Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

+0145 954 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1649 bis 1680.

Der amtlichen Abschiedesammlung
Band 6, Abtheilung 1.

II. Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten, Beilagen, Anhang und Register.

74/12438

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

his
b 2709 (6, 1,2)
2.



025 | 145954

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaftsangelegenheiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht.

I. Die größern gemeinen Herrschaften.

A. Deutsche gemeine Herrschaften.

1. Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. — An den hohe Gerichten (Landgericht) hatten überdieß noch Bern, Freiburg und Solothurn Antheil.

2. Landvogtei Rheinthal.

Landvogtei der VIII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell.

3. Grafschaft Sargans.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

4. Grafschaft Baden.

Landvogtei der VIII alten Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

5. Landvogtei Freiämter.

Landvogtei der VII Orte Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

B. Ennetbirgische oder italienische Herrschaften.

6. Landvogtei Lauis.
7. Landvogtei Mendris.
8. Landvogtei Luggarus.
9. Landvogtei Mainthal.

Vogteien der XII Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freibur Solothurn und Schaffhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Die kleinern gemeinen Herrschaften.

10. Vogtei Bellenz.
11. Vogtei Bollenz.
12. Vogtei Riviera.

Vogteien der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden, auch dritthalb-örtische Vogteien genannt.

13. Vogtei Schwarzenburg oder Graßburg.
14. Vogtei Orbe mit Tscherlitz.
15. Vogtei Grandson.
16. Vogtei Murten.

Vogteien der Orte Bern und Freiburg.

17. Grafschaft Utznach.
18. Vogtei Gaster.

Vogteien der Orte Schwyz und Glarus.

I. Nach Materien und diese chronologisch geordnet. II. In bloß chronologischer Reihenfolge.

Anmerkung. Wo mit der Bezeichnung (S. Absch. . . . .) auf den Context hingewiesen ist, findet sich der verwies
Artikel in jenem ausführlicher.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deutsche gemeinsame Vogteien im Allgemeinen.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen; Rechnungssachen. Art. 1—65.
2. Rechts- und Gerichtssachen. 66—78.
3. Leibeigenschaft und Fall. 79.
4. Abzug. 80—85.
5. Polizeisachen. 86—111.
6. Juden. 112.
7. Handel und Verkehr; Geleit. 113 und 114.
8. Kriegswesen. 115—138.
9. Münzwesen. 139.
10. Religions- und Glaubenssachen; Geistliche; Klöster; landfriedliche Streitigkeiten. 140—200.
11. Verkauf in todte Hand. 201.
12. Verschiedenes (Zinsfuß, Güterbereinigung, Zehntensachen ꝛc.). 202—208.

1. Verwaltung im Allgemeinen; Rechnungssachen.

Art. 1. (1649). Auf geschehenen Anzug, daß die Obrigkeiten einiger Stände ihren zu erwählenden Landvögten große Geldauflagen ansezen, was die Folge haben müsse, daß die Landvögte wieder durch Bedrükung ihrer Unterthanen sich zu entschädigen suchen, weßwegen künftig solche Anlagen unterbleiben sollten, entschuldigt sich Uri, daß die großen Unkosten für Stege und Wege die dortige Obrigkeit veranlaßt haben, auf die Landvogtei eine gewisse Anlage zu machen, und nimmt die Sache ad referendum. Absch. 10. qq. — **2.** (1649). [Katholische Orte.] In Dingen, welche die Religion berühren, soll man sehen, daß die Mehrheit der zu wählenden Ausschüsse katholisch sei. (S. ibid. eee.) — **3.** (1650). Die katholischen Orte wollen künftig die Wahl von Ausschüssen möglichst vermeiden und dagegen darauf halten, daß aus den einzelnen Orten Gesandte verordnet werden. (S. Absch. 27. qq.). — **4.** (1652). Es wird in den Abschied genommen, daß die Landvögte in den gemeinen Herrschaften besonders die evangelischen Unterthanen durch Bußen, abgedrungene Geschenke u. s. w. sehr bedrängen und oft die größten Laster unter der Bedingung des Uebertrittes zur katholischen Religion unbestraft lassen. Absch. 80. f. — **5.** (1653). In Betracht, daß die gemeinen Herrschaften wegen allzuscharfer Regierung schon seit längerer Zeit und besonders neuerdings Unzufriedenheit geäußert haben, wird ein Ausschuß deren Beschwerden untersuchen und Bericht erstatten. (S. Absch. 90. b. [12].). — **6.** (1653). In Betracht der obwaltenden Zeitumstände wird den Landvögten geschrieben, daß sie in Strafen und andern Sachen mit aller möglichen Bescheidenheit verfahren, damit den Unterthanen die Ursache nicht benommen werde, sowohl Liebe als Furcht gegen die Obrigkeit zu bezeigen. Absch. 94. e. — **7.** (1653). Was wegen der Unterthanen Klagen und Beschwerden zu machen sei, um den Zorn Gottes abzuwenden und so Ruhe und Frieden im Vaterland zu erhalten, wird auf die nach Zug angesezte Conferenz verschoben. (S. Absch. 103. e.). —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

8. (1653.) Obgleich die neuerwählten Landvögte dießmal wegen der ausgebrochenen Unruhen ihre Eide an verschiedenen Orten abgelegt haben, so hat es dabei doch die Meinung, daß deren Huldigung fürohin wieder zu Baden vor den Gesandten zu geschehen habe. Ibid. ff. — **9.** (1653). Die VIII-örtische Conferenz in Zug hatte zum Zwek, die Beschwerden der Unterthanen in den Vogteien zu erörtern und bezüglich der Verwaltung dieser Vogteien die nöthigen Reformen zu berathen. (S. Absch. 109. a.). **10.** (1653). In Bezug auf die Klagen und Beschwerden der Grafschaft Baden und der Landvogtei der Freiämter wurde unterschieden zwischen denjenigen, welche die hohen Obrigkeiten, denjenigen, welche die Amtleute, und denjenigen, welche des Drittmanns Rechte betreffen; die leztern, nämlich Zinsen, Lehen, Gerichtsherren u. s. w. berührend, so sollen diese jeweilen, mit Vorbehalt des Appellationsrechtes, den Amtleuten zugewiesen werden; die erstern dagegen werden besonders erörtert und auf solche Weise für jede Vogtei die erforderliche Reform angeordnet. (Man sehe diese Landvogtei-Reformen bei den betreffenden Vogteien). Ibid. c. — **11.** (1653). Damit die Obrigkeiten fürderhin mit dem Hausrath in den Schlössern keine Kosten mehr haben, soll derselbe den Landvögten käuflich überlassen werden und jeder neue Landvogt verpflichtet sein, denselben um einen bescheidenen Preis seinem Amtsvorgänger abzunehmen. Die Reparaturkosten der Gebäulichkeiten tragen die regierenden Orte auch künftig wie bisher. Ibid. s. — **12.** (1653). Da bei etlichen Orten im Gebrauch ist, bei der Wahl der Landvögte diese mit einem Wahlgeld zu belegen, wofür sie sich dann zum Nachtheil der Unterthanen auf der Landvogtei zu entschädigen suchen, werden die Obrigkeiten ersucht, zu Abschaffung dieses Mißbrauches ihr Nachdenken walten zu lassen. Ibid. t. — **13.** (1653). Hinsichtlich der Tagsazungsgesandten und des Geschäftsganges auf eidgenössischen Tagen wird eine Verordnung verabredet. (S. ibid. u.). — **14.** (1653). Der Klage, daß die Entscheide und Urtheile der Tagsazungen von der Kanzlei zu Baden mit beschwerlichen Taxen belegt werden, ist dadurch zu begegnen, daß in jedem einzelnen Falle die Taxe von den Gesandten bestimmt wird. Ibid. v. — **15.** (1654). Die zu Zug gemachten Reformen sollen von den Obrigkeiten beförderlich in Berathung genommen werden, damit die neuen Landvögte, deren Auftritt bevorstehe, sich darnach verhalten können. Absch. 117. n. — **16.** (1654) Bei neuer Erdauerung der im October v. J. auf der Conferenz zu Zug entworfenen Reform der Landvogteiverwaltungen und Nuzungen ist man einig, daß in dieser Angelegenheit ein Beschluß gefaßt werden müsse, in dem Sinne, daß die alten und neuen Reformen und Moderationen mit einander verglichen und für jede Vogtei nach Umständen und Bedürfniß die einzelnen Punkte in ein Compendium zusammengetragen werden, damit Jedermann wisse, wie er sich zu verhalten habe. Diese Arbeit soll mit möglichster Beförderung an die Hand genommen werden. Für jezt verständigt man sich über einzelne einschlagenden Punkte, jedoch, da die Instructionen auseinander gehen, lediglich auf Ratification hin. Absch. 119. a. — **17.** (1654). Der die Hausgeräthe in den Landvogteiwohnungen betreffende Vorschlag findet insoweit Bedenken, daß zwar immerhin das Absehen darauf zu richten sei, ungebührliche Unkosten abzuschaffen, aber auch den Landvögten keine unleidlichen Beschwerden aufzulegen. Ibid. b. — **18.** (1654). Der Tarif der Kanzleitaxen in den Vogteien soll auf der Jahrrechnungstagsazung behandelt werden. Ibid. e. — **19.** (1654). Ueber die seit einiger Zeit in etlichen Orten den Landvögten gemachten Wahlauflagen wird Bericht gegeben, zu welchem Ende und in welcher Form es geschehen sei. Dabei, wurde erklärt, werde man sich aller Bescheidenheit befleißen; wenn aber etwa durch Mehrheitsbeschluß des ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meinen Mannes den Landvögten zu hohe Auflagen zugemuthet werden, seien sie dieselben zu leisten nicht verpflichtet und müßten die Orte Bedenken tragen, einen solchen Landvogt anzunehmen. Ibid. p. — **20.** (1654). Die nach Vergleichung der schon früher bezüglich der Vogteien gemachten Ordnungen und Reformationen in Compendien zusammengetragenen Reformen der Vogteien Baden, Thurgau und Freiämter wurden ad ratificandum genommen. Bezüglich der Vogteien Rheinthal und Sargans konnte man diese Reform wegen der eingetretenen Difficultäten jezt nicht vornehmen. Ibid. q. — **21.** (1654). Der Nuntius Caraffa warnt die katholischen Orte vor den Uebergriffen Zürichs in den gemeinsamen Vogteien. (S. Absch. 120. m.). — **22.** (1654). Anläßlich einer Beschwerde Uri's über einzelne Punkte der zu Zug gemachten Reform der Landvogteiverwaltung des Rheinthals werden auch die andern dort gemachten Vogteireformen vorgenommen und theilweise in einzelnen Artikeln abgeändert. (S. den Anhang.) Beim gleichen Anlaß melden die Gesandten von Unterwalden, daß ihre Obern damit nicht einverstanden seien, daß bei Stellung der Rechnung sowohl der Landvogt als auch die Gesandten seines Ortes abtreten müssen. Man läßt es aber bei dem zu Zug gemachten Abschied bewenden. Absch. 122. h. — **23.** (1654). Die Verordnung gegen das Practiciren der Landvögte wird abermals in Erinnerung gebracht, da man in Zukunft streng daran halten werde. Ibid. x. — **24.** (1654). Die Kanzleitarife der Landvogteien sollen zum Zweke der Prüfung und Revision auf die folgende Jahrrechnung nach Baden eingesandt werden. Ibid. cc. — **25.** (1655). Da die Untervögte und andere Amtleute und obrigkeitliche Diener Schenkwirthschaft betreiben, wodurch der Obrigkeit viele Sachen hinterhalten werden, wird ihnen geboten, entweder die Aemter oder die Wirthschaften aufzugeben. Absch. 146. n. — **26.** (1655). Für weitere Berathung der Reform in den deutschen Vogteien wird der 19. September*) nach Bremgarten angesezt. Behandelt werden sollte: 1) daß die Handwerker, welche bei den alten Preisen geblieben sind, leidlicher gegen die Bauersleute verfahren sollen; 2) daß für die Ehrschäze eine erträgliche Taxe bestimmt werde; 3) daß die Leibeigenschaft abgelöst und nicht der Fall zwei- oder gar dreifach gefordert werde; 4) daß die besonders im Thurgau auflaufenden großen Kosten moderirt werden; 5) daß die begonnene Reform bezüglich der Kanzleien fortgeführt werde; 6) daß von dem Weinertrag auch der hohen Obrigkeit etwas zu verrechnen sei; 7) daß zur Beschränkung der Trölerei nur Leute, die mit Zeugnissen von den Gemeinden versehen sind, bei den Gesandten vorgelassen werden; 8) daß, wie herkömmlich, Sachen unter 40 Gulden inappellabel sein sollen; 9) daß die Landgerichtsknechte des Thurgaus dem Landvogt jährliche Rechnung geben; 10) daß die Gotteshäuser bei ihrem hergebrachten Recht bleiben, neue Gesuche abgewiesen werden sollen; 11) jedes Ort mag diese Reformpunkte durch weitere vermehren und auf der Conferenz in Berathung sezen lassen; 12) Zürich verlangt auch Behandlung der von den katholischen Orten verschobenen Beschwerden der protestantischen Glaubensgenossen in den gemeinen Vogteien; 13) soll die Frage behandelt werden, ob die Landvögte und ihre Weiber den Maleficanten selbst für Fehler, die ingratiabiles sind, das Leben schenken dürfen. Ibid. kk. — **27.** (1658). Die Ernennung der Scharfrichter steht der hohen Obrigkeit zu, nicht dem Landvogte. (S. Thurgau Art. 20). Absch. 251. w. — **28.** (1659). Dem Landschreiber in Baden wird empfohlen, die Landvögte und die Appellationen frühzeitig in Baden eintreffen zu lassen. (S. Absch. 289. b.). — **29.**

*) Die landfriedlichen Streitigkeiten scheinen den Zusammentritt dieser Conferenz verhindert zu haben. (S. Absch. 153. a.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(1659). Glarus wird insinuirt, die starke Auflage auf die Landvogtwahlen einmal abzuschaffen. Absch. 290. n. — **30.** (1659). Den Landvögten wird befohlen, der Reform gemäß der Verehrungen sich zu müßigen, unnöthige Kosten abzuschneiden, die Unterthanen mit Bußen bescheiden zu halten. Ibid. uu. — **31.** (1659). Es soll auf ein Mittel Bedacht genommen werden, daß kein Landvogt, der eine gemeinsame Vogtei erhalte, mit Auflage einer großen Summe Geldes beschwert werde, wie solches von Glarus zum dritten oder vierten Male geschehen ist. Absch. 300. f. — **32.** (1659). Der Anzug wird in den Abschied genommen, bei gemeinen Tagleistungen die Parität der Ausschüsse zu vermeiden, weil durch diese nach und nach und ganz unvermerkt die Gleichheit und Parität der Stimmen von den Unkatholischen prätendirt werden möchte. Absch. 301. r. — **33.** (1660). Es soll Vorsorge getroffen werden, daß fürderhin in religionsgemischten Vogteien der Landschreiber jederweilen katholisch sei, wenn der Landvogt der andern Religion ist, um zu verhüten, daß der Religion Eintrag geschehe. Absch. 306. qqq. — **34.** (1660). Es soll allen Landvögten in den gemeinen deutschen Vogteien zugeschrieben werden, der alten Regierung nachzufahren und dieselbe zu beobachten. Ibid. bbbb. — **35.** (1661). Obwalden beantragt, daß die Besezung der Schaffnereien und dergleichen Aemter nicht bei den Conferenzen behandelt werde, sondern nach alter Regierungsweise den Obrigkeiten vorbehalten bleibe. Absch. 319. o. — **36.** (1661). Ermahnung an Glarus wegen Wahlauflagen bei Ernennung der Landvögte. (S. Absch. 327. o.). — **37.** (1662). Katholisch Glarus dringt auf Nöthigung der Landleute der andern Religion zu Beobachtung der Religionsverträge, besonders auf das Zwangsmittel, keinen Landvogt der andern Religion auf die gemeinen Herrschaften mehr zuzulassen, bevor den Beschwerden abgeholfen sei. Absch. 347. p. — **38.** (1662). Auf Antrag Obwaldens wird nöthig erachtet, die Auswirkung der Ortsstimmen für die Landschreibereien in den gemeinen Herrschaften und Vogteien dahin zu beschränken, daß nicht den Söhnen der Landschreiber überhaupt, sondern nur einem genannten Sohne die Nachfolge zugesichert werde, um so den Schein der Erblichkeit dieser Stellen zu vermeiden. Absch. 358. tt. — **39.** (1666). In den Abschied, ob in den deutschen Vogteien die in den ennetbirgischen bestehende Ordnung einzuführen sei, daß der Landvogt von allen Gefällen zwei, die Obrigkeit aber einen Theil netto und ohne alle Kosten beziehen solle. Absch. 442. y. — **40.** (1667). Die im Ausschreiben auf die Tagsazung nach Baden von Zürich angeregte Reformation aller gemeinsamen sowohl dießseitigen als ennetbirgischen Vogteien ist wegen der vielen Mißbräuche und Uebelstände Bedürfniß und in der Weise vorzunehmen, daß die Obrigkeiten mehr Nuzen davon empfangen und die Unterthanen mehr Trost. Absch. 451. f. — **41.** (1667). Die vielfachen Exorbitanzen der Amtleute in den gemeinen Vogteien bewogen den Vorort Zürich, durch Burgermeister Waser die evangelischen Orte an die Nothwendigkeit von Reformen zu erinnern. Es wird beschlossen, die Sache den sämmtlichen Orten zur Berathung zu communiciren. Absch. 452. d. — **42.** (1667). Die XIII Orte finden, daß eine Revision der in Zug vorgenommenen Reform der Landvogteien, sowohl der deutschen als der ennetbirgischen, wirklich zeitgemäß sei, und nehmen ein zu solchem Zweke ausgearbeitetes Memorial in den Abschied. (Vgl. die betreffenden Vogteien.) Absch. 453. g. — **43.** (1667). Die Revision bezüglich der gemeinen Herrschaften bleibt wegen der vielen andern Geschäfte verschoben, obgleich bereits ein Ausschuß hiezu verordnet war. Absch. 459. k. — **44.** (1667). Es wird dem Abschied einzuverleiben für gut befunden, ob nicht zwekmäßig und thunlich wäre, in den deutschen Vogteien den gleichen Modus einzuführen, wie er in den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wälschen Vogteien geübt wird, nämlich daß die Landvögte von allen Gefällen und Bußen zwei Theile sammt allen Kosten haben und der Obrigkeit ein Theil netto zukommen solle. Absch. 459. aa. — **45.** (1669). Den Obrigkeiten wird empfohlen, an jedem Ort durch einen Ausschuß aus den alten Landvögten der gemeinen Herrschaften und andere geeignete Männer einen Rathschlag abfassen zu lassen, wie die gemeinen deutschen Vogteien wegen zunehmenden Kosten und abnehmender Ertragenheit reformirt, nämlich „auf den Schrot" der Vogtei Lauis eingerichtet werden möchten, damit doch den Obrigkeiten auch etwas Gewisses zu Gutem erschießen möchte. Das Ergebniß wäre dann bei nächster Zusammenkunft zusammenzutragen und so ein Project daraus zu formiren, das der obrigkeitlichen Ratification zu unterbreiten wäre. — Zug und Glarus finden es billig, daß man ihre Landvögte gleich regieren lasse, wie ihre Vorgänger, bis der Umgang an den Vorort Zürich gelange. Absch. 496. kk. — **46.** (1670). Bei der Präsentation der glarner'schen Landvögte Bussi für Thurgau und Bachmann für Sargans erklärten Zürich, Lucern und Uri, sofern bis Matthiastag die schwere Wahlauflage wenigstens um die Hälfte remedirt sei, den Aufritt gestatten zu wollen; Schwyz, Unterwalden und Zug gaben die Huldigung für dießmal noch, jedoch zum lezten Male, zu; dabei soll aber an Glarus geschrieben werden, daß, wenn die Remedirung inzwischen nicht eintrete, künftig kein Landvogt mehr aus Glarus admittirt werde. Absch. 506. o. — **47.** (1670). Weil das Wort Regal bei den Landvögten in den gemeinen Herrschaften in Schwung kommen und hoch gezogen werden will, wird selbiges als ungewohnt gänzlich aberkannt und läßt man es Ehr' und Gewehr, auch der Thurmlösung halber bei der gemachten Ordnung verbleiben. Ibid. ee. — **48.** (1670). Landammann Lussi, alt-Landvogt im Thurgau, und sein Mitgesandter Landammann Leu protestiren laut erhaltener Instruction ihres Ortes gegen das zu Gunsten des Salzherrn Steiner gefällte Urtheil (und geben die Protestation schriftlich ein); denn dieser hätte gegen Landvogt Lussi zur Zeit, als er noch unter der Jurisdiction der VII Orte stand, seine Klage bei den VII Orten anbringen sollen; da dieß damals nicht geschehen sei, so habe er den Beklagten in Unterwalden zu suchen und sei auch der von den VII Orten verhängte Arrest auf die Güter des Beklagten aufzuheben. Indem nun aber Steiner seinen erlangten Receß mit der Vertrauenserklärung vorlegt, daß da, wo der Richter sei, auch der Executor sein werde, wurde beschlossen: Wenn Herr Lussi nicht vor seiner Abreise dem Steiner 1240½ Louisthaler sammt jezt ergangenen Kosten bezahle, soll er zu keiner Gesandtschaft und Session zugelassen werden und dem Herrn Steiner gestattet sein, Lussi und seine Erben, wo er sie in unserer Herren und Obern eigenen und gemeinen Landen betrete, sammt Leib und Gut zu arretiren; ebenso soll auch der Salzhändler G. Trachsler von Schwyz, dem seine in Unterwalden befindlichen Mittel wiederholt arrestirt wurden, wie Schwyz berichtet hat, gegen alle Nidwaldner unbedenklich mit Arrest zugelassen sein; endlich ist auch die Forderung der thurgauischen Amtleute aberkannt; an Unterwalden soll der Beschluß in besonderem Schreiben mitgetheilt werden. Zu diesem Schreiben stimmt jedoch der Gesandte von Uri nicht, weil der dortige Stand durch Ortsstimme den Steiner nach Unterwalden gewiesen habe, und auch der Gesandte von Zug erinnert sich, daß von seinem Stande dem Herrn Lussi eine Ortsstimme abgegeben worden sei, und nimmt daher die Sache ad referendum. Ibid. aaa. — **49.** (1670). Landammann Lussi beharrt auf der von Unterwalden aufgestellten Behauptung, daß ein Landvogt nach geschehener Rechnungsabnahme und Abgang von der Landvogtei nicht mehr unter der Jurisdiction der regierenden Orte stehe, sondern beim Gerichtsstand seines Ortes gesucht werden müsse. (S. Absch. 515. n.). —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

50. (1671). Die Angelegenheit zwischen Lussi und Steiner veranlaßt den ratificationsvorbehältlichen Beschluß, daß ein Landvogt dieß- und jenseits des Gebirgs, wenn er seine Rechnung abgelegt habe und seines Eides entbunden sei, von keinem Unterthanen oder Particularen bei den regierenden Orten weiter rechtlich angesprochen werden möge, dagegen wegen hochobrigkeitlichen Interessen zu allen Zeiten in Baden vor den regierenden Orten Antwort zu geben schuldig sei. Particulare haben den Landvogt in solchen Fällen bei seiner natürlichen Obrigkeit zu suchen. (S. Absch. 523. m.). — **51.** (1671). Zürichs Anzug und Anfrage, ob, da es mit kommendem Jahre die Regierung des Thurgaus übernehme, auch die Reform in Kraft treten und in gleicher Weise auch in den andern Vogteien mit der Regierung des Vorortes dieselbe in Kraft treten solle, gibt zu dem erneuerten Beschlusse Veranlaßung, daß alle ähnlichen Reformen und neuen Regeln in den gemeinen Herrschaften bei der vorörtlichen Vogteiregierung ihren Effect erhalten sollen. Allein was Ehr' und Gewehr betrifft, so soll es, fand man, in allen Vogteien nach den für die Grafschaft Baden getroffenen Bestimmungen gehalten werden, nämlich: bei großen gleichsam malefizischen Fehlern mögen Landvogt und Amtleute den Fehlbaren Ehr' und Gewehr abnehmen und sie etwas zahlen lassen, doch nicht so viel als die sonstige Buße beträgt, und es soll dieß jederzeit in der Rechnung angedeutet werden. Es soll ferner das in Baden zu erlegende Huldigungsgeld der Landvögte noch zu verrechnen gestattet werden, bis die Vogteiregierung an Zürich kömmt, dann aber nicht weiter. Weil, wie die Amtsrechnung des Landvogts Bussi zeigt, die Gesandtschaften in die Vogteien große Kosten verursachen, soll man künftig solche Gesandtschaften möglichst ausweichen, wenn dieß aber nicht möglich ist, doch jedem Gesandten nicht mehr als 1 spanische Dublone für den Tag in Rechnung bringen, den betreffenden Landvögten und Amtleuten aber mehr nicht als die Zehrung vergüten; solche Gesandten sollen auch keine Händel abmachen, die appellando vor die Jahrrechnung nach Baden gehören. Diese Beschlüsse sind in alle Vogteien mitzutheilen. Ibid. n. — **52.** (1671). Weil die deutschen Vogteien den regierenden Orten so gar nichts ertragen, wird der Anzug gemacht, in denselben das bei den ennetbirgischen Vogteien gebräuchliche Verfahren einzuführen, wo die Landvögte alle Unkosten tragen und z. B. in Lauis von 3000 Kronen Einnahme, wozu auch die Confiscationen gehören, den hohen Obrigkeiten 1000 Kronen, dann von den 3000 Kronen den Amtleuten acht Procent (dem Landschreiber vier, dem Statthalter zwei, den beiden Fiscalen zwei Procent) zufallen, ferner von Strafen über 12 Kronen den Amtleuten zum Voraus fünfundzwanzig Procent überlassen und unter sie so vertheilt werden, daß von 10 Kronen 4 der Landschreiber und je 2 der Statthalter, die beiden Fiscale und die beiden Gerichtsschreiber beziehen, wobei dann aber die Sesselgelder bei den Syndicaten und die Schreibtaxen besonders berechnet, auch die Besoldungen, Almosen und dergleichen Ausgaben allein aus dem obrigkeitlichen dritten Theile bezahlt werden. Ibid. y. — **53.** (1672). In den Abschied, daß die Botenlöhne für Particularbefehle der regierenden Orte in die Vogteien erst bei Ablegung der Rechnung beigebracht werden sollen, damit entschieden werden könne, ob sie aus der allgemeinen Rechnung vergütet oder von dem betreffenden Orte getragen werden sollen. Absch. 546. cc. — **54.** (1672). Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Landvögte nach Ablegung der Rechnung und Abgabe der Vogteiregierung läßt man es bei dem leztjährigen Abschiede verbleiben. Ibid. dd. — **55.** (1673). Bezüglich der Kosten der Landvögte und Amtleute nach Baden hat es die Meinung, daß, wenn die obrigkeitlichen Sachen verrichtet sind und eine oder die andere Partei des Landvogts und der Amtleute ferner begehrt oder nöthig hat, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solle die verlierende Partei die Kosten tragen. Absch. 567. aa. — **56.** (1673). Betreffs der Bauten an den hochobrigkeitlichen Schlössern und Häusern in den gemeinen Herrschaften soll kein Landvogt etwas ohne hohe Nothwendigkeit und Erlaubniß der Gesandten thun. Ibid. bb. — **57.** (1675). Um Mißverständnisse unter den Orten selbst zu vermeiden, sollen die einzelnen Orte nicht so leicht Ortsstimmen ertheilen; es soll auch nicht ein einzelnes Ort eine streitende Partei, besonders der Religion halben, unter seine Protection nehmen oder badische Urtheile aufheben und so das verderbliche Trölen begünstigen, wodurch die Unterthanen in Armuth kommen, wie z. B. in des Möndlis und Oberlis Streitsache in Sargans oder im Würenlinger und Endinger Streit; namentlich sollen bei Appellationen die Beistänber aberkannt sein und dagegen von den betreffenden Parteien in jedem Orte ein Fürsprecher erbeten werden. Absch. 622. y. — **58.** (1679). Die Gesandten desjenigen Orts, dem der Landvogt angehört, sollen allein bei Vorlegung seiner Rechnung austreten, in andern Sachen aber nur dann, wenn sie in naher Blutsverwandtschaft zu ihm stehen. Absch. 713. rr.

Rechnungssachen.

Art. 59. (1653). Die Ausstände auferlegter Bußen sollen bei Ablegung der Landvogteirechnungen nicht mehr in Abzug gebracht, sondern ihre Beitreibung den abtretenden Landvögten überlassen werden. Absch. 103. dd. — **60.** (1653). Den Landvogteirechnungen sollen fürderhin die neuen und alten Reformationen beigelegt werden, damit man sehe, ob denselben nachgelebt werde; bei der Rechnungsexamination sollen sowohl der Landvogt als die Gesandten seines Orts austreten. Lezterer Punkt wird als widersprochen in den Abschied genommen. Absch. 109. m. — **61.** (1654). Hinsichtlich des berathschlagten Projectes, daß bei Prüfung der Amtsrechnung der rechnungstellende Landvogt sowohl als die Gesandten des Ortes, aus welchem der Landvogt ist, den Austritt zu nehmen haben, wird der Zusaz als zwekdienlich erachtet, daß, wenn in der Rechnung ein Mangel oder Grund zu einer Klage gefunden würde, alsdann der Landvogt in voller Sizung seine Verantwortung antreten könne. Dabei erklärt Unterwalden, daß wenn man eine solche Ordnung einführen wolle, bei den Vororten der Anfang gemacht werden sollte. Bern war schon voriges Jahr nicht einverstanden. Absch. 119. o. — **62.** (1657). Damit die Landvögte ab den Kosten kommen, werden deren Rechnungen so in Behandlung genommen, daß die thurgauische Landvogteirechnung von Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die thurgauische Malefizrechnung der X Orte von Zürich, Bern, Uri, Freiburg und Solothurn, diejenige der Grafschaft Baden von Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die des Rheinthals von Zürich, Uri, Glarus und Appenzell, die der Grafschaft Sargans von Zürich, Uri und Glarus, die der Freiämter von Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus behandelt wurden. Absch. 212. c. — **63.** (1658). Bei Abnahme der Rechnung des Landvogts Trinkler in den Freiämtern wurden zur Reform die allgemeinen Verfügungen festgesezt: 1) Die Ehrengesandten des Orts, dem der Landvogt angehört, sollen bei seiner Rechnungsprüfung austreten; 2) die Landvögte sollen ihre Rechnungen einige Tage vor Anfang der Tagsazung einsenden oder wenigstens am Tage der Eröffnung derselben in die Kanzlei einliefern, auch möglichermaßen alle unnöthigen Kosten vermeiden. Absch. 251. l. — **64.** (1673). Die Confirmationsgelder, welche von den Landvögten bei ihrer Huldigung den Ehrengesandten zu Baden bezahlt zu werden pflegen, dürfen nicht mehr in die Landvogteirechnung gebracht werden, sind daher auch in einigen Rechnungen gestrichen worden. Absch. 567. fff. — **65.** (1676). In den Landvogteirechnungen soll specificirt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angegeben werden, wie viel für Ehr' und Gewehr eingenommen wurde, und zwar soll überall mit den Landvögten Zürichs der Anfang gemacht werden, wie bereits im Thurgau mit Landvogt Waser geschehen. Absch. 650. hh.

2. Rechts- und Gerichtssachen.

Art. 66. (1652). Auf erhaltene Kunde, daß Landvögte bisweilen den Unterthanen bei Processen die Appellation sperren, wie z. B. dem Schmied zu Bettwyl in den Freiämtern geschehen ist, wird auf Gutheißen hin gefunden, es dürfe keinem Unterthanen, wenn er nicht seine Streitsache in Compromiß übergeben habe, die Appellation an die Obrigkeiten vorenthalten werden. Absch. 69. h. — **67.** (1653). Da wiederholt Streitigkeiten entstanden sind wegen der Frage, wer bei Handänderung u. dgl. von Gränzgrundstüken die betreffenden Actenstüke auszufertigen und zu siegeln habe, ob die Behörden der gelegenen Sache oder diejenigen, in deren Jurisdiction der Eigenthümer wohnt, so wird der von den Vögten und Amtleuten eingereichte Vorschlag zur Regulirung dieser Frage in den Abschied genommen. Absch. 85. t. — **68.** (1653). In der Ungewißheit, ob Zürich und Glarus zu der Ansicht sich bequemen, von den in den Landvogteien der Freiämter und Baden begonnenen Inquisitionen für die andern Vogteien abzustehen, wurden an alle Landvögte Warnungsschreiben abgesandt. Absch. 94. g. — **69.** (1653). Aenderungen zu treffen, daß die Landvögte für Ledigung aus der Gefangenschaft und Wiederzustellung von Ehre und Gewehr nicht über die obrigkeitliche Buße hinausgehen, daß dagegen den Landvögten auch ein Theil der Bußen überlassen und so die Erträgnisse der Landesverwaltung für die regierenden Orte gesteigert werden, sowie andere Abänderungen vorzunehmen, wird auf den nach Zug angesezten Tag verschoben. Absch. 103. t. — **70.** (1659). Da die Uebung aufgekommen ist, daß die Landvögte Appellationen über Streitigkeiten sogar von unter 40 Gulden Werth gestatten, fällt der Antrag in den Abschied, künftighin keine Appellation unter 100 Gulden zu bewilligen. Absch. 290. rr. — **71.** (1668). Es wird verordnet, daß man künftig in zutragenden Fällen von Rechtshändeln jederweilen von Freund- und Schwagerschaft wegen abtreten solle. Dieses ist in den meisten Orten also üblich, hier aber wurde es nicht allezeit observirt. Absch. 479. gg. — **72.** (1671). Gegen Eheeinsegnungen von Leuten aus anderer Botmäßigkeit ohne glaubhafte Bescheinigungen sollen die Obrigkeiten Verbote erlassen. (S. Absch. 520. l.). — **73.** (1672). Bei Auffällen sollen weder die hochobrigkeitlichen noch die gerichtsherrlichen Bußen den Lidlöhnen und verbrieften Schulden vorangehen. Absch. 546. ee. — **74.** (1673). Zu Verhütung großer Kosten der armen Unterthanen wird verordnet, daß bei Appellations- oder andern Sachen die Parteien zu Baden oder in den Orten ohne Beistände erscheinen sollen. Absch. 567. eee. — **75.** (1673). Da sehr ungleiche Reden geführt werden über die Urtheile, die in den Orten nach Verhör der Parteien oder auch in Baden ausgefällt werden, daß sie nämlich so wenig Bestand haben und oft auf Anhörung der einen Partei geändert werden, so wird in Bedenken gegeben, daß keine Partei ohne Vernehmung der Gegenpartei angehört oder wenigstens kein Receß ausgestellt werde. Ibid. ggg. — **76.** (1674). Den streitenden Parteien aus den Vogteien wird verboten, ihre Händel durch so kostbare Beiständer, Vögte oder Procuratoren, wie sie sich auch nennen, zu betreiben, wie das in dem Endinger und Würenlinger Handel geschehen ist. Absch. 610. m. — **77.** (1676). Die Beiständer bei Appellationen sollen abgeschafft sein, statt derselben Fürsprecher in den Orten gesucht, keine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Partei, die ihrer Gegenpartei nicht Streit verkündet hätte, ein Urtheil bewilligt werden. Abſch. 638. ee. — **78.** (1677). Antrag: Zu Abſchneidung von Trölhändeln ſollen künftig die Kläger bei Citationen nach Baden oder in die Orte den Beklagten Vertröſtung an's Recht geben. Abſch. 673. aaa.

3. Leibeigenſchaft und Fall.

Art. 79. (1653). Der Uebelſtand, daß manche Unterthanen zweifach, ja fälliger Güter wegen ſogar dreifach mit dem Leibfall belaſtet ſind, läßt ſich zwar nicht wohl heben, indeſſen ſoll künftig kein Einzügling in einer Gemeinde oder Vogtei zugelaſſen werden, er habe ſich denn von ſeinem bisherigen Leibherrn geledigt; ebenſo müſſen ſich auch diejenigen Leibeigenen ledigen, welche aus der Eidgenoſſen Jurisdiction oder in eine andere Vogtei ziehen. Abſch 109, l.

4. Abzug.

Art. 80. (1650). Der Abſchied von 1644 wird durch die Beſtimmung ergänzt, daß, wenn die Hinterlaſſenſchaft verſtorbener Geiſtlicher an Geiſtliche fällt, kein Abzug genommen wird, wohl aber, wenn Weltliche ſie beerben. Abſch. 27. i. — **81.** (1653). In Abänderung der im §. 24 enthaltenen Beſtimmung des Abſchieds vom Juli 1644, betreffend die Abzüge, wird angetragen und in den Abſchied genommen, daß hinſichtlich der Heirathsgüter und des verfangenen und ererbten Gutes, das aus den gemeinen Vogteien in die Gebiete der eidgenöſſiſchen Orte oder ihre Vogteien übergehe, die Reciprocität aufgehoben und künftig von allem ſolchen Gut fünf Procent Abzug genommen werden ſolle. Abſch. 85. s. — **82.** (1653). Entgegen dem Mehrheitsbeſchluſſe, daß von allem weggezogenen Gute, ſowohl vom Heiraths- als Erbgut, Abzug entrichtet werden ſolle, nämlich von dem, welches aus der Eidgenoſſenſchaft geht, 10, von dem, welches in ein zugewandtes Ort geht, 6, von dem, welches in die regierenden Orte oder in das Gebiet ihrer Unterthanen geht, 5 Procent bezahlt werden, und nur da Abzugsfreiheit ſtattfinden ſolle, wo obrigkeitliche Verträge dießfalls abgeſchloſſen worden ſind, will Zürich auch die Urbarien als urkundliche Zeugniſſe für die Abzugsfreiheit anerkennen und die HeirathS- und die frei verfangenen Güter abzugsfrei halten; Bern und Zug erklären, ohne Vollmacht zu ſein. Indem ferner die Mehrheit einverſtanden iſt, daß verfallene Abzüge nach bisheriger Uebung geleiſtet werden ſollen, behält ſich Schwyz ſein Recht auf den Abzug von der Comthurei Leuggern vor. Abſch. 109. e. — **83.** (1659). Die Scharfrichter von Zürich, Lucern und Frauenfeld verlangen Abzugsfreiheit. (S. Abſch. 290, tt.). — **84.** (1663). Entgegen der Anſicht, daß der Abzug dem Leibe nach falle, wie herkömmlich, erklärt Schwyz, für die Anſicht inſtruirt zu ſein, daß der Abzug von dem Gute in der Botmäßigkeit, da es liegt, genommen werden ſolle. Abſch. 379. u. — **85.** (1672). Auf die Frage des Geſandten von Glarus, ob in den Abſchieden über Anwendung des Fall- und Abzugsrechtes auf Prädicanten in den gemeinen Herrſchaften Beſtimmungen vorhanden ſeien, antwortet Zürich, des Fallrechtes halber wohl, nicht aber der Abzüge wegen, daß aber herkömmlich von den Prädicanten kein Abzug genommen werde. Abſch. 544. n.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Polizeiliches.

Art. 86. (1649). Maßregeln gegen das fremde Gesindel. (S. Absch. 10. c.). — **87.** (1649). Wegen des heillosen räuberischen Gesindels soll auf nächster Tagsazung berathschlagt werden. (S. Absch. 18. c.). — **88.** (1649). Auftrag an die Landvögte hinsichtlich des herumziehenden Gesindels von Zigeunern, Heiden, Kannengießern u. s. w. (S. Absch. 20. e.). — **89.** (1650). Berathung wegen anzustellender Betteljagden und Abnahme dieses Gesindels auf venetianische Galeeren. (S. Absch. 27. e. u. h.). — **90.** (1650). Den Landvögten der gemeinen Vogteien wird aufgetragen, durch ein Mandat das überhandnehmende Schwören und Fluchen bei hoher Strafe zu verbieten und in der Vollziehung streng zu sein. Absch. 27. gg. — **91.** (1651). Ansezung einer Betteljagd auf den 8. und 9. Mai. (S. Absch. 42. e.). — **92.** (1651). Es sollen Maßnahmen gegen das fremde Bettelgesindel gefaßt werden. (S. Absch. 43. l.). — **93.** (1652). Verfügung wegen des fremden Gesindels. (S. Absch. 72. h.). — **94.** (1659). In den Abschied, ob man auf den Herbst eine allgemeine Betteljagd anordnen solle. Absch. 290. x. — **95.** (1661). Das Verbot wegen der fremden Bettel- und Steuerbriefe ist zu erneuern. Absch. 325. l. — **96.** (1661). Besprechung wegen Verjagung des lästig fallenden fremden Lumpengesindels. (S. Absch. 327. f.). — **97.** (1662). Verfügungen wegen des herumziehenden Gesindels. (S. Absch. 358. g.). — **98.** (1665). Veranstaltung einer Bettlerjagd. (S. Absch. 420. c.). — **99.** (1667). Es sollen die nöthigen Vorkehren zur Vertreibung des unnüzen Gesindels, der Heiden und Zigeuner getroffen werden. (S. Absch. 459. ee.). — **100.** (1669). Verordnung gegen fremde Bettler und Steuersammler. (S. Absch. 496. m.). **101.** (1670). Es soll eine allgemeine Betteljagd angeordnet werden. (S. Absch. 506. g.). — **102.** (1673). Verdächtiges Gesindel ist an den Gränzen abzuweisen, das im Lande ergriffene an die Orte, von wo es herkam, zurükführen zu lassen. (S. Absch. 567. l.). — **103.** (1674). Maßregeln gegen das Eindringen von Bettelgesindel. (S. Absch. 585. k.). — **104.** (1674). Erneuerung des Beschlusses wegen Abhaltung des Bettelgesindels. (S. Absch. 593. n.). — **105.** (1675). Das Tabaktrinken und der Verkauf von Trinktabak sowie das Brennen dürren Obstes und der Früchte und der Verkauf von Branntwein bei Kirchen und an Kirchwegen wird bei Strafe und Confiscation in den gemeinen Herrschaften verboten. Absch. 622. ff. — **106.** (1676). Fremde Bettler sind wegzuweisen, einheimische, nur wenn sie ein obrigkeitliches Zeugniß haben, zu dulden. Absch. 638. ff. — **107.** (1676). Verordnung gegen das Bettelgesindel. (S. Absch. 650. d.). — **108.** (1677) Verordnung gegen fremde Arme und Vertriebene und gegen das herumstrolchende Gesindel. (S. Absch. 673. c.) — **109.** (1678). Jedes Ort soll wegen des fremden Gesindels Ordnung schaffen. (S. Absch. 697. h.). **110.** (1679). Verordnung wegen des Bettelgesindels, der Heiden und Zigeuner. (S. Absch. 713. b.). — **111.** (1680). Ebenso. (S. Absch. 727. d.).

6. Juden.

Art. 112. (1653). Wo in den Vogteien noch keine Juden sind, soll künftig denselben auch nicht gestattet werden, sich niederzulassen; wo schon Juden sind, sollen doch keine neuen Juden aufgenommen, vielmehr soll darauf gesehen werden, daß die vorhandenen nach Deutschland zurükkehren. Absch. 109. k.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Handel und Verkehr; Geleit.

Art. 113. (1655). Auf Begehren einiger Priester wird, entgegen dem Abschiede von 1649, erachtet, daß die Geleitsleute von dem Hausrathe, den die Priester von einer Pfründe auf die andere führen, kein Geleitsgeld fordern sollen. Absch. 146. vv. — **114.** (1679). In Bezug auf die Nördlinger und andere deutschen Tücher, welche ausgespannt und gerahmt, aber ungenezt, in großer Zahl in die Eidgenossenschaft eingeführt werden, sollen mit Rüksicht auf den im Februar 1667 verabschiedeten Receß und den Auftrag, welchen die zürcherischen Tuchscheerer erhalten hatten, auf allen Märkten der deutschen Vogteien Acht zu geben und die Zuwiderhandelnden zu verzeigen, allenthalben, besonders am Zurzacher Markt, durch öffentliches Mandat Fremde und Einheimische gewarnt und mit Confiscation bedroht werden. Absch. 719. i.

8. Kriegssachen.

Art. 115. (1653). Wie man es künftighin bezüglich der Kriegskosten mit den Vogteien halten wolle, soll auf der Conferenz in Zug berathschlagt werden. Absch. 103. z. — **116.** (1653). Ob auch die Klöster für die Kriegskosten in Anspruch genommen werden sollen, wird auf dem nach Zug angesezten Tag bestimmt werden. Ibid. ii. — **117.** (1653). Wenn es wegen Kriegsnoth oder Gefährdung der ganzen Eidgenossenschaft oder des Mehrtheils der Orte zu einem Auszuge kommen sollte, so haben auch diejenigen Vogteien an den Kriegskosten zu tragen, welche nicht aufgemahnt waren, wobei auch die Gerichtsherren besteuert werden mögen; der Klöster wegen aber müsse, wie einige Gesandten bemerkten, der päpstliche Legat berichtet werden, was aber von der Mehrheit verneint wurde. Diese Erläuterung bedarf der Bestätigung durch die Obern. Absch. 109. i. — **118.** (1655). Den Landvögten in den gemeinen Vogteien läßt man bei äußerster Strafe intimiren, die Verbote wegen der Kriegswerbungen getreulich zu handhaben und keine Werbungen zu gestatten, wenn nicht die Bewilligung hiezu ab Seite des Mehrtheils der regierenden Orte in authentischer Weise erbracht werde. Fremden Werbern aus Bünden und aus andern Orten her solle mit Strafe an Leib und Gut gedroht werden. Absch. 139. h. — **119.** (1655). Die geheimen Kriegsräthe der V katholischen Orte verabreden die zu ergreifenden Maßregeln in Bezug auf die gemeinen Vogteien für den Kriegsfall. (S. Absch. 162.). — **120.** (1655). Den Gotteshäusern wird befohlen, ihre Sachen an Wein und Korn in Sicherheit zu bringen. Absch. 165. g. — **121.** (1656). Verzeichniß der Beiträge, welche von den Klöstern, Gerichtsherren, Quartieren, Aemtern und Gemeinden katholischer Religion in den deutschen Vogteien zur Anschaffung von Munitionsvorräthen erlegt werden sollen. (Das Verzeichniß fehlt). Absch. 187. f. — **122.** (1656). Den Landvögten wird aufgetragen, unbefugte Werbungen für fremde Fürsten „abzustricken" und die betreffenden Werber zu bestrafen. Ibid. u. — **123.** (1658). Die auf die Gotteshäuser und Herrschaften angefertigte, aber noch nicht vollzogene Steuerabtheilung soll durch den Landschreiber von Baden wieder aufgefrischt werden. Absch. 261. g. — **124.** (1658). Die auf die Klöster und Gerichtsherren angeordnete Steueranlage soll betrieben werden. Absch. 262. o. — **125.** (1658). Berathung der Kriegsräthe von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug über die zu treffenden Maßnahmen auf den Kriegsfall. (S. Absch. 264.). — **126.** (1658). Verabredung zwischen Abgeordneten der V katholischen Orte und dem Abt von St. Gallen für den Fall eintretender Ruptur. (S. Absch. 270). —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

127. (1658). Anzeige des Bischofs von Constanz, daß Zürich an gewissen Orten mit Kriegsmunition sich verfaßt mache, Kaiserstuhl bedrohe, und daß die Unterthanen in Güttingen dem badischen Receß nicht Folge leisten. (S. Absch. 274. o.). — **128.** (1663). Da in Bünden Werbungen statthaben, ist in den deutschen Vogteien das Werbverbot in Erinnerung zu bringen. Absch. 375. i. — **129.** (1663). Kriegerische Anordnungen für die gemeinen Vogteien auf den Fall einer Ruptur. (S. Absch. 384. c.). — **130.** (1664). Den Landvögten wird Auftrag ertheilt, den überhandnehmenden Kriegswerbungen zu wehren. (S. Absch. 394. g.). — **131.** (1664). Alt-Landvogt Amrhyn berichtet über seine Verhandlungen mit Oberst Rost von Constanz, Obervogt Zweyer zu Klingnau, dem Obervogt von Rheinau und dem Landeshauptmann Zurlauben wegen Arbon, Rheinau, Kaiserstuhl, Baden u. s. w. (S. Absch. 404. ww.). — **132.** (1672). Es wird nöthig befunden, allen Landvögten zu insinuiren, daß sie der Werbungen und Päße halber sich streng an das dießfalls Verabschiedete halten. Absch. 546. r. — **133.** (1672). Geheimen Werbungen sollte durch Strafandrohungen vorgebeugt werden. (S. Absch. 554. g.). — **134.** (1672). Auch die gemeinen Vogteien sollen sich für den Kriegsfall bereit halten. (S. Absch. 554. h.). — **135.** (1674). Wenn die Mehrheit der Orte die neue öffentliche Volkswerbung in den gemeinen Herrschaften erlaubt habe, soll dieselbe ihren Fortgang haben dürfen. (S. Absch. 579. p.). — **136.** (1674). An die Kosten des lezthin nach Basel gemachten Auszugs mag den ennetbirgischen Vogteien zur Vertheilung auf die Orte ein Beitrag auferlegt, für die Zukunft soll aber eine Ordnung gestellt werden, was die gemeinsamen Vogteien, besonders auch Baden, Bremgarten, Mellingen, Rapperswyl u. s. w. zu leisten haben, damit nicht die ganze Last auf den verbündeten Orten liegen bleibe. Absch. 592. f. — **137.** (1674). Antrag, daß die durch die Zusäze nach Basel erlaufenen Kosten nicht bloß von den hohen Obrigkeiten getragen, sondern pro rata auch auf die Vogteien verlegt werden sollen. Absch. 593. s. — **138.** (1677). In den deutschen Vogteien darf die Werbung von Freicompagnieen durch unbekannte Werber nicht gestattet werden. Indem dieses Verbot den Landvögten zu handhaben aufgetragen wird, werden sie erinnert, bei diesen Conjuncturen eine milde Regierung gegen die Unterthanen zu führen. Absch. 685. k.

9. Münzwesen.

Art. 139. (1652). Die aufgestellte Münzordnung ist auch in den Vogteien zu publiciren. (S. Absch. 82. g.).

10. Religions- und Glaubenssachen; Geistliche; Klöster; landfriedliche Streitigkeiten.

(NB. Man sehe auch Landvogtei Thurgau Art. 421—554, und Vogtei Rheinthal Art. 221—290.).

Art. 140. (1649). Der thurgauische Span ist bei der Tagsazung wieder in Anregung zu bringen, sonst könnte Zürich durch Temporisiren zum Vortheil kommen. Absch. 7. m. — **141.** (1649). Auf das nach lezter badischer Jahrrechnung von den Schiedorten und jüngst auch von Bern erlassene Schreiben, die thurgauischen Sachen betreffend, wird, wie schon im April und Juni und dann am 19. August 1648, geantwortet, daß Zürich allervorderst die zwei verlangten Hauptpunkte zugeben solle; wenn dieß geschehen sei, können dann Abgeordnete der regierenden Orte zusammentreten, um ebenso in freundlicher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Weise sich zu vergleichen, wie Bern solches in Bezug auf die Reußstreitigkeiten anerbiete. Den Städten Freiburg und Solothurn wird im Besondern bemerkt, daß, sowie der Streit auf gleiche Säze gestellt werde, die Judicatur und die katholische Majorität und damit auch die Religion gefährdet sei. Absch. 12. c. — **142**. (1649). Lucern bezeichnet den Stand des thurgauischen Geschäfts als Streit über zwei landfriedliche Punkte, Judicatur und Mehrheit, mit besonderm Bezug auf die Altareinsezung zu Lustorf. (S. Absch. 18. b.). — **143**. (1649). Bern mahnt ohne Erfolg zur Ausgleichung des thurgauischen Streits. (S. Absch. 20. i. u. t.). — **144**. (1651). Die katholischen Orte sehen in den thurgauischen Streitigkeiten als Hauptsache an Zürichs Widerstand gegen die Einsezung des Altars in Lustorf und seine Parteinahme im Utwyler Handel; Nachgiebigkeit wäre für Zürich nur eine Ermunterung, den Landfrieden ganz zu durchlöchern. (S. Absch. 39. b.). — **145**. (1652). Die V katholischen Orte mißbilligen das einseitige Vorgehen Zürichs in Bezug auf seinen Versuch mit dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen besonders über Religionssachen zu tractiren, und verlangen Bericht über die Eingitterung des Chors in Sulgen. — Der Wunsch des rheinthalischen Landvogts Feer, Instruction zu erhalten, wie er wegen Publicirung des Mandats sich zu benehmen habe, indem Zürich einigen Bestimmungen desselben die Vollziehung nicht gestatten wolle, wird von den V katholischen Orten auf die Jahrrechnung verschoben. — Da Verehelichungen oft zum Religionswechsel Veranlaßung geben, wünschen die V katholischen Orte, daß darüber gesezliche Bestimmungen aufgestellt werden. (S. Absch. 69. a, b, d.). — **146**. (1652). Die katholischen Orte verzichten auf den Antrag, daß über den Religionswechsel allgemeine Beschlüsse gefaßt werden, empfehlen dagegen den Landögten, den katholischen Frauen gegen die Zumuthung eines Religionswechsels Schuz zu gewähren. (S. Absch. 72. r.). — **147**. (1653). Den Vorschlag Zürichs, in den gemeinen Herrschaften die Beschwerden schriftlich verzeichnen zu lassen und auf nächster Jahrrechnung ein Tribunal zur Erledigung derselben aufzustellen, finden die katholischen Orte für bedenklich. (S. Absch. 102. e.). — **148**. (1654). Schmerzlich wird bedauert, daß Zürich die Klöster, namentlich auch Wettingen und Ittingen, durch Verlezung ihrer Rechte immer mehr schwäche und so „auszurotten" trachte. Es wird deßwegen als beklagenswerth angesehen, daß die Anwälte der Gotteshäuser, als sie verschienener Jahre zu Baden klagend gegen Zürich auftreten wollten, nicht angehört und auf spätere Zeit vertröstet wurden. Um den Gotteshäusern Schuz zu gewähren, müssen künftig die katholischen Orte an der Stimmenmehrheit halten und die „gleichen Säze" ausweichen. Absch. 120. c. — **149**. (1654). In Bezug auf die durch die Unkatholischen vielfach beschwerten Gotteshäuser wird eine besondere Conferenz der katholischen Schirmorte derselben beliebt, um ihnen wider Zürich beizustehen. Absch. 133. h. — **150**. (1655). Der päpstliche Nuntius empfiehlt den katholischen Orten Einigkeit, besonders gegen die von Zürich in den gemeinen Herrschaften den Gotteshäusern widerfahrenden Bedrükungen. (S. Absch. 144. a.). — **151**. (1655). Die schriftlich zusammengestellten Beschwerden der Evangelischen im Toggenburg, im Rheinthal, im Tanneggeramt und in Arbon und Horn werden von Zürich den andern evangelischen Städten mitgetheilt und zur Erwägung empfohlen. Absch. 145. d. — **152**. (1656). Die Gesandten von Zürich und Bern, auf einer Conferenz zu Aarau versammelt, formuliren ihre Begehren in Bezug auf die gemeinen Herrschaften. (S. Absch. 173. c.). — **153**. (1656). In den von Zürich erhobenen, auf die gemeinen Herrschaften bezüglichen Religionsbeschwerden wird zu unterscheiden sein, was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schon 1651 verhandelt und abgethan oder Sache des Drittmanns, besonders des Bischofs von Constanz und des Prälaten von St. Gallen, oder ganz neu ist; nur lezteres soll behandelt werden. (S. Absch. 178. e.). — **154**. (1656). Gütliche Verhandlungen der Schiedorte über die Religionsbeschwerden der Unterthanen und die Parität. (S. Absch. 181.). — **155**. (1657). Besprechung der evangelischen Orte über die ungleichen Schiedsprüche der beidseitigen Säze. (S. Absch. 208. b.). — **156**. (1657). Erörterungen der VII katholischen Orte in gleicher Angelegenheit. (S. Absch. 209. a.). — **157**. (1658). Zürich trägt auf der Conferenz der evangelischen Orte zu Aarau vom 15. Februar auf Maßregeln an zu Vollziehung des Rechtsspruches der evangelischen Säze. (S. Absch. 237. e.). — **158**. (1658). Da von den vier Orten für Ausgleichung der in dem Schiedspruche nicht gehobenen Differenzen wenig zu erwarten ist, wird ein Project zu einem von Zürich und Bern an die V Orte zu richtenden Mahnungsschreiben entworfen. Absch. 260. c. — **159**. (1658). Nach Verlesung des von den vier Orten aus Lucern an Zürich gerichteten, Thurgau und Rheinthal betreffenden Schreibens vom 28. August und eines zur Beantwortung desselben entworfenen Concepts erhalten die zürcherischen Gesandten den Auftrag, diese Antwort zu verkürzen, die auf die Dispensirung von der Feier der Feiertage bezüglichen Voraussezungen und die Beziehung auf das jus tertii zu widersprechen, die übrigen Anträge auf die künftige Tagsazung zu verweisen. Ibid. e. — **160**. (1658). Um sich über die ungleichen Aussprüche der Säze zu berathen und zu verständigen, werden die sämmtlichen katholischen Orte zu einer Conferenz am 11. September zusammentreten. (S. Absch. 261. b.). — **161**. (1658). Berathung der katholischen Orte über den ungleichen Schiedspruch der beidseitigen Säze. (S. Absch. 262. a. u. b.). — **162**. (1658). Der Fürstabt von St. Gallen wird ersucht, dem Pfarrer und Dekan Rüegg in Altstätten das Pfarrlehen nicht zu entziehen; sofern er das Gesuch nicht berüksichtigt, soll ihm eine Conferenz angeboten werden; wenn er sich auch dessen weigert, ein unparteiisches Rechtsbot. Dekan Rüegg selbst wird angewiesen, der Ausweisung aus dem Pfarrlehen nicht Folge zu leisten und sich auf den von Appenzell verheißenen Schuz zu verlassen. (S. Absch. 265. a. [1].). — **163**. (1658). Diejenigen Rheinthaler, welche wegen Nichtbeobachtung der Feier der Heiligentage vom Landvogte zu Bußen verurtheilt worden sind, werden angewiesen, die Bußen nicht zu zahlen und sich auf den Abschied von 1653 zu berufen. Wenn der Landvogt mit dem Bußenbezug vorfahre, soll Appenzell ihn davon abmahnen und, wenn nöthig, Zürich mit einem Schreiben an den Landvogt dieß unterstüzen. (S. ibid. a. [2].). — **164**. (1658). Behandlung des Schiedspruchs in der Conferenz der katholischen Orte vom 9. October. (S. Absch. 267. g.). — **165**. (1658). Verhandlung der evangelischen Orte über die ungleichen Schiedsprüche und die neu vorgefallenen Beschwerden. (S. Absch. 268. b—f.). — **166**. (1658). Auf seinen Bericht, daß er den erhaltenen Befehl wegen der Feiertagsbrüche noch nicht habe vollziehen können, erhält der Landvogt im Rheinthal neuerdings den Auftrag, die Uebertreter der Feiertagsgebote zu strafen und die Widersezlichen in Gefangenschaft zu legen. Absch. 269. d. — **167**. (1658). Bemühung der Schiedorte, die Anstände wegen der gemeinen Herrschaften auszugleichen. (S. Absch. 274.). — **168**. (1658). Landvogt Jakob Stockmann erhält abermals Befehl, die, welche die Feiertage gebrochen haben, zu bestrafen; Glarus und Appenzell stimmen bei. Absch. 274. n. — **169**. (1658). Project eines modus vivendi in den gemeinen Vogteien. (S. Absch. 275. a. u. Note). — **170**. (1658). Die Schiedorte schreiben an Landvogt Stockmann im Rheinthal: Nachdem er in Baden bei den Gesandten der regierenden Stände

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einige rheinthalische Unterthanen wegen Nichtbeachtung der Feiertage zu verklagen beabsichtigt habe, dann aber den Ständen und ihm selbst bedeutet worden sei, Vergleichsverhandlungen durch solche Einklagen nicht zu stören, habe es sehr befremdet zu vernehmen, daß er bei seiner Rükkunft im Rheinthal die gedachten Unterthanen mit Bußen belegt und zwei derselben sogar eingestekt, andere damit bedroht habe, was weder dem Vertrag von 1632 noch dem Friedensschlusse gemäß, immerhin ein Gegenstand schwebender Verhandlung sei und bei so rükksichtslosem Verfahren zu einer gefährlichen Weiterung führen könnte; deßwegen werde er erinnert, um des allgemeinen Friedens willen, unbeschadet seiner Rechte, die Gefangenen ledig zu lassen und die weitere Verfolgung der Angeklagten einzustellen, was er auch um so leichter gegen die regierenden Stände werde verantworten können, da die Schiedorte denselben in gleichem Sinne zuschreiben. (Beilage zum Abschied.) Absch. 275. c. — **171.** (1659). Die vier Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug besprechen das von den Schiedorten neulich eingesandte Project zu gütlicher Vergleichung. (S. Absch. 280. b.). — **172.** (1659). Gegenproject der Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug gegen das der Schiedorte. (S. Absch. 282. d.). — **173.** (1659). Besprechung des schiedörtlichen Projects betreffs der gemeinen Vogteien durch die katholischen Orte. (S. Absch. 283. a.). — **174.** (1659). Vermittelungsversuche der Schiedorte. (S. Absch. 284. b. g. h—m.). — **175.** (1659). Hinsichtlich der wegen der landfriedlichen Differenzen verlangten Garantie konnten die evangelischen Orte von den gesammten Schiedorten beider Religion nichts auswirken als das Versprechen, die Sache an ihre Obern bringen zu wollen. (S. Absch. 285. d.). — **176.** (1659). Die auf einer Conferenz in Lucern versammelten Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug beantragen zu Behandlung der landfriedlichen Streitigkeit eine Conferenz von sämmtlichen katholischen Orten. (S. Absch. 286. b.). — **177.** (1659). Bezüglich des landfriedlichen Streites beschloß die katholische Conferenz vom 20. Juni, an der „alten Regierung" festzuhalten. (S. Absch. 289. a.). — **178.** (1659). In Betreff der landfriedlichen Streitigkeit fanden auf der allgemeinen Tagsazung vom 6. Juli verschiedene Verhandlungen statt. (S. Absch. 290. h. ww. yy.). — **179.** (1659). Weil sich schon oft und namentlich bei Anlaß der Bestrafung der Uebertreter der Feiertage im Rheinthal gezeigt hat, daß durch die vielen Personen, die solchen Akten und Bußentagen beiwohnen, die erlaufenden Kosten die Bußen übersteigen, so stellt man es den Obern anheim, ob sie künftig bezüglich der Zahl der Personen eine Moderation machen wollen. Absch. 290. ff. — **180.** (1659). Bei Anlaß der Behandlung des wegen Nichtbeobachtung der Feiertage gegen die Gemeinden Altstätten, Marbach und Balgach von Landvogt Stockmann eingeleiteten Strafverfahrens trugen die katholischen Orte darauf an, daß die Prädicanten in den gemeinen Vogteien über die Feiertage nichts mehr zu disponiren haben sollen, hiemit das von Zürich in's Rheinthal gesandte Schreiben nicht mehr zu beachten, sondern alles dem Landvogt zu überlassen sei, — was aber von Zürich widersprochen wurde. Ibid. gg. — **181.** (1659). Es wurde in den Abschied zu sezen befohlen, daß Zürich nicht mehr befugt sei, besondere Gesandtschaften in die Vogteien zu senden. Ibid. hh. — **182.** (1659). Da zu allgemeinem großem Aergerniß die Sonntage schlecht beobachtet und durch Karren und Fuhrwerke so gestört werden, daß fast kein Unterschied mehr zwischen Sonn- und Werktagen wahrzunehmen ist, soll auf Abschaffung solchen Mißbrauchs gedacht werden. Ibid. ii. — **183.** (1660). Nachdem die Gesandten von Bern über den Sinn der von dem Prädicanten von Gebensdorf gesprochenen und als strafbar angerechneten Worte weitläufig remonstrirt und damit die Erklärung verbunden hatten, daß, wenn man desselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auslegung seiner eigenen Worte nicht gelten lassen, sondern die angelegte Strafe exequiren wolle, gegen die katholischen Priester, die fortwährend ungestraft durch ihre Schmähungen den Landfrieden verlezen, in gleicher Weise verfahren werden müsse, und hierauf der ganze Verlauf der Sache von dem Landvogt von Baden vorgetragen und die Frage gestellt worden war, ob man darüber durch Mehrheit entscheiden oder dem Landvogt die weitern Verfügungen anheim stellen wolle, forderten Zürich und Bern, daß man den Abschied von 1651 künftig gegen alle Geistlichen beider Confessionen gleichmäßig handhaben solle, widrigenfalls sie sich veranlaßt sähen, von sich aus gegen solche Landfriedensbrecher zu erlaubten Mitteln zu greifen; unterdessen, und bis man sich darüber erläutert habe, protestiren sie gegen jede dem Prädicanten von Gebensdorf gedrohte Execution. Die Gesandten der V katholischen Orte und katholisch Glarus bezeugten hierauf, daß sie den Vorfall bedauern, daß ihnen aber auch über die Geistlichen katholischer Confession keine Gerichtsbarkeit zustehe, dieser Mangel an Berechtigung auch schon bei Errichtung des Landfriedens bekannt gewesen sei, aus dem Landfrieden hiemit nicht die Verpflichtung gefolgert werden könne, ihre Geistlichen zu Verantwortung und Strafe zu ziehen; gleichwohl seien sie erbötig, die Priester und Ordensleute, wenn sie wider den Landfrieden sich verfehlen, bei ihrem competenten Richter zu verzeigen, erwarten aber zugleich, daß dem Landvogte kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, nach Befinden gegen den Prädicanten in Gebensdorf vorzufahren; es möge dieser dann ja die Appellation ergreifen. Indem endlich die katholischen Gesandten gegen die Anwendung der Parität in solchen Strafsachen sich verwahrten, beharrten auch Zürich und Bern auf ihrer Protestation. Absch. 306. n. — **184.** (1661). Beschwerden wegen Beeinträchtigung der evangelischen Glaubensgenossen in den gemeinen Vogteien. (S. Absch. 326. f.). — **185.** (1661). Bern bringt abermals die Bestrafung des Prädicanten zu Gebensdorf in Anzug und verlangt, daß ihm die Strafe gänzlich nachgelassen werde. Bei Störung des Landfriedens durch Katholische verfahre man auch nicht so strenge; Beweis hiefür, daß ein gewisser Schmid, der unlängst Spottreden gegen Zürich und Bern ausgestoßen habe, nur mit 30 Pfund bestraft worden sei, die ihm sogar bis auf 4 Pfund erlassen worden seien. Bern verlangt Parität und Gleichstellung der evangelischen und katholischen Geistlichen in dieser Beziehung Zürich und auch evangelisch Glarus schließen sich dieser Ansicht an, unter Hinweisung, daß sie nichtentsprechenden Falls ein Exempel statuiren würden, „darob sich ein anderer zu erspieglen hete." Die katholischen Orte hingegen wollen zwar zugeben, daß Schmid im Betretungsfalle strenger bestraft werde, aber auf einen grundsäzlichen Beschluß lassen sie sich nicht ein. Dem Prädicant zu Gebensdorf wollen sie die noch ausstehende Buße erlassen. Absch. 327. bb. — **186.** (1662). Die eingelangten Klagen wegen Clausur der Frauenklöster Bernhardiner-Ordens im Thurgau, den Freiämtern und an andern Orten werden dem Ordensprovinzial zu Cisterz und dem Generalvicar zu St. Urban mit der Bitte übermittelt, die Clausur aufzuheben. (S. Absch. 358. rr.). — **187.** (1662). Die in besonderer Session der katholischen Orte verhandelte Angelegenheit wegen Clausur der Frauenklöster Cisterzienser-Ordens wird ad referendum genommen. (S. Absch. 371. i.). — **188.** (1663). Bezüglich der vom Nuntius und dem Generalvicar, Abt zu St. Urban, eifrig betriebenen Clausur der Frauenklöster Cisterzienser-Ordens in der Eidgenossenschaft und ihren Vogteien läßt man es bei dem bewenden, was Uri dem Legaten dießfalls überschrieben hat. (S. Absch. 374. f.). — **189.** (1666). Es wird in Frage gestellt, ob die Klöster und Comthureien fremdländische Verwalter haben dürfen. (S. Absch. 434. n.). — **190.** (1670). Von Zürich wird vorgetragen, wie, veranlaßt durch die vor einigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahren vom Landvogte der Grafschaft Baden geschehene Bestrafung der unterlassenen Feier des Dreikönigentages frühere Verhandlungen über Feiertagsbrüche nachgeschlagen und gefunden worden sei, daß im Januar 1578 Zürich für die Evangelischen im Thurgau auf Nachlaß der Feier des Dreikönigentags und dreier anderer neuer Feiertage angetragen und auf der Jahrrechnung desselben Jahres der Antrag von den katholischen Orten angenommen, der Dreikönigentag auch in dem ältern Eidbüchlein zuerst nur am Rande angeschrieben, dann wieder gestrichen worden sei, weßwegen er in das neue Eidbüchlein nicht hätte aufgenommen werden sollen, hiemit für die Evangelischen der gemeinen Herrschaften überhaupt keine Verbindlichkeit habe. Hierauf gestützt verständigt man sich, es sei diese Sache den in der Grafschaft Baden regierenden Orten vorzubringen; wenn dann die katholischen Orte nicht nachgeben, soll gegen alle fernere Action und Execution das eidgenössische Recht angeboten werden. Absch. 504. f. — **191.** (1670). Zürich berichtet, daß der Meßpriester Beat Jakob Wagemann zu Basadingen landfriedlicher Lästerungen sich schuldig gemacht, der Landvogt aber ungeachtet zweimaliger Mahnung ihn nicht zur Verantwortung gezogen, sondern sich incompetent erklärt habe, indem die Sache vor den geistlichen Richter gehöre. (S. ibid. i.). — **192.** (1671). Die Angelegenheit wegen Schließung der Cisterzienser Frauenklöster wird abermals zur Sprache gebracht. (S. Absch. 523. yy.). — **193.** (1671). Beschwerde der Cisterzienser Gotteshäuser wegen prätendirter Visitation ihres Ordens von Seiten des Abtes von Morimont. (S. Absch. 525 b.). — **194.** (1671). Lucern bringt die Beschwerde der Gotteshäuser Cisterzienser-Ordens wegen der prätendirten Visitationsbefugniß des Abts von Morimont in Frankreich abermals in Anregung. (S. ibid. c.). — **195.** (1672). Die Angelegenheit der Cisterzienser Klöster bildet auch bei gegenwärtiger katholischer Conferenz einen Verhandlungsgegenstand. (S. Absch. 539. c.). — **196.** (1672). Der Glarner Gesandte klagt über Beeinträchtigung der evangelischen Religion in den Vogteien Sargans und Gaster. (S. Absch. 544. k.). — **197.** (1674). Die Dekane und Pfarrherren sollen durch die bischöflichen Commissäre ersucht werden, den fremden geistlichen Bettlern weder selbst Vorschub zu thun, noch Andern solches zu gestatten. (S. Absch. 579. c.). — **198.** (1674). Der Landeshofmeister der Stift St. Gallen meldet, daß der Prädicant von Altstätten zwei Kindern, welche in der Noth die Weibertaufe empfangen haben, das Geläut, das Begräbniß und die Leichenpredigt verweigert habe und die Angehörigen von solcher Taufe abmahne, und, von dem Official zur Rede gestellt, auf die zürcherischen Synodal-Statuten sich berufen habe. Mit Hinsicht auf bisherige Uebung, besonders auf den Frieden von 1656, wird dem Landvogt befohlen, dem Prädicanten zu verdeuten, daß die Weibertaufe nicht unterlassen, noch den Kindern, welche diese Nothtaufe erhalten haben, das christliche Begräbniß verweigert werden dürfe, bei Strafe. Absch. 583. ee. — **199.** (1674). Beschwerde Zürichs, daß man an einigen Orten im Rheinthal die Hebammen zur Weibertaufe nöthigen wolle und so der landfriedlichen Freiheit und den Abschieden von 1534, 1632 und 1651 zuwiderhandle. Die katholischen Orte, in der Meinung, ohne Taufe könne man nicht selig werden, beharren darauf, in den gemeinen Herrschaften die Weibertaufe zu handhaben und die Anwendung der öfters „neuen Meinungen" Zürichs abzuwehren. Zürich klagt über solche Störung der kürzlich beschworenen eidgenössischen Harmonie. Absch. 593. bb. — **200.** (1677). Der Prälat von Wettingen theilt mit, daß bezüglich der Clausur der Frauenklöster Cisterzienser-Ordens eine Milderung eingetreten sei. (S. Absch. 673 III.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Verkauf in todte Hand.

Art. 201. (1649). Den Landvögten wird befohlen, Anzeige zu machen, wenn Güter in „unsterbliche" Hand verkauft werden. Absch. 10. ww.

12. Verschiedenes.

(Zinsfuß, Güterbereinigung, Zehentsachen ꝛc.)

Art. 202. (1653). Hinsichtlich der Beschwerde über allzu hohe Ehrschäze wurde mit Bezug auf eine zu Baden ausgegangene Erkenntniß, laut welcher alle Lehengüter auch den Ehrschaz, nämlich 10 vom Hundert, zu entrichten hätten, gefunden, daß 3 oder 2½ vom Hundert genug wären. Da jedoch auch die Rechte des Drittmanns und die Beschaffenheit der Güter erwogen werden müssen, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 109. d. — **203.** (1654). Hinsichtlich der Ehrschäze sollen die Amtleute auf künftiger Jahrrechnung berichten, welchen Erfolg ihre Erkundigungen gehabt haben. Absch. 119. k. — **204.** (1654). Jeder Landvogt der deutschen Vogteien soll ein Project entwerfen, wie der Wucher der Handels- und Handwerksleute, Wirthe und Mezger beschränkt und deßhalb eine Ordnung gemacht werden könne, die für Jedermann erträglich wäre. Diese Projecte sollen nach Zürich und Lucern eingesandt werden zu weiterer Mittheilung an die betreffenden Orte. Absch. 122. n. — **205.** (1667). Da man sich beschwert, daß die Güterbereinigungen alle dreißig Jahre geschehen und für jedes Stük Gut die Taxe von einem Ducaten nebst Unkosten bezahlt werden müsse, wird auf obrigkeitliches Gefallen hin die Limitation der Jahre aufgehoben und dem Gutfinden der Zins- und Zehntherren anheimgestellt, zugleich auch die Kanzlei- und Siegeltaxe auf einen Louisthaler oder dreißig Bazen von jedem Stük ermäßigt. Absch. 453. v. — **206.** (1673). Von den Hochrütinen soll der Raub in den ersten drei Jahren dem Landvogt verzehntet werden, später der Zehnten dem natürlichen Zehntherrn folgen. Absch. 459. dd. — **207.** (1674). Es wird zur Instructionsertheilung auf nächste Jahrrechnung zu berüksichtigen empfohlen, daß viel Geld aus den lutherischen Orten in die deutschen Vogteien, als Baden, Rheinthal und Sargans, ausgeliehen werde. Absch. 589. d. — **208.** (1674). Der die Titulatur betreffende Beschluß findet wie auf Baden, so auch auf Frauenfeld und Bremgarten Anwendung. Absch. 593. rr. (Vgl. Grafschaft Baden, Art. 390).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Beamte. Art. 1—48.
   b. Allgemeine Verwaltungssachen. 49—78.
   c. Rechnungswesen. 79—93.
2. Lehen- und Zehntsachen; Steuern und Auflagen. 94—108.
3. Justizsachen, Recht und Gericht.
   a. Verhältniß zu den Gerichtsherren; Competenzanstände; Landrechtssachen; Freiheiten und Privilegien. 109—167.
   b. Wigoldinger Handel. 168—189.
   c. Verschiedenes. 190—242.
4. Abzug. 243—262.
5. Verkauf von Gerichtsherrschaften. 263—295.
6. Leibeigenschaft und Fall; Einzüglinge. 296—319.
7. Marchen, Jurisdiction. 320—328.
8. Polizeiliches. 329—336.
9. Juden. 337 u. 338.
10. Zölle, Handel und Verkehr, Gewerbswesen, Schifffahrt. 339 bis 378.
11. Kriegs- und Schützenwesen. 379—417.
12. Münzwesen. 418—420.
13. Kirchliches und Glaubenssachen; confessionelle und landfriedliche Streitigkeiten. 421—554.
14. Stifte und Klöster. 555—652.
15. Locales. 653—660.
16. Persönliches (Convertiten). 661—721.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1. Landvögte. (Aus den bezüglichen Manualen im Kantonsarchiv Aargau).

1648.	Uri.	Joh. Anton Arnold.
1650.	Schwyz.	Michael Schorno.
1652.	Unterwalden.	Wolfgang Wirz.
1654.	Zug.	Jakob Wickhard.
1656.	Glarus.	Jost Zweifel.
1658.	Zürich.	Hans Kaspar Hirzel.
1660.	Lucern.	Joseph Amrhyn.
1662.	Uri.	Franz Arnold.
1664.	Schwyz.	Franz Ehrler.
1666.	Unterwalden.	Joh. Ludwig Lussi.
1668.	Zug.	Joh. Franz Wickhard.
1670.	Glarus.	Daniel Bussi.
1672.	Zürich.	Hans Heinrich Waser.
1674.	Lucern.	Joh. Thüring Göldli.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1676.	Uri.	Joh. Peregrin von Beroldingen.
1678.	Schwyz.	Joh. Walther Gasser.
1680.	Unterwalden.	Johannes Wirz.

2. Landschreiber (nach Leu's Lexikon, Bd. XV, S. 113 u. 114).

Franz Reding.
Wolf Rudolph Reding (seit 1652).

Art. 2. (1649). Weil Bern, Freiburg und Solothurn wegen Malefizprocessen dem Landvogte Leodegar Pfyffer 203 gute Gulden schuldig geblieben sind und diese noch nicht bezahlt haben, soll man solcher oft zu Mißhelligkeiten führenden Kosten halben eine Abrede zu treffen suchen, dem Landvogte aber zur Bezahlung der Restanz behilflich sein. Absch. 7. p. — **3.** (1650). Die Erben des Landvogts Füßli von Zürich bitten, daß man sie für die Restanz seiner lezten Amtsrechnung statt auf unerhältliche Abzüge auf die 2000 Gulden Ueberschuß der Landsteuer anweisen möchte. Auch der gewesene Landvogt Jakob Leuzinger von Glarus bittet um Bezahlung seiner Rechnungsrestanz. Beide Begehren werden in den Abschied genommen. Absch. 24. b. — **4.** (1650). Joh. Jakob und Joh. Rudolph Füßli von Zürich erinnern, daß die von ihrem Vater als Landvogt im Thurgau bei Versammlung der Ortsgesandten gemachten Vorschüsse nicht zurükbezahlt seien, und erhalten auf die aus der Hinterlassenschaft des Benedict Harder fällig werdenden 2000 Gulden Abzug eine Anweisung von 1400 Gulden, verlangen aber auch Ersaz der seither aufgelaufenen Zinsen und Kosten, daher ihnen jene ganze Summe von 2000 Gulden einstweilen assignirt und der Landvogt zugleich angewiesen wird, andere noch ausstehende auf etwa 1100 Gulden ansteigende Abzüge einzutreiben und daraus an die Erben des Landvogts Füßli Abschlagszahlungen zu leisten. Statt Abschlagszahlungen zu machen hätte Zürich vorgezogen, die ganze Schuld bis zu ihrer Tilgung zu verzinsen. Als die Füßli'schen Erben mit jenen Anweisungen sich nicht zufrieden geben wollten, wurden ihnen 600 Gulden baar bezahlt und dem Landvogt befohlen, die 1100 Gulden ausstehender Abzüge beizutreiben. Absch. 27. mm. — **5.** (1651). Die Füßli'sche Forderung soll aus dem Harder'schen Erbsabzuge entrichtet werden. (S. Absch. 59. II. e.). — **6.** (1654). Dem Gesuche des Landweibels im Thurgau, auch ferner auf die Jahrrechnungen nach Baden mitreiten zu dürfen, will nur Schwyz entsprechen. Absch. 117. a. — **7.** (1654). Stadtlieutenant Joh. Jakob Füßli von Zürich wird für die von seinem Vater für die VII Orte bezahlte Summe von 2300 Gulden, die sich nun, da J. Christ. von Bernhausen die 350 Gulden Abzug nicht bezahlte, auf 2650 Gulden beläuft, auf den Abzug von Liebenfels angewiesen, der dießmal aus besondern Gründen, die dem Landvogt und dem Anwalte der Verkäufer mitgetheilt werden, bezogen werden soll. Absch. 122. u. — **8.** (1655). Glarus präsentirt Jost Zweifel, des Raths zu Glarus, als erwählten künftigen Landvogt des Thurgaus. Da jedoch bis zu dem Amtswechsel ein ganzes Jahr zugewartet werden müßte, eine Beeidigung des Landvogts also noch nicht an der Zeit, zugleich auch bekannt ist, daß ihm für seine Wahl eine große Geldsumme (für die Landleute 1800 Silberkronen, in den Landessekel 300 Gulden) auferlegt wurde, wird die Wahl nicht genehmigt, sondern dem Stande Glarus zugeschrieben, solche Anlagen seien den übrigen Orten um so mehr mißfällig, da anzunehmen sei, daß dieses Geld wieder von den Unterthanen erpreßt werde; es sollten daher solche Anlagen, wenn man sie ganz abzuschaffen unmöglich finde, doch herabgesezt werden. Absch. 146. bb. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. (1655). Zürich und Lucern stellen den Antrag, daß der Landvogt Jakob Wickhard wegen der von ihm begangenen Fehler Andern zum Exempel bestraft werden solle; denn er habe für den Landfriedensbruch wegen Scheltungen eine Strafe von 30 Gulden und eben so viel Verehrung bezogen, aber nicht verrechnet, von einem 600 Gulden betragenden Gantbrief 41 Gulden Siegelgeld und der Landschreiber eben so viel Schreibgeld genommen, der Stadt Zürich Brief „Kilbibrief" genannt, einen wegen an einem sechsjährigen, an den Folgen gestorbenen Kinde verübter Nothzucht zum Schwerte verurtheilten Studer von Emmishofen geledigt, von seiner Confiscation 350 Gulden verrechnet, doch weiter noch 330 Gulden baar und an Briefen ungefähr 600 Gulden empfangen, von des Brunners Abzug in Dießenhofen die 470 Gulden aus der Rechnung fallen lassen; ferner habe er keine getheilten Bußen in Rechnung gebracht, aus den fischingen'schen Gerichten nur 18 Gulden in der Rechnung verzeichnet, aber noch weiter 150 Gulden erhalten zu haben eingestanden. Die Mehrheit der Gesandten beschränkt sich auf einen ernstlichen Verweis gegen den Landvogt und Ermahnung zu künftigem besserm Verhalten. Ibid. ii. — **10.** (1655). Dem gewesenen Landvogt Wirz sind die Kosten für Herreise nach Baden und Berichterstattung von dem jezigen Landvogte in Rechnung zu bringen. Ibid. ddd. — **11.** (1655). Die Füßli'sche Schuld soll, da der gemmingen'sche Verkauf abzugsfrei ist, aus anderweitigen Mitteln abgetragen werden. Ibid. mmm. — **12.** (1656). Weil dem alt-Landvogt Wirz übertragen ist, den in Zürich in Arrest gehaltenen Landvogt Wickhard und seine Amtleute wieder einzusezen, wird ihm empfohlen, den Unterthanen die Ungebühr zu untersagen, auch zu verschaffen, daß die katholischen Gerichtsherren und andere katholische Angehörige ihre Beschwerden verzeichnen und nach Lucern einsenden. Absch. 176. u. — **13.** (1656). Gesuch des Landvogts Wickhard, ihm für den durch den Krieg erlittenen Schaden das Amt zu verlängern oder eine andere Vergütung zu gewähren. (S. Absch. 180. a.). — **14.** (1656). Das Gesuch des Landvogts Wickhard um einige Entschädigung des erlittenen Schadens wird in den Abschied genommen; inzwischen soll er den Schaden nach dem Stand des Inventars angeben und den Sachen nachfragen. Absch. 182. o. — **15.** (1656). Die Gesandten von Schwyz haben gegen die Verwilligung protestirt, daß dem alt- und neu-Landvogt des Thurgau miteinander gehuldigt werde, zumal in der vorgeschlagenen Form. Ibid. x. — **16.** (1657). In Bezug auf die von alt-Landvogt Wickhard verlangte Entschädigung wird der Entscheid der Rechtssäze abgewartet, unterdessen dem jezigen Landvogt geschrieben, das der Obrigkeit heimgefallene Leibding nicht zu verwenden, dabei aber auch über den restirenden Einzug der übrig gebliebenen bußwürdigen Sachen oder Gefälle Rechenschaft zu geben. Absch. 200. m. — **17.** (1657). Landvogt Wickhard wird mit seiner verlangten Vergütung abermals auf später vertröstet und das Begehren in den Abschied genommen. Absch. 212. s. — **18.** (1657). Dem alt-Landvogt Wickhard wird ein Recommandationsschreiben an den gegenwärtigen Landvogt im Thurgau bewilliget. Absch. 235. g. — **19.** (1658). Dem Stadtlieutenant Füßli von Zürich sollen die schuldigen 1200 Gulden aus den thurgauischen Kammergefällen bezahlt werden. Absch. 251. t. — **20.** (1658). Dem alt-Landvogt Zweifel wird zwar das Geld, das er von dem neuen Nachrichter für das Lehen bezogen haben soll, überlassen; doch sollen künftig nur die hohen Obrigkeiten selbst oder derselben Gesandte zu Baden die Nachrichter in den gemeinen Vogteien zu ernennen haben. Ibid. w. — **21** u. **22.** (1658). Als der neue Landvogt Hirzel beeidigt wurde, äußerten die Gesandten der katholischen Orte, er werde doch nicht, wie man sage, dem Landschreiber einen Substituten der andern Religion geben, die Feiertage und anderes abthun, sondern alles beim Alten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lassen wollen, wie das auch im Rheinthal geschehen soll. Der Landvogt gab die Zusicherung, hoffentlich zu Aller Zufriedenheit seine Regierung zu führen. (Zürich merkt an, daß dieß nur ein Discurs, kein verbindlicher Beschluß gewesen sei. Im Abschied von Lucern ist dieser Artikel als Verhandlung aller katholischen Orte angeführt, während er auch im Zürcher Exemplar steht und ebenso im Nidwaldner unter der Bezeichnung „Thurgauws reg. Ort".) Ibid. rr. — **23.** (1658). Ueber das auffallende Zugeständniß, das die katholischen Gesandten auf lezter Tagsazung zu Baden gemacht haben sollen, daß der Landschreiber im Thurgau einen unkatholischen Substituten haben dürfe, gibt Landammann Reding den Aufschluß, daß dieser Wahn aus einem Privatschreiben des Landschreibers zu Baden an denjenigen des Thurgaus hergeflossen und daß von den katholischen Gesandten eine solche Bewilligung gar nicht ertheilt worden sei, daher denn auch dem thurgauischen Landvogt und Landschreiber die Weisung zugestellt wird, dießfalls keine Neuerung vorzunehmen. Absch. 257. g. — **24.** (1660). Am lezten Tage, als die Gesandten von Zürich ihre Abreise schon angezeigt hatten, wurde ihnen und dem Landammann Elmer von Glarus mitgetheilt, daß noch wegen Landvogt Hirzel und andern Dingen etwas zu verhandeln sei, weßwegen sie noch bleiben möchten. Zürich ließ antworten, Landvogt Hirzel habe sich genügend verantwortet, protestirte auch gegen allfällige die Festungswerke in Baden und am Hirzel betreffende Beschlüsse. Indem nun Lucern und Uri auf Verschiebung antrugen und Anordnung einer nähern Untersuchung über die Amtsverwaltung des Landvogts Hirzel, um so mehr, da er vermöge seiner Herrschaft Kefikon im Thurgau jederzeit erreichbar sei, verfällten Schwyz, Unterwalden und Zug, in Betracht, daß er sich nicht genügend verantwortet, die Placidirung der Rechnung nicht abgewartet, auch nicht verdankt habe, denselben zu einer Buße von 200 Gulden, deren Bezug dem regierenden Landvogt aufgetragen wurde. Absch. 306. cccc. — **25.** (1661). Landammann Schorno führt Beschwerde über die großen Kosten, die ihm mit fünf Reisen in das Thurgau zu Einforderung der von der Verwaltung der Landvogtei herrührenden Restanzen, besonders des Hans Bär von Romanshorn, aufgelaufen seien. Es ergeht deßhalb ein Schreiben an Landvogt Amrhyn. Absch. 331. h. — **26.** (1662). Alt-Landvogt Wickhard von Zug erneuert sein Gesuch um Entschädigung für die Einbußen, die er als Landvogt im Thurgau durch den Krieg erlitten. Absch. 353, i. — **27.** (1662). Das erneuerte Gesuch Wickhards um Ersezung des bewußten Schadens wird zur Instructionsertheilung für nächste badische Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 355. e. — **28.** (1662). Es wird ad referendum genommen, Wickhard von jedem Ort aus den thurgauischen Restanzen 100 Gulden Ersaz zu geben. Absch. 358. ii. — **29.** (1663). Der mit dem alt-Landvogt Amrhyn abgeschlossene Accord, seine Restanzen betreffend, besonders auch die, welche von dem hingerichteten Lindemann herrühren, ist für Landvogt Arnold, da viele jener Restanzen nicht erhältlich sind, nur insofern verbindlich, daß er sein Möglichstes thue und ordentliche Rechnung darüber halte. Absch. 375. o. — **30.** (1664). An die Restanzen des alt-Landvogts Amrhyn, 800 Gulden betragend, werden, da laut dem Zeugniß des Landvogts und Landschreibers nichts mehr zu „erzwingen und zu erjagen" sei, 10 Kronen von jedem Ort erstattet. Absch. 404. n. — **31.** (1666). Auf Absterben des thurgauischen Landeshauptmanns von Ulm zu Grießenberg wurde von den Gerichtsherren der Obervogt Seb. Ludwig von Beroldingen zu Bischofszell gewählt und von den regierenden Orten bestätigt. Absch. 442, bb. — **32.** (1668). Dem alt-Landvogt Lussi wird an seinen Nachfolger im Thurgau ein Schreiben bewilligt. Absch. 490. d. — **33.** (1669). Dem Gleichen wird zu Prosequirung der gegen N. Rüeber in die Orte ergriffenen Appellation die Zeitfrist verlängert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(S. Absch. 495. f.) — **34.** (1669). Nachdem Daniel Bussi, des Raths von Glarus, gegen Vertheilung von nahezu 3000 Gulden zum Landvogt im Thurgau gewählt, und in ähnlicher Weise dem Fridolin Blumer, erwähltem Landvogt nach Lauis, ungefähr 2200 Kronen zu zahlen auferlegt worden waren, wurde in Erinnerung an die aus gleichen Gründen beanstandete Wahl des Jost Zweifel (1655) und des J. Jakob Blumer (1661) an Glarus am 5. Juli die Erklärung gesandt, man werde ohne erfolgte Remedirung dieses Mißbrauchs keine glarner'schen Landvögte mehr admittiren. Die Gesandtschaft von Glarus machte inzwischen Vorstellungen gegen solche Zumuthungen; Glarus sei ein freier Stand, der gemeine Mann habe weiter nichts zu genießen, die Landvögte werden gegen die Unterthanen nicht strenger verfahren. Dessen ungeachtet sandte man am 12. Juli eine ernste Recharge; und als Glarus nun das eidgenössische Recht vorschlug, wurde dem Landvogt Bussi die Huldigung versagt und die Angelegenheit zur Behandlung auf nächster Tagsatzung in den Abschied genommen. Absch. 496. i. — **35.** (1669). Das Anbringen Zugs, daß jedes Ort dem gewesenen Landvogt Wickhard 100 Gulden refundiren möchte, wird wegen mangelnden Instructionen in den Abschied gesezt. Ibid. gg. — **36.** (1669). Das Begehren des alt-Landvogts Lussi, daß ihm einige aus seiner Amtsverwaltung zurükgebliebenen Kosten refundirt werden, soll bei künftiger Jahrrechnung behandelt werden. Ibid. uu. — **37.** (1670). Glarus bittet schriftlich, die für Thurgau und Lauis bestimmten Landvögte ohne ferneres Bedenken zu admittiren. Obwalden will dieß zugeben im Vertrauen, daß Glarus, ungeachtet der Wahlauflage, die Landvögte für allfällig begehende Ungebühr ernstlich strafen helfe; die übrigen Orte bleiben bei dem von der Tagsatzung zu Baden gefaßten Beschluß, dringen wenigstens auf eine namhafte Moderation der Wahlauflage, was Glarus von den einzelnen Orten als Antwort auf sein Schreiben mitzutheilen ist. Absch. 501. b. — **38.** (1670). Zug bringt in Erinnerung, daß für den großen Schaden dem alt-Landvogt Wickhard die in Aussicht gestellte Entschädigung von 100 Gulden von jedem Orte noch immer nicht geleistet sei. Ad referendum. Ibid. e. — **39.** (1672). In Bezug auf Abänderung des Landeshauptmanns und der acht Quartierhauptleute, womit der Landvogt umgehen soll, läßt man es bei der ihm bereits ertheilten Mahnung bewenden, obwohl das Beispiel im Freiamt zeigt, daß solche Stellen oft unerfahrenen Leuten übertragen werden, der Geschenke wegen. Absch. 554. e. — **40.** (1673). Auf Bericht, daß man besorge, der Landvogt möchte den bereits abgestraften Redner Hans Wilhelm Locher seines Amts entsezen und an seine Stelle einen unkatholischen Redner sezen, wird dem Landschreiber particulariter geschrieben, wenn der Landvogt solches vornehmen wolle, solle er es anzeigen; weil Locher wegen seines Fehlers schon anderwärts gestraft sei, liege es im Willen der regierenden Orte, daß er nicht noch einmal durch Amtsentsezung bestraft werde. Absch. 561. g. — **41.** (1673). Der Landgerichtsknechte Mäntel betreffend wäre vielfach zwekmäßig erachtet worden, gemäß lezjähriger Verabschiedung den äußern zwölf lediglich Röklein zu geben von der Ortsfarbe, von woher der Landvogt ist; indessen wurde dieß unanständig befunden und also den äußern gänzlich aberkannt. Absch. 567. z. — **42.** (1676). Der neue Landvogt Joh. Peregrin von Beroldingen wird in Huldigung genommen. Absch. 650. ff. — **43.** (1676). Dem Statthalter Bussi von Glarus wird ein Mahnschreiben an den thurgauischen Landvogt bewilligt, demselben die von seiner Vogteiverwaltung herrührenden Ausstände beizutreiben. Absch. 656. k. — **44.** (1677). Heinrich Siegwart wird als Landgerichtsknecht bestätigt; sein Vorgänger, der einige Ortsstimmen ausgewirkt, der erwiesenen Untreue wegen in Geldsachen abgewiesen. Absch. 673. ii. — **45.** (1678). Der Landvogt Joh. Walther Gasser von Schwyz wird zwar auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anhalten seines Standes beeidigt, die Huldigung aber im Thurgau bleibt aufgeschoben, bis Schwyz die verlangte kategorische Antwort, sich dem Defensional fügen zu wollen, gegeben hat. Absch. 697. o. — **46.** (1678). Schwyz ersucht die beiden Orte, den ihm wegen der Huldigung im Thurgau widerfahrenen Schimpf mitzubeherzigen und dazu mitzuhelfen, daß die Huldigung von dem Landvogt noch vor dem Winter vorgenommen werden könne. Uri ist dazu erbötig; Nidwalden bleibt bei der bereits gegebenen Erklärung. Absch. 703. d. — **47.** (1678). Hinsichtlich der dem schwyzerischen Landvogt ins Thurgau, Joh. Walther Gasser, versagten Huldigung konnte bei gegenwärtiger Conferenz, die hauptsächlich dieser Angelegenheit wegen zusammengetreten war, eine Verständigung nicht erzielt werden; doch wurde an Zürich der Antrag gestellt, den Befehl zur Vornahme der Huldigung zu geben. (S. Absch. 704. a u. e.) — **48.** (1680). Alt-Sekelmeister Wirz von Obwalden wird als Landvogt in Huldigung genommen. Absch. 727. dd.

b. Allgemeine Verwaltungssachen; Landvogteireform.

Art. 49. (1649). Bei Abnahme der von Landvogt Arnold von Spiringen den X Orten abgelegten Malefizrechnung beschweren sich Bern, Freiburg und Solothurn, daß in die Rechnung der Malefizorte Sachen gesezt werden, welche in die Rechnung der VII Orte gehören; worauf durch einen Ausschuß die Ausgleichung gemacht wird, daß in die Rechnung der X Orte nicht kommen sollen der Spielleute Mäntel, die Almosen an die Collectanten des Gotthard, der Grimsel und des St. Bernhard. Die 12 Gulden Reiseentschädigung an den Landvogt alle zwei Jahre zur Huldigung nach Baden in die Rechnung der X Orte aufzunehmen, sind leztere zufrieden, wenn ihren Gesandten gestattet wird, bei der Huldigung auch mitzusizen. Absch. 10. aa. — **50.** (1649). Ob die eingesessenen Gerichtsherren und die Beamten und Bedienten der Klöster und der eidgenössischen Gerichtsherren dem Landvogte auch huldigen sollen, fällt in den Abschied. Ibid. ff. — **51.** (1650). Alle eingesessenen Gerichtsherren sollen gehalten sein, alle zwei Jahre dem Landvogte zu huldigen, in der Weise nämlich, daß die geistlichen Gerichtsherren die Huldigung durch ihre Beamten leisten. Wer hierin den Gehorsam verweigert, dem wird weder Recht noch Gericht gehalten, bis er sich der Huldigung unterzieht. Uri behält sich vor, daß diejenigen Gerichtsherren, welche Bürger oder Landleute der regierenden Orte sind, zur Leistung der Huldigung nicht verpflichtet sein sollen. Absch. 27. p. — **52.** (1656). Es wird beantragt, auf Wiederherstellung der übel zugerichteten Wohnung des Landvogts zu dringen. (S. Absch. 178. c.) — **53.** (1656). Antrag, die Landschaft Thurgau zwischen Zürich und den andern regierenden Orten mit Berüksichtigung der Religion zu theilen. (S. Absch. 178. c.). — **54.** (1658). Da bei Abnahme der von Landvogt Jost Zweifel vorgelegten VII- und X-örtischen Rechnung keine Bußen aus den St. gallischen und bischöflich constanzischen niedern Gerichten aufgeführt waren, stellten die aus den VII und den X Orten mit der Rechnungsprüfung beauftragten Herren den Antrag, zu untersuchen, welche Straffälle überhaupt malefizisch seien. Die Amtleute verwiesen auf den Vertrag von 1555 und die darin enthaltenen Specialien; ergänzt wurde dieses Verzeichniß noch aus den ältern zu Baden gelegenen Rechnungen. Das Verzeichniß wurde dem Abschied einzuverleiben und den Prälaten von St. Gallen und Constanz sowie den thurgauischen Amtleuten zur Nachachtung mitzutheilen beschlossen. Als Bern, Freiburg und Solothurn sich beschwerten, daß die Unkosten oft die Einnahmen überschreiten, wiesen die Amtleute ebenfalls auf einen darauf bezüglichen Vertrag, den sie abschriftlich an Zürich zu übermitteln beauftragt wurden. Absch. 251. r. — **55.** (1659).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn es sich bestätigt, daß Landvogt Hirzel am Schlosse zu Frauenfeld das Wappen der regierenden Orte streichen und den Zürcher Schild an dessen Stelle malen ließ, soll er auf eine katholische Conferenz citirt werden. Absch. 297. h. — **56.** (1659). Der Gesandte von Schwyz wiederholt, daß es mit dem Wappen am Schloß anders zugegangen sei, als Lucern vernommen habe, und trägt an, den Landschreiber zu mahnen, daß er fleißig berichte, wenn der Landvogt Neuerungen vornehme. Absch. 300. c. — **57.** (1660). Die III Malefizorte verlangen Beisiz bei der Beeidigung des neuen Landvogts, Joseph Amrhyn von Lucern, und bestreiten einige in der Malefizrechnung enthaltenen Posten der Rechnung des alt-Landvogts Hirzel. Die VII Orte erklären, bei dem Herkommen verbleiben zu wollen, wogegen die III Orte Protest in den Abschied legen. Absch. 306. k. — **58.** (1660). Da laut vorgewiesenem Concept der Erzherzog zu Innsbruck in einem das Petershauser Geschäft berührenden Schreiben die Herren von Zürich als Directoren des Thurgaus betitelt hat, so soll dies gegen ihn geahndet werden. Ibid. zzz. — **59.** (1661). Anläßlich der Rechnungsstellung durch Landvogt Amrhyn verlangen Bern, Freiburg und Solothurn wiederholt, bei der Huldigung des thurgauischen Landvogts mitzusizen, und Bern stüzt seine Forderung namentlich darauf, daß der Gesandte Willading bei der Huldigung des Landvogts Schorno anwesend war; auf Anwesenheit bei der Präsentation und Confirmation des Landvogts machen sie keinen Anspruch, wohl aber beschweren sie sich, daß viele Ausgaben in die X-örtische Rechnung gebracht werden, ohne dahin zu gehören, Appellationen von Schelt- und Malefizsachen dagegen wegbleiben. Von den VII Orten wird erwidert, daß die Theilnahme der III Städte an der Beeidigung des Landvogts eine den im Landbuch enthaltenen Verträgen zuwider laufende Neuerung wäre, indem laut denselben der Landvogt den VII Orten Namens der X Orte schwöre; daß die VII Orte übrigens, wenn wegen Schelt- und Malefizsachen Appellationen geschehen, die III Städte mitrichten zu lassen sich nicht weigern. Absch. 327. n. — **60.** (1664). Da die thurgauischen Landvögte von Bußen und Confiscationen die Hälfte für sich zu nehmen und dann bei der Rechnungsvorlage von dem obrigkeitlichen Theil noch zwanzig Procent abzuziehen pflegen, wird auf Gutheißen hin der Obern geordnet, daß wie in Lauis und anderswo von den Gefällen mit Abstattung aller Kosten dem Landvogt zwei Theile, der Obrigkeit ein Theil ohne Abbruch gefolgen und das „abſönderliche Rödelin" des Landvogts und der Amtleute abgeschafft sein und alles in die gewöhnliche Rechnung gestellt werden solle. Absch. 404. o. — **61.** (1666). Bei Abnahme der Rechnung des Landvogts Ehrler kam in Frage, ob der Landvogt so viel von Criminalsachen nehmen dürfe, als die obrigkeitliche Buße betrage. Die nähere Untersuchung ergab, daß vor dem Zuger Abschied es so Brauch war, daß wenn die Sache Ehebruch u. s. w. betraf, was halb civil, halb malefizisch war, der Landvogt höchstens für Thurmlösung 25 Gulden nehmen konnte, seit dem Zuger Abschiede dagegen dem Landvogte von den Xörtischen Sachen der halbe Theil zukomme und daneben noch zwanzig Procent verrechnet werden; daß ferner um VIIörtische Sachen, wie Abzüge, etwa Verehrungen angenommen werden, was wider den Eid sei, daß das in den lezten Jahren gemachte geheime Rödelein etwa auf 200 Gulden sich belaufe und aus Bußen genommen werde, die nicht in Rechnung kommen und zum Gesellschafthalten verwendet werden, auch die Bußentage, laut Ordnung, in dieses Rödelein fallen. Es sei hiemit, da statt der Verbesserung eine Verböserung eingetreten, Nothdurft, den Sachen bei Zeiten durch eine außerordentliche Zusammenkunft zu begegnen. Absch. 442. x. — **62.** (1666). Ueber den Bau der Wohnung des Scharfrichters zu Frauenfeld sollen der Landvogt und die Amtleute wegen Holz und andern Baumaterialien mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Stadt conferiren. Ibid. ee. — **63.** (1668). Bei Anregung etwelcher Neuerung betreffend Ehr' und Gewehr protestirt Zug, das gegenwärtig den Landvogt hat, wider alle Neuerungen in der Landvogteiverwaltung, in der Meinung, daß man mit Einführung derselben zuwarten solle, bis die Regierung wieder an Zürich komme. Absch. 479. w. — **64.** (1670). Da des Scharfrichters Behausung baufällig ist, möchte wohl angemessen sein, ihm ein Stük Geld zu geben, damit er sich eine bessere Wohnung einrichte; auch dürfte die Stadt Frauenfeld, deren Malefiz er ebenfalls bedient, dazu zu contribuiren angehalten werden. Absch. 506. hh. — **65.** (1670). Bei Vorlegung der Amtsrechnung erinnern die III Städte, daß der Landvogt seine zwanzig Procent nicht von der ganzen Einnahme, sondern erst von dem Ueberschusse beziehen sollte. Einige Orte wollen den alten Brauch fortbestehen lassen, andere nehmen die Bemerkung in den Abschied. Ibid. kk. — **66.** (1671). Die Mehrheit der Orte ist geneigt, an ein neues Scharfrichterhaus je 50 Gulden zu steuern. Uri, Glarus, Freiburg und Solothurn wollen den Scharfrichter auf seine Kosten bauen lassen, und keinen Beitrag leisten; denn wenn er das nicht wolle, so werden sich genug andere zu der Stelle finden, die dann ohne der Obrigkeiten Kosten bauen. Absch. 523. s. — **67.** (1672). Hinsichtlich der Frage wegen Erbauung einer Nachrichterwohnung zu Frauenfeld wird festgesezt, daß der Nachrichter die Wohnung selber zu bauen habe, ihm aber oder seinen Erben beim Abgang von seinem Amt vom Nachfolger der dannzumalige Werth der Wohnung vergütet werde. Absch. 546. s. — **68.** (1673). Bei Landvogtshuldigungen sollen die Unterthanen wie auf einer Musterung sich stellen mit Wehr und Ueberwehr. Absch. 567. v. — **69.** (1673). Dem Landvogt wird gestattet, die äußere Schloßmauer gegen die Mühle der Nothdurft und Bescheidenheit nach zu verbessern. Ibid. cc. — **70.** (1673). Da dem Anscheine nach Zürich sich die Herrschaft Thurgau „schier gar allein impatroniren will", die gegenwärtigen Conjuncturen aber zu Contestationen nicht geeignet sind, so wird dieser Anzug für jezt einfach pro memoria in den Abschied gesezt. Absch. 572. p. — **71.** (1677). Bei Ablegung der Malefizrechnung hat Landvogt Peregrin von Beroldingen verschiedene Bedenken zu verantworten. Erst nach Abreise der Orte Bern, Freiburg und Solothurn wird die Rechnung abgenommen, mit der Erinnerung, sich künftig mehr der thurgauischen Regierungsbräuche zu befleißen, die Gefangenen nicht so lange aufzuhalten, solche Dinge in Gemeinschaft mit den Amtleuten zu verrichten. Einem Mädchen der Herrschaft Tobel, das durch die Strafe arm wurde, sollen 200 Gulden restituirt, auch was ihm am Gütchen der Waisenrechnung halber ermangelt ersezt, daher der Comthur zu Einleitung der Rechnungsrevision ersucht werden. Absch. 673. dd. — **72.** (1679). Auf neue Anregung des Landvogts wird beschlossen, daß zum Bau des Scharfrichterhauses jedes der X Orte 50 Gulden steuere, Frauenfeld Holz und Fuhrwerk und Frohnarbeit übernehme. Absch. 713. o. — **73.** (1679). Der Landschreiber des Thurgau's findet, es sei der löblichen Orte unwürdig, daß der Schultheiß von Frauenfeld bei hohen Festen und Umgängen die Präcedenz ausübe. So urtheilen auch die Gesandtschaften, besonders mit Hinsicht auf Bremgarten, wo die Stadt noch mehr Rechte habe als Frauenfeld und doch dem Landschreiber die Präcedenz vor dem Schultheißen nicht bestritten werde. Um indessen einer Werbung um die Standesstimmen vorzubeugen, wird der Abschluß verschoben. Ibid. xx.

Landvogteireform.

Art. 74. (1653). Die Conferenz in Zug vom 20.—24. October erließ folgende Verordnung, betreffend die Landgrafschaft Thurgau; 1) Der Landvogt reitet jährlich nur einmal für drei Tage in das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

obere Thurgau, um Gericht zu halten, wofür er täglich 4 Gulden erhält, während dem Landschreiber sammt einem Substituten 3 Gulden, dem Landammann und Landweibel jedem 2 Gulden und den Rednern für das erstemal 10 Bazen bezahlt werden. 2) Die Landvögte sollen auf obrigkeitliche Kosten nirgends hinreiten, um Gericht zu halten, außer wenn es sich um die Jurisdiction oder die Landmarchen handelt, wobei dann das gleiche Taggeld bezahlt wird. 3) Bei Augenscheinen mag der Landvogt mit dem Landschreiber auf Gesuch der Parteien zugegen sein, wofür aber ersterer nur 2 Gulden, lezterer 1 Gulden als Taggeld nehmen darf. 4) Die Landgerichtsmäntel, welche große Kosten verursachen und doch nicht getragen werden, sollen abgeschafft sein und dafür „Röckli" nach Art derjenigen der Boten gegeben werden; den beiden aufwartenden Dienern zu Frauenfeld aber bleiben die Mäntel. 5) Der Nachrichter und Wasenmeister erhält fürderhin nicht mehr als alle zwei Jahre 60 Gulden; für jeden aber, den er mit Feuer hinzurichten hat, bekommt er noch dazu 2 Gulden. 6) Den Landgerichtsknechten sollen keine Gänge vergütet werden, als wenn sie vom Landvogt geschikt worden sind, was sie zu beweisen haben; alsdann beträgt ihr Taglohn 25 Schillinge. 7) Die Entschädigungen an die Landgerichtsknechte für Speisung der Gefangenen beträgt täglich 5 Bazen. 8) Da die niedere Gerichtsbarkeit über eine Masse zerstreuter Höfe und Häuser den regierenden Orten wenig abträgt, so wird die Frage aufgeworfen, ob diese nicht verkauft werden sollte, was sehr vortheilhaft wäre. 9) Da im Thurgau viele „verlegene" Lehengüter sind, so sollen dieselben wieder bereinigt werden. 10) Auf die Jahrrechnungen sollen jeweilen nur der Landvogt, Landschreiber und Landammann kommen. 11) Damit die Obrigkeiten mit dem Hausrath und Weingeschirr in den Landvogteischlössern fürderhin keine Unkosten mehr haben, soll selbes dem Landvogt käuflich überlassen werden und jeder neue Landvogt verpflichtet sein, es seinem Amtsvorgänger um einen bescheidenen Preis abzunehmen. 12) Es soll dem Landvogt und Landschreiber in Zukunft verboten sein, von bußwürdigen Sachen Verehrungen abzunehmen; was aber Ehr- und Gewehr- und Thurmstrafe belanget, so dürfen sie dießfalls die Bescheidenheit brauchen, jedoch nicht höher als die Buße beträgt. 13) Was den eingeklagten Uebelstand betrifft, daß manche Unterthanen zwei, ja sogar drei Fälle entrichten müssen, so kann dieses nicht wohl anders gehoben werden, als daß künftighin Leute, welche aus einer Jurisdiction in eine andere ziehen, sich vorher von der Leibeigenschaft ihres bisherigen Leibherrn ledigen. 14) Der Landvogt soll bei seinem Aufritt außer von seinen Angehörigen nur von sechs „Pferden" begleitet und die üblichen Gastereien abgestellt sein; der Empfang soll ebenfalls nur mit sechs Pferden geschehen, nämlich zwei Gerichtsherren, zwei Landrichter und zwei aus der Stadt. 15) Im Uebrigen soll es bei den früheren Moderationen, namentlich bei der von 1626, verbleiben. Absch. 109. c. — **75.** (1654). Da zufolge der in Zug verhandelten Reform der Landvogteien der Landweibel im Thurgau, ein guter katholischer Mann, nicht mehr auf der Jahrrechnung zu Baden zu erscheinen hätte, so soll man trachten, diese Aenderung wieder aufzuheben. Absch. 115. d. — **76.** (1654). Die Reformation der Landvogteiverwaltung wird abermals vorgenommen und durchberathen. (Man sehe den Wortlaut dieser Reform im Anhang.) Absch. 119. q. — **77.** (1667). Reformproject: 1) Geheime Kundschaften mögen zwar aufgenommen, aber auf dieselben hin soll nicht gerichtet werden; nur auf öffentlich, vor Landgericht oder wo sich's sonst gebührt, abgelegte Kundschaften hin kann gerichtet werden; 2) Ehr'- und Gewehrstrafen dürfen nicht höher als mit 25 Gulden belegt werden; 3) die Umwandlung der Geld- in Thurmstrafe, wo erstere nicht erhältlich ist oder zu Abbruch der Nahrung von Weib und Kinder gereichen würde, wird gutgeheißen, in der Weise, daß ein Tag und eine Nacht 1 Gulden compensiren. Nahrung: Wasser und Brod; 4) „in den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erbßtheilungen so einer ertragheit, dabey man vermeinte, Oberkeitliches Interesse zu versieren", soll ein obrigkeitlicher Amtmann um einen gebührenden Taglohn beiwohnen und es ordentlich verschreiben mögen. Absch. 453. r. — **78.** (1672). Leztes Jahr wurde die Nothwendigkeit verabschiedet, zu Verminderung der Vogteikosten in der Verwaltung Aenderungen vorzunehmen, wobei man für das Geeignetste hielt, in den deutschen Vogteien die gleiche Form einzuführen, wie in den ennetbirgischen. Da sich aber dießfalls Bedenken und Hinderungen hervorthaten, so daß man davon Umgang nehmen mußte, wurde, um gleichwohl eine Aenderung eintreten zu lassen, der daherige Anfang mit Thurgau gemacht, indem zu der Obern Begutachtung ein bezügliches Memorial mit Revisionsvorschlägen in den Abschied genommen wurde. Inzwischen soll Landvogt Waser sich erkundigen, wie diese Vorschläge einzuführen sind, und auf nächste Jahrrechnung Bericht erstatten, vorläufig sich aber strikte an die 1668 gemachte und leztes Jahr bestätigte Ordnung halten. Absch. 546. t.

c. Rechnungswesen.

Art. 79. Amtsrechnungen.*) (Das Rechnungsjahr gieng von Johanni des einen bis zu Johanni des nächstfolgenden Jahres).

	VII Orte.						X Orte.					
	Einnahmen.			Ausgaben.			Einnahmen.			Ausgaben.		
	Guld.	Schill.	Den.	Guld.	Schill.	Den.	Guld.	Schill.	Den.	Guld.	Schill.	Den.
1649.	824	5	8	665	—	1½	1285	3	6	1050	8	1
1650.	2681	8	10	1086	6	—	3580	4	11	1962	6	5
1651.	1356	4	—	932	12	4½	—	—	—	—	—	—
1652.	4483	5	5	5436	2	6	4667	13	3	3097	12	2½
1653.	541	2	—	755	7	1	1209	6	9	1031	2	—
1654.	1263	—	—	1303	2	4	1780	4	6	1697	2	10
1655.	541	9	6	583	2	1½	—	—	—	—	—	—
1656.	1147	4	6	770	10	6	2122	8	6	2463	13	2
1657.	677	9	6	1342	2	10	1599	10	—	1296	2	6
1658.	1757	6	—	1533	9	—	1823	—	—	1921	5	Bz.
1659.	1357	14	—	1238	8	9½	1231	14	6	1107	14	—
1660.	—	—	—	—	—	—	1580	11	—	1558	6	8
1661.	—	—	—	—	—	—	1214	1	—	1071	3	8
1662.	2994	5	6	2772	9	1	8010	1	6	3464	12	½
1663.	—	—	—	—	—	—	1340	11	—	1012	4	2
1664.	1465	2	3	1182	11	10	—	—	—	—	—	—
1665.	1193	5	—	1088	2	6	1260	13	6	1029	12	8
1666.	1508	13	—	1046	8	5	2387	7	6	1980	—	10
1667.	1113	12	—	1269	11	—	1519	3	—	1233	12	8
1668.	3477	12	—	1815	—	10	—	—	—	—	—	—
1669.	1330	1	—	1092	3	8	1269	11	—	1113	4	6
1670.	1245	5	—	996	7	6	2786	1	6	2014	4	—

*) Dem Kantonsarchiv von Aargau enthoben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	VII Orte. Einnahmen.			Ausgaben.			X Orte. Einnahmen.			Ausgaben.		
	Guld.	Schill.	Den.	Guld.	Schill.	Den.	Guld.	Schill.	Den.	Guld.	Schill.	Den.
1671.	1876	13	—	1675	3	6	1139	12	6	1079	14	9
1672.	2386	2	—	1193	2	6	—	—	—	—	—	—
1673.	1017	5	9	988	12	1	1532	13	6	1189	3	6
1674.	1503	1	9	1099	11	—	2086	13	9	1806	8	9
1675.	1406	3	6	1014	—	9	—	—	—	—	—	—
1676.	2212	3	—	1357	—	9	4339	3	6	2597	5	—
1677.	1007	9	9	760	9	—	1105	8	6	850	10	—
1678.	—	—	—	—	—	—	3592	8 Bz.		2560	12 B.	7
1679.	837	8	9	737	14	—	1861	7	6	1043	2	—
1680.	2133	5	—	1145	6	—	3376	3	—	2193	10	—

Art. 80. (1649). Landvogt Arnold von Spiringen legt seine Amtsrechnung ab. Absch. 10. z. — **81.** (1652). Dem jüngst abgetretenen Landvogt Michael Schorno wird gestattet, die Landgerichtsknechte zur Beibringung restirlicher Gelder unter Androhung von Gefängnißstrafe anzuhalten. Absch. 78. n. — **82.** (1655). Die in der Rechnung des Landvogts noch ausstehenden Confiscationen sind vom Landschreiber am Schlusse der Rechnung specificirt zu verzeichnen, damit man bei künftiger Jahrrechnung nachsehen könne. Absch. 146. z. — **83.** (1668). Obwohl bei der Rechnung des abziehenden Landvogts Lussi „in Regierungssachen und Amtsregalien sonderbare Bedenken vorgefallen," wird doch nach weitläufiger Verantwortung von der Mehrheit die Rechnung gutgeheißen. Absch. 479. aa. — **84.** (1672). Die letzte Amtsrechnung des Landvogts Lussi für die VII und X Orte wird placitirt. Absch. 546. p. — **85.** (1673). Landvogt Joh. Heinrich Waser legt seine erste Amtsrechnung den X und VII Orten ab. Wird placitirt. Absch. 567. g. — **86.** (1675). Erste Rechnung des Landvogts Joh. Thüring Göldli von Tiefenau von Lucern. Absch. 622. xx. — **87.** (1676). Landvogt Göldli legt den VII und X Orten Rechnung ab. Absch. 650. aa. — **88.** (1677). Die VIIörtische Amtsrechnung des Landvogts Beroldingen wird genehmigt. Absch. 673. ee. — **89.** (1678). Die letzte Xörtische Amtsrechnung des Landvogts Beroldingen wird vorgelegt, dabei aber von den Orten Bern, Lucern, Unterwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn die von den andern vier Orten zugestandene Aufhebung der in Bezug auf die Landgerichtsbesoldung und den Unterhalt der Findelkinder gemachten Reform widersprochen. In der VIIörtischen Amtsrechnung machen die Unkosten etwas Bedenkens. Künftig sollen in beiden Rechnungen die Unkosten specificirt aufgeführt werden. Absch. 697. n. — **90.** (1679). Landvogt Gassers Malefizrechnung wird placitirt. Absch. 713. n. — **91.** (1679). Ebenso seine VIIörtische Rechnung. Ibid. q. — **92.** (1680). Der Gleiche legt die Xörtische Rechnung ab. Absch. 727. aa. — **93.** (1680). Auch seine VIIörtische Rechnung wird placitirt. Ibid. cc.

2. Lehen- und Zehntsachen; Steuern und Auflagen.

Art. 94. (1651). Den Gemeinden Egnach, Roggwyl und Hagenwyl wird der Bezug von Ueberzinsen verboten, der Bazenzins abgeschafft. (S. Absch. 59. II. t.). — **95.** (1654). Der Beschwerde der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt Constanz über Steuerbelastung ihrer im Thurgau gelegenen Güter stellt der Landvogt den Bericht entgegen, daß die eingeklagte Besteuerung keine Neuerung sei und sogar eine Rechtsverhandlung darüber stattgefunden habe. Daher wird als das Zwekmäßigste erachtet, durch den Landvogt gegen die Stadt Constanz die Erwartung auszusprechen, daß die Steuerleistung ferner nicht verweigert werde, wobei man jedoch der Meinung ist, daß eine Steuerforderung an die im Utwyler Handel aufgelaufenen Kosten allerdings unbillig wäre. Absch. 120. b. — **96**. (1654). Das von Constanz an die VII regierenden Orte eingelangte Schreiben, die Forderung enthaltend, daß die dortigen Bürger von den im Thurgau liegenden Grundstüken Steuer zu bezahlen nicht pflichtig seien, wird einstweilen mit einer Empfangsbescheinigung erwidert. Absch. 122. l. — **97**. (1659). Die von Unterwalden unter den regierenden katholischen Orten veranlaßte Erörterung, ob die Herrschaft Weinfelden Lehen der regierenden Orte und die Lehensempfahung von Zürich versäumt worden sei, wird, weil Zürich diese Behauptung widerspricht, verschoben, bis ein katholischer Landvogt zur Regierung kommt. Absch. 290. bbb. — **98**. (1660). Die Auflagen in den Quartieren werden nach Proportion der Güter und zwar so bezogen, daß der Lehenmann sein Betreffniß dem Eigenthümer in Abzug bringen und der Quartierhauptmann, nachdem er den Säumigen zum dritten Mal gemahnt hat, nach den Gantrechten sich bezahlt machen mag. Absch. 306. z. — **99**. (1660). Der Landvogt soll in den Frauenfelder Archiven nachschlagen, ob die Herrschaft Weinfelden Lehen der regierenden Orte sei, und das Resultat nach Lucern berichten. Absch. 306, aaaa. — **100**. (1661). Ein Abgeordneter des Domcapitels zu Constanz sucht die Unrichtigkeit des im verflossenen Februar vom Landvogt wegen des streitigen Kleinzehntens zu Landschlacht erlassenen Urtheils nachzuweisen und bittet, bei der nach Baden gelangenden Appellation das Domcapitel in seinem Rechte zu schüzen und die von Landschlacht anzuhalten, entweder ihre Befreiung vom spänigen Zehnten zu beweisen oder diesen an das Domcapitel zu entrichten. Wird zur Instructionsertheilung nach Baden in den Abschied genommen. Absch. 325. q. — **101**. (1661). Zwischen der Domstift Constanz und der Gemeinde Landschlacht wird entschieden, daß dem vom Landvogte am 15. Februar 1661 gefällten Urtheile gemäß der Heuzehnten laut Urbar von 1626 gegeben, dasselbe aber auf die zwischen den Bewohnern von Landschlacht aufgerichteten Briefe nicht ausgedehnt, der Zehnten von Wein, Flachs, Hanf, Obst, Rüben nach Uebung erstattet werden soll. Absch. 327. aa. — **102**. (1662). Der St. gallische Landeshofmeister Fidel von Thurn legt im Namen des Abtes ein Gesuch und Project ein, des Inhalts: Die Stift St. Gallen besize eine Menge Stammlehen, Schildlehen und gemeine Lehen im Algäu, Hegau, Schwaben, Breisgau, Zürich und Thurgau und habe von Alters her bei den über Lehen entstandenen Streitigkeiten einem Lehengerichte von zwölf Männern sammt einem Stabhalter die Entscheidung übertragen, bis 1636 der Inhaber der Herrschaft Wängi, als Vasall und Lehenmann seinem Rechte mißtrauend, bei dem Landvogteiamt im Thurgau Schuz gesucht habe, worauf die Sache vor die regierenden Orte nach Baden gezogen, dort zwar das Recht des Lehenherrn nicht submissive sondern nur demonstrative erwiesen, factisch aber durch Urtheil von 1638 die lehengerichtliche Botmäßigkeit der Abtei suspendirt worden sei; Abt Pius habe sich protestando gegen ein Urtheil verwahrt, das von einem Richter in eigener Sache gesprochen worden sei und den Verträgen von 1501 und 1575 zuwiderlaufe, doch ohne andern Erfolg, als daß die im Thurgau gesessenen Vasallen und Lehenleute immer mehr die Lehen als Eigenthum behandeln, verkaufen, verpfänden und vererben, selbst den Lehensempfang unterlassen, somit die Abtei in ihren Rechten gekränkt und benachtheiligt werde; daher an die Stände das Ansuchen gestellt werde, ihren Verbündeten seine Lehenrechte ausüben zu lassen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so nämlich, daß, wenn der Lehenmann wegen Felonie sein Lehen verwirkt habe oder ihm vom Lehenherrn die Belehnung versagt werde, oder zwischen Leheninhabern wegen Lehengütern Streit entstehe, das Lehengericht darüber entscheide; es dürfe das von den regierenden Orten um so unbedenklicher zugegeben werden, als es sich dabei gar nicht darum handle, einen unbedingten Gerichtszwang auf alle und jede Fälle auszudehnen, vielmehr die bezeichneten Lehenstreitigkeiten nur selten, alle zehn oder zwanzig Jahre einmal oder nie vorkommen, gerne auch die Appellation an die regierenden Orte zugestanden, jedenfalls der Vollzug der Urtheile bei dem Landvogteiamt nachgesucht werde; es begehre überhaupt der Fürstabt nichts anderes als jenes alte Recht, bei welchem die Orte selbst 1480 ihn gegen die versuchten Eingriffe der Stadt St. Gallen geschüzt haben. Die Sache wird von den regierenden Orten zur Einholung der Instruction in den Abschied genommen. Absch. 358. l. — **103.** (1662). Junker Hans von Ulm zu Wellenberg klagt über den wegen eines streitigen Grundzinses der Kirche Lustorf von dem Collator derselben, dem Abte von Fischingen, ohne Vorwissen des Klägers bei den Ständegesandten ausgewirkten Entscheid, und stellt das Gesuch, dem alt-Landvogt Amrhyn und dem neuen Landvogt Arnold eine neue Untersuchung und Entscheidung des Streitfalls zu übertragen. Uri und Schwyz lehnen ab; Zürich, Unterwalden und Glarus stimmen zu; Zug und Lucern referiren. Ibid. dd. — **104.** (1664). Die Bauern prätendiren Zehntfreiheit. (S. Absch. 405. b.). — **105.** (1667). Eine vom Landschreiber vorgelegte Bescheinigung, laut welcher ihm vom Landvogt das Jagdrecht und etwelche „verstukte" niederen Gerichte lehenweise überlassen wurden, wird zur Confirmirung in den Abschied genommen. Absch. 459. v. — **106.** (1673). Es kömmt in Frage, ob, da die Mehrzahl der Güter im Thurgau Lehen der Klöster und der Gerichtsherren ist, der Consens zu Verpfändungen, der auf sechs Jahre beschränkt zu werden pflegt, zur Sicherung der Creditoren und zu Verhinderung von Plakereien für die Schuldner nicht auf zwölf oder mehr Jahre zu erstreken sei. In den Abschied. Absch. 567. kk. — **107.** (1677). Wegen des zwischen dem Pfarrer von Werdbühl und dem Caplan zu St. Barbara zu Constanz entstandenen Zehntenstreits, worüber Landvogt Göldli ein Urtheil gefällt hatte, das vor den Bischof gezogen und nachher an den Legaten appellirt worden war, erhält der Landvogt Befehl, das Urtheil Göldli's und die Sentenz des Legaten zu vollziehen. Absch. 669. n. — **108.** (1677). Wenn in dem Zehntenstreit von Werdbühl von dem Caplan bei St. Barbara zu Constanz wirklich nach Rom appellirt worden ist, soll der Landvogt sich an den Nuntius wenden und unterdessen die streitige Frucht hinter den Drittmann legen lassen. Absch. 673. hhh. (S. auch Art. 592).

3. Justizsachen; Recht und Gericht.

a. Verhältniß zu den Gerichtsherren; Competenzanstände; Landrechtssachen; Freiheiten und Privilegien.

Art. 109. (1649). Laut Abschied von 1646 kann von den niedern Gerichten nicht an die Gerichtsherren appellirt werden, es wäre denn, daß ein Gerichtsherr sein dießfälliges Recht erweisen könnte. Weil jedoch die Offnungen und die Verträge mit einander in Widerspruch sind, haben Landvogt und Landschreiber sich zu erkundigen und Bericht zu geben. Absch. 10. dd. — **110.** (1649). In den Abschied, daß, wenn die Gerichtsherren den Verkauf ihrer Gerichtsherrlichkeiten selbst siegeln, wie bei Mammertshofen geschah, leicht Sachen mit unterlaufen könnten, welche die hohe Obrigkeit nicht gestatten darf. Ibid. ee. — **111.** (1649). Es wird nicht rathsam erachtet, die zerstükelten und verlegenen Grafschaftsgerichte zu verkaufen oder zu verleihen. Ibid. kk. — **112.** (1649). Indem die im vorigen Jahre erhobene

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beschwerde, daß der Landvogt von Kyburg einen Thurgauer wegen Schmähreden abgestraft habe, in gleicher Weise wie damals beantwortet wird, und die neue Klage, daß der kyburgische Landvogt eine Frau, die aus dem Thurgau geflohen sei, aber zur Confrontirung mit ihrem im Gefängnisse zu Frauenfeld sizenden Sohne reclamirt wurde, nicht ausliefere, mit der Bemerkung erwidert wird, laut Verträgen stehe dem kyburgischen Landvogte das Vorverhör zu, daher er sie vor Beendigung des Vorverhörs nicht auszuliefern habe, wird Zürich ersucht, diese Verträge zur Einsicht mitzutheilen, und unterdessen die Sache ad referendum genommen. Ibid. ccc. — **113.** (1650). Da nach thurgauischem Erbrechte eine Frau nach dem Tode ihres Mannes, wenn eheliche Kinder vorhanden sind, nebst ihrem eingebrachten Gute noch einen Kindstheil von dem eingebrachten und erworbenen Vermögen ihres Mannes, wenn aber keine Kinder vorhanden sind, die Hälfte desselben leibdingsweise zieht und es unbillig scheint, daß die kinderlose Frau mehr begünstigt sei als die, welche Kinder hat, wird die Frage in den Abschied genommen, ob eine Aenderung gemacht werden solle. Absch. 27. ii. — **114.** (1653). Die Frage, ob in Frauenfeld die Feiertagsbrüche malefizischer Art zwar von dem Landvogte, diejenigen aber wegen geringeren Vergehen der Müller, Bäker, Mezger, Schuster, Schneider, Gerber, u. s. w. laut Abschied von 1600 von der Stadt zu bestrafen seien, und die Frage, ob, da die Stadt befreit ist, die, welche sich in derselben verbürgern oder niederlassen, sich von der Leibeigenschaft frei kaufen sollen und mögen, und ob dasselbe auch auf die mit Frauenfeld verbundenen Gerichte Anwendung finden dürfe, wird auf den Tag nach Zug verschoben. Absch. 103. cc. — **115.** (1653). Wie der beschwerliche Landesbrauch, daß ein „Ehemensch" für das andere zahlungspflichtig sei, abzuändern und darüber ein angemessener Landrechtsartikel aufzustellen sei, hat der Landvogt mit den Amtleuten und einigen mit der Landesbeschaffenheit kundigen Männern auf den Tag in Zug zu begutachten. Ibid. kk. — **116.** (1653). Da die der hohen Obrigkeit zustehenden niedern Gerichte vieler zerstreuter Höfe der Vogtei nichts ertragen, ist die Frage ad referendum zu nehmen, ob dieselben nicht verkauft und aus dem Erlöse eine ganze Gerichtsherrlichkeit angekauft werden sollte. Absch. 109. n. — **117.** (1654). Der projectirte Verkauf einiger zerstreuten niedern Gerichtsbarkeiten wird bis zu künftiger Jahrrechnung verschoben. Absch. 119. c. — **118.** (1654). Dem Landvogt wird auf sein Rathsbegehren, wie er sich gegenüber den Gerichtsherren verhalten solle, die sich anmaßen, die wegen Scheltworten bestraften Unterthanen von Entrichtung der Bußen abzuhalten, zugeschrieben, er solle berichten, um was für Scheltworte die Strafen auferlegt worden seien; dabei wird es dann den Obern zustehen, die Sache zu entscheiden. Absch. 134. b. — **119.** (1655) Lucern wird ersucht, durch den Landvogt etwa fünf oder sechs Gerichtsherren vorbescheiden und ihnen insinuiren zu lassen, daß sie die ausgewirkten Ortsstimmen nicht so mißbrauchen dürfen, wie der Gerichtsherr von Reichenau es versuchte, der die vom Landvogt einem Steckborner wegen Scheltung auferlegte Buße hinterhalten wollte. Absch. 135. c. — **120.** (1655). Dem Landvogt wird bezüglich der Gerichtsherren auf sein Schreiben vom 29. November vorigen Jahres und mit Bezug auf das, was seitdem von den Gerichtsherren eingelangt ist, geantwortet, es scheine rathsam, daß er für einmal mit der Sache fortfahre; indessen erachte man für nothwendig, daß sowohl die Gerichtsherren als auch der jezige und der abgetretene Landvogt auf nächster badischer Jahrrechnung verhört und dann die Gebühr verschafft werde. Absch. 139. b. — **121.** (1655). Der Landvogt theilt mit, daß die Gerichtsherren und die ganze Landschaft ihr Aeußerstes thun werden, ihren jüngst erhaltenen Freiheitsbrief zu behaupten, weßwegen einmüthiges Handeln Noth thue. Man ist nun der Meinung, es solle nichts von den obrigkeitlichen Rechten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vergeben werden; indessen wird sich bei der nächsten Rechnungsstellung des gewesenen Landvogts Wirz zeigen, ob der gedachte Freiheitsbrief den regierenden Orten an ihren Gefällen und Nuzungen Abbruch thue. Absch. 144. u. — **122.** (1655). Alt-Landvogt Wirz übergibt nach mündlicher Berichterstattung ein Project über die den Gerichtsherren und der Landschaft vor einem Jahr ertheilten Freiheiten. Absch. 146. yy. — **123.** (1655). („In Zürich allein"). Die Gesandten von Zürich können zu der Erläuterung einiger Artikel der den Gerichtsherren ertheilten Ortsstimmen nicht consentiren, da sie hiezu nicht instruirt sind. Diese Erläuterung betrifft die Artikel über die Kauffertigungen, die Feiertage, Gerichtsbarkeit und Strafcompetenz Ibid. lll. — **124.** (1656). Von den Amtleuten ist der Bericht eingegangen, daß etwelche Sachen, worüber der hohen Obrigkeit die niedergerichtliche Gerichtsame zustehe, wenig oder gar nichts eintragen, während deren Verkauf ein Namhaftes einbrächte. Absch. 187. i. — **125.** (1658). Im Namen des Gerichtsherrenstandes beschweren sich Joh. Friedrich von Breiten-Landenberg zu Salenstein, Landeslieutenant, und Joh. Ludwig Harder, Landrichter und des Gerichtsherrenstandes Schreiber, daß der abgetretene Landvogt Jost Zweifel der Stift Bischofszell ein Urtheil gegeben habe, gemäß welchem die vom Landvogt besiegelten Obligationen den von den Gerichtsherren besiegelten, auch wenn diese älter seien, im Rechte vorangehen; denn wenn es bei dem sein Verbleiben haben sollte, werde die in aller Welt gebräuchliche „Anteriorität invertirt und mißwechselt". Darauf wird mit Mehrheit jenes Urtheil als unzulässig erklärt und den Klägern Erstattung ihrer Kosten zuerkannt, von einigen Ständen aber, bei welchen die Stift Bestätigung jenes Urtheils erlangt hat, der Entscheid verschoben. Absch. 251. ll. — **126.** (1658). Verhandlungen zwischen Abgeordneten der X Malefizorte und des Abts von St. Gallen über Strafbefugniß im Thurgau. (S. Absch. 266). — **127.** (1659). Da die sämmtlichen Gerichtsherren Vorhabens sind, ihre Angelegenheit der gerichtsherrlichen Besieglung halber mit den nöthigen Beweisschriften an die regierenden Orte gelangen zu lassen, so wird dieß in den Abschied genommen, den Obern überlassend, ob sie dießfalls nach Baden instruiren wollen. Absch. 289. h. — **128.** (1659). Dem Landvogt Hirzel werden bei Vorlegung der Rechnung von Schultheiß Pfyffer einige Punkte vorgehalten, die er dahin beantwortet: 1) Feiertagsbrüche zu bestrafen sei er nicht im Falle gewesen, indem darüber nichts regulirt sei und selbst katholische Landvögte darin ungleich gehandelt haben. 2) Die Reparaturen im Schlosse hätten nur zu größerm Schaden verschoben werden können. 3) Die Amtleute haben allen Verhandlungen beigewohnt oder seien, wenn dieß nicht sein konnte, später davon in Kenntniß gesezt worden. 4) Von Annahme ungebührlicher Geschenke wisse er nichts. 5) Mehr Gerichtsherrenbußen zu beziehen sei ihm nicht gelungen, er wolle aber künftig das Möglichste thun. 6) Den Lehensempfang der Herrschaft Weinfelden möge Zürich selbst verantworten Weiter reichte er zugleich ein Memorial ein, betreffend einige Punkte, über welche die regierenden Orte ihn ehestens informiren möchten. Er meldet nämlich: 1) daß der Bischof in seinen niedern Gerichten in Egnach ein hochobrigkeitliches Urtheil durch niedergerichtliche Sentenz entkräften und daß in Folge dessen sein Obervogt einem Bauern die Ernte verbieten ließ und dieß keineswegs als Neuerung betrachtet wissen wolle; 2) daß der Bischof daselbst die Judicatur über Zehntenstreitigkeiten anspreche; 3) daß man in den Abt-St. gallischen niedern Gerichten Verwundungen, wenn sie nicht den Tod zur Folge haben, nicht als malefizisch wolle gelten lassen; 4) die Gerichtsherren und Collatoren erlauben sich in „kleinfügen" Dingen Neuerungen, bei welchen keine Regel vorhanden sei, wie man sich zu verhalten habe; 5) bei der Herrschaft Berg begehre der Bischof Sönderung des Lehens

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vom Eigenthum, zum Nachtheil der Creditoren bei Auffällen; 6) die Gemeinde Emmishofen bitte um die Erlaubniß, eine evangelische Kirche zu bauen; 7) über die Haltung der Feiertage seien Vorschriften Bedürfniß; 8) der Stift Constanz Unterthanen habe er bei Einnahme der Huldigung nicht nur zum Landgeschrei, sondern auch zu Beschwörung von Treue und Gehorsam überhaupt, doch mit Vorbehalt der Rechte des Bischofs, angehalten. Absch. 290. r. — **129.** (1660). In Folge der von den constanzischen Obervögten Junker J. A. Wirz von Rudenz zu Gottlieben und Junker J. Sebastian Reding von Biberegg zu Arbon erfahrenen Widersprüche stellt Landvogt Hirzel den Antrag zu einigen Erläuterungen, in welcher Form nämlich in Auffällen die Kosten bezahlt werden sollen, ob die bei dem Landvogte anhängig gemachten Streitsachen wieder vor den niedern Stab gezogen werden mögen, und ob Scheltungen zu Arbon und Güttingen von den dortigen Gerichten examinirt und erkannt werden sollen, und ob dabei ein Landvogt nicht befugt sei, die Kundschaften vor sich zu bescheiden und zu examiniren. Es wurde entschieden, daß nur obrigkeitliche Kosten bei Auffällen vorgehen, Kosten der Parteien und Ansprecher aber den gemeinen Schulden gleich stehen; daß alle Civilsachen bei dem niedern Gericht den Anfang nehmen und entschieden, die Scheltsachen an die hohe Obrigkeit gebracht, von dieser aber die etwa damit verbundenen Civilsachen vor den niedern Stab gewiesen, daß endlich über Scheltungen und Einziehung von Kundschaften zu Arbon und Güttingen die alten Verträge beobachtet werden sollen. Die constanzischen Abgesandten erklären, ohne Instruction zu sein; übrigens seien Verträge um diese Dinge vorhanden, die man billig beobachten werde. Absch. 306. x. — **130.** (1662). Auf eine von der Stift Kreuzlingen veranlaßte Citation weigert sich Frauenfeld vor Landvogt Amrhyn Antwort zu geben, weil die Stadt und ihre Angehörigen immediate unter den VII Orten stehen. In der Meinung, daß in der Landvogtei Niemand exemt sei, in erster Instanz vor einem jeweiligen Landvogt Recht zu nehmen, wird gefunden, Frauenfeld habe, wenn es seine Exemtion nicht erweisen könne, dem Prälaten vor dem Landvogt Rede zu stehen. Absch. 355. d. — **131.** (1663). Auf den von Landammann Schorno gegebenen Nachweis, daß laut früherm Beschlusse der VII Orte von Seite des Gotteshauses St. Gallen Niemand aus dem Thurgau in sein Land oder vor das Gotteshaus citirt, auch von dem Fürstabt kein Richter in das Thurgau geschikt werden dürfe, wird in das auf das Lehengericht bezügliche Begehren nicht eingetreten. Absch. 379. s. — **132.** (1668). Weil sich etwelche Gerichtsherren aus dem Thurgau und der Grafschaft Baden öffentlich in der Session gestellt, der Parteien sich angenommen und wider den Landvogt „gefochten" haben, wird zu Handen der Obrigkeiten in den Abschied gestellt, ob das künftig mehr zugelassen werden solle. Absch. 479. bb. — **133.** (1668). Dem Landvogt wird zugeschrieben, er solle den Gerichtsherren verdeuten, daß sie das badische Project, obwohl von Zürich confirmirt, zu vollziehen sich nicht sollen gelüsten lassen, bevor die Obrigkeiten sich darüber ausgesprochen haben. Inzwischen soll der Landvogt an der obrigkeitlichen Autorität nichts vernachlässigen. (S. Absch. 484. a.). — **134.** (1669). Die Hauptveranlassung zur Conferenz der V katholischen Orte vom 22. Juni war die Beschwerde des Landvogts über die von einigen Orten den geistlichen und weltlichen Gerichtsherren bewilligten Ortsstimmen, welche den hochobrigkeitlichen Rechten, besonders den Landvögten und zunächst dem neuerwählten Landvogt aus Glarus sehr nachtheilig seien, sowohl in Betreff der Einzüglinge, als auch der Ehehaften, der Feiertagsbrüche und besonders der Bestimmung, daß in Streitfällen über die Frage, ob eine Sache niedergerichtlich oder hochgerichtlich sei, das aus Unterthanen zusammengesezte Landgericht entscheiden, also der Landvogt dem Urtheilsspruche der Unterthanen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unterworfen werden solle; es seien dieß Eingriffe und Mißbräuche, die wie andere Dinge der Reform bedürften, daher sie auch bei diesem Anlaß speciell notirt werden sollen. Da indessen von denjenigen Orten, welche ihre Stimme bereits ausgesprochen und herausgegeben haben, die Uebung und Rechte vorbehalten wurden, findet man angemessen, daß die Angelegenheit bei nächster Tagsazung zur Verhandlung kommen, bei der Instruction der Gesandten die ehemaligen thurgauischen Landvögte ab Seite der betreffenden Orte zu Rathe gezogen, besonders aber die auf die Religion bezüglichen Punkte erwogen werden. Absch. 495. a. — **135.** (1670). Nachdem der Admodiations- und Rechnungsstreit zwischen dem Comthur von Tobel, Adrian Ernst von Neuland und Amans Rueffer, Schultheiß zu Wyl, beseitigt war, wurde von dem Comthur die Bestätigung der dem Hause Tobel zustehenden Freiheiten, besonders derjenigen von 1504, 1526 und 1664, verlangt und erhalten. Absch. 506. cc. — **136.** (1670). Es wird in den Abschied genommen, ob die Kosten der 120 Gulden, die man dem Landgericht jährlich geben muß, das doch nicht mehr über das Malefiz richtet, nicht ganz oder theilweise der Landschaft auferlegt werden könnten. Ibid. gg. — **137.** (1670). Die eingerissenen Mißproceduren über Ehebruch, Blutschande und Hurerei in dem „Hurenstübli" möchten mit rechter Manier, nicht auf Argwohn hin, sondern nach Form Rechtens und mit gelinder Procedur moderirt werden. Ibid. ii. — **138.** (1670). In Folge des vom Bischof von Constanz gemachten Versuchs, Ehehändel von Arbon und Horn vor sein Forum zu ziehen, soll, da auch der Bischof von Basel im Münsterthal Aehnliches thut, die projectirte zürchersche Gesandtschaft an den Bischof beförderlich in's Werk gesezt werden, um, falls die gewünschte Willfährigkeit nicht erlangt werden möchte, gegen weitere dergleichen Acte zu protestiren Absch. 507. k. — **139.** (1671). Auf Anzug des Landvogts, daß die Gerichtsherren die Feiertagsbrüche theils zu scharf, theils gar nicht bestrafen, wird ihm befohlen, darüber Aufsicht zu halten, besonders die von den Gerichtsherren nicht bestraften Feiertagsbrüche von der hohen Obrigkeit wegen zu strafen. Den Gerichtsherren, welche dieselben gar zu hoch strafen, wird durch Schreiben Moderation empfohlen. Unterwalden und Zug wollen die Bestrafung der Feiertagsbrüche lediglich dem Landvogt zuweisen, als landfriedliche Sache. Absch. 523. q. — **140.** (1671). Die Abgeordneten von Frauenfeld, Stadtschreiber Locher und Bauherr Lehringer, führen Beschwerde, daß der Landvogt auf Befehl einiger Orte ihnen die Abstrafung der Feiertagsbrüche nicht gestatten wolle, da dieses Recht doch mit dem der Stadt Frauenfeld zustehenden Malefiz zusammenhange. In der Meinung, daß die Bestrafung der Feiertagsbrüche als landfriedliche Sache der hohen Obrigkeit zustehe, auch von den Landvögten Wirz, Ehrler, Lussi geübt worden sei und den Gerichtsherren, welche dieses Recht glimpflich an sich gezogen haben, aber nicht geziemend anwenden, wieder abgenommen werden sollte, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 525. g. — **141.** (1672). Da dem Vernehmen nach die Feiertagsbrüche von den unkatholischen Gerichtsherren nicht bestraft werden, so wird dem Landvogt Befehl ertheilt, auf künftige Jahrrechnung die von den Gerichtsherren unbestraft gebliebenen Feiertagsbrüche zu verzeichnen. Absch. 543. d. — **142.** (1672). Ueber die von Dießenhofen bei Einnahme der Huldigung behaupteten Reservate des Gerichts halber soll der Landvogt sich die Documente vorweisen lassen und das Befinden auf nächster Jahrrechnung berichten. Absch. 546. v. — **143.** (1672). Ueber die von einigen Gerichtsherren, besonders dem von Bürglen, prätendirten Appellationsrechte ist zu berichten, ob sie auf besondern erworbenen Freiheiten beruhen; wo nicht, sollen auch von dort die Appellationen direct an den Landvogt gehen. Ibid. w. — **144.** (1672). Nachdem die Gerichtsherren durch Ortsstimmen das Recht erworben haben, die Feiertagsbrüche abzustrafen, und von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen auch die Leibeigenschaft auf fremde Einzüglinge ausgedehnt und dadurch die Landvogtei am Fallrechte verkürzt wird, soll ein darauf bezügliches Memorial dem Abschiede beigegeben werden, woraus sich ergebe, daß bei Auswirkung der lezten Ortsstimmen die hohen Obrigkeiten von den Gerichtsherren zu milde berichtet worden seien, indem Obwalden und Zug eröffneten, daß dort keine solchen Ortsstimmen ertheilt, Schwyz und katholisch Glarus behaupteten, daß solches ihre großen Gewalten revocirt haben, andere, daß ihre Ortsstimmen nicht in so großer Ausdehnung bewilligt worden seien; wogegen Zürich an die Unschiklichkeit erinnerte, obrigkeitliche Briefe so schnell abzuändern. Von 1621 bis 1664 nämlich wurden laut jenem Memorial mit Consens der Gerichtsherren sechshundertunddreiundsechszig eingeheirathete Weiber von der Landvogtei als Einzüglinge „verfahlet". Laut vorhandenen Briefen anerkennt der Bischof von Constanz als Herr der Reichenau dieses Recht seit dem Vertrag von 1577. In einem Mandat des Landvogts Büeler von 1581 wurde bekannt gemacht, daß nicht nur die mit Weib und Kind einziehenden Haushaltungen, sondern auch die einheirathenden Weiber sich vorher von ihrem Leibherrn auskaufen sollen, indem sie sonst als Einzüglinge von dem Landvogte zum zweiten Male „gefahlt" würden. Bei Verzeichnung der Leibeigenen wurden 1664 und 1665 von keinem Gerichtsherrn als von den constanzischen Obervögten von Gottlieben, Güttingen und Arbon dagegen Einwendungen erhoben. Einzelne Gerichtsherren, die keine Leibeigene hatten, in Neunforn und auf der Eggen, an den Gränzen, haben „einfältig" Leibeigene introducirt. Die Gerichtsherren können keine Beispiele aufführen, daß die Einzüglinge ihnen leibeigen geworden seien. Ibid. x. — **145.** (1672). Die thurgauischen Beamten berichten nach Lucern und an die Conferenz der katholischen Orte vom 1. December über eine den Landfrieden verlezende Leichenpredigt des Pfarrers Mörikofer, über die auf Abstrafung der Feiertagsbrüche gehende Prätension der Stadt Frauenfeld und die von dieser Stadt gepflogene Gewalt in Rechtfertigung schwerer Malefizhändel ohne Wissen und Zuthun des Landvogts und zum Nachtheil der hohen Landesobrigkeit. Daher wird dem Landvogt befohlen, den Mörikofer nach Verdienen zu bestrafen, die Feiertagsbrüche als landfriedliche Sachen zur Hand zu nehmen und in Bezug auf die zwei andern, Kaufbetrug und Nothzwang betreffenden Punkte, so die Stadt berechtigt hat, den hochobrigkeitlichen Rechten nichts „verscheinen" zu lassen. Den Beamten wird eine Abschrift dieses Befehls zugestellt, mit dem Auftrag, Acht zu geben, ob der Landvogt den erhaltenen Befehlen nachkomme Absch. 554. d. — **146.** (1673). Weil laut Schreiben des Landvogts die Gerichtsherren damit umgehen, anzuhalten, daß man sie in Hinsicht der Einzüglinge und Abstrafung der Feiertagsbrüche bei den ihnen gemachten Zugeständnissen bleiben lasse, wird ihm geschrieben, den ihm dießfalls ertheilten bezüglichen Befehl zu vollziehen. Absch. 556. h. — **147.** (1673). Wegen der Ansprüche Frauenfelds auf Abstrafung der Feiertagsbrüche und auf malefizische Bußen sollen sowohl die Stadt als das Landvogteiamt auf nächster Jahrrechnung mit ihren Beweisurkunden erscheinen. Absch. 561. f. — **148.** (1673). Hinsichtlich eines die Ansprüche Frauenfelds auf das Malefiz und die Bestrafung von Feiertagsbrüchen betreffenden Schreibens von Lucern wird die Erläuterung gegeben, daß Schultheiß Müller und Stadtschreiber Locher nach Lucern gekommen seien, um jene Rechtsamen Frauenfelds zu erweisen, auch das Vorhaben geäußert haben, in die andern Orte zu ziehen, von Lucern aber Anweisung erhalten haben, auf der Jahrrechnungstagsazung, laut früherm Beschlusse, zu erscheinen, womit die Conferenz sich auch beruhigt. Absch. 565. b. — **149.** (1673.) Abgeordnete der Stadt Frauenfeld, Joh. Leonhard Müller, Schultheiß, und Joh. Karl Locher, des Raths, von Lucern an die Tagsazung zu Baden gewiesen, bitten um fernere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gestattung der Bestrafung der Feiertagsbrüche innerhalb ihres Stadtgerichtsbannes, wofür sie indessen keine andere Berechtigung aufweisen können, als einige Mandate und die Uebung, daher laut Verfügung vom Jahr 1600 abgewiesen werden, indem nämlich die landfriedlichen Vergehen zu bestrafen nur dem Landvogt zustehe. Da Glarus und Zürich sich für Gewährung des Gesuchs aussprachen, zeigten sich auch die andern Orte geneigt, vorbehältlich, daß die Abgeordneten von Frauenfeld an die hohen Obrigkeiten selbst gelangen. Absch. 567. r. — **150.** (1673). Dem von denselben Abgeordneten vorgetragenen Gesuche, die Stadt Frauenfeld in Bezug auf das Malefiz die bisherigen Rechte und Uebungen genießen zu lassen, wird in der Meinung entsprochen, daß die Stadt malefizische Bußen bis an die Confiscation zu beziehen habe, daß aber in Fällen von Verwirkung Leibs und Lebens, wenn es sich um Begnadigung handle, mit dem Landvogt geredet und im Fall der Begnadigung demselben die Hälfte der Buße abgegeben werden solle. Schwyz behält sich die Ratification vor. Ibid. s. — **151.** (1673). Hinsichtlich des Stadtgerichts von Frauenfeld soll es bei der „Verkommung" in beider, nämlich des Landvogts sowohl als des Schultheißen und Raths Namen verbleiben, und in Schuldsachen, wenn vor Stadtgericht die Bote erkannt sind, sollen die Bote von dem Landammann, der den Stab führt, im Namen des Stadtgerichts durch den Stadtweibel angelegt werden. Ibid. t. — **152.** (1673). Des Landgerichts halber läßt man es beim Alten verbleiben, dergestalt, daß wenn die Landschaft solches halten will es ohne fernere Kosten der hohen Obrigkeit geschehe und daß den Parteien zeitlich ab den Kosten geholfen werde. Ibid. y. — **153.** (1673). Ob die Gerichtsherren auf den Pfundzoll oder Ehrschaz bei Confiscationen ein Anrecht haben, darüber mögen sie selbst mit ihren Documenten verhört werden. Ibid. ee. — **154.** (1673). Die Abstrafung der Hurerei und des zu frühen Beischlafs kommt dem Landvogt zu, nicht den Gerichtsherren, die dieses Recht prätendiren. Ibid. gg. — **155.** (1673). Wenn der Landvogt beschlossene Tage ansezt oder die Rechte einstellt, sollen auch die Gerichtsherren und die Landschaft mit den Rechtsverfertigungen einhalten, es wäre denn ein wachsender Schaden abzusehen. Ibid. hh. — **156.** (1673). Adrian Ernst, Freiherr von Neuland, Comthur zu Tobel, spricht das Recht an, alle das Malefiz nicht berührenden Sachen, besonders unbeharrliche Scheltungen, aufzuheben und alles, was im Ritterhaus Tobel oder in den dahin gehörigen Pfarrhöfen sich begebe, abzustrafen, endlich keinen Bewohner seiner Gerichte ohne sein Vorwissen verhaften zu lassen. Als er jedoch auf den Inhalt des Vertrags von 1509 zurükgewiesen wird, appellirt er an die hohen Obrigkeiten der regierenden Orte. Ibid. ll. — **157.** (1673). Die Reputation fordert, daß ohne Verhörung der Gegenpartei kein Urtheil gefällt werde; auch sollen die Beistände, die nur viele Kosten verursachen, gänzlich abgestellt sein. Absch. 572. i. — **158.** (1673). Zwei Schreiben des Landvogts betreffen den Abkauf der Leibeigenschaft zu Gottlieben und das Bemühen der Gerichtsherren, etwelche aberkannte Gerechtigkeiten wieder zu erwerben, nämlich die Aufnahme von Einzüglingen, die Abstrafung der Feiertagsbrüche, des zu frühen Beischlafs, der Hurerei, die Befugniß des Landeshauptmanns, nach Belieben und ohne Begrüßung des Landvogts die Quartierhauptleute zu versammeln. Da Uri und Schwyz als die Orte genannt werden, welche diese bedenklichen Befugnisse durch ihre Ortsstimmen bereits eingeräumt haben, eröffnet Uri, die dort ertheilte Ortsstimme habe gar nicht diesen Sinn gehabt, und Schwyz erklärt, nur alle Rechte und Gerechtigkeiten, welche die Gerichtsherren zur Zeit besaßen, als die Landgrafschaft an die Orte kam, erneuert, dagegen alle seit jener Zeit neu entstandenen Rechte zurükgenommen zu haben. Indem besonders die 1668 und 1669 aufgestellten Bestimmungen, wonach die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterthanen zu entscheiden hätten, was in zweifelhaften Fällen die hohe Obrigkeit angehe, als eine Unanständigkeit bezeichnet wurden, verschob man Weiteres auf die Jahrrechnung. Absch. 576. m. — **159.** (1673). Bezüglich des Landgerichtes sieht man nicht ein, warum hierin eine Aenderung zu Ungunsten des obrigkeitlichen Sekels und zu Niemandes als der Tröler Nuzen eingeführt werden sollte; wenn daher das Landgericht weiter fortbestehen solle, so wolle man immerhin, wie zu Baden erkannt worden, die jährliche Besoldung der 120 Gulden abgestellt haben. Absch. 579. e. — **160.** (1674). Zur Beseitigung der zwischen dem Landvogte und den Gerichtsherren obwaltenden Differenz betreffend die laut erhaltenen Ortsstimmen ausgewirkten Privilegien, als Abstrafung von Feiertagsbrüchen, Rechtsansprüche auf Leibeigene und Einzüglinge, Bezug von Fall und Laß, Abstrafung von Hurerei, Versammlung der Quartiere durch den Landeshauptmann ohne Vorwissen des Landvogts, Haltung von Landsgemeinden u. a. m., sollen die Gesandtschaften auf künftige Jahrrechnung Instructionen mitbringen. Absch. 583. z. — **161.** (1674). Hinsichtlich der thurgauischen Sachen findet man angemessen, in Bezug auf die Leibeigenschaft und die Einzüglinge bei dem Herkommen zu bleiben, in der Meinung nämlich, daß Leibeigene, die sich von ihrem Gerichtsherrn gelediget haben, nicht dem Gerichtsherrn, in dessen Gerichten sie wohnen, sondern dem Landvogte zufallen; in Bezug auf den Auskauf des Falls vorerst über die zu gewärtigende Auskaufssumme sich zu erkundigen, dabei mit den Gerichtsherren eine Uebereinkunft zu versuchen; über die Feiertagsbrüche und die Büßung vorzeitigen Beischlafs die Urbarien und Ortsstimmen nachschlagen zu lassen; die Versammlung der Quartierhauptleute nur mit Vorwissen des Landeshauptmanns zu gestatten; die zu Lommis in der katholischen Religion erzogenen bewußten Kinder väterlich dabei zu schüzen; dem Comthur zu Tobel das vom Landvogt hinterhaltene Korn verabfolgen zu lassen, dagegen die von Landvogt Waser nicht in Rechnung gebrachten Bußen und die ärgerliche Leichenpredigt eines thurgauischen Prädicanten und die wegen des Priors zu Ittingen gegen eine Weibsperson ungebührlich vorgenommene harte Procedur gehörig zu rügen; dem religionsgefährlichen Ausleihen von Geldern der lutherischen Stände in die deutschen Vogteien eine steife Ordnung und Limitation der Zinsen entgegen zu stellen; die monatliche Versammlung des thurgauischen Landgerichts nur mit Verwahrung der Kosten zu gestatten. Absch. 592. c. — **162.** (1674). Das durch einen Ausschuß des Landgerichts an die Quartiere gestellte Begehren um Aufhebung des leztjährigen Beschlusses betreffs des Landgerichts und der Findelkinder wird abgewiesen. Absch. 593. w. — **163.** (1674). Ein Ausschuß der Gerichtsherren klagt, daß ihre alten, oft und besonders 1668 und 1669 bestätigten Rechte in Bezug auf Bestrafung der Feiertagsbrüche und der Unzucht (Hurerei), dann in Bezug auf die Einzüglinge oder eingeheiratheten Weiber und die Erwählung der Hauptleute für das Defensional von den Landvögten verlezt werden. Mit Ausnahme von Unterwalden und Zug, dessen Ortsstimmen 1668 nicht nachgesucht worden, bestätigen die regierenden Orte jene Ortsstimmen, mit der Erläuterung, die Erwählung der Hauptleute für das Defensional sei hochobrigkeitlich, stehe also dem Landvogt zu, doch möge man zugeben, daß der Landeshauptmann und die hohen Landesoffiziere an der Ernennung der Defensionaloffiziere Theil nehmen. Ibid. y. — **164.** (1679). Nachdem der Vogt von Gottlieben ohne Wissen des Landvogts gewisse Feiertage verlegt und an denselben zu arbeiten erlaubt, der Landvogt den Feiertagsbruch mit Buße belegt, die Gemeinde aber die Zahlung verweigert hat, soll der Vogt entweder sein dießfälliges Recht beweisen oder die Gemeinde zur Zahlung der Buße angehalten werden. Absch. 713. r. — **165.** (1680). Da die Gerichtsherren dem Vernehmen nach trachten, die frühern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beschlüsse wegen der Landgerichtskosten und Erhaltung der Findelkinder durch die Quartiere wieder aufzuheben und sich bereits einiger Ortsstimmen rühmen, die ihnen gegen ein ansehnliches Geschenk von dem gewesenen Landvogt von Beroldingen ausgewirkt worden seien, und zwar unter unwahren Vorgaben, so wird nähere Erkundigung und Instructionsertheilung auf nächste Tagsazung für nöthig erachtet. Absch. 725. e. — **166.** (1680). Hinsichtlich der vor etlichen Jahren gemachten, wieder in Anzug gekommenen Reformation des Landgerichts wird nichts weiter beschlossen, vielmehr bleibt die Sache auf nächste Jahrrechnung gestellt, wobei man sich inzwischen erkundigen soll, was dießfalls im Jahr 1673 und seither gemacht und gehandelt worden. Absch. 727. bb. — **167** (1680). Der St. gallische Landeshofmeister von Thurn zeigt an, daß in den zum thurgauischen Malefiz gehörigen St. gallischen Gerichten die thurgauischen Landvögte Citationen und Urtheile erlassen, ohne die St. gallischen Amtleute zu benachrichtigen, und diese gleichermaßen gegen die thurgauischen Amtleute die Vertragsbestimmungen außer Acht lassen. Der hierauf begründete Antrag, zu befehlen, daß bei Malefizsachen in jenen Gerichten die thurgauischen Amtleute nichts vornehmen, ohne die St. gallischen Amtleute zuvor in Kenntniß gesezt oder in zweifelhaften Fällen bei den Obern Einfrage gemacht zu haben, führt zu dem Beschlusse, dem Landvogte zu befehlen, daß er in dieser auf Vertrag mit dem Gotteshause St. Gallen beruhenden Sache nicht einseitig verfahre, sondern die Verfügung der regierenden Orte abwarte. Dabei erwartet man, daß den St. gallischen Amtleuten gleicher Befehl ertheilt werde. Ibid. gg.

b. Wigoldinger Handel.

Art. 168 u. **169.** (1664). Die auf den Tagsazungen vom 16. Juni und 6. Juli betreffs der Wigoldinger Angelegenheit (Mißhandlung eines Transports Recruten durch thurgauische Bauern) gepflogenen Verhandlungen sehe man in den Abschieden 402, a, u. 403, a. — **170.** (1664). Zu völliger Pacificirung nach dem Wigoldinger Handel wird durch ein Mandat alles Schmüzen und Schmähen der Religion halber verboten, wie schon früher 1651 und 1656 geschehen war. Absch. 404. ll. — **171** bis **183.** (1664 u. 1665). Weitere Verhandlungen in der gleichen Angelegenheit sehe man in den Abschieden 404. a—c., qq., rr.; 405. a.; 406. a., b., g.; 407. d., g., h.; 408. a.; 412. a—f.; 413. e. u. f.; 414. h.; 416. o. u. p.; 421. f.; 422. i.; 425. h. — **184.** (1666). Hans Ernst von Wigoldingen, bei dem Wigoldinger Aufruhr aus dem Lande entwichen, bittet durch Hans Ulrich Rütti, zu seiner Frau und seinen zehn Kindern zurükkehren zu dürfen, was auf Fürbitte des Landvogts und mit Hinsicht auf sein sonst immer ruhiges Betragen ad referendum genommen wird. Absch. 442. gg. — **185.** (1667). Von Zürich wird die Liberation des Hans Ernst empfohlen und dann von allen Orten in den Abschied genommen, in der Meinung, daß die Verbannung in „Relegation" auf sein Haus und Güter umgewandelt werden könnte. Absch. 453. o. — **186** (1667). Der Landvogt empfiehlt den Hans Ernst besonders um seiner Hausfrau und seiner Kinder willen zur Begnadigung; die Frau fleht persönlich darum. Obschon nicht alle Gesandten dazu instruirt sind, werden doch alle die Bitte ihren Obrigkeiten empfehlen und dem thurgauischen Landvogte den Entscheid überschreiben lassen. Absch. 459. w. — **187.** (1667). Die Orte werden gemäß lezten badischen Abschieds an die Liberation des Hans Ernst erinnert. Absch. 468. p. — **188.** (1668). Auftrag an den Landvogt, dem Verfasser des gegen die katholischen Orte betreffend den Wigoldinger Handel gerichteten Pasquilgedichtes (wahrscheinlich ein Prädicant) nachzuforschen und ihn exemplarisch zu bestrafen. Absch. 475. ff. — **189.** (1669). In Folge Antrags von Schwyz erhält der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt von den katholischen Orten Befehl nachzuforschen, ob der wegen des Wigoldinger Handels verbannte Hans Ernst wirklich im Thurgau verborgen sich aufhalte, und ihn im Betretungsfalle mit erkannter Gebühr zu bestrafen oder die Sache den Obrigkeiten zu berichten. Absch. 496. vv.

c. Verschiedenes.

Art. 190. (1649). Auf wiederholtes Gesuch des thurgauischen Landvogtes um Weisung, wie er den Prozeß des Hans Gantsche von Wyl zu Ende führen solle, wird in Betracht gezogen, daß, da der Sohn die Mutter mit Schlägen angefahren, sich also malefizisch gemacht habe, man nicht auf das Gut der Mutter greifen und dadurch den Sohn strafen könne, sondern sich einstweilen darauf beschränken müsse, zu untersuchen, ob Zürich wirklich laut Vertrag zu seinem Verfahren berechtigt sei; der Landschreiber soll also diesen Vertrag aufsuchen. Absch. 7. d. — **191.** (1649). Da Adrian Kuenz von Weinfelden sich erklärt hat, daß er auf das Eheversprechen verzichte, wenn ihm aus dem Vermögen seiner vermeinten Braut eine gebührende Entschädigung gegeben werde, wird der Landvogt angewiesen, in diesem Sinne mit dem Vogtleuten der Braut zu unterhandeln; bleibe dieß ohne Erfolg, so werde man laut Instruction rechtlich darüber entscheiden. Absch. 10. III. — **192.** (1651). Den V kathol. Orten wird angezeigt, daß der Comthur Sturmfeder selig von Tobel an den Herrn von Roll zu Handen der regierenden Orte eine Donation gemacht habe. Die Orte mögen sich entschließen, ob sie diese Schenkung annehmen und selbe vielleicht noch vermehren wollen. Absch. 39. m. — **193.** (1651). Da man berichtet worden, daß weiland Comthur Sturmfeder zu Tobel den VII regierenden Orten 84,000 Gulden verehrt habe, aber bei dem Nachschlagen nicht aufgefunden wurde, bei wem dieses Geld liege, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 46. i. — **194.** (1651). Mit Beistand des Landammanns Peregrin Zweyer erscheinen die Rollschen Erben, Karl Emanuel Beßler und Joh. Anton Püntiner von Uri, und erweisen in ihrem eigenen und ihrer Miterben Namen, daß, wie die Comthuren Joh. Ludwig von Roll und Andreas Sturmfeder von Oppenwyler wegen der Comthurei Tobel streitig geworden seien, die regierenden Orte die Commende Tobel als Depositum dem Herrn von Roll zuerkannt haben, daß unter Vermittelung des päpstlichen Nuntius aber am 26. Juni 1624 zwischen den beiden Ansprechern ein Vertrag zu Stande gekommen sei, vermöge dessen der Herr von Roll für die vierzehnjährige Nuzung 15,000 Gulden bezahlen und die Commende noch drei Jahre lang lehensweise gegen Bezahlung von jährlich 3000 Gulden inne haben solle, daß dieser Vertrag auch am 15. Juli 1626 die Bestätigung der regierenden Orte erlangt, Sturmfeder laut Vollmacht vom 22. Mai 1627 Gabriel Wyßing von Lucern mit der Verrechnung beauftragt und durch denselben am 20./30. März 1628 in Anwesenheit des Burgermeisters Bräm von Zürich, Jost Bircher von Lucern, Landammanns Abyberg von Schwyz, Landammanns Pfändler von Glarus als Abgeordnete der regierenden Orte zu Tobel sich pflichtig erklärt habe, dem Herrn von Roll noch 1018 Gulden zu vergüten, woraus also erhelle, daß der Herr von Sturmfeder keine Anforderung mehr an den Herrn von Roll zu machen hatte und hiemit die später von ihm als Geschenk der Eidgenossenschaft gegebene Anweisung auf den Herrn von Roll ohne Werth sei. Man findet sich dadurch bewogen, auf die erhobenen Ansprüche zu verzichten; nur Lucern nimmt die Sache ad referendum. Absch. 52. f. — **195.** (1652). Victor Grübler von Wyl, von seiner Obrigkeit auf ein Jahr lang zur Galeere verurtheilt, aber begnadigt, bittet, daß ihm die durch den Landvogt von seinen thurgauischen Gütern confiscirten 500 Gulden zurükgestellt werden möchten. Beschluß: Landvogt Schorno soll auf nächste Tagsazung Bericht erstatten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 72. q. — **196.** (1653). Anstand zwischen Schaffhausen und Stein wegen Rechtsamen in Wagenhausen. (S. Absch. 111. d.). — **197.** (1656). Das Gesuch des Gerichtsherrn Ludwig Friedrich Gölderich von Sigmarshofen um Aufhebung des von Peter Roschet von Basel als lothringischem Anwalt gegen ihn ausgewirkten Arrests soll dem Landvogte zur Berichterstattung mitgetheilt werden. Absch. 196. f. — **198.** (1657). Das Streitgeschäft zwischen Junker Gölderich und Roschet, wegen dessen Ersterer ein Schreiben nebst vielen Beilagen an die regierenden Orte gerichtet hat, wird nach Baden gewiesen. Absch. 235. h. — **199.** (1658). In der weitläufigen Action zwischen dem Bischof zu Constanz, beziehungsweise dessen Vögten zu Gottlieben und Güttingen, J. A. Wirz und Dietrich von Hallwyl, und Ausschüssen der Gemeinde Güttingen wurde erkannt: Die beiderseitigen Scheltungen sollen aufgehoben sein; wegen der Einzüglinge in die Gemeinde bleibt es bei Brief und Siegel; die weitere Inquisition in Sachen ist der Kosten wegen abgestellt; die von den thurgauischen Landvögten ergangenen Erkanntnisse bleiben in Kraft; die Gemeinde ist zu Besezung des Gerichts, zu Gehorsamsleistung dem Bischof gegenüber und zu Ersezung der Kosten angehalten. Gegen leztern Punkt haben Zürich und evangelisch Glarus protestirt und sich die weitere Action gegen den Vogt von Hallwyl als den eigentlichen Urheber vorbehalten. Absch. 251. kk. — **200.** (1658). Einige Unterthanen von Wuppenau bitten um ein Fürschreiben an den Hofammann Ledergerwer in Wyl, daß er ihnen die Buße nachlasse, die er ihnen, weil sie wegen Abstattung der Kriegssteuer in Zürich Rath gesucht, auferlegt habe. Als aber die St. gallischen Amtleute die Auskunft gaben, daß jene Leute um anderer Dinge willen gebüßt worden seien, auch ihre Landsazung vermöge, daß keine Unterthanen um Particularsachen sich um Rath an die Schirmorte wenden dürfen, daß endlich sie selbst für diese Unterthanen das Beste reden wollen, ließ man die Sache auf sich beruhen. (Zürcherischer Zusaz: Zürich und evangelisch Glarus stimmten nicht bei). Ibid. mm. — **201.** (1658). Wolf Friedrich Schorno von Schwyz, Hauptmann zu Wyl, Junker Fidel von Thurn, Landeshofmeister, und Georg Christoph, Schultheiß zu Mammertshofen, Vogt zu Romanshorn, Abgeordnete der Stift St. Gallen, halten einen Vortrag gegen die Abgeordneten der Gemeinden Keßwyl und Romanshorn, worauf geurtheilt wird, daß 1) die Unterthanen jener Gemeinden dem Abt als ihrem souveränen Herrn (Zürich tadelt diesen Ausdruk des Landschreibers) reise- und steuerpflichtig seien; 2) daß sie um die Größe der Kriegssteuer bei dem Fürsten eine Revision erbitten mögen; 3) in Bezug auf Ersaz der Proceßkosten dem Fürsten zu einiger Nachsicht zu empfehlen seien. (Leztern Punkt nimmt Zürich ad referendum). Ibid. pp. — **202.** (1658). In zwei Schreiben klagt der Bischof von Constanz, daß Güttingen dem in Baden gefällten Urtheil nicht Folge leiste. Der Landvogt wird daher aufgefordert, Güttingen zu nöthigen, entweder dem Urtheil sich zu fügen oder zu appelliren. Auf die weitere Klage des Bischofs, daß seinen Stiftsunterthanen, entgegen dem Vertrage von 1509, hin und wider der gemeinen Unterthanen Eid auferlegt werde, wird der Landvogt erinnert, an das Landbuch und Herkommen sich zu halten; dieß soll er auch beobachten

---

Zusaz zu Art. 199. Im Zürcher Abschiedsexemplar lautet dieser Artikel folgendermaßen: Auf Klage der Gemeinde Güttingen, daß die Obervögte Wirz zu Gottlieben und Dietrich von Hallwyl zu Güttingen sie faule meineidige Schelme und Diebe gescholten haben, daher sie denn bis nach erfolgter Reparation zu Gerichte zu sizen sich geweigert und die Schelter sie vor dem Landvogt berechtigt haben, wird geurtheilt, die Scheltung sei aufgehoben und die Gemeinde habe den constanzischen Beamten Kostenersaz zu leisten. Zürich und evangelisch Glarus widersprechen dieses Urtheil und erklären die Sache, da die Scheltung durch die im Kriege von Zürich im Thurgau eingenommene Huldigung veranlaßt wurde, als landfriedlich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hinsichtlich der vom Abt zu Fischingen über Verlezung der Collaturrechte von Spiegelberg erhobenen Beschwerde; auch soll er nachfragen, ob nicht in einer Kirche unweit Bischofszell von einem gewissen Schobinger ein Taufstein für die Unkatholischen aufgestellt worden sei. Absch. 262. f. — **203**. (1659). Das Gesuch des Cardinals von Hessen um Aufhebung des von Landvogt Hirzel der Wittwe des Verwalters von Tobel zu Ungunsten des Priors von Osterhausen, als Comthurs von Tobel, bewilligten Arrests und um folgeweise Ermöglichung des Bezugs einer auf 9000 Goldgulden ansteigenden Forderung wird ad instruendum nach Baden in den Abschied genommen. Absch. 289. i. — **204**. (1659). Das Interessionsschreiben Basels wegen Peter Roschet in seinem Handel mit Junker Gölderich wird zu beantworten auf nächste Tagsazung verschoben. Absch. 290. oo. — **205**. (1660). Unter andern bereits entschiedenen Klagen der Maria Albrecht ist auch Beschwerde geführt, daß Landvogt Hirzel ihr eigenes Haus zu Weinfelden, ungeachtet eingelegter Inhibitionsschreiben der gesammten katholischen Orte, um eine gewisse Buße für 2400 Gulden verkauft habe; da es sie selbst 3549 Gulden gekostet habe, so bitte sie nun, ihr für ihren Sohn das Zugrecht zu gestatten und den Bauschilling durch den jezt regierenden Landvogt taxiren zu lassen. Es wird ihr dieß, doch unter Widerspruch Zürichs, bewilligt. Absch. 306. qq. — **206**. (1660). Kaspar Forster von Güttingen, als Kläger gegen Benedict Brauchli von Winterthur, mit seiner Appellation nach Baden von Zürich ab- und an die Gerichte von Winterthur gewiesen, wird gemäß der ihm ertheilten Ortsstimmen, weil der Handel im Thurgau sich erhoben hat, von einem zürcherischen Redner verbeiständet, angehört und die Execution des Urtheils dem thurgauischen Landvogt aufgetragen. Ibid. sss. — **207**. (1661). Der von der Abteiverwaltung von St. Gallen (in Landschlacht) auf Güter von Petershausen ausgewirkte Arrest wird in Folge eingelangter Schreiben von Zürich, von Oberst von Rost, vom Erzherzog zu Innsbruck und vom Kaiser selbst aufzuheben für gut erachtet; indeß läßt man dieß den Obern anheimgestellt; inzwischen wird der Landvogt davon in Kenntniß gesezt, damit er dann die Aufhebung anordnen kann. (S. Absch. 319. g.). — **208**. (1661). Weil der Arrest auf die Güter von Petershausen aufgehoben ist, wird in das Begehren des St. gallischen Kanzlers Harder nicht eingetreten. Absch. 324. e. — **209**. (1661). Auf Anfrage des Landvogts, ob eine zu Wyl wohnhafte, daselbst wegen Ehebruch und Blutschande um 800 Gulden und am Leibe gestrafte Weibsperson, deren Güter im Thurgau liegen, in Voraussezung, daß sie auch im Thurgau Verbrechen begangen habe, ebenfalls noch im Thurgau inquirirt oder nach ihrer Verurtheilung in Wyl ihre im Thurgau liegende Habe in ähnlicher Weise confiscirt werden solle, wie das mit Ammann Dietschi im Rheinthal wegen einer im Toggenburg liegenden Alp geschehen ist (wobei es freilich hieß, daß die Alp dem Fürstabt freien Willens geschenkt worden sei), wird gefunden, es möge der Landvogt gebührend inquiriren und, wenn die Person sonst malefizisch gewesen sei, nach seiner Discretion weiter handeln. Absch. 327. p. — **210**. (1661). Da Frau Albrecht den Anspruch an das Zugrecht auf das Haus in Weinfelden nicht erneuert, Zürich hingegen den Hergang erläutert hat, fällt die Sache aus den Tractanden. Ibid. pp. — **211**. (1661). Cardinal Friedrich von Hessen, Oberstmeister des Johanniter-Ordens, bringt laut nachträglich eingegangenem Schreiben (datirt Heitersheim 18. Juli) die Privilegien seines Ordens in Erinnerung, um sich gegen Bestrafung der Haushälterin Albrecht in der Comthurei Tobel zu verwahren. Das Schreiben, welches erst vierzehn Tage nach Schluß der Jahrrechnung einlangte, wird dem Abschied beigelegt. Ibid. qq. — **212**. (1661). Das von Maria Albrecht im vergangenen Jahre erhaltene Urtheil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird bestätigt und dem Landvogt empfohlen, derselben Hilfe zu gewähren. Absch. 331. l. — **213.** (1661). Zürich bringt an, daß auf das von Maria Albrecht zu Weinfelden verkaufte Haus die Tochter derselben verspätet das Zugrecht geltend machen wollte und daß der Landvogt ohne Beisein des zürcherischen Obervogts, als der Gegenpartei, hierüber ein Urtheil ergehen ließ, worüber Zürich sich beschwert. Dem Landvogt wird geschrieben, mit der Execution bis zur badischen Jahrrechnung zuzuwarten. Absch. 342. b. — **214.** (1662). J. B. Ledergerwer von Wyl, Anwalt der Harder'schen und Müller'schen Prätendenten von St. Gallen und Wyl, klagt, daß, nachdem durch die Ortsstimmen der regierenden Orte auf eingelangte, das Gotteshaus Petershausen begünstigende Schreiben Oesterreichs und anderer äußerer Stände der auf die petershausischen Gefälle im Thurgau gelegte Arrest aufgehoben worden, nicht nur keine Bezahlung erfolgt, sondern ihnen auch noch die Hypothek der beiden Höfe auf Wald und andere Renten und Gülten entzogen, hiemit nur noch laut der Clausel des Pfandbriefs auf die im Thurgau liegenden petershausischen Gefälle zu greifen übrig gelassen sei, was zu erlauben die regierenden Stände nochmals gebeten werden. Beschluß, dem Prälaten zu schreiben, daß man, wenn nicht bis zu künftiger Jahrrechnung Bezahlung erfolge, die Sache dann entscheiden müßte. Lucern stimmt nicht bei. Absch. 347. h. — **215.** (1662). Auf das hinsichtlich des auf petershausische Güter gelegten Arrests von Oberst von Rost eingelangte Schreiben wird, da besonders Lucern an der abgegebenen Ortsstimme festhält, geantwortet, man werde auf folgender Tagsazung darüber eintreten. Absch. 353. e. — **216.** (1662). Damit der alten Verwalterin zu Tobel, Frau Albrecht, über ihre Angelegenheit wegen des Hauses zu Weinfelden bei der ersten Conferenz die Hilfshand möge geboten werden, ist dieses zur Erinnerung dem Abschied beigefügt worden. Absch. 370. d. — **217.** (1664). In der zwischen den Landrichtern Etter und Eberli schwebenden Sache mag Schwyz dem Landvogt für den Anfang das Ansinnen machen, vorerst das Geschäft in gute Erfahrung zu bringen, um dann die Obrigkeiten darüber zu berichten. Absch. 413. n. — **218.** (1665). Nachdem durch Obervogt Wirz von Rorschach die gegen das Ritterhaus Tobel gerichtete Landenberg'sche Prätension erwiesen und zugleich gezeigt worden war, daß die Sache nicht vor ein geistliches oder fremdes Gericht gehöre, wurde der angelegte Arrest bestätigt und im Weitern verfügt, daß die 4300 Gulden Admodiationsgelder von dem Verwalter von Tobel zur Hinterlage dem Landvogte extradirt werden sollen. Lucern stimmte zu diesem Arreste nicht. Absch. 420. bb. — **219.** (1665). Wie die von Landrichter Joh. Etter von Mühlheim bei Erbtheilung der Hinterlassenschaft seines Vaters über etwelche Häupter, Landvögte, Amtleute, seine Schwäger und Verwandten ausgestoßenen Scheltungen abgewandelt worden seien, mögen die Gesandten berichten. Etter wird zu offener Ehrenerklärung und zu einer Buße von 700 Gulden verfällt. Ibid. nn. — **220.** (1665). Erläuterung zu dem zwischen Stadtschreiber Locher und Vogt Hubers Söhnen zu Niederwyl in Baden gesprochenen Urtheil, daß den Leztern nämlich das erweislich auf dem Hofe liegende väterliche und mütterliche Erbgut vom Stadtschreiber ausbezahlt werden, laufende, nicht authentisch verschriebene Schulden aber abgewiesen sein sollen. Absch. 428. l. — **221.** (1666). Leonhard Gyger von Illhard, wegen eines an einer Landstreicherin begangenen unvorsäzlichen Todtschlags aus dem Lande entwichen, wird auf Empfehlung des Landvogts und der Amtleute hin, doch mit Vorbehalt der Ratification der hohen Obrigkeiten, begnadigt. Absch. 442. ff. — **222.** (1667). Nidwalden bringt an, daß der Nuntius Aufhebung des auf die Güter des Hauses Tobel gelegten Arrestes verlange, und zwar aus dem Grund, weil es geistliche Güter seien. (S. Absch. 465. b.). — **223.** (1667).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Orte sind einverstanden, den Arrest auf der Commende Tobel aufzuheben, sobald Herr Rütti für seine Ansprache bezahlt sei. (S. Absch. 468. n.). — **224.** (1668). Die Frage, ob dem Begehren des Nuntius um Aufhebung des vom thurgauischen Landvogt wegen der Forderung des Herrn Rütti von Wyl an Comthur Neuland der Comthurei Tobel auferlegten Arrestes entsprochen werden dürfe, veranlaßte den Zusammentritt gegenwärtiger Conferenz der vier alten katholischen Orte. (Was in Sachen verhandelt wurde, s. Absch. 469. a.). — **225.** (1668). Erörterungen wegen des Arrests zu Tobel. (S. Absch. 472. a.). — **226.** (1668). Schwyz beklagt sich, daß Landschreiber Zurlauben die Aeußerung von Schwyz über den Arrest zu Tobel auf der Bremgartener Conferenz im Abschied unrichtig wiedergegeben habe. (S. Absch. 473. ee.). — **227.** (1668). Zug bringt an, daß in Betreff einer gegen Zürich ausgestoßenen ehrverlezlichen Aeußerung dem Landvogte die Kundschaft eines Religiosen von Wettingen abgehe, der Beichtiger in Dänikon war, daher der Nuntius ersucht worden sei, dem Prälaten von Wettingen die Abhörung dieser Kundschaft zu überbinden, der Nuntius jedoch nur unter der Bedingung entsprechen wolle, daß es dem Beklagten weder an's Blut noch an's Leben gehe. Es wird hierauf diese Versicherung durch Ausstellung eines Recesses ertheilt. Absch. 487. o. — **228.** (1669). Salzherr Melchior Steiner, Bürger der Stadt Basel, klagt, daß Landvogt Lussi vor etwa zwei Jahren ihm durch Bedrohung, ihn wegen gewisser Mißreden, die er im Thurgau gegen den Stand Zürich hätte fallen lassen, um 6000 Gulden zu strafen, ja um Leib und Leben zu bringen, 832 Louisthaler abgenommen, aber, laut ertheiltem Attestate, selbst ihn als nicht bußwürdig erklärt habe. Nach Einvernahme der angebotenen Zeugen wird Landvogt Lussi zur Rükerstattung jener Summe verfällt, Steiner auch der von Landvogt Wickhard angelegten Buße von 500 Thaler sammt Regal ledig gesprochen, zugleich Wickhard beauftragt, auf das im Thurgau vorfindliche Gut des Landvogts Lussi zu Sicherung Steiners Arrest zu legen. Lussi erwidert, daß die 832 Thaler lediglich ein Geschenk gewesen seien; übrigens habe Steiner ihn, wenn er gegen ihn zu klagen habe, vor seiner Obrigkeit zu suchen; hier in Baden aber gebe er, da er als Gesandter hier sei, weder rechtlich noch gütlich Antwort. Dabei übergibt er den Gesandten Obwaldens eine Protestationsschrift sowohl gegen Steiner als gegen Fidel von Thurn, der als Kundschaftsager gegen ihn aufgetreten war. Absch. 496. s. — **229.** (1669). In Bezug auf das von Herrn Abegg von Schwyz im Namen seiner Prinzipalen „angezogene" Haus zu Weinfelden, „welches die Herren von Zürich auf die Ohnmuetische zu verantworten verwysen," wurde die Sache dahin gestellt, daß man dem Herrn Statthalter Spöndli Copieen von den eingelegten Schriften zustellen solle, die er gehörigen Orts hinterbringen und auf Mittel Bedacht nehmen wolle, wie dem langwierigen Handel eine Gebühr und Billigkeit verschafft werden möge. Ibid. ii. — **230.** (1670). Auf den Wunsch des Bischofs von Constanz, daß die Marchen zwischen der Landvogtei Thurgau und seinem Amt und Stadt Bischofszell erneuert werden möchten, und auf den Bericht, daß aus den drei alten Vogteien Gottlieben, Güttingen und Bischofszell dem Landvogt der Bußenantheil verweigert werde, erhalten Burgermeister Grebel, Spitalherr Joseph Amrhyn und Landammann Ehrler den Auftrag, wegen diesen Sachen sich an Ort und Stelle zu verfügen und dieselben in Richtigkeit zu bringen, zugleich aber auch den Etter'schen Erben von Birwinken und der Stift Bischofszell eine Vergleichshandlung anzubieten und wegen der Reparatur des Schlosses zu Frauenfeld dem Landvogt ihre Ansichten zu eröffnen. Absch. 506. ll. — **231.** (1670). Der Hofmeister des Klosters Katharinenthal bittet die katholischen Orte, sich eines von Zürich auf dasselbe gelegten Arrestes anzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es gelingt, Zürich zur Aufhebung des Arrests, nicht aber zum Kostenersaz zu bewegen. (S. ibid. hhh.). — **232.** (1670). Der Wasserstreit auf die Mühlen zu Eschenz und Liebenfels, zwischen den beiden Prälaten zu Einsiedeln und St. Urban, wird durch einen Ehrenausschuß also verglichen, „daß die Parteien es hoffentlich angenommen haben werden." Ibid. sss. — **233.** (1672). Die Gesandten von Zug legen ein Schreiben von katholisch Schultheiß und Rath zu Frauenfeld vor, laut welchem das Haus des Werner Hurter der Kirche anheimgefallen sei, sie dasselbe mit Schaden verkauft habe, Franz Hurter nun aber dasselbe zu Gunsten seiner Kinder an sich ziehen und mit dem in Zug liegenden Vermögen seiner Kinder deken wolle, während doch bei verganteten Gütern ein Zugrecht gar nicht stattfinde und Zug jenes Vermögen nicht herausgebe und überdieß Hurter böswillig genug wäre, dasselbe den Evangelischen in die Hände zu spielen. Beschluß: Der Landvogt soll den Hurter zur Ruhe verweisen. Absch. 539. f. — **234.** (1674). Die von Hauptmann Lussi während seiner Vogteiverwaltung im Thurgau dem Hurter angelegte Buße wird zu Kräften erkennt und soll Hurter durch den regierenden Landvogt zu deren Erstattung angehalten werden. Absch. 577. h. — **235.** (1674). Dem Landvogt Waser wird befohlen, den Mezger Th. „Jägkh" in Mühlheim zu Bezahlung der Recognition, Kanzlei- und Siegeltaxe für die ihm von Landvogt Lussi verliehene Ehehafte des Mezgerrechts anzuhalten, indem diese Verleihung vor der den Gerichtsherren eingeräumten Befugniß stattgefunden habe. Absch. 579. k. — **236.** (1674). Ueber den Handel des Ammanns Wehrli gegen alt-Landvogt Waser wird, da er sich von Ort zu Ort begibt, nicht eingetreten. Absch. 599. g. — **237.** (1675). Zollikofer'sches Fideicommiß Altenklingen. (S. Absch. 629. e.). — **238.** (1676). Auf Bericht des Landvogts Göldli, daß der Vater des Ulrich Häberli von Mauren, welcher abermals über die frühern vielfältigen Ehebrüche hinaus, derenthalben er schon einmal begnadigt worden, sich mit einer Ehefrau vergangen habe und noch anderwärts verdächtig und landflüchtig geworden sei, durch ein Testament einen Tag vor seinem Tode an die Stelle dieses seines Sohnes desselben Kinder zu Erben eingesezt habe, wird dieses Testament, als in fraudem der hohen Obrigkeit gemacht, ungültig erklärt. Absch. 637. i. — **239.** (1676). Landvogt Göldli zeigt an, daß Leute von Constanz unter Betheiligung des Rathsherrn Schultheiß mit gewaffneter Hand auf thurgauischem Boden bei Kreuzlingen gewisse zur Sicherheit der Schiffe dienende Pallisaden ausgerissen haben; auch habe ein Constanzer auf thurgauischem Boden ein Nez entfremdet; und als der Landvogt die Stellung des einen und andern gefordert habe, sei geantwortet worden, daß sie dazu nicht verpflichtet seien; auf die Entgegnung aber, daß sie solche Befreiung mit Siegel und Brief beweisen sollen, haben sie nicht geantwortet. Diese Forderung wird nun im Namen der regierenden Orte wiederholt, doch nur mit einem recepisse erwidert. Absch. 650 bb. — **240.** (1677). Landvogt Beroldingen berichtet, daß er den bereits von Landvogt Waser wegen Hurerei bestraften H. J. Häberli und dessen Sohnsfrau und ihre Tochter gefangen gesezt habe, bittet um Rath und erhält zur Antwort, er solle jeden Theil zuerst besonders verhören und, wenn die Aussagen nicht zusammen stimmen, größern Ernst anwenden. Absch. 664. a. — **241.** (1677). David Peyer von Schaffhausen behauptet mit seiner auf Güter zu Nußbaumen versicherten Forderung an den Salzherrn Steiner von Winterthur gegenüber den Forderungen Zürichs und Lucerns das Vorrecht zu haben; die beiden Stände dagegen behaupten, daß ihre Forderungen als obrigkeitlich vorangehen. In den Abschied. Absch. 673. hh. — **242.** (1680). Da bei vorjähriger Tagsazung dem Landammann Dominik Rüppli in sessione vorgehalten worden war, daß er über die löblichen Orte ehrenrührig geredet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe, legt er nun ein Urtheil vor, laut welchem der Urheber jener Aussage, Walthard Wirz von Unterwalden, Pfarrer zu Aadorf, von dem bischöflichen Officium zu Constanz zum Widerruf und Kostenersaz verfällt worden sei. Absch. 727. hh.

4. Abzug.

Art. 243. (1649). Die Stadt Constanz erhebt durch Stadtvogt J. Jakob Lanz und Kanzleiverwalter Philipp Heintzel Beschwerde, daß die thurgauischen Landvögte seit einiger Zeit bis dahin nicht geübte und den Privilegien der Stadt Constanz zuwiderlaufende Abzüge fordern, wie namentlich der Landvogt Jakob Füßli von Zürich. Auf Bericht des Landschreibers und nach Einsicht der Amtsrechnung des Landvogts Füßli wird aber gefunden, daß es bei den 1646 angeordneten Abzügen um so mehr sein Verbleiben haben müsse, da Constanz mit der Forderung der Abzüge den Anfang gemacht habe; in Zukunft dagegen soll die seit Menschengedenken übliche Observanz beobachtet werden, daß beiderseits nur dann Abzug gefordert werde, wenn Vermögen als Erbe oder als Legat aus dem Thurgau nach Constanz oder aus Constanz in die Landgrafschaft übergehe. Absch. 10. k. — **244.** (1649). Wo nicht ein Gegenrecht erweislich ist, soll der Abzug vom Erbgut gefordert werden. Ibid. ll. — **245.** (1651). Antrag, mit dem Abt von St. Gallen zu Beobachtung des Gegenrechts, beziehungsweise zu Erlassung des Abzugs, sich zu verständigen. (S. Absch. 59, II., w.). — **246.** (1653). Einige Gesandten erheben gegen den zu Baden am 2. September l. J. in Bezug auf den Abzug gefaßten Beschluß die Einwendung, daß die Redaction nicht richtig sei, ihre Obrigkeiten daher die Zustimmung verweigern. Absch. 109. w. — **247.** (1654). Die Gerichtsherren und die Landschaft erheben gegen die vom Gut des Lux Hafner, der in die Landschaft St. Gallen hinübersiedelte, durch den Landvogt eingeforderte Abzugssumme von 70 Gulden die Einwendung, daß zwischen den Landschaften St. Gallen und Thurgau Freizügigkeit bestehe. Der Landvogt rechtfertigt die Forderung mit der Behauptung, daß die Quartiere Lommis, Wellhausen und Pfyn an dem Freizügigkeitsvertrag keinen Antheil genommen haben, daher auch auf denselben sich zu berufen nicht befugt seien. Beschluß: Die 70 Gulden werden nicht zurükgegeben, in künftigen Fällen jedoch wird kein Abzug genommen. Absch. 122. t. — **248.** (1656). Der gewesene Landvogt W. Wirz erinnert, daß im October 1653 durch Receß von Zug aus die durch den Verkauf von Liebenfels an die Stift St. Urban gefallene Abzugssumme den Füßli'schen Erben zugewiesen worden sei. Es wird daher dem gegenwärtigen Landvogt aufgetragen zu berichten, wie es sich mit den Ortsstimmen verhalte, kraft welcher die Gemmingen'schen als Verkäufer des Abzugs frei erkannt worden seien. Absch. 193. m. — **249.** (1662). Landvogt Amrhyn frug lezthin an, ob von einer zu Wylen unter Zürichs Botmäßigkeit gestandenen unlängst verstorbenen Person, die in der Landvogtei Güter besessen habe, Abzug genommen werden soll. Zürich schreibt, daß man die Sache bis zur Jahrrechnung zu Baden aufschieben möchte. Hierauf wird dem Landvogt aufgetragen, sich des Abzugs vorläufig zu versichern, ihn aber nicht zu beziehen. Absch. 355. f. — **250** bis **252.** (1662). Bei Ablegung seiner lezten Amtsrechnung frägt Landvogt Amrhyn, ob nicht von der Hinterlassenschaft des Jakob Bischof von St. Gallen bezüglich der im Thurgau gelegenen Fr. 3200, die nach Constanz gezogen wurden, der Abzug an die Obrigkeit des Thurgau's statt an diejenige St. Gallens bezahlt werden solle, und ob die zu Wylen gelegenen 2000 Gulden einer in Stammheim verstorbenen Weibsperson bei Vererbung derselben auf ihre zu Andelfingen wohnende Tochter dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stande Zürich oder der Landschaft Thurgau zum Abzuge pflichtig seien; ob überhaupt der Abzug dem Leibe nach folge oder dem Herrn des Ortes, wo das Gut liege? Es wird zwar die Ansicht ausgesprochen, daß zum Unterschied von der Confiscation der Abzug dem Leibe folge, aber einstweilen verordnet, sich der Abzugssumme an dem Hauptgut bis auf Weiteres zu versichern. In Bezug auf die Grafschaft Kyburg behauptet Zürich, es bestehe herkömmlich gegenseitige Abzugsfreiheit. Dem Pfarrer Erhard Kesselring, Sohn Christophs zu Wigoldingen, da er noch Thurgauer ist, wird der Abzug vom väterlichen Erbe erlassen. Absch. 358. p. — **253.** (1662). Die wegen der Abzüge auferlegten Arreste sollen zwar einstweilen und bis zu einer eigentlichen Beschlußfassung in dieser Sache aufgehoben, dagegen die Leistung des Abzugs durch Bürgschaft gesichert werden, wovon der alte und der neue Landvogt in Kenntniß gesezt werden. Absch. 371. g. — **254.** (1664). Lenzburg und Thurgau sind gegenseitig abzugsfrei. (S. Absch. 405. c.). — **255.** (1666). Ausschüsse von Arbon erklären die von Landvogt Ehrler betriebene Forderung des Abzugs als unstatthaft, weil Arbon davon exemt sei; der Landvogt beruft sich auf den zugischen Abschied von 1653. Die Mehrheit beschließt in lezterm Sinne, in der Meinung, daß von allen seit 1653 eingetretenen Fällen die 5 Procent nachbezahlt werden sollen, es sei denn, daß Arbon die Befreiung erweisen könne; doch bleibe der Gemeinde Arbon das Gegenrecht vorbehalten. Zürich und Lucern erklären, daß sie die Exception als genugsam erwiesen betrachten. Absch. 442. cc. — **256.** (1672). Als Landvogt Bussi seine lezte Amtsrechnung ablegte und der neue Landvogt Waser von Zürich beeidigt wurde, ist in Erinnerung an den Abschied von Zug von 1653 gefunden worden, daß der Weigerung Vieler ungeachtet von wegziehendem Heirathsgut wie von Erbgut 5 Procent Abzug entrichtet werden sollen, wie auch anderwärts von solchem in die Landgrafschaft gehenden Vermögen solches bezogen wird; darunter sollen auch Bischofszell und Wyl begriffen sein. Absch. 546. u. — **257.** (1674). (Die IX Schirmorte zu Dießenhofen). Schultheiß Melchior Forster und Amtmann Wegelin, Abgeordnete von Dießenhofen, bitten, die Gesandtschaften auf eine künftige Tagsazung zu instruiren, daß das dießenhofensche Abzugsrecht auch auf die unter Dießenhofer Botmäßigkeit wohnenden, doch unverbürgerten Leute in Anwendung zu bringen sei. Absch. 605. p. — **258.** (1676). Auf den Bericht des Landvogts Göldli, betreffend den Abzug von der Verlassenschaft des Prädicanten Schädler, wird gefunden, es sei dieß ein altes Recht, so daß Zürich ohne Grund dagegen Einwendung mache; denn man werde den Titel Prädicantengut nie passiren lassen. In diesem Sinne wird dem Landvogt aufgetragen, sich des Guts zu versichern und es bis auf Weiteres zu verwahren. Absch. 640. k. — **259.** (1676). Zürich beschwert sich, daß der thurgauische Landvogt von der Hinterlassenschaft des Pfarrers und Dekans Schädler zu Langenrickenbach den Abzug verlangt. (S. Absch. 643. e.). — **260.** (1676). Die Mehrheit verzichtet auf den Abzug von der Hinterlassenschaft des Dekans Schädler. Absch. 650. cc. — **261.** (1680). Landvogt Gasser berichtet, daß Zürich der Forderung des Abzugs von der nach Zürich und Schaffhausen fallenden Hinterlassenschaft des Herrn Zollikofer von Oetlishausen widerspreche, auf den zugischen Abschied von 1653 sich beziehend, der seither von den Landvögten nicht practicirt worden sei. Es wird gefunden, das Versäumniß des einen oder andern Landvogts sei eben so wenig maßgebend, als die von Zürich auf eigenem Gebiete den thurgauischen Gerichtsherren zugelassene Abzugsfreiheit. Daher soll der Landvogt den Erben die Vorweisung eines treuen Inventars gebieten und so viel von der Erbschaft in Verwahrung nehmen, als der Abzug betrage. Absch. 725. k. — **262.** (1680). Friedrich Imthurn von Schaffhausen, der von dem ihm von seinem Schwäher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jakob Zollikofer zu Oetlishausen zugefallenen großen Erbe dem Landvogt Gasser den Abzug verweigerte, wird zu Bezahlung desselben verfällt. Da Rittmeister Jakob Werdmüller von Zürich, ebenfalls mit einer Tochter Zollikofers verehelicht, laut Vertrag von 1653 gleichermaßen um den Abzug angefordert wurde, wendet die Gesandtschaft Zürichs ein, jener Abschied sei nie practicirt worden, auch seien nur einen Monat vor jenem Abschiede die Gerichtsherren gegen einander vom Abzug frei erklärt und dieses 1654 bestätigt worden. Die übrigen Orte behaupten, der Vertrag von 1653 nehme die Gerichtsherren nicht aus. Zürich erwidert, gerichtsherrliches Gut sei vor- und seither ohne Abzug in die Orte und über den Rhein gegangen; Harders Beispiel, der leibeigen, und Rüpplis Beispiel, der Bürger der Stadt Frauenfeld war, beweisen nichts. Da auch diese Einwendungen nichts verfangen, verlangt die Zürcher Gesandtschaft Einstellung des Geschäfts. Auch dieß wird nicht zugegeben, ebenso die Hinterlegung der in Frage stehenden Summe abgelehnt, das Geld hinter dem Rüken von Zürich und evangelisch Glarus vertheilt, übrigens beschlossen, ältern Abzügen nachzufragen. Die Bestimmung, daß das außer die Eidgenossenschaft gehende Gerichtsherrengut insofern abzugsfrei gehalten werde, als ein Gegenrecht aufgewiesen werden könne, bezieht sich nur auf alte, verschriebene und obrigkeitlich zugestandene Gegenrechte, nicht auf neue, erst zur Zeit des Erbfalls gegebene Versprechen. Diese Erläuterung ist auf Wohlgefallen heimzubringen. Absch. 727. ee.

5. Verkauf von Gerichtsherrschaften.

Art. 263. (1665). Gemäß frühern Abschieden wird verordnet, es dürfen keine Gerichtsherrlichkeiten, Höfe und Güter ohne Consens der hohen Obrigkeit in todte Hand übergehen. Absch. 420. bbb.

Berg.

Art. 264. (1653). Die das Thurgau mitregierenden katholischen Orte finden für gut, dem Bischof von Constanz und der Stift Bischofszell zu schreiben wegen der Herrschaft Berg, die gegenwärtig zu verkaufen ist. Man wünschte nämlich, daß Bischofszell, das bereits 18,000 Gulden darauf stehen hat, dieselbe zu Handen zöge, damit sie nicht in evangelischen Besitz gerathe. Uri stimmt nicht bei. Absch. 85. u. — **265.** (1654). Auf die Klage der Stift Bischofszell über erlittenen Betrug bei Ankauf der Herrschaft Berg wird dem Landvogt geschrieben, er solle, wenn der Kauf nicht mehr rükgängig gemacht werden könne, die Verkäufer anhalten, ihre Versprechen zu erfüllen. Absch. 117. m. — **266.** (1654). Die Stift Bischofszell berichtet durch ihre Abgeordneten umständlich, wie es sich mit dem Kauf der Herrschaft Berg verhalte, wobei bemerkt wird, daß, wofern die Stift verbunden sein sollte, den Kauf zu halten, es ihr Ruin sein würde. Sie bittet deßwegen dringend, ihr mit Rath und Hilfe beizustehen. Hierauf wird beschlossen, die Stift solle die Sache zu Papier bringen und den Obrigkeiten einsenden; inzwischen soll sich Lucern beim Bischof von Constanz für eine friedliche Vergleichung der Angelegenheit verwenden und ihm eine Zusammenkunft der interessirten Parteien vorschlagen. Absch. 119. w. — **267.** (1654). Wenn der Kauf nicht aufgehoben werden kann, sollte doch ein Nachlaß an der Kaufsumme erzwekt werden, der den Schaden compensire, und zwar um so mehr, da bestritten wird, daß der Hof Wyla zur Herrschaft gehöre. Absch. 120. l. — **268.** (1655). Propst und Capitel der Stift Bischofszell bitten durch Dr. Gallati, Pfarrer daselbst, die katholischen Orte möchten sie doch der Herrschaft Berg entlasten, namentlich dazu helfen, daß die gegen Brümsi erhobene und nun bei dem Landvogte anhängig gemachte Klage über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betrügerischen Verkauf in diesem Sinne entschieden werde. Nach Einsicht der vom Bischof von Constanz und vom Domdekan Brümsi eingegangenen Schreiben und auf mündliche Relation des Landammanns Arnold von Uri wurde angemessen erachtet, die Parteien zu einer gütlichen Verhandlung zu ermuntern; wenn diese nichts verfange, möchten sie den Landvogt als competenten Richter entscheiden lassen. Auch dem Landvogt wurde geschrieben, er möchte die von der Stift vorgebrachten Motive wohl erdauern und derselben die Hand bieten. Absch. 144. n. — **269.** (1655). Der zwischen der Stift Bischofszell und Sixt Werner Brümsi von Herblingen, Domdekan zu Aichstädt, erfolgte Abkauf der Herrschaft Berg wird, in Betracht verschiedener der Stift zum Nachtheil gereichender Umstände und entgegen dem erstinstanzlichen Urtheil des Landvogts, aufgehoben, doch der Stift auferlegt, auf 500 Gulden Wendschaz zu verzichten und die bezogenen Einkünfte dem Besizer zu vergüten. Obervogt Wirz, im Namen Brümsi's, behält sich weitere Appellation vor, wogegen die Stift protestirt, es sei denn, daß für die Proceßkosten genügende Vertröstung gegeben werde. Absch. 146. kkk. — **270.** (1656). Auf Klage des Propsts und Capitels, daß Brümsi bei dem bischöflich constanzischen Consistorium eine citatio peremptoria wegen des die Herrschaft Berg betreffenden Rechtshandels ausgewirkt, dagegen die gegen das Endurtheil erhobene Appellation nicht vollführt habe, wird dem Propste gerathen, sich nach Muri zum Nuntius zu verfügen und ihn um Hilfe zu bitten, zugleich aber auch der Bischof an ein früher in derselben Sache übersandtes Schreiben erinnert. Absch. 193. f. — **271.** (1657). An den Bischof von Constanz wird ein kräftiges Bittschreiben zu Gunsten der Stift erlassen, damit er die Stift gegen die neuen Molestationen ab Seiten der Brümsischen schüze. Absch. 205. aa. — **272.** (1657). Das Gesuch der St. Pelagienstift zu Bischofszell, sie gegen das Beginnen der thurgauischen Gerichtsherren zu schüzen, wird den übrigen Orten zur Instructionsertheilung auf nächste Zusammenkunft mitgetheilt. Absch. 225. c. — **273.** (1658). Im Namen sämmtlicher Gerichtsherren im Thurgau stellt Werner von Ulm zu Grießenberg das Gesuch, auf nächster badischen Tagleistung die wegen des „Bergischen" Auffalls erlassene sehr präjudicirliche Erkanntniß zu revidiren. Absch. 249. g. — **274.** (1659). Wegen der zwischen der Stift Bischofszell, als Besizerin der Herrschaft Berg, und den Gerichtsherren der Landgrafschaft schwebenden Differenz des Siegels halber hofft der Bischof von Constanz, es werden die regierenden Orte dießfalls eine Revision gestatten und diese auf nächste badische Jahrrechnung remittirt werden. Man findet aber, es wäre zu Vermeidung großer weiterer Kosten das Beste, die Parteien würden sich an der obrigkeitlichen Distinction bezüglich Besiegelung des Landvogts und der Gerichtsherren genügen lassen; sollte aber an einer Revision festgehalten werden, so ist es an den Obern, sich dießfalls zu entschließen. Absch. 286. h. — **275.** (1659). Den Gerichtsherren wird gestattet, ihre Einsprachen gegen den Vorgang der über die Herrschaft Berg ausgestellten Verschreibung und Besiegelung erst auf folgender Tagsazung zu erörtern. Absch. 290. o. — **276.** (1659). Auf den Vortrag des bischöflichen Abgeordneten Obervogt Wirz, daß die Landrichter Häberli und Etter die Herrschaft Berg durch Ueberschlag an sich ziehen wollen, der Bischof aber an dieß Lehen, weil es ein adeliches sei, das Vorrecht habe; ferner daß der Bischof zwar die Visitation der Stift Bischofszell geschehen lassen, dabei aber durch eine eigene Deputation vertreten sein wolle, damit der geistlichen Immunität nichts zuwider geschehe; daß endlich die Bauern nicht berechtigt seien, ohne Consens des Lehenherrn Weidgangsverträge aufzurichten, — wird beschlossen, der Theilnahme an der Stiftsvisitation nichts entgegen zu sezen, über die andern zwei Punkte den Bericht des Landvogts abzuwarten und dieselben indessen ad referendum zu nehmen. Ibid. hhh. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

277. (1659). Canonicus Franz Pfyffer von Bischofszell, als Abgeordneter der St. Pelagienstift, bittet, die Stift der Herrschaft Berg zu entledigen. Man gibt ihm die schriftliche Erklärung mit, daß die Stift im Besize der Herrschaft gegen die Creditoren, welche den Ueberschlag prätendiren, geschüzt und in Oetlishausen der Taufstein entfernt werden soll. Absch. 301. l. — **278.** (1660). Landrichter Häberli und Mitinteressirte verlangen, daß, da zu Folge des behaupteten Vorgangs der hochobrigkeitlichen Siegel und Briefe die Stift Bischofszell die Herrschaft Berg um einen geringen Preis an sich ziehen wolle, wodurch die andern Creditoren zu großem Schaden kommen, durch den Landvogt den Leztern ein billiger Abtrag ausgemittelt werden möchte. Während Zürich, Uri und Glarus dazu willig sind, entscheiden die vier andern Orte, mit Bezug auf die bereits ertheilten Ortsstimmen, Häberli möge sich dieser Sache halben an die Standesregierungen wenden. Absch. 306. w.

Dozwyl.

Art. 279. (1671). Gegen den Verkauf der Gerichtsherrlichkeit Dozwyl, welche von den Herren von Bernhausen dem Herrn Rietmann von Bischofszell abgetreten wurde, macht der Abt von St. Gallen als Lehenherr das Zugrecht geltend. Nach vernommenem Bericht des Abgesandten des Abts wird auf Gutheißen der Obern hin des Gotteshauses Absicht, den Posseß zu ergreifen, gebilligt, jedoch daß es sein Recht nicht weiter ausdehne, als bisher geübt worden. Absch. 523. p.

Herdern.

Art. 280. (1673). Damit die zum Verkauf ausgesezte, ganz katholische Herrschaft Herdern nicht in unkatholische Hände komme, soll man, wenn nicht weltliche katholische Käufer zu finden sind, Gotteshäuser oder reiche Spitäler zur Uebernahme derselben zu bewegen sich Mühe geben. Absch. 556. l. — **281.** (1673). In Bezug auf die Herrschaft Herdern soll man das Testament genauer einsehen, ob nicht ein Mittel darin aufzufinden sei, die Herrschaft leichter in katholische Hände zu bringen. Absch. 565. h.

Klingenberg.

Art. 282. (1650). Da die Herrschaft Klingenberg im Thurgau feil ist und allen Anzeichen nach Zürich darauf ausgeht, sie anzukaufen, wodurch die katholische Religion in jener Gegend in nicht geringe Ungelegenheit käme, so sollen die katholischen Orte darauf Bedacht nehmen, einen katholischen Käufer zu finden. Absch. 34. p. — **283.** (1651). Der Landvogt wird beauftragt, zu verhüten, daß die zum Verkauf ausgebotene Herrschaft in unkatholische Hände gerathe. Absch. 39. h. — **284.** (1651). Obgleich sich nicht geringe Bedenken finden, den Kauf der Herrschaft Klingenberg einem Kloster zu überweisen, wird dennoch zugegeben, daß die Gesandtschaft von Lucern auf der Heimreise dem Prälaten von Muri die Einwilligung zum Kaufe Klingenbergs zusichere. Indessen möchte dieser Kauf am besten anfänglich auf eine Privatperson geschrieben werden. Absch. 42. z. — **285.** (1651). Zürich findet den Kauf der Herrschaft Klingenberg ab Seite des Klosters Muri frühern Abschieden, die Veräußerungen in todte Hand untersagen, zuwider und wünscht Aufhebung desselben. Da wegen Mangel an Instruction der Anzug in den Abschied genommen wird, ersucht Zürich, den Kauf vorläufig wenigstens zu suspendiren. Absch. 52. k — **286.** (1651). Die Einwendung Zürichs gegen den Verkauf der Herrschaft Klingenberg an das Gotteshaus Muri, als in todte Hand, erscheint durch die Bereitwilligkeit Muri's erledigt, jene Herrschaft als Lehen der regierenden Orte zu übernehmen und einen ordentlichen Lehentrager zu stellen; Lucern soll daher nach Zürich berichten, daß man auf nächster Tagsazung darüber eintreten wolle; der Stift Muri

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber wird insinuirt, Jemand nach Zürich abzuordnen, um den Sachverhalt zu eröffnen. Absch. 55. b. — **287.** (1651). Das Gotteshaus Muri ist bei dem Kaufe von Klingenberg zu schützen, indem die Lehenschaft bei den regierenden Orten verbleibt und der Leheneid bereits geleistet ist. Absch. 57. g. — **288.** (1651). Der Anzug Zürichs wegen des Kaufs der Herrschaft Klingenberg ab Seiten des Klosters Muri bleibt für so lange eingestellt, bis man im Thurgau der Sachen mehreren Bericht haben möge. Absch. 58. d. — **289.** (1651). Zürich gibt sich endlich wegen des Verkaufs Klingenbergs an das Gotteshaus Muri zufrieden. (S. Absch. 59. I. b.). — **290.** (1651). Zürich rügt es, daß ihm nicht auch wie andern Orten Anzeige gemacht worden, daß Klingenberg käuflich sei. Ibid. II. s.

Liebenfels.

Art. 291. (1654). Nachdem der Prälat von St. Urban die Mehrheit der Ortsstimmen für Bewilligung des Kaufs der Herrschaft Liebenfels gewonnen hat, widerspricht Zürich kraft der Abschiede. Absch. 122. q.

Randegg (Sandegg?).

Art. 292. (1671). Die Anzeige des Landvogts, daß die Jesuiten das gefreite Schloß „Randegg" um 5200 Gulden erkauft, der Bischof von Constanz als Lehenherr auch seine Zustimmung dazu gegeben, er als Landvogt jedoch Bedenken getragen habe, die Besitzung in todte Hand übergehen zu lassen, fällt in den Abschied. Absch. 523. o.

Sonnenberg.

Art. 293. (1678). Kein Ort soll sein Placet zum Verkauf des Schlosses Sonnenberg im Thurgau in unkatholische Hand ertheilen. Absch. 692. e. — **294.** (1678). Auf Bitte des Bischofs von Constanz, der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren und ganzer Geistlichkeit, die Herrschaft Sonnenberg nicht in unkatholische Hände fallen zu lassen, wird von den vier Orten Lucern um Uebernahme derselben ersucht. Lucern entgegnet, es habe bereits mit dem Herrn von Beroldingen Unterhandlungen gepflogen und 65,000 gute Gulden angeboten, eine höhere Summe als die, um welche die Herrschaft in dem Erbe an Herrn von Beroldingen gelangt sei; das Anerbieten sei jedoch verachtet worden; der Verkäufer sollte sich erinnern, unter welcher Bedingung die Herrschaft im Erbe an ihn übergegangen sei und unter welchem Vorwande er seine Heirathsdispense von Rom erhalten habe; Niemand habe also mehr Verpflichtung, als die beiden adelichen Familien Beroldingen und Roll, die Herrschaft bei katholischer Hand zu erhalten; wenn sie das nicht thun wollen, so möge die benedictinische Congregation angegangen werden, Hand zu bieten. Da der Nuntius bereits in lezterm Sinne Einleitungen getroffen hat, soll mit demselben nähere Verabredung getroffen und auf Verlängerung des Zugrechtes gedacht werden. Absch. 696. m. — **295.** (1678). Da das an die lutherische Stadt St. Gallen verkaufte Schloß Sonnenberg von Sekelmeister Beßler im Namen des Herrn Oberst von Beroldingen wieder gezogen und das Schloß an die Benedictiner verkauft worden ist, der Legat nun aber laut Schreiben vom 16. l. M. im Kaufvertrage etwelche Punkte beigefügt wünscht, wird dem Legaten geschrieben, daß die Sache ad referendum genommen sei. Absch. 702. b.

6. Leibeigenschaft und Fall; Einzüglinge.

Art. 296. (1662). Bischof Franz von Constanz reclamirt von dem hingerichteten Felix Lindenmann, seinem Leibeigenen, den Fall und Laß; denn wenn aus dem sequestrirten Gute die darauf haftenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulden zuerst bezahlt werden sollen, so sei Fall und Laß die älteste, weil angeborene Schuldverpflichtung des Leibeigenen; auch sei dieser Grundsaz anerkannt worden gegenüber dem Abt von St. Gallen in Bezug auf Ammann Hans im Rheinthal und Heini Kreis in Romanshorn, sowie gegenüber der Dompropstei Constanz in Bezug auf Burgermeister Spiri zu Triboltingen. In den Abschied. Absch. 358. r. — **297**. (1663). Das vor Jahren zu drei Viertheilen oder vier Fünftheilen vollendete Verzeichniß der Leibeigenen soll vervollständigt werden. Absch. 375. m. — **298** (1663). Ueber die Frage, ob man dem Bischof aus der Hinterlassenschaft des hingerichteten Felix Lindenmann Fall und Laß verabfolgen lassen solle, wird im Namen des Bischofs vom Obervogt Zweyer in Klingnau ein Memorial eingegeben, daher die Frage wieder in Abschied genommen, ob in Bezug auf Fall und Laß zwischen einem malefizisch Verurtheilten, dessen Vermögen dem Fiscus zufällt, und einem sonst Gestorbenen ein Unterschied zu machen sei. Absch. 379. t. — **299**. (1663). Behauptung der reichenauischen Beamten, daß die Einzüglinge laut eines (unbekannten) Abschieds von 1577 dem Gerichtsherren zugehören, unter welchem sie sich niederlassen. Ad referendum. Ibid. v. — **300**. (1665). Gegen die dem constanzischen Dekan Pappus zugestellte Erklärung, daß der Landrichter Joh. Häberli zu Mauren zwar von der Hinterlassenschaft seiner durch Heirath der Propstei leibeigen gewordenen Hausfrau Barbara Kugler den Laß bezahlen soll, Zinsbriefe aber nicht als fahrende Habe anzusehen seien, wird von dem Dekan protestirt, weil solches dem Landesbrauche zuwider laufe. Auf die Bitte Häberlins wird gleichwohl die Execution eingestellt und die Bestimmung getroffen, daß, wenn von einer leibeigenen Person Schwester- oder Bruderskinder vorhanden seien, kein Laß zu beziehen sei, wie solches die unterm 20. Juni 1575 von neun Orten zur Oeffnung der Dompropstei gegebene Erläuterung ausweise; unterdessen wird gewärtigt, daß ein Ausschuß der Landgrafschaft Thurgau einer- und die Dompropstei mit den Gerichtsherren andererseits ihre beidseitigen Behauptungen betreffend die Belastung der Zinsbriefe und die Werthung des Falls und Lasses, besonders das vom Landvogt Amrhyn gefällte Urtheil, daß 2 Gulden das Minimum des Falls und Lasses und in Abgang naher Verwandten der zehnte Pfenning der fahrenden Habe verfallen sei, zu näherer Erörterung und Entscheidung bringen. Absch. 420. kk. — **301**. (1665). Bei Anlaß des Häberli'schen Processes wurde der frühere Gedanke wieder aufgenommen, das fremden Leibherren zustehende Fallrecht auszulösen. Ibid. ll. — **302**. (1666). In den Abschied, daß, um eine Remedur wegen des Falls und Lasses zu treffen, eine Taxe von etwa 5 Gulden auf die Person anzusezen sein möchte, damit die leibeigenenen Unterthanen dieser beschwerlichen Last ledig würden. Absch. 434. m. — **303**. (1666). Da auch im Thurgau Auskauf des Leibfalls gewünscht wird, sollen der Landvogt und die Amtleute den seit zehn bis zwanzig Jahren sich ergebenden Durchschnitt des Ertrags berechnen und ein Project entwerfen. Absch. 442. z. — **304**. (1666). Die Amtleute erhalten Befehl, sich zu erkundigen, ob und auf welche Weise die Leibeigenen im Thurgau, die mit Fall und Laß zum Höchsten beschwert werden, zu ledigen sein möchten. Ibid. aa. — **305**. (1667). Dem Domcapitel zu Constanz wird bewilligt, vom Landrichter Häberli den streitigen Fall für seine Frau, sammt den Proceßkosten, zu beziehen; hingegen wird die Prätension des Domcapitels, betreffend die ihm zuständigen zehntbaren Güter im Thurgau, zu gütlichem Vergleich an den Landvogt gewiesen. Absch. 459. cc. — **306**. (1668). Auf bezügliches Vorbringen der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren der Landschaft Thurgau wegen der Fälle wurde, nachdem man die betreffenden Actenstüke und Abschiede von 1509, 1573, 1626, 1653 und 1654 durchgesehen hatte, durch einen Ausschuß ein Vorschlag über alle Punkte aufgesezt und zur Con-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

firmation den Obrigkeiten in den Abschied gesezt. Absch. 479. v. — **307.** (1670). Den Etter'schen Erben von Birwinken wird, da der Gegentheil, die Stift Bischofszell, nach Hause verreiset ist, ebenfalls die Heimkehr erlaubt, der Streit also auf künftige Tagsazung geschlagen, doch in der Meinung, daß dieser Appellationsstreit den drei Abgeordneten, welche in die Landgrafschaft hinaus zu reisen bestimmt sind, zur Ausgleichung empfohlen werden sollte, was bei Anlaß der Untersuchung der Schloßgebäulichkeiten geschehen könnte. Absch. 506. mm. — **308.** (1672). Gegen die Einzüglinge soll bessere Observanz angeordnet und die schädlichen Bräuche abgeschafft werden. Absch. 543. f. — **309.** (1672). Nachdem voriges Jahr den Etter'schen Erben in Bezug auf ihre Weigerung, der Stift Bischofszell den Fall zu entrichten, in Abwesenheit der Stift auf das eingelegte Erläuterungsbegehren eine den Abschieden von 1575 und 1665 entsprechende Antwort ertheilt, jezt aber von der Stift dagegen Beschwerde erhoben worden ist, wird die Execution unbeschadet des vorigen Jahres ertheilten Recesses sistirt, um in dieser Sache vorerst die Meinung der Obern zu vernehmen; zugleich wird dem Abschiede zur Erläuterung ein Memorial beigefügt. Sodann wird dem durch die Etter'schen Erben im Namen gemeiner Unterthanen vorgebrachten Gesuch um die Bewilligung einer Landsgemeinde entsprochen, doch soll selbe dem Gebrauch nach durch unparteiische Ausschüsse im Beisein der hochobrigkeitlichen Amtleute stattfinden. Erläuterung: Der Leibherr bezieht (laut Memorial) von einem Mann, dessen Kinder demselben Leibherrn gehörig sind, das beste Stük Vieh, sei es Pferd oder Rind, doch nehmen etliche Leibherren nur die Hälfte des Schazungswerthes desselben; dieß ist der Leibfall. Von einem Weibe bezieht der Leibherr das beste Kleid, in dem sie an heiligen Tagen zur Kirche gieng, und den silbernen Gürtel, doch nicht in natura, sondern nach dem Schazungswerth; dieß ist der Gewandfall. Wenn eines gestorbenen Mannes hinterlassene Kinder einem andern Leibherrn zukommen oder jener keine leiblichen Erben hinterläßt, so bezieht der Leibherr den Laß, das ist ein Zehntheil von allem, was das Feuer verzehren, das Wasser verschwemmen und der Hagel zerschlagen mag, wobei auch die Zinsbriefe verstanden werden; dieß ist der Laß. Wenn in den zwölf und ein halb Gotteshäusern ein Mann eines andern Gerichtsherrn Leibeigene ehelicht, so löst er sie mit einem Paar Handschuhen oder 5 Bazen; das ist das Raubrecht. Absch. 546. y. — **310.** (1673). Als Anwalt der Wittwe und Kinder des Etter bittet Landweibel Engel um Schuz und Rath gegen die von der Stift Bischofszell auf die Leibeigenschaft derselben neu erhobenen Ansprüche, um so viel mehr, da, wie verlaute, auch andere Gerichtsherren zum Nachtheil der löblichen Orte der Stift sich annehmen wollen, u. s. w. Es wird aber gefunden, da der Rechtsstreit in die Orte gezogen werde, sei der Austrag abzuwarten; die Versammlung einer Landsgemeinde fand man überdieß bedenklich; denn da gewöhnlich zwei Ausgeschossene der Gemeinden dieselbe besuchen und zwar in der Regel der Ammann und Weibel der Gerichtsherren, die sich nicht wohl ihren Herren widersezen dürfen, können die Gerichtsherren bei der Landsgemeinde leicht Gesuche ausbringen, die nicht durchaus unparteiisch seien, daher solchem Mißbrauch für die Zukunft abgeholfen werden sollte. Absch. 556. g. — **311.** (1673). Weil der den Etter'schen Erben zugesprochene Kostenersaz so hoch ist, daß die Stift Bischofszell darüber sich beschweren zu sollen glaubt, sollen beide Parteien auf nächster Jahrrechnung darüber verhört werden. Absch. 561. e. — **312.** (1673). Lucern findet es mit Ehre und Gewissen unverträglich, die im Etter'schen Processe der Stift überbundenen Kosten aufzuheben, will sich aber zu billiger Moderation herbeilassen. Absch. 565. f. — **313.** (1673). In Frage kommt, ob laut Memorial (Beilage zum Abschied) das Fallrecht über die Einzüglinge in den altstiftischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrschaften dem Bischofe oder nicht vielmehr nach erwiesener Uebung und Erweis von 1577 der Landvogtei gehöre (aus der Herrschaft Gottlieben wurden unter den Landvögten Gallati, Püntiner, Escher, Itten, Arnold, Ehrler „gefahlet" mit 40, 27, 45, 6, 3, 16⅔, 4⅕, 15, 4½, 9 Gulden; aus der Herrschaft Egnach mit 45, 1½, 40, 3, 4⅕, 37½, 24, 5, 22½ Gld.). Fällt in den Abschied. Absch. 567. ii. — **314.** (1673). Da der auf lezter Tagsazung zwischen den Etter'schen Erben und der Stift gemachte Vergleich, laut welchem die Stift an die Kosten den Etter'schen Erben 200 Ducaten zahlen sollte, von der Stift nicht angenommen und durch die von Zug erhaltene Ortsstimme, daß die Kosten compensirt werden sollen, unterbrochen worden ist, wird der Gesandtschaft von Unterwalden überlassen, den Propst zur Annahme des Vergleichs zu stimmen, zugleich aber dem Landvogt empfohlen, bei der Landschaft Thurgau darauf hinzuwirken, daß von derselben an die Kosten für Auswirkung der der ganzen Landschaft zu Gute kommenden Erläuterungsbeschlüsse ein Beitrag geleistet werde. Absch. 572. h. — **315.** (1674). An den Landvogt: Man finde nicht thunlich, die Landschaft zu Ersezung der im Etter'schen Processe aufgelaufenen Kosten anzuhalten; sei der Landschaft durch den Entscheid auch ein Vortheil erwachsen, so sei doch der Proceß von den Etter'schen für sich geführt worden und so bleibe es der Landschaft überlassen, gutwillige Beiträge zu leisten. Absch. 579. f. — **316.** (1674). Domdekan Pappus erinnert, daß der Domstift Fall und Laß in Bezug auf einige Leibeigene zugesprochen worden sei, beschwert sich daher, daß der Landvogt die Vollziehung untersage, angeblich, weil entgegengesezte Ortsstimmen ergangen seien, und gewärtigt, es werden die seither ausgefällten Ortsstimmen wenigstens keine rükwirkende Kraft haben. Es wird aber Vertagung bis zur Jahrrechnungstagsazung beschlossen. Absch. 585. q. — **317.** (1674). Der bischöflich-constanzische Abgeordnete, Dr. Mohr, Obervogt zu Mörsburg, legt einige Beschwerden vor, in Folge welcher dem Landvogte und den Amtleuten der Auftrag gegeben wird, mit dem Bischof oder seinen Abgeordneten zu conferiren wegen Auskauf der Leibeigenschaft einer nach Winterthur verehelichten Meyer von Gottlieben; wegen des Abzugs von einem zu Engweilen nach Zürich gefallenen Gute; wegen des Defensionalauszugs zu Arbon und Bischofszell. Absch. 593. x. — **318.** (1679). Da die Gerichtsherren sich die Einzüglinge zum Nachtheil der hohen Obrigkeit aneignen, sollen die bezüglichen Ortsstimmen einer Erläuterung unterworfen werden, daß nur die einziehenden Personen, nicht aber auch deren Descendenten den Gerichtsherren gehören. Absch. 713. p. — **319.** (1680). Der Einzüglinge halber referirt der Landweibel als Registerführer über die Leibeigenen: Zur Zeit, da Constanz das Vogteiamt besaß, habe der Landvogt die Leibeigenschaft aller Einzüglinge unangefochten im Besize gehabt; dieser Besiz sei auf die Eidgenossen übergegangen; erst vor etwa hundert Jahren habe der Fürst von St. Gallen Einwendungen dagegen erhoben, doch ohne eine Aenderung zu bewirken; endlich 1668 haben die Gerichtsherren ihre Ortsstimmen erhalten. Ferner zeigt er an, daß der Bischof von Constanz in seinen thurgauischen Gerichten eine Vereinigung oder Oeffnung gemacht und den Einzüglingen geboten habe, nach einem Aufenthalt von sechs Wochen und drei Tagen sich als leibeigen einschreiben zu lassen. Der Abgang, den die Eidgenossen seit 1668 an Leibeigenen erlitten, wird auf 400 bis 500 Personen geschäzt. Die Angelegenheit wird in den Abschied genommen. Absch. 727. ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Marchen, Jurisdiction.

Art. 320. (1649). Da man vernommen hat, daß auf der Gränze zwischen Thurgau und Kyburg ab Seite Zürichs vor etlichen Jahren ein Marchstein gesezt worden sei, wodurch dem Thurgau Eintrag geschehe, so soll der Landvogt dießfalls Erkundigung einziehen und das Resultat nach Lucern einberichten. Absch. 10. mmm. — **321.** (1652). Es ist zu untersuchen, ob die zwischen Tobel und Wyl gemachte Marchung die Landesmarche berührt habe. (S. Absch. 62. a. [3]). — **322.** (1652). Der abgetretene Landvogt Schorno berichtet, es sei der wegen der Marchen mit dem Verwalter des Ritterhauses Tobel entstandene Span noch nicht gehoben, jedoch so viel ermittelt, daß durch den Eingriff jenes Verwalters die hoheitliche Landmarche um etwa vierundzwanzig Jucharten Landes und den größern Theil der Landstraße geschmälert worden sei; er, der Landvogt, habe daher bei seinem Abzuge sich den Ausspruch über diesen Frevel vorbehalten und er hoffe nun, man werde ihm überlassen, die Sache zu Ende zu führen. Dieses wird mit dem Vorbehalt zugegeben, daß er darin gemeinschaftlich mit dem neuen Landvogt handle und bezüglich der Buße sich mit ihm vergleiche. Absch. 78. o. — **323.** (1665). Hinsichtlich des bei dem Schloß Bichelsee liegenden Territoriums von etwa 100 Jucharten Landes, welches die Zürcher allein nuzen und nießen, wird verordnet, daß die streitige Landmarche durch die ehemaligen Landvögte Amrhyn und Arnold nebst dem gegenwärtigen Landvogt mit Abgeordneten Zürichs bereinigt werden solle. Absch. 420. ccc. — **324.** (1666). Da Landvogt Amrhyn, der nebst Statthalter Hirzel und Landvogt Arnold zu Bereinigung der Marchen zwischen Bichelsee und Seelmatten beauftragt war, inzwischen nach Rom verreist ist, wird Lucern überlassen, an seine Stelle einen Andern zu ernennen, damit genannter Marchenanstand und namentlich auch der zwischen Steckborn und der Reichenau bereinigt werden kann. Absch. 442. dd. — **325.** (1666). Marchbereinigung zu Bichelsee und Seelmatten und Ausmarchung der Gerichtsbarkeit bei Unter-Salen. (S. Absch. 449. a. u. b.). — **326.** (1670). Auf den Wunsch des Bischofs von Constanz, daß die Marchen zwischen der Landvogtei Thurgau und seinem Amt und Stadt Bischofszell erneuert werden möchten, erhalten Burgermeister Grebel, Spitalherr Joseph Amrhyn und Landammann Ehrler den Auftrag, sich in dieser Sache an Ort und Stelle zu verfügen, um selbe in Richtigkeit zu bringen. Absch. 506. nn. — **327.** (1671). Die in Bischofszell gewesenen Gesandten berichten, daß das Gut Katzensteig und einige dabei gelegenen Güter nach Anzeige der Marchen in den hohen Gerichten des Thurgaus und nicht in den bischofszellischen Gerichten liegen, sie daher dem Ansinnen des Bischofs, jenes Gut in die Gerichte von Bischofszell einzuschließen, nicht haben entsprechen können. Ein dasselbe Gesuch enthaltendes Schreiben des Bischofs wird in ablehnendem Sinne freundlich beantwortet. Absch. 523. r. — **328.** (1676). Da die wegen der Action zu Kreuzlingen von Constanz eingekommene Antwort nicht genügt, wird durch Zürich den Landvögten von Thurgau und Baden befohlen, nachzuschlagen, wie weit sich eigentlich die Jurisdiction der regierenden Orte auf dem obern Bodensee erstreke. Absch. 656. f.

8. Polizeiliches.

Art. 329. (1674). Um dem überhandnehmenden „Dingszehren" Einhalt zu thun, soll der Landvogt dasselbe durch Mandat verbieten, so daß den Wirthen für solches Borgen kein Recht gehalten werde. Absch. 583. w.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Findelkinder.

Art. 330. (1663). Die Frage des Landvogts, ob nicht die betreffenden Quartiere die Kosten für Erziehung der Findelkinder zu übernehmen haben, wird ad referendum genommen. Absch. 379. w. — **331.** (1670). Der Landvogt macht bei Ablegung seiner Rechnung die Anregung, den Unterhalt der Findelkinder, welche bisher allein der hohen Obrigkeit zur Last fielen und deren jezt fünf seien, wenigstens zur Hälfte der Landschaft und den Quartieren aufzulegen. Wird zur Ausfindigmachung eines Remediums ad referendum genommen. Absch. 506. ff. — **332.** (1672). Zu Verminderung der der Obrigkeit wegen der Findelkinder erwachsenden Unkosten wird für nöthig erachtet, daß auf künftige Jahrrechnung in dem Sinne instruirt werde, daß die Hälfte der Kosten dasjenige Quartier zu tragen habe, in welchem das Kind geboren oder gefunden werde. Absch. 546. q. — **333.** (1673). Findelkinder sollen in dem Quartiere, in welchem sie gefunden werden, vom Landvogt verkostgeldet und die Hälfte der Kosten vom Quartiere getragen werden. Wenn von einer Dirne mehrere Väter angegeben werden, haben die interessirten Beklagten das Kind gemeinsam zu unterhalten. Absch. 567. x. — **334.** (1674). Das Gesuch der Quartiere um Aufhebung des leztjährigen Beschlusses wegen der Findelkinder wird abgewiesen. (S. Abschnitt Justizsachen, Art. 162). Absch. 593. w. — **335.** (1678). Die von vier Orten zugegebene Abänderung der die Findelkinder betreffenden Reform wird von Bern, Lucern, Unterwalden, Glarus, Freiburg und Solothurn widersprochen. (S. Art. 89.). Absch. 697. n. — **336.** (1680). Es wird zur Instructionsertheilung in den Abschied genommen, daß die Gerichtsherren trachten, die Beschlüsse wegen der Findelkinder aufzuheben. (S. Justizsachen, Art. 165.). Absch. 725. e.

9. Juden.

Art. 337. (1651). Gegen den Juden Elieser von Emmishofen soll der Landvogt procediren. Auf künftiger Tagsazung ist zu entscheiden, ob die Juden ferner zu dulden seien und wie man ihrer los werden möge. Absch. 59. I. f. — **338.** (1657). Des Juden von Emmishofen Kostenprätension wird auf die nächste badische Tagleistung geschlagen. Absch. 200. o.

10. Zölle; Handel und Verkehr; Gewerbswesen; Schifffahrt ꝛc.

Art. 339. (1649). Wegen des Zolls für Waaren, die im Thurgau erkauft, auf thurgauischem Boden an den See geführt und in das Schiff geladen werden, also weder die Jurisdiction noch die Brüke von Constanz berühren, soll der Landvogt mit der Stadt in Unterhandlung treten. Da der Zollvertrag mit Constanz ausgelaufen ist, will man gewärtigen, was von Innsbruck aus erfolge. Absch. 10. cc. — **340.** (1649). Zur Errichtung einer Sust im Thurgau ist es nicht an der Zeit. Ibid. hh. — **341.** (1649). Der Landvogt hat Vorschläge zu bringen, wie das Umgeld in den Gerichten der Landgrafschaft bezogen werden möge. Ibid. ii. — **342.** (1649). Im Namen der Stadt Stein klagt der Stadtschreiber Hans Jakob Immenhauser, daß der Ammann Kern, Mezger in Stein, sich geweigert habe, in dem steinischen Zollbezirke vor der Brüke den Zoll vom Vieh zu zahlen, weil er ja die Brüke nicht berühre habe. Es wird daher das Gesuch gestellt, die Stadt Stein bei ihrem alten, durch den Vertrag von 1504 unberührt gebliebenen Zollrechte zu schüzen. Beschluß: Da Stein die niedern Gerichte vor der Brüke besizt, hat es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch bei seinen hergekommenen Rechten, soweit sie dem Vertrag von 1504 nicht entgegen sind, sein Verbleiben. — Zu Obigem stimmen die katholischen Orte um so lieber, da nun hohe Obrigkeit und Mannschaft, die etwa von Zürich in Dispute gezogen wurden, bis auf das dritte Joch der Brüke als den VII Orten zuständig anerkannt und dadurch künftigen Weitläufigkeiten vorgebogen ist; doch stimmen Lucern und Uri nur auf Ratification hin dazu. Ibid. vv. — **343**. (1650). Auf Eingang der von den thurgauischen Ausschüssen erhobenen Beschwerden werden der neue und der alte Landvogt, Michael Schorno von Schwyz und Anton Arnold von Uri, beauftragt, 1) die Stadt Constanz nochmals zur Reduction der Zölle auf die am 22. April 1638 verglichenen Ansäze zu ersuchen; wenn aber dieß bei Constanz nicht zu erzweken wäre, einen bequemen Ort diesseits der Stadt Constanz zu Errichtung einer für die Thurgauer bequemen Marktstätte auszumitteln und für den Waarenverkehr auf dem See oberhalb und unterhalb der Stadt Constanz Susten und Zollhäuser und Wagenfähren anzuordnen; 2) die Stadt Constanz um Aushändigung eines Theils des seit drei Jahren bezogenen erhöhten Zolls anzugehen und damit den Thurgauern die in dieser Sache aufgelaufenen Kosten zu vergüten, oder, wenn dieß nicht erhältlich wäre, zur Dekung dieser Kosten eine Landsteuer veranstalten zu lassen; 3) für die Umgebung von Constanz im Thurgau soll durch den Landvogt alljährlich eine Weinrechnung angeordnet und die Weinpreise festgesezt, den Constanzern der Weinschank auf thurgauischem Boden untersagt werden; 4) wenn in der Stadt den Thurgauern bei Rechtsverhandlungen keine Rechtskosten gesprochen werden, soll gegen die Constanzer im Thurgau das Gegenrecht angewendet werden. Absch. 27. ee. — **344**. (1650). Auf Bericht des Landvogts Schorno, daß er nebst seinem Mitabgeordneten, alt-Landvogt Arnold, mit Constanz wegen des Zolls in Unterhandlung getreten sei, Constanz aber an dem bestätigten Vergleiche nicht halten wolle, unter dem Vorgeben, daß von etlichen Thurgauern selbst Anlaß dazu gegeben worden sei, wird beschlossen, es habe bei dem Vergleiche sein Verbleiben, oder, wo das nicht sein möge, soll der Landvogt anzeigen, was abzuändern sei, zugleich aber diejenigen Thurgauer strafen, welche solche Verwirrung verursacht haben Absch. 34. d. — **345**. (1653). Schaffhausen ersucht Zürich, die Conferenz mit dem Grafen von Sulz zu befördern, auf der unter anderm auch wegen der Zollsteigerung zu Stein, Balm und Dießenhofen gehandelt werden solle. (S. Absch. 86. f.). — **346**. (1653). Die Beschwerde wegen Zollerhöhung zu Stein am Rhein wird verschoben. Absch. 103. q. — **347**. (1653). Die von Schaffhausen sowohl als von Stein gesteigerten Zölle will Schaffhausen seinerseits durch Hinweisung auf die für den Unterhalt von sieben Häusern und mehrern Knechten auflaufenden Kosten, Stein durch Hinweisung auf die unter großen Kosten ausgeführte Befestigung der Stadt rechtfertigen. Schaffhausen dringt vorzüglich auf Ermäßigung des Weinzolls in Stein (wo vom Fuder Wein 30 Kreuzer gefordert werden, während in Schaffhausen nur 21, in Dießenhofen nur 7 Kreuzer bezahlt werden und in Constanz 45) und Abschaffung des Rebstekenzolls (3 Kreuzer von 1000). Nachdem Stein noch vorgebracht hatte, daß dortseits der Salzzoll auf hallischem Salz geringer sei, als zu Schaffhausen, nimmt Zürich die Sache in den Abschied. Absch. 111. c. — **348**. (1654). Schaffhausen erinnert Zürich an die Moderation des Zolls zu Stein. (S. Absch. 116. i.). — **349** (1654). Der Landvogt soll auf künftige Tagsazung über die mit Constanz wegen des Zolls stattgefundenen Verhandlungen und über den gegenwärtigen Stand dieser Zollangelegenheit berichten. Absch. 119. m. — **350**. (1656). Schaffhausen wünscht beförderliche Abhilfe seiner Beschwerden wegen des Zolls zu Stein. (S. Absch. 197. k.). — **351**. (1659). Dem M. Sebastian Oberteuffer aus Ap-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

penzell, Schwarzfärber, wird von der Mehrheit bewilligt, in Ermatingen sich zu sezen und sein Handwerk zu betreiben, wofern die Gemeinde daselbst ihn gutwillig annehmen werde und er Andern ohne Nachtheil sei. Absch. 284. f. — **352**. (1659). Constanz macht Einwendung gegen die von Sebastian Oberteuffer in Ermatingen unternommene Einrichtung einer Schwarzfärberei. Der Landvogt erhält die Weisung, diesen Bau nicht aufkommen zu lassen; somit wird der limitirte badische Abschied zurükgenommen. Absch. 286. k. — **353**. (1659). Auf das Schreiben des Landvogts, daß die Thurbrüke zu Weinfelden durch das Waldwasser sehr beschädigt und der Reparatur bedürftig, im ganzen Thurgau auch keine Brüke über die Thur vorhanden, jene Brüke daher als ein allgemeines Bedürfniß zu betrachten und daher das von Zürich als Besizerin der Herrschaft Weinfelden, der im Jahr 1453 vom Kaiser die Erbauung dieser Brüke und der Bezug eines Brükenzolls bewilligt worden sei, gestellte Gesuch um Bewilligung eines den dritten Theil des gewöhnlichen Schifflohns übersteigenden Zolls begründet sei, wird geantwortet, die Conferenz sei dieß zu bewilligen nicht competent; die Gesandtschaften nehmen es aber ad referendum. Ibid. l. — **354**. (1659). Nachdem Dießenhofen vor Jahren dem Kloster Paradies die Errichtung einer Bleiche bewilligt, nun aber diese Bewilligung wieder zurükgezogen hat, empfiehlt Schwyz das Kloster zur Beschirmung bei seiner Einrichtung, was in den Abschied genommen wird. Ibid. n. — **355**. (1659). Das wiederholte Gesuch um Zollerhöhung auf der zu reparierenden Thurbrüke zu Weinfelden gibt Veranlaßung, bei den katholischen Amtleuten sich zu erkundigen, wie es sich mit der Nothwendigkeit der Reparatur verhalte und ob man sie nicht besser unterlassen solle. Absch. 289. k. — **356**. (1659). Auf kommender Tagsazung ist Paradies wegen der Bleiche gegenüber Dießenhofen in Schuz zu nehmen. Ibid. o. — **357**. (1659). Dem Franz Betschart von Schwyz, Verwalter zu Paradies, ist zu antworten, daß man das Kloster bei der Bleiche schirmen werde und er gegen eine dafür von Dießenhofen geforderte zu starke Auflage protestiren solle. Absch. 290. ccc. — **358**. (1659). Bezüglich der Zollremedirung zu Constanz, Schaffhausen und Stein, wegen welcher Basel sich beschwert, wird Schaffhausen eine Conferenz ansezen. (S. Absch. 296. f.). — **359**. (1660). Ein älterer zwischen der Stadt Dießenhofen und dem Kloster Paradies bestehender Vertrag, betreffend eine auf den Gütern des Gotteshauses, in der Jurisdiction Dießenhofens, errichtete Bleiche des Gotteshauses, wird rechtsgültig erklärt, mit dem Zusaze, daß keine andern als die für die Bleiche und Walche erforderlichen Gebäude errichtet werden dürfen, das Lehen von Paradies besezt, die auf der Bleiche vorfallenden Streitigkeiten vom Gerichte Dießenhofen entschieden werden sollen, ehrliche Bürger Dießenhofens bei der Besezung der Bleiche vorzugsweise zu berüksichtigen seien. Absch. 306. y. — **360**. (1660). Ermatingen bittet unter Hinweisung auf die dortigen besondern Freiheiten, z. B. einen kleinen und großen Rath, besondere Gerichte u. dgl., und auf die zunehmende Bevölkerung, um Gestattung von Wochen- und Jahrmärkten und Haltung geschworener Handwerke. Nachdem dieß den umliegenden Orten verkündet und ihnen ein Termin von acht Tagen für Eingabe allfälliger Einwendungen angesezt worden war, werden die begehrten Wochen- und zwei Jahrmärkte und die Uebung aller Arten Handwerke bewilligt und damit auch die gegen Einrichtung der Schwarzfärberei Oberteuffers erhobenen Einwendungen erledigt. Ibid. mm. — **361**. (1661). Der Abgeordnete des Bischofs von Constanz, Dr. Raßler, bringt vor, wie die Stadt Stein am Rhein wider alles alte Herkommen sich unterstehe, eine neue Schifffahrt „mit den Weynen, so an dem vndern See erkaufft werden, vfzurichten," obgleich diese Gerechtigkeit kraft mehr als hundertjährigem Posseß und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

authentischen Verträgen und Abschieden dem Bischof zugehöre. Der Landvogt habe nun zwar die beschwerdeführenden Steiner ab- und zur Ruhe gewiesen, allein sie werden sich appellirend nach Baden an die Tagsazung wenden. Er bittet, den Bischof bei seinem Rechte zu schüzen. Wird mit bereitwilligem Erbieten zur Instructionsertheilung nach Baden in den Abschied genommen. Absch. 325, p. — **362**. (1661). Stein vor der Brüke, Eschenz und Mammern appelliren gegen das in Frauenfeld gefällte Urtheil, laut welchem ihnen auf Klage der reichenauischen Beamten die Anschaffung eines Ledischiffs darum untersagt wurde, weil nur Reichenau und Lindau Ledischiffe zu haben berechtigt seien, werden aber ebenfalls abgewiesen; doch reservirt Zürich den Streitfall für die X Orte wegen der Jurisdiction auf dem See. Absch. 327. cc. — **363**. (1662). Die Schiffleute von Stein vor der Brüke, von Eschenz und von Mammern (Beat Böschenstein, Hans G. Sprenger, Beat Stäheli, Hans, Niklaus und Isaak Suter, Hans Diener, Lorenz Felber) bitten mit Hinsicht auf den ergangenen abweisenden Beschluß von lezter Jahrrechnung und in Betracht, daß der halbe Theil des Untersees Eigenthum der VII Orte sei, Reichenau nur als Gerichtsherr der am thurgauischen Ufer liegenden Ortschaften und zwar einzig niedergerichtliche Rechte auf diesem Theile des Sees anzusprechen habe, es hiemit unbillig sei, fremde reichenauische Schiffleute bei der Schifffahrt zu schüzen, die Landeskinder dagegen von dem Schifffahrtsrechte auszuschließen; ferner weil der Verkehr auf dem See und das Bedürfniß, die eigenen Producte selbst auszuführen, mit der Zunahme der Bevölkerung und dem bessern Anbau des Bodens im Thurgau sich vermehrt habe, — um endliche Bewilligung ein Ledischiff zu bauen. Beschluß, auf der folgenden Jahrrechnung die Sache zu behandeln. Absch. 347. k. — **364**. (1662). Nach Verhör eines vom Landvogte Amrhyn und vom Bischof von Constanz eingelaufenen Schreibens wird gefunden, die Schiffleute von Stein seien mit ihrem Gesuch abzuweisen. Absch. 347. s. — **365**. (1662). Bern nimmt mit Rüksicht auf den Bericht Zürichs ad referendum, was auf der Jahrrechnung hinsichtlich der Schifffahrt auf dem Untersee im Thurgau zu verfügen sei. Absch. 356. k. — **366**. (1662). Dem Begehren der Schiffleute von Burg, Eschenz und Mammern hält im Auftrage des Bischofs von Constanz Procurator Schaufelberger das von den Ständen erlangte Urtheil und das jene Schiffleute von der Ledischifffahrt nach Lindau ausschließende Recht der reichenauischen Schiffer entgegen. Die Sache wird wieder in den Abschied genommen. Absch. 358. n. — **367**. (1662). Die katholischen Orte wollen das von der Reichenau in Anspruch genommene Recht der die Anwohner des Untersees ausschließenden Schifffahrt nach Lindau schüzen, um nicht den Zürchern und der Stadt Stein gefährliche Vortheile einzuräumen. Absch. 363. d. — **368**. (1663). Bei dem Mangel an eigenen Marktstätten im Thurgau hat die Abschaffung der hausirenden Krämer einige Bedenklichkeiten; es könnte aber mit Zürich, dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen in eine gemeinsame Berathung darüber eingetreten werden. Absch. 375. n. — **369**. (1664). Den Brüdern Bartholomä und Hans Jakob Gonzenbach von St. Gallen wird für den in ihrer Gerichtsherrlichkeit gelegenen, erkauften Fleken Hauptwyl mit Vorbehalt der innerhalb vierzehn Tagen von den Ständen zu erklärenden Ratification Marktrecht verliehen. Absch. 396. k. — **370**. (1666). Dem David Wügerli und seinen Söhnen in Steckborn wird das Gegenrecht in der Schifffahrt auf dem Rhein und Untersee bewilligt, daß sie nämlich die in Steckborn gewachsenen Weine und Früchte abführen mögen, sofern keine ältern Briefe und Siegel dagegen seien. Absch. 442. tt. — **371**. (1667). Da das Gesuch des David Wügerlin von Steckborn, worüber schon verabschiedet worden, nochmals von Steckborn, Mammern, Eschenz und Stein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingebracht wurde, die großen Schiffe auf dem Rhein und Bodensee brauchen zu dürfen, trägt Uri darauf an, zwar in Bezug auf die großen Schiffe den Bischof bei dem Herkommen deßwegen zu schüzen, weil man im Falle eines Kriegs mit denen der andern Religion auf solche Weise der großen Schiffe versichert wäre, dann aber nicht zu vergessen, daß die eine Hälfte des Sees zur Eidgenossenschaft gehöre und es also billig sei, die Angehörigen nicht zu sehr zu beschränken. Absch. 451. h. — **372.** (1667). Auf ein von Landvogt Lussi eingekommenes Schreiben, den Färberhandel betreffend, werden die Gesandten der Stadt St. Gallen angefragt, ob sie wünschen, daß die Sache in dieser Tagsazung verhandelt und zu solchem Zweke der Landvogt herbeschieden, oder daß das Geschäft bis zur Jahrrechnungstagsazung eingestellt werde. Sie erwidern, weder agendo noch excipiendo sich in's Recht einzulassen seien sie bevollmächtigt, dagegen ersuchen sie die beiden Vororte Zürich und Lucern, daß sie auf den einen oder andern angedeuteten Fall ihrer Herren und Obern Meinung und Resolution gehörigen Ortes entdeken mögen; die Verschiebung mögen sie wohl zugeben, doch mit der ausdrüklichen Erklärung, daß die Stadt St. Gallen, ohne in ein Recht sich einzulassen, lediglich sich mit ihrer Possession und ihren Freiheiten und Jurisdiction behelfen werde, unter welcher der gemeldete Färberhandel sich zugetragen habe. Absch. 453. n. — **373.** (1667). Joh. Jakob und Bartholomä Gonzenbach, denen 1664 und 1665 die Gerichtsherrlichkeit und das Marktrecht in Hauptwyl zugestanden worden, führen gegen Friedrich Girtanner und Kaspar Allgäuer von St. Gallen Beschwerde, daß diese nach Einrichtung einer Färberei in Hauptwyl den Ort als dazu untauglich ausgeschrieen, dadurch selbst die im Thurgau regierenden Orte beschimpft, daher die Erstern gegen dieselben bei dem thurgauischen Landvogte Schuz gesucht, dafür aber von den Gegnern auf Leib und Leben bedroht und veranlaßt worden seien, das St. gallische Bürgerrecht aufzugeben, in der Hoffnung, als nunmehrige Landsaßen im Thurgau die Protection der regierenden Orte um so nachdrüklicher zu genießen. Da nun zwar die Beklagten auf die Citation sich nicht einfanden und die Gesandten der Stadt St. Gallen behaupteten, die Sache gehöre nicht vor die VII Orte, daher Aufschub verlangten, wurde dennoch, aber gegen Zürichs Zustimmung, zu Recht erkannt, es sei das den Klägern concedirte Privilegium, sowie das vom Landvogt gefällte Urtheil mit Buße von 1000 Thalern und Kostenersaz für die Kläger bestätigt und jede weitere über Hauptwyl und die Gonzenbach ausgegossene Beschimpfung als Verlezung der hochobrigkeitlichen Autorität zu ahnden. Absch. 459. u. — **374.** (1667). Joh. Fr. Zweyer und Heinrich Göldlin von Tiefenau, bischöflich-constanzische Räthe und Obervögte zu Klingnau und Arbon, die Gesandten der Stadt St. Gallen und ein Ausschuß der Gemeinde Arbon klagen, daß seit einem Jahre die von Arbon nach St. Gallen gehenden Waaren in Steinach mit einem Zoll belegt werden, ihre dagegen erhobene Protestation ohne Erfolg geblieben sei. Der Landeshofmeister Fidel von Thurn und der Obervogt von Rorschach, Joh. Anton Wirz von Rudenz, entgegnen, daß die VII Orte diese Klage nicht annehmen können, weil Steinach in der Souveränität des Fürsten von St. Gallen liege; daß die Berufung auf ein Beispiel von 1558 nicht passe, indem damals das Gotteshaus St. Gallen den thurgauischen Unterthanen verwehren wollte, mit Waaren aus Lindau und Buchhorn statt in Rorschach oder Steinach in Arbon oder Utwyl zu landen, damals also wirklich mit Recht über die im Thurgau gelegenen Landungsplätze von den VII Orten geurtheilt werden konnte. Indem die Parteien zu gütlicher Vertragung ermuntert und unterdessen alle Neuerungen eingestellt werden, fällt der Streit in dem Sinne in den Abschied, daß, wenn kein gütlicher Vergleich eintritt, die Obrigkeiten der regierenden Orte auf der Jahrrechnung des künftigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahres den Richter anweisen. Die fürstlich St. gallischen Gesandten beschweren sich wegen der Benamsung des Richters. Ibid. y. — **375**. (1668). In Betreff des Zolls, welchen der Abt von St. Gallen von Waaren erheben will, die in Arbon gelandet und auf der Achse nach St. Gallen geführt werden, wurde nach Anhörung der Anwälte des Bischofs von Constanz, der Stadt St. Gallen und der Stadt Arbon, sowie des Abts die Erwartung ausgesprochen, daß die Parteien nach Vorgang von 1558 und 1627 sich vergleichen, und der Antrag gestellt, daß jeder Theil zu solchem Zweke aus den VII Orten zwei Ehrensäze erkiese und daß sie sich durch diese auf der nächstkünftigen Tagsazung vereinbaren lassen, unterdessen aber der Bezug des streitigen Zolls unterlassen bleiben soll. Wie die Parteien dagegen Einwendungen machten und besonders der Abt zur Einstellung des Zolls sich nicht verstehen wollte, sondern eher die Sache „informando an den ganzen Stand" bringen zu wollen sich erklärte, wurde den Parteien anheim gestellt, die Ehrensäze aus den VII Orten, aus den IV Schirmorten oder auch aus dem ganzen Stand zu erkiesen und innert Monatsfrist für das eine oder andere sich zu erklären. Dabei erhielt der thurgauische Landvogt den Auftrag, die von dem klagenden Theile begehrten Kundschaften rechtlich zu verhören und die Verhöre schriftlich und verschlossen denselben zu Handen zu stellen, auch, wenn es nöthig sei, den Augenschein einzunehmen und seiner Zeit darüber zu berichten. Absch. 479. q. — **376**. (1673). Die Einführung eines Ohmgelds in der Landschaft Thurgau betreffend, ist dem Landvogt und den Amtleuten überlassen, etwa zwölf Zürichschillinge auf den Saum zu legen und die Hälfte den Unterthanen zu lassen. Absch. 567. dd. — **377**. (1673). Ueber Anlegung von Zöllen auf transitirende Waaren soll der Landvogt Bericht und Antrag bringen, damit die Gesandten auf nächste Jahrrechnung dießfalls instruirt werden können. Ibid. ff. — **378**. (1679). Dem Begehren Weinfeldens, eine Brüke über die Thur erbauen und ein Brükengeld beziehen zu dürfen, wird mit der Beschränkung entsprochen, daß der Landvogt und die Amtleute sowie der Obervogt zu Weinfelden das Brükengeld auf ein bescheidenes Maß sezen, Einheimische weniger bezahlen als Fremde, obrigkeitliche Gesandte und Amtleute frei gehalten werden. Absch. 713. s.

11. Kriegs- und Schüzenwesen.

Art. 379. (1649). Der Landvogt mag in Kriegszeiten unsere Lieben und Getreuen zu Steckborn wie die zu Frauenfeld als Leibgarde zu sich nehmen, ohne daß der Quartierhauptmann Einsprache dagegen machen darf. Absch. 10. bb. — **380**. (1650). In den Abschied, ob die den Gemeinden Ermatingen und Gottlieben im Jahre 1647 bewilligte Schüzengabe von acht Gulden so zu verstehen sei, daß beiden Gemeinden zusammen acht Gulden oder jeder dieser Gemeinden so viel verliehen worden seien. Absch. 27. hh. — **381**. (1650). Lucern trägt an, die Bestimmung aufzuheben, daß die Wehrmannschaft von Steckborn dem Befehle des Quartierhauptmanns entzogen werden und zur besondern Disposition des Landvogts dienen solle. Ibid. ss. — **382**. (1654). Auf die Klage Zürichs, daß der Landvogt nicht, wie herkömmlich, den zürcherischen Obervogt zu Weinfelden, sondern einen Unterthanen als Quartierhauptmann des Quartiers Weinfelden bestellt habe, wird gefunden, daß zwar dem Landvogte das Ernennungsrecht zustehe, jedoch nach Befinden die Obervögte der Stadt Zürich zu berüksichtigen seien. Absch. 122. v. — **383**. (1654). Die Bitte der Gemeinde Tägerweilen um eine Schüzengabe fällt in den Abschied. Ibid. w. — **384**. (1654). Zürich behält sich vor, auf Grund der gegen Landvogt Wirz erhobenen Klage die angemessenen Rügen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eintreten zu lassen. Ibid. dd. — **385**. (1654). Auf Erinnerung Zürichs schreiben die Gesandten von Lucern und Uri an den Landvogt des Thurgau's, er möchte, da sein Vorgänger, Landvogt Wirz, die Ernennung des Quartierhauptmanns des Quartiers Weinfelden nicht zurükgenommen habe, dem Obervogt zu Weinfelden diese Stelle übertragen oder, wenn ihm dieß nicht räthlich scheine, wenigstens einstweilen keine Quartiermusterung vornehmen. Absch. 132. g. — **386**. (1655). Das Gesuch Tägerweilens um eine Schüzengabe wird mit dem Verdeuten zurükgewiesen, daß mehrere Orte sich zu einer gemeinsamen Gesellschaft vereinigen sollen. Absch. 146. gg. — **387**. (1655). Alt-Landvogt Wolfgang Wirz berichtet, daß, nachdem er bei dem Bauernauflauf vor einigen Jahren von etlichen Gerichtsherren und Klöstern zur Verfügung der Obrigkeit Pferde nach Frauenfeld eingefordert, der Prälat von Kreuzlingen allein sich geweigert habe, die mit seinen Pferden darüber ergangenen Unkosten zu zahlen. Beschluß: Er soll sie bezahlen. Auch andere Kosten, die der alt-Landvogt noch an die Gerichtsherren zu fordern hat, soll der jezige Landvogt exequiren helfen. Ibid. zz. — **388**. (1655). Auf den Bericht des thurgauischen Landvogts, daß die beiden Religionsparteien die Neutralität beobachten wollen, wird erwidert, der Landvogt möge darauf halten, daß man dabei bleibe. Absch. 164. d. — **389**. (1655). Gegenüber dem von Zürich an die Landgrafschaft Thurgau gesandten Verweise wegen Eingehung der Neutralität wird dem Landvogt und den Gerichtsherren das Nöthige überschrieben. Absch. 165. h. — **390**. (1656). Die Thurgauer und Lauiser, welche an uns (den V Orten) treulos und meineidig geworden sind, sollen von der Amnestie ausgeschlossen werden. (S. Absch. 177. c.). — **391**. (1657). Auf die von den geistlichen Gerichtsherren bezeigte Unwillfährigkeit, zu Anschaffung von Munition und Proviant Beiträge zu leisten, wird dem Landschreiber das Erforderliche zugeschrieben; zugleich behält man sich vor, mit dem Nuntius darüber zu tractiren, auf daß man dergleichen Undank bei weitern Begebenheiten nicht mehr gewärtigen müsse. Absch. 200. k. — **392**. (1657). Der Vogt von Gottlieben wird auf Eingabe seines vom Bischof von Constanz ausgestellten Credentials aus Mangel an Zeit ersucht, seinen Auftrag schriftlich einzureichen Absch. 205. f. — **393**. (1657). Besezung des Schlosses Arbon im Fall der Ruptur durch bischöfliche Unterthanen oder katholische Thurgauer. (S. ibid. n.). — **394**. (1657). Auf jüngst gestelltes Ansuchen des bischöflichen Vogts zu Gottlieben wird der Landvogt beauftragt, den Leuten der Gemeinde Güttingen zu befehlen, die ihnen wegen der nach leztem Krieg verübten und daher nicht im Generalpardon begriffenen Widersezlichkeit auferlegte Buße zu bezahlen; auch sollen die Richter zu Gericht sizen. Absch. 207. f. — **395**. (1657). Dem Kloster Rheinau wird bewilligt, auf den Fall eines Bruches eine Sicherheitswache von Glarus beider Religionen sich geben zu lassen. Absch. 231. c. — **396**. (1657). Der Landvogt ist anzufragen, was die veranstaltete Musterung und Waffenschau zu bedeuten habe. Absch. 234. c. — **397**. (1658). Der Bischof von Constanz klagt, daß Güttingen dem in Baden gefällten Urtheil nicht Folge leiste. Der Landvogt wird daher aufgefordert, Güttingen zu nöthigen, entweder dem Urtheil sich zu fügen oder zu appelliren. (S. Art. 202). Absch. 262. f. — **398**. (1658). Wegen der Besezung Arbons soll eine Abordnung von Schwyz mit dem Bischof von Constanz und dem Abt von St. Gallen verhandeln. (S. Absch. 267. h. u. 269. g.). — **399**. (1658). Dem Bischof von Constanz muß zu Gemüthe geführt werden, daß Arbon nicht in unkatholische Hände übergehen dürfe. (S. Absch. 270.). — **400**. (1659). Dem Gleichen läßt man die Nothwendigkeit vorstellen, die ihm angehörigen Städte, Schlösser und Herrschaften im Thurgau und der Grafschaft Baden, als Arbon, Kaiserstuhl u. a., in gehöriger Verwahrung zu halten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(S. Absch. 284. p.). — **401**. (1659). Obervogt Wirz legt ein Vollmachtschreiben des Bischofs von Constanz vor und theilt mit, was unlängst auf einer Conferenz wegen Arbon den katholischen Orten zu Gutem verabredet worden. Absch. 286. g. — **402**. (1659). Da es vergangener Wochen vorgekommen ist, daß zürcherische und schaffhausische „Kriegsoffiziere" unter Trommelschlag im Thurgau Leute geworben haben, wird der Landvogt um daherigen Bericht aufgefordert und dabei die Erwartung ausgesprochen, er werde solchem Vornehmen fernerhin schuldiger Maßen wehren. Ibid. m. — **403** u. **404**. (1659). Dem Landvogt im Thurgau, welcher einen Auszug von vier Freicompagnieen zu je 150 Mann auserlesener Mannschaft ohne Vorwissen der regierenden Orte vorgenommen und darüber hin noch eine Anzahl Adjutanten erwählt hat, wird befohlen, nichts gegen die alte Uebung und ohne Befehl der Mehrheit der regierenden Orte vorzunehmen. Absch. 300. b. — **405**. (1660). Was die katholischen Orte auf das erneuerte Gesuch des Gotteshauses Rheinau um Erstattung des im lezten Krieg erlittenen Schadens beschlossen haben, sehe man Absch. 306. uuu. — **406**. (1664). Der Prälat von Rheinau soll die 100 Mann starke Zürcher Wache entlassen. (S. Absch. 404. ss.). — **407**. (1664). Verhalten der Quartierhauptleute im Thurgau. (S. ibid. uu.). — **408**. (1664). Die Katholischen im Thurgau sind für den Fall einer Ruptur in guter Consideration zu halten. Absch. 406. k. — **409**. (1665). Bezüglich des Mannschaftsrechtes zu Räuchlisberg wird auf den Bericht des Landeshofmeisters Fidel von Thurn gefunden, daß dieses gemäß uraltem Herkommen dem Gotteshaus St. Gallen zustehe. Absch. 420. aaa. — **410**. (1666). Die Landvögte des Thurgaus und der Freiämter sollen den für die französischen Freicompagnieen geworbenen abt-St. gallischen Leuten den Durchpaß nicht gestatten. (S. Absch. 432. b.). — **411**. (1672). Auf das vom spanischen Gesandten Graf Casati im Namen der oberösterreichischen Regierung gestellte Gesuch, daß zur Ausdehnung der Befestigungswerke von Constanz etwas Boden abgetreten werden möchte, wird die Bewilligung dazu ertheilt, doch unter Vorbehalt, daß, wie vierzig Jahre früher, von der kaiserlichen Majestät selbst ein Missiv erfolge und von der Stadt Constanz ein Revers ausgestellt werde. Absch. 546. z. — **412**. (1673). Die Hauptleute der in dem Defensional für die drei Ausschüsse begriffenen Compagnieen aus dem Thurgau sollen, weil dieß eine extraordinäre Sache ist, nicht von den Gerichtsherren, sondern von dem Landvogt ernannt werden. Die Befugniß des Landeshauptmanns, ohne Vorwissen des Landvogts die Quartierhauptleute zu versammeln, bleibt noch unentschieden. Absch. 567. u. — **413**. (1673). Der Antrag, statt der Schüzengelder in jedem Quartier einen Trüllmeister anzustellen, der die Mannschaft jährlich vier Male auf Befehl des Landvogts an bestimmten Tagen exerciere, von der hohen Obrigkeit mit 5 Gl. und von dem Quartier ebenfalls mit 5 Gl. jährlich entschädigt werde, wird für einstweilen nicht beliebt, doch ist jedem Quartier freigestellt, einen Trüllmeister zu halten. Ibid. w. — **414**. (1674). Dem Landvogte Waser wird berichtet, daß man die Bestellung von neun Hauptleuten für die 1800 Mann der angeordneten drei Ausschüsse sich belieben lasse. Dabei soll sich der Landvogt die Vertheilung der Mannschaft unter die Hauptleute und ihre gute Bewaffnung angelegen sein lassen. Absch. 579. d. — **415**. (1674). Der Prätension der bischöflich-constanzischen Beamten gegenüber, daß die Mannschaft der Aemter Arbon, Bischofszell und Horn dem Fürsten von Constanz zustehe, wird, in Betracht, daß diese Orte in dem Landesschirm stehen und in eidgenössischen Nöthen, wie 1653, ausgezogen und gebraucht worden sind, das Defensional auch die Landesbeschirmung bezwekt, dem Landvogte befohlen, jene Orte zum Defensionalwesen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach Verhältniß der Bevölkerung anzuhalten. Abſch. 583. v. — **416.** (1674). Um der fürſtlich conſtanziſchen Beſchwerde, daß Arbon und Biſchofszell für das Defenſionale mit zu viel Mannſchaft angelegt worden ſeien, nach Billigkeit Rechnung zu tragen, ſoll der Landvogt auf die folgende Jahrrechnung eine gründliche Information einbringen. Abſch. 585. r. — **417.** (1674). Der Prälat von Rheinau äußert große Beſorgniſſe darüber, daß ſeine Stift bei der Gränzbeſezung den Zürchern angewieſen ſei, erinnert an die Erfahrungen von 1656, wünſcht einen katholiſchen Commandanten für die Bürger von Rheinau, die den Wachtdienſt eifrig verſehen, Entſchädigung für Proviant, Rükgabe des entzogenen Geſchüzes u. ſ. w. Hierauf wird ihm zur Beruhigung gemeldet, nur bei plözlichen Ueberfällen werde Zürich zu Hilfe eilen, die Beſazung ſelbſt werde man mit einem katholiſchen Offizier und mit Mannſchaft aus allen, beſonders aus den im Thurgau regierenden Orten, zu verſehen wiſſen; auch ſei Lieferung von Proviant nur auf Bezahlung gemeint; in Betreff des 1656 weggenommenen Geſchüzes ſei mit den Geſandten Zürichs geſprochen worden, welche verheißen haben, nachzuforſchen. Abſch. 587. s.

12. Münzweſen.

Art. 418. (1674). Der Landvogt ſoll gegen das Einbringen der Reichsmünze hohe Strafen anſezen. Abſch. 583. x. — **419.** (1675). Da die verbotene Reichsmünze in der Vogtei Biſchofszell zugelaſſen iſt, erhält der Landvogt den Auftrag, mit dem Fürſtbiſchof zum Zweke der Abſchaffung dieſes ſchädlichen Uebelſtandes zu unterhandeln. Abſch. 622. yy. — **420.** (1677). Auf ein Memorial des Landvogts, wie die Reichsmünze abzuhalten wäre, wird von Seite der regierenden Orte nur inſoweit eingetreten, daß kund gemacht werden ſolle, Niemand ſei zur Annahme der Reichsmünze verpflichtet; wer ſie annehme, möge es auf ſeine Gefahr hin thun und ſehen, wie er dieſelbe los werde; wenn aber der Landſchaft der Abruf gegen die Auswärtigen zu beſſerm Nuzen gereiche, ſo könnte auf ferner einlangende Information in Sachen geholfen werden. Abſch. 685. l.

13. Kirchliches und Glaubensſachen; confeſſionelle und landfriedliche Streitigkeiten.

(Zu Vervollſtändigung dieſes Abſchnittes ſehe man auch deutſche gemeine Vogteien überhaupt, 10. Abſchnitt [Art. 140—200], und Rheinthal, 13. Abſchnitt [Art. 221—290]).

Art. 421. (1649). Da es in Dießenhofen mit der katholiſchen Religion und dem Klerus ſchlecht ſtehen ſoll, wird dem Stadtſchreiber Johannes Scharpf, einem gut katholiſchen Manne, freundlich geſchrieben, ſein Beſtes zu thun. Abſch. 7. l. — **422.** (1649). Die Mahnung der Schiedorte, daß die VII Orte über den thurgauiſchen Span ſich vergleichen möchten, fällt in den Abſchied. Abſch. 10. ddd. — **423.** (1649). Streit wegen der Vertheilung der Kirchenbaukoſten zwiſchen den beiden Religionsgenoſſen zu Sommeri und Urtheil des St. galliſchen Pfalzrathes. (S. ibid. kkk.) — **424.** (1649). In der thurgauiſchen Angelegenheit verlangen die V katholiſchen Orte, daß Zürich vorerſt die zwei verlangten Hauptpunkte zugeben ſolle. (S. deutſche gemeine Vogteien überhaupt, Art. 141.) Abſch. 12. c. — **425.** (1649). Lucern ſoll in dem Sinne bei Bern bezüglich der thurgauiſchen Sache einzuwirken ſuchen, daß den V katholiſchen Orten die beiden geforderten Punkte zugeſtanden werden. (S. Abſch. 15. f.). — **426.** (1649). Der Ertrag der Pfarrei Luſtorf wird auf 1000 bis 1500 Gulden angegeben. Abſch. 20. s. — **427.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(1650). Die Schiedorte in dem thurgauischen Streit wiederholen ihre Mahnung zum Frieden. Absch. 27. bb. — **428.** (1650). Zürich rechtfertiget sein Verhalten in der thurgauischen (landfriedlichen) Streitigkeit. (S. Absch. 34. i.) — **429.** (1650). Zürich und Glarus beschweren sich über die sich mehrenden Uebergriffe der katholischen Orte im Thurgau. (S. Absch. 35. a.). — **430** bis **433.** (1651). Landfriedliche Streitigkeiten (Utwyler und Lustorfer Angelegenheit). (S. die Abschiede 41. c; 42. u u. w; 43. d.) — **434.** (1651). Auf die von der katholischen Commune in Frauenfeld eingegangene Beschwerde wird vorläufig dem Landvogt geschrieben, um gewisser Rükſichten willen die Schultheißenwahl aufzuschieben. Inzwischen können die katholischen Orte ihre Meinung in dieser Sache kund thun. Absch. 43. f. — **435** bis **440.** (1651). Landfriedl. Streitigkeiten. (S. die Abschiede 43. m u. n; 46. cc, ff, gg; 48; 50. a; 51; 52. b.). — **441.** (1651). Auf das von den Katholischen in Dießenhofen eingereichte Memorial wird dem Landvogt und Landschreiber aufgetragen, nach Dießenhofen zu reiten und die Unkatholischen daselbst bei Androhung von Strafe zu ermahnen, die Katholischen beim Herkommen bleiben zu lassen. Lezteren wird schriftlich die Zusicherung gegeben, man werde sie nicht ohne Hilfe lassen. Absch. 52. p. — **442** bis **447.** (1651). Landfriedl. Streitigkeiten. (S. die Abschiede 52. q u. r; 55. g; 57. b u. i; 58. b; 59. I u. II). — **448.** (1651). Die Aufstellung eines Prädicanten in Heiligkreuz wird von der Errichtung eines Altars in Lustorf abhängig gemacht. (S. Absch. 59. I, a.). — **449.** (1651). Es wird in den Abschied genommen, daß die Katholischen in Gachnang und Aadorf der Kirche ganz entbehren und ihren Gottesdienst in der Schloßcapelle halten müssen; daß auch bei Einsezung des Altars und des Priesters weder für Paramente noch für den erforderlichen Unterhalt gesorgt worden sei, an beiden Orten dem Priester der Beisz bei der Kirchenrechnung verweigert werde. (S. ibid. I, c.). — **450.** (1651). Der Landvogt soll darauf Bedacht nehmen, den Vorhang vor dem Altar in der Kirche von Steckborn wegzuschaffen. (S. ibid. I, d.). — **451.** (1651). Die Abgeordneten von Utwyl erhalten Gnade und zahlen jedem Orte 150 Gulden. (S. ibid. I, e u. II, q.). — **452.** (1651. Das Begehren um Anstellung eines Prädicanten zu Werdbühl wird durch Hinweisung auf den Spruch von 1543 abgelehnt. (S. ibid. II, l u. o.). — **453.** (1651). Weckingen verlangt einen Prädicanten. (S. ibid. II, m.). — **454.** (1651). Das Begehren, daß ein Prädicant zu Hagenwyl angestellt werden möchte, wird mit der Bemerkung zurükgewiesen, daß Räuchlisberg und Allmensberg daselbst keine Pfarrrechte haben. (S. ibid. II, n.). — **455** bis **458.** (1652). Landfriedl. Streitigkeiten. (S. die Abschiede 61. b; 62. a; 63. d; 64. i.). — **459.** (1652). Ein vom Landvogt eingelangtes Schreiben, in welchem er berichtet, daß einige Weibspersonen katholischer Religion in Folge Verheirathung zum evangelischen Glauben übergetreten seien, und nun um daherige Verhaltungsbefehle ersucht, wird der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen in den Abschied genommen, um auf nächster Jahrrechnung darüber zu verhandeln. An Solothurn, Freiburg und Appenzell wird ein Auszug aus dem Landfrieden mitgetheilt, damit sie daraus ersehen, wie man von einer Religion zu der andern übertreten möge oder nicht. Absch. 64. k. — **460** u. **461.** (1652). Landfriedl. Streitigkeiten. (S. die Abschiede 65. c; 69. a.). — **462.** (1652). Die im Thurgau gemachte Erfahrung, daß viele katholische Personen mit Unkatholischen sich verheirathen und dann von der wahren Religion abtreten, mahnt zum Erlaß von Bestimmungen, betreffend den Religionswechsel Absch. 69. d. — **463** bis **470.** (1652 u. 1653). Landfriedl. Streitigkeiten. (S. die Abschiede 72. v u. w; 76. a; 77. a; 78. c; 80. e; 81. d; 82. c, d, f; 85. q.). — **471.** (1653). Da viele Katholische im Thurgau durch Heirath u. s. w. zu den Unkatholischen hinübergezogen werden, so soll der Landvogt gemäß Auftrag von den katholischen Orten solchen Uebertritten wehren. Freiburg, Solothurn,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Appenzell J.-Rh. sollen um ihre dießfällige Ansicht ersucht werden. Absch. 85. v. — **472**. (1653). Die katholische Gemeinde Frauenfeld ersucht die regierenden katholischen Orte um Ratification des mit der evangelischen Gemeinde abgeschlossenen und von beiden Theilen unterm 24. Januar angenommenen Vergleichs betreffend die Zuständigkeit der Stadtkirche St. Nicolaus, der St. Johanneskirche zu Kurzdorf und der Pfarrkirche zu Oberkirch. Ibid. cc. — **473**. (1653). Da die Kirchen- und Altarzierden zu Aadorf in schlechtem Stande sich befinden, so wird mit den Gesandten Zürichs deßwegen geredet. Lucern wird ersucht, dem Vertrag wegen der Pfarrei Aadorf nachzuforschen. Ibid. hh. — **474**. (1653). Die Bemerkung der katholischen Orte, daß in Aadorf die Paramente nicht in gehörigem Stande unterhalten und der Priester nicht gebührend besoldet werde, wird von Zürich ad referendum genommen. Absch. 103. gg. — **475**. (1653). Nach gegenseitiger vertraulicher Begrüßung wird ein Schreiben des Landvogtes vorgelegt, welcher in Bezug auf den in Baden den thurgauischen Ausschüssen gegebenen Receß sich entschuldigt, nicht gehörig zu Beantwortung der vorgebrachten Beschwerden „verfaßt" gewesen zu sein, und nochmals darüber angehört zu werden wünscht. Es wird gefunden, daß er auf die nach Zug angesezte Conferenz eingeladen werden solle. Dabei steht zu erwarten, ob das in der Kanzlei zu Baden ausgefertigte, von den V Orten aber förmlich revocirte Instrument zurükgegeben worden sei. Damit künftig nichts Aehnliches begegne, sollen alle wichtigen Erlasse vor ihrer Aushändigung in voller Session verlesen und bestätigt werden. Absch. 106. a. — **476**. (1654). Nicht zu vergessen, daß Aadorf mit Paramenten versehen werde. Absch. 115. c. — **477**. (1654). Landammann Belmont veranlaßt den Beschluß, daß der Abschied von 1628, betreffend die Priesterpfründe Aadorf, nachgeschlagen und, wenn Zürich nicht als Collator zur Beischaffung von Paramenten angehalten werden könne, etwa bei den benachbarten Klöstern um das Nöthige nachgesucht werde. Absch. 117. i. — **478**. (1654). Es wird ein Schreiben des Landvogts Wirz und ein anderes der Gerichtsherren und der Landschaft vorgelegt, betreffend den auf lezter Jahrrechnung erlangten, auf der Conferenz in Zug wieder aufgehobenen Abschied, dessen Aushändigung bei 1000 Thaler Buß geboten ward. Dabei war auch die Informalität eingetreten, daß Bern, das in dieser Sache nichts mitzureden hat, den badischen Receß durch Beifügung eines Transfixes bestätigte. Da nun Schultheiß Dulliker und Landammann Arnold nachweisen, daß in den Receß Dinge aufgenommen worden seien, von denen in der Session gar keine Rede war, fand man hochnothwendig, die „verlaufenen Geschwindigkeiten", da sie großes Präjudiz auf sich haben, nicht ungeahndet hingehen zu lassen und besonders schon jezt darüber sich zu verständigen und zwar um so mehr, weil verlautet, daß ein Ausschuß von der ganzen Landgrafschaft bereits aufgebrochen sei, um die hochobrigkeitliche Ratification für den Befreiungsabschied von Ort zu Ort auszuwirken, ja sogar laut Bericht des Landvogts der Landeshauptmann sich gelüsten lasse, den Landvogt nach Zürich zu citiren, sofern er etwas dagegen anzubringen habe. Als das Angemessenste wird nun erachtet, vor der Hand durch Eilboten den Obrigkeiten von der Sache Bericht zu geben mit dem Ersuchen, die thurgauischen Ausschüsse vor die künftige Jahrrechnung zu weisen und ihnen die Aushändigung des Originalrecesses an die Kanzlei zu Baden als erste Bedingung zu bezeichnen, wobei man ihnen dann, um die Obrigkeiten vor fernern Molestationen zu bewahren, einen andern auf die Billigkeit gegründeten Abschied zustellen kann. — Dieser Verlauf der Sache gibt zu folgenden Instructionsanträgen Anlaß: Dem Landschreiber von Baden, der solche „Unmueß" verursacht hat, den Befehl zu ertheilen, daß er keine Stimme oder Erkanntniß mehr herausgebe, es sei denn die Redaction von den betreffenden Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sandten zuvor genehmigt; es soll ferner die lange unterbliebene übliche Huldigung der thurgauischen Gerichtsherren wieder vorgenommen und der Gesandtschaft von Bern soll verdeutet werden, daß Bern durch Beisezung des Transfixes sich etwas angemaßt habe, worüber zu disponiren den Malefizorten kein Recht zustehe. Absch. 120. a. — **479.** (1654). Bei Anlaß einer vorgebrachten Klage der Evangelischen zu Altstätten wegen Beeinträchtigung durch die katholischen Mitburger erinnern Zürich und evangelisch Glarus, wie im Tannegger Amt, wo dem Bischof von Constanz und dem Abte von Fischingen die Aemterbesezung zustehe, zwar der Abt erklärt habe, ebenfalls zu consentiren, daß die Evangelischen in der Aemterbesezung bedacht werden, der Bischof dagegen auf die katholischen Orte sich berufe, daher denn der Antrag gestellt werde, die bereits bewilligte Mahnung zur Beobachtung des Landfriedens an den Bischof abgehen zu lassen. Sie geben ferner zu bedenken, daß wegen des Hutabziehens in Sitterdorf so viel Gefährliches und Beschwerliches begegne, daß Ursache genug vorhanden sei, dem Abt von St. Gallen im Namen sämmtlicher regierenden Orte zu schreiben, er möchte laut der freundlichen Erklärung vom Januar 1653 auf jene Forderung Verzicht leisten. Die Gesandten der katholischen Orte jedoch erklären, zu solchen Beschlüssen nicht bevollmächtiget zu sein. (S. Absch. 122. p.) — **480.** (1655). Erneuerte Klagen über Bedrükung der Evangelischen im Rheinthal, Thurgau und besonders im Toggenburg. (S. Absch. 136. q.). — **481.** (1655). Dem Landvogt wird befohlen, nachzuforschen, „waß buebischer, ja gleichsamb mörderischer Insolenz" sich der Prädicant zu Aadorf gegen den Pfarrherrn daselbst unterfangen habe; das Resultat soll dann ehestens den katholischen Orten überschikt werden. Absch. 139. c. — **482.** (1655). Der Landvogt soll Erkundigung einziehen und das Ergebniß den katholischen Orten einberichten, darüber, „was durch vnsere Eydtgnossen Zürich auf einen Priester im Thurgauw, der etwaß in der neüwen vncatolischen Bibell auf der Cantzel inprobiert haben soll, zefulminiren bedacht werent." Ibid. d. — **483.** (1656). Auf ernste Schreiben antwortet Landvogt Zweifel entschuldigend, er habe zwar die Feiertage betreffend einige Erlaubniß ertheilt, aber nicht gegen die Mandate, werde auch die, welche nicht gefeiert haben, anhalten, an einem bequemen Tage nachzufeiern; ebenso werde er in Betreff der Quartierhauptmannschaften den Befehlen nachkommen; wenn aber die wegen der Juden aufgelaufenen Kosten von der Landschaft, welche dieselben durchaus verweigere, bezogen werden sollen, bitte er um einen bei höchster Strafe angesezten Befehl. Absch. 187. n. — **484.** (1656). Dem Schultheißen, Räthen und Gemeinde katholischer Religion zu Frauenfeld wird auf das Schreiben vom 29. August erwidert, sie sollen den geschehenen Drohungen gründlich nachforschen und sie in Schrift verfaßt einsenden. Absch. 193. g. — **485.** (1657). Bevor man an den Nuntius sich wendet, ist der Verwalter von Tobel zu Berichterstattung aufzufordern, wie es sich mit dem Priester in Tobel verhalte, über dessen ärgerliches Leben geklagt worden ist. Absch. 200. d. — **486.** (1657). Werner Hurter erhält als Abgeordneter der Katholischen zu Frauenfeld den Bescheid, keinen Anlaß zu Störungen zu geben; über Specielleres werde später eingetreten. Absch. 205. g. — **487.** (1657). Was zu thun sei, wenn Zürich im Thurgau festen Fuß fassen und die Parität behaupten wolle, sollte durch einen Ausschuß begutachtet werden. Ibid. h. — **488.** (1657). Dem Landvogt ist von den katholischen mitregierenden Orten zugesprochen worden, daß er sich auch ferner in dem einen und andern unparteiisch halte, gegen die Gerichtsherren aber der Gebühr nach handeln solle. Absch. 212. q. — **489.** (1657). Auf den vom Landschreiber eingelangten Bericht über Störung des Festes Mariä Himmelfahrt durch Einsammeln von Haber ab Seiten der Unkatholischen zu Frauenfeld, wozu sie vom Landvogt die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ermächtigung erhalten hatten, wird diesem und dem Landschreiber das Nöthige überschrieben. (S. Absch. 221. a.). — **490.** (1657). Der Anzug wegen der neulich geschehenen Feiertagsstörung zu Frauenfeld und was dießfalls dem Landvogt befohlen worden, wird den Obern hinterbracht. (S. Absch. 222. d.). — **491** (1658). Ein Antwortschreiben des Bischofs von Constanz wegen den Pfarreien Mühlheim, Weinfelden und Gachnang, sowie betreffend den künftigen Landvogt des Thurgaus, der bezüglich des Verhaltens in Religionssachen nicht ganz zuverläßig sein dürfte, wird namentlich mit Rükficht auf den leztern Punkt dem Abschied abschriftlich beigelegt, damit dießfalls auf nächste Conferenz instruirt werden könne. Absch. 244. f. — **492.** (1658). Der Prälat von Einsiedeln hat keine Verpflichtung gegen die Pfarrei Gachnang, sondern der Bischof von Constanz als Collator hat für Verbesserung dessen, was nöthig ist, zu sorgen. Absch. 246. i. — **493.** (1658). Auf Bericht des Landschreibers, was der neue Landvogt in Bezug auf die Religion tentire, daß er nämlich an Feiertagen zu ernten gestatte, Substituten der andern Confession einzubringen meine, eine katholisch gewordene Weibsperson von der Wallfahrt nach Maria-Hilf abzuhalten versuchte, besonders aber den Ausspruch der Säze der andern Religion exequiren zu wollen sich vernehmen lasse, wurde dieses dem Landfrieden, dem Vertrag von 1631 und den Abschieden von 1651 und 1653 zuwiderlaufende Verfahren in der allgemeinen Sizung anzuziehen gut erachtet, wobei denn auch Landvogt Hirzel alles Gute versprach. Absch. 251. ss. — **494.** (1658). Auf Bericht des Landschreibers Reding und des Landammanns Rüpplin von Frauenfeld, daß Landvogt Hirzel an Mariä Himmelfahrt zu arbeiten erlaubt habe, wird an den Landvogt ein Remonstrationsschreiben gerichtet und, da er sich auf die von Zürich erhaltene Bewilligung berufen hatte, auch bei Zürich dagegen Klage erhoben. Absch. 259. d. — **495.** (1659). Dem Landschreiber wird in Abwesenheit des Landvogts (zu Innsbruck) befohlen, er soll den in Oetlishausen („Etlishausen") in die Hauscapelle eingesezten Taufstein des Junker Zollikofer entfernen lassen und das damit eingeschlichene Exercitium der andern Religion abschaffen; überhaupt soll er dafür sorgen, daß keine Neuerungen aufkommen. Absch. 301. i. — **496.** (1660). Auf schriftlich und mündlich angebrachte Klage der Stift Fischingen gegen Landvogt Hirzel wird beschlossen, mit einem Mahnschreiben an den Landvogt zu gelangen. Absch. 302. b. — **497.** (1660). Der Landschreiber und der Landammann (Dominik Rüppli) berichten, was für eine lästerliche Ungebühr von den Unkatholischen zu Frauenfeld am lezten Auffahrtstage verübt worden sei. Der Landschreiber wird daher aufgefordert, auf die Jahrrechnung zu berichten, ob und wie der Landvogt die „Verbrecher" gestraft habe und ob er etwa die Sachen „verglimpfen" wolle, in welch' lezterm Falle man auch den Landvogt neben den Hauptschuldigen strafen will. Absch. 304. d. — **498.** (1660). Das von den Unkatholischen zu Emmishofen Egelshofen („Emmishofen") an den Landvogt gestellte Gesuch, eine neue Kirche bauen zu dürfen, kann nicht gestattet werden, wird indessen in den Abschied genommen. Ibid. f. — **499.** (1660). Lucern soll den neuantretenden Landvogt beauftragen, den Schaffner in Winterthur zu mahnen, daß in Aadorf besser für Paramente gesorgt werde. Ibid. q. — **500.** (1660). Abt Placidus von Fischingen verlangt Schuz für folgende Berechtigungen: 1) Junker Hans von Ulm zu Wellenberg habe ihm als Collator von Lustorf viele Eingriffe gemacht und große Kosten verursacht, die derselbe ihm laut erhaltenen Ortsstimmen zu ersezen pflichtig sei. 2) Der Prädicant zu Lustorf habe neben andern Verpflichtungen gegen den Collator auch als Besizer des kleinen und großen Zehntens das Pfrundhaus zu unterhalten. 3) Der Collator sei befugt, die Pfründe mit jedem beliebigen in der Eidgenossenschaft examinirten Prädicanten zu besezen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht an zürcherische Prädicanten gebunden; 4) die Kirchgenossen halten ihr in Bezug auf Verwahrung der Kirchenbriefe, Einkommensverwaltung, Erwählung der Pfleger gegebenes Versprechen nicht und seien Abtrag für die durch ihr Protestiren dem Collator verursachten Kosten schuldig; 5) Junker Hans von Ulm zu Wellenberg bestreite die jährliche Entrichtung von 2½ Immi ewigen Kernenzinses und 18 Kreuzer von 6 Gulden Capital an die Kirche zu Lustorf, was er doch laut dem seit 1588 her gebrauchten und 1647 anerkannten Rechenbuch der Stift zu leisten schuldig, daher auch das hinterrüks ausgewirkte Urtheil zu cassiren sei; 6) in Folge eines Streits zwischen den tanneggischen Unterthanen und Landvogt Wolf, welcher gegen sie auf Leib und Leben geklagt, habe Landvogt Hirzel im Thurgau 300 Gld. Strafe und 160 Gl. Kosten auf sie geworfen, werde nun aber in Kraft der ausgewirkten Ortsstimmen verlangt, „daß an dem Orte, wo der Handel sich erhoben, auf beiden Seiten unparteiische ehrliche Kundschaften bei Ehr' und Eiden verhört und darüber beschehen solle, was das liebe Recht vermögen werde." — Da der Junker von Ulm durch Krankheit zu erscheinen verhindert war, wird, obwohl Zürich gegen die Gültigkeit der ausgewirkten Ortsstimmen protestirte, erklärt: 1) der Prädicant zu Lustorf hätte das unbefugt angelegte niedere Rechtsbot des Junkers von Ulm dem Collator zustellen sollen laut Vergleich von 1647, aufbewahrt in der Kirchenlade, wozu der Collator einen und der Kirchenpfleger einen Schlüssel in Verwahrung habe; 2) nach Inhalt der Kaufsdocumente der Herrschaft Spiegelberg und der erlangten Ortsstimmen bleibt der Collator, besonders hinsichtlich der Erbschaft eines Prädicanten, bei seinen Rechten; 3) der Collator mag zu Lustorf und auf andern nach Fischingen gehörigen Pfründen die ihre Versprechen nicht beobachtenden Prädicanten beurlauben und andere, die in der Eidgenossenschaft examinirt sind, an ihre Stellen sezen; 4) man versieht sich übrigens dessen, daß der Prälat den Prädicanten zu Lustorf hinsichtlich der Gebäulichkeiten leidenlich halte und ihm mit Holz und Brettern behilflich sei; 5) die Untersuchung des den Kernen- und Geldzins betreffenden Streits wird dem Landvogt übertragen; 6) in der tanneggischen Angelegenheit wird Aufnahme neuer Kundschaften laut Antrag angeordnet. Gegen diese „Erklärungen" protestiren die evangelischen Orte. Absch. 306. o. — **501.** (1660). Hans Heinrich Engel und Kaspar Ludwig Müller von Frauenfeld, welche wegen der bereits erwähnten zu Frauenfeld vorgefallenen „Storrisach" hieher citirt worden waren, werden neben einem gebührlichen Audienzgeld in 50 Gulden Buße verfällt; dabei hat es den Sinn, daß auch die andern Fehlbaren ohne Unterschied der Religion vom Landvogt abgestraft werden sollen. Zürich hatte mehr Milde empfohlen. Ibid. ii. — **502.** (1660). Bei der Rechnungsabnahme wurde Landvogt Hirzel zur Verantwortung gezogen, weil er die Amtleute bei Ablegung der Bußen nicht gemäß der Reform beigezogen, die Feiertagsbrüche ungebüßt hingehen lassen und die an der neuen Auffahrt in Frauenfeld vorgefallene „Storrei" und friedbrüchigen Reden nicht gestraft habe. Darauf rechtfertigt der Landvogt sich mündlich und schriftlich: Wenn er wegen geringfügiger Dinge die Amtleute nicht zusammengerufen habe, habe er ihnen doch nachwärts davon Mittheilung gemacht; bezüglich der Feiertage habe er sich wie andere Landvögte verhalten und nur nothwendige Arbeiten erlaubt; die „Storrei" in Frauenfeld betreffend, so sei dieselbe von den Amtleuten Wolf Rudolph Reding und Dominik Rüppli unrichtig mitgetheilt worden, indem sich die Sache anders zugetragen habe (er berichtet nun ausführlich den Thatbestand [Ruhestörung zwischen den Katholischen und Evangelischen]). Nach Verhörung einiger in Baden auf geschehene Citation eingetroffenen Beklagten (Hans Heinrich Engel und Kaspar Ludwig Müller) wurde diesen neben einem leidenlichen Sizgeld eine Buße von 50 Gulden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auferlegt, dem Landvogt Amrhyn aber aufgetragen, auch die übrigen Fehlbaren, Geistliche wie Weltliche zur Rede zu stellen und nach Gebühr zu bestrafen, jeden bei seinem zuständigen Richter und am gebührenden Orte (die leztern Worte werden von den Evangelischen als späterer Zusaz erklärt). Ibid. kk — **503**. (1660). Der neue Landvogt Amrhyn verlangt Weisung in Betreff des Gesuchs der drei thurgauischen Capitel der Prädicanten, nothwendige Arbeiten an Feiertagen erlauben zu dürfen, was ihnen Landvogt Hirzel zugestanden habe. Er erhält zur Antwort, nur der Landvogt möge Arbeiten an Feiertagen erlauben. Ibid. zz. — **504**. (1660). Landvogt Amrhyn erhält die Weisung, zu Emmishofen den Ammann der andern Religion, welchen Landvogt Hirzel wählen ließ, bei Gelegenheit wieder abzuschaffen, damit nach altem Brauche ein Katholischer an dieses Amt gewählt werde. Ibid. aaa. — **505**. (1660). Auf Anbringen, daß die Prädicanten in den constanzischen Gerichten im Thurgau die Feiertage nicht verkünden und sogar meinen, daß dieselben nicht beobachtet werden müssen, und zwar auf Weisung Zürichs, wird dem Landvogt aufgetragen, die Verkündung der Feiertage zu befehlen. Ibid. yyy. — **506**. (1660). Das vom Pfarrer von Aadorf in Betreff der Ornamente und Abänderung der Kanzel an Landammann Bucher gerichtete Schreiben wird in Abschrift dem Landvogt übersandt, damit er Remedirung verschaffe. Ibid. dddd. — **507**. (1660). Die Visitatoren und Prälaten der Benedictiner Congregation der Eidgenossenschaft bitten um Schuz; besonders Rheinau und der Secretär der Congregation bezeichnen einige gegen Zürich gerichtete Beschwerdepunkte, namentlich daß Rheinau und Einsiedeln im Gebiete von Zürich ihr Recht nicht finden. (S. Absch. 314. o.). — **508**. (1661). Die beiden Männer im Thurgau, welche in starker „Weinfeuchte" die heilige Maria gelästert haben, mag der Landvogt zwar mit der Todesstrafe verschonen, aber zur Warnung anderer leichtfertiger „Vögel" exemplarisch strafen. Absch. 325. — **509**. (1661). Auf Vorlegung der von alt-Landvogt Schorno und seinem Diener Paul Imling von Schwyz abgegebenen Kundschaft, daß Burgermeister Daniel Hausmann von Steckborn bei einem Mittagessen in der Wohnung des Landvogts gesagt habe, der Vorhang in der Kirche von Steckborn müsse die Bilder deken, weil sonst die schwangern Weiber sich daran versehen könnten, und die Evangelischen verwerfen die Messe, weil das Fleisch kein Nuz sei, wird Hausmann, obwohl er andere Kundschaft aufbringen zu können erklärte, darauf jedoch verzichtete, mit 800 Gulden gebüßt. (Der Vorhang sei, sagt er, mit Einwilligung des Herrn von Reichenau angebracht worden, als an die Stelle eines verschließbaren Flügelaltars ein offener Altar aufgestellt wurde). Absch. 327. ee. — **510**. (1662). Auf Anregung Zürichs wird beschlossen, die gotteslästerlichen Reden des von Lucern gebürtigen Priesters in Gachnang, der dem Landvogt deßhalb verzeigt, von demselben aber nicht zur Verantwortung gezogen worden sei, auf der Jahrrechnung zur Sprache zu bringen und zugleich den spänigen Artikel über Bestrafung der Geistlichen in den gemeinen Herrschaften wieder aufzunehmen. Sonst möge man trachten, den gottlosen Buben, wenn er sich etwa auf zürcherischem Territorium betreten lasse, zur Hand zu bringen. Absch. 356. g. — **511**. (1662). Die Gesandten von Zürich legen einen Bericht vor, wie der Priester von Gachnang, Namens Ritter, von Lucern, im Wirthshause in der Unterredung mit evangelischen Gemeindsgenossen die Allmacht, Allwissenheit und Heiligkeit Gottes gelästert, nämlich behauptet habe, Gott sei nicht allmächtig, daß er neben einander zwei Berge hätte erschaffen können, ohne ein Thal dazwischen zu sezen, u. s. w.; auch habe er den Evangelischen in Bertschikon gesagt, sie seien alle des Teufels eigen. Der zur Berichterstattung aufgeforderte Landvogt zeigt an, daß der Priester verhört, im Trunke etwa

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dergleichen gesagt zu haben geständig, von dem Ordinarius aber bereits vorgefordert und zurechtgewiesen worden sei. Einmüthig wird nun beschlossen, bei dem Bischofe auf nochmalige schärfere Untersuchung und Bestrafung und namentlich auf Amovirung des Priesters zu dringen, zugleich aber vorbehalten, daß die Theilnahme der Stände Bern, Freiburg und Solothurn an dieser Verhandlung keine Consequenzen haben soll, von Zürich aber die Erklärung ausgesprochen, daß es sich in dieser Angelegenheit um ein crimen læsæ majestatis divinæ handle, das zur Abstrafung vor den weltlichen Stab gehöre, der die Ehre Gottes zu retten schuldig sei; wenn die katholischen Stände ihre Priester nicht vor der weltlichen Obrigkeit wollen abstrafen lassen, sei den evangelischen Pfarrern gleiches Recht zu halten. Absch. 358. m. — **512**. (1663). Auf Anfrage des Landvogts Arnold wird geantwortet, es sei doch nicht genug Grund vorhanden, die Weibsperson, welche mit einem Unkatholischen die Ehe eingegangen und die Religion zu ändern versprochen habe, aber im Verdachte stehe, vom Bruder ihres Bräutigams schwanger zu sein, nach erfolgter Entbindung peinlich zu verhören, wohl aber soll man sie gütlich zur Rükkehr zum katholischen Glauben zu bewegen suchen. Absch. 375. k. — **513**. (1663). Hinsichtlich des Mannes, der bei dem Chorgerichte in Zürich Scheidung von seinem katholisch gewordenen Weibe verlangt, soll sich der Landvogt im Vertrag von 1632 umsehen und darnach sich verhalten. Ibid. l. — **514**. (1663). Da der Verwalter des Klosters Paradies ausgestreut haben soll, auf Bedrohung ab Seiten des Vogts von Laufen habe der Convent zwei ledige, katholisch gewordene, im Kloster wohnende Personen herausgeben müssen, die dann nach Schaffhausen gebracht worden seien, wird dem thurgauischen Landvogt befohlen, den Grund oder Ungrund dieser Aussagen zu untersuchen und, wenn nichts daran sei, die Urheber zur Rede zu stellen und zu strafen; überhaupt wird den Klöstern, die in großer Furcht schweben, wieder Erquikung und Trost verschafft werden müssen. Absch. 388. d. — **515**. (1664). Ein Schreiben des Nuntius ersucht, die Kirchenzehnten und die Klöster im Thurgau in guter Obsorge zu halten. (S. Absch. 394. m.). — **516**. (1664). Klagen über Entheiligung des evangelischen Pfingstfestes. (S. Absch. 401. b.). — **517**. (1665). Zürich berichtet, daß die Katholischen in Frauenfeld, deren nicht über vierzehn Haushaltungen seien, das von den Evangelischen seit hundertunddreißig Jahren besessene und mit seinem Einkommen dem evangelischen Schulmeister zudienende Kirchlein in Algi ansprechen; daß in Sommeri von den Katholiken gegen den Vertrag von 1639 versucht worden sei, Gemälde in der Kirche anzubringen; daß in Arbon der Meßpriester gegen die Verträge von 1531, 1533 und 1600 die Evangelischen in den für sie bestimmten Predigtstunden säume und durch Aufnahme eines schlecht conditionirten, nicht einmal eine eigene Haushaltung führenden Katholiken in den Rath von den bischöflichen Räthen die Aemterparität gefährdet worden sei; daß endlich der Abt von Fischingen den mit der Stadt Zürich in Betreff der Collaturen und anderer Sachen bestehenden Vertrag durch das Mittel der V Orte zu annulliren sich unterstehe. Es wird hierauf beschlossen, Zürich möge, wenn einfaches Abmahnen von solchen Neuerungen nicht Beachtung finde, künftig dagegen protestiren, laut Verträgen und Friedensschluß von 1656 eidgenössisches gleiches Recht vorschlagen und, wenn auch dieß nichts helfe, auf die andern evangelischen Stände sich berufen, namentlich aber verlangen, daß nach dem Abgang eines katholischen Rathsgliedes in Arbon die Parität wieder hergestellt werde. Absch. 416. c. — **518**. (1665). Mit Vergnügen wird der Bericht der bischöflich-constanzischen Abgeordneten vernommen, daß mit den Angehörigen von Horn, Roggwyl und Egnach in Betreff der Kirchenstunde zu Arbon ein Vergleich getroffen worden sei, zugleich aber ungerne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gehört, daß in Egnach darüber wieder neue Streitigkeiten erhoben werden, daher beschlossen, durch ein Mandat den Kirchgenossen zu befehlen, daß sie Beschwerden, die den Kirchgang betreffen, bei den bischöflichen Behörden anbringen, gütlich beizulegen suchen und, wenn dieß nicht gelinge, dem gerichtlichen Entscheide unterstellen sollen, alles bei hochobrigkeitlicher Strafe und Ungnade. Absch. 420. cc. — **519.** (1666). Auf Ansuchen der katholischen Gemeinde zu Frauenfeld wird an den Landvogt geschrieben, er solle trachten, daß das Kirchlein St. Leonhard, welches 1533 den Bürgern der andern Religion zu Kindertaufen eingeräumt worden sei, nachdem sie nun eine eigene Kirche erbaut haben, wieder dem katholischen Theile von Frauenfeld überlassen werde. Absch. 442. ccc. — **520.** (1667). Zur Behandlung der Frage, ob die St. Leonhardscapelle in Frauenfeld den Katholischen zurükgegeben werden solle, scheint die Zeit nicht günstig; sie wird deßwegen auf nächste Jahrrechnung verschoben. Absch. 453. x. — **521.** (1667). Da die Parteien nicht erschienen sind, wird dem Landvogte übertragen, den Streit über die St. Leonhardscapelle gütlich beizulegen; sollte das nicht gelingen, so sind dann die Parteien auf nächste badische Tagsazung citirt. Absch. 459. x. — **522.** (1668). Der Landvogt soll beiden Theilen intimiren, wegen ihrer Ansprüche auf die Leonhardscapelle zur Erörterung bei erster Tagsazung sich verfaßt zu halten. Absch. 469. d. — **523.** (1668). Schwyz macht Mittheilung über den thurgauischen Handel. (S. Absch. 471. c.). — **524.** (1668). Schultheiß und Rath der katholischen Religion zu Frauenfeld wird auf ihr Schreiben an die mitregierenden katholischen Orte wegen der St. Leonhardscapelle geantwortet, die Sache werde auf künftiger Jahrrechnung verhandelt werden. Absch. 473. v. — **525.** (1668). Der von Ausschüssen beider Religionsparteien zu Frauenfeld über die Leonhardscapelle gemachte Vergleich wird genehmigt. Absch. 479. s. — **526.** (1668). Hinsichtlich der von Seiten des Abts von St. Gallen als Collator ertheilten Bewilligung der Einsezung des Prädicanten zu Heiligkreuz ist man nicht instruirt und nimmt daher die Sache für nächste Tagsazung in den Abschied. Ibid. t. — **527.** (1668) Der Reihenfolge nach wird Uri einen katholischen Pfarrer nach Aadorf sezen; doch sollte darauf Bedacht genommen werden, dort einen ständigen Pfarrer anzustellen. Absch. 484. i. — **528.** (1669). Den Unterthanen zu Heiligkreuz wird die Anstellung eines Prädicanten unter der Bedingung gestattet, daß in Lustorf ein Altar eingesezt werde. Absch. 496. tt. — **529.** (1670). Indem Zürich Bestrafung des Pfarrers Wagemann von Basadingen oder dann Enthebung auch der evangelischen Geistlichen von der weltlichen Judicatur verlangt, erwidern die katholischen Orte, daß jene Abstrafung dem Bischof als Ordinarius zustehe, doch möge er dem Landvogt verzeigt und durch diesen dem Bischof zugeleitet werden. In diesem Sinne wird auch dem Landvogte zugeschrieben. Absch. 506. zz. — **530.** (1671). Zwei Ausschüsse von Heiligkreuz lassen durch den Hirschenwirth Müller von Frauenfeld das Begehren vortragen, daß ihnen, wie sie schon früher begehrt haben und zwei Abschiede ausweisen, ein Prädicant bewilligt werde. Die katholischen Orte wollen es bei dem Abschiede verbleiben lassen, sofern dem Priester dadurch kein Schaden erwachse und auch in Lustorf ein Altar eingesezt werde. Zürich entgegnet, in Lustorf seien keine Katholiken, die einen Priester begehren, in Heiligkreuz dagegen 200 Evangelische, die demüthig um einen Prädicanten anhalten; wenn jedoch laut Bestimmungen von 1540 und 1575 das Pfrundgut getheilt würde, würden sich die Evangelischen von Heiligkreuz wohl zum Anschluß an Neukirch verstehen. Ad referendum. Absch. 523. aa. — **531.** (1671). Zürich zeigt an, daß der Prälat von St. Gallen und dessen Official entgegen dem Herkommen seinen (Zürichs) im Thurgau und Rheinthal wohnenden evangelischen Pfarrgeistlichen Visitations-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

recesse zuzustellen und sie darüber zu inquiriren, ja die Zahl der Receßpunkte von vier oder fünf bis auf sechszig zu steigern begonnen haben. (S. Absch. 524. b.). — **532**. (1672). Dem eingerissenen Mißbrauche, die Kinder in den Häusern zu taufen oder die Taufe zu verschieben und so die Kinder zu gefährden, im Sterbefall ohne die Taufe zu bleiben, ist mit einer Buße entgegenzutreten und in diesem Sinne auf die Jahrrechnungstagsatzung zu instruiren. Absch. 543. e. — **533**. (1672). Die thurgauischen Beamten berichten nach Lucern und an die katholische Conferenz vom 1. December über eine den Landfrieden verletzende Leichenpredigt des Pfarrers Mörikofer. (S. den Abschnitt Justizsachen, Art. 145). Absch. 554. d. — **534**. (1673). Der Gesandte des Abtes von St. Gallen meldet: Nachdem früher zu Heiligkreuz neben dem Pfarrer auch ein Prädicant angestellt, dann vom Fürstabt entfernt, hierauf von den regierenden Orten ein Receß gegeben worden sei, daß, so wie in Lustorf der Altar eingesezt werde, auch in Heiligkreuz ein Prädicant geduldet und demselben im Verhältniß der Glaubensgenossen Antheil am Einkommen gestattet werden solle, sei nun zwar der Altar in Lustorf nicht eingesezt, dagegen von den unkatholischen Kirchgenossen von Heiligkreuz das Angebot gemacht worden, den daselbst anzustellenden Prädicanten selbst zu besolden, hiemit auf jeden Antheil an der Pfarrpfründe zu verzichten; die regierenden katholischen Orte möchten also Rath ertheilen, was zu thun sei. Beschluß, die Angelegenheit ad referendum zu nehmen, um so bald als möglich die Ortsmeinungen durch Lucern an den Abt von St. Gallen zum Verhalt gelangen zu lassen. Absch. 562. s. — **535**. (1673). In Erinnerung, daß der Abt von St. Gallen und einige katholischen Orte sich nicht ungeneigt gezeigt haben, unter den angebotenen Bedingungen einen Prädicanten in Heiligkreuz zuzulassen, verständigt man sich, nicht nur einen Revers zu fordern, daß die Katholischen daselbst, auch wenn sie zur Minderheit würden, keinerlei Eintrag erfahren, sondern daß auch die Aufrichtung eines Altars in Lustorf zugegeben werden solle. Absch. 565. d. — **536**. (1673). Es fällt in den Abschied ein Schreiben des Prälaten von Fischingen betreffend die Kinder Georg Ernis von Wetzikon, welche die Mutter in der katholischen Religion will erziehen lassen, was aber vom Landvogt nicht zugegeben wird. Ibid. m. — **537**. (1673). Zürich berichtet, daß Georg Erni von Wetzikon eine katholische Frau gehabt habe, die aber zu Zeiten auch mit ihm in die Kirche gegangen und nun vor einigen Wochen mit Hinterlassung von fünf Kindern gestorben sei; nun haben Kinder aus Ernis erster Ehe nach dem Wunsche ihres verstorbenen Vaters diese ihre Stiefgeschwister zur Erziehung übernehmen wollen und den Prälaten von Fischingen angegangen zu bewirken, daß ihnen dieselben von Lommis, wo ihre Mutter als Wittwe sich aufhielt, ausgehändigt werden möchten; der Prälat aber habe erklärt, er könne das ohne Bewilligung der katholischen Orte nicht zugeben. Indem nun Zürich willfährig entsprechen will, nehmen die andern Gesandtschaften mit Mehrheit die Sache in den Abschied. Absch. 576. nn. — **538**. (1673). Landeshofmeister von Thurn bringt an, daß die Unterthanen von Bernhausen im Thurgau, in eine Pfarrei St. gallischen Gebiets gehörig, wo die lutherischen Feiertage nicht verkündet werden, ungeachtet sie diese Feiertage nie gehalten haben und laut eines freilich im Religionskriege von 1656 verloren gegangenen Briefes zu halten nicht verpflichtet seien, von dem Landvogt Waser wegen Feiertagsbrüchen mit Bußen angelegt werden, sich auch einstweilen gefügt haben, aber um Erneuerung ihrer alten Uebung bitten. In den Abschied. Ibid. mmm. — **539**. (1673). Im Namen des Abts von St. Gallen ersucht Fidel von Thurn um Entscheid, was die katholischen Orte zu thun gedenken betreffs Zulassung eines Prädicanten zu Heiligkreuz und Einsezung des Altars zu Lustorf. In den Ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schied, damit der Obrigkeiten Gutachten nach St. Gallen überschrieben werde. Ibid. nnn. — **540.** (1673). Da der Landvogt Waser den Pfarrer Mörikofer wegen der in einer Leichenpredigt geäußerten, dem Landfrieden zuwiderlaufenden Reden nicht bestraft hat, wurde nach Einvernehmen einiger katholischen Kundschaften dem Landschreiber und den katholischen Amtleuten befohlen, von diesem Prädicanten 100 Gulden Buße zu beziehen. Ibid. ooo. — **541.** (1673). Auf wiederholte Erinnerung von Zürich wegen gewisser vaterloser Kinder (Ernis Kinder) wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, damit beförderlich von den Obern Bescheid erfolge. Absch. 572. k. — **542.** (1674). In Bezug auf die in Frauenfeld entstandene Mißhelligkeit, indem nämlich bei Ersezung des Schultheißen die dadurch erledigte Stadtschreiberei an die andere Religion gezogen oder aber ein Rathssubstitut der andern Religion aufgestellt und die Stadtschreiberei, Statthalterei und Pflegschaften in Alternation zwischen den beiden Religionen gebracht werden wollten, wird der eben anwesende Landweibel Engel um den eigentlichen Sachverhalt befragt und hierauf den Katholischen zu Frauenfeld angesonnen, die Stadtschreiberei, die bis dahin stets in ihrer Hand gewesen war und das jus decisionis hatte, nicht so leicht aufzugeben. Absch. 579. h. — **543.** (1674). In Frauenfeld sollen die vacirenden Schultheiß- und Rathsstellen besezt und somit für unklagbare Verwaltung von Gericht und Rath gesorgt und über anderweitige Mißverständnisse gütliche Vereinbarung zu erzielen gesucht werden; wenn das nicht gelinge, soll der Streit bis auf gebührende Zeit eingestellt bleiben. Absch. 583. y. — **544.** (1674). Als Landvogt Waser seine lezte Amtsrechnung ablegte, wurde von den katholischen Orten die vorjährige Rüge wiederholt, daß die dem Prädicanten Mörikofer wegen Verlezung des Landfriedens in einer Leichenpredigt auferlegte Buße nicht bezogen und in Rechnung gebracht sei, von Zürich und evangelisch Glarus aber erwidert, wenn die Prädicanten für solche Vergehen von der weltlichen Obrigkeit bestraft werden, so behalten sie sich gleiches Strafrecht gegen die katholischen Geistlichen vor. Dieß wurde jedoch von den katholischen Orten widersprochen, weil die katholischen Geistlichen nur von dem Ordinarius bestraft werden mögen. Absch. 593. v. — **545.** (1674). Schultheiß Locher und Landammann Rüppli erhalten im Namen der Katholischen von Frauenfeld den Rath, bei dem wegen Aemterbesezung projectirten Vergleiche in die Alternation der Stadtschreiberei nicht einzuwilligen, weil bei getheilten Rathsstimmen der Stadtschreiber die Entscheidung habe; doch sollen sie jezt von dem Decisionsrecht nichts sagen, sondern erst bei eintretendem Falle die Sache vor das Syndicat bringen. Ibid. pp. — **546.** (1677). In Betreff der Kirchenstühle zu Aadorf soll der Landvogt einen Augenschein vornehmen. Absch. 669. o. — **547.** (1677). Der Landvogt soll die von den Andersgläubigen verlangte Erbauung eines Schopfes zu Egelshofen, der leicht zur Kirche werden möchte, hinhalten, den Augenschein einnehmen und berichten. Absch. 673. kkk. — **548.** (1678). Den Gemeinden Rickenbach und Egelshofen wird die Errichtung eines Schopfes auf dem Gottesaker, um bei Leichenpredigten gegen Regen, Schnee und Wind geschüzt zu sein, gegen Hinterlage eines Reverses, daß dieß nie zu Erbauung einer Kirche gezogen werde, von Zürich, Lucern und evangelisch Glarus gestattet; andere Orte geben Hoffnung. Absch. 697. p. — **549.** (1678). Da der für Leichenpredigten bestimmte, neuerrichtete Schopf in Egelshofen weniger einem Schopfe als einer Kirche ähnlich sein soll, wird der Landvogt aufgefordert, nach eingenommenem Augenschein über die Beschaffenheit und über den Hergang bei Erbauung desselben Bericht zu erstatten. Absch. 704. f. — **550.** (1678). Nachdem den Gemeinden Rickenbach und Egelshofen der verlangte Schopf bewilligt worden ist, soll der Landvogt über den Bau Aufsicht halten, daß e

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Länge und Breite nach Angabe errichtet und zu nichts anderm als zum angegebenen Zweke gebraucht werde. Abſch. 706. u. — **551.** (1679). Wegen der Unkommlichkeit der Kanzel und der Stühle für den katholiſchen Gottesdienſt in Aadorf ſoll auf der Jahrrechnung eingetreten werden. Abſch. 711. c. — **552.** (1679). Ein Abgeordneter von Zürich und der Landvogt mit den Amtleuten ſollen die Kirchenſtühle zu Aadorf auf eine für beide Confeſſionen möglichſt zwekdienliche Weiſe abändern. Abſch. 713. t. — **553.** (1680). Auf Anzeige, daß Zürich bei dem Landvogt und darüberhin auch bei Lucern den Pfarrherrn von Werdbühl wegen ſchimpflicher, den Landfrieden verlezender Rede verklagt habe und dieß dem Biſchofe als Ordinarius und dem Internuntius zugeleitet worden ſei, findet man angemeſſen, den Erfolg abzuwarten und, ſofern unterdeſſen kein Bericht erfolgt, bei der folgenden Jahrrechnung weiter darüber einzutreten. Abſch. 725. l. — **554.** (1680). Der Pfarrer von Aadorf klagt, daß dem lezten Abſchiede nicht in allen Dingen nachgekommen werde, wie betreffs Abänderung der Kirchenſtühle, der Kanzel, Aufbewahrung der Todtengebeine in dem auf lutheriſchem Boden ſtehenden Beinhauſe, Läuten der Betgloke an gewiſſen Tagen, u. ſ. w. Beſchluß: Der Landvogt ſoll Vollzug verſchaffen. Abſch. 727. ccc.

14. Stifte und Klöſter.

Clauſur. (S. auch deutſche gemeine Vogteien überhaupt, Art. 186—188, 192—195, 200.).

Art. 555. (1664). Bezüglich der Angelegenheit der Clauſur der Frauenklöſter wird dem Landvogt Joh. Franz Arnold der Befehl ertheilt, daß er keine daherige Novität zulaſſe, ſondern alle Begegniſſe berichte. Abſch. 394. o. — **556.** (1671). Der Prälat von St. Urban bewirbt ſich um Einführung der Clauſur in den thurgauiſchen Frauenklöſtern. (S. Abſch. 530. d.). — **557.** (1671). Bezüglich der Clauſur der thurgauiſchen Frauenklöſter ſoll der Prälat von St. Urban es bei dem vor Jahren durch den Nuntius Borromäus Angeordneten bewenden laſſen. (S. Abſch. 531. b.). — **558.** (1672). Ein Schreiben des Ordensgenerals der Ciſterzienſer Klöſter erneuert die Zumuthung, in den thurgauiſchen und andern Klöſtern dieſes Ordens die Clauſur einführen zu laſſen. Auf früher erörterte Gründe geſtüzt ſollen die Ehrengeſandten von Uri bei dem Nuntius Vorſtellungen dagegen machen. Abſch. 546. zz. — **559.** (1672). Wegen der beabſichtigten Clauſur der Frauenklöſter ſollen Landſchreiber Reding und Landrichter Harder Acht geben und berichten. (S. Abſch. 553. d.).

Biſchofszell.

Art. 560. (1651). Chorherr Pfarrer Gallati von Biſchofszell trägt im Namen der Stift perſönlich Beſchwerden und Wünſche vor, betreffend die Befugniß, bei Vereinigung der Zehnten die Bauern auf den Eid zu verhören, die unkatholiſchen Lehenleute laut alter Verpflichtung zu den kirchlichen Dienſten, Herbeiſchaffung des Waſſers und Salzes und zur Tragung des Kreuzes bei Proceſſionen anzuhalten, den Altar in Sulgen einzugittern und die Fertigung eines von dem Convertiten Jakob Schenk zu Guntershauſen an die Stift gekauften Gutes gegen die Einſprache des Landrichters Häberlin durch Appellation zu erzweken. Vorläufig werden dieſe Begehren dem Landvogt empfohlen. Abſch. 43. b. — **561.** (1657). Man ſoll darauf denken, mit Hilfe und Rath des Biſchofs von Conſtanz dem zerfallenen Haushalte der Stift aufzuhelfen. Abſch. 200. l. — **562.** (1659). Katholiſch Glarus trägt an, ſich der St. Pelagienſtift anzunehmen, deren Oekonomie durch Ankauf der Herrſchaft Berg und die Uneinigkeit der Chorherren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefährdet sei. Wird ad referendum genommen. Absch. 284. r. — **563**. (1659). Den Chorherren wird geschrieben, daß sie den von dem Propst vorgeschlagenen Pfarrer in Bischofszell und Sulgen anerkennen sollen. Ueber die schlecht bestellte Administration der Stift soll zu Baden verhandelt werden. Absch. 289. q. — **564**. (1659). Auf der Engelweihe zu Einsiedeln soll mit dem Bischof von Constanz oder dem Domdekan Pappus, falls jener nicht selbst sich einfände, verabredet werden, wie der in Bezug auf die Stift Bischofszell bei der Visitation gefaßte Rathschlag zu exequiren sei. Absch. 297. n. — **565**. (1660). Hauptmann Karl Anton Püntiner berichtet, daß, nachdem Chorherr Pfyffer zu Bischofszell das Canonicat resignirt und ein anderes zu Münster angenommen habe, sein, des Hauptmanns, Bruder jenes Canonicat von Uri, dem der Kehrordnung nach selbes zu vergeben zugestanden, erlangt habe; nun möchte Pfyffer gleichwohl an beiden Orten Chorherr bleiben, was aber unthunlich sei, weßwegen man für seinen Bruder bei dem Nuntius intercediren möchte. Wird entsprochen, jedoch wünscht Lucern um gewisser Respecten willen aus der Unterschrift des Schreibens wegzubleiben. Absch. 306. mmm. — **566**. (1661). Auf Bericht, daß Chorherr Pfyffer von Lucern, nachdem er eine fettere Pfründe zu Münster erhalten habe, seine Chorherrnstelle zu Bischofszell einem Studer, ebenfalls von Lucern, resignirt habe, wird, in Betracht, daß auf solche Weise der gewöhnliche Umgang unter den Orten in Besezung der Stellen gehindert werde, gefunden, es sei von den Obrigkeiten über die Zuläßigkeit solcher Resignationen Rath zu pflegen. Absch. 320. h. — **567**. (1661). Uri, unterstüzt von den übrigen Ständen, macht Lucern einen Vorwurf, zugegeben zu haben, daß Chorherr Franz Pfyffer sein Canonicat zu Gunsten eines Andern resignire, wodurch der Umgang der Ernennungen gestört worden sei; Uri, das kraft der herkömmlichen Reihenfolge bereits seine Wahl getroffen habe, könne davon nicht abgehen. Lucern nimmt die Sache in den Abschied. Absch. 324. d. — **568**. (1661) Wenn sich hinsichtlich des von Chorherr Pfyffer besessenen Canonicats kein Accommodement hervorthut, behält sich Uri vor, bei nächster Gelegenheit eine Deliberation abzufassen. Absch. 325. t. — **569**. (1661). Laut Bericht Uri's wurde das Bemühen des Landammanns Leu, den Canonicatsstreit beizulegen, durch eine von den Gegnern ausgewirkte Bulle vereitelt, indem diese den Chorherren gestattet, ihre Pfründen an andere Personen zu übertragen, und im Widerspruche mit der Bulle Pauls V. den Orten nur noch die Besezung der Stellen übrig bliebe, über welche die Inhaber nicht bei Lebenszeit verfügt hätten. Es wird daher beschlossen, bei dem Cardinal-Patron Chigi, Francesco Barberino, unserer Nation Protector, Cardinal Raspigliosi, ihrer Heiligkeit geheimstem Secretär, und Cardinal Tatario sich zu verwenden und zwar mit Vorwissen des Nuntius. Das Schreiben soll die demüthige Bitte um Aufrechthaltung obbemeldeter Bulle Papst Pauls V. enthalten, jedoch mit dem Bemerken, daß man sich in dieser Sache in eine rechtliche Action nicht einlassen könnte, sondern kraft der Souveränität nichtentsprechenden Falls auf Mittel denken müßte, sich selbst Schuz zu verschaffen. Gegen Lucern soll dieser vorgegangene Act gerügt werden. Absch. 338. b. — **570**. (1661). Ueber die Hauptangelegenheit gegenwärtiger Conferenz, den Streit wegen der Canonicatsstelle zu Bischofszell, referirt Hauptmann Karl Anton Püntiner. Da Herr Studer das von Herrn Pfyffer resignirte Canonicat abzutreten keineswegs entschlossen ist, sondern sich an der von der sacra rota erbettelten bulla nominationis et confirmationis und an die Assistenz hoher Herren halten will, soll einstweilen die Antwort auf die an den Papst und einige Cardinäle abgegangenen Schreiben abgewartet, im Verzögerungsfalle eine angelegene Erinnerung nachgesandt, nach Eingang der Antwort eine abermalige Conferenz zu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sammenberufen, die aus Rükſicht auf Lucern zurükgebliebene Stimme Obwaldens von Uri einverlangt, gegen Lucern der Act geahndet und dabei als Motiv der zwiſchen Herrn Propſt Helmli ſelig und Herrn Tritten von Conſtanz (welcher vermittelſt einer am Pelagienabend gehaltenen Veſper den Poſſeß angetreten) geſchehene Vorgang in Erinnerung gebracht werden. Abſch. 340. a. — **571.** (1662). Lucern hat zwar hinſichtlich des biſchofszelliſchen Canonicats in der Sache nachgegeben, ſoll aber auch angegangen werden, auf die verlangte Koſtenentſchädigung zu verzichten. Abſch. 346. e. — **572.** (1662). Nachdem die von Chorherr Pfyffer aufgegebene Pfründe zwar von Studer an Püntiner überlaſſen, dagegen von Studer Koſtenerſaz gefordert und vom Capitel behauptet worden iſt, die Reſignation ſei in den Chorherrenmonat gefallen, hiemit die Stelle von der Stift zu vergeben geweſen, ſoll Lucern mit Ernſt erinnert werden, daß nicht nach Inhalt der päpſtlichen Bulle verfahren worden ſei, Lucern ſich alſo erklären ſollte, die Wahlen der vacirenden Chorherrenſtellen und Pfarreien und anderer Dignitäten der Stift dem gewohnten Umgange nach oder aber durch die Ortsſtimmen geſchehen zu laſſen. Abſch. 351. e. — **573.** (1662). Auf Anbringen Uri's, daß laut päpſtlicher Bulle von 1617 den V Orten die Beſezung aller Dignitäten, Canonicate, Benefizien und Pfründen der Stift Biſchofszell zuſtändig, daß einheimiſche Prieſter auch in genügender Anzahl vorhanden, jedoch in jüngſter Zeit drei ausländiſche Prieſter dort auf Pfründen angeſtellt worden ſeien, wird dem Landvogt Amrhyn der Auftrag gegeben, über die Zahl und die Einkünfte der zu der Stift gehörigen Prieſter auf gütliche Weiſe Kunde einzuziehen und Bericht zu erſtatten. Indeſſen dürfte gut ſein, „vnſerem Herrn Ordinari" oder dem Nuntius die Sache zu eröffnen. Abſch. 353. l. — **574.** (1662). Die Canonicatsangelegenheit ſoll dem Nuntius zu Handen des Papſtes empfohlen werden. (S. Abſch. 355. g.). — **575.** (1662). Da die Admiſſion zu der Canonicatsſtelle von Seite der Stift Conſtanz noch nicht erfolgt iſt, wird beim Papſt um Beförderung ſupplicirt. Abſch. 369. e. — **576.** (1663). Die fortwährende Abweiſung, welche Püntiner von der Domſtift in Conſtanz erfährt, ſoll zum Zweke der Inſtructionsertheilung auf künftige Jahrrechnung den Obern hinterbracht werden. Abſch. 376. h. — **577.** (1676). Dem Abgeordneten des Biſchofs von Conſtanz, Sebaſtian Ludwig von Beroldingen zu Sonnenberg, Obervogt zu Biſchofszell, wird auf das Begehren, daß der Cuſtorei der Stift Biſchofszell halben eine Conferenz veranſtaltet und unterdeſſen in der Sache nicht vorgefahren werde, geantwortet, die Uebertragung der Cuſtorei an den Herrn Püntiner ſei in Kraft der päpſtlichen Bulle von 1617 geſchehen; daß dieſe Bulle erſchlichen worden ſei, könne man ſich nicht vorwerfen laſſen; es bleibe bei der getroffenen Verfügung u. ſ. w. Abſch. 638. kk. — **578.** (1676). Bei der Conferenz der V katholiſchen Orte am 8. Mai zu Lucern wurde zuerſt das Schreiben des Biſchofs von Conſtanz zur Hand genommen und die Deduction der Stift Biſchofszell, welche beweiſen will, daß ſeit mehr als zweihundert Jahren alle Cuſtoren der Stift von dem Capitel ſelbſt gewählt worden ſeien, hiemit, da Papſt Paul V. den Orten nicht mehr ſchenken konnte als er ſelbſt beſaß, die V Orte das Recht, den Cuſtos zu ernennen, nicht aus der Bulle von 1617 herleiten können. Obwohl entſchloſſen, an dem, was man einmal beſize, feſtzuhalten, verzichtete man um ſo mehr auf Anwendung von Gewalt, weil der Nuntius meldete, der Biſchof habe ſich bereits um Erläuterung nach Rom gewendet, beſchloß daher, dieſer Sache halber an den Cardinal-Patron zu ſchreiben, aber auch dem Begehren des Biſchofs um eine Conferenz zu entſprechen und unterdeſſen, nach dem Vorſchlage des Nuntius, die Cuſtorei weder dem von den Chorherren dazu gewählten Chorherrn Gallati noch dem von Uri dazu ernannten Chorherrn Püntiner,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondern einem Drittmanne provisorisch zu überlassen. Absch. 641. b. — **579.** (1676). Bei der auf den 26. dieses Monats nach Rorschach angesezten Conferenz mit dem Bischof von Constanz wegen des Custoreistreits sollen die Gesandtschaften an den durch die Bulle von 1617 ertheilten Rechten an der Stift nichts vergeben, annehmliche Vergleichsvorschläge auf Ratification eingehen, im entgegengesezten Falle auf die zu gewärtigenden Erläuternngen aus Rom abstellen, in der Meinung, daß unterdessen die Chorherren Gallati und Püntiner mit ihren bisherigen Pfründen sich begnügen und der Custorei nicht annehmen sollen. Absch. 648. b. — **580.** (1676). Abgeordnete des Bischofs wünschten wegen der Collatur der Custosstelle zu unterhandeln, verreisten aber ohne einen Vortrag gehalten zu haben, und die Conferenz beschloß: Zwar halte man sich überzeugt, nicht mehr angesprochen zu haben, als die päpstliche Bulle zugebe; indessen soll man gleichwohl eine authentische Copie von der Bulle herbeizuschaffen suchen und in einer V-örtischen Conferenz die Sache nochmals erörtern. Absch. 652. a. — **581.** (1676). Auf den Anzug Uri's, daß nöthig sei, wegen der Custosstelle die Rechte der Orte zu wahren, wurde am förderlichsten erachtet, Lucern dieses Gegenstandes und des Prälaten von Kreuzlingen wegen um Veranstaltung einer V-örtischen Conferenz anzugehen. Absch. 655. g. — **582.** (1676). Wegen der Custoswahl der Stift Bischofszell versammelt, nahm man, nach vorhergegangenem eidgenössischem Gruße, das Original der päpstlichen Bulle von 1617 und den zu Gunsten von katholisch Glarus gegebenen Gnadenbrief von Innocenz X., endlich das in der Conferenz zu Rorschach mit dem Bischof zu Stande gebrachte Project zur Hand. Uri will geradezu exequiren und den Chorherrn Püntiner eingeführt wissen; andern Orten erscheint die Behauptung der Stift und die Thatsache, daß bis dahin die V Orte keinen Custos bestellt und nur die in den sechs ungeraden päpstlichen Monaten erledigten Chorherrenstellen besezt haben, triftig genug, um lieber mit dem Bischofe einen Vergleich einzugehen, zwar nicht im Sinne des Projects, aber doch etwa so, daß die Wahlen der geraden Monate allein auf Leute aus den sechs Orten fallen dürfen. Es soll daher dem Bischof particulariter verdeutet werden, daß Gallati keinesfalls als Custos anerkannt und, sofern kein Vergleich zu Stande komme, die Erläuterung aus Rom abgewartet werde. Absch. 656. a. u. c. — **583.** (1676). Da auf das aus Lucern an den Bischof wegen der Custorei erlassene Schreiben keine Antwort erfolgt ist, soll Hauptmann Crivelli im Namen der drei Orte eine Antwort auszuwirken suchen; jedenfalls aber hat es bei den in Lucern gefaßten Beschlüssen sein Verbleiben. Absch. 657. a. — **584.** (1676). Commissär Crivelli referirt über seine Verrichtung beim Bischof in Betreff der streitigen Custoswahl. Man hält für angemessen, daß, wenn dem Chorherrn Püntiner die Gefälle nicht verabfolgt werden, die Sache an den Papst geleitet werden solle, worüber Lucern zu verständigen ist. Absch. 660. b. — **585.** (1676). Nach Abhörung der auf das Schreiben vom 29. August eingekommenen Antwort des Bischofs und in der Ansicht, daß die päpstliche Erläuterung der Bulle von 1617 abgewartet werden müsse, die Papstwahl aber eine Verzögerung in die Sache gebracht habe, wurde zweckmäßig erachtet, zuerst an den Papst die gebührende Gratulation abgehen zu lassen und dann mit der folgenden Post dem ersten Minister, Cardinal Cibo, die bischofszellische Angelegenheit zur Beförderung zu empfehlen, unterdessen aber dem Bischof zu erklären, daß man den Chorherrn Gallati auch nicht als Administrator der Custorei anerkenne. Der Antrag, eine Obedienzgesandtschaft nach Rom zu senden und dabei die Sache auch mündlich betreiben zu lassen, wird den Regierungen hinterbracht. Absch. 661. b. — **586.** (1676). Ueber das Schreiben des Bischofs von Constanz vom 21. November hat man ziemlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verdruß empfangen, daß er die verlangte Einstellung der Custoreiverwaltung nicht zugeben will. Man hätte sich deßhalb an den Nuntius gewendet; aber aus Rükſicht auf des Bischofs Stellung als unseres Ordinarius wird ihm nochmals freundlich zugeschrieben, dem billigen Begehren zu willfahren. Absch. 663. p. — **587.** (1677). Nachdem der alte Custos Falk in Bischofszell gestorben ist, die Custorei aber noch in hangenden Rechten steht, wird auf Zustimmung von Schwyz hin Lucern ersucht, bei dem Nuntius den Befehl zu erwirken, daß die Verlassenschaft Falks bis zu Austrag der Sache mit Beschlag belegt werde. Absch. 664. c. — **588.** (1677). Da hinsichtlich der Custosstelle von der Gesandtschaft Lucerns angezeigt wurde, die Erläuterung der Schenkungsbulle sei dadurch hinterhalten worden, daß der Kaiser die Zulassung von Reichsangehörigen zur Stift Bischofszell fordere, wird beschlossen, dem Nuntius den Chorherrn Püntiner neuerdings zu empfehlen und auch an den Bischof von Constanz ein angemessenes Schreiben zu richten. Absch. 666. cc. — **589** u. **590.** (1677). In der Streitsache wegen der Custoswahl langte ein Schreiben des Cardinals Cibo ein, durch welches mehrere Documente in Sachen verlangt werden. Man weiß aber nichts „heitereß" als die alte Possession und daß weltkundig, daß die katholischen Orte diese Stift bei Aenderung der Religion mit dem Schwert bei dem katholischen Glauben erhalten haben. Es wird Lucern überlassen, „die fernere Nothdurft mit dem Legaten zu verpflegen." Absch. 669. q. u. r. — **591.** (1677). Lucern wird angefragt, ob wegen der Custorei mit dem Nuntius geredet worden sei. Absch. 672. g. — **592.** (1677). Auf die Zuschrift des Bischofs von Constanz, die Custorei betreffend, wird an den Nuntius geschrieben, es sei dem Landvogt Befehl gegeben worden, seiner Forderung hinsichtlich des werdbühlischen Zehntenstreites Folge zu geben; hinsichtlich der Custorei Bischofszell lasse man sich's, da die Sache in Rom noch längern Anstand finde, gefallen, daß bis zu Austrag der Sache die Custorei in Drittmanns Hand gestellt werde. Absch. 673. iii. — **593.** (1678). Die Orte werden erinnert, auf die Tagsazung wegen der Custorei zu instruiren. Absch. 687. b. — **594.** (1678). Obwohl es besser gewesen sein möchte, im Sinne des Arboner Projects über die Custosstelle sich zu vergleichen, ist die Sache nun einmal nach Rom gezogen worden, wird daher der Nuntius um Beförderung derselben ersucht. Absch. 688. aa. — **595.** (1678). Der päpstliche Nuntius wird abermals ersucht, die Erläuterung der Bulle Pauls V. bei dem päpstlichen Hofe zu befördern; bei längerer Zögerung möge man es nicht zu Ungutem verstehen, wenn man die zunächst bei der Hand liegenden Mittel anwende, um die Sache zu Ende zu führen; doch soll einstweilen im Hinblik auf gegebene Vertröstung baldiger Erledigung noch vierzehn Tage zugewartet werden. Absch. 696. i. — **596.** (1678). Dr. Mohr, Gesandter des Bischofs von Constanz, erklärt die Bereitwilligkeit seines Herrn, wegen der Custosstelle in ein friedliches Abkommen einzutreten. In den Abschied. Absch. 697. rr. — **597.** (1678). An den Cardinal Cibo und an den Legaten geht ein Schreiben ab in Betreff der streitigen Custoreiangelegenheit. Absch. 702. c. — **598.** (1678). Lucern wird ersucht, dem Nuntius die Streitsache wegen der Custorei zu Handen des römischen Hofes nochmals zu empfehlen. Ob man sich in einen Vergleich einlassen wolle, mögen die Obrigkeiten in Erwägung ziehen. Absch. 706. x. — **599.** (1679). Da von Rom aus dem Wunsche um Auslegung der die Stift Bischofszell betreffenden Schenkungsbulle von 1617 so lange nicht entsprochen, dagegen von dem Nuntius einigen Orten Bericht gegeben worden ist, was für einen Vorschlag er dem römischen Hof über dieses Geschäft überschrieben, „welcher allda, so die löblichen Orte sich dazu verstehen wollen, auch wäre gutbefunden worden", haben die Orte eine mündliche Besprechung nöthig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erachtet und nach gegenseitiger eidgenössischer Begrüßung zuerst das Creditiv des bischöflich constanzischen Officials, Dr. Johann Blau, abgehört und hierauf dessen Vortrag vernommen, welcher im Allgemeinen auf den Antrag hinauslief, sich zu einer neuen Conferenz mit dem Bischof und zwar an einem Orte zu bequemen, der dem alternden Bischof möglich mache, sich dabei persönlich einzufinden. Obwohl nun Uri einfach bei dem Inhalte der Bulle verharren wollte, fand doch die Mehrheit, besonders auch mit Rükſicht auf die schon 1636 erfolglos gebliebene Verhandlung über den Inhalt der Bulle, räthlicher, in den Antrag insofern einzutreten, als der Nuntius ebenfalls damit einverstanden sei und das Versprechen gebe, falls die Conferenz kein Ergebniß bringe, seinem eigenen Vorschlag Geltung zu verschaffen. Absch. 711. a. — **600.** (1679). Auf Ratification hin vereinbarte man sich mit den Abgeordneten des Bischofs von Constanz folgendermaßen: Die Besezung der Propstei steht den regierenden katholischen Orten zu, die der Custorei dem Capitel; der Bischof hat die »primas preces« nur in Bezug auf die in den Monaten des Capitels erledigten Canonicate; die in den ungeraden Monaten erledigten Canonicate werden von den katholischen Orten vergeben, die andern von der Stift, doch so, daß die vier ersten Vacanzen nur an Landeskinder der katholischen Orte vergeben werden sollen; die Verleihung der Pfarrei Bischofszell und des damit verbundenen Canonicats steht zwar der Stift zu, dafür geht ihr aber eine der ihr vorbehaltenen Vacanzen ab; kein Chorherr mag seine Pfründe einem andern vertauschen oder resigniren, sondern dieselbe soll demjenigen Orte und Theile zuwachsen, welchem nach der Reihenfolge die Collatur gebührt, nur Herr Püntiner mag sein Canonicat einem andern austauschen; über andere Aemter und Stellen der Stift verfügt sie selbst; zu Respect der regierenden Orte wird Gallati, wie er angeboten hat, nach Ratification dieses Vertrags die Custorei resigniren und das Capitel zu einer neuen Wahl schreiten; was zwischen Herrn Püntiner und dem Capitel Unbeliebiges geschehen, wird der Vergessenheit anheimgestellt. Absch. 713. ww. — **601.** (1680). Der Bischof von Constanz sandte im Februar an Lucern die Ratification des über die Collaturrechte zu Bischofszell geschlossenen Vertrags ein. Das Hauptinstrument wird Lucern in Verwahrung gegeben. Absch. 725. m.

Feldbach.

Art. 602. (1663). Das Gesuch des Klosters Feldbach um Ehrenwappen, Schild und Fenster wird ad referendum genommen. Absch. 379. x.

Fischingen.

Art. 603. (1661). Das von der Gemeinde Lustorf eingegebene Revisionsgesuch betreffend den zwischen ihr und dem Gotteshaus Fischingen auf der lezten Jahrrechnung gegebenen Entscheid wird, da die Gemeinde keine Appellation angemeldet hatte, abgewiesen und dem Prälaten von Fischingen zugleich bedeutet, in Zukunft mit Zürich in keinerlei Contracte sich einzulassen. Absch. 325. m. — **604.** (1661). Zürich macht den Anzug, daß in vorjähriger Tagsazung in Bezug auf Fischingen, besonders hinsichtlich der Collaturrechte, Beschlüsse gefaßt worden seien, die den Verträgen zuwiderlaufen. Schwyz behauptet, daß alles genugsam abgehört worden sei, allfällige Verträge, die der Prälat ohne seiner Schirmherren Wissen eingegangen haben möchte, keine Verbindlichkeit haben. Indem Lucern, Uri und Glarus mit Zürich die Sache in den Abschied nehmen wollen, weigern sich dessen die andern Stände; daher Zürich ihnen droht, wenn man seine Verträge und Documente nicht achte, gegen sie dasselbe geschehen zu lassen, was Schwyz und Glarus zuerst betreffen könnte. Absch. 327. gg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Katharinenthal.

Art. 605. (1665). Es wird gefunden, daß die schlechte Verwaltung von Katharinenthal nöthig mache, einen eidgenössischen Verwalter anzustellen und dem Beichtiger allen Einfluß auf die Oekonomie zu entziehen, aber auch die durch den Beichtiger abgeschafften Almosen an Schüler und an andere Bedürftige laut Eingabe des katholischen Raths von Dießenhofen zu erneuern. Absch. 420. ddd. — **606.** (1668). Das Gotteshaus beschwert sich über die Zumuthung Zürichs, die Kirche Basadingen bauen zu helfen. Der Landvogt wird daher befehligt, bei einer Buße von 500 Kronen den Bau bis auf künftige Jahrrechnung einzustellen. Absch. 477. n. — **607.** (1677). J. B. Ledergerwer, Verwalter des Klosters Katharinenthal, unter Beziehung auf den Abschied von 1536, der das Kloster der Baupflicht der Prädicantenwohnung zu Basadingen entlastet hat, und auf eine Erklärung Zürichs vom vorigen Jahre, laut welcher die Beiträge zur Reparatur derselben nicht aus Obligation geflossen seien, sucht, gegen die von der Gemeinde erhobene Zumuthung, jenes Haus zu bauen, um Bestätigung jener Entlastung an und erlangt die Gewährung dieser Bitte. Absch. 673. ggg.

Kreuzlingen.

Art. 608. (1649). Der Landvogt und der Landschreiber werden beauftragt, dem Abte von Kreuzlingen einen Plaz zur Aufbauung des Klosters ausmitteln zu helfen. Absch. 10. gg. — **609.** (1649). Uri wird von den katholischen Orten beauftragt, durch den Landvogt Arnold Erkundigung einziehen zu lassen, ob man sich in Bezug auf den neuen Bau des Klosters nichts von der Oberherrlichkeit begebe. Absch. 15. c. — **610.** (1651). Die verlangte Beisteuer an den Klosterbau wird von dem Bericht des Landvogts abhängig gemacht. Absch. 43. i. — **611.** (1651). Das erneuerte Gesuch des Abts, dem Kloster eine Beisteuer geben zu wollen zum Wiederaufbau der anläßlich der Belagerung von Constanz abgebrannten Klostergebäulichkeiten, wird ad referendum genommen. Absch. 46. e. — **612.** (1652). Der Abt mag seine Bitte um einen Beitrag an den Klosterbau an die gemeinen löblichen Orte richten. Absch. 69. g. — **613.** (1652). Der Prälat erinnert an seine im vorigen Jahre eingelegte Bitte um eine Beisteuer zum Klosterbau. Es wird gefunden, er solle darauf verzichten; dagegen möge jedes Ort auf künftiges Jahr entscheiden, ob man ihm zu Fenstern und Wappen je 40 Gulden schenken wolle. Absch. 72. e. — **614.** (1661). Augustin Gimmi, neugewählter Prälat zu Kreuzlingen, erhält Confirmation und Placet; das Gesuch um eine Beisteuer zur Wiederherstellung der Stiftsgebäude wird in den Abschied genommen; die Recognition wird „mitleidentlich" reducirt. Absch. 327. w. — **615.** (1662). Der Prälat wiederholt seine Bitte um eine Beisteuer zum Aufbau des ruinirten Klosters. In den Abschied. Absch. 358. bb.

Paradies.

Art. 616. (1651). Da der Convent des Klosters Paradies statt des im Namen der katholischen Schirmorte empfohlenen J. Franciscus Heller den Niklaus Probstatt von Lucern als Verwalter gewählt hat, wurde beiläufig angetragen, keine landesfremden Verwalter für die Klöster des Thurgau's mehr anstellen zu lassen. Nach vollendeter Session wurde dann aber vom Franciscaner-Guardian in Erinnerung gebracht, daß Paradies freie Wahl habe und nur zur Einholung der schirmörtlichen Bestätigung verpflichtet sei. Absch. 50. f. — **617.** (1651). Im Auftrage des Klosters verlangen der dortige Pater Beichtiger, Gabriel Meyer, und der Guardian der Barfüßer zu Lucern Gehör und bitten, es dem Gotteshause nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu verdenken, daß es nicht den Landesfähnrich Joh. Fr. Heller von Schwyz, sondern den Niklaus Probstatt von Lucern als Schaffner gewählt habe, beweisen auch zugleich das Recht desselben, seinen Schaffner frei zu wählen u. s. w. Indem die schriftliche Eingabe den Obrigkeiten mitgetheilt werden soll, gibt man den Bittstellern den Rath, dahin zu wirken, daß das Gotteshaus zur Vermeidung größerer Unkosten sich das zu gewärtigende Placetum der Orte gefallen lasse, immerhin in dem Verstand, daß dadurch seinen Rechten in keiner Weise Eintrag geschehen soll. Absch. 55. c. — **618.** (1654). Zug hat dem neuen Schaffner des Gotteshauses, Franz Betschart, das Placet bereits ertheilt und die übrigen Orte werden es auch thun, nehmen es deßwegen in den Abschied. Absch. 114. f. — **619.** (1654). Man wird es sich auf kommliche Zeit angelegen sein lassen, eine rechte Form zu ergreifen, wie die nöthige Reformation wegen Aufnahme der Rechnungen des Gotteshauses könnte angestellt und überhandnehmende Kosten abgewendet werden. Absch. 134. c. — **620.** (1660). Hans Rudolph Büeler von Schwyz wird als Verwalter von Paradies anerkannt und ihm die nöthigen Brief und Siegel bei der Kanzlei zu erheben bewilligt. Absch. 314. x. — **621.** (1676). Dem Gesuche des Klosters, statt eines besondern Verwalters die Verwaltung dem Beichtiger übertragen zu dürfen, wird, in Betracht, daß alsdann die katholischen Schirmorte nicht nachsehen könnten, nicht entsprochen. Absch. 650. www.

Reichenau.

Art. 622. (1650). Anstand zwischen dem Bischof von Constanz und dem Nuntius wegen der Reichenau. (S. Absch. 24. h.). — **623.** (1651). Anstand zwischen Prior und Convent der Reichenau und dem Bischof von Constanz. (S. Absch. 42. y.).

Rheinau.

Art. 624. (1650). Hinsichtlich der von der Stift Rheinau gegen Zürich eingelegten Beschwerden ist auf gemachte Vorstellungen von der zürcherischen Gesandtschaft möglichste Berükfichtigung verheißen worden. Absch. 27. tt. — **625.** (1651). Der Abt von Rheinau klagt, daß ihm keine Mittheilung über den Erfolg der nach Zürich gesandten Abordnung und die Moderation des ergangenen Spruchs gemacht worden sei. Er soll abwarten, was ab Seite Zürichs erfolgen wird. Absch. 43. k. — **626.** (1651) Bezüglich des im Streite Rheinau's mit Marthalen und Benken von Zürich 1650 gefällten Spruchs soll den Gesandtschaften nach Baden Instruction ertheilt werden. Absch. 50. g. — **627.** (1651). Dem Gesuche des Gotteshauses um Hilfe in dem mit Zürich obschwebenden langwierigen Handel ist zu entsprechen. Absch. 57. h. — **628.** (1652). Auf die durch den Pater Prior und den Obervogt Göldli eingegangene mündliche Beschwerde der Stift gegen Zürich wird dem Prälaten gerathen, sich aus den Schirmorten einige beliebige Herren zu erbitten, die sich der Sache annehmen und darüber mit Zürich tractiren. Absch. 64. e. — **629.** (1653). Der Prior von Rheinau legt Beschwerde ein gegen das von Zürich 1650 gefällte Urtheil, laut welchem dem Kloster Rheinau von 10,000 Gulden 6000 Gulden abgesprochen wurden, der Emdzehnten zu Marthalen und Benken, aus welchem doch dem Prädicanten zu Marthalen ex mera gratia ein Wagen voll Emd überlassen werden soll, aufgehoben, der kleine Zehnten zu Marthalen, der sonst 40 bis 60 Gulden ertrug und aus welchem dem Prädicanten zu Marthalen ex mera gratia 25 Gulden bezahlt werden, auf 15 Gulden jährlich taxirt, der Stift gehörige Erbzinsgüter ohne derselben Consens verkauft, in Benken ein auf 50 Saum Wein sich belaufender Ertrag des Weinzehntens, unter dem Vorgeben, daß er Neugereut sei, mit Beschlag belegt, auch der Heuzehnten nicht abgestattet, von dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Burkhard, genannt Glaser, einem von der Religion ausgetretenen rheinauischen Unterthan, bei 40 Mütt Zinsfrüchte entführt worden seien. Dem zu Folge ersucht Rheinau die übrigen sechs Schirmorte um Schuz, nämlich um eine ordentliche Revision oder nach dem Rathe des Burgermeisters Wettstein von Basel um eine Abordnung zur Einvernahme der Betheiligten oder um unparteiisches eidgenössisches Recht. — Hierauf läßt man mit der zürcher'schen Gesandtschaft darüber reden, und indem diese Hoffnung auf Vornahme einer Revision gibt, wird auch dem päpstlichen Legaten von der Sache Mittheilung gemacht. Absch. 103. oo. — **630.** (1654). Durch ein freundliches Schreiben wird Zürich erinnert, den Beschwerden des Klosters Abhilfe verschaffen zu wollen. Absch. 117. k. — **631.** (1654). Der Burgermeister von Zürich erklärte, daß auf das im April erfolgte Ersuchen der katholischen Orte dem Prälaten zwar die Revision der ergangenen Sprüche bewilligt worden sei, jedoch, da die Gegenpartei sich noch vielmehr beschwere, dem Gotteshause aus dieser Revision mehr Schaden als Nuzen erwachsen dürfte. Hierauf wird Zürich nochmals dringend ersucht, dem Gotteshause zu seinem Recht zu verhelfen. Absch. 119. t. — **632.** (1654). Der Abt erneuert seine Klage gegen Zürich. Absch. 122. kk. — **633.** (1654). Die Angelegenheit der Abtei soll durch Lucern an Zürich zu beförderlicher Revision empfohlen werden. Absch. 133. f. — **634.** (1655). Wegen der „Attentate" Zürichs gegen Rheinau wird nöthig sein, auf nächste katholische Zusammenkunft ernstlich zu instruiren. (S. Absch. 141. c.). — **635.** (1655). Der Secretär des Gotteshauses bittet für seinen Herrn um Rath, was er zu thun habe, indem er wegen des Marthaler und Benkener Streits auf den 21. Juni zu einem Rechtstag citirt sei. Es wird beschlossen, unter Beilegung des Schreibens vom lezten Jahr die uralten Rechte der Stift dem Schuze Zürichs angelegentlichst zu empfehlen und es im Fernern dem Prälaten zu überlassen, ob er Jemand aus den Schirmorten zu seiner Assistenz erbitten wolle. Absch. 144. g. — **636.** (1655). Durch einen Ausschuß wurden die Gesandten von Zürich ersucht, Rheinau die oft begehrte Revision zu bewilligen. Sie nahmen es ad referendum. Absch. 146. ccc. — **637.** (1656). Des Prälaten abermals eingereichte Klagen wegen Marthalen und Benken haben die Herren Gesandten bereits empfangen. Absch. 187. o. — **638.** (1657). Das durch seinen Obervogt vorgebrachte Anliegen des Gotteshauses Rheinau soll auf der Vorberathung zur badischen Tagsazung in Berathschlagung gezogen werden. Absch. 205. q. — **639.** (1658). Der Benedictiner Congregation wird auf ihre Zuschrift wegen Rheinau tröstlich geantwortet. (S. Absch. 249. e.) — **640.** (1658). Das von Zürich an Rheinau abgegangene Schreiben vom 20. September und die vom 10. October datirte Beschwerde Rheinau's betreffend Pfrundwein, Mostsuppe und den großen Keller zu Berg, und die von Schwyz angebrachte Erinnerung an die vom Prälaten von Fischingen über Rechtsverlezungen zu Spiegelberg eingegebene Klage veranlaßen ein Schreiben nach Zürich, keine solchen Neuerungen vorzunehmen. Absch. 267. c. — **641.** (1658). Die Beschwerde Rheinau's gegen Zürich wird verschoben. Absch. 274. p. — **642.** (1659). Dem Prälaten wird gerathen, nicht selbst nach Zürich sich zu begeben, sondern einen Conventualen auf den angesezten Rechtstag dahin zu senden; man werde seine Sache durch Schreiben an Zürich unterstüzen. Absch. 282. e. — **643.** (1659). Die fünf das Thurgau mitregierenden katholischen Orte erlassen an Zürich wegen des Gotteshauses Rheinau ein kräftiges Recommandationsschreiben. Absch. 283. l. — **644.** (1659). Rheinau bittet, sich seiner Beschwerden gegen Zürich bei den Friedensverhandlungen anzunehmen. Wird in den Abschied genommen. (Die Beschwerden betreffen die Erb-, grundzins- und lehenbaren Güter und Zehnten in Marthalen, Benken, Flaach u. s. w., wo Rheinau

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Bezug der Einkünfte durch Tragereien u. s. w. ganz nach Herkommen und Offnungen behaupten, Zürich aber namentlich nicht gestatten wolle, daß für Rükstände einzelner Zinsleute sämmtliche Antheilhaber am Hofe einzustehen pflichtig seien. Auch die Ansprüche auf erhöhte Leistungen an die Pfarreien Benken, Marthalen, Berg [Dorf] wurden von Rheinau bestritten. S. Beilage zum Abschied). Absch. 284. n. — **645.** (1659). Verwendung der eidgenössischen Benedictiner Congregation für das Gotteshaus Rheinau. (S. Absch. 300. g.) — **646.** (1659). In Rükficht auf das Bittschreiben der Benedictiner Congregation wird Rheinau an Zürich empfohlen, damit diese Sache einmal ein Ende finde. Absch. 301. t. — **647.** (1660). Was der Prälat wegen seines jüngst von Zürich abgeurtheilten Streits mit Marthalen und Benken schriftlich vorgebracht hat, ist heimzubringen zur Instructionsertheilung nach Baden. Absch. 304. r.

Tobel.

Art. 648. (1664). Joh. Anton Wirz, Obervogt zu Rorschach, erhält für seine Ansprache an die Comthurei Tobel ein an den Cardinal von Hessen gerichtetes Empfehlungsschreiben; zugleich wird dem Landvogt im Thurgau der Befehl ertheilt, ihm gegen die Comthurei behilflich zu sein. Absch. 396. i. — **649.** (1674). Die Klagen des Comthurs von Tobel über Zumuthungen, die ihm von Zürich gemacht werden, betreffend Kirchenrechnungen, Besezung von Richterstellen, Pfrundzulage für den Prädicanten, werden auf die Jahrrechnung und auf die Zeit verschoben, da wieder ein katholischer Landvogt sein wird. Hinsichtlich des Mastschweins, welches die Comthurei dem Landvogt als Discretion zu liefern pflegt, das aber vom Landvogt als Obligation verlangt und vom Comthur verweigert wurde, und wogegen der Landvogt 40 Gulden Früchte wegnehmen ließ, wird dem Landvogt geschrieben, er habe die Früchte wieder zu erstatten und wegen des Mastschweins mit dem Comthur sich gütlich abzufinden. Absch. 585. u. — **650.** (1677). Dr. Rüti und mithafte Erben dringen auf Execution gegen den Comthur von Tobel; der Comthur beruft sich auf seine Exemtion und gibt nur aus Respect Auskunft, wie der alte Herr Rüti seit dem Compromiß wegen der bei Landvogt Göldli hinterlegten 600 Gulden sich nach Constanz an den geistlichen Richter gewandt habe. Verschoben. Absch. 673. ff. — **651.** (1677). Streitsache zwischen dem Comthur zu Tobel und den Erben Rüti's. (S Absch. 680. c.). — **652.** (1678). Ueber den Conflict zwischen dem Comthur und Konrad Rüti soll in Baden eingetreten werden. Absch. 696. k.

15. Locales.

(Zur Ergänzung dieser Rubrik sehe man auch die Abschnitte 3 und 13 [Kirchliches und Glaubenssachen ꝛc., Justizsachen ꝛc.])

Art. 653. (1649). Der Landschreiber soll über die Rechtsame auf der Brüke zu Stein Bericht geben. Absch. 7. e. — **654.** (1651). Vertrag über Aufnahme neuer Bürger und Verrechnung ehegerichtlicher Bußen zu Dießenhofen. (S. Absch. 59. II, i.). — **655.** (1658). Hinsichtlich der Difficultäten, welche den Bürgern und Einwohnern von Rheinau wegen der Huldigung erwachsen sind, findet man, daß sie zwar zur Vermeidung aller Confusion ihre Schuldigkeit ablegen, aber um Rükgabe der ihnen weggenommenen Gewehre nochmals kräftig anhalten sollen. Absch. 249. f. — **656.** (1661). Dr. Raßler trägt im Auftrage des Bischofs von Constanz vor, wie dem Landrichter Etter, obwohl nicht katholisch, nachdem er früher eine verbürgerte Wittwe geehelicht hatte, vom Bischofe in Kraft der Offnung das Bürgerrecht von Mühlheim verliehen, von der aus etwa achtzig zwinglischen und drei bis vier katholischen Haushaltungen bestehenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeinde aber ihm die Befugniß dazu bestritten worden sei, hiemit auch die Hände gebunden werden wollen, die kleine Zahl katholischer Bürger durch neue Bürger zu vermehren; Landvogt Amrhyn habe zwar die Einwendungen der Gemeinde als unberechtigt erklärt, die Gemeinde dagegen die Appellation ergriffen; der Bischof hoffe jedoch, bei den katholischen Orten Unterstüzung zu finden. Es wird ihm dieß zugesagt. Absch. 325. o. — **657.** (1661). In der zwischen Mühlheim und der Reichenau, beziehungsweise dem Bischof von Constanz als Herrn der Reichenau, schwebenden Streitsache wird entschieden, daß, da die Offnung der Stift das Recht der Annahme von Bürgern zuspreche, auch die von Mühlheim nicht beweisen konnten, eigene erkaufte Güter zu besizen, die durch die Stift geschehene Aufnahme des Landrichters Etter in das Burgerrecht und die Mitberechtigung desselben auf sämmtliche Güter der Gemeinde um so mehr Gültigkeit habe, weil er seit zwanzig Jahren in der Gemeinde wohne; daß zugleich auch die von Mühlheim wegen ihres unbesonnenen Benehmens 400 Gulden von der Summe, so der Etter für das Burgerrecht geben wollte, zu „unseren Handen" legen, doch die, welche ruhig geblieben, sich dessen nicht entgelten sollen. Die von Mühlheim erklären, den Zug vor die Stände nehmen zu wollen. Zürich behält sich vor, daß es zwar für die Verburgerrechtung Etters stimme, dieses Urtheil aber für andere Fälle und für andere Gemeinden keine Consequenzen haben solle. Absch. 327. dd. — **658.** (1662). Landammann Rüppli bittet im Namen Frauenfelds um eine Empfehlung an den Erzbischof zu Mayland zu einer Stipendienstelle im helvetischen Collegium. Man willfahrt nicht, will aber mit Crivelli besonders darüber correspondiren, meint jedoch, man habe in den löblichen Orten auch für Frauenfeld genug Geistliche und es wäre besser für die dortigen Katholiken, auf Vermehrung der weltlichen Haushaltungen zu denken. Absch. 371. t. — **659.** (1665). Die von Frauenfeld sollen dem Landvogte die Kirchenrechnung vorweisen; geschieht dieß nicht, so soll die für Bichelsee ernannte Commission in des Pflegers Kosten dieselbe einzunehmen beauftragt sein. Absch. 420. fff. — **660.** (1666). An den Landvogt: Nachdem Schultheiß Locher zu Frauenfeld bei achtzehn Jahren lang die Kirchenpflege verweset habe ohne schuldige Rechnung gehörigen Orts abgelegt zu haben, soll er gütlich und wenn es nichts fruchte bei 50 bis 200 Kronen Buße aufgefordert werden, innerhalb Monatsfrist dem Landvogt und den Amtleuten Rechnung zu geben, bei Entsezung der Ehren. Absch. 442. ddd.

16. Persönliches.

(Convertiten).

Peter Kappeler.

Art. 661. (1663). Dem katholisch gewordenen Lieutenant Peter Kappeler soll gegen sein Eheweib und ihre Verwandtschaft Schuz und Schirm gegeben werden; die bezeichneten drei bewußten Landvögte möchten die Sache am besten ausgleichen. Absch. 375. p. — **662.** (1663). Ein zwischen den Eheleuten Peter Kappeler und Anna Ammann von Frauenfeld zuerst von dem Ehegericht in Zürich zur Hand genommener, dann durch Landvogt Hirzel und zwei Pfarrer ausgeglichener, hierauf von dem Gerichte Frauenfeld beurtheilter Streit wird, entgegen der Ansicht der evangelischen Orte, daß die Frau ein halbes Jahr lang von ihrem Manne getrennt leben möge und, wenn keine Aussöhnung sich erzielen lasse, laut Vertrag von 1632 in der Sache verfahren werden solle, im Sinne des frauenfeldischen Urtheils dahin entschieden, daß, da es sich nicht um Ehescheidung handle, die Zinsen vom Vermögen der Frau dem Manne zugestellt und die Kinder dem Vater übergeben werden sollen, dieser auch seiner Frau, so lange sie von ihm getrennt lebe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterhalt zu geben nicht pflichtig sei. Ueber diese Erkanntniß wird dem Kappeler ein besiegelter Receß zugestellt. Absch. 379. r. — **663** bis **675.** (1663—1665). Weitere Verhandlungen in der Kappeler'schen Angelegenheit sehe man in den Abschieden 383. d; 384. a u. b; 385. a; 386. b; 387. a; 388. a; 392. a; 393. a; 394. a u. k; 396. p; 402. k; 404. mm; 416. k. — **676.** (1665). Dem Peter Kappeler von Frauenfeld soll die Verwaltung über sein Frauengut, da die Frau mit den Kindern landesflüchtig wurde, wieder zugestanden, doch vom Landvogt unnüze Verwendung desselben verwehrt werden. Absch. 420. eee. — **677.** (1665). Der Anna Ammann, Ehefrau des Peter Kappeler, wird, da ihr zugebrachtes Vermögen in den Händen ihres Mannes sei, ein Beitrag von 200 Gulden gewährt. (S. Absch. 422. h.).

Emanuel Keller.

Art. 678. (1678). Nidwalden wünscht, daß für die Kinder des verstorbenen Emanuel Keller von Frauenfeld und seiner aus Unterwalden gebürtigen Ehefrau Mittel gesammelt werden, um sie in der katholischen Religion zu erziehen und auf solche Art die Zahl der katholischen Bürger zu Frauenfeld zu vermehren. Ad referendum. Absch. 692. c. — **679.** (1678). Auf Antrag Nidwaldens wird empfohlen, den Kindern des convertirten Landrichters Emanuel Keller, Burgers von Frauenfeld, um sie bei der katholischen Religion zu erhalten, eine Unterstüzung zu gewähren, da sonst leicht die Großmutter derselben sie wieder von dem Glauben abziehen könnte. Absch. 696. o.

Joseph Schlatter.

Art. 680. (1666). Auf Bericht des Bischofs von Constanz und seines Vogtes zu Bischofszell und Landeshauptmanns im Thurgau, S. L. von Beroldingen zu Sonnenberg, daß Josua Schlatter zu Bischofszell katholisch geworden, sein Weib aber, Ursula Gehäfin, sammt zwei Kindern nach St. Gallen geflohen sei, wird unter Zusage ab Seiten des Bischofs, daß sie an der Uebung ihrer Religion nicht gehindert werden soll, St. Gallen ersucht, dieselbe wieder nach Bischofszell zu stellen. Absch. 442. eee. — **681** bis **683.** (1666—1669). Die weitern Verhandlungen in dieser Angelegenheit sehe man in den Abschieden 443. e; 489. d; 497. e.

Hans Ulrich Sulzer.

Art. 684. (1666). Anstand zwischen Zürich und dem Abt von St. Gallen betreffend die dem Hans Ulrich Sulzer zugehörige Herrschaft Elgg. (S. Absch. 442. lll.). — **685.** (1666). Zürich demonstrirt den evangelischen Orten die Unzuläßigkeit der Ansprüche des Abts auf die Herrschaft Elgg. (S. Absch. 443. f.). — **686.** (1667). Der zur katholischen Kirche übergetretene Ulrich Sulzer bittet die katholischen Orte um Beistand. (S. Absch. 459. nn.). — **687.** (1668). Auf Gesuch des Ulrich Sulzer wird dem Landvogt die Vollziehung des badischen Entscheids gegen Winterthur befohlen. Absch. 487. k. — **688.** (1670). Zürich trägt vor, wie Hans Ulrich Sulzer, alt-Gerichtsherr zu Elgg, wohnhaft in Unter-Casteln, auf dem der Stadt Winterthur gehörigen Hofe Bißegg bei Nacht die Thüren erbrochen und alle Fahrnisse theils weggeführt, theils verdorben habe und jezt noch sie auf ähnliche Weise an allen ihrem übrigen im Thurgau befindlichen Eigenthum anzugreifen drohe, angeblich wegen eines zwischen ihm und seinem Vater 1662 zu Winterthur ergangenen Urtheils, vielmehr aber wegen einer Läsion, die er gegen seinen Vater und seine Geschwister begangen habe, indem er die ihm um 20,000 Gulden erlassene Herrschaft Elgg um mehr als die Hälfte theurer dem Fürsten von St. Gallen verkauft und in Folge dessen Zürich auf An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halten seiner Geschwister das ihm assignirte, auf der Herrschaft Hochberg haftende Capital von 4000 Gulden ihm wieder aberkannt und seinen Geschwistern zugesprochen habe, wobei jedoch die Stadt Winterthur gar nichts zu thun hatte. — Nachdem Sulzer gegen diese Anschuldigung sich mit vielen Worten und Briefen zu rechtfertigen versucht hatte, ohne daß es ihm gelungen wäre, ein ihm von der Stadt Winterthur widerfahrenes Unrecht zu erweisen, nahmen Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die Sache ad referendum, in der Meinung, ihre Obrigkeiten werden auf solchen Bericht hin den mit ihren Ortsstimmen dem Sulzer bewilligten Arrest zurüknehmen und dem Landvogt befehlen, daß er der Stadt Winterthur zur Restitution des erlittenen Schadens verhelfe; Zürich, Lucern und Glarus erklärten sich schon jezt in lezterm Sinne. Absch. 506. m. — **689.** (1670). Neben dem, was wegen Sulzer in der allgemeinen Sizung beschlossen worden, wird derselbe auf Erinnern der Gesandtschaft des Abts von St. Gallen dem Bischof von Constanz, dem Abt von St. Gallen und dem Landvogt als Convertit zur Berükfichtigung empfohlen. Ibid. rrr. — **690.** (1670). Nachdem die von der Stadt Winterthur gegen Sulzer erhobene Klage bei weiterer Untersuchung sich als begründet erwiesen hatte, wurde Winterthur ein Receß zuerkannt, vermöge dessen es Schadenersaz von Sulzer erhalten soll. Absch. 515. k. — **691.** (1670). In Erinnerung, daß die vom Bischof von Constanz für Sulzer auf lezter Jahrrechnung eingegangene Interceſſion auf ungegründeten Vorgebungen beruhe, als sollten die von Melchior Steiner von Basel auf das Schloß Unter-Casteln erlangten Rechte stille gestellt werden, bis Sulzer mit der Stift St. Gallen abgerechnet und dadurch Mittel erlangt habe, den Steiner zu befriedigen, und in Betracht, daß Steiners Forderung liquid sei und Richtiges nicht mit Unrichtigem vermengt werden dürfe, wird der Bischof ersucht, den gefällten Urtheilen den ungehinderten Gang zu lassen; denn wenn auch Sulzer zu bemitleiden sei, müssen doch der Stadt Winterthur die zu Bißegg weggenommenen Gegenstände ersezt werden. Ibid. o. — **692.** (1671). Zürich sezt auseinander, wie widerrechtlich Sulzer die Stadt Winterthur wegen des Urtheils schädige, das Zürich zu einer Zeit, da er noch zu Elgg wohnte und noch nicht zur katholischen Confession übergetreten war, gefällt habe, und wie die Ortsstimmen, die er ausgewirkt habe, auch den eidgenössischen Bünden von 1351 und 1370 zuwiderlaufen; es übergibt endlich ein den Handel erläuterndes Memorial zu Handen der regierenden Orte. Absch. 523. z. — **693.** (1671). Sulzer beschwert sich bei der besondern katholischen Session sehr über Zürichs Verfahren in seinem Streithandel mit Winterthur, bittet um eine Abschrift der zürcherischen Informationsschrift und erhält eine solche; doch läßt man es einstweilen bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden. Ibid. zz. — **694** bis **697**. (1671 u. 1672). Ueber weitere Verhandlungen in der Angelegenheit des Ulrich Sulzer sehe man die Abschiede 530. c; 541. i; 542; 543. b. — **698.** (1672). Auf Klage Sulzers, daß er nicht gemäß der Verhandlung von Zug in Betreff der Heubergischen Schulden zu dem ihm gebührenden Hauptgut und Zinsen gelangen könne und daß der Landvogt selbst ausweichende Antworten gebe, erhält der Leztere Befehl, bei eigener Verantwortlichkeit bis Weihnachten zu exequiren. Absch. 554. l. — **699.** (1673). Der Bischof von Constanz wird in Betreff einer für Rittmeister Sulzer einzusammelnden christlichen Steuer bei den Geistlichen des Bisthums um Antwort ersucht; langt eine solche nicht ein, so wendet man sich an den Nuntius. Absch. 556. m. — **700.** (1673). In der Angelegenheit des Sulzer von Unter-Casteln beantragt Zürich Abweisung der Entschädigungsforderung. (S. Absch. 560. c.). — **701.** (1673). Dem schon in Zug angeregten Antrage, dem Gerichtsherrn Sulzer für seine Ansprache 500 bis 600 Gulden zu geben, neigt Zürich sich jezt zu. In den Abschied zur Instructions-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ertheilung auf nächstkommende Jahrrechnung. Abſch. 562. o. — **702**. (1673). Die bereits von Lucern dem Landvogt gegebene Weiſung wird erneuert, daß dem Rittmeiſter Sulzer laut Abſchied von Zug die 2300 Gulden bezahlt und daß die ſeither aufgelaufenen Koſten billig taxirt werden ſollen. Abſch. 565. e. — **703**. (1673). Sulzers Einwendungen gegen Uebernahme der Heubergiſchen Schulden und ſeine Nachforderung für Koſten werden abgewieſen; und als er das Urtheil nicht annehmen wollte, ſondern auf die hohen Obrigkeiten ſich berief, wurde jedem Geſandten empfohlen, über die Frechheit des Mannes zu berichten. Abſch. 567. mm. — **704**. (1675). Das Geſchäft des Rittmeiſters Sulzer mit der Stadtſchreiberin Hegner von Winterthur bleibt bis zur Jahrrechnung eingeſtellt. (S. Abſch. 618. i.). — **705**. (1675). Zürich erſucht, den unruhigen Rittmeiſter Sulzer mit ſeinen zwei Begehren, betreffend die ihm übergebenen Heubergiſchen Schuldpoſten (in Meißenmühle und Friedingen) und die auf Jakob Hegners Wittwe in Winterthur treffende Schuld, gemäß Beſchluß von 1674 einmal gänzlich abzuweiſen, was von Lucern und Uri zugeſagt, von andern Orten ad referendum genommen wird. Abſch. 622. zz. — **706**. (1675). Gerichtsherr Sulzer ſoll bei dem Abſchied von Zug geſchüzt werden. (S. Abſch. 627. m.). — **707**. (1675). Rittmeiſter Sulzer bittet abermals um Hilfe, daß er die Stadt Winterthur um die 700 Gulden berechten dürfe, die er, weil ſie ihn in Betreibung der Heubergiſchen Schuld geſtekt habe, eingebüßt zu haben behauptet. Da jedoch der Abſchied von Zug darüber keine Auskunft gibt, mag er den ordentlichen Rechtsweg einſchlagen, oder bis zu nächſter Tagſazung Geduld haben, da ſich Gelegenheit geben wird, mit der Geſandtſchaft Zürichs darüber zu reden. Abſch. 631. m. — **708** u. **709**. (1676). Die Verhandlungen wegen Sulzer auf den Tagleiſtungen vom 11. Mai und 11. Juni ſehe man in den Abſchieden 643. c und 647. i. — **710**. (1676). Zürich verlangt, daß dem unruhigen Sulzer kein weiteres Gehör gegeben und die Stadt Winterthur, als ganz unſchuldig, an ihren Gütern und Gefällen im Thurgau unangefochten gelaſſen werde. Abſch. 650. dd. — **711**. (1676). Der Antrag Uri's, den Sulzer endlich zur Ruhe zu verweiſen, wird ad referendum genommen. Abſch. 657. e. — **712**. (1677). Nachdem Sulzer, obwohl auf lezter Jahrrechnung abgewieſen, wieder vier Ortsſtimmen (Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug) ausgewirkt und auf ein im Thurgau liegendes Guthaben der Stadt Winterthur gegriffen hat, dagegen ein im Gebiet Zürichs liegendes Gefäll Dänikons mit Beſchlag belegt worden iſt, wird der bei der Jahrrechnung gefaßte Beſchluß beſtätigt, dem Kloſter Dänikon alſo das Gefäll reſtituirt. — In beſonderer Berathung verſtändigten ſich die Geſandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, bei ihren Obern dahin zu wirken, daß der Sulzer in ſeinen Begehren fürbaß abgewieſen werde, um ſo der Sache ein Ende zu machen. Inzwiſchen wird der Landvogt im Thurgau angewieſen, mit ferneren Executionen gegen die Winterthurer innezuhalten. Abſch. 666. u. — **713**. (1677). Bezüglich der von Sulzer gegen Winterthur ausgewirkten Ortsſtimmen hofft man auf die Interpoſition Lucerns. Abſch. 667. b. — **714**. (1677). Zug verlangt, daß der wegen Sulzer auf Güter des Kloſters Dänikon von Zürich angeordnete Arreſt aufgehoben werde. Lucern kennt kein Mittel, ſolches zu erzweken, erklärt auch, dem Sulzer die Ortsſtimme nicht bewilligt zu haben. Es bleibt die Angelegenheit auf die Jahrrechnung geſtellt, wo dann die Parteien zu endlicher Erledigung des Streites erſcheinen ſollen. Abſch. 669. p. — **715**. (1677). Zürich weiſet nach, daß Rittmeiſter Sulzer ohne Grund die Stadt Winterthur der Rechtsverweigerung beſchuldige, und droht mit Repreſſalien durch Beſchlag auf Güter von Dänikon, wenn der unruhige Sulzer nicht endlich zur Ruhe gewieſen werde. Die Geſandten nehmen die Sache in allen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Treuen in den Abschied. Auch die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug werden nicht ermangeln, ihren Obern, die bei Ertheilung ihrer Ortsstimmen allzu mild informirt waren, den wahren Sachverhalt mitzutheilen, auf daß die Sache zu einem guten Ende gelange. Inzwischen haben sie dem Landvogt im Thurgau zugeschrieben, mit fernerer Execution gegen die Winterthurer innezuhalten und auch dasjenige, was Sulzer, auf die Ortsstimmen gestüzt, zur Hand gebracht habe, in Verwahrung zu legen. Absch. 673. gg. — **716.** (1677). Das Gesuch des Prälaten von Wettingen um Relaxation des von Zürich wegen des Rittmeisters Sulzer auf Einkommen des Gotteshauses Dänikon gelegten Arrestes wird vor die gemeine Session gewiesen. Ibid. nnn. — **717.** (1677). Zug legt ein Schreiben der Stadt Lucern vor, welche anträgt, in der Sache des Sulzer weder die Stadt Winterthur noch das Kloster Dänikon zu beschweren, sondern jenen vor seinen natürlichen Richter zu weisen, laut Abschied von Zug. In diesem Sinne werden die Gesandtschaften referiren, mit Ausnahme Unterwaldens, das die Angelegenheit einfach in den Abschied nimmt. Absch. 678. m. — **718.** (1677). Da die vier katholischen Orte den Sulzer abermals gegen Winterthur unterstüzen, fand man billig, zu Repressalien zu schreiten. (S. Absch. 679. c.).

Heinrich Wieser.

Art. 719. (1675). Dem im Thurgau wohnenden Convertiten Heinrich Wieser von Zürich werden in Bezug auf seine verarrestirten Ansprachen die begehrten Recommandationen bewilligt. (S. Absch. 618. h.). — **720.** (1676). Ein ähnlicher Fall wie mit dem Rittmeister Sulzer ist mit dem Heinrich Wieser von Uhwiesen eingetreten. (S. Absch. 643. d.). — **721.** (1676). Zürich gibt Aufschluß über den von den V Orten in Schuz genommenen H. Wieser. Absch. 650. ee.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogtei Rheinthal.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen.
   a. Beamte. Art. 1—17.
   b. Allgemeine Verwaltungssachen. 18—31.
   c. Rechnungssachen. 32—42.
2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Einkünfte. 43—75.
3. Rechts- und Gerichtssachen; Schuld- und Forderungssachen; Confiscationen; Arreste. 76—102.
4. Jurisdictions- und Competenzanstände mit dem Abt von St. Gallen. 103—136.
5. Verhältniß zu den Grafen von Hohenems und zu Oesterreich. 137—182.
6. Güterkauf; ewiger Verspruch. 183—186.
7. Abzug. 187—190.
8. Polizeiliches. 191.
9. Marchen. 192—198.
10. Zoll- und Verkehrssachen. 199—211.
11. Kriegs- und Schüzenwesen. 212—219.
12. Münzwesen. 220.
13. Kirchliches und Glaubenssachen; confessionelle und landfriedliche Streitigkeiten. 221—290.
14. Locales. 291—293.
15. Verschiedenes. 294—308.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1. Landvögte.

1648.	Appenzell.	Konrad Meyer.
1650.	Zürich.	Hans Peter Steiner.
1652.	Lucern.	Leopold Fehr.
1654.	Uri.	Sebastian Muheim.
1656.	Schwyz.	Karl Betschart.
1658.	Unterwalden.	Jakob Stockmann.
1660.	Zug.	Rudolph Boßhard.
1662.	Glarus.	Fridolin Zwicki.
1664.	Appenzell.	Hans Jakob Schüß.
1666.	Zürich.	David Werdmüller.
1668.	Lucern.	Hans Jakob Ostertag.
1670.	Uri.	Johann Heinrich Emanuel Beßler.
1672.	Schwyz.	Karl Büeler.
1674.	Unterwalden.	Johann Ludwig Lussi.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1676.	Zug.	Paul Müller.
1678.	Glarus.	Fridolin Freuler.
1680.	Appenzell.	Konrad Zellweger.

2. Landschreiber.

1651.	Paul Alphons Tanner.
1671.	Huldigung des Landschreibers Emanuel Beßler von Uri. S. Art. 13.

Art. 2. (1660). Der abtretende Landvogt Jakob Stockmann legt eine Rechnung vor, laut welcher ihm noch eine namhafte Summe von der Obrigkeit zu vergüten ist. Es wird ihm Anweisung auf die künftigen Gefälle der Landvogtei gegeben, doch mit dem Vorbehalt, daß, sofern in's Künftige anderes an den Tag kommen sollte, er dafür Rede stehen soll. Absch. 306. bb. — **3.** (1660). Da der Scharfrichter von St. Gallen sich mit dem herkömmlichen Lohne für Dienste bei Examinationen und Malefiztagen nicht mehr begnügen will, soll der Landvogt mit der Obrigkeit in St. Gallen darüber conferiren und, sofern der Scharfrichter auf seiner Forderung beharrt, jeweilen aus der Nachbarschaft einen andern Scharfrichter berufen. Absch. 306. ee. — **4.** (1662). Das Guthaben des alt-Landvogts Boßhard, nämlich 94 Gulden, ist aus den rheinthalischen Restanzen zu ersezen. Absch. 358. q. — **5.** (1662). Die Bestätigung des Landvogts Fridolin Zwicki auf die Landvogtei Rheinthal verweigern die V katholischen Orte, weil die zwischen den beiden Religionen obwaltenden Streitigkeiten in Glarus noch nicht gemäß den Conventionen ausgeglichen seien und auf eine dahin ergangene freundliche Mahnung keine Antwort erfolgt sei. Indessen wird auf die Versicherung des Glarner Gesandten, Landammann Elmer, daß eine befriedigende Antwort einkommen werde, Landvogt Zwicki endlich in Huldigung genommen, jedoch mit der Beschränkung, daß, bis jene Streitigkeiten beigelegt seien, der Landvogt die Regierung im Rheinthal nicht antreten dürfe und diese Bestimmung auch auf den glarnerischen Landvogt in Luggarus Anwendung finden solle. Zürich protestirt jedoch gegen eine solche, zwei ungleichartige Sachen vermischende Procedur und ihre Consequenz. Uebrigens wird Hoffnung gemacht, daß die herkömmliche Auflage auf die Landvogtwahl moderirt werde. Absch. 358. z. — **6.** (1662). Die Restanzen des alt-Landvogts Stockmann sollen aus den rheinthalischen Gefällen getilgt werden. Ibid. hh. — **7.** (1662). Dem Landschreiber wird von den V katholischen Orten der Befehl zugesandt, bezüglich des beanstandeten Landvogts Zwicki den Weisungen der Mehrheit nachzukommen. (S. Absch. 369. a.). — **8.** (1662). Schwyz, Unterwalden und Zug mißbilligen die von Lucern und Uri gegebene Bewilligung zur Einsezung des glarner'schen Landvogts im Rheinthal. (S. Absch. 370. c.). — **9.** (1667). Dem gewesenen Landvogt Stockmann soll die Restanz, die man ihm schuldig geblieben, in den künftigen Jahren aus den rheinthalischen Gefällen bezahlt werden. Absch. 459. ii. — **10.** (1669). Es bleibt dem Landvogt überlassen, dem Landschreiber etwas Liberalität zu bezeigen; von der gewünschten Besoldungserhöhung aber wird der Consequenzen wegen abstrahirt. Absch. 496. w. — **11.** (1669). Den Erben des gewesenen Landvogts Stockmann werden 100 Gulden als Abschlag an ihre Prätension aus den rheinthalischen Gefällen bezahlt, die Zinse aber aberkannt. Ibid. dd. — **12.** (1670). Der Ueberschuß der von Landvogt Ostertag gestellten Rechnung wird mit 100 Gulden dem alt-Landvogt Werdmüller und mit 81 Gulden den Erben des Landvogts Stockmann sel. auf Abschlag zugewiesen. Absch. 506. pp. — **13.** (1671). Landvogt Joh. Heinrich Emanuel Beßler, alt-Sekelmeister und des Raths zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uri, legt seine erste Rechnung ab und der neue Landschreiber Emanuel Beßler von Uri wird beeidigt. Absch. 523. cc. — **14.** (1675). Der Antrag des Landammanns Beßler, daß die Landschreiberei Rheinthal gebessert werde, wird dem Landvogt zur Berichterstattung überwiesen. Absch. 622. uu. — **15.** (1676). Zur Verbesserung der Besoldung wird dem Landschreiber die Nuznießung der Lehenreben am Buchberge überlassen, doch mit dem Beding, daß, wenn die Landschreiberei von dem jezigen Landschreiber und seinen Erben an einen andern Landschreiber übergehe, der Ehrschaz von diesen Reben entrichtet werden müsse. Absch. 638. dd. — **16.** (1677). Landvogt Freuler huldigt. Absch. 673. mm. — **17.** (1680). Der neue Landvogt, Konrad Zellweger, alt-Sekelmeister von Appenzell A.-Rh., wird in Huldigung genommen. Absch. 727. ii.

b. Allgemeine Verwaltungssachen.

Art. 18. (1649). Dem Landvogt Konrad Meyer wird bei Vorlegung seiner Amtsrechnung vorgehalten, daß er laut eingekommenen Berichten in Abstrafung der Unterthanen ziemlich streng gewesen sei und mit Aenderung der Lehen und Verrechnung der Bußen sich nicht schuldiger Maßen benommen habe; wogegen er sich aber so verantwortet, daß man ihn wegen beider Punkte als entschuldigt betrachten möchte. Absch. 10. ss. — **19.** (1649). Den Lezieimer Wein soll fürderhin ein Landvogt aus dem Keller geben, damit in den Trotten kein Betrug deßhalb geübt werde. Ibid. uu. — **20.** (1652). Dem neuen Landvogt im Rheinthal wird von den katholischen Orten befohlen, das große Mandat mit Zuthun des Abts von St. Gallen zu publiciren; auch wird ihm zugleich ein Memorial von neun Beschwerdepunkten übermittelt, folgenden Inhalts: 1) Bei den Bußengerichten wird der dritte oder vierte Theil der Bußen, oft die ganze Buße den Armen erlassen, dagegen wollen die Amtleute, besonders die Weibel, guten Lohn haben und wird namentlich, wenn der Landvogt bereits abgereist ist, viel verzehrt, insonderheit zu Rüthi, Altstätten, Marbach, Widnau, Balgach, Rheineck und Thal. Dagegen erhält der Landschreiber für zwei bis drei Tage nur 1 Gld., der Gerichtsdiener so viel als nichts; denn Malefiz und Thurmlösung ist unbedeutend. 2) Die Amtleute der Landvögte werden oft zu ihren Gerichtshändeln und Strafsachen gebraucht, welche gleichwohl solcher Dingen noch nicht so wohl erfahren, so daß höhere Strafen angelegt werden, „nach dem Humor des Landvogts." 3) Etliche Landvögte betiteln die Amtleute der Unterthanen „hochgeehrte." 4) Die Publication der Generalmandate ist zur Erhaltung der Polizei unentbehrlich. 5) Die von Rüthi, welche sich selbst unter die Protection der Eidgenossen begeben haben und dem Gerichte Altstätten zuständig sind, sowie die von Widnau und Haslach haben keine Mandate, sondern nur ihre Offnung, was besonders hinsichtlich der Feiertagsbrüche Unordnung bringt. 6) Die Zigeuner oder Heiden bringen den Unterthanen viel Schaden, erhalten aber oft für Geschenke von den Landvögten Aufenthaltsbewilligung. 7) Ebenso die Juden. 8) Nicht minder die Werber, ohne Consens der hohen Obrigkeit. 9) Die Aufstellung eines Eichers ist unterlassen und dadurch im Weinmaß viel Schaden verursacht worden. Absch. 72. u. — **21.** (1652). Dem Landvogt wird geantwortet: Da ihm die Publicirung des Mandats von Baden aus befohlen worden sei, so werde von den regierenden Orten auch nicht davon abgegangen, sondern ihm alle nöthige Unterstüzung geleistet werden; inzwischen sei zu erwarten, wie Zürich und katholisch Glarus sich darüber vernehmen lassen werden. Absch. 81. c. — **22.** (1655). Da die Gesandten Berns nicht nur bei der thurgauischen Rechnungsablage, sondern auch bei der Behandlung etlicher rheinthalischer Sachen gesessen sind, was ohne Zweifel auf Verabredung hin der Unkatholischen ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schehen ist, so wird dieses bei den Gesandten Zürichs durch einen Ausschuß gebührend geahndet. Absch. 146. aaa. — **23.** (1666). Bei Anlaß der Rechnungsstellung durch alt-Landvogt Schüß wird geordnet: Weil der verehrte Wein und Anderes, entgegen der Reform, in Rechnung gezogen wird, die Landvögte aber allen Wein beziehen, soll auf eine Remedur Bedacht genommen werden; der Landschreiber dagegen soll in seinen eigenen Kosten pflanzen und bauen. Absch. 442. rr. — **24.** (1668). In der Rechnung des Landvogts Werdmüller werden die beanstandeten großen Kosten für die im Rheinthal gehaltene Conferenz endlich genehmigt und ihm die restirenden 654 Gld. 17 Krz. 1 Den. auf die Vorschüsse folgender Jahre angewiesen, vorgängig jedoch die ältern Ansprüche des Landvogts Stockmann. Auch wird angetragen, im Rheinthal keine Conferenzen mehr zu halten, sondern die Parteien nach Baden zu citiren. Absch. 479. x. — **25.** (1669). Die Mahlzeiten bei dem landvögtlichen Aufritt zu Rheineck und bei andern Anläßen sind abgeschafft. Absch. 496. aa. — **26.** (1675). Der Stadtammann zu Rheineck, der Hofammann zu Thal und des Landvogts Ammann im obern Rheinthal sollen fürderhin wie von Alters her einem jeweiligen Landvogt huldigen und schwören; daß es eine Zeit her unterblieben, soll der hochobrigkeitlichen Autorität und dieser Leute Schuldigkeit nicht präjudiciren. Absch. 622. mm. — **27.** (1676). Eines Landvogts Ammann im obern Rheinthal soll bei Gericht und Recht beiwohnen mögen bis es zum Urtheil kommt. Absch. 638. cc. — **28.** (1676). Landvogt Paul Müller von Zug wird in Huldigung genommen und dabei bemerkt, daß, wenn die Gemeinderschaft mit der Stift St. Gallen in Richtigkeit komme, für die sechs Höfe der Eid modifizirt werden soll. Absch. 650. z.

Landvogteireform.

Art. 29. (1653). Die Conferenz der in den deutschen Vogteien regierenden Orte vom 20. bis 24. October zu Zug entwarf mit Hinsicht auf die Moderationen in den Jahren 1626/27, 1646 und 1647 für das Rheinthal folgende Reform: 1) Alle, auch die für Ehre und Gewehr auferlegten Bußen und Gefälle sind durch den Landschreiber zu verzeichnen und dürfen nicht „in Verehrungen gezogen werden;" die eine Hälfte ist der Obrigkeit zu verrechnen, die andere Hälfte fällt dem Landvogte zu mit der Einschränkung, daß er dafür die Kosten trage und um dieselben dem Landschreiber zwei Procent überlasse. Diese Bestimmungen gelten auch für die Abstrafungen im obern Rheinthal und sind einstweilen auf Probe für vier Jahre in Anwendung zu bringen. 2) Die Lehengüter sind zu verkaufen und der Erlös ist an Capital zu legen, der Zins zwischen der Obrigkeit und dem Landvogt zu theilen. 3) Der kleine Zehnten gehört dem Landvogt; der Nuzen von den Reben und der Weinzehnten zur Hälfte der Obrigkeit, zur andern Hälfte dem Landvogt, welcher dafür die Kosten zu tragen und auch zu sorgen hat, daß die Fässer vor dem Herbste durch geschworene Sinner gesinnet werden. 4) Der Aufritt eines neuen Landvogts darf außer seinen Angehörigen mit nicht mehr als sechs Pferden geschehen; auch soll man ihn mit nicht mehr als sechs Pferden abholen; die dabei bisher üblich gewesenen Mahlzeiten unterbleiben. 5) Um der Obrigkeit für Hausgeräthe keine Kosten mehr aufzubürden, hat jeder folgende Landvogt von seinem Vorgänger die Hausgeräthe, mit Ausnahme des Faßgeschirrs, um einen billigen Anschlag zu übernehmen; für Baukosten werden die Conti der Handwerker den Rechnungen beigefügt. 6) Da einige Unterthanen mit zweifachen, sogar dreifachen Fällen entweder von fälligen Gütern oder aus andern Ursachen belastet sind und dieses sich nicht wohl ändern läßt, soll doch künftig jeder, der in ein „ander gemein Dorf" oder Vogtei zieht oder das Land verläßt, gehalten sein, sich von seinem Leibherrn loszukaufen. 7) Im Uebrigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bleibt die Ordnung von 1626 in Kraft und dürfen namentlich die Zölle nicht gesteigert werden, was der Landvogt zu beschwören hat. Absch. 109. c. — **30.** (1654). Die abermalige Berathung der Reform der Landvogtei Rheinthal wird auf den Antrag von Uri, das seinen gegenwärtig dort habenden Landvogt bei dieser Reform bezüglich der Emolumente beeinträchtigt sieht, auf künftige Jahrrechnung verschoben. (Man sehe auch deutsche gemeinsame Vogteien im Allgemeinen, Art. 22.). Absch. 119. f. — **31.** (1667). In dem Reformproject für die deutschen Vogteien beschränkte sich der Ausschuß hinsichtlich des Rheinthals auf zwei Anträge, 1) die Verrechnung des Weinertrags mit dem Landvogt anders zu reguliren, nämlich so, daß, da der Landvogt allen Wein einnimmt, er auch alle damit verbundenen Kosten zu tragen und von dem Wein, der keine Kosten verursacht, als Zehnten- und Zinswein, den Obrigkeiten den dritten Theil zu verrechnen hat; 2) mit den Bußen für Ehre und Gewehr ist es so zu halten, wie in den andern Vogteien. Absch. 453. t.

c. Rechnungssachen.

Art. 32. Amtsrechnungen.

(Nach den im Aargauer Kantonsarchiv liegenden Rechnungen).

	Einnahmen.				Ausgaben.				
Jahr.	Gld.	Bz.	Krz.		Gld.	Bz.	Krz.		
1649.	2784	5	—		1752	11	3		
1650.	1271	14	2		1257	6	1		
1651.	1220	9	1½		1131	—	3½		
1652.	1942	13	2½		1708	14	2		
1653.	1874	4	1		1520	3	2		
1654.	1570	3	7	Den.	1207	9	4	Den.	
1655.	—	—	—		—	—	—		mangelt.
1656.	1407	—	—		805	11	2		
1657.	—	—	—		—	—	—		fehlt.
1658.	598	10 Kr.	1	Den.	915	8 Kr.	2	Den.	
1659.	798	54 „	1	„	1320	20 „	3	„	
1660.	809	58 „	1	„	728	12 „	2	„	
1661.	944	9 „	2	„	1039	19 „	2	„	
1662.	726	29 „	—		697	59½ „	—		
1663.	1082	41 „	1	„	784	—	11	„	
1664.	671	7 „	3½	„	690	58 „	1	„	
1665.	809	31 „	3	„	973	33 „	2	„	
1666.	1549	21 „	1	„	1390	7 „	—		
1667.	650	1 „	3	„	1304	19 „	—		
1668.	1229	44 „	3½	„	823	5 „	2	„	
1669.	1003	25 „	2	„	822	1 „	1	„	
1670.	1005	18 „	—		793	3 „	—		

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Einnahmen.			Ausgaben.			
Jahr.	Gld.	Bz.	Krz.	Gld.	Bz.	Krz.	
1671.	1261	—	—	783	18	Kr. 1 Den.	
1672.	868	22	Kr. 1 Den.	734	14	„ 1 „	
1673.	—	—	—	—	—	—	mangelt.
1674.	465	36	„ —	729	6	„ 1 „	
1675.	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1676.	779	12	„ 3 „	827	11	„ 2 „	
1677.	—	—	—	—	—	—	mangelt.
1678.	707	35	„ 1 „	819	24	„ 2 „	
1679.	—	—	—	—	—	—	fehlt.
1680.	766	39	„ —	728	55	„ —	

Art. 33. (1669). Die erste Rechnung des Landvogts Ostertag wird mit der Bemerkung abgenommen, daß künftig alle angelegten, auch die nicht eingezahlten Bußen in Rechnung gebracht, jezt aber dem Landvogt Werdmüller von den angelegten, aber noch nicht bezogenen 150 Gld. Buße auf Abschlag 100 Gld. bezahlt werden sollen. Absch. 496. v. — **34.** (1669). Die Verrechnung des bei der Huldigung in Baden jedem Gesandten und Amtmann bezahlten üblichen Ducatens mag für dießmal um des vom Landvogt bezeigten ehrlichen Verhaltens willen passiren, soll aber von künftigen Landvögten nicht mehr in Rechnung gebracht werden. Ibid. x. — **35** (1673). Landvogt Büeler legt seine erste Amtsrechnung ab. Absch. 567. rr. — **36.** (1675). Landvogt Lussi legt seine Amtsrechnung ab. Absch. 622. kk. — **37.** (1676). Die lezte Amtsrechnung des Landvogts Lussi wird placitirt. Absch. 650. v. — **38.** (1677). Die Amtsrechnung des Landvogts Müller von Zug wird abgenommen. Absch. 673. oo. — **39.** (1677). Als die Amtsrechnung, nach der neuen Regierung gestellt, vorgelegt und genehmigt wurde, fielen die großen Kosten bei Besezung der Aemter auf, daher von Seite der mitregierenden katholischen Orte dem St. gallischen Landeshofmeister Mäßigung empfohlen wurde, die derselbe dann auch zusagte. Ibid. ooo. **40.** (1678). Die Rechnung des Landvogts Paul Müller wird abgenommen. Absch. 697. x. — **41.** (1679). Landvogt Freulers Amtsrechnung, nach der alten Regierung gestellt, wird gutgeheißen. Absch. 713. u. — **42.** (1680). Landvogt Freulers lezte Amtsrechnung wird abgenommen. Absch. 727. kk.

2. Obrigkeitliche Güter, Lehen, Einkünfte.

Art. 43. (1649). Das Gesuch des Landvogts, daß man ihm die beiden Stüke Lehen am Buchberge, von welchen bisher der Landvogt die Hälfte des Ertrags bezogen habe und welche der gegenwärtige Inhaber aufgeben wolle, als Erblehen für einen Zins von 15 Gulden überlassen möchte, fällt in den Abschied. Absch. 10. tt. — **44.** (1653). Der Landvogt soll sich umsehen, ob sich nicht für die Landvogteilehen im Rheinthal Käufer finden, damit man auf dem Tage in Zug sich entschließen könne, ob man dieselben veräußern und die Summe des Erlöses auf Zins anlegen wolle. Absch. 103. u. — **45.** (1654). Der projectirte Verkauf der Lehengüter wird auf nächste Jahrrechnung verschoben. Absch. 119. d. — **46.** (1655). Der Landvogt soll nachfragen, ob sich für die Kugelwiese und für andere obrigkeitlichen Güter Käufer finden, indem man deren Verkauf für vortheilhafter hält. Absch. 146. v. — **47.** (1655).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Inhaber von Lehen, welche der Obrigkeit gehören, sind von der Land- und Kriegssteuer nicht frei. Ibid. w. — **48**. (1655). Stadtammann „Samuel" Meßmer wünscht ein Stük Wiese des Bauhofs zu Rheineck zu kaufen. In den Abschied. Ibid. x. — **49**. (1658). Laut Antrag des alt-Landvogts Karl Betschart wird bewilligt, daß ein Stük der Stapfenwiese dem Laurenz Lutz, Sekelmeister zu Rheineck, abgetreten werde, mit dem Beding, daß, was dadurch dem Lehen abgehe, als ewiger Zins auf Lutzens Gut geschlagen werde. Absch. 251. x. — **50**. (1659). Die Abtretung eines Stüks Akerland durch Tausch an Sebastian Högger in St. Gallen wird bewilligt. Absch. 290. ll. — **51**. (1660). Aus Mitleid wird der verarmten Haushaltung des Junghans Sitz vergönnt, das auf obrigkeitlichem Boden stehende Häuschen und Städelein sammt dem Stükchen Reben, die er dabei gepflanzt, gegen einen kleinen Zins und Erstattung des Weinzehntens als Eigen zu besizen. Absch. 306. ff. — **52**. (1660). Der Wunsch des Hans Kuhn, Heinrich Lutz und Hofschreiber Egg, daß ihnen ihre obrigkeitlichen Lehen mit gewisser Taxe und Auflage eines ewigen Zinses käuflich überlassen werden möchten, wird ad referendum genommen. Absch. 306. ss. — **53**. (1663). Bezüglich der Verwendung des Erlöses der Kugelwiese und anderer Güter, die bei Anlaß der Rechnungsstellung durch Landvogt Zwicki zur Sprache kam, soll der Landvogt bis zu nächster Zusammenkunft Information einziehen und dann einen bezüglichen Vorschlag einbringen. Absch. 379. k. — **54**. (1664). Die Frage, ob das durch den Tod des Tragers ledig gewordene Fahrlehen zu Rheineck, um dessen erneuerte Verleihung der Stadtammann „Wilhelm" Meßmer von Rheineck im Namen der Bürgerschaft einkommt, vom Landvogt oder von den regierenden Orten verliehen werden solle, wird in lezterm Sinne entschieden, so daß die Lehenbriefe von der Kanzlei zu Baden in diesem Sinne auszufertigen sind. Absch. 404. dd. — **55**. (1668). Landvogt Ostertag mag an dem obrigkeitlichen Haus zu Rheineck das Nöthige repariren. Absch. 479. z. — **56**. (1670). Das Anerbieten der Brüder Hans und Jakob Kuhn von Thal, ihre obrigkeitlichen Lehen, nämlich Ersterer eine Juchart Reben sammt Wiesli auf dem Ried, Lezterer zwei Seewiesen auf dem Ried, acht Jucharten Aker im Hofe Thal, eine und eine halbe Juchart Reben zu Köng am Buchberg eigenthümlich gegen die auf der Kirche Thal haftende obrigkeitliche Schuld von 1400 Gulden zu übernehmen, wird in der Meinung den Obrigkeiten empfohlen, daß sie über jene 1400 Gulden und über die zuvor darauf stehenden 500 Gulden hinaus noch jährlich dem Landvogt 10 Gulden, dem Landschreiber 5 Gulden als Lehenzins entrichten sollen. Die obrigkeitliche Meinung ist ehestens nach Zürich zu überschreiben, das dann den Landvogt benachrichtigen wird. Absch. 506. oo. — **57**. (1671). Der Verkauf von einer halben Juchart obrigkeitlicher Reben und einem Stüklein Ried an Johannes Ritz von Rheineck wird unter dem Vorbehalt zugestanden, daß 100 Gulden dafür bezahlt und 5 Gulden 18 Kreuzer jährlich gezinset, auch der Zehnten geleistet und jene 100 Gulden an die rükständige Forderung des Landvogts Stockmann verwendet werden sollen. Absch. 523. gg. — **58**. (1671). Um dem Guthaben des Landvogts Werdmüller zu begegnen, werden zwei Jucharten Aker von Landvogt Beßler an Christian und Jakob Höchiner verkauft, unter Vorbehalt der jährlichen Zinse und Zehnten, und der Erlös von 150 Gulden dem Landvogt Werdmüller angewiesen. Ibid. hh. — **59**. (1672). Nachdem Karl Büeler als neuer Landvogt die Huldigung geleistet hatte, stellte er das Ansuchen, daß man ihn wie seine Vorfahren halte, nämlich durch die Verkäufe von Lehengütern nicht in Schaden kommen lasse. Schwyz stimmte auch zu Abänderung dieser Käufe; allein die Käufe wurden dennoch ratificirt. Nur von den Reben, die der Landschreiber erkaufte, soll der Landvogt den herkömmlichen Nuzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziehen, bis der Landschreiber die Ledigung von der hohen Obrigkeit durch Ortsstimmen aufzuweisen im Stande sein wird. Absch. 546. ff. — **60.** (1672). Das Gesuch eines Spindler von St. Gallen, daß ihm ein Stük Gut zehntenfrei gemacht werde, wird abgewiesen. Ibid. gg. — **61.** (1673). Der Ansicht von Zug, daß die im Rheinthal verkauften obrigkeitlichen Güter zu wohlfeil hingegeben worden seien, daher zurükgezogen werden sollten, wird die Bemerkung entgegengestellt, daß dieß eine Unbill gegen die Käufer wäre und daß aus dem Erlöse die auf der Kirche Thal haftenden Schulden bezahlt werden müssen; die großen Kosten hätten erspart werden können, wenn man vor Anhebung des Streits die Sache besser bedacht hätte. Absch. 565. g. — **62.** (1673). Was die Vereinigung obrigkeitlicher Lehengüter betrifft, ist selbe bewilliget und, wenn nöthig, dem Landvogt überlassen, dieselbe so gut als möglich vorzunehmen, jedoch anderweitigen Siegeln und Briefen ohne Nachtheil. Ueber's Jahr soll er der Sache Beschaffenheit berichten. Absch. 567. tt. — **63.** (1673). In Bezug auf die durch Mehrheit aufgehobenen Verkäufe von Lehengütern verzeigt der Landvogt die von den Brüdern Kuhn geübten Betrügereien; und da die durch einen Ausschuß vorgenommene Untersuchung der Angelegenheit die betrügerische Benachtheiligung des obrigkeitlichen Aerars herausstellte, erklärte die Mehrheit, troz den Rechtfertigungsversuchen Seitens der Brüder Kuhn und gemäß den bereits abgegebenen Ortsstimmen, die Käufe als aufgehoben und die Lehen als fällig, während Zürich, Lucern und Uri meinten, daß zwar die Käufe aufgehoben sein und den Kuhn die ausgelegten Geldsummen zurükerstattet werden, dagegen die Lehen nicht als fällig erklärt sein sollen. Schließlich wurde den Gesandten von Appenzell aufgetragen, sich der Lehenfälligkeit halben näher zu erkundigen. Ibid. vv. — **64.** (1673). Auf die Klage des Jakob und Hans Kuhn, daß man die Käufe nicht bloß aufgehoben habe, sondern sie auch lehenfällig machen wolle und ihnen die völlige Restitution ihrer Ausgaben vorenthalte, wird mit Mehrheit gegen Schwyz, Zug und Appenzell erkannt: Bis zur künftigen Jahrrechnung mögen die Kuhn die Lehengüter besizen und bearbeiten und von Früchten und Wein den nothwendigen Unterhalt beziehen; das Uebrige soll der Landvogt zu unparteiischen Handen ziehen. Absch. 572. l. — **65.** (1674). Auf Gesuch des alt-Landammanns Beßler wird von den mitregierenden katholischen Orten gefunden, daß das von ihm für seinen Sohn, den Landschreiber zu Rheineck, gekaufte, zur obrigkeitlichen Kanzlei bestimmte Haus, das auf vielfaches Anbieten kein Bürger zu kaufen versuchte, dem Käufer verbleiben und der Zug auf dasselbe nicht gestattet werden soll. Absch. 585. w. — **66.** (1674). Landvogt Büeler und der Gesandte von Appenzell berichten, wie sie auftragsgemäß über die rheinthalischen Lehen disponirt, nämlich den ersten Verkauf aufgehoben, die Kuhn wegen Untreue lehenfällig erklärt, den Jakob Kuhn bandisirt, einige Lehen zu Bezahlung der an die Kirche Thal gehörigen Schuld und anderer Kosten wieder verkauft, andere verliehen und nur noch ein Erblehen (zu Bezahlung der Ansprache des Ammanns Kuhn) hinterhalten haben, und daß sich nun ein Schazungswerth der Güter von 4040 Gulden ergebe. Die getroffene Disposition wird genehmigt; Zürich und evangelisch Glarus jedoch wollen den Hans Kuhn mit der Lehenfälligkeit verschonen. Dem Stadtschreiber Bärlocher, der im Namen seines Schwagers, des Ammanns Kuhn, Ersezung der demselben auf die Lehen und Käufe geliehenen 1200 Gulden verlangt, wird das Erblehen überlassen. Absch. 593. z. — **67.** (1675). Die „Vorfischung" der obrigkeitlichen Lehengüter vor eingetretenem Fall ist aberkannt. Absch. 622. oo. — **68.** (1676). Die zwei Goldgulden Zins auf einer Wiese bei Höchst mögen ausgelöst und diesseits des Rheins sicher angelegt werden. Absch. 638. z. — **69.** (1676). Dem Junker Kaspar Zollikofer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von St. Gallen wird bewilligt, die Mauer zu Einfriedung eines Stükes Reben auf das anstoßende obrigkeitliche Lehengut zu sezen, wofern es lezterm nicht schadet. Ibid. aa. — **70**. (1676). Bei Ablegung seiner lezten Amtsrechnung bringt Landvogt Lussi in Antrag, zwei Stüke Lehengut jenseits des Rheins, die nur zwei Gulden ertragen, um 400 Gulden zu verkaufen. Angenommen. Der Erlös ist zu 5 Procent anzulegen. Absch. 650. w. — **71**. (1676). Nachdem Rheineck die Malefizstätte ohne Erlaubniß angegriffen und den Bürgern als Gartenland angewiesen hat, weßwegen der Landvogt sie büßte, wird nach Verhörung beider Parteien erkannt, daß ein Stük „eines guten Gartens groß" als Richtstätte vorbehalten sein, von den Gärten aber jeder Inhaber jährlich einen guten Bazen Recognition dem Landvogte bezahlen soll. Ibid. x. — **72**. (1677). Da sich herausstellt, daß die dem Landschreiber lezthes Jahr lehensweise überlassenen Stüke Reben viel bedeutender sind, als man damals glaubte, nehmen einige Orte den Gegenstand in den Abschied, während andere bereits ihre Ortsstimmen dießfalls ertheilt haben und bemerken, daß es bloß eine Entschädigung für die gar geringen Landschreiberei-Emolumente sei. Absch. 673. pp. — **73**. (1679). Dem Heinrich Gasser wird eine Fähre über den Rhein, gegen Entrichtung eines Lehenzinses, bewilligt (wo, ist nicht angegeben). Absch. 713. v. — **74**. (1679). Die in der Kugelwiese zu Rheineck angelegten Gärten dürfen nicht als Eigenthum verkauft, wohl aber vererbt, und sollen als Lehen im Urbar verzeichnet werden. Ibid. y. — **75**. (1680). In Bezug auf die Lehen der Kugelwiese, worüber laut Anzeige des Landvogts Streit entstanden ist, wird der leztjährige Abschied bestätigt. Absch. 727. ll.

3. Rechts- und Gerichtssachen; Schuld- und Forderungssachen; Confiscationen; Arreste.

Art. 76. (1649). Hinsichtlich des Grafen von Hohenems und des Ammanns Hans Dietschi von Oberried, betreffend eine Schuldforderung von 4375 Gulden, wollen die katholischen Orte gerne Hand bieten, doch ohne Nachtheil der Creditoren. Absch. 7. c. — **77**. (1652). In Betreff der von Ammann Hans Dietschi zu gewärtigenden Klage über die vom abt-St. gallischen Vogt auf Blatten erlittenen Proceduren sind Instructionen nach Baden zu ertheilen. Absch. 69. m. — **78**. (1654). Die Beschwerde des Landvogts über die seinen Amtsangehörigen auf lezter Jahrrechnung hinter seinem Rüken gewährte Begünstigung, statt wie bisher sechs Kreuzer fürderhin nur drei Kreuzer für das Fastnachthuhn bezahlen zu müssen, sowie über beliebige Versezung und Veränderung der „Törkel" wird für unerheblich angesehen. Absch. 120. e. — **79**. (1655). Alle Orte, mit Ausnahme von Zürich, verzeihen dem Landvogt Muheim, daß dem Ammann Dietschi vor seiner Hinrichtung mit des Erstern Wissen Gift beigebracht worden sei. Absch. 146. nnn. — **80**. (1655). Die Beschwerde des Landammanns Belmont, daß gegen ihn und Mithaften, als ehemaligen Contrahenten des Ammanns Hans Dietschi, gewisse Parteien aus dem Rheinthal, die es unterlassen hatten, auf den öffentlichen Ruf ihre Anforderungen einzugeben, in Baden einen Receß erlangt haben, wird dem Landvogte zur Revision und Berichterstattung überwiesen. Absch. 153. i. — **81**. (1660). Der Gesandte von Appenzell A.-Rh. erinnert, daß entgegen dem Abschiede von 1648, welcher verordnet, daß erstens die Gülten, zweitens das Frauengut und erst nachher die obrigkeitlichen Kosten bezahlt werden sollen, der Landvogt alle Habe des Konrad Geiger bezogen habe. Alles da Alles bereits verrechnet und der Sache schwer abzuhelfen ist, wird die Prätension des Gesandten freund-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lich abgewiesen. Absch. 306. cc. — **82.** (1660). Die Forderung des Landvogts Stockmann, daß zwei von ihm um je 10 Pfd. gestrafte Personen, welche nach Baden appellirt, aber die Appellation nicht prosequirt und durch ihre ihm unbekannt gebliebene Heimkehr ihn veranlaßt haben, mehrere Tage länger zu verweilen, nicht nur zur Bezahlung der Buße, sondern auch zum Kostenersaz verfällt werden sollen, wird zur Abwandlung an Statthalter Hirzel von Zürich und Landammann Bucher von Unterwalden gewiesen. Dabei hat es die Meinung, daß des Geläutes halben im Rheinthal die alten Gebräuche beibehalten, die dießfälligen Rechte des Prälaten von St. Gallen unverlezt beobachtet und von Zürich nicht einseitige Gesandtschaften in das Rheinthal geordnet werden. Zürich entschuldigt diese besondern Abordnungen damit, daß es vorbringt, selbe seien lediglich im Interesse beider Confessionen geschehen, so daß die katholischen Orte zu Mißtrauen keine Ursache haben. Ibid. gg. — **83.** (1661). Als Landvogt Boßhard seine Rechnung vorlegte, berichtete er, daß er wegen der Hinterlassenschaft des im Rhein ertrunkenen Vincenz Ritter mit dessen Erben einen Auskauf eingegangen habe, daß aber die Herren von Appenzell von den dort gelegenen Gütern nichts verabfolgen lassen. Der Gesandte von Appenzell dagegen behauptet, daß herkömmlicher Weise die Güter eines „ersäuften" Mannes der Landschaft zufallen, in der sie liegen. Man weist sie an, sich zu vergleichen. Absch. 327. y. — **84.** (1663). Nachdem ein Knecht, aus der Grafschaft Sargans gebürtig, im Rheinthal eines Ehebruchs beklagt, aber auf erfolgte Citation vom Landvogte von Sargans nicht gestellt, sondern, weil er sich zu stellen nicht angelobt, dort gebüßt worden ist, wird mit Mehrheit beschlossen, daß derselbe da, wo er gesündigt habe, bestraft, indessen, weil er schon gebüßt sei, gegen ihn mit Gnade verfahren werden soll. Absch. 379. l. — **85.** (1664). Das über das Wasserrecht der Mühle zu Bernang gefällte Urtheil des niedern Stabs mag appellirt werden. Absch. 404. bb. — **86.** (1664). Nachdem ein in dem Studer- und Spindler'schen Falliment ergangenes niedergerichtliches Urtheil zwar an den Landvogt appellirt, die Appellation aber nicht prosequirt, von den Parteien die im Rheinthal liegenden Mittel mehrentheils arrestirt worden sind, sollen erstens die obrigkeitlichen Kosten, die Zehnten, Kirchen-, Gemeinde- und Bodenzinse, die Einwohner des Orts, wo die Mittel sind, und dann die regierenden Orte sammt den Ihrigen, dann die übrigen eidgenössischen Orte, endlich die Ausländischen und Fremden den Vor- und Nachgang haben. Ibid. cc. — **87.** (1665). Ein von den III Bünden eingelangtes Begehren um Aufhebung des wegen Kriegswerbungen im Rheinthal auf dortige nach Bünden gehörige Güter gelegten, von Landvogt Fridolin Zwicki aus Glarus angeordneten Arrestes wird den Gesandten von Glarus zur Beantwortung zugestellt. Absch. 420. ee. — **88.** (1667). Der Erbstreit zwischen den beiden Schwägerlinien des Welti Kuhn und des Meßmer, betragend 1500 Gulden, wird zu gütlicher oder rechtlicher Austragung dem Landvogt David Werdmüller und, sofern er so nicht beseitigt werden kann, einer Gesandtschaft von Zürich und Appenzell J.-Rh. überwiesen, mit Ausschluß einer nachgehenden Appellation. Absch. 459. z. — **89.** (1667). Im Streit zwischen den Gemeinden Thal und Rheineck einer- und Sekelmeister Kuhn von Rheineck andererseits, betreffend den Hof Buochs, wird der einfache Verstand der Briefe und Siegel der Erstern bestätigt und dem Landvogte zur Schirmung empfohlen, die in Baden gefallenen Schimpfreden aus Gnaden nachgesehen, dagegen die im Rheinthal ergangenen zur Bestrafung dem Landvogt überwiesen. Ibid. hh. — **90.** (1667). Landschreiber Küenzli von Außer-Rhoden wird über den zwischen Sekelmeister Kuhn von Rheineck und einigen Angehörigen von Thal obschwebenden Streit vernommen. (S. Absch. 465. c.). — **91.** (1667). Beschwerde Zürichs, daß Ulrich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dietrich aus dem Rheinthal in Schwyz gefangen gesezt und der zürcherische Landvogt dabei übergangen, hiemit Zürich in seinen Rechten verlezt worden sei. (S. Absch. 468. c.) — **92.** (1668). Urtheil über Ulrich Dietrich, Hans Dietrich, Georg Meßmer und Ammann Jakob Hofmann; Bestrafung der Zehntknechte. (S. Absch. 470. a.). — **93.** (1668). Entscheid des zwischen den Gemeinden Rheineck und Thal einerseits und Sekelmeister Anton Kuhn andererseits obwaltenden Streits betreffend den Sinn und Verstand des Hofbuchs hinsichtlich der Malefizklagen und ihre Anhebung bei niedern Gerichten. Der einfache Wortlaut wird bestätigt. Ibid. b. — **94.** (1668). Das Dietrich-rheinthalische Geschäft wird verschoben; die Parteien sind auf die nächste Jahrrechnung zu citiren. Absch. 473. r. — **95.** (1668). Auf Relation des Statthalters Hirzel und des Landvogts Ostertag läßt man es zwar bei dem Kuhn'schen und Dietrich'schen Proceß, um dessen willen die Conferenz im Rheinthal stattgefunden, auf sich beruhen; sofern jedoch der eine oder andere Delinquent nicht genug gebüßt worden wäre, soll der Landvogt Ostertag weiter inquiriren. Absch. 479. y. — **96.** (1671). Hinsichtlich der Frage, ob Unzuchtsvergehen zwischen Blutsverwandten des dritten Grades niedergerichtlich oder hochgerichtlich zu ahnden seien, soll der Landvogt die bisherige Uebung des Rheinthals befolgen. Absch. 523. dd. — **97.** (1671). Die obrigkeitlichen Bußen sollen allen laufenden Schulden vorgehen, es sei denn, daß einzelne andere dießfällige Freiheiten erweisen können. Ibid. ee. — **98.** (1675). Der wegen Lästerung der Mutter Gottes entwichene, eines doppelten Ehebruchs schuldige Mezger Hans Lutz soll nach seiner Rükkunft gebührend bestraft, unterdessen die ihm auferlegte Buße aus seinem Vermögen bezahlt werden. Absch. 622. rr. — **99.** (1677). Hinsichtlich des mit Herrn Jenatsch aus Bünden eingetretenen, wie man sagt selbst beschehenen leidigen Falls, wird der Landvogt aufmerksam gemacht, auf dessen im Rheinthal befindliches Vermögen zu achten. Absch. 664. d. — **100.** (1677). Auf die Confiscation der Güter des Selbstmörders Landammann Jenatsch wird, nachdem der Bischof von Chur die That gratiabilis erachtet hat, verzichtet. Absch. 666. ee. — **101.** (1677). Die Confiscation der Güter des Jenatsch wird durch den Potesta Reith von Chur im Namen der Erben desselben bestritten, indem der Todfall nicht eigentlich criminalisch und der casus überdieß in Chur vollkommen abgethan sei. Bei diesem Anlaß verwahren sich Zürich, evangelisch Glarus und Appenzell gegen den Beisiz des Abts von St. Gallen im Malefize; dieser aber verwahrt seine altherkömmlichen, vor der Gemeinderschaft besessenen Rechte. Absch. 673. qq. — **102.** (1677). Obwohl das Criminalgericht von Chur den Selbstmord des Landammanns Jenatsch als entschuldbar angesehen und der Landvogt und die St. gallischen Amtleute im Rheinthal die Sequestration unterlassen haben, waren die Gesandten der V Orte dennoch zu näherer Erkundigung instruirt. Indem nun der Landvogt und der Landeshofmeister darüber berichteten, bemerkte der Leztere, in Folge der Alternation gehörte dieser Fall eigentlich der Abtei St. Gallen zu; dabei sei auch vorzusehen, daß der Beisiz der Orte Zürich, Appenzell und evangelisch Glarus, die mit dem Vertrage nicht einverstanden seien, den V Orten und der Abtei keinen Nachtheil bringe. Ibid. qqq.

4. Jurisdictions- und Competenzanstände mit dem Abt von St. Gallen.

Art. 103. (1649). Ueber die vom Abt von St. Gallen erhobene Klage, daß der Landvogt im Rheinthal in seine Jurisdiction eingreife, ist näherer Bericht einzuziehen. Absch. 7. g. — **104.** (1650). Landammann Wieser von Inner-Rhoden, Landammann Tanner von Außer-Rhoden und der rheinthalische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt Konrad Meyer, Landeshauptmann in Außerrhoden, legen gemäß dem bei der Jahrrechnung von 1649 erhaltenen Auftrag ein Project zu Ausgleichung der langjährigen, zwischen den rheinthalischen Landvögten und den Amtleuten des Abts von St. Gallen obgewalteten Mißverständnisse vor, betreffend die Vorwürfe, daß die Landvögte als malefizisch behandeln wollen, was nicht malefizisch sei, daß sie, die durch die Offnungen und Verträge gesezten Formen und Freiheiten nicht achtend, die niedern Gerichte oft „vorbei gehen", daß sie die großen und unförmlichen Kosten bei Bußen-, Gerichts- und Thädigungstagen stets noch mehren. Dieses Project, entworfen im Gotteshause St. Gallen den 7. April 1650, wird zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 27. ff. — **105**. (1651). Der Abt von St. Gallen bittet, es möchten die Gesandten auf nächste Jahrrechnungstagsazung mit Vollmachten versehen werden, den Vergleich zu ratificiren, der wegen der schon lange obwaltenden Streitigkeiten zwischen dem Landvogt und den Amtleuten des Abts durch beidseitige Bevollmächtigte abgeschlossen worden sei. Wird in den Abschied genommen. Absch. 42. o. — **106**. (1651). Hinsichtlich der in Altstätten angestrebten Neuerung ist es angemessen, nach Baden zu instruiren, daß nichts gestattet werde, was dem Vertrage mit dem Gotteshaus St. Gallen zuwiderlaufe. Absch. 43. e. — **107**. (1655). Das vom Sohne des rheinthalischen Landschreibers übergebene Memorial, betreffend des Abts von St. Gallen Anstände im Rheinthal, wird auf den Wunsch des Abts dem Abschiede beigelegt. Absch. 146. hhh. — **108**. (1656). Da von zwei Ehebrüchen in Oberried der Abt von St. Gallen zwei Theile der Buße, der Landvogt aber für die Obrigkeiten die halbe Buße fordert, ist der neue Landvogt Betschart beauftragt, mit dem Abt darüber zu conferiren und das Ergebniß zu berichten. Absch. 186. h. — **109**. (1664). In den Abschied, ob der Prälat von St. Gallen an der landfriedlichen Buße Antheil haben soll. Absch. 404. z. — **110**. (1670). Zürich macht auf die Uebergriffe des Abts im Rheinthal aufmerksam, der den evangelischen Kirchendienern recessus visitationis wie den Priestern zugeschikt, evangelische Gemeinden wegen der voriges Jahr bei herrschender Viehseuche eingeführten extraordinären Abendgebete um 20 Reichsthaler gestraft habe, auch wegen der nichtigen Eheansprache zu Arbon u. a. m. Bedenken errege. Ad referendum. Absch. 504. h. — **111**. (1670). Zürich berichtet, wie der Official des Abts die evangelischen Kirchendiener zu visitiren unternehme und die Gemeinden Marbach und Balgach wegen Einführung des Abendgebets aus Veranlaßung des so schädlichen Viehprestens mit je 10 Kronen Strafe belegt habe, wie die von Zürich entgegen gestellte Erinnerung an den Landfrieden von dem Fürsten nicht beachtet und in den Wunsch gütlicher Besprechung nicht eingetreten, daher denn Lucern von dem Vorgange Anzeige gegeben, unterdessen aber von dem Official durch Vorbescheidung der Prädicanten jener Gemeinden und mit Anlegung von Arrest und Bedrohung mit Gefangenschaft die Bezahlung jener 20 Thaler abgepreßt worden sei. Der fürstlich St. gallische Gesandte sucht dagegen das Benehmen des Officials zu rechtfertigen: Der Abt sei Ordinarius und Collator, die Prädicanten seien ihm durch den Subjectionseid verpflichtet, die hohe Obrigkeit stehe bei den VIII Orten, besondere Rechte habe Zürich im Rheinthal nicht. Von Zürich wird geantwortet, daß in Bezug auf die Religion die Abschiede von 1632 und 1656 ihm das Recht weisen, worauf es sich berufe. Der St. gallische Abgeordnete behauptet, der Vertrag von 1632 binde nur die, welche ihn geschlossen haben, somit das Gotteshaus St. Gallen nicht, tritt aus der Sizung aus und fordert Zürich auf, dasselbe zu thun, damit die übrigen Orte entscheiden. Zürich lehnt das ab. Hierauf wird die Frage der competentia fori in den Abschied genommen. Absch. 506. qq. — **112**. (1670). Zürich und der Abt von St. Gallen mögen sich über die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei lezter Jahrrechnung angebrachten Mißverständnisse im Rheinthal selbst zu vergleichen suchen. Absch. 515. l. — **113.** (1674). Von Zürich wird angezeigt, daß der Abt den Evangelischen im Rheinthal wieder die Weiber- oder Hebammentaufe zugemuthet habe. (S. Absch. 615. d.) — **114.** (1675). Vor die regierenden Orte treten Landeshofmeister Fidel von Thurn und Obervogt Ludwig Reding sammt den Ausschüssen der sechs Höfe des Rheinthals einer- und Landvogt Lussi andererseits mit der Frage: 1) was malefizisch sei; 2) ob ein vom Landvogt Gebüßter an das Niedergericht und von da appellando nach St. Gallen gelangen könne; 3) ob und wie Ammann Buchschoren, Moriz Schachtler und Hans Custer strafbar seien, welche, des Landvogts Gebot verachtend, ihre Lehenmänner, die Müller, aufgewiesen haben, die ihnen vom Landvogt auferlegte Buße nicht zu bezahlen; 4) wie es mit dem Zollikofer'schen Falliment gehalten werden soll. In Bezug auf lezteres verlangten die St. gallischen Räthe Aufschub bis zum November; der Müller halben wird dem Landvogt Satisfaction anerboten, doch ohne Präjudiz für die Zukunft. Beschluß: Die Entscheidung über das Malefiz wird aufgeschoben bis zum November und unterdessen soll der Landvogt das Project von 1649 und die bezüglichen Acten prüfen und das Ergebniß den Orten mittheilen und, sofern kein Vergleich zu erzielen ist, auch jene drei Leheneigenthümer nach Baden citiren; das Urtheil über das Zollikofer'sche Falliment wird dahin erläutert, daß die Ansprachen auf das Gut Rumischwanden bei dem Niedergericht St. Margarethen anzubringen seien und die Appellation von da nach St. Gallen gehe. Absch. 622. ii. — **115.** (1676). Project zu einem Vertrage über das Malefiz und die Appellation, dem ein anderes Project gegenüber gestellt wird, das Fidel von Thurn und der Landvogt des Rheinthals auftragsgemäß vereinbart haben. Gegen lezteres wendet Zürich ein, daß dadurch der Abt im obern Rheinthal, wo er keine Souveränitätsrechte habe, eben so viel Rechte bekäme als alle regierenden Orte zusammen. Indessen wird beschlossen, daß die wegen Erörterung des Malefizes in Baden aufgewendeten Kosten von dem Landvogt in die Rechnung gebracht werden, der Abt die seinigen selbst tragen, das obere Rheinthal, Marbach, Rebstein und Balgach entschädigt werden sollen. Absch. 638. x. — **116.** (1676). Um die mit dem Abt wegen der Höfe im obern Rheinthal gemachte Vereinbarung in's Werk zu sezen, soll der neue Landvogt bei seinem Aufzuge im Rheinthal durch eine Gesandtschaft der regierenden Orte begleitet und Glarus und Appenzell katholischer Religion zur Theilnahme eingeladen, auch in dem aufgerichteten Instrumente zu Verhütung künftigen Streits wegen der Mannschaft die nöthige Erläuterung beigefügt werden. Jedes der V Orte sendet einen Abgeordneten. In Solothurn wird man darüber mit Zürich und mit Glarus und Appenzell reden, gleichwohl aber, wenn sie auch nicht dazu einwilligen, das Geschäft nicht steken lassen. Absch. 641. c. — **117.** (1676). Zürich eröffnet unter Zustimmung von Glarus und Appenzell evangelischer Religion, daß laut Project in Bezug auf die sechs Höfe des obern Rheinthals, Altstätten, Oberried, Bernang, Balgach und St. Margarethen das Gotteshaus St. Gallen seine dortigen Niedergerichte und Appellation und andere geringe Rechte einschießen wolle, um dafür den halben Theil an den hochobrigkeitlichen Rechten und Malefizfällen zu erlangen, daß die Unterthanen aber sich darüber beschweren und auch Zürich, Glarus und Appenzell sich nicht dazu verstehen können, die V katholischen Orte hingegen bereits ihre Zustimmung gegeben haben. Es wird daher um Rath angesucht, wie einem so unerhörten Verfahren zu begegnen sei. Man verheißt, auf folgende Tagsazung eine Antwort zu geben. Absch. 643. b. — **118.** (1676). Ueber das von Zürich, Glarus und Appenzell beider Religionen eingegangene Schreiben betreffend die mit dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Prälaten von St. Gallen getroffene Gemeinschaft der sechs Höfe im obern Rheinthal wird an Lucern berichtet, daß die drei Orte bei dem Abschiede zu bleiben gesinnt seien. Absch. 645 b. — **119.** (1676). Veranlaßung zu dieser Conferenz gab der Entschluß der andern fünf im Rheinthal mitregierenden Orte, dem Prälaten von St. Gallen gegen Abtretung der Hälfte etlicher niedergerichtlichen Rechte den halben Theil an der hohen Obrigkeit und am Malefiz in den sechs Höfen des obern Rheinthals zu überlassen und schon bei dem Auftritte des neuen Landvogts am St. Johannistag im Sommer diesen Vertrag bei der Huldigung in Ausführung zu bringen. Die nach geschehenem eidgenössischem Gruße vorgenommene Berathung führte zu einem Schreiben an die V Orte: Man könne nicht läugnen, daß zu Zeiten wegen des Malefizes im Rheinthal Streit entstanden sei; aber dasselbe sei auch oft im Thurgau geschehen zwischen den VII und III Orten, und immer noch habe man sich darüber vergleichen können, und so habe sich erwarten lassen, daß auch das lezthin zu Baden entworfene Vergleichsproject eher angenommen werde als ein anderes damals schon nicht ohne Bedenken angesehenes Project; daß eine Majorität in der Judicatur einer gemeinsamen Herrschaft solche Aenderungen vornehme, gegen unbedeutende niedergerichtliche Rechte die Eigenschaft der Leute, Fastnachthennen, Ehrschaz, Umgeld, Ehehaften abtrete, sei ohne Beispiel; es sei hoch nothwendig, daß man sich in einer allgemeinen Versammlung der regierenden Orte noch darüber berathe und keine Uebereilung begehe; die drei Orte (Zürich, Appenzell und evangelisch Glarus) stellen daher das Gesuch, die Sache wenigstens bis zu folgender Tagsazung einzustellen. Sofern die V Orte dieses Gesuch nicht berüksichtigen, hält man angemessen, daß jedes der drei Orte zwei Abgeordnete zu der Huldigung in das Rheinthal sende, um bei den anwesenden Abgeordneten der V Orte zu Vermeidung von Weitläufigkeit und Confusion inständig auf Unterlassung der Neuerung und Vornahme der herkömmlichen Huldigung zu dringen und widrigenfalls eidgenössisches Recht vorzuschlagen, auch die Unterthanen zu Verweigerung der Huldigung aufzufordern. Sollte dieß alles ohne Erfolg sein, so frage sich dann, ob nicht zu den äußersten Mitteln gegriffen werden solle. Absch. 646. — **120.** (1676). Die Bedenken Zürichs, die hohe Gerichtsbarkeit im Rheinthal an eine auf sechs Höfe beschränkte niedere Gerichtsherrlichkeit zu vertauschen und in der Appellation zu alterniren, nimmt Schwyz ad referendum, zweifelt aber, ob die andern Orte darauf eintreten. Absch. 647. k. — **121.** (1676). Mit der im Januar über die Gerichtsbarkeit der sechs Höfe mit dem Abte von St. Gallen gemachten und von den V Orten besiegelten Vereinbarung nicht einverstanden, hatten Zürich, Glarus der andern Religion und Appenzell zu Rapperswyl eine Conferenz gehalten und an die V Orte das Begehren gestellt, die landvögtliche Huldigung im Rheinthal bis nach der Jahrrechnung aufzuschieben. Um hierauf gemeinschaftlich zu antworten, wurde diese Conferenz veranstaltet. Nach der eidgenössischen Begrüßung wurde also jenes Schreiben der drei Orte und ein durch sie veranlaßtes Schreiben von Bern, im Namen der uninteressirten Orte, nebst einem Schreiben des Abtes von St. Gallen an Lucern und einem Schreiben des Landvogts Lussi an den Abt von St. Gallen abgehört, aber in Erwägung des großen Eifers, womit das Werk zu hintertreiben gesucht wird, und des Nachtheils, den der Aufschub für das ganze Werk und für die Reputation der V Orte nach sich ziehen müßte, beschlossen, in das Begehren der drei Orte nicht einzutreten und unter Mittheilung des Sachverhalts Bern um Bescheidung derselben zu ersuchen. Da Glarus katholischer Religion, wie verlautet, mit den V Orten zu halten entschlossen ist, wird ebenfalls dahin geschrieben, wie aufrichtig und ehrlich die Sache gemeint sei und wie man den nicht zustimmenden Orten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sowie den Unterthanen ihre alten Rechte vorbehalten habe, warum man den Huldigungsact nicht „aufziehen" könne, und daß auch eine Abordnung von katholisch Glarus auf den 25. Juni mit den andern Gesandtschaften der V regierenden Orte im Gotteshause St. Gallen eintreffen, in Rorschach an der Conferenz mit dem Bischof von Constanz sich betheiligen und dem Huldigungsacte beiwohnen möge. Ein ähnliches Schreiben wird an Appenzell J.-Rh. gerichtet mit dem gleichen Bemerken, wie bei Glarus, daß man es gerne sähe, wenn es auch seine Mitlandleute zur Theilnahme bewegen könnte. Dem alten Huldigungseide der Unterthanen wird der Zusaz beigefügt, „daß Ihre fürstlichen Gnaden und das fürstliche Gotteshaus St. Gallen neben den löblichen Orten darin vermeldet sein sollen." Würden die Unterthanen wegen dieser Gemeinschaft sich beschweren, so ist ihnen zu melden, daß ihnen dadurch kein Eintrag geschehe und ihnen allernächst zu Baden darüber Gehör gegeben und was recht sei geholfen werden solle. Würden sie aus anderwärtiger Anstiftung die Huldigung verweigern, soll man sich unterreden, ob sie durch Androhung von Strafe oder durch andere Mittel zur Gebühr anzuhalten seien, damit den katholischen Orten bei diesem Vorhaben nicht ein Schimpf widerfahre; auch sollen die St. gallischen Beamten neben dem Landvogt alle erforderliche Aufsicht und Sorgfalt anwenden. Absch. 648. a. — **122.** (1676). (Sämmtliche regierenden Orte). Zu Beseitigung langjähriger vielfacher Streitigkeiten zwischen den regierenden Orten und dem Abte von St. Gallen waren im Januar auf der Tagsazung zu Baden der St. gallische Landeshofmeister Fidel von Thurn und der zeitweilige Landvogt im Rheinthal, Joh. Ludwig Lussi, alt-Landammann von Nidwalden, beauftragt worden, einen Vergleich zu entwerfen. Das zu Stande gekommene Project, laut welchem die hohe und niedere Judicatur in den sechs Höfen des obern Rheinthals von dem Abte von St. Gallen und den regierenden Orten gemeinsam geübt werden solle, wurde von der Mehrzahl der regierenden Orte in den Abschied genommen, und dem Landvogt Lussi wurde befohlen, dasselbe persönlich den regierenden Orten zu überbringen und mit gebührendem Berichte zu erläutern. Die V Orte genehmigten dasselbe, nicht aber Zürich, Glarus und Appenzell, welchen es zu sehr im Widerspruche mit dem alten Herkommen, auch weder nüzlich noch reputierlich erschien, so daß sie wenigstens bis nach Besprechung auf der Jahrrechnungstagsazung Aufschub verlangten, und als dieß von den V Orten nicht zugegeben werden wollte, diese Conferenz in Rheineck veranlaßt wurde. Nach gewohntem eidgenössischem Gruße erörtert Zürich nun die Gründe, welche gegen die projectirte Zusammenschüttung der niedern und hohen Judicatur und die Gemeinschaft mit der Abtei St. Gallen sprechen, und hebt besonders die für die Unterthanen daraus erwachsenden Nachtheile hervor. Die V Orte behaupten dagegen, das Project bringe eine namhafte Verbesserung. Um zur Klarheit zu gelangen, werden die Bedenken und Beschwerden*) der Unterthanen verhört, und Landeshofmeister von Thurn beantwortet die Einreden ihrer Ausschüsse Punkt für Punkt so, daß die Gesandten der V Orte sich überzeugen lassen, nicht allein werden die Unterthanen mit besserm Frieden und Einigkeit regiert, sondern auch die Nuzbarkeit um ein Namhaftes höher gesteigert; die andern Orte hätten um so weniger Ursache sich zu beschweren, weil denselben im Vertrage und in dem angeschlossenen Transfix, sowie in der Huldigungsform ihre Rechte vorbehalten

*) Das Umgeld je geliefert zu haben waren sie nicht geständig; fällig seien sie zwar, aber nicht leibeigen; der Ehrschaz werde in Marbach zwar bezahlt, aber von verganteten Gütern nicht bezogen; die Appellation gehöre von Alters her nicht nach Baden sondern nach St. Gallen. (S. kurze Relation, dem Abschied angehängt).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seien. Zürich und Appenzell jedoch haben sich in der entgegengesezten Ueberzeugung bestärkt gefunden und verlangen wenigstens Unterlassung des Huldigungsactes bis nach der Jahrrechnung. Glarus, noch unentschieden, anerbietet Vermittlung. Allein die Gesandten der V Orte erklären, sie seien in das Rheinthal abgeordnet worden, um die von der Mehrheit genehmigte Convention in Vollzug zu setzen; unlieb sei es ihnen also gewesen, daß die andern Orte ihnen vorgeeilt seien und die Unterthanen vorgefordert und sie bei Verweisung des Meineids erinnert haben, nicht auf Befehl der Mehrheit der regierenden Orte nach der neuen Form zu huldigen.*) Zürich und Appenzell rechtfertigen ihr Entgegentreten und schlagen gegen die Vornahme der Huldigung eidgenössisches Recht dar, unter Protestation gegen alle Folgen im widrigen Fall. Die V Orte ihrerseits protestiren gegen diesen Rechtsvorschlag als unbefugt, weil den genannten Orten in dem Vertrage ihre Rechte vorbehalten seien. Absch. 649. a. — **123.** (1676). (Die V katholischen mitregierenden Orte). Nachdem sich die Conferenz zerschlagen, beschlossen die Gesandten der V Orte, instructionsgemäß dem antretenden Landvogte Paul Müller nach der neuen Form ohne Verzug huldigen zu lassen, reisten daher mit dem Fürstabt und seinen Amtleuten in die sechs Höfe. Gegen Zusicherung alter Freiheiten und Rechte leisteten St. Margarethen, Altstätten, Oberried und Marbach die Huldigung und wurden darüber sehr belobt. Nicht also Bernang und Balgach, welche bei mehrmaliger Abstimmung beharrlich die Huldigung verweigerten, so daß die Gesandten unverrichteter Dinge abziehen mußten. Um aber das Recht der Mehrheit zu wahren, wurde beschlossen, daß die Höfe Bernang und Balgach wegen Uebersehung ihrer Schuldigkeit der obrigkeitlichen Gnaden unwürdig erklärt, des ewigen Verspruchs, Rebbriefs, der Abzüge und anderer Freiheiten entsezt, die Amtleute und Richter in ihren Aemtern still gestellt und daß als wohl verdiente Strafe an Geld der Hof Bernang 2000, der Hof Balgach 8000 Reichsthaler erlegen, auch bis auf fernern Befehl sieben „specificirte" Männer in Verhaft bleiben sollen. — Folgenden Tages ereilten Abgeordnete der beiden Höfe die Gesandten in St. Gallen, baten um Verzeihung und Nachlaß der Strafe und anerboten die Huldigung, erhielten auch die Bestätigung ihrer bisherigen Rechte und eine Ermäßigung der Geldstrafe, Bernang auf 800, Balgach auf 300 Reichsthaler. Die Huldigung sollte am folgenden Sonntag in Anwesenheit des neuen und des alten Landvogts geleistet werden. Ibid. b. — **124.** (1676). Nachdem die uninteressirten Orte, auf Klage Zürichs, Glarus' und Appenzells gegen die fünf Orte, die streitenden Theile zu gütlicher Ausgleichung ermahnt hatten, wiederholten die Erstern, daß eine Erläuterung wie diejenige von 1555, das Malefiz im Thurgau betreffend, ihnen als das geeignetste Mittel erschienen sei, die Mißverständnisse mit dem Abte zu heben, das Verfahren der fünf Orte aber ihre Rechte verleze; Leztere versicherten dagegen, daß sie keine andere Absicht gehabt hätten, als ein billiges Einverständniß zu treffen, und jezt noch einer bessern Erläuterung nicht

*) Declaration. „Wir die Abgesandte von den Loblichen Orthen Zürich, Glarus und Appenzell beeder Religionen füegend hiemit allen vnseren **respectiue** auch getreüwen lieben Vnderthanen in den 6 Höfen des oberen Rhintahls ꝛc. zue wüssen, dz wir von vnseren Herren vnd Oberen wegen zue der übrigen loblichen Mitregierenden Orthen vorhabende Huldigung nit verstehen vnd auff die gestellte neüwe Formb den Eydt von Ihnen nit abnemmen köndend, sonder von ermelten drey Orthen wegen bey der Vnderthanen von vber 186 Jahr her treuwlich geleisteten Eydt wie auch der alten Regierung genzlich verbleiben lassend. — Dessen zue Vrkhundt haben wir dieser schrifft Eigenhendig vnderzogen. Actum Reinegg Dienstag den 20./30. Juni 1676."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entgegen seien; der Landeshofmeister von Thurn anerbot zur Entschädigung für die wie er vernehme als nicht genügend betrachtete Einlage der Abtei jährlich 1500 Gulden zur Vertheilung unter die VIII regierenden Orte zu zahlen. Hierauf wurde in dem von den fünf Orten mit dem Abte gemachten Vertrage die Aenderung angetragen, daß in Art. 11 die regierenden Orte sich gegen St. Gallen vorbehalten Rheineck, Thal, die Gerechtigkeiten über die Höfe Widnau, Haslach, Rüthi, und in den fünf Höfen die Souveränität, Werbung, Paß, Milderung der Criminalstrafen, doch ohne Schenkung des Lebens, Bergbau, Mannschaft; der Abt aber sich vorbehalte nebst Zinsen und Gütern die Collaturen, Güter der Priester und Prädicanten in den Höfen Altstätten u. s. w., Schirmgelder und Mannschaft zu Oberried laut Vertrag vom Jahr 1500; ferner daß Art. 6 (der Alternative der Appellation halber) oder alle Malefizfälle in Baden beurtheilt werden, im Beisiz des St. gallischen Gesandten. Sollten die drei Orte sich dessen weigern, so soll ihnen ihre bisherige Rechtsübung in ihrem Antheil an der Regierung vorbehalten bleiben. Die Gesandten der drei Orte, dieses leztere einstweilen festhaltend, nahmen die Vorschläge ad referendum. Absch. 650. u. — **125.** (1676). Zürich, Glarus und Appenzell beschweren sich wegen der von den fünf katholischen Orten mit dem Prälaten eingegangenen, nachtheiligen und schimpflichen Gemeinderschaft über die sechs Höfe und erhalten den Rath, diese Sache in der gemeinsamen Sizung den unintereſſirten Orten beider Religionen zu entdeken. Absch. 651. a. — **126.** (1676). Mittheilung, daß die rheinthalische Sache in supenso geblieben und Hoffnung vorhanden sei, es werde die zum Theil schon mit verspäteter Reue begleitete neue Regierung neben der alten von Zürich, Glarus und Appenzell nicht bestehen mögen. Absch. 658. f. — **127.** (1676). Ueber Redactionsänderung des die rheinthalischen Höfe betreffenden Vertrags einzutreten wird nicht zeitgemäß gefunden. Absch. 661. g. — **128.** (1676). Um in der rheinthalischen Angelegenheit das Vertragsinstrument in veränderter Redaction aufzurichten, werden Zürich, Glarus und Appenzell ersucht, ob sie beitreten wollen; verweigern sie die Zustimmung, so werden die fünf Orte das Werk für sich zu Ende führen, mit Vorbehalt der nicht zustimmenden Mitorte. Unterdessen führt der Landvogt die Vogteiverwaltung nach der neuen Form, hält jedoch mit dem Bezug der Bußen inne. Absch. 662. m. — **129.** (1676). Weil der rheinthalische Vertrag einmal in Richtigkeit gebracht werden sollte, wird der Landvogt, um die drei Ort dadurch zu Abgabe einer endlichen Erklärung anzuspornen, beauftragt, die angesezten Bußen einzufordern; auch soll das Instrument und der Transfix ausgefertiget und zur Besiegelung in die Orte geschikt werden. Absch. 663. o. — **130.** (1677). Lucern soll ersucht werden, das rheinthalische Instrument unverweilt ausfertigen zu lassen. Absch. 664. e. — **131.** (1677). Auf ein Schreiben der fünf Orte hin zusammengetreten, wurde nach Verrichtung des eidgenössischen Grußes von Statthalter Näf in Rheineck als Beauftragter einiger Höfe des obern Rheinthals neben Vortrag der ergebensten Wünsche für die regierenden Orte die Erklärung abgegeben, daß nichts anderes verlangt werde, als Schuz bei den alten Rechten und Freiheiten; worauf ihm erwidert wurde, die regierenden Orte haben nichts anderes gesucht und der Religion halber werde es bei den Verträgen sein Verbleiben haben, wegen der Regierung aber sei man eben im Begriff, sich mit einander zu besprechen. Auf das genannte Schreiben der fünf Orte wird geantwortet: Betreffend die alte und die neue Regierung sei den drei Orten nichts erwünschter, als bei der alten, bald zweihundertjährigen Regierung zu bleiben und in Erläuterung der Rechte des Gotteshauses St. Gallen aller Bereitwilligkeit Raum zu gestatten. Sofern einige Orte die neue Regierung sollten continuiren wollen, erzeigen sich so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mancherlei entgegen laufende Bedenken, daß vor einläßlichem Eintreten die Obrigkeiten darüber berathen und ihre Abgeordneten auf eine andere Zusammenkunft instruiren müssen. Absch. 665. — **132**. (1677). Ein Anzug wünscht Ausfertigung des rheinthalischen Vertragsinstruments, damit der Landvogt demselben gemäß seine Rechnung stellen könne. Es wird aber gefunden, Zürich, Appenzell und evangelisch Glarus seien vorerst nochmals anzuhören. Absch. 666. dd. — **133**. (1677). Bei der auf die neue Regierung, nämlich die Gemeinderschaft mit dem Abt von St. Gallen im obern Rheinthal, gestellten Huldigung des neuen Landvogts Fridolin Freuler von Glarus verwahren Zürich, evangelisch Glarus und Appenzell ihre Rechte. Absch. 673. nn. — **134**. (1677). Abkommen mit Bernegg und Balgach wegen der ihnen vor einem Jahre auferlegten Buße. Ibid. rr. — **135**. (1677). Was mit den Ausschüssen von Bernegg und Balgach wegen der auferlegten Buße verhandelt und wie und warum dem alt-Landvogt Lussi, Landammann von Nidwalden, eine Honoranz aus jener Buße geschöpft worden sei, bleibt mündlichem Berichte überlassen. Ibid. ppp. — **136**. (1677). Nachdem die Gemeinden Balgach und Bernang (Bernegg) wegen Verweigerung der Huldigung an die neue Regierung, troz aller Verwendungen, über die zu Rheineck ergangenen Unkosten hinaus zu 600 Thaler Buße angesezt worden sind, wird ab Seiten von Zürich, Glarus und Appenzell erachtet, es sei der Landvogt durch ein gemeinsames Schreiben bei seinem den drei Orten der alten Regierung schuldigen Eid zur Aufbewahrung des den drei Orten zutreffenden Antheils aufzufordern, um denselben den Gemeinden restituiren zu können. Absch. 679. i.

5. Verhältniß zu den Grafen von Hohenems und zu Oesterreich.

Art. 137. (1649). Der Landvogt im Rheinthal soll über das Verhältniß von Widnau und Haslach zu Lustnau Bericht geben, um über die den erstern aufgelegte Steuer Einsicht zu gewinnen. Absch. 7. f. — **138**. (1652). Oesterreich wird ersucht, die rheinthalischen Unterthanen gehörigen Güter in den Gerichten Höchst und Fußach nicht höher zu besteuern als bisher. (S. Absch. 72. i.). — **139**. (1652). Der Landvogt soll dem Grafen von Hohenems zur Kenntniß bringen, man werde Verkäufe nicht bestätigen, durch welche er im Rheinthal liegende Güter an St. Galler übertrage. Ibid. t. — **140**. (1652). Dem Oberst Brügger von Maienfeld wird nach Hohenems in Betreff der aus seinen Gütern im Rheinthal herfließenden Gefälle eine Empfehlung gegeben, daß der angedrohte Arrest noch um ein Jahr verschoben werden möchte. Absch. 77. g. — **141**. (1653). Anläßlich der Verhandlung mit den österreichischen Abgeordneten beschwert man sich eidgenössischer Seits auch darüber, daß im Widerspruche mit dem Vertrag von 1629 auf die Grundbesizungen der Angehörigen St. Gallens und des Rheinthals jenseits des Rheins bei Höchst und Fußach Steuern gelegt werden; worauf die Abgeordneten erwidern, daß diese Angelegenheit noch bei der oberösterreichischen Regierung anhängig und ein günstiger Entscheid zu erwarten sei. (S. Absch. 85. b.). — **142**. (1653). Das Begehren des Grafen Karl Friedrich zu Hohenems, daß der durch ihn geschehene Verkauf von Widnau und Haslach an die Stadt St. Gallen genehmigt werden möchte, wird ad referendum genommen. Zugleich wird dem Grafen empfohlen, die auf seinen rheinthalischen Gütern liegenden bündnerischen Gefälle zu entrichten, um nicht Repressalien sich auszusezen. Absch. 103. s. — **143**. (1653). Oberst Brüggers Erben von Maienfeld, Hauptmann Karl von Salis, Stadtvogt zu Maienfeld, H. L. Gugelberg und A. Pestalutz, kommen mit dem Gesuche ein, es möchte in Ansehung des gegen den Grafen Karl Friedrich von Hohenems ausgewirkten kaiserlichen mandatum de solvendo ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestattet werden, das im Rheinthal liegende Eigenthum des Grafen mit Haft zu belegen. Hierauf wird beschlossen, dem Grafen zu gütlicher Unterhandlung mit seinen Anforderern einen Tag nach Rheineck vorzuschlagen und, wenn er den Vorschlag annehme, durch den Vorort Zürich einen Abgeordneten dahin zu senden. Absch. 109. y. — **144.** (1654). Den hohen Frevel der Abführung von 1600 Vierteln sequestrirter Früchte des Grafen von Hohenems aus dem Rheinthal über den Rhein, und die unnachbarlichen Zuschriften des Grafen vom December und Februar werden die im Rheinthal regierenden Orte auf der Tagsatzung zu verhandeln haben. Absch. 120. d. — **145.** (1654). Nachdem die Wittwe des Oberst Brügger, Hauptmann Karl von Salis, Stadtvogt zu Maienfeld, Hans Luzius Gugelberg und Hauptmann Joh. Anton Pestalutz das Zugeständniß erlangt hatten, auf das dem Grafen Karl Friedrich von Hohenems zugehörige, im Rheinthal gelegene Eigenthum zu greifen, der Graf aber persönlich bei den Tagherren erschienen war und gezeigt hatte, wie 1625 jene Güter als Bestandtheile des gräflich-emsischen Fideicommisses von den regierenden Orten anerkannt worden seien, daher er als persönlicher Schuldner um die an ihn gemachten Anforderungen vor Kaiser und Reich belangt, nicht aber auf jene Güter gegriffen werden möge, wird auf den 21./31. August in das Rheinthal eine Vergleichshandlung angeordnet; als diesseitige Interponenten werden Burgermeister Waser, Schultheiß Fleckenstein, Landammann Arnold und Statthalter Cleric bestimmt. Falls mit der Güte nichts erzielt werden kann, sind die Abgeordneten ermächtigt, dem Landvogt die nöthigen Befehle zu ertheilen. Vorläufig bleibt das gräfliche Gut in Arrest. Absch. 122. y. — **146.** (1654). Im Auftrag der Jahrrechnungstagsatzung von 1654, den Grafen zu Hohenems mit seinen bündnerischen Creditoren zu vergleichen, oder widrigenfalls den Landvogt im Rheinthal zu Vollstrekung der in Zug und Baden gefaßten Beschlüsse anzuweisen, haben die Abgeordneten den Grafen selbst sammt Dr. Jakob Heider und Oberamtmann Georg Maucher an einem, sodann die bündnerischen Creditoren Karl von Salis, Stadtvogt zu Maienfeld, Hauptmann Joh. Pestalutz und Samuel Schoch, Stellvertreter der Wittwe des Oberst Brügger selig, Frau Ursina von Salis, und auch noch andere Creditoren des Grafen, nämlich den Anwalt der Wittwe des Marx Zollikofer, Stadtammann Jakob Bärlocher von Rheineck, und den Hofschreiber Thierauer von Bernang am andern Theile etliche Tage nach einander verhört, auch die auf das gräfliche Fideicommiß bezüglichen Schriften und Rechnungen untersucht und namentlich die Behauptung, daß besonders die bündnerischen Prätendenten an den kaiserlichen Reichshofrath gewiesen werden sollen, geprüft und hierauf gefunden: Da die regierenden Orte zu Zug und Baden in dieser Sache bereits geurtheilt haben, hiemit die Creditoren mit ihrer auf Güter, die in eidgenössischem Unterthanenland liegen, greifenden Forderung nicht mehr an einen ausländischen Richter gewiesen werden können; da selbst Graf Kaspar 1625 die Ratification des Fideicommisses in Bezug auf die rheinthalischen Güter bei den regierenden Orten nachgesucht hat; da ferner die betreffenden Ansprachen und Obligationen der bündnerischen Creditoren aus einer der Fideicommißstiftung vorhergegangenen Zeit stammen, und Graf Kaspar selbst, nicht minder auch sein Sohn Hannibal jene Forderungen anerkannt und Lezterer noch 1649 und 1651 wegen Versäumung der Zahlung um Nachsicht gebeten hat; da auch die Beschwerung über die rauhe Währung oder Ueberzinsrechnung ohne hinreichende Begründung ist, „indem der mindere Theil in derselben und noch im April und Juni 1621 erfolgte, Karl von Salis dagegen bei zwanzig Jahre lang keine Zinseszinse aufrechnete und Pestalutz fünfzehn Jahreszinse bis 1637 fallen ließ und überdieß ein Namhaftes vom Capital strich;" da die Credi-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

toren es endlich auch nicht an Zahlungsmahnungen ermangeln ließen, der Graf aber durch seine Verkündung für die regierenden Orte die Häufung der Schuld selbst veranlaßte und derselbe wieder zu friedlichem Besize seiner Güter gelangt ist, so sei, nach Ansicht der Abgeordneten, den bündnerischen Creditoren kein längeres Zuwarten oder weiterer Nachlaß zuzumuthen. — Hinsichtlich der andern Creditoren wurde gefunden: Da das Fideicommiß keine Verpfändung gestattete und dennoch Graf Karl Friedrich im Jahre 1646 dem Oberst Brügger für 4375 Gulden die Gefälle der rheinthalischen Güter verschrieb und dabei verschwieg, daß er sie schon 1642 dem Marx Zollikofer von St. Gallen verschrieben hatte, und dann überdieß 1648 dieselben Gefälle dem Stadtammann Bärlocher für 3000 Gulden verpfändete, ohne der zwei frühern Versezungen zu erwähnen, und in gleicher Weise die Gefälle im Rheinthale 1653 zu einer Zeit, als die bündnerischen Creditoren schon in voller Handlung gewesen, dem Hofschreiber Thierauer verkaufte, aber aus dem von der Frau Brügger darauf gelegten Arrest gewaltsam wegführen ließ, so sei wissentliche und offenbare Gefährlichkeit getrieben worden und diesen Creditoren voller Ersaz zu leisten. In Betracht aber, daß die rheinthalischen Güter des Grafen nur auf 33,702 Gulden 20 Kreuzer oder den 1653 von der Stadt St. Gallen anerbotenen Kaufpreis zu werthen sind, die ganze Schuldenlast des gräflichen Hauses in die 200,000 Gulden steigt, das eigene Vermögen, nach Abzug der Eisengüter, auf etwa 6000 Gulden beschränkt ist, diesseitigen Anforderungen jenseits nicht Hand geboten wird, lassen sich die Creditoren zu einem abermaligen Nachlasse bewegen, so daß sich nun folgende Rechnung herausstellt:

Salis	hat zu fordern	12,024	Gulden	}	erlassen	9,602	Gulden,	bleiben noch	24,502	Gulden.
Pestalutz	" " "	22,080	"							
Brügger	" " "	6,650	"		"	1,000	"	" "	5,650	"
Bärlocher	" " "	2,079	"		"	579	"	" "	1,500	"
Thierauer	" " "	850	"		"	200	"	" "	650	"
Zollikofer	" " "	1,676	"		"	476	"	" "	1,200	"
		45,359	Gulden,		erlassen	11,857	Gulden,	bleiben noch	33,502	Gulden.

Für diese Summe von 33,502 Gulden werden also den Creditoren die unter rheinthalischer Botmäßigkeit befindlichen Güter und Gefälle des Grafen von Hohenems, nämlich der Hof Widnau und Haslach mit allen niederobrigkeitlichen Gerechtigkeiten, Renten und Gülten vom 5. September 1654 an auf drei Jahre pfandschaftsweise in ihren Posseß übergeben, so daß innerhalb dieser drei Jahre der Graf durch Bezahlung von 33,502 Gulden sie an sich ziehen, widrigenfalls nach Verfluß derselben aber die bündnerischen Creditoren für sich und ihre Mitcreditoren darüber nach Gefallen verfügen mögen. Für die Conferenzkosten ersättigt man sich aus dem heurigen Ertrag der Pfandgegenstände, dessen Ueberschuß den Creditoren nach Verhältniß ihrer Schuldforderung verbleibt. Die Verwaltung der Pfandschaft üben die Herren Salis und Pestalutz allein, hingegen haben sie den andern Mitcreditoren ihren Antheil Zins auszurichten. Der Landvogt wird die Creditoren bei dem ihnen zugewiesenen Pfand schüzen. Dieser Beschluß wurde dem Grafen mit Receßschreiben vom 5. September mitgetheilt. Absch. 129. a. — **147.** (1654). Burgermeister Waser referirt über die im Rheinthal (zu Rheineck) wegen des Grafen von Hohenems gehaltene Conferenz; sodann berichtet der rheinthalische Landvogt Muheim schriftlich, wie der Graf gegen den Vollzug des Beschlusses Protestation erhoben habe und daß auf seine Güter zu Widnau und Haslach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Arrest gelegt worden sei. Dem Landvogt wird unterm 20. September geschrieben, er möge dem Grafen die Aufhebung des Arrestes belieben, dagegen auf zwei Monate das Depositum bewilligen, damit unterdessen den VIII Orten die Sache zur Entscheidung vorgelegt werden könne; sonst hätte der Graf zu gewärtigen, daß der Arrest und die unnachbarliche Aufstellung von Wachen mit dem Gegenrechte erwidert und aller Verkehr abgestrikt würde. Auf eine diese Anstände betreffende Beschwerdeführung bei dem Kaiser wird zwar verzichtet, jedoch den österreichischen Abgeordneten davon Anzeige gegeben, auch die geschehene Territorialverlezung den frühern beigemerkt, in der Meinung, dem Troze des Grafen gegenüber an der eidgenössischen Jurisdiction festzuhalten und die Reputation zu behaupten.*) Absch. 132. h. — **148**. (1654). Ein Schreiben der Stadt St. Gallen vom 4. September meldet, daß, entgegen dem Vertrage von 1629, ihrer Angehörigen Besizungen zu Höchst und Fußach wie andere dortige Güter mit Steuern belastet, den dortigen Bewohnern sogar der ewige Zug und Verspruch auf die den Eidgenossen gehörigen Güter gestattet und, dem Vertrag von 1590 zuwider, eidgenössischen Angehörigen auch Wuhrarbeiten aufgebürdet werden u. s. w., hiemit die Dringlichkeit eingetreten sei, die Stadt St. Gallen und das Rheinthal gegen Schaden zu wahren. Ibid. o. — **149**. (1654). Da in Bezug auf den Spruch der Conferenz zu Rheineck von dem Grafen von Hohenems, von den Räthen des schwäbischen Kreises und von einer in Ravensburg gehaltenen Versammlung einiger Grafen überaus scharfe und harte Zuschriften eingegangen sind, hat man von jenem Spruch nochmals Einsicht genommen und auch die damaligen Gesandten Schultheiß Fleckenstein und Landammann Arnold in Sachen vernommen und hierauf beschlossen, nach dem Inhalt jenes Spruchs die schuldige Hilfe zu leisten; indessen möge einstweilen die Pfandschaft der Güter in die Hand des Landvogts gelegt und, um die Unterthanen vor den angedrohten Repressalien zu bewahren, eine Revision angeboten werden. Bei Zürich, dem diese Meinung mitgetheilt werden soll, will man beantragen, in Antwort auf jene Zuschriften auf nachdrükliche Weise jeden Vorwurf von Ungerechtigkeit und Parteilichkeit abzuweisen. Absch. 133. c. — **150**. (1655). Lucern möge den wegen der Drohungen des Grafen von Hohenems gemachten Abschied senden, damit die Schirmorte des Gotteshauses

*) In dieser Angelegenheit enthält der Abschied folgende Beilagen, die Herrn Waser vom Hohenemsischen Abgeordneten theilweise erst nach Schluß der Conferenz zugestellt wurden: 1) Rechtfertigungsschrift des Grafen Karl Friedrich von Hohenems, datirt 20. September 1654. 2) Verwahrung der Grafen Hugo zu Montfort und Hugo zu Königseck wegen des Vorgehens gegen die Grafen von Hohenems, „geben zue Rauenspurg bey vnßerer Gräfl. Versamblung," den 8. September 1654. 3) Credenzbrief des Grafen Karl Friedrich für seinen Abgeordneten Georg Maucher, vom 19. September 1654. 4) Verwahrung der Gräfin Francisca zu Hohenems, geborene Hohenzollern, Wittwe Hannibals, für ihr auf dem Fideicommiß Hohenems liegendes Widdum und für das Erbe ihrer Enkel, datirt 18. September 1654. 5) Schreiben des Grafen Kaspar von Hohenems vom 9. April 1621 an Hauptmann Brügger, seinen ältern Sohn Jakob Hannibal zu einem Anleihen von 10,000 Gulden empfehlend, damit er die durch den österreichischen Pfleger Bonaventura Hölderlin ihm empfohlene Kriegsexpedition in die Niederlande vollführen könne. 6) Verschreibung des Grafen Jakob Hannibal vom 5. Mai 1630, dem Lucius Gugelberg von Moos und seiner Schwester Hortensia, Kindern der Frau Ursula Brügger, geb. Mennhart, 4201 Gulden schuldig zu sein, herrührend von 2700 Gulden, die ihm 1621 von Hauptmann Brügger geliehen worden. 7) Auszug aus dem Testament des Grafen Kaspar von Hohenems, wie er nämlich 1626 vom Kaiser zur Errichtung eines Fideicommisses bevollmächtigt, wie die darauf vollzogene Disposition 1637 von österreichischer Seite bestätigt, von den VIII Orten aber schon am 10. Juli 1625 dazu die Bewilligung ertheilt worden sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

St. Gallen bei der bevorstehenden Huldigung denselben mitnehmen und dem Grafen mittheilen können. Absch. 135. d. — **151.** (1655). Antwort an den Grafen von Hohenems und Schreiben an die III Bünde betreffend den Abschied von Rheineck. Absch. 146. k. — **152.** (1655). Verhandlung mit österreichischen Abgesandten wegen Beschwerungen der Rheinthaler österreichischer Seits. (S. ibid. l.). — **153.** (1655). Die von verschiedenen Grafen wegen des Grafen von Hohenems an die Orte eingelangten Schreiben werden beantwortet. Ibid. dd. — **154.** (1656). Der Landvogt soll sich erkundigen, wie die Güter zu Widnau und Haslach wieder durch die Katholischen könnten an sich gezogen werden, damit die Unkatholischen den Katholischen keine Ungelegenheit zuzufügen Ursache finden mögen. Absch. 187. h. — **155.** (1657). Entgegen dem Vorschlage, den Verkauf von Widnau und Haslach um fünf bis sechs Jahre zu prorogiren und dadurch den Uebergang der Herrschaft in unkatholischen Besiz zu verhindern, wird beschlossen, den Landvogt zu fragen, ob nicht etwa die Unterthanen selbst den Kauf zu übernehmen Lust hätten, und ob der Kauf zu Handen des Spitals von St. Gallen wirklich abgeschlossen sei. Absch. 200. c. — **156.** (1657). Was wegen der Gemeinden Widnau und Haslach, sowie bezüglich der Huldigung zu Altstätten vom Landvogt berichtsweise eingekommen ist, wird den Obrigkeiten zur Deliberation und Instructionsertheilung auf nächste Conferenz heimgebracht. Absch. 204. c. — **157.** (1657). Bezüglich des noch immer streitigen Geschäfts zwischen dem Grafen von Hohenems und seinen Bündner Creditoren findet man bei den obwaltenden Umständen für das Beste, eine durchgehende Revision der Documente, Rechtsamen, Schriften und Urtheile der Parteien vorzunehmen, welche Meinung auch zur Instructionsertheilung auf nächste Conferenz in den Abschied genommen wird. Ibid. d. — **158.** (1657). Auf seine Zuschrift, in welcher er Rüknahme des gegen ihn zu Gunsten der bündnerischen Creditoren ausgefällten Urtheils begehrt, wird dem Grafen von Hohenems die Revision dieses Urtheils auf nächster Jahrrechnung zugesagt; dabei ist dafür zu sorgen, daß der katholischen Religion zu Widnau und Haslach kein Abbruch geschehe und daß die bündnerischen Creditoren keine Aenderung mit Verkauf oder auf andere Weise daselbst vornehmen, sondern einzig die Nuzung bis auf Weiteres beziehen. Absch. 205. cc. — **159.** (1657). Karl Friedrich, Graf von Hohenems, sendet unterm 22. Juni an die VIII regierenden Orte einen gedrukten „Bericht vnd gründtliche Informationen" über das zu Rheineck (im September 1654) von den „Mediatoren voreilig" gefällte Immissionsurtheil der bündnerischen Creditoren in die Höfe Widnau und Haslach, mit dem Gesuch, ihn bei dem Familien-Fideicommiß zu schüzen. Die Häupter der III Bünde ersuchen dagegen mit Schreiben ab dem Bundestage zu Ilanz vom 26. Juni, die bündnerischen Creditoren zu schüzen und den Grafen gemäß früherem Urtheil abzuweisen. Die Kanzlei stellt nun eine Uebersicht des bisherigen Verlaufs dieser Sache zusammen, worauf nach Bünden geantwortet wird, daß man es bei dem Rheinecker Spruch bewenden lasse, was dem Grafen auch mitgetheilt werde. Absch. 212. g. — **160.** (1658). Burgermeister Joh. Heinrich Waser, Schultheiß Heinrich von Fleckenstein, Landammann Anton Cleric und alt-Landammann Joh. Anton Arnold tragen eine Deduction über die 1654 in Rheineck zwischen dem Grafen Karl Friedrich und desselben bündnerischen Creditoren geübte Vergleichshandlung vor und die erst nach drei Jahren von dem Grafen ausgegangenen gedrukten Libelle vom 10. Juli und 9. und 26. August 1657, in welchen jene Verhandlungen getadelt, sie selbst persönlich beschimpft werden, als wäre das Immissorialurtheil nicht allein „defectuos, sondern auch vitios, mit unterlaufenden andern ungütlichen Stempeneien", während sie doch nur im Auftrage der Stände und in Uebereinstimmung mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Beschlüssen derselben gehandelt haben, daher sie sich zu dem Antrage gedrungen fühlen, dem Grafen kein Gehör zu leihen bis er sie satisfactionirt habe, dagegen aber die von ihnen ausgearbeitete Apologie im Druk erscheinen zu lassen. Beschluß: Vor der Hand nur dem Grafen zu schreiben. Das Missiv belehrt den Grafen, daß wenn die bewilligte Revision statthaben soll, er weder mit den Libellen noch mit den Unterthanen so via facti hätte verfahren, sondern sich in Baden einfinden und Gelegenheit geben sollen, die Gegner zur Verantwortung vorzuladen. Er möge am 17. September eintreffen. Absch. 251. n. — **161.** (1658). Widnau und Haslach werden hinsichtlich ihrer Beschwerde über die auf ihre jenseits des Rheins liegenden Güter gelegten Lasten zur Geduld verwiesen, indem man mit dem Grafen von Ems darüber verhandle; auch wird dem Grafen dieser Sache wegen zugeschrieben. Ibid. z. — **162.** (1658). Nachdem der Graf von Hohenems auf das an ihn ergangene Schreiben erklärt hat, die Execution der Steuern in Widnau und Haslach bis Lichtmeß 1659 verschieben zu wollen, in der Hoffnung, daß die nächste eidgenössische Tagsazung oder Conferenz sein Revisionsgesuch zur Hand nehmen werde, wird ihm dieß zugesagt, jedoch mit dem Beifügen, daß wenn ein solcher Zusammentritt vor Lichtmeß nicht stattfinden sollte, er sich auch noch weiter gedulden möge. Absch. 274. f. — **163.** (1659). Zürich theilt ein Schreiben des Grafen von Hohenems mit, d. d. Ems 11. Februar, in welchem er sich im Voraus entschuldigt, daß er auf dem Tag zu Baden, auf welchem dem Vernehmen nach sein Streit mit Einigen aus Bünden verhandelt werden solle, nicht persönlich erscheinen könne, da er für längere Zeit an den Hof nach Innsbruck geladen sei. Er werde sich aber durch Kaspar zum Rothenthurm von Baden vertreten lassen; er empfiehlt seine Sache den Orten. Wird zu beliebiger Instructionsertheilung in den Abschied genommen. Absch. 283. o. — **164.** (1659). Die Entscheidung der zwischen Graf Karl Friedrich von Hohenems, seinen schweizerischen Gläubigern und den rheinthalischen Ortschaften Widnau und Haslach obwaltenden Streitigkeiten wird von den das Rheinthal regierenden Orten auf die Jahrrechnungstagsazung verschoben und zugleich beschlossen, den Grafen aufzufordern, daß er auf derselben persönlich in Baden erscheine oder durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lasse, auch den bündnerischen Creditoren wegen Auflaufs fernerer Kosten Caution gebe; daß aber auch die bündnerischen Creditoren mit aller Nothwendigkeit verfaßt zu erscheinen eingeladen werden; daß ferner an den Erzherzog das Gesuch gestellt werde, den Grafen zur Benuzung der ihm bewilligten Revision und zur Verschiebung des Bezugs der den Unterthanen zu Haslach und Widnau auferlegten Grundsteuer von 200 Ducaten zu veranlaßen; daß endlich die in Arrest liegenden Früchte von den Creditoren zwar verkauft werden mögen, jedoch, wenn selbe nicht Schaden leiden, lieber bis zur Entscheidung des Streits aufbewahrt werden sollen. Absch. 284. d. — **165.** (1659). Mit Bedauern, den Gemeinden Widnau und Haslach nicht besser gegen den Grafen von Hohenems helfen zu können, wird die Angelegenheit zur Behandlung auf künftiger Jahrrechnung den Ständen empfohlen, auf welcher die Revision des Haupthandels vorgenommen werden soll. Absch. 286. d. — **166.** (1659). Auf der Tagsazung in Baden ist dahin zu trachten, daß Widnau und Haslach gegen den Grafen von Hohenems und wegen der Religion Schuz erlangen. Absch. 289. n. — **167.** (1659). Der Graf von Hohenems, statt auf die ergangene Citation zu erscheinen, ließ durch einen Anwalt erklären, daß er an seinem Rechte festhalte und bei dem Fideicommiß, der Collatur und der Religion von den Eidgenossen geschüzt zu werden erwarte. Man fand daher kein anderes Mittel, als den Kaiser zu ersuchen, daß er den Grafen von den gegen Haslach und Widnau ergriffenen Gewalt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thätigkeiten zurükhalte; ferner dem Grafen einen Vergleich mit den Creditoren zu insinuiren, unterdessen die rheinthalischen Früchte in obrigkeitlicher Verwaltung zu behalten und endlich darauf zu denken, wie durch Verkauf einiger obrigkeitlicher Güter im Rheinthal und Sargans die Rechtsamen von Widnau und Haslach erworben werden möchten. Absch. 290. y. — **168.** (1659). Wegen des Anstands zwischen dem Grafen und den Bündner Creditoren wäre ein gütlicher Vergleich zwischen den Parteien etwa unter Vermittlung von Landvogt Betschart oder anderer hiezu geeigneter Personen das Beste; indessen läßt man es bei dem allgemeinen Abschied bewenden. Ibid. iii. — **169.** (1659). Zwar findet man, es sollten nach Zürichs Vorschlag die regierenden Orte sich einmal berathen und einigen, wie die Gemeinden Widnau und Haslach vor dem Grafen zu Hohenems zu schüzen und bei Gut und Religion zu erhalten seien; einstweilen aber, wird gefunden, möge es ersprießlich sein, ihnen zu erlauben, sich aus dem, was den bündnerischen Creditoren zukommt, schadlos zu halten, wogegen diese den Grafen vor seinem rechtmäßigen Richter suchen mögen. Absch. 300. d. — **170.** (1659). In Betracht, daß der Graf die regierenden Orte verschimpft und die bündnerischen Creditoren nicht zu ihrem Rechte kommen mögen, Widnau und Haslach aber schon schwer bedrängt sind, findet man angemessen, den Grafen bei dem Kaiser, den er allein als seinen Oberherrn anerkennt, zu verklagen, stellt also bei Zürich den Antrag, den bündnerischen Creditoren eine solche Klagschrift zu behändigen. Von diesem Beschluß wird auch dem Landvogt Mittheilung gemacht. Absch. 301. s. — **171.** (1660). Da man wegen der beständigen „Pressuren" gegenüber Widnau und Haslach schon vor längerer Zeit an den Kaiser geschrieben hat, will man erwarten, ob dessen Antwort auf den Tag zu Baden einlangen wird. Absch. 304. p. — **172.** (1660). Im Namen der bündnerischen Creditoren des Grafen von Hohenems dringt Hauptmann Samuel Egli von Zürich auf Citation des Leztern und endliche Bestätigung und Exequirung des Verkommnisses von 1654. Es wird aber an den Grafen nur ein freundliches Citationsschreiben abgesandt, und als darauf eine böse ungütliche Antwort erfolgte, die Streitsache aufgehoben, um unterdessen zu erwägen, wie man den vier Herren Säzen mit gebührender Reparation an die Hand gehen möge, und ob man Repressalien anwenden oder nach der Ansicht von Schwyz durch freundliches Entgegenkommen mit dem Grafen sich zu vergleichen suchen und zugleich die bündnerischen Creditoren der kaiserlichen Majestät auf's Neue empfehlen solle. Nach diesem Beschluß wird eine „Retorsionsschrift" von Burgermeister Waser und Schultheiß Fleckenstein, auch im Namen der Landammänner Arnold und Cleric, verlesen, worin sie sich beschweren, daß man ihre Ehre nicht besser wahre. Sie sehen sich deßwegen zur Niederlegung ihrer Commission auch in der magadinischen Zollangelegenheit veranlaßt und wollen sich überhaupt in keinen gemeinen Geschäften mehr gebrauchen lassen. Wird in den Abschied genommen, inzwischen aber Waser und Fleckenstein ersucht, sich dem Zollgeschäft nicht zu entziehen. Absch. 306. m. — **173.** (1660). Nachdem sich der mit dem Grafen abgehaltene Congreß abermals, namentlich weil die bündnerischen Creditoren das Generalreservat des Grafen nicht zugeben wollten, zerschlagen hat, werden beide Parteien aufgefordert, innert der nächsten vierzehn Tage zu einem neuen Congreß zusammenzutreten, wobei jede Partei neben dem Landvogt noch zwei Männer aus den regierenden Orten beiziehen und durch dieselben ein freundliches Uebereinkommen vermitteln lassen sollen. Man ist es den dieser Sache wegen vom Grafen sehr bedrängten Unterthanen zu Widnau und Haslach sowie der eigenen Ehre schuldig, der Angelegenheit eine Endschaft zu geben. Absch. 314. k. — **174.** (1661). Das in der Angelegenheit der Bündner Creditoren von Zürich eingelangte Schreiben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird nebst der Copie einer Zuschrift des Kaisers an den Grafen, in welcher er diesen vor jeder Thätlichkeit gegen genannte Creditoren ernstlich warnt, zur Kenntniß der Obern in den Abschied genommen. Absch. 322. g. — **175.** (1661) Den bündnerischen Creditoren wird geschrieben, daß sie nach erfolgtem Befehl des Kaisers an den Grafen, wenn dieser ihnen nicht entspreche, bei der kaiserlichen Majestät die Execution nachsuchen mögen. Absch. 324. c. — **176.** (1661). Ueber den Grafen von Ems wird geklagt, daß er Widnau und Haslach für rükständige Steuer um 2500 Gulden anfordere, den Ammann Jakob Wider wegen der Aeußerung, er könne das gegen Siegel und Brief in seinen eigenen Waldungen vorgenommene Holzfällen des Grafen nicht hingehen lassen, um 50 Gulden und den Ulrich Wentzel (Hensel) wegen etwas wenig Worten um 300 Gulden gestraft, er auch die Nuzung der jenseitigen Rieder sich selbst zugeeignet habe. Daher wird Appenzell ersucht, eine Abordnung an den Grafen zu senden, denselben zur Vergleichung mit den bündnerischen Gläubigern zu mahnen und zum Schuz der rheinthalischen Unterthanen mit Gegenmaßregeln zu bedrohen. Absch. 327. z. — **177.** (1661). Auf Bericht, daß der Graf von Hohenems den Ulrich Hensel von Widnau und den J. Wider von Schmitten, seine niedern Gerichtsangehörigen, auf rheinthalischem Territorium habe festnehmen, wegführen und bestrafen lassen, kam in Frage, wie solche Verlezung des der hohen Obrigkeit einzig zuständigen Rechts hintertrieben und künftighin verwehrt werden möge. Eine schriftliche Rüge wurde nicht genügend, sondern ein Zusammentritt und zugleich die Einvernahme des Landvogts, der dem Grafen zu viel an die Hand gegangen sei, nöthig gefunden. Nun traf aber der Landvogt nicht ein, mußte man sich also seinethalben darauf beschränken, die Punkte zusammenzustellen, die ihm vorzulegen sein möchten. Auch die den Grafen betreffenden Punkte wurden verzeichnet. Um dem Landvogt weder nachzugeben noch weniger nachzureisen, wurde eine andere Conferenz auf den 4. December angesezt und der Landvogt dabei zu erscheinen aufgefordert. Zugleich soll Appenzell beider Religionen wegen des Grafen, des Landvogts und der rheinthalischen Unterthanen Erkundigungen einziehen, dem Landammann Rechsteiner ein innerrhodisches Mitglied beiordnen und zwei ehrliche Rheinthaler hersenden, der Graf durch Zürich eingeladen werden, bei der Conferenz einzutreffen. Dem Landvogt wird befohlen, den Hensel, der noch in Rheineck gefangen sizen soll, freizulassen und gegen Ammann Wider nicht weiter zu exequiren. Absch. 342. a. — **178.** (1661). Weil das Ausbleiben des Landvogts Boßhard auf der am 16. und 17. November in Bremgarten zusammengetretenen Conferenz die Fassung einer bestimmten Entschließung unmöglich machte, wurde auf den neuangesezten Tag, den 4. December, sowohl der Landvogt als der Graf von Ems nachdrüklich zu erscheinen eingeladen; doch der Leztere traf nicht selbst ein, sondern nur eine an die katholischen Orte gerichtete Protestation. Die Gesandten von Appenzell und zwei Abgeordnete von Widnau und Haslach berichten nun über die Rechtsame des Grafen zu Haslach und Widnau, wie nämlich diese Ortschaften bis 1592 zum jenseits liegenden Hofe Lustnau gehörten, diesseits mit demselben gleiche Gränzen hatten und dieselben noch haben, auch dieselbe Offnung besizen; wie sie ferner 1593 mit denen von Lustnau die Güter getheilt, 1649 durch Entrichtung von 1200 Gulden ihre jenseits des Rheins liegenden Güter von Steuern, Auflagen, Schnizen freigekauft haben, wie 1635 ihnen ihr bestimmtes Holzrecht ausgeschieden, wegen der Freiau mit denen von Schmitten und Diepoldsau 1642 ein Vertrag gemacht worden sei; wie endlich Widnau und Haslach in den Jahren 1656 und 1657 dem Grafen 1202 Gld. 6 Bz. 7 Den. Einnahmen und 997 Gld. 12 Bz. 12 Den. Ausgaben, also 204 Gld. 8 Bz. 11 Den. reinen Ertrag gebracht; wie dem Vertrage von 1592, der Offnung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und den Hoheitsrechten der VIII Orte entgegen der Graf nicht nur sein auf 30 Pfd. beschränktes Büßungsrecht willkürlich multiplicirt, sondern den Ammann und die Gemeinde verpflichtet habe, den ihm mißfälligen Schmid U. Hensel aus der Gemeinde zu treiben, den Ammann und die Gemeinde mit 100 Reichsthaler Buße belegte, den Hensel sowohl als den Ammann Wider über den Rhein führen und in Ems in Gefangenschaft legen ließ; wie endlich sogar der rheinthalische Landvogt selbst zu dieser Gewaltthätigkeit mithalf und den Hensel noch in Verhaft halte. Dem Grafen wird hierauf zu schreiben beschlossen, wenn er auch der Einladung zu der andermaligen Conferenz nicht Folge leisten wollte, so hätte er doch in den an Zürich und die katholischen Orte gerichteten Zuschriften vom 2. l. M. die schuldige Achtung nicht verlezen und dem Ansinnen zur Ermittlung der Jurisdiction nicht eine Protestation entgegenstellen, auch die Unrichtigkeiten der Conception des Landschreibers im Abschiede der lezten Jahrrechnung nicht den Ständen selbst zur Last legen, sondern vielmehr mit den bündnerischen Gläubigern sich vergleichen sollen; indem man ihm lezteres besonders anempfehle, damit nicht der Nuntius selbst compromittirt werde, erwarte man auch, daß er den Ammann Wider nicht bloß mit der Buße verschone, sondern auch für die lange Gefangenschaft entschädige und daß er die jenseitigen Ueberwuhrungen einschränke. Der Landvogt aber, weil er den auf der Jahrrechnung erhaltenen Befehl, den beiden Männern Schuz zu gewähren, nicht beobachtet, sie vielmehr, wie er sagte auf den Rath des Fürstabts, dem Grafen einhändigen ließ und auf die erste Citation vor der Conferenz in Bremgarten nicht erschien, soll die Zehrungskosten der Gesandten bezahlen und den Schmid Hensel der Gefangenschaft entlassen. Absch. 343. a. — **179.** (1662). Das Schreiben des Grafen von Ems ist mit der Antwort zu erwidern, daß es bei dem in Bremgarten gefaßten Beschluß sein Verbleiben habe. Absch. 358. cc. — **180.** (1664). Die von dem Grafen an Widnau und Haslach gestellte Forderung, bei dem Bau des Schlosses Ems mitzuhelfen, ist von dem Landvogt mit Hinweisung auf die Armuth der Bewohner dieser Orte abzulehnen. Absch. 396. h. — **181.** (1672). Auf Klage der Ausschüsse von Widnau und Haslach, daß sie von dem Grafen härter gehalten werden als ihre Briefe und Siegel zugeben, wird dem neuen Landvogt ein Creditiv zugestellt, um mit dem Grafen darüber in Unterhandlung zu treten; falls diese zu keinem günstigen Ziele führten, soll in gesammter Orte Namen um Remedirung an den Kaiser geschrieben werden. Absch. 546. hh. — **182.** (1676). Der Graf von Hohenems mag in seinen wieder an sich gezogenen Herrschaften Widnau und Haslach die Huldigung einnehmen lassen, doch einzig mit der Moderation, daß es nur für seine Niedergerichte und in Anwesenheit des Landvogts geschehe. Absch. 638. bb.

6. Güterverkauf; ewiger Verspruch.

Art. 183. (1651). Der Landvogt schreibt, daß viele Unterthanen wegen Geldmangel nicht mehr zu zinsen vermögen, daher in Gefahr seien, ihre Güter den Creditoren überlassen zu müssen und in Armuth zu fallen, es sei denn, daß ihnen, jedoch ohne Nachtheil des ewigen Verspruchs, gestattet werde, einen Theil ihrer Güter an Ausländer zu verkaufen. In den Abschied. Absch. 42. n. — **184.** (1653). Was des Güterverkaufs wegen im Rheinthal auch jezt wiederum angezogen wurde, kann jeder Gesandte seinen Obern weitläufig berichten. Absch. 109. o. — **185.** (1668). Das Gesuch des Landammanns Paul Jenatsch aus Bünden, daß das von ihm gekaufte Schloß Grünenstein, im Rheinthal gelegen, sammt Zubehörden von dem ewigen Zug und Verspruch befreit werden möchte, wird, nachdem er schon von Zürich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Glarus Zustimmung erworben hat, vor die Obrigkeiten der übrigen Orte gewiesen. Absch. 475. y. — **186**. (1670). Der Stift St. Gallen wird mit Zürichs Zustimmung der ewige Verspruch auf dem im Hofe Thal gelegenen Gut Risegg, das meistens aus fürstlich St. gallischen Lehen besteht, und nachdem sie selbes an sich gebracht, erlassen, doch mit der Bedingung, falls es in zweite Hände gelangen und von da wieder veräußert werden sollte, alsdann der ewige Verspruch wieder einzutreten habe. Absch. 515. p.

7. Abzug.

Art. 187. (1658). Den Gemeinden Bernang, Marbach und Balgach wird das der Gemeinde Altstätten zustehende Recht ebenfalls eingeräumt, von dem aus der Gemeinde in's Ausland gehenden Gute den Abzug zu nehmen. Absch. 251. y. — **188**. (1659). Der Landvogt soll von J. Meßmer von Biberach den Abzug beziehen. Absch. 290. mm. — **189**. (1675). Ob von dem Verkaufe von Risegg und Greifenstein, der zum Theil tauschweise geschehen, der Abzug entrichtet werden soll, wird mehrerer Reflexion vorbehalten. Absch. 622. ss. — **190.** (1676). Zürich verlangt, daß die Ortsstimmen, die in Betreff des Abzugs von Käufen und Täuschen bereits dem Landvogt zugestellt worden sein sollen, verlesen werden, und verwahrt sich, nachdem dieß geschehen, gegen diese in den gemeinen Herrschaften ungewöhnliche, den Interessenten höchst beschwerliche, wenn auch für die regierenden Orte einträgliche Neuerung der V Orte. Absch. 650. y.

8. Polizeiliches.

Art. 191. (1673). Der Landvogt mag wohl fremden Fuhrleuten an Feiertagen zu passiren erlauben, ebenso mag er das Tanzen gestatten; dabei sollen die Stadt Rheineck und Andere solche ertheilte Erlaubniß respectiren. Absch. 567. uu.

9. Marchen.

Art. 192. (1663). Die Landmarche im Rheinthale gegen die Herrschaft Wartensee soll unter Beiziehung des Landammanns Belmont und der Landammänner Suter und Rechsteiner von Appenzell beaugenscheinigt und wo möglich bereinigt werden. Absch. 379. n. — **193**. (1664). Der von den Abgeordneten entworfene Vergleich über die Landmarche von Appenzell A.-Rh. und dem Rheinthal wird angenommen. Absch. 404. aa. — **194**. (1666). Auf Erinnerung der Appenzeller Gesandten, daß ihre Landmarche zu Hohen-Altstätten gegen das abt-St. gallische Gebiet und einige rheinthalische Höfe hin noch nicht völlig erörtert sei und die Briefe von 1465, 1492, 1512 und 1532 cassirt und neu verfaßt werden sollten, wird alt-Landammann Fridolin Marti von Glarus neben dem Landvogt mit Untersuchung und Berichterstattung beauftragt. Absch. 442. ss. — **195**. (1669). Ein unbedeutender Marchenstreit mit Appenzell wird dem Landvogt zur Erledigung überlassen. Absch. 496. cc. — **196**. (1675). Der Landvogt soll bezüglich der Landmarchen im Rheinthal mit Appenzell und den Gerichtsherren conferiren. Absch. 622. vv. — **197**. (1678). Ueber die streitigen Marchen auf dem Krayen soll der Landvogt mit Appenzell sich zu vereinbaren suchen. Absch. 697. aa. — **198**. (1679). Die Marchensezung im Krayen gegen Wartensee und Appenzell hin ist dem Landvogt mit den Parteien zu bewerkstelligen überlassen. Absch. 713. aa.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

10. Zoll- und Verkehrssachen.

Art. 199. (1651). Auf Andringen der Gemeinde Rheineck soll des Holzflößens wegen nach Innsbruck geschrieben werden. (S. Absch. 59, II, f.). — **200.** (1665). Der Streit über den Zoll zu Rheineck gegen die obern Höfe und gegen Appenzell, welche Zollfreiheit beanspruchen, wird an Landammann Marti von Glarus gewiesen, welcher mit den beiden Gesandten von Appenzell und mit dem Landvogt und Landschreiber die Sache untersuchen und ordnen soll. Absch. 420. v. — **201.** (1666). Auf Anzeige der Gesandtschaft von Appenzell, daß die rheinthalischen Schiffleute in Lindau beschwerliche Neuerungen erfahren, wird dem Stande Appenzell, dem Abte und der Stadt St. Gallen und dem Landvogte des Rheinthals aufgetragen, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Es wird denselben auch das Schreiben der Stadt Lindau vom 26. Februar mitgetheilt, laut welchem an den Landungsplätzen des Bodensees seit einiger Zeit in Uebung gekommen ist, daß die Schiffleute jedes Ortes die Abfuhr der Waaren von ihrem Orte andern Schiffleuten entweder gar nicht oder doch nur gegen einen Antheil am Schifflohne gestatten, daher Lindau genöthigt gewesen sei, seinen eigenen Schiffleuten dasselbe Recht für die von Lindau abzuführenden Waaren einzuräumen, jedoch sich bei der darüber mit dem Landvogte in Rheineck gepflogenen Unterhandlung anerboten habe, wochenweise mit den rheinthalischen Schiffleuten und zwar sechs Jahre lang zu alterniren. Absch. 436. l. — **202.** (1669). In dem Zollstreite der obern fünf Höfe mit der Stadt Rheineck wird festgesezt: Die fünf Höfe, nämlich Altstätten, Oberried, Bernang, Marbach und Balgach, sammt dem Lande Appenzell sind für die zum Hausgebrauch erkauften Waaren in Rheineck zollfrei, nicht aber auch für Waaren, die weiter geführt oder auf den Schragen gelegt werden, für die vielmehr der herkömmliche Zoll entrichtet werden muß, bei einer Buße von 1 Pfenning für das Stük. Absch. 496. z. — **203.** (1670). In Betreff des Hauszolls zu Rheineck bleibt es bei dem leztjährigen Beschluß. Hingegen bleibt hinsichtlich des streitigen Hauszolls zu Altstätten dem Landvogt zu remediren überlassen. Absch. 506. fff. — **204.** (1671). Da dem Johannes Ritz aus dem Rheinthal bei der Fertigung der Kaufmannsgüter von Lindau nach Chur und zurük bei Maienfeld zwischen beiden Brüken Haus- und Weggeld abgefordert wird, indessen sich ergibt, daß nur in Pest- und Kriegszeiten eine Sust in jener Gegend gewesen, jezt aber keine Sust oder Hütte mehr zum Umladen vorhanden, überhaupt in Friedenszeiten kein Haus- und Weggeld bezahlt worden sei, wird den III Bünden geschrieben, wenn sie jene Forderung nicht fallen lassen, werde man Repressalien eintreten lassen. In Bezug auf seine zweite Beschwerde aber, daß man ihm in Ragaz mehr Zoll abfordere als anfangs accordirt worden, werden die Gesandten von Glarus veranlaßt, zu Abschaffung der Zollunordnung im Sarganfischen auf Anordnung einer Conferenz anzutragen, was aber doch nur zu dem Beschluß führt, den Landvogt zu Berichterstattung einzuladen. Da aber Landvogt Trinkler meldet, daß die Zollsneuerung zwischen Bünden und Sargans abgethan und in den alten Stand gestellt sei, läßt man es hinsichtlich dieses Punktes dabei bewenden. Absch. 523. ii. — **205.** (1672). Weil im Zolltarif zu Rheineck nicht alle Waaren verzeichnet sind und das Hüttlein zu Bernegg, das Particularen zuständig und eine Neuerung ist, dem Zolle zu Rheineck Schaden bringt, wird der Landvogt beauftragt, dieses Hüttlein zu entfernen und über den Zolltarif zu Rheineck nähern Bericht zu geben. Absch. 546. ii. — **206.** (1674). Dem im Namen von Ammann und Rath zu Rheineck gestellten Gesuch des Stadtschreibers Bärlocher daselbst, daß die dem Zoll- und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaufhause zu Rheineck nachtheilige Hütte am Brassel gemäß früherm Beschluß endlich weggeschafft, die Errichtung einer Ziegelhütte nicht mehr gestattet und die Messung des Zehntenkorns wieder den geschworenen Stadtknechten wie früher (nicht wie seit fünf oder sechs Jahren den landvögtlichen Bedienten) überlassen werden möchte, wird auf Ratification hin entsprochen. Absch. 593. aa. — **207**. (1675). Die Hütte oberhalb Rheineck soll entweder weggeschafft oder von den dort gelandeten Gütern das Hausgeld auch nach Rheineck entrichtet werden. Absch. 622. qq. — **208**. (1678). Die Kornhütte oberhalb Rheineck mag fortbestehen; wenn aber dort Waaren ausgeladen werden, soll das nach Rheineck gehörige Hausgeld und der Zoll entrichtet werden. Absch. 697. z. — **209**. (1679). Auf Bericht des Landvogts, daß die Hütte am Brassel nöthig und der hohen Obrigkeit ohne Nachtheil sei, wird die vorjährige Disposition bestätigt. Absch. 713. w. — **210**. (1679). Die der Stadt Rheineck ertheilte Bewilligung, ein Umgeld zu beziehen, erstrekt sich nicht auf die hochobrigkeitlichen Beamten. Ibid. x. — **211**. (1680). Was der Landvogt mit den obern Höfen wegen der Hütte am Brassel und mit Heinrich Gasser von Rheineck wegen seiner Schifffahrt nach Lindau verhandelt hat, wird hochobrigkeitlich bestätigt. Absch. 727. oo.

11. Kriegs- und Schüzenwesen.

Art. 212. (1651). In den Abschied fällt, daß die Gemeinde St. Margarethen um eine Schüzengabe gebeten habe; ebenso die Bitte um eine Schüzengabe von Niklaus Thierauer, Hofschreiber und Quartierhauptmann zu Bernegg, für das Quartier Bernegg. Absch. 46. r. — **213**. (1653). Das Gesuch von Marbach, Balgach, Bernegg und St. Margarethen um Verleihung einer Schüzengabe wird ad referendum genommen. Absch. 103. bb. — **214**. (1655). Das Gesuch von Marbach um eine Schüzengabe bleibt unberüksichtigt, in der Meinung, daß die nächstgelegenen Orte sich auf eine gemeinsame Zielschaft vereinigen können. Absch. 146. ee. — **215**. (1664). Es befremdet, daß Landvogt Zwicki die Werbungen durch Hauptleute aus unsern Orten nicht, dagegen die der Bündner gestattet. Deßwegen soll ihm zugeschrieben und auf nächster badischer Tagleistung weiter darüber berathschlagt werden. Absch. 402. i. — **216**. (1664). Dem alt- Landvogt Fridolin Zwicki wird vorgehalten, daß er jüngsthin bei der portugiesischen Werbung sich mit gewissen Verboten gegen die Werber aus den regierenden Orten verfehlt und dagegen den Werbern aus Bünden zu viel connivirt habe. Obwohl er dieß in Abrede stellt, behält man doch denen, welche dadurch in Schaden gekommen sein möchten, das Recht vor. Absch. 404. ee. — **217**. (1675). Weil verlautet, daß von gewissen verdächtigen Leuten Rheineck und Rorschach in Augenschein genommen und die Breite und Tiefe des Rheins ausgemessen worden sei, wird dem Landvogt Lussi verwiesen, hievon nichts einberichtet zu haben. Absch. 613. c. — **218**. (1675). Landvogt Lussi erhält auf seine Anfrage den Bescheid, wenn fremde Kriegsvölker in die Nähe kommen, soll er die Unterthanen zu Wachenstellung anhalten. Absch. 622. ll. — **219**. (1676). Die von Hauptmann Sprecher aus Bünden für Genua angeworbenen vier Rheinthaler sollen nicht mit Confiscation, sondern, weil sie nicht wider verbündete Staaten dienen, mit einer Geldbuße bestraft werden; ebenso der Hauptmann. Absch. 638. y.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Münzwesen.

Art. 220. (1661). Ueber die vom Fürstabt von St. Gallen angeregte Erneuerung der Münzordnung einzutreten findet man nicht zeitgemäß, doch mögen der Fürstabt und die an's Rheinthal angränzenden Stände nach Gutfinden handeln. Absch. 343. d.

13. Kirchliches und Glaubenssachen; confessionelle und landfriedliche Streitigkeiten.

(NB. Man sehe auch deutsche gemeine Vogteien im Allgemeinen, Art. 140—200, und Landgrafschaft Thurgau, Art. 421—554.).

Art. 221. 1649). Ueber den Versuch, die Rathsstellen in Altstätten paritätisch zu besezen, ist näherer Bericht einzuziehen. Absch. 7. h. — **222.** (1649). Schreiben der mitregierenden kathol. Orte an den Abt von St. Gallen wegen der Rathsbesezung zu Altstätten u. a. m. (S. Absch. 10. hhh—kkk.). — **223.** (1650). Bei Vorlegung einer Beschwerdeschrift der Evangelischen von Altstätten wurde auf Antrag des unintereſſirten Vororts Bern gefunden, daß die Erbauung einer evangelischen Kirche daselbst den meisten Beschwerden abhelfen möchte, und daher die Bereitwilligkeit ausgesprochen, von Seite der Stände durch Beisteuern dazu Hand zu bieten. Absch. 35. b. — **224.** (1651). Die im Rheinthale und im Thurgau regierenden katholischen Orte werden vom Abt Pius von St. Gallen durch seinen Abgeordneten Ignatius Balthasar Ringk von Baldenstein um Rath angegangen, 1) gegen die Forderung der Unkatholischen in Altstätten, daß bei Besezung von Gericht und Rath die Parität beobachtet, ihnen auch die Erbauung einer eigenen Kirche, somit wohl auch Aushändigung eines Theils der Gloken und des Kirchengutes gestattet werde; 2) gegen die den Katholischen vom Landvogt gemachte Zumuthung, in der Kapelle der Filiale Rebstein, „die noch eine Jungfrau sei" und in welcher nicht einmal sie selbst den ganzen Gottesdienst üben, sondern nur Messe halten dürfen, gemäß Fundation, den Unkatholischen das Religionsexercitium zu erlauben; 3) gegen das Benehmen des Prädicanten zu Sitterdorf, der das durch ein Mandat gebotene Hutabziehen bei Läutung des Ave Maria und zur Mittagszeit den Seinigen verboten habe, „in seinem vergifften Predigen" sich ganz unbescheidenlich halte und die deßwegen an ihn ergangene Citation des Officials nicht befolgt, sondern sich an Zürich gewendet, hierauf Zürich bei St. Gallen um die Veranlaßung sich erkundigt, auch die verlangte Auskunft erhalten, aber weiter nicht mehr geantwortet habe, so daß es sich nun frage, ob nicht St. Gallen als Gerichtsherr und Collator auf der Citation beharren solle; 4) gegen das Verhalten des Prädicanten zu Bußnang, der in Wuppenau, wo das Religionsexercitium zwar frei, das Vermögen der Unkatholischen aber zur Unterhaltung eines Prädicanten zu klein sei, in Privathäusern Kinderlehre halte, was um so bedenklicher sei, da leicht geschehen könnte, daß Zürich einen Prädicanten daselbst anstellte und unterhielte. Zugleich verlangte der Abt Ratification des über die rheinthalischen Sachen verfaßten Projects. — Hierauf wird gefunden: Hinsichtlich der Parität und des Kirchenbaues in Altstätten, sowie der Kapelle zu Rebstein sei dem Abte zu Erhaltung des bisherigen Bestandes Unterstüzung zu verheißen; wenn der Prädicant von Sitterdorf der Citation nicht folge, sei er zu beurlauben; mit Wuppenau möge man warten, bis ein anderer Landvogt zur Regierung komme; über das rheinthalische Project werde man auf der bevorstehenden Tagleistung eintreten. Absch. 46. z. — **225.** (1652). Der Antrag, in das Rheinthal eine Abordnung zu senden, wird ad referendum genommen. Absch. 77. b. — **226.** (1652). Von den Zürcher Gesandten wird ein Bittschreiben der Evan-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelischen von Altstätten um Abnahme der im Mandat enthaltenen, ihre Religion beschränkenden Gebote abschriftlich mitgetheilt. Die Sache wird auf die folgende Tagleistung verschoben. (S. Absch. 82. d.). — **227.** (1653). Die Evangelischen im Rheinthal und besonders noch die Gemeinde Altstätten beschweren sich über Bedrükungen und ungebührliche Zumuthungen von katholischer Seite. (S. Absch. 85. gg.). — **228.** (1654). Dem Landvogt wird aufgetragen, die von Altstätten in ihren bestätigten Freiheiten und besonders bei dem wegen des Einziehers oder Amtmanns, den nach altem Brauch der Spital der Stadt St. Gallen im Rheinthal hat, sichernden Beschlusse der Conferenz zu Zug zu schüzen. Absch. 120. k. — **229.** (1654). Indem Landammann Rechsteiner die Klagen vorträgt, die ihm während der Tagsazung aus Altstätten und andern Orten des Rheinthals zugekommen waren, sezen Zürich und evangelisch Glarus noch weiter auseinander, wie in Altstätten die Evangelischen in den Aemtern, im Rath und in den Gerichtsstellen beharrlich übergangen werden und wie wiederholte Vertröstung auf Abänderung noch zu keiner Verbesserung geführt habe, daher zu endlicher Abhilfe zwei Abgeordnete aus Zürich und Lucern dahin gesendet werden sollten, um die Unterthanen gütlich mit einander zu vereinbaren. Die Gesandten der katholischen Orte sind dazu nicht bevollmächtigt, finden eine Abordnung schon der großen Kosten wegen nicht für thunlich und überdieß die in den frauenfeldischen Abschieden gegebene Richtschnur zur Abhilfe dieser Beschwerden genügend. (S. Absch. 122. p.). — **230.** (1654). Da laut Anzeige des Landvogts die Kirchgenossen zu Thal Kirchenräthe gesezt haben, unter denen wenigstens sechs Personen der andern Religion sind, dieß aber dem katholischen Wesen zum höchsten Nachtheil gereicht, wird dem Landvogt befohlen, diese Neuerung abzuschaffen. Auch einige andere Gegenstände, Thal betreffend, werden besprochen, als Collatur, Feiertagsbrüche, Anstellung eines Schulmeisters, defectes Abschiedbuch im Rheinthal. Ibid. mm. — **231.** (1654). Als bei der Conferenz zu Rheineck auch die Ausschüsse des obern und untern Rheinthals zusammen und diejenigen der Stadt Altstätten und von Rheineck speciell vor den Conferenzabgeordneten erschienen und um Erledigung ihrer Beschwerden über Religionsbeschränkungen und über Uebervortheilung in Besezung der Aemter, des Raths und Gerichts, wie sie schon 1633 angehoben und 1653 im Januar der badischen Tagleistung vorgelegt wurden, und besonders auch um Gestattung eines evangelischen Geistlichen zu Widnau und Bewilligung, die Kapelle zu Rebstein für den evangelischen Gottesdienst benuzen zu dürfen, ansuchten, sprach zwar Burgermeister Waser angelegentlich sich dafür aus, einmal diese und andere den Landfrieden betreffenden Beschwerden zu untersuchen und auszugleichen; aber die Gesandten von Lucern und Uri lehnten solche Geschäfte, für die sie nicht instruirt seien, unter Verweisung auf den frauenfeldischen Abschied von 1651, ab, worauf Burgermeister Waser sie ersuchte, doch bei ihren Regierungen darauf hinzuwirken, daß einmal im Rheinthale und im Tannegger Amt der Landfriede in's Werk gesezt und den rechtmäßigen Forderungen der evangelischen Orte eben so entsprochen werde, wie diese denjenigen der katholischen Orte zu entsprechen geneigt seien, widrigenfalls man auf Mittel denken müßte, die geeignet wären, endlich einmal diese Sachen zu beruhigen. (S. auch Anmerkung zu Abschied 129). Absch. 129. b. — **232.** (1654). Aus dem Schreiben des Landvogts Muheim und des Pfarrers zu Thal und Rheineck, Johann Näff von Appenzell, wird entnommen, wie die Unkatholischen zu Thal in ihren Anmaßungen stets weiter gehen, nämlich den im Pfarrhause aufbewahrten Schlüssel zu der Kirchenlade herausverlangen, die Kirchenrechnung nicht mehr wie seit 1622 im Pfarrhause, sondern im Wirthshause halten wollen, über zu viele Ausgaben für Kirchenzierden sich beschweren, den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schlüssel zu dem Opferstok der Kapelle zu Buchen ansprechen, das uralte Kirchenurbar zu ihren Handen ziehen wollen, dem Pfarrherrn jedes Recht bestreiten, in Kirchensachen mitzurathen; wie sie ferner das vom Landvogt seit mehr als hundert Jahren geübte Collaturrecht zu Thal, weil die Pfründe durch ihre Voreltern zusammengelegt sei, nicht anerkennen und auf neun Kirchenpfleger nur drei katholische Mitglieder wählen wollen, ungetaufte Kinder unter Geläut auf dem Kirchhofe begraben, Trieb und Tratt auf den Gütern gar zu ungleich halten, mit den obrigkeitlichen offenen Lehengütern zu Frühlings- und Herbstzeit ungütlich und eigennüzig umgehen, für die Kugelwiese, aus der sie Grundzins von mehr als fünfzig darin liegenden Gärten beziehen, nur 6 Gulden 12 Kreuzer zinsen, auch bei lezter Verlesung des großen Mandats gegen die Bezeichnung Neugläubige Einwendung machten. Diesem fügt Landammann Belmont, als früherer Landvogt des Rheinthals, die Bemerkung bei, daß die Zölle zu Rheineck und Fußach zu ändern oder zu steigern die Unterthanen laut Urbar kein Recht haben. Nach Erwägung dieser Dinge wird gefunden: Wenn die Ausschüsse der drei Gemeinden Appenzell (Lutzenberg?), Rheineck und Thal in die Orte reisen, mögen sie zwar angehört, dann aber soll ihnen bedeutet werden, daß sie besser die Kosten erspart oder, sofern sie sich über die Judicatur des Landvogts beschweren wollen, von der Appellation Gebrauch gemacht hätten, da man entschlossen sei, von seinem Recht nicht abzugehen. Dem Landvogt aber wird geschrieben, er solle sich an den frauenfeldischen Abschied von 1651 als Regel halten, die Einsprache gegen das Collaturrecht zurükweisen, den ungetauften Kindern weder Geläut noch Begräbniß auf dem Kirchhofe gestatten, die Nuzung der Lehen ordnen und, da bei Verlesung des Mandats alle Unkatholischen bis auf dreizehn Personen aus der Kirche liefen, die Unfolgsamen bescheidenlich zur Strafe ziehen. Da die Kugelwiese als Entschädigung für die bei dem Auftritte des Landvogts auflaufenden Kosten betrachtet wird, die Reform aber hierin eine Aenderung macht, wird bei der Jahrrechnung darüber eingetreten werden. Bezüglich des Zolls zu Rheineck und Fußach, der ein oberherrliches Regal ist, soll ordentlich nachgeschlagen und inquirirt werden, ob die gemachte Ordnung überschritten und ob er lehensweise empfangen worden sei. Absch. 133. a. — **233**. (1654). Dem Landvogt im Rheinthal soll der frauenfeldische Vergleich und Abschied von 1651 zu seinem Verhalten mitgetheilt werden. Ibid. l. — **234**. (1655). In neue Zumuthungen Zürichs, die Religion betreffend, soll man bei der Huldigung sich nicht einlassen. Absch. 135. e. — **235**. (1655). Erneuerte Klagen über Bedrükung der Evangelischen im Rheinthal, Thurgau und besonders im Toggenburg. (S. Absch. 136. g.) — **236**. (1655). Aus den Zuschriften des Prälaten von St. Gallen, des Landvogts im Rheinthal und des Pfarrers von Thal und Rheineck haben sich gewisse Sachen ergeben, die zum Nachtheil der katholischen Religion gereichen und durch die 1651 zu Baden, Bremgarten und Frauenfeld solenn aufgenommenen Abschiede entkräftigt werden. Es wird also denselben gehöriger Bericht zugeschrieben; auch wird in Anregung gebracht, ob die regierenden Orte nicht befugt seien, die Kugelwiese wiederum an sich zu nehmen. Absch. 144. t. — **237**. (1655). Da die Pfarrcollatur in Thal und die Disposition über ihre Zubehörden den regierenden Orten zuständig ist, soll der Landvogt daselbst von Obrigkeitswegen „Gewalt üben," jedoch in allen Handlungen zwei Ammänner der Gemeinde beiziehen. Zürich nimmt dieß zu mehrerer Information in den Abschied. Absch. 146. aa. — **238**. (1655). Die Gesandten von Zürich und von evangelisch Glarus und Appenzell berufen sich auf den Jahrrechnungsabschied von 1654, betreffend die von ihren Glaubensgenossen zu Altstätten und im übrigen Rheinthale, im Tannegger Amte und zu Sitterdorf, zu Steinibrunn und Horn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Thurgau, sowie in der Grafschaft Baden erhobenen Beschwerden über nicht erfolgende Gegenfeier der evangelischen Feier- und Festtage und wegen anderer Sachen. Sie verlangen namentlich Abordnung einer Deputation in das Rheinthal. Die katholischen Orte berufen sich dagegen auf die 1651 gegebene Anleitung zu Ausgleichung solcher Differenzen, wollen jedoch eine specificirte Zusammenstellung der Beschwerden ihren Regierungen heimbringen, mit dem Vorbehalte, daß auch diese verzeichnen, was ihnen besonders anliege. Das von Zürich übergebene Verzeichniß zählt folgende Beschwerden auf: In Altstätten sind die Evangelischen benachtheiligt durch den Ausschluß von Aemtern, durch eine zu kleine Stellvertretung in Gericht und Rath; ähnlich ist es in den übrigen evangelischen Gemeinden des Rheinthals; ebenso im Tannegger Amt, wo zur Zeit kein einziger Richter evangelischer Confession ist, auch evangelische Kirchenpfleger nicht mehr zugelassen werden wollen; beleidigend ist die verächtliche Betitelung Neugläubige für die Evangelischen in dem im obern Rheinthale veröffentlichten Mandat; ungerecht die Strafandrohung für unterlassenes Abziehen des Hutes bei dem Glokenklang, die Versperrung des Geläutes am Charfreitag, bei Leichenbegängnissen u. s. w., die Zumuthung der Nothtaufe durch Weiber, die Verweigerung des Begräbnisses ungetaufter Kinder auf dem Kirchhofe, die von den Katholischen unterlassene Feier der evangelischen Feiertage; den Landfrieden verletzend die durch den Abt von St. Gallen geübte Bestrafung des unterlassenen Hutabziehens in der im landfriedlichen Gebiete liegenden Gemeinde Sitterdorf; im Widerspruch mit dem Abschiede von 1625 die Verweigerung der Feier evangelischer Festtage in der Grafschaft Baden; rüksichtslos die vom Bischof von Constanz erfolgte Zurükweisung des Gesuchs, in Horn einen eigenen Schulmeister anstellen zu dürfen, so daß die Kinder eine ganze Wegstunde in die Schule nach Arbon zu gehen haben; eine Neuerung der Ausschluß der Evangelischen in Egnach von der Verwaltung des Caplaneigutes in Steinibrunn. Ibid. cc. — **239.** (1655). In Betreff der vom Prälaten von St. Gallen und vom Pfarrer zu Thal erhobenen Beschwerden wird dem Landvogt befohlen, den Abschied von 1651 zu befolgen und Verletzungen desselben zu bestrafen. Absch. 153. k. — **240.** (1656). Auf den Bericht des rheinthalischen Landvogts und des Pfarrherrn von Altstätten, sowie auf den Vortrag des mit Instruction des Prälaten von St. Gallen eingetroffenen Stadtammanns und Pannerherrn Jos. Gegenschaft von Altstätten wird an alle drei Orte hin geantwortet, man werde von den Rechten des Prälaten im Rheinthal nichts begeben lassen, Vorgefallenes sei nach Recht zu büßen oder, wenn es die Religion betreffe, förderlichst in Schrift zu verfassen und einzugeben. Absch. 178. o. — **241.** (1656). Der Landvogt soll wegen der gegen die Obrigkeiten ausgestoßenen spöttischen Reden fleißig nachforschen und dann berichten. Absch. 182. e. — **242.** (1657). Sofern Altstätten dem Gotteshaus St. Gallen auch nach nächster badischer Jahrrechnung die Huldigung zu verweigern fortfährt, ist Bestrafung zu verfügen, namentlich der Hauptanstifter. Absch. 205. bb. — **243.** (1657). Dem Abte von St. Gallen werden ernstliche Vorstellungen gemacht wegen seines ausschließlichen Verfahrens gegen die Evangelischen zu Altstätten bei Besezung des Gerichts. (S. Absch. 219. d.). — **244.** (1658). Auf Vorbringen des Pfarrherrn Johann Näff und des Jakob Bärlocher von Thal wird bewilligt, daß dem katholischen Schulmeister zu Thal jährlich aus dem Kirchengut 20 Gulden gegeben und die in die Liebfrauen-Bruderschaft gestifteten Legate und Jahrzeiten nach der Stifter Intention für beide Religionen verwendet werden mögen, daß in Bezug auf die an den Beichtstühlen, an der Orgel, Vergitterung des Chors und der Altäre geschehenen Ungebühren durch die Abgeordneten von Appenzell A.- und J.-Rh., den neu- und alt-Landvogt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Pfarrherrn und den Prädicanten zu Rheineck eine Ausgleichung versucht werden soll. (Zürich verwahrt sich, daß damit seiner Ehrensäze Urtheil kein Eintrag geschehen soll). Uebrigens hat man sich bei diesem Anlaß verständigt, Alles im alten Stand verbleiben zu lassen, bis durch Gottes Gnade erreicht wird, alle übrige Mißhellung in der Freundlichkeit hinzulegen, und den Landvögten im Thurgau und Rheinthal dieß insinuiren zu lassen, mit dem Vermelden, daß der Landvogt im Rheinthal sich des ganzen Verlaufs informiren soll, was bei den Unterthanen zu Altstätten wegen Haltung der Feiertage geschehen sei, und daß er im Uebrigen sich also betrage, daß die Unterthanen in guter Einigkeit mit einander leben, er auch in Haltung der Feiertage bei unbeständiger Witterung mit der erforderlichen Erlaubniß nach alten Bräuchen und Gewohnheiten verfahren solle. Absch. 251. nn. — **245.** (1658). Die durch Eilboten von Appenzell J.-Rh. und vom Prälaten von St. Gallen eingegangene Anzeige von Entheiligung der hochheiligen Feste im Rheinthal, als Folge des einseitigen Entscheids der Säze, veranlaßt den Beschluß, durch Schreiben dem Prälaten neuerdings Schuz zu verheißen, den Landvogt aber zu kräftigem Einschreiten zu ermahnen. An Appenzell J.-Rh. und an Zürich, durch welches das Schreiben des Prälaten vom 19. August an die regierenden Orte hieher gelangt ist, wird ebenfalls das Nöthige geschrieben. (Das durch einen Eilboten eingelangte Schreiben ist ab einer zu Altstätten zwischen Appenzell, dem Abt von St. Gallen und dem rheinthalischen Landvogt gehaltenen Conferenz abgeschikt worden unterm Datum 24. August [Beilage zum Abschied im Nidwaldner Archiv.]). Absch. 259. c. — **246.** (1659). Die anhergelangte Mittheilung des Landvogts wird auf nächsten Montag zur Besprechung gesezt; unterdessen läßt man es bei der vom Landvogt an Zürich ertheilten Antwort bewenden. Die von Zürich aller Orten vorgewendeten Proceduren werden übrigens guten Anlaß geben, sich dagegen bei den Schiedorten empfindlich zu beklagen. Absch. 280. e. — **247.** (1659). Der Anzug von Schwyz, daß der Landvogt gegen die Feiertagsbrüchigen nach Maßgabe des jüngsten badischen Befehls verfahren sollte, wird auf die Bemerkung Lucerns, daß es in dieser Sache bereits an den Landvogt geschrieben habe, auf die bevorstehende Conferenz eingestellt. Absch. 282. h. — **248.** (1659). Aus den Berichten des Landvogts im Rheinthal sowie der Stadt Freiburg ergibt sich, daß die Bestrafung der Feiertagsbrüche fortwährend durch Zürich gehindert wird. Daher wird der Landvogt aufgefordert, mit Beirath des Prälaten von St. Gallen die früher schon erhaltenen Befehle, jedoch mit Discretion, zu vollziehen, Freiburg gebeten, die alte Regierungsweise treu schirmen zu helfen, der solothurnischen und freiburgischen Gesandtschaft in Aarau ebenfalls davon Kenntniß gegeben, an die Regierung von Appenzell A.-Rh. wegen der von Landammann Rechsteiner mit dem Landvogt geführten unziemlichen Procedur ein Ressentimentsschreiben gerichtet. Absch. 286. c. — **249.** (1659). Der Landvogt berichtet, daß der Befehl zu Bestrafung der Feiertagsbrüche zwar in einigen Gemeinden vollzogen, in Altstätten dagegen auf Andringen einer Zürcher Gesandtschaft der Vollzug eingestellt worden sei, und empfiehlt Verschiebung der Procedur auf die Tagsazung. Mit dem Ausdruk des Befremdens wird ihm die Execution und Weisung der Ungehorsamen vor die Tagsazung befohlen. Absch. 289. d. — **250.** (1659). Das auf Klage der Stadt Zürich vom französischen Gesandten de la Barde eingegangene Schreiben, betreffend das wegen der Feiertagsbrüche im Rheinthal beobachtete Verfahren, ist mit dem Bemerken zu erwidern, daß er von Zürich ungenau berichtet, von den Beklagten die Appellation versäumt worden sei, Zürich in Baden übrigens Gelegenheit haben werde, seine Ansichten geltend zu machen; man könne aber gegen die noch nicht Gebüßten nicht anders verfahren,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als gegen die bereits Bestraften. Ibid. e. — **251**. (1659). Auf Antrag von Landammann Reding soll auf der Tagsazung zu Baden gegen Zürich geahndet werden, daß es eine Gesandtschaft in das Rheinthal abgeordnet und in die Execution der wegen Feiertagsbrüche angesezten Bußen in Altstätten eingegriffen habe. Ibid. f. — **252**. (1659). Durch die Schiedorte veranlaßt, erschienen Ausschüsse von Altstätten, Marbach und Balgach, sich wegen Uebersehung der Feiertage zu verantworten, mit der Bitte, um so mehr Nachsicht zu üben, da ein Schreiben aus Baden die Meinung verbreitet habe, daß man nichts zu riskiren fürchten müsse, die Strafen des Landvogts auch allzuhart gewesen seien, und daß, wenn eine bestimmte Regel über Haltung der Feiertage wie anderwärts aufgestellt werde, Aehnliches künftig nicht mehr geschehe. Nachdem der Landvogt sein Benehmen mit Beziehung auf die von der Mehrheit der regierenden Orte erhaltenen Befehle gerechtfertigt und auf die aufgelaufenen Unkosten hingewiesen hatte, wurden die ausgestandenen Strafen und bezahlten Bußen als erledigte Thatsachen erklärt, auf dem Verzeichnisse der Beklagten als straffällig nur die bezeichnet, welche unnöthige Arbeiten an Feiertagen verrichtet oder den Sonntag entheiligt oder dem Landvogt sich ungebührlich widersezt oder dem Landfrieden zuwider gehandelt haben; diese sollen anstatt der Strafe die auferlaufenen Kosten tragen. Es wird nun durch vier Ausschüsse der Gesandtschaften die Kostenrechnung des Landvogts untersucht, in dem Wirthsconto nur der auf die Zehrung der Beamten und Angestellten fallende Theil anerkannt und zur Bezahlung den Straffälligen überbunden, für den andern Theil der Wirth an die betreffenden Personen verwiesen, ein Posten von 19 Gulden 9 Schilling bei dem Stadtknecht denen, welche gefangen lagen und denen, welche sie in das Gefängniß geführt hatten, abzutragen auferlegt; dem Abte von St. Gallen die 41 Gulden 10 Schill. Ausgaben für eine Gesandtschaft nach Baden selbst zu tragen zugemuthet; die 24 Gulden 25 Schill. Zehrung des Landvogts und Landschreibers zu Marbach der dortigen Gemeinde zu zahlen überlassen; die allzuhohe Rechnung des Landvogts über eine Reise nach Baden und anderes, im Betrage von 189 Gulden, den beiden Gesandten von Appenzell zur Revision und Accommodirung in der Meinung übertragen, daß die Bußfälligen zu Altstätten jene Kosten erstatten sollen. Absch. 290. ee. — **253**. (1659). Die Untersuchung des Kirchengutes zu Thal wird den Gesandten von Appenzell und dem Landvogt übergeben. Ibid. nn. — **254**. (1659). Entgegen dem Antrag des Landammanns Reding, in der Rheinthaler Angelegenheit zum Verhalt des Landvogts einen bestimmten Beschluß zu fassen, läßt man es bei dem bewenden, was auf lezter hier gehaltener Tagleistung verhandelt worden ist; indessen soll auf die nächste Conferenz dieß falls instruirt werden. Absch. 300. l. — **255**. (1659). In Bezug auf die in Baden über die Feiertagsbrüche getroffenen Beschlüsse bemerkt der Abgeordnete des Abts von St. Gallen, jene Feiertagsbrüche seien vorgefallen schon vor dem badischen Schreiben, worauf die Beklagten sich berufen; die dem Abt auferlegten 41 Gulden sezen ihn gleichsam in den Grad der Fehlbaren und bringen ihn in das Gespött; der Abt habe im obern Rheinthal den Beisiz neben den Amtleuten. Es wird daher dem Landvogt befohlen, am alten Procedere in der Regierung zu halten, die übrigen Fehlbaren zur Strafe zu ziehen, die Kosten nicht den Gemeinden zu überbinden, sondern den Schuldigen aufzulegen, die 41 Gulden auf die Amtsrechnung zu nehmen, über die gegen das Gotteshaus „getriebenen" Schimpfreden Nachforschung zu halten. Absch. 301. q. — **256**. (1660). Auf Antrag des Landvogts Stockmann wird an die neu erbaute Kirche zu St. Johann-Höchst aus den rheinthalischen Gefällen ein Beitrag von 50 Gulden bewilligt, jedoch ohne Consequenz. Absch. 306. dd. — **257**. (1660). Stadtammann Wilhelm Meßmer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Rheineck und Jakob Egger, Hofammann zu Rorschach, waren erschienen, um im Streite zwischen den beiden Religionsparteien zu Thal wegen der Ammannschaft und des Schreiberdienstes daselbst den Entscheid der regierenden Orte nachzusuchen. Inzwischen hatten sich aber die Parteien selbst verglichen und es wurde nun diesem Vergleich, ohne seinen Inhalt zu kennen, die Genehmigung ertheilt. Nachdem aber in der Herberge davon Einsicht genommen worden war, verwahrten sich Schwyz und Zug gegen die für die Religion etwa daraus erfolgenden Nachtheile. Ibid. ll. — **258**. (1660). Nachdem Johannes Näff, Pfarrherr zu Thal, die vom Landschreiber angezeigten Punkte, die Kirche zu Thal und anderes betreffend, persönlich noch vervollständigt hatte, wurden folgende Erläuterungen gegeben: Den Kapuzinern von Appenzell und andern Geistlichen zu Thal, Rheineck und Buchen soll der gewöhnliche Wein aus der Pfarrkirche Keller nach vorangegangenem Anhalten bei dem Landammann von Außer- und Innerrhoden sowie bei dem Landvogt, ohne Eintrag der Kirchgenossen, zugestellt werden; dem katholischen Schulmeister zu Thal soll die Competenz von 20 Gulden laut badischem Receß von 1658 zukommen; die Prädicanten der zwei neu erbauten Kirchen zu Wolfhalden und Heiden sind nicht bei der Kirchenrechnung und Mahlzeit in Thal zuzulassen, überhaupt sollen mehr nicht als neunzehn Personen bei der Mahlzeit sizen; die Collatur zu Thal gehört den VIII Orten, nicht jenen Kirchgenossen daselbst, welche sie unter dem Vorwand, daß sie und ihre Vorfahren das Kirchengut gestiftet haben, ansprechen. Das Collaturrecht übt der jeweilige Landvogt im Namen der regierenden Orte. Ibid. ttt. — **259**. (1660). Das vom Prädicanten Wipf zu Rheineck bezüglich des Hans Birchmeier von Kirchdorf im Siggenthal, Grafschaft Baden, nach dessen in Rheineck erfolgtem Tode über seinen Austritt aus dem Papstthum und seinen Glauben ausgestellte, wider den Landfrieden stylisirte Zeugniß soll bei einer katholischen Conferenz berathen werden. Ibid. hhhh. — **260**. (1660). Bei der Wahl des Ammanns zu Thal waren drei Unkatholische vorgeschlagen, doch hatten die Parteien sich verglichen. Obwohl den regierenden Orten daraus kein Schaden erwächst, so wäre doch, wenn der Landschreiber zu Baden eine ordentliche Ratification dafür ausgestellt hätte, diese Schrift aufzuheben und zu retractiren. Absch. 314. q. — **261**. (1660). Der Landvogt soll den Prädicanten zu Thal wegen der gegen den Landfrieden von sich gegebenen Schrift gebührend büßen. Ibid. r. — **262**. (1661). Der auf den Prädicanten von Thal auf vorjähriger Jahrrechnung eingeklagte landfriedliche Fehler soll, wenn er noch nicht bestraft ist, nicht in Vergessenheit kommen. Absch. 325. v. — **263**. (1661). Der Anzug Uri's in Betreff des Sohnes des Landschreibers Paul Alphons Tanner, der sich im Rheinthal aufhält und der Religion halben verdächtig ist, wird gebilligt. (S. Absch. 340. c.). — **264**. (1663). Nachdem Landvogt Zwicki in Gegenwart der Gesandten des Abts und der Stadt St. Gallen über die zwischen den Kirchgenossen von St. Margarethen und den Verburgerten von St. Gallen streitige Kirchenanlage Auskunft ertheilt und sich dabei ergeben hat, daß von Seite des Abtes nur der niedern Obrigkeit wegen die Kirchgenossen Theilnahme gefunden haben, wird einen Ausgleichungsversuch vorzunehmen dem Landammann Belmont, den beiden Landammännern von Appenzell, einem vom Landvogt beizuziehenden fürstabtischen Rathe und dem Landvogte selbst übertragen, mit Vorbehalt des ordentlichen Rechtsgangs, wenn der Vergleich nicht gelänge, und unter Reservation der beidseitigen Rechte und Gerechtigkeiten. Absch. 379. m. — **265**. (1664). Nachdem der Versuch, des Laurenz Tanner, Sohn des gewesenen Landschreibers Paul Alphons Tanner, in Appenzell habhaft zu werden, mißlungen ist, wird dem Landvogt neuerdings empfohlen, den Tanner in Rheineck oder wo er sich betreten lasse, festzunehmen und den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beamten des Abts von St. Gallen zu behändigen. (S. Absch. 413. k.). — **266.** (1665). Dem Convertiten Laurenz Tanner werden von der Conferenz der evangelischen Orte zu Aarau (21. Januar) 100 Louisthaler zu seinem Unterhalte beigesteuert. (S. Absch. 416. e.). — **267.** (1665). Es frägt sich, ob der bisanhin von der Regierung von Bern mit monatlich 12 Kronen unterstüzte Laurenz Tanner mit einem Viaticum weiter gefördert werden soll. (S. Absch. 421. g.). — **268.** (1665). Den Laurenz Tanner soll Bern noch zwei weitere Monate auf eigene Kosten unterhalten. (S. Absch. 422. g.). — **269.** (1666). Hinsichtlich der Anfrage des Abts von St. Gallen, ob das alte oberrheinthalische Mandat unverändert zu publiciren sei, findet man einige Bedenklichkeiten, das Wort Neugläubige beizubehalten. (S. Absch. 440. i.). — **270.** (1668). Da dem Vernehmen nach die Landvögte der andern Religion seit etlichen Jahren bei Einnahme der Huldigung und Verlesung des großen Mandats das Wort Neugläubige umgehen, wird dem Landvogt Ostertag befohlen, daß er bei der Huldigung und Verlesung des Mandats im obern Rheinthal das Wort neugläubig unverändert vorlesen lasse. Absch. 479. mm. — **271.** (1669). Nachdem Landvogt Ostertag mit Verlesung des großen Mandats den Anfang gemacht hat, soll es auch in der Folgezeit von allen Landvögten bei Einnahme der Huldigung geschehen. Absch. 496. ww. — **272.** (1670). Was von den katholischen Orten über die Religionssachen und das Ehegericht im Rheinthal sowie über die Ammannschaft in Balgach verhandelt worden, bleibt mündlicher Relation überlassen. Absch. 506. iii. — **273.** (1670). Vier Abgeordnete der evangelischen Gemeinden Altstätten, Marbach, Balgach, Bernegg und St. Margarethen und zwei von Balgach besonders bringen vor, daß sie, wie auch früher ohne Widerrede geschehen sei, zur Zeit des herrschenden Viehprästens Abendgebete angeordnet, nach Aufhören des Prästens vom Official den Befehl, die Abendgebete wieder einzustellen, empfangen, drei Gemeinden auch die Abendgebete von sich aus eingestellt, Marbach und Balgach jedoch, um Gott zu danken, dieselben fortgesezt haben, worauf Dekan Goßauer von Marbach und Pfarrer Mößli von Balgach vom Official nach St. Gallen citirt und dort im Begleite einiger Gemeindeausschüsse erschienen, zuerst die beiden Prädicanten mit 20 Kronen Buße angelegt, dann diese Buße auf die für sie einstehenden Gemeinden übertragen, endlich aber, wie diese die Zahlung weigerten, abermals eine Citation an die beiden Prädicanten erlassen, ihnen dagegen vierundzwanzig Stunden Arrest gegeben und längere Gefangenschaft angedroht und so endlich die Bußen abgepreßt worden seien. Zugleich klagen sie, daß ihnen der Official Visitationsrecesse zuzusenden angefangen habe. Balgach besonders beschwert sich über Bestellung des dortigen Hofammanns. Da die Gesandten der evangelischen Orte diese Neuerungen als wichtig und folgenreich betrachten, beschließen sie, daß Zürich, Glarus und Appenzell bei den andern im Rheinthal regierenden Orten auf Remedur dringen sollen, empfehlen aber den Gemeindeausschüssen, um nicht in unnöthige Unkosten geworfen zu werden, wieder nach Hause zurükzukehren. Absch. 507. e. — **274.** (1670) Ausschüsse von den Katholischen zu Altstätten klagen, daß sie im abgelaufenen und im gegenwärtigen Jahre mit großen Viehverlusten heimgesucht worden seien, daher den heiligen Antonius von Padua als Patron angenommen und demselben eine Kapelle zu errichten beschlossen haben und nun um die Erlaubniß bitten, dieses thun und zu solchem Zweke Beisteuern sammeln zu dürfen. Ihrer Bitte wird in dem Sinne entsprochen, daß dadurch den andern umliegenden Kirchen kein Abbruch geschehe und hinsichtlich der Steuersammlung Bescheidenheit geübt werde. Absch. 515. u. — **275.** (1671). Um die an die Pfarrkirche Thal schuldige Summe zu tilgen, wird den Ständen Lucern, Schwyz, Zug und Glarus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beliebt, zum Verkaufe von sechs Jucharten Akerfeld und zwei Jucharten Reben obrigkeitlicher Lehengüter ihren Consens zu geben. Absch. 523. ff. — **276**. (1672). In Bezug auf die von Landammann Suter zu Appenzell wegen der Kirche zu Thal eingebrachten Klagpunkte wird dem Landvogt Büeler befohlen, darüber zu inquiriren, alle neuen Mißbräuche und Kosten abzuthun und die „unnöthigen Kosten" für Chorgitter zu verwenden. Absch. 546. ccc. — **277.** (1673). Entgegen der Prätension des Abts von St. Gallen auf Bestrafung der Landfriedensbrüche und der gemeinen Friedensbrüche im obern Rheinthal, nämlich zu Oberried, Bernegg ꝛc., wird dieses Recht als Dependenz des Landfriedens und des Malefizes erklärt und demnach wie in den andern gemeinen Vogteien dem Landvogt zugewiesen. Absch. 567. ss. — **278**. (1673). Die Verfügung des Landvogts Büeler, daß die bei der Kirchenrechnung zu Thal sich ergebenden Vorschüsse nicht, wie bis dahin üblich, ganz anderwärtig vertheilt, sondern zur Hälfte der Kirche zukommen sollen, wird gut geheißen. Ibid. qqq. — **279**. (1673). Die Klage der Kirchgenossen von Buchen, betreffend 100 Thaler Mißrechnung des Pfarrers in der Kirchenrechnung, soll der Landvogt untersuchen und ohne Nachtheil der Kirche zu erledigen trachten. Ibid. rrr. — **280**. (1673). Die Prätension des Pfarrherrn zu Buchen, daß ihm auch ein Schlüssel zu dem Schlosse des Opferstoks eingehändigt und die Befugniß zugestanden werde, von den Einlagen von Zeit zu Zeit Notiz zu nehmen, wogegen sich die von Buchen beschweren, wird als billig angesehen. Ibid. sss. — **281**. (1673). Auf Erinnerung, daß gute katholische Unterthanen in der Pfarrei Rüthi eine Kapelle zu Ehren St. Antons auf dem Bühl zu erneuern begehren, wird der Landvogt beauftragt, den Jakob Walespach über den Betrag der von ihm zu solchem Zweke gesammelten Steuer strenge und mit Anwendung der Gefangenschaft zu verhören und nach Abzug billiger Zehrungskosten zu Restitution derselben anzuhalten. Die Kapelle sodann mag, wenn das Geld dazu ausreicht, gebaut werden, jedoch auf der Katholischen Grund und Boden. Ibid. ttt. — **282**. (1675). Zum Opferstok in Buchen soll der Pfarrer zu Thal, der Landschreiber im Rheinthal, der Herr Blarer als Stifter und die Gemeinden Buchen und Staad, jeder Theil ein Schloß und Schlüssel haben, der Landschreiber neben den gemeldeten Theilen der Rechnung beiwohnen und Rechnung und Rodel führen. Der Tag zur Rechnung wird vom Pfarrer angesezt und acht Tage vorher verkündet. Absch. 622. ww. — **283**. (1675). Als Abgeordneter der evangelischen Gemeinde Marbach überbringt Hans Ulrich Sauter einen Bericht, wie die genannte Gemeinde bis auf 600 Seelen angewachsen und in der Absicht, die Jugend im Lesen und Schreiben und im Gotteswort zu unterrichten und namentlich den entfernten äußern Rhoden Diepoldsau, Rebstein und Leuchingen dazu Gelegenheit zu geben, da das Pfarrhaus alle Kinder zu fassen nicht Raum habe, einige Männer als Lehrer angestellt worden seien, das Gotteshaus St. Gallen aber als Official und der Vogt auf Blatten solche Anstellung von Lehrern der Gemeinde untersagt und die Prüfung und Ernennung derselben für sich angesprochen, die Gemeinde dagegen, um erfolglosem Streit auszuweichen, den Beschluß gefaßt habe, das enge, baufällige Pfarrhaus durch ein neues zu ersezen, das eine durchgehende Schulstube enthalte, in welcher der Pfarrer alle Kinder zusammen unterrichten und im Winter die Kinderpredigt halten könne. Um dieses Unternehmen ausführen zu können, bittet die Gemeinde um Unterstüzung. Zürich und Bern bewilligen je 100, Basel, Schaffhausen und St. Gallen je 50 Gulden, Glarus und Appenzell mögen nach Belieben ihre Beiträge unmittelbar abgeben. Absch. 639. a. — **284**. (1678). Der Pfarrherr zu Thal und der Prädicant zu Rheineck, welche die Pfrundcapitalien größern Theils in ihren Händen haben, sollen gemäß des 1675 gegebenen Befehls

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Landvogteiamt ordentliche Rechnung geben und ein Urbar zustellen, bei Strafe des Verlusts ihrer Pfründen. Absch. 697. y. — **285**. (1679). In Betreff der Pfrundgüter zu Rheineck und Thal ist für ordentliche Capitalisirung und Verwahrung der Briefe unter doppeltem Verschlusse zu sorgen, wovon der eine Schlüssel der Landvogt und der andere der Pfarrherr in Verwahrung haben soll. Absch. 713. z. — **286**. (1680). Auf Anfrage des Landvogts Freuler, was er in Bezug auf die erledigte Prädicantenstelle zu Rheineck, deren Collatur von der Gemeinde angespochen werde, zu thun habe, wurde, nach Einsicht in die darauf bezüglichen Documente, demselben befohlen, einen Prädicanten, wo er einen finde, wenn er nur friedfertigen und ruhigen Geistes sei, dahin zu wählen und zu sezen, die Unterthanen aber, sofern sie dieß nicht zugeben oder Recht vorschlagen wollen, zu strafen. Absch. 725. i. — **287**. (1680). Nachdem seit einigen Jahren gewisse dem Gotteshause unserer lieben Frauen zu Thal gehörige Capitalien eingezogen, dem Urbar abgeschrieben und zum Bau verwendet worden sind, angeblich um die armen Leute zu schonen, soll künftig kein Capital mehr veräußert, auch, bis die aufgelaufenen Schulden bezahlt sind, kein so kostspieliger Bau mehr unternommen werden. Im übrigen bleibt es bei dem leztjährigen Abschied. Absch. 727. mm. — **288**. (1680). Wegen des Pfarrherrn und des Prädicanten zu Rheineck und Thal läßt man es bei dem leztjährigen Beschlusse bewenden, mit dem Beifügen, daß die Capitalien, die außer der eidgenössischen Botmäßigkeit angelegt sind, eingezogen werden sollen. Ibid. nn. — **289**. (1680). Die erledigte Pfarrpfründe zu Thal und Rheineck und zu Kurzenberg im Appenzeller Lande war durch Landvogt Freuler dem Sebastian Högger von St. Gallen übertragen worden. Nun wendet Zürich ein, daß seit hundertundfünfzig Jahren bei solcher Erledigung der Pfarrpfründe ihre Religionsgenossen bei Zürich um einen Pfarrer angehalten haben, und verlangt, daß laut Vertrag von ..51 dieses alte Herkommen ferner beobachtet werde, wie dieß auch bei der Anstellung der Pfarrer von Weinfelden und Aadorf zürcherischer Seits geschehen; es anerbietet auch solches durch Gegengefälligkeiten zu erwidern, wie bis dahin in solchen Fällen geschehen sei, indem Zürich den Klöstern bei Pfarrvacanzen Dreiervorschläge gemacht und in seinem eigenen Lande meistens die den Gotteshäusern angenehmsten Bewerber angenommen habe. Indem Zürich zwar das Collaturrecht der regierenden Orte zu Thal anerkenne und selbst dabei mitberechtigt sei, ergebe sich doch aus Investitur- und Lehenbriefen, daß die Pfarre mit Vorwissen und Willen, ja mit einhelligem Consens der Kirchgenossen verliehen, sogar 1612 unter fünf katholischen Bewerbern dem von den Kirchgenossen gewählten Pfarrer G. Reinlin der von dem Landvogte prätendirte Bewerber nachgesezt worden sei, woraus hervorgehe, daß auch die Evangelischen nicht ohne rechtlichen Grund in Zürich um Pfarrer angehalten haben; überdieß sei Rheineck Filiale von Thal und habe Zürich die Pfarrstelle Rheineck durch Additamente unterstüzt, sei es also billig, daß Zürich bei der Pfarrbesezung mitwirke. Die katholischen Orte erwidern, daß wenn auch die Pfründe zwischen beiden Religionen getheilt worden sei, sei doch die Collatur nicht getheilt worden und im Besiz der regierenden Orte geblieben, beziehen sich auch auf den Bericht der Amtleute, welche die Urbarien u. s. w. vorlegen, aus denen sich ergibt, daß die Collatur der Herrschaft Rheineck zuständig sei, so daß, was etwa ohne Wissen der regierenden Orte von den Landvögten den Kirchgenossen nachgesehen worden sei, am Rechte nichts ändere. Indem also auf das von Zürich gestellte Ansinnen nicht eingetreten werden will, behält Zürichs Gesandtschaft sich vor, ihren Obern die Sache zu hinterbringen, mit dem Wunsche, daß unterdessen mit Bestellung des Pfarrdienstes innegehalten werde. Ibid. pp. — **290**. (1680). Landvogt Freuler erstattet Bericht über die von Zürich bestrittene

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besezung der Pfarrpfründe zu Rheineck und erhält einen Receß, daß sein Verhalten per majora genehmigt worden sei. Ibid. ddd.

14. Locales.

(NB. Zu Ergänzung dieses Abschnittes vergleiche man namentlich die vorhergehende Abtheilung: „Kirchen- und Glaubenssachen, confessionelle und landfriedliche Streitigkeiten", wo sich ein Mehreres findet über Altstätten, Balgach, Bernegg, Buchen, St. Johann-Höchst, St. Margarethen, Oberried, Rüthi, Rheineck, Thal.)

Art. 291. (1674). Die Rechnungen des mit 80 Gulden Einkünften versehenen Siechenhauses von Balgach sollen beiden Obrigkeiten unterstellt und der Landvogt angewiesen werden, sich darüber mit den abt-St. gallischen Amtleuten zu verständigen. Absch. 583. ff. — **292.** (1675). Die Rechnung über das Einkommen des Siechenhauses zu Balgach bleibt bis zur Jahrrechnung eingestellt. (S. Absch. 618. i.). — **293.** (1675). Der vorjährige Beschluß, daß über das Siechengut zu Balgach, womit die Bauern gleichsam Grempel treiben, Rechnung gegeben werden soll, wird erneuert. Absch. 622. tt.

15. Verschiedenes.

(Zinsfuß, Ehehaften, Fischerei u. s. w.).

Art. 294. (1649). Ueber sein Verhalten bei der Geburt eines außerehelichen Kindes soll der Landvogt zur Rede gestellt werden. Absch. 7. i. — **295.** (1654). Die Abgeordneten in's Rheinthal, nämlich Waser, Fleckenstein, Arnold und Cleric, werden in St. Gallen nachfragen, ob in Altstätten in Bezug auf den Einzieher des Spitals von St. Gallen laut Beschluß der Stände verfahren werde. Absch. 122. z. — **296.** (1655). In Erdauerung der vielfach besonders vom Abt von St. Gallen angeregten Beschwerde, daß die Unterthanen im Rheinthal über fünf Procent zinsen müssen, wird gefunden, alte Zinsbriefe können zwar nicht geändert, dagegen sollen in neuen Zinsbriefen nicht mehr als fünf Procent bedungen werden. Absch. 146. y. — **297.** (1655). Dem Landvogt soll eine Copie des Bregenzer Receffes überschikt werden, damit er dessen vierzehnten Artikel vollziehe. Auch soll er ermahnt werden, wie er sich der Reformation halber zu verhalten habe. Ibid. iii. — **298.** (1661). Glarus zeigt an, der Abt von St. Gallen und der jezige Landvogt im Rheinthal haben jüngst durch ein Mandat den Zinsfuß auf fünf Procent angesezt, was dem badischen Abschied von 1655 zuwider laufe, in welchem nur eine Moderation für die Zukunft gemacht, alte Briefe aber in völliger Kraft belassen worden seien. Der Landvogt wird ermahnt, dem badischen Abschied nachzuleben. Absch. 342. d. — **299.** (1661). Bericht des Fürstabtes von St. Gallen, daß er durch Mandat, nach Vorgang der Landsgemeinde von Glarus, im Rheinthal den sechsprocentigen Zins auf fünf herabgesezt habe. Die Gesandten von Glarus wünschen, daß man bei dem Abschied von 1655 bleibe, jedenfalls die vorher errichteten sechsprocentigen Briefe schirme, was auch billig erachtet wird. Absch. 343. c. — **300.** (1665). Wegen des baufälligen Hochgerichts soll Landammann Marti, wenn er gemäß Auftrag in's Rheinthal kommt, das Nöthige anordnen. Absch. 420. w. — **301.** (1665). Den die Fischerei zu St. Margarethen betreffenden Streit zu untersuchen und beizulegen wird Landammann Marti von Glarus bevollmächtigt. Ibid. x. — **302.** (1668). Vom Vogteiverwalter, Hubmeister und Hofschreiber zu Feldkirch ist ein Schreiben mit drei Beilagen eingelangt, betreffend die Fischerei zwischen St. Johann-Höchst und St. Margarethen. Die Sache wird dem Landvogt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ostertag überwiesen. Absch. 488. r. — **303.** (1669). In dem Streite wegen der Fischerei zu St. Johann-Höchst und an andern Orten, wegen welchem ein Schreiben von den Vogteiverwaltern und Hubmeistern zu Feldkirch eingelangt ist, soll der Landvogt nochmals mit den Parteien conferiren und die Unterthanen bei Siegel und Briefen schüzen. Absch 496. y. — **304.** (1669). „Sovill die Enderung etwaß güetern, so Herr Landtvogt Ostertag angezogen, betrifft, hat eß die Meinung, daß Eß bey dem Alten verbleiben solle; wan aber Jemandt etwaß dergleichen begehren wolte, solle selbiger sich alhie selbst gebührendt anzuemelden haben". Ibid. bb. — **305.** (1673). Betreffend die Höchener bleibt es bei dem auf lezter Jahrrechnung ertheilten Receß; über Refundirung ihrer Ausgaben wird auf künftiger Jahrrechnung entschieden werden. Absch. 572. m. — **306.** (1675). Da die Bündner und andere Fremde zu Zeiten die Zinsbriefe auf rheinthalische Bauern und Güter sehr wohlfeil aufkaufen oder bei neuen Anleihen nur 80 oder 85 für 100 zahlen und auf sechs Procent stellen lassen, soll hinfort auf einen im Rheinthal hypothezirten Zinsbrief bei Verkauf desselben der Pfandbesizer das erste Zugrecht haben und nach ihm jeder andere Bürger und Einsaße des Rheinthals, vorbehalten diejenigen der regierenden Orte und die Gerichtsherren innerhalb ihrer Gerichtsherrlichkeit. Neue Anleihen sollen mit 100 für 100 bezahlt und mit fünf Procent verzinset werden. Absch. 622. nn. — **307.** (1675). Neue Ehehaften, als da sind Gerechtigkeiten zu Schmieden, Bachstuben, Ziegelhütten, Törgell, Färbereien, Badstuben, Mühlen, Bleichen, Tavernengerechtigkeiten u. s. w., können nur mit Zustimmung des jeweiligen Landvogts verliehen werden. Ibid. pp. — **308.** (1676). Dem Landvogt wird aufgetragen, dem alt-Landammann und alt-Landvogt Lussi zu Vollziehung des in Baden wegen Christian Beerli aus dem Rheinthal gefaßten Beschlusses zu verhelfen Absch. 661. h.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
   a. Beamte. Art. 1—23.
   b. Allgemeine Verwaltungssachen; Landvogteireform. 24 bis 28
   c. Rechnungssachen. 29—38.
   d. Schreib- und Siegelrecht. 39—42.
2. Obrigkeitliche Güter, Lehen und Einkünfte. 43—75.
3. Rechts- und Gerichtssachen; Judicatur. 76—111.
4. Leibeigenschaft und Fall (Kindertheilung zu Wartau). 112—130.
5. Jurisdictionsstreit zwischen Sargans und Utznach und Gaster. 131—153.
6. Anstand über das Collaturrecht zu Wartau (Abzug). 154 bis 174.
7. Abzug. 175—177.
8. Zölle; Handel und Verkehr; Gewerbswesen; Märkte; Straßen. 178—189.
9. Rheinwuhre. 190—195.
10. Kriegs- und Schützenwesen. 196—201.
11. Kirchliches und Glaubenssachen. 202—217.
12. Stifte und Klöster. 218—234.
13. Locales. 235—239.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1. Landvögte.

1647.	Lucern.	Melchior Krepsinger.
1649.	Uri.	Jakob Gamma.
1651.	Schwyz.	Joh. Jakob Imling.
1653.	Unterwalden.	Balthasar Müller aus Obwalden.
1655.	Zug.	Josua Heinrich.
1657.	Glarus.	Georg Egli.
1659.	Zürich.	Hans Hartmann Hofmeister.
1661.	Lucern.	Aurelian Zurgilgen.
1663.	Uri.	Josua Zumbrunnen.
1665.	Schwyz.	Hans Gilg Imling.
1667.	Unterwalden.	Karl Leodegar Lussi aus Nidwalden.
1669.	Zug.	Hans Peter Trinkler.
1671.	Glarus.	Hans Georg Bachmann.
1673.	Zürich.	Hans Rudolph Bleuler.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1675.	Lucern.	Jost Dietrich Balthasar.
1677.	Uri.	Johann Georg Trösch.
1679.	Schwyz.	Hans Balthasar Faßbind.

2. Landschreiber.

1654. Joh. Rudolph Gallati.

1675. An der Jahrrechnung wird des Obigen Sohn als künftiger Landschreiber angenommen.

Art. 2. (1658). Anstatt des zum Schultheißen von Sargans ernannten Jakob Kraft wird dessen jüngerer Bruder Beat Kraft als Nachfolger ihres Vaters Eberhard Kraft im Landweibelamte bezeichnet. Absch. 251. ii. — **3.** (1658). Beeidigung des Landvogts H. Hartmann Hofmeister von Zürich. Absch. 274. e. — **4.** (1659). Von den katholischen Orten wird dem Jakob Uli in der Klage gegen den abgetretenen Landvogt Egli die begehrte Appellation nach Baden bewilligt. Absch. 286. p. — **5.** (1659). Dem Sekelmeister Salomon Hermann von Ragatz wird ab Seite der katholischen Orte gegen den alt-Landvogt Egli die Citation nach Baden bewilligt. Absch. 300. q. — **6.** (1659). In der Klage gegen alt-Landvogt Egli wird Salomon Hermann von weiterer Rechtfertigung ledig erkannt und ihm an seine Kosten 100 Gulden zugesprochen; dem Jakob Uli von Valens der in Baden ausgebrachte Receß bestätigt und der Landvogt zu Abtragung auch der Kosten verfällt; zum Besten der Kinder des Johannes Vogler dem nunmehrigen Landvogt befohlen, das noch in Sargans befindliche Eigenthum Egli's in Beschlag zu nehmen. Gegen diese Beschlüsse protestirt der Glarner Gesandte. Absch. 301. o. — **7.** (1660). Nachdem der unkatholische alt-Landvogt Egli die bei der Conferenz im December v. J. an die bevorstehende Jahrrechnungstagsatzung gewiesenen Händel durch zwei erbetene Mediatoren beizulegen versucht hat, dieß aber der Reputation der regierenden katholischen Orte entgegen ist, soll der Landschreiber aufgefordert werden, die im December ihm gegebenen Aufträge zu vollziehen. Absch. 304. o. — **8.** (1660). Da die Gesandten von Zürich vor Schluß der Tagsatzung und bevor noch die Angelegenheit des alt-Landvogt Egli und andere namhafte Sachen erörtert waren abreisen wollten, wurden sie von den Gesandten der katholischen Orte freundlich ersucht, wenigstens noch bis am folgenden Tag zu bleiben. Jene erklärten aber, wegen gewissen Ursachen nicht länger bleiben zu können, mit dem Andeuten, daß Egli seine Sache vielleicht von Ort zu Ort ziehen werde, sofern nicht noch vor Abend dieser Sache wegen etwas einlange. In dieser Erwartung läßt man es für jezt bewenden. Absch. 306. vv. — **9.** (1660). Dem Landvogt Hofmeister wird ab Seite der katholischen Orte durch ein Schreiben befohlen, nach der alten Regierungsweise zu verfahren und sich der Novitäten zu müßigen, z. B. daß er einem vermeinten Zauberer vorgehalten habe, was er zu Rom verübt, sei Abgötterei; daß er die Gefangenen ohne genügende Ursache durch den Scharfrichter däumeln lasse und sonst hart procedire, alles in Beisein des Prädicanten; daß er ein Weibsbild in Verhaft gesezt und wegen etwas mit dem Abt von Pfäfers vorgeblich verübter Ungebühr examinirt habe u. dgl. mehr. Ibid. xx. — **10.** (1660). Dem Landschreiber Hans Rudolph Gallati, der sich Mißhandlungen und Pflichtvergessenheit zu Schulden kommen ließ, soll durch Schultheiß Fleckenstein ernstlich zugesprochen werden, mit dem Vermerken, daß man ihn bei Wiederhandlungen seines Amtes entlassen würde. Ibid. rrr. — **11.** (1660). Nach Abreise der zürcherischen Gesandten langten zwei Abgeordnete von Glarus mit einem Schreiben ein und baten um Nachlaß oder Milderung der dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

alt-Landvogt Egli auferlegten Buße. Zwar wird bei der frühern Resolution verblieben, da Egli an den Obrigkeiten treulos gewesen ist; allein Glarus zu lieb will man die Sache an die Obern bringen, mit dem Anhang, daß indessen der gegenwärtige Landvogt alles im Sarganserland befindliche Gut des Egli in Arrest lege. Ibid. www. — **12.** (1660). Zwar hatte Glarus, unter dem Titel Landammann und Rath, die Verantwortung des alt-Landvogt Egli mit einer Empfehlung an die regierenden Orte überschrieben; da Egli's Behauptungen aber mit keinen Beweisen belegt sind und er die an ihn ehedem abgegangene Citation nach Baden nicht beachtet hat, so soll die zu Baden erkannte Strafe sammt 46 Ducaten für zwei Sizgelder eingetrieben werden. Die Execution hat Schwyz zu besorgen. Dem Antrage Uri's, Egli nochmals eine Frist von einem Monat zu gehöriger rechtlicher Verantwortung zu bewilligen, konnte deßwegen keine Folge gegeben werden, weil die Citation schon abgegangen war. Abſch. 314. m. — **13.** (1660). Landvogt Hofmeister soll sich vielfach ungebührlich benehmen und unter anderm auch einen Prädicanten halten, der mit den Unsrigen (den Katholischen) viele Gemeinschaft pflegen soll. Da man solches nicht dulden kann, wird Schwyz ersucht, sich nach dem Sachverhalt zu erkundigen und dann zu berichten, damit man rechtzeitig weiterm Progreß vorbeugen kann. Ibid. n. — **14.** (1661). Lucern stellt das Gesuch, daß dem nach Sargans gewählten lucernischen Landvogt Aurelian Zurgilgen, da sich sonst keine Gelegenheit dazu darbiete, die Präsentation gestattet und die Huldigung abgenommen werden möchte, was denn auch, in Voraussezung, Zürich gebe sich auch damit zufrieden, bewilliget und vollzogen wird. Abſch. 319. a. — **15.** (1661). Landammann Abyberg wird von den katholischen Orten auf geschehene Relation bevollmächtigt, mit Landammann Marti von Glarus im Namen des gewesenen Landvogts Egli innerhalb Monatsfrist und unter der Bedingung sofortiger Ausrichtung ein gütliches Abkommen zu treffen; zugleich wird dem neuen Landvogt Zurgilgen überbunden, über ähnliche und noch stärkere Unförmlichkeiten des Landvogts Hofmeister fleißige Nachforschung anzustellen. Ibid. f. — **16.** (1661). Da laut Bericht des Landammanns Abyberg alt-Landvogt Egli die Herren, welche sich mit seiner Sache abgegeben haben, muthwillig gleichsam im Felde herumgesprengt, die katholischen Orte neuerdings unverantwortlich geschimpft, im Sarganserland über 300 Gulden arglistig unterschlagen hat, so soll auf sein in den benachbarten Orten zu Utznach, im Rheinthal und Gaster liegendes Eigenthum Arrest gelegt, die 300 Gulden Buße bezogen und er, wenn er sie nicht sammt den aufgelaufenen Conferenzsizgeldern bis Ostern bezahle, als ehrloser Mann verrufen werden. Abſch. 322. h. — **17.** (1661). Da über die hochsträflichen Sachen des Landvogts Hofmeister noch nichts Schriftliches vorliegt, so soll Schwyz sich erkundigen und dann nach Baden berichten. Abſch. 325. x. — **18.** (1661). In Folge des durch Joh. Gilg Imling von Schwyz auf Begehren der mitregierenden katholischen Orte vorgenommenen Untersuchs ist man hinsichtlich der von alt-Landvogt J. H. Hofmeister gegebenen Entschuldigung in Verhandlung getreten, wie jeder Bote seinen Obern zu berichten wissen wird. Abſch. 327. q. — **19.** (1669). Das Gesuch von Glarus, die von dem verstorbenen Tschudi zu Gräplang bekleidete Landeshauptmannsstelle der Grafschaft Sargans, die bisher immer von diesen Gerichtsherren oder den eidgenössischen Beamten zu Sargans bekleidet worden sei, einstweilen und bis desselben siebzehnjähriger Sohn zum erforderlichen Alter gelange, dem Landschreiber Gallati, Vormund des Tschudi, zu übertragen, wird empfehlend in den Abschied genommen. Abſch. 491. e. — **20.** (1669). Gegen alt-Landvogt Leodegar Lussi von Nidwalden appellirt Hausmeister J. J. Linder von Wallenstadt und erwirkt das Urtheil, daß der Landvogt ihm die um geringer, zum Theil nur muth-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

maßlicher Fehler willen auferlegte Buße von 600 Gulden zurükerstatte, die Kosten aus Respect für Unterwalden compensirt seien, vom Landvogt ein Sazgeld erlegt werde, Linder die im Wirthshause zu Wallenstadt von den Amtleuten genossene Zehrung entrichte, die Wirthe dagegen die Bezahlung der von unbefugten Leuten aufgelaufenen Rechnung bei diesen nachsuchen sollen. Lussi appelirt von diesem Spruche an die Orte, worauf ihm intimirt wird, daß er nicht von Baden verreisen soll, es habe denn er oder Landschreiber Gallati die sechs Punkte wider den Linder schriftlich hinterlassen; auch wird der regierende Landvogt beauftragt, über diese sechs Punkte zu inquiriren und das in der Grafschaft befindliche Eigenthum Lussis bis zum Vollzug der Appellation in Sequester zu legen. Gegen diese weitere Inquisition, besonders wegen Landschreiber Gallati als Anverwandten Linders, protestirt Lussi. In Bezug auf die bei dem Gmürischen Geschäft aufgelaufenen, bereits verrechneten großen Kosten sind Schwyz und Glarus nicht einverstanden, indem Landvogt Lussi hiezu nicht befugt gewesen sei. Absch. 496. hh. — **21**. (1672). Der neue Landvogt Joh. Rudolph Bleuler von Zürich wird in Huldigung genommen. Absch. 546. nn. — **22**. (1676). Joh. Georg Trösch aus Uri leistet als neuer Landvogt die Huldigung. Absch. 650. ddd. — **23**. (1679). Joh. Balthasar Faßbind, des Raths zu Schwyz, wird als Landvogt in Huldigung genommen. Absch. 713. cc.

b. Allgemeine Verwaltungssachen (Vogteireform).

Art. 24. (1653). Bezüglich der Landesverwaltung der Grafschaft werden folgende Abänderungen getroffen: 1) Der Landschreiber soll eine Copie aller reformatorischen Vorschriften stets in der Kanzlei vorliegen haben; 2) er soll alle Bußen nach ihrer Beschaffenheit sowie auch die aufgelaufenen Kosten specificirt eintragen; 3) einem Malefizrichter wird ein halber Gulden Taggeld bezahlt; 4) für das Civilgericht in Ragaz 40 Pfund statt der frühern großen Kosten auszusezen ist genügend; 5) statt der herkömmlichen 80 Pfund für die acht Jahrmärkte in Sargans werden 40 Pfund bestimmt; 6) der Landvogt ist bei seinem Eide gehalten, die Mannlehen nicht in Erblehen umzuändern; 7) um große Kosten zu vermeiden, soll allein der Landvogt und der Landschreiber auf die Jahrrechnung nach Baden reiten, der Landweibel aber zu Hause bleiben; 8) es ist ein Mißbrauch, daß der Landvogt, so oft eine Person gefänglich eingezogen wird, den Landrath zusammen beruft; daher soll dieß nur geschehen, wenn es aus besondern Gründen nöthig erfunden wird; 9) da es auch eher schädlich als nüzlich ist, wenn bei Verhörung der Maleficanten viele Leute zugezogen werden, so soll dieß auf möglichst Wenige beschränkt werden; 10) den Weibeln alle zwei Jahre Mantel und Hosen zu geben, ist zu viel; es genügt, wie anderwärts, alle zwei Jahre ein Mantel „von der Farb". Absch. 103. w. — **25**. (1653). Abänderung vorstehender Reform: 1) der Landschreiber soll alle Bußen mit ihrer Beschaffenheit ordentlich verzeichnen und von den Landvögten sollen alle Gefälle nicht als Verehrungen bezogen, sondern der hohen Obrigkeit verrechnet werden, so daß dem Landvogt die Hälfte zukomme und er dafür die Kosten zu tragen habe, der Landschreiber und Landweibel dagegen zehn Procent beziehen, nämlich fünf von dem der Obrigkeit und fünf von dem dem Landvogt zufallenden Antheil. Diese Bestimmung soll versuchsweise auf vier Jahre gelten. 2) Wenn Malefizgericht gehalten wird, sollen die Richter, weil sie über Nacht bleiben müssen, mit 10 guten Bazen entschädiget werden. 3) Hinsichtlich des jährlich ein Mal stattfindenden Civilgerichts zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ragatz und der Jahrmärkte sollen nicht mehr als je 40 Pfund verrechnet werden. 4) Bei seinem Eide soll der Landvogt die Mannlehen nicht in Erblehen verwandeln; dagegen mag er, ohne Kosten der hohen Obrigkeit, den Landrath jährlich zu Erlassung von Sazungen, dem Lande zu Gutem, versammeln und die Kosten etwa durch eine Anlage bestreiten. 5) Den Verhören der Gefangenen haben nur der Landvogt, der Landschreiber und der Landweibel beizuwohnen, wofür jeder des Tags ½ Gulden bezieht; müssen sie aber nach Wallenstadt reisen, so erhält jeder für Futter und Mahl 1 Krone. Alle zwei Jahre werden dem Landschreiber und Landweibel für Mäntel 30 Pfund, den andern Dienern 25 Pfund vergütet; zu den Jahrrechnungen nach Baden reisen nur der Landvogt und der Landschreiber. 6) Für Beeidigung der Land- und Wochenrichter dürfen keine Kosten mehr verrechnet werden, sondern sollen selbe bei Gelegenheit zu Sargans beeidigt werden; bei einem gekauften Gericht erhält ein außerhalb des Gerichts wohnender Richter 10, ein einheimischer 6 gute Bazen. 7) Auch von den Fällen bezieht der Landvogt die Hälfte des Betrags, wofür er die Kosten trägt. 8) Die Tagmolken soll der Landweibel dem Landvogt ohne seine Kosten allein um den Zieger liefern, demselben der Wein auch ganz gehören. 9) Wenn der Landvogt auf seine Vogtei aufzieht, soll sein Begleit ohne seine Angehörigen mehr nicht als sechs Pferde zählen. 10) Alle Landvögte sind ermahnt, die hochobrigkeitlichen Gefälle, Zölle und Einkommen treu und redlich zu verrechnen und die Zölle nicht steigern zu lassen; welchem nachzukommen ein Landvogt einen „aufgehebten" Eid schwören wird. 11) Damit die Obrigkeiten mit dem Hausrathe im Schlosse keine Kosten mehr haben, ist geordnet, daß die Geräthe jeweilen nach ihrem Schazungswerthe von dem folgenden Landvogt übernommen und daß in streitigen Fällen durch die Amtleute ein Vergleich gemacht werden soll. Ueber die für Reparaturen am Gebäude ausgegebenen Handwerkslöhne soll der Landvogt bei der Rechnungsabnahme die Zeddel der Handwerksleute vorlegen. 12) Da manche Unterthanen mit zweifachen, ja sogar mit dreifachen Leibfällen beschwert sind, dieß aber theils von dem Besiz fälliger Güter, theils von einer gewissen Leibeigenschaft herrührt, so soll zu möglichster Abhilfe künftig kein Einzügling, der sich nicht von seinem frühern Leibherrn geledigt hat, in eine Gemeinde aufgenommen werden und jeder, der in eine andere Jurisdiction oder aus der Eidgenossenschaft zieht, zuvor von der Leibeigenschaft sich loskaufen. 13) Im Uebrigen soll alles bei der Moderation von 1625 sein Verbleiben haben. Absch. 109. c. — **26**. (1654). Zug nimmt die jüngst entworfene Reform der Landvogtei Sargans (den Wortlaut dieser Reform sehe man im Anhang) abermals in den Abschied, da dieselbe einer nochmaligen Prüfung bedürfe, namentlich bezüglich des Antheils des Landvogts an den Bußen, der Kosten, der Beeidigung der Land- und Wochenrichter, der Confiscation der Güter von Maleficanten. Absch. 119. g. — **27**. (1667). In dem Reformproject zu Revision des zug'schen Abschieds von 1653 wird von den betreffenden Ausschüssen für Sargans keine Abänderung beantragt. Absch. 453. ů. — **28** (1676). Der Antritt der Landvogtei sollte wie anderswo auf St. Johannes im Sommer angesezt werden statt auf den Winter. Absch. 650. bbb.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Rechnungssachen.

Art. 29. Amtsrechnungen.

(Nach den Originalen im Kantonsarchiv Aargau).

Jahr.	Einnahmen. Pfd.	Schill.	Den.	Ausgaben. Pfd.	Schill.	Den.	
1649.	2918	14	2	2316	10	—	
1650.	2926	6	4	2931	13	—	
1651.	2070	4	—	2169	3	—	
1652.	3601	3	—	3162	3	—	
1653.	3228	5	—	2432	15	—	
1654.	2199	14	—	1535	3	—	
1655.	2121	12	4	1471	5	—	
1656.	—	—	—	—	—	—	mangelt.
1657.	—	—	—	—	—	—	"
1658.	4071	13	—	3559	1	—	
1659.	2519	1	—	1710	2	—	
1660.	3942	19	—	3602	11	—	
1661.	2779	6	—	2320	12	—	
1662.	4803	18	—	2450	2	—	
1663.	4164	10	—	2079	11	—	
1664.	2841	8	—	2129	6	—	
1665.	3058	19	—	1864	10	—	
1666.	—	—	—	—	—	—	mangelt.
1667.	—	—	—	—	—	—	"
1668.	4406	19	—	2898	16	—	
1669.	4412	—	—	2889	11	—	
1670.	—	—	—	—	—	—	mangelt.
1671.	—	—	—	—	—	—	"
1672.	7387	7	—	3271	14	—	
1673.	3895	8	—	3111	6	—	
1674.	2922	15	—	2538	2	—	
1675.	—	—	—	—	—	—	
1676.	—	—	—	—	—	—	
1677.	—	—	—	—	—	—	mangeln.
1678.	—	—	—	—	—	—	
1679.	—	—	—	—	—	—	
1680.	3027	15	—	2032	15	—	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 30. (1658). Landvogt Georg Egli von Glarus legt seine Amtsrechnung ab. Absch. 251. cc. — **31.** (1671). Die Amtsrechnung des Landvogts Trinkler befriedigt. Absch. 523. oo. — **32.** (1673). Landvogt Bachmann, Landesfähnrich und des Raths zu Glarus, legt seine lezte Amtsrechnung ab. Wird placitirt. Absch. 567. oo. — **33.** (1675). Zweite Amtsrechnung des Landvogts Bleuler. Absch. 622. ccc. — **34.** (1676). Dietrich Balthasar von Lucern legt seine erste Landvogteirechnung ab. Absch. 650. ii. — **35.** (1677). Aus der von Landvogt Balthasar vorgelegten und genehmigten Amtsrechnung ergeben sich für jedes Ort 100, für den Landschreiber 150 Pfd.; das Uebrige erhält er als Entschädigung für Anfertigung des neuen Urbars. Absch. 673. r. — **36.** (1678). Die Rechnung des Landvogts Johann Georg Trösch wird abgenommen. Absch. 697. dd. — **37.** (1679). Die lezte Amtsrechnung des Landvogts Trösch befriedigt und er wird seines Eides entlassen. Absch. 713. bb. — **38.** (1680). Erste Amtsrechnung des Landvogts Faßbind. Absch. 727. qq.

d. Schreib- und Siegelrecht.

Art. 39. (1664). Weil in der Herrschaft Sargans die Kanzlei schlecht beobachtet und viele Sachen ohne Form und Autorität verschrieben werden, wird hiemit obrigkeitlich festgesezt, daß alle Sachen, groß oder klein, vom Landschreiber ordentlich verfertigt und von dem Landvogt besiegelt werden sollen; alle andern Schriften sind künftig ungültig. Absch. 404. v. — **40.** (1665). Obwohl die Gesandten von Glarus den Anzug brachten, daß Gräplang der Befreiung des Schreibens und Siegelns theilhaftig sei, ließ man es dennoch bei der im verflossenen Jahre dem Landschreiber gegebenen Anweisung bleiben. Absch. 420. ff. — **41.** (1668). Landeshauptmann Georg Tschudi auf Gräplang schuldet Herrn Freuler von Glarus eine namhafte Summe, die er ihm auf dem Schloß Gräplang, das zwar ein Fideicommiß ist, versicherte. Auf Ansuchen ab Seiten Tschudi's besiegelte Landvogt Lussi das daherige Instrument im Namen der regierenden Orte, Freuler verlangte aber noch überdieß, daß es durch den Landammann des Sarganserlandes besiegelt werde. Der Landvogt fand dieses für unstatthaft, und auf seine daherige Anfrage an heutige Conferenz wird seine Anschauungsweise gutgeheißen, mit der Erläuterung, daß, wenn das verpfändete Effect kein Fideicommiß wäre, dann die Beglaubigung und Siegelung dem Landammann zustände. Absch. 469. c. — **42.** (1676). Alle nicht vom Landvogt und der Kanzlei bekräftigten oder gefertigten Urbarien und Pfandverschreibungen sind ungültig. Absch. 650. zz.

2. Obrigkeitliche Güter, Lehen und Einkünfte.

Art. 43. (1654). Landschreiber Gallati beschwert sich, wie auf jüngster Tagsazung zu Baden Sekelmeister Hobi von Sargans es ausgebracht habe, daß das Lehen ihm gehören soll, das er, Gallati, von Landvogt Imling von Schwyz erhalten habe. Es wird dem Landvogt aufgetragen, die Parteien zu vergleichen zu suchen und, wenn ihm das nicht gelänge, die Früchte des Lehens bis zu Austrag der Angelegenheit in Beschlag zu nehmen. Absch. 130. b. — **44.** (1655). Wegen Jakob Hobi's Lehen wird dem Landvogt zugeschrieben, daß er alle Sachen deßwegen solle eingestellt sein lassen bis zu künftiger Jahrrechnung. Absch. 139. g. — **45.** (1655). Dem Landschreiber wird befohlen, die Käufer des Gutes Holenweg zu Bezahlung der Kaufsumme anzuhalten. Absch. 146. p. — **46.** (1658). Wenn der Besizer des Gutes Holenweg nicht innert sechs Wochen den Kaufpreis bezahlt, soll der Landvogt dasselbe einem Andern verkaufen, den Erlös aber auf nächster Tagsazung den Gesandten übergeben. Absch. 251. qq.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

47. (1660). Von den 1722 Pfd. 7 Schill., welche der Landvogt Hofmeister zu der allerdings nothwendigen Reparatur des Schlosses Sargans, aber ohne eingeholte Bewilligung, verwendet hat, werden nur 1000 Pfd. in die dießjährige Rechnung zu bringen gestattet; den Rest hat einstweilen er selbst zu bezahlen und dann in der künftigen Rechnung aufzuführen. Auch sollen künftig in den Landvogteien keine Bauten ohne vorher eingeholte Bewilligung vorgenommen werden. Absch. 306. u. — **48.** (1660). Dem Gesuche des Jakob Grünenfelder von Mels, es möchte sein Mannlehen auf seine einzige Tochter übertragen werden, wird mit dem Vorbehalte entsprochen, daß, wenn sie sich mit einem Herrschaftsmann vereheliche, ihr Mann das Lehen wieder empfange. Ibid. oo. — **49.** (1660). Das Gesuch des Lieutenant Planta von Mayenfeld, daß ihm der ummauerte Weinberg, den er als Herrschaftslehen besize, freigelassen und dafür ein anderes ihm gehörendes freies Stük Reben als Lehen angenommen werden möchte, wird ad referendum genommen. Ibid. pp. — **50.** (1661). Erinnerung zur Instructionsertheilung nach Baden, daß Lieutenant Planta ein Stük Reben abzutauschen wünsche. Absch. 325. y. — **51.** (1661). Landvogt Zurgilgen frägt an, ob er den sehr baufälligen Dachstuhl des Schlosses repariren dürfe. Es wird beschlossen, daß die wegen der Kindertheilung nach Wartau abzuordnenden Gesandten von Schwyz und Glarus die Nothwendigkeit untersuchen, auch nachfragen sollen, ob nicht die Landschaft bei dem Baue mitzuhelfen pflichtig sei. Absch. 327. r. — **52.** (1661). Dem Antrage des Landvogts, den Weingarten gegen ein von Landammann Ambrosius Planta angebotenes Stük Reben zu vertauschen, wird beigestimmt. Ibid. s. — **53.** (1661). Einem 24 Gulden zinsenden Pächter der Mühle, dem das Wasser Kett und Wuhr zerrissen hat, werden auf Abrechnung des folgenden Zinses 15 Gulden nachgelassen. Ibid. v. — **54.** (1662). Alt-Landammann Jakob Marti von Glarus tractirt im Namen der Feldmann'schen Erben wegen des Verkaufs des Holenwegs auf die Aversalsumme von 600 Pfd., fordert aber nach der Abreise noch 238 Gld. für Hauptgut, Zins und Kosten, die ihm jedoch, da er für alles „Gefundene und Ungefundene" quittirt hat, verweigert werden. Absch. 358. o. — **55.** (1664). Ueber die ewigen Lehenzinse zu Fläsch soll der Landvogt in den Briefen nachsehen und diesen gemäß verfahren und im Falle, daß nicht gezinset wird, der hohen Obrigkeit Bericht geben. Absch. 404. r. — **56.** (1664). Hinsichtlich der vierzig Kühe Sömmerung soll, obwohl zu besorgen ist, daß alles in Abgang und Verjährung gekommen sei, in den Kaufbriefen der betreffenden Alpen nachgesehen werden, wie selbe an die Besizer oder ihre Vorfahren gekommen sind. Ibid. s. — **57.** (1668). Die Frau Vogler soll auf den alten Plaz wieder ein Haus bauen, doch es als ein Lehen erkennen; nach ihrem Ableben soll der Mehrwerth in die gemeine Erbschaft gesezt werden. Absch. 479. ee. — **58.** (1668). Der Bau am Schloßthurm zu Sargans auf obrigkeitliche Rechnung wird bewilligt. Ibid. ff. — **59.** (1671). Auf Bericht des Landvogts wird beschlossen, dem Gotteshausmann Christian Vogler soll das obrigkeitliche Lehen einer Mühle, für deren Uebernahme kein Landvogteimann sich fand, die nun aber von einem solchen gezogen werden will, so lange bleiben, bis er sich von seinem Schaden billig erholt hat. Absch. 523. pp. — **60.** (1672) Landvogt Bachmann erhält die Erlaubniß, an der Wohnung im Schloß die höchste Nothdurft repariren zu lassen, wobei er die möglichste Sparsamkeit beobachten und gute Rechnung stellen soll. Absch. 546. kk. — **61.** (1674). Landvogt Bleuler erhält auf seine bei Ablegung seiner ersten Amtsrechnung gestellte Einfrage die Weisung, in Bezug auf den Weinzins eines obrigkeitlichen Erblehens zu Fläsch sich an das Urbar zu halten, laut welchem, wenn kein Wein wachse oder nicht genug, für jeden Zuber 10

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Churer Schillinge als Lehenzins bezahlt werden sollen. Absch. 593. cc. — **62.** (1675). Die Reparatur des Thurms zu Sargans möge mit möglichst wenigen Kosten bewerkstelligt werden. Absch. 622. ddd. — **63.** (1675). Damit dem obrigkeitlichen Einkommen kein Eintrag geschieht, soll das hochobrigkeitliche Urbar renovirt werden, was über hundert Jahre nicht mehr geschehen ist. Ibid. eee. — **64.** (1675). Die Lehenleute zu Fläsch sollen die sechs Eimer Wein, da Wein gewachsen sei, einliefern, indem laut altem Urbar nur wenn kein Wein wachse 10 Churer Schillinge für den Zuber als Lehenzins zu zahlen gestattet sei. Ibid. ggg. — **65.** (1676). Wegen des Lehens in Fläsch soll der Landvogt mit den Lehenleuten einen Vergleich machen, etwa auf drei Zuber Wein. Der Willig und Hug Steiners Lehen bleiben Mannlehen, doch mit Billigkeit gegen die Töchter der Willig. Absch. 650. pp. — **66.** (1676). Die Vereinigung des Urbars soll der Landvogt auf Kosten der regierenden Orte fortsezen. Ibid. qq. — **67.** (1676). Ueber Hug Lendis Lehen zu Tscherfingen und das Stüklein auf „Mathung" (Mattug) und in Kellers Brüel soll der Landvogt bestmöglich disponiren. Ibid. ss. — **68.** (1676). Der zum Schloß gehörige Baumgarten sollte um einen Drittheil des Ertrags einem fleißigen Lehenmann verliehen werden. Ibid. aaa. — **69.** (1677). Der Landvogt legt das mit großem Fleiße angefertigte Urbar vor und berichtet, daß die Lage eines gewissen Lehenrieds noch nicht habe ermittelt werden können, auch das Alplehen „Loho" und andere Lehengüter zu Malans nicht ganz lauter seien. Es wird daher beschlossen, dergleichen Sachen in den Kirchen auskünden, auch in der Kanzlei künftig ein besonderes Lehenbuch führen zu lassen, in welches alle Lehenwechsel eingeschrieben werden sollen. Absch. 673. s. — **70.** (1677). Der wegen der drei Zuber Wein zu Fläsch getroffene Vergleich wird genehmigt und soll der Lehenbrief nach des Landschreibers Concept expedirt werden. Ibid. v. — **71.** (1677). Der Abtausch eines gewissen Lehenakers ist gutgeheißen. Ibid. w. — **72.** (1677). „Vmb das ein gwüsser Räbberg dem Landtschreiber überlassen werden solte, der bis dahin ein Landvogt den Drithell geben, ist solches in Abscheidt genommen." Ibid. x. — **73.** (1678). Die Mehrheit der Orte willigt ein, daß das obrigkeitliche Stük Reblehen dem Landschreiber Gallati zur Benuzung überlassen werde. Absch. 697. ee. — **74.** (1679). Dem Landvogt Faßbind wird die Vornahme der nöthigsten Reparaturen am Schloß zu Sargans bewilligt. Absch. 713. dd. — **75.** (1680). Eine Lehenmühle mag der Landvogt anders verleihen, wenn sich rechte Leute dazu finden. Absch. 727. uu.

3. Rechts- und Gerichtssachen; Judicatur.

Art. 76. (1658). Die Appellationen von dem Maiengerichte werden dem Gotteshause Pfäfers nicht zugestanden, sondern gehören vor den Landvogt; auch wird ihm bei Annahme von Beisaßen nur der dritte Mann überlassen. Absch. 251. dd. — **77.** (1658). Das hinterlassene Gut eines Maleficanten fällt der Herrschaft zu, in deren Gebiet es liegt, auch wenn der Uebelthäter anderswo justificirt wird. Ibid. ff. — **78.** (1658). Wenn zwei ledige unversprochene Personen oder ein Ehemann mit einer ledigen Weibsperson sich fleischlich vergehen, ist die Buße im erstern Falle 10 Pfund Haller, im leztern 10 Kronen; vergeht sich ein lediger Mann mit einer Ehefrau, so ist sie 15 Kronen; für zweifachen Ehebruch 20 Kronen. Friedbruch mit Werken zahlt 50 Pfund Haller, mit Worten 20 Pfund. Ibid. gg. — **79.** (1659). Aus dem Vortrage des Landvogtes, der Amtleute und einiger Vorgesezten der Unterthanen überzeugte man sich, daß es keiner andern Gemeinde zum Nachtheil gereiche, wenn Flums ein eigenes Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gericht habe; daher wurde der darauf bezüglichen Bitte des Landesfähnrichs Oberlin entsprochen, daß ein solches Gericht zu Flums wie in andern Gemeinden gehalten werde. Absch. 290. ss. — **80.** (1659). Da der Landvogt zu Sargans einen Schmid wegen eines in Schwyz verübten „Zugriffs" bestrafen will, dieser aber für sein Vergehen bereits gebüßt worden ist, so soll dem Landvogt dieß untersagt werden, da eine doppelte Abstrafung ungerecht wäre. Absch. 297. m. — **81.** (1660). Zwischen Flums und Mels soll das Landgericht so alterniren, daß das Herbstgericht zu Mels, das Maiengericht zu Flums gehalten werde. Absch. 306. aa. — **82.** (1660). Hans Gilg Imling von Schwyz wird von den V alten katholischen Orten in seinem und seiner Miterben Streit mit Jakob Hobi dessen Citation unter Cautionsleistung nach altem Brauche bewilligt. Absch. 314. w. — **83.** (1661). Wegen einer vom Landvogt einberichteten, vor acht Jahren an einer Weibsperson begangenen Mordthat wird demselben der erbetene Rath überschrieben. Absch. 322. i. — **84.** (1661). Das Gotteshaus Pfäfers beschwert sich, daß auf Veranlaßung des Landvogts hinterrüks der Beschluß gefaßt worden sei, es sollen von dem Maiengericht zu Ragatz die Appellationen an den Landvogt gehen, und daß der Appellation von dem Wochengericht an das Gotteshaus Difficultäten entgegen gestellt werden, spricht auch beide Appellationen an. Der Landschreiber berichtet: Da der Landvogt die Kosten des Maiengerichts trage, gehören die Appellationen von demselben vor den Landvogt; worauf Pfäfers erwidert, das Gotteshaus gebe dafür dem Landvogt einige Gefälle an Früchten. Beschluß: Bis auf nähere Beweise soll die bisherige Uebung gelten; inzwischen wird man sich nach dem Verhältniß näher erkundigen. Absch. 327. x. — **85.** (1661). Dem Johann Gilg Imling, des Raths zu Schwyz, wird in Betreff des zwischen ihm und Jakob Hobi streitigen Lehens ein Brief an den Landvogt mitgegeben und sein Gesuch im Weitern ad referendum genommen. Absch. 340. d. — **86.** (1662). Entgegen dem Gesuche des J. J. Betschart von Schwyz, Untervogt und Schiffmeister zu Wesen, im Namen der klagenden Parteien, nämlich der Gemeinden Sargans, Flums und Mels, es möchte eine Gesandtschaft von zwei oder drei Orten sammt einem unparteiischen Schreiber zu hochobrigkeitlicher Untersuchung abgeordnet werden, wurde gefunden, die Streitsache solle, wenn sie nicht verglichen werden könne, einer künftigen Tagsazung zur Entscheidung vorgebracht werden. Absch. 358. x. — **87.** (1664). In Auffällen sollen nur die drei lezten Capitalzinse gutgesprochen, keine Geldzinse von nicht authentisch verbrieften Geldern zugelassen, die Ueber- und Wucherzinse bei Strafe abgestrikt werden. Absch. 404. q. — **88.** (1664). Das Zugrecht der Alp zwischen Vättis und Fideris ist der Gemeinde Vättis gestattet, doch soll der Landvogt ein Urtheil darüber fällen, das von der beschwerten Partei nach Baden appellirt werden möge. Ibid. t. — **89.** (1666). Hans Rudolph Good von Sargans klagt, daß Landesfähnrich Wilhelm zu Schänis einen Hochwald im Murgthal, Herrschaft Sargans, erkauft habe, zu dem sein (Goods) Vater das bessere Recht habe und dessen er zu dem Eisenwerk bedürfe. Es wird daher Statthalter Grebel nebst den beiden Landvögten in Sargans und Gaster mit Abgeordneten von Schwyz und Glarus auf Kosten der Parteien einen Augenschein einnehmen und dann nach Befinden verfahren. Absch. 442. qq. — **90.** (1668). Der vier Sekelmeister Strafe, wegen welcher der Landvogt Weisung begehrt, ist von 100 auf 50 Kronen gesezt worden, die der Landvogt in die obrigkeitliche Rechnung zu bringen hat. Absch. 479. dd. — **91.** (1670). Bei Abnahme der Rechnung des Landvogts Peter Trinkler wurde auf seine Anregung hin beschlossen: Gegen den Gnade suchenden Johann Pfeiffer aus dem Weißtannerthal, der mit seiner Stieftochter Blutschande getrieben hat, soll nach Gebühr der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Proceß durchgeführt werden. Absch. 506. rr. — **92.** (1670). Daß das Gericht des Gotteshauses Pfäfers das bis dahin gebräuchliche Sazgeld von 80 Pfd. auf 40 Pfd. moderirt habe, wird, obwohl es eine Neuerung ist, nicht zurükgewiesen. Ibid. uu. — **93.** (1670). Nachdem bei einer Maskerade ein junger Mann den andern erschlagen hat und der Thäter landesflüchtig geworden und in Italien gestorben ist, soll gleichwohl über ihn zur Warnung malefizisch verhandelt werden. Ibid. ww. — **94.** (1671). Auf Antrag des Baumeisters Müller wird dem Landvogt von Sargans empfohlen, den Factor Huber zu Beobachtung des mit dem gewesenen Landvogt Trinkler gemachten Tractats zu bewegen. Absch. 535. d. — **95.** (1676). In Wallenstadt sollen bei Beerbung die Kinder verstorbener Geschwister der Eltern Tod nicht entgelten. Absch. 650. ll. — **96.** (1676). Wenn Wittwen in Wallenstadt sich wieder verheirathen fällt ihr Witthum zurük, ehecontractliche oder testamentliche Verordnungen vorbehalten. Ibid. mm. — **97.** (1676). Das Hausgeld soll in Wallenstadt nicht gesteigert, sondern wie bisher genommen werden. Ibid. nn. — **98.** (1676). In Gericht und Recht sind Verwandte bis zum dritten Grade, rechte Schwäger und Stiefsöhne ausgeschlossen. Ibid. tt. — **99.** (1676). Das auf Sarganser Alpen stehende Pferd des hingerichteten Walser von Vaduz wird für Sargans confiscirt. Ibid. vv. — **100.** (1676). Die rükständigen Orte werden an die auf lezter badischer Jahrrechnung in den Abschied genommenen Rathsbegehren des Landvogts zu Sargans erinnert. Absch. 663. f. — **101.** (1677). Wenn der Beisiz des Landeshauptmanns bei den Appellationen alte Uebung ist, mag er auch ferner gestattet sein, sonst aber nicht. Absch. 673. u. — **102.** (1680). Anstatt des von dem Landvogt erlassenen Verbots, auf Borg Zehrung zu geben, wird auf eingekommene Beschwerde der Unterthanen festgesezt, daß nicht über zwei Gulden für Zehrung geborgt werden dürfe. Absch. 727. rr. — **103.** (1680). Hinsichtlich des von Landammann Florin aus Bünden über Grundstüke im Sarganfischen besizenden Testaments sprach der Abt von Pfäfers die Judicatur an; als Herr Florin wider des Landvogts Verbot mehrtheils Sachen weggezogen, legte der Landvogt die noch im Land vorhandenen in Arrest. Beschluß: Der Landvogt soll dieß dem Abt zu wissen thun und freundlich Beweisleistung für seine Judicatur verlangen; Florin aber möge sich an das Syndicat wenden. Ibid. tt. — **104.** (1680). Auf Anregung des Landvogts, daß die Waisen oft durch die Beiständereien und Bevogtigungen in Kosten und Schaden kommen und es daher gut wäre, die Vögte und Beiständer aus den Gemeinden der Clienten und Waisen zu wählen, wird in diesem Sinne Beschluß gefaßt, sofern nämlich in den betreffenden Gemeinden geeignete Leute sich finden. Ibid. vv.

Streit zwischen Marx Möndli und Rudolph Oberli.

Art. 105. (1673). Dem Landvogt wird empfohlen, dem Rudolph Oberli laut Stimmenmehrheit gegen Ammann Marx Möndli behilflich zu sein, überhaupt die majora der Ortsstimmen in bessere Observanz zu ziehen. Absch. 571. d. — **106.** (1674). An die Stadt und den Amtsrath von Zug wird geschrieben, daß man das Ausbleiben einer Abordnung ungerne gesehen, dem Landvogt Bleuler in Sargans wegen der Oberlin'schen Rechtssache die Execution gegen Marx Möndli's Bürgen zu beschleunigen befohlen habe und Zugs Beistimmung dazu voraussege. Absch. 577. b. — **107.** (1674). Auf das von der Conferenz der III Bünde eingegangene Intercessionsschreiben, daß dem Ammann Möndli von Maienfeld gegen den Rudolph Oberli aus der Grafschaft Sargans Revision des Rechts gestattet werden möge, wird gefunden, weil der Erstere das durch Ortsstimmenmehrheit gefällte Urtheil angenommen habe, sei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht mehr einzutreten. Absch. 583. aa. — **108.** (1674). Die in der Angelegenheit des Oberli gegen Möndli ertheilten Ortsstimmen sind, entgegen der Deutung, welche die Landschaft Sargans einigen Ortsstimmen geben wollte, und zwar um so mehr bestätigt, da unterdessen Oberli durch einen von Landesfähnrich Good mit einem Beil in den Kopf versezten Streich zur Nothwehr gezwungen worden ist. Absch. 592. g. — **109.** (1676). Im Namen des Severin Trinkler begehren die Gesandten von Zug, daß dem Landvogt im Sarganserland Auftrag zur Execution der Ansprache ertheilt werde, welche den Erben von Trinklers Bruder aus dem Streithandel des Marx Möndli und Rudolph Oberli zukomme. Wird auf die bevorstehende badische Tagsazung verwiesen. Absch. 637. k. — **110.** (1676). Wenn dem wegen Bürgschaft für Ammann Möndli in Armuth gerathenen Adam Zink von seinen Hinterbürgen in Maienfeld nicht Schadenersaz geleistet wird, soll der Landvogt angemessene Mittel dazu ergreifen. Absch. 650. yy. — **111.** (1678). Zug wünscht, daß dem Landvogt von Sargans befohlen werde, den Severin Trinkler zu der von seinem Bruder, Landvogt Trinkler, herrührenden Forderung laut Inhalt der Ortsstimmen zu verhelfen. Absch. 687. c.

4 Leibeigenschaft und Fall; Kindertheilung zu Wartau.

Art. 112. (1653). Auf Antrag von Schwyz soll das Geschlecht der Good in Mels, welches 1617 irrthümlich der Abtei Pfäfers überlassen wurde, wieder für die Landvogtei als leibfällig in Anspruch genommen werden. Absch. 106. e. — **113.** (1654). Da sich erweist, daß etwelche des Geschlechts Good den regierenden Orten fällig sind, so soll dem Landvogt zugeschrieben werden, daß er im Namen der regierenden Orte selbige um den Fall anfordere. Sollte der Prälat von Pfäfers dagegen Einsprache erheben, so ist er auf nächste badische Tagsazung zu citiren, wohin dann die Sache gestellt sein soll. Absch. 114. h. — **114.** (1658). Obwohl Sekelmeister Jakob Hobi im Jahr 1656 in Kraft der vom Gotteshause Pfäfers vorgewiesenen Rechtsame als Gotteshausmann anerkannt worden ist, wird er nun doch, da seine Herkunft von jenseits des Rheines nachgewiesen ist, mit Mehrheit zum Herrschaftsmann erklärt. Ammann Jakob Gallati appellirt jedoch im Namen von Pfäfers an die hohe Obrigkeit. Absch. 251. hh. — **115.** (1660). Ueber die Streitfrage, ob Sekelmeister J. J. Hobi ein Gotteshausmann von Pfäfers sei oder ein Herrschaftsmann, legt Amman Gallati verschiedene Schriften und Ortsstimmen auf, deren Majorität denselben als Gotteshausmann erklärte, wobei dann auch die Gesandten es gelten lassen mußten; aus Mitleiden nahmen sie aber mit Ausnahme von Schwyz und Zug den Antrag in den Abschied, daß demselben sowohl die Herrschafts- als die Gotteshauslehen lebenslang gelassen werden mögen. Hobi erklärt jedoch, daß er die Appellation ergreife, um zu beweisen, daß er ein Herrschaftsmann sei. Absch. 306. nn. — **116** (1664). Die Ausledigung der Leibeigenschaft in Wallenstadt betreffend wird der Antrag ad referendum genommen, bei den alten Abschieden zu bleiben, doch möge solche Abledigung gegen fremde Leibherren geschehen. Absch. 404. x. — **117.** (1665). Sekelmeister Hobi und seine beiden Söhne, Gotteshausleute von Pfäfers, mögen nach Antrag des Landvogts Gilg Imling gegen Herrschaftsleute ausgewechselt werden. Absch. 420. z. — **118.** (1665). Da die Kinder des Aug. Huber, Burgers von Wallenstadt, die er mit Magdalena Buggin, einer Herrschaftsangehörigen, erzeugt hat, zwischen der Stadt und der Herrschaft getheilt wurden und die der Herrschaft zugefallenen Kinder sich von der Leib-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eigenschaft loszukaufen wünschen, mag der Landvogt mit leztern auf Ratification hin in Verhandlung treten. Ibid. aa. — **119**. (1676). Der Auskauf der Todfälle wird abgeschlagen. Absch. 650. rr.

Kindertheilung zu Wartau.

Art. 120. (1649). In Betreff der Kindertheilung zu Wartau soll der Landschreiber den alten Gebräuchen und Rechten nachforschen und berichten. Absch. 7. o. — **121**. (1649). Da wegen der Kindertheilung noch keine Entscheidung erfolgen konnte, hat der Landvogt nachzuforschen und zu berichten, wie es bisher mit der Kindertheilung gehalten worden sei und wie es bei andern Gerichtsherren des Sarganserlandes gehalten werde. Absch. 10. zz. — **122**. (1650). Glarus verlangt, daß in Bezug auf die Kindertheilung zu Wartau mit Hinsicht auf die Abschiede vom 20. September und 7. December 1546 die Regel aufgestellt werde, daß, wenn ein zu dem Schloß Wartau gehöriger Unterthan mit einer ausländischen, weder nach Werdenberg noch Wartau noch zum Sarganserlande gehörigen Weibsperson Kinder erzeuge, diese Kinder, wie bisher üblich war, zwischen der Herrschaft Wartau und der Landvogtei Sargans getheilt werden, daß aber auch umgekehrt, wenn ein sarganserischer Unterthan in der Gemeinde Wartau mit einer solchen Weibsperson Kinder erzeuge, diese Kinder zu theilen seien. Beschluß: Da jene Abschiede von 1546 bisher nicht vorgelegen, wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Absch. 27. cc. — **123**. (1651). Auf das wiederholte Andringen des Standes Glarus, ihm in Wartau besonders in Bezug auf die Kindertheilung nicht weniger Rechtsame zuzumessen, als andern sarganserischen Gerichtsherren, wird dem Landvogt aufgetragen, zu berichten, was sich hierüber Geschriebenes oder Uebliches vorfinde; zugleich wird aber in den Abschied genommen, ob man den Ständen Schwyz und Glarus ferner gestatten soll, zu Murg, Quarten und Quinten, wo die Hoheit zur Landvogtei Sargans gehört, die Ehebrüche zu bestrafen; dabei werden Schwyz und Glarus eingeladen, ihre darauf bezüglichen Documente auf die nächste Tagleistung mitzubringen. Absch. 46. v. — **124**. (1652). Glarus dringt bei den VII das Sarganserland regierenden Orten auf Entscheidung wegen der Kindertheilung zu Wartau. Eine Commission von vier Mitgliedern wird mit Untersuchung und Begutachtung beauftragt. Absch. 72. l. — **125**. (1653). Glarus verlangt einen Schlußentscheid über die Kindertheilung und wiederholt die Forderung, hierin behandelt zu werden wie andere Leibherren der Grafschaft Sargans. Das Begehren wird ad referendum genommen sammt einem Verzeichniß der sarganserischen Leibeigenen*) und einem Bericht der Abgeordneten über Einvernahme der Zeugen vom 13. November 1652, denen zu Folge Kinder, welche von einem Schloßangehörigen Wartau's mit einer ausländischen Weibsperson erzeugt worden, stets zwischen Sargans und Wartau getheilt, dagegen die Theilung von durch einen sarganserischen Schloßangehörigen mit einer ausländischen Weibsperson

*) Zusaz zu Art. 125. Auszug aus dem sarganserischen Urbar oder Verzeichniß der Leute, welche der Landvogtei Steuer, Tagwen, Fastnachthühner, Fall und Laß zu leisten nicht pflichtig sind, nämlich die Angehörigen der Stifte Pfäfers, Schänis, Chur, der Burgen Flums und Gräplang, Wartau, der Herren von Hofstetten zu Tscherlach, des Junkers Hans von Greifensee, sowie die von der Herrschaft abgelösten, zu Wallenstadt angeschlossenen Leute des Rudolph Meyer, des Rudolph Kilchmatter, genannt Schwarz, Ritters, die vormals zu Flums gesessenen Leute des von Hofstetten, endlich die Walser oberhalb Palfries und Mattug, welche alle zwar in den Hochgerichten von Sargans wohnen, wenn sie aber zusammen ehelichen, mit ihren Kindern so in die Theilung fallen, daß die eine Hälfte auf die Seite des Vaters kommt, während sonst die Landvogtei die von ausländischen Weibern gebornen Kinder mit keiner andern Herrschaft theilt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erzeugten Kindern zwischen Wartau und Sargans von den Landvögten von Sargans allerwegen widersprochen worden sei, auch vor ungefähr dreizehn Jahren unter Landvogt Deschwanden eine Kindertheilung vorgenommen und dabei von dem (glarnerischen) Landvogte dasselbe Theilrecht angesprochen worden sei, das bei der Kindertheilung mit Pfäfers beobachtet werde, und daß Landvogt Deschwanden ein solches gleiches Recht als billig, früher üblich und mit ältern Schriften übereinstimmend bezeichnet habe. Absch. 103. hh. — **126.** (1653). Glarus dringt auf endliche Schlußnahme über die Kindertheilung. In den Abschied. Absch. 109. x. — **127.** (1654). Damit der Streit über die Kindertheilung zu Wartau einmal erledigt werden kann, wird der Landvogt von Sargans aufgefordert, die darauf bezüglichen Urbare und Schriften nach Baden zu senden. Bereits hat Zürich seine Einwilligung dazu Glarus angezeigt. Absch. 119. s. — **128.** (1654). Glarus dringt auf endlichen Entscheid. Es wird nun von den andern sechs regierenden Orten nach Ausstand von Glarus auf Gutbefinden der Obern hin beschlossen, es solle in Zukunft so gehalten werden, daß Kinder von Eltern, die zum Schloß Wartau gehören, nicht mehr getheilt werden sollen, und ebenso jene nicht, deren Eltern dem Schloß Sargans angehören; dabei bleibt es gleichgültig, woher die Mutter ist. Die Gesandten von Glarus nehmen dieß ad referendum. Absch. 122. aa. — **129.** (1655). Da von den regierenden Orten bewilligt ist, daß die Kindertheilung zu Wartau in gleicher Weise wie an andern Orten im Sarganserland geschehen soll, ist der Landvogt angewiesen, mit Abgeordneten von Glarus die Theilung vorzunehmen. Absch. 146. ff. — **130.** (1658). Zu der Kindertheilung werden abgeordnet Landammann Cleric von Glarus und Landvogt Joh. Franz Reding von Schwyz. Absch. 251. p.

5. Jurisdictionsstreit zwischen Sargans und Gaster.

Art. 131. (1650). Der zwischen Sargans und den Orten Schwyz und Glarus wegen Bestrafung der Ehebrüche zu Murg, Quarten und Quinten entstandene Span bleibt unerledigt. Absch. 27. dd. — **132.** (1658). Die vom Landvogt einigen Knaben zu Terzen wegen eines Diebstahls auferlegte, von den Landvögten des Gasters angesprochene Buße gehört an die Grafschaft Sargans, es sei denn, daß Schwyz und Glarus etwas anderes aus dem bestehenden Vertrage zwischen den sieben Orten und Schwyz und Glarus erweisen können. Absch. 251. ee. — **133.** (1668). Da die Landvögte von Sargans in die Vogtei Gaster wider Briefe und Siegel mit unbefugten Strafen eingreifen, besonders Landvogt Lussi alle ehrbaren Protestationen von Schwyz und Glarus in den Wind schlägt und sie keiner Antwort würdiget, wird man Klage bei der nächsten Tagsatzung in Baden erheben. Absch. 472. e. — **134.** (1668). In Bezug auf den wegen der niedern Jurisdiction zu Murg, Quarten und Quinten obwaltenden Streit sollen die Landvögte von Sargans und Gaster ihre Documente auf künftige Jahrrechnung einsenden. Absch. 473. t. — **135.** (1668). Der Streit wird auf die Jahrrechnungstagsatzung verschoben. Absch. 475. w. — **136.** (1668). Das über Quarten, Murg und Quinten entstandene Mißverständniß der sieben und zwei Orte wird auf den 25. October/4. November vertagt, die gefallenen Bußen unterdessen dem Landvogte zuerkannt, doch mit Vorbehalt der Rechte der zwei Orte. Absch. 479. cc. — **137.** (1668). Da man in Bezug auf die Gränzstreitigkeiten zu Murg mit Documenten nicht verfaßt war, wird Zürich und Zug beauftragt, mit Schwyz und Glarus wo möglich noch vor Weihnachten eine Conferenz nach Lachen anzuordnen. Absch. 488. q. — **138.** (1669). Hinsichtlich der Frage, inwieweit die hochgerichtlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechte in Quarten, Murg und Quinten der Grafschaft Sargans, die niedergerichtlichen der Herrschaft Gaster zustehen, vergleicht man sich auf Ratification also: Dem Spruche von 1519 gemäß gehört an die Grafschaft Sargans was Leib und Leben berührt, d. h. Mord und Todtschlag, Sodomiterei, Hexerei, Selbstentleibung, Blutschande bis zum zweiten Grade, Landflüchtigkeit einer Leib und Leben betreffenden That wegen, offenbarer und erwiesener Nothzwang, Meineid, Vater und Mutter schlagen, frecher und vorsäzlicherweise, „dabei keine Unsinnigkeit", Confiscation darüber. Da der Ehebruch in Gaster nie malefizisch bestraft, auch in der Herrschaft Sargans von den sieben Orten zur Zeit des Landvogts Egli die Strafe für Ehebruch auf 10 Kronen bestimmt, hiemit ebenfalls nicht malefizisch behandelt worden ist, soll die Bestrafung des Ehebruchs dem Vogt von Gaster zustehen; dagegen soll von Schwyz und Glarus der Vorbehalt der Specification der hochgerichtlichen Rechte in den Eid des Landvogts gesezt und diesem zugleich die Pflicht überbunden werden, malefizische Personen dem Landvogte von Sargans zu überliefern. Absch. 491. b. — **139.** (1669). Da nach den auf heutiger Conferenz über die nieder- und hochgerichtlichen Befugnisse getroffenen Bestimmungen der Sarganser Landvogt den Gmür unbefugter Weise bestraft und ungeachtet der Protestation von Schwyz und Glarus 250 Gulden Kosten veranlaßt hat, soll er nach Ansicht der Abgeordneten dieser beiden Stände die bezogene Buße zurükerstatten und die Kosten selbst tragen; nach der Meinung der Gesandten von Zürich und Zug dagegen soll der Handel als eine abgemachte Sache betrachtet und Buße und Kosten in die sarganfische Rechnung gebracht werden, da genannter Vergleich nicht rükwirkend sei. Ibid. c. — **140.** (1670). Ueber den von Hans Lendi vorgewiesenen Receß, daß er sich versichern lassen möchte wegen des Gmüren selig angelegten Buße, wird erst bei erhaltener Kenntniß der Conferenzverhandlungen zu Lachen eingetreten. Absch. 506. vv. — **141.** (1671). Auf Klage des Hans Lendi, daß er zu dem wegen des alten Gmür von Murg dem Landvogt bezahlten Geld noch nicht habe gelangen mögen, wird demselben ein Receß ertheilt, vermöge dessen er auf die dafür verpfändeten Güter greifen möge und der Landvogt ihn dabei unterstüzen solle; doch protestiren Schwyz und Glarus dagegen, weil dieser Casus nicht nach Sargans, sondern nach Gaster zur Bestrafung gehört hätte; sie behalten sich also ihr Recht vor. Absch. 523. ss. — **142.** (1671). Der Landvogt soll die Execution um Buße und Kosten, die Landvogt Lussi den Gmüren auferlegte, einstellen bis nach der badischen Jahrrechnung. Absch. 535. e. — **143.** (1672). Schwyz trägt an, daß der 1669 bei einer Conferenz in Lachen abgefaßte Bericht (s. Art. 138), laut welchem Quarten, Murg und Quinten dem Malefiz nach zu Sargans, die Mannschaft und das Uebrige zu Gaster gehören, den Ständen ad ratificandum mitgetheilt und zur Verhütung künftiger Mißverständnisse in Behandlung genommen werden möge. Es soll geschehen. Absch. 546. mm. — **144.** (1673). Auf den Vortrag von Schwyz, daß die von Gmür von Murg bezahlte Buße von Hans Lendi vorgeschossen worden sei und dieser nun, nachdem die zwischen Sargans und Gaster bestandene Streitsache erledigt sei, die Rükzahlung des von den regierenden Orten verrechneten Geldes verlange, laut Erläuterungsvertrag zu Lachen von 1669, erinnert Burgermeister Hirzel, daß dieser Vertrag nur auf die Zukunft Anwendung finde; Andere bemerken, daß derselbe ihren Obrigkeiten unbekannt geblieben sei. Es wird daher der Vertrag selbst in den Abschied genommen zu nachträglicher Ratificationsertheilung, die eben bis jezt unterblieben war. Absch. 567. qq. — **145.** (1674). Dem Hans Lendi soll das dem Gmür zur Erstattung der Buße gemachte Anleihen aus Gmür'schen Mitteln bezahlt werden und der Landvogt wird, ungeachtet des wiederholten Widerspruchs von Schwyz und Glarus, befehligt, bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

100 Kronen Buße zu exequiren. Absch. 593. ee. — **146**. (1674). Um der Familie Gmür wegen der von Landvogt Lussi auferlegten Buße zu helfen, wird Zürich ersucht, diese Sache bei der nächsten eidgenössischen Tagsazung zu gütlichem oder rechtlichem Austrage zu leiten, unterdessen aber durch den in Sargans regierenden Landvogt Bleuler den Glender aus dem Oberlande zur Geduld zu verweisen, indem man sonst, wenn er die Gmürischen zu drängen fortfahre, auf seine im Gaster befindlichen Güter greifen würde. Absch. 600. b. — **147**. (1675). Schwyz und Glarus verlangen Aufschub für Gmür, betreffend Rükerstattung des Anleihens, das ihm Hans Lendi gemacht hatte, bis auf nächste Tagsazung. In den Abschied. Absch. 622. hhh. — **148**. (1675). In Bezug auf die Gmürischen Strafgelder will Schwyz dieselben von den nachfolgenden Landvögten aus dem obrigkeitlichen Interesse an die zuständigen Orte Schwyz und Glarus refundiren lassen. Die andern Orte referiren. Absch. 627. o. — **149**. (1675). Wegen der Gmür'schen Sache soll jedes Ort auf kommende Tagsazung in Baden instruiren, Zürich aber ersucht werden, dafür zu sorgen, daß unterdessen mit der Execution innegehalten werde. Absch. 634. f. — **150**. (1676). In Bezug auf die Gmür'sche Schuld konnte abermals keine Einigung erzielt werden. Absch. 638 gg. — **151**. (1676). Schwyz und Glarus beantragen, daß dem Lendi seine Forderung von dem Landvogt auf Rechnung der regierenden Orte bezahlt werde; die andern Orte sind nun zwar der Ansicht, daß Gmür bezahlen solle; weil es jedoch nur um die 150 Gulden zu thun ist, welche die Orte insgemein empfangen haben, nehmen sie den Antrag ad referendum, mit Vorbehalt, daß die Verhandlung von Lachen in Gültigkeit bleibe. Absch. 650. ccc. — **152**. (1677). Ueber den Ersaz der Gmür'schen Gelder gelangte man zu keinem Beschluß. Absch. 673. bb. — **153**. (1678). Zu endlichem Austrag des Gmür'schen Handels soll den Kindern Lendis das von Landvogt Lussi verrechnete Geld aus der künftigen Jahrrechnung zurükerstattet werden. Absch. 697. hh.

6. Anstand über die Collatur zu Wartau (Abzugsstreit).

Art. 154. (1672). Der Zürcher Gesandtschaft wird von der von Glarus die Erklärung gegeben, Glarus glaube sich als Besizer der Herrschaft Werdenberg zur Collatur von Wartau berechtiget; könne die Gemeinde ihre rechtlichen Ansprüche darauf erweisen, so werde man sie ihr nicht streitig machen. Absch. 544. m. — **155**. (1672). Die Ausschüsse der Gemeinde Wartau, Schulvogt Jakob Sulser, Sekelmeister Wilhelm Sulser und Richter Hans Schneider bringen vor, daß ihre Gemeinde bis dahin die Pfarrcollatur gehabt, nämlich aus zwei oder drei Geistlichen, die ihr Glarus präsentirt, den beliebigen ausgewählt, jezt aber nach dem Tode des Pfarrers Tschudi Glarus selbst ihr nach eigener Auswahl einen Pfarrer gegeben habe. Dagegen behauptet Glarus seine dießfällige Berechtigung. Die beiden Theile werden ermahnt, sich zu vergleichen, doch wird die Sache in den Abschied genommen, für den Fall, daß sich die beiden Theile nicht gütlich vergleichen könnten. Absch. 546. ll. — **156**. (1673). Es wird angezogen, daß der Landvogt von der Hinterlassenschaft des Prädicanten Tschudi zu öftern Malen den Abzug gefordert, aber nicht erhalten, von Glarus sogar einen Rechtsvorschlag bekommen habe, weil die Collatur und das Schloß Wartau innerhalb des Etters Eigenthum von Glarus sei. Dagegen behauptet ein Ausschuß von Wartau, daß die Collatur und auch der halbe Theil der Abzüge der Gemeinde gebühre und die Landvögte die Abzüge in und außer dem Etter genommen und der Gemeinde die Hälfte überlassen haben. Als hierauf der Landvogt angewiesen wird, den Abzug einzufordern, schlägt Glarus das eidgenössische Recht vor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Collatur halben wird von einigen Gesandten ein Vergleich zwischen Glarus und der Gemeinde Wartau vermittelt. Absch. 567. pp. — **157**. (1673). An Zürich und Glarus soll im Namen aller vier Orte die Erklärung abgegeben werden, daß, wenn sie nicht in Monatsfrist in Betreff des Abzugs von dem wartauischen Prädicanten die Beweise für ihre Prätensionen eingeben, es bei den bereits ertheilten Ortsstimmen sein Verbleiben habe und die Befehle zur Execution ertheilt werden. Absch. 575. c. — **158**. (1673). Die katholischen Orte sehen in dem von Zürich dem Orte Glarus hinsichtlich der Abzugsforderung von der Hinterlassenschaft des Pfarrers Tschudi zu Wartau gemachten Zugeständnisse die Absicht, alle Prädicanten den wahren Geistlichen gleichzustellen, befehlen daher dem Landvogt, den Abzug einzufordern. (S. Absch. 576. g.). — **159**. (1674). Die katholischen Orte beharren auf der Forderung des Abzugs von der Hinterlassenschaft des Pfarrers Tschudi, so daß auch diejenigen Orte, welche bis dahin mit dem Executionsbefehl innegehalten haben, dem Landvogt Bleuler ihre Befehle überschreiben mögen. Absch. 579. l. — **160**. (1674). Glarus bringt an, man gedenke von Seite des Standes Glarus das seit einiger Zeit gegen Sargans geübte, jedenfalls verdrießliche Abzugsrecht fallen zu lassen, in Erwartung, daß auch die regierenden Orte auf den Abzug von Sargans gegen Glarus und namentlich auf den Abzug von der Hinterlassenschaft des Pfarrers Tschudi verzichten. In den Abschied, besonders weil darüber schon eine Erkanntniß erfolgt sei. Absch. 585. s. — **161**. (1674). Bei den wegen Abzug von Tschudi's Hinterlassenschaft ertheilten Ortsstimmen hat es sein Verbleiben und Landvogt Bachmann ist gegen allfällige Strafe für Vollziehung der mehrern Ortsstimmen bester Maßen zu schüzen, dagegen Landvogt Bleuler zu strafen, falls er den Abzug noch nicht bezogen hat. Absch. 592. d. — **162**. (1674). Der Landvogt wird angewiesen, den Abzug von Tschudi's Hinterlassenschaft künftiges Jahr in Rechnung zu bringen. Glarus protestirt, Zürich referirt. Absch. 593. ff. — **163**. (1674). Der Zusammentritt dieser Conferenz war von Uri gewünscht wegen des streitigen Abzugs von der Hinterlassenschaft des Prädicanten Tschudi in Wartau und des Pfarrers Jost Jangen von Wohlenschwyl. Nach stattgehabtem eidgenössischem Gruße wird von Uri in Bezug auf den Erstern gemeldet, welchen Verlauf die Sache genommen habe, und das Schreiben Lucerns an den Landvogt Bleuler vorgelegt, in welchem diesem geboten wurde, der von Glarus verlangten Particularinquisition wider Landesfähnrich Bachmann, den frühern Landvogt, nicht statt zu geben. Ueber die Vorfrage, ob noch alle Orte darauf beharren, daß von dem Nachlaß des Pfarrers Tschudi der Abzug erstattet werden müsse, ist man darin einig, daß der Betrag zwar wenig in Betracht komme, daß es aber um das Recht der Mitregierung zu thun sei und um die Consequenzen, und besonders um die Rechte der Katholischen von Glarus; denn wie der abgetretene Landvogt Bachmann nun von der Mehrheit der andern Religion so bedrängt worden sei, daß er den Befehl der Mehrheit der regierenden Orte nicht zu vollziehen gewagt, sondern vielmehr auf Nachlaß der Forderung gedrungen habe, so werden die katholischen Landvögte aus Glarus auch künftig, wenn sie den Befehlen der andern Orte Folge leisten, dafür der Verfolgung ihrer Mitlandleute ausgesezt sein. Man beschließt daher, auf der Forderung des Abzugs zu bestehen und in einem nachdrüklichen Schreiben an Glarus diese Forderung noch dadurch zu begründen, daß gerade durch Glarus der Abzug in der Herrschaft Sargans eingeführt, selbst von dem Prädicanten Tschudi für eine Tochter der Abzug bezahlt worden sei, dem Orte Glarus auch das Recht nicht könne zugestanden werden, den Landvogt über seine Amtsverwaltung zur Verantwortung zu ziehen. Zug will, daß für dießmal von dem Abzugsrecht kein Gebrauch gemacht werde. Wenn Glarus auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses Schreiben hin eidgenössisches Recht sollte vorschlagen wollen, so ist darüber gar nicht einzutreten, weil der Streitgegenstand nicht auf glarnerischem Grund und Botmäßigkeit beruht, sondern das gemeinsame Eigenthum der regierenden Orte betrifft, der Einzelne hiemit der Verordnung der Mehrheit sich unterziehen muß. Absch. 602. a. — **164.** (1674). Die in Betreff des Abzugs eingegangene schnöde Antwort des Ortes Glarus, als maßen sich die V Orte Sachen an, ohne zu untersuchen, ob sie recht seien oder unrecht, wird mit der Erklärung erwidert, man nehme solche Zulagen nicht an, lasse sie wieder nach Hause laufen, in Zuversicht, „Ihr uns mit dergleichen unleidenlichen schmähungen in's künftig verschonen werden", u. s. w. Dem Landvogt Bleuler aber wird bei 500 Kronen Strafe geboten, den Abzug von der Tschudischen Verlassenschaft beizutreiben. Absch. 610. l. — **165.** (1675). Auf gemachte Anregung, daß Landvogt Bachmann wegen seiner Vogteiverwaltung in Sargans von seiner Ortsobrigkeit zu Glarus zur Verantwortung gezogen und mit einem Audienzgeld belegt worden sei, findet man, in Erwägung, daß die in der Landvogteiverwaltung begangenen Fehler dem Urtheile aller regierenden Orte unterstellt werden müssen, eine dießfällige Instruirung auf die künftige Tagsazung nöthig. Absch. 620. l. — **166.** (1675). Als der Landvogt kraft der Mehrheit der Ortsstimmen den von Pfarrer Tschudi zu Wartau herrührenden Abzug den Gesandtschaften aushändigen wollte, hielt die Gesandtschaft von Glarus inständig an, aus Rüksicht auf die zwischen Glarus und Sargans bestehende Freizügigkeit und zur Beschwichtigung der gegen den Landvogt entstandenen Unruhe zu verzichten. Allein die Mehrheit will von jener Freizügigkeit nichts wissen und Uri und Schwyz erklären, daß wenn Glarus seinem Landvogt untersage, Aufträge der Mehrheit der Orte zu vollziehen, werde man eine solche Anmaßung durch Ausschluß aus der Mitregierung ahnden. Landvogt Bleuler hat daher dem Landvogt Bachmann die Hälfte jenes Abzugs zu übergeben; will dieser seinen Antheil zur Stillung der Unruhe verwenden, so ist's ihm gestattet. Die Kosten tragen die Tschudischen Erben. Absch. 622. iii. — **167.** (1676). Alt-Landvogt Bachmann klagt, daß er wegen des Abzugs von der Tschudischen Hinterlassenschaft sowohl in Glarus als in Sargans in große Ungelegenheiten und Kosten gekommen sei. Es wird ihm auf Ratification hin ein kräftiger Receß ertheilt und Glarus mit Ausschließung aus der Mitregierung bedroht, falls es sich so eigenmächtiger Eingriffe in der regierenden Orte Judicatur nicht entschlage. Absch. 638. ll. — **168.** (1676). Glarus, welchem wegen der Angelegenheit des alt-Landvogts Bachmann von Seite des Ortes Schwyz mit Entziehung des Beisizes bei gemeinen Zusammenkünften gedroht wird, erhält von den evangelischen Orten die Zusicherung eidgenössischer Affection. Absch. 639. h. — **169.** (1676). Hinsichtlich der dem alt-Landvogt Bachmann von Glarus wegen des Tschudischen Abzugs in der Vogtei Sargans erwachsenen Nachtheile wird der Beschluß erneuert, denselben zu schüzen und von Glarus keinen Landvogt in die gemeinen Herrschaften zu admittiren, bis Bachmann wegen der Verwaltung der Herrschaft Sargans im eigenen Lande zur Ruhe gelangt sein wird. Absch. 650. vvv. — **170.** (1676). Glarus wird abermals ermahnt, den alt-Landvogt Bachmann wegen seiner Vogteiverwaltung in Ruhe zu lassen. Absch. 656. i. — **171.** (1677). Das Begehren von Glarus um Schuz in seinem Collaturrecht zu Wartau wird an gütliche Vergleichung mit der Gemeinde gewiesen, ansonst man künftig auf Mittel zu deren Erledigung bedacht sein würde. Absch. 673. aa. — **172.** (1678). Die Collatur zu Wartau wird, nachdem Glarus aus einem alten Urbar seine Berechtigung erwiesen und die Gemeinde den Entscheid den übrigen sechs Orten anheimgestellt hat, gegenwärtig aber nicht erschienen ist, dem Orte Glarus zuge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ſtanden. Abſch. 697. ii. — **173.** (1679). In Bezug auf den Collaturſtreit zu Wartau wird der klagenden Gegenpartei der Acceß auf die künftige Jahrrechnung bewilligt. Abſch. 712. i. — **174.** (1679). Entgegen den Einwendungen der Abgeordneten von Wartau wird der vorjährige Spruch beſtätigt, daß die Collatur der Pfarrei Gretſchins Glarus zuſtehe, mit dem Beiſaze, daß, wenn der beſtellte Pfarrherr ſich übel verhalten ſollte, die Gemeinde ſich mit ihren Klagen an Glarus zu wenden habe, das dieſelben gebührend berükſichtigen werde. Abſch. 713. ee.

7. Abzug.

(Man ſehe auch den vorhergehenden Abſchnitt).

Art. 175. (1667). Auf Anbringen des Landvogts wird bewilligt, daß die Unterthanen der Grafſchaft gegenüber Glarus fünf Procent Abzug, zur Hälfte für die Gemeinde oder Bürgerſchaft, daraus das Gut gezogen wird, und zur Hälfte für die Obrigkeit, beziehen, wobei die Geſandten von Glarus ihres Ortes Anſicht über verfangenes und unverfangenes Gut entdeken und dieſen Punkt in den Abſchied nehmen. Abſch. 459. gg. — **176.** (1674). Der Abzug ſoll auch von Heirathsgut gefordert werden; den berechtigten Gemeinden iſt, wenn der Abzug fünf oder zehn Procent beträgt, die Hälfte, wenn er fünfzehn Procent beträgt, ein Drittheil zu überlaſſen. Abſch. 593. dd. — **177.** (1675). Nachdem der Landvogt von der in das Rheinthal und Toggenburg gefallenen Hinterlaſſenſchaft des Landammanns Sulſer den Abzug gefordert hatte, durch die Ortsſtimmen jedoch dieſer Abzug den Gemeinden zuerkannt worden iſt, ſollen dieſe dem Landvogte die dafür auferlaufenen Koſten erſezen. Abſch. 622. fff.

8. Zölle; Handel und Verkehr; Gewerbsweſen; Märkte; Straßen.

Art. 178. (1649). Hinſichtlich deſſen, was die III Bünde in Betreff des Fuhrleitegeldes zu Ragatz haben anbringen laſſen, erklären die in Sargans regierenden Orte bei dem Vergleich von 1639 und dem Herkommen bleiben zu wollen. Abſch. 10. oo. — **179.** (1660). Auf die von den Landleuten und Unterthanen erhobene Klage, daß der Biſchof zu Chur und die Gemeinde Malans ſie durch neue Zölle beſchweren, wird Abſchaffung dieſer Zölle verlangt und nichtentſprechenden Falls mit Repreſſalien gedroht. Abſch. 306. v. — **180.** (1664). Die Ordnung über den Zoll und die Fuhrleite wird beſtätigt, dem Landvogt auch die Sache weiter empfohlen, doch ohne Neuerungen oder Steigerungen des Zolls zu machen, namentlich in Bezug auf die Senſen und das Salz; auch ſollen die Factoren zu Wallenſtadt und Ragatz ſpecificirte Rechnung geben. Abſch. 404. p. — **181.** (1669). Landvogt Luſſi bringt an, die St. galliſchen Kaufherren würden ihre Güterſendungen nach Italien wieder durch Sargans gehen laſſen, wenn die Straße über den Schollberg verbeſſert und die Zölle und Weggelder ſo ermäßigt würden, daß eine Ledi Kaufmannsgut für Zoll nur 16, für Leitlohn nur 8, eine Ledi Korn u. dgl. nur 5 und 8, eine Ledi Salz nur 10 und 6 Kreuzer und anderes Gut verhältnißmäßig zu zahlen hätte; die Factorei der Durchfuhr übernähme Johann Ritz von Bernegg, der bereits mit den Zollbeziehern das Rheinthal herauf um Ermäßigung des Zolls ſich vertragen habe; die Rükladung, nur aus Reis und Wein beſtehend, wäre unpräjudicirlich; die Unterthanen der Herrſchaft wären erbötig, gegen Ueberlaſſung des halben Zolls die Schollbergſtraße zu verbeſſern und zu unterhalten. Man findet die Vorſchläge mit Ausnahme der Ueberlaſſung des halben Zolls an die Unterthanen annehmbar; doch ſoll der Landvogt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

noch eine authentische Copie der Zolltarife nach Zürich einsenden und Bericht geben, wie Ritz mit andern Zollstätten sich abgefunden habe. Absch. 491. d. — **182**. (1670). Der Landvogt soll untersuchen, ob die nachgesuchte Erlaubniß des Fuhrmanns Johann Ritz von Bernang, an einigen Orten am Schollberg durch die Güter fahren zu dürfen, gestattet werden möge, und ob dabei eine Zollvermehrung zu erwarten und ob sie zu Entschädigung der Eigenthümer zu verwenden sei. Absch. 506. ss. — **183**. (1670). Statt der bis auf 5 Bazen für das Pferd gesteigerten Zollerhöhung der Herren Bündner ferner das Gegenrecht entgegenzustellen und zu üben, soll man denselben den Antrag machen, auf die alten Zollsäze zurükzugehen. Ibid. tt. — **184**. (1670). Die begehrte neue Mühle zu bauen ist bewegender Ursachen halber gänzlich abgeschlagen. Ibid. yy. — **185**. (1671). Auf die Klage des Fuhrhalters Johann Ritz, daß ihm in Ragatz mehr Zoll abgefordert werde als anfangs accordirt worden sei, trägt die Gesandtschaft von Glarus an, zu Abschaffung der Zollunordnung im Sarganserischen etwa in Wallenstadt eine Conferenz zu halten. Einstweilen wird der Landvogt zur Berichterstattung eingeladen. (S. Rheinthal, Art. 204.). Absch. 523. ii. — **186**. (1676). Der für den Markt zu Wartau anzusezende Tag dürfte nicht mit benachbarten Märkten zusammenfallen; Glarus beschwert sich gegen die Marktbewilligung wegen Werdenberg. Die Angelegenheit bleibt deßwegen bis auf künftigen Johanni eingestellt. Absch. 650. xx. — **187**. (1677). Die Gemeinde Wartau bittet um Bewilligung eines alle vierzehn Tage zu haltenden Markts und erhält von der Mehrheit dazu Bewilligung. Zürich und Glarus machen wegen ihren Herrschaften Sax und Werdenberg Einwendung dagegen und nehmen die Sache mit kräftigem Vorbehalt in den Abschied. Absch. 673. z. — **188**. (1678). Johann Ritz hat sich über den streitigen Zoll mit hochobrigkeitlichem Brief und Siegel auszuweisen. Absch. 697. ff. — **189**. (1680). Die Frage des Landvogts, ob nicht fremde Weine zu kaufen verboten werden sollte, wird dahin beantwortet, er möge je nach Ergebniß des Weinertrags disponiren, doch sei den Hauptwirthen an den Päßen gestattet, für Fremde etwas fremden Wein zu kaufen. Absch. 727. ss.

9. Rheinwuhre.

Art. 190. (1661). Den im Jahre 1649 mit dem Grafen von Vaduz über die Wuhre bei Wartau geschlossenen Schiedvertrag meint der Graf zu halten wegen seiner damaligen Minderjährigkeit nicht verpflichtet zu sein. Den daraus für die diesseitigen Unterthanen erfolgenden Schaden zu verhüten, wird demselben zugeschrieben, auch werden dem Landvogt entsprechende Befehle gegeben, die Sache zu gutem Ende zu führen. Absch. 327. t. — **191**. (1662). Auf Anzeige des Landvogts, daß der Graf von Vaduz in dem obwaltenden Span wegen des Rheins die von Wartau bei Wahl ihrer Säze auf die zwei Orte Zürich und Schwyz beschränkt wissen wolle, wird geantwortet, dieselben sollen, vom Grafen ungehindert, nach Belieben aus den VII regierenden Orten ihre Säze wählen mögen. Absch. 347. l. — **192**. (1662). Entgegen der Meinung des Grafen von Vaduz, daß die von Wartau den Span wegen der Rheinwuhre fremden Säzen compromittiren sollen, wird dem Landvogt A. Zurgilgen befohlen, die beiden Landvögte in den nächstgelegenen Herrschaften zu Sax und Werdenberg zu sich zu ziehen und einen Vergleich mit dem Grafen zu versuchen, oder, wenn dieß nicht gelinge, durch beiderseits erwählte Säze versuchen zu lassen. Absch. 358. kk. — **193**. (1663). Von Seite der Gemeinde Wartau wird gemeldet, daß in dem mit Sevelen wegen der Rheinwuhrung bestehenden Streite die vier erwählten Ehrensäze zwar den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Augenschein vorgenommen, aber keinen Ausspruch gethan haben, und gebeten, daß der Entscheid dem sarganfischen Landvogt Zumbrunnen übertragen werde. Der alt-Landvogt von Werdenberg, J. P. Elmer von Glarus, dagegen erinnert, daß, wenn die Säze sich nicht einigen könnten, ein unparteiischer Obmann, z. B. in früherm Falle Landammann Rechsteiner von Appenzell, gewählt worden sei. Es wird hierauf der Streit zur Ausgleichung an Landvogt Mohr von Lucern, Statthalter Reding von Schwyz und die Landammänner Elmer und Marti von Glarus und Landvogt Zumbrunnen gewiesen, mit Vorbehalt, daß, wenn die Ausgleichung nicht erzielt werden könne, der Landvogt von Sargans rechtlich entscheide. Absch. 379. q. — **194**. (1664). Es bleibt bei dem leztjährigen Beschluß, daß der Landvogt Zumbrunnen den Streit über die Rheinwuhre zwischen Wartau und Sevelen entscheiden soll, von ihm aber nach Baden appellirt werden möge. Absch. 404. y. — **195**. (1667). Mit Glarus wird über die Verbesserung der Rheinwuhre in der Herrschaft Sargans Abrede getroffen. Absch. 460. k.

10. Kriegs- und Schüzenwesen.

Art. 196. (1655). Auf der Conferenz zu Küßnacht den 10. November wird von den Kriegsräthen der V katholischen Orte das Verhalten verabredet, welches bezüglich der Landvogtei Sargans im Kriegsfalle zu beobachten sei. (S. Absch. 162). — **197**. (1664). Auf die Anfrage des Landvogts, wie er sich bezüglich der durch die Grafschaft nach Venedig ziehenden Recruten zu verhalten habe, wird die nöthige Weisung erlassen. (S. Absch. 396. l.). — **198**. (1668). Den Bündner Recruten wird nur bedingungsweise der Durchzug durch Sargans gestattet. (S. Absch. 473. u.). — **199**. (1668). Die Landvögte von Sargans und Rheinthal beschweren sich im Namen der Unterthanen über die für das Defensional auferlegte Mannschaft, meinen nämlich, daß sie zum Zuge nicht verpflichtet seien, worauf aber geantwortet wird, daß sie sich zum Zuge gefaßt halten sollen. Absch. 475. x. — **200**. (1670). In Bezug auf die wegen der Schüzengaben entstandene Unordnung und in Bezug auf das Maiengericht zu Ragatz soll der Landvogt so gut als möglich remediren oder auf die nächste Tagsazung berichten. Absch. 506. xx. — **201**. (1676). Wegen der Schüzen zu Ragatz bleibt es bei Landvogt Trinklers Anordnung. Absch. 650. uu.

11. Kirchliches und Glaubenssachen.

Art. 202. (1650). Auf den Anzug, daß in der Vogtei Sargans unkatholische Leute entdekt worden seien, wurde nach Mittheilung des von Zürich und Glarus im Handel zu Ragatz in unförmlicher Weise bewirkten Austrags dem Landvogte die Weisung gegeben, diejenigen, welche mehr geklagt haben, als sie erweisen konnten, zu strafen, auf daß, wenn sie appelliren, dabei Anlaß genommen werden könne, jenen beiden Orten eine solche eigene Gewaltübung zu untersagen; auch möge der Landvogt die von Flums ermuntern, auf Entfernung der Unkatholischen zu dringen; endlich solle er dem Bau des Kapuzinerklosters Fortgang verschaffen. Absch. 24. e. — **203**. (1650). Dem Landvogte wird aufgetragen, die in Ragatz gefallenen, auf die Religion bezüglichen Scheltworte zu ahnden, den Eisenherrn zu Flums in Erwerbung der Wirthschaft zur Halbmeil zu hindern und zu verhüten, daß nicht über das bisher geübte Religionsexercitium hinausgegangen werde. Absch. 27. vv. — **204**. (1654). Auf Anzeige von Glarus, daß Landesfähnrich Aberli zu Flums Lästerungen über die evangelische Religion ausgestoßen habe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird, in Erinnerung an einen ähnlichen frühern Fall, wobei von den Gesandtschaften von Zürich und Glarus die Bestrafung bei dem Landvogte eingeleitet worden, beschlossen, Glarus solle über den Inhalt jener Lästerung und über die Beweismittel nähere Erkundigung einziehen und darüber an Zürich Bericht erstatten. Absch. 116. h. — **205**. (1654). Auf Anbringen Unterwaldens, daß im Thal „Galfrißen" (Calfeuser Thal) eine Kapelle stehe, die einiges Stiftungsgut habe, woraus ein ewiges Licht in derselben unterhalten und wöchentlich einige Messen gelesen werden sollten, daß aber wegen Abgelegenheit und Rauheit des unbewohnten Thales das eine und andere schlecht verrichtet und so der Stifter Intention nicht erfüllt werde, die Stiftung daher an das Kapuzinerkloster in Mels übertragen werden könnte, wird dem Landvogt aufgetragen, mit dem Ordinarius darüber zu reden und den Erfolg einzuberichten. Absch. 122. ll. — **206**. (1659). Da Schwyz seine auf einer neulichen Conferenz gemachte Mittheilung, daß der Landvogt einen Prädicanten halte, der ärgerliche Dinge verübe, bestätigt, wird der Landvogt ernstlich aufgefordert, denselben zu entlassen. Absch. 297. i. — **207**. (1664). Das Begehren um eine Kirchensteuer für das Weißtannenthal fällt in den Abschied. Absch. 404. u. — **208**. (1664). Von zwei Stüken Gülten, der Kirche in Walfrysen*) gehörig, soll die eine bleiben und der Zins jährlich bezogen werden; die andere, von einer Buße herrührend, mag abgelöst werden. Ibid. w. — **209**. (1670). Die Dorfsame Atzmoos erhält in Betracht des beschwerlichen Weges nach Gretschins zur Pfarrkirche die Erlaubniß, auf ihre Kosten ihre zerfallene Kirche in Atzmoos wieder herzustellen und zu benuzen. Absch. 506. p. — **210**. (1671). Das Begehren der Bewohner von Atzmoos, daß ihnen wegen der Entfernung von Wartau ein eigener Prädicant ohne Nachtheil der Hauptpfarrkirche gestattet werde, wird von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ad referendum genommen. Absch. 523. qq. — **211**. (1671). Dem Gesuche der Calfeuser, daß ihnen ohne Schaden der Hauptpfarrei in eigenen Kosten ein eigener Priester und Pfarrherr gestattet werden möge, wozu das Ordinariat bereits eingewilligt habe, wird mit Mehrheit, unter Vorbehalt der Genehmigung der Obrigkeiten, entsprochen. Ibid. rr. — **212**. (1672). Ueber die Anstellung eines Priesters im Calfeuser Thal und eines Prädicanten in Atzmoos wird der Gesandte von Glarus berichten. Absch. 544. o. — **213**. (1672). Dekan Müller zu Flums und Commissär L. Purtschert zu Schänis und Dr. Franz Jung, Pfarrherr zu Mels, machen als Abgeordnete des Bischofs von Chur Vorstellungen gegen die Anmaßung des Landvogts, das Arbeiten an Feiertagen zu erlauben, indem dieß eine rein geistliche Sache sei. Sie werden aber theils auf das Herkommen verwiesen, theils auf die Nothwendigkeit, diese Befugniß gerade in den Vogteien gemischter Religion dem Landvogte vorzubehalten. Absch. 546. aaa. — **214**. (1673). Um der von den unkatholischen Gesandten auf lezter Jahrrechnung geforderten Bewilligung zu Errichtung einer neuen Kirche im Sarganserland, unterhalb des Schollbergs, entgegenzutreten, wurde dem Landvogte Gallati befohlen, zu berichten, ob jenes Vorhaben aufgegeben sei, oder wie es sich damit verhalte. Absch. 565. c. — **215**. (1673). Auf Antrag des Landschreibers wird bewilligt, daß dem Pfarrherrn von Weißtannen zu Verbesserung des geringen Einkommens die 30 Gulden Einkünfte der Kapelle von „Galluiffen" (Calfeusen) mit der Verpflichtung, die dorthin verordneten Messen zu halten, überlassen werden. Absch. 567. uuu. — **216**. (1676). Ob für die Kirche zu Weißtannen

*) Die Vermuthung, daß Walfrysen auf Palfries zu beziehen sei, wird durch die in den folgenden Jahren eingetretene Schreibweise widerlegt und für das Calfeuser Thal entschieden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

etwas aus dem Vorschlage der Kirche Calfeusen zu verwenden sei, mag der Landvogt mit dem Bischof ausmachen. Absch. 650. ww. — **217.** (1677). Die hohe Obrigkeit hat dem Caplan zu St. Matthäus laut Urbar acht Käse oder acht Scheffel Korn zu liefern. Da er nun viele Jahre lang die Käse an dem ihm angewiesenen Orte und zugleich im Schloß die acht Scheffel Korn bezog, hat es den Schein, er habe das Doppelte empfangen; der Landvogt soll sich deßhalb näher darüber erkundigen. Absch. 673. t.

12. Stifte und Klöster.

Mels.

Art. 218. (1650). Dem Landvogt wird aufgetragen, den lezthin von Landammann Zweyer und Landammann Reding für den Bau des Kapuzinerklosters zu Mels getroffenen Anordnungen beförderlich Vollziehung zu verschaffen. Absch. 34. r. — **219.** (1651). Der Landvogt soll dafür sorgen, daß der Bau des Kapuzinerklosters vorwärts schreite, und allfällige Hinderniſſe zur Anzeige bringen. Absch. 42. bb. — **220.** (1651). Die IX katholischen Orte nehmen auf den Bericht, daß die vorhandenen Mittel zum Ausbau des Kapuzinerklosters nicht hinreichen, dieß in den Abschied, damit die Obrigkeiten und Privaten zu Steuern veranlaßt werden. Absch. 46. bb. — **221.** (1653). Von Baden aus bitten die Kapuziner unter'm 4. Februar, es möchten die katholischen Orte, nachdem jedes derselben zu Erbauung des Kapuzinerklosters schon 100 Münzgulden beigetragen habe, und da die aus dem Roll'schen Erbe hergeflossenen 1000 guten Gulden und andere Gaben gutherziger Leute nicht hinreichen, noch je 100 Kronen zur Vollendung des Baues beisteuern, wofür ja die fürstlichen Pensionen in Anspruch genommen werden könnten. Absch. 85. bb. — **222.** (1653). Die Gesandten von katholisch Glarus und Appenzell J.-Rh. nehmen die Angelegenheit wegen der Bausteuer für das neue Kapuzinerkloster, woran die übrigen katholischen Orte je 40 gute Gulden gesteuert haben, in den Abschied. Absch. 103. uu.

Pfäfers.

Art. 223. (1650). Hinsichtlich der Klage des Abts über die von der Stadt Mayenfeld auf seine dortigen Güter gesezte neue Auflage wird jene bundesgenössisch ersucht, den Abt bei dem Herkommen bleiben zu lassen. Absch. 34. u. — **224.** (1658). Ammann Gallati von Pfäfers, im Namen des dortigen Gotteshauses, und alt-Sekelmeister Jakob Hobi bringen eine Streitsache vor, die bereits vor die VII Orte appellirt ist. Es wird daher nicht eingetreten, sondern die Parteien an die betreffenden Orte gewiesen. Absch. 272. f. — **225.** (1659). Der Abt klagt, daß die von Vilters den Weinzehnten zurükhalten und daß dem Gotteshaus die Eigenschaft des Jakob Hobi von Sargans entzogen werden wolle. Die Sache wird auf die nächste Tagsazung verwiesen. Absch. 289. r. — **226.** (1659). Dem Gotteshaus ist die Appellation gegen Jakob Hobi und die Gemeinde Vilters bewilligt. Absch. 301. z. — **227.** (1659). Dem Landvogt wird empfohlen, die alten Rechte von Pfäfers, gegen deren Beeinträchtigung der Abt klagend einkam, zu achten. Ibid. aa. — **228.** (1660). Der im Anstande zwischen dem Gotteshaus und seinen Unterthanen zu Vilters wegen Lehen und Ehrschäzen ergangene Receß wird dahin erläutert, daß, da das Gotteshaus Lehenherr der streitigen Liegenschaften sei, die dießmalige Erlassung der Lehenserneuerung lediglich aus Respect gegen die Orte und ohne Präjudiz für die Zukunft geschehen sei. Mit dieser Erläuterung sind Uri, Schwyz „und andere" nicht einverstanden. Absch. 306. rr. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

229. (1661). Christian Christen und die von Vilters, auch Sekelmeister Hobi, wegen ihren Lehenstreitigkeiten mit Pfäfers nach Baden gereist, verständigten sich mit dem Statthalter Langenstein von Pfäfers, nicht klagen zu wollen, begaben sich auch mit ihm auf den Rükweg, wandten aber betrüglich wieder um und brachten ihre Klage an, wurden jedoch angewiesen, sich bei dem Abte für Empfahung ihrer Lehen zu demüthigen oder im folgenden Jahre wieder zu kommen. Schwyz wollte es bei dem bleiben lassen, was des Hobis halber gegen Lieutenant Imling jüngst zu Lucern geurtheilt worden, es wäre denn, daß sie einander vor die Orte citiren und beiderseits einander im Sarganserlande genugsame Bürgschaft stellen. Absch. 327. nn. — **230**. (1668). Nachdem Landeshofmeister Fidel von Thurn über den Zustand der Stift Pfäfers relatirt hatte und die Zuschriften der Benedictiner Congregation und des gleichsam im Exil befindlichen Prälaten vernommen worden waren, wird kraft obhabenden Schirms dem Papst geschrieben, er möchte das Geschäft der Nuntiatur zuleiten. Zugleich wird die Congregation in ihrem Vornehmen besteift, der Prälat zum Gehorsam gegen dieselbe ermahnt, dem Landvogt von Sargans fleißige Aufsicht über der Stift Güter und Gefälle aufgetragen. Absch. 473. bb. — **231**. (1668). Nach Berichterstattung über den Zustand der Stift und die geringe Hoffnung, welche der Congregation gegenüber den Machinationen des Prälaten auf Rom übrig bleibe, dieselbe zu erhalten, wird dem Landeshofmeister Fidel von Thurn Vollmacht ertheilt, die Absezung und Ersezung des Prälaten bei dem Papste, dem Cardinal Rospigliosi und dem Nuntius Aquaviva zu betreiben. Absch. 479. kk. — **232**. (1668). Da der in Constanz sich aufhaltende Prälat von Pfäfers seine Stift stets beschwert und nun auch die Gefälle und Einkünfte des Rapperswyler Hofs angreift, ist die Angelegenheit dem Nuntius durch den verordneten Ausschuß zu empfehlen. Absch. 487. m. — **233**. (1677). Dem neugewählten Abte Bonifacius Tschupp, gewesenem Dekan und Conventual zu Einsiedeln, wird gemäß gebührender Schirmspflicht gratulirt. Absch. 666. v. — **234**. (1677). Mit Rükſicht auf den erlittenen Brandschaden des Gotteshauses bittet der Abt, selbiges mit einer beliebigen Steuer um etwas relevіren zu wollen, was in Ermanglung von Instruction in den Abschied genommen wird. Absch. 673. cc.

13. Locales.

Art. 235. (1663). Die Gemeinde Mels mag wie Flums einen eigenen Weibel haben und demselben durch den Landvogt ein Mantel zugestellt werden. Absch. 379. p. — **236**. (1676). Die Bürgerschaft und Gemeinde Sargans soll zu Ersparung von Unkosten dem Landvogt und dem Schultheiß an demselben Tage die Huldigung leisten. Absch. 650. kk. — **237**. (1676). Wegen des Weibels in Weißtannen bleibt es beim Alten. Ibid. oo. — **238**. (1677) Das abermalige Gesuch der Gemeinde Weißtannen um einen eigenen Weibel wird auf Gutheißen der Obern hin so entschieden, daß die Gemeinde drei ehrliche Männer bezeichnen solle, aus denen dann der Landvogt einen erwählen mag. Absch. 673. y. — **239**. (1678). Die Gemeinweide Buschär mag, so weit der Boden sich dazu eignet, umgebrochen und eingefriedet und stükweise verkauft oder verliehen werden; sollten die Inhaber solcher Stüke den Anbau derselben vernachläßigen, so fallen diese der Gemeinde zu, die die Nuzung zur Rheinwuhrung zu verwenden hat. Außerhalb jenes Bezirks gelegenes Land mag ebenfalls von den Eigenthümern umgeakert und eingefriedet werden; die nicht angebauten Theile aber bleiben im Herbst und Frühling der Weide ausge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sezt, mit Ausschluß der Schafe. Da die obern Gemeinden durch die Einfriedung dieser Ländereien an Weide einbüßen, sollen sie dafür der Wuhrpflicht überhoben und dagegen die Zehntherren Pfäfers und Mehrerau den Zehntertrag für die Wuhrung verwenden lassen oder in anderer Weise dafür in Anspruch genommen werden. Absch. 697. gg.

Grafschaft Baden.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
   a. Beamte. 1—15.
   b. Allgemeine Verwaltungssachen. 16—31.
   c. Rechnungswesen. 32—41.
2. Obrigkeitliche Güter, Gefälle und Einkünfte. 42—51.
3. Judicatur- und Competenzanstände. 52—110.
4. Rechts- und Gerichtssachen. 111—124.
5. Schuld- und Forderungssachen, Arreste. 125—148.
6. Leibeigenschaft und Fall. 149—156.
7. Abzug. 157—173.
8. Polizeisachen. 174—184.
9. Juden. 185 u. 186.
10. Marchensachen. 187—190.
11. Zehnten und Bodenzinse, Ehrschäze. 191—198.
12. Zölle, Geleits- und Weggelder, Handel und Verkehr, Märkte, Straßen. 199—238.
13. Kriegssachen, Schüzenwesen; Festungsbau zu Baden. 239—292.
14. Münzwesen. 293—295.
15. Religions- und Glaubenssachen; Kirchliches. 296—370.
16. Gotteshäuser (Leuggern, Wettingen). 371—387.
17. Locales. 388—399.

---

1. Landesverwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1. Landvögte.

1647.	Bern.	Andreas von Bonstetten, und nach seinem Tode Wolfgang von Mülinen.
1649.	Zürich.	Hans Kaspar Escher.
1651.	Lucern.	Jost Amrhyn.
1653.	Uri.	Johann Franz Schmid von Bellikon.
1655.	Schwyz.	Johann Franz Reding.
1657.	Unterwalden.	Hans Peter Imfeld.
1659.	Zug.	Heinrich Zurlauben.
1661.	Glarus.	Hans Jakob Blumer.
1663.	Bern.	Samuel Tribolet.
1665.	Zürich.	Johannes Escher.
1667.	Lucern.	Jost Dietrich Balthasar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1669.	Uri.	Johann Peter von Roll, und nach dessen Tode N. Muheim als Statthalter.
1671.	Schwyz.	Bartholomä Schindler.
1673.	Unterwalden.	Johann Karl Leodegar Lussi.
1675.	Zug.	Johannes Weber.
1677.	Glarus.	Hans Jakob Gallati.
1679.	Bern.	Samuel Stettler.

2. Landschreiber.

1652.	Johann Franz Ceberg.
1663.	Bartholomä Schindler von Schwyz.
1671.	Huldigung des neuen Landschreibers Johann Karl Schindler.

Art. 2. (1658). Dem alt-Landvogt Joh. Franz Reding soll die bei der Vogtei Baden stehende Restanz von 253 Pfd. bezahlt werden; ob auch dem alt-Landvogt Jost Amrhyn von Lucern die Forderung von 665 Pfd. 7 Schill. 5 Pfenn. ersezt werden solle, wird verschoben. Absch. 251. u. — **3.** (1658). Ungeachtet des Widerspruchs von Zürich und evangelisch Glarus sollen dem alt-Landvogt Amrhyn 665 Pfd. 7 Schill. 5 Den. vergütet werden. Ibid. zz. — **4.** (1659). Heinrich Zurlauben, des Raths von Zug, Hauptmann über eine eidgenössische Compagnie der königlichen Leibgarde in Frankreich, wird von dem Stande Zug als Landvogt in Baden präsentirt und nach Ablegung der Huldigung bestätigt. Absch. 290. l. — **5.** (1659). Dem gewesenen Landvogt Amrhyn soll die bei lezter Rechnungsstellung verbliebene Restanz vergütet werden. Absch. 297. g. — **6.** (1660). Amrhyn soll seine Restanz von seiner Landvogtei her aus den nächsten Gefällen der Vogtei Baden ausgerichtet werden. Absch. 306. xxx. — **7.** (1661). Zur Instructionsertheilung auf nächste Tagsazung zu Baden wird der Anzug in den Abschied genommen, wie man sich bezüglich der Huldigung des neuernannten glarnerischen Landvogts zu Baden verhalten wolle, dessen Wahl mit großer Geldauflage belegt worden ist, entgegen den dießfalls ergangenen Abschieden. (S. Absch. 325. c.). — **8.** (1664). Die zu Baden versammelten eidgenössischen Gesandten leisten dem jüngst geborenen Sohne des Landvogts Tribolet Pathenstelle. (S. Absch. 394. d.). — **9.** (1671). Nach Erläuterung und Ajustirung der Eidesformel wurde an die Stelle des zum Landvogte der Grafschaft Baden ernannten Bartholomä Schindler von Schwyz der neue Landschreiber Joh. Karl Schindler eingesezt und beeidigt. Absch. 523. t. — **10.** (1674). Den Steuermeyer Hans Wiederkehr betreffend läßt man es bei dem zu Baden ergangenen Urtheil bewenden, und dem Landvogt wird schriftlich bedeutet, daß, wenn der Enden sich keine andere taugliche oder willige Person finde und Wiederkehr sich tauglich erzeige, ihm dießfalls zu disponiren überlassen sei. Absch. 589. c. — **11.** (1675). Als Johann Weber von Menzingen, ernannter Landvogt nach Baden, kein Attestat vorlegen konnte, daß er des Practicirens sich enthalten habe, vielmehr selbst sich dieses Fehlers schuldig bekannte und um Erlassung des Eides bat, wurde ihm zwar Nachsicht gewährt und er angenommen, dagegen dem Orte Zug durch den Abschied notificirt, das Practiciren abzuthun, indem sonst nicht nur ein solcher Landvogt nicht admittirt, sondern Zug selbst in seiner Reihenfolge übergangen würde; dieß sei um so mehr zu beherzigen, als das Practiciren nirgends so üblich sei, indem schon seit Jahr und Tag um die Landvogteistelle getrölt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

doch bei der Wahl selbst der Schuldige nicht von der Obrigkeit als wahlunfähig bezeichnet wurde. Absch. 622. aa. — **12.** (1677). Dem Dr. Med. Schnorf von Baden als Untervogt wird ein Gehilfe und Stellvertreter bewilligt in der Person des Schüzenmeisters Johann Franz Dorer. Absch. 666. t. — **13.** (1677). Bei der Huldigung des Landvogts Gallati von Glarus wird die Gesandtschaft von Glarus an das Versprechen erinnert, daß die große Wahlauflage abgestellt werden soll. Absch. 673. ss. — **14.** (1678). Schultheiß Schnorf, nach dem Tode seines Bruders, des Untervogts Dr. Schnorf, und auf erfolgte Resignation dessen Stellvertreters, Franz Dorer, bittet, daß sein Schwager, Amtmann K. Egloff, als Stellvertreter der Untervogtei auf so lange bestellt werde, bis die Söhne seines sel. Bruders herangewachsen seien. Es wird bewilligt. Absch. 697. t. — **15.** (1679). Samuel Stettler von Bern wird als Landvogt beeidigt. Absch. 713. ii.

b. Allgemeine Verwaltungssachen; Kanzleigebäude; Landvogteireform.

Art. 16. (1665). Waagmeister Heinrich Schweizer von Zürich verehrt in die eidgenössische Rathsstube eine mit den Wappen aller Landvögte, welche in den Herrschaften Baden, Thurgau, Sargans und Rheinthal regiert haben, pyramidenförmig bemalte Tafel. (S. Absch. 420. o.). — **17.** (1666). Der Landschreiber erörtert vor den Gesandten der regierenden Orte die Nothwendigkeit, für die Landschreiberei und Kanzlei ein eigenes Gebäude zu erwerben, einmal weil bei bloßem Miethsverhältniß viele Inconvenienzen und Nachtheile sich ergeben, namentlich im Hinblik auf die Archive, die bei einem Umziehen Schaden leiden und die überhaupt in Gewölben aufgestellt sein sollten, sodann weil dieses Verhältniß für die Orte wenig ehrenhaft sei. Er glaubt, daß bei Erwerbung eines eigenen Hauses sich auch die nicht regierenden Orte betheiligen würden. Der Anzug wird erheblich befunden und daher an die Obern gebracht; inzwischen mag sich der Landschreiber um ein geeignetes Haus umsehen. Absch. 434. o. — **18.** (1666). Der Landschreiber soll ein kommliches Haus für die Landschreiberei und die Archive anzukaufen suchen und nachfragen, was jedes der jüngern Orte, die an der Grafschaft keinen Antheil haben, dazu beitragen wolle, und sodann berichten, wie hoch der Kaufschilling jedes Ort zu stehen komme, damit auf nächste badische Jahrrechnung dießfalls instruirt werden kann. Zürich war nicht so weit instruirt. (Zusaz zum Zürcher Exemplar). Absch. 442. m. — **19.** (1667). Den Obrigkeiten wird die Erstellung einer Localität für das eidgenössische Archiv und die Kanzlei zu Baden empfohlen. Die VIII alten Orte haben bereits ihre Einwilligung dazu ertheilt. Absch. 453. m. — **20.** (1667). Innerhalb vier Wochen nach Empfang des Abschieds sollen die Obrigkeiten melden, ob sie 3000 Gulden zum Ankaufe eines Hauses für die Archive und die Landschreiberei in folgender Proportion zu bezahlen bewilligen, nämlich jedes der VIII alten Orte 250, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen je 175, Appenzell 75, Fürst und Stadt St. Gallen zusammen 150 Gulden. Alle künftigen Reparaturen fielen dem Landschreiber zur Last. Absch. 459. t. — **21.** (1668). Der Kauf für die Landschreiberei und das Archiv wird ratificirt und jedes Ort eingeladen, das auf lezter Jahrrechnung verabschiedete Betreffniß an der Kaufsumme von 2600 resp. 3000 Gulden auf künftiger Jahrrechnung zu entrichten. Absch. 473. n. — **22.** (1668). Die Orte werden ersucht, ihr Betreffniß an die Kaufsumme der Landschreiberei auf künftiger Jahrrechnung zu entrichten. Der Kaufpreis ist 2600 Gulden und 10 Ducaten Trinkgeld für des Verkäufers Hausfrau. Der Ueberschuß soll zu baulichen Aenderungen verwendet werden. Absch. 477. g. — **23.** (1671). Landvogt Muheim, als Statthalter der Landvogtei Baden, legt im Namen der Erben des Landvogts Roll sel. die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechnung ab, welche mit dem Bemerken abgenommen wird, daß die aus gewissen Gründen auf 800 Pfund heruntergesezte Restanz den Erben des Landvogts aus den zu Baden fallenden Mitteln bei erster Gelegenheit bezahlt werden solle. Dabei wird dem neuen Landvogt ernstlich anbefohlen, die mit Botenlöhnen, Zurzacher Märkten u. s. w. auflaufenden Unkosten möglichst zu beschränken. Auch soll mit den Gerichtsherren conferirt und ein Entwurf angefertigt werden, wie in Auffallssachen Siegel und Brief zu verstehen und gegen einander geachtet werden sollen. Absch. 523. u. — **24.** (1674). Dem Landvogt ist über das durch seinen Sohn geschehene Anbringen wegen Aufnahme und Verfassen der Kundschaften bewilligt, daß, wenn solches in Gegenwart des Landschreibers geschehen könne, man dieses billig erfinde; auf widrigen Erfolg aber möge sich der Landvogt des Untervogts oder Läufers bedienen. Absch. 589. b. — **25.** (1676). Klage gegen den jungen Obervogt Zweyer wegen Betitlung des Landvogts zu Baden als eine fremde Obrigkeit u. s. w. (S. Absch. 659. k.). — **26.** (1677). Die Ober-Amtleute bitten, sie nach altem Herkommen Antheil an den Emolumenten nehmen zu lassen, sie also von den Stubengeldern bei taxirten und überlassenen Discretionen nicht auszuschließen. Beschluß: Sie haben an den Seffelgeldern gleichen Antheil wie die Gesandten. Absch. 673. zz. — **27.** (1680). Dem Landvogt Stettler wird die Amtsrechnung zwar abgenommen, ihm aber ernstlich verwiesen, daß er von einer Partei, welche appellirt hatte, die Strafe bezog. In Criminal- und Civilsachen soll überhaupt das Urtheil stehen bleiben, bis die Appellation vollführt ist. Der Landvogt soll auch bei der ordinären Taxe des Audienzgeldes verbleiben, ohne Beisein der Amtleute, ausgenommen etwa in kleinen Sachen, kein Urtheil fällen, Recesse, Confirmationen u. s. w. nur durch die Kanzlei schreiben lassen, es wäre denn etwa in der Eile um einen Arrestbefehl oder ein Verbot zu thun; da mag der Landvogt selbst schreiben. Absch. 727. p.

Landvogteireform.

Art. 28. (1653). Bei den Verhandlungen vom 20. October in Zug wurde geordnet: 1) Hinsichtlich des Aufzugs des Landvogts, daß der neue Landvogt kein Comitat als etwa Söhne oder Tochtermänner und zwei andere Begleiter mitbringe und mit den beiden Gesandten seines Ortes nach Baden auf die Tagsazung reise, alles Entgegenreiten aus der Stadt Baden verboten sein solle, also daß, wenn der alte Landvogt und die Amtleute oder die Stadt Baden ihn begrüßen wollen, sie dieses in der Stadt oder auf dem Schloß am Abend der Ankunft oder am folgenden Morgen thun mögen, der Landvogt auch bei solchem Anlaße bei 100 Kronen Buße kein Gastmahl für Andere als für sein Comitat veranstalte und den Ehrengesandten die gewohnte Ducate, den Dienern die halbe Krone für die Mahlzeit nicht mehr zu geben pflichtig sei, dagegen von ihm auch die 200 Pfund für seinen Aufzug nicht mehr in Rechnung gebracht werden dürfen; 2) hinsichtlich der Geräthe in der Wohnung des Landvogts, daß sie zum Schazungswerthe angeschlagen und von dem neu eintretenden Landvogte übernommen werden, in streitigen Fällen die Amtleute zwischen dem alten und neuen Landvogte vergleichen sollen; 3) die 70 Pfund für das Comitat des Landvogts an die Zurzacher Messe dürfen nicht mehr in Rechnung gebracht werden, indem genügt, daß die Amtleute, Diener und Trompeter den Landvogt begleiten; 4) die bis dahin auf dem Rathhause zu Baden während der Tagsazung und bei Theilung der Geleitsbüchsen für Collationen aufgewendeten großen Kosten werden abgeschafft; 5) die Landvögte sollen den Fehlbaren über die gesezten Bußen hinaus keine Geschenke zumuthen, für Ehr-, Gewehr- und Thurmstrafen Bescheidenheit brauchen, bei Urtheilsprüchen nicht über die Taxe des gewohnten Audienzgeldes hinausgehen; 6) der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogt soll den Untervögten für das Tuch zu den Mänteln nicht mehr als 7 gute Gulden bezahlen; 7) die Schreiber der Niedergerichte sollen ihren Schreiberlohn nicht höher stellen als der Landschreiber; 8) da etwelche Unterthanen mit zweifachen, sogar mit dreifachen Leibfällen beschwert sind, dieß aber theils vom Besitze fälliger Güter oder sonst von einer gewissen Leibeigenschaft herrührt, so läßt sich hierin nicht viel ändern, es sei denn, daß man keinen neuen Einzügling, der sich nicht von seinem frühern Herrn geledigt hat, in eine Gemeinde aufnehme; daher denn auch jeder Angehörige der Grafschaft, wenn er in eine andere Vogtei oder in das Ausland zieht, die Leibeigenschaft auskaufen soll; 9) wenn der jeweilige Landvogt seine Rechnung vorlegt, soll derselben zugleich auch diese Reform beigelegt werden. Absch. 109. c. — **29.** (1654). Die Reformation der Landvogteiverwaltung wird abermals vorgenommen und durchberathen. (Diese Reform findet man im Anhang abgedrukt). Absch. 119. q. — **30.** (1659). In Abänderung der Reform wird zugegeben, daß der aufreitende Landvogt den Dienern wieder, wie vor der Reform gebräuchlich war, Geschenke geben und selbe verrechnen möge. Absch. 290. qq. — **31.** (1667). Als Reform des zugischen Abschieds wird in Bezug auf Baden von einer Commission der Beschlussesantrag dem Abschiede beigefügt: 1) Jeder Landvogt soll Strafen an Ehr' und Wehr nicht ohne ehehafte Ursache und nicht ohne Beisein der Amtleute anwenden und was er jeder Partei deßwegen abnehme, neben Verrechnung der Buße verzeichnen, auch in der Buße nicht über 25 Gulden hinausgehen; 2) Thurmstrafe darf nicht in Geldstrafe umgewandelt werden; 3) der Landvogt soll der Urtheile wegen mit dem Audienzgeld bei der Taxe bleiben, die Unterthanen nicht hart anfahren, den Hilfe und Rath Begehrenden, Fremden und Einheimischen, gebührend an die Hand gehen; 4) der Leibeigenschaft halben bleibt es bei dem zugischen Abschied; der Fälle wegen hat es bei dem Auskauf zu verbleiben; 5) der Landschreiber von Baden soll die gefaßten Beschlüsse genau in die Abschiede verzeichnen und zwar für alle Orte gleich vollständig; 6) betreffend den Aufritt des Landvogts soll der Gesandten Verehrung ausgelassen werden; 7) die in Zurzach auflaufenden Kosten sollen in der Jahrrechnung specificirt angegeben, die daselbst fallenden Bußen an den obrigkeitlichen Kosten abgezogen werden; 8) jeder Landvogt erhält laut Abschied von 1666 als Auskauf des Holzes von den Unterthanen 70 Gulden; 9) bei den Jahrrechnungstagsazungen soll nach abgelegtem Gruß die Reform vorgelesen werden; 10) Confiscationen sollen ganz den Obrigkeiten verrechnet und den Landvögten nur zwanzig Procent und die 25 Gulden Buße für Ehr' und Gewehr zukommen. (Die Reformartikel der Tagsazung vom 6. Februar wurden auf der folgenden Jahrrechnungstagsazung mit wenigen Abänderungen angenommen. [Note in der bezüglichen Abschiedsbeilage.]). Absch. 453. q.

c. Rechnungssachen.

Art. 32. Amts- und Geleitsrechnungen. (Nach den Originalrechnungen im Aargauer Kantonsarchiv.).

1) Amtsrechnungen.

	Pfd.	Schill.	Den.	Pfd.	Schill.	Den.	
1649 bis **1675**.	—	—	—	—	—	—	fehlen.
1676.	3616	14	—	4679	6	3	
1677.	7089	14	1	5241	6	4	
1678.	4445	16	—	5178	3	3	
1679.	6825	13	3	5774	2	3	
1680.	4440	13	—	4839	15	—	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Geleitsrechnungen.*)

	1650.		1651.		1653.		1654.		1655.		1656.	
	Gld.	Schill.	Gld.	Schill.	Gld.	Schill.	Gld.	Schill.	Gld.	Schill.	Gld.	Schill.
Baden	810	30	693	—	783	—	721	38	736	2	611	30
Bremgarten	258	18	244	40	—	—	92	—	101	10	47	36
Klingnau	36	—	33	28	36	40	53	10	30	—	35	—
Koblenz	5	20	6	26	—	—	27	—	16	20	31	—
Lunkhofen	4	32	4	—	4	1	—	—	—	—	—	—
Mellingen	140	—	73	9	30	—	5	10	8	—	15	30
Villmergen	80	—	80	—	19	33	17	—	19	—	18	—
Zurzach	12	—	11	40	—	—	6	—	6	—	6	—

Art. 33. (1649). Landvogt Wolfgang von Mülinen, des Raths von Bern, legt seine Amtsrechnung ab. Absch. 10. pp. — **34.** (1665). Die Amtsrechnung des Landvogts Tribolet wird placitirt. Dabei wird verordnet, daß die Verrechnung von zwölf Procent vom ganzen Einnehmen nur für so lange fortbestehen möge, bis der Landvogt von Unterwalden zu stellen sei, weil man diese Begünstigung zum ersten Mal dem lezten Landvogt Unterwaldens gewährt hatte wegen seiner besonders günstigen Rechnung. Absch. 420. oo. — **35.** (1666). Landvogt Escher legt seine Rechnung ab. Sie befriedigt. Bei diesem Anlaß stellt Landammann Reding eine von seiner Vogteiverwaltung herrührende Nachforderung, die auf jedes Ort 20 Pfund oder 8 Gulden ausmacht, welche zu erstatten Bern wegen einer Forderung gleichen Betrages an Landammann Schorno verweigert. Glarus nimmt es in den Abschied; die übrigen sechs Orte entrichten ihr Betreffniß. Absch. 442. k. — **36.** (1673). Landvogt Schindler legt seine lezte Amtsrechnung ab. Absch. 567. ww. — **37.** (1674). Erste Amtsrechnung des Landvogts Lussi. Absch. 593. ii. — **38.** (1675). Dem abtretenden Landvogte K. L. Lussi wird die Rechnung abgenommen. Dabei wird von Zürich und Bern in Frage gestellt, ob nicht der Landvogt die für Gestattung des heimlichen Begräbnisses eines Selbstmörders in Tägerfelden empfangene große Honoranz hätte verrechnen sollen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 622 bb. — **39.** (1677). Die Rechnung des Landvogts Weber wird genehmigt. Absch. 673. tt. — **40.** (1678). Die Amtsrechnung des Landvogts Gallati wird placitirt. Absch. 697. g. — **41.** (1679). Abnahme der Amtsrechnung des Landvogts Gallati und Entlassung von seinem Eide. Absch. 713. hh.

2. Obrigkeitliche Güter, Gefälle und Einkünfte.

Art. 42. (1651). Der Antrag des Landvogts und der Amtleute sowie des Untervogts im Siggenthal, die auf Zinsen ausstehenden kleinen Schuldposten einziehen zu dürfen, um sie zur Erleichterung der Verwaltung in größern Posten anlegen zu können, erregen Bedenklichkeiten, werden daher in den Abschied genommen. Absch. 46. x. — **43.** (1659). Der abtretende Landvogt Imfeld bezeichnet bei Ablegung seiner Amtsrechnung einige den Obrigkeiten zustehenden Gefälle und Befugnisse in der Grafschaft, damit diese nicht in Vergessenheit gerathen. Absch. 290. s. — **44.** (1661). Ausschüsse von Würenlingen tragen vor,

*) Die Geleitsrechnungen der übrigen Jahre finden sich nicht vor. Die Einnahmen aus den Geleitsbüchsen der Freiämter erscheinen hier deßwegen, weil sie mit denen der Grafschaft Baden jeweilen gemeinschaftlich in Rechnung gebracht wurden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wie sie laut ihrer Briefe und Siegel dem Landvogte für die zwei Jahre seiner Regierung ein gutes Mastschwein zu geben und von dem Holze, das sie außer die Gemeinde verkaufen, den dritten „Stumpen" zu bezahlen pflichtig seien, auch jeden Landvogt bei Antritt seiner Regierung um die Erlaubniß, Holz zu hauen, zu bitten pflegen, der Landvogt Zurlauben aber sie gestraft habe, weil sie ihm ihre alten Briefe und Siegel aus Furcht, sie laut der Drohung des Weibels nicht mehr zurük zu bekommen, vorzuweisen verweigert haben; daher sie um Rükgabe der Buße und um Schuz bei ihren alten Rechten bitten. Der Landvogt entgegnet, daß die von Würenlingen gemachten Angaben mit dem Urbar nicht in Einklang gestanden seien, er jene Briefe also zur Vergleichung habe einsehen wollen, sie aber geantwortet haben, ihre Lade gehe nicht auf, bis die Gesandten kommen; auch haben sie den Werth einer auf sein Anhalten ihm zu Weinfässern überlassenen Eiche an dem Holzgelde abgezogen; wegen solcher Unbescheidenheit habe er dann auch einen ihrer Rädelsführer in Gefangenschaft gelegt, mit Vermelden, der Gefängnißthurm werde nicht eher aufgehen, bis die Lade aufgegangen sein werde. Beschluß: Bezüglich des Mastschweins und der Briefe soll es zwar sei Verbleiben haben, um Holzhau aber soll man alljährlich anfragen, unter Angabe, wie viel verkauft werde. Der Förster von Würenlingen soll durch einen dem Landvogt abzulegenden Eid verpflichtet werden, über Holzhau und Holzverkauf dem Landvogt zu berichten. Absch. 327. l. — **45.** (1661). Die vom Landvogte vernachlässigte Schloßmatte zu Baden wird auf acht Jahre dem Landschreiber mit der Verpflichtung verliehen, dieselbe zu äufnen; der Landvogt habe ohne sie hinreichend Heu. Ibid. ll. — **46.** (1662). Da Landvogt Blumer sich geweigert hat, die Nuzung der Schloßmatte laut gemachter Verabredung dem Landschreiber zu überlassen, und dieselbe von Zürich und Bern ebenfalls für ihre folgenden Landvögte in Anspruch genommen wurde, wird beschlossen, der abziehende Landvogt solle allen Dünger des lezten Amtsjahres dem folgenden Landvogt um billige Vergütung überlassen und dieser dann die Hälfte des Düngers auf die Reben, die andere Hälfte auf die Matte verwenden. Absch. 358. y. — **47.** (1666). In den Abschied, daß die anstoßenden Gemeinden und Gerichtsherren die von der Aare und andern Flüssen angeschwemmten Grienlager und Ansäze, die bisher den hohen Obrigkeiten zuständig gewesen, ansprechen. Absch. 434. l. — **48.** (1666). Auf das Gesuch der Gemeinden Wettingen und Würenlos, die Schuldigkeit, das Schloß Baden zu beholzen, durch eine jährliche Geldsumme abtragen zu dürfen, wird festgesezt, daß beide Gemeinden statt der Holzlieferung dem Landvogt jährlich 70 Gulden entrichten sollen. Absch. 442. n. — **49.** (1675). Dem neuen Landvogt und den Amtleuten wird aufgetragen, das seit etwa hundert Jahren nicht bereinigte Schloßurbar in Ordnung zu bringen. Absch. 622. cc. — **50.** (1676). Die Ablösung des auf dem Stadhof in den Bädern stehenden Capitals von 600 Gulden, verzinset mit 30 Gulden, wird dem Franz Karl Egloff, der Stift Baden Amtmann, laut seiner Briefe gestattet. Diese 600 Gulden sollen sammt 200 Gulden, welche arme Particularen in Klingnau schuldeten, den Obrigkeiten zu Handen gestellt werden, jedem Orte 100 Gulden. Absch. 650. ggg. — **51.** (1680). Ueber den Hausrath im Schloß ist durch die Amtleute ein Inventar zu fertigen, nach welchem der neue Landvogt denselben zu übernehmen hat. Absch. 727. q.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Judicatur- und Competenzanstände.

Prätension Berns zu Birmensdorf und Gebensdorf.

Art. 52. (1653). Zur Austragung des zwischen den Verwaltungen von Königsfelden und der Grafschaft Baden wegen Birmensdorf obwaltenden Streites werden Burgermeister Waser und Landammann Zweyer zusammentreten. Absch. 85. i. — **53.** (1653). Der Anzug Lucerns, zugleich mit dem Anstand wegen Birmensdorf auch den Span mit Bern wegen der Jurisdiction über die Reuß längs der Gränze zwischen der Grafschaft Baden und der bernischen Landschaft durch Burgermeister Waser und Landammann Zweyer entscheiden zu lassen, wird verschoben. Ibid. k. — **54.** (1658). In Bezug auf Birmensdorf gibt man den Obern zu bedenken, ob man in Erwägung der Sache es bei den gegebenen Ortsstimmen bleiben lassen wolle. Absch. 245. i. — **55.** (1658). Weil der jezige Hofmeister zu Königsfelden als Gerichtsherr zu Birmensdorf seine Gewalt mißbraucht, frägt es sich, ob die Obrigkeiten es so gemeint haben und ob nicht Lucern seine ertheilte Ortsstimme zurükziehen wolle. Absch. 249. k. — **56.** (1658). Bern verlangt die Vollziehung der in Bezug auf Birmensdorf dem Amte Königsfelden durch die Mehrheit der Ortsstimmen zugestandenen, in alten Urbarien und Briefen begründeten Rechte, während der Landvogt von Baden, unterstüzt von Schwyz, Unterwalden und Zug, die Rechte der Grafschaft Baden auf Birmensdorf festhalten will. Nachdem man sich verständigt hat, daß einige in Behandlung liegende Frevel durch den Landvogt abgewandelt werden sollen, wird die weitere Entscheidung verschoben. Absch. 251. v. — **57.** (1658). Wegen des von dem Hofmeister zu Königsfelden dem Pfarrer von Birmensdorf zugemutheten allzuscharfen Reverses soll mit Bern Unterredung gepflogen werden. Ibid. uu. — **58.** (1658). Wenn Lucern die ertheilte Ortsstimme wegen des Schreibens und Siegelns zu Birmensdorf nicht zurükziehen kann, so soll sich dieß doch auf die Lehengüter Königsfeldens beschränken, der Landvogt also das Recht auf die eigenen Güter laut Urbar festhalten. Ibid. vv. — **59.** (1658). Den Amtleuten der Grafschaft Baden wird dringend empfohlen, die von Bern eingelegte Klage über Verlezung der Rechte des Klosters Königsfelden zu Birmensdorf und Gebensdorf zu respectiren; worauf die Amtleute ihr Benehmen zu rechtfertigen suchen. Absch. 275. d. — **60.** (1659). Bern beschwert sich, daß Vogt Zehnder zu Birmensdorf durch Erbauung einer neuen Trotte die Rechte Königsfeldens verlezt habe. Die Sache bleibt für dießmal eingestellt, weil Zehnder zur Antwort nicht verfaßt ist. Absch. 290. q. — **61.** (1660). Die Berechtigung Berns, in Gebensdorf einen eigenen Schreiber zu haben, wird aus verschiedenen Gründen bestritten. Man will diese wichtige Sache auf einem Tag zu Lucern berathen, um dem Landvogt noch vor Ablauf des Jahres Befehle geben zu können, da die folgenden sechs Jahre das Landvogteiamt von evangelischen Landvögten verwaltet werden wird. Absch. 306. eeee. — **62.** (1660). Da vor Jahren die Schreiberei zu Birmensdorf durch „Geschwindigkeit" mit Stimmenmehrheit der regierenden Orte an das Haus Königsfelden gebracht worden ist, so wird der dießfalls gethane Anzug zu weisem Nachdenken der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 314. s. — **63.** (1661). Nicht zu vergessen, wie die für Birmensdorf und Gebensdorf ertheilten Ortsstimmen betreffend Schreib- und Siegelrecht zurükgenommen werden mögen. Absch. 325. w. — **64.** (1661). Wenn von dem jezigen Landvogt der andern Religion die Schreiberei zu Birmensdorf auf Seiten des Hauses Königsfelden in's Werk gesezt würde, so soll der Landschreiber und der Untervogt entgegen treten, überhaupt aber berichten, wenn etwas

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zum Nachtheil der katholischen Religion unternommen wird, besonders auch den unkatholischen Besizer des Rütihofs „abschaffen" und die Etzwyler gegen den Obervogt von Schenkenberg schüzen. Absch. 327. yy. — **65.** (1662). Das Schreib- und Siegelrecht zu Birmensdorf wird dem Kloster Königsfelden vom Landschreiber von Baden im Auftrag der fünf Orte fortwährend widersprochen, ungeachtet die erwählten Säze einmüthig dasselbe als begründet anerkannt hatten; denn Lucern und Uri behaupten, seiner Zeit darüber nicht recht berichtet, die andern, gar nicht beigezogen worden zu sein. Zürich, Bern und evangelisch Glarus geben die Sache in den Abschied, in der Erwartung, daß man dem in bester Form von den beidseitigen Säzen gethanen Spruch nachkommen werde. Absch. 358. w. — **66.** (1662). Der Landschreiber berichtet, daß schon früher, nämlich 1648, von Königsfelden das Schreib- und Siegelrecht zu Birmensdorf, sowie auch zu Wohlenswyl im Freiamt tentirt und daß deßwegen von vier Herren ein Project entworfen, in derselben Sache auch nach Burgermeister Hirzels Tode Burgermeister Waser mit Landammann Zweyer ernannt, bei Nachsuchung der Ortsstimmen wahrscheinlich Schwyz, Unterwalden und Zug übergangen, aber erst 1658 von Bern die Execution versucht worden sei und zwar mit Ausdehnung nicht nur auf Lehengüter, sondern auf die ganze Gemeinde, was dann die Unterthanen zu klagen veranlaßt habe u. s. w. Ibid. xx. — **67.** (1665). Nachdem zwar Lucern und Uri ihre Ortsstimmen zurük gezogen haben, somit zur Abwehr des der katholischen Religion drohenden Nachtheils jenes von Königsfelden erworbene Recht wieder aufgehoben ist, wird die Sache doch nochmals in den Abschied genommen und zwar 1) weil, wenn die Bauersame zu Birmensdorf weder zu Baden noch zu Königsfelden ihre Sachen verschreiben läßt, die Confusion nur größer wird, jedenfalls aber kein Abfall von der Religion zu besorgen ist; 2) weil durch den Hofmeister Dachselhofer eine bessere Ordnung im Zehnten begonnen wurde; 3) weil dem Gotteshaus St. Urban durch Bern das Schreib- und Siegelrecht über einen großen Theil seiner Güter bedroht ist. Sofern also Bern auch bei Schwyz, Unterwalden und Zug den Consens für Birmensdorf erwirbt, würde ihm jenes Recht in Birmensdorf eingeräumt. Absch. 420. ggg. — **68.** (1666). Da gewärtiget werden muß, daß Bern seine Ansprüche auf die Schreiberei zu Birmensdorf wiederholen werde, dürfte der Sache am besten abgeholfen werden, wenn Lucern und Uri die ertheilten Ortsstimmen zurükzögen. Absch. 440. g. — **69.** (1674). Auf Anzug des Landvogts, daß der Hofmeister von Königsfelden die Verschreibung von Zins- und Kaufbriefen zu Birmensdorf und Gebensdorf, ungeachtet die hiefür ausgebrachten Ortsstimmen zurükgenommen worden seien, zum Nachtheil der hohen Obrigkeit zu üben fortfahre, wird dem Landvogt befohlen, bis zum Entscheid der Orte, der auf nächster Jahrrechnung gefaßt werden soll, nach Herkommen zu verfahren. Absch. 583. gg. — **70.** (1675). Die katholischen Orte erklären, daß in Bezug auf die Kanzleirechte Berns zu Birmensdorf die ertheilten Ortsstimmen zurük gezogen seien und daß vor den niedern Gerichten zu Birmensdorf von jeher nur Civilschulden und Kauffertigungen verhandelt worden seien, Kauf- und Zinsbriefe zu schreiben und zu siegeln, sowie alle bußwürdigen Sachen der Landvogtei zustehen. Absch. 622. x. — **71.** (1679). Die Ansprüche Berns auf die Anfertigung und Besiegelung der Kauf- und Zinsbriefe und auf die niedern Bußen in Birmensdorf sind auf einer künftigen Conferenz urkundlich zu untersuchen. Absch. 713. pp.

Verhältniß zum Bisthum Constanz.

Art. 72. (1658). Es fiel auf, daß die niedergerichtlichen Unterthanen des Bischofs von Constanz im Thurgau einen leichtern Eid schwören als diejenigen zu Klingnau, Kaiserstuhl und Zurzach. Man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fand darin etwas abzuändern zwar keinen Grund, nahm dagegen den leztern Eid in den Abschied. Er lautet: „Ihr werdet schwören, gemeinen Eidgenossen der VIII alten Orte von Stett und Ländern als euern rechten Oberherren stete Treue und Wahrheit zu halten, ihren Nuzen zu fördern und Schaden zu wenden und ihrem Landvogt, hie gegenwärtig N. N., in den hohen Gerichten gehorsam und gewärtig zu sein, die helfen fertigen nach dem und sich das gebürt; alles getreu und ungefährlich; doch unserm gnädigen Fürsten und Herrn von Constanz und dero Stift daselbs an aller ihrer Herrlichkeit, Gerichten und Rechten ohne allen Schaden. (Gedenke des Kriegslaufens. Item Zerwürfniß. Item Reißens.)". Absch. 251. s. — **73.** (1661). Uri und Zug führen Beschwerde, daß in der Chorherr Muheim'schen Erbschaft von Zurzach der Fürstbischof von Constanz nicht nach alter Form den Streit vom Obervogt, als dem Niedergerichte, an das Hofgericht, sondern an das Consistorium als geistlichem Tribunal geleitet und dadurch den regierenden Orten die Appellation entzogen habe. Es wird deßwegen an den Bischof geschrieben, keine Neuerung einführen zu wollen. Absch. 324. f. — **74.** (1673). Ausschüsse aus der Gemeinde Koblenz klagen, daß der Obervogt für gewisse von der hohen Obrigkeit zu bestrafende Vergehen eben so viel Buße fordere als der Landvogt; daß er nach Belieben Ursäze aufstelle, wie solches 1669 in Bezug auf den Kirchhof geschehen; daß er in seinen Gerichten keine von dem Landvogte beeidigten Steuermeier, die auf die fehlbaren Sachen Acht zu geben und selbe zu leiden haben, zulasse, keinem Unterthanen ohne sein Erlauben an den Landvogt sich zu wenden gestatten wolle; daß er die Verleihung der Tavernen sich zueigne. Obervogt Zweyer wird nun auch darüber einvernommen und hierauf gefunden, daß ein Gerichtsherr dieser Enden Niemand höher abzustrafen Gewalt hat, als bis auf 9 oder 10 Pfund (zu 20 Lucerner Schilling), und Ursäze auf 18 Pfund zu stellen, wovon der halbe Theil der hohen Obrigkeit gebühre; weiter gehende Ansprüche des Obervogts seien zurükzuweisen und ungültig. Absch. 567. zz. — **75.** (1674). Dr. Mohr von Mörsburg und Obervogt Zweyer von Klingnau, im Auftrage des Fürstbischofs von Constanz, verlangen und erhalten über die leztjährigen Beschlüsse betreffs Koblenz und Zurzach die nähere Erläuterung: Weil laut des Landmarchenbriefs die Jurisdiction der VIII Orte bis in die Mitte des Rheins geht, so ist der neue Lehen- oder Steudlerbrief aberkannt, die Gemeinde Koblenz bei ihrem alten Steudlerbrief und der Hans Schweri in Betreff der Abfuhr großer Schiffe bei seinem Lehen geschüzt. Fernere Erläuterung: Bußen und Ursäze des Gerichtsherrn dürfen 10 Pfund nicht überschreiten; die auf dem Zurzacher Markt vorgekommenen Insolenzen, daß nämlich gewisse Späher viele unbedeutende Sachen, sogar solche, die sich vor des Landvogts Zeiten ereignet, dem Landvogt ohne Verwarnung des Gerichtsherrn verzeigt oder selbe dazu benuzt haben, die Leute zu „ranzioniren", wobei oft ehrliche Leute mit Hurengesindel in Ungelegenheit gebracht worden, seien allerdings zu bedauern, besonders daß man zu Gefahr ehrlicher Leute mit Hurengesindel solche Schergerei getrieben; indessen sei nun ein solcher Gesell auf zwei Jahre lang verbannisirt und zwei oder drei andern sei der Besuch der Zurzacher Marktes verboten worden. Absch. 593. kk. — **76.** (1675). Obervogt Mohr und Vogt Zweyer führen Beschwerde, daß dem Bubenbergischen Vertrage zuwider oft Leute nach Baden citirt werden ohne vorhergegangene Voruntersuchung von Seite des Niedergerichts; daß auch allerlei Mißbräuche auf der Zurzacher Messe statt haben. Befunden: Auf Seite der Niedergerichte werde auch oft über den Vertrag hinausgegangen; die Bestimmungen des thurgauischen Malefizvertrags zwischen Bern, Freiburg und Solothurn einerseits und den VII regierenden Orten andererseits möchten für den Bubenbergischen Vertrag als Erläuterung dienen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser Vorschlag wird dem Bischof von Constanz zur Kenntniß gebracht und den Obern anheimgestellt, um für nächste Conferenz darüber zu instruiren. Bezüglich der Zurzacher Messe soll dem Herkommen gemäß verfahren werden. Absch. 622. u. — **77.** (1677). Der bischöflich constanzische Abgeordnete, Dr. Mohr, wünscht und erhält in Bezug streitiger Ausdehnung der von dem Obervogt Zweyer verwalteten bischöflichen Gerichtsbarkeit auf Grund verspäteter Einladung Aufschub, doch mit Verweisung auf einen darauf bezüglichen Abschied von 1619. Absch. 673. ww. — **78.** (1678). Mit dem bischöflichen Obervogt Mohr wird auf Ratification hin ein Vertrag abgeredet, laut welchem die bischöflichen Gerichte Kundschaften aus andern Gerichten durch den Landvogt citiren lassen sollen, und umgekehrt, die Ursäze nicht höher als 10 Pfund stellen dürfen, die Jagd den Obervögten persönlich und aus Freundschaft erlaubt wird, die Mandate in oberherrlichen Sachen nur im Namen der Hoheit vom Landvogt ausgehen, niedergerichtliche Sachen von den Obervögten ausgekündet werden mögen. Im Uebrigen läßt man es bei den bestehenden Verträgen verbleiben. Absch. 697. r. — **79.** (1679). Mit den Abgeordneten des Bischofs von Constanz, Heinrich Renward Göldli von Tiefenau, Obervogt zu Arbon, Licenciat Joh. Kaspar von Mohr, Obervogt von Mörsburg, und Sebastian Ludwig von Beroldingen, Obervogt von Bischofszell, wird ein Abkommen getroffen, laut welchem hinsichtlich der bischöflichen Gerichte festgesezt wird: Es bleibe der Bubenbergische Vertrag von 1450 und der Landenbergische von 1520 in Kraft; die in den zwei bischöflichen Aemtern Kaiserstuhl und Klingnau vorfallenden, die hohen Gerichte betreffenden Straf- und Bußensachen sollen von den bischöflichen Beamten nicht verthädigt, sondern alles vor Gericht gezogen und die Kundschaft in Anwesenheit des Landvogts oder seines Stellvertreters aufgenommen, in Civilsachen die Kundschaften von dem Landvogt und von den bischöflichen Beamten einander gegenseitig gestellt, in den Ursäzen nicht über 20 Pfund hinausgeschritten, den bischöflichen Beamten in den bischöflichen Gerichten aus Freundschaft die Uebung der Jagd zugestanden, die Jagdbußen aber von denselben mit dem Landvogt getheilt, den auf Kriegs- und Münzsachen bezüglichen Mandaten der hohen Obrigkeit ungehinderte Publication zugelassen werde. Absch. 713. ss.

Verhältniß zum Johanniter-Orden.

Art. 80. (1668). Auf Befehl des Cardinals von Hessen wird ein Memorial an die VIII Orte eingegeben und in demselben die Behauptung durchgeführt, daß die Comthureien Leuggern und Klingnau in den Dörfern Leibstadt, Full, Gippingen, Reuenthal, Hettenschwyl, „Guxmühle," Fehrenthal, um das Wasser zu Eyen bei Döttingen und in der Au Twing und Bann, Wunn und Weid, alle Gerichte über Eigen und Erb und alle Bußen unter 3 Pfund besizen, ebenso die Taverne und das Recht, Einungen zu sezen; daß das Haus Leuggern besonders im Kirchspiel Leuggern die Jagdbarkeit inne habe, zu dem Ende auch die Hunde allda erhalten werden, wobei zu merken, daß dieß unter und ob dem Bach bis auf Schwatterlen (Schwatterloch), welches noch in das Kirchspiel gehört, gemeint ist; ebenso die Fischenz (mit Ausnahme einer kleinen, den Bauern zu Full gehörenden Stelle) von dem Schmidberge bis an die „Werrete" herunter und von da wieder herauf bis an die Betznau, gemäß Stiftungsbrief Walters von Klingen von 1274 und Vertrag mit dem Bischof von Constanz von 1517. Darauf gestüzt und mit Berufung auf die 1598 an alle Inhaber von Fischenzrechten im Rhein und seinen Zuflüssen, nämlich in der Aare, Wutach, Schlücht, Thur, Töß, Glatt Reuß, Limmat und Surb ergangenen Einladung, eine Fischereiordnung aufzustellen, wird nun erwiesen, daß das Haus Böttstein kein Fischerrecht besaß und daher auch die Stadt Brugg die von den Herren von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hallwyl erworbenen niedern Gerichte zu Böttstein (um 1500 Gulden) an Jörg von Angeloch zu Baden und dieser an die Herren von Roll ohne Fischenz verkaufte und weder Fischenz noch Jagdrecht noch Tavernenrecht im Verkaufsbriefe genannt wurde, die von den Besizern Böttsteins und Bernau's angesprochenen und geübten Rechte des Wildbanns, der Fischenz, Tavernen- sowie Mühlerecht, Heuzehnten, Ehrschaz, Fertigung innerhalb des Kirchspiels Leuggern hiemit nur durch Connivenz des Comthurs von Roll von ihnen usurpirt, das Jagdrecht im Besondern bei Revision der Dorfgerechtigkeit Böttstein 1615 aus Unkenntniß des Libells von 1534 ihnen zugeschrieben worden sei, woraus folge, daß die Herren von Roll als Erben des Comthurs und die Bürgen des Comthurs laut Bürgbrief von 1603 diese und andere Verluste der Comthurei zu ersezen und über die an sie erhobenen Ansprüche nicht in Uri, sondern in dem Gerichtsbezirke der Grafschaft Baden, wo die Objecte liegen, zu antworten verpflichtet seien. Dieses Memorial wird dem Abschied beigelegt, damit die von Roll gegen selbes sich vernehmen lassen können. Diese berufen sich sodann in ihrer an die Kanzlei zu Baden eingegebenen Antwort auf den mit dem Comthur-Ballif von Metternich getroffenen, von dem Nuntius und dem Großmeister zu Malta bestätigten Vergleich, auf den 1659 wegen der Schuldverpflichtung des Grafen von Sulz gemachten Vertrag und auf das 1663 mit dem Prior von Ungarn, jezigem Comthur, geschlossene Uebereinkommen, und bemerken bezüglich des Gerichtsstandes, daß sie gemäß der erhaltenen Ortsstimmen lediglich in Uri belangt werden können.. Absch. 475. t. (Vergl. auch Art. 115, 116, 133, 140).

Gerichtsbarkeit zu Murzeln.

Art. 81. (1664). Gegenüber der Behauptung Zürichs, daß der Schmied zu Murzeln zwar hinter den Steinen gesessen sei, welche die Grafschaft Baden und die Herrschaft Regensberg trennen, daß er aber von jeher zu dem Gerichte Weningen und zu der Herrschaft Regensberg gehört habe, beschließen die V Orte: Bis Zürich die anerbotenen Beweise bringe, seien die Häuser hinter den Steinen als zur Grafschaft gehörig zu betrachten, habe daher der Schmied den VIII Orten zu huldigen und die aufgelaufenen Streitkosten zu bezahlen, doch soll er bezüglich der Religion nicht behelligt werden. Absch. 404. m. — **82.** (1665). Für die Behauptung betreffs der Schmiede zu Murzeln verweist Zürich auf die Oeffnung von 1562, auf ähnliche Verhältnisse zu Altstätten, Rafz, Ellikon und auf getroffene obrigkeitliche Verfügungen; worauf die übrigen regierenden Orte die Sache ad referendum nehmen und einstweilen von der Huldigungsforderung abstehen. Absch. 420. u. — **83.** (1666). Da die Mehrheit bei der Ansicht beharrte, daß der Bewohner der Schmiede in Baden zu huldigen verpflichtet sei, aber auch Zürich von seiner Behauptung nicht weichen wollte, wurde auf die Bahn gebracht, diese Schmiede zu Verhütung künftiger Späne zu versezen. Absch. 442. r.

Verhältniß zu St. Blasien.

Art. 84. (1666). Nachdem der Abt von St. Blasien dem constanzischen Obervogt Joh. Franz Zweyer um seiner und seiner Vorfahren Verdienste willen auf Abschlag seiner Prätension die niedere Jurisdiction über etwelche Fleken in den Aemtern Siggenthal und Ehrendingen für 1000 Gulden als ewiges Erblehen schon vor zwölf Jahren übergeben hat, die Zustimmung der regierenden Orte aber nicht scheint eingeholt worden zu sein, wird in den Abschied genommen, ob nicht von den regierenden Orten die 1000 Gulden dem Abte angeboten und das Lehen an die hohe Obrigkeit gekauft und den Amtleuten zu Baden in Verwaltung gegeben werden soll. Absch. 442. p. — **85.** (1667). Bei Vorlegung eines

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Zweyer'sche Lehen betreffenden Briefs des Prälaten von St. Blasien verlangt Zürich, daß nicht mit Mehrheit darüber abgestimmt, sondern jedem Orte das Zugrecht zugestanden werde. Auch Bern und Lucern wollen noch keinen Mehrheitsentscheid, bleiben aber mit Zürich in der Minderheit. Absch. 459. bb. — **86** (1674). Propst Ziegler zu Klingnau und Pfarrer Baldinger zu Kirchdorf, Conventuale und Abgeordnete von St. Blasien wegen der St. blasischen Gerichte, und Obervogt Zweyer zu Klingnau, ebenfalls wegen der St. blasischen, dann aber auch wegen seiner eigenen Gerichte zu Baldingen und Böbikon, dringen darauf, daß der von Landvogt Escher wider den Vertrag von 1617 über die Taverne von Oberendingen ausgegebene Lehenbrief ungültig erklärt und die von demselben errichtete Stelle eines Steuermeiers zu Baldingen als unnöthig, namentlich weil dort kein Gericht sei, aufgehoben werde. Es wird ihnen entsprochen. Absch. 593. mm. — **87.** (1676). Da Junker Zweyer zu Klingnau in der Verwaltung der constanzischen und St. blasischen Gerichte sich nicht nach den Verträgen richtet, werden ihm sechszehn unterschiedliche Punkte specificirt, über die er bis zur nächsten Tagsazung Auskunft zu geben aufgefordert wird. Absch. 650. ooo.

Verhältniß zu den Grafen von Sulz.

Art. 88. (1652). Zu Erledigung der vom Grafen von Sulz gegen die Verenastift in Zurzach über Verlezung seiner Jurisdiction in Kadelburg geführten Klage werden Sekelmeister Werdmüller und Landammann Zweyer mit Deputirten beider Theile am 16. September zu Baden zusammentreten und die Sache zu vergleichen suchen. Absch. 72. n. — **89.** (1652). Nachdem die Abgeordneten des Grafen von Sulz vorgetragen, wie die Stift Zurzach dem Grafen in seiner hohen Jurisdiction Eintrag thue, indem allerdings die 10 Pfund Buße laut alten Verträgen zwischen der niedern und hohen Jurisdiction zu theilen seien, dagegen das niedere Gericht in Criminalfällen nicht ohne Nachtheil des Grafen und der Rechtshandhabung den Vorentscheid haben könne, ob das beklagte Vergehen malefizisch sei oder nicht, und auf die Gegenklage der Stift, daß, ungeachtet der Graf laut Erkanntniß von 1595 zu Kadelburg nur das Malefiz, Zoll, Geleit, Forst- und Wildbann habe, von den gräflichen Beamten den Unterthanen zu Kadelburg der freie Kauf des Salzes verboten, an Märkten Standgeld bezogen, der Steinbruch angesprochen, durch Kohlenbrände die Waldungen ausgebeutet, durch Gewild die Saaten verheert werden, — wird in Gutachtensweise gefunden: 1) Alte Briefe und Verträge u. s. w. bleiben in Kraft; 2) wenn offene Diebstähle, vorsäzlicher Mord, Brandstiftung u. s. w. vorfallen, mag der Graf die Schuldigen ergreifen lassen; wenn aber nur Verdacht obwaltet, soll das niedere Gericht mit Zuziehung des gräflichen Vogts oder des Zollers die Kundschaften abhören und sodann über die Begründetheit der Klage entscheiden; 3) aus dem Eigenthum der Maleficanten sollen zuerst die rechtmäßigen Kosten und Schulden bezahlt werden; 4) hinsichtlich des Salzhandels und des Wildschadens wird die gräfliche Regierung laut Anerbieten ihrer Abgeordneten die Bewohner von Kadelburg unbeschwert lassen. Absch. 75. b. — **90.** (1654). Auf die Vorstellung der Gemeinde Kadelburg und der Stift Zurzach, daß ihnen von dem Grafen von Sulz viel Eintrag geschehe, und nachdem der Graf Johann Ludwig von Sulz mit Bezugnahme auf die Verhandlung von 1652 erklärt hat, den entworfenen Vergleich nicht annehmen zu können, werden Sekelmeister Werdmüller von Zürich und Oberst Zweyer von Uri beauftragt, nochmals mit dem Grafen in eine Conferenz zusammen zu treten. Absch. 122. ee. — **91.** (1659). Auf Klage der St. Verenastift in Zurzach über Mißhandlungen, welche der Graf von Sulz den Angehörigen der Stift, Georg und Heinrich Zuber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Kadelburg, zugefügt, wird dem von Zürich gemachten Vorschlag beigepflichtet, daß nämlich zwei Abgeordnete von Zürich und von Lucern dahin gesendet werden sollen, und Hauptmann Adolph Sonnenberg hiefür bezeichnet. Absch. 301. p. — **92.** (1660). Die Stift Zurzach klagt abermals über Verlezung seiner Rechte in Kadelburg von Seite des Grafen von Sulz: Der Graf hindere, dem Kaufbrief von 1451 zuwider, die Ausbeutung eines der Stift gehörigen Steinbruchs im Banne Kadelburg, verweigere die Vollziehung eines appellando von der Stift gefällten Urtheils, habe in Kadelburg einen Zollstok errichtet, verlange von den Krämern durch das ganze Jahr Standgeld, verbiete die Verscheuchung des Wilds, schädige die Feldfrucht durch die Jagd, die Waldung durch Aushauung der jungen Eichen, maße sich den Salzhandel an, behandle überhaupt Kadelburg als ihm unterthänig und verachte den von der Eidgenossenschaft der Stift zugesicherten Schuz. Da sich daraus ergibt, daß der Graf die gegebenen Zusicherungen nicht erfüllt hat, wird der Landvogt mit den Amtleuten beauftragt, mit dem Grafen nochmals zu conferiren und über den Erfolg an die Standesregierungen zu berichten. Inzwischen wird die Angelegenheit in den Abschied genommen. Absch. 306. t. — **93.** (1674). Oberstlieutenant Werdmüller schreibt, daß der Graf von Sulz den Fleken Rheinheim „einzufangen" und in Vertheidigungsstand zu sezen vorhabe, und frägt an, ob man eidgenössischer Seits dieses zugeben wolle. Beschluß: Da auf solche Weise Rheinheim zur Stadt erhoben und von derselben aus der Markt von Zurzach noch mehr als bis dahin geschmälert werden möchte, wird die Zustimmung verweigert. Absch. 583. u. — **94.** (1674). Da der Graf von Sulz ungeachtet der eidgenössischen Einsprache die Befestigung Rheinheims nicht unterlassen zu wollen scheint, werden die dagegen wegen des Markts von Zurzach erhobenen Bedenken dem Bischof von Constanz als Gerichtsherrn daselbst mitgetheilt, damit auch er bei dem Grafen dagegen einkomme, auch der Landvogt angewiesen, über die dießfalls hergekommenen Rechte in den alten Documenten nachzuschlagen. Absch. 585. o. — **95.** (1674). Die Schiffleute des Rheins klagen, daß die neuen Schanzwerke zu Rheinheim ihnen sehr hinderlich seien. Es wird daher der Bischof von Constanz als Territorialherr daselbst ersucht, den Grafen von Sulz zu erinnern, daß die eidgenössischen Orte solche Beeinträchtigung der Reichsstraße nicht gestatten können. Absch. 593. ll. — **96.** (1675). Der Graf von Sulz stellt das Gesuch, daß die VIII Orte Rheinheim und das Schloß Jestetten in gleicher Weise wie Kadelburg in Schuz und Schirm nehmen möchten, jedoch seiner hohen Jurisdiction daselbst ohne Präjudiz. Auf Ratification hin wird beschlossen, mit Jestetten wegen Entfernung vom Rhein sich nicht zu befassen; durch die Stift Zurzach dem Grafen zu reversiren, daß die lebendige Salvaguardia oder die Tafel, welche im Nothfalle zum Schuze hingestellt werde, dem Grafen an der Jurisdiction zu Kadelburg keinen Eintrag thun solle; in gleicher Weise nun auch Rheinheim unter Protection zu nehmen, doch mit der Bedingung, daß, wenn eine lebendige Salvaguardia hingestellt werde, der Graf den Soldaten Quartier und wöchentlich einen Louisthaler gebe, dem etwa nöthigen Offizier proportionalen Sold bezahle. Absch. 622. v. — **97.** (1677). Der Graf von Sulz will den regierenden Orten die Disposition über die Brüke zu Kaiserstuhl nicht zugestehen. Es wird ihm aber zugeschrieben, daß seine Berufung auf die kaiserlichen Lehenbriefe die alte Uebung und die Anrechte der regierenden Orte auf die Brüke, den Zoll und die Besezung der drei Dörfer nicht aufhebe. Absch. 666. s.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verhältniß zur Herrschaft Weiningen.

Art. 98. (1662). Der zwischen den Amtleuten und dem Vogtherrn zu Weiningen, Junker Meyer von Knonau von Zürich, wegen der Friedbrüche in Weiningen errichtete Vergleich wird von der Mehrheit ratificirt, von Schwyz und Zug ad referendum genommen. Absch. 358. u. — **99.** (1662.) Schwyz gibt zu dem zu Weiningen geschlossenen Vertrag nachträglich seine Zustimmung, doch mit Vorbehalt der der Stift Einsiedeln zustehenden, dem Junker Meyer von Knonau von Zürich lehenweise zugehörigen Rechte, was dem Vertrage beigefügt werden soll. Auch das wird gebilligt, daß der Fürst von Einsiedeln die Anheftung des Schildes von Zürich an den Zeitthurm nicht gestatten wollte. Absch. 371. q. — **100.** (1665). Das Zürcher Wappen am Glokenthurm zu Weiningen nächst bei Fahr soll entfernt werden. (S. Absch. 420. zz.). — **101.** (1666). Neue Mahnung der katholischen Orte an den Landschreiber und Untervogt zu Baden wegen dem Wappen am Kirchthurm zu Weiningen. Absch. 442. iii. — **102.** (1680). Auf Erinnerung, daß die Herrschaft Weiningen bis an die Execution des Malefizes dem Gotteshause Einsiedeln oder der Propstei Fahr zuständig sei, die Mannschaft aber von Zürich an sich gezogen werde, wahrscheinlich die Herrschaft zur evangelischen Religion halte, und daß die Herren Meyer von Knonau, Burger von Zürich, im Lehenbesize derselben seien, hiemit aber die Mannschaft der Herrschaft zu „unwiderruflichem" Besize Zürichs gelangen könnte; auf Bericht ferner, daß die Mannschaft dieser Herrschaft Niemandem als dem Fürsten von Einsiedeln huldige, jedoch die Herrschaft innerhalb der Marchen der Grafschaft Baden liege und allein die Execution des Malefizes und die Confiscation den regierenden Orten zugehöre, wird gefunden, wenn der Abt von Einsiedeln die Mannschaft cedirte, die löblichen Orte hierüber zu disponiren hätten und nicht Zürich, daher beschlossen, daß der Landschreiber weiter darüber nachforschen und daß zugleich in dem Abschiede Vormerkung gemacht werden solle, daß fortwährend frühern Abschieden zuwider am Kirchthurme nur das zürcherische Wappen gemalt stehe. Absch. 727. eee.

Verhältniß zum Kloster Wettingen.

Art. 103. (1650). Landvogt Escher zeigt an: 1) daß der Prälat von Wettingen von etlichen hoch- und frohnwaldischen Neugereuten, die in den lezten Jahren aufgebrochen wurden, den Zehnten beziehen wolle, während solcher Zehnten in den drei ersten Jahren dem Landvogte zustehe; 2) daß, wie schon vor mehreren Jahren geklagt worden aber nicht zur Entscheidung gekommen war, aus den niedern Gerichten die Appellation an das Gotteshaus statt immediate an den Landvogt gezogen und seit einiger Zeit auch Schelthändel in dem Gotteshause ausgemacht werden, zum Nachtheile der hohen Obrigkeit; 3) daß das Gotteshaus für die Appellationsziehung sich einen Gulden Taxe zahlen lasse, während doch die Appellation vom Landvogt an die regierenden Orte unentgeltlich ertheilt werde; 4) daß das Gotteshaus säumige Schuldner nöthige, Drescher zu stellen und auf solche Weise die Schuld abzutragen, statt das gemeine Pfandbot zu benuzen; 5) daß, während der Landvogt und der Landschreiber vom Hundert nur 6 gute Bazen Siegel- und Schreibertaxe beziehen dürfen, der Schreiber des Gotteshauses sich vom Hundert 1 Gulden von allen Kaufbriefen zahlen lasse; 6) daß zuweilen das Untergericht in dem Gotteshause gehalten und so dem landvögtlichen oder hochobrigkeitlichen Untervogt die Gelegenheit vorenthalten werde, die hochobrigkeitlichen Rechte zu wahren; 7) daß der Schreiber des Gotteshauses auf einen Mann, der mit verbotenen Blümlinezen in der Limmat zu fischen sich unterfing, geschossen habe und der Prälat nun dem Landvogte die Befugniß bestreite, den Schreiber dafür zur Verantwortung zu ziehen, während

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es sich hier nicht darum handle, von wo die Kugel abgeschossen worden sei, sondern wo sie eingeschlagen habe. Diesen Beschwerdepunkten ließ der Abt entgegensezen: 1) Das Gotteshaus besize im Amte Dietikon auch den Wildbann; in den Gemeinden Wettingen und Würenlos aber sei kein Hoch- und Frohnwald, sondern nur Privatwaldung, so daß das Gotteshaus hier als Pfarrherr den Neugereutzehnten beziehe; 2) die Offnung des von König Rudolph von Habsburg erkauften Gerichts Schlieren sage, „was ans Urtheil gestoßen würde zu Schlieren, die soll man ziehen gen Dietikon; wird sie da stößig, so soll man sie ziehen gen Wettingen in das Kloster vor den Abt"; somit sei das Appellationsrecht altes Recht, und Scheltungen, welche bei solchen Appellationsverhandlungen im Gotteshause zwischen den Parteien vorfallen, seien auch laut den Freiheitsbriefen innerhalb des Gotteshauses zu richten; 3) durch die Appellation in das Gotteshaus werde, wenn auch wie bei andern Untergerichten ein Gulden Appellationsgeld bezahlt werde, dennoch durch den geringern Kosten der größere abgewendet, so daß die Unterthanen keinen Grund hätten, sich darüber zu beschweren; 4) wenn unerlaubt sein sollte, ausstehende Forderungen durch Arbeit abverdienen zu lassen, müßte man auf Bezahlung ganz verzichten; 5) sei die Schreibtaxe etwas hoch gestellt, so sei dafür das Siegelgeld um so leichter; 6) dem hochobrigkeitlichen Untervogt oder Stewermeier werde nicht verwehrt, den Gerichtsverhandlungen beizuwohnen, obwohl derselbe üblicher Weise nur den ordinären Jahrgerichten und Kaufgerichtstagen beigewohnt habe; 7) der Fischer habe durch seine allen Warnungen mit Troz und Schmähung erwidernde Hartnäkigkeit den durch krankhaften Zustand reizbaren Schreiber zum Schusse veranlaßt; der Schuß sei aus des Schreibers Wohnung im Gotteshause auf den Theil des Flusses gezielt worden, wo das Gotteshaus die Fischenz habe. — Hierauf wurde geurtheilt: Bezüglich 1), das Gotteshaus habe das Recht des Neugereutzehntens; 2) und 3), weil schon früher in den Abschied genommen, seien wieder in den Abschied zu sezen; 4) das Gotteshaus sei bei seinen Gerechtigkeiten zu belassen, möge aber mehr die Barmherzigkeit als das strenge Recht üben; auf 5) und 6) nicht einzutreten, weil es an genauern Angaben fehle; 7) es möge wegen der Kränklichkeit des Schreibers Nachsicht bewiesen werden, doch mit dem Vorbehalte, wenn Aehnliches sich wiederhole, dürfe der Landvogt den Thäter, wenn er außerhalb des Gotteshauses betroffen würde, aufgreifen Absch. 27. z. — **104**. (1677). Auf Anzeige des Landvogts, daß das Kloster Wettingen den von einem Bauern des Dorfes Killwangen unter dem Boden gefundenen Topf uralter silberner Münzen, ungefähr 20 Gulden an Werth, als Eigenthum anspreche, wurde erkannt, daß unter dem Boden gefundene Schäze der hohen Obrigkeit zugehören, daher jener Fund unter die regierenden Orte vertheilt. Absch. 669. h.

Verschiedenes.

Art. 105. (1653). Der Anstand mit Bern wegen der Gerichtsbarkeit auf der Reuß wird durch Lucern abermals in Anregung gebracht, wegen Mangel an Zeit aber verschoben. Absch. 103. r. — **106.** (1654). In Bezug auf die Höfe, deren Güter theils in der Grafschaft Baden, theils in der Herrschaft Regensberg liegen, wird der von den beidseitigen Amtleuten entworfene Vergleich angenommen, dem zufolge von untheilbaren Grundstüken in derjenigen Kanzlei Schreib- und Siegeltaxe bezahlt wird, in deren Jurisdiction der größere Theil liegt, wenn aber ganze Höfe, welche in beide Jurisdictionen sich erstreken, verschrieben werden sollen, die Verschreibung und Siegelung auch in beiden Kanzleien zu geschehen hat. Absch. 122. bb. — **107.** (1662). Die Amtleute stellen den Antrag, das herkömmliche Verfahren, bei Bestrafung von in andern Jurisdictionen begangenen Freveln die Angeschuldigten vor ihrem Gerichtsstabe zu belangen, dahin abzuändern, daß dieselben vor das Gericht gestellt werden, in dessen Bann sie ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

frevelt haben. In den Abschied. Absch. 358. v. — **108.** (1672). Die Frage des Landvogts an die regierenden katholischen Orte, ob er von Amtes wegen verpflichtet sei, streitige Eheleute der andern Religion vor das Chorgericht zu Zürich zu weisen, wird, da der Vertrag von 1632 nur auf Thurgau und Rheinthal geht, verneint und ihm alles Ernstes befohlen, jene Uebung nicht in die Grafschaft Baden einschleichen zu lassen. Absch. 546. xx. — **109.** (1674). Die Anfrage des Landschreibers Schindler, ob die bei Fertigung eines Gutes von Hauptmann Stapfer begangene Defraudation im Betrage von etwa 700 Gulden zur Bestrafung dem Niedergerichte zugewiesen oder direct vor das Landvogteiamt gezogen werden soll, wird in lezterm Sinne beantwortet, in der Meinung jedoch, wenn von dem bischöflich constanzischen Amtmann gerechte Einsprache erhoben werde, man keine Schwierigkeiten in den Weg legen wolle. Absch. 606. e. — **110.** (1679). Wenn bei einem streitigen Eheversprechen die prätendirende Partei das Recht vor dem Chorgericht in Zürich vorschlägt, die Gegenpartei aber freiwillig zurüktritt und es sich nur noch um etwelche Kosten handelt, so frägt sich, ob alsdann auch noch das genannte Chorgericht die competente Behörde in dieser Sache sei. Diese Frage wird in den Abschied genommen. Absch. 713. nn.

4. Rechts- und Gerichtssachen.

Art. 111. (1649). Der Landvogt von Baden soll wegen der vom Bischof von Constanz dem Junker Tschudi von Wasserstelz zugestellten Citation berichten. Absch. 2. d. — **112.** (1652). Als jüngst der Abt von Wettingen von einem Bauern gegen 50 Stük Früchte jährlichen Bodenzinses einen Hof zu Hüttikon eintauschte, widersezten sich die evangelischen Hüttiker diesem Tausche. Es kam dann mit Abgeordneten des Abts in Hüttikon zu Thätlichkeiten und zu Beleidigungen gegen den Landvogt. Da bei dieser Unordnung namentlich Hauptmann Schlatter von Otelfingen bethätigt war, so soll Schlatter nach Baden citirt und im Falle des Ausbleibens in Contumaz verurtheilt werden. Die Hüttiker betreffend, so soll die Sache, da sie sich seitdem den Befehlen des Landvogts unterzogen haben, mit Milde abgethan werden. Absch. 69. c. — **113.** (1652). Die Gesandtschaften werden mündlich berichten, was auf Antrag von Zürich dem Landvogt von Baden wegen Tägerfelden und Hüttikon geschrieben worden ist. Absch. 77. d. — **114.** (1655). Zürich beschwert sich wegen des zwischen dem Kloster Fahr und den Gemeinden Dietikon und Schlieren ergangenen Urtheils. (S. Absch. 146. hh.). — **115.** (1661). Hans Peter von Roll zu Böttstein soll das im Jahr 1657 von dem Urner Fünfzehnergericht ausgesprochene Urtheil, welches er vor den landvögtlichen Stab nach Baden ziehen will, abschriftlich an die Obrigkeiten selbst gelangen lassen. (S. Absch. 319. k.). — **116.** (1661). Uri theilt abschriftlich das vom Fünfzehnergericht in der Roll'schen Sache gefällte Urtheil mit. Absch. 322. m. — **117.** (1665). Landschreiber Barthol. Schindler bringt an, in was Ungleichheit die vor einiger Zeit in des Vogts Keßler Action ertheilten Ortsstimmen bestehen ꝛc., und beklagt sich über die gegen ihn und die übrigen Amtleute ausgestreuten Verläumdungen, als wäre die Erkanntniß nicht nach den Ortsstimmen ausgefertigt worden. (S. Absch. 429. f.) — **118.** (1666). Ueber den sechszehn- oder mehrjährigen Matrimonialstreit zwischen Anna Fosser von Neuenhof in der Grafschaft Baden, Birmensdorfer Amtes, und Hans Seiler von Wohlenswyl in dem Freiamt soll Lucern dem Nuntius proponiren, es möchten endlich die von den Eltern der Anna testamentlich verordneten pia legata aufgehoben, das Gut wieder in das Zürcher Gebiet, woher es gekommen, zurükgestellt oder zu Handen des Fiscus gezogen und also die natürliche Erbin desselben beraubt, vom

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nuntius die Ehescheidung ausgesprochen werden. Würde aber der Nuntius darauf bestehen, daß die Anna in Person vor ihm zu Lucern erscheine, soll der Landvogt sie mit Güte oder Gewalt dahin liefern. Absch. 436. x. — **119.** (1670). (Zürich und Bern allein). Als Landvogt Roll den Heinrich Lang von Würenlos mit einer Geldstrafe belegt, weil er wider die Obrigkeit und die Kundschaft geredet hatte, es sei dem Joggli Weiß von Heitersberg Unrecht geschehen, und er nach vielem Hin- und Herlaufen die Buße nicht bezahlen konnte, stekte ihn der Landvogt bei großer Kälte in das Gefängniß. Damit er nicht erfriere, ließ ihm die Frau des Landvogts mehr Stroh und eine Deke geben; der Kanzler von Wettingen legte ebenfalls sein Fürwort ein und versprach gegen Freilassung des armen Tropfs in zehn Tagen die Buße für ihn zu entrichten; aber der Landvogt gab ihn erst frei, nachdem die Buße endlich bezahlt war. Einige Zeit nachher erkrankte der Mann. Ungeachtet der Scherer seine Füße in warmes Wasser tauchen ließ, wollte das Blut aus einer geöffneten Ader nicht fließen. Dann starb er und der „Pöffel" muthmaßte, daß die Gefangenschaft Ursache davon sei. So erzählte der Kanzler von Wettingen vor offener Session. Daher wurde dem Landvogt wegen solch' harter Procedur großes Mißfallen bezeugt und für seine noch übrige Regierungszeit gebührende Sanftmuth und Bescheidenheit empfohlen. Absch. 506. ggg. — **120.** (1672). Wegen Demolirung des Thurms oder Gemäuers zu Zuffikon („so die Reichßstraß berühret") ist durch Landschreiber Schindler angebracht worden, daß die Zurlauben'schen hiegegen protestiren und Schadensersazforderung androhen. Man wird den Landvogt bei dem dießfalls zu Baden gefaßten Beschlusse manuteniren. Absch. 553. e. — **121.** (1674). Die Streitigkeit zwischen den Gemeinden Würenlingen und Endingen bleibt eingestellt und der Landvogt wird eingeladen, mit weitern Proceduren einzuhalten bis zu einer folgenden Tagsazung. Absch. 605. o. — **122.** (1675). Auf die Klage des Landvogts Schorno, gewesenen Vogts und Beistandes der Gemeinde Würenlingen gegen die Gemeinde Endingen, daß er von der Gemeinde Würenlingen seine aufgelaufenen Unkosten nicht erlangen möge, entschuldigen sich die Abgeordneten der leztern Gemeinde, Steuermeier Hans Bächli und Hans Meyer, damit, daß die Gemeinde sich zu der Schuld von 2100 bis 2200 Gulden, um welche der Landvogt Rechnung gegeben habe, bekenne, daß er aber darüber hinaus noch eine namhafte Summe fordere, die nicht specificirt sei, sie selbst übrigens keine Vollmacht haben, in eine rechtliche Verhandlung sich einzulassen. Sie werden daher angewiesen, die verrechnete Summe zu bezahlen; über das Weitere soll zu Baden nach Billigkeit verhandelt werden. Absch. 631. l. — **123.** (1676). Der Landvogt soll vorsorgen, daß die Weiber ihr zugebrachtes Gut rechtzeitig versichern lassen, ansonst sie bei Auffällen ihrer Männer kein besseres Recht haben würden als andere Gläubiger. Absch. 650. lll. — **124.** (1678). Den evangelischen Gemeindsgenossen von Unterendingen werden an die im Streithandel mit Würenlingen aufgelaufenen großen Unkosten, woran jene bereits 1000 Gulden entrichtet haben, zu Erleichterung der Armen 150 Gulden beigesteuert. Absch. 689. g.

5. Schuld- und Forderungssachen; Arreste.

Art. 125. (1649). Auf Antrag Solothurns wird der Landvogt von Baden beauftragt, dem Prälaten zu St. Blasien nachdrüklich zu insinuiren, daß er seine Creditoren, die auf seine Güter in der Landvogtei Baden Pfandschaft haben, einstweilen der Zinse halber zufrieden stelle, bis die Friedensvollziehung bestimmtere Anweisung gebe. Absch. 20. g. — **126.** (1650). Frage der Arrestlegung auf die St. blasischen Besizungen in der Grafschaft Baden. (S. Absch. 34. t.) — **127.** (1651). Arrestlegung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die St. blasischen Besitzungen in der Grafschaft Baden wird abgelehnt. (S. Absch. 42. p.) — **128.** (1651). Anforderungen an St. Blasien und daherige Arrestlegung. (S. Absch. 46. c.). — **129.** (1652). Der Prälat von Einsiedeln beschwert sich über den Landvogt von Baden, der unverhört Arrest auf einen nach Einsiedeln gehörenden Bodenzins gelegt habe, daher dem Landvogt befohlen wird, den Arrest aufzuheben und den ordentlichen Rechtsgang einzuhalten. Absch. 63. b. — **130.** (1652). Hauptmann J. Jakob von Roll von Solothurn und seine Mitinteressenten bitten um die Erlaubniß, für ihre Schuldforderungen an St. Blasien laut Vergleich auf desselben Güter*) greifen zu dürfen. Nachdem eine auf Bartholomäustag angesezte Vergleichsverhandlung dem Prälaten nicht beliebt hat, wird der 16. September zu solchem Zweke bestimmt und dem Prälaten bedeutet, wenn die Stift sich dabei nicht repräsentiren lasse, werde man die Kläger nicht aufhalten, ihr Recht zu verfolgen. Absch. 72. o. — **131.** (1652). Erneuerte Verhandlungen wegen der Forderungen an St. Blasien. (S. Absch. 75. a.). — **132.** (1659). Die von Lucern wegen der von den Landvögten zu Baden und in den Freiämtern angelegten Arreste von sich gegebene schriftliche Erklärung befriedigt, nur wünscht man, daß dem Pfarrherrn zu Birmensdorf zu dem Seinen verholfen werde, und daß dem Landvogt von Baden sein Recht gegen den Prädicanten auch vorbehalten sein solle. Absch. 280. d. — **133.** (1659). Der Prior Franz von Sonnenberg hatte die Roll'schen Erben um Refundirung einiger an die Comthurei Leuggern gehörigen Güter angesprochen, jene aber, auf die Ortsstimmen von Bern und Lucern gestüzt, die Behauptung entgegen gehalten, daß man sie nur in Uri, ihrem Heimatorte, berechtigen könne. Nun beruft sich der Kanzler Lohr im Namen des Priors auf den Umstand, daß die Ortsstimmen hinter dem Rüken der Gegenpartei ausgewirkt worden seien, daß der Vertrag zu Leuggern geschehen, zu Lucern vom Nuntius bestätigt, in der Sache auch vom Landvogt Mülinen gehandelt worden sei. Da es sich hiemit nur um die competentia judicis handelt, findet man am angemessensten, die Parteien sollten sich zur Vermeidung weiterer Kosten gütlich vergleichen. Absch. 290. p. — **134.** (1659). Johann von Roll zu Solothurn läßt durch seinen Sohn Philipp von Roll und seinen Tochtermann J. Fr. U. Wirz klagen, daß der Prälat von St. Blasien das auf lezter Jahrrechnung gefällte Urtheil aufzuheben trachte und zwar ohne ihm den Streit zu verkünden oder von der Appellation Gebrauch zu machen. Lucern berichtet, die fragliche Schuld stehe in Verbindung mit derjenigen, um welche Klingnau der Stadt Lucern verschrieben sei, und trägt auf Verschiebung an. Die übrigen Orte aber beschließen, der Sequester solle nach Urtheil fortbestehen, doch möge der Prälat appelliren. Absch. 301. y. — **135.** (1661). Der zwischen den Roll'schen Erben und der Universität Freiburg obwaltende Streit, betreffend ein Versicherungsinstrument von 4000 Gulden, die sie auf dem Gotteshaus St. Blasien bei Handen haben, soll auf Antrag Uri's in Baden zur Verhandlung kommen. Absch. 325. u. **136.** (1661). Pfandbrief der Universität Freiburg zu Gunsten der Familie von Roll. (S. Absch. 327. i.). — **137.** (1662). Nachdem Bern den Salzhändler Rocca von Genf um 2000 Dublonen malefizisch bestraft, dieser Rocca aber auch dieser Enden etwas Monopolie, Wucher und Vorkauf getrieben hat, ist das zu Klingnau liegende, zwischen Bern und Rocca streitige Salz bis zu Austrag der Sache mit Beschlag zu belegen. Absch. 358. ee. — **138.** (1662). Dem Landvogt wird von der Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden von Brunnen aus anbefohlen, das Salz des Rocca

*) Der Abt von St. Blasien übergibt der Stadt Lucern die auf 4000 Gld. gewertheten Einkünfte der Propstei Klingnau auf Rechnung des derselben schuldigen Capitals, das nebst Zinsen auf 21,000 Gld. angestiegen ist, doch in's Geheim. (Beilage zum Abschied).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht ohne ihr Vorwissen aus dem Arrest zu lassen. (S. Absch. 360. c.). — **139.** (1662). Der Salzarrest zu Klingnau kommt abermals zur Sprache. (S. Absch. 372. d.). — **140.** (1663). Alt-Landvogt Amrhyn legt vom Cardinal zu Hessen, oberstem Meister des Johanniter-Ordens in deutschen Landen, ein Schreiben mit zwei Beilagen vor, enthaltend die Vorstellung, daß die adeliche Roll'sche Verwandtschaft zu Uri für ein von dem Comthur Ludwig von Roll dem Hause Leuggern schuldig gewordenes Capital von 6000 Gulden zwar Anweisung an den Landgrafen von Sulz gegeben habe, die Schuld jedoch nicht erhältlich sei, nun aber weder die Roll'sche Verwandtschaft überhaupt, noch auch die im Lande wohnenden, in der Schuldverschreibung mitunterzeichneten Herren Hauptmann Jost und Hauptmann Ludwig von Roll zu Bernau den Gerichtsstand der Schuldcontrahirung anerkennen, sondern nur in Uri Antwort geben wollen. Da Uri selbst Recht und Billigkeit zusichert, werden die Kläger dahin gewiesen, um so mehr, da denen von Roll bereits früher dießfallsige Ortsstimmen ertheilt worden waren Absch. 379. z. — **141.** (1666). Auf das Begehren des Bischofs von Constanz, daß der zur Sicherung von etwa 300 Gulden auf das Eigenthum des gewesenen Pfarrers Büelmann zu Ehrendingen gelegte Arrest aufgehoben werde, hat man allseitig sich erklärt, in die kirchliche Immunität keineswegs Eingriffe machen, dagegen mit Aufhebung des Arrestes bis zur Jahrrechnung warten, oder, wenn der Nuntius für die Kosten Sicherheit leiste, den Arrest sogleich aufheben zu wollen, jedoch ohne Präjudiz. Absch. 440. e. — **142.** (1673). In der Angelegenheit zwischen den Roll'schen Erben und dem Prälaten von St. Blasien sollten die Orte den Landvogt zur Execution mahnen. Absch. 575. g. — **143.** (1674). Solothurn und Basel verlangen Aufhebung des Arrestes, welcher in der Grafschaft Baden auf Salz der Salzhändler Burkhard von Basel und Buch von Solothurn gelegt worden. (S. Absch. 583. q.). — **144.** (1674). Gleiches Geschäft. (S. Absch. 585. n.). — **145.** (1674). Ebenfalls. (S. Absch. 589. a.). — **146.** (1676). Auf Bericht des Landvogts an die katholischen Orte, daß Heinrich Frei von Ehrendingen, als er Zinsfrüchte nach Zürich geführt, daselbst verhaftet worden sei, wird nach Zürich geschrieben, eine solche Behandlung sei gegen eidgenössisches Herkommen; denn Frei habe nicht gewußt, was sein Principal vorhabe, indem er bei Nacht mit seiner aufgegebenen Waare abgefahren, er aber einer violatio territorii um so weniger sich schuldig gemacht habe, nachdem die hinter ihnen gesessenen Creditoren ihren Schuldner und dessen Bürgen angelangt und von Herrn Rüegg für die Creditoren genügende Zahlungsmittel überschikt worden seien u. s. w. Wenn man von violatio territorii reden wolle, mögen die Zürcher um einige Zeit zurükdenken, was ihre eigenen Unterthanen auf anderer Botmäßigkeit für Insolenzen verübt haben u. s. w. Dieses Schreiben soll durch einen der Oberamtleute nach Zürich überbracht und Freilassung des Gefangenen gefordert werden. Absch. 662. e. — **147.** (1676). (Katholische Orte). Da Zürich wegen des Frei, der dem Herrn Rüegg um Lohn sein Mobiliar von Stadel nach Baden geführt hat, auf das ergangene Schreiben nicht geantwortet hat und es erst dem Untervogt Schnorf gelungen ist, im Namen der Verwandtschaft, gegen Bezahlung von 100 Gulden Strafe und (neben 150 Gulden, die dem Rüegg für halbjährliche Pfrund aufgerechnet worden) 439 Gld. Kosten ihn aus dem Arrest zu lösen, soll dieses ungebührliche Verfahren auf nächster badischer Zusammenkunft der Zürcher Gesandtschaft vorgehalten werden. Absch. 663. n. — **148.** (1678). Die Erben des Joh. Peter von Roll, Herrn zu Böttstein, Landammanns zu Uri, gegenüber dem Käufer dieser Herrschaft, Hauptmann Hug Ludwig Reding von Biberegg, Landvogt der Grafschaft Toggenburg, gestüzt auf das Ergebniß, daß die auf der Herrschaft lastenden Schulden den Werth und Erlös übersteigen, machen gegen das vom Syndicat gefällte Urtheil die Ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wendung, daß die Priorität der auf der Herrschaft versicherten Schuldforderungen gemäß alter Rechtsübung der Grafschaft Baden ermittelt werden müsse, appelliren daher an die Obrigkeiten der regierenden Orte. Es wird deßwegen besonders zu Handen Uri's die Erläuterung in den Abschied gesezt, die Meinung sei, daß die Roll'schen Erben, wenn sie die Herrschaft Böttstein nicht übernehmen wollen, auch nicht verpflichtet seien, die Schulden zu bezahlen. Absch. 697. u.

6. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 149. (1654). Da sich einige Gemeinden der Grafschaft Baden anerbieten, gegen Erlaß des Falles dem Landvogt jährlich ein Gewisses zusammensteuern zu wollen, so soll der Landvogt sich dießfalls näher erkundigen und dann berichten. Absch. 122. k. — **150.** (1654). Da die Leibherren die Eigenschaft auskaufen zu lassen geneigt sind, soll der Landvogt die Unterthanen davon in Kenntniß sezen, damit die Leibeigenen sich darüber erklären können Der Erfolg ist nach Zürich zu berichten. Ibid. s. — **151.** (1660). Ein Ausschuß des Flekleins Fisibach bringt vor, wie über Menschengedenken hinaus von Seite der hohen Obrigkeit daselbst kein Fall eingefordert worden sei, woraus gefolgert werden müsse, daß ihre Altvordern davon befreit gewesen seien und sie nun solche Freiheit verbrieft zu besizen wünschen. Da wirklich die Protokolle von siebenzig und mehr Jahren her vom Bezuge des Falls in Fisibach nichts enthalten, wird dem Gesuche mit dem Vorbehalte entsprochen, daß, wenn das Gegentheil erscheine, das Zugeständniß ungültig sei. Absch. 306. uu. — **152.** (1662). Die Leibeigenen mögen sich freikaufen; sofern die Leibherren solches nicht gestatten wollen, sind die Leibeigenen nicht mehr zum Todfall pflichtig. Immerhin dürfen die Leibherren und niedern Gerichtsherren den Todfall nicht höher ansezen als der Landvogt. Absch. 358. t. — **153.** (1663). Mit Bezug auf den die Leibfälle betreffenden vorjährigen Beschluß wünschen die Gemeinden Zurzach und Klingnau die Leibfälle auszukaufen. Da laut Bericht der Amtleute auch die übrigen Aemter dazu geneigt sind und durch den Auskauf der Obrigkeit viel Nuzen erwachsen und die Regierung erleichtert würde, sollen die Amtleute nachschlagen und berichten, was bis dahin die Leibfälle ertragen haben und was jedes Amt zu zahlen anerbiete. Absch. 379. y. — **154.** (1666). Auf die Bitte der Aemter Klingnau und Zurzach, daß der Loskauf der Leibfälle bewilligt werde, erhält der Landvogt mit den Amtleuten den Auftrag, ein Project über Loskauf der Leibfälle in der ganzen Grafschaft anzufertigen, und die Obrigkeiten werden eingeladen, die Gesandtschaften auf künftige Tagsazung mit Vollmachten zu versehen. Absch. 434. k. — **155.** (1666). Dieweil dargethan worden ist, daß der Auskauf der Leibfälle in der Grafschaft Baden den Obrigkeiten nüzlich, den Unterthanen zur Ruhe und den Amtleuten zur Facilitirung ihrer Verwaltung gereiche, haben wir auf inständiges Anhalten eines Ausschusses und der acht Untervögte aller Aemter und Gemeinden der Grafschaft Baden solchen confirmirt und bestätigt, mit dem Bedinge, daß jedem Amt Siegel und Briefe sollen mitgetheilt werden, daß dieser Auskauf ewig gelten solle, es beliebe dann der Obrigkeit auf der Unterthanen Verschuldung die Sache abzuändern und in den alten Stand zu sezen. Der jährliche Fallzins soll von den Aemtern dem Landvogt eingehändigt und von diesem voll in Rechnung gebracht werden. Absch. 442. i. — **156.** (1666). Die Gerichtsherren sollen sich bezüglich des Auskaufs der Leibeigenschaft mit fünf Gulden für die Person begnügen. Ibid. l.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Abzug.

Art. 157. (1649). Die Frage, ob von der Hinterlassenschaft des Comthurs des Johanniter-Ordens der Abzug gefordert werden solle, wird in den Abschied genommen, da der Receptor des Ordens auf die Privilegien des Ordens sich beruft, während die Roll'schen Erben als zu den regierenden Orten gehörig nichts schuldig zu sein vermeinen. Absch. 10. q. — **158.** (1649). Laut Abschied von 1644 wird in der Grafschaft der Abzüge halber das Gegenrecht gehalten. Ibid. s. — **159.** (1651). Da bei Untersuchung über die aus der Hinterlassenschaft des Comthurs zu Leuggern herrührende Erbschaft sich nichts gezeigt hat, das anderswohin gezogen wurde als in den Johanniter-Orden, dieser aber sich abzugsfrei glaubt, fällt dieses Ergebniß in den Abschied. Absch. 46. u. — **160.** (1651). Nachdem unter Beistand des Landammanns Peregrin Zweyer von Uri die Verwandten des verstorbenen Comthurs Joh. Ludwig von Roll zu Leuggern und Klingnau durch K. Emanuel Beßler und Joh. Anton Püntiner erwiesen hatten, daß der Comthur ohne Testament gestorben, somit seine Hinterlassenschaft an den Johanniter-Orden gefallen sei, die Roll'schen Verwandten auch von dem Großballey Metternich die Hinterlassenschaft um eine Summe Geldes und gegen Uebernahme der Passiven an sich gelöst hatten, wurde, in Betracht, daß der Johanniter-Orden laut den vom päpstlichen Nuntius vorgezeigten Verkommnissen und Briefen abzugsfrei sei, auf die Abzugsforderung für den vorliegenden Fall verzichtet, doch für die Zukunft in Frage gestellt, ob mit Hinsicht auf die Kosten, mit welchen der Orden noch jüngst der Herrschaft Venedig gegen den Erbfeind der Christenheit behilflich gewesen sei, die Abzugsfreiheit des Ordens anerkannt werden solle. Absch. 52. i. — **161.** (1652). Da die zwischen der Grafschaft Baden und dem Amte Schenkenberg vorgeblich bestehende Abzugsbefreiung den Obrigkeiten beider Theile Nachtheil bringt, wird an Bern der Antrag gestellt, seine Gesandten auf nächsten Tag zur Vereinbarung zu instruiren, daß von allem weggezogenen Gute gegenseitig der Abzug geleistet und unterdessen der Betrag obschwebender Fälle zurükbehalten werden solle. Absch. 72. p. — **162.** (1653). Obschon laut Mehrheitsbeschluß von allem aus der Grafschaft Baden wegziehenden Gut der Abzug geleistet werden soll, soll dennoch über die Frage, ob verfangenes Gut eine Ausnahme mache, auf dem Tage zu Zug in Berathung getreten werden. Schwyz und Glarus beharren jedoch auf der Forderung des Abzugs von dem aus Leuggern weggezogenen Gute. Absch. 103. o. — **163** (1655). Der abtretende Landvogt Schmid wird angewiesen, wegen der Abzüge, die in das Schenkenberger Amt aus der Grafschaft Baden gefallen sind, laut dem Abschiede von Zug zu verfahren, es wäre denn, daß der Obervogt von Schenkenberg etwas anderes erweisen könnte. Absch. 146. m. — **164.** (1656). Nachdem schon früher bei Anlaß der von Comthur Roll herrührenden Verlassenschaft von der Mehrheit der Stände die Erklärung abgegeben worden war, daß man den Johanniter-Orden um keinen Abzug anfordern wolle, Schwyz aber auf der Forderung beharrt, wird diese Erklärung von Schwyz in den Abschied genommen. Absch. 186. d. — **165.** (1658). Die Abzugsfreiheit der Stadt Brugg erstrekt sich laut Abschied von 1614 nicht auf die ganze Grafschaft, sondern nur auf die Stadt Baden. Absch. 251. bb. — **166.** (1659). Ob man von den Bewohnern von Leibstadt unter dem Bach auf österreichischem Boden 10 oder 5 Procent Abzug nehmen wolle, soll, mit Hinsicht auf ihre Pfarrgenössigkeit in Leuggern, von dem Landvogt mit dem Junker von Bernau in Berathung genommen, doch jedenfalls dabei das Gegenrecht beobachtet werden. Absch. 290. t. — **167.** (1661). Die Stadt Kaiserstuhl meinte, weil sie von demjenigen Gut, das aus ihrer Stadt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und aus ihren „Ehfaden" weggezogen wird, abzugsfrei sei, auch den Abzug von dem Gute nicht schuldig zu sein, das sie aus der Grafschaft Baden erbsweise oder sonst ziehe. Im Allgemeinen ist man der Ansicht, daß sie wie andere Städte der Grafschaft dazu pflichtig sei; indessen wird eine ablehnende Supplication in den Abschied genommen. Die Auflage für die Raubthiere, den Jägern gehörig, soll Kaiserstuhl wie andere Städte leisten und nicht davon befreit sein, wie es vermeint. Absch. 327. ii. — **168**. (1663). Nach dem Tode des Prädicanten Steinegger zu Gebensdorf gab Bern als Collator zu der Frage Veranlaßung, ob die Priester und Prädicanten abzugsfrei seien. Man erinnert sich aber eines in Zug gemachten Abschieds, laut welchem Niemand abzugsfrei sei, als wer seine Exemtion mit Brief und Siegel erweisen könne. Daher wird nach bisher innegehaltener Uebung und frischen Exempeln gefunden, daß die Erben des erstgenannten Priesters den Abzug bezahlen sollen, es wäre denn, daß von Seite Berns innerhalb Jahresfrist eine genügende formalische Exception für Gebensdorf erbracht würde. Absch. 379. dd. — **169**. (1672). In den Abschied, daß die Erben des Prädicanten Kaiserysen zu Brugg, der früher in Gebensdorf war und dort liegendes und verbrieftes Gut besaß, den Abzug davon zu entrichten verweigern. Zürich und Bern behaupten, von dergleichen Pfarrherren, die bald da, bald dort Pfründen haben, Abzug zu nehmen sei nicht Uebung; die katholischen Orte aber behaupten das Gegentheil in Bezug auf die Pfarrer beider Confessionen, soweit es ihr Privatgut betreffe; dieß könne durch unzählige Beispiele erwiesen werden. Absch. 546. bb. — **170**. (1673). Nachdem alt-Ammann Hans Wiederkehr von Dietikon eine Mühle in Baden gekauft und zwar die Kaufsumme „verabzuget", aber vor einem Jahre von den regierenden Orten die Vergünstigung erlangt hatte, des Abzugs von der übrigen Habe auf den Fall hin, daß er die Mühle nur repariere, dann wieder verkaufe und sich nach Dietikon zurükbegebe, bis zum folgenden Jahre überhoben zu bleiben, bei einigen der regierenden Orte vorgegeben hat, es sei ihm bewilligt worden, ohne Abzug zu zahlen als Ansaß in Baden zu wohnen, wogegen der Landvogt nun dennoch den Abzug fordere, wird wegen mangelnder Instruction einiger Orte dem Wiederkehr noch eine Dilation von einem Jahr eingeräumt, in der Meinung, daß bei wirklicher Erlegung des Abzugs die Gebühr dem jeztregierenden Landvogte zukomme. Absch. 562. p. — **171**. (1674). Die Gesandtschaften sollen Instruction zu einer Vereinbarung mitbringen, wie es mit dem Abzuge zu halten sei, wenn Leute aus der Grafschaft Baden in das Gebiet von Zürich oder Bern oder umgekehrt heirathen und die Religion ändern; angetragen wird, daß es damit zu halten sei wie bei solchen, die ihre Religion schon vor der Aenderung des Wohnorts geändert haben, nämlich daß sie vom Abzug frei sein sollen, laut Abschieden. Absch. 585. p. — **172**. (1675). Hans Konrad Heidegger von Zürich, Besizer der Mühle in Linth und einer Kupferschmiede und damit verbundener Güter, hatte dieses Besizthum an einen Zürcher verkauft und weigert nun den vom Landvogte geforderten Abzug. Es frägt sich also, ob, weil der Kaufpreis in Zürich von einer Hand in die andere geht, kein Abzug in Baden bezahlt werden soll, oder ob Heidegger, weil er im Birmensdorfer Amt als Eingesessener Bürgerholz bezogen und zu Zeiten in Linth gewohnt hat, zur Bezahlung des Abzugs verpflichtet sei. Obwohl die Mehrzahl Stimmen (entgegen der Ansicht Zürichs) die Frage bejaht, wird die Sache doch an die Obern zur Instruction auf nächste Tagsazung gebracht. Absch. 622. gg. — **173**. (1680). Der von Landvogt Blumer 1662 mit dem Junker von Bernau abgeschlossene Vertrag, laut welchem die Angehörigen der regierenden Orte im Kirchspiel Leuggern und diejenigen des Junkers von Bernau zu Leibstadt unter dem Bach und Schwaderloch reciprocirlich abzugs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

frei sein sollen, ermangelt der obrigkeitlichen Ratification. Alt-Landvogt Blumer, zur Verantwortung citirt, erscheint nicht, schiebt aber die Schuld auf die Amtleute, von denen jedoch keiner mehr vorhanden ist. Einstweilen soll nun den unterdessen verfallenen Abzügen nachgefragt werden, bis die Unterthanen zu Leuggern ihres gebührenden Kostens, so sie des Briefs halben gehabt, wieder refundirt werden. Je nach Befund der Dinge soll dann später von der Sache gesprochen werden. Absch. 727. r.

8. Polizeisachen.

Art. 174. (1666). Um der Unordnung der Fischerei in der Limmat zu begegnen, bleibt den Amtleuten überlassen, durch ein Mandat oder auf sonst geeignete Weise Verbesserung herbeizuführen. Absch. 442. uu. — **175.** (1666). Der zwischen den Meistern des Sattlerhandwerks der Städte und der Landschaft der Grafschaft Baden gemachten Erkanntniß, daß die Unterthanen in den Gemeinden und Städten auch Sattler halten und stören lassen dürfen, verweigert Zürich die Zustimmung und will den Handwerksbrauch bestehen lassen. Ibid. vv. — **176.** (1669). Verordnung über Viehwährschaftszeit. (S. Absch. 496. p.). — **177.** (1669). Auf die entstandene Frage, welches die vier Hauptmängel der Pferde seien, derentwegen namentlich auf den Zurzacher Märkten viel Streit entstehe, wird erkennt: Diese Hauptmängel sind kollerisch, rizig oder hauptwürdig, dämpfig oder bauchstößig, und faul. Auf diese Mängel hin mag ein Pferd zurükgegeben werden. Ibid. q. — **178.** (1671). Auf Klage der Wirthe aus der Bettlerweid, daß der Gerichtsherr Zweyer von Klingnau durch Errichtung einer neuen Taverne zu Oberendingen ihrer alten Taverne um so größern Schaden bringe, da sie unlängst das Haus neu erbaut habe, wird billig erachtet, daß der daselbst das Tavernenrecht prätendirende Gerichtsherr diese alte Taverne gelten lasse, Brief darum gebe und von der neuen Taverne abstehe. Absch. 523. tt. — **179.** (1673). Dem Hans Meiß von Zürich und seiner Gemahlin, die gewisser Ursachen halber von Zürich weggezogen sind und nun ein Auslieferungsbegehren befürchten, soll der Landvogt sichern Aufenthalt in der Grafschaft Baden gewähren, nicht ohne Befehl der V Orte dieselben an Zürich ausliefern, doch ihnen rathen, einen bessern Aufenthaltsort zu wählen als Zurzach. Absch. 556. f. — **180.** (1675). Der Herr von Bernau sucht Hilfe gegen seine rebellischen Unterthanen. (S. Absch. 618. f.). — **181.** (1675). Die frechen, unnüzen, verdorbenen Gesellen, welche immer dem Oberamt nachlaufen, um ihre Nachbarn ohne Grund zu „verspicken", sollen von dem Landvogt ungehört abgewiesen, auch auf dem Zurzacher Markt keine solchen als Spione gebraucht werden. Absch. 622. ee. — **182.** (1676). Um dem drohenden Holzmangel vorzubeugen wird verordnet, daß umgehauene oder vom Winde niedergeworfene Waldungen nicht in Aker verwandelt, sondern gegen das Vieh eingehegt werden sollen, bis das junge Holz nicht mehr vom Vieh „übertrieben" werden möge. Absch. 650. mmm. — **183.** (1676). Neue Ehehaften mögen nur von der hohen Obrigkeit bewilligt werden. Ibid. nnn. — **184.** (1680) Der Großprior von Sonnenberg, Comthur zu Leuggern, läßt anbringen, wie während des Kriegs von den Eidgenossen den Leuten von Waldshut und ihrer Nachbarschaft jenseits des Rheins bewilligt worden sei, am diesseitigen Ufer bei dem Wirthshause zur Jüppen Hütten aufzurichten, um Weiber und Kinder dahin in Sicherheit bringen zu können, diese Hütten nun aber von allerlei Strolchengesindel als Unterschlauf benuzt werden und daher wieder entfernt werden sollten, um so eher, weil der Kronenwirth zu Waldshut daselbst eine rechte Wirthschaft eingerichtet habe, zum Nachtheil genannten Wirthshauses. Von anderer Seite war berichtet

worden, daß dieser Kronenwirth Adam Tröndli eine Salzniederlage halte und Salz in die Eidgenossenschaft verkaufe, weßwegen er denn auch zur Rede gestellt, von der österreichischen Regierung seine ihr dagegen eingereichten Memoriale mit spizigen Ausdrüken übermittelt und um Verschonung jener Hütten angesucht, von den regierenden Orten jedoch dieses Gesuch abgelehnt und das Ende Augusts als Termin bezeichnet wurde, bis zu welchem die Hütten entfernt werden müssen. Absch. 727. s.

9. Juden.

Art. 185. (1658). Da einige Gemeinden die Juden über des Landvogts ertheiltes Geleit nicht mehr beherbergen wollen, sie auch laut der Reform aus der Eidgenossenschaft verwiesen werden sollten, aber einige Orte bis zu Vollendung des Umgangs der Landvogteibesezung dieß nicht geschehen lassen wollen, wird beschlossen, damit zuzuwarten, bis die Reihe wieder an Zürich komme. Absch. 251. aa. — **186.** (1671). Hinsichtlich der Juden ist darauf zu halten, daß sie in der Grafschaft Baden weder Grundstüke noch Häuser besizen; auch soll der Landvogt nachschlagen, ob man ihnen immer zugelassen habe, Zinsbriefe auf Grundstüke zu haben, was nach gegebenem Bericht nie geschehen ist, indem solche Briefe sogleich wieder an Christen verhandelt wurden. Absch. 523. x.

10. Marchensachen.

Art. 187. (1665). Die Untermarchung zwischen der Grafschaft Baden und dem Amte Knonau und zwischen der Jurisdiction von Bremgarten und dem Kelleramte wird dem Sekelmeister Haab von Zürich, dem Landvogt Mohr von Lucern, dem Statthalter Brandenberg von Zug, dem Landvogt und den Amtleuten von Baden übertragen und dazu der 24. August a. Kal. nach Bremgarten angesezt. Absch. 420. y. — **188.** (1665). Landvogt Mohr und Statthalter Brandenberg, auf lezter Jahrrechnung mit Beaugenscheinigung der Marchen bei dem Isenlaufen und bei Zuffikon beauftragt, erstatten den Bericht, der Streit bestehe darin, ob der Kirchthurm zu Zuffikon oder der Marchstein in der Thalacheri, welche beide den Namen Wendelstein haben („mit welchem Nammen daß strytige Markh angezeit wird"), die Marche sein solle; der Marchenbrief von 1574 sei für den Kirchthurm günstiger. Den beiden Abgeordneten wird ihre Mühewalt verdankt und die Sache zur Instructionsertheilung für nächste Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 428. e. — **189.** (1666). In Untersuchung der hohen Landmarche zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Knonau in dem Kelleramt fanden die Abgeordneten nach Einsicht des Marchenbriefs von 1471, daß nicht der große Stein in dem Thalaker, etwa eine Viertelstunde von Zuffikon, gegen Lunkhofen hin, sondern der Glokenthurm zu Zuffikon der rechte Wendelstein sei, der die hohe Landmarche zeige, was nun auch durch Ertheilung des Consenses genehmigt und durch Anhängung eines dießfallsigen Transfixes an die beidseitigen Landmarchbriefe für alle Zukunft bekräftigt wird. Absch. 442. q. — **190.** (1668). In dem zwischen Zuffikon und Bremgarten obwaltenden Gränzstreite, bei welchem Zürich wegen der Herrschaft Knonau betheiligt erscheint, mögen die Amtleute mit Zürich verhandeln und entscheiden, die Appellation vorbehalten. Absch. 475. u.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Zehnten und Bodenzinse, Ehrschäze.

Art. 191. (1654). Ueber die Natur aller Ehrschäze, welche die Lehenherren in der Grafschaft Baden beziehen, soll der Landvogt sich nochmals erkundigen und dann den Befund einberichten, sofern sich die Lehenherren mit den Unterthanen nicht gütlich vergleichen können. Absch. 122. r. — **192.** (1659). Auf den Novalzehnten an einem Ort in der Ebene im Siggenthal wird zu Gunsten des Klosters St. Blasien als Zehntherrn verzichtet, ohne Nachtheil am Novalzehntenrecht in Hochwäldern. Ueber den Zehnten zu Dachslern und Schöfflisdorf soll der Landvogt mit dem zürcherischen Obervogte zu Regensberg sich vergleichen. Absch. 290. u. u. v. — **193.** (1659). Recommandation des Gerichtsherrn Roll zu Böttstein wegen ausstehenden Bodenzinses zu Mandach. (S. Absch. 301. x.). — **194.** (1662). Bei Ablegung seiner Amtsrechnung verlangt Landvogt Blumer Entscheid, ob ein bis auf wenige Jahre her bezahlter Emdzins von Dachslern im Zürichgebiet, ein Obstzins von einem Baumgarten und acht Schilling Zehntengeld am Lägern laut Urbar einzuziehen seien. Zürich wird eingeladen, sich dem nicht entgegenzusezen. Absch. 358. s. — **195.** (1664). Landschreiber Schindler berichtet, daß Vogt Koller von Ruderstetten dreizehn Jahre lang dem Kloster Wettingen den Zehnten hinterhalten habe und, peremtorisch nach Baden citirt, nicht erschienen sei, weil die Herren von Bremgarten es ihm nicht zulassen wollten, sie wären denn von dem Landvogt darum ersucht und der Koller von ihnen einvernommen und nach Baden gewiesen. Indem dieß die Gesandtschaften befremdet, empfehlen Uri und Nidwalden ihren Obrigkeiten, der von Schwyz bereits ertheilten Ortsstimme sich zu confirmiren. Absch. 415. b. — **196.** (1665). Dem Vogt Hans Jakob Koller wird in Bezug auf den begangenen hohen Frevel die erbetene Ehrenbewahrung zugestanden, sowie, daß ihn die Stadt Bremgarten weder an Ehre, Gut noch Entsezung seines Amtes anlangen möge. Absch. 420. hh. — **197.** (1676). Wenn Hochrütinen angebaut werden, gehören herkömmlicher Weise die drei ersten Jahreszehnten oder Zehntenräube der hohen Obrigkeit. Wer authentische Briefe und Siegel für seine Ansprüche darauf besizt, soll sie erweisen, namentlich der Spital zu Baden, die Stift Muri, die Propstei Klingnau und gewisse Pfarrer. Absch. 650. kkk. — **198.** (1677). Entgegen der Ansprache des Spitals zu Baden auf den Neugereutzehnten im ganzen Nordorfer Berge und der Stift Zurzach auf Neugereutzehnten zu Würenlingen und Endingen behauptet das Landvogteiamt, daß von jeher, wo nicht speciell das Gegentheil documentarisch erwiesen sei, die ersten drei Räume der hohen Obrigkeit zustehen. Absch. 673. uu.

12. Zölle, Geleits- und Weggelder; Handel und Verkehr; Märkte; Straßen.

Art. 199. (1649). Auch die Geistlichen sind das Geleit zu geben schuldig; weil aber darüber in den Geleitstafeln Erläuterung mangelt, wird ein Ausschuß beauftragt, die Sache vorzunehmen. Absch. 10. r. — **200.** (1650). Es ist darauf zu sehen, daß mit Glimpf und ohne Ungelegenheit in der Grafschaft Baden ein Umgeld auf den Wein, der ausgeschenkt wird, eingeführt werde; dagegen wird an dem in verschiedenen Gegenden ungleichen „Sinny" nicht geändert. Absch. 27. aa. — **201.** (1653). Schaffhausen klagt über den seit einigen Jahren erhöhten Stadtzoll zu Baden. Da jener Zoll der Stadt Baden gehört, der Geleitszoll aber seit den Zeiten der Landvögte Füßli und Sonnenberg unverändert geblieben ist, wird die Sache auf die künftige Tagsazung verschoben. Absch. 94. f. — **202.** (1653). Da zum Nachtheil der Zurzacher Messe ein neuer Jahrmarkt in Waldshut eingerichtet worden ist, so wird allen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eidgenössischen Kauf- und Handelsleuten verboten, diesen Markt zu besuchen; zugleich wird den Bewohnern Zurzachs untersagt, die Besucher der dortigen Messe durch hohe Wirthsrechnungen, Laden- und Gemächerzinse zu drüken. Absch. 103. i. — **203.** (1653). Gegenüber der von Waldshut wegen des neuen Marktes eingegangenen Vorstellung und Rechtserbietung bleibt es jeder Obrigkeit überlassen, ihre Gewerbsleute vor dem Besuche jenes Marktes zu warnen und so zu gewärtigen, daß der neue Markt von selbst wieder eingehen werde. Absch. 109. q. — **204.** (1654). Dem Grafen von Sulz, der, weil ihm lezthin zu Zurzach irrigerweise von etlichen Füllen der Zoll abgenommen worden war, ernsthafte Mandate hat ergehen lassen, an seinen Zollstätten von allen zurzachischen Waaren den Zoll zu beziehen, wird geschrieben, er möge wegen dieses Irrthums die gute Nachbarschaft nicht brechen und die Zurzacher nicht etwas entgelten lassen, woran sie keine Schuld tragen. Absch. 132. e. — **205.** (1654). Die von Schaffhausen eingebrachte Klage seiner Fuhr- und Schiffleute über Erhöhung des Geleits oder Zolls zu Baden und Koblenz kann nicht berüksichtigt werden, indem aus der Rechtfertigung ab Seiten der Geleitsleute erhellt, daß sie das Geleit lediglich gemäß Tarif und nicht mehr beziehen, daß hingegen dessen Erhöhung schon vor langer Zeit bei allen Geleiten durch die hohe Obrigkeit erfolgt sei. Ibid. f. — **206.** (1659). Gegen den zur Verantwortung nicht erschienenen Hofmeister von Königsfelden wird der Landvogt wegen des in Klingnau neu aufgelegten Zolls angemessen zu verfahren wissen. Absch. 290. w. — **207.** (1659). Dem Landvogt wird aufgetragen, wegen des zu Waldshut neu errichteten österreichischen Zollstoks Erkundigung einzuziehen und dann zu berichten. Ibid. pp. — **208.** (1660). An die Stadt Waldshut oder, wenn nöthig, an die österreichische Regierung zu Freiburg soll die voriges Jahr wegen des neuen Zollstoks bei Waldshut gethane Erinnerung erneuert werden, unter Androhung von Gegenmaßregeln, falls nicht entsprochen werde. Absch. 306. q. — **209.** (1660). Da vielfach verspürt wird, daß das obrigkeitliche Geleit in der Grafschaft Baden in ungleichem Ertrag eingeliefert werde, wird das Geleit zu Bremgarten um 225 Pfund dem Fähnrich Hans Melchior Kyd von Schwyz, Gastgeber zu der Laterne in Bremgarten, auf ein Jahr lang auf Probe verliehen, mit dem Beisaze, daß er dieses Lehen nach Verfluß des Jahres noch fünf oder sechs Jahre behalten möge, die Tarife und die Ordnung der Geleitstafeln aber nicht überschreiten dürfe; auch hat er Bürgschaft zu leisten. Absch. 306. tt. — **210.** (1663). Da bei der Einnahme und Abtheilung der obrigkeitlichen Geleitsgelder großer Abgang und Mißordnung verspürt worden, ist dem Landvogte und den Amtleuten Vollmacht gegeben worden, über alle diese Geleite eine bessere Ordnung zu treffen, um mehr Ertrag zu erzielen. Absch. 379. cc. — **211.** (1664). Bei Vorlage der Rechnung des Landvogts Samuel Tribolet wird die vom Landvogte vorgebrachte Frage, ob man den auf Verenatag fälligen Jahrmarkt in Zurzach „wegen ungleich eingerissenen Geschreis" nicht auf den 17./27. October und den Pfingstmarkt wegen der Sommerwaaren etwas früher ansezen wolle, zu näherer Erdauerung und besonders zur Verzeichnung der bei den Kaufleuten vorwaltenden Ansicht dem Landvogte überwiesen. Indessen ist man mit dem genannten Zeitpunkt für den Herbstmarkt einverstanden. Absch. 404. l. — **212.** (1665). Zum Zweke der Vereinigung von Zoll und Geleit wird dem Abschiede die Abschrift des neuen Tarifs beigefügt, über welchen sich die Orte ehestens aussprechen sollen. Absch. 420. gg. — **213.** (1665). Dem Landgrafen von Sulz wird angezeigt, daß die fernere Abhaltung des Pferdemarkts zu „Rhynen" (Rheinheim), gegenüber Zurzach, an Tagen des Zurzacher Marktes von den regierenden Orten der Grafschaft Baden nicht gestattet werden könne. Ibid. ii. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

214. (1666). Die Kaufherren von St. Gallen, welche etliche Fuhren baaren Geldes durch Baden passiren ließen, sollen das verweigerte Geleitsgeld bezahlen. Bei diesem Anlaß wird die voriges Jahr neu aufgesezte Geleitsordnung ratificirt und erkennt, daß dieselbe aller Orten in der Grafschaft Baden publicirt und selbiger gemäß verfahren werden solle. Zürich ist damit ebenfalls einverstanden, sofern darin keine Neuerungen enthalten sind. Absch. 442. o. — **215**. (1667). Die Bewohner von Klingnau erhalten die Bewilligung, die Weidlinge zu Herbeischaffung von Getreide, Holz und anderer Nothdurft über die Aare zu gebrauchen, doch sollen sie Caution stellen, daß keine verdächtigen Leute oder Waaren hinübergeführt werden. Absch. 468. f. — **216**. (1667). Die durch die Gränzwachen beschwerten Gränzbewohner der Grafschaft Baden sollen laut dem bremgartenschen Abschied durch die gemeine Landschaft entschädiget werden. Ibid. g. — **217**. (1668). Auf Antrag des Landvogts wird den Basler Kaufleuten, die sich während der Contagion außerhalb Basel aufgehalten haben, gestattet, die Zurzacher Messe in Person, nicht aber mit Waaren zu besuchen. (S. Absch. 475. m.). — **218**. (1668). Damit nicht wie am Pfingstmarkte auch am künftigen Verenamarkte zu Zurzach der Markt unterbrochen und anderswohin gezogen werde, sollen die Amtleute die erforderlichen Verordnungen treffen; auch soll Schaffhausen erinnert werden, den dortigen Markt nicht zum Nachtheil desjenigen von Zurzach zu verlängern; Uri wird mit dem Gesundheitscommissär zu Flüelen der Contagion halber unterhandeln. Absch. 479. o. — **219**. (1668). Nachdem Landvogt Balthasar in Bezug auf den von Schaffhausen gegen seine über den Zurzacher Markt auf lezter Tagsazung gemachte Relation erhobenen Widerspruch eine mit authentischen Kundschaften belegte Eingabe eingelegt hat, wird erklärt, daß jener Widerspruch, weil er von der Schaffhauser Gesandtschaft in der Stube geschehen, von Obrigkeitswegen aufgehoben und des Landvogts Ehren ohne Nachtheil sein soll. Ibid. p. — **220**. (1669). Die in's Stoken gerathene Revision des Zoll- und Geleitswesens ist bei folgender Tagsazung wieder aufzunehmen. Absch. 496. mm. — **221**. (1670). Dem Grafen von Sulz werden abermals wegen des in „Rhynen" (Rheinheim) eingerichteten, auf die Zeit der Zurzacher Messe fallenden Markts Vorstellungen gemacht. (S. Absch. 506. b.). — **222**. (1670). Das Geleitswesen wird durch einen Ausschuß und mit Zuzug des Zunftmeisters Meyer von Zürich revidirt und probeweise auf ein Jahr genehmigt. (Diese Zoll- und Geleitsordnung ist im Anhang abgedrukt). Ibid. s. — **223**. (1670). Um nicht Anlaß zu geben, daß die Fuhrleute andere Straßen benuzen, sollen die Amtleute im Zoll und Geleitsgelde bis zu folgender Jahrrechnungstagsazung die erforderliche Ermäßigung beobachten lassen. Absch. 515. i. — **224**. (1671). Die Zoll- und Geleitsleute der Grafschaft eröffnen, daß sie den neuen Zolltarif durchzuführen nicht vermögen, weil die Fuhrleute drohen, mit den Kaufmannsgütern andere Straßen einzuschlagen, auch die Klöster für Aussteuer und durch Erbe oder sonst ihnen zufallende Hausgeräthe u. s. w. Zoll und Geleit zu zahlen sich weigern. Sie werden hierauf angewiesen, nach Inhalt des Projects, so weit es gutwillig gehe, die Forderungen zu stellen, gegenüber starken Beschwerdeführungen nach alten Bräuchen und zwar so zu verfahren, daß die Fuhrleute nicht verursacht werden, eine andere Straße einzuschlagen; den Klöstern nur gegen Vorweisung authentischer Schriften Nachlaß zu gestatten; gegen die Juden aber hinsichtlich des Geleits für Pferde Remedur eintreten zu lassen. Absch. 523. w. — **225**. (1672). Bei Abnahme der Amtsrechnung des Landvogts werden, in Betracht, daß die Geleitsgelder wenig ertragen, auf Ratification hin die Geleite zu Koblenz, Klingnau und Würenlingen auf acht Jahre verpachtet, maßen diejenigen von Bremgarten, Mellingen und Zurzach schon früher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verpachtet worden sind. Absch. 546. aa. — **226.** (1673). Ein Ausschuß der Gemeinde Koblenz eröffnet klagend, daß von Alters her das Reken der kleinen Schiffe gegen den Laufen von Schaffhausen hinauf zum Hinunterführen der Waaren im Umgange versehen worden sei, daß nun aber der Obervogt dieses Stüdlerwesen (die Reker hieß man Stüdler) zu einem Erblehen für zehn oder zwölf Männer umgewandelt und einen jährlichen Zins darauf gesezt habe mit einem Ursaz, an Leib und Gut und Confiscation der Weidlinge und des Schiffszeugs zu strafen. Auch Hans Schweri, der das hochobrigkeitliche Lehen der Abfuhr großer Schiffe hat, laut Lehenbrief von Landvogt Tribolet, beschwert sich, daß Junker Zweyer ihm einen Lehenbrief mit jährlichem Zins aufdringen wolle und daß die neuerwählten Stüdler für jedes von ihm hinunter geführte Faß Salz sechs Kreuzer Zoll verlangen; dabei wird bemerkt, daß, wenn der Laufen bei Koblenz des Auspuzens bedürfe, Kosten und Arbeit auf die Bauern und die hohe Obrigkeit fallen, während der Gerichtsherr nichts beitrage. Nach Einvernahme des Oberst Zweyer wird gefunden: Da laut dem badischen Landmarchenbrief und constanzischen Vertrag die Mitte des Rheins die Gränze bilde und Mannschaft, Zoll und Wasserpässe der hohen Obrigkeit zuständig sind und ein Gerichtsherr dieser Enden Niemand höher abzustrafen Gewalt hat, als bis auf 9 oder 10 Pfund, und Ursäze zu stellen bis auf 18 Pfund, wovon der halbe Theil der hohen Obrigkeit gebühre, seien weitergehende Ansprüche des Obervogts zurükzuweisen und ungültig. Absch. 567. yy. — **227.** (1673). (Ohne Bern). Der Landvogt soll sich erkundigen, ob Bern, wie verlautet, zu Windisch einen neuen Zoll aufgerichtet habe. Ibid. ddd. — **228.** (1675). Auf Klage der bischöflich-constanzischen Abgeordneten, daß auf der Zurzacher Messe allerlei Mißbräuche geübt werden, wird verfügt, daß es bei dem Herkommen verbleiben solle. (S. Art. 76). Absch. 622. u. — **229** u. **230.** (1676). Dem Landvogt Joh. Weber von Zug wird die Rechnung abgenommen, doch bemerkt, daß die über den Zurzacher Markt auflaufenden Kosten beschränkt werden sollten, was zu veranstalten ist, wenn die Regierung an Zürich kommt. Absch. 650. eee. u. fff. — **231.** (1676). Die Zürcher Schiffleute sollen von Waaren, die sie die Limmat hinunter führen, das Geleitsgeld bezahlen, wofern sie ihre Befreiung nicht erweisen können. Ibid. hhh. — **232.** (1676). Nachdem ein zürcherischer Unterthan die alte aberkannte Straße im Pfaffenbühel wieder gangbar gemacht hat, wird ihm befohlen, dieselbe wieder abzuthun; wo nicht, so ist er im Betretungsfalle so lange gefangen zu halten, bis er die gebührende Strafe erlegt hat und Heinrich Frei losgegeben wird. Absch. 662. f. — **233.** (1677). Otelfingen verlangt Herstellung der hinter dem Pfaffenbühel herum nach Wettingen führenden Straße, wogegen Würenlos diese Straße als Feld- und Offnungsstraße bezeichnet. Die Verhandlungen von 1642 bis 1647 über diese Straße sind nachzuschlagen; inzwischen ist die Straße als Dorfstraße wie von Alters her offen zu behalten. Absch. 673. vv. — **234.** (1678). Der Weg von Otelfingen hinter dem Pfaffenbühl hinauf soll als gemeiner Dorf- und Güterweg, nicht als Landstraße, von den Anstößern unterhalten werden. Absch. 697. v. — **235.** (1679). Da der Lehenbauer des Hofes Heitersberg von den zu Pferd Durchreisenden für die Erlaubniß, die über seinen Lehenhof führende Straße statt des ungangbaren alten Wegs zu benuzen, ein Weggeld zu beziehen angefangen hat, soll der Landvogt dafür sorgen, daß die Anstößer der alten Straße entweder diesen alten Weg verbessern oder den Bauer für den neuen Weg entschädigen, der Zoll aber nicht mehr bezogen werde. Absch. 713. kk. — **236.** (1679). Die Niederwasserschiffleute von Zürich berufen sich für ihre Zollfreiheit auf der Limmat auf eine 1447 vom König Friedrich erhaltene Befreiungsurkunde. Es frägt sich aber, ob sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch auf den Transport fremder Kaufmannswaaren oder vielmehr bloß auf Zürcher Bürger anwendbar sei. Ibid. mm. — **237**. (1679). Ob die streitige Straße über den Pfaffenbühl von den benachbarten Gemeinden für den Salztransport benuzt werden dürfe oder das Salz als Kaufmannsgut zu betrachten sei, bedarf der Erläuterung. Ibid. oo. — **238**. (1680). Hinsichtlich der von den zürcherischen Schiffleuten angesprochenen Zollfreiheit auf der Limmat bemerkt Lucern, daß es auch einen solchen Befreiungsbrief von Graf Hans von Habsburg im Jahr 1405 für den Reußfluß empfangen habe, aber keinen Gebrauch davon mache. Einige Orte meinen, die in Zürich fabricirten Waaren, nicht aber fremde, sollten zollfrei gehalten werden. Die Sache fällt wieder in den Abschied. Absch. 727. x.

13. Kriegssachen, Schüzenwesen; Festungsbau zu Baden.

Art. 239. (1649). Der Gemeinde Siggingen werden jährlich acht Kronen zum Verschießen bewilligt, die durch den Landvogt zu verabreichen sind. Absch. 10. pp. — **240** (1651). Die Gemeinde Ehrendingen bittet um eine Schüzengabe. In den Abschied. Absch. 46 w. — **241**. (1653). Beschwerde Schaffhausens, daß seinen Kriegstruppen in Kaiserstuhl der Paß gesperrt werden wolle. (S. Absch. 103. n.). — **242**. (1655). Auf der Conferenz der geheimen Kriegsräthe der V katholischen Orte zu Küßnacht den 10. November werden u. a. die Maßregeln verabredet in Bezug auf die Stellung der Grafschaft Baden im Kriegsfall. (S. Absch. 162). — **243**. (1655). Auf den Bericht, daß die Stadt Baden ihre Brüke „entnagelt" habe, ungewöhnliche Wachen ausstelle, die Zugänge zu den Gräben und aufgeworfenen Brustwehren verwahre, wird Hauptmann Rudolph Lavater zur Untersuchung dahin abgeordnet, auf dessen Bericht und die von Baden eingelangte Entschuldigung man die Sache auf sich beruhen läßt. Absch. 163. b. — **243a** (1657). Aus dem Berichte des Abgeordneten der Stadt Baden wird vernommen, daß Zürich über das Unternehmen besserer Befestigung der Stadt sich empfindlich geäußert habe. Es wird nun der Rath gegeben, bis zur Versammlung der Tagsazung mit dem Werke innezuhalten. Absch. 205. a. — **244**. (1658). Gemäß erhaltener Instruction wurden die Gesandten von Bern und Zürich beauftragt, Schultheiß und Rath der Stadt Baden wegen der auf der Burg vorgenommenen Bauwerke, sowie wegen der Schmähungen des Kapuziners Wolfgang von Baar zur Rede zu stellen. Es erschienen vor ihnen die beiden Schultheiße Borsinger und Wanger, Baumeister Fridolin Mattler, Sekelmeister Kaspar Dorrer und Ludwig Egloff, des Raths, welche die Versicherung gaben, daß jenes Bauwerk einzig die Schließung der Stadt zum Zweke habe, auch nicht weiter ausgedehnt werden solle als der Erdfall nothwendig mache, jedenfalls keineswegs im Einverständnisse mit den katholischen Ständen und zum Zweke der Befestigung vorgenommen worden sei. Hinsichtlich des Kapuziners und des seinetwegen erlassenen, zur Aufbewahrung im Archive nicht geeigneten Schreibens, das ihnen unter Mißfallensbezeugung zurükgestellt wurde, entschuldigte sich der Rath, es sei der Verfasser des Schreibens, der Stadtschreiber, noch jung und unerfahren; bei dem nächsten Capitel werde man auf Versezung des Kapuziners dringen; dem Rathsprocurator Wyß wäre, wenn er sich auf die dreifache Citation gestellt und seine bedingungsweise gesprochenen Worte als im Trunk gesprochen entschuldigt hätte, nichts geschehen; übrigens anerkenne die Stadt Baden die Stände Zürich und Bern als ihre Herren, Obern und Schirmväter so gut wie die andern regierenden Orte ꝛc. Absch. 260. g. — **245**. (1658). Nachdem laut Bericht auch Uri über die Befestigungsarbeiten zu Baden übereinstimmend mit den vier Orten sich erklärt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat, hält man nun um so fester an der früher gefaßten Entscheidung. Absch. 267. e. — **246.** (1658). Die Conferenz der evangelischen Orte vom 16. October nimmt ad referendum, die Abstellung des Befestigungsbaues zu Baden durchzusezen. (S. Absch. 268. f.). — **247.** (1658). Stadtschreiber Bodmer von Baden bringt an, daß der dortige Rath dem Ansuchen der Schiedorte, mit dem Bau bis zur künftigen Tagsazung einzuhalten, unter der Bedingung zu entsprechen sich erboten habe, daß Zürich die auf den Spitalzehnten der Stadt gelegte Haft aufhebe. Da Zürich jedoch ungeachtet eines schriftlichen Fürwortes der Schiedorte dieß nicht gethan habe, werden die katholischen Orte ersucht, den Schaden der Stadt abzuwenden. Absch. 272. b. — **248.** (1658). Ein Ausschuß der Stadt Baden bittet die katholischen regierenden Orte um Rath und Hilfe und erzählt, wie die Schiedorte aus Antrieb Zürichs ihr erklärt haben, wenn sie die Aufhebung des Arrestes bewirken wolle, so müsse sie ihre Bastion wieder in den alten Stand sezen; sie bedürfe ja keiner Festung, habe einen Schirmherrn, sei keine Reichsstadt mehr; dem Reichsfriedensschluß gemäß dürfe bis Philippsburg keine Festung gebaut werden. Die vier Orte rathen, den Schiedorten zu antworten: Auf ihr Wort vertrauend hätte Baden die Festungsarbeiten eingestellt; da nun aber die Aufhebung des Arrests nicht erfolgt sei, werfe Baden solches in ihre Hände, in der Hoffnung, bei ihnen Schuz des Rechtes zu finden. Absch. 274. s. — **249.** (1658). Auf Anbringen des Landvogts von Baden wird verordnet, daß das Amt Rohrdorf wie von Alters her in Kriegsläuften nicht nach Mellingen, sondern nach Baden gehören soll, die Fälle ausgenommen, wo Mellingen seines Succurses bedarf, Baden aber nicht. Ibid. y. — **250.** (1658). Zürich soll den Sequester gegen die Stadt Baden aufheben, diese dagegen die Bauarbeiten bis nach Entscheid der Schiedorte ruhen lassen. (S. Absch. 275. b.). — **251.** (1658). Hinsichtlich des Badener „Gebäus" will man den Obrigkeiten der Schiedorte Begehren sowie das Anerbieten derer von Baden einberichten. Dabei glaubt Bern, Zürich die Aufhebung des Arrestes anrathen zu sollen, um den Schiedorten und den Papistischen den Anlaß zu Stekung der künftigen Tagleistung und zu Zuschiebung aller Schuld der Verwirrung auf uns zu benehmen. Absch 277. c. — **252.** (1659). Ueber den auf Güter der Stadt Baden gelegten Arrest ist mündlich zu referiren. Absch. 280. d. — **253.** (1659). Das Anerbieten des Prälaten von Wettingen, eine „gute Anzahl" Wein vor einfallender Gefahr an gewisse Orte in Sicherheit bringen zu wollen, wird als rathsam und gut zu zeitlicher Ausführung empfohlen. Absch. 282. f. — **254.** (1659). Auf Bericht, daß Zürich den Arrest gegen die Stadt Baden aufgehoben habe, wird in Antrag genommen, der Stadt Baden dieses Baues halber auf künftiger Tagsazung im Besten zu gedenken. Absch. 283. g. — **255.** (1659). Die Mehrheit hätte gemäß Instruction der Stadt Baden die Fortsezung des Schanzenbaues erlauben können; aber weil das Friedenswerk noch unvollendet ist, überläßt man es jedem Orte, nach Erdauerung der Umstände seine Ortsstimme der Stadt Baden zu übersenden. Absch. 284. x. — **256.** (1659). Ueber den Befestigungsbau will man dießmal nicht weiter eintreten, da andere wichtigere Geschäfte vorliegen und weil man erwartet, daß Baden sein Versprechen, den Bau einzustellen, halten werde. Diesem Entschlusse stimmen auch die Gesandten der evangelischen Schiedorte bei. Absch. 285. c. — **257** (1659). Antrag betreffend den Schanzenbau. (S. Absch. 286. o.). — **258.** (1659). Ueber die Fortification von Baden werden die katholischen regierenden Orte mit Freiburg und Solothurn bei der Tagsazung sich berathen und der Stadt Baden Gelegenheit geben, ihre Sache bei diesem Anlasse selbst vorzutragen. Absch. 289. p. — **259.** (1659). Dem Hauptmann Hans Peter von Roll zu Böttstein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird für 100 Gulden, die er im Kriege zu Baden mit 100 Reitern verzehrt hat, bei dem abtretenden Landvogt Imfeld eine Summe dieses Betrages angewiesen. Absch. 290. fff. — **260**. (1659). Die Stadt Baden läßt vorbringen, was ihr wegen der Fortification von Zürich und Bern und von den Schiedorten begegnet sei und wie sie bei Fortsezung des Baues neue Beschlagnahme der im Gebiete von Zürich gelegenen Spital- und Stiftsgefälle und Einkünfte zu gewärtigen habe. Es wird hierauf angemessen gefunden, die Sache bis zum Frühjahre ruhen zu lassen. Inzwischen werde man die „andamenti der beiden Hochen Cronen, auch was sich mit dem Herzogen auß Saphoij, mit dem Pundt In Wallis, Bischof von Basell, hauß Meylandt vnd anderen dergleihen hochen Ortten hero sich zuetragen werde, mit mehrerem ersehen vnd deme nach sich zue regulieren wüssen." Ibid. lll. — **261**. (1660). Hinsichtlich des von der Stadt Baden eingelangten Schreibens wegen des Festungsbaues soll man sehen, was zu thun sei und wie allfällige Arreste und andere Gewalt von Seite Zürichs abzuwenden sein möchten. Absch. 304. m. — **262**. (1660). Dem Ausschusse der Stadt Baden, welcher über die unternommenen Befestigungsarbeiten den sämmtlichen VIII Orten Bericht geben zu dürfen wünschte, wird angerathen, einstweilen darauf zu verzichten, wozu dann Baden sich auch in der Hoffnung versteht, daß man es bei seinen Freiheiten und Rechten schüzen werde. Absch. 305. g. — **263**. (1660). Die katholischen Orte eröffnen instructionsgemäß, daß sie Willens seien, dem begonnenen Befestigungs- und Schloßbau zu Baden gehörigen Fortgang zu verschaffen, da Baden gemäß habender Privilegien und als Reichsstadt dieß zu thun befugt sei; allfälligen Hemmnissen ab Seiten Zürichs müßten sie „äußerst ihres Vermögens" entgegentreten, um Baden bei seinen Rechten und Befugnissen zu schüzen. Hierauf erwidert Zürich, daß es besser sei, jezt, wo alle Stände der Christenheit im Frieden leben, dieser „unnöthigen Materie" wegen keinen Streit anzufangen und sie für jezt ruhen zu lassen, um so mehr, als Baden selbst erklärt habe, es wolle den Bau unterwegen lassen; Baden sei keine Reichsstadt; das Befestigungsrecht besizen gemäß des lezten Friedensschlusses allein die Hauptstädte; das untere und obere Schloß zu Baden gehören nicht der Stadt, sondern den regierenden Orten. Nach Zürichs Abreise wird von den katholischen Orten ein Schreiben nach Zürich geschikt, das nach Lucern zu beantworten sei. Absch. 306. ww. — **264**. (1660). Auf das in verschiedenen Sessionen der katholischen Orte von der Stadt Baden gestellte Gesuch um Schuz für ihre Rechte und um Rath, wie sie sich hinsichtlich der Befestigungswerke zu verhalten habe, wird ihr die Weisung ertheilt, sich an die allgemeine Session zu wenden, wo die Mehrheit sich für sie entscheiden, die katholischen Orte selbst mit Gefahr einer Ruptur sie unterstüzen werden. Nachdem von den Gesandten Zürichs, an die sich Baden dießfalls auch gewendet hatte, eine völlig ungünstige und unfreundliche Antwort erfolgt ist, beschließen die katholischen Orte, von sich aus die Sache in gemeiner Session anzubringen, wie dieß denn auch geschehen ist. Ibid. ffff. — **265**. (1660). Das Gesuch des Daniel Fall im Hinterhofe zu Baden, um Entschädigung für die im Bauernkriege der Armee nach Mellingen unter großen Opfern geleisteten Fuhrdienste, wird den Obrigkeiten empfohlen. Ibid. gggg. — **266**. (1660). Bezüglich des Festungsbaus sprach sich in der katholischen Conferenz vom 25. October die Mehrheit nach längerer Erörterung dahin aus, daß die katholischen Orte durch treues Zusammenhalten in den allgemeinen Tagsazungen ihre Stimmenmehrheit behaupten, in dieser ungünstigen Jahreszeit aber die Bauarbeiten ruhen lassen. (S. Absch. 314. a.). — **267**. (1661). An dem Innern des Festungswerkes zu Baden wird die Arbeit fortgesezt; die katholischen Orte werden die Berechtigung dazu gegenüber Zürich auf der Tag-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sazung in Schuz nehmen, falls dieses oder Jemand anders dagegen Einsprache erhöbe. Absch. 325. d. — **268.** (1661). Ueber die Mittheilung, wie die von Baden mit Fortificiren und Ausbessern des alten Schlosses fortfahren, wird, da man gegenwärtig nicht instruirt ist, auf der Jahrrechnung zu Baden Rath gepflogen werden. Absch. 326. e. — **269.** (1661). Die Stadt Baden legt die Documente vor, durch welche sie berechtigt sei, die begonnenen Festungsarbeiten fortzusezen, und bittet um rechtlichen Entscheid. Durch einen Ausschuß werden die Gesandtschaften von Zürich und Bern angefragt, wessen sich die Stadt Baden bei Fortsezung ihres Festungsbaus zu versehen hätte, und da Zürich, mit Vorbehalt, dießfalls noch mit Bern sich zu verständigen, die Hoffnung gibt, man werde nicht mehr von der Beschlagnahme Gebrauch machen, vielleicht aber auf eigenem Gebiete solche Arbeiten veranstalten, Bern ebenfalls wenige Bedenken erhebt, Freiburg, Solothurn, Appenzell und Abt von St. Gallen zu Benuzung des günstigen Augenbliks und zur Anwendung der Stimmenmehrheit ermuntern und auf ihren Beistand vertrösten, wird der Stadt Baden das angesprochene Recht zuerkannt. Absch. 327. vv. — **270.** (1661). Die von Statthalter Hartmann von Lucern, Landammann Beßler von Uri und Landammann Imfeld von Unterwalden betriebenen Versuche, Zürich und Bern hinsichtlich der Fortificationen zu Baden zur Nachsicht zu bestimmen, führten zu einigen erfolglosen Discursen. Absch. 328. g. — **271.** (1662). Was gegen die Stadt Baden vorzunehmen sei, um sie von der Fortsezung des Festungsbaues zurükzuhalten, wird nach einläßlicher Erörterung der Sache auf die künftige Jahrrechnung zu weiterer Deliberation gestellt. Absch. 356. e. — **272.** (1662). Was bezüglich des Schloßbaues zu Baden und über anderes mehr in besondern (katholischen) Conferenzen verhandelt wurde, bleibt mündlicher Relation überlassen; doch ist zu bemerken, daß die Erklärung abgegeben werde, wenn Zürich die Stadt Baden wegen des Schloßbaues mit Arresten belege, werde dieß als ein Friedensbruch angesehen werden. (S. Absch. 358. ss.) — **273.** (1662). Da an der Reparatur der Festung zu Baden fortwährend gearbeitet wird und dieß den Ständen Zürich und Bern und der evangelischen Eidgenossenschaft überhaupt nicht nur zum Schimpf, sondern wegen Unterbrechung ihrer Verbindung zur Gefahr gereicht, der gegen die Stadt Baden durch Zürich angeordnete Arrest nur unter der Bedingung aufgehoben wurde, daß jener Bau nicht fortgesezt werde, kam in Frage, ob man das Zürcher Verbot der Badenfahrten durch Ausdehnung auch auf die andern evangelischen Orte und die Anlegung des Arrestes auf die städtischen Einkünfte im Gebiete von Zürich und Bern noch durch das Verbot, Salz und Stahleisen nach Baden zu verkaufen, verschärfen wolle. Man beschränkte sich jedoch auf Zureden von Basel und Schaffhausen einstweilen darauf, der Stadt Baden den Bruch des gegebenen Versprechens vorzuhalten und die Schiedorte an den Inhalt des von Baden am 19./29. September 1658 eingesandten Schreibens sowie der von den Schiedboten im December 1658 und 20. Januar 1659 abgegebenen Erklärung zu erinnern und auf Vollziehung derselben zu dringen. Absch. 359. e. — **274.** (1662). Der Stadt Baden wird die schriftliche Erklärung zugestellt, daß Zürich und Bern der von den katholischen Orten gegebenen Erlaubniß zum Fortificationsbau widersprechen, Weiteres sich vorbehalten. Zugleich werden Basel und Schaffhausen ersucht, mit Bern und Zürich die Badenfahrten zu verbieten. Absch. 366. f. — **275.** (1662). Wenn laut des von Baden eingelangten Aviso unter dem Vorwande, Kriegsvolk nach Genf zu senden, etwas Ungutes beabsichtigt wäre, müßten Baden und Mellingen verwahrt, soll daher im Stillen dazu Vorsorge getroffen und den betreffenden Amtleuten die nöthige Aufmerksamkeit empfohlen werden, das Weitere den Obern überlassend.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 369. b. — **276**. (1662). Die Besprechung über das Verbot der Badenfahrten ist um so einläßlicher, da die Stadt Baden seit der badischen Jahrrechnung ihre Fortificationen noch erweitert hat. Basel und Schaffhausen werden dießfalls ihren Obern berichten. Absch. 372. h. — **277**. (1664). Da einige Unterthanen bei leztem Aufstand wider ihren geschworenen Eid sich zu den Zürcher Völkern geschlagen haben, wird dem Landvogt und den Oberamtleuten zu Baden deren Abstrafung überlassen. Absch. 404. ddd. — **278**. (1667). Der Landvogt zeigt an, daß er fünfundzwanzig für das Garderegiment bestimmte, in Baden angekommene Soldaten arretirt, Zürich aber den Arrest gelöst habe, weil dieselben in Appenzell mit Vorwissen der Obrigkeit angeworben worden seien. Dieser Verfügung entgegen wird der Landvogt angewiesen, dem allgemeinen Beschlusse nachzukommen. Absch. 468. e. — **279**. (1673). Die Prätension des jüngern Obervogts Zweyer zu Kaiserstuhl, in Kriegsläuften Commandant der Wachen und Mannschaft an diesem Plaze zu sein, findet man nicht der Obervogtei zuständig, sondern nur dann zulässig, wenn ihm als Eidgenossen solches aufgetragen wird; daher der Landvogt den Auftrag erhält, auf erheischende Nothdurft die Wachen zu bestellen und auch die Brüke als Fallbrüke einzurichten, wie im Schwedenkriege geschehen. Absch. 567. aaa. — **280**. (1674). Einem Ausschusse von Schultheiß und Rath der Stadt Baden werden die durch den Urtheilbrief von 1503 ihr auferlegten Wehrverpflichtungen vorgehalten, nämlich mit der Grafschaft zu ziehen und den dritten Theil zu tragen, die erforderlichen Hauptleute, Fähnchenträger, Pfeifer und Trommelschläger und andere Amtleute zu stellen und zu besolden, auch die Büchsen in eigenen Kosten zu fertigen. Auf ihre Einwendung, daß dieß über ihre Kräfte gehe, wird ihr der dritte Theil der Mannschaft erlassen, dagegen Lieferung zweier Feldstüklein und eines erkleklichen Vorraths an Munition (Blei, Pulver und Lunten) und die zu Vertheidigung des Schlosses und der Stadt nöthigen Vorbereitungen zur Pflicht gemacht. Im Uebrigen soll jener Brief bei Kräften bleiben, namentlich von der Stadt der dritte Theil des Proviants getragen werden. Absch. 587. o. — **281**. (1674). Die katholischen Orte stellen den Antrag, daß den Bewohnern von Rheinau, Kaiserstuhl und Klingnau die Musketen, Doppelhaken und kleinen Feldstüke, die ihnen in dem Religionskrieg von 1656 von den abziehenden Soldaten genommen wurden, mit Rüksicht auf die gefährlichen Zeitumstände und Armuth wieder zurükgegeben werden. Zürich erwidert, nicht zu wissen, wohin jene Waffen gekommen seien; übrigens sei damals auch zu Richterswyl und Wädenswyl viel Eisenwerk, im Steinbruch grosse messingene Radwellen, Steinzangen und anderes während des Waffenstillstandes weggeführt worden. Von den katholischen Orten wird entgegnet: was zu Richterswyl und Wädenswyl vor dem Stillstande geschehen, könne nicht mehr zur Sprache kommen, sonst könnte man auch von den während des Stillstandes weggenommenen Gloken zu Jona reden und was den Höfen widerfahren; doch handle es sich jezt um Bewaffnung der Bewohner der Rheingränze. Zürich erklärt, über die Sache nicht instruirt zu sein, meint aber, vor achtzehn Jahren seien jene verloren gegangenen Waffen als erlittene Kriegsschäden betrachtet worden, für die Zürich keine Restitution versprochen habe; für die Sicherheit der Rheinanwohner werde das allgemeine Defensional das Nöthige vorsorgen. Absch. 593. nn. — **282**. (1675). Ungeachtet im vergangenen Jahre, als die Kriegsräthe die Gränzpässe untersuchten, die Errichtung einer neuen Fallbrüke zu Kaiserstuhl nöthig erkannt wurde, unterblieb sie, weil Obervogt Zweyer für die Rechte des Bischofs sich opponirte. Es soll daher dem Bischof das Bedürfniß einer Fallbrüke vorgestellt und unterdessen alle Vorbereitung getroffen werden, um bei allfälliger Annäherung feindlicher Völker die Einrichtung erstellen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu können. Absch. 622. dd. — **283.** (1676). Fallbrüke zu Kaiserstuhl. (S. Absch. 659. i.). — **284.** (1676). Im Kirchspiel Leuggern soll ein Mehlvorrath angelegt und ab Seiten der Stadt Baden alle ihre Munition gegen gebührende Bezahlung zu allfälliger Vertheidigung der Grafschaft dargegeben werden. (S. ibid. p.). — **285.** (1676). Major Marti wird beordert, in Kaiserstuhl und zu Rheinau die Herstellung der Fallbrüken zu leiten. Junker Zweyer wird vor den Kriegsrath citirt. (S. ibid. cc.). — **286** u. **287.** (1676). Fallbrüke zu Kaiserstuhl. (S. Absch. 662. a. u. 663. g.). — **288.** (1677). Es ist zu ermitteln, wer die für Herstellung der Fallbrüke zu Kaiserstuhl auferlaufenen, von Obervogt Zweyer verweigerten Kosten zu zahlen habe. Absch. 673. xx. — **289.** (1677). Die Gemeinde Zurzach bittet um Ersaz der für die Schanze und das Wachthaus gegen Kadelburg auferlaufenen Kosten von etwa 800 Gulden. Da man einige Punkte zu hoch und die Rechnung überhaupt einer Moderation bedürftig findet, wird der Gegenstand in den Abschied genommen. Ibid. yy. — **290.** (1679). Die Stadt Baden beschwert sich, daß sie laut eines Briefs von 1503 bei Auszügen der Grafschaft Baden den dritten Theil der Mannschaft oder der Kosten tragen sollte; und da dieß thatsächlich nicht so gehalten worden ist, bittet sie, daß jene Bestimmung abgeändert werde. Man findet das Begehren billig. Absch. 713. qq. — **291.** (1680). Dieselbe erneuert ihr leztjähriges Gesuch um zeitgemäße Festsezung ihrer Kriegsleistungen. In Anerkennung der von ihr angebrachten Gründe wird festgesezt: Die Stadt Baden soll in Kriegsfällen 100 Mann mit den nöthigen Offizieren nebst zwei Sechspfündern in Bereitschaft halten und zur Disposition der regierenden Orte stellen und beköstigen, bei bloßen Gränzwachen ebenfalls auf Begehren in ihren Unkosten einige Offiziere liefern, dagegen zu den Kriegs- und Wachtkosten der Grafschaft nichts zu leisten schuldig sein, als was es den Spital für die Herrschaft Fislisbach treffe. Im Nothfall hat die Stadt zu ihrer eigenen Bewahrung 200 bis 300 Mann aus den benachbarten Dorfschaften aufzunehmen und den sechsten Theil ihres Unterhaltes zu tragen, in diesem Verhältniß auch die vor zwei Jahren aufgelaufenen Unkosten der Grafschaft tragen zu helfen. Im Uebrigen bleibt die Capitulation von 1450 in Kräften. Absch. 727. y. — **292.** (1680). Die in Kriegszeiten auflaufenden Kriegskosten der Grafschaft sind auf die Gerichtsherren und Aemter nach Maßgabe des 1633 bis 1643 gemachten „Verlags" zu theilen. Ibid. z.

14. Münzwesen.

Art. 293. (1658). In Bezug auf den Zürcher Münzruf wird dem Landvogt aufgetragen, zu gebieten, daß auf dem künftigen Zurzacher Jahrmarkte die Handmünzen nach dem bisherigen Werth circuliren sollen. Absch. 246. g. — **294.** (1663). Die pruntrutischen und murbachischen Zweischillingstüke werden für die Vogteien Baden und Freiämter auf einen halben Bazen heruntergesezt. Absch. 379. c. — **295.** (1674). Der Landvogt soll am künftigen Zurzacher Markte dem Eindringen der Reichsmünze mit allem Ernste wehren. (S. Absch. 607. i.).

15. Religions- und Glaubenssachen; Kirchliches.

Art. 296. (1649). Die Sigristenwahl zu Birmensdorf soll von den katholischen Orten im Einverständnisse mit dem Landschreiber zu Baden auf der Jahrrechnung so behandelt werden, daß dem getroffenen Vergleiche Genüge geschehe und der Hofmeister zu Königsfelden keinen „Abschwank" mehr thun

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könne. Abſch. 7. b. — **297.** (1649). In Abweſenheit der Geſandtſchaft Berns wird beſchloſſen, durch Ausſchüſſe über den im vorigen Jahre entworfenen Vergleich, betreffend einige Anſtände wegen der Sigriſtenwahl zu Birmensdorf und wegen der Landmarche in der Reuß zwiſchen Königsfelden und der Grafſchaft, mit Bern reden zu laſſen und zu belieben, daß die Streitigkeit durch ein Schiedgericht erledigt, der dießfällige Entſchluß Berns der Stadt Lucern mitgetheilt werde. Dem Pfarrherrn zu Birmensdorf, durch deſſen Schuld der Sigriſtenſtreit eine ſolche Wendung genommen hat, wird von den regierenden katholiſchen Orten bedeutet, daß er eine andere Stelle ſuchen möge, widrigenfalls man an einem andern Orte auf ſeine Entfernung dringen werde. Abſch. 10. yy. — **298.** (1649). Der Stadt Bern wird von den katholiſchen Orten geantwortet, daß man in Bezug auf die Sigriſtenwahl nun zufriedengeſtellt und zu freundlicher Beilegung der übrigen Mißhelligkeiten bereitwillig ſei, daß man indeſſen den dafür anzuſetzenden Tag mit andern in dortiger Gegend zu verrichtenden Geſchäften verbinden zu können wünſche. Abſch. 12. g. — **299.** (1649). Der Abt von Wettingen legt Beſchwerde ein, daß Zürich in der Gemeinde Dietikon, zu „Eichwald" (Eichholz), einen Schulmeiſter eingeſezt habe und für Beſoldung desſelben jährlich 4 Mütt Kernen aus dem Kirchengut fordere, auch dem neugläubigen Sigriſt daſelbſt das Leichen-, Weihnacht- und Oſterbrod und einige Gulden aus dem Kirchengut zugetheilt und die Erbauung eines Schopfes außerhalb dem Kirchhofe auf Koſten der Kirche angeordnet habe; daß ferner zu Spreitenbach in dem neuen Kirchlein der Prädicant alle vierzehn Tage zu lehren und zu predigen komme, und ihm für den Tag ein guter Gulden aus dem Kirchengut bezahlt werden müſſe; daß man bei Beſtattung eines Neugläubigen von Killwangen auf dem Kirchhofe des Dorfs Wettingen einem Prädicanten hätte geſtatten ſollen, in der Kirche zu predigen; daß neben frühern Eingriffen in die Rechte der Stift einem neugläubigen Schulmeiſter auch das Sigriſtenamt zu Wettingen übertragen und nur auf Proteſtation des Abtes davon abgegangen, aber dafür ein Schulmeiſter von Zürich dahin geſezt worden ſei und es nun den Anſchein habe, daß dieſem die aus der Kirche Otelfingen herrührenden Einkünfte werden angewieſen werden; daß mit Uebergehung des niedern Stabs die Gerichtsangehörigen vom Landvogt citirt werden; daß von dieſem dem Kloſter nicht geſtattet werde, den ſaumſeligen Zinſern Dreſcher in die Scheunen zu ſtellen; daß den Bauern verboten werde, ihren eigenen Wein auszuſchenken; daß endlich auch die Stadt Baden für innerhalb des Zwings Wettingen gelegene Güter nicht in Wettingen die Fertigung ſuche ꝛc. Darauf wird dem Abte zu antworten beſchloſſen, er möge ſich für die Kirche und gegen die neugläubigen Schulmeiſter u. ſ. w. nach Kräften verwenden, in Civilſachen aber, um nicht die im Gebiete Zürichs gelegenen Einkünfte zu gefährden, auf den Schuz der katholiſchen Orte vertrauen und namentlich an Lucern berichten. Abſch. 20. o. — **300.** (1650). Der mit Bern getroffenen Uebereinkunft, betreffend die Sigriſtenwahl, wird von den katholiſchen Orten zugeſtimmt. Dem Pfarrer daſelbſt, der mit Oſtern abtreten ſoll, wird noch bis Pfingſten Termin gegeben. Abſch. 24. a. — **301.** (1650). Wenn, wie vermuthet wird, die Unkatholiſchen wegen der Sigriſtenwahl zu Würenlos fernere Neuerungen verſuchen ſollten, ſoll der Prälat von Wettingen dieſe Neuerungen abſchaffen und Alles beim Alten bleiben laſſen. Abſch. 27. aaa. — **302.** (1651). Die Amtleute der Grafſchaft Baden zeigen an: Bei Abnahme der Kirchenrechnung von Gebensdorf und Birmensdorf habe der Prädicant von Gebensdorf geäußert, daß man auf ſeiner Religionsſeite Taufſteine in den Kirchen einzuſezen Willens ſei; es ſei ihm jedoch dazu keine Bewilligung ertheilt worden; dennoch ſei aber bald nachher den Amtleuten Anzeige gemacht worden, daß der Prädicant zwei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Taufsteine anzufertigen den Auftrag gegeben habe, daher man ihm durch den Landvogteiläufer eine freundliche Warnung gegeben und verdeutet habe, daß ihm, wenn er von seinem Vornehmen nicht abstehe, von wegen der einen Partei des Landfriedens das Recht dargeschlagen werde; unversehens aber sei vorgestern, Samstags, am Abend, als die Leute auf dem Felde beschäftigt waren, zu gleicher Zeit in Gebensdorf und Birmensdorf die Einsezung der Taufsteine vorgenommen worden, in Gebensdorf ohne Hinderniß; in Birmensdorf dagegen habe der katholische Pfarrherr sammt einigen Bauern, die er schnell vom Felde herbeigerufen, dem Prädicanten und seinen aus dem Berngebiete mitgebrachten Leuten und einigen Birmensdorfern seiner Partei so viel Widerstand entgegen gesezt, daß der Taufstein endlich in ein Haus geführt wurde. Auf diesen Bericht der Amtleute und nachdem der Landvogt erklärt hatte, daß ihm von der Sache keine Anzeige zugekommen, von ihm auch zu solchem Vornehmen keinerlei Erlaubniß ertheilt worden sei, fand man angemessen, den katholischen Kirchgenossen zu insinuiren, daß sie den Taufstein zu Gebensdorf mit möglichster Vermeidung eines Aufruhrs wieder aus der Kirche entfernen möchten, was ihnen denn auch am folgenden Dienstag gelang. Der Taufstein wurde neben des Prädicanten Haus gelegt. Von den Gesandten der katholischen Orte erhielten nun der Landvogt und die Amtleute den Befehl, den Untervögten und Geschwornen zuzusprechen, daß Alles gegenseitig in Ruhe gelassen werde, bis man sich über eine Erläuterung hierüber werde verglichen haben. Absch. 42. s. — **303.** (1651). Zürich hat mit Verwunderung vernehmen müssen, daß der gegenwärtige Landvogt den Evangelischen zu Spreitenbach die Benuzung der gemeinschaftlichen Kapelle daselbst, entgegen einem frühern Vertrag, verbiete und sich dabei auf einen Befehl der katholischen Orte berufe. Da nun von katholischer Seite vorgeschüzt wird, daß genannte Kapelle einzig von den katholischen Gemeindegenossen erbaut und der angezogene Vertrag nie von den regierenden Orten genehmigt worden sei, welcher Behauptung Zürich widerspricht, so soll über diese Sache genauere Erkundigung eingezogen werden. Absch. 58. e. — **304.** (1655). Auf Bericht des Landvogts Schmid, daß er zwei Bauern wegen Feiertagsbrüchen um 10 Pfund gestraft, der eine aber nicht gewußt habe, daß er gefehlt, indem die meisten seiner Güter im Zürichgebiet liegen; und da auch Zürich durch eine Gesandtschaft dagegen Einwendungen macht, wird der Högeler Bauer freigesprochen, der Waldhauser aber, dessen Güter in der Grafschaft liegen, verfällt. In Zukunft sollen sich beide der Arbeit auf Gütern in der Grafschaft Baden enthalten. Absch. 146. bbb. — **305.** (1655). Den Regierungen wird die evangelische Gemeinde Tägerfelden in der Grafschaft Baden zu einem Beitrage an den Pfarrhausbau empfohlen. Absch. 147. e. — **306.** (1657). Zürich verlangt, daß Chorherr Tannenmann zu Zurzach wegen einer in den Osterfeiertagen gehaltenen, den Landfrieden schmähenden Predigt zur Verantwortung gezogen werde; die katholischen Orte aber, die wegen des Bischofs von Constanz dießfalls Bedenken haben, nehmen die Sache in den Abschied. (Am Schlusse des Zürcher Exemplars steht zu diesem Artikel die Bemerkung, daß über dieses Benehmen Tannenmanns sämmtliche Gesandten ihre Mißbilligung ausgesprochen haben und von einigen hinzugefügt worden sei, daß nach der Gebühr in der Sache zu verfahren sein werde.) Absch. 212. f. — **307.** (1658). Nachdem der Redner Wyß von Zürich in der Stadt Baden beim Trunk den Pater Kapuziner Wolfgang Kezer, Schelm und Dieb gescholten und seine Predigt getadelt und die Stadt auf unsern Rath, ungeachtet der Einreden Zürichs, denselben zur Abbitte, 500 Pfund Buße und drei Tage und Nächte Haft für den Frevel „einerkannt" hat, wurde er unter dem Vorbehalte nach Hause entlassen, daß, wenn er dem Urtheile nicht statt thun werde, im Betretungsfalle auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Gebiete der Stadt Baden auf ihn gegriffen werden soll. Absch. 251. xx. — **308.** (1658). Dem von der Stadt Baden über den Redner Wyß gefällten Urtheile wird nochmals Beifall ertheilt, in der Meinung, daß zwar die Verkündung des göttlichen Worts jeder Religionspartei freigegeben, Schmähen und Läſtern aber strenge zu bestrafen sei. Absch. 257. c. — **309.** (1658). Anstößiger Kapuziner zu Baden. (S. Art. 244 [Absch. 260. g.]). — **310.** (1658). Angelegenheit wegen des Redners Wyß. (S. Art. 244 [Absch. 260. g.]). — **311.** (1658). Die Stadt Baden berichtet, daß Zürich das die Bestrafung des Redners Wyß betreffende Schreiben zurük geschikt habe. Man läßt dieß auf sich beruhen, in der Meinung, daß Baden bei seinem Rechte beharre. Ebenso wird Baden auf die von Zürich gegen den Bau an der Festung gemachte Einwendung mit bester Minne sich entschuldigen, jedoch in der Fortsezung der Arbeit sich nicht stören lassen. Absch. 262. e. — **312.** (1658). Wegen der Streitigkeiten des Pfarrherrn und Sigristen zu Birmensdorf wird ein Ausschuß mit Bern zu reden beauftragt. Absch. 274. x. — **313.** (1660). Landvogt Zurlauben berichtet, daß Bern den Prädicanten in Gebensdorf, der in Worten sich wider den Landfrieden verschossen habe, gegen die wohlverdiente Strafe in Schuz nehme. Er soll nach Gebühr in der Sache fortfahren; falls ihm dabei etwas Widriges zustoße, soll er auf nächste Jahrrechnung an die katholischen Orte gelangen. Absch. 304. n. — **314.** (1660). Was wegen der Angelegenheit betreffs des Pfarrers zu Gebensdorf verhandelt und beschlossen worden ist, sehe man Absch. 305. e. — **315.** (1660). Gegen den Prädicanten zu Gebensdorf sollen der Landvogt und die Amtleute mit gebührender Strafe verfahren, mit dem Anhang, daß man sie dabei unterstüzen und schirmen werde. Absch. 306. bbb. — **316.** (1660). Die Leute von Etzwyl, in der Grafschaft hohen Gerichten gelegen, welche vom bernischen Vogt zu Schenkenberg mit Strafe belegt worden seien, weil sie als gute Katholische die Feiertage nicht mit den Bernischen begehen wollten, soll der Landvogt in Schuz nehmen. Ibid. ccc. — **317.** (1660). Da Bern dem Landvogt von Baden wegen Bestrafung des Prädicanten zu Gebensdorf einen Verweis gab und auch den katholischen Orten ein ernstes Schreiben zusandte, wird dem Landvogt eröffnet: Weil der Prädicant unwidersprechlich durch seine Worte den Landfrieden verlezt, doch selbe nicht auf der Kanzel oder sonst öffentlich geredet habe, die katholischen Orte auch nicht den Schein haben wollen, als ob es ihnen vorzugsweise um das Geld zu thun sei, möge der Landvogt, sofern der Prädicant sich einfach der Büßung unterziehe, dieselbe ermäßigen; sonst aber solle er an dem Vertrag von 1632 festhalten und keine Transaction unter anderm Titel als der Strafe annehmen oder etwas zugeben, das die Meinung begünstigen könnte, die Prädicanten seien den katholischen Geistlichen gleichgestellt und von der Judicatur der Landvögte eximirt und es sei das Recht der Stimmenmehrheit der regierenden Orte abgethan. Absch. 314. b. — **318.** (1661). Da zu erwarten ist, daß Bern auch auf nächster badischer Tagsazung, wie auf der leztjährigen geschehen, des um 600 Pfund bestraften Prädicanten von Gebensdorf sich annehmen wird, entweder in der Absicht, den Prädicanten straflos ausgehen zu lassen, oder aber zur Erreichung der von den Unkatholischen angestrebten Gleichstellung der Prädicanten mit den katholischen Geistlichen, wodurch das Mehr der katholischen Orte in Gefahr gebracht würde, so will man von der ausgesprochenen Strafe nicht abgehen (obwohl man sich mit den bereits bezogenen 300 Pfund zufrieden geben könnte) und bei einem daherigen Anzug sich einfach auf das leztes Jahr Vorgebrachte beziehen. Absch. 325. b. — **319.** (1661). Nachdem Landvogt Zurlauben dem Prädicanten zu Gebensdorf wider alle Billigkeit für auferlegte Bußen bereits 465 Pfund abgenommen und einige Schuldforderungen in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Arrest gelegt hat, soll überlegt werden, wie man dergleichen Proceduren wider evangelische Geistliche in den gemeinen Herrschaften hintertreiben und wo möglich die Parität erlangen möge. Zugleich soll bei Vorlegung der Rechnung des Landvogts gegen das Verfahren desselben protestirt und auf Zurükgabe der bezogenen Buße gedrungen werden. Würde nicht entsprochen, so behalte man sich vor, fehlbare katholische Geistliche selbst beim Kopf zu nehmen und abzustrafen. Absch. 328. b. — **320.** (1661). Ob man den papistischen Orten von dem neuen Kirchenbau zu Tägerfelden etwas sagen und ob die Kirche auf den alten oder auf einen neuen Plaz gestellt werden solle und wie man sich im erstern Falle wegen des Altars zu verhalten habe, darüber zu deliberiren fand man für nöthig. Absch. 345. d. — **321.** (1662). Auf künftiger Tagsazung werden die Gesandten der III Orte mit denen der übrigen katholischen Orte über die Kirche von Tägerfelden („Tägrischen") in der Meinung conferiren, daß den Unkatholischen den Altar zu entfernen nicht gestattet, sondern der Chor erhalten, etwa der untere Theil der Kirche erweitert und vielleicht der Collator, die Stift Zurzach, angehalten werde, einen ständigen Priester in Tägerfelden anzustellen. Absch. 346. c. — **322.** (1662). Die Amtleute der Grafschaft berichten, daß sie auftragsgemäß das Bedürfniß des Kirchenbaues in Tägerfelden untersucht und begründet gefunden haben; daß von der Stift Zurzach übernommen worden sei, den Bischof um die Erlaubniß zu Schleißung der höchst baufälligen Kapelle anzugehen, und daß die Kirchgenossen auch sich bereit erklärt haben, den Altarstein aus der alten Kapelle in die neu zu erbauende Kirche überzusezen und die Baumaterialien beförderlichst herbeizuschaffen oder vielmehr schon herbeigeschafft haben. Die Unterthanen daselbst bitten daher demüthigst um beförderliche Willfahrung. Absch. 347. m. — **323.** (1662). Nicht bloß soll, wie bereits zugegeben wurde, der Altarstein in die neue Kirche zu Tägerfelden eingesezt, sondern es sollen auch die drei Heiligen Sebastian, Pancratius und Verena, denen die alte Kapelle geweiht war, wieder vor dem Chor gemalt und statt des in dem Bauriſſe bezeichneten halben Monds der Thurmfahne das frühere eiserne Kreuz aufgestellt werden. Ibid. x. — **324.** (1662). Da in Ober- und Unterendingen die Zahl der Katholiken sich vermehrt, soll die Chorherrenstift Zurzach als Collator und Zehntherr nicht bloß an Sonntagen und Feiertagen einen Caplan dahin zu senden, sondern einen Pfarrherrn haushäblich dahin zu sezen angehalten und, wenn sie sich dessen zu weigern fortführe, dem Bischof und dem Nuntius Anzeige davon gegeben werden. Ibid. y. — **325.** (1662). Auf geschehene Mittheilung, daß die katholischen Angehörigen zu Tägerfelden von den katholischen Orten zu vernehmen wünschen, wie sie nach derselben Willen betreffend Erweiterung der alten baufälligen und zu engen Kirche oder Erbauung einer neuen Kirche sich zu verhalten haben, erklärten sich zwar mehrere Stimmen für einen Neubau; der Instruction auf die Tagsazung wollte man aber nicht vorgreifen. Absch. 351. d. — **326.** (1662). Zug erhebt Bedenken, daß die katholischen Amtleute nicht vor Anhebung des Kirchenbaues in Tägerfelden für Abtretung der alten Kirche an die Katholiken genug Versicherung verschafft haben, weßwegen angemessen sein dürfte, den Bau bis auf Weiteres einzustellen. Absch. 353. k. — **327.** (1662). In Betreff des Kirchenbaues zu Tägerfelden wird gefunden, die Hauptsache sei die Ausstellung eines Reverses für Abtretung der alten Kirche an die Katholiken. In diesem Sinne und zu dem Zwek wird an Zürich geschrieben. Absch. 355. c. — **328.** (1662). Landvogt Blumer unterstüzt die Bitte der evangelischen Angehörigen von Tägerfelden, den bis zum Dache vollendeten, von den V Orten untersagten Kirchenbau vollenden zu dürfen. Nachdem ein Ausschuß beider Religionen einen Augenschein vorgenommen und gefunden hatte, daß allerdings der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bau ohne großen Schaden nicht stille gestellt werden könne, erinnerte Schwyz, daß im Januar nur von einer Erweiterung der alten Kapelle, nicht von Erbauung einer neuen Kirche die Rede gewesen sei, Zürich, Bern und Glarus aber bezogen sich auf alle Schritte, die gethan wurden, die Einwilligung dazu zu erlangen. Hierauf machten die katholischen Stände den Antrag, die alte Kapelle soll vorerst auf Kosten beider Confessionen reparirt, dann mit allen Dependenzen und Einkünften den katholischen Angehörigen als ausschließliches Eigenthum abgetreten werden; unter dieser Bedingung möge die neue Kirche ausgebaut werden. Stadtschreiber Kaspar Hirzel von Zürich wies nach, wie seit dem Landfrieden die Kapelle zu Tägerfelden den Evangelischen von Tägerfelden und Endingen, dagegen die Kirche zu Endingen den katholischen Religionsgenossen beider Orte zugetheilt gewesen sei, die Leztern also nach der Volkszahl bereits den Vortheil genossen hätten, der neue Kirchenbau so wenig als der Kirchenbau zu Scherzingen und 1609 zu Frauenfeld dem Landfrieden entgegen, vielmehr demselben und dem Abschied vom November 1651 gemäß sei. Allein die katholischen Stände entschuldigten sich, nicht weiter instruirt zu sein, und modificirten ihre Forderung endlich nur dahin, die Evangelischen sollen nicht verbunden sein, zur Reparatur der Kapelle mitzuhelfen, mögen auch die von ihnen an die Kapelle gemachten Stiftungen wieder an sich ziehen; dabei werde der Priester Zeit und Stunde seines Gottesdienstes so einrichten, daß der evangelische Gottesdienst dadurch nicht gestört sei. Absch. 358. i. — **329**. (1662). Was durch einen Ausschuß der V katholischen Orte am Ende der Tagsazung mündlich mit den Zürcher Gesandten wegen der Kirche zu Tägerfelden und des Schloßbaues zu Baden ist verhandelt worden, werden die Gesandten zu referiren wissen. Ibid. ll. — **330**. (1662). Es bleibt mündlicher Relation überlassen, was über den Kirchenbau zu Tägerfelden und anderes mehr in besondern (katholischen) Conferenzen verhandelt wurde. (S. ibid. ss.). — **331**. (1662). Wegen der Anstellung eines Pfarrers für die katholischen Einwohner von Tägerfelden und beiden Endingen ab Seiten der Stift Zurzach als Collator wurde der Amtmann der Stift mündlich einvernommen. Aber der Bischof von Constanz machte schriftlich gegen die der Stift gemachte Zumuthung Einsprache, warnte besonders vor Uebereilung. Im Gegensaz damit empfehlen ihr die Orte Erwägung des Bedürfnisses. Ibid. vv. — **332**. (1662). Gegen das Ende der Tagsazung, als Bern schon verreist war, machten im Auftrag der katholischen Orte die Standesgesandten A. Sonnenberg Beßler und Imfeld den Evangelischen die Zumuthung, wegen Abtretung der Kapelle in Tägerfelden und Reparaturen in Baden keine Difficultäten zu machen; man werde wegen der für den Priester in Tägerfelden anzusezenden Stunden ebenfalls sich nach der Bequemlichkeit der Evangelischen richten. Dagegen wurde evangelischer Seits erinnert, wenn sie solche Forderungen machen, müsse man für die Evangelischen auch Oeffnung der Kirche zu Endingen um so mehr verlangen, als die neue Kirche zu Tägerfelden von den Evangelischen auf eigene Kosten erbaut worden sei; jedenfalls sollte vor allem aus die Eindekung des Gebäudes von den katholischen Orten zugestanden werden. Die Gewährung des Festungsbaus zu Baden sei eine sonderbare Zumuthung. — Da es hierüber zu keinem Schlusse kam, beriethen sich die evangelischen Gesandten, wie die Zudekung der Kirche durch Leute aus den Gebieten von Zürich und Bern bewerkstelligt werden möchte und wie man entgegen der von den katholischen Orten in Bezug auf den Kirchenbau zu Tägerfelden, die Befestigung von Baden, die Ersezung der Kriegskosten des Bauernkrieges, die Verweigerung der dem Landvogt von Glarus im Rheinthal zu leistenden Huldigung, das birmensdorfische Geschäft, die hinterrüks geschehene Arrestirung des Salzes in Klingnau u. a. m. bewiesenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unfreundlichen Gesinnungen auf jeden Fall mit einer guten benachbarten Correspondenz und Freundeshilfe sich versehen, etwa, wie vor dreißig Jahren Zürich gethan, mit Württemberg oder auch mit den III Bünden sich in's Einverständniß sezen könne. Absch. 359. f. — **333.** (1662). Veranlaßung der Conferenz der V katholischen Orte am 12. August zu Lucern gab das von Zürich und Bern wegen des Kirchenbaues zu Tägerfelden eingegangene Schreiben, welches verlangt, daß die Bedachung der neuen Kirche zugelassen, auf Abtretung der alten Kirche aber verzichtet, oder hierüber ferner vertraulich unterhandelt werde. Es wird geantwortet, da von Anfang schon die Amtleute der Grafschaft Baden sich der Abtretung der alten Kirche hätten versichern sollen, dürfe nur diese Formalität nachgeholt und sodann mit dem Kirchenbau fortgefahren werden. Da aber die Gesandtschaft von Schwyz berichtet, aus glaubwürdiger Quelle erfahren zu haben, daß die Katholischen von Endingen jährlich eine Kreuzfahrt nach Tägerfelden zu machen pflegen, so wird beschlossen, darüber genauen Bericht einzuziehen und unterdessen die nach Zürich und Bern bestimmte Antwort zurükzuhalten. Absch. 363. a. — **334.** (1662). Da sehr nüzlich und wünschenswerth wäre, daß die zu Endingen mit einem beständigen Priester versehen würden, so wird ein erneuertes daheriges Bittschreiben an den Bischof von Constanz ab dieser Conferenz erlassen. Ibid. b. — **335.** (1662). An Zürich kann wegen des Kirchenbaues zu Tägerfelden noch nicht geantwortet werden, weil Schwyz dießfalls nicht instruirt ist. Absch. 364. b. — **336.** (1662). Es wird ein Schreiben an die V katholischen Orte entworfen, die Anzeige enthaltend, daß man, um Schaden zu verhüten, das Gemäuer der neuen Kirche in Tägerfelden mit einem Dache zu versehen anordnen, jedoch mit dem Einbau einhalten wolle, bis man sich über die alte Kapelle verglichen habe. Absch. 366. e. — **337.** (1662). Berathung der V katholischen Orte wegen des Kirchenbaues zu Tägerfelden. (S. Absch. 370. b.). — **338.** (1662). Ueber den neuen Kirchenbau zu Tägerfelden wurde vier Tage lang verhandelt. Zürich und Bern erklärten, es handle sich nicht mehr bloß um diesen Kirchenbau, sondern um die von beiden Theilen angesprochene Kapelle, die 1517 von der Kirche Zurzach abgelöst, hernach gegen Verzichtleistung auf die Kirche Endingen den Evangelischen überlassen worden sei, nun von den Katholischen wieder angesprochen werde, ohne daß man den Evangelischen gegenrechtlich auch die Kirche Endingen wieder öffnen wolle. Die V katholischen Orte behaupteten dagegen, jene Cession sei nicht vollständig geschehen, was der Altarstein in der Kapelle, das Kreuz auf dem Thurm und das Gemälde der drei Schuzheiligen an der Kirchenmauer beweise, und was sie berechtige, die Einsezung des Altarsteins in die neue Kirche u. s. w. zu fordern. Der Antrag, die alte Kapelle zu schleißen, fand keinen Anklang, dagegen folgten Vorwürfe über Gebrauch beleidigender Worte, wie Abfall vom Glauben u. s. w., sowie über die Verweigerung einer landfriedlichen Reciprocität. Da man also zu einer Verständigung nicht gelangen konnte, nahm man die Sache in den Abschied. Absch. 371. c. — **339.** (1662). Nachdem in Zurzach wegen beschränkten Raumes bei der Kirche der Begräbnißplaz außer den Fleken verlegt worden ist, die unkatholischen Bürger aber sich nicht dazu verstehen wollen, wird die Entscheidung darüber auf einer künftigen Tagsazung erfolgen. Ibid. r. — **340.** (1662). Basel zeigt an, daß Solothurn bezüglich des Gesuchs, sich bei dem Streite über den Kirchenbau zu Tägerfelden in's Mittel zu legen, Bedenken trage. Absch. 372. f. — **341.** (1663). Auf das von Zürich und Bern eingelangte Schreiben, betreffend den Kirchenbau zu Tägerfelden, wollen Lucern und Uri freundschaftlich und ohne Consequenz zugeben, daß die alte Kapelle geschlissen werde, die andern mitregierenden Orte aber nicht weiter gehen, als was dießfalls zu Baden beschlossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worden. Da aber der Anstand eine Antwort erfordert, wird an Zürich geschrieben, daß man jezt nicht in der Lage gewesen sei, eine satte Erklärung zu geben, daß hingegen die Sache bei nächster badischer Jahrrechnung wieder aufgenommen werden solle. Absch. 376. l. — **342**. (1663). Da aus Mangel an den nöthigen Anstalten katholische Kinder die Schulen der Prädicanten besuchen müssen und Endingen immer noch keinen Pfarrer hat, ist dem Bischof zu schreiben, man habe noch andere Mittel, die Stift Zurzach zu Erfüllung ihrer Pflicht zu nöthigen. Ibid. m. — **343**. (1663). Die katholischen Orte bewilligen, mit Vorbehalt, daß daraus keine Consequenz gezogen werde und dem Landfrieden kein Abbruch geschehe, daß die neue Kirche in Tägerfelden vollendet werde; dabei wird ferner bestimmt, daß das auf der alten Kapelle stehende halbe Pfund Wachs, der Propstei Klingnau gehörig, an seinen Ort gestellt sein, das halbe Viertel Wachs, ebenso ein vor Altem gestifteter Mütt Kernen der Kapelle verbleiben, ein seit der Religionsänderung erkaufter Mütt Kernen zu der neuen Kirche dienen, die beiden Glöklein gewerthet und den Evangelischen der halbe Theil des Werthes von den Katholischen baar vergütet werden, die Kapelle selbst den Katholischen zu Schleißung in Jahresfrist und beliebigem Wiederaufbau an einer andern Stelle außerhalb des Kirchhofs, den Evangelischen dagegen Taufstein, Kanzel, Stühle, Empore und was von ihnen darin gebaut worden ist, überlassen sein, den Katholischen auch keine Ansprache und Zugang zu der neuen Kirche und den Evangelischen kein Anrecht auf die katholische Kirche zustehen soll. Die Evangelischen nehmen diesen Vergleich ebenfalls mit der Erklärung an, daß sie durch diesen neuen Kirchenbau nicht prätendiren, mehr Recht und Befugsame an sich gezogen zu haben, als der Landfrieden enthalte. Schwyz, das nicht so weit instruirt ist, nimmt es ad referendum, hofft jedoch auf Zustimmung seiner Obern. Absch. 379. o. — **344**. (1663). Propst und Dekan von Zurzach tragen ihre Beschwerden vor wegen Erbauung eines neuen Pfarrhofes in Tägerfelden. Es wird hierauf ein Vergleich gemacht, laut welchem die Stift Zurzach im Besize der Parochialrechte, Collatur und Investitur bleibt; dagegen hält sie in Zurzach einen Vicar, der am heiligen Lichtmeß- und unsers Herrn Auffahrtstag, wie zu Baldingen, die Messe zu lesen und andere Gottesdienste zu Zurzach zu halten verpflichtet und in der Woche eine Messe zu Tägerfelden und eine Messe zu Endingen zu halten verbunden sein soll; ferner ist das ewige Licht zu Endingen ohne der Stift Kosten zu unterhalten, die Stift mit dem Kirchenbau nicht höher als nach dem gemeinen Landrecht zu belasten, von der Gemeinde für das Pfrundhaus Plaz und Material zu liefern, der Stift nicht mehr als 150 Gulden Bauschilling aufzulegen, ihr jede Verpflichtung für die Kapelle Tägerfelden abzunehmen, dem Vicar durch die Stift 10 Saum Wein, 36 Mütt Kernen, 3 Mütt Roggen, 4 Mütt Haber, 3 Viertel Gersten, 3 Viertel Schmalsaat und alles, was zu Endingen gestiftet ist und als Opfer und Stolgebühr eingeht, als Einkommen abzugeben. Ibid. mm. — **345**. (1663). In Zurzach sollen beide Religionstheile den Begräbnißplaz außer den Fleken verlegen und soll mit den Unkatholischen darüber ein Vergleich versucht werden. Ibid. nn. — **346**. (1663). Der Beschwerde des Pfarrers L. Mittler, Conventual von Wettingen und Pfarrherr zu Dietikon, daß in Dietikon der Prädicant, von Zürich aufgestiftet, dem Pfarrherrn den „Baarschaz" vorenthalte, an den Feiertagen das Arbeiten zu erlauben sich anmaße, die Kirchweihe nach dem alten Kalender bestimme, sowie daß der Gottesdienst durch Schwazen derer der andern Religion auf dem Kirchhofe und durch ihr Eindringen in die Kirche vor Beendigung des Gottesdienstes gestört werde, wird zur Abhilfe den katholischen Amtleuten der Grafschaft zugewiesen. Ibid. pp. — **347**. (1663). Nach dem Vorgange Uri's, welches für den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchenbau in Tägerfelden 50 Gulden bestimmte, werden wohl auch die übrigen Orte dieses gottselige Werk befördern helfen. Absch. 383. f. — **348.** (1664). Zürich meldet, daß ein bereits betagter, seiner Sittlichkeit halber nicht eben geachteter Mann der Gemeinde Kadelburg zu der papistischen Religion übergetreten sei und sein zehnjähriges Söhnlein, das sich überzutreten weigerte, aus dem Hause gestoßen, der Pfarrer von Zurzach aber dasselbe als sein Pfarrkind aufgenommen habe; nun sei der Knabe bei Nacht und Nebel mit Gewalt dem Pfarrer entführt worden, man wisse nicht von wem und wohin. Der Landvogt von Baden erhält den Auftrag, die Sache zu untersuchen und den Verlauf nach Zürich und Bern zu berichten. Absch. 395. e. — **349.** (1665). Der Bischof von Constanz, ersucht, den Pfarrherrn Johann Büelmann zu Ehrendingen wegen ärgerlichen Lebens und Gefahr der Religionsänderung bei den Unterthanen zu entfernen, hat sogleich einen Commissär verordnet, welcher nach gehörigem Sachuntersuche für Anstellung eines bessern Hirten sorgen wird. Absch. 420. ss. — **350.** (1668). Auf Anzeige des Landvogts Balthasar, daß die Unterthanen der andern Religion die Buße für Unterlassung der Feier des Dreikönigentags nicht zahlen wollen, ungeachtet dieser Feiertag im Mandat erwähnt sei, jedoch Zürich sich ihrer annahm und behauptete, daß dieser Tag mit anderm abgeändert sei, wird die Sache auf folgende Tagsazung verschoben. Absch. 473. q. — **351.** (1668). Von Zürich wird in Betreff der Feier des Dreikönigentages der Abschied auf Verena 1532, die zürcherische Ordnung von 1526, die Abschiede vom 12. Januar und 8. Juni 1578, der Kalendervertrag von 1584 angerufen, laut welchen der Dreikönigentag nicht unter die verpflichteten Feiertage gezählt worden sei; wenn er daher auch im Mandat als solcher aufgeführt werde, so sei doch die Uebung dagegen und die Unterlassung der Feier in der Grafschaft Baden so wenig als im Thurgau zu bestrafen. Die katholischen Orte beharren auf Vollziehung des Landmandats, wollen es jedoch dem Ermessen der Obern anheimstellen und für dießmal die Sache eingestellt sein lassen. Absch. 475. z. — **352.** (1668). Da in Bezug auf die Feier des Dreikönigentags in dem bei der Huldigung gebräuchlichen Rödeli dieser Tag durchgestrichen, die Streichung aber verdächtig ist, soll künftig das rechte Eidbuch zur Huldigung mitgenommen werden. Kann Zürich beweisen, daß seit siebenzig Jahren Niemand wegen Unterlassung der Feier dieses Tags gestraft worden sei, so wollen Lucern und Uri die in Frage stehenden Fälle übersehen, die künftigen Vergehen aber gestraft wissen; die andern Orte beharren auf Bestrafung der einen und andern. Absch. 484. g. — **353.** (1669) Entgegen dem Antrage von Schwyz, den Feiertagsbruch des heiligen Dreikönigenfestes in der Grafschaft Baden mit einer immerhin leidenlichen Buße zu belegen, bleiben die übrigen Orte bei dem bereits dem Landvogt deßhalb ertheilten Befehl. Absch. 495. g. — **354.** (1670). Da, wie Zürich anbringt, wider besseres Verhoffen ab Seiten der katholischen Orte die Feier des heiligen Dreikönigentags in der Grafschaft Baden publicirt und beiden Religionen zu halten geboten worden, so verlangen Zürich, Bern und evangelisch Glarus, daß den Evangelischen diese Feier gemäß Herkommen nachgelassen werde, ansonst man die Sache als eine Religionsangelegenheit vor das unparteiische Recht kommen lassen müßte. Die hierüber nicht instruirten katholischen Orte nehmen die Sache mit dem Verdeuten in den Abschied, daß sie keine Neuerung wollen; ihre Meinung werden sie beförderlich nach Zürich überschreiben. Absch. 506. dd. — **355.** (1670). Würenlingen, nach Klingnau pfarrgenössig und theils von dort, theils von Zurzach aus versehen, ohne Mittel, einen eigenen Pfarrer zu erhalten, wünscht, daß die eilf Tage, in welchen sie bei gewissen Haupt- und andern Festen den Gottesdienst in Klingnau besuchen sollen, auf wenigere Tage reducirt werden. Es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird der Stift Zurzach zur Recommandation beim Bischof von Constanz, als Ordinarius, empfohlen. Ibid. ttt. — **356.** (1670). Aus den Nachforschungen der Amtleute ergab sich, daß der Dreikönigentag bis dahin wirklich in der Grafschaft Baden nicht von beiden Religionen gefeiert worden sei. Mit Ausnahme von Schwyz und Zug erklärten also die übrigen Orte, auch in Zukunft die Unterthanen mit keiner Neuerung beschweren zu wollen, vorbehalten jedoch, wenn bis auf künftige Jahrrechnung sich andere Berichte hervorthäten. Absch. 515. h. — **357.** (1671). Nachdem sich aus den eingezogenen Erkundigungen ergeben, daß die Feier des Dreikönigentags an Orten, wo Reformirte wohnen, z. B. in den Gerichten von Wettingen, nie ausgekündet worden sei, wird den Reformirten diese Feier auch in Zukunft erlassen; Uri, Schwyz und Zug aber haben in Bezug auf die von ihnen bereits abgegebenen Ortsstimmen bei der Kanzlei ihre Erklärungen abzugeben sich vorbehalten. Absch. 523. bb. — **358.** (1673). Joh. Franz Zweyer, Obervogt zu Klingnau und Zurzach, als Abgeordneter des Bischofs von Constanz, und der Propst und Custos der Stift Zurzach führen Beschwerde, daß die Gemeinden wider alte Siegel, Briefe und Ursäze, auch wider den 1669 von den drei Vögten vereinbarten Spruch und hierauf gemachten neuen Ursaz fortfahren, auf dem Kirchhof zu Nachtheil ihres Kirchengebäudes zu begraben. Die Ausschüsse der Gemeinden entgegnen, daß die Noth sie zu solchen Begräbnissen gezwungen, daß sie auch den vom Obervogt allein gemachten hohen Ursaz von 300 Gulden und den Spruch von 1669 nicht angenommen haben. Hierauf wird von der Stift das Gegentheil behauptet und verlangt, daß die der andern Religion ebenso wie die Katholischen einen Kirchhof außerhalb des Flekens einrichten sollen. Ein von einem Ehrenausschuß eingenommener Augenschein trägt endlich einen Vergleich an, nämlich: Der vom Obervogt gemachte Ursaz und auch die vom Landvogte angelegte Buße sei aufgehoben; die Stift räume den Gemeinden mehrern Plaz hinterwärts der Baumgärten ein, so daß der Plaz vor der Stiftskirchenpforte der Stift eigenthümlich, auch hinter dem Chor hindurch genügender Weg für die Processionen, auch die Leitung des Brunnens ungehindert bleibe. Bis man über die Kosten der nöthigen Ringmauern unter Beirath des Landvogts, des Obervogts und der Amtleute sich geeinigt und den bischöflichen Consens erlangt hat, ist der Brief von 1574 maßgebend. Uebrigens soll der Boden der Kirche reparirt, die Stuhlung mit Nebenstühlchen versehen und denen der andern Religion zur Pflicht gemacht werden, bei pestartigen Krankheiten einen Begräbnißplaz außerhalb des Flekens, oder jede Gemeinde bei ihrem Dorfe, einzurichten. Absch. 567. xx. — **359.** (1673). Da der katholische Pfarrer Sträßler zu Schneisingen, wegen seines ärgerlichen Lebens von dem Bischof entsezt, dem von dem Abt von St Blasien als Collator an seine Stelle gesezten neuen Pfarrer nicht weichen will und seine Sache bei dem Nuntius anhängig gemacht hat, solcher Streit aber besonders wegen der Dorfgenossen der andern Religion Aergerniß gibt, wurde auf Ansuchen der katholischen Unterthanen und des Untervogts Egloff von Baden der Nuntius gebeten, dem Aergernisse bald ein Ende zu machen. Absch. 576. h. — **360.** (1674). Landvogt Lussi berichtet über den Pfarrstreit zu Schneisingen. Ohne in die geistlichen Rechte eingreifen zu wollen, wendet man sich durch einen Ausschuß an den Nuntius, welcher sich beschwert, daß ihm von Constanz die Mittheilung des Processes verweigert worden sei, indessen beförderlich zu remediren verheißt. Absch. 579. i. — **361.** (1674). Da der abgesezte Pfarrer von Schneisingen, vom Legaten begünstigt, immer noch nicht weichen will und in der Gemeinde die Schwierigkeiten wachsen und die Religion gefährdet wird, ist dem Nuntius anzuzeigen, daß man gegen alle nachtheiligen Folgen sich verwahre; zugleich erhält der Landvogt Befehl,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Pfarrer Sträßler im Betretungsfalle gefangen dem Legaten nach Lucern zuführen zu lassen Absch. 585. v. — **362**. (1674). Weil aus der Antwort des Nuntius zu entnehmen ist, daß der abgesezte Pfarrer Sträßler denselben nicht richtig informirt hat, ist zu erwidern, daß der Arrest auf das Eigenthum des Pfarrers vom bischöflichen Commissär mit verlangtem Zuthun des weltlichen Arms geschehen sei und daß zur Erleichterung der Kapuziner dem Collator, Prälat von St. Blasien, überlassen bleiben sollte, durch einen Conventualen die Pfarrei bis zu Austrag der Sache besorgen zu lassen. Dem Landvogt wird befohlen, mit der in Arrest gelegten Habe Sträßlers die Schulden desselben zu liquidiren. Absch. 587. r. — **363**. (1675). Bern bringt vor, daß der Pfarrer in Birmensdorf unbefugter Weise mit Gemälden Veränderungen vorgenommen und Königsfelden als Collator ihm deßwegen die Pfrundcompetenz suspendirt habe; daß den Evangelischen in Birmensdorf und Gebensdorf unbilliger Weise kein Taufstein gestattet werde und die Landvögte mit Umgehung des königsfeldischen Niedergerichts zu Birmensdorf und Nichtachtung erlangter Ortsstimmen die Angehörigen desselben verrechtfertigen. Zürich mißbilligt Neuerungen, möchte einen Taufstein gestatten, ist über die niedergerichtlichen Rechte Königsfeldens nicht unterrichtet. Die katholischen Orte behaupten, Königsfelden habe als Collator an der Kirche selbst keine Rechte, sondern nur die Baupflicht des Chors, wünschen Abwehr von Beschädigung und Muthwillen, wie solcher mitunter und namentlich in der Kirche zu Gebensdorf von Bauern und jungen frechen Gesellen getrieben werde, ferner Eingitterung des Chors, wollen die Gestattung des Taufsteins in den Abschied nehmen, verlangen aber, daß dem Pfarrherrn seine Competenz verabfolgt werde. Absch. 622. w. — **364**. (1675). Auf Beschwerdeführung des Burgermeisters von Zürich, daß der Pfarrer von Würenlos, Leodegar Meglinger, in seinen Predigten den Landfrieden nicht respectire, den Prädicanten sogar Lügner gescholten habe, entschuldigt sich der Pfarrer damit, daß der Prädicant in einer Leichenpredigt seinen Glauben den wahren katholischen genannt habe. Nach Vorlegung der beidseitigen Predigten wurde nun erkannt, daß dem Prädicanten nicht gebühre, das Wort „katholisch" für sich in Anspruch zu nehmen. Ein Memorial des Pfarrers bittet überdieß zu veranstalten, daß der Prädicant des Streitens in den Predigten sich müßige, daß, wie das Chor eingegittert, so auch der Kirchhof abgetheilt, daß die vom Prädicanten seit dem Kriege von 1656 eingeführten Neuerungen, nämlich die Nachmittagspredigten, das Läuten für Leichen zur Zeit des dadurch gehinderten mittäglichen Betgeläutes abgeschafft, nicht mehr als alle vierzehn Tage Gottesdienst gestattet, besonders am Palmtag der Kirchgang, am hohen Donnerstag und Charfreitag das Läuten und die Hochzeiten in der Fasten- und Adventszeit und zwar um so mehr untersagt werden, da der eigentliche Wohnsiz des Prädicanten in Otelfingen sei. Ibid. rrr. — **365**. (1675). Beiläufig wird angetragen, in Birmensdorf Chor und Altar durch ein Gitter abzusondern, dagegen den Unkatholischen einen Taufstein zu gestatten, an der Verweigerung des Schreib- und Siegelrechtes u. s. w., das Bern wegen des Klosters Königsfelden beansprucht, aber festzuhalten. Ibid. sss. — **366**. (1678). An den neuen, ganz auf Kosten der Gemeinde und guter Leute errichteten Kirchenbau in der Pfarrei Siggenthal werden als Beisteuer Schild und Fenster bewilligt. Absch. 697. w. — **367**. (1679). Die Besizer der Höfe Waldhausen und Hägelen behaupten, daß sie als Angehörige der andern Religion die landfriedlich verordneten Feiertage nie beobachtet, sondern den Gottesdienst im zürcherischen Gebiete besucht haben. Gleichwohl werden sie verpflichtet, in Zukunft die Feiertage zu halten. Absch. 713. ll. — **368**. (1679). Vor den katholischen, die Grafschaft Baden mitregierenden Orten hat der Dekan und Pfarrherr zu Zurzach be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwerend angebracht, daß der dortige Prädicant an gebotenen Feiertagen zu arbeiten erlaube, was allein dem Landvogt und Pfarrherrn zustehe. Die Angelegenheit wird in den Abschied genommen, inzwischen dem Dekan aufgetragen, von denen, welche an solchen Sonn- und Feiertagen gearbeitet haben, den Bannschaz zu fordern und fernere Uebertreter zu verzeigen. Absch. 719. l. — **369.** (1679). Dem Canonicus Schmid in der Stift zu Zurzach, welchem Landvogt Stettler die Einrichtung einer Kapelle in seinem im Bau begriffenen Hause zu Rekingen, wo alles der andern Religion sei, wehren wolle, wird von den mitregierenden katholischen Orten überlassen, mit dem Bau nach seinem Vorhaben fortzufahren, wobei er gehörigen Orts hin berichten mag, falls er weitere Hinderung erführe. Ibid. m. — **370.** (1680). Hinsichtlich des zu einer Kapelle eingerichteten Zimmers im Hause des Chorherrn R. Schmid in Rekingen erklären die Gesandten der andern Religion, daß sie nichts dagegen einwenden, sofern man in den gemeinen Herrschaften in Particularhäusern den Ihrigen ein Gleiches gestatte, widrigenfalls aber protestiren. Die katholischen Orte nehmen dieß in den Abschied, mit Vermelden, sie lassen es einfach bei dem bewenden, was der Landfriede und authentische Verträge ausweisen; indessen soll Schmid am Bau nicht gehindert werden. Absch. 727. w.

16. Gotteshäuser.

Leuggern.

Art. 371. (1651). Um dem Ritterhaus Leuggern die Führung einiger seine Besizungen betreffenden Rechtshändel zu ermöglichen, werden die Gesandten von Uri ersucht, bei dem alt-Landammann von Roll die Herausgabe der noch bei desselben Familie liegenden Documente von Leuggern auszuwirken. Absch. 39. k. — **372.** (1651). („In Lucern vnd Vry allein."). Lucern verlangt die Bewilligung, auf die in der Grafschaft Baden liegenden Güter der Herren von Roll Beschlag zu legen, um diese zur Herausgabe der dem Ritterhause Leuggern gehörigen Documente zu nöthigen. Uri jedoch erbietet sich, die Herausgabe dieser Documente bei den Herren von Roll von sich aus zu betreiben. Absch. 42. r. — **373.** (1668). Dem Kanzler des Johanniter Ordens, Dr. J. Th. Sprenger, wird von Joh. Peter von Roll, Herrn zu Böttstein, erwähltem Landvogte nach Baden, und Franz Ludwig von Roll, Herrn zu Bernau, Abgeordneten der Roll'schen Familie, jedes Eintreten über die Entschädigungsforderung betreffend erlittene Verluste der Comthurei Leuggern so lange verweigert, bis der Prior von Ungarn, Franz von Sonnenberg, Comthur zu Villingen, Leuggern und Hohenrain, in Person ihnen für die angethane Injurie Satisfaction gegeben habe; der Kanzler aber will sie dießfalls an ihn selbst weisen und den Proceß im Auftrag des Cardinals Friedrich von Hessen fortführen. Im Auftrage der VIII Orte bringen Statthalter Grebel und Landeshauptmann Abyberg im Namen des Ordens, und Schultheiß Frisching und alt-Landammann Schmid von Uri im Namen der Roll'schen Familie einen Vergleich zu Stande, gegen welchen dann freilich von beiden Theilen Vorbehalte und Einwendungen gemacht wurden. Absch. 479. r.

Wettingen.

Art. 374. (1649). Auf die von dem Nuntius Franciscus, Bischof von Civita Castello, gegen die Abtwahl von Wettingen gemachten Einwürfe wird geantwortet, wenn auch zur Zeit des Kriegs in Ermangelung der Ordensgeneralität der Nuntius einer frühern Wahl beiwohnte und die Confirmation in Rom eingeholt wurde, so folgere daraus keine den allgemeinen Ordensprivilegien zuwiderlaufende

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Consequenz; der Nuntius möge also die Conventualen zu Wettingen nicht weiter beunruhigen. Absch. 10. fff. — **375**. (1649). Protestation des Nuntius gegen die geschehene Abtwahl und Versuch, ihn zu begütigen. (S. Absch. 12. a.). — **376**. (1649). Der König von Frankreich muntert die katholischen Eidgenossen auf, für Wettingen gegen den Nuntius nach Rom sich zu wenden. (S. Absch. 20. r.). — **377**. (1650). Remonstration der katholischen Orte gegen die Eingriffe des Nuntius in die Rechte der Cistercienser Klöster, besonders in Bezug auf die Abtwahl zu Wettingen. (S. Absch. 28.). — **378**. (1651). Die in der Grafschaft Baden regierenden katholischen Orte nehmen die vom Abt von Wettingen angebrachten Artikel in den Abschied und befehlen dem Landvogt, unterdessen in folgenden Sachen nach Befinden und Thunlichkeit zu handeln: 1) In Bezug auf den Kernenzins zu Würenlos, den auf Befehl Zürichs der Prädicant zu Unterhaltung eines lutherischen Schulmeisters beziehe und verwende; 2) in Bezug auf drei Mütt Kernen, die der Prädicant zu Urdorf in Dietikon jährlich beziehe und zur Unterhaltung des lutherischen Schulmeisters in Eichholz verwende, wobei auf geschehene Verweigerung ab Seite des Prälaten Zürich mit solchem Ernste geschrieben habe, daß der Bote selbst unverschämter Weise für seinen Gang noch Löhnung ansprechen zu dürfen meinte; 3) in Bezug auf den Weinzehnten des Gotteshauses zu „Rebstall" (Reppischthal), der von dem Prädicanten von Urdorf bezogen werde. Absch. 46. aa. — **379**. (1652). Das Begehren des Abts wegen des Grafen von Sulz und des Prälaten von Salmansweiler wird auf die folgende Tagsazung gestellt. Absch. 77. f. — **380**. (1654). Eingelangte Klagen und Beschwerden des Gotteshauses werden auf die Jahrrechnung verschoben. Absch. 119. u. — **381**. (1654). Auf die Klage des Abts, daß namentlich der Gygenlälli, ein lediger, frecher und muthwilliger Geselle, durch Drohworte hindere, im Tägenhard das nöthige Bauholz zu fällen, wird dem Landvogt zu Baden aufgetragen, für ungehinderten Holzschlag zu sorgen und den Gygenlälli nebst den andern Mitschuldigen nach Befinden gehörig abzustrafen. Absch. 133. d. — **382**. (1655). Auf Andringen des Kanzlers von Wettingen wird Lucern ersucht, durch den Landvogt von Baden die Bauern von Würenlos zu bestimmen, daß sie dem Gotteshause das im Tägerwalde gefällte Holz verabfolgen lassen und die Entscheidung über das Eigenthumsrecht den regierenden Orten anheimstellen. Absch. 135. b. — **383**. (1658). Der Prälat entschuldigt sich, daß drei Religiosen aus der Stift ausgetreten seien. Man sichert ihm Schuz zu, sähe es aber gerne, wenn er in Bezug auf Disciplin, Oekonomie und Hauswesen seine Stift durch zwei andere Prälaten visitiren ließe. Absch. 274. q. — **384**. (1671). Angelegenheit betreffend die Abtwahl. (S. Absch. 519. b.). — **385**. (1673). Recommandationsschreiben für den ohne Abschied licencirten Kanzler von Wettingen. (S. Absch. 571. c.). — **386**. (1675). Antrag, dem Gesuche des Kanzlers von Wettingen, Phil. Omlin, um Schild und Fenster zu seinem neuen Hause zu entsprechen. Absch. 622. hh. — **387**. (1677). Dem Verlangen des Prälaten, daß das der Gemeinde Würenlos hinsichtlich des im Tägenhard vom Winde umgeworfenen Waldes gegebene Urtheil revidirt und der Stift das vorbehaltene Recht geöffnet werde, wird dahin entsprochen, daß die Angelegenheit zu neuem Rechte dem Landvogt und den Oberamtleuten zugewiesen wird. Absch. 673. mmm.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17. Locales.

(Tägerfelden, Kirchenbau; Zurzach, Begräbnißplaz, s. 15. Abschnitt; Zurzach, Markt, s. 12. Abschnitt; Festungsbau zu Baden s. 13. Abschnitt).

Baden.

Art. 388. (1666). Verhandlungen der Zürcher Gesandten mit Schultheiß Dorrer von Baden wegen rükständigen Zinsen. (S. Absch. 433. d.). — **389.** (1674). Da der Untervogt von Baden neben dem obrigkeitlichen noch den Bürgereid von Baden auf sich hat, Baden aber, wie ehemals Oesterreich, so jezt den VIII Orten unmittelbar zuständig ist, soll eine Abschrift des Bürgereides *) den Obrigkeiten zur Einsicht hinterbracht werden. Absch. 593. qq. — **390.** (1674). Weil seit einiger Zeit die Bürger von Baden, wenn sie von den hohen Obrigkeiten reden oder ihnen schreiben, die Titulatur „Gnädige Herren und Obere" schlecht beobachten, sich selbst aber ein höheres Prädicat geben lassen als ihnen gebührt, ist verordnet, daß sie als Fromme, Ehrsame, unsere besonders Liebe und Getreue betitelt werden, den hohen Obrigkeiten aber den gehörigen Titel als gnädige Herren und Obere und Schirmväter ꝛc. geben sollen. Beides soll auch auf Bremgarten und Frauenfeld und andere in der Orte Schirm und Unterwürfigkeit befindlichen Städte Anwendung finden. Absch. 593. rr.

Kaiserstuhl.

Art. 391. (1675). Der Landschreiber und Untervogt von Baden berichten persönlich, wie sich in Kaiserstuhl ein Streit erhoben habe, indem der Rath daselbst den Spitalmeister abgesezt, der Obervogt aber den alten Spitalmeister gegen den neuen in Schuz genommen habe und die Bürgerschaft sich über den Eingriff des Obervogts in ihre Privilegien beschwere. Es wird daher der Bischof von Constanz und die Stadt Kaiserstuhl eingeladen, auf nächste badische Zusammenkunft ihre beidseitigen Rechte und Privilegien darzulegen; unterdessen soll der Landvogt die Verwaltung des Spitalamts weder dem neuen noch dem alten Spitalmeister, sondern einem Drittmann übertragen und die mit dem alten Spitalmeister ergangenen Scheltungen berechten lassen. Absch. 631. k. — **392.** (1676). Streitigkeit zu Kaiserstuhl. (S. Absch. 662. a.). — **393.** (1676). Gleiche Angelegenheit. (S. Absch. 663. g.). — **394.** (1678). Die Stadt Kaiserstuhl bringt vor, daß sie zwar bei dem Bischofe gegen die durch Obervogt Zweyer geschehenen Neuerungen eingekommen sei, aber auch den regierenden Orten die Beschwerden über Verlezung ihrer alten Rechte nicht vorenthalten dürfe. Da Obervogt Mohr in dieser Sache nicht instruirt ist, wird eine Auseinandersezung beidseitiger Rechte entworfen, ähnlich derjenigen zwischen den VII und X Orten des Thurgaus, zugleich aber der Bischof erinnert, die Stadt Kaiserstuhl ihre alten Rechte genießen zu

*) Als Notabene ist diesem Artikel nachgetragen: „Die Anfangs verdeüte Copei der statt Baden Eydt betreffend ist solliche von Herren Schultheißen begehrt worden, der sich aber entschuldiget vnd gebätten, daß man anstatt der Copei (so etwan Mißverständige außlegung causieren möchte) in dem Abscheidt verdeüten wolte, daß eß bey weitem nit die Meinung, daß ein Statt Baden frömbde Obligation haben solte, sonder allein den 8 alten Orthen, seye auch kein andere formb noch wort, alß wie in der Capitulation so zwüschen den Lobl. Orthen vnd der Statt Baden gemacht, offeriert darbey in erster Conferenz daß Eydtbuoch den lobl. Orthen vorzueweisen vnd der Statt intention vnd verstandt darüber gehorsamblich zue eröffnen." Es ist zu bemerken, daß der Untervogt angedeutet hatte, die Burgerschaft schwöre ihren Eid erstlich dem Haus Oesterreich, darnach den VIII Orten und dann dem Schultheiß und Rath.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lassen. Absch. 697. s. — **395**. (1678). Auf den durch den Landvogt der Stadt Kaiserstuhl gegebenen Befehl, die erledigte Schultheißenstelle durch freie Wahl in Anwesenheit des Obervogts zu besezen, machte Obervogt Zweyer Anspruch auf die halbe Stimme, Kaiserstuhl aber zeigte, daß er kein authentisches Recht dazu habe. Bei diesem Anlaß wurde dem Obervogt Zweyer vorgeworfen, er habe hochobrigkeitliche Mandate abgerissen, den ausgewiesenen Heiden und Zigeunern den Uebergang über die Brüke verwehren wollen, die Gerichtsangehörigen bei Vollziehung hochobrigkeitlicher Befehle meineidig gescholten, bei dem an die Eidgenossenschaft gestellten Begehren um eine salvaguardia gefragt, was sie mit den tauben Schweizern wollen. Indem diese Klagen auf künftige Jahrrechnung verschoben werden, wird in Erinnerung gebracht, daß die Verträge mit dem Bischof erläutert werden sollen. Absch. 706. t. — **396**. (1679). Zwischen dem bischöflichen Vogt und der Gemeinde zu Kaiserstuhl wurde mit den bischöflichen Abgeordneten und dem Schultheiß Felber und mithaften Ausschüssen von Kaiserstuhl der Vergleich getroffen, daß es bei frühern Verträgen sein Verbleiben habe, daß nämlich nach Inhalt des schaffhausenschen Vertrags von 1526 „der bürgerlichen Strafen halb die von Kaiserstuhl brauchen, einnehmen und abstellen mögen mit dem Thurm und sonst und an ein Pfund Heller bieten, wie von Altem her, mit der Erläuterung, daß das Vogtamt an 9 Pfund Heller zu bieten in solchen Fällen einhalten solle, bis auf der von Kaiserstuhl Anmelden"; daß der Thürmung halb Fremder und Heimischer der Vertrag von 1578 maßgebend sei; daß bei Anlegung der Bote im Ehefaden von Kaiserstuhl nach dem badischen Vertrag von 1578 verfahren, nämlich alle in dem Ehefaden sich begebenden Sachen und gemeinen Frevel vor dem Stadt- und Frevelgericht zu Kaiserstuhl berechtet werden sollen; daß die Annahme der Burger nach dem mörsburgischen Vertrage von 1535 sich richte, die von Kaiserstuhl ungehindert Hintersaßen annehmen und abschaffen mögen, Untervogt und Zoller wider den Willen von Schultheiß und Rath keine Rathsstelle bekleiden dürfen, des „Anlaß halber" (des Lasses halben?) keine Appellation statthaben könne, in der Verwaltung des Kirchengutes die Verträge von 1535 und 1578 beobachtet, die rükständigen Rechnungen hierüber vorgelegt werden sollen, bei Besezung des Schultheißenamtes und anderer Aemter nach Herkommen zu verfahren sei, die Besiegelung denen von Kaiserstuhl allein zustehe, das Stadt- und Erbrecht nach Inhalt des Vertrags von 1578 durch den Landvogt und Landschreiber, Obervogt, Schultheiß und Rath zu Kaiserstuhl gemeinschaftlich bis künftigen St. Johannistag soll aufgesezt und zur Ratification vorgelegt werden; daß hinsichtlich des Friedbietens es bei dem Vertrag von 1578 verbleibe, es wäre denn ein Verzug nicht zuläßig, in welchem Falle jeder bei'm Eide zu bieten habe, wogegen, wenn es sich um Verhaftung handle und Hilfe fehle, der Stadtknecht bei'm Eide bieten, den Schultheißen verschonen und sonst im Uebrigen alle Bescheidenheit brauchen solle; ferner, daß die Hinterlagen zum Rechten zu Handen des Schultheißen geschehen müssen, bei Arresten das alte Herkommen bleibe, in der Meinung, daß in wichtigen Sachen der Obervogt zu Rathe gezogen werde, des „Bruggholzes" halben nach altem Herkommen und nach dem badenschen Vertrage zu handeln sei, die Klagen vor Frevelgericht laut Herkommen und Verträgen geführt werden, über ledige Oerter und Pläze in der Stadt Schultheiß und Rath zu disponiren haben; daß endlich die in dem Streit vorgefallenen Mißverständnisse und widrigen Worte und Werke in Vergessenheit fallen. Absch. 713. tt. — **397**. (1680). Die Abgeordneten des Bischofs von Constanz, Domherr und Generalvicar Abach und Licentiat Mohr, Obervogt von Mörsburg, genehmigen Namens des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bischofs den leztes Jahr wegen der bischöflichen Gerichte gemachten Vertrag, erheben aber gegen das zwischen Vogt und Stadt Kaiserstuhl entworfene Uebereinkommen wegen der Ehefaden und wegen der Wahl von Schultheiß und Rath Einwendungen, ebenso wegen des bei dem Landvogte obwaltenden Mißverstandes, daß ein in bischöflichen Gerichten in flagranti ergriffener Thäter, ohne vor Gericht gestellt zu sein, nach Baden gezogen werden möge; daß die Appellation, wenn beide Theile fremd seien, nicht nach Constanz, sondern nach Baden gehöre, und daß die Fede oder Bolleten in Contagionszeiten durch den Landvogt und nicht, wie man verhoffe, durch die bischöflichen Beamten sollen geschrieben und besiegelt werden. Es wird hierauf beschlossen, daß man es einfach bei den gemachten Verkommnissen bewenden sein lasse, hinsichtlich der Ausstellung der Fede auch nicht zugeben könne, daß andere als die hochobrigkeitlichen Beamten und die Angestellten des Landvogts dieselbe besorgen. Im Weitern werden eidgenössischer Seits die leztjährigen Verträge wegen der bischöflichen Gerichte und Kaiserstuhls bestätigt. Absch. 727. t. — **398**. (1680). Das von dem Landvogteiamt mit den Ausschüssen der Stadt und dem Obervogt entworfene Stadt- und Erbrecht wird ratificirt. Ibid. u. — **399**. (1680). Das beschwerende Schreiben des Grafen von Sulz, die Ehefaden von Kaiserstuhl betreffend, wird wegen Mangel an Instruction verschoben. Ibid. v.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freiämter.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen:
a. Beamte. 1—27.
b. Allgemeine Verwaltungssachen; Landvogteireform. 28—37.
c. Rechnungswesen. 38—47.
2. Lehensachen, Zehnten, Gefälle. 48—58.
3. Rechts- und Gerichtssachen, Judicatur, Arreste und Confiscationen. 59—99.
4. Polizeiliches. 100—106.
5. Verkauf in todte Hand. 107 u. 108.
6. Leibeigenschaft und Fall. 109—113.
7. Abzug. 114—129.
8. Marchen. 130—132.
9. Zoll und Geleit, Handel und Verkehr. 133—141.
10. Münzsachen. 142 u. 143.
11. Kriegssachen. 144—181.
12. Reußcorrection. 182—189.
13. Gotteshäuser. 190—203.
14. Locales. 204—229.
15. Verschiedenes. 230 u. 231.

1. Verwaltung im Allgemeinen.

a. Beamte.

Art. 1. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1. Landvögte.

1647.	Zürich.	Hans Konrad Werdmüller.
1649.	Lucern.	Ludwig Meyer.
1651.	Uri.	Niklaus Wipflin.
1653.	Schwyz.	Johannes Städeli.
1655.	Unterwalden.	Jakob Wirz.
1657.	Zug.	Hans Peter Trinkler.
1659.	Glarus.	Kaspar Elmer.
1661.	Zürich.	Hans Konrad Grebel.
1663.	Lucern.	Leopold Bircher.
1665.	Uri.	Franz Karl Schmid.
1667.	Schwyz.	Johann Sebastian Abyberg.
1669.	Unterwalden.	Johann Georg Schälin.
1671.	Zug.	Martin Kloter.
1673.	Glarus.	Fridolin Marti.
1675.	Zürich.	Johann Jakob Heidegger.
1677.	Lucern.	Aurelian Zurgilgen.
1679.	Uri.	Johann Jakob Tanner und nach ihm Sebastian Emanuel Tanner.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Landschreiber.

1648. Beat Jakob Zurlauben.
1664. Heinrich Ludwig Zurlauben. (S. Art. 8 u. 17.).
1670. Johann Melchior Kolin als Statthalter der Landschreiberei. (S. Art. 19. u. 25.).
1677. Beat Kaspar Zurlauben. (S. Art. 25.).

Art. 2. (1655). Die Gesandten werden im Namen Uri's um ihre Ortsstimmen angegangen, damit dessen Landsmann und gewesener Landvogt der Freiämter, (Peter) Furrer, zu seinen von der Amtsverwaltung herrührenden Ausständen gelangen möge. Absch. 155. k. — **3.** (1656). Uri erhebt für die Erben des verstorbenen Landvogts Furrer die Forderung auf Bezahlung der Rükstände, was billig befunden wird. Absch. 186. g. — **4.** (1659). Alt-Landschreiber Kaspar Elmer, des Raths, wird von Glarus als Landvogt in den Freiämtern präsentirt und in Huldigung genommen. Dabei wird dem Stande Glarus insinuirt, die Landvögte der allzugroßen Wahlauflage zu entheben. Absch. 290. m. — **5.** (1661). Die Ansprüche der Erben des Landvogts Furrer sind bei folgender Jahrrechnung zu berüksichtigen. Absch. 327. kk. — **6.** (1662). Die Ausstände des alt-Landvogts Furrer sel. sollen dessen Erben aus den ersten in den Freiämtern fallenden Mitteln spätestens unter der Verwaltung des nächsten, von Uri zu sezenden Landvogts bezahlt werden. Absch. 358. gg. — **7.** (1663). Die von Landvogt Furrer herrührende Forderung wird erneuert und in den Abschied genommen. Absch. 379. bb. — **8.** (1664). Heinrich Ludwig Zurlauben wird an der Stelle seines Vaters Beat Jakob Zurlauben lebenslänglicher Landschreiber und zu diesem Amte beeidigt, wobei ihm seine Pflichten gegen die Obrigkeiten und Unterthanen vorgehalten werden. Absch. 396. o. — **9.** (1666). Nachdem der Landschreiber H. L. Zurlauben für die zu Merischwanden gegen die Obrigkeiten ausgestoßenen Scheltungen bereits zu Lucern Ehrenerklärung gethan hat und gebüßt worden ist, wird ihm auf Fürsprache des Waldvogts von Schönau und mit Hinsicht auf seine verdienten Vorfahren und Familiengenossen die noch schuldige Verantwortung und Büßung vor den gesammten Orten zu Baden erlassen. Absch. 442. s. — **10.** (1666). Ein Ausschuß von Bremgarten verlangt dagegen, daß Landschreiber Zurlauben für seine zu Merischwanden ausgestoßenen und in Bremgarten wiederholten Schmachreden gegen die Obrigkeiten zur Verantwortung gezogen und abgestraft werde. Der Landschreiber meint, der Judicatur der Stadt nicht unterworfen zu sein, klagt über den Eintrag, den diese ihm und selbst den Orten gegenüber bei den Werbungen thue. Die Stadtabgeordneten erwidern, daß die Stadt ihn an dem, was er in seinem Audienzhause und Herberge und amtlich verrichte, nicht störe, hingegen was er außerhalb seiner Landschreiberei verfehle, zu richten habe, auch der Werbung halben ihrer Stadtordnung gemäß nur ihr Trommelschläger, nicht ein fremder, gebraucht werden dürfe. Obwohl nun die mehrern Orte meinten, der Landschreiber sollte in allem nur dem Landvogte, nicht der Judicatur der Stadt, unterworfen sein, meinen doch andere, die Stadt habe genug gethan, Audienzhaus und Kanzlei ihrer Judicatur zu entlassen. Daher wird die Sache in den Abschied genommen. Indessen wird zugleich der Receß, das Audienzhaus und die Kanzlei betreffend, dahin erläutert, daß über die dahin citirten Leute, wenn sie etwas verfehlen, der Landvogt zu urtheilen habe, über nicht citirte die Stadt; und wenn ein Citirter und ein Nichtcitirter in Streit gerathen, sollen der Landvogt und die Stadt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neben einander die Untersuchung vornehmen, wer den Streit angefangen habe; dann soll der Landvogt den Citirten strafen, die Stadt den Nichtcitirten. Ibid. t. — **11.** (1666). Laut vorgewiesenen Abschieds sollen die Furrer'schen Erben für ihre Exstanz auf die dießjährige und folgende Rechnung angewiesen werden. Ibid. mm. — **12.** (1668). Burkhard Ineichen, gewesener Untervogt zu Hitzkirch, klagt den katholischen Orten, daß er wegen Verschweigung einer nur 3½ Gulden betragenden obrigkeitlichen Buße nicht nur mit Amtsentsezung, sondern mit 140 Gulden Strafe gebüßt worden sei. Er will sich deßhalb an die regierenden Orte wenden. Der Landvogt wird befehligt, bis nach erfolgtem badischen Ausspruch denselben nicht zu drängen. Absch. 487. n. — **13.** (1668). Dem Landschreiber Zurlauben wird sein ungleiches und beschwerliches Verfahren gegen die Obrigkeiten und die Unterthanen, besonders gegen alt-Untervogt Burkhard Ineichen zu Hitzkirch, verwiesen und mit Absezung gedröht. Er bittet mündlich um Nachsicht, sendet aber die schriftliche Erklärung nach, wenn darüber etwas an die Obrigkeiten gemeldet werde, sehe er sich gezwungen, auf unrechthabende Kosten seine Unschuld zu erweisen. Absch. 488. s. — **14.** (1669). Bei Anlaß der Kramer'schen Klage wurde hinsichtlich des Landschreibers Zurlauben ferner in den Abschied zu nehmen verfügt: 1) daß Zurlauben so frech gewesen, dem vorjährigen Abschied eine Retorsionsschrift wider die Gesandten beilegen zu lassen; 2) daß er die Tortur in Malefizsachen allein, ohne Zuthun eines Landvogts, zu üben befugt zu sein meine; 3) daß er den Gesandten allen Respect versage, dieselben, „wenn sie über ihn hinaus wollen, bei den Orten zu verklagen und es denselben so zu machen drohe, daß sie wissen, was sie zu thun haben"; 4) daß er das Landgericht in den Freiämtern aufgestiftet habe, wider die Gesandten eine Protestationsschrift einzulegen, wofern sie den Kramer nicht als einen Blasphemanten vor Landgericht stellen lassen, was die Bauern aber nicht haben thun wollen; 5) daß er in Kramers Handel viele Improceduren gebraucht habe, mit Umgehung des Landvogts; 6) daß er die Herausgabe des Kramer'schen Passes unter dem Vorgeben verweigert habe, er bedürfe desselben zu seiner Verantwortung; 7) daß er, durch den Untervogt Schnorf bei dem Eide zur Verantwortung wegen des Kramers Prozeß vorgeladen, sich widersezt habe und weggeritten sei. Absch. 496. u. — **15.** (1669). Den Erben des Landvogts Furrer wird neuerdings für ihre Reclamation Anweisung auf die Gefälle des Freiamts gegeben. Ibid. ee. — **16.** (1670). Landschreiber Zurlauben wird nach seiner geschehenen Verantwortung und versprochenen Besserung mit 120 Ducaten gebüßt, doch zu Ehre des Ortes Zug, seines Vaters und der ganzen Freundschaft die Buße auf 80 Ducaten ermäßigt, mit der Verpflichtung jedoch, dem Kramer bis Michaelis das abgenommene Geld sammt Kosten zu erstatten, wobei Zürich ihm den Regreß auf den Landvogt für den ihm gewordenen Antheil und auf Uli Huber eröffnen, dagegen aber auch, wenn er jenen Termin nicht einhalte, ihm die Landschreiberstelle entziehen will, andere Orte auf diese Zusäze nicht eintreten wollen, außer Lucern. Absch. 506. n. — **17.** (1670). Aus Respect für Zug werden die Verhandlungen mit und wegen Landschreiber Zurlauben nicht detaillirter in den Abschied genommen, sondern bleiben dem mündlichen Referat der Gesandten überlassen. Hingegen wird Folgendes dem Abschied einverleibt: Als beide Schultheiße und andere Abgeordnete von Bremgarten und ein Ausschuß von etwa zwölf Untervögten, Dorf- und Steuermeiern aus Ober- und Unterzuffikon Verhör verlangt, theils um mit Herrn Landvogt Schälin über etwas Sachen Erläuterung zu begehren, theils wider den Landschreiber zu klagen, wurde dem Landvogt und dem Landschreiber dazu ein Tag angesezt; der Landschreiber jedoch blieb unter dem Vorwande weg, er habe bereits vorher mit dem Landvogt abgeredet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf diese Citation nicht zu erscheinen, sondern die Jahrrechnung abzuwarten, und müsse jezt auf die Jagd gehen, riß nachher auch dem ihn „verwahrlich" herzubringen befehligten Untervogt aus und floh in den Pfarrhof von Eggenwyl, wurde aber endlich mit einem Begleite seiner Verschwägerten vor die Session gebracht. Wie man ihm die unterdessen zusammen gestellten Ergebnisse der Klagen und Untersuchungen und seine über fürstliche Gesandte, Prälaten, Orte und Particularen ausgestreuten Schmachreden und „Betreüwungen" vorhielt, „die er aber alle mit Frechheit, noch mehrer Betreüwung, ja in solcher vnbegründeter schmählicher Formb verantwohrtet, daß es gleichsamb entsetzlich gewesen anzuhören," und sein Vater und sein Schwäher wiederholt gebeten, „mit möglichsten Gnaden gegen ihme als einem deß Verstandtß entsetzten Menschen" zu verfahren, und mit Rath derselben er selbst um Verzeihung gebeten und seine großen Missethaten bekennt und sich zu bessern versprochen, wurde er des Amtes entsetzt, zu 50 Gulden Buße einem jeden Ort sammt Kostensaz verfällt, dem Stande Zug seine Verwahrung empfohlen, endlich Zug ersucht, für die Landschreiberstelle einen qualificirten Statthalter zu benamsen. Absch. 515. m. — **18.** (1671). Auf geschehenen Anzug, daß der gewesene Landschreiber Zurlauben über das hinaus, was im November verabschiedet worden, nicht allein unterm 25. Juni die Stadt Bremgarten mit Protestationen und Drohungen beunruhigt, sondern auch nach kundschaftlicher Aussage des Untervogts Seiler von Bubikon bei einem Zusammentreffen mit ihm zu Degern im österreichischen Gebiet die Angehörigen der Freiämter zum Aufruhr anzureizen versucht, auch gewisse Staatspersonen und Geistliche niederzumachen, gewisse Orte niederzubrennen gedroht und andere lästerliche Reden ausgestoßen und dadurch den betreffenden Ständen Grund genug gegeben habe, denselben zu citiren und über ihre die Gebühr walten zu lassen, wird, in Betracht, daß Zug ihn bereits in Verwahrung genommen habe, an diesen Stand hievon Mittheilung zu machen beschlossen, mit dem Verdeuten, wenn man von dorther nicht gegen den gefährlichen Mann sicher gestellt werde, so werde man denselben vogelfrei erklären. In Betreff des Kirchwegs und des von dem Landschreiber in Zuffikon zurükgelassenen bösen Hundes und des in den Thurmknopf seines Hauses zu Zuffikon eingelegten Zeddels, der den Flammen zu übergeben befohlen wurde, werden die Gesandten mündlich zu berichten wissen. Absch. 523. v. — **19.** (1671). Bei Huldigung des neuen Landvogts, Martin Kloter, des Raths zu Zug, und des zum Statthalter der Landschreiberei ernannten Joh. Melchior Kolin, Pannerherrn zu Zug, wurde dem Landschreiber bedeutet, daß er in Verwaltung der Landschreiberei von Niemand dependire als von den regierenden Orten. Ibid. kk. — **20.** (1671). Alt-Landvogt J. Georg Schälin, des Raths von Obwalden, blieb bei der Rechnungsstellung 194 Pfund schuldig, welche den Erben des Landvogts Furrer zugewiesen wurden. Dabei erschien bedenklich, daß der Landvogt oft wegen geringer Fehler die Unterthanen, wider die Gebräuche, um Ehr' und Gewehr gestraft, auch die Audienzgelder hoch angesezt habe; doch wurde die Rechnung mit Hinsicht auf den „Anführer, den der Landvogt bei mehrtheils seiner Regierung gehabt hatte", placitirt und demselben der Bezug der auferlaufenen Bußen überlassen; zugleich aber wurde dem neuen Landvogt sowie dem Statthalter des Landschreibers insinuirt, sich vor Uebergriffen zu hüten. Ibid. ll. — **21.** (1672). Der Gesandte von Glarus will nichts davon wissen, daß der in die Freiämter neuernannte Landvogt Joh. Fridolin Marti eine Anlage habe bezahlen müssen. Absch. 544. p. — **22.** (1672). Der ehemalige Landschreiber Heinrich Ludwig Zurlauben richtet an die XIII Orte das Gesuch, auf dem Wege der Administrativjustiz ihm für die von 1665 bis 1672 erlittenen Verfolgungen und Schädigungen rechtmäßige Satis-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

faction zu verschaffen. (S. Absch. 546. k.). — **23.** (1672). Dem Gesuche von Glarus, den neuen Landvogt, Fridolin Marti, in Huldigung zu nehmen, wird nicht ohne mehrseitiges, die starken Wahlauflagen betreffendes Bedenken entsprochen. Ibid. rr. — **24.** (1675). (In Uri und Zug allein). Auf Anbringen des Joh. Georg von Ospenthal, Amtmann zu Bernau, daß bezüglich der Landschreibereieinkünfte, welche von den Ehrengesandten in erster Linie zum Unterhalt von Frau und Kindern des gewesenen Landschreibers Heinrich Ludwig Zurlauben und dann zur Abtragung der Schulden bestimmt worden seien, keine genügende Controle geübt werde, indem vom Landschreibereiverwalter die Rechnung lediglich vor dem Statthalter Zurlauben und ohne Anwesenheit der Frauen Vater oder sonst Jemand der Ihrigen abgelegt werde, so daß man nicht wisse, ob gut gewirthschaftet und wie die Einkünfte verwendet werden, wird Statthalter Zurlauben angewiesen, zu verschaffen, daß seiner Sohnsfrau und deren Kindern ein Mehreres als bisher verabfolgt und die Rechnung mit Beiziehung des Herrn von Bernau oder einer von ihm hiezu bezeichneten Person passirt werde. Inzwischen soll der Landschreibereiverwalter der Frau 25 Gulden verabfolgen. Absch. 622. vvv. — **25.** (1677). Pannerherr „Kohli" (Kolin) von Zug gibt die Landschreiberei der Freiämter, die er interimistisch versehen, wieder auf. Statthalter Beat Jakob Zurlauben empfiehlt seinen Sohn, Beat Kaspar Zurlauben, Gardelieutenant in Savoyen, an diese Stelle. Derselbe wird auch sogleich beeidigt. Absch. 666. w. — **26.** (1677). Landvogt Aurelian Zurgilgen wird in Huldigung genommen. Absch. 673. kk. — **27.** (1679). Joh. Jakob Tanner, Ritter, von Uri, wird als Landvogt beeidigt. Absch. 713. gg.

b. Allgemeine Verwaltungssachen; Landvogteireform.

Art. 28. (1658). Nicht ohne Bedenken läßt man die von Landvogt Peter Trinkler von Zug in Rechnung gebrachten 200 Pfund für den Aufritt passiren, mit dem Anhang, daß ein Landvogt wegen Einnahme der Huldigung nichts zu verrechnen habe. Absch. 251. k. — **29.** (1659). Der Landschreiber, welcher in Abwesenheit des Landvogts desselben Stellvertreter ist, soll bei Processionen, Opfern und öffentlichen Kirchgängen zu Bremgarten nicht mehr zu Schmälerung der Autorität der regierenden Stände dem Magistrate der Stadt und seinen Dienern nachgesezt, sondern es sollen die obrigkeitlichen Amtleute des Ranges halber in Bremgarten nicht anders gehalten werden als in Baden und Frauenfeld. Der Vorbehalt der „rechten Hand" für den Schultheißen von Bremgarten wird von Zürich in Schuz genommen. Absch. 290. bb. — **30.** (1660) Auf Antrag des Landvogts Elmer wird erklärt: 1) Künftig ist der Landvogt nicht mehr gehalten, die Stadt Bremgarten bei Malefizfällen um das Hochgericht anzusprechen. 2) Die Amtleute in den Freiämtern sollen an den Recognitionen der dortigen Klöster und Comthureien ebenfalls Antheil haben. 3) Die Unterthanen sind durch Mandat zur Verzeigung von Abzugs- und Bußenfällen zu verpflichten. 4) Das Herumstreifen des Bettelgesindels wird durch Mandat, unter Androhung, die Betroffenen auf das Meer zu schiken, verboten, doch „caute", um nicht die Gebühr zu überschreiten. 5) Die Vereinigungen der Gerichtsherren, Kirchen, Klöster, Ritterhäuser, Spitäler u. dgl. sollen vorschriftsgemäß erstellt und, in Versäumniß dessen, die Kosten ihnen, nicht den Bauern, obliegen. 6) Bei bloßen Tauschgeschäften soll der gegenseitige Abzug zwischen den Freiämtern und dem Amt Rothenburg nicht gefordert werden. 7) Die wegen der hitzkirch'schen Recognition dem Landvogte aufgelaufenen Herbergskosten mögen von ihm in die folgende Rechnung gebracht werden. Absch. 306. s. — **31.** (1662). Da über die Steigerung der Kanzleikosten geklagt wird, soll diese Ungebühr wieder ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gethan und die Sache aus obrigkeitlichem Ansehen in besseren Stand gerichtet werden. Absch. 364. d. — **32.** (1666). Da in Bezug auf die Schreibtaxe der Landschreiber und die beiden Aemter Meienberg und Hitzkirch verschiedene Recesse und Ortsstimmen ausgewirkt haben, wird ihnen der Vorschlag gemacht, sich dahin zu vergleichen, daß die Unterthanen dem Substituten von Summen unter 100 Gulden bezahlen sollen 5 Schilling, für höhere Summen 10 Schilling. Sei ihnen das nicht annehmbar, mögen sie wieder vor die Orte kommen. Absch. 442. hh. — **33.** (1671). Zug bringt an, daß dem Vernehmen nach nicht mehr alle Gewahrsamen in der Kanzlei der Freiämter vorhanden seien und daß Herr Zweyer zu Sarmensdorf nicht allein mit niedergerichtlichen, sondern auch hochobrigkeitlichen Strafen verfahre. Es bleibt Zug nun überlassen, sich die Specification des Fehlenden zu verschaffen und sich bei Zweyer über die Beschaffenheit der Sache gründlich zu informiren. Absch. 519. i.

Landvogteireform.

Art. 34. (1653). Was in den Freiämtern zu reformiren sein möchte, wird auf die Conferenz nach Zug gestellt. Absch. 103. v. — **35.** (1653). Die regierenden Orte in der Conferenz von Zug den 20. October 1653 verordnen: 1) Weil an den gewöhnlichen Bußengerichten für die Richter viele Kosten aufgehen, soll künftig jedem Richter für die Zehrung 1 Gulden bezahlt werden. 2) Zu Hitzkirch und Muri, wo die Richter nicht erscheinen, bleibt es bei dem Herkommen. 3) Zur Schonung der Kosten könnte der Landvogt die bußwürdigen Sachen mehrerer Gemeinden zur Abwandlung an einen denselben gelegenen Ort zusammen ziehen. 4) Wegen Unkosten der Gefangenen bleibt es bei der Moderation von 1643. 5) Ist es nöthig, ein unparteiisches Gericht zu halten, so sollen nicht mehr so große Unkosten gemacht, sondern jedem Richter nur 20 Bazen, den Kundschaftern nur der bestimmte Lohn ohne Zehrung bezahlt, jeder Partei nur ein Beistänber zugelassen werden. 6) Die Botenlöhne werden nach Beschaffenheit der Zeit vom Landvogt und Landschreiber bestimmt. 7) Für die Mäntel der Untervögte hat der Landvogt künftig nur 7 gute Gulden zu verrechnen. 8) Die Landvögte und Landschreiber sollen neben den angelegten Bußen keine Verehrungen annehmen, für Ehr'-, Gewehr- und Thurmstrafen Bescheidenheit üben, jedenfalls nicht über die Buße hinaus gehen, wohl aber unter sie. 9) Eine Beschwerde der Unterthanen ist auch die, daß Manche zwei, sogar drei Leibfälle entrichten müssen, was entweder von dem Besitze fälliger Güter oder von einer gewissen Leibeigenschaft herrührt. Um dieß möglichst zu ändern, soll künftig in keiner Gemeinde ein Einzügling angenommen werden, er habe sich denn von seinem frühern Leibherrn losgekauft; und wenn ein Unterthan in eine andere Jurisdiction oder gar aus der Eidgenossenschaft zieht, so soll er sich ebenfalls von der Leibeigenschaft loskaufen. 10) Wenn ein Landvogt auf die ihm anvertraute Vogtei aufreitet, soll es mit nicht mehr als sechs Pferden geschehen. 11) Diese Reform soll jeweilen den Amtsrechnungen der Landvögte beigelegt werden. Absch. 109. c. — **36.** (1654). Die Reform der Landvogteiverwaltung wird abermals vorgenommen und durchberathen. (Man findet sie abgedruckt im Anhang). Absch. 119. q. — **37.** (1667). Bei Revision der Reformen von 1653 und 1654 wurde bezüglich der Freiämter beschlossen: 1) In den an der Reuß stehenden Thurm zu Bremgarten sollen nur solche Gefangene gelegt werden, die Leib und Leben verwirkt haben und dessen überführt sind. 2) Bei Auffällen soll dem Amtmann nebst Zehrung, auch wenn der Auffall mehr als einen Tag dauert, doch nur 1 Ducaten bezahlt und für Brief, Siegel und Schreibtaxe nicht mehr als die in der Grafschaft Baden gebräuchliche Taxe bezogen werden. 3) Wenn appellirt wird, soll der Appellant nicht zur Be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zahlung der Buße angehalten werden, bis das Urtheil von den VII Orten bestätigt worden ist, es wäre denn, daß er ein unhaushäblicher, landläufiger Mann ist. 4) Ehr' und Gewehr halber gilt was in andern Vogteien. 5) Wird der Fall ausgekauft, so sind die Zinse des Capitals den regierenden Orten zu verrechnen. 6) Der Landvogt soll sich unparteiisch halten, ohne Rükſicht auf die Religion, laut Abschied von 1651. Absch. 453. s.

c) Rechnungswesen.

Art. 38.

Amtsrechnungen.

(Nach den Originalen im Aargauer Kantonsarchiv).

	Einnahmen.			Ausgaben.		
Jahr.	Pfd.	Schill.	Den.	Pfd.	Schill.	Den.
1649.	3997	19	—	3395	18	—
1650.	7962	6	—	4220	17½	—
1651.	4626	9	—	4272	7	—
1652.	5384	17½	—	4485	10	—
1653.	3086	10	—	2658	2	—
1654.	5797	5	—	3275	17	—
1655.	1538	9	—	2257	10	—
1656.	4182	15½	—	3537	14½	—
1657.	4562	10½	—	3144	13½	—
1658.	3979	9	—	3647	9	—
1659. **1660.**	5020	1	—	4027	2	—
1661.	5550	11	—	3995	11	—
1662.	3921	9	—	3457	9	—
1663.	4335	14	—	3482	11	—
1664.	3525	5	—	3019	—	—
1665.	5058	8	—	2129	17	—
1666.	3791	14	—	3336	5	—
1667.	6251	7	—	3812	15	—
1668.	3869	14	—	3389	9	—
1669.	4486	2	—	3521	10	—
1670.	2991	13	—	3166	3	—
1671.	4798	7	—	4130	2	—
1672.	2780	—	—	2696	13	—
1673.	3492	5	—	2233	14	—
1674.	2254	15	—	2710	18	—
1675.	4478	15	—	3555	18½	—
1676.	3845	5	—	3339	—	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jahr.	Einnahmen. Pfd.	Schill.	Den.	Ausgaben. Pfd.	Schill.	Den.
1677.	6823	12	—	3478	—	—
1678.	3612	—	—	3164	12	—
1679.	7612	7	—	2704	15	3
1680.	5240	5	—	3973	—	—

Anmerkung. Die Geleitsrechnungen von Lunkhofen, Mellingen und Villmergen sehe man Grafschaft Baden, Rechnungswesen.

Art. 39. (1649). Landvogt Werdmüller legt seine Amtsrechnung ab. Absch. 10. t. — **40.** (1672). Die Amtsrechnung des Landvogts Kloter wird placitirt. Absch. 546. oo. — **41.** (1673). Die lezte Rechnung des Landvogts Martin Kloter von Zug, durch Landschreiber „Kohli" (Kolin) vorgelegt, wird placitirt. Absch. 567. bbb. — **42.** (1675). Amtsrechnung des Landvogts Fridolin Marti. Absch. 622. aaa. — **43.** (1676). Erste Rechnung des Landvogts Heidegger von Zürich. Confiscirte Güter und Einnahmen für Ehr' und Gewehr sollen jederzeit specificirt in Rechnung gebracht werden. Absch. 650. gg. — **44.** (1677). Die Rechnung des Landvogts Heidegger wird abgenommen, doch der Bezug eines dritten Theils der Confiscationen zu Handen des Landvogts und Landschreibers als unberechtigt erklärt, indem das, was bei Confiscationen über die Unkosten hinaus verbleibe, den Obrigkeiten allein gehöre. Absch. 673. ll. — **45.** (1678). Die erste Amtsrechnung des Landvogts Aurelian Zurgilgen wird genehmigt. Absch. 697. bb. — **46.** (1679). Dem Landvogt Aurelian Zurgilgen wird die lezte Amtsrechnung abgenommen. Absch. 713. ff. — **47.** (1680). Die Amtsrechnung des Landvogts Tanner befriedigt. Absch. 727. ww.

2. Lehensachen, Zehnten, Gefälle.

Art. 48. (1649). Wegen Verleihung des Zehntens in Allikon möge der Freiämter Landvogt nach bester Einsicht handeln; ebenso in Bezug auf den Heuzehnten. Absch. 12. d. — **49.** (1659). Zur Bereinigung der Königsfelder Gefälle in den Freiämtern, besonders in Betreff des Müllers in „Dietfurt", wird Bern ersucht, die im lezten Kriege weggenommenen Briefe zu restituiren und durch den Hofmeister zu Königsfelden mit dem Landvogt der Freiämter einen Vergleich berathen zu lassen. Absch. 290. dd. — **50.** (1659). Der junge Landschreiber in den Freiämtern wird zum Bericht aufgefordert, aus welchen Gründen er zu Sarmensdorf, wo Einsiedeln Collator ist, den Neugereutzehnten angesprochen habe. Absch. 301. v. — **51.** (1660). Zwischen dem Hofmeister von Königsfelden und den königsfeldischen Lehenleuten zu Villmergen wird nach Einsicht der beiderseits vorgewiesenen Documente entschieden, daß dem Urbar und dem 1572 aufgerichteten Briefe gemäß die Lehenleute auf ihren Lehen bleiben, jährlich aber nicht mehr als den Erblehenzins zu entrichten, auch nach Veränderung des Besizes bei dem Hofmeister sich zu melden haben, damit der neue Besizer eingeschrieben werden könne, doch ohne Ehrschaz und Kosten, so daß also auch, was die Verwirkung des Lehens betrifft, das Geschehene aus Gnaden nachgesehen werden soll. Gegen leztern Punkt wandte sich Bern an die regierenden Orte selbst. Absch. 306. hh. — **52.** (1661). Von Bremgarten wird angezeigt, daß der Friedlisberger Hof durch Auffall an Zürich gekommen und mit einem unkatholischen Lehenmann besezt worden sei; daß der Landvogt von Knonau von einer Person von Zuffikon, welche von dem obern in das untere Dorf gezogen sei, obwohl die Hoheit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Oberzuffikon nach Ausweis des Marchsteins, genannt Wendelstein, nach Baden gehöre, den Abzug verlangt habe. Beschlossen: Zürich um Besezung jenes Hofes durch einen katholischen Lehenmann zu ersuchen und zur Ausmittlung der Marchen in Zuffikon mit Statthalter Hartmann und Ammann Zurlauben einen freundlichen Zusammentritt zu veranstalten. Absch. 342. i. — **53.** (1664). Nachdem durch den Tod des alt-Schultheißen Oberst Fleckenstein von Lucern der Obrigkeit die Herrschaft Heidegg anheim gefallen ist, die, durch denselben aus einem gemeinen Lehen zu einem Mannlehen gemacht, früher, seit österreichischen Zeiten, ein Erb- und Kunkellehen gewesen war, wie aus den von Junker Joh. Christoph Cloos von Lucern und Junker Franz Heinrich Reiff zu Freiburg vorgelegten Briefen und Siegeln erwiesen wurde, wird Heidegg wieder als Erb- und Kunkellehen erkannt, so daß die Frau des jeweiligen Lehenherrn bei dessen Todfalle einen andern Trager stelle, das Lehen aber ohne fernern Ehrschaz bis zu des Tragers Absterben also verbleiben solle. Es habe hiemit der Landvogt den Lehenbrief aufzusezen, in demselben für den Namen der durch Erb oder Kauf die Herrschaft erwerbenden Person Raum zu lassen, und bei Aushändigung des Lehenbriefs die herkömmliche Taxe, ohne Steigerung, zu beziehen. In diesem Sinne ist im Lehenbuch der Freiämter Abänderung zu treffen. Schwyz und Glarus hätten diese Materie lieber vor die hohen Obrigkeiten gebracht, wollen sich indeß dem Mehrheitsbeschluß unterziehen. Absch. 404. ff. — **54.** (1665). Die Gemeinde Sarmensdorf bittet, daß der von dem Landvogt Bircher auf den an der Tägerlihalden angelegten, in siebenzig Stüke von Vierlingsgröße eingetheilten und unter die Kirchgenossen vertheilten Rebberg gesezte Zins von einem Vierling Kernen auf jedes Stük erlassen werden möchte. Die Mehrheit der Stände entspricht dem Begehren; Zürich und Lucern aber, in Betracht, daß der Zehnten von solchem Hochgereut dem Kloster Einsiedeln gehöre, nehmen die Sache in den Abschied. Absch. 420. r. — **55.** (1665). Unterwalden zeigt an, daß es zu den leztjährigen Beschlüssen wegen des Lehens zu Heidegg nicht stimmen könne und ebenso auch nicht zu dem, was dieses Lehens halber mit Junker Walter Pfyffer „erfrischt" worden sei. Ibid. pp. — **56.** (1666). Auf die Beschwerde Einsiedelns, daß die Bereinigung alle dreißig Jahre vorgenommen und von jedem Stüke 1 Ducaten bezahlt werden solle, wird die Limitation der Jahre aufgehoben und die Kanzlei- und Siegeltaxe auf 1 Louisthaler oder 30 Bazen für das Stük angesezt. Absch. 442. nn. — **57.** (1666). Bezüglich des von Einsiedeln geäußerten Wunsches, den Frohnhof zu Bettwyl wegen landvögtischen Kosten bei dem Dorfbrief verbleiben zu lassen, glaubt man, es wäre für den Lehenmann besser, bei der jüngsten Uebung zu bleiben, nach welcher er nur 20 Pfund für alle Kosten jährlich zu bezahlen habe, nimmt es aber in den Abschied. Ibid. oo. — **58.** (1670). Ueber Verrechnung des Huldigungsgeldes ist in künftigem Jahre zu entscheiden, je nachdem der Landvogt eine gute Rechnung bringt. In Zukunft aber wird die Verrechnung nicht mehr gestattet. Absch. 506. aa.

3. Rechts- und Gerichtssachen; Judicatur; Arreste und Confiscationen.

Art. 59. (1649). In den Kaufs- und Auskaufsverschreibungen soll von der ganzen Summe die gewohnte Siegel- und Schreibtaxe bezogen werden, doch im Meienberger Amte vom baar dargeschossenen Gelde nichts, wohl aber von dem, was mit Waaren und Schulden gut gemacht worden. Zu allen Erbsversicherungen und Auskäufen soll laut der Landesordnung der Landschreiber berufen und in dem Amte Meienberg und den dem Landvogte zustehenden Gerichten den Untervögten und Schulmeistern Verschreib-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ungen zu machen verboten werden. Geldanleihen eines Gerichtsherrn sind vom Landschreiber zu verschreiben und vom Landvogt zu besiegeln. Absch. 10. v. — **60**. (1651). Dem Landschreiber wird die Befugniß gewährt, sowohl zu Werd als anderswo in den Freiämtern den Rechtstagen der niedern Gerichtsherrlichkeiten beizuwohnen, daher auch verordnet, daß ihm die angeordneten Rechtstage kund gethan werden sollen. Absch. 46. l. — **61**. (1656). Weil dieser Tage etliche aus dem Freiamt zu Fahrwangen von Bernern ungebührlich sollen tractirt worden sein, wird Landschreiber Zurlauben beauftragt, mit dem Junker von Hallwyl den Handel zu Papier zu bringen. Absch. 193. e. — **62**. (1658). Dem Zweyerschen Anwalt in Hilfikon soll keine weitere Rechtsverwaltung in Civilsachen zu Sarmensdorf und andern zu Hilfikon gehörigen Orten gestattet werden, wovon die Amtleute zu benachrichtigen sind. Absch. 274. w. — **63**. (1659). Auf ein von Uri eingegangenes Schreiben betreffend die Zweyersche Herrschaft Hilfikon wird diese Angelegenheit abermals behandelt. (S. Absch. 279. c.). — **64**. (1659). Die schriftlich eingelangten Klagen Zürichs und Berns gegen den Landvogt der Freiämter, der die dortigen Einkünfte des Klosters Königsfelden in Arrest gelegt und den Joggli Meyer, genannt Haas, von Dietikon wegen angeblich ausgestoßener Lästerung gegen die Jungfrau Maria auch dann noch unmenschlich foltern und stäupen lassen habe, als dessen Unschuld offenbar am Tag gelegen, werden nach Zürich beantwortet, zugleich aber auch dem Landvogt mitgetheilt zur Berichtgabe. Absch. 280. c. — **65**. (1659). Zug meldet, daß Zürich und Uri dem Landvogt in den Freiämtern wegen seinen Anordnungen bezüglich der Früchte und des Gerichts zu Hilfikon einen scharfen Verweis zugeschrieben haben, weßwegen der Landvogt Raths bedürfe. Man läßt es einfach bei des Landvogts Anordnungen bewenden. Ibid. i. — **66**. (1659). Die Zweyersche Angelegenheit wegen der Herrschaft Hilfikon wird abermals besprochen. (S. Absch. 281. a.). — **67**. (1659). Die mit Arrestirung zu Hilfikon aufgelaufenen Kosten sind nicht auf die Landvogteirechnung zu sezen, sondern aus den arrestirten Früchten zu bezahlen. Absch. 289. s. — **68**. (1659). Der abtretende Landvogt Trinkler eröffnet, wie sich Streit erhoben habe, ob Frevel und Vergehen, welche zu Bremgarten in der Herberge des Landvogts bei Audienzen oder in der obrigkeitlichen Kanzlei geschehen, vom Landvogt und seinen Amtleuten oder von Schultheiß und Rath bestraft werden sollen. Es wird mit Bezug auf die 1637 aufgestellte Ordnung in ersterm Sinne entschieden. Absch. 290. aa. — **69**. (1659). Uri bittet abermals um Aufhebung des Arrests zu Hilfikon. (S. ibid. mmm.). — **70**. (1659). Hans Jakob Weißenbach, der alte Kanzler zu Einsiedeln, wegen eines Rechtshandels zu Bremgarten mit 200 Gulden Sizgeld und Kosten belegt, wird der Stadt Bremgarten zur Nachsicht empfohlen und zur unentgeltlichen Herausgabe der arrestirten Sachen. Absch. 297. o. — **71**. (1659). Dem Jakob Köpli von Dietwyl soll der Landschreiber zur Appellation verhelfen und ihn so gegen den Landvogt vor Geldbuße und Schmach schirmen. Absch. 301. cc. — **72**. (1667). Peter Ineichen klagt, daß er für einige über Zug in Anwesenheit dreier Männer von Baar in Weinfeuchte ausgegossene Scheltworte, um die er folgenden Tags mit den genannten Zeugen reuig und mit Bezahlung eines halben Thalers abgekommen sei, vom Landvogt nach Bremgarten citirt und in Meyenberg zuerst zu 800 Gulden Buße verfällt wurde, endlich eine Milderung bis auf 500 Gulden erlangt habe. Zug tadelt dieß Verfahren nicht nur als zu strenge, sondern auch, weil der Ort Zug als Beleidigter übergangen, kein Kläger genannt, endlich auf bereits bezahlte Zeugen hin geurtheilt worden sei. Beschluß: Die Ehrenreparation müsse in Zug geschehen; der Landvogt soll die Buße um ein Namhaftes herunterseзen. Diese Verhandlung wurde als ein neuer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beweis angesehen, daß eine Reform in den Vogteien nöthig sei, besonders um die schweren Drohungen und andere Irregularitäten im Gerichtsverfahren abzuschaffen. Absch. 451. i. — **73.** (1668). Statthalter Grebel und Landammann Abyberg werden beauftragt, in dem zwischen der Stift Muri und der Gemeinde Villmergen über das Bärenholz obwaltenden Streite nach eingenommenem Augenscheine billig mit dem Gotteshause zu tractiren. Absch. 473. s. — **74.** (1668). Der Prälat von Muri protestirt gegen den auf lezter Tagsazung von der Gemeinde Villmergen in Bezug auf das Bärenmoosholz hinterrüks ausgewirkten Revisionsbeschluß und beruft sich auf sein früher erlangtes Recht. Es wird daher die im Februar getroffene Anordnung aufgehoben und der Gemeinde Villmergen bei 100 Kronen Ursaz geboten, von weiterm Rechtsuchen abzustehen; der Bitte um gütliche Entgeltnuß wolle man nicht entgegen sein. (Zürich merkt an, daß seiner Gesandtschaft von dieser Abänderung des Februarbeschlusses nichts bekannt sei; auch Landeshauptmann Abyberg von Schwyz wolle davon nichts wissen). Absch. 475. v. — **75.** (1669). Joh. Kramer, Viehhändler von Schwelm in der Kur Brandenburg klagt, daß er in Bünzen von Uli Huber etwas über die Religion zu reden veranlaßt, einige Tage nachher vom Landschreiber Zurlauben nach Bremgarten citirt und, als wenn er wider die Allmacht Gottes und die heilige Jungfrau Maria gehandelt, hart examinirt, eines falschen Passes (den doch der Landschreiber acht Tage vorher in Ordnung gefunden) sich zu bedienen angeschuldigt, in Arrest gesezt und seines Passes sowie einer Baarschaft von 240 Ducaten „entwehrt," nach neun Tagen erst, als Landvogt Abyberg unterdessen angelangt, auch der Engelwirth mit ihm geredet, so geschrekt worden sei, daß er der Gnade begehrt, endlich die Sentenz empfangen, aber nur einige Ducaten wieder erlangt habe. Beschluß: Der in Rechnung gebrachte Theil des ihm abgenommenen Geldes sei zurük zu erstatten, der Landschreiber zu Ersezung des andern Theils und zur Entschädigung an Kramer verpflichtet, der Landvogt als nicht betheiligt zu betrachten. Absch. 496. t. — **76.** (1669). Hinsichtlich einer Mannsperson von den äußern Orten her, so die Mutter Gottes blasphemirt haben soll, mag bei deren Obrigkeit um Stellung reclamirt und selbe nicht entsprechenden Falls berechtiget werden. Ibid. bbb. — **77.** (1669). Da Zürich die katholischen Unterthanen namentlich vermittelst „der Seidengespunst" an sich zu loken sucht, soll jedes Ort in seiner Jurisdiction nach Gebühr allem Ungemach vorzusein sich befleißen. Ibid. ccc. — **78.** (1669). Weil Zürich dem Landschreiber die Tortur gegen die Maleficanten in Abwesenheit des Landvogts anzuwenden nicht zulassen will, soll diese Sache vor die gemeine Session gebracht werden. Ibid. ddd. — **79.** (1670). Bei Abnahme der vom Landvogt Schälin gestellten Rechnung wird beschlossen, daß Joggli Bürgisser von Werd, in den Inseln wohnhaft wegen des bewußten Handels bereits etwas hart tractirt worden sei, daher ohne weitere Anfechtung oder Verhörung entlassen werden soll. Absch. 506. t. — **80.** (1670). In den Abschied wird genommen, daß der Landschreiber das Examen der Maleficanten und die Tortur ohne Zuthun des Landvogts zu üben und dafür einen Jahrlohn von 100 Gulden zu beziehen sich befugt glaube und daß der Landvogt, wenn er auch dabei sei, nichts dafür erhalte. Ibid. u. — **81.** (1670). Der Bischof von Basel wird ersucht, den Weinfuhrmann von Birsegg wegen eines in den Freiämtern begangenen Delicts zu stellen. Ibid. v. — **82.** (1670). Da nach Aussage des Landschreibers von den Leuten des Comthurs zu Hitzkirch Streit und Hurerei getrieben werden soll, wird wegen Abstrafung solcher Vergehen der Comthur ersucht, über seine richterlichen Befugnisse sich auszuweisen. Ibid. w. — **83.** (1670). Bern wird um Stellung eines Lästerers der Gottesmutter ersucht und um Auskunft wegen eines aus der Grafschaft Baden nach Zofingen gezogenen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dort ohne Wissen der natürlichen Erben und mit deren Ausschließung testamentirten großen Erbes. Ibid. y. — **84.** (1672). Bei der Rechnungsablegung des Landvogts Kloter wird angezogen, daß von Lucern in Sins und Reußegg die Auffälle nach lucernischen Rechten behandelt werden, solches aber dem Landvogt oder Landschreiber der Freiämter gebühre. Lucern beruft sich auf sein herkömmliches gerichtsherrliches Recht, willigt aber ein, daß künftig die freiämterische Auffallsordnung gelten und dem Landvogt und dem Landschreiber von eintretenden Auffällen Anzeige gegeben werden, der Lux Suter'sche Auffall als verfertigt gelten soll. Absch. 546. pp. — **85.** (1672). Zug übernimmt es, den Landvogt anzuweisen, daß er dem gewesenen Pfarrherrn Nicolai zu Sarmensdorf zur Liquidation seiner Rechnungen und Erhebung seines Eigenthums daselbst assistire. Absch. 551. c. — **86.** (1674). Indem der leztgewesene Hofmeister von Königsfelden als Collator und Gerichtsherr auf die Verlassenschaft des Pfarrherrn Janggen selig zu Wohlenschwyl das Erbrecht ansprach, hat er nicht nur etwas Ungehöriges sich angemaßt, sondern auch Zwangsmittel versucht, durch die er in die Autorität der regierenden Orte eingriff. Es wird daher Bern ersucht, den Hofmeister zur Verantwortung vor den Landvogt des Freiamtes zu stellen; die streitige Verlassenschaft soll nach Bremgarten in Sicherheit gebracht werden. Absch. 602. b. — **87.** (1674). Die katholischen Orte verlangen, daß Bern den Hofmeister von Königsfelden wegen seiner Anmaßung auf die Verlassenschaft des Pfarrers Janggen zu Wohlenschwyl zurechtweise. Der Hofmeister wird sich vor den VII Orten verantworten; unterdessen soll er das Gültbrieflein von 50 Gulden, welches er mitgenommen, nicht verändern. (S. Absch. 610. k.). — **88.** (1678). Auf Klage des Jagli Koch von Sarmensdorf, daß Obervogt Zweyer von Hilfikon ihn anhalten wolle, eine von der freiämtischen Landeskanzlei gefertigte Pfandverschreibung auf's Neue untergerichtlich versichern zu lassen, wird Anlaß genommen, zu untersuchen, ob Hilfikon wirklich bis auf 9 oder 10 Pfund zu büßen und, nachdem die Herrschaft das Geld zum Loskauf des Falls vorgeschossen hatte, den Fall für sich zu beziehen das Recht habe. Absch. 688. t. — **89.** (1678). Baron Franz Ernst Zweyer, Obervogt zu Kaiserstuhl, Herr zu Hilfikon, mag sich in Bezug auf die Fertigung der Kaufbriefe der erhaltenen Ortsstimmen behelfen. Das den Bauern für den Auskauf des Falls geliehene Geld sollen sie ihm entweder verzinsen oder bezahlen; daß er aber von seinen eigenen Leibeigenen den Fall in natura beziehe, darf nicht sein, da ja auch die Obrigkeit von dem Zinse eine nur leidliche Gebühr bezieht. Absch. 697. cc.

Confiscationen.

Art. 90. (1654). Die Anfrage des Landvogts, ob ein erbfälliges, von zwei aus den Freiämtern in das Gebiet von Bern ausgewanderten und zur andern Religion übergetretenen Personen angesprochenes Gut als verwirkt zu betrachten sei, wird, entgegen der Ansicht von Schwyz, dasselbe zu confisciren, dahin entschieden, daß das Hauptgut unter Vogteiverwaltung gestellt werde, damit die Kinder oder rechtmäßigen Erben es begebenden Falls zu finden wüßten. Absch. 122. ii. — **91.** (1655). Auf Begehren des Landvogts der Feiämter meldet Landammann Abyberg, daß gewisse Personen jener Landvogtei zu der widrigen Religion übergegangen seien, und wünscht nun zu erfahren, ob solches als malefizisch behandelt und die Habe jener Leute confiscirt werden solle. Verschoben bis zur Tagsazung in Baden. Absch. 144. v. — **92.** (1659). Auf Antrag von Zug soll aus dem Vermögen des Jakob Schmid von Sarmensdorf, der in Colmar die Religion geändert hat, zu Unterstüzung seines armen Vaters 100 Gulden verwendet, das übrige Gut bei Handen behalten werden. Absch 301. bb. — **93.** (1660). Der Stadt Colmar wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unter dem Namen der in den Freiämtern mitregierenden Orte Zürich und evangelisch Glarus geschrieben. daß man dießseits den Arrest, wie niemals angelegt, wieder aufgehoben habe. Absch. 305. f. — **94.** (1660). Der Forderung der Stadt Colmar, daß dem dort angenommenen Bürger Andreas Schmid, Steinmez aus den Freiämtern, sein daselbst stehendes, wegen seines Uebertritts zur evangelischen Confession in Haft gebrachtes erspartes Eigenthum von 400 Gulden verabfolgt werde, wollen Zürich, evangelisch Glarus und Lucern entsprechen, die übrigen Orte aber treten wegen Mangel an Instruction nicht darauf ein. Absch. 306. p. — **95.** (1660). Der Landvogt soll die 400 Gulden Vermögen des Andreas Schmid einziehen und in Rechnung bringen. Absch. 314. y. — **96.** (1661). Die katholischen Orte verweigern der Stadt Colmar die Rükerstattung der dem Steinmez Schmid confiscirten 400 Gulden. Zürich erklärt, den ihm verrechneten Antheil dem Eigenthümer zurükstellen zu wollen. (S. Absch. 327. u.). — **97.** (1662). Das im Freiamt liegende Eigenthum eines in Straßburg convertirten Angehörigen der Freiämter soll obrigkeitlich eingezogen werden. Absch. 347. v. — **98.** (1662). Dem Jakob Meyer von Muri, welcher in Straßburg convertirte, wollen Zürich und Glarus ihren betreffenden Theil an seinem confiscirten Vermögen, 80 Gulden, wie früher in ähnlichem Falle dem Schmid in Colmar, verabfolgen lassen. Die katholischen Orte dagegen weisen das Gesuch Meyers ab. Absch. 358. k. — **99.** (1680). Auf Bitte des Landvogts, die Hinterlassenschaft einer armen Frau zu Boswyl, die sich erhängt habe, den armen drei Kindern derselben mit Rükficht auf die Liederlichkeit ihres Vaters als Almosen zu schenken, werden 100 Kronen davon für die Obrigkeit, 60 Kronen für die Kosten der Amtleute bestimmt, das Uebrige den Kindern belassen. Absch. 727. xx.

4. Polizeiliches.

Art. 100. (1651). Die bisher in den verschiedenen Gemeinden ungleiche Währschaftszeit für finniges und faules Vieh wird auf sechs Wochen und drei Tage gesezt. Absch. 46. m. — **101.** (1651). Mit der Anstellung von Profosen zur Abhaltung der starken Landstreicher wird zugewartet, bis man Bericht hat, was die angeordnete Bettlerjagd für Früchte brachte. Ibid. n. — **102.** (1653). Ulrich Ineichen aus den Freiämtern, nach Uri geflohen und dort festgehalten, soll nach Bremgarten geliefert werden. Absch. 102. c. — **103.** (1653). Ulrich Ineichen, der als „sinnlos" in Baden der Gefangenschaft entlassen wurde, sich nun aber mit einem Feuergewehr im Gebiete von Lucern herumtreibt, so daß seine Sinnlosigkeit sich als Falschheit und Verstellung erweiset, soll vom Landschreiber der Freiämter eingezogen und gebührend bestraft werden. Absch. 106. f. — **104.** (1674). Landvogt Marti bringt bei Ablegung seiner Amtsrechnung vor, daß er einen Weinfuhrmann, der fast öffentlich Wasser in den Wein gegossen, mit Buße belegt habe, ihm aber bemerklich gemacht worden sei, es sei dieß ein gemeiner Brauch. Beschluß: Jedes Ort möge in seinem Gebiete nach Belieben verfahren; aber in den gemeinen Herrschaften wolle man solches nicht leiden; die Büßung sei gutgeheißen. Absch. 593. gg. — **105.** (1674). Die Frage des Landvogts, ob das Mandat gegen das Tabaktrinken, Spielen und die Lichtstuben gehandhabt werden soll, wird bejaht, auch hinsichtlich der übrigen Vogteien; doch ist nicht die Meinung, daß man der Jugend ehrliche und gebührende Zusammenkünfte und Kurzweil oder geringes Spielen in gebührenden Zeiten und Tagen so streng abstriken solle, wohl aber das allzu theure Spielen ꝛc. Ibid. hh. — **106.** (1680). Da die Findelkinder den Obrigkeiten beschwerlich fallen, auch solche vor die Klöster Muri und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hermetschwyl gelegt worden sind, wird geordnet, daß, wie im Thurgau, die Hälfte der Kosten von dem Amt bezahlt werden soll, in welchem die Kinder gefunden werden, die andere Hälfte von den hohen Obrigkeiten. Ob auch die Klöster an die innert ihre Mauern gelegten Kinder etwas zahlen sollen, ist weiterer Berathung vorbehalten. Absch. 727. yy.

5. Verkauf in todte Hand.

Art. 107. (1649). Ob dem Gotteshause Muri als einer unsterblichen Hand der Ankauf eines Hofs im Amte Meienberg zu bewilligen sei, fällt in den Abschied. Absch. 10. w. — **108.** (1669). Der Verkauf eines von einem armen Manne besessenen Stüks Weide von geringem Ertrage im Amt Muri an die Stift Muri wird, obwohl in todte Hand, bewilligt, jedoch ohne Consequenz. Absch. 496. yy.

6. Leibeigenschaft und Fall.

Art. 109. (1666). Da aus den untern Freiämtern kein Gesuch um Loskauf des Leibfalls eingekommen ist, bleibt es bei'm Alten. Absch. 442. ii. — **110.** (1667). Die übrigen Orte würden sich den Auskauf der Leibfälle in den Freiämtern um einen gewissen jährlichen Betrag auf Ansuchen der Unterthanen gefallen lassen, sofern dabei nicht etwa bloßer Eigennuz der Beamten und Gerichtsherren im Spiele sei; Zug hingegen ist gegen den Auskauf. Absch. 451. g. — **111.** (1667). Obwohl die beiden Orte Zug und Glarus wegen Mehrheit der Stimmen den Auskauf des Falls in den Freiämtern geschehen lassen mußten und ihre Portion von daher zu genießen haben werden, wünschen sie doch, daß nachgeschlagen werde, wie es damit hergegangen und wie viel jedes Amt dafür bezahlt habe und ob und wie diese Gelder zu der Obrigkeiten Nuzen verwendet worden. Absch. 459. kk. — **112.** (1669). Zug erklärt, nicht zu dem Auskauf des Leibfalls in den Freiämtern stimmen zu können, reservirt sich vielmehr seinen Theil gemäß Herkommen. Absch. 496. ff. — **113.** (1671). Die Gesandten von Zug anerbieten für den den Unterthanen verliehenen Fall eine größere Vergütung; es wird aber, da jene Ueberlassung den Unterthanen zu Gutem geschehen, darüber nicht eingetreten. Absch. 523. mm.

7. Abzug.

Art. 114. (1649). Befüglich des Hans Moser und Jakob Brunner von Bettwyl, wenn sie in lucernisches Gebiet ziehen, ist des Abzugs halber zu verfahren, wie Lucern gegen solche verfährt, die aus dortigem Gebiet in die Freiämter ziehen. Absch. 10. x. — **115.** (1649). Die Abzüge sollen laut lezterm Abschied nur von Erbgut genommen werden; das Gut der Priester dürfte nach ihrem Tode nicht mehr als geistliches Gut zu achten sein. Absch. 12. e. — **116.** (1650). Gegenüber dem Beschlusse Lucerns, von allem Gute, das aus Lucerns Gebiet in die Freiämter übergeht, den Abzug zu nehmen, wird verordnet, daß auch von dem Gute, welches aus den Freiämtern in das Lucernische hinüber gezogen wird, der Abzug gefordert werden soll. Absch. 27. x. — **117.** (1651). Die behaupteten Rechtsamen der Stadt Mellingen auf die Gerichte Tägern (Tägerig) und die daraus abgeleiteten Ansprüche Mellingens auf den Abzug eines verkauften Bodenzinses werden den Obrigkeiten zur Erwägung anheimgestellt. Absch. 39. e. — **118** (1651). Nachdem Landvogt Meyer seine Rechnung über die Landvogtei abgelegt hatte, wurden die von ihm gestellten Anträge, nämlich 1) ob nicht den Amtleuten der dritte Theil der fallenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abzüge überlassen und ihnen dadurch ein Interesse für Beibringung der Abzüge gegeben werden solle, und 2) ob nur die Fremden oder auch die Einheimischen unter den neuen Amtleuten den von der Landesordnung bestimmten Einzug von 10 Gulden an die hohe Obrigkeit und die herkömmliche Taxe an die Gemeinden zu zahlen haben, — in den Abschied genommen. Absch. 46. k. — **119.** (1654). Künftighin sollen in den Freiämtern die Abzüge bezogen und davon dem Landvogt und Landschreiber jedem zehn Procent überlassen werden, damit sie um so fleißiger die Abzüge einziehen. Absch. 119. i. — **120.** (1658). Die Frage, ob der Landvogt zu Dietwyl, dessen niedere Gerichte der Stadt Lucern, und zu Eggenwyl, das mit der Hoheit der Grafschaft zugehört, die Abzüge zu beziehen habe, wird bejaht. Absch. 251. m. — **121.** (1659). Der streitige Abzug von 500 Pfund, betreffend den von Heinrich Mattmann von Gibelfluh gegen einen Hof im Rothenburgeramt eingetauschten Hof in den Freiämtern, soll eingefordert und wegen der von Heinrich Wild von Hochdorf aus den Freiämtern in das Lucerner Gebiet gezogenen Summe durch den Landschreiber Erkundigung in Lucern eingeholt und sodann der Abzug verlangt werden. Absch. 290. cc. — **122.** (1659). Der Anstand mit Lucern wegen des Abzugs zu Dietwyl bleibt bis auf die bevorstehende katholische Tagleistung verschoben, was dem Landvogt der Freiämter mitzutheilen ist. Absch. 300. k. — **123.** (1662). Bremgarten ist durch den Landschreiber anzuweisen, daß es der Stadt Zürich das Abzugsrecht in Zuffikon, welches zur Ausdehnung der Jurisdiction über die hohe Landmarche führen möchte, nicht gestatten, sondern bis zum Entscheid der regierenden Orte hinterhalten solle. Absch. 347. w. — **124.** (1665). Ausschüsse der Gemeinde Bünzen fragen an, ob ein Brief, der in Muri liege, wirklich die Hälfte des Abzugs der Gemeinde, die andere Hälfte dem Gotteshause Muri zuspreche, die Gemeinde hiemit den ihr zukommenden Theil Abzug von einem von dort an einen geistlichen Ort im Solothurner Gebiet gehenden Gute beziehen könne. Der angezogene Brief wird bei Muri nachgesucht, aber nicht eingeliefert, daher die Sache in den Abschied gesezt. Absch. 420. dd. — **125.** (1666). Der streitige Abzug zwischen Lucern und den übrigen sechs mitregierenden Orten wegen des Bauern, „so von dem Eberhof nach Dietwyl gezogen, ist wegen viel Disputats und ungleich gefaßten Verstandes an seinem Ort als ausgemacht gestellt gelassen worden." Absch. 442. kk. — **126.** (1669). Da gegen den von der Gemeinde Bünzen prätendirten halben Abzug aus der Verlassenschaft des dortigen, auf einem an die Klöster Stein und St. Clara gehörigen Gute gesessenen Ammanns auf die 1651 durch die Ortsstimmen erlangte Abschaffung des Abzugs von geistlichen Gütern Berufung geschah, mag das vor einem Jahre zu Gunsten der Gemeinde Bünzen gefällte Urtheil an die Orte gebracht werden, daß nämlich, wenn geistliches Gut in weltliche Hände komme, dieß nicht mehr als geistliches Gut zu achten sei. Absch. 496. r. — **127.** (1669). Wegen des Abzugs der geistlichen Güter läßt man es bei den ertheilten Ortsstimmen verbleiben; von demjenigen Gut aber, das von geistlichen Personen an weltliche übergeht, soll der Abzug bezogen werden, da dieses dann nicht mehr geistliches Gut ist. Ibid. zz. — **128.** (1670). Die Frage über den Abzug zu Dietwyl wird verschoben. Absch. 506. z. — **129.** (1671). Nachdem Lucern sein Abzugsrecht zu Dietwyl mit vielen Beispielen erwiesen hat, wird es anerkannt. Absch. 523. nn.

8. Marchensachen.

Art. 130. (1649). Der Antrag des Landvogts, daß wegen Reußegg und Sins und der daselbst erforderlichen Untermarchung mit Lucern ein Augenschein vorzunehmen sei, fällt in den Abschied. Absch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10. u. — **131**. (1650). Da Sekelmeister Konrad Werdmüller von Zürich in Betreff der Marchung bei Reußegg und Sins bereits einige Untersuchungen vorgenommen hat, wird Zürich ersucht, denselben bei Fortsezung des Geschäfts dem nunmehrigen Landvogt Ludwig Meyer von Lucern und dem Landschreiber Beat Jakob Zurlauben beiordnen zu lassen. Absch. 27. w. — **132**. (1651). Der Wunsch Lucerns, daß die übrigen regierenden Stände zur Marchenberichtigung bei Reußegg und Sins zwei Herren bestimmen möchten, welche mit zwei Abgeordneten Lucerns die Untersuchung und Berichtigung vornehmen sollen, fällt in den Abschied. Absch. 46. t.

9. Zoll und Geleit; Handel und Verkehr.

Art. 133. (1650). Die eidgenössischen Geleitsleute zu Bremgarten sollen von jedem Hundert, das sie im Geleit bringen werden, fünf als Lohn erhalten. Absch. 27. y. — **134**. (1651). Der Landvogt bringt vor, wie Ungleichheiten bezüglich des Zolls zu Villmergen vorkommen und daß sich die von Hünenberg „hinter Zug gesessen" der Entrichtung von fallendem Abzug weigern, vorwendend, sie seien im Amt Meyenberg abzugsfrei. Man läßt es bei dem zu Baden ergangenen Abschied bewenden und erwartet, Zug werde die Seinigen zur Gebühr weisen. Absch. 43. c. — **135**. (1653). Das Lunkhofer Fahr ist wieder herzustellen; die Urfächer des unbrauchbar gemachten Schiffes haben es zu bezahlen, mögen aber hiezu freiwillige Beiträge sammeln. Absch. 103. x. — **136**. (1659). Auf Vernehmen, daß der Landvogt der Freiämter in Bezug auf Abfuhr und Kauf von Früchten Aenderungen zu treffen im Begriffe sei, die Wochenmärkte von Lucern und Zug aber von gewissen Hodlern, welche jederzeit ihre Früchte in der Gegend von Hitzkirch einkauften, besucht werden, hiemit den genannten Kaufhäusern Abbruch geschehen könnte, wird dem Landvogt und seinen Unterbeamten geschrieben, der obbedeuteten Zufuhr durch die Hodler ihren Gang zu lassen. Absch. 300. h. — **137**. (1661). Dem Hirschenwirth Hanauer in Mellingen wird das Geleit um jährliche 200 Pfund über den Jahreslohn auf drei Jahre verliehen. In dem von den Geleitsleuten zu Lunkhofen vernachläßigten Fahr eine bessere Einrichtung zu treffen, wird dem Landvogt übertragen. Ulrich Koch zu Villmergen wird als Geleitsmann auf ein Jahr bestätigt. Absch. 327. mm. — **138**. (1667). Auf Anregung des Landvogts zu Baden, Dietrich Balthasar, wird beschlossen, daß die Fuhrleute, wenn sie auch nicht mehr durch Villmergen fahren, dennoch das bis dahin daselbst bezogene Geleit entrichten sollen. Absch. 468. d. — **139**. (1672). Dem Wilhelm Probstatt, Bürger von Lucern, wohnhaft in Mellingen, wird die Verleihung des auslaufenden Geleits zugesagt und zwar darum, weil der alte Geleitsmann Hanauer ohne Vorwissen des Landvogts absönderliche Geleitstractate gemacht hat, deren sich des Brükenzolls wegen die Stadt Mellingen zu beschweren hatte, die Ernennung eines Bürgers von Lucern an diese Stelle auch um so billiger erscheint, da ein Bürger von Schwyz Geleitsmann zu Bremgarten ist; nur ist dem Hanauer um der von Seite seines Vaters durch die Contagion erlittenen Einbuße willen noch ein Jahr zuzugeben. Zur eigentlichen Uebergabe sind die Gesandten für nächste Jahrrechnung zu instruiren. Absch. 546. yy. — **140**. (1673). Der Landvogt theilt den Gesandten in ihren Quartieren mit, daß ein junger Heidegger von Zürich im Linth, unterhalb Mellingen, an der Reuß eine Kupferschmiede errichtet habe und nun durch das ihm wegen seiner Güter zugestandene Schiffchen, indem er Leute hinüberführe, dem Brükenzoll und dem Geleit Eintrag thue und auf den Fall eines Krieges durch diesen Nebenpaß Gefährde bringe, daher denn auch nach vorgegangener Untersuchung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Heidegger für solches Unterfangen vom Landvogteiamte zu einer Buße von 100 Gulden verfällt, von ihm jedoch appellirt worden sei. Beschluß: Es sollen auf künftige Jahrrechnung den Gesandten darauf bezügliche Instructionen gegeben werden. Absch. 562. u. — **141.** (1676). Da Bremgarten einen höhern Marktzoll nimmt als die Obrigkeit, soll seine dießfällige Berechtigung untersucht werden. Absch. 650. iii.

10. Münzsachen.

Art. 142. (1663). Die pruntrutischen und murbachischen Zweischillingstüke werden in den Vogteien Baden und Freiämter auf einen halben Bazen heruntergesezt. (S. Absch. 379. c.). — **143.** (1677). Der Landvogt frägt die regierenden Orte an, ob die schwyzerischen Oertli, welche besonders im Gebiete von Zürich und Lucern nicht in vollem Werthe angenommen werden, ebenfalls herabgesezt werden sollen. Zürich und Lucern eröffnen, eine niedrigere Taxierung jener Viertelsgulden nur für ihre Gebiete angeordnet zu haben; dabei bleibe es jedem überlassen, dieselben einzunehmen und zu sehen, wie er ihrer wieder ledig werde. Man läßt es deßwegen einstweilen bei dem bisherigen Laufe verbleiben. Absch. 669. i.

11. Kriegssachen.

Art. 144. (1653). Verhandlungen der regierenden Orte zu Bremgarten hinsichtlich des Verhaltens gegen die Freiämter wegen deren Betheiligung am Bauernaufstand. (S. Absch. 101. a—h.). — **145.** (1654). Das Anbringen Zugs wird in den Abschied genommen, daß man diejenigen Gelder, so denen aus den Freiämtern beim entstandenen Aufruhr auferlegt worden, den beiden Orten Schwyz und Zug als Entschädigung für die Kosten ihres Zusazes in Bremgarten verabfolgen möchte. Absch. 114. i. — **146.** (1655). Vorsehung in den Freiämtern auf den Kriegsfall; daherige Aufträge und Vollmachten an den dortigen Landvogt und Landschreiber ab Seiten der regierenden katholischen Orte. (S. Absch. 161. b.). — **147.** (1655). Auf der Conferenz der geheimen Kriegsräthe der V katholischen Orte zu Küßnacht den 10. November werden unter anderm die Maßregeln verabredet in Bezug auf die Vertheidigung der Freiämter im Kriegsfalle. (S. Absch. 162.). — **148.** (1656). Bremgarten und Mellingen sind mit Wehren zu versehen und gegen Ueberfall zu schüzen. (S. Absch. 170. c.). — **149.** (1657). Besprechung der Vertheidigung der Städte Baden, Bremgarten und Mellingen. (S. Absch. 204. a.). — **150.** (1657). Unterwalden und Zug können sich bezüglich der jüngst gemachten Mannschaftsabtheilung für die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen nicht so gar eigentlich entschließen, werden aber ihre Pflicht thun. Absch. 205. r. — **151.** (1657). In Bezug auf das von Zürich an die Stadt Bremgarten zur Publicirung im Kelleramte übersandte Friedensmandat mag die Stadt mit Rüksicht auf das am 30. Mai vorigen Jahres von den regierenden Orten ausgegangene Friedensmandat unter ihrem eigenen Namen ein solches Mandat im Kelleramte verkünden. Absch. 207. c. — **152.** (1657). Lucern bringt in Erinnerung, daß die V katholischen Orte 150 Mann Besazung nach Baden, Bremgarten und Mellingen bereit zu halten haben. Absch. 231. b. — **153.** (1658). Billigerweise ist Zürich bei der nächstkünftigen Jahrrechnung an die zu liefernden Anlagen zu Gunsten der Unsrigen in den Freiämtern zu erinnern. Absch. 245. h. — **154.** (1658). Auf die ab Seite des Landammanns Imfeld erfolgte Recommandation hin der Herren alt-Landvogt Wirz und Landschreiber Zurlauben wird in Erinnerung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebracht, daß ihnen für ihre Mühe und Arbeit während der lezten Kriegsunruhen bereits bei der lezt-jährigen Rechnungsstellung eine Recompens geschöpft worden sei, weßwegen die Sache in den Abschied ge-nommen wird. Absch. 246. k. — **155.** (1658). Auf Antrag von Zug wird dem Landschreiber Zur-lauben als Landeshauptmann aufgetragen zu überlegen, wie die Mannschaft der Freiämter besser mit Munition zu versehen sein möchte. Absch. 261. f. — **156.** (1658). Indem eine dreifache Abordnung aus den Freiämtern ein Schreiben einbringt, zwei Bitten enthaltend, einestheils um Munition im Fall eines Bruches, anderntheils, daß keine Mannschaft der Freiämter als Besazung in Städte verlegt, sondern die ganze Mannschaft beisammen gelassen werden möchte, wird in Bezug auf die Besazung von Baden, Bremgarten und Mellingen erinnert, daß Zug und Schwyz wegen der 150 Mann noch keinen Beschluß gefaßt haben, daher beschlossen, daß die Obrigkeiten diese Sache nochmals in Berathung nehmen sollen, und daß den Bewohnern der Freiämter alle Unterstüzung zuzusichern sei. Absch. 262. l. — **157.** (1658). Landammann Imfeld erneuert das Gesuch, den Jakob Wirz, alt-Landvogt der Freiämter, für die im Kriege aufgewendete viele Mühe und Kosten zu entschädigen. Ibid. n. — **158.** (1659). Das Begehren Villmergens, zur Erinnerung an sein Wohlverhalten im lezten Berner Treffen eine eigene Fahne oder Ehrenzeichen führen zu dürfen, wird ad referendum genommen. Absch. 284. w. — **159.** (1659). Den vier Ausschüssen der Freiämter wird auf die Bitte, daß die zweite Hälfte der „bewüßten Anlag" nachge-lassen und ihnen überhaupt gegenüber Zürich die Hilfshand geboten werde, gerathen, die Unmöglichkeit der Zahlungsleistung vorzustellen; auch werden sie dem Landschreiber zur Fürbitte empfohlen. Absch. 286. e. — **160.** (1659). Der Landschreiber berichtet, daß die Ausschüsse der Stadt Bern von Zürich um Hilfe gemahnt seien, und frägt, wie er und sein Bruder, der Landvogt zu Baden, sich verhalten sollen. (S. Absch. 297. b.). — **161** (1659). Den Unterthanen der Freiämter, die vom Landvogt um die ihnen von Zürich aufgelegte Kriegssteuer bedrängt werden, soll man Frist zu verschaffen suchen, da ja den katholischen Orten auch noch nichts an die Kriegskosten geleistet worden ist. Absch. 301. w. — **162.** (1660). Hauptmann Karl Püntiner fordert die Bezahlung der von seinem Vater als Commandant von Bremgarten 1655 aufgewendeten Kosten und Entschädigung der geleisteten Dienste und gibt zugleich dar-über die verlangte Specification. Heimbringen. Absch. 306. lll. — **163.** (1661). Mellingen bittet um Hilfeleistung an die 3140 Gulden Aufwand im lezten Kriege und um Erlassung der seinem Schult-heiß bei der lezten Huldigung in Baden auferlegten Recognition. In Erwägung, daß Mellingen ein wichtiger Paß sei, wird das Gesuch empfehlend in den Abschied gesezt. Absch. 322. e. — **164.** (1661). Die von Uri vorgebrachten Ansprüche des Sekelmeisters Püntiner, gewesenen Commandanten zu Brem-garten, auf Entschädigung fallen in den Abschied. Absch. 327. xx. **165.** (1661). Die abgebrochene Reußbrüke in Mellingen wieder herzustellen wird zur Zeit noch bedenklich erachtet. Bezüglich der Porten, Ringmauern, erlittenen Kriegskosten wird bei Gelegenheit einer allgemeinen Tagleistung verhandelt wer-den. Absch. 331. k. — **166.** (1661). Denen von Mellingen wird ab Seiten der V katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug an den bei den jüngsten Unruhen an ihrer Brüke erlittenen Schaden je 22 Gulden zu verabfolgen zugesagt. Absch. 343. f. — **167.** (1662). Die Stadt Mellingen mag die im Kriege halb abgedekte Reußbrüke wieder herstellen und soll ihr dafür das versprochene Geld verabfolgt werden. Absch. 347. u. — **168.** (1662). Zürich dringt auf die rükständige accordirte Kriegs-steuer aus den Freiämtern und erinnert an die gleichartige Forderung des Ulrich Hananer von Mellingen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auch Glarus erneuert seine von demselben Kriege (Bauernkrieg) herrührenden Forderungen. Die katholischen Orte erklären, dießfalls nicht instruirt zu sein, übrigens auch Gegenforderungen stellen zu können, wollen aber zugeben, daß Hanauers Forderung durch den Landschreiber der Freiämter Genüge verschafft werde. Absch. 358. ff. — **169.** (1663). Von den bei jüngster badischer Jahrrechnung in Betreff der Kriegssteuer, besonders wegen der Forderung Hanauers, gefaßten Beschlüssen findet man abzugehen nicht Grund genug. Absch. 375. q. — **170.** (1663). Rükständige Kriegssteuern aus der Zeit des Bauernkriegs. Die Amtleute sollen Verzeichnisse aufnehmen, wo, wann, wem und wieviel jedes Amt bereits Kriegssteuern entrichtet hat, damit seiner Zeit die weitere Gebühr darob walten mag, indem Zürich, Glarus und Schaffhausen auf Entschädigung dringen. (S. Absch. 379. aa.). — **171.** (1663). Das erneuerte Entschädigungsbegehren des Landammanns Püntiner wird in den Abschied genommen. Ibid. oo. — **172.** (1664). Auf die von Bremgarten eingekommenen Avisen wird demselben möglichst geräuschlose Bereithaltung der nöthigen Vertheidigungsmittel empfohlen, mit dem Auftrage, alles Verdächtige hieher zu berichten. Absch. 393. c. — **173.** (1664). Püntiner erinnert an seine Forderung vom lezten Krieg her, wogegen Uri auf Hans Seiler hinweist, der für seine Dienste zu Mellingen auch nichts erhalten habe. Absch. 402. n. — **174.** (1664). Der Stadt Mellingen sollen die bei der lezten Unruhe für Vertheidigungsanstalten ausgegebenen 94 Gulden 16 Schilling mit nächster Gelegenheit ersezt werden. Auch wird ihr gerathen, um aller Jalousie bei der Nachbarschaft auszuweichen, die Gräben unter dem Titel, sie zu säubern, tiefer und breiter zu machen. Bei diesem Anlaß ersucht Zug, es künftighin mit dem Commandanten zu verschonen, weil es in dergleichen Fällen sonst große Kosten habe. Absch. 413. i. — **175.** (1665). Mellingen bittet um eine Beisteuer zur Bezahlung der für die Festungsbauten aufgewendeten Kosten. (S. Absch. 420. yy.). — **176.** (1665). Landvogt Mohr berichtet über die in Augenschein genommenen Festungswerke zu Mellingen. (S. Absch. 428. m.). — **177.** (1665). Jedes Ort soll zur Befestigung Mellingens 50 Gulden beitragen. (S. Absch. 429. c.). — **178.** (1672). Hans Koch, Wirth zu Villmergen, verlangt laut einer vom damaligen Landvogt Wirz anerkannten Rechnung 84 Gulden für Botenlöhne und Spähen im lezten Krieg von 1656. Weil in der Jahrrechnung nichts vorgeschossen und die Forderung so spät eingelegt worden ist, wird die Sache ad referendum genommen. Absch. 546. bbb. — **179.** (1674). Ein Ausschuß von Bremgarten gibt an, daß die dortige Stadt bei hochobrigkeitlichen Aufgeboten nicht mehr als 100 Mann zu stellen hatte. Es wird ihr zur Pflicht gemacht, 100 Mann zum Auszuge bereit zu halten, auch zu beköstigen, zugleich Munitionsvorrath beizuschaffen; der Landvogt soll visitiren, ob der Forderung Genüge geschehe. Absch. 587. p. — **180.** (1675). Koch wiederholt sein Gesuch um Erstattung der in Villmerger Krieg auferlaufenen Kosten. Absch. 622. ttt. — **181.** (1675) Bezüglich der Forderung des Ochsenwirths Koch zu Villmergen wird beschlossen, daß ihm selbe vom nächsten katholischen Landvogt der Freiämter auf Rechnung der katholischen Orte aus dem Vorschusse der ersten Jahrrechnung bezahlt und dadurch sein mit großen Kosten verbundenes Nachwerben still gestellt werden soll. Absch. 633. h.

12. Reußcorrection.

Art. 182. (1649). Die Landvögte der Grafschaft Baden und der Freiämter werden beauftragt, zu untersuchen, wie den Schädigungen, welche die Reuß zu Fischbach den hochobrigkeitlichen Mannlehengütern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zufügt, abgeholfen werden möge. Absch. 10. y. — **183** (1662). Einwuhrung der verheerenden Reuß bei Maschwanden und Merischwanden. (S. Absch. 350). — **184.** (1667). Der mit einer Zeichnung begleitete Antrag, in den Freiämtern den Lauf der Reuß durch einen Durchstich zu corrigiren, wodurch viele hundert Jucharten Land nuzbar gemacht werden könnten, wird in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten zu diesem nüzlichen Werk ihre endliche Zustimmung ertheilen mögen. Absch. 466. b. — **185.** (1672). Der Plan, vermittelst zwei kurzer Durchstiche den Lauf der Reuß zu reguliren, wird auf die nächste Jahrrechnungstagsazung verschoben. Absch. 539 g. — **186** (1672). Landvogt Martin Kloter, begleitet von einem Ausschusse des Amtes Hermetschwyl, trägt vor, wie seit vielen Jahren die Reuß an ihren Gütern und an der Hauptfähre das Erdreich wegreiße und dem weitern unersezlichen Schaden vermittelst eines Durchstichs bei den Gütern des Untervogts Huber von Lunkhofen Schranken gesezt werden könne, was die regierenden Orte bewilligen zu wollen um so mehr gebeten werden, als auch sie erbötig seien, den Untervogt oder den Besizer eines andern zum Durchstich geeigneten Ortes zu entschädigen. Mit Bezug auf den von den Gesandten von Zürich, Lucern und Zug vorgenommenen Augenschein und die von Zürich zu treffenden Dispositionen wird Abhilfe versprochen Absch. 543. c. — **187.** (1672) Da der Lauf der Reuß bei Lunkhofen Krümmungen macht und über einen Spieß tief einfrißt und Land wegreißt, sich auch durch einen Durchstich und durch Wuhrung größerer Schaden abwenden läßt, die Gemeinde Lunkhofen jedoch den Durchstich nicht gestatten will, wird Zürich, in dessen hochobrigkeitlicher Jurisdiction Lunkhofen liegt, ersucht, die Gemeinde gütlich oder obrigkeitlich zum Consense zu bestimmen, so daß wo möglich noch im laufenden Jahre die Reußcorrection vorgenommen werden könne. Absch. 546. ss. — **188.** (1672). Zürich wird ersucht, in dieser Zeit, wo das Wasser so klein ist, die von Lunkhofen anzuhalten, daß laut Tagsazungsbeschluß der Durchstich der Reuß ausgeführt und die löblichen regierenden Orte nicht weiter durch jene widerspenstigen Köpfe beschimpft werden. Absch. 554. i. — **189.** (1673). Zürich meldet unterm 11. December, daß die von Lunkhofen den Durchschnitt der Reuß zu bewerkstelligen verweigern. Es werden also die weitern Maßregeln auf einer andern Conferenz zu besprechen sein. Absch. 556. k.

13. Gotteshäuser.

Hitzkirch.

Art. 190. (1651). Die Comthurei Hitzkirch bewirbt sich um Erlassung des Schirmgelds. (S. Absch. 39. a.). — **191.** (1652). Auf eingegangenen Bericht des Landvogts wird dem Schaffner des Ritterhauses Hitzkirch befohlen, künftig den Landschreiber zu den Kirchenrechnungen einzuladen; widrigenfalls habe der Schaffner zu gewärtigen, daß er auf künftige badische Tagleistung citirt und zu gebührender Verantwortung gezogen werde. Absch. 82. e. — **192.** (1655). Auf eingegangenen Bericht des Landcomthurs Hundpiß über die den deutschen Orden betreffende Prätension des Obervogts Wirz zu Gottlieben, wird dem Landvogt der Freiämter befohlen, die Execution zu verschieben. Absch. 153. o. — **193.** (1659). Dem nach Ableben des Comthurs Hundpiß zu Hitzkirch eingetretenen Nachfolger desselben, Phil. Albrecht von Berndorf auf Poel und Steinbach, Deutschordens Ritter, Landcomthuren der Balley Elsaß und Burgund, Comthur zu Altshausen und Beuggen, wird congratulirt und der gewöhnliche Schirm zugesagt, worauf derselbe wieder antwortet. Absch. 284. e. — **194.** (1659). Weil der Verwalter zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hitzkirch die auferlegte Recognition noch nicht bezahlt hat, werden der Landvogt und der Landschreiber beauftragt, diese Gefälle zu beziehen und einzuliefern, nämlich statt der 10 Kronen jedem Herrn 12 und jedem Diener 1 Krone, hiemit das Doppelte des 1637 und 1638 gemachten Ansazes, worauf der Verwalter sich erklärt, die Appellation an die regierenden Orte zu ergreifen. Absch. 290. kk. — **195** (1660). Dem Landvogt Elmer wird aufgetragen, die voriges Jahr festgesezten Recognitionsgelder aus den Gefällen von Hitzkirch durch Execution einzutreiben, wogegen aber der Verwalter bei der Tagsazung sowohl als bei der Kanzlei der Freiämter Protestation einlegt. Absch. 306. r. — **196**. (1664). Ungeachtet der von den Verwaltern gemachten Einwendung bleibt es bei dem frühern Beschluß, daß der Landschreiber der Kirchenrechnung zu Hitzkirch beiwohnen soll und auch der Landvogt dazu berechtigt sei, es wäre denn, daß das Ritterhaus Hitzkirch die Exemtion erweise. Absch. 404. kk. — **197**. (1665). Auf Antrag des Landschreibers Heinrich Ludwig Zurlauben wird hinsichtlich der mit Hitzkirch obwaltenden Anstände die Erläuterung gegeben: 1) der Kirchenrechnung möge nicht nur der Landschreiber sondern auch der Landvogt beiwohnen; somit wird die dem Landschreiber anerbotene Entschädigung von 4 Gulden abgelehnt; 2) wie von Alters her möge der Landvogt die citirten Personen in Hitzkirch in's Gelübde fassen oder gefangen nehmen; wenn aber von nicht citirten Leuten im Ritterhause etwas Ungemach vorgehe oder Jemand um eines Delictes willen dahin fliehe, so sollen diese der Immunität des Ritterhauses genießen; 3) nachdem das Ritterhaus dem Orden sammt Nuzung zurükgestellt worden ist, kann das Recht der Einkehr in denselben den Amtleuten um so weniger beschränkt werden; doch sollen sie davon bescheidenen Gebrauch machen. Da der Landcomthur von Berndorf durch ein Schreiben angekündigt hat, daß er dieser Dinge halben einen Cavalier in die Orte senden werde, und dabei die Hoffnung aussprach, die regierenden Stände werden unterdessen seinen Verwalter wegen der ihm auferlegten Recognition nicht weiter behelligen, wird in Bedenken gegeben, ob man, den Abschieden entgegen, solche ausländische Schaffner dulden wolle. Absch. 420. s u. t. — **198**. (1666). Im Namen des Comthurs Ph. Alb. von Berndorf zu Altshausen beschweren sich der Comthur Hartmann von Roggenbach zu Beuggen und der Comthur Eberhard Truchseß von Rheinfelden zu Basel und Mühlhausen über die Amotion eines fremden Verwalters zu Hitzkirch, über den Beisiz des Landschreibers bei den Kirchenrechnungen, über die Forderung des halben Weins aus den Reben des Hans Thali, und über den Einschlag der Güter. Nach Einsicht des Vertrags von 1542 wird nun entschieden, daß der Verwalter die 1542 geforderten Eigenschaften besizen, dem Landschreiber bei Ablegung der Kirchenrechnung, wohne er bei oder nicht, 4 Gulden bezahlt, der Ritterorden die versessene Sache Thalis auf sich beruhen zu lassen ersucht, und die Einschlagung der Güter nur mit Wissen des Zehntherrn und unter Ratification des Landvogts vorgenommen werden soll. Absch. 442. ll. — **199**. (1669). Bezüglich der Beiwohnung des Landschreibers bei den Kirchenrechnungen zu Hitzkirch läßt man es bei den frühern dießfallsigen Abschieden bewenden. Absch. 496. aaa. — **200**. (1670). Ueber die Punkte, welche von dem Verwalter von Hitzkirch, Franz Mich. Büeler, im Namen des Comthurs Graf von Muggenthal eingegeben wurden, wird erläutert: 1) Des Landschreibers unbefugter Weise vorgenommene Inquisition des amovirten Pfarrherrn sei nichtig und der die Collatur betreffende Receß von 1616 bestätigt. 2) Den Tag für die Kirchenrechnung anzusezen stehe dem Comthur zu und wenn der Landschreiber oder Landvogt nicht eintreffe, so möge mit der Rechnung fortgefahren werden; die Strafe, welche der Kirchmeier selig über Rechtbieten und Appelliren zu zahlen genöthigt worden, sollen die,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche das Geld empfangen und nichts in Rechnung gethan haben, demselben oder seinen Erben wieder erstatten. 3) Einschläge zu machen ist ohne den Consens der Zehntherren Niemand befugt; darum sollen die Lang von Hämikon ihre gemachten Einschläge wieder zu offenem Felde machen. 4) Im Uebrigen sollen die Privilegien und Gerechtsame des Ritterhauses geschüzt werden, laut des ihm ertheilten Schirmbriefs. Absch. 506. bb.

Muri.

Art. 201. (1654). Dem Prälaten von Muri wird auf sein Ersuchen ein Recommandationsschreiben an den Papst ausgestellt. Absch. 133. e. — **202.** (1657). Dem neuen Prälaten wird ein Gratulationsschreiben zugesandt nebst Erbietung aller Dienstwilligkeit. Absch. 207. g. — **203.** (1675). Die von dem neuen Prälaten an die Kriegsräthe in Aarau entrichtete Schirmsrecognition hätte an die Jahrrechnung nach Baden bezahlt werden sollen; daher bleibt den Gesandten der Jahrrechnungstagsazung der Regreß auf diejenigen vorbehalten, welche zu Aarau an jener Recognition Theil genommen haben. Absch. 622. bbb.

14. Locales.

Allikon.

Art. 204. (1672). Das Gesuch des Hans Kaspar Rast ab Holderstock im Namen der Gemeinde Allikon um ein Glöklein in eine neu reparirte Capelle im Werth von ungefähr 70 Gulden wird, mit Ausnahme Zürichs, in den Abschied genommen. Absch. 546. qq. — **205.** (1673). Auf die wiederholt gestellte Bitte um eine Glokensteuer in die Capelle von Allikon werden von jedem Ort 6 Gulden bewilligt. Absch. 567. ccc.

Boswyl.

Art. 206. (1664). Der Landschreiber Heinrich Ludwig Zurlauben bittet um Fenster und die Ehrenwappen der regierenden Orte für die neu erbaute Kirche zu Boswyl. Absch. 404. gg. — **207.** (1666). Magister Joh. Melchior Kyd, Pfarrherr zu Boswyl, wiederholt im Namen der ganzen Gemeinde die Bitte um Schild und Fenster in's neue Pfarrhaus. Antwort auf nächster Jahrrechnung. Absch. 442. pp.

Bremgarten.

Art. 208. (1654). Anstand zwischen dem Landvogt und der Stadt Bremgarten wegen eines Stipendiaten im Collegium zu Mayland. (S. Absch. 122. hh.). — **209.** (1657). Wegen des Alumnatplazes im helvetischen Collegium zu Mayland, auf den sowohl Bremgarten als die Landschaft der Freiämter Anspruch macht, soll der Entscheid auf nächste badische Tagleistung geschlagen werden. Absch. 200. n. — **210.** (1659). Bei der Confirmirung und Huldigung des Schultheißen Meinrad Honnegger von Bremgarten wird festgesezt, daß, während früher die Huldigung alljährlich stattfand, von jezt an die erste Huldigung des Schultheißen lebenslänglich gelten, von dem Schultheißen für Audienzgeld jedem Gesandten der VII Orte und den Amtleuten 1 Ducaten, jedem Diener eine halbe Krone gegeben werden soll. Absch. 290. z. — **211.** (1659). Der Deputatschaft von Bremgarten wird verdeutet, sie möge, wenn nicht durch Vermittlung von Zug ein Abfinden zu Stande komme, ihr Anliegen vor die künftige Tagsazung gelangen lassen. Absch. 300. p. — **212.** (1661). J. Jakob Bucher wird als Schultheiß bestätigt und angenommen. Absch. 327. oo. — **213.** (1661). In das Gesuch um Aufhebung der Uebung, daß der neuerwählte Schultheiß den Ehrengesandten zu Baden huldige und jedem Gesandten einen Ducaten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bezahle, findet man einzutreten sich nicht bevollmächtigt. Absch. 342. k. — **214**. (1666). Der Landschreiber legt einige im lezten Bauernkriege nicht erledigte Beschwerden der Unterthanen der Freiämter gegen die Stadt Bremgarten ein: Seit einigen Jahren sei Zoll und Geleit gemehrt worden; die Stadt nehme von den Früchten das Immi und darüber hin noch den Zoll; habe seit wenigen Jahren den Pfundzoll aufgesezt, von 1 Gulden nämlich 1 Kreuzer; verwehre denen aus dem Freiamt, in der Stadt Brod feil zu haben; wolle seit drei Jahren das Beholzungsrecht zum Brükenbau in den nächstgelegenen Wäldern geltend machen; gestatte denen aus dem Freiamt nicht, an den Wochenmärkten dürres Obst und andere Früchte zu kaufen; gestatte ihnen nicht, an freien Märkten Sicheln und Sensen zu kaufen; beziehe widerrechtlich in den Freiämtern Strafen. Obwohl die Abgeordneten der Stadt sich gegen alle diese Punkte rechtfertigen, wird doch dem Landvogte und den Amtleuten aufgetragen, eine nähere Untersuchung zu veranstalten. Absch. 442. u. — **215**. (1666). Was alt-Schultheiß Hans Rudolph Imhof wider die Stadt Bremgarten geklagt, ist den Herren Abgesandten von Uri, Schwyz und Zug bei ihrer Heimreise anzuhören und wo möglich die Sache zu vertragen überlassen, jedoch der Stadt Rechtsamen ohne Eingriff und Nachtheil. Ibid. v. — **216**. (1666). Die Anschuldigung derer von Bremgarten gegen den Landvogt und Landschreiber zu Baden, als hätten diese den auf lezter Jahrrechnung aberlassenen Brief nicht beschlußgemäß ausgefertigt, wodurch ihnen wegen daherigem Recurs an die Orte Kosten erwachsen seien, um deren Vergütung sie ersuchen, wird auf den Bericht der leztjährigen Gesandten als unbegründet erfunden, weßwegen die Anschuldigung dem Landvogt und Landschreiber an ihrem guten Namen nichts schaden soll. Hingegen wird beschlossen, falls künftig ähnliche Imputationen geschehen sollten, daß dann die von Bremgarten in ihrer Jurisdiction den Amtleuten gutes schleuniges Recht halten sollen. Ibid. w. — **217**. (1675). Der neue Schultheiß, Sebastian Ryser, leistet die Huldigung. Absch. 622. z.

Mellingen.

Art. 218. (1656). Die Stadt Mellingen stellt durch Ausschüsse vor, wie viel Schaden sie im lezten Kriege erlitten habe, und bittet um die Freiheit, daß ihr Schultheiß nicht mehr den Eid nach Baden leisten müsse. In den Abschied. Absch. 187. k. — **219**. (1658). Die Abgeordneten von Mellingen halten an, daß sie in Verrichtung der Huldigung ihres Schultheißen wie die von Bremgarten gehalten werden möchten, und es wird ihnen die entsprechende Erläuterung gegeben, daß ein Schultheiß nur bei dem ersten Antritte seines Amtes, dann aber lebenslang nicht mehr huldigen solle, was auch in Bremgarten, das vermöge Briefen und Siegeln der Huldigung des Schultheißen ganz befreit zu sein meinte, so gelten soll, welches dem den Bremgartnern abgeforderten vermeinten Befreiungsbrief einverleibt wird. Absch. 251. q. — **220**. (1661). Dem Gesuche des Schultheißen Stutz um eine urkundliche Bescheinigung, daß die Huldigungsrecognition dem jeweiligen Schultheißen erlassen sei, wird entsprochen. Absch. 331. i. — **221**. (1666). Mellingen bittet, daß, nachdem Lucern zu dem dortigen Kirchenbau 500 Gulden auf die bei dem Kriege daselbst aufgelaufenen 3000 Gulden Kosten angewiesen habe, auch die übrigen Orte Beiträge bewilligen möchten. Diese können sich aber der 3000 Gulden nicht mehr erinnern, daher im Abschied von 1661 nachgeschlagen werden soll. Absch. 440. h. — **222**. (1675). Der Landcomthur zu Altshausen wird freundlich eingeladen, dem Gesuche Mellingens, daß zum Zweke des neuen Kirchenbaus von dem an den Kirchhof anstoßenden Hofe des Deutschordens ein sechs Fuß breiter Strich Landes entweder gegen anderes Land oder kaufsweise überlassen werden möge, zu entsprechen. Absch. 613. e. — **223**. (1675).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zur Förderung des neuen Kirchenbaus wird beschlossen, daß der basel'sche Weihbischof Schnorf bei seinem Bruder, dem Landcomthur des deutschen Ordens, die Erlaubniß zur Concedirung eines Striches Boden vom Freihof Iberg auszuwirken ersucht, und daß eine Beisteuer verabreicht, den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden besonders eine Vereinbarung zu solcher Steuer bei einer Zusammenkunft in Brunnen empfohlen werde. Absch. 622. qqq. — **224**. (1676). Nachdem Lucern an den Kirchenbau eine Steuer geleistet hat, unterreden sich Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und katholisch Glarus, daß jedes Ort wenigstens 50 Gulden beitragen sollte. Absch. 650. xxx. — **225**. (1677). Der neue Schultheiß, Arbogast Müller, leistet den Huldigungseid. Absch. 673. bbb.

Sarmensdorf.

Art. 226. (1658). Der Gemeinde Sarmensdorf wird bewilligt, ein Stük voller Stauden stehendes Erdreich ihres Gemeinwerchs zu verkaufen. Absch. 251. oo.

Wohlenswyl.

Art. 227. (1653). Der Gemeinde Wohlenswyl, die durch eine Feuersbrunst die Kirche und mehrere Häuser verloren hat, wird durch verschiedene Verfügungen unter die Arme gegriffen. Absch. 103. y. — **228**. (1653). Auf die dringliche Vorstellung der abgebrannten Gemeinde, daß die angewiesene Hilfe zur Herstellung der durch Brand zerstörten Gebäude nicht hinreiche und daß der Hofmeister von Königsfelden seinen Collaturpflichten hinsichtlich des Chors und Pfarrhauses nicht nachkomme, werden zu den früher bezeichneten Mitteln 100 Kronen aus der zu Bremgarten gemachten Anlage und 150 Gulden, welche zu Baden liegen, beigefügt, auch Bern ersucht, den Hofmeister zu Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, was Bern zu thun verspricht. Absch. 109. p. — **229**. (1654). Bern wird als Besizerin des collaturberechtigten Königsfeldens von den VII alten Orten ermahnt, die Kirche und Pfarrgebäude zu Wohlenswyl wieder herzustellen und die nach Königsfelden gehörigen Bodenzinse in den Freiämtern zu bereinigen. Absch. 119. h.

15. Verschiedenes.

Art. 230. (1655). Dem Landvogt Wirz wird Bescheid ertheilt über seine Einfragen betreffend die Untervögte zu Sarmensdorf und Hitzkirch, die mangelhafte Bewaffnung der Mannschaft, und den Jakob Suter, Bruchschneider, der unsere Religion verlassen hat, in Zofingen wohnt und jezt seiner väterlichen Erbschaft nachsezt. Absch. 153. p. — **231**. (1655). Ueber die von dem Landvogt der Freiämter angebrachten drei Punkte und das eingegebene Memorial ist ihm das Gutbefinden der katholischen Orte ertheilt. Absch. 165. f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt.

(Lauis. Mendris. Luggarus. Mainthal).

Inhaltsübersicht.

1. Landesverwaltung im Allgemeinen:
   a. Allgemeine Verwaltungssachen; Vogteireformen. 1—29.
   b. Beamte. 30—32.
   c. Rechnungssachen. 33—39.
2. Justizsachen. 40—62.
3. Abzug. 63—65.
4. Polizeisachen:
   a. Fremdenpolizei. 66—78.
   b. Gesundheitspolizei. 79—83.
   c. Jagdverordnung. 84.
   d. Verschiedenes. 85—87.
5. Salzregal. 88—92.
6. Verkehr mit Mayland; Salzbezug. 93—125.
7. Münzsachen. 126 u. 127.
8. Kriegssachen. 128—162.
9. Verhältniß zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit. 163—207.
10. Verschiedenes. 208—211.

1. Landesverwaltung im Allgemeinen.

a. Allgemeine Verwaltungssachen; Vogteireformen.

Art. 1. (1650). Auf den Wunsch einiger Gesandten wurde ihnen folgender in den Jahren 1642 und 1643 verabschiedete Artikel in den Abschied gesezt: „Zum Sibenden Sollent auch vnsere Gesandten vff denn Jahrrechnungen ennetgebürgs kein Erkendtnussen, so von vnseren Herren vnd Oberen hieußen in Orthen old Ihren Gesandten vff denn Tagsazungen ergangen, nit annemmen noch vffheben. Gleicher gestalt die Herren Gesandten vff Tagsazungen diffent gebürgs, was von den Gesandten ennet Gebürgs erkendt wirdt, nit annemmen, Es seye dan sach, dz einer nüwe rechtsamme habe, soll hieußen zuetagen erkendt werden. Datum Baden den 2. December 1586." Absch. 25. o. — **2.** (1653). Die gewöhnliche Jahrrechnung zu Lauis und Luggarus wurde bisher nach altem Brauch auf St. Johann Baptist abgehalten; der großen Hize wegen und auch aus noch andern Gründen sollen aber künftig die Gesandtschaften auf den 5. August neuen Kalenders in Flüelen zur Reise nach Lauis zusammentreffen und den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. August ihren Einzug in Lauis halten. Absch. 108. a. — **3.** (1653). Wie in den deutschen, so soll auch in den wälschen Vogteien eine Reform vorgenommen werden. (S. Absch. 109. a.). — **4.** (1654). Es wurde angeregt, seiner Zeit auch in den wälschen Vogteien Reformen vorzunehmen, namentlich bezüglich der großen Unkosten und wegen anderer Mißbräuche. Absch. 119. r. — **5.** (1654). Die Meinung der gegenwärtigen Gesandten über die Angelegenheit mit dem Bischof von Como und über die projectirte Reform der ennetbirgischen Landvogteien ist den regierenden Orten bereits in einem Extract-memorial überschikt worden zur Instruirung der Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung. Absch. 122. e. — **6.** (1654). Die Gesandten sollen ihre Obrigkeiten erinnern, daß gemäß leztjährigen Abschieds die Jahrrechnungen zu Lauis und Luggarus im August stattfinden und die Gesandten am Laurenzentag in Lauis eintreffen sollen. Absch. 125. c. — **7.** (1655). Den ennetbirgischen Beamten wird einstweilen untersagt, sich in Dinge zu mischen, welche nur die hohe Obrigkeit angehen, besonders bei eintretenden Vacanzen von Pfründen und Benefizien Promotionsschreiben nach Rom abzufertigen. Näheres wird die Tagsazung berathen und regeln. Absch. 144. o. — **8.** (1655). Die in leztem Jahre projectirte Reform der ennetbirgischen Vogteien soll auf künftiger Tagsazung wieder an die Hand genommen werden. Absch. 144. q. — **9.** (1655). Die Vogteireform soll den Obrigkeiten in Erinnerung gebracht werden, damit, wenn's beliebt, die dießjährigen Gesandten über's Gebirg dieselbe werkstellig machen. Absch. 146. q. — **10.** (1655). Da die Person, welche voriges Jahr einem Gesandten zur Vorlesung in der Session ein „famos Libell" gegen einige Personen übergeben hat, nicht entdekt werden konnte, so wird dieß den Obrigkeiten bekannt gemacht, damit den Gesandten über's Gebirg die Annahme und Verlesung solcher Libelle, deren Uebergeber sie nachher nicht namhaft zu machen wissen, untersagt werde. Ibid. r. — **11.** (1655). Zum Zweke der Vogteireform möchten sich die nächsten Gesandten über's Gebirg etwa nach folgenden Punkten erkundigen: Wie die Provisionari zu Lauis Ordnungen machen und darüber selbst strafen, wenn dagegen gefehlt wird; was maßen die Tuchleutengesellschaft auch eine andere Ordnung mache und darüber abstrafe; ob nicht die Zöllner ohne der Obrigkeiten Wissen strafen und die Strafe für sich behalten, wobei die Obrigkeiten, wie bei den zwei vorhergehenden Punkten, in ihrem Recht verkürzt würden; der Wittwe des verstorbenen Großweibels Ackermann werden die Obrigkeiten alle vierundzwanzig Silberkronen zu etwelcher „Ergezligkeit" entrichten, da sich der Landvogt wegen des ihm zukommenden Theils weigert; das confiscirte Gut wird von den betreffenden Amtleuten nicht immer bei Eiden, sondern ohngefähr geschäzt und die Fahrhabe gar nicht geachtet, wodurch den Obrigkeiten Eintrag geschieht; bei den jährlichen Wahlen der Landesvorsteher werden immer „aus Respect" die zwei vom Landschreiber vorgeschlagenen gewählt, so daß also der Landvogt in keiner Achtbarkeit gehalten wird, was dahin geändert werden sollte, daß der Landvogt vier Personen vorschlüge, aus denen dann die Landschaft zwei ernennen könnte; die vor Jahren dem Landschreiber und Statthalter Morosini und Castagna gewährte Vollmacht, an einige Personen die Erlaubniß zum Waffentragen zu ertheilen, sollte aufgehoben werden, da diese Erlaubniß leichtfertigen Leuten zu Gute gekommen ist. Auch über noch andere Dinge könnten die Gesandten Erkundigungen einziehen. Ibid. u. — **12.** (1655). Es wird in den Abschied genommen, wie den Competenzanmaßungen der Amtleute in den ennetbirgischen Vogteien begegnet werden könne, um die obrigkeitliche Autorität aufrecht zu erhalten. Ibid. ss. — **13.** (1657). „Es ist in Discurs gewachsen", den Obrigkeiten heimzubringen, daß man auf eine Reform der ennetbirgischen Vogteien bedacht sein wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 200. r. — **14.** (1657). Die Obrigkeiten sollen instruiren zu Reform sowohl in Betreff der Landvögte als der Unterthanen; ebenso in Betreff der vorgeblich für die aufgewendeten Kriegskosten zurükgebliebenen Gefälle; auch wird der Landvogt gemahnt, die Ansprüche des Landammanns Zelger zu befriedigen. Absch. 209. f. — **15.** (1658). Die Gesandtschaft von Bern stellt den Antrag, die Zeit der ennetbirgischen Jahrrechnung, die für Bern unbequem sei, wieder auf Johannestag zu stellen und die Einführung des Landvogts ebenfalls auf diesen Tag anzusezen. Landvogt May zu Luggarus erklärt sich damit einverstanden, sofern man ihm für die Zeit von Johannes- bis Laurenzentag die Hälfte der ihm gebührenden Einkünfte ersezе. Absch. 256. e. — **16.** (1660). Den Obrigkeiten wird zur Reflexion empfohlen, ob es nicht aus mehrfachen Gründen gut wäre, die Gesandtschaften in die ennetbirgischen Vogteien wieder auf die früher übliche Zeit anzusezen. Absch. 306. i. — **17.** (1662). Dem auch in Zeitungen verbreiteten Gerüchte, daß die XII Orte die ennetbirgischen Herrschaften zu verkaufen Willens seien, ist zur Beruhigung dortiger Angehöriger und zur Abwehr schmachsüchtiger Nachrede mit öffentlicher Bekanntmachung der Nullität solcher Berichte durch die Landvögte zu widersprechen. Absch. 347. f. — **18.** (1663). In Rüksicht auf die leztjährige besondere Behandlung eines gemeinsamen Geschäftes (Klage der Gemeinde Broglio gegen Statthalter Pelonino wegen einer Alp) durch die katholischen Orte allein wird, da dieses Verfahren der übrigen Orte Mißfallen erregte, einstimmig beschlossen, daß fürderhin gemeinsame Geschäfte auch gemeinschaftlich behandelt und die daherigen Schreiben in Aller Namen ausgefertigt werden sollen. Absch. 381. k. — **19.** (1664). Der Antrag, auch die ennetbirgische Jahrrechnung zu suspendiren, bleibt den Obrigkeiten anheimgestellt. (S Absch. 406. h.) — **20.** (1665). Da mehrere Gesandtschaften, besonders die der protestirenden Orte, zurükzureisen pflegen, bevor die Appellationen und die Rechtsbegehren alle verhandelt sind, auf welche Weise manche Sachen verzögert werden, sollte gegen diese Uebelstände Vorsehung gethan werden. Absch. 424. f. — **21.** (1667). Bei der Reform des zugischen Abschieds von 1653, betreffend die Vogteireformen, wurde hinsichtlich der ennetbirgischen Vogteien geordnet: 1) Der Obrigkeit ist ohne Abzug der Kosten der dritte Theil der Einnahmen in Rechnung zu bringen; 2) die Landvögte zu Mendris und im Mainthal sollen die malefizischen Rechnungen specificirt übergeben; 3) sie sollen die Appellanten nicht zwingen, abzumachen, noch das Ihrige angreifen, sondern der Appellation den Lauf lassen; 4) die Gesandten sollen die abgestellten schweren Sesselgelder nicht wieder einführen und nicht zu hohe Bußen ansezen, indem sonst Appellation dagegen auch denen gestattet würde, die zwar die Appellation kaum zu prosequiren gesinnt wären, aber doch Leib und Gut vertrösten könnten; 5) weil das unverschämte „Mutschen" und Geldanerbieten vor den Urtheilen, um dadurch die Richter für sich zu gewinnen, gar zu stark überhand genommen, soll dieß bei einer festzusezenden Buße verboten und das Verbot beim Zusammentritte des nächsten Syndicats publicirt werden; 6) die Kammergelder und Zollgelder sollen nach den Valuten der Orte, Bußen aber nach dem Laufe in den ennetbirgischen Vogteien entrichtet werden. Absch. 453. w. — **22.** (1667). In Anbetracht, daß die Jahrrechnungen so wenig ertragen, daß die Obrigkeiten davon bald mehr Schaden als Nuzen haben, zumal auch diese Lande, besonders Luggarus und Mainthal, jeziger Zeit sich in großer Armuth befinden, wurde angemessen erachtet, zu Ersparung von Unkosten die Jahrrechnung nur alle zwei Jahre, beim Wechsel der Landvögte, vorzunehmen. Ueber diesen Vorschlag mag auf nächster badischer Jahrrechnung umständlicher tractirt werden. Absch. 462. a. — **23.** (1668). Der auf dem leztjährigen Syndicate in Luggarus in den Abschied

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommene Vorschlag, nur alle zwei Jahre bei Abgang des Landvogts das Syndicat zu halten, wird nicht rathsam erachtet. Absch. 479. l. — **24.** (1669). Ungeachtet die zur Reise nach Mayland mit besondern Aufträgen versehenen Gesandten erst nach Vollendung der Rechnungsabnahmen von Lauis und Luggarus sich dahin verfügen sollten, wurde dieß doch nicht so gehalten, sondern indem sie von Lauis aus nach Mayland reisten, mußten die andern Gesandten bis zu ihrer Rükkunft warten. Es wird daher angetragen, die Jahrrechnung von Luggarus derjenigen von Lauis künftig vorangehen zu lassen. Die Vorstände der Landschaft Lauis bitten indessen, bei der herkömmlichen Uebung zu bleiben. Hierüber zu beschließen wird den Obern anheimgestellt. Absch. 498. e. — **25.** (1670). Oefters ist es schon vorgekommen, daß ein Gesandter wegen eingetretener Krankheit seine Reise nicht fortsezen, also dem Syndicate nicht beiwohnen konnte und dann gleichwohl von den ordinären und extraordinären Emolumenten seinen Antheil forderte. Es erscheint dieß als eine Unbilligkeit gegen die andern Gesandten, welche mit Mühe und Kosten diese extraordinären Erträgnisse verdienen müssen. Was die Steuern, Zölle und andere Emolumente betreffe, mache man kein Bedenken, sie gefolgen zu lassen. Die Obrigkeiten mögen entscheiden. Absch. 508. e. — **26.** (1673). Wiewohl seit zwanzig und mehr Jahren die Gesandten auf St. Laurenzenabend den 9. August den Eintritt in Lauis gehalten haben, wurde doch gefunden, da an den ersten Tagen wenig oder nichts vorfalle und auf Laurenzentag noch einige Festtage folgen, es wäre angemessener, auf St. Rochustag den 16. August den Einzug anzusezen. Die Vorsteher der Landschaft Lauis und Mendris machen keine Einwendung dagegen; Luggarus ließ freilich verlauten, daß die Gesandtschaften dann zu nahe dem Herbst dort eintreffen möchten. Absch. 569. c. — **27.** (1677). Es werden sämmtliche ennetbirgische Unterthanen, wenn sie sich den Landvögten in Dingen, welche nicht die Statuten betreffen, widersezen, mit Entziehung der ertheilten Freiheiten bedroht. Absch. 666. o. — **28.** (1677). Die Factionen des Syndicats bei seinen jährlichen Zusammentritten werden gerügt und das Verlangen gestellt, daß alle Sachen vertraulich und eidgenössisch in den Sessionen verhandelt werden. Ibid. p. — **29.** (1679). In Bezug auf die Wahrnehmung, daß die Gesandten der regierenden Orte als Mitglieder des Syndicats der ennetbirgischen Orte oft die größten Verbrechen liberiren, unter einander zu Erzielung gewisser Beschlüsse complottiren, Liberationen auf Condition ertheilen u. a. m., soll den Obrigkeiten der Beschlussesentwurf hinterbracht werden, jeden Gesandten in jene Vogteien in der Instruction zu verpflichten, daß er bei seinem Eide solcher Unziemlichkeiten sich müßige, jeder seine abweichende Meinung zu Protokoll geben dürfe, keiner ohne Commission der Session zurükbleibe, nach Abreise der Mehrheit für Alle die Gewalt zu Ende sei; ferner seien die Unterthanen zu ermahnen, daß, wenn sie in die Orte reisen, von ihnen kein Ort übergangen werde. Absch. 713. g.

b. Beamte.

Art. 30. (1652). Wie vor drei Jahren das Decret von 1518 erneuert wurde, daß die abtretenden Landvögte keine Verhaltungszeugnisse mehr von den Landschaften sich ausstellen lassen sollen, so wird jezt für nöthig erachtet, auch die den Landvögten gegebenen mündlichen Abschiede abzuschaffen, was ad referendum genommen wird. Absch. 70. a. — **31.** (1653). Das alte Statut wird erneuert, wonach jeder in die ennetbirgischen Vogteien gewählte Landvogt vor seinem Amtsantritt eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit vorweisen muß, daß er durch freie Wahl, ohne einiges Practiciren, zu dieser Stelle gelangt sei; so lange als er diese Bescheinigung nicht beibringt, wird er zu den Verrichtungen des Amts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht zugelassen. Absch. 110. g. — **32.** (1665). Da das Werben nach noch unerledigten Aemtern allgemein als unanständig befunden wird, ist dasselbe künftighin bei 500 Kronen Buße verboten; hingegen mögen die bereits ausgewirkten Ortsstimmen in Kraft verbleiben. Absch. 423. a.

c. Rechnungssachen.

Art. 33. (1654). Bei Abnahme der Rechnung tritt die Gesandtschaft des Ortes, dem der Landvogt angehört, in Abstand, dagegen ist sie anwesend, wenn ihm etwas vorzuhalten ist und er sich verantworten soll. Absch. 125. h. — **34.** (1654). Die dem Landschreiber Helmli 1647 zu Wyl auf die ennetbirgische Kammer gegebene Anweisung von 25 Kronen soll zwar bezahlt, künftig aber keine solche Anweisung mehr von deutschen auf ennetbirgische Vogteien und umgekehrt ertheilt werden. Absch. 126. b. — **35.** (1656). Was Landesfähnrich Johann Franz Arnold von Uri wegen Beziehung der Schulden in den ennetbirgischen Vogteien angezogen hat, kann jeder Gesandte seinen Obern berichten. Absch. 185. d. — **36.** (1662). Die Kammer- und Zollgelder sollen von den Landvögten in der bei den regierenden Orten geltenden, nicht in der eingeschlichenen neuen Mailänder Valuta berechnet werden Absch. 358. d. — **37.** (1665). Jedes Ort mag seine Gesandten instruiren, daß die Kammergelder in der bisherigen Taxation erlegt werden sollen, die Bußengelder dagegen im laufenden Werthe entrichtet werden mögen. Absch 420. d. — **38.** (1672). Indem das Kammergeld zu Lauis den Gesandtschaften zugestellt wurde und man durch die Zoller und Sekelmeister der Landschaften vernommen hatte, in welchem Preis sie das Geld dem Gesandten Zürichs einhändigen, fiel es sehr auf, daß der Gesandtschaft von Zürich laut eingezogenen Erkundigungen nicht allein bei 10 oder 20 Pistolen mehr zukam, als andern, sondern gar viel mehr. Um dieser Unordnung abzuhelfen, könnte man das Sekelmeisteramt unter den regierenden Orten abwechseln oder sich den gebührenden Theil durch die Zoller, Sekelmeister und Landvögte selbst einliefern lassen. Absch. 549. b. — **39.** (1676). Die von Dr. Crivelli zu Mayland für gewisse Sollicitationen und Erhebung der Schriften aus den officiis zum Nuzen der ennetbirgischen Herrschaften aufgewendeten Kosten sollen aus den Kammergeldern erhoben, dann aber durch das Syndicat auf die Interessenten verlegt werden. Absch. 640. e.

2. Justizsachen.

Art. 40. (1649). Wohl mögen Streitigkeiten von Privaten compromissorisch verglichen werden; allein den einen oder andern Theil durch Drohungen zur Uebergabe seiner Rechtsansprüche zu solchem Verfahren zu nöthigen, wird auf Ratification hin untersagt. Absch. 8. b. — **41.** (1649). Die Erklärung von Zug und Glarus, daß sie keine Liberationen für vorsäzliche Todtschläge mehr bewilligen dürfen, fällt in den Abschied. Absch. 9. b. — **42.** (1652). Da schon oft und namentlich ab Seiten des Commissärs von Bellenz vorgekommen ist, daß die Auslieferung von Maleficanten an den Ort, wo das Verbrechen begangen worden ist, verweigert wurde, so will man bei den Obern beantragen, daß die Auslieferung der Verbrecher an den requirirenden Landvogt gegen einen Reversbrief jederzeit zu erfolgen habe. Absch. 70. b. — **43.** (1652). Auf gemachte Erfahrung, daß streitsüchtige Parteien sich gelüsten lassen, ohne erhaltene Erlaubniß und ohne geschehene Verkündung an die Gegenpartei mit ihrer Streitsache an die regierenden Orte zu gelangen, wird der Antrag in den Abschied genommen, die Verordnung von 1544 zu erneuern, gemäß welcher nur dann, wenn neue Rechtsgründe vorhanden sind, die Bewilligung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingeholt ist und der Gegenpartei die Weiterziehung verkündet wird, an die regierenden Orte gelangt werden kann. Absch. 71. b. — **44.** (1654). Da in Rechtshändeln mit Beiziehung von überflüssigen Beiständern unnöthige Kosten aufgewendet werden, wird verordnet, daß jede Partei neben dem ordentlichen Redner nur einen Beistand haben dürfe. Statt der ganzen Dublone, die über die Kosten hinaus den von den Gemeinden und Particularen in die regierenden Orte abgeordneten Deputirten vergütet zu werden üblich ist, genügt die Hälfte. Absch. 125. d. — **45.** (1654). Damit die Unterthanen von den Landvögten bescheidenlich, nicht zu strenge gehalten werden, sollen Leztere in Anlegung und Beziehung der Bußen nicht zu hoch fahren, aber auch nicht mit unanständigen, allzu geringen Ansäzen sich abfinden lassen. Ibid. e. — **46.** (1654). Künftig sollen die Landvögte keinen Todtschläger mehr, wenn er auch mit der Gegenpartei sich abgefunden hat, mit etwelcher Liberation begünstigen, es wäre denn, daß er sich „durch die liebe Justitia purgiren und justificiren könnte." Absch. 126. c. — **47.** (1657). Nachdem 1655 bei der Jahrrechnung Appellationen, die bis auf 1600 Kronen anliefen, sich präsentirten, die nicht vollführt wurden, und an der lezten Jahrrechnung einige Gesandtschaften mit etwelchen Parteien um ein Geringes accordirten, wurde auf Klage des Landvogts Cysat von Lucern und des Landammanns Peter Zelger von Nidwalden beschlossen, daß die Parteien entweder die Citation pariren oder die ihnen auferlegte Buße bezahlen sollen. Absch. 200. q. — **48.** (1657). Da in Bezug auf die Appellationen die von den auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen von 1655 und 1656 gewesenen Gesandten von Zürich, Glarus und Solothurn eingesandten Berichte mit dem Berichte des Landammanns Zelger, Gesandten von 1655, nicht zusammenstimmen, soll ein Gegenbericht verfaßt und auf St. Johannes den sämmtlichen Gesandten der regierenden Orte vorgelegt, übrigens aber neuerdings auf die Reform Bedacht genommen werden. Absch. 207. e. — **49.** (1657). Um den Confusionen und Kosten, in welche die Parteien durch die Appellation an die regierenden Orte gebracht werden, zu begegnen, wird auf Ratification hin verordnet: Die appellirende Partei soll der Gegenpartei fünfzehn Tage vorher die Appellation verkünden und für die Kosten Bürgschaft geben; nur Streitsachen über 50 Kronen Werth mögen appellirt werden; bei 50 Kronen Buße ist verboten, ohne Erlaubniß des Landvogts eine Rechtssache in die Orte zu ziehen; wer diese Vorschriften nicht beobachtet, hat überdieß die Kosten selbst zu tragen; die Citation soll zuerst nach Zürich gemacht werden. Ferner wird angemessen erachtet, daß dem verlierenden Theile freistehen solle, sogleich den gewinnenden Theil vor ein anderes Ort zu citiren, daß aber auch die Parteien die ausgebrachten Ortsstimmen den andern Orten mitzutheilen verpflichtet seien und bei Nullität keines der XII Orte übergangen werde; dabei soll nie eine Partei allein, sondern stets beide Parteien verhört werden. Absch. 216. g. — **50.** (1661). Bei Anlaß der Liberation des A. Maggino begründet die zürcherische Gesandtschaft den Antrag, bei Abnahme der Rechnungen ein Augenmerk darauf zu haben, daß die Landvögte nicht mit Ertheilung von Liberationen zu glimpflich seien, widrigenfalls die Beurtheilten nochmals vorzuladen wären. Der Antrag wird mit dem Vorbehalt empfehlend in den Abschied genommen, daß ein solcher Beschluß nicht auf frühere als vor je einem Jahr abgewandelte Fälle zurükwirke. Absch. 333. a. — **51.** (1665). Da der Landvogt von Mendris zwei aus der Vogtei Lauis gebürtige Maleficanten, welche in der Vogtei Lauis ebenfalls Verbrechen begangen hatten, dem Landvogt von Lauis auszuliefern verweigerte, wird in Erläuterung des betreffenden Decrets von 1653 festgesezt: Ein Landvogt, der einen Delinquenten gefangen genommen, soll denselben in die Vogtei ausliefern, wo das Verbrechen begangen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurde; hat der Delinquent aber auch in der Vogtei, in welcher er gefangen wurde, Verbrechen begangen, so soll er in dieser berechtet und nur zur nöthigen Confrontation dem andern Landvogt zugeschikt, von diesem aber nicht mehr torturirt werden. Absch. 423. b. — **52.** (1666). Hinsichtlich des von Uri gemachten Anzugs, daß, entgegen den Bestimmungen der Bünde, wonach Jeder da gesucht werden solle, wo er mit Feuer und Licht gesessen sei, Arreste auch außerhalb des Wohnorts angelegt werden wollen, läßt man es einfach bei'm bundesgemäßen Recht verbleiben. Absch. 445. e. — **53.** (1674). Eine Tochter, welche sich in ein Kloster begeben will oder begeben hat, „also civiliter stirbt", kann weder vor noch nach der Profession bei Lebzeiten des Vaters oder der Mutter die zu gewärtigende Erbschaft dem Kloster oder andern nicht im nächsten Grade Verwandten oder Fremden renunciren oder vertestamentiren, sondern solche Erbschaften müssen den Verwandten zufallen. Absch. 596. c. — **54.** (1677). Es wird geahndet, daß die Lauiser bei der lezten Bewerbung um Ortsstimmen, so wie sie die majora erlangt hatten, sich bei den übrigen Orten nicht mehr eingefunden, sondern nur bei einzelnen Häuptern sich angemeldet haben und bei manchen nur schriftlich eingekommen sind. Daher wird allen wälschen Vogteien neuerdings intimirt, bei Auswirkung von Ortsstimmen kein Ort zu übergehen. Absch. 666. q. — **55.** (1677). Da bei Ablegung des Eides (der in diesen Vogteien um jede Kleinigkeit gebraucht wird) gar schlechte und geringe Formalitäten beobachtet werden, indem oft nur mit zwei Fingern das Eidtäfelein oder bei dessen Ermanglung eine beliebige Schrift oder gar nur ein Brief berührt wird, ist dieses dem Abschied beigesezt worden, damit hierin Ordnung geschaffen werde. Absch. 675. a. — **56.** (1677). Die Vorstände der Landschaften, unter dem Vorwande, den Unterthanen von Beschwerden zu helfen, ziehen oft weitaussehende, den Orten selbst präjudicirliche Sachen in die Orte, um die Erkanntnisse des Syndicats ungültig zu machen, suchen ihre prätendirten Freiheiten zu mehren, wie dieß bei den von Mendris vorgebrachten vierzehn Punkten, besonders auch in Bezug auf den Salzhandel geschehen ist. Es möchte also, statt daß die einzelnen Orte für sich in solche Dinge sich einlassen, besser sein, bei Tagsazungen oder in Conferenzen vorher sich mit einander zu besprechen. Ibid. d. — **57.** (1678). Aus dem wegen eines Fideicommisses zwischen Steph. Riva und Anton Pianca verhandelten Streite hat sich gezeigt, wie verderblich es für manchen ehrlichen Mann ist, wenn die Obern nicht väterliche Obsorge treffen. Es wird daher angetragen, daß kein Fideicommiß in Civil-, Criminal- und Malefizfällen gelte, wenn es nicht publicirt, in den Kanzleien registrirt und von der Obrigkeit bestätigt ist, und zwar, wenn es unter 3000 Kronen beträgt, vom Syndicat, wenn darüber, von den regierenden Orten selbst. Absch. 700. b. — **58.** (1678). Bei Appellationen in die Orte sollen nicht bloß die Mehrheit der Orte angegangen werden, sondern alle ohne Ausnahme, bei Nullität im Unterlassungsfalle. Ibid. c. — **59.** (1679). Die Orte sind in Ertheilung ihrer Ortsstimmen so „fürschüßig", daß die Unterthanen bald mehr Freiheiten haben als die Obrigkeiten; kaum lautet eine Ortsstimme wie die andere; den Gerichtsschreibern und Fiscalen hat man mehr zugestanden als sie verlangten, da sie statt der Silberkrone einen Philippsthaler Recognition anerboten, sich mit einer gemeinen Schweizerkrone begnügt und es dahin gebracht haben, daß der lezte Ausschuß von Lauis sogar die Ortsstimme von Obwalden einzuholen versäumte; was alles eine Berathung und Erläuterung dringlich macht. Absch. 711. b. — **60.** (1679). Die vielen Fideicommisse, besonders in Luggarus, stehen namentlich bei Confiscationen den obrigkeitlichen Rechten im Wege. Es ist zu untersuchen, ob sie mit obrigkeitlicher Bewilligung errichtet sind, wie in den deutschen Vogteien Rechtens ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ohne diese Bestätigung sind sie für gewöhnliches Gut zu achten. Absch. 713. i. — **61.** (1679). Laut Befehl der regierenden Orte wurde zwar ein Ruf publicirt, daß die Fideicommisse in Civil-, Criminal- und Malefizfällen ungültig seien, wenn sie nicht obrigkeitliche Bestätigung erhalten haben. Da aber Niemand solche Bestätigung nachgesucht hat und hieraus folgt, daß man sich dieser Verordnung stillschweigend fügen will, bleibt zwar die Mehrheit der Gesandtschaften bei diesem Rufe; Zürich, Bern, Zug, Basel und Freiburg kommen auf den Antrag zurük, daß zu Ersparung der Kosten nach dem leztjährigen Abschied Fideicommisse unter 3000 Kronen von dem Syndicat bestätigt werden mögen. Es werden beide Meinungen den Obern heimgebracht, damit sie sich bei der nächstkünftigen Instruction darnach richten können. Absch. 717. a. — **62.** (1680). Indem die Mehrheit der Orte instruirt hatte, daß Fideicommisse unter 3000 Kronen vom Syndicat zu bestätigen seien, Zürich aber nur 2000 Kronen beantragte, wurde auf Ratification hin beschlossen, daß alle Fideicommisse über 3000 Kronen durch die Orte, was aber unter diesem Betrage sei, durch die Syndicatsgesandten bestätiget und in der Kanzlei registrirt und neben den Kanzleitaxen für die Confirmation den Gesandten drei vom Hundert entrichtet werden sollen. Ohne diese Bestätigung haben die Fideicommisse keine Gültigkeit. Absch. 729. b.

3. Abzug.

Art. 63. (1652). Da die des Vicinats theilhaft gewordenen Fremden in den eidgenössischen Vogteien Güter kaufen und verkaufen mögen und wie eingeborne Unterthanen behandelt werden sollen, die jährlichen Nuzungen aber aus dem Lande ziehen, so wird die Frage, ob sie davon den Abzug zu entrichten haben, in den Abschied genommen. Absch. 70. f. — **64.** (1653). Von Heiraths- und verfangenem Gute soll gegen Mayland und andere Länder kein Abzug genommen werden, wohl aber von Erbgütern, doch nur zu Handen der obrigkeitlichen Kammer, wobei fünf Procent des Ertrags dem Landvogt zufallen. Absch. 85. e. — **65.** (1670). Obwohl 1659 verabschiedet und 1660 durch die Obrigkeiten bestätigt worden ist, hinsichtlich des Abzugs gegenüber dem Herzogthum Mayland das Gegenrecht zu beobachten, wird doch auf gemachte Wahrnehmung hin, daß durch Heirathen mehr Werth in das Mayländische gezogen wird als von dort zurükkehrt, wieder in Frage gestellt, ob den hohen Obrigkeiten nicht ein billiger Abzug sollte entrichtet werden. Absch. 508. d.

4. Polizeisachen.

a) Fremdenpolizei.

Art. 66. (1650). Auf gemachte Wahrnehmung, daß in den vier Vogteien die Unterthanen mit allerlei Waffen fremden Herren auf den Dienst warten und sie cortegiren, woraus viele Unordnungen entstehen, wird solches bei 100 Kronen Buße und im Falle des Unvermögens mit andern entsprechenden Strafen verboten, mit dem Zusaze, daß als Fremde auch die Landsaßen betrachtet werden sollen, welche nicht wenigstens sechs Jahre nacheinander in eidgenössischem Gebiete gewohnt haben. Bei derselben Buße wird auch untersagt, einem Fremden ohne Vorwissen des Landvogts ein Haus zu verkaufen oder zu vermiethen. Bei 200 Kronen Buße soll einem Fremden keine Civil- oder Criminalsache übergeben oder Frieden tractirt, bei 300 Kronen Buße keinem Banditen (Verbannten) Aufenthalt oder Nahrung gereicht werden. Diese Verordnung wird zur Ratification den regierenden Orten heimgebracht. Absch. 25. b. — **67.** (1650)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Den Fremden soll der Aufenthalt nicht mehr gestattet, die aufgenommenen Fremden, weil sie nur Unheil stiften, entfernt werden. Absch. 34. f. — **68.** (1651). Wäre man hinsichtlich der Niederlassung der Fremden in den ennetbirgischen Vogteien vorsichtiger gewesen und hätte man sich mit der Regierung von Mayland zur Abschaffung der Gränzhäuser verständigt, so wäre dem Landvogte von Lauis die jezt vorhandene Ungelegenheit nicht widerfahren; das auf Ersuchen Lucerns von Zürich im Namen der XII Orte nach Mayland gesandte Schreiben dürfte auch kaum den erwünschten Erfolg haben, und so frage es sich, ob nicht die mit Spanien verbündeten Orte das Gesuch in Mayland erneuern, vielleicht eine Abordnung dahin senden und diese zugleich mit der Abfassung eines Gutachtens beauftragen sollten. Absch. 43. g. — **69.** (1651). In Folge Auftrags der XII Orte wird zur Abwendung der von mayländischen und andern fremden Herren herkommenden Unruhen in den vier Vogteien die Ordnung gemacht: 1) Alle Grafen und Cavaliere, wenn sie in den Vogteien wohnen wollen, sollen für Erwerbung des Vicinats und der salva conducta für 4000 Silberkronen unter eidgenössischer Jurisdiction liegende Güter kaufen und unverpfändet besizen, oder jene Summe in Baarschaft bei dem Landvogt und den Beamten hinterlegen; sie können diese Summe erst nach Verfluß von sechs Monaten nach ihrem Abzuge wieder erheben; 2) unter gleichen Bedingungen sollen von Edelleuten und von denjenigen Grafen und Cavalieren, welche das Vicinat oder eine salva conducta erhalten wollen, 2000 Silberkronen geleistet werden; solche Fremde aber, die einen Anhang böser Leute haben oder in ihrem Vaterlande inquirirt und verbandisirt sind, werden gar nicht geduldet; sofern sie jedoch nicht verbandisirt sind, mögen ihnen vier bis sechs Tage Aufenthalt gestattet werden; 3) die festgesezte Summe sei auch von denen zu leisten, welche in einem der XII Orte als „Bürger, Landsaße oder Landmann" angenommen werden; 4) die genannten Grafen, Cavaliere und Edelleute seien für ihre Diener und Bravi verantwortlich und haben die Namen derselben dem betreffenden Landvogte anzuzeigen; 5) den Unterthanen sei bei Strafe von Leib, Ehre und Gut verboten, den fremden Grafen und Herren, die „capi di parte vnnd vf den wehren sind", zu dienen, oder mit ihnen und mit Banditen oder andern Personen, die in obrigkeitlichen Ungnaden sind, briefliche Communicationen zu haben, die Geistlichen nicht ausgeschlossen, die, wenn sie auf solchen Verbindungen ergriffen werden, ebenfalls gefänglich eingezogen und dem ordentlichen Richter übergeben werden sollen; 6) Drohungen der Grafen, Cavaliere u. s. w. gegen Amtleute oder Privaten seien dem Landvogte anzuzeigen und den Bedrohten sei defensiver und offensiver Schuz zu verschaffen; 7) Gesuche um das Vicinat dürfen weder von den Gesandtschaften noch von dem Landvogt erledigt werden, sondern seien ad referendum vor die hohen Obrigkeiten zu bringen; 8) wenn mehr als zwei „argwöhnische Personen oder böse Buben" mit verbotenen Wehren in die Landschaft kommen, seien die Gemeinden schuldig, Sturm zu läuten, um sie zu fangen oder, sofern sie Widerstand leisten, zu tödten; 9) so oft bei 100 Kronen Buße der Landvogt Sturm läuten lasse oder die Mannschaft aufbiete, sei jeder wehrhafte Bewohner von Lauis verpflichtet, ihm bewaffnet zu Hilfe zu eilen; geschähe dieß so nachläßig, daß der Landvogt Soldaten zu dingen sich genöthigt sähe, so hätte die Landschaft auch diese Kosten zu tragen; 10) diese Verordnung sei dem Gubernator und Senat von Mayland mitzutheilen. Absch. 44. a. — **70.** (1651). R. Mariani, Graf zu Luino, unter Hinweisung auf seine besonders in den theuern Jahren der Landschaft erwiesenen Dienste, sucht um beschwerdefreie Bestätigung des Vicinats an. Ebenso bittet Joh. Mariani, Graf zu Castel, um die Erlaubniß, in seinen „Occorrenzen" in den ennetbirgischen Vogteien wohnen zu dürfen. Ibid. d.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

— **71.** (1651). Auf das Ansuchen des spanischen Gesandten Casati an die mit Spanien verbündeten Orte, dem vom Gubernator von Mayland verwiesenen Grafen Giovanni Mariani keinen Aufenthalt zu gewähren, wird geantwortet, daß demselben der Aufenthalt in der Grafschaft Bellenz werde aufgekündet und bei den übrigen Orten darauf gedrungen werden, auch in den andern gemeinen Herrschaften ihn nicht zu dulden. Absch. 52. e. — **72.** (1651). Giovanni Mariani hält sich immer noch in Bellenz auf, ungeachtet die dort regierenden Orte zu seiner Wegweisung Befehl gegeben haben; sollte auch die neue dießfallsige Weisung an den Commissär ohne Vollzug bleiben, so würde dann den andern Orten obliegen, sich dem Gubernator von Mayland gegenüber zu entschuldigen und zu entladen. Absch. 57. f. — **73.** (1652). Die in den III ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte stellen die endliche Entfernung des Grafen Mariani in Aussicht. Absch. 62. i. — **74.** (1652). Weil der Graf Mariani nahe an den Gränzen der ennetbirgischen Vogteien mit einigen Bravi sich aufhält, wird den Landvögten befohlen, den Verkehr mit denselben Niemanden zu gestatten, besonders solchen nicht, die mit Ueberwehren versehen sind. Absch. 64. f. — **75.** (1652). Die Gesandten von acht Orten nehmen das Gesuch des Johann Mariani, Graf zu „Hosten" (Castel) im Mayländer Gebiet, um Aufnahme als Landsaß und Vicin, wie es 1630 seinem Vater gestattet worden sei, in den Abschied, da sie in Sachen nicht instruirt sind. Absch. 70. l. — **76.** (1652). Die Gesandten werden mündlich berichten, was an den Landvogt von Mendris wegen des Grafen Mariani geschrieben worden ist. Absch. 77. e. — **77.** (1653). Der Anzug von Uri, daß die, welche in Livinen und den andern Vogteien der III Orte das Landrecht erwerben, in Lauis und Luggarus als Fremde behandelt werden, jedoch wie die andern eingebornen Landleute angesehen werden sollten, indem ihnen sonst das Landrecht wenig nüze, wird in den Abschied genommen. Absch. 108. c. — **78.** (1656). In das Gesuch von Giovanni Battista und Franciscus Tornielli, unter eidgenössischer Botmäßigkeit die ihnen im mayländischen Gebiete fehlende Sicherheit genießen zu dürfen, wird nicht eingetreten. Absch. 186. i.

b) Gesundheitspolizei.

Art. 79. (1656). Da vielfältige Berichte einlangen, wie die Pest (Contagion) vieler Orts in Italien grassire, sollen für deren Abhaltung von den eidgenössischen Gränzen Maßregeln getroffen werden. Absch. 187. l. — **80.** (1657). Die ennetbirgischen Landvögte sollen mit dem Sanitätstribunal in Mayland über Maßnahmen gegen die Pest in Unterhandlung treten und die Gesandten über das Gebiet dießfalls auch instruirt werden. Absch. 212. i. — **81.** (1657). Die Anordnungen der Luggarner zur Abwehr der in Italien herrschenden Pest werden für genügend erfunden und man sieht sich nur veranlaßt, die mit der Ausführung betrauten Personen zu ermahnen, auch fürderhin sich die Sache angelegen sein zu lassen. Absch. 217. b. — **82.** (1672). Die Zollbezieher von Lauis wünschen durch Arrest den M. F. von Mentlen, Factor zu Bellenz, zur Rükzahlung von 186 mayländischen Pfund zu nöthigen, die sie ihm bezahlten, als er im Namen von Bern und der V alten Orte zu dem Sanitätstribunal nach Mayland reiste. Mentlen dagegen zeigt an, daß nicht er, sondern die Orte, in deren Auftrag er die Reise gemacht, jenes Geld zu erlegen haben. Die betreffenden Ortsgesandten erklären sich bereit, ihre Obrigkeiten um den Betrag anzugehen und sodann im nächsten Jahre denselben aus dem Kammergeld zu entrichten. Absch. 548. c. — **83.** (1680). Laut Particularschreiben des Herrn Rudolphi in Mayland denkt das Sanitätstribunal zu Mayland darauf, einen Commissär nach Magadino zu senden, wenn wir

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unsererseits nicht genügende Vorsorge treffen. Auch wird angezogen, daß den ennetbirgischen Unterthanen der Kornkauf auf mayländischem Gebiete immerzu gesperrt werden wolle. Daher sollen die Syndicatsgesandten instruirt werden, besonders in Bezug auf Magadino und die Absendung eines Commissärs die erforderliche Vorsehung zu thun, damit den beiden großen Märkten zu Bellenz und Lauis nicht großer Nachtheil widerfahre. Absch. 727. o.

c) Jagdverordnung.

Art. 84. (1650). Weil durch die Vögeljagd nicht nur die Vögel vertrieben, sondern auch die Flur geschädigt wird, ist die Vögeljagd auf zwei Jahre bei 50 Kronen Buße verboten. Und da meistens die Geistlichen diese Jagd betreiben, sollen ihnen die Büchsen genommen und die Hunde niedergeschlagen werden. Da in allen Landen und Vogteien den Obrigkeiten das Jagdrecht zuständig ist, wird auf Ratification hin dem Landvogt, Landschreiber und den übrigen Amtleuten Vollmacht gegeben, eine Jagdordnung mit anzusezenden Bußen zu publiciren. Absch. 25. l.

d) Verschiedenes.

Art. 85. (1671). Da der wiederholten Verordnung, sich des Tragens verbotener Wehren zu enthalten, vielfach zuwider gehandelt wurde, wird, nach Vorgang Maylands und anderer Staaten, auf Ratification hin beschlossen, durch allgemeinen Ruf alle sowohl von den hohen Obrigkeiten der regierenden Orte oder den Tagsazungen zu Baden, von den Syndicaten oder von den Landvögten jenen Verordnungen zuwiderlaufenden Erlaubnisse aufzuheben, den Landvögten und Amtleuten die Ertheilung von Bewilligung unerlaubter Gewehre zu verbieten, den Besiz verbotener Wehren mit 100, das Tragen derselben für das erste Mal mit 100, für das zweite Mal mit 150, für das dritte Mal mit 300 Kronen oder Leibesstrafen zu büßen, vorbehalten jedoch den Landvögten, geschwornen Amtleuten, Kriegsoffizieren und Zöllnern das Recht, der herkömmlichen Waffen und Gewehre sich zu bedienen. Absch. 526. a. — **86.** (1673). Bezüglich des Tragens verbotener Waffen verlangt Lucern, daß auch die Amtleute, Offiziere und Zoller solche nur dann tragen dürfen, wenn sie daherige obrigkeitliche Bewilligung aufweisen können. Dieses Begehren soll Lucern in seinen Abschied gestellt werden. Absch. 569. d. — **87.** (1675). Es wird den Obern hinterbracht, ob ihnen nicht belieben möchte, zu Verhütung des schändlichen Lasters der Hurerei eine Geldbuße darauf zu sezen. Absch. 626. c.

5. Salzregal.

Art. 88. (1675). Das Syndicat soll untersuchen, ob nicht, ohne Beschwerde der Unterthanen, Oberst Reurone für seinen Salzhandel eine Abgabe an die regierenden Orte zahlen könne und solle. Absch. 622. p. — **89.** (1676). Gegen eine Aenderung im Salzgewerbe wenden die Räthe und Fürsprecher der Landschaften ein: Im Jahr 1513 sei ihnen der freie Salzkauf zugesichert, 1642 in Berüksichtigung einer eingegebenen Supplication auf die Einführung des Salzregals verzichtet worden. Bei näherer Prüfung der Sache wird gefunden, daß diese vorgeblichen Befreiungen nur freien Kauf des Salzes für den Hausgebrauch gestatten und dem Verkaufsrechte der regierenden Orte nicht entgegenstehen; sonst hätten die wälschen Unterthanen mehr Freiheiten als die eigenen freien Bürger und Landleute. Wenn aber auch jene Befreiung so weit gienge, so gereiche sie den Vogteiangehörigen nur zum Nachtheile; denn seit vierzig bis fünfzig Jahren sei der Salzpreis um mehr als ein Drittel gesteigert, das beste Salz, nämlich das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rothe Meersalz, gar nicht, das grobe Trapano seit zehn bis fünfzehn Jahren nicht mehr geliefert worden, der im Bündnisse mit Mayland vorbehaltene Paß für das hallische Salz seit fünf bis sechs Jahren verloren gegangen; nur schlecht gesottenes nasses Salz sei noch zu bekommen und zwar müsse es in Mayland bei dem für die Salzlieferung in die ennetbirgischen Vogteien von der mayländischen Regierung privilegirten Salzherrn geholt und mit dem von ihm beliebig angesezten Preise bezahlt werden; dieß sei die der Landschaft zustehende, sie viele tausend Kronen kostende Freiheit, die Niemand zu gute komme als einer fremden Regierung; gegen ihren Willen müsse man der Landschaft von dieser Freiheit helfen, die der eigenen Regierung den Vortheil mißgönne und sich ungegründeten Befürchtungen gegen eine Obrigkeit hingebe, welcher sie so viel zu verdanken habe, als wenn sie die Pest oder den Krieg oder irgend etwas anderes zum Vorwand benuzen könnte, um den Salzpreis zu steigern u. s. w. Dieses wird den Obrigkeiten im Abschied heimgebracht, damit sie sich hierin entschließen mögen. Absch. 653. a. — **90**. (1676). Den vom ennetbirgischen Syndicat zum Nuzen der Obrigkeiten wegen des Salzhandels gefaßten Beschluß suchen die Unterthanen durch Stimmenmehrheit der Orte umzustoßen. Es sollen aber die Orte zusammenhalten; daher werden Zürich, Bern, Freiburg und Solothurn ersucht, nicht vorzueilen. Absch. 662. i. — **91**. (1676). Nachdem Bern sich geneigt erklärt hat, in Bezug auf das Salzregal eine gemeinsame Berathung abzuwarten, und auch von Lucern den Abgeordneten von Lauis eine Antwort zu geben bis zu gemeinsamer Besprechung der V Orte verschoben, von Zürich aber vorgefahren und dem Begehren der Petenten entsprochen worden ist, bleibt es jedem Orte anheimgestellt, nach eigenem Ermessen sich zu entscheiden. Absch. 663. h. — **92**. (1680). Nachdem in den Jahren 1639, 1642, 1644, 1645, 1658, 1676 die ennetbirgischen Unterthanen der von den regierenden Orten beabsichtigten Bestellung des Salzhandels sich widersezt und die Continuation der 1513 ertheilten Freiheit erbeten und erhalten haben, in dem Verstande nämlich, daß der Landvogt gebührende Provision thun soll, daß der wohlfeile Kauf bestehen bleibe, seit 1650 jedoch nicht die geringste Anstalt zu Anlegung eines Vorrathes gemacht worden und daher z. B. vor zwei Jahren bei ungangbaren Wegen ein starker Salzmangel eingetreten ist; nachdem auch der Landrath zu Lauis den Salzhändlern zwar die Erhöhung des Salzpreises nicht gestattet, dagegen ihnen aus der Landeskasse auf jeden Sak eine halbe Krone zu vergüten versprochen, nachher diese Entschädigung wieder aufgehoben und die Preisbestimmung frei gegeben hat und hierauf das Salz von 5 auf 7 bis 8 Kreuzer gesteigert worden ist, hat der Landvogt von Lauis durch die entstandene allgemeine Klage über solche Salztheuerung die Salzhändler zur Verantwortung zu ziehen sich bewogen gefunden. Der Landrath aber ist ihm mit der Einwendung entgegen getreten, diese Angelegenheit stehe den Proviantrichtern zu, und wenn der Landvogt nicht einen Kläger stelle, sei seine Einmischung als eine per decreta verbotene Inquisition zu betrachten, so daß also der Landvogt nur einen Salzhändler vornehmen konnte und dieser dann das Urtheil appellirt hat. Diese Improceduren zu remediren ließen die Gesandtschaften des Syndicats den Landrath vor sich berufen und hielten ihm seine „Nachläßigkeit" vor. Die Behauptung, daß die Sache Privatangelegenheit sei, wurde durch Hinweisung auf die Decrete sowohl als die von ihm selbst früher ergriffenen Maßnahmen, sowie durch den bereits gefaßten Beschluß, an die Salzhandlung zu Mayland eine Deputatschaft abzuordnen, endlich sogar durch die aus Scheu vor den Kosten durch den Congreß veranlaßte Abänderung jenes Beschlusses widerlegt, daß Oberst von Beroldingen gebeten werde, schriftlich bei der Salzhandlung sich zu verwenden. Ist aber diese Verwendung auch nicht ganz ohne Erfolg ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

blieben, so ist immerhin noch Grund genug für die regierenden Orte vorhanden, eine bessere Ordnung im Salzhandel zu treffen. Der Nuzen der Landschaft verlange, daß man sie nicht durch einen auswärtigen Staat ausbeuten lasse; es widerstreite dem Ansehen der Obrigkeit, daß die Unterthanen lieber einer fremden als der eigenen Obrigkeit einen Gewinn gestatten, welcher, auf den Sak nur einen Angster gerechnet, jährlich auf mehr als 600 Kronen sich belaufe und bei einem Salzpreise von 7 bis 8 Kreuzern kaum zu berechnen sei; es sei Pflicht der Obrigkeit, Vorsehung zu thun, um das Land gegen Mangel eines unentbehrlichen Bedürfnisses zu sichern und absichtlichen oder durch die Zeitumstände herbei geführten Vexationen im Salzhandel vorzubeugen, namentlich auch die zur Regel gewordene Gewichtsverminderung (von Canobbio aus nur 120 bis 124 Pfund statt 132 Pfund und von Luino aus für grobes Salz nur 110 bis 112 Pfund statt 120 Pfund) abzuwehren. Unterdessen glaubte das Syndicat verordnen zu sollen, daß die Salzhändler auf den Sak von 120 Pfund nur 48 Mayländer Kreuzer schlagen dürfen und das Pfund für 5½ Kreuzer auswägen sollen, gieng dann aber auf die Einwendung des Landraths, die Salzhändler werden unter solchen erschwerenden Bedingungen ihre Salzläden schließen, wieder davon ab und befahl dem Landrathe, fleißig dem Ankaufspreise des Salzes in Lauis nachzufragen und den Salzverkäufern nicht mehr als 48 mayländische Kreuzer Gewinn zu gestatten, alle Jahre auch den Verkaufspreis des Salzes festzusezen und zu veröffentlichen, in Bezug auf die zwischen einzelnen Salzhändlern und den Salzpächtern zu Mayland bestehenden Contracte nachzuforschen, ob diese Salzhändler nicht mehr als 48 Kreuzer Gewinn vom Sake ziehen, endlich den obrigkeitlichen Ortsstimmen von 1642 und 1658 getreu nachzukommen und diese Verordnung vom 1. September 1680 an unter Ueberwachung ab Seiten des Landvogtes zu beobachten. (Besonderer Bericht und Abschied). Absch. 729. g.

6. Verkehr mit Mayland; Salzbezug.

Art. 93. (1649). Hemmung der Getreideausfuhr nach Mayland. (S. Absch. 1. a.). — **94.** (1649). Ebenso. (S. Absch. 2. a.). — **95.** (1649). Gleiche Angelegenheit. (S. Absch. 3. a.). — **96.** (1649). Franciscus Orelli von Locarno, als Abgeordneter von Locarno, Verzasca und „Cambarin" (Gambarogno) klagt: 1) daß die mayländische Regierung kein Getreide mehr aus dem mayländischen Gebiet in schweizerisches Gebiet auszuführen gestatte, und bittet, etwa in der Schweiz erkauftes Getreide über Bellenz beziehen und die Mainthaler zur Mittragung der mit Bewerbung um Fruchtvorräthe aufgehenden Kosten ansprechen zu dürfen; 2) daß, nachdem der Landvogt den Zoll zu Locarno übernommen und auf das aus mayländischem Gebiete kommende Salz einen neuen Zoll geschlagen habe, auch der mayländische Impressario auf jedes nach Locarno gehende Pfund Salz 1 Sesin mehr schlage, was allein der Gemeinde Locarno wöchentlich bei 25 Silberkronen Schaden bringe, daher sehr auf Abschaffung der vom Landvogte gemachten Zollsteigerung gedrungen werde, um so auch die mayländische Auflage wieder zu beseitigen. Beschluß: Dem Gubernator von Mayland zu schreiben und durch die mit Spanien verbündeten Stände auch den spanischen Gesandten Graf Franciscus Casati um Abänderung des Verbots der Getreideausfuhr zu ersuchen; hinsichtlich der Durchfuhr zu Bellenz zu erwidern, daß sie den Bewohnern von Locarno unverhindert sei, nur müsse man sich bei dem Commissär zu Bellenz anmelden; den Mainthalern keine Betheiligung an den Kosten zuzumuthen und nichts desto weniger freien Markt in Locarno zu sichern; den Landvogt in Locarno berichten zu lassen, ob der aufgelegte Salzzoll wirklich neu sei, und in diesem Falle denselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder abzuthun. Absch. 20. b. — **97.** (1649). Der spanische Gesandte, Graf Casati, gibt Hoffnung, daß den ennetbirgischen Landschaften der Bezug von Früchten aus dem Mayländischen werde erleichtert werden. (S. ibid. l.). — **98.** (1650). Die Landschaft Lauis führt Beschwerde, daß seit einiger Zeit den dießseitigen Angehörigen im mayländischen Gebiete ein neuer Zoll von 5 Kreuzern für jedes gekaufte Pfund reiner Seide abgefordert werde, im Widerspruche mit dem Inhalte des mit Spanien bestehenden Bündnisses. Es wird daher verordnet und bei Strafe der Confiscation der Waare geboten, von den mayländischen Angehörigen für Seide, welche auf dießseitigem Gebiete gekauft oder verkauft werde, eine gleiche Gebühr zu beziehen. Da von den mayländischen Beamten auch, ungeachtet genügender Vorräthe, die Getreideausfuhr in das eidgenössische Gebiet gehindert wird, und die eidgenössischen Gesandten auf ihrer Rükkehr aus Mayland bei den Thoren von den Zollbeamten ungebührlich behandelt worden sind, wird dem Gubernator von Mayland von diesen drei Punkten Kenntniß gegeben und um Abschaffung solcher Ungebühr nachgesucht. Absch. 25. e. — **99.** (1661). Da die ennetbirgischen Vogteien mit ihrem Gesuch beim spanischen Hof, betreffend den Salzhandel, nach Mayland gewiesen wurden, so wird ihnen dahin ein Verwendungsschreiben ertheilt. Absch. 322. l. — **100.** (1664). Salztransit durch Mayland in die ennetbirgischen Vogteien. (S. Absch. 413. a.). — **101.** (1667). Lieutenant Johann Imfeld soll in seiner bis dahin durch die Minister zu Mayland hintertriebenen Negotiation für das ennetbirgische Salz von Lucern berathen und durch Schreiben nach Spanien unterstüzt werden. Absch. 451. m. — **102.** (1667). Um den Unterhandlungen des Landammanns Johann Imfeld in Mayland wegen des Salzbezuges bessern Fortgang zu verschaffen, wendet man sich einstweilen an Graf Casati, um dann das Gutfindende nach Mayland an Imfeld zu überschreiben. Absch. 453. bb. — **103.** (1668). Auf Bericht des Oberst von Beroldingen wird den Regenten und Communitäten der vier Vogteien angezeigt, daß man ihnen überlasse, den Salzcontract mit Venedig abzuschließen. Absch. 475. r. — **104.** (1671). Ueber die hinsichtlich des Verbots der mayländischen und des Besuchs der ennetbirgischen Märkte von Schwyz erneuerten Anträge soll bei der allgemeinen Tagsazung weiter verhandelt werden. Absch. 521. i. — **105.** (1671). Die von Lauis wegen des dortigen Marktes ergriffenen Maßregeln, den von Mayland her in die Orte reisenden Kaufleuten den Paß zu wehren, fand man unstatthaft, befahl daher dem Landvogt von Lauis, dieselben aufzuheben. Bei der Berathung der Angelegenheit auf künftiger badischer Tagsazung sind die mitregierenden Orte darauf aufmerksam zu machen, daß man weigernden Falls zu Gegenmaßregeln greifen würde. Absch. 522. a. — **106.** (1671). Als Uri, Schwyz und Nidwalden den Antrag stellten, den deutschen Kaufleuten den Aufkauf des Viehs in der Eidgenossenschaft und Lieferung desselben nach Mayland zu verbieten, und dabei verlautete, daß die Lauiser den mayländischen Kaufleuten es wehren wollen, den Marktzügen entgegen zu gehen, indem sie behaupten, dafür privilegirt zu sein, daß alle Viehwaare nach Lauis geführt werden müsse, dabei aber es nur darauf absehen, die Marktbesucher mit der Azung und Zehrung drüken zu können, wird dem Landvogt geschrieben und befohlen, Keinem es wehren zu lassen, der dem Vieh oder den Pferden bis an den Gotthard und weiter entgegen zu gehen Lust habe. Dabei hatte die Mehrheit die Meinung, daß keine Melkkühe auf diesen Markt getrieben werden sollen, weil unter diesem Vorwand das schädliche Einführen auf das mayländische Gebiet nicht abgethan würde. Dagegen erklärten die III zu Bellenz regierenden Orte, wenn die Lauiser auf ihrem Beginnen verharren, werden sie den Bellenzer Markt auf etwa acht Tage vor die Lauiser Messe nach Giubiasco („Subiasco")

verlegen und sich der bereits zu Stande gebrachten Gravedoner Straße bedienen. Absch. 523. i. — **107.** (1673). Im Namen des Oberst Neurone von Lauis wurde ein Empfehlungsschreiben an Venedig nachgesucht, um einen Salzcontract abzuschließen. Es wurde bewilligt auf Ratification hin und zu näherer Untersuchung der Sache durch das Syndicat. Absch. 562. n. — **108.** (1673). Laut Schreiben der Herrschaft Venedig ist auf Empfehlung der regierenden Orte mit dem Oberst Neurone ein Salzcontract auf zwölf Jahre abgeschlossen worden. Da die Angehörigen der Vogteien auf solchem Wege um ein Namhaftes wohlfeiler zu Salz gelangen, als von Mayland her, und der Vertrag überhaupt sehr vortheilhaft erachtet wird, ist durch ein Mandat das Verbot zu verkünden, anderswoher als von der Salzhandlung in Luggarus Salz zu beziehen. Absch. 567. p. — **109.** (1674). Weil der 1670 von Carlo Galerino von Canobbio mit dem Magistrat zu Mayland wegen Ankauf von Korn, Roggen, Reis und andern Früchten gemachte Tractat den eidgenössischen Obrigkeiten und Unterthanen zu großer Beschwerde gereicht, auch den Bündnissen entgegen ist, wird Graf Casati ersucht, dieser Beschwerde abzuhelfen, zugleich auch aufmerksam gemacht, daß Galerino die Handlung mit andern Associés von Mayland theile und verdekt fortführe. Absch. 579. n. — **110.** (1674). Von dem verordneten Ausschusse soll der Graf Casati wegen der auf die Getreidehandlung Galerinos bezüglichen Briefe und Schriften angefragt werden. Absch. 580. e. — **111.** (1674). Laut Anzeige des Standes Uri soll Bünden dem von Venedig den ennetbirgischen Vogteien bewilligten Salzbezug Hindernisse entgegen zu stellen suchen. Daher wird den ennetbirgischen Landvögten befohlen, wenn dieß geschehe, Repressalien anzuordnen, zugleich aber auch den III Bünden die zwischen ihnen und den Eidgenossen bestehenden Bundespflichten in Erinnerung gebracht und die Erwartung ausgesprochen, daß sie einem solchen Vornehmen keinen Fortgang gestatten werden. Absch. 583. s. — **112.** (1674). Paßverweigerung für venetianisches Salz durch Bünden in die ennetbirgischen Vogteien. (S. Absch. 585. m.). — **113.** (1674). Den III Bünden soll von Baden aus wegen der Paßverweigerung für das Salz in die ennetbirgischen Vogteien geschrieben werden. (S. Absch. 592. b.). — **114.** (1674). Oberst J. Peter Neurone von Lauis berichtet, daß die Lieferung des venetianischen Salzes durch Veltlin über den Berg Forcola von den III Bünden immer noch gehindert sei und diese Versperrung des Passes muthmaßlich allein „von Fremden und anderwärtigen Respecten" herrühre. Es wird daher den III Bünden unter'm 7. Juli geschrieben, sie sollen bundesgemäß die Päße offen halten oder Repressalien gewärtigen, und dem Oberst Neurone werden an die Landvögte von Luggarus und Lauis Schreiben mitgegeben, daß sie, wenn fernere Hindernisse gemacht werden, sogleich die Repressalien eintreten lassen. Ob der Salztractat den Privaten ohne obrigkeitliches Interesse zur Benuzung überlassen oder von der Obrigkeit zu Handen genommen werden solle, ist in Berathung zu nehmen; ebenso ist zu untersuchen, ob die Unterthanen Nuzen dabei haben. Absch. 593. p. — **115.** (1675). Schreiben an Bünden wegen des Salztransportes. (S. Absch. 611. c.). — **116.** (1675). Nach Verhörung des von den III Bünden eingekommenen Schreibens, betreffend den Durchpaß des Salzes in die ennetbirgischen Vogteien, wird gefunden, daß, da der Durchpaß verweigert wird, jedes Ort darüber auf die Tagsazung nach Baden instruiren solle. Absch. 620. d. — **117.** (1675). Statthalter Donato Varena erhält im Namen der Landschaft Luggarus die Zusage, daß wenn der zwischen den III Orten zu Bellenz und dem Gubernium zu Mayland gemachte Vergleich, betreffend Verkauf und Fertigung der Früchte zu Intra und Pallanza, auf Betrieb der Lauiser noch günstigere Bestimmungen erhalte, auch den Angehörigen von Luggarus Mitgenuß gestattet werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indessen läßt man sich bis zu Erzielung vortheilhafterer Conditionen besagten Vergleich gefallen. Absch. 622. t. — **118.** (1675). Die Communität Lauis erhält die gewünschte Erlaubniß, mit Herrn Trotti von Mayland im Namen dortiger Kammer einen Vertrag abzuschließen, der ihr verheißt, nur etwa den vierten Mütt gekauften Korns verzollen zu müssen. Ibid. nnn. — **119.** (1676). Korntractat mit Mayland. (S. Absch. 637. c.). — **120.** (1676). Der von drei Ehrengesandten jüngst wegen Fruchtkaufs auf dem mayländischen Gebiete im Namen der ennetbirgischen Vogteien mit dem Commissär Trotti gemachte Vertrag wird, wie von den III zu Bellenz regierenden Orten, auch für die übrigen Vogteien ratificirt. Absch. 638. s. — **121** u. **122.** (1676). Das vom Grafen Casati eingegebene Memorial, betreffend die Gränzstreitigkeit bei Onsernone und die Einverleibung von Lauis in den mit Luggarus und Bellenz geschlossenen Vertrag über den Kornankauf in Mayland, sowie die wegen des Weinmessens zu Vira gegen Canobbio vorgefallene Neuerung wird dem Syndicate zugewiesen. Absch. 650. r. u. s. — **123.** (1676). An den mayländischen Gubernator wird wegen des immer noch gehinderten Korn- und Salzkaufs geschrieben. (S. Absch. 692. i.). — **124.** (1678). Landvogt Peter Enz zu Lauis berichtet, daß ein mit Korn beladenes Schiff, das die Unsrigen auf mayländischem Gebiete erkauft hatten, von einer mayländischen Partei bei Nacht wieder aus unserer Jurisdiction weggeführt worden und seither keine Restitution erhältlich gewesen, und daß eine Ursache ähnlicher Vorfälle die streitige Landmarche sei. Beschluß: Das Syndicat soll das Nöthige zu Bewirkung der Restitution verfügen, die früher bestellte Commission die Angelegenheit der Landmarchen zur Hand nehmen. Absch. 697. l. — **125.** (1679). Da die ennetbirgischen Unterthanen beim Salz-, Korn- und Fruchtkauf in Mayland nicht mehr nach alter Form und Bündniß, sondern viel strenger gehalten werden, soll das künftige Syndicat bei Mayland auf Remedur dringen und auch von hier aus an den Gubernator von Mayland geschrieben werden. Absch. 713. h.

7. Münzwesen.

Art. 126. (1674). Der Antrag, alle Gold- und Silbersorten in den ennetbirgischen Vogteien auf den in den dießseitigen Landschaften gangbaren Valor zu sezen, wird zu künftiger Berathung zurückgelegt. Absch. 593. u. — **127.** (1675). Die Syndicatsgesandten sollen instruirt werden, sich zu erkundigen, wie der hohe Curs der Goldmünzen moderirt werden möge. Absch. 622. r.

8. Kriegssachen.

Art. 128. (1655). Die Gesandten über das Gebirg zur Jahrrechnung sollen eingedenk sein, fleißig den Werbungen nachzuforschen, welche daselbst für den Herzog von Modena veranstaltet wurden, und die Betreffenden nach Maßgabe ihrer Schuld zu büßen. Und da weiter verlautet, daß etwelche ennetbirgische Unterthanen im Tractat begriffen sein sollen, Volkswerbungen für fremde Fürsten anzustellen, was aber keineswegs gestattet werden kann, soll man dieser Sache auf den Grund forschen. Absch. 144. s. — **129.** (1655). Da vor zwei Jahren bei der Rebellion die Fähnlein der Vogteien auch ausgezogen waren, fand man angemessen, von den Kriegsbeamten Stellung specificirter Rechnungen zu verlangen. Sie legten solche ein und bemerkten dabei, der Landschaftsrath habe dieselben schon vor einem Jahre genehmigt. Aus dieser Rechnung ergibt sich, daß vom Auszug bis zur Heimkunft der Landschaft über 1600 Kronen Kosten erwachsen seien, das nicht gerechnet, was sie von Lucern empfangen, das jedem der Amt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leute, auch jedem Soldaten und für jedes Pferd wöchentlich 1 Silberkrone und für die Heimreise jedem eine halbe Dublone bezahlt habe, womit die Leute aber nicht zufrieden gewesen seien, namentlich die zu Pferde. Die Rechnung wird gutgeheißen, von Zürich und Lucern ad referendum genommen. Unterwalden wünscht überdieß Specification derselben. Bei diesem Anlaß findet man in Betracht der aufgelaufenen großen Kriegskosten den Antrag begründet, ein Regulativ über den Kriegssold aufzustellen. Absch. 148. k. u. l. — **130.** (1655). Da Statthalter Castagna ohne eingeholte Bewilligung und entgegen bestehenden Verordnungen für den Herzog von Modena Mannschaft zu werben begann und eine bereits zusammengebrachte Compagnie dem Hauptmann Tognola übergeben hatte, büßte ihn der Landvogt um zwölf Kronen, troz seiner Einwendung, daß er als Eidgenosse die Freiheit habe, mit seinem Leib zu dienen wo es ihm gefalle. In Betracht nun, daß die Werbung für einen Fürsten geschah, der nicht mit uns verbündet und gegen das verbündete Mayland in Fehde war, und daß wegen dieser Werbung ab Seite Maylands Sperrung gegen die Eidgenossenschaft angedroht wurde, wird die Buße um noch fünfzig Dublonen verschärft. Ibid. s. — **131.** (1655). In Ansehung der drohenden Kriegsläufe findet man für rathsam, die Unterthanen zu allzeitiger Bereitschaft aufzufordern und durch Lucern ein gleiches Gebot an die vier ennetbirgischen Vogteien gelangen zu lassen, wobei Geheimhaltung zu beobachten ist. Absch. 157. g. — **132.** (1655). Die ennetbirgischen Beamten und Angehörigen werden kräftig aufgefordert, die Befehle der protestantischen Orte unberüksichtigt zu lassen, sich dagegen zu den katholischen Orten zu halten. Absch. 165. e. — **133.** (1656). Die ennetbirgische Mannschaft soll, wenn sie eintrifft, nach Bremgarten, Zug und Rapperswyl verlegt werden. (S. Absch. 170. e.). — **134.** (1656). Der Landschreiber von Lauis soll von der Landschaft, weil sie sich vom Auszug hinterhalten ließ, innerhalb zehn Tagen 10,000 Silberkronen Buße einziehen und den Obrigkeiten übersenden; auch soll er bei seinen Negotiationen ferner das Beste thun; die bestellten Amtleute sollen bleiben, „der Fiscal Maderni in etwas anderer Gestalt zu betrachten und nach Mitteln zu Ehren gezogen werden." Da wegen erlittenen harten Druks die Leute von Lauis nicht sollen ausgezogen sein, werden die Abgeordneten von Lucern und Nidwalden deren Beschwerden untersuchen. Absch. 176. m. u. y. — **135.** (1656). Den treu gebliebenen ennetbirgischen Unterthanen wird für ihren Zuzug gedankt, besonders den Lauiser Dorfschaften Codelago, Bissone und Melano. (S. Absch. 178. k.). — **136.** (1656). Damit man nunmehr wissen könne, was für Kosten wegen der ennetbirgischen Hilfsvölker im lezten inländischen Krieg aufgelaufen sind, soll man sich dießfalls für einen dreiörtischen Tag hieselbst auf den 19. September verfaßt machen. Absch. 195. c. — **137.** (1657). Der Landvogt von Lauis soll die im Jahr 1653 von den regierenden Orten der Landschaft auferlegten 450 Kronen Contingent an Lucern abstatten und die Ansprüche des Landammanns Zelger sich angelegen sein lassen. Absch. 207. d. — **138.** (1658). Nachdem die Stadt Lucern nach Inhalt eines zofingenschen Recesses (22. Juni 1653) von der Landschaft Lauis 450 Silberkronen Kriegskosten von 1653 her gefordert hat, jedoch nicht erwiesen ist, daß Lucern diese Summe für sich zu fordern berechtigt sei, vielmehr daraus die den Lucernern zugezogenen und sechsundvierzig Tage bei ihnen gebliebenen Lauiser Offiziere und Soldaten bezahlt werden sollten, sind die Lauiser gegen jene Forderung zu schüzen, Lucern dagegen ist abzuweisen. Absch. 237. v. — **139.** (1658). Die Verrechnung der Kriegskosten wegen der ennetbirgischen Unterthanen wird auf nächste Gelegenheit verschoben. (S. Absch. 254. b.). — **140.** (1661). Auf den Bericht des Landschreibers von Lauis, Karl Konrad von Beroldingen, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Beitrag, welchen die andern drei Vogteien wegen des 1653 geschehenen Auszugs vermöge des zofingenschen Beschlusses vom 22. Juni desselben Jahres hätten bezahlen sollen, bis jezt „hinterstellig" geblieben, dagegen der Beitrag von Lauis mit Lucern verrechnet worden sei, wird ihm zugeschrieben, daß die vier Landvögte wegen der Rükstände einen freundlichen Vergleich veranstalten sollen. Können sie sich nicht vergleichen, so ist die Sache den Gesandten der regierenden Orte auf nächstem Syndicat vorzulegen. Absch. 319. e. — **141.** (1661). Bezüglich des Anzugs, daß die ennetbirgischen Vogteien vermeinen, nicht schuldig zu sein, den katholischen Orten in einem Kriege mit den unkatholischen Hilfe zu leisten, wie sie dieß beim lezten Kriege behaupteten, wird für gut befunden, dieser Sache wegen dem Landvogt von Luggarus zu schreiben. (S. Absch. 321. b.). — **142.** (1668). Auf das Anerbieten der ennetbirgischen Vogteien, statt der geforderten 800 Mann Contingent jedes Aufbruchs eine Summe Geld beizutragen, wird zwar über die Frage, ob man solches Geld zur Werbung kriegserfahrener Truppen aus dem Mayländischen oder auf die deutschen Unterthanen verwenden wolle, nicht weiter eingetreten, dagegen den Landvögten und dem Oberst Beroldingen der Auftrag gegeben, zu untersuchen, ob die Summe von 12,000 Kronen erhältlich wäre. Absch. 475. q. — **143.** (1668). Das Anerbieten der Landschaften Lauis, Luggarus und Mendris, für einen Auszug 10,000 Kronen bezahlen zu wollen, wird angenommen, dagegen Mainthal, welches die Mannschaft, jedoch in obrigkeitlichen Kosten, stellen will, bemerkt, daß es die Mannschaft selbst unterhalten müsse. (S. Absch. 477. i.). — **144.** (1673). Die vier ennetbirgischen Vogteien sollen statt Stellung von Kriegsmannschaft u. s. w. zum Defensionalwerk jährlich 10,000 Silberkronen zahlen. (S. Absch. 557. d.). — **145.** (1673). Auf Bitte der ennetbirgischen Vogteien, in Betracht ihrer Armuth und sonstigen Geldmangels wegen des Mannschaftscontingentes es beim Alten bleiben zu lassen, wird gefunden, da sie selbst dafür ein Geldcontingent angeboten haben, einstweilen bis zu erfolgendem Bericht des Oberst Beroldingen die Sache zu verschieben. Absch. 562. m. — **146.** (1674). Zürich zeigt an, daß die ennetbirgischen Vogteien auf ihre Bitte, zur Vermeidung der Kosten, einstweilen mit der Mannschaftsbeschreibung verschont werden. Absch. 582. k. — **147.** (1674). Die Räthe und Regenten der vier ennetbirgischen Vogteien beschweren sich wegen der ihnen überbundenen Last der drei Auszüge des Defensionals und bitten, der Landschaft Lauis die 1200 Mann auf 900 und den übrigen Landschaften das Contingent nach Verhältniß zu reduciren und die Unterhaltspflicht ganz zu erlassen. Man bleibt jedoch bei den Ansäzen des Defensionals, wofern den Obrigkeiten nichts anderes beliebt. Absch. 583. r. — **148.** (1674). Das im Namen der Vogtei Lauis von Oberst Neurone vorgebrachte Gesuch, mit Rüksicht auf die Armuth des Volkes und die große Zahl der im Sommer in andere Länder ausgehenden Arbeiter die Mannschaftszahl der Auszüger zu vermindern, wird mit der Bemerkung zurükgewiesen, solche Abänderungen können nur im Einverständnisse mit allen im Defensional begriffenen Orten getroffen werden. Absch. 593. q. — **149.** (1675). Die Landschaft Luggarus ist bereit, ihre Quote an die Kosten des baslerischen Zuzugs zu erstatten, wofern auch Lauis, das in allem vorangehe, sein Betreffniß entrichte. Absch. 626. b. — **150.** (1676). Gegen die Leistung eines Beitrags zu Dekung der mit dem basel'schen Zuzuge aufgelaufenen Kosten wendeten die Vorstände der Landschaften Lauis, Mendris und Valerna ein, daß sie sich zum Auszuge bereit gehalten, viele Kosten für Unterhalt aufgewendet, 400 Musketen angeschafft, seit zwei Jahren sehr unter der Theuerung gelitten haben. Die Gesandtschaften aber meinten, im Vergleiche mit den auf den deutschen Vogteien liegenden Wachtdiensten und andern

Kriegsbeschwerden dürften die wälschen Vogteien immerhin noch einen billigen Beitrag zahlen, um so mehr, da sie nach dem neuen Defensionale wegen ihrer Entfernung kaum in den Fall kommen werden, Zuzug zu leisten. Indessen wird die Angelegenheit ad referendum genommen. Absch. 653. b. — **151.** (1676). Ein Schreiben der Landschaft Lauis muthet den Orten zu, die der Landschaft auferlegte Auszugsmannschaft eintretenden Falls auf der Orte Kosten zu unterhalten. Ein freches und unanständiges Begehren. Absch. 663. i. — **152.** (1677). Aus einem Memorial hat sich ergeben, daß Lauis für Aushebung und Abtheilung der wenigen nach Basel bestimmten Auszüger 2500 Kronen verausgabte, daß hiemit eine Remedirung sehr nöthig ist. Es wäre wohl das Beste, den wälschen Vogteien statt der Auszüger eine gewisse Geldsumme zu Handen der Orte und der Kriegskasse aufzulegen. Daher wird den Landvögten geschrieben, es soll zur Gränzbesezung der halbe Theil des ersten Auszugs in Kriegsbereitschaft gesezt, nämlich mit Ober- und Untergewehr und Munition und wenigstens drei Monat Sold versehen und die übrige Mannschaft für die drei auferlegten Auszüge beschrieben und marschfertig gemacht werden; doch werde der Landschaft anheimgestellt, für den ersten Monat statt der Mannschaft einen entsprechenden Geldbeitrag zu leisten, nämlich für jeden Mann fünf Louisthaler; es würde so die ennetbirgische Mannschaft einen Monat später abmarschiren müssen, als diejenige der deutschen Vogteien, wobei sie Zeit gewinnen, den Auszug ohne Kosten in aller Kommlichkeit zu veranstalten. Absch. 666. r. — **153.** (1678). Sogleich bei der Ankunft in Lauis wurde den Vorgesezten von Lauis und Mendris mündlich, denjenigen von Luggarus und Mainthal schriftlich angezeigt, daß vor der Rükkehr die von der Tagsazung zu Baden ihnen auferlegten 1000 Thaler in die Kriegskasse bezahlt sein müssen. Allein beinahe vier Wochen giengen vorbei, ohne daß Lauis und Mendris ihre Pflicht erfüllten. Die Gesandtschaften begaben sich nach Luggarus und erwarteten, daß Abgeordnete von Lauis und Mendris das Geld dahin bringen, wie sie versprochen hatten; die Abgeordneten kamen, aber ohne das Geld, entschuldigten sich, keine Vollmacht erhalten zu haben. Man wies sie daher an, den Gesandten von Zürich, Lucern und Uri, welche nach Lauis sich begeben und einige Tage wegen Gränzstreitigkeiten dort verweilen werden, das Geld zu behändigen; wenn dieß nicht geschähe, würden die Gesandten auf des Landes Kosten dort verbleiben und endlich zur Execution schreiten. Auf ihre Bitte um Bewilligung eines Termins gestattete man ihnen zehn Tage, innerhalb welcher sie die Landschaften versammeln könnten. Statt aber nach Verfluß dieser Zeit das Geld zu erlegen, antworteten sie, sie hätten vor vier oder mehr Wochen die hohen Obrigkeiten um Erlassung der Kriegssteuer gebeten, Zürich gebe sich zufrieden, wenn die Hälfte auf Verenatag bezahlt werde, Schwyz verlange gar nichts, von andern hoffen sie dasselbe. So schimpflich wollten aber die Gesandten sich nicht abweisen lassen, schritten also zur Execution, hätten jedoch auch damit nichts erreicht, wenn nicht der Landvogt selbst bei der angeordneten Versteigerung Angebote gemacht hätte; denn solches zu thun wagten die Landesangehörigen nicht. Alles dieses gäbe wohl Grund genug zu exemplarischer Bestrafung; allein die Ursache des Vorganges liege weniger im Ungehorsam als in der üblen Landesordnung, die der Abänderung sehr bedürfe. Luggarus erlegte statt 250 Thaler nur 156¼, unter Vorwand erhaltener gewisser Ortsstimmen. Mainthal wollte gar nichts zahlen. Absch. 700. e. — **154.** (1678). Da entgegen dem Begehren des Gesandten von Zug, das dortseitige Betreffniß der den Landschaften wegen des Basler Zuzugs auferlegten 1000 Thaler selbst nach Hause zu nehmen, die Mehrheit den Zürcher Gesandten damit beauftragte, so nahm dieß ersterer unter Protestation in den Abschied.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 701. d. — **155**. (1678). Zug, welches Auskunft begehrt, ob die den ennetbirgischen Vogteien wegen des Auszugs auferlegte Summe bezogen und wie sie vertheilt werde, erhält zur Antwort, daß das Geld allerdings bezogen und dann, wie schon zu Baden bestimmt worden sei, angewendet werden solle. Absch. 704. g. — **156**. (1679). Bodmer und Holzhalb legen Rechnung ab über die von den Vogteien bezogenen 1000 Thaler Kriegskosten; Schwyz enthält sich sowohl der Theilnahme an der Verhandlung als am Bezug des Geldbetreffnisses. Absch. 713. m.

Geschüz zu Irnis (Giornico).

Art. 157. (1649). Das Dach des Gebäudes, in welchem die den XII Orten gehörigen Geschüze zu Irnis (Giornico) verwahrt sind, ist baufällig; daher wird auf Herstellung desselben angetragen. Der dieses Geschüz beaufsichtigende Hauptmann Cipriand Judice beschwert sich, daß während seine Vorfahren jährlich 12 Silberkronen Besoldung empfangen haben, er nur die Hälfte beziehe, wird daher zur Gewährung der ganzen Summe empfohlen. Absch. 8. e. — **158**. (1652). Da die zu Irnis liegenden großen Geschüze bezüglich des Holzwerkes in so schlechtem Stande sich befinden, daß jährlich ein Namhaftes zu deren Reparatur verausgabt werden muß, so soll dieß den hohen Obrigkeiten berichtet und angefragt werden, ob man diese Ausgabe auch ferner leisten oder die Geschüze verkaufen wolle. Absch. 70. h. — **159**. (1655). Die erneuerte Frage, was mit den baufälligen großen Geschüzen vorgenommen werden soll, fällt wieder in den Abschied. Absch. 148. h. — **160**. (1656). Nachdem auf der Hinreise die Gesandtschaften das Zeughaus zu Irnis besehen und sich überzeugt haben, daß wenn der mit schweren Platten bedekte Dachstuhl nicht neu gebaut werde, der Einsturz und Beschädigung der Stüke zu besorgen sei, nehmen sie in den Abschied, ob gebaut oder die Stüke verkauft oder vertheilt werden sollen*). Absch. 190. a. — **161**. (1657). Der Anzug der Gesandtschaft von Zug wegen der großen Stüke (Geschüze) zu Irnis und des ennetbirgischen Salzhandels wird zur Instructionsertheilung auf die ennetbirgische Jahrrechnung in den Abschied genommen. Absch. 214. c. — **162**. (1657). Entgegen frühern Anträgen, das Geschüz zu Irnis zu verkaufen oder zu vertheilen, wird dessen Belassen daselbst mit Mehrheit beschlossen und dabei angeordnet, daß die nöthigen Reparaturen am baufälligen Dach ausgeführt werden, wozu sich der Zeugwart gegen zwei Dublonen anerbot. Absch. 216. a.

---

*) „**Verzeichnuß des großen geschutz zue Hirniß.** Nro. 1. Ist ein geegketeschlang, dero Calyber halt 45 Nuerenberger Pfund, der Hals 2 schuoh 3 zoll, bim Sackh 3½ schuoh, die lang 15½ schuoh. Nro. 2. Ist ein Carthaunen, dero Calyber 90 Pfund, der Hals 3 schuoch 2 zoll, bim Sackh 4 schuoch 3 vierthell, die lange 12 schuoch. Nro. 3. Ist auch ein Carthaunen, dero lange 11½ schuoch, im Uebrigen wie Nro. 2. Nro. 4. Ist ein geegketeschlang, dero Calyber 55 Pfund, der Hals 3 schuoch 4 zoll, die lange 12½ schuoch. Nro. 5. Ist ein gemeine Carthaunen, dero Calyber 95 Pfund, der Hals 2 schuoch 10 zoll, die lange 6½ schuoch. Nro. 6. Ist auch ein Carthaunen, dero Calyber 95 Pfund, der Hals 3 schuoch 2 zoll, die lange 10½ schuoch 4 zoll. Nro. 7. Ist ein geekete Schlang, so abgeschnitten, dero Calyber 40 Pfund, der Hals 2 schuoch 4 zoll, lang 11 schuoch 3 zoll. Nro. 8. Ist ein halbe Carthaunen, dero Calyber 30 Pfund, der Hals 2 schuoch, bim Sackh 3 schuoch 2 zoll, lang 11½ schuoch." (Kantonsarchiv Schaffhausen).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Verhältniß zum Bischof von Como; Stellung der Geistlichen gegenüber der weltlichen Obrigkeit (geistliche Immunität).

Art. 163. (1649). Nachdem der Bischof von Como zwei Männer von Lauis und Melide wegen Civilsachen, „so sein eigen Interesß betreffent," excommunicirt und einer Frau von Canobbio wegen einer Erbschaft die Sacramente abgeschlagen hat, wird der Nuntius ersucht, diese Verfügungen des Bischofs zu sistiren. Unterdessen soll der eigentliche Sachverhalt untersucht, auch bei den XII Orten in Berathung genommen werden, wie man solcher unerörterten Beschwerden halber mit dem Bischofe sich gütlich vertragen könne, ähnlich wie schon 1565. Absch. 2. b. — **164.** (1649). Entgegen dem Herkommen wollen Geistliche für weltliche Ansprachen nicht mehr vor dem Landvogt Antwort geben, sondern behaupten, daß man sie vor ihrem geistlichen Richter suchen müsse, wie Diego Fontana gethan hat, der sich in den Besiz der Hinterlassenschaft des Michel Fontana gesezt hat und der Tochter desselben vor dem Landvogte zu Mendris Rede zu stehen verweigerte, sie sogar mit dem Banne bedrohen ließ. Ebenso pflegt der Bischof von Como gegen Unterthanen von Lauis um geringe Sachen nicht nur mit dem geistlichen Banne, sondern auch mit Geldstrafen und Real- und Personalexecutionen zu verfahren und durch seinen Kanzler Verhöre vornehmen zu lassen, ohne den regierenden Landvogt deßhalb zu begrüßen. Da er auf schriftliche Einwendungen gegen solche Anmaßungen nicht einmal antwortete, wird die Sache den regierenden Orten hinterbracht. Absch. 8. d. — **165.** (1650). Die Gesandten der VII katholischen Orte, in Kraft der ihnen zugekommenen Aufträge, der Beschlüsse von 1576, 1598 und 1641 und des der weltlichen Obrigkeit zustehenden Rechts, die Geistlichen um Criminalvergehen zu strafen, legten den Priester Dom. Bianchino wegen strafwürdiger Vergehen gefangen und holten, in Besorgniß, daß der Bischof von Como die wohlverdiente Abstrafung nicht geschehen lasse, die Verhaltungsbefehle Lucerns ein, von wo die Weisung kam, den Beklagten ganz geheim nach Lucern zu schaffen. Er entfloh jedoch nicht weit von Lauis; daher seine Habe mit Arrest belegt und ihm Aufenthalt zu geben verboten wurde. Dieser Beschluß wurde auch nicht abgeändert, als während den Verhandlungen in Luggarus Bianchino mit dem Anerbieten einkam, sich vor dem Bischof in Como zu verantworten, und die Liberation nachzusuchen verhieß. Absch. 25. m. — **166.** (1651). Es wird zwar zugegeben, daß die Beschlagnahme auf die Habe des Priesters Bianchino unterlassen bleibe; dagegen soll der Landvogt von Lauis dem Bischofe die Mahnung zugehen lassen, den Clerus jener Gegend besser zu reguliren. Absch. 39. g. — **167.** (1652). Die katholischen Orte nehmen die Frage wegen Bestrafung der Geistlichen durch das weltliche Gericht, wenn sie sich Criminal- oder Malefizvergehen zu Schulden kommen ließen, in den Abschied, während die evangelischen Orte dafür halten, daß solche Verbrecher gemäß der Decrete von 1576 und 1598 jedenfalls vor den weltlichen Richter gehören. Die katholischen Orte glauben aber noch Rüksprache mit dem Nuntius nehmen zu sollen, wie schon seit lange her beabsichtigt sei. Der Bischof von Como will diese weltliche Gerichtsbarkeit nur dann anerkennen, wenn Geistliche ohne den geistlichen Habit und mit verbotenen Waffen auf der That ertappt werden. Absch. 70. m. — **168.** (1653). Der Bischof von Como stellt durch seinen abgeordneten Fiscal das Begehren an die VII katholischen Orte, daß sie fürderhin der geistlichen Freiheit und Jurisdiction kein Hinderniß entgegenstellen, viel weniger der Zehntenhändel sich annehmen, und daß ihm auch die Spitalrechnungen vorgewiesen werden sollen. Sie entwerfen daher auf Ratification folgende Artikel:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) Bei malefizischen Vergehen geistlicher Personen werden diese vom Landvogt gefangen gesezt und gegen Erstattung der Unkosten zur Bestrafung dem Bischofe überliefert, dem Bischofe auch auf Anzeige bei dem Landvogte Einvernahme der Zeugen an ihrem Wohnorte, im Beisein eines geschwornen Amtmanns, gestattet, aber auch Entschädigung der Verlezten aus der Habe der Thäter und verdiente Abstrafung der Schuldigen erwartet. 2) In Zehntstreitigkeiten zwischen geistlichen und weltlichen Personen hat wie bisher der weltliche Richter zu entscheiden. 3) Der Spitalrechnungen halber bleibt es bei dem Abschied von 1638, hat also der geistliche Stab sich nicht einzumischen. Absch. 108. f. — **169.** (1655). Auf die vielfachen, besonders von den zu Bellenz regierenden Orten gegen den Bischof von Como erhobenen Beschwerden wird als das beste Mittel erachtet, dieselben zusammenzustellen und dem Bischofe vorzulegen und diesen zugleich zu einer Erklärung aufzufordern, mit der Bemerkung, daß, wenn er sich zu einem billigen Vertrage nicht verstehe, die päpstliche Heiligkeit werde angerufen werden. Absch. 144. i. — **170.** (1655). Es wurde der Gedanke auf die Bahn gebracht, die ennetbirgischen Landschaften einem vicarius generalis zu unterstellen, der direct unter dem Papste stünde. In Baden soll darüber berathschlagt werden. Ibid. k. — **171.** (1655). Heimbringen, ob es den Obrigkeiten gefalle, die nächst abzuordnenden Gesandten über's Gebirg zu instruiren, daß sie mit gebührender Manier nach Mitteln trachten, wie mit dem Bischof von Como wegen seiner mannigfachen Eingriffe in die Rechte der Landvögte und in die „Jurisdictionalia" ein Vergleich gemacht werden könnte. Absch. 146. s. — **172.** (1655). Da Priester und andere Religiosen schon mehrmals wider die gemachten Verordnungen sich in weltliche Sachen eingemischt haben, besonders wegen einer zu Mendris zum Tode verurtheilten Weibsperson, wird in den Abschied genommen, daß die Geistlichen und Religiosen lediglich ihrem Berufe obliegen sollen. Absch. 148. n. — **173.** (1655). Da laut Ordnung von 1598 die Geistlichen um Criminalvergehen vom weltlichen Richter bestraft werden sollen, wie denn auch vor etwa sechzig Jahren Landvogt Schumacher zu Mendris und andere Landvögte fleischliche und andere Vergehen von Geistlichen bestraft haben, und nun den Geistlichen bei hundert Kronen Buße das Tragen von Büchsen verboten wurde, die Priesterschaft jedoch dagegen als einer Verlezung ihrer Freiheiten Einwendungen erhob, auch der Pfarrherr zu Caslano der Urheberschaft eines Todtschlags sich schuldig gemacht und Landvogt Zörnli dessen Patrimonium in Arrest gelegt und deßhalb nach Zürich und Lucern Bericht gegeben hat, wird dieß alles in den Abschied genommen. Ibid. o. — **174.** (1655). Im Auftrage der hohen Obrigkeiten wird vom Bischof von Como über folgende schriftlich mitgetheilte Beschwerden Antwort begehrt: 1) Daß die eidgenössischen Unterthanen bei Eiden, Geldstrafen, auch Excommunicationsandrohung nach Como citirt werden; 2) daß von ihm den Rechten der Landvögte viel Eintrag geschehe; 3) daß wenn der Bischof in unserer Botmäßigkeit Criminal- und Malefizprocesse aufrichte, dieß nur mit Vorwissen des Landvogts und im Beisein eines geschwornen Amtmanns geschehen dürfe; 4) daß Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen über Zehnten vor den weltlichen Richter gehören; 5) daß die Priester und Cleriker keine kurzen Röke tragen sollen; 6) daß sie den Ordnungen unterworfen seien wie die Weltlichen, betreffend die Regalien und Nuzbarkeiten der hohen Obrigkeiten und Landvögte; 7) daß die confiscirten Güter des Pfarrers Antonio del Lago von Caslano, als Urheber eines Todtschlags, mit Recht im Arrest gehalten seien; 8) daß der Bischof mit der Excommunication behutsamer verfahren sollte; 9) daß ein Weltlicher die Geistlichen wegen weltlichen Sachen vor die Landvögte citiren möge. — Hierauf erwiderte der Bischof: 1) Der erste, vierte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und neunte Artikel seien durch das gemeine Recht entschieden und von allen Tribunalen Italiens anerkannt; 2) es sei unklar, auf welche Rechte der zweite Artikel Bezug habe; 3) der dritte Artikel sei schon zur Zeit des Bischofs Archinto erledigt worden; 4) der Bischof selbst verabscheue, was im fünften Artikel gerügt sei und werde durch die vicariis foraneis Edicte dagegen erlassen; 5) die Priester seien von den weltlichen Gerichten exemt; 6) das Tribunal soll den Priester strafen; aber man wisse nicht, worauf die vorgegebene Befugniß, Arrest auf die Güter zu legen, sich gründe; 7) Censuren werden nicht vorgenommen, wenn man nicht schon vorher in Excommunication verfallen sei, oder in ausdrüklichen Fällen des Rechtes und immer servatis servandis; jedoch werde ein Tribunal angeordnet werden, das mit aller Umsicht verfahren werde. Später kamen noch drei andere Beschwerden von Mendris ein: 1) Der Pfarrer von Stabbio, von zwei weltlichen Personen Dieb gescholten, leidete dieselben bei dem Amt von Mendris; wie sie aber nur auf des Klägers Bürgschaft erscheinen zu wollen erklärten, habe die curia episcopalis durch den Erzpriester von Balerna mit denselben vermittelt, damit der Diebstahl nicht an den Tag komme. 2) Einige Priester unterstehen sich, um ihre Ansprachen die Weltlichen vor den geistlichen Richter zu laden, mit Drohungen und Strafen. 3) Die curia episcopalis, im Begleite vieler Priester aus unserer Botmäßigkeit, habe von einigen Gütern zu Novazzano, den Lambertenghi und Rusca von Como gehörig, factisch Besiz genommen, sei aber auf Klage der langjährigen Eigenthümer in Rom zur Zurükgabe verfällt worden. Alles dieses wird ad referendum genommen. Ibid. p. — **175.** (1655). Uri begehrt, daß man keinem Priester mehr eine Pfründe in den ennetbirgischen Vogteien einzunehmen gestatte, wenn er nicht zuvor persönlich sich bei dem Collator präsentirt habe. Wird in den Abschied genommen. Absch. 149. c. — **176.** (1655). Uri anerbietet Abschriften der Informationen der heurigen Jahrrechnungsgesandten zu Lauis bezüglich der Beschwerden gegen den Bischof von Como, um allfällig die Gesandten nach Rom dießfalls instruiren zu können. Im Hinblik auf diese unaufhörlichen Beschwerden wird vor allem nöthig sein, der Gesandtschaft nach Rom aufzutragen, daselbst das Bedürfniß eines eigenen Bischofs oder doch eines nicht unter Como stehenden Generalvicars für die ennetbirgischen Vogteien darzuthun. Absch. 157. c. — **177.** (1657). Auf Bericht hin des Landvogts zu Lauis wird dem Bischofe von Como vorgehalten, 1) daß der Pfarrer zu Melide mit einer Weibsperson zwei uneheliche Kinder erzeugt habe; 2) daß der Pfarrer von Chiasso wegen geringen Sachen unsere Unterthanen nach Como citire, statt dieselben vor dem Landvogt zu belangen; 3) daß ein Priester in Somazzo einen Weinrebenstok, der als Marche galt, habe abhauen lassen; 4) daß der Bischof unsere Unterthanen weder bei Geldbuße noch Excommunication nach Como citiren dürfe, um Kundschaft zu sagen; 5) daß wenn der Bischof malefizische Sachen in unserer Botmäßigkeit behandeln wolle, dieß nur mit Vorwissen des Landvogts und in Anwesenheit eines geschworenen Beamten geschehen dürfe; 6) daß Zehntstreitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen vor den weltlichen Richter gehören; 7) daß die Priester und Cleriker lange Röke und keine Büchsen tragen, auch ohne des Landvogts Erlaubniß in verbotenen Zeiten nicht jagen sollen; 8) daß die Landvögte die Priester um Verbrechen zu strafen und ihre Güter zu confisciren befugt seien; 9) daß der Bischof mit der Excommunication behutsamer verfahren soll; 10) daß man die Geistlichen um weltliche Sachen vor den Landvogt citiren möge; 11) daß der Priester A. Laghi von Lauis wegen des an seinen Vettern begangenen Todtschlags noch nicht bestraft sei. In Antwort darauf bedauerte der Bischof diese wider die Geistlichen geführten Klagen und versicherte, daß er es an nichts ermangeln lasse, den Obrigkeiten mit aller

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Satisfaction zu begegnen, auch dem Tribunal befohlen habe, alle Widerwärtigkeiten, ohne Nachtheil der geistlichen Jurisdiction, zu wenden; die Aussage der betreffenden Weibsperson allein gegen den Pfarrer von Melide sei kein genügender Beweis; der Priester in Chiasso habe alle Mittel versucht, um die Bezahlung einer seiner Pfarrkirche zuständigen Schuld von gewissen Lehenleuten zu erlangen, dann den Proceß an den bischöflichen Stuhl gebracht und den Schuldner zu einem Pfande genöthigt, ihm dieß aber wieder erlassen, zum Schaden seiner Kirche; dem Priester Spinedo von Somazzo sei vom vicarius foraneus zu Balerna befohlen worden, den Proceß zu formiren, und er habe unmittelbar darauf nach Como berichtet, daß die Parteien sich verglichen und die Klägerin Unrecht gehabt habe; wegen der übrigen Particularitäten sei keine Jahrrechnung vorbeigegangen, ohne daß er Assistenz bei unsern Amtleuten gesucht habe, und da er solche, soweit zu Erhaltung guter Ordnung nöthig sei, nicht finden möge, bleibe ihm nur übrig, nach Rom zu recurriren; der Priester A. Laghi sei von dem Tribunal scharf beurtheilt worden, habe aber vor einen andern geistlichen Richter appellirt. Da diese Antwort des Bischofs erst bei Abreise der Gesandten nach Luggarus eintraf, wurde die Sache in den Abschied genommen. Absch. 216. b. — **178.** (1658). Den von dem Bischofe von Como und den Erzpriestern und Geistlichen von Lanis und Mendris häufig veranlaßten Eingriffen in die weltliche Jurisdiction dürfte einzig die dem Landvogte zu gewährende Vollmacht, Geistliche und Weltliche ohne Unterschied für solche Uebergriffe zu strafen, eine Gränze sezen. Absch. 237. y. — **179.** (1658). Die Erkanntniß wird bestätigt, daß der Bischof von Como nur mit Vorwissen des betreffenden Landvogts und im Beisein eines geschworenen weltlichen Amtmanns geistliche Processe in der dießseitigen Botmäßigkeit formiren dürfe. Absch. 255. a. — **180.** (1658). Obwohl die Decrete von 1576 und 1598, daß Malefizvergehen der Geistlichen von dem weltlichen Richter bestraft werden und ihre Güter der Kammer anheimfallen, laut der 1641 an G. Trevano geübten Praxis vom Bischofe von Como als eine Verlezung der geistlichen Immunität erklärt werden, wollen doch die vier evangelischen Städte und evangelisch Glarus auf solche Protestation keine Rüksicht nehmen; die VII katholischen Orte erklären, nicht instruirt zu sein. Ibid. b. — **181.** (1658). Auf Bericht, daß Einige aus der Landschaft Luggarus „ansprächiges" Vermögen den Kirchen testiren und dann die gesezlichen Creditoren von den Kirchenvögten bei Strafe der Excommunication in das Recht nach Como citirt werden, wird beschlossen, öffentlich bekannt zu machen, daß den Kirchen nur „berichtigtes" Vermögen geschenkt werden möge, die seit zehn Jahren darüber entstandenen Streitigkeiten aber vor dem weltlichen Richter entschieden werden müssen. Absch. 256. f. — **182.** (1658). Da der von dem Landvogt Ulrich in Gefangenschaft gelegte Pfarrherr von Toricella, welcher zu dem an Antonio Magistretto begangenen Todtschlag Hilfe und Rath, auch den Mördern vor und nach der That Unterschlauf und Essen und Trinken gegeben hat, gutwillig die That eingestanden, der Nuntius auch selbst erklärt hat, gegen denselben hier mit aller Strenge sentenziren zu wollen, so daß Andern eine schrekhafte Warnung gegeben werde, und zwar mit besonderer Hinsicht auf die Klage, daß der Bischof von Como in dergleichen leidigen Fällen gar zu milde und gelind verfahre, soll, in der Meinung, daß auf solche Weise dem Recht Genüge verschafft werde, dem Landvogt hievon Bericht zugeschrieben und die Sache dem Gutbefinden der Obern anheimgestellt werden. Absch. 269. e. — **183.** (1659). Die von dem Nuntius erhobene Klage über die strengen Procedduren der ennetbirgischen Beamten gegen die Geistlichen und das durch Mehrheit auf der lezten Jahrrechnung gemachte Decret ist den Regierungen zu hinterbringen. Absch. 283. k. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

184. (1662). Zürich bringt an, daß der alte Statthalter Coraggioni aus Mainthal im Namen der Gemeinde Broglio gegen den Statthalter Pelonino eine Citation vor das Syndicat nach Luggarus verlangt habe, weil Pelonino eine Alp in einer andern Gemeinde gekauft und, als diese Alp ihm gezogen wurde, dem bischöflichen Vicar zu Ascona nachgeworben und behauptet habe, die Alp sei für seinen geistlichen Sohn (der jedoch noch Clericus sei) gekauft worden, worauf der bischöfliche Vicar unter Drohungen dem Landvogt geschrieben habe, sich mit der Sache nicht zu befassen. Auch bei den Gesandten der katholischen Orte habe Coraggioni sich Raths erholt, welche ihm dann ein Schreiben an den Vicar zugestellt haben, woraus erhelle, daß die katholischen Orte in dieser Sache abgesondert handeln wollen; gegen ein solch' einseitiges Verfahren protestire man. Absch. 361. d. — **185**. (1664). In Bezug auf den in Lauis im Verhaft liegenden Priester Theodor Donato von Astano wird, da bei solchen Excessen die Klagen und Bitten der weltlichen Obrigkeit vor dem Forum des Bischofs von Como keinen der Gerechtigkeit genügenden „Verfang" gewinnen mögen und solche Indulgenz die Frechheit nur vermehrt, dem Nuntius angezeigt, daß man den Thäter, sofern man eine exemplarische Strafe erwarten dürfe, ihm, und zwar nur ihm, zu Handen stelle, widrigenfalls man auch ohne vorgängige Degradation durch den Landvogt rechtlich gegen denselben verfahren lassen werde. Absch. 402. d. — **186**. (1664). Lostrennung der ennetbirgischen Vogteien vom Bisthum Como. (S. Absch. 413. r.). — **187**. (1665). Die Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen protestiren neuerdings bei Anlaß der Bestrafung des Priesters Theodor di Donato durch den Bischof von Como gegen die Competenz des geistlichen Richters, da nach Inhalt der Decrete Geistliche für weltliche Verbrechen vor den weltlichen Richter gehören. Absch. 423. c. — **188**. Der Nuntius Baldeschi zeigt an, daß er zu Beziehung der in den ennetbirg. Vogteien während der Vacanz des Bischofssizes fallenden Einkünfte kraft päpstlichen Auftrags Anordnung getroffen habe. (S. Absch. 434. q.). — **189**. (1666). Da die Geistlichen in den ennetbirgischen Vogteien zu Zeiten große Fehler und Bubenstüke begehen und dafür von dem ordentlichen Richter wenig oder gar nicht bestraft werden, sollen künftig solche Geistliche, wenn sie sich bliken lassen, von den Landvögten ergriffen und um ihr Verbrechen nach Verdienen bestraft werden. In den Abschied zur Genehmigung durch die Obrigkeiten. Absch. 445. c. — **190**. (1667). Zu dem auf lezter Jahrrechnung gestellten Antrage, daß gemäß früherer Decrete die Geistlichen durch den weltlichen Richter abgestraft werden sollen, haben zwar die katholischen Orte nicht stimmen können, hingegen stellen sie ihren Obern in Erinnerung, daß es nunmehr dahin gekommen sei, daß Kindern von sieben Jahren an schon schwarze „Röckli" angelegt und die quatuor minores gegeben werden, wobei dann für ihre Vergehen Exemtion vom weltlichen Richter prätendirt werde. Ferner, daß wegen zu großer Zahl von unbeschäftigten Priestern Müßiggang und daraus erfolgende Laster sich ergeben, wodurch der Priesterstand geschändet werde; sodann wie die bischöflichen Ministri in unsern Landen gegen Weltliche und Geistliche zu processiren sich anmaßen; wie ferner mit dem Bischof namentlich Zehntstreitigkeiten obwalten. Alles das mache es wünschbar, daß zwischen päpstlichen und eidgenössischen (katholischen) Abgeordneten auf beidseitige Ratification hin ein Concordat verabredet werde, wie man sich in solchen und andern Fällen zu verhalten habe. Absch. 461. k. — **191**. (1667). Der Gesandte von Freiburg macht Anzug wegen des „Placats", so der neue Bischof zu Como nach altem Brauch dem Landvogt zu geben schuldig ist, und beantragt, daß, wenn er diesem Brauche nicht gutwillig nachkomme, auf sein hiesiges Einkommen Arrest gelegt werde. Der Bischof wird demnach an seine Schuldigkeit freund-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaftlich erinnert. Er verspricht in Rükantwort Erstattung der verlangten Recognition an die neuen und alten Landvögte. (Beilage zum Abschied). Absch. 462. c. — **192**. (1668). Es soll bei Gelegenheit mit dem Nuntius geredet werden, wie den Priestern und geistlichen Personen in den ennetbirgischen Vogteien das Tragen von Wehr und Waffen untersagt werden könne, um besorgendem Unheil und Scandal vorzubeugen. (S. Absch. 479. hh.). — **193**. (1669). Uri erinnert, daß der Bischof von Como die Landschaften Lauis, Luggarus und Mainthal vielfach beschwert habe, bei der Visitation von Spitälern und Kirchen Gebäulichkeiten schließen und andere habe aufführen lassen u. s. w., was bei einer lucernischen Conferenz zu besprechen wäre. Absch. 493. b. — **194**. (1669). Wider das alte Herkommen prätendirt der Bischof von Como, daß, wenn ein Besizer bischöflicher Lehen ohne Söhne sterbe, das Lehen der bischöflichen Kammer verfallen sei und von dem, der dasselbe weiter besizen wolle, mit einer beschwerlichen Summe gelöst werden müsse; daß auch bischöfliche Lehen oder mit ewigem Grundzins beschwerte Güter den Töchtern nicht zur Heimsteuer verschrieben werden können. Es wird dem Bischof zugeschrieben, auf solche Prätensionen zu verzichten, und zugleich die Sache ad referendum genommen. Absch. 498. d. — **195**. (1670). Landvogt Betschart zu Lauis berichtet schriftlich und mündlich, wie der Bischof von Como bei seiner lezten Visitation eine Neuerung eingeführt, nämlich die armen Unterthanen einiger Orte der Landschaft Lauis mit extraordinären Kosten beschwert und wegen Mangel der Bezahlung sogar der Sacramente privirt habe. Es wird daher dem Bischofe geschrieben, von diesen Dingen abzustehen oder sich zu Abwendung von Aergerniß vor Ankunft des Syndicats mit dem Landvogt auf Beobachtung des Herkommens zu vergleichen. Auch der Nuntius wird ersucht, in solchem Sinne auf den Bischof zu wirken. Unterdessen sollen die Regierungen die Syndicatsgesandten instruiren, wie sie über die Kostenvermehrung der Visitation und die Sperrung der Kirchen einerseits und den vom Landvogte gegen den Bischof angeordneten Arrest zu sprechen haben. Absch. 506. mmm. — **196**. (1670). Bei Untersuchung der wegen der bischöflichen Lehengüter gegen den Bischof von Como erhobenen Beschwerden ergab es sich, daß der Bischof in den Lehenbriefen sich als verum dominum der Lehenleute bezeichne und diese verpflichte, ihn auf sein Begehren mit bewehrter und unbewehrter Hand zu vertheidigen. Die Lehenleute behaupten, daß ihnen die Lehenbriefe nicht seien vorgelesen worden, sie sich also durch den geleisteten Eid nicht zu solcher Leistung und Hilfe gebunden erachten. Da jene Verpflichtung auch dem obrigkeitlichen Ansehen entgegen ist, fällt die Sache in den Abschied, damit der Prätension des Bischofs begegnet werden kann. Absch. 508. b. — **197**. (1670). Die Inhaber der zum Unterhalte des Bischofs von Como bestimmten Lehengüter in Lauis beschweren sich über nachtheilige Neuerungen, die sie vom Bischof erfahren. Daher wird dem Bischof geschrieben, bei dem Herkommen zu bleiben, und dem Landvogt aufgetragen, die alten Bräuche ernstlich zu handhaben. Absch. 515. f. — **198**. (1671). In Bezug auf die von dem Bischof von Como eingeführten neuen Beschwerden in der Landschaft Lauis und andern ennetbirgischen Vogteien begleitet der Nuntius ein an Häupter und Räthe der VII katholischen Orte zu Baden gerichtetes, vom 4. Januar datirtes Schreiben des Bischofs ein, in welchem das geübte Verfahren desselben als herkömmlich bezeichnet und die Beschwerden der Landschaft Lauis als unwahrhaft bezeichnet werden. Aber Uri meldet, daß der Bischof auch in der Vogtei Bellenz die Einkünfte der Spitäler und Bruderschaften als geistliches Gut erklärt habe, was man bis dahin nie dafür gehalten habe, noch künftig dafür zu halten gesonnen sei. In der Meinung also, weder dem Bischof seine alten Rechte zu verkürzen, noch einige durch die Landvögte übersehenen Mißbräuche zum Rechte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwachsen zu lassen, findet man doch das Verbot, die Heimsteuern der Töchter auf die Feuda und Lehen zu legen, und die schweren Eide, die den Lehenbesitzern zugemuthet werden, bedenklich genug, um das Syndicat mit dießfälliger näherer Untersuchung der Sachen zu beauftragen. Absch. 519. e. — **199.** (1675). Deputirte des Spitals von Lauis zeigen an, daß der Bischof von Como die Visitation und Inspection der Rechnung des dortigen Spitals anspreche. Dieser wird daher unter Zurükweisung auf ein ähnliches Begehren von 1638 erinnert, daß sein Vorgänger davon abgestanden sei und die Jurisdiction über den Spital der Obrigkeit allein zugehöre. Zugleich wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, um auf den Fall, daß der Bischof auf seiner Meinung beharre, die Gesandten auf das Syndicat auf andere Mittel zu instruiren. Absch. 622. q. — **200.** (1675). Die von den III Bünden wegen erfahrenen Ungelegenheiten im Veltlin gestellten Fragen, wie es sich mit den Immunitäten in den ennetbirgischen Vogteien verhalte, sind durch das Syndicat zu beantworten, nämlich die Fragen, 1) welche Beschaffenheit es habe mit der Immunität der Kirchen insgemein; 2) ob, wenn in einer Haushaltung ein Kind Cleriker werde, dieser die »declinatorias fori« für die ganze Haushaltung anspreche, auch bei Schulden, die contrahirt wurden, bevor er Cleriker war; 3) ob die an Geistliche gemachten donationes und beneficia den rechtmäßigen Creditoren vorangehen; 4) ob die »monitoria oder scomunica« („deren, die um jedes geringen Dings willen die Quantität austheilen") statt haben; 5) ob die Geistlichen ohne nachgesuchte Erlaubniß allerlei Wehr und Waffen tragen dürfen; 6) ob die Geistlichen dem weltlichen Forum in keinerlei Weise unterworfen seien; 7) ob die Weltlichen von dem geistlichen Forum mögen convenirt werden und wider selbige »in forma de camera executionis« gemacht werden. Ibid. s. — **201.** (1675). Dem Bischof von Como, der sich in einem besondern Schreiben an die katholischen Orte gewendet hatte, wird die Ausübung des unter Hinweisung auf das tridentinische Concil von ihm angesprochenen Rechtes, die Spitäler und ihre Verwaltung zu beaufsichtigen, nicht gestattet, wie sie auch 1638 seinem Vorgänger nicht gestattet worden war. Ibid. ooo. — **202.** (1675). Auf das durch Abgeordnete gestellte Auskunftsbegehren der III Bünde über die Stellung der Geistlichen in den ennetbirgischen Vogteien im Verhältniß zu den Weltlichen konnte keine bestimmte Auskunft ertheilt werden, da sich aus dem von den Amtleuten eingezogenen Bericht ergibt, daß die Decrete und Statuten dießfalls nicht immer mit der Praxis übereinstimmen, und da zudem in dieser Materie gegenwärtig ein Vergleich zu formiren ist, zum Verhalt der Landvögte und Amtleute. Absch. 625. b. — **203.** (1675). Nachdem auf Befehl der regierenden Orte im abgewichenen Brachmonat der Priester Fr. Torriani von Mendris gefänglich eingezogen und nach Mayland abgeliefert und ebenfalls auf Befehl der regierenden Orte vom Landvogt von Mendris desselben Güter in Arrest gelegt worden waren, vor vierzehn Tagen aber Torriani gestorben ist und durch Testament den Statthalter G. Morosini zum Erben eingesezt, auf nähere Nachforschungen aber sich ergeben hat, daß Torriani den Propst Quartirone von Mendris vor einigen Jahren erschossen, ein siebenzehnjähriges Mädchen, Martina Alfieri, aus ihrem Mutterhause zu Morbio geraubt und genothzüchtigt, die Zeugen dieser That durch Drohungen von dem Zeugnisse der Wahrheit abgehalten, den Diener seines Bruders, des Erzpriesters von Balerna, zu der Aussage, sein anderer Bruder, Statthalter Torriani, habe Geld aus des Erzpriesters Haus genommen und forttragen lassen, durch Drohungen und Schläge zu bereden gesucht, überhaupt ein ärgerliches Leben geführt und seinen Taglöhnern und Arbeitern den verdienten Lohn unter Drohungen entzogen habe, wurde mit Mehrheit nothwendig erachtet, den Geldruf über ihn anzuordnen. Und als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der hergekommene bischöfliche Fiscal und der Statthalter Morosini (welcher, bei fünfzig Jahren alt, zwei Tage vor Ankunft der Gesandtschaften primam tonsuram vom Bischofe sich geben ließ) diesen Ruf zu hintertreiben und die Entscheidung dem bischöflichen Tribunal zuzueignen suchten, und als dieß nichts fruchtete, auch die Töchter Morosinis als substituirte Erbinnen Einwendung erhoben, aber aus Grund der Ungültigkeit des vom Testator im Anklagezustand gemachten Testaments abgewiesen wurden, richtete man an den Bischof eine Zuschrift und gab dem Generalvicar die mündliche Erklärung, daß, nachdem er früher vergeblich um Berechtigung und Bestrafung ersucht worden sei, die weltliche Obrigkeit endlich von ihrem Rechte Gebrauch gemacht habe. Obwohl nun der Generalvicar wiederholt auf Zurüknahme der verfügten Confiscation drang und mit den Censuren und Bann drohte, glaubte man dennoch wegen der weit reichenden Consequenz um so weniger weichen zu können, weil wenige bemittelte Haushaltungen im Lande seien, die nicht ein geistliches Mitglied hätten, dieß also als ein Mittel benuzt werden könnte, die Erbschaften auf einen Geistlichen zu übertragen, die rechtmäßigen Ansprecher zu verdrängen und dem weltlichen Richter in Streitfällen auszuweichen. Uebrigens ließ der Bischof selbst seine Ansprache auf 77 Kronen aus Torrianis Vermögen eingeben. Was Morosini dem Gesandten von Freiburg Vermessenes und Schimpfliches auf öffentlicher Straße zugeredet habe, werden die Gesandtschaften mündlich zu melden wissen. Die Visitation der Spitäler betreffend wurde dem Bischof geantwortet, daß schon 1616, 1634, 1636 und 1638 von den Orten beschlossen worden sei, solches nicht zu gestatten; worauf der Generalvicar erwiderte, wenn auf der Visitationsreise im künftigen Jahre die Vorweisung der Spitalrechnungen verweigert werde, kommen der Bann und die Censuren gegen die Abgeordneten in Anwendung. Der Fiscal Gelpius versuchte zwar zu erweisen, daß seit zweihundert und mehr Jahren her, besonders 1653, der Bischof den Spital zu Lauis visitirt habe; allein auf Befragen versicherten die Vorsteher der Bürgerschaft Lauis, daß jene Behauptungen unrichtig seien, namentlich 1653 die Visitation des Spitals nicht stattgefunden habe. Da nun beinahe alljährlich der Bischof von Como Schwierigkeiten macht, bald wegen Abstrafung der Geistlichen und Confiscation ihrer Güter, bald wegen der Judicatur in Zehentstreitigkeiten, bald wegen der Verpflichtung der Leheninhaber, wegen der vom bischöflichen Tribunal gegen weltliche Unterthanen der Eidgenossenschaft gebrauchten Proceduren, wegen der Rechnung und Visitation der Spitäler, und dadurch den Obrigkeiten um so größere Mühen und Kosten entstehen, weil die Gesandtschaften so oft wechseln, schien es angemessen, entweder auf einen Vergleich mit dem Bischof zu denken und dem päpstlichen Stuhle von den obschwebenden Schwierigkeiten Bericht zu geben, oder aber in solcher Weise sich zu erklären, daß die Gesandten und Amtleute sich zu verhalten wissen. Unterdessen ist der Kanzlei Lauis Befehl gegeben worden, in den Protokollen, Kammerrechnungen und Acten über alle frühern Streitigkeiten nachzuschlagen und Bericht zu geben, damit die Obrigkeiten auf die badische Tagleistung die erforderliche Instruction ertheilen können; nur müßte, um alles Practiciren abzuschneiden, jeder Ort einen besiegelten Befehl an die Kanzlei in Lauis abgehen lassen, damit die Ehrengesandten, Landvögte und Amtleute sich darnach richten können. Endlich sollte bei dieser Gelegenheit auch entschieden werden, ob, wenn ein Geistlicher eines Todtschlags oder malefizischen Vergehens schuldig gefunden wird, der geistliche Richter denselben liberiren könne und die weltliche Obrigkeit solche Liberation anerkennen müsse. Zur Confiscation der Güter Torrianis stimmten nicht: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug; Solothurn stimmte mit Vorbehalt der Zustimmung seiner Obern. Ibid. c. — **204.** (1676). Da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Veltlin laut Vertrag mit Spanien bezüglich der Geistlichen dieselben Immunitäten gelten sollen, wie in den ennetbirgischen Vogteien, weßwegen die III Bünde über leztere Auskunft wünschen, wird eine zu solchem Zweke entworfene Zahl von Fragen in den Abschied gesezt, damit man sich über die Sache gründlich informire. Absch. 638. u. — **205.** (1678). Bei der Ankunft der Syndicatsgesandten in Luggarus vernahmen sie besonders aus dem Mainthal große Klagen über die unbeschreiblichen Kosten, welche die Visitation des Bischofs von Como verursacht habe und die auf das Land verlegt worden seien, also auf die Laien, nicht auf die Kirchen und Priester. Es wird daher in Frage gestellt, ob, da die Visitation doch die Leztern angehe, nicht auch sie selbe bezahlen sollen. Absch. 701. a. — **206.** (1678). Weil wegen der Cleriker oder Halbpriester allerlei Klagen und Aergernisse entstehen und in lezter Zeit das Beispiel des Joseph Bonentio gezeigt hat, daß solche Cleriker sich der geistlichen Immunität bedienen, um dem weltlichen Forum zu entgehen, wird angetragen zu decretiren, daß kein Weltlicher mehr den geistlichen Habit anlegen dürfe, wenn er nicht das Alter habe, in Jahresfrist zum Priesterthum zu gelangen, es wäre denn, daß den Landvögten Gewalt gegeben werde, die Cleriker und Halbpriester gegebenen Falls zur Verantwortung zu ziehen. Ibid. b. — **207.** (1678). Nachdem der Cleriker Bonentio wegen vielfacher Fehler durch das Mehr auf fünf Jahre verbannisirt und befohlen worden war, daß wegen der Kosten in seinem Hause Execution solle vorgenommen werden, haben Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn hiezu nicht gestimmt, in der Meinung, daß der geistlichen Immunität dadurch zu viel Eintrag gethan werde. Ibid. c.

10. Verschiedenes.

Art. 208. (1658). Was wegen der Zöllner zu Luggarus und Magadino und anderer ennetbirgischer Angelegenheiten halber auf diesem Tag verhandelt wurde, ist den Orten durch einen besondern Extract zur Kenntniß gebracht worden. (Der Extract fehlt unter den Beilagen zum Abschied). Absch. 251. i. — **209.** (1659). Was auf Begehren des Nuntius den Gesandten in die ennetbirgischen Vogteien anbefohlen werden solle, wird in einem Memorial an die Obern gebracht zur Instructionsertheilung. Absch. 290. ggg. — **210.** (1667). Den Gesandten in die ennetbirgischen Orte wird aufgetragen, auf alljährliche Stellung der Waisenrechnungen zu dringen, besonders auch die Vormünder des Stephan Trevani dazu anzuhalten. Absch. 459. m. — **211.** (1669). Klage gegen den Postmeister Diego Maderni. (S. Absch. 498. a.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lauis und Mendris.

Art. 1. (1671). Weil in den Landschaften Lauis und Mendris durch das unzeitige Jagen und Vögelschießen nicht geringer Schaden verursacht wird, indem einestheils das Wild gänzlich ausgereutet und anderntheils die Ernte zu Grunde gerichtet und beschädigt wird, ist durch einen Ruf die Jagd zu gewissen Zeiten gänzlich verboten worden, ohne Rükſicht auf einzelne Personen, weß Standes sie auch seien. Absch. 526. b. — **2.** (1676). Gegen das Vorhaben, auf die einfache Fornication eine Strafe von 3 Kronen zu sezen, wandten die Vorstände der Landschaften Lauis, Mendris und Balerna ein, das dortige Volk habe ein heißeres Blut als über den Bergen; man möge ihm das zu gute halten und keine Strafe darauf legen. Es wird den Obrigkeiten heimgestellt, darüber zu beschließen. Absch. 653. c. — **3.** (1676). Als die Fiscale und Gerichtsschreiber die alle zwei Jahre übliche Verehrung der 72 Ducatonen erlegen sollten, beschwerten sie sich, daß der Ducaton, früher 5 Diken geltend, jezt auf 7 Diken stehe, baten deßwegen, statt der Ducatonen Philippen anzunehmen. Da man zu dieser Aenderung nicht ermächtiget ist, wird das Gesuch „particular" in den Abschied genommen. (Dieser Artikel ist auf einem besonderen Blatt in urkundlicher Form ausgefertiget). Ibid. d. — **4.** (1677). Daß einige Ortsstimmen den Landschaften Lauis und Mendris erlauben wollen, bei Streitigkeiten nicht allein unter 50 Kronen und für allen und jeden Werth, sondern auch wegen allen andern ehrverlezlichen Actionen von den Syndicaten in die Ort zu appelliren, dürfte den Unterthanen mehr zum Schaden als zum Nuzen gereichen; viele werden appelliren, um bei dem Wechsel der Gesandten diesen die Strafgelder zu entziehen; die Parteien werden eigene Kosten nicht scheuen, wenn sie nur den Gegner auch in Kosten bringen können; das schwindende Ansehen des Syndicats wird noch mehr sich vermindern. Deßwegen wird die Sache in den Abschied genommen. Absch. 675. b. — **5.** (1677). Landvogt Battier zu Mendris bringt an, daß er, entgegen dem Decret von 1633, welches von den Bußen und Confiscationen dem Landvogt den dritten Theil zumesse, im lezten Syndicate übersehen worden sei, zwar nicht den dritten Theil fordern wolle, aber doch den sechszehnten, den der Landvogt von Lauis auch von Mendriser Sachen bisher bezogen habe. Es wird nun erläutert: Von Confiscationen, Criminalstrafen und Malefizsachen, welche während des Syndicats vorfallen, beziehe er zwar den dritten Theil, trage aber dafür die Kosten; von solchen aber, die vor dem Syndicat sich ereignen und er selbst nicht behandeln konnte oder vorzunehmen versäumte, hiemit das Syndicat abwandelte, sowie von Liberationen erhalte der Landvogt zu Lauis nur Sesselgeld, nämlich den sechszehnten Theil und zwar sowohl von den Mendriser als Lauiser Sachen, ähnlich wie der Landvogt zu Baden von Sachen aus Thurgau, Rheinthal, Sargans und Freiämtern. Ibid. c. — **6.** (1677). Da bezüglich der wegen erhaltenen Ortsstimmen zwischen Lauis und Mendris aufgelaufenen Kosten leztere Landschaft von dem Mehrtheil der Orte zu Tragung eines Theiles verfällt wird, protestirt Lucern dagegen und nimmt es in den Abschied. Ibid. g.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kammerrechnungen.

Art. 7. Ertrag der Kammerrechnungen zu Lauis:

		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.	Antheil jeden Orts.	
1649.	* Kammerkronen	2445	548	1897	157÷1	
1650.	„	2432	548	1884	154	Absch. 25. p.
1651.	„	2239	548	1691	140	„ 44. p.
1652.	„	2040	548	1492	124	
1653.	„	2099	548	1551	129	
1654.	„	1964	548	1416	118	
1655.	„	1972	548	1424	118	Absch. 148. v.
1656.	„	2012	548	1464	122	„ 190. g.
1657.	„	1968	548	1420	118	
1658.	„	2130	548	1582	131	
1659.	„	2095	548	1547	128	
1660.	„	2366	548	1818	151	Absch. 309. b.
1661.	„	2034	548	1486	123	„ 332. k.
1662.	„	2300	548	1752	146	
1663.	„	1910	548	1362	113	
1664.	„	1914	548	1366	113	Absch. 409. f.
1665.	„	1958	548	1410	117	„ 423. e.
1666.	„	2179	548	1631	135÷2	„ 445. g.
1667.	„	2140	548	1592	130÷2	„ 461. i.
1668.	„	2160	530	1630	135÷2	„ 481. g.
1669.	„	2012	548	1464	122÷2	„ 498. f.
1670.	„	2116	548	1568	130	„ 508. h.
1671.	„	2113	548	1565	130	„ 526. g.
1672.	„	1964	548	1416	118÷2	
1673.	„	2918	548	2370	197½÷2	
1674.	„	2361	572	1789	149	
1675.	„	2445	572	1873	156	Absch. 625. d.
1676.	Silberkronen	2173	589	1548	132	
1677.	„	2155	589	1566	130	
1678.	„	2042	589	1453	121	
1679.	„	1991	589	1402	116½	
1680.	„	1871	589	1282	106	

Anmerkung 1. Die ennetbirgischen Rechnungen finden sich weder in den Archiven der beiden Vororte, noch in denjenigen Berns und der innern Kantone, wohl aber, obgleich auch nicht vollständig, in Basel und Zug, einige auch in Schaffhausen aufbewahrt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anmerkung 2. Bei der Vertheilung des Ueberschusses wurden nur die gerade aufgehenden Quotienten bezogen, der Rest den Kanzleiangestellten überlassen. Die Abzüge, bezeichnet durch ÷, sind die dem Unterschreiber zugestellten Trinkgelder.

Anmerkung 3. In der Rechnung von 1652 wurden zu Luggarus 1032 Ducatonen in 938 Kammerkronen umgesezt. Im Jahre 1677 galten 130 Silberkronen = 127 Kammerkronen oder 43 spanische Dublonen (zu 96 guten Bazen) und 8 Mayländer Pfund. In der Rechnung von 1679 waren 112½ Kammerkronen = 38 spanischen Dublonen (zu 96 guten Bazen) und 20 Mayländer Pfund.

Anmerkung 4. In diesen Rechnungen waren die Audienz- und Sizgelder nicht inbegriffen. Wie hoch sie ungefähr sich beliefen und welch' geringe ökonomischen Vortheile den regierenden Orten von diesen Vogteiverwaltungen zufloßen, ergibt sich u. a. aus den von den basel'schen Gesandten 1659, 1661 und 1662 ihrer Regierung darüber gestellten Rechnungen. Der basel'sche Gesandte Burkhard verrechnete:

Einnahmen:

	1659	1661	1662
Von der Kammer zu Lauis	128 Kronen = 320 Pfd. — Sch.	307 Pfd. 10 Sch.	365 Pfd. — Sch.
zu Luggarus	65 „ = 162 „ 10 „	135 „ — „	167 „ 10 „
Von der Zürcher Gesandtschaft Sizgelder	21 „ = 52 „ 10 „	60 „ — „	52 „ 10 „
Von der Lucerner Gesandtschaft — „ Audienz- und Sizgelder	63 „ 10 „	40 „ — „	30 „ — „
	598 Pfd. 10 Sch.	542 Pfd. 10 Sch.	615 Pfd. — Sch.
Ausgaben:			
Reisekosten und Unkosten determinirt	400 „ — „	400 „ — „	400 „ — „
	198 Pfd. 10 Sch.	142 Pfd. 10 Sch.	215 Pfd. — Sch.

Ludwig Cysat verrechnete in gleicher Eigenschaft 1654 der Regierung von Lucern 447 Pfund Einnahmen und 430 Pfund 1 Schilling Ausgaben, ohne die drei Silberkronen, welche den Kapuzinern zu Luggarus geschenkt wurden, so daß der Rest auf 10 Pfund sank.

Art. 8. (1650). Abnahme der Kammerrechnung. Absch. 25. p. — **9.** (1651). Ebenso. Absch. 44. g. — **10.** (1655). Bei Abnahme der Kammerrechnung gibt jedes der VII katholischen Orte 9 Kr. dem eidgenössischen Agenten Dr. Crivelli zu Mayland. Absch. 148. v. — **11.** (1656). Aus dem Erträgniß der Kammerrechnung haben die Zoller jedem der VII katholischen Orte am Zoll einbehalten 83 Ducatonen und 10 gute Bazen; der Landvogt und Landsekelmeister Kammergeld 42 Ducatonen und 20 gute Bazen, wegen des Landschreibers zu Lauis Ausgaben zu Diensten der katholischen Orte; Herr Dr. Crivelli, eidgenössischer Agent zu Mayland, für sein Stipendium 9 Ducatonen. Absch. 190. g. — **12.** (1660). Abnahme der Kammerrechnung. Absch. 309. b. — **13.** (1661). Die einzelnen Einnahmeposten der Kammerrechnung, die sich auf 2034 Kammerkronen belief, waren: Steuer der Landschaft Lauis 567 Kammerkronen; Steuer der Freidörfer Sonvico und Morcote 79 Kammerkronen; Dorf Ponte-Capriasca als Steuer 32 Kammerkronen; Zoll zu Lauis 888 Kammerkronen; Zoll und Bank zu Mendris 99 Kammerkronen; Baarzahlung (Bußen) des Landvogts 369 Kammerkronen. Absch. 332. k. — **14.** (1664). Der obrigkeitliche Antheil an den 50 Kronen Malefizgeld des Landvogts zu Mendris wird bei Abnahme der Kammerrechnung diesem nach altem Brauche geschenkt. Absch. 409. f. — **15.** (1665). Abnahme der Kammerrechnung. Absch. 423. e. — **16.** (1666). Bei Vorlegung der Kammerrechnung zu Lauis fiel auf, daß, wenn lose Buben auf einander schießen, ohne jedoch zu treffen, statt laut Decreten 25 Kronen nur ein oder zwei Drittel der Buße auferlegt zu werden pflege. Die Obrigkeiten mögen hierin nach Er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

messen das Nöthige verfügen. Abſch. 445. a. — **17.** (1666). Die Kammerrechnung wird genehmiget. Abſch. 445. g. — **18.** (1667). Ebenſo. Abſch. 461. i. — **19.** (1668). Gleichfalls. Abſch. 481. g. — **20** (1669). Von den 122 Kammerkronen, die es jedem Orte aus dem Ergebniß der Kammerrechnung trifft, gehen für die katholiſchen Orte an gewöhnlichen beſondern Ausgaben 14 Kronen ab. Abſch. 498. f. — **21.** (1670). Die Kammerrechnung wird placitirt. Abſch. 508. h. — **22.** (1671). Ebenſo. Abſch. 526. g. — **23.** (1675). Gleichfalls. Abſch. 625. d.

Lauis oder Lugano.

Inhaltsüberſicht.

1. Beamte; Landes- und Comunalverwaltung im Allgemeinen; Freiheiten und Privilegien. 24—71.
2. Verhältniß zu Mayland (Gränzſtreitigkeiten). 72—80.
3. Juſtizſachen. 81—163.
4. Abzug. 164.
5. Polizeiliches. 165—175.
6. Zoll, Handel und Verkehr; Märkte. 176—214.
7. Kriegsſachen. 215—225.
8. Münzweſen. 226 u. 227.
9. Salzverwaltung. 228.
10. Geiſtliche. 229—238.
11. Klöſter. 239—246.
12. Evangeliſcher Begräbnißplaz. 247—254.
13. Biſchöflich comaskiſche Lehengüter. 255 u. 256.
14. Locales. 257—259.
15. Verſchiedenes. 260—266.

---

1. Beamte; Landes- und Comunalverwaltung im Allgemeinen; Freiheiten und Privilegien.

Beamte (Annahme, Beſoldung, Emolumente, Klagen ꝛc.).

Art. 24. Verzeichniß der Landvögte und Landſchreiber.

1. Landvögte.

1648.	Solothurn.	Martin Beſenval.
1650.	Lucern.	Kaſpar Pfyffer.
1652.	Unterwalden.	Peter Zelger.
1654.	Baſel.	Hans Jakob Zörnlin.
1656.	Schaffhauſen.	Joh. Friedrich Peyer.
1658.	Zürich.	Hans Ulrich Ulrich.
1660.	Uri.	Jakob Luſſer.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1662.	Zug.	Johann Engel Blattmann.
1664.	Freiburg.	Joh. Nikolaus Vonderweid.
1666.	Bern.	Vincenz Stürler.
1668.	Schwyz.	Franz Betschart.
1670.	Glarus.	Fridolin Blumer.
1672.	Solothurn.	Wolfgang Greder.
		Wolfgang Gibeli (seit Februar 1674).
1674.	Lucern.	Rudolph Mohr.
1676.	Unterwalden.	Peter Enz.
1678.	Basel.	Daniel Burkhard.
1680.	Schaffhausen.	Johann Rink von Rinkenberg.

2. Landschreiber.

1649.	Karl Konrad von Beroldingen.
1665	unterzeichnete den Jahrrechnungsabschied Sebastian Ludwig von Beroldingen.
1671	war Unterschreiber Joh. Anton Ertlin.
1674	unterzeichnete den Jahrrechnungsabschied Karl Joseph von Beroldingen, „Landschreiber."

Art. 25. (1649). Den obrigkeitlichen Amtleuten, welche der hochobrigkeitlichen Kammer mit Eid verbunden sind, wird untersagt, noch andere Aemter in der Landschaft anzunehmen und andere Landleute aus den Aemtern zu verdrängen. Absch. 8. c. — **26.** (1653). Landvogt Zelger mag für den Fiscal Maderni, wenn dieser wegen anderweitiger Geschäfte landesabwesend ist, den jungen Carnevale (auch Carnevole) als Substitut anstellen, bis jener zurük oder auf künftiger Jahrrechnung über Besezung der Stelle entschieden sein wird. Absch. 85. r. — **27.** (1655). Franz Carli, bis dahin der Kammer und der Landschaft Trompeter, nun aber von der Landschaft, die ihm alle zwei Jahre ein rothes Kleid nebst Löhnung gab, des Dienstes entlassen, bittet, daß man ihm, da er nunmehr allein der Kammer diene, alle zwei Jahre ein Kleid mit den Farben der regierenden Orte verleihe, was ihm auf Ratification hin gewährt wird. Absch. 148. g. — **28.** (1656). Gegen die von Basel eingegebene, von Landvogt Hans Jakob Zörnli wider Diego Maderni, Fiscal zu Lauis, erhobene Klage werden Lezterem drei Wochen gestattet, um durch Einbringung von Kundschaften u. s. w. zu seiner Rechtfertigung sich verfaßt zu machen. Absch. 180. e. — **29.** (1658). Johann Schüelin von Glarus und Melchior Feckinger von Nidwalden, Ober- und Unterweibel zu Lauis, weder von der Kammer noch von der Landschaft mit guten Einnahmen bedacht, bitten um Besoldungsverbesserung. Heimbringen. Absch. 255. c. — **30.** (1663). Der Fiscal Diego Maderni, durch seine Geschäfte in Mayland verhindert dieses Amt zu besorgen, hatte schon 1662 den Baptist „Carnival" zu seinem Substituten empfohlen. Es wird derselbe nun, da der Landvogt ihn als tüchtig erprobt hat, auf Lebenslang zum Substituten ernannt und zur Bestätigung auch den regierenden Orten empfohlen. Absch. 381. c. — **31.** (1663). Die Consulen der Viertel der Landschaft Lauis hatten vor einigen Monaten außer der gewöhnlichen Zeit und ohne Zuzug der Gemeinden den Augustin Rezrone, minderjährigen Sohn des Obersten, jezigen Statthalters, auf des Kanzlers Karl Morosini Ableben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hin zu dessen Nachfolger bestimmt und dadurch ein großes Feuer zwischen den beiden Geschlechtern entzündet. Die Consulen geben vor, diese Wahl sei nach herkömmlicher Weise, mit Vorbehalt der Zustimmung der Communen des Viertels Capriasca, geschehen und dabei sei von dem um die Landschaft vielfach verdienten Vater des Gewählten die Zusicherung gegeben worden, daß er auf früheres Absterben des Kanzlers Morosini die Stelle bis zur Mündigkeit seines in den Studien begriffenen eilfjährigen Sohnes selbst besorgen werde. Beschluß: Da die Wahl zur Unzeit stattfand, wird jeder Consul mit 5 Silberkronen gebüßt und für die Zukunft festgesezt, daß vor dem Ableben eines Amtmanns über die Stelle desselben nicht verfügt werden soll. Ibid. d. — **32.** (1664). Da die Landvögte in Lauis seit einigen Jahren auf ungleiche Tage eingesezt wurden, wird nun festgesezt, daß die Einsezung jeweilen auf Bartholomäustag geschehen und in der Laurenzenkirche zu Lauis statt haben soll, wo auch die Unterthanen gewöhnlich die Huldigung leisten. Absch. 409. b. — **33.** (1664). Wie im lezten so ist auch in diesem Jahr durch Bewerbung um noch unerledigte Aemter, sogar für Minderjährige, viel Unwille entstanden. Es wird daher Abschaffung solchen Mißbrauchs verabschiedet. Ibid. c. — **34.** (1666). Auf eingebrachte Klage, daß im Fleken und in der Landschaft Lauis einige im Eide des Landvogts stehenden Amtleute als Fürsprecher sich brauchen lassen, wodurch nicht geringe Unordnung entstehe, wird den Amtleuten untersagt, eine Fürsprecherstelle neben ihrem Amte zu versehen. Ad ratificandum. Absch. 445. d. — **35.** (1667). Gemäß dem in Baden gemachten Projecte und der in Folge dessen erhaltenen Instruction sollte der Landvogt zwar zwei Theile des Kammergeldes beziehen, aber die Kosten nicht von der ganzen Summe abziehen, sondern auf seine zwei Theile übernehmen. Der Landvogt beschwert sich dessen, anerbietet aber, nach Decret von 1604 alle sowohl den Amtleuten als den Weibeln zugehörigen wie auch Criminal- und Malefizkosten auf sich zu nehmen, wie schon andere seiner Vorgänger gethan; die Jahr- und Wartgelder sei er ihnen aber zu bezahlen nicht schuldig; übrigens sei es billig, mit dieser Aenderung nicht bei Bern anzufangen, sondern zuzuwarten, bis die Reihe an den Vorort Zürich komme. Heimbringen. Absch. 461. g. — **36.** (1667). Dem Gesuche Schaffhausens, dem Junker Peyer zu den aus seiner hiesigen Amtsverwaltung noch ausstehenden 80 Kronen zu verhelfen, wäre man gerne nachgekommen; allein es ergibt sich, daß dieser von einer Confiscation herrührende Betrag bereits von den leztjährigen Gesandten eingezogen und unter sich vertheilt worden ist. Petent wird daher zur Geduld verwiesen. Ibid. h. — **37.** (1667). Die Gesandten der regierenden Orte haben auf Vorstellung des Raths und der Gemeinden von Lauis, daß namentlich auf Betreiben des Fiscals J. B. Carnevole und der Gerichtsschreiber J. B. und C. Roviglio einige Ortsstimmen gegen das im Jahr 1666 vom Syndicat erlassene Verbot, die obrigkeitlichen Beamten als Fürsprecher functioniren zu lassen, ausgebracht worden seien, und zwar unter dem Vorgeben, der Rath und zwei Viertel der Landschaft seien von ihrem frühern Begehren zurükgetreten, während doch nur die beiden Viertel Lauis und Agno, und zwar durch Drohungen geschrekt, aus Furcht vor großen Kosten (4000 Kronen) sich von der weitern Betreibung der Sache haben zurükhalten lassen, die zwei Viertel Riva und Capriasca dagegen auf ihrer Meinung beharrten, auch der Rath angewiesen wurde, der wohlerfahrenen Ansicht des Oberst von Beroldingen sich anzuschließen, und in Uebereinstimmung mit diesem der Landvogt Vincenz Stürler für jenes Verbot sich entschied und daher auch der Rath und die Landschaft statutengemäß dazu verpflichtet wurde; in Erwägung, daß diejenigen Fürsprecher, welche obrigkeitliche Aemter haben, durch ihr Ansehen andern Fürsprechern die Geschäfte entziehen; daß sie zuweilen die Führung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen übergebenen Rechtshändel andern Fürsprechern übertragen, um selbst im Tribunal zu Gunsten ihrer Partei ihre Stimme abgeben zu können; daß sie den ihnen zukommenden freien Zutritt bei dem Landvogt zu Gunsten ihrer Partei benuzen und dadurch die Gegenpartei verdrängen oder abschreken; daß sie der Vollziehung der zu Gunsten ihrer Gegenpartei gefällten Urtheile Hindernisse entgegen zu stellen Gelegenheit haben und sie häufig auch zum Nachtheil des Rechts in Anwendung bringen; daß ihnen die Erlaubniß, in Criminal- und Malefizsachen fürzusprechen, wegen geschehenen Mißbräuchen früher schon abgestrikt, im Jahr 1649 auch verordnet wurde, daß sie nicht mehr zu Landesfürsprechern erwählt werden mögen, ähnliche Gründe nun aber auch gegen ihre Einmischung in Civilprocesse aufgeführt werden können; nachdem auch der Landvogt sich hat vernehmen lassen, daß jenes Verbot nicht nur der Landschaft, sondern auch der obrigkeitlichen Kammer zu Gute kommen werde und überdieß, wenn Amtleute als Fürsprecher vor Gericht nach gehaltenen Vorträgen austreten und mit dem gemeinen Volke vor den Thüren auf die Eröffnung des Urtheils warten müssen, das obrigkeitliche Ansehen darunter leide, in Criminalfällen ferner die Beklagten bei Instruirung der Processe von den ihnen als Fürsprecher befreundeten Beamten zum Nachtheil der Kammer weniger strenge behandelt werden, als das Recht fordere, endlich die Beamten als Sachwalter die ihnen zur Kenntniß kommenden Vergehen pflichtgemäß zu verzeigen eher gehindert als gefördert werden; mit Bezug auf das von dem Fiscal Carnevole und den Gerichtsschreibern J. B. und C. Roviglio beobachtete Verfahren gefunden: Das Verbot, daß die obrigkeitlichen Beamten Fürsprecher seien, solle seinen Bestand haben, jedoch denselben nicht benommen sein, vor den Ehrengesandten bei den Jahrrechnungen das Fürsprecheramt zu exerciren. Ibid. l. — **38.** (1670). Ungeachtet des Tagsazungsdecrets von 1669 wird Landvogt Blumer, mit Rükſicht auf den Beschluß der lezten badischen Jahrrechnung und der daherigen Instructionen, in die Landvogtei eingesezt, mit Widerspruch Lucerns, das die Sache in den Abschied nimmt. Absch. 508. g. — **39.** (1673). Sowohl aus der Rechnung als aus andern Umständen hat sich ergeben, daß Landvogt Greder die pflichtige Unparteilichkeit nicht beobachtet hat: 1) Im Streite zwischen den Gemeinden Riva und Morcote, als nach angesezetem Rechtstage Riva bei Zürich, Lucern und Uri eine Dilation ausbrachte, hat er Riva, weil solches ohne seine Erlaubniß geschah, mit 50 Kronen gebüßt. 2) In demselben Streite, als Morcote Hinterlegung der Documente Riva's verlangte, Riva hinwider dieselbe Forderung gegen Morcote stellte, hat der Landvogt nur Riva bei Buße geboten, jenem Verlangen zu genügen; und als noch vor Ablauf des angesezten Termins die Entschuldigung eingebracht wurde, daß wegen Abwesenheit des Procurators die Schriften erst in drei Tagen abgeliefert werden können, hat der Landvogt diese Entschuldigung nicht angenommen, sondern Riva mit 100 Kronen Buße belegt. 3) Ungeachtet Riva bei Zürich, Bern, Lucern und Uri eine Dilation bis zum Frühjahre ausgebracht hatte und gleiche Ortsstimmen auch von den andern regierenden Orten erwartet werden durften, hat der Landvogt dennoch der Gemeinde Morcote zugelassen, schon im Januar in die Orte zu reisen. 4) Den Giov. Bapt. Falcone von Novio hat der Landvogt um 100 Kronen gestraft und des Patronatrechtes beraubt, unter dem Vorwande, daß er Simonie getrieben habe, während doch gar nicht bewiesen war, daß eine ein Jahr nach erlangtem Beneficium bezahlte Summe aus solchem Grunde bezahlt worden sei. 5) In einem Civilstreite zwischen der Gemeinde Bré und Karl Rosso von „Introna" (Intragna?) hat der Landvogt alle Männer der Gemeinde zu sich berufen und mit Drohungen zu Kundschaften gezwungen, auch ohne Untersuchung eines zu Gunsten der Gemeinde Bré lautenden aufgerichteten Processes ein Urtheil zu Gunsten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Rosso ausgefällt. Wie dann appellirt und von dem Syndicat dieses Urtheil aufgehoben wurde, hat Rosso an demselben Tage noch aus Aerger den Deputirten von Bré, M. Taddeo, auf öffentlicher Straße erschossen, wofür er verbannt und auf das Rad erkannt, auf seinen Kopf auch ein Preis von 100 Philippsthaler gesezt wurde. 6) Mehrere andere Gemeinden wurden vom Landvogt auf unbillige Weise gestraft. Diese auf mehrere hundert Kronen sich belaufenden Urtheile wurden aufgehoben. 7) Ferner hat der Landvogt auch zu geringe Strafen angelegt, nämlich als G. Bella von Ponte-Tresa die Ehrengesandten »bovi bechi futati« und den „Erzbischof" von Como Erzpriester und das Jubeljahr Sodomiter geheißen, auch eine Pistole gezukt hat, wurde ihm vom Landvogt für alles dieses nur eine Buße von 15 Kronen auferlegt. Wie das Syndicat demselben das Halseisen zuerkannte, hat der Landvogt, den Gesandten unter Augen, sagen dürfen, solche Procedur habe er nie gesehen. 8) Der Landvogt hat auch in verbotenen Zeiten zu jagen erlaubt. 9) Die Bußen wegen Anlegung auf die Feuerstätten hat er in den Vierteln Agno und Riva entweder unbefugt bezogen oder er hätte auch die Viertel Capriasca und Lauis in gleiche Strafe verfällen und auf geschehene Protestation sich nicht mit der Landschaft vergleichen sollen. 10) In dem Nothzwangsprocesse des A. Torriani hat der Landvogt gefehlt, indem er die Protestation, die Verbannung bis zum Syndicat einzustellen, nicht berüksichtigte, den Bericht der Hebamme dem Processe nicht einverleibte, die zu Torrianis Gunsten lautende Aussage der Angela Tamossa nicht ganz verzeichnen ließ, den Fehler ohne Weiteres als malefizisch erklärte, den Beklagten zur Verbannung und im Betretungsfalle zur Enthauptung verurtheilte. 11) Er hat Jemand, der einen am Freitag gemachten, am Samstag geschriebenen und am Sonntag allein unterschriebenen Contract getroffen hatte, um 30 Kronen gestraft und den Contract zugleich entkräftet. 12) Dem Bernardo Tencala, welcher den B. Carate und Gespanen verklagte, dem Priester den Tod geschworen zu haben, hat er diese Aussage als gültige Kundschaft abgenommen und dem Processe einverleiben lassen. 13) Den Gesandten hat er wiederholt respectwidrig eingeredet, dieß oder das lasse sich nicht thun; dem Gesandten von Bern hat er verwehren wollen, sich der Freiheit seiner Ortsstimme zu bedienen; in einer Sache, bei der er Partei war, hat er den Stichentscheid für sich in Anspruch genommen; er forderte den Namen des Klägers für die ihm vorgehaltenen Punkte und sagte, solche nicht mit Unterschrift versehenen Schriften habe man vor etlichen Jahren durch den Scharfrichter verbrennen lassen. Mit unzeitiger Hize und auf offener Straße hat er von den Ehrengesandten, als sie verreisen wollten, den dritten Theil von dem Sesselgeld wider alles Herkommen fordern dürfen. — Als ihm diese Klagen vorgehalten wurden, hat er sich vernehmen lassen, die vierzehn Tage seien schon vorbei, die Herren Ehrengesandten haben nichts mehr zu judiciren, da doch selbige bei „Ernamsung" der vierzehn Tage ausdrüklich vorbehalten hatten, dieselben, wenn nöthig, zu extendiren, zumal nur zehn nuzbare Tage gebraucht worden. Diese Klagen gegen Greder fand man nöthig den Obrigkeiten zu hinterbringen. Absch. 569. a. — **40**. (1674). An den Plaz des die Stelle eines Obersten in Frankreich antretenden Landvogts Greder zu Lauis tritt als Landvogt W. Gibeli bis zu Ablauf der Amtsdauer, doch mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Erstern für die Zeit seiner geführten Amtsverwaltung. Absch. 583. t. — **41**. (1678). Die Fiscale und Gerichtsschreiber zu Lauis wiederholen ihre Bitte, daß statt Ducatonen Philippi gezahlt werden dürfen. Als nicht eingewilligt wurde, haben sie nicht nur mit wenig Respect den Beschluß anzunehmen sich geweigert, sondern auch unterlassen, um die bei Einsezung eines neuen Landvogts übliche Bestätigung ihrer Aemter nachzusuchen, daher sie denn in ihren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aemtern stillegestellt und auf jeden 50 Kronen Buße gelegt wurden. Auf ihr Anerbieten, sich dem zu fügen, was die hohen Obrigkeiten befehlen würden, und zu solchem Ende eine Abordnung in die Orte zu senden, wird mit der Execution eingehalten. Absch. 700. a. — **42.** (1680). Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus beschweren sich, daß ihnen in Betreff der von den Fiscalen und Gerichtsschreibern zu beziehenden Honoranz die Sache zu glimpflich vorgetragen worden sei, u. s. w. Dieß führt zur Frage, ob nicht auch den Fiscalen statt der prätendirten 12 Kammerkronen 12 gemeine Kronen zu bezahlen seien. Absch. 729. c.

Landes- und Communalverwaltung im Allgemeinen; Freiheiten und Privilegien.

Art. 43. (1651). Der Landvogt klagt, daß die Bürgerschaft von Lauis dem von ihm in ihre Rathsversammlung geordneten Amtmann den Zutritt verweigere. Nach Einsicht in das Decret von 1555, und auf die Erklärung des Raths, daß er gegen den Zutritt des Landvogts, Statthalters und Landschreibers nichts einwende, daß aber kein untergeordneter Beamter den Rathssitzungen beiwohnen solle, wird die Verordnung von 1555 zur Erläuterung in diesem Sinne in den Abschied genommen. Absch. 44. c. — **44.** (1652). Auf den Bericht, daß die Gemeinde Lauis nun doch, ungeachtet der Landvogt davon abgemahnt habe, eine dreifache Deputatschaft in die regierenden Orte zu senden entschlossen sei, wird nach abermaliger Erdauerung der vom Landvogt eingesandten neun Reformpunkte dem Landvogt befohlen, den Abgang der Deputatschaft bei Strafe zu untersagen, aber auch alle strafbaren Sachen in Zukunft in Rechnung zu bringen und die Bußen und Strafen mit besserer Bescheidenheit anzulegen. Die ganze Angelegenheit soll dann auf nächster Jahrrechnung untersucht werden. Absch. 62. d. — **45.** (1652). Die Gemeinde Lugano klagt mit Schreiben vom 12. April über Mißbräuche, die seit einigen Jahren von den Landvögten, die nur für ihren Geldsekel sorgen, verübt werden, und besonders über die Härte, mit welcher der Landvogt Ritter Pfyffer von Lucern die Wahl von Gemeindeabgeordneten an die regierenden Orte bei Strafe verboten und bei einer Tagsazung der V Orte in Lucern den Beschluß ausgewirkt habe, daß der Gemeinde Lugano der Recurs untersagt werde; sie bittet daher um Anhörung ihrer Gemeindeabgeordneten und Milderung der auf der Gemeinde lastenden Beschwerden. Hierauf wird zu antworten beschlossen, daß die berührten Beschwerden schriftlich zusammengefaßt den einzelnen Regierungen oder der Regierung von Zürich zu Handen der sämmtlichen Stände und abschriftlich auch dem Landvogte zugestellt werden sollen; man werde dann je nach Gestaltsame der Sache den Recurs zulassen und die Audienz gewähren oder verweigern. Zugleich wird der Landvogt aufgefordert, seinen Gegenbericht einzusenden. Absch. 64. e. — **46.** (1652). Vor den V Orten wird die schriftlich eingereichte Klage des Landvogts über die schlechte Wirkung der Exemtionen*) behandelt, die der Landschaft Lugano gestattet worden. Der Land-

*) Landvogt Zweyer sagt u. A.: „Wenn man Aufhebung der vier Hauptlaster, Brandstiftung, offener Diebstahl, Raubmord und Kirchenraub begehrt hätte, so wäre der Landschaft Lauis willfahrt worden; denn er und Andere haben von dem zürcherischen Gesandten gehört, daß er sie befragt, ob sie was mehr begehren, alles mit mehrerem. Ich glaube festiglich, wenn auf Erden keine Mörder, Schelmen und Dieben wären, so würden die jetzigen Regenten Ordnung geben, daß man pflanzete, damit man nicht vom Unkraut käme, verwundere mich höchlich, daß man mehr aus Handen gibt, als in einer loblichen Eidgenossenschaft jemals gebraucht worden, noch in Übung ist; also auf diese Form hätten die Unterthanen viel mehr Freiheiten als die Eidgenossen selbst."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vogt sagt im Schreiben, daß er mit vier Soldaten die Maleficanten nicht zur Hand bringen und die Widersezlichkeit nicht bemeistern könne; daß wenn die Landschaft die eine Hälfte der Confiscationen beziehe und von der andern Hälfte ein Drittel dem Fiscus zufalle, kaum die Dekung der Kosten übrig bleibe; daß wenn er jedem Beklagten die Kläger stellen soll, die Durchführung des Processes unmöglich gemacht oder vielmehr er selbst in Processe verwikelt werde; daß, wenn bei Appellationen der Landvogt unterliege und er selbst die Kosten tragen soll, alle obrigkeitliche Achtung schwinde; daß es zur Unmöglichkeit gehöre, alle zwei Jahre alle alten und neuen Sazungen zu publiciren; daß es Verbrecher pflanzen heiße, wenn man sie für auswärts begangene Vergehen nicht strafen dürfe; daß es für das Land selbst schädlich sei, die Verleihung der Tavernen dem Landvogt zu entziehen. — Da jene Exemtionen und Vergünstigungen ohne Wissen der Obrigkeiten zugestanden wurden, wird Nidwalden ersucht, bei Uri und Glarus auf die Aufhebung oder wenigstens Suspension dieser Artikel zu dringen. Lucern soll bei Zürich dahin wirken, daß dem Landvogt und der Landschaft befohlen werde, nach dem alten Herkommen sich zu richten. Absch. 73. c. — **47.** (1652). Freiburg wird ersucht, sich bezüglich der Abschaffung der auf der jüngsten ennetbirgischen Jahrrechnung den Lauisern zugestandenen neun Artikel ebenfalls, wie Solothurn gethan, zustimmend zu erklären. Absch. 78. k. — **48.** (1652). Von der Gesandtschaft von Zürich wird ein Bittschreiben von Lauis um den Fortbestand der von dem Landvogt angefochtenen Concession mitgetheilt. Die Sache wird auf die folgende Tagleistung verschoben. (S. Absch. 82. d.). — **49.** (1653). Da die bei dem Syndicate zu Lauis 1652 bewilligten acht Punkte nicht von allen Orten wollten anerkannt werden, hatte Zürich den ennetbirgischen Abgeordneten bei dieser Tagleistung einzukommen erlaubt. Bartholomä Pocobello, Hauptfürsprecher, Pio Petro Castagna, Landesfürsprecher, und Giovanni Baptista Quadrio, alle drei Rathsmitglieder der Landschaft Lauis, als verordnete Anwälte derselben, trugen die Bitte um Bestätigung der acht Erläuterungen vor, worauf dann auch in Bekräftigung und Erläuterung der 1639 und 1642 gegebenen Ortsstimmen erkannt wurde: 1) Der Landvogt in Lauis soll nur vier Soldaten halten; wenn diese nicht genügen, soll die Landschaft ihm Hilfe leisten. 2) Der Landvogt mag zum Gebrauche langer, aber nur die Gesandtschaften der regierenden Orte zum Gebrauche kurzer Rohre und Büchsen Erlaubniß geben, bei Strafe von 30 Kronen für lange und von 100 Kronen für kurze Rohre, die ohne Erlaubniß getragen werden, in der Meinung, daß sie weder zu Kirchen, Kirchweihen, Tänzen noch andern gemeinen Versammlungen getragen, sondern nur zur Vertheidigung benuzt werden. 3) Der Landvogt soll einen Unterschied machen zwischen vorsäzlichem Todtschlag und solchem, der aus Zorn, im Trunk, aus Rache für Entehrung von Frau und Kindern u. s. w. begangen wurde, und bei der Confiscation gegen die hinterlassenen unschuldigen Kinder mit Gnaden handeln, so daß sie von der väterlichen Erbschaft nicht gar verstoßen werden. 4) Heimliche Kläger mögen zwar von dem Landvogt angehört, aber keineswegs darf von denselben Kundschaft angenommen, vielmehr sollen, wie in den übrigen ennetbirgischen Vogteien, wenn der Beklagte nicht überwiesen werden kann, auf sein Begehren die Kläger genannt werden. 5) Wird von den Gesandten der regierenden Orte in criminellen Appellationen eine Buße nachgelassen oder ermäßigt, sollen sie zugleich auch bestimmen, wie viel dem Kläger an die Kosten zu bezahlen sei. 6) Alle zwei Jahre, nach dem Auftritte eines Landvogts, sollen die Ansäze der obrigkeitlichen Bußen verlesen werden. 7) Für Vergehen, die von Lauisern außer Landes verübt werden, soll der Landvogt Niemand berechten, ausgenommen für solche, die als crimen divinæ ac humanæ læsæ majestatis gelten, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie Sodomiterei, Hexerei, schwarze Kunst. 8) Die Weinlese anzusezen ist Sache der Consulen und Gemeinden; doch soll dem Landvogt gebührende Anzeige gemacht und mit der gewöhnlichen Honoranz begegnet werden. Lucern, Unterwalden und Glarus dagegen wollten einfach bei den früher ertheilten Ortsstimmen bleiben und von den Erläuterungen nichts wissen, Schwyz und Zug gar nichts bewilligen, sondern alles ad referendum nehmen. Absch. 85. d. — **50.** (1654). Die Vorgesezten der Landschaft Lauis sollen künftig keine Anleihen mehr auf die Landschaft oder auf die Gemeinden contrahiren, es sei denn mit Vorwissen des Landvogts, der die hohen Obrigkeiten davon berichten soll. Absch. 125. g. — **51.** (1654). Laut Beschlüssen von 1589 und 1612 sollten die Landschafts- und Bürgerschaftssteuern in Anwesenheit des Landvogts und Landschreibers verlegt werden. Es ist aber Uebung, daß die Unterthanen selbst die Verlegung machen und das Verzeichniß dem Landvogt vorweisen, auch dasselbe einen Monat lang zu Jedermanns Einsicht offen lassen; dagegen wollen die Bürger, als vicini, den Ansaßen, citadini oder aventitii genannt, die Steuerrechnungen nicht absönderlich zeigen, noch die Ursachen eröffnen, warum sie steuern müssen, und haben dieselben gleichwohl seit einigen Jahren sehr in den Steuern gesteigert. Dieß wird, obwohl ohne die 1652 gewährten Freiheiten anfechten zu wollen, gleichwohl ad referendum genommen, da die Beisaßen die Gegenwart des Landvogts und Landschreibers wünschen. Ibid. i. — **52.** (1654). In der Landschaft besteht eine Gütersteuer, Denari genannt. Manche Güterbesizer haben nun, wenn sie dem Lande Dienste geleistet hatten, als Entschädigung dafür sich von dieser Gütersteuer auf ewig schenkungsweise befreien lassen und auf solche Weise die Steuerlast auf den gemeinen Mann gewälzt. Der Absicht, solche Exemtionen als ungültig zu erklären, treten die Vorsteher mit der Einwendung entgegen, eine solche Verfügung führe Verwirrung herbei und sei den Landesfreiheiten entgegen. Es wird daher verordnet, daß wenigstens in Zukunft keine solchen Steuerbefreiungen mehr bewilligt und die Frage, ob die bisher geschehenen Befreiungen bestehen dürfen, dem Abschiede einverleibt werden solle. Ibid. k. — **53.** (1654). Da Franz Orelli als Fürsprecher der Universität der Edeln dem gewesenen Landvogt Beßler 40 Dublonen anerboten hat, sofern er im Spruche zwischen ihnen und der Gemeinde für sie „die Trauersa oder aber den Tecina der Posteria" befreien würde, werden die Edeln mit einer Buße von 200 Kronen belegt, wie dieß die Sazungen von Luggarus auf Mieth und Gaben bei Rechtssachen festiezen. Absch. 126. e. — **54.** (1655). Kraft der auf der badischen Jahrrechnung gefaßten Beschlüsse sind die Vorgesezten der Bürgerschaft von Lauis im Proviant- und Zollwesen sammt den Tuchleuten vorberufen, ihre Freiheiten und Bücher nebst andern Schriften, auch die „Estimi- und Taglie-Rödel" und Bücher wie auch die Zolltarife ihnen abgefordert und untersucht worden. Der Befund ist: 1) Besonders bei den Tuchleuten (deren Handel und Begangenschaft wegen der Fabrica dieser Enden viel abgenommen) zeigt sich einiger gefährliche Mißbrauch ihrer gar feinen Freiheiten und Ordnungen. Sie werden daher zu deren Einhalten gemahnt. 2) Die Zoller legen Bußen an, confisciren, lassen Rüfe ergehen ohne Vorwissen des Landvogts und ohne den dritten Theil der Bußen und Confiscationen in die Kammer abzugeben. Es darf dieß nicht mehr geschehen. 3) Die Provisionarii oder Vorgesezten der Bürgerschaft, „d. i. die Vicini", haben a) entgegen den obrigkeitlichen, von ihnen angenommenen Decreten von 1584, 1587, 1589, 1602, 1612, 1618, 1620, 1631 in ihren Rüfen den obrigkeitlichen dritten Theil der Bußen freventlich ausgelassen und der Kammer entzogen; b) diese Rüfe geändert und über die Bußen disponirt nach eigenem Gutfinden; c) wollen Landvögte und Landschreiber ihren Steuerrechnungen und Bußenanlagen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht mehr beiwohnen lassen; d) läugneten in offener Sizung, Jemand wegen des Proviants oder des Brods gebüßt zu haben, und beriefen sich dafür auf die Proviantknaben, da es sich doch aus ihren eigenen Schriften klar erfunden, daß sie auf Brod und dergleichen Proviant nicht nur geringe Bußen von 1, 2 oder 3, sondern von 10, 12, ja 25 Kronen angelegt haben, ohne der Kammer etwas abzugeben; e) übergaben seit einiger Zeit, ohne Vorwissen des Landvogts, die Execution ihrer Gewalt an zwei oder drei haushäbliche Männer, die sie Proviantknaben heißen, denen sie einen Eid und Entrichtung von jährlich 70 Kronen auferlegen, ohne daß den Obrigkeiten hievon etwas zufiel; f) legen die jährlichen Steuerpfenninge und Estimi sehr ungleich an, so daß laut dem Zeugnisse vieler citadini und aventitii Viele, die nur 600 bis 900 Kronen Werth besizen, soviel bezahlen müssen wie die, welche 3000 bis 10,000 besizen; g) steigerten die Steuerpfenninge seit einiger Zeit so, daß, da man früher auf einen Quatrin oder Steuerpfenning 40 bis 60 Kreuzer zahlte, jezt 80, 90, 100, ja 150 und 160 Kreuzer bezahlt werden müssen; h) zahlen die Vicini selbst die Steuern nicht alle Jahre, sondern nur alle drei Jahre oder geben gar nichts oder nicht aus ihrem Eigenen, sondern aus dem Steuerertrag der Andern; i) dehnen als vermeinte Regenten ihre Gewalt so weit aus, daß sie, da die Steuern sich auf etwa 2100 Kronen belaufen, sich rühmen, Niemanden dafür zur Rechenschaft verbunden zu sein, was sie auch exequiren; k) geben von dem Ertrage dieser Steuer jährlich nur etwa 1200 Kronen aus, so daß das übrige in Privathänden zu zerrinnen scheint; l) richten sich hinsichtlich der Abänderung der Aemter nicht mehr nach den alten Bräuchen oder nach der Erläuterung von 1584, sondern legen mehrere Aemter auf eine Person, bleiben zwei bis vier Jahre länger, als sich's gebührt, in ihren Rathsstellen und Aemtern, lassen keine neuen Räthe wählen, sondern die alten unter sich abwechseln; m) haben die Bewerbung namhafter Geschlechter aus den citadini und aventitii um Aufnahme in das Vicinat schimpflich abgewiesen. — Als man diese Punkte den Vorgesezten vorhielt erwiderten sie, die Proviantsachen stehen ihnen von jeher zu; wie man von der Ablieferung des dritten Theils der Bußen an die Kammer abgekommen sei, wissen sie selbst nicht; daß die Landvögte und Landschreiber der Rechnung beiwohnen, sei nie in's Werk gesezt worden und 1652 haben die löblichen Orte sie bei ihren Gewohnheiten verbleiben lassen, doch wollen sie die Steuerrechnung Jedermann zeigen laut der Erkanntniß, welche im vergangenen Jahre zu Gunsten einiger Unruhigen ausgefällt wurde; hinsichtlich der Steueranlagen Einzelner seien sie bereit, Jedem zu Rechte zu stehen, zuerst vor dem Rathe der Bürgerschaft, dann vor dem Landvogt und vor den Ehrengesandten, endlich vor den löblichen Orten. Da sich besonders in Bezug auf das Proviantwesen ergeben hatte, daß die Vorgesezten sich stark übersehen haben und dafür gebüßt werden könnten, jedoch die Mißbräuche schon von ihren Vorfahren herstammen, wurde ihnen nur auferlegt, für die in den lezten Jahren bezogenen Bußen den zurükgebliebenen Drittel an die Kammer mit 200 Kronen zu vergüten und für unsere und der Amtleute Zeit und Tage 34 Dublonen Recognition zu bezahlen; in Zukunft soll dieser Drittel stets abgegeben, dem Landvogt und Landschreiber der Beisiz bei den Rechnungen gestattet, hinsichtlich der Taglia und Estimi (deren eigentliche Beschaffenheit man nicht gründlich genug zu untersuchen Zeit hatte) die Billigkeit und die obrigkeitlichen Verordnungen beobachtet werden. Ungeachtet dieser Milde und aller freundlichen Zusprüche zu Lauis und zu Luggarus erklärten die vermeinten Regenten, die Appellation zu ergreifen, was zur Folge hatte, daß wir unsern Aufenthalt in Lauis verlängern und nochmalige Nachforschungen anstellen, ja auf ihre Weigerung, Schriften und Bücher zur Einsicht vorzulegen, die glüklicher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weise gerade vorfindliche Ortsstimme von Basel vorweisen und dabei doch noch den Vorwurf hören mußten, über die zuständigen Befugnisse hinaus geschritten zu sein und einige unruhige Köpfe begünstigt zu haben. Indem man sie daher warnte, Rache zu üben und die citadini und aventitii nicht weiter zu verachten und zu übervortheilen oder durch unnöthige Reise in die Orte zu beschweren, wurde ihnen aufgetragen, die Appellation bis künftigen Martinstag zu prosequiren und bei Zürich den Anfang zu machen und dann der Reihe nach fortzufahren. Zulezt haben die Regenten zwar gethan, als wollten sie lieber die Appellation unterlassen, und haben uns 200 Silberkronen als Recognition anerboten; allein da man von der ersten Erkanntniß, namentlich wegen der 200 Kronen, so der hohen Obrigkeit sollen bezahlt werden, nicht mehr abgehen kann, läßt man es einfach dabei verbleiben. Absch. 148. u. — **55**. (1656). Den vier Vierteln der Communität Lauis wird auf ihr schriftliches Gesuch, „daß sy der Costen vnd anlagen halber gegen dem Flecken lieber woltent gesöndert sein", geantwortet, man werde dafür sorgen, daß sie in ihrem Rechte nicht verkürzt werden. Dabei wurde auch angeregt, daß wenn Klagen gegen die Vorgesezten wegen der Steuern und andern Auflagen erhoben würden, die Sache untersucht werden solle. Absch. 178. s. — **56**. (1656). Ein Schreiben des Landvogts Zörnli, ein zweites Schreiben von Präsident und Rath zu Lauis und der mündliche Vortrag von Hans Baptist Amadio, des Abgeordneten von Lauis, betreffend das Begehren, daß eine auf der lezten ennetbirgischen Jahrrechnung erlassene, den Privilegien von Lauis in etwas zuwiderlaufende Erklärung revidirt werden möchte, werden zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 186. c. — **57**. (1658). In den Abschied wird das Begehren von Lauis genommen, daß gesezlich verordnet werde, daß wenn Einer zu Lauis ein Amt drei Jahre verwaltet habe, er zwei Jahre vaciren müsse, und daß die Vorgesezten der vicini verpflichtet seien, die jährlichen Anlagen- und Steuerrechnungen der Bürgerschaft vorzulegen. Absch. 237. z. — **58**. (1658). Mit Untersuchung der über das Verwaltungswesen des Flekens Lauis eingegangenen Beschwerden beauftragt, haben die Gesandtschaften die Vorstände der Bürgerschaft zu Vorlegung der Steuerbücher aufgefordert. Obwohl ihnen erwidert wurde, daß dieses eine abgethane Sache, nämlich zum dritten Male schon darüber verhandelt und endlich die herkömmliche Uebung bekräftigt worden sei, wurde auf nochmalige Mahnung dennoch Folge geleistet und nun ergab sich, daß die 34 Pfund Steuer der Bürgerschaft Lauis in 1360 Pfenninge (Quoten) getheilt seien, die Einwohner des Flekens aber in vicini (alte Bürger) citadini antichi (seit Jahrhunderten Angesessene) und aventitii (neue Ansaßen) sich unterscheiden, diese drei Klassen zusammen über 2000 Steuerpfenninge haben und laut der seit einigen Jahren bezogenen Steuer auf jeden Pfenning wenigstens eine Silberkrone entrichtet werde, dennoch aber die wirkliche Steuer nur ungefähr 1300 Kronen ertrage. Indem nämlich die Steuer der citadini und aventitii auf 886, die der vicini auf 1126 Steuerpfenninge sich beläuft, müssen die Erstern ihre Steuer ganz bezahlen, während die vicini nur so viel leisten, als zur Ergänzung der Summe von 1300 Kronen erforderlich ist. Dieses sehen die vicini als eine Entschädigung für den Mitgenuß an Weide und Holzung an und als eine Prämie für die eigentlich ganz auf ihnen ruhende Steuerverpflichtung der 1360 Pfenninge. Es ergab sich ferner, daß der Steueransaz sehr ungleich sei, indessen von der Uebung herrühre, nur den Ankaufspreis der Güter zu Grunde zu legen, so daß, wenn eine um 100 Kronen gekaufte Besizung z. B. durch darauf errichtete Gebäude den zehnfachen Werth erhalte, solches nie in Anschlag gebracht werde, jener Steueransaz aber auch bei Verminderung des Werths stehen bleibe, eine Uebung, die auch anderwärts sich finde. In Bezug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Aemter ergab es sich, daß die Verwaltung den vicini zustehe, der Bürgerschaft Rath sechsunddreißig Mitglieder zähle, deren alle Jahre zwölf austreten und ein Jahr stille stehen, so daß an derselben Stellen andere, doch gewöhnlich frühere Mitglieder gewählt werden und viele ehrliche Geschlechter ausgeschlossen bleiben. Im Gegensaze mit den von den Vorgesezten gemachten Angaben erfuhr man auch, daß die Bürgerschaft in ihrem zwar schlechten Walde und auf ihren Weiden den andern Einwohnern keine Mitbenuzung gestatte, daß den geringsten Gewerben der citadini und aventitii 1 Krone Steuer auferlegt werde u. s. w. Es wird den Obrigkeiten anheimgestellt, diese Mißbräuche abzuschaffen. Absch. 255. d. — **59**. (1661). Abgeordnete der Freidörfer Ponte-Tresa und Morcote führen Beschwerde, daß wie den Communen Riva, Maroggia, Agno, so auch der Commune Caslano das ausschließliche Fischereirecht auf dem eigenen Territorium im abgewichenen Jahre von den Gesandtschaften der regierenden Orte zugesichert worden sei, wodurch die genannten Freidörfer in ihrem bisher geübten Rechte verkürzt und in dem Nahrungserwerbe beeinträchtigt werden. Dem Landvogte gelang es, die stößigen Gemeinden zu vergleichen. Der Vergleich wird ratificirt, jedoch wünschen Zürich, Bern und Freiburg, daß ihre Meinung, diese Befreiung habe nur für etliche Jahre zu gelten, dem Abschied einverleibt werde. Absch. 332. h. — **60**. (1662). Anbringen des Landschreibers von Lauis: Die zwei regierenden Gewalten der Landschaft, nämlich 1) der ordinäre Rath, bestehend aus dreizehn Mitgliedern, deren vier, Landesfürsprecher genannt, aus den alten Bürgern des Flekens Lauis, neun, Räthe der Landschaft genannt, aus den vier Vierteln genommen werden, mit einer Befugniß bis auf 50 Kronen; 2) die Plebe oder Congregation der sechsundneunzig Consuln, von den sechsundneunzig Gemeinden und zwar durch das Loos bezeichnet, für Streitigkeiten, die über 50 Kronen betragen, seien um so weniger geeignet, den Nuzen der Landschaft zu fördern, da die Mitglieder der Plebe sich in den Vierteln versammeln, die Urtheile der Viertel oft zerfallen, die Consuln meist unwissende Leute seien; zwekmäßiger würde die Plebe aufgehoben, dafür der Rath der Dreizehn triplicirt oder quadruplicirt; dieser vom ordinären Rath je auf drei Jahre erwählte Rath sollte dann die Gewalt der Consuln ausüben. Absch. 358. e. — **61**. (1662). Da von den Abgeordneten der Communität Lauis nicht zuerst, wie sonst geschehen, die katholischen Orte besucht worden sind, sondern die unkatholischen, soll man sie, wenn sie etwa um mehr Befreiungen sich bewerben, um so eher abweisen, da sie derselben schon mehr haben, als den regierenden Orten zuträglich ist. Ueber etwa vorzubringende Appellationssachen mag sich jedes Ort nach seinem Gutbefinden verhalten. Absch. 392. b. — **62**. (1668). Auf Eingabe des alt-Landvogts Stürler wird dem Gesuche des Landschreibers und Landeshauptmanns Oberst von Beroldingen entsprochen, nämlich nach vorgegangenem Localaugenscheine des im Viertel Agno liegenden Thurms und Dörfleins Magliaso diese von ihm erkaufte Ortschaft, in ähnlicher Weise wie es die Nachbarorte Vico und Morco sind, befreit, doch dabei den regierenden Orten die jura supremi dominii, namentlich das Malefiz, vorbehalten, dagegen der kleine Wildbann sowohl in Magliaso als in dem benachbarten Caslano und Pura zugestanden. (Besondere Ausfertigung). Absch. 481. f. — **63**. (1670). Da die Uebung, daß bei streitigen Gemeindesachen die Mehrheit ohne Kosten der Minderheit ihre Beschlüsse zur Vollziehung bringen soll, zu großem Nachtheil gereicht, wird verordnet, daß die Minderheit sich bei 500 Kronen Buße den in öffentlicher Versammlung und zu der Gemeinde Nuzen gefaßten Beschlüssen der Mehrheit unterziehen müsse, vorbehalten, daß dabei nicht ungebührende Umtriebe gebraucht worden seien, in welchem Falle die Minderheit Recurs an den Landvogt nehmen mag. Absch. 508. a. — **64**. (1673). Auf Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmigung der Obern hin wird bezüglich des auf leztem Syndicat (S. 1365, Art. 38) zur Sprache gebrachten Sekelamtes festgestellt, daß dieses auch ferner durch die Gesandten von Zürich und Lucern gegen Bezug der festgesezten Emolumente verwaltet werden solle; hingegen sind sie verpflichtet, die empfangenen Gelder in allen Treuen nach Abzug der Ausgaben den Gesandten einzuhändigen, und zwar in dem Werthe und Natur, wie sie es von den Zollnern, Sekelmeistern und anderswoher eingenommen haben. Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Uebung. Absch. 569. e. — **65.** (1673). Den Vicini oder Burgern zu Lauis werden ihre Rechte, Renten und Einkommen in urkundlicher Form bestätiget. Ibid. f. — **66.** (1677). Die Vorstände der Landschaft Lauis werden auf Verlangen von Unterwalden, Basel und Solothurn vorberufen und es wird ihnen vorgehalten, daß ihre Abgeordneten bei der Bewerbung um die Ortsstimmen in diesen drei Orten nicht erschienen seien, sondern schimpflich nach Unterwalden schreiben ließen, die Deputirten hätten nur ein Bestimmtes und nicht mehr für die Gnade ausgeben wollen. Die vorgebrachten Entschuldigungen sind nicht befriedigend, weßwegen die Sache in den Abschied genommen wird. Absch. 675. e. — **67.** (1678). Mehrmals hat man sich unterstanden, die Gesandtschaften, wenn sie in Bironico das Imbißmahl hielten, zu disponiren, daß sie nach dem Essen in der größten Hize nach Lauis ritten und dadurch besonders auch bei den Fremden sich verächtlich machten, welche hergekommen waren, den Einritt zu sehen. Es wird daher angetragen, in Zukunft am 8. August Abends in Bironico einzutreffen, dort die Nacht zuzubringen und am 9. August in der Frühe den Einritt zu halten und am gleichen Tage noch den Ruf ergehen zu lassen und so die Geschäfte zu beschleunigen. Absch. 700. d. — **68.** (1678). Landvogt Burkhard schreibt an Zürich unter'm 14./24. Oktober: Er habe auf erhaltene Zuschrift vom 3. October den zur Reise in die löblichen Orte gewählten Ausschuß von der Reise abgemahnt; dieser habe hierauf eine abermalige Versammlung der vier Viertel veranstaltet und in dieser Versammlung sei beschlossen worden, die ganze Zahl der achtundneunzig (sic) Abgeordneten die Reise machen zu lassen; dieser Beschluß sei auch bereits in Schrift gesezt, dann aber die Redaction wieder abgeändert worden; auch seien Wohlgesinnte, die zur Besonnenheit mahnten, um so mehr eingeschüchtert worden, da man ihnen nicht bloß Stillschweigen geboten, sondern auch gedroht und es an Seitenwehren, langen Büchsen, Pistolen und andern kurzen Wehren nicht gefehlt habe; gegen diese Bewegungen processirend einzuschreiten sei um so weniger räthlich, da die Mehrzahl der Amtleute stillgestellt sei. Beschluß: Die Deputation auf der Tagsazung abzuhören und auf Ratification hin den begründet erfundenen Beschwerden gebührend abzuhelfen. Absch. 705. d. — **69.** (1678). Zürich referirt: Aus der Landschaft Lauis seien sechsundneunzig Abgeordnete in Zürich eingetroffen; man habe sie wohlmeinend berichtet, daß den regierenden Orten von ihrer Ankunft Kenntniß gegeben und damit das Ansuchen gestellt worden sei, die Gesandtschaften nach Baden über ihre Angelegenheiten zu instruiren, rathe ihnen aber, in kleinerer Zahl dahin zu reisen und die übrigen Mitverordneten nach Hause ziehen zu lassen; worauf sie aber erwiderten, dieß nicht thun zu dürfen, sondern die Bitte um Abhilfe ihrer Beschwerden in jedem Orte anbringen zu sollen; sie seien also alle geblieben und einvernommen worden und Zürich habe darüber ein Gutachten entworfen. Mit Zuziehung des Obersten von Beroldingen wird nun ein Bescheid abgefaßt, der von den Orten den Abgeordneten gegeben werden möge: 1) Die vorgetragenen Beschwerden seien nicht so erheblich, daß für eine so zahlreiche Abordnung Grund genug vorhanden sei, sowie denn auch in Zukunft keine so zahlreiche Abordnung statthaben dürfe. 2) Der Kriegsauflage hätte sich Lauis nicht weigern sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und erwarte man in Zukunft Gehorsam, bei Androhung von Strafe. 3) Die Syndicatsherren sollen künftig keine die Unterschrift ermangelnden Memoriale annehmen, noch weniger darauf hin Jemand torturiren. 4) Von Huren oder verläumdeten Personen sollen gegen ehrliche Leute keine Anklagen ohne Beweisthum angenommen, den Beklagten der Angeber auf Begehren genannt und gestellt oder das Proceßverfahren ausgesezt werden. 5) Die zu Nachgängern ernannten Gesandten sollen die Gefangenen lediglich verhören, nur auf Beschluß des Syndicats torturiren, kein Geld, Geschenk u. s. w. von ihnen annehmen. 6) Gegen Todte soll man keine Processe mehr anheben, auch nicht sentenziren, wofern der Proceß nicht bei ihren Lebzeiten begonnen wurde und Beweise da sind. 7) Die von den regierenden Orten durch Ortsstimmen auferlegten Bußen dürfen von den Gesandten oder Landvögten nicht verschärft werden. 8) Der Appellationen halber sollen weder die Gesandten noch die Landvögte in den hochobrigkeitlichen Decreten Abänderungen machen. — Neben diesen acht Punkten der den Abgeordneten zu gebenden Antwort wird gut erachtet: 1) Die ungewohnten allgemeinen Zusammenkünfte der vier Viertel, congressi genannt, sind verboten. 2) Bei den besondern üblichen Zusammenkünften und bei den Land- und Bürgerschaftsräthen, sowohl bei den Berathungen als bei den Abstimmungen oder Ballotirungen, soll der Landvogt oder einer der Amtleute anwesend sein. 3) Wenn Abgeordnete u. s. w. Rechnung ablegen, soll die Rechnung nicht verbrannt, sondern aufbehalten werden. 4) Die Gesandtschaften der Orte sollen der Landschaft kundthun, was sie ihretwegen bei den Orten in Antrag bringen, die Landschaft den Gesandten oder dem Landvogte, was sie bei den Orten für Gesuche stellen werden. 5) Die etwa von Wittwen und Waisen und Andern, die zu der Absendung nicht stimmten, gegen die großen unnöthigen Kosten für gegenwärtige Deputatschaft bei dem Landvogte erhobenen Klagen soll dieser untersuchen. 6) Bei Criminalappellationen sollen die angesezten Strafgelder bei dem Kanzler der Landschaft hinterlegt und, sofern acht Monate ohne Prosecution der Appellation verflossen sind, den Gesandten übersandt werden. 7) Bezüglich des achten Artikels mögen aber die Gesandten nothwendige Vorsehung thun in Allem, was zu Gottes Ehre und für das Ansehen der Obrigkeit gereichen mag. Absch. 706. r. — **70**. (1680). Die Abgeordneten der drei Viertel Agno, Riva und Capriasca lassen durch G. Agostini vortragen: Schon vor mehr als achtzig Jahren haben einige Viertel der Landschaft Lauis sich über die gemeinsame Verwaltung beschwert, und 1598 und 1599 sei zwischen dem Fleken Lauis und den Vierteln eine Theilung erzwekt worden, welche bei zehnjähriger Praxis wirklich eine Verminderung der Kosten zur Folge gehabt habe, dann auf Beredung wieder aufgegeben, 1632 und 1633 wieder von dem Fleken Lauis, 1656 von den Vierteln neu angeregt und 1658 von Landvogt Peyer und Oberst Beroldingen in einen Vertragsentwurf gebracht, doch nur fünf Jahre beobachtet worden sei, so daß die hierauf eingerissenen Mißbräuche als Hauptursache der im Jahre 1678 geschehenen Abordnung von neunundneunzig (sic) Deputirten in die Orte angesehen werden müsse; und so sei geschehen, daß die Mehrheit, von den Bürgern oder vicini des Flekens (deren zehn an der Zahl nebst andern Einwohnern des Flekens theils im Namen desselben, theils von etlichen Communen deputirt waren) und von Particularen und von eigenen Interessen verleitet, die regierenden Orte um Zugeständnisse angegangen haben, welche der Landschaft mehr zum Schaden als zum Nuzen gereichen würden, daher auch die Nothwendigkeit einer Trennung der Viertel von dem Fleken neuerdings begründet und der Landvogt Burkhard veranlaßt worden sei, dem Fleken Lauis einige zwekdienliche Vorschläge zu machen. Allein Lauis habe keine Antwort darauf gegeben; daher sehen sie sich genöthigt, sich mit diesem Begehren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an die Gesandten der regierenden Orte zu wenden. Der Fiscal Carnevale, im Namen des Flekens Lauis, stellt in Abrede, daß die regierenden Orte jene Separation je zugegeben haben, und beruft sich auf einen Entscheid von 1656, laut welchem eine Separation nicht ohne Confusion vorgenommen werden könne, sowie auf denjenigen von 1678 und 1679, laut welchem, wenn sich der Fleken und die Viertel darüber nicht vergleichen können, alles beim Alten bleiben, hiemit bei 500 Kronen Buße der auf die Transactionen geschworene Eid beobachtet werden solle. Da beide Theile auf ihren Forderungen und Behauptungen beharrten, schien nichts übrig zu bleiben, als die Verhandlungen ad referendum zu nehmen. Indessen brachten die drei Viertel mit dem Fleken Lauis noch den Entwurf zu einem Vergleiche zu Stande, der u. a. die Hauptbestimmungen enthielt, daß jedes Viertel und so auch der Fleken Lauis sich in eigenem Interesse selbst regiere, mit Ausnahme dessen, was die Defension der Freiheiten, Krieg, Pest, Erhaltung von Brüken und Landstraßen betreffe; in diesen Sachen solle jeweilen für zwei Jahre ein Rath von fünf Personen verfügen, deren einer aus den Bürgern von Lauis durch die vier Viertel gewählt, die andern von den Vierteln deputirt werden, der Regent desFlekens und der Kanzler diesen Rath besammeln, die allgemeinen Auslagen auf die Güter, die Kosten für Krieg und Pest aber zur Hälfte auf die Güter, zur andern Hälfte auf die Feuerstätten in den Vierteln zu vertheilen seien; zu den gemeinsam zu tragenden allgemeinen Auslagen gehören auch der Tribut an die regierenden Orte, die Besoldung des Landvogts, die Recognition an die Diener der Gesandten um Tuch zu Strümpfen, des Kanzlers Besoldung, die Recognition an den procurator ad causas, der Zins für den Garten der Landvögte und was ihnen wegen des Hausraths bezahlt wird, der Zins für den zum Begräbnisse der Evangelischen bestimmten Garten, die Unterhaltung des Palastes und der Wohnung des Scharfrichters, die Unterhaltung der Musketen im Palaste, die Besoldung der fünf Regenten und des Trompeters, sowie auch der Weibel um die Gänge nach Agno am Johannestage und Provinitage, die Unterhaltung der Uhr im Palaste. Das Viertel Lauis war in dieser Sache neutral geblieben. Absch. 729. a. — **71.** (1680). Da die Deputirten der Landschaft Lauis eine Verordnung besonders in Betreff der „mönigen" Pferde gemacht haben, wird ihnen vorgehalten, daß sie nicht wenigstens auch die Bestätigung dafür eingeholt hätten. Sie berufen sich aber auf die wichtigen Gründe, die sie bewogen, von der zugestandenen Freiheit Gebrauch zu machen. Ibid. d.

2. Verhältniß zu Mayland (Gränzstreitigkeiten).

Art. 72. (1649). Da der Magistrat der königlichen Kammer zu Mayland im abgewichenen März einen unserer Jurisdiction nachtheiligen Ruf in dem angränzenden mayländischen Gebiete erlassen hatte, betreffend die Fischerei im See von Lauis, und der Gubernator Caracena von Mayland auf das Schreiben, solche Neuerungen nicht zu gestatten, antwortete, die bezeichnete Neuerung rühre eigentlich vom Landvogte von Lauis her, und daß man mayländischer Seits ganz geneigt sei, wieder auf den Vertrag von 1604 zurükzukommen, welcher den Angehörigen beiderseits, mit Beschränkung auf eine gewisse Zahl Leute und Schiffe und Qualität der Neze, das Fischen freigegeben habe, wird den Obrigkeiten die Beschaffenheit dieser Sache hinterbracht. Absch. 8. i. — **73.** (1649). Die XII Orte erklären sich geneigt, durch Abgeordnete über den Anstand wegen des See's zu unterhandeln und zwar durch Schultheiß Dulliker und Landammann Zweyer. (S. Absch. 10. m.). — **74.** (1650). In Bezug auf den zwischen der ennet

birgischen Gemeinde Gandria und den Communen Albogasio und Oria (Angehörigen des Erzbischofs von Mayland) entstandenen Streit legt Lucern in einer Conferenz der V katholischen Orte den 1624 abgeschlossenen Tractat mit dem Bemerken vor, daß, wenn den Obrigkeiten dieser Tractat vor Augen gelegen hätte, sie 1637 Bedenken getragen haben würden, im entgegengesezten Sinne zu stimmen. Dem Landvogt aber wird der Rath gegeben, die Sache auf seinen Nachfolger übergehen zu lassen; auch wird der Nuntius davon in Kenntniß gesezt. Absch. 24. g. — **75.** (1650). In den Streitigkeiten, welche sich zwischen den Unterthanen des Erzbischofs von Mayland zu Valsolda und den eidgenössischen Unterthanen zu Gandria erhoben haben, sollen der Landvogt und der Landschreiber zu Lauis im Sinne des Vertrags von 1626 eine Verständigung zu erzweken suchen, mit Vorbehalt der Ratification durch die Stände. Absch. 27. m. — **76.** (1650). Ueber den wegen der Fischerei entstandenen Span wird einstweilen hinweggegangen; dagegen erhält der Landschreiber den Auftrag, mit einem mayländischen Abgeordneten Anstalt zu treffen, daß vertragsgemäß der den Ablauf des Luganer Sees hemmende, liegen gebliebene Grand weggeräumt werde. Ibid. n. — **77.** (1659). Ein zwischen der Gemeinde Gandria und den mayländischen Gemeinden Albogasio und Oria über hundert Jahre lang wegen der Nuzung des Berges Roncalia geführter Streit wurde durch Landvogt Ulrich, Landschreiber Beroldingen und Fiscal Diego Maderni zu Lauis mit den Abgeordneten des Erzbischofs von Mayland zum Vortheile der Angehörigen von Gandria und der eidgenössischen Jurisdiction ausgeglichen. Der Vertrag wird zur Ratification in den Abschied genommen. Absch. 292. c. — **78.** (1677). Bezüglich der Gränzanstände mit Mayland an der Tresa und auf dem Lauiser See waren die schweizerischen Delegirten, Oberzeugherr Joh. Kaspar Landolt, Oberstwachtmeister Jost von Fleckenstein und Oberst Karl Konrad von Beroldingen, bereit, mit dem mayländischen Beauftragten, Senator Fabrizio Louigi Pusterla, die Sache an die Hand zu nehmen, zu welchem Zweke sie sich bei Beginn des Syndicats schriftlich und mit Eröffnung ihrer Instructionen an ihn wandten. Allein der mayländische Senat erklärte, daß er auf die beschränkten Vollmachten der eidgenössischen Delegirten hin (nämlich bloß zu „tractiren") seinen hiezu bezeichneten Bevollmächtigten nicht absenden könne, vielmehr werde der Gubernator den Grafen Casati beauftragen, bei den eidgenössischen Orten für deren Bevollmächtigte größere Gewalt (nämlich auch zu „concludiren") auszuwirken. Bei dieser Sachlage beschränkten sich die eidgenössischen Delegirten darauf, die streitigen Punkte bei Castelrotto (resp. Cremenaga) und auf dem Lauiser See näher zu untersuchen, in Folge dessen sie ausführlichen Bericht erstatteten. (Besondere Ausfertigung). Absch. 675. i. — **79.** (1678). Auf die von den Gesandten zu Lauis eingegangene Anzeige, daß wegen der Marchen gegen das Gebiet von Mayland sich ein Anstand erhoben habe, ist zu antworten, daß man den Bericht über den vorzunehmenden Augenschein gewärtigen wolle, zugleich aber Beförderung der Sache empfehle. Absch. 702. e. — **80.** (1679). Der zwischen dem mayländischen Delegirten F. L. Pusterla und den eidgenössischen Delegirten im Jahr 1678 entworfene, die schwebenden Gränzstreitigkeiten, besonders die Jurisdiction und die Fischerei im Lauiser See, betreffende Vertrag, welcher namentlich die Abschaffung der schädlichen Garne auch mayländischer Seits fordert, wird zur Ratification empfohlen. Da Landvogt Burkhard die 112 Philippen, welche für diesen Vertrag aufgewendet wurden, aus dem Kammergeld entrichten wollte, die Mehrheit aber diese Verrechnung auf das folgende Jahr zu verschieben beschloß, ließ Zürich gleichwohl den betreffenden Theil dem Landvogt in Rechnung bringen. Absch. 717. b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Justizsachen.

Art. 81. (1649). Rocco Solaro von Carona hat einem Enkel all sein Eigenthum, etwa 6000 Kronen, testirt, die zwei Enkelinnen dagegen, welche doch nur 400 Kronen zur Aussteuer erhalten und auf alle weitern Erbsansprachen verzichtet, ganz übergangen. Nach herkömmlichem Rechte soll er dazu befugt gewesen sein, aber es frägt sich, ob die hohen Obrigkeiten solche Unbill gestatten wollen. Absch. 8. h. — **82.** (1649). Landvogt Besenval berichtet: Zwei Vettern Magistretti haben den Anton Beltramelli bei der Dürrenmühle so arg mißhandelt, daß er an den Folgen der erlittenen Gewaltthätigkeit starb; sie seien hierauf in das dem Grafen Marlini gehörige Intelvi-Thal geflohen und auf die ergangene Citation vor Landvogteiamt nicht erschienen. Es möge, bittet der Landvogt, eine allfällig von Mayland her an die regierenden Orte eingehende Verwendung für die Magistretti unberüksichtigt bleiben. Ihm wird geantwortet, eine solche Intercession sei nicht eingelangt; er möge also durch öffentlichen Ruf die Thäter bandisiren, ihr Eigenthum confisciren und auf jeden 100 Kronen bieten. Absch. 10. d. — **83.** (1649). Baptist Codone von Lugano klagt, daß ungewarnter Dinge seine Bürgen um die verbürgte Summe berechtigt werden, wodurch ihm ein Schaden von über 30,000 Kronen drohe. Er wird daher den ennetbirgischen Gesandten zu Gestattung einer Frist bis künftigen Martinstag empfohlen. Ibid. bbb. — **84.** (1650). Dem Landvogt Besenval wird auf sein Schreiben wegen der Castiglioni von Mayland geantwortet, er werde besser thun, auf einen ruhigen Abschied Bedacht zu nehmen; er möge dem A. Castiglioni überlassen, Satisfaction bei dem Syndicate zu suchen. Absch. 24. l. — **85.** (1650). In Betracht, daß bei den Magistretti keine Absicht zu tödten vorwaltete und der schon fünfundsechszig Jahre alte verwundete Beltramelli wahrscheinlich wegen Vernachläßigung der Wunde starb, empfehlen die Syndicatsherren die Liberation der Magistretti. Absch. 25. g. — **86.** (1650). Nachdem der Landvogt Besenval schon im März bei einigen Orten um Aufschub des gegen Alphons Castiglioni aus Mayland geführten Processes bis zum Syndicat nachgesucht hatte, wurde Castiglioni zur Einvernahme vorgeladen. Er gab nur schriftliche Antwort. Auf die zweite Vorladung kam durch einen Procurator der Bescheid, die auf fremdem Boden geschehene Sache gehe den Landvogt nichts an; weder aus dem gegen Vinc. Caldirario und Dion. Billono angehobenen Proceß ergebe sich eine Mitschuld für Castiglioni, noch habe er gegen den Landvogt und die Amtleute Drohungen ausgestoßen. Auf die Einwendung ab Seite des Landvogts, daß jedenfalls Trusso, der Sohn Castiglionis, der Rädelsführer bei dem hinterlistigen Ueberfalle gewesen sei und den Tod mehrerer Personen verursacht habe, sich auch erweisen lasse, daß der Vater, statt die That des Sohnes zu mißbilligen, Drohungen ausgestoßen habe, wird bei 300 Kronen verboten, denselben weitern Aufenthalt zu gestatten, und dem Landvogt aufgetragen, den Trusso Castiglioni im Betretungsfalle wegen der Appianischen Imboscata enthaupten zu lassen. Ibid. k. — **87.** (1650). In Bezug auf die zwei zu Lauis und Luggarus erschlagenen Unterwaldner und die Bitte der Hinterlassenen dessen, der zu Lauis erschossen worden, daß ihnen Unterstüzung verschafft werden möchte, wird der Landvogt beauftragt, mit dem der Anstiftung zum Morde verdächtigen und zu einem Vergleiche erbötigen Grafen Progone ein für die Wittwe und Kinder günstiges Abkommen zu treffen, einstweilen den Letztern von jedem Orte 3 Kronen beigesteuert. Hinsichtlich des in Luggarus ermordeten Unterwaldners wird Lucern dem Orte Unterwalden nähern Bericht ertheilen. Absch. 34. e. — **88.** (1650). Der Landvogt

verweigert den Verwandten des Oberstwachtmeisters Keller von Schmerikon das seiner Mutter verlustig gewordene Kind desselben sammt Gütchen verabfolgen zu lassen, weil der Vater noch am Leben sei und seine Heimkunft erwartet werde, erhält aber den Befehl, Kind und Habe entweder den Verwandten oder dem Orte Schwyz zu Handen zu stellen. Ibid. g. — **89.** (1650). Der Cleriker C. F. Gurin von Lauis, welcher, angeklagt, daß er die auf mayländischem Gebiete im Fleken Uggiate verübten zwei Todtschläge verursacht habe, bei der jüngsten Jahrrechnung zur Verantwortung vorgeladen, aber nicht erschienen, daher des Landes verwiesen worden war, bittet, sich auf die Thatsache stüzend, daß die eigentlichen Todtschläger die Schuld eingestanden und nicht auf ihn geklagt haben, und da er nur wegen der geistlichen Immunität der Citation nicht Folge geleistet habe, um Aufhebung des über ihn gefällten Urtheils, was in den Abschied genommen wird. Ibid. o. — **90.** (1651). Der verbannisirte Priester Dominik Bianchini supplicirt um die Erlaubniß, auf der Eidgenossen Gebiet Kundschaft aufnehmen zu dürfen zum Zwek der Erhärtung seiner Unschuld. Der Eintritt auf eidgenössisches Gebiet wird ihm nicht gestattet, hingegen mag er die nöthige Kundschaft durch einen Bevollmächtigten aufnehmen lassen. Absch. 42. v. — **91.** (1651). Karl Anton Jovius von Lauis, wegen des an C. Serenius begangenen Todtschlags vom Landvogte verbannt, wird den regierenden Orten zur Strafbefreiung empfohlen. Absch. 44. b. — **92.** (1651). Des vor acht Jahren an P. Donada von Mugena begangenen Todtschlags beschuldigt, bittet der Cleriker Portogallo von Mugena, unter Anerbieten, mit den Hinterlassenen des Getödteten sich abzufinden, um Strafbefreiung. Dem Landvogt Pfyffer wird anheimgestellt, mit Portogallo darüber sich zu vertragen, jedoch verweigern Zürich, Bern und Freiburg ihre Zustimmung. Ibid. e. — **93.** (1651). Ungeachtet des Widerspruchs von Zürich, Bern, Lucern, Basel und Freiburg wird den Magistretti die nachgesuchte Liberation wegen des Todtschlags an Anton Beltramelli zugestanden. Ibid. f. — **94.** (1652). Der im mayländischen Gebiete verrufene, in Lauis sich aufhaltende Edelmann Caimuni, gefangen gesezt und verhört, ist zwar geständig, daß er bei dem Ueberfall der Brüder Tritti vor drei Jahren sich betheiligt habe und daß er mit dem Grafen R. Mariani in Correspondenz gestanden sei, bittet aber, das Vicinat und die ihm vom Landvogt Besenval gewährte Liberation in Kraft zu belassen, wozu er denn auch mit Rükſicht darauf, daß er in der Landschaft aufgewachsen und sonst unbescholten ist, empfohlen wird. Absch. 70 d. — **95.** (1652). Blasius Birdel von Roggiana, der auf Antrieb des bösen Geistes vor zwei Jahren mit seiner Schwester sich fleischlich vergangen hatte und verwiesen worden war, sich aber seither wohl verhalten hat, wird insoweit liberirt, daß er nur noch zwei Jahre in der Verbannung bleiben soll. Zürich, Bern und Basel verweigeren ihre Zustimmung. Ibid. i. — **96.** (1652). Dem J. Angelo Sala von Lauis, der wegen Entleibung seiner Frau vor einigen Jahren verbannisirt worden war, wird auf zehn Jahre sicheres Geleit gewährt, doch ohne Zustimmung von Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen. Ibid. k. — **97.** (1653). Die Gemeinde Bioggio, wo vor einigen Tagen der Großweibel von Lauis, Ackermann, ermordet wurde, ohne daß ihm Jemand aus der Gemeinde beigestanden ist oder die Thäter verhaftet worden wären, hat für die Hinterlassenen des Ackermann 400 Silberkronen zu entrichten, Andern zum Exempel. Da bei diesem Anlaß auch berichtet wird, wie die Unsicherheit von Leib und Gut in der Vogtei Lauis immer mehr zunehme, wird dem Landvogt ernstlich aufgetragen, dieses räuberische Banditenvolk auf unserem Gebiet nicht zu dulden. Absch. 85. h. — **98.** (1653). Da die von den Mördern des Großweibels Ackermann dem Fiscus anheim gefallenen Güter schon in Rechnung gebracht sind, kann das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesuch des Bruders des Unglüklichen um Verabreichung einer Unterstüzung aus jenen confiscirten Gütern an die Hinterlassenen für jezt leider nicht berüksichtigt werden, fällt aber in den Abschied. Absch. 108. d. — **99.** (1654). An Johann Angelo Sala von Lauis, welcher vor dreizehn Jahren seine eigene Hausfrau vorsäzlich erschossen und darüber die Flucht ergriffen hatte, unter Landvogt Wild zum Rad verurtheilt worden war, vor zwei Jahren von den Gesandten zu Luggarus die Zusage sichern Geleites erhielt, soll der Landvogt Zelger, sofern er sich betreten läßt, das gefällte Urtheil vollziehen lassen. Absch. 119. v. — **100.** (1654). Auf abermaliges Schreiben des Landvogts wird dem Angelo Sala das sichere Geleit aufgekündet, das ihm die Gesandten auf dem Syndicat vor zwei Jahren gewährt hatten. Absch. 120. h. — **101.** (1654). Landammann Leu bittet, man möchte den Hinterlassenen des ermordeten Landweibels Ackermann, die sich statt der zugesprochenen 400 Kronen mit 200 begnügen ließen, aus dem ansehnlichen Ertrag der Confiscationen eine Beisteuer gewähren. Ibid. s. — **102.** (1654). Giov. Pedretta von Sagirino wird auf Bitte seines betagten Vaters und in Betracht, daß er lediglich auf Verdacht hin vor zehn Jahren eines an Marsillo di Marsillis begangenen Mordes schuldig erklärt und verrufen wurde, seither aber unklagbar in Bologna gelebt hat, zur Liberation empfohlen. Absch. 125. a. — **103.** (1654). Da die Sage ausgieng, Landvogt Zelger werde nach seinem Rüktritt einzelne Unterthanen aus der Bürgerschaft von Lauis vor die regierenden Orte citiren lassen, wurde der Antrag in den Abschied genommen, daß laut Decreten in solchem Falle der Landvogt den betreffenden Leuten die Klagen und Ursachen vorher anzeigen und für die Kosten Bürgschaft stellen müsse. Ibid. b. — **104.** (1654). Dem Angelo Sala wird das voriges Jahr ertheilte sichere Geleit auf ein ferneres Jahr bestätigt und sein Gesuch um Liberation in den Abschied genommen. Ibid. m. — **105.** (1654). Die Versicherung des eingebrachten Heirathsgutes darf nicht mehr wie bisher bloß im Allgemeinen auf Habe und Gut des Ehemannes geschehen, sondern nur auf specificirte Pfänder, an welchen dann auch die Frauen bei Auffällen sich genügen sollen. Absch. 126. f. — **106.** (1655). Ein gewisser G. Mazzola von Sala hatte dem Grafen Borromeo in Mayland nächtlicher Weile für einige hundert Kronen Silbergeschirr entwendet und selbes theils zu Mayland verborgen, theils nach Lauis gebracht. Als nun Landvogt Zelger ihn bestrafen wollte, opponnirte die Landschaft, vorwendend, daß dieß kein öffentlicher Diebstahl und die That außerhalb Landes geschehen sei. Obgleich man nun mit dieser Ansicht nicht einverstanden ist, indem sie den 1639 ertheilten Ortsstimmen entgegen sei, wird dennoch in der Sache nichts verfügt, sondern selbe in den Abschied genommen. Absch. 148. c. — **107.** (1655). Das vom Herzog und der Regentin von Savoyen an Lucern unterstüzte Gesuch den Barth. Paleario aus dem Freidorfe Morco, der den Priester Vesp. Paleario zu Rom auf der Sixtusbrüke erstochen hatte und vom Landvogte in contumaciam verurtheilt worden war, zu liberiren, wird in den Abschied genommen. Ibid. f. — **108.** (1655). Dem G. Baptista Ferro von Sonvico, der vor dreizehn Jahren wegen Abtreibung der Leibesfrucht einer Weibsperson, mit der er sich fleischlich vergangen hatte, bestraft worden war, wird, in Berüksichtigung, daß die damalige Bestrafung einzig auf die Aussage gedachter Weibsperson hin erfolgt war, die Liberation ertheilt, jedoch ohne Zustimmung der Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern, Schaffhausen und Basel. Ibid. m. — **109.** (1655). Dem Santino Garzo von Bissone, der vor einiger Zeit wegen eines Todtschlags an Marciano Trono von Melide auf sechs Jahre verbannt worden war, wird statt der nachgesuchten Liberation nur ein zweijähriges Geleit ertheilt, jedoch wider Willen etlicher Orte. Ibid. q. — **110.** (1655). Da Hauptmann J. Peter Castagna, Statt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

holter zu Lauis, mitbehilflich war, die M. M. Pocobello, die wegen fleischlicher Vergehung mit ihrem verheiratheten Vetter auf dem Proceßweg bestraft werden sollte, in's Mayländische zu entführen, wodurch die Kammer benachtheiligt wurde, so wird er nunmehr, da er die genannte Person nicht innert dem ihm gesezten Termin von sechs Tagen zur Stelle schaffen konnte, um 333 Kronen gebüßt; für diese Summe hat er, da er gegen das Urtheil Recurs an die Orte ankündigt, Bürgschaft zu leisten und wird ihm der Appellationstermin auf zwei Monate gestellt. Als Bürge anerbietet sich Statthalter Morosini. Ibid. t. — **111.** (1656). Landvogt Zörnli berichtet, wie Philippo Portugal Jemand gedungen habe, einen Dritten zu erschießen, dann aber den Mörder selbst auch niedergemacht und in seinem Weingarten begraben habe, daher von der Regierung aus gegen denselben ohne Rükficht auf die früher von den eidgenössischen Gesandten gegebenen Liberationen ein Proceß angehoben worden sei. Der Landvogt, wird beschlossen, soll mit dem Proceß fortfahren. Vor Ende der Tagsazung kam aber ein zweites Schreiben des Landvogts ein, mit welchem er die Freilassung des Portugal meldet, weil der Proceß die Anklagen nicht erhärte; indessen werde sich Portugal auf der ennetbirgischen Jahrrechnung vor den Gesandten stellen, wofür dessen Bruder haftbar sei. Wird zur Instruction in den Abschied genommen. Absch. 186. k. — **112.** (1656). Gegen die dem Ph. Portugal widerfahrene Behandlung wird durch dessen Fürsprecher Klage erhoben, vom Landvogt Zörnli aber auf den von den regierenden Orten erhaltenen Befehl Bezug genommen, daher beschlossen, daß die 450 Kronen, um welche der Landvogt für seine Liberation übereingekommen war, und die 200 Kronen, für welche er Bürgschaft gestellt hatte, vor der Tagsazung zu erscheinen, da er sich nicht gestellt hat, der Kammer verfallen seien, auch das vom Landvogt Pfyffer im Jahre 1653 gegen Portugal geübte Verfahren demselben nicht zum Vorwurfe gereichen solle. Absch. 190. d. — **113.** (1657). Im Namen des Fr. Fraschina von Bosco, der vor einigen Jahren mit A. Camutio wegen einer Liebhaberin auf mayländischem Gebiete sich entzweite, von A. Fossa von Mugena sich zwar begütigen ließ, aber nach desselben Entfernung den Gegner mit zwei Dolchstichen verwundete, so daß er folgenden Tages starb, in Folge dessen von dem Landvogt in contumaciam verrufen wurde, unterdessen in Mayland ungeahndet sich aufhielt, nun aber mit der Verwandtschaft des Gegners ein Abkommen traf, wird Liberation nachgesucht. Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 216. e. — **114.** (1657). Das Begnadigungsgesuch einer ungenannten Weibsperson, welche vor Jahren mit zwei Brüdern sich fleischlich vergangen und die Creatur im Mutterleibe „verderbt" hat, wird abgewiesen. Ibid. f. — **115.** (1657). Die auf leztjähriger Jahrrechnung getroffene Modification der im Jahr 1655 dem Hauptmann Castagna und G. Bapt. Pocobello von Lauis auferlegten Geldbuße wird gutgeheißen, jedoch vom Gesandten Lucerns, der widrigen Befehl hatte, zu seiner Entladniß in den Abschied genommen. Ibid. i. — **116.** (1661). Nachdem Uri nnd Zug sich mit einander verständigt haben, daß Landvogt Lussi zu Lauis die dem Lieutenant Wickhard abgenommenen 100 Dublonen zurükerstatten solle, wird dieß in den Abschied zu sezen befohlen. Absch. 327. zz. — **117.** (1661). Ueber die von Lieutenant Karl Wolfgang Wickhard von Zug gegen Landvogt Lusser geführte Beschwerde sollen die ennetbirgischen Gesandten instruirt werden. Absch. 330. b. — **118.** (1661). Die Brüder des Priesters Nicolao Lago von Lauis, der vor etwa acht Jahren einen gleichnamigen Menschen mit einem Messerstich getödtet, nun aber mit des Entleibten Mutter sich vertragen und von der geistlichen Obrigkeit und auch von Lucern Begnadigung erlangt hat, bitten um desselben Liberation. In den Abschied. Absch. 332. b. — **119.** (1661). G. Anton del Grande,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genannt Pelino, von der Treißbrüke, Lauiser Gebiets, von einem Edelmann zu Bergamo gezwungen, eine unehrliche Dienstmagd zu ehelichen, hatte dieselbe, weil sie an ihm treulos war, von einer Brüke hinuntergestürzt und ertränkt und war deßwegen vom Landvogt verrufen worden. Nachdem er nun seit etwa fünfzehn Jahren das Land gemieden, bitten Bruder und Verwandte um seine Liberation, was nach Einsicht der Acten in den Abschied genommen wird. Ibid. c. — **120.** (1661). Dominico di Leone von Reggio läßt durch den Bankschreiber G. B. Somazzo vortragen, wie sein Sohn Matteo vor einigen Jahren von Landvogt Zörnli verwiesen worden sei und zwar wegen des an dem Pfarrherrn zu Reggio, Giacomo Loth, begangenen Todtschlags, zu dem ihn der Pfarrer dadurch getrieben habe, daß er ihm unter Versprechung von 200 Kronen und mit Bedrohung des Todes seine Base, eine öffentliche Hure, zu ehelichen zugemuthet, auch seinen Vater beschimpft und zu erschießen den Versuch gemacht habe, endlich des Matteo Base der Jungfrauschaft beraubte. Nachdem nun Matteo von den nächsten Verwandten des Pfarrers Remission erlangt hat, wird um Liberation gebeten und diese von der hiezu bevollmächtigten Mehrheit der Gesandtschaften auch bewilligt. Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen referiren. Ibid. e. — **121.** (1661). Bartholomeo, des Carlo Riva Sohn von Lauis, unter Landvogt Ulrich wegen einer bei einem Streite verschuldeten tödtlichen Verwundung des Pietro Ant. Caida verwiesen, bittet nach erlangter Remission ab Seite des Getödteten Verwandten um Liberation. Fällt in den Abschied. Ibid. f. — **122.** (1661). Dom. Peloni von Breno, von Landvogt Zelger wegen des an dem Schwängerer seiner Schwester verübten unvorsäzlichen Todtschlags verbannt, bittet um Liberation. In den Abschied. Ibid. i. — **123.** (1662). Das Gesuch des Angelo Sala, Gypsers von Lauis, der vor zwanzig Jahren wegen an seiner Frau begangenen Todtschlags vom damaligen Landvogt verbannt worden war, um Liberation wird in den Abschied genommen. Absch. 361. a. — **124.** (1662). Dem Priester Nicolao a Lacu (Lago) von Lauis, der vor einigen Jahren Einen gleichen Namens und Geschlechts getödtet hat, wird von der Mehrheit der Orte (im Widerspruch mit Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen) „Sicherheit seines Vatterlandts" ertheilt. Ibid. e. — **125.** (1662). Ebenso wird dem Joh. Ant. del Grande, genannt il Pelino, welcher seine Frau von einer Brüke heruntergestürzt hat, die Liberation ertheilt. Zürich, Bern und Basel stimmen nicht dazu. Ibid. f. — **126.** (1662). Dem Landvogt wird der Auftrag ertheilt, die Herren von Riva bei der Gesandten Urtheil wider die von Codelago zu schirmen und nach Ablauf der Appellationszeit Leztern diese zu versagen. Absch. 371. e. — **127.** (1663). Liberation des Bartholomä Palearius von Morco, welcher vor Jahren auf der Brüke Sixti zu Rom den Priester Vespasian Palearius entleibte. Absch. 381. e. — **128.** (1663). Der Mörder seiner Frau, Joh. Angelo Sala von Lauis, wird mit sechs Standesstimmen liberirt, die übrigen sechs protestiren dagegen. Ibid. f. — **129.** (1663). Nachdem im Jahr 1659 Dom. Appiano auf dem Lauiser See, nicht weit von Porto, Mayländer Gebiets, erschossen und vom Landvogt Ulrich mit Franz Bossi und seinen Söhnen deßhalb ein Vergleich getroffen und von den Gesandtschaften gutgeheißen worden war, drang die Hausfrau des Getödteten auf Verbannung der Leztern. Weil indessen der Todtschlag ganz nahe bei Porto erfolgt war und laut Ortsstimmen von 1639 auswärts begangene Vergehen nicht in der Eidgenossenschaft bestraft werden, bleibt der Vergleich gültig. Ibid. h. — **130.** (1664). Der Streit der Freigemeinde Sondrio mit der Landschaft Lauis ist so schwer nicht, daß man die Entscheidung nicht dem Syndicat überlassen dürfte. Absch. 402. l. — **131.** (1664). Der Rechtshandel des Viertels Agno wider die drei andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Viertel der Landschaft Lauis wegen einer neugebauten Hauptbrüke wird dem Syndicat zugewiesen. Ibid. m. — **132**. (1664). Die Bestrafung der ungehorsamen Unterthanen der Landschaft Lauis wird auf eine siebenörtische katholische Conferenz nach Lucern differirt. Absch. 404. bbb. — **133.** (1664). Ambrosio Appiano von Porto, Mayländer Gebiets, der voriges Jahr wegen an einem Horatio Bossi zu Morco begangenen Todtschlags aus der Landschaft verrufen worden war, wird nebst seinen Complicen gnädig liberirt. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen aber protestiren dagegen. Absch. 409. e. — **134**. (1664). Der Landschreiber zu Lauis wird gemahnt, daß der lezten Erkanntniß wegen des Brükenbaues zu Tresa stattgethan oder der verweigernden Partei bestimmte Zeit und Termin zur Appellation gegeben werde. Absch. 413. m. [5]. — **135**. (1665). Der bereits achtzig Jahr alte, wegen eines Todtschlags im Jahr 1625 verbannisirte Maur. Quadrio von Lauis wird liberirt; doch nehmen Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen, die dazu nicht bevollmächtigt sind, die Sache in den Abschied. Absch. 423. d. — **136.** (1667). Die Gesandten in die IV ennetbirgischen Vogteien sind über den Streit des Johann Mengone von Dürrenmühle gegen die Magistretti zu instruiren. Absch. 459. n. — **137**. (1667). Mißbräuchlich erklären manche verfällte Parteien die Appellation nur, um die Bezahlung der Buße an diejenigen Gesandten, welche nur für Einmal herkommen, auszuweichen oder doch den Bußenbetrag um eine ganz kleine Summe zu accordiren. Es wird daher den Obrigkeiten zu beschließen empfohlen, eine Strafe darauf zu sezen, wenn die angekündigte Appellation nicht innert einer bestimmten Frist erfolge. Absch. 461. a. — **138.** (1667). Das Liberationsgesuch des Pietro Vasallo von Riva, der seines Bruders Frau, aus Mantua gebürtig, als er ihr früheres unsittliches Leben vernommen, bei dem Eintritte in das Herzogthum Mayland tödtete, um die Familie vor Schmach zu bewahren, und deßwegen im Jahr 1665 vom Landvogt zum Strik verurtheilt worden war, wird in den Abschied genommen. Ibid. d. — **139.** (1667). Giovanna Sala, ein unruhiges Weib, hatte den Franc. Giovio wegen eines ihm verkauften, unterdessen in die dritte und vierte Hand übergegangenen Stükes Land bei Zürich und Lucern verklagt, weil er ihr nicht den vollen Werth desselben bezahlt habe. Es war das ohne vorhergegangene Anzeige an den Landvogt geschehen und mit allerlei unwahren Angaben. Daher wird ihr bei 100 Kronen Buße verboten, den Fr. Giovio weiter zu beunruhigen. Ibid. f. — **140.** (1668). In Bezug auf die Confiscation des Salvador Pedrello und Carlo Campana aus Colla hat sich ergeben, daß ihre Weiber um ihre Heimsteuer sich aus den in unserer Botmäßigkeit liegenden Gütern, statt aus denjenigen, die im Mayländischen liegen, bezahlt gemacht haben. Die Vorstände der Landschaft bitten aber, daran nichts zu ändern, weil die ausgewanderten Männer, die ihre Familien in der Heimat wohnen lassen, sonst veranlaßt würden, mit ihren Familien wegzuziehen, somit das Land an der Bevölkerung Verlust erleiden würde. Absch. 481. d. — **141.** (1668). Dem Landvogt wird aufgetragen, mit Landschreiber Beroldingen die Eingabe des Melchior Buonsignore und der Schwester Stuppani zu untersuchen und gemäß Statuten und Decreten zu entscheiden. Absch. 488. o. — **142.** (1669). Carlo Campana von Signora, vor einem Monat von Landvogt Betschart wegen eines Todtschlags verbannt, bittet um Milderung der Verbannungs- und auf ihn gesezten Geldstrafe. In den Abschied. Absch. 498. b. — **143.** (1670). Ein Unterthan wurde von dem Landvogt mit 12 Kronen gebüßt, weil jener eine gewisse hinter ihm liegende Handschrift, auf welche durch einen ohne Vorwissen des Landvogts von einem Notar ausgefertigten Befehl Arrest gelegt war, herauszugeben sich geweigert hatte. Es erscheint dieß als Miß-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

brauch und sollte abgeschafft werden, daher man es in den Abschied nimmt. Absch. 508. c. — **144.** (1671). Aus der Rechnung des Landvogts Blumer ergab es sich, daß er mit einem Unterthan, der sich nach erlangter Impunität selbst der Blutschande schuldig angab, um 20 Kronen Buße sich verglich. Da der Landvogt sich auf frühere ähnliche, für die Kammer allerdings nachtheilige Vergleiche berief, wurde auf Ratification hin solcher schädliche Mißbrauch abgeschafft. Absch. 526. c. — **145.** (1671). Für den Priester Ant. Beltramelli, gewesenen Pfarrer in Torricella, welcher 1661, weil er mit zwei Gehilfen den B. di Tamo von Vezia, Lauiser Jurisdiction, auf öffentlicher Straße beraubt hatte, in Ungnade der Obrigkeit gefallen und, da er als Geistlicher nicht bandisirt werden konnte, von dem Syndicat damit bestraft worden war, daß Jedermann verboten wurde, ihm Aufenthalt zu geben, wurde auf Grund seines seitherigen guten Verhaltens in der Fremde um Liberation gebeten und das Gesuch in den Abschied genommen Ibid. e. — **146.** (1671). Dom. Bernasconi von Chiasso, welcher 1670 von Landvogt Kyd wegen des an Leon. Selva von Morbio in Mayland begangenen Todtschlags verwiesen worden war, behauptet, durch Nothwehr zu dem Todtschlag gezwungen gewesen zu sein, und bittet um Liberation. Aehnliche Begnadigungsgesuche werden eingegeben für Giovanni di Bernardo von Villa, Lorenz Vasallo von Riva und Alphons Oldello von Meride, die ebenfalls wegen Todtschlägen verbannisirt waren. Alle diese Gesuche werden in den Abschied genommen. Dagegen mag der Landvogt je nach Befinden den wegen Todtschlag verbannten Bernardino Crivelli von der Treißbrüke gänzlich liberiren. Schaffhausen, das zu dieser Liberation nicht stimmte, nimmt es in den Abschied. Ibid. f. — **147.** (1672). Nachdem in Lauis laut Instruction dem Landvogt untersagt worden, Jemandem die Impunität für ein begangenes Verbrechen zu ertheilen, hat Landvogt Greder allhier vorgestellt, daß oft bei vorgefallenen Verbrechen der Thäter nicht anders zu entdeken sei, als indem dem dabei betheiligten Anzeiger die Impunität zugesichert werde. Es wird daher gefunden, in einem solchen Falle sei Impunität zuzusichern, sofern sie nämlich nicht dem Hauptthäter gelte. Absch. 549. a. — **148.** (1676). Auf geschehene Anfrage des Landvogts Mohr wird geantwortet, von Abschaffung der Impunität wisse man nichts, vielmehr sei zugestanden, daß einem mitbetheiligten Missethäter, sofern er nicht Hauptthäter oder Urheber sei, wenn er das Vergehen anzeige, Impunität zuzusichern sei, allerdings mit Vorsicht. Absch. 638. t. — **149.** (1677). Ein Geistlicher bringt an, daß ein Ungenannter mit zwei Schwestern Unzucht getrieben habe und sich reuig auch mit der weltlichen Obrigkeit vergleichen möchte. In Betracht, daß der Fehler ewig verschwiegen bleibe, und in Voraussezung, daß die beiden Schwestern des gedachten Fehlers halber von einander nichts gewußt haben, wird über die verlangte Liberation in einen Vergleich eingetreten. Zürich, Bern, Schwyz und Basel sind damit nicht einverstanden. Absch. 675. f. — **150.** (1678). Der Landvogt berichtet, daß Statthalter Morosini, der Blutschande mit zwei Schwestern und eines Mordes bezichtet, entflohen und sein Eigenthum zur Hand genommen, demselben aber bereits unter anderm Namen für das erstere Vergehen eine Liberation gewährt und nun vom Bischofe noch die Einwendung gemacht worden sei, daß er die vier minores zum geistlichen Stande empfangen habe. Beschluß: Verweisung an das Syndicat; künftig sollen auch keine solchen Liberationen mehr gewährt werden. Absch. 697. m. — **151.** (1680). Da oft nur deßwegen Urtheile der Syndicatsgesandten in die Orte appellirt werden, um Erstern die nach Statuten auferlegten Bußen zu entziehen, hielte man für billig, daß von solchen appellirten Urtheilen den Gesandten zwei und der Kanzlei ein Philippi entrichtet würde; da aber die Landräthe um Verschonung mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Neuerung baten, wurde die Sache in den Abschied genommen. Absch. 729. e. — **152.** (1680). Die Gemeinde Camignolo besaß laut ihren Schriften von jeher Wald und Weide angränzend an die Gemeinde Medeglia, Bellenzer Jurisdiction. Obwohl Medeglia auch schon Ansprüche darauf erhoben hatte, blieb Camignolo doch im Besize, holzte und reutete darauf als auf ihrem Eigenthume. Wie sie nun lezten Winter auch wieder zur Verbesserung der Weide das Gestrüpp verbrennen ließ, gaben die von Medeglia vor, einige ihrer Ziegen seien mitverbrannt. Hierauf sequestrirte der Landvogt Christen zu Bellenz für solchen Schaden einem Manne von Camignolo 200 Kronen Schuldforderung in der Grafschaft Bellenz. Landvogt Burkhard zu Lauis beschwerte sich hierüber in Bellenz, nahm auch einen Augenschein ein und unterhandelte auf einer zu Bironico deßhalb gehaltenen Conferenz, doch ohne Erfolg. Daher wurden Landvogt Rink und Oberst Beroldingen im Namen der IX Orte deputirt, auch den III zu Bellenz regierenden Orten Anzeige davon gemacht, mit dem Ersuchen, den Arrest aufzuheben. Da keine Antwort erfolgte, wohl aber am Jahrmarkt die auf dem Syndicat gewesenen Gesandten der III Orte nach Lauis kamen und sich zu einem Vergleich ermächtigt erklärten, der Landvogt jedoch mit andern Geschäften zu sehr überhäuft war, die Gemeinde Camignolo auch nicht gütlich sich einlassen wollte, wurde auf die Rechtsforderung der Gemeinde Camignolo nicht nur der Arrest nicht aufgehoben, sondern von Medeglia auf dem streitigen Orte auch Holz gehauen, daher vom Syndicat der Landvogt bevollmächtigt, auch auf Bellenzer Gut Arrest zu legen. In Folge dessen wurden der Gemeinde Medeglia auf Lauiser Jurisdiction eilf Stüke Vieh weggenommen. Ibid. f.

Schuld- und Forderungssachen; Arreste; Confiscationen ꝛc.

Art. 153. (1652). Die Landschaft Lauis bittet, bezüglich der confiscirten Güter nach landesüblichem Recht zu verfahren, nämlich die eine Hälfte den Erben des Bestraften und die andere Hälfte, jedoch mit Abzug eines Drittels, dem Staat zuzutheilen, lezteres deßwegen, weil die Verwandten oder Communen, die diesen halben Theil kaufen müssen, sonst in Schaden kommen, da die Güter nie den Schazungspreis werth seien; es sollten deßwegen auch die Schazungen niedriger gestellt werden. Wird in den Abschied genommen. Absch. 70. c. — **154.** (1654). Das vom gewesenen Landvogt Zelger gewünschte und von Landammann Leu empfohlene Schreiben wird bewilligt und soll durch die Kanzlei Lucern ausgefertigt werden. Absch. 133. i. — **155.** (1655). Dem Landvogte von Lauis wird berichtet, daß er in Bezug auf die unlängst geschehene Mordthat den Sequester auf das patrimonium des Priesters, der den Handel angefangen, bis zur Jahrrechnung fortbestehen lassen solle. Absch. 144. l — **156.** (1655). Alt-Landvogt Peter Zelger soll für die zwei Ansprüche, die er an die Landschaft noch hat, entweder, wenn er als Gesandter auf die Jahrrechnung reiset, zufrieden gestellt oder es soll ihm gestattet werden, die Widerpart appellationsweise vor die regierenden Orte zu citiren. Ibid. z. — **157.** (1655). Die Verlassenschaft des Töchterleins des vor etlichen Jahren in obrigkeitliche Ungnade gefallenen G. Angelo Sala soll weder diesem noch seinem Bruder zufallen, sondern der obrigkeitlichen Kammer; da aber die Regenten von Lauis bitten, dieser Erkanntniß keine weitere, den Unterthanen nachtheilige Consequenz beilegen zu wollen, wird die Sache dem obrigkeitlichen Entscheid anheimgestellt. Absch. 148. d. — **158.** (1656). Auf lezter Jahrrechnung war vorgebracht worden, wie dem in Ungnade gefallenen G. Angelo Sala sein Töchterlein gestorben sei und nun von dem Bruder des Giovanni Angelo, dem Carlo Pietro Sala, beerbt werden wolle, da der Vater der Verstorbenen, als eine verrufene Person, der Welt so viel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als todt und nicht erbberechtigt sei. Die damaligen Gesandten fanden aber, daß diese Erbschaft der Kammer gehöre, worüber die Regenten der Landschaft Lauis sich beschwerten. Nach Prüfung der dießfälligen Instructionen wird nun der leztjährige Abschied bestätigt, von den Gesandten der Orte Bern, Lucern und Solothurn aber der Gegenstand in den Abschied genommen, da sie gegentheiligen Befehl haben. Absch. 190. f. — **159.** (1657). Die Landschaft Lauis beschwert sich über den 1655 gefaßten Beschluß, wonach Erbschaften, die verrufenen Personen zufallen, zu Handen der obrigkeitlichen Kammer bezogen werden sollen, und kündigt die Appellation in die Orte an, indem Verrufene als todt zu betrachten seien und daher die ihnen zufallenden Erbschaften deren nächsten Verwandten gebühren. In Betracht, daß aus dieser Verordnung der Kammer doch nur geringer Vortheil erwachsen würde, wird selbe in den Abschied genommen, in der Meinung, es werde den Obern belieben, sie aufzuheben. Absch. 216. c. — **160.** (1657). Dem Pannerherrn Peter Zelger wird, um zu seiner von der Vogteiverwaltung herrührenden Prätension zu gelangen, die begehrte Citation und Ansezung des Termins bewilligt. Absch. 235. f. — **161.** (1659). Alt-Landvogt Zelger läßt vorbringen, daß er mit seinen Ansprachen an die Landschaft Lauis unter dem Vorwande hingehalten werde, er müsse für die Kosten Bürgschaft leisten. Da er dazu als obrigkeitliche Person nicht verpflichtet zu sein glaubt, so wird die Sache an die Obern gebracht, damit ihm hierin geholfen werden könne. Absch. 283. n. — **162.** (1662). Streitsache wegen Arrest zwischen Diego Maderni und Abyberg. (S. Absch. 373. d.). — **163.** (1674). Auf die von Camillo Rossa aus dem Herzogthum Mayland bei dem königlichen Senat daselbst eingegebene Beschwerde, daß der Landvogt von Lauis auf einige in selbiger Botmäßigkeit gelegene Güter desselben mit Vorwand gewisser Decrete Arrest gelegt habe, hatte der Senat dem Grafen Casati aufgetragen, sich für Aufhebung des Arrests zu verwenden. Daher wird dem Landvogt gerathen, salvo jure den Arrest aufzuheben, das Decret aber, auf welches er sich lehne, weiter durch das Syndicat examiniren zu lassen. Bei diesem Anlaß wurde eine frühere Bemerkung wiederholt, daß es den Obrigkeiten jener Enden großen Nachtheil bringe, immerdar neue Vicini anzunehmen. Die nähere Berathung darüber wird auf die Jahrrechnung verlegt. Absch. 579. m.

7. Abzug.

Art. 164. (1659). J. Bapt. Odiscalco Arese von Como, im Namen der mayländischen Unterthanen, welche auf eidgenössischer Jurisdiction Güter besizen, versehen mit einem Schreiben der Stadt Como, trägt den Gesandtschaften vor, wie 1643 dem J. Matti und J. Lambertenghi von Como, welche die Schwestern Torriani von Mendris geehlicht, der Abzug erlassen worden sei, mit dem Bedinge, daß sie in Mayland Gestattung des Gegenrechts für eidgenössische Angehörige auswirken, sie jedoch sich dafür zu wenig Mühe gegeben haben, daher von den eidgenössischen Obrigkeiten seitdem auf das in das Mayländische gehende Vermögen Abzug gelegt werde. Wenn dieses Verfahren nicht eingestellt würde, so müßte dadurch mayländischer Seits die Nothwendigkeit des Gegenrechts eintreten, wobei man bedenken möge, daß durch dieses gegenseitige Procedere die gute Nachbarschaft gestört und den Unterthanen mehr Schaden als den Obrigkeiten Nuzen zugefügt würde. Man bitte deßhalb um Aufhebung der bezüglichen Decrete. Daran knüpft Odiscalco das Gesuch, als Vicin von Mendris laut Bewilligung von 1649 und 1652 behandelt zu werden. In Betracht, daß mehr Habe und Gut aus dem Mayländischen in unser Land als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von hier in das Mayländische gezogen werde, weil nicht allein die Maderni, Morosini, Brocchi, Torriani, auch Andere in großen Gewerben dort interessirt, sondern sie und die Gorini, Somazzi, Rusca, Martella und Poccobelli, auch gar viele Andere für viele Tausend Kronen in dem Herzogthum Mayland liegende Güter besizen und große Ansprachen haben, wird der Antrag in den Abschied genommen, den seit sechszehn Jahren geübten, wenig ertragenden Abzug wieder aufzuheben. Inzwischen sollen die Amtleute fällige Abzüge uneingefordert und namentlich den Odiscalco unmolestirt lassen. Absch. 292. f.

5. Polizeiliches.

Art. 165. (1649). Auf Grund der hinsichtlich der Banditen bestehenden Sazungen erhält der Landvogt Vollmacht, die Maleficanten und bösen Buben, welche den Weibeln und Soldaten Gewalt entgegensezen, sofern sie auf die dritte Mahnung nicht gehorchen, niedermachen zu lassen. Absch. 8. a. — **166.** (1651). Auf die Meldung des Landvogts, daß nur Ein Fremder in der Landvogtei sich befinde, nämlich ein mayländischer Edelmann, Namens Fr. Carinus, dessen Mutter von Lugano gebütig war und der sich auch in seiner Jugend in Lugano aufhielt, mit Bewilligung der Ehrengesandten 1649 sich in Lugano niederließ und unterdessen keinerlei Unannehmlichkeiten veranlaßt habe, und es nun hart wäre, diesen Mann, der die Erlaubniß zur Niederlassung bezahlt habe, wegzuweisen, wird demselben der fernere Aufenthalt bis zu künftiger Jahrrechnung gestattet, dabei aber zugleich beschlossen, daß künftig die Befugniß, Fremde aufzunehmen, nur den Gesandten zustehen solle und zwar mit dem Vorbehalte, daß sich jene genügend über ihre Herkunft und ihr Verhalten auszuweisen vermögen und, sofern sie Herren von Stande seien, für sich und ihr Gesind 4000, sofern sie Edelleute seien, 2000 Kronen Sicherheit leisten, solche aber, die mit gar großem Comitate kommen, gar nicht angenommen werden. Absch. 42. b. — **167.** (1654). Damit nicht durch die Erlaubniß, Gewehre zu tragen, weitere Ungelegenheiten herbeigeführt werden, wird an die alte Sazung erinnert, daß den Landvögten zu Lauis und Mendris bei 100 Kronen verboten ist, das Tragen von verbotenen Gewehren zu erlauben, mit der Erläuterung nämlich, daß, wenn augenscheinliche Noth, Gefahr von Leib und Leben es fordert, der Landvogt das Angemessene verfügen mag. Die langen Büchsen aber mögen laut Abschied von 1618 gestattet sein. Absch. 125. f. — **168.** (1655). Die Amtleute von Lauis, nämlich der Landschreiber von Beroldingen als Landeshauptmann, Karl Morosini, Landeslieutenant, Gabriel Morosini, Landesfähnrich, und Hauptmann Castagna, Landeswachtmeister, erweisen, daß sie die Befugniß empfangen haben, Erlaubniß zum Tragen von Gewehren zu ertheilen. Sie werden, soweit es zu des Landes Ehre und Nuzen dienen mag, dabei bestätigt, doch sollen sie die Namen derjenigen, denen sie diese Erlaubniß ertheilt, jeweilen dem Landvogt anzeigen. Absch. 148. i. — **169.** (1656). Die im leztjährigen Abschied nach Hause gebrachte, vor mehreren Jahren einigen Amtleuten gestattete Befugniß, einer gewissen Anzahl Personen die Erlaubniß zum Tragen verbotener Wehren zu verleihen, wird instructionsgemäß nochmals kräftig ratificirt und bestätigt, da diese Erlaubniß nicht mißbraucht worden ist, vielmehr zu des Landes und der Obrigkeiten Nuzen gereicht. Lucern wollte nur die Hälfte der bewilligten Zahl gestatten und zwar auch denen nur gegen 100 Kronen Bürgschaft, daß sie die Wehren nicht mißbrauchen, und nimmt die Sache zu seiner Entladniß in den Abschied. Absch. 190. e. — **170.** (1657). Der erneuerte Antrag Lucerns, die vor etlichen Jahren einigen unserer Amtleute zu Lauis übertragene Vollmacht, einer gewissen Anzahl Personen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Tragen verbotener Waffen zu erlauben, auf die Hälfte herunterzusezen, wird nicht beliebt, daher vom Gesandten Lucerns zu seiner Legitimation in den Abschied genommen. Absch. 216. k. — **171.** (1661). Um Laufis und Mendris vor eigenem Unheil zu bewahren, wird durch öffentlichen Ruf das Tragen von Wehren abgeknüpft. Indem Zürich dazu beistimmt, protestirt es gegen Ertheilung von etwaiger specieller Erlaubniß, Wehren zu tragen. Absch. 332. d. — **172.** (1661). Landvogt Luffer bringt vor: Es herrsche die Uebung, daß man, wenn verbotene Wehren sogar in die Kirche, an Tänze und in öffentliche Versammlungen getragen werden, solches dem Landvogt nicht verzeigen müsse; ferner sei Brauch, daß wenn einer den andern bei Zerwürfnissen tödtlich verwunde, dieß nur als Criminalfrevel gelte, nicht malefizisch abgestraft werde; endlich sei die Meinung, daß ein Mensch, der noch unter des Vaters Gewalt stehe, wenn er mit Criminalbußen belegt werde und der Vater für ihn nicht zahlen wolle, nicht verbannt werden möge und ebenso auch andere Leute, die weder Hab' noch Gut besizen. Diese Wahrnehmungen werden den Regenten der Landschaft zur Beantwortung mitgetheilt und ad referendum genommen. Ibid. g. — **173.** (1672). Auf Anhalten Solothurns wird auf Ratification hin bewilligt, daß der alte Ingenieur Francesco Pelata von Melano, Lauiser Gebiets, die Gewehre tragen dürfe. Absch. 546. n. — **174.** (1672). Nachdem laut Instruction das Verbot, kurze Wehren, als Pistolen, Stilete u. dgl. zu tragen, wieder publicirt und auch dem Landvogte die Befugniß, solche zu erlauben, entzogen worden ist, der neue Landvogt Greder von Solothurn aber gebeten hat, ihn doch wenigstens bis auf eine gewisse Zahl Personen dazu zu bevollmächtigen, wird ihm gestattet, bis auf die Zahl von achtzehn Personen solche Erlaubniß zu ertheilen, ihre Namen jedoch in der Kanzlei verzeichnen zu lassen. Bern, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Basel erklären sich damit nicht einverstanden. Absch. 548. d. — **175.** (1674). Auf Antrag Zürichs wird, wie schon bei dem Syndicat in Laufis, der Gebrauch der reti bedini (Fischgarne), die dem Laich und den kleinen Fischen verderblich seien, verboten und die Regierung von Mayland ersucht, ihrerseits dasselbe zu thun. Absch. 605. q.

6. Zoll; Handel und Verkehr; Märkte.

Art. 176. (1650). Die Landschaft Bollenz läßt durch Abgeordnete vorbringen, daß in Folge ihrer Theilnahme an der Eroberung der ennetbirgischen Vogteien sie die Zollbefreiung zu Laufis erhalten und diese bis 1631 ruhig genossen, auch gegen die versuchten Neuerungen der Zolleinnehmer durch Urtheil der Gesandten der regierenden Orte 1638 und 1648 vermöge eines Bestätigungsbriefes von 1559 sich behauptet, die Zoller nun aber seit einigen Monaten angefangen haben, von einigen mit Vieh nach Mayland handelnden Bollenzern den Zoll zu verlangen. Die Zollbeständer dagegen behaupten, daß jene Zollbefreiung der Bollenzer so wie der andern obern Vogteien sich auf Waaren für den Hausgebrauch beschränke. Die Gesandten sprechen: Die Zollfreiheit für Hausgebrauch sei anerkannt; von Kaufmannswaaren sei einstweilen der Zoll zu entrichten und bei dem Landvogt zu hinterlegen, bis die regierenden Orte entschieden haben. Absch. 25. a. — **177.** (1650). Auf Klage der Landschaft Laufis, daß ihren Vetturini mit ihren Pferden in Bellenz der Durchpaß verweigert und die Fremden genöthigt werden, andere Pferde zu nehmen, während man doch den Vetturini von Bellenz in Laufis den freien Durchpaß nach Mayland gestatte, wird mit dem Commissär Lussi zu Bellenz über gegenseitige Gestattung freien Durchpasses unterhandelt und sowohl den regierenden Orten der obern Vogteien als den XII Orten diese Ausgleichung zu bestätigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angetragen. Ibid. d. — **178**. (1650). Die Gesandten auf die Jahrrechnung nach Bellenz sollen wegen der Vetturini zu Bellenz und Lauis eine für die Passagiere erträgliche Verständigung zu erzielen suchen. Absch. 29. u. — **179**. (1651). Der Landvogt von Lauis soll in Verbindung mit dem Commissär zu Bellenz die Vetturini von Bellenz und Lauis zu vergleichen suchen. Absch. 38. b. — **180**. (1651). Dem Antrage, den zwischen den Vetturini von Lauis und Bellenz entstandenen, die Benuzung dieses Passes erschwerenden Ungelegenheiten ein Ziel zu sezen, ist laut Bericht ab Seite Uris bereits Genüge geschehen, indem der Landvogt von Lauis den Auftrag erhalten hat, mit dem Commissär von Bellenz darüber in Berathung zu treten. Absch. 39. f. — **181**. (1651). Man will erwarten, was hinsichtlich des Anstandes zwischen den Vetturini die beiden Landvögte von Lauis und Bellenz zu Stande bringen. Absch. 42. q. — **182**. (1651). Sollte es den beiden Landvögten nicht gelungen sein, die Vetturini zu vergleichen, so sind die Gesandten beauftragt, nach Mitteln zu sinnen, wie dieser Vergleich ohne Präjudiz der denen von Bellenz ertheilten Briefe und Siegel zu Stande gebracht werden könnte. Absch. 49. i. — **183**. (1651). Uri, Schwyz und Unterwalden stellen das Gesuch, daß, nachdem sie den verlangten Bericht über den herkömmlichen Zoll zu Bellenz Zürich zugestellt haben, auch die ihnen gebührende Remedirung befördert werde, und geben ihre nähere Erläuterung dahin ab, daß von Pferden und anderm Vieh, das nach Mayland getrieben werde, von Alters her kein Zoll gefordert worden sei. Es wird beschlossen: Es sei die Mittheilung der Acten ab Seiten Zürichs an die übrigen Stände so zu beschleunigen, daß in Monatsfrist dem Begehren entsprochen werden möge. Absch. 52. g. — **184**. (1652). Der Dolmetsch Laurenz Hema von Bollenz führt gegen den von Lauis angesezten ungewohnten Zoll Beschwerde. Die Landammänner Zweyer und Reding erhalten den Auftrag, bei der Verhandlung über den Zoll von Lugarus diese Klage in Zürich anzubringen. Absch. 68. b. — **185**. (1653). Die Zollbezüger von Lauis beschweren sich, daß Einige aus der Landschaft Bollenz bei Durchführung einer Viehheerde den Zoll verweigert, Landvogt Zelger aber, der zu Hilfe gerufen wurde, den Zollbetrag in Verwahrung genommen und den Leuten von Bollenz den Termin eines Monats zur Erweisung ihrer Zollbefreiung bestimmt, seither aber, ungeachtet jene den Termin nicht einhielten, das Geld zurükbehalten habe. Sie verlangen daher laut der Abschiede von 1650 und 1651 den schuldigen Zoll. Landvogt Zelger antwortet, Zürich habe ihm befohlen, den von den Bollenzern bezahlten Zoll einstweilen in Sequestration aufzubewahren; Uri, Schwyz und Nidwalden haben ihm befohlen, die Zollbezüger von ihren Forderungen an die Bollenzer abzumahnen; er habe daher in der Sache nichts thun können. Gegen den hierauf gefaßten Beschluß, daß die Bollenzer, laut Abschieden nur für den Hausgebrauch zollfrei, den Zoll für das nach Mayland gehende Vieh zu zahlen pflichtig seien, protestiren die Gesandtschaften von Uri, Schwyz und Nidwalden. Die Angelegenheit wird dann in den Abschied genommen, um diese Zollstreitigkeit auf eine allgemeine Zusammenkunft zu bringen. Absch. 108. b. — **186**. (1655). Da die Landschaft Bollenz sich über fortgesezte Zollbeschwerung beklagt, so soll sie ihre darum habenden Briefe auf nächster ennetbirgischer Jahrrechnung vorlegen, wo sie dann bei ihren Rechten geschüzt werden soll. Absch. 144. i. — **187**. (1655). Die Orte Uri, Schwyz und Nidwalden legen einen Pergamentbrief vor, nach welchem vor vielen Jahren die Bollenzer von den damals zu Lauis gewesenen Gesandten bezüglich des Zolls zu Lauis freigesprochen worden seien, und verlangen Handhabung dieses Spruches. Da dieses Briefes halber Bedenken walten, will man es den Obern anheimgeben, die Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung dießfalls zu in-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

struiren. Absch. 146. t. — **188.** (1655). Obwohl der Zoll erst in diesem Jahr verliehen wird, hatten die alten Zollbeständer doch schon im verflossenen Jahre sich um Verleihung desselben auf acht Jahre für jährliche 1000 Ducaten beworben. Daher entstand ein Streit zwischen den leztjährigen Gesandtschaften und den Zollbezügern über die Zollverehrung, welche die Gesandten verlangten. Um solchen Unordnungen vorzubauen, wird festgesezt, daß künftig nach altem Brauch nicht zwei, sondern nur ein Jahr vor Ausgang des Zolllehens Bewerbung um dasselbe stattfinden dürfe. Absch. 148. a. — **189.** (1655). Auftragsgemäß wird nachgefragt, ob die Zollbeständer ohne Vorwissen des Landvogts die Zollbetrüger büßen und ob sie die Buße für sich behalten oder einen Dritttheil dem Landvogt abgeben; denn ungeachtet des Spruchs von 1633 sei bei dem Vergleiche um 40 Ungar(=thaler), den Landvogt Zelger vermittelte, der gebührende dritte Theil nicht in die Kammer abgegeben worden. Die Zollbeständer antworten: In jenem Rufe sei in Bezug auf die confiscirten Waaren dieses dritten Theils nicht erwähnt, sondern herkömmlich sei die eine Hälfte der Buße den Zollbeständern, die andere dem Entdeker zugekommen; dagegen in Bezug auf die nebst Verlurst der Waare bestimmte Strafe von 50 Kronen sollte ein Drittel der Kammer, ein Drittel dem Entdeker und ein Drittel den Zollbeständern zufallen; allein es sei diese Strafe selten in vollem Betrage und mit ganzer Strenge angelegt worden; so habe denn auch Landvogt Zelger bei Entdekung der 60 Kühe, die bei 300 Dublonen Werth gehabt haben, die Zollbetrüger durch einen Vergleich begünstigt und auf 40 Ungarthaler angesezt, auch das arrestirte Pferd geledigt, den dritten Theil auch nicht abverlangt, dagegen von den Zollbezügern, obwohl sie mit dem Vergleiche nicht zufrieden waren, für seine Mühe zwei halbe Dublonen oder zwei Ungarthaler angenommen. Beschluß: Da noch am Tage vorher die Zollbeständer, im Widerspruche mit Landvogt Zelger, behaupteten, dem Landvogt 6 bis 7 Ungarthaler gegeben zu haben; da auch der dritte Theil der Buße nicht in die Kammer eingezahlt wurde, so werden nun alle 40 Ungarthaler der Kammer zugesprochen und im Fernern bestimmt, daß künftig der dritte Theil sowohl der confiscirten Waaren als der Bußen in die Kammer fallen und die Zolltage in deutscher und italienischer Sprache dem Abschied einverleibt werden soll. Ibid. b. — **190.** (1655). Angelegenheit wegen des Lauiser Zolls. (S. Vogteien Bellenz ꝛc. Art. 199.). — **191.** (1657). Ueber die namentlich für die Kaufleute lästige Zudringlichkeit der Dolmetscher soll nähere Erkundigung bei dem Landvogt nachgesucht und der Uebelstand abgeschafft werden. Absch. 200. s. — **192.** (1658). Das Begehren der Lauiser, einen Pferdemarkt einzurichten, und ihr Anerbieten, die Einwilligung derer von Bellenz und der drei Länder zu erwirken, wird in den Abschied genommen. Absch. 237. x. — **193.** (1659). Die Zollbezüger von Lauis berichten, daß seit einiger Zeit die Calanker eine Menge Zwilch und andere Kaufmannswaaren nach Mayland fertigen lassen und zollfrei zu sein meinen; daß auf dieselbe Exemtion auch die in den löblichen Orten neu angenommenen Bürger oder Landleute und die von Rheinwald Anspruch machen, so daß, da die von Bellenz und Bollenz sich zollfrei nennen, der Zoll zu nichte gehe. Die Sache wird ad referendum genommen; unterdessen sollen die Zolleinzieher nach Herkommen verfahren, die neuen eidgenössischen Bürger und Landleute aber wie andere Eidgenossen halten. Absch. 292. a. — **194.** (1660). Der Ministral Balthasar Splender, Abgeordneter von Calanka und Misox, führt über den in Lauis den Thalleuten angelegten Zoll Beschwerde und legt die denselben zustehende, von den Herzogen von Mayland herrührende Befreiung von diesem Zoll vor. Nachdem Carlo Morosini im Namen der Zollbesteher erklärt, daß die Calanker und Misoxer für ihren Hausgebrauch Zollfreiheit besizen und nur von den transitirenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaufmannsgütern den Zoll bezahlen müssen, und nachdem die Prüfung der von den Herzogen von Mayland, als weiland Herren von Lauis, gewährten Zollfreiheiten ergeben hatte, daß diese sich nur auf den Hausgebrauch erstreken, wurde beschlossen, es auch ferner also bleiben zu lassen, so daß die von Calanka und Misox, wie die andern Kaufleute, ihre Handelsartikel zu verzollen haben. Absch. 309. a. — **195.** (1662). Die von Lauis richteten in eigener Gewalt den Markt, der ihnen im Monat April nur für Tuch, Seide und andere Kaufmannswaaren erlaubt war, auch zum Viehmarkt ein. Da sie zu diesem Ende ein Edict publicirten, waren die Gesandten der regierenden Orte getheilter Meinung; die Einen wollten den Markt ganz wieder aufheben, die Andern diese Frage bis auf das Syndicat verschieben, dabei die unbefugte Veröffentlichung des Edicts zu bestrafen den Obern vorbehalten. In den Abschied. Absch. 371. f. — **196.** (1663). Man findet, daß die Lauiser wegen ihrer unbefugten Publicationen bezüglich des neuen Marktes auf einer gemeinen Tagsazung zur Rede gestellt werden sollen. Inzwischen ist Lucern zu ersuchen, ihnen weitere daherige Publicationen zu untersagen, bei Strafe. Absch. 374. g. — **197.** (1663). Die Frage, ob der neue Markt in Lauis seinen Fortgang haben solle, wofür die Landschaft sich verwendet, wird, in Betracht, daß die Auskündung desselben weiter griff, als die erhaltene Bewilligung, und ohne Begrüßung des Landvogtes durch ein gedruktes Edict geschah, doch ohne Beistimmung von Freiburg und Solothurn dahin entschieden, daß jenes Edict zurükgenommen und der Markt eingestellt, der auf die nächste Tagsazung geschehenen Citation und Verantwortung Folge geleistet werden solle. Absch. 375. g. — **198.** (1663). Die im abgelaufenen Jahre der Bürgerschaft von Lauis gewährte Bewilligung eines zehntägigen, mit der Osteroctave beginnenden Jahrmarktes für Kaufmannswaaren, Seide, Tücher u. s. w., nicht aber für auswärtig hergebrachtes Vieh, mit Exemtion vom Zolle, wird von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus widersprochen, von Lucern, Freiburg und Solothurn aber ad ratificandum genommen. Absch. 381. g. — **199.** (1663). Beschwerde der III Bünde, daß auf dem lezten Lauiser Markte ihr Vieh besonders gestellt wurde. Uri bemerkt, daß dieß alte Uebung sei, die nur seit einigen Jahren nicht mehr genau beobachtet worden. Uebrigens wird der Landvogt um daherigen Bericht angegangen. Absch. 392. f. — **200.** (1664). Peter Raggio, aus dem Freidorf Carabietta gebürtig, klagt über die von den Zollbeziehern zu Lauis ihm wegen Nichtverzollung des für seinen Hausgebrauch aus dem mayländischen Gebiete eingeführten Korns auferlegte Buße von 50 Kronen und behauptet, daß Carabietta und die Freidörfer von unvordenklichen Zeiten her kraft der von den mayländischen Herzogen erhaltenen Freiheiten zollfrei gewesen seien und daß er überdieß von Bernardo Raggio herstamme, der 1460 von Franz Sforza einen Freibrief erhalten habe. Mit Mehrheit wird Carabietta wie die andern Freidörfer als zollfrei anerkannt, entgegen dem Begehren der Zoller, welche in ausführlicher Darstellung die beanspruchte Zollfreiheit zu verneinen suchten. Absch. 409. a. — **201.** (1667). In den Abschied, ob der der Landschaft Lauis auf Ostern bewilligte Jahrmarkt nicht wieder aufgehoben werden solle, da er den Erwartungen nicht entspricht und namentlich der Zoll eher geschmälert als gemehrt wird. Absch. 461. b. — **202.** (1668). Uri trägt an, auf dem Lauiser Markt die Kaufleute von dem Zwange zu befreien, nur eidgenössischer Dolmetscher sich zu bedienen, indem die Bewohner von Lauis davon Mißbrauch machen. Indem der Landschaft Lauis hievon Eröffnung gemacht wird, beruft sie sich auf den Syndicatsbeschluß von 1667, jedoch mit dem Bemerken, daß sie sich demjenigen füge, was die Orte für das Beste erachten. Wird in den Abschied genommen. Absch. 481. b. — **203.** (1668). Der Antrag von Schwyz, die Ungebühr abzuschaffen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß der Verkäufer eines auf dem Markt verkauften Stüks Vieh sogar nach sechs Wochen noch wegen angeblichen Fehlern selbes wieder zurükzunehmen gehalten sei, wird, nachdem die Landesvorstände erläutert hatten, daß der Termin nur vierzehn Tage betrage und die vorgeschlagene Verordnung, daß kein aus dem Lande geführtes Vieh wieder zurükgenommen werden müsse, nur zum Nachtheil ausschlagen würde, ad referendum genommen. Ibid. c. — **204.** (1668). Auf Klage der Calanker, daß sie mit dem Zoll nicht laut Tarif gehalten werden, wird der von ihnen eingegebene herkömmliche Tarif ad referendum genommen. Ibid. e. — **205.** (1670). Auf Antrag Uris wird durch Landvogt Betschart der Gemeinde Lauis angezeigt, wenn die Kauf- und Handelsleute aus den Orten mit der Weide oder beim Verkauf des Viehs, der Pferde und Waaren so hart gehalten werden, müßte sie Verlegung des dortigen Markts an einen dießseits des Mont Kenels gelegenen Ort gewärtigen. Absch. 506. r. — **206.** (1670). Obwohl die von Lauis wegen ihrer Insolenzen es verdient hätten, daß der Markt nach Magadino verlegt würde, findet man doch räthlicher, keine Neuerung vorzunehmen. (S. Absch. 510, am Ende). — **207.** (1670). Freigebung des Besuchs der Viehmärkte zu Lauis und Bellenz. (S. Absch. 515. g.). — **208.** (1671). Als der Zoll wieder auf acht Jahre den alten Zollbeständern verliehen wurde, baten sie um die Bewilligung, daß sie, wie aller Orten üblich sei, das Zollgeld von den fremden Orten in dem Preise, wie sie es der hochobrigkeitlichen Kammer bezahlen müssen, begehren und einziehen mögen, inmaßen sie gleichfalls von den fremden Fürsten dazu angehalten werden. Man fand der Billigkeit gemäß, „daß gleichwie unsere Unterthanen von dem Herzogthum Mayland und andern Fürsten in diesem particular gehalten werden, auch sie das Gegenrecht genießen sollen, jedoch solches nicht bewilligen wollen, bis die Obern ihren Consens dazu gegeben." Absch. 526. d. — **209.** (1671). An Landschreiber Schindler in Baden geht das Ansuchen, den hinsichtlich des Lauiser Marktes von den XII Orten gefaßten Beschluß unverweilt zu expediren, damit in Lauis den Besuchern des Bellenzer Marktes kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Absch. 528. f. — **210.** (1671). Wenn Lucern und Obwalden bei der Ansicht beharren, daß gestattet werden sollte, das auf dem Lauiser Markt unverkauft gebliebene Vieh nach Mayland zu treiben, könnte man sich ebenfalls dazu verstehen. Dieß ist Lucern und Obwalden mitzutheilen. Ibid. h. — **211.** (1672). Die von Lauis ausgewirkten Ortsstimmen, daß beim Lauiser Markt die Käufer den Viehtreibern nicht entgegen gehen dürfen, sondern darauf beschränkt sein sollen, die Einkäufe in Lauis zu machen, werden als dem freien Handel zuwiderlaufend bezeichnet, weßwegen die Obrigkeiten die Gesandten auf das Syndicat instruiren mögen, diese Prätension als unstatthaft zu erklären. Absch. 546. l. — **212.** (1672). Auf Klage derjenigen Orte, von welchen aus der Lauiser Markt besucht zu werden pflegt, daß die Vorgesezten der Landschaft die mayländischen und andere fremden Kaufleute verhindern, den Verkäufern über den Mont Kenel entgegen zu gehen, werden die Vorgesezten darüber einvernommen. Sie erklären, solches nie gethan zu haben. Absch. 548. a. — **213.** (1673). Das Quartier Riva klagt, gegen die von den Zollbezügern ergriffene Appellation an die Orte gegenwärtig sich nicht wohl verantworten zu können. Beschluß: Da die Gesandtschaften vom lezten Syndicat den Proceß zur Entscheidung in den Abschied gesezt, soll der Landvogt auch die Zöllner abhalten, in die Orte zu reisen. Absch. 572. g. — **214.** (1679) Uri, Schwyz und Nidwalden führen Beschwerde, daß, nachdem sie den sonst auf den 26. August fallenden Markt zu Bellenz wegen der großen Hize und andern Gründen auf den 6. October gerufen, die Unterthanen von Lauis, deren Markt auf den 13. October fällt, den Besuch des verlegten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bellenzer Marktes bei Strafe der Confiscation verboten und dadurch gegen sie als Mitregierende in Lauis den schuldigen Respect verlezt haben; sollte auf diesem Vorgehen beharrt werden, so werde man Gegenmaßregeln ergreifen. Auf Erwiderung der übrigen Orte, daß jene Verlegung des Bellenzer Marktes dem Markte in Lauis nachtheilig sei, waren sie erbietig, den Bellenzer Markt auf etwas frühere Zeit zu sezen, sofern die von Lauis jenes Verbot zurüknehmen. Die übrigen Orte wenden dagegen ein, durch die Verrükung des Bellenzer Marktes auf eine so späte Zeit sei der Lauiser wie vernichtet; die von Lauis haben für ihr Verbot die Mehrheit der Ortsstimmen erhalten; eine Verlegung des Bellenzer Marktes auf den 14. September könnte man sich jedoch gefallen lassen. Da laut Bericht des Landvogts die von Lauis bei ihrem Verbot zu beharren Willens sind, sollen die regierenden Orte autoritative die nöthigen Anordnungen treffen. Absch. 713. l.

7. Kriegsfachen.

Art. 215. (1656). Die Thurgauer und Lauiser, die an uns treulos und meineidig geworden sind, sollen von der Amnestie ausgeschlossen werden. (S. Absch. 177. c.). — **216.** (1656). Dem Landschreiber ist zu berichten, daß er sich weder um Pferde noch anderer Werbungen halber weiter bemühen soll. Ibid. y. — **217.** (1656). Das Dankschreiben der V katholischen Orte an die treu gebliebenen ennetbirgischen Angehörigen hebt besonders die Treue der Dörfer Codelago, Bissone und Melano hervor. Absch. 178. k. — **218.** (1656). Die Untersuchung der über den Landschreiber Karl Konrad von Beroldingen erhobenen Klagen ergibt, daß er anläßlich des Bauernaufstandes vor drei Jahren nicht 5000, sondern nur 1600 Kronen wirklich eingenommen und auch den Obrigkeiten verrechnet habe, wofür er Ausweise beibringen wird; ferner daß der am 12. Februar 1656 publicirte Ruf laut eingegebenem Original nichts Nachtheiliges für die regierenden Orte enthalte; daß er auch in Folge der von Baden aus erhaltenen Befehle zu Anschaffung von Waffen und Proviant von den Zöllnern 1000 Kronen bezogen und dagegen 25 Pferde gekauft, 25 andere bestellt, Waffen und Bekleidung angeschafft, bis zu Eingang des Gegenbefehls im Ganzen 80 Reiter und 103 Fußknechte ausgerüstet und nach Altdorf gestellt habe. Indem man mit dieser Verantwortung sich zufrieden gibt, wird verordnet, daß der Landschreiber die angeschafften Pferde um den aufgewendeten Geldwerth übernehme, die Landschaft die Waffen u. s. w. bezahle und aufbehalte, über die 1000 Kronen Rechnung gegeben werde. Ibid. m. — **219.** (1656). Der Landschreiber wird zur Vorlegung der über die Kosten anläßlich der Kriegsunruhen geführten Rechnung gemahnt und zur Verantwortung eingeladen über die hinterhaltenen dießjährigen Gefälle. Absch. 196. d. — **220.** (1659). Es soll Erkundigung eingezogen werden, wie es sich damit verhalte, daß unser Landschreiber zu Lauis zwei Compagnieen Reiter werbe und montire. Absch. 284. u. — **221.** (1659). Der Anzug von Lucern, daß eine vom Bauernkrieg herrührende Anforderung Lucerns an Lauis laut Tagsazungsbeschluß von 1653 oder 1654 refundirt sein solle, wird wegen Abgang der betreffenden Acten in den Abschied genommen. Absch. 290. i. — **222.** (1660). Da unter den vier ennetbirgischen Landschaften nur noch Lauis mit den zu Zofingen auferlegten 450 Silberkronen zurüksteht, wird der Landvogt gemahnt, die Einzahlung zu befördern. Absch. 314. i. — **223.** (1663). Dem Landschreiber Beroldingen wird ein Schreiben an die Landschaft bewilligt, betreffend die im lezten Krieg auf Geheiß der regierenden Orte von ihm angekauften Waffen, wie dieß schon auf einem Tag zu Baden im Jahr 1656, jedoch bisher ohne Erfolg,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschehen war. Absch. 375. e. — **224.** (1674). Gesuch der Lauiser um Verminderung der Mannschaftszahl der Auszüger. (S. Absch. 593. r.). — **225.** (1677). Oberstwachtmeister Gnocchi soll wegen der 100 Dublonen, die er bei Rechnungsablage den Interessenten des portugiesischen Aufbruchs einbehalten hat, zur Rede gestellt werden. (S. Absch. 675. h.).

8. Münzwesen.

Art. 226. (1659). Unter den im Jahr 1513 der Landschaft Lauis gestatteten Rechten ist auch das Münzrecht, mit dem Vorbehalt, daß den regierenden Orten davon zukomme was recht und billig. Da die Landschaft aber keinen Gebrauch davon gemacht hat, dagegen nur schlechte mayländische, venetianische und savoyische kleine Münze cursirt, gute eidgenössische aufgewechselt wird, anerbietet Fiscal Maderni für Ueberlassung jenes Rechtes jährlich 24 Silberkronen zu bezahlen, was in den Abschied genommen wird. Absch. 292. d. — **227.** (1674). Indem das Project, die Münzpreise herabzusezen, den Vorständen der Landschaft mitgetheilt wurde, gaben sie zu bedenken, daß dadurch den Landleuten, welche auf mayländischem und piemontesischem Gebiete ihr Geld gewinnen, beim Ausgeben desselben in der Heimath Schaden verursacht, den Kaufleuten bei den Jahr- und Wochenmärkten der Handel mit Mayland zu Grunde gerichtet, das gute Geld stets in das Mayländische gezogen, die Unterthanen außer Stand gesezt würden, ihre Schulden zu bezahlen. „Wan also gedachte Regenten diser Landschafft ein nutz gefunden heten, versichern sie vnß, daß krafft ihro Freyheiten sie schon den preiß deß gelts gemündert heten, vnß vnderthänig pitende, wir vnsern allerseits Gn. Herren vndt Obern berichten vndt dise gründt dem Abscheydt einverleiben wollen." Absch. 596. b.

9. Salzverwaltung.

Art. 228. (1657). Da die Salzadministration der Landschaft auf eine für die Unterthanen selbst nachtheilige Weise geführt und von einigen Particularen im eigenen Interesse ausgebeutet wird, hat dieses die Gesandtschaften im verflossenen Jahre bewogen, dem Landvogt Peyer den Auftrag zu geben, daß er die Landschaft an die wahrgenommenen Mißbräuche erinnere, sie zur Abschaffung derselben ermahne und widrigenfalls mit Entziehung der Salzadministration bedrohe. Der Landvogt ist zu diesem Zweke mehrmals selbst bei Versammlung der Landesviertel erschienen, allein seine Rathschläge fanden keinen Eingang. Daher gaben die regierenden Orte ihren Gesandten den Auftrag, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Obwohl einige Obrigkeiten geradezu die Salzadministration zu obrigkeitlichen Handen zu ziehen sich geneigt erklärten, beschränkte man sich doch in Hinsicht auf die 1642 gemachten Zugeständnisse auf folgende Verfügungen: 1) Der Salzpreis soll gemindert und unter keinerlei Vorwand gesteigert werden; 2) in der Landschaft Lauis soll stets ein Salzvorrath von 400 Säken vorhanden sein; 3) die Uebernehmer der Salzadministration haben eine Caution von 4000 Silberkronen zu leisten; 4) wenn die Salzadministration ihren Versprechen nicht genug thut, kann die Landschaft sie dazu nöthigen oder eine andere Salzprovision veranstalten; 5) alle wegen des Salzes auflaufenden Kosten hat die Salzadministration zu zahlen; 6) die Salzadministration gibt den Salzverkäufern das Salz um einen mäßigen Preis, so daß sie dabei ihren billigen Gewinn finden mögen; 7) es sollen an verschiedenen Orten der Landschaft Salzniederlagen errichtet werden. So wohlgemeint diese Verfügungen waren, wollten doch die Viertel Agno, Riva und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Capriasca sich nicht dazu verstehen, sondern einzig Lauis und einige Gemeinden. Die Verordnung in Vollzug zu sezen und die Mißleiteten über ihren Vortheil weiter zu belehren wurde also dem Landvogte anheimgegeben, und ihm gelang es dann, die Viertel Agno und Riva zur Annahme zu bewegen, sowie endlich, obwohl mit einigen Vorbehalten, auch das Viertel Capriasca. Absch. 216. h.

10. Geistliche.

Art. 229. (1661). Lucern wird ersucht, die drei „bedenklichen Casus", welche laut Bericht des Landvogts zu Lauis von Priestern daselbst verübt worden sind, dem Nuntius zu verzeigen und ihn um ernstliche unverweilte Remedirung anzugehen. Dem Landvogt wird davon schriftlich Kenntniß gegeben. Absch. 325. h. — **230.** (1662). Dem Pater Bartholomä Poccobello wird eine Empfehlung ertheilt an den General des „Somaschgiter" Ordens zur Propstei in Lauis. Absch. 353. h. — **231.** (1662). Auf Antrag Uri's wird die Schandthat eines Ordensgeistlichen des Somaskerordens zu Lauis dem Nuntius angezeigt und damit das dringliche Gesuch verbunden, solchen Ausschweifungen kräftig zu steuern. Absch. 358. pp. — **232.** (1664). Das vom Nuntius eingelangte Antwortschreiben wegen des zu Lauis verhafteten Priesters (Theodor Donato) führt zu dem Befehle an den Landvogt, leztern wohlverwahrt nach Lucern liefern zu lassen. Absch. 403. b. — **233.** (1664). Der Priester Theodor di Donato wurde eines Vergehens wegen vom Landvogte gefangen gesezt, der Proceß Zürich und Lucern mitgetheilt, der Beklagte sodann auf Befehl der katholischen Orte zur Bestrafung an den Nuntius nach Lucern eingeliefert, bei diesem Geschäft aber eine Kostensumme von 109 Kronen aufgewendet. Beschluß: Diese Kosten sollen der Kammer aus dem Patrimonium des Priesters ersezt werden. Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen protestiren gegen die Ablieferung an den Nuntius und gegen die daherigen Kosten. Absch. 409. d. — **234.** (1666). Da der Pfarrherr zu Isone, von Sigirino gebürtig, in dem Streit dieser Gemeinde mit Einigen von Dürrenmühle für genannte Gemeinde practicirt und Bestechungsversuche selbst bei einzelnen Gesandten gemacht hat, weßwegen auf Bestrafung desselben angetragen, er aber als Geistlicher durch Mehrheitsbeschluß nicht zur Verantwortung gezogen wurde, nimmt Zürich unter Verwahrung seiner Rechte die Sache in den Abschied. Absch. 445. f. — **235.** (1672). Bei Anlaß eines Civilhandels zwischen den Gemeinden Novaggio und „Mueia" wurde gefunden, daß auch etwas Criminal eingemischt sei; als man aber die betreffende Gemeinde strafen wollte, ergab sich, daß dasjenige Gut, welches die Strafe hätte zahlen sollen, dem Pfarrherrn der Gemeinde versezt sei, weßwegen man selbiges als geistliches Gut unangerührt ließ. Basel meinte nun, man sollte den Unterthanen verbieten, an solche Personen Güter zu verkaufen, welche dem weltlichen Richter nicht unterworfen seien. Da sich aber die übrigen Orte hiezu nicht verstehen wollten, nimmt Basel den Gegenstand in seinen Abschied. Absch. 548. e. — **236.** (1673). Das Schreiben des Nuntius, betreffend das Vorgehen des ennetbirgischen Syndicats gegen einen Geistlichen, fällt in den Abschied. Absch. 565. l. — **237.** (1674). Auf Antrag Lucerns wird Jakob Torriani, Schwestersohn des Schultheißen Sonnenberg, der Torriani'schen Familie zu Mendris zur vacirenden Pfarrei St. Maria zu Soragno, Lauiser Gebiets, empfohlen. Absch. 605. r. — **238.** (1676). In Folge einer Zuschrift des Landvogts in der Angelegenheit des Priesters Alexander und seines Bruders Franz Torriani wird diese auf das nächste Syndicat verschoben. Absch. 642. h.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Klöster.

Art. 239. (1650). Das Kapuzinerkloster zu Lauis, dessen Bau steken blieb, wird zu einem Beitrag empfohlen. Absch. 25. i. — **240.** (1652). Die Provinzialen des Kapuzinerordens der helvetischen und mayländischen Provinz bitten, daß man den Carmeliter-Discalceaten nicht gestatte, das verlassene alte Kapuzinerkloster zu Lauis zu beziehen und dadurch den Fleken Lauis noch mehr zu belasten. Um der „Geschwindigkeit" zu begegnen, welche etwa die Väter Carmeliter, ohne Wissen der andern geistlichen Einwohner, brauchen möchten, ist vorläufig dem Landvogt zu schreiben, daß er ihrem Vorhaben weder Glimpf noch Anlaß geben solle. Absch. 78. g. — **241.** (1653). Auf voriger Jahrrechnung brachten Abgeordnete des Spitals von Lauis vor, daß das Kloster St. Margaretha vollendet sei und also geistliche Töchter in dasselbe aufgenommen werden könnten; nur fordern des geistlichen Stabs Constitutionen für solche Frauenklöster 400 Kronen Einkommen, während man bis jezt nicht mehr als 200 Kronen habe aufbringen können; indessen falle von Isabella Gorini nach ihrem Tode ein Legat von 100 Kronen an das Kloster und von Dr. A. Gorini ein Legat von 100 Kronen an den Spital. Sie baten, man wolle sechszehn Jahre lang jährlich 200 Kronen aus dem Spital an das neue Kloster abgeben und auf solche Art die Besezung desselben ermöglichen. Das Gesuch wurde damals genehmigt. Nachdem diese Angelegenheit auf gegenwärtigem Tag abermals angeregt und mit Mehrheitsbeschluß bestätigt worden war, legten die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen dagegen Protest ein, da das Spitalvermögen für Armenzweke da sei. Absch. 108. e. — **242.** (1654). Nachdem von dem ennetbirgischen Syndicat das vor zwei Jahren ausgelaufene Verkommniß, daß der Spital an die Katharinastift jährlich 200 Kronen bezahlen soll, abermals auf sechszehn Jahre bestätigt worden ist, der Spital aber in bauloſem Zustande sich befindet und sogar sein Kapital angegriffen werden mußte, jene Beisteuer im Grunde auch nur dazu dient, einigen Privaten bei Versorgung ihrer Töchter in der Stift die Mitgabe der Aussteuer zu erleichtern, ist in Erwägung zu nehmen, ob nicht den Armen des Spitals zu Gutem jener unbefugte Syndicatsbeschluß zu cassiren sei. Absch. 120. g. — **243.** (1654). Da die Obrigkeiten den Mehrheitsbeschluß von 1652 nicht bestätigten, daß der Spital dem neuen Kloster St. Margaretha die fehlenden Einkünfte ergänze, die Bürgerschaft jedoch um Gestattung dieser Beihilfe namentlich aus dem Grunde ersuchte, weil die Versorgung der Töchter in auswärtigen Klöstern untersagt sei, wurde beschlossen, die dem Kloster aus dem Spitalgute gemachte Zahlung von 180 Kronen möge auf sich beruhen, dagegen sollen die Einkünfte des Spitals künftig nicht mehr zu diesem Zweke angegriffen, sondern lediglich für die Armen, für die er gestiftet und beschenkt worden sei, verwendet werden. Ein allfälliger Ueberschuß möge zu besserer Einrichtung der Gebäulichkeiten verwendet oder für theure Jahre zurükgelegt werden. Absch. 125. l. — **244.** (1655). Nach ausführlicher Darlegung durch die Anwälte der Bürgerschaft zu Lauis, wie das Kloster St. Margaretha daselbst ohne einen jährlichen Zuschuß von 180 Kronen aus dem dortigen Spitalgut nicht fortbestehen könne, während dieser Zuschuß dem Spital keinen Abbruch thue, und unter Hinweisung darauf, daß das Kloster einzig mit Rükſicht auf diesen damals zugesagten Beitrag eingerichtet worden sei, werden diese 180 Kronen von der Mehrheit der Gesandten auch für dieses Jahr bewilligt. Zürich, Bern, Basel, Freiburg und Schaffhausen, die zu diesem Beschluß nicht stimmen können, da er eine Entfremdung des stiftungsgemäßen Spitalguts enthalte, nehmen ihn ad referendum. Absch. 148. r. — **245.** (1659). Das Bittgesuch der Herren Väter Kapuziner des Convents al Bigorio, Lauiser Gebiets, an die VII ör-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tholischen Orte um eine Beisteuer an ihren angefangenen Bau wird wegen mangelnder Vollmacht befürwortend in den Abschied genommen. Absch. 292. g. — **246**. (1670). Solothurn beantragt, den Klosterfrauen von St. Katharina zu bewilligen, daß der Gerichtsschreiber C. H. Roviglio, seit mehrern Jahren Kanzler des Klosters, auch Fürsprecher desselben sein dürfe. Uri bittet um dieselbe Vergünstigung für die Klöster St. Francisco und St. Antonio zu Laufis, daß nämlich dem Fiscal G. B. Carnevale in Rechtsstreitigkeiten als Procurator derselben zu handeln gestattet werde. Die Vorstände der Landschaft berufen sich dagegen auf die Ortsstimmen, welche den geschwornen Amtleuten keine Fürsprecherstelle zu bekleiden erlauben. Mit Rükficht auf die ertheilten Ortsstimmen werden die Begehren abgewiesen, was Lucern, Uri, Zug und Solothurn veranlaßt, die Sache in den Abschied zu nehmen. Absch. 508. f.

12. Evangelischer Begräbnißplaz.

Art. 247. (1657). Angelegenheit wegen eines evangelischen Begräbnißplazes zu Laufis. (S. Absch. 235. a.). — **248**. (1658). Auf den Bericht des Landvogts Peyer, wie der Erzpriester zu Laufis bei Todesfällen evangelischer Angehöriger der Ausmittelung eines ehrlichen Begräbnißplazes für die Evangelischen sich widerseze und die Behörden von Laufis sogar bei dem päpstlichen Nuntius verklagt habe u. s. w., wird nöthig sein, auf Bestimmung eines solchen Begräbnißplazes zu dringen; inzwischen ist Lucern dieses unabweisliche Bedürfniß zu insinuiren, um dann bei einer gemeinsamen Tagleistung die Sache zu betreiben. Absch. 237. w. — **249**. (1658). Um die auf Drohung hin des unkatholischen Landvogts ertheilte Bewilligung eines bedenklichen Plazes für die Sepultur der Unkatholischen zu cassiren, wird dem Nuntius ein Decret darüber zugestellt, sich desselben gehörigen Orts zu bedienen; dabei soll aber nicht vergessen werden, nachzuforschen, von welchem unserer Beamten dieser Consens principaliter gefloffen ist, auf daß derselbe mit gebührender Strafe könne „angesehen" werden. Absch. 239. b. — **250**. (1658). An die Landschaft Laufis ist zu schreiben, daß ein Begräbnißort für verstorbene Evangelische zu bestimmen sei. Beilage: Verweis des Nuntius an die Landschaft Laufis, daß sie den Evangelischen einen Begräbnißplaz gestattet habe, was weiter zur Forderung freier Religionsübung verleiten werde. Absch. 241. b. — **251**. (1658). Auf Erinnerung des Nuntius wird die Angelegenheit der unkatholischen Sepultur dem Abschied einverleibt, damit man solche von Lucern aus den katholischen ennetbirgischen Gesandten in beliebiger Form überschreiben könne. Absch. 251. yy. — **252**. (1658). Hinsichtlich der beiden unfreundlichen Schreiben, welche von den die vier ennetbirgischen Vogteien mitregierenden katholischen Orten und von ihren Gesandten an die Gemeinde Laufis wegen Verkaufs eines evangelischen Begräbnißplazes gerichtet wurden, wird Zürich an einzelne der betreffenden Stände und auch an Laufis das Angemessene erwidern. Absch. 268. o. — **253**. (1659). Dem Nuntius auf sein Schreiben wegen der Sepultur der Unkatholischen, namentlich der unkatholischen Landvögte und ihrer Familien, in geweihten Orten und andern Sachen zu antworten wird Lucern überlassen. Absch. 284. s. — **254**. (1659). Nachdem der Landvogt Peyer drei Glieder seiner Haushaltung durch den Tod verloren hat und ein Begräbnißplaz für Evangelische fehlte, wurde der Garten des A. Pelo hinter dem Spital angekauft und zum Begräbniß für evangelische Bewohner oder Durchreisende bestimmt, dabei aber die Nuzung des Gartens dem Großweibel vorbehalten. Absch. 292. b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

13. Bischöflich comaskische Lehengüter.

Art. 255. (1671). Die Prätensionen, die der Bischof von Como unter Berufung auf Project-Lehenbriefe von 1509, 1518 und 1525 und Reversen aus den Jahren 1606, 1627 und 1668 gegen seine Lehenleute zu Lauis erhebt, sind nicht nur diesen gegenüber ungerechtfertigt, sondern auch der Souveränität der regierenden Orte präjudicirlich, indem es z. B. in den Lehenbriefen heißt, daß die Lehenleute pflichtig seien, dem Bischof zu Hilfe zu ziehen, mit und ohne Waffen, so oft er dieses verlange. Der beschwerliche Punkt in den Lehenbriefen den Lehenträgern gegenüber ist der, daß sich leztere verpflichten sollen, die Lehen weder zu verkaufen, verpfänden, vertauschen, noch zur Heimsteuer zu geben, noch auch zu Afterlehen einzuräumen oder überhaupt irgendwie zu veränderen, und daß der Ehrschaz gesteigert werden wolle, indem fürderhin statt der halben Krone bei erbweisem Anfall von Lehengütern oder der zwei vom Hundert bei Täuschen oder Käufen ein Mehreres verlangt werde. Man findet nun, daß hierin einige Moderation nöthig sei, sowohl zur Wahrung der obrigkeitlichen Hoheit als der herkömmlichen Interessen der Unterthanen. Zu dem Ende soll es bezüglich des Verkaufs, Abtausches und der erblichen Einräumung solcher Güter sein herkömmliches Verbleiben haben und der Ehrschaz nicht gesteigert werden dürfen; auch sind bei eintretendem Fall zu mehrerer Sicherheit der obrigkeitlichen Hoheitsbefugnisse und der Interessen der Lehenleute die Lehenbriefe bei der bischöflichen Kanzlei, die Reversales aber von der Landschreiberei zu Lauis auszufertigen. Diese Verfügung wird den Obrigkeiten zu ihrer Disposition anheimgestellt. Absch. 526. h. — **256.** (1673). Zwischen Oberst Karl Konrad von Beroldingen, als Bevollmächtigtem der eidgenössischen Orte, und dem bischöflich comaskischen Abgeordneten Generalvicar Stephanus Menatus wurde im Lehenstreit auf beiderseits Obrigkeit Ratification hin folgender Vergleich vereinbart: 1) Auch die geraden ehelichen Nebenlinien im Mannesstamme von dem ersten Besizer sollen in die Lehen succediren; 2) der Verkauf der Lehengüter ist gegen Entrichtung des üblichen Laudemiums, d. h. zwei vom Hundert, unter Beobachtung der herkömmlichen Formen gestattet; 3) die Verpfändung eines Lehens kann nur mit bischöflicher Bewilligung geschehen; 4) wenn Veränderungen der hochwürdigen Bischöfe vorfallen, sollen sich die Lehenbesizer installiren oder belehnen lassen, mit Bezahlung des üblichen Lobs, d. h. drei Mayländer Pfund; 5) dem Lehenbesizer soll eine Copie der bischöflichen Tariffa zugestellt werden; 6) stirbt ein Besizer bischöflicher Lehen, so ist der männliche Nachfolger zur Installirung und Entrichtung des Lobs gemäß genannten Tarifs und bischöflicher Kanzleitaxe verpflichtet; 7) wenn von mehreren gemeinschaftlichen Lehenbesizern einer ohne rechtmäßige Erben stirbt, so fällt diese Portion jure accrescendi den übrigen Besizern und nicht dem Bischof zu, doch haben sie sich damit belehnen zu lassen; 8) der Bischof ist nicht pflichtig, zur Vornahme der Belehnung Jemand in's Land zu schiken, wohl aber ist er zu Minderung der Kosten der Unterthanen darum zu bitten. Bis dieser Vergleich beidseitig ratificirt sein wird, soll die Sache in integro verbleiben. Absch. 569. b.

14. Locales.

Art. 257. (1650). Die Rechnung des Spitals zu Lauis wird richtig befunden und genehmigt. Die Einnahmen betragen 18,095 Pfd. 6 Schill. 10 Den.; die Ausgaben 11,032 Pfd. 15 Schill. 6 Den.; verbleibt also dem Spital 7062 Pfd. 11 Schill. 4 Den. Von Schwyz, Glarus, Basel, Freiburg und Schaffhausen wird dieses Resultat in den Abschied genommen. Absch. 25. n. — **258.** (1664). Auf die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beschwerde der Commune Morco, daß der Receß der Belehnung mit dem Organistendienste ad dies vitæ laute, während die Anstellung herkömmlich nur von zwei zu zwei Jahren gieng, wird dem Landvogt aufgetragen, dieselbe auf die gewohnte Dauer zu reduciren. Absch. 413. h. — **259**. (1669). Die Spitalpfleger führen Beschwerde, daß zu Zeiten kleine, unbekannte Kinder in den Spital getragen werden, welche auf Kosten desselben gepflegt und erzogen werden müssen. Sie bitten, daß man ihnen die Last abnehme oder die Kosten ersetze. Es wird darüber nur insoweit eingetreten, daß dem, welcher Jemand verzeigt, der ein solches Kind in den Hospital bringt, 10 Kronen aus der Casse des Hospitals bezahlt werden sollen. Absch. 498. c.

15. Verschiedenes.

Art. 260. (1654). Auf gemachte Wahrnehmung, daß die Vormünder und Waisenvögte die Waisenrechnungen bis auf sechszehn Jahre unabgelegt haben anstehen lassen, wodurch die Habe der Waisen sehr gefährdet ist, wird auf Gutheißen der Obern hin angeordnet, daß die Waisenrechnungen alljährlich vor den Landvögten im Beisein der von den Gemeinden dazu bezeichneten Syndicis abgelegt und diese Verordnung von den Jahrrechnungsgesandten bezüglich ihrer genauen Vollziehung überwacht werden solle. Absch. 126. d. — **261**. (1657). Landammann Zelgers Anbringen wegen, so in vier verschiedenen Punkten wegen Prätensionssachen von der ennetbirgischen Jahrrechnung von 1655 her bestanden ist, wird auf eingegangenen Bericht hin für gut erachtet, dieser Sache Bewandtniß den Obern im Abschied heimzubringen; sollte aber Herr Zelger darauf beharren, daß wegen dieser Sache an den Landvogt zu Lauis geschrieben werde, soll ihm dieß nicht versagt und alsdann die Antwort abgewartet werden. Absch. 205. ee. — **262**. (1660). In Betreff des von dem Landvogt Ulrich zu Lauis über drei Punkte gewünschten Rathes und Befehls wird jedes Ort demselben für sich antworten. Absch. 302. f. — **263**. (1664). Widerspenstigkeit der Lauiser bei den lezten Anständen mit Zürich. (S. Absch. 413. o.). — **264**. (1666). In Folge eines Specialfalles, wo der Landvogt zu Mendris einen Waisenvogt wegen ungenügender Rechnungsstellung bestrafte, wird den Obrigkeiten empfehlend heimgebracht, daß das Decret wegen zweijähriger Rechnungsstellung erneuert werden sollte. Absch. 445. b. — **265**. (1667). Die Regenten der Landschaft Lauis demonstriren die Unmöglichkeit, daß die Vögte und Vormünder alle zwei Jahre Rechnung ablegen. Es wird daher bei 100 Kronen Buße geboten, daß, wenn nicht von den Landvögten oder Vogtkindern in der Zwischenzeit Stellung der Rechnung gefordert wird, alle sechs Jahre Rechnung abgelegt werde. Absch. 461. c. — **266**. (1676). Dem Begehren der Communität Lauis, daß das Decret von 1668, betreffend die Vogtrechnungen, aufgehoben werde, wurde nicht entsprochen, sondern dasselbe dahin erläutert, daß alle sechs Jahre, und zwar, wenn die Verwandten oder Vogtkinder es verlangen, noch früher, die Vögte vor dem Landvogt und Landschreiber Rechnung ablegen, daß dagegen hinsichtlich der Kosten von dem Syndicate Bestimmungen getroffen werden sollen. Absch. 640. b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mendris.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte. 267—276.
2. Rechts- und Gerichtssachen. 277—286.
3. Abzug. 287 u. 288.
4. Polizeisachen. (Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse). 289—293.
5. Zollsachen. 294.
6. Kriegswesen. 295.
7. Geistliches; Bischof von Como. 296—306.
8. Verschiedenes. 307—309.

1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte 2c.

Art. 267. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1. Landvögte.

1648.	Zug.	Ulrich Schön.
1650.	Glarus.	Johannes Zweifel.
1652.	Basel.	Hans Rudolph Fäsch.
1654.	Freiburg.	Beat Jakob Python.
1656.	Solothurn.	Jakob Ruchti.
1658.	Schaffhausen.	Hans Stocker.
1660.	Zürich.	Hans Rudolph Fäsi.
1662.	Bern.	David Gerwer.
1664.	Lucern.	Joh. Franz Heinrich Pfyffer.
1666.	Uri.	Joh. Kaspar Steffen.
1668.	Schwyz.	Hans Leonhard Kyd.
1670.	Unterwalden.	Kaspar Imfeld.
1672.	Zug.	Nikolaus Uttiger.
		Christian Uttiger.
1674.	Glarus.	Balthasar Streiff.
1676.	Basel.	Joh. Rudolph Battier.
1678.	Freiburg.	Franz Joseph Python.
1680.	Solothurn.	Joh. Urs Vogelsang.

2. Landschreiber.

1650, 1651 und **1663.** Jakob Troger von Uri. (S. Art. 269 u. 279).
1676. Sebastian Peregrin von Beroldingen. (S. Art. 306).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 268. (1650). Da die Landvögte zwar alle zwei Jahre beeidigt werden, nicht aber die untern Amtleute, wird der Antrag an die regierenden Orte gestellt, auch diese zu Leistung des Amtseides und zwar um so mehr zu verpflichten, da dieß auch in den andern Vogteien herkömmlich ist. Absch. 25. f. — **269.** (1651). Formirung des Processes gegen Landschreiber Troger, der ab Seiten der Landschaft Mendris der schwersten Oppression, Tyrannei, Willkürlichkeit und Gesezesverachtung angeschuldigt wird. Er habe vor Jahren gewußt, es zu machen, daß er, entgegen der bestehenden Uebung, wonach der Landschreiber alle zwei Jahre der Bestätigung unterlegen habe, auf Lebenslang gewählt worden sei, was dann sein unerträgliches, tyrannisches Gebahren zur Folge gehabt habe. Es wird um dessen Amtsentsezung gebeten oder daß gestattet werde, auch ihn der periodischen Bestätigung zu unterwerfen. Einige sehr gravirende Handlungen, deren Troger bezichtigt wird, werden durch Zeugenaussagen erhärtet, so namentlich, daß er einen gewissen Cesarino Fontana habe umbringen lassen. Die Zuschriften, durch welche die Beschwerden gegen Troger angebracht wurden, waren anonym; die Anonymität wurde aber mit der Furcht vor des Landschreibers Rache entschuldigt, wenn er der Ankläger Namen erführe. (Beilagen zum Abschied im Kantonsarchiv Schaffhausen). Absch. 44. h. — **270.** (1651). Das Begehren der Gemeinde Balerna, einen Schreiber auf je zwei Jahre erwählen zu dürfen, und die von der Wittwe des Cäsar Fontana an den Landvogt Troger gestellte Forderung wird verschoben und besonders in Beziehung auf Landschreiber Troger der ihm für seine Verantwortung gewährte Termin abgewartet und die nähere Untersuchung den Ständen Zürich, Zug und Glarus überlassen. Absch. 52. d. — **271.** (1652). Landvogt Fäsch spricht die Erwartung aus, daß ihm wie seinen Vorgängern von den das Vicinat genießenden Fremden der dritte Theil des Abzugs, sowie von den fallenden Bußen und Confiscationen der der Kammer zukommende Drittel (zwei Drittel erhalten die Gesandten) um so mehr zugestanden werde, da die Einkünfte seines Amtes gering, die Kosten groß seien. Wird in den Abschied genommen. Absch. 70. g. — **272.** (1653). Da die Frage gestellt wird, warum die Landvögte von den Gefällen, die während des Syndicats flüssig werden, den dritten Theil und nicht bloß einen Gesandtentheil erhalten, wird berichtet, daß laut einem badischen Abschied der Landvogt von allen durch ihn berechtigten Sachen den dritten Theil zu beziehen, dagegen die Kosten zu tragen habe; wenn aber ein ihm bekannter, aber von ihm nicht berechtigter Fall von den Gesandten zur Hand genommen und entschieden werde, soll der Landvogt den Ertrag mit den Gesandten zu gleichen Theilen theilen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 85. f. — **273.** (1656). Joseph Rusca, Fürsprecher und Notar, führt für sich und im Namen anderer Schreiber der Herrschaft Mendris über die herkömmlichen kleinen Schreibtaxen im Allgemeinen Klage und bemerkt zugleich, daß bei Testamenten und Theilungen eins vom Hundert wieder zu viel sei, so daß man selten Copieen von solchen Instrumenten anfertigen lasse. Nach Vergleichung der in Lauis üblichen Schreibtaxen wird verordnet: 1) Die Schreiber sollen von den Instrumenten Jedem, der es begehrt, Copieen geben, und die Contrahenten sollen Copieen von den Instrumenten zu nehmen schuldig sein. 2) Verschiebt ein Schreiber die Anfertigung der Copie über drei Jahre, sind die Parteien nicht mehr gehalten, sie anzunehmen, es wäre denn, daß unterdessen sein Tod eingetreten wäre und er minderjährige Söhne hinterließe. 3) Von einfachen Kaufbriefen, Gülten, Verschreibungen, Vertauschungen, Uebergabnissen, Verzeichnungen, Quittungen, Heimsteuern, Morgengaben, Ledigsprechungen, Wiederkäufen und dergleichen Contracten mögen die Schreiber nicht mehr als eine halbe Krone, aber von Kaufbriefen mit Wiederlosung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und sammthaften Lehenbriefen, eine Krone vom Hundert nehmen. 4) Von Theilungen, Schenkungen, Testamenten, Codicillen und lezten Willensverfügungen bis auf 300 Kronen eins vom Hundert, über 300 Kronen hinaus ein halbes. 5) Von Compromissen, Sprüchen, Friedens- und Gewaltsbriefen, Transactionen, Verträgen und Lehenbriefen eine der Weitläufigkeit angemessene Gebühr, welche im Streitfalle vom Landvogt bestimmt wird. 6) Die Schreiber sind verpflichtet, die Instrumente in ihr Protokoll einzutragen und dieses mit einem Register zu versehen. 7) Diese Verordnung wird den hohen Obrigkeiten zur Ratification hinterbracht. Absch. 190. c. — **274.** (1668). Commissär Gnocchi bewirbt sich um das Fiscalamt. (S. Absch. 474. i.). — **275.** (1668). K. H. Gnocchi, Commissär des Sanitätstribunals von Mayland zu Flüelen, stellt das Gesuch, die ihm gegebene Anwartschaft auf die Fiscalstelle in Mendris auf den Dr. Fontana von Stabbio zu übertragen. Es wird ihm entsprochen; nur Lucern ist dießfalls nicht instruirt und nimmt es daher ad referendum. Absch. 481. a. — **276.** (1674). Der Antrag, für den Großweibel in Mendris eine Wohnung im Palaste des Landvogts einzurichten, wird abgelehnt, weil dessen bisherige Wohnung in der Mitte des Fleckens zur Aufsichthaltung besser geeignet sei. Absch. 593. t.

2. Rechts- und Gerichtssachen.

Art. 277. (1649). In Bezug auf das vorjährige Statut, daß keine Weibsperson mit Erbe außer die ennetbirgische Jurisdiction heirathen oder eine schon auswärts verheirathete ein herwärtig fallendes Erbe beziehen möge, hat sich gezeigt, daß Männer aus Como und Mayland sich in Mendris als Landsleute aufnehmen lassen und reiche Töchter ehelichen und somit die Erbschaften derselben aus dem Lande ziehen. Es frägt sich also, ob man gegen Mayland Gegenrecht halten oder vielmehr 10 Procent Abzug festsezen wolle. Absch. 8. f. — **278.** (1649). Da oft auch die reichsten Landestöchter in Frauenklöster mayländischen Gebiets „verdingt" und auf solchem Wege außer die Heimath zu heirathen veranlaßt werden, in den ennetbirgischen Herrschaften aber eine hinreichende Anzahl Frauenklöster vorhanden ist, wird bei 400 Kronen verboten, Töchter in auswärtigen Klöstern unterzubringen. Der Landvogt wird mit der Bekanntmachung und Handhabung des Verbots beauftragt. Ibid. g. — **279.** (1650). Dem Landschreiber Hans Jakob Troger zu Mendris wird das von seiner Ehefrau zu seinen Gunsten gemachte Testament, laut Versprechen von 1630, in dem Sinne bestätigt, daß er den in mayländischem Gebiete lebenden Verwandten davon keinerlei Verkündung zu machen brauche. Absch. 25. c. — **280.** (1651). Die Angelegenheit des Marsili Fontana soll bis Martini im eingestellten Rechte bleiben, dann von Zürich, Zug und Glarus behandelt, doch was weiter durch den Landvogt von Mendris darüber eingebracht würde auch angehört werden. Absch. 52. e. — **281.** (1651). In Betreff des Landschreibers Troger und der Tödtung des Marsili Fontana soll eine Rechtsinformation gestellt werden, damit auf nächster badischer Conferenz eine Entscheidung erfolgen könne. Absch. 57. e. — **282.** (1655). Landvogt Python trägt vor, in Mendris sei herkömmlich gewesen, daß, wenn ein Kläger in Criminalsachen, ohne durch Zeugen seine Klage beweisen zu können, den Eid auf seine Aussage geleistet habe, die Klage als begründet angesehen und der Beklagte zur Strafe verfällt worden sei; im Jahre 1651 sei dieß durch die damaligen Gesandten dahin abgeändert worden, daß, wenn der Kläger seine Klage nicht durch Kundschaft beweisen könne, der Beklagte freizusprechen sei; er bitte nun, es beim alten Herkommen bleiben zu lassen. Wird in den Ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schied genommen, weil man sich zu einem Entscheid nicht für befugt hält. Absch. 148. e. — **283**. (1657). Das vom Nuntius Borromäus unterstüzte Gesuch des Laurenz Spinedo, der vom gewesenen Landvogt Python wegen eingeklagter Blutschande verbandisirt worden war, dem jezigen Landvogt den Auftrag zu geben, ihn im Rechten zu verhören und bei erfindender Unschuld zu liberiren, kann gegenwärtig aus Mangel an Instruction nicht berüksichtigt werden, wird aber in den Abschied genommen. Absch. 204. f. — **284**. (1657). Mit Rüksicht auf Empfehlung Seitens des Nuntius für Laurenz Spinedo wird diesem zwar nicht ein salvus conductus bewilligt, aber doch die Eingabe eines Defensionsprocesses an den Landvogt zu Mendris. Absch. 205. dd. — **285**. (1657). Da die neuern Bestimmungen der obrigkeitlichen Kammer nachtheilig sind, so soll es bei dem alten Herkommen, wonach in Criminalsachen an der Stelle des mangelnden Beweises der Eid des Klägers entscheidend war, sein Verbleiben haben, jedoch Schelungen ausgenommen; wird aber ad ratificandum genommen. Absch. 216. d. — **286** (1659). Laurenz Spinedo von Muggio, der mit einer schon von seinem Bruder mißbrauchten Weibsperson sich vergangen haben sollte und auf die ergangene Citation laut ärztlichem Zeugniß nicht erscheinen konnte, unterdessen aber verrufen worden war, erklärt sich zum Beweise seiner Unschuld zur Folterprobe bereit und wird liberirt. Absch. 292. e.

3. Abzug.

Art. 287. (1652). Da Tomaso Verge, von „Coldel" gebürtig, Chorherr zu Como, auf Mendriser Gebiet für 5000 Kronen Güter besizen soll, ihm aber von den regierenden Orten 1644 bewilligt worden ist, über dieselben nach Belieben zu verfügen und nur an die Kammer 200 Ducaten Abzug zu entrichten, wird die Frage ad referendum genommen, ob der Abzug nicht gesteigert werden solle. Absch. 70. e. — **288**. (1674). Als nach dem Tode der Brüder Peter und Franz Paravicini aus Ardenno im Veltlin der Abzug für ihre in Mendris liegenden Güter verlangt wurde, bewiesen deren Söhne, daß die Väter auf eine ähnliche Forderung 1644 für die Befreiung vom Abzuge 300 Silberkronen bezahlt haben. Unter diesen Umständen findet man das Abzugsbegehren nicht gerechtfertigt, überläßt es jedoch den Obern, dießfalls auf nächstes Syndicat zu instruiren. Absch. 596. a.

4. Polizeiliches (Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse).

Art. 289. (1650). Die Söhne des vor zwölf Jahren mit Bewilligung der regierenden Orte in Mendris niedergelassenen, in Mayland verrufenen Edelmanns Hier. Toso suchen um Bestätigung ihres Vicinats in Mendris an und werden hiefür in der Meinung empfohlen, daß bei Glarus, Basel, Freiburg und Solothurn jene Bewilligung nachgeholt werden müsse. Absch. 25. h. — **290**. (1650). Unter'm 16. Juli 1650 stellen die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Lauis unter dem Siegel des Landvogts Kaspar Pfyffer von Lucern dem Pietro Fr. Porri von Barlasina, Mayländer Gebiets, eine Urkunde aus, daß ihm bewilligt sei, sich in einer Commune der Landschaft Mendris als Vicin oder Landsaß annehmen zu lassen, wobei sie zugleich die betreffende Commune zu dessen Annahme berechtigen. Mit dieser Vicinität ist ihm das Recht ertheilt, Güter zu kaufen und zu verkaufen, sowie an allen Freiheiten Theil zu nehmen, unbehindert durch die Sazungen der Statuten und Ordnungen; dagegen muß er auch in die Lasten und Steuern der Gemeinde eintreten. (Actenstük als Beilage zum Abschied im Kantonsarchiv Schaffhausen).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ibid. q. — **291.** (1656). Fabrizius Palavicini von Ardenno im Veltlin, der seinem im mayländischen Gebiete liegenden Eigenthume näher zu sein wünscht, sucht um die Bewilligung an, in der Landschaft Mendris sich als Landsaß niederlassen und ankaufen zu dürfen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 190. b. — **292.** (1662). Jakob Conti von Venegono, mayländischen Gebietes, bringt bei den Gesandtschaften in Luggarus vor, daß der von ihnen am 25. August zu Lauis zwischen ihm und der Gemeinde Stabbio gefaßte Entscheid, wonach er sammt den Seinigen für den ganzen September die eidgenössische Botmäßigkeit zu meiden habe, dem zwischen Spanien und einigen Orten der Eidgenossenschaft geschlossenen Bunde entgegen sei; denn er sei mit einer unserer Angehörigen verehelicht und daher sei es billig, daß er der Heimsteuer seiner Hausfrau genossam sei. Hierauf wurde ihm der Aufenthalt für ein Jahr bewilligt und beschlossen, diese Erkenntniß dem Abschied von Lauis einzuverleiben. Nun protestirte aber Stabbio dagegen; denn Sachen der Landschaft Lauis und Mendris dürfen nicht in Luggarus behandelt werden; Conti habe die Hälfte der Heimsteuer seiner Frau bereits in Baarschaft bezogen, die andere Hälfte sei auf einem Weinberg im Territorium von Genestrerio versichert, seine dießfällige Angabe also unrichtig; endlich sei Stabio 1648 bei dem Rechte bestätigt worden, daß kein Fremder in der Gemeinde wohnen dürfe; wolle Conti gleichwohl an die regierenden Orte Recurs nehmen, so soll er für die Kosten Bürgschaft leisten. Absch. 361. b. — **293.** (1676). Da der Graf Hieronymus Braghiere, ein Mayländer, nur seiner Sicherheit wegen, ohne eines Verbrechens schuldig zu sein, bis zum folgenden Syndicat in Mendris zu wohnen wünscht, wird solches auch ohne die Hinterlage von 4000 Kronen erlaubt, sowohl für ihn als für seine Dienerschaft. Absch. 638. w.

5. Zollsachen.

Art. 294. (1663). Da Niemand auf das Zollehen zu Mendris, bis dahin 110 Ducaten oder 99 Kammerkronen ertragend, ein Angebot machte, auch die alten Zollbeständer nicht, indem der Zoll durch den käuflichen Uebergang der Reben an die Bewohner von Lauis und an Geistliche, von denen man keinen Zoll erhalte, seit 1649 sehr abgenommen habe, sich also hieraus ergab, daß man es auf Verminderung der obrigkeitlichen Regalien absehe, wird beschlossen, die Landschaft Mendris sammt dem Viertel Balerna soll um die 110 Ducaten den Zoll vom Jahr 1664 bis 1670 auf ihre eigene Rechnung beziehen lassen und zu solchem Zweke Fürsprecher Joseph Rusca als Sekelmeister bestellt und zugleich festgesezt werden, daß die Geistlichen von ihrem Privateigenthum den Weinzoll zu bezahlen haben. Absch. 381. a.

6. Kriegswesen.

Art. 295. (1675). Auf Bericht, daß Statthalter Torriani von Mendris für einen seiner Söhne im Herzogthum Mayland eine Freicompagnie aufgerichtet und einige Leute aus eidgenössischer Botmäßigkeit angeworben habe, wird derselbe zur Verantwortung einberufen. Er gibt zu, daß eine solche Freicompagnie errichtet worden sei, stellt aber die Anwerbung eidgenössischer Angehöriger in Abrede. Da sich diese Angabe als richtig erweist, so wird die Sache lediglich in den Abschied gesezt. Absch. 625. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Geistliches; Bischof von Como.

Art. 296. (1652). In Bezug auf den Eintrag, welchen der Landvogt vom Bischof von Como erfahren hat, läßt man es bei dem von Zürich erlassenen Schreiben bewendet sein. Absch. 80. k. — **297.** (1653). Auf die von dem Landvogt eingesandte Klage, daß der Bischof von Como Eingriffe in die Rechte der Landvogtei mache, wird der Legat ersucht, darauf hinzuwirken, daß ihm solches untersagt werde. Absch. 103. f. — **298.** (1662). In den Abschied fällt der Bericht, wie Michael Toffani, ein Beghin und gemeiner Diener des Convents zu St. Johann Baptist in Mendris, von Barth. Torriani Maraini beschuldigt, dem Pater Eustachius eine silberne Gabel und Löffel entwendet zu haben, bei dem Landvogt eingekommen sei, den Torriani entweder im Zweikampf oder auch in gerichtlicher Untersuchung und in der Tortur der Lüge zu überweisen; ferner die Klage des Procurators Alex. Torriani, daß Maëstro Lucca Torriani von Mendris im Convent zu St. Johann Baptist ermordet und auch Bruder Eustachio Torriani todesgefährlich verwundet, von dem Convent aus aber nichts zur Sühne solchen Verbrechens oder zu Bezähmung des von den Klosterdienern gegen den Adel bezeigten Trozes gethan worden sei, auch die ihm obliegende Pflicht der Armenbeherbergung ganz vernachläßige. Absch. 347. i. — **299.** (1662). Dem Erzpriester Joh. Poccobelli von Lauis wird die Empfehlung zur Propstei in Mendris an die päpstliche Heiligkeit, mit Hinsicht auf die bei der Gesandtschaft im abgelaufenen Jahre erwiesenen Dienste, bewilligt. Absch. 353. g. — **300.** (1662). Basel macht den Anzug, ob nicht, weil nicht allein von den Serviten Mönchen zu Mendris im Jahr 1661 hochsträfliche Excesse im Kloster begangen, sondern auch 1662 von den Mönchen della Somasca gegen ehrliche weltliche Leute unleidliche Insolenzien verübt worden seien, von den regierenden Orten wie 1641 und 1642 gegen diese Mönche ernsthaft eingeschritten werden sollte. Die katholischen Orte wollen aber solche Abstrafung der Geistlichen dem Nuntius und dem päpstlichen Stuhl überlassen. Zürich entgegnet, aus den Verhandlungen von 1642 und 1643 gehe hervor, daß die regierenden Orte die Mönche haben abschaffen wollen und nur auf das Versprechen der Besserung die Mehrheit ihren Fortbestand zugegeben habe; damals habe man die Sache auch nicht an den Nuntius oder den Bischof von Como gestellt. Daher wollen Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen auch jezt die Sache weder dem Nuntius noch dem Bischof von Como überlassen, protestiren vielmehr dagegen. Absch. 361. c. — **301.** (1663). Weil über die bei Antritt einer Pfründe dem Landvogte für den Possess und das Placet zu leistende Recognition oft Mißhelligkeiten entstanden sind, wird festgesezt, daß der antretende Pfarrherr dem Landvogt für seinen dritten Theil das erste Jahreseinkommen folgen lassen solle. Absch. 381. b. — **302.** (1663). Bezüglich der durch die Serviten Mönche zu Mendris begangenen hochsträflichen Excesse wird von Landschreiber Troger und den geschwornen Amtleuten zu Mendris berichtet, daß seitdem keine fernern bösen Handlungen begangen, sondern fromme Mönche dahin geordnet worden seien, die ihre Schuldigkeit thun, was die Gesandten von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen in ihren Abschied nehmen. Ibid. i. — **303.** (1667). Auf Anhalten des Nuntius und des Grafen Casati wird bewilligt, daß Carlo Crivelli von Mayland in das Kloster St. Joh. Baptist zu Mendris aufgenommen werde, doch ohne Präjudiz der Statuten und Freiheiten desselben. Absch. 453. z. — **304.** (1675). Was dem Landvogt Streiff und seinen Amtleuten vom Bischof zu Como begegnet ist, weil sie dem von Baden aus an sie ergangenen Befehl nachkamen und die Effecten des zu Mayland gefangen gehaltenen Priesters Francesco Torriani in Verwahrung genommen haben, ist sowohl einer schriftlichen Mit-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theilung ab Seiten des Landvogts an die sämmtlichen regierenden Orte, als aus dem mündlichen Bericht des vom Landvogt hieher geschikten Landschreibers Beroldingen entnommen worden. Da der angethane Schimpf (Belegung mit dem Bann) und dessen Folgen eben so sehr die Orte treffe, auf deren zum Syndicat versammelten Gesandten Geheiß die Verwahrung der genannten Effecten erfolgt sei, so erwarte der Landvogt, daß diesem Unwesen ernstlich entgegengetreten werde, zumal sonst eine große Confusion bei den Unterthanen daraus entstehen müßte. Es wird nun in einer freundernstlichen Zuschrift der Bischof um beförderliche Aufhebung des Bannes aufgefordert und dabei kräftigere, wenn auch unliebsame, Mittel in Aussicht gestellt, wofern nicht entsprochen würde. Zugleich wird ein Schreiben an die Unterthanen dem Landvogt zugestellt, um ihnen selbes zu übergeben, falls das Anfordern an den Bischof fruchtlos bliebe. Sollte wider Erwarten die Sache nicht in völlig guten Stand gebracht werden, so sollen die katholischen Orte benachrichtigt werden, damit dann das weiter Nöthige angeordnet werden könne. Zürich, das die Angelegenheit ebenfalls einberichtet hat und auf gemeinsame Behandlung auf nächster badischer Tagsazung anräth, wird von den gethanen Schritten in Kenntniß gesezt. Absch. 631. b. — **305.** (1675). Der Bischof von Como antwortet auf das an ihn abgegangene Schreiben, betreffend den auf den Landvogt und die Amtleute gelegten Bann, mit dem Bemerken, daß er den Bann aufgehoben habe. Da man nun nicht der Meinung ist, die geistlichen Immunitäten zu schwächen, wohl aber zu wünschen wäre, daß der Enden die geistliche Obrigkeit zu Handhabung einer guten Disciplin einen bessern Ernst erzeigte und die Cleriker nicht ein so gottloses und unehrbares Leben führen ließe, daß es vor den Unkatholischen ein Aergerniß ist, wie denn die allerboshaftesten Menschen ihre öffentlichen Laster mit dem Clerikerrok von der Strafe der weltlichen Obrigkeit zu befreien suchen, da sie aus Erfahrung wohl wissen, daß ihnen von der geistlichen Obrigkeit durch die Finger gesehen werde, wird die weitere Berathung darüber nach Baden verschoben und soll unterdessen nähere Erkundigung von Mendris her eingeholt werden. Absch. 633. c. — **306.** (1676). Landschreiber und Landeshauptmann Seb. Peregrin von Beroldingen zu Mendris erzählt im Namen des Landvogts Streiff, daß in Folge Exequirung des am 4. Juli gegebenen Befehls der regierenden Orte, nämlich Inventarisirung der Habe des Priesters Franc. Torriani, der Bischof von Como den Bann angelegt und nur auf Verwendung der Ehrengesandten den Bann auf sechs Monate aufgehoben habe und der Landvogt nun dieser Sache enthoben und für die aufgelaufenen Kosten entschädigt zu sein wünsche. Beschluß: Die mitregierenden katholischen Orte sollen den Bischof ersuchen, bis zum Zusammentritte des Syndicats mit dem Banne innezuhalten; für die erlaufenen Kosten habe der Landvogt die Mittel bei Handen. Absch. 638. v.

8. Verschiedenes.

Art. 307. (1661). Pietro Spinedo und Mithafte von Muggio lassen vorbringen, wie in Bezug auf ihre auf dem Berge „Herbon" im Mayländischen liegenden Güter durch die Delegirten Heinrich Holzhalb von Zürich und Jakob Sonnenberg von Lucern und Graf Ludwig Taverna von Mayland ein Vertrag abgeschlossen worden sei, laut welchem sie dieser Güter halben aller Beschwerden enthoben sein sollen und allerlei Gattung Salz verbrauchen mögen. Nun werden sie von einigen mayländischen Beamten molestirt, unter dem Vorgeben, der in Mayland liegende Vertrag laute anders. Sie bitten daher, gestüzt auf den von den eidgenössischen Obrigkeiten ratificirten Vertrag, um Hilfe. Beschluß: Einstweilen dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafen Barthol. Aresi, Präsidenten des Senats in Mayland, darüber zu schreiben und die Angelegenheit den Obrigkeiten zu hinterbringen. Absch. 332. a. — **308**. (1664). Die im Schreiben des Grafen Casati bezeichnete Differenz über die an der mayländischen Gränze liegenden Häuser in der Herrschaft Mendris wird zu näherer Untersuchung dem Stande Uri zugewiesen. Absch. 404. hh. — **309**. (1668). Auf Anhalten der Gemeinden Mendris und Balerna wird dem Landvogt Steffen befohlen, mit Publicirung des Rufes über die Waisenrechnungen bis zu nächstem Syndicat einzuhalten, das dann weiter disponiren wird. Absch. 475. s.

Luggarus und Mainthal.

Art. 1. Ertrag der Kammerrechnungen zu Luggarus. (Man sehe die Bemerkungen zu den Kammerrechnungen zu Lauis, S. 1391 u. 1392.)

Jahre.		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.	Antheil jeden Orts.	
1649.	Kammerkronen	767	274	493÷44	38	
1650.	"	505	274	231	18	Absch. 26. l.
1651.	"	875	289	586	48	" 45. d.
1652.	"	938	274	—	55	
1653.	"	910	274	—	—	
1654.	"	1014	274	740	61	
1655.	"	937	274	663	—	Absch. 149. f.
1656.	"	916	274	642	—	
1657.	"	949	274	720	—	
1658.	"	927	274	653	—	
1659.	"	1062	274	788	65	
1660.	"	1041	274	767	63	Absch. 310. g.
1661.	"	933	274	659	54	
1662.	"	1083	274	809	67	
1663.	"	910	274	636	53	
1664.	"	870	274	596	49	Absch. 410. f.
1665.	"	1050	274	776	64	" 424. h.
1666.	"	918	274	644	53	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahre.		Einnahmen.	Ausgaben.	Ueberschuß.	Antheil jeden Orts.	
1667.	"	955	274	681	56÷1	Absch. 462. d.
1668.	"	1015	274	703	61	" 482. b.
1669.	"	1044	274	770	64÷1	
1670.	"	1031	274	757	63÷1	Absch. 509. e.
1671.	"	—	—	—	—	
1672.	"	912	274	698	58÷1	
1673.	"	—	—	—	—	
1674.	"	1024	274	750	62÷1	
1675.	"	999	274	725	60÷1	
1676.	"	1279	274	1005	83÷1	
1677.	"	952	274	678	56÷1	
1678.	"	1092	274	818	61÷1	
1679.	"	987	274	713	59÷1	
1680.	"	1015	274	741	61÷1	Absch. 730. b.

Art. 2. (1650). Neben den Einnahmen aus der dießjährigen Kammerrechnung erhielt jedes Ort an altem Zoll 25 Ducatonen = 22 Kammerkronen. Absch. 26. l. — **3.** (1651). Die Kammerrechnung wird abgenommen. Absch. 45. d. — **4.** (1655). Da sich bei Anlaß der Rechnungsabnahme ergibt, daß der Einnahmen wenige, die Ausgaben aber groß und oft in der Rechnung nicht specificirt sind, so wird dieß in den Abschied genommen, damit darüber eine Reformation gemacht werde. Absch. 149. f. — **5.** (1660). Abnahme der Kammerrechnung. Absch. 310. g. — **6.** (1664). Ebenso. Absch. 410. f. — **7.** (1665). Von den 1156 Ducatonen = 1050 Kammerkronen Einnahmen der Kammerrechnung fallen auf den Zoll zu Luggarus 605 Ducatonen; von dem Sekelmeister zu Luggarus giengen 171, von jenem beider Gerichte Mainthals 50, von jenem aus Gambarogno 22, von den Consuln aus Verzasca 9, von jenen von Brissago 5 Kammerkronen ein. Absch. 424. h. — **8.** (1667). Abnahme der Kammerrechnung. Absch. 462. d. — **9.** (1668). Ebenso. Absch. 482. b. — **10.** (1670). Gleiches Geschäft. Absch. 509. e. — **11.** (1680). Ebenso. Absch. 730. b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Luggarus oder Locarno.

Inhaltsübersicht.

1. Landesverwaltung im Allgemeinen:
a. Beamte. 12–20.
b. Allgem. Verwaltungss.; Landvogteiwohnung. 21–31.
2. Landrechtssachen; Statuten. 32–43.
3. Wald-, respective Gränzstreitigkeiten. 44–57.
4. Rechts- und Gerichtssachen. 58–90.
5. Zollsachen. 91–181.
6. Geistliches. 182–186.
7. Verschiedenes. 187–190.

1. Landesverwaltung im Allgemeinen; Beamte.

a. Beamte.

Art. 12. Verzeichniß der Landvögte und Landschreiber.

1. Landvögte.

1648.	Schaffhausen.	Joh. Jakob Stocker.
1650.	Zürich.	Joh. Jakob von Schönau.
1652.	Uri.	Joh. Balthasar Beßler.
1654.	Zug.	Oswald Meyenberg.
1656.	Freiburg.	Niklaus Kämmerling.
1658.	Bern.	Ludwig May.
1660.	Schwyz.	Joh. Franz Betschart
1662.	Glarus.	Joh. Fridolin Zwicki.
1664.	Freiburg.	Joh. Victor Besenval.
1666.	Lucern.	Rudolph Mohr.
1668.	Unterwalden.	Johann Imfeld.
1670.	Basel.	Samuel Heinzgen, genannt Laroche.
		Hans Rudolph Frei.
1672.	Schaffhausen.	Christoph von Waldkirch.
1674.	Zürich.	Hans Heinrich Werdmüller.
1676.	Uri.	Joh. Karl Püntiner.
1678.	Zug.	Hans Jakob Andermatt.
1680.	Freiburg.	Franz Saler.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Landschreiber.

1649. Jost Franz Helmli.

1665. Joh. Fridolin Burr, Kanzleiverwalter zu Luggarus, unterzeichnet „für Herrn Landschreiber Helmli selig" den Jahrrechnungsabschied.

1667. Leodegar Keller.

Art. 13. (1650). Landschreiber Franz Helmli bringt in Erinnerung, daß 1565 der Landschreiber Mürdi über die Schreibtaxe der von den Gesandten gefällten Urtheile einen Vergleich getroffen habe, doch unverbindlich für seine Nachfolger. Da nun die Gemeinde Luggarus ihn ebenfalls an diesen Vergleich binden wolle, bitte er, daß er dessen entbunden und ihm gestattet werde, bei Urtheilen, die über 1200 Kronen hinausgehen, 1 Procent als Schreibtaxe zu beziehen. Das Gesuch fällt in den Abschied. Absch. 26. k. — **14.** (1655). Landschreiber Helmli bittet, man möchte es gutheißen, daß er bereits die fünfundzwanzig Silberkronen mit dem Fiscal als Kammersekelmeister verrechnet habe, die ihm wegen seiner auf der dreizehnörtischen Tagsazung zu Wyl 1647 geleisteten Schreiberdienste von den vorjährigen Gesandten auf die dießjährige Kammerrechnung angewiesen worden seien. Da die Instructionen ungleich sind, wird er nochmals bis auf die nächste Jahrrechnung zur Geduld verwiesen und die Angelegenheit in den Abschied genommen. Absch. 149. g. — **15.** (1662). Inhuldnahme des Landvogts von Glarus unter gewisser Bedingung. (S. Rheinthal, Art. 5.). — **16.** (1662). Die VII katholischen Orte erklären, gemäß Befehl die Installation des von Glarus ernannten neuen Landvogts Fridolin Zwicki so lange nicht gestatten zu dürfen, bis in Glarus die beiden Religionstheile sich verglichen haben. Auf Protestation der evangelischen Orte senden sie nach Lucern, um mildere Befehle zu holen, erhalten aber verschärfte Befehle. Obwohl die evangelischen Orte vorstellen, daß Streitigkeiten der Kantone unter einander mit der Vogteiverwaltung in gar keiner Beziehung stehen, und von ihnen gegen die Behauptung der majora in dieser Sache wie in derjenigen von Broglio und einer andern in Mendrisio protestirt wird, beschließt gleichwohl die Majorität der VII Orte, bis zu Austrag der Sache die Vogteiverwaltung dem Landschreiber und dem Fiscal zu übertragen. Absch. 362. b. — **17.** (1662). Schwyz, Unterwalden und Zug mißbilligen die von Lucern und Uri gegebene Einwilligung zur Einsezung des glarnerischen Landvogts. (S. Absch. 370. c.). — **18.** (1667). Die Prätension des Landschreibers Leodegar Keller betreffs der 45 Kronen Amtssold wird zur Instructionsertheilung auf das Syndicat in den Abschied genommen. Absch. 459. o. — **19.** (1672). Auf geschehenen Anzug, daß der abgetretene Landvogt Frei von Basel der Landschaft wegen des ihm verweigerten Abschieds und Honorars zuseze, so daß die Deputirten der Landschaft bei Zürich, Lucern und Uri die Bitte gestellt haben, einer allfälligen Klage des Landvogts wider sie nicht Gehör zu geben, bis auch ihnen davon Anzeige zugekommen und Gelegenheit geworden sei, sich zu verantworten, wurde gefunden, es sei dieses Begehren ganz billig und demselben Statt zu geben; übrigens aber wäre es anständiger, ein solches »Ben-servit« und Honoranz, zu welchem ja die Landschaft nicht pflichtig sei, ganz abzuschaffen und die Ertheilung eines Abschiedszeugnisses dem Syndicat anheimzustellen. Absch. 554. b. — **20.** (1676). Ritter Imfeld von Unterwalden, gewesener Landvogt zu Luggarus, bringt an: Während seiner Landvogteiverwaltung habe er von seinen verrechneten Bußen den zwölften Theil dem Landschreiber abgeben müssen und nun vernehme er, daß im rothen Buche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nichts davon stehe. Der Landschreiber erwidert, das rothe Buch thue dessen allerdings keine Meldung, aber bei seinem Eide versichere er, daß er jene Quote von allen Landvögten ohne Widerrede bezogen habe. Unter diesen Umständen, erklärt Landvogt Werdmüller, werde er jenen Zwölftel auch nicht bezahlen. Als dann aber aus den Rechenbüchern des ehemaligen Landschreibers zu Luggarus, Oberst Lussi, und seines Sohnes Melchior Strut Lussi und des Landschreibers Helmli ersehen wurde, daß sie von den Landvögten den Zwölftel eingenommen haben, auch in Erwägung kam, daß die Landschreiber von Lauis und Mendris noch größere Quoten beziehen, endlich von Lucern eine Verwahrung gegen Aenderungen im Einkommen der Landschreiber einlangte, wird die Forderung Imfelds und die Weigerung Werdmüllers als unstatthaft erklärt und der Gegenstand in den Abschied genommen, damit auf nächstem Syndicat dieses Bezugsrecht des Landschreibers in das rothe Buch eingeschrieben werde. Absch. 654. b.

b. Allgemeine Verwaltungssachen; Landvogteiwohnung.

Art. 21. (1649). Lucern klagt, daß dem neueingesezten Landschreiber zu Luggarus die Einhändigung der betreffenden Kanzleischriften verweigert werde. Es wird daher den ennetbirgischen Gesandten geschrieben, daß sie dem Landschreiber zu Erlangung der Kanzleischriften verhelfen sollen. Absch. 10. g. — **22.** (1653). Bei der Visitation im Mai forderte der Bischof von Como von den Syndicis und Ministris, und zwar unter Androhung der Excommunication, daß sie die Spitalrechnung vor ihm ablegen. Der Landvogt protestirte dagegen. Es wird nun beschlossen, daß wie bisher jene Rechnung von den Gesandtschaften der regierenden Orte abgenommen werden solle, und wirklich dem Beschluß auch sogleich Folge gegeben. Absch. 110. a. — **23.** (1655). Zu besserer Administration der Kammer wird verordnet, daß künftig der Landvogt ohne Assistenz der Amtleute keine Bußen anlegen und nicht ohne sie um auferlegte Malefizstrafen mit den Delinquenten abmachen solle. Absch. 149. e. — **24.** (1659). Landvogt Mai legt der Rechnung ein Verzeichniß der Kosten bei, welche Dach und Gemach des Schlosses erfordern und welche von dem der Kammer zufallenden dritten Theil der Einkünfte abgezogen zu werden pflegen und künftiges Jahr zu einer bedeutenden Summe ansteigen werden. Da in andern Vogteien die Landschaft und Bürgerschaft die Landvögte mit Dach und Gemach versehen, ist zu untersuchen, ob die von Luggarus ein anderes Recht haben; unterdessen aber werden die nöthigen Reparaturen bewerkstelligt. Absch. 293. c. — **25.** (1660). Den Anwälten der Communität und Landschaft Luggarus wird der regierenden Orte ernstlicher Wille eröffnet, daß von ihnen die Landvogteiwohnung, das Schloß, gehörig in Dach und Fach erhalten werde, wie es in den andern Vogteien auch geschehe. Diesem Verlangen halten jene ihre im Jahr 1501 von den Grafen Rusca dießfalls erhaltenen Privilegien gegenüber, gemäß welchen sie von der Unterhaltung des Schlosses befreit seien, und bitten um deren Bestätigung. Da sie die gewünschten Abschriften jener Freiheiten nicht eingebracht haben, wird alles in den Abschied genommen. Absch. 310. a. — **26.** (1671). Da der Landvogt auf leztverwichenem Syndicat um 50 Kronen zu Anschaffung von Mobilien aus dem Kammergute angehalten hat und im laufenden Jahre 120 Kronen Reparaturkosten für das baufällige Schloß aufgelaufen sind, sollen diese Kosten auf die drei folgenden Jahrrechnungen vertheilt, zugleich aber der Antrag gemacht werden, den Palast des Obersten Lussi als Landvogteiwohnung anzukaufen, in der Meinung, daß auch die Unterthanen einen Theil der Kosten übernehmen werden. Absch. 527. a. — **27.** (1674). Nidwalden trägt an, des Obersten Lussi Haus in Luggarus als Wohnung für den Landvogt anzukaufen, die bisherige baulose Wohnung des Landvogts dagegen den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterbeamten hinzugeben; die Landschaft anerbiete sich, einen Beitrag zu leisten. In den Abschied. Absch. 587. n. — **28.** (1678). Auf dem Syndicat soll der Augenschein eingenommen werden, ob das Haus des Obersten Lussi als Wohnung des Landvogts angekauft werden solle. Absch. 688. s. — **29.** (1679). Bezüglich des beabsichtigten Kaufes des Palastes des Obersten Lussi selig soll das nächstkünftige Syndicat den Augenschein einnehmen und sich nach dem nächsten Preise erkundigen. Einige Orte waren für Reparatur des alten Landvogteigebäudes. Absch. 713. k. — **30.** (1679). Bei Besichtigung des Lussischen Hauses wurde gefunden, daß es noch nicht ganz ausgebaut sei; es würde bei völliger Herstellung etwa auf 3000 Kronen zu stehen kommen. Absch. 718. c. — **31.** (1680). Da die Obrigkeiten von dem Ankauf des Lussi'schen Hauses abgehen, hingegen eine Reparatur des obrigkeitlichen Schlosses beabsichtigen, wird der bauliche Zustand desselben untersucht und für Herstellung eines neuen Dachstuhls und Einrichtung zweier Zimmer in demselben ein Kostenanschlag gemacht von 80 Dublonen, welche beinahe aus dem Erlöse einer im Schloß befindlichen vernagelten und gesprungenen metallenen Kanone bestritten werden könnten. Absch. 730. a.

2. Landrechtssachen; Statuten.

Art. 32. (1649). Weil die vielen Procuratoren und Notare das Volk bedrängen, wird festgesezt, daß neben den ordinären Procuratoren nur vier andern qualificirten Personen an der gewöhnlichen Gerichtsbank, und zugleich auch nicht mehr als vier Notaren zu schreiben gestattet werden soll. Absch. 9. a. — **33.** (1650). Auf Ansuchen der Räthe und Regenten der Landschaft wurde, mit Hinsicht auf die von ihnen behaupteten herkömmlichen Rechte, die in Betreff der Notare und Procuratoren gemachte Anordnung sistirt. Absch. 26. a. — **34.** (1650). Weil bis dahin der Rath der Landschaft Luggarus von den drei Universitäten (Corporationen) der Edeln, Bürger und Ansaßen und einigen äußern Gemeinden alljährlich bestellt, dabei aber viele Umtriebe gemacht und untaugliche Leute gewählt worden sind, sollte diesem Uebel zuvorgekommen und durch die Gesandtschaft des künftigen Jahres verordnet werden, daß bei Eiden die tüchtigsten Männer auf Lebenszeit gewählt werden. Absch. 26. i. — **35** (1653). Da durch die vielen Procuratoren und Notare dem Gemeinwesen der Ruin droht, so sollen für jezt keine neuen mehr zur Gerichtsbank zugelassen und wenn deren Zahl durch Todfall auf je vier heruntergekommen ist, soll diese Zahl nicht mehr überschritten werden. Absch. 110. e. — **36.** (1653). Zu Abschaffung von Mißbräuchen wird auf Ratification hin festgesezt, daß die Consuln oder Dorfvögte die Steuern von Gütern jeweilen innerhalb der nächsten zwei Jahre beziehen sollen und nach Verlauf dieser Zeit keine Ansprache mehr darauf erheben dürfen, besonders wenn die Güter unterdessen in andere Hände übergegangen sind. Ibid. f. — **37.** (1653). Der zwischen den Edeln und der Gemeinde zu Luggarus obwaltende Streit, den Fischverkauf betreffend, wird zu gütlicher Entscheidung dem Landvogte überlassen. Die Gesandtschaften werden also wegen der den Edeln um ihres vier Tage lang fortgesezten Ungehorsams willen auferlegten Kosten sich zu verhalten wissen. Ibid. i. — **38.** (1655). Die Anwälte und Syndici der Landschaft legen eine von ihnen besorgte Erneuerung ihrer alten fast vergessenen Statuten und Rechte vor und bitten um Ratification derselben, welche ihnen gewährt wird. Dabei wird verordnet, daß dieselben alle zwei Jahre, nachdem der neue Landvogt den Eid auf die Statuten und Sazungen geleistet habe, verlesen werden sollen; auch wird den Obrigkeiten das Mehren und Mindern daran vorbehalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 149. d. — **39.** (1655). Luggarus führt Beschwerde, daß der neue vicarius foraneus mit Bewilligung des Bischofs von Como statt in Luggarus in Ascona wohne, und fürchtet, auf eben so willkürliche Weise Verlegung der arcipretura (weltlichen Regierung). Das nach erhobener Reclamation beim Bischof erhaltene Zugeständniß, daß der vicarius foraneus alle vierzehn Tage auf den Markt nach Luggarus komme und Audienzen gebe, sei kein Ersaz; man verlange wenigstens Verwahrungen gegen Consequenzen für Nachfolger. Die Sache wird ad referendum genommen. Ibid. k. — **40.** (1655). Obgleich wir gemäß habender Instructionen allen Fleiß angewendet haben, um von der Universität der Edlen die von dem Syndicat von 1653 herrührenden vier Dublonen Kostengelder, sowie die leztes Jahr ihnen aufgelegten 200 Kronen Buße zu erhalten, so waren doch die daherigen Bemühungen fruchtlos, indem benannte Universität von verschiedenen regierenden Orten Liberationen erhalten hatte, was zu mehrerer Satisfaction dem Abschied einverleibt wird. Ibid. l. — **41.** (1657). Landschaft und Gemeinde Luggarus bitten um Abänderung der alten, nicht mehr zeitgemäßen Statuten, laut welchen, wer einem andern das Leben nimmt, ohne Unterschied hingerichtet und sein Gut confiscirt, wer über den Werth von 100 Pfund stiehlt, gehängt werden solle; sie wünschen ferner, daß die 1622 von Landvogt Widmer in Bezug auf Pfändungen gegen die von dem Großweibel gepflogene Uebung gemachte Limitation der Taxe beobachtet und daß vom Landvogt nur in Anwesenheit der Gegenpartei Urtheile gefällt und eröffnet, die Verschiebung der Liquidation von Ansprachen und Forderungen unter dem Vorwande von unzureichender Zeit nicht ohne bestimmten Termin gestattet, die Holzflößer auf der „Maira" und Melezza laut dem Statut der Landschaft zur Entschädigung für die Unterhaltung des Wasserlaufs 50 Kronen auf jede Sendung an die Gemeinden zu bezahlen verpflichtet werden möchten. Der Landvogt Lussi wendet ein, daß das Statut wegen des Holzflößens nie von der Obrigkeit confirmirt worden sei; der Großweibel macht ebenfalls in Bezug auf den ihn betreffenden Punkt Gegenbemerkungen. Man nimmt nun die Sache in den Abschied, wobei es bis zum Entscheid der Obrigkeiten beim bisherigen Stand verbleiben solle; einzig wird der Bezug der Floßsteuer von denjenigen bewilligt, die gegen selbe nichts einwenden. Absch. 217. f. — **42.** (1659). Auf eine über die Gemeinderechnung von Ascona eingegangene Klage wurden die Gemeindevorstände zu Vorzeigung ihrer Rechnung vorberufen. Sie weigerten sich, die Rechnung vorzulegen, und verlangten, daß der Kläger genannt werde. Es wurde hierauf beschlossen, daß künftig die jeweiligen Gesandten und die Landvögte jederzeit ohne Nennung eines Klägers von den Gemeinderechnungen Einsicht zu nehmen befugt sein sollen, was ad ratificandum genommen wird. Absch. 293. d. — **43.** (1660). Aus der Gemeinderechnung von Ascona ergab sich, daß die Gemeinde mit 16,054 Kronen Schulden belastet und daß eine bessere Verwaltung Bedürfniß sei. Daher wurde verordnet, daß zwei Sekelmeister zu sezen seien, der eine für die ordinären Einnahmen und Ausgaben, der andere für die Abtragung der auf 192,655 Pfund (16,054 Kronen) angestiegenen Schuld; jeder soll ein Hauptbuch führen und im Monat August vor dem Landvogt in Anwesenheit einiger Ausgeschossenen der Gemeinde Rechnung geben; der erste Sekelmeister bezahlt aus seinen Einnahmen von Zinsen, Ernten, Anlagen die zu moderirenden Besoldungen der Amtleute, sowie alle laufenden Ausgaben und die Kapitalzinse; der zweite bezieht zu Abtragung der Schuld die um einen Drittel erhöhten Steueransäze, Heuzehnten, Mühlenzinse, Abgaben von „gebranntem Wein", Korn, Heu, Besoldungsabzüge, im Ganzen jährlich 19,150 Pfund, bis zu völliger Tilgung der Schuld; auch nach der Schuldentilgung ist die Rechnung im August vor dem Landvogt abzulegen, im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beisein der Syndicis und von vier Ehrenmännern, deren zwei der Landvogt, zwei die Gemeinde ernennt; und da jene Schuld durch Processe aufgelaufen ist, soll die Gemeinde Ascona ohne Consens des Landvogts keine Processe beginnen. Gegen dieses Decret protestiren die von Ascona und wollen, falls es von den Gesandten nicht zurükgenommen werde, an die Obrigkeiten gelangen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 310. b.

3. Wald-, respective Gränzstreitigkeiten.

Art. 44. (1669). Zwischen den Bewohnern von Indemini und den mayländischen Angehörigen von Biegno entstand ein Streit über den Besiz des Waldes Forcoretto, der um so sorgfältigerer Voruntersuchung bedurfte, weil er mit der eidgenössischen Jurisdiction in Verbindung stand. Die Beamten und die ältesten Männer von Indemini wurden daher über ihre Ansprachen und Rechte einvernommen. Sie sagten, der Wald sei etwa eine halbe italienische Meile lang und breit und stets ihr Gemeindegut gewesen; erst 1647 habe Biegno Ansprüche darauf zu machen begonnen, nämlich das Holz an Kohlenbrenner verkauft, sei dann aber auf ergangene Verfügung des gerade versammelten Syndicats davon abgestanden und das bereits gefällte Holz von Indemini benuzt worden; übrigens würde Indemini, dem alle seine Documente durch eine Feuersbrunst zerstört worden seien, vorziehen, auf den Wald zu verzichten, als einen erdrükenden Proceß zu führen. Es wird hierauf beschlossen, dem Herzog darüber zuzuschreiben. Absch. 499. a. — **45.** (1670). Auf Erinnerung des spanischen Gesandten Casati wird angeordnet, daß die Abgeordneten des ennetbirgischen Syndicats nach Vollendung ihrer Geschäfte zwei Mitglieder bezeichnen, welche, mit Anzeige des betreffenden Tages an den Senat zu Mayland, die betreffs des Waldes Forcoretto zwischen den Einwohnern zu Indemini, unserer, und denen von Biegno, mayländischer Jurisdiction, streitigen Marchen erörtern sollen. Absch. 506. i. — **46.** (1670). Nachdem auf das von Lauis aus an den Senat zu Mayland abgesandte Schreiben, er möchte bis Ende August eine Abordnung wegen des streitigen Waldes Forcoretto eintreffen lassen, nicht nur weder schriftliche noch mündliche Antwort eingelangt war, „sonder vß durch einen Edelmann der Acceß vff Meyland abgeschlagen worden", langte, als das Syndicat Lauis bereits verlassen hatte, der Fiscal Pusterla von Mayland mit der Meldung an, daß er zur Theilnahme am Augenschein erkieset sei. Es wurde ihm aber erklärt, daß man nun keine Zeit mehr dazu habe, hingegen bei den Obern Instructionen für nächstjähriges Syndicat auswirken werde. Absch. 509. a. — **47.** (1671). Den mit dem Augenscheine des Gränzstreites zwischen der Gemeinde Luino einerseits, Termine und Stalazzo anderseits beauftragten Gesandtschaften wurde auch die Erörterung des Streits über den Wald Forcoretto aufgetragen. Die Gesandten von Zürich und Schwyz mit Oberst Beroldingen und dem mayländischen Fiscal Pusterla und zwei Ingenieuren trafen also am 29. August auf dem „Span" ein, fanden zuerst einen Marchstein bei der Kapelle Chiesola, welchen die spanischen Unterthanen von Biegno als Herrschaftsmarche ausgaben, wogegen die Unserigen behaupteten, daß er die Schiedmarche der drei Gemeinden Vairano, Ronco und Indemini sei, daher man auf ihre Angabe sich auf den Berg Bajone verfügte und eine Marche fand, die sie als Herrschaftsmarche bezeichneten, was sie auch wirklich zu sein scheint, indem sie auf der Berghöhe liegend mit einer andern jenseits des Thals auf dem Berge Sasso Frisiga befindlichen Marche correspondirt. Indem hierauf eine genaue Beschreibung und weitere Nachsuchung angeordnet wurde, fand man zwekmäßig, einstweilen in dem zwischen den Marchen bei Chiesola

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und auf dem Berge Bajone liegenden Walde alles Holzschlagen zu untersagen. Absch. 527. c. — **48.** (1672). Nachdem beim vorjährigen Syndicat die Gränzstreitigkeiten zu Termine, Indemini und Herbon mit den mayländischen Deputirten vorgenommen und ausgeglichen worden waren und die betreffenden Gemeinden die Bitte eingelegt haben, sie um ihrer Armuth willen und weil die Obrigkeit ihren Nuzen dabei gesichert, der Kosten zu entheben, wurden diese, da auf jedes Ort nur 13 Kronen kommen, die zu Beschüzung der Landesgerechtigkeiten erwachsen sind, der Kammer überbunden. Absch. 548. b. — **49.** (1673). Der Landvogt von Luggarus wünscht Verhaltungsvorschriften in Bezug auf einen großen Waldfrevel, der von mahländischem Gebiete aus in der Landvogtei Luggarus begangen worden sei und zu einer Jurisdictionsstreitigkeit führen könnte. Daher wird durch einen Ausschuß mit dem spanischen Gesandten Casati darüber conferirt und besonders in Frage gestellt, ob bei bevorstehendem Syndicat eine Besichtigung vorgenommen oder die Erledigung der Sache den Amtleuten überlassen werden solle. Die Antwort Casatis werden die Gesandten zu referiren wissen. Absch. 567. o. — **50.** (1673). Die Gemeinde Onsernone klagt, daß ihr ein Wald, Bosco del Corno, auf der mayländischen Gränze, gefällt und daß, da bei dieser Holzentfremdung sowohl mayländische als luggarische Angehörige sich betheiligt hätten, Paul Modino von ihr in das Recht genommen und vom Landvogt nach eingenommenem Augenscheine auch zum Schadenersaz verurtheilt worden sei, daß Modino aber sich geweigert habe, sich in die Hauptsache einzulassen, unter dem Vorgeben, daß er nur im Auftrage seines Schwähers, Franz Milerio, Landesfähnrich im Vigezzerthale, gehandelt habe, überdieß auch die mayländische Gemeinde Dissimo an dem an der Gränze liegenden Walde Miteigenthümer sei, der Streit also laut Capitulation von den beiden Obrigkeiten durch Schiedsrichter beigelegt werden müsse. Als hierauf Modino vor das Syndicat berufen und ebenfalls angehört worden war, sich auch aus den Kundschaften ergeben hatte, daß das Territorium der Gemeinde Dissimo sich nicht in diesen Wald erstreke, wurde das landvögtliche Urtheil bestätigt, Modino aber der Recurs auf seinen Schwäher vorbehalten. Absch. 570. c. — **51.** (1675). Auf Schreiben des spanischen Gesandten Casati wird der Antrag desselben, zu Erledigung der Streitigkeiten zwischen den Thälern Vigezza und Onsernone Abgeordnete zu bezeichnen, die mit Abgeordneten des Gubernators zu Mayland zusammentreten, an das Syndicat zu weisen empfohlen. Absch. 622. o. — **52.** (1675). Wegen des Waldes Forcoretto haben sich beide Parteien und zwar so ausgeglichen, daß den dießseitigen Angehörigen der Schaden ersezt, den Eidgenossen das Territorium zugestanden, hiemit ein Augenschein unnöthig geworden ist. Absch. 626. d. — **53.** (1676). Ungeachtet in lezter Jahrrechnung die Beilegung des Streites über den Wald del Corno gemeldet wurde, gab die Sollicitation des spanischen Gesandten Casati zu neuer Erörterung Anlaß, ob eine Gränzbesichtigung nothwendig sei. Es fand sich, daß, nachdem auf stattgehabten Localaugenschein Landvogt Waldkirch den nur zwischen Unterthanen von Luggarus obschwebenden Streit rechtlich entschieden hatte, von dem unterlegenen Theil, welcher einige Associrte aus dem Thale Vigezza zählte, dieser Umstand benuzt werden wollte, um eine Gränzstreitigkeit daraus zu machen, und daß dieses dem Grafen Casati zu seiner Sollicitation Veranlassung gab, daß aber nach erfolgtem Vergleiche zwischen den beiden Parteien um so weniger darüber einzutreten ist, da das Holz erst in achtzig bis hundert Jahren wieder schlagbar wird, so daß mehr Kosten aufgewendet werden müßten, als jezt auf dem nur mit Lebensgefahr zugänglichen Plaze zu erholen wären. Dem Grafen Casati wäre zu antworten, daß, nachdem sich die Parteien verglichen haben, eine Differenz nicht mehr vorhanden sei. Absch. 654. a. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

54. (1677). Das Schreiben des Grafen Casati, betreffend die Marchen des Territoriums zu „Piun" und „Vivresa", zwischen den Leuten zu St. Fidel im Intelvithale und den benachbarten Schweizern, welche Güter besitzen in „Arbonico" bei Biegno und Indemini, wegen einer andern Zufallenheit ob dem Lauiser See und endlich zwischen dem Thal d'Onsernone und Vigezza, und das Begehren, es möge deßhalb ein dritter Congreß veranstaltet werden, wird in den Abschied gesezt für nächste allgemeine Tagsazung oder das künftige ennetbirgische Syndicat. Absch. 666. m — **55.** (1677). Auf Antrag des Grafen Casati, die Marchenanstände einmal auszumachen, werden die Syndicatsabgeordneten Zürichs und Lucerns vierzehn Tage früher über das Gebirge reisen und in Verbindung mit dem Obersten K. von Beroldingen mit den mayländischen Abgeordneten die Localitäten besichtigen und sich zu vergleichen suchen. Absch. 669. g. — **56.** (1677). Auf Schreiben des Obersten von Beroldingen werden den zu dem Marchengeschäfte abgeordneten Gesandtschaften dieselben Vollmachten gegeben wie 1604 und 1651; doch soll das Geschäft erst nach dem Syndicat zur Hand genommen werden. Absch. 673. q. — **57.** (1677). Da von Mayland wegen des Waldes del Corno keine Meldung mehr geschehen ist, wird darüber um so mehr weggegangen, als die dießseitigen Unterthanen im Besiz des streitigen Gegenstandes sich befinden. Absch. 676. a.

4. Rechts- und Gerichtssachen.

Art. 58. (1650). Nachdem im vorigen Jahre die Orell-Treviranischen Erben nicht bloß in der Rechtssache verfällt, sondern auch, weil sie die von Minusio mit Ueberzins belästigt hatten, um 1000 Kronen gestraft worden sind, werden auf den Antrag des Gesandten Amrhyn von Lucern die von Minusio zu Vorlegung ihrer Rechnungen eingeladen. Als sie dieß zu thun weigerten, wurde auf Grund der von den Orell-Treviranischen Erben vorgelegten Schriften und Rechnungen gesprochen: Die von Minusio sollen alle aus den zum Schaden der Orelli und Trevirani veräußerten Gütern bezogenen Gelder hinterlegen, und wenn sie den Proceß fortsezen wollen, für die Kosten Bürgen stellen; die 1000 Kronen Buße aber seien aufgehoben. Die Schuldforderung selbst wird auf 25,000 Kronen festgesezt. Da jedoch das dießjährige Urtheil ganz im Widerspruch ist mit dem leztjährigen, wird die hochobrigkeitliche Ratification vorbehalten. Absch. 26. h. — **59.** (1653). Zu Ronco di Fontana Martina hatte eine sterbende Weibsperson die eine Hälfte ihrer Habe dem Pfarrer, die andere der Kirche testirt und dadurch ihre leibliche Schwester enterbt. Als diese kraft eines von dem gemeinschaftlichen Vater gemachten Testaments in den Besiz der Verlassenschaft der gestorbenen Schwester eintreten wollte, ließ der Pfarrer sie vor den vicarium foraneum, als geistlichen Richter, laden und ohne ihre Anwesenheit das Testament ihrer Schwester bestätigen. Da jedoch die Statuten von Luggarus im §. 47 sagen, daß Geistliche überhaupt keine Instrumente aufrichten und lezte Willensverfügungen nur dann aufnehmen mögen, wenn fünf Zeugen anwesend seien und innerhalb acht Tagen in Anwesenheit der Zeugen und eines geschwornen Schreibers dem Landvogte davon Anzeige gemacht werde, wird jene Testirung kraftlos erklärt. Absch. 110. b. — **60.** (1653). Dem im vorigen Jahre angeordneten Abzuge von der Hinterlassenschaft des Franz Orelli konnte noch nicht Statt gegeben werden, weil dessen Wittwe, Cl. Tornielli, unterdessen in ihrem Stande geblieben, hiemit der Universität der Edeln noch einverleibt ist. Indessen ist sie zur Stellung von Bürgschaft anzuhalten, daß bei eintretender Veränderung der Abzug bezahlt werde. Ibid. h. — **61.** (1655). Die Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sandten nach Lauis und Luggarus sind zu instruiren, daß die Sohnsfrau des Ritters Joh. Bapt. Orelli bei dem ihr verschriebenen Heirathsgut geschirmt werde. Absch. 144. aa. — **62.** (1655). Für den aus Mayland gebürtigen, von dort geflohenen Hieron. Galeazzo Vaira, welcher vor Ankunft der Gesandten aus Luggarus, wo er wohnhaft gewesen, entflohen ist, bittet dessen Frau, daß man ihm im Hinblik auf sein fünfzehnjähriges Wohlverhalten und mit Berüksichtigung seiner Kinder das Land öffnen möchte, was in den Abschied genommen wird. Absch. 149 h. — **63.** (1655). Landvogt Meyenberg theilt mit, wie er laut erhaltenem Befehl die Wittwe des N. Tognetti von Ronco d'Ascona in die fideicommissarische Verlassenschaft ihrer verstorbenen Schwester Katharina kraft väterlichen, zu Viterbo 1589 aufgerichteten Testaments habe einsezen wollen, dieß aber wegen der von der Kirche der genannten Wittwe entgegengesezten Interdiction unter dem Vorgeben, daß Katharina ein Testament zu Gunsten der Kirche gemacht habe, nicht zu vollziehen vermochte, daher den Landschreiber zu dem Nuntius Borromäus nach Bellenz sandte, allein nichts als einen dreimonatlichen Aufschub jener Interdiction erlangte, innert welcher Frist sie ihr Recht gerichtlich geltend machen möge, wobei der Nuntius wohl auf den Bischof von Como als Richter gezielt habe. Ferner berichtet der Landvogt, wie Philippo Pastoria, genannt Gambone, von Solduno vor etlichen Jahren dem Priester G. J. Zezio von Luggarus das zum Priesterthum erforderliche Patrimonium auf seine Güter versichert habe und daß er nun von Zezio, der von seiner Vice-Cura als mercenarius verstoßen worden, ungeachtet derselbe noch gesund und auch bemittelt sei, vor den Bischof von Como citirt und ihm zugemuthet worden sei, demselben das versicherte Kapital sammt Zinsen abzutreten, worauf vom bischöflichen Richter die Execution ausgesprochen worden sei. Darüber habe Pastoria bei dem Landvogte Klage erhoben und eine Protestation gegen das Verfahren des Bischofs ausgewirkt; es sei aber zur Antwort erfolgt, die Patrimonialsachen gehen den weltlichen Richter nichts an und nur aus Rüksicht auf die eidgenössischen Obrigkeiten enthalte man sich einstweilen der zuständigen Executionsmittel. Diese beiden Vorfälle, als Beweise, daß der Bischof von Como durch neue Eingriffe die geistliche Jurisdiction zu erweitern suche, bewogen die katholischen Gesandten, ein Schreiben an den Bischof abgeben zu lassen, in welchem gegen diese Uebergriffe protestirt und mit dem Recurs an den Papst gedroht wurde. Ibid. i. — **64.** (1656). In dem Anstande zwischen den Erben des Kanzlers Orelli und der Gemeinde Ascona wegen einem streitigen Wasserrecht zu einer Säge werden die Parteien verhört und sodann nach eingenommenem Augenschein beschlossen, vorläufig die Angelegenheit in dem gegenwärtigen Bestande zu belassen und sie in den Abschied zu nehmen; indessen hatte der Augenschein ergeben, daß die Verweigerung des Wassers ab Seite derer von Ascona nicht ein Nothbehelf sei, indem sie Wasser genug haben, sondern lediglich aus Mißgunst geschehe. Absch. 191. d. — **65.** (1656). Schaffhausens Gesandter wollte zu der von dem Mehrtheil der Orte gestatteten Liberation des Hieronymus Galeazzo Vaira von Mayland, der fünfzehn Jahre zu Luggarus sich aufhielt und mit Imputationen und Auflagen belegt worden war, nicht stimmen und nahm deßhalb die Sache in den Abschied. Ibid. e. — **66.** (1656). Dem Raph. Trevano wird die verlangte Prorogation der Appellation wider des Kanzlers Johann Alois Orelli sel. Erben und Ritter Paul Orelli bewilligt. Absch. 193. n. — **67.** (1657). Da gegen den voriges Jahr eingegebenen Augenschein ab Seiten der Gemeinde Ascona eingewendet worden, der von den Orellischen Erben wegen des streitigen Wassergrabens eingegebene Abriß sei falsch, haben einige Gesandtschaften die Localitäten nochmals besehen und sie mit dem leztjährigen Bericht übereinstimmend

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gefunden, was in den Abschied genommen wird. Absch. 217. e. — **68.** (1658). In Bezug auf die Bestrafung des Todtschlags wird auf Genehmigung hin erläutert, daß nur auf vorsäzlichen Todtschlag Todesstrafe gesezt sei. Absch. 256. a. — **69.** (1658). Da 100 Pfund, auf deren Entwendung die Strafe des Hängens gesezt ist, nur etwas über 8 Kronen betragen, was gar zu hart erscheint, so mögen die Richter, um in ihren Beurtheilungen etwelcher Maßen „Luft" zu haben, auch den frühern Lebenswandel und den persönlichen Charakter des Diebs in Betracht ziehen. Ibid. b. — **70.** (1658). Ueber Franz Tornielli von Maccagno, Mayländer Gebiets, des Todtschlags an Alois Orelli schuldig, ungeachtet ihm als Cleriker von Rom aus ein geistlicher Richter, der Bischof von Alexandrien, verordnet ist, wird von einigen Orten der Verruf verlangt. Ebenso haben sie auch die Clara Tornielli, Schwester des Todtschlägers und Brudersfrau des Entleibten, verrufen und den Rest ihrer Heimsteuer, ungefähr 3000 Kronen, confisciren lassen. Beides mit Widerspruch ab Seite Lucerns. Ibid. g. — **71.** (1659). G. A. Riva von Luggarus, welcher des an Zane Lancellotto begangenen Todtschlags beschuldigt und in contumaciam verrufen worden war, nun aber nachweist, daß der Unglükliche in Folge eines von einem Dritten erhaltenen Stokstreichs in sein eigenes Stilet gefallen sei, wird auf Ratification hin der Obern liberirt. Absch. 293. e. — **72.** (1660). Auf den vom Großkanzler zu Mayland gegen die eidgenössischen Abgeordneten ausgesprochenen Wunsch wird mit Rükficht auf die Bestimmungen des mit Spanien wegen Mayland bestehenden Bundesvertrags der in Mayland dreifach verrufene Bandit H. Gal. Baira, zur Zeit in Luggarus wohnhaft, nach Luino ausgeliefert. Absch. 310. c. — **73.** (1660). Einige vorgeladene Personen erschienen nicht selbst, sondern ließen sich durch ihre Fürsprecher vertreten und beriefen sich auf ein sie dazu berechtigendes Statut, das nur in Malefizfällen persönlich zu erscheinen verpflichte. Die Gesandtschaften aber meinten, dieß beziehe sich nur auf den Landvogt, nicht auf die Abgeordneten der hohen Obrigkeiten. Ibid. d. — **74.** (1661). Auf gemachte mißfällige Wahrnehmung, daß in Luggarus und Mainthal etliche Parteien wegen unbedeutenden Sachen Processe führen und sogar in die Orte appelliren und um Ortsstimmen sich bewerben, wird auf Genehmigung hin der Obern beschlossen, daß das zu Lauis geübte Decret, wonach keine Streitigkeiten unter 50 Kronen Werth appellirt werden dürfen, auch für Luggarus und Mainthal Gültigkeit haben solle. Absch. 333. b. — **75.** (1661). Carlo Frontasio zu Luggarus und G. Pietro Fanaccio aus Centovalli, als Todtschläger von Landvogt May verbannt, bitten um sicheres Geleit für vier Jahre auf Wohlverhalten hin, um ihren Proceß zu formiren, was vom Mehrtheil der Gesandten bewilligt wird. Zürich protestirt dagegen. Ibid. d. — **76.** (1662). Dem Landvogt zu Luggarus wird geschrieben, daß er dem Hauptmann Orelli bei Buße befehle, an seinem Haus und Gütern nichts zu verändern, bis von den hohen Obrigkeiten etwas anderes erkannt werde. Wenn die Zeit zur Appellation unbenuzt vorübergegangen sei, soll er die Herren „Cavaglieri Capitani" von Mayland in den Besiz des Hauses und der Güter sezen. Absch. 371. d. — **77.** (1663). Die gegen Joh. Bapt. Gaia, der sein eigenes Eheweib ermordete, von dem Landvogt und den sieben Mitrichtern aber nicht processirt worden ist, erhobene Klage stellt sich bei Einsicht des Originalprocesses als unbegründet heraus. Und weil daraus hervorgeht, daß ein Priester mit dem ermordeten Weibe zwei Kinder erzeugt und noch darüber sich ihrer nicht entschlagen hat, wird er dem Bischofe von Como zur Bestrafung verzeigt. Die Angelegenheit wird im Uebrigen in den Abschied genommen. Absch. 392. d. — **78.** (1664). Landvogt Zwicki soll seinen Sohn, der sich wider Personen priesterlichen Standes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„vertrabet" hat, bei künftigem Syndicat zur Verantwortung stellen, sonst werde er selbst für ihn einstehen müssen. Absch. 402. e. — **79.** (1664). Auf folgendes Syndicat ist zu instruiren über das Gnadengesuch des verbannten Laur. Beretta von Brissago, welcher den Franz Burati, der seine Mutter mit einem Stiche tödtlich verwundete, durch einen Schuß getödtet hatte und für welchen nun selbst die Hinterlassenen des Leztern bittlich einkommen. Ibid. h. — **80.** (1664). Die Bußen, welche Landvogt Zwicki für Ehebrüche ansezt, nämlich 3 bis 6 Kronen, sind zu gering und daher mehr geeignet, zu Vergehen Anlaß zu geben als davon abzuschreken, weßwegen man diese Angelegenheit zur Instructionsertheilung auf nächstjähriges Syndicat in den Abschied nimmt. Absch. 410. b. — **81.** (1664). Die Gemeinde Ascona appellirt gegen die Gemeinde Losone und Arcegno von dem Urtheile des Landvogts an das Syndicat, behauptet nämlich, daß sie das Wasserrecht der Melezza besize und Losone daher nicht berechtigt sei, mehr als einen zur Wässerung bestimmten Wassergraben (rongia) zu haben oder diesen Wassergraben durch eine Ueberleite (stravargho) über den nach Ascona gehenden Wassergraben weiter der Orellischen Schneidemühle zuzuleiten, bittet daher die Gesandtschaften um Beaugenscheinigung der Localität. Losone gibt die Aufnahme des Augenscheins zu und erweiset, wie seit 1321 von Losone der Gemeinde Ascona zuerst aus der Maggia, später, wie diese ihr Flußbett vertieft hatte, aus der Melezza der Wassergraben zugestanden worden, hiemit von einem Besizrechte auf die Melezza keine Rede sei, was sich auch aus einem dießfälligen Spruche des Statthalters Orelli vom Jahr 1614 klar ergebe. Als im Syndicat die Documente geprüft werden sollten, weigerte sich Ascona in das Recht einzutreten, wurde deßwegen verfällt und zu den Kosten verurtheilt. Ibid. d. — **82.** u. **83.** (1664). Die Liberationen der Todtschläger Lorenzo Beretto von Brissago, welcher einen gewissen Burettino getödtet hat, und des Giovanni Pietro Ottone von Prato im Mainthal werden von Basel und Schaffhausen unter Protestation in den Abschied genommen. Ibid. e. — **84.** (1665). Da bei Anlaß der landvögtlichen Rechnungsstellung und aus den Proceßacten sich ergab, daß etwelche Todtschläger, bei welchen der casus gratiabilis oder fast die Nothwehr gewesen, um eine gewisse Summe Geldes ohne fernere Strafe und obrigkeitliches Ansehen liberirt worden, wurde zwar des Landvogts Rechnung gutgeheißen, jedoch ihm und den übrigen Beamten alles Ernstes anbefohlen, fürderhin in solchen Sachen mit mehr Strenge zu verfahren und je nach Umständen neben der Geldstrafe Landesverweisung auszusprechen. Basel nimmt dieses in den Abschied. Absch. 424. i. — **85.** (1666). Um dem „im Schwung" befindlichen Laster des Ehebruchs zu steuern, wird die daherige Strafe folgendermaßen festgesezt: Für einfachen Ehebruch 10 und für doppelten 20 Kronen für das erste Mal, welche Strafe im Wiederholungsfall verdoppelt wird; wer sich zum dritten Mal eines Ehebruchs schuldig macht, gleichviel, eines einfachen oder doppelten, trifft unnachsichtlich die Strafe der Verbannung; wer die Geldstrafe nicht entrichten kann, soll am Leib gestraft werden. Absch. 446. c. — **86.** (1668). Was Herr Landammann C. Franz Schmid von Uri in Sachen der Orelli de Barnaba von Luggarus wegen etwas streitiger Rechnungen gegen seine Vettern angezogen, haben alle Gesandten ad notam genommen, damit man die Gesandten über's Gebirg instruiren kann. Absch. 479. u. — **87.** (1670). Raphael Trevani von Luggarus beklagt sich wegen zweier Rechtshändel, deren einen er mit den Erben seines Schwähers, den andern mit einem Vetter habe. Mit dem erstern könne er zu keiner Endschaft gelangen und lezterer sei gegen alle Billigkeit entschieden worden. Der Vergleich über den ersten Rechtshandel wird, weil Petent ultra dimidiam lädirt worden, aufgehoben, und der im zweiten Handel gefällte Spruch, weil er unbe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gründet, annullirt. Die hiergegen erhobenen Einwendungen der Anwälte der Landschaft werden als unstatthaft abgewiesen. Absch. 509. b. — **88.** (1670). Dem Christoforo Piffaro aus dem Luggarner Gebiet, der vor zehn Jahren einen Todtschlag begangen hat, wird für ein halbes Jahr ein salvo condutto ausgestellt, jedoch ohne Einwilligung von Zürich, Basel und Schaffhausen, die die Sache in den Abschied nehmen. Ibid. d. — **89.** (1671). Basel bringt vor, daß eine Dienstmagd dem Landvogt Frei zu Luggarus verschiedene Sachen entwendet und nach Bellenz entführt, der Castellan zu Bellenz aber das Ansuchen des Landvogts um Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände trozig zurükgewiesen habe, bittet also die Mitorte, auf künftiger ennetbirgischer Jahrrechnung die Forderung Basels zu unterstüzen. Absch. 520. g. — **90.** (1679). Der Landvogt Andermatt frägt, was zu thun sei, wenn, was zuweilen geschehe, bei Verhaftungen die Dienerschaft und die Hausleute alle Mobilien nächtlicher Weile in Klöster oder andere geistlichen Häuser schleppen. Es wird angetragen, in solchen Fällen solle der Landvogt die Enthalter zu freiwilliger Herausgabe des fremden Eigenthums ersuchen und, wenn dieß nichts fruchte, selbes mit Gewalt zur Hand schaffen. Absch. 718. a.

5. Zollsachen.

Art. 91. (1649). Auf den von Nidwalden gemachten Anzug, daß die dortigen Handelsleute von den Zollern zu Magadino um Verzollung durchgefertigter Käse angefordert werden, wird beschlossen, allerseits solche Neuerung verhindern zu helfen. Absch. 1. c. — **92.** (1649). Um den Ansichten des Landvogts von Luggarus zuvorzukommen, sollen die übrigen neun regierenden Orte ersucht werden, dem in Schwyz errichteten Vertrage nichts Widerwärtiges „einzustreuen"; auch soll man bei den neun Orten zu erfahren suchen, ob sie nicht für besser halten, den Zoll zu Luggarus auf kürzere Termine zu vergeben oder durch einen redlichen Mann auf eigene Rechnung beziehen zu lassen. Absch. 5. b. — **93.** (1649). Die eigene Ehre und die schuldige Abwehr der den Unterthanen der obern Vogteien sowie den Bündnern von den Zollbeziehern zu Luggarus gedrohten Drangsale fordern Aufrechthaltung des in Schwyz wegen jenes Zolls errichteten Vertrags. Man findet also angemessen, gegen die Anwendung der bei den übrigen neun Orten von den Zollbeständern zu Luggarus ausgebrachten Mehrheit der Ortsstimmen auf künftiger ennetbirgischer Jahrrechnung jenen Vertrag geltend zu machen und durch Uri die mitregierenden Orte zur Behandlung der Sache auf der Tagsazung zu Baden zu veranlaßen, dabei dann auch anzutragen, daß der Zoll versuchsweise auf eigene Rechnung, z. B. durch Landvogt Lussi in Luggarus, bezogen werde. Absch. 6. a. — **94.** (1649). Die Zollbeständer zu Luggarus und Magadino klagen, daß die durch Fr. Bacciochi bei den regierenden Orten ausgebrachten Ortsstimmen, denen zufolge die Angehörigen der obern Vogteien den Eid auf den Hausgebrauch leisten sollen, von Uri zu Altorf weggenommen und zurükgehalten worden seien. Absch. 9. d. — **95.** (1649). Nach ergangener Publication wird der Zoll zu Magadino dem Mitrath und Gesandten Glutz von Solothurn und dem regierenden Landvogte Jakob Stocker um 900 Ducatonen auf acht Jahre zugeschlagen und dabei bestimmt, daß die bisherigen Zolleinnehmer von diesem Zeitpunkte an die fallenden Zölle denselben berechnen, sie aber für das erste Jahr den 900 Ducatonen noch 50 zufügen sollen. Ibid. e. — **96.** (1649). Auf den Vortrag der Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, daß der Zollbeständer zu Magadino bei einigen Orten abweichende Ortsstimmen ausgewirkt habe, die dem frühern, auf Bellenz bezüglichen, durch einen Ausschuß etlicher Orte gemachten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vergleich entgegen seien, wird den ennetbirgischen Gesandtschaften geschrieben, daß sie durch das Vorgeben, der Zollertrag sei geringer, sich nicht sollen verleiten lassen, denselben um niedrigen Preis zu verpachten. Abſch. 10. f. — **97.** (1650). Franz Burgo und Beltramo Scalvino, Abgeordnete von Bellenz, lassen durch ihren Fürsprecher, Landvogt Franz Reding von Schwyz, vortragen, daß die Zollner zu Magadino dem Vertrag von 1646 zuwider die Landschaft Bellenz vielfach beschweren. Aus diesem Vortrage und den frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand überzeugten sich die III Orte, daß man auf keinem andern Wege zum Ziele gelange als durch das eidgenössische Recht, ließen daher an Zürich die schriftliche Erklärung abgehen: Da laut Verordnung der lezten Jahrrechnung zu Luggarus die Leute von Bellenz und von den obern Vogteien überhaupt, wenn sie nicht mit ihrem Eide darthun können, daß das von ihnen bei Magadino durchgeführte Korn, Reis u. s. w. für ihren Hausgebrauch bestimmt sei, den Zoll bezahlen müssen, entgegen dieser Forderung aber von den III Orten die Unmöglichkeit einer solchen Eidesleistung jüngsthin erwiesen, jedoch von den neun Orten nicht berüksichtigt worden sei, und nun von den Unterthanen der III Orte auch um Abschaffung der ihnen auferlegten Beschwerde gedrungen werde, bleibe den III Orten nichts anderes übrig, als das eidgenössische Recht zu ergreifen, bitten sie also Zürich, zu solchem Zwek möglichst bald den Conferenzort zu bestimmen und zusammen mit den übrigen acht Orten die Säze zu ernennen, wie dieß auch von den III Orten unverweilt geschehen werde. Abſch. 22. a. — **98.** (1650). Obwohl eigentlich wegen der Beschwerden der Bellenzer zusammengetreten, vernahm man dennoch zuerst die eingelangte Antwort Zürichs: Es sei noch nicht Zeit, wegen des Zolls zu Magadino das Recht eintreten zu lassen, sondern vorzuziehen, Schultheiß Dulliker und Oberst Zweyer bei ihrer Reise nach Mayland mit Untersuchung und Ausgleichung der Zollsachen zu beauftragen.*) Abſch. 23. a. — **99.** (1650). Da der Zoll zu Magadino wieder der Obrigkeit anheimgefallen ist, wird er nach geschehener Auskündung dem Landschreiber und J. L. F. Varena und B. Trevani auf acht Jahre für 800 Kronen (zu 24 guten Bazen) verliehen. Abſch. 26. d. — **100.** (1650). Abgeordnete von Misox, Calanca und Roveredo beschweren sich über die Zollplakereien zu Luggarus und Magadino, indem ihre Angehörigen für alle durchzuführenden Gegenstände entweder die Boleten vorweisen oder einen Eid schwören müssen. Die Be-

*) Unterm 30. Mai entwarfen im Auftrage der regierenden XII Orte Schultheiß Dulliker und Oberst Zweyer mit Zuzug des Landvogts Stocker wegen des Zolls ein Gutachten, dem zu Folge 1) um den Ertrag des Zolls zu mehren und die Beschwerden der Nachbarn gegen die Zollbeständer zu beseitigen, der Zoll von einem obrigkeitlichen Angestellten auf Rechnung bezogen würde; 2) statt der alle acht Jahre bei der Zollverleihung den Landesbeamten und den Syndicatsherren abgestatteten 600 Silberkronen und den alle zwei Jahre den Syndicatsherren bezahlten 2 Dublonen denselben 10 Silberkronen zuerkannt werden sollten; 3) der Vergleich von 1646 zwar bestehen bleibe, doch von den Angehörigen der obern Thäler statt des den Hausverbrauch beschwörenden Eides eine von der betreffenden Obrigkeit ausgefertigte Bolete oder Bescheinigung vorzuweisen sei; 4) die Handelsleute jedoch, welche aus dem Mayländischen über Luggarus oder Magadino Früchte oder andere Waaren einführen, alle zwei Jahre jedem neuen Landvogt durch Einen sich verpflichten, alle Waaren, welche nicht in die obern Vogteien oder nach Misox, Roveredo oder Calanca bestimmt seien, sondern weiter gehen, gewissenhaft zu verzollen; 5) auch die Landschaft Livinen dieser Zollbefreiung genieße; 6) dem Rittmeister Benedikt Glutz und dem Landvogt Stocker, welche die im vergangenen Jahre auf die alten Tarife gestellte Zollverleihung nicht beibehalten wollen, der Zoll abgenommen und dagegen die von ihnen bezogenen Zölle und gemachten Ausgaben verrechnet werden. (Staatsarchiv Zürich, ennetbirg. Abſch. Supplementbd.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schwerde wird den Obern hinterbracht. Absch. 26. c. — **101**. (1650). Da laut den Instructionen der mehreren Orte bezüglich des Zollbezugs zu Luggarus und Magadino fürderhin gänzlich dem Project nachgelebt werden soll, welches Schultheiß Dulliker und Landammann Zweyer aufgerichtet haben, so nimmt Freiburg dieses in den Abschied, weil ihm dieses Project bis dahin nicht zugekommen sei. Ibid. m. — **102**. (1650). Den III Bünden wird auf ihre Beschwerde, daß ihren Thälern Misox, Calanca und Roveredo bei den Zollstätten zu Magadino der Eid auf den Hausgebrauch zugemuthet werde, zugesichert, daß man dieselben wie die eigenen Angehörigen halten und mit schriftlichen Zeugnissen sich zufrieden geben werde. Der Antrag von Uri und Schwyz, das Zollproject zu ratificiren, erhält aber die Zustimmung der übrigen Orte noch nicht, sondern man will erst den Bericht der ennetbirgischen Gesandten abwarten. Absch. 27. u. — **103**. (1650). Die von Schultheiß Dulliker und Landammann Zweyer entworfene Zollordnung vom 30. Mai wird von Zürich, Bern, Lucern und Obwalden ratificirt, nicht aber von Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Absch. 34. h. — **104**. (1651). Die Angelegenheit wegen des Magadiner Zolls bleibt bis zur Heimkunft des Landammanns Zweyer verschoben. Absch. 37. b. — **105**. (1651). Bei Verhandlung des Magadiner Zolls werden die III Orte darauf halten, daß die Angehörigen von Bellenz gehalten werden wie von Alters her. Absch. 38. d. — **106**. (1651). Lucern fordert Aufklärung, welche Einwendungen Uri, Schwyz und Unterwalden gegen den Zollvergleich zu Locarno erhoben haben. Diese Orte sezen auseinander, wie sie nicht gegen den Zollvergleich, sondern dagegen Einwendungen zu machen haben, daß die Zollpächter sich nicht an die Vorbehaltsclausel binden wollen, nämlich Zölle fordern, die dem alten Herkommen entgegen seien. Beschluß: Die III Orte und die Landvögte sowie die übrigen Stände sollen aus den alten Zollbüchern u. s. w. über die herkömmlichen Zölle beförderlich Bericht geben, damit die Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung dießfalls instruirt werden können. Absch. 42. c. — **107**. (1652). Da wegen des Zolls zu Luggarus und Magadino etwas Anzug geschehen, hat der Gesandte von Unterwalden seinem Abschied einverleiben lassen, daß er nicht für gut finde, daß die Zollinvestitur auf acht Jahre hingegeben werde. Absch. 71. c. — **108**. (1653). Die von Zürich erhaltene Meldung, daß das wegen des Zolls zu Magadino Verhandelte neuerdings in Frage gestellt werde, gab zum Zusammentritt einer dritthalbörtischen Conferenz Veranlaßung. Nach vorausgegangenem eidgenössischem Neujahrsgruß berichtet Landammann Zweyer den Verlauf der Sache, wie nämlich entgegen dem 1646 zu Schwyz aufgerichteten „Accord", sowie der von Schultheiß Dulliker gegebenen Erläuterung und der von der Mehrheit erfolgten daherigen Ratification, es sich darum handle, ob man auf den neu prätendirten Zoll von „nidsich fertigenden Güetern" zu Magadino sich einlassen wolle. Es wird dieß abgelehnt mit dem Beifügen, daß zur Decision des Streits Baden nicht der angemessene Ort sei, sondern die Vorschrift der Bünde beobachtet werden müsse. In diesem Sinne wird an Zürich geschrieben. Sollte aber gleichwohl die Sache in Baden angeregt werden, so will man darauf nicht eintreten. Absch. 83. a. — **109**. (1653). Bezüglich des Zolls zu Magadino, wegen dessen sich die übrigen regierenden Orte mit den drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden nicht hatten einigen können, indem diese behaupteten, daß alle Waaren, die ihre Landleute und die Einwohner von Bellenz und den obern Vogteien nach dem Mayländischen führen oder zu ihrem eigenen Gebrauch von dorther beziehen, in Magadino und Luggarus zollfrei seien, wird von den IX Orten Folgendes beschlossen: Die Zollbefreiung derjenigen Waaren, die von Mayland her in die drei Vogteien geführt werden, soll auch ferner bestehen; für die ausgehenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Waaren aber muß die behauptete Zollfreiheit erst nachgewiesen werden; die Landleute müssen diese Waaren selbst führen und darf es nicht durch mayländische Fuhrleute geschehen; inzwischen soll der Landvogt zu Luggarus den in dieser Sache gethanen Ruf aufheben; den Zollnern muß ein ausführliches Verzeichniß der zu verführenden Waaren eingegeben werden und muß man sie für den wegen dieser Zollbefreiung eintretenden Ausfall in den Zolleinnahmen aus der Zollkasse entschädigen. Dieses wird den III Orten mitgetheilt, von diesen aber, mit Ablehnung alles andern, einfach auf dem Rechte der Zollbefreiung beharrt. Absch. 85. g. — **110.** (1653). Bezüglich der Streitigkeit wegen des Zolls zu Magadino wäre gut, wenn der Sache gütlich oder rechtlich ein Ende gemacht würde; dabei findet man auch, es solle den Amtleuten und Landschreibern die Pachtung des Zolls untersagt sein. Absch. 109. g. — **111.** (1655). Zürich wird auf sein an die drei zu Bellenz regierenden Orte überschiktes, den Zoll zu Magadino betreffendes Schreiben eine „gedyliche" Antwort ertheilt. Absch. 139. i. — **112.** (1655). Auf die Klage der Zolleinnehmer von Locarno, daß die Bewohner von Bellenz und ihre Nachbarn, sowie auch etliche Eidgenossen von dem Zolle zu Locarno und Magadino frei zu sein behaupten und dadurch den Zollbeständern es unmöglich machen, ihre Verbindlichkeit gegen die regierenden Orte zu erfüllen, verlangen die Gesandten von Zürich, Lucern, Obwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen von Uri, Schwyz und Nidwalden Beweise für ihre behauptete Zollbefreiung. Als diese sich auf den zu Schwyz gemachten Vertrag und die darüber zu Locarno gegebene Erläuterung beriefen, wurde ihnen von jenen ein auf nähere Berichte zu begründender Vergleich oder schiedsgerichtlicher Entscheid angeboten und wurden Burgermeister Waser von Zürich und Schultheiß Dulliker von Lucern für die schiedsgerichtliche Verhandlung als dießseitige Säze bezeichnet. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden aber, da sie nicht instruirt seien, nehmen diese Erklärung ad referendum. Absch. 146. f. — **113.** (1655). Denen von Bellenz soll wegen des Magadiner, denen von Bollenz wegen des Lauiser Zolls beförderliche Sammlung der erforderlichen Rechtsmittel zur Pflicht gemacht werden. Wegen des Magadiner Zolls wird es Schwyz überlassen, dem Landammann Zweyer den zweiten Saz beizugeben. (S. Vogteien Bellenz ꝛc. Art. 199). — **114.** (1655). Für die Magadiner Zollangelegenheit wird von Uri und Schwyz Landammann Melchior Leu dem Landammann Zweyer als Saz beigeordnet. Dabei werden die Unterthanen der drei Vogteien, sowie die von Misox und Calanca, ebenso auch Livinen erinnert, sich wegen dieses Zollstreits mit den nöthigen Gewahrsamen verfaßt zu machen, namentlich auch Bellenz wegen des Zolls zu Lauis. Absch. 157. b. — **115.** (1656). Zürich bringt vor, die Zollbeständer von Luggarus und Magadino klagen, daß sie unter Vorwand des Hausgebrauchs von den obern Vogteien sehr geschädigt werden, und bitten um endliche Entscheidung der Differenzen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 191. c. — **116.** (1657). Da nach geschehener Ausschreibung der Zollsverleihung von Luggarus und Magadino sich keine Concurrenz hervorgethan, wurde der Zoll auf acht Jahre dem G. B. Trevani um jährlich 900 Kronen (zu 24 guten Bazen) verliehen, mit Termin vom 20. Juli 1658 bis dahin 1666. Absch. 217. d. — **117.** (1657). Die Zollbesteher beschweren sich abermals in einem Memorial wegen der prätendirten Zollbefreiung ab Seite der Bellenzer und der obern Vogteien, wodurch ihnen bis in 800 Kronen ausständig geblieben seien, so daß ihnen die Entrichtung des ganzen Zollpachts unmöglich sei; sie bitten daher um einen Nachlaß. Zu einem solchen Nachlaß sind die Gesandten nicht instruirt, hingegen erachtet man beförderliche Erledigung dieser spänigen Angelegenheit für nothwendig, weßwegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Artikel des Abschieds sammt dem genannten Memorial besonders in die vier Orte, aus welchen die bezüglichen Ehrensäze ernamset sind, überschikt wird, damit die Sache beförderlichst an die Hand genommen werde. Ibid. g. — **118.** (1658). Der Anzug, daß es gut wäre, wenn endlich der Anstand wegen des Zolls zu Magadino am Luggarner See ausgetragen würde, wird einfach in den Abschied genommen. Absch. 237. u. — **119.** (1658). Die alten Zollbeständer zu Luggarus und Magadino werden herberufen und geben an, daß die von Bellenz in einem Posten 9383½ Saum, in einem andern 4615 Colli unverzollt transitirt haben und daß die Bellenzer die Exemtion totaliter prätendiren, man dieselben also entweder zur Zahlung anhalten oder die betreffende Summe an der Pacht in Abzug bringen lassen solle. Dagegen wendet der Kanzler Ghiringhelli als Abgeordneter der Gemeinde und Grafschaft Bellenz ein, daß sie sich an den 1646 zu Schwyz gemachten Vertrag und an das von Schultheiß Dulliker und alt-Landammann Zweyer aufgerichtete Project von 1650 halten. Der neue Zollpächter Trevani erklärt, wenn er von diesen Zollverweigerungen unterrichtet worden wäre, hätte er sich zu keiner so hohen Pachtsumme verstanden. Die Gesandtschaften urtheilen, daß die Verträge von 1646 und 1650 in ihrem ganzen Umfange, besonders mit Bezug auf die vorzuweisenden Boleten, beobachtet werden sollen, der neue Pächter aber die Pacht wieder abgeben möge, jedoch, da er mit so viel Eifer sich um dieselbe beworben habe, ohne Ersaz der für die Honoranz gemachten Auslagen. Absch. 256. d. — **120.** (1658). Da der Spruch von 1646 von den XII Orten zwar bestätigt ist, aber so ausgelegt wird, daß die erst seit zwanzig oder dreißig Jahren entstandenen Mißbräuche als alte Bräuche wollen angesehen werden, und Bellenz zu seiner Selbsthilfe um die Erlaubniß nachgesucht hat, denen von Luggarus den vierfachen Zoll abfordern zu dürfen, wird angemessen erachtet, die weitere Erörterung bei erster Gelegenheit vorzunehmen, unterdessen aber den Jahrrechnungsgesandten zu schreiben, daß sie in keine Neuerung sich einlassen. Die Gesandten nach Bellenz sollen auch möglichster Maßen darauf sehen, daß denen von Bellenz geholfen werde. Absch. 258. h. — **121.** (1659). Dem Landvogt zu Luggarus wird ernstlich zugeschrieben, er solle die für Bellenz so drükenden Zollbeschwerden möglichst remediren, bis auf der badischen Jahrrechnung darüber entschieden sein werde. Absch. 288. d. — **122.** (1659). Auf Andringen des Landvogts May, daß die über den Zoll zu Bellenz und Luggarus bestehenden Mißverständnisse und Neuerungen einmal gehoben werden möchten, erinnert man sich, daß eine Deputatschaft bereits dazu angeordnet, ihr Revisionsgeschäft aber wegen andern Vorfallenheiten liegen geblieben sei, und beschließt nun, daß, da der Vertrag von 1646 in den untern Vogteien der XII Orte anders verstanden werde, als in den obern Vogteien der III Orte, auf folgenden Gallustag alt. Kal. von Zürich und von Lucern je ein, von den III Orten zusammen zwei Abgeordnete in Zug zusammen treten, ein alter und ein neuer Zöllner von ihnen beigezogen und die alten und neuen Zollrödel und andere nothwendigen Schriften zur Hand genommen und darüber deliberirt werden solle, namentlich weil die Herren Leu von Unterwalden nichts, die Herren Balthasar von Lucern allen Zoll zu bezahlen angehalten werden. Den Zöllnern zu Luggarus ist ferner eine Abschrift des Vertrages von 1646 zu Handen zu stellen und ihnen sowie denjenigen zu Bellenz alle Neuerung zu untersagen, dem Landvogte davon ebenfalls Anzeige zu geben, mit dem Bedeuten, „daß keine Amtleute dieser Enden die Zölle zu bestehen unterfangen sollen." Uri wird die Einleitung zum Zusammentritte in Zug besorgen. Absch. 290. k. — **123.** (1659). Uri bringt in Erinnerung, daß laut der Klage der Bellenzer die Zollbezieher in Luggarus und Magadino diesen nicht nur ganz ungebührlich den Zoll abverlangen, sondern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch darüberhin zu hohe Tarife ansezen. Des verstorbenen Zollers Sohn und seine Vormünder werden vorberufen. Sie zeigen, daß sie sich ganz dem leztjährigen Beschlusse gemäß verhalten. Man läßt es also bis zu Austrag der Sache bei diesem Beschlusse verbleiben. Absch. 293. a. — **124.** (1659). Die Gemeinde Luggarus führt Beschwerde, daß Bellenz gegen Luggarus und drei andere Gemeinden einen neuen Zoll aufgestellt habe, nämlich auf einen Fußgänger 1 Diken, auf einen Reiter 1 Krone, auf einen Karrenmann 1 Silberkrone, und zwar als Repressalie für den obrigkeitlichen Zoll zu Luggarus, der diese Gemeinden doch nichts angehe; bittet also um Abhilfe. Uri und Schwyz werden ersucht, die Bellenzer von solchem Verfahren abzumahnen. Ibid. b. — **125.** (1659). Der den magadinischen Zoll betreffende Entscheid soll den Bellenzern zur Kenntniß gebracht, die Sammlung der darauf bezüglichen Sachen und besonders die Einhändigung einer treuen Abschrift des in Freiburg verlegen gebliebenen Processes verlangt, zugleich den Angehörigen von Bellenz und Riviera davon Bericht gegeben und in Luggarus über die Beobachtung des in Schwyz aufgerichteten Accords Nachfrage gehalten werden. (S. Absch. 294. i.). — **126.** (1659). Die Gesandten sollen denen von Bellenz, Bollenz und Riviera ernstlich intimiren, sich bezüglich des Zolls zu Lauis und Luggarus mit ihren Documenten auf den auf St. Gallentag gestellten Termin zur Erörterung gefaßt zu machen. Absch. 298. d. — **127.** (1659). In Folge Beschlusses der lezten Jahrrechnungstagsazung, betreffend Zollstreitigkeiten zwischen Luggarus und Bellenz, wurden vorgefordert Carlo Chicherio als Anwalt von Bellenz und Carlo Andrea Pedrazzi von Luggarus im Namen der von dem Zöllner J. Baptista Trevani hinterlassenen acht minderjährigen Kinder. Der Anwalt von Bellenz meint zwar, nachdem die Luggarner bei der Tagsazung die Klage erhoben haben, seien sie Sächer, legt aber doch seine Vollmachtscheine und Instruction vor und verlangt, daß Pedrazzi dasselbe thue. Da dieser nur die Stelle der Kinder, nicht aber die Communität zu vertreten behauptet und Erfüllung der dem verstorbenen Vater gegebenen Versprechungen verlangt, findet Chicherio bedenklich, gegen einen Gegner sich einzulassen, der die Kosten nicht verbürge, erklärt sich aber doch, ohne den Rechten von Bellenz etwas zu vergeben, zur Antwort bereitwillig. Am 19./29. November treten nebst den genannten Anwälten vor: von der Landschaft Livinen der Landeshauptmann Cyprian Tschudi, vier Geschworne und Antonio Pedrin. Chicherio führt den Beweis für die Berechtigung von Bellenz. Pedrazzi, darauf einläßlich zu antworten nicht verfaßt, stellt in Zweifel, daß der Herzog von Mayland von dem ihm nicht angehörigen Zoll zu Magadino habe befreien können. Die Abgeordneten von Livinen aber legen mehrere Erkanntnisse der regierenden Orte vor, ihre Zollbefreiung betreffend. Nach freundlicher Besprechung dieser Vorlagen, in Betracht ungenügender Instruction und Legitimation der beiden Säze von Zürich und Lucern und Abwesenheit einer genügenden Stellvertretung der IX Orte und Obwaldens wird die Verhandlung abgebrochen, doch auf Genehmigung der interessirten Orte hin festgesezt, daß bis zur weitern Erörterung der Sache der schwyzerische Abschied von 1646 und desselben Erläuterung von 1650 Geltung haben und unterdessen über den streitigen Zollbezug die einzelnen vorfallenden Zollbeträge verzeichnet werden sollen. Absch. 299. — **128.** (1660). Bevollmächtigte der Erben des Joh. Baptista Trevani bringen vor, daß leztere durch die Verweigerung der Zollentrichtung zu Luggarus ab Seiten derer von Bellenz und der obern Vogteien im Zollbezuge verkürzt worden seien, und bitten um die Vergünstigung, daß ihnen dieser Ausfall vergütet werde. Da sich die Orte Uri und Schwyz für sich und im Namen von Nidwalden einem Majoritätsentscheid in dieser Zollangelegenheit nicht unterziehen wollten, indem es sich um eine Angelegen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heit handle, in welcher Uri, Schwyz und Nidwalden die eine Partei und die übrigen zehn Orte die andere Partei bilden, so wurde die Sache von Neuem auf eine Conferenz nach Zug auf den 17. October n. K. gestellt und von den zehn Orten als Säze ihrerseits Burgermeister Waser und Schultheiß Fleckenstein bezeichnet. Für den Fall, daß die Säze sich nicht verständigen könnten, soll ein Obmann ernannt werden, dessen Wahl, da man sich jezt dießfalls nicht vereinbaren konnte, den Obern anheimgestellt wird. Auf dieser Conferenz sollen auch die Parteien ennet dem Gebirg sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Absch. 306. h. — **129**. (1660). Die Landschaft Riviera wird aufgemuntert, im Streit wegen des Zolls zu Luggarus und Magadino mit Bellenz zusammen zu halten und sich nicht durch gute Worte der Zoller, die nachher doch nicht erfüllt würden, täuschen zu lassen. Absch. 307. b. — **130**. (1660). Bezüglich des Zollstreits hält man die Ernennung des Obmanns vor ausgefälltem Spruch der vier Säze für unnöthig; daß auch die übrigen katholischen Orte sich zur Wahl des unkatholischen Sekelmeisters Zwicker von St. Gallen, der von den Säzen der neun Orte auf lezter badischer Jahrrechnung als Obmann gewünscht wurde, hätten verstehen können, verwundert sehr; ihrerseits würde man am liebsten die Wahl eines „Subjects" aus katholisch Appenzell sehen; als Säze für die drei Orte läßt man es bei den früher gewählten Landammann Joh. Franz Imhof von Uri und alt-Landammann Joh. Melchior Leu von Unterwalden bewenden. Sollten die Luggarner entgegen dem Vertrag von 1646 mit dem Zollbezug fortfahren, so findet man Repressalien von Seite der Bellenzer nicht für unbillig. Von Freiburg will man die ihm wegen dieses Zolls anvertrauten Schriften wieder zurükverlangen. Sollte inzwischen von dem Landvogt zu Luggarus andeutungsweise ein gütlicher Vergleich versucht werden, so werden sich die Herren und Obern dießfalls zu verhalten wissen. Absch. 311. b. — **131**. (1660). Wenn bei der bevorstehenden Conferenz in Bremgarten am 4. November, den magadinischen Zoll betreffend, Burgermeister Waser abermals, wie in Zug geschah, selbst zu protokolliren oder seinen Sohn protokolliren zu lassen anerbieten sollte, soll man dieß ablehnen, dagegen dem unparteiischen Stadtschreiber zu Bremgarten die Protokollführung übertragen, damit nicht allmälig jene parteiische Protokollführung auch bei Religionssachen Eingang finde. Da diese Meinung bereits durch die III alten Orte Zürich mitgetheilt worden ist, läßt man es dabei bewenden. Absch. 314. l. — **132**. (1660). Die Orte Uri, Schwyz und Nidwalden für sich und ihre obern Vogteien, vertreten durch C. Anton Püntiner von Uri, Carlo Chicherio als Beistand der Grafschaft Bellenz, Landeshauptmann Cyprianus (Tschudi), Beistand von Livinen, Baptist Pelanda, Abgeordneter von Riviera, und für Bollenz Lorenz d'Hema, nachdem sie ihre Vollmachten vorgelegt hatten und nachdem dem Anwalt der neun Orte, Samuel Egli von Zürich, die Einsicht in die Acten und vice versa bewilligt worden war, sprechen für alle Kaufmannswaaren und Früchte, welche von den Ihrigen über den Gotthard nach Mayland oder von hier dorthin geführt werden, sei es, daß sie im Lande verschliffen werden oder nicht, ebenso für die Grafschaft Bellenz volle Zollfreiheit in Magadino an, einzig ausgenommen, was in Luggarus gekauft nach Mayland geführt wird; ebenso für Ursern und Livinen; für Riviera und Bollenz dagegen nur von Waaren zum Hausgebrauch. Nach mehrtägiger Verhörung der Parteien und Acten willigen sie auf Gutheißen ihrer Obern hin in einen gütlichen Spruch, welcher, nach Einsicht in den Abschied von 1646 und in das Project von 1650, dahin ausfällt, daß, nach Beseitigung des Vorschlags, die vier obern Vogteien und die drei Thäler jährlich eine Gesammtsumme für ihre noch pflichtigen Zölle bezahlen oder für alle Waaren ohne Unterschied den halben Zoll entrichten zu lassen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(unter Hinweisung auf die von den in Gang gekommenen veltlinischen und bündnerischen Päſſen sowie durch Kriege verminderten Zollerträgnisse zu Magadino) festgesezt wird: 1) Zu Luggarus und Magadino ist zollfrei, was Livinen, Bellenz, Bollenz und Riviera, sowie auch die drei Thäler Misox, Calanca und Roffle (Roveredo) aus Luggarus oder Mayland zu ihrem Haus- und inländischen Verbrauch kaufen und durchführen. 2) Alle andern Waaren sollen verzollt werden, sowohl die, welche die Einwohner jener Vogteien und Thäler in Luggarus kaufen und nach Mayland ausführen, als diejenigen, welche für fremde Factoreien oder eigene Handelschaft von Mayland über den Gotthard nach Deutschland kommen oder von daher nach Mayland gehen. 3) Die Handelsleute sollen zu dieser Verzollung bei Eiden verpflichtet werden und dafür eine Bescheinigung bei dem Landvogte einholen, die sie bei den Zollbeständern vorzuweisen haben, in der Meinung, daß unredliche Verzollung als Meineid bestraft werden solle. 4) Aller Neuerungen soll man sich beiderseits enthalten und sollen die gefloſſenen unguten Aeußerungen dieser Sache wegen todt und ab sein. In Betreff der durch die Landschaft Luggarus und auf mayländischen Boden gehenden Waaren verzichten Bollenz und Riviera auf besondere Ansprüche; dagegen verlangen sie für ihre Landeserzeugnisse und für Waaren, die sie dafür eintauschen, die Zollfreiheit zu Magadino und Luggarus. Dieselbe Forderung stellen die III Orte für sämmtliche oberen Vogteien und für sich selbst. Daß auch der Wein solche Zollfreiheit habe, wird von den Säzen von Zürich und Lucern beanstandet, von denjenigen der III Orte als herkömmlich bezeichnet. Für die Behauptung der III Orte, daß sie und Ursern für alle Waaren zollfrei seien, wird eine neulich im Archiv Uri entdekte Acte von 1503 angerufen, welche den zehn Orten zur Einsicht und Beleuchtung mitgetheilt werden soll, doch mit dem von den Säzen der III Orte gemachten Vorbehalte, daß bis Matthias 1661 der Bescheid erfolgen oder der Rechtsspruch eintreten soll. Bis dahin ist auch den Vogteien Livinen und Bellenz Aufschub gestattet, über Annahme des sie betreffenden Vergleichsvorschlags sich zu erklären. Hinsichtlich der annotirten und unbezählten Zölle zu Magadino und Luggarus geht die Meinung dahin, im Hinblike auf die für die Zukunft geltende Regulirung die gegenseitigen Forderungen gegeneinander aufzuheben, immerhin mit Vorbehalt des Rechtes in Bezug auf gravirende Fälle. Uebrigens sollen die Zollbeständer sich nach dem Abschiede von Zug richten, der halbe Theil der Kosten dieser Conferenz von dem Zollertrag der XII Orte zu Luggarus genommen, die andere Hälfte von den obern vier Vogteien getragen werden. Absch. 315. — **133.** (1660). Wegen des Zollgeschäfts vernimmt man die Relation der Ehrensäze Imhof und Leu über die Verhandlungen zu Bremgarten und dankt ihnen für ihre ausgezeichneten Dienstleistungen. Da aber daselbst nicht alle Punkte in den Tractat und Abschied genommen wurden und die neun Orte auf mehrfache Declaration hin einige Punkte zurükgenommen haben, will man die Zeit erwarten und sich dann über Mehreres resolviren. Absch. 316. b. — **134.** (1661). Auf Bericht Zürichs, daß über den bremgartenschen Abschied noch nicht alle neun Orte sich erklärt haben und theilweise ungleiche Antworten eingelangt seien, wird Zürich ersucht, wenn alle eingelangt sein werden, sie mitzutheilen. Man wird dieselben dann nach Bellenz übermachen. Dem Landvogt zu Luggarus soll antwortlich zu wissen gethan werden, daß man ihm den gegen die dortigen Zollbeständer ausgerichteten Befehl verdanke und ihn ersuche, dieselben zu einfacher Beobachtung des Bremgartner Abschieds zu ermahnen und von einer Reise in die regierenden Orte und abermaliger Trölerei zurükzuhalten. Absch. 320. d. — **135.** (1661). In Anbetracht, daß in der magadinischen Zollstreitigkeit die Uebung des Gegenrechts unsern Angehörigen zu Bellenz mehr Schaden als Nuzen brächte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschränkt man sich darauf, Zürich um Einhaltung der Verkommnisse von Schwyz und Bremgarten zu ersuchen und den Landvogt von Luggarus an den den III Orten schuldigen Respect zu erinnern. Absch. 323. d. — **136.** (1661). Da die zur Entscheidung des zwischen den neun und den III Orten obwaltenden Streites bestellten Säze die Sache darum noch nicht zu Ende führen konnten, weil die III Orte zu der Verhandlung noch nicht verfaßt waren, soll die Angelegenheit zu einer den Säzen kommlichen Zeit an die Hand genommen, auch ein Obmann gewählt werden. Absch. 327. h. — **137.** (1661). Die von Uri, Schwyz und Nidwalden wegen Zollbeläſtigung ihrer Angehörigen von Bellenz zu Luggarus erneuerte Beschwerde wird den über das Gebirg reisenden Gesandten der XII Orte zugewiesen. Ibid. k. — **138.** (1661). Anton Paganino von Bellenz ist verzeigt, hundert Saum Reis zu Magadino unverzollt durchgeführt zu haben, was eine Zollverschlagniß von 10 Kronen ergebe. Dafür soll ihn der Landvogt zu Luggarus bestrafen, oder, wo das nicht geschehen könnte, der Jahrrechnungsgesandten, so über das Gebirg kommen, Entscheid erwarten. Ibid. ff. — **139.** (1661). Stephan Leone von Luggarus macht die Eingabe, daß sein Vater Leone auf Befehl der neun Orte zu der am 4. November 1660 stattgehabten Zollconferenz sich begeben habe, auf der Heimkehr aber gestorben sei. Nun finde es sich, daß er auf der Reise 2387 terzolische Pfund verwendet und von den Ehrensäzen zu Bremgarten 312 Pfund erhalten habe, daß hiemit noch 2075 Pfund restiren, wobei inbegriffen seien die unbezahlten Zölle von 12428 Saum aus Bellenz, 1500 Saum aus Calanca und Misox und 500 Colli Käse aus Livinen. Er bittet also um Erstattung dieser Summe aus dem obrigkeitlichen Zollgelde. Zugleich meldet er, daß C. A. Pedrazzi für seine ausgegebenen 50 Kronen ebenfalls von ihm Bezahlung fordere, er aber sich nicht dazu verstehen könne. Die Sache wird in den Abschied genommen. Absch. 333. c. — **140.** (1661). Auf die folgende Conferenz soll man Instruction mitbringen, wie man sich hinsichtlich der Wahl eines Obmanns, besonders Zürich gegenüber, welches einen aus der Stadt St. Gallen im Auge habe, verhalten wolle. Absch. 335. c. — **141.** (1661). Vergleich in der magadinischen Zollangelegenheit:

„Wir Nachbenante, Johann Heinrich Waser, Burgermeister der Statt Zürich, vnd Christoff Pfeiffer, Herr zu Altis„hoffen, Schultheiß vnd StattVänner der Statt Lucern, der Wol Edlen, Gestrengen, Vesten, fürsichtigen vnd wysen Herren „Burgermeistern, Schultheißen, Landtamman vnd Räthen der Loblichen Ennetbirgß Regierenden Orten Zürich, Bern, Lucern, „Vnderwalden Ob dem Waldt, Zug, Glarus, Basel, Fryburg, Solothurn vnd Schaffhusen, Vnserer Hochehrenden großg„Herren in diser nachfolgenden Sach erwehlte Schidrichter vnd Säze; Vnd wir Johann Franz im Hooff, Landtamman zu „Vri, vnd Johann Melchior Leuw, Ritter, Landtamman vnd Pannerherr zu Vnderwalden Nit dem Waldt, der auch Wol „Edlen, Gestrengen, Vesten, fürsichtigen, wysen Herren Landtamman vnd Räthen der auch Loblichen Ennetbirgß Regierenden „Orten Vri, Schwyz vnd Vnderwalden Nit dem Waldt ebner gestalten erkießte Schidrichter vnd Säze, Thundt Khundt „allermengklichen mit diserem Brieff: Nach demme dann von langen Jahren Haro eine Mißverstendtnus sich gehalten ent„zwüschent Hochwolgedachten X Lobl. Orten an einem, So danne den III Lobl. Orten an dem anderen theil, Harlengende „von dem Zohl zu Luggarus vnd Magadino, was nämlichen gedachter Dreyer Lobl. Orten Vnderthanen zu verzolen vnd „zu bezalen schuldig sein sollind, Mehr von deßwegen, daß Ehrengedachte Drei Ort vermeinen wollen, für sich vnd alle „Ihre gefreyte Landleut vnd Einsaßen von allen Ihren Kauffmans wahren, früchten vnd allem anderem, so Sy vbern „St. Gottertsberg vff das Hertzogthumb Meilandt oder ab dem Hertzogthumb Meiland zurukh führend, es werde solches in „dem Land verschlißen oder nit, von allen Zöhlen gar Befreyt zu syn; da dann nach Vilen gepflogenen Handlungen die „sach entlichen zu Eydtgnößischen Rechten geschlagen vnd anfänglich Ich Johann Heinrich Waser, Burgermeister, mit vnd „nebent Herrn Heinrichen von Flekenstein, Ritter, Herr zu Heidegg, Schultheiß vnd Pannerherr der Statt Lucern, folgendts „vnd an disere statt von seiner ihme zugestandener leibs indisposition wegen Ich Christoff Pfeiffer, Schultheiß, zu Schid-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„richteren vnd Sätzen vff deß einen theils syten, namlichen der X Lobl. Orten, vnd Wir Johann Frantz im Hooff, Land-
„amman, vnd Johann Melchior Leüw, Landtamman, vff der anderen syten, namlichen der III Lobl. Orten, vnd von Vnseren
„allersyts Oberkeiten darzu sonderbar beselcht vnd angewiesen worden sind. Wann nun wir, respectivé die Partheyen,
„erstlich im Monat Octobri deß 1659. Jars in die Statt Zug veranlaßt vnd verhört, folgendts mit mehrer instruction,
„auch den Eydtsformben, gewalt- vnd Schirm-Brieffen von den X vnd III Lobl. Orten vnd mit Vrkhundt vmb die Eydts-
„erlaßungen von Vnseren eignen sonderbaren Oberkeiten nach nohturfft versehen im Octobri deß 1660. Jars in die Statt
„Bremgarten vertaget, alldorten alle in dem geschäfft interessierten Contradictorié von Mundt vnd auch in ihren allerseits
„producirten schrifftlichen gwahrsamenen vnd documenten verhört, auch die letsteren selbs eigentlichen erduret, vnd darüber
„Wir die Schidrichter vnd Sätz sambtlich vff der gütlichen composition nach luth vnd sag der Pündten vorderist verharrend
„vnd dieselb durch alle Mittel vnd weg suchend vnd versuchende, einen Abscheidt vnderem dato 3./13. Novembris mit ein-
„anderen vffgesetzt, vnderschriben vnd besiglet, in welchem wir vnß meister dingen vnd sachen halber fründtlichen verglichen,
„etliche vnuerglichene aber bysyts gesetzt, dahero dann vff letst gehaltenem Badischen JahrRechnungßtag von den sambtlichen
„Lobl. XII Orten widerumb ein Anzug Beschehen vnd gut befunden worden, wir vnß erster gelegenheit zusammen thun
„sollind, vmb die sach entlichen in gütigkeit zu verglychen, wo nit, einen Obman zu erwehlen. Hieruff nun wir den 28.—30.
„Augusti/7.—9. Septembris In der Statt Bremgarten wider zusammen kommen vnd vnß mit einanderen in gütigkeit
„vereinbaret wie hernach volget:

„I. Solle zu Luggarus vnd Magadino vnd durch dieselbig Landtschafft zohlfrey sein alles, was die Einwohner der
„Oberen 4 Vogteyen Lisenen, Bellentz, Bolentz vnd Riuier, wie auch der 3 Thäleren Mesox, Calancha vnd Roffle zu
„gedachtem Luggarus oder vff dem Meylandischen stado vnd anderstwo zu ihrem Hußbruch erkauffend und zu Luggarus
„oder Magadino durchführend, Hernach in gedachten 4 Vogteyen vnd Thälern entweders selbs verbruchend, oder anderen
„auch zu ihrem Hußbruch distribuirt oder verkaufft wirt; wovehr aber einer oder der ander darüber mehreres erkaufft vnd
„vßert die Bestimbten Ort zu fertigen oder zu verhandlen vorhabens were, es were über den Gottert, St. Bernhartsberg
„oder anderstwohin, solle er es by dem Eydt, so er dem Landvogt geschworen, als hernach mit mehrerem folgen wirt, den
„Zohlsbesteheren anzuzeigen vnd zu verzolen schuldig sein, Mit der erlütherung, daß, so vil die von Bellentz betrifft, obige
„freyheit sich auch erstreken solle vff die 3 Lobl. Ort Vri, Schwytz vnd Vnderwalden Nit dem Waldt, derJenigen dingen
„halber, so zu derselben Hußbruch dahin werdent gefertiget werden; was aber Sy die gedachten Bellentzer in den 3 Lobl.
„Orten an solche ding erhandlen vnd ertuschen, zuruk vff den Meylandischen Boden führen wurdent, den Zohl daruon zu
„bezahlen haben, deßgleichen auch, wo vehr als obsteht Jemandts von Bellentz darüber vff dem Meilandischen Boden
„mehrers erkauffte, weder er attestiren könnte, daß er zum Hußbruch wider hingeben vnd verkauffen werde, oder auch sonst
„vßert die Bestimbten Ort versertigte oder durch andere fertigen ließe, es were über den Gottert, St. Bernharts Berg,
„Wallis, oder Vßert die 3 Ort anderstwohin, den Zohl daruon bezalen solle.

„II. Sollend die Einwohner der obgedachten Vogteyen vnd Thäleren von allen wahren, so Sy vff dem Luggarner
„gebieth erkauffend vnd von dannen vff das Mailander gebieth führend den Zol zu bezalen schuldig sein, wie von altem
„haro, vnd darüber weiters nit beschwert werden.

„III. Sollend alle dieJenigen, so in obgemelten 4 Vogteyen vnd Thäleren oder anderstwo Handelschafften oder Fac-
„toreyen für frömbde vnd Vßländische haben wurdent, schuldig sein, von allen gütheren, wahren vnd allem anderem, so Sy
„vom Meyländischen stado oder anderstwoher nacher Teütschlandt, oder von dem Teütschlandt vff das Hertzogthumb Mei-
„land fertigen thund, den Zoll zu bezahlen haben.

„IV. So ist auch wegen der 4 Vogteyen Lisenen, Bellentz, Bollentz vnd Riuier derJenigen dingen Halber, welche
„von ihnen vff das Meilander gebieth nit sich geführt werden möchtend, disere erlüterung beschehen, daß von den sachen,
„welche in bemelten 4 Vogteyen wachßend, erzogen vnd fabriciert oder vß dergleichen in den Vogteyen selbsten vnd nit
„vßerhalb gegen anderen wahren vßgetuscht vnd verhandlet werdent, vnd weiters nit, zollfrey sein sollind, Hierbey aber
„vmb das ertuschete entweders eine attestation vffzuweisen vnd einzulifferen oder aber daß demme wahrhafftig also seige an
„Eydtsstatt anzuloben haben.

„V. Den Weinzol berürende, weilen die Herren von den 3 Lobl. Orten prätendiert vnd vß der Zügnuß der Zolleren
„sich befunden, daß von demselben Niemandem kein zohl geforderet noch bezalt worden, so laßt man es, so vil den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Hußbruch betrifft, darbey Bewenden, daß namlichen, wo biß anhero keiner Bezalt worden, auch fürohin keiner für den „Hußbruch bezalt werden solle.

„VI. Damit aber allen gefahren deß Betrugß, so in dem ein vnd anderen gebraucht werden möchtend, vorgebauen „werde, So sollend alle die Handelsleüt in den 4 Vogteyen vnd 3 Thäleren, so eintweders per Commission als fac- „toren oder für sich selbsten Kaufmanschafft treibend, es seige ab dem Meyländer gebieth zu Luggarus oder in den 4 „Vogteyen vnd 3 Thäleren, darinnen er gesessen, mit Korn, ryß vnd allem anderem, wie es nammen haben möchte, so „offt es einen neüwen Landvogt gibt oder einer darzwüschent zu gewerben anfienge, ieder seinem Landvogt einen leiblichen „Eydt schweren, daß er von allen denen sachen, so er zu Luggarus oder vff dem Meilander gebieth kauffte vnd zu Ma- „gadino oder Luggarus durchführte, oder von dem, der es daselbsten durchgeführt im Land erkauffe vnd anderstwo als in „gedachten 4 Vogteyen vnd 3 Thäleren zu derselben Hußbruch zu verkauffen vorhabens were, sich by den Zohls besteheren „darumben anzumelden vnd den Zohl ihnen gethreuwlich darvon zu bezalen, da dann denen darwider Handlenden die „straaf Meineydts, auch der ehren, lybs vnd guts ie nach gestaltsamme eines ieden Verbrechens vfgesetzt sein solle. Damit „aber der Landvogt sambt den Zohls besteheren zu Luggarus den eigentlichen Bericht habe, wer die Jenigen seyen, so den „Eydt geschworen, so soll derselben ein ieder von synem Landvogt eine attestation deßwegen nemmen vnd by gedachtem „Landvogt zu Luggarus sich mit einliferung derselben persönlich anmelden, vff daß er ihne für einen solchen, auch daß er „das Jenige, so er geschworen vnd zohls halber sonsten schuldig zu halten begere, einzuschreiben, vnd da hernacher einicher „fehler vff ihne thundtlich wurde, er Landtvogt zu Luggarus zu schirm deß Zols gegen demselben, wo er ihne mit lyb „oder guth wirt mögen betretten, desto besser ie nach befindenden dingen zu verfahren wüße.

„VII. Was die Lobl. Ort Vri, Schwytz vnd Vnderwalden Nit dem Waldt, auch Ursera betrifft, sollend dieselben zu „Luggarus vnd Magadino zohlfrey sein von allen wahren, so Sy zu ihrem Hußbruch in ihre Landt fertigend; was aber „der ein old andere weiters schiken, oder vßert die 3 Ort verhandlen, deßgleichen auch vß gedachten Lobl. Orten vnd ihren „Mitlandleüten hinein gegen Italien oder nitsich vff den Meylandischen Boden führen wurde, von was sachen es sein möchte, „deß soll ein ieder zu verzohlen schuldig sein; Jedoch ist by diserem puncten zu wüßen, daß die H. Sätze von den 3 Lobl. „Orten darzu sich anderst nit verstehen wollen, dann so vil die wahren belanget, so hinein gegen Italien oder nitsich vff „den Meylandischen Boden zu Luggarus old Magadino durchgeführt werden, sollend obgemelte 3 Lobl. Ort keinen Zohl „zu bezalen haben von den Jenigen, welche in ihren der 3 Länderen wachsend, erzogen vnd fabriciert, oder vß dergleichen „in ihren Orten gegen anderen wahren ertuschet vnd erhandlet werden; was Sy aber von wyteren Orten harbringen, er- „tuschen oder erhandlen wurden, das sollend Sy zu Luggarus oder Magadino zu verzolen haben, hierbey aber vmb das „in Ihren Landen erwachsene, erzogene, fabricierte vnd vß dergleichen ertuschet vnd erhandlete eine Oberkeitliche Attestation „vfzuweisen oder daß demme wahrhafftig also seige an Eydts statt anzuloben haben; Vnd solle Hierunder, luth der Vor- „sehung im vorgehenden 6. articul, keine gefahr gebrucht werden. Zu einer so gestalten befreyung aber wir die Sätz der „X Lobl. Orten zu verstehen bedenkens getragen vnd sonderlichen befunden, weilen die Lobl. XII Ort alle zu Luggarus „in gleicher Mit Regierung begriffen, daß wovehr ie die einten eine befreyung wollend haben, den anderen eine gleich- „meßige auch gebühre, vnd deßhalben disen puncten ad referendum genommen, wie auch das überige vff gefallen vnd „bestetigung vnserer allerseits gn. H. vnd Oberen gestelt, da wir dann vnß auch beiderseits den Vorbehalt gethan, daß „wovehr es solte zum Rechtspruch kommen, diser gütliche Vergleich keinem Theil an seinem Rechten nichts præjudiciere; „vnd damit die sach nit weiters verlängeret werde, Solle Jedes Ort by nechster gemeiner Zusammenkunfft darüber mit „seiner erklehrung, wovehr Inzwüschent wir die Sätze beiderseits vnß nit sonsten vergleichen köntend, einzukommen haben.

„VIII. Vnd wylen dann by dem letsten Badischen Jahr Rechnungß-tage ist gut befunden worden, daß wovehr der „gütliche Vergleich dißmahlen nit völlig erreicht wurde, wir die Sätz zu der Wahl eines Obmanns schreiten sollend, habend „wir das Lobl. Ort Appenzell, alß in disem geschäfft vninteressiert, erkießt, die eroffnung aber der persohn oder persohnen „noch nit thunlich befunden, in der Hoffnung, ein fründtlicher völliger Verglich, ohne weitere anderwertige bemüejung, er- „volgen werde.

„IX. Was die in verwichener Zeit annotierte vnd vnbezalte Zöhl zu Magadino vnd Luggarus betrifft, darumben „selbige Zohler Ersatzung begert, weilen disere gütliche Handlung allein in das künfftig zu verstehen vnd einiche regul

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„vnd maaß vß demme, was man ietz dißmahlen gütlichen handlet vnd eingehen möchte, vff das Vergangen kan gezogen „werden, hete man vor mehreren Vnruhwen vnd erhaltung zwüschent den Communiteten fründschafft wegen für das beste „gehalten, solche gegen demme, was die Bellentzer, Obere Vogteyen vnd mit ihnen die 3 Orth dargegen geforderet oder „zu forderen hetend, namblichen, daß ihnen von zeit zu zeit Zohl, die sy nit schuldig, abgenommen, ja bißweilen, da sy „solche zu bezalen sich beschwert, ihnen die wahren angehalten vnd genommen worden, vfzuheben, also daß kein theil an „den anderen oder seine Bürgen deßhalben nit weiters ersuchen solte, darinnen die vorgenommene repressalien vnd Über„zöl deren von Bellentz gegen denen von Luggarus auch begriffen vnd verstanden, vnd hiemit auch alle arrest vnd vehr„nere repressalien relaxiert vnd aberkennt sein sollind; wovehren aber der ein oder andere sich so hoch graviert vnd „beschwert zu sein vermeinte, daß ihme dise vfhebung nit zumuhtlich, solle demselben der regress zu seinem Rechten nit „benommen sein.

„X. Inzwüschent vnd biß zu völliger erörterung dises geschäffts solle es deß künftigen verhaltens halber der Zolleren „zu Luggarus by dem Zugischen Abscheidt sein verbleiben haben vnd selbigem nachgegangen werden.

XI. Den Kosten betreffende, welcher über disere gegenwärtige Bremgartische Conferenz ergangen, solle, so vil die „Zehrung in Bremgarten belangt, der halbe Theil von den Bellentzern vnd der ander halbe theil vß dem Luggarnischen „Zohl bezalt, was aber den übrigen Reißkosten von Hauß vß, deßglychen die Ryß- vnd Roßlohn belanget, sollent dieselben „auch vß dem Lugarnischen Zohl genommen werden.

Actum vnd beschlossen zue Bremgarten Freytagß den 30. August/9. September A. 1661."

(Unterschriften.)

Bemerkung. Das von den Schiedrichtern unterzeichnete und besiegelte Original ist im Nidwaldner Landesarchiv; die Beschaffenheit der Siegel (Petschaftabdrüke) läßt vermuthen, daß sie nachträglich absichtlich zerstört worden sind. Dem Vergleich ist beigeheftet ein Schreiben der **XII** Orte vom 29. Januar 1662 an den Landvogt zu Luggarus, mit welchem ihm die allseitige Annahme des Vergleichs angezeigt und er zu dessen Handhabung eingeladen wird, jedoch mit der Notification, daß der **VII.** Artikel des Uebereinkommens noch streitig und **ad referendum** genommen sei.

Art. 142. (1661). Der unter'm 9. September lezthin zu Bremgarten von den Ehrensäzen auf Ratification hin abgefaßte gütliche Spruch wurde in Berathung gezogen. Man fand, daß er in einigen Punkten sogar noch weiter gehe, als der Vertrag von 1646, und den III Orten mehr Sicherheit gebe; allein die Artikel 5 und 7 könnten neue Difficultäten herbeiführen; im erstern sollte der Hausbrauch dahin näher bestimmt werden: „und was in diese III löbl. Ort geführt und darin verbraucht wird;" im andern wird den IX Orten das Recht der Zollbefreiung eingeräumt und sie den III Orten gleichgestellt; während diese durch Verzichtleistung auf ihre andern Prätensionen vom König von Frankreich, damaligem Besizer von Luggarus, die Zollerledigung für sich erworben haben, sollten die IX Orte ohne Entgelt der auf ihnen liegen gebliebenen Verpflichtung frei werden; die Unterthanen von Luggarus würde man bei ihren Exemtionen belassen, den III Orten als Mitherren sie gegen alles Völkerrecht entziehen. Es wird also beschlossen, durch Vorlegung einer Copie der mit dem Könige von Frankreich getroffenen Transaction gegen jene Bestimmung zu remonstriren und, wenn dieß fruchtlos bliebe, das Recht walten zu lassen. Mit Ausfertigung der daherigen Schreiben an die übrigen IX Orte wird Uri beauftragt. Absch. 338. a. — **143.** (1661). Zürich bringt an, daß die Kosten der Bremgartener Conferenz vermöge der Erkanntniß der Säze nur insofern bei den Zolleinnehmern erhoben werden mögen, als sie dieselben von dem Zollertrage einbehalten dürfen. Zürich wird beauftragt, in diesem Sinne einen schriftlichen Befehl an die Zollbezieher abgehen zu lassen. Da indessen laut der Aeußerung Zürichs nicht alle Orte dem Spruche Folge zu geben gesonnen sind, soll auf der nächsten badischen Tagsazung darüber conferirt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absch. 342. c. — **144.** (1662). Landammann Imhof und Landammann Leu referiren über die verdrießliche Zollstreitigkeit und die Verhandlungen von Bremgarten, laut welchen durch den Landvogt von Luggarus den Zollbeständern zu befehlen sei, daß der Zollbezug von beiden Seiten eingestellt und ein ordentliches Verzeichniß aufgenommen und sodann abgewartet werden solle, was über das eine und andere deliberirt werde. Da aber die Zollbeständer im Zollbezug fortfahren, findet man dieses Mittel nicht angemessen, will hiemit bei dem nächsten badischen Congresse bei den IX Orten auf die Erklärung dringen, ob sie den Abschied von Schwyz bestehen lassen; wenn nicht, und die Güte nichts verfange, soll beförderlichst das Recht angetreten werden; hierseits entscheide man sich für Landammann Näf aus Appenzell als Obmann. Absch. 346. b. — **145.** (1662). Der von den vier Säzen zu Bremgarten entworfene Vergleich wird ad ratificandum angenommen, doch der Artikel 7 nur ad referendum, in der Meinung, daß Burgermeister Waser und Landammann Imhof nochmals versuchen sollen, auch diesen Anstand zu heben, ansonst er an's Recht geschlagen sein solle; unterdessen sollen die Zöllner sich nach den Vertragsbestimmungen halten und die besondern Fälle fleißig verzeichnen, auch durch den Landvogt von Luggarus zur Ablieferung der für Dekung der einen Hälfte der aufgelaufenen Kosten erforderlichen Gelder auf Rechnung der Orte an Landammann Imhof angewiesen werden. Absch. 347. g. — **146.** (1662). Landammann Imhof, von Burgermeister Waser laut Tagsazungsbeschluß nach Richterswyl zu einer Conferenz über die von den III Orten angesprochene Zollbefreiung zu Luggarus eingeladen, wünscht über sein zu beobachtendes Verhalten Rath zu erhalten. Es wird ihm empfohlen, dahin zu trachten, die unwidersprechliche Execution zu erhalten, wo nicht, ein unvorgreifliches, für die III Orte am wenigsten nachtheiliges Project zu entwerfen. Absch. 351. g. — **147.** (1662). Nachdem zufolge Tagsazungsbeschlusses die beiden Beauftragten Waser und Imhof in Richterswyl zusammengetreten waren, machte Burgermeister Waser aufmerksam, daß in dem genannten bremgartenschen Abschied die Holzburren und andere Sachen, von denen man von Alters her den Zoll undisputirlich bezahlt habe, nicht excipirt seien, weßwegen diese Exception noch beizufügen sein werde. Landammann Imhof hat dießfalls keinen Befehl und will daher referiren. Falls die Sache beidseitig genehm sein sollte, soll sie dem vierten Artikel des bremgartenschen Instruments beigefügt werden. Hinsichtlich der durch Imhof vorgebrachten Beschwerde der Bellenzer, daß der im 6. Artikel genannten Instruments enthaltene Eid zu scharf umschränkt und verfänglich sei, weßwegen sie Abänderung desselben wünschen, kann sich Waser nicht einlassen, da dieser Artikel zu Bremgarten von sämmtlichen Säzen aufgesezt und jüngsthin zu Baden von beiden Parteien ratificirt worden sei. Betreffend den zu Bremgarten streitig gebliebenen 7. Artikel, der gegenwärtig hauptsächlich in Frage kam, konnte man sich auch jezt nicht grundsäzlich vereinbaren, indem Waser die durch Imhof für die Orte Uri, Schwyz und Nidwalden beanspruchte Zollfreiheit für die nach Mayland auszuführenden Landesproducte der drei Orte nicht in dem geforderten Maße zugeben wollte. Hingegen verständigte man sich zu dem Auftrage an die Zollbesteher, alle die Waaren, für welche die drei Orte Zollfreiheit beansprechen, zwei Jahre hindurch genau zu verzeichnen, um auf diese Weise einen Maßstab für den Umfang der verlangten Begünstigung zu erhalten. Damit man dieser Dinge nunmehr „berüehwiget" werden möge, wäre zu wünschen, daß die Sache bei nächster Zusammenkunft vorgenommen und auf einen gewissen Schluß gerichtet werde. Absch. 354. — **148.** (1662). In dem noch bestehenden Span über verweigerte Verzollung der Holzburren, Saghölzer, Tramen, Bau- und Brennholz und Holz überhaupt, auch Kohlen, und über die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Uri, Schwyz und Nidwalden für alle durch ihre Angehörigen und Landleute producirten oder eingekauften Waaren angesprochene Zollbefreiung zu Magadino machen die X Orte den III Orten den Vorschlag, die leztern sollen sich zu dem Holzzolle bequemen, dagegen soll ihren Angehörigen und Landleuten in den III Orten und in Ursern für alle von ihnen producirten, sowie für alle zu eigenem Verbrauche von auswärts her gekauften Waaren zu Magadino der Zoll erlassen, jedoch auf die Nichtverzollung von Waaren, die auf Mehrschaz verhandelt werden, Confiscation und Strafe des Meineids gesezt werden. Die III Orte erinnern, daß sie und die Ihrigen bis 1640 zu Magadino Zollfreiheit genossen und gegen Zollbelastung damals gehörig protestirt haben, auch die eidliche Gelobung für Verzollung von Kaufmannswaaren sehr bedenklich finden, wollen es sich indessen gefallen lassen, daß zur Probe von den Zollbeständern alle transitirenden Waaren ihrer Angehörigen mit ihren Zollsäzen auf Rechnung verzeichnet und unterdessen eine nähere Verständigung versucht werde. Endlich wurde am 18. Juli ein Consens erzielt, vermöge dessen die bis dahin für Landvogt Lusser in Lauis aufgelaufenen Holzzölle erlassen, aber die Bedingung beigefügt wurde, daß das, was von diesem Zeitpunkt an an Holzburren, oder was es sonst sein mag, durchgeführt wird, zum Zolle verpflichtet ist. Burgermeister Waser und alt-Landammann Imhof werden diese Handlung ehestens in ein Instrument bringen. Von den Ehrensäzen langte der Bericht ein, daß Bernardo Paganino von Bellenz, beklagt, den Zoll zu Luggarus nicht abgestattet zu haben, seine Waaren allerdings habe angeben lassen, daher der Strafe nicht verfallen sei. Absch. 358. f. — **149.** (1662). Das von den IX Orten vorgeschlagene Project erscheint annehmbar, sofern man sich statt des Eides mit obrigkeitlichen Atteſten begnügen, hiemit die Unterthanen nicht nöthigen würde, sich einem fremden Richter zu unterwerfen, und sofern der Art. 7 hinsichtlich der Assecuration eine Erläuterung erhielte. In diesem Sinne wird nach Zürich geschrieben und auf eine Conferenz angetragen. Absch. 360. a. — **150.** (1662). Die IX Orte sammt Obwalden wollen die wegen der Conferenz zu Bremgarten vom 4. November 1660 von Joh. Leone ausgegebenen, noch rükständigen 2075 terzolischen Pfunde den Erben desselben in fünf Jahresterminen aus der Kammer der ennetbirgischen Orte vergüten. Uri, Schwyz und Nidwalden protestiren dagegen, weil Leone auf jener Conferenz für die IX Orte gestritten habe. Absch. 362. a. — **151.** (1662). C. A. Pedrazzi, Zollbezieher zu Luggarus, klagt im Namen der Erben Trevani, Oberst Lusser habe im Mai 18,000 Stüke Holz in den Langensee flößen und in das Mayländische führen lassen, die 280 Kronen Zoll aber nicht bezahlt, sondern auf geschehene Zollforderung durch den Fiscal das Zugeständniß ausgewirkt, die Zahlung des Zolls bis zum 20. Juni verschieben zu dürfen, habe dann aber gleichwohl diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, wolle sie sogar nicht mehr anerkennen. Oberst Lusser erwidert: Als er diese Verbindlichkeit eingieng, habe er nicht gewußt, daß die III Orte gegen Verzollung der aus ihrem Gebiete kommenden Waaren protestirt haben, er hiemit gar keinen Zoll schuldig sei, da er das Holz im Livinerthal habe hauen lassen. Pedrazzi beweist hierauf, daß Kaufmannsholz oder Burren, die ausgeführt werden, immer zollpflichtig gewesen seien, er hiemit für den unbezahlten Zoll mit gutem Recht auf einen Theil der Burren Sequester gelegt, Lusser dagegen auf der Tagsazung einen Beschluß, der ihm den Zoll von den bis zum 12. Juli transitirten Waaren frei erkläre, ausgebracht, dann aber nach dem 18. Juli wieder Holz abgeführt und abermals den Zoll verweigert habe. Lusser behauptet auf Grund des Tagsazungsbeschlusses seine Berechtigung dazu. Pedrazzi stellt in Frage, ob er bei dieser Sachlage die ganze Pacht zu zahlen pflichtig sei, und die Mehrheit der Gesandtschaften

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bejaht diese Frage. Glaube er sich mit Recht beklagen zu können, so möge er seine Beschwerde an den Orten und Enden anbringen, wo er es für am füglichsten halte. Einige specielle Begehren der Zollbesteher in dieser Sache werden dem Abschied einverleibt. Ibid. c. — **152**. (1662). Es bleibt Uri anheimgestellt, das, was im Project wegen des Magadiner Zolls bedenklich scheint, zu emendiren. Absch. 368. c. — **153**. (1663). Bei Herrn Burgermeister Waser soll um den Spruch wegen des Zolls angehalten werden, da er versprochen, denselben ausfertigen zu lassen. Absch. 377. b. — **154**. (1663). C. Pedrazzi bittet für sich und im Namen der Erben Trevani, daß wegen des von den Kaufleuten zu Bellenz zu leistenden Eides Vorsehung gethan werde, damit man erfahre, ob derselbe mit dem gefällten Spruche übereinstimme, zugleich auch Auskunft gegeben werden möchte, ob Kaufleute aus den III Orten (deren einer aus Altorf den Zoll etlicher 40 Colli und Lägeln verweigert habe) nicht zollpflichtig seien. In den Abschied. Absch. 382. a. — **155**. (1663). Derselbe Pedrazzi bringt vor, daß er auf Rechnung der Erben Trevani dem auf eidgenössischen Befehl nach Baden abgeordneten Fiscal G. A. Marcacci 12 Dublonen Reisegeld bezahlt habe, und daß auch für die Reisen nach Zug und Baden 1670 terzolische Pfunde, für beide Posten also 2330 Pfunde ausständig seien, welche er in der dießjährigen Zollpacht in Abzug zu bringen wünsche. Es wird aber gefunden, daß dieß besser bis auf die neue Zollverpachtung aufgeschoben werde. Ibid. b. — **156**. (1664). In den Abschied, welche Entschädigung für die Vergleichsarbeiten im Zollgeschäfte den gewesenen Säzen zu bestimmen sei. Der Betrag ist aus dem Magadiner Zollserträgniß zu nehmen. Absch. 396. m. — **157**. (1664). Gegen alle Erwartung ist das den Zoll betreffende Verkommniß noch nicht eingelangt. Hug Ludwig Imhof, Landschreiber zu Uri, entschuldigt dieß mit Krankheit seines Vaters, des Landammanns Imhof, der als Ehrensaz das Instrument hätte unterzeichnen sollen. Die Sache bleibt also den nächstjährigen Gesandten anheimgestellt. Nebenbei frägt es sich, wie die Ehrensäze zu entschädigen seien. Absch. 410. c. — **158**. (1665). Da das Zollehen zu Luggarus und Magadino auf 1. September 1666 zu Ende geht, so wird selbes um die jährliche Summe von 900 Kronen (zu 24 guten Bazen) für die Dauer von acht Jahren, d. h. bis 1. September 1674, verliehen und zwar an Notar Joh. Anton Orelli zu Luggarus, der dießfalls bereits fast sämmtliche Ortsstimmen erlangt hatte. Gleichwohl wird die Sache der obrigkeitlichen Genehmigung anheimgestellt. Absch. 424. a. — **159**. (1665). Des alten Zollers Erben bitten um Rükerstattung der im Zollstreit bezahlten Kosten. Es wird angemessen erachtet, nach Anleitung der schon gemachten und mit 1666 aufhörenden Abtheilung die zwei 298 und 50 bis 60 Kronen betragenden Posten auf den neuen Zoller zu übertragen, die mit den weitern Restanzen innert der Frist von drei bis vier Jahren zu entrichten sind. Ibid. b. — **160**. (1665). Die billig erachtete Honoranz für Schultheiß Chr. Pfyffer von Lucern wegen seiner als Ehrensaz im Zollstreit gehabten Mühe mag auf künftiger hierseitiger Jahrrechnung bestimmt werden. Ibid. c. — **161**. (1666). Nach Ausfertigung des Zollvergleichs beschwert sich Bellenz, daß 1) im §. 1 im sechsten Punkte versehen sei, daß den wider die Zollordnung Handelnden die Strafe des Meineids, auch der Ehren, Leibs und Guts je nach Gestaltsame eines jeden Verbrechens treffen soll, während Bellenz nur eine limitirte gewisse Strafe aufgesezt wünschte, und 2), daß zu Ende des lezten §. des sechsten Punkts diese Worte einverleibt seien: „so er davon kein kuntliche und offenbare Wüssenschaft nit gehabt", was zu Weitläufigkeiten Anlaß geben könnte. Es wird hierauf die Erläuterung gegeben, daß die Strafe des Fehlbaren künftig auf die Confiscation der Waare und auf eine dem Werthe derselben gleichkommende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buße angesezt und im Wiederholungsfalle diese Buße verdoppelt, verdreifacht ꝛc. werden solle, jener Anhang aber wegzulassen sei. Diese Erläuterung soll dem Instrument als Transfix beigefügt und den Zollbestehern durch den Landvogt davon Kenntniß gegeben werden. Absch. 434. i. — **162.** (1666). Bei der Bestätigung der durch die Ortsstimmen erwählten neuen Zollbeständer wird, in Betracht, daß diese Art der Zollverleihung der Kammer zum höchsten Nachtheil gereiche, beschlossen, daß bei 500 Kronen Buße Jedermann verboten sein solle, bei den Orten um Verleihung des Zolls sich zu bewerben. Absch. 446. a. — **163.** (1666). Uri und Schwyz verweigern die Zustimmung zu dem Beschluß, daß die in der Magadiner Zollstreitigkeit aufgelaufenen Kosten von 298 Kronen und die dem Schultheißen Pfyffer als Ehrensaz zu bezahlende Honoranz von 6 Dublonen aus dem Zollertrage der drei folgenden Jahre entrichtet werden solle. Ibid. e. — **164.** (1668). Nach Abtreten der III zu Bellenz regierenden Orte wird geklagt, daß der von diesen concedirte, alle vierzehn Tage zu Bellenz stattfindende Markt den Zoll zu Magadino und die übrigen Communitäten wegen der Zollfreiheit der Bellenzer gefährde, da unter dem Scheine des Hausgebrauchs Waaren zu Handelszweken eingeführt werden könnten. Man findet, daß die Einkäufer von Bellenz, wenn sie mit ihren Waaren Magadino passiren, von den Zollbeständern in Eid genommen werden sollen, daß sie ihre Einkäufe nur für den Hausgebrauch gemacht haben; doch sollen auch die III Orte durch einen Ausschuß darüber vernommen werden. Absch. 479. m. — **165.** (1668). Die Klagen der Zollbeständer bestehen vornehmlich in drei Punkten: 1) daß die III Orte am 3. Februar 1667 einen alle vierzehn Tage stattfindenden Markt in Bellenz ausrufen ließen; 2) daß der zu Bremgarten aufgerichtete Vertrag im ersten Artikel alle Einwohner von Bellenz für den Hausgebrauch zollfrei erkläre; 3) daß laut dem genannten Tractate die, welche in Kauf oder Verkauf des Zolls halben List brauchen, zur Confiscation von Habe und Gut condemnirt wurden, diese Bestimmung aber nachwärts auf Anhalten der Bellenzer abgeändert und dafür eine kleine Zollbuße angesezt worden sei. In Bezug auf den ersten Punkt werden die Fremden, welche sonst von 6000 bis 6800 Säken den Zoll in Magadino entrichteten, hintertrieben und das hergeführte Korn durch die Bellenzer unverzollt durchgeführt, so daß seit Einführung des Bellenzer Marktes im Verlauf eines Jahres etwa 5000 Säke weniger in Magadino verzollt worden sind, d. h. nur 1571 Säke. Hält man zwar auch in Lauis und Luggarus alle vierzehn Tage einmal Markt, so ist doch derselbe nicht so eingeschränkt, wie in Bellenz, indem Fremde und Einheimische die ganze Woche hindurch kaufen und verkaufen können. Hinsichtlich des zweiten Punktes kann geschehen, daß Bellenzer Kaufleute zwar beschwören, daß sie nur für Leute, die ebenfalls zollfrei seien, kaufen, diese aber die Waaren an Auswärtige absezen. Der dritte Punkt endlich enthält das Geständniß, daß die Bellenzer wirklich Betrug üben, sonst hätte es der Bewerbung um Milderung nicht bedurft. Da also offenbar der Bellenzer Markt dem Zoll zu Magadino nachtheilig ist, wurde im Namen der IX Orte den III Orten geschrieben, daß sie den Marktruf aufheben; den Zollbeziehern wurde die Anweisung gegeben, in Monatsfrist zu berichten, ob der Markt in Bellenz abgethan sei, und sofern dieß nicht geschehe, den Zoll wieder von den Waaren abzufordern. Absch. 482. a. — **166.** (1668). Die III Orte bringen vor, wessen sich ihre Unterthanen zu Bellenz gegen die von Luggarus wegen des bekannten Zollvergleichs beklagen, mit der Bitte, es beim Hauptvergleich bleiben zu lassen. In den Abschied zur Instructionsertheilung. Absch. 488. p. — **167.** (1669). Zürich wird ersucht, den Zollbeziehern zu Luggarus die neuen Zölle, mit denen sie die von Bellenz zu Magadino beschweren, zu unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sagen. Absch. 493. d. — **168.** (1670). Auf Antrag Uris sollen die Syndicatsherren instruirt werden, ob ein gewisser Bäker zu Bellenz die Früchte, die er verbraucht, in Magadino verzollen müsse oder dieselben als für seinen Hausgebrauch unverzollt beziehen dürfe. Absch. 506. k. — **169.** (1670). Uri, Schwyz und Nidwalden führen Beschwerde, daß der bremgartensche Zollvertrag nicht beobachtet werde, protestiren gegen die den Zollbeständern gegebene Erlaubniß, die Waaren der Bellenzer zu sequestriren, drohen mit Repressalien. Die Zollbeständer, hierüber befragt, anworten, dieselbe Klage sei schon 1668 erhoben und 1669 sei erkannt worden, daß die Früchte und Waaren, welche die Bellenzer nicht für ihren Hausgebrauch einführen, verzollt werden müssen; wenn sie als Zollbeständer nicht dabei geschüzt werden, könnten sie nach Ablauf ihrer Pacht kaum noch den vierten Theil des bisherigen Pachtzinses bieten. In Betracht dessen und in Erwägung, daß die mayländischen Kaufleute ihre Waaren nicht mehr nach Bellenz zum Verkauf führen, indem die Bellenzer die Waaren selbst holen, wobei der Zoll, den jene erstattet, umgangen würde, wenn ihrem Begehren um Zollfreiheit entsprochen würde, wird die Sache den Obrigkeiten anheimgestellt, indessen beschlossen, es bei der Erkanntniß von 1669 bewenden zu lassen. Zugleich wird dem Abschied der erste Artikel des bremgartenschen Vertrags beigesezt. Absch. 509. c. — **170.** (1671). Gegen den 1669 in Bezug auf den Magadiner Zoll, entgegen dem Vertrag von 1661, ratificirt 1662, gefaßten Beschluß des Syndicats von Lauis ist man zu protestiren entschlossen. Sollten die Zoller zu Magadino die Unterthanen zu Bellenz, Bollenz und Riviera, sowie Livinen, weiter molestiren, so ist der Landvogt zu Bellenz zu ernsthaften Repressalien ermächtigt, selbst auf Leib und Gut der Zoller zu greifen. Absch. 518. h. — **171.** (1671). Da zwischen den Beständern des Zolls zu Magadino und den vier obern Vogteien der III Stände abermals Mißverständnisse sich erhoben haben und sich dann ergeben hat, daß der bremgartensche Vertrag anders stylisirt ist, als die Meinung der IX Orte war, wird zur Beseitigung fernern Streits das Expediens angetragen und in den Abschied genommen, auf eine Anzahl Jahre oder für ewig den magadinischen Zoll an die III Orte zu verleihen, in der Meinung, daß im Inhalte des bremgartenschen Vertrags nichts alterirt werden solle. Die III Orte sind damit einverstanden. Absch. 523. k. — **172.** (1671). Nach Einvernahme der Zollbeständer und auf den Bericht über das zu Baden discutirte Project hat sich gefunden, daß die III Orte statt der von den Zollbeständern bezahlten 900 Kronen nur 750 Kronen und statt der Honoranz von 170 Dublonen und der alle zwei Jahre gemachten Verehrung von 32 Dublonen eine sehr geringe Honoranz anerbieten, dabei auch noch fortwährend Veranlaßung zu Streitigkeiten mit denselben zu befürchten wäre; daß ferner der Bremgartener Vertrag nicht nach dem Buchstaben gehalten werden kann, sofern die XII Orte ihre Regalien und den Magadiner Zoll nicht gänzlich aufgeben wollen; daß endlich der Vertrag weder von den Obrigkeiten bestätigt noch gehörig ausgefertigt, vielmehr von den III Orten aus der Kanzlei zu Luggarus 1666 abgefordert und nach eigenem Gutdünken abgeändert, auch nicht von Statthalter Zurlauben, wie doch geschehen hätte sollen, geschrieben, hiemit ungültig sei. Daher wird angetragen, den III Orten die völlige Zollfreiheit für 800 bis 1000 Säke Früchte zu bewilligen und, da die bisherigen Zollbeständer dieß gestatten und gleichwohl den bisherigen Zins bezahlen zu wollen sich erklärten, dieses Vergleichsmittel den Obrigkeiten empfohlen. Absch. 527. b. — **173.** (1672). Da die alten Zöllner sich wieder um den Zoll gemeldet und denselben empfangen haben, wird das Project, die III Orte damit zu belehnen, aufgegeben, dagegen den Zöllnern eingeschärft, gegen die drei obern Vogteien den Sinn und Inhalt des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bremgartener Vertrags strenge zu beobachten. Dabei übernehmen die III Orte, ihre genannten Vogteien anzuhalten, sich nach besagtem Vertrag zu verhalten, behalten sich aber vor, die Zoller, wenn sie sich nicht ziemlich halten, an Leib und Gut zu strafen. Absch. 546. l. — **174**. (1672). Zürich wird nochmals ersucht, die Zollbeständer zu Beobachtung des bremgartenschen Vertrags anzuweisen, widrigenfalls man dieselben „proclamiren und qualificiren" würde. Absch. 553. b. — **175**. (1673). Kraft der Ortsstimmen wird der Zoll wieder auf acht Jahre dem bisherigen Pächter, Causidicus J. A. Orelli, überlassen. Auf seine Vorstellung, daß seit dem ersten Jahre seiner Belehnung (1666) das Geld dieser Orte um 12½ Procent gestiegen, er das Geld aber den Orten immer im alten Preise zu liefern gehalten sei, wird seine Bitte, daß er das Geld von den Zollpflichtigen auch nicht in höherm Preise annehmen müsse, als wie er es den Orten zahle, als billig betrachtet und ad referendum genommen. Absch. 570. a. — **176**. (1673). Bei Vergleichung des in Bremgarten aufgerichteten Vertragsinstrumentes und des Originals von Bellenz hat sich in §. 6 eine willkürliche Abänderung gefunden; man hätte also Ursache, dieses den alten Regalien der IX Orte so schädliche Instrument aufzuheben. Das gedachte Instrument wird zur Kenntnißnahme durch die Obern dem Abschied beigelegt. Ibid. b. — **177**. (1674). Bei näherer Nachfrage nach der im Vertragsinstrument geschehenen Aenderung hat man erfahren, daß das von den Ehrengesandten besiegelte Instrument der Kanzlei Luggarus zugestellt, im Jahr 1666 aber von Landeshauptmann Püntiner von Uri mit Befehl des Landvogts aus der Kanzlei abgefordert und nach Hause mitgenommen, nach mehrern Monaten das nun vorhandene, im sechsten Artikel zu großem Nachtheil der IX Orte abgeänderte Instrument zurükgesandt worden ist. Es frägt sich also, ob diese Abänderung mit Einwilligung der IX Orte geschehen oder, wenn nicht, aufzuheben sei, worüber auf die Jahrrechnung zu Baden instruirt werden mag. Die Gesandten der zu Bellenz regierenden Orte protestiren dagegen und erbieten sich, den magadinischen Zoll auf 20 bis 30 oder mehr Jahre zu übernehmen und dieselben Pachtsummen und Honoranzen zu entrichten, welche de facto davon erlegt werden. Absch. 597. a. — **178**. (1675). Landammann Püntiner von Uri relatirt, wie er nicht eigenmächtig, sondern auf Befehl der regierenden Orte zu Baden das bremgartensche Instrument in Luggarus abgeholt habe, und wie eine Abänderung nicht in der Hauptsache, sondern in dem accessorio betreffend die Buße der Fehlbaren gemacht worden sei. Das Mißtrauen war dadurch veranlaßt worden, daß die Aenderung durch Ausradiren des frühern Wortlautes geschehen war, statt durch Transfix oder Zusaz. Das betreffende badische Schreiben vom 6./16. Jenner 1666 wird dem Abschied beigesezt zur Nachricht der Obrigkeit und damit auf nächstes Syndicat instruirt werde, die Ursache der Abänderung dem Instrument beizufügen, um hinfort darnach zu leben. Absch. 626. a. — **179**. (1676). Uri beschwert sich über die neue Art, mit welcher die Zollbeständer zu Vira und Magadino bei Durchführung des Weines, Aus- und Einladung der Kaufmannswaaren und Victualien u. s. w. verfahren, und wünscht, daß durch den Landvogt eine Abschrift der Freiheitsacten der genannten Zöllner zur Prüfung eingesandt werde. Zugegeben. Absch. 642. i. — **180**. (1676). Ein Anstand wegen des Weinmessens zu Vira gegen Canobbio wird dem ennetbirgischen Syndicat zugewiesen. (S. vier ennetbirg. Vogteien überh., Art. 121 u 122.). Absch. 650. t. — **181**. (1677). Auf Klage der Leute von Ursern und Livinen, daß die Gemeinde Vira im Weinmessen und in Anländung des vom mayländischen Gebiete her durch Magadino transitirenden Weins Aenderungen vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommen habe, wurde die genannte Gemeinde vorberufen und ihr das Mißfallen bezeugt, worauf sie auf die auf einen durch die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden mit ihr gemachten Vergleich gestüzte vermeinte Befugniß freiwillig verzichtete. Absch. 676. b.

6. Geistliches.

Art. 182. (1650). Hinsichtlich der Supplication der Kapuziner zu Luggarus, deren Kloster in Gefahr war, vom wilden Bergwasser weggerissen zu werden, wird dem Landvogt der Befehl ertheilt, die Frohnpflichtigen anzuhalten, dem das Schloß und Kloster bedrohenden Bergwasser zu wehren. Absch. 30. b. — **183.** (1653). Da der Papst verordnet hat, daß alle kleinen Conventе von Ordensleuten aufgehoben und die Religiosen in ihre rechten Klöster gewiesen werden sollen, wird ab Seite der katholischen Orte das demüthige Ansuchen gestellt, die Kapuziner bei U. L. F. del Sasso zu Luggarus, die ohne großes Aergerniß der bisweilen dorthin kommenden unkatholischen Landvögte dort nicht weggenommen werden dürfen, fortbestehen zu lassen. Absch. 85. y. — **184.** (1653). Die Erhaltung des Kapuziner-Convents della Madonna del Sasso bei Luggarus wird dem Papst neuerdings durch Schreiben und durch den Nuntius Caraffa anempfohlen. Absch. 103. mm. — **185.** (1653). Wenn ein Vater neben andern Söhnen auch einen geistlichen Sohn hinterläßt und die Erstern die Erbschaft aufwerfen und ein Geldstag angesezt wird, so nimmt der Priester Bücher und Schriften zu seiner Hand, tritt als Erbe auf und weigert sich anderswo Antwort zu geben als vor seinem Richter in Como. Solches geschah vor einigen Jahren nach dem Hintritte des Herrn Fr. Rottolo, dessen weltliche Söhne anfangs die Erbschaft aufgeworfen, der Tochtermann aber sie cum beneficio inventarii übernommen hatte; denn als man den Auffallstag halten wollte, erklärte sich der geistliche Sohn für einen Erben und behauptete, daß wer etwas an seinen Vater sel. zu fordern habe ihn, den Sohn, vor seinem Richter in Como suchen müsse. Ad referendum. Absch. 110. c. — **186** (1667). Die mindern Brüder alla Madonna del Sasso bitten um ein Almosen, wünschen namentlich, daß ihnen das für ihren Unterhalt nöthige Salz aus der Kammer geliefert werde. Geht ad instruendum, weil man in dieser Sache nicht „bevelcht" ist. Absch. 462. b.

7. Verschiedenes.

Art. 187. (1649). Der Landvogt macht aufmerksam, daß bei Waisenrechnungen die Beiziehung von zwei Biedermännern den Zwek nicht erreiche, indem diese leicht durch Furcht sich abhalten lassen, vorgehenden Ungerechtigkeiten sich zu widersezen, trägt daher an zu verordnen, daß die Waisenrechnungen vor Landvogt und Amtleuten abgelegt werden sollen Absch. 9. c. — **188.** (1654). Es wird in den Abschied genommen, dem Franciscus Petronius von Luggarus von jedem Stande zehn Kronen als Verehrung zu bewilligen. Absch. 116. g. — **189.** (1666). Bei fünfzig Kronen Buße sollen die Vögte von Waisen nicht nur in Anwesenheit der zwei nächsten Verwandten, sondern vor dem Landvogt und Landschreiber alljährlich Rechnung ablegen. Absch. 446. b. — **190.** (1674). Weil bei Austheilung der Basler Rappen allerhand Confusion entsteht, wodurch den Gesandten Verdruß erwächst, wird den Obern hinterbracht, ob es nicht besser wäre, die gedachten Rappen oder deren Werth etwa an geistliche Orte oder Spitäler zu verwenden. Absch. 597. b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mainthal oder Val Maggia.

Inhaltsübersicht.

1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte; Rechnungssachen. 191–199.
2. Landrechtssachen; Statuten. 200—208.
3. Rechts- und Gerichtssachen. 209—223.
4. Gränz-(March-)streitigkeiten. 224—243.
5. Polizeisachen. 244.

1. Verwaltung im Allgemeinen; Beamte; Rechnungssachen.

Art. 191. Verzeichniß der Landvögte.

1648.	Freiburg.	Niklaus (Jost) von Montenach.
1650.	Bern.	Gabriel von Dießbach.
1652.	Schwyz.	Franz Ehrler.
1654.	Glarus.	Johannes Schneeli.
1656.	Solothurn.	Victor Petermann Suri.
1658.	Lucern.	Rudolph Mohr.
1660.	Unterwalden.	Johann Christen.
1662.	Basel.	Samuel Battier.
1664.	Schaffhausen.	Hans Konrad Peyer.
1666.	Zürich.	Hans Rudolph Fäsi.
1668.	Uri.	Franz Emanuel Imhof.
1670.	Zug.	Niklaus Uttinger.
1672.	Freiburg.	Niklaus Peter Müller.
1674.	Bern.	Johann Anton Lombach.
1676.	Schwyz.	Martin Schnüriger.
1678.	Glarus.	Johannes Vögeli.
1680.	Solothurn.	Urs Zeltner.

Art. 192. (1650). Indem der Landvogt Jost von Montenach von Freiburg den Gesandten der mit Spanien verbündeten Orte von seinen seiner Obrigkeit und der Krone Spanien geleisteten Diensten spricht, bittet er, daß sie ihm bei ihren Obrigkeiten eine Recommandation auswirken und ihm auf solche Weise behilflich sein möchten, bei seiner Reise nach Spanien die ihm zustehende ansehnliche Geldsumme

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei der spanischen Krone zu erheben. Absch. 26. f. — **193**. (1650). Wie Landvogt Jost von Montenach ohne Rechnung gestellt und Abschied genommen zu haben, die Vogtei verlassen habe, mag jeder Gesandte heimbringen. Ibid. g. — **194**. (1653). Da die Wohnung des Landvogts von Cevio entfernt ist, mag der Landvogt dieselbe gegen eine bequemere, in Cevio selbst gelegene zu vertauschen trachten. Absch. 85. m. — **195**. (1664). Der leztjährige Abschied erinnert an die Forderung des Landeshauptmanns Franzoni. Dieser wird zu specificirter Eingabe derselben eingeladen. Daraus ergibt sich, daß er im Ganzen 1037 Pfund zu fordern hat, herrührend von Auslagen in der Angelegenheit über die Alp Cravairola. Absch. 410. a. — **196**. (1669). Landvogt Imhof bringt an, daß die Fiscale im Mainthal als Fürsprecher functioniren; das könne in Civilsachen um so eher gestattet werden, da Mangel an Fürsprechern sei; in Criminalsachen dagegen kommen die für die Kammer beeidigten Fiscale als Fürsprecher der Malefikanten in Widerstreit mit ihrer Amtspflicht; es sei also besser, daß die Angeklagten selbst sich verantworten. Ad referendum. Absch. 499. b. — **197**. (1672). Uri zeigt an, daß im Mainthal die Aemter im Besize der nächsten Verwandten seien, was oft zu Parteilichkeiten führe. Da nun aber nur der Statthalter von dem Landvogt, der Kanzler aber und der Landesfürsprecher von den Gemeinden ernannt werden, sollen die ennetbirgischen Gesandten instruirt werden, die nöthigen Aenderungen anzuordnen. Absch. 546. o. — **198**. (1677). Da Anton Lombach, als er Landvogt im Mainthal war, für Liberationen gewisser, des Todtschlags verdächtiger Personen eine Summe von 300 bis 400 Kronen bezogen haben soll, den Obrigkeiten aber nichts davon verrechnete, so wird dieß in den Abschied genommen, damit die Obern hierüber ihre Maßnahmen treffen können. Absch. 676. c. — **199**. (1679). Bei der Kammerrechnung des Landvogts im Mainthal zeigten sich einige ergiebige Confiscationen. Da nach altem Brauche alle Bußen und Strafen dem Landvogte überlassen werden, frägt es sich, ob die Confiscationen in dieselbe Klasse gehören, oder ob ein Unterschied zu machen sei. Absch. 718. b.

2. Landrechtssachen; Statuten.

Art. 200. (1651). Bei Criminalprocessen soll den Beisizern nicht mehr für jede Sizung (deren in einem Tage mehrere sein können), sondern lediglich für einen ganzen Tag eine halbe Krone bezahlt werden. Absch. 45. c. — **201**. (1656). Die Landschaft Mainthal suchte schon auf lezter Jahrrechnung um Gewährung der in den andern drei Vogteien in Bezug auf Todtschläge und andere Missethaten, die außer Landes begangen und bestraft wurden, bestehenden Prärogativen an. Es wurde damals in Entsprechung des Gesuches festgesezt, daß wenn Jemand wegen begangenen Todtschlags oder anderer Vergehen auswärts bestraft worden sei und ein Certificat darüber vorweise, in der Heimat dafür nicht mehr zur Strafe gezogen werden könne, jedoch wurde vergessen, diesen Beschluß ad ratificandum zu nehmen; deßwegen wird er nun in den Abschied genommen. Absch. 191. b. — **202**. (1657). Bei Verhörung der mainthalischen Appellationen ergab sich, daß die noch von den Grafen Rusca herrührenden Statuten so sehr an Widersprüchen leiden, daß in Frage kam, ob nicht diejenigen von Luggarus auch für Mainthal angeordnet werden sollen. Absch. 217. c. — **203**. (1658). Da schon von Schultheiß Dulliker während seiner Amtsverwaltung eine Revision der mainthalischen Statuten entworfen wurde, welcher Entwurf in Handen des gegenwärtigen Landvogts Mohr ist, erhält dieser den Auftrag, mit den übrigen alten Beamten auf nächste Jahrrechnung ein Gutachten einzugeben. Absch. 256. c. — **204**. (1660). Der Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schreiber von Luggarus wird gegen die Mainthaler des vordern Gerichts in Schuz genommen, denen er vor einigen Jahren versprochen hatte, ihre Statuten deutsch und wälsch zu copiren, und die nun, da er aus verschiedenen Ursachen nicht fertig werden konnte, ihm drohen, von jeder Gemeinde einen Anwalt hieher zu senden, „eine provision solcher expedition halber solicitiren zu lassen," was mit vielen Kosten verbunden wäre. Die Communitäten werden zur Ruhe gewiesen und dem Landschreiber anbefohlen, die Abschriften bis auf Johann Baptist zu besorgen und sie dann den Gemeinden zuzustellen. Den regierenden Orten bleibt die Einsichtnahme der Statuten vorbehalten. Absch. 310. e. — **205.** (1663). Die Consuln und Anwälte des vordern Mainthals bitten um Bestätigung ihrer von ihnen selbst revidirten Statuten. Leztere werden hierauf modificirt und bei Buße von 25 Kronen zu befolgen geboten: 1) Die von Landvogt Dürler gemachte Ordnung soll beobachtet werden. 2) Wenn der Landessekelmeister und Landesfürsprecher im Namen des Landes und innerhalb seiner Gränzen Geschäfte machen, werden sie nach der alten Taxe belohnt. 3) Für Landesgeschäfte wird Keiner bezahlt, wenn er nicht von den Gemeinden selbst dazu beauftragt oder obrigkeitlich dazu befehligt ist. 4) Obwohl begehrt worden, daß Niemand, der von der obrigkeitlichen Kammer beeidigt sei, ein Amt bei der Gemeinde haben möge, mit Ausnahme des lebenslänglich angestellten Kanzlers und anderer in diesem Jahre zu vergebenden Aemter, und daß nach dem Ableben des Kanzlers ein besonderer Kanzler für die Landschaft gewählt werde, wie in Lavizzara Uebung ist, wird verordnet, daß die Kammeramtleute lebenslänglich sein und der Kanzler das Amt für die Landschaft und die Kammer zugleich versehen, zu der Gemeinde alle oder gar keine Amtleute zugelassen werden sollen. 5) Wenn in einem Dorfe dem Umgange nach ein Amtmann zu der Communität gewählt worden ist, soll er das Amt nicht durch Andere verwalten lassen, vorbehalten Fälle der Unmöglichkeit, wo er sich einer tüchtigen Person aus derselben Gemeinde bedienen und, sofern keine solche zu finden ist, das Amt auf die dem Umgange nach folgende Commune übergehen lassen mag. 6) Keine nicht von der Gemeinde zum Rathsfreund oder Consul ernannte Person mag in den Rath kommen, ausgenommen, daß ein Consul nach der Ordnung einen Rathsfreund zu sich nehmen und, wenn Rath gehalten wird, neben dem Landvogt, Kanzler und übrigen Beamten als Assistent zuziehen mag. 7) Wer bei den jährlichen Steuerrechnungen Bezahlung anzusprechen hat, soll für seine Ansprache einen Rodel eingeben, nicht selbst beiwohnen; die eingebrachten Rödel sollen in der Kanzlei aufbewahrt werden. 8) Wenn dem Umgange nach eine Gemeinde sowohl oberhalb als unterhalb der Rovana einen Weibel zu erwählen hat, soll sie eine ehrenhafte Person, jedoch aus dem Thale, wählen. 9) Die Trottenleute mögen auch im Weinherbste an Feiertagen ohne Strafe ihr Geschäft verrichten, sofern der Pfarrer es erlaubt. 10) Für die Statuten wird auf Kosten der Gemeinde ein Statutenbuch angefertigt und vidimirt dem Landvogte in das Landschaftshaus eingehändigt und daselbst im Kasten sorgfältig aufbewahrt. 11) Wenn eine Gemeinde prätendirt, daß ihre Privilegien beobachtet werden sollen, soll sie dieselben copiren und dem Landvogt in einem Buche authentisch in das Landschaftshaus überliefern. — Da nun bei Eröffnung dieser Artikel die Consuln und Anwälte der Gemeinde Mainthal äußerten, gegen die getroffenen Aenderungen zu protestiren und in die Orte Recurs nehmen zu wollen, wurde verabschiedet, daß ihnen zu Vermeidung unnöthiger Kosten bei Strafe von 500 Kronen in die Orte zu schiken verboten werde. Absch. 382. e. — **206.** (1665). Der Landvogt bringt an, daß, wenn bei den Verhandlungen des Landrathes ein Landvogt des Landrechtes und vielleicht auch der Sprache nicht kundig sei, der obrigkeitlichen Kammer großer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachtheil erwachsen könne. Es wird daher auf sein Gesuch festgesezt, daß ein jeweiliger Landvogt einen Kammerbeamten mit in den Landrath nehmen möge, der aber keine Stimme abzugeben habe. Absch. 424. d. — **207.** (1666). Die Anwälte des vordern Gerichts bringen vor, wie sie auf abgewichener Jahrrechnung zu Baden um einige Privilegien angehalten haben und auf das Syndicat vertröstet worden seien u. s. w. Es wird ihnen nun auf Ratification hin concedirt, daß der Landrath ohne Beisein des Landvogts sich versammeln dürfe, in gleicher Weise wie im hintern Gericht des Thals. Absch. 446 d. — **208.** (1668). Ueber den von Uri gemachten Anzug, daß die Landschaft Mainthal den Landvogt vom Landrath ausschließen wolle, soll auf das Syndicat instruirt werden. Absch. 477. k.

3. Rechts- und Gerichtssachen.

Art. 209. (1650). Wolfgang Zanino und Jakob Campilio von Mainthal erhalten wegen eines unter Landvogt Jauch begangenen Todtschlags mit Rüksicht darauf, daß der Getödtete dem einen derselben die Braut zu entführen gedroht und ihn durch andern Muthwillen gereizt hatte, die Liberation. Auch Lucern stimmt nachträglich bei. Absch. 26. c. — **210.** (1651). Pietro Janzino und Giov. Marchese beschweren sich, daß das Landvogteiamt auf die Aussage einer Unholdin hin sie habe torturiren und, nachdem sie die Marter nach den Rechten ausgestanden und die Unschuld erhalten haben, noch die Bezahlung großer Kosten habe zusichern lassen, ein Theil dieser Kosten wirklich erlegt sei, der Rest gefordert werde, sie jedoch statt dessen auf Schadloshaltung zu dringen sich berechtigt glauben. Beschluß: Die Sache auf die Jahrrechnung zu verschieben, dem Landvogt aber zu bedeuten, daß er den schuldlos erfundenen Leuten das bezahlte Geld auf Sicherstellung hin und vorläufig zurükstelle, sie auch nicht wegen ihrer erhobenen Klage verfolge; sodann in dem Abschiede die Obern zu erinnern, daß es eine gefährliche Sache sei, auf die Aussage einer Maleficantin hin die Tortur anzuwenden. Absch. 42. m. — **211.** (1652). Ueber den „Amtssoldaten", dem das Unglük begegnet ist, einen Mainthaler zu erschießen, wird, da er von den Officialen bereits freigelassen und nach Hause zurükgekehrt ist, nicht weiter eingetreten; hingegen wird zu erwarten sein, ob von den Verwandten des Getödteten Klage erhoben werde. Absch. 73. d. — **212.** (1660). Der Privatstreit zweier Parteien wird den sieben Mitrichtern neben dem Landvogt übertragen zur Erledigung gemäß Statut. Absch. 304. s. — **213.** (1660). Antonio Maggino von Aurigeno, welcher seine Concubine an einen Andern verehelicht und denselben zugleich zu erstechen gedroht haben soll, wenn er sich mit derselben den Beischlaf erlaube, folgt zwar der an ihn ergangenen Citation nicht, läßt aber durch einen Fürsprecher den schriftlichen Beweis vorlegen, daß er sich mit Landvogt Mohr darüber vertragen habe. Er wird daher, um nicht das Ansehen der Landvögte zu schwächen, liberirt. Absch. 310. f. — **214.** (1663). Die über J. J. Ottone del Storno aus dem Mainthal wegen eines Todtschlags verhängte Verbannung und Confiscation, deren Vollziehung desselben Mutter und Befreundete mit allerlei List zu hintertreiben gesucht haben, soll von dem Landvogt Samuel Battier allen Ernstes vollzogen werden. Absch. 379. h. — **215.** (1663). J. B. Somazzo, Fürsprecher des J. Storno Ottone von Prato, trägt vor, wie der besagte Ottone wegen eines in Rom begangenen, ihm zugerechneten Mordes vom Landvogt citirt und, da er nicht erschien, ungeachtet er die Zeugnisse seiner Nichtschuld eingesandt und zum Voraus appellirt habe, auf Schreiben von Zürich und Lucern zu Verbannung und Confiscation seiner Güter verurtheilt worden sei. Indem er dagegen protestirt, anerbietet der Beklagte, persönlich sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu stellen. Wird in den Abschied genommen. Absch. 382. d. — **216**. (1664). Auf das beschwerende Anbringen Uris, daß der Landvogt Battier der durch das leztjährige ennetbirgische Syndicat ausgesprochenen Liberation des J. J. Ottone, genannt Storno, keine Folge gebe, so daß Ottone noch fortwährend sich außer Landes aufhalten müsse, wird dem Landvogt aufgetragen, das Urtheil zu vollziehen und dem Ottone die Rükkehr zu Weib und Kindern zu gewähren; habe sich der Landvogt über das Urtheil zu beschweren, so möge er sich an das nächste Syndicat wenden. Absch. 394. f. — **217**. (1664). Die Angelegenheit des Ottone bleibt bis zu künftigem Syndicat suspendirt; indessen mag ihn der Landvogt ad interim zu seinen Gütern zulassen. Absch. 396. c. — **218**. (1664). Die ewige Bannisirung des Giov. Pietro Ottone von Prato wird auf Bitten seiner Frau auf vier Jahre gemildert, was Basel ad referendum nimmt. Absch 410. g. — **219**. (1665). Der alt-Landvogt Battier bittet, die Gesandten auf das Syndicat zu instruiren, daß die Gemeinde Prato sich mit ihm um das 500 Kronen betragende Leibding der Mutter des Mörders Ottone del Storno billig abfinde; daß der Dolmetsch Coraggioni, der etliche Güter des Storno an sich genommen und dem Landvogte viele Hindernisse in den Weg gelegt habe, zur Refundation angehalten werde; daß ferner die Gemeinde Meyendorf die auf 64 Kronen geschäzten Güter des Mart. Borgna statutengemäß gegen Nachlaß des dritten Theils übernehme; daß endlich dem Landvogt die wegen der Landmarche auf Cravairola gehabten Kosten vergütet werden. Absch. 420. h. — **220**. (1669). In einigen Haus- und Gartenmauern im Mainthal finden sich Schießlöcher oder palestriere angebracht. Da sie bei 250 Kronen Buße verboten sind, wollte man diese Buße in Anwendung bringen. Die Beklagten erwiesen jedoch, daß die betreffende Auskündung des Verbots (Grida) nur auf Beschluß der fünf Gesandtschaften Zürich, Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden ergangen sei, hiemit keine Gültigkeit habe. Daher werden die Beklagten freigesprochen, die Sache selbst ad referendum in den Abschied genommen. Absch. 499. c. — **221**. (1672). Statthalter Baccio wirkt den Befehl aus, daß in der von dem Kanzler Coraggioni gegen ihn erhobenen Anschuldigung des Meineids, laut bereits von Uri gegebener Weisung, der Landvogt den Proceß formiren solle. Absch. 539. e. — **222**. (1677). Die Gemeinden Fusio, Broglio, Menzonio und Brontallo in Lavizzara beschweren sich, daß sie die Kosten, welche die übrigen Gemeinden durch ihren Widerstand gegen den lezten Landvogt Lombach veranlaßt haben, mittragen sollen. Landvogt Franz Abegg erhält den Auftrag, denselben Refusion zu verschaffen. Absch. 666. n. — **223**. (1678). Abgeordneten aus Mainthal wird die Bitte um Nachlaß der 125 Philippsthaler Beitrag an die 1000 abgeschlagen und den Landvögten von Luggarus und Mainthal befohlen, nachzufragen, wie es sich mit den von den Mainthalern gemachten Aeußerungen verhalte, daß sie ihren Antheil an die bemeldeten 1000 Philippsthaler erlegt haben. Absch. 706. s.

4. March-(Gränz-)streitigkeiten auf der Alp Cravairola.

Art. 224 u. **225**. (1649). Auf Anregung des spanischen Gesandten zur Ausgleichung der über die Alp Cravairola obwaltenden Streitigkeiten erklärt man sich geneigt, durch beidseitige Abgeordnete zu verhandeln. Schultheiß Dulliker und Landammann Zweyer werden von eidgenössischer Seite damit beauftragt, doch will der Leztere nur auf Geheiß seiner Obrigkeit den Auftrag übernehmen. (S. Absch. 10. m. u. ggg.). — **226**. (1649). Von Schwyz wird gewünscht, es möchte die Gränzbereinigung entweder der ordinären ennetbirgischen Gesandtschaft aufgetragen oder dem Stande Schwyz gestattet werden, eben-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

falls einen Abgeordneten dahin zu senden. Lucern aber erklärt, daß von den spanischen Ministern die nöthigen Anordnungen schon getroffen seien, also kein Aufschub stattfinden könne. Absch. 15. e. — **227**. (1650). Wie der gewesene Landvogt Keller und Bapt. Orelli für ihre im Jahre 1647 in Bezug auf die Alp Cravairola aufgewendeten Auslagen entschädigt werden sollen, ob aus der Kammer oder von der Gemeinde Campo, fällt in den Abschied. Absch. 26. b. — **228**. (1650). Landammann Sebastian B. Zweyer und Schultheiß Ulrich Dulliker berichten, daß sie laut erhaltenem Auftrag in Bezug auf die Alp Cravairola und die dortigen streitigen Landmarchen mit der mayländischen Regierung in Unterhandlung getreten seien und einen Vergleich zu Stande gebracht haben, der die anempfohlene Genehmigung erhält. Absch. 27. l. — **229**. (1651) Landvogt Dießbach berichtet, daß die mayländischen Abgeordneten Osio und Meda und Hauptmann B. Zumbrunnen mit Fiscal Carnevale als eidgenössische Abgeordnete die streitigen Marchen zwar als Weiderechtsmarchen erkannt, nach Ausziehung jener Marche aber vom Podestà von Antigorio die Untersuchung vorgenommen und von dem mayländischen Magistrate die Bestrafung des Thäters gefordert worden sei, die Marche hiemit als Jurisdictionsmarche betrachtet werden wolle, wirklich auch der auf die Gränze gelegte Leichnam eines durch einen Schuß getödteten Mannes ohne Vorwissen des Landvogts weggenommen und bestattet worden sei. Der Antrag, zu Vermeidung weiterer Inconvenienzen die Erneuerung der Jurisdictionsmarchen zu veranstalten, wird in den Abschied genommen. Absch. 45. a. — **230**. (1651). Die Frage, ob die wegen des Gränzstreits aufgelaufenen Kosten aus der Kammer bezahlt werden sollen, fällt in den Abschied. Ibid. b. — **231**. (1652). Wegen Cravairola ist die den dießfalls voriges Jahr nach Mayland gewesenen Gesandten zugesagte Antwort immer noch nicht eingetroffen. Da nun aber eine baldige Endschaft dieses Spanes wünschbar wäre, so wird dem eidgenössischen Agenten in Mayland der Auftrag ertheilt, die Sache ernstlich zu betreiben. Die Erledigung der Frage, wer dem Hauptmann Keller, dem Ritter Orelli und dem Landeshauptmann Franzoni ihre in dieser Angelegenheit erlaufenen Kosten zu vergüten habe, ob die Gemeinde Campo oder die obrigkeitliche Kammer, wird bis zum Austrag des Handels verschoben; indessen mögen 10 Dublonen auf Rechnung von der Gemeinde Campo schon jezt erhoben werden. Absch. 71. a. — **232**. (1653). Weil die Wiederaufrichtung des umgefallenen Marchsteins mayländischer Seits nicht begehrt wird, auf solche Weise aber der Einbruch in die Jurisdiction, nämlich die geschehene Wegnahme eines auf eidgenössischem Boden erschlagenen Mannes mit Stillschweigen übergangen werden zu wollen scheint, wird gegenüber den mayländischen und eschenthalischen Beamten der Landvogt beauftragt, gegen die Jurisdictionsverletzung Protest zu erheben. Absch. 85. n. — **233**. (1653). Ueber die durch Wegnahme des Leichnams erlittene Gränzverletzung auf der Alp Cravairola wird dem Senat in Mayland Beschwerde vorgelegt und der Graf Francesco Casati ersucht, darauf hinzuwirken, daß beiderseits Deputirte zur Vereinigung des Gränzstreits beauftragt werden. Absch. 103. m. — **234**. (1653). Der Landvogt und der Landschreiber zeigen an, daß die ausgerissene Marche laut Instrument von 1650 wieder hergestellt worden sei, und zwar von ihrer Seite mit der ausdrüklichen Erklärung, daß sie nicht Jurisdictions-, sondern lediglich Alprechtsmarche sei. Es wird gefunden, die Jurisdictionsmarchen sollten beförderlichst ebenfalls bereinigt werden; unterdessen seien die Ansprecher von Entschädigungskosten zur Geduld zu verweisen. Absch. 110. d. — **235**. (1654). Die von Lauis aus nach Mayland gereisten Gesandtschaften berichten, daß mit dem dortigen Großkanzler in Bezug auf die Jurisdiction auf Cravairola die Abrede getroffen sei, es sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von der Eidgenoffenschaft und ebenso von Mayland Bevollmächtigte auf die genannte Alp zur Beilegung des Spans abgeordnet werden. Der abtretende Landvogt Ehrler versichert zugleich, während seiner Amtsverwaltung die dortigen Jurisdictionsrechte sorgfältig gegen die mayländischen Beamten gewahrt zu haben; namentlich damals, als der Podestà von Antigorio den Leichnam des G. Pedrina von Cerentino von der Alp fortschaffen ließ, habe er zwei Hirten dieser Alp beim Eide verhört und ihnen eingeschärft, den Eidgenoffen Gehorsam zu leisten, ihnen auch die verbotenen Wehren abnehmen lassen. Sowohl der Vorschlag des Großkanzlers als der Bericht des Landvogts wird in den Abschied genommen. Absch. 126. a. — **236**. (1655). Der Streit mit dem Podestà zu Antigorio führt zu dem Beschluß, dem Senate zu Mayland eine gütliche oder rechtliche Verhandlung vorzuschlagen. Absch. 146. g. — **237**. (1655). Auf das Schreiben aus Mayland, man möchte die Streitverhandlung über Cravairola der herrschenden Kriegsläufe wegen aufschieben, wird unterdessen dem Podestà von Antigorio geschrieben, daß er bis zu Erledigung der Sache keine solchen Proceduren vornehme, wie früher geschehen. Absch. 149. a. — **238**. (1655). Ritter Bapt. Orelli bittet wieder um Ersaz für zweiundfünfzig Tage, die er auf Cravairola verwendet. Da man über diese schon oft verabschiedete Angelegenheit auch jezt nichts beschließen kann, wird sie in den Abschied genommen, es den Obrigkeiten überlassend, ob sie etwas, vielleicht eine Dublone von jedem Ort, an diese Ansprache entrichten wollen. Indessen mag man es wohl dulden, wenn Orelli von der Gemeinde Campo etwas erhält. Ibid. b. — **239**. (1656). Auf das ab voriger Jahrrechnung an ihn erlassene Schreiben antwortet der Podestà von Antigorio, daß man trachten werde, wegen der Alp Cravairola mit Campo Frieden und gute Nachbarschaft zu halten, indessen er den Rechten Maylands nichts vergeben dürfe. Antrag: Schultheiß Dulliker und Landammann Zweyer mit der Angelegenheit zu beauftragen. Absch. 191. a. — **240**. (1657). Dem Landvogt wird Auftrag gegeben, die Jurisdiction auf Cravairola zu behaupten und alle dießfälligen Vorgänge fleißig im Auge zu behalten. Schultheiß Dulliker und alt-Landammann Zweyer werden als Bevollmächtigte in dieser Sache bestätigt. Das Gesuch des G. B. Orelli hingegen, ihm die nächstfolgenden vier Jahre an seine Forderung jährlich 12 Dublonen zu entrichten, wird um so mehr gänzlich abgewiesen, weil er laut Versicherung des Fiscals Marcacci bei seinen Reisen jeweilen namhafte Summen aus der Kammer erhalten hatte. Absch. 217. a. — **241**. (1663). Die von Joh. Franzoni wegen des vor neunzehn Jahren über die Alp Cravairola geführten Processes geforderte Kostenvergütung wird mit dem Bedeuten zurükgewiesen, er möge die Kosten bei denen suchen, die sie gemacht haben. Absch. 379. i. — **242**. (1663). Der Landeshauptmann des Mainthals, Zane Franzoni, bringt vor, daß seit dem 1650 auf der borromäischen Insel wegen Revision der Marchen aufgerichteten Vertrage, besonders in Angelegenheit der Alp Cravairola, ihm durch die Abgeordneten eine Rechnung von 1037 terzolischen Pfunden aufgelaufen sei, die er bis dahin nicht habe erhalten mögen. Man findet aber, da jährlich wegen anderer Sachen, namentlich wegen der Zollstreitigkeit, so viel aus der Kammer verausgabt worden sei und ferner verausgabt werden müsse, sei diese Angelegenheit ad deliberandum in den Abschied zu sezen. Absch. 382. c. — **243**. (1665). Die auf 1037 terzolische Pfunde sich belaufende Anforderung des Zane Franzoni, herrührend von der Alpstreitigkeit, soll in der Weise getilgt werden, daß bis zu völliger Abzahlung ihm jährlich aus dem Kammergeld 24 Kronen entrichtet werden sollen. Zug nimmt es ad referendum. Absch. 424. g.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Polizeiliches.

Art. 244. (1665). Nicht nur bei weltlichen Priestern, sondern auch bei jungen, ungeweihten Clerikern ist es in Schwung gekommen, lange Feuerbüchsen mit verbotenen „Azalin" und Radschlössern unter Vorwendung der Jagd, ohne Licenz, öffentlich hin und her zu tragen. Es wird daher angemessen erachtet, daß der Landvogt ihnen solche Gewehre abnehmen und sie zur Ordnung weisen möge. Lucern stimmt aber nicht dazu. Absch. 424. e.

Bellenz oder Bellinzona, Bollenz oder Blegno und Riviera.

(Anstand zwischen den die III und den die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten wegen des Zolls zu Magadino und Luggarus sehe man Vogtei Luggarus, 5. Abschnitt, Zollsachen. Anstand wegen des Zolls zu Lauis und Span zwischen den Vetturini zu Lauis und Bellenz sehe man Vogtei Lauis, 6. Abschnitt, Zoll, Handel und Verkehr.)

Landvögte oder Commissäre.*)

Bellenz.

1648.	Nidwalden.	Lambert Stultz (nach Art. 93 und 95 Johannes Lussi).
1650.	Uri.	Jakob Wolleb.
1652.	Schwyz.	Johann Franz Ziltener.
1654.	Nidwalden.	Daniel Kaiser.
1656.	Uri.	Wolfgang de Judicibus oder Giudice.
1658.	Schwyz.	Adam Abegg.
1660.	Nidwalden.	Joh. Kaspar Ackermann.**)
1662.	Uri.	Joh. Peregrin von Beroldingen.
1664.	Schwyz.	Leonhard Kyd.
1666.	Nidwalden.	Kaspar Christen.
1668.	Uri.	Joh. Heinrich Crivelli.
1670.	Schwyz.	Joh. Jakob Aufdermauer.
1672.	Nidwalden.	Joh. Jakob Stultz.
1674.	Uri.	Jakob Friedrich von Mentlen.

*) In Bellenz hießen sie Commissäre, in Bollenz und Riviera Landvögte.

**) Laut Landsgemeindeprotokoll von Nidwalden wurde am 10. Juni 1661 Landschreiber Franz Odermatt zum Commissär nach Bellenz gewählt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1676.	Schwyz.	Joh. Jakob Aufdermauer.
1678.	Nidwalden.	Valentin Christen.
1680.	Uri.	Franz Crivelli.

Bollenz.

1648.	Nidwalden.	Kaspar von Büren.
1650.	Uri.	Konrad von Beroldingen.
1652.	Schwyz.	Balthasar Aufdermauer.
1654.	Nidwalden.	Niklaus Maurer.
1656.	Uri.	Balthasar Herger.
1658.	Schwyz.	Martin Fuchs.
1660.	Nidwalden.	Niklaus Kaiser.
1662.	Uri.	Johann Karl Lusser.
1664.	Schwyz.	Joh. Dominik Schmidig.
1666.	Nidwalden.	Heinrich Ackermann.
1668.	Uri.	Andreas Megnet.
1670.	Schwyz.	Joh. Dominik Schmidig.
1672.	Nidwalden.	Kaspar Ackermann.
1674.	Uri.	Hans Peter Herger.
1676.	Schwyz.	Jost Nidrist.
1678.	Nidwalden.	Joh. Melchior Baali.
1680.	Uri.	Joh. Franz Scolar.

Riviera.

1648.	Uri.	Jakob Wolleb.
1650.	Schwyz.	Joh. Franz Ziltener.
1652.	Nidwalden.	Daniel Kaiser.
1654.	Uri.	Wolfgang de Judicibus oder Giudice.
1656.	Schwyz.	Adam Abegg.
1658.	Nidwalden.	Joh. Kaspar Ackermann.
1660.	Uri.	Joh. Peregrin von Beroldingen.
1662.	Schwyz.	Leonhard Kyd.
1664.	Nidwalden.	Kaspar Christen.
1666.	Uri.	Joh. Heinrich Crivelli.
1668.	Schwyz.	Joh. Jakob Aufdermauer.
1670.	Nidwalden.	Joh. Jakob Stultz.
1672.	Uri.	Jakob Friedrich von Mentlen.
1674.	Schwyz.	Joh. Jakob Aufdermauer.
1676.	Nidwalden.	Valentin Christen.
1678.	Uri.	Franz Crivelli.
1680.	Schwyz.	Balthasar Mettler.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landschreiber zu Bellenz.

1652. Joh. Leonhard Betschart (?).
1667. Magnus Franz von Mentlen.
1678. N. Lussi.

1649.

Art. 1. Uri und Nidwalden werden an die von den Erben des Commissärs Rudolph Büeler wiederholt erhobenen Ansprüche auf die von desselben Amtsverwaltung herrührenden Restanzen erinnert. Absch. 1. b. — **2.** Uri und Nidwalden werden gebeten, dahin zu wirken, daß auf die Waaren, Burren und anderes in der III Orte Jurisdiction liegendes Gut des alt-Statthalters „Codun" (Codone) von Lugano Arrest gelegt werde, bis er die Kosten des auf letzter Jahrrechnung ventilirten Handels bezahlt habe. Ibid. d. — **3.** Die Ehre erfordert, auf alle mögliche Weise bedacht zu sein, wie die durch die Jesuiten zu Bellenz „eingetretene" Residenz manutenirt und wie die Fundation dieses Collegiums promovirt werden könne. Absch. 3. b. — **4.** Jedes Ort wird sich bezüglich des Processes wegen des durch den Großweibel zu Bellenz verübten Todtschlags, ebenso hinsichtlich des Processes wegen dem zwischen dem Landvogt zu Luggarus und dem Ritter „Codunon" (Codone) auf Bellenzer Gebiet entstandenen „Verlouff" zu verhalten wissen. Ibid. c. — **5.** Dem Heinrich Megnet von Uri, gewesenem Landvogt von Bollenz, wird erlaubt, die zur Zeit seiner Amtsverwaltung confiscirten Malefizgüter wieder zu Handen zu ziehen, falls ihm die Verkaufssummen von den betreffenden Personen nicht ehestens erstattet werden. Ibid. f. — **6.** Empfehlung des Säumers Vincenz Philipp aus dem Rheinwald an den Commissär zu Bellenz, betreffend Ansprache an Joh. Baptist Cantova. (S. Absch. 3. g.). — **7.** Aus der von der Gemeinde Bellenz eingekommenen Beschwerde ergab sich, daß die von einigen Orten aufgerichtete Ordnung der „Kornfertigung", laut welcher Getreidefuhren nirgends anderswo als in der Sust zu Bellenz abgeladen und bei aufgelegtem Gelübde die Früchte nicht weiter geführt, sondern daselbst an die Unterthanen sämmtlicher eidgenössischer Vogteien gegen Entrichtung eines Rappens von jeder Stara verkauft werden mögen, nicht nur für Bellenz beschwerlich sei, sondern bei den übrigen Vogteien die Meinung erzeugt habe, gegen Bellenz Gegenrecht üben zu dürfen, so daß der Landvogt von Luggarus dem Statthalter Molo von Bellenz für einige durchgefertigte Waaren Zoll abforderte und so der unlängst in Schwyz aufgerichtete Vertrag untergraben wurde, wie des Landvogts Schreiben selbst andeutet. Obwohl man nun, nachdem wieder eine ziemliche Quantität Korn aus dem Mayländischen eingeführt und die Zufuhr aus Deutschland entbehrlicher geworden war, die Auflage des Rappens und das Gelübd bereits nachgelassen hatte, Uri auch unter diesen Umständen insoweit auf Freigebung des Commerciums antrug, daß immerhin die Fremden angehalten werden sollen, ihre eingebrachten Früchte in die Sust abzuladen und nicht weiter zu versenden, konnte man die Besorgniß noch nicht aufgeben, daß bei der Freigebung des Kornverkaufs wieder Vertheuerung eintrete. Absch. 5. a. — **8.** Ueber den vom Landvogt von Bollenz eingesandten Proceß, betreffend den Verdacht von Unholden, und über die Liberation der Schwestern Giovanna und Dominica von Dangio mag jedes Ort für sich dem Landvogt antworten. Ibid. c. — **9.** Wenn dem Statthalter Codone von Luggarus bewilligt wurde, eine Anzahl Burren ungebunden den Tessin hinunter zu flößen, soll gegenüber dem Commissär zu Bellenz dadurch nicht präjudicirt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Ibid. d. — **10.** Uri macht den Anzug, daß der von Em. Troger selig für ein Predigtamt in Bellenz gestiftete, seither den Jesuiten für das übernommene Predigtamt applicirte Weingarten dem Landammann Troger als Erben des Testators möchte zugelassen werden. Ibid. f. — **11.** Wegen der Jesuiten zu Bellenz werden die Gesandten auf der morgenden Tags statthabenden Conferenz zu Lucern mit den dortigen Jesuiten reden. Absch. 6. b. — **12.** Die Gemeinde Bellenz soll ihre Beschwerden über die von mayländischer Seite her erfahrene Behandlung specificirt eingeben. Ibid. c. — **13.** Die Beschwerde der zwei Schwestern Mengheta Gily von Dangio im Amte Bollenz wird den Obrigkeiten zu entscheiden überlassen; die Proceduren von Giacomo Martino Bassi von Dangio läßt man nach den gefällten Urtheilen auf sich beruhen, ohne Abbruch der nachgesuchten Liberationen. Ibid. e. — **14.** Die Gesandten sollen sich informiren, wie es sich mit der Meinung der Bellenzer verhalte, daß sie die von den Säumeren als Pfand eingesezten Pferde bis zu gänzlicher Bezahlung der Pfandsumme behalten dürfen. Absch. 11. a. — **15.** Den Zollbezügern zu „Subiasco" (Giubiasco) könnte man einstweilen den vierten Theil des Ertrags verabfolgen lassen. Ibid. b. — **16.** Wer in Bellenz den Weibel zur Beitreibung einer Schuld ausschikt, soll ihn auch zahlen, beim dritten Male aber exequiren lassen. Ibid. c. — **17.** Wer zu Bellenz in Säuberung der Stadtgräben und des Baches der Saumseligkeit sich schuldig macht, soll bestraft werden. Ibid. d. — **18** Bei hoher Strafe soll das Wehr oberhalb des neuen Wehrs gegen Carasso hin hergestellt werden. Ibid. e. — **19.** Die Commissäre mögen zwar von den Strafen zwei Dritttheile für sich und die Amtleute beziehen und einen Dritttheil den Obrigkeiten verrechnen; dabei soll man sich aber erkundigen, ob dieß auch auf die von Unholderei herrührenden Cameralien sich erstrekе. Ibid. f. — **20.** Uri will den Markt zu Bellenz wieder freigeben, wie von Alters her; die andern Orte bleiben einstweilen bei der getroffenen Maßnahme. Ibid. g. — **21.** Die Gesandten von Nidwalden sollen sich erkundigen, ob, wie die Sage geht, im Berner Gebiet der Viehpresten ausgebrochen sei. Ibid. h. — **22.** Uri wird dem Commissär von Bellenz Befehl geben, auf den künftigen Markt bessere Vorsorge für Aufstellung der nöthigen Wachen zu treffen. Ibid. i. — **23.** Wenn in Bellenz wirklich Kriegswerbungen betrieben werden, so sind sowohl die Werber als die Recruten zu strafen. Ibid. k. — **24.** Da die Bauern von Gorduno den Pre Mugiasca zu wählen geneigt sind, so soll man sie dabei unterstüzen, weil dieß ein guter Anfang für Einrichtung der Jesuitenresidenz wäre. Ibid. l. — **25.** Es ist Vorsorge zu treffen, daß die eisernen Klammern an der Moësabrüke hergestellt werden. Ibid. m. — **26.** Die Gesandten sollen über den schon oft gemachten Anzug, die unnüzen Kosten zu moderiren, Anträge bringen. Ibid. n. — **27.** Der Aufwand der Unterthanen an Kleider und Schmuk soll in Schranken gewiesen werden; ebenso der Aufwand bei Begräbnissen; auch die Vogeljagd. Ibid. o. — **28.** Den Vätern und Vormündern ist zu empfehlen, daß sie ihre Kinder und Mündel mehr zu Handwerken ermuntern als zum Studiren. Ibid. p. — **29.** Es wäre gut, wenn das ebene Gelände mehr zum Getreide- als zum Weinbau benüzt würde, daher zu erwägen ist, wie das erzwekt werden könne. Ibid. q. — **30.** Man soll in Erfahrung bringen, wie hoch bei den Torturen in Bollenz die Gefangenen aufgezogen werden, wie lang und mit welchen Gewichten. Ibid. r. — **31.** Es ist zu untersuchen, ob die Unterthanen in Bollenz wirklich die Freiheit besizen, daß die Voten ihrer Richter in Malefizsachen die Stimmenmehrheit der von den hohen Obrigkeiten gesezten Mitrichter entkräften mögen. Ibid. s. — **32.** Das von einem jungen Herrn von Roll, der in den Kapuzinerorden getreten ist, herrührende, für die Kapu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ziner in Sargans bestimmte und bei Franz Burgo zu Bellenz hinterlegte Gut soll erhoben und nach Sargans geliefert werden. Ibid. t. — **33**. Uri soll sich bewerben, daß der Kapuziner F. del Isola d'Orta von della Madonna di Monte bei „Värnis" wieder nach Misox versezt werde. Ibid. u. — **34**. Den Erben des Commissärs R. Büeler ist gegen Statthalter Minighetti von Lodrino zum Recht zu verhelfen. Ibid. v. — **35**. Hinsichtlich der lebenden Pfänder ist Herkommen, daß wenn ein Säumer sein Pferd schriftlich verpfändet, der Vertrag bis zur Tilgung der Schuld Gültigkeit hat. Die Ansezung eines Termins brächte Gefahr, daß der Säumer bis nach Ablauf des Termins wegbliebe, somit der Gläubiger in Schaden käme. Absch. 14. a. — **36**. Der Spitalvogt Andrea Cusa legt die Rechnung für 1648 ab. Er bleibt schuldig 6493 Pfund. Ibid. b. — **37**. Der Zoller Beltramo Scalvino zu Giubiasco hatte wegen des Zolls zu Gravedona über den Jorioberg 26 Pfund Einnahmen und 87 Pfund Ausgaben, also 61 Pfund zu gut. Weil er aber leztes Jahr 105 Pfund schuldig blieb, so hat er noch 44 Pfund zu leisten. Da er sich beschwerte, daß bei der kleinen Einnahme ihm nur der vierte Theil als Besoldung angewiesen sei, und bat, ihm den dritten Theil zu überlassen, da er schon seit 1644 den Zoll ohne Entgelt bezogen habe, im Ganzen 472 Pfund 7 Schill., so wurde ihm der vierte Theil dieser Summe überlassen, nämlich 118 Pfund 3 Schill. Da nur die Gravedoner vom Zoll zu Giubiasco befreit sind wegen des Straßenunterhalts jenseits des Berges, so scheint nicht unbillig, daß auch die Unsrigen befreit seien. Ibid. c. — **38**. Der Kirchenvogt Carlo Porta zu St. Peter legt über seine Verwaltung Rechnung ab. Die Einnahmen betragen 7947 Pfund 16 Schill.; Ausgaben 8796 Pfund 10 Schill.; bleiben ihm zu fordern 849 Pfund. Ibid. d. — **39**. Die Gemeinde Bellenz anerbietet, ihr Recht auf die kleinen Bußen oder criminalia durch ihre Documente zu erweisen. Da man ihr erwidert, daß sie diese Schriften bis zum neuen Jahre den III Orten vorlegen müsse, beschwert sie sich über solches Mißtrauen und hinterlegt bei dem Kammerfiscal Horatio Ciolago 25 Kronen als Depositum, mit dem Anhange, daß diese, wenn sie nicht auf obige Zeit in den Orten ihr Recht erweise, verfallen sein sollen. Ibid. e. — **40**. Die Wahl des Pre Mugiasca zur Pfarre von Gorduno durch die Gemeinde bleibt auf sich beruhen. Ibid. f. — **41**. Wegen des Geflügels ist der Ruf auf 25 Kronen Buße angesezt. Da die Geistlichkeit sich dem nicht unterziehen will, wird der vicarius foraneus ersucht, ebenfalls den gleichen Ruf ergehen zu lassen, was er zu thun verspricht. Ibid. g. — **42**. Laut Instruction wird befohlen, daß die Weibel sowohl als die Ansprecher künftig den Schuldnern nur drei Fristen geben und beim dritten Mal Pfand erheben sollen, mit dem Zusaze, daß der Weibel das Pfand in dritte Hand geben möge. Ibid. h. — **43**. In Bellenz ist mit Auswerfen der Stadtgräben nur ein kleiner Anfang gemacht, daher befohlen worden, im Laufe des Jahres soweit damit fortzufahren, daß das Wasser ausfließen möge, und zwar bei 100 Kronen Buße. Ibid. i. — **44**. In Betreff der Unholdereien, von deren Abstrafung der hohen Obrigkeit der dritte Theil zukömmt, wurde die Auskunft gegeben, unter den hingerichteten Unholden seien zu Zeiten so arme gewesen, daß die Kosten nicht gedekt wurden; daher sei es üblich, daß, wenn man Unholden hinrichte, die Kosten vorabgenommen werden und dann erst vom übrigen der hohen Obrigkeit der dritte Theil zugeschrieben werde. Ibid. k. — **45**. Da von den Kaufleuten begehrt wird, daß man in den Marktruf das Verbot sezen sollte, vor Bartholomä Abend Pferde über die „Meisbrüke" zu führen, wird solches dem Marktrufe beigefügt, bei 50 Kronen Buße. Ibid. l. — **46**. Bellenz verspricht, die eisernen Klammern an der Moësabrüke herstellen zu lassen. Ibid. m. — **47**. In den Ruf, die Pragmatica betreffend, hätte man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerne eingesezt, daß bei Begräbnissen kein so großes Geld aufgewendet werden solle. Allein auf die Vorstellung des Erzpriesters, daß dieses sein größtes Regale, sein Einkommen auch sonst geschmälert, auch Niemand gezwungen sei, so große Kosten in „Tortschen und Kerzen" aufgehen zu lassen, im Durchschnitte ihm von einer Leiche kaum ein Ducaten zufließe und jenes Verbot ihn nöthigen würde, von Bellenz ein Pfrundhaus und andere accessoria zu fordern, hat man die Sache unterlassen. Ibid. n. — **48.** Die Augustiner zu St. Johann klagen, daß die Gemeinde Bellenz sie anhalten wolle, den Bach Dragonata zu säubern, was ihnen allein zu thun unmöglich sei; sie bitten auch zugleich um das gewöhnliche Almosen von 9 Kronen, die ihnen mit Vorbehalt der Genehmigung gegeben werden. Den Interessenten wird indessen befohlen, den Bach vollends zu säubern, bei 50 Kronen Buße. Ibid. o. — **49.** Die Interessirten der Wuhrungen „Brunon" klagen, daß die von den obern Wehren gegen Carasso die pflichtigen Wehren und drei Sporen nicht machen und dadurch auch sie fortzufahren hindern. Daher wird den Erstern bei 50 Kronen Buße geboten, bis künftigen Februar ihre Arbeit zu beginnen; auch wird den drei Castellanen befohlen, dieselbe im Unterlassungsfalle auf Kosten der Interessenten machen zu lassen. Jedem, der bei dem Werke sich bethätigt, werden für den Tag 40 Schillinge ausgesezt. Ibid. p. — **50.** Die Gemeinde Bellenz beschwert sich, daß wir ohne ihre Dreigeschwornen processiren und die Processe durch den Landschreiber abfassen lassen; es sei dieß gegen ihre Freiheiten und ihr rothes Buch. Diese Beschwerde fällt in den Abschied. Ibid. q. — **51.** Der Landschreiber Beroldingen gibt Rechnung über den Zoll zu Bellenz. Die ganze Einnahme erzeigt 779 Kronen. Ibid. r. — **52.** Laut der vom Fiscal Cislago gestellten Rechnung beliefen sich die Bußenaccorde auf 9695 Pfund. Die dreiunddreißig Bußenaccorde des Commissärs Stultz betrugen im ersten Jahre seiner Amtsverwaltung 809 Pfund 3 Schillinge. Von jenen bezogen also die Orte $^1/_3 = 3231$ Pfund 13 Schill., von diesen 269 Pfund 18 Schill. Die ordinäre Ausgabe eines Gesandten war 67 Kronen 18 Schill. Ibid. s. — **53.** Auf das Gesuch der Väter Zoccolanten wurde mit Hinsicht auf die Theurung des Getraides und die große Zahl der Conventbrüder das übliche Almosen von 12 Kronen gewährt. Ibid. t. — **54.** Johann Z'graggen von Uri, Castellan zu Bellenz, gibt zu vernehmen, daß ihm seit einiger Zeit auf den Mauern zwischen dem Schloß und der Porte durch Herunterwerfen von Steinen und Gemäuer durch böse Buben viel Schaden geschehe, und daß solchem abgeholfen werden könne, wenn die von der Porte gegen das Schloß führende Thüre gesperrt werde. Ibid. u.

1650.

Art. 55. Nidwalden empfiehlt, bei dem für den Landvogt zu Bollenz wider Statthalter Mugino gefällten Urtheil zu bleiben und dem Mugino kein Gehör zu geben. Absch. 21. c. — **56.** Die Abgeordneten von Bellenz führen Beschwerde: 1) daß der Großweibel von Bellenz sich mit seinem Solde nicht begnüge, Schäzungen und Pfändungen erst dann vornehme, wenn mehrere zusammen zugleich abgemacht werden können, dann aber doch für jede einzelne sich ganz bezahlen lasse, wenn er abwesend sei, keinen Unterweibel für solche Verrichtungen anstelle, die armen Leute oft mit Schelten, Schlagen, Stoßen mißhandle, sogar die Büchse gegen sie hebe; ferner habe der Großweibel der von der Jahrrechnungsgesandtschaft verordneten Bekanntmachung nicht Statt gethan, sondern die Grida abgerissen; auch öffne er spät am Tage die Thore und schließe sie frühe, zu merklichem Schaden der Einwohner, besonders der Werk-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leute. 2) Im rothen Buche sei das obrigkeitliche Verbot eingeschrieben, bei 100 Kronen Strafe und Verlust des Holzes das Holz ungebunden durch den Tessin hinunter zu schwemmen; da der Schaden besonders die Wehren und Güter treffe, bitte die Gemeinde Bellenz um nähere Bestimmungen, damit die Geschädigten zu dem Ihrigen gelangen. 3) Processe und andere Sachen, die dem von der Gemeinde angestellten Kanzler gebühren, werden seit einiger Zeit von dem Landschreiber gefertigt; auch werden etwa Processe ohne Zuzug der Dreigeschwornen angerichtet, was dem 21. Kapitel des rothen Buchs zuwiderlaufe. Ebenso wäre vorzubeugen, daß, wenn Einer seines Fehlers wegen der Buße halben mit dem Landvogt sich verglichen hat, derselbe nicht wieder von den Ehrengesandten angefochten werden möge. 4) Die Obrigkeit wird gebeten, der Pfarrkirche St. Stephan zu Bellenz die zwei Theile von den Criminalbußen folgen zu lassen laut Freiheitsbriefen. 5) Es geschehe seit etlichen Jahren, daß Leute eingezogen und gefoltert und, wenn sie ihre Schuldlosigkeit erprobt, nicht nur nicht entschädigt, sondern zu den Kosten verfällt werden. 6) Denen zu Bellenz werde von dem Nachdruken des Weins .... (hier bricht das Actenstük ab.). Absch. 22. b. — **57**. Auf das von Landammann von Roll aus Uri eingegebene Memorial wird verordnet, daß die Tattischen Erben von Bellenz mit dem Einzuge der an die Herren von Roll gemachten Ansprachen bis nach der österlichen Zeit zuwarten sollen. Ibid. c. — **58**. Die Gesandten werden erinnert, darauf zu denken, daß die Erben des Commissärs R. Büeler sel. zu ihrem Rechte gelangen. Ibid. d. — **59**. In Bezug auf die Beschwerden der Bellenzer wird meistens den Anträgen Uri's beigestimmt. Absch. 23. b. — **60**. Zwar hätte man aus Rüksicht auf das Empfehlungsschreiben des Superiors der Jesuitenresidenz dem Paul Rusca gerne willfahrt, hält sich jedoch durch die in Sachen ausgegebene Verordnung für gebunden. Ibid. c. — **61**. Da es mit dem Zollbezug zu Giubiasco namentlich darum „schlecht hergehen" soll, weil der Zolltarif noch nicht in die italienische Sprache übersezt ist, soll dem Zollbezieher die Uebersezung zugesandt werden. Ibid. f. — **62**. In Betreff der Verpfändung von Saumpferden ist zwar der leztjährige Beschluß zurükgenommen; inzwischen soll das, was unterdessen geschehen ist, Gültigkeit haben; in Zukunft aber sind solche Verpfändungen ungültig. Absch. 29. a. — **63**. Erst nach Abzug der Kosten werden von den Criminalbußen der Pfarrkirche St. Stephan die ihr zukommenden zwei Dritttheile abgegeben. Ibid. b. — **64**. Man soll nachforschen, welche liegenden Güter gegen das Mandat von 1648 in fremde Hände außer das Land verkauft worden seien, wie z. B. die nach Gravedona verkaufte Alp und die in Lumino von den Bündnern erworbenen Güter, damit alle diese Güter an die betreffenden Communen zurükgelöst und solche Verkäufe bei Verlurst des Gutes und 100 Kronen Buße verboten werden. Ibid. c. — **65**. Es ist zu untersuchen, welche Practiken bei der „Wahl des Rathsplazes" zwischen Chicherio und Cusa zu Bellenz vorgegangen sind und an andern Orten gegen das Verbot der Aemterwerbungen stattgefunden haben. Ibid. d. — **66**. Dem Commissär soll man gegen den, welcher seine Vormundschaft über ein Kind mißbraucht haben soll, und gegen denjenigen, der einem andern eine Hütte verbrannte, behilflich sein. Ibid. e. — **67**. Dem Mißbrauch im Bußenbezug ist zu wehren. Ibid. f. — **68**. Die Schuldenbetreibungskosten sind gehörig zu beschränken. Ibid. g. — **69**. Will der Zollbezieher zu Giubiasco mit dem vierten Theile des Zolls sich nicht begnügen, so überträgt man das Amt einem andern. Ibid. h. — **70**. Es ist zu untersuchen, ob der Zollner ein Stük Straße nach Gravedona um 12 Kronen verdungen habe, da das zu hoch ist. Ibid. i. — **71**. Denen von Urseren und Livinen wird die angesprochene Zollfreiheit zu Subiasco (Giubiasco) nicht zuge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ſtanden. Ibid. k. — **72.** Ob die von Gravedona denen von Bellenz zum Zoll verpflichtet ſeien oder nicht, iſt zu erkundigen. Ibid. l. — **73.** Das Schießen und Fangen der Vögel den Sommer hinüber wird neuerdings verboten; den Geiſtlichen, welche das Verbot nicht beachten, ſollen die Büchſen weggenommen werden. Ibid. m. — **74.** Die von Bellenz ſollen zur Reinigung der Gräben angehalten werden. Ibid. n. — **75.** Die von Cresciano ſind zur Verantwortung zu ziehen, daß ſie in Folge der wegen des Viehkaufs erhaltenen obrigkeitlichen Stimmen ein gedruktes Manifeſt ausgehen ließen. Ibid. o. — **76.** Dem Auguſtinerkloſter wird zwar nochmals die Almoſenbeiſteuer bewilligt, der Commiſſär ſoll aber Aufſehen halten, daß ſie für das Kloſter und ſeine Bewohner verwendet, nicht weggezogen werde. Ibid. p. — **77.** Die Ausbeſſerung der Flußwehren ſoll in's Werk geſezt werden. Ibid. q. — **78.** Die von Ruffle, Miſox und Calanca ſind zwar von der Fuhrleite für die zum Hausgebrauch beſtimmten Waaren frei, nicht aber für die, welche in's Gebirge gehen. Ibid. r. — **79.** Nach Zürich wird geſchrieben und zu diſponiren empfohlen, „daß die dießjährigen Geſandten nach Lauis den aus Bollenz im Jahr 1559 (1549?) erhaltenen Exemtion wegen Zollbezahlung geſtürzt wieder in Kräften bleiben möge.“ Ibid. s. — **80.** Die vor Jahren für Bellenz errichtete Moderation, betreffend Aufwand in Kleidern, bei Begräbniſſen u. ſ. w. iſt durch ein Mandat zu erneuern. Ibid. t. — **81.** Im Spital zu Bellenz ſind Verbeſſerungen anzuordnen. Ibid. u. — **82.** Die Geſandten und der Landvogt ſollen wegen der Vetturini zu Bellenz und Lauis eine für die Paſſagiere erträgliche Verſtändigung zu erzielen ſuchen. Ibid. v. — **83.** Die Bezahlung der confiſcirten Güter in Bollenz ſoll auf ein Jahr beſchränkt, die Tortur moderirt werden. Ibid. w. — **84.** Die Schließung der Porten zu Bellenz iſt zu reguliren, das Loch bei der Porte durch eine Thüre zu ſchließen, der Schlüſſel dazu dem Urner Caſtellan zu übergeben, die Rüſtung in den Schlöſſern von den betreffenden Geſandten zu inſpiciren. Ibid. x. — **85.** Die eingehenden Appellationen werden die Geſandten mit Vernunft und Geduld anhören. Ibid. y. — **86.** Sobald die Geſandten in Bellenz ankommen, werden ſie den Ruf ergehen laſſen, daß ſie länger nicht als zehn Werktage dort zu verharren ſchuldig ſeien, ein längerer Aufenthalt auf Koſten derer falle, die deſſen begehren; die herkömmliche Geldvaluta bleibe. Ibid. z. — **87.** Sollten die von Bellenz ſich abermals beſchweren, auf die Statuten zu ſchwören, ſo ſollen ſie den Grund dazu anzeigen. Ibid. aa. — **88.** 1) Es wird zwar im Einverſtändniſſe mit den Räthen zu Bellenz zugegeben, daß die Gläubiger aus der Säumer Pferden oder Waaren ſich rechtlich mögen bezahlt machen, jedoch vorbehalten das beſſere Recht, das Andere darauf haben. Gleiche Ordnung ſoll auch für Bollenz und Riviera gemacht und von den Geſandten verſchafft werden, daß die Verpfändung der Saumroſſe überall verboten werde, wie in Bellenz geſchehen iſt. 2) Die Reinigung der Stadtgräben und die Errichtung der Wehren iſt in Betracht der ſchweren Zeiten für dieſes Jahr auf einen Theil derſelben ermäßigt. Commiſſär Wolleb hat der Wehren halber Auftrag, eine Ordnung zu machen. 3) Von Eingang März bis Ende Weinmonats iſt das Schießen der Vögel ſowohl den obrigkeitlichen Angeſtellten als allen andern Bewohnern der drei Vogteien bei 10 Kronen Buße verboten; geiſtlichen Perſonen, die ſich deſſen nicht enthalten, werden die Büchſen abgenommen. 4) Der Entwurf eines Luxusmandats wird den Obrigkeiten hinterbracht. 5) Als Beſchwerdepunkt bezüglich des rothen Buchs bezeichnen die Räthe und Regenten von Bellenz, daß jenes deutſch abgefaßt ſei; ſie haben daher den Landſchreiber mit der Ueberſezung beauftragt. Indem man ſich einſtweilen mit dem Angebrachten begnügt, wird ihnen auferlegt, in Jahresfriſt die ihnen anſtößigen Punkte zu bezeichnen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei Ungnade und Strafe. 6) An dem 1647 von den III Orten gefaßten Beschlusse, daß den Vetturini von Lauis, „Gottlag" (Codelago?) und andern Orten nicht weiter als nach Bellenz mit den Lohnpferden zu gehen zugelassen sei, bei Strafe von 25 Kronen, wird keine Aenderung beantragt, dagegen auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß man von „Gottlag" und Lauis fast gleichen Lohn bis Bellenz zahlen müsse, wie von Bellenz bis Altorf, darum, weil die von „Gottlag" und Lauis ihre Pferde in Bellenz erhalten und nicht weiter brauchen dürfen. 7) Auf den Wunsch der Räthe und Regenten von Bellenz wird alles überflüssige Spielen bei 10 Kronen Buße verboten. 8) Da der Landbau vernachläßigt, namentlich aber Getraide und Wein durcheinander gepflanzt wird, so daß keines recht gedeiht, wodurch die Benuzung des an sich fruchtbaren Bodens gehindert zu werden pflegt, wird auf eine dießfällige Verordnung angetragen. Absch. 31. a. — **89.** Laut Rechnung des Beltram Scalvino vom 29. August ertrug der Zoll zu Giubiasco von der Gravedoner Straße über den St. Georgenberg 101 Pfund 3 Schill.; davon bezieht er den vierten Theil, macht 25 Pfd. 4 Schill., so daß er also noch 76 Pfd. schuldig bleibt; davon gehen als Guthaben vom lezten Jahr 74 Pfd. ab, er hat also noch zu leisten 2 Pfd.; da er aber 27 Pfd. 8 Schill. ausgegeben hat, bleibt man ihm noch 25 Pfd. 8 Schill. schuldig. Ibid. b. — **90.** In Bezug auf die an der Straße nach Gravedona liegenden Ortschaften Carenna, Melirolo, Velano, Carmena und „Megliorolo" wird beschlossen, daß in denselben jede Feuerstätte die von dem Commissär ihr aufzulegende Arbeit an der Straße bei Buße von einer Krone für jede Versäumniß leisten und daß die aus Vernachläßigung der Straße erfolgenden Unfälle von den Säumigen entschädigt werden sollen. Ibid. c. — **91.** Die Kirchenvogtsrechnung des Carlo Porta zeigt an Ausgaben 5673 Pfd. 13 Schill.; an Einnahmen 2849 Pfd. 14 Schill.; die Kirche bleibt ihm schuldig 2824 Pfd. Ibid. d. — **92.** Die im Beisein von Baptista Rusconi und Carlo Porta durch Andreas Cusa abgelegte Spitalrechnung verzeichnet an Einnahmen 12,244 Pfd. 18 Schill., an Ausgaben 8886 Pfd. 5 Schill.; Cusa bleibt schuldig 3357 Pfd. 18 Schill. Ibid. e. — **93.** Die Malefizbußen betrugen laut Rechnung des Commissärs Joh. Lussi 10,003 Pfd., wovon den hohen Obrigkeiten 3334 Pfd. 4 Schill. zufallen. Die Criminalbußen betrugen 2300 Pfd.; doch war bei einigen Posten zweifelhaft, ob sie als Malefiz- oder als Criminalbußen zu verrechnen seien. Der Kirche wurden für ihren Antheil an den Criminalbußen 150 Kronen geschöpft, jedoch zwei Dritttheile der 81 Pfd. Unkosten oder 54 Pfd. in Abzug gebracht, so daß ihr noch 145½ Kronen blieben. Den Orten kamen von den Criminalbußen, nach Abzug von 27 Pfd. Unkosten und der zwei Dritttheile des Landvogts, noch 157 Pfd. 13 Schill. zu. Im Ganzen erhielt jedes Ort 1164 Pfd. = 97 Kronen, wovon noch die ordentlichen Kosten der Jahrrechnung mit 56 Kronen abgehen. Die von 1649 her rükständigen beliefen sich mit den im Jahre 1650 aufgelaufenen Strafen und Accorden auf hundertundein Specialfälle, in einem Ansaze von 12,212 Pfd.; der höchste Ansaz war 1500 Pfd. für das Abtreiben der Leibesfrucht einer geschwängerten Schwägerin. Ibid. f. — **94.** Fiscal Horatio hofft, daß ihm die Auslagen für Dekung des Hauses des Großweibels, da es jezt nicht geschehen, nächstes Jahr werden vergütet werden. Ibid. g. — **95.** Commissär Lussi protestirt, daß die im März von den III Orten gewährte Ordnung der Criminalbußen halben auf seine Verwaltung Anwendung finde und von denselben zwei Dritttheile statt ihm der Kirche und der Kammer ein Dritttheil verrechnet werde. Er wird an die Obrigkeiten gewiesen. Ibid. h. — **96.** Beschwerde der deutschen Kaufleute, daß der Paß über Bellenz hinauf zu kommen den Fremden gesperrt sei und der freie Kauf zu ihrem großen Nachtheil ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stekt werde. Die von den Räthen und Regenten von Bellenz auf Anfrage gegebene Erläuterung wird heimgebracht. Ibid. i. — **97**. Der Practiken halben wegen des streitigen Rathsplazes sind J. A. Cusa und A. Chicherio billig gestraft worden. In Bezug auf das Verbot der Practiken will man es den Obrigkeiten überlassen, an dem bereits bestehenden Verbot zu mehren oder zu mindern. Ibid. k.

1651.

Art. 98. Der Landvogt soll sich der Person des Giov. Pietro Judice versichern, den Proceß gegen ihn einleiten und, sofern er sich mit einem Defensivproceß zu retten meint und die Statuten solches zugeben, dieß auch gestatten, jedoch Vorsehung treffen, daß er, wenn er sich auf flüchtigen Fuß seze, wieder ergriffen und zurükgebracht und in Bollenz verwahrt, auch inzwischen sein Eigenthum verzeichnet werde. Absch. 36. a. — **99**. Uri ersucht um Aufhebung des Arrests auf einigen von dem zu Rom verstorbenen Emanuel Troger vertestamentirten Gütern. Es wird aber besonders wegen Abwesenheit Nidwaldens nicht eingetreten. Ibid. c. — **100**. Dem von dem Landvogte zu Bollenz gegen den Landeshauptmann J. P. Judice erhobenen, nach Uri übersandten Processe mag der Beklagte, der unterdessen gefangen gehalten wird, mit Hilfe eines aus den III Vogteien oder aus den regierenden Orten von ihm auszuwählenden Beistandes einen Defensionsproceß entgegenstellen. Die beseitigten Rechnungsbücher sollen herbeigeschafft, die Acten wieder den III Orten zum Entscheide zugestellt werden. Absch. 37. a. — **101**. Wenn Landammann Troger nicht lieber auf seine Ansprüche an den testirten Weinberg verzichten will, mag er die ihm entgegenstehenden Interessenten vor eine dreiörtische Tagsazung nach Brunnen laden. Ibid. c. — **102**. Das Begehren des Franz Büeler von Schwyz, Sohn des verstorbenen Commissärs R. Büeler, wird ad referendum genommen. Ibid. d. — **103**. Auf Klage des Landeshauptmanns J. P. Judice, daß ihm die gegen ihn erhobenen Anklagen nicht vollständig eröffnet worden seien, wird nach Einsicht der Acten beschlossen, ihm den Anklageproceß mit Weglassung der Namen zur Abfassung seines Defensionsprocesses zuzustellen, über die Sache selbst aber, da sie weniger malefizisch als criminalisch sei, den Landvogt urtheilen zu lassen, dem Beklagten aber die Appellation in die III Orte offen zu halten. Absch. 38. a. — **104**. Der Commissär zu Bellenz soll seine Informationen wegen der mit Mayland spänigen Alp ehestens an Uri überschiken. Ibid. c. — **105**. Die Erben des Commissärs R. Büeler sel. werden in Betreff der von Landvogt Christen den deutschen Chorherren zu Bellenz ausgestellten Obligation von 100 Kronen an den Richter nach Bellenz gewiesen. Ibid. e. — **106**. Die Klage des Landeshauptmanns J. P. Judice aus Bollenz, daß ihm seine Rechnungsbücher vorenthalten werden, was ihn seinen Defensionsproceß zu erstellen hindere, und die Besorgniß, daß der Landvogt durch betheiligte Beisizer genöthigt worden sei, den Beklagten vierzehn Tage lang mit Ketten zu belasten, was am Ende zum Despect des Landvogts ausschlagen möchte, führt zu dem Antrage, durch einen von dem Beklagten aus den regierenden III Orten gewählten Beistänber dessen Verantwortung mit den bei dem Landvogte unter Siegel gelegten Rechnungsbüchern in Anwesenheit des Landvogts und des Beklagten vergleichen zu lassen. Uri will referiren. Die vom Landvogt zu Bollenz dem Judice abgenommenen, der Commune Malvaglia gehörenden 10 Dublonen sollen zurükerstattet werden. Absch. 47. a. — **107**. Da das rothe Buch von Bellenz und dasjenige von Bollenz in ihren Einzelheiten nicht zusammenstimmen, so daß bald der eine, bald der andere Artikel je nach Convenienz hervorgehoben wird, frägt es sich, ob diese Bücher nicht abgefordert und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem Ausschusse zur Berichtigung übergeben werden sollen, wie das mit dem rothen Buche von Riviera früher geschehen ist. Ibid. b. — **108.** Während der Predigten der Jesuiten zu Bellenz soll auf dem Plaz viel Geschwäz und Ungelegenheit getrieben werden; auch wird über zu hohen Ansaz der den Studenten aufgelegten Kostgelder geklagt. Die Obrigkeiten mögen also auf dießfällige Instruction denken. Ibid. c. — **109.** Wegen des Weinkaufs der Säumer und Verpfändung und Arrestirung ihrer Pferde läßt man es bei der voriges Jahr dießfalls gemachten und bereits publicirten Verordnung bewenden, jedoch soll der Commissär den Säumern bei Verpfändung ihrer Lebwaare kein Gericht und Recht halten. Absch. 49. a. — **110.** Den Einwohnern zu Bellenz soll nochmals ein Termin gesezt werden zu Säuberung der Stadtgräben; zu diesem Ende sei auch nöthig, daß der Bach eingedämmt werde, der sein Geschiebe in den Graben ablagere. Man wird nächstes Jahr nachsehen, ob der Befehl vollzogen worden sei, und allfällige Saumseligkeit bestrafen. Ibid. b. — **111.** Bei dem leztes Jahr erlassenen Jagdmandat soll es sein Bewenden haben. Ibid. c. — **112.** Die Pragmatica sowohl wegen der Kleider als auch wegen der Begräbnisse wird bestätigt und auf ihre Uebertretung 15 Kronen Buße gesezt. Ibid. d. — **113.** Belangend die zu großen Kostgelder der Studenten zu Bellenz, so soll hierin „die Gebühr observirt werden." Ibid. e. — **114.** Während des Gottesdienstes der Väter Jesuiten soll sich Niemand auf dem Plaz oder den Gassen sehen lassen. Ibid. f. — **115.** Die Bellenzer sollen ermahnt werden, die Wehren, Stadtthore und Thürme im Stand zu halten, es wäre denn, daß sie die Befreiung hievon nachweisen könnten. Ibid. g. — **116.** Den Gesandten wird aufgetragen, mit Zuzug des Commissärs und des Landschreibers und etwa noch einer geeigneten Persönlichkeit von Bellenz das rothe Buch (Statut) nach Nothdurft zu revidiren und dann selbes zur Ratification den hohen Obrigkeiten zu übergeben. Ibid. h. — **117.** Der Zollbrief der Gravedoner Straße soll zu Uri ausgefertigt, von den III Orten besiegelt und dann gehörig gehandhabt und die Uebertreter gestraft werden. Ibid. k. — **118.** Die Bellenzer mögen hinsichtlich der Bebauungsart der Felder außerhalb des Zoccolantenklosters nach Gutdünken handeln. Ibid. l. — **119.** Bei der von den hohen Obrigkeiten der Kirche bei St. Stephan zu Bellenz gemachten Concession, von den Criminalbußen zwei Dritttheile zu beziehen, will man es verbleiben lassen; hingegen soll nachgesehen werden, ob dem nachgekommen werde und „waß in den gebenen Stimben begriffen." Ibid. m. — **120.** Die Gesandten sollen eine Ordnung erlassen, wie viel die Kaufleute auf dem Bellenzer Markt von einem Pferde Dolmetscherlohn zu bezahlen haben; auch sollen sie bei ihrer Ankunft bekannt machen, daß abgeschlossene Käufe gehalten werden müssen, es wäre denn, daß der Käufer das Vorhandensein eines jener vier Mängel, die als Hauptlaster bezeichnet werden, nachweisen könnte; ist aber das Vieh einmal von Bellenz weggetrieben, so helfen diese Einreden nichts mehr. Ibid. n. — **121.** Es sollen die Gesandten auch die Keller visitiren und den allfällig „vffgeloffenen" Wein auslassen. Ibid. o. — **122.** Die Grafen und andere große Herren sollen sich auf dem Bellenzer Markt gegen den gemeinen Mann fürderhin bescheidenlicher halten, als dieß bisher etwa geschehen. Ibid. p. **123.** Die Gesandten sollen nachforschen, ob mehr „Burren" als bewilligt durch den Tessin geflößt worden seien, und die allfälligen Uebertreter gehörig strafen. Ibid. q. — **124.** Bezüglich der Malefizrechnung soll es gehalten werden, wie die Verordnung von 1633 vorschreibt, wobei aber der Landvogt alle Discretion zu beobachten hat. Ibid. r. — **125.** Das Statutenbuch von Bollenz soll beförderlichst in die Orte geschikt werden zur Vornahme nöthiger Moderationen. Ibid. s. — **126.** Der Frau des Landeshauptmanns

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Judice soll ihr Weibergut ungeschmälert ausbingegeben werden. Ibid. t. — **127**. Die Gesandten sollen nachfragen, was es für eine Bewandtniß habe mit dem entsiegelten Brief, den Landeshauptmann Judice zu Uri wieder besiegeln lassen wollte. Ibid. u. — **128**. Es soll Augenschein aufgenommen werden, was für Allmenden die leztjährigen Gesandten weggegeben oder aufzuthun bewilliget haben und ob dieß ohne Schaden geschehen sei. Ibid. v. — **129**. Betreffend die Marchen zwischen Iragna und Livinen sollen die Gesandten in Beisein beider Landvögte die nöthigen Marchsteine sezen. Ibid. w. — **130**. Ambrosio Rochetone von „Rodrio" (Lodrino?) soll wegen Verrükung eines Marchsteins gebührend bestraft werden. Ibid. x. — **131**. Wenn es sich findet, daß Pietro del Rosso von Iragna wirklich falsche Briefe aufgesezt hat, so soll ihm sein Recht angethan werden. Ibid. y. — **132**. Der Landvogt von Riviera mag zwischen den spänigen „Pelanda" Sprücher sein und das Recht sprechen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. Ibid. z. — **133**. Bezüglich der Klage, daß gewisse Personen mehr als fünf vom Hundert von den „Polizen" nehmen, sollen die Gesandten das Gebührende verfügen. Ibid. aa. — **134**. Da die Ansprache der Erben des Commissärs R. Büeler selig immer noch unerledigt ist, so soll man sich bis auf nächste Zusammenkunft verfaßt machen, die Angelegenheit endlich auszutragen. Ibid. bb.

1652.

Art. 135. Die Thäler Livinen, Bollenz und Riviera führen Beschwerde gegen den von Bellenz im lezten Winter ausgegangenen Ruf, daß kein Fremder Waaren in Bellenz verkaufen oder kaufen möge, ausgenommen nach Verfluß von je fünfzehn Tagen Freitags, Samstags, Sonntags und Montags, bei Buße von 200 Kronen und Verlust der Waare. Nach Anhörung beider Theile und nachdem der Bevollmächtigte der Gemeinde Bellenz die Entscheidung den Gesandten der regierenden Orte anheimgestellt, wird auf Ratification hin geurtheilt, daß die 1646 von Uri und Schwyz erhaltenen Ordinationen durch die Voraussezung der Uebereinstimmung mit Artikel 183 der Statuten von Bellenz beschränkt, in diesen aber jener Ruf nicht gerechtfertigt sei, daher aufgehoben und von der Gemeinde Bellenz den drei Thälern als Klägern 50 Kronen Kosten gut gemacht, doch auch von andern, welche an dieser Erkanntniß Genuß und Interesse haben, ein billiger Beitrag geleistet werden soll. Nach stattgehabter Ratification durch die Obern soll dieser Beschluß in den drei Vogteien bekannt gemacht werden. Absch. 68. a. — **136**. Da zwei Weltliche und ein Geistlicher eine Weibsperson, die auf Befehl des Landvogts verhaftet werden sollte, mit Gewalt entwehrt und aus dem Lande geschafft haben, wird der Propst von Biasca ersucht, den Geistlichen zur Erstattung der Gebühr anzuhalten, dem Landvogt aber befohlen, einestheils, wenn diese Gebühr nicht erfolge, auf die Habe des Geistlichen zu greifen, anderntheils die Weltlichen zur Strafe zu ziehen. Ibid. c. — **137**. Das im Namen des Giacomo Bruno von Dangio, der einen Menschen, welcher ihn zu Bezahlung eines Trunkes Wein nöthigen wollte, im Streite entleibte, gestellte Gesuch um Liberation wird auf Erklärung der Remission von Seite der Verwandten des Entleibten in den Abschied genommen. Ibid. d. — **138**. Die zwischen dem Dekan Ferrari und der Gemeinde „Molla" obwaltende Streitigkeit wird wegen ihrer gemischten Natur zum Compromiß an den Propst zu Biasca und den Commissär Wolleb gewiesen. Ibid. e. — **139**. Der Gemeinde Lodrino wird wegen des erlittenen großen Schlipfs und Wasserschadens etwas Gestäude auf der Allmende auszureuten und als Eigenthum einzuschlagen auf Ratification hin vergönnt. Ibid. f. — **140**. Ob es zulässig, daß das Stük Allmende, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Consul Piazza zu Osogna zu Verbesserung der Straße auch einzuschlagen begehrte, dazu hergegeben werde, sollen die Gesandten auf die Jahrrechnung untersuchen. Ibid. g. — **141**. Die Streitigkeit zwischen Antonio „Gutshial" von Claro und seinem Gegner wird dem Commissär Wolleb zugewiesen. Ibid. h. — **142**. Uri wird von den übrigen regierenden Orten ersucht, durch den Commissär Wolleb die Gemeinde Bellenz zur Einsendung oder Ueberbringung des rothen Buchs anzuhalten, um dasselbe zur Revision den regierenden Orten zu Handen zu stellen. Ibid. i. — **143**. Die von Bellenz haben mit Abschieden von Uri und Nidwalden bewiesen, daß sie des Unterhaltes der Thürme und Porten der Stadt überhoben seien. Ueberdieß richten sie eine darauf bezügliche Bittschrift an die regierenden Orte. Absch. 74. a. — **144**. Besondere Ueberschreitungen der Pragmatik (des Luxusmandats) hat man nicht wahrgenommen. Ibid. b. — **145**. Ueber die Criminalbußen will sich Bellenz, auf das rothe Buch gestützt, in keinen Vergleich einlassen. Ibid. c. — **146**. Der Zoll zu Giubiasco ertrug laut Rechnung des Zollners 58 Pfund 14 Schill. Ausgegeben hat der Zollner 20 Pfund; sein Guthaben vom vorigen Jahr beträgt 34 Pfund; ein Dritttheil der Einnahmen oder 19 Pfund gehört ihm als Mühewalt. Man bleibt ihm also in runder Summe schuldig 35 Pfund. Ibid. d. — **147**. Die durch A. Cusa gestellte Spitalrechnung zeigt an Einnahmen 8953 Pfund 4 Schill., an Ausgaben 4707 Pfund 1 Schill.; Cusa bleibt also schuldig 4246 Pfund 3 Schill. Ibid. e. — **148**. Die Kirchenrechnung des C. Porta erzeigt an Einnahmen 3034 Pfund 3 Schill., an Ausgaben 2868 Pfund 13 Schill., bleiben 165 Pfund 10 Schill. Ibid. f. — **149**. Commissär Wolleb legt Rechnung über seine vorjährige Amtsverwaltung ab. Darnach beläuft sich die ganze Einnahme auf 8697 Pfund = 724 Kronen 60 Schill., wovon es jedem Ort nach den gewöhnlichen Abzügen noch 697 Pfund 14 Schill. = 58 Kronen 1 Pfund 14 Schill. trifft. Ibid. g. — **150**. Da zwischen den Commissären und den Bellenzern fast jährlich Streit darüber entsteht, was malefizisch und was criminalisch sei, ob z. B. ein „einfeltiger" Ehebruch unter ersteres oder lezteres falle, so will man dießfalls eine bestimmte Entscheidung der hohen Obrigkeiten anregen. Ibid. h. — **151**. Die Pianura zu Giubiasco betreffend erbietet sich Bellenz, jährlich etwas unnüze Reben auszurotten. Ibid. i. — **152**. Zollrechnung zu Bellenz: Einnahmen 743 Kronen 16 Schill., trifft also auf jedes Ort 247 Kronen 74 Schill.; davon Ausgaben für jedes Ort 212 Kronen 30 Schill., bleiben also 35 Kronen 44 Schill. Ibid. k.

1653.

Art. 153. Der Anzug von Schwyz, die Vogteien Bellenz und Riviera zu vereinigen, wird ad referendum genommen. Absch. 83. c. — **154**. Der Anzug Nidwaldens, wegen der Criminalbußen zu Bellenz und der darüber gegebenen, von den Unterthanen zu weit ausgedehnten Erläuterung eine Moderation zu machen und zu diesem Zweke die von Bellenz nochmals zur Vorweisung ihrer Statuten und Decrete aufzufordern, wird ebenfalls ad referendum genommen. Ibid. d. — **155**. Dem Landvogt Joh. Jakob von Beroldingen von Uri wird ein ernstliches Schreiben an den Landvogt in Bollenz bewilligt, daß er ihm wegen der 170 Kronen Anforderung an die Verwandten des Landeshauptmanns Judice zur Bezahlung verhelfe. Ibid. f. — **156**. Von Schwyz und Nidwalden wird die Angelegenheit des Hauptmanns Joh. Walthard Troger wegen seines Vaters Testament in den Abschied genommen. Ibid. g — **157**. Jeder Gesandte wird zu berichten wissen, „waß deß Großweibels zue Bellentz den regierenden

Ortben wegen Joan Jacoben Vff der Mur von Schweitz angebracht vnd deliberirt worden; Insonderheit aber solle bey vffgesetzter Cronen bueß daß weiblen sowol den wider willen vnd erkantnuß deß großweibels schikhenden alß dem geschikhten abgestrikht vnd verbotten sein." Absch. 95. f. — **158**. Die von den leztjährigen Gesandten von Uri und Nidwalden denen von Bellenz ertheilten Stimmen, daß sie von dem Unterhalte der Stadtthürme und Thore frei sein sollen, werden von den dießjährigen Gesandten zurükgenommen werden. Absch. 104. a. — **159**. An der Pragmatica betreffend überflüssige Kleider, große Hochzeitskosten u. dgl. wird nochmals festgehalten. Ibid. b. — **160**. Die Pianura bei Giubiasco sollen die Gesandten visitiren, um zu sehen, wie sie besser benuzt werden möge, ob durch Reben- oder Kornpflanzung. Ibid. c. — **161**. Bezüglich der Supplication derer von Bellenz wegen Säuberung der Stadtgräben und des Besuchs des dortigen vierzehntägigen Marktes durch Fremde bleibt es bei den gefaßten Beschlüssen, namentlich soll die Säuberung der Gräben bei Buße geboten werden. Ibid. d. — **162**. Da mit den Criminalbußen ein „Grempel" (Gewerbe) getrieben wird und die Unterthanen alles criminell machen wollen, und da zuwider ihren Vorgaben, daß die Criminalbußen ihnen nur 12 Kronen jährlich abtragen, Herr Wolleb bei 200 Kronen habe fahren lassen müssen, sollen die Gesandten sehen, wie sie dießfalls mit ihnen fertig werden, jedoch nicht mehr als 12 Kronen bewilligen. Ibid. e. — **163**. Der Bellenzer, der in Schwyz geredet haben soll, Landvogt Megnet selig habe ihm das Seine abgestohlen, soll als Calumniant gestraft werden. Ibid. f. — **164**. Dem Landvogt zu Bollenz mag der Proceß des Stephan Giandell abgefordert werden; beschwert er sich darüber, so kann man ihn dazu nicht nöthigen. Ibid. g. — **165**. Wegen der Steine im Rain beim Klösterli ist dem Landvogt Befehl zu geben, daß er dießfalls Schaden verhüte. Ibid. h. — **166**. Die Gesandten sollen dem Pannerherrn von Roll von Uri und Mitinteressenten behilflich sein, damit sie von ihren Schuldnern bezahlt werden. Ebenso sollen sie dem Landvogt von Beroldingen zu seinen Anforderungen an Judice beholfen sein. Ibid. i. — **167**. Künftig sollte man die Zusammenkünfte zur Formirung der Instructionen auf eine frühere Zeit ansezen. Ibid. k. — **168**. Dem Baumeister Kaiser von Unterwalden sollen die Gesandten beholfen sein, nöthigenfalls durch Bewilligung von Arrest, daß ihn sein Schuldner Francesco Franceschini aus dem Mainthal bezahle. Ibid. l. — **169**. Denen von Bellenz und Riviera ist zu verhelfen, daß die von Ruffle und Misox und andere, die bei der zwischen den gemeinen Thälern und denen von Bellenz erlassenen Verordnung interessirt sind, ihren gebührenden Antheil zu den Kosten contribuiren. Ibid. m. — **170**. „Holzzohl wegen der facciata Buw St. Stephans hat die Oberkheit ihnen zue geben; wan der Buw vollendet solle er wider den Oberkheiten ghören; vollenden den buw aber niemahlen, also solte man khein termin by 12 Jaren sezen, haben eß schon lang genossen." Ibid. n. — **171**. Wenn, was der Großweibel von sich aus gebaut hat, nicht von Belang ist, mag man es bezahlen; in Zukunft soll aber ohne Erlaubniß der Obrigkeiten nichts gebaut werden. Ibid. o. — **172**. Die Sessel für den Saal im Haus des Commissärs soll die Stadt bezahlen, da sie selbe mehr braucht als die Obrigkeiten. Ibid. p. — **173**. Die Währschaft für die auf dem Bellenzer Markt verkauften Pferde soll vierundzwanzig Stunden dauern. Ibid. q. — **174**. Wegen des Kostgelds der Studenten zu Bellenz soll eine gebührende Taxe gemacht werden. Ibid. r. — **175**. Dem Herrn Legaten soll vorgebracht werden, daß der Bischof von Como es wehren wolle, junge Studenten in Bellenz anzunehmen, die sectisch sind, während doch zu erwarten sei, daß diese Annahme ein Mittel sei, daß sie desto ehender katholisch werden. Ibid. s. — **176**. Die Verrufung der Realen in der Eidgenossen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaft soll in den Vogteien angezeigt werden. Ibid. t. — **177**. Wegen Examination der Malefizrechnung zu Bollenz sowie des Schäzens und Messens halber sollen allein die hiezu Verordneten Lohn beziehen. Ibid. u. — **178**. Da es mit den Confiscationen zu Bollenz unter dem „Carna" unziemlich zugegangen sein soll, so soll dießfalls Erkundigung eingezogen werden. Ibid. v. — **179**. Pietro dell Rosso soll gefragt werden, ob ihm nicht nach der obrigkeitlichen Erkanntniß genug geschehen sei. Ibid. w.

1654.

Art. 180. Man wird zu referiren wissen, was Herr Landvogt Joh. Jakob von Beroldingen wegen Franz Bircher's salvo condotto bittlich angeworben, so dem Abschied einverleibt ist. Absch. 114. c. — **181**. Die mitregierenden Orte überlassen es Uri, wegen des Gesuchs des Landeshauptmanns Judice von Bollenz, ihm die Ankläger seiner vor Jahren erlittenen „Tribulation" zu notificiren, damit er sie um die Kosten belangen könne, bei Landvogt Beroldingen sich nach denselben zu erkundigen. Ibid. d. — **182**. Da etwelche Obersten und Hauptleute aus Bünden in neuen Werbungen um Recruten begriffen sein sollen, so wird allen unsern Landvögten ernstlich aufgetragen, dergleichen Werbungen zu verbieten. Ibid. e. — **183**. Der Bericht des Erzpriesters und Capitels der Stift St. Peter zu Bellenz, über die Election dieses Erzpriesterthums und den glüklichen Erfolg ihrer Verwendung zu Rom, und der Bericht des Gardehauptmanns haben ergeben, daß zur Nomination eines deutschen Chorherrn in Bellenz neben den regierenden Orten der Gardehauptmann und der Cardinal Chigi und der auditor rotæ Peutinger und der jezige Nuntius vorzüglich beigetragen haben, und daß sie auch, sofern der Bischof von Como die Wahl anfechten wolle, die besten Dienste leisten können, um dieselbe aufrecht zu halten und die Rechte und Befugnisse der regierenden Orte zur Nomination eines deutschen Chorherrn wahren zu helfen. Es wird ihnen daher für die geleisteten Dienste durch Uri gedankt und fernere Verwendung empfohlen, mit dem Beifügen, daß das anfängliche Gewährenlassen der bischöflichen Wahl nicht als Präjudiz gegen die Orte gelten könne, da diese erst während des Verlaufes sich ihrer Rechte bewußt wurden; inzwischen aber wird der Stift insinuirt, den vom Bischof ernannten Priester A. Magoria nicht Besiz nehmen zu lassen. Absch. 124. a. — **184**. Den Bartholomäus Varone, welcher aus seiner Verbannung ohne Erlaubniß in das Land zurükgekehrt ist, verbotene Wehren trägt, etwelche Braven unterhält, soll, sofern es ohne Gefahr geschehen kann, der Commissär gefänglich einziehen und bis zur Ankunft der Gesandten verwahren; sofern er dieß nicht zu thun wage, soll er die Sache bis zu Ankunft der Gesandten geheim halten und denselben inzwischen freundlich bereden, daß er die Braven und die verbotenen Wehren wegthue. Die Gesandten werden alsdann im Beisein des alten und neuen Commissärs gegen ihn weiter procediren. Uebrigens werde man nicht gestatten, daß die Fideicommisse, die sein, des Varone, Vater selig gemacht haben soll, nachdem man alle Fideicommisse annullirt habe, anders in Kraft bestehen, als daß er die Zinse eines ausgesezten Kapitals genießen möge. Ibid. b. — **185**. Es sollte den dießjährigen Gesandten in die Instruction gestellt werden, daß weder Abgesandte noch die Landvögte Gewalt haben sollen, den Unterthanen das Tragen verbotener Wehren zu erlauben. Ibid. c. — **186**. Ebenmäßig sollte verordnet werden, daß die Abgesandten durch einen öffentlichen Ruf das Beherbergen verbannter, verargwöhnter oder unbekannter Personen untersagen. Ibid. d. — **187**. Dem Commissär von Bellenz wird geschrieben, er solle jenes Mannes, der bei der Ermordung eines Geistlichen durch maskirte Leute auf dem Mont Känel zugegen gewesen, sich versichern,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch gegen den Willen der Geschwornen, die ihn nicht gehörig inquiriren wollen. Die Gesandten werden dann mit Zuzug des alten und neuen Commissärs in der Procedur vorgehen und auch untersuchen, ob die Geschwornen zu ihrer Weigerung Ursache gehabt und, wenn das nicht der Fall ist, sie gehörig vornehmen. Ibid. e. — **188.** Das vom Landvogt dem Consul Andrea „Miniung" von Torre aus Bollenz aufgelegte „Commendament" wird aufgehoben und er befreit, um sein Amt einstweilen wider zu exerciren; auch mag der von denen von Torre gewählte Pfarrherr seine Seelsorge fortüben. Die Frage der Berechtigung zur Wahl des Seelsorgers bleibt der Erörterung der dießjährigen Gesandten vorbehalten. Ibid f. — **189.** Es wird für gut gefunden, daß in Zukunft der Congreß zur Formulirung der Instructionen nach Bellenz um etwas maturirt werde, weßwegen man den dießjährigen auf den 13. August ansezt. Ibid. g. — **190.** Man wird auch nachtrachten, wie zu gelegener Zeit das rothe Buch, Statuten und Decrete zu Bellenz einer Reformation unterzogen werden könnten. Ibid. h.

1655.

Art. 191. Der Gubernator von Mayland wird ersucht, den von den III Orten verbannten Barth. Varone, der von Canobbio aus das Land unsicher macht, ergreifen zu lassen und auszuliefern. Absch. 135. g. — **192.** Den auf der Jahrrechnung zu Bellenz zugegen gewesenen Gesandten soll gestattet werden, bei der nächsten Conferenz der III Orte sich wegen der über sie ausgestreuten Anschuldigungen zu verantworten. Ibid. h. — **193.** Der große Thurm bei dem deutschen Thor zu Bellenz ist ganz baufällig und soll reparirt werden. Ibid. i. — **194.** Uri beschwert sich darüber, daß die von Cresciano bei Schwyz und Nidwalden Ortsstimmen ausgebracht haben, wonach sie ihre Gläubiger nicht per incanto, sondern bei der Schazung bezahlen mögen, wodurch betrügerische Handlungen befördert werden, indem nach den alten Conditionen Verschreibungen vorgenommen werden, dann aber die Einlösung nach der neuen Weise gemacht werden wolle; jedenfalls sei aber unstatthaft, daß die Erlaubniß rükwirkende Anwendung finde. Schwyz und Nidwalden nehmen dieß in den Abschied. Absch. 139. k. — **195.** Um die Verbesserungen in dem rothen Buch und den Statuten zu Bellenz endlich vornehmen zu können, wird Landschreiber Ceberg von Schwyz beauftragt, die beiden zu vergleichen und das Widersprechende zu notiren, damit dann alles in gehörige Form gebracht werden könne. Ibid. l. — **196.** Die zu Bellenz regierenden Orte werden dessen eingedenk sein, was die zulezt dort gewesenen Gesandten bezüglich der Gravedoner Straße und desselbigen Zolls in Relation gebracht. Ibid. m. — **197.** Ebenso hinsichtlich der Thürme und Stadtthore, sowie wegen Säuberung der Gräben, hinsichtlich welcher man derer von Bellenz Exemtion nicht anerkennt. Ibid. n. — **198.** Bezüglich der von den Abgesandten angeordneten Aufführung der „nebent Mürli" auf der Brüke von „Aussogno" (Osogna) waltet Streit zwischen den Dorfleuten daselbst und den übrigen Fleken wegen der Bau- und Unterhaltskosten. Es wird nun jeder Partei die Hälfte der Kosten zugesprochen. Ibid. o. — **199.** Die Grida betreffend das Tragen verbotener Gewehre soll erneuert, den Bellenzern die Säuberung der Gräben und die Verbesserung der Mauern geboten oder solche auf ihre Kosten angeordnet, der Fiscal in Bellenz zur Bezahlung der lezt-jährigen suspendirten sowie auch der dießjährigen Criminalbußen angehalten oder in seinem Amte stillgestellt und den Bellenzern allenfalls 25 Kronen jährlich von diesen Bußen angeboten, dem Priester Ferrari die Ziehung der wegen eines Anleihens von 3000 Kronen angesprochenen, auf 6000 Kronen geschäzten Güter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Commune „Prevonz" (Preonzo?) verweigert, die durch einige Ortsstimmen ertheilte Bewilligung, die Schulden durch die Schazung, nicht per incanto zu beziehen, auf Kapitalschulden beschränkt, die Liberation der Mörder, Todtschläger und Bandisirten den Gesandten, Landvögten und Beamten untersagt, die Umgehung des Holzzolls und Fuhrleitegelds und die Unterlassung der Straßenverbesserung bestraft, die Rechnungsstellung den Vögten und Vormündern strenge geboten, besonders der Doctor Chicherio dazu angehalten, das Verbot zu kostbarer Kleider wieder verkündigt und gehandhabt, die Ausschüttung aufgelaufener Weine vollzogen, der Zollbezieher Beltram Scalvino zu Subiasco durch Peter Cuzaia ersezt, der den Bartholomäusmarkt zu Bellenz betreffende Ruf bestätigt, also der Paß aufwärts den Kaufleuten offen erhalten, in Zukunft den Gesandten die Theilnahme bei der Kammerrechnung zugestanden, die Anwendung der von einigen Orten bewilligten Concession in den Pfistereien zu Bellenz besonders hinsichtlich des schwarzen Brodes geprüft, die Angelegenheit des Landvogts Beßler wegen der ihm zu Bellenz arrestirten Pferde an das gewöhnliche Verfahren gewiesen, denen von Bellenz wegen des Magadiner, denen von Bollenz wegen des Lauiser Zolls beförderliche Sammlung der erforderlichen Rechtsmittel zur Pflicht gemacht, die Weibsperson in Bollenz wegen des dem Priester Gatto zugestellten, von ihm aber nicht anerkannten Kindes zur Wahrheit angehalten, jeder Eingriff in früher gefällte Urtheile vom Landvogt und von den Gesandten vermieden, in Bezug auf Appellationen das Statut beobachtet, den Armen bei Citationen in die Orte zwar die Bürgschaft nachgelassen, im Falle des Unrechts aber Leibesstrafe auferlegt, die Werbung für fremde Fürsten, besonders für Modena, gebüßt, Christoph Varone zur Rükzahlung der ihm vom Gardehauptmann zu Rom für seinen Bruder zu Lösung aus der Gefangenschaft gelichenen 26 Ducaten und zur Erstattung der dem Commissär Kaiser schuldigen Recognition angehalten, dem Carl Chicherio die Aushändigung der Schriften an Frau Kath. Grüniger gemäß des vorjährigen Urtheils intimirt werden. Wegen des magadinischen Zolls dem Landammann Zweyer den zweiten Saz beizugeben wird Schwyz überlassen. Da laut Schreiben des Gardehauptmanns in Rom der Beweis geleistet werden soll, daß der deutsche Canonicus in Bellenz die cura animarum habe, werden Landammann Tanner von Uri und Landammann Leu von Unterwalden ersucht, mit dem Nuntius darüber zu verhandeln und zugleich ihn zu bitten, daß er den Geistlichen in den ennetbirgischen Vogteien die Aufnahme von Verbannten untersage. Der Vereinigung des rothen Buchs von Bellenz soll Fortgang verschafft werden; die Landschreiber Zumbrunnen und Ceberg sind damit beauftragt. Absch. 150. — **200**. Weil die von Schwyz und Nidwalden hinsichtlich des Bezugs von Schuldforderungen in den drei Vogteien ertheilten Ortsstimmen von Uri angefochten und die Behauptung erhoben wurde, es sei dadurch der Bezug der Schuldforderungen geradezu unmöglich gemacht, die beiden Orte aber von der Ansicht ausgiengen, daß die Difficultät einzig von der Particularforderung der Herren von Roll von Uri an die Commune Claro in der Vogtei Riviera herrühre, trugen die beiden Orte auf die Modification an: Verbriefte Schulden sollen nicht mehr per incanto, sondern durch Schazung und zwar so eingetrieben werden, daß der Gläubiger die Pfandgegenstände zeige, die Schäzer sie nach ihrem Baarwerthe ansezen und daß jener, sofern die Zahlung nicht erfolgt, die Pfänder nach acht Tagen um zwei Drittel des Schazungswerthes sich aneignen möge; künftig sollen keine Pfandbriefe auf incanto verschrieben werden; die Schuldenboten sollen nur für acht Tage Aufenthaltskosten verrechnen dürfen und zwar nicht mehrern Schuldnern zugleich. Es wird übrigens alles ad referendum genommen. Absch. 157. a. — **201**. Da der vom Bischof von Como auf das deutsche Canonicat in Bellenz gewählte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Magoria in Rom hohe Assistenz genießen und besonders vom Landschreiber zu Lauis begünstigt sein soll, wird auf Mittel Bedacht zu nehmen sein, wie der von Rom verlangte Beweis der bereits geübten cura animarum erbracht werden kann, womit namentlich Uri beauftragt wird. Ibid. d. — **202.** Da die von Bellenz bezüglich der baufälligen Thore und Mauern der Stadt noch immer nicht gehorchen wollen, wird der Commissär beauftragt, sie nochmals an ihre Pflicht zu erinnern und im Weigerungsfalle auf ihre Kosten die Arbeit ausführen zu lassen. Ibid. e. — **203.** Es wird nöthig sein, wegen verschiedener, die Vogteien betreffenden Ursachen, namentlich aber wegen der von den Bellenzern beständig prätendirten Criminalbußen beförderlichst eine dreiörtische Conferenz zu veranstalten und sie denen von Bellenz rechtzeitig zu intimiren. Ibid. f.

1656.

Art. 204. Im Streite über den Weidgang der Communen Biasca in Riviera und Semione in Bollenz soll der Landvogt dem Eid etlicher Aeltesten von Biasca Statt geben. Absch. 183. d. — **205.** Dem Commissär zu Bellenz wird die Weisung gegeben, daß er den im Dienste des Großherzogs von Florenz stehenden Werber, der in Bellenz Volk aufzubringen suche, auf den nun aber von Einigen, welche im florentinischen Kriege gewesen, um ihre daher rührenden Ansprachen Arrest verlangt werde, entweder zu Trostung und Bürgschaft anhalte oder in Arrest bringe, ihm auch die unbewilligte Werbung abstrike. Ibid. e. — **206.** Die Gesandten nach Bellenz sollen bei ihrem dortigen Eintreffen von den Unterthanen die Ordinationen und Ortsstimmen zurükverlangen, die ihnen von Schwyz und Unterwalden wegen „Vffhebung, die Zahlungen by dem Incanto zue bezüchen," vor einiger Zeit ertheilt worden sind, und dann selbe ungesäumt den Orten überschiken, nach deren Eintreffen Uri eine andere Zusammenkunft veranstalten mag, um zu consultiren, wie ein „leidenlicher Inzug vffzerichten were." Absch. 189. a. — **207.** Es soll die alte Ordnung der dortseitigen Schiffleute erfrischt werden, weil Klagen über vorgekommene Unbilligkeiten eingelangt sind. Ibid. b. — **208.** Ob die mit den ennetbirgischen Unterthanen im lezten Krieg aufgelaufenen Kosten auf die Landschaften verlegt werden sollen, ist ebenfalls zu berathschlagen. Ibid. c. — **209.** Die Gesandten sind nur verpflichtet, zwölf Tage bei einfachem Gerichtsgeld sich zu Bellenz aufzuhalten; nach diesem Termin zahlen die Parteien das Doppelte. Ibid. d. — **210.** Die Bellenzer sind, wenn sie die Befreiung davon nicht nachweisen können, zur Dekung der Stadtthore, Säuberung der Gräben und Ausbesserung der Mauern anzuhalten, und zwar sollen die Gesandten auf Kosten der Bellenzer so lange dort bleiben, bis das nöthige Material auf dem Plaz ist. Ibid. e. — **211.** Für die Criminalbußen soll man denen von Bellenz nicht mehr als 20 Kronen geben und sie bei 200 Kronen Buße zur Beziehung der lezt- und vorjährigen Restanzen vom Fiscal anhalten. Ibid. f. — **212.** Es soll bei Buße verboten werden, von dem Felsen nächst bei dem Portun Steine zu brechen. Ibid. g. — **213.** „Daß Loch, so by iezigesagtem Portun eingefallen, sollen Sye die Gesandten verbessern laßen." Ibid. h. — **214.** Die genannten Criminalrestanzen sollen für aufgelaufene Baukosten verwendet werden. Ibid. i. — **215.** Die Bellenzer sollen mit Ernst an Verbesserung der Straßen, wofür ihnen das Fuhrleitegeld bewilligt worden, gemahnt werden. Ibid. k. — **216.** Den Tarif wegen des Zolls auf der Gravedoner Straße wird man ihnen nächstens zuschiken. Ibid. l. — **217.** Den Kaufleuten auf den Bellenzer Markt soll man den Paß aufwärts befreit lassen. Ibid. m. — **218.** Der Holzzoll kann von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

denen von Bellenz zum Zweke der Erbauung der Fassade der St. Stephanskirche bis zu deren Vollendung bezogen werden, jedoch nicht länger. Ibid. n. — **219**. Die Vögte und Vormünder sollen alle zwei Jahre Rechnung ablegen, bei Strafe. Ibid. o. — **220**. Da beim lezten Auszug etliche Offiziere Soldaten gegen Geld heimgelassen haben, soll dießfalls Nachfrage gehalten werden. Ibid. p. — **221**. Künftighin sollte man besser Vorsehung thun und eine gebührende Abtheilung der Mannschaft in diesen Vogteien machen, und sollten diejenigen, die das Loos oder die Abtheilung bei Kriegsauszügen trifft, selbst auszuziehen schuldig sein. Ibid. q. — **222**. Des „aufgelaufenen" Weins halben soll man sehen, ob die Bellenzer authentische Befreiung darob haben; wo nicht, sollen sie denselben auslassen, damit kein Betrug widerfahre. Ibid. r. — **223**. Das prätendirte Judicium der Geistlichen bei streitigen Testamenten ist keineswegs zuzugeben. Ibid. s. — **224**. Wegen des Versprechens des Laurenz Menara aus Bellenz gegen eine Weibsperson zu Mayland ist nachzuforschen und, wenn Ungebühr dabei vorgekommen, diese zu bestrafen. Ibid t. — **225**. Die Liberation des Giacomo Vanozza wird nicht bewilligt. Ibid. u. — **226**. Dem Gesuche des Landvogts zu Bollenz, im Mainthal nachzuforschen, wer an dem unlängst zu Bollenz erfolgten Todtschlag Ursache sei, wird nicht entsprochen. Ibid. v. — **227**. Die Wirthe, die den jüngst aus Parma durchgezogenen Völkern Unterhalt gegeben haben, sollen den Commissär Kaiser um seine bei seiner Durchreise dießfalls gemachten Versprechen nicht molestiren, sondern vor seinem Richter suchen. Ibid. w. — **228**. Den abgehenden Landvögten zu Bollenz soll die Bezeichnung der Pfänder auf ihre Debitoren freistehen und diese nicht leztern in ihr Belieben gestellt sein, wie etwa prätendirt wird. Ibid. x. — **229**. Gegen Practiken auf die Aemter und Rathsstellen zu Bollenz und Bellenz soll gebührend eingeschritten werden. Ibid. y. — **230**. Jeder Gesandte soll seines Orts Schloß zu Bellenz visitiren. Ibid. z. — **231**. Der Priester G. A. Molo soll dem Commissär Ziltener von Schwyz die 25 Kronen für das bewußte Placet bezahlen; thut er es nicht, wird man das erste Jahreseinkommen seiner Pfründe in Arrest legen Ibid. aa. — **232**. Auf den Anzug, daß auf dem Jahrmarkte zu Bellenz Kaufleute von Bern ungebührlich tractirt worden seien, übernehmen die dort regierenden Orte, nähere Untersuchung zu veranstalten, besonders Schwyz, von dessen Angehörigen die Sache ausgegangen sein soll. Absch. 193. d. — **233**. Nachdem der Aufforderung, die von Uri und Unterwalden erhaltenen, auf den Einzug der Schulden bezüglichen Ortsstimmen wieder auszuhändigen, von den Unterthanen nur durch Mittheilung einer Copie entsprochen worden war, kamen nun auch die von ihnen vorgegebenen Privilegien, zum Unterhalte der Thürme, Thore, Gräben zu Bellenz nicht verpflichtet zu sein, und die Nothwendigkeit, die Originale selbst einzusehen, zur Sprache. Es wurde beschlossen, Bellenz durch die noch dort befindlichen Gesandten einzuladen, auf den 5. October zwei Männer hieher abzuordnen und ihnen die Originale ihrer Freiheitsbriefe, Statuten, auch die Instrumente bezüglich des Holzzolles, der Fuhrleite, des Criminals und anderer prätendirter Privilegien mitzugeben, wobei ihnen bemerkt werden soll, daß alle behaupteten Privilegien, die nicht durch solche Originalien bewiesen werden können, ipso facto wegfallen. Dem Fiscal zu Bellenz wird bei gleichem Anlaß befohlen, die ihm voriges Jahr gegebene Quittung über die restirten Criminalbußen auszuliefern. Absch. 195. a. — **234**. Nidwalden meint, man sollte, wenn auch im Widerspruch mit den Freiheitsbriefen, den Schuldenbezug ändern, nämlich an der bei Eiden erfolgenden Schazung sich begnügen und das incanto vermöge ausgegebener Stimme aufgehoben bleiben lassen, doch mit der Erläuterung, daß dem Creditor zustehen solle, die Pfänder zu zeigen, und nicht der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schuldner solche darschlagen möge. Indem man die nähere Erörterung darüber verschiebt, geht man darin einig, daß solche scharfen Briefe künftig nicht mehr errichtet werden dürfen, sondern vorzusehen sei, daß namentlich die Verschreibungen nicht mehr in solidum der Communen, Dorfschaften und Gemeinden gestellt werden. Hinsichtlich des Spans des Herrn von Roll gegen die Commune Claro in Riviera solle man aus der Particularität nicht ein Generalwesen instituiren. Ibid. b. — **235**. Der Commissär zu Bellenz soll den Andreas Chicherio zur Einsendung der 125 Kronen und den Fr. Lavizzari zur Bezahlung der 1654 auferlegten Buße anhalten. Ibid. e. — **236**. Der Landvogt zu Bollenz soll den Consul Gatto anhalten, laut Receß zu zahlen, indem die Appellation versessen sei. Ibid. f.

1657.

Art. 237. Da die Abgeordneten von Bellenz nicht genug Vollmacht haben, um mit ihnen hinsichtlich der Unterhaltung der Festungswerke, Gräben und Mauern und Auslösung des Criminalbußenertrags in die gemachten Propositionen einzutreten, werden sie angewiesen, auf den 11. December wieder hier zu erscheinen. In der Conferenz selbst faßte man die Ansicht, es sollte für den Antheil an den Criminalbußen denen von Bellenz ein jährliches Fixum bezahlt und dabei ihnen überlassen werden, sich wegen des Anrechts der Geistlichkeit auf den Ertrag derselben mit dieser abzufinden; hinsichtlich der Festungswerke aber sei die Einwendung zurükzuweisen, daß andere Fürsten ihre Festungswerke selbst erhalten, weil in diesem Falle dann deren Unterthanen große Contributionen auferlegt werden, was gegenüber den Bellenzern nicht geschehe, die zudem für dießfällige Mithilfe die benachbarten Gemeinden in Anspruch nehmen mögen. Alles dieses mit Vorbehalt allfälliger erweislicher Privilegien und des Vertrags von 1583. Absch. 230. a. — **238**. Da die von Bellenz ferner die Strafen der Mezger, Pfister, falschen Gewichts und Maßes prätendiren, so sollen sie dieß ebenfalls originaliter erweisen. Ibid. b. — **239**. Bei der Conferenz am 11. December werden dann auch ihre ungereimten Anmaßungen wegen Verbesserung der Straßen, wegen des „aufgelaufenen" Weins u. a. m., so in ihrer, der Bellenzer, Instruction steht, vorgenommen werden können. Ibid. c. — **240**. Was Carlo Chicherio wegen Dominico Pionzino von Lumino wegen dessen Kindern um Erlassung des Eids hat vorbringen lassen, ist dem Commissär zugeschrieben worden, damit er die Kinder dahin disponire, die Gebühr zu thun, womit er alsdann die Sache ferner fortüben und zu Entlassung des Eides sie allhier wieder einbringen möge. Ibid. d. — **241**. Dem Syndic Giov. Granubelli, der im Namen der Commune Preonzo Rath begehrt in ihrem Streite mit Bellenz, wird der Rechtsweg wegen der großen Kosten abgerathen; dagegen will man die Beschwerde auf nächstem Tag anhören, auf den sie mit ihren Rechtsamen zu erscheinen eingeladen wird; doch muß der Gegenpartei davon Kenntniß gegeben werden. Ibid. e.

1658.

Art. 242. Die Antwort Uris auf das von den beiden Orten dahin abgegangene Schreiben, betreffend den zwischen den Gemeinden Personico und Iragna waltenden Marchenstreit, war von Nidwalden an Schwyz mit dem Antrage übermittelt worden, diese Conferenz zu veranstalten. Als man nach gegenseitigem Gruße die Angelegenheit an die Hand nahm, fand man, es sei die Ansicht Uris, als ob über die Marchen nichts entschieden worden, unrichtig, indem in dem betreffenden Instrument stehe: „was in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

disen Marchen, So Jedem theil zuogeeignet, sich zuotragen sollte, daselbsten vnd vor selbigem Richter gerechtfertiget werden solle." Es wird deßhalb nochmals an alt-Landammann und Rath zu Uri „beweglich" geschrieben, die von Iragna bei ihren Rechten zu belassen; bei nächster dreiörtischer Zusammenkunft könne dann der Handel freundlich besprochen werden; würde Uri dem Gesuch nicht entsprechen, so müßte man dann nach andern Mitteln greifen. Von dem durch Nidwalden auszufertigenden Schreiben soll Schwyz abschriftlich Mittheilung gemacht werden. Zugleich wird der Landvogt auf der Riviera beauftragt, die von Iragna möglichst zu schirmen und die Originale der alten und neuen Instrumente herauszufordern. Absch. 248. a. — **243**. Dem Commissär zu Bellenz wird zugeschrieben, daß er den Christoforo Gorla von Bellenz bei dem erlangten Urtheil gegen Lieutenant Francesco Rusconi schüze. Ibid. b. — **244**. Um den Leuten von Iragna gegen die von Personico in Livinen in Bezug auf den durch Oberst Zweyers vermeinte Untermarchung den erstern auferlegten Abtrag zu Hilfe zu kommen und ihnen die Benuzung der obern Alpen zu ermöglichen, schlägt Schwyz vor, da die andern bisherigen Bemühungen nichts genüzt, das eidgenössische Recht gegen Uri anzurufen. Nidwalden dagegen will zuwarten, bis Uri einen Tag zur ennetbirgischen Instructionsberathung ausschreibe, und unterdessen dasselbe ersuchen, denen von Iragna wenigstens den Durchpaß über Personico auf die obern Alpen zu verschaffen. Absch. 254. a. — **245**. Das Begehren des Matthias Müesli von Urseren um Revision des zwischen ihm und einem gewissen Boechet von Bellenz vor Jahren ergangenen Urtheils, dessen Appellation er wegen Abwesenheit nicht habe prosequiren können, wird auf nächste Zusammenkunft gesezt. Ibid. c. — **246**. Nachdem man vergeblich auf Schwyz gewartet hatte, wurde im Streit zwischen Iragna und Personico der Bericht des Landvogts der Riviera vorgenommen, nach welchem der Bürge vor wenigen Tagen denen von Iragna 55 Kühe, 100 Geißen (Ziegen) und 70 Schafe habe abführen lassen. Indem nun Uri auseinandersezt, daß in Sonderheit „wo sich der streit erhebt" der ganze Wald und die Alp in der Liviner Jurisdiction gelegen habe und im Instrumente von den Männern von Iragna selbst der Ausdruk »bonificare« durch „erbeßern", nicht durch „erweitern", der Ausdruk »cercenare« durch „rüten", aber nicht „schwänten" erklärt worden sei, die von Personico auch bis auf 9721 Stöke gelöst und die von Iragna dieselben theilweise zu „Burren" verwendet und die von Personico zur Klage veranlaßt, worauf dann beide Parteien sich auf den Schiedspruch des Obersten Zweyer vereinigt haben, wurde, da in Abwesenheit von Schwyz nicht gehandelt werden konnte, lediglich das Gesuch an Uri erneuert, denen von Iragna einstweilen wieder zu ihrem Vieh zu verhelfen. Absch. 258. a. — **247**. Die Gesandten sollen Nachfrage halten, wo etwa Malefiz- oder Criminalsachen durch Compromiß oder sonst ohne Wissen der Landvögte abgemacht worden, und die Betreffenden zur Rede stellen. Ibid. c. — **248**. Wegen der Porte bei der Portun oder Columbara zu Bellenz, die Statthalter Rusca zu bequemerem Zugang zu seinen Gütern hat machen lassen und die wegen möglicher Zollumgehung bedenklich ist, sowie hinsichtlich des von ihm zu einem Keller benuzten, dafür im Dach zu unterhaltenden Thurms soll Erkundigung eingezogen und das eingefallene Stük Mauer hergestellt werden; die allfälligen Zollumgehungen sind zu bestrafen. Ibid. d. — **249**. Was die Rechnung der lezten Kriegsempörung betrifft, so soll diese gemäß Mittheilung ab Seite Uri's nach Ankunft seines Sekelmeisters ihren Fortgang haben. Ibid. e. — **250**. Den vierzehn im lezten Kriege bethätigten Corporalen von Bellenz soll eine durch die Gemeinde oder sonst wo her zu leistende Entschädigung ausgemittelt werden. Ibid. f. — **251**. Ueber die herkömmliche Uebung, daß der abtretende Großweibel zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bellenz von seinem Nachfolger sechs Dublonen beziehe, soll ein Vergleich gemacht, bezüglich des Thorschließens aber es beim Herkommen belassen werden. Ibid. g. — **252.** Ueber den von dem hingerichteten Sekelmeister Judice mit seiner Nichte Appolonia verübten Incest soll nachgeforscht und nach Gestalt der Sache verfügt werden. Ibid. h. — **253.** Wenn es sich als richtig herausstellt, daß der zu sechs Jahren Galeere verurtheilte Martin Giandretto aus Bollenz um eine gewisse Summe Geldes auf hundertundein Jahr „verkauft" worden, sollen die Betreffenden abgestraft werden. Ibid. i. — **254.** Bezüglich der Criminal- und Malefizentscheide zu Bellenz bleibt es bei der 1583 zu Brunnen getroffenen Erkanntniß. Ibid k. — **255.** Wozu die von Bellenz hinsichtlich der Stadtgräben, Thürme und Mauern nach Ausweis vorzuzeigender Instrumente nicht verpflichtet sind, das soll in der Obrigkeiten Kosten gemacht werden. Ibid. l. — **256.** Der Anstand zwischen dem Landvogt zu Bollenz und Franciscus Judice wegen seiner Frauen Gut ist vor die Gesandten geschlagen. Ibid. m. — **257.** „Daß inßkünfftig die 3 orthischen Tagsatzungen vmb gan söllent, daß Ohrt oder deren gelegenheit ernambset werden söllent, ist vff Syten der Herren von Vri ad referendum genommen." Ibid. n. — **258.** Betreffend den Handel des Carlo Judice läßt man es dabei bewenden, daß die Gesandten zu erkennen haben sollen. Ibid. o. — **259.** Den ehrwürdigen Vätern Jesuiten zu Bellenz, die merken ließen, daß es ihnen angenehm wäre, wälsche Patres in ihrer Residenz dulden zu dürfen, soll durch die Gesandten angezeigt werden, „wofehr denselben etwaß begegnen wurde, Ehe man weltsche Vättern insetzen wurde, man sy liechtlich vberall vsseren wurde." Ibid. p. — **260.** Die Practiken um zwei Rathsplätze zu Bellenz sollen bestraft werden, wofern sie wirklich vorgekommen sind. Ibid. q. — **261.** Die Zollner sollen das Geld im gleichen Werth ausgeben, wie sie es eingenommen haben; auch soll nachgeforscht werden, ob sie mit dem Zoll treulich umgehen. Ibid. r. — **262.** Die Vögte Minderjähriger sollen alle zwei Jahre Rechnung stellen. Ibid. s. — **263.** Den Beiden, welche den Landschreiber Baccio aus Bellenz haben niedermachen sollen, sowie ihren Anstiftern, ist nachzuforschen. Ibid. t. — **264.** Des Eides wegen, so A. Medici aus dem Bellenzer Gebiet in einem Compromiß gethan hat und weßwegen nun Revision begehrt wird, ist den Gesandten das Geeignete vorzunehmen überlassen. Ibid. u. — **265.** Daß der „Mafior" in Bollenz das „Meitli Anneli" von sich schafft, sollen die Gesandten ernstlich beauftragt sein. Ibid. v. — **266.** „Daß mehrere Complici über die Gebrüder Hema, die darum liberirt, sein sollen, ist den Gesandten überlassen, Nachforschung zu thun." Ibid. w. — **267.** Die Geschwornen sollen verpflichtet sein, geschehene Fehler den Beamten auch dann anzuzeigen, wenn selbe schon abgemacht wären. Ibid. x. — **268.** Ein Pusterla von Bellenz, der die Obrigkeiten gehöhnt hat, soll den Gesandten überlassen sein. Ibid. y. — **269.** Weil derjenigen halber, so mit dem Kammergeld umgehen, etwas Bedenkens ist, soll Nachforschung gehalten werden. Ibid. z. — **270.** Da in dem Hause des Franciscus Judice in Bollenz eine Jungfrau ein Kind „zu Grunde gerichtet" haben soll, so soll darum inquirirt werden. Ibid. aa. — **271.** Es soll nicht mehr gestattet sein, daß Particularpersonen andern wegen schuldigen Zahlungen Eide auferlegen. Ibid. bb. **272.** Wegen des als Privateigenthum angesprochenen Schachens zu Monte Carasso ist Nachfrage zu halten. Ibid. cc. — **273.** Den Mißbrauch, daß sich in den Vogteien etwelche Personen „für Artznet vffwerfen" und ihnen Medicinen aus den „Botegen" anvertraut werden, soll man abschaffen. Ibid. dd. — **274.** In Zukunft soll den Parteien auf der Riviera eine gewisse Zeit und Stunde angesezt werden, zum Rechte zu erscheinen. Ibid. ee. — **275.** Die Aemter in der Riviera sollen allgemeiner besezt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht zu viele auf Ein Geschlecht gestellt werden. Ibid. ff. — **276.** Was sonst noch in der Riviera zu verordnen ist, soll vom Landvogt und den Gesandten auf Gutheißen hin besorgt werden. Ibid. gg. — **277.** Die Steuern zu Bollenz sollen auf die Feuerstellen verlegt und mit Rath der Beamten und namentlich mit Consens des Landvogts werkstellig gemacht werden. Ibid. hh. — **278.** Hinsichtlich des Streits zwischen Iragna und Personico sollen die Gesandten den Augenschein einnehmen und referiren. Ibid. ii. — **279.** Die Gesandten sollen ernstlich die Quittanz von den Beamten zu Bellenz herausfordern, die sie dem Landvogt Niklaus Maurer der entlassenen Mitbürgschaft halber schuldig sind. Ibid. kk. — **280.** Sollten noch andere Geschäfte vorkommen, über welche die Gesandten nicht instruirt sind, so mögen sie selbe nach ihrem besten Wissen und Gewissen erledigen, jedoch schwerere Sachen in den Abschied nehmen. Ibid. ll.

1659.

Art. 281. Um bei Revision des rothen Buchs und der Statuten von Bellenz die erforderlichen Aufschlüsse zu geben, waren von dort Dr. Tranquilius Somazzo, alt-Statthalter, und Peter d'Ima, Syndic zu Mola, als Abgeordnete erschienen. Sie wiesen auf einige in denselben vorkommenden Widersprüche hin, schienen es jedoch auf Erwerbung noch größerer Begünstigungen angelegt zu haben. Da man wegen nicht genügender Sachkenntniß nicht sogleich an Erledigung der Angelegenheit sich machen konnte, so wurde beschlossen, daß von jedem der regierenden Orte in Monatsfrist Jemand bestimmt werde, der mit den Gesandten der andern Orte die angeregten Contrarietäten auseinander lesen helfe. Die Abgeordneten von Bellenz sollen dann herberufen werden und die von einzelnen Orten erlangten Ortsstimmen mitbringen. Unterdessen soll der Commissär nach den 1583 aufgesezten Artikeln und dem Herkommen procediren. Absch. 288. a. — **282.** Man findet abermals nöthig, die Correction der Statuten und des rothen Buchs der Bellenzer, deren überschikte Meinung man billig nicht mit guten Augen angesehen, fortgehen zu lassen und die von Bellenz auf erste Gelegenheit herauszuberufen. Absch. 291. d. — **283.** Die lezthin geführte Beschwerde einiger Syndici und Räthe über die eidliche Zumuthung, alle zu ihrer Kenntniß gelangten Malefiz- oder Criminalsachen anzuzeigen, soll mit Befremden zurükgewiesen und geahndet werden. Absch. 294. a. — **284.** Den Corporalen, die darum gebeten, ist für ihre treuen Dienste im lezten Auszuge einige Recompens zu verschaffen, in Betracht, daß die Last meistens auf Arme gefallen ist. Ibid. b. — **285.** Die Stadt Bellenz soll zu der Reparatur der Stadtmauern u. s. w., besonders des deutschen Thors, unnachsichtlich angehalten werden. Ibid. c. — **286.** Von den Verwaltern oder Vögten des Pietro Rusca ist Rechnung zu verlangen. Ibid. d. — **287.** Ueber die Anstiftung, Versammlung und Berathung der Gemeinde Bellenz und ihre darauf gefaßte, die Correction der Statuten verweigernde Schlußnahme soll Strafuntersuch gepflogen werden. Ibid. e. — **288.** Die Vernachläßigung der Landstraße nach Cadenazzo ist zu rügen und Verbesserung anzubefehlen. Ibid. f. — **289.** Hinsichtlich der von der Commune Claro geführten Klage, daß die Jesuiten die erblich heimgefallenen Güter zu versteuern weigern, soll der Grundsaz dießfälliger gleicher Steuerpflicht Geistlicher und Weltlicher festgehalten werden. Ibid. g. — **290.** Der den Magadiner Zoll betreffende Entscheid ist den Bellenzern zur Kenntniß zu bringen, die Sammlung der darauf bezüglichen Sachen und besonders die Einhändigung einer treuen Copie des in Freiburg liegen gebliebenen Processes zu verlangen, zugleich den Angehörigen von Bollenz und Riviera davon Bericht zu geben und in Luggarus über die Beobachtung des in Schwyz aufgerichteten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Accords Nachfrage zu halten. Ibid. h — **291**. Ferner ist Erkundigung einzuziehen, wie es mit dem Bündner zugegangen sei, daß die von Subiasco wegen des eigenmächtig aufgelegten Zolls gegen ihn verfahren sind. Ibid. i. — **292**. Ebenso ist Erkundigung einzuziehen, ob durch Compromisse den Landvögten oft malefizische und criminelle Sachen entzogen werden. Ibid. k. — **293**. Auch soll man nachforschen, ob die Zollbezieher mit dem Gelde Betrug treiben. Ibid. l. — **294**. Ebenso, ob zu Caraffo Jemand eigenen Gewalts einen Schachen eingeschlagen habe. Wenn sich diese vorhergehenden Punkte also herausstellen, sollen die Schuldigen bestraft werden. Ibid. m. — **295**. Dem Commissär Kaiser sollen die Gesandten zu der bewußten Provision zu Bellenz verhelfen. Ibid. n. — **296**. Da die Parteien zu Bellenz bis auf den lezten Tag mit der Einbringung ihrer Rechtshändel zu warten pflegen, so sollen die Audienzgelder nach dem zwölften Tage des Syndicats verdoppelt werden. Ibid. o. — **297**. Weiter soll über das nach dem Ableben des Cavaliers Cislago betriebene Practiciren um die Rathsstelle eine Untersuchung angehoben werden. Ibid. p. — **298**. Weil viel Zoll außerhalb der Porten vertragen wird, soll den Inhabern der Gärten, durch welche der Zoll vertragen wird, besonders dem Cavalier Fr. Rusconi, auferlegt werden, die Thore und Mauern, durch welche der Zoll entzogen wird, zu vermachen. Ibid. q. — **299**. Es ist eine Turbation der Jurisdiction, daß zwei von Claro wegen an sie gestellten unbilligen Forderungen zu Bellenz verbandisirt wurden. Ibid. r. — **300**. Der G. Antonio Bruno von Lumino soll darauf beeidiget werden, wer der sei, welcher ihn wegen des Rechtshandels mit Statthalter Cusa aufgewiegelt habe. Ibid. s. — **301**. Dominico Tognola, der im Verdacht steht, in der Commune Arbedo fruchtbare Kastanienbäume auf frevelhafte Weise geschwendet und verdorben und noch andere Unthaten begangen zu haben, soll inquirirt und nach Verdienen bestraft werden Ibid. t. — **302**. Da vielleicht an den Tag gebracht werden könnte, daß einige Officialen Sachen, die der Kammer und den Landvögten zukommen sollten, hinterhalten, so soll dießfalls Nachforschung gehalten werden. Ibid. u. — **303**. Da Ritter A. Rusconi eines Tages auf öffentlichem Plaz der Landschaft Deputirten vorgeworfen hat, sie haben ohne Befehl einige ungerechte Sachen verübt, soll man darüber processiren und den Schuldigen bestrafen. Ibid. v. — **304**. Den Gesandten ist überlassen, den Streit wegen der Präeminenz zwischen dem Fiscal und denen des Raths zu Bellenz zu entscheiden. Ibid. w. — **305**. Nachfragen, was die von Bellenz an der vom Commissär ihnen bewilligten Landsgemeinde beschlossen haben; war es gegen die obrigkeitliche Autorität, so sollen sie bestraft werden. Ibid. x. — **306**. Nachfrage halten wegen der ungebührlichen Citationen und Arreste. Ibid. y. — **307**. Die Gesandten sollen sich erkundigen, ob dem Ruf von 1654 wegen des Epheus und Reinigung der Stadtgräben zu Bellenz nachgelebt werde, und ihm Vollzug verschaffen. Ibid. z. — **308**. Ueber den Zustand der Straße nach Val Morobbia und Cadenazzo soll Augenschein eingenommen und das Nöthige verfügt werden. Ibid. aa. — **309**. Ueber die eingelangten Klagen, daß einige Handelsleute unrichtiges Gewicht haben, soll Untersuchung angehoben und die Schuldigen bestraft werden. Ibid. bb. — **310**. Die Beamten der Landschaft Bollenz sollen den Gesandten vor ihrer Abreise ordentliche Abschiede einhändigen, wie diejenigen von Bellenz in Uebung haben; bis dieß geschehen, sollen die Gesandten auf derselben Kosten sizen bleiben. Ibid. cc. — **311**. Giovanni Menara kann das vorgeblich von Statthalter Zarna errichtete Patrimonium nicht geltend machen, um die an die Beamten und das Amt Bollenz zu entrichtenden Kosten zu verweigern oder andere Ansprecher zu enterben. Die Abgeordneten von Lottigna sollen so lange auf seine Kosten dort

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bleiben, bis er seiner Schuldigkeit Genüge thut. Ibid. dd. — **312**. Dem Tode des Consuls Frusetta zu Prugiasco und den Thätern ist nachzuforschen. Ibid. ee. — **313**. Es ist ferner zu verwehren, daß Weidgänge und andere Gemeindegüter ohne Anfrage bei den Gemeinden von Einzelnen eigenmächtig verkauft werden. Ibid. ff. — **314**. Ein auch in andern Fehlern stekender Official soll zu einem, der etwas verfehlt, gesagt haben, er werde ihn beim Landvogt verklagen, wenn er ihm nicht einen Ochs oder eine Kuh verehre. Ibid. gg. — **315**. Die Gesandten sollen sich nach denen erkundigen, welche die Banditen in die Landschaft Bollenz geführt haben, damit selbe bestraft werden. Ibid. hh. — **316**. Wie es mit des Paters della Vedova Kopf hergegangen, soll man Nachfrage halten und die Gebühr verschaffen. Ibid. ii. — **317**. Nachfragen, wer auf den M. Giandretto Geld geboten und wer es angenommen habe, damit darüber Gericht und Recht gehalten werden könne. Ibid. kk. — **318**. Die jeweiligen Syndicatsgesandten sollen Gewalt haben, in Sachen so appellando oder auf anderm Weg an sie gelangen, zu handeln und zu deliberiren, auch die obrigkeitlichen Gefälle und Einkommen zu Handen zu nehmen; wichtige Fälle hingegen sollen sie den Obrigkeiten hinterbringen. Ibid. ll. — **319**. Da Bellenz die angebliche Exemtion von der Baupflicht der Mauern ꝛc. 1657 und 1658 unter dem Vorwande erlangt habe, daß ihm das Wag-, Sust- und Fuhrleitegeld genommen und dafür der Holzzoll und die Befreiung von der Baupflicht zugestanden worden sei, nun aber nicht bloß der Holzzoll, sondern auch das Wag-, Sust- und Fuhrleitegeld von Bellenz, obwohl nicht allein, bezogen wird, soll bei den Castellanen über den Sachverhalt Erkundigung eingezogen, zugleich aber vor Abreise der Gesandten ein bestimmtes Stük Graben zur Säuberung bezeichnet und diese Arbeit sowie die Reparatur des deutschen Thors angeordnet werden. Absch. 298. b. — **320**. Die Gesandten auf der Jahrrechnung sollen sich nach der Verlassenschaft des Fiscals G. Pietro Rusca erkundigen, damit man dann sehen möge, ob die Patres Jesuiten oder seine Erben dabei vorgehen. Ibid. c. — **321**. In Erinnerung, wie den Jesuiten zu Errichtung ihrer Residenz in Bellenz nicht geringe Stiftungen zugewiesen wurden, und in Erwägung, daß sie immerdar auf Mehreres trachten und doch mit dem Gedanken umgehen, die Stiftung auf andere Orte zu verändern, sogar auf Versprechungen sich berufen, von denen man nichts weiß, hat man sich wohl vorzusehen, ob den Unterthanen erträglich sein werde, die Jesuiten auf die prätendirte Zahl der Personen und des Einkommens gelangen zu lassen, indem man räthlicher erachtet, sich mit ihnen in beiden Beziehungen auf eine bestimmte Specification zu vergleichen. Ibid. e. — **322**. Sogleich nach Heimkunft der Gesandten ist über die Revision des rothen Buchs und der Statuten einzutreten. Ibid f. — **323**. Das Anbringen des Franz Leu von Unterwalden wegen der von seinem Schwäher, Commissär D. Kaiser, auf die Provisionaren zu Bellenz gelegten und noch streitigen Strafe gehört vor die hohen Obrigkeiten, bei denen es bereits anhängig ist; indessen glaubt man nicht, daß es den Verstand gewinnen werde, daß, was falsches Gewicht und Maß, zu kleines oder zu leichtes Brod betrifft, nicht malefizisch sein solle. Ibid. g.

1660.

Art. 324. Der von den regierenden Orten nominirte Carlo Zezio, Pfarrherr zu Urseren, hatte zwar die Election zum deutschen Canonicate zu Bellenz erlangt, die Bulle war aber mißverständlich abgefaßt, daher das von dem Commissär der regierenden Orte ertheilte Placet von den regierenden Orten selbst als unberechtigt wieder aufgehoben worden war. Nun wurde gut erachtet, daß um dieser Umstände

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

willen nicht abermals nach Rom recurrirt, auch nicht von Zezio auf die Stelle resignirt und dafür demselben von den regierenden Orten die Admission ertheilt, sondern daß durch den Commissär in Anwesenheit von Notar und Zeugen den Chorherren die von den regierenden Orten bewilligte Admission vorgelesen und die Erklärung beigefügt werde, die Nomination gehöre nicht, wie aus der Bulle präsumirt werden möchte, den Chorherren zu, sondern den regierenden Orten; nur in solchem Sinne sei also die Chorherrnstelle dem C. Zezio verliehen. Sollten sich die Chorherren dem widersezen, so soll dieses Pfrundeinkommen ferner in Arrest bleiben und sie für alle erwachsenden Kosten verantwortlich sein. Die Ratification dieser Verfügung bleibt den Obern vorbehalten. Absch. 307. a. — **325**. Die Gesandten auf das Syndicat nach Bellenz überschreiten meistens ihre Befugniß, indem sie Sachen behandeln, welche in die Competenz der Landvögte gehören. Da die Geschäfte, die die Gesandten zu Bellenz vorzunehmen haben, jeweilen auf vorherigen Instructionsconferenzen berathen und festgestellt werden, so sollten fürderhin jene Gesandten zu diesen Conferenzen nicht zugelassen und diese auch früher abgehalten werden als bis jezt geschehen. Uri will keine Neuerungen, während Schwyz und Nidwalden solche in dem angegebenen Sinne für gut und nöthig halten. Ibid. f. — **326**. Von Mayland will man die bundesgemäße Auslieferung der Brüder Clerici verlangen, die mit übergroßer Frechheit den Carlo Protto von Torre aus dem obrigkeitlichen Haus zu Bollenz befreiten und dabei sogar auf den Landvogt schossen und zwei Weibel verlezten. Falls sie nicht ausgeliefert würden, sollen sie von den Gesandten förmlich citirt und auf Nichterscheinen hin ewig verbannt werden; dabei soll jeden die gleiche Pön treffen, der je um ihre Liberation anhalten würde. Absch. 311. c. — **327**. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Mördern des Statthalters G. Pietro Zarna, den Brüdern Menara; auch deren Auslieferung soll verlangt werden. Und weil der Caplan zu Leontica in Bollenz, ein Bruder der Menara, und noch ein anderer Pfarrherr daselbst diesen Unterschlauf gegeben haben sollen, so ist gegen solche Bübereien beim Erzbischof zu Mayland Klage zu erheben, mit dem Bemerken, daß wenn nicht Remedirung eintrete, man die Rechte der Orte gegenüber solchen Geistlichen zu wahren wissen werde. Des Caplan Menara Gut ist mit Arrest zu belegen. Ibid. d. — **328**. Man findet für rathsam, sich darüber zu vergleichen, daß Mörder und andere Schandbuben, die aus den Vogteien in das nahe Livinerthal und aus diesem in die Vogteien fliehen, in die ein und andere Jurisdiction, ohne Verlezung der gegenseitigen Hoheitsrechte, verfolgt werden dürfen. Ibid. e. — **329**. Es dürfte zwekmäßig sein, eine Ordnung zu erlassen, daß künftighin bei Gewahrung solcher bösen Buben in dem Gebiet der Vogteien durch das ganze Land Sturm geläutet würde, wobei dann Jeder verpflichtet wäre, bei seinem Eid selbige zu verfolgen; dabei sollte dem Einbringer solcher Schandbuben der vierte Theil des „Vffsatzes" erfolgen; wollte dann die eine oder andere Landschaft sich diesem Auffaz nicht unterziehen, so sollten auf ihre Kosten Soldaten aus den Orten hineingeschikt werden. — Was sonst noch für Maßregeln in diesen Landen für nöthig erachtet wurden, ist den Gesandten in ihre Instruction gesezt worden. Ibid. f u. g. — **330**. Die zwischen dem nidwaldenschen Commissär und andern in Bellenz wohnenden Nidwaldner Landleuten einerseits und dem Commissär Abegg und dem Landschreiber gewalteten ehrverlezlichen Anstände werden durch die Gesandten von Uri und Schwyz compromissorisch beigelegt, der Commissär in die Kosten verfällt. Absch. 312. a. — **331**. Räthe und Regenten der Communität und die Syndici der Grafschaft Bellenz sollen auf St. Gallentag n. Kal. Deputirte nach Zug schiken und ihnen alle ihre Rechte und Freiheiten bezüglich des locarnischen und magadinischen Zolls

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mitgeben, damit diese auf der Conferenz daselbst vorgewiesen werden können. Sie sollen auch die von Bellenz wegen des Fuhrleite-, Wag- und Sustgeldes und des Holzzolls prätendirten Rechtsamen mitbringen. Ibid. b. — **332**. Die leztjährige Verordnung, daß alle Geistlichen von ihren Gütern die Steuer zu entrichten haben, wird bestätigt. Ibid. c. — **333**. Spitalvogt A. Cusa legt im Beisein des dazu deputirten Dr. T. Somazzo Rechnung ab. Er bleibt dem Spital 1612 Liren schuldig. Ibid. d. — **334**. Es werden verschiedene Appellationssachen rechtlich erledigt. Ibid. e. — **335**. Diejenigen, welche dem leztjährigen Ruf zuwider das hinter ihren Häusern an der Stadtmauer wachsende Epheu nicht abschnitten und zerstörten, werden zu 100 Kronen Buße angesezt; doch wird wieder darauf verzichtet, weil das Verbot nicht schriftlich mitgetheilt worden war. Ibid. f. — **336**. Etliche zu Lumino werden wegen Erpressungen gegenüber Fremden zur Rede gestellt und bestraft. Ibid. g. — **337**. Die Hinterlassenschaft des Fiscals G. P. Rusca, im Betrage von 32,780 Pfund, wird liquidirt, so daß seine Wittwe Martha und seine Schwestern im Kloster lebenslänglich den Zins von 16,800 Pfund und 3600 Pfund genießen, aus der übrigen Summe von 13,380 Pfund, da sie unterdessen zu Unterhaltung des im Testament bestimmten Seminars nicht genügen, einstweilen bis zum Ableben der Nuznießerinnen Messen gelesen werden, hinsichtlich der Election des von Zeit zu Zeit residirenden Chorherrn der Anfang des Beneficiums einem der Söhne des von Rusca besonders begünstigten Fiscals Christoph Varone zukommen, dieser jedoch bis zum limitirten Alter des betreffenden Sohnes verpflichtet werden soll, Messen lesen zu lassen. Nach dem Hintritte des ersten Canonicus wird Election, Confirmation und Placet laut Testament stattfinden. Ibid. h. — **338**. Der Gemeinde Morobbia wird bei Buße Säuberung und Verbesserung der Straße nach Gravedona befohlen, damit der Verkehr auf dieser Straße und mit ihm die Zolleinnahmen gemehrt werden. Ibid. i. — **339**. Die verschiedenen dießjährigen Zolleinnahmen betragen 1178 Kronen 59 Schilling 4 Angster. An Malefiz- und Criminalstrafen wurden zusammen eingenommen 4979 Liren; davon gehört der dritte Theil oder Liren 1376 den regierenden Orten, somit jedem 458 Liren = 38 Kronen 18 Schill. 4 Angster. Ibid. k. — **340**. Dem G. A. Bantera, Sekelmeister der Kirchen St. Peter und St. Stephan, wird die Rechnung über diese Kirchengüter abgenommen; dabei findet sich, daß ihm 366 Liren zu fordern bleiben. Ibid. l. — **341**. G. A. Molo und C. M. Magoria wurden, weil sie, um die Bestätigung des N. Cislago als Deputirten der Communität Bellenz zu bewirken, practicirten, als strafbar erklärt und Cislago vom Amt suspendirt; mit G. P. Sacchi, der wegen Practiciren für G. P. Zezio ebenfalls gestraft worden war, vergleicht man sich freundschaftlich. Ibid. m. — **342**. Da sich ergeben, daß Bellenz zur Ausbesserung der Mauern und Versicherung der deutschen Porten nicht verpflichtet sei, konnte selbes auch zu keinem Kostenersaz angehalten werden. Ibid. n. — **343**. Wegen Belohnung derjenigen Soldaten, welche im Dienst der hohen Obrigkeiten vor etlichen Jahren ausgezogen waren, läßt man es bei der Obrigkeiten Erkanntnisse bewenden. Ibid. o. — **344**. Eine Bekanntmachung wird erlassen, daß keine Commissarien und Beamte bei ihrem Eid und bei Verlust ihres Amtes einem Verbannten eine salvo condotto oder Licenz geben sollen. Wenn ein Verbannter sich irgendwo zeigt, soll man es dem Consul der Commune anzeigen und mit Sturmläuten demselben nachsezen, ihn fangen, wenn er sich widersezt tödten; Säumige sind mit 100 Kronen zu büßen. Bei 50 Kronen Buße sollen Wirthe die, welche verbotene Waffen tragen, nicht beherbergen; die ordinären Gewehre sollen sie den Reisenden abfordern. Vater, Mutter, Ehefrau, Kinder dürfen ihre verbannten Angehörigen bei Strafe der Confiscation von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Habe und Gut und bei Gefahr der Landesverweisung, andere ad tempus Verbannten darf man bei 300 Kronen Buße nicht behausen noch beherbergen. Ibid. p. — **345**. Dem Commissär wird überlassen, zu verfügen, daß die Vögte des tauben und „unsinnigen" A. Chicherio Rechnung stellen. Ibid. q. — **346**. Es wird dem Commissär überlassen, nach Gutfinden für Säuberung der Stadtgräben zu Bellenz, für Verbesserung der Landstraßen und Wasserwehren zu sorgen. Ibid. r. — **347**. Hinsichtlich der Prätension der Chorherren zu Bellenz, den deutschen Chorherrn zu erwählen, ist zu erinnern, daß früher die Collatur der Canonicate und der Pfarrpfründen in den ennetbirgischen Vogteien den III Orten zustand, bis 1557 die Collatur sowohl als die Bestrafung der Geistlichen jedoch nur auf Lebenszeit dem Bischofe Carl Borromäo zugestanden wurde, mit Ausnahme des deutschen Chorherrn, der jederzeit von den III Orten nominirt wurde, so daß das von den Chorherren in Rom gegen den Bischof von Como ausgewirkte Decret dem Rechte eines Dritten nicht schaden kann und die III Orte um so mehr auf ihrem Rechte zu bestehen befugt sind, da sie auch das Pfrundhaus bauen und unterhalten. Schwyz will nicht, daß man sich deßhalb an den Nuntius wende; dagegen wird den Chorherren nachdrüklich zugeschrieben, sich ihrer Anmaßungen zu enthalten. Die darüber auflaufenden Kosten wird man aus dem Vacanz-Beneficium zu erheben suchen. Absch. 313. a. — **348**. Der Brief des Herzogs Joh. Galeazzo Sforza, auf welchen Bellenz, um sich der Baupflicht der Mauern und Thürme zu entheben, sich beruft, indem nämlich der ihnen für solchen Unterhalt übergebene Zoll der Kirche überlassen worden sei, kann die Stadt jener Pflicht nicht entbinden. Der Commissär wird daher beauftragt, sie zu Erfüllung derselben anzuhalten, um so mehr, da sie von vielen Beschwerden, welche sie unter der mayländischen Herrschaft zu tragen hatte, frei geworden ist. Sollten sich die von Bellenz widersezlich zeigen, so will man gegen sie solchen Ernst brauchen, daß andere daran ein Exempel nehmen können. Ibid. b. — **349**. Auf Zürichs Anfrage, ob man den auf den 31. October nach Bremgarten angesezten Tag zur Erörterung der magadinischen Zollstreitigkeiten besuchen wolle, wird geantwortet, daß man zwar die von Bellenz und die Mitinteressirten überhaupt und auch die Säze der III Orte dort zu erscheinen einlade, jedoch in der Besorgniß stehe, daß alle Kosten und Mühe vergeblich seien, wenn nämlich nicht von dem bereits in Baden laut gewordenen Modus abgegangen werde, zum Voraus einen Obmann zu wählen. Uebrigens wäre wegen der auf den 31. October fallenden Feiertage der 4. November schiklicher. Des von Zürich für diese Verhandlungen gesezten Schreibers halben ist zu bedenken, daß auf solche Weise den Zürchern der Weg geöffnet wäre, einen schon lange gewünschten eigenen Protokollisten zu erhalten. Sollten die neun Orte nicht dazu mithelfen, einen Schreiber aus den uninteressirten Orten zu bekommen, so müßten die Säze der III Orte ebenfalls für einen eigenen Schreiber sorgen; besonders darf nicht zugegeben werden, daß Burgermeister Wasers Sohn bei der magadinischen Zollverhandlung beisize und notire. Die von Bollenz und Riviera sollen in dieser auch sie berührenden Zollangelegenheit mit Bellenz halten und, falls sie in dieser Sache Documente besäßen, selbe an Uri communiciren. Ibid. c. — **350**. Der Commissär von Bellenz soll die jedem dießjährigen Gesandten einbehaltenen 50 Kronen von denen von Bellenz zurükfordern, weil Bellenz die Thürme und Thore zu unterhalten pflichtig sei. Absch. 316. e. — **351**. Der Landvogt zu Bollenz soll den Arrest aufheben, den Stephan Giandretto dem Landvogt Herger von Uri angelegt hat, und dafür sorgen, daß Herrn Herger das Seinige verabfolgt werde. Ibid. f. — **352**. Dem Landvogt zu Bollenz wird Namens der regierenden Orte auf sein Rathsgesuch wegen der Mörder des Consuls Frusate geantwortet, er solle selbe citiren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und, wenn sie nicht erscheinen, in Contumaz verurtheilen, auch ihr Hab und Gut einziehen, gleichviel, ob es Weltliche oder Geistliche seien. Absch. 317. b. — **353.** Da in der obersten Faccia in Bollenz für diese zwei Jahre noch kein Dreigeschworner ernamset ist, wird gut erachtet, daß der dießjährige Gesandte von Nidwalden, dem diese Nomination zusteht, sich mit einem qualificirten „Subject" vergleiche. Dabei kam auf die Bahn, ob es nicht thunlicher wäre, daß die drei Gesandten gemeinschaftlich alle drei Geschwornen in den drei Faccien erwählen und die alte Ordnung der Verehrung halber reassumirt würde. Ibid. c.

1661.

Art. 354. Heinrich Meyer, der Societät Jesu Priester, Rector des Collegiums zu Lucern, persönlich erschienen, bringt vor, wie seiner Obrigkeit, um die Ehre Gottes zu vermehren und des christlichen Volkes Wohlfahrt in Unterweisung der Jugend und anderer geistlichen Werken Verrichtung zu befördern, sehr angelegen sei, die Residenz zu Bellenz, welche bisher nur in fünf Personen bestanden habe, auf die bei Errichtung der Residenz abgeredte Zahl, zu einem Collegium oder Gymnasium auszudehnen, und wie zu diesem Zweke zuvörderst die Hinterlassenschaft des Fiscals Rusca, die weder zu einem Seminar für zwölf arme Studenten, noch zu einer Chorherrnpfründe hinreiche, verwendet, dann aber auch aus dem collegium de propaganda fide von päpstlicher Heiligkeit auf etliche Jahre ein zu Unterhaltung von vier Patres zulänglicher Beitrag erlangt, endlich von den Communitäten Lauis und Luggarus durch Tractation, in Aussicht auf die ihnen zukommenden geistlichen Dienste, noch eine Stiftung für etwa zwei Patres erhalten werden könnte. Nach diesem Vortrage wird auf Ratification der Obrigkeiten hin beschlossen, die Hinterlassenschaft Rusca's für den angegebenen Zwek zu bestimmen, dagegen die Herbeischaffung anderer Beiträge dem Orden selbst zu überlassen, wohl aber den Unterthanen zu erlauben, daß sie aus Gutherzigkeit beisteuern und Vergabungen machen, immerhin in der Meinung, daß dabei die Landesordnung und die Statuten beobachtet, allfällige Streitigkeiten vom ordentlichen Richter entschieden, die den Patres zukommenden Gelder nicht zu Vermehrung der Armuth in den obern Vogteien der III Orte, sondern außerhalb angeliehen, keine liegenden Güter ohne Erlaubniß der Obrigkeit angekauft, die Zwölfzahl der Patres nicht überschritten, bei allfälliger Verlegung der Residenz die aus dem Lande stammenden Güter und Stiftungen zurükgelassen werden sollen. Absch. 320. a. — **355.** Da der Nuntius wegen der deutschen Chorherrnstelle in Bellenz um Intercession ersucht und Einsicht in die Rechtsame der III Orte verlangt hat, glaubt man nun besser dadurch zum Ziele zu kommen, daß man einen Dritten und zwar Giuseppe Gabutii zu Bellenz, jezt in Rom, in den Vorschlag bringe, die Herren Jezio und Magoria zur Resignation bewege und, sofern dann die Stift der Resignation sich weigere, gegen alle aufgehenden Kosten protestire. Ibid. e. — **356.** Die zur Verbesserung der deutschen Porte aus dem Zollertrage verwendeten 50 Kronen auf jedes Ort sollen von der Stadt Bellenz ersezt werden. Weil aber Bellenz von solchen Beschwerden exemt zu sein behauptet, soll der dem Landvogt und Landschreiber Ceberg selig gegebene Auftrag dem Landschreiber Zumbrunnen übertragen werden, nämlich die Statuten und das rothe Buch der Stadt Bellenz auseinander zu sezen. Da jedoch nicht das rechte rothe Buch herausgebracht worden sein soll, wird der Commissär ersucht, beförderlich das ächte zu übersenden. Ibid. f. — **357.** Tranquilio Somazzo ist auf sein Gesuch der seit 1653 über die Hinterlassenen des Martin Andreas Somazzo geführten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogteiverwaltung in Monatsfrist zu entlassen. Ibid. g. — **358**. Die Communität Bellenz wird mit ihrem Gesuch um Erstattung der durch Verbesserung des deutschen Thors erlaufenen Kosten abgewiesen, indem die vorgeschüzte Liberation durch die hohen Obrigkeiten und Jahresgesandten als null und nichtig erklärt wird, weil die genannten Gesandten ihre Vollmacht überschritten haben. Wollen die von Bellenz sich, wie der Commissär meldet, auf die Statuten berufen, so sollen sie selbe nicht bloß in Abschrift, sondern im Original vorweisen. Absch. 323. a. — **359**. An der Stelle des Landschreibers Ceberg selig wird Landschreiber Burkhard Zumbrunnen erwählt, um die endliche Revision des rothen Buchs vorzunehmen. Ibid. b. — **360**. Entgegen dem an den Commissär von Bellenz gerichteten Schreiben des Nuntius, betreffend die deutsche Chorherrnstelle zu Bellenz, wird dem Landammann Leu der ganze Sachverhalt nach Rom überschrieben mit dem Ersuchen, bei der sacra rota wegen dieser Sache bittliche Instanz zu thun. Ein anderes Schreiben soll den Nuntius ersuchen, solche Zumuthungen künftig zu unterlassen; indessen soll dieses Schreiben etwas verzögert werden, damit der Nuntius nicht dem Landammann Leu in Rom zuvorkomme. Mit der Ausfertigung dieser Schreiben wird Uri beauftragt. Ibid. c. — **361**. Das Begehren etlicher der Gemeinde Bollenz um Einschlag eines namhaften Stüks Allmend wird einhellig abgeschlagen, da es gegen den gemeinen Nuzen wäre. Ibid. e. — **362**. Mit Säuberung der Stadtgräben soll ernstlich fortgefahren werden, unter Androhung einer starken Buße. Ibid. f. — **363**. Im Namen der Erben des Fiscals Rusca selig bringt Statthalter Cusa klagend vor, daß dessen Hinterlassenschaft seinen Erben entzogen werden und den Vätern Jesuiten zukommen solle. In Betracht, daß es einerseits hart wäre, die Erben zu „privieren", daß aber auf der andern Seite die Obrigkeiten sich gegen den Rector der Jesuiten schon zu weit herausgelassen haben, um noch zurüktreten zu können, wird angemessen erachtet, dem Rector einen Vergleich zu empfehlen. Ibid. g. — **364**. Landammann Leu berichtet, er habe wegen Kürze seines Aufenthalts in Rom sich darauf beschränken müssen, den Befehl auszuwirken, daß der Nuntius mit der dem Commissär zu Bellenz wegen des deutschen Canonicats angedrohten Execution einhalten solle; dagegen habe er den Beweis des gleichsam dreifachen Possesses der III Orte anerboten und hierauf auch eine nicht verlangte Citation der sacra rota erhalten, diesen Beweis zu erstellen; auf der Rükreise habe er zu Bellenz den Nuntius getroffen, der auf den Vergleich angetragen habe, den Chorherren die Ernennung eines deutschen Chorherrn unter der Bedingung zu überlassen, daß Keiner ernannt noch weniger eingesezt werde, der den III Orten nicht genehm sei. Es wird hierauf abgeredet, vorerst überall die Beweise für den Possess des Wahlrechts aufzusuchen, um dann je nach deren Beschaffenheit sich verhalten zu können. Absch. 335. b. — **365**. Die Spitalrechnung ergibt 1207 Pfund 93, die Andreas Cusa, der Rechnungssteller, dem Spital schuldig bleibt. Absch. 336. a. — **366**. Bei Ablegung der Kirchenrechnung durch Giov. Antonio Panterea ergibt sich, daß dieser der Kirche 185 Pfund 94 schuldig bleibt. Ibid. b. — **367**. Am 12. September wurde eine Grida erlassen, daß innerhalb acht Tagen bei 30 Kronen Buße „aufgelaufene oder sonst geschändte" Weine den Gesandten verzeigt werden sollen. Wer solchen Wein verkauft oder mit anderm mischt, soll als Betrüger und Schelm gestraft werden. Ibid. c. — **368**. Die Abgeordneten des Misoxer Thals, Carlo Marca, Ministral von Misox, Lorenz Respator, Ministral von Ruffle, Ant. Garölla, Ministral von Calanca, Thomas Prog, Ministral von Misox, Hauptmann Splaindor aus Calanca und Dr. Julius Barbe bringen an: 1) man möge die Jurisdictionsanstößer zwischen Mesolcina und der Grafschaft Bellenz nicht perturbiren lassen; 2) man möge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen der Schulden, auch wenn sie richtig seien, keine persönliche Action gegen die Bundesangehörigen vorzunehmen gestatten; 3) die Thalleute von Misox seien in der Grafschaft Bellenz für die zum Hausgebrauche bestimmten Waaren von Zoll und Fuhrleite frei; 4) in keinwederer Jurisdiction soll den Banditen Aufenthalt gegeben werden; 5) bei vorfallenden Missethaten soll man nicht den Unschuldigen für den Schuldigen leiden lassen, worüber ein Tuchhändler von Calanca klage; 6) da sie nach der „Bundesgeschwornen Geschrift" ihres Thals zu leben wünschen, wäre es ihnen lieb, darüber in eine Conferenz zu treten; 7) die Straße gegen „Casliong" (Castiglione) sei sehr schlecht. Auf 1) wird geantwortet, man werde die dießseitigen Beamten alle Gebühr zu üben ermahnen; 2) man wünsche ein Memorial der Arresten halber zu Handen der Obrigkeit zu erhalten; 3) man werde darüber mit dem Commissär reden; 4) man werde sich nach dem Bündniß richten; 5) die Klage betreffe den Todtschlag in Livinen; 6) man werde der Obrigkeit Mittheilung machen. Ibid. d. — **369**. Am 17. September legt Franz Scalvino Rechnung ab über den Zoll der Gravedoner Straße; er bleibt schuldig 36 Pfund. Ibid. e. — **370**. Eine durch die Gesandten ausgekündete Grida verbietet bei 30 Kronen, in den Communen, besonders zu Monte Carasso, Früchte, Wein, Korn u. s. w. zu alieniren, bevor die Zinse und Raten, welche von den Gütern gehen, oder die von der Commune auferlegten Kosten bezahlt seien, einzig vorbehalten die jährlichen Zinse an die Kirchen und Gotteshäuser. Bei Zuwiderhandlungen trifft sowohl Käufer als Verkäufer obige Buße. Ibid. f. — **371**. Commissär Ackermanns am 27. September gestellte Kammerrechnung zeigt an Einnahmen 5198 Pfd. = 433 Kron. 40 Schill.; davon ab 25 Kron., bleiben 408 Kr. 40 Schill., was für den dritten Theil der Obrigkeiten 136 Kronen ausmacht, d. h. jedem Ort 45 Kr. 40 Schill. Nach Abzug der Ausgaben von 99 Kr. 32 Schill. bleiben den Orten noch 36 Kr. 48 Schill., also jedem Ort 12 Kronen 16 Schillinge. Ibid. g. — **372**. Fiscal Cislago legt die vorjährige Rechnung ab. Sie betrug 543 Pfd., wovon den Obrigkeiten 181 zufielen, d. h. jedem Ort 60 = 5 Kr. Ibid. h. — **373**. Am 28. September erlassen die Gesandten einen Ruf, daß Niemand der drei Orte Unterthanen einigen Arrest anlegen, sondern ein jeder den andern da suchen solle, wo er mit Feuer und Licht säßhaft ist; deßwegen wird Jedermann vermahnt, Niemanden der drei Orte Unterthanen „waß Dingß" zu geben. Ibid. i. — **374**. In den Abschied an die Obrigkeiten: 1) wie man sich der Geistlichen halb, die den Banditen und andern verdächtigen Leuten Herberge geben, zu verhalten habe; 2) ob die von Bellenz befugt seien, einen Pferdezoll, »duiano« genannt, zu erheben, über den der Stallmeister des Herzogs von Savoyen sich stark beklagt habe; 3) ob die Gesandten bei Processen, mit denen sie von den Obrigkeiten beauftragt worden, verbunden seien, die Dreigeschwornen beizuziehen. Ibid. k. — **375**. Jakob und Franz Caneto, Franz Bollet und Giov. del Genere beklagen sich, daß der Kirche und ihnen wegen schlechten Straßen durch die Güter Schaden widerfahre, weßwegen sie von der Gemeinde Bellenz Schadenersaz verlangen. Ibid. l. — **376**. Alt-Landammann Franz Imhof und Joh. Melchior Leu theilen mit, was über das deutsche Canonicat zu Bellenz mit dem Nuntius verhandelt wurde: Entgegen dem Vorgeben der Chorherren von Bellenz, daß ihnen schon vor der Regierung des Cardinal-Bischofs Borromäus die Wahl der Chorherren zugestanden und der heilige Borromäus die Chorherren nicht gestiftet, sondern nur die Verordnung gemacht habe, daß einer von den Chorherren ein deutscher sein und für die Deutschen den Beichtstuhl und andere Vorfallenheiten besorgen solle; entgegen den Recommandationsschreiben, welche die III Orte an den Papst und etwelche Cardinäle zu Gunsten des Capitels zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bellenz gesandt und worin sie bezeugt haben sollten, daß die Chorherren das Recht hätten, den deutschen Chorherrn zu ernennen, beriefen sich die Abgeordneten der III Orte auf briefliche Documente und vielfache von den deutschen Chorherren ausgestellte Reverse und berichtigten dadurch die Angaben und Behauptungen des Capitels in genügender Weise, so daß der Nuntius nur noch zu mehrerer Bestätigung Abschriften jener Reverse zu erhalten wünschte und in Erwartung dessen verhieß, das Recht der III Orte zu unterstüzen. Absch. 338. c. — **377.** Der Commissär und die Deputatschaft der Grafschaft Bellenz bringen ihre Beschwerden gegen das seit einigen Jahren übliche Benehmen des Syndicats vor und erhalten darauf Antwort und Entscheid: 1) Bitte, es möchten die von den Gesandten einzelnen Personen ohne Befehl auferlegten Strafen aufgehoben werden. Bescheid: Wer unverdienter Weise bestraft worden zu sein meine, möge an die hohe Obrigkeit recurriren, mit Ausnahme des Ber. Paganino, welcher, wegen Zollsentrichtung zu Magadino verklagt, ohne Appellation liberirt sein solle. In Betreff der allgemeinen Clausel, die den Instructionen angehängt wird, die Gesandten sollen inquiriren, wird bei Ertheilung der Instruction Vorsehung zu thun sein. 2) Bitte, daß die Gesandten keiner Civil-, Criminal- oder Malefizsache sich annehmen, die nicht zuvor bei dem Commissär angebracht worden sei und erst nachher an sie gelange. Bescheid: Bei appellabeln Civil- und Criminalsachen soll der Commissär als erste Instanz gelten; inappellable Malefizsachen, welche während der Anwesenheit der Gesandten zur Behandlung kommen, sollen von dem Commissär, den Mitrichtern und Gesandten gemeinschaftlich ausgetragen werden, vorbehalten, daß Specialbefehle der Obrigkeiten anderes bestimmen. 3) Bitte, daß die Autorität der Gesandten nach einem bestimmten Termin aufhöre. Bescheid: Es bleibt bei den Statuten, daß nämlich die Gesandten in den ersten zwölf Werktagen um das ordentliche, nachher um das doppelte Gerichtsgeld Audienz ertheilen sollen; die Unterthanen sollen sich besser zur Audienz fördern. 4) Bitte, daß man bei der ordentlichen Audienztaxe laut Ausweisung von 1583 bleibe. Bescheid: Niemand sei „bemüßigt," über die ordentliche Taxe zu zahlen, oder befugt, mehr anzunehmen. 5) Bitte, man möge der Kirche von den Criminalbußen zwei Drittel folgen lassen. Bescheid: Man lasse es bei den jährlichen 25 Kronen bewendet sein bis zu Revision des rothen Buchs. 6) Bitte, bei der magadinischen und luggarnischen Zollstreitigkeit Vorsehung zu thun. Bescheid: Nach bestem Vermögen. 7) Bitte, über das Memorial der Bündner nicht einzutreten, ohne Bellenz darüber vernommen zu haben. Bescheid: Soll willfahrt werden. 8) Bitte, der Stadtmauern und Thürme halben Bellenz bei der Exemtion bleiben zu lassen. Bescheid: Der Holzzoll sei für den Unterhalt derselben bestimmt, die Stadt also gehalten, jedem der regierenden Orte die für den Bau aufgewendeten 50 Kronen zu ersezen. 9) Bitte, keine statutenwidrige Grida mehr verkünden zu lassen. Bescheid: Auskündung von Verordnungen sei nothwendig; statutenwidrige werden nicht beabsichtigt; geschehe aber etwas solcher Art, so soll man es specificirlich bezeichnen. — Alles ad referendum. Absch. 341. a. — **378.** Hinsichtlich der Beschränkung des Verkaufs der Erntefrüchte wird auf dagegen erhobene Beschwerde der St. Michaelstag als der Termin angesezt, vor welchem sich bezahlt zu machen Keiner befugt sei. Ibid. b. — **379.** Bei 100 Ducaten Buße wird allen Unterthanen der III Orte verboten, Gewerbschaft und Kaufmannschaft mit denen von Luggarus zu führen bis zu Austrag des hängenden Handels. Auch auf den Holzhandel wird dieß Verbot ausgedehnt. Ibid. c. — **380.** Der Gesandte von Uri soll nur mit Consens der beiden andern Gesandten zu Bollenz siegeln dürfen. Ibid. d.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

— **381**. Wegen der allzugroßen Geldangebote auf die Aemter der Dreigeschwornen ꝛc. in Bollenz wird bei erstem Congreß zu deliberiren sein. Ibid. e.

1662.

Art. 382. Forderung des Landvogts Trösch. (S. Absch. 346. d.). — **383**. Landvogt Herger von Bollenz begehrt Aufhebung des ihm von Martin Giandretto in Bollenz wegen einer Forderung auferlegten Arrests. Diese nicht geringe Unbescheidenheit eines Unterthanen gegen seine Obrigkeit wird ad referendum genommen. Ibid. g. — **384**. Bezüglich der Jesuiten zu Bellenz, der Hauptveranlaßung zu gegenwärtiger Conferenz, läßt man es, nachdem die Herren Väter Jesuiten Christoph Schorno, Viceprovinzial in Oberdeutschland, Heinrich Meyer, Rector des Collegiums zu Lucern, und Pater Theobald Biler ihre Begehren vorgebracht hatten, bei den 1646 an der Treib gefaßten Conferenzbeschlüssen verbleiben, indem ihnen anderes nicht versprochen wurde, als die möglichste Hilfshand zu bieten. Absch. 349. a. — **385**. Hinsichtlich des rothen Buchs von Bellenz läßt man einstweilen die Sache an ihren Ort gestellt. Ibid. c. — **386**. Der Stadt Bellenz wird die prätendirte Befreiung von der Baupflicht nicht zugestanden, vielmehr soll ihr bei 300 Kronen Strafe die Bezahlung der für Reparaturen verwendeten 50 Kronen auferlegt werden. Absch. 351. h. — **387**. Ueber die Beschwerde der Landschaft Bollenz, betreffend die hohen Anlagen (obgleich selbe auf 10 Kronen limitirt seien) der alle zwei Jahre durch die Gesandten zu ernennenden Dreigeschwornen, wird jedes Ort eingedenk sein, gebührende Vorsorge zu thun. Ibid. i. — **388**. Bei nächster Gelegenheit ist wegen der deutschen Chorherrnstelle zu Bellenz der Nuntius zu mahnen. Ibid. k. — **389**. Da die durch obrigkeitliche Beschlüsse, durch die Landvögte von Bellenz und Riviera und durch die Testamentsexecutoren gemachte Vereinbarung, daß aus dem Legate Rusca's an die Residenz der Jesuiten 500 Kronen abgegeben werden sollen, wieder rükgängig gemacht werden will, wird Vollziehung derselben befohlen. Ibid. l. — **390**. Die hinsichtlich der dießjährigen Instructionspuncte von dem Commissär zu Bellenz geäußerten Wünsche werden von Uri den beiden andern Orten mitgetheilt werden. Absch. 360. e. — **391**. Den Communen Osogna und Claro wird vergönnt, einiges Gestäude auf der Allmend auszurotten, das ihnen vom Landvogt angezeichnet werden soll. Ibid. g. — **392**. Joh. Peregrin von Beroldingen, des Raths zu Uri, wird als Landvogt zu Bellenz eingesezt. Absch. 365. a. — **393**. Es wird eine Grida an der Säule des Palastes angeschlagen, welche bei Strafe sowohl Geistlichen als Weltlichen die Aufnahme und Beherbergung von Banditen untersagt. Dem Gesuche des Erzpriesters und einiger andern Geistlichen aus der Umgebung von Bellenz, das Wort »Eclesiastica« aus der Grida wegzulassen, wird nicht entsprochen. Ibid. b. — **394**. Zwei andere Griden betrafen die in andere Hände übergehenden Saumrosse und den vor Abtragung der Zinse geschehenden Verkauf der Erntefrüchte. Ibid. c. — **395**. Die Frage, ob Bruderschafts-Güter und Gelder als geistliches Gut zu betrachten seien, wird den Obrigkeiten hinterbracht. Ibid. d. — **396**. Etliche Männer der Commune Daro sammt den Castellanen und Schloßknechten von Schwyz und Unterwalden geben zu erkennen, daß der Pfarrer von Daro neben einigen Messen an Sonn- und Feiertagen noch eine andere am Montage in der Sebastianskapelle nahe beim Schloß, welche von den Castellanen und Schloßknechten mit jährlich 35 Kronen gestiftet worden, zu halten verpflichtet sei, dieselbe aber, weil die Approbation des Bischofs von Como fehle, nicht halte. Der Pfarrer selbst bestätigt dieß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In Betracht also, daß der Pfarrer mehr als ein Jahr lang die Messen gehalten habe und erst in Folge einer Reise nach Como, vielleicht auf seine eigene Anregung, das bischöfliche Verbot eingekommen sei, wird beschlossen, wenn er die Messen nicht lese, seien ihm die 35 Kronen zurükzuhalten und soll der Commissär die Messen zu halten einen andern Geistlichen beauftragen. Ibid. e. — **397**. Die Gravedoner Straße wird besichtigt und ihre Unterhaltung verdungen. Ibid. f. — **398**. Die dießjährigen und lezt-jährigen 25 Kronen aus den Criminalbußen und der Ertrag des Holzzolls werden zur Tilgung der Schulden der St. Peterskirche verwendet. Ibid. g. — **399**. Die Spitalrechnung erweist bei 9584 Pfd. 8 Schill. Einnahmen einen Ueberschuß von 1579 Pfd. 10 Schill. Die Kirchenrechnung schließt mit einem Ueberschuß von 207 Pfd., wobei das Einnehmen sich auf 743 Pfd. belief. Ibid. h. — **400**. Fiscal Cislago gibt am 28. August Rechnung über den Rest der Bußen, die aus seiner unter Commissär Abegg geführten Verwaltung noch ausständig waren. Ibid. i. — **401**. Die Rechnung des Commissärs Joh. Kaspar Ackermann über Malefiz, Criminal und Civil beläuft sich auf 5036 Pfd., wovon der obrigkeitliche dritte Theil gleichgesezt wird 139 Kr. 73 Schill. 4 Pfenn., jedem Orte also zukommen 46 Kr. 51 Schill. 2 Pfenn. Einige Posten, die an die Gesandten appellirt wurden, sind in dieser Rechnung nicht begriffen. Ibid. k. — **402**. Der erst eingetretene Landvogt Lusser von Bollenz frägt an, was er mit Giov. Angelo Menara und Giov. Zarna anfangen solle, die der Mitschuld an der Ermordung des Frusetta angeklagt und verdächtig seien. Nachdem der Landvogt Lusser und die Gebrüder Giov. Maria Zarna und Carlo Zarna darüber angehört worden, wird gefunden: Weil Menara, damals noch minderjährig, auf Befehl seines Vetters, des Pfarrherrn von Leontica, vor dem Todtschlag den Leuten, welche den Mord begiengen, Speisen zugetragen habe, sei gegen ihn mit Milde zu processiren; die Aussage des Menara gegen den Zarna habe um seiner Jugend willen ebenfalls nicht so viel Gewicht, daß dem Zarna, nachdem er auch auf der Tortur nichts eingestanden habe und die drei Thäter todt seien und Statthalter Zarna auf erwiesene Unschuld liberirt, nicht ebenfalls die Billigkeit gewährt werden dürfte. Dieß wird denn auch den Gesandten auf das Syndicat um so mehr empfohlen, da das Amt passionirt zu sein scheine. Absch. 368 a. — **403**. Auf die Beschwerde der Jesuiten in Bellenz wegen ihrer Societät Residenz zu antworten wird Uri überlassen. Ibid. b. — **404**. Uri soll die erforderlichen Schreiben abgehen lassen, um den Mißbrauch abzuschaffen, daß die Geistlichen den Verbannten und Todtschlägern Vorschub thun. Ibid. d. — **405**. Hinsichtlich des von Landvogt Kaiser in Bollenz auf des Landvogt Hergers Ansprachen gelegten Arrests findet man, es sei unthunlich, daß ein Landvogt den andern mit Strafen oder Arresten belege, weßwegen dieser aufgehoben wird. Kaiser soll Herger da suchen, wo er seßhaft ist, gemäß Gewohnheit und Herkommen. Ibid. e.

1663.

Art. 406. Dem päpstlichen Nuntius, der sich über Eingriffe in die Kirchenimmunität beschwert, weil das jüngste Syndicat zu Bellenz ein Mandat publicirte, mit welchem Geistlichen und Weltlichen das Beherbergen von Banditen untersagt werde, wird geantwortet, man könne in dem Mandat, dergleichen früher öfters erlassen worden, einen Eingriff in die kirchliche Immunität nicht finden; übrigens lasse man es sich gerne gefallen, wenn der Nuntius dafür sorge, daß die Orte solcher Edicte gegen die Clerisei gemüßigt seien. Absch. 374. d. — **407**. Wenn der Nuntius von seiner Meinung betreffend das deutsche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Canonicat zu Bellenz nicht abgeht, soll diese Sache abermals nach Rom gebracht und Poccobello damit betraut werden. Ibid. e. — **408.** Entgegen dem Antrag Uri's, welches denen von Bellenz bei 1000 oder 500 Kronen Buße gebieten will, daß sie die 150 Kronen, die sie aus dem obrigkeitlichen Kammergeld zu Verbesserung der deutschen Porten genommen, herausgeben, wird lediglich beschlossen, die von Bellenz auf Montag nach Mittefasten (wenn bis dann die Vereinigung des rothen Buchs fertig sein wird) herauszucitiren, um sie über Verschiedenes zu vernehmen. Ibid. h. — **409.** Den künftigen Gesandten nach Bellenz soll wegen Besichtigung der Gravedoner Straße nichts mehr gegeben werden. Ibid. i. — **410.** Bezüglich der Verpflichtung des Pfarrherrn zu Bellenz, wegen der Schlösser daselbst in einer gewissen Kapelle zu Zeiten Messe zu lesen, soll der Commissär beauftragt werden, dafür zu sorgen, daß entweder die pflichtigen Messen gelesen oder das daherige Einkommen vom Pfarrherrn herausgegeben werde. Ibid. k. — **411.** Zur Reflexion der Orte wird der Anzug Nidwaldens in den Abschied genommen, es möchte Remedirung geschehen, daß das Einkaufsgeld in die Bruderschaft zu Bellenz nicht ausschließlich für Klöster und Kirchen verwendet werde. Ibid. l. — **412.** Dem Landvogt auf der Riviera, Joh. Leonhard Kyd, wird auf sein Rathsbegehren, wie er sich bei vorkommender Unholderei zu verhalten habe, geantwortet, er solle sich bei ereignendem Falle um sein Verhalten an die Orte wenden. Ibid. m. — **413.** Dem Commissär von Bellenz wird das auf Instanz derer von Bellenz wegen der Jesuiten „um Verwahrung dero Zahl" an die III Orte gesandte Schreiben beantwortet und ihm aufgetragen, auf Mittel zu denken, wie solche Zahl ohne der Obrigkeit und der Unterthanen Beschwerde vermehrt werden möge. Dem Nuntius wird wegen seiner hiebei bewiesenen guten Intention ein Dankschreiben zugesandt. Absch. 377. a. — **414.** Die Acten in Sachen der deutschen Chorherrnstelle in Bellenz werden dem Abbé Poccobello zugestellt und demselben die Angelegenheit zu besorgen empfohlen. Ibid. c. — **415.** Wegen der Streitigkeit zwischen der Gemeinde Bellenz und den Rusconi soll ersterer willfahren sein, dergestalt, daß die Gegenpartei ohne förmliche Citation nicht solle angehört werden. Ibid. d. — **416.** Die Revision des rothen Buchs soll einmal zu Ende gebracht und dann durch Landammann Leu die Collationirung vorgenommen werden. Ibid. e. — **417.** Die Angelegenheit wegen des deutschen Canonicats wird, da abermals eine fast abschlägige Antwort eingegangen ist, von Uri, Schwyz und Unterwalden durch den Abschied an die Obern gebracht. Absch. 379. rr. — **418.** Jurisdictionsstreit zwischen den III Orten und Bünden; Streit mit Hauptmann Antonin. (S. Absch. 389. a.). — **419.** Auf Bericht, daß die Jesuitenresidenz zu Bellenz nur zwei Väter und einen Bruder zähle, wird an den Pater Rector zu Lucern eine Erinnerung gerichtet. Ibid. c.

1664.

Art. 420. Ueber den das deutsche Canonicat zu Bellenz betreffenden Vergleichsvorschlag auf der Heimreise mit dem Nuntius zu verhandeln übernehmen die Landammänner Püntiner und Leu. Absch. 396. u. — **421.** Der Jesuiten wegen an die Gemeinde Bellenz zu schreiben und dem dortigen Landvogt wegen eines Todtschlags Rath zu ertheilen wird Uri überlassen. Ibid. v. — **422.** Die Untersuchung, wie es sich mit der Verfügung des Commissärs Kyd zu Bellenz verhalte, der einen Keßler aus dem Livinerthal auf einem Gebiet verhaften ließ, das nicht zu seiner Regierung gehört, wird bis zu dessen Ankunft verschoben. Absch. 414. a. — **423.** Der nothwendige Marchuntergang auf Monticello wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bis zu kommendem Frühling verschoben. Ibid. b. — **424**. Die Eröffnung Uri's, wie ungebührend sich Commissär Kyd benommen habe auf ein Schreiben Uri's im Namen aller regierenden Orte an ihn bei Anlaß der lezten Unruhen, wird in den Abschied genommen. Ibid. c. — **425**. Das Anbringen Uri's, als wolle ihm wegen Einsezung der Landvögte, auch der Siegelung wegen der jährlich nach Bellenz, Bollenz und Riviera abgeordneten Gesandten eine Neuerung gemacht werden, soll auf nächster Conferenz in Behandlung kommen; indessen wird von den übrigen Orten die Sache nicht als eine Neuerung angesehen. Ibid. d. — **426**. Der Vorschlag und Vergleichsantrag des Nuntius, daß für die Besezung des deutschen Canonicats zu Bellenz das Kapitel daselbst drei deutsche Geistliche vorschlagen solle, aus denen dann die III Orte einen erwählen mögen, wird den Obrigkeiten als annehmbar empfohlen. Dabei wird beschlossen, daß der Commissär von Bellenz über das Einkommen der Stelle jeweilen gründliche Rechnung fordern solle. Ibid. e. — **427**. Die Klagen wegen des Zolls zu „Aribo" in der Landschaft Bollenz, die den heurigen Gesandten auf dem Syndicat zugekommen sind, werden ad referendum genommen, da Schwyz und Nidwalden dießfalls nicht genugsam informirt sind. Ibid. f. — **428**. Nach persönlicher Einvernahme des Commissärs Kyd und des einen der Gebrüder »de lera« (Keßler) will Uri den Handel bis zu einem vorzunehmenden Augenschein im Frühjahr einstellen; die andern Orte bleiben bei ihren Ortsstimmen, doch wird ein Vergleich zwischen Kyd und seiner Gegenpartei empfohlen. Absch. 415. a. — **429**. Uri beharrt bei seinem Siegelrecht, das aber die andern zwei Orte nicht zugeben wollen, da sie ein gleiches Recht haben. Ibid. c. — **430**. Bei nächster Gelegenheit zu Lucern soll mit dem Nuntius gesprochen werden wegen des armen Mannes von Castione, den der Bischof von Como wegen geringer Sache excommunicirt hat. Deßgleichen soll er um seine Verwendung angegangen werden hinsichtlich des Testaments, so zwei Priester von Bellenz einer armen Frau „ohne formb" aufgerichtet und bereits zu ihren Handen gezogen haben. Ibid. d. — **431**. Der Commissär zu Bellenz wird angewiesen, den Giov. Bapt. Evangelista daselbst wegen mehrfachen Ehebruchs gebührend zu bestrafen. Ibid. e. — **432**. Da die von Bellenz wegen der Rechnungen der Vogtkinder nicht gehorsamen wollen, so wird der Commissär ernstlich daran sein, daß die Vögte der Wittwen und Waisen jährlich Rechnung stellen, und die Ungehorsamen strafen. Ibid. f. — **433**. Statthalter Cusa soll der Forderung der Väter Jesuiten zu Bellenz bis auf Lichtmeß unfehlbar Genüge leisten, bei 200 Kronen Buße. Ibid. g. — **434**. Da Bellenz kein kriegserfahrenes Haupt hat, wird für den Nothfall Statthalter Cislago zum Oberstwachtmeister ernannt. Ibid. h.

1665.

Art. 435. Den Abgeordneten von Bellenz, die auf gegenwärtiger Conferenz mit ungenügenden Papieren erschienen, wird bis zur ersten Woche des März Zeit gegeben, sich mit den nöthigen Vollmachten und Documenten, betreffend das rothe Buch, die Criminalbußen u. s. w., versehen zu lassen, damit alsdann dießfalls gehandelt werden kann. Absch. 417. a. — **436**. Ueber die wiederholte Prätension Uri's, auf dem gewohnten Syndicat das Siegel zu führen, wollen die andern Orte referiren. Ibid. b. — **437**. Es wird auf den 23. Februar zu Behandlung der Kriegskosten eine andere Conferenz angesezt. (S. ibid. c.). — **438**. Dem geistlichen Herrn Dr. Molo wird auf den Wunsch, etwas weltliche Sachen, die ihm zu Zeiten anvertraut wurden, aussprechen und erörtern zu dürfen, die Einmischung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in weltliche Sachen abgeschnitten. Ibid. d. — **439.** Der Legat wird ersucht, dem Bauersmann aus dem Bellenzer Gebiet zur Ledigung aus der über ihn wegen geringfügiger Sachen ausgesprochenen Excommunication zu verhelfen. Ibid. e. — **440.** Ein von dem Syndicat zwischen Herrn Beazzo und Canonicus Guardino von Mayland gefälltes Urtheil erhält auf den Wunsch des abgetretenen Landvogts Karl Lusser von Bollenz die Confirmation. Ibid. f. — **441.** Giov. Petrosco von Malvaglia klagt, daß er öfters schon der Unholderei verdächtigt, processirt, doch niemals schuldig befunden worden sei, und erhält auf sein Begehren einen Schein, daß er, wenn er wieder verklagt werden sollte, der Gefangenschaft bis nach obrigkeitlicher Erkanntniß enthoben sein solle. Ibid. g. — **442.** Des Handels halber wegen des Todtschlags des Giac. Antonio Monaco in Bollenz soll alles beisammen verbleiben und eingestellt sein, bis beide Parteien abgehört werden. Ibid. h. — **443.** Gravamina, Beschwerden und Begehren der Grafschaft Bellenz hinsichtlich der Statuten und des rothen Buchs, vorgetragen durch Tranquilius Somazzo, Carlo Chicherio, beide des Raths, und Giovanni Antonio Scalvino, den 17. bis 20. April, und von den Gesandten der III Orte behandelt den 21. und 22. April. Absch. 418. — **444.** Dem Gesuche des Landeshauptmanns Hemann um Schuz gegen die Verwandten des längst verbannisirten N. Baccolier wird entsprochen. (S. Absch. 429. g.).

1666.

Art. 445. Auf Anzeige Uri's, daß dortseits die gemachte Revision der Statuten und des rothen Buchs von Bellenz durchgesehen und gutgeheißen sei, werden auch die übrigen regierenden Orte die Sache zur Hand nehmen, damit dieselbe endlich beendigt werden könne. Absch. 432. d. — **446.** Auf Bericht des Landvogts von Bollenz, daß der Landeshauptmann Laurenz Hemann gestorben sei, wird von den geschehenen Anerbietungen des Verstorbenen Umgang genommen, dagegen billig befunden, daß die Erben für die ertheilte Audienz die Gebühr abstatten und dem Landvogt Schmidig die ergangenen Kosten ersezen. Absch. 438. d. — **447.** Den Gesuchen der Väter Jesuiten um Schreiben an Oberst von Beroldingen und die Gemeinde Bellenz zu Erlangung etwelcher Unterstüzung, des Giacomino Borsa um Dilation seiner Appellation, des Francesco Gorla um mehrern Termin wird entsprochen. Ibid. e. — **448.** Die frühern Beschlussesentwürfe über das rothe Buch und die Statuten von Bellenz werden ergänzt und zwar folgende Bestimmungen festgesezt: I. Das rothe Buch betreffend: 1) Der Verpfändungen halb nach Lauis und andern Vogteien bleibt es bei fol. 16, jedoch sollen keine Güter außer unsere Vogteien versezt werden. 2) Der verbotenen Gewehre halb bleibt es bei den Erläuterungen, doch wird den Freiheiten von Isone und Medeglia nichts benommen; fol. 38. 3) Den Holzzoll betreffend bleibt es bei dem Abschied von Brunnen; fol. 39. 4) Um das Placet bei geistlichen Pfründen zu Bellenz bleibt es bei den gemachten Erläuterungen; fol. 45. 5) Hinsichtlich der Criminalbußen bleibt es bei den 25 Kronen; fol. 59 6) „Der Handschriften halb, so in 10 Jahren nicht bezogen oder erneuert werden, bleibt es gegen die lobl. Orte bei der Erläuterung; wenn aber der Creditor einen mehrern Termin concedirt, soll die Obligation Kraft haben;" fol. 73. 7) Gerichtstage anzusezen und zu halten ist dem jeweiligen Commissär überlassen; fol. 21. II. Statuten: 8) Wenn periculum in mora ist, mag der Commissär ohne Beisein der drei Geschwornen den Fehlbaren anhalten und festnehmen. III. Das Criminal betreffend: 9) Der Leider und der Kläger sammt noch einem andern mögen Kundschaft sagen, sofern sie ehrliche Leute und nicht interes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sirt sind und der Richter ihre Zulässigkeit anerkennt; Art. 3. 10) Daß der Beklagte in Criminalsachen bei seinem Eid zu reden oder zu antworten habe, finden wir nicht billig; Art. 8. 11) Blutschande im zweiten Grade soll mit 100, im dritten mit 50, im vierten mit 25 Kronen gebüßt werden, vorbehalten Verschärfung nach Beschaffenheit der Sache; Art. 17. 12) Der heimlichen Gemeinden und Zusammenrottungen halb sollte der Commissär Gewalt haben, nach Beschaffenheit der Sachen und Anzahl der Männer die Strafe zu erhöhen; Art. 32. 13) Wenn einer den andern mit einer Wehr, Stok oder Stein blutrünstig schlägt, soll er nach Inhalt der Statuten gebüßt werden, vorbehalten die Wichtigkeit der Sache. — Dieß waren in Bezug auf das rothe Buch und die Statuten unsere lezten Bedenken. Nun sollen die aufgestellten Punkte des rothen Buchs und die Statuten von alt-Landschreiber Landvogt B. Zumbrunnen in ein Instrument zusammengezogen und geordnet werden, wonach dann das alte rothe Buch und die alten Statuten außer Geltung fallen. Absch. 439. a. — **448**a. Der eingerissene Mißbrauch der Vogteiangehörigen, sich mit Beiständern aus andern Orten zu versehen und mehr Leute abzuordnen als nöthig ist, wird dahin beschränkt, daß keine Beiständer aus andern Orten angenommen und nicht mehr als zwei Abgeordnete von einer Commune deputirt und in Rechnung gebracht werden sollen. Ibid. b. — **448**b. Nidwalden trägt an, den Palast des Obersten Lussi zu Luggarus anzukaufen. In den Abschied. Ibid. c.

1667.

Art. 449. Der für die Gesandten in die drei Vogteien von Uri entworfenen Instruction wird zugestimmt. Absch. 463. a. — **450**. Da die mit Revision der Statuten und des rothen Buches aufgelaufenen Kosten noch nicht entrichtet sind wird, in Betracht, daß jene Revision zum Besten derer von Bellenz stattgefunden hat, bei 100 Kronen Buße diesen die Bezahlung jener Kosten befohlen, mit dem Zusaze, daß die Gesandten so lange auf Kosten von Bellenz daselbst verbleiben sollen, bis die Zahlung erfolge. Ibid. b. — **451**. Nidwalden hofft, daß seinem Gesandten der Beisiz neben dessen Bruder, dem Landvogt in Bollenz, nicht verweigert werde; es wäre dieß eine Neuerung. Uri und Schwyz erklären, hierüber keine Instruction zu haben, sondern referiren zu wollen, gehen aber von der Ansicht aus, in Sachen, welche sowohl der Obrigkeit als des Landvogts Interesse berühren, möge der Gesandte wohl beisizen, in Sachen aber, bei denen in Frage komme, ob der Landvogt seine Amtspflicht erfüllt und den Befehlen der hohen Obrigkeiten und den Statuten gemäß gehandelt habe, wäre der Beisiz des Bruders der Vernunft und dem Rechte zuwider. Ibid. c. — **452**. Uri bringt in Anzug, daß der Commissär Kyd von einem gewissen Paganino oder Zezio wegen Nichtachtung eines Befehls 50 Ducaten bezogen, aber nicht verrechnet habe, unter dem Vorwande, daß die Obrigkeit an solchen Ungehorsamsbußen keinen Theil habe. In der Meinung, daß etwa 6 bis 10 Kronen hätten nachgesehen werden können, verlangen Uri und Nidwalden ihren Antheil an den 50 Ducaten. Schwyz will referiren, erwartet aber, Kyd werde sich auf die Exempel seiner Vorgänger berufen. Andere den Kyd betreffende Actionen werden die Gesandten mündlich berichten; ebenso wegen Hauptmann Barone von Bellenz. Ibid. d.

1668.

Art. 453. Joh. Franz Arnold von Spiringen erstattet Bericht über seine Unterhandlungen mit mayländischen Abgeordneten betreffs der Gravedoner Straße und über deren Stand. Daraus ergibt sich, daß das Nöthige mit den genannten Abgeordneten verglichen worden sei; nur der Punkt wegen des Weg-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geldes sei offen geblieben, weil die mayländischen Deputirten auf sein Verlangen, daß zwei Drittheile desselben den drei Orten zukommen müssen, nicht eingehen konnten, sondern diese Frage an den Gubernator zu bringen übernahmen; jedoch sei Entsprechung zu erwarten; zu Offenhaltung der Straße zur Winterszeit sei die Errichtung einer Wirthschaft oder eines Spitals, wie auf dem Gotthard, nöthig, entweder auf mayländischem oder dreiörtischem Gebiet; die Säuberung der Straße von bösen Buben solle unter gegenseitiger Assistenz geschehen; auch sollen die, welche das Weggeld nicht bezahlen, gegenseitig auf Begehren hin mit Arrest belegt werden; er habe die von Mayland auf besseres Instandstellen der Straße auf ihrem Gebiete hingewiesen; die Angehörigen der Landschaft Bellenz habe er zu weitern 400 Tagwen veranlaßt; indessen sei nöthig, daß von Seite der Orte mit Geldbeiträgen an die Hand gegangen werde; nur während seines Dortseins allein seien 1027 Gulden an die Straße verwendet worden; es sei das Weggeld festzusezen und zu entscheiden, ob die angefangene Brüke vollendet werden solle. Er legt schließlich einen Abriß der neuen Straße vor. — Man findet nun, daß zu Carenna in der Pfarrei St. Anton eine Wirthschaft und Niederlage sollte errichtet werden; daß der Spital aus besondern Gründen auf unser Territorium zu stehen kommen sollte; sodann kann man in Betracht der „Qualität" dieser Straße von jedem Ort weniger nicht als 300 Gulden dargeben, jedoch, daß auch die fragliche Brüke errichtet werde; wegen des Weggeldes wird Uri vom Herrn von Mentlen zu vernehmen suchen, wie hoch solches „stylisirt" werde, auch will man sich deßwegen nach dem Herkommen erkundigen; Bellenz und Subiasco (Giubiasco) werden aufgefordert, an diesen Straßenbau das Ihrige auch beizutragen, da die Straße in ihrem Nuzen liege. Absch. 478. a. — **454.** Uri bringt wegen des Subiasker Markts an, „daß solcher Markht von denen von Bellentz nit verlangt vnd begehrt werde, maßen vor etwaß Jahren denen von Lawiß auf Ihr von Bellentz selbst gemachte Instantz die Stimben vndt oberkeitliche Concessionen den Markht betreffend ertheilt worden." Man findet aber gut, durch den Landvogt Crivelli bei der Landschaft Bellenz Erkundigung einzuziehen, ob nicht besser wäre, daß der Bellenzer Markt, statt an Bartholomäi, am heiligen Kreuzestag, den 15. September, abgehalten würde; dieß wäre für unsere Lande viel nüzlicher und bequemer. Ibid. b. — **455.** Da den Bellenzern gestattet ist, daß Fremde zu gewissen Zeiten zu Bellenz feilhalten dürfen, welches von den übrigen die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden Orten geahndet wird, so findet man für das Beste, bei nächstem Syndicat hierüber die nöthigen Informationen zu Handen der hohen Obrigkeiten einzuziehen. Ibid. c. — **456.** Schwyz theilt Uri mit, daß seiner Obern Befehl sei, den Landvogt Ackermann in Bollenz hinaus zu citiren, um mit ihm wegen seinen „vngescheiden" Procedure die Gebühr zu reden. Uri findet für besser, die Sache dem Syndicat zu überlassen, zumal vor dessen Zusammentritt die Absicht von Schwyz nicht mehr wohl in's Werk gesezt werden könnte. Ibid. h. — **457.** Bei Annäherung des Marktes von Bellenz werden Vorsichtsmaßregeln wegen der Pest getroffen. (S. Absch. 480. a.). — **458.** Uri macht auf die Beschwerden aufmerksam, welche den Unterthanen von Bellenz wegen Durchfuhr der ungebundenen Burren zustoßen, besonders seit dieses sämmtlichen Orten cedirt sei; daher denn gebeten werde, solche Concession Niemanden mehr zu gewähren. Es wird dieß billig gefunden. Ibid. b. — **459.** Da die Gravedoner Straße endlich einigen Ertrag bringt, aber eine Brüke noch nicht erstellt ist, weil der Werkmeister sie nicht unter 120 Kronen übernehmen will, wird dem Herrn von Mentlen überlassen, sie entweder zu verdingen oder im Taglohn machen zu lassen. Ibid. c. — **460.** Der Mißbrauch, daß die Diener der Gesandten den Verhandlungen des Syndicats beiwohnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und sie ausschwazen, soll abgeschafft werden. Ibid. e. — **461.** Die Instruction für die Gesandten nach Bellenz weist sie an, dem Commissär Ackermann zu einer Entschädigung für die Mühe zu verhelfen, welche er wegen der Reparatur der Mauern zu Bellenz gehabt hat. Absch. 483. c. — **462.** Landschreiber Franz Magnus von Mentlen legt Rechnung über den von ihm geleiteten Bau der Gravedoner Straße ab. Die Ausgaben belaufen sich auf 3405 Gulden; daran sind bereits bezahlt 1883 Gld. 8 Sch., bleiben also noch zu bezahlen 1522 Gld. Es werden ihm für seine Mühewalt 100 Kronen, dem Landesfähnrich Arnold für Besichtigung der Straße 20 Louis, dem Meister Hans Ferrara, weil er mit dem Verding wegen der Brüke nicht bestehen möge, 70 Gulden geschöpft. Die Straße ist über vier Stunden lang und zählt drei Brüken von je neun, sieben und vier Klafter; sie erforderte 3938 Taglöhne zu 16 bis 30 Schill. Uri bleibt überlassen, wegen des Weggeldes und der Niederlage oder Wirthschaft zu Carenna die nöthigen Veranstaltungen zu treffen; ferner übernimmt es, die Gemeinde Bellenz zu Leistung eines Beitrags zu mahnen. Absch. 490. a.

1669.

Art. 463. Die von dem Bischof von Como wegen der Kirchen- und Spitalrechnung und andern Sachen zu Bellenz versuchten Eingriffe in die Rechte der regierenden Orte veranlaßen ein Schreiben an den Abbate Poccobello in Rom mit der Bitte, betreffenden Orts auszuwirken, daß der Bischof von solchen Sachen abgemahnt werde. Zugleich wird dem Commissär Crivelli zu Bellenz aufgetragen, dem Bischof in keinen Stüken nachzugeben. Absch. 493. a. — **464.** Bezüglich der unterthänigen Supplication derer von „Preunz" (Preonzo) in der Landschaft Bellenz, daß sie außer Land eine Summe Geld erheben möchten, soll dem Commissär zu Bellenz aufgetragen werden, sich dießfalls zu informiren und zu berichten. Ibid. g. — **465.** Weil bei leztjährigem Syndicat die die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden Orte auf Abschaffung des neuen Marktes zu Bellenz gedrungen haben, wird von den drei dort regierenden Orten beschlossen, dem neuen Markt in Bellenz nicht Statt zu geben, was in den Abschied gesezt wird. Absch. 499. d. — **466.** Weil Mayland, Venedig, Parma, Modena und andere Nachbarn den Besuch des Bellenzer Marktes den Ihrigen verboten haben, wird der Markt gar nicht abgehalten. Absch. 500. g. — **467.** Uri wird dem Cardinal Barberino, schweizerischen Protector, wegen der Jesuiten zu Bellenz schreiben. Ibid. h.

1670.

Art. 468. Eine abermalige, durch Hauptmann Antonini zu Monticello verübte Gränzverlezung soll strenge geahndet werden. (S. Absch. 503. a.). — **469.** Commissär Crivelli und Landschreiber von Mentlen sollen begutachten, wie an der Gravedoner Straße die erforderliche Niederlage zu errichten sei. (S. ibid. b.). — **470.** Bezüglich der mit Misox streitigen Marchen mag der Landvogt, wenn die weggenommenen Ochsen nicht zurükgestellt werden, Repressalien anwenden; auch soll er an der Behauptung der Jurisdiction auf dem streitigen Orte festhalten. Im Frühjahr soll dann mit Misox eine Conferenz veranstaltet werden, um die Marche zu Monticello zu berichtigen. Absch. 517. d. — **471.** Den neuen Forderungen des Bischofs von Como soll der Landvogt nicht nachgeben, sondern bei dem gefällten Urtheil beharren. Ibid. e. — **472** Dem Landvogt von Bellenz wird befohlen, das Sanitätscommissariat zu Bellenz abzuschaffen. Wenn der Commissär nicht weichen wolle, soll der Landvogt den Calankern bewilligen, ihre Ballen zu öffnen und öffentlich feil zu halten. Ibid. f. — **473.** Uri bringt vor, was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gestalten sein Angehöriger, Oberstlieutenant Lusser, auf verschienenem Syndicat in Bollenz von Landvogt Ackermann, damaligen Gesandten Unterwaldens, mit schweren „fessen" belegt worden, wobei Lusser sich anerbietet, wahr zu machen, was er dem Ackermann zugeredet. Da aber die Kundschaften ihrer Glaubwürdigkeit wegen obrigkeitlich einvernommen werden müssen, so wird ersucht, auf unrechthabende Kosten diese Kundschaften an Ort und Stelle abzuhören. Falls die Obrigkeiten damit einverstanden sind, soll die Einvernahme durch Schwyz, als unbetheiligt, geschehen. Ibid. g. — **474.** Um die Kapital- und Zinsforderung der Erben des Landammanns Reding an Carlo Chicherio zu Bellenz endlich in Richtigkeit stellen zu können, wird Lezterm auf Gesuch anbefohlen, bis zu nächster Lichtmeß zur Abrechnung in Schwyz sich zu stellen, bei Strafe. Ibid. h.

1671.

Art. 475. Entgegen dem Antrage, den Bellenzer Markt acht Tage vor dem Lauiser Markt in Subiasco abhalten zu lassen, eröffnet Statthalter Lussi, am lezten Syndicate seien Schriften vorgelegen, laut welchen der Lauiser Markt bei 20,000 Kronen gekostet habe und denen von Subiasco Markt zu halten verboten wurde, bei Wiedererstattung jener Kosten, auch Lauis und Luggarus das Recht prätendiren, die nach Bellenz fahrenden Kaufleute zu hinterhalten. Uri meint daher, es sei besser, den Bellenzer Markt acht bis zehn Tage nach den Lauiser Markt zu verlegen, Bern, Lucern, Zug und Glarus auch beizuziehen, unsern Kaufleuten die Fahrt mit Vieh nach Lauis und Mayland vor dem Bellenzer Markt zu untersagen. Wird in den Abschied genommen, um bei gegebenem Anlaß weiter hierüber zu berathen. Absch. 518. d. — **476.** Erneuerung des Beschlusses, daß der Sanitätscommissär entlassen werden soll. (S. ibid. e.). — **477.** Die Zumuthung des Nuntius, daß dem Bischofe von Como die Visitation des Spitals zu Bellenz zugestanden werde, wird als eine Neuerung abgelehnt. Ibid. g. — **478.** Die Wirthe zu Bellenz haben mit ihren Forderungen für Fütterung der Saumpferde bei Concursen kein Vorrecht vor andern Prätendenten. Ibid. i. — **479.** Die Bitte des Cäsar Ferrara aus Bollenz, man möge ihm doch, nachdem er schon über 700 Kronen wegen eines Testaments aufgewendet habe, zu seiner billigen Forderung verhelfen, wird dem Landvogt Schmidig zugewiesen. Ibid. k. — **480.** Der Landvogt von Bollenz, Dom. Schmidig von Schwyz, bittet um Genehmigung folgender Anträge: 1) Es möge gestattet sein, wenn Jemand sich selbst eines Fehlers anklage oder durch einen Geistlichen Anzeige mache, die Sache im Geheimen, mit Vermeidung vieler Unkosten, doch mit Vorbehalt der an die Kammer zu erstattenden Bußen, zu verhandeln; 2) bei Rükfall der Unholderei die Ergebnisse der zweiten „Beichte" mit denjenigen der ersten „Beichte" zusammenzufassen und darüber die gebührende Justiz walten zu lassen; 3) bei den ordinären Syndicaten möge nicht über die Statuten von Bollenz hinausgeschritten werden; 4) weil in der obersten faccia bei leztem Syndicat um das Dreigeschwornenamt den Herren Gesandten Niemand die Gebühr thun wollte, möge der zwar außer der faccia wohnende Peter Agnello, der in der faccia daheim und „in allen Sachen zuo Nutz vnd Schaden daselbsten Genoß sige," als solcher anerkannt werden; 5) der zwischen den beiden Dolmetschern entstandene Streit sei durch einen von Landschreiber Zumbrunnen auf ihn verfaßten Compromiß beseitigt worden; dieser möge also ratificirt werden. Endlich bittet er, ihm bei seiner redlich gemeinten Vogteiverwaltung zu vertrauen und Schuz zu gewähren. Man findet seine Begehren billig und heißt selbe auf Ratification hin gut. Ibid. l. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

481. In Bezug auf die Misoxer Streitsache wird dem Commissär zu Bellenz befohlen, daß er die Execution um die für die angelegte Buße gegebene Bürgschaft schleunigst vornehme. Unterdessen soll Uri nach Bünden schreiben. Absch. 522. f. — **482.** Der Commissär zu Bellenz erhält Auftrag, in Bezug auf die weitaussehenden misoxischen Vorgänge und die zu Lumino geübten Gewaltthätigkeiten sich also zu verhalten, daß die Bündner als Kläger erscheinen müssen. (S. Absch. 528. b.). — **483.** Weisung an die Stadt Bellenz, wie sie sich gegen die Forderung des Sanitätstribunals zu verhalten habe, bis der Markt vorüber sei. (S. ibid. c.). — **484.** Ueber Abänderung des Bellenzer Marktes wird am 17. August auf einer hier abzuhaltenden Conferenz berathen. Ibid. g. — **485.** Schiedsgerichtliche Verhandlung über die Marchenstreitigkeit gegen Bünden. (S. Absch. 529. a.). — **486.** Der Bischof von Como rügt die hohe Besteuerung der an die Gotteshäuser hypothecirten Güter. (S. ibid. b.). — **487.** Angelegenheit, die Bestrafung des Schäfers des Don Lucas Battigna in Mayland betreffend. (S. ibid. d.). — **488.** Schiedsgerichtliche Verhandlung über die Marchen gegen Bünden. (S. Absch. 531. a.). — **489.** Liquidirung der Mannschaftskosten der III ennetbirgischen Vogteien im Kriege von 1656. (S. Absch. 532. a.). — **490.** Man findet bedenklich, daß den Unterthanen der Grafschaft Bellenz erlaubt werde, anderswoher als aus den III Orten Geld zu entlehnen. (S. Absch. 534. b.). — **491.** Dem Grafen Casati soll angezeigt werden, daß man nur in Sterbenszeiten Sanitätscommissäre zu Bellenz zu halten gestatte. (S. Absch. 535. c.).

1672.

Art. 492. Dem Bischof von Como wird auf sein Schreiben betreffend die Kirchengüter zu Camorino und Subiasco geantwortet, man habe denselben keineswegs neue Beschwerden auferlegt, sondern sich an die hierüber aufgerichteten Statuten gehalten. Absch. 536. b. — **493.** In Bezug auf die der Kirche pflichtigen Güter zu Camorino findet man, daß sie troz den Beschwerden des Bischofs von Como nach altem Brauche mit Steuern zu belegen seien; dagegen soll der Landvogt die häufig in Camorino erscheinenden, die Unterthanen schwer belästigenden Schuldenboten von jezt an drei Monate lang zurükhalten und unterdessen die gewohnten Tellen anlegen lassen. Absch. 538. b. — **494.** Hinsichtlich des zwischen Statthalter Joh. Anton Orelli und Pietro della Vedova ergangenen gerichtlichen Urtheils wird der Landvogt auf der Riviera angewiesen, besagten Statthalter bei seinem Urtheil zu schüzen; wenn sich sein Gegner dessen beschwert, mag er bis nächsten März gehörigen Orts Appellation einlegen. Ibid. d. — **495.** Schiedsgerichtliche Verhandlung über den Marchenstreit gegen Bünden. (S. Absch. 541. a.). — **496.** Die von den wegen des Misoxer Streits abgeordneten Commissarien gegen die Monopolisten und die Vorkäuferei ausgekündigte Grida wird ratificirt. Ibid. b. — **497.** Die Jesuiten zu Bellenz haben die Beschwerden und Steuern, welche auf den von den „Lussigen acquirirten Gütern zu Broschen" liegen, wie die frühern Besizer abzutragen. Ibid. c. — **498.** „Daß Herr Comissarius zue Bellentz nach schon gehaltnem Brauch vnd Vebung die langen Vogellbüchsen zue tragen bewilligen möge ist erachtet vnd befunden worden, daß bedeuter maßen Herr Comissarius sich zue vertragen hette, zumahlen daß Herr Tadt von seinem Wirtzhauß die Steuren gleich dem Herrn Varon zuo erstatten vndt abzuerichten pflichtig erkhendt seyn solle." Ibid. d. — **499.** Wegen eines Lehengutes, das in Folge Aussterbens des Mannsstammes der bisherigen Inhaber an den Bischof von Como zurükfällt, der nun aber statt der in der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lehenerkanntniß specialisirten 14 Jucharten „in Consideration der inserierten Anstößen" ein weiteres und mehr Territorium beansprucht, wird entschieden, daß nur die genannten 14 Jucharten ihm verabfolgt werden sollen. Ibid. e. — **500.** Die Kirchenpfleger bei St. Peter zu Bellenz sollen die 25 Kronen, so gesagtem Gotteshaus zuständig sind, jährlich aus der Kammer daselbst erheben, „Inmaßen daß hierumben Herrn Bischoffen von Como einige Rechnung gehalten noch bescheint werde, bey anfallung hochoberkheitlicher vffgesezter Buoß." Ibid. f. — **501.** Die durch die Castellane entworfene neue Ordonnanz wegen der drei Schlösser zu Bellenz wird zwar ad referendum genommen, doch in der Meinung, daß die bisherige Ordnung die verfänglichste und nüzlichste sei. Ibid. g. — **502.** Das durch Landammann Lussi vorgebrachte Begehren des gewesenen Landvogts zu Bollenz, Maurer von Unterwalden, um Rükvergütung einer seiner Zeit zu viel in die Malefizrechnung gestellten gewissen Summe, wird auf einen allfälligen Vorschuß in der Bollenzer Rechnung zur Entsprechung gewiesen, dabei verordnet, „daß künftig die Landvögte zu Bollenz die Strafen-Rechnungen ordentlich erscheinen und die Köstung fürderhin in ein geschmeideres und billigeres absezen, als bis dahin." Ibid. h. — **503.** Das auf die Misoxer Gränzstreitigkeit bezügliche Schreiben der III Bünde ist dahin zu erwidern, daß die III Orte das bundesgemäße Recht walten zu lassen entschlossen seien, widrigenfalls gegen alle aus der Verweigerung erwachsenden Folgen und Kosten protestiren. (S. Absch. 553. a.). — **504.** Uri berichtet über Anfang und bisherigen Verlauf des Marchenstreits zwischen Bellenz und Misox, beziehungsweise den III Orten und den III Bünden, und wie es dießfalls fast zu Waffengewalt gekommen wäre; es sei nun noch fraglich, wie sich dieser Streit erledigen werde, da man sich über den Obmann zu vergleichen habe; es erwähne dieses Streites, damit die löblichen Orte auf jeden Fall Wissenschaft davon haben. Absch. 554. k.

1673.

Art. 505. In der Gränzstreitigkeit mit Bünden erklärt dieses sich bereit, die Conferenz zu Wallenstadt an künftigem Lätare zu beschiken. (S. Absch. 559. a.). — **506.** Verbot des Durchzugs von Soldaten nach Bünden. (S. ibid. e.). — **507.** Werbungen des Hauptmanns Varone für Genua. (S. ibid. f.). — **508.** Die drei Castellane zu Bellenz sollen übermäßigen Weintrinkens und unnöthigen Schießens sich enthalten, nächtlicher Weile nicht in der Stadt sich versäumen u. s. w. Ibid. g. — **509.** Der Commissär zu Bellenz wird beauftragt, dem Landammann Schmid in Sachen der Forderung der Erben des Landammanns Franz Reding selig gegen Carlo Chicherio zu den gedachtem Landammann Schmid durch Briefe abgetretenen Zinsen und Köstungen zu verhelfen, so zwar, daß, falls Chicherio nicht innert vierzehn Tagen nach erhaltener Insinuation zahle, man sich aus den zu Bellenz liegenden Mitteln des Schuldners bezahlt machen möge. Ibid. h. — **510.** Da bei Erwählung der Dreigeschwornen in Bollenz namhafte Auflagen gemacht und oft untaugliche Leute zu der Landschaft großem Schaden dazu ernannt werden, sollte eine Moderation hierin gepflogen, auch den Gesandten auf das Syndicat befohlen werden, daß sie nicht, wie bisher geschehen, aus beschwerlichem Mißbrauch ungebührlich lange sich aufhalten, sondern zeitlich ab den Kosten sich wieder nach Hause begeben. Ibid. k. — **511.** Die Zumuthung, einen Sanitätscommissär zu Bellenz anzunehmen, wird abgelehnt. (S. Absch. 575. b.). —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

512. Nachdem es nicht gelungen ist, den Territorialstreit bei Monticello*) auszugleichen, wird Bünden aufgefordert, den Obmann zu ernennen. (S. ibid. e.). — **513.** Der Commissär zu Bellenz soll den von Canonicus Zezio auf das Pferd des Hans Baschi Megnet gelegten Arrest aufheben und ihm (Megnet) zu Eintreibung des Zinses, den er zu Lumino zu fordern hat, behilflich sein. Ibid. f. — **514.** „Wegen Herrn Probsten zue Biasca Gratulation überläst man eß einem Lobl. Orth Vry." Ibid. h. —

1674.

Art. 515. Welche Kundschaften aus Bellenz in Betreff der zwischen Oberst Lusser von Uri und Statthalter Ackermann von Unterwalden bestehenden Streitigkeiten einzuholen seien, wird zur Berathung den hohen Obrigkeiten hinterbracht. Absch. 577. e. — **516.** Das Geschäft wegen Monticello wird vertagt. Ibid. i. — **517.** Die III Bünde werden gemahnt, zur Entscheidung des Misoxer Territorialstreites bundesgemäß endlich den Obmann zu ernennen. Absch. 589. e. — **518.** Bellenz klagt, durch den Seehauptmann zu Canobbio im Kornbezug beschwert zu sein. (S. Absch. 595. a.). — **519.** Die Zeugen im Streite zwischen Oberst Lusser und Statthalter Ackermann sollen vor eine Conferenz der III Orte beschieden werden. (S. ibid. c.). — **520.** Die Streitsache des Oberst Lusser und Statthalter Ackermann wird bis zu Ende des Syndicats verschoben, um sie dann compromissorisch beizulegen. Inzwischen sollen alle vorhabenden Thätlichkeiten beiderseits eingestellt bleiben. Absch. 598. b. — **521.** Wegen der Salzdurchfuhr aus Venedig durch das Gebiet von Bünden in die III ennetbirgischen Vogteien erhebt sich ein Zwist, in Folge dessen die Landvögte Befehl erhalten, die Mannschaft von Bellenz, Bollenz und Riviera in Bereitschaft zu sezen. (S. Absch. 601. a.). — **522.** Der Provinzial des Jesuitenordens im obern Deutschland verdeutet, daß der Fall eintreten könnte, die Schule und Residenz der Jesuiten zu Bellenz aufzuheben. Daher wird an denselben das Gesuch gerichtet, dem 1646 zu Brunnen mit den Jesuiten verabschiedeten Accord gemäß die für Bellenz wohlthätige Einrichtung fortbestehen zu lassen; man werde den Patres in allem zur Zufriedenheit entsprechen. Ibid. b. — **523.** Wegen Belästigung des Kornhandels auf dem Langensee wird mit Mayland unterhandelt. (S. ibid. c.). — **524.** Wegen des Bruno zu Bellenz, der sich wegen gewisser Delicte retirirt und gegenwärtig zu Monticello aufhalten soll, ist dem Landvogt zu Bellenz aufgetragen, Erkundigung einzuziehen. Ibid. d. — **525.** Den Jesuiten in Bellenz werden die hinterhaltenen 24 Kronen aus der Kammer wieder bewilligt, der Nuntius auch um seine Vermittlung ersucht, damit die Jesuiten in Bellenz bleiben. Absch. 606. f. — **526.** Da sich einige Personen weigern, den wegen der beim Bau der Gravedoner Straße erlittenen Kosten um etwas gesteigerten Zoll zu entrichten, sondern selben lediglich in Drittmanns Hand deponiren wollen, wird der Zoller angewiesen, solches hinterlegte Geld zu Handen zu nehmen und zu dem gebührmäßigen Zoll zu legen. Absch. 609. a. — **527.** Der Commissär zu Bellenz soll sich nach dem Aufenthaltsort des Laurenz Bruno erkundigen und, falls er sich zu Monticello befinde, mit allen Mitteln trachten, ihn zu Handen zu bekommen, damit nicht die III Orte dieses Aufenthalts wegen an ihrer Jurisdiction benachtheiligt werden. Ibid. b. — **528.** Da man vernimmt, daß eine zerbrochene oder alte „Pescara"

*) Die dem Franz Ehrler auf den Tag in Wallenstadt mitgegebene Instruction von Schwyz (d. d. 14. März) bezeichnet den Ort „bei Monticello" streitig zwischen den Gemeinden Russle und St. Vittore einerseits und Bellenz (Lumino) andererseits.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unweit Monticello von denen aus Bünden wiederum geäuffnet oder gemacht werde, so soll der Commissär insgeheim, doch bei Tag, mit einem Officialen, Großweibel nach seinem Belieben diese „Pescara" wiederum abbrechen lassen. Ibid. c. — **529.** Nachdem zur Kenntniß gebracht worden ist, daß die aus Bünden durch den Bischof von Chur die Kirche auf Monticello haben visitiren lassen, soll der Commissär verschaffen, daß mit Bewilligung des Bischofs von Como durch einen seiner Geistlichen oder den Vicar die Kirche zu Lumino auch visitirt werde. Bei solcher Begebenheit sollen sie sich in der Stille, jedoch zur Tagzeit, so weit begeben als unsere Jurisdiction sich erstrekt, nämlich zu dem Sasso di Bissone, und dort etwas besichtigen. Dieser Act solle dann (gleich wie auf Seiten der Bündner auch geschehen sein wird) protokollirt werden. Ibid. d.

1675.

Art. 530. Neue Klage aus Bellenz über die von dem Seehauptmann zu Canobbio in Uebung gebrachte Beschwerung des Korn- und Waarentransits auf dem See. (S. Absch. 612. a.). — **531.** Unterhandlung über die Sustentation eines neunten Jesuitenpaters zu Bellenz. (S. ibid. b.). — **532.** Schwyz soll die der Gemeinde Camorino zu Brunnen bewilligten Zugeständnisse ausfertigen. Ibid. e. — **533.** Auf Uris Antrag wird dem Rathe zu Bellenz Joseph Abe als Stadtvenner empfohlen. Ibid. g. — **534.** Da Karl Chicherio klagt, daß seine Bürgen oder Freunde ihm seine Habe verkaufen u. s. w., wird dem Commissär befohlen, die bewußte Summe von den Bürgen bei Strafe von 100 Kronen einzutreiben und den regierenden Orten zu übersenden, Chicherio bei seiner Heimkunft über die ihm vorgeblich widerfahrenen Neuerungen zu verhören. Ibid. h. — **535.** Dem Commissär von Bellenz wird aufgetragen, den Verkauf von Gütern außer der Orte Botmäßigkeit nicht zu gestatten, dagegen die Gemeinde Lumino zum Ankauf der Güter des H. A. Cislago zu ermuntern. Ibid. k. — **536.** Auf Bericht, daß der Prior von St. Johann zu Bellenz ein Mädchen geschwängert habe, aber flüchtig sei, wird gefunden, der Legat solle davon benachrichtigt und durch eine Gesandtschaft ersucht werden, für eine Aussteuer des Mädchens zur Verheirathung oder Unterbringung in ein Kloster und für Aufhebung jenes Klosters sich zu bethätigen, indem sonst die III Orte jenes Kloster wegen dieser und anderer ehrlosen Vorgänge zu „vertilgen" entschlossen seien. Der Commissär zu Bellenz soll unterdessen das von dem Bruder des entehrten Mädchens dem Prior abgenommene Felleisen aufbewahren und der geistliche Vicar zu Bellenz gemahnt werden, gegen die Klosterpfaffen zu procediren. Absch. 617. d. — **537.** Von dem Commissär zu Bellenz ist der Verlauf wegen der Tratta zu vernehmen. Sollte bei dem einen oder andern Ort deßwegen etwas einkommen, so soll keines absonderlich etwas beschließen, vielmehr soll man zu einem einmüthigen Beschluß zusammentreten. Ibid. e. — **538.** Uri übernimmt es, der Klage über zu hohe Kosten beim Bezug der Zinse zu Bellenz abzuhelfen. Ibid. g. — **539.** Der von der Conferenz vom 9. Mai gemachte Versuch, den Commissär Stultz und Karl Chicherio zu vergleichen, blieb erfolglos. Ibid. i. — **540.** Bei den regierenden Orten kommt in Frage, ob Nidwalden das Recht gehabt habe, den Chicherio zu citiren. (S. Absch. 620. a.). — **541.** Uri wünscht Beilegung des zwischen Landammann Ackermann und Landvogt Lusser obschwebenden Handels. (S. ibid. b.). — **542.** Dem Commissär von Bellenz wird bedeutet, daß er das bekannte Felleisen und den Bericht wegen der von Mayland projectirten Tratte des Korns halben nach Uri übermitteln solle. Ibid. c. — **543.** Nachdem der Pater Rector von Lucern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei einigen Herren in Schwyz sich beworben hat, daß den III Orten die Ledigmachung der Jesuitenresidenz in Bellenz belieben möchte, erklären Uri und Unterwalden, daß sie zwar nicht instruirt seien, indessen kaum entsprechen können, immerhin die Sache ad referendum nehmen wollen. Ibid. e. — **544.** Um die in Criminal- und Malefizsachen zu Bollenz allzu hoch steigenden Kosten zu ermäßigen, soll jedes Ort auf den 20. August zu einer Conferenz nach Brunnen ein Mitglied abordnen, um einen Entwurf zu berathen, wie die Beschwerden zu erleichtern seien. Absch. 627. a. — **545.** Den in die regierenden Orte ziehenden Rechtsparteien soll in Abwesenheit der Gegenpartei von den Obrigkeiten kein Gehör gegeben, dem Begehren um Abschriften der Processe auch nicht willfahrt werden, es sei denn, daß der Gegenbericht des Landvogts vorliege. Ibid. b. — **546.** Um bei der Wahl der Dreigeschwornen in Bollenz taugliche Leute zu finden, sollte man entweder gegen Bezahlung von 25 Kronen an jeden Gesandten (die sie wieder von den Gewählten beziehen könnte) die Wahl der Landschaft Bollenz überlassen oder die Wahl auf einen Vorschlag von drei Männern aus jeder faccia vornehmen. Ibid. c. — **547.** Weil zu Magadino die Säumer mit der „arrivadura Weins und Messerlohns" beschwert werden, soll jedes Ort seinen Gesandten Auftrag geben, auf der Beibehaltung des Herkommens zu bestehen. Ibid. d. — **548.** Der zwischen dem Quästor Graf Trotto zu Mayland und den Unsrigen zu Bellenz geschlossene Contract erweist sich für die Leztern ersprießlich; man läßt es also dabei bewenden, daß sie die Märkte besuchen mögen, doch mit dem Vorbehalt, daß daraus dem mit Mayland bestehenden Bündniß kein Nachtheil erwachse. Ibid. e. — **549.** Daß den Leuten von Urseren und Livinen, entgegen dem Beschlusse der III Orte von 1592, wegen des Zolls zu Bellenz „zugesucht" werde, nehmen Schwyz und Unterwalden ad referendum. Ibid. f. — **550.** Auf die von einigen Landleuten der III Orte gegen die Auffrischung des Bellenzer Zolls von 1668 erhobene Beschwerde erklärt sich Uri für Beibehaltung des Tarifs von 1668; die andern Orte referiren. Ibid. g. — **551.** Die Jesuiten zu Bellenz sollicitiren abermals um Gestattung ihres Abzugs von Bellenz. Eine Gesandtschaft der III Orte soll daher auf den 20. l. M. nach Einsiedeln sich verfügen, um wegen Uebernahme der von den Jesuiten versehenen Stiftung zu Bellenz durch Benedictiner zu unterhandeln. Den Gesandten nach Bellenz wird zugleich die Weisung gegeben, die Unterhandlung mit den Jesuiten abzubrechen. Ibid. h. — **552.** Mit dem Referate über die Augustiner von St. Johann zu Bellenz wird der Antrag verbunden, auf dem nächsten Congreß zu Brunnen ein Schreiben nach Rom zu berathen. Ibid. i. — **553.** Um die unerträglichen Kosten beim Criminal und Malefiz in Bollenz zu mindern, wurde auf Ratification der Obern hin festgesezt: 1) Bei Malefiz- oder Landtagen wird weder den Räthen noch Beamten oder sonst Jemandem weder Mahlzeit noch Taglohn gegeben, vorbehalten die Mitrichter. 2) Wenn die Dreigeschwornen eine Person in Gefangenschaft erkennen, soll jeder 4 gute Bazen Taglohn haben. 3) Für Erkanntnisse an die Tortur werden keine Kosten übernommen, weil es der Landschaft Freiheit betrifft, die Nuzen und Schaden selbst zu tragen hat. 4) Die Examinatoren bei Folterungen sollen lediglich jeder 4 gute Bazen Taglohn haben, auch nicht mehr Personen dabei sein, als der Landvogt oder dessen Statthalter, der Dreigeschworne der betreffenden Faccia, nebst Dolmetsch und Landschreiber und etwa noch einer vom Landvogt beigezogenen geeigneten Person. 5) Für Fahndungen sollen die Weibel gebraucht und ihnen vom Landvogt nach Belieben vertraute Personen beigegeben werden; ihre Löhnung geschieht, wie solches specificirlich von Commune zu Commune statutengemäß ist; hingegen wird den Landweibeln die für eine „Captur" beanspruchte Krone abgestrikt, während

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen gemeinsam die Krone für das Foltern einer Person verbleiben solle. 6) Für Abwartung der Gefangenen sind täglich 5 Schilling zu vergüten. 7) Bei Processen sollen allein der Landvogt, ein Geschworner, der Landschreiber und ein Weibel beiwohnen, und Niemand weiters; und sollen sie außer den ordnungsgemäßen Taggeldern nichts weiter beziehen und der Kammer außer diesen keine andern Kosten verursachen. 8) Die Beamten sollen für Taglohn 20 Kreuzer beziehen, gleichviel, ob es sich um Malefiz- oder Criminalsachen handelt. 9) Bei den Criminal- und Malefizrechnungen sollen sich die Amtleute und Räthe entweder mit der Mahlzeit oder dem Taglohn begnügen, aber nicht beides zugleich beziehen; außer ihnen soll Niemandem eine Honoranz aus dem Criminal oder Malefiz gegeben werden. 10) Um den großen Kosten bei Inventarisirung confiscirten Vermögens auszuweichen, soll festgesezt sein, daß jedem der dabei Verwendeten täglich 1 Gulden und nichts weiter verabreicht werde; bei solchen Inventarisirungen sollen beiwohnen der Landvogt, Sekelmeister, Landschreiber, der Geschworne der betreffenden Faccia und ein Landweibel. 11) Es sollen alle Strafen und Accorde treulich verrechnet werden; fände es sich, daß Jemand unter irgend einem Titel sich von dem Criminal oder Malefiz etwas zueignete, so soll er als meineidig bestraft und ehrlos erkannt werden und zu keinem Amte in Bollenz weiter fähig sein. 12) Hinsichtlich der zu drükenden Jahresbesoldungen der Amtleute wird bestimmt, daß sowohl den Dreigeschwornen als dem Statthalter ihre 8 Kronen entzogen sein sollen und ebenso dem Dolmetsch die 15 Kronen, mit denen die Kammer beschwert war; der Landschreiber soll sich statt mit 13 Kronen mit 100 Bollenzer Pfund begnügen, auch von einem Malefizproceß nicht mehr als 1 Krone beziehen, da er in Aufrichtung desselben ohnehin seinen Lohn hat; die jährlichen 8 Kronen des Sekelmeisters fallen weg, da ihm aus der Malefizkammer das Einnehmen und Ausgeben besonders belohnt wird und ihm auch für Einziehen des Criminals, wenn er es anstatt des Landvogts thut, eine bescheidene Belohnung gegeben werden solle; den drei Landweibeln verbleiben ihre 3 Kronen Jahrlohn; dabei wird geordnet, daß derjenige der rechte Landweibel und Beisizer beim Rathe sein soll, welchen der Landvogt aus den Dreien dazu ernamset. 13) Weil durch die Beamten bei den Accorden, sowohl beim Criminal als Malefiz, gar zu große Kosten aufgetrieben werden, soll dies fürderhin bei Strafe und Ungnade abgestellt sein. 14) Die von den Gesandten eine Zeit her bei den Malefizrechnungen bezogenen schweren Audienzgelder sollen abgestellt sein und sie sich an der Mahlzeit selbigen Tages neben den Beamten ersättigen. 15) Da oft gar zu schwere malefizische Sachen in's Criminal accordirt werden, zu höchstem Schaden der Kammer und auch der lieben Gerechtigkeit, indem die Laster nicht nach Verdienen bestraft werden, wird geordnet, daß für Malefiz gehalten und bestraft werden sollen Gotteslästerung, Blutschande, Zauberei und Sodomiterei, alle Diebstähle, falscher Eid, Marchsteinverrüken, falsche Schreiben; diese Laster sollen für malefizisch bestraft und bei Strafe des Meineides der Kammer verrechnet werden. 16) Es sollen keine durch Confiscation der Kammer zugefallenen Sachen verhandelt oder verkauft, sondern bei Ungnade der Obrigkeit jeweilen öffentlich per incanto ausgerufen und verkauft werden. Absch. 628. — **554.** In Folge der Besprechung, welche die verordnete Deputation mit dem Nuntius und mit dem Prälaten von Einsiedeln über den Abzug der Jesuiten aus Bellenz und Ersezung derselben durch Benedictiner gehalten hatte, erwartete man bei dieser Conferenz das Eintreffen einer Abordnung von Einsiedeln, erhielt aber nur eine schriftliche Erklärung, in welcher den III Orten überlassen wurde, nach eigenem Ermessen zu handeln. Man findet jedoch keinen Grund, von dem bereits bestätigten, am 21. l. M. in Einsiedeln gefaßten Receß abzugehen, sondern überträgt dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann Beßler, in Uebereinstimmung damit und in Aehnlichkeit mit dem 1646 wegen der Jesuiten geschlossenen Tractate, ein Instrument anzufertigen. Dem Kanzler Ghiringhelli und dem Fiscal Cislago werden für ihre im Jesuitengeschäft aufgewendete Mühe 2 Kronen Taggeld nebst Pferdevergütung auf die Landschaft Bellenz angewiesen. Absch. 629. a. — **555.** Nachdem Engelberg sich über seine längst genossene Befreiung vom Zoll zu „Ablesco" (Biasca) und andern dreiörtischen Vogteien bei Uri am 3. October 1665, bei Schwyz am 10. September 1671 ausgewiesen hat, läßt man es dabei beruhen. Ibid. b. — **556.** Den von dem Commissär gegen Pietro Bruno di Gemino angehobenen Proceß sollen die Syndicatsgesandten fortführen helfen. Ibid. d. — **557.** Die zwischen den Deputirten der III Orte und dem Prälaten zu Einsiedeln in Anwesenheit des Nuntius abgefaßte Convention wird vorgelegt und hierauf ein vom Nuntius durch den Kanzler Antonio Rusconi übersandtes Schreiben mitgetheilt, lezteres mit der Bemerkung, daß in der Convention zwei Zusäze enthalten seien, von denen der Vertrag von Einsiedeln nichts wisse, nämlich es dürfe das Gotteshaus Einsiedeln oder die Residenz zu Bellenz ohne Bewilligung der III Orte keine Güter an sich kaufen, und sodann Bestimmungen wegen des Zolls. Schließlich wird mit dem einsiedelnschen Bevollmächtigten, Dekan Bonifaz Tschupp, zu beidseitigem Belieben der Contract wegen Uebernahme der bisherigen Jesuitenresidenz in Bellenz abgeschlossen und dem Prälaten von Einsiedeln die Besiznahme derselben anheim gestellt. Absch. 630. a. — **558.** Der Vertrag mit Einsiedeln wegen der Residenz zu Bellenz soll beförderlich ausgefertigt und Herkules Paganino ersucht werden, das den Jesuiten bestimmte Legat auf die Benedictiner überzutragen. Absch. 632. e. — **559.** Die III Bünde werden zu Ernennung des Obmanns in Sache des Gränzstreites zu Monticello eingeladen. Ibid. f. — **560.** Uri dringt auf einen Entschluß in Bezug auf den Zoll, der den Angehörigen von Livinen in Bellenz zugemuthet werde. Absch. 634. i. — **561.** Forderung des Landvogts Schmidig für erlittene Kosten in dem zwischen Landammann Ackermann und Landvogt Lusser bestandenen Streite. (S. Absch. 635. e.).

1676.

Art. 562 Uri zeigt an, daß der Bischof von Como die Benedictiner von Einsiedeln in die von den Jesuiten verlassene Kirche zu Bellenz eingewiesen habe. Absch. 645. c. — **563.** Auf gemachten Anzug, daß, wenn man auf jedes Begehren der Leute von Bellenz und Bollenz sicheres Geleit zu Führung von Defensivprocessen gebe, der jeweilige Landvogt in Nachtheil komme, wird die Berathung dieser Sache auf eine folgende Conferenz verschoben, unterdessen jedem Orte empfohlen, behutsam zu verfahren. Ibid. e. — **564.** Man hat gut erachtet, die 1675 in Bezug auf Bollenz aufgesezten Moderationspunkte zu ratificiren. Ibid. f. — **565.** Es wird angeregt, daß zwar jeder Landvogt durch den Gesandten seines Orts präsentirt und eingesezt, der Eid jedoch durch den Gesandten des Vororts gegeben werden solle. (S. Absch. 655. a.). — **566.** Hinsichtlich der Besiegelung der Urtheile hält man die Uebung für angemessen, daß die durch den Landschreiber ordentlich ausgefertigten Urtheile von dem Gesandten des Vororts Uri gesiegelt, mit und neben den andern beiden Gesandten unterschrieben werden sollen, das Siegelgeld jedoch Uri gebühre. Ibid. b. — **567.** Nidwalden spricht die Befugniß an, in der einen oder andern Faccia der Landschaft Bollenz einen Dreigeschwornen zu wählen oder aber mit den andern Gesandten das Erträgniß der Wahl zu theilen. Man einiget sich, daß Nidwalden den Geschwornen der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hintersten Faccia wählen oder, wenn kein Bewerber sich zeige, in einer andern Faccia eine Wahl treffen möge. Ibid. c. — **568**. Landvogt J. J. Stultz, gewesener Commissär zu Bellenz, soll für die 189 Kronen Kosten, welche er angeblich im Auflaufe wegen der Bündner erlitten, jedem Orte eine specificirte Rechnung eingeben. Ibid. d. — **569**. Da der Zoll zu Bellenz von den Leuten aus Livinen und anderswoher durch den Transport der Burren auf dem Ticino Nachtheil leidet, sollen jene Leute von dem Commissär in Eid genommen und sodann die vorkommenden Betrügereien exemplarisch bestraft werden. Absch. 657. g. — **570**. Da bei den Wahlen der Dreigeschwornen in Bollenz oft verdächtige Leute promovirt werden, soll auf nächster dreiörtischer Conferenz dießfalls Vorsehung gethan werden. Absch. 660. e.

1677.

Art. 571. Auf die Nachricht, daß den Angehörigen von Bellenz der freie Kornkauf zu Intra durch den dortigen Seevogt abgeschlagen werde, wendet man sich an den Gubernator zu Mayland und den spanischen Gesandten Casati. (S. Absch. 664. b.). — **572**. Da die Gallarini, wegen der Tratta und andern für die ennetbirgischen Angehörigen sowohl als für die regierenden Orte schädlichen trafiques hoch angeklagt, in Uri so leicht durchgekommen sind, wünschen die andern beiden Orte Mittheilung des Processes. Uri erklärt, es habe nichts auf ihnen erwiesen werden können. Man findet aber, daß der Gallarini Thun schädlich sei und nähere Nachfrage gehalten werden sollte. Ibid. f. — **573**. Commissär Aufdermauer zu Bellenz erhält in Bezug auf ein in Gefangenschaft gesetztes, schwangeres Mädchen, das mit zwei Brüdern sich verfehlt haben soll, den verlangten Rath. Ibid. g. — **574**. Um zu hindern, daß die Bündner das dem Fiscal A. Cislago gehörige Stük Wald bei Lumino acquiriren, soll der Commissär Aufdermauer den Wald besichtigen und schäzen und der Gemeinde Lumino die Uebernahme desselben befehlen. Ibid. h. — **575**. Auf das Schreiben des Landvogts von Bollenz, daß er den Dreigeschwornen der ersten Faccia, Fried. Judice, den Uri zuvor hiezu bezeichnet habe, auch den Eid habe erstatten lassen, die andern beiden Orte aber gegen eine solche ungewohnte Wahlart Einwendungen gemacht haben, ließ man es mit Rükficht auf die Tüchtigkeit des Mannes unter dem Vorbehalt dabei bewenden, daß künftig bei solchen Wahlen die alte Uebung gebraucht werde. Doch wurde zugleich der Antrag ad referendum genommen, daß, damit nicht bei dem Aufritt der Gesandten in Bollenz derjenige, der am meisten zahle, wenn er auch untauglich sei, zum Dreigeschwornen gewählt werde, zwekmäßiger die Ernennung der Faccia überlassen und dagegen den Gesandten eine Honoranz von 60 Kronen bezahlt würde. Absch. 672. a. — **576**. Dem Landvogt Aufdermauer wird auf die Frage, was er mit zwei der Unholderei beschuldigten Männern, die bei der Tortur nicht eingestanden haben, anfangen solle, wird geantwortet, er solle ihnen nicht weiter zusezen und den Richtern das Urtheil überlassen. Ibid. b. — **577**. Da der Bischof von Como den Pfarrer von Daro, Fr. Peretti, vicarius foraneus, wegen ungenügenden Schuldbeweises zu entfernen weigert, soll ihm geschrieben werden, er möge einen Abgeordneten nach Bellenz senden, um den Proceß zu formiren und hinreichende Gründe zu seiner Entfernung zu finden, ansonst man auf andere Mittel denken würde. Ibid. c. — **578**. Dem Bischof von Como wird die bei seiner lezten Visitation gemachte Forderung der Kirchen- und Spitalrechnung als unduldbare Neuerung vorgehalten. Ibid. d. — **579**. Das Testament des Rossi wird nach seinem Willen dem Spital zugewendet und damit die vom Pfarrer von Daro herrührenden Anstände beseitiget. Ibid. e. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

580. Auf die Klage von Rath und Regenten zu Bellenz über den zu Intra und Pallanza im Kornkauf geübten Zwang wird abermals nach Mayland und an Graf Casati geschrieben, zugleich aber nach Bellenz verdeutet, daß sie dem Vernehmen nach durch Vorkauf u. s. w. jene Behandlung selbst verschuldet haben. Ibid. f. — **581**. Die Abgeordneten von Bellenz und der Gemeinde Camorino, im Streite, ob auch die auswärtigen Eigenthümer von Gütern zu Camorino diese Güter an genannte Gemeinde versteuern sollen (was von ihr prätendirt wird), werden zu gütlicher Ausgleichung angewiesen; käme diese nicht zu Stande, so würden alsdann die Obern entscheiden. Absch. 677. c. — **582**. Von den zu Bellenz anwesenden Gesandten wird über den geistlichen Vicar Peretti, Pfarrherrn zu Daro, so berichtet, daß beschlossen wird, aus allen III Orten eine Deputatschaft an den Legaten nach Lucern zu senden und neben Aufweisung der Klagpunkte und Anerbietung von Kundschaft die Entfernung jenes Priesters zu verlangen, mit dem Bemerken, daß man nicht entsprechenden Falls auf andere Mittel bedacht sein müßte. Absch. 680. b. — **583**. Dem Commissär von Bellenz wird befohlen, die von den Bündnern auf herwärtigem Gebiet errichtete „Peschera" zu schleißen, doch alles zu vermeiden, was die Bündner berechtigen könnte, die III Orte als Kläger zu bezeichnen. Absch. 684. d.

1678.

Art. 584. Uri bezeichnet die gegen A. Calgaro, genannt „Monceco", von Schwyz und Unterwalden gefällten Ortsstimmen als übereilt. Absch. 687. e. — **585**. Der Fiscal H. A. Cislago von Bellenz ersucht um Bestätigung seiner Wahl zum „Caneparen" der Gemeinde Medeglia. Entsprochen. Ibid. f. — **586**. Die Conferenz vom 25. Februar zu Brunnen war namentlich bestimmt, das Mißverständniß zu heben wegen des Zolls zu Bellenz und Durchfuhr der Burren des Antonio Calgaro, genannt „Monchiecco", aus Livinen. Auf der einen Seite wird behauptet, er habe sich gegen den alten Zollbrief verfehlt, welcher Kaufmannswaaren, die in Gemeinschaft mit Fremden und vermittelst deren Subvention oder Geldvorschüsse verhandelt werden, der Verzollung unterwerfe. Uri dagegen beruft sich auf den Freibrief für Livinen von 1592 und auf die dem Calgaro ertheilten Ortsstimmen von Uri und Unterwalden, sowie auf den später bereinigten Zollbrief von 1668, der die frühere Begünstigung nicht habe aufheben können, kann sich indessen wohl dazu verstehen, daß sie jezt aufgehoben werde. Dieser Antrag wird ad referendum genommen. Absch. 690. a. — **587**. Auf Bericht, daß der Bischof von Como wegen der von Giov. Mar. di Rossi testamentirten 100 Kronen den Fiscal H. A. Cislago als Spitalvogt nebst Mitinteressirten bei Strafe der Excommunication citirt habe, innerhalb sechs Tagen in Como sich zu stellen, wird erkannt, daß diese Leute nichts gethan haben, als was ihnen befohlen war, daher Sekelmeister Tanner nach Lucern reisen und bei dem Legaten darauf dringen soll, sowohl in dieser Sache den Bischof von Como zur Zurüknahme der Verfügung zu bewegen, als auch die Entfernung des Pfarrherrn Peretti zu Daro, der abermals Ursache dieses widrigen Vorgangs sei, zu verlangen. Ibid. b. — **588**. Landammann Schmid von Ilanz verlangt wegen einer durch ein Accommodement berichtigten Schuldverpflichtung gegen die Anschuldigung eines Bewohners von Bellenz ein Attest zum Zeugniß seiner Unschuld. Dem Commissär von Bellenz und den ennetbirgischen Gesandten werden darauf bezügliche Aufträge ertheilt. Absch. 691. d. — **589**. Zum endlichen Abschlusse über das rothe Buch von Bellenz soll Landschreiber Zumbrunnen von Uri die Redaction der vier noch übrigen Punkte den Obrigkeiten übermitteln. Absch. 692. f. — **590**. Da von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Dreigeschwornen dem Befehle des Landvogts, eine am Tage vorher torturirte Weibsperson nochmals zu torturiren, widersprochen, hiemit in Frage gestellt worden ist, ob sie dazu berechtigt gewesen seien, wird dem Landvogt anheimgestellt, die Tortur wiederholen zu lassen, „obwohl derselben ziemlich genug beschehen sein möchte." Ibid. g. — **591**. Das Begehren, daß der bischöfliche Vicar Peretti entfernt werde, soll bei dem Legaten erneuert werden. Ibid. h. — **592**. Das Begehren des Landschreibers Lussi, daß ihm als Zollverwalter laut von Nidwalden erhaltener Ortsstimme gestattet werden möge, an die Stelle des verstorbenen Zollers von Bellenz einen andern Zoller zu sezen, wird ad referendum genommen. Ibid. k. — **593**. Die Landvögte von Bellenz, Bollenz und Riviera erhalten Befehl, die dortige Mannschaft in Bereitschaft zu sezen. (S. Absch. 699. b.). — **594**. Man findet, wie nüzlich es wegen des Zolls für die regierenden Orte und auch für die Unterthanen wäre, wenn der Bellenzer Jahrmarkt auf eine spätere Zeit verlegt würde; er wird daher auf Ratification hin von Bellenz nach Giubiasco verlegt und auf Michaelstag angesezt. Ibid. c. — **595**. Die von Uri entworfene Instruction für das Syndicat in Bellenz wird genehmigt, nur noch bei dem dreizehnten Punkte beigesezt, daß hinsichtlich der Burren und durchzuführenden Waaren und des alten Tarifs Nachfrage gehalten werde. Absch. 702. a. — **596**. Das von den XII Orten von Lauis aus an die zu Bellenz regierenden Orte gerichtete Schreiben betreffs Abänderung des Marktes zu Bellenz wird den Obrigkeiten hinterbracht. Absch. 703. b. — **597**. Uri berichtet, daß zu Schaden und Schimpf der III Orte die Lauiser bereits in Zürich Bestätigung ihres wider die Abänderung des Bellenzer Marktes veröffentlichten Mandats gefunden haben, daher denn auch im Namen der III Orte ein Schreiben an Bern gesandt und zwekmäßig gefunden worden sei, gleiche Schreiben an Zug, Glarus, Solothurn und Freiburg zu richten, damit die majora hinterhalten werden. Dieses erhält Zustimmung. Absch. 709. a. — **598**. Die Bellenzer Wachtgelder will man gegen Baarschaft verhandeln lassen. (S. ibid. b.).

1679.

Art. 599. Schwyz führt Beschwerde, daß die Unterthanen zu Bellenz seine Autorität verlezen. (S. Absch. 710. b.). — **600**. In Bezug auf den zu Bellenz wegen Uebersehung des Burrenzolls confiscirten Reis verlangt Uri, daß derselbe einstweilen nicht verkauft werde, bis man sich des Zolltarifs halber verständiget und „Monteggo" und Gallarino sich vor der hohen Obrigkeit verantwortet haben. Schwyz und Nidwalden wollen es bei dem an den Landvogt abgegangenen Befehl bewendet sein lassen. Ibid. c. — **601**. Um der Informalität in Vergebung der Aemter zu Bellenz abzuhelfen, sollte der Instruction für die Gesandten jeder Zeit beigefügt werden, daß keine Aufgelder oder Geschenke dafür angenommen werden dürfen. Ibid. d. — **602**. Da der unruhige Vicar Peretti sich nicht bessert und dieses Priesters wegen die Angehörigen von Bellenz bei dem Hofe in Como übel tractirt werden, soll Uri dem Nuntius und dem Bischof von Como die angemessenen Vorstellungen zuschreiben, damit man nicht als Landesherren sich genöthiget sehe, sich des Mannes mit erforderlicher Manier zu entledigen. Absch. 712. b. — **603**. Das Mandat der XII Orte, durch welches in Lauis den Kaufleuten bei Verlust von Habe und Gut der Durchpaß zu dem auf den 18. September verschobenen Bellenzer Jahrmarkt verboten wird, veranlaßt die Erklärung an die übrigen Orte, die III Orte werden dieselbe Verordnung gegen die Besucher des Lauiser Marktes ausgehen lassen. Dabei wird beschlossen, daß auf künftiger Conferenz der III Orte der Bellenzer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zolltarif revidirt werden soll. Ibid. c u. g. — **604**. Uri legt den Entwurf der Instruction vor. Man findet aber nöthig, daß Uri vorerst den alten und neuen Zolltarif von Bellenz beibringe und zugleich begutachte, ob nicht zwekmäßiger, und zwar ohne Nachtheil für die Competenzen des Landschreibers und anderer deutscher Interessenten, der Zoll einem Italiener übergeben und zur Berathung darüber noch vor der Abreise der Gesandten eine neue Conferenz angesezt werden solle. Absch. 715. a. — **605**. Daß Landschreiber Lussi zu Bellenz den fünften Theil der Bußen anspricht, welche von den Gesandten bezogen werden, hat man für den Landvogt, folglich auch für die Kammer, höchst präjudicirlich gefunden, will aber bis zum Syndicat darüber um so mehr stille schweigen, da er sich des Consenses aller III Orte rühmt und, wie verlautet, einen Wälschen für sich unter die Landschreiberei stellen wollte. Ibid. b. — **606**. Zwar hat Lucern mitgetheilt, daß die Gesandtschaften zu Baden die Festsezung des Marktes zu Bellenz auf den 14. September placidirt haben; um aber der Sache sicher zu sein, wird auch noch Zürich angefragt, ob wirklich die Mehrheit der Orte mit Lucern einverstanden war, und wenn ja, ob nun auch die Gesandten nach Lauis in diesem Sinne instruirt seien. Unterdessen soll Uri dem Landvogt Christen zu Bellenz befehlen, sogleich nach erhaltenem Bericht, daß in Lauis der Widerruf ergangen sei, durch ein Manifest den für den Bellenzer Markt festgesetzten Tag zu veröffentlichen. Ibid. d. — **607**. Dem in Bellenz angelangten Commissär des Gesundheitstribunals zu Mayland soll höflich gemeldet werden, daß die Contagion noch fern sei, bei eintretender Gefahr aber von der verdankenswerthen Vorsicht des Tribunals Gebrauch werde gemacht werden. (S. ibid. e.). — **608**. Die III Orte wollen dem neuen Pfarrer von Camorino, welchem die Jurisdictionsverlezung zu Monticello Schuld gegeben wurde, die Besiznahme seiner Stelle nicht gestatten. (S. Absch. 720. a.). — **609**. Der Anzug, daß die ennetbirgischen Unterthanen in Appellationssachen, Compromissen u. s. w. in überschwängliche Kosten gebracht werden, führt zu der Ansicht, man sollte auf den Abschied von 1566 zurükgehen. (S. ibid. b.). — **610**. Da der Castellan Martin Emanuel Betschart des Ant. Calgaro Erben immer noch anzufechten fortfährt und Uri und Nidwalden ihren Antheil noch nicht empfangen haben, man auch erfahren muß, wie strenge die Kosten taxirt werden, möchte es besser sein, die Zollverwaltung einem Bellenzer zu übergeben, dem die Obrigkeiten jedenfalls besser beikommen könnten, als den Landschreibern oder Castellanen, die von ihren Orten in Schirm genommen zu werden pflegen. Landammann Betschart erklärt hierauf, jedem Ort für seinen Antheil (52 Gulden 2 Kreuzer) Bürgschaft leisten zu wollen. Die Revision des Tarifs und die Befreiungsbriefe von Urseren und Livinen sollen in nächster Zeit vorgenommen werden. Die Aenderung in der Zollverwaltung wird ad referendum genommen. Ibid. c. — **611**. Ueber die Wuhrstreitigkeiten von Osogna und Lodrino wird als ausgemacht weggegangen. Ibid. e. — **612**. Der Stadt Bellenz wird anheim gestellt, die zwei von der Kirche und vom Spital gekauften Häuser zu schließen oder nicht, doch soll dabei der Kirche und des Spitals Bestes beobachtet werden. Ibid. f. — **613**. Bellenz und Arbedo wird verdeutet, das jüngste Syndicatsmandat habe nicht den Sinn, daß die neue Straße längs dem Tessin verlassen und allein die alte bei St. Paolo gebraucht, sondern daß die alte und obere Straße so lange benuzt werden soll, bis die Gräben hinter der großen Wehre oder Mauern ausgefüllt und die Mauern ausgebessert seien. Ibid. g.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1680.

Art. 614. An die Verhandlungen vom 2. Mai anknüpfend ergab sich, daß Castellan Betschart an Uri und Nidwalden die ihnen zukommenden Antheile an dem Zolle von A. Calgaro noch nicht abgestattet habe. Obwohl nun Landammann Betschart für die Bezahlung gut sprach, meinte Uri nichts desto weniger, daß diese Action für eine Gewalt zu halten sei; allein die beiden andern Orte gaben sich damit zufrieden. Absch. 722. b. — **615.** Den armen Unterthanen zu helfen hält man für geeignet, die 1566 gestellte Ordnung wieder einzuführen, daß nämlich in Gerichtssachen jedes Ort die aufgelaufenen Kosten taxire und dabei nur billige Gerichts-, Siegel- und Kanzleigebühren bezahlt, auch keiner Partei Gehör gegeben werde, wenn sie nicht eine Bescheinigung vorlege, daß ihr Vorhaben der Gegenpartei verkündet worden sei. Ibid. c. — **616.** Nach Erörterung der Frage, ob, wenn an einem Orte die streitenden Parteien die Annahme eines Schiedspruchs angelobt haben, die Obrigkeiten wieder über den Streithandel eintreten können, folgt mit Zustimmung beider Parteien, ohne Rüksicht auf ein in Schwyz vorgegangenes Arbitrament, die Entscheidung eines Rechnungsstreits zwischen Oberstwachtmeister M. A. Molo und Statthalter Cusa. Ibid. d. — **617.** In Bezug auf den Bellenzer Zoll und die Leute der drei Thäler Urseren, Livinen und Bollenz bleibt man bei der Erläuterung von 1592, welcher gemäß diese Leute, wenn sie mit Fremden ein gemeinsames Geschäft haben, als Fremde zu behandeln seien. Ibid. e. — **618.** Der Commissär zu Bellenz soll den Sanitätscommissär zu Mayland ersuchen, den Bündnern einen bequemen Ort zu bezeichnen, bis zu welchem die Unsrigen ihnen das Getreide und andere Waaren führen sollen. Absch. 726. c. — **619.** Die zur Jahrrechnung nach Bellenz, Bollenz und Riviera bestimmten anwesenden Gesandten werden herkömmlicher Weise mit den nöthigen Instructionen versehen. Absch. 731. a.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bernisch-freiburgische Vogteien überhaupt.

(Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlitz, Grandson und Murten).

1649.

Art. 1. In Bezug auf die streitigen Zölle verständigt man sich, daß in den gemeinsamen Aemtern Murten und Tscherlitz alle obrigkeitlichen Waaren zollfrei seien, Privaten dagegen ihre Waaren verzollen sollen, daß Bern seinen Zoll im Amte Oron abschaffe, Freiburg seinen Zoll im Amte Rue auf die alten Ansäze von 1597, 1599, 1605 und 1642 ermäßige, daß der große Zoll, meistens zu Morsee bezogen und unter dem Namen Newiszoll bekannt, nach den alten Zolltafeln hergestellt, die Zollbeständer aber von Bern zur Bescheidenheit bei Eröffnung der Ballen angehalten, auch aus dem Ertrage des Zolls dem Amte Tscherlitz nach älterer Verpflichtung die 10 Pfund 4 Schilling wieder verabreicht werden sollen. Absch. 13. c. — **2.** Da seit einigen Jahren der Ertrag der Bodenzinse in den gemeinsamen Vogteien besonders darum sich vermindert hat, weil manche Inhaber von Gütern ihre Besizungen aufgegeben und für ein ziemliches Trinkgeld wieder als Lehen übernommen haben, sollen künftig alle solchen aufgegebenen Güter nach ergangener Publication öffentlich versteigert und in keinem Falle den frühern Inhabern oder ihren Erben zugeschlagen, auch soll nachgeforscht werden, welche aufgegebenen Güter ohne solche öffentliche Versteigerung vergeben worden seien. Die für abgelöste Zinsen eingegangenen Summen sollen endlich, wenn nicht andere Güter dafür erworben werden, in eine Hauptsumme zusammengezogen und von derselben jährlich 5 Procent verrechnet, das Fehlende von den Amtleuten ersezt werden. Ibid. bb. — **3.** Die 1642 beschlossene Auslösung der Primiz- und Sommergarben, Ehrtagwen, jungen (Lämmer-)Zehnten und anderer Pfarrpflichten, welche die in Folge der Landestheilung von ihren Mutterkirchen getrennten Ortschaften noch an dieselben zu leisten verbunden sind, soll endlich auf Grund der Berichte der Commissäre Correvond und Rey vollzogen werden. Ibid. cc.

1654.

Art. 4. Der Antrag Freiburgs, die immer mehr überhandnehmende Substitution der Güter in den gemeinsamen Herrschaften abzuschaffen, wird in den Abschied genommen, damit die Obern dagegen eine Resolution fassen. Absch. 128. p. — **5.** Um der Verminderung des obrigkeitlichen Einkommens zu wehren, sollen nicht nur die zu Murten hinsichtlich der Bodenzinse und Zehnten gestatteten Ermäßigungen und verabredeten Maßnahmen vollzogen, sondern auch eine Untersuchung vorgenommen werden, wie es sich mit dem auf solche Weise im Amte Grandson durch eigenmächtige Verminderung der Boden- und Feuerstattzinse unter drei Präfecturen entstandenen Abgang von 30 Säken Getreide verhalte und wie in Zukunft bei den Jahrrechnungen solchen Verlursten vorgebogen werden könne. Ibid. q.

1655.

Art. 6. Hinsichtlich der Getreiderestanzen der Landvögte von Grandson und Tscherlitz wurde der Fruchtwerth also angeschlagen: Korn der Mütt zu 45 Gulden, Haber 15 Gulden, Wein das Faß zu 60 Gulden. Absch. 143. g. — **7.** Da die Jahrrechnungen seit einiger Zeit besonders in Tscherlitz und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grandson einen verminderten Ertrag zeigten und man den Ursachen davon nachspürte, fand man sie darin, daß viele zinspflichtigen Grundstüke abandonnirt und um geringern Zins (vielleicht in Folge dargebotener Trinkgelder) wieder verliehen worden sind; daß ferner etliche Zinsbriefe aus dem Archive zu Murten verloren gegangen sind und die Zinsleute, weil sie ihnen nicht mehr vorgewiesen werden konnten, die Zinse verweigern; daß auch einige abbezahlte Schuldcapitalien nicht wieder angelegt, vielleicht sogar nicht in Rechnung gebracht wurden, wie unter Landvogt Stettler geschehen sein soll. Obwohl nun eigentlich die betreffenden Amtleute solchen Abgang zu vergüten verpflichtet wären, findet man doch, daß bei der Untersuchung wenig herauskäme; daher wird angetragen, daß, gemäß der Abschiede von 1649 und 1654, die besagten Mißbräuche zu meiden den Amtleuten in ihrem Eide auferlegt und die eintretenden Lehenveränderungen amtlich verschrieben, auch die Einkünfte in ein Urbar verzeichnet und die Rechnungen specificirt werden sollen. Ibid. h. — **8.** Auf nächste Conferenz sollen die Gesandten instruirt werden, wie den in Folge des murtenschen Abschieds von 1654 in den gemeinen Aemtern überhandnehmenden schädlichen Substitutionen (der Lehengüter) entgegenzutreten sei. Ibid. k.

1664.

Art. 9. Verordnung über die Wehrpflichtigkeit der vier Vogteien. (S. Absch. 411. b.).

1667.

Art. 10. Bezüglich der Reformation der gemeinen Aemter, wegen welcher Bern Anregung thut, begehren die von Freiburg weder hinsichtlich der Zeit der Rechnungsabnahme noch auch der Reform selbst irgend welche Abänderung, weßwegen es bei der auf lezter Conferenz gutbefundenen und ratificirten Reform verbleibt. Absch. 467. q.

1670.

Art. 11. Bei der Tortur sollen nicht mehr die Weibel zum Streken gebraucht werden, sondern die Wasenmeister. Absch. 514. o.

1671.

Art. 12. Es wird einmüthig beschlossen, mit Einführung der am 10./20. September 1667 vereinbarten Reform den Anfang zu machen und die Rechnungen derselben gemäß abzunehmen und den Amtleuten die Beobachtung der in der Reform aufgestellten Vorschriften einzuschärfen. Absch. 533. a. — **13.** Künftig sollen die Rechnungsconferenzen im April stattfinden, um der Ungunst der Jahreszeit auszuweichen. Ibid. dd.

1673.

Art. 14. Damit man Gewißheit habe, wie die Zehnten verliehen, die Löber componirt und die Bußen bezogen werden, sollen in Zukunft die Landvögte auf den Rechnungstag die vom Landschreiber unterschriebenen Zehntenrödel, das specificirte Löberverzeichniß und den detaillirten Bußenrodel mitbringen. Absch. 564. i. — **15.** Den Amtleuten wird anbefohlen, alle und jede Gefälle, besonders auch die Confiscationen, jährlich specificirt zu verrechnen, ohne Aufschub. Ibid. k. — **16.** Freiburg wird es sich gefallen lassen, sich der zu Bern eingeführten Bettlerordnung zu conformiren und namentlich auch mitwirken, um das Bettelgesindel in den gemeinen Aemtern zu verdrängen. Ibid. cc. — **17.** In Bezug

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf die Alternative in Gerichtssachen einigt man sich, daß, was unter und durch des einen Standes Obrigkeit entschieden worden, ausgemacht bleiben und in nicht ganz erledigten Sachen bei Uebergang der Alternative an den andern Stand die ergangenen Sprüche als gültig betrachtet, weitere damit in Verbindung stehende Fragen auf Grundlage der ergangenen Urtheile erledigt werden sollen. Ibid. hh. — **18.** Bern stellt den Antrag, in gleicher Weise, wie in seinem eigenen Gebiete, auch in den gemeinsamen Herrschaften der weitern Ausdehnung des dem Akerbau nachtheiligen Weinbaus Schranken zu sezen, was von Freiburg ad referendum genommen wird. Ibid. oo. — **19.** Die Einfuhr fremden, namentlich burgundischen, Getreides in die gemeinen Vogteien wird verboten, da das inländische hinreichend ist. Ibid. vv. — **20.** Wegen den bereits 1665 und 1666 projectirten Austäuschen hinter den Aemtern Grandson und Tscherlitz sollen die beidseitigen Obrigkeiten sich entscheiden. Ibid. aaa.

1674.

Art. 21. Künftig sollen die Rechnungen, statt wie bisher in zwei, in drei Abschriften vorgelegt und jedem der regierenden Stände eine derselben zugestellt werden. Absch. 590. h. — **22.** Bezüglich der Verfertigung der Abschiede läßt man es nochmals bei dem leztjährigen Abschied verbleiben, nämlich daß dieselben vor der Abreise der Gesandten „dressirt", vor ihnen abgelesen, verglichen und dann durch beide Schreiber unterzeichnet werden. Ueber diejenigen Sachen aber, um die man sich nicht verständigen kann, sollen beider Theile Gründe dem Abschied einverleibt werden und dann jeder Schreiber diejenigen Händel, so in seiner Obern Alternative fallen, verfertigen und expediren. Ibid. hh. — **23.** Wegen Verbriefung der auf Conferenzen ausgemachten Sachen verbleibt es bei dem, was leztes Jahr deßhalb verabschiedet worden ist. Ibid. mm. — **24.** Betreffs des Alternativ-Judicaturrechtes läßt man es bei demselben und den darüber gegebenen Erklärungen bewenden. Ibid. oo.

1675.

Art. 25. Gleich wie leztes Jahr beschlossen worden ist, daß die Abschiede jeweilen vor Abreise der Gesandten verlesen und von den beidseitigen Secretären unterzeichnet werden sollen, hat man sich auf obrigkeitliches Gutheißen hin jezt verglichen, daß hinfort auch die auf Conferenzen beschlossenen Expeditionen durch beide Secretäre signirt werden sollen. Absch. 621. q. —

1676.

Art. 26. Bei Confiscation der Güter von Maleficanten darf die Ungebühr nicht stattfinden, daß die Amtleute voraus den dritten Theil für sich beziehen und die Kosten auf die übrigen zwei Dritttheile laden; vielmehr sollen die Kosten von dem Ganzen vorab genommen werden. Absch. 644. f. — **27.** Auch hinsichtlich der Hinrichtungskosten sollen frühere Beschlüsse Anwendung finden. Ibid. g. — **28.** Bei Confiscationen sind durch Notare amtliche Inventare aufzunehmen. Diese Inventare sollen den Rechnungen beigelegt werden. In gleicher Weise sind auch die Löber zu verificiren. Ibid. h. — **29.** Damit künftig jedes Ort von den Expeditionen, die auf den Jahrrechnungen den Parteien um ergangene Erkanntnisse und Urtheile u. dgl. gegeben werden, gleichmäßige Doppel habe, sollen diese Expeditionen dem Abschied beigelegt werden, immerhin in der Meinung, daß dadurch dem Secretär, welcher nach der Alternative die Ausfertigungen zu besorgen hat, kein Abbruch geschehe. Ibid. ee. — **30.** Als stehender Zeit-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

punkt für die Jahrrechnungen wird der Monat Mai festgestellt, wobei der Tag des Zusammentritts in Murten jeweilen näher zu bestimmen ist. Ibid. mm.

1678.

Art. 31. Die meiste Zeit der Conferenz wurde mit verdrießlichen Proceßverhandlungen zugebracht; daher wird angetragen, den Parteien ein gewisses Kammergeld anzusezen. Absch. 695. cc.

1679.

Art. 32. Bezüglich der Curpflichten läßt man es nochmals dahingestellt, daß die Landvögte des einen und andern Orts die Schuldner ernstlich zu deren Entrichtung anhalten. Absch. 716. dd. — **33.** Die Amtleute sollen alle sowohl rechtlich zuerkannten als durch Composition auferlegten Bußen in Rechnung bringen, in malefizischen oder sonst importanten Fällen die Wahrheit an die Obrigkeiten berichten und deren Befehl erwarten. Ibid. ff. — **34.** Sie sollen auch die Unterthanen erinnern, daß Niemand, ohne Acceß von den beiden Obrigkeiten erhalten zu haben, bei der jährlichen Conferenz Gehör finde. Ibid. gg.

1680.

Art. 35. Von den Aemtern Tscherlitz und Grandson, welche den Obrigkeiten Neujahrsgeschenke zu überschiken schuldig sind, sollen beide Stände gleich gehalten werden. Absch. 724. kk.

Schwarzenburg oder Graßburg.

Landvögte von Schwarzenburg.

1645.	Bern.	Samuel Schmalz.
1650.	Freiburg.	Peter Müller
1655.	Bern.	Stephan Wyttenbach.
1660.	Freiburg.	Hans Franz Reiff.
1665.	Bern.	Imer von Dießbach.
1670.	Freiburg.	Franz Peter Männlin, und nach dessen Tode (1673) als Statthalter Jakob Zollet.
1675.	Bern.	Daniel Berset.
1680.	Freiburg.	Hans Rudolph Boßard.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zusammenstellung der in den Amtsrechnungen erscheinenden Einnahmen und Ausgaben.

(Das Verwaltungsjahr gieng von Michaelis bis wieder zu Michaelis).

	Einnahmen.									Ausgaben.										
	Geld.			Dinkel.			Haber.			Geld.			Dinkel.			Haber.				
	Pfund.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Mäß.	Immi.	Mütt.	Mäß.	Immi.	Pfund.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Mäß.	Immi.	Mütt.	Mäß.	Immi.		
1649*).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Abſch.	151. f.
1650.	1056	1	4	24	4	2	377	10	—	929	9	6	3	2	2	215	—	2	"	143. b.
1651.	909	13	7	24	4	2	368	9	2	540	14	10	2	6	2	221	9	1	"	143. b.
1652.	660	10	7	24	4	2	386	1	2	314	17	6	3	2	2	222	7	3	"	143. b.
1653.	760	14	9	24	4	2	357	1	—	465	9	11	1	2	2	218	10	1	"	143. b.
1654.	2958	18	5	24	4	2	404	11	—	1588	16	9	1	2	2	225	3	—	"	467. a.
1655.	760	13	8	24	4	2	341	9	—	872	12	—	5	2	2	204	10	1	"	467. c.
1656.	715	17	2	24	4	2	426	4	—	914	11	9	3	2	2	223	3	3	"	467. c.
1657.	1167	3	8	24	4	2	440	7	—	837	13	—	3	2	2	224	—	—	"	467. c.
1658.	1000	7	2	24	4	2	406	4	—	529	1	9	5	2	2	234	3	3	"	467. c.
1659.	2342	15	8	24	4	2	434	4	—	1221	9	8	6	2	2	225	8	2	"	467. c.
1660.	562	6	2	24	3	—	263	10	—	306	16	8	4	2½	—	217	1	—	"	467. d.
1661.	942	18	7	24	3	—	396	6	—	774	8	2	6	2½	—	222	8	—	"	467. d.
1662.	807	17	11	24	3	—	401	8	—	665	6	6	5	2½	—	223	1	—	"	467. d.
1663.	652	12	9	24	3	—	414	9	—	308	2	8	4	2½	—	224	1	—	"	467. d.
1664.	1130	3	3	24	3	—	416	9	—	645	13	8	3	2½	—	222	½	—	"	467. d.
1665.	648	5	5	24	3	—	395	1	1	681	10	10	3	2½	—	217	4	—	"	467. f.
1666.	625	12	1	24	3	—	456	11	—	489	5	6	3	2½	—	224	10	—	"	467. f.
1667/70.	2881	6	3	72	—	—	1346	11	—	1722	4	6	12	7½	—	687	3½	—	"	514. c.
1670.	703	13	9	24	3	—	347	7	—	748	13	4	7	2½	—	220	—	—	"	533. b.
1671.	627	1	1	24	3	—	307	9	—	458	17	—	7	2½	—	245	—	—	"	564. c.
1672).**	419	12	10	24	—	—	432	11	—	141	10	—	3	2½	—	224	—	—	"	590. b.
1673.	588	15	6	24	3	—	330	9	—	499	8	—	26	2½	—	263	10	—	"	621. b.
1674.	686	18	11	24	3	—	375	1⅔	—	446	—	4	23	2½	—	266	11	—	"	644. a.
1675.	652	7	10	24	3	—	388	8	—	1591	15	6	23	2½	—	267	10	—	"	671. b.
1676.	980	1	4	24	3	—	424	7	—	1144	17	2	23	2	2	267	6	—	"	695. a.
1677.	673	19	8	24	3	—	430	9	1	576	16	—	24	2	—	284	6	—	"	716. a.
1678*).**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"	724. a.
1679.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
1680.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

*) Die Einnahmen und Ausgaben der Rechnung von 1649/50 sind im Abschied nicht angegeben; dagegen blieb Landvogt Schmalz von seiner Vogteiverwaltung von 1645/50 den regierenden Orten schuldig 788 Pfund an Geld, 115 Mütt Dinkel und 642 Mütt Haber. Dieser Betrag wurde ihm jedoch nachgelassen.

**) Die Rechnung geht nur von Michaelis 1672 bis 14. April 1673; s. Artikel 102.

***) Das Resultat dieser Jahrrechnung war (Einnahmen und Ausgaben sind nicht verzeichnet), daß Landvogt Berset den beiden Orten schuldig blieb 68 Pfund 17 Schill. 9 Den. an Geld, 1 Mütt 2 Immi Dinkel, 187 Mütt 2 Mäß Haber.

Anmerkung. Zur Ergänzung vorstehender Rechnungsergebnisse sehe man auch hienach die Artikel 54, 55, 57, 62, 63, 64, 65, 82, 86, 94, 102, 104, 107, 108, 114, 116, 122.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1649.

Art. 36. Auf den Anzug Berns, denen im Amt Schwarzenburg, weil es ihnen unmöglich sei ob der vielen Schulden und Versezungen die Lehen beisammen zu behalten, zu gestatten, die Lehengüter stükweise zu verkaufen und vertauschen, wird dieses zugegeben, jedoch müssen zwei vom Hundert als Erkanntniß zu Handen beider Städte dem Landvogt abgegeben und der doppelte Zins als Ehrschaz entrichtet werden. Absch. 4. a. — **37.** Bezüglich der Bestrafung des Christian Schlegel wegen seiner zu Schwarzenburg gegen beide Obrigkeiten ausgestoßenen Scheltworte geben sich die Gesandten Freiburgs nach erhaltener Auskunft ab Seite Berns, das die Strafe in der Appellation ausgefällt hatte, zufrieden. Ibid. b. — **38.** Dem Antrage Freiburgs, daß gemäß Abschied vom 19. Januar 1592 die Landleute gehalten sein sollen, dem jeweiligen Landvogt den Eid zu leisten, kann Bern nicht beistimmen, da die jährliche Huldigung anläßlich der Gerichtsbesezung und beim Amtsantritte des Amtmanns genüge und die Neuerung nur Alteration erregen würde. Ibid. c. — **39.** Die Gesandten Berns können sich der Ansicht Freiburgs, daß die hinter Uebersdorf auf freiburgischem Gebiet gelegenen Güter derer von Albligen aus dem Schwarzenburger Urbar, in das sie irrthümlicher Weise gesezt worden seien, gestrichen werden sollten, nicht anschließen. Ibid. d. — **40.** Von der „Stampfi und Wassergnepfi" sollen jährlich zwei Schillinge Bodenzins entrichtet werden. Ibid. e. — **41.** Dem Gesuche der Landleute wird nicht entsprochen, sie der Pflicht zu entlassen, ihre Rinderweiden in den hohen Bergen anzugeben, weil sich ihr Versprechen, stattfindende Handänderung dem jeweiligen Landvogt anzeigen zu wollen, nicht auch im Werke erzeigt. Es soll also jeder Landmann seine Rinderweiden in ein Buch eintragen lassen und bei Handänderungen den Ehrschaz entrichten. Ibid. f. — **42.** Die zwölf Höfe, welche dem Schloß zu Fuhrleistungen verpflichtet sind, wünschen diese Pflicht loskaufen zu dürfen und anerbieten für jeden Hof 50 Kronen. In Anbetracht, daß bei der großen Zerstükelung der Höfe die Fuhrleistungspflicht mit vielen Ungelegenheiten verbunden ist, wird deren Ablösung gegen einen jährlichen Zins von 3 Kronen von jedem Hof bewilligt, jedoch ist die allgemeine Fuhrleistungsverpflichtung aller Landleute darin nicht begriffen. Ibid. g. — **43.** Das Dorf Schwarzenburg entrichtet an Tellzins 10 Pfund, Burgerzins 3 Pfund 4 Schill. 7 Den., Kaiserzins 13 Schill. 10 Den., Baumgartenzins 2 Pfund 15 Schill. 6 Den., zusammen 16 Pfund 13 Schill. 11 Den. Hingegen soll sich dieser Zins laut gegebenem Revers der Schwarzenburger auf 19 Pfund 6 Schill. 2 Den. belaufen, an welcher Summe Freiburg festhält, während sich Bern mit dem erstern Betrag begnügen will. Ibid. h. — **44.** Der Acherum im Harriswald hinter Albligen, den bis jezt laut Urbar die von Albligen um jährlich 4 Mütt Haber inne hatten, soll in Zukunft jeweilen an den Meistbietenden überlassen werden. Ibid. i. — **45.** Das Schiedwald- und das Pfenningzins-Urbar sollen mit Berüksichtigung der neuen Erkanntnisse zu Ende gebracht werden, weßwegen alle Lehenleute auf gegenwärtiger Conferenz in Gelübd genommen werden unter dem Versprechen, daß sie ihrer Lehenpflicht nachkommen wollen. Notar Engel wird die Urbare bereinigen. Ibid. k. — **46.** Dem Hans Brun wird die vom Amtmann genuzte Weide nächst an der Sense hinter Albligen zugleich mit drei Viertel Juchart Moosboden um 150 Kronen und einen jährlichen Bodenzins von 6 Schill. überlassen. Ibid. l. — **47.** Da wegen der allseitig ungenügenden Marchbezeichnungen für die Zukunft Verwirrung zu besorgen ist, sowohl hinsichtlich der Privat- als auch der Landesmarchen, so soll der Landvogt und die mit der Urbarbereinigung beauftragten beiden Schreiber unter Zuziehung etlicher alter Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leute beförderlich die Angelegenheit an die Hand nehmen und endgültig reguliren, was sich gütlich machen läßt, und wegen der unerledigten und der Landmarchen berichten und, wo das Haus Köniz in Frage kömmt, nur in Gegenwart von dessen Amtleuten etwas vornehmen. Ibid. m. — **48.** Die Dorfgenossen von Schwarzenburg klagen, daß sie fast allein den Landvogt mit Holz versehen müssen, was ihren Waldungen zu nicht geringem Nachtheil gereiche, und bitten, diese Pflicht unter die sechs Theile des Amtes zu vertheilen. Der Landvogt soll sich nach der Sache erkundigen und dann Anträge bringen. Ibid. n. — **49.** Da der Eid des Landvogts, wie er im Urbar aufgezeichnet ist, unklare und dunkle Stellen enthält, so möchte eine gegenseitige Erläuterung und Verständigung dienlich sein. Ibid. o.

1650.

Art. 50. Von Seite Berns wird angebracht, daß zwar bei dem Beginne der Urbarbereinigung den Landleuten des Amtes Schwarzenburg verheißen worden sei, keine Neuerung oder Beschwerde ihnen auflegen zu wollen, daß sie nun aber doch in Folge der Verpfändung ihrer Güter in beide Städte seit zweihundert Jahren aus der Schuldenlast so lange nicht herauskommen können, als die Zerstükelung der Güter verboten sei, daher vorgeschlagen werde, diese Zerstükelung so zu gestatten, daß neben dem Ehrschaze bei Vererbungen (doppeltem Zins) ein Procent für die durch Kauf, Tausch, Verpfändung eintretende Zerstükelung bezahlt oder auch eine angemessene Ablösung des Zinses zugegeben werde. Freiburg möchte zwar vor allem aus bei'm Alten bleiben, hält dann aber dafür, daß für die Zerstükelung zwei Procent entrichtet werden sollten. Darin ist man beiderseits einverstanden, daß alle im Urbar befindlichen Lehengüter, ihre Pflichten und Beschwerden, mit anderthalbfachem Hauptgute des darauf haftenden Zinses ausgekauft werden und jedes Dorf seine Güter für die bezügliche Summe verschreiben und ewig dem gemeinsamen Amte verzinsen möge, wobei dem Landvogte der dritte Theil zufiele, die beiden Obrigkeiten das Uebrige zu gleichen Theilen erhielten. Absch. 32. c. — **51.** Weil die zwölf Höfe der Herrschaft Schwarzenburg das Gut des Amtmanns zu akern verbunden waren, mit der Fütterung des Viehs aber und Speise und Trank für die Arbeiter dem Amtmann viele Kosten aufliefen und dabei erst noch schlechte Arbeit gemacht wurde, soll, laut Antrag der Conferenz zu Schwarzenburg vom 5./15. April 1649, der Pflugtagwen mit 60 Kronen Kapital, dessen Zins jährlich auf Andreas mit 3 Kronen entrichtet werden soll, abgekauft werden mögen. Ibid. d. — **52.** Die Ausschüsse des Dorfes Schwarzenburg führen Beschwerde, daß sie seit einiger Zeit, zu großem Nachtheil ihrer Waldungen, dem Landvogte das Holz allein geben müssen, während doch andere Unterthanen die gleiche Verpflichtung haben. Es wird daher angeordnet, daß, da das ganze Amt in sechs Theile abgetheilt ist, jeder Theil alternatim jährlich den Landvogt aus den drei Wäldern Harris, Schiedwald und Langenei, so den beiden Obrigkeiten zuständig, beholzen sollen, so jedoch, daß der Amtmann das Holz auf seine Kosten fällen und zurichten lasse. Ibid. e. — **53.** Bei Vergleichung des Eides, den jede Obrigkeit ihren Amtmann schwören läßt, hat sich eine Ungleichheit erzeigt, über welche man sich einigen sollte. Ibid. f.

1655.

Art. 54. Der gewesene Landvogt Michael Boßard legt seine vierte und fünfte Amtsrechnung ab, gehend von Michaelis 1643 bis Michaelis 1645. Es ergibt sich ein Ueberschuß zu Gunsten der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

regierenden Orte von 721 Pfund 9 Schill. 7 Denier an Geld, 44 Mütt 1½ Mäß Dinkel und 371 Mütt 2 Mäß Haber. Nach verschiedenen Abzügen und Ausgleichungen bleibt Boßard jedem der beiden Orte noch schuldig 305 Pfund. Absch. 143. a. — **55.** Das Ergebniß der Rechnungsablage des Landvogts Peter Müller über seine Verwaltung von Michaelis 1650 bis Michaelis 1654 ist, daß er nach den üblichen Abzügen und Verehrungen noch 1136 Pfund 8 Schill. 6 Denier den regierenden Orten schuldig bleibt. Ibid. b. — **56.** Dem Hans Jakob Glanzmann, Landschreiber zu Schwarzenburg, und seinem jeweiligen Nachfolger, wenn der ein Burger Berns sein wird, ist die Jahresbesoldung von 1 Mütt Haber und 1 Gulden Geld auf 2 Mütt Dinkel und 2 Mütt Haber und 1 Gulden erhöht und das Dorfrecht in Holz und Feld nebst einer Behausung und einer Juchart Land für Bünten und Garten bewilligt worden. Ibid. bb. — **57.** Die vierte und fünfte Amtsrechnung des Landvogts Schmalz wird genehmigt. Er bleibt schuldig an Geld 788 Pfund, an Dinkel 115 Mütt, an Haber 642 Mütt. Sowohl das Geld als das Getreide werden ihm aber verehrt. Absch. 151. f.

1666.

Art. 58. Freiburg macht Mittheilung über die mit Bern wegen der Herrschaft Schwarzenburg schwebende Streitigkeit. (S. Absch. 442. hhh.).

1667.

Art. 59—61. Bezüglich der gleichen Streitigkeit sehe man ferner die Abschiede 453. aa; 459. s; 460. a. — **62.** Die fünfte Amtsrechnung des gewesenen Landvogts Peter Müller, von Michaelis 1654 bis Michaelis 1655, wird genehmigt und der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Betrag von 1370 Pfund 1 Schill. 8 Denier an Geld, 23 Mütt 2 Mäß Dinkel und 179 Mütt 8 Mäß Haber theils an die Rechnungsunkosten und anderes verwendet, theils dem Landvogt geschenkt. Absch. 467. a. — **63.** Der Einnahmenüberschuß bei Ablegung der fünfjährigen Amtsrechnung des gewesenen Landvogts Wyttenbach, von Michaelis 1655 bis Michaelis 1660, beträgt 1611 Pfund 9 Schill. 2 Denier an Geld, 98 Mütt 10 Mäß Dinkel, 937 Mütt 1 Mäß 3 Immi Haber. Bis an 1200 Pfund, die die beiden Orte unter sich vertheilten, wird alles dem Landvogt geschenkt. Ibid. c. — **64.** Bei Ablegung der fünfjährigen Amtsrechnung des gewesenen Landvogts Hans Franz Reiff, von Michaelis 1660 bis Michaelis 1665, ergibt sich ein Einnahmenüberschuß von 1395 Pfund 11 Schill. an Geld, 98 Mütt 2½ Mäß Dinkel und 784 Mütt 7½ Mäß Haber. Der Ueberschuß an Getreide wird „durchgewüscht", d. h. dem Landvogt verehrt; vom Geld wird ihm alles bis 800 Pfund erlassen, theils verrechnet, theils geschenkt, so daß es jedem Orte noch 400 Pfund trifft. Ibid. d. — **65.** Landvogt Imer von Dießbach legt Rechnung ab über seine Amtsführung von Michaelis 1665 bis Michaelis 1667. Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um 103 Pfund, 1 Schill. 2 Denier an Geld, 42 Mütt 3 Mäß Dinkel, 409 Mütt 8 Mäß Haber. Das Getreide wird „durchgewischt" und das Geld dem Landvogt an seine Unkosten verrechnet, so daß er den beiden Orten nichts herauszuzahlen hat. Ibid. f. — **66.** Dem gewesenen Landvogt Reiff wird ein bei Uebersdorf gelegener, nach Graßburg gehöriger Lehenzins ausgetauscht und auf ein bei Albligen gelegenes Gut übergetragen. Ibid. r. — **67.** Nachdem die der Gemeinde Albligen obgelegene Verpflichtung, jährlich 8 Faß Wein von Murten nach Schwarzenburg zu führen, zu Geld ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlagen, von denjenigen Bewohnern aber, die kein Zugvieh halten, die Theilnahme an Ablösung dieser Last verweigert worden ist, wird die Bezahlung dem Gemeindegute auferlegt und zwar für das Faß 2 Kronen, hiemit 16 Kronen. Ibid. s. — **68.** Dem Mißbrauche zu wehren, der mit dem Gemeindegut von Albligen seit Jahren getrieben worden ist, soll künftig der Amtmann sammt vier Geschwornen den Gemeinderechnungen beiwohnen und statt frühern Zechens jedem Beisizer ein Taggeld gegeben werden, nämlich etwa 1 Pfund, dem Landvogt 4 Pfund. Ibid. t. — **69.** Entgegen dem Antrage des Landvogts läßt man es bei den frühern Abschieden des Abzugs halben bewendet sein. Ibid. u. — **70.** Die Behauptung, daß zwischen Seftigen und Schwarzenburg gegenseitige Abzugsfreiheit herkömmlich sei, wird von Freiburg ad referendum genommen. Ibid. v. — **71.** Auf Anzeige des Landvogts, daß manche gebüßten Angehörigen mit Umgehung des Landvogts unmittelbar an die hohe Obrigkeit recurriren, wird von Freiburg auf den Vertrag von 1479 hingewiesen, der es verbiete, daß Jemand, ohne vorher ein obrigkeitliches Urtheil erlangt zu haben, eine Beschwerde oder Appellation an die hohe Obrigkeit bringe, von Bern aber bedenklich gefunden, den Unterthanen den Weg zur Obrigkeit zu versperren. Ibid. w. — **72.** Freiburg regt an, daß Landvogt Müller während seiner Amtsverwaltung der Stadt Bern gewisse Täufergüter besonders verrechnet und wirklich eingeliefert habe, daß aber Freiburg auch dabei mitberechtigt gewesen wäre. Bern weigert sich darüber einzutreten und bemerkt sodann, daß der Landvogt Reiff unehelich gefallenes Gut in die gemeinsame Rechnung gebracht habe, während es allein der Stadt Bern gebührt hätte, protestirt daher gegen Consequenzen. Ibid. eee. — **73.** Landvogt Reiff hatte für die Lehenverwirkung der Wallismatte 373 Pfund 6 Schill. 8 Denier bezogen. Dagegen wurde eingewendet, der Besizer Poffet habe zwar die Matte an die Frau Schultheiß König verkauft, allein da Frau Praroman 100 Thaler Pfandrecht auf die Matte hatte, sei Poffet zu jenem Verkaufe nicht befugt gewesen, daher als Frau Praroman ihr Gantrecht und Erkanntniß geltend machte, der Handel nichtig geworden sei, auch habe Freiburg denselben für nichtig erklärt. Obwohl nun Bern diese einseitige Verfügung Freiburgs rügt, wird man doch einig, jene Summe aus der Rechnung wegzulassen, dagegen den Landvogt mit 20 Kronen für seine Kosten zu entschädigen. Ibid. hhh.

1668.

Art. 74. Ob in die erneuerte Klage Freiburgs, daß Bern wegen Schwarzenburg und der Gränze zwischen Murten und Erlach sich nicht in gütlichen Vergleich einlassen wolle, dießmal eingetreten werden könne, ist zweifelhaft, da die Hauptgeschäfte dadurch nicht aufgeschoben werden dürfen. Absch. 473. z. — **75—77.** Wegen des gleichen Spans sehe man ferner die Abschiede 479. i u. ii; 487. e; 488. x.

1669.

Art. 78 u. 79. Was auf der Jahrrechnungstagsazung bezüglich des Anstands zwischen Bern und Freiburg wegen der Herrschaft Schwarzenburg verhandelt wurde, s. man Absch. 496. ll u. qq.

1670.

Art. 80 u. 81. Mehreres in der gleichen Angelegenheit findet man Absch. 506. e, u. 507. f. — **82.** Die dreijährige Amtsrechnung (Michaelis 1667 bis Michaelis 1670) des Landvogts Imer von Dießbach erzeigt einen Einnahmenüberschuß von 1159 Pfund 1 Schill. 9 Denier an Geld, 60 Mütt 1½ Mäß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dinkel und 659 Mütt 7½ Mäß Haber. Von diesem Ueberschuß werden dem Landvogt zu Gutem 359 Pfund durchgestrichen, 146 Pfund an die Rechnungskosten admittirt und sämmtliches Getreide dem Landvogt geschenkt; er hat also den beiden Orten noch zu entrichten 800 Pfund. Absch. 514. c. — **83.** Landvogt Imer von Dießbach hatte einen gewissen Niedzehnten darum nicht in Rechnung gebracht, weil Bern denselben zu Handen der Stift prätendirte, Freiburg dagegen Bezug und Verrechnung desselben forderte. Auch jezt hält Freiburg an der Ansicht fest, daß jener Zehnten an Graßburg pflichtig sei. Die Berner Gesandtschaft ist nicht instruirt, daher die Frage auf nächste Gelegenheit verschoben wird. Ibid. h. — **84.** Weder die Gemeinden noch der Landvogt sollen künftig an den Einzugsgeldern von Gefällen Nachlaß gestatten, oder wenn ein Nachlaß gestattet wird, soll es doch nur auf Rechnung des Antheils der Gemeinden geschehen. Ibid. i. — **85.** Mit Einforderung der Abzüge soll fortgefahren und der Stadt Bern überlassen werden, das Gegenrecht gegen die aus den Landgerichten oder aus den übrigen Immediatlanden hinter Schwarzenburg gehenden Gütern auszuüben. Ibid. r.

1671.

Art. 86. Die erste Rechnung des Landvogts Franz Männlin, von Michaelis 1670 bis Michaelis 1671, wird genehmigt. Nach Verrechnung der festgesezten „Ergözlichkeit" und 50 Pfund Rechnungskosten bleibt der Landvogt den beiden Städten 82 Mütt Haber, sie ihm hingegen 95 Pfund an Geld schuldig. Absch. 533. b. — **87.** Um die alljährlichen großen Reparaturkosten des von dem Lehenmann zu Schwarzenburg bewohnten untern weitläufigen Gebäudes zu beschränken, sollen die beidseitigen Werkmeister begutachten, wie dasselbe theilweise abgebrochen werden könne. Ibid. f. — **88.** Benedict Schmid und Andere wollen der Schloßfuhren überhoben sein. Da sich aber ergibt, daß der Schmid für jährlich 3 Kronen nur des Akerbaus entledigt ist, soll der Landvogt zu Leistung der Fuhrpflichten Alle gleich anhalten. Ibid. g. — **89.** Da der Steg über die Sense hinter Schwarzenburg von den Unterthanen gebraucht wird, so haben sie selben auch zu unterhalten. Weil er aber oft weggeschwemmt wird, soll durch die beiderseitigen Werkmeister begutachtet werden, wie ein Pfeiler errichtet und statt des Steges eine Brüke erstellt werden möge. Ibid. h. — **90.** Die Herren Amtleute, welche laut Abschied von 1650 angewiesen sind, abwechselnd aus dem Harris-, Torf- und Schiedwald sich zu beholzen, aber oft den nächstgelegenen Wald vorziehen, sollen sich nach jenem Abschiede richten. Ibid. i. — **91.** Der Antrag Berns, daß die in der leztes Jahr gestellten Amtsrechnung des alt-Landvogt Imer von Dießbach ausgelassenen „Kefft" und andere Kosten ihm von seiner Schuldrestanz abgezogen werden möchten, beliebt Freiburg nicht. Ibid. u. — **92.** Freiburg bringt an, daß, da Castellan Wyttenbach selig in Betreff seiner Amtsrechnungsrestanz zahlungsunfähig geworden sei und jeder Amtmann sein Amt verbürgen müsse, entweder der Geldstag revidirt oder vom Stande Bern die Amtsbürgen zur Bezahlung angehalten werden sollen; habe aber Bern s. Z. unterlassen, von Wyttenbach Bürgschaftsstellung zu verlangen, so habe es allein das zu entgelten. Bern ist nicht instruirt. Ibid. z. — **93.** Bezüglich des streitigen Niedzehntens, von welchem Freiburg meint, daß er zu Handen beider Städte dem Amt Schwarzenburg zugelegt werden sollte, wird erkannt, daß die daherigen bernischen Documente Freiburg communicirt, inzwischen aber der heurige Zehnten hinter dem Herrn Prädicanten deponirt werden solle. Ibid. aa.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1673.

Art. 94. Aus der zweiten Amtsrechnung des Landvogts Franz Männlin, von Michaelis 1671 bis Michaelis 1672, beziehen die beiden Orte zusammen 123 Pfund, nachdem durch Verrechnung und Schenkung an den Landvogt das Uebrige ausgeglichen war. Absch. 564. c. — **95.** Der Amtmann hatte unterlassen, den Jungenzehnten zu verrechnen, wird daher gemahnt, solchen zu beziehen, nämlich von jedem Lamm 6 Schilling. Ibid. n. — **96.** Anfrage des Amtmanns, bei wem er sich für die Kosten zu erholen habe, die er für die sehr vernachlässigte Einzäunung des Schloßgutes habe aufwenden müssen. Er wird an seinen Amtsnachfolger verwiesen. Ibid. o. — **97.** Weil der Amtmann und die Prädicanten verschiedene Zehnten empfangen entsteht die Muthmaßung, daß bei der Versteigerung die Unterthanen zurükbleiben und die Zehnten weniger gelten, daher ihnen die Pachtung der Zehnten untersagt, jedoch dem Amtmann, damit er das nöthige Stroh erhalte, erlaubt wird, bei Hinleihung der Zehnten auf je 15 Mütt Getreides 10 Burden Stroh sich vorzubehalten. Ibid. p. — **98.** Auf Klage des Färbers Schuster, daß, nachdem er in einem Anhange an sein Haus seine Werkstätte eingerichtet habe, der Landvogt zwei Fastnachthühner von ihm fordere, wird erläutert, daß das Fastnachthuhn nur für die Feuerstätte entrichtet werde; wenn er hiemit in dem bezeichneten Anbau keine Feuerstätte habe und kein Licht brauche, sei er auch dafür kein Fastnachthuhn schuldig. Ibid. q. — **99.** Statthalter und Landesvenner von Schwarzenburg führen gegen Benedict Schmid im Ried Beschwerde, daß er die Fuhrleistungen an das Schloß verweigere. Er beruft sich auf einen Auszug aus dem Stiftsurbar der Stadt Bern, laut welchem er zu keinen Fuhren, sondern nur zu einem Huhn an das Schloß Graßburg verpflichtet sei. Entscheid: Da dieser Auszug aus dem Stiftsurbar älter ist als die von beiden Ständen angeordnete, für alle Unterthanen verbindliche Kehrordnung der Fuhrleistungen, sei auch die angesprochene Ausnahme nicht zu gestatten, dagegen sollen die Riedbauern wegen Umgehung des Landvogts ½ Dublone Kosten bezahlen. Ibid. r. — **100** u. **101.** Die Besoldung des Landschreibers bleibt bei dem Herkömmlichen. Weil ihm aber ein Stük Boden auf der Allmend abgesteckt worden ist, soll untersucht werden, wem die Allmend eigentlich zuständig sei, ob den Landleuten oder den Obrigkeiten. — Hierauf bezüglich berichtet unterm 8. Juli sodann Bern an Freiburg: Die Allmend, Buchwald genannt, gehöre den Landleuten; denn dieselbe sei von Kaiser Heinrich IV. dem Kloster Rüeggisberg vergabt worden. Ibid. ss.

1674.

Art. 102. Der Statthalter zu Schwarzenburg, Jakob Zollet, des Großen Raths von Freiburg, legt die dritte Amtsrechnung des verstorbenen Landvogts Franz Männlin ab, gehend von Michaelis 1672 bis 14. April 1673. Nach der üblichen Verehrung an den Rechnungssteller und Zulassung von 50 Pfund Rechnungskosten ergiebt die Bilanz für jedes Ort einen Ueberschuß von 114 Pfund 1 Schill. 5 Denier, 4¾ Mäß Dinkel und 84 Mütt 5½ Mäß Haber. Absch. 590. b. — **103.** Erinnerung, daß der abermals nicht verrechnete Jungenzehnten beigebracht werde. Ibid. dd.

1675.

Art. 104. Die vierte, von Michaelis 1673 bis Michaelis 1674 gehende Amtsrechnung des verstorbenen Landvogts Männlin, welche Statthalter Zollet ablegte, brachte einen Einnahmenüberschuß von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

89 Pfund 7 Schill. 8 Denier an Geld und 60 Mütt Haber. Mit wenigen Ausstellungen und Bemerkungen wird die Rechnung genehmigt. Absch. 621. b. — **105.** Freiburg führt Beschwerde, daß durch das Appellationsurtheil zu Bern der Hans Schaffner von Mischlern im Streit mit Konrad Hirsy von Albligen aus dem Grunde seines Zugrechts verlustig erkannt worden sei, weil er nicht der reformirten Religion angehöre und als „Außerer" durch das Landrecht ausgeschlossen werde. Die bernische Gesandtschaft erklärt, daß sie mit dem Sachverhalt unbekannt sei, und nimmt den Gegenstand ad referendum. Ibid. h. — **106.** Die Auskaufssumme der 3 Kronen jährlichen Zinses für die Fuhrfrohnen soll von der Frau Landvögtin den betreffenden Bauern, weil solche Leistungen nicht loskäuflich seien, zurükbezahlt werden. Ibid. i.

1676.

Art. 107. Aus der fünften Amtsrechnung des weiland Landvogt Männlin, von Michaelis 1674 bis Michaelis 1675, erhält jedes der beiden Orte 120 Pfund 9 Schill. 3½ Denier an Geld, 6¼ Mäß Dinkel und 54 Mütt 1¼ Mäß Haber. Absch. 644. a.

1677.

Art. 108. Bei Ablegung der ersten Amtsrechnung des Landvogts Daniel Berset, von Michaelis 1675 bis Michaelis 1676, bleiben die beiden Orte dem Landvogt schuldig 939 Pfund 7 Schill. 8 Denier, er hingegen ihnen 1 Mütt ½ Mäß Dinkel und 120 Mütt 10 Mäß Haber. Die in die Rechnung gesezten Ausgaben für Zaunsteken zu den Schloßgütern werden nicht anerkannt, indem die Amtleute zur Erhaltung der Zäune verpflichtet sind; dagegen wird dem Landvogt ein gleich großer Betrag für Mühewalt bei der Reparation des Schlosses verehrt. Bei diesem Anlasse werden auch die großen Unkosten gerügt, welche bei den Jahrmärkten und Zehntsteigerungen auflaufen. Absch. 671. b. — **109.** Dem Landvogt wird die Ablösung eines Weinzinses von 4 Maß Wein und ½ Mäß Weizen hinter Orbe bewilligt gegen 10 wälsche Kronen. Ibid. c. — **110.** Der Antrag des Landvogts, das untere Schloßgut gegen besser gelegene Güter zu vertauschen und dadurch sich des Unterhaltes der alten Schloßgebäude zu entledigen, wird empfehlend in den Abschied genommen. Ibid. g. — **111.** Da die Bezugskosten des jungen oder Lämmerzehnten dessen Betrag übersteigen, wird laut Urbar derselbe wie früher dem Landvogt wieder überlassen. Ibid. h. — **112.** Der zum Schloß gehörige Vorsaz soll von den Landvögten auf eigene Kosten gesäubert und von überwucherndem Gestrüppe rein gehalten, dafür aber jeweilen dem abtretenden Landvogt von seinem Nachfolger 20 Bern-Kronen entrichtet werden. Ibid. i. — **113.** Da der Dorfzehnten zu Schwarzenburg bisher nur von den Reichsten übernommen werden konnte, soll er nun in den obern und untern Zehnten getheilt und so getrennt verliehen werden, um zu sehen, ob er nicht ertragsamer werde. Ibid. k.

1678.

Art. 114. Nach etwelcher Verehrung an den Landvogt Berset stellt sich dessen zweite Amtsrechnung so, daß er den beiden Orten schuldig bleibt 157 Mütt 1 Mäß Haber, sie hingegen ihm 159 Pfund 9 Schill. an Geld. Absch. 695. a. — **115.** Bei Abnahme der Landvogteirechnung sieht man sich zu fol-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genden Bemerkungen veranlaßt: Dem Landschreiber zu Schwarzenburg sind nicht 4, sondern bloß 2 Mütt (Dinkel?) als Bestellung zu verabfolgen; die 5 Pfund 6 Schill. 8 Denier, welche für Ausreutung der Weide in Rechnung gebracht wurden, sind der Consequenz wegen unzuläßig; die Bußen und Gefälle sind besser zu specificiren und bei den Zehntsteigerungen und Jahrmärkten weniger Kosten zu veranlaßen; ferner soll der Landvogt sich erkundigen, warum die von Schwarzenburg und Guggisberg kein Ohmgeld bezahlen. Ibid. b.

1679.

Art. 116. Bei Ablegung seiner dritten Amtsrechnung, von Michaelis 1677 bis Michaelis 1678, bleibt Berset den beiden Orten schuldig 97 Pfund 3 Schill. 8 Denier an Geld und 146 Mütt 3 Mäß Haber. Absch. 716. a. — **117.** Der Antrag des Landvogts, zur Arrondirung der Schloßmatte zwei Matten auszutauschen, fällt in den Abschied. Ibid. e. — **118.** Das Gesuch des Landvogts um einen billigen Nachlaß wegen erlittenen Hagelschlags fällt in den Abschied. Ibid. f. — **119.** Zwischen den sogenannten Reichen von Schwarzenburg und Guggisberg und den so geheißenen Armen entstand ein Streit wegen der Vorsäze im Schiltwald. Die erstern behaupteten, daß laut obrigkeitlicher Concession von 1594 die Vorsäze des Schiltwaldes ihnen zu benuzen gestattet worden seien wie eigen Gut; die Armen dagegen, durch den Landesvenner Kreuter vertreten, beriefen sich auf eine jüngst zu Bern statt gefundene freundliche Verständigung und baten, sie dabei zu schüzen und von den Reichen nicht zu sehr übernuzen zu lassen. Der Landvogt berichtet auch, wie es in der von Landesvenner Kreuter gehaltenen Gemeindeversammlung zu Wahlern und dann in der auf Begehren des Statthalters gehaltenen Versammlung der ganzen Gemeinde hergegangen und wie nur durch seine Dazwischenkunft Tumult verhütet worden sei. Freiburg bemerkt, jene Vorsäze seien zur Verbesserung der Güter concedirt worden und weder als Weidfahrt noch als Zusammenträte zu betrachten, sondern als Theil des obrigkeitlichen Schiltwaldes; die Anstifter und Rädelsführer des Streites seien als friedhässige Leute zu bestrafen. Bern erklärt sich nicht instruirt, nimmt den Gegenstand aber ad referendum. Ibid. h. — **120.** Bezüglich der Beschwerde des Peter Zbinden von Guggisberg, daß zur Sommerszeit ab den Höhen Holz über seine Weide heruntergestürzt werde, wird Freiburg das nöthige Einsehen hierüber verordnen. Ibid. i. — **121.** Wegen des Zehntens der mit Hans Rydegger ausgetauschten Güter ist eine Differenz, die den Obrigkeiten remittirt wird. Ibid. k.

1680.

Art. 122. Die vierte Amtsrechnung des Landvogts Berset ergiebt für die beiden Städte eine Reineinnahme von 68 Pfund 17 Schill. 9 Denier an Geld, 1 Mütt 2 Immi Dinkel und 187 Mütt 2 Mäß Haber. Absch. 724. a. — **123.** Zwar ist ein Umgeld vom Wirth in Albligen in Rechnung gebracht; in Bezug auf die Wirthe von Schwarzenburg und Guggisberg aber berichtet der Landvogt, daß sie vom Umgeld befreit zu sein behaupten, überdieß ihren Wein meistens aus den Kellern von Freiburg beziehen, wo er schon verumgeldet worden sei, ein Wirth jedoch für das Recht einer Taverne Umgeld zu zahlen anerbiete. Man findet die Sache noch nicht zum Abschlusse reif; es sollte weiter nachgeforscht werden. Ibid. e. — **124.** Da laut Bericht des Landvogts bei Handänderungen die Inhaber der Vorsäze des Schiltwaldes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich des Ehrschazes, der einem Jahreszinse gleichkommt, theils ganz zu entledigen suchen, theils besonders bei Abänderung des Landvogts Ermäßigung desselben auszuwirken bemüht sind, wird festgesezt, daß die Landvögte künftig keinerlei Nachlaß gestatten sollen. Ibid. f. — **125.** Da der Landvogt für den ihm bewilligten Auskauf des Bodenzinses von einem ihm gehörenden Stük Reben hinter Orbe den Betrag bereits 1676 dem Landvogt zu Tscherlitz entrichtet hat, so wird ihm auf sein Ansuchen hin dieß schriftlich bescheinigt. Ibid. g. — **126.** Dem Landvogt Berset zu Schwarzenburg wird bewilligt, zu seinem Kellergebäude in Orbe Steine von der eingefallenen Mauer des alten Schlosses von Orbe zu verwenden. Ibid. h. — **127.** Der Landvogt mag den projectirten Austausch eines Stükes Reben mit Pierre Combe vornehmen und den dem Spital zustehenden Zehnten seines eingetauschten Stükes auf das des Combe transferiren, wenn der Spital damit einverstanden ist. Ibid. i.

Orbe mit Tscherlitz oder Echallens.

Landvögte von Tscherlitz.

1645.	Freiburg.	Niklaus von Brünisholz.
1650.	Bern.	Wolfgang Bikart.
1655.	Freiburg.	Johannes Castella.
1660.	Bern.	David Fellenberg.
1665.	Freiburg.	Franz Prosper Python.
1670.	Bern.	Georg Wunderlich.
1675.	Freiburg.	Franz Prosper Gady.
1680.	Bern.	Anton Wurstemberger.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 128. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Jahrrechnungen.

(Die Amtsverwaltung gieng von Michaelis bis wieder zu Michaelis.)

	Einnahmen.															Ausgaben.																
	Geld.			Waizen.			Mischelkorn.			Haber.			Wein.			Geld.			Waizen.			Mischelkorn.			Haber.			Wein.				
	Gulden.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Faß.	Seßer.	Maß.	Gulden.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Faß.	Seßer.	Maß.			
1649*).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Abſch.	143.	f.
1650*).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"	143.	f.
1651/54*).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"	151.	d.
1655.	2931	11	—	69	1	3	12	4	3	57	8	1	7	—	—	1616	10	—	39	8	2½	10	4	—	20	9	—	7	—	—	"	467.	g.
1656/60.	16918	3	—	340	8	1	60	5	—	271	4	2	35	—	—	12798	4	—	194	3	2	41	8	—	97	6	—	35	—	—	"	467.	i.
1661/65.	12502	8	3	316	8	—	57	9	1	254	2	1	28	8	—	13013	7	6	202	3	½	57	4	—	99	9	—	28	4	—	"	467.	h.
1666/67.	4323	4	—	133	10	3	30	11	3	118	—	2½	28	—	—	9343	4	—	79	11	—	18	10	—	39	—	—	18	4	—	"	467.	l.
1668/70.	9083	5	4	195	11	4¼	42	4	2¼	172	4	½	20½	—	—	11115	10	—	121	5	—	32	6	2	59	7	—	17	6	—	"	514.	d.
1671.	2300	2	—	59	8	2	19	2	1	54	6	—	14	—	—	3911	6	—	38	6	3	10	11	—	20	—	—	10	2	—	"	533.	d.
1672.	3423	11	—	61	8	—	21	3	—	58	9	3	10	8	—	1973	6	—	37	3	—	9	1	—	22	10	—	10	2	—	"	564.	e.
1673.	2513	7	—	63	9	3	23	10	2	63	11	¼	9	—	—	1709	4	—	39	8	3	11	8	—	22	8	—	9	2	—	"	590.	c.
1674.	3135	2	—	61	2	½	20	11	1½	59	—	2	6	—	—	4697	8	3	39	9	3	12	6	—	23	3	—	6	2	—	"	621.	f.
1675.	4372	2	—	60	4	1	19	10	2	56	2	3	4	—	—	6077	11	3	40	2	3	11	8	—	23	2	3	4	—	—	"	644.	b.
1676.	2410	3	—	61	2	¾	27	—	3½	67	6	1½	4	9	12	2640	7	—	39	11	2	12	5	—	22	10	—	4	9	12	"	671.	f.
1677.	2594	4	—	66	9	¾	22	6	2¼	58	6	1	3½	—	—	2276	5	6	39	8	2	11	10	—	22	6	—	3½	—	—	"	695.	d.
1678.	2988	1	3	63	7	3	25	1	1	63	1	3	12	—	95	3176	2	8	41	4	1	12	3	—	34	—	—	9	—	92	"	716.	d.
1679*).	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	"	724.	c.
1680.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			

*) Die Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltungsjahre sind in den betreffenden Abschieden nicht aufgeführt; bezüglich der Rechnungsresultate vgl. man hienach die Art. 136, 139 und 279.

Anmerkung. Zur Ergänzung der vorstehenden Uebersicht vergleiche man auch die nachfolgenden Artikel 150 bis 153, 178, 183, 184, 191, 192, 203, 204, 219, 227, 241, 252, 264.

1649.

Art. 129. Der Wald Chaffaigne, dessen dominium utile zu Orbe gehört, der jedoch von Bern als zu Esclées (les Clées) gehörig betrachtet wurde, soll auf den Wunsch Freiburgs und um dem langen Streite darüber ein Ende zu machen, der gemeinsamen Vogtei Tscherlitz und Orbe zugerechnet werden. Absch. 13. l. — **130.** Bern verzichtet auf die an einige Collaturen im Amte Tscherlitz erhobenen Ansprüche im Sinne des Abschieds von 1579, wogegen Freiburg dem Prädicanten zu Orbe das Pfarrhaus herstellen soll und beiderseits auf Besoldungsverbesserung für die Pfarrer von Tscherlitz und Bottens angetragen wird. Ibid. s. — **131.** Die von den zwei Commissären im Amte Tscherlitz hinter Oulens laut Auftrag von 1646 gefertigten Urbare sind ganz mangelhaft befunden worden, weil jene der usages, egances und unions halben nicht den alten Urbaren und dem rechten Styl nach procedirt, sondern die censiers untermischt haben u. s. w. Sie mögen den Commissär Correvond oder einen andern Sachverständigen um bessere Anleitung ersuchen. Ibid. w. — **132.** Alex. Dumaine, Commissär der Edellehen hinter (Grandson und) Tscherlitz, wird unter Androhung der Gefangenschaft aufgefordert, bis Weihnacht das Urbar fertig zu machen und abzugeben. Ibid. x. — **133.** Laut Befehl von 1646 soll der Landvogt von Tscherlitz die abgegangenen Pfrundurbare nach den im Schlosse und in den Pfrundhäusern liegenden Originalen revidiren und neu anfertigen und abgeben. Ibid. y. — **134.** Da in Penthereaz die Feuerstattzinse an Haber, Kapaunen und Geld großentheils auf die Güter geschlagen worden sind, wird der Antrag der Commissäre Rey und Correvond angenommen, daß die auf die Güter geschlagenen usages verbleiben, über dieselben hinaus aber von Jedem, der in Penthereaz Feuer und Licht braucht, statt der vorigen 6 nur 3 bichet Haber, $^1/_3$ Kapaun und 1 Pfenning jährlich bezahlt werden solle. Ibid. z.

1654.

Art. 135. Wegen des Waldes von Chaffaigne wurde auf einen Augenschein abgestellt Absch. 128. v.

1655.

Art. 136. Namens der Wittwe des gewesenen Landvogts Brünisholz legen J. Schröter und P. Marthou Rechnung ab herrührend von dessen Amtsverwaltung von 1645 bis 1650. Es ergibt sich daraus für die beiden Städte ein Guthaben an Geld von 407 Gulden 7 Schill. 2 Den.; an Waizen 130 Mütt 8 Kopf weniger 70 Mütt 8 Kopf = 60 Mütt; an Mischelkorn 21 Mütt 1 Kopf 3 Mäß weniger 21 Mütt 1 Kopf 3 Mäß = 0 Mütt; an Haber 173 Mütt 8 Kopf $1^1/_2$ Mäß weniger 113 Mütt 8 Kopf $1^1/_2$ Mäß = 60 Mütt; an Wein .... Das „weniger" wird dem Landvogt geschenkt. Absch. 143. f. — **137.** Den Gemeinden Dommartin und Sugnens ist das von Jost Freitag, Landvogt von Tscherlitz, 1539 um den Holzhau im Jurten gegen zwei Kopf Haber jährlichen Zinses bestätigte Abergament, weil es auf einer Donation des Wilhelm Rufus von Goumoëns und der von Bischof Bonifacius von Lausanne 1233 gegebenen Confirmation beruht, neuerdings bestätigt. Ibid. aa. — **138.** „Junker Johann Steiger durch vierte vnndt fünffte Rechnung bleibt an Gelt 3904 Pfund." Absch. 151. c. — **139.** Wolfgang Bikard legt über die vier ersten Jahre seiner Amtsverwaltung Rechnung ab. Er bleibt schuldig an Geld 4982 Gulden, an Getreide 122 Mütt 8 Kopf Waizen, 11 Mütt 5 Kopf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mischelkorn, 141 Mütt 5 Kopf Haber; davon wird ihm nachgelassen an Waizen 56 Mütt 8 Kopf, Mischelkorn 11 Mütt 5 Kopf, Haber 90 Mütt 4 Kopf. Das Getreide zu Geld angeschlagen und zwar der Mütt Waizen zu 45 Gld. und der Mütt Haber zu 20 Gld., bleibt er nunmehr schuldig 8972 Gld. 6 Schill. Ibid. d. — **140**. Ausgeschossene des Amtes Tscherlitz erlangen, daß sowohl die Landvögte als andere Vasallen, die an die Unterthanen directe und Boden- oder andere von Schuldbriefen, Handschriften, „Schlaffbüchern" und andern dergleichen Schulden herrührende Zinsen anzusprechen haben, schuldig sein sollen, sich darum in Frist von zehn Jahren bezahlt zu machen, bei Verlust der Zinse sowohl als des Hauptgutes, vorbehalten jedoch, daß die Saumseligkeit der directen oder Lehenherren im Bezug der Zinse ihre Gewahrsame nicht entkräften möge. Ibid. t. — **141**. Dem Lieutenant Panchaud wird auf seine Bitte, mit Hinsicht auf seine amtlichen Verrichtungen, der kleine Schloßzehnten zu Orbe um 6 Kopf Waizen und 6 Kopf Haber auf sechs Jahre verliehen. Commissär Thient soll diesen Zehnten zugleich bereinigen Ibid. u. — **142**. Commissär Thient anerbietet ein Mittel, vermittelst dessen man, so lange er lebe, alle Herren- und Bodenzinse in der Vogtei ohne einige Renovation der Erkanntnisse vollkommen einbringen möge, wozu er aber eine beständige Recompens begehrt. Indem er ermuntert wird, die Sache näher zu erläutern, erhält er als Ersaz seiner Mühewaltung 1 Mütt und für die Zukunft lebenslänglich 2 Mütt Waizen. Ibid. v. — **143**. Anton Allaz legt das von Commissär Bavaud begonnene, von ihm vollendete Werk der obrigkeitlichen Erkanntnisse vor und erhält zum Ersaz 6 Säke Waizen. Ibid. w. — **144**. Die Communen Assens und Villars-le-Terroir haben auf ihr inständiges Bitten erlangt, daß allen ihren Gemeinden verboten sein soll, Wein daselbst auszuschenken, damit dem bevorstehenden Ruin, zu welchem die Unterthanen des Ortes dadurch veranlaßt werden, vorgebogen werde. Ibid. x. — **145**. Die Communen Assens, Etagnières und Bioley-Orjulaz („or Jurat"), denen das Acherum des Waldes Orjulaz für 20 Kopf Haber und 4 Sonnenkronen Zinses pour les epingles oder Emolumente für den Landvogt überlassen worden, beschweren sich, daß die Landvögte, wenn das Acherum in großer Quantität wachse, dasselbe den Meistbietenden zusprechen und dennoch den Zins von den Gemeinden fordern. Sie anerbieten den Zins zu zahlen, ob das Acherum gerathe oder nicht, wenn man sie desselben nicht auf solche Weise entwehre, sonst würden sie ganz darauf verzichten. Es wird ihnen insoweit entsprochen, daß sie bei solchen Steigerungen allen Andern um ein leidenliches vorgezogen werden. Ibid. y. — **146**. Dem Humbert Martin ist die Mühle zu Assens mit Nachlaß eines Kopfes vom alten Zehnten accensirt worden. Der gleiche Martin hatte den Schloßzehnten, welchen der Curial Allaz als Recompens für obrigkeitliche Mühewaltung viele Jahre um 3 Kopf Korn bezog, auf zehn Jahre mit dem Geding erlangt, das Doppelte davon zu entrichten. In Folge Opposition soll er nun versteigert, dem Curial aber 3 Kopf davon überlassen werden. Ibid. z. — **147**. Die Abgeordneten der Commune Orbe erlangen: 1) die Erlassung eines Jahrzinses von ihren Mühlen, für deren Herstellung sie in Folge des 1651 erlittenen Wasserschadens viele Unkosten aufwenden mußten; 2) Befreiung von dem Umgeld von 6 Faß Wein für den, welcher im Scheibenschießen König geworden; 3) Bestätigung der Schützenzunft, die sich zu militärischen Uebungen verpflichtet; 4) Befugniß für die Landvögte, die Appellation vor die Obrigkeiten zu intimiren und für ihre Prosequirung Tag anzusezen; 5) Bestellung eines Schulmeisters, dem für einmal zwei Säke Waizen durch den Landvogt entrichtet werden; 6) Aufhebung der von einigen Particularen ausgewirkten Bestimmung, daß die Gläubiger für ihre Forderungen Grund-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stüke annehmen müssen nach Schazung ohne Rabatt, ferner Wiedereinführung der alten Bräuche und Bestrafung derjenigen, welche die hiedurch zurükgezogene Concession ohne Auftrag ausgewirkt. Dagegen wird 7) die Wiederherstellung des vor Jahren ihnen entzogenen Umgelds, die Befreiung des Stadthauses von demselben, die Gestattung eines Stadtknechtes, welcher die die Stadt und den Rath betreffenden Sachen exequire, den Wein, der in den Pinten ausgeschenkt wird, ausrufe, sodann Errichtung einer Gefangenschaft zum Dienste des Consistoriums und des Raths nicht angemessen erachtet. 8) Die Reglemente der Schmieden- und Rebleuten-Zünfte werden mit der Bedingung gutgeheißen, daß das præambulum der eingegebenen Schrift corrigirt und die Bußen auf 3 Pfund ermäßigt und criminalische Vorgänge in den Zünften dem Landvogte treulich berichtet werden. Ibid. aa. — **148**. Erkanntnisse und Großen zu Tscherlitz. (S. Absch. 154. l.).

1661.

Art. 149. Die schon 1650 von Alex. Dumaine vorgelegte, aber nicht approbirte Erneuerung der Edellehen in den Landvogteien Tscherlitz und Grandson wird endlich eingegeben und an Experte gewiesen, über deren Befund zu Weihnachten eingetreten werden soll. (Im März 1662 wurde dann, da abermals die Arbeit nicht befriedigte, besonders das Quernet von Montherond vermißt wurde, dem Commissär Thient aufgetragen, die völlige Vereinigung erstellen zu helfen.). Absch. 339. g.

1667.

Art. 150. Die fünfte Amtsrechnung des gewesenen Landvogts Wolfgang Bickard, von Michaelis 1654 bis Michaelis 1655, wird genehmigt. Von dem Ueberschuß von 1315 Gulden 1 Schill., 29 Mütt 5 Kopf ½ Quart Waizen, 2 Mütt 3 Quart Mischelkorn, 36 Mütt 11 Kopf 1 Quart Haber wird dem Landvogt alles übrige bis an 1138 Gulden 1 Schill., 14 Mütt Waizen und 13 Mütt Haber entweder verrechnet oder geschenkt, so daß er an die beiden Orte, das Getreide in Geld angeschlagen, und zwar der Waizen zu 45 Gulden und der Haber zu 20 Gulden, 2028 Gulden zu entrichten hat. Absch. 467. g. — **151**. Ablegung der fünfjährigen Amtsrechnung des gewesenen Landvogts David Fellenberg von 1660/1665. Nach den üblichen Schenkungen und Verrechnungen an den Landvogt bleibt dieser jedem Ort 778 Gulden 6 Schilling schuldig. Ibid. h. — **152**. Die fünfjährige Amtsrechnung des gewesenen Landvogts Johannes Castella, von Michaelis 1655 bis Michaelis 1660, wird abgenommen. Von dem Einnahmenüberschuß, betragend 4119 Gld. 11 Schill., 146 Mütt 4 Kopf 3 Quart Waizen, 18 M. 9 K. Mischelkorn, 173 M. 7 K. Haber, entrichtet der Vogt 4204 Gld. 11 Schill. (inbegriffen 85 Gld. Zoll zu Neus), 76 M. Waizen, 60 M. Haber, oder, alles zu Geld angeschlagen (Waizen, der Mütt zu 45 Gld., Haber 20 Gld.), 8491 Gld., also jedem Ort 4245 Gld. Das Uebrige wird ihm verehrt. Ibid. i. — **153**. Bei Ablegung der zweijährigen Amtsrechnung des Landvogts Prosper Python, von Michaelis 1665 bis Michaelis 1667, bleiben die beiden Städte dem Landvogt nach theilweiser Verehrung des Weins und Getreides (bis auf 25 Mütt Waizen, 37 Mütt Haber und 6 Faß Wein, die zusammen an Geldwerth 2315 Gulden betragen) noch schuldig 2802 Gulden. Ibid. l. — **154**. Orbe stellt die Bitte, daß, da der Ertrag der Mühlen durch die Errichtung neuer Mühlen sich vermindert habe, der Mühlenzins erlassen oder doch statt des Waizens Mischelkorn angenommen werden möchte, weil wenig

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Waizen mehr gebaut werde. Es wird hierauf angetragen zu bewilligen, daß die Hälfte des Zinses in Waizen entrichtet und fünf Säke Mischelkorn beigefügt werden. Ibid. x. — **155**. Die Gemeinde Assens klagt, daß ihr Wald Orjulaz, aus welchem sie bisher für den Hausgebrauch und für Baubedürfnisse Holz bezogen habe, nicht mehr genüge, bittet daher, im Walde Jurten Holz hauen zu dürfen. Nun ist man zwar geneigt, gegen einen jährlichen Zins von zwei Mütt Haber zu willfahren, beauftragt aber den Landvogt, sich zu erkundigen, ob etwa von andern Gemeinden Opposition gemacht werde, und zugleich zu berichten, wie Assens in diesen Holzmangel gerathen sei. Ibid. y. — **156**. Die Gemeinde Panthereaz bittet, daß ihr etwa 10 Jucharten Holz und Gestrüpp in Ardennaz verliehen werden möge, was ad referendum genommen wird. Ibid. ee. — **157**. Auf die Klage des Landvogts, daß der Castellan d'Arbonnier hinter seinem Rüken und ohne sein Vorwissen erschienen sei, wird mit Hinsicht auf frühere Abschiede, welche bei 10 Pfund Buße verbieten, daß Jemand, ohne den Amtmann begrüßt zu haben, erscheine, der gemeldete Castellan wegen zwei eingelegten Supplicationen zu einer Buße von 20 Pfund verfällt. Ibid. gg. — **158**. Dem Müller zu Eclagnens werden wegen Wasserschaden vier Säke Mischelkorn am schuldigen Mühlezins nachgelassen. Ibid. ii. — **159**. In Zukunft soll der Allmendzehnten zu Assens, der bisher von Humbert Martin um 6 Kopf Getreide bezogen worden ist, dem Höchstbietenden überlassen werden. Ibid. kk. — **160**. Der Gemeinde Poliez-le-Grand wird die Bitte um Ermäßigung des in 30 Säken Haber bestehenden Zinses abgeschlagen, doch an die Kosten für dießmal ein Mütt geschenkt. Ibid ll. — **161**. Dem Dekan zu Tscherlitz, welcher klagt, daß die veralteten Erkanntnisse seiner Pfründe ihn das Einkommen kümmerlich beziehen lassen, wird Erneuerung derselben bewilligt und dieses Geschäft dem Generalcommissär bei Gelegenheit vorzunehmen aufgetragen. Ueber das Anerbieten des Dekans, eine halbe Juchart Landes abzutauschen, soll der Landvogt berichten. Die Vertauschung des Pfrundgartens gegen einen andern mag stattfinden, doch mit Uebertragung allfällig darauf ruhender Beschwerden. Ibid. mm. — **162**. Dem Castellan Carrard zu Barthelemy wird der von ihm um 4 Kopf besessene disme des Communs zu Poliez-Pitet nicht, wie er wünschte, auf ewig, sondern auf zehn Jahre verliehen und zwar um jährlich 6 Kopf. Ibid. nn. — **163**. Dem wegen hohen Alters resignirenden Weibel Abraham Panchaud wird der Mantel gelassen, dagegen die Rükgabe des Ehrenzeichens überbunden. Ibid. oo. — **164**. Prädicant Thorel zu Goumoëns klagt über den schlechten Zustand des Pfrundhauses, der ihm nicht erlaube, dasselbe zu bewohnen; er sucht daher um Gewährung eines Miethzinses an, wird aber abgewiesen. Der Landvogt Fellenberg erhält den Auftrag, über den Zustand des Pfrundhauses und die Baupflicht Bericht zu geben. Ibid. pp. — **165**. In das Gesuch des Lieutenant Allaz zu Tscherlitz um Erhöhung seiner mit seinen Geschäften in keinem Verhältnisse stehenden Besoldung wird der Consequenzen wegen nicht eingetreten. Ebenso wird sein Gesuch um Ueberlassung eines Stüks des Pfrundgartens, zu Erweiterung seines Hauses, gegen ein anderes Stük Boden bis nach Beaugenscheinigung durch den Generalcommissär verschoben. Ibid. qq. — **166**. Nach angehörter Klage der Burgerschaft zu Tscherlitz wird den Wirthen das Einmezgen auf Verkauf bei Buße verboten, weil dadurch den Mezgern Eintrag geschieht. Ibid. rr. — **167**. Der Burgerschaft zu Tscherlitz wird der Zoll und das Geleit um jährlich 60 Gulden auf zehn Jahre verlängert. Ibid. ss. — **168**. Ueber die Klage, daß der Generalcommissär Gaudard in Abwesenheit des Gegentheils Marchungen vorgenommen habe, soll Gaudard einvernommen werden. Ibid. tt. — **169**. Dem Wunsche des Pfarrers zu Echallens, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seine Bünte zehntfrei gemacht werden möchte, wird in Betracht deren schlechten Ertrags auf Lebenszeit entsprochen. Ibid. uu. — **170.** Auf Klage des Landvogts zu Tscherlitz, daß der Scharfrichter übertriebene Löhnung fordere, wird beschlossen, den 1614 wegen der Belohnung des Nachrichters und des Geleitsmannes bei Executionen in den vier Aemtern getroffenen Vergleich festzuhalten und dem „verschmächten Diener" einschärfen zu lassen, daß er sich damit begnüge; doch wird zugleich bei doppelten Executionen dem Scharfrichter 10 und dem Geleitsmann 5 Pfund Pfenninge Zulage bewilligt. Ibid. vv. — **171.** In Bezug auf die Gerichtskosten erhalten laut Abschied von 1634 die Gerichtssaßen von jeder Visitation und Examination der Gefangenen eine Mahlzeit oder 10 Bazen, jedoch wäre man geneigt, von den übrigen Gängen jedem Gerichtssaßen 1 Gulden zu bewilligen. Ibid. ww. — **172.** Ueber den Allmendzehnden zu Goumoëns-la-ville, im Besize einer Frau von Neuenburg und des Herrn zu Goumoëns, sind bis dahin keine Eigenthumsbeweise vorgelegt worden; der Landvogt soll daher jenen Zehnten ins Verbot legen lassen, bis das Recht darauf dargethan wird. Ibid. xx. — **173.** Auf den Antrag des Landvogts, dem Wucher durch ein Verbot entgegen zu arbeiten, kann aus Mangel an näherer Begründung des Antrags für jezt nicht eingetreten werden. Ibid. yy. — **174.** Auf Antrag des Landvogts wird dem Pfarrer zu Echallens etwas Boden vom Kirchhof, 10 Fuß lang und 5 Fuß breit, zu Erbauung eines an das Pfarrhaus anzuhängenden Gemachs zur Aufbewahrung des Meßgewandes bewilligt. Ibid. zz. — **175.** Der Landvogt führt schriftlich Beschwerde, daß die Regis Jurisdictionsrechte sich zueignen, ohne daß sie darum Quernet prästirt haben und nach gewohnter Form eingesezt seien. Die Generalcommissäre werden beauftragt, die Regis und den Herrn von Vernant darüber einzuvernehmen. Ibid. aaa. — **176.** Herr Ammann begehrt Bewilligung, sein Lehen zu St. Barthelemy nach Inhalt Quernets zu reintegriren. Das Begehren fällt in den Abschied, jedoch wird dem Bittsteller wenig Hoffnung gemacht. Ibid. bbb. — **177.** Dem Begehren des Daniel Berset, seinen Trüll in einen ihm gehörigen, nächst an dem Schlosse liegenden Hof außer die Stadtmauern versezen und gegen das Gestrüppe des Grabens, aus dem man leicht dahin kommen möchte, ein etwa zehn Schritte langes Mäuerchen aufführen lassen zu dürfen, wird mit dem Vorbehalte entsprochen, daß der Landvogt mit Gelegenheit die Zuläßigkeit untersuche und sie unbedenklich erachte. Ibid. ggg.

1670.

Art. 178. Das Ergebniß der dreijährigen Amtsrechnung (von Michaelis 1667 bis Michaelis 1670) des Landvogts Python erzeigt zu Gunsten der beiden Orte einen Einnahmenüberschuß an Wein und Getreide von 3 Faß 6 Sester Wein, 74 Mütt 6 Kopf 4¼ Quart Waizen, 9 Mütt 10 Kopf ¼ Quart Mischelkorn, 112 Mütt 9 Kopf ½ Quart Haber. Von diesem Ueberschuß wird dem Landvogt alles geschenkt bis an 32 Mütt Waizen und 49 Mütt Haber, was in Geld gewerthet (der Mütt Haber zu 20 Gulden und Waizen zu 45 Gulden) 2420 Gulden beträgt. Dagegen sind die beiden Orte dem Landvogt an Geld schuldig, inbegriffen 196 Gulden Rechnungskosten, 2228 Gulden 4 Schill. 8 Den., so daß ihr Guthaben nur noch 192 beträgt. Absch. 514. d. — **179.** Bei der Rechnung des Landvogts Python fällt auf, daß große Kosten für Hinrichtung mehrerer Maleficanten, dagegen keine Confiscationen verrechnet wurden. Der Landvogt erwidert, jene Maleficanten seien größern Theils arm gewesen; für die fahrende Habe sei der Amtmann nicht schuldig, etwas zu verrechnen; ein Gültbrief von 100 Kronen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde als Einnahme in folgender Rechnung erscheinen. Freiburg wird ersucht, den Amtmann nicht bloß zu Verrechnung dieses Gültbriefes, sondern auch der heimgefallenen Grundstüke anzuhalten. Ibid. k. — **180**. Weil einige Gefälle des Amtes Tscherlitz an die bernischen Immediatlande des Pays de Vaud abgetauscht worden sind, wird Commissär Gaudard erinnert, die Einhändigung der dafür eingetauschten Gefälle zu bewerkstelligen. Ibid. l. — **181**. Es ist zu untersuchen, warum das auf 990 Gulden gewerthete jährliche Umgeld in den Rechnungen nur mit 500 Gulden erscheint. Ibid. m. — **182**. Weil die Erben des Landvogts Fellenberg selig aus Mangel der Löberbücher, die ihnen von den Einziehern hinterhalten worden waren, über die Gefälle nicht Rechnung stellen konnten, sollen sie nun, nachdem die Bücher ihnen zugestellt worden sind, von den Gefällen gebührende Rechnung geben. Ibid. n.

1671.

Art. 183. Des Landvogts Georg Wunderlich erste Amtsrechnung von Michaelis 1670 bis Michaelis 1671 wird genehmigt. Nach Verrechnung der reformationsgemäßen je 3 Mütt Waizen, Mischelkorn und Haber und 63 Gulden 6 Schill. Rechnungskosten bleibt der Landvogt beiden Städten schuldig 18 Mütt 1 Kopf 3 Quart Waizen, 5 Mütt 3 Kopf 1 Quart Mischelkorn, 31 Mütt 6 Kopf Haber und 4 Faß weniger 2 Sester Wein, hingegen die beiden Städte ihm 1674 Gulden 10 Schill. Absch. 533. d. — **184**. Neben der allgemeinen Amtsrechnung legt Landvogt Wunderlich noch besonders vor den Gesandten Berns Rechnung über das ab, was er lediglich im Namen Berns ausgegeben hat (sogenannte kleine Bernrechnung). Es beläuft sich auf 800 Gulden an Geld, 11 Mütt 9 Kopf Waizen, 2 Mütt 10 Kopf Mischelkorn, 7 Mütt 4 Kopf Haber. Ibid. d. ¹. — **185**. Da eine Zeit her der Zoll von Neus zwar mit 17 Gulden in Einnahme, aber auch, weil er von den Pächtern nicht mehr bezahlt werde, wieder in Ausgabe gebracht wird, werden die Berner Gesandten freundlich ersucht, der Ursache nachzuforschen und für Entrichtung des Zolls zu sorgen. Ibid. o. — **186**. Die Pfrundhäuser der Vogteien Tscherlitz und Grandson sollen durch die beidseitigen Werkmeister untersucht werden, um zu beantragen, ob und wie sie wieder bewohnbar gemacht und die beiden Stände der Bezahlung von Hauszinsen für die Pfarrherren überhoben werden mögen. Ibid. p. — **187**. Freiburg soll den alt-Landvogt Python zu Verrechnung der noch ausstehenden Confiscationen anhalten. Ibid. q. — **188**. Ebenso soll es wegen des zu geringen Umgelds von Orbe den Landvogt Python zur Rede stellen. Ibid. r. — **189**. Gubernator Fellenberg, als Vogt der Erben des Landvogts David Fellenberg selig, gibt befriedigende Aufschlüsse über die verrechneten Löber. Ibid. s. — **190**. Alt-Landvogt Python sowohl als der gegenwärtige Landvogt sollen denjenigen Documenten ernstlich nachspüren, welche seiner Zeit von den beiden Städten dem Commissär Thient selig zum Zweke von Renovationen und andern Sachen ausgehändigt worden sind, nun aber in andere Hände übergegangen sein dürften. Ibid. bb.

1673.

Art. 191. Die zweite Amtsrechnung des Landvogts Georg Wunderlich von Michaelis 1671 bis Michaelis 1672 gestaltet sich so, daß nach der üblichen Gratification der Landvogt schuldig bleibt an Geld 680 Gulden 3 Schill. 4 Den., Waizen 10 Mütt 9 Kopf 3½ Quart, Mischelkorn 4 Mütt, Haber 16 Mütt 3½ Quart, Wein 3 Sester. Absch. 564. e. — **192**. Die zweite kleine Bern-Rechnung des Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vogts Wunderlich erzeigt an Ausgaben 1128 Gulden, 11 Mütt 9 Kopf Waizen, 2 Mütt 10 Kopf Mischelkorn, 7 Mütt Haber. In Verrechnung dieser Ausgaben mit dem Guthaben Berns aus der allgemeinen Rechnung bleibt es dem Landvogt, zu Geld reducirt, noch schuldig 347 Gulden. Ibid. f. — **193.** Das Ohmgeld zu Orbe wird dem Amtmann auch ferner für 500 Gulden belassen. Ibid. l. — **194.** Die Gemeinde Villars-le-Terroir bittet um Erlaubniß, im Jurten Holz zu hauen. Laut Bericht des Landvogts erhielt sie diese Erlaubniß schon vor dreißig Jahren, machte aber keinen Gebrauch davon, weil ein leidlicher Zins bedungen war und sie anderes Holz bequemer in der Nähe fand. Die Bewilligung wird also für Schlagung von Bauholz ertheilt gegen Erlegung von jährlich 6 Kopf Haber und mit der Bedingung, daß jeweilen der Landvogt um Anweisung des Holzschlags begrüßt und der geschlagene Bezirk zur Nachpflanzung eingefriedet werde. Ibid. s. — **195.** Die Abschaffung eines dritten von den berechtigten Gemeinden unterhaltenen Bannwarts wird in der Voraussezung zugegeben, daß die Dorfmeister und Messeliers Mitaufsicht halten. Ibid. t. — **196.** Die Gemeinde Villars-le-Terroir wünscht, daß entweder der Inhaber der Weinschenke, die einen bösen Einzug unterhalte und die Liederlichkeit pflanze, „abgeschafft" oder die Wirthschaft der Gemeinde verliehen werde. In Betracht, daß die vielen Weinschenken nur Unheil anrichten, wird der Gemeinde die Wirthschaft nicht verliehen und jenem Wirthe die Concession einstweilen entzogen. Ibid. u. — **197.** Die Gemeinde Orbe wünscht, daß der Uebelstand ungleicher Klaftermaße gehoben und ihr ein Klaftermaß bestimmt werde. Es wird dasselbe auf 10 Werkschuhe angesezt. Ibid. z. — **198.** Die Gemeinde Orbe beschwert sich über die mit der Präsentation des Landvogts verbundenen Kosten, indem derselbe ein großes Comitat mitbringe und hernach die ganze Bürgerschaft mit zu Tische size. Daher wird verordnet, daß künftig der Landvogt bei seinem Einritt zu Orbach neben seinem Reuter nur den Lieutenant mitbringe und die Einladung zur Mahlzeit auf das Gericht oder etliche Gerichtssaßen beschränkt werden möge. Ibid. aa. — **199.** Der Bitte der Stadt Orbe um Zurükgabe ihres zur Zeit des Landvogts Steiger in das Archiv zu Murten gelegten Buchs der devinces soll wenigstens durch Aushändigung einer Abschrift entsprochen werden. Ibid. bb. — **200.** Der Gesellschaft der Schneider wird die Concession von 1501 mit der Erläuterung erneuert und bestätigt, daß ein Meister, der einen Lehrknaben hat, statt des Pfundes Wachs 2 Gulden 6 Schill. und derjenige, der als Meister angenommen wird, statt des Mahles 15 Gulden entrichte. Ibid. dd. — **201.** Da der „Kefithurn" (Gefängniß) zu Orbe den Einsturz droht, soll der Landvogt von Tscherlitz die nöthige Vorkehr treffen. Ibid. ww. — **202.** Commissär Allaz erhält den Auftrag, das Pfrundeinkommen zu renoviren. Ibid. xx.

1674.

Art. 203. Bei Ablegung der dritten Amtsrechnung (Michaelis 1672 bis Michaelis 1673) und nach Verrechnung von 93 Gulden 9 Schilling Rechnungskosten bleibt Landvogt Wunderlich schuldig 710 Gulden 6 Schilling, 24 Mütt 1 Kopf Waizen, 12 Mütt 2 Kopf 2 Quart Mischelkorn, 41 Mütt 3 Kopf 1/4 Quart Haber, so daß es jedem Ort 355 Gulden 3 Schilling, 12 Mütt 2 Quart Waizen, 6 Mütt 1 Kopf 1 Quart Mischelkorn, 20 Mütt 7 Kopf 2 1/8 Quart Haber zu beziehen trifft. Absch. 590. c. — **204.** Die vor den Gesandten Berns abgelegte dritte kleine Rechnung des Vogts Wunderlich erzeigt an Ausgaben 1015 Gulden 6 Denier, 12 Mütt 6 Kopf Waizen, 2 Mütt 10 Kopf Mischelkorn, 7 Mütt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4 Kopf Haber. Ibid. f. — **205.** Laut Concession von 1640 ist das Umgeld zu Orbe den Amtleuten für 500 Gulden überlassen worden; so soll es auch künftig verrechnet werden. Ibid. i. — **206.** Auf Bitte des Müllers zu Eclagnens, ihm an den 22 Säken Waizen Zins einen Nachlaß zu gestatten, wird die Abänderung bewilligt, 12 Säke Mischelkorn und 12 Säke Waizen zu zinsen. Ibid. p. — **207.** Dem L. Henri von Etagnières werden zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses 10 Stüke Holz und ½ Sak Korn, sowie ½ Sak Haber unter der Bedingung geschenkt, daß der bisherige jährliche Zins von 2 Viertel Waizen und 3 Kronen in Geld fortwährend entrichtet werde. Ibid. q. — **208.** Einige Amtsangehörige von Penthereaz bitten um Accensation eines Stükes Boden im Jurten Buron. Es wird den Obern heimgebracht. Ibid. r. — **209.** Der Gemeinde Bottens wird die Aufnahme des Villaume Chaney zwar empfohlen; will sie sich aber dazu nicht bequemen, so kann man sie dazu nicht zwingen. Ibid. w. — **210.** Die Gemeinden Tscherlitz, Assens, Poliez-le-Grand, Poliez-Pitet und Bottens verwenden sich gegen Abschaffung des dritten Bannwarts im Jurten. Bevor darüber entschieden wird, sollen die Anrechte dieser Gemeinden untersucht werden. Ibid. x. — **211.** Die Gerichtsbeisizer beschweren sich, dem Gerichte abzuwarten, wenn ihnen dafür nicht, wie anderwärts, etwas von den Emolumenten der vor den Landvogt kommenden Appellationen zuerkannt werde. Ad referendum. Ibid. y. — **212** u. **213.** Die Gemeinden Bioley-Orjulaz und Etagnières haben sich laut Vertrag vom 22. Mai 1671 zu gemeinschaftlichem Weidgang vereinigt und erhalten hiefür die obrigkeitliche Bestätigung. Dagegen wird auf das Gesuch der Gemeinde Bioley-Orjulaz um den Holzhau im Jurten und das Anerbieten, dafür einen Sak Haber zu entrichten, vorerst ein Augenschein angeordnet. Ibid. z u. aa. — **214.** Hinsichtlich des von Herrn von Cottens geschehenen Anerbietens, den dritten Theil des Zehntens zu Gollion um den Ertragspreis zu kaufen, ist nachzuschlagen, welche Anrechte er darauf habe. Ibid. bb. — **215.** Das Begehren des Herrn von Marnand, ihm behilflich zu sein, daß seine Herrschaft allseitig ausgemarchet werde, wird in den Abschied genommen. Ibid. cc. — **216.** Den Generalcommissären wird aufgetragen, den Commissär Allaz in Bezug auf die Renovation der auf Tscherlitz bezüglichen Erkanntnisse, besonders auch betreffend die Pfarrei, die nöthigen Weisungen und 50 Gulden Vorschuß zu geben, den zwischen dem Dekan zu Tscherlitz und der Stadt Lausanne entstandenen Streit zu begutachten, über den Streit zwischen dem Curé zu Assens und der Stadt Lausanne die erforderliche Untersuchung vorzunehmen und über die vom Curé getroffene Austauschung der Zinse zu Lonay und die Reparatur des Pfrundhauses zu berichten. Ibid. ee. — **217.** Hinsichtlich des Empfanges des Landvogts zu Orbach läßt man es bei dem leztjährigen Abschied verbleiben, nämlich daß der Entgegenzug derer von Orbe gänzlich abgestellt sein soll. Ibid. kk. — **218.** Die von Sekelmeister Berger von Lausanne bezeichnete Landmarche zwischen Lausanne und Tscherlitz soll von den Deputirten auf künftiger Reise in Augenschein genommen werden. Ibid. pp.

1675.

Art. 219. Vierte Amtsrechnung des Landvogts Georg Wunderlich, von Michaelis 1673 bis Michaelis 1674. Die beiden Städte erhalten an Waizen 22 Mütt 1 Kopf 1½ Quart, trifft jeder 11 Mütt 2¾ Quart, an Mischelkorn 8 Mütt 1 Kopf 1½ Quart, trifft jeder 4 Mütt 2¾ Quart, an Haber 35 Mütt 11 Kopf 3 Quart, trifft jeder 17 Mütt 11 Kopf 1¾ Quart; hingegen bleiben sie dem Landvogt schuldig 1624 Gulden 12 Schilling, trifft jeder 812 Gulden 6 Schilling und 1 Sester Wein. Absch. 621. f. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

220. Die in der Rechnung von Tscherlitz vorgekommenen großen Kosten für Examinirung und Hinrichtung der Maleficanten veranlaßen zu Erneuerung des Beschlusses von 1667, betreffend daherige Moderation; falls ein solcher nicht vorhanden wäre, sollte auf nächste Conferenz dießfalls das Nöthige instruirt werden. Ibid. g. — **221**. Dem L. Henri von Etagnières werden auf nochmaliges Anhalten 1 Mäß jährlichen Kernenzinses und statt 10 nun 15 Stüke Holz geschenkt, mit dem Zusaze, daß, wenn er nicht baue, der Landvogt die Hofstätte auf die Versteigerung bringen solle. Ibid. k. — **222**. Da die Gemeinde Bioley-Orjulaz das auf leztjähriger Jahrrechnung vorgewiesene pergamentene Document nicht zurükerhalten hat, soll demselben zu Bern und Freiburg nachgespürt und auf Befinden die gewünschte Bestätigung darüber ausgefertigt werden. Ibid. l. — **223**. Wegen des Afterlehens, welches die Stadt Bern von Herrn Stürler erhandelt hat, läßt man es dahin gestellt, daß die beidseitigen Generalcommissäre mit Erörterung der Marchstreitigkeiten hinter Oron und der Enden fortfahren sollen, als einer Sache, die obbedeutem Afterlehen vorgehen muß; auch sollen genannte Commissäre die noch unerörterte Ausmarchung der Herrschaft Marnand auf Gutheißen der Obrigkeiten hin vornehmen. Ibid. o. — **224**. Denen von Bioley-Orjulaz wird bewilligt, gegen jährliche Entrichtung eines Sakes Haber sich wie die andern drei Gemeinden im Jurten zu beholzen; jedoch dauert dieses Recht nur so lange es den Obrigkeiten gefällt. Ibid. p. — **225**. Der Commissär Dubois soll dem Pfarrherrn zu Assens die Ausstände in Etagnières beibringen helfen; ist das nicht erhältlich, so soll der Tausch zwischen dem Pfarrherrn und Bern wieder aufgehoben werden und dem Pfarrer das, was er zuvor hinter Lonay gehabt, gehören, so wie Bern das Abgetauschte hinter Etagnières. Ibid. cc. — **226**. Die Gesandtschaft von Bern klagt in der Conferenz der evangelischen Orte, daß die in der Landvogtei Tscherlitz zu Poliez-le-Grand und Panthereaz aus Gnaden übrig gelassenen Katholiken fortwährend frecher werden. (S. Absch. 623. m.).

1676.

Art. 227. Bei Ablegung seiner fünften Amtsrechnung bleiben die beiden Städte dem alt-Landvogt Wunderlich schuldig 1706 Gulden, hingegen er ihnen an Waizen 20 Mütt 1 Kopf 2 Quart oder jedem Ort 10 Mütt 3 Quart, an Mischelkorn 8 Mütt 2 Kopf 2 Quart oder jedem Ort 4 Mütt 1 Kopf 1 Quart, an Haber 33 Mütt 2 Kopf 3 Quart oder jedem Ort 16 Mütt 7 Kopf 1½ Quart. Absch. 644. b. — **228**. Die Reblehen, welche theils um einen Viertel, theils um einen Drittel, theils um die Hälfte des Raubs vergeben sind, ertragen so wenig, daß der Landvogt Auftrag erhält, nähere Erkundigungen einzuziehen, ob und wie ein größerer Ertrag zu erzielen sei. Ibid. i. — **229**. Commissär Allaz wird mit seinem Begehren um Entschädigung für die Renovation der Cur- oder Pfrundzinse auf die Vorlegung und Genehmigung seiner Arbeit vertröstet, unterdessen den Generalcommissären Untersuchung derselben empfohlen. Ibid. k. — **230**. Curial Vuillamy wird mit seiner Prätension von 3 Kopf Waizen aus dem Schlosse Tscherlitz, als Annexum seiner Besoldung, mit dem Zusaze abgewiesen, daß er, was er unter solchem Titel unter den Landvögten Wunderlich und Gady bezogen habe, restituiren soll; dagegen werden ihm zur Ergözlichkeit 2 Säke Mischelkorn verehrt. Ibid. l. — **231**. Die baufällige Kirche zu Villars-le-Terroir zu repariren wird dem Landvogt aufgetragen. Ibid. m. — **232**. Freiburg führt Beschwerde, daß dem Pfarrer von Assens von Bern nicht gestattet werden wolle, am Bartholomäustag in der Kapelle zu Barthelemy die herkömmliche Messe zu halten, und verlangt Antwort auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein dieser Sache wegen nach Bern abgegangenes Schreiben. Die Gesandtschaft von Bern verweist auf die zu gewärtigende schriftliche Antwort, verdeutet aber zugleich, daß die Kapelle auf Berns Kosten vom Landvogte zu Romainmotier erbaut oder reparirt worden sei, die jährliche Feier der Messe hiemit nicht ein Recht sei, sondern Toleranz. Ibid. o. — **233**. Der Landvogt soll dem Pfarrer von Assens zur Erlangung der ihm durch Tausch zugewiesenen Einkünfte kräftig Hand bieten. Ibid. p. — **234**. Wie von andern Angesessenen der Pfarrei hat der Pfarrer zu Assens auch von dem Schulmeister die Primizen zu fordern. Ibid. r. — **235**. Die Ansprüche des Pfarrers zu Assens auf den Zehnten von zwei Jucharten Land des Herrn Pollier zu Lausanne auf dessen Gut zu Chavannes sind nicht genügend erwiesen, sollen aber examinirt werden. Ibid. s. — **236**. Der große Zehnten, von welchem Bern den vierten Theil, die Stadt Lausanne die Hälfte, der Herr zu St. Barthelemy den übrigen vierten Theil besizt, sowie der Curzehnten zu Assens sollen durch den Pfarrer zu Assens und den Commissär Gauly auf obrigkeitliches Gutheißen hin liquidirt werden. Ibid. t. — **237**. Der Gemeinde Poliez-Pitet werden die 16 bis 18 Jucharten, welche ihr Landvogt Castella zu reuten erlaubte, neuerdings bestätigt, mit der Verpflichtung, neben dem Zehnten noch von jeder Juchart einen Bazen zu zinsen. Ibid. x. — **238**. Weil gemäß der reconnaissances von Poliez-Pitet aus dem Jahr 1520 alle Feuerstätten des Orts zinspflichtig sind, wird auch die Wittwe Gronnuz, welche die Entrichtung des Feuerstattzinses weigert, dazu angehalten. Ibid. y. — **239**. Das auf Gesuch der Stadt Freiburg zu Baden bewilligte Schreiben an Bern, daß dem Pfarrherrn zu Assens im Kirchlein auf St. Bartholomäi- und Sulpitiifest die Verrichtung des Gottesdienstes gestattet werden möchte, wird in freundlicher Form im Namen der V Orte beförderlichst ausgefertigt. Absch. 663. e.

1677.

Art. 240. Freiburg klagt über Anmaßungen Berns in der Herrschaft Tscherlitz, daß nämlich u. a. in dem Dorfe St. Barthelemy die alte Uebung der zwei Messen und Processionen am 15. Januar und 24. August schon 1669 bestritten, in den Jahren 1675 und 1676 vollends verboten worden sei und dieses Verbot auf die von der Stift Romainmotier 1573 als Collator vorgenommene Erbauung der Kapelle St. Barthelemy zurükgeführt werden wolle, während doch Bern wegen Romainmotier keine Rechte habe. In den Abschied. Absch. 666. x. — **241**. Die erste Amtsrechnung des Landvogts Franz Prosper Gady von Michaelis 1675 bis Michaelis 1676 wird genehmigt. Absch. 671. f. — **242**. Dem Pfarrer von Assens wird ein vidimirter Extract des Pfrundurbars mit dem Befehle zugestellt, in Gemeinschaft mit dem Commissär Gauly die Marche zwischen dem Pfrundzehnten und dem allgemeinen Zehnten berichtigen zu helfen. Ibid. p. — **243**. Dem Castellan Carrard zu Orbe war von der Obrigkeit ein Sak Korn von einer Juchart Bodenzins, angeschlagen zu 1 Dublone an Werth, lebenslänglich überlassen worden; nun bittet er, diese Vergünstigung auf die Seinigen auszudehnen. Dieß wird in den Abschied genommen, in der Meinung, daß es der Obrigkeit anheimgestellt bleibe, seinen treuen Diensten solche Gnaden zu concediren. Ibid. r. — **244**. Th. Pollier, Herr zu Barthelemy und Bioley, bringt das Gesuch ein, das durch seine zwei Einschläge laufende, seit einiger Zeit von Andern in die Straße geleitete Regenwasser ihm zu leihen, um so eher, da die Straße durch dasselbe verdorben werde. Mit Vorbehalt, daß dagegen keine rechtliche Einsprache erhoben werde, wird dem Gesuch entsprochen und dem Landvogt aufgetragen, einen kleinen Wasserzins anzusezen. Ibid. v. — **245**. Die alte baufällige Pfarrwohnung zu Poliez-le-Grand,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bestehend in zwei Stuben und einer dazwischen liegenden Küche, in Stallung, Scheune, kleinem Garten, 1/4 Juchart Mattland, soll gemäß Antrag beider Pfarrer verkauft werden. Ibid. z. — **246.** Wenn die Stadt Lausanne im Jurten Holz zu fällen unternehmen sollte, hat der Landvogt sie darum zu berechten. Ibid. aa. — **247.** Bei Zehntensteigerungen ist es bis dahin „unentbunden" zugegangen; künftig sollen die Mahlzeiten unterlassen und dafür einem Gerichtssaßen 10, einem Bürger 8 Bazen entrichtet werden. Ibid. bb. — **248.** Den Pfarrern von Tscherlitz und Bottens sollen zu ihrem Behelf die seit drei Jahren bei dem Commissär liegenden Pfrunderkanntnisse extradirt werden. Ibid. cc. — **249.** Die 18 Jucharten Gestrüpp im Walde Ardennaz bei Penthereaz mögen, um sie nuzbar zu machen, verliehen werden. Ibid. dd. — **250.** Der vom Landvogt wegen der obrigkeitlichen Reben vorgelegte Bericht wird als nicht befriedigend zurükgewiesen. Ibid. ee. — **251.** Bern bleibt auf seiner Behauptung, daß die Kirche zu St. Barthelemy in der Pfarrei Assens ausschließlich den Evangelischen zustehe. Ibid. hh.

1678.

Art. 252. Die zweite Amtsrechnung des Landvogts Gady erzeigt zu Gunsten der regierenden Orte einen Einnahmenüberschuß von 318 Gulden 5 Schilling 6 Pfenning an Geld, 27 Mütt, 2 3/4 Quart Waizen, 10 Mütt 8 Kopf 2 1/2 Quart Mischelkorn, 36 Mütt 1 Quart Haber. Absch. 695. d. — **253.** Das von Commissär Gauly vorgelegte Delimitationswerk des Pfrundzehntens wird den Obercommissären zur Prüfung übermittelt. Diese sollen auch die Stadt Lausanne und den Pfarrer von Assens wegen eines streitigen Stüks des Molies einvernehmen. Wenn der Pfarrer wegen der um die Rechte zu Lonay eingetauschten Rechte zu Etagnières viel Klagens macht, sollen sie alles auf den alten Fuß einrichten, vorher aber mit ihm rechnen und zusehen, wer an saumseliger Entrichtung der versessenen Gefälle am meisten Schuld trage. Ibid. f. — **254.** Es scheint unbillig, daß die Gemeinde zu St. Barthelemy oder Violey ganz von der Wässerung ausgeschlossen sei; der Landvogt soll eine Kehrordnung zwischen dem Herrn und der Gemeinde einzurichten trachten. Ibid. g. — **255.** Pierre Bonzon, der bisher aus vier Mannwerk obrigkeitlicher Lehenreben unter der Stadt Orbe von 5 Zubern Wein 2 Zuber wegen des clergé, und aus zwei andern Mannwerken zu Gremaux den fünften Zuber an das Schloß Tscherlitz zu entrichten hatte, wird künftig einen fixen ewigen Weinzins, nämlich 100 Maß, an das Schloß Orbe entrichten. Ibid. h. — **256.** Dem Gesuche der Erben des B. Chevalier von Orbe, daß ein vor etwa dreißig Jahren für vier Mannwerk zu La Croix gelegene, »en Vaim« genannte Reben eingetauschtes Stük Reben von 4 Jucharten, la Pellière genannt, das den vierten Zuber Wein an die Stände entrichte, aus dem Rentier des Schlosses gestrichen und ihnen zugefertigt werde, wird entsprochen. Ibid. i. — **257.** Der Bürgerschaft von Tscherlitz wird der 1667 für 12 wälsche Kronen verliehene Zoll im Fleken daselbst auf weitere zehn Jahre verliehen. Ibid. k. — **258.** Nach Einsicht des vom Landvogt abgestatteten Berichts über die obrigkeitlichen Reben hinter dem Amte Tscherlitz wird ihm und dem Stadtcommissär Dubois aufgetragen, mit den Inhabern dieser Reben über einen fixen Zins sich zu vereinbaren. Ibid. m. — **259.** Der armen Wittwe des Claude Maccaud von Penthereaz wird dahin gratificirt, daß sie lebenslänglich von ihrem stärker besteuerten Hause nicht mehr usages zu entrichten brauche als von andern Häusern bezahlt werden. Ibid. q. — **260.** Wegen einiger Zinsen und Lehen hinter Bretigny und Cugy soll der Landvogt zu Tscherlitz Nachschau halten und der Sachen Beschaffenheit den Obrigkeiten berichten. Ibid. r. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

261. Dem Claude Panchaud und Johann Tobias Carrard ist der Zehnten zu Policz-Pitet um jährlich 6 Kopf auf zehn Jahre verliehen worden. Ibid. u. — **262**. Freiburg hat den halben Theil des Pfrundhauses zu Policz-le-Grand den katholischen Unterthanen, Bern dem Claude Panchaud verkauft. Das vom Prädicanten bisher bewohnte Haus gehört der Stadt Bern, die ihm für ein anderes sorgen wird. Ibid. x. — **263**. Nachdem der Pfarrer von Affens angefangen hat, in der Kirche zu St. Barthelemy Vesper zu halten, auch Freiburg auf dem Begehren beharrt, daß demselben gestattet werde, wie früher am Tage des heil. Sulpitius und des heil. Bartholomäus Messe zu halten, bleibt zwar auch Bern bei der Behauptung, daß das Kirchlein ausschließlich für die Evangelischen gebaut sei, bewilligt jedoch des Friedens wegen, daß an den genannten Tagen eine stille Messe gelesen, aber keinerlei Altar, Bilder u. s. w. in demselben angebracht werden. Ibid. gg.

1679.

Art. 264. Die dritte Amtsrechnung des Landvogts Franz Prosper Gady, von Michaelis 1677 bis Michaelis 1678, wird genehmigt. Nach Verrechnung von 548 Gulden 1 Schilling, die aus der durch den Landvogt eingegebenen Rechnung des Castellans zu Orbe zu Gunsten der beiden Städte sich ergaben (die Einnahmen betrugen 793 Gulden, 10 Schill. 8 Den., die Ausgaben 245 Gulden 9 Schill.), bleibt der Landvogt schuldig an Geld 37 Gulden 10 Schill. 5 Den., an Waizen 22 Mütt 3 Kopf 2 Mäß, an Mischelkorn 12 Mütt 10 Kopf 2 Mäß, an Haber 27 Mütt 7 Kopf 2 Mäß, an Wein 3 Faß und 3 Maß. Absch. 716. d. — **265**. Der starke Ausfall in den Feuerstattzinsen habe, sagt der Landvogt, seinen Grund darin, daß viele ihre alten Häuser schleißen. Es soll ein Verzeichniß entworfen und die verlassenen Hofstätten sollen zu Handen des Fiscus gezogen werden, falls die Besizer den Zins nicht erstatten wollen. Ibid. l. — **266**. Der Consistorialrichter Clavel zu Oulens sucht um Erlassung des Feuerstattzinses an, als Begünstigung seines Amtes, wird jedoch abgewiesen. Derselbe will sich die Befugniß zumessen, hinter Oulens die schuldige coupe des moissons zu taxiren, was als ein Eingriff in die Rechte des Landvogts ebenfalls als unzuläßig erkannt wird. Ibid. m. — **267**. Dem Ulrich Delessert von Bottens wird ein kleiner Zehnten sammt der Gerberie von etlichen Häusern verliehen für jährlich 4 Quarterons Waizen und eben so viel Haber. Ibid. n. — **268**. Dem Tobias Carrard von Policz-Pitet, Förster des Waldes Jorat, wird der von Claude Panchaud, gewesenem Castellan von Barthelemy, besessene Zehnten, genannt le dixme du pey, um jährlich 6 Kopf Waizen und ebensoviel Haber verliehen. Ibid. o. — **269**. Der Landvogt trägt an, im Jurten zur Abgränzung gegen Lausanne zwischen die weit aus einander gelegenen Marchen Mittelmarchen zu sezen und dadurch in Bezug auf Bestrafung von Holzfreveln den Contesten möglichst vorzubeugen. Wird den Obrigkeiten beider Städte zur sachbezüglichen Verfügung hinterbracht. Ibid. p. — **270**. Auf den Antrag des Landvogts, eine devoyance générale im Amt Orbe vorzunehmen, wird für jezt nicht eingegangen. Ibid. q. — **271**. Es wird der Gemeinde Penthereaz gestattet, das noch restirende Gestrüpp von etwa 8 Jucharten vollends zu reuten gegen einen bereits festgesezten Zins von 1/3 Quarteron Waizen und 4 Schilling für die Juchart. Ibid. r. — **272**. Auf Klage des katholischen Pfarrers zu Bottens über die Baulosigkeit seiner Wohnung (bei Regenwetter habe er die Wohnstube voll Wasser und Ungeziefer) erhält der Landvogt den Auftrag, über Acquisition des dem J. B. de Saussure gehörigen Hauses zu unterhandeln. Ibid. s. — **273**.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der Gemeinde Barthelemy, welche zu Erhaltung ihrer Brüken und Straßen um Bewilligung eines Holzhaues im Jurten bittet, wird zu willfahren Bedenken getragen, doch für einmal 6 Stöke zuerkannt. Ibid. u. — **274**. Da die Gemeinde zu St. Barthelemy auf die Vorschläge des Landvogts nicht eingehen wollte, wurden dem Herrn Pollier in der Woche zwei, der Gemeinde fünf Tage Wasserrecht zuerkannt. Ibid. v. — **275**. Der Landvogt soll dem Pfarrherrn zu Assens behilflich sein, damit er gemäß leztjährigen Abschieds bezüglich der eingetauschten Zehnten und Bodenzinse beförderlich ausgerichtet werde. Ibid. w. — **276**. Die beiden Obercommissäre sollen verschaffen, daß des Commissär Gauly's Delimitationswerk wegen des Zehnten zu Assens beförderlichst geprüft werde. Ibid. x. — **277**. Die von Bern schon leztes Jahr gemachte Anerbietung wegen des Kirchleins zu Barthelemy wird angenommen und bestätigt. Ibid. hh. **278**. Herr Ammann, Herr zu Château Goumoëns, macht Anspruch auf die Jurisdiction etlicher Häuser zu Tscherlitz sammt andern Lehensgerechtigkeiten. Die Sache wird an die Commissäre gewiesen. Ibid. tt.

1680.

Art. 279. Jede Obrigkeit erhält aus der Amtsrechnung des Landvogts Gady an Geld 419 Gld., an Waizen 8 Mütt 10 Kopf, Mischelkorn 3 Mütt 11 Kopf, Haber 13 Mütt 4 Kopf 2 Mäß. Absch. 724. c. — **280**. Die von der Stadt Lausanne an zwei Männer ertheilte Erlaubniß, im Jurten Kohlen zu brennen, wird vom Landvogt und von der Conferenz beanstandet und dem Landvogt wird aufgetragen, sich die 1603 von Freiburg ertheilte Concession und die angezogene ältere Urkunde im Originale vorweisen zu lassen, auch mit der Sezung der Zwischenmarchen fortzufahren. Ibid. k. — **281**. Dem Gesuche von Bioley-Orjulaz, etwa 18 Jucharten Gestrüppe reuten zu dürfen, ist man zu entsprechen geneigt. Näheres wird der Landvogt beantragen. Ibid. l. — **282**. Da die 24 Jucharten Reben der regierenden Stände zu Orbe nur 9 bis 10 Faß ertragen, kommt in Frage, ob man sie nicht theilweise dem Prädicanten statt des schuldigen Pensionsweines zutheilen oder um fixen Weinzins verleihen wolle. Ibid. m. — **283**. Landvogt Gady verlangt endlichen Entscheid über das von seinem Amtsvorfahren nicht verrechnete Lob, herrührend von Herrn Correvond von Lausanne, und erhält den Auftrag, dasselbe einmal zu beziehen und in die folgende Rechnung zu bringen. Ibid. n. — **284**. Dem Einzieher von Tscherlitz, Franz Heinrich Becherat, wird der Zehnten zu Assens auf sechs Jahre verliehen und zwar für jährlich 3 Kopf halb Waizen und halb Mischelkorn und 3 Kopf Haber. Ibid. o. — **285**. Das Gesuch der Gemeinde Penthereaz um Ermäßigung des für den Eichwald pflichtigen Bodenzinses von 10 Kopf Haber und 4 Sonnenkronen wird nicht gewährt. Ibid. s. — **286**. Der Richter Clavel wiederholt in seinem Namen und im Namen von Goumoëns sein Gesuch um Erlassung des Feuerstattzinses unter Hinweisung auf seine Vorfahren, die ebenfalls davon befreit waren. Bern möchte, da solches auch in der Vogtei Grandson üblich sei, entsprechen; Freiburg beharrt auf dem von den Primizen herrührenden Feuerstattzinse. (Mit Schreiben vom 20. April 1681 willigt Freiburg ein, mit Rüksicht darauf, daß die Consistorialbußen den regierenden Ständen zufallen, den Consistorialrichtern eine Recompens zu Theil werden zu lassen). Ibid. t. — **287**. Die vom Herrn von St. Barthelemy beanspruchte Jurisdiction über einige Häuser hinter Echallens wird aberkannt. Ibid. u. — **288**. Dem Castellan Carrard sollen die unter Landvogt Wunderlich mit Hans Gouset zu Guggisberg aufgelaufenen Gefangenschaftskosten ersezt werden; mit seinem andern vielpunktigen Anbringen wird er an die Obrigkeiten gewiesen. Ibid. z. — **289**. Der Landvogt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird beauftragt, den Abraham Panchaud, Curial zu Echallens, und Tobias Carrard wegen des kleinen Zehntens de pey zu vergleichen, der Lezterem voriges Jahr admodirt worden war, während Panchaud ebenfalls um die Admodiation oder Theilhabe daran nachsucht. Ibid. aa. — **290**. Die Musketiere des Amtes Tscherlitz werden mit ihrem Gesuche um Erhöhung des ihnen geordneten Schießgeldes abgewiesen. Ibid. bb. — **291**. Die Angelegenheit wegen der vor etlichen Jahren eingetauschten Bodenzinse hinter Tscherlitz, welche Freiburg noch im Rükstand glaubt, ist nach der Versicherung des Commissärs Dubois in Richtigkeit und die daherige Description schon seit einiger Zeit bei den Commissären zu Freiburg. Ibid. gg. — **292**. Herr Seigneux, Herr zu Hermenches, als Mitinhaber des dritten Theils des Zehnten zu Penthereaz, macht Anspruch auf seinen Theil des Zehntens aus dem neugereuteten Lande. Man will den Bericht des Landvogts erwarten. Ibid. hh. — **293**. Das gefertigte Verzeichniß der Feuerstattzinse hinter Tscherlitz soll der Landvogt einsenden. Ibid. ii.

Grandson.

Landvögte von Grandson.

1645.	Bern.	Emanuel Steiger.
1650.	Freiburg.	Hans Heinrich Reiff.
1655.	Bern.	Niklaus Stürler.
1660.	Freiburg.	Franz Augustin Maillardoz.
1665.	Bern.	Daniel Imhof.
1670.	Freiburg.	Karl von Montenach.
1675.	Bern.	Samuel Tschiffeli, und seit 1679 Wilhelm Berset.
1680.	Freiburg.	Hans Franz Kämerling.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 294. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Jahrrechnungen.

(Die Amtsverwaltung gieng von Michaelis bis wieder Michaelis.)

	Einnahmen.										Ausgaben.										
	Geld.			Korn.			Haber.			Wein.		Geld.			Korn.			Haber.			Wein.		
	Gulden.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Faß.	Seßter.	Gulden.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Mütt.	Kopf.	Quart.	Faß.	Seßter.	
1649.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Absch. 151. b.
1650/54.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" 143. d.
1654.	9998	7	—	189	5	3	129	2	—	23	—	3224	2	—	83	2	1	35	6	3¹/₄	10	5	" 467. b.
1655/60.	21122	4	—	772	9	2	461	3	2	80	7	23645	9	5	419	5	—	172	3	1¹/₂	53	4	" 467. e.
1660/65.	27686	2	—	822	1	2	540	5	1¹/₂	88	4	12851	9	—	407	2	1¹/₂	176	2	¹/₄	52	1	" 467. m.
1665/70.	21619	—	6	833	10	1	557	3	2	118	6	14061	6	6	419	10	—	176	4	1¹/₂	51	5	" 514 b.
1670.	3086	6	—	153	2	2¹/₂	107	—	1	20	—	3604	9	—	97	10	2	43	1	1¹/₂	10	8	" 533. e.
1671.	3484	11	—	152	2	2	102	2	1¹/₂	20¹/₂	—	3611	—	—	93	4	2	38	10	1¹/₂	10	8	" 564. g.
1672.	3124	4	—	157	5	2	109	2	1	19	—	2822	6	—	89	10	2	39	2	1¹/₂	10	8	" 590. d.
1673.	3182	—	—	141	3	1	88	11	3	15	—	2747	10	—	88	8	2	38	9	1	10	8	" 621. e.
1674.	4053	5	—	136	—	1	94	4	1	12	—	3963	7	—	89	5	2	39	3	1¹ ₂	10	8	" 644. c.
1675.	3340	10	7	150	5	3¹/₄	83	7	³/₄	12	—	4059	4	—	87	11	—	39	11	1¹/₂	10	7	" 671. e.
1676.	3295	11	7	146	9	2	80	2	2	20	2	3175	9	—	89	2	—	40	1	1¹/₂	10	1	" 695. c.
1677.	3609	7	7	136	2	—	65	9	—	40	—	3888	—	9	91	4	—	39	3	—	10	—	" 716. c.
1678.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" 724. d.
1679.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1680.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Anmerkung. Bezüglich der Rechnungen von 1649/50, 1650/54, 1678/79, deren Einnahmen und Ausgaben in den betreffenden Abschieden nicht angegeben sind, wird auf die Artikel 298, 312, 402 verwiesen. Zur Ergänzung der übrigen Rechnungen vergleiche man die Artikel 323, 334, 335, 340, 343, 344, 351, 352, 357, 358, 363, 371, 378, 379, 388, 395, 402.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1650.

Art. 295. Venner Tribolet bringt an, daß die Mühle zu la Raisse, der Carthause bei Grandson gehörig, mit einem Zinse von 12 Kopf Korn und 48 Wikeln geriebenen Hanfs beschwert, durch einige in der Nachbarschaft errichtete Mühlen und Hanfreiben, sowie dadurch geschädigt werde, daß Amtsangehörige die Mühlen zu Vauxmarcus und St. Aubin u. a. benuzen. Es wird daher in Untersuchung genommen werden müssen, ob die alten Mühlen ihrer Beschwerden zu entlasten und ob die neuen Mühlen mit einer Auflage beschwert worden seien. Absch. 32. i. — **296.** Venner Tribolet macht aufmerksam, daß der Wald en Seyte, in welchem die Carthause Holzrecht und Acherum besize, durch tägliche Schwendung in Abgang komme. Es wird daher gefunden, es sei hier die in Bezug auf den Balmwald in Murten angemessen erachtete Verfügung ebenfalls in Anwendung zu bringen. Ibid. k.

1655.

Art. 297. Der gewesene Landvogt B. Jakob von Montenach legt seine vierte und fünfte Amtsrechnung ab, gehend von Michaelis 1643 bis Michaelis 1645. Der Einnahmenüberschuß beträgt 2013 Gulden 6 Schill. an Geld, 137 Mütt 11 Kopf 3 Mäß Korn, 109 Mütt 7 Kopf ½ Mäß Haber, während an Wein 1 Faß 11 Sester mehr verausgabt als eingenommen wurden. Vom Korn wird dem Landvogt alles bis auf 67 Mütt, vom Haber bis auf 64 Mütt geschenkt. Absch. 143. c. — **298.** Landvogt H. Heinrich Reiff legt seine Amtsrechnungen ab von Michaelis 1650 bis Michaelis 1654, denen zufolge der Landvogt den beiden Städten schuldig bleibt an Geld 3794 Gulden 3 Schill., an Korn 343 Mütt 4 Kopf ½ Mäß — 120 Mütt 4 Kopf ½ Mäß = 223 Mütt, an Haber 275 Mütt 8 Kopf — 96 Mütt 8 Kopf = 179 Mütt, an Wein 28 Faß 5 Sester — 10 Faß 5 Sester = 18 Faß. (Die — wurden dem Landvogt geschenkt). Ibid. d — **299.** Dem Prädicanten Etienne Duvoisin zu Grandson wird die schon von seinem Vater erlangte Zehntfreiheit auf einem Gottelaz genannten Stüke Land gegen zwei Säke Mischelkorn und einen Sak Haber jährlichen Bodenzinses an das Schloß Grandson auf lebenslang bewilligt. Ibid. l. — **300.** Das baufällige Pfarrhaus zu Granges soll beaugenscheinigt und einstweilen dem Prädicanten, der seit zwölf Jahren ein Privathaus bezogen, als vorläufiger Entschädigungsbeitrag durch den Landvogt zu Grandson 3 Mütt Waizen und 100 Gulden verabreicht werden. Ibid. m. — **301.** Das dem Lieutenant Beausire 1653 verliehene Stük Reben geht zwar auf seinen Sohn und Tochtermann über, doch unter der Bedingung, daß der Sohn Beausire für seinen Antheil 160 Gulden und der Schwiegersohn nach dem Tode der Schwieger für seinen Antheil als Entrage 100 Thaler bezahle. Ibid. n — **302.** In Bezug auf die Drittels-Reblehen wird verordnet, daß sie bei Verlust des Lehens in keine andere Pflanzung verwandelt, Traubenlesen mit Körben verboten und von jeder in den Reben gepflanzten Frucht, Heu, Emd, Obst, Gartengewächse, wie vom Weine der dritte Theil an die Amtleute abgegeben werden solle. Ibid. o. — **303.** Der Streit zwischen der Stadt Grandson und dem Herrn Beausire über ein dem Leztern bei öffentlicher Versteigerung cedirten Stük Lands wird an den Landvogt gewiesen; wenn der die Parteien nicht vergleichen kann, so läßt man es alsdann bei der Rathserkanntniß vom 15. November 1653 bewenden. Ibid. p. — **304.** Dem Bast. Golaz von Concise wird das Gesuch, in der ihm erblich zugefallenen Eke eines Hauses eine Kaminfeuerstätte zinsfrei bauen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dürfen, der Consequenzen wegen abgeschlagen. Ibid. q. — **305**. Dem Landvogt Wyß von Wiflisburg wird erlaubt, den die Gränze gegen die Herrschaft Montagny bildenden Mühlbach von dem Moose de Villars bis zum Stege des von Montagny nach Chamblon führenden Weges, zu Verhütung der gänzlichen Erödung von Fischen und Krebsen, bei 10 Florin Buße zu bannen, gegen Entrichtung eines Bazens Bodenzins an das Schloß Grandson. Ibid. r. — **306**. Dem blinden Pierre Geniliod von Yvonand werden lebenslänglich vom Schlosse Grandson alle Fronfasten 1 Kopf Mischelkorn und 5 Gulden an Geld verabreicht. Ibid. u. — **307**. Wegen des von Humbert de Moulin, Herrn zu Montagny, gewünschten Abtausches eines Stüks Mattland beim Schloß Grandson soll der Landvogt nach eingenommenem Augenschein berichten. Ibid. v. — **308**. Die von Provence und die Stadt Grandson und übrigen Mestralies behaupten, daß die Bewohner der Castellanei Gorgier nicht berechtigt seien, Holz aus der in ihren Gemarkungen liegenden Waldung zu führen, laut Erkanntnissen beider Städte von 1615, 1617 und 1646. Die von Gorgier berufen sich dagegen auf einen Spruchbrief von 1561, der sie zum Holzhau für den Hausgebrauch berechtige. Diese Berechtigung wird denen von Gorgier insoweit zugesprochen, daß sie auf ihren in der Gemarkung von Provence liegenden Gütern Holz für den Hausgebrauch, unter jeweiliger Begrüßung des Landvogts und mit seiner Bewilligung, fällen und abführen dürfen, beide Theile die erlaufenen Kosten für sich tragen, aber auch die von Provence bei Buße das Holz nicht mehr in solcher Quantität wie bisher abführen sollen. Ibid. w. — **309**. Die Stadt Grandson und die mit ihr verbundenen Mestralies wünschen und verlangen, daß der bis dahin auf dreißig Jahre ausgedehnte Termin der Verjährung zwar in Bezug auf liegende Güter beibehalten, in Bezug auf Schulden aber auf zehn Jahre und hinsichtlich versteigerter Güter der Zug auf sechs Monate beschränkt werde. Ibid. x. — **310**. Die Harzer, die in den Hölzern so viel Schaden anrichten, mögen, wenn man sie auf frischer That ertappt, gefangen gesezt werden, wobei der Landvogt behilflich sein soll. Ibid. y. — **311**. Jean Giliard wird mit seinen Begehren um Zinsnachlaß auf seiner Mühle zu Fiez und Zehntenumänderung abgewiesen; ebenso Charles Duvoisin wegen begehrtem Nachlaß von Feuerstattzins. Ibid. z. — **312**. Landvogt Steiger erstattet Rechnung über seine fünfjährigen Amtsverrichtungen (von Michaelis 1645 50). Er bleibt schuldig an Geld 11,464 Gulden, an Getreide 328 Mütt Korn, 304 Mütt Haber und 16 Faß Wein. Davon gehen ab 500 Gulden für Reparaturen am Schloß und als Geschenk an den Landvogt 126 Mütt Korn, 95 Mütt Haber und 4 Faß Wein, so daß noch restiren 10,964 Gulden, 202 Mütt Korn, 209 Mütt Haber und 12 Faß Wein, oder alles in Geld angeschlagen, der Mütt Korn zu 45 Gulden, Haber zu 20 Gulden und das Faß Wein zu 75 Gulden, 25,134 Gulden. Absch. 151. b. — **313**. Bezüglich des Albergaments eines in der Nähe des Schlosses Grandson um die dritte Frucht innegehabten Stüks Reben soll es bei dem Entscheid auf lezter Jahrrechnung zu Bern sein Bewenden haben, doch ist dem Treytorrent dessen Abtretung an Beaufire gegen den Eingang von 100 Thaler an die beiden Obrigkeiten gestattet. Ibid. l. — **314**. Dem Humbert de Moulin, Herrn von Montagny, wird auf sein inständiges Bitten um Liquidation seines hinter Bonvillars liegenden Generalzehnten und um Wiedereinsezung in den Zehnten etlicher Stüke Reben hinter Montagny und sus Legna, gerathen, seine des Orts habende Gerechtsame durch erfahrene Commissarien bereinigen zu lassen. Ibid. m. — **315**. Dem Julian Pillard wird seiner Dienste wegen ein Mütt Korn, Grandsoner Mäß, geschenkt. Ibid. n. — **316**. Dem Commissär Dumaine soll der Landvogt seine bei Auffezung der obrigkeitlichen Erkanntnisse gehabten Zehrungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abnehmen. Ibid. o. — **317**. Ein wegen zu erstattender Appretiation oder Reduction dem Schloß schuldiger Waizenzins des Jean Junon und Mithaften bleibt für jezt eingestellt. Ibid. p.

1661.

Art. 318. Dem Franz Wyß, gewesenen Landvogt zu Wiflisburg, wird erlaubt, in seiner Herrschaft Chamblon („weil er schon laut seines zu Handen des Schlosses Grandson präſtirten Quernets seine dortigen Güter, Unterthanen, Zins, Zehnten u. s. w. en omnimode jurisdiction erkenne") zu Handhabung seiner Lehensgerechtigkeiten ein eigenes Gericht anzustellen oder durch einen von ihm beeidigten Castellan oder Lieutenant das Gericht zu Montagny zu brauchen, in der Meinung, daß er solches Gericht nur über seine Leute und Lehen übe, wichtige Dinge aber, besonders Criminalsachen, an das Gericht Montagny, Appellationen an den Landvogt von Grandson kommen lasse. Abſch. 339. h.

1662.

Art. 319. Der Landvogt Wyß wünscht seinen Zehnten bei Valeyres gegen den Zehnten der regierenden Orte in seiner Herrschaft Chamblon, sammt Jurisdiction und Foccages auf den dortigen vier Häusern und Scheunen des Schlosses Grandson auszutauschen, was in den Abschied genommen wird. Abſch. 367. f. — **320**. Die Müller von Provence meinen zu Lieferung der Köpfe Haber für die Primizgarben an das Schloß Grandson nicht schuldig zu sein, werden aber belehrt, daß solche Köpfe von allen Feuerstätten entrichtet werden müssen, und zu Bezahlung 1 Dublone an den Einzieher verfällt. Ibid. i. — **321**. Die Unterthanen des Schlosses Grandson berechtigen die Unterthanen des Herrn von Montagny, daß sie pflichtig seien, an das Schloß Grandson Fuhrungen und Wachen leisten zu helfen. Es wird entschieden, daß sie, da sie nie zu ordinären Fuhrungen an das Schloß angehalten worden seien, auch keinen Ersaz zu leisten, wohl aber zu extraordinären Fuhren und Pflichten für Erbauung und Reparaturen des Schlosses wie andere Unterthanen mitzuhelfen schuldig seien, hingegen des Wachtdienstes in Grandson sich zu weigern um so weniger Ursache gehabt haben, da sie ihrem Herrn von Montagny kein Herrschaftshaus zu bewachen hatten. Uebrigens werden die Gemeinden Montagny und Valeyres, welche in diesem Trölhandel wider den Herrn von Montagny zusammen gestanden, verfällt, ihrem Herrn 200 Gulden kleine Währung zu bezahlen. Ibid. p.

1664.

Art. 322. Dem Landvogt zu Grandson wird empfohlen, bei Festsezung der Weinpreise einen Unterschied zu machen zwischen denjenigen, welche solchen Personen durch das ganze Jahr das Geld vorstreken, und denen, welche ihnen Getreide in ziemlich hohem Preise vorgestrekt haben, damit sie nämlich in dem Preise des Weines bestmöglich gleich gehalten werden. Abſch. 411. c. — **323**. Auf Klage des Einziehers Chappuis, Namens des Landvogts, daß der Richter Bourgeois selig durch den Commissär Bulet selig bei Erneuerung seiner Lehen zu Giez, Onnens, Montagny, Grandson und andern Orten die Censes foncieres meistens in Herrschaftszinse oder censes directes umgeändert und daß seither die verfallenen Löher dem Schloß Grandson verloren gegangen seien, wird von den Söhnen des verstorbenen Richter Bourgeois die Verantwortlichkeit auf den Commissär Bulet geschoben und hierauf, in Erinnerung, daß zwar das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

grosse des von demselben erneuerten Quernets durch die Commissarien corrigirt, jedoch ein uncorrigirtes, von Dumaine signirtes Doppel im Besiz der Bourgeois geblieben sei, beschlossen, sie sollen dem Landvogt von Grandson für die entzogenen Löber 12 Dublonen und dem Einzieher Chappuis für Mühe und Kosten 2 Dublonen bezahlen, die Ruralerkanntniß in ihren Kosten durch den Commissär Thient corrigiren lassen und das irrige Quernet dem Landvogte zu Handen stellen. Ibid. k. — **324** Die an die Mühle von Provence pflichtigen Ortschaften erhalten die Erlaubniß, bei trokenen Zeiten und bösen Wegen andere Mühlen zu benuzen. Ibid. l. — **325.** Das Gesuch der Mestralies Provence, Concise und Yvonand, um Abtheilung des Almosens zu Grandson wird der besorglichen Consequenzen wegen abgewiesen. Ibid. m. — **326.** Der Weibel von Provence erhält auf seine Bitte um eine beständige jährliche Besoldung in Betracht seiner geleisteten Dienste einstweilen ein Aversal von 1 Sak Waizen, 1 Sak Mischelkorn und 1 Sak Haber auf Kosten der regierenden Orte. Ibid. n. — **327.** Der Landvogt soll die Gerichtssäßen zu Bonvillars nochmals befragen, ob sie bei der Herrn Duvoisin gegebenen Attestation, daß ein von ihm besessenes Haus hinter der Mestralie Bonvillars gelegen sei, verbleiben, und dann die Orte davon benachrichtigen. Ibid. q. — **328.** Der Verkauf der Marillerie von Provence an die Gemeinde St. Albin, also in todte Hand, wird jezt nicht gutgeheißen, sondern auf nächste Jahrrechnung verschoben. Ibid. r. — **329.** Da die Erkanntnisse derart „inveterirt" sind, daß man viele Stüke und deren Besizer nicht erfragen kann, so erhalten die beiden Generalcommissäre Gewalt, die Generalerkanntnisse mit erster Gelegenheit an die Hand zu nehmen. Ibid. s. — **330.** Sekelmeister Steiger wird beauftragt, die spänigen Zehnten hinter Yvonand nach Verhör der Landvögte von Iferten und Grandson zu bereinigen. Ibid. t. — **331.** Bezüglich der gewünschten Zinsablösungen will man zuwarten, bis die Generalcommissäre wegen der Generalerkanntniß sich dahin begeben haben werden; der Herr von Montagny dagegen soll zur Entrichtung des schuldigen Zinses wenn nöthig rechtlich angehalten werden. Ibid. u. — **332.** Der Landvogt soll den Antoine Guiaz von Concise und seine Gegenpartei anhören und zu vergleichen suchen, nicht gelingenden Falls aber gut Recht zwischen ihnen walten lassen. Ibid. v.

1667.

Art. 333. Die fünfte Amtsrechnung des gewesenen Landvogts Reiff, von Michaelis 1654 bis Michaelis 1655, erzeigt einen Einnahmenüberschuß von 6774 Gulden 5 Schilling an Geld, 106 Mütt 3 Kopf 2 Quart Korn, 93 Mütt 7 Kopf 1/3 Quart Haber, 12 Faß 7 Sester Wein. Absch. 467. b. — **334.** Die Rechnung über die fünfjährige Amtsverwaltung des Landvogts Niklaus Stürler, von Michaelis 1655 bis Michaelis 1660, wird genehmigt. Von dem Ueberschuß an Getreide wird dem Landvogt geschenkt 126 Mütt Korn, 95 Mütt Haber, 4 Faß Wein, sammt dem Ungeraden Von dem Rest trifft es jedem Ort 113½ Mütt Korn, 97 Mütt Haber, 11 Faß 6 Sester Wein. Für Bern gehen hievon ab 69 Mütt 4 Kopf Korn, 12 Mütt Haber u d 4 Faß Wein, welche der Landvogt in der besondern kleinen Bernrechnung an Ausgaben verzeichnet hatte, nebst noch 867 Gulden. Bei diesem Anlaße wird zur Notiz genommen, ob die Amtleute nicht alle Bußen in die Rechnung zu bringen schuldig seien, nicht nur die gerichtlichen und chorgerichtlichen. Die Amtleute sollen nicht befugt sein, an dem Betreffniß der jährlichen Zehntverleihungen von sich aus Nachlaß eintreten zu lassen, auch sollen sie künftighin mit der Rechnung auch eine Specification aller Löber mitbringen, unter Angabe, wie hoch das Stük verkauft und wie es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

laudirt worden sei. Ibid. e. — **335**. Fünfjährige Amtsrechnung des gewesenen Landvogts Franz Augustin Maillardoz selig, nämlich von Michaelis 1660 bis Michaelis 1665. Nach Abzug der gewöhnlichen Verehrung trifft es den beiden Orten 14367 Gulden, 288 Mütt Korn, 269 Mütt Haber und 32 Faß Wein, oder alles in Geld angeschlagen 34107 Gulden, welche die Erben innert fünf Jahren entrichten sollen. Ibid. m. — **336**. Die Erben des verstorbenen Landvogts Maillardoz beschweren sich, daß die Stadt Grandson von dem ihnen von jenem zugefallenen Wein Umgeld fordere. Nachdem man sich in den bezüglichen Briefen ersehen, hat man gefunden, die regierenden Orte können nicht die Meinung gehabt haben, obrigkeitliche Güter einer untergebenen Gemeinde steuerpflichtig zu machen. Ibid. z. — **337**. Die vom Castellan des Schlosses Grandson an die Erben des Landvogts Maillardoz für Vollziehung erhaltener obrigkeitlicher Verfügungen gestellte Forderung wird als unzuläßig erklärt. Ibid. aa. — **338**. Der Amtmann wird untersuchen, ob dem Gesuche des Herrn von Montagny um Austausch von zwölf in dem Zehnten au terroir de Montagny zerstreut gelegenen Jucharten Boden auf einen Complex entsprochen werden kann. Ibid. ff. — **339**. Auf Klage des Prädicanten von Montagny über die schlechte Beschaffenheit seines Pfrundhauses erhält der Landvogt den Auftrag, dasselbe in Augenschein zu nehmen. Ibid. fff.

1670.

Art. 340. Die fünfjährige Amtsrechnung des Landvogts Daniel Imhof von Bern, nämlich von Michaelis 1665 bis Michaelis 1670 wird placitirt. Nachdem dem Landvogt von dem Einnahmenüberschuß verehrt worden waren 136 Mütt Korn, 105 Mütt Haber und 7 Faß Wein, nebst allem Ungeraden, und ihm 467 Gulden an die Rechnungskosten admittirt worden waren, hatte er den beiden Orten noch zu entrichten 7557 Gulden 6 Schilling, 227 Mütt Korn, 175 Mütt 11 Kopf Haber, 60 Faß Wein, oder alles in Geld angeschlagen, der Mütt Korn zu 42 Gulden, Haber 18 Gulden und die 60 Faß Wein zu 4400 Gulden, 24641 Gulden. Absch. 514. b. — **341**. Da in der Rechnung des Landvogts Hauszinse für die Prädicanten aufgeführt wurden und der Landvogt als Grund angab, daß die Pfarrhäuser seit vielen Jahren wegen mangelhafter Reparatur nicht mehr bewohnt und mehrere bereits zu Grunde gegangen seien, andere zusammen zu fallen drohen, wird eine Abordnung mit näherer Untersuchung des Zustandes dieser Pfarrhäuser beauftragt. Ibid. f. — **342**. Die vom Landvogt Imhof vorgelegte Renovation der Rentiers erhält Beifall und er wird ermuntert, dieselben gegen eine Gratification zu vervollständigen, um sie auf seinen Nachfolger übergehen lassen zu können, welcher verpflichtet werden soll, bei Strafe der Tragung der Kosten, sie zu conserviren und nachzuführen. Ibid. g.

1671.

Art. 343. Landvogt Karl von Montenach erstattet seine erste Amtsrechnung. Nachdem noch 8 Mütt Korn und 4 Mütt Haber, die der Landvogt zu viel für die Gratification angerechnet hatte, zum Einnehmen geschlagen waren, ergab sich als Resultat, daß der Landvogt den beiden Städten 63 Mütt 4 Kopf ½ Quart Korn, 67 Mütt 10 Kopf 3½ Quart Haber, 9 Faß 1 Sester Wein schuldig blieb, sie ihm hingegen, inbegriffen 138 Gulden Rechnungskosten, 657 Gulden. Absch. 533. e. — **344**. Die besondere kleine Bernrechnung des Landvogts Montenach beträgt an Ausgaben 24 Gulden und 3 Mütt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6 Kopf Korn, was mit dem Ergebniß der allgemeinen Rechnung zusammengestellt für Bern ein Benefiz von 28 Mütt 2 Kopf Korn, 33 Mütt 11 Kopf 1⅓ Quart Haber und 4 Faß 5 Sester Wein ergibt, während es dem Landvogt an Geld 352 Gulden 6 Schill. schuldig bleibt. Ibid. e, 1. — **345**. Der lezt-jährige Beschluß wegen der Pfarrhäuser wird bestätigt und auch auf Tscherlitz ausgedehnt. (S. Tscherlitz Art. 186.). Ibid. p, 2. — **346**. Der Landvogt soll den Erben des Landvogts Maillardoz selig alle nöthige Amtshilfe leisten zur Erlangung ihrer durch Rechnungsablage erwiesenen Amtsgefälle, und ihnen zu diesem Zweke gegen Empfangschein die Rentiers zeitweilig einhändigen. Ibid. v. — **347**. Commissär Gaudard soll die Rentiers hinter Grandson prüfen; auch soll nachgetrachtet werden, ob nicht die Generalerkanntniß in diesem Amte eingeführt werden sollte. Ibid. w. — **348**. Die Frage, ob alt-Obervogt Wyß für den mit beiden Ständen getroffenen Abtausch das Lob bezahlen müsse, wird verneinend entschieden. Ibid. x. — **349**. Die Erben des Landvogts Maillardoz selig klagen, daß sie noch viele durch Subhastationen verfallene Löber zu beziehen haben, die Bezahlung aber geweigert werde, weil Keiner ein Lob zu bezahlen habe, er habe denn von dergleichen Gütern einen Raub eingesammelt. Es ist also durch den gegenwärtigen Landvogt zu untersuchen, was dießfalls Rechtens sei. Ibid. y.

1673.

Art. 350. Die beidseitigen Werk- und Baumeister sollen sich nach Grandson begeben, um zu untersuchen, was bezüglich der baufälligen Pfrundhäuser zu thun sei und welche Reparaturen am Schloß daselbst, wofür seit etlichen Jahren bedeutende Unkosten verrechnet wurden, vorgenommen worden seien. Absch. 564. b. — **351**. Die zweite Amtsrechnung des Landvogts Karl von Montenach, von Michaelis 1671 bis Michaelis 1672, wird genehmigt. Nach Verrechnung von 93 Gulden 9 Schilling Rechnungskosten stellt sich die Bilanz so, daß die beiden Stände dem Landvogt 219 Gulden 10 Schilling, hingegen er ihnen 59 Mütt 10 Kopf Korn, 63 Mütt 4 Kopf Haber, 9 Faß 7 Sester Wein schuldig bleibt. Ibid. g. — **352**. Die zweite kleine Bernrechnung des Landvogts Karl von Montenach erweist an Ausgaben 216 Gulden und 5 Mütt 10 Kopf Korn. In Verrechnung dieser Ausgaben mit dem Guthaben Berns aus der allgemeinen Amtsrechnung und das Getreide zu Geld angeschlagen (der Mütt Waizen 45 Gulden, Haber 20 Gulden) verbleibt der Landvogt Bern schuldig 1700 Gulden. Ibid. h. — **353**. Da vom Landvogt verschiedene Reparaturkosten wegen der Kirche von Grandson verrechnet wurden, wird er beauftragt, die Stadt zur Vorzeigung ihrer dießfälligen Rechte anzuhalten, widrigenfalls sie die aufgewendeten Kosten zu vergüten habe. Ibid. m. — **354**. Durch die bernischen Gesandten wird Landvogt Imhof ersucht, die von ihm angefertigten und von den Ständen ihm gratificirten Rentiers dem Nachfolger zu überlassen. Ibid. v. — **355**. Da der Landvogt die „Tenets" bereits in Ordnung gebracht hat, so daß die Zinsen nunmehr bezogen werden können, wird die Renovationsarbeit der beiden bestellten Commissäre Pierre Correvond und Pierre Demiore auf eine bequemere Zeit gestellt, diese indeß in gemeinen Kosten vom Wirth zu Murten gelöst. Ibid. w. — **356**. Die Besizerin der Mühle Desplanches, ursprünglich nur mit 1 Kopf Waizen Zins belastet, wegen Ruinirung der Mühle Alexandre und Gestattung eines neuen Rades um 6 Kopf Waizen und wegen Abgang einer andern Mühle noch um 7 Kopf gesteigert, selbst der Verheerung durch Waldwasser ausgesezt, bittet um Erlassung jener 6 Kopf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Waizen und Verwandlung des übrigen Waizenzinses in einen billigen Geldzins. Es wird so entsprochen, daß statt der übrigen 8 Kopf Waizen jährlich 50 Gulden gezinset werden sollen. Ibid. ff.

1674.

Art. 357. Als Resultat der dritten Amtsrechnung des Landvogts von Montenach ergibt sich für die regierenden Orte nach Einschlag von 93 Gulden 9 Schill. Rechnungskosten: 208 Gulden 1 Schill. an Geld, 67 Mütt 7 Kopf Korn, 69 Mütt 11 Kopf 3½ Quart Haber, 8 Faß 1 Sester Wein, was auf jedes Ort ausmacht 104 Gulden 6 Denier, 33 Mütt 9 Kopf 2 Quart Korn, 34 Mütt 11 Kopf 3½ Quart Haber, 4 Faß ½ Sester Wein. Absch. 590. d. — **358.** Die dritte kleine Rechnung, welche Landvogt von Montenach den Gesandten Berns erstattet, erzeigt an Ausgaben 120 Gulden und 8 Mütt 2 Kopf Korn. Ibid. g. — **359.** Das am Stadtgraben zu Grandson liegende, durch Vernachläßigung verwirkte Stük Reblehen der Wittwe Besuchet wird derselben aus Gnade weiter concedirt, doch der dießjährige Raub vom Landvogt als Entschädigung für die aufgelaufenen Kosten bezogen. Ibid. o. — **360.** Die Brüder Tevenas zu Bullet erlangen die Vergünstigung, auf zehn Jahre von den 24 Jucharten Mattland in Cernet, das sie gereutet haben, statt des Haberzehntens jährlich 50 Gulden zu entrichten. Ibid. s. — **361.** Die Stadt Grandson soll für den Beweis, daß sie zu Erbauung und Reparation der Kirche und des Klosters daselbst nicht pflichtig sei, die Urkunden selbst vorlegen. Ibid. t. — **362.** Weil der Landvogt in seiner Rechnung zwar die zum Schlosse Grandson gehörigen Bodenzinse verrechnet, aber auch als nicht bezahlt in Ausgabe gebracht hat, wird die Vereinigung derselben angeordnet, der Zinsrodel aus dem Archive erhoben und der Landvogt beauftragt, die pflichtigen Zinser rechtlich zur Bezahlung anzuhalten. Ibid. ff.

1675.

Art. 363. Aus der vierten Amtsrechnung des Landvogts Karl von Montenach erhält jedes der beiden regierenden Orte 170 Pfund 2 Schill. 6 Denier an Geld, 26 Mütt 2 Kopf 1½ Quart Korn, 24 Mütt 7 Kopf 2¾ Quart Haber, 2 Faß 16 Maß Wein. An die Rechnungskosten werden dem Landvogt 93 Pfund 8 Schill. bewilligt. Absch. 621. e. — **364.** Nachdem der zwischen den Gemeinden Champagne, St. Maurice und Corcellette einerseits und der Gegenpartei von Romayron andererseits obwaltende Streit über den Holzhau im Eichwald Champagne bereits durch das wälsche Appellationsgericht in Bern entschieden worden ist und nun darauf hingearbeitet wird, die von Champagne in dem Genusse des erhaltenen Spruchs zu hindern, laut Augenschein jedoch die Behauptung ganz ungegründet ist, daß der Wald verwüstet sei, wird das ausgewirkte Verbot aufgehoben und die Gemeinde Romayron zu 50 Gulden Kostenersaz verfällt. Ibid. m. — **365.** Dem Gesuche der Erben des Herrn Joh. Franz Wyß selig, daß die bisdahin rükständige Ausfertigung der Instrumente über den schon 1662 erfolgten Austausch des Zehnten zu Chamblon und Montagny nunmehr stattfinden möchte, wird, da ihre Behauptung als richtig sich herausstellt, entsprochen und die Instrumente in erforderlicher Form aufgestellt und den Obrigkeiten zur Ausfertigung und Besieglung zugestellt. Ibid. s. — **366.** Der übrige Theil der den Brüdern Tevenas um Geldzins überlassenen Zehnten la nouvelle Censière zu Bullet wird den Herren J. Jeanneret, Castellan zu Vaugmarcus, und J. J. Cruchaud und der Frau Beausire auf zehn Jahre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verliehen für jährlich 60 wälsche Kronen und 12 Säke Gersten. Ibid. t. — **367**. Auf Klage des Besizers der Mühle à la Baise en Seyte, Herrn Abraham Stettler, wird beschlossen, daß die Pflichtigen, welche andere Mühlen benuzen, 15 Gulden Strafe bezahlen sollen, wovon dem Verzeiger ein Drittheil zukomme. Ibid. u. — **368**. Aus Anlaß der Angelegenheit zweier Angehörigen von Provence, welche Andern par commandes Vieh geliehen und deßhalb von dem Chorgerichte als Wucherer mit Buße belegt wurden, behauptet Freiburg, solches nicht als Consistorialsache betrachten zu können. Die Gesandtschaft von Bern läßt sich darüber nicht ein, weist aber den Landvogt an, das Chorgericht zur Herausgabe der Buße anzuhalten und ihm bis auf weitere Verordnung solche Handlung zu untersagen. Ibid. y. — **369**. Indem man die von Grandson angebotenen Urkundenbeweise für Befreiung der Pfrundhäuser und Kirchen zu Grandson und Giez einstweilen auf sich beruhen läßt, wird zur Reparatur der Pfrundhäuser ein Baumeister mit den nöthigen Voranschlägen beauftragt. Ibid. z. — **370**. Das von Freiburg angezogene Etter'sche Geschäft wird bernischer Seits in den Abschied genommen. Ibid aa.

1676.

Art. 371. Fünfte Amtsrechnung des alt-Landvogts Karl von Montenach. Nach Abzug von 93 Pfund 9 Schilling Rechnungskosten bleibt der Landvogt den beiden Städten schuldig an Geld 89 Pfund 10 Schilling, Korn 46 Mütt 6 Kopf 3 Quart, Haber 55 Mütt 3½ Quart, Wein 1 Faß 1 Sester. Dabei wird dem Landvogt aufgetragen, die Löber von dem durch Herrn Fatio zu Bonvillars erhandelten und durch Ulrich Tscherr zu Concise erworbenen Gut einzuziehen und nachzuzahlen. Absch. 644. c. — **372**. Da die 82 Pfund 2 Schilling Zins von des Schultheißen Dachselhofers Gut, sowie diejenigen von dem Herrn von Montagny und Bioley nicht ganz in Richtigkeit, möglicher Weise ausgelöst sind, immerhin verweigert werden und allein auf das Zeugniß früherer Rechnung nicht geltend gemacht werden können, ist der Sache weiter nachzuforschen. Ibid. d. — **373**. Da die Curgüter wenig ertragen, die Prädicanten aber statt derselben starke Pensionen beziehen, will Freiburg die Benuzung der hiezu gewidmeten Güter den Pfarrherren, die bessern Nuzen davon ziehen können, überlassen; Bern aber findet dieß, weil die besten Stüke entfremdet seien, unausführbar. Ibid. e. — **374**. Freiburg spricht einen Antheil an den Wucherbußen an, zu welchen die Colomb zu Bern gerichtlich verfällt worden seien; denn der Wucher sei stets ein Civilvergehen gewesen und werde noch als solches in den italienischen Vogteien behandelt. Die Gesandtschaft von Bern erklärt sich nicht instruirt, bemerkt aber, daß die Buße unter die Richter vertheilt worden sei. Ibid. n. — **375**. Freiburg begehrt abermals das Etter'sche Gut heraus, was die Gesandten von Bern ihren Obern hinterbringen wollen. Ibid. ff. — **376**. H. Dumoulin, Venner zu Milden, stellt das Gesuch, daß ihm gegen seinen Bruder, J. François Dumoulin, Herrn zu Montagny, der seinen zu Bonvillars gelegenen, versessener Zinsen wegen subhastirten, von demselben gekauften Zehnten vorenthalte, der Zug gestattet werde. Der Versuch, die beiden Brüder zu einem Vergleiche zu bereden, bleibt erfolglos, weßwegen der Gegenstand in den Abschied genommen wird. Ibid. gg. — **377**. Da unterschiedliche Summen, für welche keine Verschreibungen vorhanden sind, verzinset werden, soll der Landvogt Verschreibungen zu erhalten suchen. Ibid. ii.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1677.

Art. 378 u. 379. Erste Amtsrechnung des Landvogts Samuel Tschiffeli, von Michaelis 1675 bis Michaelis 1676. Sie stellt sich im Resultat so, daß die Einnahmen an Getreide die Ausgaben übersteigen um 62 Mütt 6 Kopf 3¼ Quart Korn, 43 Mütt 8 Kopf ¼ Quart Haber und 1 Faß 3 Sester Wein, während an Geld 812 Gulden 2 Schilling 5 Denier mehr verausgabt als eingenommen worden waren. Absch. 671. e. — **380.** Da die Cur- oder Pfrundgüter von Tag zu Tag weniger ertragen, hat man zwar gemeint, sie durch Verleihung auf eine Anzahl Jahre höher zu bringen, aber auf Vernehmen, daß sie nicht in liegenden „Gründen", sondern in Zins- und Zehntrechten bestehen, wieder darauf verzichtet und dafür dem Landvogt und den Commissären nähere Erkundigung einzuziehen aufgetragen. Ibid. l. — **381.** Die Bürgerschaft von Grandson hielt kürzlich, ohne den Landvogt darum zu begrüßen, eine Gemeindeversammlung; sie behauptet auch dazu berechtigt zu sein und auch die auswärtigen Metralien zu sich ziehen zu dürfen. Indem der Landvogt Auskunft verlangt, wie er sich zu verhalten habe, will man nicht, ohne die Bürgerschaft und ihre Rechtsgründe vernommen zu haben, darüber eintreten. In gleichem Sinne wird die Angabe verschoben, daß die Bürger von Grandson sich unter einander mit einem Eid zum Stillschweigen über ihre Verhandlungen verpflichtet haben. Ibid. m. — **382.** Nachdem die Gemeinde Provence bei den regierenden Orten die Erlaubniß ausgewirkt hat, eine Mühle zu errichten, erheben A. Stettler, Vogt zu Köniz, als Besizer der Mühle à la Baise en Seyte, und die übrigen Mühlebesizer die Einwendung: Im Amte Grandson seien schon bei zwanzig Mühlen und bei Provence besonders mehr als genug, so daß die neue Mühle den schon bestehenden, mit schwerem Zins belasteten Mühlen die Existenz gefährde, ohne daß sie in trokenen Zeiten ihre Kunden besser bedienen könne. Die Gemeinde Provence dagegen behauptet, daß sie durch Benuzung des Abflusses der Dorfbrunnen allerdings mehr Wasserkräfte als die andern Mühlen gewinne u. s. w. Beschluß, den Obrigkeiten den Antrag zu hinterbringen, durch einen Sachverständigen eine Untersuchung vornehmen zu lassen. Ibid. n. — **383.** Der Herr von Montagny, als Besizer des Zehntens von Concise, bestreitet dem Vogte A. Stettler die in dem allgemeinen Zehntbezirke liegenden vereinzelten Zehntberechtigungen. Stettler legt seine Gewahrsame vor, aber sein Gegner erklärt durch seinen Stellvertreter, daß er nur vor dem Untergerichte zu Concise Antwort geben werde. Daher wird die Angelegenheit verschoben, dem Herrn Stettler aber zwei Dublonen Kostenersaz zugesprochen. Ibid. o. — **384.** Auf Gesuch des Herrn Cheires von Lausanne wird zugegeben, daß zwischen seinem kleinen Zehnten zu Yvonand und dem den regierenden Orten gehörigen großen Zehnten eine Ausmarchung vorgenommen werde. Ibid. q. — **385.** Statt der 4 Kopf Waizen und 5 Mäß Haber Feuerstattzins eines bauloſen Hauses zu Concise gibt man sich mit 1 Kopf Waizen und 1 Kopf Haber, oder zulezt mit 5 Mäß Haber zufrieden, wenn dessen Eigenthümer, Unterschreiber Tscherr, dasselbe wieder herzustellen sich verbindlich macht. Ibid. s. — **386.** Freiburg wiederholt seine Behauptung, daß die Wucherbußen civilisch seien; Bern verweist auf den Burgrechtsbrief von 1480, welcher bestimme, daß Niemand den Andern vor ein geistliches Gericht laden solle, ausgenommen um Ehesachen und um Wucher, woraus folge, daß das Chorgericht befugt war, die Colomb zu büßen. Ibid. t. — **387.** Der Zehnten von Giez und St. Pierre wird auf neun Jahre an Sam. Meusnier von Giez verliehen für 6 Mütt Korn und 6 Mütt Haber nebst den gewöhnlichen Emolumenten an die Amtleute. Ibid. kk.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1678.

Art. 388. Die zweite Amtsrechnung des Landvogts Tschiffeli hatte folgendes Ergebniß zu Gunsten der Orte (nachdem zum Geld noch 50 Pfund geschlagen worden, die der Landvogt zur Einzäunung der Schloßreben in Abzug gebracht hatte, ihm aber nicht passirt wurden): Geld 119 Gulden 10 Schilling 3 Denier, Korn 57 Mütt 9 Kopf 2 Quart, Haber 40 Mütt 1 Kopf ½ Quart, Wein 9 Faß 4 Sester. Absch. 695. c. — **389.** Auf die Klage der eingebornen Schreiber von Grandson, daß auswärtige Schreiber zu ihrem Nachtheil im Lande functioniren, wird, in Betracht, daß bis dahin die Landvögte das Recht übten, nicht bloß Landeskinder, sondern auch Fremde zu Notaren zu creiren, und daß die, welche eine solche Concession erlangt haben, nicht ohne Unrecht davon gestoßen werden können, beschlossen, daß künftig von den Landvögten nur Eingebornen und im Lande Niedergelassenen die Concession ertheilt werden und allen im Besize einer solchen Concession befindlichen Notaren die Pflicht überbunden sein soll, keine verborgenen »actus« anzufertigen, innerhalb zwei Monaten ihre Protokolle und Minuten vorzulegen, bei ihrem Eide alle lobpflichtigen Contracte anzugeben, überhaupt alle Pflichten zu beobachten wie die eingebornen Notare. Ibid. o. — **390.** Der Landvogt soll dem Salomon Vuillamiez, Müller zu Grandsonnet, behilflich sein, um die Thäter zu entdeken, welche ihm an der Mühle merklichen Schaden zugefügt haben. Sollten diese nicht ausfindig gemacht werden können, so ist Vuillamiez dann den Obrigkeiten um Verabreichung eines Almosens zu empfehlen. Ibid. t. — **391.** Irriger Weise wurde der alte Feuerstattzins des Hauses des Amtsschreibers Tscherr zu Concise auf 4 Kopf Waizen und 5 Mäß Haber angesezt; er betrug nur 1 Kopf Waizen und 5 Mäß Haber; nur die alten Häuser, deren über drei nicht mehr bewohnt werden, erlegten so großen Zins; bei den neuern beträgt er einzig 5 Mäß Haber. Unterschreiber Tscherr bittet, sein baufälliges Haus auch nicht höher anzusezen. Man ist nicht Willens, ihn schlechter zu halten als Andere. Ibid. z. — **392.** In Bezug auf die Bußen, welche nicht gerichtlich gefertigt, sondern durch freundliche Composition auferlegt und vom Landvogt als ihm angehörig betrachtet, also nicht verrechnet wurden, gibt Bern zu bedenken, daß auf solche Weise die obrigkeitlichen Gefälle verschlagen werden können, daher den Landvögten solches abgestrikt und die Verpflichtung überbunden werden sollte, besonders die Fälle von Importanz rechtlich abzuthun. Freiburg will, daß einfach statuirt werde, gerichtliche und durch Composition auferlegte Bußen sollen ohne Unterschied verrechnet werden; denn Mancher, der sich rechtlich bis auf's Aeußerste defendiren würde, lasse sich gütlich eine Buße gefallen. Ibid. aa. — **393.** Indem der neu zu errichtenden Mühle zu Provence voraus 1 Sak Waizen Zins auferlegt wird, übernimmt sie auch 2 Säke Roggen Zins von der Mühle Stettlers und zahlt an die zwei andern Mühlen eine Aversalsumme von je 20 Thalern, so daß auf solche Weise die Streitigkeit ausgeglichen ist. Ibid. ee. — **294.** Die beiden Parteien (der Herr von Montagny und Abraham Stettler) werden bewogen, den Anstand wegen des Zehntens zu Concise compromissorisch auf den Herrn Imhof, Baillif von Lausanne, abzustellen, mit Vorbehalt der Appellation, sofern der Spruch nicht befriedige. Ibid. ff.

1679.

Art. 395. Im Namen des Landvogts Samuel Tschiffeli gibt Rathsschreiber Ulrich Tscherr Rechnung über dessen Amtsverwaltung von Michaelis 1677 bis Michaelis 1678. Dem Landvogt kommt zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gut 278 Gulden 5 Schill. 2 Den., hingegen schuldet er den beiden Städten 44 Mütt 10 Kopf Korn, 26 Mütt 6 Kopf Haber und 29 Faß 1 Sester Wein. Die Ausgabenrechnung war dem Landvogt in einigen Posten reducirt worden. Absch. 716. c. — **396.** Bezüglich des Zehntenstreites des Herrn von Montagny mit Herrn Stettler läßt man es vorläufig bei dem 1677 und 1678 dießfalls Verabschiedeten bewenden, in der Meinung, daß das Geschäft auf Michaelis nächstkommend vorgenommen werde und Stettler befugt sein soll, statt des Herrn Imhof Jemand anders zu diesem Ende zu bezeichnen, wogegen Bern protestirt. Ibid. y. — **397.** Rathsschreiber Tscherr wird der 4 Mäß Waizen von dem Hause, in welchem er zur Winterszeit den Küher logirt, ledig gesprochen, wogegen er von seinem Haus die 5 Mäß Haber entrichten soll. Ibid. kk. — **398.** Da der Zehnten zu Yvonand verschiedene Eigenthümer hat, wird der zu Grandson gehörige Theil an F. Cuaniez und A. Maistre um 7 Mütt (2/3 Waizen und 1/3 Mischelkorn) verliehen, mit der Verpflichtung, innerhalb zwei Jahren denselben Stük für Stük zu verzeichnen. Ibid. ll. — **399.** Da Grandson zu Bonvillars den Korn- und Gewächs-, der Herr von Montagny den Weinzehnten hat, durch Umwandlung des Akerbaus in Weinbau also der Kornzehnten geschwächt wird, soll diese Culturveränderung nicht mehr gestattet, vielmehr nachgeforscht werden, wann und mit welcher Befugsame Akerland in Rebland umgewandelt worden sei. Ibid. mm. — **400.** Der Prädicant Mieville und der Helfer Duvoisin zu Grandson stellen das Gesuch, daß ihnen die bis dahin gewährten Hauszinse erhöht oder daß die ihnen bestimmten Pfrundhäuser reparirt werden. In lezterm Sinne soll der Rathsschreiber von Bern bei Gelegenheit diese Häuser beaugenscheinigen. Ibid. rr. — **401.** In der zwischen Grandson und Bonvillars entstandenen Marchstreitigkeit haben die von Grandson laut Weisung vom 10. December 1678 die betreffenden Schriften im Archive zu Murten aufsuchen lassen, die von Bonvillars aber nichts gethan, doch bei der Conferenz beide Theile sich eingefunden. Bonvillars wird daher verfällt, bis Michaelis das Versäumte nachzuholen und denen von Grandson 75 Gulden Kosten zu ersezen. Ibid. ss.

1680.

Art. 402. Aus der vierten Amtsrechnung des Landvogts Tschiffeli selig (von Michaelis 1678 bis Michaelis 1679), welche im Namen der Erben des Verstorbenen Herr Rathsschreiber Tscherr ablegt, bezieht jede der beiden Städte an Geld 336 Gulden 6 Schilling, Korn 28 Mütt 2 1/2 Mäß, Haber 20 Mütt 2 Kopf, Wein 1/2 Faß. Da in der Rechnung, wie schon lezes Jahr und vielleicht auch die übrigen Jahre, die zu Geld reducirte Verleihung des Zehntens de la nouvelle censière nicht aufgenommen ist, soll dieß bei der nächsten Rechnung gutgemacht werden. Absch. 724. d. — **403.** Der Prädicant D. Bourgeois von Concise klagt über gefährdende Baufälligkeit seines Pfrundhauses. Ein Werkmeister erhält Auftrag, den Augenschein einzunehmen. Ibid. p. — **404.** Der Einzieher S. Delay zu Grandson bittet, daß ihm um der vielen Gänge und Mühen willen, die er mit den Bodenzinsen von Provence gehabt, der Curzehnten zu Fiez und St. Maurice verliehen werden möchte. Die Sache wird aber bis zur Vorlage seines Rentier verschoben. Ibid. q. — **405.** Da der den regierenden Ständen gehörende Zehnten zu Rovray, vermischt mit dem Zehnten der Frau von Chavannes, stets Schwierigkeiten veranlaßt, wird er der Frau von Chavannes für sich und ihre Erben mit der Bedingung infeudirt, daß sie jährlich an das Schloß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grandson 5 Säke Mischelkorn und ebensoviel Haber, Iferter Maß, und für die gewohnten Beschwerden an den Landvogt 1 Thaler jährlich entrichte und den ganzen Zehnten als Pfand einseze. Ibid. r. — **406**. Samuel Treytorrens, Lieutenant zu Grandson, wird sowohl wegen der begehrten Admodiation des Stadtzehntens daselbst als der Befreiung des Zehntens eines Stüks Reben, a tier fruict en vignes genannt, abgewiesen. Ibid. w. — **407**. Gerichtsschreiber Calame und Herr Bourgeois, Abgeordnete des Gerichts von Grandson, beschweren sich über die im abgewichenen Jahre in der landvögtlichen Rechnung gemachte Herabsezung der Gerichtsemolumente bei Criminalproceduren und berufen sich dagegen auf einen Act vom Jahre 1527. Da aber 1634 ein Reglement soll gemacht worden sein, bleibt einstweilen die Sache eingestellt. Ibid. x. — **408**. Gerichtsschreiber Calame zeigt an, daß er bei Novalles ein rière-fief besize, dessen unterschiedliche Stüke ihm abandonnirt worden seien und die er nun, da sie mit Gestrüpp bedekt seien, zu Waldung aufwachsen lassen wolle. Es wird ihm zugelassen, daß es in Bann gelegt, von dem Landvogt zwei beeidigten Bannwarten übergeben und für jedes Stük Holz eine Buße von 5 Gulden angesezt werde. Ibid. y. — **409**. Der Zehnten zu Niedens wird den Söhnen des J. Prahim selig, mit Rükficht darauf, daß ihre beiden zehntpflichtigen Güter wegen Entäußerung des Zehntens sehr in Abgang gekommen seien, für jährlich 21 Kopf (1/3 Waizen und 2/3 Roggen) nebst den sonst an das Schloß Grandson schuldigen Pflichten, auf sechs Jahre geliehen. Vorher betrug er nur 9 bis 12 Kopf. Ibid. dd.

Murten oder Morat.

Schultheißen von Murten.

1645. Freiburg. Jost von Dießbach.
1650. Bern. Abraham Manuel.
1655. Freiburg. Niklaus Reiff und seit 1659 als Statthalter Hans Ulrich Lenzburger.
1660. Bern. Daniel Zehender.
1665. Freiburg. Hans Jakob von Affry.
1670. Bern. Niklaus Fischer.
1675. Freiburg. Niklaus Peter Müller.
1680. Bern. Emanuel Groß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. 410. Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in den Amtsrechnungen.

(Das Verwaltungsjahr gieng von Johanni zu Johanni).

	Einnahmen.										Ausgaben.										
	Geld.			Roggen.			Dinkel.			Haber.				Geld.			Roggen.			Dinkel.			Haber.			
	Pfund.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Kopf.	Mäß.	Mütt.	Kopf.	Mäß.	Mütt.	Kopf.	Mäß.		Pfund.	Schilling.	Denier.	Mütt.	Kopf.	Mäß.	Mütt.	Kopf.	Mäß.	Mütt.	Kopf.	Mäß.	
1649.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Absch. 143. e.
1650/55.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	" 151. e.
1655/59.	871	1	—	84	4	—	49	2	—	159	10	—		1662	13	4	15	—	—	15	4	—	20	4	—	" 467. k.
1659.	235	15	3	21	1	—	12	—	7	35	10	1		600	6	4	3	9	—	3	7	—	5	1	—	" 467. p.
1660/65.	1436	7	3	106	—	1	59	2	—	146	—	1		4162	17	8	22	6	—	17	11	—	26	8	—	" 467. n.
1665/67.	1394	—	—	39	1	—	22	1	—	70	7	—		1807	6	8	7	6	—	7	2	—	10	2	—	" 467. o.
1667/70.	799	6	9	59	—	16	35	—	15	107	—	6		980	18	—	11	—	6	10	—	18	15	—	6	" 514. e.
1670.	210	6	3	7	5	1	2	3	1	23	1	1		728	4	4	9	9	—	9	7	—	11	1	—	" 533. c.
1671.	411	5	7	15	7	2	8	3	1	33	3	2		768	10	4	9	7	—	13	9	—	15	1	—	" 564. d.
1672.	227	15	7	15	1	—	8	3	1	33	4	—		593	12	4	14	9	—	10	7	—	16	1	—	" 590. e.
1673.	221	5	7	14	8	—	8	3	1	32	9	—		487	10	4	14	9	—	10	7	—	16	1	—	" 621. c.
1674.	281	—	—	34	8	—	8	3	1	32	4	—		646	—	4	14	9	—	10	7	—	16	1	—	" 621. d.
1675.	265	5	—	16	3	—	8	3	1	34	4	—		579	18	4	16	11	1	10	7	—	16	1	—	" 671. d.
1676.	318	5	—	16	3	—	8	3	1	34	4	—		714	10	4	14	10	1	10	7	—	16	1	—	" 695. e.
1677.	300	5	—	16	3	—	8	3	1	34	3	—		517	10	4	15	10	1	10	7	—	16	1	—	" 716. b.
1678.	241	5	—	16	3	—	8	3	1	34	4	—		407	—	—	14	10	1	10	7	—	16	1	—	" 724. b.
1679.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1680.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Anmerkung. Bezüglich der Rechnungen der Jahre 1649 und 1650/54, deren Einnahmen und Ausgaben in den betreffenden Abschieden nicht angegeben sind, verweisen wir auf die Artikel 423 und 427. Die übrigen Rechnungen finden ihre Ergänzung in den Artikeln 457—460, 465, 470, 477, 489, 496, 497, 507, 511, 516, 524.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1649.

Art. 411. Dem Joh. Schönbis zu Nant im untern Wistenlach wird auf der Allmend ein Plaz zu Haus und Garten abzusteken erlaubt für 4 Bazen jährlichen Bodenzins an das Amt und 12 Kronen an die Gemeinde. Absch. 13. r. — **412.** Die vier Gemeinden Praz, Nant, Sugiez und Chaumont beschweren sich über das ergangene Verbot, in den Reben noch andere dem Weine nachtheilige Gewächse, als Kürbisse, Rüben, Kohl u. s. w. zu pflanzen. Mit Rüksicht auf den beschränkten Landbesiz wird gestattet, in den eigenen Reben, doch nur für den Hausgebrauch, solche Gartenfrüchte zu ziehen; wo die Reben um den halben Raub oder um Lohn gebaut werden, bleibt die dießfällige Verwilligung dem Eigenthümer zuständig. Ibid. u. — **413.** In das Begehren der vier Gemeinden, daß die ihnen vom Rath zu Murten 1515 ertheilte Bewilligung, die Allmenden und offenen Straßen von den Privatgütern abzumarchen und die Ueberzäunungen und Uebergriffe mit Geldbußen zu belegen, bestätigt werden möge, wird von den Gesandten darum nicht eingetreten, weil Murten gar keine Befugniß zustand, solche Erlaubniß zu ertheilen. Ibid. v. — **414.** Ausschüsse des Raths der Stadt Murten suchen um die Bewilligung nach, ihre Matten, die sie bis dahin acht Tage nach Michaelis öffnen und bis vierzehn Tage vor Georg offen halten mußten, das ganze Jahr hindurch geschlossen halten zu dürfen. Sie werden aber angewiesen, die Sache zuerst vor die Gemeinden zu bringen und sie auch den benachbarten Dörfern, die etwa hinter ihnen ein Weidrecht haben möchten, zu verkünden. Ibid. ee. — **415.** Auf schriftliche Bitte des äußern Regiments zu Murten wird bewilligt, daß 10 Jucharten der Mäderwiese auf dem Moose eingeschlagen und der Heunuzen zur Recreation bei der Feier des am Tage der 10,000 Ritter über Herzog Karl von Burgund erfochtenen Sieges der Eidgenossen verwendet werden; doch sollen davon dem Amtmann als Recognition jährlich 5 Bazen gezinset werden. Ebenso wird dem deutschen und dem wälschen Prädicanten und dem Stadtschreiber erlaubt, zur Verbesserung ihrer Gehalte 4 Jucharten einzuschlagen. Ibid. ff. — **416.** Beschlüsse bezüglich des Rechnungswesens: 1) Jost von Dießbach, Schultheiß zu Murten, erhält auf die Klage, daß ihm von den chorgerichtlichen Bußen nichts eingehändigt werde, ihm also auch nicht möglich sei, etwas davon zu verrechnen oder für sich zu beziehen, die Weisung, sich nach Verträgen und Abschieden zu richten. 2) Hinsichtlich des Zehntens von den Reben und den Halden der Stadtgräben, der nach des Schultheißen Meinung dem Amtmann gehören sollte, sind die von Murten zu Vorweisung ihrer dießfälligen Gewahrsamen aufzufordern. 3) Die Uebung, daß Rechtshändel und Trölereien in Kellerhälsen und Winkeln nicht ohne große Kosten durch besondere Personen „verspruchet" werden und dem Amtmann dadurch die Gefälle verloren gehen, soll den Murtnern ernst-freundlich untersagt werden. Ibid. gg. — **417.** Abraham Manuel auf der Burg zu Murten mag auf dem Burggute, er lasse es durch einen Schürmann oder auf eigene Rechnung bauen, auf jeder Zelg an den Ecken 10 oder auf allen drei Zelgen 30 Jucharten an einander einschlagen, doch mit dem Gedinge, daß er von demselben Gute weder Vieh noch Pferde mehr auf die Gemeinweide oder das Moos treiben lasse. Ibid. ii. — **418.** Venner Marcuard entschuldigt sich, daß er die 1579 von seinem Vater abgegebenen Urbare des Schlosses Murten nicht besize und nicht auffinden könne. Der Schultheiß erhält Befehl, denselben bei den Erben des lezten Commissärs Delapaluz nachzuforschen. Ibid. nn. — **419.** Da alle Halden und Bünten Perrotet's und die dabei liegenden übrigen Güter zehntenfrei sind, wird auf dessen Gesuch auch das längs denselben gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Gasse hin liegende Stük einzuschlagen bewilligt und vom Zehnten befreit; doch soll er in das Schloß Murten 3 Bazen zinsen und die Straße längs seinem Gute wohl unterhalten. Ibid. oo.

1650.

Art. 420. Dem Venner Michaud wird ein Brunnen von einer Allmend her bewilligt, vorbehalten allfällige Einwendungen von Berechtigten, sowie Gutheißung der Obrigkeiten. Absch. 32. g. — **421.** Auf Vortrag des Schultheißen Abraham Manuel, daß der Wald Galm immer mehr veröde, doch täglich mehr Holz begehrt werde, wird zwekmäßig gefunden, daß der dritte Theil des Waldes eingeschlagen und ganz gebannt werden solle, so daß eine gewisse Anzahl Jahre gar kein Holz daraus genommen und aus den übrigen Theilen des Waldes mehr nicht als dreißig Stämme gefällt werden mögen, welche den dürftigen Amtsangehörigen nach Gutfinden des Schultheißen sollen zugelassen werden. Diese Verpflichtung ist dem Eid einzuverleiben. Ibid. h.

1654.

Art. 422. Einige die Stadt Murten, den Hauptmann, das Reißgeld, das Annehmungsgeld u. a. betreffende Punkte werden auf die Jahrrechnung verschoben. Absch. 128. y.

1655.

Art. 423. Der gewesene Schultheiß Junker Jost von Dießbach legt Rechnung ab über seine Amtsverwaltung von Johanni 1646 bis Johanni 1650; er bleibt schuldig an Roggen 80 Mütt 1 Mäß, an Dinkel 38 Mütt 17 Mäß, an Haber 158 Mütt 10 Mäß, was ihm aber alles verehrt wird. Hingegen bleibt man ihm schuldig wegen Reparatur- und andern Ausgaben 1257 Pfund 5 Schill. 5 Den. Absch. 143. e. — **424.** Der Stadt Murten wird bewilligt, die Matten das ganze Jahr hindurch geschlossen zu halten und überhaupt in Anwesenheit des Schultheißen gemäß ihrer Freiheiten Statuten aufzustellen. Ibid. s. — **425.** Weil die Reben und Halden des Stadtgrabens außerhalb des Zehntenbezirkes des Schlosses liegen und sie von jeher zehntfrei waren, hat der Schultheiß von denselben auch keinen Zehnten zu fordern. Die Bußen des Chorgerichtes, wenn sie unter 10 Pfund sind, fallen dem Chorgerichte zu; betragen sie 10 Pfund oder mehr, so werden sie nach der gewohnten Abtheilung von den Amtleuten bezogen. Ibid. t. — **426.** Der gewesene Schultheiß Samuel Fischer legt seine vierte und fünfte Amtsrechnung (1643 45) ab, die gutgeheißen wird. Es bleiben die beiden Städte dem Herrn Schultheißen schuldig 1483 Pfund, trifft jeder 741 Pfund. Was er den beiden Städten an Früchten zu entrichten hätte, wird ihm nachgelassen, nämlich 34 Mütt 10 Kopf Roggen, 16 Mütt 6 Kopf Dinkel, 47 Mütt 8 Kopf Haber. Absch. 151. a. — **427.** Die Erben des gewesenen Schultheißen Abraham Manuel erstatten für die ganze Zeit dessen Amtsverwaltung Rechnung. Derzufolge haben sie an die beiden Städte zu fordern 1300 Pfund zu 5 Bazen. Das restirende Korn ist ihnen nachgelassen worden. Ibid. e. — **428.** Bestrafung derer von Murten durch Freiburg. (S. ibid. k.). — **429.** Ueber das Anliegen der Stadt Murten wird nach angehörtem Vortrage ihrer Committirten beschlossen: 1) Von Unterthanen Berns und Freiburgs, welche in die Stadt aufgenommen werden, möge sie 10 Pfund beziehen; Fremde zu naturalisiren stehe ihr nicht zu, wohl aber ihnen zeitweiligen Aufenthalt zu bewilligen. 2) Den Haupt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann (für die Miliz) zu wählen sei ihr unter dem Beding gestattet, daß derselbe der Obrigkeit präsentirt werde und derselben den Eid leiste. 3) Das Reißgeld für den Kriegsdienst habe sie zusammenzulegen und, obwohl ihre Freiheitsbriefe sie nur zu vierundzwanzig Stunden Kriegsdienst in eigenen Kosten verpflichten, ohne Zeitbeschränkung wie andere Unterthanen zum Schuze des gemeinsamen Vaterlandes einzustehen; sollte sie dessen sich weigern, so fallen auch die beiden ersten Zugeständnisse dahin. Ibid. q. — **430**. Sulpitius Wurstemberger, als Besizer eines Gutes in Montellier, und Christoph Rosselet im Namen seiner Frau Matronin, Besizerin des Gutes Löwenberg, erhalten, wie früher die Stadt Murten, die Erlaubniß, ihre Matten das ganze Jahr hinüber geschlossen zu halten. Ibid. r. — **431**. Schultheiß Dießbach erhält den dritten Theil des confiscirten Schlyßes der hingerichteten Barbli Hayo. Ibid. s. — **432**. Marchbereinigung auf dem Moos Chablais. (S. Absch. 154. g.). — **433**. Marchen zwischen Delley und Cudrefin. (S. ibid. h.).

1659.

Art. 434. Ueber die Marchung im Moose Chablais konnte man sich auch dießmal nicht einigen. Absch. 295. f. — **435**. Auf Beschwerde der vier Gemeinden Praz, Nant, Sugiez und Chaumont und der Herrschaft Lugnorre wird das der Stadt Murten bewilligte Stük Land an der Broye („Bruch") auf 10 Jucharten beschränkt und an einem andern Ort angewiesen. (S. ibid. i.).

1661.

Art. 436. Die Marchangelegenheit im Moose Chablais wird verschoben. (S. Absch. 339. a.). — **437**. Im Streite der Gemeinde Kerzers mit der Gemeinde Freschels über den Weidgang im Holze Lischern wurde entschieden, weil die von Freschels nur so viele Rechte in dem Lischernholze haben, als andere Umsaßen (Golaten, Wyleroltigen und Gurbrü), diese aber mit ihren dießfälligen Ansprachen schon 1552 und 1648 abgewiesen worden seien, sollen die von Freschels denen von Kerzers kein Hinderniß in Benuzung der Lischern in den Weg legen, dagegen die von Kerzers die Lischern so einzäunen, daß das Vieh den Zaun nicht durchbrechen kann. Ibid. b. — **438**. Marchung zwischen den Herrschaften Cudrefin und Lugnorre, von Guévaux am Murtensee ausgehend, den Bach hinauf bis Chaffaz du Praz längs der Straße in das Dorf Mur ꝛc. Ibid. c. — **439**. Der Prädicant zu Kerzers wird der Gemeinde empfohlen, daß sie ihn an der Benuzung der Allmenden Antheil nehmen lasse wie einen Bürger, gemäß der überall herrschenden Uebung. Ibid. d. — **440**. In dem zwischen Cudrefin und Lugnorre über die Weide du Pauthey obwaltenden Span wird entschieden, daß die von Cudrefin denen von Lugnorre das bis auf den 1. Mai alten Kalenders und vom Maria Magdalenatag gegen Erlegung eines bedungenen Zinses geübte Weidrecht nicht entziehen oder verwehren, sondern sie für die im Streite aufgelaufenen Kosten entschädigen sollen. Ibid. e. — **441**. Der Schultheiß von Murten stellt in Frage, ob die Stadt das Recht habe, die Abzugsgelder und die Annehmungsgelder zu beziehen und den Zehnten von den eingeschlagenen Stüken auf der Allmend zu verweigern. Die Sache wird auf Gesuch von Burgermeister und Rath der Stadt Murten auf nächste Conferenz verwiesen. Ibid. f.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1662.

Art. 442. Alt-Schultheiß Lenzburger stellt in Frage, ob die Stadt Murten berechtigt sei, von dem durch Herrn Rosselet dem Barthol. May, Landvogt von Iferten, verkauften löwenberg'schen Gute das Abzugsgeld zu beziehen. Murten vertheidigt dasselbe, sich berufend auf die erhaltenen Freiheitsbriefe, welche allerlei Statuten und Auflagen in Gegenwart des Schultheißen zu machen erlauben, auf die 1566 im Beisein des damaligen Schultheißen Falk angeordnete Auflage der 5 Procent Abzug von allem auswärts gehenden Vermögen, auf die bis auf die drei lezten Jahre hin geübte ungestörte Praxis und endlich auf die 1666 von Bern ertheilte Zustimmung. Die Gesandten von Freiburg widersprechen jenes der Souveränität Eintrag thuende Recht und verlangen, daß jedenfalls die Zustimmung dazu auch bei Freiburg eingeholt werde, laut Abschied von 1541. In Bezug auf das Annehmungs- und Einsizgeld sowohl in der Stadt als in der ganzen Herrschaft Murten, mit Ausnahme der Herrschaft Lugnorre, beruft sich die Stadt ebenfalls auf den Freiheitsbrief von 1377, besonders aber auf den Abschied vom 3. September 1655, laut welchen jener Bezug nicht angefochten worden sei. Es wird daher gefunden, daß solches auch weiter gestattet werden möge, wenn die Stadt Murten, was sie versprach, sich verpflichte, ihr Reißgeld zusammenzulegen und auf ihre Kosten Kriegsdienste zu leisten, und zwar nicht bloß vierundzwanzig Stunden lang, sondern ohne Zeitbeschränkung. Absch. 367. c. — **443.** Der Schultheiß von Murten, Zehender, dringt auf Herstellung eines Urbars über alle die Herrschaft Murten betreffenden Regal-, Jurisdictions- und Zehntenrechte und die Privilegien der Stadt. In Folge dessen wird festgesezt, daß die Bürgerschaft von Murten von der ganzen Gemeindemark, auch von der Matte Prehl (die ehemals auch Allmend gewesen), nur mit Ausnahme eines kleinen als zehntfrei erkauften Stüks, den Zehnten entrichten müsse, von den Matten den Graszehnten (sofern man sich nicht verstehen wolle, lieber den Heuzehnten abzugeben), von den Reben in den Gärten den Weinzehnten, ebenso den Rüben- und Kabiszehnten, und zwar bei einer dem Schultheißen zufallenden Buße. Ferner wird erkannt, daß, obwohl der Stadtrath das Gericht beseze, dennoch bei Abwesenheit von Gerichtsbeisizern der Schultheiß die Stellvertreter derselben zu ernennen habe. Die Frage, ob die Stadt den Großweibel nach ihrem Belieben entsezen und auf solche Weise dem Schultheißen gerade den treuesten Diener entziehen möge, und zwar nach Inhalt des Privilegiums und des Aemterstatuts, das alle drei Jahre Erneuerungswahlen vorschreibe, bleibt verschoben, ebenso die Frage, ob der Schultheiß von dem auswärts her gekauften Weine an die Stadt Umgeld zu bezahlen habe. Ueber das angesprochene Jagdrecht soll die Stadt sich urkundlich ausweisen. Ibid. d. — **444.** Bern ersucht um Aufhebung des Arrestes, welcher auf Güter des Sohnes und Schwagers des in der Broye ertrunkenen Lieutenant Jaunin von Cudrefin deßwegen gelegt wurde, weil sie ihn aus dem Wasser zogen. Freiburg erwidert, daß der Arrest über die verhängt worden sei, welche den Leichnam aus dem Wasser ziehen geholfen haben. Bern protestirt gegen das Proceßverfahren des Schultheißen von Murten, Freiburg gegen die Einrede Berns. Ibid. g. — **445.** In das Gesuch des Hans Schmutz von Nant, das ihm zu Erbauung eines Hauses gewährte Stük Boden auch von der Zehntpflicht frei zu erklären, wird nicht eingetreten. Ibid. k. — **446.** Auf Bitte des Spitalmeisters Munat wird dem Spital zu Freiburg eine halbe Juchart von der Allmend zu Praz einzuschlagen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als Bünte zu benuzen gegen 3 Schilling jährlichen Bodenzins bewilligt. Ibid. l. — **447.** Die streitigen Einschläge der Frau Manuel mit den Gemeinden Burg, Lurtigen, Salvenach und Altenfüllen (Altavilla) werden auf nächste Conferenz gewiesen. Ibid. o.

1664.

Art. 448. Die Angehörigen der Herrschaft Lugnorre und die vier Dörfer de la Riviere sammt Kerzers und Freschels und den Eigenthümern von Gütern und Reben im Wistenlach führen Beschwerde gegen die zu Erbauung und Unterhaltung der Thürme und Ringmauern der Stadt Murten ihnen auferlegten Beiträge. Sie meinen, den Bürgern von Murten, selbst Unterthanen, stehe kein Recht zu, ihre Mitunterthanen zu besteuern; und wenn auch Herzog Amadeus 1377 ihnen die Befugniß verliehen habe, seine benachbarten Unterthanen zur Hilfe bei der Befestigung der Stadt herbeizuziehen, so habe er dieß gethan, um diesen Leuten in Kriegszeiten einen Zufluchtsort zu gewähren; jezt aber stehen sie unter dem Schuze der regierenden Orte und seien zum Schlosse Murten verpflichtet, nicht zur Stadt; überdieß habe die Herrschaft Lugnorre 1377 noch zu Neuenburg gehört, könne also von jenem Freiheitsbriefe her keine Verbindlichkeit auf sie gefolgert werden. Murten dagegen beruft sich auf diesen Freiheitsbrief, auf die seit 1500 fortwährend bezahlten Anlagen und auf die von den regierenden Ständen gefaßten Beschlüsse, Urtheile und Rechnungen von 1505, 1538, 1583, 1613, 1654, 1656 und 1657. Mit Rüksicht darauf wird entschieden: Das angesprochene Recht der Stadt Murten sei begründet; jedoch nicht von fünf zu fünf Jahren, sondern nur, wenn im Beisein des Schultheißen und etwa zweier Männer der Herrschaft Lugnorre das Bedürfniß dargethan sei, soll die Anlage bezogen, von der Verwendung derselben in Anwesenheit von zwei Abgeordneten der Gemeinden und des Schultheißen Rechnung gegeben, die Vertheilung der Anlagen auch nicht ohne Voranzeige bei den Gemeinden und Eigenthümern vorgenommen, besonders aber auch die Gemeindegüter der Stadt Murten zu Beiträgen beigezogen werden. Lugnorre und Mitinteressenten werden verfällt, zwei Tage Conferenzkosten zu vergüten und der Stadt Murten 10 Dublonen zu bezahlen. Absch. 411. a. — **449.** Die von Bern angeregte endliche Ausmarchung des Murtenmooses wird unentschieden in den Abschied genommen, da man wegen des hohen Wasserstandes nicht an Ort und Stelle konnte und zudem Freiburg nicht hinreichend instruirt hatte. Ibid. d. — **450.** Der Prädicant von Motier bittet, es möchte ein in seiner Zehntenmarche Parchet-Champperbouz und an andern Orten befindliches Stük Reben, das die Cur von Schultheiß Lamberger 1589 erworben habe, zugleich mit den übrigen der Cur gehörigen Reben als zehntfrei bestätigt werden. Der Schultheiß dagegen stüzt sich auf den Abschied von 1621, dem gemäß von allen in der Allmend eingeschlagenen Stüken der Weinzehnten nach Verfluß der ersten sechs zehntfreien Jahre und der drei Jahre Novalzehnten an die Herrschaft Murten entrichtet werden solle. Bern will entsprechen, Freiburg weist das Begehren an die Obrigkeit. Ibid. e. — **451.** Die Erben des Venner Godel selig von Domdidier erhalten Recht in einer Zugrechtsstreitigkeit mit Jean de Dompierre. Ibid. h. — **452.** Der Gemeinde Freschels wird empfohlen, die Ansaßen, mit Vorbehalt der Schrittmatte, gegen Erlegung von vier Thalern Einstand für jede neue Haushaltung, den Weidgang auf dem freien Moose vor dem Gießen mit den Gemeindegenossen benuzen zu lassen. Ibid. i. — **453.** Dem wiederholten Gesuche des Hans und Adam Schmuz von Nant wird dadurch entsprochen, daß ihnen statt des Zehntens je die Entrichtung von jährlich 5 Batzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nebst den Bodenzinsen auferlegt wird. Ibid. o. — **454**. Die Gemeinden Burg, Salvenach und Lurtigen sammt Altavilla werden mit ihrer Klage über die Gutseinschläge der Frau Manuel, nachdem diese auf den Einschlag der 1649 verwilligten 30 Jucharten verzichtet hat, abgewiesen und zu fünf Thalern Kostenersaz verfällt. Ibid. p. — **455**. Die klagenden Anstößer an das baufällige, fast ganz ruinirte Haus des Obersten Jost von Dießbach zu Murten sind an die hohen Obrigkeiten gewiesen worden. Ibid. w. — **456**. Der Schultheiß zu Murten soll hinsichtlich des Anbringens des Herrn Martin, Wirth zum weißen Kreuz in Murten, wegen eines gewissen Gobet's hinterlassenem Gut und Testament, dieses Gut innert vierzehn Tagen gerichtlich inventarisiren lassen und den beiden Städten je ein Doppel des Inventars zuschiken. Ibid. x.

1667.

Art. 457. Nach den üblichen Verehrungen bleibt der gewesene Schultheiß Junker Niklaus Reiff aus seiner vierjährigen Amtsrechnung (von Johanni 1655 bis Johanni 1659) den beiden Städten, das Getreide zu Geld veranschlagt, schuldig 1003 Pfund 12 Schilling 4 Denier (das Pfund = 5 Bazen, der Schilling = 8 Denier). Absch. 467. k. — **458**. Fünfjährige Amtsrechnung des gewesenen Schultheißen Daniel Zehender, von 1660 bis 1665. Nach Verehrung alles Getreides an den Landvogt und Acceptirung von 266 Pfund (zu 5 Bazen) Rechnungskosten bleiben die beiden Städte Zehender 2960 Pfd. schuldig. Ibid. n. — **459**. Zweijährige Amtsrechnung des Schultheißen Hans Jakob von Affry, von Johanni 1665 bis Johanni 1667. Nachdem alles Getreide geschenkt und 107 Gulden Rechnungskosten zu den schuldigen 413 Pfund 6 Schill. 8 Den. geschlagen worden, haben die beiden Städte dem Schultheißen noch 520 Gulden 6 Schill. 8 Den. gut zu machen. Ibid. o. — **460**. Die Amtsrechnung der Erben des gewesenen Statthalters zu Murten, Hans Ulrich Lenzburger selig, von Johanni 1659 bis Johanni 1660, stellt sich so, daß die beiden Städte nach Verehrung alles überschüssigen Getreides und Admittirung von 53 Pfund Rechnungskosten noch 417 Pfund herauszubezahlen haben. Ibid. p. — **461**. Die Klage des Schultheißen Grafenried, Herrn von Corcelles, daß seine Untergebenen durch Umwandlung ihrer Aeker in Reben, Verwendung des Düngers für die Reben und Verkauf des Futters in andere Gemeinden den Ertrag der Güter und den eigenen Wohlstand gefährden, bringt in Erinnerung, daß auch im Amte Murten der Weinbau dem Akerbau Eintrag thue, daß nicht bloß da, wo der Pflug nicht hinkommen möge, Reben gepflanzt, sondern auch Akerland in Rebland umgewandelt, überdieß geringer Wein und in größerer Menge, als man absezen könne, erzeugt, die Liederlichkeit befördert, dem Zehnten Abbruch gethan werde. Die Gesandten anerkennen das Bedürfniß, dagegen einzuschreiten; weil aber Freiburg nicht instruirt ist, fällt die Sache in den Abschied. Ibid. bb. — **462**. Dem Ansuchen Wolfgangs von Mülinen, die Zehntpflichtigkeit einiger Güter des Hofes Löwenberg auf andere außerhalb desselben gelegene zehntfreie Güter überzutragen, wird, nach stattgefundener Untersuchung und Prüfung der betreffenden Grundstüke und ihrer Ertragsfähigkeit, von Bern ohne, von Freiburg mit Vorbehalt der Ratification entsprochen. In Hinsicht der Wässerung aus dem Mühlbach, woran dem Gute Löwenberg zwei Theile Zeit zugewiesen sind, mögen die Interessenten sich vollends vereinbaren. Ibid. cc. — **463**. Den Schüzen von Lugnorre, mit ihrem Gesuche um eine Schüzengabe von Freiburg an diese Conferenz gewiesen, werden für einmal zwei Paar Hosen verliehen, eines für jeden Stand, die der Schultheiß von Murten auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemeinsame Kosten ihnen zu Handen zu stellen hat. Ibid. hh. — **464.** Johann Bovet und Mitinteressenten stellen vor, wie etwas Boden in der Gemeinde Motier mit Reben bepflanzt und, um diese neuen Reben mit den alten anstoßenden Reben in einen gemeinsamen Einschluß zu bringen, die alten Zäune und das anliegende Gestrüpp ausgereutet, dann aber im Widerspruche mit der Erkanntniß des Schultheißen Zehender von 1664 und des jezigen Schultheißen d'Affry ein Proceß dagegen erhoben worden sei; sie bitten, ihnen „aus dem Runs des Rechtens" zu helfen. Dieß wird auch billig gefunden und Schultheiß d'Affry beauftragt, die Parteien wegen der bereits aufgelaufenen Kostèn zu vergleichen. Ibid. ccc.

1670.

Art. 465. Der gewesene Schultheiß Hans Jakob von Affry legt Rechnung ab über die drei lezten Jahre seiner Amtsverwaltung, von Johanni 1667 bis Johanni 1670. Sämmtlicher Einnahmenüberschuß an Getreide wird dem Rechnungssteller verehrt und für Rechnungskosten 160 Pfund admittirt, so daß man ihm schließlich 341 Pfund 11 Schill. 3 Den. schuldig bleibt. Absch. 514. e. — **466.** Da ein bemittelter Mann von Murten ohne „fähige" Erben gestorben und sein Vermögen in fremde Hand gefallen ist, doch den regierenden Ständen hätte zukommen sollen, wird der Schultheiß von Murten beauftragt, darüber sich näher zu erkundigen. Ibid. p. — **467.** Auf das Gesuch des Spitalmeisters Delosea um einen Beitrag zur Reparatur des Spitals werden aus dem Walde Galm 8 Eichen bewilligt. Ebenso werden dem Wirth im Rathhaus auf sein Gesuch und als Recompens seiner während dieser Conferenz gehabten Mühewalt vier Stük Holz aus genanntem Wald zugestanden. Ibid. q. — **468.** Wolfgang von Mülinen, als Besizer des Löwenberg, bietet für Gestattung der niedern Gerichtsherrlichkeit auf seinen dazu gehörigen Gütern, jedoch ohne Gerichts- und Rechtsübung, einen Zehnten im Werthe von 1500 Kronen oder drei Jucharten Reben und so viel Mattland. In den Abschied. Ibid. s. — **469.** Der Prädicant Rudolph Delosea zu Bargen beschwert sich, daß die Gemeinde Freschels ihn wegen eines in derselben gelegenen, ihm gehörigen Gutes jährlich mit 4 Kronen Hintersaßengeld und allerlei Fuhrleistungen belaste, dagegen ihm das Dorfrecht in den Schritt-, Brunnen- und Speichermatten u. s. w. nicht gestatten wolle. Nach Verantwortung der Gemeindeausschüsse wird gefunden, es sei der Kläger hinsichtlich jener Matten abzuweisen, dagegen möge ihm das Hintersaßenrecht für 30 Kronen nicht verwehrt werden, und wenn er sein Gut einem Dorfgenossen zu Lehen gebe, sei er der Erlegung des Hintersaßengeldes überhoben. Die Kosten werden wettgeschlagen. Ibid. t.

1671.

Art. 470. Des Schultheißen Niklaus Fischer erste Rechnung, von Johanni 1670 bis Johanni 1671, stellt sich so, daß nach den gewöhnlichen Verrechnungen die Städte dem Schultheißen 532 Pfund 18 Schilling 4 Denier schuldig bleiben. Absch. 533. c. — **471.** Auf Vorbringen des Schultheißen, daß er, da Murten ein frequentirter Paß sei, häufig um Almosen angesprochen werde, dieselben aber nicht anrechnen dürfe, werden, in Betracht, daß auch in andern Aemtern Beiträge an die Armen in Rechnung kommen, jährlich 4 Mütt Roggen und 4 Mütt Haber bewilligt. Ibid. k. — **472.** Den verwüstenden Freveln im Galmwalde zu begegnen wird der Schultheiß ermächtigt, noch einen Bannwart anzustellen; auch sollen je zu Zeiten Einschläge im Galmwalde gemacht und die holzberechtigten Gemeinden ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halten werden, schlagweise junges Holz nachzupflanzen. Dem Sekelmeister Wurstemberger werden zwei, dem Landvogt von Trachselwald vier Eichen aus dem Galmwalde zu ihren nothwendigen Gebäuden bewilligt. Ibid. l. — **473.** Auf Anbringen des Schultheißen, daß die Murtner um jeden „Hadank" und nichtswürdigen Handel rechten, ohne den Schultheiß zu begrüßen und die Sache in Güte hinlegen zu lassen, der Grund davon vorzüglich in der niedrigen Urkundstaxe liegen möge, diese hiemit gesteigert werden sollte, findet man sich, um der Klage über Beschränkung alter Rechte auszuweichen, nicht bewogen, gegen den Uebelstand einzuschreiten; doch wird Freiburg die Stadt Murten vor solchen nichtswürdigen Händeln warnen. Ibid. m. — **474.** Der Schultheiß soll untersuchen, wer die Brüke zu Kerzers zu unterhalten pflichtig sei. Ibid. n. — **475.** Die Erkundigung wegen vermeintlichen Confiscationen oder heimgefallenen Guts, die gemäß erhaltenen Befehls Schultheiß Fischer angestellt hatte, ergab keine Berechtigung des Fiscus. Ibid. t. — **476.** Der Schultheiß hat nachzufragen, wie es sich mit dem Stük Boden verhalte, das P. Biolley und Mithaften gleich den Reben einzuschlagen und der Hut des Messelier zu unterstellen Willens ist. Ibid. cc.

1673.

Art. 477. Bei Abnahme der zweiten Amtsrechnung des Schultheißen Fischer bleiben die beiden Städte ihm schuldig 357 Pfund 4 Schilling 9 Denier, dagegen er ihnen 18 Mütt 3 Mäß Haber. Absch. 564. d. — **478.** Der Elisabeth Bolle, Wittwe des Hans Jakob Herrenschwand, werden zur Reparatur ihres baufälligen Hauses zwei Eichen aus dem Galmwalde bewilligt. Ibid. x. — **479.** Dem P. Riseaux du Praz en Bully wird gegen 1 Schilling jährlichen Zinses die Zehntfreiheit eines Stükchens jezt im Wasser liegenden Erdreichs bewilligt. Ibid. y. — **480.** Da laut Bericht der Generalcommissäre das Archiv im Gewölbe zu Murten in ganz confusem Zustand sich befindet, so werden genannte Commissäre beauftragt, dasselbe in gute Ordnung zu bringen. Ibid. ee. — **481.** Der zu Mur an der Straße eingestürzte Pannerstok, Marche zwischen den Aemtern Wiflisburg und Murten, soll hergestellt werden. Ibid. ii. — **482.** Da zu Guevaux ein die Marche bildendes Bächlein die Schwelle weggerissen und einen andern Lauf genommen hat, wird die Gemeinde Lugnorre aufgefordert, die Schwelle wieder zu bauen und dem Bache den alten Runs anzuweisen. Ibid. kk. — **483.** Der Müller zu Kerzers erhält zu Reparatur seiner Mühle zwei Eichen. Ibid. mm. — **484.** Bern findet befremdlich, daß Freiburg zu Murten den obern Stadtzoll, Bern den untern Zoll am See beziehe und doch die Zolleinnehmer auf gemeinsame Kosten besoldet und beide Zölle im Namen beider Städte bezogen werden. Von Seite Freiburgs ist man um so bereitwilliger, beide Zölle in gemeinsame Rechnung zu bringen, wie in früherer Zeit, da der untere Zoll mehr ertrage. Ibid. pp. — **485.** Die Wirthe von Murten klagen, daß in den Pintenschenken auch Herberge gegeben werde, werden aber auf die ihnen 1643 ertheilte Concession verwiesen. Ibid. qq. — **486.** Schultheiß Fischer anerbietet für die Zehntenpflicht eines Gartens und einer halben Juchart Reben im Wistenlach, welche den fünfzehnten Zuber entrichtet, eine ganze Juchart einzusezen, welche den eilften Zuber abgebe. Der Tausch wird angenommen. Ibid. rr. — **487.** Zur Conservation des Waldes Galm soll der Schultheiß die zum Holzhau berechtigten Gemeinden anhalten, vorläufig einen Einschlag von 100 Jucharten zu machen und denselben einzufristen, bis der Same erwachsen ist. Die Säumigen sollen bis zur Erstattung der Gebühr von der Mitnuzung ausgeschlossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden. Ibid. tt. — **488.** Dem Sekelmeister Wurstemberger werden aus dem Galmwalde zwei Eichen bewilligt. Ibid. uu.

1674.

Art. 489. Das Resultat der dritten Amtsrechnung des Schultheißen Niklaus Fischer stellt sich so, daß die Orte dem Schultheißen schuldig bleiben 365 Pfund 16 Schill. 9 Denier an Geld und 2 Mütt 3 Kopf 1 Mäß Dinkel, während er ihnen 4 Kopf Roggen und 17 Mütt 3 Kopf Haber zu entrichten hat. Absch. 590. e. — **490.** Die versunkenen Marchsteine zwischen dem Gute Löwenberg und der Landstraße wieder herzustellen wird dem Schultheißen in Auftrag gegeben. Ibid. l. — **491.** Dem alt-Schaffner Abraham von Werdt sollen für den Bau seiner Scheuern vor der Stadt Murten, Lehen der regierenden Stände, aus dem Wald Galm zwei Eichen und vier Tannen verabfolgt werden. Ibid. m. — **492.** Die Zolltafeln der beiden Zölle werden bereinigt, auch die Zollrechnungen abgenommen. Der obere Zoll ertrug 71 Kronen 11 Bazen 1 Kreuzer, der untere 52 Kronen 3 Kreuzer. Ibid. gg. — **493.** Wenn Landvogt Dießbach zu Morsee sein Haus zu Murten bis künftigen Jakobstag nicht wieder baut, wird dem Spitalmeister von Murten kräftigere Hand geboten werden. Ibid. nn. — **494.** Wegen des umgefallenen Pannerstokes zu Mur und der eingefallenen Schwelle zu Lugnorre ist durch den Stadtschreiber zu Freiburg und den Schultheißen von Murten der Augenschein eingenommen und das Nöthige verordnet worden. Ibid. qq. — **495.** Die vom Schultheiß von Murten gewünschte Zehntbefreiung einer halben Juchart Reben, ab welcher der fünfzehnte Zuber gezehntet werde, gegen Abtretung des Zehntens ab einer ganzen Juchart, von welcher der eilfte Zuber zehnte, wird bewilligt; jedoch sollen die ausgetauschten Stüke ordentlich beschrieben und in das Urbar eingetragen werden. Ibid. rr.

1675.

Art. 496. Die vierte Amtsrechnung (Johanni 1673 bis Johanni 1674) des Schultheißen Niklaus Fischer wird genehmigt. Rechnungsresultat: Der Schultheiß schuldet den beiden Städten 16 Mütt 8 Kopf Haber, hingegen diese ihm 266 Pfund 9 Denier, 1 Kopf Roggen, 2 Mütt 3 Kopf 1 Mäß Dinkel. Absch. 621. c. — **497.** Dem gleichen Rechnungssteller bleiben die beiden Städte aus seiner fünften Amtsrechnung schuldig 365 Pfund an Geld, 1 Kopf Roggen, 2 Mütt 2 Kopf 1 Mäß Dinkel, während sie an ihn zu fordern haben 16 Mütt 3 Kopf Haber. Ibid. d. — **498.** Junker Dießbach ist zu mahnen, daß er sein zerfallenes Haus zu Murten baue; thäte er das nicht, so würde man die Stadt bauen lassen und ihm die Hofstätte entziehen. Ibid. r. — **499.** Zollrechnung zu Murten. Der obere Zoll ertrug 65 Kronen 17 Bazen 3 Kreuzer, der untere 158 Kronen 21 Bazen 3 Kreuzer. Ibid. v.

1676.

Art. 500. Auf Anregung des Prädicanten von Murten wird beschlossen, daß, um der Entheiligung des Pfingstfestes auszuweichen, der Jahrmarkt statt am Pfingstmontag am Mittwoch nach Pfingsten gehalten werden solle. Absch. 644. u. — **501.** Die Stadt Murten wird nachdrüklich ermahnt, dem Pfarrer ein wohnliches Haus herzurichten. Ibid. v. — **502.** Die Zollrechnung des obern Zolls oder Stadtzolls erzeigt 177 Kronen 23 Bazen 1 Kreuzer, die des untern oder Seezolls 72 Kronen 2 Bazen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3 Kreuzer. Der Stadtcommissär Dubois ist für die Mühe, die er mit dem Tarif hatte, zu entschädigen. Ibid. w. — **503.** Hans, Wilhelm und Peter Gutknecht von Oberried erhalten die Bewilligung, daß, obwohl sie gemeinsame Haushaltung zu führen sich vereinbart, dennoch laut Theillibell von 1669 jeder für sich sein besonderes Eigenthum besize und nach Gefallen testamentlich oder sonst darüber verfüge. Ibid. z. — **504.** Um nichtswerthige Rechtshändel, die oft nicht 3 Bazen betragen, zu beschränken, wird der Schultheiß angewiesen, alle solchen Händel, bei welchen es nicht wenigstens auf 15 Bazen ankömmt, von sich aus abzuthun. Ibid. aa. — **505.** In dem ganz dunkeln Archivgewölbe des Schlosses zu Murten soll ein Fenster eingesezt und für bessere Ordnung Sorge getragen werden. Ibid. hh. — **506.** Die Waaren sollen zu Murten nicht erst, wenn sie eingeladen sind, sondern sowie sie anlangen verzollt werden. Ibid. kk.

1677.

Art. 507. Die Bilanz der ersten Amtsrechnung des Schultheißen Niklaus Peter Müller, von Johanni 1675 bis Johanni 1676, stellt sich so, daß die Ausgaben die Einnahmen übersteigen um 314 Pfund 13 Kreuzer 4 Denier an Geld, 8 Kopf 1 Mäß Roggen, 1 Mütt 3 Kopf 1 Mäß Dinkel, während an Haber 18 Mütt 3 Kopf mehr eingenommen als ausgegeben worden sind. Absch. 671. d. — **507a.** Der obere oder Stadtzoll ertrug 173 Kronen 23 Bazen 1 Kreuzer, der untere oder Seezoll 69 Kronen. Ibid. u. — **508.** Da Junker Gerhard von Dießbach sein mitten in der Stadt Murten stehendes Haus, ungeachtet des Befehls von 1675, nicht reparirt hat, sondern zum Nachtheil der Nachbarn und zum Aergerniß der Stadt zerfallen läßt, sollen die Anstößer für den ihnen daraus erwachsenden Schaden auf seine Güter greifen mögen. Ibid. w. — **509.** Wenn im Archiv zu Murten keine Beschreibung des Murtner Zehntens vorhanden ist, soll eine solche angefertigt werden. Auch das Verzeichniß der Grund- und Bodenzinse ist einer Revision zu unterstellen. Ibid. ff. — **510.** Im Wistenlach suchen die Leute sich des Zehntens dadurch zeitweise zu entledigen, daß sie ihr altes Erdreich mit neuer Erde überdeken und Reben darauf pflanzen. Die Rechnungsgesandten aber finden, „daß dergleichen, es seien Bürinen oder anderer Gestalten, für kein Novalgrund gehalten werden," deßwegen die Zehntleute ihre schuldigen Zehnten abrichten und keinen Anspruch auf die neun zehntfreien Jahre haben sollen, welche für Anbau öden Erdreichs gestattet sind. Ibid. gg.

1678.

Art. 511. Bei Ablegung der zweiten Amtsrechnung des Schultheißen Müller zeigt sich zu Gunsten der beiden regierenden Orte ein Ueberschuß von 1 Mütt 4 Kopf 1 Mäß Roggen und 18 Mütt 3 Kopf Haber; hingegen haben sie dem Rechnungssteller zurükzuvergüten 376 Pfund 5 Schill. 4 Denier an Geld und 2 Mütt 3 Kopf 3 Mäß Dinkel. Absch. 695. e. — **512.** Da die Gemeinde Ferenbalm ein Stük Allmend einschlagen wollte, darüber aber mit Agristwyl in Streit gerieth, soll der Schultheiß sie zu vergleichen trachten. Ibid. l. — **513.** Nach Antrag des Schultheißen soll der Wald Galm ausgemarcht und umzäunt und in Schläge abgetheilt werden. Bei der Einzäunung sind die Anstößer in Mitleidenschaft zu ziehen. Ibid. p. — **514.** Auf Klage des Prädicanten zu Meyriez über den Zustand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Pfrundhauses wird zuerst zu erfahren sein, wem die Baupflicht zustehe; inzwischen soll aber doch der Schultheiß den Zustand des Gebäudes untersuchen und die dringlichsten Reparaturen veranstalten, sofern Gefahr im Verzuge wäre Ibid. s. — **515.** Der obere Zoll ertrug 185 Kronen 1½ Bazen, der untere 90 Kronen 20½ Bazen. Davon werden den beiden Zollern 5 Kronen 22 Bazen verrechnet. Ibid. dd.

1679.

Art. 516. Aus der dritten Amtsrechnung des Schultheißen Müller erhalten die beiden Städte 4 Kopf 1 Mäß Roggen und 18 Mütt 2 Kopf Haber, während sie ihm 217 Pfund 4 Schill. 8 Denier an Geld und 2 Mütt 3 Kopf 1 Mäß Dinkel schuldig bleiben. Absch. 716. b. — **517.** Dem Schmid Ben. Beninger zu Jeuß im Murtner Gebiet wird die Errichtung eines Schmidesazes bewilligt. Ibid. t. — **518.** Dem Müller Kilcher zu Liebisdorf werden zur Reparatur seiner Mühle drei Eichen, dem J. Roulier zu Sugiez zwei rauhe Dählen und eine Eiche, dem Hans Beninger zwei Eichen aus dem Galmwalde bewilligt. Ibid. z. — **519.** Freiburg verweigert, zur Herstellung des Pfrundhauses zu Meyriez mitzuhelfen; denn Bern habe die Collatur und die Kirche in solcher Nähe von Murten sei entbehrlich. Bern beweist, daß sonst beide Stände die Kosten gemeinsam getragen haben und daß wirklich einiges Gut für Meyriez bestimmt zum Schloßgut Murten gelegt worden sei. Freiburg will es seiner Obrigkeit hinterbringen. Ibid. cc. — **520.** Ertrag des obern Zolls 191 Kronen 15 Bazen, des untern 61 Kronen. Ibid. nn. — **521.** Der Prädicant und der Stadtschreiber Herrenschwand bitten, daß jedem von ihnen statt der 4 entlegenen Jucharten Einschlag näher gegen Kerzers hin liegendes Land angewiesen werden möchte, welchem Wunsche möglichst zu entsprechen der Schultheiß ermächtigt wird. Ibid. oo. — **522.** Auch den beiden Zöllnern und dem Statthalter zu Murten werden je 4 Juchart auf dem Moos bewilligt. Ibid. pp. — **523.** Den Gemeinden Burg und Hauteville wird mit Hinsicht auf ihre schweren Pflichten und Fuhrungen ebenfalls die Abstekung einer Matte zugelassen an einem Orte des Mooses, gegen dessen dießfällige Einschlagung die umliegenden Gemeinden am wenigsten Einsprache machen. Ibid. qq.

1680.

Art. 524. Die vierte Amtsrechnung des Schultheißen Müller wird genehmigt. Die beiden Städte bleiben dem Rechnungssteller 165 Pfund 15 Kreuzer und 2 Mütt 3 Kopf 1 Mäß Dinkel schuldig, während er ihnen 1 Mütt 4 Kopf 1 Mäß Roggen und 18 Mütt 3 Kopf Haber zu entrichten hat. Absch. 724. b. — **525.** Die Gemeinden Salvenach, Jeuß, Liebisdorf, Lurtigen und Ulmitz sollen angehalten werden, den als March dienenden Graben um den Wald Galm pflichtgemäß im Stand zu halten. Auch sollen zu desto besserer Erhaltung des Waldes im selben künftighin keine Eichen, sondern nur Tannen für das Schloß gefällt werden. Ibid. v. — **526.** Dem Wirthe Milliet zum Fälbaum werden aus dem Walde Galm vier rauhe Eichen bewilligt. Ebenso einem Brandbeschädigten J. J. Pillet aus Mitleid zwei Eichen und vier Tannen. Ibid. cc. — **527.** Ohne daß man sich bezüglich des Pfrundhauses zu Meyriez (Merlach) über die von Bern behauptete gemeinsame Baupflicht geeinigt hat, wird ein Augenschein angeordnet. Ibid. ee. — **528.** Da besonders die Gemeinde Kerzers gegen Anweisung von 12 Jucharten Land auf dem Moos für den Prädicanten, Statthalter, Stadtschreiber und beide Zöllner Einwendung erhob, der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingenommene Augenschein auch ergab, daß die gewählte Stelle ziemlich von Murten entfernt und ungelegen sei, wurde eine Abänderung zweckmäßig gefunden, die Gemeinde Kerzers aber verfällt, den betreffenden Herren von Murten 17 Kronen Kostenersaz zu zahlen. Ibid. mm. — **529**. Hingegen wurden die Einwendungen der Gemeinde Galmitz gegen die den Gemeinden Burg und Hauteville gemachte Zutheilung von 6 Jucharten abgewiesen. Ibid. nn. — **530**. Dem Gesuche der Gebrüder Herrenschwand von Murten, ihnen bezüglich des Eigenthums eines vermöge einer Pronuntiation zwischen ihnen und dem Procurator Brun ihnen zustehenden Stüklein Mooses die rechte Erläuterung zu geben, wird nach Ausweis der Richtigkeit entsprochen. Ibid. oo. — **531**. Ertrag des obern Zolls 136 Kronen, des untern 49 Kronen 14 Bazen. Ibid. pp. — **532**. Da der baufällig gewordene Kirchthurm in den Mauern der Stadt befindlich ist und etwas darüber hinaus geht, und seine Erhaltung den Gemeinden des Amtes Murten gemeinsam obliegt, wird, nach Ansicht einer dießfälligen Baurechnung von 1613, bestimmt, daß die Stadt Murten mit den zu ihr gehörigen Kirchgenossen einen Theil, die Landschaft insgesammt, Lugnorre eingeschlossen, zwei Theile der Kosten tragen solle. Gleichzeitig werden hinsichtlich der Abbruchsweise einzelne Bestimmungen getroffen. Ibid. qq.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Utznach und Gaster.

Landvögte.

Utznach.

1648.	Glarus.	Jakob Keßler.
1650.	Schwyz.	Hieronymus Schreiber.
1652.	Glarus.	Karl Schlittler.
1654.	Schwyz.	Kaspar Dettling.
1656.	Glarus.	Franz Gallati.
1658.	Schwyz.	Joh. Rudolph Reding.
1660.	Glarus.	Fridolin Müller.
1662.	Schwyz.	Leonhard Spörli.
1664.	Glarus.	Fridolin Tschudi.
1666.	Schwyz.	Kaspar Dettling.
1668.	Glarus.	Hans Melchior Stucki.
1670.	Schwyz.	Leonhard Spörli.
1672.	Glarus.	Joh. Christoph Schwarz.
1674.	Schwyz.	Joh. Kaspar Schnüringer.
1676.	Glarus.	Valentin Stucki.
1678.	Schwyz.	Hans Heinrich Abegg.
1680.	Glarus.	Joh. Ludwig Tschudi.

Gaster.

1648.	Schwyz.	Sebastian Reding.
1650.	Glarus.	Johannes Müller.
1652.	Schwyz.	Franz Riget.
1654.	Glarus.	Hans Melchior Stucki.
1656.	Schwyz.	Franz Betschart.
1658.	Glarus.	Rudolph Suter.
1660.	Schwyz.	Georg Faßbind.
		Georg Aufdermauer.
1662.	Glarus.	Georg Müller.
1664.	Schwyz.	Karl Betschart.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1666. Glarus. Kaspar Müller.
1668. Schwyz. Joh. Gilg Imlig.
1670. Glarus. Joh. Heinrich Hauser.
1672. Schwyz. Franz Studiger.
1674. Glarus. Simon Müller.
1676. Schwyz. Martin Gasser.
1678. Glarus. Andreas Gallati.
1680. Schwyz. Johann Abegg.

NB. Jurisdictionsanstände zwischen Sargans einerseits und Gaster andererseits sehe man Landvogtei Sargans, Art. 131—153.

1649.

Art. 1. Die III Bünde klagen über Zoll- und Transitungebührlichkeiten zu Wesen. Schwyz und Glarus verantworten sich dießfalls. (S. Absch. 10. nn.). — **2.** Klage von evangelisch Glarus gegen seine katholischen Mitlandleute wegen unberechtigter Eingriffe in die Vogteiverwaltung. (S. ibid. aaa.).

1653.

Art. 3. Die Beschwerde über Zollerhöhung zu Wesen wird verschoben. Absch. 103. q.

1654.

Art. 4. In Folge der zwischen den nach Gaster und Wesen geordneten Gesandten und Landvögten einerseits und den Angehörigen von Gaster und Wesen andererseits in Bezug auf den Inhalt ihrer Burger- und Landbücher und Freiheiten entstandenen Späne und Mißverständnisse zu dieser Conferenz abgeordnet, ließ man nach vorausgegangenem Gruße zuerst die bezüglichen Documente verlesen; dann wurde einhellig beschlossen: 1) Entgegen der Meinung der Unterthanen, daß die von Schwyz und Glarus gesezten Landvögte ihnen zu schwören verpflichtet seien, ergibt sich aus einem Urtheilsbriefe von 1520 und aus dem Burger- und Landbuche, daß der Eid der Landvögte nur auf die Orte Schwyz und Glarus, nicht auf sie, die Unterthanen von Gaster und Wesen, geht. 2) Obwohl hinsichtlich der ehrverlezlichen Sachen in den Burger- und Landbüchern und Freiheiten Widersprüche vorkommen, werden dennoch alle Freiheiten und Confirmationsbriefe in ihrem gesunden Verstande bestätigt, doch mit der Erläuterung, daß die darin specificirten Delicte von Vogt und Gericht beurtheilt und die Bußen nach Abzug der Kosten getheilt, die auf Vogt und Rath gewiesenen Delicte von Vogt und Rath abgethan, in Sachen und Artikeln aber, bei denen der Bußen keine Meldung geschieht, und bei Delicten, die gar nicht specificirt sind, z. B. Ehebruch, die Bußen und Strafen allein der hohen Obrigkeit überlassen werden sollen. Indessen wurde auf Anhalten die Theilung der Ehebruchsbußen bewilligt. 3) Mandate und Ordnungen bezüglich der Müller, Bäker und Mezger u. s. w. stehen wie herkömmlich dem Vogt und Rath zu. 4) Die in den Land- und Burgerbüchern zu gering angesezten Bußen mag der Landvogt angemessen erhöhen und, sofern Gericht oder Rath nicht dazu helfen wollten, mag der Landvogt die Sache vor die Gesandten ziehen. Da die Leute von Gaster Antheil an den Abzügen zu haben behaupten, soll der Landvogt, weil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die betreffenden Briefe bei der Feuersbrunst zu Schänis verloren gegangen sein sollen, den alten Untervogt Wilhelm zu Schänis darüber einvernehmen. Glarus findet, da Glarus selbst von dem aus dem eigenen Lande über den Wallenstadtersee hinauf gezogenen Gute den Abzug nehme, dasselbe auch für die Unterthanen gelten, hiemit auch Statthalter Wilhelm von Wallenstadt den Abzug von der Verlassenschaft des Pannerherrn Weber selig von Wesen entrichten solle. Schwyz nimmt dieß in den Abschied. Absch. 118. a. — **5.** Auf Klage der Aebtissin von Schänis, daß leibeigene Weibspersonen bei ihrem Wegzug aus dem Lande den gebührenden Abzug zu geben verweigern, wird beschlossen, daß sie wegen der Leibeigenschaft ein Abkommen mit derselben zu treffen verpflichtet seien oder die Aebtissin denselben nachzujagen Gewalt habe. Ibid. b. — **6.** Dem Gesuche der Aebtissin, die Gesandtschaft von Schwyz und Glarus, welche bis dahin auf St. Johannes die Rechnung in Schänis einnahm, auf St. Antonientag dieses Geschäft verrichten zu lassen, wird entsprochen. Ibid. c. — **7.** Dem Emanuel Mild wird bewilligt, in seiner Salzhandlung zu Wesen das große und kleine Maß aufzusezen, doch soll er das kleine Maß nicht gegen Schwyz und Glarus gebrauchen. Ibid. e.

1665.

Art. 8. Schwyz verlangt, daß Glarus in Bezug auf den Untervogt Joh. Diethelm Wilhelm zu Schänis sich zu dem Ansaze von 6000 Gulden verstehe. (S. Absch. 425. b.). — **9.** Die noch fehlenden Marchsteine zwischen Toggenburg und Utznach und Gaster zu sezen wird den beiden Landvögten und Untervögten überlassen. Ibid. c. — **10.** Glarus erinnert, daß ihm von den 2000 Gulden Strafe, welche Landammann Aufdermauer einem Ehemann in der Grafschaft Utznach, der seine Frau zu vergiften den Versuch machte, abgenommen habe, bis dahin nichts zugekommen sei. Ad referendum. Ibid. f.

1668.

Art. 11. Beide Landvögte zu Utznach und Gaster, Landweibel Joh. Kaspar Dettling von Schwyz und Kaspar Müller, des Raths von Glarus, fragen, was in Bezug auf die Aussage eines des Meineids geständigen Mannes zu thun sei, welcher behaupte, daß der Untervogt Wilhelm ihn zu dem Verbrechen verleitet habe. Nachdem der Untervogt darüber verhört worden war, die Beschuldigung aber beharrlich in Abrede stellte, auch jede gütliche Verhandlung ablehnte, überläßt man es den beidseitigen Landvögten, nach eigenem Ermessen zu handeln, in der Meinung, daß der Aussage eines Meineidigen kein Glauben zu schenken sei. Absch. 472. b. — **12.** Die Abgeordneten von Gaster bitten um Bestätigung ihrer von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten, sowie ihres Landbuchs. In Betracht, daß wie die Unterthanen zum Gehorsam gegen die Obrigkeit, so diese zur Beschirmung der Rechte der Unterthanen verpflichtet sei, wird auf Ratification dem Gesuche laut Confirmation von 1644 entsprochen, und zwar zunächst in Bezug auf die Appellationen in dem Sinne, daß, was Malefiz und demselben anhängig ist, nicht vor Gericht und Rath, sondern vor den Landvogt gezogen und in zweifelhaften Fällen die Weisung der hohen Obrigkeit eingeholt werden solle, der Landvogt auch in Sachen, bei welchen der Obrigkeit Interesse versirt, gegen die gefällten Urtheile bei der Obrigkeit Rath suchen möge, in Bezug auf die Strafen aber mit Hinweisung auf den betreffenden Artikel des Landbuchs, bei dem es sein Verbleiben habe, also daß, wenn Landvogt, Gericht oder Rath in Sachen von Wichtigkeit mißverständig würden, beide

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Theile bei der hohen Obrigkeit um Rath sich anmelden mögen. Ibid. c. — **13.** Auf gemachte Erfahrung, daß die Landvögte zu Zeiten gegen ihre Anvertrauten zu ernsthaft verfahren, werden sie erinnert, dieselben vor so beschwerenden Bußen zu beschirmen. Ibid. d. — **14.** Landvogt Müller und Landesfähnrich Wilhelm werden in ihrer Streitsache verglichen. Ibid. f.

1674.

Art. 15. Glarus spricht in der Mitregierung von Utznach und Gaster in Bezug auf Reißzüge, Pässe und Mannschaft in gemeinen Auszügen und Religionsmißhellungen, laut Kauf- und Pfandbriefen und ruhigem Besize, die gleichen Rechte an mit Schwyz. Schwyz entgegnet, daß laut Vertrag von Lachen vom Jahre 1646 in Religionssachen Schwyz die Mannschaft allein habe, überdieß auch dem Hauptmann Lussi die Werbung einer Compagnie von Schwyz concedirt worden sei. Glarus beharrt auf der Forderung, daß für Dienste sowohl der verbündeten als anderer Fürsten beide Orte gleiche Rechte haben, schlägt vor, daß sie einander in vorkommenden Fällen darum begrüßen und bei streitigen Fällen die Entscheidung dem jeweiligen Landvogt überlassen wollen, und gibt endlich zu bedenken, daß im Jahre 1653 Glarus bereits 50 Mann aus Utznach gehabt habe, daß gegenüber den unkatholischen Landleuten es sehr despectirlich wäre, wenn die Katholischen, im Besize ansehnlicher Kriegsämter, kein Volk darzuschießen hätten, und daß in Religionskriegen endlich, wenn unter den beiden Parteien keine Neutralität wäre, die katholischen Glarner ihren Gegnern nicht so machtlos gegenüber gestellt bleiben dürfen. Der Pässe halben will sich Glarus dem Begehren von Schwyz fügen, sofern von beiden Seiten gleiche Commissäre bestellt werden. Absch. 578. a. (Vergl. auch Absch. 600. e.). — **16.** Bei Ablösung von Gülten und Zinsbriefen in Utznach, Gaster und Lachen nach Glarus soll Gulden für Gulden bezahlt werden, laut Verschreibung derselben. Ibid. b. — **17.** Schwyz trägt darauf an, daß zu Unterhaltung von drei oder vier Kapuzinern in Wesen, dem Wunsche des Bischofs entsprechend, die dortige Frühmeßpfründe überlassen werden möchte. (S. ibid. c.). — **18.** Dem Untervogt Wilhelm von Schänis wird an den Landvogt von Sargans ein Fürschreiben bewilligt und demselben verdeutet, daß der verstorbenen Schwester Kinder gleiche Erbrechte haben, wie des verstorbenen Bruders Kinder. Absch. 592. k. — **19.** In der Streitsache des Untervogts Wilhelm und des Hans Volmar Meister behauptet Glarus, mit guter Befugniß den Kaspar Müller als Obmann ernannt zu haben, indem die Sache unter seinem regierenden, wegen eines „mißverständigen" Schreibens des richterlichen Amtes unfähig gewordenen Landvogt Schwarz verhandelt worden sei. Schwyz dagegen behauptet, satte Gründe gehabt zu haben, um den Landvogt Schwarz als dermaligen regierenden Landvogt seines richterlichen Beisizes und Urtheils in dieser angeregten Action auszustellen und unfähig zu machen, es sich daher gebührt hätte, daß beide Orte über das weitere Verfahren sich mit einander verständigt hätten, daß nun aber, nachdem gegentheils Glarus vorschüzig den Kaspar Müller zum Obmann gesezt habe, von Schwyz sowohl gegen den Obmann als gegen den Spruch protestirt und auf ein Verkommniß für künftige ähnliche Fälle angetragen werde. Es wird hierauf die Bestimmung getroffen: wenn ein in Gaster und Utznach regierender Landvogt nach der Ansicht beider Orte betrügerisch sprechen und urtheilen und sich als verdächtig, parteiisch und untauglich zeigen würde, soll er des richterlichen Amtes enthoben und an seine Stelle von dem Orte, welches den Landvogt gesezt hat, jedoch mit Vorwissen und Einwilligung des andern Ortes, ein anderer ehrlicher Landmann als Richter und Obmann bestellt werden. Absch. 600. c. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

20. Ueber den zwischen einigen Unterthanen von Gaster und Utznach und dem Landvogt entstandenen Streit, ob die Erstern die Befugniß haben, in der Limmat zu fischen, wird wegen Mangel an Instruction nicht eingetreten; dagegen sind die Bemühungen der Gesandten, den Landvogt Schwarz und den Untervogt Wilhelm, sowie leztern und den Volmar Meister zu gütlicher Ausgleichung zu bewegen, ohne Erfolg geblieben. Ibid. d. — **21.** Schwyz zeigt an, daß Glarus neuerdings auf das Mannschaftsrecht der Herrschaften Utznach und Gaster Ansprache erhebe, und spricht die Hoffnung aus, daß die katholischen Orte Schwyz bei seinen alten Uebungen und Rechten werden schüzen helfen. Vor Eintreten in diese Sache erwartet man nähern Aufschluß von Schwyz. Absch. 602. i.

1675.

Art. 22. Der Anzug von Glarus, daß ihm von einer unter der Landvogteiverwaltung des Landammanns Aufdermauer in Gaster bezogenen malefizischen Buße von 2000 Gulden, ungeachtet wiederholter Erinnerung, nichts zugekommen sei, wird von Schwyz in den Abschied genommen. Absch. 614. c. — **23.** Die Erben des Landvogts Aufdermauer wollen über die 1000 Gulden, welche derselbe Glarus in Mitrechnung zu bringen unterlassen haben soll, nach so vielen Jahren sich nicht behaften lassen; will Glarus rechtlich gegen sie verfahren, so verspricht Schwyz schleunig Recht zu halten. Absch. 624. b. — **24.** Ueber das von katholisch Glarus in Betreff des Mannschaftsrechtes in den Herrschaften Utznach und Gaster an Lucern eingegangene Schreiben läßt Schwyz sich vernehmen, daß nun auch die Unkatholischen von Glarus auf dieses Mannschaftsrecht Anspruch machen, Schwyz aber darauf bedacht sei, zuerst mit diesen das Recht zu brauchen und dann mit den Katholischen sich gütlich zu vertragen. In diesem Sinne werden die Leztern zur Geduld ermahnt. Absch. 633. g. — **25.** Glarus klagt über erlittene Beeinträchtigung in den Herrschaften Utznach, Gaster und Werdenberg und bittet um freundlichen Rath. (S. Absch. 639. c.).

1676.

Art. 26. Evangelisch Glarus beschwert sich gegen seine katholichen Mitlandleute wegen Hinderung der Mannschaftsaushebung zu Werdenberg, Utznach und Gaster. (S. Absch. 658. g.).

1677.

Art. 27. Evangelisch Glarus sezt den Fortgang seines Streits mit den katholischen Mitlandleuten und Schwyz wegen der Vogteien Utznach und Gaster auseinander. (S. Absch. 679. b.).

1678.

Art. 28. Der Streit wegen des Mannschaftsrechts wird neuerdings behandelt. (S. Absch. 697. k.).

1679.

Art. 29. Glarus bringt abermals den Anstand wegen des Mannschaftsrechtes vor. (S. Absch. 721. c.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schirmortsangelegenheiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht.

---

1. Rapperswyl.

Schirmorte: Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

2. Abtei St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

3. Abtei und Thal Engelberg.

Schirmorte: Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rapperswyl.

1649.

Art. 1. Schwyz berathet mit den übrigen Schirmorten über die von Zürich gegen die Stadt Rapperswyl angeordnete Marktsperre. (S. Absch. 15. a.). — **2.** Eine Conferenz der Schirmorte Rapperswyls zu Brunnen führt zu dem Beschlusse, bezüglich des Spans mit Zürich den am nächsten Donnerstag (den 21. November) zwischen Zürich, Schwyz und Glarus stattfindenden Tag zu Richterswyl auch für diese Angelegenheit zu benuzen; inzwischen wird Zürich ersucht, wegen dieser Sache Rapperswyl nicht weiter zu beunruhigen. (S. Absch. 17.). — **3.** Schwyz theilt die Antwort mit, die Rapperswyl wegen seines Spans mit Zürich von diesem erhalten hat. (S. Absch. 18. l.). — **4.** Schwyz referirt über die mit Zürich zu Richterswyl gepflogenen Verhandlungen. (S. Absch. 19.).

1650.

Art. 5. Die Schirmorte weisen Rapperswyl an, die Correspondenz mit Zürich wieder aufzunehmen. (S. Absch. 21. a.). — **6.** Uri wird beauftragt, wegen Rapperswyl an Zürich zu schreiben. (S. Absch. 23. d.). — **7.** Schwyz bittet wegen des Anstandes zwischen Rapperswyl und Zürich die katholischen Orte um bundesgemäßes Aufsehen. (S. Absch. 24. m.).

1651.

Art. 8. Man findet nöthig, daß zur Sicherstellung Rapperswyls Anordnungen getroffen werden. (S. Absch. 50. c.).

1652.

Art. 9. Wegen Rapperswyls Sicherheit wird neuerdings Rath gepflogen. (S. Absch. 69. i.).

1655.

Art. 10. Conferenz zwischen den Rapperswyler Schirmorten Uri, Schwyz und Unterwalden und Abgeordneten Rapperswyls betreffend Maßregeln zu Sicherung dieses Orts auf den Kriegsfall. (S. Absch. 159.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1656.

Art. 11. Rapperswyl sowie Bremgarten und Mellingen sind mit Wehren zu versehen und gegen Ueberfall zu schüzen. (S. Absch. 170. e.). — **12.** Klage Rapperswyls wegen erlittener Schädigung durch die Zürcher. (S. Absch. 177. f.). — **13.** Es wird beantragt, über die Entschädigung der Stadt Rapperswyl besonders zu verhandeln und ihr namentlich wieder zu dem durch Zürich entzogenen Wochenmarkt zu verhelfen. (S. Absch. 178. c.). — **14.** Den Orten Lucern und Zug wird der Beitritt zu dem Schirmrecht über Rapperswyl anerboten. Ibid. h — **15.** Wegen Sicherstellung Rapperswyls und Aufbringung der erforderlichen Kosten soll man Rath suchen, besonders bei dem Nuntius. Ibid. r. — **16.** Befestigung Rapperswyls. (S. Absch. 179. a. u. b.). — **17.** Die Frage wegen Befestigung Rapperswyls wird abermals besprochen. (S. Absch. 184.). — **18.** Die gleiche Angelegenheit s. Absch. 185. a. u. b. — **19.** Verhandlung der katholischen Orte mit Abgeordneten von Rapperswyl. (S. Absch. 187. t. u. cc.). — **20.** Pallisaden im Kapuzinergarten. (S. ibid. ee.). — **21.** Erörterung der von Zürich verlangten Schleißung der Festungswerke. (S. Absch. 192. a.). — **22.** Beschwerde Rapperswyls wegen der begehrten Schleißung der Pallisaden. (S. Absch. 193. b.). — **23.** Verhandlung der V katholischen Orte über die von Zürich verlangte Schleißung der Festungsbauten. (S. Absch. 196. b.).

1657.

Art. 24. Denen von Rapperswyl wird ihr während der Session eingelangtes Schreiben tröstlich erwidert. Absch. 200. u. — **25.** Klage derer von Rapperswyl über das Elend, in welches sie durch den Krieg gerathen seien. (S. Absch. 205. e.). — **26.** Die Frage wegen Befestigung wird für eine folgende Conferenz in den Abschied genommen. (S. Absch. 214. b.). — **27.** Die Gotteshäuser und geistlichen und weltlichen Gerichtsherren im Thurgau sind um den Beitrag für Rapperswyl durch den Landschreiber anzugehen. Absch. 231. d.

1659.

Art. 28. Rapperswyl instanzirt bei den vier alten katholischen Orten gegen Zürich, was in den Abschied genommen wird. Absch. 284. o. — **29.** Die Stadt berichtet, wie eine Abordnung von Zürich die dortigen Gebäude und die Reparaturen am Stadtgraben besichtigt und sie mit dem Vorwurfe der Friedensverlezung geschrekt habe, wird aber ermuntert, darauf keine Rüksicht zu nehmen; auch wird gegen Zürich dieses Verfahren ernstlich gerügt. Absch. 290. eee. — **30.** Berathung wegen Befestigung der Stadt. (S. Absch. 291. a.). — **31.** Wegen der Festungswerke will man die Antwort von Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus abwarten. (S. Absch. 296. b.). — **32.** Hinsichtlich der begonnenen Befestigungsarbeiten werden in der dritthalbörtischen Conferenz Beschlüsse gefaßt. (S. Absch. 298. a.). — **33.** Was Rapperswyl hieher hat gelangen lassen, soll s. Z. zu tractiren nicht vergessen werden. Absch. 301. u.

1660.

Art. 34. Ein Schreiben von Schultheiß und Rath zu Rapperswyl, in welchem unter eindringlicher Darstellung der dortigen, durch den lezten Krieg verursachten großen Noth um Hilfe gebeten wird, wird für eine folgende Conferenz in den Abschied gelegt. Absch. 314. aa.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1664.

Art. 35. Span zwischen Schultheiß, Räthen und Burgern zu Rapperswyl. (S. Absch. 402. p.). — **36.** Die Schirmorte theilen mit, was zur Verwahrung der Stadt angeordnet worden sei. Absch. 406. e. — **37.** Was bereits gegen Baden, Bremgarten und Mellingen angeordnet worden, soll auch hinsichtlich Rapperswyls beobachtet werden. Ibid. i. — **38.** Rapperswyl begehrt Rath, wie es sich wegen Versicherung der Stadt zu verhalten habe. (S. Absch. 407. b.). — **39.** So erwünscht es wäre, Rapperswyl zu einer Hauptfestung zu machen, so große Bedenken machen die für ihren Unterhalt sich ergebenden Consequenzen. (S. Absch. 413. b.).

1665.

Art. 40. Rapperswyls Unterhandlungen mit Zürich über den Markt stellen zu nachtheilige Bedingungen und sind zu unverträglich mit den Schirmspflichten, als daß darauf eingetreten werden könnte. (S. Absch. 426. b.). — **41.** Auf Anzeige von katholisch Glarus, daß Rapperswyl im Begriff sei, zu Wiedererlangung des Marktes mit Zürich in einen Vergleich zu treten (Schreiben vom 28. September), und auf einen von Statthalter Reding erstatteten Bericht wird gefunden, die Nothwendigkeit erfordere, den Schirmsangehörigen von Rapperswyl in authentischer Form durch doppelte Deputatschaft der Schirmorte den Kappelerbrief und andere Freiheiten vorzuweisen und sie nach Inhalt derselben in's Eidgelübde zu nehmen, und zwar ohne Aufschub in der lezten Woche des laufenden Monats. Absch. 427. d. — **42.** In etwelcher Abänderung des frühern Beschlusses betreffs des Markts von Rapperswyl sollen zwar die dortigen Schirmsangehörigen zu ihrer Pflicht angehalten, aber zuvor particulariter durch Statthalter Reding verleitet werden, sich zu dieser Gebühr zu bequemen und sich über die ihnen dazu fügliche Zeit vernehmen zu lassen. (S. Absch. 429. d.). — **43.** Gemäß der Briefe von 1464 und 1532 werden die Räthe und Burger neuerdings von den Schirmorten in Eid und Pflicht genommen, in das Begehren aber, den Eid auf länger als fünf Jahre zu stellen, wird nicht eingetreten. Absch. 431. a. — **44.** Die zwischen dem Kleinen und Großen Rath und den Burgern bestandenen Zwistigkeiten wurden untersucht, zeigten sich aber von geringer Wichtigkeit, daher beide Theile zur Einigkeit und zur Beobachtung des Herkommens gemahnt, dem Kleinen Rathe jedoch verdeutet wurde, wichtige Standessachen zu eigener Entladniß dem Großen Rathe mitzutheilen. Ibid. b. — **45.** Ungeachtet sich ergeben hat, daß die Leutpriesterei und Frühmeßpfründe eine Zeit lang besezt war, ohne daß die Bestätigung bei dem nach dem Umgange betreffenden Orte nachgesucht worden war, hiemit aufgehoben werden könnte, läßt man es doch bei der Erinnerung zu Abstattung der Gebühr bewendet sein. Ibid. c. — **46.** Die Unterhandlung mit Zürich über den Wochenmarkt wird gemißbilligt; solche Anstände sollen an die Schirmorte gebracht werden; man werde denselben gebührend abzuhelfen suchen. Ibid. d. — **47.** Auch dem Burgvogte wird von den Schirmorten der Eid abgenommen. Ibid. e.

1666.

Art. 48. Ueber das verdrießliche Ereigniß bei den Schirmsangehörigen zu Rapperswyl erhält man aus den eingegangenen Briefen und Erkundigungen unter Anderm die Nachricht, daß auf Befehl des Bischofs von Constanz auch ein Proceß durch einen besondern Commissär werde formirt werden. In

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieser Beziehung findet man auch keinen Grund, dagegen etwas einzuwenden, wohl aber scheint es angemessen, durch den Nuntius dem Bischof einige Zögerung in der Vollziehung und billige Nachsicht gegen den Dekan zu empfehlen. Ebenso möge auch dem Schultheiß und Rath von Rapperswyl verdeutet werden, daß man es gerne sähe, wenn sie unter sich selbst etwas remediren und möglichst hinterziehen würden. Absch. 435. a. — **49.** Die Kapuziner werden ersucht, das entstandene Mißtrauen zu beschwichtigen; selben soll auch von Schwyz Jemand zur Unterstüzung beigegeben werden. Absch. 438. b. — **50.** Der französische Resident Mouslier wird ersucht, der Stadt Rapperswyl die Pension zu verschaffen. Absch. 442. ggg.

1668.

Art. 51. Wegen des Marktstreits zwischen Zürich und Rapperswyl s. Absch. 471. a. — **52.** Das Begehren der Deputatschaft von Rapperswyl, betreffend die Pfarr- und Frühmeßpfründe und die Verlesung der Schirmspflicht zu fünf Jahren um, wird ad referendum genommen. Ibid. b. — **53.** Wegen der Contagion wird auch Rapperswyl in Kenntniß gesezt und ebenso soll an Dr. Rothenfluh in verabschiedeter Form geschrieben werden. Absch. 490. c.

1669.

Art 54. Da sich gezeigt hat, daß Rapperswyl mit Kriegsmaterial zu dürftig versehen ist, soll jedes der Schirmorte seinen Beitrag an Munition, Waffen, Schanzenzeug und Proviant im gegebenen Fall dorthin liefern. (S. Absch. 492. b.). — **55.** Denen von Rapperswyl und von der March soll die Mahnung zu besserm gegenseitigem Vernehmen gegeben werden. (S. ibid. c.). — **56.** Rapperswyl soll zwei Schultheißen bestellen. Ibid. d. — **57.** Beiträge aus Rom zu dem Bau der Festungswerke. (S. Absch. 493. c.).

1670.

Art. 58. Statt des Schultheißen und des Schloßvogts von Rapperswyl, welche zur Huldigung herberufen waren, erschienen zwei Abgeordnete des Raths sammt dem Stadtschreiber und eröffneten, daß solche Berufung zur Huldigung ihren Herren und Obern bedauerlich vorfalle, seit achtzig Jahren nie geübt worden sei, überdieß bei jeder Wahl der Schultheiß den Schirmorten schwöre, treu zu sein u. s. w. Die Gesandten werden das hierüber Besprochene zu referiren wissen. Absch. 517. a. — **59.** In Bezug auf den abgesezten Schloßwächter Rüssi wird den Abgeordneten von Rapperswyl vorgehalten, daß man bei den Schirmorten nicht Rath eingeholt habe, auch das Begehren gestellt, daß der Schloßwächter wieder eingesezt werde und das entzogene Stipendium wieder erhalte. Da die Deputatschaft dieses Begehren bloß ad referendum nehmen will, wird an Schultheiß und Rath zu Rapperswyl ein bewegliches Schreiben gerichtet. Ibid. b.

1671.

Art 60. In Bezug auf die Schirmspflichten der Stadt und die Huldigung des Schultheißen und Burgvogts wurde der Kappelerbrief von 1532, der Abschied von 1665 und die vom 5. Januar datirte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antwort von Rapperswyl, den Franz Rüssi betreffend, vorgelesen und dann beschlossen, zu Erhaltung unserer Reputation etwa nach Ostern aus jedem Orte einen Abgeordneten nach Rapperswyl zu senden, um den Schultheiß und Burgvogt in Huldigung zu nehmen. Unterdessen soll Schwyz als nächstgelegenes Ort über die, wie es heißt, der Schirmpflicht zuwiderlaufenden, gefährlichen und weitaussehenden Reden und Actionen der Stadt inquiriren. Den Franz Rüssi betreffend überläßt man es dem Pater Provinzial, nach seinem Anerbieten gelegentlich in Rapperswyl sein Bestes zu thun. Absch. 518. a. — **61.** Hinsichtlich der Rapperswyler Inconvenienzen wurde der Beschluß gefaßt, zuvörderst an Schultheiß und Rath ein Schreiben abgehen zu lassen mit Zusicherung aller schirmpflichtigen Gewogenheit und Observanz, und mit Vermelden, daß, weil Rüssi's Action nicht habe beigelegt werden können, man darauf bedacht sei, bei Gelegenheit der bevorstehenden Benediction des Fürsten von Einsiedeln eine Deputation der Schirmorte nach Rapperswyl zu verordnen, um den gebührenden Schirmsfreiheiten wieder eine Introduction und Execution zu verschaffen. Absch. 528. a.

1672.

Art. 62. Auf Ersuchen des Prälaten von Pfäfers wird der Stadt empfohlen, dem seines Rathssitzes entäußerten Schultheißen Kunz wieder den Rathssitz einzuräumen. Absch. 553. c.

1673.

Art. 63. Leute der andern Religion sollen in Rapperswyl (wie auch anderswo geschieht) während dem Beten- und Mittagläuten die Hüte abnehmen. Absch. 559. l.

1674.

Art. 64. Uri bringt an, wie Dr. Rothenfluh und Franz Rüssi gegen die Stadt wegen ihrer harten Procedur mit Bedauern eingekommen seien, wobei auf den Wunsch um nähere Bezeichnung des Sachverhalts Landammann Abyberg schriftlichen Bericht darüber zu geben verspricht. In Erinnerung aber, daß der vor einiger Zeit nach Rapperswyl gesandten Abordnung der Schirmorte versprochen wurde, dem Rüssi bei nächsteintretender Vacanz eine Rathsstelle zu gewähren, unterdessen aber viel ungereimtes Zeug in Rapperswyl vorgegangen ist, findet man angemessen, durch den Nuntius den Kapuzinerguardian Januarius zur Abstattung eines Berichtes über diese Angelegenheit auffordern und bevollmächtigen zu lassen. Absch. 595. b. — **65.** Da Rapperswyl fortwährend zu Besorgniß Veranlaßung gibt, wird Uri beauftragt, möglichst geheim nähere Berichte zu sammeln, besonders bei dem Nuntius anzufragen, was die Rapperswyler bei ihm geklagt haben, und zugleich demselben mitzutheilen, wie die von Rapperswyl wiederholt die den Schirmorten gegebenen Versprechen nicht gehalten und aus welchen Ursachen sie den Markt verloren haben. Auf einer folgenden Conferenz zu Brunnen sollen dann der Schultheiß und der Stadtschreiber von Rapperswyl sammt einem Rathsabgeordneten vorbeschieden und befragt werden, warum sie den Schirmorten zu Despect dem Schultheißen „Kuhn" (Kunz) niemals die Rathsstelle zusagen wollten, warum und was sie bei dem Nuntius geklagt haben, — Alles mit Mehrerem. Absch. 606. b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1675.

Art. 66. Schultheiß, Stadtschreiber und ein Mitglied des Raths werden auf die nächste Conferenz nach Brunnen eingeladen, um ihre »mancamenta« vernehmen zu lassen, damit ihr Standeswesen in bessere Form gebracht werden möge. Absch. 611. d.

1676.

Art. 67. Nachdem die Schirmsangehörigen die Bestätigung für den neugewählten Burgvogt Rothenfluh bei jedem Schirmorte besonders nachgesucht, die Schirmorte aber die Angelegenheit an diese Conferenz geschlagen hatten, tragen die Rathsabgeordneten ihr Begehren mit dem Zusaze vor, daß sie glauben, einen rechtschaffenen Burgvogt erwählt zu haben, und daß sie hoffen, bei ihren Freiheiten geschirmt zu werden. Die verlangte Bestätigung wird ihnen verheißen, unter der dreifachen Bedingung, daß sie zwei Schultheißen wählen, welche jährlich im Amte abwechseln, daß sie dem Schultheiß Kunz bei erster Gelegenheit eine Rathsstelle einräumen, und daß sie den Herrn Thumysen dieses Geschäfts und der Burgvogtei halben nichts entgelten lassen. Absch. 645. a. — **68.** Da Rapperswyl in Betreff des Schloßvogts, des Eides und der von den Schirmorten vorgelegten drei Punkte auf seiner Weigerung beharrt, wird angemessen erachtet, nach Ablauf des angesezten Termins eine Gesandtschaft von sämmtlichen Schirmorten, wozu auch Glarus gezogen werden soll (indem es sich nicht um die Religion handle), nach Rapperswyl abgehen und daselbst die Rechtsame der Schirmorte erneuern und weiterm Unheile vorbauen zu lassen. Absch. 652. b. — **69.** Die Gesandtschaft nach Rapperswyl soll, da der angesezte Termin verflossen ist, Sonntags den 18. October in Einsiedeln sich zusammenfinden. Absch. 657. b.

1677.

Art. 70. Ob wegen der Stadt eine Conferenz gehalten werden solle, wird in Baden besprochen werden. Absch. 672. h. — **71.** Da die Rapperswyler den Schultheiß Dietrich wegen schlechten Gehörs abgesezt und eine den Schirmorten widerwärtige Person an seine Stelle gewählt haben, soll eine zweifache Gesandtschaft von allen vier Schirmorten auf Samstag vor Michaelis in Rapperswyl eintreffen, um dem Schirm- und Kappelerbrief wieder Geltung zu verschaffen Absch. 677. b. — **72.** In Abänderung des nach Rapperswyl angesezten Tages wird beschlossen, daß die Gesandten nächstkommenden Freitag den 17. September in Einsiedeln und am Samstag Abend in Rapperswyl sich einfinden sollen, was Obwalden und Glarus mitgetheilt wird. Absch. 680. a.

1679.

Art. 73. Auf den Bericht, daß wider altes Herkommen in Rapperswyl zwei Schultheißen umgangsweise regieren, und daß ohne Vorwissen der Schirmorte mit wenig Vorsicht ein Vorwerk angelegt worden sei, auch die Aemterbesezung erst kommenden Sonntag geschehen soll, findet man die Zeit hiezu zu kurz und wird der Schloßvogt aufgefordert, bei der nächsten dreiörtischen Conferenz den Eid zu leisten. Schwyz wird mit Besichtigung des neuen Vorwerks beauftragt. Absch. 712. e. — **74.** Festungsbau und Eidesleistung des Schloßvogts. (S. Absch. 715. g.).

1680.

Art. 75. Mißverständniß zwischen den Burgern wegen Aufwerfung einer Schanze und eines Grabens. (S. Absch. 726. e.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abtei St. Gallen.

Hauptleute zu Wyl.

1648. Schwyz. Joh. Rudolph Gasser.
1650. Glarus. Jakob Leuzinger.
1652. Zürich. Hans Rudolph Schweitzer.
1654. Lucern. Hans Heinrich Kloos.
1656. Schwyz. Wolf Dietrich Schorno.
1658. Glarus. Heinrich Zweifel.
1660. Zürich. Beat Rudolph Leu.
1662. Lucern. Hans Ludwig Meyer.
1664. Schwyz. Hans Kaspar Abyberg.
1666. Glarus. Balthasar Marti.
1668. Zürich. Hans Ulrich Leu.
1670. Lucern. Karl Christoph Dulliker.
1672. Schwyz. Franz Abegg.
1674. Glarus. Christoph Iselin.
1676. Zürich. David Wyß.
1678. Lucern. Joh. Melchior Hartmann.
1680. Schwyz. Franz Kyd.

NB. Zur Ergänzung dieser Abtheilung sehe man auch Landvogtei Rheinthal, Jurisdictions- und Competenzanstände mit dem Abt von St. Gallen, Art. 103 – 136.

1650.

Art. 1. Schiedspruch der Schirmorte zwischen Stadt und Abtei St. Gallen. (S. Absch. 33.).

1651.

Art. 2. In dem zwischen dem Prälaten der Stift Gallen und der Stadt Wyl wegen des Heuzehntens obwaltenden Streite sezen zwar beide Theile die Vereinbarung auf die Schirmorte, der Prälat jedoch nicht unbedingt, sondern mit Vorbehalt. Es wird deßwegen ein Vergleich entworfen und dem Prälaten zur Genehmigung empfohlen, denen von Wyl aber bedeutet, sie möchten den Prälaten um die Genehmigung des Vergleichs bitten. Dieser Vergleich lautet dahin, daß, nachdem die von Wyl den Documenten der Stift weichen, wie schon in dem am 20. December 1650 zu Wyl errichteten Vertrage

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch geschehen, die Stift auf der Stellung des Heuzehntens nicht beharren, sondern sich begnügen möge, für je 2 frühere Pfenninge Heuzehntengeldes nun 3 Pfenninge zu beziehen, und daß dagegen die von Wyl dem Bauern und dem Müller der Stift den Viehtrieb in die Au wie den Burgern zulassen. Absch. 46. s.

1657.

Art. 3. Den Obrigkeiten ist zu hinterbringen, was der Schirmhauptmann zu Wyl, Wolf Dietrich Schorno, in einem Memorial einberichtet hat, mit dem Bemerken, man habe die Publication des gedrukten Manifestes des Abts nicht unrecht gefunden. Absch. 209. i. — **4.** (1657). Auf das Schreiben des Hauptmanns zu Wyl, betreffend die Participation der thurgauischen Gemeinden Keßwyl, Herrenhof und Romanshorn an den Kriegskosten der Abtei St. Gallen, wird demselben von den IV Schirmorten geantwortet, ein Vergleich wäre das Beste; sei der nicht zu erzielen, so mögen die Gemeinden auf den 2./12. August bei der künftigen Tagleistung ihre Beschwerden anbringen. Absch. 212. k.

1658.

Art. 5. Verhandlungen zwischen Abgeordneten der X Malefizorte und des Abts von St. Gallen über Strafbefugniß im Thurgau. (S. Absch. 266.).

1660.

Art. 6. Obwohl der Prälat von St. Gallen an einige Orte das Verlangen gestellt hat, daß man den Hauptmann zu Wyl seines jährlichen Rechnungsgeldes entlassen möchte, indem es eine Neuerung sei, hat man doch gefunden, daß es keine Novität, sondern altes Herkommen sei, daher auf demselben beharrt werden müsse. Absch. 306. l.

1666.

Art. 7. Weil der dießmalige Hauptmann zu Wyl, Hans Kaspar Abyberg von Schwyz, das gewöhnliche Rechnungsgeld nicht bezahlt hat, soll der Landschreiber von Baden dasselbe ehestens auswirken und den Orten zusenden. Absch. 442. ww.

1667.

Art. 8. Die Gesandten von Schwyz versprechen zu bewirken, daß der gewesene Hauptmann zu Wyl, Hans Kaspar Abyberg, auf künftige Jahrrechnung das Rechnungsgeld von 108½ Kronen für zwei Jahre erlege. Absch. 453. p. — **9.** Dem alt-Hauptmann Hans Kaspar Abyberg wird gedroht, falls er das Rechnungsgeld nicht bis Ende September entrichte, ihm einen eigenen Boten auf die „Leiste" zu schiken oder aber Schwyz seinen Theil aus dem Erträgniß der Rechnung bis zur Tilgung der Schuld zurükzubehalten. Absch. 459. ff.

1670.

Art. 10. Als der Hauptmann zu Wyl, Joh. Ulrich Leu, des Raths zu Zürich, die Abstattung des gewöhnlichen Rechnungsgeldes unter dem Vorwande verweigerte, der Fürst werde um Erlassung des-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selben eingekommen sein und dieselbe mit Abnahme der Gefälle dieser Hauptmannschaft begründet haben, die Gesandtschaften aber sich dessen nicht erinnern konnten, wurde beschlossen, den alten Brauch festzuhalten, daher Zürich beauftragt, eine Untersuchung vorzunehmen und ehestens der Kanzlei Baden das Geld zur Vertheilung zu übermachen. Der abnehmenden Gefälle halber werde man auf Remedirung bedacht sein. Absch. 506. bbb.

1680.

Art. 11. Klagen gegen die äbtischen Beamten wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse, indem sie ohne Zuzug des Hauptmanns hohe Fehler abstrafen u. s. w. (S. Absch. 727. zz.).

Abtei und Thal Engelberg.

1658.

Art. 1. Dem neuen Prälaten wird von Lucern, Schwyz und Unterwalden zu seinem Amte gratulirt und die gewünschte Schirmszusicherung ertheilt. Absch. 262. r.

1662.

Art. 2. Die vom Landvogt und Landschreiber den Kirchen Sins und Au gemachte Zumuthung, die Urbare zu erneuern, die seiner Zeit von dem Prälaten von Engelberg als Collator und Zehntherr eigenhändig angefertigt wurden, wird in Frage gestellt und die Steigerung der Kanzleikosten, worüber geklagt wird, überhaupt als unzuläßig angesehen, in welchem Sinne dem Landschreiber geschrieben wird. Absch. 364. c.

1667.

Art. 3. Der Abt von Engelberg schreibt an die Schirmorte Lucern, Schwyz und Obwalden, daß Kaspar Gasser von Nidwalden eine aus des Klosters Gütern bei Nacht entführte Kuh zu restituiren sich weigere und der Landrath von Nidwalden die Klage mit einem bloßen Recepisse erwidert habe. Die Schirmorte wollen darüber mit den Abgeordneten von Nidwalden sich besprechen. Absch. 451. n.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1670.

Art. 4. Die Vereinigung der Gefälle des Gotteshauses Engelberg ist Bedürfniß und daher der Prälat um seinen Consens anzugehen. Absch. 506. x.

1675.

Art. 5. Auf Klage Nidwaldens, daß der Prälat von Engelberg bei dem Verkauf der Alp Fang, wovon ein Theil in der Jurisdiction Nidwaldens liege, den Ehrschaz verlangt und auf Verweigerung desselben dem Käufer den Bezug der Alp verboten habe, also auf einem Recht beharre, das ihm nicht zukomme, wird dem Prälaten geschrieben, er möge den Aufzug auf die Alp gestatten und den Streit auf dem Rechtswege beilegen lassen. Absch. 618. l.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beilagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß der Beilagen.

			Citirt Seite	Abgedruckt Seite
1.	1649, 10. Juni.	Auskauf der österreichischen Gerechtsame im Zehngerichtenbund (Graubünden)	—	1605
2.	1651, 14. April.	Erneuerung des Bündnisses (von 1577) der katholischen Orte mit Savoyen	48	1608
3.	1652, 3. Juli.	Auskauf der österreichischen Rechtsame in den unterengadinischen Gemeinden unter Monfalun	—	1611
4.	1652, 3. Juli.	Auskauf der österreichischen Gerechtsame in den unterengadinischen Gemeinden ob Monfalun	—	1614
5.	1653/1655.	Bündniß der katholischen Orte mit der Krone Frankreich	193 u. 214	1618
6.	1654, 13./23. Juli.	Einschluß der evangelischen Orte der Eidgenossenschaft in den Frieden von Westminster, zwischen England und Holland .	219	1625
7.	1654, 22. September.	Zollvertrag mit Erzherzog Ferdinand Karl von Oesterreich	236	1626
8.	1655, 16. September.	Erneuerung des Bündnisses (von 1579) der katholischen Orte mit dem Bischof von Basel	273	1630
9.	1656, 26. Februar. / 7. März.	Friedensschluß zwischen Zürich und Bern einerseits und den V katholischen Orten andererseits (dritter Landfriede) . . .	320	1633
10.	1657, 12. December.	Allianztractat zwischen Ludwig XIV. von Frankreich und dem Herzog von Longueville als Fürst von Neuenburg und Vallengin	616	1637
11.	1659, 7. November.	Einschluß der eidgenössischen und zugewandten Orte in den sogenannten pyrenäischen Frieden	506	1640
12.	1663, 24. September.	Bündniß mit der Krone Frankreich	466 u. 595.	1641
13.	1664, 17. Juni.	Einschluß des Prinzen Don Balthasar Karl in das Bündniß der katholischen Orte mit Spanien	623	1673
14.	1668/1678.	Eidgenössisches Defensionale	743 u. 750	1675

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

			Mittel Seite	Abgedruckt Seite
15.	1671, 8. October.	Einschluß des Prinzen Victor Franz Amadeus in das Bündniß der katholischen Orte mit Savoyen	827	1698
16.	1675, 21. October.	Erneuerung des Bündnisses zwischen den katholischen Orten und dem Bischof von Basel	985	1700
17.	1676, 20. December.	Uebereinkommen zwischen den das Rheinthal regierenden Orten und dem Abt von St. Gallen, betreffend gemeinschaftliche Regierung des obern Rheinthals	1011	1701
18.	1678/1679.	Einschluß der eidgenössischen und zugewandten Orte in die Friedensschlüsse zu Nymwegen	1095 u. 1120	1704

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Auskauf der österreichischen Rechtsame in den Gerichten im Prätigau und dem Landgericht Churwalden.*)

Innsbruck. 1649, 10. Juni.

Graubündner Kantonsarchiv in Chur.

I. Auskaufsinstrument.

WIR Ferdinand Carl von Gottes genaden Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, | Kärnten, Crain vnd Würtemberg, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heyligen Römischen Reichs zu Burgaw, Gefürster Grgf zu Habspurg, Tyrol, Pfirdt, Khüburg vnd Görtz, | Landtgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenaw vnd Salins ꝛc. Bekhennen hiemit für vnnß, alle vnnsere Erben vnd Nachkhomen vnd thuen khundt iedermenigclich, | das vnnß vnnsere getreue N. N. Landtamman vnd Rathsboten in namen irer Gemeinden in volgenden Gerichten vnd Landtschafften, als Tafas, zum | Closter, Castels oder Jenatz, Schiers vnd Sewis in Prätigew, wie auch das Gericht vnd Landtschafft Churwalden in alter Hocher Rhœtiæ gelegen, Schrifft- vnd durch | ire Abgeornete Mündtlich anlangen laßen, Ihnen alle vnsere daselbst habende vnd prätendierte Landtsfürstliche Recht vnd Gerechtigkheiten zusambt allem was | denen weiters anhengig gegen einer gewißen Summa paren geldts kheüfflich zuiberlaßen, Alß haben wür mit rechtem Wissen vnd Wolbedachtem Mueth obgenandten Gerichten vnd Gemeinden alle vnnsere habende vnd prätendierte Ansprachen, Proprieteten, | Herrligkheiten, Gerechtigkheiten vnd Gwaltsamen in Geist- vnd | Weldtlichen Sachen, Schutz vnd Schirm, alle Schlösser, Thüren, Heüßer, Städlen, Mobilien, Lehen vnd Lehenrechte, Freye vnd Eigne Leüth, Güetter, Vörst, Waldungen, | Hölzer, Wunn vnd Weiden, Voggteyen, Vogtrecht, Regalia, Zöll, Rendt, Zinß, Zehendt, Güllten, Nutzen, Fääl, Faßnachthennen, Geläß, Geiaid, Wildpän, Jag- vnd | Voglmäler, Fischentzen, Weyerstette, See, Bäder, Wasser vnd Wasserflüß, Mühlen, Schätz, Ertz, allerlay Metallgrueben vnd Bergwerkh, besuecht vnd vnbesuecht, | ob- vnd vnder der Erden, sambt allen ober- vnd vnderen Ge-

*) Nach Dr. Johann von Scandolera: „Loblicher Gmeiner drey Pündten Pundtsbriff, Satzungen, Artikhel, Pündtnussen vnd Verträg" u. s. w. (handschriftliche Sammlung), wurde dieser Vertrag von beidseitigen Abgeordneten am 4. Juni zu Feldkirch abgeschlossen, österreichischer Seits durch Maximilian Freiherr von Mohr und Licentiat Joh. Andreas Pappus, geheimer Rath und oberösterreichischer Regimentskanzler; bündnerischer Seits, d. h. im Namen der betreffenden Gemeinden, durch Oberstlieutenant Joh. Anton Buol, Landammann des Zehngerichtenbundes; Oberstlieutenant Ambrosius Planta von Wildenberg, alt-Landammann; Major Andreas Sprecher von Bernegg, Landammann auf Davos; Andreas Guler von Wyneck, Richter zu Jenins; Hans Janett, Landschreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

richten, Pueſſen vnd Peenen, vnd allen anderen Zuegehörungen, genandt vnd vngenandt, nicht dauon außgenomen | oder vorbehalten, wie ſollches alles vnd iedes Khauffsweiſe von Weiland Graf Gaudentzen von Mätſch, deſſen Erben oder ſonnſten anderwerts ahn vnnſere geerte Vorfahren | vnd vnnß alß Regierenden Herrn der Fürſtlichen Graffſchafft Tyrol khommen vnd wir biß dato ingehabt, gebraucht vnd prätendiert, vmb einen verglichenen Kauffſchil- | ling, Benandtlich Fünff vnd Sibentzig Thauſendt gulden paren geldts Tyroliſcher wehrung, in Form eines Ewigen, ſtetten, vnwiderruefflichen Khauffs überlaſſen, eigenthumblich | cedirt vnd hiemit übergeben, cedieren vnd hinfüro zuegenüeſſen, zu brauchen vnd nach ihren gefallen zu disponieren überlaſſen; So dann nit weniger bey diſen obſtehenden | Verkhauff erclärt vnd deme hiemit eingeſchloſſen haben, das noch hinfüro, gleichermaßen es bißhero gebreichig geweſen, gedachter Gerichten Inwohner vnd Landtsleüth | alle ire Sachen, was das für ſein vnd namen haben mögen, in vnnſern Landen, Schlöſſeren, Stetten vnd Gebüeten allenthalben Zoll- vnd Aufſchlag frey, ohne einige | Hinderung oder Niderlag durchfüeren mögen vnd ſollen, zu allen Zeiten. Verner haben wür Obgemelte Gericht vnd Gemainden, auch dero Angehörige der Pflicht | vnd Eyd, warmit ſie vnnß verbunden geweſen, volligkhlich ohne einigen Vorbehalt ledig geſprochen, für gantz freye vnabnſprechliche Leüth erkhlert vnd hiemit zu Ewigen | WeltZeiten berueffen, Ihnen auch die gehabte Documenta, Vrbaria, Schrifften vnd Vrkhunden, ſouil deren in vnſern archivis bißhero gefunden worden, ſamendtlich hinauß | gegeben; vnd ſo über khurtz oder lang derſelbigen noch mehr gefunden wurden, ſollen ſye Ebenfahls bemelten Gerichten vnd Gemainden eingehendiget, oder wo ſolches | nit geſchehen khöndte Todt, khrafftloß vnd vngültig zu allen Zeiten ſein vnd gehalten werden. Vmb obgemelten Fünff vnd Sibentzig Thauſent gulden Khauffſchil- | ling ſeindt wür völlig vnd baar zu vnnſerm gueten Vergniegen außgericht und bezahlt. Darauf endtſchlagen, Verzeichen vnd begeben Wür hiemit vnnß auch für | all vnnſere Erben vnd Nachkhommen in beſt- beſtendig- vnd Khrefftigiſter form aller Tittlen, Rechtſamen, Proprieteten vnd Prætensionen, ſo wür gegen mehrgedachten Ge- | richten iemahls gehabt haben, Verſprechen und gereden auch Sye wider alle Ein- vnd Zueſprüch diſes Khaufs halber gegen iedermenigklich, Geiſt- oder Weltlichen, Zuge- | weren vnd zuuerantworten, Es ſey über khurtz oder lang, allezeit auf vnnſeren khoſten, ohne ihr Endtgeltnuß. Vnd bleiben mit vnnß obgemelte Gericht in der Alten auf- | gerichten- vnd khurtzlich erueuerten Erbainigung, nit anderſt alß andere Gefreyte Leüt der anderen Zwayen alß Obern- vnd Gottshauß Pündten, Ohngeferde, mit Vrkhundt | diß Briefs, ſo mit vnſerer Eignen Handt vnderſchrieben vnd vnnſerm anhangenden Ertzfürſtlichen Innſigel becrefftiget iſt. Geben in vnnſerer Statt Innſprugg den Zächenten | tag Monats Juni, Nach Chriſti vnnſers Seeligmachers gnadenreichen Geburde im Sechzehenhundert Neün vnd viertzigiſten Jar.

Ferd. Carl.

Ad mandatum Serenissimi Domini
Archiducis Proprium:
Arparell.

Original auf Pergament, an welchem an weißer und rother Seidenſchnur das etwas beſchädigte erzherzogliche Siegel hängt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Kaiserliche Ratification vorstehenden Vertrags.

WIR Ferdinand der Dritte von Gottes gnaden Erwöhlter Römischer Kaiser, | Zu allen Zeitten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclauonien ꝛc. König, Ertzhertzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain | vnd Württemberg, Graue zu Tyrol vnd Görtz ꝛc. Bekhennen offentlich mit disem Brief vnd thuen Kundt allermenniglich: Nachdeme vnß des Durchleüchtigen, Hochgebornen Ferdinand Carl, Ertz- | hertzogs zu Österreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain vnd Württemberg, Grauen zu Tyrol Ld. freünd-, Vetter- vnd Schwägerlich zu uernemben gegeben, Waßmaßen Sie auß erheblichen Vnß noch | hieuor lengst vorgetragenen bedenkhen vnd Vrsachen Ire in denen Sechs Hochgerichten in Pretigew, benandtlich Tafas, zum Closter, Castels oder Jenatz, Schiers, Sewiß, Churwaldten, Schönfickh vnd Belfart | habende Landsfürstliche Österreichische Jura mit allen derselben Ein- vnd Zugehörungen, auch Recht vnd Gerechtigkeiten, nichts dauon außgenomben, denen Gemaindten daselbst auf deren beschechenes anlangen vmb | ein gewisse Summa paaren gelts zu uerkauffen sich erclärt, Gstaltsame Ire Ld. obbeschribene dero in Vier-Einhalb Hochgerichten, alß Tafas, zum Closter, Castels oder Jenatz, Schiers, Sewiß vnd Churwalden Österreich- | ische Landsfürstliche Jura denen Landamman, Rathsbotten vnd Gemaindten aldort Vmb fünff vnd Sibentzig Tausent gulden, Tyrolischer Wehrung, eines ewig wehrenden Kauffs aigenthumblich verkaufft vnd über- | lassen, wie der deßwegen zwischen Irer Ld. vnd von obernanten Vier Ainhalb Hochgerichten abgeordneten Gevolmächtigten gepflogener Kaufsvergleich vnd darüber außgeferttigter Kauffbrief mit mehre- | rem außweißen, Nicht weniger vor sich hetten, mit übrigen Ain- vnd ainhalben Hochgericht, als Schönfickh vnd Belfart, gleichen Verkhauff zu schliessen *) ꝛc., Vnd Vnß nun gedachtes Vnsers freündlichen Lieben Vetters, | Schwagers vnd Fürstens, des Ertzhertzog Ferdinand Carln zu Österreich Ld. Vetter- vnd Schwägerlich ersuecht vnd angesinnet, daß Wir alß Römischer Kaiser vnd ältister regierender Erzherzog Vnsers löblich- | isten Hauses Oesterreich zue solcher beraiths geschlossener Vnd noch zueschliessen Vorhabender Verkhauff- vnd Uebergebung Vnsern Kaiser- vnd Erzherzoglichen Consens nicht allein gnädigist zu ertheilen, sondern | auch alles vnd Jedes, was in obbemeltem Irer Ld. aufgerichten vnd verferttigten Kauffbrief wegen der benambsten Vier ainhalb Hochgerichten tractiert vnd geschlossen worden, auch wegen der Übrigen | Ain vnd Ainhalben Hochgericht annoch geschlossen würdet zu ratificiern vnd zu confirmiern geruhen wolten; Wan Wir dan gnedigist consideriert, daß diser Landsfürstlichen Gerechtigkeiten halber | zwischen Vnßerm Löblichen Hauß vnd denen Püntneren sich zu mehrmallen allerhandt strittigkeiten vnd Vngelegenheiten eraignet, Dahero dan dise Verkauff- vnd alienierung Irer Ld. vnd dero Landen zu | mehrer ruehe vnd Nuzen, auch verhüettung Könfftiger dergleichen difficulteten vnd darauß erwachßender Weiterungen angesehen ist vnd geraichen thuet: So haben Wir demnach in disen beraith | thails geschlossenen vnd

*) Dieser Auskauf erfolgte im Jahr 1652 um 21,500 Gulden. Die unterm 27. Juli genannten Jahres ausgestellte Urkunde, die im Original nicht aufgefunden werden konnte, ist der Sache und mit geringen Abänderungen auch dem Buchstaben nach (natürlich mutatis mutandis) ganz gleichlautend mit der vorstehenden, weßwegen selbe an betreff. Stelle abzudruken unterbleiben konnte. Eine Abschrift findet sich in Scandolera l. c., Seite 297.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thails noch zue beschlieſſen vorhabenden Verkhauff gnedigist consentiert vnd verwilliget, Thuen daß auch consentiern, approbiern, ratificiern, bestetten vnd becrefftigen, solches | alles auß Römischer Kaiser- vnd Erzherzoglicher Machts Vollkhombenheit, so vill wür daran von rechts- vnd billichkeit wegen zu ratificiern, zu confirmiern vnd zu bestetten haben, Alles getrewlich | vnd ohne geferde.

Mit Vrkhundt dis Briefs, besiglet mit vnserm Kaiserlichen anhangenden Jnsigl, der geben ist in vnserer Haubt- vnd residenz Statt Wienn, den Sechsvndzwainzigisten Monathstag | Julii, Nach Christi vnsers Lieben Herrn vnd Seeligmachers gnadenreichen Geburtt im Sechzehenhundert Neun vnd Vierzigisten, Vnserer Reiche des Römischen im Dreyzehendten, des Hungarischen im | Vier vnd Zwainzigisten, vnd des Böheimbischen im Zwey vnd Zwainzigisten Jahre.

Ferdinand.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Maiestatis proprium:
J. Khager.

Original auf Pergament. Es hängt an goldener Schnur das vollständig erhaltene große kaiserliche Siegel.

2.

Erneuerung des Bündnisses (vom 8. Mai 1577) der sechs katholischen Orte mit dem Herzog von Savoyen *).

Lucern. 1651, 14. April.

Staatsarchiv Lucern.

Jn dem Namen | der Allerheiligsten, Göttlich- | en vnd vnzertheilbarlichen Dry- | faltigkeit Amen. | **Wir Carl Emanuel von den** | gnaden Gottes Hertzog zu Sauoy, Chablais, Augst, Geneuois | vnd Montferrat, Fürst in Piedmont, Margraf zu Saluzzo, | Graue zu Genf, Nizza, Ast vnd Tenda, Freyherr in der Waat | vnd Faucigny, Herr zu Vercell, der Maragrafschafft Cena, O- | neille vnd Marro, Margraff in Jtalia, Fürst vnd Ewiger | Statthalter des Heiligen Römischen Reychs, König in Cypren, | An einem, |

*) Da der wesentliche Jnhalt des unter'm 14. April 1651 erneuerten Bündnisses vollständig gleichlautend ist mit dem unter'm 8. Mai 1577 abgeschlossenen (S. Bd. IV, Abthl. 2, S. 1541 der amtl. Abschiedesammlung), so geben wir hier lediglich den abweichenden Eingang und Schluß des Instruments, sowie den anders lautenden Artikel 22, wobei übrigens noch Folgendes zu merken ist: An die Stelle des das Bündniß vom 8. Mai 1577 abschließenden Herzogs Emanuel Philibert tritt im erneuerten Bündniß vom 14. April der Herzog Carl Emanuel. Während Jener Fürstliche Durchlaucht, wird Dieser Königliche Durchlaucht betitelt. Bei Aufzählung (Art. 1) der im Bündniß begriffenen Länder und Gebiete steht im Instrument des erneuerten Bündnisses nach den Worten „sowol hie disent alls ennert dem gepirg" der Zusaz „vnnd insonderheit die Marggrafschafft Saluzo, auch derjenige theil des Herzogthumbs Montferat, so Wir der Herzog von Sauoj besitzent, wie solliches sich vß der Jnuestitur von Jr Römischen Keyserlichen Maiestet gegeben erscheint." Wo im Bundesinstrument von 1577 die Bezeichnung

. Vnd Wir Schultheißen, Landt- | amman, Klein vnd große Rhäät, gemeine Burger, Landtleut vnd | gantze Gmeinden der Stetten, Länderen vnnd Herrschaften des großen | Alten Pundts Ober Teutscher Landen, Namblichen Von Lucern, Vri, | Schweitz, Vnnderwalden Ob- vnnd Nidt dem Kernwaldt, Zug mit sambt | dem vßeren Ambt darzu gehörig, vnnd Freiburg, An dem anderen | Theill, Thund khundt menigklichem mit disem brief: Als- dann vor | vralten Zeiten der durchleuchtigiste Fürst vnnd Herr, Herr Emanuel | Philipert, Herzog zu Sauoi ꝛc. weilund vnnser des obgenanten Carl | Emanuels Großanherren hochseliger gedächtnus, vß sonderem | gnedigem Vertruwen vnnd tragender anneignus zu der Eydt- | gnossischen Nation sich mit vnns der obgenanten Sechs Catolischen | Orten im Ein Tausseut Fünffhundertt Siben vnnd Sibenzigisten || Jar durch ein sonderbare fründtschafft vnnd Pündtnuß verpflichtet | vnnd verbunden, die auch geuolgter Zeit weilund die auch Durch- | leuchtigiste Fürsten vnnd Herzogen zu Sauoy ꝛc., alß im verflosßnen | Fünfzehenhundert ein vnnd Achtzigisten Jar Herr Carolus Emanuel, | vnnser geweßner Erendister Herr vnnd Großvatter, vnnd | letstlichen Anno Sechszehenhundert dreißig vnnd Viere Herr | Victor Amadeus, vnnser Erendister Herr vnnd Vatter ewig- vnnd | glorwürdigisten andenckens mit gnediger gedächtnus gezieret, er- | früschet vnnd ernüweret habent, vnnd also zwüschen hochwolangereg- | ten Herzogen vnnseren vorfahren dises Königklichen Haußes Sauoy, | Wie auch Vnns den Stetten, Lenderen vnnd Herrschafften der Vorbemel- | ten Orten der Eydtgnosschafft allezeit ein guter waarer frid, fründt- | schafft, sonderbare Nachbarschafft, Pündtnuß vnnd Vereinung gewe- | sen vnnd bis vf iezt gegenwürtige Zeit loblich erhalten worden; | Wann aber nunmeer die gesezte Zeit vnnd Jarzil derselben ver- | flosßen vnnd ihren vßgang genommen, danne in ansehen vnnd be- | trachtung, daß sölliche Leztbemelte Lobliche freundtschafft vnns vnnd | vnnseren Vndertonen allerseits bißhar wol erschossen, zu deme Vns die | selzame wie auch gefarliche Zeiten vnnd löuf hierzu desto meer bewögen | vnnd verursachen sollen, sonderlich aber zu bedenken vorfalt wie gut, | nutzlich vnnd nootwendig es syge, sich mit alten Vertrauwten Freunden | vnnd Nachbaren in verpflichter einigkeit zu halten vnnd hiemit andre | Herrschafften vnnd Prouinzen der Christenheit, deren leider diser Zeit | vil den Krieglichen empörungen noch beharrlich vnderworfen, zu | dergleichen Einigkeiten vnnd daß Sy anstatt söllicher Vyentschafften | Ire Macht an den gemeinen vnnd bluotdürstigen Erbfeind des Christlichen | Namens wendeten zu bewögen; Vnnd danne wir auch noch weiters | erwogen, was großer nutzbarkeit, ruw vnnd wolfart vnns vnnd | Vnseren beederseits Stenden hieraus eruolgen kann vnnd mag, Für- | nemblich by der Komblich- vnnd gelegenheit der nechsten grenzen | beider Lannden Sauoy vnnd der Eydtgnosschaft, die zu beiden | theilen einanderen bishar sonder vil guts, trost, freundtschafft | vnnd getrüwlichen Bystand gethon vnnd noch fürter wol thun | vnnd beweisen

---

„Fürstentumben, Stääte, Land, Herrschafften vnd Herrlicheiten" vorkommt, heißt es in dem von 1651 „Fürstentumb, Stännd, Lanndt, Herrschafften vnnd Herrlicheiten." Die Stelle im Artikel 16 des Instruments von 1577: „oder deß andern theils vyendt, widerwärtige, Rebellen vnd Bandytten In synen Herrschafften, Landen vnd gerichten wüssentlichen gar nit vffenthallten, gedulden noch einichen paß oder sicherheit Inen geben", lautet hier: „oder des annderen teils Vyent, Widerwärtigen, Rebellen kein schirmb, Protection noch hilfsleistung, auch die Bandyten in seinen Herrschafften, Lannden vnnd Gerichten wüßentlich gar nit vfhalten, gedulden noch einichen Paß oder sicherheit inen geben" ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mögen, Dardurch vnnserer beiden | Parthyen Lanndt vnnd Leutt, Freyheiten, Ober- vnnd Herr- | licheitten vor vnbillichem trang vnnd gewalt, überfaal vnnd | schadenn beschirmet vnnd rüewigklich erhalten, auch in großem nutz, | lob vnnd Eer geüfnet, Insonderheit aber sollicher freundtschafft, lie- | be vnd guter Nachbarschafft dermaßen ein fundament zesezen vnnd die- | selbige mit einem sterkeren band zu beuestnen, dz sölliches von niemand, sye | er wär er wölle, zertrennt oder zerstört werden möge. ||

Disem allem nach, auch zu meerer bestätigung der vorgehnden vnnd ob- | bemelten Alten Pündtnussen vnnd Vereinigungen durch beider Parthyen | hochEerender vorfaaren hieuor vfgerichtet, vnnd dz nachmal zwüschen | zwüschen (sic) vnns zu beiden Theilen selbsten vnnd vnnseren nachkommen, gegen- | würtigen vnd zukünfftigen, ein guter frid, freundtschafft, Püntnuß, | Schuz vnnd Schirmb, auch gleichmäßige Verpflichtung vnnd Verstendt- | nuß sein vnnd bleiben möge, auch in guter trüwen vnuerbrochenlich wahr, | vfrecht vnnd mit reinem gemüet gehalten werde: So ha- | bent wir eegemelte Parthyen den fuoßstapfen vnnser Eerendisten | Elteren vnnd vorfaaren nachuolgende zu sicherung, rettung, vnnder- | haltung, desgleichen zu schutz vnnd schirmb vnnser selbsten Personen, | Fürstenthumben, Stenden, Leuten, Lannden gegen vnnd wider menigkli- | chen, Niemand (dann allein die hernach in der beschlüßlichen Vorbehalt- | nus exempt vnnd begriffen sind) vßgeschlossen, beiderseits für vnns ge- | nommen, Dise Lobliche hergebrachte waare freundtschafft wie auch | hilfliche vnnd beschirmende Pündtnuß wegen Irer verfloßnen Jar- | zilen widerumb zwüschen vnns zeernüweren vnnd durch diß ofent- | liche Jnstrument bester Formb noch abzereden vnnd zebeschließen; | zu wölliches so Gotlichen vnnd Loblichen werks förderung vnnd ordenli- | chem Volzug Wir obgenannter Hertzog von Sauoy von vnnserem theil sonderlich zu Vnnserem Ambassadoren erkieset, bestelt vnnd verordnet | den Edlen, vnnseren besonders Lieben getrüwen Benedictum von | Cize, Freyherren zu Gresy, vnnseren Ordinari Edelmann, wöllichen | wir hierüber mit vollkomnem gewalt, Plenipotenz vnnd Oberherr- | lichen Authoritet Crafft vnnser ime ertheilten Patent versehen, alles | durchvß in vnnserem nammen abreden, tractieren, beschliessen vnnd be- | crefftigen zehelfen, was disе gegenwürtige Pundtsernüwerung in | sich haltet, vermag vnnd vßwyßt; Vnnd wir die | obgenannten Ort der Eydtgnosschafft, nachdem solliche Handtlung erst- | lich vf etlich darumb gehaltnen Tagleistungen, Volgents vor Vnnseren | Rhäten, höchsten Gwalten vnnd Gmeinden fürgetragen vnnd verhan- | delt worden vnnd also derselben meinungen heutigen Tags in der einhel- | ligkeit durch vnnsere benollmächtigte Anwält vnnd Abgesanndte in der | Statt Lucern zesammen tragen lassen, habent dasselbige mit hochge- | dachter Königlicher Durchlaucht vorbestimbten Ambassadoren in Crafft seiner erschein- | ten Gwalts Patent vnnd Plenipotenz loblich beschlossen vnnd | hiemit Wir beid Parthyen sollliche waare Vereinigung, wie auch hilf- | liche vnnd beschirmende Pündtnuß, die wir zu beiden Theilen gegen | einanderen in allen trüwen vnnd vfrechter freundtschafft styf halten sol- | lent vnnd wollent, mit vorgehndem guotem zeitlichem Rhaat vnnd Vor- | betrachtung für vnns vnnd vnnsere nachkommen vf- | angenommen, | beredt vnnd beschlossen, Beschliessent vnnd volnzüechend auch dasselbig | in Crafft diß briefs in der formb, weiß vnnd gestalt, wie dz alles | hernach weitlöufiger erklärt vnnd von Puncten zu Puncten beschriben | württ. | Deme ist also: ||

(Folgen die Artikel 1—21.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Art. 22). **Es soll aber** diſe Pündtnus wäären vnnd beſtoon | Jeziger Königlicher Durchlaucht Caroli Emanuelis lebenlang (wölliches | Iro der Almechtige Gott durch ſein gnad lang friſten wölle), | auch Vier Jar nach ihrem Todtt. |

(Die folgenden Artikel ſind wieder ganz übereinſtimmend in beiden Inſtrumenten, bis an die wenig abweichende Schlußſtelle, die im erneuerten Bündniß alſo lautet):

Vnnd zu meerer Zügknus, Beueſtigung vnd | Beſtätigung diſer Vereinung, Verſtentnuß vnnd freundtſchafft So || Bekennent Wir Carolus Emanuel von Gottes gnaden Herzog | zu Sauoy ꝛc. alles ſo hieuor in diſem Brief verſchriben vnnd wz | alſo obbemelter Vnnſer Volmechtiger Anwalt vnnd Ambaſſador | in vnnſerem nammen vnnd von vnnſerem willen, geheiß vnnd be- | uelch mit den Herren Eydtgnoßen der obbemelten Sechs Ca- | tholiſchen Orten volzogen vnnd vfgerichtet, daſſelbig vnnſer | ganzer will vnnd meinung iſt; Verſprechent auch by Vnn- | ſeren Fürſtlichen Eeren, Würden vnnd trüwen für vnns vnnd Vn- | ſere Nachkommen ſollichem getrüwlich nachzekommen vnnd ze- | geleben. |

Alſo auch wir die obgenanten Eydtgnoßen ſo Hierin- | nen begriffen daſſelbig gleichfaals by Vnnſeren guten waaren | trüwen vnnd Eeren ſtätt vnnd getrüwlich zehalten vnnd zeer- ſtatten, | auch deme zegeleben hiemit geloben vnnd verſprechen thundtt. |

Vnnd deßen zu waarem ofnem Vrkhundtt | So habent Wir vilgenanter Herzog vnnſer Fürſtliches Ynſigell, | Vnnd Wir die bemelten Ortt der Eydtgnoßſchafft in diſer Ve- | reinung begriffen zu beſag vnnd gezügknus vorbeſchribner Dingen | Vnnſerer Stett vnnd Lenderen eigne Secret ynſigel offentlich | gehenckt an diſer Briefen zween gleiches Inhalts, deren einer | zu Vnnſer des Herzogen handen überantwortet, der annder | aber in der Statt Lucern zu vnnſer harinnen begrifnen Orten | handen vf- behalten; geben vnnd beſchechen den Vier Ze- | hendten Tag Aprilis Von Chriſti JESU Vnſers | Lieben Herren Heiland vnnd Seligmachers gnad- | rychiſten Geburt gezalt Sechszechenhundert | Fünffzig vnnd ein Jar. |

Ludouicus Hartman, Eq^a aur^tus
Ciuitatis Reipublicæ Lucernensis
Secretarius Generalis. Mpria.

An der libellförmigen Pergamenturkunde hangen das fürſtliche Reiterſiegel in ſilberner Kapſel und die Siegel der ſechs, reſp. ſieben Orte (Ob- und Nidwalden) wohlerhalten.

3.

Auskauf der öſterreichiſchen Rechtſame in den unterengadiniſchen Gemeinden unter Monfalun.

Innsbruck. 1652, 3. Juli.

Kantonsarchiv Graubünden in Chur.

Wir Ferdinand Carl von Gottes gnaden Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgundt, Steyr, Kärnten, Crain vnd Würtemberg, Fürſt zu Schwaben, Margraf des heiligen Römiſchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichs zu Burgaw, gefürster Graf zu Habspurg, Tyrol, Pfyrdt, Kzyburg vnd Görtz, Landgraf in Elsas, Herr auf der Windisch Markh, zu Portenaw vnd Salins ꝛc., Bekhennen hiermit für vns, all vnser Erben vnd Nachkommen vnd thuen khundt Jedermäniglich, daß vnß vnsere getrewe liebe N. N. Landtammann vnd Gemaindten vnder Monfalon, mit Namen Schuls, Sins, Rämüß mit Samnaun vnd Schleinß in vndern Engadein gelegen, anlangen laßen, Inen all vnser daselbst habende vnd prætendierte Landsfürstliche Recht vnd Gerechtigkeiten zu sambt allem, was denen weiters anhengig, gegen ainer gewißen Summa paren Gelts khauflich zu überlaßen. Als haben wür mit wolbedachtem Muth vnd Rechtem wissen obgenannten Gemaindten alle vnsere habende vnd prætendierte Ansprachen, propritæten, Herrligkhaiten, Gerechtigkaiten vnd Gewaltsamen, wie die Namen haben, alle Thürm, Häusser, Städl, Mobilien, Lehen vnd Lehenrecht, freye vnd aigne Lüth, Güeter, Vörste, Waldungen, Hölzer, Wunn vnd Waid, außer etwelcher hernach Specificierter, Waldungen vnd Alpen, Regalien, Rent, Zins, Zehenden, Gülten, Nuzen, fähl, Gelöß, Geraidt, Wildtpän, Vischenzen, Weyern, Wasser vnd Wasserfluß, Schätz, Ärz, allerley Metallgrueben vnd Perkhwerk, besuecht vnd vnbesuecht, ob vnd vnder der Erden, sambt allen ober vnd vnder Gerichten, Buessen vnd Pönen (mit Vorbehalt etwelchen hernach specificirten) vnd allen ander Zuegehörungen, genannt vnd vngenannt, nichts davon ausgenommen oder vorbehalten (außerhalb der Vöstung vnd Herrschafft Trasp, davon hienach mehrere Meldung geschieht), wie solches alles vnd Jedes an vnsere geehrte Vorfahren vnd vnß als regierenden Herrn der Fr. Grafschafft Tyrol khomen vnd wür bis dato eingehabt, gebraucht vnd prätdediert, Vmb ainen vergleichnen Khaufschilling, benantlich Zweiltausend vnd Sechshundert Gulden paren gelts, Tyrolischer Währung, in Formb aines ewigen steten vnwiederrueflichen Kauffs vberlassen, eigenthumblich cedirt vnd hiemit übergeben, cediern vnd hinfiro zugenüessen, zu gebrauchen vnd nach Ihren Gefallen zu disponieren überlassen.

Verner haben wür obgemeldten Gmainden die gehabte Documenta vnd schriften, soviel deren in Vnnsern Archivis bißhero gefunden worden, samentlich hinauß gegeben, vnd so über kurz oder lang derselbigen noch mehr gefunden wurden, sollen sie ebenfahls bemelten Gmainden eingehändiget, wo solches nit geschehen khundte todt, craftlos vnd vngiltig zu allen Zeiten sein vnd gehalten werden. Von solchem Verkhauf aber ist vnser Vöstung vnd Herrschaft Trasp, auch derselben Vnderthanen sambt allen vns angehörigen Landsfürstlichen Hochen- vnd Niedern auch andern Rechten vnd Gerechtigkeiten genzlich für jezt vnd künftig alle Zeit vorbehalten vnd ausgenommen, der vnß vnd vnsern Successoren in der Fr. Grafschaft Tyrol Regierung ganz frey vnd eigenthumblich verbleiben, auch vnß vnd vnsern Successoren in der Tyrolischen Regierung besagte Vöstung Trasp mit allen erfordernden nothwendigkeiten zu allen Zeiten zu firsehen Der freye ganz vnwaigerliche Paß vnd Repaß, wie bishero, offen vnd frey sein vnd daran khain Eintrag oder Hinderung im Weg gelegt werden solle. In gleichem haben sich beriörte vier Gmainden vnder Monfalon gesambt vnd sonders sich der bißhero in Namen aines regierenden Herrn vnd Landfürsten in Tyrol gehabter Administration der Criminal vnd Civil oder Herrschaftstääben, auch was wegen solcher Stääben ainsmahls weiter über vnsere Traspische Vnderthanen zu prætendieren vermaint worden, genzlich verzügen vnd sollen derentwegen ernannte Gmainden vnder Monfalon in ewige Weltzeit an vnsere Traspische Vnderthanen ainiche Ansprach, fuog, Recht, Macht oder Gewalt nit haben, maßen sye Gemainden sich gegen vnß schriftlich reuersieren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die gesteigerte Zöll an vnsern Tyrolischen Zollstädten haben wür auf Jenes, wie sye Anno Sechezieben hundert zwanzig eingefordert worden, absetzen lassen; Im übrigen es der Zöll halber genzlich bey der Erbainigung zu verbleiben hat, Jedoch solle in Abseżung dieser Zöll anders nicht begriffen sein, Als was sye Gemeindsleith selbsten zu Irer aigner Haus vnd Landsnothdurft brauchen, auch hinauf vnd hervnder fiehren; Was aber nit vrspringlich aus dem Landt der vorbemelten vier Gemainden, sondern aus Italia oder andern Orthen durch erstberuertes Landt der vier Gemeinden Vnder Montfallon hin- vnd wieder gefüort vnd nit in denen Gemainden verbraucht würdt, solle obstehenden Zollabsatz in khain weeg participieren oder genüeßen, sonder die vnabgesezten gewöhnlichen Zöll davon vnweigerlich nach vnserm gnedigsten Willen bezahlt werden. Fahls dann in Civil vnd Criminal-Sachen (außerhalb der Waldungsstreittigkeiten vnd was denen anhengig, woruon hienach absonderliche Meldung beschicht) fähler vnd fräuel auf dem Traspischen Territorio von Iren Gemaindsleithen oder auf jeder Gemeindsleith Territorio von Traspischen Vntherthanen sich begeben thäten, solle der Dellinquent in Loco Delicti angehalten vnd abgestraft werden, ausgenommen da sich Stritt der Waldungen halber entzwischen denen Traspischen Vnderthanen an ainem sodann denen Gemeindsleith zue Schulß andern Theils begeben, auch derentwegen zu straichen, so nit tödlich, auf den Traspischen territorio khommen, solle selbige Strittigkhait vnd straff nit der Hauptmann auf Trasp allein, sondern er mit vnd neben denen Vorgesetzten zu Schulß in dem Dorf Schulß decidieren vnd erleittern, vnd aus der Straf halber Thail vnnß vnd übriger halber Thail der Gemaindt Schulß zueständig seyn.

Wann nun ain Gemaindsmann aus Vnder Montfalon auf den Engadinischen Poden fräuel begienge vnd sich in den Traspischen District retierte, solle solcher auf seiner Obrigkhait begeren derselbigen überliefert vnd eingehändiget, zumalen ein gleiches hingegen von vier Gemainden Vndermontfalon gehalten werden, wann sich zue denselben ain Trasper, so auf dem Traspischen territorio fräuel begangen, retirierte. Die entzwischen vnsern Traspischen Vnderthanen vnd Gemeindsleithen zue Schulß aufgerichte Vergleich vnd Verträg wegen der Waldungen vndt Almen sollen In Iren vollkhommnen Würden vnd Cräften genzlich vnd vngemündert verbleiben. Ferner sollen die von der Gemaind Schulß an hohen Festtägen wegen Abführung des Holz nit fahren, an Feyertägen aber Winterszeit den obern Weg vnd nit den bei der Kirchen brauchen; Vmb willen man aber Sommerszeit daselbst nit fahren khan, sollen die Schulßer, da sye vnder dem Gottesdienst fahren*) wöllen, guette Beschaidenheit brauchen vnd die Trasper diesfahls nit molestiren. Sofern wegen der Ihn- vnd Clauspruggen zwischen vnsern Traspischen Vnderthanen vnd denen Gemaindsleithen zu Schulß Spoen vnd Irrungen sich eraigneten, sollen dieselbige durch vnsern Hauptmann auf Trasp vnd die Vorgesetzte zue Schulß auf die Weiß, wie hievor Waldungsstreitigkheiten gemeldet, decidiert vnd erleittert werden. Die Confin vnd andere Streitigkheiten belangent solle durch diesen Verkhauf kheinem Thail an dero habenden Recht vnd Gerechtigkhaiten jeh etwas præjudiciert, sondern mittelst absonderlicher durch beiderseits abordneter Commission hingelegt vnd entschieden werden. Vmb obgemeldte Zwelftausend sechshundert Gulden Kaufschilling seindt wür völlig vnd par zu vnsern gueten benueg ausgericht vnd bezalt. Darauf entschlagen, verzeichen vnd begeben wür hiemit vns auch für all vnser Erben vnd Nachkommen in böşter beständig vnd kräftigster

*) Diese Stelle ist im Original unleserlich, kann aber dem Sinne nach kaum etwas anderes heißen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Form aller Titteln, Gerechtsamen, proprietæten vnd Prætentionen, so wür gegen mehrgedachten Gemeinden jemahls gehabt haben, versprechen vnd gereden auch, sye wieder alle Ein- vnd Zuesprüch dieses Khaufs halber gegen jedermäniglich, geist- vnd weltlichen, zu gewehren vnd zueverantworten, es sey über kurz oder lang, jeder Zeit auf vnsere Costen, ohne Ihr Entgeltnuß. Vnd bleiben mit vnß oftgemelte Gemainden in der alten aufgerichten vnd khurzlich erneuerten Erbainigung nit anderst als andere gefreyte Leuth der dreyen Gemainen Pünden, Ohngeuerde. Mit Urkhundt dies Briefs so mit vnserer eigenen Hand vnderschrieben vnd vnsern anhangenden Erzfürstlichen Insiegel bekräftiget ist. Geben in vnserer Statt Ihnsprugg den 3. Tag Monaths Julij nach Christi vnsers Seeligmachers gnadenreichen Geburt im sechszehnhundert zweyenfünfzigsten Jahr.

Ferd. Carl.

Ad mandatum Serenissimi Domini
Archiducis proprium:
Frid. Roschmann.

Nach einer von der graubündnerischen Standeskanzlei gefertigten und beglaubigten Abschrift des im Kantonsarchiv zu Chur befindlichen Originals, an welchem das erzherzogliche Siegel hängt.

4.

Auskauf der österreichischen Rechtsame in den sechs unterengadinischen Gemeinden ob Monfalun.*)

Innsbruck. 1652, 3. Juli.

K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. — Kantonsarchiv Graubünden.

Zu wissen: Demnach bei den durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Ferdinand Carl, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgundt, Grafen zu Tyrol vnd Görz, Landtgrafen in Elsaß ꝛc. die Gemaindten Ob Monfalon des vnderen Engadeins vndterschidlich vmb Ihr libertet vnnd Außkhauff deren Recht vnd Gerechtigkheiten, so hechstgedachte fürstliche Durchlauchten ꝛc. über dieselben haben oder zu haben vermeinen, angehalten, haben merhechstbenante fürstliche Durchlauchten ꝛc. Iro ein solches nit zugegen sein lassen; Darauf alle Sechs Gemainden Ob Monfalon, benentlich Zernez, Süs, Lauin, Guarda, Steinßberg vnd Vettan, namentlich den WolEdlen Gestrengen Herrn Landthaubtmann Johann Planta von Wildenberg mit schrifftlich gefertigter Vollmacht, datirt Steinßberg den Sibenden tag Junij gegenwertig lauffenden Aintausent Sechshundert zwai vnd fünffzigisten Jahrs, abgeordnet, in Irer aller Namen angezognen Außkhauff zu schließen vnd zuuolziehen; zu disen Ende merhechstberirte fürstliche Durchlauchten ꝛc. in Iro Namen mit Vollmacht zu tractiren vnd zuschliessen deputiret die Hoch vnd wolgeborn, WolEdle, Gestrenge vnd Hochgelert Herren, Herrn Maximilian Grafen von Mohr, Freiherrn auf Landtstain, Liechtenegg vnd Greiffen, Herrn zu Montani vnd Newhauß, gehaimben Rath, Camerer vnd Haubtmann

*) Unter gleichem Datum (s. Scandolera, l. c.) fand auch der Auskauf der österreichischen Rechtsame in den Gemeinden und Gerichten zu Belfort und Schanfik statt; da aber das Vertragsinstrument gänzlich (**mutatis mutandis**) gleichlautend ist mit demjenigen vom 10. Juni 1649 über den Auskauf der österreichischen Rechtsame in den Gemeinden und Gerichten zu Davos, Closters ꝛc., so wird auf dasselbe (Beilage Nr. 1) verwiesen. (Die Auskaufssumme betrug 21,500 Gulden Tyroler Währung)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Ratemberg, Herrn Johann Andreen Pappus von Trazberg zu Lauenberg und Rauchenzell, Rath vnd O.Ö. Regiments Canzler, vnd Herrn Johann Valentin Schmid von Wellenstain zu Aicha, Rath vnd O.Ö.RegimentsViceCanzler, welliche beederseits Herren beuollmechtigte sich zusamen gesezt vnd anheut zu ende geschribenen dato hernachuolgendermassen auf ain stettes, ewiges, vnwiderruefflliches verglichen vnd verbindtlich, ohne weiters hinder sich bringen, Crafft der Vollmachten geschlossen:

Als Erstens thuen sich Ihre fürstliche Durchlauchten 2c. für sich vnd dero Successorn aller habendt vnd prätendirenden Rechten vnd Gerechtigkheiten über- vnd in vorbenanten Sechs Gemaindten Ob Monfalon genzlich verzeichen vnd begeben, vnd derenselbige Gemaindten in ewige Weltzeit ganz freysprechen.

Für das Ander wollen Ir fürstliche Durchlauchten alle, dise Sechs außkhauffende Gemaindten berirende Documenta vnd Schrifften in originali gleich aniezto, souil vorhanden, gegen einer specificirten gfertigten Designation, sambt dem Khauffbrieff wirkhlich außuolgen lassen.

Unnd drittens die gestaigerte Zöll an denen Tyrolischen Zollstetten auf ienes, wie sie Anno Aintausend Sechshundert zwainzig eingefordert worden, absezen lassen, Im Übrigen es der Zöll halber genzlich bey der Erbainigung allerseits zuuerbleiben hat. Jedoch solle in absezung diser Zöll anders nicht begriffen sein, als was Sie GemaindtsLeüth selbsten zu Ihrer aigner Hauß- vnd Landtsnotturft brauchen, auch hinauf vnd hierunnder fiehren; was aber nit Vrspringlich aus dem Land der Sechs Gemaindten, sondern aus Italia oder anderen Orthen durch erstberiertes Land der Sechs Gemaindten Ob Monfalon hin vnd wider gefiehrt vnd nit in denen Gemaindten verbraucht wirdt, solle obstehenden Zoll absaz in khain weeg participieren oder genüessen, sondern die Vnabgesezten gewohnlichen Zöll daruon vnwaigerlich nach Ihrer fürstl. Durchl. gnedigsten willen bezalt werden.

Viertens wollen Ire fürstl. Durchl. von der Röm. Kayß. May. eingefertigte ratification dises getroffenen Außkhauffs zur Hand bringen vnd von dato inner dreyer Monathen Inen Gemaindten zu Nauders gegen Commutation, wie hernach zuuernemen, einhendigen lassen.

Dargegen sollen Irer fürstl. Durchl. Obernandte Sechs Gemaindten Ob Monfalon Vierzechen tausent gulden tyrolischer Landtswehrung in gueten gwichtigen Sorten bezahlen, dergestalt aniezto alhier, mit einschluß deren in negstuerwichnen Corporis Christi Bozner Markht zu Handen Herrn Johann Jacoben Buechenbergs zu Vllersdorf vnd Meggberg, OberÖsterr. CammerRath, erlegten dreytausend Vierhundert vnd zwelff Gulden noch Sechstausent fünffhundert Acht vnd Achtzig gulden, bringen dise baide Posten in ainer Summa zusamben Zechentausent gulden, vnd übrige restirende Viertausent gulden über drey Monath zu Nauders bei empfachung der Kayß. ratification, damalen Ir fürstl. Durchl. vmb den völligen Khauffschilling der Vierzechentausent gulden ein gewohnliche Camermaisterische Ambtsquittung, gegen Herausgebung der zwayen Abschlags-Scheinen, Inen Sechs Gemaindten zuestellen lassen werden.

Fürs Ander sollen Sye Sechs Gemaindten gleicherweise eingefertigte schrifftliche ratification von Loblichen gesambten dreyen Pündten inner dreyer Monathen außwürkhen vnd in Nauders, wie obstehet, gegen der Kayserl. außwexlen.

Ferner zum Fahl in Ciuil oder Criminalsachen (ausserhalb der waldungsstrittigkheitten vnd was denen anhengig, woruon hinnach absonderliche Meldung beschichet) fäler vnd Freuel auf den Traßpischen Territorio von Inen GemaindtsLeuthen oder auf Ir der GemaindtsLeuth Territorio von traspischen Vnderthanen sich begeben theten, solle der Delinquent, vnangesechen die Sechs Gemaindten khein Administration

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Criminal vnd Ciuil oder Herrschafft Staab über die traspische Vndterthanen gehabt, in loco delicti angehalten vnd abgestrafft werden.

Nit weniger, wan ein ObMonfalonischer Gemainsmann auf den Engadeinischen poden freuel begienge vnd sich in den traspischen District rettirirerte, solle sollicher auf seiner Obrigkheit begern derselbigen überliefert vnd eingehendiget, zumalen ein gleiches hingegen von Sechs Gmaindten ObMonfalon erhalten werden, wan sich zu deneselben ein Trasper, so auf den Traspischen Territorio fräuel begangen, retiriert.

Die entzwischen denen traspischen Vndterthanen vnd GemainsLeuthen zu Stainßberg vnd Vettan gemaine waldungen vnd dabei entstehende strittigkheiten belangendt, sollen die solcher gemainer waldungen halber aufgerichte Vergleich vnd Verträg in Iren Volkhommen Krefften vnd würden genzlich vnd vngemindert verbleiben.

Vnnd wann Immer solcher gemainer wälder Markhungen ein vngelegenheit entzwischen GemainsLeuthen von Steinßberg vnd Vettan, worbei khein traspischer Vndterthan sich befindet oder Interessirt ist, entstuende, solle bei deren Hinlegung vnd abstraffung Niemand von Ir fürstl. Durchl. oder der traspischen Vndterthanen wegen was zu thuen oder zu prätendieren haben, sondern besagten zwayen Gmaindten Steinsberg vnd Vettan allain angedeüte Hinleg- vnd Abstraffung zuestehen.

Wann aber zwischen denen traspischen Vndterthanen, So dann denen GemainsLeüthen zu Steinßberg vnd Vettan wer (von?) gemainen waldungen halber Speen oder Mißuerständt sich erheben, etwan auch streich, so nit tödtlich, eruolgen, sollen dise Innhalt aufgerichter Verträg der Haubtmann auf Trasp vnd Einer von beeden Gemaindten Deputierter vertragen vnd hinlegen, zumal wan ein Straff erkhennt wirdt der halbe thail daraus Irer fürstl. Dkrchl. vnd übriger halber thail einer Gemaindt, aus deren Mitl Einer oder mehr in stritt gewesen, zuestendig sein.

Würde sich vielleicht begeben, daß wegen solcher Vertrag vnd Hinlegung der Haubtmann auf Trasp vnd der zwayen Gemaindten Deputierter sich nit vergleichen khundten, solle in solchem faal ein dritter oder Obmann hernachuolgendergestalt erkhiest vnd dessen Entschüdung nachgelebt werden, Als nemblich in dem Ersten dergleichen erreügenden faal solle der Obmann aus Trasp, in dem andern faal aus Steinsperg, in dem dritten faal aus Vettan vnd also fortan mit continuierender solcher alternatiua in der Rod vmgang genomben werden.

Alles Gethreulichen vnd ohngeferde. Dessen zu warer Vrkhundt ist diser aufgerichter recess doppelt in gleichem lauth geschriben, von obernanten Herren Erzfürstlichen vnd der Sechs Gemaindten ObMonfalon Herrn beuollmechtigten mit Handtschrifften vnd Pettschafften gefertigt vnd Jederseits ainer zuhanden genomben worden. Beschechen zu Ynsprugg den dritten Julij anno Aintausent Sechshundert zway vnd fünfzig.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Max Graf von Mor m./p. J. A. Pappus. J. Sch. von Wellenstein m./p.

(L. S.)

Joannes planta de Wildenberg m./p.

Nach dem im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien befindlichen Original.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ratification des vorstehenden Auskaufsvertrages durch die III Bünde.

Wir N. N. die Häupter vnnd RathsGesandten Gemainer dreyen Pünten in ... zu tagen versamblet Bekhennen offentlich mit disem Brief vnd thuen khundt allermenigclich: Nachdeme von dem durchleuchtigisten Fürsten vnnd Herrn, Herrn Ferdinandt Carl, Erzherzogen zu Österreich 2c., Herzogen zu Burgundt 2c., Gefürsten Grafen zu Tyrol 2c., Landtgrafen in Elsas, Vnsere liebe Pundtsgenossen N. N. Landammann vnnd Gemainden der Sechs Gemainden Ober Monfalon in Vndern Engadein gelegen, benantlich Zernetz, Syß, Louin, Guarda, Steinsberg vnnd Vettan, alle gehabte vnnd zuhaben vermainte landtsfürstliche österr. Recht vnd Gerechtsambe mit allen derselben Ein- vnnd Zuegehörungen vmb Vierzehentaussent Gulden paren gelts aigentumblich außgekaufft, wie der deßwegen entzwischen höchstgedachter Frl. Dlt. vnnd von obernanten Sechs Gemainden Abgeordneten Geuolmächtigten aufgerichter Recess vnnd darüber außgefertigter Kauffbrief mit mehrern außweisen, Vnd Vnns nun gedachte Vnsere liebe Pundtsgenossen die Sechs Gemainden Ob Monfalon durch den hochgeachten WolEdlen Gestrengen Herrn Landtshauptmann Johan Planta von Wildenberg, vnsern geehrten mitRath, ersuecht vnd angelangt, daß wür alles vnnd Jedes, was sy Sechs Gemainden in obbemeltem aufgerichtem Recess vnd darüber verfertigt empfangenem Kauffbrief tractiert, geschlossen vnnd versprochen, von gesambter dreyer Pünten wegen ratificieren vnnd confirmiern wolten; Wann Wür dann an solchem geschlossenen Kauff vnnd an seiten Jr der Sechs Gemainden dabey beschechenem Versprechen ganz kain bedenckhen, Indeme solches alles zue pflanz- vnnd continuierlicher fortsezung gueter Nachbarlicher Verständnuß, frid, Ruehe vnd ainigkait geraichet vnnd angesehen ist, So haben Wür demnach solchen geschlossenen Kauff vnnd was darinnen die kauffende Sechs Gemainden versprochen haben völlig ratificiert vnnd confirmiert, Thuen das auch hiemit ratificiern, confirmiern vnnd becräfftigen, selbiges alles sovil Wür daran von recht vnd billichkait wegen zu ratificiern, zu confirmiern vnnd zuebekräfftigen haben, Mit Versprechen alles das, so in angeregtem Recess vnnd darüber außgefertigtem Kauffbrieff einkhommen vnd nach Inhalt derselben die außkauffende Sechs Gemainden eingangen vnd sich obligiert, vnserseits Jederzeit vestigclich vnnd vnuerbrichlich handtzuhaben vnd nit zu gestatten, daß selbigen etwas zuegegen an seiten der Sechs Gemainden fürgenommen oder gehandlet werde, da es aber wider besser Versehen bescheche, durch gezimmende mitl alsobalden ohne entgelt Irer Frl. Dlt. oder dero Vnderthonen zu Trasp würkh-(lichen) abzustellen vnd abzuhalten, daß Jr Frl. Dlt. vnnd dero Vnderthonen zu erstberierten Trasp ohne clag sein sollen, Alles getrewlich vnd ohne geuerde. Mit Vrkhundt diß briefs, Besiglet mit wolgemelter dreyer Pünten anhangenden Insiglen, der geben ist den sibenden Tag Monats Hornung nach Christi vnsers Seligmachers gnadenreichen geburth im Sechszechen Hundert drey vnd fünffzigsten Jahr.

Actenstük im Kantonsarchiv zu Chur. Auf der Rükseite steht „Copia Ratificationis von gesambten dreyen löbl. Pünten den Außkauff Ober Monfalon betr."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5.

Bündniß der katholischen Orte mit König Ludwig XIV. von Frankreich.

Solothurn. 1653, 2. Juli.

Staatsarchive Solothurn und Lucern.

I. Bundesinstrument.

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, à Tous ceux, qui ces presentes lettres verront, | *Salut.* Ayant veu et examiné en notre conseil le Traité d'Alliance, | faict et passé en notre Nom par notre cher et feal conseiller ordinaire | en nos conseils et notre Ambassadeur en Suisse, le Sr de la | Barde, Chevalier, baron de Marolles sur Seine, Seigneur de Moteux, | Langlée et Bolainuille, en vertu du plain pouvoir que nous luy en | auions donné, avec Nos trez Chers grands amis, alliez et confederez | les Bourgmaistres, Auoyers, Landamens, conseils et communautez | des Villes, pais et Seigneuries des anciennes Ligues des hautes | Allemagnes, Sçauoir est de Zurich, Berne, Lucerne, Vry, Schuitz, | Vnderuald dessus et dessoubz le bois, Zug auec les offices exterieurs, | Glaris, Basle, Fribourg, Soleurre, Schauffouze, Appenzell ensemble, | le Sr Abbe de St. Gal, duquel Traicté la teneur ensuit:

Au nom de la tres saincte Trinité.

La paix, amitie et bonne Jntelligence | entre les Roys tres Chretiens et les Magniffiques Seigneurs | des Ligues des hautes Allemagnes ayant commencé Jl y a deux | cens ans, Elle a esté cultivée et continuée de temps en temps | et mesme confirmée par Alliance depuis le Roy Charles septiesme || jusques au Roy Henry le grand, qui a faict la derniere Alliance auec | les louables Cantons de Suisse, laquelle a duré pendant son regne, | pendant celuy du Roy Louis Treiziesme son filz, et huict années | pendant le Regne de Nous Louis quatorziesme, par la grace de Dieu | Roy trez Chretien de France et de Nauarre, Duc de Millan, Comte | d'Ast, Seigneur de Gennes, Et dautant que Nous l'auons recognu de part | et d'autre vtile a nos Royaumes et Estatz, *A ces causes Nous* | Louis Roy trez Chrestien, et nous les Bourgmaistres, Auoyers, | Landamans, conseilz et communautez des Villes, Pais et Seigneuries | des anciennes Ligues des Hautes Allemagnes, Sçauoir est de Zurich, | Berne, Lucerne, Vry, Schuitz, Vnderwald dessus et dessoubs le bois, | Zug auec les offices exterieurs, Glaris, Basle, Fribourg, Soleurre, | Schauffouse, Appenzel ensemble, le Sr Abbe de St. Gal,

A tous presents et auenir Certiffions par ces presentes, que | suiuant lexemple de nos predecesseurs Nous auons delibere de renouueller, | faire et conclurre une bonne Alliance, confederation et mutuelle | Jntelligence pour la seurete, deffence et conseruation de nos personnes, | honneurs, Royaumes, Duchez, Principautez, Villes, Pais et | Seigneuries, droictz, terres et sujects, quelconques que nous auons et | possedons tant deça que dela les monts. Et pour cet effect Nous auons | depart et dautre ordonné nos Ambassadeurs et expressement commis et deleguez | auec amples et suffisans pouuoirs qui ont esté veus, leus et | recogneus pour traicter et conclurre le renouuellement de lad^{t}. Alliance, || C'est a scauoir Nous Louis Roy Messire Jehan de la Barde, | Chevallier de Marolles sur Seine, Seigneur de Moteux, Langlée, | Boniuille et Bolainuille, conseiller ordinaire en tous nos conseils | et nostre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ambassadeur en Suisse; Et Nous les susdits Cantons et | Alliez des Ligues auons aussy commis et ordonne nos Ambassadeurs | Jnstruictz et amplement authorizez et par nous commandes, lesquelz | apres longue communication entre eux faicte pour le bien et | restablissement d'vn si bon œuure ont en vertu de leurs pouuoirs | auec nostre gré, approbation et consentement faict et conclu et arresté vne | vraye et certaine Alliance, Confederation et mutuelle Jntelligence, laquelle | Nous lesdites parties voulons et entendons estre de bonne foy entierement | et Jnuiolablement obseruée en toute amitié, pure et entiere sincerite, | en tous les points et articles, suiuant ce qui sera plus amplement | escrit cy apres, sans toutes fois rien Jnnouer, diminuer ou adjouster | au Traicté de paix perpetuelle, faict et passé auec le Roy François | premier de trez haute et trez louable memoire, et sans nous en | vouloir departir en aucune façon ny rien changer sinon en ce qui | seroit declaré par le present Traicté, lequel a este conuenu et accordé | Ainsy qu'il s'ensuit.

(Folgen die Artikel 1 bis 14, welche mit Abrechnung einiger unbedeutenden Abweichungen wörtlich gleich sind den entsprechenden Artikeln [1—14] des allgemeinen Bündnisses vom 24. September 1663, nur daß hier vom Dauphin natürlich nicht die Rede ist; das Gleiche gilt von Artikel 16 bis 24 hienach).

(Art. 15.). *Et affin* que lesdits Seigneurs des Ligues cognoissent clairement la | sincere amitie, que Nous Louis Roy leur portons, Nous | Voulons et Nous plaist d'oresnauant tant que cette alliance | durrera annuellement a chacun Canton des ligues outre | les deux Mil Francqz, quilz ont eu par cy-deuant du Roy | François premier de ce nom, nostre grand oncle de haute et louable | memoire, par le Traicté de Paix perpetuelle encore mil Francs | seront payées, Asçauoir quelles seront payez comptant | et sans aucun delay a Lion au Jour de la nostre dame de Chandeleur; | et en deffaut de ce que les Ambassadeurs attendissent et | demeurassent plus de huict Jours audit Lyon Nous serons | tenus leur payer leurs despens qu'outre lesdits huict Jours | Jls pourront faire.

(Folgen die Artikel 16 bis 24).

Et dautant que la presente Alliance est la plus ancienne, Nous | desdits Cantons et Alliez declarons, quelle est et sera tousjours | purement et expressement reseruée et preferée atout autre Alliance | des autres Princes et Potentatz qui se trouueront posterieurs a lan || 1521, depuis lequel temps celle de France atousjours esté | continuée, quelz que soient lesdits Princes et Potentatz et quelque | chose quil y puisse auoir aucontraire. Et sur ce Nous lesdites | parties, a sçauoir Nous Louis Roy Trez Chrestien de France | et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes, | Et nous lesdits Bourgmaistres, Auoyers, Landamans, Conseillers, | bourgeois, petit et grand Conseil, Communautez des Villes | et Seigneuries des anciennes ligues des hautes Allemagnes, | ensemble nos amis et Alliez et confederez auons accepte et | confirme cette presente Alliance et confederation et bonne Jntelligence, | Voulons et promettons dela tenir et obseruer Jnuiolablement | auec toutes les choses cydeuant escrites, passées et accordées par | nos Ambassadeurs et deputez, toutesfois sans que par ceque | dessus Jl soit contreuenu en façon quelconque ou rien changé et | diminue a la Paix perpetuelle, a laquelle nous Voulons entierement | demeurer et Jcelle derechef confirmer et corroborer.

En Tesmoing de ces choses susdites Nous auons depart | et dautre commandé dapposer nos scaux a ces presentes | deux lettres, dont l'vne est en françois et l'autre en Allemand, | toutes deux de

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

semblable substance et teneur; et nonobstant | La presente Conclusion Nous auons laisse lieu a ceux dentre | nous desdits Cantons et Alliez, qui nauroient encore accepté || La presente Alliance et qui nauroient sitost pris resolution | dy entrer, Ce quilz feront ou pourront faire et se declarer | a leur Vollonté et Commodité. Faict a Solleurre entre Nous | Louis Roy et Nous de Solleurre le deuxiesme Jour de | Juillet Mil six cens Cinquante Trois, Et Nous de Lucerne | le 8e Jour de Fevurier Mil six cens Cinquante quatre, et nous | de Fribourg le 21e Jour de decembre audict An, et Nous de Glaris | Catholiques le 13e Feburier Mvjc. cinquante cinq, Et Nous de | Vry le 2e Mars audit an, et Nous de Zug le 5e dudit mois, Et | Nous de Schuitz le sixiesme dudit Mois, Et Nous d'Vnderuald | soubz les bois le 8e dudit mois, et Nous d'Appenzel Catholiques | le 10e dudit mois, et Nous d'Vnderuald sur le bois le 15e dudit mois, | Et Nous Abbe de St. Gal le 20e Jour d'Auril audit an Mil six | cens cinquante cinq. ||

(Folgt der deutsche Text).

Nous auons par laduis de Reyne nostre trez honnorée dame | et mere, de nostre trez cher et très ame frere vnicque le duc Danjou, || Et des plusieurs Princes, ducs, Pairs et officiers de nostre Couronne | et autres grands et notables personnages de nostre Conseil agrée, approuue | et ratiffie, aggreons, approuuons et ratiffions par ces presentes signes | de nostre main le dit Traicté d'alliance et Vn chacun des articles d'Jcelluy | cy dessus transcritz, promettons en foy et parolle de Roy de | l'entretenir et de le garder et obseruer Jnuiolablement depoint en point | selon sa force et teneur, sans jamais aller ny venir directement | ou Jndirectement au contraire; *Car Tel est nostre Plaisir.* En tesmoing | dequoy Nous auons faict mettre nostre scel a ces presentes. Donné | a Calais le dixneufuiesme Jour de Juillet L'an de Grace Mil | six cens cinquante huict et de nostre Regne le seiziesme. ||

Louis.

Par le Roy

De Lomenie.

Staatsarchiv Solothurn. — An dem aus einundzwanzig Pergamentblättern (wovon das lezte unbeschrieben) bestehenden, in Leder gebundenen Instrument hangen das große und kleine königliche Siegel, ersteres in einer hölzernen Kapsel, lezteres frei.

Solothurnische Ratification vorstehenden Bündnisses.

Wir Schultheiß, Räth vnd Burger der Stadt | Solothurn haben angenommen vnd thuendt annemmen alle vnd Jede die hieroben | geschribne vnd specificierte Articul des Trachtats der Ernewerung der Pündnus | mit Ihrer Allerchristenlichsten Mayestet vnd verheißen vnd versprechen bey | vnseren Treuwen vnd gegebnen Wort, obgemelte Articull vnd Tractaten mit | vnd neben allen anderen Löblichen Orthen oder mit vnd neben etlichen derselbigen | Orthen, In was anzahls sey seyen, zu vnderschreiben vnd signieren vnd | vnserer Stadt Jnsigel daran anhencken zu lassen, So oft vnd dick wir | Jn nahmen Ihrer Mayestet darumb werden ersucht werden, vnd hierzwischen | obgemelten Tractat vnd Articüll nach Ihrem Form vnd Jnhalts so vill an | vns stehet vnd betreffen thut zu halten, zu obseruieren vnd vollzuziehen. Vnd | zu Vrkhundt vnd Bezeugnus dessen ist diese gegenwertige Geschrifft mit | vnser Stadt Jnsigel verwahrt vnd zwo gleich Lautende Jn Frantzösisch vnd | Teüsch durch vnseren Stadtschreiber signiert worden, den andern tag des Häw- | monats Jm sechszehen hundert Drey vnd fünffzigsten Jahr. ||

Frantz Haffner, Stadtschreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Ratification ist einem im Solothurner Kantonsarchiv befindlichen Instrument entnommen, das nur den deutschen Text des Bündnisses enthält (auf Papier) und an dem an rothem und weißem seidenen Band in hölzerner Kapsel das Siegel Solothurns hängt.

II. Beibrief zu dem vorstehenden Bundesvertrag.

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, A tous ceux, qui ces presentes lettres | verront, salut. Estans bien Jnformez de ce que nostre Amé et feal Conseiller ordinaire en nos conseils et nostre Ambassadeur en Suisse, Jean de la Barde, Baron | de Marolles sur Seine, a faict et conclu auec nos tres chers grands Amis, Alliez et Confœderez les Seigneurs du Canton de Soleurre, touchant | nostre alliance qu'il a renouuellée auec eux, Et desirans de nostre part obseruer et accomplir touttes les choses qu'il leur a promises en nostre | nom, Nous auons par ces presentes Signées de nostre main agrée, Ratifié et accorde, Agreons, Ratiffions et Accordons tout ce que de nostre part a | este traicté, conclu et arresté par nostredict Ambassadeur auec lesdits Seigneurs du Canton de Soleure, touchant ladite Alliance et ensuite selon la proposition | qu'il a faicte a Basde en la diete qui s'y tint pendant les mois de Januier et Feurier derniers, que nous envoyerions en Suisse Annuelement | pendant que la guerre pourra encore durer entre nous et le Roy d'Espagne dequoy payer a chacun Canton une pension entiere par l'ordre de | nostredit Ambassadeur ou de ceux, qui luy succederont en cette ambassade, Et dans l'année qui suiura la conclusion de la paix entre nous et le Roy | d'Espagne d'enuoyer aussy en Suisse la somme de Quatre Cens Mille escus et de continuer d'année en Année d'y enuoyer pareille somme de | Quatre cens mille escus, Jusques a ceque tout ceque nous et les Roys nos predecesseurs deuons tant auxdits Cantons et leurs alliez pour le | regard de l'argent de paix, des pensions, Argent emprunté et cautionné, qu'aux Colonelz et Capitaines de leur Nation pour seruices renduz | soit entierement payé et acquité. Nous promettons en foy et parolle de Roy de faire toucher annuelement pendant que ladite guerre durera | auxdits Seigneurs du Canton de Soleure par les ordres de nosdits Ambassadeurs vne pension entiere; Et apres que la paix sera faicte entre nous et le Roy | d'Espagne ou vne treue de plusieurs années, de leur faire aussy toucher par chacun an en la mesme maniere telles et semblables sommes, | qu'ils ont autrefois touchées de celle de Quatre cens mille escus, lorsqu'elle a esté enuoyée en Suisse annuelement par nostre tres honoré Seigneur | et ayeul le Roy Henry le Grand detres glorieuse memoire. Voullons et entendons, que les autres Cantons venans a entrer Comme nous | esperons dans ladite alliance, ou aucuns d'eux, que tout ce qui sera conclu et arresté auec les dits Cantons soit pour les peages ou autres choses | quelconques sera commun auec lesdits Seigneurs du Canton de Soleure. Declarons qu'entre les Colonels et Capitaines, que nous entendons satisfaire | pour les anciens services renduz, nous comprenons aussy ceux qui ont esté licentiez ez années 1636 et 1637 encore qu'il n'aye este passé | aucuns contracts en nostre nom auec eux. *Promettons* en outre d'observer et faire executer de bonne foy le dernier traicté faict auec les Colonelz | et Capitaines, qui sont encore ou qui ont esté en nostre seruice. Et au cas qu'il y eust retardement aux payemens susdits En sorte, que deux ans | se passassent sans estre rien payé, lesdits Seigneurs du Canton de Soleure seront libres de satisfaire ou non a ce qu'ils sont obligez par ladite alliance | Jusques a tant que ledit retardement soit reparé. Les pentions et argent d'aliance escherront a la chandeleur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selon la teneur de ladite | Alliance et la Coustume, Et neanmoins les payemens ne s'en deuront faire qu'a pasques suiuant. Ce que nous Jurons et promettons | sur foy et parolle de Roy. En tesmoing de quoy nous auons faict mettre nostre scel a cesdites presentes, données à Paris le douziesme | Jour d'Aoust, L'an de grace Mil six cens Cinquante trois et de nostre regne le Onziesme.

Louis.

Par le Roy,

De Lomenie.

Auf dem Rande steht:

Nous Ambassadeur du Roy en Suisse declarons qu'en vertu du pouvoir, qui nous a esté donné par sa Majesté, nous confirmons et ratifions le contenu dans l'acte cy dessus, fait a Soleure le neuvieme may mil sept cent quinze.

Le comte de Luc
par Monseigneur Martiniere.

Staatsarchiv Solothurn. — An der Urkunde hängt an einem Pergamentstreifen das große Majestätssiegel sammt Contresiegel.

III. Wortlaut (Eingang und Schluß) des unter'm 8. Februar 1654 zwischen Frankreich und Lucern ausgewechselten Bundesinstruments.

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, a tous ceux, qui ces presentes lettres verront, Salut. Ayant veu et examiné en nostre Conseil le traicté qui a esté faict et passé en nostre nom a Solleure le 8e Jour de Fevrier dernier par nostre Amé et Feal Conseiller ordinaire en nos conseils et nostre Ambassadeur en Suisse, le Sieur de la Barde, baron de Marolles sur Seyne, en vértu du plein pouuoir que nous luy en auions donné, auec nos trez chers grands amis, Alliez et Confederez les Auoyer, Conseil ordinaire et Conseil des Cent de la ville et Canton de Lucerne, duquel traicté la teneur en suit:

Au nom de la Tressainte Trinité.

La paix, amitié et bonne Jntelligence Entre Les Roys tres chrestiens et les Magnifiques Seigneurs des ligues des hautes Allemagnes ayant commencés, Jl y a deux cens ans, auec elle a esté cultiuée et continuée de temps en temps et mesme confirmée par Alliance depuis le Roy Charles Septiesme jusques au Roy Henry le Grand, qui a faict la derniere alliance auec les louables Cantons des Suisses, laquelle a duré pendant son regne, pendant celuy du Roy Louis treziesme son filz, et huict années pendant le regne de Nous Louis quatorziesme, par la Grace de Dieu Roy tres chrestien de France et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes, Et dautant que nous l'auons reconnue de part et d'autre vtile a nos Royaumes et estats, A ces causes Nous Louis Roy trez chrestien, et nous les Bourgmaistres, Auoyers, Landamans, Conseils et Communautez des villes, païs et seigneuries des anciennes ligues des hautes Allemagnes, Scauoir est: |

A tous presens et a venir Certiffions par ces presentes, que suiuant l'exemple de nos predecesseurs Nous auons deliberé de renoueler, faire et conclurre vne bonne Alliance, confederation et mutuelle jntelligence pour la seureté, deffense et conseruation de nos personnes, honneurs, Royaumes,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Duchez, principautez, villes, païs et seigneuries, droicts, terres et suiets, quelzconques que nous auons et possedons tant de ça que de là les monts; Et pour cet effect nous auons de part et d'autre ordonné nos ambassadeurs à ce expressement commis et deleguez auec amples et suffisans pouuoirs qui ont esté veus, leus et reconnus pour traicter et conclurre le renouuelement de la dite alliance, *C'est a scauoir* Nous Louis Roy Messire Jean de la Barde, cheualier, baron de Marolles sur Seyne, Seigneur de Monteux, l'Anglée, Boinuille et Bolainuille, conseiller ordinaire en tous nos Conseils et nostre Ambassadeur en Suisse; Et nous lesdits Cantons et alliéz des ligues auons aussy commis et ordonné nos Ambassadeurs, jnstruits et amplement auctorisez et par nous commandez, lesquels apres longue communication entre eux faicte pour le bien et establissement d'vn si bon œuvre ont en vertu de leurs pouuoirs auec nostre gré, approbation et consentement faict, conclu et arresté vne vraye et certaine alliance, confederation et mutuelle jntelligence, laquelle nous les dites parties voulons et entendons estre de bonne foy entierement et jnuiolablement obseruée en toute amitié, pure et entiere Sincerité, en tous ses poincts et articles, suiuant ce qui sera plus amplement escrit cy apres, sans toutes fois rien jnnouer, diminuer ou adiouster au traicté de paix perpetuelle, faict et passé auec le Roy François premier de tres haute et tres louable memoire, et sans nous en vouloir departir en aucune façon ni rien changer sinon en cequi | seroit declaré par le present traicté, lequel a esté conuenu (et) accorde ainsy qu'il s'ensuit.

(Folgt der Wortlaut der 25 Artikel des Bündnisses, die fast wörtlich gleichlautend sind mit jenen des allgemeinen Bündnisses vom 24. September 1663, nur daß hier vom Dauphin überall nicht die Rede ist).

Et d'autant que la presente Alliance est la plus ancienne nous desdits Cantons et Alliez declarons, qu'elle est et sera tousiours purement et expressement reseruée et preferée a toutte autre des autres | Princes et Potentats qui se trouueront posterieurs a l'An 1521, depuis lequel temps celle de France a tousiours esté continuée, quelzque soient lesdits princes et potentats et quelque chose qu'il y puisse auoir au contraire; et sur ce nous lesdites parties, a Scauoir Nous Louis Roy tres chrestien de France et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes, Et nous les dits bourgmaistres, Auoyers, Landamans, conseillers, bourgeois, petit et grand conseil, Communautez des Villes et Seigneuries des antiennes ligues des hautes Allemagnes, Ensemble nos amis, alliez et confederez auons accepté et confirmé cette presente Alliance et Confederation et bonne jntelligence, Voulons et promettons de la tenir jnuiolablement auec touttes les choses cydeuant escrittes, passées et accordées par nos Ambassadeurs et depputez, Touttesfois sans que par ce que dessus jl soit contreuenu en façon quelconque ou rien changé et diminué à la paix perpetuelle, à laquelle nous voulons entierement demeurer et jcelle de rechef confirmer et corroborer.

En temoing de ces choses susdites Nous auons de part et d'autre commandé d'apposer nos sceaux a ces presentes deux lettres, dont l'vne est en françois et l'autre en Allemend, touttes d'eux de semblable substance et teneur; et nobstant la presente conclusion Nous auons laissé lieu a ceux d'entre nous desdits Cantons et Alliez, qui n'auroient encore accepté la presente alliance, et qui n'auroient sitost pris resolution d'y entrer, ce qu'ils fairont ou pourront faire et se declarer à leur volonté et com-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

modité. Faict et passé à Soleurre le huictiesme jour de Feurier mille six cens cinquante quatre entre Nous Louis Roy et nous du Canton de Lucerne.

Nous Ambassadeur susdit, en attendant que tous les louables Cantons concluent et signent le traicté cy dessus et y fassent apposer leurs sceaux, Nous reconnoissons par ces presentes l'auoir conclu et arresté au nom du Roy auec les magnifiques Seigneurs du louable Canton de Lucerne; A l'esgard desquels nous promettons en son nom et selon le pouuoir, que nous auons de Sa Maiesté, qu'elle l'obseruera et executtera selon sa forme et teneur. Pour tesmoignage de quoy Nous auons signé ces presentes doubles en françois et en Allemand et a jcelles faict apposer le scel de nos armes. Faict a Solleurre le huictiesme jour de Feurier Mille six Cens cinquante quatre. Signe de la Barde, auec vn scel.

Nous l'Aduoyer, Conseil ordinaire et Conseil des Cent du louable Canton de Lucerne Auons accepté et acceptons tous et vn chacun les Articles du traicté de renouuelement d'Alliance auec Sa Maiesté très chrestienne sidessus transcripts, promettons sur nostre foy et parolle de les accepter de rechef, si besoing est, coniointement auec tous les autres louables Cantons ou aucuns d'eux, en quelque nombre que ce soit, et d'y faire pour cet effet apposer nostre sceau auec les leurs toutesfois et quantes que nous en serons requis au nom de Sa Maiesté et Cependant de garder, obseruer et executter ponctuellement de nostre par ledit traicté et articles selon leur forme et teneur. Pour tesmoignage de quoy nous auons faict apposer nostre sceau à ces presentes, qui ont été expediées doubles en Allemand et en François, faict à Solleurre Le huictiesme jour de Feurier Mille Six Cens cinquante quatre, auec vn scel sur lacet de Soye blanc et bleu.

Nous auons par l'aduis de la Reyne nostre tres honorée Dame et Mere, de plusieurs Princes, Ducs, Pairs et Officiers de nostre Couronne et autres grands et notables personnages de nostre conseil agrée, approuué et ratiffié, agreons, approuuons et ratiffions par ces presentes Signées de nostre main ledit traicté et vn chacun des articles d'Jcelluy cydessus transcript; Promettons en foy et parolle de Roy de l'entretenir, faire garder et obseruer jnuiolablement de poinct en poinct selon sa forme et teneur, sans jamais aller ni venir directement ou jndirectement au contraire. *Car tel est nostre Plaisir.* En tesmoing de quoy Nous auons faict mettre nostre Scel a ces presentes. Donné à Paris le 5e jour de Mars l'An de Grace Mille Six Cens cinquante quatre, et de nostre regne le Onziesme.

Louis.

Par le Roy,

De Lomenie.

Staatsarchiv Lucern. — Die Acte zählt acht Pergamentblätter in folio, wovon das lezte nicht beschrieben ist. Angehängt sind 1) das große (Majestäts-)Siegel des Königs mit dem Gegensiegel, in weißblechener Kapsel; 2) das kleinere Siegel mit dem von drei Lilien besezten und von zwei Genien getragenen Schild in gleichartiger Kapsel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6.

Einschluß der evangelischen Orte in den Frieden zwischen England und Holland.

Westminster. 1654, 13./23. Juli.

Staatsarchiv Bern. Engelland-Buch A, S. 323.

Quoniam Cantones Helvetiæ Evangelici seriis suis interpellationibus amicissimisque Literis, quin et omnibus melioribus Officiis, quæ summo cum Zelo summaque cum dexteritate Vir nobilis Johannes Jacobus Stocharus eorundem Deputatus contulit, piam et Christianam suam Curam utrique Reipub. demonstrarunt fraternamque suam mediationem obtulerunt quo ad Nominis Christiani gloriam reformatæ autem Religionis propagationem et defensionem firmo et perpetuo Confœderationis Vinculo inter se unirentur; Christiani etiam sui Officii esse putarunt Serenissimus et Celsissimus Dominus Olivarius, Reipublicæ Angliæ, Scotiæ et Hiberniæ Protector, itemque Celsi ac potentes Domini, Domini Ordines Generales Unitarum Belgii Provinciarum, præfatos Helvetiæ Cantones Evangelicos cum omnibus terris et Dominiis suis in eo Tractatu pacis, amicitiæ et Confœderationis, qui inter utramque Rempublicam post 5/15 Aprilis proximi intercedit, expresse includere et comprehendere. Actum Westmonasterii et a Commissariis Celsitudinis Suæ Domini Protectoris, itidemque Dominorum Ordinum Generalium Fœderatarum Belgii Provinciarum extra Ordinem Legatis subsignatum 13/23 Julii, 1654.

H. Laurence, Presid^{t}. (L. S.)
Gilb^{t} Pickeringe. (L. S.)
J. Lambert. (L. S.)
Walter Strickland. (L. S.)
H. Beverningk. (L. S.)
Wil. Nieuport. (L. S.)
A. L. P. Jongestall. (L. S.)

Nachstehend lassen wir den Artikel 30 des Friedensinstruments vom 5./15. April 1654 folgen, durch welchen die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft eventuell zu Schiedrichtern zwischen England und den Vereinigten Staaten der Niederlande bezeichnet werden.

XXX. Jtem conventum est, ut supra, quod Commissarii utrinque quatuor tempore, quo Ratihabitiones extradendæ sunt, nominabuntur, qui ad decimum octavum mensis Maij proximi stilo Anglico hic Londini conveniant, qui eodem tempore instructi atque authoritate muniti erunt, quemadmodum hisce præsentibus instruuntur et ea authoritate muniuntur, ut omnes eas injurias eaque damna examinent et definiant, (quæ ab) anno millesimo sexcentesimo undecimo et deinceps usque ad decimum octavum Maji anno 1652 stili Anglici, tam in Jndiis Orientalibus, quam in Grœnlandia, Moscovia, Brasilia vel ubivis locorum Pars una ab altera se pertalisse causatur; Et quorum omnium particularia ante præscriptum diem decimum octavum Maji prædictis Commissariis ita nominatis exhibebuntur, ea cum restrictione, ut post præfatum diem nullæ omnino novæ admittantur. Si autem præfati Commissarii de prædictis differentiis ita particulariter scripto exhibitis et expressis non conveniant intra trium mensium spatium à præfato decimo octavo Maij die numerandum, quod eo casu prædictæ differentiæ submittentur, sicut et his præsentibus submittuntur Judicio et Arbitrio Cantonum Helv. Protestantium, qui Instrumento eo, de quo simul cum hisce conventum est, requirentur, ut eo casu Arbitrium

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

illud assumant et similes Commissarios in eundem finem delegent, ita instructos, ut post expiratos illos tres menses intra sex proxime sequentes de iis Judicium ferant et quicquid ejusmodi Commissarii aut major eorum pars intra prædictos sex menses determinaverint utramque Partem obligabit et rite perficietur.

(Abgedruckt aus „*Dumont*, Corps universel diplomatique du droit des gens, etc.", Bd. VI, 2. Theil, S. 77).

7.

Zollvertrag mit Erzherzog Ferdinand Carl von Oesterreich.

Innsbruck. 1654, 22. September.

Staatsarchiv Zürich.

Wir Ferdinand Carl, von Gottes genaden Ertzhertzog zu Österreich, Hertzog zu Burgundt, Graf zu Tyrol vnd Görz, Landgraf in Elsas ꝛc. an ainem, Sodann Wür von Stätt vnd Landen diser nachbenanter Orthen gemeiner Vnser Aidtgnosschafft, Namblich Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwiz, Vndterwalden, Zug vnd Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen vnd Appenzell, mit sambt dem Gottshauß, auch der Stadt St. Gallen, am andern thail, Bekhennen hiemit offentlich für vnns vnd all vnsere Erben vnd Nachkhommen: Nachdem Wür beiderseits von wegen des zwischen Weylandt der Römisch Kayserl. Majestät Ferdinand dem Ersten, auch der Fürstlichen Durchlaucht Erzherzogs Ferdinand, deßgleichen widerumben Erzherzogen Maximilian zu Österreich ꝛc., Vnsern respectivè Vranherrn vnd Herrn Vettern höchst seeligist- vnd seeliger gedechtnus, Vnd gemainer Aidtgnosschaft vom fünffundzwainzigisten Februarj Anno fünffzechenhundert Ainvndsechzig erstlich aufgerichtet, Auf den Vierundzwainzigisten Septembris Anno fünffzechenhundert dreyundsechzig durch einen BeyBrieff erleiterten, hernach den Ainlifften Juli Anno fünffzechenhundert SibenundAchtzig vnd den Vierundzwainzigisten Octobris Anno Sechzechenhundert vnd zwelfe von Newem Verglichene ZollsVerträg widerumb zue Speen vnd Irrungen dergestalten erwaxen, das Sye die gemeine Aidtgnosschafft von obbemelten Orthen für Sye, Ire Landtseessen vnd Vnderthonen deß zolls in des Hochloblichisten Hauses Össterreichs Landen, Seitemahlen die in dem Letsten Vertrag bestimbte Jahr schon lengst verfloffen, nunmehr in crafft der gegen höchstgedachten Hause habender Erbeinigung vnd nach besag Ehegerüerten Vertrags ledig zu sein, Hingegen aber Wür Erzherzog Ferdinandt Carl denselben, vngehindert angezogener Erbeinigung vnd vertrags, sowol von den Eidtgnössischen Landtsessen vnd Vnderthonen als Menigclichs Anderm in Crafft vnsers Loblichen Hauses Össterreichs Regalien, Freyheiten vnd Rechte fürters nicht weniger alß biß dato einziechen zulassen befuegt zu sein Vermeinen wollen, Das wür doch beiderseits vnd nach Zweyer zu Baaden ergangener schrifft- vnd Mündtlichen Vnderhandlungen dises Zollweesen halber, sonderlichen auch souil was den driten Spenigen Articl obeingefürter Vertragen betrifft, Vnnß heut dato guet- vnd Nachberlich mit einanderen geeiniget, verglichen vnd vertragen, auf maß vnd meinung Wie hernach volgt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nambliehen das es Erstens gänzlich vnd allerdings bey obgedachten Vertrag im Anno fünffzechenhundert ainundsechszig aufgerichtet vnd von beyden Theilen besigelt (souil den Ersten vnd andern puncten belangt), auch dem darvber aufgerichten Beybrieff beständig vnd perpetuirlich verbliben, darauf zuehalten obseruiert vnd denen nichts zue abbruch fürgenommen werden solle. Nun lautet vorderist der Erste Articl wie hernach volgt:

Nambli ch das alle vnd yede Khauffmans wahren vnd Güetter, Roß vnd anders, darinnen nichts aufgenommen, Vß dem Reich Teitscher Nation, auß den Össterreichischen Nidern- vnd andern Landen, Von Gemeiner Aidtgnosschafft Gewerbsleithen vnd Vnderthonen oder andern Außlendische Khauff- vnnd Handelsleithen, durch die Össterreichische Lande oder auß denselben Landen in die Aidtgnosschafft vnd zue derselben notturfftigen Täglichem gebrauch gefüert, der enden verkhaufft vnd aber Verner nit daraus an andere orth verfüert- oder verhandtiert, sondern darinnen gebraucht- vnd verschlissen werden; Dieselbe Wahren Vnd Güetter alle, auch Roß vnd anderes, nichts darinn aufgenommen, sollen an allen Vnsern Kayfers Ferdinanden Zollstätten auf hernach bemelte glaubhaffte Vrkhunden zollfrey gelassen werden vnd auch alles mit dem lautern geding, Waß Wahren vnd güeter, es seye Prouiant, Essendt speiß, oder anders auß des Hauses Össterreichs Landten in die Aidtgnosschafft, oder auß der Aidtgnosschafft in des Hauses Össterreichs Lande gefüert, darinnen verbraucht, verschlissen vnd nit weiter in anders Landt gefertiget- vnd verhandtiert werden, dieselbe Wahren vnd güeter alle sollen diß new aufgerichten Zolls ledig- vnd entprosten sein. Zue dises Ersten Articuls erleiterung aber halt sich der Beybrieff also, Nambli ch das alle Wahren vnd Güetter, so in die Aidtgnosschafft vnd zue derselbigen notturfftigen gebrauch gefüert Vnd darinnen den Einwohnern der Aidtgnosschafft samenthafft oder stuckhweis verkhaufft, desgleichen die Wahren vnd Güetter, so in die Aidtgnosschafft gefüert, darinnen aufgethon, Iren Vmbligenden- vnd anstossenden Nachbern vnd andern bey halben vnd ganzen stuckhen verkhaufft vnd ferner vnd weiter nit mit den Sämenkhauff vf widerverkhauff daraus in andere Orth verfüert werden, daß solche Wahren vnd Güetter alle, kheine aufgenommen, gleichergestalten dz auch die Roß, so von den Aidtgnossen hin- vnd wider gekhaufft vnd durch vnser Össterreichische Landt in die Eidtgnosschafft verfüert, darinnen oder auf Iren anstossenden- vnd vmbligenden Märckhten, doch nit mit dem Sämmenkhauff oder Kuppelwiß frembden vnd heimbischen Verkhaufft- vnd verhandtiert werden, Das die an vnsern Zollstätten auf glaubhaffte Vrkhundt zoll freygelassen werden, Deßgleichen das alle thara vnd Fässer, darinn Güetter auß der Aidtgnosschaft in andere Landt verfüert, an Vnsern Zollstätten nit verzolt werden sollen, doch dz dargegen obgedachte zwölf Orth der Eydtgnosschafft, Irem selbst billichen erbietten nach, bey den Irigen alle Contrabanden vnd betrug abschaffen sollen.

Vmb das aber baiderseits clagen eingebracht worden, so an den Zollstätten wider vorstehenden Ersten Articul vnd den Beybrieff fürgehen, nit allein viler contrauentionen, sonder auch gar newer Impositionen vnd Zöblen halber, so ist zwischen vnß abgeredt- vnd verglichen, das vorderist alle der Erbeinigung vnd Vertragen zuewider aufgesezte Zöhl vnd auch den Vertragenen Zöblen vorlauffende contrauentionen vnd mißbräuch, es seye in mehrer steigerung derselben oder in ander Weeg, gänzlich aufgehebt- vnd abgestelt, auch deßwegen bey allen Zollstötten den Zollern vnd Gegenschreibern der nottwendige befelch zue khünfftiger gebürender obseruanz fürderlich vnd Ernstlich ertheilt werden solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Demnach so solle es ebemessig auch bey dem zweyten Articul der obgemelten Verträgen sein bestendiges verbleiben haben, Nambli ch das alle Khauffmanswahren vnd andere güetere, kheine aufgenommen, so aus Italien, Franckhreich, Saphoy, Burgundt vnd andern Landen, Von wannen die herkhommen, gemacht- oder gezeigt werden, durch die Össterreichische Landt in dz Reich, die Nideren- oder andere Landt gefüert- vnd gebracht, dergleichen auch alle Khauffmans wahren vnd andere Güetter, kheine aufgenommen, so auß dem Reich, den Össterreichischen Nidern- oder andern Landen durch die Aidtgnosschafft vnd von dannen weiter in Italien, Franckhreich, Burgundt, Saphoy vnd andere Landt vnd Orthen gefüert- vnd gebracht worden, Eß bescheche solches durch die Aydtgnossische derselben Zuegethonen Vnderthonen vnd Verwonte, oder andere khauff- vnd HandlsLeith, derselben Guetfertiger oder Diener, Niemandt aufgenommen, an Vnser Kayser Ferdinand Zollstätten den Zoll zu geben schuldig- vnd verbunden sein sollen.

Vnd alsdann auf vnsers Erzherzogs Ferdinand Carls seiten die Continuation des halben Zolls von gemeiner Aidtgnosschaft, Wie der drite Articul in den Verträgen deßwegen Meldung thuet, noch auf etlich Jahr begert worden, Vnd aber Wür von gemainer Aydtgnosschaft, Aldieweiln die pactierte Zeit lengsten verflossen, in ein solches nit einwilligen wollen, sondern gebetten, Vnser hinfirtan mit diser Zolls-Abnamb zuuerschonen, Alß haben entlichen Wür Erzherzog Ferdinand Carl zu bezeügung vnserer zue Iro der Eidtgnosschafft tragender gueter affection vnd geneigten willens, auch zuerhaltung gueter vertrew- vnd Nachperlicher Einigkheit solches nachgegeben, Jedoch dz Sye die Eidtgnosschafft noch auf etlich Jahr mit bezallung angeregter heiffte dessen Anno fünffzechenhundert Ainundsechzig aufgesezten Zolls continuieren, hernach aber gleichwol selbiger für sich selbsten fallen- vnd aufhören solle, Vnnß hingegen auch aller Nachberlicher bezaigung Versechende.

Alß haben wür von obgedachten Orthen der Eydtgnosschaft Irer Fürstlichen Durchlaucht zue Nachperlichen respect vnd gefallen ein solches eingewilligt vnd noch auf zechen Jahrlang (welche mit dem Aintausent Sechshundert Vierundsechzigisten Jahr inclusiuè außlauffen- vnd sich enden sollen) den halben Zoll nach Innhalt der von Kayser Ferdinand aufgerichten- vnd Anno fünffzechenhundert zwayundsechzig publicierten tariffa abzuestatten vnnß erclärt, diegestalten, wie die Worth in den Eltern Verträgen lauten, Nambli chen daß alle die Wahren vnd Güetter, so in der Aidtgnosschafft wachsen, erzeügt, gemacht oder gearbeit werden, auß waß Landen doch die Materj vnd der Zeüg, so man darzue braucht, khomme, darinnen gänzlich nichts außgenommen noch vorbehalten, Wann die darauß vnd Vnnsers Erzherzog Ferdinanden Hauses Össterreich in andere Landt verfüert worden, allein von yeder sorten, waß das seye, den halben Theil des vermög obangeregten Anno 61 aufgerichten Vertrags aufgesezten Zolls, wie der bißher an yedem Orth in vnser Erzherzogs Ferdinand Landen genommen worden, bezallen sollen, auf erscheinende gewohnliche Vrkhundte der Wagenmaister, alda solche Wahren anfengelich aufgeladen, welchen man ohne einred glauben zu geben schuldig vnd verbunden sein solle, Yedoch mit dem austruckhenlichen von Vnns Erzherzog Ferdinand Carl auch bewilligten- vnd eingegangnem Vorbehalt vnd anhang, das mit dem Sechzechenhundert Vierundsechzigisten Inclusiuè auch dieser halbe Zoll fallen- vnd für sich selbsten aufhören vnd Wür widerumb in denJenigen Standt, in deme Wür Eidtgnossen dises puncten halbers vor fünffzechenhundert Ainundsechzig gewest, widerumb gestelt- vnd perpetuirlich verbleiben sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd demnach in obbemelter tariffa de Anno 62 diſe Formalien begriffen, doch wollen Wür vnd iſt vnſer befelch, daß vnſere Zöllner vnd Gegenſchreiber von den ſpecificierten, ſondern auch all andern gemainen Wahren- vnd Khauffmansgüettern den beſtimbten Zoll anderer gſtalten nit abfordern, dann allein von dem, waß vnd ſonil der benanten wahren vnd Güettern auß Italia durch die Aidtgnoſſchafft vnd von dannen weiter an- vnd durch vnſere Landt vnd gebüett gebracht- vnd gefüert werden, den newen Zoll zue eingang in vnſere Landt einmal geben vnd bezallen ſollen, Vnd dz alſdann dieſelbe Wahren vnd Güetter, ſo Sye alſo einmahl verzolt ſein, Verrner in Vnſern Öſſterreichiſchen Landen vnd Gebüetten hin- vnd wider von eim Wuchen oder JahrMarckht, auch einer Statt oder Fleckhen in den andern, auch gar vß den Landen des newen Zolls frey paſſirt werden ſollen, Als laſſen wür Erzherzog Ferdinand Carl es noch mahlen darbey auch bewenden; Doch ſolle diſe güetliche Vergleichung der Erbeinigung vnd Jedem Theil an ſeinen Rechten, Freyheiten, Gerechtigkheiten vnd Regalien, wie ſolches in denen Verträgen vnd de Anno 1561, 1587 vnd 1612 auch vorbehalten, in allweg vnuergriffen ſein.

Item vnd als der Reiß in dem Letſten vertrag von Anno 1612 ſeinen abſonderlichen Articul hat, War derſelbig durch diſen newen Zollsvergleich widerumb beſtättigt vnd zue crefften erkhendt, der dann lautet wie hernach volget:

Anlangendt den Reiß, dieweil derſelb als ein eſſendt Prouiandt erkhaufft- vnd verkhaufft, haben wür beide Theil obgenant vns dahin güetlich verglichen, daß derſelbige forthin wie andere Victualien, ſonil deſſen der eingeſeſſenen khauff- vnd Handlsleithen in der Eidtgnoſſchafft zuegehörig vnd über vnſers Hauß Öſſterreichs Grundt vnd Poden in andere Vnd frembde Landt verfüert, diſes Zolls frey vnd ledig, derJenig aber, ſo frembden- vnd außlendiſchen Zueſtändig- vnd gehörtermaſſen verfüert oder auch durch Ire hierzue beſtelte- vnd in der Eidtgnoſſchafft geſeſſne Factoren wie gehört gefertigt, angeregten Zoll fürters wie bißher vndterwürffig vnd denſelben zuegeben ſchuldig ſein ſollen.

Vnd damit endtlichen an den Zollſtätten die khauff- vnd Handlsleith mit Iren Güettern vnd Wahren gefährlicher weiß nit aufgehalten noch Ire Ballen eröffnen vnd allerlai geſuech damit gebraucht (welches in alleweg wo nit ſonderer Verdacht oder Vermuetung betrügs vorhanden) vermiten werden ſollen, haben wür beide Theyl, Wie es der letſte Vertrag auch zuegibt, Vnns dahin verglichen, wo den Khauffleith an den Zollſtätten etwas wider billiches begegne, daß dann die ſolches yederzeit an die Öſſterr. gehörige Camer gelangen laſſen mögen, Vnd dz ſelbige Camer ſchuldig ſeyen, darinnen die gebür zuuerſchaffen, auf dz guete fründt vnd Nachbarſchafft zuwider darinn nichts gehandlt werde. Alß dann auch der Beybrieff vnd die Verträg von Anno 1587 vnd 1612 glaubhaffter gwonlicher Vrkhundten meldung Thuen, laſt man es darbey verbleiben vnd ſolle baiderſeits den Contrabanden nit zuegeſechen, ſondern ſolche vil mer möglichſt abgewendet werden.

Zue Vrkhundt aller hiemit vertragner- vnd obſpecificierter ſachen ſeindt zween Brieff gleiches lauts gefertiget vnd yedem Theil einer zuegeſtelt, daran Wür Erzherzog Ferdinand Carl vnſer Fürſtlich-, Vnd Wür die obgemelte Orth von Stätt- vnd Landen gemeiner Aidtgnoſſchafft vnſer gewohnlichen bruch nach der Statt Zürch Secret Inſigl für vns vnd all vnſer Erben vnd Nachkhommen an diſem Brieff gehenckht. Geben in Vnſerer Statt Ynſprugg den zweenundzwainzigiſten Septembris im Jahr nach Chriſti geburth Tauſent Sechshundert fünffzig vnd Viere.

Pergamentene Urkunde in Libellform. An der gleichen rothen und weißen ſeidenen Schnur hangen in Kapſeln die wohlerhaltenen Siegel des Erzherzogs und der Stadt Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8.

Erneuerung des Bündnisses (vom 28. September 1579) der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel, nebst Zusazartikel.

Lucern. 1655, 16. September.

Staatsarchiv Lucern.

Da der Wortlaut des unter obigem Datum erneuerten Bündnisses (nachstehend angezeigte Verschiedenheiten abgerechnet) durchaus gleichlautend ist mit dem auf Seite 1570 der 2. Abtheilung des IV. Bandes der amtlichen Abschiedesammlung abgedrukten Bündnisse vom 28. September 1579, so nehmen wir von einem nochmaligen vollständigen Abdruk an dieser Stelle Umgang und geben nur den etwas abweichenden Schluß, im Uebrigen auf den citirten Band verweisend, wobei indeß nachstehende Abweichungen in den beiden Bundesinstrumenten zu merken sind: Im Jahr 1579 heißt der das Bündniß abschließende Bischof von Basel Jakob Christoph, im Jahr 1655 Johann Franz; dann ist Zeile 2 von oben auf S. 1571 l. c. hinter „vnser Lieben Brüder" einzuschalten „Thumbprobst"; ferner auf S. 1573, fünfte Zeile von oben, hinter den Worten „fryen feilen kouff" zu ergänzen „vnnd frye Durchfahrt". Die auf Seite 1574 drei Mal (Zeilen 18, 20 und 24 von oben) sich wiederholende Bezeichnung „Rath vnd Diener" lautet im Bündniß von 1655 nur „Rath." Die Schlußstelle lautet also:

Zum Beschluß Habent wir erstgesagter Bischoff vnnd Wir Thumb | Probst, Dechan vnnd Thumb Cappitul hoher Stifft Basel vnns in sollicher Verstendtnuß | vnnd Pündtnuß vorbehallten vnnd Vßgenommen die Päpstliche Heylikeit, die Römische Keyser- | liche Mayestät, daß Heylig Römisch Rych vnnd vnnsere Hohe Lehenmannen, auch all Vnnsere | vnnd vnnser Stifft Fryheiten vnnd allt harkohmmen, auch elltere Verträg vnnd verständt, | so vor dato diser Vereinung wir oder Vnnser Vorfahren mit Jemandem vffgericht. So | habent wir Vilgemelte Orth der Eygnosschafft Catholischer Religion vnnd harinn be- | griffen Vnns zu Vnnserem Theil in gesagter gegenwürtiger Pündtnuß auch luter vorbe- | hallten Vnnseren allerheiligsten Vatter den Bapst, den Heyligen Apostolischen Stuel zu | Rom, das Heylig Römisch Rych vnnd alle andere Pündtnussen vnnd Verstendtnussen, so | wir gemeinlich oder sonderlich mit Jemandem hieuor vffgericht, die dan gentzlich by Ihren | Crefften blyben vnnd bestan sollent, allso daß dise gegenwertige Pündtnuß denselben allen | allß den ellteren Brieffen vnnd Siglen, so wir harumb empfangen vnnd geben habent, auch | vnschädlich vnnd vnnachtheilig heissen vnnd syn solle. Wo aber sach wäre, daß Jemandt, | so wir obengemelt vorbehallten, die ein- oder die andere parthy, heimlich oder offentlich, | Es sye glych in Religion oder annderen sachen, wider Recht vnnd billikeit antasten, beschwä- | ren beschwären (sic), verletzen oder Uberfallen vnnd sich güetlichen oder Rechtlichen anerbie- | tenß nit settigen, sonder mit thätlicher Handlung fürzefahren vnnderstahn wurde, Allßdan | soll ohne einicheß ansehen diseß vorbehallts der Parthy, so allso angriffen, beschwärt oder | überfallen würt, hilff vnnd bystand, wie obgemelt, geleistet werden. ||

Vnnd zue gentzlicher vnnd Volkomenlicher Bevestigung diser | Christenlichen Pündtnuß vnnd Fründtschafft, Ouch daß wir die obgeschribne ver- | ständtnuß zue beiden theilen in allen puncten vnnd Artickhlen by der ver- | sprochnen vnnd gethanen Eyden gethrüwlich, waar, vest vnnd stät, auch vnverbrochen- | lich, ohne alle gefärde hallten sollent vnnd wollent, so haben wir Bischoff Johann |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frantz vnnser gröſſer Insigell, Ouch wir Thumbprobſt, Thumbdechan vnnd Cap- | pitel hoher Stifft Basell, diewyl diſe verſtendtnuß vnnd Pündtnuß mit Vnſe- | rem guoten gunſt, wüſſen vnnd willen vffgerichtet, vnnſers Thumb Cappitels | ghwonlich ynſigel, vnnd demnach wir obgenante Orth Catholiſcher Chriſtlicher Reli- | gion glychfahls vnnſerer Stett vnnd-Länder mehrere ynſigel auch offentlich | henkhen laßen an diſer Brieffen Zween glycheß Inhalltß, deren einer zu Vnnſer | Biſchoffs Johann Frantzen Handen ge- liffert, der annder in der Statt Lucern zu ge- | meiner Vnnſer hierin vergriffner Catholiſcher Orthen handen vffzebehallten hin- | derlegt. Geben vnnd beſchehen in der Statt Lucern den SechsZehen- | den tag Herbſtmonetß von Chriſti Jeſu vnnſerß Lieben Herren Hei- | landtß vnnd Seligmacherß gnadrychen gebuhrt gezalt Sechszechenhundert Fünffzig | vnnd Fünff Jhar. |

Ludwig Hartmann, Ritter,
Geſchworner Stattſchryber zue Lucern, m. p.

Alle zehn Siegel (der ſieben, resp. acht Orte [Ob- und Nidwalden] und des Biſchofs und Domcapitels) hangen wohlerhalten an der libellförmigen Pergamenturkunde.

Zuſazartikel zu vorſtehendem Bündniß.

Zuowüßen, Nachdeme Zuo ernewerung der Zwüſchen dem Fürſtlichen hohen Stifft Baſel vnd Loblichen 7 Catholiſchen Orthen der Aydtgnoßſchafft Zueſahmen habender Pündtnuß vor dem Hochwür- digen Fürſten vnnd Herren, Herren Johann Frantz, Biſchoue Zuo Baſel, die hochahnſehenliche Herren Ehrengeſandten wohlgedachter 7 Orthen, Namblichen die WohlEdelgeborne, Geſtrenge, Fürſichtig, Ehrſamb, fromb vndt weyſe Herren, Herr Vlrich Tullickher, Ritter, Schultheiß vndt Pannerherr, Herr Haubtmann Alphons von Sonnenberg, Bawherr vnd deß Rahts von Lucern; Herr Andreas Blantzer vndt Herr GeneralWachtmeiſter Sebaſtian Bilgerin Zweyer von Euenbach Zue Hülfflickhen, Ritter, Landtshaubt- mann, New vnd alte LandtAmmann Zue Vri; Herr Martin Bellmont von Rickhenbach, AltLandtAmmann, vndt Herr Caſpar ab Yberg, Landtshaubtmann vndt deß Rahts Zue Schweitz; Herr Heinrich Bucher, LandtAmmann Ob-, vndt Herr Bartholome Odermatt, LandtAmmann Nidt dem Waldt Zue Vnderwalden; Herr Georg Sidler vndt Herr Niclauß Ita, New vndt AltLandtAmmann Zue Zug; Herr Beat Jacob von Montenach, Seckhelmeiſter, vndt Herr Simon Petermann Meyer, Ritter, AltBurgermeiſter, beede deß Rahts Zue Freyburg; Herr Johann Jacob vom Staal, Ritter vndt Schultheiß, auch Herr Obriſter Johann Wilhelm von Steinbrückh, Ritter, Seckhelmeiſter vndt deß Rahts Zue Solothurn, auß vollkhom- menem gwaldt dero Herren vnd Oberen vff dato in dem Fürſtl. Biſchöflich Baßliſchen residentz Schloß Pruntrut erſchienen ſeindt vndt von deß Hochgedachten Herren Biſchouen Fürſtlichen Gnaden erinnert worden, wie neben Solennisierung obahngezogener Pündtnuß ſelbige in den Vier von Mehr Hochgedacht Ihro Fürſtlichen Gnaden Deputierten Zue Lucern vnd Baden fürgebrachten, Zuem Thail auß dem Buech- ſtählichen Innhalt derſelben von ſelbſt fließenden Puncten vff gegenwärtigen Zueſtandt nutzlich eingerichtet vnd erleütert werden möchte, daß hierauff nach wohlerwogenen Dingen berüerte Puncten folgendermaßen abgehandlet vnd verabſchidet worden:

Erſtlich weil offtermahln die gefährlicheiten vnd nothfähl vrplötzlich vnd ſo geſchwindt, daß Sie, wie ſolches die bißhärige erfahrnuß gnuegſamb bezeugt, kheinen verzug leyden mögen, So laſt man es gleich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wohl, wie mann in Zuotragenheiten ein andern Zue Hülff khommen solle, bey buechstäblichem Innhalt der Pündtnuß gestelt sein, Jedoch thuet mann Beeden Loblichen Stätten Freyburg vnd Solothurn alß nächstgesetzenen vollkhommenen gwalt der gestalten auß sonnderbahrem Aydtgnoßischen Vertrawen hiermit auffträgen vndt überlassen, daß Sye vff erstes ahnmahnen gleichwohl ohn einiche weithere obligation, alß warzue Sie vndt die andere Orth khrafft diser Pündtnuß sonst verhunden, mit der begehrten Mannschafft vndt Hülff in nahmen deß gesambten Catholischen Standts dem Bistumb gestrackhs Zueziehen, welche beyde Orth vff dern vndt Ihrer Fürstlichen Gnaden verner ahnmahnen von denn übrigen Loblichen Orthen vngesaumbt secundiert werden sollen.

Zum Anderen wegen deß im Augstmonath Anno Sechzehenhundert Zwey vnd Fünffzig mit gesambtem Aydtgnoßischen Corpore auffgerichten defensional-wesens seye biß gegen ablauff der darinnen bestimbter Fünff Jahren Zue warthen vnd solche alßdann Je der Zeiten beschaffenheit nach Zue berathschlagen vndt denn Coniuncturen nach Zue resoluieren, ob selbige vff mehr Jahr Zuo prolongieren, oder wie mann sonst ahm vorträglichsten erachten möcht, dahin einzuerichten, damit die Stifft Baßlische vndt Aydtgnößische vermischte Landt vndt Päß von sambtlicher Aydtgnoßschafft vnd dem Bistumb mit allgemainer Zuesahmensetzung desto beßer vnd vorthailiger erhalten werden möge.

Drittens weil ohne diß Ihr Fürstlich Gnaden mit den iezt ahngräntzenden Khöniglichen Französischen Landen guette Nachbarschafft pflegt, wollen die Lobliche Catholische Orth sich ernstlich ahngelägen sein laßen vndt verhoffenlich sovil vermögen, daß bey khünfftiger entweders mit gesambter Loblicher Eydtgnoßschafft eruolgender Französischen Pundtserneuerung oder doch bey Solennisierung deß mit denn Catholischen beraits geschloßenen Bundts das Bistumb Basel entweders außtruckhenlich eingeschloßen oder wenigist Also vorbehalten werde, daß Ihr Fürstliche Gnaden vnd dero Stifft alß ein Pundtsverwandter freyer Standt der sicherheit, fridens vndt ruohstandts beständig Zue genießen habe.

Vierdtens ob Zwar etliche der eingangs vermeldter Herren Ehrengesandten vermaint, es khönte wegen renouierung diser Pündtnuß bey dem vorigen Buechstaben allerdings gelaßen, Jedoch ist Ihr Fürstlich Gnaden Zue sonderbahren Ehren vndt khünfftiger Subleuierung dero Stiffts eingewilliget worden, Seytemalen die Pündtnuß ohne diß nicht meldet, wie, wo, mit vnd vff was oder wessen khosten die ernewerung beschehen müeße, daß fürohin volgender maßen darmit alterniert vnd von dato ahn diser solennisierung oder Aydtlicher bekhräfftigung der Pündtnuß oder Bundtschwurs über Zwanzig Jahr zue Baden, oder wo mann ohne diß ein Catholische Zuesahmenkhunfft halten würdt, durch beuollmächtigte Gesandtschafften ohne andern Costen der Loblichen 7 Orthen vndt deß Bistumbs neben erinnerlicher ablesung der Pündtnuß mit reciprocierlicher außlüfferung gebührender reuersen ernewert vnd über Zwanzig Jahr härnach der Pundtschwur wider im Bistumb gehalten vnd also von Zwanzig Zue Zwanzig Jahren Jeweils alterniert, gleichwohl vff begebenden Todtfahl deß ietzigen Herren (deme doch Gott das Leben lang fristen wolle) oder eines anderen khünfftigen Herren Bischouens Jeweils nach der Confirmation Innerhalb Zwey Jahren der Pündtnuß gemäß die nachrichtliche erkhlärung hierüber denn Loblichen Orten schriftlich notificiert werden solle.

In Vrkhundt deß obigen seindt Acht gleichlauthende Abschidt Verfertiget, von Hochbesagter Ihr Fürstlichen Gnaden vndt dero ThumbCapitul auch deß Loblichen Orths Lucern Ehrengesandten Herren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vlrich Tullickhern, Ritter, Schuldtheißen vnd Pannerherren daselbst, ahn statt vnd in nahmen der sambtlichen Herren Gesandten besiglet vnd vnderschriben vndt ein exemplar Jr Fürstlichen Gnaden, von denn übrigen Jedem Loblichen Orth Eines überlassen worden. So beschehen vff dem Schloß Pruntrutt den NeunZehenden Octobris Im Sechzehenhundert fünff vnd Fünffzigisten Jahr.

Der Act ist auf Papier ausgefertigt und trägt die Siegel nebst beigefügten Unterschriften des Bischofs Johann Franz und des Schultheißen Ulrich Dulliker; das Siegel des Domcapitels neben der Unterschrift des Dompropsts Johann Conrad von Roggenbach ist abgefallen. (Staatsarchiv Lucern, Acten: Bischof von Basel).

Der Bischof hatte gewünscht, daß diese vier Artikel dem Bundesbrief als Transfix angehängt werden, wozu sich aber die sieben Orte nicht verstehen konnten. (Instruction im Staatsarchiv Lucern).

9.

Friedensschluß zwischen Zürich und Bern und den V katholischen Orten (dritter Landfriede).

Baden. 1656, 26. Februar/7. März.

Staatsarchiv Lucern.

In dem Namen der Aller Heyligisten | Vntheilbaren Drey Einigkheit Gottes des Vatters, Sohns vnd Heyligen | Geistes, Amen. Zuowüssen, khundt vnd Offenbahr seye menigliehen Hiemit: Alsdan zwüschen den Loblichen Stätten Zürich vnd Bern an Einem, Vnd dan den Fünff Loblichen Ortten der Eydgnoßschafft | Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden ob vnd nid dem Kernwald vnd Zug mit dem äußeren Ampt am Andern Theil seit etwas Zeit Irrungen vnd Mißverständ sich erhaben, so endlich zu einem offenbahren Bruch vnd Thätlicher Kriegs- | vebung außgeschlagen, dardurch veil Vnraths mit Bluetvergießen, Raub, Brand, Land vnd Leüth verderben erwachsen vnd entstanden, Vnd aber auff eyferig wolmeinende Einschlag- vnd Vermittlung der Loblichen Stätten Basel, | Freyburg, Solothurn vnd Schaffhausen durch Jhre an beide Theil abgefertigte ehrbare Pottschafften die Sach mit veiler müeh vnd arbeit zu einem Stillstand der Waaffen vnd gemeiner Dreyzehen Örttischen Zusamenkunfft in der Statt | Baden im Ergöw den dritten, dreyzehenden, Februarij dis Lauffenden Sechszehen Hundert Sechs vnd Fünffzigsten Jahrs gebracht vnd veranlast worden, auch aller Loblichen Ortten Herren EhrenGesandte sich alda gefliissen- | lich eingefunden, Namentlich von Zürich Herr Johann Heinrich Waser, Burgermeister, Herr Salomon Hirtzel, Statthalter, PanersVortrager vnd des Rhats, Herr Hanß Vlrich Vlrich, General-Lieutenant, des Rhats, vnd Herr | Johann Caspar Hirtzel, Herr zu Keffiken, Stattschreiber; Von Bern Herr Anthoni von Grafenried, Herr zu Carrouge vnd Corselles, Schultheß, Herr Abraham von Werdt, Seckhelmeister, vnd Herr Samuel Frisching, Venner vnd | des Raths; Von Lucern Herr Vlrich Dullikher, Ritter, Schultheß vnd Panerherr, Herr Laurentz Meyer, Statthalter, OberZeugherr, vnd Herr Ludwig Meyer, Ritter, Kornherr vnd des Raths; Von Vry Herr Johann | Anthoni Arnold von Spiringen, Panerherr vnd alt-Land-Ammann, vnd Herr Johann Frantz im Hooff, Statthalter vnd des Raths; Von Schwytz Herr Martin Belmont von Rikhenbach, Alt Land-Amman, vnd Herr | Michael Schorno, alt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Statthalter vnd des Raths; Von Vnderwalden Herr Heinrich Bucher, alt Land-Amman, vnd Herr Wolffgang Wirtz, alt Seckhelmeister vnd des Raths ob-, vnd Herr Bartholome Odermatt, Land-Amman, | vnd Herr Johann Melchior Lew, Ritter, Alt Land-Amman nid dem Kernwald; Von Zug Herr Georg Sidler, alt Amman, vnd Herr Jacob an der Matt, des Raths; Von Glarus Herr Balthasar Müller, Land-Amman, vnd | Herr Anthoni Cleric, Statthalter vnd des Raths; Von Basel Herr Johann Rudolph Wettstein, Burgermeister, Herr Andreas Burkhard, des Raths, vnd Herr Hans Rudolph Burckhard, Rathschreiber; Von Freyburg | Herr Frantz Peter Gottraw, Herr zu Bylentz, vnd Herr Hans Rudolph von der Weyd, beyd des Raths; Von Solothurn Herr Johann Friderich Stockher, Seckhelmeister, vnd Herr Frantz Hafner, Stattschreiber, beid des | Geheimen vnd Kriegsraths; Von Schaffhausen Herr Johann Jacob Ziegler, Burgermeister; Von Appenzell Herr Bartholome Nef, Land-Amman der Inner-, vnd Herr Johann Rechsteiner, Land-Amman der Außern | Roden; Daß hierüber beyde Theil obgemelten Herren EhrenGesandten der Löblichen Stätten vnd Ortten Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen vnd Appenzell in den Sachen Freünd- vnd güettlich zuhandlen | anvertrawet, dieselbigen auch sich dessen in Trewen vnd mit sonderm Fleiß, eyfer vnd auffrichtigkeit vnderwunden vnd angenommen, vnd darauff durch sonderbahre Gnad vnd Beystand des Allerhöchsten angedeüte | Zweytrachten, Spenn vnd Irrungen zwüschen beyden Partheyen volgender Weis vnd gestalten hingelegt, gericht vnd vertragen haben: Vnd | Erstlich sollen alle Beyd, Krieg vnd FeindThättlichkeiten von nun an in Loblicher Eydgnoßschafft gäntzlich vnd allerdings cessiren vnd auffhören vnd an deren statt ein ewiger rechtauffrichtiger Christlicher vnd beständiger | Fried vnd brüederliche Freundschafft, liebe vnd Vertrawlichkeit nach Laut der geschworenen Pünten vnd dem Exempel vnserer frommen Altforderen sein vnd verbleiben; Zu solchem heylsamen vnd erwünschten Zweckh vnd | Ende auch alles, was sich in wehrendem Krieg von den Partheyen selbs, Ihren Helferen vnd allen denen, so sich der Sachen in einigen Weis vnd Weg inn- oder außert der Eydgnoßschafft angenommen vnd Theilhafft gemacht, | verloffen vnd zugetragen, ohne Vnderscheid vnd Vorbehalt Tod, ab, verzigen vnd vergeßen sein. Vnd ohnangesehen beiderseits Ortt darfür gehalten, ob hetten etliche Vnderthanen sich in disem Vnwesen zuweit vergangen | vnd dardurch einer straff vnderwürffig gemacht, So haben doch beyde Theil auff interposition der Loblichen Schiedortten vnd denen zu sonderbahren Ehren vnd gefallen hiemit meniglich ein general vnd durchgehende Amnistiam | vnd perdon alles Vorgangenen ertheilt, dergestalten, daß Ein vnd Anderseits wegen erzeigter Ungehorsame, verweigerter Hülff vnd Zuzugs, vnderlaßener Gegenwehr oder anderer dergleichen Vrsachen vnd Zulagen weder Ober- | keiten noch Vnderthanen, Geist- noch Weltlichen, sonderbahren Personen noch gantzen Gemeinden, hie diß- noch Jenseit Gebürgs von Niemanden, Wer der sein vnd vnder was schein es immer geschehen möchte, nützit weiters | zugesucht noch dessen was sich mit Wortten, Werckhen oder Schrifften verloffen vnd zugetragen in Argem mehr einicher weise gedacht vnd deßwegen alle vngute Verweiß, reitzige Schmitz- vnd Schmehwortt, Schänden vnd Lästeren, | sonderlich in Religionssachen (als waraus bißhero veil Vnraths, Haß vnd Verbitterung entstanden vnd da es nicht abgeschafft noch fürthers entstehen möchte) allen vnd Jeden hohen vnd nideren StandtsPersonen auff Ein | vnd der anderen seiten ernst- vnd strengiglich Verbotten sein vnd die Verbrechere ohne ansehen der Personen laut Landtsfridens nach gestaltsame des Begangenen Fehlers vnnachläßig gestrafft werden sollen. | Amandern mögen beide Theil Ihre KriegsKöstten

gegeneinandern erfordern vnd derentwegen vermittelst der ernambseten Herren Vnpartheyischen Sätzen guet- oder rechtlicher Handlung pflegen; wurde sich auch Jemand, Er seye | Geist- oder Weltlich, so bey disem Kriegswesen nicht interessirt noch eintwederer Parthey anhängig gewesen, erklagen, daß Ihme das seinige wider Kriegsgebrauch, auch recht vnd billichkeit gewaltthätig were entfrömbdet oder Er in | ander Weg an dem seinigen beschädiget worden, solle die Sach, wie auch das, so in wehrendem Anstand Einem oder dem andern Theil geraubt oder entfüehrt, zum vnpartheyischen Rechten gleichfahls gewisen, vbriges alles aber durch die | Amnistiam bedekt, Todt vnd ab sein. Drittens sollen zu Würckhlicher Vollziehung dis Fridens die Völckher ein vnd anderseits ohne Verzug abgefüehrt, beurlaubet, die in wehrender Vnrueh auffgeworffene Schantzen vnd andere | newe Fortificationswerckh widerumb geschlissen, alle eingenommene Plätz vnd Örtter von aller Besatzung entlediget vnd restituirt, das Thurgöw vnd dessen Regierung in alten stand gesetzt, beiderseits Gefangene gegen bezahlung | billichmäßiger Atzung ohne ranzion vnd entgelt auff freyen Fueß gestellt, der modus aber, wie die Schantzen vnd angedeüte newe Fortificationswerckh ein vnd anderen Orths geschlissen, die Örtter euacuirt, auch an welchen Ortten | der anfang gemacht werden solle, den vnpartheyischen Ortten (welche Jemanden darzu verordnen mögen) heimgestellt, hieneben der freye feyle Kauff, Handel vnd Wandel aller Orthen vnd Enden widerumb geöffnet vnd den | Commercien vnd Kummerschafften der Lauff wie von alters hero vnd vor disen Vnruehen gelassen werden. Vnd dieweil Viertens des Eydgnossischen Rechtens halb vnd wie selbiges von Einem vnd dem Anderen Ortt bestan- | den werden solle nicht wenig Irrung vnd Mißverstand vnderloffen, Als seind die Sachen dahin erläutert vnd verglichen, daß forthin die Ortt der Eydgnoßschafft insgesambt vnd Jedes derselben insonderheit in seinen eigenen | Landen vnd Gebietten bey seiner Religion vnd Souuerainetè oder hoher Landts-, Ober- vnd Herrlichkeit vnd Judicatur ohnangefochten rüehig vnd vnturbirt verbleiben. Da aber außer solchem Ein oder mehr Ortt an das Andere, | es were vmb Herrschaften, Landmarkhen, Lehenschafften, Wohn, Weid, Vischentzen, Allmenten, Zöll, Gleit, Gericht, Frefel, Bueßen, Forstrecht, Hagen, Jagen vnd dergleichen streitigkeiten zu Wasser oder Land hetten oder gewunnen, sollen dieselbi- | gen, da sich die Partheyen selbst in der güete nit vergleichen könten, dem vnpartheyischen Rechten zu gleichen Sätzen (die eintweders aus Ihnen den interessirten Ortten selbs oder, da Sie deßhalb nicht des einen werden könnten, von den vnpar- | teyischen Ortten genommen werden sollen) ohne mittel vnderworffen sein vnd dardurch schleünig erörtert vnd außgetragen werden, In den gemeinen Herrschafften aber, darauff sich der Landtsfrid erstreckht, Jeder bei der freyen Vebung seiner | Religion vnd was deren nothwendig anhanget, laut Landfridens vnd Anno Sechszehen Hundert dreyßig zwey auffgerichten Vertrags, ohnangefochten gelaßen; vnd da in selbigen Herrschafften Streit vnd Mißhell vnder den regierenden Ortten | vorfallen vnd der einte Theil vermeinen Thette, daß solche vermög angeregten Vertrags von Anno Sechszehnhundert Dreyßig zwey durch gleiche Sätz zu entscheiden weren, der ander Theil aber dessen nicht gestehen wolte, so solle man | deßwegen nichts Vnguets wider einanderen vornemmen, sondern den Zweifel oder die Frag, ob es zue dem Rechten gehöre oder nit, durch vnpartheyische gleiche Sätz vorderist entscheiden laßen, vnd da die Sachen zum Rechten erkant wurden es | dan ohne mittel darbey verbleiben vnd solche nach Anleitung der Bündten vnd Landtsfridens, authentischer Verträgen vnd Abscheiden, auch nach Recht vnd Billichkeit entscheiden vnd außgetragen, jnmittelst aber vnd bis zu dem Außtrag Rechtens | alle Executiones vnd Thättlichkeiten ein- vnd anderseits vmb die ins Recht gesetzte Sachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eingestellt werden, Gestalten den dismahlen zu erlödigung der vorschwebenden streitigkeiten von seiten der Loblichen Stätten Zürich vnd Bern Herr Johan | Rudolph Wettstein, Burgermeister Loblicher Statt Basel, vnd Herr Johann Jacob Ziegler, Burgermeister Loblicher Statt Schaffhausen, vnd weil Er Herr Ziegler sich hohen Alters vnd anderer Vrsachen halb entschuldiget, an sein statt Herr Johann | Rechsteiner, Landammman der außeren Roden Appenzell, Von seiten der Loblichen Fünff Ortten aber Herr Simon Petterman Meyer, Burgermeister, oder Herr Frantz Peter Gottraw, Herr zu Bylentz, beid des Raths Loblicher Statt Freyburg (aus | welchen beiden ein Loblicher Magistrat alda eintwederen zuerwöhlen gebetten werden solle), vnd dann Herr Frantz Hafner, Stattschreiber, des geheimen vnd Kriegsraths Loblicher Statt Solothurn, zu Sätzen vnd Schiedrichteren, Sodan Herr Hans | Rudolph Burckhard, Rathschreiber zu Basel, vnd Herr Christoph Mounat, Spitthalherr zu Freyburg, zu vnpartheyischen Schreiberen ernent worden seind, denen beide Theyl Ihre Klag vnd beschwerdtsPuncten fürderlich einlifern, vnd da | etwas Zweifels ob ein oder die andere Sach zum Rechten gehörig vorfiele, solche von Ihnen Herren Sätzen vorderist decidirt vnd alsdann die Puncten, so zum Rechten erkant ehist müglich auch für die Hand genommen vnd zum Außtrag be- | fürderet werden sollen. Vnd damit ein vnd der ander Theil versicheret seye, daß hierinnen kein gefährlicher Verzug oder außflucht vnd Vmbtrieb statt haben möge, so haben die Fünff Loblichen Schiedorth krafft der Bündten heiter ver- | sprochen vnd versicheret, da ein oder der ander Theil disem nicht statt Thuen oder sonsten den anderen gefährlich im Rechten umtreiben oder solches in die Lenge auffzuziehen begehren wurde, daß dan Sie samptlich ohne Vnderscheid vndt | ohngehinderet der Religion dem Klagenden Theil zum Rechten vnd dessen Execution nach Ihrem Vermögen vnd kräfften verholffen sein wollen. Betreffend Fünfftens den freyen Zug, da ein oder des andern Orths angehörige Burgere, Landleüth | oder Vnderthanen auß dem Land zueziehen vnd sich in eines andern Orths, so sonderlich einer anderen Religion zugethan, Gebiet nider zu laßen vermeinte, solle Jedweders Ortt bey seinem Herkommen vnd Gewohnheit verbleiben vnd den Oberkeiten, so keine | sonderbahre Vergleich, Pacta oder Burgrecht deßwegen gegen einandern haben, freystehen, in den Vorfallenheiten nach discretion vnd belieben zuthun vnd zuverfahren. Vnd dieweilen Endlich diser Frid in oberleüterten Puncten vnd Articlen von | den Partheyen allerseits auf interposition der vninteressirten SchiedOrtten allein aus Liebe vnd begird zum Ruh vnd Wolstand des werthen Vatterlandts also eingegangen vnd beschlossen worden, Alß ist auch abgeredt vnd heiter Versehen, daß solche | in Vbrigen keinem Orth der Eydgnoßschafft an seiner Religion, Frey- vnd Hochheit, Rechten vnd Gerechtigkeiten, Judicatur, geschworenen Bündten, Landtsfriden, Mehr, soweit sich das erstreckht, Satzungen, alten Gebräuchen vnd Herkommen, Burg- vnd | Landrechten, authentischen Abscheiden vnd Verträgen, in specie des rechtlichen Außtrags halb den Fünff Loblichen Ortten an Ihren vnder sich selbst habenden Verkomnußen wie auch anderen Loblichen Stätten an Ihren sonderbahren Burgrechten, Ab- | scheiden vnd Verträgen kein præjudiz noch abbruch gebehren auch sonsten in kein consequenz oder nachfolg gezogen werden solle. Dessen allen zu mehrer Bekräfftigung vnd damit diser Ewige Frid vnd Vertrag von den Partheyen allerseits | jetzt vnd zu ewigen Zeiten wahr, stät, vest, vnverbrüchlich gehalten, darwider nimmermehr geredt, gethan noch zu reden oder zuthun gestattet werde, haben eingangs bemelte Lobliche Stätt vnd Orth Zürich vnd Bern als der Einte, vnd dan Lucern, | Vry, Schweitz, Vnderwalden vnd Zug als der andere Theil, zusambt dem Loblichen Ortt Glarus beider Religionen, als in den gemeinen Herrschafften mitregierend, Ihre In-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

figel an disen Brieff gehenkht, deren zween gleichlautende von Einer Hand | verfertiget vnd Jedwederer Partheÿ Einer darvon zugestelt worden ist. Beschehen, abgeredt vnd geschlossen zu Baden im Ergöw Zinstags den SechsvndZwantzigsten Februarij alten vnd den Sibenden Martij newen Calenders, Im Jahr nach | der gnadenreichen Geburt Jesu Christi vnsers Einigen Erlösers vnd Seeligmachers gezelt Ein Tausend Sechs Hundert Fünffzig vnd Sechs. |

An der Pergamenturkunde hangen der Reihe nach an seidenen, die Standesfarben bezeichnenden Schnüren die wohlerhaltenen, in gleichen hölzernen Kapseln eingeschlossenen Siegel der Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

10.

Allianztractat zwischen König Ludwig XIV. von Frankreich und dem Herzog von Longueville, als Fürsten von Neuenburg und Vallengin.

Paris. 1657, 12. December.

(**Dumont**: Corps universel diplomatique du droit des gens, VI, Abtheil. 2. S. 198.)

Louis, par la grace de Dieu Roi de France et de Navarre, A tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, Salut. Aiant veu et examiné en nostre Conseil le Traité d'Alliance fait et passé en nostre nom à Paris ce douzieme jour de Decembre 1657 par nostre amé et feal Conseiller ordinaire en tous nos Conseils, Commandeur de nos Ordres, Premier Secretaire d'Etat et de nos Commendemens, le Sieur Comte de Brienne, en vertu du plein Pouvoir que nous lui en avons donné, avec nostre tres-cher et bien-aimé Cousin le Duc de Longueville, Prince souverain de Neuchastel et Valengin en Suisse, duquel Traité la teneur s'ensuit.

Sur ce qui a esté representé au Roi, que dans les levées, qui se sont faites cy-devant en Suisse, tant pour le service des Rois ses Prédecesseurs que depuis son avenement à la Couronne il y a toujours eu grand nombre de Soldats et plusieurs Capitaines, mesme des Colonels et Regimens entiers, tirez des Comtez de Neuchastel et Valengin, et qu'il estoit bien raisonnable que les Habitans desdits Comtez, qui donnent les mesmes secours et assistances à la France que ceux des autres Païs de la Suisse, en receussent les mesmes graces et le mesme traitement, Sa Majesté se promettant que ceux desdits Comtez lui seront dautant plus fideles et affectionnez, qu'ils sont Sujets d'un Prince qui est né François et qui a l'honneur de lui attoucher de sang et de parenté, et voulant d'ailleurs témoigner à Monsieur le Duc de Longueville, Prince souverain desdits Comtez de Neuchastel et Valengin, toute la bonne volonté, faveur et graces, que meritent les grands et importans services par lui rendus au feu Roi de glorieuse memoire, qu'il continuë de rendre tous les jours à l'Etat et au Public, Sa Majesté est convenu et est demeuré d'accord avec ledit Seigneur Prince des Articles suivans:

Il y aura Alliance, Confederation et Amitié entre le Roi et ses Successeurs, Royaume et Couronne de France et ledit Seigneur Duc de Longueville, Prince Souverain de Neuchastel et Valengin en Suisse, ses Enfans, Successeurs et les Villes, Communautez, Sujets et Habitans desdits Comtez à perpetuité.

Toutefois et quantes que le Roi voudra faire des levées il sera permis aux Soldats et Gens desdits Comtez de s'enroller au service de Sa Majesté aprés que ledit Seigneur Prince en aura esté réquis;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

et pourront lesdits Soldats et Sujets venir au service du Roi en tel nombre, qu'ils se voudront enroller, et prendre parti sans qu'ils en puissent estre empeschez ni rappellez directement ou indirectement, ni se retirer sans congé et exprés consentement de Sa Majesté ou de ses Lieutenans Generaux ou de leurs Colonels, lequel congé leur sera accordé en tant que lesdits Comtez fussent attaquez ou molestez de Guerre.

Le payement desdits Soldats, de leurs Capitaines et Officiers sera fait ainsi et à la mesme raison et maniere que se fait celui des autres Suisses, Sujets des Messieurs les Cantons et de leurs autres Alliez, et ce tant pour la levée que pour la solde, sans qu'il soit besoin de l'exprimer icy plus particulierement.

Ledit Seigneur Prince de Neuchastel donnera libre passage dans sesdits Comtez aux troupes que Sa Majesté fera venir à son service, soit du Païs de Messieurs des Cantons et Ligues de Suisse ou autres Etrangers dont Sa Majesté se voudra servir, en payant par lesdits Soldats leur depense et à condition de ne passer que quatre cens hommes ensemble et pour une fois tout ou plus, en donnant prealablement avis de leur passage au Gouverneur desdits Comtez, à ce qu'il puisse pourvoir aux choses necessaires audit passage.

Les Soldats et Gens desdits Comtez ne pourront s'enroller ni venir en guerre contre le service du Roi, Roiaume et Couronne de France, sous quelque pretexte ou occasion que ce soit, et ne sera donné aucun passage dans lesdits Païs aux ennemis du Roi, et s'ils y vouloient prendre passage les Gens du Païs s'y opposseront de toutes leurs forces et puissance.

Les habitants desdits Comtez de Neuchastel et Valengin jouïront des mesmes Droits, Exemptions, Franchises et Privileges par tout le Roiaume de France et Terres de l'obeïssance de S. M. dont jouïssent les Sujets de Messieurs des Cantons Suisses et leurs autres Alliez, tant pour le trafic et commerce que pour la demeure dans ledit Roiaume. Et si dans l'Alliance generale desdits Sieurs des Cantons il leur est accordé quelque nouveau Privilege et Grace par S. M. elle s'etendra aussi aux Habitants desdits Comtez, que Sad. M. entend de gratifier en tout et par tout également avec le reste de la Nation Suisse. Voulant de plus S. M. que les Pensions cy-devant payées aux Villes de Neuchastel et de Landeron leur soient continuées ainsi qu'elles sont portées sur les Etats des pensions que S. M. fait distribuer à Messieurs des Ligues. Si ledit Seigneur Prince de Neuchastel est attaqué dans sesdits Etats ou molesté et troublé dans la jouïssance de ses droits et autoritez souveraines, S. M. lui donnera aide, secours et défense envers et contre tous; promettant S. M. et s'obligeant pour elle et ses Successeurs, aussi-tost qu'elle en sera requise par ledit Seigneur Prince ou ses Successeurs, d'envoyer à son secours deux mille Hommes de pied et deux cens chevaux à ses frais et dépens.

Et pour témoigner la confiance que S. M. prend aux Habitans dudit Païs, Elle aura bien agreable qu'il y ait dans son Regiment des Gardes Suisses deux Compagnies remplies de Soldats desdits Comtez et qui seront commandez par des Capitaines et Officiers originaires desdits Comtez, et non autres, ainsi que toutes les autres levées qui se pourront faire par Sa Majesté dans lesdits Comtez.

Promet S. M. qu'en faisant son Alliance generale avec Messieurs des Cantons, Elle y comprendra ledit Seigneur Prince comme son Allié et Confederé, de même qu'elle fera dans les autres Traitez qui

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seront conclus et arrestez à l'avenir avec tous les autres soit Rois, Princes, ou Republiques, si ledit Seigneur Prince le requiert et demande d'y estre compris.

S. M. declare qu'elle n'entend pas que le present Traité d'Alliance et de Confederation puisse en aucune façon porter prejudice aux Alliances et Combourgeoisies que ledit Seigneur Prince a et peut avoir avec les Cantons Suisses en general ou aucuns d'eux en particulier.

Lesquels Points et Articles cy-dessus ont esté traitez, accordez, conclus et arrestez entre Messire (Henri Auguste) de Lomenie, Comte de Brienne, Commandeur des Ordres du Roi, Conseiller en tous ses Conseils et en sa Cour de Parlement de Paris, Premier Secretaire d'Etat et de ses Commandemens, à ce commis et deputé par Lettres Patentes de S. M. données à la Fere le 20 Juin dernier, signées *Louis, et sur le repli,* par le Roi *Le Tellier,* et scellées du grand Scel de cire jaune, desquelles Lettres la teneur sera cy-aprés inserée, et entre tres haut et tres puissant Henri d'Orleans, Duc de Longueville et d'Estouteville, Prince souverain de Neuchastel et Valengin en Suisse, à ce present et acceptant; et ont lesdites Parties signé au bas du présent Traité, qui a esté fait double à Paris le 12. jour de Decembre 1657.

Louis, par la grace de Dieu Roi de France et de Navarre, A tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, Salut. Les grands et signalez services rendus aux Rois nos Predecesseurs et à cette Couronne par les ayeux de nostre tres-cher et trés-amé Cousin le Duc de Longueville, Prince souverain de Neuchatel et Valengin en Suisse, et ceux que nous avons receus de nostredit Cousin à leur exemple, tant au commandement de nos Armées que dans le maniement des affaires les plus importantes de l'Etat, qui lui ont esté confiées en divers temps, nommement en l'Assemblée de Munster, en laquelle il a donné toutes les preuves qu'on pouvoit attendre d'un zele veritable pour avancer la Paix generale, comme aussi la suffisance et industrie qu'il a fait connoître dans le succez d'une Negociation si utile au bien de nostre Roiaume et de toute la Chretienté, nous aiant donné sujet d'entendre favorablement la proposition et les supplications tres humbles qu'il nous a faites de vouloir l'honorer de nostre Alliance, comme nous avons fait aucuns des Cantons de nos tres-chers grands Amis, Alliez et Confederez des Ligues de Suisse et de leurs autres Alliez, de le vouloir même comprendre en qualité de Prince et Comte souverain desd. Comtez de Neuchastel et Valengin dans les Traitez que nous conclurons ci-aprés pour la Paix ou autres occassions avec les Rois, Princes, Potentats et Republiques, nous offrant pour ses Sujets desd. Comtez de Neuchastel et Valengin le respect et le service que nous rendent les nôtres, ainsi que nous nous le pouvons promettre d'un Prince né François, et qui a l'honneur de nous attoucher de sang, Nous avons jugé necessaire pour traiter des conditions de cette Alliance, de rediger par écrit et en signer le Traité en nostre nom avec nostredit Cousin, de faire choix de quelque notable Personne de nostre Conseil, sur la suffisance et prudhommie, fidelité et grande experience duquel nous puissions nous remettre d'une affaire de cette consequence; Et aiant jetté les yeux sur nostre amé et feal Commandeur de nos Ordres, Conseiller en nos Conseils et en nostre Cour de Parlement et Premier Secretaire d'Etat et de nos Commandemens, le Sieur Comte de Brienne, pour l'asseurance de sa capacité, fidelité, experience éprouvée de si longue main en tant d'occassions: Pour ces causes et autres à ce nous mouvans, de l'avis de la Reine nostre tres-honorée Dame et Mere et

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

de nôtre tres-cher et tres-amé Frere unique le Duc d'Anjou, de plusieurs Princes, Ducs, Pairs et Officiers de nôtre Couronne, grands et notables Personnages de nôtre Conseil, Nous avons par ces presentes signées de nôtre main commis, nommé et deputé, commettons, nommons et deputons ledit Sieur Comte de Brienne, pour avec nôtredit Cousin examiner, conclure et arrester les conditions sous lesquelles nous le recevrons et lesdits Comtez de Neuchastel et Valengin et les Sujets d'iceux en nôtre Alliance, même passer et signer tels Articles qu'il jugera necessaire, et nous obliger d'en fournir Lettres de Ratification toutes les fois que nous en serons suppliez et requis par nôtredit Cousin le Duc de Longueville; promettant en foi et parole de Roi d'avoir agreable ce qui sera fait en mon nom par ledit Sieur Comte de Brienne et de n'y jamais contrevenir directement ni indirectement. Car tel est nôtre plaisir. En têmoin de quoi nous avons fait mettre nôtre Scel à cesdites presentes. Donné à la Fere le 20. jour de Juin l'an de grace 1657, et de nôtre regne le quinzième.

Louis.

Par le Roi,

Le Tellier.

Nous par l'avis de la Reine nôtre tres-honorée Dame et Mere, de nôtre tres-cher et tres-amé Frere unique le Duc d'Anjou, de plusieurs Princes, Ducs, Pairs et Officiers de nôtre Couronne et autres grands et notables Personnages de nôtre Conseil, avons agréé, approuvé et ratifié et par ces presentes signées de nôtre main agréons, approuvons et ratifions le susdit Traité, lequel nous promettons en foi et parole de Roi d'entretenir, garder et observer inviolablement selon sa forme et teneur. Car tel est nôtre plaisir. En têmoin de quoi nous avons fait mettre nôtre Scel à cesdites presentes. Donné à Paris le 2. jour de Janvier l'an de grace 1658, et de notre regne le 15.

Louis.

Par le Roi,

Le Tellier.

11.

Einſchluß der eidgenöſſiſchen Orte und ihrer Zugewandten in den ſogenannten pyrenäiſchen Frieden, abgeſchloſſen zwiſchen Frankreich und Spanien.

Faſaneninſel. 1659, 7. November.

Kaiſerliches Staatsarchiv in Paris.

Article 122. Outre Messieur le Duc de Savoye, le Duc de Modène et le Prince de Monaco, lesquels comme Alliez de la France sont principaux contractans en ce traité, ainsi qu'il est porté ci dessus, en cette paix et alliance, de commun accord et consentement desdits Seigneurs, Roys très

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Chrestien et Catholique, seront compris, si compris y veulent estre, de la part de Sa Majesté très Chrestienne, premièrement Nostre Saint Père le Pape, le Saint siège Apostolique, Messieurs les Electeurs et autres Princes de l'Empire, Alliez et confédérez avec Sa Majesté pour la manutention de la paix de Munster, à Sçavoir Messieurs les trois Electeurs de Mayence, de Cologne et Comte Palatin du Rhin, le Duc de Newbourg, les Ducs Auguste Christian, Louis et George Guillaume de Brunswic et de Lunebourg, le Landgrave de Hesse-Cassel, et le Landgrave de Darmstadt, le Roy de Suède, le Duc et Seigneurie de Venise, et les treize cantons des Ligues Suisses et leurs Alliez et confédérez, et tous autres Roys, Potentats, Princes et Estats, villes et personnes particulières, à qui Sa Majesté très Chrestienne sur la décente réquisition qu'ils lui en feront accordera de sa part d'estre compris en ce traité, et les nommera dans un an depuis la publication de la paix à Sa Majesté catholique par déclaration particulière, pour jouir du bénéfice de la dite paix, tant les cy-dessus nommez que les autres qui seront par elle nommés dans le dit temps. Leurs Majestés donnant leurs lettres déclaratoires et obligatoires en tel cas requises, respectivement le tout avec déclaration expresse, que le dit Seigneur Roy catholique ne pourra, directement ni indirectement, travailler par soy ou par autres, aucun de ceux qui de la part du dit Seigneur Roy très Chrestien ont ci dessus esté ou seront ci après compris par déclaration particulière, et que, si le dit Seigneur Roy catholique prétend aucune chose à l'endroit d'eux, il les pourra seulement poursuivre par droit devant les Juges compétans et non par la force, en manière que se soit.

12.

Bündniß der eidgenössischen Orte und ihrer Zugewandten mit der Krone Frankreich.

Solothurn. 1663, 24. September.

Kantonsarchiv Solothurn.

Louis par la grace de Dieu Roy de France | et de Nauarre, duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes etc., | *A tous ceux*, qui ces presentes lettres verront, Salut. | Ayant veu et examiné le Traité d'Alliance fait et passé en nostre nom | par le Sieur de la Barde, Marquis de Marolles sur Seine, Seigneur de | Moteux et l'Anglée, Conseiller ordinaire en tous nos Conseils et nostre Ambassadeur | extraordinaire en Suisse, en vertu du plein pouvoir, que Nous luy en auions | donné, auec Nos Tres chers grands Amis, Alliez et Confederez | des Villes, Cantons, pays et Seigneuries des Antiennes Ligues | des hautes Allemagnes et leurs Alliez et Confederez mentionnez | et nommez dans ledit Traité, dont la teneur ensuit:

Traité Dalliance.

Au nom de la Tressaincte Trinité.

A Tous soit notoire: Comme ainsi soit, que par cy deuant et dez longtemps Il y a eu paix, Amitié, alliance || et bonne Intelligence entre Les

In dem Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit Amen.

Kundt Vnd offenbahr seye Menigklichen: Alsdan | ein Wahrer Frid, Freündtschafft, Vereinigung Vnd guete Verständnuß | Zwischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Roys Treschrestiens Et les Magnifiques Seigneurs des Antiennes Ligues des Hautes Allemagnes, Et afin que la dicte amitié et bonne Intelligence fust tousjours conseruée et non jamais alterée ny Interrompue dez le temps du Roy Charles septiesme, Il en auroit esté faict accord et traicté par escrit pour durer à perpetuité, lequel Traicté fût depuis confirmé par Le Roy Louis Vnziesme, qui depuis auroit encore adiusté vn autre Traité d'alliance, qui contenoit d'autres conditions et conuentions plus amples et plus expresses, pour asseurer vn mutuel secours des vns aux autres pendant la vie du dict Roy, Apres le deceds duquel le Traité d'alliance auroit esté renouuellé et continué par les Roys Charles huictiesme et Louis douziesme jusqu'au temps du Roy François premier, auec Lequel fut faict le Traité de paix et Amitié perpetuelle entre es Roys et la Couronne de France et touts les Pais des Ligues pour estre à iamais inuiolablement obserué tant d'vne part que d'autre; Et peu apres fut fait encore vn autre Traité plus estroit d'alliance pendant la vie du dit Roy et quelque temps apres, Lequel estant expiré, la dicte Alliance auroit esté renouuellée par les Roys qui ont depuis succedé à la Couronne de France et auroit tousiours heureusement continué au bien commun de || l'une et de l'autre nation. A cette cause Nous Louis quatorzeiesme par la grace de dieu Roy Tres Chrestien de France et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes etc., Et Nous les Bourguemestres, Auoyers, Landamans, Conseils et Communautez des Villes, Pais et seigneuries des Antiennes Ligues des hautes Allemagnes, ansemble Nos Alliez, Amis et Comburgeois de Zurich, Berne, Lucerne, Vry, Schuits, Vnderuald dessus et dessous le bois, Zug auec les offices exterieurs, Glaris de l'vne et de l'autre Religion, Basle, Fribourg, Soleurre, Schaffouge, Appenzel des paroisses Interieures et exterieures, Ensemble l'Abbé et Ville de St. Gal,

den Aller Christenlichsten Königen Zue Franckreich vnd den | großMächtigen Herren des alten Bundts Ober Teütschen Landen Hievor | Vnd nun ein Lange Zeit geweßen, Vnd damit gesagte Freündtschafft | Vnd guete Verständnuß Imer Zue erhalten vnd niemahl geschwecht | noch Vnderlaßen wurde, ist von der Zeit an des König Carl des | Sibenden ein schrifftlicher Vertrag, der Ewig hat sollen weren, hierumb | auffgerichtet worden, den der König Ludwig der Elffte seithero | bestätiget, welcher noch einen anderen Tractat Vnd Vertrag der Ver- | einigung mit Weitläüfigeren vnd außtruckhlicheren VerKommußen | Vnd Conditionen, auff das man sich gegen einanderen als einer gleichförmigen | Hilff bey Wehrendem Leben desselbigen Königs hete Zuvergwüßeren | HinZuegethan hat; Nach welches absterben die Könige Carolus 8 vndt | Ludouicus der Zwölffte gesagte Vereinigung ernewert vnd continuirt | haben biß Zue der Zeit Vnd Regierung des Königs Francisci des || Ersten, mit welchem der Ewige Friden Zwischen den Königen vnd der Cron | Franckreich vnd der gantzen Eidtgnoßschafft Zue Beyderseits in Ewigkeit | Vnverbrochenlich gehalten zue werden ist auffgericht worden; Darauff | man gleich hernach einen anderen außtruckhlicheren Vertrag Vnd | Vereinigung auffgerichtet hat, der auch Hochermeltens Königs | Lebenlang vnd darZue etwas Zeits nach seinem Hinscheid hat | Weren sollen, Welche Vereinigung seithero durch die König, so an die | Cron Franckhreich Kommen vnd succedirt, allwegen wan dieselbige | Ihres Endt erreicht widerumb erfrischet vnd also glückhlich Zue | beyder Nationen gemeiner Wohlfahrt continuirt worden.

Darumb Wir König Ludwig der VierZechende von Gottes | Gnaden König Zue Franckhreich vnd Nauarra, Hertzog Zue Meyland, | Graff zue Ast, Herr Zue Genua ꝛc., Vnd Wir die | BurgerMeister, Schultheiß, LandtAman, Räth, Burger | vnd Landt-Leüth der Stätten, Länderen vnd Herschafften | des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

les trois Ligues des Grisons, Republique et Pays de Valais et les Villes de Mulhouse et Bienne.

A tous presens et avenir Certiffions par ces presentes, que suiuant l'exemple de nos predecesseurs Nous aurions cy deuant negotié, fait et conclu vne bonne Alliance, Confederation et mutuelle Intelligence pour la seureté, || deffense et conseruation de nos personnes, Honneurs, Royaumes, Duchez, Principautez, Villes, Pays et Seigneuries, droicts, terres et suiects, quelconques que Nous auons et possedons tant deça que delà les Monts, par nos Ambassadeurs ordonnez de part et d'autre auec amples et suffisants pouuoirs pour traiter et conclurre la dicte Alliance. Mais d'autant qu'il a plu depuis a dieu par sa bonté et misericorde faire cesser la guerre entre les Princes Chrestiens par le moyen de la paix que Nous Louis Roy auons eu agreable de faire en l'année mil six cens cinquante neuf et de nostre mariage fait et Celebré en mesme temps, auquel Sa diuine bonté a donné Sa benediction par la naissance de nostre fils le dauphin arriuée en l'année mil six cens soixante vn; Sur quoy Nous Louis Roy voulant que nostre dict fils, qui auec l'assistance diuine Nous succedera à la Couronne, soit eleué dans la bienueillance et amitié que les Roys nos Predecesseurs et Nous à leur exemple auons continuellement eue pour nos Treschers Grands Amis, Alliez et Confederez des dictes Ligues des hautes Allemagnes, et desirant qu'en cette consideration Il ayt part a la susdicte Alliance et Confederation, et Nous les Cantons et Confederez susdits voulants complaire à Sa Majesté || sur ce suiect, pour luy tesmoigner et à sa Maison Royalle nostre affection, respect et condescendence, Apres vne meure deliberation *Nous Louis Roy* Tres Chrestien susdit par Messire Jean de la Barde, Cheuallier, Marquis de Marolles sur Seine, Seigneur de Motteux et l'Anglée, Conseiller ordinaire en touts Nos Conseils et nostre Ambassadeur extraordinaire en

ermelten alten Bunds Ober Teütscher Landen sampt | Vnseren Bundts Verwanten, Freünden vnd mitburgeren, | Namblich von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schweitz, | Vnderwalden Ob vnd Nid dem Kernwald, Zug mit seinem | auseren Ambt, Glarus von beyden Religionen, Basel, | Freyburg, Solothurn, Schaffhaußen vnd AppenZell der In | vnd außeren Roden, mit sampt dem Herrn Abt vnd Statt St. Gallen, | den dreyen Graven Pündten, der Republic vnd Landt | Wallis vnd den Stätten Müllhausen vndt Biel, ||

Thuent Kundt vnd Zuewüßen Menigli chen, Gegenwertigen | vnd Künfftigen mit disem Brieff, das Wir nach dem Exempel vnserer | Vorfahren haben auffgericht, Beredt vndt geschloßen ein guete Vereinigung, | Bündtnuß vnd gleiche Verständnuß Zur Sicherheit, Schutz, Schirm, hand- | habung vnserer Personen, Ehren, Königreichen, Hertzog vnd Fürstenthumben, | Stätten, Landen vnd Herrschafften, Gerechtigkeiten, Erdrichen vnd Vnderthanen, | Welche Je die seyendt, so wir Jnhaben vnd besitzen so wohl dis- als Jenseits des | gebürgs, durch vnsere von Beydentheilen mit weitläüfigem vnd gnuegsamen | Befelch Zur schließung selbiger Bündtnuß abgeordnete Ambassadoren | vnd gesandten. Sitenmahlen es aber Seithero dem Lieben Gott durch | sein güete vnd Barmhertzigkeit hat gefallen wollen, den Krieg entzwischen | den Christlichen Potentaten vnd Fürsten hinzuelegen vermitelt des | Fridens, so vns König Ludwig beliebig geweßen Jm Jahr 1659 Zue | schließen, wie auch Vnsers Heyraths, so Zue gleicher Zeit gehalten ist worden, | Deme dan sein Göttliche Güetigkeit seinen seegen durch die darauff in | Anis 1661 erfolgte geburt Vnsers Sohns des Delphinen ertheilt hat, | Vnd nun Wir König Ludwig wollen, das diser vnser Sohn, als der mit | Göttlicher Hilff vnd Beystand nach vns an die Cron Kommen wird, Jn der- | Jenigen Freündtschafft vnd Wohlgewogenheit, welche die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Suisse, et Nous les dits Cantons, Alliez et Confederez cy dessus par nos Ambassadeurs commis, ordonnez, instruits, amplement authorisez et par Nous Commandez Auons en confirmant tout ce qui a esté cy deuant faict et conclu entre Nous respectiuement, et tout ce qui a esté par Nous Louis Roy accordé au dits Cantons et Alliez, tant par les Traitez cy deuant faits auec eux en l'année mil six cens cinquante trois et depuis que par les Lettres patentes et annexez, sans rien excepter, Pour estre le tout executé de part et d'autre renouuellé et Renouuellons ladicte Alliance, Confederation et Mutuelle Intelligence, Laquelle Nous lesdites parties voulons et entendons estre de bonne foy entierement et inuiolablement obseruée en toute amitié pure et entiere sincerité en tous ses points et articles, suiuant ce qui sera plus amplement escrit cy apres, sans toute fois rien Innouer, diminuer ny adiouster || au traité de paix perpetuelle, fait et passé auec le Roy François premier de treshaute et treslouable memoire, et sans Nous en vouloir departir ny y rien changer, si non en ce qui seroit declaré par le present traicté, lequel a esté conuenu et accordé ainsy qui ensuit.

König Vnsere Vor- | fahren, wie auch wir nach dero Exempel gegen gedachten Vnseren fyrgeliebten | großen Freünden, Eidt vnd Bundtsverwanten des alten Bundts Ober- | teütschlanden Je vnd allwegen getragen, aufferzogen werde, vnd begeren | dessetwegen Ihne angeregter Bündtnuß vnd Vereinigung theilhafftig || Zue machen; Wir aber von den Orthen vnd Zuegewanten Hochgenant | Ihr Mayest. hierinnen nicht mißfallen, sonder Vnsere beständige neygung, | respect vnd Willfährigkeit gegen dem Königlichen Hauß bezeügen wollen, Als | Haben wir hierauff nach reifflich gepflogener berathschlagung, Wir Zwar | Ludwig aller Christenlichster König Hochermelt durch Herren Johan de la Barde, | Riter, Margraff Zue Marolles auff der Seine, Herr Zue Moteug vnd L'Anglee, | ordenlicher Rath In allen Vnseren Räthen Vnd Vnser Extraordinari Ambasador | in der Eidtgnoßschafft, vnd Wir von gedachten Orthen Vnd Zuegewanten durch | Vnsere Gesanten vnd anwält, so hierZue weitläuffig Vnderrichtet, abgeordnet, | befelcht vnd Authorisirt gewesen, erneweret vnd erneweren hiemit mehrgesagte | Bündtnuß, Vereinigung vnd gleiche Verständnuß mit bestätigung alles | dessen, was durch Vns Respectiue hievor Verhandlet vnd geschloßen sambt | allem dem, so von Vns König Ludwig den gedachten Orthen vnd Zuegewanten | durch die in vnd seidert dem 1653. Jahr geschlossene Tractaten vnd ertheilte | Patenten vnd Beybrieff bewilliget ist worden, nichts Uberall vorbehalten, vmb | alles durch die in gegenwärtigen Tractat ernambsete Partheyen Zue vollziehen | vnd Zue vollstreckhen; Welche Bündtnuß wir beyde theil verstehen vnd | wollen mit Wahren threwen, gantzer Freündtschafft, Lauterer Auffrichtigkeit | völlig vnd vnverbrochenlich in allen vnd Jeden Puncten vnd Articlen | Obseruirt vnd gehalten Zue werden, wie Hernacher weitläuffiger meldung | beschehen wird, Jedoch ohne newerung, Zue thuen noch minderung des Tractats | des Ewigen Fridens, so mit dem König

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Et premierement Que Nous receuons l'vn l'autre de bonne foy en vrays et entiers Alliez sans aucun dol, fraude ny deception pour les repos, deffense et conseruation de nos Personnes, honneurs, Royaumes, Duchez, Principautez, Pais, Terres, Droits, Seigneuries et Suiects, que presentement nous auons, tenons et possedons tant deça que delà les Monts, en quelque part et lieu que ce soit; Voulons et entendons, que la presente alliance dure tant et si longuement, qu'il plairra a dieu pour son service donner vie a Nous Louis Roy et a nostre dict fils le Dauphin, qui auec l'ayde de sa diuine bonté Nous succedera à la Couronne, et huict ans apres le decedz || de Nous et de nostre dict fils.

2. *Et cependent* Nous Louis Roy et nostre dict fils, ny Nous les Cantons et Alliez en general ou en particulier n'aurons pouuoir de Nous desister ny quitter la presente Alliance pour quelques Capitulations, Contracts ou Conuentions faites, ou qui pourroient estre faites entre Nous des Ligues ou autrement en quelque sorte que ce soit, Renonceant a toutes capitulations particulierement et generalement, qui pourroient occasionner aucuns de Nous des Ligues de Nous desister ou departir de la presente Alliance, sinon qu'il y eut causes raisonnables et declarées par droict suiuant le traité de la paix perpetuelle.

Francisco dem Ersten hochlöblichster | gedechtnuß auffgerichtet worden, von dem wir nit abstehen noch darinnen || Waß enderen Wollen, es Were dan durch disen gegenwertigen Tractat | erleüteret vnd erKlärt, welcher ist beredt vnd beschlossen worden | auff Weiß Vnd form wie folget.

Erstlich, das Wir ein anderen in rechter liebe Zue Wahren auffrechten | Vnd gantz gethrewen Bundtsgnossen, ohne einichen betrug, hiemit angenommen | vnd vereiniget haben Zue Ruehe, Schutz, Schirmb vnd erhaltung Vnserer Personen | vnd Ehren, Königreichen, Hertzog vnd Fürstenthumben, Länder, Stätt vnd | Erdreichen, Herrligkeiten, Herrschafften vnd Vnderthanen, Wo Vnd an Welchem Orth | die sein mögen, so wir diser Zeit hie dissеits vnd ennet dem gebürg be- | sitzend. Wir Wöllen vnd Verstehen auch, das dise gegenwärtige Bündtnuß | Wehren solle, so lang es Gott dem Herren gefallen wirt, Vns König Ludwigen | Ihme Zue Lob vnd Dienst vnd obgesagter Vnser Sohn leben den Delphinen, welcher | mit Hilff Ihrer Göttlichen güetigkeit nach vns an die Cron kommen vnd succediren | Wirdt, in diser Welt Leben Zue laßen vnd Zue erhalten vnd acht Jahr nach vnserem | vnd erstgemelten Vnsers Sohns Tödtlichen hinscheid.

2. Vnd HierZwischen sollen vnd wollen Weder Wir König Ludwig vnd vnser | Bemelter Sohn, noch Wir die Eid- vnd Bundtsgenossen weder ins gemein | noch einiches Orth besonders gewalt noch macht haben, von diser Vereinigung | Zue stehen, abZuetreten, noch die auffZuesagen vor einicher Capitulation, || VerKomnuß vnd Vertrags Wegen, Zwischen vns den Eidtgnoßen gemacht, | noch in Keiner anderen gestalt, dan wir gemeinlich vnd sonderlich Widersagen | allen Capitulationen, so einigere Orth vnder vns anlaß oder Vrsach geben | möchten, sich diser Bündtnuß Zue entZiehen, die Vrsachen Weren dan recht- | mäßig nach Laut des Ewigen Fridens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. *Et si* durant cette alliance Nous Louis Roy ou nostre dict fils qui nous succedera estions enuahis ou molestez par guerre en nos Royaumes, Duchez, Principautez, Pays, Droits et Seigneuries, que presentement auons et possedons || tant deça que delà les Monts, comme dessus est dict, par qui que ce fut, de quelque Estat et dignité qu'ils pussent estre, sans nul excepter, Nous pourrons leuer des gens de pied des Ligues pour la tuition et deffense de Nos dits Royaumes, Duchez, Principautez, Villes, pays, droits et Seigneuries, tel nombre qu'il nous plaira, toutteffois non moins de six mille et non plus de seize mille auec le consentement et non autrement de Nous des Ligues, Ausquels Soldats Nous Louis Roy ou notre dict fils et successeur pourrons eslire et donner des Capitaines suffisants de bonne renommée, selon nostre Vouloir et Intention et a nos despens, de tous les Cantons et de leurs perpetuels Alliez. Estans les dits gens de guerre à Nous des Cantons et alliez requis et demandez, et que iceux ensemble leurs Capitaines veuillent aller et marcher au seruice et secours de Sa Maiesté Nous ne pourrons et ne deurons en aucune maniere le retarder, mais sans aucun delay dix Jours apres auoir esté demandez les y laisser marcher sans autre mandement ny declaration.

4. Et doiuent les dits Capitaines et soldats demeurer et perseuerer au seruice de Nous Louis Roy ou de nostre dict filz et || Sucesseur tant que la guerre durera et qu'il Nous plairra, et ne seront des Ligues rapellez jusques a ce que la guerre soit

3. Wan in der Zeit diser wehrenden Vereinigung Wir König Ludwig oder | besagter Vnser Sohn, so uns succediren wird, in Vnseren Königreichen, Hertzog | vnd Fürstenthumben, Gerechtigkeiten, Landen vnd Herrschafften, so wir | Jetzund innehaben hie disent oder ennet dem Gebürg, mit Krieg angefochten | oder vberfallen wurden, durch welchen Fürsten vnnd Herren oder Jemanden | anderen, was Stands, Ehren, Würden vnd wesens der oder die seindt, Keinen | außgenommen noch vorbehalten, mögen vnd sollen wir in solchem fahl so vill fuoß | Volckh Zue schutz vnd Schirm gedachter Vnser Königreichen, Hertzog- vnd Fürstenthumben, | Landen vnd Herrschafften in der Eidtgnoßschafft auffbrechen, bestellen vnd annemmen, | als vns gefallen wirdt, doch nit minder dan Sechs tausendt, vnd nit mehr | dan Sechszechen tausendt, mit Willen vnd nochloß der gedachten Herren Eidt- | gnoßen vnd anderst nit; vnd denselben Knechten sollen Wir König Ludwig | oder vnser gedachter Sohn vnd nachKomner nambhaffte, dapffere, Redliche, Ehren vnd frome Hauptleüth geben aus allen Orthen vnd Ihren Ewigen Bundts- | genoßen vnd Zuegewanten nach Vnserem willen vnd in vnseren eygen Cösten. | So dane die Knechte von vns den Eidtg. vnd vns den Zuegewanten begert || vnd angefordert werden vnd die HauptLeüth vnd sie Zue rettung vnd Dienst | Hochgemelter König Mayest. Landen, wie obstehet, hin Ziechen wollen, mögen | noch sollen Wir die Eidtgnoßen dieselben in Keinen Weg hinderen, sonderen | ohne verzug vnd WiderRede hinreisen vnd gehen laßen, gleich in Zehen tagen, | nach deme die erforderdt werden, ohne Weiteren Befelch vnnd erklärung.

4. Dieselben HauptLeüth vnd KriegsLeüthe sollen auch in Vnsers | Königs Ludwigs vnd Vnsers Bemelten Nachkomenden Sohns Dienst vnd | besoldung bleiben vnd beharren, so lange der Krieg wehren vnd vns König Ludwig | gefällig sein wirdt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entierement finie et eux soldoyez aux despens de Nous Louis Roy ou de nostre dict fils en la façon accoustumée; mais si cependant Nous des Ligues estions chargez de guerre en nos pays, terres et Seigneuries tellement que tout dol et fraude exceptée ne puissions donner au Roy Tres Chrestien les dicts gens de guerre sans nostre grand dommage et moleste, Tel cas aduenant Nous en serons pour cette fois francs et quittes et aurons pouuoir de reuoquer Iceux Soldats sans nul delay et non autrement, et Nous Louis Roy ou nostre dict Successeur tenu à Iceux Soldats reuoquez donner Congé.

5. Et si tost que Nous des Ligues serons dechargez de telle guerre, faite allencontre de Nos pays comme est dict cy dessus, Nous permettrons en vertu de la presente alliance à nos dits Soldats et gens de guerre d'aller et retourner au seruice de Sa Maiesté ou de son dict successeur à Sa premiere requeste, comme cy dessus est declaré et accordé.

6. Et s'il auenoit durant la guerre que Sa Maiesté Tres Chrestienne || ou son dict Successeur se trouuast ou voulut se trouuer en propre personne en quelque lieu ou endroit que ce fust allencontre de ses Ennemis, Elle ou Son dict Successeur pourra leuer à ses despens tant de Capitaines et Soldats qu'elle voudra et que bon luy semblera, toutte fois non moins de six mille, et eslira les Capitaines d'vn chacun Canton de Nous des Ligues et de Nos perpetuels Alliez; Le tout en la mesme maniere, qu'il est dict cy dessus en l'article troisiesme.

vnd von Vns Eidtgnoſſen nicht heimbgemahnet noch beruffen | werden, bis der Krieg gäntzlich geendet iſt; Wir König Ludwig vnd vnſer | beſagter nachkomner ſollen aber ſie in vnſerem Cöſten beſolden nach | gewohnlichem Brauch; Wo aber wir Eidtg. in derſelbigen Zeit in Vnſeren | Landen, Erdreichen vnd Herrſchafften mit Krieg überfallen vnd beſchwärt | weren oder wurden, ſolcher maßen, das wir aller geuerd vnd betrug | hindangeſetzt nicht möchten Ihr Königl. Mayeſt. laut diſes Tractats vnſer | Volckh auffbrechen vnd Zue reiſen laßen, ohne Vnſeren merckhlichen ſchaden | vnd gefahr, desfahls vnd mals ſollen wir des auffbruchs ledig bleiben, | auch gewaltig vnd mechtig ſein, Vnſer Volckh, ſo ſolches ſchon verreiſet were, Widerumb | Heimzuemahnen ohne allen VerZug, ſonſt nit, Vnd Wir König Ludwig vnd vnſer | gedachter Nachkomner werden dieſelbige obgenante KriegsKnecht auch angehendes | Vrlauben Vnd fahren laßen. ||

5. Sobald aber wir die Eidt- vnd Bundtsgenoßen des Kriegs wider Vnſer | Land, wie obſtehet vorgenommen, entladen ſeindt vnd demnach Ihr Königl. Mayeſt. | vnd erwähnter Ihr Nachkomner Vnſers Kriegs Volckhs begert, ſollen wir dieſelben | Knecht auff Ihre obgenante erſte erforderung widerumb ZueZiechen laßen, aller | geſtalt, wie hieuor berett vnd übereinKommen iſt.

6. Füegte ſich auch, das wir König Ludwig oder nach Vnſerem abſterben | berüerter Vnſer Sohn als König Vnd nachkomner in Wehrendem Krieg vns | in eygner Perſohn wider vnſere Feind an etlichen Orthen wolten oder wurden | finden laßen, ſollen wir vorgedacht Eidtg. Ihr Mayeſt. nicht vor ſein, ein ſolche anZahl | Eidtgnoßen, HauptLeüth vnd KriegsKnechten, in Ihrem Coſten anZuenemmen | ſo vill ſie deren begeren vnd Ihro gelegen ſein wurde, doch minder nit, dan | Sechs tauſent, ſo fehr das die HauptLeüth von Jedem orth, vnſer der Eidtgnoßen | vnd vnſeren Ewigen Zuegewanten, er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. *Nous* Louis Roy ou nostre dict fils et Successeur ne pourrons et ne deurons departir les dits Capitaines et Soldats durant la guerre actuelle sans l'aduis et consentement de leurs Collonels et Capitaines, mais les laisser ensemble Et toutteffois la furie de la guerre estant passée les pourrons mettre çà et là en garnison pour la tuition et deffense de nos Villes, Places et Chasteaux et autres endroits de nostre obeissance, reserué qu'ils seront seulement employez par terre et non sur mer.

8. *Estant* au surplus accordé que Nous donnerons a chacun Soldat pour la solde d'vn mois, comptant douze mois en l'an, || quatre florins et demy du Rhin ou la valeur d'autant selon les pays, esquels le payement sera fait, et commencera leur payement dez l'heure qu'ils partiront de leurs maisons par commendement de celuy, qui aura charge de faire la leuée pour aller à nostre seruice, et la leuée faicte et les Soldats desia receus au seruice leur sera payé la solde de trois mois encore que Nous ne les eussions retenus si longtemps à nostre seruice, et leur sera payé la solde du premier mois auant le partement de leur pays et les deux autres ez lieux commodes et conuenables, ainsy que l'occasion se presentera.

9. *Et* au cas que Nous retenions les dicts gens de guerre outre les dits trois mois Nous serons tenus de donner a vn chacun de mois en mois et au commencement du mois quatre florins et demy par mois, comme dict est, si non quand Ils seront

welt vnd bestelt werden, alles in der Weiß | vnd Form, wie hie oben im dritten Articul Vermeldet ist.

7. Wir König Ludwig vnd vnser bemelter Sohn vnd NachKomner sollen | vnd Wollen auch der Herren Eidtg. Hauptleüth vnd KriegsVolckh Keines Wegs | in dem getreff des Kriegs von ein anderen theilen ohne Bewilligung Ihr Obristen | vnd Haupt-Leüthen, sondern in dem fahl bey ein anderen stehen vnd bleiben laßen; || So Bald aber die gestrenge vnd das getreff des Kriegs fyrgangen ist, mögen | wir sie in vnser Stätt, Fleckhen vnd schlößer hin vnd wider Zue schutz vnd schirm | derselben in Zue-Sätz wohl theillen, thuen vnd ordnen, doch also, das sie allein | Zue Landt vnd nicht auff dem Meer gebraucht werden.

8. In disem ist auch beredt worden von der besoldung wegen, das wir | Jedem knecht fyr sein Monat Sold, Zwölff Monat fyr ein Jedes Jahr gerechnet, | geben vnd aufrichten sollen fünffthalb-gulden Reinisch oder in anderer Müntz, | so vill als die gulden gelten, noch gelegenheit der Orthen vnd Landen, da die | Bezahlung geschehen wird; vnd soll Ihre besoldung anheben in dero Zeit, Wan sie | durch geheiß des Königs BefelchsHaber, der den Auffbruch thuet, von Ihren | Häuseren vnd Vatterlandt verruckhen, sich in vnseren dienst Zuverfüegen; vnd | so dan der auffbruch beschehen vnd die Knecht bestelt, soll Ihnen drey Monat | sold ohne abbruch verlangen vnd beZalt werden, obwohl wir sie nit so lange | Zeit in vnseren Diensten behalten woltend, vnd soll Ihnen der Erste Monat | sold vor Ihrem hinZug auf Ihrem Vatterland, vnd die übrigen Zween Monat | sold an anderen Orthen, wie die gelegenheit erfordert wird, bezolt werden.

9. Vnd im fahl das wir dieselbige Knechte lenger dan drey | Monat behielten, sollen wir schuldig sein, Jedem Zue geben vnd auß | richten von Monat Zue Monat vnd Zue anfangs des Monats, Nambtlich || FünfftHalb gulden Reinisch, wie obgemelt ist,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

licentiez que on leur payera raisonnablement pour retourner en leur pays, Et quant aux Capitaines, Lieutenans, Porte-Enseignes et Officiers Ils seront par Nous soldoyez selon la coustume des deffuncts Roys nos predecesseurs de Haute et louable memoire.

10. *Et s'Il* auenoit que pendant la Continuation de la guerre || par nostre commandement ou de nos Lieutenans generaux en l'armée Il se donnast bataille, en laquelle eussions victoire par l'aide desdits gens de guerre Suisses, ou bien que lesdits Suisses fussent pressez et forcez au combat par nos Ennemis tellement qu'il sen ensuiuit bataille et victoire, Nous Louis Roy comme aussi nostredit Successeur vsants de l'inclination naturelle, que Nous auons tousiours portée et portons à l'endroict de leur Nation, le dit cas arriuant Voulons et entendons donner aux soldats la paye d'vn mois outre la courante pour leur appointement ordinaire, Ce que Nous serons tenus faire paier et deliurer auant que les licentier et renuoyer dans Leur pays.

11. Et pour le regard des Nous des Ligues et de Nos Alliez, ou il aviendroit que serions molestez par guerre en nos personnes, Pays, Suiects et Seigneuries par quelque Prince ou Seigneur de quelque Estat ou qualité qu'il fut, en ce que presentement Nous possedons, Sa Maiesté sera tenue ou Son dit Successeur apres les auoir requis pour la conseruation de nos Suiects, pays et Seigneuries, tant que la guerre durera, de Nous enuoyer deux cents Lances et || douze pieces d'artillerie sur roües, six grosses et six moyennes, ensemble toutes munitions a ce ordinaires et appartenantes, le tout au despens de Sa Maiesté.

vnd darZue Ihren abzug dermaßen, | daß sie in Ihr Vatterland in Zimlicher Zeit Widerumb ankomen mögen; Wir wollen | auch die HauptLeüth, Leütenant, Fendrich vnd andere Ambtleüth besolden, wie | es bey Zeiten der Königen Vnser Vorderen HochLöbl. gedächtnuß ist | gebraucht worden.

10. Wan sich in Wehrendem Krieg Zue truge, das eine feldschlacht mit | Vnseren des Königs oder Vnser Obristen FeldHerren willen vnd befelch | beschehe vnd mit Hilff Gottes voraus vnd der Eidtgnossen beystand erobert | Wurde, oder das in selbigem Zug oder Krieg vnser der Eidtgnoßen Haupt- oder | Kriegs Leüthe auß rechter noth vnd durch überfahl des Feinds getrengt | vnd genöthiget wurden Zue schlagen, vnd dan auch gesiget wurde, So wollen | wir Hochgedachter König Ludwig, gleich wie vnßer obgemelte Nachkomner, | gegen den Ehren gedachten Vnseren Bundsgenoßen Vnsere gutwilligkeit vnd | Neygung in dem fahl Wie Vnsere Altvorderen erzeigen, Vnd denselben | Hauptleüthen vnd Knechten nach Vermög Ihrer Bestallung den Schlacht- | Sold bezahlen laßen, Ehe vnd vor dem sie von vns beurlaubet vnd in Ihr | Vatterlandt geschickht werden, Zue vnd über die besoldung von den selbigen | Monat billich Verfallende.

11. Demnach ist vnser der Eidt- vnd Bundesgenoßen halb Zwischen | Vns beyden theilen erleütert vnd berett Worden: Wan einicher Fürst | oder Herr, wie Hoch oder nider Stands oder Würden, vns die Eidt- vnd || Bundtsgenoßen an Leib, Ehr vnd Guet, Land vnd Leüthen, Herrschafften, | Gerecht- vnd Freyheiten, so wir Jetz besitzen vnd inne haben, wo die | gelegen seindt, einicherley gestalt beleidigen vnd mit Krieg beschweren wurde, | das wir König Ludwig oder vnser Bemelter Nachkomner den gedachten | Herren Eidtgnoßen Zue errettung vnd schirmb Ihrer Landen, Leüthen vnd Herr- | schafften vnd Ihnen Zue hilff in solchem Fahl vnd so lang der Krieg Wehrt in | Vnserem Costen Zuesänden verbunden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Et dauantage pour l'entretenement de la guerre tant qu'elle durera Sa Maiesté et son dict Successeur sera tenue Nous faire donner et fournir en la Ville de Lion par chacun quartier d'an vingt cinq Mille escus, fut elle chargée de guerre ou non; Et si Nous des Ligues aymons mieux au lieu des dites deux cents Lances deux mille escus par chacun quartier d'an, outre la dite Somme de vingt cinq mille escus, sera a nostre choix de prendre lesdits deux mille escus au lieu desdites deux cents Lances, et nous sera payé cette somme en mesme sorte et maniere que lesdits vingt cinq mille escus. Et en ce faisant Sa Maiesté ne sera obligée de nous enuoyer aucuns gens d'armes, et la guerre finie Nous des ligues serons obligez à la restitution et renuoy des douze pieces d'artillerie cy dessus mentionnées, en cas qu'elles ne fussent perdues et qu'a nostre requeste elles n'eussent esté renvoyées.

13. Et si sa Maiesté et son dit Successeur ou Nous tombons en guerre, || auec qui que ce soit, Est accordé que l'vn ni l'autre ne fera paix auec l'Ennemy sans le sceu de l'autre partie et sans la comprendre au Traité, qui se fera pour paix ou Trefue. Neantmoins Il demeurera en la liberté, option et choix de celuy qui sera ainsi compris d'accepter la dite Comprehension, ou la laisser ainsy qu'il aduisera pour le bien et commodité de ses affaires.

sein sollen, Versprechen auch solches | Zue thuen, so wir dessen erforderet werden, Namblich Zwey-Hundert Lantzen | vnd Zwölff Stuckh Büchsen auff räderen, Namblich Sechs große vnd | Sechs Mittelmäßige, mit aller nothurfftiger Bereitschafft vnd Munition.

12. Weiters Zue Auffenthaltung desselbigen Kriegs vnd so Lang | derselbig Weren wirdt Wollen genanter König vnd Vnser obgemelter | Nachkomner den Herren Eidtg. Verschaffen Zue erlegen iedes Viertel Jahrs | Fünff vnd Zwentzig tausent Cronen in der Stadt Lion, Wir seyend mit Krieg | beladen oder nicht; vnd so vns Eidtg. an statt der Zwey Hundert Lantzen | Lieber Were Zwey tausent Cronen, Wollen wir die Wahl haben, das gelt | oder die Zwey Hundert Lantzen anzuenemen, vnd in solchem fahl wollen | Wir Hochgenanter König oder ermelter Vnser Nachfahrer verbunden sein, | Ihnen die Zwey tausendt Cronen Zue bezahlen, vnd so das geschicht, sollen Wir | der Zwey Hundert Lantzen enthebt sein; Wir die Eidtg. sollen aber nach | Ende des Kriegs Ihr Mayest. die Zwölff Stuckh Büchsen, so sie vns auff vnser || Forderen Zuegeschickht hat, wider Zuestellen, sie seyen dan Verlohren.

13. Und ist es sach, das Wir König Ludwig oder Villgedachter Vnser Nach- | Komner, oder Wir die Eidt- vnd Bundtsgenoßen mit Jemand Zue Krieg | kämen, da soll noch mag Keintwederer theil mit seinen feinden einichen anstand | machen noch friden annemmen ohne Vorwüßen des anderen, vnd obgleichwohl | das mit Willen des anderen geschicht, soll Je ein theil den anderen im Friden | oder Anstand begriffen vnd nit außschließen; Wan aber demnach der theil, | so vorbehalten ist, darinnen nit Begriffen sein Wolt, so soll es Zue des anderen | Wahl stehen, den Friden oder anstand Zue beschließen vnd anZuenemmen, | nach gelegenheit seiner geschäfften.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. *L'Vne* ou l'autre partie ne pourra et ne deura prendre en Sa protection ny combourgeoisie les suiects de l'autre partie ny souffrir ne donner passage aux Ennemis, aduersaires et bannis, Mais Iceux de tout leur pouuoir de chasser et reietter selon le contenu au traité de la paix perpetuelle auec tout soin et diligence, ainsy qu'il appartient entre bons Amis et Alliez, En outre tenir partout les passages ouuerts, afin que sans empeschement puissions respectiuement suruenir à nos Pays, Terres et Suiects, en quelque part et endroict que ce soit, secourir et aider à nos Amis en vertu de la presente Alliance.

15. *Et* afin que lesdits Seigneurs des Ligues Cognoissent clairement la sincere amitié, que Nous Louis Roy leur portons, Nous voulons et Nous plaist, comme fera aussy apres Nous nostre dict fils et successeur, doresnauant tant que cette Alliance durera donner annuellement à chacun Canton des Ligues outre les deux || mille Francs qu'ils ont eu par cy deuant du Roy Francois premier de ce nom, Nostre grand Oncle de haute et louable memoire, par le Traité de paix perpetuelle encore Mille Francs de creüe, et s'en fera le payement à chacun desdits Cantons au temps et terme en la forme et maniere, que les pensions de deux mille francs seront payées, à sçauoir qu'elles seront payées comptant et sans aucun delay à Lion au Jour de la nostre Dame de Chandelleur; Et au deffaut de ce, que les Ambassadeurs attendissent et demeurâssent plus de huict Jours au dit Lion, Nous serons tenus leur payer leurs despens qu'outre les dicts huict Jours Ils pourront faire.

14. Weder der ein noch der ander theil vnder vns soll noch mag in einichen | Weg des anderen Vnderthanen in seinem schirmb, Landt, Stätt oder Burger | Recht annemmen nach des anderen feinden, Widerwertigen vnd Banditen in | seinen Herrschafften, Landen vnd gerechtigkeiten auffhalten vnd gedulden, noch | einigen Paß vnd Sicherheit geben, sonderen dieselben seines Vermögens | vertreiben vnd aus dem Land Veriagen, wie dan der tractat des Ewigen | Fridens Vermag vnd sich Zwischen Wahren vnd auffRechten Freünden vnd | BundtsVerwanten wohl gebührt. Wir sollen auch die Straßen in vnseren | Landen Frey offen halten, damit wir ohne hindernuß durch ein anderen || Vnverspert Wandlen Vnd Vnseren Landt vnd Leüthen Zue hilff Komen mögen, | Wan, Wo vnd an Welchem Orth das seye, vnd Vnseren Freünden beystand | thuen, alles in Crafft dieses Brieffs.

15. Vnd damit offt gedachte Herren Eidtg. Vnser Wahre Lieb Vnd Freygebung, | darmit Wir König Ludwig sie meinend gespüren vnd erkennen mögen, Wollen | Wir vnd gefalt vns, Welches nach Vns Vnser Sohn vnd NachKomner auch thuen | wird, daß nun hinfyro Jährlich so lang disse Bündtnuß Wehrt Jedem Orth | der Eidtgnoßschafft Zue mehrung geben werden noch Ein tausent Franckhen | Über vnd Zue den Zweytausent Franckhen, so sie hievor gewohnt haben Zue empfachen aus Crafft des Ewigen Fridens, mit Vnserem Herren vnd großen | Anherren Francisco Hochlöbl. gedechtnuß auffgericht, vnd dieselben Verschaffen | Jedem Orth Zue erlegen auff Zil vnd tag, als die Pension der obgemelten | Zweytausent Franckhen gewohnt sein, namblich also paar Zue Lion in der | Statt auff vnser Frawen Liechtmeß tag, ohn allen VerZug; Wo aber das | nicht geschehe Vnd der Herren Eidtg. Botten solcher Zahlung halben Länger dan | acht tag Zue Lion Zuverharren gevrsachet wurden, sollen wir Ihnen vmb den |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16. Ensemble nous voulons et entendons aussi donner annuellement aux Alliez et Confederez desdits Seigneurs des Ligues et de Nous, tant que cette Alliance durera, outre les pensions generalles, qu'ils reçoiuent presentement par vertu du dict Traité de paix, pour augmentation d'Icelles pensions à chacun alliez la moitié de la somme de la pension generalle, laquelle moitié sera payée aux dits Alliez en la forme et maniere, que les pensions generales sont ordinairement fournies et payées.

17. Et est aussi accordé, que si par occasion de quelque guerre la traitté du Sel estoit a Nous des Ligues refusée des Lieux, desquels nous pouvons et auons de coustume d'en auoir, Alors sa Maiesté ou son dict Successeur nous permettra la traite du dit Sel de ses pais et d'autres viures pour nostre prouision et necessité tout ainsi et au mesme prix, que || ses suiects l'acheptent ez pays de son obeissance, toutteffois quant aux peages seront traitez comme Il est accoustumé.

18. Et pour autant que les traitez de paix et amitié doiuent sans aucun changement demeurer en leurs articles, force et vigueur, et qu'a cause de la Justice des personnes qui ont pretentions et querelles Il se trouue quelque obscurité, Sur ce a esté conclu, que si quelquvn des Ligues auoit cy apres action et demande allencontre de Sa Maiesté ou de son dit Successeur, pour quelque cause que ce soit, alors le demandeur donnera à entendre Sa pretention et querelle a ses Seigneurs et Superieurs, et si sesdits Seigneurs et Superieurs declarent et cognoissent, que la cause soit Juste et raisonnable pour estre poursuiuie, le demandeur sera tenu le faire entendre aux Ambassadeurs de Sa Maiesté

Kosten, den sie nach Verschinnen Acht tagen tragen, außRichten vnd gnueg thuen.

16. Zue gleicher Weiß Werden vnd Wollen Wir hochgenanter König den Herren | Bundtsgenoßen vnd Zuegewanten Jährlich vnd so lang dise Vereinigung || bestehet geben vnd außrichten den Halbentheil der Summa gemeiner Pension, | das sie gewohnt haben Zue empfahen aus Krefft der Contracten des Ewigen | Fridens, welcher halbetheil Jhnen erlegt vnd beZalt soll werden allergestalt | vnd in der Zeit, da die anderen gemeinen Pensionen außgericht werden, wie | bißhero beschehen ist.

17. Fürer ist auch Zwischen Vns beschloßen worden, das Wan Vns | den Eidgenossen vnd Zuegewanten der SaltzKauff durch einreissende | Krieg oder anderer gestalt abgestreckht wurde an denen Orthen, da Wir | gewohnt haben, dasselbige auffZuenemmen, Wir Hochgenanter König vnd | gemelter Vnßer Nachkomner sollen gedachten Vnseren Herren Eidtg. Vnnd | Bundtsgenoßen den SaltzKauff Vnd sonsten andere getreits nach Jhrer | Nothurfft in Vnseren Landen vmb den pfening vnd Vmb den Werth, wie | Vnseren eygnen Vnderthanen, Zuekommen laßen Vnd sie mit dem Zoll halten, | wie es von altem Herkommen ist.

18. DieWeil nun, als anfangs gerett, die Tractaten des Ewigen | Fridens in allen Jhren Puncten, Articlen Vnnd innhalt billich Vnd Kreffiglich | bestehen vnd vngeendert sein vnd bleiben sollen, sich aber seithero Zwischen | Vns etwas mißverständnuß begeben, antreffende wie das Recht | den Persohnen, so vns der König vermeinte ansprach Zue haben, ergehen | vnd gehalten werden solle, da so ist erleütert vnd beschloßen, das Wan || einige sonderbahre Person Vnser Eidgnoßschafft einiche forderung oder Zuespruch | an vns den Hochgenanten König oder Vnseren Nachkomner gewunne oder vermeinte | Zue haben, vmb was Vrsach das sein möchte, Jn dem fahl soll der ansprecher | Zuevor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ou de son dict fils et successeur estans aux Ligues, Et au deffaut d'Ambassadeurs les Seigneurs et Superieurs du demandeur en escriront au Roy le priant et admonestant de satisfaire a leur suiect. Et au cas que Sa Maiesté luy satisfit, tellement qu'eussions raisons de Nous contenter, lors le demandeur comme satisfait se tiendra pour content, sans plus en molester Sa Maiesté ny ses Ambassadeurs; Mais ou Sa Maiesté ne donneroit prouision raisonnable au dit demandeur sur ses pretentions, alors la partie poursuiuante pourra faire venir Sa Maiesté deuant les Juges et le cinquiesme, et en cett endroict vser de Justice. Et au cas que Sa Maiesté à nostre demande n'enuoyast ses deux Juges, ainsy qu'il est porté par le Traicté de paix, et qu'elle ne voulust respondre et estre à droit, est arresté, que les Juges de Nous des Ligues sur la plainte du poursuiuant et demandeur donneront et pourront donner leur sentence, qui aura force et vigueur || tout ainsy que si les quatre Juges auoient sententié, arresté et prononcé, et ce qui sera ainsi Jugé de bonne foy sera satisfait et payé, bien entendu que le reciproque s'obseruera a l'endroit de Sa Maiesté ou de son dict Successeur et de ses suiects, ou ils auroient action allencontre des Ligues en particulier et en general.

derst sein ansprach vnd anligen seinen Herren vnd Oberen fyrlegen vnd | erscheinen, vnd so dan gedachte seine Herren vnd Oberen erkennen, daß seine sachen | als guet vnd gerecht mögen angesprochen vnd Beiagt werden, solle demnach | der ansprecher schuldig sein, solche seine Ansprach Vnsern König Ludwigs oder gedachten | Vnsers Nachkomnen Anwälten in der Eidtgnosschafft Residirenden anZuezeigen, | oder in abwesen derselbigen gesanten des ansprechers Herren vnd Oberen dasselbige | Vns König Ludwig oder Jhme Vnseren Nachkomnen der lenge nach Zueschreiben, | Vermahnen vnd Bitten Zuverschaffen, das Jhrem Vnderthanen gnueg beschehe; | Vnd so dan wir dem Ansprechenden mit außrichtung auff gedachter Herren Eidtg. | guet vernüegen begegnen werden, solle dieselbe ansprecher damit geschweigt sein | vnd vns noch vnsere gesanten nit Weiters ersuchen; Wo aber Wir derselbigen | Person auff Jhre forderung nit nach Billichkeit außtrag thuen ließen, dan Zuemahlen | sollen gedachte Herren Eidtg. auff genantes ansprechers anrueffen vns fyr die Richter | vnd Obman geschrifftlich erforderen laßen vnd Er wider vns das Recht brauchen | nach Vermög der Tractaten des Fridens. So aber wir König Ludwig oder bemelter | Vnser Nachkomner nach solcher forderung, vnsere Zween Richter auff die Marckh | abzuefertigen, säümig vnd des Rechtens nit sein wollen, sollen vnd mögen der Erst- | gedachten Herren Eidtgn. Richter auff des Klagenden anrueffen nicht desto minder | Jhr Vrtheil vnd entscheid setzen vnd geben, welche Jhr Vrtheil nicht minder Crafft, | macht oder beständigkeit haben soll, dan als ob die vier Richter dieselben || Sambtlich geben hetten; vnd was der gestalt gesprochen wird, das Wollen Wir | freündtlich in der Eidtgnosschafft außrichten vnd bezahlen; gleicher Weiß soll es | sich Vnsers Königs Ludwigs gedachtes Vnsers Nachkommneren Vnd Vnserer |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

19. Et si entre les Suiects de Nous Louis Roy et des Ligues auenoit querelle, pretention ou demande, pour quelque chose que ce fust, les demandeurs seront tenus chercher les deffendeurs aux lieux et Jurisdictions ou Ils seront demeurans et Residans, ausquels sera fait bonne et briefue Justice selon le contenu de la paix.

20. Et suiuant ce que les Traitez de paix d'entre la Couronne de France et Nous des Ligues contiennent, comme les Marchands de Nous des Ligues doiuent-estre traitez quant aux peages et subsides, demeurera le tout en son entier comme du passé et sans aucune Innouation, Et pourront les marchands, pellerins, messagers et autres des deux parties, qui traffiqueront et negotieront des vns aux autres pays, seurement et sans aucun empeschement en corps et en biens librement et a leur volonté aller, venir, seiourner et demeurer par le pays de l'vne et de l'autre partie, sans fraude ny deception.

21. Et au demeurant accordé que le present Traité ainsi que le precedant s'estendra à la tuition et deffense de toutes les Seigneuries et terres, que nostre dit grand oncle le Roy Francois premier de ce nom de haute et Louable memoire || tenoit et possedoit, tant deça que de la les Monts, du temps que l'alliance fust faicte entre Lui et Nous des Ligues en l'an 1521, pourueu que Nous Louis Roy ou nostre dit Successeur puissions recouurir les dits pays, desquels presentement sommes frustrez, de Nous mesmes et sans l'ayde des Ligues, tellement que lors nos dits Alliez seront tenus en vertu de

Vnderthanen halben auch Verstehen Vnd mit Vns gegenwertiges gebraucht | werden.

19. Wan aber sach were, das Vnsere beiderseits Vnderthanen wider | ein ander einige ansprach gewinnen, woher die gelangen vnd Kommen möchten, | so soll in allweg der Kleger den Versprecher vnd angeKlagten besuchen vnd | fyrnemmen an denen Orthen Vnd Enden vnd vor dem Gricht, da derselbig | angesprochen gesessen ist, vnd in solchem fahl einem Jeden das Recht gantz | fürderlich vnd Kurtz gehalten werden Laut vnd Vermög der Tractaten des | Fridens.

20. Es sollen auch nach inhalt des Ewigen Fridens, Zwischen der Cron Franckhreich | vnd gemeiner Eidgnosschafft auffgerichtet, Vnser der Eidtgnoßen Kauffleüth | mit erforderung der Zöllen vnd in allen anderen sachen in Vnser König Ludwigs Landen | nicht anderst gehalten werden vnd weiters von Jhnen nicht erforderet noch genommen, | dan wie von altem hero, bey dem sie auch vngesteigert Verbleiben sollen; Dieselben | Vnser beyderseits Kauffleüth, Bilger, Botten vnd alle andere, so in Vnsere beider- | seits Landen Handlen vnd wandlen, sollen auch mit Jhrem leib vnd guet Frey, sicher | vnd Vnversuecht wandlen vnd handlen, nach ihrer besten gelegenheit, doch sich | Keines Betruges vnd listes hierin gebrauchen. ||

21. HierZwüschen ist auch Zwüschen vns beschloßen, das gegenwertige Vereinigung | vnd Tractat solle, wie auch die Vorgehende, außtruckhlich verstanden werden Zue | schutz vnd Schirmb aller Herrschafften vnd Länderen, so Vnßer Königs Ludwigs | Herr großAnherr Franciscus der Erste dises Namens HochLöbl. gedechtnus | ingehabt vnd Besessen hat, hie disent vnd ennet dem gebürg, da die Letste | Vereinigung ohne eine Zwüschen Jhme vnd vns Eidgnoßen im Fünffzechen | Hundert Ein vnd Zwentzigsten Jahr auffgerichtet worden, so sehr Wir Hochgenanter | König Ludwig oder bedeüter Vnßer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

la presente Alliance Nous donner aide et secours pour la conseruation desdits pays, ainsy qu'il est declaré des pays et terrès que Nous possedons a present.

22. Et dautant que lesdits terres et seigneuries possedées par nostre dict grand Oncle en l'an mil cinq cens vingtvn ne sont en nostre possession, Cependant Nous des Ligues ne donnerons directement ou Indirectement aucune ayde, assistance, faueur ny gens de guerre à ceux, qui presentement les possedent ou pourront cy apres posseder contre le vouloir de Nous Louis Roy ou de nostre dict Successeur, pour en estre lesdits pays gardez et deffendus; Mais au contraire Nous des ligues refuseront tout secours, faueur, assistance, ayde sans respect de qui que soit et de quelque qualité et dignité que ce puisse estre ou soient ceux qui voudroient ce requerir.

23. En cette Alliance sont de la part de Nous Louis Roy et de nostredict Successeur Reseruez le Pape, le St. Siege Apostolique, le St. Empire, les Roys de Suede, de Portugal, Dannemarck, Poloigne, la Seigneurie de Venise et le Duc de Sauoye; Et de la part des Nous des Ligues sont reseruez le Pape, le St. Siege, le Sacré College, le St. Empire, Nos Alliances Jurées, toutes nos Franchises et || Libertez, touts droits de Bourgeoisie, la Maison d'Austriche et de Bourgogne, et toutes les entiennes Lettres et Sceaux, Contracts, Intelligences et Confederations, Paix ciuiles, et touts nos Alliez et Coalliez, la Seigneurie de Florence et la Maison de Medicis, et s'entend ladite reserue au cas que quelqu'vne d'entre Nous lesdites deux parties vou-

NachKomner dieſelben Landt, deren Wir | Zue diſer Zeit entwehrt ſeind, durch Vnßer macht vnd ohne hilff vnd Zuethuen | der Herren Eidtgenoßen vns Vnderthenig machen möchten oder gemacht hetten, alſo | das wan ſolches geſchehen erſtgedachte Eidtg. vns demnach ſolcher eroberten | Landen halb, in Crafft diſer Vereinigung, Ihr Hilff vnd beyſtand Zuethuen | Verbunden ſein ſollen, wie hievor Vnſerer Inhabenden Landen Wegen berett iſt.

22. Vnd wiewohl vorgedachte Herrſchafften, ſo wohl gemelter König | Franciscus in demſelben 1521 Jahr Beſeßen, diſer Zeit in Vnſer Königliche | handt vnd gewalt noch nit gebracht, ſo ſollen vnd wollen doch wir die Eidt- vnd | Bundtsgenoßen weder hilff noch beyſtand, gunſt noch KriegsVolckh, weder | Heim- noch offentlich denen, ſo dieſelben ietzund Inhaben vnd beſitzen oder | Künfftiglich wider Vnſeren Königs Ludwigs oder nach Vns Vnſers gemelten Sohns | Willen Inheben vnd beſitzen wurden, weder geben noch thuen, dieſelben | Inhaber dabey Zuehandt haben, ſonderen denſelben Vnßer hilff gäntzlich | abſchlagen, Vngeachtet wer Jemands ſeye oder was hochen Stands vnd Ehren | die ſein mögen, ſo vns ſolche hilff anmuothen wurden. ||

23. Zuem Beſchluß diſer Vereinigung vnd Bündtnuß haben wir hochermelter | König für vns vnd angeregten Vnſeren Nachkomneren auff Vnſer ſeiten Vor- | behalten den Pabſt, den H. Apoſtoliſchen Stuel, das H. Römiſche Reich, die | Königin aus ſchweden, Portugal, Dennemarckh, Polen, die Herrſchafft | Venedig vnd Hertzog von Saphoy, vnd wir die Eidtgn. Zue Vnſerem theil | behalten vns vor vnſeren H. Vatter den Pabſt, den H. Apoſtoliſchen Stuol, | das H. Collegium, das H. Römiſche Reich, Vnſere geſchworne Bündt, alle | Vnſere Freyheiten, gerechtigkeiten, alle Burg-, Stätt- vnd Landt-Recht, das | Hauß Öeſterreich vnd Burgund vnd alle ältere Brieff vnd Sigill, | Verkomnußen, Verſtändnußen, Bündtnußen, LandtsFriden vnd | alle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

droit endommager, enuahir, ou molester par guerre lesdits reseruez.

24. Et si aucuns des reseruez desdites deux parties vouloient enuahir, molester ou endommager par guerre ou autrement, directement ou indirectement, l'vne ou l'autre partie ez Royaumes, Pays, terres, Duchez et Seigneuries, que de present elle tient et possede et adroit, tant deça que de la les Monts, lors l'autre partie, sans esgard ny consideration du contenu en cette comprehension et reservation, donnera ayde et secours à la partie enuahie, molestée ou assaillie contre les agresseurs, molestans ou assaillans quels qu'ils soyent, ainsy que dessus est declaré.

25. Et d'autant que la presente Alliance est la plus antienne, Nous desdits Cantons et Alliez declarons, qu'elle est et sera tousiours purement et expressement reseruée et preferée a toute autre Alliance des autres Princes et Potentats, qui se trouueront posterieurs à l'an mil cinq cens vingt-vn, depuis lequel temps celle de France a tousiours esté continuée, quelsque soient lesdits Princes et Potentats et quelque chose qu'il y puisse auoir au contraire. Et sur ce Nous les deux Parties || susdites, ascauoir Nous Louis quatorziesme, Roy Tres Chrestien de France et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes etc.; Et Nous lesdits Bourguemestres, Auoyers, Ammans, Conseillers, Bourgeois et Patriotes de la grande Antienne Ligue des hautes Allemagnes, Ensemble nosdits Alliez, Amis et Confederez Auons accepté, conclu et arresté cette susdite Alliance, Confœderation, Obligation, Intelligence auxiliaire, auons Juré et promis, Jurons et promettons par la presente

vnsere BundtsVerwanten, Bundtsgenoßen vnd Zuegewanten, | auch alle die, so mit vns in Burg oder Landtrechten seindt, die Herrschafft | Florentz vnd das Hauß von Medicis, mit solchem Vnderscheid vnd Verstand, | Wan einicher Vnder Vns beiden Theilen dieselben Vorbehalten Bekriegen, Verletzen oder beschwehren wolte.

24. Wan aber sach, das etliche, seye einer oder mehr, aus den | Jhrigen vorbehaltenen entweder theil mit Krieg oder anderer | gestalt heimblich oder offentlich antasten, beschwehren, Verletzen, | oder Überfallen wurde in Vnseren Königreichen, Hertzogthumben, Landen, | Erdreichen vnd Herrschafften, die wir als obstehet Jnhaben vnd besitzen, | hie disent vnd Jenseits dem gebürg, so soll die andere Parthey | vnangesechen diser Vorbehaltnußen der anderen hilff vnd beystand | thuen vnd schirmb geben wider den angreiffenden vnd letzenden, welcher | der seye, in Weiß vnd Maßen, als hieroben geschrieben ist. ||

25. Vnd dieweil gegenwärtige Bündtnuß die Eltiste ist, so erleüteren wir | die obgenante Orth vnd Zuegewanten der Eidtgnosschafft, das sie selbige | außtruckhenlich vnd sonderlich allen anderen Vereinigungen, die Wir seit | Anno 1521 Jahr her mit allen anderen Fürsten vnd Potentaten auffgericht, | Vorgehen, Vorbehalten vnd fyrgesetzt werden solle, dieweil die Frantzösische | Freündtschafft vnd Vereinigung seit derselben Zeit bishero stättigklich geweret | vnd erhalten worden, ohnangesehen wer doch dieselben Fürsten vnd Potentaten | seindt, auch was darwider sein möchte. Auff solches haben wir vorgemelte | beide theil, Namblich Wir König Ludwig Zue Franckhreich vnd Nauarra, Hertzog | Zue Meyland, Graff Zue Ast vnd Herr Zue Genua ꝛc., Vnd Wir die Burger- | Meister, Schultheißen, Amman, Räthe vnd Burger vnd Landtleüth des | großen Alten Bundts OberTeütschLanden, sampt Vnseren Zuegewanten, | Freünden vnd Bündtgenoßen obgemelt dise Vnsere Bündtnuß, Vereinigung, | Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pour Nous et pour Nos dicts Successeurs de l'obseruer et executer de parole et d'effect fermement et inuiolablement en touts ses points et articles, comme ils sont escrits cy deuant et ont esté accordez, conclus et acceptez par les Ambassadeurs de Nous les deux parties, ne pretendants pas toutteffois en ce faisant d'auoir rien traité contre la paix perpetuelle ny y touché ou Icelle diminuée ny infirmée en aucune chose, qui y puisse desroger, Mais nous la voulons derechef confirmer et corroborer et à Icelle entierement demeurer.

En tesmoing de ces choses susdites Nous auons de part et d'autre commandé d'apposer nos Sceaux à ces presentes lettres, dont l'vne est en Francois et l'autre en Allemand, toutes deux de semblable substance et teneur et non obstant la presente Conclusion, Nous auons laissé lieu à ceux d'entre Nos alliez, qui n'auroient encore accep'é la presente Alliance d'y entrer, Ce qu'Ils feront ou pourront faire et se declarer à leur volonté et commodité. Fait à Soleurre ce Jourdhuy vingtquatriesme de Septembre mil six cents soixante trois.

pflichtung vnd hilfflicher Verständnuß angenomen, geschloßen vnd dero | eingangen, gelobt vnd verspro-chen, wie wir hiemit auch fyr vns vnd obge- | dachten NachKomnen thuend, dieselben in allen Jhren Puncten, Articlen | vnd Vergriff, wie die hievor geschriben vnd von Vnseren beyden theillen An- | Wälten vnd Gesanten berett, bedingt, beschloßen vnd angenomen seindt, | Vestigklich, stät vnd Vnverbrochenlich Zue halten vnd Zue VollZiechen, mit Worten | vnd Werckhen, doch nit Vermeinende Hierdurch Wider den Ewigen Friden nützit | gehandlet, darein griffen, denselben geschwecht oder gemindert Zue haben, | so denselben Zue einichem abbruch reichen möge, sonders Wollen bey demselben | gäntzlich verbleiben vnd hiermit wider Bestätiget vnd Bekräfftiget haben. | Vnd Zue wahrer Zeügnuß vnd glauben Obverlauffenen dingen Haben || Wir beyde theil disen gegenwertigen Vereinigung Brieff oder Libell, | deren Zween einer in Frantzösischer vnd der ander ist dieser in teütscher | Sprach gleichformig vnd Lautende auffgericht seindt, mit Vnseren Insiglen | an einen Jeden gehenckht vnd verwahrt, doch Hierin bey denJenigen | Vnseren Zuegewanten, Welche dise gegenwertige Vereinigung noch nit | angenommen, vorbehalten, auch darein Zuetretten vnd sich Zuerklären, | nach Jhrem belieben vnd gelegenheit. Beschechen zu Solothurn heut | dato den Vier vndt Zwanzigsten Tag Septembris des Ein Tausent | Sechshundert dry vndt Sechzigsten Jahrs.

Nous auons par laduis de la Rayne nostre tres honorée Dame et | mere, de nostre Tres cher et tres amé Frere vnique, le duc dorleans, | et de plusieurs Princes, ducs, pairs et officiers de nostre Couronne | et autres grands et notables personnages de nostre Conseil Agrée, | approuué et ratifié, Agreons, approuuons et ratifions par ces presentes, | Signées de nostre main, ledit Traité d'alliance et vn chacun des articles | d'Icelluy cy dessus transcrits, Promettons en foy et parole de Roy | tant pour Nous que pour nostre Tres cher fils le dauphin de | l'entretenir et faire garder et obseruer Inuiolablement de point | en point selon sa forme et teneur sans Jamais aller ni venir | directement ou

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indirectement au contraire. Car tel est nostre plaisir; donné à Paris le 18. Jour de Novembre l'an de grace mil six cens soixant trois, et denostre reigne le vingt vn.

Louis.

Par le Roy,

De Lionne.

Das Instrument (rother Ledereinband) besteht aus zweiundzwanzig Pergamentblättern, wovon das erste und lezte unbeschrieben sind und je zehn den französischen und den deutschen Text enthalten. Es hangen wohlerhalten das große und kleine königliche Siegel in vergoldeten Kapseln.

a) Revers zu vorstehendem Bündniß zu Gunsten der katholischen Orte (24. September 1663). (Staatsarchiv Lucern).

Louis, par la grace de Dieu *Roy de France* | *et de Nauarre, Duc de Milan, Comte d'Ast,* | *Seigneur de Gennes etc., A tous ceux, qui ces presentes* | *Lettres verront, Salut.* Ayant veu et examiné les points et articles | particulieres conclus et arrestez en nostre nom à Soleure le vingtquatre Jour | de Septembre dernier par le Sr de la Barde, Marquis de Maroles, Seigneur | de Moteux et Langlée, Conseiller ordinaire en tous nos Conseils et nostre ambassadéur | extraordinaire en Suisse, en vertu du plain pouuoir que Nous luy en avions | donné, auec les deputes de nos tres Chers grands Amys, alliez et Confederez | les Auoyers, Landammans et Conseils des Cantons catholiques, a sçauoir | de Lucerne, Vry, Schuitz, Vnderuald dessus et dessous le bois, Zug | Ensemble les offices de dehors, Fribourg, Les Catholiques d'Appenzel | et L'abbé de St. Gal, Ensuitte du Traitté d'alliance fait et signé le mesme | Jour et desquels articles la teneur en suit: |

Comme ainsy soit qu'entre Nous Louis quatorziesme | de ce nom, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre etc., | et les Bourgmestres, Auoyers, Landtamans, Conseils, Bourgeois et | Patriotes des Cantons alliez et Confœderez des anciennes ligues des hautes | Allemagnes Il ayt esté arresté, conuenu et conclu une louable amitié, alliance | et confœderation, suiuant le Traité qui en a esté fait et passé ce jourdhuy, | outre lequel il auoit esté conuenu et accordé entre nostre Ambassadeur extraordinaire || Et les deputez de Nous les Auoyers, Landtamans et Conseils des cantons | Catholiques, a sçauoir de Lucerne, Vry, Schuitz, Vnderuald dessus et dessous | le bois, Zug Ensemble les offices de dehors, Fribourg, les Catholiques | d'Appenzel et l'abbé de St. Gal d'aucuns Poincts particuliers contenus en | la presente declaration:

Alls Dann Zwüschen Vns Ludwig, dis namens | der vierzehende, aus gnaden Gottes König zu Franckreich vnndt | Nauarren ꝛc., Vnnd den Burgermeisteren, Schultheissen, Landtaman, | Räthen, Burgeren, Landtleuthen vnd gemeinden der Stetten, Landeren | vnd Orthen der Eidtgnoschafft des großen Alten Pundts ober deutschen | Landen ein Löbliche Freundtschafft, Pündtnuß vnd Vereinung Laut | darumb heut auffgerichten Tractats beredt, verglichen vnd geschloßen | worden, nebend welchem entzwischend vnserm Extraordinari Am- | bassadoren vnd vnseren der Schultheißen, Landtaman vnd Räthen der | Catholischen Orthen EhrenGesandten, namblich von Lucern, Vry, Schwitz, | Vnderwalden ob- vnd nid dem Kernwald, Zug mit seinem äußern | Ambt, Freyburg vnd Appenzell Catholischer Religion, sampt Herren | Abbt von Sanct Gallen, etwelche besondere vnd in gegenwertiger | Declaration einbegriffene

Premierement,

Que le traitté d'alliance demeurera en sa force et vertu ainsy qu'il | a esté passé ce jourdhuy.

Mais sur l'instance et remonstrances qui ont esté faites par | les Ambassadeurs desdits Cantons et abbé cy dessus nommez Sa Majesté faisant | estime de leur foy et de leur amitié pour les contenter et gratifier a voulu | condescendre et consentir la presente declaration;

Par laquelle nonobstant le traité d'alliance fait et passé amesme | jour les dits Cantons et Abbé puissent reserver, comme de fait Il reseruent, | Le Duché de Milan et le Duché de Sauoye pour la deffense desquels | et pour certaines raisons lesdits Cantons et Abbé ont cy deuant fait traité | d'alliance defensiue auec le Roy d'Espagne et Monsr. de Sauoye. Et outre | la deffense desdits pays de Milan et Sauoye lesdits Cantons promettent || d'obseruer et accomplir entierement et de bonne foy tout ce qui est contenu | au dit traité d'alliance, Et aussi de ne donner passage ny commodité aux | Ennemys du Roy, comme ils sont obligez par les traitez de paix et d'alliance | qu'ils ont auec les Roys et la Couronne de France. |

Et soubs couleur des dits Traites de Milan et Sauoye ou autrement, le tout | sans dol et sans fraude, lesdits Cantons et Abbé ne pourront permettre | suiuant le dit Traité de paix que leurs gens de guerre soient employez par | qui que ce soit contre le Roy et la Couronne de France et tous les pais, qui | sont apresent possedez par Sa Majesté comme il est dit cy dessus, et feront | faire serment en la meilleure forme a tous Collonels, Cappitaines, officiers | et soldats auant que partir d'obseruer sincerement, fidellement et de bonne | foy tout ce que dessus qui leur sera baillé et declaré par leurs Instructions, | Et ce a peine

puncten vnd Artikull beredt vnd verglichen | worden seindt:

Erstlich,

So soll der Pundts Tractat in seinem Währt vnd krafften bestehen vndt | verbleiben, auff weiß vnd gestalt, wie selbiger heutigen Tags ist auff- | gericht worden.

Auff beschehene erinnerung aber vnd anhalten obberührter Orthen vndt | Abts Ehrengesandten, So hat Ihr Mayestät auff deroselben trew vnd | freundtschafft haltende vnd vmb Sie zu vernüegen vnd gratificieren diese | gegenwertige Declaration eingehen vndt willfahren wollen; ||

Durch welche, ohn angesehen deß auff gleichen tag auffgerichten | Pundtstractats, gedachte Orth vnd Abte Ihnen vorbehalten mögen, wie | Sie dann de facto vorbehalten thund, das Hertzogthumb Meiland vnd das | Hertzogthumb Saffoy, zu welcher beschirmung vnd gewisser vrsachen | halber erstgedachte Orth vnd Abte einen defensistischen Pundttractat | mit dem König von Hispanien vnd Herren Hertzogen in Saffoy hiervor | aufgericht haben; vnd auffent der beschirmung angedeuter Landen Meiland | vnd Saffoy so thundt vorermelte Orth versprechen, daß sie alles, was | in gedachtem Pundts Tractat begriffen, gantzlich vnd mit guetem trewen | halten vnd vollbringen, auch des Königs feinden keinen paß noch | vorschub geben noch gestatten wollen, gestalten Sie vermög des mit | den Königen vnd Cron Frankreich habenden ewigen Fridens vnd | vereinung schuldig vnd verbunden seindt.

Vnnd vnder dem schein gedachter mit Meiland vnd Saffoy ge- | machten Tractaten oder sonst in ander weg, alles ohne gefahr vnd betrug, | so mögen mehrermelte Orth vnd Abte lauth gesagten ewigen Friden | nit zu laßen noch gestatten, daß ihre Kriegs-Völcker, durch wenn | es je sein möchte, wider den König vnd Cron Frankreich noch wider | die allbereit durch Ihr May. besitzende Landt gebraucht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d'estre chastiez au corps, en l'honneur et aux biens, et ne | leur sera remis le dit chastiment.

Et si leurs dits Collonels, Cappitaines, Officiers et soldats | ou aucuns d'yceux s'étoient tant oubliez que de contreuenir a | leurs sermens et a ce, qui leur auroit esté si expressement ordonné, | Ils seront promptement et serieusement reuocquez et puis apres punis, | comme dessus est dit, sans leur estre remis. Et outre seront lesdits Collonels, | Cappitaines, officiers et soldats priuez de tout ce qu'ils pourront pretendre | contre Sa Majesté et la Couronne de France, soit pour seruices || faites ou pour autres causes, en quelque maniere que ce soit. |

Et si les Collonels, Cappitaines, Officiers et soldats, Suietz des dits Cantons et | abbé, ou aucuns d'iceux estoient employez par qui que ce soit au preiudice des | Traités de paix et d'alliance et de la presente declaration auec l'authorité et permission | desdits Cantons et abbé ou d'aucuns d'iceux (Ce que toutes fois on ne se promet | nullement), En ce cas Sa Majesté demeurera quitte, libre et deschargée enuers | lesdits Cantons et Abbé qui auoient permis et authorisé telles entreprises | non seulement, mais aussi enuers leurs Suiets et bourgeois qui auroient | donné tel Conseil et consentement de toutes les demandes et pretentions generales | et particulieres qu'ils pourroient auoir sur le Roy et la Couronne de France | sans toutes fois qu'en ce fait les Innocens en doiuent patir, afin de | conseruer tant mieux par ce moyen la paix et union d'entre Messieurs des | Ligues tant dedans leur patrie que dehors et pour euiter plusieurs | Inconueniens et Malheurs.

Lesquels points et articles cy dessus declarez, conuenus et accordez comme | dit est par Nos dits Ambassadeur extraordinaire et deputez Nous | Louis Roy Susdit Et Nous les Auoyers, Landtamans,

werden, ob- | angezogenermaßen; Sie sollen auch alle Obersten, Hauptleuthe, Offizieren | vnd soldaten vor deroselben abreiß beeidigen laßen, umb alles was | obsteht auffrecht vnd getrewlich zu halten, vnd soll solches Ihnen durch | Ihre Instructionen angezeigt vnd erklert werden, bey straff an | leib, Ehr, vnd gutt, die Ihren nit soll nochgelaßen werden. |

Vnndt so deroselben Oberste, Hauptleuth, Officiere vnd soldaten oder || einiche vnder Ihnen sich so wirt vergeßen vnd ihre Eydt vnd was | Ihnen so außtrukenlich befohlen worden übertretten wurden, sollen | Sie ohne Verzug vnd ernstlich heimb beruffen vnd hernaher, wie ver- | meldet, ohne nachlaß abgestrafft werden; vnd über das sollen auch | ermelte Obersten, Haubtleüthe, Officiere vnd soldaten aller Ansprach, | so Sie gegen Ihr Mayestat vnd Cron Frankreich, es sey gleich wegen | Diensten oder anderer vrsachen halben, auff was weiß es je seye, | haben möchten, beraubt sein vnd bleiben.

Falls auch offtgedachter Orthen vnd Abbts angehörige Oberste, Haubt- | leuthe, Officiere vnd soldaten oder einiche vnder Ihnen gebraucht | wurden, durch wenn es were, zu nachtheil vnd schaden der Fridens- | vnd PundtsTractaten vnd gegenwertiger Declaration, vnd daß ein | solches mit Authorität vnd Bewilligung ermelter Orthen vnd Abbts | geschehen thätte, so man aber in kein weg hoffen will, So soll alls | dann Ihr Mayestät nit allein gegen erwehnten Orthen vnd Abbte, | welche solche Anschläg bewilliget vnd gut geheißen hetten, sonder | auch gegen Ihren vnderthanen vnd burgern, die darzu Ihr rath vnd | willen gegeben, aller forderung vnd ansprachen, so Sie insgemein vnd | particular an den König vnd Cron Frankreich haben möchten quit, | frey vnd ledig sein vnd bleiben, jedoch ohne entgeltung der unschuldigen, | Damit also frid vnd einigkeit vnder den Herren Eidtgnoßen sowohl | Innert als außenthalb Landts desto beßer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Conseilz et Bourgeois | des Cantons Catholiques et abbé de St. Gal cy dessus nommez auons | confirmez, ratifiez, voulons et promettons tenir et obseruer Inuiolablement | la presente declaration et toutes les choses contenues en Icelle sans aller | Jamais ny venir au contraire. Et pour plus grande approbation Nous auons | de part et d'autre fait apposer nos Sceaux à la presente declaration, fait et | passé à *Soleure ce Jourd'huy Vingt quatriesme Jour de Septembre mil six* | *Cents Soixante Trois.* ||

erhalten vnd villem vn- | heil vnd vngemach vorkommen werde.

Welche hier vorerklerte vnd wie gemelt durch vnsere obgedachte || den extraordinari Ambaßadoren vnd die Ehrengesanten | verglichne vnd überkomne puncten vnd Artickull Wir Hochgedachter | König Ludwig vnd Wir die Schultheißen, Landtaman, Räthe | vnd Burger Catholischer Orthen obgemelt, sambt Herren Abbt von St. | Gallen, ratificiert vnd bestättiget haben, gelobent vnd versprechen, | diese gegenwertige Declaration sambt allen, was darinnen be- | griffen, vnverbruchlich zu halten vnd darwider nit mehr zu thun | noch zu handlen. Und dessen zu mehrer bekrefftigung haben wir | zu beider seits hieran vnsere Sigill anhenken lassen, so geben..... |

Nous auons par l'aduis de la Reyne nostre trés honnorée Dame et Mere | et de nostre trés cher et tres aimé frère unique Le Duc d'Orleans | et de plusieurs Princes, Ducs, Pairs et Officiers de | nostre Couronne et autres grands et nottables personnages de | Nostre Conseil Agrée, approuué et ratifié, agréons, | approuuons et Ratifions par ces presentes signées de nostre | main les susdits Articles particuliers, Voulons qu'ils | ayent la mesme force et Vigueur, que s'ils estoient Inserez | dans le dit Traité d'alliance, Et promettons en foy et | parole de Roy tant pour Nous que pour nostre tres cher | fils le Dauphin de les entretenir, garder et obseruer | Inviolablement selon leur forme et teneur. *Car tel est* || nostre plaisir. *En tesmoin de quoy* Nous auons fait | mettre nostre Scel à ces dits présentes. *Donné à* .... | le ... Jour du Mois d... *L'an de grace* mil six cents | soixante trois, Et de nostre Reigne le Vingt vniesme. |

Louis.

Par le Roy,

De Lionne.

Nous Ambassadeurs du Roy en | Suisse declarons qu'en vertu du pouvoir, qui | nous a esté donné par sa Majesté, nous confirmons | et ratifions le contenu dans l'acte cy dessus. Fait | à Soleure le neuvienne may mil sept cent quinze. |

Le Comte du Luc.

Par Monseigneur,

Martiniere.

An der libellförmigen Pergamenturkunde hangen das große und kleine königliche Siegel und das Siegel des französischen Gesandten, lezteres mit der Devise: **Bellicæ virtutis premium.**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b) Erster Beibrief zum Bündniß (1. Juni 1658).

(Staatsarchiv Zürich).

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, | A tous ceux, qui ces presentes lettres verront, *Salut*; ayant veu et examiné en nostre | conseil Les poincts et articles particuliers, conclus et arestés en Nostre nom a Arau le | premier Jour de Juin dernier par nostre cher et feal conseiller ordinaire en nos conseilz et nostre | Ambassaur en Suisse, le S^r. de la Barde, Chevalier, baron de Marolles sur Seine, | Seigneur de Motheux, Langlée et Bolinuille, auec nos tres chers grands amis, | alliez et confœderez Les Bourgmaistres, Auoyers, Landame et communauté | des Cantons de Zuric, Berne, Glaris, Basle, Schaffouze et Appenzel des | paroisses exterieures, ensemble des Villes de St. Gal, Mulhouze et Bienne, | ensuite du Traicté qu'il a fait et signé auec ceux le mesme Jour en vertu de son | plain pouvoir desquels points et articles particuliers la teneur ensuit: |

Nous Louis Roy et Nous des Villes et Cantons de Zuric, | Berne, Glaris, Basle, Schaffouze et Appenzel des parroisses exterieures, | et de Villes de St. Gal, Mulhouze et Bienne, outre le Traicté d'alliance que | nous auons faict et accepté ce jourd'huy Nous auons aussy accepté et accordé | les articles suiuants par cette lettre annexe, qui doit auoir la mesme force et | vigueur que l'Alliance mesme. |

Nonobstant que dans le troisiesme article du Traicté d'Alliance il soit dit que | Nous Louis Roy pourrons leuer certains nombre de gens de guerre dans les | Cantons et alliez et leur donner tels Capitaines qu'il nous plairra desdits | Cantons et alliez, Nous declarons neantmoins nostre intention estre d'en vser || comme Il est accoustumé, qui est de choisir par nous des Cappitaines pour faire la leuée | de chaque compagnie qui seront bourgeois desdits Cantons au regard de ceux qui le | desireront. |

Sur le 8e article qui parle de la solde de chaque soldat. Nous Louis Roy declarons | nostre intention estre d'en vser selon la capitulation accoustumée, sçauoir est de faire | payer au Colonnel ce qui est accoustumé pour son plat et au Capitaine ce qui est | accoustumé par chaque montrre*) selon la capitulation ordinaire, et en outre l'estat | Major du Re-

*) montrre, ſo, ſtatt montre.

Wir König Ludwig vnd Wir von Stett vnd Orten | Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen vnd Appenzell der vßeren | Rhoden, vnd von Stetten St. Gallen, Mülhausen vnd Biell habend | über den Pundts Tractat, ſo Wir heut mit einanderen gemachet vnd | angenommen, vnß auch verglichen vnd angenommen Nachvolgende | articul in dieſem Bybrief, welicher gleiche Crafft vnd Macht haben ſoll, | alß der Pundt ſelbſten. |

Obwolen in dem dritten articul deß Pundts Tractats vermeldet | iſt, daß wir König Ludwig ein gwüße anzahl Kriegs Volcks in | den Orten vnd Zuegewandten werben vnd denſelbigen ſoliche Haupt- | leuth, die vns vß vermelten Orten vnd Zuegewandten beliebig, geben | mögind, So erklerend wir vnß jedoch, daß vnſer Verſtand ſye, | nach dem gewohnten Brauch hierinn zeverfahren, das iſt, die Hauptleuth zu erwellen, welche die Werbung von jeder Companei thügind, die | Burger ſein ſöllend von den gedachten Orten, welche nämlich es begeren | werdent. ||

Vber den 8. articul, ſo da redt von dem Sold eines jeden Soldaten. | Wir König Ludwig erklerend vns, daß vnſer meinung ſeige, | deßhalber nach gewohnlicher Capitulation zeuerfahren, benantlichen | dem Oberſten bezahlen zu laſſen waß gewohnt iſt für ſein plat vnd | den Hauptleuthen waß gewohnlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

giment ou la justice sera rendue par des Juges de la nation et non | d'autres. |

Sur le 10e article. Nous declarons que la monstre pour la Victoire obtenue selon ledit | article sera payée vn mois apres ladite Victoire. |

Sur le 11e Article. Nous Louis Roy declarons que si au lieu des Lances et | Canons y mentionnées lesdits Cantons et alliez aiment mieux, que nous leur | fournissions cinq cens Caualiers ou leur solde eualuée a soixante Mil liures | pour trois mois, Nous leur fournirons ou le nombre desdits Caualiers entretenus | a nos despens ou la dite Somme de soixante Mil liures a leur choix outre la | moitié de la somme comprise dans l'alliance pour l'assistance de trois mois. |

Sur le 14e Article. Nous Louis Roy et Nous lesdits Cantons et alliez pour | plus grand esclaircissement du contenu en cet article sommes conuenus, que la partie | qui desirera le passage pour des Truppes armées en donnera aduis a l'autre auparauant, | affin que le passage se fasse de concert et le plus commodement qu'il se pourra || pour l'vne et l'autre partie, et que la partie a qui le passage sera demandé donne ordre | aux logements et viures qui seront payez au prix courant. |

Sur le 17e. Article. Nous Louis Roy voulons que le sel mentionné audit | article soit fourny par nos fermiers des Gabelles de Lyonnois et Languedoc | auxdits Cantons et alliez des Magasins de Seissel ou du Regoufle a raison de | cent Solz le Minot, franc de touts peages depuis lesdits lieux jusques hors les | limites du Royaume. |

Sur le 20e. Article du Traicté d'Alliance, touchant les Marchands Suisses trafficants | en France en ce qui touche les exemptions des peages et imposts. Nous Louis Roy | declarons que lesdits Marchands des Cantons et Alliez jouiront pour toutes | leurs marchandises tant fabriquées ou apprestées en Suisses qu'autres qui selon le | Traicté de paix

ist für jede Musterung, nach | der ordentlichen Capitulation, vnd verners den Estat Major für | daß Regiment, vnd soll die Justitien verwaltet werden durch | die Richter von der Nation, vnd keinen anderen. |

Vber den 10. articul. Wir erklerend vns, daß der Schlachtsold | für den erhaltenen Sig, nach Vßsag dises articuls, solle bezalt werden | ein Monat nach gedacht erhaltnen Sig. |

Vber den 11. articul. Wir König Ludwig erklerend vnß, | wann anstat der Lantzen vnd großen Geschützes den gedachten | Orten vnd Zugewandten lieber were, daß wir Jhnen liferind | Fünffhundert Reüter, oder für derselben Besoldung vff drey | Monat Sechzig Tausend Francken, so wellend wir Jhnen liferen | lassen entweders gedachte anzahl Reüter, in vnserm Costen zu- | erhalten, oder die gedachte Summa der Sechzigtausend Francken | nach Jhrer Wahl, über den halbigen Theill der Summ, so in dem | Pundt begriffen für die Hilffsleistung vff drey Monat. |

Vber den 14. articul. Wir König Ludwig vnd wir die gedachte | Orth vnd Zugewandte habend vnß zu mehrer erleutherung deßen, | waß in disem articul begriffen, mit einanderen vereint, || daß die parthey, so den pass für bewaffnete trouppen von der | anderen begehren wirt, selbige deßen von ersten berichten sölle, | damit der Durchzug beschehe mit vorwüßen vnd vff daß komlichist | alß es sein kan für die ein vnd andere parthey, vnd solle der | Theill, an welchen der paß begert wirt, für die Herbrigen vnd | die Lebensmittel ordnung verschaffen, gegen Bezalung nach | läuffigem Preiß. |

Vber den 17. articul. Wir König Ludwig wöllend, das | daß in gedachtem articul angeregte Saltz von vnseren Saltz- | besteheren in Lyonnois vnd Languedoc gedachten Orten vnd | Zugewandten vß dem Magazin zu Seissel oder Regoufle | vmb ein hundert Sols den Minot, befreyet von allen Zöllen vnd |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

perpetuelle de 1516 doiuent estre exemptes desdits peages et imposts, | tant en entrant qu'en sortant de France, de touts les priuileges et immunitez dont | ils doiuent jouir en vertu dudit Traicté lesdits Marchands ne seront plus troublez | ny molestez en aucune façon contre lesdits susdits immunitez, pourront aussy transporter | l'or et l'argent monnoyé qu'ils auront receu pour le prix de leurs dites Marchandises | en faisant leurs declarations et prenant les passeports necessaires. Et de plus | Nous Louis Roy laisserons le Jugement de tous les procez, qui suruiendront | entre lesdits Marchands, fermiers et receueurs de Nos peages et droicts, tant en | demandant qu'en deffendant, aux Juges Royaux naturels des lieux et en cas | d'appel aux Parlements dont lesdits Juges naturels ressortiront sans euocquer | lesdits procez en nostre conseil. Surquoy Nous ferons expedier nos lettres patentes || en bonne et deue forme et ferons faire mandements exprez aux gouuerneurs des | prouinces et nos Lieutenans generaux des lieux d'y tenir la main et les faires | jouir desdits priuileges. |

Faict à Arau le premier Jour de Juin Mil six cens cinquante | Huit.

Beschwerden, von gedachten Orten biß vßert die grentzen des Königreichs | gelieferet werden sölle. |

Vber den 20. articul in dem Pundts Tractat, betreffend die | Eidtgnosischen Kauffleuth, so in Franckreich handlend, so vil die | Befreyung der Zölle vnd vfflagen belanget. Wir König | Ludwig erklerend vnß, daß die gedachten Kauffleuth von den Orten | vnd Zugewandten genießen söllend für alle ihre Wahren, sowohl die, | so in der Eidtgnoßschafft Fabriciert oder zubereitet werdent, | alß andere, welche nach dem Tractat deß Ewigen Fridens | von Anno 1516 der gemelten Zöllen vnd aufflagen befreit sein || söllend, sowohl die vß Franckhreich herauß alß hineingahnd, | aller priuilegien vnd Freyheiten, die sie zu genießen in Crafft | besagten Tractats deß Ewigen Fridens. Die gedacht Kauffleuth | söllind auch nit weiters angefochten werden old bekümeret | in einichen Weg, wie daß sein möchte, zuwider den gedachten | Freyheiten. Sie söllend auch die vß Ihren Wahren erlösende gelter | transportieren mögen, doch sich darüber anmelden vnd die | nottwendige passporten nemmen. Vnd zu mehrerm überlassend | Wir König Ludwig die Rechtsfertigungen vnd process, die zwüschen | den gedachten Kauffleuthen vnd vnseren Zollsbesteheren vnd | Vnzeucheren entstehen möchten, sie seygen Cleger oder Beklagte, | den Ordenlichen Königlichen Richteren der Orten, vnd im fahl | appellierens denjenigen Parlamenten, vnder welchen die | gedachte Richter gesessen, ohne Weisung der processen an vnseren | Rhatt. Wir wöllend auch hierüber vnsere Patenten in | guter vnd gebührender form ausfertigen vnd den Gubernatoren | der Prouincen oder ihren General-Lieutenanten der Orten | außtruckenlich gebieten lassen, hierob zehalten vnd sie ihrer | Freyheiten machen zu genießen. |

Geschehen zu Arauw den 1. Brachmonath Anno 1658. |

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nous par laduis de la Reyne nostre tres honnorée Dame et Mere de nostre tres | cher et tres amé Frere vnique le Duc d'Anjou et de plusieurs Princes, Ducs, Pairs | et officiers de Nostre Couronne et autres grands et notables personnages de Nostre | conseil auons agrée, approuué et ratiffié, agreons, approuuons et ratiffions par ces presentes || signées de Nostre main les susdits poinctz et articles particuliers, Voulons qu'ils ayent | la mesme force et vertu, que s'ils estoient incerez dans ledit traicté general de l'alliance, | et promettons en foy et parolle de Roy de les entretenir, garder et obseruer inuiolablement | selon leur forme et teneur. *Car tel est* nostre plaisir. En tesmoing de quoy nous | auons faict mettre nostre scel a cesdits presentes. *Donné* a Calais le dixneufuiesme | Jour du Juillet l'an de Grace Mil six cens cinquante huict, et de Nostre Regne le | seiziesme.

Louis.

Par le Roy,

Delomenie.

Pergamenturkunde mit den anhangenden zwei königlichen Siegeln.

c) Zweiter Beibrief zum Bündniß (1. Juni 1658).

(Staatsarchiv Zürich).

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, | A tous ceux, qui ces presentes lettres verront, *Salut*; ayant veu et examiné | en nostre conseil les poincts et articles particuliers, conclus et arrestez en nostre nom | a Arau le premier Jour de Juin dernier par nostre cher et feal conseiller ordinaire | en nos conseils et Nostre Ambassadeur en Suisse, le S^r. de la Barde, chevalier, baron | de Marolles sur Seine, Seigneur de Motheux, Langlée et Bolinuille, auec | nos tres chers grands amis, alliez et Confœderez les Bourgmaistres, | auoyers, Landame et communauté des Cantons de Zuric, Berne, Glaris, | Basle, Schaffouze et Appensel des paroisses exterieures, ensemble des | Villes de St. Gal, Mulhouze et Bienne ensuitte du Traicté qu'il a faict et | signé auec eux le mesme Jour en vertu de son plain pouuoir, desquels points | et article particuliers le Teneur ensuit:

Nous Louis Roy et nous des Villes et Cantons de Zuric, Berne, Glaris, | Basle, Schaffouze et appenzel des paroisses exterieures, et des Villes de St. Gal, | Mulhouze et Bienne auons outre le Traicté d'alliance, faict et passé aujourd'huy, | aussy accépté et accordé les articles suiuants par cette lettre annexe qui doit | auoir la mesme force et vigueur que l'alliance mesme. |

Sur le 15e. article du Traicté d'Alliance. Nous Louis Roy declarons, que pour les | pentions desdits Cantons nous leur voulons faire payer tous les ans outre ce qui | est Inseré dans le traicté de paix perpetuelle ce qui a esté accoustumé et pratiqué. |

Les gens de Guerre qui seront leuez pour le

Wir König Ludwig vnd wir von Stett vnd Orten | Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen vnndt Appenzell der | Vßeren Roden, vnndt von Stetten St. Gallen, Mülhausen vnndt | Biell habend über den Pundts Tractat, so wir heut mit | einanderen gemacht vnndt angenommen, vnß auch verglichen | vnndt angenommen nachvolgendte articul In disem Bybrief, | welicher gleiche Crafft vnndt Macht haben soll, als der Pundt | selbsten. ||

Vber den fünfzehenden articul deß Pundts Tractats. Wir | König Ludwig erklerend Vns, das wir für die Pensionen | den gedachten orten wöllind bezahlen lassen alle Jahr daß- | jenige, was gewohnt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seruice de Nous Louis Roy esdits | Cantons ne seront exclus pour la religion d'aucune charge qu'elle que ce puisse | estre en Nostre Milice Suisse. ||

Ilz ne seront aussy en aucune façon empeschez au libre exercice de leur religion | la ou Ils se trouueront, soit ez armées de Nous Louis Roy, ou dans les | garnisons et quaatiers, et pour cet effect Ils pourront auoir leurs predicateurs | propres et ordinaires. |

Ilz seront aussy receux dans les Hospitaux de nos armées et autres ainsy que | d'autres Soldats Suisses, sans les obliger a des choses contre leur foy et religion. |

Ilz seront francs et librés de tous peages pour leur hardes et Equipage entrans | en France ou en sortant. |

Si Le Roy enuoye de gens de Guerre a nostre secours, Nous lesdits Cantons | en vseront de mesme dans nos pais pour le regard de l'exercice de leur religion | et de leur reception aux Hospitaux, si besoing est. |

Vne compagnie estant vacante par la mort du Cappitaine ou autrement elle | ne sera rempli que par vn Cappitaine du mesme Canton. |

S'il arriuoit dans la France quelque persecution contre ceux de la religion de Nous | lesdits Cantons ou guerre pour raison de leur religion (ce que Dieu ne | veuille), Nous lesdits Cantons et alliez ne serons obligez de laisser aller lors nos suiects | ou dependants au seruice de sa Majesté et nous pourrons mesme rapeler ceux qui | y seront, aux quels Nous Louis Roy donnerons congé et les payerons || de ce qui leur sera deu pour s'en retourner seurement en leur pais. |

De mesme s'il arriuoit en Suisse quelque guerre sur le suiect de la religion | et mesme sur quelque suiect que ce soit entre les Cantons et alliez, Sa Maiesté | ne donnera secours d'hommes n'y d'argent aux vns n'y aux autres. Mais elle | s'interdit

vnndt bräuchig ist, vber das so begriffen | In dem Ewigen Friden. |

Die Kriegs Völcker, die geworben werdent für vnser König | Ludwigs Dienst in den gedachten Orten, sollend von einicher charge, was die auch sein möchte in vnser Eidtgnoßischen militien, | von wegen der religion nit außgeschlossen werden. |

Sie söllend auch vff einiche Weiß gehindert werden an der | Freyen Vbung Irer religion, wo Sie sich auch befinden werdent, | es seige in vnser König Ludwigs armeen oder in den guarni- | sonen vnndt quartieren, vnndt zu dem Enndt so mögend Sie | Ihre eigene vnndt ordinari Prediger haben. |

Sie söllend auch auffgenommen werden in die Spittäl | vnserer armeen vnndt andere, gleich wie andere Eidtgnoßische | Soldaten, ohne einiche Zumutung an Sachen wider Ihren | glauben vnndt religion. |

Sie söllend auch frey vnndt ledig sein aller Zöllen für Ihre | Harden vnndt by sich habende Sachen, Sie gangind yn- oder vß | Franckreich. ||

Wan der König Hilffs Völcker vns zusendet, wöllend wir | die gedachte ort Sie in vnseren Landen gleicher gestalten | halten, was anbetrifft die Übung Ihrer religion vnndt | auffnemmung in die Spittäl, wann es vonnötten ist. |

Wan ein Company ledig wirt durch den todfal deß Hauptmans, | oder sonsten, soll dieselbige nit anderst widerumb ergentzt | werden, alß mit einem Haubtman vom selbigen Orte. |

Wan sich in Franckreich einiche vnruhen zutragen würden | wider die, so vnser der gedachten Orten religion zugethan | sind, oder ein Krieg von der religion wegen (daß aber | Gott nicht wolle), sollend wir die gedachten Ort vnndt | Zugewandten nit schuldig sein, vnser Volck vnndt angehörige | in deß Königs Dienst volgen zelasen, sonder mögen wider | heimberüffen diejenigen, so bereits darin sein möchten, | welichen wir König Ludwig vrlaub geben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

posera pour concilier la paix et vnion entre tous les Cantons. |

Le pais de Vau ou Roman, possedé par Nous de Berne, est compris | par Nous Louis Roy et Nous lesdites Villes et Cantons au Traicté d'alliance | qu'a esté faict auiourd'huy de mesme que les autres pais et terres desdits Cantons | et Coalliez et soubz les mesmes conditions et obligations qu'il a esté compris | dans les alliances faictes es années 1582 et 1602 en vertu des lettres des | Roys Henry III. et Henry IIII. |

Touchant les abergements et alienations faictes par la Ville et Canton de | Berne des biens Ecclesiastiques et autres dans le pais de Gex qui | appartenoient a des particuliers ou communautez, Nous Louis Roy voulons, | qu'ils demeurent en leur force et vigueur et les possesseurs ne soient au preiudice d'iceux en aucune façon inquietez ny molestez, conformement au Traictez | faicts en 1564 entre le Duc de Savoye et ladite Ville et Canton de Berne | par la mediation et auec la ratiffication du Roy Charles IX. et entre le | Roy Henry IIII, Nostre ayeul, et Charles Emanuel Duc de Sauoye en | 1601. ||

Le Traicté de Soleurre de L'an 1579 faict entre le Roy Henry III., les Cantons | de Berne et de Soleurre et la Ville de Geneue, confirmé par le Roy Henry | le grand, sera obserué selon la forme et teneur. |

Nous desdits Cantons de Zuric et de Berne auons reserué et reseruons | la Republique de Venize tout ainsy que si elle estoit reseruée dans l'article 23 | du Traicté d'alliance et pour l'effect contenu audit article, bien entendu que l'article | ou clause suiuante immediatement dans ledit Traicté aura lieu a l'esgard de ladite | Republique reseruée. |

Faict a Arau le premier Jour de Juin Mil six cens cinquante | Huict. |

wöllend, vndt Sie | vmb Ihren Vßstand bezahlen, damit Sie sicher in Ihr Land | widerummen anheimsch werden mögind. |

Deßgleichen wan in der Eidtgnoßschafft es zu einem Krieg kommen | solte von der religion wegen, oder auch vmb was sachen willen | es sein möchte, zwüschent den Orten vndt Ihren Zugewandten, | werdent Ihr Majestätt weder an Volck noch gelt dem einen | noch anderen keine Hilff thun, sonder sich einschlahen, den || Friden vnnd Versühnung aller Orten wider zu vermitlen. |

Daß Land, genand die Waad ou Roman, so wir von Bern inhabend | vndt besitzend, ist von vnß König Ludwig vndt vns den | obgemelten Orten vndt Stetten in dem Tractat der Pündtnus | begriffen, so auff den heutigen tag gemachet worden, gleich wie | andere Landt vndt Erdtrich obgemelter Orten vndt Pundts- | verwandten vnnd mit gleichen Conditionen vnnd Obligationen, | wie es ist begriffen worden in den annis 1582 vndt 1602, | In Crafft der Brieffen der Königen Heinrich des Dritten | vndt Heinrich des vierten. |

Betreffend die albergament vndt Hingaben, so durch die | Statt Bern beschehen wegen der Geistlichen güteren vndt | anderer in der Herrschafft Gex, so sonderbahren persohnen oder | Gmeinden zugehört hattend, wöllend wir König Ludwig, daß | solche verbleibind in ihrer Crafft vndt macht vndt daß die | besitzer derselben hierwider in einichen weg nit bekümmeret | noch angefochten werdint, vermög deß Tractats von anno 1564 | zwischen dem Hertzogen auß Sauoy vndt gedachter Statt Bern | durch Vermitlung vndt mit bestetigung König Carles deß 9. | vndt deß zwüschen König Heinrich dem vierten, vnseren | Anherren, vndt Carle Emanuel, Hertzogen in Sauoy anno 1601 | gemacht. ||

Der Tractat von Solothurn von 1579 zwüschen König | Heinrich dem dritten vnnd den Orten Bern vndt | Solothurn vndt der Statt Genff auffge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

richtet vnndt | von König Heinrich dem Großen bestetiget, soll nach seinem | Inhalt vnndt Begriff gehalten werden. |

Wir die Ort Zürich vnndt Bern habend vorbehalten vnndt | behaltend bevor die Herrschafft Venedig, gleichergestalten | alß wan selbige vorbehalten were in dem 23. art. deß Pundts- | Tractatts selbsten, vnndt zu dem end, so im selbigen articul | begriffen, auch in dem Verstand, daß derselbige articul oder | die daran hangende clausul im Pundt auch gelten sölle | gegen gedachter Herrschafft Venedig, so vorbehalten worden. |

Beschehen zue Arauw den 1. Tag Brachmonath anno 1658. |

Nous par l'aduis de la Reyne Nostre tres Honnorée Dame et Mere et de nostre | tres cher et tres amé Frere Vnique le Duc d'Anjou, de plusieurs Princes, Ducs, Pairs | et officiers de Nostre Couronne et autres grands et notables personnages de nostre | conseil auons agrée, approuué et ratiffié, agreons, approuuons et ratiffions par ces | presentes, Signées de Nostre main, les susdits points et articles particuliers, voulons | qu'il ayent la mesme force et vertu que s'ils estoient incerez dans ledit traicté | general de l'alliance, et promettons en foy et parolle de Roy de les entretenir, garder | et obseruer inuiolablement selon leur forme et teneur. *Car tel est* nostre plaisir. || En tesmoing de quoy Nous auons faict mettre nostre scel a cesdits presentes. | *Donné* a Calais le dixneufuiesme Jour de Juillet L'an de | grace Mil six cens cinquante Huict, et de Nostre Regne le seiziesme. |

Louis.

Par le Roy,

Delomenie.

Pergamenturkunde mit den zwei anhangenden königlichen Siegeln.

d) Königliche Erklärungen, betreffend rükständige Forderungen und Zollverhältnisse.

(Staatsarchive Zürich und Bern).

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, A Tous ceux, qui ces presentes lettres verront, *salut;* estans bien | informez des articles et conditions qui ont este conclues et arrestées par nostre cher et feal Conseiller en nos conseils et nostre Ambassadeur en Suisse, Jean de la Barde, | baron de Marolles sur Seyne, ayant pouuoir de nous pour le renouuellement et conclusion de l'Alliance, laquelle a heureusement dure depuis vn sy long temps | entre les Roys nos Predecesseurs et nos trez chers grands Amis, Alliez et confederez les s^rs^. des ligues de Suisse, et desirant leur donner tout contentement | possible affin aussy que personne n'aye suiect de doubter de l'Intention que nous auons d'obseruer cette Alliance et accomplir toutes les choses que nostredit Ambassadeur | a promises en nostre nom, Nous auons par ces presentes signées de nostre main agrée, ratiffié et accordé, Aggreons, ratiffions et accordons

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tout ce que de nostre part a esté | Traicté, conclu et arresté par nostredit Ambassadeur touchant ladite Alliance auec nos trez chers Grands Amis, Alliez et confederez les Villes et Cantons de Zuric, | Berne, Basle, Glaris, Schaffouze et Appenzel paroisses exterieures, et les Villes de St. Gal, Mulhouze et Bienne, et ensuitte auons promis et promettons | en foy et parole du Roy d'enuoyer annuellement en Suisse pendant que la presente Guerre durera de quoy payer a chacun desdits Cantons vne pension selon L'ordre | de nostredit Ambassadeur ou autre, qui luy succedera en cette Ambassade, et dans l'année qui suiura la Conclusion de la Paix entre nous et le Roy d'Espagne ou vne | longue trefue d'enuoyer en Suisse la somme de quatre cens mil escus et le continuer d'année en année d'y enuoyer pareille somme de quatre cens mil escus | jusques a ce que tout ce que Nous et les Roys nos predecesseurs deuons tant aus Cantons et Alliez des ligues pour le regard des pensions et argent emprunté | ou Cautionné qu'aux Collonels et Capitaines de leur nation pour seruices rendus soict entierement payé et acquite, entre lesquelz Collonelz et Capitaines | Nous entendons comprendre ceux qui ont esté licentiez ez années 1636 et 1637 encore qu'ilz n'ayent point de Contractz, et si cependant il se rencontre | des moyens extraordinaires pour les satisfaire Nous les agreerons tres Vollontiers. Promettons aussy d'obseruer et executer de bonne foy le Traicté faict en | 1650 entre nos Commissaires et les Ambassadeurs des Treize Cantons touchant le payement des Collonelz et Cappitaines qui sont en nostre seruice, tant pour | eux que pour ceux qui ont esté licentiez depuis quelques années, sans de plus longues dilations. Et au caz qu'il y eust retardement de sorte, que deux ans se | passassent sans estre rien payé auxdits Cantons et Villes, ilz seront libres de satisfaire ou non a ce qu'ils sont obligez par ladite Alliance jusques a tant que | ledit retardement soict reparé; les Pensions et Argent d'Alliance escherront a la chandeleur selon la teneur de ladite alliance et la coustume, et neantmoings | les payemens ne s'en deuront faire qu'a Pasques; suiuant ce que nous jurons et promettons sur foy et parolle de Roy. En tesmoing de quoy Nous auons | faict mettre nostre sel a cesdits presentes. Donne a Calais le dix neufuiesme Jour de Juillet L'an de Grace Mil six cens cinquante Huict, Et de | Nostre Regne le seiziesme. |

Louis.

Par le Roy,

Delomenie.

Staatsarchiv Zürich. An der Pergamenturkunde hängt nur noch ein Stük des großen königlichen Siegels.

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, A tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, Salut. La bienueuillance que nous auons pour nos treschers grands amis, alliez et confederez les Cantons de Ligues des Hautes allemagne a lexemple des Roys nos predecesseurs, auec lesquelz Ilz ont eu alliance depuis le Roy Charles 7. Jusques a Nous, auec qui Ilz ont aussy nouuellement faict alliance, nous conuie a les traicter Favorablement dans toutes les terres de nostre obeissance et particulierement dans celles qui sont scituées en leur voisinage comme sont le Zuntgau, l'Alsace, Brizac et ce qui en depend. A ces causes Nous auons dict et declaré, disons et declarons par ces presentes signées de nostre main, voulons et nous plaist leur faire par nous, nos Gouuerneurs, Lieutenans generaux ou autres officiers ezdittes Terres, pais et lieux un traictement autant ou plus fauorable que celluy qu'ilz ont receu des Princes de la maison d'Austriche, quand Ilz les possedoient, et singulierement que les peages qui s'exigent en nostre Ville et forteresse de Brisac et en nos pais d'Alsace et de Zuntgau

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soient leuez a l'esgard des Marchands desdits Cantons negocians et faissans passer et repasser leurs Marchandises par le Rhin et lesdits pais selon l'ancien Tarif tel qu'il estoit auant la dernière guerre d'Allemagne lors que lesdits pais estoient entre les mains desdits Princes de la maison d'Austriche; Faisons tres expresses Inhibitions et deffences aux fermiers ou Receueurs desdits Peages de rien exiger dauantage apeine de restitution ausdits Marchands despens, dommages et Interestz et autres peynes que de raison. Si donnons en mandement aux gens tenants le Conseil souuerain ou Regime en nos Villes d'Ensisheim ou de Brisac, que ces presentes Ils ayent a faire registrer ez registres dudit Conseil ou Regime et a les faire obseruer selon leur forme et teneur. *Car tel est nostre Plaisir.* En tesmoing de quoy Nous auons faict mettre nostre scel a cesdites presentes, donné A Calais le dizneufuiesme Jour de Juillet l'an de Grace Mil six cens cinquante huict, et de nostre Regne seiziesme.

Louis.

Par le Roy,

Delomenie.

Nach einer von der Zürcher Staatskanzlei unter'm 24. März 1659 beglaubigten Abschrift vom Original, im Staatsarchiv Bern.

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, a tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut. Sçauoir faisons, que nostre cher et feal Conseiller en nos Conseils, Jean de la Barde, Baron de Marolles sur seine, nostre Ambassadeur en Suisse, ayant passé en nostre nom le premier Jour de Juin dernier auec nos treschers grands Amis, alliez et Confederez les Cantons des Ligues un article dont la teneur s'ensuit sur le 20e. Articule du traicté d'alliance, touchant les marchands suisses trafficans en France en ce qui touche les exemptions des peages et Imposts, Nous Louis Roy declarons, que lesdits Marchands des Cantons et alliés Jouiront pour toutes leurs marchandises, tant fabriquées ou apprestées en suisse, qu'autres, qui selon le traicté de paix perpetuelle de 1516 doiuent estre exemptes desdits peages et Impots, tant en entrant qu'en sortant de France, de tous les priuileges et Immunités, dont ils doiuent Jouir en vertu dudit Traicté; lesdits Marchands ne seront plus troublés ni molestes en aucune façon contre les susdits Immunités, pourront aussi transporter l'or et l'argent monoyé qu'ils auront receu pour le prix de leurs dites marchandises, en faisant leurs Declarations et prenants les passeports necessaires. Et de plus Nous Louis Roy laisserons le Jugement de tous les procez qui suruiendront entre lesdits Marchands, Fermiers et Receueurs de nos peages et droicts tant en demandant qu'en deffandant aux Juges Royaux naturelles des lieux; Et en cas d'appel aux Parlements, dont lesdits Juges naturelles resortiront, sans éuoquer lesdits proces en nostre Conseil, surquoy nous ferons Expedier nos lettres patentes en bonne et deüe forme, Et ferons faire mandemens expres aux Gouuerneurs des prouinces et nos Lieutenants Generaux des lieux d'y tenir la main et les faire Jouir desdits priuileges. Nous dissons et declarons par cesdits presentes signées de nostre main, voulons et nous plaist, que le dit Article soit obserué selon sa forme et teneur, sy donnons en mandement à nos Amés et feaux les Gens tenants nos Cours de Parlement et a tous autres nos Juges et officiers qu'il apprendra de faire jouir lesdits Marchands suisses du Contenu au dit Article et aux Gouuerneurs ou nos Lieutenants Generaux en nos Prouinces d'y tenir la main. Voulons qu'aux Coppies desdits presentes, deüement collationnées par un de nos Nottaires et secretaires, foy soit adjoustée comme au present

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

original. Car tel est nostre plaisir; en tesmoings de quoy nous auons fait mettre nostre scel à cesdits presentes. Donné a Calais le dixneufiesme Jour de Juillet, l'an de Grace Mil six cens Cinquante huict, et de nostre Regne le seiziesme.

Louis.

Par le Roy,

De Lomenie.

Staatsarchiv Bern. Auf Papier gefertigte, vom Original gezogene und durch „Consul et Senatus" des Standes Zürich unterm 24. März 1659 beglaubigte Abschrift.

e) Einschluß Rottweils in das Bündniß vom 24. September 1663.

(Staatsarchiv Solothurn.)

Louis, par la grace de Dieu Roy de France et de Nauarre, Duc | *de Milan, Comte d'Ast, Seigneur de Gennes etc., A tous ceux, qui ces presentes lettres* | *verront, Salut.* Ayant par le ministre de nostre amé et féal Conseiller ordinaire en nos conseils et nostre Ambassadeur extraordinaire | en Suisse, Jean de la Barde, Marquis de Marolles, conclu un Traitté d'alliance tant en nostre nom que de nostre Trescher Fils le Dauphin auec | Nos Treschers grands amys, alliez et confederez les Cantons ou ligues des hautes Allemagnes, leurs alliez et coalliez, Il nous a esté | representé de la part d'aucuns desdits Cantons, que la Ville de Rotwil leur est alliée, il y a longtemps, Et que pour cette considération Elle | a esté comprise specifficé et nommée dans le precedent Traitté d'alliance, fait en l'année mil six cens deux Entre le Roy Henry le grand | nostre tres honoré Seigneur et Ayeul et lesdits Cantons, Nous priants et requerans de vouloir pareillement comprendre la dicte Ville dans | l'alliance presente dont le Traitté a esté fait a Soleurre le vingt quatriesme Jour du mois de Septembre dernier; *A ces causes* | voulant en toutes choses faire cognoistre acesdits Cantons Nos Treschers alliez et confederez nostre bienveillance Royalle Et le desir | que Nous auons de leur complaire, Nous auons a leur priere et Instance compris et comprenons par ces presentes signées de nostre main | dans ladite alliance faite a Soleurre ledict Jour la Ville de Rotwil aux clauses et conditions que sont portées par ledict Traitté, lesquelles | seront par nous obseruées à l'esgard de la dicte Ville en les obseruant par Elle a nostre esgard et en nous en fournissant auplustost des lettres | d'asseurance scellées de Son Sceau. *En foy* de quoy Nous auons fait apposer le nostre a ces presentes. *Donné* a Paris le dix septiesme Jour de Nouembre l'an de grace Mil six cents soixante trois, Et de nostre regne le Vingtvniesme.

Louis.

Par le Roy,

De Lionne.

Es hängt wohlerhalten an der Pergamenturkunde das königliche Majestetssiegel mit dem Contresiegel auf der Rückseite (drei Lilien).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f) Bündniß der evangelischen Orte und der zugewandten Städte St. Gallen, Mühlhausen und Biel mit König Ludwig XIV. von Frankreich, vom 1. Juni 1658*).

(Staatsarchiv Zürich).

Der Inhalt dieses Bündnisses in allen seinen fünfundzwanzig Artikeln (ausgenommen Artikel 23) ist durchaus gleichlautend den 25 Artikeln des allgemeinen Bündnisses vom 24. September 1663, nur daß dort vom Dauphin nicht die Rede, sondern die Dauer des Bündnisses auf Lebenszeit des Königs und acht Jahre nach dessen Tode gestellt ist. Es werden deßwegen hier lediglich die abweichenden Stellen abgedrukt, im Uebrigen auf das Instrument vom 24. September verwiesen. Der Eingang ist ebenfalls conform mit dem im Bündniß vom 24. September bis zu folgender Stelle:

A Tous presents et auenir certifions par ces presentes, qu'en ensuiuant l'exemple | de nos predecesseurs Nous auons delibere de renouueller, faire et conclure vne bonne | alliance, Confœderation et mutuelle Intelligence pour la seureté, deffence et | conseruation de nos personnes, honneurs, Royaumes, Duchez, Principautez, | Villes, pais, Seigneuries, droicts, terres et Suiects quelconques que nous auons | et possedons, tant deça que de la les monts; et pour cet effet nous auons de part et | d'autre ordonné nos Ambassadeurs a ce expressement commis et deleguez auec amples | et suffisants pouuoirs qui ont esté veus, leus et recogneus pour traiter et conclurre le | renouellement de la dite alliance, C'est a scauoir Nous Louis Roy Monsieur Jean | de la Barde, Cheualier, Barron de Marolles sur Seine, Seigneur de Motheux, | Langlée et Bolinuille, conseiller ordinaire en tous nos conseils et Nostre Ambassadeur en | Suisse; Et Nous lesdits Cantons, alliez et Confœderez cy dessus auons aussy | commis et ordonné nos Ambassadeurs Instruicts et amplement autorisez et || par nous commandez, lesquels apres longue communication entr'eux faite pour | le bien et establissement d'vn si bon œuure ont en vertu de leurs pouuoirs auec nostre | gre, approbation et consentement faict, conclu et arresté vne Vraye et certaine | alliance, confœderation et Mutuelle Intelligence, laquelle nous lesdites parties | voulons et entendons estre de bonne foy entierement et Inuiolablement obseruée | en toute amitié pure et entiere sincerité en tous ses poincts et articles, suiuant ce qui sera | plus amplement escrit cy apres sans toutesfois rien Innouer, diminuer ou aiouster | au Traicté de paix perpetuelle | fait et passé auec le Roy François I. de tres | haute et tres louable memoire et sans nous en vouloir departir ny y rien changer | sinon en ce qui seroit declaré par le present traicté, lequel a esté convenu et accordé | ainsy qu'il sensuit. |

Der Artikel 23 lautet im Bündniß von 1658 folgendermaßen:

En cette alliance sont de la part de Nous Louis Roy reseruez le Pape, le | St. Siege Apostolique, L'Empire, Les Roys de Suede, de Portugal, | Dannemark, Pologne, La Seigneurie de Venise et le Duc de Sauoye; | Et de la part de Nous des Ligues sont reseruez L'Empire, nos Alliances | Jurées, toutes nos Franchises et libertez, tous droicts de bourgeoisie, la maison | d'Austriche et de Bourgongne et toutes les antiennes Lettres et scaux, | Contracts, Intelligences et confœderations, paix ciuiles et tous nos alliez || et Coalliez. Et sentend ladite recerue au cas, que quelqu'vne d'entre nous lesdites | parties voudroit endommager ou molester par guerre lesdits reseruez. |

*) Sowohl dieses besondere Bündniß der evangelischen Orte mit Ludwig XIV. als auch jenes der katholischen Orte vom Jahr 1653 (Nr. 5 hievor) trat durch das allgemeine Bündniß vom 24. September 1663 außer Wirksamkeit, während dagegen die Beibriefe und die besondern königlichen Erklärungen (Serie c und d hievor und Beilage 5, II) in Kraft blieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Schlußstelle lautet also:

En tesmoing de ces choses susdites Nous auons depart et d'autres commandé | d'apposer nos scaux a ces presentes lettres, dont l'vne est en françois et | lautre en Allemant, toutes deux de semblable substance et teneur, Lesquelles | Lettres et celles qui ont esté passées auec nos autres chers Alliez des | Ligues entant que les Articles se trouuent de mesme teneur que | ceux cy dessus transcrits ne feront qu'vne seule et mesme Alliance | entre le Roy et tous les Cantons et Coalliez y desnommez. | Faict a Arau le premier Jour de Juin Mil six Cent et Cinquante | huict. |✝

(Folgt der deutsche Text und die königliche Ratification, aus Calais vom 19. Juli 1658 datirt).

An der achtzehn Blätter zählenden Originalurkunde (Pergament) hangen wohlerhalten das große und kleine königliche Siegel.

13.

Einschluß des Prinzen Don Balthasar Karl in das Bündniß (von 1634 beziehungsweise 1587) der katholischen Orte mit Spanien.

Lucern. 1664, 17. Juni.

Staatsarchiv Lucern.

In dem Namen der Allerheiligsten Göttlichen | vnd vnzertheilbarlichen Dryfaltigkeit, Amen. |

Alsdann sich gefüegt, daß die durch Gottes gnad im Jar des Herren gezallt Fünffzechenhundert Siben vnd Achtzig | zwüschent weiland der Königklichen Catholischen Maiestat Don Philippi des Anderen, Glorwürdigster Gedechtnus, Eins, | **Vnd Vns** den Schuldtheißen, Landt Ammann vnd Rhätten, Gmeinen Burgeren, Landtlüthen, Großen Gwält- vnd gantzen Gmeinden Hienachbenambter | Orthen der Eydtgnoschaft des Allten vnd Großen Pundts Ober Tütscher Landen, Namblich Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden Ob- vnd Nidt dem Kernwaldt, Zug mit sambt | dem Vßeren Ambts, vnnd Fryburg, Anders Theills, | Vffgerichte Verein vnd Pündtnuß (Inn welche nachgevolgter Zeit auch das Catholische Landt Appentzell vnd letstlich der Abbte, Decan vnd Conuent zu St. Gallen, St. Benedicten Or- | dens, getretten) Im Monat Mertzen des Sechszehenhundert Vier vnnd Dryßgisten Jars hievor verschinnen mit der Jetz Regierenden Königklichen Catholischen Maiestatt Don | **Philippi** des Vierten, Königen zu Hispanien ꝛc. ꝛc. ꝛc. (den Gott erhalte) samentlich ernüweret vnnd den Zwentzigsten Juny des besagten Jars in der Statt Meiland follenniseert | vnnd geschworen worden, By welcher Wir Gethrüwlich vnnd Bstendig zuverblyben begerent; |

Vnnd nun Vns Obbesagten verpündten Orthen Höchstgedachte Catholische Maiestatt diser Zeit durch mittel des Hochwolgebornen Herren Grauen Francisco Casate, Ires Ambassadoren | Inn disen Landen, zuvernemmen geben lassen, daß Obwol die im vorbemelten Sechszehenhundert Vier vnd Dryßgisten Jar widerumb Ernüwerte Püntnus in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Achtzehenden Capitul noch dem | Tütschen Exemplar vnnd in dem Ein vnnd Zwentzigsten Lut des Italienischen von Ihrer Maiestat Durleuchtigsten Printzen Redet, Aber one Nambsung des Namens, |

Nichtsdestoweniger vs gnedigster zu Vns habender verthrüwlichen vnd sich hierin zum überfluß zuversicheren Iro zu sonderbarem Belieben vnd gnedigstem wolgefallen gereichen wurde, daß Wir die | Verpünte Catholische Orth Vns insgesambt vnd einhellig belieben liessent, den Jetztlebenden Königlichen Printzen Don **Balthassar Carlo** (Wöllchen Gott erhalte) Inn der Im Sechs- | zechenhundert Vier vnd Dryßigisten Jar geschwornen Püntnuß zuobegryffen; |

Allso nachdem dises Begeren vnd anbringen von Vns an vnsere General Rhädtt vnd Hoche Gwält gebracht worden, Habent Wir nach deßen ryfflich- vnd zeittiger erwegung Höchstgedacht Iro Maiestatt | zu sonderbaren Pundtgnoßischen Eeren vnd Gnedigstem wolgefallen dise Erclärung gethon vnd abgefasset, |

Daß Höchstermelter Durleuchtigster Printz Don **Balthassar Carlo** Inn derofft benannten Pündtnuß solle eingeschloßen sein vnd das Achtzehende oder Ein vnnd | Zwantzigste Capitul denselben eigentlich begryffen vnnd sich vff Inne vßtrukenlich erstrekhen; |

Gestalten daß in Crafft dises Offentlichen Instruments oder Bybrieffs disere Erclärung vnd Incorporation von Vnns Beiden Theilen reciprocierlich Bestendig wie auch ohnver- | enderlich solle gehalten vnd gethrüwlich manuteniert werden, den, Wie dann hiemit beiderseits globt vnd versprochen wirdt, sollche Eigentlich vnd geflißen zu obsevieren. |

Vnnd Deßen alles Zu offnem Wahrem Vrckundt vnd zur Gezeugknuß der vorgeschribnen Zusag vnd gratification Habent Wir offtbesagte Verpünte Orth nebent dem Königklichen | Innsigell vnnserer Stätt vnd Länderen, Wie auch Wir Abbte, Decan vnnd Conuent zu St. Gallen Vnnsers Gotshauses Eigne größere Secret Innsigell offentlich henkhen laßen an dise | Bybrieffen Zween gleichlutende, deren der Eine zu höchstgedacht Iro Maiestatt des Königs Hannden überantwortet wirdt, der andere aber by Vnns den VerPünten Eidt- | gnoßischen Orthen hierinn begriffen soll vfbehalten werden. Beschechen vnnd vffgericht Inn der Statt Lucern den Sibenzechenden Tag Brachmonats, Von Christi Jesu Vnnsers | Lieben Herren vnnd Seligmachers Heillsammen Geburt gezalt Sechszehenhundert Vier vnnd Sechszig. |

Ludwig Harttmann, Ritter,
der Zyt Stattschreiber zue Lucern.

Auf der Seite links am Rande der Urkunde steht bemerkt:

Jo Don Carlos Conrado de Beroldinguen, | Embascador en esta Corte de los Cantones | Esguizaros Catholicos, digo gue et auerse | guesto en este Jnstromento at Serenissimo | Principe et nombre de Balthasar fue egui- | uocacion porgue deue dicir y se entiende et | nombre de Carlos gue es et Serenissimo | Principe, gue

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oy uiue y es incluso en la | Liga en cuia cabeza gueda renouada | y assi lo digo para mayor declaracion | y lo firmo de mi mano en Madrit | alos 25. de Marzo 1665.

Carlos Conrado de Beroldingen.

Eilf Siegel hängen wohlerhalten in silbernen Kapseln.

14.

Eidgenössisches Defensionale (Wehrverfassung) vom 18. März 1668, nebst spätern Abänderungen und Zusäzen.

I. Defensionale, festgestellt auf der Tagsazung vom 18. März 1668.

Nach demme Bei gegenwertiger Tagleistung außfüehrliche Relationes Beschehen von dem vnversehenen vnfahl der Königl. Frantzösischen Armee in die Frey Grafschafft Burgundt, Daß dieselbe Biß anhero Ihr Maystätt Zue FrankhReich vollkhommen vnderwürffig gemacht worden, Vnd daß auch wider ein nechstangrentzende Eydtgnoßschafft allerhandt vngleiche Reden vnd Treüwungen fallen vnd fliessen thüen, Hat man gemeinlich diß vnd sonst aller orthen verlautende Kriegsverfaßung einen genuegsammen anlaß fein erachtet, Zue vnsers allgemeinen Standes vnd VaterLands nothwendiger beschirmung vnd erhaltung der von vnsern Lieben altfordern so theür Erworbnen herrlichen Freyheiten alle erforderliche Noturfft zeit- vnd Reiflichen mit ein anderen zueberathschlagen.

Nun hat man vorderist, nechst anrüeffung Göttlicher Hilff, Gnadt vnd Bystandts daß heilsambst vndt Kreftigste mittel sein Befunden, sich nach dem Exempel vnserer Altforderen in dergleichen Vorfallenheiten einer durchgehenden vertrawlichen Einigkheit vndt vffrichtigen Zuosammen haltungen Vaterländisch Zuebefleissen vnd solches in den allfassenden Rathschlägen mit Worthen vnd Werckhen Zuebescheinen, Zue dem Endt auch einmüetig vergleichen, ye ein Orth das ander wider mennigklichen, waß es auch Immer sein möchte, In seinem Freyen Standt Bei allen Inhabenden Landen, Leüthen, Freyheit vnd Gerechtigkheiten, Leib vnd Guet, ohn allen Vorbehalt, Laut Zuesammen habenden Pündten vnd Burg-Rechten getrewlich Zeschützen vnd Zeschirmen vnd sich vm kheinerlei vrsach willen dauon abwendig machen Zuelassen.

2. Würdt nothwendig erachtet, daß in allen Orthen vndt Zuegewanten der Eydtgnosschafft ohn verwehlte Ernstliche Anmahnungen Beschehen, Daß alle Mannschafft mit Wehr vnd Waffen, Kraut vnd Loth sich dergestalten versehe vnd gefaßt mache, daß ein Jeder auff den Nothfahl Zue Schirm des gemeinen vatterlandtß seine Pflicht getreüwlich erstatten khönne.

3. Söllen allen Landtuögten in Deütsch vnd weltschen vogteyen von Baden auß dißmalen Zugeschriben werden, daß auch ein Jeder vnverzogenlich in seiner Ambtsverwaltung solche Anmahnung ergehn lasse, auch was Jeder Vogtei an Mannschafft für den Erst, Anderen vnd Dritten Außzug in bereitschafft Zuerichten vfferlegt worden, sambt allwegen auff Jedes Hundert Mann auch drei Reüter werckhstellig gemachet werden.

4. Vnd damit der Trostliche ZuesammenZug in erforderlichem Nothfall ylents beschehen möge, Solle

Jedes Orth seinen dreyfachen außzug sambt aller Zuegehördt, sonderlich der Nothwendigen Munition, In aller Bester vnd solcher Bereitschafft halten, daß auff erste Mahnung man ohngesaumbt auffbrechen vnd dem Nothlydenden Orth Zue rettung beispringen könne, Es seie mit einem Einfachen, Zwei oder dem gantzen dryfachen außzug, nach demme es die noturfft erfordert vnd die Mahnung beschehen möchte.

5. Soll Jedes Orth für den Ersten Außzug verordnen wie volgt:

1400 Mann	Zürich	vnd 1 Stukh von 6 ℔
2000 Mann	Bern	vnd 1 Stuckh von 6 ℔
1200 Mann	Lucern	1 Stuckh von 6 ℔
400 Mann	Vri	vnd 1 Feldstückhli —
600 Mann	Schweyz	1 Feldstückhli —
400 Mann	Vnderwalden	1 Feldstückhli —
400 Mann	Zug	1 Feldstückhli —
400 Mann	Glaruß	1 Feldstückhli
400 Mann	Basell	1 Stuckh von 6 ℔
800 Mann	Fryburg	1 Stuckh von 6 ℔
600 Mann	Solothurn	1 Stuckh von 6 ℔
400 Mann	Schaffhausen	1 Stuckh von 6 ℔
600 Mann	In- vnd vßer Rhoden Appenzell	1 Feldstückhli.
200 Mann	St. Gallen Statt	1 Feldstückhli
1000 Mann	Abt St. Gallen	1 Stuckh von 6 ℔
200 Mann	Biell	1 Feldstückhli
400 Mann	Lauwiß.	
200 Mann	Luggarus	
100 Mann	Mendrys.	
300 Mann	freyen Embter	
300 Mann	Sargans	
100 Mann	Mainthal	
600 Mann	Thurgeüw	
200 Mann	Grafschafft Baden	
200 Mann	Rheinthall.	
Sa 13400 Mann		

6. Für den anderen vnd dritten AusZug Soll Jedes Orth noch Zweimal so vill, alß hiruor für den Ersten Specificiert, verordnen vnd in Stündtlicher bereitschafft halten, sambt noch 2 gleichen Stückhen, der Nothwendigen Munition vnd Zuegehördt; Jedoch ist Jedem Orth vorbehalten, noch mehrere Stückh mitzuefüehren, nach belieben.

7. Jeder Compagnie soll sein von 200 Mann, Namblich 120 Mußquetierer, 30 Spieß Knecht mit Harnisch, 30 Blosse Spieß, 20 Hallbarten.

Jedoch soll Khein orth an disrer Armatur verbunden, sondern dieselbe einem Jeden frei gestelt sein.

8. Der Erste außzug Solle Beschehen mit dem Schützen fahnen oder einem anderen fahnen deß orthß Ehrenfarb; Der ander mit dem Stattfahnen; Der dritt mit dem Panner.

9. Es sollen alle orth ins gemein, sonderlich aber alle grentz orth, sich mit Proviant so vill alß Immer müglich wol versehen, vmb darmit im fahl der Noth in gebürendem Preiß Verhülfflich vnd bedient Zuesein. Es ist auch bei Anlaß der Proviant dise ainhellige Mainung außgefallen, das durchgehnd iedem Soldaten täglichen ein Comissbrot von 1½ ℔ vnd ½ Louis Wochengelt solle auff Rechnung gegeben vnd Jeder Oberkheit die völlige abrechnung mit den seinen zutreffen überlassen werden.

10. Solle ye den nächst gelegenen Löbl. Orthen überlassen sein, Bei anscheinender gefahr sich absönderlich Zuosammen Zethuen, vorderist alle Päss der noturfft nach Zuebesetzen vndt Zuebewahren; Demnach durch Sändungen bei den annäherenden völckheren Ihr Intention so vill müglich zuerfahren vnd

hernacher, wan es Sie nothwendig Bedünckht, übriger Löbl. Orthen KriegsRäth sambt den vier obersten auch eylents zue sich zuerforderen, Die dan gewalt haben sollen, alle vernere Noturfft mit Ihnen Zueberathschlagen vnd ins Werckh zue richten helffen.

11. Wan ein oldt andere Orth über angewendte mitel in gefahr eines Feindtlichen yn- old überfahlß wachsen möchten, solle dasselbe befuegt sein, daß nechste Orth vm sein Trostliche Hilff, vm ainen Drittheil oder den halben Theil deß Ersten außzugs, oder den gantzen Außzug, ye nach erheüschender Noturfft, Zemahnen vnd dasselbig die auch Ihme nechst gelegne orth, vnd also fortan. Daß Gemahnete solle hierauff seine in Bereitschafft stehende völckher also haldt an das bestimbte Orth in der mahnung, so Jedem Orth frei gestelt Zuernambsen, Anmarschiren lassen. Wan auch auff gleiche Zeit an einem anderen orth ain Lobl. Eidtgnosschafft hardurch aine Diversion Zuemachen ebenmessig ein Solliche gefahr sich erreügnen möchte, Solle das Orth, so demselben am nechsten gesessen, deß anderen außzugs halber gleiche mahnung Zethuen Befuegt vnd daß gemahnet Zue ylender hilffleistung Pflichtig, auch in solchem fahl der dritte außzug, Ja alle übrige mannschafft vnder den Waffen sein, dem Nothleidenden Orth auff vernere mahnung trostlichen Beysprung zeleisten.

12. Vorstehender Erster vnd Volgender Außzug sollen in Zwo Armeen abgetheilt werden, vnd mit Nammen Zue der ainen dienen vnd gehören die Außzüger von Zürich, Lucern, Schweytz, Zug, Basell, Soloturn, Appencell, Statt St. Gallen, Thurgeüw, Lauwiß vnd frei Embter; Zue der Anderen die Außzüger von Bern, Vri, Vnderwalden, Glaruß, Fryburg, Schaffhausen, Fürst von St. Gallen, Biell, Baden, Rhyntall, Sargans, Luggaruß vnd Mainthal.

13. **Im Febr A° 1647** Zue Baden Seindt die Obersten Stellen über vorbedeüte Zwo Armeen volgender gestalten außzuetheillen erachtet worden, Namblichen

für das aine Corpus soll bestellen

Zürich, Lucern Jedes ain Oberster feldhauptmann;
Schweitz, Zug Jedes ain Obrister feldtwachtmeister;
Basell ainen Obristen über die Artillerie;
Solothurn ain Obristen Quartiermeister;
Appencell ain Obristen Provosen;
Statt St. Gallen ain Obristen Wagenmeister;

für daß andere Corpus Sollen Bestellen

Bern, Vri Jedes Orth ain Obristen feldthauptmann;
Vnderwalden, Glaruß Jedes Orth ain Obristen Feldtwachtmeister;
Freiburg Ein Obristen über die Artiglerie;
Schaffhausen Ein Obristen Quartirmeister;
Abbt St. Gallen Ein Obristen Provosen;
Biell Ein Obristen Wagenmeister.

Darbei laßt mans auch dißmalen bewänden, In der mainung, das ain Jedes Orth zue solchen hohen Stellen qualificirte Persohnen förderlichen zuo erwellen haben solle. Jedes orth wirdt erinneret, seinen obristen BefelchesHaberen auch förderlichest Zuerwöllen vnd der Statt Zürich überschreiben solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

14. Jedes Orth solle nach Proportion Schantzzeüg mitnemmen, vnd sonderlich alle Grentzorth ersuecht sein, mit Bickhel, Hauen, Schauffel, Gärtel, Kären vnd wägen sich wol zue versehen, darmit den Armeen im nothfahl verhulffen zue sein.

15. Man findet Zue Außrüstung etwelcher Reüterei rathsamb sein, das auff Jedes 100 Mann ain Jedes Orth auch 3 wolgerüste Reüter hergeben solle, Zuemahlen, daß die Jenige Stätt vnd Orth, so mit Reüterey versehen, dieselbe auch in Bereitschafft richten vnd halten solle, sich derselben im Nothfahl auch trostlich haben Zuebedienen.

Hierbei ist den HH. KriegsRäthen überlassen, über disere Reüterey in dem feldt einen qualificirten Obersten vorzuestellen, auch hat es den außtruckhenlichen Verstandt, daß ain Jedes orth auch allwegen 100 Zue fueß vnd noch darzue drei wol außgerüste Reüter Hargeben solle, vnd wirdt der Reüterey überlassen, mit aller bescheidenheit zu fouragieren.

16. Auff allerseits Oberkheiten gefallen hat man des Kriegs Raths Halber sich volgender gestalt einhellig mit einanderen verglichen, Namblich, daß ain Jedes Orth sambt den Zuegewanten eine qualificierte StandsPersohn vß Ihrem mitlen zue einem KriegsRath zueerwöllen vnd setzen, auch neben demselben den Zuerwöllen Habenden hochen Officier darzue verordnen, deren Ambt vndt Gewalt sein solle, Die Hoche Oberkheit zue representieren vnd alles das mit einanderen getreüwlich vnd vffrichtig Berathschlagen Helffen, was Sie bei Ehr, Eiden vnd gewüssen dem gemeinen lieben vatterlandt vortheillig, fürstendig vnd ersprießlich erachten mögen; vnd was also im KriegsRath beschlossen, solle den feld obersten überlassen werden vff das Beste alß Imer müglich, auch mit höchster treüw vnd fleiß werckhstellig zuemachen. Eß solle auch bei dem also formirten KriegsRath stehen daß vollkhommene Directorium aller Sachen vnd Händlen, mit nammen auch aller orthen hin- vnd wider Zueschreiben, was Sie rathsamb befindent, deßgleichen Gesandtschafften zueverordnen mit aller nothwendigen Jnstruction, wohin es die notürfft erforderen möchte; Item den feindt Zuesuchen, an Zegreiffen, Zeschlagen, nachzeJagen, auch in seinem eignen Landt Zue Verfolgen; nit weniger anstandt der Waffen Zuemachen, auch den friden selbsten, Jedoch anderer Gestalten nit, dann auff oberkheitliche Ratification Zeschließen; Ermelter KriegsRath solle auch befelch vnd gwalt haben, Jn wichtigen vnd schweren sachen den nechstgelegenen orthen vnd Oberkheiten Rath vnd guetachten Eilfehrtig einzuehollen, Zuemalen alle getreüwe vatterländischen Officiere vnd Soldaten, deren mann sich im ain vnd anderen zuobedienen, Zue sich zezeüchen, vnd was Sie also rathen, handlent, schliessent vnd machent, darbei sollend Sie in allweg von den hochen oberkheiten getreüwlichen geschirmbt vnd wider allen Tadel vnd ohngelegenheit bestermassen gehandthabet werden, weilen allein in Gottes Handt, der Sachen vßtrag nach wunsch Zueverleiten.

Jn Haltung des KriegßRaths solle die formb wie bei den Sessionen gebraucht werden, wie in den Eydtgnössischen Tagleistungen, Namblichen aines Jeden orths beide KriegsRäthe, Der Gesandte vnd hoche Officieren Jhrer gewohnheit nach beisammen sitzen, ye ain orth nach dem anderen.

Die geordneten feldtobristen bei Jedem Corpus sollen der Kriegß Ordre Halber sich Alternatim oder Abwechßels weise zuevergleichen haben.

Die Justiz dannethin belangend, Solle dieselbe einem Jeden Orth über seine Soldaten von den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Officieren auß allen deſſelben Compagnien, dennen der Jüngſt Hauptman beiwohnen ſolle, verwalten Zuelaſſen übergeben vnd die Appellation für deſſelben Orths KriegsRäth vnd übrige Hauptleüth Zugelaſſen ſein; Vorbehalten die fähl, ſo Leib vnd Leben berüerendt, welche mit einer grundlichen beſchreibung des handelß eigentlicher Beſchaffenheit den oberkheiten Ledigklich ſambt den fehlbaren ſollen überſändt werden. Jeder Oberkheit aber wirdt hierbei überlaſſen, Ihren KriegsRäthen vnd Hauptleüthen deßhalber mehreren gewalt Zuertheilen.

Gleichmeßige überweiſung an die oberkheiten ſolle auch beſchehen aller Officieren verbrechen biß vff den furier, Es treffe gleich die Ehr oder den Leib an.

Eß wirdt auch einem Jeden Orth, ſo nur ain oder 2 Compagnien Im feld hat, überlaſſen, diſere Justiz mit ainem anderen orth gemein Zuehaben nach belieben.

Beyden Lobl. orthen Zürich vnd Lucern würdt überlaſſen, in Jedem Orth einen verſtändigen qualificirten KriegsSecretari auff gemeinen Coſten zuebeſtellen.

17. Die Lobl. Zuegewanten Orth in Pündten vndt Walliß ſollen gegenwürtiger Eidtgnöſſiſcher vnd vaterländiſchen Vorſorg auch vertrawlichen ohne verzug berichtet, Zuemalen gebürendt erſuecht werden, Dem weyliſchen Abſcheid gemeß A° 1647, ſo auch von Ihnen gemachet vnd angenommen worden, Ihre darin beſtimbte Hilffsvölckher In erforderliche aller beſte bereitſchafft Zerichten, Vnd im nothfahl gemeinen Eidtgnoſſen damit auch troſtlich Zuezezeüchen, des anerbietens, Wan Sye hingegen auch Eidtg. Hilff vnd Beiſprungs vonnöthen, denſelben auch in allen Treüwen Zuerſtatten.

Staatsarchiv Zürich; Abſchiedeband Nr. 160.

II. Artikel der Kriegsordonnanz,

welche den Eidg. Völkern in Vßzügen, den Schirm des Vatterlandts betreffend, nach Ihrem geſchwornen Eydt auch getrüwlich zu halten, vorzuleſen; vom 19./29. Mai 1668.

1. Ihr ſollen Euch hüeten vor Gottes vnd ſeines H. Namenß vndt ſeiner Heyligen läſterung, vnd von der Religion, auch Fürſten vndt Herren Faction wegen in einicherley weiß noch weg niemand weder ſchmützen noch ſchmächen, auch weder vechten noch haſſen, ſondern Euch gegen iedermann, auch gegen einanderen ſelbs beſcheidenlich, gebührendt vnd fründlich verhalten, einanderen in nöthen treüwlich zue hilff kommen, Troſtlich beyſtehen, auch leib vnd gueth für einanderen darſetzen.

2. Welcher Vfruohr oder Zeſammen Rottung vnder den Solldaten, vf waß weiß vndt weg es Immer geſchehen möchte, anſtifften, erweckhen oder verurſachen thete, ſoll darum ernſtlich abgeſtrafft werden, ie nach beſchaffenheit der ſachen, auch an leib vndt läben.

3. Wer den Eydtgenoſſen feilen kauff vnd Proviandt zue füehrt, welcherley wahr doch daß iſt, deß leib vnd guet ſoll bei allen Eydtgnoſſen zue feldt vnd ouch in ihrem landt ſicher ſeyn.

4. Kein Eidtgnoß ſoll von dem andern abweichen weder in ſchlachten, Stürmen, noch andern nöthen; vndt welcher ſich ſchandtlicher wyß in die flucht begeben Thete, ſolle an Imme ſelbs haben, waß von andern deßwegen Imme widerfahren Thete, ſo es auch ſein eigen läben betreffen dörffte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Keiner soll weder in Städten, Schlössern, Dörffern oder feldtschlachten vnterstehen zue plündern zuevor vnd ehe die noth eroberet ist vndt es die Hauptleuth erlaubend.

6. Auch einige Kirchen noch Geistliche Personen, auch Clöster weder heimblich noch offenlich beschadigen noch angreiffen, auch keine Mühlenen noch Bachöfen verderben, es wurden denn die feind der Enden betretten, die mag man wohl angreiffen, iedoch so vill möglich den Kirchen verschonen.

7. In fürfallenden Zerwürfnussen vndt streithändlen solle ein ieder schuldig sein frid zue nemmen, frid zue geben vndt den zue halten vndt sich nit zue Parteyen, bey Hocher Straff, auch die entstehende mißhellungen vor dem ordenlichen Richter fürderlich entscheiden werden.

8. Mennigklich solle sich hueten vor vnordenlichem essen vnd Trinkhen, auch allen spihlen, darauß anders nichts alß groß vnglükh vnd Vngelegenheit erwachst.

9. Den Frauen vndt Jungfrauen solle man verschonen, auch allen Alten Leuten vndt Jungen Kindern, vndt sie weder schenden, mißhandlen noch verletzen, Sie stellen sich dan zue wehr mit schlagen, werffen, verhindern, practicieren, verrathen, worth zeichen geben, oder mit unordenlichem geschrey, in welchem fahl Sie wohl nach gestalt der sachen mögen gestrafft werden.

10. Keiner soll fruchtbare beum weder vff den fäldern noch in den Gärten vmbhauwen, die weinräben verderben, auch die pflueg hinweg nemmen, bey gebührender Straff.

11. Keiner soll des anderen Quartier ein nemmen, auch weder das zeichen noch die schrift an den Porten durch wüschen, bey Verliehrung seines Soldts, auch ein ieder seinem fahnen folgen biß in das Imme verzeigte Quartier.

12. Keiner soll ab der Schiltwacht gehen ohnabglöst, auch auf derselben nit schlaffen, vndt waß Imme in diesem fahl widerfahren möchte an Imme selbs haben; wan es auch von einem offenbahr wurde, solle er alßbald dem Richter geleidet vnd von demselben gebührend abgestrafft werden.

13. Keiner soll in der Eydtgenossenschaft rauben noch nemmen mögen weder Kernen noch Haber, Roggen, Gersten noch andere Früchten, auch nichts auß Heußern außtragen ohne Noth vndt das Er es gebührend bezahle.

14. Welche ab der Wacht in ihre Quartier sich begeben, sollen es thuen ohne muethwillig singen vndt schreyen.

15. Auch kheiner weder Tagß noch nachts im feld sein Büx abschiessen ohne Noth.

Den 13. May 1668.

III. Abänderung der Stelle im Defensionale betreffend die Justizpflege; beschlossen auf der Tagsatzung vom 29. Mai 1668.

Die Justiz belangt, obwohl in dem Defensionalwerckh verßechen, daß die Malefiz Personen, so leib vndt leben verwürckt, Jeder seiner Oberkeith nacher Hauß verschikt vndt von derßelben gerechtfertiget werden solte, hat man Jedoch bewegender Vrsachen halber beßer sein befunden, den Oberkeiten zue hinderbringen vndt die dahin zue erinnern, dißers execution den Kriegsräthen zue überlaßen, weil ein gleiches vnder den Eydtg. Regimentern in fürstlichen Diensten practiciert werde, Auch theils im Sempacher brieff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verßehen ßeye, vnd vmb daß sovil mehr, weil bereits ettlicher Ortten hoche Officierer dißen gewalt empfangen, damit durch die Vngleichheit hierob kein confusion vndt vngelegenheit erwachßen thüe.

IV. Eydt der Herren Kriegsräthen vnndt Obristen feld-Haubtleuthen; festgestellt auf der Tagsazung vom 29. Mai 1668.

Ihr die HH. Kriegsräth vnd Oberste feldhaubtleuth sollend schweren, In namen vnd anstatt der hochen Oberkeithen allerßeits in gegenwürtigem kriegszug alle fürfallende Händell vnd sachen mit ein anderen gethreüwlich, brüederlich vnd vffrichtig berathschlagen vnd also schließen zuehelffen, wie Ihr es bey ehr, Eyden vnd gewüßen dem gemeinen lieben Vatterlandt vortheilig, fürstendig vnd ersprießlich erachten werdend, auch dabei Ewer eigen leib vnd läben vffzuoßetzen, auch alles in hochster geheimb vndt verschwigenheit zuohaben, gethrewlich vndt ohngeferdt.

Ferners sollendt Ihr die HH. Obersten vndt Haubtleuth schweren, alleß daßJenige, waß der geordnete Kriegsrath mit Euch Jederzeit heilsam vnd nothwendig finden vnd befehlen wirdt, gehorsamblich vnd in allen besten Treüwen Je nach Beschaffenheit der sachen zuerstatten vndt zue exequieren; deßgleichen Ewer anuertrawtes Volckh in guoter ordnung vndt huot zuohalten, alles sofehr Ihr könnendt vnd mögendt vnd Ewer leib vndt leben gereicht, getrewlich vnd ohn alle geferdt.

Eidt der Rittmeistern vnd Haubtleuthen.

Ihr sollen schweren, Eweren Vorgeßetzten Obersten Feldthaubtleüthen in allem dem, so Euch von denselben oder vß Ihrem geheiß befohlen wirdt, getrew, gehorsam vndt gewertig zuosein, Vndt in dißerem Zug zuo Schutz, schirm vnd erhaltung vnßers allgemeinen lieben Vatterlandts vnd deß herrlichen freyen Standts gemeiner Eydtg. in allweg üwers wägsts vndt bests zuothun vndt von hertzen wohl ansehen vndt betrachten gemeiner Eydtg. lob, nutz vnd ehren, alß weith einem Jeden sein leib vndt leben reicht; Auch die Knecht, so Euch anbefohlen, alle Zeit in guotter huot vnd befelch zehaben, gethrewlich vndt ohngefahrlichen.

Eydt der fändrichen.

Ihr sollent schweren, zue gemeiner Eydtgnoschafft Lob, nutz vndt Ehren dem Fändli, so Euch befohlen ist, gethrewlich zuo warten vnd Euch daruon nit laßen Trengen biß in Todt, auch den gemeinen Eydt wahr vndt vest zuehalten, alleß gethrewlich vndt ohngefährlichen.

Eydt der übrigen Ambtleüthen vnd Knechten.

Ihr sollendt schweren, Eweren füehreren, Rittmeisteren, Haubt- vnd Ambtleüthen in allem dem, so Euch befohlen wirdt, gehorsamb vndt gewertig zue sein vndt in dißem Zug zuo schutz, schirm vndt erhaltung vnßers allgemeinen lieben Vatterlandts vnd deßen herrlichen freyen Standts gemeiner Eydtgnoschafft Ewer wegsts vndt bests zuo thun; Sonderlich die Wachten, so Euch befohlen werden, fleißig vndt in allen Trewen zuo verßechen, auch in allweg anßehen vndt betrachten gemeiner Eydtgnoschafft lob, nutz vnd Ehr, alß weith einem Jeden ßein leib vndt leben reicht, gethrewlich vndt ohngefahrlich.

(Nach der Beilage zum Nidwaldner Abschiedsexemplar).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

V. Schirmbriefe für den Kriegsrath.

1. Generalschirmbrief, vom 20. März 1668.

Wir Burgermeister, Schultheiß, LandtAmmann vnd Räth der 13 Ohrten der Eydtgnoschafft sambt H. Abbt vndt Statt St. Gallen vndt der Statt Biell Thuend kundt mit disem brief: Demnach wir sorgfeltig beherziget die znechst an vnserem Vatterlandt sich erzeigende gefahren, auch allerhand mitlauffende sehr bedenkliche sachen, Habend wir zue erhaltung desselben Ruhe, Sicherheit vndt wohlfarth, auch zue trostlichem Schutz vnd schirm vnserer hergebrachten so Theuwr erworbenen Herrlichen Freyheiten nechst anrueffung Göttlicher Gnaden Hilff daß krefftigste mittel sein erachtet, vnß einträchtig vndt vertrauwlich eines allgemeinen Defensionalwesenß zue vnderreden vndt zue vergleichen, waß ein iedes Ohrt für Volckh, groß gschütz, auch Hohe Officier her geben solle. Insonderheit ist auch für Hoch nothwendig erachtet worden, daß iedes Ohrt vnder vnß eine qualificierte Standtsperson zu einem KriegßRath erwellen vndt setzen, auch nebent demselben den zue erwellen habenden Hochen Officier oder einen anderen darzue verordnen, deren Ambt vndt Gewalt sein solle, vff beschehenen vßzug die Hoche Oberkeith zue repreſentieren vndt alles das mit einanderen getreuwlich vndt vffrichtig berathschlagen helffen, waß Sy bey Ehr, Eyden vnd Gwißen dem gemeinen lieben Vatterland vortheilig, fürstendig vnd ersprießlich erachten mögind; vndt waß also im Kriegßrath beschlossen, solle den Feldobersten überlassen werden vff daß beste alß Immer möglich, auch mit höchster Treuw vndt fleyß werkstellig zue machen. Eß solle auch bey dem also formierten Kriegßrath stehen daß vollkhommene Directorium aller sachen vndt händlen, mit namen auch aller Ohrten hin vndt wider zue schreyben, waß sy rathsamb befindend, deßgleichen Gsandtschafften zue verordnen mit aller nothwendigen Instruction, wohin es die nothturfft erfordern möchte; Item den feind zue suochen, anzegreiffen, zuoschlagen, nachzueiagen, auch in seinem eigenen land ze verfolgen; Nit weniger anstand der waffen machen, auch den friden selbsten, iedoch anderer gestalten nit dan vff oberkheitliche Ratification, zue schließen. Ermelt Kriegßrath solle auch befelch vndt gwalt haben, in wichtigen vnd schweren sachen [bei] den nechstgelegenen Ohrten vndt Oberkheiten Rath vnd Guetachten eylfertig einzueholen, zemahlen allen getreuwen vatterländischen Officier vndt Soldaten, deren man sich in ein- vnd anderen zu bedienen, zue sich zue ziehen. Vndt waß Sy also rathend, handlend, schließendt vndt machend, dabey sollen Sy in allweg von den Hochen Oberkheiten getreuwlich geschirmbt werden. Eß solle auch in Haltung des Kriegßrathß die Form bey den Sessionen gebraucht werden wie in der Eydtgnößischen Tagleistung, Namblichen eines ieden Ohrts beyde Kriegßräth, der Gsandte vnd Hoche Officier Ihrer gwohnheit nach beysammen sitzen, ie ein Ohrt nach dem andern; ferner sollen die Geordnete Obriste Feldt Hauptleuth bey iedem corpus der Kriegßordre halber sich alternatim oder abwechsellweyß zue vergleichen haben. Vndt dieweilen dan ein solch schwerer beruoff, Ambt vndt befelch oberkheitlichen schutzes vndt schirmbs vff allen fahl Hoch von nöthen, Habendt wir ein billigkheit sein erachtet, vnß hiemit für besagten Kriegßrath, darunder sonderbar auch die oberste Feldhauptleuth begriffen, des gegenwärtigen allgemeinen Schirmbbrieffs mit einanderen zue vergleichen vndt zue vereinbahren; in krafft desselben nun zuesagend vndt versprechendt wir hiemit, besagten gemeinen Kriegßrath vndt Oberste Feldt Haubtleuth gemeinlich vndt sonderlich bester Form (wan gleich Ihre vfrichtige Treuwe vndt wohlgemeinte Actionen dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwünschten werkh nit entsprechen oder, darvor Gott sehe, mißlingen solten, weilen allein in Gottes Handt guete Intentionen zue sägnen) wider allen Tadel, Nachred, Verweiß vndt Vngelegenheit, gegen wen es Immer die nothturfft erforderen möchte, mit oberkheitlichem ansehen, macht vnd gewalt an Ehr, leib vndt gueth ze schützen, ze schirmen vndt ze retten, auch gegen den Vrhäberen mit solcher straff zue verfahren, alß wann es die Oberkheiten selbs, die man repräsentiert, berueren Thete. Dessen zue mehrer krafft vndt vrkhund ist diser schirmbbrieff mit aller Vnsern Ohrten oberkheitlichen Insiglen bekrefftiget vndt dem Kriegßrath übergeben worden, den 20. Mertzen 1668.

2. Particular Schirmbrieff, so jedes Orth den ßeinigen geben sollen (festgestellt auf der Tagsazung vom 29. Mai 1668).

Wir ꝛc. Thuendt khundt menigklichen mit dißerm Brieff: Demnach die gesambten 13 Ortt vnd Zuogewandten löbl. Eydtgnoschafft sorgefeltig beherziget die znechst an Ihrem Vatterlandt erzeigende gefahren, auch allerhandt mitlauffende sehr bedenkliche sachen, habendt Sy zuo erhaltung der sicherheit vndt wohlfarth in Ihrem geliebten Vatterlandt, auch zuo tröstlichem schutz vnd schirm Ihrer hergebrachten so thewer erworbenen herrlichen Freyheiten nechst anrüeffung Gottlicher gnaden hilff daß krefftige mittel sein erachtet, sich eintrechtig vnd vertrawlich eines allgemeinen defensionalweßens zuo vnderreden vndt zuo vergleichen, was ein jedes Ortt für Volckh, groß geschutz, auch hohe Officier darzue hergeben solle; Insonderheit ist auch für hoch nothwendig erachtet worden, einen gemeinen Kriegsrath, so die hoche Oberkeith repräsentieren solle, zuo verordnen Wann nun deßen zuo folge wir vs sonderbahrem guettem gn. Vertrawen hierzuo ꝛc. erwählt vnd verordnet, Habent wir das beste Vertrawen zuedenßelben, Sy in allweg vff sich begebenden erfordrungsfahl mit rath vndt Thaat dem gemeinen werden Vatterlandt alle mögliche hilff gethrewlich leisten vndt erzeigen, auch dißfahls Ihren vffhabenden eydt geflißenlich beobachten werden. Wylen aber solch schwere befelch oberkheitlichen schutzes vndt schirms vff allen fahl hoch von nothen, haben wir auch die Billigkheit sein erachtet, ermeldten ꝛc. solchen hiemit in dißem oberkeitlichen gesigleten brieff sicherlichen zuozuosagen vndt zuo versprechen, zuosagendt vndt versprechent hiemit auch in bester form ermelte ꝛc. Gemeinlich vnd einen Jeden besonder wider allen Thadel, Verwiß vndt ohngelegenheit, gegen wen es Immer die noturfft erfordern möchte, mit oberkeithlichem außehen, macht vnd gwalt zeschützen, zeschirmen vnd zerathen, Ihnen selbsten von hertzen auch deß allerhöchsten schutz vndt schirm vndt allen himmlischen Sägen zuo glükhafftiger Verrichtung anwünschent, auch Sy vff allen fahl vnßerer Oberkheitlichen Wohlgewogenheit, hulden vndt gnaden versicherendt. Dessen zur sicherheit haben wir gegenwertigen Brieff mit ꝛc. vnd bekrefftiget.

(Nach der Beilage zum Nidwaldner Abschiedsexemplar).

VI. Abänderungen und Ergänzungen zum Defensionale, vom 10./20. September 1673.

Bey dießerem Allgemeinen Congreß haben Wir daß allgemeine Eydtgn. Defensional Wesen, wie in Anno 1668 im Martist vnd Majo verabscheidet worden, vor Vnß genommen, darumben diße Conferenz bey den obschwäbenden gefahrlichen Kriegßleüffen zwüschendt Hochen Potentaten haubtsechlich angesechen ware, harinnen zue erleütheren vnd zue besteiffen, waß dem Ruchestandt vndt Sicherheit deß Vatterlandtß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Algemeiner Eydtgnoschafft gedeylich sein möchte, Vnd vnß Erstenß Krafft habenden Oberkeitl. Befelchen gegen Einander freündt-Eydtgn. vertrauwlich vnd bruederlich sinceriert, in anruckhender old würkhlich anfallendter feindtthetlichkeit ohne vnderscheidt alle für Einen Mann zue stehen nach anleithung deß verdeüten allgemeinen DefensionalWesenß, Mit hieuolgender Erleütherung, so demme nach beyzuerukhen rathsamb vnd nothwendig befunden worden, Benandtlichen,

Daß wie in dem 11. Articul deß Defensionals vermeldet, daß daß in gefahr stehende vnd gleichsamb angefochtne Orth alle andere oder daß nechst gelegene zue verwahrnen vnd danne fortan Je Einß daß andere für den Ersten, anderen old so gar dridten Außzug, so eß die eilfertige noth erforderet, zue mahnen vnd die verwahrnete ohne verzug vnd fernere Conferenz dem nothleidenden auch mit allen überigen Krefften beyzuespringen schuldig sein sollen; zue dem Ende die erforderliche Hochwachten, Feürzeichen, Loosschütz vnd Posten, zue Fueß vndt Pferdt, vnd Sturmleüthen angestelt, auch die bequembe Sambelplätz in den Lobl. Orthen vnd in den gemeinen Herrschafften von den hochen Oberkeiten old Officieren hierzue bestelt werden sollen, damit wan der eine Außzug abmarschiert, der andere vnd dridte gleich zue volgen in Bereitschafft seye, mit aller außrüstung vnd munition vnd nothwendiger Vnderhalt; Vnd soll je daß nechstgelegene Orth auff empfangne mahnung ohne erwartung anderer dem nothleidenden beyspringen, wie im Defensional begriffen. Vnd befindt Mann in Consideration vnserer Päß vnd straassen, auch beschaffenheit deß Volkhs gnuegsamb, wan etwaß mehr alß der halbe Theil Mußquetierer vnd die übrige mit anderen gueten Landtbreüchigen Gewehren, alß Spieß vnd hallbarten, versehen.

Da aber ein old ander GrentzOrth, alß wie Baßell, Schaffhausen, Abbt St. Gallen, vnd andere GrentzOrth, dergleichen anrukhende gefahr verspürten vnd zue ablehnung derselben nur von jedem der übrigen Orthen zue einem vorzeichen vnd gezeügnuß der Eydtgn. Einigkeit einen Zuesatz gewüsser Mannschafft begehrte, solte solcher lauth Defensionals nach proportion vnd pro rata Jedeß Orthß ersten angelegten AußZugs nit verweigeret werden; Zum Exempel wan 550 Mann begehrt wurden, wurde eß alß 5 pro cento betreffen der Statt Zürich 70, der Statt Bern 100, Lucern 60, Vry 20, Schweitz 30, Vnderwalden 20, Zug 20, Glaruß 20, Basell 20, Freyburg 40, Solothurn 30, Schaffhausen 20, Appenzell 30, Fürst St. Gallen 50, Statt St. Gallen 10, Biel 10, Vnd also fortan multiplicando, wie eß von einem old anderem grentzOrth begehrt werden möchte, da der vollkomne erste Außschutz noch nit vonnöthen. Vnd ist diser Particular Ausschutz in Compagneyen zue 100 Mann zue verfassen also zuesamen getheilt wie folgt:

Hauptmann, VnderWachtmeister: Zürich	70	Mann.
Oberwachtmeister: Glaruß Evang. Relig.	10	"
LeüttenAmbt: Schaffhausen	20	"
	100	Mann.
Bern 100 Mann, gibt Officier nach Belieben	100	Mann.
Hauptmann, Vnderwachtmeister: Lucern	60	Mann.
LeütenAmbt: Appenzell	30	"
Oberwachtmeister: Basell	10	"
	100	Mann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Haubtmann vnd LeüttenAmbt: Vry vnd Schweiz	20	Mann.
	30	"
Oberwachtmeister: Vnderwalden	20	"
Vnderwachtmeister: Zug	20	"
VnderOfficier: Glarus Cath. Rel.	10	"
	100	Mann.
Haubtmann: Freiburg	40	Mann.
LeüttenAmbt: Solothurn	30	"
OberWachtmeister: Basell	10	"
VnderWachtmeister: Statt St. Gallen	10	"
Capitaine d'armes: Biel	10	"
	100	Mann.
LeüttenAmbt vnd Wachtmeister vnd zwei Corporalen: Abbt St. Gallen	50	Mann.

Ist auch abgeredt, daß disе Völkher vnder dem OberCommando deß Orths, wohin Sye geschikht werden, sein sollen, vnd solle auch jedeß Orths Landtuolkh an allen Päſſen auisiert werden, daß Sye solche succursVölkher mit Auffweisung Ihrer Patenten ohne auffhalten passieren lassen sollen.

Die gemeine, dem Rhein nach angrenzende Vogteyen sollen bey ereügender gefahr an erforderlichen Orthen für sich selbsten, wo man befehlen wird, wacht halten, vnd da eß mehrerß vonnöthen, an gehörige Orth berichten, vnd daß in die gemeine Herrschafften auff die Posten von mehrerem respects, gehorsambe vnd Sicherheit wegen von den Orthen auß Officier geschikht werden solten.

Der Schützen, Landtsfahnen vnd Panneren halber, wie in dem 8. Articul bey den Außzügeren zuegebrauchen begriffen, ist iedem Orth freygestelt, die geschworne Statt old LandtßZeichen zue vnderlassen vnd nach belieben Fahnen oder deß Orths Ehrenzeichen zue füehren; vnd solle auch keiner der KriegsRäthen noch hochen Officieren kein an den Standt dirigierteß Schreiben allein öffnen, weniger beandtworten, sonder an den gemeinen KriegsRath verweisen.

Eß ist auch nothwendig befunden, daß jedes Orths Außzug wie auch die auß gemeinen Vogteyen iede einen eignen Commissari oder Prouiantmeister, der fleißige Rechnung halte, bestellen vnd haben sollen; vnd damit ein durchgehender gleicher Sold seye, solte jedem Soldaten täglich ein Commißbrodt von 1½ Pfund vnd wochentlich ein halber Louisthaler wochengelt oder nach jedeß Orths belieben an anderen victualien der Wärth darfür gegeben werden.

Vnd damit alleß in billichem preiß dem Soldaten geuolge, ist die vorsechung auff den nothfahl an guetbefindenden Orthen zue verschaffen vnd darüber einen HaubtCommissarium zuesetzen den KriegsRäthen überlaßen. Zue dem Ende nebent anderen nothwendigkeiten an alle Landtuögt gemeiner Vogteyen geschriben wird, daß Sye biß auff fehrneren Befelch weder Wein noch Frücht, eß were von Klösteren, Comenthurheüßeren oder particularen, nichtß auſſert daß Landt verkauffen noch abfüehren laßen, vorbehalten waß auff freyen, öffentlichen Märchten beschicht, jedoch die Vnserigen, so sye eß dißer Zeit vonnöthen, den Zug hierzue haben sollendt; Waß aber vssere benachbahrte auß Sorg der Feinden vnd Raubß in vnser Landt geflochnet, solte selbigeß Ihnen auch nit hinderhalten sonder frey gelaßen werden, nach belieben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eß sollendt alle Landtuögt, sonderlich bey dißen Coniuncturen, mit den Vnderthanen mit aller bescheidenheit verfahren.

Eß solle auch angestalt gemacht werden, daß an den Grenzen Vorrath an Mähl seye, solcheß im Fahl der Noth zu verpfisteren, alß zue Baden, Wettingen, Keyserstuehl, Zurzach, Clingnauw, Rinauw vnd Diessenhofen; Zürich vnd Basell, Schaffhausen vnd andere Grenzorth werden selbst anstalt machen.

Eß ist auch geordnet, wie bereitß in dem Defensional begriffen, daß jede Compagney von 200 Mann mit gnuegsamben Officieren zue versechen jeder Oberkeit überlassen sein solle. Vnd seindt die Haubtleüth in den gemeinen Vogteyen, souil die Außzüger dises DefensionalWesenß betrifft, den Landtuögten vnd OberAmbtleüthen zue benambsen überlaßen, jedoch daß solche ad ratificandum den hochen Oberkeiten oder Kriegsräthen notificiert werden.

Eß solle auch in Teutschen vnd Weltsche Vogteyen die ihnen aufferlegte Außzüg wol bewehrt mit Kraut vnd Loth vnd nothwendiger Vnderhalt in stündtlicher Bereitschafft zue halten überschriben werden.

Zue wolmeinender Vorsorge danne ist nothwendig befunden, daß gleich dato von hierauß HH. von KriegsRäthen vnd hochen Officieren, alß Hr. OberstLeüttenAmbt Werdmüller vnd Hr. Landtammann im Feldt, verordnet vnd in ieder Vogtey den Landtuogt vnd Landtschreiber vnd Beambte an den Grentzen mit nemmen werden, souil dem Rhein nach die gemeine Vogteyen berüehrt alle Päss vnd Posten, so zue bewahren vonnöthen, zue besichtigen vnd wo die HauptOrth an den Grenzen selbigen jedem ein gleicheß zue thuen überlassen.

Im Thurgeüw sollendt auch die bey Schaffhausen nechstgelegne quartier für den ersten nothfahl vermahnet auff Begehren der Statt Schaffhausen beyspringen.

Weiter ist abgeredt, daß auff begebenden nothfahl die Päß in der Graaffschafft Baden von nechst gelegenem Landtuolkh biß auff fehrneren Hochoberkeitl. Befelch sollendt bewahrt vnd mit taugenlichen Officieren versechen werden, welche zue bestellen dem Hr. Landtuogt vnd OberAmbtleüthen überlaßen; vnd hat eß die Meinung, daß für einen Zuesatz in Kaisersthuel 200 Mann vnd auff der Brugg eine fahlBrugg zue machen verordnet, nach Coblenz 200 Mann, nach Clingnauw 100 vnd Bernauw ... sambt gebührender Vorsorg der Mittelwachten, vnd daß Allerseiths am Rhein die Schiff auff Eydtgn. Seithen behalten vnd versorget werden.

Rheinauw ist für anscheinende Gefahr V. G. L. A. E. der Statt Zürich mit Officieren vnd anderen Nothurft zue bewahren überlassen, biß eß ein mehrerß haubtsachlich erforderet.

Im Thurgeüw ist geordnet, daß die Posten von den 10 Orthen, wie von Altem hero, mit Officieren auff den nothfahl versehen werden, Namblich Zürich ꝛc.; vnderdessen biß auff die Nothurfft ist die Wachtbarkeit vnd fleissige eilfertige verwahrung dem Landtuogt vnd OberAmbtleüthen alldorten überlassen.

Vnd danne die Päß in dem Rheinthal betreffendt seindt solche bey erheüschender nothurfft vnd gefahr in sicherheit zue setzen den Orthen Appenzell Inn- vnd Vßroden, Abt vnd Statt St. Gallen, vnd selbigem Landtuogt überlassen; Vnd sollendt auch beyde Landtuögt deß Thurgeüwß vnd deß Rheinthalß mit den Herren von Appenzell vnd Statt St. Gallen der Looßzeichen halber vnd alleß waß nothwendig in besorgendem Infahl correspondieren vnd in die Orth eilfertig berichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dato hat man sich auch Eydtg. seiths erklehrt, gegen der Statt Constantz keinen Feinden auff Eydtg. Boden läger noch anthrit zuegestatten, in dem Verstand, daß auß der Statt Constantz der Eydtgnoßschafft nichtß widerigeß zuegefüegt noch zuegelaßen werden solle.

Wir haben auch nothwendig sein erachtet, daß die KriegßRäth vnd Hoche Officier in den Orth, wo die erste gemeine Versamblung sein wird, durch einen hierzue von iedem Orth verordneten sonderbahren Abgesandten in den im Defensional begriffnen GeneralEydt genommen werden solten; Eß also auff gefallen der Hochen Oberkeiten in Abscheidt genommen.

Danne ist auch beratschlaget, ein schreiben an Walliß abgehen zue laßen, Ihre Außschütz in stündtlicher Bereitschafft zue halten, wie Ihnen daß Defensionalwäsen schon in Anno 1668 notificiert, vnd auff den begebenden Fahl zue vnserer Hilff für ieden der dreyen Außzügen 1200 Mann begehrt, auch von jüngst verschiner Jahrrechnung Sye dessen widerumb erinneret worden, mit versprechen, Ihnen in dem nothfahl auch gebührendte Beyhilff zethuen; Biß dahin aber kein eigentliche Andtwort eruolget, haben alßo diß schreiben V. G. L. A. E. der Statt Bern durch einen Expressen zue bestellen vnd durch ein der Ihrigen eine Andtwort zu solicitieren übernommen.

Danne ist auch berathschlaget, gemeine drey Pündt freündtlich zue berichten von der dißmahligen würkhlichen Verfassung, mit freündt angelegenlichem ersuechen, Ihre 3000 Mann zue trostlicher Beyhilff auff den nothfahl auch in stündtlicher Bereitschafft zue halten, Sye hingegen auff begebenden fahl freundtEydtg. reciprocation versicherende.

Wir habendt auch den GeneralSchirmbbrieff in duplo auff Bergament expedieren laßen, daß derselbe per expressum in alle Orth zue besiglen geschickht vnd danne der eine in die Lobl. Statt Zürich gelegt vnd der andere bey der Cantzley Baden auffgehalten werden solle.

Der Päßen Frömbder Fürsten Volkheren halber ist einhellig beschlossen, daß wan flüchtige von den Armeen, wer eß wäre, kommen wurden, Man alle abweisen vnd Ihnen kein Paß gestatten solle; Auch keinen von geschlagnen flüchtigen troupen, so die an Vnser grentzen kommen solten, auff die andere zue ziechen Paß geben, sonder so sich dergleichen ereügte, vnsere Päß mit gnuegsamben Wachten bewahrt vnd versechen werden sollen.

Eß ist auch geordnet, daß zue munition der stukhen für jedeß stukh 100 Schütz Kuglen vnd auffß wenigist 30 Cartouchen mitgegeben werden solle.

Der KriegsSecretarien Eydt zue formieren ist den KriegßRäthen überlaßen.

Dißer AbscheidtsExtract ist den 10./20. Septembris 1673 vor allgemeiner Session abgelesen vnd also zue expedieren guet befunden vnd befohlen worden.

(Nach dem beim Nidwaldner Exemplar liegenden Abschiedsextract.)

VII. Erläuterungen und Zusäze zum Defensionale, vereinbart auf der Tagsazung vom 3. Mai 1674.

Weiter sind zu mehrerer Erläuterung vnd Zusaz des allgemeinen eidgenössischen Defensionals für jezige vnd künftige Begebenheiten folgende Puncte nothwendig befunden vnd berathschlagt worden:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1) Erstens befindet man den begerten vnd verwilligten dreyfachen Zuesatz widere eine UberEylung der Stath vnd Landtschafft Baßell genuegsamm vnd last es darbei bewenden.

2) Uberlast man der Statt Basell vnd zuegleich der Statt Zürich, von der gemeinen Herrschafften wegen auch allen andern Orthen vnd Zuegewandten, denen Eine Armée oder beide sambtlich sich annäheren möchten, wan sye sich in Eüsserster gefahr vnd Nothfahl begriffen sein funden nit allein die gesambte H. KriegsRäth, sonderen auch den ersten Außzug anzemahnen, auff welchen auch der andere vnd drite, ja die gantze Mannschafft in allen Orthen in allerbester Bereithschafft gerüstet werden solle, damit auf fehrner Ermahnen der KriegsRäthen, waß Sie begehren möchten, weyther Jhnen ohnuerwyhlt nachgesandt werden können; mit Mahnung aber der Vßzügen solle ohne sonderbahre Noth ingehalten werden.

3) Ist zue der Ersten Zuesammenkunfft der gesambten H. KriegsRäthen Einhellig verglichen die Mahlstat Arauw, von danen Sye sich je nach Befindenden Dingen auch anderwerths erheben vnd begeben möchten.

4) Last man es bey dem Algemeinen Eydtgn. Defensionalwesen, auch der H. KriegsRäthen Hochoberkeitl. Gwaldt vnd Schirmbbrieff gentzlich verbliben, demme zuuolg auch die anwesendte H. KriegsRäth vnd Hoche Officier Jhre Eydt würcklich leisten sollent, wie beschehen.

5) Wan an Ein Orth der Eydtg. oder die HH. KriegsRäth selbst von dem ein old anderen Theil der pass über den Eydtg. Boden möchte begehrt werden, solle man sich mit gebührendter Erinnerung der gegen dem Ein vnd anderen Theil habendten Pflichten durch Gesandtschafft oder schreiben in glicher weiß entschuldigen, daß man denselbigen nit bewilligen könne, deßwegen angelegentlich ersuechen, der Eydtgnoßschafft, als beiden Theilen befreundet vnd verpündtet, mit solchem pass anhalten zueverschonen, sonsten aber sye aller gebühr vnd freündtschafft alß ein Ehrlicher NeutralStandt zueversichern. Solte aber der ein old ander Theil über diß den pass mit gwaldt zenemmen vnderstehen wollen, überlast man den HH. KriegsRäthen, ledigklich je nach Beschaffenheit der sach vnd befindenden Dingen denselben deßwegen vnd waß weiters fürfallen möchte zu begegnen.

6) Habent die HH. KriegsRäth allen gwaldt, Magazin auffzuerichten, auch nothwendige Munition beizeschaffen; zue Endt auch aller Orthen Einhellige Meinung, daß Niemandt Mehr, weder geistlich noch Weltlich, Einiche Prouiant noch Munition auß der Eydtg. verkhauffen solle, bei pœn der Confiscation vnd noch mehrer oberkheitl. Straff vnd Vngnad.

7) Zue Erhaltung deß Freyen Handelß vnd Wandels solle jedem Theil erlaubt sein, auff offentlichen Jahr- vnd WochenMarkhten offentlich Einzuekhauffen in bescheidenlicher Formb, waß Jhme nothwendig.

8) Waß zue dißer Zeit der Stat Baßell mit einem dreyfachten Zuesatz verwilliget worden, solle auch vff glichmeßige Nothfähl gegen alle übrigen Ohrten vnd Zuegewandten, auch den gemeinen Herrschafften, gemeint sein.

9) Alle Lobl. GrentzOrth sollendt ihnen laßen angelegen sein, waß durch vßschikende Späch vnd Kundtschafft, auch von verthrauwter Handt von allen der Eydtg. sich nächerenden Armeen in Erfarung gebracht wirdt, ohnuerzogenlich vnd vff der post den HH. KriegsRäthen zu communicieren, welche hingegen auch nit ermanglen werden, waß wichtiges vorfalt vnd Jhnen zuekombt Ebenmeßig in Eyl an alle

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Oberkheiten gebührendt gelangen zelaßen; Soll auch vff allen Päßen vffsicht gehalten werden wegen der Spächen, so auff die Eidtg. gehen möchten.

10) Der Munition halber der Zuesätzen ist die Meinung, daß jedes Orth, so solche begehrt, wie dato Baßell, die fehrnere nothwendige Munition über daß, so jeder Soldat mit sich tragt, in seinen Costen dargeben, biß vff fehrnere Verpflegung der KriegsRäthen.

11) Daß oberCommando über solche Zuesätz ist dem Orth, so den Zuesatz empfacht, überlaßen; vnd im übrigen die Völckher dieses Zuesatzes zue commandieren solchen die Hauptleüth vnd officier dem Rang der Orthen nach observieren.

12) Es sollen auch bei solchen Beschaffenheiten reciprocierlich jeder Religion ein gebührend Orth für daß Exercitium zuegelaßen werden.

13) Vnd daß auch den Zuegesetzten Quartier, Gliger, für vnd Liecht, auch Saltz gegeben vnd, da sich die gefahr weitherte vnd abwiche, gebührendt wider Entlaßen vnd licenziert werden.

14) Die Justiz betreffendt in dergleichen Zuesätzen ist abgereth, wan vnder den Eydtg. Zuesätzern fähl vnd straffbar (Sachen) sich begeben möchten, daß es allein vor den Eydtg. Haubtleuthen vnd Officieren gerechtfertiget werden solle; vnd wan ein Burger old Inwohner der Statt Baßell etwaß Klag, forderung old Zuespruch haben wurde, solle er sich deßhalber bei Burgermeister vnd Rath der Statt Baßell anzuemelden haben.

Dannethin wan Einer von den Zuesätzen solche hochstraffbare Sachen vnd fähler begehen, so Leib vnd Leben berüehren möchten, solle er in gefangenschafft vffbehalten, von dessen Hauptman sein Oberkheit bericht vnd von derselben dero Beuelch nachrichtlich erwartet werden.

(Auszug aus dem Abschied vom 3. Mai 1674).

VIII. Projectierter Eydt der verordneten Eydg. KriegsSecretarien.

Vnßere verordnete Kriegs-Secretarii sollend schweren, alles, so in fürfallenden Händlen, Sachen vnd geschefften in dem KriegsRath berathschlaget, verhandlet vnd geschloßen wirt, gemeinlich vnd ohnpartheiysch mit allem Fleiß vnd Threuwen zu verzeichnen, deßgleichen ermelten KriegsRath gethrülich zewarten vnd den gemeinen Eidtgnößischen Standt mit geschrifft zebesorgen vnd vßzerichten vnd darinn deß gemeinen Standts nuz vnd Ehre zu fürderen vnd schaden zu wenden, alß fehr Sie daß ihr gwüßen wyßt, vnd nüzit zu Siglen nach vßzufertigen, ohne deß gesambten KriegsRaths wüßen, willen oder heißen, vnd zu verschweigen, darvon schad oder gepreſt kommen mag, es werde verbotten oder nit, Alles ohn gefehrd.

(Beilage zum Abschied vom 10. November 1674).

IX. Fernere Erläuterungen zum Defensionale, vereinbart auf der Tagsazung vom 10. November 1674.

Solchem nach hat mann abgeleßen alleß daßjenige, waß in dem Eidtg. DefensionalWesen begriffen, vnd darüber folgende erlütherung gethan:

Wegen mitführung der Stukhen sind die Stätt Zürich, Bern, Lucern vnd Solothurn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den übrigen Orthen frünttlich ersucht worden, weilen man zue einem Vßzug mehrere, alß hiebenor von nöthen, Jhnen auch mehrere mitzuführen belieben zu laßen.

Solche folgents vff die Höchenen zubringen wirt jedes Orth nach proportion der Stukhen sich auch bei Zeiten mit FläschenZügen vnd Seileren vmbsähen vnd selbige mitführen laßen.

Zu jedem hundert Fueßknechten findet man nothwendig, daß jedes Orth nebent den drey bestimten Reütteren auch drei wolgerüste Dragoner vnd dan auch nach der herzugebenden anzahl Reütteren vnd Dragoneren die Officiers darzu verordnen solle.

Die Eidtgnössischen Schlachthauffen oder Battailons betreffend ward gutt erachtet, daß dieselben jeder zu 400 Mann stark vnd insgemein zu Sächßen hoch gestelt werdind; Jedoch den HH. Hochen Officieren, wann es zur Action kommen solte, durch Verdopplierung dieselben auch nur vff drey hoch zu stellen freystehen.

Ein jeder Vßzüger, er seye Musquetierer, Piquenierer oder Hallpartierer, sollte nebent seinem Ober- vnd SeittenWehr auch ein Handt-Biel oder gertel mit sich nemmen.

Zum Schantzen vnd gräben vffzuwerffen werdend die vernachbarte Orth jhnen angelegen syn laßen, daß eine Anzahl Stoßbären im Vorrath, Sonderlich auch die Körb, darinnen Mann Buw rev. vnd Erden in die Räben vnd Äker tragt, in gutter Anzahl zusammen gelegt werdind, sich derselben wo von- nöthen zu bedienen.

Wider die Reüttereyen hat mann nothwendig sein erachtet, daß ein jedes Orth sich auch mit einem oder zweyen Spitzwägen, Item mit Schwynsfederen vnd Fueßänglen, wie darvon mehrers discuriert worden, versehen thüye.

In dem Eydt der HH. KriegsRäthen ward gutt erachtet, bey den Wortten, „dem KriegsRath für- zuleggen", diß beizurukhen: „Jedoch der vorhandene mehrere Theil der KriegsRäthen in Sachen fürfahren mögen;" Item, der hochen Officieren halber ward nothwendig befunden, in dem Zuesatz Jhres Eidts bei den Worten, „was der geordnete KriegsRath mit Eüch jederzeit heilsamm vnd nothwendig finden vnd be- fehlen", beizusezen „old Jhnen nach befindenden Dingen zethun überlaßen wirt."

Über den Artikel, so den 19. May 1668 der Justiz halber ad referendum genommen, aber nach niemahlen hochoberkeitlich approbiert vnd bestettiget worden, also luthend: „Ob wolen in dem Defensional- „wäßen versehen, daß die Malefizpersohnen, so lyb vnd leben verwürkt, jeder seiner Oberkheit nacher Huß „verschikt vnd von derselben gerechtfertiget werden sölle, hat man jedoch bewegender Vrsachen halber beßer „sein befunden, den Oberkheiten zu hinderbringen vnd sie dahin zu erjnnern, dißere Execution den Kriegs- „Räthen, jedes Orth über die Seinigen, im Veld zu überlaßen, weil ein gleiches vnder den Eidtgnoßi- „schen Regimenteren in Fürstl. Diensten practicirt werde, auch theils im Sempacher Brieff versehen seige, „vnd daß vmb sovil mehr, weil bereiths ettlicher Orthen Hoche Officiers deßen gewalt empfangen, damit „durch die Vngleichheit hierob keine Confusion vnd Vngelegenheit erwachßen thuye", ward vnumbgänglich nothürfftig befunden, daß solches mit nechstem von den Oberkheiten beschähe vnd erlüthert werde.

Der Mahnung halber laßt mann es einfaltig bei dem Elfften Artikel deß Badischen Abscheidts vom September Anno 1673, wie auch der Badischen Erlütherung vom 3. Mai Anno 1674 nochmahlen ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bleiben, in dem Verstand, daß vff einbrächende sonderbare Noth eine Statt Basel, oder wenne es betreffen möchte, die ihnen nechst gelegene Orth vmb eilende trostliche Hilff mannen, dieselbe auch ihme so ylfertig als möglich mit erforderlicher Hilff beispringen, auch andere ihnen nächstgelegene, vnd also fortan ein jedes das andere zu eilender nachfolg mit seiner Hilff anmahnen vnd dieselbe von jedem Orth auch in geschwinder yl gefolgen solle.

Waß auch für KriegsRäth in dem Ein vnd anderen Orth zu ersezen, Solle in Ihrem Orth beschächen vnd die Ergänzung eheſt nacher Zürich berichtet werden; vnd wirdt Herr Abgesandter von Lucern wol zu referiren wüssen, waß H. Obristen VeldHauptmann Göldis halb (alß der dißmal Landtvogt im Thurgöüw vnd ihr beeidigter Amtmann ist) wohlmeinlich erinnert worden.

Weilen mann auch eine Kriegs-Cassa vfzurichten für nothwendig erachtet, allerley VmCösten, so über Gesandtschafften, Gespäch, gemeiner Abschikungen, die Kriegs-Secretarien vnd dergleichen daruß abzustatten, ward für ein bequemes Mittel erachtet, daß Sovil Soldaten jedes Orth in's Feld füehrt, es sovil halbe Thaler in die Kriegs-Cassa für den Anfang darschießen solle.

Damit die particularen aller Orthen zu dißer Zeit wegen einkauffens vnd verkauffens der Kriegsmunition sich zu verhalten wüßind, Solte aller Orthen publiciert werden, daß bei Confiscation derselben Mann keine mehr werde passieren laßen ohne oberkeitlichen Schein, daß sie ihro zugehörig oder für die hnwohner deß Landts zu verkauffen.

Jedem der Obristen Feld-Hauptlüten wirt überlaßen, bei seiner Oberkheit anzuhalten vmb zween Adjutanten, deren Sie sich zue bedienen, Eß seie in Bevelch vnd ordres zu übertragen, old fonsten in anderweg.

Die beide zu jedem Corpo verordnete HH. Obriste VeldWachtmeister sollend sich nach der Anleitung der HH. Obristen VeldHauptlüten zu regulieren wüßen; Weilen den ein jeder einen oder zween Leüttenant Adjutanten vonnöthen, sich auch bei ihren Obrigkheiten hierumben anzuemelden haben.

Der Waaffen halber laßt man eß ohne einigen anhang darbei bewenden, daß jede Compagney solle gerichtet werden vff 120 Musquettierer, 30 Spieß mit Harnisch, 30 bloße Spieß, da mit Rammen kein Spieß minder lang sein darf alß 15 Werkschuhe, 20 gutter Halparten.

Zu der Artillerie solte Mann im Veld verordnen Zween Leüttenant, Zween Fendrich, Sechs Stuk Junkheren oder gefreyte.

Auch jedes Orth mit seinen Völkeren Zimmerlüth, Schmieden, Wagner vnd Schlosser mitschiken; auch ist darzu zu verordnen ein Munition Commissari, ein WagenMeister vnd QuarthierMeister.

Die Beuelch, in Gränzohrten Mähl in Vorrath zemahlen, sollend erfrischet, auch die Verbott, bei dißen Zeitten keine Frucht vßem Land zu laßen, erneüweret vnd daß erste Gebott zwahren dem Landtvogt zu Baden in den Stätten Baden, Mellingen, Bremgarten, Klingnauw vnd KaiserStul kundtbar zu machen, daß bedeütte Verbott aber der Frucht halber in den Graffschafften Thurgöüw vnd Baden zu verkünden beiden Landtvögten in obangezogenen erhenten Schryben angehenkt werden.

Vnd dieweil die Herren KriegsRäth eines besigleten Instruments ihres Gwalts- vnd SchirmBrieffs bei den Vßzügen vonnöthen, Solle daß hinder Lobl. Statt Zürich liggende von dero KriegsRäthen mit genommen werden, sich deßelben vff allen fahl zubedienen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eß ward auch gutt erachtet, dem Abscheidt fehrners beizusetzen, daß jedes Orth seine KriegsRäth mit erkennten particular Schirm-Brieff auch würklich versehen wolle.

Weil ein jedes Orth nur einen KriegsRath, von deß Gottshuses St. Gallen wegen aber zween, alß Hr. Landthoffmeister im Thurn vnd Hr. Schwartzach, eingeschrieben, ist eingentlich zu wüßen, vff wemm der KriegsRath beruhwen solle? Weil auch dem Verlut nach dessen oberster Provos solle gestorben sein, erwartet mann auch bericht, wer an seine Statt verordnet.

* * *

Dißem nach ward deß Defensional-Geschäffts halber fehrners abgeredt vnd geschlossen: Wan beide Corpora beisammen, solle daß Commando vf allen vier Obersten VeldHauptleüten in der Alternativ bestehen.

(Wörtlicher Abdruk aus dem Abschied der Tagsazung vom 10. November 1674.)

X. Erleüterung einer Eydtgnößischen Kriegsordnung (Auszug aus dem Tagsazungsabschied vom 13. November 1678).

(Alle anwesende Orth, außer Vry vndt Vnderwalden ob dem Waldt, die wahren abgetredten).

Dieweilen alle Lobl. Orth der Eydtgnoschafft, so in dem Eydtgnössischen bekhandten Schirmbwerkh annoch gemeinlich zusamenhalten, mit großem Bedauren vernemen müessen, daß nebent dem Loblichen Orth Schweitz auch in den Lobl. Orthen Vry vndt Vnderwalden Ob dem Waldt vnder dem gemeinen Mann so ein gahr starkher widerwillen wider angedeüteß Eydtgnossische Schirmbwerkh auß vngleichem Verstandt etlicher darin begriffener frömbder wörteren, auch anderen vngleichen außlegungen sich erzeige, habendt Sie nothwendig befunden, über alleß, waß Ihnen vorkhommen, eine vaterländische vndt solche erleüterung vndt erkhlärung mit einanderen abzuefaßen, daß auch ein Jeder gemeiner Mann daruß genuegsamb verstehen könne, wie alleß so Threüw vndt Ehrlich dem Vaterlandt zum Besten gemeint.

1. Erstlich laßen Wir vnnß den Innhalt deß sogenandten Sempacher Briefßß von Anno 1393, deßgleichen die Verkhomnuß zu Stanß de Anno 1481, von der Eydtgnößischen KriegßOrdnung lauthende, auch weiterß gebührendt zue beobachten wolgefallen.

2. Vndt weilen die wörter in frömbder Sprach dem gemeinen Mann vngleiche gedankhen vndt außlegungen verursachen, Ist vnnßere Meinung, daß an derselben Stadt landtliche wordt sollen gebraucht werden.

3. Mit Nammen vnd für daß dritte die Magazinheuser betreffent soll fürohin an dero Stadt gebraucht werden daß Wordt Eydtgnoßischer Vorradt an Früchten zue Vnderhaltung deß außziechenden Volkß der Loblichen Orthen, darunder fürnemblich auch die weit endtlegneste gemeint; vndt soll solcher Vorradt angeordnet werden ohne Ihren Beschwerd, vndt sie anderst nüd zue bezahlen haben, alß waß Sie empfachen, in leydenlichem preiß. Auch ist Niemandt in Sinn kommen, daß in solche Magazinheüßer einiche wehr vndt waffen der Lobl. zue Hilff kommenden Orthen Völkher gelegt werden sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. An Stadt deß so genandten KriegßCassa solle man fürohin sich bedienen deß wortlinß Zuesamenschuß; vndt ist biß dato auff jeden Soldaten nit mehr zuesammen geschossen alß 9 Zürichschilling, welche Bescheidenheit auch inßkünfftig solle gebraucht vndt an nichtß anderß verwendt werden, alß an die verordnete Kriegßschreiber, zue dem gespächen vndt gemeinlich guetfindenden Pottschafften.

5. Sollen die Hilffbegehren vndt Manungen beschächen nach Lauth der Pündten, mit welchen aber auch herkommen, daß ohne würkhlichen angriff, in sonst vorgefallener höchster gefahr vndt noth man einanderen gemandt vndt dem Mannenten die Hilff willig geuolget; gleichwolen hat eß darbey auch die Meinung, welche Orth von den gemaneten vor würklichem angriff vndt ehe Mann einen bekhandten Feindt häte fyr sein zue Hilff schikhendeß Volckh daß Commisbrodt begehren möchte, daß das, welches der Hilff begehrt, sich deßwegen mit Jhme freündtlich verstehen solle.

6. Waß in dem gemeinen Eydt der Herren KriegßRäthen vndt hochen Befelchshabern für Zuesatz eruolget, ist auß guetachten der Lobl. Cathol. Orthen selbst beschächen, darbey man eß bewenden zue laßen oder eß wider weckh zue thuen willig.

7. Vndt souil der gwalt der KriegßRäthen vndt hochen Befelchshabern betrifft, hat man keinen anderen verstandt, alß daß eß allein auff die Kriegßsachen vndt wann man im Feld ist gemeint, vndt darbey keinem Orth in seinem Regimentßsachen im wenigsten abbrüchig oder eingegriffen sein; vndt waß die Zeit je zuelaßet vor der inßwerkhrichtung wichtiger Sachen die Oberkheiten berichtet vndt dero guetachten eingeholet werden solle; auch wan der Mertheil deren versambt, mögent sie auch einkhommende Brieff eröffnen vndt so eß noth auch wider gebührendt beandtwordten.

8. Sodanne die allgemeine Eydtgnößische Zuesamenkhunfften betreffendt last man eß bey der gewohnten Mahlstadt zue Baden verpleiben; wan aber der sachen vndt zeiten Beschaffenheiten eß erforderet, sollendt die KriegßRäth alßdan sich an daß nechst kombliche gelegen Orth, nach dem Beyspil vnserer Altforderen, begeben, allwo die gefahr vndt daß außgezogene Volkh ist, vndt also ohne vnderscheidt gebraucht werden.

9. Eineß jeden Ortß Pannerherren, Landtßhaubtleüth vnd LandtßFänderich, alß hoche Heübter, wan Sie schon nit ernambsete KrießRäth oder hoche Befelchßhaber vndt aber im Felt wehrent, sollent auch in Haubtsachen den Beysitz im KriegßRath haben; auch soll jedeß Orth befuegt sein, auß den Jhrigen im feldt eine gleiche anzahl in den KriegßRath zue nemmen, gleich wolen ein jedeß Orth nur ein stimmb haben.

10. Ein Stadt Zürich hat bey der von übrigen Lobl. Orthen Jhro überlaßener Besatzung deß Orthß Rheinauw in eilendter vndt erster noth kein andere Meinung, alß eß zue thuen dem gemeinen Vaterlandt zum Besten, weil dessen eroberung in mangel eineß solchen geschwinden Zuesatzes gantzer Eydtgnoschafft höchst nachtheilig wehre; sobald aber andere Thurgeuws MitReg. Orth werden verhanden sein, solle ein solcher Zuesatz auch auff Sie alle gemeinlich gerichtet werden; wo aber andere Mithel den Lobl. Mitregierenden Orthen gefelliger, werde eß einer Lobl. Stadt Zürich auch nit entgegen seyn.

11. Weilen verlautet, daß in etlichen Orthen der gemeine Mann beredt, eß wehre im letsten Außzug zue Bewahrung der Päßen im Basler gebiet den soldaten zum schräckhen vndt scheüchen ein galgen auffgerichtet worden, wird mit Bestandt der Wahrheit widersprochen; die Soldaten aber in gueter Ordnung zue halten werden die Mitel hierzue jedem Orth, wie auch die Justiz über seine Völkher, nach anleitung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

deß Sempacher Briefßß vnd Verkhomnuß zue Stantz überlaßen; darzue etliche Orth in letstem Außzug nach heütigem Kriegßbrauch sich eineß sogenanten hölzinen Eselß bedient.

12. Ist man gemeinlich gesinnet, wan mehrere Beschwerden Mann von dem ein- oder anderen Orth vernemmen solte, demselben ebenmeßig gebührendt zue begegnen.

13. Zue dem ende findet man nothwendig, daß nach anleitung der Pündten eine guete Eydtgnössische KriegßOrdnung gemachet vndt die einanderen schuldige Hilffßleistung eingericht werden solle.

Benebenß hat man auch gemeinlich guet befunden, daß wegen fürkhauff- vnd verfüehrung der früchten an frömbde, damit zue guetem deß gemeinen Mannß alle Theürung nach möglichkeit hinderhalten werde, in jedem Orth alle nothwendige fürsähung vndt ernstlich Verbott wider solchen fürkhauff beschächen.

Damit auch ein jedeß Orth sähe, wie eyffrig vndt sorgfeltig vnßere altforderen gewesen, wan frömbder gwalt der Eydtgnoschafft angenecheret, ob er gleichwohl noch nit ein erklährter feind gewesen, ist auß der KriegßOrdnung im Schwabenkrieg zuesächen vndt billich ein solcheß in könfftigen Zeiten auch hoch vernünfftig zue beobachten, damit durch dessen vnderlaßung daß liebe Vaterlandt nit einen vnwiderbringlichen schaden zueerwarten habe; ist also ledigklich allerseitß Herren vndt Oberen zu referieren in Abscheidt genommen.

(Nach dem Schwyzer Abschiedsexemplar.)

Actenstüke zur Erläuterung des Defensionals.

I. Memoriale, Waß die beyde von Allgemeiner Session außgeschossne Herren, alß Herr OberstLeüttenAmbt Werdmüller vnd Herr Oberst LeüttenAmbt vnd Landamman im Feldt auff der Visitation der Posten nothwendig zue bewahren (befunden), Welcheß auch dem Abscheidtß Extrat, so die Herren Ehrengesandte bey Ihrer Abreyß empfangen, beygerukht werden soll.

1. Daß Kilchspil Leuggeren, dauon ein vorposten zu fassen bey Bernauw vnd Leybstatt; vnd danne bey der Züppen soll daß Kilchspil die Wachten versechen vnd, so fehrnerß vonnöthen, die im Sigenthal vnd Wyrenlingen helffen sollen.

2. Zue Coblentz daß alle Schiff auff vnser seithen, gleich wie zu Clingnauw, verwahrt, darbey gewachet vnd waß man nit braucht auffß Land gezogen werde. Sodanne die Wacht biß auff fehrnerß zue Coblenz auff 10 Mann gestellt ist, darzue Clingnauw vnd Dettingen Ihr Antheil schikhen solle. Vnd ist dorten an der Anlende ein linien sich zue defendieren außgezeichnet, so beldest gemacht werden solle. Es ist auch achtung zue geben bey dem Coblenzer lauffen, vnd soll man auch alle nacht ein Schiltwacht auff daß Inselin vnd eine obenher, wo die FischerSchiff, biß auff weiterß, da sich ennethalb Volkh nächerete, daß man dann die verordnete 200 Man auch dahin Schikhte vnd etwan 2 Stükhli oder 6 Doppelhäggen vnd die 100 nach Clingnauw; vndt sollendt Sye kein strolchen gfindt oder außgerissne Soldaten in vnser Landt lassen noch anderß waß verdächtigeß Volkh, sonder alleß wohl examinieren vnd zue allen Zeiten, waß sich begibt, fleißig berichten. Wan eß noth thut, soll die wahrnung von Coblenz, soweit Ihr Baan gehet, dem Rhein nach gewachet werden.

3. Bey Zurzach gegen Cadelburg ist ein reduta, Schantz vnd linien abgezeichnet, die soll alsobald gemacht werden; vnd befindt sich der Rhein alldorten auff ein große halbstund lang gar leichtlich mit Schiffen zue passieren vnd zue schwemmen, auch guet anzuelenden; vnd da sich Volkh nächerete, müeste auch Posten gefaßt werden, mit wachen vndenher bey den Auwen.

4. Bey Cadelburg oberhalb bey dem kleinen Heüßli vnd der Mühli gegen Rhinen vnd bey Rekhingen vnd der Ziegelhütten; zue diser Wachten Hilff ist geordnet Degerfelden, Ober- vnd VnderEndingen; Rümikhen soll auch wacht halten vnd die Weidling danne Allerseiths auff vnser seithen halten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Keyserstuel soll vßerhalb der Brugg ein Rastell vnd zue vsserst an der Brugg ein fahlbrugg abzuefellen accommodiert vnd die Wacht wie biß dato versechen werden; vnd so sich Volkh näcberete vnd mehrerß wachen vonnöthen, sollen deß Erendinger Ambtß nächste Fläkhlin helffen vnd, da man gefahr sorgete, 200 Mann auß der Graaffschafft auff Keyserstuel schiken.

6. Die Feürzeichen weren in der Graaffschafft Baden abgeredt zue Bernauw vnd auff dem Hundtsbüchel ab dem Strikh Rhein bey Leüggeren, so man zue Bernauw vnd Clingnauw sechen kan vnd zue Coblenz, vnd einß bim Hirschberg bey Leüggeren, so man zue Coblenz vnd Clingnauw sechen mag, vnd danne dem Rhein nach bey Zurzach vnd auff dem Achen- vnd Blitzberg einß, so zue Zurzach vnd oberhalb Weyach auff der Faßnacht Fluehe, allwo auch einß, kan gesechen werden, vnd soll dann das Zeichen auff der FaßnachtFluehe die zue Keyserstuhl auff dem Belchen warnen vnd wahrnung von Ihnen nemmen, vnd also fortan.

7. Zue Clingnauw soll selbeß Feuerzeichen Wahrnung von dem Berg ob dem Strikh Rhein bey Leüggeren, so auff Bernauw deutet, auch ob dem Hirschberg, so nach Coblenz deütet, vndt ob dem Blitzberg, so nach Zurzach deütet, vnd von dem Geißberg, Berngebiethß, so nach Schenkhenberg vnd Frikhthal deütet, vnd weiterß durchs Land hinauff vnd von dem Rost, so nach Baden und Bernbieth deütet, von allen disen Warnung nemmen vnd geben, bey Baden danne auff der Hopfenauw oder Lägeren oder Müßleren ob deß Hansen Berg, vnd fortan.

8. Darbey ist auch die Meinung, wan gefahr vom Bodensee old oben vnd biß gegen Keyserstuehl dem Rhein nach were, daß daß Zeichen auff der FastnachtFluehe von den oberen Feüerzeichen warnung nemmen vnd den anderen geben solle, damit alle Grenzwachten am Rhein in der Eyl wachtbahr zue sein verwahrnet werden; vnd sollen auch bey jedem Feüerzeichen 2 Mörsell sein vnd 2 Schütz beschechen, vnd bat eß die intention, daß disc Feüerzeichen vnd schütz nit beschechen sollen, biß die Gefahr den ersten DefensionalsAusschutz vonnöthen, vnd wan der ander auch vonnöthen, wider disc Zeichen geben, vnd zum dridten auch also, vnd sollen nebent den Feürzeichen vnd schützen gleichwohl die Fueß old reithende Posten von dem noth- oder gefahr leidenden Orth, so den lärmen gemacht, an daß nechstgelegne HaubtOrth auch in der Eil ablauffen, vnd fortan von Einem zue dem anderen; Vnd sollen danne auch gloggen Sturmb Zeichen aller Orthen angestelt werden, sonderlich an den grenzOrthen, damit wo die gefahr so groß alleß, waß wehrhafft in selber reuier, gleich auff seyn vnd die nothleidende defendiern, biß weit entlegnere lauth Defensionals auch komen werden.

(Gehört zum Abschied vom 18. September 1673).

II. Wir Schultheiß, Land-Amman vnd Räht der vier Alten Catholischen Orthen der Eydgnoßschafft, Lucern, Vry, Vnderwalden Ob- vnd Nit dem Kernwald vnd Zug mit dem Vsseren Ambt, thun kund vnd zu wissen allermänniglichen hiemit, daß Vns gar bedawrlich fürkommen zuvernemmen, welchermassen boßhaffte Leuth eine Zeit daher durch Außstrewung grober Vnwahrheiten vnder Vns vnd den Vnserigen grosses Mißtrawen vnd Widerwärtigkeiten anzustifften vnderstanden, dardurch ein oder andern Orths eine gantze Auffruhr hätte können erweckt werden, Insonderheit daß Wolff Friderich Schorno auß dem Löbl. Orth Schwytz, vor Jahren geweßter Landtvogt in Toggenburg, ein verfälschte Abschrifft deß Gemein-Eydgnossischen Defensional-Werks (welches von einer gantzen Löbl. Eydgnoßschafft zu einer Schirm-Ordnung für vnser liebwertes Vatterland auffgericht worden) außgeben vnd darüber er vnd andere seines gleichen vnruhige Leuth in ein vnd ander Orth sich begeben, vnsere angehörige mit ihren falschen Informationen einzunemmen vnd also zuverbittern, daß die Jenige, welche zu Heyl vnd Wolfahrt vnsers Vatterlands disc Ordnung Anno 1668 geholffen auffrichten vnd disc Jahr daher noch mehres erleuthern, in grossen Verdacht gerathen, als hätten sie darmit Sachen gemacht vnd eingangen, dardurch vnsere Hoch-Oberkeitliche Recht vnd Gewalt über die Vnserige in Kriegs-Zeiten gäntzlich in frembde Händ übergeben wäre; Insonderheit wurde hierzu vorgewendt der 16. Puncten deß gedachten Defensionals, vmb so vil derselbe von der Justitia handlet, darvon gedachter Schorno eine verfälschte Abschrifft von sich geben vnd darüber noch vnderschidlich andere dergleichen hin vnd wider vnder die Vnwissendt außgestrewet worden, damit sie dardurch bethöret vnd zum Beyfall deß falschen Vorgebens derjenigen aufrührischen Leuthen beredt werden möchten.

Wann aber einer so grossen Vermessenheit, auß welcher durch Gestattung ihres weitern Fortgangs bey Vns grosses Vnheyl entstehen köndte, der Weg nothwendig zuunderbrechen ist, finden Wir das beste Mittel zuseyn, daß allermänniglichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die grosse Vnwahrheit diser Leuthen mit gegenwärtigem Manifest durch Beysetzung deß von jhnen außgebnen verfälschten vnd Entgegensezung deß wahrhafften Articuls wegen der Justiz, wie diser in dem auffgerichten Defensionali geschriben stehet, vor Augen zulegen, darbey dann leichtlich wird mögen ermässen vnd abgenommen werden, was disen Leuthen in übrigen jhren leichtfertigen Außstrewungen solle vnd könne geglaubt werden. Es lautet aber die von dem Schorno außgebne verfälschte Abschrifft der Justiz halber wie folget:

„Die Justiz dannethin belangend, solle selbe verwaltet werden von den Officieren auß allen Compagnien, deren der „jüngste Hauptmann beywohnen solle, vnd einem jeden die Appellation an den Kriegs-Raht vorbehalten seyn, auch insonderbar „von diser Justitz excipiert vnd ermeldtem Kriegs-Raht thätlich überlassen seyn alle diejenige, so Crimen Læsæ Majestatis „begangen oder dessen verdächtig.

Hergegen aber ist der vmb die Justitz im Defensional heiter außgeführte Articul deß folgenden Innhalts:

„Die Justitz dannethin belangend, solle dieselbige einem jeden Orth über seine Soldaten von den Officieren auß allen „desselben Compagnien, denen der jüngste Hauptmann beywohnen solle, verwalten zu lassen übergeben vnd die Appellation „für desselben Orths KriegsRäht vnd übrige Hauptleuth zugelassen seyn, vorbehalten die Fähl, so Leib vnd Leben berühren, „welche mit einer gründlichen Beschreibung deß Handels eigentlicher Beschaffenheit den Obrigkeiten lediglich sambt den Fehl„baren sollen übersendet werden. Jeder Obrigkeit aber wird hierbey überlassen, jhren Kriegs Räthten vnd Hauptleuthen deß„halber mehrern Gewalt zuertheylen. Gleichmässige Vberweisung an die Obrigkeiten solle auch beschehen aller Officierer Ver„brechen biß auff den Fourier, es treffe gleich die Ehr oder den Leib an. Es wird auch einem jeden Orth, so nur eine „oder zwo Compagnien im Feld hat, überlassen, disere Justitz mit einem andern Orth gmein zuhaben, nach Belieben."

Auß disem nun mag Jedermänniglich ersehen, wie klar vnd heiter einem jeden Orth über die Seinige der Oberkeitliche Gewalt vorbehalten vnd überlassen ist, wie falsch hingegen vnd betrieglich das Vor- vnd Angeben jener Auffwicklern, welche gesucht haben, ehrliche, deß Handels aber vnberichtete Leuth zuhindergehen vnd zu verführen. Versehend Vns derowegen, es werden alle diejenige, welche bereits von obgedachter verführischer Leuthen falschem Bericht möchten eingenommen worden seyn, den gefaßten bösen Wohn von sich legen vnd erkennen, daß diejenige, welche von Zeit zu Zeit in Namen jhrer Obrigkeiten disem Werck beygewohnt, anders nit gethan als was auffrechten ehrlichen Eydgnossen gebührt vnd Sie für die Wolfahrt vnsers lieben Vatterlands mit Erhaltung guter Ordnungen, wie solche bey dergleichen Fählen nothwendig seynd, heyl- vnd rathsamb zuseyn befunden, darbey aber keinem Orth an seinen Obrigkeitlichen Frey- vnd Gerechtigkeiten das wenigste nit vergeben, sonder dieselbe in bester Form klar vnd heiter vorbehalten haben.

Wir gebieten derohalben allen vnd jeden vnsern jedes Orths Angehörigen bey Oberkeitlicher Straff vnd Vngnad, solchen verführischen boßhafften Auffwicklern fürbaßhin kein ferners Gehör zugeben noch dergleichen verfälschte Schrifften anzunemmen, sondern was einem oder anderm deß Defensionals halber Verdächtiges begegnen möchte, solches alsobald seines gehörigen Orths bey seinen schuldigen Threwen anzuzeigen vnd zuleyden, damit allem Vbel, so von bösen Leuthen möchte gesucht werden anzurichten, zeitlich vorgesteürt vnd aller Orthen eine rechte wahre Vertrewlichkeit möge erhalten werden.

Damit nun Männiglich dessen gründliche Wissenschafft habe vnd sich darnach zuverhalten wisse, haben Wir dise vnsere Oberkeitliche Erklärung mit beygesetztem Will vnd Meinung in offnen Truck verfertigen lassen, daß sie allenthalben publiciert vnd außgekündt werden möge.

Actum den 15. Decembris 1676.

(Gezogen von einem in der Bürgerbibliothek zu Lucern befindlichen Drukexemplar, betitelt „Manifest vnd Erweisung deß Wahren Innhalts deß Anno 1668 auffgerichten Gemein-Eidgenossischen Defensional-Werks. Wider die hin vnd wider außgebene Falsche Abschrifften vnd erdachte verführische Reden. Im Jahr 1676.")

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

III. Läſterſchrift über das eidgenöſſiſche Defenſionale.

Vßzug vß dem Defenſional-Büechli etwellicher Beſchwerdts-Puncten.

Erſtlich Puncten, ſo wider die Cathol. Religion ſind:

Iſt das Wörtlin geiſtliche Freyheit zu ſchützen vnd zu ſchirmen durchgeſtrichen vnd vßgethan worden.

Wird der Lutheriſche Calender dem Catholiſchen wider alle gebühr vorgeſetzt.

Im General-Gwaltbrieff der Eidt wirdt letſtlich gebunden bim Gwüſſen. Luth deß Calvini Lehr iſt der Lutheriſchen gewüſſen über alle Eidt; Ihr gewüſſen vnd glauben wyßt Sy, vnßeren glauben zu undertrücken und vßzurüthen; alßo habend Sy einen ſchönen Eidt.

Im ſelbigen Gwalts-Brieff iſt, ſie ſelber die nechſtgelegenen Oberkeiten Rathsfragen und ſelbigen folgen. Die nechſtgelegenen Orth weren Zürich, Schaffhußen, Baßel vnd Bern, da verleührend wir die Majora.

Im ſelbigen Gwalt-Brieff iſt, dieſelben Generalen ſollen wider Männigklichen, wer es Immer antreffen möchte (Thun Sie was Sie wollend), geſchirmbt werden mit ſtraff Lyb und Gutt.

Iſt den Generalen ſelbſt die Juſtitz übergeben; alßo wan auch ein geiſtlicher etwas wider diße Generalen reden wurde, möchten Sie ihn ſtrafen wie vermeldt.

Rhynauw ſoll vff anſchynende Gefahr den H. von Zürich überlaßen, Wir katholiſche ordnen den Sigeriſt.

Sind die Zuſammenkunften nach Arauw verlegt; Alßo wurd Baden verlaßen und käme die Cantzley in unkatholiſche Hand.

Wann Anno 1656 die Tagſatzung zu Arauw were geweſen, wer kein Catholiſcher Geſandter daruon kommen.

Habend die Kriegs-Räth allein gwalt, Magazin vfzurichten und nothwendige Munition byzuſchaffen; Alßo müeßtend Wir gelt, Proviant, Munition, Artillerey und allerley Sachen hargeben vnder der Lutheriſchen hand und gwalt; wurdent wir nit damit erärmt und köntend Sie vnß mit vnßerem gelt und Proviant bekriegen vnd mit vnßeren Büchſen, Pulver und Bley erſchießen.

Das Obercommando über ſolchen Zuſatz iſt dem Orth, ſo der Zuſatz empfangt, überlaßen; alſo müeßend Wir vnder dem oberCommando der Lutheriſchen ſyn.

Eß ſoll auch by ſolchen Begebenheiten reciprocierlich Jeder Religion ein gebührend Orth für das Exercitium zugelaßen werden. Wir manglend kein groß Weſen im feld; vff einer Trommen iſt gutt Mäß leßen; ſo Sy aber zu vnß kommend, wurdend Sie ein Kirchen wollen haben und müeßten Wir die Prädicanten offentlich Predigen laßen; alßo laßt ſich der freyzug oder Freyſtellung füehren; Beheüt vnß Gott, diß wer alles wider den guldenen Pundt von Anno 1586.

Wider vnßere Eidtgn. Pündt und Sempacher-Brieff.

Iſt die Juſtiz dem Kriegs-Rath im Veld überlaßen. Diß iſt wider der drey Länder Pundt und wider der Vier waldſtetten Pundt, Wider die Zürcher, Glarner, Zuger und der Acht Alten Orthen Pundt.

Item es iſt Clar, wider den Sempacherbrieff habend die Kriegs-Reth den Eidt zuſammen geſchworen. Diß iſt wider obige Eidtgnöſſiſche Pündt.

Von Zug ſind Kriegs-Räth Jr Amman Carl Brandenberg, Ritter, Amman, Herr Haubtman Franz Kröuel, wegen der vßern Gmeinden.

Von Zug iſt Oberſt Feldt-Wachtmeiſter Herr Beat Jacob zur Lauben, Ritter, Statthalter und deß Raths.

Mögend Zürich und Baßel vf annähernde gefahr vnß vfmahnen. Iſt Clar wider die Pündtnuß Zürich, Zug und Glarus.

Wider vnßeren freyen Standt, Souveränität und Regiment.

Der gantze General Gwalt- und Schirmbrieff der nimbt der Oberkeit allen gwalt und gibt denſelben dem Kriegsrath; Er macht Sie zu abſoluten Herren, alßo das die fürſten mit Jhnen und nichts mehr mit den gemeinen Landleüthen, wie ſonſten bißharo Bräuchig geweſen, tractieren wurdent.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ordnen diße Generale vnß das Wochengelt; alßo befehlend sie vnß schon, wieuil Wir Wochentlich von vnßerem eignen gelt brauchen dörffen; alßo weren wir schon über das Vnßer eigen gutt nit mehr Meister zu ordnen nach vnßerem belieben.

Ordnen Sie bey dem particular Vßschutz daß Schwytz, Vnderwalden, Zug und Cathol. Glarus sollend Vri übergeben syn; darumb hat fern der Berner Haubtman begehrt an Herrn Brandenberg, er solle sich undergeben.

Mag der Kriegs-Rath ein HaubtCommissari über das Proviant setzen; alßo müessen Wir von der Katzen schmär kauffen und, so Wir Jhnen das wenigste nit recht Theten, gar under der contribution leben.

Ist ein Kriegs-Cassen angesehen, da müeßten Wir vnß für den Anfang dißen Generalen für jeden Mann ½ Thlr darschießen; wann man 30000 Mann ins Veld füehren müßte, habend die Generalen für den anfang schon für Sie 30000 halb Thaler und müeßten Wir nichts desto weniger die Soldaten erhalten; alßo müßten Wir noch erärmt werden und wurden dißern Generalen vnßere Halßherren. So Wir von Schwytz einen drifachen Vßzug geben müeßten, kostete es vnß Monatlich über die 19000 gulden.

Zum Beschluß:

Vnßere Pündt sind gemachet worden da alles noch Cathol. ware; nichts destoweniger habend Vnßere VorElteren den Stätten nit souil versprechen wollen, wie vil weniger sollen Wir Jetz, da Sie abgefallen sind, solch schädliche schwere sachen yngehen.

Diß Defensional-Wäsen brächte vnß

1. Die verdammliche Freyheit deß Glaubens;
2. Die Zerstörr- und Zerütung vnßer alten so Lobl. Pündten;
3. Die vor Zythen so schwer empfundene Dienstbarkeit und Knechtschafft.

Alßo behüete vnß Gott durch Mariæ der Allerheiligsten Fürbit vor solchen Machiavellischen neüwen Streichen und erhalte vnß by den Alten Pündten.

(Beilage zum Abschied der evangelischen Orte vom 4. Juli 1677, lit. A.; Schaffhauser Exemplar).

15.

Einschluß des Prinzen Victor Franz Amadeus in das Bündniß der katholischen Orte mit Savoyen.

Lucern. 1671, 8. October.

Staatsarchiv Lucern.

In dem Namen der Allerheiligsten | Göttlichen vnd Vnzertheilbarlichen | Dryfaltigkeitt, Amen. |

Demnach Zwüschen dem Königlichen Haus Savoy vnd den Loblichen | Katholischen Orthen, Benantlichen Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Ob- vnd Nidt dem Kernwald, Zug mit dem Vsseren Ambtt, vnnd | Fryburg Inn dem Jar Ein Tausent fünff Hundert Siben vnd Sibentzig den Achten Tag Maij ein Verein vnd Pündtnuß vffgericht worden, Als damalen Regierte der Durchleuchtigste Hertzog | **Emanuel Philibert**, Vnder denen Bedingnußen, wie sollche inn gedachtem Tractat Begriffen, vnnd vnder anderem, das gedachte VerEinigung vnd Pündtnuß | durch die gantze Lebenszeit gedachten Durchleuchtigsten Hertzogen Emanuel Philibert vnd des Durchleuchtigsten

Fürsten von Piemont, | Carl Emanuels seines Sohns, vnd Vier Jar darnach wäären solle, mit der Pflicht, daß der Überlebende schuldig seye, gedachte Pündtnuß wider zu erneweren, | Jedoch nit anderst, als mit einer freuntlichen Begrüeßung durch seine Ambassadorn, da Jnzwischen gesagte Pündtnuß ohne einige Enderung bis auff Absterben des Überlebenden | in kräfften verbleiben solle; Welcher Tractat hernach bestättiget worden durch gedachten Durchleuchtigsten Hertzogen Carl Emanuel im Jar Ein Tausent Fünff Hundert Ein vndt | Achtzig, vnd nach seinem Absterben durch den Durchleuchtigsten Herzog Victor Amade seinem Sohn im Jar Ein Tausent Sechs Hundert Vier vndt Dryßig, Warinnen begriffen ware der | Durchleuchtigste Fürst von Piemont, Frantz Hyacinth sein Sohn, vnd Letstlichen durch Jetz Regierende Königliche Durchleucht im Jar Ein Tausent Sechs Hundert Ein vnd Fünffzig. Vnd weilen seith selbiger Zeit | Gott gefallen, die Ehe gedachter Königlichen Durchleucht durch die Geburt des Fürsten von Piemont, Victor Frantz Amade, zu segnen, vnd Besagte Jhr Königliche Durchleucht begirig ist, daß ermelter Jhr | Sohn eben in gleichen Neigungen Freundtschafft, Pündtnuß, Verein vnd guter Verstendtnus fortsetze, Welche Jhre Durchleuchtigste Vorfahrer mit den gedachten Loblichen Orthen gehabt, hat Sye dahin gedacht, | daß Er in die Pündtnuß eingeschlossen werde, welche zuletst zwüschen den Parthyen im Jahr Ein Tausent Sechs Hundert Ein vndt Fünffzig bestättiget vnd im nachgefolgten Ein Tausent Sechs Hundert Zwey Vndt | Fünffzigsten Jar zu Turin offentlich geschwohren worden. Weil nun hierzu gedachte Lobliche Orth, als Jhnen die eröffnung dessen durch den Marggraffen von Greisy, gedachter Königlichen Durchleucht | Ambassadorn zu ermelten Loblichen Orthen, vff Einer den Ersten tag des Verwichenen Monats Junij in Lucern gehaltner Tagsatzung beschehen freundtlich eingewilliget, vndt anders nit Ubrig ist als hierumb zu | Ewiger gedechtnus ein offentliches Jnstrument Vffzurichten, Da so seind Auff den Achten Tag des Monats Junij im Sechszehen Hundert Ein vnd Sibentzigsten Jar Wir Benedict von Cize, | Marggraff von Greisy, Graf von Pecet, Jhrer Königlichen Durchleucht Standts Rhadt vndt Cammerdiener Edellmann vndt Dero Ambassador in der Eydtgnoßschafft, Jn Nahmen Des Durchleuchtigsten Mächtigsten | Fürsten **Carl Emanuel,** von Gottes Gnaden Hertzogen zu Savoy, Fürsten in Piemont, Königs inn Cypern vnd meines Herren des Fürsten von Piemont, | **Victor** Frantz **Amade** Jhres Sohnß, An dem Einen, Vnd Wir die Schultheißen mitt Klein vnd Großen Rhädten, Landt Ammann, Rhädt vndt Gmeinden obgemelter Sechs Catholischen | Orthen der Eydtgnoschafft des Alten vnd Großen Pundts des Oberen TeutschLandts, Benantlich Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden Ob vnd Nidt dem Kernwaldt, Zug mit dem Vsseren Ambtt, | vnd Fryburg Am Anderen Theil Miteinander Ueberkommen vnd haben mit gemeiner Übereinstimmung Beschloßen, eingangen vnd Vestgesetzt, daß obgedachter Durchleuchtigste Fürst von Piemont, **Victor** | **Frantz Amade**, in obgedachter vnd Letstmals den Sibenzehenten Augusti im Ein Tausent Sechs Hundert Ein vndt Fünffzigsten Jar Bestättigter Pündtnuß Begriffen sein solle, Eben in gleichem, als were Er darinnen | vstruckhenlich genambset, vnd das in Krafft des zwey vnd zwantzigsten Articuls ermelten Tractats die gegenwertige Pündtnuß vnd Vereinigung durch die gantze Lebenszeit gedachter Königlichen Durchleucht | vnd des Durchleuchtigsten Fürsten von Piemont vnd Vier Jar nach des Überlebenden Ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sterben wäären solle; Allso das in Crafft dises Offentlichen Jnstruments vndt Erklärung gemelter Pundts-Tractat | Beständig vnd Vnverbrüchlich gehalten vnd erhalten werden solle nach seiner Formb vnnd Innhalt, gleichwie gesagte Parthyen deßen ohnwiderruoffliche Obhaltung Versprechent. |

Zu Glauben dann vnnd mehrer Bekräfftigung alles deßen, was obgemelt, seindt zwey Original Jnstrument gleichen Innhalts Vßgevertiget worden, welche nach Ihrer Königlichen Durchleucht Wir die | Obgemelte Orth mit den großen Innsiglen Vnnserer Stätten vndt Orthen habent besiglen laßen, deren das Eine Bey gedachter Königlichen Durchleucht Vnd das Andere Bey vnns obgemelten Verpünten | Orthen Verbleiben wirdt. Beschechen vnd Vffgericht in der Statt Lucern den Achten Tag Octobris in dem Jar Vnsers Herren gezalt Ein Tausent Sechs Hundert Ein vnd Sibentzig. |

Ludouicus Hartmann Eqs. Aur^is,
Ciuitatis atque Reipubl^cae Lucernensis
Secretarius Generalis.

An der Pergamenturkunde hangen alle Siegel wohlerhalten, das des Herzogs an vergoldeter Silberschnur in silberner Kapsel.

16.

Erneuerung des Bündnisses zwischen den VII katholischen Orten und dem Bischof von Basel*).

Lucern. 1675, 21. October.

Staatsarchiv Lucern.

Zum Dryzechenden Soll dise Gegenwertige Verständt- | nuß vnd Pündtnus wäären vnnd bey Krefften bestahn von Heutti- | gem Dato die nechste Zwentzig Jarlang, vnnd alßdann nach der Alten | Formb vnnd Herkommen wider ernüwert werden. Wo aber vnder | sollchem Termin der Zwentzig Jaren Ein Nüwer Bischoff solte volgen, | derselbe die nachrichtliche Notification Vnnß den verpündten Orthen | zukommen laßen solle.

Die Schlußstelle lautet:

Geben vnnd beschechen in der Statt Lucern vff Monntag den Ein vnnd | Zwentzigisten Tag Wynmonats von Christi Jesu Vnsers Lieben | Herren Heilandts vnd Seligmachers Gnadrychen Geburtt gezalt Sechßzehenhundert Sibenzig vnnd Fünff Jar.

Jost Pfyffer, Geschworner
Stattschryber der Statt Lucern, m. p.

An der libellförmigen Pergamenturkunde hangen wohlerhalten die Siegel des Bischofs Johann Konrad, des Domcapitels und der sieben resp. acht (Ob- und Nidwalden) katholischen Orte.

---

*) Da das erneuerte Bündniß in allen übrigen Theilen wörtlich gleichlautend ist (nur daß hier statt Johann Franz überall Johann Konrad steht) mit jenem von 1655 resp. 1579, so geben wir hier nur den abweichenden Artikel 13 und den Schluß des Instruments, im Uebrigen auf jenes verweisend. (Amtliche Sammlung Bd. IV, 2, S. 1570.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

17.

Uebereinkommen (genannt Comunella) zwischen den das Rheinthal regierenden Orten und dem Abt von St. Gallen, betreffs gemeinschaftlicher Regierung des obern Rheinthals.

1676, 20. December.

Staatsarchiv Lucern.

Wir Burgermeister, Schultheiß, LandtAmman, Räth vnd Landleüth | Gemeinlich der Nachbenandten Orthen, Namblich Zürich, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden Ob- vndt Nidt dem Kernwaldt, Zug, Glaruß vnd Appenzell Beeder Roden an Einem, Sodann Wir Gallus, | Abbt, auch Decan vndt gemein Conuent des Gottshauses St. Gallen an dem anderen Theil Bekhennen vndt Thuendt Kundt für Vnnß vndt Vnnser Ewig Nachkhommen: Alßdann wegen Verwaltung Vnnser Beederseiths im Oberen Rhein- | Thal habenden Rechten vndt Herrligkheiten zwüschen Vnnseren Landtvögten vndt AmbtLeüthen nun von vndt über Hundert Jahr hero vil Spähn, Stöß vndt Mißhellungen von Zeit zue Zeit sich ereüget, vmb dero auffhebung willen vil Verträg, Abscheid vndt | Überkhommnußen gemacht, gleichwol daß rechte Beständige Mittel nit erfunden werden khönnen, denselben auß dem grundt abzuehelffen, auch Richtige Regel vndt Maaß zue erhaltung ruhe vndt gueter gleicher Verstendtnuß zue stabilieren, gestalten | Bei einem Jahr hero solche Verwirrung vndt streittigkheit endtstanden, daß, nachdeme Wir deroselben auff dem Tag zue Baden im Januario diß Jahrs daruon Handlen vndt derselben richtigkheit suechen laßen, Mann Hierzue kheineswegs gelangen mögen, | vndt sich sowohl in der üebung vndt dem Herkhommen, alß der Verträgen vndt Abscheyden große widerwertigkheiten vndt widereinander sträbender Laut vndt Verstandt herfürgethon, auch dahero nit gewüst, wie der Sachen außgang ohne | großen Costen vndt weitleüffige Rechtsvertigung zueerheben sein möchte; Daß dann Wir obbemelte Orth, auch Abbt, Decan vndt Conuent nach reyffer der Sachen erwegung, Zeitlicher Vorbetrachtung, mit guetem Rath vnd Wüssen- | schafft vmb allerseiths Besseren Nutzen vndt frommen Bestsetzen, vmb erhaltung ruehe vndt Einigkheit, auch abschaffung deß widrigen vndt verhüetung weitleüffigkheit willen Vnnß nachvolgender Puncten vndt Articlen mit ein ander für Vnnß | vndt Vnnsere Ewige Nachkhommne ohnwiderrüefflich geEiniget, Betragen, verkhommen vndt verstanden haben; deme ist allso: Benanntlichen vndt deß Ersten sollen Vnnsere der Orthen, auch Vnnser Abbt, Decan vndt Conuent in denn Höffen | deß Oberen Rheinthals, Nammblichen Altstetten, Oberrieth, Marpach, Balgach, Bernang vndt St. Margareta gehabt vndt habende Oberkheitliche Herrligkheit, Gewalthsame, Recht vndt Gerechtigkheit, daß Mindere vndt daß mehrere, | nichts außgenommen noch hindangesetzt, Vnnser der anfangs genandten Orthen der Eydtgnoschafft für Einen vndt zuem Halben Theil; Sodanne Vnnsere Abbt, Decan vndt Conuent auch für einen vnd zue dem anderen Theil ein gemein vnverscheydenlich Gueth vndt Sach, auch der dahero fließender Nutz vndt Schaden gantz gemein sein vndt haißen; Vndt zuem anderen die Regierung in bemelten Höffen von Vnnseren der Orthen Landtvögten vnd denn St. Gallischen Ambtleüthen | gemein vndt vnverscheydenlich in allen auffrichtigen Treüwen vndt Ehren gefüehrt, Vndt Drittens die Vnderthonen Bei Ihren Hergebrachten Freyheiten, Rechten vndt Gerechtigkheiten, auch dem Landtsfriden, der Vebung Beeder Religionen | Inhalt desselbigen vndt demnach auffgerichter Verträgen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ohne alteration vndt Enderung gelaſſen, Vierttens die Nidere Gricht vndt die Beambtung mit geſambter Handt Vnnſer beeder Partheyen Ambtleüthen, Lauth Offnung, ge- | ſetzt vndt endtſetzt, Fünfftens dieſelbe Nidere Gricht in Vnnſer beeder Partheyen Namen verwaltet vndt gehalten werden ſollen. Wo- fehren aber Sechstens eine Vrttell vor dem Nideren Staab gangen, vmb waß Sachen das | währe, dero ſich die Partheyen beſchwehrten, ſolle der Zug vndt Appellation gehn vndt ſtatthaben an Vnnſer der Orthen Landtvögt vndt Vnnſer deß Abbts, Decan vndt Conuents Vogt oder OberAmbtmann deſſelben Grichts, vnd alda geverttiget | werden, in dem Verſtandt vndt der Mainung, wan Sie beyde die Sach richten zue Vernüegen der Partheyen, es darbey ſein Verbleyben haben, Im widrigen vndt da die Partheyen fehrnere Appellation begerten oder Vnnſer Ambtleüth ſich einer Mein- | ung nit verſtehn khöndten, die Appellation daß Eine Jahr an Vnnß die Orth oder Vnnſer Abgeſandte zue Baden, Daß andere Jahr aber an Vnnß Abbt zue St. Gallen oder Vnnſer Räth zueläßlich ſein vndt gehn, Darbey es dan Endt- | lich ohne weitheren Außzug verpleiben vndt bewenden ſolle. Innmaßen dann Sibentes abgeredt vndt bedingt iſt, daß zwüſchen Vnnß denn obgenandten Orthen Eines, vndt Vnnß Abbt, Decan Vndt Conuent anders Theils ein Alter- | natiua von einem Jahr zue dem anderen ſeye vndt, wie vorgehenden Articuls erleütheret, nit allein die Endtliche appellation nach derſelben gehn Baden oder St. Gallen ſich abwächslen, ſonder ſolche Alternatiua gelten vndt der Theil, an deme ſolche | iſt, gewalt haben ſolle alle Zweyſpält, ſo zwüſchen den Landtvögten vndt St. Galliſchen Ambtsleüthen in Verwaltung der Regierung ſich begeben möchte, zue Endtſcheyden vndt ſolchem Endtſcheyd nachgelebt werden, Jedoch ohne nachteil vndt Zer- | rüthung diſer auffgerichten Gemeindtſchafft, die deß Grundes vndt deß Rechtens halber in ſeiner bey dem Erſten articul abgeredter Weſenheit ohne alteration verpleiben ſolle. Achtens ſollen die Landtvögt vndt St. Galliſche Ambt- | leüth in allen Ihren Verrichtungen einanderen getreüw, Ehrlich meinen, ſich alles Vortheils, vnzuelaßlichen eigennutzens endthalten vndt angelegen ſein laſſen, Vnnſer der beeden Partheyen Ehr vndt Nutzen beſtens zue befürderen, auch | vber die Gefell vndt Einkhommen ſeiner bequemen Zeit einanderen guete Rechnung halten vndt hierauff ſonderbahr beEidiget werden. Neündtens werffen Wir Abbt, Decan vndt Conuent in diſere Gemeinſchafft die Eigenſchafft der | Leüthen vndt der Fählen in anfangs bemelten Höffen, daß iſt von Jeder Haußhaltung, wan auß ſelbiger daß Haubt verſtirbt, daß beſte Stuckh, Roß oder Vich, da es vorhanden, wie auch die Faßnacht Hennen in dem Oberrieth, | Sodanne die Ehrſchätz in dem Ambt Altſtetten, zue Marpach, da von verkhaufften vndt verEndereten Güetteren ein Frömbder zechen, ein Einwohner aber fünff vom Hundert zue geben verbunden iſt; Item die Vnnß Abbt, | Decan vndt Conuent biß dahero zuegehörende Vmgelter vndt Ehehafftinen. Zechendes geben Wihr Abbt, Decan vndt Conuent zue, daß die Cantzley vndt dahero dependierende Expedition in diſer gemeinen Regierung verweſen vndt beſtellt werden | durch einen Jeweyligen Landtſchryber zu RheynEgg, denne Wir, die Orth, zue ernambſen haben, Jedoch den Höffen wegen Ihren Rechten der Schreyberey ohne nachtheil. Eilfftens Behalten Wir die Orth bevor die Statt RheinEgg vndt den Hoff zue Thal, | auch die Gerechtigkheit über die Höff Widnauw, Haßlach vndt Reüthi, mit aller Ihrer Dependenz, in denn Fünff Höffen vbrige Vnnſere Souverainitet vndt Hocheit, Beſtehende in der abſtraffung in RebellionsSachen, da die Vnderthonen wider Ihre Hoche Obrigkheit ſich | aufflähnen vndt ein gemeinen Auffſtandt machten, Wie auch die Volckhserlaubung in Reyſen vndt Päſſen, auch milterung der ſtraaf in MalefizPerſohnen, doch ohne ſchenckhung deß Lebens; Weitters die

verborgne Schätz vndt Mineralia in Bergen | vndt die Vnnß gehörige Schirmgelter, Zemahlen die Mannschafft, wie die Anno 1474 von denen von Appenzell vbergeben, an Vnnß khommen vndt biß anhero geüebt vndt gebraucht worden, an deme allein diſe Vnnſere angenomne Gemeindtſchafft nichts præiudicieren noch Schaden bringen ſolle; Vnd Wir Abbt, Decan vndt Conuent deß Gottshauß St. Gallen Vnnſere Zinß, Zechenden, Eigne Heüſer vndt Güotter, In gleichem die Collaturen vnd güetter der Prieſter | vndt Predicanten-Pfründen in obbemelten Höffen Altſtetten ꝛc., Vndt Vnnß zuegehörige Schirmbgelter vndt Rechtſame der Mannſchafft vndt übrige Rechte zue Oberriedt, lauth Vertrags de Anno 1500; Mehr daß Vnnß gehörige Fahr zue Oberrieth vndt Muntlingen, Welche mit gegenwertiger Gemeinſchafft nichts zue thuen haben vndt von ſolcher hiemit endtzogen ſeyendt vndt in denn ſtandt, wie ſolches vor dieſem actu geweſen, verpleiben ſolle. Zwölfftens Haben Wir, die Anfangs | genandte Orth, auch Wir Abbt, Decan vndt Conuent ein ander Treüw vndt Ehrlich zue geſagt vndt verſprochen, deme allem ſo hierin vorkhommen iſt ſtath zue thuen, daß Wahr, Veſt, ſtäth vndt vnverbrüchlich zue halten, darwider nimmer zue | thuen noch verhengen gethon werden. Dreyzechendes iſt guet befunden vndt abgeredt worden, daß ietzkünfftigen Joanni, wan die Huldigung einem Neüwen Landtvogt præstiert, diſere Gemeindſchafft den oberen Höffen geoffnet vndt auff | ſolche Zeit daß Jahr wegen der alternatiua angefangen, auch der Eydt demnach eingerichtet werden ſolle. — Deßen alleßen zue Wahrem Vrkhundt Wir die Orth für Vnnß vndt Vnnſere Ewige Nachkhomen, Auch Wir Abbt, Decan vndt Conuent deß Gottshauß St. Gallen für Vnnß vndt Vnnſere Ewige Nachkhomen Vnnſere Inſigel gehenckht an diſen Brieff, deren zwen gleichlauthende verfertiget vndt Jeder Parthey einer zuegeſtellt worden. Beſchechen | den zwantzigſten Chriſtmonath deß Tauſendt Sechshundert Sechs vndt Sibentzigeſten Jahrs.

An der Originalurkunde auf Pergament hangen in hölzernen Kapſeln wohlerhalten die Siegel der Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald) und Zug, und in blechernen Kapſeln diejenigen des Abts und Convents von St. Gallen. Für die Siegel der Orte Zürich, Glarus und Appenzell iſt der Plaz offen gelaſſen.

Zuewüſſen ſeye hiemit: Obzwar die in dem Brieff verſehene Gemeindſchafft nit allein in den fünff Catholiſchen Loblichen Orthen vermittelſt Ihrer darüber außgehendigeten Orthſtimen Beliebet, auffvndt | angenommen worden, ſondern man von Thails der vbrigen Reinthals regierenden Orthen Verſicherung, von allen aber insgemein die Hoffnung hat, Sie ſich gleichfahls einlaſſen vndt alſo diſes Jnstrument mit aller im eingang Benandten Orthen | Sigell gefertiget worden; Wan Jedoch der Zueverſicht entgegen Ein oder daß andere Lobl. Orth hierzue nit verſtehn wolte, Iſt auff ſolchen Fahl abgeredt vndt beſchloſſen, daß diſes Jnstrument in allem Begriff, Clausulen vndt Inhalt gelten vndt in würden verpleiben | Zwüſchen den Orthen, die Ihr Sigill hieran hangen haben, Eins vndt dem Gottshauß St. Gallen anders Thails, auch es demenach gehalten vndt gelebt werden ſolle; Wan aber der Vmbgang der Landtvogtey dieJenige Orth, welche nit consentieren wollen, betrifft, | Die Regierung ſolang derſelben LandtVögt im Ambt verbleiben wie biß dato vndt vor diſer Gemeindſchafft gebräuchlich geweſen geführt, nach Ihrem Abzug aber nach Jnhalt der Gemeinſchafft vndt diß Brieffs in allweg ver- | fahren werden ſolle, Welches zue Verhüetung Mißverſtendtnuß vndt Zweyſpalt dem Jnſtrument in geſtalt eines Transfixi alſo Beygefüegt worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser auf einen besondern Pergamentstreifen geschriebene Transfix ist dem Hauptinstrument so beigefügt, daß er mit demselben ein Ganzes bildet, was vermittelt ist durch die angehängten Siegel, indem die Siegelschnüre durch beide am Ende aufeinander gelegte Pergamente gezogen sind.

18.

Einschlüsse der eidgen. Orte und ihrer Zugewandten in den Nimweger Frieden, 1678/79.

I. In den Friedensschluß zwischen Ludwig XIV. und den niederländischen Generalstaaten.

Nimwegen. 1678, 10. August.

Kaiserl. Staatsarchiv in Paris.

Article 18. En ce présent traité de paix et d'alliance seront compris de la part du dit Seigneur Roi Très Chrétien le Roi de Suède, le duc d'holstein, l'Evêque de Strasbourg, et le prince Guillaume de Furstemberg, comme intéressés dans la présente guerre. En outre seront compris, si compris ils veulent être, le prince et la couronne de Portugal, le duc et seigneurie de Venise, le duc de Savoye, les treize Cantons des Ligues suisses et leurs alliés, l'Electeur de Bavière, le duc Jean Frédéric de Brunswick-Hanover, et tous rois, potentats, princes et Etats, villes et personnes particulières à qui Sa Majesté Très Chrétienne, sur la réquisition qu'ils lui en feront, accordera de sa part d'être compris dans ce traité.

Article 19. Et de la part des Seigneurs Etats Généraux le Roi d'Espagne et tous leurs autres alliés, qui dans le tems de six semaines à compter depuis l'échange des ratifications se déclareront d'accepter la paix, comme aussi les treize louables Cantons des ligues suisses et leurs alliés et confédérés, la ville d'Embden, et de plus tous rois, princes et Etats, villes et personnes particulières à qui les Seigneurs Etats Généraux, sur la réquisition qui leur en sera faite, accorderont de leur part d'y être compris.

II. In den Friedensschluß zwischen Ludwig XIV. und Kaiser Leopold.

Nimwegen. 1679, 5. Februar.

Dumont VII, 1. Thl., S. 387.

Cum Articulo 33*) Jnstrumenti Pacis hîc nuper conclusæ cautum sit, ut intra præfixum illic tempus ab utraque parte comprehensi nominentur, Nominantur et comprehenduntur ex parte Imperatoris imprimis Sacræ suæ Majestatis Fœderati, Rex Catholicus, Sacri Romani Jmperii Electores, Principes, cæterique Status comprehensâ liberâ et immediatâ Jmperii Nobilitate, et Civitates Hanseaticæ; Nominatim vero inclusi sunt: Electores Moguntinus, Trevirensis et Coloniensis, cum illorum

*) Artikel XXXIII lautet: „Comprehendantur etiam hac Pace illi qui ante permutationem Ratificationis, vel intra sex menses postea ab una vel altera parte ex communi consensu nominabuntur."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Archi- et Episcopatibus, Electores Saxoniæ et Palatinus, Archi-Episcopus Salisburgensis, Magnus Ordinis Teutonici Magister, Episcopus Bambergensis et Herbipolensis, Episcopus Eichstattensis, Episcopatus Argentoratensis, Episcopus Constantiensis, Augustanus et Basileensis; Principes Palatini Neoburgicus, Bipontinus et Veldentiæ, omnes Duces Saxoniæ, Marchiones Culmbacensis et Anspacensis, Duces Mecklenburgici Suerinensis et Gustroviensis; omnes Duces Wirtenbergæ, omnes Landgravii Hassiæ; omnes Marchiones Badenses, Dux Saxoniæ inferioris, Principes Anhaltini, Principes et Comites Nassaviæ, Princeps Frisiæ Orientalis, Princeps Schwartzenbergicus, Princeps Lixheimensis, Abbatiæ Murbacensis et Luderensis, Comites in Hanaw, Waldeck, Bentheim, Tecklenburg, Lipp, Cronenberg; omnes Jmperii Civitates liberæ et Hanseaticæ, Colonia, Aquisgranum, Argentoratum, Lubeca, Wormatia, Spira, Francofurtum, Brema, Norimberga, Ulma, Hamburgum, aliæque unà cum Provinciis, Territoriis, Juribus et Appertinentiis, Vasallis et Subditis; præterea Rex et Regnum Poloniæ, Magnus Dux Moscoviæ, Dux Lotharingiæ (si comprehendi voluerit), omnes Principes et Respublicæ Jtaliæ, Ordinesque Fœderati Belgii et Helvetiæ, Rhetiæque Princeps etiam Transylvaniae.

Actum Neomagi 8. februarii 1679.

Joannes Episcopus et Princeps Gurcensis,
T. A. Henricus Straatmann.

III. In den Frieden zwischen König Karl XI. von Schweden und den vereinigten Provinzen der Niederlande.

Nimwegen. 1679, 2./12. October.

Dumont, VII, 1. Abth., S. 432.

X. Pariter à parte Dominorum Ordinum Generalium inclusi sint Jmperator Romanus, Rex Christianissimus, Electores Moguntinus, Trevirensis et Brandenburgicus, Dux Lotharingiae, Episcopus Paderbornensis et Monasteriensis, Dux Neoburgi, Duces Brunswico-Luneburgensis, Osnabrugensis, Cellensis et Guelpherbitanus, itidemque omnes Reges, Electores et Principes Dominorum Ordinum Generalium Foederati, qui Pace cum Rege Sueciae factâ includi velint, ut et Helvetiorum Respublica eorumque Foederati, Princeps Frisiae Orientalis, Civitates Lubeca, Brema et Embda, caeterique Status, Civitates et Personae privatae, quibus requisitione intra sex Menses abhinc factâ id à Dominis Ordinibus Generalibus concessum fuerit.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anhang.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I. Actenstüke zur Beleuchtung der „Exemtion" der schweizerischen Eidgenossenschafft vom deutschen Reich, in Folge des westphälischen Friedens (Art. VI des Friedensinstruments von Osnabrück vom 8. September/24. October 1648, und §. 61 des münsterischen Friedensinstruments vom 6. August/24. October gleichen Jahres.*) — (Citirt S. 118).

1. Allerdurchleuchtigster ꝛc. Nachdeme es E. Kayſ. Mayeſt. durch ohnzweiffenliche Vorſehung Gottes zu dero vnſterblichem nachruhm vnd zumalen zu troſt vnd erquickung der wärthen Chriſtenheit allergnädigiſt gefallen wollen, einen allgemeinen Frieden, deſſen würckliche vollziehung der Allgütige Gott ferner zu ſegnen geruehe, im H. Reich zu ſchlieſſen, hat ſolches Vnſer allerſeits Herren Obern vnd geliebtes Vatterland zum höchſten erfreut, inſonderheit da ſie geſehen, daß auch darinnen ihres Freyen eximirten Stands, welcher gegen etlichen der Vnſern, ſonderlich einer Statt Baſel, hiebevor von der Cammer zu Speyr wider Recht vnd Billichkeit hat wollen angefochten werden, genuegſame fürſehung beſchehen vnd wie es mit denen alldort vermeyntlich erkannten Proceſſen vnd arreſten jetz vnd künfftigs gehalten werden ſolle ſattſam erläutert worden, für welche Gnad vnd Kayſerlichen Favor E. Kayſ. Mayeſt. Wir an ſtatt vnd im nammen Vnſerer allerſeits Herren vnd Oberen allerdemütigiſten Danck ſagen; E. Kayſ. Mayeſt. aber können Wir darbey gebührlichen zu anden nicht vnderlaſſen, wie daß ſchon ferndrigen Jahrs im Auguſto vnderm Titul der ſamptlichen Chur-Fürſten vnd Ständen des H. Reichs Herren Abgeſandten einer Statt Baſel ein Schreiben zukommen, darinnen Sie vermeldet, Sie hetten in dem articulum Exemptionis anderer geſtalten nicht, alß vnder andern, Daß die am Cammergericht ergangene Vrtheiln vollnzogen, die alldort Rechthängige Sachen außgetragen vnd den Herren Cameralen Ihr von ſo vielen Jahren rückſtendig gebliebenes Cammer-Contingent abgetragen werden ſolte ꝛc., bewilligt, dahero Sie ſolche zur parition vermahnt oder widrigen fahls die Execution angetroht haben; Ob nun wohl-ermeldte Statt Baſel ſich der Notturfft nach vnd mit guetem Grund hingegen verantwortet vnd den wahrhafften Bericht geben, daß von Eydgnöſſiſcher ſeiten keine newe Exemption vom Reich were geſuecht, ſondern vielmehr bey den Herren Kayſ. Plenipotentiariis geklagt worden, daß man wider die ſo bekannte vnd weit über Menſchen-gedencken hero rühig beſeſſene Exemption vom Kayſ. Cammergericht beſchwärt werde, vnd allein zu verhüetung weitläuffigkeit vmb abſchaffung dergleichen Irrungen vnd Mißverſtänd gebetten, darbey auch Sich fürnemlich auff E. K. M. eingeſchicktes Decret vnd den erfolgenden Friedensſchluß, auff welche beede Stuck der Herren Reichs-Ständen Schreiben an die Cammer vermög Num. 1 geſtellt geweſen beruffen, vnd nun ſolche durch die gnad Gottes würcklichen erfolgt, dardurch angeregte Proceß vnd Beſchwärden, ohne einigen Vorbehalt vnd Condition, caſſirt vnd auffgehoben ſind, zumalen Sie Herren Reichs Stände ſelbſten in Ihrem E. Kayſ. Mayeſt. eingeſchickten concluso vom 18. Februar 1647 (welches Wir übriger Puncten halben an ſein ort geſtellt ſeyn laſſen) lauter vnd heiter bekennen, Daß eine Statt Baſel ſchon etlich vnd viertzig Jahr vor Auffrichtung des Cammergerichts privilegirt geweſen, daß Sie ſich jederweilen bey der Kayſerlichen erlangten Exemption manutenirt vnd den Cammergerichtlichen Mandatis, Processibus et Sententiis kein parition gelaiſtet, noch demſelbigen einichen Cammergerichts Vnderhalt jemalen bezahlt, jnmaſſen dann Sich ermeldte Statt

*) Die Wiedergabe des Wortlautes des citirten, die Eidgenoſſenſchaft betreffenden Artikels des weſtphäliſchen Friedens, ſowie der Actenſtüke, welche deſſen Entſtehen beleuchten, bleibt dem V. Band der Abſchiedeſammlung aufbehalten, wohin ſie der Zeitfolge nach gehören.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in keinem Anschlag alter vnd newer Exstantzien begriffen befinde ꝛc., So ist doch solches alles bey etlich zu Münster zuruck gebliebenen Herren Reichs-Ständen, welche den Herren Cameralen gar zu geneigt sind, ohnverfänglich gewesen vnd haben Sich solche nicht gescheuhet, denovo an eine Statt Basel neben gedachten Herren Cameralen selbsten betroblichen zu schreiben vnd allem, was vorher-gangen vnd durch den Friedensschluß selbsten erläutert vnd bestätigt ist, einen anderen Verstand anzudichten vnd darbey so viel zu verstehen zu geben, alß ob dieses E. Kayserl. Mayest. allergnädigsten Intention nicht entgegen vnd mit den ausseren Cronen gleichsamb also vberlegt vnd verglichen were, wie dann die Copeyen beyder Schreiben sub Num. 2 vnd 3 in mehrerm mit sich bringen.

Wann aber Wir nicht sehen noch begreiffen können, wie solches alles mit E. Kayserl. Mayest. höchsten Authoritet vnd Respect zu vergleichen were, zuemalen Vnsere Herren vnd Oberen durch dero zu Münster vnd Osnabruck gewesster so vortrefflicher Herren Legaten Schrifft- vnd Mündliche Bezeugungen durch E. Kayserl. Mayest. vberraichtes Decret, vnd endlichen durch den Friedensschluß selbsten, in welchem alle Protestationes vnd Contradictiones der vergangenen vnd gegenwertigen Zeiten gäntzlichen verworffen worden, viel eines andern versichert sind,

Alß haben E. Kayserl. Mayest. Wir solches alles gebührlichen anbringen vnd dieselbige an statt vnd in nammen Vnserer allerseits Herren vnd Oberen allerdemüetigist bitten wollen, die geruehe, Vns ferner die Kayserl. Gnad zu erweisen, Daß dergleichen ohngewohnte Zumuetungen gegen einer Eydgnosschafft (alß deren gemeine Sach solches ist) sampt- oder sonderlich fürbaß gäntzlichen eingestellt verbleiben, Insonderheit aber den Herren Cameralen auß Kayserl. MachtVollkommenheit anzubefehlen, daß Sie nunmehr dem Friedensschluß sich bequemen vnd sowol einer Statt Basel alß Gemeiner Eydgnosschafft selbsten keine weitere Vnruehe zu erwecken vndernemmen, sondern so jemand an gemeldte Statt Basel oder die Ihrigen was Spruch vnd Forderung zu haben vermeynt, den oder dieselbigen an sein behöriges Ort oder Gemeine Eydgnosschafft zu weisen, da dann einem jeden warzue er befuegt guet, schleunig vnd vnpartheyisch Recht widerfahren solle.

Eine solche Kayserl. Gnad werden Vnsere Principalen vnd Oberen zusampt der gantzen Eydgnossischen Nation allerdemüetigst erkennen vnd Ihrem Vermögen nach vmb E. Kayserl. Mayest. vnd Hochlobl. Hauß Oesterreich zu verdienen Sich euserist befleissigen. E. Kayserl. Mayest. hiemit der Gnädigen Huet Gottes zu beständiger, glücklicher, friedfertiger Regierung vnd dero Vns zu beharrlichen Kayserl. Hulden vnd Gnaden allerdemüetigist empfehlend ꝛc.

Geben vnd in Vnser aller Nammen mit des Edlen, Vesten Johann Caspar Eschers, Landvogts der Grafschaft Baden, Insigel verschlossen den 10. Julij 1649.

E. Kayserl. Mayest.

Allerdemüetigste

Von Stätten vnd Landen der Eydgnosschafft, namlichen Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden ob- vnd nider dem Kernwald, Zug, Glarus, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen vnnd Appenzell vollmächtige Raths-Pottschafften zu Baden im Ergöw zu tagen versammlet.

An die Röm. Kayserl. Mayest. abgangen.

2. Ferdinand der Dritte ꝛc. Vns ist Ewer gehorsamstes Schreiben de dato Baden im Ergöw wol eingeliefert worden, haben darauß mit mehrerem gnädigst vernommen, welcher gestalt Ihr Euch zum höchsten beschwärt, daß noch im nächst-verwichenen Jahr vnderm Titul der samptlichen Chur-Fürsten vnd Stände des H. Reichs Gesandten zu Münster vnd Osnabrugg der Statt Basel ein Schreiben zukommen seye, darinn vermeldet, Daß jetz-gedachte Ständ den in Instrumento Pacis befindlichen Artic. VI. Cum item Cæs. Majestas etc. anderer gestalt nicht, alß vnder anderen, Daß die am Cammergericht ergangene Vrtheil vollnzogen, die aldort in Recht hangende Sachen außgetragen vnd denen Cameralen Ihr von etlichen Jahren rück-stendiges Cammer-Contingent abgetragen werden solle, gewilliget hetten; Derowegen Vns Ihr vmb vnsere Kayserl. Hülff vnd Manutenentz allerdemüetigst gebetten habt.

Wie Vns nun crafft tragenden Kayserl. hohen Ampts obligen will, dahin zu sehen, damit dem Instrumento Pacis in allem gebührend gelebt vnd meniglich bey demjenigen, was ihme derselbe zugibt, gehandhabt vnd geschützt werde, Also haben Wir nicht vnderlassen, deßwegen vnder heutigem dato sowol Vnseren Kayserl. Gesandten zu Nürenberg, alß auch dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cammergericht zu Speyr jnnhalts beygefuegter Abschrifften sub A et B diß-fahls die Notturfft gnädigst anzubefehlen; So Wir Euch in Antwort also gnädigst andeuten wollen; vnd sind Euch benebens mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Vnserer Statt Wien den 29. Novembris 1649. ꝛc.

Von der Röm. Kayserl. Mayest.
an die Dreyzehen Ort der Eydgnosschafft abgangen.

3. Ferdinand der Dritte ꝛc. WOlgeborne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe getrewe. Ihr habt auß dem Einschluß zu ersehen, Was an Vns die von Stätten vnd Landen der Schweitzerischen Eydgnosschafft zu Baden im Ergöw zu tagen versammlete Gevollmächtigte, damit dieselbige bey demjenigen, was Ihro in dem Friedensschluß Art. VI. Cum item Cæs. Majestas etc. zum besten versehen, geschützt vnd manutenirt werden möge, in Vnderthänigkeit gelangen lassen vnd gebetten haben.

Wann Vns nun crafft tragenden hohen Kayserlichen Ampts obligen will, dahin zu sehen, damit ermeldtem Friedensschluß in allem nachgelebt, vnd Wir dahero nicht sehen können, wie die von denen Ständen zu Münster vnd Osnabrugg jnnhalt jhres noch im jüngst-verwichenen Jahr an die Statt Basel abgegangenen Schreibens der Cameral-Proceß halben gemachte Limitationes bey gedachtem Instrumento Pacis bestehen mögen,

Alß befehlen Wir Euch solchem nach hiemit gnädigst, daß auch Ihr Ewers theils Euch dem Friedensschluß hierinnen gebührend bequemet, mehr-gemeldte Eydgnosschafft darwider nicht beschwäret, sondern dieselbe mit berüehrten Prætensionen vnd angetrohten Processen (zumalen selbige in ermeldtem Friedensschluß in specie cassirt vnd auffgehebt worden) hinfüro allerdings verschonet. An deme erstattet Ihr Vnsern gnädigsten Willen vnd Meynung; vnd verbleiben Euch mit ꝛc. Geben in Vnserer Statt Wien den 29. Novembris 1649.

Von der Röm. Kayserl. Mayest.
an das Cammergericht ꝛc. abgangen.

4. Allerdurchleuchtigster ꝛc. EWer Kayserl. Mayest. werden noch in frischem allergnädigstem Angedencken haben, was in dem zu Münster vnd Osnabrugg Anno 1648 geschlossenen Frieden Artic. VI der Eydgnossischen Exemption wegen versehen ist, nicht weniger, was darseither E. Kayserl. Mayest. über das an Sie von Gemeiner Eydgnosschafft gevollmächtigten Rahts-pottschafften im Julio 1649 abgangenes allerdemüetigstes Schreiben noch im Novembri selbigen Jahrs in Antwort allergnädigst erfolgen lassen, vnd daß Sie durch dero Kayserl. Befelch die Cammer zu Speyr von jhren Gesuechen gegen der Statt Basel ab- vnd hingegen Sich dem Friedensschluß gehorsamblich zu bequemen allergnädigst erjnnert vnd ermahnt, hierneben auch dero vortrefflichste Herren Plenipotentiarien zu Nürenberg befelcht haben, bey den gesampten Reichs-Ständen daran zu seyn, daß Sie einer Statt Basel vnd gesampter Eydgnosschafft mit dergleichen Zumuetungen vnd Schreiben, wie von Münster vnd Osnabrugg dero vnder dem Titul der samptlichen Reichs-Ständen zukommen, zumalen deren Innhalt dem Instrumento Pacis zuwiderlauffe, künfftigs verschonen thüegen ꝛc.

Gleich wie nun für solche Kayserliche hohe Gnad E. Kayserl. Mayest. Wir nochmalen allerdemüetigsten Danck sagen, alß hetten weder Vnsere Principalen vnd Oberen noch Wir geringsten zweiffel gehabt, daß E. Kayserl. Mayest. allergnädigsten Intention vnd Willen wurde nachgelebt vnd sonderlich an seiten dero Cammergerichts solche Kayserliche Befelch (welche Ihnen durch Natarium vnd Zeugen insinuirt worden), in ansehung selbige auff dem bald in aller Welt erschallenen Friedensschluß gegründet, in gebührende obacht gezogen vnd gehorsamblich respectirt worden sein; solcher gefaßten Zuversicht aber schnurstracks entgegen vnd zuwider haben gedachte Cameralen mit hindan-setzung diß allen durch hin vnd wider insinuirte Executions-Mandata so viel vermöcht vnd zu wegen gebracht, daß nach jüngst-gehaltener Francfforter Herbstmeß den Baßler-Kauffleuthen auff freyer Strassen starck auffgepaßt vnd, alß Sie für ihre Personen dessen verwahrnet worden vnd entgangen, deren Waaren vnd Güeter zu Schlettstatt vnd Maintz gewaltthätig gehemmet, die Fuhrleuth bey ihren Eyden was Baselische Güeter seyen außzusagen vnd zu verrathen angehalten, die Fuehrbrieff einkommenem Bericht nach auffgerissen, sonderlich zue Schlettstatt alle Baselische vnd vnder der Baßlern Condotta gehende Güeter auffgepackt, durchsuecht, die Par-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schafft darvon genommen, das vbrige widerumb zusammen gerafft vnd sampt den Geltern auff Speyr gefüehrt, zu Maintz aber die mit den Baßlern correspondirende Factoren, wie verlautet, gleichfahls beeydigt vnd jhnen von diser Begegnuß das wenigste naher Basel zu berichten bey hoher Straff vndersagt vnd in allem dergestalten procedirt vnd verfahren worden, alß wann die Statt Basel vnd gantze Eidgnosschafft declarirte abgesagte Feind des H. Reichs weren, so gar daß auch zwischen denen hiebevor in offenem Krieg vnd Vehd gestandenen Parteyen dergleichen kaum vorgangen vnd beschehen ist.

Vnd obwol man gleich anfangs die Vrsachen solcher Gewaltthat zu wissen, hernacher aber auch die Restitution der Güeteren oder doch daß selbige vnverändert bleiben möchten von ermeldter Stadt Schlettstatt gantz freund- vnd Nachbarlich begert, so ist doch alles das erste anders nichts, alß daß diß alles vermög Copeylich überschickten Cameral-Mandats beschehen, auff das andere aber gar keine Antwort gefolgt. Dahero einer gesampten Eydgnosschafft auff empfangenen Bericht diese schwäre, vnverhoffte Begegnuß eben tieff vnd sehr zu hertzen gangen, hetten Sich auch in krafft der Pündten verobligirt befunden, wann Sie weren gemahnt worden, die vnschuldig-angegriffene vnd beläidigte zu retten vnd das Gegenrecht an die Hand zu nemmen.

Nachdem aber Sie sonderlich bey letster deßwegen gehaltener Zusammenkunfft vnd allgemeiner Berathschlagung zu gemüt gezogen, Wie hoch E. Kayf. Mayest. Authoritet vnd Kayserl. Respect bey diesem Werck interessirt seye, haben Sie in dem Geschäfft keinswegs füreylen, sondern es vorderist E. Kayserl. Mayest. gebührend anbringen vnd bey dero, alß höchstem Oberhaupt des Heil. Reichs vnd Executorn des Friedensschlusses, die remedirung allerdemüetigist suechen wollen.

Gelangt demnach an E. Kayserl. Mayest. in nammen vnd an statt Vnserer Principalen vnd Oberen Vnser allerdemüetigstes bitten vnd begeren, die geruehen, diese große Injuri, Gewaltthat vnd schwären Einbruch in dem so newlich geschlossenen vnd publicirten Frieden sampt der darauß fliessenden bösen sorglichen consequentz allergnädigst zu beherzigen, dero ab solchem begönnen tragendes mißfallen würcklich sehen vnd wider die Vrsächere vnd Delinquenten auß Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit durch kräfftige Mittel dergestalten verfahren zu lassen, daß nicht allein das abgenommene vnd bißhero vorenthaltene mit abtrag bereits ergangenen vnd täglich auffwachsenden Kostens, Schadens vnd Interesse, den Beläidigten ohne verweilen restituirt vnd erstattet, sondern auch die jetzige Vrhebere vnd sonsten menniglich künfftigs von dergleichen dem alten Herkommen E. Kayserl. Majest. darauff gegründten allergnädigsten Declaration vnd Befelchen, auch dem so hoch verpönten Friedensschluß selbsten é diametro zuwider lauffenden Attentaten gäntzlich abgehalten, einer Eydgnosschafft insegesampt vnd sonderheit wie auch dero Angehörigen vollkommene Sicherheit verschafft vnd Wir mit allem dem, so man hierzu nohtwendig erachten wird, allergnädigst versehen werden. Das wird E. Kayserl. Mayest. Hochheit, dem Friedensschluß vnd beharrender guter Verstendnuß gemäß, auch gegen derselben vnd dero Ertz-Hauß Oesterreich eine Eydgnosschafft höchstens zu verbinden ein kräfftiges Mittel, zumalen Vns vnd vnserer Nation ein jmmerwährender Antrieb seyn, Gott den Allerhöchsten für E. Kayserl. Mayest. glückselige Regierung, langwührige erwünschte Leibs-gesundheit vnd alles Kayserliche Wolgehen eifferigst anzuruffen vnd zu bitten.

E. Kayserl. Mayest.

Allerdemüetigste,

Der Dreyzehen Orten des alten grossen Pundts ober Teutscher Landen Abgesandte,
Sebastian Bilgerin Zweyer von Evebach, Landshauptmann,
Hans Rudolff Wettstein, Burgermeister zu Basel.

5. Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain vnd Würtenberg, Graff zu Tyrol ꝛc. entbieten denen Wolgebornen, Edlen, Ehrsamen, Gelehrten, Vnseren vnd des Reichs lieben Getrewen N. Cammerrichters, Amptsverwesers, Vicepräsidenten vnd Beisitzeren Vnsers Kayserlichen Cammergerichts zu Speyr Vnser Kayserliche Gnad vnd alles guets. Wolgeborne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, liebe, Getrewe. Bey Vns hat sich die samptliche Eydtgnosschafft der Dreyzehen Orten der Schweitz durch Ihre Abgesandte an Vnserm Kayserlichen Hof gar hoch beklagt: Obwolen in dem zu Münster vnd Osnabrugg geschlossenen Frieden Artic. VI der Statt Basel vnd vbriger Schweitzerischer Cantonen Exemption von dem H.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reich, dessen Tribunalien vnd Gerichten, wie selbige in Vnserm Kayserl. Decret erläutert, mit klaren Worten confirmirt vnd bestätiget vnd alle wider ermeldte Statt Basel erkannte Process, Mandata executiva vnd Arresta cassirt vnd auffgehebt worden, auch Wir solchem nach auff allervnderthänigstes Erklagen vnd Bitten besagter Eydgnosschafft (indem erwehnter Statt noch Anno Sechszehenhundert Acht vnd viertzig vnd Sechszehenhundert Neun vnd viertzig vnder dem Titul der samptlichen Churfürsten vnd Ständen des Reichs Abgesandten Schreiben dieses Innhalts zukommen, Daß berührter Articulus anderer gestalt nicht alß daß vnder anderen die an Vnserm Kayserlichen Cammergericht ergangene Vrtheiln vollzogen, die alldort Recht-hängige Sachen außgetragen vnd den Cameralen jhr von vielen Jahren hero rud-stendige Contingent abgetragen werden zu verstehen seye) Euch noch im nächst-verwichenen Sechszehenhundert Neun vnd viertzigsten Jahr, den Neun vnd zwantzigsten Novembris, gnädigst erinnert vnd anbefohlen, Daß Ihr dieser gemachten nichtigen Limitationen, alß dem Friedensschluß zuwider, vngehindert vor-ermelte Statt Basel mit diesen Prätensionen vnd angetrohten Proceß verschonet vnd also die samptliche Eydgnosschafft Sich keines anderen versehen, alß daß solche Vnsere Kayserliche Verordnung von Euch in gebührendem Respect vnd Obacht gehalten worden were, so hettet Ihr doch deme zuwider Euch vnderstanden, auß vorgeschützter solcher Limitation vnd Declaration, vnd samb auch Wir selbsten bey Auffrichtung des Friedensschlusses kein andere Intention gehabt hetten, den Siben vnd zwantzigsten nächstverwichenen Monats Septembris wider die Statt Basel an vnderschiedliche Chur-Fürsten vnd Stände Mandata de arrestando et extradendo sine clausulâ dieses Innhalts ergehen zelassen, Daß Sie alle der Statt Basel zugehörige Personen, auch deren Haab vnd Güetere, wo solche in jhren Territoriis anzutreffen, mit würcklichen Arresten belegen vnd extradiren sollen, so lang biß Vnser Kayserlich Cammergericht des gäntzlichen rückstands seiner Vnderhaltung bezahlt, auch Florian Wachtern von Schlettstatt (deme wie auch vbrigen angemaßten Klägern doch die Statt Basel vor Ihren Mit-Eydgnossen güet oder Rechtliche Red vnd Antwort zu geben Sich vielfaltig erbotten) vmb die Ihnen zuerkannte Summen, sampt Vnkosten, Schaden, Interesse vnd Saumbnussen ein Vergnügen geschafft seyn werde; jnmassen auch darauff erfolgt seye, daß nach jüngst-gehaltener Franckforter Herbstmeß den Baßler-Kauffleuthen auff freyer Straßen starck auffgepaßt vnd, alß Sie vor jhre Personen dessen gewahrnet worden vnd entgangen, deren Waaren vnd Güeter zu Schlettstatt vnd Maintz gewaltthätiger weise angehalten, sonderlich zu jetz-besagtem Schlettstatt die Fuehrleüth bey jhren Eyden was Baßlische Güeter seyen außzusagen vnd zu verrahten gezwungen, die Fuehrbrieff einkommenem Bericht nach auffgerissen vnd alle Baßlische vnd andere vnder der Baßler condotta gehende Güeter außgepackt, durchsuecht, die Parschafften darvon genommen, das vbrige wider zusammen-gerafft vnd sampt den Gelteren auff Speyr gefüehrt, zu Maintz aber die mit den Baßleren correspondirende Factoren, wie verlautet, gleichfahls beeydiget vnd ihnen von diser Begegnuß daß wenigste naher Basel zu berichten bey hoher Straaff vndersagt, vnd in allem dergestalt procedirt vnd verfahren worden, alß wann die Statt Basel vnd gantze Eydgnosschafft declarirte vnd abgesagte Feind des Heyl. Römischen Reichs weren.

Sintemalen aber solche Proceduren dem Friedensschluß vnd Vnseren Kayserlichen Verordnungen schnur-stracks zuwider vnd von besorgender grosser consequenz, da dergleichen Eingriff also nachgesehen werden solte, Alß hat Vns mehrbesagte Eydgnosschafft vmb Einwendung Vnsers Kayß. Ampts vnd fernere Hülff Rechtens beweglichst angeruffen vnd gebetten.

Wann Wir nun diese Proceduren also beschaffen befinden, daß Sie sich mit keinem schein Rechtens, noch auch mit deren von Euch vorgebildeter Limitation vnd Declaration des Friedensschlusses vnd noch viel weniger mit der verwahrneten Anziehung Vnserer gleichförmigen Intention verantworten oder justificiren lassen, sintemalen solche Limitationes vermög des Instrumenti Pacis Artic. 17. §. Contra hanc transactionem etc. gantz keine krafft noch würckung haben, auch Vnser Kayserliche Intention vnd Meynung nie gewesen, daß Ihr dergestalt verfahren soltet, sondern diese ewere Procedur vnd Mandata derselben Inhalts Vnsers an Euch den Neun vnd zwantzigsten Novembris Sechszehenhundert Neun vnd viertzig ergangenen vnd laut des Gerichts-Notarii Pechtii Recepisse eingeantworteten Befelch-schreibens schnur-stracks zu wider lauffen; zu deme nicht auff dasjenige, was etwan die Ständ Ihnen bey Behandlung des gemeinen Friedens vnd vor dessen Publication vorbehalten, noch auch was Sie in consequentiam desselben Vorbehalts hernach geschrieben, sondern auff das, was Vnser Kayserlich Exemptions-Decret vnd nach desselben Inhalt vnd Buechstaben der ins H. Reich verkündigte vnd allerseits ratificirte Friedensschluß mit sich bringt, zu sehen ist; welcher dann ohne einigen Vorbehalt vermag, daß die Statt Basel vnd vbrige Schweitzerische Cantonen von dem Heyl. Reich gantz exempt vnd befreyet verbleiben vnd die wider Sie decretirte Processus vnd Arresta, sie seyen außgegangen wann sie wollen, gäntzlich cassirt sein sollen. Vnd derowegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vns als dem Oberhaupt vnd supremo Executori Pacis obligt, dahin zu sehen, damit niemand wider den Friedensschluß beschwärt, sondern darbey gehandhabt vnd geschützt werde; so dann auch die Repressalien, als eine species Belli, im H. Römischen Reich zumalen wider diejenige, die von demselben eximirt sind, ohne Vnser alß des Oberhaupts Vorwissen vnd Consens zu decerniren vnd zu exequiren, weil darauß leicht grosse Motus entstehen vnd die allgemeine Beruehigung merklich turbirt vnd verhinderet werden könnte, Vnserm Kayſ. Cammer- noch einigem andern Gericht nicht erlaubt noch zugelassen ist, jnmassen Ihr Euch vnder anderm dessen mit dem Müllenduncksischen Proceß erjnneren können: Alß haben Wir die von Euch außgangene Mandata de arrestando et extradendo vnd die darauff erfolgte Execution alß widerrechtlich vnd gemeinem Friedensschluß de facto zu entgegen nach der Sachen reiffer Erwägung für null vnd nichtig erklärt, auch demnach diß Vnser Kayserlich Mandat vnd Ladung wider Euch erkennt vnd ertheilt.

Gebieten darauff Euch sampt vnd sonders von Röm. Kayserlicher Macht vnd bey Pön Einhundert Marck lötigs Golds, halb in Vnser Kayserliche Cammer vnd den anderen halben theil der Eydgnosschafft vnnachläſſig zu bezahlen, vnd bey Vermeidung Vnserer Kayserlichen hohen Vngnad vnd deren in dem Friedensschluß wider die Vbertretter versehenen Mittlen hiemit ernstlich, daß Ihr ewer außgangene Mandata de arrestando et extradendo alsobalden widerumb cassirt, vernichtet vnd annulliret, so dann abgenommene vnd bißhero vorenthaltene Waaren, Güeter vnd Gelter oder deren rechten Wärth mit Abtrag bereits-auffgangenen vnd taglich auffwachsenden Kostens, Schadens vnd Interesse denen beläidigten vnverzüglich restituiret vnd erstattet, Euch auch ins künfftig aller dergleichen Proceduren wider die Baßler vnd die samptliche Eydgnosschafft vnd andere allerdings enthaltet vnd müessiget, alß lieb Euch ist ob-bestimmte Pön der Straaff zu vermeiden. Das meinen Wir ernstlich.

Wir heuschen vnd laden Euch auch von obgerührter Vnserer Kayserl. Macht hiemit, daß Ihr jnnerhalb eines Monats den nächsten nach Jnsinuirung dieses Vnsers Kayserl. Gebotts-briefs, so Wir Euch für den ersten, anderen, dritten, letsten vnd endlichen Rechts-tag setzen vnd benennen peremtoriè, oder ob derselbe Tag nicht ein Gerichts-tag seyn wurde, den nächsten Gerichts-tag hernach durch Euch selbst oder Eweren vollmächtigen Anwald an Vnserm Kayserlichen Hof, welcher enden derselbe alsdann seyn möchte, erscheinet, glaubliche Anzeig vnd Beweiß zu thuen, daß diesem Vnserm Kayserlichen Mandat alles seines Jnnhalts gehorsambst gelebt seye; wo nicht, alßdann zu sehen vnd zu hören Euch vmb Ewers Ungehorsams willen in vorgedachte Pön vnd Straff gefallen sein mit Vrtheil vnd Recht zu sprechen, zu erkennen vnd zu erklären. Wann Ihr nun kommet vnd erscheinet alßdann also oder nicht, so wird nichts desto weniger auff gehorsamen Theils ferner Anruffen vnd Bitten hierinn mit gemeldter Erkanntnuß vnd Erklärung verfahren, gehandlet vnd procedirt werden, wie sich das seiner Ordnung nach eignet vnd gebührt. Darnach wisset Euch zu richten. Geben in Vnserer Statt Wien den ein vnd dreyſſigsten Decembris Anno Sechszehenhundert vnd Fünfftzig ꝛc.

Ferdinand.

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad mandatum Sac. Cæs^ae. M^tis. proprium:
Wilhelm Schröder.

6. Ferdinand der Dritte, von Gottes gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. Ehrsamer, gelehrter, lieber, Getrewer; bey Vns hat sich die samptliche Eydgnosschafft der Dreyzehen Ort in der Schweitz durch eine absonderliche Gesandtschafft gar hoch beschwärt, Obwolen durch den gemeinen Friedensschluß Artic. VI der Statt Basel vnd vbriger Schweitzerischer Cantonen Exemption von dem Heil. Reich, dessen Tribunalien vnd Gerichten, wie selbige in Vnserm Kayserl. Decret erläutert, mit klaren worten confirmirt vnd bestätiget vnd benebens alle wider ermeldte Statt erkannte Proceß vnd Arresta, quandocunque decreta, gäntzlich annullirt vnd auffgehebt worden; auch Wir noch im nächst-verwichenen Sechszehenhundert Neun vnd viertzigsten Jahr den Neun vnd zwanzigsten Novembris Vnser Kayserlich Cammergericht gnädigst erjnnert vnd anbefohlen, daß dasselbe auch seines theils sich gegen besagter Statt dem Friedensschluß gemäß bequemen vnd dieselbe mit dem prätendirenden Cammer-Contingent vnd angetroheten Processen gäntzlich verschonen solle, vnd dahero die samptliche Eydgnosschafft der vngezweiffelten Zuversicht gewesen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es wurde solchem allem gehorsambist nachgelebt vnd die Statt Basel dißfahls vnangefochten verblieben seyn; daß doch dessen allen ohngeachtet du dich vnderstanden, bey ermeldtem Vnserm Cammergericht wider dieselbe an vnderschiedliche Chur-Fürsten vnd Stände des Reichs gantz-beschwärliche Mandata de arrestando et extradendo sine clausulâ außzuwürcken, auch dardurch so viel erhalten, daß nach jüngst-gehaltener Frandforter Herbstmeß den Baßler-Kauffleuthen auff freyer Strassen starck auffgepaßt vnd, alß sie vor jhre Personen dessen gewahrnet worden vnd entgangen, deren Waaren vnd Güeter zu Schlettstatt vnd Maintz gewaltthätig angehalten, die Fuehrleuth bey jhren Eyden was Baßlische Güetter seyen außzusagen vnd zu verrahten gezwungen, die Fuhrbrieff einkommenem Bericht nach auffgerissen, vnd sonderlich zu Schlettstatt alle Baßlische vnd andere vnder der Baßler Condotta gehende Güeter außgepackt, durchsuecht, die Parschafften darvon genommen, das vbrige widerumb zusammen-gerafft vnd sampt den Gelteren auff Speyr gefüehrt, zu Maintz aber die mit den Baßleren correspondirende Factoren gleichfahls beeydiget vnd jhnen von dieser Begegnuß das wenigste naher Basel zu berichten bey hoher Straff vndersagt, vnd in allem dergestalt procedirt vnd verfahren worden, alß wann die Statt Basel vnd gantze Eydgnosschafft declarirte vnd abgesagte Feind des Heil. Röm. Reichs weren, alles so wol ermeltem Friedensschluß zuwider alß auch zu vbeler consequentz geräichende Attentata vnd Vornemmen, derowegen Vns mehr-besagte Eydgnosschafft vmb Vnser allergnädigste Remedirung jnständigst angeruessen vnd gebetten hat.

Wann Wir nun die angezogene Rationes vnd Fundamenta, worauff berüehrte Mandata fundirt werden wollen, vor gantz nichtig vnd vnerheblich, auch zum theil in facto vnerfindlich befunden, auch dergleichen Repressalien, da die auch statt haben sollten, ohne Vnsern Vorbewußt, zumalen wider diejenige, so von dem Reich befreyet vnd eximirt, nicht ertheilt noch exequirt werden mögen, vnd Wir derowegen alß das Oberhaupt im Reich vnd supremus Executor Pacis dieselbige widerumb annullirt vnd auffgehebt, auch wider diejenigen, so selbige in Vnserm Nammen, Vnßerer außtrücklichen Verordnung vnd Intention zuwider, bey obgedachtem Vnserm Kayserlichen Cammergericht zu erkennen vnd zu exequiren sich vnderstanden, ein Mandatum cassatorium, restitutorium et inhibitorium ergehen lassen, wie du schon vernemmen würdest;

Also haben Wir darneben gegen dir gleichfahls Vnser hohes Mißfallen scheinen zu lassen vnd dir ernstlich zu verweisen, daß du dich gelusten lassen, diese nichtige vnd sowol Vnserer Kayserlichen hohen Jurisdiction, alß auch dem Friedensschluß zuwiderlauffende Proceß vnd Execution zu suechen vnd außzuwürcken, nicht umbgehen mögen, mit gnädigst- vnd ernstlichem Befelch, daß du bey vermeidung Vnserer hohen Vngnad vnd andern schwären Einsehens von diesen außgewürckten Processen abstehest vnd dich dergleichen hinfüran wider die Statt Basel vnd die Gemeine Eydgnosschafft gäntzlich enthaltest.

An deme erstattest du Vnsern gnädigst- vnd ernstlichen Willen vnd Meynung. Wir sind dir benebens mit Kayserlichen Gnaden gewogen. Geben in Vnserer Statt Wien den Ein vnd dreyssigsten Decembris Anno Sechszehenhundert vnd Fünfftzig, Vnserer Reiche des Römischen im Fünffzehenden, des Hungarischen im Sechsvndzwantzigsten vnd des Boheimischen im Viervndzwanzigsten.

Ferdinand.

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad mandatum Sac^ae. Cæs. M^tis. proprium:
Wilhelm Schröder.

An den Advocatum Fisci zu Speyr, Licentiat Balthasar Hatteisen.

7. WJr Ferdinand der Dritte, von Gottes gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Crain vnd Würtemberg, Graff zu Tyrol ꝛc. entbieten denen Hoch- vnd respective Ehrwürdig, auch Durchleüchtig vnd Hochgebornen Vnsern lieben Neven, Vetter, Schwager, Oheimb, Churfürsten, auch freundlich geliebten Brüedern, Fürsten vnd Andächtigen Johann Philippen, Philipp Christoffen, Maximilian vnd Carl Ludwigen, Ertzbischoven zu Maintz, Tryer, Pfaltzgraven bey Rhein, Herzogen in Ober vnd Nider Beyern, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, auch das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern vnd Ertz-Truchsessen, Leopold Wilhelmen, Ertzherzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Administratorn des Hoch Meisterthumbs in Preüssen, Meistern Teutsch-Ordens in

Teutsch vnd Welschen Landen, alß Bischoven zu Straßburg, N. N. Bischoven zu Würtzburg, Straßburg, Speyr, Costanz vnd Basel, Eberharden, Hertzogen zu Würtemberg, Teckh vnd Graven zu Mompelgart, Friderich vnd Wilhelmen, Marggraven zu Baden Hochberg vnd Graven zu Sponheimb; so dann den Ehrsamen, Gelehrten, Vnseren vnd des Reichs lieben Getrewen Ihrer L. L. vnd A. A. verordneten Statthalter, Cantzler, Rähten vnd samptlichen Beampten, in gleichem N. N. Burgermeister vnd Rähten der Stätt Frankfort, Wormbs, Speyr, Cöllen, Hamburg, Straßburg, Heilbronn, Schlettstatt, Costantz vnd Colmar, nicht weniger N. N. allen vnd jeden Vnseren vnd des Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen Vnser Freund-Vetterlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnad vnd alles guets. Hoch- vnd Ehrwürdig, Durchleuchtig, Hochgeborne liebe Neven, Vetter, Schwager, Oheimb, Chur-Fürsten, auch freundlich geliebter Brueder, Fürsten vnd Andächtige, Ehrsame Gelehrte liebe Getrewe. Bey Vns hat sich die sammentliche Eydgnosschafft der Dreyzehen Ort in der Schweitz durch eine eigene Gesandtschafft an Vnserm Kayserl. Hof gar hoch beklagt: Ob woln in dem zu Münster vnd Osnabrugg geschlossenen Frieden Articulo VI der Statt Basel vnd vbriger Schweitzerischer Cantonen Exemption von dem H. Reich, dessen Tribunalien vnd Gerichten, wie selbige in Vnserm Kayserlichen Decret erläutert, mit klaren worten confirmirt vnd bestätiget vnd alle wider ermeldte Statt Basel erkannte Process vnd Arresta cassirt vnd auffgehebt worden, auch Wir solchem nach im nächst-verwichenen Sechszehenhundert Neun vnd viertzigsten Jahr, den Neun vnd zwantzigsten Novembris, auff jnständiges Klagen besagter Eydgnosschafft, daß erwehnter Statt noch in Anno Sechszehenhundert Acht vnd vierzig vnder dem Titul der samptlichen Chur-Fürsten vnd Ständen des Reichs Abgesandten ein Schreiben dieses Innhalts zukommen, Daß berührter Articulus VI anderer gestalt nicht, alß daß vnder andern die an Vnserm Kayserlichen Cammergericht ergangene Vrtheiln vollzogen, die aldort noch im Rechten verfangene Sachen außgetragen vnd den Cameralen Ihr von vielen Jahren her rückstendige Bezahlung entrichtet werde zu verstehen seye, ermeldt Vnserm Kayserlichen Cammergericht gnädigst anbefohlen, daß dasselbe dieser gemachter Limitation, alß dem Friedensschluß zu wider, vngehinderet vorgemeldte Statt Basel mit diesen Prætensionibus vnd angetroheten Processen verschonen sollen, vnd dannenhero die samptliche Eydgnosschafft sich keines andern versehen, alß daß solchem von demselben also gebührend nachgelebt worden were, so hette doch besagtes Cammergericht deme zu wider sich vnderstanden, auff des Advocati Fisci daselbsten wie auch Florian Wachters von Schlettstatt beschehenes Anruessen vnd auß ob-erwehnter Limitation vnd Jnterpretation, vnd samb auch Wir selbsten bey Auffrichtung des Friedensschlusses keine andere Jntention gehabt hetten, den Siben vnd zwantzigsten nächstverwichenen Monats Septembris wider die Statt Basel an F. L. L. A. A. vnd Euch Mandata de arrestando et extradendo sine Clausulà dieses Innhalts ergehen lassen, Daß Sie alle der Statt Basel zugehörige Personen, auch deren Haab vnd Güetere, wo solche in jhren Territoriis anzutreffen, in Arrest nemmen vnd extradiren sollen, so lang biß Vnser Kayserlich Cammergericht des gäntzlichen rückstands seiner Vnderhaltung bezahlt vnd vergnüegt seyn werde; Jnmassen auch darauff erfolgt seye, Daß nach newlicher Franckforter Herbstmeß den Baßler-Kauffleuthen auff freyer Straussen auffgepaßt vnd deren Waaren vnd Güeter zu Schlettstatt vnd Maintz gewaltthätig angehalten, die Fuehrleuth bey jhren Eyden was Baßlerische Güeter seyen außzusagen gezwungen, die Fuehrbrieff einkommenem Bericht nach auffgerissen, vnd sonderlich zu Schlettstatt alle Baßlische vnd andere vnder der Baßler Condotta gehende Güeter außgepackt, durchsuecht, die Partschafften darvon genommen, das vbrige widerumb zusammen-gerafft vnd sampt den Gelteren auff Speyr geführt, zu Maintz aber die mit den Baßleren correspondirende Factoren, wie verlautet, gleichfahls beeydiget vnd jhnen von dieser Begegnuß das wenigste naher Basel zu berichten bey hoher Straff vndersagt, vnd dergestalt wider die Statt Basel vnd die gantze Eydgnosschafft, alß wann Sie des Reichs declarirte Feind weren, procedirt worden; mit demüetigster Bitt, daß Wir alß das höchste Oberhaupt im Reich vnd supremus Executor Pacis diese alß dem Friedensschluß zu wider lauffende Attentata, durch welche in dem Heil. Reich gar leicht grosse Vnrueh vnd Vngelegenheit erweckt werden könnte, gnädigst remediren vnd abstellen wolten, damit ermeldte Eydgnosschafft bey dem alten Herkommen vnd dem jenigen, was derselben in dem Friedensschluß zu guetem versehen, erhalten vnd manutenirt werde.

Nun können Wir die von besagtem vnserm Kayserlichen Cammergericht angezogene Rationes vnd Fundamenta gantz nicht qualificirt befinden, daß darauff dergleichen beschwärliche vnd nachdenckliche Mandata fundirt, weniger solche Execution, zumalen wider einen Stand, so von dem Reich gäntzlich eximirt vnd befreyet, fürgenommen werden möge, Sintemalen die Vorgeschützte Limitationes vnd Jnterpretationes vermög des Friedensschlusses §. 17 Contra hanc

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

transactionem etc. gantz krafftloß vnd vngültig vnd also solche weder Vnserm Kayserlichen Cammergericht, noch jemand anderm, zumalen wider den klaren buechstaben des Friedensschlusses, nicht erlaubt noch zugelassen vnd consequenter darauff einige Process nicht erkennt werden sollen noch mögen.

Noch weniger aber lassen sich diese Proceduren darmit beschönigen oder justificiren, daß Wir ebenmässig bey Auffricht- vnd Schliessung des Friedens kein andere Jntention, alß mit ob-erwehntem Vorbehalt vnd Conditionen gehabt, angesehen das gerade Widerspiel darauß erhellet, daß Wir nicht allein Vnser Kayserlich Cammergericht ob-verstandener massen von allen widerigen Zumuetungen vnd Processen ernstlich abgemahnt, sondern auch sub eodem dato Vnsern damaligen Kayserl. Gesandten zu Nürnberg gemessen anbefohlen, daß Sie bey den Reichs-Deputirten daran seyn solten, damit diß-fahls dem Friedensschluß zu wider nichts statuirt, sondern die Eydgnosschafft vnd Statt Basel bey demselben gelassen vnd gehandhabt werden mögen.

Ferners ist auch nicht auff dasjenige, was etwan die Ständ Jhnen bey tractirung des Friedens, noch auch was wegen besagts Vorbehalts an die Statt Basel von denselbigen geschrieben worden, sondern auff das, was Vnser Kayserlich Exemptions-Decret vnd nach desselben jnnhalt vnd buechstaben erfolgte Friedensschluß mit sich bringt, zu sehen. Darinn dann ohne einigen Vorbehalt statuirt, daß die Statt Basel so wohl alß die vbrige Schweitzerische Cantones von dem Römischen Reich exempt vnd befreyet vnd die wider Sie decretirte Processus vnd Arresta, sie seyen außgangen wann sie wollen, gäntzlich cassirt vnd auffgehebt seyen; Derowegen Vns alß dem Oberhaupt vnd supremo Executori Pacis obligt, dahin zu sehen, damit dem Friedensschluß in allem ein genüegen geschehe vnd darwider niemand beschwärt noch gravirt werde, Vnd sonsten auch die Repressalien alß eine species Belli im H. Röm. Reich, zumalen wider diejenige, so von demselben eximirt sind, ohne Vnser alß des Oberhaupts Vorwissen vnd Consens zu erkennen vnd zu exequiren, weiln darauß leichtlich grosse Motus im Römischen Reich, bevorab bey denen benachbarten Ständen, entstehen könnten, weder Vnserm Kayserlichen Cammer- noch einigem anderen Gericht erlaubt noch zugelassen ist; Jnmassen sich auch ermeldtes Cammergericht vnder anderm dessen mit dem Müllenduncksischen Process wol erjnneren können vnd sollen, vmb so viel desto mehr, weil eine Statt Basel dem Wachter vnd vbrigen angemaßten Klägeren vor jhren Mit-Eydgnossen güet- oder Rechtliche Red vnd Antwort zu geben Sich jeweils erbietig gemacht vnd also die denegatio Justitiæ nicht prætendirt werden kann.

Wann Wir dann solchem allem nach die von demselben Vnserer hohen Kayserlichen Jurisdiction vnd dem Friedensschluß zu wider außgangene Mandata de arrestando et extradendo vnd die darauff fürgenommene Excution alß widerrechtlich nach der Sachen reiffen Erwägung für null vnd nichtig erklärt, auch dabeneben Vnser Kayserlich Mandatum restitutorium et inhibitorium wider dasselbe heut dato erkennt vnd ergehen lassen, Alß haben Wir solchen E. L. L. A. A. vnd Euch durch diß vnser offen Kayserlich Patent also hiemit notificiren vnd zu wissen machen wollen, an dieselbe Freund-, Vetter-, Schwäger-, Oheimb- vnd gnädiglich gesinnend vnd begerend, daß Sie denen von mehr-ermeldtem Vnserm Kayserlichen Cammergericht wider die Statt Basel erkennten widerrechtlichen vnd vnbefüegten Mandatis de arrestando keines wegs statt thuen, sondern sich demselben gemäß erzeigen, waß diß-fahls der Friedensschluß Artic. VI außtrucklich vermag, vnd also nicht gestatten, daß besagte Statt vnd die Gemeine Eydgnosschafft darwider beschwärt, da auch bey E. LL. AA. vnd Euch eines oder andern Orts etwas von Jhren Waaren, Güeteren vnd angehörigen Personen auff bemeldtes Vnsers Kayserlichen Cammergerichts angezogene Mandata vber zuversicht noch auffgehalten wurde, Jhnen dasselbe also-bald vnd ohne einigen Entgelt restituirt vnd abgefolgt vnd also alle widrigen fahls besorgende Vngelegenheiten abgewendet vnd verhüetet werden mögen. Das ist ermeldtem Friedensschluß allerdings gemäß vnd beschicht Vns auch daran eine sonder angenehm Gefallen, benebens auch Vnser gnädigster Will vnd Meynung; vnd Wir sind E. LL. AA. vnd Euch mit Freund-, Vetter-, Schwägerlichem Willen, Kayserlichen Hulden vnd Gnaden wol gewogen. Geben in Vnserer Statt Wien den Ein vnd dreyssigsten Decembris Anno Sechszehenhundert vnd Fünffzig, Vnserer Reiche des Römischen im Fünffzehenden, des Hungarischen im Sechs vnd zwantzigsten vnd des Boheimischen im Vier vnd zwantzigsten.

Ferdinand.

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad mandatum Sac^ae. Cæs^ae. M^tis proprium:

Wilhelm Schröder.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8 Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster vnd Vnüberwindlichister Römischer Kayser, Allergnädigster Herr. Ewer Kayserl. Mayest. vnderm dato Wien den 31. Decembris nächst-abgeloffenen Jahrs an Vns abgangenes Schreiben haben Wir sampt vberschicktem Beyschluß von Widerbringern dises anhero abgefertigtem aigenem Currier den 1. hujus zurecht eingeliefert empfangen, mit allervnderthänigster Reverentz erbrochen, verlesen vnd welcher gestalt Ewer Kayserl. Mayest. darzu auff der Eydgnosschafft der Dreyzehen Ort in der Schweitz durch aigene Gesandtschafft an dero Kayserl. Hof gethane Clag wider Vns wegen deren den Baßler-Kauffleuthen zugehöriger, zu Schlettstatt wie auch Maintz angehaltener vnd theils anhero gefüehrter Güeter allergnädigst verursacht worden, mit mehrerm allervnderthänigst gehorsambst vernommen.

Nun geruehen E. Kayserl. Mayest. sich allergnädigist zu erjnnern, wie offtermalen so wol bey deroselben alß auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen Wir vmb Vnsere ohnentpärliche nohtwendige Sustentation vnd außstehende verdiente Besoldung bereits von vielen Jahren hero bey vnderschiedlich-fürgangenen Reichs- Deputations- vnd Convents-Tägen aller vnderthänigist, auch vnderthänigst, vnderthänig, beweglichist vnd jnnständigst angehalten; dannoch nach so langwührig-, höchst- beschwär- vnd bekümmerlichst außgestandenen Kriegs-läuffen (vnder dessen auch vil vnserer Collegen jhr Leben einbüessen müessen) noch zur Zeit keinen andern effect nicht erlangt, alß daß Wir biß dato ebenmässig Vnsere eusserste Kräfften vber zuvor-bekanntlich auffgesetzte Vnsere vnd der Vnserigen patrimonial-Güetern, Haab vnd Nahrung würdlich dargestrecket, Vns dardurch gleichfahls gäntzlich erschöpfft, enervirt, außgemärgelt vnd die Vnserige darzu in das Verderben gesteckt haben.

Wann dann E. Kayserl. Mayest. Vns zwar auff angeregte Vnsere bey deroselben so vielfaltig einkommene allervnderthänigst-beweglichste Motiven vnd Remonstrationen zu verschiedenen malen vnd zwar noch sub dato Wien den 19. Julij ferndrigen Jahrs allergnädigst vertröstet, daß Vns bey jetzo noch währender Reichs-Deputations-Versamblung zu Nürenberg so wol wegen Bezahlung Vnserer alten noch restierenden, so dann künfftig richtiger Abstattung der weiters fallenden Salarien, alß auch erster Ersetzung der vacirenden hiesigen Assessorat-Stellen zuverläffig geholffen werden solte; Darauff aber biß auff dise Stund noch im geringsten nichts erfolgt, gleichwohl des H. Reichs Chur-Fürsten vnd Stände vnd derselben zu den vorgangenen allgemeinen Friedens-Handlungen nacher Münster Gevollmächtigte Gesandte, Räht vnd Pottschafften so gar nach endlich daselbsten getroffenem Friedensschluß den 27. Martij Anno 1649 vermög der Beylagen Num. 1. 2. dardurch mitleydenlich bewogen worden, vber die jenige E. Kayserl. Mayest. hiebevorn vnderschiedliche allervnderthänigist-vorgeschlagene, aber jederzeit mit Vnserm vnd der Vnsern je länger je mehr höchst-empfindlichen Schaden suspendirt vnd zurück gestellte Media, letstlich dises expediens mit der Statt Basel zu des H. Reichs Ständen mehrerer sublevation zu ergreiffen, Vns also darmit in ichtwas zu animiren vnd erfrischen, zu dem ende auch so wol an Vns alß besagte Statt Basel (mit Welcher Wir es diß-fahls nur allein zu thuen vnd sonsten mit der Gemeinen Schweitzerischen Eydgnosschafft gar keine differentz durchauß nicht haben) absonderlich geschrieben, gestalt Wir Sie Baßler damals durch das sub Num. 3. Copeylich beygeschlossenes nicht weniger dahin ermahnet, vnd also hierinnen nichts weiters fürgenommen, alß warzu des H. Reichs Chur-Fürsten vnd Stände nach Vnserer so lang getragenen Gedult endlich die Anweisung selbsten wolmeynend an die Hand gegeben, Wir daneben Vnserer geläister theurer Pflichten vnd tragenden Ampts halben den anruessenden Parteyen zu jhrem Rechten zu verhelffen vnd Justitiam ohne einigen Respect zu administriren Vns sonderlich obligirt befunden: So haben Wir Vns vmb so viel weniger einige Gedancken gemacht, daß Vns jemand hierinnen im geringsten vngleich verdencken solle oder werde, zumal Wir auch alß mehr-gemeldte Statt Basel auff E. Kayserl. Mayest. hiesigen Fiscalat-ampts vnd des Mitklägers Florian Wachters diß orths erhaltene Mandata, sub Num. 4. 5., gegen obberüehrte Statt Schlettstatt sich anmaßlich beschwärt, Wir solches also-balden ob moræ periculum, nach anweisung der Cammergerichts-Ordnung part. 1. tit. 49. §. final. vorderist an Chur Maintz, folgends Trier, Cölln, Pfaltz-Heydelberg, Sachsen, Brandenburg, den Herren Hertzogen zu Würtemberg, Marggraffen zu Baden-Durlach, vnd andere des Heil. Reichs Craiß vnd Stände zumal ohngescheuhet berichtlich gelangen lassen.

Wiewol auch E. Kayserl. Mayest. auff deroselben an Vns wegen Einstellung der Cameralischen Processen gegen die Baßler allergnädigst abgangenes Anmahnungsschreiben sich beziehen, so haben Wir jedoch die gewisse Nachricht erlangt, daß E. Kayserl. Mayest. dero Bevollmächtigten zu Nürenberg sub eodem tempore et dato dero Schrifftlichen Befelch dahin allergnädigst ertheilt, daß Sie der Statt Basel an E. Kayserl. Mayest. aller vnderthänigst beschehenes Anbringen des Heil.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichs Ständen daselbsten vortragen vnd bey denselben daran seyn sollen, damit Sie Baßler wider das jenige, so Ihnen der Friedensschluß gibt, nicht beschwärt, sondern darbey viel mehr geschützt vnd manutenirt werden möchten; gleichwol darauff von offt-erwehnten des Heil. Reichs Ständen derentwegen Ihrer ob-angedeuten vnd zuvor ertheilter Verordnung kein widriger Befelch Vns bißhero nicht zukommen, sondern es also bey vorigem abgefaßten Schluß allerdings bewenden lassen; dahero Wir anderst nicht erachten können, alß daß es nochmalen bey denen in Ihrem des Heil. Reichs Ständen vnd derselben Deputirten Schreiben einverleibten Dreyen Conditionen endlich sein verbleibens haben werde; allermassen dann in andern Puncten dergleichen Temperamenta, so dem buechstaben des Jnstrumenti Pacis zu wider lauffen scheinen, von den jenigen, welche den Frieden schliessen helffen, auch zugeben worden, gestalt auff des Heil. Reichs Ständen außtrucklichen geheiß (alß deren höchstes Jnteresse, weiln demselben der Last der Cammergerichts-Vnderhaltung allein auff dem Halß ligt vnd dieses von Ihnen selbsten ultro angewiesenes, auch von Vns also acceptirt- vnd ergriffenes Mittel bevorab bey jetzmaliger bekannter gemeiner Reichs-verderbung zu deroselben erleuchterung vornemlich angesehen, hierunder mercklich versiren thuet, E. Kayserl. Mayest. auch nach Jnnhalt deroselben sub dato Preßburg den 27. Martij Anno 1647 eben in dieser Sachen allergnädigst an Vns abgelassenes Schreibens, daß Wir solches des H. Reichs gemeines Jnteresse Vns Diß orths sonderlich angelegen seyn lassen, selbsten allergnädigst applacidirt vnd wol-gefällig auffgenommen) mit angeregten Processen gegen die Baßler, vnd zwar per viam Repressaliarum, weiln gegen dergleichen Personen kein ander ersprießliches Zwangs-mittel obhanden, zu verfahren kein weiters Bedencken getragen; dannoch auff erst-newlich mehr-offtgedachter des Heil. Reichs Ständen Herren Deputirten zu Nürenberg beschehene Erjnnerung, vermög der Beylagen Num. 6 (denen Wir auch wie der Einschluß Num. 7 mit sich bringet geantwortet), hierzwischen so wol auff E. Kayserl. Mayest. alß Ihrer des Heil. Reichs Ständen fernere Verordnung nicht allein mit Distrahir- oder Vergantung der auffgehaltenen Baßler Güeter, sondern auch dem Fiscalischen vnd Wachterischen Proceß gäntzlich jnngehalten, ia darzu den jenigen, deren Waaren auß angegebenem vnd erfundenem Mißverstand mit der Baßler-Kauffleuthen gewöhnlichem Zeichen vnd Gemerck gemenget vnd vermischt gewesen, auff beschehenes Ansuechen alsobalden zu restituirn Vns willfährig erkläret, auch zum theil bereits würcklich außliefern vnd folgen lassen.

Sintemalen dann auß allem obigen klärlich erscheint, daß diese Sach nicht Vns, sondern das H. Römisch Reich vnd desselben Chur-Fürsten vnd Stände, auch deren Principal Jnteresse ins gemein allein concernirt, gestalt Vns sonsten wenig daran gelegen, woher, von weme oder durch was Mittel Wir effective bezahlt werden,

Alß geleben Wir der allervnderthänigsten Hoffnung, E. Kayserl. Mayest. werden Vns in Kayserlichen Vngnaden desto weniger verdencken, wann neben allbereit obigem Verlauff Wir auch dieses an des Heil. Reichs Chur-Fürsten vnd Stände, insonderheit aber nach anläitung des Visitations-Memorials de Anno 1572. 17. Maji an Chur Tryer, alß Vnsern vorgesetzten Herren Cammer-Richter, vber bereits von dannen erhaltene beygelegte Antwort Num. 8. Vnserer geläisten Pflichten gemäß weiters nohtwendig gelangen lassen, darüber deroselben fernere Resolution vnderthänigst, vnderthänig vnd gebührlich einholen vnd erwarten, auch was E. Kayserl. Mayest. alßdann darauff neben offt- höchst- hoch- vnd wol-ermeldten des H. Reichs Ständen allergnädigst, gnädigst vnd gnädig schliessen, Wir es endlich darbey bewenden lassen werden; Jnmittelst aber E. Kayserl. Mayest. allervnderthänigst bittend, Sie allergnädigst geruehen, Vns mit dem gegen diß vermög vnderschiedlicher des Heil. Reichs- vnd Deputations-Abschieden genanntes oberste vnd letste Gericht durch die Baßler subet obreptiè außgewürckten vngewohnlichen vnd noch niemalen erhörtem Process vnd Citation allergnädigist zu verschonen.

Welches E. Kayserl. Mayest. zu dero allergnädigst-erforderter Vnserer gehorsamister Beantwortung Wir vor diß-mal allervnderthänigst ohnverhalten, E. Kayſ. Mayest. dabeneben dem Allmächtigen Gott zu lang-beharrlicher frischer Leibs-gesundheit, glückseliger Kayserl. Regierung vnd triumphirlicher Obsigung wider alle dero Feinde, so dann Vns vnd dieses Gericht zugleich schließlich zu dero beharrlich-milteſten Kayserlichen Hulden vnd Gnaden bester massen trewlich empfehlend.

Speyr den 4. tag Februarij Anno 1651.

E. Kayserl. Mayest.

Allervnderthänigste

Cammer Richters-Ampts-Verwesers-Vice-Præsident vnd Assessores deroselben Kayserlichen vnd des Heil. Römischen Reichs Cammergerichts daselbsten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Ferdinand der Dritte ꝛc. Wir haben Vns auß Ewerm Schreiben vom 4. nächst-verwichenen Monats Februarii gehorsambst referiren lassen, Was Ihr darinn auff Vnser vnderm dato 31. Decembris jüngsthin an Euch abgelassenes Kayserliche Mandatum cassatorium, restitutorium wegen Ewerer wider die Statt Basel erkannten nichtigen Processen, vnd denen zu folg zu Schlettstatt vnd Mainz erfolgter Execution vnd Repressalien zu deren vermeyntlichen Exculpation vnd Beschönigung für Entschuldigung fürwendet; vnd weiln dieses Ewers darfür-haltens eine Sach, so die Ständ des Reichs ins gemein antrifft, Ihr solche an dieselbe vmb deren Resolution hettet gelangen lassen, mit Bitt, daß Wir derowegen Euch mit dergleichen vngewohnlichen Processen gnädigst verschonen wolten.

Nun geräicht Vns zuvorderist zu vngnädigstem sonderbarem hohen Mißfallen, daß Ihr nicht allein nach Innhalt des Friedensschlusses vnd in krafft desselben außgangenen gemessenen Kayserlichen Verordnungen nicht gehorsambst nachkommen, sondern an statt dessen auch gar vnser hohe Kayserliche Jurisdiction mit gantz nichtigen, vnverantwortlichen Erjnnerungen in zweiffel ziehen vnd Euch derselben zumalen in Sachen, welche die Execution des Friedens antreffen, entschütten vnd Vnserer Kayserlichen Jnhibition vnd dem klaren buechstaben des Friedens zuwider Euch vmb anderwertige Declaration bewerben dörffen.

Wann Wir derowegen es dieser Ewerer vorgeschützten nichtigen Processen gantz vngeachtet bey angeregten Vnseren außgangenen rechtmässigen Verordnungen allerdings bewenden lassen,

Alß befehlen Wir Euch hiemit nochmals gnädigst vnd ernstlich, daß Ihr denselben ohne einige fernere Einred vnd Auffzug, auch vnerwartet einiger anderwerten Resolution oder Declaration, bey vermeidung vorhin-angetroheter Pön, in continenti gehorsambst gelebet vnd denen zu folg die bey Euch noch vorhandene Baselische Güeter vnd Waaren denenselbigen also-balden widerumb zu Handen schaffet vnd vnwaigerlich außfolgen lasset. Vnd weiln Wir benebens auch keineswegs leyden noch gestatten können, noch wollen, daß Ihr Vnsern geehrtisten Kayserlichen Nammen mit vnbegründten narratis, wie in Eweren eingeschickten Mandatis zu sehen, dem klaren buechstaben vnd Vnsern Kayserlichen Jnhibition-schreiben vnd Befelchen zu wider mißbraucht, alß ist gleichfahls Vnser ernstlicher Befelch, daß Ihr Euch dessen hinfüro gäntzlich müessiget vnd enthaltet, damit Wir auch diß-fahls wider Euch schärpffers Einsehen zu haben nicht verursacht werden.

Hieran vollziehet Ihr Vnsern gnädigsten, ernstlichen vnd endlichen Willen vnd Meynung, denen Wir mit ꝛc.

Wien den 4. tag Martii Anno 1651.

Von der Röm. Kayserl. Mayest.
an die Cammer zu Speyr abgangen.

10. Ferdinand der Dritte ꝛc. Hochwürdiger lieber Neve vnnd Chur-Fürst. E. Liebden Schreiben vom 12. nächst-verwichenen Monats Februarij haben Wir mitsampt den Einschlüssen wol empfangen vnd darauß vernommen, Was Cammer-Richter-Ampts-Verwesers-Vice-Præsident vnd Beysitzer Vnsers Kayserlichen Cammergerichts zu Speyr bey deroselben so wol in Schrifften alß auch durch deren eigenen Abgeordneten Mündlich vortragen vnd sich beklagen lassen, Daß Wir auff der Statt Basel bey Vns beschehenes Anbringen wegen deren auff Ihr der Cameralen wider dieselbe erkanntes Mandatum de arrestando et extradendo in Schlettstatt vnd anderen Orten arrestierten Güetern wider ermeldte Cameralen ein anderwertes Mandatum pœnale cassatorium ergehen lassen, mit bitt, E. Liebden wolten dise Sach Ihrer hohen wichtigkeit nach nicht allein der zu Nürenberg vnd Franckfurt diß-mals vorhandenen Reichs- vnd Craiß-Versammlung, alß nicht Ihre, sondern communem Jmperii causam, wie auch vorderist Ihren Mit-Churfürsten vmb Ihres fernern Verhaltens willen nach Notturfft anbringen lassen, sondern auch ermeldtes Cammergerichts in disem Negotio an Vns den 4. tag besagten Monats abgeloffenes Exculpation-schreiben begläiten, damit Ihrer mit dergleichen vngewöhnlichen scharpffen Processen ob defectum Jurisdictionis sonsten concurrentis verschont, die Baßler ad Status Jmperii, alß deren Sach es seye, Sie auch zuvorderist zu Abtragung Ihrer Schuldigkeit angewiesen werden mögen; Vnd daß solchem nach E. Liebden auch der meynung seyn wollen, daß die Schweitzerische Exemption anderer gestalt nicht alß mit denen angezogenen Conditionen von des Heil. Reichs Ständen verwilligt vnd in dem Friedens-Jnstrument eingebracht worden, vnd daß also Burgermeister vnd Raht daselbsten, mit denen diß-fahls das Reich vnd Cammergericht allein, nicht aber übrigen Cantonen, vnd zumal so wenig alß in anderen mehrern-theils vorgangenen dergleichen Præjudiciis zu thuen weit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besser vnd rahtsamer gewesen were, Sich in erfüllung der Conditionen Ihrer Exemption vnd Estats halben viel mehr vnd mit geringern Mitteln beständig zu versicheren, alß quoad Reservata præterita dergestalt noch jmmerfort den actionibus Juris vnd Vnsers Kayserlichen Cammergerichts Fiscalat-ampt vnd Proceduren vnderworffen zu bleiben; Es seye aber wegen notorischen des Heil. Reichs verderblichen Zustands der Cameralen Besoldung anderer gestalt alß durch dises vor diß-mal nicht zu erheben gewesen, den Ständen auch nicht zuzumueten, eines dritten quotam doppelt vber Sich zu nemmen; so erfordere auch Vnser vnd des Heil. Reichs hoher Respect vnd Authoritet, vnd seye nicht weniger auch dem Friedensschluß selbsten gemäß, daß der heilsamen Justiti Ihr vngesperrter Lauff gelassen, der Cammergerichts-Ordnung nachgelebt, die confusiones Jurisdictionum vermitten, zumalen der effectus deren concurrentiæ et præventionis durch widerige Avocatorien vnverhindert verbleiben vnd vmb diser der Baßler vorsetzlicher contumaci willen ein gantzes Collegium Camerale in administratione Justitiæ nicht verkürtzt werde; Dannenhero E. Liebden bey diser Sach nicht wenig zu sorgsamen gemüet vnd gedancken gehe, es möchten Vice-Præsident vnd Beysitzer, ehe Sie sich in dergleichen der Cammergerichts-Ordnung, warauff Sie gelobt vnd geschworen, vnd den gesampten Ständen zu wider gehende Processus einlassen, vor rahtsamer befinden, zu salvation jhres Gewissens Sich vom Gericht gäntzlich zu abstrahiren vnd dardurch alles in dissolutionem kommen zu lassen, vnd dann E. Liebden auch neben anderen Churfürsten absonderlich wegen Ihres tragenden Ertz-Cancellariats vnd des Cammergerichts-Regalien hierbey vornemlich interessirt, so hetten Dieselbe auff solch der Cameralen bewegliches ansuechen vnd erjnneren nicht vorbey seyn können, Ihrer gethanen werbung vnd begeren in so weit statt zu geben, mit hoch-fleissiger Bitt, Wir wolten dise Sach jhrer wichtigkeit nach dergestalt vberlegen vnd darauff die verfüegung thuen lassen, damit ermeldtes Cammergericht mit ferneren Processen vnd anbetroheten Pönen verschont, der Justiti jhr Lauff gelassen, die Baßler zu vollziehung der einbedingten conditionen angehalten oder wenigst, weil dises viel mehr causa Statuum alß Cameræ allein seye, die Ständ, alß welche in die Exemption mit solchen Reservatis eingewilligt vnd die Cammer darauff verwiesen, darüber vorderist gehört vnd Ihnen Cameralen, wessen Sie sich diß-fahls eigentlich zu verhalten vorderist bedeutet vnd salvâ Camerali Ordinatione vorgeschrieben werden möge.

Nun hetten Wir Vns gegen ermeldten Cameralen billich keines anderen versehen, alß daß Sie sich dem jenigen, was diß-fahls der Friedensschluß so klar vnd hell vermag, gebührend bequemt vnd Vnsern darüber außgangenen rechtmässigen Verordnungen ein schuldiges gnüegen geläistet vnd so wol E. Liebden alß andern mit dergleichen anbringen, alß welche zu nichts anders weder zu noch mehrer weitläuffigkeit vnd verwirrung der Sachen, auch zu schmälerung Vnserer Kayserl. hohen Jurisdiction vnd Authoritet geräichen, vnbehelligt vnd von dergleichen vnnöthiger vnd gefährlichen Disputat im Reich dermaleins abgelassen hetten; dieweil Sie aber sich an statt des schuldigen Gehorsambs vnderstanden, noch darzu Vnsere Kayserl. Jurisdiction vnd rechtmässige Verordnungen zu disputiren vnd darüber E. Liebden vnd anderer Chur-Fürsten vnd Ständen Jntervention vnd Erkanntnuß zu sollicitiren, so haben Wir vor nöhtig erachtet, E. Liebden die Notturfft etwas mit mehrern Vmbständen auff dero Schreiben zu repraesentiren vnd vorzustellen.

Ewer Liebden ist ohne Vnsere weitläuffige erjnnerung bekannt, Was massen in dem Friedensschluß Artic. 17 §. 2 außtrücklich versehen, daß derselbe alß eine pragmatica Sanctio Jmperii vnd Regul, welcher alle Gerichte vnd Richter in dem gantzen Römischen Reich nachgehen sollen, zu halten; So dann §. sequenti, Contra hanc transactionem etc. Wider denselben oder jrgends einigen dessen Articul oder Clausul weder Geistlich noch Weltliche Rechten, auch einige Decreta, Jnhibitiones, Mandata, Litispendentiae, Res Judicatae, noch einige Protestationes, Contradictiones vnd Exceptiones, vnder was nammen oder praetext dieselbe erdacht werden mögen, nicht allegirt, gehört oder zugelassen werden sollen; sondern §. 4 Qui vero huic transactioni etc. verordnet, Daß der jenige, so diesem Frieden mit raht oder thaat zu wider handelt, in die Straff des Friedbruchs, er sey auch wer er wolle, ipso jure et facto gefallen vnd wider denselben nach des Heil. Reichs Satzungen die restitutio vnd praestatio dessen, was sich gebührt, cum pleno effectu decernirt vnd anbefohlen worden.

Wann nun in besagtem Friedensschluß Artic. 6 mit hellen klaren worten versehen, Daß die Statt Basel vnd vberige Schweitzerische Cantones, vermög Vnsers darüber vorhero auff der Stände raht vnd guetachten ertheilten Decrets, in possessione vel quasi Ihrer völligen Libertet vnd Exemption von dem Heil. Reich vnd dessen Dicasteriis vnd Gerichten keines wegs mehr vnderworffen, vnd dero wegen alle die jenige Process vnd Arrest, so von der Kayserlichen Cammer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegen ermeldte Statt Basel vnd andere der Eydgnosschafft Verbundene Stände, wie auch deroselben Burger vnd Vnderthanen jemals erkannt worden (darunder dann zuvorderist eben diejenige gewesen, welche das Cammergericht hiebevor wegen jhres Vnderhalts vnd des Florian Wachters ergehen lassen), gäntzlich cassirt vnd auffgehebt sein sollen, auch bey vnd wider disen Articul in dem Friedensschluß einige Limitation, Exception, Reservation nicht zu finden, Alß weißt sich von jhm selbsten, daß Vnserm Kayserlichen Cammergericht in keinen weg gebührt hat, solchen klaren vnd gemessenen Verordnungen zuwider zu handeln vnd die albereit durch solchen allgemeinen Friedensschluß pure vnd ohne einige condition verworffene vnd auffgehobene Process vnd Arrest von newem zu resuscitiren, weniger dieselben mit der thaat durch gewaltsame Repressalien zu exequiren. Es lasset sich auch solches durch diejenigen Conditiones oder Reservata, welche etwan die Ständ zu Münster vor vnd bey Auffrichtung mehr-erwehnten Friedensschlusses ad partem eingefüehrt, Daß nemlich die Baßler solcher Exemption nicht ehender fehig sein solten, Sie hetten Sich dann zuvor-hero mit der Cammer wegen jhres contingents vnd mit dem Wachter wegen seines Zuspruchs abgefunden, nicht entschuldigen, in erwägung, daß weder die Cronen noch Wir selbs dieselben Reservata angenommen, sondern allerseits verworffen vnd darauff publico consensu der Articul in dem Instrumento Pacis stehen blieben wie er stehet.

Derhalben nach also klarem lauteren geschlossenen publicirten vnd ratificirten Frieden nicht mehr in der Stände, weniger nur in etlicher derselben Rähten vnd Gesandten Macht gestanden, dasjenige, was in dem Friedensschluß puré verwilligt, allererst auffs new wider den §. Contra hanc transactionem etc. mit denjenigen Conditionen, welche vnder währenden Tractaten bey dem schluß des Friedens zuvorderist von den Cronen selbs verworffen worden, zu beschrencken vnd für sich allein ohne Vnser vnd der Cronen, alß principal Paciscenten, sowol der Baßler vnd Cantonen vorbewußt vnd einwilligung zu declariren, jnmassen Wir dann auch solchen einseitigen declarationibus niemals beyfall gegeben, sondern vielmehr denselben, sobald Wir deren wissenschafft erlangt, expresse widersprochen, indeme Wir vnderm dato 29. Novembris des 1649. Jahrs der Cammer gemessen anbefohlen, Die Statt Basel mit dergleichen Conditionen vnnd Processen, alß dem Friedensschluß zuwider, vngehindert der Stände Schreiben nicht zu gravíren; In gleichem auch sub eodem dato den Deputatis Statuum zu Nürenberg durch Vnsere Gesandten daselbsten andeuten lassen, Daß weilen dergleichen Limitationes in Instrumento Pacis verworffen, dieselbe daran seyn wolten, damit sowol die Eydgnosschafft alß die Baßler mit ferneren widerigen Schreiben verschont vnd bey demjenigen, was Jhnen der Friedensschluß gibt, geschützt vnd manutenirt werden möchten.

Es ist Jhnen Cameralen auch ermeldtes Schreiben den 23. Februarij Anno 1650, vnd also längst vorher vnd ehender noch Jhre newe widerige Mandata vnd Executions-Process vnd Repressalien, alß welche erst den 27. Septembris ejusdem Anni vnd also nach verfliessung gantzer 7 Monat außgangen, durch Notarien vnd Zeugen richtig insinuirt worden. Nichts desto weniger aber haben Sie sich vnderstanden, solchem schnuer-stracks entgegen andere Mandata auszufertigen vnd noch darzu dareyn zu setzen, alß wann solches Vnserer Kayserlichen Intention gemäß vnd Wir nicht anderst, alß mit obiger Condition in der Baßler Exemption gewilligt hetten, dessen widerspiel doch Jhnen auß Vnserm jetz-gemeldten Kayserlichen Inhibition- vnd Befelch-schreiben eigentlich bewußt geweßt; dardurch dann Vnser hoher Kayserliche Nammen vnd Ampt nicht wenig mißbraucht vnd bey denen Schweitzern in vngleichen verdacht, alß wann Wir selbs den Friedensschluß anderst, alß er im buechstaben lautet, wider Sie außlegen wollen, vnschuldig gebracht worden weren, sofern Sie nicht vorhero eines bessern schon berichtet gewesen.

Vnd was noch mehr, alß die von Basel auff dasselbe Kayserliche Schreiben vnd Inhibitorial gegen die Statt Schlettstatt Sich beruffen, aber die von Schlettstatt solches der Cammer intimirt vnd darüber Bescheid vnd Schutz begert, so haben Sie Camerales Jhnen vnderm dato 27. Octobris selbigen Jahrs geantwortet, Es seye ein-mal gewiß, daß Jhnen Cameralen dasselbe niemalen fürkommen, sondern zweiffel diser vrsachen halben, wie Jhre formalia lauten, Daß Wir dergleichen auch ad Deputatos Statuum zu Nürenberg hetten gelangen lassen, die Deputati aber das zu Münster vnd Osnabrugg gemachte Reichs-Conclusum nicht änderen können noch wollen, daher Vnsere Kayserliche Resolution sub hac tacità conditione zu verstehen were, sofern die Ständ dareyn verwilligen vnd von dem vorigen Concluso abstehen wolten; Weilen aber solches nicht geschehen, so seye gemeldt Rescriptum von jhme selbs gefallen vnd auffgehaben. Jh können

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sie nicht mehr in abred seyn, daß Ihnen selbige Inhibition noch zu rechter Zeit zu Handen kommen seye, vermeynen aber deren Innhalt mit ebenmäßiger außflucht zu entschuldigen. Welches nicht allein zumaln gantz unerheblich, sondern auch einen fürsätzlichen Ungehorsamb und wissentlichen hindergang der Statt Schlettstatt auff sich trägt, alß welche sich auff so ungleiche Information umb so viel desto mehr bewegen lassen, die bey Ihnen verarrestirte Waaren, ungehindert der Baßler darwider beschehenen Erinnerung und wahrung, dem Cammergericht und Wachtern außfolgen zu lassen.

Ob nun dergleichen gegen Uns, alß Röm. Kayser und Oberhaupt im Reich und in dessen Nammen wie alle andere also auch dise Process einig und allein außgangen, so leicht zu verantworten und mit stillschweigen zu passiren, können E. Liebden von selbsten wol erachten. Und wie Wir Uns gar wol erinneren, wie weit des Cammergerichts Jurisdiction sich erstrecke, also sind Wir auch niemals bedacht gewesen, derselben Ihren geraden Lauff zu sperren und zu verhinderen, weniger die Sachen, so dahin gehören und daselbst eher alß an Unserm Hof anhängig gemacht worden, an Uns zu avociren. Es ist aber dises eine Sach, welche nicht den Lauff der Justiti und dessen sperrung noch einige Avocation, sondern die Execution des Friedens antrifft; Warüber Wir krafft tragenden hohen Kayserlichen Ampts und alß supremus Executor Pacis, vermög desselben Instruments wie auch des Nürenbergischen Haupt-Recesses, ernstlichen zu halten schuldig; und wann die Cammer selbigem zu wider handelt, sind Wir schuldig und befuegt, dasselbe abzuschaffen und nach müglichkeit gebührlich zu verhinderen, auch diejenigen Process darfür zu erkennen und zu exequiren, welche ob-gedachter massen in dem Friedensschluß begriffen; und wann dergleichen erkannt worden, so gebührt Unserm Kayserlichen Cammergericht und zumalen etlichen wenigen Beysitzern keine Jurisdiction und widerige Erkanntnuß, sondern Uns alß dem Oberhaupt und supremo Executori Pacis, in krafft dessen und des Nürenbergischen haupt-Recess, gehorsamiste folge zu läisten, bevor ab dem gantzen Cammergericht, wann es auch völlig beysammen ist, einige andere Gesätz zu machen oder die gemachte jhres gefallens auff etlicher Stände guet befinden zu interpretiren nicht erlaubt noch zugelassen, sondern ligt demselben allein ob, nach den Legibus und Constitutionibus Imperii, wie auch nach mehr-besagtem Friedensschluß zu procediren und zu judiciren; wie Wir dann auch eben zu dem ende solchen Friedensschluß Ihnen zeitlich insinuiren lassen.

So hat auch das Cammergericht deßwegen umb so viel weniger einige newe Process erkennen können, dieweilen die albereit vorher von Ihnen decretirte (darauff sich die letste fundiren) in dem Friedensschluß gantz auffgehebt, und demselben hierdurch die Jurisdiction wider die Baßler alß einen außländischen Stand und Ort benommen worden. Und vermag auch die Cammergerichts-Ordnung gantz nicht, daß Sie Ihre Außständ wider einigen Stand des Reichs, zu geschweigen wider diejenige, welche das Reich nicht mehr recognosciren und von selbigem per legem publicam exempt und frey gesprochen worden, mit dergleichen gewaltthätigen Repressaliis für sich selbsten eintreiben und behalten sollen, sondern es ist vielmehr dises darinn part. 3. lit. 48, §. fin., da eben von der Execution und vollziehung der in Camerâ gesprochenen Urtheiln gehandelt wird, außtrucklich versehen, Daß Cammer-Richter und Beysitzer uber die, so dem Reich (alß nunmehr krafft des allgemeinen Friedensschlusses ohne weiters disputiren Basel und die Schweitzerische Eydgnosschafft ist) nicht underworffen, hinfürter keine Process ohne Unser Kayserliche Bewilligung außgehen lassen sollen; dannenher auch Cammer-Richter-Ampts-verwalters-Vice-Präsident und Beysitzer sich umb so viel desto weniger eintzigen eingriffs wider Uns hierinnen zu beklagen, weniger eine prævention wider dasjenige, was Wir zu manutenirung des gemeinen Friedens Ihnen gnädigst anbefohlen, fürzuschützen haben.

So hat man auch nicht mit der Statt Basel allein, wie die Camerales darfür halten wollen, sondern mit der gantzen Eydgnosschafft zu thuen, alß welche vor längsten auß disem Werck eine gemeine Sach gemacht und eben umb deren wider die Statt Basel vorhero außgangenen Cameral-processen willen Ursach und Anlaß genommen, Ihre und der Statt Basel Exemption bey den gemeinen Friedens-Tractaten mit Hülff der Cronen desto besser durchzutreiben, derselben stabilirung durch den auffgerichten Friedensschluß noch mehrers zu versicheren und zugleich die völlige Cassation der widrigen Processen zu behaupten; Welches villeicht noch verhüetet worden were, wann die Cammer Unserer bey zeiten derenthalben an Sie abgegangenen wolmeynenden Erinnerung und Wahrnung nach mit denenselben etwas innegehalten hette; gestalten dann in dem Friedensschluß nicht nur die Statt Basel, sondern die gantze Eydgnosschafft mit Ihro zugleich alß ein Corpus zusammen für exempt erklärt und Sich daher nicht separiren laßt; auch auff die behauptung mehr-besagter Exemption durch Ihre Gesandtschafft publico Omnium Nomine tringen und dises nochmals vor eine allgemeine Sach halten thuet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit unverholter commination vnd Wahrnung, Daß im fahl Wir Ihnen nicht selbs Hülff vnd Rettung schaffen wurden, Sie die sonsten fürgehabte vnd auß sonderbarem gegen Vns vnd das Reich noch tragenden Respect bißhero eingestellte würckliche Mittel zur Hand nemmen müeßten. Darauß nun E. Liebden vernünfftig abzunemmen, was für eine vngelegenheit vnd weiterung darob erfolgen könnte, wann Wir solches nicht durch andere Remedia verhüeten theten.

Vnd ob gleich schließlichen dise Sach die Ständ wegen des Cammergerichtlichen Vnderhalts mitbetrifft, so hat doch den Cameralen gantz vnd zumalen nicht gebühren wollen, Vnseren Kayserlichen Verordnungen in puncto executionis Pacis, als darunder Ihnen einige Jurisdiction nicht zustehet, zu contraveniren, weniger mit schuldiger parition auff der Stände erklärung vnd beyfall allererst zu warten; Dann dises kein casus dubius vnd illiquidus, vber welchen allererst der Ständen declaration einzuholen oder auff einen künfftigen Reichstag zu verschieben, zumalen auch dise Sach ob summum moræ periculum keinen solchen langen Verzug leydet vnd man sich auß ob-angeregten Vrsachen zu der Eydgnosschafft, wann man derselben kein eilende satisfaction geben wurde, einiger Gedult nicht zu versichern, sondern viel mehr einer newen Gefahr vnd Kriegs-vnrueh zu besorgen hat. Inmassen dann Ihre Abgesandte Sich außtruckenlichen alhier vernemmen lassen, Es werden Ihre Principalen nur so lange noch still sitzen, biß Sie sehen, Ob die Cammer Vnsern Befehlichen pariren wurde; wo nicht, so wurden Sie schon Mittel finden, Sich selbs zu helffen. Dahero noch viel weniger zu hoffen, wann etwan anjetzo oder auff künfftigem Reichstag Ihnen ein widerige Resolution vnd Erläuterung gegeben werden sollte, daß Sie sich alß nunmehr vnwidersprechlichen von dem Reich gantz eximirte freye Stände selbigem bequemen, sondern vorgeben wurden, daß dises eine im Friedensschluß schon außgemachte Sach seye, wider welche keine weitere Erläuterung vnd Erkanntnuß mehr statt haben könne.

Auß welchem allem dann erscheinet, daß mehr-ermeldten Cameralibus dergleichen Proceduren, Arrestationen vnd Executionen wider offt-gedachte Statt Basel, dem Friedensschluß vnd Vnserer höchsten Kayserlichen Jurisdiction vnd Authoritet zu nachtheil vnd zu gegen, vor sich selbsten vorzunemmen noch dieselbe darzu wider Vnsere außgangene Kayserliche Befehl vnd Inhibitionen mit allerhand nichtigen vorwänden zu beschönen vnd zu exculpiren nicht gezimmen wollen, hingegen aber Vns alß dem obersten Executori Pacis vnd Haupt im H. Reich obgelegen seye, erwehnte Proceduren, alß dem Friedensschluß notoriè zu wider lauffend vnd darauß dem Reich noch mehr Vnheil erwachsen könnte, ernstlich einzustellen vnd die Camerales darvon ab- vnd zum schuldigen Gehorsamm ob-gedachten Vnseren Kayserlichen wol-befuegten, auß keiner sub- et obreption hergeflossenen, sondern mit genuegsamem bedacht nach jnnhalt vnd anläitung des Friedensschlusses vnd Nürenbergischen Executions-Recesses erkannten rechtmässigen Befelchen anzuhalten.

Vnd stellen darbey E. Liebden vernünfftig zu ermessen anheimb, Ob nicht dem H. Reich vnd dessen Ständen weit mehr an Verhüet- vnd Abwendung einiges gefährlichen besorgenden Kriegs vnd Vngelegenheit, alß an manutenirung solcher verbottener vnd zum theil nur wegen etlicher Beysitzer hinderstelligen Bezahlung, zum theil auch wegen eines privat-Bürgers zu Schlettstatt contentirung angesehenen Processen gelegen vnd darauff Reflexion zu machen seye, sintemalen sich viel leichter Mittel zu derselben befriedigung alß zu remedirung deren auß disen Proceduren vorstehenden allgemeinen Gefahr noch finden wurden; zumal E. Liebden selbs eigenem Schreiben nach denen Cameralen gantz nichts daran gelegen, Ob Sie durch dise der Baßler arrestirte Güeter oder durch andere Mittel immediate von den Ständen selbsten bezahlt vnd befriediget werden.

Ersuechen derowegen E. Liebden freund- vnd gnädiglich, Sie wollen dises alles Ihrem beywohnenden hohen Verstand nach bey Ihro reifflich erwägen vnd vberlegen vnd Ihrem zur Execution des Friedensschluß vnd des Heil. Reichs beständiger Beruhigung rühmlichem eiffer gemäß ermeldten Cameralen in Ihrem vnrechtmässigen vnd vnzulässigen Vorhaben nicht allein einigen Beyfall nicht geben, sondern Sie nächst Vns in krafft Ihres tragenden Ertz-Cancellariats darvon ernstlich abmahnen vnd mit verweisung Ihrer vnverantwortlichen grossen widersetzlichkeit vnd vngebühr zu schuldigster observantz desjenigen, was sowol der Baßler halb alß auch sonsten in dem Friedensschluß versehen vnd zu gehorsambster parition Vnserer auff Ihre eingewendte vnerhebliche Exceptionen vnd Entschuldigungen anderweit ergangener vnd hiemit in Abschrifft beygelegter, auch anderen Chur-Fürsten vnd Ständen vnder heutigem dato zu vermeidung anderer Gedancken ebenmässig notificirten Kayserlichen Verordnungen, anhalten vnd ermahnen.

Dessen Wir E. Liebden also hiemit auff dero Schreiben hinwiderumb wol-meynend erjnneren wollen. Vnd verbleiben ꝛc.

Wien den 4. Martij 1651.

Von der Röm. Kayserl. Mayest. an Ihr Churfürstl. Gn. zu Maintz abgangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

11. Johann Philipp, von Gottes gnaden Ertzbischove zu Maintz vnd Churfürst, Bischove zu Würtzburg vnd Hertzog zu Franken ꝛc. VNsern Gruß zuvor. Vest, auch Ehrsamb, Hochgelehrte liebe besondere. Wir haben der Herren vnd Ewere beede an Vns ohnlängst vom 17. Novemb. vnd 18. Februar nächsthin abgangene Schreiben zu handen wol-geliefert empfangen vnd Ihres jnnhalts ablesend mit mehrerm vernommen, Was an Vns die Herren vnd Ihr in Sachen des Kayserlichen Fiscals, wie auch Florian Wachters gegen die Statt Basel Mandati Arresti vnd respective Rescripti Extensionis Mandati sine clausulâ, dann auch von der Röm. Kayserl. Mayest. gegen dero vnd des heiligen Reichs Cammergericht zu Speyr erkannten absonderlichen Mandati cassatorii, restitutorii et de non amplius turbando sine clausulâ etc., auß Baden im Ergöw vnd Zürich gelangen vnd vmb Relaxation des in Vnserer Statt Maintz auff etliche Baselische Güeter angelegten Arrests erjnnerliches Ansuechen thun lassen.

Gleichwie Wir nun den Herren vnd Euch ohne das zu bezeugung alles guten Nachbarlichen Willens, angenehmer Freundschafft vnd Willfährigkeit stäts wol-geneigt vnd beygethan verbleiben, also wolten Wir liebers nichts wünschen, alß wann dise Sach Vnser particular allein berührte vnd nicht also bewandt were, daß Sie in die communem Causam Imperii vnd gesampter des Heil. Reichs Chur-Fürsten vnd Ständen Interesse, auch Conservation des so müehesamblich zusammen getragenen vnd dato erhaltenen Kayserlichen vnd des Heil. Reichs Cammergerichts mit-einliesse, Daß Wir Vnsere wol-gemeynte gnädige Affection so wol gegen die Herren vnd Euch alß die Statt Basel in der thaat selbsten ein mehrers würcklich bezeugen können. Den Herren vnd Euch aber ist ohne Vnser vberflüssiges ohnnötiges anführen ohnverborgen, Mit was vor Conditionen vnd Reservaten die in dem Instrumento Pacis enthaltene Reichs-Exemption bedinget, dieselbe auch alß in dreyen Puncten bestehend darauff der interessirten Statt Basel vber die vor dem beschlossenen Friedenswerck bereits vom 8. Septembris Anno 1647, des Baselerischen an der Cammergerichts-Vnderhaltung restirenden alten Außstands halben ex locis Tractatuum vorhero abgangene Monitori-schreiben in nammen vnd von wegen gesampter des Heil. Reichs Churfürsten vnd Ständen vnder dato den 27. Martii Anno 1649 der gebühr notificirt, vnd zu vollziehung sattsammer Vor- vnd Außbehaltnussen vnd beytragung Ihrer der Statt Basel vor dem Friedensschluß gemachter, durch denselben auch in specie nicht auffgehabener Schuldigkeit Zeit dreyer Monat angesetzt, wie auch dem Kayserlichen Cammergericht selbsten auff den fahl Ihrer saumseligkeit vnd da Sie gedachte Restanten de præterito nicht abstatten vnd diser conditionirter Exemption, wie sichs gebührt, versicheren wurden, durch die im Reich dessen Abschied vnd der Ordnung zugelassene Zwangsmittel strenglich zu verfahren erlaubt vnd an die Hand gegeben, von mehr-ermeldtem Kayserlichen vnd des Heil. Reichs Cammergericht aber nach verfliessung berührter dreyer Monaten nicht allein, sondern sogar eines gantzen Jahrs vnd länger bey verspürter beflissener Morositet vnd Tergiversation wider Vns vnd andere des Heil. Reichs Chur-Fürsten vnd Stände, alß welche in gedachte Baselerische Exemption, nach besag der Reichs-Protocollen, anderer gestalt nicht alß conditionate eingewilliget, zwey scharpffe pœnalia mandata sine clausulâ de arrestando et extradendo, wie sub Num. 1 vnd 2 zu sehen, das eine zwar bey straaff fünffzig das andere aber zehen Marck lötigs Golds erkannt vnd insinuiren lassen, Wir aber wenigers nicht alß andere getrewe Chur-Fürsten vnd Stände durch des H. Reichs Fundamental-Constitutionen vnd Satzungen, welche gleichwol weyland Vnsere am Ertzstifft vorgewesene Antecessorn vnd Vorvordere selbs mit-helffen zusammentragen, schliessen vnd bekräfftigen, darauff Wir auch gelobt vnd verbunden an dises im Heil. Reich höchstes Gericht deme zu geleben vnd zu pariren angewiesen, daß Wir so gestalten sachen nach Vnsere schuldige parition nicht entziehen vnd propter culpam et moram tertiorum in diser privilegirter Fiscalischer Sachen die angetrohete declarationem Pœnæ vnd erkanntnuß der arctiorn vber Vns ohne einige darzu habende Vrsach nicht haben können kommen lassen.

Zwar ist nicht ohne, daß bald darauff Ihr Kayserliche Mayest. gegen ermeldtes dero vnd des Heil. Reichs Cammergericht ein anderwertes scharpffes Mandatum pœnale sine clausula, wie hieroben angeregt, auß dero Loblichem Reichs-Hof-Raht ergehen lassen; Wir mögen aber den Herren vnd Euch darneben auch freund-gnädiglich vnverhalten, daß sich darbey der Chur-Fürsten vnd Ständen des Heil. Reichs Interesse, vber ob-bedeuten dero bedinglichen Consens, in deme noch mehrers herfür gethan, alldieweil dergleichen Proceß vnd Avocatorien des Loblichen Kayserl. Reichs-Hof-Raths wider das Cammergericht keine statt noch im Heil. Reich herkommen, sondern den pragmaticis Imperii Sanctionibus vnd der Cammergerichts-Ordnung stracks entgegen, Wir auch darbey vor anderen Ständen, alß des H. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, vnd Vnserer anvertrawten Kayserlichen Cammergerichts-Cantzley halber merklich interessirt, allermassen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Herren vnd Ihr ab der dritten vnd vierten Beylagen mit mehrerm ohnschwär zu ersehen, was Vns derentwegen Vice-Präsident vnd Beisitzere dick-erwehntes Kayserl. vnd des Heil. Reichs Cammergerichts durch eigene Abschickung vortragen vnd was Wir darauff an Ihr Kayserl. Mayestät hinwiderumb in Schrifften gelangen lassen, wohin Sie auch von des Herren Churfürsten zu Trier Liebden sub Num. 5 vnd 6 zum zweyten mal bescheiden, wie wenigers nicht von des Heil. Reichs Deputirten zu Nürenberg alle Craiß-außschreibende Fürsten, darunder auch Wir, alß Director des Churfürstlichen Rheinischen Craises, mit-begriffen, in diser hoch-wichtigen, die beysammen-haltung des Cammergerichts vnd des heilsammen Iustiti-wesens, auch der Chur-Fürsten vnd Ständen Hochheit vnd Auctoritet bey disem höchsten Gericht einfolglich die gemeine Reichs-wolfahrt concernirender Sachen sub Num. 7 der gebühr erjnnert worden. Alß stellen Wir in keinen zweiffel, geleben auch zu den Herren vnd Euch der zuversichtlichen freund-gnädiglichen guten Hoffnung, dieweiln bey so bewandten dingen die Sach Vns allein nicht concernirt, sondern post et ante conclusam Pacem propter conditiones appositas, vnd des H. Reichs bey conservation vnd Erhaltung gedachtes Cammergerichts Jurisdiction, Authoritet vnd Hochheit versirenden Interesse halb causa communis omnium Statuum worden, daß Wir vor Vns allein nichts absonderliches mehr zu statuiren vnd vorzunemmen vermögen. Wollen zwar Vnsers orts nicht ermangeln, daß von den Herren vnd Euch Vns von Zeigern vberbrachtes Kayserliches Monitorium de non parendo Imperiali Cameræ et non gravando etc., hinwiderumb der gebühr zu beantworten vnd Ihr Kayserl. Mayest. die erforderte Notturfft vnderthänigst-gehorsambst erkennen zu geben; Nachdemalen aber der Sachen durch dergleichen auß der Statt Basel saumsahl vnd zurückhaltung Ihrerseits schuldiger vollziehung der Ihnen mit vorwissen vnd beliebnuß der außwertigen Cronen vorgestellten Conditionen, sine quibus non, entstehenden weitläuffigkeiten nicht geholffen noch den Herren vnd Euch darmit gedienet seyn, viel weniger begeren wurden, daß in diesem der Statt Basel soviel eben nicht, alß Sie darauff bereits verwendt vnd noch ferner zu verwenden haben möchten, importirendem Werck Ihr Kayserl. Mayest. das Reich vnd Cammergericht in ohnnötige beschwärliche Mißverständnussen gesetzt, die Articulo sexto Instrumenti Pacis einverleibte Reichs-Exemption auch in newe Difficulteten vnd Inconvenientien, ob non impleta Statuum Reservata et conditiones, gebracht, zumalen die bißhero allezeit integre et inviolatè custodirte vnd observirte fides et authoritas der Reichs-Protocollen labefactirt vnd in ohnnötigen zweiffelhafften disputat vnd diminution gezogen werden solten. Vnd ersuechen solchem allem nach die Herren vnd Euch freund-gnädiglich, Sie wollen die Sachen mit allen jhren Vmbständen reifflich vnd wol behertzigen vnd erwägen, Ob nicht Burgermeister vnnd Raht der Statt Basel auch dieser Loblichen Eydgnosschafft der Dreyzehen Orten vnd deren mit den Römischen Kaysern vnd dem H. Reich nun lange Jahr hero getragenen guten Comportament vnd Nachbarlicher verständnuß weit besser vnd verträglicher einen andern mitlern Weg einiges vergleichlichen guten Accommodements zwischen ermeldter Statt Basel vnd dem Cammergericht der Restanten wegen einzutretten vnd die mit conditionirtem consens der Chur-Fürsten vnd Ständen erlangte Exemption quoad futura vmb so viel mehr zu stabiliren vnd gäntzlich zu bevestigen, alß vmb so schlechten rückständigen Contingents willen die Sach zu fernern mißbeliebigen weiterlichen Inconvenientien kommen zu lassen vnd gedachter Exemption halber beym Reich in stätiger ohnrichtigkeit vnd ohnsicherheit zu verbleiben, der Statt Basel bey Ihnen eingelangten begeren ein mehrers nicht, alß nach der Sachen billichkeit bey so langwüriger detrectation Ihrer vor dem Friedensschluß gemachter vnd durch die Stände vorbehaltener schuldigkeit, deferiren vnd darauff dieselbe zu güetlicher abfindung mit dem Kayserlichen vnd des Heil. Reichs Cammergericht vermögen vnd anweisen; gestalt Wir an Vnserm ort auch solchen fahls nicht vnderlassen werden, das Collegium Camerale zu erträglichen Mitteln vnd damit Sie auch nicht gar zu hart an sich halten mögen zu disponiren; wie Wir dann zu den Herren vnd Euch vnd deren bekannten friedfertigen Intentionen das gute beständige Vertrawen tragen. Vnd haben es denenselben in Widerantwort freund-gnädiglich ohnverhalten vnd zu bezeugung angenehmer wolgefälligkeiten jederzeit geneigt vnd affectionirt verbleiben wollen Datum auff Vnserm Schloß Marienberg ob Würtzburg, den 14. tag Martij Anno 1651.

Der Herren vnd Ewer

Wohl-affectionirter

Johann Philipp Elect. M. pr.

An gesampte Eydgnosschafft abgangen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Mon Cousin. Vous sçauez ce qui a esté accordé dans le Traitté de Paix, faict à Munster et Osnabrug, touchant les Cantons de suisse, anciens alliez de cette Couronne, sur la pretention que la Chambre de Spire auoit a l'esgard du Canton de Basle et sur quelques arrests qu'elle auoit donnez contre ce Canton la; mais ces arrests, aiants esté cassez et declarez nul par le Traitté, la Chambre de Spire n'a peu legitimement les faire mettre a execution par la saissie qu'elle a faict faire de quelques marchandises appartenantes a ceux de Basle. C'est ce qui me donne subject, comme aiant Interest en l'execution du Traitté de Paix, tant pour ce qui me regarde que mes alliez de vous escrire cette lettre pour vous prier de faire en sorte que ces marchandises soient au plustost rendues a ceux de Basle, comme aiants esté arrestées contre la teneur du Traitté, et qu'ils ne soient plus molestez par la Chambre de Spire soubs pretexte des pretentions, que l'on m'a faict entendre qu'elle a encores sur eux pour le passé, lesquelles ne peuuent subsister auec le Traitté de Paix, qui recognoist que le Canton de Basle et les autres Cantons sont en possession d'vne pleine Liberté et indepéndance de l'Empire. Outre que vous ferez en cela chose juste, acquitable et promise par le Traitté de Paix, je tiendray a plaisir bien agreable le soing que vous en voudrez prendre a ma recommandation et le considereray comme vne marque de la continuation de vostre affection en mon endroict; priant sur ce Dieu qu'il vous ait en sa saincte et digne garde. Escrit a Paris le deuxiesme de May 1651.

Louis.

De Lomenie.

An beede Herren Churfürsten zu Maintz vnd Trier abgangen.

13. Den Ehrsamen, Vnsern vnd des Reichs lieben getrewen N. Burgermeister vnd Rhat der Statt Basel.

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden Erwölter Röm. Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Ehrsame, liebe, getrewe. Bey vns hat Melchior de Insula suppliciren vor vnd anbringen lassen, was gestalt eines zwüschen Ihme vnd Ludwig Mayr, Burgern alda zu Basel, erwachsenen Rechtsproceß vnd von Ihme de Insula an das Kayss. Cammergericht hernaher interponierten Appellation Ihme seine Güetter von Euch verarrestirt vnd eingezogen worden, mit bitt, daß wir vns seiner bey Euch gnädigst annehmen vnd daran sein wolten, damit Ihme das seinige widerumb restituirt vnd ausgefolgt werden möchte.

Wan nun die wider die Statt Basel vor disem an gemelten vnserm Kayserl. Cammergericht ergangene proceß durch den Friedensschluß nunmehr gäntzlich aufgehoben, auch die deßwegen mit dem Reich gehabten streittigkeit niderlegt worden, Alß ersuchen wir Euch gnädigist, Ihr wollet gedachtem Insula hingegen auch des geführten proceß nichts entgelten, sondern Ihme widerumb zu dem seinigen kommen lassen. An deme erweiset vns Ihr sonder angenehmes Gefallen, denen wir mit Kayss. Gnaden gewogen. Geben Wien den 18. Januar 1652.

Ferdinand.

Ferdinand Graff Khurtz.

Ad mandatum s. C. Maj. proprium,
Wilh. Schröder.

14. Kaiserliches Schreiben an die kaiserl. Commissarien bei der Reichsdeputatschafft zu Frankfurt.

Ferdinand &c. Wir erinnern uns gnädigst, was an uns ihr sowohl als unsere kaiserl. Commissarien zu Frankfurt in ihren underschidlichen Relationen des Bischofen zu Basel beschwerten, weil er das Cammergericht wie auch die Florian Wachterische Sachen betreffend in Unterthänigkeit gelangen lassen und wir auch darauf gnädigst anbefohlen haben.

Nun haben wir zwar gnädigst gern vernommen, daß endlichen die Expedition der von der Stände Deputierten geschlossenen widrigen Schreiben an den Bischofen zu Basel und die Stadt Straßburg, also auch an unser kaiserl. Cammergericht eingestellt und unterlassen worden, in Erwägung, die Sach zu gegenwärtigem Convent ganz nit gehörig, und solcher Schluß dem instrumento pacis und jüngsten Reichsabschied, darin die gesamte Aidgenoßschafft von aller des Reichs Juris-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diction allerdings eximirt, schnurstracks zuwider lauft; sintemalen aber berührter Schluß gleichwol ad dictaturam kommen und in dem Reichsprotokoll verbliben, daraus inskünfftig allerhand Ungelegenheiten noch entstehen könnten, Als haben wir unsern kaiserl. Commissarien hierin die Notdurft heut dato gemessen anbefohlen, wie ihr aus der Abschrift zu ersehen, So wir auch hiemit zu euerer mehrerer Direction und Nachricht gnädigst communiciren wollen; und verbleiben euch mit kaiserl. Gnaden wohl beigethan. Geben zu Laxenburg den 20. May 1656.

Ferdinand.

Ferdinand Graff Kurtz.

Ad mandatum s. C. M. proprium,
Reinhardt Schröder.

15. Ferdinand u. s. w. Wir erinnern uns gnädigst, was sowohl ihr als unsere Oesterr. Gesandten in ihren unterschidlichen Relationen des Bischofs zu Basel Beschwerden wider das Cammergericht wie auch die Florian Wachterische Sach und derentwegen von den Churfürsten und Ständen Gesandten gemachten Schluß betreffend in Unterthänigkeit gelangen lassen und wir darauf antwortlich befohlen haben

Nun habt Ihr recht und wohl daran gethan, daß Ihr bei den gesamten Deputirten die behörige Notdurft wider solchen ihren fürgehabten und gemachten weit aussehenden Schluß so schrift- als mündlich erinnert. Wir haben auch gnädigst gern vernommen, daß endlichen die Expedition der widrigen Schreiben sowohl an des Bischofs zu Basel A. und die Stadt Straßburg als auch an das Cammergericht unterlassen und eingestellt worden, in Erwägung, diese Sachen zu dem gegenwärtigen Deputations-Convent ganz nicht gehörig, besagtes Bischoffen zu Basel Schreiben auch wider das Cammergericht nur an die Deputirte Ständ, sondern zuvorderist an Euch mitgerichtet und also ohne Euer Zuziehung und Vernehmung je kein solcher Schluß dem Reichs-Herkommen nach, wann gleich den Ständen sonst an andere zu schreiben oder zu antworten unverwehrt, beständig gemacht werden können, zu geschweigen, daß derselbe dem Friedensschluß und jüngsten Reichs-Abschied, darinnen die gesamte Aydgenoßschafft von aller des Reichs Jurisdiction tam de præterito quam de præsenti et futuro tempore ohne einige Condition und Limitation ganz eximirt und alle vorgeschlagene Cameral-Proceß allerdings und absolute aufgehoben, wie auch denen, so oft hierüber ergangenen kaiserl. resolutiones entgegen lauft, auch ohne das berührtem Cammergericht in seiner Ordnung ausdruckenlich verbotten, wider die Ausländer, welche dem Reich nicht unterworfen, auch in desselben Grenzen nicht gesessen, einigen Proceß ohne unser als des Oberhaupts Verwillignng ausgehen zu lassen, weniger daß bei dergleichen Deputations-Conventen die Ständ Macht haben, solche und dergleichen Commissionen zwischen den Partheien, wo die eine zu des Reichs Jurisdiction notorie sich nicht bekennt und von derselben eximirt ist, ohne unser Vorwüssen zu decerniren und anzuordnen.

Ob nun zwar derselben Ausfertigung Euerm Bericht nach ganz eingestellt, sintemalen aber gleichwohl ad dictaturam kommen und in dem Reichs-Protokoll verbliben, daraus inskünftig allerhand Ungelegenheiten noch entstehen könnten, So befehlen wir Euch gnädigst, daß Ihr solches dem Churmainzischen Reichs-Directorio schriftlich anzeiget und dabei erinneret, damit nicht allein die Expedition der obberührten Schreiben gänzlich eingestellt verbleibe, sondern auch hinfüro dergleichen Schlüß verhütet und unterlassen werden. Und sodann des Bischofs zu Basel A. oder Unser kaiserl. Cammergericht oder auch der Wachter mit ihren Beschwerden anderwerts bei der Stände Deputirten einkommen sollten, So wollen wir zu Ihnen das gnädigste Vertrauen setzen, Sie wurden solche und dergleichen Querelen und Sachen von sich ab und an uns als das Oberhaupt verweisen. Wolltens Euch also unerinnert nit lassen und Ihr erstattet daran unsern gnädigsten Willen und Meinung; und verbleiben Euch mit kaiserl. Gnaden gewogen. Geben zu Laxenburg den 20. May 1656.

Ferdinand.

Ferdinand Graf Kurtz.

Ad mandatum s. C. M. proprium,
Reinhard Schröder.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Durchgehende Reformation über die gemeinen teutschen Vogteyen der Eydtgnoschafft, gemachet theilß den 20. Tag Octobris 1653 vndt den 23. Junii 1654 in Zug, vnd theilß im Julio 1654 auff der Jahrrechnung zue Baden.

(Citirt auf Seite 1135, 1159, 1267, 1291, 1342.)

Von der Landtvögten Wahl vnd Bestätigung.

Demnach auß dem vnordenlichen practicieren vnd eintringen auf die gemeinen Vogteyen vnd Ämpter anders nichts erfolget, dan daß der Almächtig Gott wirdt erzürnt vnd vnß sein straff auff den Halß wachst; mancher ehrlicher man, dessen Altforderen oder er selbst vmb daß Vatterlandt wohl verdient vnd dergleichen nit brauchen will, villmahlen vngefürdert bleibt; die Jhenigen aber zue den Ämpteren gelangendt, welche deren zum wenigsten werdt vnd dieselben nit verwalten könnent; Auß welchem dan folget alle Vnordnung vnd sonderlich vill Klagens vnd schreyens der armen betrangten Vnderthanen, an welchen man daß so vnerbarlich aufgelegte gelt widerumb einkhommen vnd erholen will, vnd auch die, welche in solchem practicieren fähl geschlagen vnd daß begerte Ampt nit erlanget, vilmahlen von guetem standt in Verachtung, Armuth, Elendt vnd schier gar Verzweifflung gerathent; Die Landleuth aber essen vnd trinkhen überflüssig gewohnend vnd wan kein practicieren vorhanden sich dessen auch gebrauchen wollen vnd Jhro Werkh still stehen lassent, hiemit an vilen Orthen in grundt verderbend. Also habent wir nothwendig erachtet allen ernst anzuewenden, somblichem Übell zue begegnen, vnd deswegen vnß dessen mit einanderen beredt, Namblichen, daß Jedes Ohrts Oberkheit den ihrigen angehörigen diß Practicieren vndt trölen mit höchstem ernst abstrikhen vnd verbieten solle, dergestalt, daß auff solches End hin weder gelt noch gelts werdt, weder mieth noch gaben, weder essen noch trinkhen vsgeben werde, auch weder Verheißungen noch bethrewungen beschehend, sonder gänzlich alles vnderwegen vnd vermitten bleibe; Vnd wan in besazung von dergleichen sachen daß wenigste gespürt wurde oder einicher Zweiffel oder Argwohn fürfiele, da soll ein Oberkheit mit höchstem Fleiß Inquisition halten vnd erforschung thuen, nit allein in gantzer Landsgmein, sonder auch in geheimb vnd von sonderbahren Personen, Inmassen vnd gestalt alß Sie vermeinen auf dz gespör zuekhommen vnd die sach zueergründen, vff welches hin dan die Oberkheiten Jhren schein vnd gezeugnuß, die Gesandten aber, so den Landtvogt præsentieren, Jhren bericht ertheilen sollen.

Vnd wan ein somblicher Erwöhlter für die Gesandte auf Badische Jahrrechnung zue bestätigung kompt vnd gleichwohl den Schein aufflegt von seiner Oberkheit vnd seineß Orths Gesandte den weitern mundtlichen bricht geben habent, soll Er doch zueuor vnd ehe nit angenommen werden, er schwere dan hienach stehenden Eidt. An welchem allem so mangel erschine einicheß Wegs soll ein somblicher nit angenommen werden vnd ihme noch darzue sein ordenliche Oberkheit die gebührende straff aufflegen.

Ordnung vff alle Landtuögt ihrer Rechnungen halber.

Es sollend alle Landtuögt ihre Rechnungen jehrlich etlich täg vor oder wenigist vff den ersten Sonntag im Julio by dem Anfang der JahrRechnung nach Baden in die Cantzlei schikhen, vnd dan selbige vff gedachten tag den H. Ehrengesandten von Zürich ohnfehlbarlich yngehendiget werden, vnd dann von denselben den H. Ehrengesandten deß nechsten Orts, vnd also fortan, vff dz man mit wyl darinnen sich ersehen könne, ob nichts wider die Reformation gehandlet worden. Actum vff den JahrRechnungen von annis 1658.

Practicier Eydt aller Landtuögten.

Jhr sollent schweren, daß ihr zu erlangung dieser Landtuogtey oder Ambtsverwaltung weder gelt noch gelts werdt, weder speiß noch trankh von Euch selbst oder durch andere mit ewerem Wüssen oder vßzuegeben verschaffet habent.

Volgend die sonderbaren Eyd vnd Ordnungen der Landvogtei der Grafschafft Baden im Ergönw.

Deß Landtuogts zue Baden AmbtsEidt.

Jhr sollent schweren, der H. Eidtgnossen von acht alten der Grafschafft Baden regierendten Orthen, Namblich Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwyz, Vnderwalden, Zug vnd Glaruß, schaden zue wenden vnd Jhnen Jhr Gricht vnd rechtung, auch gewaltsamme, so sie da haben, zue beheben vnd zue behalten, so fehr Jhr vermögent; Auch die fähl, gläß, Zins, nutz vnd gülten, so gemelt Eidtgnossen an dem Endt habent, einzuezeuchen, auch Jhnen daß zue verrechnen vnd außzue-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wysen, wan Sie daß an Euch erforderen werdent; Deßgleichen die buossen die da fallent nach gestalt der Sachen einzuzüchen vnd zueverrechnen, auch Jedem Orth sein theil zuegeben vnd in den Ampteren ein gemeiner richter zue sein vndt vrtheilen zuentscheiden dem Armen alß dem reichen vnd dem reichen alß dem Armen, niemandt zue lieb nach zue leydt, vnd darumb weder mieth noch gaben zue nemmen, sonder darbey Ewer bestes zue thuen, getrewlich vnd vngefahr. Item alle die fähl, fräffel vnd buessen, oder alle straffwürdig sachen, so in Ewer Amtuerwaltung fürfallend, mit namen vnd waß ein jeder verhandlet, auch wie ein ieder gestrafft von Posten zu Posten durch den Landtschreiber verzeichnen vnd auffschreiben lassen, auch ohne sein vnd deß Vnderuogts beywesen oder vorwüssen einiche straffwürdige sach nit ynnemmen, vnd in allweg dergestalt regieren, daß Ihr vnd die Ambtleuth bey ablegung Ewer rechnung bey Eiden erhalten mögent, dz den Oberkheiten nichts verabsaumbt vnd die Vnderthonen auch der gebühr nach gehalten worden seygen. Weitters sollent Ihr schweren, die zum Schloß gehörige matten nit auffzuebrechen noch zue akheren, sonder dieselb mattlandt bleiben zuelassen vnd in gebührenden ehren zu erhalten; desgleichen der vber die Landtuogtey Baden gemachten reformation vnd verbesserung getrewlich nach zuekhommen vnd obzuhalten.

Fernere Pflicht eineß Landtuogts zue Baden der Ehr, gewehr vnd thurmstraff, auch deß Audienzgelts halber.

Eß soll ein Landtuogt zue Baden, gleich wie in anderen Landtuogtyen auch geordnet ist, den fehlbahren über die gesezte buossen keine Verehrungen weder für sich noch die seinigen nit abnemmen vnd für Ehr, gwehr, auch Thurmstraff die bescheidenheit brauchen, sonderlich in solche straff ohne ehehaffte Vrsach vnd auch nit ohne beywesen der Ambtleuthen niemanden einkhennen, waß er auch ieder Parthey deswegen abnemmen wirt neben der Oberkheitlichen bueß zum bericht in der rechnung einzeichnen, damit die Oberkheit Jederzeit sehe, wie man mit ihren Vnderthanen vmgange. Item soll er von der Vrtlen wegen mit dem Audienz-gelt bey gewohntem Tax ohne steigerung verbleiben.

Gemeine Erinerung an alle Landtuögt zur Bescheidenheit.

Vnd ist darbey Ihr der Oberkheythen allerseits ernstliche fernere meinung, daß Ihre Landtuögt Ihre regierungen gegen den Vnderthanen mit rechter formb führen, nit mit bösen vngebührlichen Worten gegen dem einen oder andern verfahren, sonder die Vnderthonen nach gestalt der sachen mehr mit miltigkheit alß strenge in anlegung der buessen halten, den Hilff vnd rath begehrenden, dem Frömden vnd Heimbschen, wie sich einer Oberkheitlichen Persohn gebührt an die Handt gehen.

Deß Landtschreibers zue Baden Eidt.

Ihr sollent schwören, minen H. den Eidtgnossen threw vnd wahrheit zue halten, Ihren nuz zue förderen vnd schaden zue wenden vnd Sie in Ihren schrifften zueuergaummen nach bestem ewerem Wüssen vnd Verstandt; Auch ein gemeiner vnpartheyscher schreiber zue sein vnd die rathschläg, auch waß geheimb sein soll oder darauß nachred vnd schaden entspringen möchte zue verschweigen, deßgleichen vnd waß die Landtuogtey der Grafschafft Baden betrifft ein gemeiner vnd gleicher Amptmann zue sein dem Reichen wie dem Armen vnd Armen wie dem Reichen; Auch weder in rechts- noch bueswürdigen sachen keine mieth nach gaben nit zue nemmen vnd deß ordenlichen gemachten Schreibertaxes Euch zueuernüegen; Mehr die Fähl, Fressel vnd buessen nach der den Landtuögten gemachten Ordnung fleisig vnd getrewlich einzueschreiben; Deßgleichen vnd inßgemein Ewer auffsehen haben, damit denen über gedachte Landtuogtey Baden gemachten Ordnungen statt vnd gnueg beschäche, Vnd Ihr auff Jedes erforderen den nothwendigen bericht bei Ewerem Eydt geben könnent, daß den Oberkheiten nichts verabsaumbt vnd die vnderthonen auch der gebühr nach gehalten worden seygen; Alles getrewlich vnd vngefährlich.

Deß Vnderuogts zue Baden Aydt.

Ihr sollent schweren, deren acht alten Orthen der Eidtgnoschafft, so die Grafschaft Baden beherschent, nuz vnd Ehr zue förderen, Ihren schaden zue wenden vnd Ihnen Ihr gricht, rechtung vnd gewaltsame helffen beheben vnd behalten, sofehr Ihr vermögent, nach Ewer besten Verständtnuß; Auch einem Landtuogt zue allen Grichten gehorsamb vnd ein gemeiner Ambtmann zue sein, Vrtlen zue entscheiden helffen dem Armen alß dem reichen, dem reichen alß dem Armen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch wohin Euch ein Landvogt heist reiten daß sollent Ihr getrewlich außrichten vnd vollstrekhen, Jedoch in der Obrigkheit Costen; darfür wirt man Euch alle Jahr bezahlen zehen pfundt Haller vnd vier pfundt für ein Verbesserung. Darnebent sollent Ihr auch in der Statt Baden frey sizen, gleich alß andere Vnderuögt vor Zeiten bey der Herrschafft gesessen sindt. Ihr sollent auch den rath vndt die geheim verschwigen, Vnd kein Bottenbrodt nach Verehrungen weder von Vrtlen, Erkhandtnussen noch anderen Dingen nit heuschen oder forderen, noch Jemanden die anzeigen, Allein außbedingt waß Empter, Pfrüendten, Lehen vnd gefangne Leuth antrifft. Desgleichen Ewer vffsehen haben zehelffen, daß denen über die Landtuogtey Baden gemachten Ordnungen stath vnd gnueg beschehe vnd Ihr auff Jedes erforderen den nothwendigen bericht bey Ewerm Eidt geben könnent; alles getrewlich vnd vngefährlich.

Deß Leuffers zue Baden Eydt, den er einem Landtuogt schweren soll.

Er soll schweren den Eidtgnossen von den Acht Orthen, so die Grafschafft Baden beherrschent, threw vnd wahrheit zuehalten, Ihren nuzen zue fürderen vnd schaden zue wenden, auch nach bestem seinem Vermögen alle sachen gehorsamb zueuerichten, waß Ihme billichmäßig von den H. Ehrengesandten, dem Landtuogt oder OberAmbtleuthen befohlen wirt, auch ein gemeiner vnpartheyscher Diener zue sein, daß zueuerschweigen, waß zue verschweigen sich Gebührt oder ihme zueuerschweigen befohlen wirt; Auch vmb Miett vnd gaben oder sonst einichen Ansechens willen sein schuldigkheit vnd den empfachenden billichen befelch getrewlich außzuerichten nit vnderlassen vnd sich deß billichen Lohns zueuernüegen. Item auch (wie den Landtsgerichts Knechten im Thurgew geordnet ist) ohne deß Landtuogts vnd der OberAmbtleuthen Wüssen oder beuelch nichts verthädigen helffen, sonder alleß daß einem Landtuogt vnd in der Cantzley zue offenbahren oder anzuegeben, waß zue offenbahren oder anzuegeben sich gebührt; Alleß gethrewlich vnd vngefahrlich.

Ordnung vm der Landtuögten zue Baden Vffritt, Vffzug oder Huldigungs Auffnemmung vnd Besuchung der Zurzacher Märkhten, auch etlicher ferneren bewilligten oder abgestrikhten Vnköstен.

Erstens söllent die Landtuögt, so vffziehen, kein Comitat, alß waß einer von Söhnen, Tochtermännern oder bruedern begehrte, haben, mit beiden H. Ehrengesandten, welche auß selbigem Orth ohne daß nacher Baden auff die Jahrrechnung kommen, auffrithen vnd darneben noch sonst zwen Herren mit sich nemmen mögen. Alleß entgegenrythen soll gänzlich abgestellt vnd verpotten sein also, dz wan der alte Landtuogt, die OberAmbtleuth oder ein Statt Baden den khommenden Landtuogt empfachen wellen mögen sie daß in der Statt oder in dem Schloß deß Abents oder morgens thuen. Eß soll auch ein Landtuogt vssert seinem Comitat weder an dem Abendt deß Eynriths noch deß andern Tags niemandt zue gast laden, bey hundert Kronen bueß; Wie zuegleich auch ein Landtuogt den H. Ehrengesandten die bißhero gewohnte Ducaten vnd die halbe Kronen den Dienern für die Mahlzeit nit mehr geben; entgegen danne werden Ihme von der Oberkheit die 200 Pfund auch nit mehr guetgemacht werden. (Am Rande steht die Bemerkung: „Auf der JahrRechnung 1657 ward erkennt, daß der Dieneren Verehrung nit sölle vfghebt, sonder fürohin denselben noch weiter gegeben werden.").

2. Wan ein Landtuogt auffzogen soll er zwar den Eidt an so manchem Orth von den Vnderthanen einemmen, wie eß von altem hero bräuchig gewesen, aber eß soll ein Landtvogt darby der Kösten halber so sparsam verfahren alß immer möglich sein khan.

3. Die besuchung der Zurzacher Märkhten betreffendt soll er sich der Ambtleuten, Diener vnd Trumpetters vernuegen vnd fehrneren Comitat nit an sich henkhen; hiemit sollen auch abgestelt sein die 70 Pfd. Costen, so man ihme wegen Extraordinari gleidts vnd selbigen Mahls bishero geben, vnd soll er in Verrechnung deß Vnkhostens auff sein Persohn gehent alle bescheidenheit brauchen. Von wegen der frömbden spilleuthen aber soll er nit mehr alß 15 Pfd. wie bisharo verrechnen. Item wegen deß Sperbermahls für ieden markht mehr nit alß 20 Pfd.

(Von späterer Hand ist hier bemerkt: „Der Vncosten, so zu Zurzach vslaufft vnd zu verrechnen erlaubt ist, soll nach der Erkantnuß vf der JahrRechnung 1657 beschehen mehreres specificiert werden.").

4. Für die Mahlzeit so man hieruor gethon soll jedem so darzue gehört, Namblich dem Landtvogt, Landtschryber, Vnderuogt vnd Substituten eine halbe Cronen, wie auch an Buessen-Tagen Jedem souil vnd den Vnderuögten sampt dem Leuffer ein frankhen darfür geben vnd nit mehr verrechnet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Für daß guet Jahr haben wir einem Landtvogt geordnet 60 Pfd.; darus soll er schuldig sein zue geben dem Landtschreiber vnd Vnderuogt 1 Sonnen Cronen, auff die vier Stuben gen Baden den Vnderuögten, Leuffer, Trummeter, Zoller vnd Wächteren jedem ein Käß oder ein Münz-Gl. darfür, vnd den wyssen Ziger auffs Rathhauß.

6. Wan ein Landtuogt oder die Ambtleuth in vnßeren H. vnd Oberen geschefften in hin vnd widerreisen lezi aufgeben, wirt man Ihnen selbige nach Gebühr guetheissen vnd passieren lassen; So sie aber in streitiger Partheyen oder anderen namen aufrythen oder gebraucht werden, soll ein solche Lezi vnd Costen vnsern H. vnd Oberen nit sonder denen, so eß antrifft, auffgemacht werden.

7. Wan ein Landtuogt sampt den Beambten vnd Vnderuögten den gebräuchlichen Weinkauff machet, soll man kein mahlzeit mehr in der Oberkheit Costen halten, sonder dem Landtuogt vnd Ambtleuthen Jedern ein gueten guldi vnd den übrigen Personhnen, so darzuo gehören, Jedem ein Halbe Kronen darfür geben werden.

8. Den Gleitsleuthen, wan Sie Jährlich auff die Jahrrechnung die gleidtsbüchsen bringent, soll auch Khein mahlzei mehr gehalten, sonder Jedem darfür 2 Pfd. geben werden.

9. Dwilen auff dem Rathhauß zue Baden vnder wehrenden Tagsazungen vnd bey Theilung der gleidtsbüchsen mit Collationen biß dahin vill Costen auffgangen, soll solcher hiemit für's künfftig gänzlich abkendt sein.

10. Denen, so Gfangne zum Schloß bringent, soll Jedem von den nechsten Orthen ein Dikhen, denen von weiter entlegnen Orthen aber mag ein Landtuogt biß auff 2 Dikhen geben vnd soll nit mehr weder essen noch trinkhen in der regierenden Orthen namen gut gemacht werden.

11. Die Zinßleuth deß Schlosses Baden sollen in lifferung Ihrer schuldigen Zinsen auff der Oberkheit Costen nichtß verzehren; Eß stehet aber einem Landtuogt frey, auß dem seinigen ihnen etwas geben zlaßen, dan man fürterhin dergleichen Aufgaben in der rechnung nit passieren wirt lassen.

12. Den Jenigen, so durchs Jahr Holz, Hew vnd strow zum Schloß füehren vnd anders, so dem Landtuogt verehrt vnd zuehin gfürt wirt, wie auch die Schloßmatten zue hewen vnd Embden soll man fürterhin nichts mehr einem Landtuogt darfür passieren laßen, sonder weilen er alle nuzung nimbt solle er in seinem vnd ohne vnseren H. vnd Oberen Costen lohnen vnd alles abrichten; Aber deß Hew'ß halber bey dem Abzug eines Landtuogts bleibt eß bey dem Articul in dem Badischen Vrbar.

Brandstüren, Allmoßen.

Eß soll ein Landtuogt die Brandstüren künftig noch verrechnen mögen aber sonst keine weitere gemeine Allmosen nit. (Dieser Artikel ist von derselben spätern Hand, wie oben Artikel 3, hier eingefügt worden).

Schloßreben.

Die Schloßreben betreffendt, wie wohl die regierendten Orth bisdahin allen Vnkosten über sich genommen, Seitenmahl aber Ihnen nichts alß Costen vnd Schaden erfolget vnd die Landtuögt allen nuzen genommen, So habent wir geordnet, daß fürbaßhin Sie die Reben in Ihrem Costen (weil Sie nur 1 Pfd. für ein Saum wein verrechnent) erbawen vnd hingegen auch den nuzen daruon nemmen sollen vnd nichts mehr darfür verrechnen. Sie sollen aber die reben solcher gestalt in gueten ehren halten, daß dannenhero kein mangel oder Klag gespürt werde; dann die botten der newauffüehrenden Landtvögten sollen vnd werden iederzeit dieselben beschawen, so Sie mangel finden wurden den H. Gesandten eröffnen, die dann den Abgehenden Landtvogt zue ersezung deß schadens halten sollent. Wir haben zue dem Endt vnseren Ambtleuthen by Ihren Pflichten eingeben, guet auffsehen zue haben, daß Sie in gueten Ehren erhalten werden.

Der Vnderuögten Mäntell vnd Leuffers Besoldung.

Für den Mantell eines Vnderuogts soll fürohin nit mehr verrechnet werden alß Acht gute Gl., daß übrig die Vnderuögt selbst bezahlen. Deß Leuffers 2 Müth Kernen vnd waß ein Landtuogt deß Schlosses wegen an früchten vnd sonst hin vnd wider aufgeben mueß soll an gewüssem Früchteinkhommen abzogen, auch die Frücht vnd nit daß Wärdt dafür gerechnet werden.

Item eß soll der Leuffer Jährlichen einem Landtuogt in bysein vnseres Landtschreibers wegen seiner pottenlöhnen specificierte rechnung geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Außkauff der Leyb Eigenschafft.

Eß hat sich in der Vnderthanen beschwertspuncten nebent anderem auch eräugt, daß etwellche mit zweifachen, Ja dreyfachen Fählen beladen; Die Vrsachen aber vnderschiedenlich eintweder von besizenden fähligen güetern wegen oder sonst einer gewüssen Leibeigenschafft halber herruehren, darin nit vill zue enderen möglich, anderst dan daß fürohin keiner in thein Gmein, Dorff vnd Vogtey züchen noch angenommen werden soll, Er sey dan zueuor dieser Leibeigenschafft von seinem vorgehenden Herren Freywillig erlassen, abkaufft vnd ledig. Wo auch Jemandt vnserer Vnderthonen, so leibeigen were, vß einer Vogtey in ein andere Jurisdiction oder gar vß der Eidtgnoschafft züchen wolt, soll derselbig sich diser Leibeigenschafft by einem regierendten Landtuogt ledig machen vnd dan daß gelt deß vßkauffs den Obrigkheiten in rechnung gebracht werden.

Abschaffung der Juden.

Eß sollen auch fürohin in allen vnseren Vogteyen keine Juden mehr husheblich nit ingelassen noch geduldet, vorbehalten die in der Grafschafft Baden, welcher Zahl aber auch nit soll gemehrt werden, der Hoffnung, daß villicht zue beständigen Fridenszeiten sy sich selbst nach Teutschlandt vnd vsert die Eidtgnoschafft begeben möchten.

Haußrath im Schloß.

Der in dem Schloß oder Oberkheith Hauß sich befindende Hausrath soll alle Zeit bey Jedes Landtuogts vffzug durch die Ambtleuth mit zue sich Ziechendten vff dergleichen Ding Wüssenschafft habendten Personhen besichtiget vnd geachtet werden, damit bey desselben Landtuogts nach den verflossenen seiner Regierung gehöriger zwey Jahren man den Abgang solchen Hausraths widerumb besichtigen könne vnd der Landtuogt den vnder seinen 2 Jahren beschechenen Abgang ohne der Oberkheit Cösten vnd entgeltnuß erstatten thue.

Volgend die sonderbaren Eyde vnd Ordnungen der Landvogtey Thurgöuw.

Practicier Eydt aller Landtuögten.

(Lautet wörtlich gleich wie der oben, S. 1729, abgedrukte.)

Deß Landtuogts Eydt.

Ihr werden schweren, den H. Eydtgnossen von Stätt vnd Länderen der Siben Ortten Zürich, Lucern, Vry, Schwyz, Vnderwalden, Zug vnd Glaruß Nuz vnd Ehr zue fürderen, Ihren schaden zue wenden vnd Ihnen Ihr Gericht, Rechtung vnd Gewaltsamme, so Sie da haben, zue beheben vnd zue behalten, so fehr Ewer vermögen ist; Die Fehl, gläß, Zinß, Nuz vnd gülten, so die Eidtgnossen an dem Endt habent, einzuezüchen, denen die zue verrechnen vnd vßzuewisen, wan Sie daß an Euch erforderen werden; Deßgleichen die buessen vnd straffen, so da fallent von der Landtgrafschafft des Thurgeuß in hochen vnd nider Oberkheitlichen sachen, den Herren der Siben Orthen, Vnd die straffen, gefähl vnd buessen, So dem Malefiz vnd Landtgricht, Inhalt deß guetlichen Vertrags, zueständig vnd zuegehörig sindt, den Eidtgnossen von den selben Orthen zue verrechnen vnd Jedem Orth sein Theil zue geben; Darneben auch weder man noch Frawen, so eigen Leuth sindt vnd in die Grafschafft Thurgew gehörendt, nit zue verkauffen ohne der Oberkheit oder dero Potten gehell, Wüssen vnd Willen. Ihr sollent auch alle Fähl, fräffel, buessen vnd straffwürdige sachen, so in Ewer Ambtuerwaltung fürfallend, mit namen vnd waß Jeder verhandlet, auch wie hoch ein ieder gestrafft, von Posten zue Posten durch den Landtschreiber verzeichnen vnd auffschreiben laßen, Auch ohne sein vnd deß LandtAmmans beiwesen oder vorwüssen einiche straffwürdige sachen nit annemmen, vnd in allweg der gestalt regieren, daß Ihr vnd vnser Ambtleuth bey gebung Ewer Rechnung bey Eydten erhalten mögent, daß vnseren Herren vnd Oberen nichtß verabsaumbt vnd die Vnderthonen auch der gebühr nach gehalten werden. Ihr werden auch schweren, Kheine Khundtschafften allein einzuenemmen, sonder allwegen den Landtschreiber oder einen anderen Beampten (waß sachen auch eß betreffen möchte) darbey zue haben; Ferner ein gemeiner richter zue sein dem Armen wie dem Reichen vnd dem Reichen wie dem Armen, Niemand zue lieb noch zue Leidt, vnd darumb keine mieth noch gaben zue nemmen, sonder darbey Ewer bestes vnd möglichstes zue thuen; Vnd dann auch denen über die Landtuogtey Thurgew gemachten Reformationen vnd verbesserungen flyssig nachzuekhommen vnd obzuehalten; Alles gethrüwlich vnd ohne gefahr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weitere Sonderbahre Pflicht eineß Landtuogts im Thurgew wegen Ehr, gewehr vnd Thurnstraff, auch sonsten seines weiteren Verhaltens.

Eß soll ein Landtuogt in dem Thurgew, gleich wie in anderen Landtuogteyen geordnet ist, den fählbaren über die gesezte Buessen keine Verehrungen weder für sich noch die Seinigen nit abnemmen vnd für Ehr vnd gewehr auch Thurnstraff alle bescheidenheit brauchen, sonderlich in solche straff ohne ehehaffte Vrsach vnd auch nit ohne bywesen der Ambtleuthen niemandt einkhennen, Waß er auch ieder Parthey deßwegen abnemmen wirt nebent der Oberkheitlichen buoß zum bericht in der rechnung einzeichnen, damit die Oberkheit iederzeit seche, wie man mit Ihren Vnderthanen vmbgangen. Item soll er von der Vrtlen wegen mit dem Audienzgelt by gewohntem Tax ohne steigerung verbliben, vnd ist darbey Ihr der Oberkheiten allerseits ernstliche meinung, daß Ihre Landtuögt Ihre regierung gegen den Vnderthonen mit rechter Formb füehren, nit mit bösen vngebührlichen Worten gegen dem einen oder anderen verfahren, die Vnderthonen nach gestalt der sachen mehr mit miltigkheit alß strenge in anlegung der buessen halten, den Hilff vnd rath begerendten, Heimbschen vnd Frömbden, wie sich einer Oberkheitlichen Persohn gebührt an die Hand gehn.

Eydt eineß Landtschreibers im Thurgew.

(Dieser Eid ist in der Sache selbst ganz gleichlautend, wie der des Landschreibers zu Baden, nur mutatis mutandis; s. oben).

Ordnung vmb den vffrith eines Landtuogts.

Er soll vffert seinen eignen Haußangehörigen, daß ist Söhn, Tochtermänner oder bruederen nit mehr alß mit 6 Pferdten vffrithen, namblich seinem, seines oder seiner Herren zuegebenen Ehrengesandten vnd deroselben Dienern; Auch die Mahlzeit, so an dem Abend bey dem Einrith beschicht, nit weniger die Mahlzeit am morgen abgestelt sein. Die empfachung soll auch nit höcher alß mit 6 Pferdten beschechen, Namblich zwen Grichtsherren, zwen Landtrichter vnd zwen von Frawenfeldt.

Rith der Landtuögten in daß Oberthurgew vnd anderst wohin, gericht zue halten; Item vff den Augenschein, auch gen Baden.

Eß soll ein Landtuogt nit mehr alß einmahl in daß Oberthurgew gericht zuehalten rithen iedes Jahrs, vnd für daßselbige mahl soll er Landtuogt nit lenger alß 3 Tag vßbliben vnd Ihme für ieden Tag geben werden 4 fl. für sich vnd seinen Diener, dem Landtschreiber sambt einem Substituten 3 fl., dem LandtAmman vnd Landtweibel iedem 2 fl., den redneren für daß erst mahl 10 bz.; die überige Zeit sollen Sie sich mit Ihrem rednertax vernüegen, vnd diß alles in der Obrigkheit Costen, für ihre zehrung vnd belohnung. Wofehr aber der Vnderthanen einer oder mehr in fürfallenden ehehafften Händlen eines Landtuogts weiters selbst begehren wolten, so soll eß Ihnen in Ihrem Costen befrey stehen.

Witer sollent die Landtuögt vff der Oberkheit Costen ganz nit weder an daß ein noch andere Ort gricht zue halten rithen, Eß were dan, daß eß die Jurisdiction oder Landtmarkhen antreffe; Zue solchem Fahl aber soll eim Landtuogt sampt den beampten obiger tax für jeden Tag bezahlt werden.

Wo sich in der Landtgrafffschafft spän erheben wurden, so ein Augenschein erforderent, so mag ein Landtuogt sampt dem Landtschreiber auff begehren der Parthy solchen wohl einnemmen, doch soll Ihnen nit mehr alß der beschriben Tax bezalt werden. Der Lohn ist dem Landtuogt 2 fl., dem Landtschriber 1 fl. nebent der Zehrung; vnd ist deß Landtammanns vnd Landtweibelß nit vonnöthen.

Wan der Landtuogt gen Baden auff die Jahrrechnung rithet soll er mitnemmen allein den Landtschreiber vnd Landtamman; Zuevor aber soll er sein Ambtsrechnung aller nachgesezten Ambtleuthen vnd bey gueter Zeit stellen, damit Sie by erstattung derselbigen vor der regierenden Orthen Gesandten bericht geben vnd die rechnung bey Ihrem Eidt erhalten könnent, daß namblich der Oberkheit nichts verabsaumbt vnd ob die Vnderthonen auch der gebühr gehalten worden. Vnd soll deswegen Ihnen den Ambtleuthen aufferlegt sein, alle zwei Jahr mit den Landtuögten Ihre Huldigung zue thuen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fernere Ordnung in Verwaltung Gricht vnd rechtens, auch Abstraffung der Fehlbaren vnd Handthabung der Oberkheitlichen gefählen; Item erwählung der Landtrichtern, Redneren vnd Landtgrichts Knechten.

Zum Ersten, Weilen dan vnder anderem auch eingebracht worden, daß die vor dem nidern gericht oder anderen ehrlichen Leuthen gemachte guetliche Sprüch, die gleichwohl von den Partheien angenommen, gelobt vnd versprochen worden, dillmahlen von vnseren Landtuögten widerumb auffgehebt vnd also die Partheyen von newem in recht vnd vncosten gebracht worden, Darauff habent wir erkhent vnd geordnet, daß eß bey dergleichen angenommen vnd verlobten sprüchen verbleiben solle, wofehr der hochen Oberkheit nichts dardurch entzogen wirt, die auch deroselben weder abbruch nach nachtheil gebehrent; da aber dergleichen sich erscheinete oder einer newe rechtsamme hette, wollen wir in solchem Fahl vnsern Landtuögten den gewalt nit benommen sonder vorbehalten haben.

Betreffent die einzüchung der buossen habent wir gesezt, daß die Nidergrichtlichen buossen, welche die hoch Oberkheit mit den Grichtsherren gemein vnd zuetheilen haben, sollen wie bishero einzogen vnd lauth Vertrags berechtiget vnd durch specificierte rödell den Landtuögten vnd Ambtleuthen eingerechnet, die hochen buossen aber allein mit hochoberkheitlichen botten eingezogen werden, Vnd daß die abstraffung mit der gefangenschafft den Landtuögten allein (auserhalb deren Gerichts-Herren, denen eß in Vertragen zuegelassen) zue gebrauchen gebühren vnd zuestehen solle. (Randbemerkung: „Diß ist der 5. Articul deß Frauwenfeldischen Abscheidts vom August 1625").

Danne habent wir geordnet, weilen eß Landtbrüchig vnd ohne daß billich, daß kein Landtuogt dem anderen sein Vrtheil stürtzen oder auffheben solle, daß darob stiff gehalten werde vnd die Landtuögt nit darwider handlen sollen, eß were dann sach, daß einer newe rechtsame zueerscheinen, mag wohl in solchem Fahl daß recht dem begehrendten geöffnet werden. (Randbemerkung: „Diß ist der Sibende Articul deß Frauwenfeldischen Abscheidts vom Augusto 1625").

Antreffendt die begerte Abschaffung der beschwerlichen heimblichen Kundtschaften, so über vnuerlümbdete Persohnen eingenommen werden, Ist vnsere meinung, daß vnsere Landtuögt vnd Ambtleuth auff einkhommene Klag wohl mögent Heimblich bericht einnemmen; die geschwornen Kundtschafften aber söllent offentlich eintweder vor Landtgricht oder wo eß sich sonst gebührt verhört vnd eingenommen werden. (Randbemerkung: „Ist der 8. Articul des Ffd. Absch. von anno 1625").

Danne setzen vnd ordnen wir, daß fürohin, so ein Person vom Leben zum Todt gerichtet wirdt, auß derselben Verlassenschaft, Haab vnd guotly zueforderst die rechtmäßige schulden bezahlt vnd dan erst daß übrig zue der hochen Oberkheit Handen bezogen solle werden; darby wir auch erkhennt, daß vm Abstraffung oder Hinrichtung Malefizischer Persohnen von den benachparten, denen sie auf dem Weg geraumbt worden, kein gelt, weder Verehrung noch belohnung von vnseren Landtuögten noch anderen abgeforderet werden vnd deßwegen auch niemandt nichts zue geben schuldig sein solle. (Randbemerkung: „Ist der 9. Artic. obgedachts Absch.").

Der Zueredung halber, so im Trunkh oder Zorn beschechent, da etwan deswegen Tagsazunggelt, rednerlohn vnd Zehrung findt eingenommen worden, laßen wir eß gäntzlich by dem Vertrag (Aº 1609 vffgerichtet) verbleiben, vndt wollen daß deme fleissig nachgangen vnd darob gehalten werde. (Randbemerk.: „Ist der 10. Art. obged. Absch.").

Weiter habent wir den Proceß der Appellation, darinnen bisher Vilerley Vnordnungen zuegangen, dergestalten bekräfftiget, daß fürohin khein Parthy weder zue Baden noch in den Orthen etwz ohne Vrkundt deß Gegentheiß aufbringen, sonder vorhin vrkundt mitbringen solle, daß seiner Widerpart ordenlicher wyß 14 Tag zueuor verkhündt worden seige. (Randbemerk.: „Ist der 11. Art. obged. Absch.").

Betreffent den fünfften Articul der LandtsOrdnung, welcher also wyst: Wan man nit vermag die buessen an gelt zue bezahlen vnd diß zue abbruch weyb vnd Kinder Narung gereichte, daß eß in dem Thurn abgebüst werde mit gebung Wasser vnd brodtß ein Tag vnd ein guldi darmit abzuebüessen, laßent wir gänzlich in seinen Cräfften verbliben, allein daß ein ieder regierender Landtuogt zueuor darumb begrüeßt werde. (Randbemerk.: „Diß ist der 13. Artic. in obged. Absch.").

Dieweil etlich Jahr hero vnseren H. vnd Oberen auß Ihren gefählen darumb wenig eingangen, daß die Landtuögt nebent den hochen straffen noch höcher Verehrung für Sie oder Ihre Wyber auffgelegt vnd also Ihre Kuche vilmehr dan Ihrer H. vnd Oberen Cammer betrachtet, So habent wir dergleichen Verehrungen vmb straffwürdig sachen gänzlich abgestellt, daß weder der iezig vnd khünfftige Landtuögt vnd Ambtleuth nach die Ihrigen bey Ihren geschwornen AmbtsEyden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kein Verehrung annemmen vnd bedingen sollen, dardurch der Oberkheit an dem Ihrigen etwaß abgeben oder Jemand sonsten beschwert werden möchte; vnd gleichwohl deshalb, vor oder nach der Abstraffung, etwaß versprochen wurde, solle eß iedoch ganz kein Krafft haben, sonder Jederzeit by iedes freyen willen stehen; Also daß alle straffwürdige sachen allein in gebührendte buessen gezogen vnd alles bey den Eyden verrechnet solle werden. Wan aber Costen mit Kundtschafften vnd anderem vffgehet mag der ohne Abgang deß oberkheitlichen gefählS by den schuldigen eingezogen werden. Eß sollent auch die Vrthelsprecher deß Landtgrichts sich derjenigen, so vmb buessen vnd dergleichen angefochten werden, ganz nichts beladen noch von Ihrentwegen pitten oder abhandlen, sonder sich vnpartheysch richterlich verhalten, eß betreffe dan den Ihrigen an, mit welchem einer Verwandtschafft halber vor recht ausstehen müeste. (Randbemerk.: „Diß ist der 14. Artic. deß obged. Absch.").

Damit auch vnseren H. vnd Oberen nichts verschwigen oder verthädiget vnd die Vnderthanen wider die gebühr nit geträngt werden, So habent wir den Landtgrichts-Knechten by ihren Eyden aufferlegt, daß sie alle hoche Buossen, Fähl vnd Abzug vnd waß ihnen in ihrem Quartier begegnet sowohl bei der Cantzley alß im Schloß vnserem Landtuogt in ein Verzeichnuß vnd buoch mit allen Vmbständten vnd bewysthumben angeben sollen, Also dz zue dem Endt zwen buossenrödell, einer in dem Schloß vnd der ander in der Canzley, gehalten vnd alles straffwürdiges in beyde gleich eingeschriben soll werden, Auff daß vnseren H. vnd Oberen nichts verabsaumbt werde. Eß sollen auch vnsere Landtuögt hinderruths vnseren nachgesezten Ambtleuthen by ihren Eydten kein straffwürdige sach abhandlen oder verthädigen, sonder Jederzeit bestimbte gewüsse Buossentäg ansezen, die Jenigen, so buessen, Fähl oder Abzug schuldig sind oder werden, für sich vnd die Ambtleuth bescheiden vnd sampt den Ambtleuthen den schuldigen die gebühr nach gestaltsamme des fehlers aufflegen, welches der Landtschreiber in dem Canzleybuoch sowohl alß in deß Landtuogts Rodell verzeichnen soll, da auff ieden buossentag dem Landtuogt ein Cronen vnd den Ambtleuthen iedem ein halbe Kronen für Ihre Besoldung vnd nit mehr geben solle werden, Wie auch den Landgrichts-Knechten nach demme einer weit oder nach gesessen. Dieweil nun gehörter massen den Landtuögten die verehrungen gänzlich abgestrikht vnd aber die Landtuögt kein beständig einkhommen haben, So habent wir Ihnen zue einer ergäzlichkeit Ihrer Müeh vnd Arbeit von allen buossen vom Hundert zwenzig geschöpft, welcher für daß Seinig einbehalten vnd daß Überig alleß ohn weiteren Abzug verrechnen solle. Damit aber ein Landtuogt dannenhero nit Vrsach nemmen könne, mit den straffen, Fählen oder Abzügen zue hoch zue fahren, so soll wie obuermelt die Abstraffung in beywesen der Ambtleuthen fürgenommen werden.

So aber Sie deß Taxes der straff sich nit vergleichen köndtent oder ein Landtuogt der straff Jemand gar entlassen wolte vnd die Ambtleuth ihne straffwürdig befunden, soll in solchem Fahl die sach für ein Vnpartheyisch Landtgricht kommen; welchesse Theil dan ein Landtgricht beyfallt darbey solle eß bliben, Eß were dan sach, daß sich einer mit Vrthell beschwert befunde, der mag dan für vnsere gnädige Herren vnd Oberen appellieren. Waß scheltung-buessen anlanget sollen dieselben gleich alsobald by erörterung der scheltsach taxiert werden.

Ferner haben wir angesehen, wan Jemandt im Landt durchs Jahr beschwert wurde oder ein schädlichen mangel vnd mißbrauch verspürte, Soll vnd mag derselbe daß seinen Grichts-Herren oder Gmeindts-Auschutz anzeigen; dieselben sollen die sachen in schrifften wohl specificiert stellen vnd einem Landtuogt vnd Ambtleuthen fürbringen vnd vmb abschaffung anhalten; Hilffts, wohl vnd guet, wo nit, mag man alsdan die Clag für vnser H. vnd Oberen Gesandten gen Baden gelangen lassen, die dan zue abhelffung der beschwerdt sich der gebühr nach zue erklären wüssen werden. Damit auch Gericht vnd recht desto besser befürderet vnd aller Vnnöthiger Costen verhüetet werden, So haben wir beuohlen, daß vnsere Jezige vnd künfftige Landtuögt zue haltung der Tagsazung nit allein gwüsse Täg anstellen, sonder den zuemahl morgens zue gewüsser stundt anfachen vnd mänigklichem förderlich ab dem Costen helffen sollen. (Randbemerk.: „Diß ist der 16. Artic. deß Frsd. Abscheidts vom Augusto 1625").

Demnach die Landtrichter, Redner vnd Landgrichts-Knecht ein Zythero ihre Ämpter vnd dienst von vnseren Landtuögten mit grosen Verehrungen gleichsamb erkhaufft vnd also mit mieth vnd gaben darzuekhommen, So haben wir hierauff gesezt vnd geordnet, daß solches nit mehr bescheche, sonder darzue ehrliche, vnpartheysche Leuth, vnd souil möglich nit zuevill auß einer Fründtschafft, ohne mieth vnd gaben in daß Landtgricht sollen gesezt werden; Insonderheit sollent die Jenigen, so in öffentlicher Hurrey vnd Ehebruch lebent oder sonst offentlich verschreit sint, nit inß Landtgricht gebraucht, sonder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aufgeschlossen werden. Wir wöllen auch vnd gebieten vnseren Landtuögten ganz ernstlich, daß Sie fürderhin kein Landtgrichts-Knecht mehr, so lang er sich ehrlich vnd wohl verhaltet vnd mit Vnehren nit verschuldet, entsezen, auch der Landtgrichtsknechte halber bey der alten Zahl verbliben sollen. (Randbemerk.: „Diß ist im 17. Artic. obgedachts Abscheidts").

Pflicht vnd Ordnung der Landtgrichtsknächten, auch Ihrer Mäntel halber.

Den Landtgrichtsknächten soll Ihr etwan geüebter vnbillicher gewalt, indem sie villerley sachen selbst verhandlet vnd verthädiget, abgestrikht vnd darbey fehrners aufs Höchste mandiert sein, sich des grossen vnmässigen vnd vnerträglichen Vmbkostens, so sie auff geringe sachen getriben, zue müessigen vnd die armen leuth nit also in gefahr vnd vnbilliche vngelegenheiten zetreiben, auch sich in sachen nit beyständig zue machen.

Den Landtgrichtsknechten sollen keine gäng bey der rechnung guet gemacht werden, eß seye dan, daß Sie eß bey derselbigen mit deß Landtuogts Zedlen, daß Sie geschikht worden, erscheinen können. Man soll ihnen auch nit mehr guet machen für einen Tag als 25 Schill.; wan aber einer ein halben Tag gebraucht wurde, soll ihme im Zedell für halben Theil gesezt werden.

Für die gefangnen, so von den Landtgrichtsknechten gespeist werden, soll fürhin nit mehr alß für ieden Tag für speiß vnd müehwaltung 5 bz. bezalt werden.

Nachdem man sich erinneret, daß große Cösten mit der Landtsgricht Knechten Mäntell vffgehet vnd selbige nit zue ehren der Oberkheit getragen werden, vsert den zweyen Knechten, so zue Frawenfeldt auffwarten, Alſo ist angesehen vsert den zweyen den anderen allein röthli, wie die potten tragen, geben werden sollen, die sie dan schuldig sein iedesmahl, wan sie nacher Frawenfeldt gehendt, anzuelegen.

Den Nachrichter betreffent.

Nachdem man ersehen, wie daß der nachrichter nebent dem Wasenrecht grossen Jahrlohn hat, auch daß er vill vnnöthigen Costen für seine Jnstrumenten forderet, hat man diesem mißbrauch abzuehelffen erkhendt, daß ihme fürterhin nit mehr für seinen Jahrlohn vnd die verdienst an den Maleficanten solle geben werden, alß für beide eines Landtuogts regierendte Jahr 60 fl., Eß were dan, daß er einen mit Fewer hinrichten müeste, soll Jhme für Jedes mahl 2 fl. guet gemacht werden.

Ordnung der Inzügligen halber an die Orth, so den hochen grichten allein zuestendig.

Dieweilen die Orth, so den hochen gerichten allein zuegehören, mit allerley frömbden vnd heimbschen Leuthen, so an anderen Orthen Jhres Übell verhaltens halber vertriben, träffenlich übersezt worden, daß von denselbigen in Holz vnd Feldt nichts sicher ist, So habent wir erkhendt, daß nach Jnhalt der alten Abscheiden man keinen in ein Gricht solle ziechen lassen, er khauff dan Hauß vnd Heimb vnd so vill güeter, daß er sich selbst, sein Weib vnd Kindt darauff ohne daß Allmusen zue erhalten wüste, vnd bringe darzue brieff vnd Sigell, wie er sich an dem Orth, dannenhero er zogen, verhalten vnd daß weder Er noch sein Weib vnd Kind keineß Herrn Leibeigen seygent; vnd so Sie nachiagendte Herren hetten, soll man sie nit dahin ziechen lassen, Sie khauffen sich dan zueuor der Leibeigenschafft ab vnd geben den gewohnlichen einzug.

Der Heyden, Ziginer vnd Juden halber.

Dieweil vorbemelte Leuth nach lauth der alten Ordnungen im Landt nit sollen geduldet werden, so soll ein Jeder Landtuogt denselben flissig nachgehen vnd diſes gsindt nit gedulden, sonder vom Landt verweisen vnd vertriben.

Vßkhauff von der Leibeigenschafft.

(Dieser Artikel hat hier die gleiche Fassung wie oben bei der Grafschaft Baden; man sehe daselbst.)

Haußrath im Schloß.

(Auch dieser Artikel ist gleichlautend mit dem entsprechenden in der Ordnung für die Grafschaft Baden; man sehe daher dort.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freie Aemter.

Practicier Eydt aller Landtvögten.

(Man sehe oben Seite 1729).

Deß Landtvogts in freyen Ämbteren Eidt.

Ihr sollent schweren, der H. Eidtgnossen von Stett vnd Lenderen der 7 Orthen Zürich, Lucern, Vry, Schwyz, Vnderwalden, Zug vnd Glaruß Nuz vnd Ehr zue fürderen, Ihren schaden zue wenden vnd Ihnen Ihr Gricht, rechtung vnd gewaltsamme, so sie da haben, zue behaben vnd zue behalten, so fehr Ewer vermögen ist, die Fähl vnd gläß, Zinß, nuz vnd gülten, so die Eidtgnossen an dem End habend, einzuezüchen, denen die zue verrechnen vnd aufzuewysen, wan sye daß an euch erforderen werdent; Desgleichen die buossen vnd straffen, so da fallent, nach gestalt der sachen einzuezüchen, denen die zue verrechnen, auch ietlichem Orth seinen Theil zuegeben, darzue weder man noch Frawen, so eigen leuth findt vnd in die Herrschafft gehören, nit zueuerkhauffen, ohne der Oberkheit oder der potten gehäll, wüssen vnd Willen; Item auch alle Fräffel, Fähl, buossen vnd straffwürdig sachen, so in ewer Ambtsuerwaltung fürfallent, mit namen vnd waß ein ieder verhandlet vnd wie hoch ein ieder gestrafft, von Posten zue Posten durch den Landtschreiber verzeichnen vnd vffschreiben zelassen, vnd ohne deß Landtschribers bywesen einiche straffwürdige sachen nit einzuenemmen, sonder dergestalt zue regieren, daß Ihr vnd vnser Landtschreiber bey Ablegung Ewer rechnung bey eweren Eidten erhalten mögent, daß den Oberkheiten nichts verabsaumbt vnd die Vnderthonen auch der gebühr nach gehalten werden; Fehrner ein gemeiner Richter zuesein dem Armen wie dem Reichen vnd dem Reichen wie dem Armen, niemandt zue Lieb noch zue Leid, vnd darumb weder mieth noch gaaben zue nemmen, sonder ewer bestes vnd möglichstes zue thuen, getrewlich vnd vngefahrlich.

Ihr werdent auch schweren, denen über die Landtvogtey der freyen Ämbteren gemachten Reformationen vnd Verbesserungen getrewlich nachzuekhommen vnd obzuehalten.

Fernere Sonderbahre Pflicht eines Landtvogts in freyen Ämpteren der Ehr-, gewehr- vnd Thurnstraff, auch sonst seines weiteren verhaltens halber.

(Dieser Artikel lautet gleich dem entsprechenden für das Thurgau, nur daß hier der Passus wegen des Audienzgeldes weggelassen ist und, wo es dort „Ambtleuthe" heißt, hier „Landtschreiber" steht. S. S. 1734).

Deß Landtschreibers in Freyen Ämpteren Eidt.

Ihr sollent schweren, den H. Eidtgnossen der freyen Ämpteren regierenden Orthen Threw vnd Wahrheit zue halten, Ihren nuz zue fürderen vnd schadn zue wenden, Ihre habende recht vnd gerechtigkheiten ewerem vermögen nach zue erhalten vnd, so Ihnen daran eingriff oder abgang beschechen wolte, dasselbig gemelten Herren oder Ihrem Landtvogt zue offenbahren vnd anzuezeigen, auch wan ein Landtvogt euch erforderet in sachen zue rathen, eß seye in rechtshändlen oder anderen weg, dasselbig zue thuen nach ewerem besten verstandt; Auch ein gemeiner vnparteyscher schreiber vnd Ambtman zue sein dem Reichen wie dem Armen vnd dem Armen wie dem Reichen, niemandt zue lieb noch zue leidt, Vnd weder in rechts- noch buesswürdigen sachen mieth noch gaaben zuenemmen; Auch deß ordenlichen gemachten Schreibertaxeß Euch zueuernügen, Alle Fähl, Freffel vnd buossen fleissig einzueschreiben vnd auffsehens zue haben, daß der Landtvogtey gemachten ordnungen stath vnd gnueg beschehe, damit vff iedes erforderen Ihr bey eweren Eidt bericht geben könnent; Also ewere Ampt auffrecht, redlich vnd mit Wahrheit, wie von altem hero khommen, nach ewerem besten vermögen versehen, gethrewlich vnd ohn alle gefahr.

Ordnung vmb den Vffrith eines Landtvogts.

Wan ein Landtvogt auff sein anuerthrawte Landtvogtey der freyen Ämpteren vffrithet, soll solcheß vsert seinen nechstangehörigen, daß ist Söhn, Dochtermänner oder brüoderen, nit in höcherer Zahl alß mit 6 Pferdten beschehen, Namblich sein, beider H. Ehrengesandten vnd aller dreyer Dienern. (Randbemerk.: „Der Vffrithsvncosten, so vor disem 300 Pfd. gewesen, ist fürohin gesezt worden vff 200 Pfd., doch dergestalten, dz hingegen von der Huldigungsynnahm den Oberkheiten ein Costen nit solle verrechnet werden. Actum vff der Jahrrechnung 1658").

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von Haltung der Meyen-, Herpst- vnd anderen Grichten, Appellationen vnd anderen Cösten, Beyständereyen, Pottenlöhnen.

Erstlich betreffent die Haltung der Meyen- vnd Herpstgerichten sollent vnsere Landtvögt der freyen Ämbter fürohin die an seinen gebührenden vnd hieuor gebrauchten Orthen halten vnd vngehorsam ausbleibende vmb 10 Pfd. straffen vnd danne dieselbigen nachgendts an andere Orth nach seinem belieben vnd guetbedunkhen citieren.

Darbey auch billich befunden worden, daß der Costen vmb Appellation sachen nit auff die Oberkheiten, sonder vff die Partheyen, ie nach gestaltsamme der Hendlen, gelegt vnd wo möglich solche an denen gerichten fürgenommen werden, alwo sie angefangen.

Dieweilen wegen der Richteren an den gewohnlichen buossengerichten, warbey sie sich Einfinden, zimblicher Costen auffgangen, soll fürohin für die Zehrung iedem 1 fl. geordnet werden. Zue Hizkilch vnd Muri, alwo die Richter nit erscheinen, soll eß bey gepflogner Übung verbleiben.

Wosehrn vnpartheysch Gricht zue halten von nöthen, sollen die Vnderthonen vnd dieJenigen, so deß Rechten mangelbar, nit mehr wie vor diserem von den Richteren mit grosen vncösten gelegt, sonder Jedem Richter für Zehrung vnd Costen nit mehr alß 20 bz. gegeben werden, die Kundtschaftsager deß bestimbten Lohns ohne Zehrung sich vernüegen, keiner sich mehr alß eines bystanders bedienen.

Wegen weniger Vmbkosten, da eß die buessen nit ertragen mochten, mag ein Landtuogt die bueswürdige sachen von vnderschidlichen Orthen zuesammen an ein nechstgelegen Orth züchen, allein daß hierbey, wo eß vonnöthen, der Orten halber ein Vmbgang gemacht werde.

Seitenmahlen in rechtsübungen wegen vile der vnnöthigen bystänber groser vnerträglicher Vmbkosten verursachet wirt, alß habent wir geordnet, dz fürohin von einer Parth nit mehr dan einer oder auffs hochste zwen byständt gebraucht werden sollen vnd auf den Tagleistungen allein drey Persohnen, darin der Redner auch begriffen sein soll, zue sich nemmen vnd nit, wie etlich mahl beschechen, ein ieder auff die Parthen bey den Zächen zuehinsizen vnd Costen triben solle.

Die Taglöhn der Schuldtpotten oder einziecheren sollent ie nach der beschaffenheit der Zeiten der gebühr nach von einem Landtuogt vnd Landtschreiber taxiert werden.

Dieweil ietz ein zeithero von etlichen Vnderuögten in den Ämpteren an den Grichten, vor vnd ehe ein Landtuogt in die Herberg kommen, auch nach dem er verreist, Costen in Wirthshäusern vffgetrieben vnd Ihme Landtuogt zue zahlen hinderlassen worden, alß soll diser vngebührliche vnd vnnöthige Costen nachmahlß nach luth der reformation auch abkendt vnd gänzlich abgestelt sein vnd den Wirthen inßtünftig nichts mehr darfür bezalt werden.

Erwählung der Vnderuögten vnd Weiblen; daß Malefiz vnd gefangne, vnd der MäntelCosten.

Belangent die besaz- vnd die erwöhlung der Vnderuögten in den Ämpteren vnd Gemeinden sollen vnsere Landtvögt iederwylen, wan ein Ampt ledig wirt, hierzue ehrliche, redliche, vnuerlümbdete Lüth erkhiesen vnd setzen, ohne mieth vnd gaben, also daß kein Vnderuogt einem Landtuogt zue Dankhbarkheit mehr alß 10 oder 12 kronen auffs höchst zuegeben gehalten werden solle. Eß soll auch lauth der Reformation keiner zwey Ämpter vff sich nemmen vnd versehen, sonder sich mit einem vernüegen vnd dasselb mit Threwen verwalten. Eß soll auch fürohin kein offner TauernenWirth zue einem Vndervogt der Hochheit mögen genommen werden, den GrichtsHerren aber hiermit nichts vorgriffen noch benommen sein.

Die erwölung eines Weibels zue Wohlen betreffendt mag ein gmeindt vnder Ihnen zue einem Weybell ein ehrlichen, vnuerlümbdeten man sezen vnd erwöllen, Jedoch daß er nit nur der Gmeindt, sonder auch dem Landtvogt zue dienen verbunden vnd also auch einem Landtuogt gefalle vnd angenem sein solle.

Sodanne in dem Malefiz oder Landtgrichten der ergebender Vrtlen halber zimblich vngleichheit in deme fürgefallen, daß ein Landtuogt nit wie in anderen Vogteyen verfahren mögen, Also befindent wir billich vnd habent geordnet, daß fürohin ein Landtuogt der freyen Ämpteren in zerfallendten Vrtlen der Landtrichteren nach gestaltsame der sachen vnd seinem guethedunkhen zue der mehreren oder minderen, schärpferen oder ringeren Vrtheil fallen möge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die gefangne betreffend soll denJenigen, so ein gefangnen auß den nächst gelegenen Orthen nacher Bremgarten füehren, für Ihren lohn 20 Schill., vnd denen, welche von den weiteren Orthen, alß Mägenwyl, Hizkilch, Wollischwyl, Büeblikhen vnd Heggligen gefangne brechten, von Oberkheits wegen mehrers nit alß 30 Schill. geben werden, vnd also aller übriger Vncöſten abgestelt sein.

Ferner soll ein Jeder Vnderthon, deme von einem geschwornen befohlen wirt, die gefangnen zue begleiten, bey seinem Eidt schuldig sein zue gehorsamen.

Obschon vor diserem sonderlich zue Hizkilch diser misbrauch gewesen, dz durch die geschwornen, wan sie etwan gefangne nacher Bremgarten geschikht, Alßbald vill vngebührendter Costen, so in anderen Ämpteren nit bräuchig, auffgetrieben vnd den hochen Oberkheiten zuegerechnet worden, soll hiemit alles abkhendt sein, auch gänzlich nit mehr gestattet werden, eß were dan sach, dz etwaß vß sonderlich scheinender notturfft verzert wurde, daß soll alsdan einem Landtuogt heimbstehen, nach gestaltsamme der sachen dem Ambt, wo eß geschieht, vffzuelegen oder von Oberkheits wegen abzuerichten.

Den Geschwornen, so etwan zue begebenden Vrsachen zue der Examination der gefangnen beruoffen werden, soll für Ihren Taglohn 2 Pfd. bezalt vnd mehrers nit auff die Oberkheit verzert werden.

Fürthin sollen die Landtuögt für die Mäntel der Vnderuögten der Oberkheit nit mehr alß fünff Cronen verrechnen.

Die Fähl vnd Leybeigenschafft betreffend.

(Gleichlautend wie die entsprechende Bestimmung für die Grafschaft Baden; man sehe dort).

Klagen ab den Landtuögten vnd Ambtleuthen, wo vnd wie die beschechen sollend.

Demnach ist anno 1639 zue Bremgarten nebent anderen Ordnungen auch angesehen worden, daß, wo Jemand ab vnseren Ambtleuthen etwas zue klagen oder beschwerlichs fürzuebringen hette, der Klagbahre nit hinderrukhs derselbigen in die Orth lauffen, sonder der Badnischen Jahrrechnung womöglich oder anderen im Jahr fürfallendten Tagleistungen erwarten, den Ambtleuthen darzue verkhünden vnd alsdan sein anliegenheiten auß solchem lauffen in die Orth vnd auf vngleichen vnbegründten fürgeben vermitten bliben mogent; Hingegen der Landtuogt, wo sich der vnderthon vff ein Tagleistung berufft, mit aller Execution gegen einen solchen Inhalten, vnd mit namen diſe Appellation auch vmb die geltbuessen Niemandten verweigert werden.

Im Übrigen vnd zum beschluß soll auch der Inhalt deß Vrbars beschribnen Alten Landtordnung, desgleichen allen anderen hieuor gemachten Oberkheitlichen satzungen vnd erkantnussen sampt hergebrachten gueten Übungen vnd brüchen Jederzeit von menigklichem flisig obseruiert vnd gehalten werden.

Rheinthal.

Practicier Eydt aller Landtuögten.

(Gleichlautend wie oben Seite 1729).

Deß Landtuogts im Rheynthal Eydt.

Ihr werdent schweren, der H. Eidtgnossen von Stätt vnd Landen der Acht Orthen Zürich, Lucern, Vry, Schwyz, Vnderwalden, Zug, Glaruß vnd Appenzell nutz vnd Ehr zue fürderen, Ihren Schaden zue wenden vnd Ihnen Ihr gricht, rechtung vnd gewaltsamme, so Sie da habent, zue behaben vnd zue behalten, so fehr ewer vermögen sein wirt, vnd die Fähl, gläß, zinß, Nutz vnd gülten, so die Eidtgnossen obgemelt an dem Ende haben, einzuezichen, Auch denen die zue verrechnen vnd aufzuewysen, also Jedem Orth sein Theil zue geben nach gestaltsamme der sachen, wan Sie daß an Euch erforderen werdent; Darzue auch weder Mann noch Frawen, so Eigen Leuth sindt vnd in die Herrschafft gehören, nit zue verkhauffen ohne der Oberkheiten oder dero botten gehell, wüssen vnd willen; Vnd in der Landtuogtey ein gemeiner richter zue sein, Vrthlen zue entscheiden dem Armen alß dem Reichen vnd dem Reichen alß dem Armen, Niemandt zue Lieb noch zue Leidt, vnd darumb weder mieth noch gaben zue nemmen, sonder darbey ewer bestes zue thuen, gethrewlich vnd ohngefährlich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ihr werden auch schweren, nach der A° 1594 gemachten Ordnung alle die Zähl, Freffel vnd buessen, auch all ander straffwirtig sachen in Ewer Ambtsuerwaltung vorfallende mit namen, auch waß ein ieder verhandlet vnd wie hoch ein ieder gestrafft, von Posten zue Posten durch den Landtschriber verzeichnen vnd auffschreiben zue lassen vnd ohne sein Vorwüssen oder Beysein einiche straffwirtige sach nit einzuenemmen, sonder dergestalt zue regieren, daß Ihr vnd vnser Landtschreiber bey ablegung Ewrer rechnung mit Eweren Eidten erhalten mögent, daß den Oberkheiten nichtß verabsaumbt werde.

Ihr werdent auch schweren, nach Verordnung, so deß 1648. Jahrs gemachet worden, keine Kundschafften allein auffzuenemmen, sonder allwegen den Landtschreiber sampt einem Amman oder sonst beampteten oder einem anderen Ehrlichen Man von dem Hoff, darin die Kundtschafft soll eingenommen werden, darbey zue haben, waß sachen eß auch seyent.

Item auch den über die Landtuogtey Rhynthal gemachten Reformationen vnd verbesserungen nachzuekhommen vnd obzuehalten.

Deß Landtschrybers im Rhynthal Eidt.

(Gleichlautend wie oben für die Freyen Aemter, mutatis mutandis).

Nach dem zue Zug gemachten Abscheidt ist über die Landtuogtey Rhynthal vff angehordteß Erinneren, so Herr Oberster Zweyer auß Beuelch vnserer G. L. A. E. deß Lobl. Orthß Vry gethan, in volgendten Puncten die fernere Reformation beschehen:

Malefiz Costen.

1. Ob zwaren zue Zug vermeint ware, daß ein Landtuogt den MalefizCosten auch ohne der Oberkheiten entgeltnuß an Ihme selbsten vnd dannethin dargegen halben Theil der in die Confiscation fallenden güetern zue genieſſen haben soldte, weilen man aber betrachtet, daß villmehr Malefizische Persohnen in Oberkheitliche Handt kommen, die nichtß haben, alß deren von welchen der Confiscation etwas zuefallen könne, also daß eintweders dem Landtuogt ohnerträglicher Costen vffgehen oder etwan liechtfertige, böse, nichtshabende buoben von einem Landtuogt, der den Costen schüchen thete, ohngehandthabet mochten gelassen werden, so habent wir geordnet, daß der Costen, so über Malefizische Persohnen nach gebühr vnd billichkheit ergehen wirt, ohne deß Landtuogts entgeltnuß oder beschwerdt den Oberkheiten zuegerechnet werden, dargegen aber auch alles zue der Confiscation fallendes gueth zue der Oberkheiten nuzen dienen vnd also der Landtuogt darbey keinen Theil haben soll.

Verkauff der Oberkeitlichen Lehen vnd guetheren.

2. Die gueter im Rhynthahl zueuerkhauffen wirt für guet befunden vnd derowegen nach khauffleuthen mit glegenheit zue trachten erachtet, allein dismahlen nit zueuerkhauffen, weilen Die Zeit nit beschaffen, daß man güeter verkhauffen solle.

Oberkeitliche Wyn vnd Faß.

3. Der Wein soll ein Landtuogt ganz vnd allerdings, also der Obrigkheit nichts darfür zueuerrechnen haben, dargegen aber auch alle Cösten an Ihm selbsten tragen, ausgenommen an die erhaltung der Fassen werden Ihme die Oberkheiten 8 fl. guet machen.

Vffrith.

4. Wan ein Landtuogt auff sein Anuertrawte Vogtey auffrithet soll eß vfert seinen Angehörigen nit mehr alß mit 6 Pferdten beschehen; Die Mahlzeit, so am Abent by dem Inrith beschicht, nit weniger die Mahlzeit am morgen abgestelt sein; die empfachung soll auch nit höcher alß mit 6 Pferdten beschehen.

Hußrath in der Oberkeit Hauß.

5. Fünfftens, weil der Hausrath zue Rhyneck in der Oberkheit Hauß gar schlecht sein soll, mag der von dem iezigen Landtuogt nach gebührender nothwendigkheit erbesseret vnd der Costen den Oberkheiten verrechnet werden; dannethin aber soll eß darmit wie in anderen Landtuogteyen auch im Rhynthal gehalten werden, daß namblich Jeder Landtuogt bey seinem Auffzug vom Ambt- oder anderen Leuthen, die sich darauff verstehen thuent, besichtigen lassen vnd dannethin bey seinem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

WiderAbzug deſſelben Abgang für ſeine zwey Jahr nach befindendter gebühr vnd billichkheit ohne der Oberkheiten Coſten oder entgeltnuß erſtatten vnd guet machen ſolle.

Vßkauff der Lybeigenſchafft.

6. Eß hat ſich in ꝛc. (Gleichlautend wie der gleichnamige Artikel der Ordnung über die Grafſchaft Baden; man ſehe dort).

Beſtätigung der Ordnung von Aº 1626; Item der Zöhlen halber.

7. Waß hierinn nit begriffen ſolle eß by der Ordnung Aº 1626 auffgericht verbleiben, vnd ſindt die Landtuögt ernſtlich ermahnet, daß alle hoch Oberkheitlich gefähl, Zöhl vnd Einkhommen gethrew vnd redlich verrechnet vnd die Zohl nit geſteigert werden, welchem dan ein Landtuogt vnd Landtſchreiber nachzuekhommen zue Baden ein vffgehebten Eidt ſchweren werdent.

Wie lang diſe Ordnung vff verſuochen währen ſolle.

Diſere Ordnung ſoll einen ganzen Vmbgang, biß Jedes regierendten Orths Landtuögt für 2 Jahr dergeſtalt nachgegangen, alſo gehalten vnd dardurch erfahren worden, ob eß darbey gelaſſen bleyben möge oder ob man eß widerumb enderen müeſte.

Sargans.

Practicier Eydt aller Landtuögten.

(Gleichlautend wie bei den andern Vogteyen; man ſehe S. 1729).

Deß Landtuogts in dem Sarganſer Landt Eydt.

Ihr werdent ſchweren, den H. Eidtgnoſſen von Stätt vnd Landen der Siben Orthen Zürich, Lucern, Vry, Schwyz, Vnderwalden, Zug vnd Glaruß nuz vnd Ehr zue fürderen, Ihren ſchaden zue wenden vnd Ihnen Ihr Gricht, rechtung vnd gewaltſamme, ſo Sie da habent, zue beheben vnd zue behalten ſouer Ewer vermögen ſein wirt; Item die Fähl, Zöhl, Geläß, Zinß, Nuz vnd Gülten (ſo die Eidtgnoſſen an dem Endt habent) einzueziechen, auch Ihnen zueuerrechnen vnd vſzueweiſen, wan Sie daß an Euch erforderen werden; Deſgleichen die bueſſen, ſo da gefallent, nach geſtaltſamme der ſachen einzueziehen vnd iedem Orth ſein Theil zue geben; Auch weder Mann noch Frawen, ſo eigenleuth ſindt vnd in die Herrſchafft gehörendt, nit zueuerkhauffen ohne der Oberkheiten oder Dero botten gehäl, Wüſſen vnd Willen. Ihr ſollent auch bey ſolchem Ewerem Eidt die Straſſen im Sarganſſerlandt Jährlich beſehen vnd, wo ſolche böß, die Vnderthonen oder Anſtoſſer vermögen, ſelbige zue erbeſſeren vnd in ehren zu halten; Item in der Herrſchafft ein gemeiner Richter zue ſein, Vrthlen zue entſcheiden dem Armen alß dem Reichen vnd dem Reichen alß dem Armen, niemandt zue Lieb noch zue Leidt, vnd darumb weder mieth noch gaben zuenemmen, ſonder darbey ewer beſtes zuethuen, getrewlich vnd ohngefahrlich.

Ihr werdent auch ſchweren, nach der Aº 1594 gemachten Ordnung alle Fähl, Freffel vnd buеſſen vnd all ander ſtraffwürdig ſachen, in Ewer Ambtuerwaltung fürfallendte, mit namen, auch waß ein ieder gehandlet vnd wie hoch ein Jeder geſtrafft, von Poſten zue Poſten durch den Landtſchryber verzeichnen vnd auffſchreiben zue laſſen, vnd ohne ſein vnd deß Landtweibels beyſein oder Vorwüſſen einiche ſtraffwürdige ſachen einzuenemmen, ſonder dergeſtalt zue regieren, daß Ihr vnd die Ambtleuth bey Ablegung Ewer rechnung bey Eweren Eydten erhalten mögent, daß in derſelben den Oberkheiten nichts verabſaumbt worden; Auch den über die Herrſchafft Sarganß gemachten Reformationen vnd verbeſſerungen nachzuekhommen vnd obzuehalten.

Reformation der Vogtey Sarganß.

Bußen.

1. Erſtlich ſolle hinfürter der Landtſchriber alle buеſſen mit der beſchaffenheit ordenlich verzeichnen, von den Landtuögten alle gefähl, wie die namen haben möchten, in buеſſen vnd nit in Verehrungen gezogen, darunder auch Ehr vnd Gwähr verſtanden werden ſolle. Von diſeren buеſſen ſolle der halbe Theil der Oberkheit, der ander halbe Theil einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landtuogt gebühren, der aber hingegen allen Costen allein tragen solle. Dem Landtschriber vnd Landtweybel solle von Jedem Hundert Gulden zechen folgen, daruon fünff von der Oberkheit vnd fünff von dem Landtuogt dargethan werden sollen. Vnd ist diser Articul einmahl auff 4 Jahr lang gestelt vnd geüebt worden, zueerfahren, ob eß der Oberkheit nuzlich vnd dan forthan thuenlich sein könne.

Malefiz Richteren Belohnung.

2. Wan Malefiz-gricht gehalten wirdt, weilen die Richter über nacht bleiben müessen, soll Jedem 12 gutebz. gegeben werden.

Vnkosten über das Civilgricht zu Ragaz vnd die Jahrmärkt.

3. Von dem Civilgricht zue Ragaz, welcheß im Jahr einmahl gehalten wirdt, soll mehrers alß 40 Pfund nit verrechnet, in gleichem von allen Jahrmärkhten auch mehrerß nit alß 40 Pfund in rechnung gebracht werden.

Mannlähen; LandRaht.

4. Solle dem Landtuogt bey seinem Eidt verbotten sein, Mannlähen zue kheinen Erblichen zue machen; vnd möge zwar ein Landtuogt Jährlich den Landtrath samblen, Sazungen dem gemeinen Landt zue guetem anzuestellen, iedoch daß solches ohne Costen der hochen Oberkheit bescheche; wirt aber dem Landtuogt überlassen, wie solches etwan in einem Anlag zue bezeuchen.

Examen der Maleficanten; der Beampten belohnung vnd Mäntel; JahrRechnung.

5. Bey der Examination der Maleficanten sollent allein die Landtuögt, Landtschriber vnd Landtweybell beywohnen, deren Jedem deß Tags ein halber guldi geben werden; So Sie aber deswegen nacher Wallistatt rithen müestendt, wirt Jedem deß Tags für fueter vnd Mahl ein Cronen folgen. Vnd solle hinfüro dem Landtschriber vnd Landtweybel zue yeden Jahren vmb 30 Pfund vnd den anderen Dienern 25 Pfund für die Mäntel vnd nicht mehrers guet gemacht werden. Wan aber die Jahrrechnung von Jhnen abgefordert wirt, soll allein der Landtuogt vnd Landtschriber zue Baden erscheinen, damit der mehrere Costen vermitten bleibe.

Richteren Beeydigung vnd blohnung.

6. Wan ein Landtuogt die Landt- vnd Wuchenrichter in Eidt nimbt, solle der hochen Oberkheit fürters kein Costen mehr zuegericht, sonder selbige nach gelegenheit zue Sarganß beEidiget werden; Vnd so ein Khauffgericht gehalten wirt, soll einem vsert dem Gericht 10 vnd einem Einländischen 6 gutebz. gegeben werden.

Fähl, wie die zue theilen.

7. Von allen Fählen solle der hochen Oberkheit der halbe Theil vnd dem Landtuogt der ander halbe Theil zuegehören; doch solle der Landtuogt lauth deß ersten Articuls alle Costen tragen vnd besagte Fähl durch die Beambte bey Ehren vnd Eidten geschäzt werden.

Tagmolchen vnd Wyn.

8. Daß Tagmolchen solle der Landweibell dem Landtuogt vmb den Ziger ohne sein Costen lifferen, demme der Wein auch ganz zuegehören, Er Landtuogt aber hingegen auch weder von dem einen noch andern einichen Costen zue verrechnen haben.

Vffrith.

9. Wann ein Landtuogt vff sein anuertrawte Vogtey vffritet, solle eß vsert seinen Angehörigen nit mehr alß mit 6 Pferdten beschehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gemeine Erinnerung vnd auch der Zöhlen halber.

10. Sindt alle Landtuögt vermahnt, daß alle hochoberkheitliche Gefähl, Zöhl vnd Einkhommen getrew vnd redlich verrechnet vnd die Zöhl nit gesteigert werden, welchem dan nachzuekommen ein Landtuogt ein auffgehebten Eidt schweren wirt.

Hußraht.

11. Damit die Oberkheiten mit dem Haußrath in Ihren Schlossen kein kosten mehr haben müessen ist geordnet, daß der iezige Haußrath vnd Weingeschirr (wie in allen anderen Vogteyen, alß allein im Rhynthal deß faßgeschirrs halber nit beschechen wirdt) dem dismähligen Landtuogt solle durch vnsere Ambtleuth in bescheidenlichen Preyß angeschlagen vnd zuekhauffen gegeben, Daß dan Ihme der volgendte Landtuogt noch gebühr vnd billichkheit, wie die gestaltsame deß Haußraths alsdan sein wirt, widerumb abkhauffen soll. Wo sie beyde Landtuögt deß Markhtß nit möchten deß einigen werden, soll der streith von vnseren Ambtleuthen verglichen vnd gerichtet werden.

Eß soll auch forthan also allwegen der new auffziechende Landtuogt dem Abziechenden den Haußrath dergestalten abnemmen vnd darbey der Abziechendte den Abgang zue leiden oder die Verbesserung zue geniessen haben.

Waß über die HandtwerkhsLeuth aber, welche zue erhaltung der Gebäwen deß Schloßes vnd zuegehörigen Gebäwen müessen gebraucht werden, soll ein Landtuogt allwegen bey gebender Rechnung in der Handtwerkhsleuthen Zedlen erscheinen.

Vßkauff der Lybeigenschafft.

(Wie für die übrigen Vogteien lautend).

Im Übrigen soll alles bey mehrgemachten Moderationen sein verbliben haben.

Ordnung vnd Ansechen

vmb daß Verhalten der von der gemeinen teütschen Vogteyen regierendter Orthen Ehrengesandten in denen deswegen haltenden Tagleistungen gegen den Einkhommend Partheyen.

Demnach die Gebühr erforderet, wie man bey den nachgesezten Ambtleuthen vnd den Vnderthonen inßgemein die Vnordnungen, mißbräuch vnd vnzuelässliche gewohnheiten abzuestellen bedacht worden, ebnermassen den Abgesandten bey gemeinen Zuesammenkhünfften vnd Tagleistungen Ihres verhaltens erforderliche vnd gezimendte anleitung gegeben vnd dissfahls auch ein Reformation gemacht worden, alß ist solche beschehen wie folgt:

Appellation-gelter.

Erstlich betreffent die Appellationgelter soll man eß bey dem alten Tax verbleiben laßen, Namblich für Jede Parthey 3 Gulden.

Wan aber ein Vnderthan käme mit Wahrheit sich zue beschwären, daß er von dem Landtuogt wider die fazung geträngt, soll demselbigen kein sizgelt abgenommen werden.

Außschüz.

Wan etwan vmb sachen Auschüz zue machen nothwendig daß von iedem Orth einer darzue verordnet werde, Jedoch solches ohne höchste noth zueuermeiden, hiemit auch keine erkhandtnussen ohne samptliche berathschlagung nit beschehen.

(„Nota: Diß ist weder vor noch nach gemachter dißer reformation nit allwegen alßo in allen sachen gebruchtworden, alß welches zue Verlängerung der Händlen vnd vermehrung des Costens reichen wurde." Bemerkung von späterer Hand).

Sitzgelter.

Betreffent die Sizgelter sollent selbige nach bescheidenheit vnd nit anderst alß etwan von wichtigen schwären sachen, darmit man zimblich bemüeht were, erforderet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bußen söllend den Oberkeiten vnd nit den Gesandten gehören.

Item, wan etwan von Landtuögten austehende vnd vneingezogne oder gen Baden Appellierte buessen vnd sonst straffbahre sachen fürkhämen, sollent selbige nit zue Handen der Gesandten in die Stuben sonder den Oberkheiten zue Handen heimbgebracht werden.

Vnpartheyisches Verhalten der Gesandten.

Eß sollent auch die Abgesandten etwan in fürfallenden rechts- vnd anderen Händlen sich nit partheyscher Wyse der einen oder anderen Parth annemmen, für Sie gleichsamb vsert dem rath negotieren vnd arbeiten, vill weniger etwan noch ergangnem Sentenz vnd entscheidt hinaußgehen daß bottenbrodt zue heuschen, wie auch ohne Verhörung beyder Parthen keine stimmen außhin geben.

Abstraffung der fehlbaren Landvögten.

Wofehr sich auch zuetruege, dz etwan ein Landtuogt wegen vnordenlicher rechnung oder sonst begangnen fählers straffwürdig sein möchte, sollent die Abgesandte Ihne nit mit einem Sizgelt allein sonder mit gebührender bueß zue Oberkheitlichen Handen abstraffen.

Wider die Mieth vnd Gaben.

Eß soll vnd wirt auch ein Jeder sich der annemmung vngebührender Verehrungen, mieth vnd gaaben zueenthalten wüssen vnd allein in fürfallendten sachen vrtheilen vnd richten, waß den gebotten Gottes vnd dem graden rechten gemäß, auch sein Ehr vnd Eydt, eigne Conscienz vnd verstandt zuegibt vnd vermag.

Schryber vnd Sigeltax zu Baden.

Wofehr wegen der Vrkhundten vnd erkhandtnußbrieffen an den Jahrrechnungen vnd Tagleistungen in der Canzley zue Baden Schreiber vnd Sigeltax Jemandten beschwerlich were, sollendt die Anwesendte Gesandten Je nach Beschaffenheit deßhalber die gebühr erkhennen.

Vßstand by der Landvögten Rechnungen.

Der hieruor berathschlagte Austand der Gesandten, von welchem Orth der Landtuogt sein Jahrrechnung abgelegt, Ist widerumb thuenlich erachtet worden, mit folgendter erleuterung, daß wofehr in Ihrem vnd deß Landtuogts Abtrit etwan klag oder mangel erfunden wurde, daß hernach Ihme Landtwogt in Beysein seiner Orths Abgesandten vorgeöffnet vnd Ihme sein gebührendte Verantwortung zuegelassen werden solle. Ob zwar über disen Anzug sich V. G. L. A. E. von Vnderwaldten Herren Ehrengesandte erklärt, daß wofehr man bedacht, dergleichen Ordnungen anzuestellen, Ihres erachten an dem Vorort der Anfang gemacht werden soldte, Weil man nit erachten könne, daß solches ein bestandt haben werde, angesehen, daß insonderheit V. G. L. A. E. lobl. Statt Bern in verschinen Octobrj sich darzueuerstehen, widerumb wie vormahlß auch bedenkhenß gehabt. (Randbemerkung von späterer Hand: „Diser vßstand ist von der Zeith gegenwirtiger gemachter Reformation an also practiciert vnd by der JahrRechnung A° 1658 von allen Ohrten für's Künfftig auch bestätiget worden.").

Abkürtzung der sachen.

Danne zue ersparung Costens werden die Gesandte sich beflissen, die Handtlungen mit den Ambassadoren abkürzen, Auch in den Sessionen daß vnnötige Reden zue vnderlassen vnd dem Inhalt aller gemachten Ordnungen vnd Reformationen Jeder Zeith fleysig nachkhommen sollen.

Verschwigenheit.

Eß wirt auch ein Jeder Gesandte wüssen, waß geheimb zue behalten, vnd zueuerschweigen, was sich zue verschweigen gebührt, auch also, daß selbige beobachten, gleich wie die Ambtleuth der Landtuogty Baden in Ihrem Eidt habent.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vßzug dessen, waß über dero von Wirenloß Klagpuncten vor einem Auschuz, so die Herren Ehrengesandten der 8 alten Orthen geordnet, tractiert vnd procediert worden.

Erstens soll eß bey dem Alten Herkhommen der Appellationen halb verbleiben wie Ihr Gnd. selbst nachgeben, daß namblich die Rechtshendell vor den Pauren gerichten sollent fürgenommen vnd von denselben, da der ein oder der ander der Vrtheil beschwert were, gleich für den Landtuogt solle appelliert werden. Wan man Jedoch über die Ordinari Gricht, so in der Offnung begriffen, ein Extraordinarj-gricht zue kaufen begehren wurde, soll solchen fahls allwegen ein H. Prelat darumb begrüest werden, auch darbey vorbehalten sein, daß bey allen Grichten ein Gotteshauß Wettingen auch ein Persohn der Ihrigen, die waß gehandlet werde Prothocollieren vnd Ihr meinung allwegen auch zuetragen möge, damit einem Gottshauß an seinen rechten nichts verscheine.

2. Bodenzinß auff new erbawendte Heüser zue schlagen wirt also erleüteret, daß alwo dem Gottshauß seine Zechendten geschwächeret werden durch einen newen baw, daß auff ein solchen möge ein Viertel bodenzinß schlachen; an anderen Orthen aber, wo der Zehenden nit dem Gottshauß sonder anderstwohin gehört, soll für daß künfftige vff solche newe gebew nichts geschlagen werden. Waß aber bisdahin vffgesezt von den bodenzinsen soll sein verbleiben haben vnd sollen an keinem Orth ohne erlaubtnuß eines Gottshaußes Heüsser zue bawen zuegelassen sein.

3. Deß Fischens halber in dem bach zue Wirenloß begert ein Gottshauß Wettingen, daß eß bey brieff vnd Siglen verbleiben vnd von den Vnderthonen nit mehrers gethon werden solle, wie die gesiglete Offnung von H. Landtuogts Von Zuben A° 1421 Am Donstag vor St. Luciä Tag datirt in disem Articul zuegibt, dessen die Vnderthonen auch zufriden gewesen.

4. Wie ein Gottshauß Wettingen gewalt habe, Ihre Zinß einzueziechen, ist ein darumb vffgerichter brieff verhanden de dato Sambstags vor Joh. Bap. 1482, bey dessen Inhalt man ein Gottshauß verbleiben last, sonderlich die alt verfallene Zinß betreffendt.

5. Man seye auff deß Gottshaußes Seiten erbietig, den Zinßbringendten gebührlich essen vnd trinkhen zegeben, wan Sie auch wie bräuchig die ganze Zinß zuemahl, lauth der Zinßbrieffen, suber guet vnd nit mit überflüssigen Persohnen lifferen werden.

6. Vff seiten deß Gottshaußes ist man zufriden, daß ein Gemeindt Wirenloß noch ein rechte gemeine Trotten bawen solle, allein daß der darüber gesezte Trottmeister sich auch, wie bräuchig, von dem Gottshauß beeydigen lassen thue, vnd die kleinen Haußtrotten zum Wein oder Most nit mehr gebraucht werden, damit betrug verhüetet bleibe, auch biß die newgebawene zuegebrauchen sein wirt entzwüschent mit den kleinen Trotten khein gefahr gebraucht werde.

7. Weilen ein Gottshauß Wettingen sein rechtsamme wegen deß Erschazes zue beweisen sich erbietet hat man dieselbige auffs beweistumb gestelt, welche gegen H. Landtuogt vnd Ambtleuthen der Grafschafft Baden erscheint vnd den Oberkheiten von denselben eröffnet würd, Weilen die Vnderthanen deß taxes halber vnd sonderlich daß auff güeteren, die hieuor nit Erschäzige gewesen, nun Erschaz geforderet werden sich beschweren thuen.

8. Daß die Gandtbrieff vor den Gerichten sollent erkhendt werden, ehe man die auffertigen vnd offentlich verlesen thüe, Ist man allerseits zufriden.

9. Den dem Gotteßhauß gehörigen Zehendten mag ein H. Prelat verlichen oder selbst einsamblen lassen, darwider Ihme khein Eintrag zuethun ist.

10. Wegen der beschwerdt der Pauren, daß bey Einnemmung der Augenscheinen gar zueuil besoldung geforderet werde, hat Ihr Gn. H. Prelat deß Gottshaußes Wettingen sich erklert vnd wir eß der billichkheit nit vngemäß befindten, daß von seiten deß Gottshaußes bey vorfallendten Augenscheinen zwen Herren mögent geordnet vnd der erst der besoldung halber gehalten werden wie ein Landtuogt vnd die Ambtleuth der Grafschafft Baden lauth deß Badischen Taxes, der ander aber vmb halb souil.

11. Wegen der Rechtsamme, so die Kempfshöffer ansprechent, mit Iren schweinen in deß Gottshaußes Wettingen Holz, genant Bieth, in achert zue fahren, wirt der endtscheidt auf des Brieffs Inhalt gelassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Wegen der Klage, daß ein Gottshauß Wettingen von etwas Zeit hero der Gmeindt Wirenloß wider daß alte Herekhommen Eintrag gethan mit entsetzung Ihrer von der Gmeindt ermehrten Ambtsleuthen, wirt darfür gehalten, daß eß fürohin widerumb bey dem Alten verbleiben solle, doch behaltet ein Gottshauß sein Alt recht vor, den Amman, Weibel vnd die Richter (weil daß Gericht nit der bauren sonder deß Gottshauß ist) allein zuesezen; der Gmeindt Ambtsleuth aber, alß Dorffmeyer, Holz- vnd Grabenuögt mögent mit mehrer Handt erwelt werden.

13. Weilen wegen beider Sigeristen zue Wirenloß vor etwaß Jahren ein Vergleich getroffen worden, befindten wir für dismahlen nit, wie der klagendten Paursamme deshalben zue helffen sein möchte; Allein soll nachtrachtens gehalten werden, wie etwan ein mittel zue findten, dardurch man der sach begegnen köndte.

14. Obwohlen die Vnderthanen sich beschweren, daß Sie bey annemmendten Lehen Lehen- vnd dargegen Reuersbrieff machen lassen müessen, so befindten wir Jedoch, daß man sich besser der Sachen beschaffenheit erkhundigen vnd wider daß alte nichts beschehen solle.

Deß Tägerhardts halber wirdt ein Gottshauß Wettingen vnd danne auch die Gemeindten, so in demselbigen Brieff (der A° 1645 vmb ein zwüschent allen Theilen gemacht vffgerichtet worden) begriffen seindt, dem Inhalt deß briefs sich billich gemäß halten sollen.

Wylen sich die Vnderthanen in deß Gottshauses Wettingen niederen Grichten deß hochen Schreiberlohns beschwärendt, so ist befunden worden, daß eß zwahren für einmahl gegenwürtig biß auff weitere Verordnung bey dem dahero gewohnten Sigelgelt verbleiben, Der Schreibertax aber nit höcher alß in der Canzley der Grafschafft Baden geforderet werden solle.

Anmerkung. Auf einem besondern Blatt, von der gleichen Hand geschrieben wie die badischen Jahrrechnungsabschiede dieser Zeit, steht dem Libel angehängt folgender Nachtrag (der theils schon in den Randbemerkungen hievor enthalten ist):

Vff der Jahrrechnung A° 1658 den 15. Juli Ist von den Herren Ehrengesandten der lobl. der Freyen Embteren des Ergews Regierender Ortten Erkhendt vnd der reformation beyzuelegen befollen worden wie hernach folget:

Erstens das die Landtuögt bey Ablegung Irer AmbtsRechnungen auch sollen befragt werden, wie sich die Landtschreiber haltent, vnd das die Landtuögt Aller Ortten möglicher massen die vnnöthige Cösten Abschaffen thüen.

Item das dem Landtuogt in Freyen Embteren die 200 Pfund für den Rith sollen guet geheissen sein, hingegen aber von Innamb der Huldtigung den Oberkheiten nichts zuegerechnet werden, es thue sich dan in der reformation ein anders befindten.

Die gesandte sollendt bey Ablegung der AmbtsRechnung Irer Landtuögten Ireß orts auß Stehen vnd abtretten.

Die Landtuögt sollent Jederzeit Ire Rechnungen lauth reformation etliche Täg vor oder wenigist bey dem Anfang der Jahrrechnung nach Baden schikhen, damit man sehen könne, ob nichts wider die reformation verhandlet worden.

(Staatsarchiv Zürich, Abschiedeband Nro. 153, S. 383.)

III. **Rechnung des Stadtmajors Wyß von Bern über die Ausgaben bei seiner Gesandtschaftsreise nach Turin, Anfangs des Jahres 1655.** — Citirt auf Seite 253.

	Kr.	Bz.	Krz.
Zu vfstaffierung vorgesetzter Reiß hab ich vsgeben.	8	7	
Demm H. Hans Yht umb ein Pferd sambt dem Trinkgellt	98	14	
Mr. Salomon Kuntz dem Sattler für Sattel, Zeug vnd Hülffen, auch vmb andere Sachen entrichtet	17	17	
Zu Cappeln ist verzehrt worden	1	20	
Dem Reutter geben	1	9	
Zu Gümmenen	—	6	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Kr.	Bz.	Krz.
Zu Murten ist verzehrt worden	4	2	
Zu Päterlingen übernacht, verzehrt worden	5	6	
Den 9. Mai zu Lucens ist verbraucht worden	—	15	
Zu Milden zu Mittag, ist in allem vfgangen	4	14	
Zu Lausanne übernacht, ist darufgangen	9	6	
Den 10. dito zu Neuis ist verzehrt vnd verlezet worden	4	14	
Zu Versoys	—	8	
Den 11. dito vmb ein anderwehrdig Pferd hab ich vsgeben in Genff 20 Doubl. thund	83	5	
In zweien Tagen ist in Genff an Zehrung ꝛc. daruff gangen	32	11	
Meinem Diener für ein Kleyd bezahlt in Genff	18	—	
Zu Croisilles ist übernacht vfgangen	4	24	
Zu Taloire zu Mittag, ist verzehrt worden	3	—	
Zu Fauerges für die Nacht-Herberg entrichtet	5	7	
Dem Guide von Genff bis hieher	2	8	
Den 14. Mai zu Gressy en Savoie	—	20	
Zu Aigaubelle dem Schmid vnd für das Mitageſſen	4	2	
Dem Guide von Fauerges zahlt	—	15	
Zu Espierre ist verbraucht worden	—	10	
A la Chambre ist für die Nachtherberg verbraucht worden	6	15	
Dem Postillion, so die Bagage geführt hat, zahlt	—	20	
Zu St. Jean de Morienne zu Mittag ꝛc. verbraucht	5	6	
Meinem Diener für ein bahr schu geben	1	7	
A St. Michaël, à l'Ecluse de France, für das Nachtmahl	5	23	
Den 16. dito zu Bromant zu Mittag verbraucht	4	16	
Zu Lanenburg ist in der Nachtherberg vfgangen	5	23	
Für drü Lehnroß von La Chambre bis gahn Laneburg	8	5	
Item von 5 Mauleſel, so uns bis à la grande Croix getragen	2	—	
Zweien Knaben vnßere Pfehrd bis Neauvaleze zeführen	—	20	
8 Perſonen, so uns in vier seßlen von la grande Croix bis Neauvaleze getragen, entrichtet	4	20	
Zuvor ist vf dem Mont Cenis verzehrt worden	1	4	
A la ferriere	—	10	
Zu Neauvaleze zu Mittag gegeſſen	5	11	
Den 17. dito zu Suse ist in der Nachtherberg vfgangen	5	22	
Den 18. dito zu Vigliano zu Mittag verzehrt	3	18	
Zu Rivole angelangt vnd der Fürstin Valets de pieds gegeben	1	5	
Den 19. dito, als ich audienz erlangt, ist deß Fürsten Dienern vnd denen so den Wyn gebracht durch mich entrichtet worden	9	14	
Zu Pignerole ist zu Mittag vfgangen	4	—	
Item in einem Dorf zu Rivole vnd Pignerole zahlt	—	8	
A la Pinache ist draufgangen	—	21	
Den 22. u. 23. zu Pignerole an Zehrung ꝛc.	33	12	
Zu Corbossano dem Schmid vnd Wirth bezahlt	1	7	
Zu Rivole denen 4 Guardes, so vns nach Pignerole begleitet vnd wiederumb nach Rivole geführt	6	18	
Den 24. Mai, als ich den Abscheid genommen, ist zu Rivole vfgangen	8	17	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Kr.	Bz.	Krz.
Den 25. dito zu Turin angelangt vnd daselbst wegen eingefallenen Regenwetters vmb ein gewissen Mantel vnd Hut zahlt	10	24	
Zu Valentin ist vsgeben worden	5	—	
A la Vigne	—	20	
Dem Schmid vnd Sattler wie auch vmb ein gewixt Capat geben	4	24	
Den 26. dito des Fürsten Kutscher, weilen er mich hin vnd wider geführt, 1 Doubl. Trinkgeld	4	4	
Item Trinkgeld im Haus, weilen wir kostfrei gehalten worden	2	2	
für 6 Exemplar der proscribierten Personen	—	12	
Zu Chynos für Mittag	3	10	
Zu Calusso für Nachtherberg vnd einer Guide von Turin	7	18	
über den Poz vnd Guisella zu sezen	—	11	
Den 17. (27.?) dito ist zu Jnuera zu Mittag vsgangen	4	24	
Item zu Donaz vnd einer Guide von Jnuera zahlt	2	4	
Den 27. dito zu Varnezo die Nachtherberg vnd verzehrt	5	9	
Den 28. dito zu Castillon zu Mittag	5	18	
Zu Augst in der Nachtherberg	5	6	
Die Geschriften abzuschreiben hab ich geben müssen	4	14	2
Den 29. dito zu St. Remigioz zu Mittag vnd dem Guide von Augst	6	18	
Dem Schmid vnd für das Trinkgeld	—	22	
Von 6 Mannen vnd sovil Pferden begleit- vnd führlohn bis gahn St. Bernhard	3		
Denen Mönchen daselbsten wegen Kostfrei hahn	2		
Dreien Männern von St. Bernhard bis nach St. Pierre	1	5	
Zu St. Pierre verzehrt	2	15	
Zu Orsiere	—	10	
Zu Martenach für die Nachtherberg	5	21	
Den 31. dito zu Aehlen zu Mittag	1	7	
Zu Moustrux in der Nachtherberg	2	19	2
Zu Riaz den 1. Juni zu Mittag	2	9	
Zu Freiburg übernacht	7	8	
Den 2. dito an der Sensenbruk	—	20	
Zu Bern vmb Höuw	3	10	
Dem Schmid 9 vnd dem Reuter 10 Bazen geben, thut	—	19	
Meinem Reuter für seine Besoldung, welche täglich ist ein halber Gulden, thut in 25 Tagen	7	12	2
Summa Summarum des Ausgebens	557	8	2

(Staatsarchiv Zürich, Allg. Absch. Bd. 154, fol. 98.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV. **Clauis** der geheimbten **Alphabeten**, Welche die drey löbliche Stätt **Lucern**, **Freiburg** und **Solothurn** in gefährlichen läuffen Vnd Zeiten die heimbliche Schreiben zuexpedirn brauchen thun; Ist ieder Statt ein sonderbares zugeeignet, wie hienach stehet. Gutbefunden zu St. Urban den 15. Martij 1655. — Citirt auf S. 241.

***Lucern** gegen **Freiburg**.*

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
L *	V *	C	E *	R *	N *	F	R **	E **	I	B	V **
n	o	p	q	r	ſ	t	u	w	x	y	z
R ** *	G	S	O *	L **	L ** *	O **	T	H	V ** *	R ** **	N **

***Lucern** gegen **Sollothurn**.*

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
L *	V *	C	E *	R *	N *	S	O *	L **	L ** *	O **	T
n	o	p	q	r	ſ	t	u	w	x	y	z
H	V **	R **	N **	F	R ** *	E **	I	B	V ** *	R ** **	G

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Notandum. Daß zue benemmung alles Argwons man dem Botten ein Schreiben in gewohnlicher formb von indiferentischen Vnd solcher sachen, die sonst schon bekannt, mitgeben Kann. Wann nun der Feind selbige Schreiben ertappet, eröffnet Vnd list, wird er nichts merken Vnd den Botten durchsuchen. Das geheime Zedelin aber mit dem Versezten Alphabet man in ein Kügelin Wachs Verschlossen Vnd dem Botten im mund zutragen aufgeben werden, welches gar leichtlich ohne schaden vnd gefahr zugehet ꝛc.

Freiburg** gegen **Lucern.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
F	R *	E *	I	B	V *	R **	G	L *	V **	C	E **
n	o	p	q	r	ſ	t	u	w	x	y	z
R **	N *	S	O *	L **	L ** *	O **	T	H	V ** *	R ** **	N **

Freiburg** gegen **Solothurn.

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
F	R *	E *	I	B	V *	R **	G	S	O *	L *	L **
n	o	p	q	r	ſ	t	u	w	x	y	z
O **	T	H	V **	R ** *	N *	L ** *	V ** *	C	E **	R ** **	N **

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sollothurn *gegen* **Lucern.**

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
S	O *	L *	L **	O **	T	H	V *	R *	N *	L **	V **
n	o	p	q	r	s	t	u	w	x	y	z
C	E *	R **	N **	F	R ** *	E **	I	B	V ** *	R ** **	G

Sollothurn *gegen* **Freiburg.**

a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l	m
S	O *	L *	L **	O **	T	H	V *	R *	N *	F	R **
n	o	p	q	r	f	t	u	w	x	y	z
E *	I	B	V **	R ** *	G	L ** *	V ** *	C	E **	R ** **	N **

(Gezogen vom Exemplar im Kantonsarchiv zu Solothurn).

V. Projectirter Bundesbrief der evangelischen Orte nebst Beidrief; nach dem auf der evangelischen Conferenz vom 13. Mai 1655 zu Aarau festgestellten Wortlaute. — Citirt auf S. 243.

1. Bundesinstrument. In dem Namen der Heiligen, Hochgelobten, Vnzertheilten Dreyfaltigkeit Gott Vatters, Sohns vnd des Heiligen Geistes, Amen.

Wir der Burgermeister, auch Schultheiß, Clein vnd Groß Räth so mann nempt die Zwei Hundert Beider Stetten Zürich vnd Bern, LandtAmman, Rath vnd die Landtlüth deß Landts Glaruß Euangelischer Religion, die Burgermaistere, Clein vnd Groß Räth Beider Stätten Basel vnd Schaffhußen, vnd LandtAmman, Rath, auch die Landtlüth deß Landts Appenzell der Vßern Roden, die wir Inn der Seligen gemeinschafft deß wahren Reformirten Euangelischen Glaubens mit einandern begriffen sind, Thundt Kundt allen denen, so dißeren Brieff sehend, läßendt oder hörend läßen: Demnach Vnsere Fromme Altvordern von vralten Zyten haro mit einanderen gepflogen habend ein wahre große trüw, Liebe, Fründtschafft,

gesellschafft vndt Bruderschafft, dahero sy dann Inn den lengst verflosßnen Jahren, Alß mann nammlich nach Christi vnßers Heylandts vndt Erlößers Geburt gezallt dreyzehen Hundert Fünffzig vndt Zwey, Item Sibenzig, auch Nündzig vndt drey Jahr; Mehr Vierzehenhundert Drey vndt Zwenzig, Ein vndt Achzig; Item Fünffzehenhundert Eins, Dreyzehen, Ein vndt Dreißig, sich harüber Ewigklich vndt vnwandelbar für sich vndt alle Ihre Ewige Nachkommen mit Lyblichen geschwornen Eydten sowol vnder Inen selbs alß zum theil auch mit andern Ihren Getrüwen Lieben Alten Eydtgnoßen Inn obgedachtem Alten Großen Pundt begriffen Zusammen verbunden, verpflichtet vndt vertragen, auch soliche Ihre Verpflichtung Inn ordentliche Briefflliche Instrument den Nachkommenden zu Immer wehrender gedechtnus verfaßet vndt also auch vff vns vortgepflantzet habend, welches dann vnßern Ständen, Landen vnd Lüthen Gottlob wolerschoßen vndt vor vilen widerwertigkeiten verhütet hat, auch zu Könfftigen Zyten mag verhüten; Vndt aber daß wäsen disser welt von einem alter zu dem andern wandelbar, verenderlich ist, wie dann die sidtert obbesagten Jahren in Geist- vndt weltlichen Dingen auch fürgefallene villfaltige verenderungen Khundt vndt offenbar sindt; Welches alß es die Fürsichtigkeit gedachter vnßerer Sel. Altvordern auch beobachtet habend sy Inn allen Pundtsbrieffen Innen selbs vorbehalten die künfftige Mehrung, Minderung, Erlüterung vndt Verbesserung, auch darby versähen, daß dieselben soltend zu gewüßen Zyten mit worten, mit geschrifften vndt mit dem Eydt widerumb ernüweret vnd bestettiget werden. Wann nun aber ein soliches von vnverdenklichen Jaren har gemeinnlich nit beschehen vndt daß es by gegenwirtiger Zyt beschehe, auch Könfftig solang nit mehr vnderlaßen werde, man ein hohe vnvermydenliche Noturfft syn befunden, vndt daß sonderlich wir Diejenigen Orth, welche die Liebe gemeinsamme Inn der Bekantnus der wahren Reformierten Christenlichen Seligmachenden Religion ohne daß vnvflösßlich Zusammen verbindet, vnßere habende vill vnderschidliche vndt theils Inn vnglycher Formm verfassete, theils alle Orth nit gnugsammlich vsprechende PundtsBrieffe Inn einen mit einandern zusammentragen vndt gebührendt verglychen, volgendts auch mit dem Eydtschwuhr bestettigen vndt vermittelst der Hilff vndt gnaad Gotes auch vff vnßere Nachkommen fortpflantzen thügind, Damit also vnßer aller theilen Stetten, Landen, Lüthen, Gütern, Religion mehrere sterke vndt Handhab Jetzt vndt hinfür zustehe, Fridt vndt ruw desto baß werde erhalten. Vndt sindt hieruff Inn dem Nammen Gotes wüßentlich vndt mit gantz guten trüwen übereinkommen, von nüwem zusammengelobt vndt geschwohren Lyblich vndt gelehrte Eydt zu Got mit vffgehebten Henden, Für vnß vndt alle vnßere Nachkommenden, die wir hierzu Ewigklich vndt trefftigklich auch vnschließend vnd verbindend.

1. Nammlich vndt deß Ersten, daß wir vndt vnser aller Nachkommende Inn allen vnsern sachen, anligen vndt geschefften, gegenwirtigen vndt zukünfftigen, vnß aller Fründtschafft vndt Fürderung gegen einandern wie von alter har halten vndt getröſten, ein getrüw vffsehen zusammen haben, Je ein theil deß andern Stett, Land vndt Lüth Inn synen schutz vndt Schirmm empfahen, synen nutzen fürdern vndt synen schaden wenden vndt deßwegen einandern getrüwlich berathen vndt vnverzogenlich behulffen syn sollen vndt wollen, alß sehr vnßer Lyb vndt gut gelangen mag, gegen allen denen, wider vndt vff alle die, so vnß an denselben vnßern Stetten vndt Landen, an Lüthen, an Lyb oder an Gut, an Ehren, an Freyheiten, am Glauben, an den Regierungen vndt Regimentsformmen, Gerichten, Gesetzten vndt Rechten, Altem Harkommen oder guten gewonnheiten mit gewalt oder ohnrecht angryffen, bekümmern, schedigen oder theinen widerdrieße, vnfug oder vnlust theten oder thun woltend, Inn thein wyße, nun oder hienach, Inn gantzen guten trüwen, ohn all geferdt, vndt auch mit denen gedingen, Vnderscheiden, Articlen vndt Puncten, so hienach geschrieben stahnd.

2. Were daß Jemandt, wer der were, vnßer den ein oder andern theil, so Inn disser Pündtnuß begriffen, sambt oder sonders, mit gwallt überziehen, angryffen oder schedigen oder sonsten Inn anderweg anfechten, von dem vnßern trängen, daran freffenlich bekümbern, Iren vndt vorenthalten wolte, wo dann ein theil deß andern hilff vndt Zustandt nothürfftig were, daß die verwylung durch ein ansehende Zusammenkunfft gefahr mit sich bringen möchte, vndt Er nach vorgegangner Erkantnus vff synen Eydt soliche Hilff durch syn Botschafft oder offene geschrifften begeren vndt erfordern wurde, so soll je die gemannte Partey auch by Iren Eydten der mannenden Ir getrüw Cresftige Hilff vnverzogenlich zusenden, je nach gestallt der sach vndt daß es dem gemannten Ehrlich, dem mannenden aber trostlich seige, vndt also sich mit syner Macht vndt offnen zeichen on allen gefahrlichen Verzug erheben, dem benötigeten theil zuziehen, Im syne Landt, Lüth vndt gut, wie Er daß jetzt Innhat vnd besitzt, oder künfftig mit vnser der parthygen Vorwüßen rächtmeßig bekommen mag, helffen retten vndt entschütten vndt by dem Ihren beschirmmen, mit gantzem ernst vndt trüwen vndt mit allen sachen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so die notürfftig findt, welche sich vmb die Hilff erkendt vndt gemannet habend; Alles Inn deß gemannten theils Costen, so dickh daß zu schulden kumbt. Ob auch ein ynfahl oder angriff vff Jemanden vnder vns so schnell vndt vnversehenlich erwuchse, daß solichs an vns die übrigen stattlich nit möchte gebracht werden, vndt der angegriffen zum widerstandt Sich erhub vndt hinzug, da sollend wir die übrigen zu allen syten vngemannt vndt ohnverzogenlich auch zufahren vndt schicken, wie daß gerochen vndt abgeleit werde, nit anderst, alß ob es vnser selblich sach were vndt ob wir deß gemannet werend oder von nüwen gemannet wurdend.

Im Fahl vndt aber die Hilffsleistung souil verzugs erleiden mag, so soll der beschedigte theil vnß die übrigen, an die Er Hilff sucht, Zetagen mannen, Nammlich wann es Zürich, Bern, Basel vndt Schaffhußen betrifft gen Arauw, wann es aber Glarus vndt Appenzell betreffen wurde Inn die Statt Zürich, Oder woser nach Beschaffenheit dennmaliger Löuffen vndt Zyten Dwedere dißer Malstatten nit bequem were, an andere gelegne Ende. Vnd Soll demnach Jetwederer theil syn wyse, gute Botschafft an daß von den Mannenden bestimmende Orth vndt Zyt senden, daselbs eigentlich zerathe werden, wie die sachen anzuheben syn, daß der Zug vndt Hilff nach gelegenheit der sachen einen wyßen Fürgang haben mög, oder wie die Hilff nach gelegenheit der sach syn soll, daß den Feyenden desto baß widerstanden vndt der schad zu dem besten gerochen werden möge. Vnd weß mann vff dem Tag zerathe wirt soll Jetweder theil wider heimbringen, Inn sölicher maß, daß demme gnug beschech, alß denne vff dem Tag beschloßen worden ist, an alles verziehen. Vndt soll auch vnder vns gegen dem andern niemandt weder der gemahneten noch vngemanneten Hilff dheinewegs ab- nach vßgahn, mit worten nach mit wercken, dhein Ding suchen nach werben, dorumb die Hilff zertrennt oder abgestellt werden möchte, ohn alle geferdt.

Ob auch hernach der theil, so gemannet hat, auch eines mehrern vndt sterckern Zuzugs oder eines ynfahls vff syne feind vndt desselben Landt notürfftig were, weder by dem Tag abgeredt worden, soll man die einanderen Inn Krafft hieuorstehender allgemeiner Verbindung auch schuldig syn.

Vndt wann sich Inn solichem ferners begebe, daß wir vnß vnßern Landt vndt Lüthen zu schutz, Schirmm vndt handthab beriethen, eine belegerung fürzenemmen, so sollend wir alle sambt vnd sonders einandern trostlich zuziehn mit gezüg vndt lüthen darzu nutz vndt noth, je nach Jeders Vermögen vndt glegenheiten, Daß Orth aber, dessen der Krieg ist, oder ein anders nechstgelegnes, so mit den mitlen versehen, die zur Belegerung mehrers notwendige große studh, Pulffer, Handtwerckh- vndt werckhlüth zwaren anfengklich Inn synen Costen dargeben, hernach aber vmb dißeren mehreren Vncosten ein gebührende abtheilung vndt ersatzung beschehen solle.

Wann dann etwas von Stetten, Schlößern, Herrschafften, Landen vndt Lüthen, Zöll vndt Geleiten erobert wurden, sollen vorderst Diejenigen, so zu demselben ammeisten dargesetzt, sey seigen an selbigen enden by dem Handel oder sonst Inn dapfern Kriegsübungen vndt Geschefften an andern Orthen wider vnßere gemeine Feyendt verfangen oder beladen gewesen, vndt demnach auch andere nach der gebür vndt Billigkeit vndt wie wir es vnder vnß sambtlich oder der mehrtheil gerecht befinden (ob mann soliche zu behalten vorhabens) angesehen vndt betrachtet werden; vndt ob dann soliche Orth vndt Landt mit Lüthen oder gezug zu besetzen werend, daß soliches von dem Jenigen Orth, dessen der Krieg ist, Inn gemeinem nammen beschehen solle, Es were dann sach, daß daßelbig Orth von den übrigen begehrte, daß Sy solches mitbesetzen helffen wolten, alßdann soll es mit gemeinem rath vndt zuthun beschehen.

Aber vmb gefangene Lüth, fahrendt gut, Brandtschatzungen vndt andere derglychen nutzungen, oder daß mann eroberte Stett, Schlösser, Landt vndt Lüth käufflich hingeben thete, Ist beredt, daß mann soliches alles halten, haben vndt theilen soll nach glycher Püttung vnd Kriegsgewonnheit, Nammlich nach anzal der Lüthen, so Im Veldt gelegen zuglych.

Wo wir auch also mit Jemandt zu Krieg wurden kommen, so soll der von allen Partheyen dapferlich beharet vndt von vns kein Richtung noch Betrag angenommen werden, dem verletzten theil seige dann bekehrung vndt ersatzung beschechen, die denn mehrteil vnder vns billich vndt gestaltsamm bedunkt.

Item were, daß Jemandts einen, so Inn dißer Pündtnus sindt, angriff oder schedigte ohne Recht, wann es dann zu schulden kombt, daß der oder die, so den angriff oder schaden gethan handt, komend Inn den gwalt vnßer der Ehegemeldten Eydtgnossen, denselben oder die alle, Ir Helffer vndt Diener, Ihr lyb vndt Ir gut soll man hefften vnd angryffen vndt sy deß wyßen, daß sy denselben schaden vndt angriff ablegind vnd wider thügind, ohnverzogenlich, on alle geferdt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Eß soll aber kein theil vnder vnß mit Jemandem einichen offentlichen, thättlichen krieg nit anheben, er bringe dann zuuor syn anliggen vndt was Inne darzu trenge vndt bewege an vnser der übrigen theilen oder Orten Anwelt oder derselben Obrigkeit vndt mit vnsern oder deß Mehrteils vnder vns begünstigen vndt zulassen. Wir die übrigen sollend auch syn sach vndt anliggen Inn denen trüwen, alß ob die vnser selbs were, bedenkhen vndt zu Hertzen nemmen vndt vns demselben nachhilfflich vndt geneigt erzeigen; alles Inn gestallten wie obstath.

Vndt ob sich wyter begebe, daß ein oder der ander theil vnder vns mit Jemandem zu vnwillen kemend vndt stöß gewonnend vndt dißer alß der beklagte sich eines glychen, völligen, billichen Rechtens auff eidtgenössische hernach geschribne Form vff vnß die übrigen sambt oder sonders erbutte, vndt nun ein soliches vnß den übrigen gemeinnlich oder dem Mehrenteil vnder vns bedüchte, daß es Innen den klagenden vndt vns ehnlichen were, daß daß Recht vffgenommen solte werden, so sollend Jenner oder Jenne sich soliches Rechtens auch benügen vndt dem Statt thun ohne wytere andere kriegliche übungen gegen dem beklagten.

4. Item, es ist auch beredt vndt vnder vns von altem harkommen, daß niemandt den andern vff kein frömbd Gricht laden nach tryben soll, weder vmb schuldsachen, freffel nach andere Ding, sonder Jedermann von dem andern Recht suchen vndt nemmen an denen Stetten, da der gesessen ist oder hingehört, welichen mann ansprichet, Sonderlich aber auch, daß alle Freffel an dem End vndt Inn denen gerichten, wo sy begangen, vndt die schmächschrifften an dem Orth, wohin solche geschikt vnd eroffnet oder offen abgelegt, sollindt gestrafft werden. Vndt was auch Inn dem einen oder andern mit gericht vndt vrteil erkendt wirt, deß soll sich ein Jeder lassen benügen vndt darby belyben; mann soll aber auch dem Kleger sowol In dißen alß nachvolgenden schuldsachen gut schlünig vndt vnparteyisch Recht halten vnd widerfahren laßen, ohne alle geferdt.

5. Wir sollend auch vndt alle die vnßern by vnßern vndt Iren Brieff, Siglen, gewahrsamme vndt dem, so bißhar von Jemanden vß vnß vndt den vnßern Inn gewehrdt oder besitzung gewesen ist, belyben vndt niemandt den andern one Recht entwehren; vndt ob es beschehe vndt sich gnugsammlich befunde, so soll der theil, so entwehrt ist vnd den andern theil vmb entwehrung ersucht, vff syn ersuchung ohne alle Fürwort vndt verzug deß so er entwehrt ist wider Inn gewehr gesetzt werden mit allen deßhalb empfangnen nützen vndt entrichtung dorum gelittnen Costens vndt schadens, vndt demnach ob er Rechtfertigung nit mocht entberen dorumb Recht pflegen vndt sich deß genügen.

6) Item, Eß soll niemandt vnßer vorgemelter Partyen, gemeinlich noch sonderlich, der andern Party die Iren, sy seigend frey oder Eigenlüth, diewyl sy hinder Innen sitzend oder keine ordenliche Abscheid habend, Inn Iren Schutz, Schirmm, Burgrecht, Landtrecht, noch ander derglychen Pflicht fassen nach nemmen, sonder menigklichem die synen belyben laßen; vndt ob daß bescheche, es were mit geferdten oder ohn, wann dann ein theil den andern, der deß schuld hat, dorumb ersucht, es bescheche mit oder ohne Recht, so sollend dem mannenden theil die synen, wo daß also kundtlich ist, wider gelaßen vndt die angenommen Ir Eydt vndt Pflichten, ob sy die gethan heten, ledig gezalt werden.

7. Vmb schulden, darumb verschrybungen mit ligenden pfanden vorhanden, es betreffe Hauptgüter oder Zinß, soll ein jeder gesucht werden wo die Vnderpfender ligend; deßglychen soll mann auch einandern vmb gemeine verschribne vnd vnuerschribne lauffende schulden vor dem Richter, wo der schuldner seßhafft, bevorderist anlangen vnd bekantlich machen, vnd vor vnd ehe solches beschehen keine Arrest nit gebrucht werden; wann aber die schuld in richtigkeit gebracht vnd der Zalungstermin verfloßen oder sonderbare glübd beschehen, oder Verkommnußen verhanden, daß einer an einen gewüßen Orth gezalen versprochen hette oder die schuld by wirthen oder handtwerchslüthen were gemacht worden, oder einer sonsten ein vßklagter oder Landtschweiffender mann were, alßdann mag mann sich der Arresten vnd Hafftbotten wol bedienen. Eß sollend aber dieselben gegen niemandem alß dem Rechten schuldner oder deßelben Tröster fürgenommen werden.

8. Wir sindt auch übereinkommen, were daß Jemandt den Lyb verschuldte, alß feer daß er von syner Oberkeit oder Gericht dorumb verschrouwen oder verrüffen wurde, wo daß dann vnß den übrigen, so Inn dißer Püntnus begriffen sind, verkhündt wirt, mit selbiger Statt oder des Landts besiegletem Brieff, so sollend wir Jhnne vff glyche Formb auch verschreyen; vnd wer Inn dornach wüssentlich hußet oder hoffet, essen oder trinncken gibt, der soll Inn denselben schulden syn, alein daß es Imme nit an den lyb gahn soll, ohn all geferdt. Vndt wofeer deß verschreiten Oberkeith begehrte, daß mann den verschreiten Iro lasse zuuolgen, soll es vnverweigerlich geschehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Wir sollend allersyts einandern freyen feilen Kauff zulassen vndt zwahren by vnßern Zöllen, gleiten vndt nutzungen, sambt vndt sonders, wie wir die von altershar gehabt vndt geübt habend, belyben, vnß aber aller nüwerung darynn ohn vffsatz oder beschwerung einicher nüwer Zöllen oder ander vfflagen enthalten, damit der gemeine kauff vnd verkauff vndt all ander gut Eerber gwerb vndt Handtierungen Iren gang dester baß mögen haben.

10. Item vnd wylen etwan vil vnwillens gebracht, wann sich ein Erbfahl zugetragen, daß mann denjenigen, welicher geerbt hat, nit eerben laßen wollen nach selbigen Orths gebrüchlichen Eerbrechten, er bringe dann von syner Oberkeit daß gegenRecht, die Eerbrechte aber sich nit alle tag endern laßend, So habend wir vnß deßen mit vnd gegen einandern beredt vnd entschloßen, daß fürbaßhin Inn eerbfählen Jeder nach deß Orths, wo der eerbfahl gefallen, Rechten vnd gebruch, ohne zumuthen deß gegenRechten, gerichtet werden solle.

11. Vndt alsdann vns nit alein zustath, die vnßern gegen einandern zu rechtsnemmung vndt übung zu wyßen, sonder auch vnßerselbs Hendel, ob die zwüschent vns zu vnglycher Erkentnus kemend, mit güt- oldt rechtlichem entscheidt hinzulegen, vff daß wir vndt die vnßern best baß Inn gantzem Friden vndt Inn glychen Rechten samment bestan mögend, So habend wir vnß fürer mit einandern vnderredt vndt versprochen, were daß ein oder mehr Orth vnder vnß oder Jemandt, der zu demselben gehöret, an der andern Orthen eins oder mehr oder an dhein desselben Landt, Stätt, Ämpter, Vogteyen, Gerichte oder Dörffere ützit zesprechen gewunn, von was sachen wegen daß were, da sollen die übrigen hierInn nit begriffenen Orth sich vorderist einer fürderlichen ohnyngestellten Richtung Inn der Fründtlichkeit vnderwinden.

Thäte aber dieselbig nit statt finden, so soll der Ansprechendtheil den angesprochnen gen Arauw oder an ein ander bequemes Orth vff einen genannten Tag erfordern vndt daselbsthin Jeder theil zween Eerbar Ratsfründt alß Schidlüth mit nemmen; die sollend anfengklich besehen, ob die Zusprüch Inn der Minn vnd gütigkeit vndt mit minstem Costen mögen übertragen werden; möchte aber daß nit beschechen, so sollend sy sich zu Recht setzen vndt gelehrte Eydt zu Gott schwehren die sachen vnparteyisch nach Recht vnd Billigkeit, niemandt zelieb noch zeleidt, vßzesprechen vndt dorumb kein Mieth zenemmen. Vor dießen vieren sollend beid theil Ire Klegten vndt antworten, Brieff vndt gewahrsamminen eröffnen vndt darthun biß zu dem Rechtsatz. Vndt was dann durch diße Zugesatzten nach Verhörung deß alles, auch Kundtschafft, Brieffen oder Lüten, ob die von Innen zugelaßen, Recht funden, Eß seige mit Einhellem oder mehrerem spruch Erkendt wirdt, darby soll es belyben, ohne weigern, ziehen vndt Appellieren, vnd sollend die Zugesatzten Irer Eydtspflichten, damit sy den Parteyen verwant sind, biß zu vßtrag soliches Rechtens erlaßen werden.

Were aber, daß die zugesatzten Inn Iren Vrteilen verfielend, also daß vnder Innen weder ein mehrs noch einhells Inn Ihrem Rechtspruch funden wurden, So sollend die 4 Sätz by Iren Eyden schuldig syn, einen Obmann Innert dem bezirkh vnser der Evangelischen Orthen, der sy ehrlich, bescheiden, vnparteyisch vndt dorzu gut vndt Tugenlich syn bedunckt, zeerwellen vnd zenemmen; Thetend sy aber zu glychen stimmen vff 2 fallen, soll vß dißen zweyen der einte durch daß Looß erwehlt vnd derselb von syner Obrigkeit solicher sach sich also zubeladen fürderlich gewißen werden; vnd soll derselb vorderist einen glychen Eidt wie die Richter schweren, vndt demnach für denselben kommen beider theilen Klag, Antwort vndt aller Rechtsatz mit sambt der Zugesatzten gegebenen Vrtheilen; vndt so daß beschicht, soll der Obmann der einten gegebnen Vrteil byfallen mögen oder, so er ein anders billicher befindt, solche zu endern macht haben vndt es darby belyben; vndt daß alles, es seige durch die Zugesatzten oder Obmann, soll an allen Verzug beschechen, Innen oder Im wurde dann bedanks oder Rathhabens noth, der mocht alsdann gebrucht werden vndt doch also, daß Inn zweyer Monaten Frist deß nechsten die Vrteil zu Vspruch vndt Fürgang keme, ohn all ander ynzüg vndt geferdt. Eß sollend auch wir beid Parteyen vndt vnßere Jetweder besonder Ir zugesatzten für sich selbs vndt den Obmann Inn gemeinen Costen halten vndt haben, vndt was sy zu Recht sprechend dankbarlich vffnemmen vndt Innen dorumb noch deßhalb keinen Vnwillen zuziehen.

12. Fahlß auch Jemand vnßerer Burgeren oder angehörigen an einen Stand oder Oberkeit vnder vnß waß Zuspruch oder Forderung hette, so solle solche glych wie vorstath zwahren vßgeführt werden, es were dann sach, daß die Parthygen zu abschnydung VnCostens sich anstatt der 2 Sätzen vff einen allein verglychen theten.

13. By vorstehnden Dingen allen aber soll mann sonderlich wüßen vndt ist auch von vnß den yngangs vermeldten Parteyen Eigentlich abgeredt vndt verdinget, daß ein Jetliche Statt, ein Jetlich Landt, Jetlich Dorff, Jetlich Hoff, so Jemandt zugehört, der Inn diser Pündtnus ist, Es seige Eigentümmlich vndt allein oder durch gemeinsame Regierung mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vndt nebent andern Orten, by allen vnsern vndt Iren Rechten, Stattrechten, Landtrechten, Gesatzten, Gerichten, Zwingen vndt Bännen, by Irer Religion, Religions- vndt Landtsfriden, Geist- vndt weltlichen Freyheiten vndt anhangenden Dingen, angenommenen Abscheiden, Vertregen, Handtvestinen, by Iren guten gewonnheiten gentzlich belyben sollent, alß sy es bißhar geführt vndt bracht handt, also daß nit alein niemandts vnder vns den andern doran bekrenken nach sumen, sonder da es andere thetend wir einandern wider dieselben hilffliche Handt biethen sollen, ohn all gefehrdt.

Item haben wir auch sonderlich vorbehebt alle die mit vnßerer Stetten oder Landen einem verburgeret oder verlandtrechtet vndt Inn der Religionsgemeinnsamme begriffen sind, daß auch soliche by Iren Burg- vndt Landtrechten, Geist- vndt weltlichen Freyheiten belyben vndt ebenmeßig Inn vnßerem diß Pundts schirmm vndt verwandtschafft nach wyters syn sollend, zu Innen vnß hinwiderumb einer gebürenden entsprechung versehende, benantlichen vndt Innsonderheit aber vnßer Getrüw Lieb Eydt-, Pundts- vndt Religionsgnoßen gemeiner 3 Pündten Inn Churwallen, auch der Stetten St. Gallen, Müllhußen, Genf vndt Biel, mit denen so vnder Ir Panner gehörend, Item Nüwenstatt vnd Münsterthal, auch Nüwenburg, Mehr die Inn der Grafschafft Toggenburg, als mit vns von Glarus ewig verLandtrechtet.

14. Vndt diewyl dann wir von Altem har nit allein vnder vns selbs Pündtnussen habendt, sonder auch mit denen noch übrigen Löbl. Orten vndt zugewandten gemeiner Eydtgnoschafft ewiglich verbunden, solichen alten gesambten großen Pundt auch wir mit der Hilff vndt gnad Gotes vndt gedachter vnßerer mit Eydt- vndt Pundtsgenoßen Zustimmen vff die Nachkommen zu erhalten, zu üffnen vndt fortzupflantzen nach bestem vnßerem Vermögen vorhabens vndt gemeint sind, so haben wir vns vßtruckenlich vorbehalten, daß obglychwolen von der Religionsgemeinsammi wegen wir vns hievorstehender maßen von nüwem zusammen verpflichtet, daß wir nichts destoweniger die alten gelübdte, gemeine vnd sonderbare Pündtnußen, Burg-, Landt- vnd SchirmRecht an denselben vnßern Getrüwen Lieben Alten Eydt- vndt Pundtsgenossen, auch Schirmsverwandten von übrigen Orten vnd Zugewandten, auch andern, fürbaß vffrecht vndt redlich auch zuhalten vnd zu der wolfahrt vndt sicherheit deß gemeinen geliebten Vaterlandts mit vndt nebent Innen bytragen zehelffen begehrend, worzu vnß vnßere Pflichten werdend wyßen vndt mann mit gesambtem gemeinem Rath wirt gut befinden vndt sich verglychen können, doch daß dißem vnßerem Ernüwerten Pundt allwegen auch gnug bescheche.

15. Sodenne vndt zum letsten habend wir beredt vndt übereinkommen, durch deßwillen daß dißer Pundt vndt Fründtschafft Jungen vndt Alten vndt auch allen den, die dorzu gehörend vndt harInn begriffen sind, desto wüssentlicher vndt Jemer mehr yngedenckh seige, daß wir Je von zechen Jar zu zechen zeyngehndem Meyen, doruor oder dornach, ohne geferdt, alß es vnder vnß Jemand an den andern fordert diß gelübt vndt ewige Pündtnus by vnßern geschwornen Eyden ernüwern sollen vnd wollen mit worten, mit geschrifft, mit Eyden vndt mit allen andern Dingen, so dorzu nutz vndt notürfftig sind, mit offentlicher Verleßung vor den Rethen vndt den gantzen Gmeinden vndt Vnderthanen; vndt was dann zu denen Zyten Mannen oder knaben 16 Jar alt oder elter, die sollend den zu Got schweeren mit vffgehebten Henden vndt mit gelehrten Worten, diße Pündtnus vndt Fründtschafft Ewengklich auch stett zu halten, mit allen stucken, Puncten, Articlen vndt gedingen, so da vorgeschriben stahnd, an all andern Versuch vnd geferde. Were aber, daß die Ernüwerung Inn künfftigen Zyten vndt zu den zillen, alß vorstaht, nit bescheche, vndt sich daß von dheinerley sachen wegen sumen oder verziehen wurde, daß soll doch dißer Pündt- vndt Fründtschaft gentzlich vnschedlich syn, wann sy auch mit nammen ewenglich, stett vndt Inn Crafft belyben soll, mit allen Dingen vndt gedingen, so vorgemeldt sind, ohne alles bekrenken. Wemme aber soliche Irrsall, sümnuß oder Hindernuß fürkommend wurde denn twäder theil den andern vm ernüwerung der Pündten vndt Eyden erfordern, mit Bothen oder Inn schrifte, denn soll Jetweder theil dem andern gehorsamm syn soliche Ernüwerung zethundt, zeglycher wyße vndt Inn allen den worten, alß vorgeschriben stoht.

Auch ist harynne mit sonderheit vorbehebt, daß wir vndt vnßer Nachkommen dise Pündtnuß mit allen vndt Jeden stuchen, so darynne geschriben stand, wol mögend beßern, mindern oder mehren, zu welicher Zyt vnß oder vnßern Nachkommenden zu allen seiten daß Einhelliglich nutz oder notürfftig bedunkt syn, ohne geferdt, alß sich dann die löuff enderen werdend, doch daß dißer Pundt noch Fründtschafft niemermehr abgesprochen werde.

(Staatsarchiv Bern, Evangelische Abschiede Bd. G.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Beibrief. Zu wüßen hiemit: Demnach hernachstehende Euangelische Orth Lobl. Eidtgnoschafft, nammblich Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhußen vnd vßerer Roden deß Landts Appenzell Ire vnderschidliche uralt Zusammenhabende Pündtnußen ernüweret, erlüteret vnd zusammen Inn einen Pundtsbrieff verfaßet, demselben aber zuglych auch reservierlich vnuerlibet Ire getrüwe liebe Eidt- vnd Pundtsgenoßen der Evangelischen Zugewandten Orthen, alß die Statt St. Gallen, gemein Drey Pündt Inn Churwallen, Müllhußen, Biel vnd Genf; Vnd nun by disser Pundtsernüwerung vnd erlüterung hochnothwendig vnd erforderlich syn befunden worden, daß durch gegenwürtigen Bybrieff, welicher dann nit weniger krafft vnd macht haben soll alß angeregter Pundtsbrieff selbß vnd ob were er sollichem vnuerlibet, man sich auch der Hilffsleistung halber eigentlicher erlütern vnd gegen einandern erklehren vnd verbinden solle, damit vff allen zutragenden Fahl mann nit erst darmit die Zyt verliehren vnd die Occasionen müße mit schaden versumen, sonder Je ein Orth denn Andern zetrost vnd gutem desto besser verfaßt syge;

Vnd benanntlichen so hat man befunden, daß mann sich zu versehen wie mann begegnen wolle

1) Einem allgemeinen vßern Find der Eidtgnoschafft,

2) Einem Religionsfind auch vßert der Eidtgnoschafft har,

3) Einem Religionsfind Inn der Eidtgnoschafft selbs,

4) vnd vfrührischen Vnderthanen,

weliche Fähl alle der liebe Gott gnedig abwenden wolle.

1) Waß nun den Ersten Puncten betrifft, thut derselbe zugleich auch andere Orth vnd zugewandt gedachter Eidtgnoschafft berühren vnd ist deßwegen Im Januario A° 1647 Inn der Statt Wyl Im Thurgöuw, vnd Im Februario daruff in der Statt Baden Inn Ergöuw ein gemeine Abred erwolget, wie mann Inn zutragenden Fählen von allen Orthen har ein andern hilfflich bysprungen vnd deß lieben Vatterlandts grenzen vor allem findtlichen überfahl vnd gewalttettigkeiten mit der Hilff Gottes schirmen vnd retten helffen wolle. By wellicher wegwyßung vnd DemJehnigen, wessen man Jeder Zyt mit vnd nebent andern Orten vnd Zugewandten Je nach den Fürfallenheiten wirt mögen ze rath vnd verglichen werden, mann es für einmalen laßt verbliben.

2) Betreffend demnach einen vßern Religionsfind wirt vermutet, es werde derselbe die Euangelischen Orth so vlendts nit überfallen, daß sy nit zuuor dessen verwahrnet vnd alßo Plaz haben werdent zusammen zekommen vnd sich zu Irer Defension mit einandern verthruwlich ze underreden, biß dahin mann es dann yngestellt verblyben laßt; vnd wird dennmalen zur anleitung auch dienen vnd vff die Euangelischen Orth allein appliciert werden mögen vorgedachte abred vnd auch hernachstehende Verfaßung. Ins gemein aber solle es den verstand haben, daß man zum schirm der wahren Seligmachenden Religion mit vnd nebent einandern vffezen wolle, waß Inn Jedeße Orths vermögen vnd der gnedige Gott Jederem bescheret hat.

3) Wann es aber fürs dritte vß verhengknuß Gottes zu einem Religions-krieg Inn der Eidtgnoschafft selbsten kommen solte oder auch eins oder mehr von den Catholisch genannten Orthen der Euangelischen Orthen eins oder mehr vnder waß andern schyn vnd vorwand zu underthrucken oder zu schwechen vnderstehen Thete, soll mann es darfür halten, daß eines Euangelischen Orths den vndergang deß andern nach sich züchen wurde vnd deßwegen inn solichem Fahl vnd da die angewendten güt- vnd Rechtlichen Mittel nit versenglich werent alle samptlich vnd sonderlich lyb, gut vnd blut zusammen zesetzen vnd an Irer üßersten müglichkeit überall nichts erwinden zelaßen schuldig syn, mit disser hernach volgenden vff allen fahl gemachten wytern Specialvorsehung, benanntlich

4) Diewyl fürs vierte gewüß darfür zehalten, wann die Catholisch genanten Orth mit der Euangelischen einem oder mehr werdent zerfallen, daß es Iren schon zuuor deßwegen zusammen gemachten verbindtnußen nach ein allgemeines wüßen abgeben vnd hiemit mann Euangelischer Orthensyts sich allgemeinlich werde anzenemmen haben, So solle mann, wann es über versuchte obangezogne gut- vnd Rechtliche Mittel zur thettligkeit wurde kommen, die waaffen vff ein Zyt aller Orthen ergryffen vnd in action tretten; benantlichen aber vnd

5) Damit der Statt Zürich, wann by derselben der Krieg den Anfang gewunne, der last geringeret werde, solte ein Statt Bern mit zuzühung der Statt Basel Hilff, auch Müllhußen, Biel vnd Genf vnd anderer Inen mit BurgRecht vnd Religionsverwandtschafft zugethaner über sich nemmen, den Orthen Lucern, Fryburg vnd Solothurn dergestalten zuzesetzen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß Sy den übrigen Papistischen Orthen kein Hilff thun könnind, vnd gegen Vnderwalden, allwohin der zugang beschwerlicher, weder gegen vorbemelten Orthen, vorsehung thun souil müglich; deßglychen sollend die Pündtner verleitet werden, vff die Sarganßer Ein solch vffsehen zehaben, daß dieselben stillsitzen vnd sich der sach nüzit annemmen thügend; Item Ihnen die Correspondenz, Conjunction vnd zusammenstooßung, wann es die noth erforderet, mit Glaruß vnd den Euangelischen Toggenburgern, auch Zürich nit abgeschnitten werde. Mehr solten Sy Pündtner deß Gottharts sich bemächtigen vnd deßwegen mit Bern auch gute verstendtnuß haben, die Hilff von Meiland vnd vß den Ennetbirgischen Vogtygen dem gegentheil zu hinderhalten, auch sonsten die Vrner divertiren. Fehrners sollen die Appenzeller ein aug vff daß Toggenburg, auch übrige St. Gallische Gotteshußlüth vnd die Rynthaler, auch Sax vnd Werdenberg haben, die Euangelischen an sich zeziehen vnd die Papisten zehinderhalten, daß von selbigen enden allen den Papistischen Orthen kein Zuzug oder Hilff nit ervolgen könne. Die Schaffhuser Hilff solten die von Zürich an sich zühen vnd derselben bedienen, Je nach fürfallender nothdurfft, fürnemmlich aber mit vnd nebent denselbigen gegen Costanz die nothwendige Fürsehung thun, deß Thurgouws sich bemechtigen; Item auch der Grafschafft Baden sich versichern. Demnach so solte Zürich noch wyter ein eigen corpus Im Feld haben gegen den Fünff Papistischen Orthen vnd Iren anhengern vff selbiger syten, vnd Bern auch eins vff der Ergöuwischen. Die Freyen Embter betreffende könten die von Lenzburg vß hinderhalten werden, den Papistischen Orthen kein Hilff oder Zuzug ze thun; Bynäbents aber Beide Stett Zürich vnd Bern mit den Irigen sich Inn solcher postur eines gewüßen Paßes halber über die Rüß vnd sonsten halten, daß Sy vff Jeden erforderungsfahl einandern noch wyters die Hand bieten oder gar zusammenstooßen könnind. Vnd waß den Paß betrifft findt man, daß der zu Windisch nyt lycht könnte verwehrt, vnd solten vff solch ende schiff, brätter, Seiler, Anker vnd andere nothwendigkeiten zu Brugg Inn bereitschafft gehalten werden.

Vmb daß aber, wann die Statt Baden der widrigen Parthyg vnd nit Inn der Stetten gewalt were, der Paß Mellingen der kommlicher, findt man zu deßelben bemechtigung gut, sich deß im Septembri Anno 1623 (recte 1632) zwüschent beiden Stetten Zürich vnd Bern wegen der Führzeichen vnd des Paßes Mellingen abgefaßten rathschlags zu bedienen, sampt der Erlüterung darüber, nit allein Mellingen, sondern auch Bremgarten betreffende.

6) Dafehrn der Krieg oder Kriegsvrsach berühren Thette die Orth Glaruß, Schaffhußen, Appenzell der vßern Roden vnd die Statt St. Gallen, solte eben daß auch beschehn wie obstath.

7) Im Fahl vnd aber der anfang deß Kriegs Bern betreffen solte, damit Ihnen der Last werde geringert, solte Zürich vnd Schaffhußen sampt den Glarnern über sich nemmen, den Papistischen Orthen vff Irer syten bestmüglichist zu besezen vnd Sy zu schwechen, daß Sy denen vff der andern syten der Rüß kein Hilff oder Zuzug nit leisten könnind; Item die Appenzeller vnd Pündtner eben daßjehnige auch Thun, waß Irethalb hieobstath. Mehr daß so deß Paßes halber über die Rüß hieuor vermeldet auch Inn acht genommen werden, die Statt Basel aber nebent denJehnigen, so sy von Müllhußen zu sich zühen könnend, vff den Bischoff von Basel achtung geben vnd die Conjunction mit den Solothurneren, deßglychen die Solothurner selbs sovil muglich diuertieren.

8) Sollte dann der Krieg die Statt Basel hauptsächlich berühren, haltet man dafür, es könne nit wol anderst beschehn, alß von dem Solothurnischen naher mit Zuthun deß Bischofs von Basel vnd mit Imme verpündteter Papistischer Orthen, vnd daß hiemit eben die Jehnigen diuersionen, von welchen hieroben schoon meldung beschehen, werdend ervolgen sollen; wird aber auch sonderlich dahin zutrachten syn, wie man mit Ihnen vermittelst der versicherung eines gewüssen Paßes zum Zuzug die Communication haben könne, eintweders über die Schaaffmatten oder Hauenstein.

9) Vnd obglych wolen erachtet wird, die Diversionen vff obige Form möchten gemacht werden, So ist doch daby auch abgeredt, daß welliches Orth syn sach alßo glücklich verrichtete, daß es dem andern Orth, so mehrern Finden zu wehren hat, auch noch könnte ein Hilff leisten, soll es mit souil Volkh alß immer müglich trostlich beschehen.

10) Diewyl auch zu glücklichen Kriegsexpeditionen erforderet werdend ryffe, geheime, fürderliche vnd einmütige Rathschleg, solche aber anderer gestalten nit beschehen könnend, alß durch einen vß allen interessirten Orthen von Kriegserfahrnen zusammengesezten vnd mit gewüßem Eidt (wie hernach zesehen) belegten Rath, So solten von nun an die Personen darzu nominirt vnd die Nomination künftigklich continuiert, auch wie wyt deßselben gewalt sich erstreken solte limitiert werden, benantlich von Zürich vnd Bern Jedern Orth zwo, von den übrigen Jedem ein. Diser Ambt vndt gewalt soll syn von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jezt an by annoch wehrenden Fridenszyten rathschlag abzefassen, an wellichen orthen vnd enden, zefolg obigen projects, posten zufassen vnd die Truppen sicherlich vnd vortheilhafftig könnten campiert, Item wie by Zusammenstooßung der Völkern von vnderschidlichen Orthen die hohe officia, auch daß oberst Commando könnind bestellt, deßglychen auch die Artillerey mit wenigister beschwerd der Oberkeiten vnd vnderthanen fortgebracht werden; vnd dann solle Ihnen auch obligen der Rütherey halber Ire bedenken vffzesezen, Item ein Kriegsordinanz zustellen vnd davon sovil sich thun last den geheimen Rethen an jedem Orth zur Ratification vnd beßerem Bestand zu refériren; Demnach vnd sobald die Oberkeiten die ergryffung der waaffen vnder sich beschloßen an einem gewüßen bequemen Orth sich vnuerzogenlich zusammen zethun vnd die zum Vßzug vnd andern anhangenden Sachen nothwendige angestalten bester maßen zemachen, auch die Vorsehung zethun, wo vnd wannenhar man mit Prouiant vnd andern Lebensmitlen könne nach Nothurft versehen werden, vnd alßo zu beßerer erhaltung der Union vnd verstendtnuß, auch zuuerhütung, daß die Resolutionen vnd Actionen Im Feld nit wider einandern ganginb, bysammen zeuerharren, damit Sy berichtet werdind, waß an dem einen oder andern Orth Jederzyt wird vorgehen, vnd demjehnigen auch, welchen bedunken wirt, daß er by Ihnen sich solte raths vnd beuelchs Inn einer gemeinen sach, die solchen verzug erlyden mag, erhollen, denselben geben; Item sonsten auch dem einen old andern Theil, je nach fürfallenden Dingen, die nothwendigen Bericht, Aduisen vnd wahrnungen ertheilen, auch gute Correspondenz gegen Frömbden anstellen könninb.

11) So wirt auch den Oberkeiten erInnerlich überlaßen, diewyl zu einer Defension vnd Offension daß Gellt der hochnothwendigisten stuken eins ist, nach solchen Geldmittlen vnd einer Hinderlag deßwegen vffs best müglich zetrachten.

12) Beträffend endtlich den letsten vnd vierten Hauptpuncten, wie mann einandern wider vffrührische vnderthanen die Hilffshand bieten wolle, wird derselbig von nechst vorstendem Defensional dergestalten dependieren, daß da sich derglychen zutragen mann sich nach vergäbenlich angewendten milteren gebührlichen mittlen wyter zusammen thun soll vnnd berathschlagen, wie, nachdem sy an der Zahl vnd der Orthen vnd Landen halber beschaffen, mann sy widerumb mit gesampter macht vnd zuthun wolle dämmen; Insonderheit soll daß Jehnige Orth, by demme derglychen sich erzeigend, alßbalden Imme angelegen syn laßen, die wehrhafften Orth mit trüwen Lüthen zubesetzen vnd zuuerhüten, daß den vffrührischen kein prosiant noch auch Kruth vnd Loth Inn die Hand wachße. Waß aber den Kosten der Hilffensleistung betrifft, Ist derselbe zu wyterer vnderred geschlagen.

Project des Eidts für die Herren KriegsRäthe.

Ihr werdent schweren, Inn denen sachen, so üch von deß gemeinen Weßens wegen der Eidtgnößischen Euangelischen Orthen zu erhalt- vnd Beschirmung derselben zuuerrichten anuertruwt, nach der Anleitung deß hierumb gemachten Abscheidts vnd waß noch mehrers darzu dienlich, anyezt fürderlich zuberathschlagen vnd auch zu volgenden Zyten demselben gethrüwlich, geflissenlich vnd nach bestem üwerm wüssen, vermögen vnd verstand vorzußehen, hierInn vnparthygisch vnd ohne einichen andern respect dann deß gemeinen Besten zuuerfahren, auch die nothwendige Verschwigenheit zuhalten vnd Inn dißem allem der gemeinen Euangelischen Ohrten nuzen vnd Ehr zefürdern vnd schaden zewenden; Alles gethrüwlich vnd ohne alle gefehrd.

(Staatsarchiv Bern, Evangelische Abschiede Bd. G.).

VI. Project eines allgemeinen eidgen. Bündnisses; entworfen auf der Tagsazung vom 4. Juli 1655. — Citirt auf Seite 254.

In dem Namen der Heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Gott Vatters, Sohns vnndt des Heiligen Geistes, Amen.

Wir die Burgermeistere, die Schuldtheißen, die Amman, die Räthe, Burger, Landtleüth vndt gantz Gemeinden von Stätten vndt Landen der 13 Orthen gemeiner Eidtgnoschafft hienach genandt, Namblich von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden Ob- vndt nidt dem Waldt, Zug mit dem vßern Ambt so darzue gehört, Glaruß, Basell, Freyburg, Solothurn, Schafshaußen vndt Appenzell der Innern vndt Vßeren Roden, Thuendt thundt

allen denen so disern Brieff sehend, leßend oder hörendt leßen: Demnach vnnßere Fromme in Gott seeligklich ruehenden Altforderen von vhralten Zeiten vndt Jewälten har mit einandern gepflogen habend ein wahre groſſe Trüw, Liebe, Fründt-, Gesell- vndt Bruederschafft, dahero Sye dan sich ewigklich vndt vnwandelbahr für sich vndt all Ihre Nachkhommen mit Leiblich geschwornen Eyden zuesammen verbunden, verpflichtet vndt vertragen, auch solche Ihre verpflichtungen in ordenliche briefliche Jnstrument, denn Nachkhommenden zue Immerwehrender gedechtnuß, verfaßet, vndt also auch auf vnnß fortgepflantzet habendt; Vnndt benandtlichen nach Christi Vnßers Lieben Herren vndt Heylandts Geburth Jm 1251. Jahr die Statt Zürich mit beyden Ländern Vry vndt Schweitz; Mehr im 1315. Jahr die drey Länder Vry, Schweitz vndt Vnderwalden; Jtem in dem 32isten der mindern Zahl ein Statt Lucern mit gedachten dreyen Länderen; Vnndt widerumb im 50. ein Statt Bern mit auch denselben; Weitter Jm 51. ein Statt Zürich mit Lucern, Vry, Schweitz vndt Vnderwalden; Vndt mit dißen 5 Orten im 52. daß Landt Glaruß; Auch eben diß Jahrs die Orth Zürich, Lucern, Vry, Schweitz vndt Vnderwalden mit der Statt vndt Ambt Zug; darauff dan in dem 70. Jahr gefolget Jst die Verkhomnuß, genandt der Pfaffenbrieff, zwüschent den sambtlichen 7 Orthen Zürich, Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden, Zug vndt Glaruß, welche Volgends, wie noch, die Syben Alten Ort genambßet worden; Jm 93ten aber nach erfolgter Sempacher-Schlacht zwüschendt den Orthen Zürich, Bern, Lucern, Sollothurn, Zug, Vry, Schweitz vnndt Vnderwalden, auch Glaruß aufgerichtet worden Die Kriegß-Ordnung vnder Vnnß den Eidtgnoſſen; Mehr in dem 1423. Jahr der sonderbahre Ewige Pundt zwüschent Zürich vndt Bern; Jtem in dem gefolgten 52. daß ewig Burg- vndt Landtrecht deß Landts Appenzell mit den Syben Alten Orthen; Ferners im 81. Jahr die Verkhomnuß gedachter Syben Alten Orthen wie auch der Statt Bern, so den Nammen der Acht Alten Orthen bekhommen vndt noch habent, zue Stans gemachet, zue krefftigerer Beschirmb- vndt Handthabung aller vorgedachter Pündten; Vnndt wider in eben gedachtem Jahr der Ewige Pundt der Acht Alten Orten mit Freiburg vndt Sollothurn; Weiters im 1501. Jahr der Ewige Pundt eben gedachter Zehen Orten mit der Stadt Basell; Vndt in auch disem Jahr der Pundt zwüschent erstgedachten Einliff Orten vndt der Stadt Schaffhaußen; Vndt endtlich im 1513. Jahr der Ewige Pundt deß Landts Appenzell mit den zwölff Orthen. Diße vnderschidliche zuesammen Verpflichtungen nun in den obigen 262 Jahren biß vf die letstere beschehen, in welcher Zeit dan auch die verpündten Orth sich durch Ihre von Gottes gnaden gesägnete einmüetige Dapferkeit vndt in ander redlich weiß vndt wäg an eigenthumblichen vndt theils gemeinsammen Landt vnndt Leüthen treffenlich vermehret, Habendt den groſſen Eidtgnößischen vff vnß erblich gekhommenen Pundt der Öbern Teütschen Landen gemachet, so vnßern allerseits Ständen, Landen vndt Leüthen Gott Lob woll erschoſſen vnndt vor villen widerwertigkeiten vnß verhüetet hat, auch zue khünfftigen Zeiten mag verhüeten, Darumb vnß wollgezimbt, auch ein Notturfft ist, zue einanderen weyter zuesetzen, einanderen weiter berathen, byständig, behilfflich vndt gethrew zue sein.

Wann Vndt aber daß Wäßen diser Welt von einem Alter zue dem anderen wandelbahr vndt verEnderlich ist, wie dan die sidert letst gemeltem 1513. Jahr in Geist- vndt Weltlichen Dingen fürgefallne villfältige VerEnderungen khundt vndt offenbahr; Darzue deß Mentschen Gedechtnuß vndt Natur schwach vndt blöd, vndt zergenckhlicher Dingen bald vergeſſen wirdt, so hat ein solches die Fürsichtigkeit vnserer seeligen Altvordern auch in acht genommen, vndt habend dieselben In Ihren Pundts-Brieffen Jhnen vndt Ihren Nachkhommenden Vorbehalten die khünfftige einheilige Errinner-, Mehr-, Minder-, Erleüter- vndt verbeſſerung, Auch darbey versehen, dz dieselben solten zue gwüßen Zeiten mit Worten, mit Geschrifften vndt mit dem Eidt widerumb erneweret vndt bestetiget werden. Sitenmahlen dan ein solches von vnverdenkhlichen Zeiten vndt Jahren her gemeinckhlich nit beschehen, Der Liebe lange Friden sumsall in der gebührenden Beobachtung verursachet, die vnlengst in dem Landt aber entstandene Zwar Traurige, Jedoch durch Gottes Gnad glückhlich widergestillete Vfruhren vndt empörungen vnnß zue denen Dingen, welche der Erleüter- vndt verbesserung ermanglendt, verleitet habend, Vndt alßo auß demme so vorstaht sich eräügt vndt bewißen, dz die gegenwirtige Zeit die ernewerung der Pündten erfordere, vndt dz Dieselbe khünfftigklich nit mehr so lang vnderlaßen werde, Vndt daß auch sonderlich die obangezognen vill vnderschidenlichen, Zue Vnderschidlichen Zeiten vndt Anläßen, hiemit auch in vngleicher formb verfaßeten vndt meistentheils alle Orth genuegsamblich nit ausprechenden Pundtsbrieffe zue besserer gedechtnuß vndt wüßenschafft der Alten vndt Jungen in ein Jnstrument mit einanderen Zuesammen getragen, gebührendt verglichen vndt auff gegenwirtige Zeiten gerichtet, Volgens auch mit dem Eydtschwur wider bestättiget vndt vermittelst der Hilff vndt Sägen Gottes auch auf vnnsere Nach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

khommen fortgepflantzet, damit also vnßer aller theilen Stätten, Landen, Leüthen, Güeteren, Freyheiten mehrere sterckhe vndt Handthaab Jetz vndt fürhin zuestehe, Fridt vndt Rhuew bestbaß erhalten werde: Von deßwegen nun so habend wir durch Abgesandte allerseits bey gehaltener Tagleistung der Jahr-Rechnung vmb deß H. Johanniß deß Teüffers tag im 1655. Jahr alle hieob angezogene Pundtsbrieffe einen nach dem anderen völlig abläßen laßen, vndt sindt hierauf vndt zue Volg derselben, Alß die wir in Ihrem gebührenden beharrlichen respect, Ansehen vndt eigentlichem hauptsächlichem wäßen verbleiben laßend, In dem Nammen Gottes wüßentlich mit gantzen gueten threwen, mit guetem Rath vndt sinnlicher Vorbetrachtung übereinkhommen, von newem zuesammen gelobt vndt geschworen Leiblich vndt gelehrte Eydt, mit aufgehebten Händen, für vnß vndt all Vnßere Nachkhommende, die wir Hierzue ewigklich vndt kräfftigklich auch einschließendt vndt verbindent, wie hernach volget.

1. Nambli ch vnd deß ersten, dz wir vndt vnßer aller Nachkommende in allen vnßern sachen, Anligen vndt Geschäfften, gegenwärtigen vndt zuekhünfftigen, vnß aller Fründtschafft vndt Förderung gegen einanderen, wie von altem har, halten vndt getrösten, ein gethrew vffsehen zuesammen haben, Je ein theil deß anderen Stätt, Landt vndt Leüth lauth der alten Pündten in seinen Schutz vndt Schirmb empfahen, seinen Nutz fürderen vndt seinen Schaden wenden, vndt deßwegen einandern gethrewlich berathen vndt vnverzogenlich beholffen sein söllen vndt wollen, alß fehr vnnser Leib vndt Guet gelangen mag, gegen allen denen, wider vnndt vff alle die, so vnß an denselben vnseren Stätten vndt Landen, an Leüthen, an Leib oder an Guet, an Ehren, an Geist- vndt weltlichen Freyheiten, an den Regierungen vndt regimentsformen, Gerichten, Gesatzten vndt Rächten, altem Herkhommen oder gueten gewonheiten, mit gwalt oder ohne recht angreiffen, bekhümberen, schädigen oder dheinen widerdrießе, ohnfueg oder Vnlust theten oder thuen welten, in dhein wyße, nun oder hienach, in gantzen gueten trüwen ohn alle geferde, vndt auch mit denen gedingen, vnderscheiden, Artickhlen vndt Puncten, so hiernach geschriben stahndt.

2. Were, daß Jemandt, wer der were, Vnßer den einen oder anderen theil, so in diser Pündtnuß begriffen, sambt oder sonders mit gwalt überziehen, angreifen vndt schädigen, Oder sonst in anderweg anfechten, von dem vnnßeren trängen, daran träffendtlich bekhümmeren, Irren vndt vorenthalten wolte, vndt dan ein theil deß andern Hilff vnndt Zuestandt nottürfftig were, dz die verwylung durch ein ansehende zuesammenkhunfft gefahr mit sich bringen möchte, vndt Er nach vorgegangener Erkhandtnuß auf seinen Eydt solche Hilff durch sein bottschafft oder offene geschrifften begehren vndt erforderen wurde, so soll die gemahnete Parthey auch bey Ihren Eyden der mahnendten Ihr getrew, kräfftige Hilff vnverzogenlich zuesenden, Je nach gestalt der sach, vndt dz es dem gemahneten ehrlich, dem mahnenden aber trostlich seye, vndt also sich mit seiner Macht vndt offenen Zeichen ohne allen gefährlichen Verzug erheben, dem benöttigten Theil zueziehen, Ihm seine Landt, Leüth vndt Güeteren, wie Er daß Innhalt vndt besitzt oder khünfftig mit vnser der Partheyen vorwüßen rechtmeßig bekhommen vndt in den Pundt auch vfgenommen werden mag, helffen retten vndt entschütten vndt bey dem Ihren beschirmen mit gantzen ernst vndt trew vndt mit allen sachen, so die nottürfftig sindt, welche sich vmb die Hilff erkhendt vndt gemahnet habent; Alles in deß gemahneten theils Costen, so dickh dz zueschulden kombt.

3. Ob auch ein Ynfahl oder Angriff vf Jemanden vnder vnß so schnell vnndt vnversehenlich erwuechße, dz sollichs an vnß die übrigen stattlich nit möchte gebracht werden, vndt der angegriffen zum widerstandt sich erhueb vndt hinzug, da sollent wir die übrigen zue allen seythen vngemahnt vnndt vnverzogenlich auch zuefahren vndt schiähen, wie daß gerochen vndt abgeleit werde, nit anderst, alß ob es vnser selblich sach were, vndt ob wir deßen gemahnet werend oder von newem gemahnet wurden.

4. Im Fahl vndt aber die hilffsLeistung so vill verzugs erlyden mag, so soll der beschedigte theil vnß die übrigen, an die Er hilff suecht, zetagen mannen an eine der gewohnlichen Mahlstatten oder ein ander bequemmes Orth, nach beschaffenheit denmähliger Löüffen vndt Zeiten, vndt solle demnach Jetwederer theil sein wyße guet bottschafft an daß von dem mahnenden bestimmende Orth Vndt Zeit senden, daselbst eigentlich zerathe werden, wie die sachen einen wyßen Fürgang haben mög, oder wie die hilff nach gelegenheit der sach sein soll, daß den Fygenden dester baß widerstanden vndt der Schad zue dem besten gerochen werden möge; vndt weß man vff dem Tag zerathe vndt sich verglychen wirdt, soll Jetwederer theil widerheimbbringen, In sollicher maaß, daß demme gnueg beschech, alß danne vff dem tag beschloßen worden

ist, ohn alles verziehen. Vndt soll auch vnder vnß gegen dem anderen niemandt weder der gemahneten noch vngemahneten hilff dheinswegs ab- noch auß gahn, mit worten noch mit werckhen, dhein ding suechen noch werben, darumb die hilff zertrent oder abgestelt werden möchte, ohn all gefehrd.

5. Ob auch hernach der theil, so gemahnet hat, eines mehrern vndt sterckhern zuezugs oder eines vnsahls vff sine feyendt vndt desselben Landt nottürftig were, weder bey dem Tag abgeredt worden, soll man die einanderen in krafft hievorstehender allgemeinen Verbindung auch schuldig sein.

6. Vndt wann sich in sollichem ferners begebe, dz wir vnß, vnßeren Landt vndt Leüthen zue Schutz, Schirmb, vndt handthab beryeten, eine belägerung fürzenemmen, so sollent wir alle sambt vndt sonders einanderen trostlich zueziehen mit gezüg vndt Leüten darzue nutz vndt noth, Je nach Jedes vermögen vndt gelegenheiten, daß Orth aber, deßen der krieg ist, oder ein anders nechst gelegenes, so mit den Mittlen versehen, die zur belägerung mehrers nottwendige grosse Stuckh, bulffer, handtwerckh- vndt werckhleüth zwahrn anfängklich in seinem Costen dargeben, hernach aber vmb disen mehreren vncosten ein gebührende abtheilung vndt ersatzung beschehen solle.

7. Wann dan etwz von Stätten, Schlössßeren, Herrschafften, Landen vndt Leüthen, Zöll vndt Geleitten eroberet wurden, sollent vorderst die Jenigen, so zue demselben am meisten dargesetzt, sy sygent an selbigen änden bey dem handell oder sonst in dapferen Kriegsüebungen vndt geschäfften an anderen Ortten wider vnßere gemeine Feyendt verfangen oder beladen gewesen, Vndt demnach auch andere nach der gebühr vndt billigkeit vndt wie wir es vnder vns gerecht befinden (ob man solche zue behalten Vorhabens) angesehen vndt betrachtet werden; vndt ob dann solch Orth vndt Ländt mit Leüthen oder gezeüg zuebesezen werent, soll es mit gemeinem Zuethuen beschehen, Vndt der Commendant von dem Orth, deßen der Krieg ist, gegeben werden, Daßelbig Orth thete dan selbs eineße von dem gesambten KriegsRath begehren.

8. Aber vmb gefangene Leüth, fahrendt Guet, Brandtschatzungen vndt dergleichen Nutzungen, oder daß man eroberte Stätt, Schlössßer, Landt vndt Leüth khäufflich hingeben thete, Ist beredt, dz man solches allen halten, haben vndt theilen soll nach gleicher püttung vndt Kriegsgewohnheit, Namblich nach anzahl der Leüthen, so Im Väld gelegen zuegleich.

9. Wo wir auch also mit Jemandt zue Krieg wurdent khommen, so soll der von allen Partheyen dapferlich beharret vndt von Vnß khein richtung noch betrag angenommen werden, dem verletzten theil seyge dan bekherung vndt ersatzung beschehen, die den Mehrtheil vnder vnß billich vndt gestaltsamb bedunckt.

10. Item were, daß Jemandts Dheinen, so in diser Pündtnuß sindt, angriff oder schädigte ohn Recht, wan es dan zue schulden khombt, dz der oder die, so den angriff vndt schaden gethan handt, khommendt in den gewalt Vnßer der Ehegemelten Eidtgnoßßen, denselben oder die alle, Ihr helffer vndt diener, Ihr Leyb vndt Ihr Guet soll man hefften vndt angreiffen vndt Sy deß wyßen, daß Sy denselben schaden vndt angriff ablegind vndt wider thüegind, vnverzogenlich, ohn all gefährd.

11. Es soll aber khein theil vnder vnß mit Jemandem einichen offentlichen thättlichen Krieg nit anheben, er bringe dan vor sein Anligen vndt waß Ihn darzue träng vndt bewege an vnßer der übrigen Theilen oder Orthen Anwält oder derselben Oberkheiten vndt mit vnßerem begönstigen vndt zuelaßen; Wir die übrigen sollend auch sein sach vndt Anligen In denen trewen, als ob die Vnser selbs were, bedenckhen vndt zue Hertzen nemmen vndt vnß demselben nach hilfflich vndt geneigt erzeigen; Alles in gestalten wie obstath.

12. Vndt ob sich weiter begebe, dz ein oder der ander theil vnder vnß mit Jemanden zue Vnwillen khämend vndt stöss gewunnend, vndt disser alß der beklagte sich eines gleichen Völligen billichen Rechtens nach Eydtgnössischer vndt hernach geschribner formb vff vnß die übrigen sambt oder sonders erbutte, vndt nun ein solches vnß die übrige Orth bedüechte, dz es Ihnen den klagenden vnndt vnß Ehrlichen were, daß das Recht aufgenommen solte werden, so sollendt Jener vndt Jene sich sollichs Rechtens auch benüegen vndt demme statt thuen, ohn weiter andere Kriegliche üebungen gegen dem beklagten.

13. Item es ist auch beredt vndt vnder vnß von vraltem Harkhommen, daß niemandt den anderen auf khein frömbd Gricht laden vndt tryben soll, weder vmb schuldsachen, fräfell noch andere Ding, sonder Jederman von dem anderen Recht suechen vndt nemmen an denen stätten, da der gesessßen ist oder hingehört, welchen man anspricht, Sonderlich aber auch, dz alle fräfell an dem ändt vndt in denen Gerichten, wo Sie begangen, vndt die schmachschrifften an dem Orth,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wohin solche geschikht vndt eröffnet oder offen abgelegt, sollendt gestrafft werden; Vndt waß auch in dem einen oder anderen mit Gericht vnndt vrtheil erkhendt wirt, deß soll sich ein Jeder laßen benüegen vndt darbey belyben; man soll aber auch dem Kläger so wohl in disen, alß nachvolgenden schuldtsachen guet schlünig vndt vnpartheyisch Recht halten vndt widerfahren laßen, ohn alle gefährdt.

14. Wir sollendt auch vndt alle die vnßeren bey vnseren vndt Ihren Brieff, Siglen, Gewahrsammen vndt dem, so bißhar von Jemandem vß vnß vndt den vnßeren in gewerd vndt besitzung gewesen ist, belyben vndt niemandt den anderen ohne Recht entwehren; vndt ob es bescheche vndt sich genuegsamblich befunde, so soll der theil, so entwehrt ist, wider in geweer gesetzt werden mit allen deßhalb empfangenen Nützen vndt Endtrichtung darumb gelittenen Costens vndt schadens, vndt demnach, ob er Rechtfertigung nit möcht entbehren, darumb recht pflegen vndt sich deß genüegen.

15. Item Eß soll niemand vnßer vorgemelter Partheyen gemeinlich noch sonderlich der anderen Parthyg die Ihren, sy sygen frey oder Eigenlüth, diewyl Sy hinder Inen sitzen oder keine ordenliche Abscheidt habend, In Ihren Schutz, Schirmb, Burg-Recht, Landt-Recht, noch ander dergleichen pflicht fassen noch nemmen, sonder menigklichem die synen belyben laßen; vndt ob dz beschehen, es were mit gefehrden oder ohn, wan dan ein theil den anderen, der deß schuldt hat, darumb ersuecht, es bescheche mit- oder ohne Recht, so sollend dem Mannenden theil die synen, wo daß also khundtlich ist, wider gelaßen vndt die angenommen Ir Eyd vndt pflichten, ob Sy die gethan hetten, ledig gezält werden.

16. Vmb schulden, darumb verschrybungen mit ligenden pfanden vorhanden, es betreffe Hauptgüetter oder Zinß, soll ein Jeder gesucht werden, wo die vnderpfänder ligend; deßglychen soll man auch einanderen vmb gemeine verschrybne vndt vnverschrybne lauffende schulden vor dem Richter, wo der schuldner sesshafft, bevorderist anlangen vndt bekhandtlich machen, vndt vor vndt ehe solches beschehen keine Arrest nit gebraucht werden; wan aber die schuld in richtigkeit gebracht vndt der Zahlungs-termin verflossen oder sonderbahr glübt beschehen, oder Verkhomnussen verhanden, dz einer an einem gewüssen Orth zezahlen versprochen hette, oder die schuld bey Wirten oder HandtwerckhsLeüthen were gemachet worden, oder sonst ein vßklagter oder Landschweifender Mann were, Alß dan mag man sich der Arresten vnndt Hafftbotten wol bedienen; Eß sollend aber dieselben gegen niemanden alß dem rechten schuldner oder desselben Tröster fürgenommen werden.

17. Wir sindt auch übereinkhommen, were daß Jemand den Lyb verschuldte, Alß fehr daß Er von syner Oberkeit oder Gericht darumb verschrüwen oder verrüffen wurde, wo daß dan Vnß den übrigen, so in diser Pündtnuß begriffen sindt, verkhündt wirt mit selbiger Statt oder deß Landts besigletem brieff, so sollend wir Inne vf glyche Formb auch verschreyen; vndt wer In darnach wüssentlich husset oder hofet, essen oder trinkhen gibt, der soll in denselben schulden sein, allein dz es Imme nit an den Leyb gahn soll, ohn all gefärd; vndt wofehr deß verschreiten Oberkheit begehrte, dz man den verschreiten Iro lasse zuevolgen, es vnweigerlichen beschehen.

18. Wir sollend allerseits einanderen freyen feilen khauff zuelaßen, vndt zwaren bey Vnseren Zöhlen, Gleiten vndt Nutzungen, sambt vndt sonders, wie wir die von altershar gehabt vndt geübt habent, belyben, vnß aber aller Newerung darin ohn vffätz oder beschwerung einicher newer Zöhlen oder anderer vfflagen enthalten, damit der gemeine Kauff vndt verkhauff vndt all ander guet, Ehrbar gwerb vndt handtierungen Ihren gang desterbaß mögend haben.

19. Item vndt wylen etwan vill vnwillens gebracht, wan sich ein Erbfahl zuegetragen, dz man den Jenigen, welcher geErbt hat, nit eerben laßen wollen nach selbigem Ortts gebreüchlichem Erb-Rechten, Er bringe dan von seiner Oberkheit dz gegenRecht, die Erb-Recht aber sich nit alle tag änderen lassend, So habent wir vnß deßen mit- vndt gegen einanderen beredt vndt entschlossen, daß fürbaßhin in Erbfählen Jeder nach deß Ortts, wo der Erbfahl gefallen, Rechten vndt Gebrauch, ohne Zuemuetten deß Gegen-Rechten, gerichtet werden solle.

20. Vnndt alß dann vnß nit allein Zuestath, die Vnßeren gegen einanderen zue Rechtsnemmung vndt üebung zuewyßen, sonder auch vnßer selbs händell, ob die zwüschent vnß zue vnglycher Erkhandtnuß kämend, mit güet- old Rechtlichem Entscheid hinzuelegen, vf dz wir vndt die vnseren desthaß in gantzem Friden vndt in gleichen Rechten samment bestahn mögend,

21. So haben wir vnß fürer mit einanderen vnderredt vndt versprochen, were, dz ein oder mehr Ortt vnder vnß oder Jemandt, der Zue demselben gehöret, an der anderen Ortten Eins oder Mehr, oder an dhein desselben Landt, Stätt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leuth, Embter, Vogteyen, Gerichte oder Dörffere Ützit zesprechen gewunn, oder sonst in Zwytracht gerathen wurde, von wz sachen wegen daß Immer were, da sollend die übrigen hierinn nit begriffnen Ortt sich vorderst einer fürderlichen ohnyngestelten Richtung in der fründtligkeit vnderwinden.

22. Thette aber dieselbe nit statt finden, so soll der Ansprechendt theil den angesprochnen an der gewohnlichen bequemmen Mahlstatten eine vff einen genandten tag erforderen, vndt daselbsthin Jeder theil zween Ehrbar Rathsfründt als Schidleüth mitnemmen; die sollend anfänclich besehen, ob die Zuespruch in der Minn- vndt güetigkeit vndt mit dem minsten Costen mögen vertragen werden; möchte aber daß nit beschehen, so sollen Sy sich zue Recht setzen vndt gelehrte Eydt mit aufgehebten fingeren schweeren, die sachen vnparthygisch, nach Recht vndt billigkeit, Niemandt zue Lieb noch zeleyd, vßzesprechen vndt darumb kein mieth zenemmen; vor disen vieren sollendt beyd theil Ihre klägten vndt Andtwurten, brieff vndt gewahrsammenen eröffnen vndt darthuen, biß zue dem Rechtsatz; vndt wz dan durch dise zuegesatzten nach verhörung deß alles, auch khundtschafft, brieffen oder Leüthen, Ob die von Ihnen zuegelaßen recht funden, Eß syge mit einhelligem oder mehrerm Spruch erkhendt wirt, darby soll es belyben ohne weigeren, ziehen vndt Appellieren; vnd sollent die Zuegesatzten Ihrer Eydtspflichten, damit Sy den Partheyen verwandt sindt, biß zue vßtrag sollichs Rechtens erlaßen werden.

23. Were aber, daß die Zuegesatzten in Ihren Vrtheilen zerstehlen, also daß vnder Ihnen weder ein mehrers noch einhelligs in Ihrem Rechtspruch funden wurde, so sollend die vier Sätz bey Ihren Eyden schuldig sein, einen Obman Innert dem bezirckh vnser Eydtgnoschafft, der Sy ehrlich, bescheyden, vnparthygisch vndt darzue guet vndt tugentlich syn bedunckt, zeerwellen vndt zenemmen; Thetten Sy aber zue gleichen stimmen vff zwey fallen, soll auß dißen zweyen der einte durch daß Looß erwelt vndt derselb von seiner Oberkheit söllicher sach sich also zuebeladen fürderlich gewißen werden, vndt soll derselb vorderist einen glychen Eydt wie die Richter schweeren, vndt demnach für denselben khommen beyder theilen Clag, Andtwort vndt aller Rechtsatz, mitsambt der zuegesetzten gegebnen vrtheilen; vndt so daß beschicht, soll der Obman der einten gegebnen Vrtheil beyfallen mögen oder, so er ein anders billicher befindt, solche zue Enderen macht haben, vndt es darbey verbleiben; vndt daß alles, Eß syge durch die zuegesatzten oder Obman, soll ohn allen verzug beschehen, Ihnen oder Ihme wurde dan bedanckhs oder Rathabens noth, der möcht alßdann gebrucht werden, doch also, daß in zweyer Monathen frist den nechsten die vrtheil zue vspruch vndt fürgang khäme, ohn all ander ynzüg vndt geferd. Eß sollend auch wir beyd partheyen vndt vnsere Jetwedere besonder Ir Zuegesatzten für sich selbs vndt den Obman in gemeinem Costen halten vndt haben, vndt waß Sy zue Recht sprechend danckhbarlich vfnemmen vndt Ihnen darumb noch deßhalb dheinen vnwillen zueziehen.

24. Fahls auch Jemand vnßerer Burgeren oder Angehörigen an einen Standt oder Oberkheit vnder vnß waß zuespruch oder forderung hette, so solle solche, gleich wie vorstath, zwahren vßgefüehrt werden, es were dan sach, dz die Partheyen zue Abschnydung vnCostens sich an statt der zweyen Sätzen vf einen allein verglychen thetten.

25. Bey vorstehenden Dingen allen aber soll man sonderlich wüßen vndt ist auch von vnß den yngangs vermelten Partheyen eigentlich abgeredt vndt verdinget, dz ein Jedtliche Statt, Landt, Dorff, Hoff, so Jemandt zuegehört, der in dißer Pündtnuß ist, es syge eigenthumblich vndt allein oder durch gemeinsamme Regierung mit- vndt nebent anderen Orthen, bey allen vnseren vndt Ihren Rechten, Stattrechten, Landtrechten, Gesatzten, Gerichten, Zwingen vndt Bänen, bey Ihren Geist- vndt weltlichen Freyheiten vndt anhangenden Dingen, ordenlich angenommenen verträgen vndt Abscheiden, handtvestinen, bey Ihren gueten wollhargebrachten gewonheiten gentzlich belyben sollent, also dz nit allein Niemandts vnder vnß den anderen daran bekrenckhen noch sumen sonder, da es andere theten, wir einanderen wider dießelben hilffliche Handt biethen sollen, ohn alle gefährd.

26. Bey dißem vnßerm ernewerten Pundt aber behaltendt wir vnß vßtruckhenlich bevor, daß wir vnß woll weyter gegen einanderen oder auch vßeren frömbden Fürsten, Herren vndt Ständen, vndt Sy gegen vnß verbinden mögen, vndt wo wir also allerseits allbereit in ewigen Friden, Einungen oder anderen verbindtnußen, oder sonst in pflichten vndt fründtschafft stehend, derselben krafft nichts benommen sein; Jedoch dz dißer gegenwirtige vß vnßeren alten Pündten vndt denselben gemäß außgezogene, ernewerte, erleüterte vndt Eydtlich wider bestetete allgemeine Pundt allen anderen vorgahn vndt die vorderiste krafft vndt macht haben, auch deßwegen in allen anderen Jederwyligen verbindtnussen vorbehalten werden solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

27. Sodenne vndt zum letsten habend wir beredt vndt übereinkhommen, durch deßwillen, dz diser Pundt vndt Fründtschafft bester wüssentlicher vndt Jemmermehr eingedenckh syge, daß wir Je zu 25 Jahren vmb auf deß H. Martini deß Bischoffen tag, darvor oder darnach, ohne gefehrd denselben in der Statt Baden, oder an welchem Ortt ein solches anzuesehen vnß belieben wirt, erneweren sollend vndt wollend, durch Sächß an Jederem Ortt erwöhlte personen vß dem Mittel der kleinen vndt grossen Räthen, Burgeren vndt Landtleüthen, nach Jedesse üebung vndt gelegenheit, ohn einich weigeren vndt vnderlaßen; wurde aber einiche sumbsal wider alles verhoffen fürfallen, soll doch demselben an seiner Krafft nichts Benommen sein; vndt da eins oder mehr Orth die anderen vmb die Erneweruug erforderten mit botten oder mit schrifften, denen sollend dan die anderen gehorsamb sein solche Erneweruug zuethuen alß vorgeschryben stath.

Auch ist hierinne mit sonderheit vorbehebt, dz wir vndt vnßer Nachkhommen diße ernewerte Pündtnuß mit allen vndt Jeden stuckhen, so darinne geschryben stahnd, woll mögent beßseren, minderen oder mehren, zue welcher Zeit vnß oder vnßer Nachkhommen zue allen sythen daß einheilligklich nutz oder noththürfftig bedunckt sein, ohne gefehrd, alß sich dan die Loüff enderen werdent, Doch dz diser Pundt nach Fründtschafft niemermehr abgesprochen noch vffgehebt werde.

Vndt deß alles zue ewigem stetem vndt Immerwährendem Vrkhundt, so habend wir yngangs genandte 13 Orth Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden ob- vndt nidt dem Kernwald, Zug mit dem vßeren Ambt so darzue gehört, Glaruß, Basell, Freiburg, Solothurn, Schaffhaußen vndt Appenzell der Inneren vndt vßeren Roden für vnß vndt all vnßer ewige Nachkhommen vnßer aller von Stetten vndt Länderen grössere Ynsigell gehenckt an diser Brieffen Fünff-zehen, deren Jetliche Parthey einen hinder Jhro hat vndt haben soll. So beschehen ist ꝛc.

(Staatsarchiv Bern, Allgem. Abschiede Bd. GGG. S. 861.)

VII. Actenstüke zur Beleuchtung des Religionskrieges von 1656. — Citirt auf S. 295.

1. Schreiben von Schwyz an Solothurn, d. d. 27. September 1655.

(Soloth. Kantonsarchiv, Corresp. mit Schwyz, Bd. 2.)

Eben da wir im Begriff gewesen, daß Näst der Gottlosen Vöglen, so sich selbsten vermittlest Jrer Hochtragendten Geistern vnd Eigensinnigkeit vß den schrankhen vnserer wahren allein seelig machendten Cathol. religion verfüehren laßen, außzuenemmen, Ergibt letst verwichenen Mitwuchen sich, daß etwelche diser verkherten Buoben vnd Trölleren, deren von Mann, Weibßpersonnen vnd Kinderen 37 an der Anzahl, bey nacht vnd bey Nebell heimblicher, MeinEidt-, abtrünniger vnd (s. h.) verstollner Weiß abgetretten vnd sich landtßflüchtig gemachet. Da wir bey diserm vrplötzlichen Zuefahl anders nichts (vssert daß wir mit der Jnquisition der sachen fortsetzen vnd übrigen verdechtigen Personnen vnß versicheren thuent) vornemmen vnd noch andern lobl. Cath. Ohrten darob Communication geben können, weilen vnß vnbewüst, wohin Sie ihren strich genommen haben möchten, So kombt anietzo der leidige bricht vnd zeitung, auch Anmuetung Jnn, wie Euch vnsern G. L. E. beliebe, theils auß der außgeflochnen Jn abnegiertem wahren glauben vff deß Newen Jrrthumbs eingesogenen giffts Profession (wie vß dem Concept derselbigen, von weme eingespunnen vnd dictiert, wol abzuemerckhen ist) Jrer diser von dem rechten weg abgefüerten geistern, theils aber auß der Verglimpf- auch gleicher Anmuotung, deren sich Ewer vnd vnser E. der Statt Zürrich von Jrentwegen vnderfangen thuent, zue verstehen; Sachen, darob wir bluet weinen vnd Ewerer vnd übriger Lobl. Cath. Ohrten hoch vernünfftigen Rath vnd verhoffendte assistenz anrueffen sollent, wie Euch wir hiemit gantz angelegenlich, alß an übrige Lobl. Cathol. Orth auch beschicht, Darumb ersuechen vnd zemalen pitten thuent, diß weitauß sechende Werkh mit der Circumspection, welche die Importanz dessen erheüscht, auch Ewer Ruembwürdiger wollbekhanter gueter Yfer zuethuen pflegt, zuevmbfassen, Eidtg. gemeint sein, vnd durch Ewere Ehren deputatschafft, so vff beuorstehende nacher Lucern gesetzte Cathol. Zuesammenkunfft vnd heiliges Jntent (daß eben vff dergleichen Endt dirigiert ist) sich einfinden werden, vnß mit Jrer hochen Prudenz, gueten Rath vnd That zue assistieren; darauf wir vnß steüren vnd Gott den Herrn durch daß fürpit der Allerseeligsten Muetter Gottes demüetig anrueffen thuent, der hierzue sein gnad ertheillen vnd vnß eingeben wolle, waß zue erhöchung seiner Glorj vnd Conseruation vnser wahren Cathol. Religion am dienlichsten sein mag.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Schreiben Solothurns an Freiburg vom 31. October 1655.

(Staatsarchiv Freiburg, Correspondenz mit Solothurn).

Vnßere G. L. A. E. der Stadt Lucern wegen schwebender bewüßter StreitigKeiten zwüschen E. vnd V. g. L. E. beeder Ohrten Zürich vnd Schweitz haben vff den 4. Novembris ein Cathol. Tagsatzung nacher Lucern angesechen, darneben aber in Vertrauwen andeüten Laßen, daß Jhnen nit zuwider, wan Jhr Excellentz der H. Französische Ambassador sich in das Mittel schlagen vnd ein 13 Orthische Tagsatzung nacher Baden ansechen wurde, vmb ob angedeütetes Geschäfft in der güedte, Eidtg. har Kommen gemäß, zu accomodieren, Darumben Jhr Excellentz zu begrüessen durch Einen Vßschutz wir nit ermanglet, die sich angentz darzue willig erklärt, vndt zu dem Endt gehörriger Orthen schreiben abgehen Lassen, der Hofnung, Jhr Excellentz vorhaben vnd begehren solle platz vnd stadt finden; Darüber wir vnnöthig erachtet, bey ernambseter Tagsatzung zue Lucern vns einzustellen, zu vermeidung ialusiæ vnd Argwohns, sonders wan die begehrte allgemeine Tagsatzung Jhren vortgang hat, wir Ein Tag zuuor zu Mellingen oder Baden zusammen Kommen vnd Vnßere Rath schläg oder gubtachten einandern participieren solten; dessen wir E. V. g. L. A. E. Bey Eignem dißerem Bodten anisieren vnd Jhres gubtachtens erwardten wöllen. Dißer Vnßerer Meinung geben wir gleichfahls part Eürer vnd V. g. L. A. E. ꝛc. der Stadt Lucern, So diß auch verhoffentlich Jhnen zu wider nit sein Lassen werden, Der Eidtg. zuuersicht, man werde Dißere vnßere Anstalt Eidtg. bester wohlmeinung aufnemmen vnd zu erhaltung ruw vnd einigKeit Jn vnßerem geliebtem Vadterland vns wie Jederzeit begirig erKennen. Godtes obhuodt vns damit befehlende. Datum Vltima Octobris 1655.

3. Lucern an Solothurn, d. d. 16. November 1655.

(Staatsarchiv Freiburg, Correspondenz mit Solothurn).

Jndem Vnßer alleriüngst bey Euch Vnßeren G. L. A. E. ꝛc. geweste EhrendePutat vor einem gehörigen Vßschutz die Relation seines Verrichts abgelegt, Jst vnß für gwüß im vertruwen so vill zuuernemmen worden, daß der Rechtstag Bey Ewern vnd vnßeren E. von Schwytz Biß vf morndrigen tag oder über morgens werde gehalten vnd etwas Execution zu werck gesezt werden; vnnd weil nit zu zweifflen ist, daß sich vf solches Eüwer vnd vnßer E. der Stadt Zürich mouieren vnnd vnderstehen werdent, auch andere Ort ihrer Religion zur vnruhe an zustifften, vnnd daher an dem sein will, daß wir vnß in Euentum vf guter Postur vnd eruorderlicher wachtbarKeit haltent, habent wir billich Eüch vnßer G. L. A. E. ꝛc. hieruß vnberichtet nit lassen sollen, vf daß Jhr gleicher gstalt Eüch wegen Eüwer Nachbarschafft in alle wäg wohl versehen, vnnd da Zürich mit ernst solte vßbrechen vnd Besagte Eüweren vnnd vnßeren E. von Schweitz old einem anderen Ort vß vnß gwalt oder trang anthun wollen, Eüwere defension, wie auch Hülffsmitel anordnen Vnnd Bereit halten Könnendt; darauf wir vnß trostlich verlaßen Vnnd zumal fründt Eidtgnoßisch Piten Thuendt, Jhr wollent vnbeschwert auff Euch nemmen, hiervon Eüwer vnnd vnßer G. L. A. E. ꝛc. Löblicher stadt Freyburg (Bey denen vf heut Herr Oberster Zweyer, nacher Walliß reyßent, würt passiert sein) mit Clarem Buechstaben oder, so Jhr Beßer fundent, vf die Bewuste formb ordenlich zuberichten vnnd verwahrnen; so auch vor zu weitere sachen, die wichtig sein werdent, vorfahlen möchtent, bleibent wir vngespart gegen eüch aller nothurfft nach zu Correspondieren, vnnd Thundt vnder deßenn nechst erbiethung vnßerer wahren Brüderlichen vertrauwlichkeit vnnd gethrüwen Zesammenhaltung Godt den Allmächtigenn Jnniglich anrüeffen, vnß sambtlichen durch Mariæ getreüwes Fürbidt vor allen faltschen Praticken, vnVersechenen Vnheil in vnßerem lieben Vadterlandt allergnedigist zubewahren.

Datum 16. Nouembris 1655, Jn der Nacht.

4. Lucern an Solothurn, d. d. 18. November 1655.

(Kantonsarchiv Freiburg, Correspondenz mit Solothurn).

Wir Können Euch vnsern G. L. A. E. M. B. nit verhalten, das gestern Abents vnsere Eidtg. von Schweitz 3 persohnen mit dem Schwärt richten Lassen, ohne das, was an heüt noch Beschechen soll, deren Zween Catholisch gestorben, der Dritte aber vff Dem Beharret vnnd vff deme gestorben, was Er gelehrnet ꝛc.; was nun Darüber für ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

emotion vff der andern siten ervolgen mag, ist vns nit Zuewüssen, aber allerseiten Hoch nothwendig vff gueter huet zestehen; gott wende es zum Besten, demme vnß durch Jntercession der Himel Königin sambtlichen empfehlendte.

Datum raptim den 18. 9bris 1655.

5. Auszug aus einem Schreiben Freiburgs an Solothurn, d. d. 20. November 1655.

(Kantonsarchiv Solothurn, Correspondenz mit Freiburg, Bd. 6.).

Ülwer schryben habend Wir heüt Abends den 20. huius zuerecht vnd hohem Danckh erhalten vnd findt Wir auch gutter postur vnd woluerfaßt, sonderlich aber weilen wir täglich allerhandt beströwungen von den Angrentzenden Orthen vnd dero Wachten vnd Kriegspræparatoria ohne einiche Anlaßgebung vernemmen müeßend ꝛc.

6. Zürichs Einladung an Basel zur Theilnahme an der allgemeinen Tagsatzung vom 11./21. November 1655.

(Kantonsarchiv Baselstadt, E. J., Nro. 86.).

Vnser früntlich willig dienst, Sampt was wir Ehren liebs vnd guts vermögend zuuor. Fromm, Fürsichtig, Ehrsamm, Wyß, Jnsonders gute früntd vnnd getrüwe liebe Eydtgnossen.

Vff begeren Jhr Excellenz deß Herren Frantzösischen Ambassadoren an Vnser Lieb Eydtgnossen der Statt Bern, auch zuglych an Vns vnd Vnser E. von Solothurn, ebenmessig an Vnser L. E. der Statt Bern (sic.), habend wir nach mit Jhnen gepflogener vertrouwlichen Communication eine dreizehnortische Tagleistung nacher Baden vsgeschriben, benantlichen vff Sontag wirt syn der 11./21. Novembris abents an der herberig mit vollkommnem befelch vnd gwalt zu erschynen, nit allein deß Schwytzer-geschefftshalber, sonder auch wegen bekandter mehrfaltiger nach ohnerörter Religions- vnd Landtsbeschwerden in gemeinen Herrschafften; wir habend auch alle Catholisch-genante Ort vnd Jhr Excell. den Herrn Ambassadoren Selbs gebührlich ersucht, inmittelst Vnser Eydtgnossen von Schwytz dahin zu verleiten, daß Sy mit aller fehrnern procedur vnd execution so wol wider der Jenigen hab vnd gut, so von Jhnen vsgangen, als auch wider lyb vnd gut der Jenigen, so nach in Jhrer Verhafftung, innhalten thügind; vnd ist hieruff Vnser früntd-Eydtgnössisch ersuchen, Jhr Vnser G. L. E. Ebenmeßig Ülwer Ehrenbottschafft vff ermelte Badische Tagleistung abordnen wöllind, dahin man Evangelischer syts sich einer gemeinen Jnstruction by vorstehnder Arauwischer Conferenz gar füglich wirt berathschlagen können. Jm Übrigen haltend wir Vns mit nothwendiger fürsichtigkeit vnnd gwahrsamme vff guter hut vnd befindend, daß dessen samptliche Evangelische Ort hoche Vrsach habent; dann wie Vns glaubwürdiger bericht ynlaufft, etliche im Land Schwytz, auch anderer papistischer Orten, hin vnd wider in Vnsere biderbe Landlüth steckhend, die von Zürich vnd Bern habind den 5 Orten einen brieff gegeben, daß wir, mit erlaubnuß zuschryben, einen fulen ketzerischen glauben habind, vnd wann Evangelische Jhren glauben annämminds, müße man Jhnen Jhr haab vnd gut folgen lassen, wann aber Catholische vff vnseren glauben trettind, sye mans nit schuldig; auch daß Sy die samptlichen Ort ohne schüchen mit vnchristenlicher lesterung schmechind, vnd über die Jüngst zu Schwytz geweßten Herren Ehrengesandten eben derglychen vsgestoßen; dessglychen daß Sy durch gewüsse lüth eine vnserer Herrschafften von Jhren schuldigen, auch Gottlob willigen gehorsamme abzeführen vnderstehen wollen, mit versprechen, Sy zu freyen Eydtgnossen ze machen; Fehrner daß Sy zu Lucern söllind geschlossen haben, mit Schwytz für einen mann zu stahn, vnd daß Sy gegen Vnß scharpfe tag- vnd nachtwachten haltind, da wir Vnß der nachtwachten einfaltig vernügind vnd nit ein geringe apprehension vf Jhrer sythen verspürend; by welcher der sachen bewandtnuß in allwäg hocherforderlich, daß die sambtliche Evangelische Ort auch in bestem vertrouwen zesammen haltind vnd solchem vnwäsen mit gemeinem rath nach erhäuschender nothursft begegnind, deren rathschlag by vorhabender Conferenz zu Arauw der Alles Regierende gnedigklich segnen wolle, synem allgewaltigen schirm vns damit wolbefelhende. Datum den 31. Octobris a° 1655.

7. Auszug aus dem Freiburger Rathsprotokoll vom 13. December 1655.

H. Landtvogt du Pré, der syn Comission in Saffoy anbefohlner massen nit persönlich sonders allein schriftlich abgelegt, überschickt Mynen H. die andtwortt, so er vom Margraffen von Lullin empfangen, des ynhalts, erstlichen, wylen

das an Ihr Königl. Durchleucht addressierte oberkeitliche Schryben von dem begerten secours kein Meldung nit thutt, das Sie darob seltzame Gedankhen gefaßt hätte, vnd glychwohlen er einen gutten willen hätte, so khönne er doch nichts ins werkh richten ohne vorfrag vnd befelch Ihr Königl. Durchleücht; zum anderen sye zue einer solchen negotiacion nothwendig, persöhnlich zu erschynen vnd zu handlen, Sythenmahlen man sich vnderreden solte, wie vnd durch welches orth man durchschlagen vnd sich coniungiren khönte ꝛc.; doch rüste man sich der orthen zu einem securs im fahl ruptur, dan er von Ihr Königl. Durchl. Zyttungen empfangen, Sie Ihm ein Esquadron albereidt zuschike, welcher alsobald un bon gros d'infanterie nachvolgen werde ꝛc. Neben dem gibt H. Landtvogt darby auch zu vernemen die vrsachen, warumb er dise reyß vnderlassen, neben ettlichen Zyttungen vß der Waht in sachen continuierender kriegs verfassungen. Glychwohlen er wegen vnbequemme der Zytt vmb etwas versprechlich, so ist doch in dem gefehlt worden, das Mgn. H. dises vßblybens nit aduisiert worden, damit sie in einer so gewichtigen sach anderwerttige angstalt hetten geben khönnen; vnd wylen H. Oberster Antoni Reynold in wenig Zytt ankhommen soll, ist die sach biß dahin yngestelt.

8. Schreiben an Schultheiß und Rath der Stadt Bern.

Hochgeacht Gnädige Liebe Herrn vnd Obern.

EG. sein vnßer willige vnd gehorsame dienst nebenst fr. Gruß zuuor. Nachdem hütigs morgens die H. Gsanten von Zürich vnd Schaffhusen vnß Im losament besuecht vnd von der langsamen Ankunfft H. franz. Ambassadoren vnd cathol. Eidgnossen discourirt, waß doch darhinder verborgen ligen möchte ꝛc., sind bemelte H. Gsanten zu der materi deß Jetzigen obschwebenden geschefts geschritten vnd beweglich remonstriert, wie man im Fahl der Zerschlachung (die mehr zue sorgen alß ein beständiger sicherer Frieden zue hoffen) einandern trostlich beispringen vnd zue mahl aller Orthen vffs krefftigste agieren wolte, da sei vermeint, es disen Verstand haben solte, die hochen Officier In dem Ergöuw völlig bemächtiget vnd absoluten gwalt haben solten, vff fürbrechenden Nothfall vnd erscheinende occasion ohne ferners Fragen vnd erwartung weiterer ordre mit vnderhabendem Corpo ein namhaffte diuersion zu machen vnd dessenthalb In Euentum vnder den H. Euangel. Ehrengsanten absolute abzuereden sein werde ꝛc. Weiln aber diß sachen sind von großer Importantz vnd vnßer Instruction specifice nit Inuerlibet, Alß haben Wihr gleich wie die H. Gsanten von Basel vnß darüber nit erlütern, sondern wie sei auch gethan E. G. diß an vnß getruckte Instantz vnd beschehenes Anmueten eroffnen vnd zue dero guetfinden vnd fernerem gnädigen Befelch (dessen Wihr Jederzeit gewertig vnd gehorsamlich geleben werden) übergeben vnd heimstellen wollen. Sonsten wirt die einmüetigkeit vnder den H. Euangel. Ehrengsanten sehr nothwendig vnd fruchtbar sin ꝛc. Junker Obrist Mei berichtet, dz von Bruntrut nacher vil Volcks vff Bremgarten filiere vnd vff befragen vnuerholen sagen dörffen, waß Ihr vorhaben sei, namlich vff Bremgarten zegeben. Daß ist vnß frömd fürgefallen, daß der Bischoff ein Platz, alwo E. G. Mitherren sein, so freuentlich besetzen dörffe, so vnß verursacht, vff beschechne Rathspfleg vnser meinung dahin zue eroffnen, daß er In erwartung E. G. es sei meiner H. der KriegsRäthen fernere ordre dergleichen soldaten einmahl vffhalten oder zurück weißen könte sind sachen der Cathol. resolution handgrifflich zuuerspüren ꝛc. Man ist hier starkh Im Werkh begriffen, grosse schlagbäume zue machen bei allen Thoren, vnd continuiert daß mechtige Flöcknen Immerzue, sonderß Zweiffel zue sehr bösem ende für die Euangel. nachparschafft. Daß Gott In Gnaden wenden vnd eüwer vnßer Gnädig H. vnd Obern hochen Stand In Immerwerendem Flor, glückseliger vnd fridfertiger Regierung gnädigst erhalten wolle. Datum Baden den 19. Decemb. (a. K.) 1655, 5 Vhren nachmittag.

E. G.

Vnderthänig gehorsam schuldwilligste
Diener vnd Burger
Antoni von Graffenried.
H. R. Willading.
A. v. Werdt.

PS. Zürich präsumirt starkh, dz allem ansehen nach der Cathol. ganze macht sich gegen Bremgarten vnd Mellingen wenden werde, vmb beide Orth Zürich vnd Bern abzuschneiden.

(Staatsarchiv Bern, Allg. Eidtgnößische Bücher, Religionsgeschäft, Bd. 1.).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

9. Auszug aus dem Freiburger Rathsprotokoll, Sizung vom 30. December 1655.

Marggraf von Lullin berichtet die vngezwyfflete gutte vnd starke affection Ihr Königlichen Durchlaucht zur conjunctur der gegenwärtigen Zytt. Die schryben werden darumb bestelt vnd alle vnkatholische von Statt vnd land verschikt werden, wyl Bern alle Catholische vßgemustert.

10. In den lezten Tagen des Monats December (das Schreiben steht zwischen einem des Datums 25. December 1655 und einem vom 3. Januar 1656 im freiburgischen Missivenbuch Nro. 42) schreibt Freiburg an Ertzherzog Wilhelm Leopold „nacher Prißen“:

Vwer Durchl. wirdt schon bericht worden sein deß schwären Religionskriegs, der sich in vnserer Eidtgnoschafft erhebt, vnd daruß gnugsamblich ermessen, wie weit daß Hertzogthumb Meyland der Päßen halben, so wir Catholische bißharo eingehabt, auch consequenter Jtalia der religion halben periclitieren wirdt, wan wir von den Vncatholischen Orten soltend vnderthrukt werden. Wir meintendt by dißen nöthen ein sichere Zuflucht haben an der Grafschafft Burgund, zu deren erhaltung wir in dem vergangnen krieg daß möglichste contribuieren helffen. Aber wider vnser beßer versehen ist vnß der enden alle Hillff soweit abgeschlagen worden, daß von Sydten deß parlaments ein Verbott by verwürkung deß Lebens gegen denen, so by vnß Dienst nemmen wolten, sich vnser in khein weiß noch weg anzenemmen, sogar daß sie nit gestatten wöllen, dem Edict an vnsere Vnderthanen, die wir von den burgundischen Bergen nach hauß begehrt, zu publicieren; dessen haben V. Durchl. wir hiemit berichten wöllen, vff daß Jhnne beliebe die Anstalt zu thun, daß wir in diser erbvereinigten Nachbarschafft, deren wohlfahrt an dem effect dises Kriegs nit wenig erwinden thut, anderst considerirt vnd wir von danen mehr assistentz zu finden haben.

11. Gegenmanifest der katholischen Orte gegen das Manifest der evangelischen Orte vom 27. December 1655. — Citirt auf S. 309.

Es ist leyder männiglich inner vnd ausser der Eydtgnoschafft weit vnd breit bekandt, welcher massen den Monat Januarij diß lauffenden 1656. Jahrs die von Zürich mit grosser Macht nicht allein die Landgrafschafft Thurgew, so den 7 Orthen Zürich, Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden, Zug und Glarus, wie auch Grafschafft Baden, so besagten Orthen sambt Bern vnderworffen ist, feindtlich eingefallen vnd selbige vnder jhren Gewalt gebracht, sondern auch Rapperschweil mit etlich 1000 Mann vnd aller Feindtseligkeit hart belägeret, das Schloß Pfeffigken angefallen vnd in Summa nichts vnderlassen haben, was man von abgesagdten Feinden zuerwarten hat. Zu dessen Verglimpffung haben sie In Nammen der 6 Orthen Zürich, Bern, Glarus, Baasel, Schaffhausen, Appenzell ein Manifest an die Erbare Welt ersunnen, in deme sie sich vnderstehen, die Vrsach dises vberfals denen von Schweitz vnd dero Anhängern, also von jhnen genannt, zuzumessen vnd selbige bey aller Erbaren Welt als Frid-, Eyd- vnd Bundtsbrüchige Leüt, welche sie mit argem List vnd Trugen vmb das nit allein an Landt- vnd Leüth, sondern auch an Ehren vnd gutem Nammen zubeschädigen. Jst derowegen zuwissen, daß nach dem in dem 1524. Jahr die von Zürich den newen Glauben angenommen, die Meß abgestelt vnd die von Bern vnd andere Euangelische genannte Stätt vnd Orth hernach gefolget, Sie in solchen Vbermuth gewachsen seindt, daß sie den 5 Cath. Orthen Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden vnd Zug nit allein jhre gemeine Vogteyen, als Thurgew, Grafschafft Baden, Freyen Aemptern, Reinthal ꝛc., sondern auch Rapperschweil, GottshaußLeüth S. Gallen, Toggenburg wider vermög der Pündten vnd aller Billichkeit abgezogen vnd jhnen anhängig, hingegen an jhren Vnderthanen vnd Oberen trewloß vnd mainaidig gemacht, Sondern auch in dero absönderlichen Stätten, Landen vnd Gebiethen Praedicanten auffzustellen vnd zugeben vnd andere vnerträgliche Articul auffzutringen sich gewalthätig vndersangen, vndt zu dem Endt sie die Zürcher sambt jhren Anhängern den 5 Orthen die Straß vnd feilen Kauff abgestrickt vnd die freyen Märckt abgeschlagen haben, also daß jhnen kein Wein, Saltz, Korn noch Kern, Stachel noch Eysen vnd gar keinerley nichts zukommen möchte, weilen sie zu Wesen, im Gaster, Rheinthal, in der Grafschafft Tockenburg, Mellingen vnd Bremgarten vnd allenthalben die Straßen verleit vnd mit Wachten besetzt haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wie dann disе vnd andere mehr gewalthaten in damaligen offentlichen Außschreiben vnd Absagbrieff der fünff Orthen außführlicher vermeldet ist.

Obwohlen nun die Catholische aller Orthen, so jnner so ausser der Eydtgnosschafft, recht angeruessen, haben sie jedoch nit darzu kommen mögen, sondern seind getrungen worden, ihr Sach Gott dem höchsten Richter zuklagen vnnd vmb Hilff vnnd Recht anzuruffen. Durch welches augenscheinlichen Beystandt das kleine Catholische Häuflein durch vnderschidliche Sig, vnnd zu letst zu Cappel der Zürcheren vnd dero Anhängern grosse Macht vnd Hochmuth gedempt; vnnd ohnangesehen sie der gerechte Gott also augenscheinlich den 5 allerseits obsigenden Catholischen Orthen in die Hand geben hat, daß sie solche an Land vnd Leuth schedigen vnd die Vnbild mit dem Schwerdt rechen hetten können, Haben sie jedoch solches nicht gethan, sondern auß Liebe gemeinen Vatterlandts vnd Christlicher Neigung zu dem lieben Friden vnd zuvermeydung mehrern Christen Blutsvergiessung auff Bitt dero von Zürich sich bewegen lassen, Frid vnd Einigkeit Erstlich mit jhnen von Zürich vnd dann mit denen von Bern vnd jhren Helffern widerumb zupflantzen vnd also ein gemeinen Landsriden auffzurichten, in welchem diser Articul von Wort zu Wort also lautend:

Zu dem ersten, So sollen vnd wollen wir von Zürich vnsere getrewe liebe Aydgnossen von den 5 Orthen, deßgleichen auch jhre liebe Mitburger vnnd Landleuth von Wallis vnd alle jhre Mithafften, sie seyen Geist- oder Weltlich, bey jhrem wahren vngezweyfleten Christenlichen Glauben jetzt vnnd hie noch in jhren eignen Stätten, Landen, Gebietten vnd Herrlichkeiten gäntzlich vngearguiret, vngedisputiret bleiben lassen, all böß Fünd, Auffzug, Gefärde vnd arge List vermitten vnd hindan gesetzt. Hinwiderumb so wollen wir von den 5 Orthen vnsere Eydtgnossen von Zürich vnd jhre eigne Mitverwandten bey jhrem Glauben auch bleiben lassen.

Zum anderen, So sollen vnd wollen wir einanderen zu baiden Theilen bey allen vnseren Freyheiten, Herrlichkeiten vnd Gerechtigkeiten, so wir in den gemeinen Herrschafften vnd Vogteien hendt, von aller männigklichen vngehindert gäntzlich belieben lassen. Es ist auch lauter zwischen vns beyden Theilen abgeredt vnd beschlossen, ob in denselben gemeinen Herschafften etlich Kilchhörinen, Gemeinden oder Herrlichkeiten, wie die genant werden möchten, die den newen Glauben angenommen vnd noch darbey belieben wolten, daß sie es wol thun mögen; ob aber etlich derselben, so den newen Glauben angenommen vnd wider darvon zustehn begehrten vnd den alten Wahren Christlichen Glauben wider annemmen wolten, daß sie desselbigen freyes Urlaub von männigklich vngehindert gute Fug, Macht vnd Gewalt haben sollen. Deßgleichen, ob etwär in gemelten Herrschafften were, so den alten Glauben noch nit verleügnet, es were heimlich oder offentlich, daß dieselben auch vngefechtet vnd vngehasset bey jhrem alten Glauben bleiben sollend; Ob auch dieselben, es were an einem oder mehr Enden, die 7 Sacrament, das Ambt der H. Meß vnd andere Ordnung der Christlichen Kirchen Ceremonien wider auffrichten vnnd haben wolten, daß sie es auch thun sollen vnd mögen vnd dasselb als wol behalten als der ander Theil die Prädicanten ꝛc.

Sie sollen auch die Kirchen Gütter vnnd was den Pfründen zugehört nach Marckzal mit dem Priester theilen vnd das überig dem Prädicanten gefolgen. Es soll auch kein Theil den anderen von deß Glaubens wegen weder schänden noch schmähen, vnd wer darüber thun wurd, daß derselbig je von dem Vogt daselbs darumb gestrafft werden solle, Je nach gestalter Sach.

Zum dritten, So sollen vnd wollen Wir von Zürich die geschworne Pundtbrieff vnd alles das, so von vnsern frommen Vordern an vns gewachsen vnd von alter Herkommen, gäntzlich ohne alles arguiren an vnsern Eydgnossen von den 5 Orthen getrewlichen halten vnd sie darbey belieben lassen, Wie vnsere Vordere auch gethan. Hinwiderumb so wollen auch Wir von den 5 Orthen die geschworne Pündt vnndt Brieff an vnseren Eydgnossen von Zürich auch trewlich halten, wie von alter herkommen ist. Deßgleichen so sollen vnnd wöllen wir von Zürich vns nun fürhin keiner Herrschafft, so vns nutzit angohnd vnd da wir kein Regierung haben, gar nit annemmen noch beladen, wie die Pündten außweisen vnd heitere Leüterung geben.

Nach disem Friden seind die gemaine Herrschafften vnd Vogteyen nach altem Herkommen vnd vermög dero Pündten beherschet vnd alle Streitigkeiten, so sich in solchem zugetragen, durch die mehrere Hand, es habe gleich Religions- oder andere Sachen angetroffen, gerechtfertiget vnnd erörtert worden. Hinzwischen aber vnangesehen vermög Landtfridens, wo der newe Glauben nit angenommen gewesen, nit were frey gestanden, denselben einzuführen, wol aber in den Newglaubigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orthen noch Catholische gewesen oder werden wöllen, jhnen solches zugelassen vnd die Einkommen nach Marckzal dem Catholischen Pfarherren zum Theil kommen sollen, haben sich jedoch die Newglaubigen durch Vorschub dero von Zürich so weit vermehrt, daß, wie sie selbsten bekennen, dero anjetz etlich 1000 Mann mehr als der Catholischen seind.

Zu welchem Endt die von Zürich sich jhrer newen Glaubens Verwandten nit allein eyferig angenommen vnnd Partheylich gemacht haben, sondern auch mit erstattung Vnkostens vnd sonst allem Vorschub beygesprungen seind vnd offentliche Landtsfridenbrüchige, so Catholische Grichtsherren vnd Kirchen überfallen vnd andere Gewalthaten wider die Catholische verübt, verthädiget, Letstlich auch, da sie in dem Schweedischen Teutschen Krieg die Gelegenheit ersehen, die 5 Catholische Orth wider alles alte Herkommen, Pündt- vndt Landtsfriden jhrer Stimm vnd Judicatur beraubet, auß 5 Stimmen eine gemacht haben ꝛc., So alles zu Ruin der Catholischen angesehen gewesen vnd kein Catholischer in ReligionsSachen mehr zum Rechten hat kommen können, Ob er gleich aller Catholischen Orthen Stimmen erhalten; Wie sie dann auch wider alles alte Herkommen jhren besonderen Schreibern in den Tagsatzungen eintringen wollen, zugeschweigen, was sie für Fünd gesucht, wie sie die Bistumb, Stiffter vnd Clöster vmb ihre Vnderthanen, Leibeigenschafft, Kirchensatz, Zins vnd Zehenden bringen können, neben anderen vnzalbaren Fünden, Listen, Gewalthaten mehr.

Ist auch männigklich bekannt vnnd in frischem Angedenken, wie trew sie die Pündt an den Catholischen Orthen, Erbainigung gegen dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich ꝛc., Wahrheit gegen der Statt Costantz gehalten, da sie in dem 1633. Jahr dem Gustaw Horn vnnd seiner Armee zu Stein am Rhein, vnbegrüßt vnnd vnwissend der Catholischen mit-Regierenden Orthen, auff- vnnd durch den Thurgewischen Boden den Paß auff die Statt Costantz geben vnd ihme allen Vorschub gethan, Damit sie nach Vbergang selbiger Statt nitt allein sich deß Thurgews auch dazumahlen bemächtigen, sonder auch die Catholischen Orth vnder jhren Gewalt bringen können. Hinzwischen aber, da sie dise falsche, Vneydgnossisch, vnredlich Practiquen gespilt, haben sie dergleichen gethan, als wann sie die wahre vnd allerbeste Eydgnossen der 5 Catholischen mit Regierenden Orthen vnd Freund der Statt Costantz weren, vnnd so in gemeinen Tagsatzungen als sonsten die Catholische Orth vnd Stat Costantz vilfältig versichert vnd mit falschem Versprechen arglistig, auch mit zuziehung anderer Orthen, dahin bewegen vnd nötigen wöllen, daß selbige jhre Schanz vnd Vorwerck Turgewischer Seyten widerumb schleissen vnnd sich also zu jhrem vnd der Schweedischen vngezweifelten Raub entwören sollen; Welcher Streich jhnen auch schier gerathen were, In deme der Feind ehender vor der Statt Costanz auff dem Turgewischen Boden gesehen worden, als man wissen können, daß er zu Stein vber den Rhein gelassen worden seye. Warauff die erschräckenliche Belägerung bemelter Statt ab dem Turgewischen Boden mit grosser Blutvergiessung vnd vnsäglichen Kosten vnd Schaden erfolget, die Geist-, Weibs- vnd Mannspersohnen auß den Clöstern vertriben, die Catholische Vnderthanen hoch betrengt, bevorderst aber die Catholische Orth vnd dero Verwanten in grossem Vncosten vnd Gefähr kommen; Denen aber hinzwischen die Zürcher mit ihren Anhängern nit allein durch die Finger gelacht, sonder auch dem Feind alle mügliche Hilff geleistet haben; Andere vilfältige VnEydgnossische Gewalthätigkeiten vnd Durchzug durch dero von Schweitz Landschafft kürze halben nit zuvermelden.

Nach deme nun die von Zürich besagtermassen schier gantz Turgew nach vnd nach jhrem Glauben anhängig gemacht vnd die Catholische Orth jhrer hergebrachten Judicatur wider die geschworne Pündt vndt Landtsfriden beraubet, haben sie sich an den Ersten Puncten deß Landtsfridens gewagt vnd vnderstanden, den Fuß jhres newen Glaubens sogar in die eigen Gebieth vnnd Land der 5 Catholischen Orthen zusetzen, Auß welchem dann Hauptsächlich diser Krieg sein Vrsprung genommen. Ist derohalben zuwüssen, daß die 5 Catholische Orth, nach deme sie durch die gerechte Hand Gottes Anno 1531 wider die von Zürich, Bern vnd jhre Anhänger den Sig vnd den rechten Wahren Vngezweiffelten Christenlichen, daß ist Catholischen, Glauben in jhren eignen Stätt vnd Landen erhalten vnd auff Bitt dero von Zürich der allgemeine Frid ist auffgericht worden, damit sie nicht widerumb in solche Gefahr deß Catholischen Glaubens halben in jhren Landen kommen möchten, in jhren jährlichen Gemainden einen leiblichen Ayd geschworen, bey der Wahren Catholischen Religion zuverbleiben; Welcher aber darvon abfallen wurde für ein abtrinnigen von dem Wahren vngezweifelten Christlichen Glauben vnd also für einen Hæreticum, so von Christlichen je wolten hero zu Teutsch einen Ketzer heisset, gehalten vnd nach alten Kayf. Rechten an Leib vnd Gut gestrafft haben.

Es haben aber vor etlich wenig Jahren sich zu Arth in dero von Schweitz eigenem Landt etliche verdächtige Persohnen eräugnen lassen, welcher ein Theil die Oberkeit zu Schweitz in verhafft genommen vnd der Sachen fleisig nachgefragt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weilen selbige aber alles verläugnet vnd sich eüsserlich mit beichten vnd Communicieren Catholisch erzeigt, hat man sie widerumb ledig gelassen, damahlen denen von Schweitz niemandt Eintrag zuthun begehrt hat. Auff solches dise Ehrlose, abtrinnige, mainaidige Leut nit vnderlassen, jhre heimbliche nächtliche Zusammenkunfften zuhaben. Zu denen dan auch Zürcherische Nicticoraces oder Nachtvögel kommen, mit jhnen correspondiert, bis endtlichen verwichenen 1655. Jahrs die Sach außgebrochen vndt die von Schweitz etliche deroselben zu Handen gebracht, andere aber die Flucht nacher Zürich genommen haben, alwo sie mit grossen Ehren als Glaubensgenossen empfangen vnd in dero von Zürich Schutz auffgenommen worden seind. An deme sie es aber nit bewenden lassen, sondern so wol der entwichenen als dero in Hafft genommenen eyferigist angenommen vnd betrawlich nit allein dero ledigstellung, sondern auch aller Haab vnd Gut begehrt, vnd also auff einem freyen Abzug aller von dem Catholischen Glauben Abtrinnigen, auch in dero von Schweitz vnd andern Catholischen aignen Landen getrungen vnd hierüber jhre Botschafft nacher Schweitz geschickt vnd den zu Cappel auffgerichten ersten vnd fundamental Articul deß gemeinen Fridens (als ob solcher jhren Voreltern abgenötiget were worden, wie in jhrem Manifest also genannt mit klaren Worten zusehen) in Disputat zu ziehen sich vnderstanden vnd den argen List erfunden haben, Das jhr Maimung niemahlen gewesen, weder die von Schweitz noch andere Catholische Orth in ihrer Souaranitet, Judicatur vnnd Religion zu verletzen, Sondern allein an vnparteyischen Rechten zuerfahren, Ob sie in ihren Proceduren den Eydgnössischen Pündtnussen gemäß gehandlet; So aber Protestatio facto contraria vnd in der That selbsten nichts anderst ist, als dero Souaranitet vnd höchste Judicatur, vnd jhre Proceß wider jhre aigne Leut in jhren aignen Stätten vnd Landen zu arguiren vnnd disputieren; Welches wider den klaren Buchstaben deß Landtfridens ist. Vnd wollen also die von Zürich solche Sach (so schon vor mehr als 100 Jahren mit der Hilff Gottes durch das Schwerdt vnd offentlichem Friden vnd jhre aigne Bekandtnuß erörteret vnd von altem herkommen ist) gern widerumb in Rechtfertigung vnnd Disputat ziehen; Wardurch die Catholische in jhren aignen Stätten vnd Ländern widerumb in augenscheinliche Gefahr jhres wahren vngezweifleten Christlichen Glaubens kommen vnd den so thewr erworbnen Landsfriden zerlöcheren lassen wurden; vnd vermeinen also die von Zürich vnnd jhre Anhänger, durch disen Arglist die von Schweitz vnd andere Catholische Orth wegen solcher abtrinnigen mainaydigen Leüt vnd Landtsverrätheren zu einer Parth zumachen, da hingegen die Catholischen Orth denen von Zürich, Bern kein Ordnung zugeben sich niemahlen angemasset, wie sie sich in jhren Proceduren gegen den jhren vnd in jhren Stätten vnd Landen zuverhalten haben. Ist demnach ein eiteles Gedicht, daß der freye Zug auß den 5 Catholischen in die Vncatholischen Orth mit den Eydtgnössischen Pündten solle herkommen seyn, Da jedoch zur Zeit der ersten Pündtnuß niemand von dem newen Zürchischen Glauben gewüßt hat vnd die Römisch Kirch vnd Päbstliche Heyligkeit in den Pündten außgenommen werden, Vnd in dem Landsfriden außtruckenlich versehen ist, daß die von Zürich vnd jhre Anhänger in dero Stätt vnd Landen deß Glaubens halben nichts zu arguiren noch zu disputiren haben, alle böse Fünd vnd Auffzug, Gefärd vnd arge List vermitten.

Item in dem dritten Articul, daß die von Zürich vnnd Bern nun fürohin sich keiner Herrschafft, so sie nützit angahn vnd da sie kein Regierung hand, gar nit annemmen noch beladen sollen vnd wöllen, wie die Pündt außweisen vnd heitere Leuterung geben. Ist auch nichts newes, daß die von Schweitz mit der gleichen Mainaydigen vnd von dem Wahren Christenlichen Glauben abtrinnigen Landleuthen procedieren, sonder nächst deme es den alten Kayſ. Rechten, so sie in disem Fahl vnzerbrüchig gehalten, gemäß. Ist ebenmässiger Fahl in dem Landtsfriden mit einem Nammens Jacob Schlossern, (Kaiser) dessen sich die von Zürich angenommen, die von Schweitz aber jhne mit Recht richten lassen, zufinden.

Was disem nach für vnehrbarliche, abschewliche, vnchristliche Gemähl, Paßquill, Läſterung vnder denen von Zürich, Bern ꝛc. wider die von allen Heiligen Vättern jederzeit so hoch gepriesene Mutter Gottes, die Lieben Heyligen, Christenlichen Catholischen Glauben, Päbstl. Heyligkeit, Geistliche im Schwang seyn, ist ohne Christenliches Abschewen nit zu melden, der gleichen Mutter Gottes Schänder nach Kayſ. Rechten an dem Leben solten abgestrafft werden. Dahingegen ein Capital (sic) den Zwinglin, welcher ein Urheber jhres newen Glaubens vnd der Zertrennung der Religion in der Eydgnoschafft gewesen, den die 5 Catholische Orth zu Cappel auff der Waldtstatt als ein Ketzer vnd Verräther mit Recht geurtheilt vnd verbrennt haben, zuschelten. Weilen nun die von Zürich vnd Bern die von Schweitz vnd andere Catholische Orth wider die geschworne Pündt vndt so heitteren Landtsfriden, wider alles Recht vnd Billichkeit zutringen nit vnderlassen vnd darwider so vilfältige Warnung vnd Erinnerung nichts helffen wöllen, vnd nun Handgreiflich zusehen gewesen, daß sie vnderm

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schein der Erneuerung algemeiner Pündnuß vnd Rechtbietens nichts anders als Verenderung deroselben vnd Vernichtung deß, wie sie sagen jhnen abgenötigten, Landtfridens oder auffs wenigist denselben disputirlich zumachen.

Hinzwischen aber vesten Fuß in der Catholischen aignen Landen wider den ersten durch den Landtsfriden erörterten vnd gerechtfertigten so heiteren Articul zu setzen suchen; Beynebens auch jhre Mißtrawen auß deme zu verspüren gewesen, daß sie jhre Stätt mit vngewohnlicher Schantz vnd Bollwerck gefestiget.

Als seindt sie die Catholische Orth verursachet worden, nach dem Exempel jhrer lieben Vorelteren jhre Pündtnuß von dem Wahren vngezweifelten Christlichen, das ist Catholischen, Glauben nit zuweichen noch sich darvon oder wider den Landtsfriden, welchen jhre Vorelteren durch jhr Blut erhalten vnnd jhnen hinderlassen haben, nit treiben zu lassen, zuerneweren, dergleichen Pündtnuß vor vnd nach der Cappeler Schlacht wider der Vncatholischen beginnen jeder weilen geübt, allein aber defensive vnd nit offensive gemeint gewesen. Es bat sich aber im Werck bald erzeigt, was die Zürcher vnd jhre Anhänger heimlich im Schilt geführt; dann jnmittelst die in dem Manifest intressierte Stätt Bern, Baasel, Schaffhausen sich als Vnparteyische gestelt vnd dergleichen gethan, als ob sie zu dem Friden reden wolten, vnd derowegen vnderschidentliche Tagleistungen vermittels auch Königl. Frantzösischen Ambassadorn angesehen, haben sich die von Zürich in Beraitschafft verfaßt vnd, da die letste Tagleistung nicht wol jhr Endtschafft genommen, ohne alle redliche Absagung wider alles Eydtgnossische Herkommen, vnredlicher Weiß die Landgrafschafft Turgew, Grafschafft Baden vberfallen, den Landtvogt vndt Amptleüt zu Frawenfeld, so kurtz zuvor seinen Aydt vor den 7 Orthen abgelegt, gefänklich nacher Zürich geführt, Geistliche Mann- vnd WeibsPersohnen auß den Klösteren vertriben, die Vnderthanen zur Huldigung bezwungen vnd von jhren aignen natürlichen Mitherren abtrinnig, trewloß vnd mainaydig gemacht, die Statt Rapperschweil mit eüsserster Feindtseligkeit belägeret, das Schloß Pfeffigken, dem Gotteshauß Einsidlen zugehörig, jedoch vergebenlich mit Verlurst etlicher Todten angefallen, Vnd die Catholische Orth, wann jhnen diser trewlose Pundts-, Eyd- vnd Landtsfridbrüchige Anschlag gelungen were vnd Gott nit für die Catholischen gewachet hette, vmb Seel, Leib, Ehr vnd Gut wider alle geschworne Pündt, Landtsfriden vnd alle Trew vnd Erbarkeit falsch betriegerischer barbarischer Weiß zutringen begehrt; denen dann andere jhnen Anhangende vnd mitheuchlende Orth bald nachgefolget vnd die Larven abgezogen; Vnd erstlich die von Bern in freyen Aemteren feindtlich eingefallen, andere den Zürcheren jhre Hilff geschickt; also seindt die 5 Catholische Orth zu errettung jhres Wahren Catholischen Glaubens, Landt vndt Leuth gezwungen worden, jhr gerechte Sach abermahlen Gott vnd seiner Allerhöchst gebenedeyten Mutter vnd aller Lieben Heiligen Fürbitt eyferigist zubefehlen vnd sich in die Gegenwehr zustellen, wardurch deren von Zürich vnd Bern falsche Anschläg vor Rapperschweil vnd in den freyen Aemptern, alda die von Bern mit grosser Macht eingefallen, Kirchen vnd heilige Bilder vnd das Allerheiligiste Sacrament deß Leibs Christi vnsers Seligmachers entunehret vnd verwüstet haben, mit vnverzagtem Widerstandt vnd durch sighafften Arm mit einem kleinen Häuflin biß dato zuschanden gemacht worden seind, Vnangesehen man jhrer seits durch falsche erdichte verlognen Zeitungen ein anders der Erbaren Welt vorzubilden sich nit schämet. Gott wolle noch ferner sein Göttliche Gnad verleyhen vnd dem so hochbetrangten Catholischen Häuffelein beystehn.

Diß ist nun der rechte vnd wahre Vrsprung vnd Vrsach deß jetzigen entstandenen Kriegs vnd empörung in der Eydtgnoschafft, welches die von Zürich durch jhr famos Manifest oder Lasterkarten den Löbl. 5 Catholischen Orthen falscherdichter Weiß bey der Erbaren Welt zuzuschreiben vnd selbige als Pündt- vnd Landtsfridbrüchige zu diffamiren vnd zuverschreyen sich nit scheühen. Welches alle falsche Auffiagen auff jhnen selbsten beruhen. Vnd wird demnach Männiglich, so Ehrbarkeit hold ist, gebührendt ersucht vnd durch dises gründtlich gegen Manifest gewarnet, selbigen kein Glauben zugeben vnd solchen Leüten, bey denen nunmehr Trew, Ehr vnd Eydt, wardurch die Menschliche Societet, Gemainschafft vnd Friden auch vnder Barbarischen Völckern erhalten muß werden, nit vill Platz mehr hat, sich zuhüten, Hingegen aber mit den 5 Alt so hoch betrangten Catholischen Orthen vnd Mitverwanten ein Christlich Mitleyden zuhaben vnd sie in jhrem Gunst vnd allem guten Willen befohlen zu haben.

(Abdruk von einem in der Bürgerbibliothek zu Lucern aufbewahrten Drukexemplar, betitelt: „Contra Manifest oder offentlicher Gegenbericht deß Eydt- vnd Landtsfridbrüchigen Feindtlichen Vberfals dero von Zürich in den Löbl. Catholischen 5 Orthen Lucern, Vri, Schweitz, Vnderwalden, Zug vnd anderer Verwandten Landtgebietten, Wider ein sub Dato 27. Decemb. Anno 1655 von denen von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen vnd Appenzell außgesprengten Famos Manifest oder Lästerschrifft. Gedrukt im Jahr 1656.").

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12. Jnstruction vnd Befelch

Der Hochgeachten, WolEdlen vnnd Geſtrengen Herren Simon Peterman Meyers, Ritters, Burgermeiſters vnd des Rhats der Statt Fryburg, vnd Friderich Stockers, AltRhats der Statt Solothurn, Die Jnnammen gemeiner hiervnderſchriebner Ohrten zuo vnſerer GLAE. Herren Landtammann, Rhat vnd Landtleüten des Lobl. Ohrts Schweitz (zu ergänzen: abgeordnet worden).

Erſtlich werdent ſie gedachten vnſeren LE. vnſer allerſeits fründt-Eidtgnoſſiſchen Gruos vnd Dienſt mit Erpietung aller Ehren vnd guots vermelden.

Demnach vorbringen, waß bej gegenwärtiger Tagſatzung verloſſen, auch wie vferig wir geweſen, Krafft vnſer habenden Jnſtructionen zuo verhelffen, daß man zuo dem Jntent hete gelangen mögen, worzuo man allerſeits alle mügliche mittell angewent.

Woran aber die Sache angeſtanden ſonderlich zuo vernemmen geben, waß maßen vnſer E. von Zürich zwar vermeint, daß die Pündtnuſſen vermögen, eß ſolle ein Ohrt dem anderen ohne Vßbeding deß Rechten geſtehen, Jedoch aber ſich darbey erklehrt, dz hiebey nit gemeint ſye, daß religion, Jurisdiction, Souuranitet vnd Judicatur anzuogreiffen ſein ſollen, obgleichwol Sie deſſen kein ſchrifftlichen vorbehalt geben noch annemmen wollen, ehe daß die Sätz zuo der güettigkeit oder zuo dem Rechten ernent wurdendt. Daß Sie aber obgemelten Vorbehalt vor gemeinen Sessionen, Item vor den Fünff Ohrten Baſell, Fryburg, Solothurn, Schaffhauſen vnd Appenzell gethan oder Thuon laſſen, Jnſonderheit aber vor Jhr Excel. dem frantzöſiſchen H. Ambaſſadoren de la Barde ſich auch erklährt, dz Jhr meinung nit ſye weder religion, Souuranitet oder Judicatur vnſerer E. von Schwytz anzuogreiffen, ſonder Pündt, Landtfriden, Verträg vnd Abſcheid gebürendt zuohalten, alſo daß wir vermeinten, Vnſere LE. des Ohrts Schwytz könndten die ſach vmb gmeinen Fridt- vnd Ruowſtandts willen wol ohne verneren Vorbehalt laſſen vff Sätz kommen vnd zuo ernambſung derſelbigen, darfür Sie fründt-Eidgnoſſiſch gebätten werdent.

Danne auch werdent Sie ingedenk ſein, bei gedachten vnſeren LE. zuo Schweitz erſuochung zu thuon, daß die mit allen Tähtligkeiten inhalten wollen biß in der ſach entzwüſchent mehrere Handlung vnd verhoffentlich vermidtleſt der gnaden Gottes die fridtserhaltung werde mögen gepflogen vnd zuo ſuochendtem End gebracht werden, wie von Jhr Ex. dem frantzöſiſchen H. Ambaſſadoren vf ſeiten vnſerer E. der Statt Zürich in gleichem die Jnhaltung der Thätligkeiten ſoll verſicheret werden, dz ſolche daſelbſt auch eingeſtelt verbleibent.

Bevorderſt aber Erklären, was geſtalten wir von vnſeren allerſeits G. H. vnd Oberen inſtruiert vnd keineswegs von ſollichen Jnſtructionen zuoweichen geſinnet geweſen vmb manutenierung deſſen, was die Religion, Souuranitet vnd Judicatur vnſerer E. deß Ohrts Schweitz vnd alſo conſequenter ſeiner zeit aller Ohrten betreffen möchte, wo kein ander midtell ſich herfür gethan hette, wie aber durch die vnderſchidenliche Erklärungen obgemelter maſſen beſchehen; daruf hin wir vervrſachet worden, durch zuorugk ſendendte Gſandtſchafften vnſere Gn. H. vnd Ob. der Beſchaffenheit zuoberichten vnd zuo erfahren, was ſelbige über ſolche vns zuobefählen Jnnen belieben laſſen wolten. Deſſen zuo Zügnuß iſt diſere Jnſtruction mit des Hochgeachten WolEdlen ꝛc. H. Vlrich Tullikers, Ritters, Schultheiſſen vnd Pannerherrn der Statt Lucern vnderucktem Jnſigell in vnſer aller nammen verwahrt den 3. Januarij 1656.

(L. S.) Untz.

Die Boten der Orte Lucern, Uri, Unterwalden, Zug, Glarus kathol. Religion, Freiburg, Solothurn u. Appenzell J.-Rh. auf dem Tag zu Baden verſammelt.

(Soloth. Kantonsarchiv; Actenbd. Jnnerer Krieg von 1655 u. 1656, Nro. 62.).

13. Unter'm 7. Januar 1656 ſchreibt Freiburg an ſeine Geſandten zu Baden:

Wir haben vß üwerem ſchryben sub dato ult. Decembris verſchinnen ſouill vernommen, alß ſollend Jhr vnder den Catholiſchen Orten in dero Bevelchen vnd Jnſtructionen ein zimbliche enderung befunden haben, ſo wytt, daß nit allein vaſt alle zue freundtligkheit vnd vſſerſten mittlen der güttigkheit geneigt, ſonders auch mangelhalb derſelben vff daß vnparthyiſche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Recht, jedoch vnder dem Vorbehalt dero Religion vnd Landtsoberherrligkheit, bevelchet syend, zu vermidung deß geliebten gmeinen Vatterlands besorgenden gwissen Vndergangs. Vß üwerm sytthärigen schryben sub dato 4. dißes haben wir auch ersehen, was Zürich hierumb sich nit allein zu Schweitz, sonders auch zu Lucern luth darfür habenden vßtruckhlichen Recesses, insonderheit aber by H. frantzösischen Ambassadoren, welcher deßwegen sein zügnus schrifftlich geben, hat verluthen laßen; Vndt daß vß dißem grundt vnd fundament die ehrengesandten von Basel, Solothurn, Schaffhußen vnd Appenzell sambt üch, vff dero Oberkheiten ratification hin, wylen sie darumb keinersydts instruiert, guttfunden, daß Schweitz sich mit dißem Recess, der sowoll zu Lucern alß Schweitz ligen soll, vernügen vndt volgendts daß Recht über dißen span walten solle. Wir für vnsern Theil wurdend lieber sehen, dißes geschäfft khönte mit freündtligkheit ohne so geschwinde veranlaßung zuem rechten verleitet werden; dan nach den Exempeln viler vorgangener Vrtheillen khönen wir anders nit erachten, alß daß Schweitz mit lost eines rechtlichen abspruchs bälder alß durch einen gütlichen Vergleich den kürtzern züchen wirdt, also daß wir nachmahlen der meinung sindt, die freündtlichkheit nach vsserstem vermögen der gefahr eines rechtlichen vßgangs vorzeziehen; wo aber solche gar vnerheblich sein wurde, syttenmahlen die erklärungen dero von Zürich obgenanten Recessen vnd der Zug aus deß frantzösischen H. Ambassadoren von den abgesandten der vorgemelten 5 Orten gnugsamb befunden wirdt, anstatt deß von Schweitz begerten Reuers, Ihre Religion vnd Souuerainitet vor einichen gefahrlichen Rechtsatz zuerhalten, wöllen wir für vnsern theil fürnemblich, wan in vorgehender versamblung anderer Catholischen Orten darin mit mehrern stimmen consentiert wirdt, auch vmb sachen, welche durch den Landtsfrieden schon decidiert, wie A° 1632 erthendt vnd üch darumb ein Copy geben worden, bewilliget haben. Aber daß allein die genambsete 5 letste Orth sich dißers geschäffts einzig beladen sollen, da wir anders nichts alß allen vnglimpf über vnsern standt erwarten mögen, finden wir, daß hierin die Hauptparthyen sind die zwei Orth Zürich vndt Schweitz vndt deßwegen das die übrigen sich darin sowoll alß die andere freündt- oder rechtlich abzusprechen interessieren sollend. Im vbrigen thund Wir üch die vorige Instructionen vnd bevelchen hiemit widerumb bestättigen.

(Freiburger Kantonsarchiv, Missivenbuch Nro. 42.).

14. Am 8. Jenner 1656 schreibt Freiburg seinen Gesandten zu Baden.

Wir wöllen verhoffen, es werden sich sowoll die Parthysche alß die vnparthyische Ort am bestimbten Sontag zu Baden widerumb vnfinden, in der arbeit zum friden in vnserm geliebten Vatterlandt zu continuiern; zu dem end hin wir guttfinden, daß Ihr üch zu Baden solang vffhalten sollend, biß Ihr sehend, daß üch darzu kheine mittel mehr übrig, vff daß vnß Jemandts einichen Verweiß oder vnglimpff vffzeladen habe, daß wir zu einer ruptur geholffen vnd Anlaß geben habend, wie dan wir geneigt sind, die freündt- vnd rechtliche mittel den Waffen vorzeziehen. Wo aber Ihr sehend, daß wider vnsere Intention die sachen einen andern weg nemmen vnd die H. Gesandten der vbrigen Orten sich von Baden verüffern, alß dan werdend Ihr üch auch alhäro begeben. Gott wölle alles zu seinen größern ehren verleiten.

(Freiburger Kantonsarchiv, Missivenbuch Nro. 42.)

15. Instruction dessen,

so H. Haubtman Hanß Petter von der Weydt in Namen myner Gnädigen H. in Sauoy wirdt zu verrichten haben.

1) Wirdt er sich zum H. Ob. Antoni Reynoldt in Sauoy angendts verfügen mit dem jungen Perret vndt syner bewußten Capitulation oder Übergab, sich deren vnderwegs zu gebruchen.

2) Soll dahin bringen die leidige Zyttungen der geschehenen ruptur, zwar allein zwischen Zürich vndt Schwytz, nambtlich daß die Zürcher daß kloster Rynauw übergwältiget, Keyserstull beschoßen werde, Bremgarten vnd Mellingen in gröster gefahr sye eines stündtlichen Überfals, vnd daß vff den Rapperschwyler Boden nün fahnen von Zürich gezogen vndt Fryburg gemant sye, die Saffoysch vndt Wallische Hilff würklich zu ersuchen.

3) Er wirdt auch da anzeigen die hinder Bern continuierende starkhe kriegspræparatorien, zusammenstoßung ihrer Völkeren vndt vßgehnde tröwungen über den fryburgischen standt.

4) H. Pancratz Python wirdt er angeehnts här verschaffen mit eigent- vmbständlichen Bericht dessen, so wollgedachter H. Ob. Reynoldt aldort biß dato negotiert, sonderlich aber wie vihl fußvolk, wieviehl Rytterey vndt wievihl grobs geschütz zu bekommen, wie die vnderredt vnd beschluß mit H. Marggraffen von Lullin fürgangen, vndt wo man allhie die Signalen zu ihrer nachricht vffrichten sollte, im Fahl der noth vndt so man sie nit mündtlich oder schrift- noch persönlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vffmahnen könte; Auch waß der H. Marggraff für ein absechen gefaßt, ob er einen theill synes Volcks nit in der Wadt zu ynnemmung derselbigen bruchen vndt den andern theill zu den vnseren stoßen laßen wolte, vnd sonsten alle andere conclusiones referieren, damit hiesige anschläg den synigen auch correspondieren mögendt.

5) Vnderdessen solle Ehrengemelter H. Oberst Reynoldt die alldorten erwölte vndt geworbne Völckher zusammenlegen vndt zu allem Fahl fertig haben, doch biß vff ferneren bscheidt nit vffbrechen.

6) Man vermeine die vorhabende gsandty gehn Bern durch die Ehrenperson H. Freyherrn von Gressy's werde zu spättig syn, Sythenmahlen die ruptur, wie ob, schon geschehen.

7) Wollgemelter H. Reynoldt wirt die prouision an nothwendiger kriegsmunition zum Fahl vffbrechens auch gerüst halten.

8) Vnderdessen belybe H. Von der weydt dort biß vff anderwertige ordres. Diese hieobgemelte Artikel wirdt myn Hochehrender H LandtsObrister Reynoldt wollgedachtem H. Hauptman VonderWeydt verhalten. Actum vor täglichem Rath Den 11. Januarii 1656. (Instructionenbuch Nro. 19 im Kantonsarchiv Freiburg).

16. Auszug aus einem Schreiben Bartholomä Schindlers an Landschreiber Ceberg zu Baden, d. d. Zug den 12. Januar 1656.

. . . „Daß H. Ambassador, auch Bischoff von Basell vnd die Stadt Solothurn wider die Berner Volkh vff füesen haben vnd conuergieren wollen, auch wie die Zürcher zue Oberwyl exorbitieren vnd anders wirt H. Vnderuogt vnd Lang Sambstag brichten. Die Lucerner vnd fryenEmbter Pauern vermeinent ohne alles fellen die Berner zue hinderhalten, also daß der Paß offen vnd sicher. Mit Rapperschwyll hats dise beschaffenheit: General Werdmüller soll persönlich nie dort gewesen sin, sonder allein der schantzmeister, habent zwar vill geschossen aber gantz nüt vsgricht, keine Löcher vffschiessen mögen, vill Volkh verloren. In Rapperschwyll ware zuevill Volkh, haben 50 Man wider zuerukh geschikt, lachent sich diser belägerung vnd ist Inen der geringste schaden nit widerfahren. Jetzund ist Rapperschwill gantz quittiert vnd verlassen, also daß man zum Thor vß vnd ingehet, vnden vnd oben. Hierauf seind die Zürcher mit 18 schiffen vff Pfeffigthen geschiffet, in Meinung selbiges zue vberfallen, seind allein mit 100 Man der vnsern mit Verlust vnd Verletzung zimblich villen Volkhs abgetrieben worden vnd den Vnserigen nit ein Haar berührt, welches man für ein Miracul haltet. Mit etlich tausent Man züchent die Zürcher nach Vtznacht, dene passet man steiff vff. H. Hauptman Riget commendiert allein in Rapperschwill, H. Oberst Zweyer mit villem Volkh in Lachen, Vnser Landtshauptmann Abyberg zue Pfeffigkhon; Wer an der Schindellegi weiß ich nit; daß Panner von Lucern ist zu Willisau. Ob man de novo an Rapperschwill sezen werde zweiflet man, alle Welt aber sagt, werde denselben nichts beschehen mögen. Die Schantz zue Hurden hat den Paß in die Statt sicher vnd die Brugg vffrecht behalten. Daß die Vnseren etwas stukhen erobert vnd zue Rütti etwas Niderlags beschehn sie, soll nichts sein. Die geworbene Völkher vnd gemeine Pauren, so vor Rapperschwill ihr Leben gelassen, hat man in See geworffen, die Burger aber nach Zürich gefüert. Vorgestern ist Hauptmann Caspar Brandenberg vß Italia heim kommen, bringt, daß die Borromäische, Crivellische vnd Stutzische Pferdt, auch die Vnderthanen starkh im Herzug; soll vserlesen Volkh sein. Zug hat vff meinen Bricht de facto 50 Man nach Baden verwilliget; will bey übrigen Ohrten auch min bestes thun vnd möglichist befürderen. In Zug ist auch nit vill Volkh, sonder allein von Vri 150 Man vnder H. Landtuogt Wollöb, von Lucern 400 Man vnder Hauptman Jost Pfeiffer, Vnderwaldten ob dem Waldt vnder Landtaman Imfeldt mit dem Landtßendli 300 Man, Nit dem Waldt Hauptm. Carli Lussi 100 Man; daß Panner von Vry vnd Vnderwalden soll folgen. Vnsere Lüth an der Schindenlegi habent den Wedenschweiller Berg gantz vsgeblünderet. Ein andächtige Frau soll den Psalter vmb den Mon gesechen haben offentlich an dem Himel." . . .

(Aargauer Kantonsarchiv, Cathol. Abschiede, Bd. 9.).

17. Unter'm 13. Januar 1656 fordert Freiburg im Namen und aus Auftrag aller katholischen Orte Bischof und Landschaft Wallis auf, ihnen in Eile mit ihrem tapfern Zuzug beizuspringen, indem die „ruptur" bereits eingetreten sei. — Unter'm 18. gl. Monats wird auch Neuenburg in Kraft des Burgrechts um getreues Aufsehen ermahnt.

(Kantonsarchiv Freiburg).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

18. Unter'm 13. Januar 1656 schreibt Freiburg an den Gubernator der Freigrafschaft Burgund, Baron de Sé, unter anderm: „Also thun wir Üch hiemit in Krafft der Erbeinung vnd in Nahmen aller Catholischen Orten ersuchen vnd Inständigist bitten, daß Ihr vnß in diser schwähren occasion nit verlassen vnd vnß den Trost ewerer habenden mittlen zue vnserer Hilff wöllend ietz ohne Vfschub verspüren laßen." Ein weiteres Schreiben in gleichem Sinne wurde unter demselben Datum an das Parlament zu Dôle aberlassen.

(Kantonsarchiv Freiburg, Missivenband Nro. 42.).

19. Unter'm 13. (3. a. K.) Januar schreibt Zürich an Basel:

Diewyl empfanngnem Bericht nach Üwer V. G. L. E. Hilffsvölther by gegenwürtigem Feldzug zu Lobl. Statt Bern corpo geeignet geweßen, ist uß der Vrsach auch vnßere Mannung vnderlassen, gegen Lobl. Statt Schaffhußen aber, als zu vnßerm corpo gehörig, gebührlich verrichtet worden. Vnd diewyl wir nun mit müglichster vnßer Macht zu Roß vnd Fuß vnd einer Nambhafften Artiglerey im Feld würklich stehend, auch hütigen Tags V. L. E. der Statt Schaffhußen zu vnßerm Zuzug verordnete Völker ze roß vnd Fuß, ouch mit großen stuken versehen, alhero kommen vnd mit vns sich conjungieren werdent, habend wir nit vnderlassen wollen, dessen Üch V. G. L. E. hiemit auch vertruwlich zu berichten vnd in der höchsten formb nach innhalt zesammenhabender Pündten zemannen, ouch von gmeinsamme der Religion wegen allerflyßigist zu piten, wyl by solchem würklich nunmehr erfolgtem Feldzug aller Lobl. Evangelischen Orthen Ehr, Ansehen vnd Wolfahrt träffenlich interessiert, Ihr V. G. L. E. nach dem Lobl. exempel beider Stätten Bern vnd Schaffhußen es an Üwerm trostlichen Zuzug auch nit ermanglen laßen vnd alles das mit höchstem yfer vnd trüw contribuieren helffen wollind, was zur conservation vnßers Lobl. Evangelischen Eidtgnössischen Standts dienstlich vnd nothwendig ist, als wir vnd übrige Evangelische Orth mit der Hilff Gottes ouch fehrner nach all vnßerm Vermögen erstatten vnd einen befröuwlichen ußgang von syner gnedigen Verleitung verhoffen wollend.

(Kantonsarchiv Baselstadt, Acten: Gemeine Eidgenossenschaft, Truke E, i.).

20. Schreiben Zürichs an Bern vom 13. (3. a. K.) Januar 1656.

Vnßer fründtlich ꝛc.

Vß Üwerm beliebten vom 1. diß vernemmend wir mit befröuwen, daß uf vnßer schryben vom 30. passato vnß ein fründtliche satte antwort solle erfolgen, auch daß Üwere Völther im würklichen anzug, vns uf allen Fahl dapfer vnd trostlich byzuspringen, vnd daß by Üch vnßeren V. L. A. E. Gsandte von Fryburg vnd Solothurn angelanget. Hieruf wir nit vnderlaßen wollen, üch in hargebrachtem wolvertruwen hinwiderumb zuverstendigen, daß wir an beiden syten deß Zürich Sees gegen den Schwyßeren uf ihrem boden vast in täglicher action, vnd befindet sich Gott lob vnßer Volkh in gutem weßen; allein wegen starken Zulauffens, als wir vermerkend ouch von den Vrneren vnd Zugeren, habend wir nach nit in's werkh richten können, was sonsten beschehen were. Deßwegen vnßer höchste pit an Üch vnßere V. L. A. E., vns ohne einiche lengere Verwylung ewern wolversicherten, dapfern vnd trostlichen bysprung würklich zu leisten gegen Lucern vnd Mellingen ald Bremgarten in die Freyen Embter gegen der Rüß, damit wir vnßere der enden ouch habende Völther nebent den Üweren ouch dapfer actionieren lassen, vnd also mit gesambter Macht vnßern gmeinen Feyend zur billickeit bezwingen mögind, mit der Hilff Gottes, der wyter all vnßere Rathschleg segnen vnd vns sambtlich in synem Allmechtigen gnadenschirmm wolerhalten, ouch diß yngetrettene nüwe Jahr vätterlich benedeyen vnd sägnen wolle. Dat. den 3. Januarij A° 1656.

(Staatsarchiv Bern, Allgemeine Eydgnössische Bücher; Religionsgeschäft Bd. 1.).

21. Schreiben von Joh. Franz Reding an Landschreiber Ceberg, d. d. Baden 14. Jenner 1656, „in il vmb 7 Uhren nachts."

Ebben in der stundt empfahe ich diß schryben von H. Staadhalter Pfyffer, daruf der H. Vedter sechen wirdt, wie gegen vnseren genedigen H. vnd Obberen verfahren vnd was vß disem Spill erwachsen will; also wil mich die höchste nothwendigkeit gedunkhen, dz der H. Vedter selbsten zuo H. Stadhalter Pfyffern rytthe vnd gewüöse nachricht dieses Geschäffts by ihme inhole, damith er vnsere genädige H. vnd Obberen geschrifftlich old mundtlich berichte; dan ich nit anders finden khan dan dz Vry, Schwyz, Vnderwalden vnd Zuog, die 4 Waldstedte, hiemit auff den Fleischbankh verkhaufft werden, vnd

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird ihnen vil zuo spatt werden; dan der H. supprior soäben in der Stund von Luozern khumpt, mich bricht, dz Bärn vnd Luotzern ihre gefangene bereits gegen einanderen loos getauschet vnd dz Bärn ihro gantzen marsch vff stille vnd bruog nemme, da dem H. Vedter bewuost, dz da khein pass möglich zuo verwehren, sonderlich wil man die Neutralität von beeüthen Ohrten versteht, wird weder Baaden auch khein Grafschafftman sich zuo widersetzen brauchen lassen, wil ihnen sonst die Neutralität iederwilen ingelegen, also das ich nuohr nit an ein wehren khan gedenkhen; sind sachen solcher nachdenkhung, dz ich nit weis, was daby zuo reden; wird also der H. Vedter höchster yll nacher Zuog vnd Schwytz parte geben, damit solche ihr mensur darrüobber nemmen khönden; ehs will schwerlich mehr wit gehn, wan die Bruodern ein anderen verrathen vnd verkhauffen; da wir solches niemandt als allein Got zuo khlagen vnd denselbigen anzuorüoffen, dz ehr solchen Ohnbill (wan ehs geschehn) solle rechen vnd vns vor gewalt erhalten wolle.

(Aargauer Kantonsarchiv, Kathol. Abschiede Bd. 9, S. 147.).

22. Schreiben Zürichs an Bern vom 15. (5. a. K.) Januar 1656.

Vnser fründtlich willig Dientst ꝛc.

Allererst habend Vwer Vnserer V. L. A. E. zwey beliebte schryben der H. Gsandten von Fryburg vnd Solothurn anbringen vnd Üwere antwort, auch was Ihr gutfindend dem H. Frantzösischen Ambassadorn zeantworten wegen der Statt Baden Neutralitet wol empfanngen, ouch den mehrern inhalt gnugsamm verstanden. Woruff wir vns vordereſt so vertruwlicher participation fründt-Eidtgnössischen flysses bedankend, mit angelegenlicher pit, allen mehrern erfolg vns ouch ylfertig wyters zecommunicieren. Hingegen aber habend Ihr vnser V. L. A. E. bygefügt in hargebrachtem Religionsgnössischem Vertruwen zuempfahen ein paquet Exemplar bewußten zu Brugg nechsthin eventualiter berathschlageten Manifests, dessglychen ein abschrifft was an Ihr K. Mt. in Frankrych, auch mutatis mutandis an Keyßer, Schweden, Pfaltz, Brandenburg, Peyeren, Ertzhertzog zu Ynsprugg, Hessen, Wirtemberg, Baden, geschriben worden, Vwer fürsichtigkeit überlassende, darüber nach belieben ouch ein mehrers byzefüogen.

Demnach sollend Üch vnser V. L. A. E. wir nit verhalten, daß üwere tapfere diversion vnd mitwürkung in den Freyen Embteren vns zum höchsten nothwendig vnd daß ein solliches die Vnvermydenliche Noth zu erhaltung deß gemeinen Euangelischen wesens bestendiger wolfahrt ohne einiche Zytverliehrung treffenlich erforderet; dann in bißhariger derselben Vnderlassung der 5 Orten ouch die FreyEmbterische Völkher allein wider vns zesammenlauffend, gestalten Bremgarten vnd Mellingen, ouch Baden mit villem Volkh von Innen besetzt, ouch sind bei Rapperschwyl harumb die 5 Ortische Völkher vnd Kriegs Räth bysammen vnd habend sich Imaßen versterkht, daß wir zu vnserm intent der enden nach nit gelangen mögen; Habend aber Gott lob von Innen ouch noch keinen schaden empfangen vnd sind gesinnt, mit Göttlicher Hilff wyter vnser üsserstes der enden anzuwenden. Haltend vns ouch gegen der Rüß in guter postur vnd erwartend Üwer wolversicherten dapferen cooperation vnd krefftigen diversion der enden, mit höchster Eidt- vnd Religionsgnössischer pit vnd verlangen.

Im Turgöuw vnd der Grafschaft Baden erzeiget sich zwahrn noch kein widerstand; solte aber Vwere trostliche cooperation noch lenger verziehen, ersorgten wir, die 5 Ort Immaßen erfrächen, daß Sy ouch der änden wider vns etwas tentieren wurdint; vnd wyln wir die Huldigung ouch in Üwer vnd übriger Reg. Evangelischer Orthen nammen ynnemmen lassen, pittend Üch vnser V. L. A. E. wir gantz fründt-Eidtgnössisch die ordre zethund, daß in aller yl ouch von Üwerm Volth in das Ambt Lüggern vnd gen Clingnou eine Besatzung gelegt werde, damit wir die vnsern von dannen nemmen vnd anderstwo nothwendig gebruchen möginb. Zu Keyserstul werdent wir vnsere besatzung behalten vnd mit der Vweren zu Clingnou gute Correspondenz pflegen, ouch vnsere sichere communication der enden fehrner bester maßen beobachten. Hieruff vns sambtlich deß Allmechtigen Gottes gnediger Hilff vnd bystand vnd Üch Vnsere V. L. A. E. das gemeine wesen zu ylfertiger trostlicher mitwürkung vnd krefftigister diversion trüwlich befehlende. Dat. den 5. Januarij A° 1656.

(Staatsarchiv Bern, Allgemeine Eidtgnössische Bücher; Religionsgeschäft Bd. 1.).

23. Unter'm 18. Januar 1656 schreibt Stadtschreiber Hartmann von Lucern an Stadtschreiber Hafner in Solothurn unter anderm: „Was nun M. G. H. von den Herren Kriegsräthen der 4 Lobl. Cathol. Orthen in andtwort erholet vnd wohin sich vnsere erklerung bezüchen thut, ist dem Leüfferspot

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auffgeben worden; Darzu ich nichts weiters als den hertzlichen wunsch trage, das der Herren löbl., fridfertig vnd heylige intention von übrigen Löbl. Schidorthen allersyts secundirt vnd wie sy meritierent beglükt werdent. Mir schwäbt aber ein großer Zwyffel vor, das Zürich vnd Bern, als die de facto einen treffenlichen Vortheil vff vns gemacht vnd behauptet, so liechtlich in das formalische armistitium condescendieren werden."

(Solothurner Kantonsarchiv, Actenband: Thurgauische Friedenshandlung de anno 1656.).

24. Zürich an Bern vom 21. (11. a. K.) Januar 1656.

Vnßer fründtlich willig Dienst ꝛc.

Vß Üwer vnßerer V. L. A. E. beliebtem vom 8. diß habend wir sehr befröuwlich verstanden, daß Herr General von Ehrlach mit syner ansehenlichen Macht genugsam beordert zu trostlicher cooperation vnd müglichster diversion vnßere gemeine Feyend beträffent; der Allerhöchste wolle syn vorhaben gnediglich segnen vnd vns sambtlich alle Hertzlich gewünschte gedeyliche success vätterlich verlyhen. Was demnach die Fridenstractaten belanget, da es vmb dieselben zethund vnd etwas an vns die Oberkeiten von den 5 Jüngeren Orthen solte gelangen, ist deßhalber üwere mehrere erklerung vns auch nit entgegen, daß namblich den generaliteten im Feld mit Ihrer hierzu ouch sonderbar uß vnßeren Rathsmitlen verordneten solte remittiert vnd überlaßen werden, vff vnßer der Oberkeiten ratification dieselben anzuheben vnd zu beschliessen; findent ouch dem gmeinen Evangel. weßen hochersprießlich, daß wir in allwäg fehrner in höchstem Vertruwen einanderen alle sachen communicieren vnd deß Fridens halber ie ein Statt sich uf die ander referieren vnd absünderlich nichts handlen solle, alß wir hiemit vns darzu in Eydt- vnd Religionsgnößischer Wolmeinung wollend anerbotten vnd üch vnßer V. L. A. E. vmb glychmessige Vertruwlichkeit dienstfründtlich gebätten haben. Benebents habend Ihr Vnßer V. L. A. E. uß byligender copijs ouch in mehrerem zuersehen, was vnßer L. E. von Glarus Evangel. Religion von Lucern vnd anderen Orthen Ihrer Neutralitet halber empfangen, Irer Catholisch genanter MitLandtlüthen halber ein glyches begährende. Darüber beliebe üch vnßeren V. L. A. E. vns ouch Üwer fürsichtiges gutachten zeüberßenden, dann wir allein mit vnßerer erklerung vns nit vorschießen wollen, sonder Sy antwortlich verständiget, wyl Ihr ebenmessig würklich im Feld vnd deßhalber Vwere beliebende mitstimmung nothwendig, habend wir Ihr begähren ouch gebührlich an Vch gelangen lassen, Immitelst were vns lieb, ouch parte zehaben, übriger Catholisch genanter Orten erklärung solch Ihre Neutralitet betreffend. Im übrigen stehet es Gott lob vmb vnßere Völkher aller Orthen nach wol, vnd hat sich Hr. Commandant vnd die Statt Costantz vff vnßere Synceration ouch gar fründtlich aller guten gegenfründtschafft erklert vnd versichert, daß Sy gnedigst- vnd gemessnen befelch, der Erbeinung by gegenwürtiger conjunctur das wenigst nit zuwider zehandlen. Vnd wyln vnßer Eydtgn. der Vßeren Roden Appenzell vnd die Stadt St. Gallen bis anhero sich nit movirt, tentiert H. Abt von St. Gallen ouch nichts widriges, anders daß Er die Orth by Rapperschwyl vnd der enden mit proviant vnd munition müglicheſt versehen thut; vnd solle mit nammen ouch der Stattfahnen von Lucern sich disser Orthen befinden, denen glychwoln die Vnßeren mit Gottes fehrnerer gnediger hilff mit guter resolution wyter bestmüglicheſt begegnen werdent. Vnßere verhoffende ehiste communication an der Rüß wirt ohnzwyfenlich erfröuwlichen success mitbringen. Darumb wir den lieben Gott demütig pitend vnd vns sambtlich syner Allmacht wol empfellend. Dat. den 11. Januarij A° 1656.

(Staatsarchiv Bern, Allgem. Eidtgnößische Bücher, Religionsgeschäft Bd. 1.).

25. Unter'm 30. Januar 1656 schreibt Lucern an Solothurn:

Üch Vnseren G. L. A. E. wird durch üweren letst allhie gehabten Löuffersbotten ein Briefflin vß dem geheimben Alphabet formiert zuokommen syn mit kurtzem Begriff, waß für ein Rambhaffter Sig vns am nechst verschinnen Montag von der Güette deß Allmechtigen Gottes vnnd seiner glorwürdigsten Muotter vnnd allzeit Junkfrauwen Mariæ Vorpitt zuo Vilmergen in den Fryen Empteren wider die Bernisch Erlachische Völker mitgetheilt worden, welcher Niderlag zwar Ihrer syts daß gmeine Volck in großen schreken gesetzt; Ist aber Beinebens nit zuo zwiflen, der gegentheill werde solchen erlidtnen schaden an Volck vnd anderem, so sy dahinden gelassen, mit allem gwalt rächen vnd reuangieren wollen, gestalten die angstalten hierzuo sich schon erzeigend vnd harfür thuondt, weil allerhand Sammellplätz de novo assigniert vnd bereits der andere Vßzug vffgemahnet worden, auch Ire Hauptdisegno dahin gehn wird, den gantzen last vff Vns zuorichten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wollent derowegen Üch nachmahlen wie schon zum anderen old dritten mahl beschechen vffs höchste, instendigste vnd aller-Crefftigste gebeten, wie auch in Chrafft vnsers zuosammenhabenden guldenen Pundts by trüwen, Ehren vnd Eyden gemahnet haben, vns, alß die wir mit disem starken Byend nunmehr in offner ruptur begriffen, nit zuo verlassen, sonder Üch würklich in die Währ begeben vnd vnß vor gefahr durch üweren dapfferen vnd ylenden Zuozug Eidtgnossisch vnd Brüederlich redten helffen vnd sonderlich etwan an einem bequemen üch bekanten Ohrt durchzuoschlagen bedacht sein, daß vnsere Waaffen zuosammen stossen vnd sich zuo vnserem Beider syts nutz vnd Heill coniungieren könnent. Ein gleiches wollend Ihr ohnbeschwert in höchster yl nach Fryburg langen laßen vnd sye zue glychen effecten anglegentlichst pitten vnd exhortieren; so wird verhoffentlich der güettig vnd barmhertzige Gott zuo redtung seines Lobs, Ehr, Glorj vnd Allerheiligsten Nammens vom Himmell herab durch seiner Übergebenedyten Jungkfröwlichen Muodter Mariæ Vorpitt vnsere Waffen segnen vnd derselben Würkungen durchuß siegreich vßführen.

(Solothurner Kantonsarchiv, Acten: Schreiben von Lucern ab Aº 1655—1661, Bd. 11.).

26. Schreiben Solothurns an Freiburg, d. d. 1. Februar 1656.

Ewer vnßer g. L. E. M. vnnd w. B. geliebter Mittrath, Herr von Turny, wirdt zweiffels frey Üch in relatione mit mehrerm angebracht, neben deme auch aus dem Ihme participirten geheimen Bericht von Lucern naher getrewlich verständiget haben, in was terminis sich ietziger läüffen Beschaffenheit aller Orthen Befinden thun. In deme aber wir verhofft, man wurde durch Ewer vnnd übriger löblicher Schidorthen interposition Bey Zürich vnnd Bern sonderlich vff die authentische deren von Schweitz gethaner schrifftliche declaration, mehr weder Beschicht, etwas guts außrichten, So hört man aber in der Nachbarschafft einen schlechten willen zum Friden oder Anstandt der waffen, sonder allein, wie sie Ihre ganze Macht zusammen ziehen vnd den erlittenen schaden reuangieren Können. Alldieweillen dan Ihr vnßer g. L. E. M. vnnd w. B. aus der Copeylichen Beylag vmbständlich zuersehen, mit was ernst ein löbliche Stadt Lucern Euch vnnd vns vmb Hülff vnnd würcklichen Zuzug vermahnen, So Beliebe Üch, vns Bey Zeigern categorice zuuerständigen, was Willens vnnd meinung Ihr seyent, auch ob Üch gethan seye, Üwere Völckher mit den vnßerigen zu coniungirn, vnnd an welchem Paß oder in was anZahl solches Beschehen Könne. In Erwarttung Ewer ohnfelbar beschribenen Antwort Thun Üch Gottes obhuet neben der Villmögenden vorbitt Mariæ von Herzen empfehlen. Datum 1. Februarij Aº 1656. (Kantonsarchiv Freiburg, Correspondenz mit Solothurn).

27. Solothurn an Freiburg, den 2. Februar 1656.

Wir setzen in Keinen Zweyffel, Ihr vnser g. L. E. M. vnnd w. B. werdent vnsere Beyde, so wohl daß gestrige Alls heütiges, schryben empfangen vnnd däraus mit mehrerm verstanden haben, Warumb es nun mehr Zue thuen vnnd daß die Jetzige Laüff erfordern, sich in Vertrawen vnnd categorice gegen ein andern zue declarirn; zue Disem end thun üch vnsern g. L. E. M. vnnd w. B. Hiebey ligendt widerumb ein abschrifft der geheimen abredung über schidhen vnndt nochmahlen Eydgnosisch ersuechen, weillen von vnsern allerseits g. L. E. M. vnnd wohluertrawte Brüedern der Stadt Lucern Üch participirter masen die mahnung gantz ernsthafft Beschehen, daß Ihr eüch doch eines endlichen entschließen vnnd Bey Zeigern vnnß offenhertzig Ewere Resolution über obbedeüte Conferentz vnnd mahnung entdechen wollend, vnsere anstalt darnach wisend anzurichten. In Erwartung derselben ohnfelbarlich Bey Zeigern thuen eüch vnsere g. L. E. M. vnnd w. B. durch Mariä vorbitt dem Göttlichen Gnadenschirm von Hertzen empfehlen. Datum den 2. Februarij Aº 1656 vmb 6 Vhren Abents. (Kantonsarchiv Freiburg, Correspondenz mit Solothuru).

28. Geheime Verabredung zwischen Solothurn vnd Freiburg.

Allerliebste Brüeder.

Wir haben vnnß allhie in der geheimbten Conferentz mit Ewern Herrn Ehrndeputierten Zwar auff Ewerr approbation verglichen, Im fahl die Catholische orth (weillen Zürich vnnd Bern allenweil starckh armirn, auch Ewere vnnd Vnsere gesanten gefarlicher weys amusirn oder auffhalten) vnns beide Stätt vmb Hilff mahnen, daß Ihr ein Corpus von 3000 Man vnnd wir von 2000 richten, auch in die 1000 werben wollen, Wan Ihr gerueheten, den halben theill

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an gelt darzue zu contribuirn; Alß dan Könten vnsere Beide Corpora an einem dem H. von Turny geheimben Bekanten Paß sich coniungirn, hernacher zue Lucern stoßen vnnd mit der Armee, mit Gottes Hilff, etwas Löbliches præstirn. Den Andern Februarij A° 1656. (Kantonsarchiv Freiburg, Correspondenz mit Solothurn).

29. Mit Schreiben vom 3. Februar mahnt Freiburg die beiden Hauptleute Weck und Weber, mit ihren zwei Compagnieen aus dem Dienste der Republik Genua schleunig zurükzukehren, weil die Gefahr eines allgemeinen Krieges in der Eidgenossenschaft groß sei. Die Mahnung geschah bei Ehr, Eid und dem Vaterland schuldigen Pflichten. Sie sollen den Weg direct nach Altorf nehmen, um sich dort mit den katholischen Eidgenossen zu verbinden. Dann sollen sie, die beiden Hauptleute, in Kraft der mitfolgenden Credenzialien die Republik inständig ersuchen, die Reise zu befördern und auch von ihrem eigenen Volk zu ihnen stoßen zu lassen. Nach beendigtem Krieg können sie wieder in den gegenwärtigen Dienst zurükkehren. (Kantonsarchiv Freiburg, Missivenbuch Bd. 42.).

30. Schreiben Freiburgs an Solothurn, d. d. 3. Februar 1656.

Wir haben bißhäro durch Vnsere deputierte in Savoy, Burgundt vndt Walliß, wie solcheß vnß von der Catholischen Tagsazung In nammen der gesambten Catholischen Orten zueuerrichten vberlassen worden, Ihren Secours sowohl von der Pündtnuß alß deß mitlauffenden gmeinen Interesses wegen ernstig Sollicitiert, aber bißhäro ohnansehen vnser Stätten kostbarlichen Handlungen dahin nit gelangen mögen, daß souill vor der ruptur empfangen schrifftliche Vertröstungen ietz in der Noth in daß werkh mögen gebracht werden. Wir arbeiten gleichwohlen noch starkh die Sachen vff daß Vfferst zu befürderen, haben auch vß üwern vorigen schryben vnd der Relation vnserer by Vch V. G. L. A. E. M. vnd W. V. gewesten H. Ehrengesandten vernommen, wessen Ihr üch mit der angenommenen Neutralitet erlüttert, vnd durch dißes eweres letste freündt-eidgnossische schryben wie Ihr die coniunction vnserer vnd vwerer Völckhern ansehen wöltend. Da wir nun die Beschaffenheit von gemelten vnseren ehrengesandten vernommen, tragen wir ein großes Bedenkhen, wie wir so leichtlich durchschlagen vnd, so der repass abgeschnitten wurde, die Mittel vnß dargestellt wurdend, durch welche vnsere Völkher, so von vnß abgesönderet wären, subsistieren möchtend. Wir wöllen gleichwohlen den sachen mit mehrerem nachdenkhen, entzwischen vnß in völlige Verfaßung stellen vnd vff die Widerkhunfft vnsers H. gesandten erwarten, vnß demnach endtlich zue entschliessen. Gott wölle vnß mit seiner Allmacht beschützen.

31. Solothurn an Freiburg, d. d. 8. Februar 1656.

Nach dem wir vor acht Tagen einen eignen Läuffer hattenn abgeschickt, vmb Zuerfahren, was doch die Vrsach sein möchte der H. Ehrngesandten so langen außpleibens, Ist derselb Pott erst widerumb Zurück angelangt; der Bringt dis Beygeschloßen Pacquet mit sich; vnnd weilln wir nit Zweiffien, es werde der Herr von der Weidt Ewer vnßer g. L. E. M. vnnd w. V. Ehrndeputirter Eüch der gantzen bißherigen verrichtung halb vmbständtlich parte geben, Alß haben Dißmahlen Vnnöthig geachtet, Eüch Copias Zuertheilen von dem, so die Vnßerigen Vns zugeschriben. Was dan Eüwere letst gethane declaration anbelangt, laßen wir vns damit Benüegen, vnnd ziehen wir ein zimblich starck Corpus von etlich Taußent Man würcklich zusamen, an den Grentzen vff vnßerer allerseits g. L. E. ꝛc. der Stadt Lucern fernere Mahnung Vnnd disposition Zuwarten. Der getrewe Gott wolle aller Catholischen defension vnnd Rettungs-werck weiter prosperirn, durch das werthe vorbitt seiner glorwürdigsten Vnnd Vbergebenedeyten Mutter Mariæ gnedigst beglücken. Datum 8. Februarij A° 1656 Abents vmb 6 Vhren. (Kantonsarchiv Freiburg, Corresp. mit Solothurn).

32. Unter Verdankung der den beiden freiburgischen Abgeordneten Reinold und Python erwiesenen Ehren ersucht Freiburg mit Schreiben vom 14. Februar 1656 den Markgrafen von Lullin, „daß er in solch wolmeinender affection vnd kräfftigen officiis gegen vnß noch fürbaß continuiren wölle, damit wir durch höchst ermelt Ihr Königl. Durchlaucht Seccurs vnd Hilff, im Fahl der by jetzt haltender badischen conferentz Fridensschluß vnfruchtbarlich ablauffen wurde, vnß wider der Vncatholischen Waffen schützen vnd retten mögend." (Kantonsarchiv Freiburg, Missivenbuch Nro. 42).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

33. Am 16. Februar (*hora undecima noctis*) 1656 schreibt die solothurnische Deputatschaft aus Baden an ihre Obern u. a.: „Der Stillstandt, wiewol mit großer müehe, ist von den Partheyen biß vff Sontag abent Sechs Vhren begehrt, doch nit völlig erhalten. Man kan bey so gestalten sachen nichts eigentlich wissen noch erfahren, Ob interim der Project (des friedens) oder dessen modification möge placidirt oder verworffen werden; ist vns sicherlich leidt, daß E. G. kein beßere oder versicherte Zeitung Deßwegen überschreiben können; es muß aber biß morgen die Handlung zum endt gebracht oder zerschlagen werden. Die H. Ehrengesandten löbl. Statt Lucern haben nach mittag mit vns à parte auch in bestem Vertrawen conferirt, beklagen sich hoch ab der Ländern halstarrigkeit, welche schlechten appetit zum friden vnd zum Krieg größern Lust haben, nicht betrachtende den Vortheil, dardurch die Catholische dißmalen mit reputation vnd Ehren aus der sach kommen vnd den Protestierenden einen zimblichen Nachklang auffburden können." — Ferner heißt es in diesem Schreiben: „H. Baron de Gresy, welcher vns expressé in sein Losament beruffen lassen, hat mit einem weitleüffigen Discurs Ihrer Königl. Durchl. benevolentz gegen dem Cathol. Standt herausgestrichen vnd versichert, wo die Protestierenden den Friden ausschlagen, daß Ihr Durchlt. alle hülff an Volck schiken, doch noch lieber sehen wolten, wan die Eidtgnossen die Waffen niderlegen vnd Ihre differentien ohne weiters blutvergießen austragen thäten. Vnser H. Ambassador handelt bis dato mit schlechtem nutz, sonder scheint, daß die orth mehr widerwillen als satisfaction haben, auch Ihme schlechten Dank wissen. Er ist noch nit weder vor den Schidorthen noch in offentlicher Session erschinnen vnd soll sein vorhabende proposition anders nichts alß complimenten sein; were beßer vnd angenehmer, wan Er denjenigen Orthen, so die Pündtnuß eingangen, mit dem vollen Seckel alß lähren Wortten zustunde; es ist aber jens bey Ihm ein hartter Zahn vnd bis letst by der andern ein schlechter Dankpfenning."

(Kantonsarchiv Solothurn, Actenband: Thurgauische Friedenshandlung de A° 1656).

34. Am 17. Februar (10 Uhr in der Nacht) schreiben die Solothurner Gesandten, H. Friedrich Stocker und Stadtschreiber Franz Hafner, an ihre Obern von Baden aus: Vorige Handlung hat sich von morgen an biß nach mittag gegen Eins verzogen; vmb 3 Vhren sindt wir abermaln in die Session gangen vnd starck gearbeitet, die in der duplic befindende discrepantz zuuergleichen. Alß aber wir den 5 Orthen vnßere der Vninteressierten meinung vnd erleüterung widerumb vortragen vnd sie von des gemeinen besten wegen angelegenlich pitten lassen, die Sach nit allzuhoch zu spannen, sondern dem gegentheil, welcher in andern Puncten zu cedirn nit ungeneigt seye, auch etwas nachzusehen, Insonderheit, wo man des Punctens mit nemmung des Rechten vermög vnßers beütigen Projects des einen wurde, Zürich vnd Bern den Freyzug nachgeben, die Völcker licencirn vnd abfüehren, die eingenommene Pläz, Örther ꝛc. völlig restituirn, ja sich dahin verstehen wollen, alle übrige Puncten durch die Mediatores eröttern zu laßen. Es findt aber (außerhalb Lucern, so gantz moderat in aller Verhandlung) bey dißen leüten die Vernunfft vnd bescheidenheit kein plaz vnd haben alßo für dißen abent mit Vnwillen auch vnuerrichter sach abziehen müeßen. Gott wolle Ihnen durch die Nacht beßere consilia eingeben vnd nit gestatten, daß der friden, welcher albereit weit gebracht, widerumb zerschlagen werde. Ich glaube schwehrlich, daß man zu einer andern Zeit mit mehrer reputation als ietz den friden von den Protestierenden erhalten, villicht aber Gott erzörnen könnte, das Glückrad vmbzuwenden, so derselb gnedigst zuuerhüeten geruhe. (Kantonsarchiv Solothurn, Thurgauische Friedenshandlung de A° 1656).

35. Am 18. Februar (8. a. K.) schreibt Bern an Basel: Wir sind in den gutten zuversichtlichen Gedanken gestanden, es wurdind die obhandenen Fridenstractaten vmb widerauffricht- vnd erhaltung deß erwünschten rhuwstandts vnsers Allgemeinen wärten Lieben Vatterlandts nach vnserer eüßerst obgefaßten Begird vnd obgelegnen guttmütigen neigung einen solchen Effect vnd nachtruk mit sich gebracht haben, daß alle weitere gefärligkeiten vß dem weg geraumbt wurdind. Wann aber wir vß deß gegentheils vilfaltigem aufzeüchen vnd allerhand gefarlichem Beginnen klarlich abnemmen mögend, daß demselbigen zu einichem friden nit ernst, sonders in dem vnzweifenlichen Vorhaben begryffen sey, nach müglichsten Dingen Iren eüßersten Vortheil zesuechen, sich deßselbigen zu vnßer vnd deß allgemeinen Euangelischen wesens eüßerst feindtseliger mehreren Beschimpf- vnd gwalthätiger angreiffung mit aller macht zegebrauchen, Alß habend wir bey so gestellten Dingen üch vnser G. L. E. vnd R. vermög vnd in krafft der zusammenhabenden Pündten hiemit bey üweren Ehren vnd Eyden ansinnen vnd ermahnen wöllen, Maßen wir üch hiemit in bester Form vnd krafft diß Briefs ansinnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd ermahnen thund, nit allein üwere Mannliche Hilff vnd dapferen beysprung in stündtlicher Bereitschafft zehalten, sonder auch mit aller üwer hilff vnd macht vff erstes ervorderen vns Pundts-, Eidt- vnd Religionsgnoßisch zuzezeuchen, wie denn wir hieran an üwer vnßrer G. L. E. vnd R. willfehrigkeit nit zweiflend.

(Kantonsarchiv Baselstadt, Acten: Gemeine Eidgenossenschaft, Tr. E, i.).

36. Schreiben an Solothurn vom 19. Februar 1656.

Hochgeachte Gnedige Herren Obern vnd Vätter.

Es hat sich gestern Vor mittag Vnßere negotiation ansehen laßen, alß Wolte Himmel vnd Erden contribuirn, damit der liebe Friden Widerbracht Vnd alle interessirte löbl. Orth zu einer præliminar-Versöhnung verleittet werden, gestalten Vnßere auffgeßezten Puncten von seiten der Cathol. Orthen ohn einiche contradiction beliebt Worden. In diße Hoffnung vnd gänzlichem Versehen haben Wir den Auffsaz nach mittag gleichfalls den Protestierenden zucommunicirn Vermeint, es haben aber die 5 Orth gegen abent abermals solche difficulteten eingestrewt, daß niemand anderst daraus schliessen Können, alß müeße die Ruptur ohnzweiffenlich erfolgen. Wir hatten aber am morgen den H. Burgermeister Wetstein proprio motu Verwahrnet, er Wolte post prandium Kein session halten, Weiln altem brauch nach die Geister von übriger Hiz zu den consilijs nit am besten disponirt Weren. Vnßere beysorg hat dis fahls nit fehl geschlagen, Wie obgehört. Darumben man Vmb 8 Vhren nachts vnverrichter Dingen von einandern abgeschiden. Gott der Herr aber, in deßen Handt die Herzen der Menschen sambt deren Anschläg stehen, hat endtlichen, nach villfaltiger angewendter müehe biß nach Vier Vhren abents ohn einiche discontinuation, auch mit stetigem hin- vnd Widerlauffen zu den Partheyen, das Gebett vnd Seüffzen Viller taussent Seelen erhört Vnd Gnad ertheilt, daß beygelegte Fridens Articul Von den Partheyen Vff ratification der allerseits Hohen ObrigKeiten angenommen Worden, theils der H. Ehrengesandten Von den löbl. interessirten Orthen reißen in der stundt Von hier ab, etliche naher Hauß, die andern aber zu den Armeen, Vmb selbigen die tractaten Vnd Erlängerung des stillstandts zu notificirn, Voraus aber Ihnen anzubefehlen, Daß sie alle feindtliche excursiones oder Thätlichkeiten einstellen sollen, so lang Vnd Vill, biß die Drey Puncten von den ObrigKeiten ratificirt, auch die schrifftliche Schein alhero Widerbracht seyen. Die gröste difficultät vnd woran es sich diße 2 Täg am meisten gestoßen, ist 1) Die restitution der Clöstern vnd andern eingenommenen Plätzen, Da Zürich vermeint, solche solte erst geschehen, Wie auch 2) die Demolierung der Schanzen, Wan alle obschwebende streittigkeiten durch das Recht oder güetigkeit eröttert Weren, Vnd daruor nit, Dan sonsten möchten nach beschehener execution die Cathol. Orth das Recht in Verlängerung ziehen oder sonst andere subterfugia suchen Wollen, Welches Ihnen von Zürich zu höchstem nachtheil gereichen, es Wurden dan die Orth Ihnen anderwerttige assecuration verschaffen. In Dißre perplexität haben ermelte löbl. 5 Cathol. Orth von selbsten den Vorschlag gethan (Deßen die Protestierenden sich bim wenigsten nit versehen) sintemal der Gegentheil die diffidentz vnd mißtrawen gegen Ihnen trage, ob ßolten ßie Wegen des Rechten einiche Verlängerung suchen, so were diß Ihre meinung, daß in dem fahl ein oder die andere Parthey gefahrliche Auffzüg causirten, so solten die 5 löbl. Schidort Die Jenig gefehrd brauchende parthey authoritatiué dahin anhalten, dem begehrenden theil das Recht ohne Vmbzug zugestehen, Maßen Ewer gnaden aus der Beylag alles Weitleüffiger Vernemmen Werden. Nun ligt es anjezo daran, ob E. gn. Vns hierzu legitimirn Vnd einen schrifftlichen Schein ertheillen Wolten, daß ßie wie andere Schidorth Ihren consens hierzu geben, so Wirdt, Wans Gott geliebt, nach zurückKunfft der H. Ehrengesandten von den löbl. interessirten Ohrten das Werck völlig beschloßen, Die Säz zum güet- old Rechtlichen Außtrag ernambßet, Die Völcker allerseits abgefüehrt, die Pläz ꝛc. restituirt, die Schanzen ꝛc. geschlißen, ein ordentliches Jnstrumentum pacis auffgerichtet, das Recht geöffnet Vnd alßo endtlichen alles mißtrawen auffgehebt, die EinigKeit restabilirt vnd das geliebte Vatterland in den Vorigen Ruhestandt geßezt. Jst hierumb Vonnöthen, daß das Gebett, Wie bißher, eyfferigst continuirt Werde ꝛc. Raptim 19. Februarii A° 1656. Nachts Vmb 9 Vhren.

E. gn.

Dienstwillig gehorsame Mitrath vnd Diener:
JFriedrich Stocker, Seckelmeister.
Frantz Haffner, Stattschreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

P. S. Wir Werden neben Übriger löbl. Schidorthen H. Ehrengesandten alhie Verpleiben Vnd der Vninteressirten Zurückkunfft erwarten, so biß Zinstag oder Mittwochen beschehen möchte, Pitten E. gn. Sie geruhen Vns entzwüschen den begehrten Schein zukommen zu laßen ꝛc. Interim Können E. gn. nichts berichten, so bald aber der Partheyen resolution einlangt vnd die tractaten an hands genommen, Wollen Wir nit ermangeln, E. gn. Wie bißher schuldiger pflicht nach zu aduisirn.

(Solothurner Kantonsarchiv, Actenband „Thurgauische Friedenshandlung de A° 1656").

37. Auszug aus einem Schreiben der Solothurner Gesandten zu Baden an ihre Obern, d. d. 20. Februar 1656.

„. . . Heut Sontag, alß Wir aus der Kirchen Widerumb in Vnßer Losament gangen, haben vns die annoch alhie verplibene H. Ehrengesandten von den Catholischen Orthen zu sich beruffen Vnd alda ein Schreiben abgelesen, Waßmaßen die Züricher am letst vergangnen Freytag den 18. hujus vmb acht Vhren morgens in Wehrendem Stillstandt die Statt Arben am Bodensee, Ihr Frstl. gn. H. Bischouen zu Constantz biß an das Malefiz gehörig, eingenommen vnd mit Volck besetzt, Welches abermaln bey gedachten 5 Orthen ein solche alteration erweckt, daß sie vor Vnßer ankunfft schon den anschlag gemacht hetten, die H. Deputirten von Zürich, Bern vnd Schaffhußen alhie in Baden zuuerarrestieren; es ist aber Vff Wolmeinendes erinnern diße gegebene Ordre Wider abgestelt, auch von denen von Zürich die parole gegeben Worden, Weiln die Officierer solches vor vnd ehe die prolongation des Stillstandts Ihnen notificirt verbracht, daß die euacuation fürderlich erfolgen solle; Darüber man sich ersättigen laßen Der allmechtige Wolle des böszen Geists arglistige machinationes, deren schier stündtlich vnzehlig Wider den Friden auff die baan Kommen, gnedigst zu nicht machen vnd das angefangene Werck völlig zum endt Verleitten. Datum Baden den 20. Februarij A° 1656.

E. gn.

Dienstwillig gehorsame Mitrath vnd Diener:
J. Friderich Stocker, Seckellmeister.
Frantz Haffner, Statschreiber."

(Solothurner Kantonsarchiv, „Thurgauische Friedenshandlung de A° 1656").

38. In einem Schreiben an seine Gesandten zu Baden vom 22. Februar 1656 meint Freiburg:

„Vß üwerm schreiben, insonderheit aber dessen sub dato 19. huius vnd darin gefügten copylichen einschlus dessen, so die H. Gesandten lobl. Schidorten in der fridenshandlung zwischen den Acht ersten Orten vffgesetzt vnd von den intéressierten theillen vff dero Oberkheiten ratification hin angenommen worden, haben wir üweren sondern flyß vnd grosse müehwaltung, so Ihr zu disem träffen werck angewendt, gnugsamblich erkhenen mögen. Nun erwindt dis geschäfft fürnembsich an dem zu wissen, ob die fünff lobl. Catholische Ort, alß die einte haubtparthy, die sachen, wie sie vffgesetzt sind, vnd placidieren wöllen. Thund sie es guttheißen, khönen vnd sollen wir es nit hinderen, ohne gefahr den gantzen krieglast über vns zuzüchen; Sonsten haben etliche vnder vns vermeint, es syend darin vill captionen verborgen vnd werde darmit der guldin Pundt zum Theil gestürtzt. Wylen aber hinder den 5 Orten vill erfarne, gelehrte, hochqualificierte Herren sind, wan darin etwas gefahrlichs sein soll, werden Sie es gnugsamblich penetrieren vnd ergründen vnd demnach ihre resolutiones wissen abzefassen." — Und in einem P. S. zu diesem Schreiben heißt es: „Vwer Instruction gemäß, wo ein friden gemacht wurde, werden Ihr alle 13 Ort darin comprehendieren vnd begryffen vnd den Friden auch beständig vnd ewiglich limitieren." (Missivenbuch Nro. 42 im Freib. Kantonsarchiv).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

39. Auszug aus einem Schreiben der Solothurner Gesandten zu Baden an ihre Obern, vom 23. Febr. 1656, um Mittag.

„. . . Heüt den 22. hat H. Statthalter Meyer von Lucern, Welcher alhie Verpliben, Vns in sein Losament beruffen, alwo sich schon die Herren Von Freiburg eingefunden. Darauff H. Haubtm. Alfons Sonnenberg, so Vff der post von Lucern zuruck Kommen, Vns referirt, Waßmaßen Räth Vnd Hundert, auch die Burger von der Gmeind, sich in dem auffgestelten Fridens proiect ersehen vnd alle 3 Puncten beliebet; Allein Wolten sie von vns in Vertrawen wegen der prætendirenden KriegsKösten vnßere Sentimenti Vernemmen ꝛc. vnd hetten Räth vnd Hundert, auch die Burger, sich endtlich resoluirt, daß sie den Kosten in Kein Rechtsaz Wolten Kommen laßen, sonder selbigen Voraus haben oder mit den Waaffen suchen ꝛc. Warüber Wir gedachten H. Abgesandten von Lucern mündtlich (dan Wir es Ihnen begehrter maßen schrifftlich zuzustellen rundt abgeschlagen) folgender gestalt ex abrupto Vnßere rationes vnd bedencken eröffnet: 1. Komme vns diße so strenge deliberation vnd resolution einer Statt Lucern etwas frembd vor, in deme sie Vnßern Project angenommen vnd aber aniezo stracks darwider handeln, Weiln in selbigen heiter stehet, daß alle Vnd Jede obschwebende streittigKeiten (außerhalb der Religion, Landsherrliche Obrigkeit, Judicatur vnd Freyzug) entweders durch die Partheyen selbst oder die Arbitros vnd ernambsende Säz güet- old Rechtlich sollen außgesprochen vnd eröttert Werden. 2. Wurde es bey den löbl. Schidorthen vnd ganzer Welt ein selzames ansehen gewinnen, daß sie von Lucern bißhero wegen Ihrer erhaltenen Victorij sich gantz moderaté vnd bescheidenlich erzeigt, nunmehr aber der Kösten halb die Wehr ergreiffen Vnd den Krieg, deßen außgang gefahr-, miß-, enderlich vnd zweiffelhafftig, fortsezen solten. 3. Were Vernünfftig zubeobachten, daß sie niemaln Vff ein andere Zeit mit größerer Reputation vnd Ehren, alß iez den Friden machen Köntten. 4. Hetten sie doch anfangs Vns gebetten Vnd Ihnen dis allein ob- oder angelegen sein laßen, damit die Völcker allerseits aus dem Feld möchten abgefüehrt Vnd Ihnen der schwehre darübergehende Kosten ab dem Halß genommen Werden. Solten sie dan 5. dem Verlaut nach erst von newen Dingen sich mit allerhand Welschem Vnnüzen Volck, sonderlich Banditen, Wollen stärcken, Were hierdurch Ihr begehrter intent bey Weitem nit erlangt, sonder sie Wurden je länger je mehr in größern Kosten geworffen. Neben dem 6. Wol zuconsiderirn, es möchte das Land von dergleichen gesellen spolijrt, Vill vnschuldig blut vergoßen, die Vnderthanen verderbt vnd letstlich die sach schwehrlich dahin gerichtet Werden, das liebe Vatterlandt Von so bößem Saamen Wider zureinigen. Endtlich Vnd zum 7. seye zubesorgen, Weiln der Allmächtige Gott Ihnen gegenwürttig schöne mittel zu einem beharr- vnd nuzlichen Friden an die handt gibt, es möchte derselb billich erzörnet Werden, Den Segen vnd glück entziehen vnd ein solchen Mißstreich Versezen, daß die Religion, Freyheit vnd die gantze Eidtgnoschafft in die eüßerste gefahr Vndergang Vnd Verderben leichtlich Könne gestürzt Werden. Diße vorerzehlte gutmeinende gedancken haben Wir die H. Lucernische Ehrengesandten alles ernsts hinwiderumb gebetten, Ihren Herren vnd Obern, auch Übrigen 4 löbl. Catholischen Orthen zueüberbringen Vnd nach erheblichKeit der sachen bewandtnus zuremonstrirn."

(Solothurner Kantonsarchiv, Actenband „Thurgauische Friedenshandlung de A° 1656").

40. Auszug aus einem Schreiben derselben an dieselben vom 25. Febr. 1656.

„. . . Das Haubtwesen betreffend, Gnedige Herrn, Können E. gn. für dißmaln nichts grundtlichs zuschreiben, sintemaln die H. Gesandten von den Ländern noch nicht Wider alhie angelangt, man ist aber Ihrer stündtlich gewärttig; Wolle Gott, daß sie nur mit guter resolution ankommen. Die H. von Lucern haben alle Præliminar-Puncten Durchaus placidirt vnd sich vff vnßere vor dißem E. gn. angedeüte rationes begeben, der Vmköstен halb noch etwas inzuhaltten vnd das Recht hierüber Waltten zulaßen, so das Werck Verhoffentlich facilitirn vnd beschleunigen Wirdt. Jnterim Kommen aller orthen her schier augenblicklich große Klägden von den Partheyen ein, daß bald ein, bald der ander theil den stillstandt Wenig obsernirn, sonders allerhand Hostilitäten gegen einandern exercirn, auch zubesorgen ist, Wo die abfüehrung der

Völcker allerseits nit bald erfolgt, es nochmaln vnd leichtlich zu einer Haubtaction Kommen vnd alßo in den Friden ein solch Loch geschrentzt, Welches so bald nit mehr reunijrt Werden möchte. Gott spare E. gn. lang gesund ꝛc. Datum Baden den 25. Februarij A° 1656, Hora 3 pomeridianæ.

E. gn.

Dienstwillige gehorsame Mitrath vnd Diener:
J. Friderich Stocker, Seckellmeister.
Frantz Haffner, Stattschriber.

P. S. Es Kommen wegen H. Obristen Zwehers heimbliche Verständtnus mit Zürich vnd Bern solche aduisen ein, daß Er seiner person vnd reputation halb in höchster gefahr stehet, vnd darumb Jhme gerathen, einen Abtritt zunemmen, Wie das Würcklich beschehen vnd Er de facto sich naher Jnspruck begeben ꝛc. Gott Wolle, daß die Warheit niemand verKürze ꝛc. Jst vns sehr leidt, aber Wan die Vff Jhn gefasste præsumption Wahr, so Weren seine actiones vnd deren Verdacht dem gantzen Vatterlandt gar zu schädlich ꝛc. Wir Wollen inaudita parte dis fahls Kein judicium fällen, sondern E. gn. nur Was hergehet aus schuldiger pflicht simpliciter parte geben ꝛc.

(Solothurner Kantonsarchiv, „Thurgauische Friedenshandlung de A° 1656").

41. Schreiben derselben vom 29. Februar 1656 an Solothurn.

Hochgeachte ꝛc. gnedige Herren Obern vnd Vätter.

Seith Vnßerm letsten vom 25. huius ist alhie nichts haubtsächliches vorgangen, alldieweiln die H. Ehrengesandten von den löbl. Catholischen Orthen erst gestern theils vff den abent spat Widerumb angelanget. Vorgestern den 26. ist Von Lucern Zeitung einKommen, Wie daß die Berner etlich taußent Man starck vff die Schantz zu Tschangnauw gegen dem Entlibuch (an welchem orth vff Bernischem territorio die Lucerner vor dem Stillstandt sich postiert) einen vnuersehenen angriff gethan, Vnd nach zweystündigem gefecht, doch mit Verlurst 50 todter der Jhrigen, die Lucerner, so allein 300 starck gewesen vnd nit mehr alß 3 Man Verlohren, abgetriben, Auch in der retirada biß naher Marbach Verfolgt vnd alda posten gefaßet, welches dan abermaln ein große alteration VerVrsachet, Daß Wo die Schidorth nit an beyde Partheyen mit Reden vnd Schreiben ernst-güetlich gesezt Were es sicher vmb den lieben Friden in Weitem Feld gestanden. Jn deme nun Wir der Hoffnung gelebt, es wurde das Wesen Widerumb pacificirt vnd gestillet sein, So beklagten sich gestern am morgen den 27. dis die von Zürich vnd Bern nit allein ab dem langen Außpleiben etlicher Cathol. Orthen, sondern auch daß die guarnison in dem Closter Wettingen schier angesichts ein Dorff vnd bey Königsfelden auch etliche häußer spolijrt vnd geplündert ꝛc. Man hatte Kaum beyde gedachte Stätt begüetiget vnd vernommen, daß dermaln einst aller Cathol. Orthen Ehrengesandte alhie ankommen, Was geschieht, eben in der stundt zwüschen 4 vnd 5 Vhren abents, alß die sambtliche Cathol. Orth in der session beysamen Waren, Kombt des H. LandtVogt Meyers Sohn Vff der Post Von Lucern mit bericht, Waßmaßen die Berner sich noch jmmerzu stärcken, etlicher Dörffer vnd Höffen vff dem Lucernischen bemächtigen, auch brennen vnd fängen thäten. Vff Welches Lucern vnd andere von den 5 Orthen dergestalt mit einer animosität außgebrochen, daß sie stracks sich zu pferdt setzen, dauon reitten, Drein schlagen vnd die Gesandten von Zürich vnd Bern in arrest nemmen, vns aber von Schidorthen gleichfalls alhie behalten Wollen. Zwahr haben Wir Jhnen hoch repræsentirt, Was diße Action für Vnheil causirn, die gantze Fridenshandlung (Welche doch ietz allein Vff Vorweißung der ObrigKeitlichen Declarationen bestunde) vmbstoßen, auch bey Vnßern allerseits gnedigen Herren vnd Obern seltzame gedancken erwecken Wurde, daß man nit ein so Kleine Zeit erwartten vnd gedult tragen möchte, biß bericht einlangt, Was die gestrigen an die interessirte abgangene Schreiben (darin sie den stillstandt zuhalten ermahnt Vnd Jeder sich vff sein territorium begeben solte) möchten Würcken, Wan sie die Cathol. die sach selbst gefürdert vnd nit so lang außgepliben, Were diß alles Vermitten gepliben ꝛc. Darüber Wir außgetretten, drey stundt vff die resolution mit höchster gedult auffgewarttet vnd endtlich zum bescheidt bekommen, Wo Zürich statt vnd Schloß Arben abtretten, Bern aber

sich zurück aus dem Entlibuch erheben, auch darumb assecuration vnd Bürgschafft Versprechen, Wolten sie am folgenden morgen, das ist vff heüt den 28., sich zusamen thuen, mit einandern mehrers deliberirn vnd Ihrer Herren vnd Obern Erklärung öffnen. Wiewohln nun die SchidOrth Ihnen replicirt, daß Arben dem eigentlichen Verlaut nach schon restituirt vnd durch den Project heiter versehen seye, daß alle vnd Jede occupirte Pläz, Örther ꝛc. samenthafft solten abgetretten vnd in alten standt gesezt Werden, so haben Wir iedoch ein mehrers für dißen abent bey Ihnen nit erhalten mögen ꝛc., Insonderheit Weiln Lucern in Ihrem Vorgemelten Schreiben beyde stätt Freiburg vnd Solothurn vmb hülff vnd assistentz gemahnet, Wir aber Ihnen angedeütet, daß Wir Von E. gn. Keinen befelch, sondern allein die Weren, den Friden zubefürdern vnd dem lieben Vatterlandt den vorigen Ruhe- vnd Wolstandt zu procurirn. Alß stehet bey E. gn. sich darüber zu resoluirn. Verhoffen Vmb 9 Vhren, so man vns bestimmet, Villicht beßern bescheidt alß gestern abents zuerhalten; Gott verleyhe sein Gnad. Nachdem wir obgedeüter maßen in guter Zuuersicht eines guten effects in die Session gangen, haben die H. Ehrengesandte von den 5 Cathol. Orthen an statt der Declaration über das Fridens Project Widerumb newe terminos einzusezen begehrt, hingegen Zürich vnd Bern bey dem Buchstäblichen Inhalt ohne Enderung zuuerpleiben, auch Ihrer Herren vnd Obern Erklärung schrifftlich vnd Versigelt zu übergeben begehrt, Wofern aber die 5 Orth andere Einstrewungen zethun Vnd von den newen terminis, sonderlich Wegen beuestigung der statt Rapperschweil, abzustehen nit gewillt, Köntten sie eben so wol den Project mit dergleichen sachen anspicken ꝛc. Welche alteration dan den gantzen Tag biß in die nacht gewährt vnd selbiger vnfruchtbarlich abgelauffen. Zwahr hat Lucern ein hohes mißfallen ab der Ländern procedere, so sie vns in vertrawlicher geheimer confidentz geklagt hetten, biß anher Ihrer Herren vnd Obern Jnstruction nit offenbaren dörffen, Wolten aber biß morn den 29. die Laruen (sindt formalia) entdecken, auch den 4 Orthen dergestalt zusprechen, daß sie sich der billichkeit nähern vnd zum Friden neigen oder endtlich hören müeßen, daß sie von Ihnen 4 Orthen vnd zu Vns den stätten stehen Wolten ꝛc. Dis ist, Was sich den 28. Verlauffen, morgen Wirdt es Wunderlich hergehen. Sonsten sollen E. gn. Wir nit Verhalten, Waßmaßen die Burger alhie gantz schwirig vnd lieber den Krieg alß den Friden haben Wollen; Darumb Wir nit allein von Geist- vnd Weltlichen Personen offentlich vff der Gaßen schandtliche AffterReden, so zu seiner zeit referirn Werden, hören müeßen, sondern laßen auch starcke betrohungen Vnßerer Personen halben gehen, alßo daß Wir, Wan der Friden nit beschloßen, in großer gefahr stehen, sonderlich Wan die Welsche guarnison Widerumb in die statt Kommen solte. Zwahr sindt Wir bereit vnßere Personen, Leib vnd Leben für das liebe Vatterland auffzuopffern, getrösten vns aber E. gn. Werden vns nit stecken laßen vnd Wo Was thätliches gegen Vns fürgenommen Vnßere Weib vnd Kinder bedencken. Verhoffen aber einen beßern der sachen außgang; dörffte Wol so bald Künfftigs etlichen Orthen Vrsach geben, die statt Baden nit mehr zu besuchen ꝛc. Es befindet sich alhie der Hochgelehrt vnd Weitbekannte Herr Pappus, Vicarius generalis, auch Thumbherr zu Constanz vnd Augspurg, Welcher expressé von Ihr Frstl. gdn. H. Nuncio Apostolico von Lucern alhar deputirt Worden, die Cathol. Orth zuermahnen, daß sie den Friden nit länger Verhindern, sondern Weiln die Hohe Landts ObrigKeit, Religion vnd Freyzug nunmehr von Zürich vnd Bern cedirt vnd in saluo seyen, den Schluß machen vnd nit alles Widerumb in höchste gefahr sezen thuen, Welches vns einen Trost vnd hoffnung macht, daß entweders diße hartneckige leüth sich der billichKeit bequemen oder aber Vermög E. gdn. Vns vor dißem Überschickten befelchs den abschlag einicher assistentz vnd hülff vernemmen müeßen. Sie verlaßen sich vff Ihr Vortheilig beschloßen Land vnd achten nit vmb ein haar, Wan schon die gantze Eidtgnoschafft darüber zu Trümmern gienge ꝛc. Jez gehen Wir den 29. Febr. vmb 7 vhren in die session. Alß nun die gestrigen Tags angedeüte disputation der newen elucidation Widerumb starck urgirt Worden, Vnnöthig E. gdn. damit lang auffzuhalten vnd zubehelligen, Jst endtlich durch Gottes gnedigen beystandt, auch starckes Zusprechen der löblichen Schidorthen das conclusum dahin gangen, daß die 5 Catholischen Orth sich erklärt, bey dem auffgesezten Project ohn einiche Enderung zuuerpleiben, Weiln man Ihnen hoffnung gemacht, daß man die von Ihnen begehrte Erleüterung, so Weit es der substantz des Projects Vnnachtheilig, in dem Fridens-Jnstrument gedencken vnd einsezen Wolle; darüber sie von den Schidorthen dessen einen Schein begehrt, zwahr nit aus mißtrawen, Wie sie sagen, sondern allein daß sie zu Ihrer entschuldigung etwas dem LandtVolck auffzulegen hetten, dan sie so starck befelcht vnd instruirt, daß sie ohne diße assecuration nichts eingehen Köntten. Welches Ihnen bewilliget, vnd Wirdt Ihnen der Schein nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ihrem begehren ertheilt Werden. So haben beyde Partheyen Wegen Verlängerung des stillstandts Ihre schrifftliche Versicherungs-Vrkundt außgewechselt, Welcher so lang bestehen vnd auffrichtig gehalten Werden solle, biß die streittige Vornembste Puncten zum Rechten gesezt sein; alßdan Wirdt man die Völcker allerseits abfüehren vnd beurlauben. Weiln nun Wegen des täglich darüber gehenden großen Kostens die partheyen müed, Wollen Wir verhoffen, daß solches in Wenig tagen geschehen vnd das Project völlig exeguirt Werden solle. Damit dan bey den Armeen nichts thätliches Vorgange, sindt deßwegen in aller eyl schreiben an alle Hohe Officierer vnd Commedanten im Feld spedirt Worden. E. gdn. Wollen Vns nit zu Vngut halten, daß Wir bey so gestalten Enderungen Kein eigenen Potten abferttigen dörffen; im Übrigen Werden Wir die überschickte Zwey Schreiben sambt der Matery den H. Ehrengesandten von Lucern nochmaln Vffs beste recommendirn vnd vns in E. gdn. beharrliche huld, nechst Göttlicher empfehlung vnd Mariæ Vorbitt, schuldgehorsamblich ergeben. Raptim Baden den 29. Februarij A° 1656, vmb 2 Vhren nach Mittag.

E. gdn.

Dienstwillig gehorsame Mitrath vnd Diener:

J. Friderich Stocker, Seckellmeister.

Frantz Haffner, Stattschreiber.

(Solothurner Kantonsarchiv, „Thurgauische Friedenshandlung de A° 1656").

42. Schreiben derselben an Solothurn vom 3. März 1656

Hochgeachte ꝛc. Gnedige Herrn Obern vnd Vätter.

Wan der Schiffman sich dem Port nähert vnd endtlich nach außgestandener großer gefahr glücklich in den Haffen lauffet hat er billiche Vrsach sich zu erfrewen; alßo Will es sich bey gegenwürttigen Fridens tractaten dermaln einst laßen ansehen, daß nach hinwegraumung viller schwehren difficultäten man schier den erwünschten scopum erreicht hette. E. gdn. Werden sich erinnern, mit Weitleüffigern Vmbständen aber aus Vnßerm Vorigen Schreiben, Sonderlich aber dem letstern sub dato den 29. Februarij, gnedig vernommen haben, Wie Villerhand obstacula sich ereügt Vnd durch Was Vnuersehene accidentia die gefaßte hoffnungen zu den handlungen stündtlich geendert, auch von tag zu tag remorirt Worden. Den Ersten Martij Ward Kein zweiffel mehr Übrig, daß nach einhändigung des iüngstangedeüten vnd von den 5 Cathol. Orthen begehrten Scheins man nit ohn einichen fernern Verzug zu den noch übrigen Puncten, sonderlich der Amnestia, fortschreitten Könnte. Alß aber derselb den Ländern proponirt, haben sie solche oppositiones, so gahr mit betröwung, fürgewendt, daß es vnmöglich scheine, es müeste nit allein die gantze handlung sich zerschlagen, sondern auch zu einer abermaligen Ruptur schädlich außbrechen. Insonderheit alterirte die sach noch hefftiger drey sonderbare nach einandern eingelangte Zeittungen aus dem Entlibuch, In denen vermeldet, Waßmaßen die Berner den zu Marchbach gefaßten Posten noch nit abgetretten, sondern des Pfarrherrn newen Speicher sambt etlichen haußern in brandt gesteckt hetten; es ist Vnmöglich, die animosität disser leüthen zubeschreiben, Weiln Ihre Wortt gleichsamb lauter feür vnd Donder gewesen; Vnd nachdem sie Vns abermaln Von dem morgen an biß vmb Ein Vhren nach mittag so Wol mit Ihren langsamen deliberationen alß boldern vnd pochen auffgehalten, auch Kurzumb von vns media compositionis erpreßen Wollen, haben Wir doch mit schwachrer müehe nur dis von Ihnen erhalten, daß man den Gegentheil auch anhören vnd durch ein nochmälig ernsthaffts Schreiben an Bern vnd General von Erlach die Abtrettung im Entlibuch Wider urgirn mögen, so auch beschehen, gegen abent, vnd haben beyde stätt Zürich vnd Bern vns, den Schydorthen, nach Inhalt des dritten Punctens im Project den Ausspruch oder mittel zu finden überlaßen. Den nechst darauff folgenden Tag, 2. Martij, hat man einen Ausschuz von den Cathol. Orthen fürbescheiden, Ihnen die importantz vnd Wichtigkeit Ihres vnerhörten procedere Wol vorgebildet vnd Sie inständig gebetten, Wolten doch vff ihrer meinung Wegen der Lowißern Abstraffung so starck nit beharren, ein Wenig gelt nit ansehen, sondern gedencken, daß die Zeit Kurz, die gefahr groß vnd der Kosten eines einzigen tags Weit höher steige, alß die Sum, mit welcher sie gedachte Lowißer zu belegen gedachten, sich belauffen Würde; Wir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wolten aber ein solch temperament zu papier sezen, daß die hochobrigKeitliche Reputation, authorität, respect, ansehen vnd das Mehr genugsamb müeße saluirt vnd dergleichen Vngehorsame durch einen schrifftlichen Receß so Wol gegen disseit alß Enetbürgischen gemeinen Vnderthanen præcauirt vnd verhüetet Werden. Darüber sie etwas acguiescirt vnd gebetten, Wir Wollten einen Project auffsetzen, so geschehen, Wie die Beylag außweißet. Heüt den 3. Martij alß man bey den interessirten Partheyen erstgedacht Concept fürgewyßen vnd sie zwahr allerhandt einzustrewen vermeint, ist doch endtlich, Gott seye ewiger vnd höchster Danck, daßelb durchaus in auffgesezter formb placidirt vnd angenommen Worden. Vff morndrigen tag Werden die Catholische Orth Ihre declarationen mit Zürich vnd Bern außwechslen vnd Ihre Säz ernambsen, damit sie vns biß dato vnd hiemit so Wol die tractaten alß die Abfüehrung der Völckern gehindert. Dißen abent Ward gutbefunden, præoccupando an die Völcker befelchend zuschreiben, daß sie sich euentualiter gerüst halten sollen, innerhalb 2 oder 3 tagen Wider naher hauß zu ziehen. Werden alßo eüßerst laborirn, damit der effectus erfolge. E. gdn. Werden sich schwehrlich imaginirn Können, Wie enderlich theils gemüeter Vff der Ländern seithen sindt; alle stundt, ja vast alle augenblick, suchen vnd finden sie newe Remoras entweders das FridensWerck totaliter zu stürzen oder doch Wenigst vns den stätten zu leidt solchermaßen zu retardirn, Vff daß sie vns zur Vngedult nöthigen vnd in desto größere Kösten täglich stürzen mögen. Grad in der stundt, zwüschen 6 vnd 7 Vhren abents, haben sie Widerumb auffbunden, ein newe Heby gefunden vnd vns anzeigen laßen, Sie Wollen vnd Können H. Burgermeistern Zieglern Von Schaffhußen für Keinen Satz annemmen, seyen Vill bälder gesinnt, vff morgenden tag von hinnen zuuerreißen. Sie muthen vns auch starck zu, Wir solten sie in dem offtangedeüten Schein versichern, daß die Sätz Männiglichen, so des Rechten vmb die in dißem Krieg entwehnte sachen begehren, Recht sprechen vnd halten thuen, Welches eben dem Puncto Amnestiæ schnurstracks zuwider laufft. Weiln nun casualiter ein Pott von E. gdn. Ambtman zu Gößgen ein paar stundt vor derofelben expressum an vns abgesendten Laüffersbotten, dem Kalchmatter, alhie angelangt, haben Wir den letsten alhie behalten vnd durch den Ersten dißen Verlauff in allen trewen gehorsamblich berichten vnd E. gdn. Vnderthänigen hohen Danck sagen sollen, daß Sie ab vnßern actionen ein gnediges Vernüegen tragen; das Wirdt vns noch mehr animirn vnd herz machen, allen eüßersten fleiß vnd möglichste Kräfften anzuwenden, Was zu befürderung des Werthen Fridens vnd restabilierung der alten Eidtgnossischen Einig- vnd Vertrawlichkeit dienen mag. Was dan Weiters berichtWürdiges vff morndrigen tag fürfallt, Wollen E. gdn. Wir bey gedachtem Kalchmatter ordentlich überschreiben, hilfft der Liebreiche Gott, in deßen allgewalttigen Schirm E. gdn. Wie bißhero glückselig prosperirn vnd die Würckungen des Fridens Vill lange Jahr genießen sollen. Raptim Baden den 3. Martij A° 1656, nachts vmb zehen Vhren.

E. gdn.

Dienstbereitwillige gehorsame Mitrath vnd Diener:

J. Friderich Stocker, Seckellmeister.

Frantz Haffner, Stattschreiber.

(Solothurner Kantonsarchiv, „Thurgauische Friedenshandlung de A° 1656").

VIII. Vnuergrifflich project der Theilung der paritätischen gemeinsamen Vogteien.

(Man sehe Abschied 178, c.).

1. Solten zwen Landtuögt beider Religion in den vermischten 3 Herrschafften des Thurgaus, Grafschafft Baden vnd Rheinthals gesezt, deren Jeder Innammen der Regierendten Ortten seiner Religion über dieJenige Vnderthanen, So derofelben zuegethan, In glaubenssachen vnd was denen anhanget ohngehindert des anderen Theils befehlen, Schaffen, gebietten vnd verbietten, mandata publicieren vnd andere der Religion annexierte Hendell verrichten mögen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Waß aber die Weltliche Administration betrifft, solte solche zwar auch von Jedem Landuogt über seine Glaubensverwandte absönderlich, Jedoch beiderseits in Nammen der Regierendten Orten Insgesambt verwaltet, die oberkheitliche Einkhommen, Freffel, Bueßen ꝛc. bezogen vnd darumb Jerlich erbahre Rechnung von Jedem der bedeüten zwen Landtuögten bey Ihren Eidten gehalten vnd die nutzungen wie von Alters herkhommen vnder die Regierendten Ortt gleich getheilt werden.

3. Jedoch das diese reparation beiden Relligionen sonnsten In überigen allen, den Malefiz, Landtsfriden, Verträgen vnd Abscheiden vnabbrüchig seye, auch denen Clösteren, Geist- vnd Weltlichen Niedergerichtsherren kein præjudiz oder Nachtheill gebehre.

4. Dahin gegen solten die Lobl. Cathol. mitregierendten Ortt in den weltschen Vogteyen vnd Freyen Embteren In Relligionssachen gleich wie Zürich, Bern, Glaruß vnd Appenzell protestierendter Religion in obangedeutten dreyen Herrschafften über Ire Religionsverwandte die völlige disposition Einzig, ohne der lobl. Protestierendten Ortten Inred ꝛc., haben.

5. Solte den lobl. Cathol. Ortten dasJenige, so Inen der Beuogtigung halber abgeht, mit einer Summe gelts nach Billigkheit guet gethan vnd ersezt werden.

Actum 11. May 1656.

(Kantonsarchiv Aargau, „Catholischer Orthen-Abscheid" Band 9).

IX. Bundesproject, von den evangelischen Orten dem französischen Gesandten übergeben auf der Jahrrechnung zu Baden im August 1656. — Citirt auf Seite 350.

(Staatsarchiv Bern, Evang. Absch. Bd. G., S. 223).

PundtsArticul gegen Ihr Königl. Mayestet in Frankhych Ihr Excellenz dero Herren Ambassadoren Innammen der Löbl. Evangelischen vnnd Zugewandten Orthen der Eidtgnoschafft zuübergeben.

Project deß Yngangs der Pündtnus:

Wir Ludwig der XIV. von Gottes gnaden König zu Frankreich vnd Nauarra, Vnd wir die Burgermeister, Schultheiß, Landamman, Rhät vnd Gmeinden der Stetten, Lendern vnd Herrschaften deß alten Pundts OberTeütscher Landen, namlich von Zürich, Bern, Glarus Evangelischer Religion, Basel, Schaffhaußen vnd Appenzell der vßeren Roden, mit samt den Stetten St. Gallen, Mülhaußen vnd Biell, Thund kundt allermenigklich hiemit (Diser Ingang ist gerichtet vnd gut funden worden nach dem alten Pundt, mutatis mutandis).

Articulus 1.

Daß wir einanderen Inn Rechter Liebe zu wahren, vffrichtigen vnd gantz Gethreüwen Pundtsgnoßen Inn aller Treuw vnnd vffrichtigkheit hiemit angenommen vnnd vereiniget habend zu Ruhe, Schutz, Schirm vnnd Erhaltung vnserer Persohnen vnd Ehren, KönigReichen, Hertzog- vnd Fürstenthumben, Länder, Stätt, Erdtrichen, Herrligkheiten, Herrschafften vnd Vnderthanen, welche vnsere Hochgeehrte Vorfahren vnnd Anherren, König

Specificierliche erklerung vnd Antwort des Französ. Ambassadoren Herrn De la Barde über die Pundtsartikel, so von den Evangel. Orthen ihme übergeben worden.

Wo diße Articul gestellt worden vnnd weßen Ettliche, so daran gearbeitet, gesinnet, ist dem Ambassadorn nit vnbekhandt. Sy sind den alten Articlen nit allein in Etlichen Accidentalischen, wie Ihr Excellenz ist represeniert worden, sondern auch Inn allen essentialischen sachen vngleich. Jedoch wylen Sy Ihmme vnder dem Nammen deß Gemeinen Standts sind übergeben worden, so wil Ehr gehrn darüber einen Articul vmb den anderen beandtworten, Nachdem Er seid seiner General Andtwort hatt erkhennen mögen, daß Eß Etliche also begehren.

Articulus 1.

Die Löbl. Orth haben von der mit Ludovico dem 12. vffgerichten Pündtnus nit vßgeschloßen daß Herzogthumb Meyland vnnd die Grafschafft Ast, Obwolen die Könige syne Vorfahren, mit welchen Sy Pündtnus hatten, diße Landt nit beseßen, Ja Sy habend Sy in der Pündtnus, die Sy mit Heinrich 2. Anno 1549 gemacht, einbegriffen, wiewol dißer König selbige Landt nit mehr Ingehabt, welches auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Franciscus der 1. vnnd Henricus der 4. Ingehabt vnnd beseßen habend; vnnd hiemit sollend vßbedingt vnd vorbehalten syn Lothringen, die Vogtyg Hagenauw vnnd Philippsburg, wie auch dieJenigen Landt, so Inn vnser der Eidtgnossen mit dem Hochlobl. Huß ÖstRych habenden Ewigen Erbuerein vermeldet vnnd begriffen sind, dergestalten, daß wegen selbiger Lannden Es by dem Innhalt gedachter Erbuerein allerdings verbleiben vnnd Inn Ihr Königl. Mayestät vns Obbenanten Orthen, auch hingegen wir die Orth Ihr Königl. Mayt. ebendaßJenige dißer Lannden halber leisten vnd erzeigen sollen, warzu daß Hochlobl. Huß ÖsterRych vnß vnnd hingegen wir demselben Inn Krafft mehr angedüter Erbeinigung, wie auch eines sonderbaren der Statt Basell der Arresten halber gegebenen Beybrieffs, verbunden sind.

Wir wollend vnnd verstandend, daß dißе gegenwürtige Pündtnus mit König Ludwig dem XIV. währen solle Fünffzehen Jahr, die Nechsten, vnnd als dann beiden Theilen freistehen, dieselbe widerumb vff gewüsse Jahr lang mit einanderen zue erneüweren.

Inn denen mit Carolo 9. Anno 1563, mit Heinrich 3. Aº 1582 vnnd mit Heinrich 4. Aº 1602 vffgerichten Pündtnußen ist observiert worden; Sofehr ist es, daß die Lobl. Orth von der Pündtnus, die Sie mit einem König in FranckReich eingiengen, Jemahlen etwas, daß Er by vffrichtung der Pündtnus würklich besitzen thette, vßgeschloßen haben.

Es sind auch die Stätt Metz, Toul vnnd Verdun, so Inn daß Reich gehörten, von den Pündtnußen, mit Heinrich 2. vnnd synen Vorfahren gemachet, nit vßgeschloßen worden vnder dem Fürwandt, daß Franciscus 1., sein Vatter, dißе Stätt by dem Inn Aº 1521 vffgerichten Pundt nit eingehebt.

Ein gleiches ist observiert worden wegen Pignerol, Sauillan vnnd anderen von den Königen Heinrich 2. vnnd Carolo 9. Im Bemund beseßnen Orthen, weliche dem Hertzogen Inn Saphoy von Henrico dem 3. sind widerumb zugestelt worden.

In der Pündtnuß Aº 1602 vffgericht habend sich die Orth nit vernügt daruon nit vßzuschließen die Landt, welche der König Heinrich 4. von wegen seines KönigRychs Navarra besitzen thete, vnnd dieJenigen, so Ihmme von dem Hertzogen In Saphoy Aº 1601 übergeben worden, Sondern Sy habend Sy auch In dem Ersten Articul benambset vnd erklärt. Auß welchem erscheinet, daß die Lobl. Orth die Pündtnus, die Sy mit vnseren Königen Einem vffgericht, niemahlen vff die Landt allein, so der König syn Vorfahrer beſaße, eingeschranckht haben.

Diewyl daß Lobl. Orth Bern bey dem Inn Aº 1582 gemachten Pundt Inn Posseß ware deß Weltschen Landts, so von Ihmme, da man die vorgehende Pündtnus Aº 1565 auffgericht, nach nit beseßen ware, Als hatt König Heinrich 3. dasselbige Landt durch eigne Brieffen In der Pündtnus Aº 1582 begreiffen wollen, Welches an Tag gibt, daß es breüchlich seige, alles daß Jennige Inn der Pündtnus zu begreiffen, was die Parthygen besitzen nach den Ewigen vnnd gleichluthenden Terminis aller PundtsTractaten, welche zwüschend den Königen In FranckRych vnnd den Lobl. Orthen seidt dem König Francisco primo biß anhero sind vffgerichtet worden, von denen eß Kein einiges Ansehen nit hat, daß mann daruon solle abweichen.

Es will auch der König daß Weltsche Lanndt In der Pündtnus begreiffen vff gleiche Wyß, wie es von den Königen Henrico 3. vnnd Henrico 4. ist beschehen, sofehrn daß man den alten Brarch obseruieren vnnd alles, was Ihr Mayt. besitzt, darein begreiffen thüge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2.

Vnd hierzwüschen sollend vnd wollend weder wir König Ludwig noch wir die Eidt- vnnd Pundtsgnoßen weder Inn gemein nach einig Orth besonders gwalt vnnd Macht haben, von dißer Einung zustahn, abzetretten nach die vffsagen, die Vrsachen werend dann Rechtmessig nach Luth deß Ewigen Fridens oder Inn dißer Vereinigung selbs erlütheret.

3.

Wan In dißen Zeith wehrenden Vereinung wir König Ludwig zu Schutz, Schirm vnnd auch Handthabung vnßerer vorangedeüten Landen einiche Völcker vonnöthen, mögend wir selbs solche Werbungen mit vertröüwlicher Eröffnung derselben Vrsachen an bemelte Eidtgnoßen begehren, welche alsdann Ihr Mayest., Je nach Beschaffenheit vnnd gelegenheit der Zeith vnnd nachdem eß Sy gefällig vnnd thunlich syn bedunkhen wirt, dieselbigen verwilligen werdend, Jedoch mehr nit als vff daß Höchste Achthusent Mann vnnd vff daß wenigste Dreythusent, alles freywilliger Soldathen.

4.

Vnd denselben Mannschafften Dapfere, Redliche, Ehren- vnnd Fromme Obriste vnnd Haubtlüth zegeben solle den Eidtgn. vnder sich selbs zuuergleichen überlaßen sein, wylen Sy am besten wüßend solche zu erwehllen, mit denen Ihr Königl. Mayest. wolversehen vnnd bedient; deßgleichen auch an derjenigen Obristen vnnd Haubtlüthen Statt, so Inn wehrenden Diensten sterbend oder sonsten Ihre Dienst vffgeben möchtend, andere zuerwöhllen solle ebenmessig by den Eydgnossen stahn, Welche Oberste vnnd Haubtleuth auch von

Daß Hauß ÖsterReich vnnd Burgundt Ist In dem Articul der Reseruierten Fürsten vnnd Ständen vorbehalten, welches mann Jederzeith für gnugsamm erachtet hatt, wegen der Erbeinung A°. 1511 vffgericht, ohne daß es sich eines mehreren bedörffe.

Im überigen wylen diße Erbeinigung nit zwüschent den Königen in Franckhreich vnnd den Lobl. Orthen ist vffgericht worden, so Khan Sy nit statthaben für einiges Landt daß Ihr May. besitzt.

Diewylen die Lobl. Orth die Pündtnus mit einem Jeglichen vnserer Königen sein leben lang vnd etliche Jahr darnach Je vnd allwegen seith der Zeith deß Königs Francisci I. hero eingegangen sind, so erscheinet Kein nüwe Vrsach, daß durch Sy mit dem Jetz Regierenden König vngönstiger gehandlet vnd tractiert werde.

2.

Dißer Articul ist sehr wol gestellt Inn den Tractaten der Jahren Annis 1602, 1582 vnnd anderen mehr.

3.

Die Lobl. Protestierenden Orth Können wolerachten, daß ein Fürst, der einen Krieg führen will, seinen Anschlag Keinem Einichen nit enthecken Kann, dieweil die Heimligkheith, damit Er wolgerathe, sehr Nothwendig ist, vnnd nach weniger Kann er denselbigen Enthecken 13 Republiquen, Inn dero Räth sovill Personhen ynkhommen thundt.

Mann Khan auch die Obligation der Ynwilligung, so die Lobl. Orth zu denen von Ihr Mayest. begehrten Werbungen geben sollen, der Zeit nit vnderwerffen, dieweil Ihre Obligation dißem Umbstand nach zu nichten werden würde, so offt sy wolten; Also daß der Alte Articul dieß Orths wohlgestellt ist.

4.

Es ist der gebrauch, wann der König einen Auffbruch begehrt, daß die Lobl. Orth denselbigen bewilligen, vnnd dißes ist Ihr fürnembste oder vilmehr Ihr einzige Obligation Inn der Pündtnus, welcher wann Sy gnug thund so soll der König allen synen Obligationen der Pündtnus seinerseits auch gnug thun. Derohalben sind Sy nit schuldig, Ihr Mayest. einichen Soldathen zu lifferen. Es stehet an Ihro oder an dero Ambassadoren, die Haubtleuth anzunemmen, die sich Freywillig Compagnien zuwerben thund anerbieten. Nun aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Religion wegen keiner Charge vnnd Stellen Jhn Ihr Königl. Mayest. Diensten, sonderlich der Obersten Stell de Garde, vßgeschlossen werden sollen.

5.

Ermelte Obriste, Kriegs- vnnd Haubtlüth sollend auch Inn vnser König Ludwigs Diensten vnnd Besoldung verbleiben vnnd verharren vnnd (nicht) heimbgemahnet nach Berufft werden mögen, Eß seige dann sach, daß wir die Eidtgnossen selbs In Kriegsgefahr Kämend, ald sonsten erachten möchten, daß vnsers Vatterlandts Nothurfft vnnd glegenheit ein anders erforderen thete, vff welichen eintwederen Fahl dann wir die Eidtgnoßen zue heimbmahn- vnnd berüffung vnsers Volkhs wolbefugt vnnd Ihr Mayest. vff vnser begehren soliches vnuerweigerlich heimbziehen, Auch sy vmb Jhre geleistete Dienst bezahlen vnnd vff die Heimbreiß mit leidenlichen vnnd nit allzuweiten Estappes vnnd Vfspänen täglich zuuersehen. Kann sich disser Gebruch mit dem, waß durch dißen Articul angebracht wirt, nicht vergleichen.

Wann die Löbl. Orth die Obersten vnnd Haubtleüth bestellten, so müste es sein, das Sy verobligiert weren, dem König ein gewüsse Anzahl disser Obersten, Haubt- vnnd Kriegsleüthen auff syn begehren zulüfferen, also daß fahls sich Jhre Burger, Landtleüth oder Vnderthanen Sperreten, wie es sich begeben Kann, zu Krieg zu ziehen, Sy Sy darzu zwingen müstend, welches Jhnen nit thunlich ist vmb der Vrsach willen, so lychtlich abzunemmen, vnnd vmb disser Vrsach hat mann die Französische Pündtnus in dem Orth Zürich wollen verhasset machen, Inn demme mann dem Volckh zuglauben gegeben, es verobligiere diße Pündtnus die Lobl. Orth ein gewüße Anzahl Kriegsvolkh Ihr Mayest. zugeben vnnd zu dißem Endt Jhre Vnderthanen In den Krieg zuziehen zuzwingen, welches eine vnlydenliche Dienstbarkheit were. Also ist es beßer, das Manns bey den Terminis der Alten Pündtnussen bewenden lasse, weliche die Lobl. Orth zu einer einfaltigen Bewilligung der Werbungen verbinden.

Über welches wyters zu beobachten ist, daß wann die Haubt- vnnd Kriegsleüth dem König von den Lobl. Orthen gelisseret wurdend, werend Sy hilffleistende Völckher, welche den Nammen vnnd offne Bekhandtnus der lobl. Orthen vff sich trugend, so hierdurch Jhr Mayest. Feinden auch zu Feinden werden thettend, An statt daß weilen die Obriste, Haubt- vnnd Kriegsleüth Jhrer Nation voluntarii sind, so sich freigen vnnd eigen willens In Jhr Mayest. Diensten begeben. So gerathet der Gemeine Standt in Keinen Krieg, alwo Sy dieselben bruchet, vnnd wirt darumb Jhr Mayest. Feinden nit zum Feind. Jm übrigen sind die Protestierenden Orth von wegen Jhrer Religion von allen Eidtgnössischen KriegsEmbteren von Jhr Mayest. nit vßgeschloßen.

5.

Wan der neüwe Anhang, so Jn dißem Articul vermeldet ist, stathaben wurde, Könten die Lobl. Orth Jhrer Nation Völkher, die Jn deß Königs Dienst weren, Jn mitten deß Feldzugs heimberüffen, sagende, Sy erachtetend, daß soliche deß Vatterlandts Nothurfft vnd gelegenheit erforderet, Also daß die alte Condition gnugsamm ist, daß Sy mögend durch die Lobl. Orth Jm Fahl deß Kriegs heimberuffen werden. So sich die Lobl. Orth entschuldigen köntend, die Werbungen, die der König by Jhnen thun wöllte, zu bewilligen, mit Jnwendung der gelegenheit der Zeith dem 3. Articul nach, vnnd so Sy dieselbigen auch heimbberuffen möchtend, wann Sy erachtent, daß es die Nothurfft erforderte, hette Jhr Mayest.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6.

Wir König Ludwig sollend vnd wollend auch der Eidtgnoßen Regimenter weder Im veldt nach Belägerungen nit söndern, sondern beyeinanderen stehen lassen, Auch Inn Besatzungen die Compagnien nit vertheilen vnnd zemahlen die Obriste vnnd Haubtleüth solliche Theilung nit gestatten; Wann aber der Veldzug geendet, mögend wir die Inn vnser Stätt, Fleckhen vnnd Schlösser hin vnd wider zuschutz vnnd schirmb derselben Inn Zusatz, jedoch nit zu weit von einanderen, wol theilen, doch alßo, daß sy allein zu Landt vnnd nit vff dem Meer gebrucht, Auch Inn Belägerungen zu der Arbeit nit genötiget werdint.

7.

In dißem ist auch geredt worden von der Besoldung wegen, daß wir Jedem Soldathen für syn Monath Soldt, zwölff Monath für ein Jahr gerechnet, ohn einichen Abzug geben vnd vsrichten sollind Siben Cronen, Jede zu Sechzig sols gerechnet, Vnnd sol Ihr Besoldung anheben zu der Zyth, wann Sy vff begehren deß Königs Befelchshaber von Ihren Häuseren vnnd Vatterlandt verenkhend, sich Inn vnsere Dienst zuuerfügen; vnnd sodann der Vffbruch beschehen vnnd die Soldathen bestelt, soll Ihnen 3 Monath Soldt ohne abbruch verlangen vnnd bezahlt werden, Obwoln wir Sy nit so lang Inn vnserm Dienst behalten woltend, vnnd sollend Ihnen daran zween Monath soldt vor Ihrem Hinzug vß Ihrem Vatterlandt zu Ihrer desto besserer Vffrüstung vnnd der dritte glych zum Antritt vff vnser deß Königs Boden erlegt werden.

Kein gewüßheit, wann Sy Eidgnössische Völkher, wann Sy es begehren wurde, werben, nach daß Sy dieselben In dero Dienst, wann Sy darinn werend, behalten Könnte; dan dises allein an dem Willen der Lobl. Orthen stehen wurde, denen es gnug were, wann Sy Ihre Bewilligung zu einem Vffbruch versagen woltend, zuuermelden, daß eß die gelegenheit der Zeith nit zuließe, vnnd wann Sy Ihrer Nation Kriegsvölckher, so In Ihr Mayest. Dienst syn wurdent, heimberüffen woltend zu sagen, daß Sy erachtetend, daß es die Nothurfft erforderte. Vnnd wurde also der Pundtstractat gemachet werden, ohne daß Sy vff einige weiß Ihrerseits gegen Ihr Mayest. verbunden werend; Dann die Obligation die Vffbruch zu bewilligen, wans Ihr Mayest. begehrt, vnnd dieselbigen, wann Sy Inn dero Dienst sind, nit heimb zuberüffen, Als Im fahl deß Kriegs in der Eidtgnoschafft, ist die einzige, die Sy gegen Ihr Mayest. durch die Pündtnus habend. Nun aber wirt ein Obligation zunichten, wann dero Vollziehung an dessen willen allein, der sy vollziehen soll, bestehet.

6.

Dieser Articul ist Inn der Alten Pündtnus wolgestelt.

7.

Diewyl der König Inn synen Diensten gebruchen soll dieJennigen, so sich dahin Freygwillig anerbietend, ohne daß die Lobl. Orth andere Obligation habend, als solches zu bewilligen, So ist es billich, das sy Ihr Mayest. oder dero Ambassadoren die Capitulationen mit Ihnen vffzurichten überlassen, welche eben dergestalten syn werden, wie Sy biß dato gewesen, vnd dero sich dieJenigen, so gedient, Jederzyt vernügt habent.

Die protestierenden Obriste vnnd Haubtlüth, auch Kriegslüth, haben Inn FranckhRych die Fryge Übung Irer Religion vnnd sind an Keinem Orth gezwungen, daruon abzuweichen; Sy sind auch durch Keine Zöhll betrengt Irer Hardes wegen, vnnd wann söliches beschehen, haben Sy diß Orths mißbrucht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Einem Obristen soll auch für syn Taffelen Monathlich bezahlt werden zwölffhundert Franckhen.

Item für deß Regiments ehrensold Achthundert Franckhen.

Vnnd die Haltung deß KriegsRechtens vnser Eidtgnöss. Nation ohne einiche Hinderung vnnd Yntrag zustendig syn.

In glychem sollen auch vnser Eidtgnossen bewilligende KriegsVölkher aller Orthen, wo Sy sich Inn Ihr Mayest. Diensten befindent, an Ihren freygen Euangelischen Religions-Übungen, auch dem Gebruch der Heiligen Sacramenten nit gehinderet vnnd zu dem end Ihre Ordenliche Veldtprediger gehaben mögen, Nit weniger auch Sy wegen Vffnemm- vnnd enthaltung Inn den Spitälen, so Sy dessen vonnöthen, der Religion gantz nützit entgelten, sonder Inn dieselben ohne einiche Anmuthung der Religions-Enderung vnuerweigerlich vffgenommen, deßgleichen auch Sy der Eidtgn. Kriegsleüth mit Abforderung der Zöhlen von Ihren Hardes vnnd was Sy sonsten zu Bekleidung Ihres Lybs vnnd erhaltung Ihres Lebens vonnöthen nit beschwert sondern gentzlich erlassen werden.

8.

Vnnd Im Fahl daß wir dieselben Kriegsvölckher lenger dan 3 Monath behieltend, sollend wir schuldig vnnd verbunden syn, Jedem zegeben vnnd vßzurichten von Monath zu Monath vnnd zu Anfang deß Monaths Namblich Siben Cronen, wie obgemelt ist, vnnd darzu den gewohnlichen MonathSoldt zu Ihrem Heimbzug, daß Sy In Ihr Vatterlandt Inn zimmlicher Zyt widerumb ankhommen mögen.

Den Haubtleüthen solle für einen Jeden der Ermangleten Soldathen mehrers nit abzogen werden als 12 Frankhen.

9.

Wann sich In wehrendem Krieg zutruge, daß ein Veldtschlacht mit vnßeren deß Königs oder vnßers Obersten Veldtherren willen vnnd befelch beschehe vnnd mit Hilff Gottes vorauß vnnd der Eidtgn. Bystandt erobert wurde, oder das In selbigem Zug oder Krieg vnsere der Eidtgnossen Haubt- vnnd Kriegslüth vß Rechter noth vnnd durch überfahl deß Findts getrengt vnnd genötigt werdent zeschlachen vnnd dann auch gesiget wurde, da wollend wir hochgedachter König Ludwig gegen den mehrgedachten vnseren Pundtsgnoßen vnßere gutwilligkheit vnnd neigung wie vnßere Altforderen erzeigen vnnd denselben Haubtleüthen vnnd Soldathen nach vermög Ihrer Bestallung den SchlachtSoldt alsobald vnnd ohne Fehl wann die Schlacht vorüberen bezahlen, deßen zu vnnd über die Besoldung vom selben Monath billich verfallende.

8.

Dißer Articul ist ebensowenig nothwendig als der vorgehend, Inn deme die Alte Pundtnus Nebend der Ordinari Capitulation der Obersten vnnd Haubtlüthen, welche mehr als 3 Monath In Ihr Mayest. Dienst verharrendt, gnugsam versehen thut.

9.

Die Alte Pündtnus gibt dem Inhalt dißes Articuls ein gnugsamme Versähung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10.

Demnach ist vnßer der Eidt- vnnd Pundtsgnossen halb zwüschent vns beiden theilen erlüteret vnnd beredt worden, wann mit einichem Fürsten, Herrn oder Standt wir die Eidtgnossen zu nothwendigem schirm vnnd befristung vnßer lyb, Herrschafften, Gerechtigkheit vnd Freyheiten, so wir Jetzund besitzend vnnd Innhabend, wo die gelegen seigend, sonderlich hierin auch begriffen vnnd verstanden vnßer der Stadt Bern weltsche Landtschafft, Nach dem Inhalt deß Bybrieffs Königs Henrici 4. den 19. Octobris A°. 1602, Inn Krieg Kommen vnnd gerathen wurdent, daß wir König Ludwig Inn solichem Fahl gegen allen denJennigen, so die besagten Eidtgn. Inn Ihren Landen vnd Herrschaften angreiffen vnnd beschedigen mochtend, ein würckliche Diversion machen, auch Ihnen den Eidtgnoßen gestatten vnd verwilligen, Inn allen vnßeren Landen Volkh nach Ihrer Nothurfft zu werben, wie zuglych auch Jemanden der vnßeren, so Ihnen sonsten zuhülff züchen möchten, In Keinen weg verhinderen, Insonderheit aber vff allen Fahl der Nothurfft einer mehrern trostlichen gegenhilff Inen by vffrichtung dißes gegenwärtigen Pundts ein Nambhaffte vnnd Kleckhliche Hinderlag oder Depositum entrichten vnnd geben sollendt vnnd wollend.

11.

Vnnd ist eß Sach, daß wir König Ludwig oder wir die Eidt- vnd Pundtsgnoßen mit Jemandt zu Krieg kemend, da soll nach mag dwederer theil mit synen Findt einichen Anstandt nach Friden annemmen ohne Vorwüßen deß anderen; vnd obglychwolen daß mit willen deß anderen beschicht, soll je ein theil den anderen Im Friden oder Anstandt begreiffen vnd nit vßschließen. Wann aber hernach der theil, so vorbehalten ist, darinnen nit vergryffen syn wolte, soll es zu desselben Wahl stahn, den Friden oder Anstandt zu beschließen vnnd anzunemmen nach gelegenheit syner Geschefften.

10.

Dißer eintzige Articul setzt ein Nüwe Pündtnus ein vff soliche weiß, daß es eintweederer Parthyge zuleßlich syn solle, Inn der Anderen Lanndt KriegsVölkher zuwerben, weliches mann zweiffelsohn vff glyche Beding wegen der Anforderung des vffbruchs vmb den Soldt vnndt wegen deß Gebruchs der Völckheren verstehen soll;

Daß ein Parthyg verobligiert syn soll, wann die Andere angriffen wurde, eine Diversion zu machen;

Das Keintwedere Parthyg Ihre Vnderthanen, weliche der anderen zuzüchen woltend, verhinderen solle; dann diß vnd alles was obgemelt reciprocierlich vnd glych syn soll;

Das zu einer Reciprocierlichen Versicherung der Vollziehung dißer vermeinten Pündtnus ein Jetliche Parthyg der anderen ein Depositum hinterleggen solle.

Wann aber die Hinderlag reciprocierlich were, so wurde sy beiden Parthygen vnnutzlich syn; dann wann eintwedere Parthyg diße Hinderlag zu Ihro Handen nemmen vnnd Ihro dieselbig ohne Bewilligung der anderen zueignen wolte, So ist es gewüß, daß die andere Parthyg die Hinderlag, so by Ihro were, Ihro auch zueignen wurde. Wir sind aber nit gesinnet, weder die einten nach die anderen, ein Pündtnus vff die Formb dißes Articuls vffzurichten, vnnd Kann mann nit glauben, daß die Lobl. Orth zu versicherung der Alten Hilffleistung, so Ihnen durch die Pündtnus Im Fahl deß Kriegs In Ihrem Vatterlandt versprochen worden, anders begehren thuen als Ihr Mayest. wort vnnd sigel, sambt dem Eidtschwur, so volgends zu beiderseits beschehen werde.

So werdend sich auch Ir Mayest. mit dißem Zuuersicherung deßJennigen, weliches die Lobl. Orth durch den Tractat versprechen werden, consentieren vnnd von Ihnen Inn FranckhRych Keine Niderlag begehren, wie Sy vrsach zu thun hette durch die Regel aller Tractaten, da die Obligationen vnnd versicherungen reciprocierlich syn sollend.

11.

Der Articul der Pündtnus ist dießorths genug; dann weilen die Lobl. Orth mit dem König wider syne Find nit zu Krieg Kommen, so Können Sy mit grund an Ihr Mayest. nit forderen, daß Sy mit Ihnen weder Friden nach Anstandt ohne Ihr verwilligung eingehen, Aber wol das Sy sy daryn begriffen solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

12.

Weder der ein noch der ander theil vnder vnß soll nach mag Inn einichen weg deß anderen verschreite Übelthäter vnnd Bandyten von böser Thaten wegen Inn synen schirm, Landt, Stett oder BurgRecht annemmen nach deß anderen Findt Inn synen Herrschafften, Landen vnd Gerechtigkheiten vffenthalten, gedulden nach einichen Paß vnnd Sicherheit geben, sondern dieselben synes vermögens vertryben vnd vß dem Landt verjagen.

13.

Wir sollen auch die Straßen Inn vnßeren Landen frey offen haben, damit wir ohne Hindernus durch einanderen vnversperrt wandlen vnd vnseren Landt vnnd Lüthen zu Hilff Kommen mögen, wann, wo vnnd welicher Orthen daß seige, vnnd vnßern fründen Bystandt thun, Alles In Krafft diß Brieffs. Jedoch solle ein theil den anderen, wann Er mit Armierten Trouppen durchpassieren wolte, deßen etwas Zyts zuuor advisieren; vnnd an welichen solicher Durchpaß begehrt wird, selbigem die Disposition deß marches überlaßen syn vnd alles ohne deß Landts gfahr vnd schaden, auch mit gebührender Bezahlung Spyß vnd Tranckhs beschehen.

14.

Vnnd damit obgedachte Herren Eidtgnossen vnsere wahre liebe vnnd Freygebung gespüren vnnd erkhennen mögend, wollend wir Ihnen die bißhar gewohnte Fridtgelder Jehrlich vff die Liechtmeß Inn der Statt Lion bezahlen laßen vnnd vff Rechnung deßen den großen Zohl zu Lyon, genannt la grande Douane de Lion, assigniert haben.

15.

Fürters ist auch vnder vnß geschloßen worden, daß wann vnß den Eidtgnoßen vnnd Zugewandten die Nothwendigkheit fürfiele, von was sachen eß seige, vnß deß frantzösischen Saltzes halber zu bedienen, So sollend vnd wollend wir hochgenanter König gedachten vnßeren Eidt- vnnd Pundtsgnossen nit allein den freygen Zug oder Traicté Franche mit Khauff Saltzes vnd anderer vivres vmb die Bezahlung, wi sy am besten eß ankhommen möchten, gestatten vnnd freyen sicheren Paß ohn-

12.

Die Alte Pündtnus thut gnugsamme versehung dem Inhalt diß Articuls.

13.

Die Alte Pündtnus thut gnugsamme Versehung dem Inhalt diß Articuls.

14.

Man pflegt jährlich dreythusend Franckhen einem Jetwederen Orth zu Bezügung der Königl. zu Ihnen tragenden wohlgewogenheit zu bezahlen, so man General-Pension oder zusammen Fridt- vnd Pundtsgelt nennet, massen seidt A°. 1521 biß anjetzo beschehen, weliches Ihr Mayest. will continuieren, ohne daß Sy Imm übrigen von demJennigen abstehen wolle, waß einem Jeden der Lobl. Orthen ist bewilliget worden. Eß ist aber Kein Anstendigkheit an Ihr Mayest. zu fordern, daß Sy zu Bezahlung einer Pension, die mann nur zu einem Zeichen dero vffrechten gegen den lobl. Protestierenden Orthen habender Neigung vnnd Freygebigkheit begehrt, die Douane zu Lyon assignieren thüge.

15.

Eß geschicht gnugsamme versehung dem Innhalt diß Articuls Inn der Alten Pündtnus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschwert geben, Sonders wir wollend auch Ihnen ein Minoth Saltzes vmb 5 Franckhen vff daß höchste biß nacher Seyssel lifferen laßen.

16.

Diewyl nun ꝛc.

Diser Articul luthet von wort zu wort wie der 18. Articul Inn der Alten Pündtnus.

17.

Wo aber sach were ꝛc. Ist auch Inn allweg dem 19. glych der Alten Pündtnus.

18.

Eß sollend auch nach Inhalt deß Ewigen Fridens, zwüschent der Cron FranckRych vnnd gemeiner Eidtgnoschafft vffgerichtet, vnßer der Eidtgnoßen Khaufflüth mit abforderung der Zöhlen von Ihren Eigenthumblichen Wahren, sy seigend Im Landt gewachsen oder nit, so wol was vß der Eidtgnoschafft vnnd Theütschland hinein Als auch vf FranckhReich herauß gehet, eß seige zu Wasser oder zu Landt, Auch Viechen vnnd Pferdt vnnd Inn allen anderen sachen Inn vnßer König Ludwigs Landen nit anderst gehalten werden vnnd wyters von Ihnen nit geforderet nach genommen, dann wie von altem haro; Benanntlichen sollen fürohin vffgehebt syn alle neüwe Zöhl, mit denen Sy von etlichen Jahren hero wider daß alte Herkhommen deß Ewigen Fridens beschwerdt worden, Namlich la Douane de Valence et Lyon, Reapreciation, Subvention, Tiers des villes, Quarantiesme, le Droict d'Octroy Dominial, Droit d'entrée et sortie du Royaume ꝛc.; Imm überigen sy auch weiter vngesteigert, auch von allen Khünfftigen Zöhlen vnnd schatzungen, was nammen die möchtend haben, dessgleichen auch zu Brysach vnnd anderen Königl. Zolstetten Imm Elsaß vnd Sundtgauw Crafft vorangeregter Erbuereinung von allen vnnd Jeden ein vnnd vß dem Landt führenden Wahren deß Zohls gentzlich befreyet sein vnnd verbleiben; Auch sollend Inn allen HandelsStetten Inn vnserem Rych die Gubernatores, Intendans, Prevosts des Marchands zu steiffer Handthab diser Zohlsbefreygung genugsamm Beuelch vnd gwalt haben, allen vorfallenden Beschwerden (ohne weitere Weißung an den Königl. Hoff) der Eidtgn. Khaufflüthen abzustellen vnd alle Zöllner Innen diß Orths zugehorsammen, auch sy wyter nit zu beschweren haben.

Dieselben vnser beiderseits Kauffleüth, Gesandte, Reisende, Poten vnnd alle andere, so Inn vnßer beydersyts Landen

18.

Es ist durch die Alte Pündtnus gnugsam versehen, waß gegen die KhauffLüthen vnd DurchReißenden soll observirt vnd gehalten werden; vnnd so etwas zuerlüteren, wirt solichem durch eigne Brieffsversehung beschehen vnnd wirt durch glyche Brieff der Moderation der Zöhlen Imm Elsas auch versehen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

handlend vnnd wandlend, sollen auch mit Ihrem lyb vnnd gut vnnd besonderbar die Kauffleüth mit dem vß Ihren wahren erlösten, Auch sonsten von habenden schulden ynziehenden vnnd empfachenden gelt frey, sicher vnd ohnersucht handlen vnd wandlen mögen, nach Ihrer besten gelegenheit.

19.

Hierzwüschent ꝛc.
Ist dem 21. Articul der Alten Pündtnus gleich.

20.

Vnnd wiewol ꝛc.
Ist auch dem 22. Articul der Alten Pündtnus gleich.

21.

Es ist auch von vnß Eidtgnoßen vßtrukhenlich angedingt, das wann sich vnruw vnd Kriegsempörungen Inn Ir Mayest. Reich, Landen vnnd Herrschaften (daruor Gott seige) sich zutragen vnd erheben wurdend, die Religion betreffend, wir nit schuldig nach verbunden syn sollend vnßer KriegsLeüth zu dißem Krieg volgen zu laßen, sondern Im Fahl dieselben schoon Inn FrandRych Inn Ihr Mayest. Diensten werend, soll sy Ir Mayest., wann wir sy darumb suchend, fründtlich vrlauben, sy vmb Ihre Besoldung nach Marchzahl der Zyt, so Sy gedient habend, bezahlen vnnd mit Passporten vnnd Geleitsbrieffen frey vnd sicher widerumb anheimb züchen lassen.

22.

Deßgleichen das ein Statt Genf sambt Ihr Landtschafft by dem Inhalt der Alten Tractaten verbleiben vnnd geschirmt werden solle, welche zwüschent Ihr Mayest. forfahrenden Königen glorwürdigisten Angedenkhens vffgericht worden, In deme, so gemelte Statt vnd Ihr Landt betrifft, daß auch Inn Krafft deß 5. Articuls deß Tractats Inn A°. 1564 zu Lusanna vffgericht zwüschent Ihr Königl. Durchlaucht vnnd der Lobl. Statt Bern alle Kheuff, Verleihungen vnnd andere Verenderungen, von was Natur sy auch durch gedachte Herren beschechen, eß seigen Kilchen oder andere Güter, Inn der Landtschafft Gex bestehen mögend, vnnd von Ihr Mayest. allen vnnd Jeden, was Standts oder Wesens die seigend, verbothen werde, die Besitzer derselben güteren zu bekhümberen, vnder was schein eß Immer geschechen möchte, Auch allen Richteren sich derselben anzunemmen. Das eß auch Im übrigen by dem Tractat de Anno 1579 zwüschend Ihr Mayest. vnnd den Stetten Bern vnnd Solothurn gemacht, betreffend Genf, verbleiben solle.

21.

Dißes wird durch gleiche Brieffen, wie durch Ir Mayest. Vorfahren sind accordiert worden, angezeigt werden.

22.

Dis alles Kann durch Brieff vssert dem Tractat adjustiert vnnd gerichtet werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

23.

Habend wir genannter König Ludwig vff vnser seithen Inn diser Vereinigung vorbehalten ꝛc., weliches Ihr Excellenz dem Herren Ambassadoren vffzuesetzen überlaßen wirdt, demselbigen nach die Reservata disseits auch zu thun.

24.

Vff soliches alles habend wir vorgemelte beide Theil, Namlich wir König Ludwig der XIV. vnnd wir die Eidtgnoßen der Obgedachten Orthen vnnd Zugewandten, diße Pündtnus vnnd Vereinung beschlossen, angenommen vnd dieselbige eingangen, wie wir hiemit auch für vns vnnd vnser nachkommen thund, dieselbe In allen Iren Puncten, Articlen vnd Begriff, wie die hieuor geschrieben vnd von vnser beider theillen Anweld vnd Gesandten beredt, bedingt, beschlossen vnd angenommen sind, vestigklich, stät vnd vnuerbrüchlich zehalten vnd zeuollziehen, mit worten vnd werken, ohne einiche exception, Bedingnus vnd außred; widrigenfahls aber vnd da es ein old anderseits nit bescheche, Soll der beschwerende theil nit verbunden sein, disere Pündtnus weiter zehalten, Sonder vff sölichen Fahl dieselbe hiemit außgeloßen, nichtig vnd krafftloß sein.

23.

Es werden zu beiderseits eben die Fürsten vnnd Stendt, wie Inn den Alten Pündtnußen, vorbehalten werden, vnnd wirt der Articul der Reservierten wie auch die Nachuolgenden gleich als Inn der Alten Pündtnus vffgesetzt werden.

X. Rechtssprüche der evangelischen und katholischen Sätze, 1657, 20./30. Januar. — Citirt auf S. 368.

1) Rechtsspruch der evangelischen Sätze.

Wir nachbenante Johann Rudolph Wettstein, alt Burgermeister der Statt Basel, vnd Johann Rechsteiner, alt Landamman der ausseren Roden des Lands Appenzell, thun kundt allermänniglichen hiemit: Demnach krafft (des) den 26. Februarij vnd 7. Martij des nechst abgeloffenen sechszehenhundert sechs vnd fünfzigsten Jahrs zwüschen den loblichen Evangelischen Vororten vnd Stätten Zürich vnd Bern an einem- Vnd dann denen loblichen fünf Catholischen Orten Lucern, Vry, Schwyz, Vnderwalden vnd Zug am andern theil zu Baden im Ergöw gemachten Fridenschlusses Vns von Evangelischer seiten das hochbeschwerliche Richterliche Amt zwüschen ersterwehnten loblichen Orten auffgetragen vnd darbey insgemein versehen worden, daß wir neben denen von dem andern Teil ernamseten Herren Sätzen vnd Schidrichtern die dißmals vnder den Partheyen vorschwebende Differentien vnd Streitigkeiten nach anleitung der Bündten, Landsfridens, authentischer Verträg- vnd Abscheiden, auch nach Recht vnd Billichkeit entscheiden vnd außtragen sollen, zu solchem fridlichen guten zweck vnd ende auch Vnser allerseits G. Herren vnd Obern auf gebührende requisition vnd ansuchung der Partheyen solches nicht allein placidiert vnd beliebt, sondern auch vns disen träfen vnd schweren last gutwillig auf- vnd vber vns zunemmen in gnaden angewiesen vnd darüber nach gewonheit vnd Eidgnossischen herkommen der Eidtspflichten, damit jhnen wir verwandt vnd zugethan gewesen, bis zu der sachen güt- ald rechtlichen außtrag erlassen vnd vns mit dem gewohntem Richter-Eid zubeladen erlaubt vnd vergönstiget haben; Vnd nun wir auf solches hin bey denen im Aprilli, Majo vnd Junio, deßgleichen im Julio vnd Augusto ferndrigs Jahrs gehaltenen Badischen Tagleistungen beyde theil in ihrem Vor- vnd anbringen der nohtdurfft nach verhört, die eingebene Documenten vnd Schrifften zuhanden genommen vnd darüber dem alten herkommen, Bündt- vnd Verträgen gemäß einen vnd den andern gütlichen vorschlag vmb die sachen in freundlichkeit beyzulegen vnd das Eidgnossische vertrawen, liebe vnd freundschafft vmb so vil zu bestärken bester aufrich-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tiger wolmeinung projectiert vnd auf die bahn gebracht, dieselbigen aber sonderlich Catholischer seits allerdings vnerheblich gewesen vnd wir dahero vmb vnsern richterlichen Außspruch vnd Entscheid gantz inständig ersucht worden: Daß wir hierauffen nach reiffer durchgeh- vnd erdaurung aller einkommener Acten, Documenten vnd Schrifften, besonders der zusammenhabenden Bündten, Landsfridens, authentischer Verträg vnd allerseits angenommener Abscheiden, erwegung beyder Teilen eingewandter fundamenten, gründen vnd vrsachen, auch eingeholten guten rath, bey vnsern geschwornen eiden vnd guten gewüssen zurecht erkant vnd gesprochen haben, wie vnderschidlich hernach folget.

So vil anfänglich die reciprocierliche, vollkommene vnd vneingeschränkte Freyheit der Religion, alß den ersten in der loblichen Evangelischen Vor-Orten articuliertem Klag-Libell begriffenen puncten, anlangt, daß dieselbige im Landsfriden, Verträg vnd Abscheiden wol fundiert vnd gegründet seye, derowegen es darbey billich seinen bestand vnd in den gemeinen gedachtem Landsfriden vnderworffenen Herrschafften kein Religion vber die andere einigen vortheil haben vnd einem jetwedern von der einen zur andern Religion zutretten frey, vnverbotten vnd allerdings vnnachtheilig seyn, hiemit auch den Evangelischen der Feyrtagen, Kindertauffs- (welcher gefahrlich nicht aufzuziehen), begräbnuß vngetauffter kindern, auffstekung der Kreutzen auf die gräber, Hochzeit halten zu sonderbarer zeit, Hüt abziehen bey dem glockenklang, vnd dergleichen sachen, kein gewalt, zwang noch eintrag gethan, weniger einige straaff angelegt vnd also kein Religion an der andern ceremonien vnd gebräuch gebunden, jetwederer Religion angehörigen die gleich auf den Landsfriden bestimte stunden, namlichen die jenigen, so am ersten pflegen in die Kirchen zugehen, sommerszeit vmb die acht vnd winterszeit vmb die neunte stund am morgen den andern die Kirchen vberlassen sollen, beflissentlich gehalten werden, zumalen den Evangelischen die Schulen ihrer besten gelegenheit nach zubestellen, die Catechisation vnd Kinderlehr ohne hindernuß zuverrichten, auch an denen orten, da sie ihre Begräbnussen haben, Leichpredigen in den Kirchen zu halten, des geläuts sich aller orten nach weis vnd form ihrer Religion so wol als die Catholischen zubedienen frey vnd vnbenommen seyn, deren hinderlassende kinder vnd wäisen mit Vögten ihrer Religion versehen, knecht, mägd vnd taglöhner der Religion halb vnd in ihren gewüssen nicht angefochten noch beschwert, auch weder bey Lehens-empfah- oder ernewerungen, geltanleihungen, schuld- vnd auffahls-sachen, spenden vnd almosens außtheilungen, banden, bussen, rechtshändlen, käuffen noch andern dergleichen handlungen niemalen nichts, so seiner Religion widerig, bedingt vnd zugemuhtet, weniger jemand durch geschenk, gaaben, vermächnussen von seiner Religion ab- vnd zur andern gefährlich gelockt vnd verleitet, die Gemeinden mit Beysassen zu vortheil der einen vnd nachtheil der andern Religion nicht beschwert vnd den Geistlichen beyderseits zu den Maleficanten ihrer Religion vmb trosts vnd zusprechens willen der freye zugang in die gefangenschafften gelassen werden solle. Insgemein aber ist vnser meinung, daß in vorstehendem allem man beyderseits einandern in Religions- vnd darvon dependierenden sachen nicht tratze, verschimpffe oder an seinem Gottsdienst vnd andacht verhindere noch irr mache, sondern sich vielmehr zu allen theilen in mitburger- vnd brüderlicher liebe vnd einigkeit, krafft Landsfridens vnd darauf gefolgter Abscheiden, zuleben befleisse; da aber jemand einer oder der anderen Religion frefentlich hierwider handelte, daß selbiger durch gleiche zahl Beampter von beyden Religionen mit gebürender straaff angesehen werde.

Des andern beschwerd- vnd Klag-articuls halb, die Ehegerichtliche sachen in den Fürstl. Bischoffl. Const. vnd Aebtisch St. Gallischen Obrigkeit vnd Gerichten, allwo die Religion frey ist, betreffend lassen wir es bey dem 1632. jahrs Vertrag, alß welchen die höhere vnd Landts-Obrigkeiten (denen allein die disposition vnd transaction in dergleichen sachen zusteht) allerseits angenommen vnd bekräftiget, durchauß bewenden.

Drittens solle den Evangelischen freystehen, wo sie in ihren eigenen Kirchen, dahin sie sonst gehörig, ihren Gottsdienst nicht verrichten können, sich der nechstgelegnen Evangelischen oder gemeinen Kirchen ohne einige beschwerd, auflag oder hindernuß zubedienen; Nicht weniger mögen sie zu ihrer gelegenheit zwar in ihrem kosten newe Kirchen erbawen vnd doch ihre gerechtsamme vnd anspraachen, so sie an die vorigen Kirchen vnd deren Gütern gehabt, vnverletzt vnd vorbehalten seyn vnd bleiben oder mit ihnen nach gebür abgechurt werden.

Viertens solle es der theilung halb der Kirchen- vnd Pfrundgüteren bey dem Landsfrieden vnd den vnderschidenlichen gleich darauf gevolgten Abscheiden, auch in Annis 1540, 1550 vnd 1575 bestätigten Außsprüchen vnd deren Erläuterung gäntzlich für das künftig verbleiben.

Nicht weniger soll es fünftens des schmitzens vnd schmehens halb bey dem Landsfriden vnd vorangeregtem Fridenschluß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein bewandnuß haben vnd dasselbige bey Geist- vnd Weltlichen, so wol in worten alß schrifften, mit vnpartheyischem ernst abgeschafft, hierdurch die Eidgnossische vertraulichkeit, liebe vnd wolmeinung vmb so vil gestärckt vnd alle verbitterung, haß, neid vnd widerwillen möglichst abgeschnidten vnd fürkommen werden.

Vnd dieweil sechstens bey besatzung der Gerichts-, Rahts- vnd anderer Stellen vnd Aemteren die Evangelische bishero in vil weg beschwert, ehrliche leuht vmb der Religion willen vbergangen vnd denen auch etwann vndüchtige personen vorgezogen worden, Im Landsfriden vnd Abscheiden aber wol vnd heilsamlich versehen, daß man vmb des Glaubens willen einanderen nicht schmitzen, schmehen, vehden, hassen, keinen verdruß oder widerwillen erzeigen solle, vnd nun die beständige verschupf- vnd außschliessung von Ehren vnd Aemteren eine vnwidersprechliche anzeig eines hasses, widerwillens vnd verdriesses ist, welche endlich gar eine Infamiam nach sich ziehen wurde, dahero ein solch Mehr- vnd Wahlrecht neben den Eidgnossischen Bündten, den Landsfriden vnd der ersten observantz desselben, wie auß den Abscheiden zuersehen, nicht bestehen kan, dessen sich auch die Evangelische zu vilen vnderschidlichen malen beschwert, — alß finden wir für recht- vnd im Landsfriden vnd aller billichkeit gegründet, daß nach dem exempel des loblichen Orts Glarus wie auch Diessenhofen beyde Religionen aller Ehren vnd Aemteren, benantlichen auch in Gericht vnd Raht zu samt den Lehen vnd allen andern Diensten in den gemeinen Herrschafften, fehig seyn vnd keiner vmb des Glaubens willen verschupfft oder vbergangen, sondern alles nach proportion der mannschafft angestellt vnd die nechsten Aemter nach den Landvögten auch von beyden Religionen besetzt werden, hiemit das Mehr- vnd Wahlrecht in solchen fählen wie in dem loblichen Ort Glarus auch beschehen auf beyde Religionen gemeint vnd erläutert seyn solle.

Anlangend zum sibenden die Käuff an die ewigkeiten oder todten hände lassen wir es bey den deßwegen gemachten Abscheiden, weilen solche den gemeinen regierenden Orten zum besten angesehen, durchauß bewenden vnd finden darbey recht vnd billich seyn, wann einem Burger oder Landmann auß einem der regierenden Orten in gemeinen Herrschafften, an was orten vnd enden das auch seyn möcht, hauß vnd güter auffahls weis zuwachsen solten, daß ohne vnderscheid der Religion er dieselben bis zu gelegenlicher widerverkauffung wol selbs bewohnen vnd bewerben möge, doch daß hierinn kein gefahr gebraucht werde.

Wegen abstraffung der Geistlichen im achten artickel begriffen lassen wir es bey Bündten, Landsfriden vnd Abscheiden verbleiben, an deren schuldiger beobachtung die Landvögt billich nicht sollen gehindert werden.

Weil auch neuntens in gemeinsammer Beherrschung eines oder des andern Orts absonderliche vrtheln außzufällen oder insgemein ergangene auch absonderlich widerumb auffzuheben gemeinen Rechten zuwider, auch ein anlaß zu zank vnd streit, erachten wir für recht vnd billich, daß was die gemeinen Herrschafften betrifft nichts absonderlich, sondern alles insgemein verhandlet werden, jedoch hierdurch deme, was der Religion vnd dero anhangs halber erläutert, nichts præjudiciert noch benommen seyn solle.

Zum zehenden solle in verwaltung Gericht vnd Rechtens, auch abstraffung der lastern, alß der grundveste eines jedwedern Regiments, ohne passion, eifer, gunst noch vngunst mit vnvmbfangenem, vnpartheyischem gemüht, ohne respect was Religion einer oder der ander seye, nach der richtschnur des Landsfridens, Verträg- vnd Abscheiden verfahren werden.

Was dann den Religions-titul, absonderliche Bundstractaten, zulassung eines Evangelischen Prothocollisten bey gemeinen Tagleistungen (die sonsten der vernunfft, billichkeit vnd observantz aller anderer Orten, so vnderschidlicher Religion, in vnd ausserr der Eidgnoschafft nicht vngemäß), Item Ort vnd Mahlstatt betrifft, darvon im 5., 11., 14. vnd 16. Klag-artickel anregung beschicht, möchte darvon, alß von sachen das gantze Eidgnössische Corpus berührend, in gemeiner Versamlung freundliche Handlung gepflogen werden.

Die beobachtung des Fridenschlusses, so auf den gantzen Eidgnössischen leib vnd alle desselben glider gemeint, zumalen auch des gegenwertigen Außspruchs in den Landen, so dem Landsschirm vnd hoher Obrigkeit jeniger loblicher Orten, zwüschen welchen derselbig gemacht, vnderworffen, darvon der 12. artickel lautet, ist der selbs redenden billichkeit vnd aller vernunfft gemäß, derowegen alle interessierte Obrigkeiten, Gerichtsherren, Collatores vnd Landvögt daran nicht weniger alß den Landsfriden selbs gebunden seyn vnd dises der Herren Landvögten ordnung vnd eid auch solte eynverleibt werden.

Die fortsetzung der angefangenen Reformation in den gemeinen Herrschafften, darvon im 13. Klagpuncten gehandlet wird, findet man ein loblich, anständig vnd nutzlich werk vnd vberlaßt es den loblichen regierenden Orten, darinnen gemeinlich zucontinuiren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die auffmahnung der gemeinen Vndertahnen wie auch absonderliche Besatzung der gemeinen Plätzen vnd Päſſen durch die mehrere wider die wenigere regierende Ort finden wir weder in gemeinen Rechten noch den schirm- vnd freyheits-briefen (so vnsers ermessens nicht auf innerliche Krieg gezogen werden können) genugsam fundiert; derwegen ist nach anleitung der Eidgnössischen Verträgen, auch des gemeinen Rechten, dißfahls vnser meinung, daß wann wider verhoffen zwüschen den Oberkeiten streit vnd vnwillen (so der Allerhöchste von vnserm lieben Vatterland in ewigkeit gnädiglich abwenden wölle) vorfiele, sie die gemeine Vndertahnen Gott für deren wider versühnung anrüffen vnd bitten, im übrigen aber still, ruhig vnd neutral verbleiben, keinem Teil hülff noch vorschub thun, auch keine Besatzungen eynnemmen sollen.

Anlangend dann ferners die Kriegskösten, so in dem Fridensschluß beyden Teilen zufordern reserviert vnd vorbehalten sind, ist vnlaugbar, daß dieselbigen von der gerechtigkeit des Kriegs dependieren vnd derwegen demjenigen zuaufferlegen seyen, der dem andern Teil zuergreiffung der waaffen vrsach gegeben vnd hiemit den Krieg vnd die daher rührende vnköſten causiert vnd vervrsachet hat. Dieweilen dann der abschlag, versag- vnd verweigerung des Rechten bey allen nationen vnd völkern, vornemlich in vnserer Eidgnoschafft, jeweils für ein vnwidersprechlich befügte vrsach des Kriegs gehalten worden, auch die Bündt vnd Landsfriden außtrucklich vermögen, daß man zu verhütung kriegs vnd auffruhr einanderen in vorfallenden spännen vnd streitigkeiten des Rechten gestehen solle, darbey keiner exception, fürworts noch bedings, vmb was sachen es beschehen oder daß etwas darvon außgeschlossen seyn solle, gedenken, Im gegenteil auß dem bericht zwüschen Zürich, Schweitz vnd Glarus im jahr 1440 gemacht sich sonnenklärlich erhället, daß man einanderen auffrechtlich vnd schlechtlich ohn alle fürwort, ersuch, eyntrag vnd widerred des Rechten gestehen solle, vnd daß ein Statt Zürich domalen eben darumb, weil sie solches ohne fürwort vnd geding zutuhn verweigert, von übrigen Orten mit gewalt vnd den waaffen darzu gehalten worden seye, hierneben mit vnderschidlichen exemplen erwisen, daß in loblicher Eidgnoschafft man einanderen des Rechten auch vmb sachen, die des einen ald andern Orts Souuerainеté, Hochheit vnd Judicatur berührt vnd darbey auch das interesse der Religion merklich versiert, gestehen müssen, zumalen die disposition des letstern Fridenschlusses, alß ein freywillige reciprocierliche Verkomnuß zwüschen den Parteyen, in disem passu allein auf das könftige vnd keineswegs die vergangene fähle gezogen werden, auch sonsten dem loblichen Ort Schweitz hierinnen zu keinem behelff dienen kan; Vnd nun vnser getrew lieb Eidgenossen des loblichen Orts Schweitz loblicher Statt Zürich des Rechten anderst nicht alß mit fürwort vnd gedingen gestehen, ja dasselbig also eynzihlen vnd eynschranken wollen, daß es gleichsam allerdings in ihrem arbitrio vnd willkuhr gestanden were, vmb was sachen sie das Recht antretten wollen oder nicht, darneben ihre Abgesandte auf der im Decembri 1655 zu Baden gehaltenen Tagleistung nach getahner scharffer Protestation vnd vndergemengten sehr nachdenklichen worten von dannen abgereißt vnd hiemit alle fehrnere gütliche Handlung gestekt vnd abgeschnidten, Inmittelst die loblichen fünf Ort sich der gemeinen Päſſen vnd Orten Mellingen vnd Bremgarten durch eyngelegte Commandanten versichert vnd mit andern gleiches vorgehabt, — Alß befinden wir, daß ein lobliche Statt Zürich auch ihrerseits zu vigilieren vnd vermittelst ergreiffung der waaffen ihrem Gegentheil vorzukommen die sicherheit ihres Stands vnd das liebe Recht darduch zusuchen genugsam befügt gewesen, Consequenter ihnen der kosten billichen dingen nach von dem Gegentheil von Rechts wegen ersetzt vnd abgetragen werden solle, vmb so vil desto mehr, weil vor der Ruptur eine lobliche Statt Zürich durch ihre Abgesandte sich außtrukenlich erklärt, des loblichen Orts Schweitz Religion, Souuerainеté vnd Judicatur nicht zuberühren noch anzufechten, vnd darüber an dem Eidgnössischen Rechten zuerfahren begehrt, ob nicht auf solches hin man ihnen des vnbedingten Rechten zugestehen schuldig seye? Mit erbietung, in dergleichen fählen sich dem Rechten ebenmässig ohne beding vnd fürwort zuvnderwerffen, durch welches alles aber das lobliche Ort Schweitz so wenig alß durch abschikkung einer Gesandtschafft auß Baden zum vnbedingten Rechten vnd dessen antritt disponiert werden mögen, sondern auf voriger meinung bis nach der Ruptur verharret vnd hiemit den Krieg vnwidersprechlich verursachet hat, wie es dann die gesamte vninteressierte Ort loblicher Eidgnoschafft von beyden Religionen ohne vnderscheid nach erfolgter Ruptur, laut ihres zu Solothurn mit einandern gemachten gemeinen Abscheids vnd zweyer Schreiben in aller nammen vnder loblicher Statt Solothurn Innsigel an beyde lobliche Stätt Zürich vnd Bern absonderlich abgangen, auch also befunden haben.

Was dann endlich des Drittmanns erlidtene Schäden anlangen vnd berühren thut befinden wir, daß der Fridenschluß nicht alle vnd jede beschädigte ohne vnderscheid zuklagen vnd restitution zubegehren zulaßt, dann darinnen ein vnderscheid vnder den Prätendenten gemacht vnd allein diejenigen, die bey disem kriegswesen nicht interessiert noch eintwederer Parthey anhängig gewesen vnd denen das ihrige wider kriegsbrauch, auch recht vnd billichkeit, oder vnder währendem Anstand

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entfrömdet vnd sie sonsten beschädiget worden, zum vnpartheyischen Rechten gewisen, übriges was vorgangen mit der Amnisti bedekt vnd hiemit folgende Classes allerdings ab- vnd- zu ruh gewisen werden: Erstlich diejenigen, so eintweder Parthey mit Burg-, Schirm- vnd Landrecht zugethan oder in deren territorio begütert vnd an solchen ihren güteren schaden erlidten; Zum andern die, so in eintweders Teils würklichen diensten vnd bestallung gewesen; Drittens die, so von eintwederm Teil Commandanten oder Besatzungen eyngenommen oder begert; Viertens diejenigen gemeinen Vndertahnen, so eintwederm Teil sich widersetzt vnd mit gewalt bezwungen werden müssen; Fünfftens die, so auß den eroberten Orten außgewichen vnd sich demjenigen, so die Ort occupiert, nicht vnderwerffen wollen; Sechtens die, welche denjenigen vnder deren gewalt, schutz vnd schirm sie gerahten, zu ihrer subsistentz etwas von futer, proviant vnd andern lebensmittlen contribuiert vnd zugetragen, sie könten dann, daß ihnen restitution vnd ersatzung versprochen worden, genugsam vnd glaubwürdig dartuhn vnd bescheinen; Item welche etwas an ihre Salvaguardien verwendet haben; Letstlich diejenigen, deren haab vnd gut in währendem krieg in ihrer feinden hände de jure belli kommen vnd erst in währendem anstand verändert vnd abgeführt worden.

Diejenigen aber, so in disen Classen nicht begriffen sind vnd denen der Fridensschluß den zugang zum Rechten vergont vnd zugibt, betreffend, könten selbige vorderist die gütigkeit mit zuziehung fridliebender personen von beyden partheyen versuchen vnd sich ohne fehrneren vnkosten vnd weitläuffigkeit trachten zuvergleichen; dafern aber solches nicht erheblich vnd kein gütliche composition statt funde, solle es vnserseits an administration schleunigen vnpartheyischen Rechtens in der begehrenden kosten nicht ermanglen.

Im vbrigen lassen wir es bey Bündten, Landsfriden, authentischen Verträgen vnd Abscheiden, auch jedes Orts Rechten vnd Gerechtigkeiten durchauß verbleiben vnd haben dessen allen zugezeugnuß vnd waarem vrkundt Vnsere gewohnte Innsigel (doch Vns vnd Vnseren Erben vnd Nachkommenden ohne schaden) gehenkt an disen Brief, der geben ist zu Olten den zwantzigsten Monats-tag Jänners alß man zählte nach der geburt Jesu Christi, vnsers lieben Herren vnd Seligmachers, eintausend sechshundert fünftzig vnd siben Jahre.

(Gezogen von einem auf der Bürgerbibliothek zu Lucern befindlichen Drukexemplar, betitelt: „Vrthel-Spruch der Herren Sätz- vnd Schid-Richtern auß beyden lobl. Evangelischen Orthen der Eidgnoschafft, Basel vnd Appenzell, vber krafft fernbrigen Eidgnössischen Fridenschlusses Ihnen zu Recht gesetzte vnd vbergebene streitige Sachen. Im Jahr MDCLVII.")

2) Rechtsspruch der katholischen Sätze.

WIr nachgenannte Simon Pettermann Mayr, Ritter, alt Burgermaister vnd deß Innern Rahts der Statt Freyburg, Frantz Haffner, Stattschreiber vnd deß Geheimen Rahts der Statt Solothurn, beede in dem zwischen den hernachgemehlten Löbl. Orthen der Eydgnoßschafft im letstverschinen Martio gemachten Fridenschluß erwöhlte vnd ernammsete Sätz vnnd Schidrichter in folgender Sach, Thun Kundt vnnd Zuwissen offentlich hiemit: Alsdann sich Streitigkeit erhebt haben zwischen den Hochgeachten, WolEdel, Gestrengen, Ehrn- (vnd) Nothvesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen, Wolweisen Herren, Herren Burgermaistern, Schuldhaisen vnd Räthen beeder Löbl. Vororthen vnd Stätten Zürich vnd Bern als Klägern an einem, So dann denen auch Hochgeachten, WolEdel, Gestrengen, Ehrn- vnd Nothvesten, Frommen, Fürnemmen, Fürsichtigen, Wolweisen Herren, Herren Schuldthaisen, LandAmman, Amman vnd Räthen Löbl. fünff Catholischer Orthen Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden Ob- vnd Nit dem Kernwald vnd Zug an dem andern Theil, allen vnseren hochgeehrten Herren, Berührend etliche ReligionsBeschwerden in den gemeinen Herrschafften deß Thurgews, Rheinthals vnd der Grafschafft Baden, sampt andern Puncten, so in den Actis pro & contra weitläuffig außgeführt seind, vnnöthig hierin zu repetieren vnd zuvermelden, Haben wir vns auff Ehrngedachter beeder theylen Anhalten der Sachen angelegenlich beladen vnd zu disem End hin auff vnderschidlichen Zusammenkunfften in Baden sie die Partheyen nach Nothurfft angehört, nit weniger entzwischen vnd hernacher durch allerhand Mittel weeg gesucht vnd vnderstanden, den Handel in der Gütigkeit hinzulegen vnd wo möglich sie mit einandern in Freündlichkeit ohne andere Weitläuffigkeit deß Rechtens zubetragen, auch dardurch das alte Vertrawen vnder allen Ständen gemeiner Eydgnoßschafft zuwider bringen. Es hat aber bedeute vnsere Arbeit vber allen angewendten Fleiß vnd Mühewaltung nichts verfangen mögen, sondern weil man vnsers endlichen Außspruchs vnd einer Vrthel begehrt, alß haben wir Krafft habender Pflicht nicht vmbgehen können, disem letsten Begehren statt zuthuen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Darumb auff die sowol mündtlich als schrifftliche eingeführte Klag, Antwort, Red vnd Widerred, Nach- vnd Schluß-Red, auch beederseits producierte Documenten, Puncten, Landsfriden vnd Verträgen, Abschiden vnd allen andern, so diß Geschäfft berühren vnd sich wie vorgemelt in den Actis ordentlich befinden, thun wir dannethin die Materi wie erforderlich vnderschaiden vnd in dise drey Hauptpuncten abgetheilt, Namblichen:

Wer deß vergangnen letsten Kriegs vnd Tumults in der Eydgnoßschafft der Author vnd Erheber gewesen?

Wer dannenhero die Kösten vnd Schäden so wol der Obrigkeiten als auch Particularien, Geist- vnd Weltlicher (so diuersi generis), prætendieren möge vnd zu ersetzen schuldig sey?

Was Natur vnd Aigenschafft die beederseits schrifftlich eingebene BeschwerdsPuncten seyen?

Darauff nach gehabtem Rath gelehrter, verständiger vnd weiser Leuthen, auch vnser selbs eigenen besten Verständtnuß, haben wir in dem Namen Gottes vnd bey vnseren schwären Aydspflichten, so hierumb wir leiblich geschworen, zu recht erkennt vnd gesprochen:

Erstlich hat es in dem ersten geschwinden Anblick das Ansehen vnd ist nit weniger dann daß es villeicht besser vnd anständiger gewesen, wann die Herren Ehrngesandte deß Löbl. Orth Schweitz im Januario 1656. Jahrs zu Baden verbliben vnd nit nacher Hauß verreist weren; wann man aber den damahligen Statum rei vnd was jhnen von seyten der Statt Zürich wegen der Judicatur vnd vnbedingten Rechtens zugemuetet worden mit genawem Bedacht wohl erwigt, so haben sie billich jhrer habenden vnd gemessen Instruction nachkommen sollen; es hätte aber Zürich eben darumb von der annoch wehrenden Tagsatzung nit außsetzen vnd dardurch selbige vnfruchtbar auffheben oder die Waffen ergreiffen, sonder der Herren Ehrngesandten von Freyburg vnd Solothurn, so von den anderen Löbl. Cathol. Orthen wie auch mit Guthaissen der Löbl. Schidorthen nacher Schweitz deputiert worden, wider Ankunfft erwarten vnd auffs wenigst (nach aller Völckern Recht vnd dem Aydgnossischen alten herkommen) den Absag Brieff vorher schicken, den Friden auff- vnd den Krieg ankünden sollen, Insonderheit weiln etliche Catholische Orth sich annoch Persohnlich zu Baden befunden vnd an nichts wenigers als an die Ruptur gedacht, daß nun nach vernommenen würcklichen Außzug der Statt Zürich, auch gewaltthätiger Einnamb deß Closters Reinaw sie die Catholischen die Päß Baden, Möllingen vnd Bremgarten versehen vnd mit Guarnisonen belegt, — das alles befügter Weiß zuthun haben sie durch jhre Schrifften, sonderlich den Schirmbrieff A° 1450, haiter probiert vnd mit anderen genugsamen Vrsachen erscheint; obwohlen aber ein Löbl. Statt Zürich durch scheinbare Rationes die Vrsach deß Kriegs von sich vnd auff die Löbl. Cathol. Orth schieben wollen, so haben vns doch selbige Motiuen nicht genug gethan, könden auch selbige so weit für gnugsam nit erkennen, dieweil sie ab executione, als wie gemeldt, mit vnversehenem Überfall der Päßen Rheinaw, Kayserstuel, Clingnaw, wie auch mit Belägerung der Statt Rapperschweil den Anfang, auch vorhero allerhand grosse præparatoria zum Krieg gemacht, sonderlich mit schantzen, Zu dem die Turgewer vngeacht der gut befundnen Neutralität zu einem newen Ayd getrungen; dann sie von Zürich hetten dißfahls den Aydgnossischen Pünten wegen deß prätendiereten Rechtstands nachgehen vnd nit so leichtlich auffbrechen vnd die Waffen ergreiffen, nach denen von Schweitz ein vnbedingt Recht ohne einzigen Anzug der Specialitet anmuethen vnd den vbrigen so wol Interes- als Vninteressierten Orthen aber haiter vorgeben sollen, sie begehren kein andern Vortheil als nur das blosse Recht. Nun seind weder jetzt noch ins künfftig in vnserm geliebten Vatterland zu dergleichen newen Bedingungen oder vnbedingten Newerungen vnd dahero besorgenden Vnruhen Thür vnd Thor nit zu öffnen, derohalben so könden wir in vnserm Gewissen obbesagten vnbedingten Rechtstand auß Anleitung deß Fridenschluß beym wenigsten nit aprobieren noch guthaissen, in Consideration, daß Schweitz vnd hernach vbrige Cathol. Orth sich jederzeit so schrifft- so mündtlich erbotten, der Statt Zürich ausserhalb der Religion vnd hoher Obrigkeitlicher Judicatur vmb andere Puncten deß Rechtens zu seyn, mit angehefftter runden Erklärung, daß sie Pünt, Landsfriden vnd authentische Declarationes steiff halten, darüber aber auff mehrmahliges begehren Zürich einige Erklärung in Schrifften gegen den Catholischen Orthen niemahlen thun wollen.

Zum andern so ist auß disem ersten Puncten vnd auß den producierten Actis vnd darinn begriffnen gantzen Verlauff nunmehr gantz leichtlich vnd rechtmessig zuschliessen, wer dises vnnöhtigen Kriegs Vrheber, vnd dahero ein Löbl. Statt Zürich schuldig seye, nit allein den fünff Cathol. Orthen jhren rechtmessigen forderenden Kriegskosten, sonder auch den Particular-, so wol Geist- als Weltlichen, Persohnen vermög jhrer übergebnen Memorialien alle erlittne Schäden zuersetzen vnd Gut zumachen, alles nach Außsagung deß Fridenschlusses, Benannt- vnd sonderlich denenjenigen, so in wehrendem Anstand

beschediget oder auch Vermög habenden Scheins Proviant vnd anders herzugeben von ermelter Statt Zürich angelangt worden, neben denen so bey disem Krieg sich nit interessiert oder entwederer Parthey anhängig gemacht haben.

Wir thun aber hiemit einer Löbl. Statt Zürich außtruckenlich jhren Regress vorbehalten, sich auff der Jhrigen, die sich vergriffen, Leib, Haab vnd Gut zuerholen.

Ob gleich wol nun die Löbl. Cathol. Orth in Krafft gehörten vnsers Rechtspruchs befügt seind, jhren rechtmessigen prätendierten Kriegskosten an der Löbl. Statt Zürich völlig zuerforderen, jedoch thun wir dieselben wie hiemit geschicht wolmeinend, auch gantz freundlich Aydgnossisch ersuchen vnd bitten, sie wollen zu Erhaltung gemeiner Tranquillitet vnd Ruhstand deß wehrten Vatterlands jhr Capital nicht auff ein Stuck Gelt machen, sonder mehrers ein beliebige moderation hierinnen brauchen.

Drittens seitemahl die Beschwerden, so von Löbl. Statt Zürich übergeben, gantz vnder einanderen vermischt, auch nit einerley Natur vnd Aigenschafft seind noch die Religion eintzig berühren, als ist vonnöthen, solche wie hiemit beschicht in gewisse Classes abzutheilen:

1. Diejenige grauamina, so von der Zürchischen Glaubens-Bekandtnuß dependierend, seind deß mehrentheils durch die regierende Orth Aº 1651 vnd 1653 vnd zuvor schon selbst vertragen vnd außgemacht, dabey wir es auch verbleiben lassen, als benanntlichen der Feyrtag Haltung, deß Geleuths halben, der Predigstunden vnd andere Religionssachen, gefährliche Irr- vnd Hinderung am Gottesdienst, Gewalt, Zwang, Gefahr der Knechten, Mägden vnd Taglöhner wegen Enderung der Religion, Kindertauff, schänden vnd schmehen ꝛc.; die übrige, als da seind wegen Begräbnuß der vngetaufften Kindern, Hochzeit halten zu verbottenen Zeiten, Creutz auffstecken auff die Gräber, Huet abziehen vnd Erbawung newer Kirchen könden sie gleichfals vnder sich selbsten nach Jnhalt der Pünten vnd Landsfridens zu erörtern vnderstehen, darumb angezogener Abschid von Aº 1651 die Richtschnur seyn vnd die beste Wegweisung geben solle. Es möchte auch von jhnen selbst ein gewisse norma für das künfftige auffgesetzt vnd vmb diser wie auch anderer streitigen Puncten wegen kein Krieg mehr angehebt werden.

2. Andere seind merê politica, welche Vermög deß Vertrags Aº 1632 durch das mehr der regierenden Orthen sollend entschaiden werden, als die Bevogtigung der Waisenkindern, Election der Embtern, Bestellung der Lehen, Annemmung der Burgern vnd Beysessen, Gelt außleyhen, Allmusen vnd Spendt Außtheilung, Testaments, legata vnd andere dergleichen, auch Straffen vnd Bussen, Kauff an die Ewigkeit, die disposition über die Auffals Güter, die Erkandtnussen, auch Verbesser- vnd Enderung derselbigen, die reformation in politicis, die Abkührung der Pfrundten vnd andere, so dem Landsfriden anhangig seind vnd also in Krafft deß Fridenschluß, so gedachten Vertrag durchaus bekräfftiget, gar nit zu vnserm Richterstul gehörig.

3. Wie zugleich seind vnserm Richterstul nit vndergeben diejenige Puncten, so Jus tertij oder den dritten Mann betreffen, welche seind die Aembter Besetzung zu Altstetten, die Ehegerichtliche Sachen nacher Costantz vnd St. Gallen, die Obrigkeitliche Jura jeden Orths, die alte possess, daß mehr in Ciuilischen vnd Aydgnossischen Händlen, die alte Bräuch vnd Herkommen, auch was mehr dergleichen betreffen mag, sonder gebürt den regierenden Orthen darüber zuerkennen.

4. Befinden sich vnder den Zürchischen Klagpuncten etliche, als fürnemblich die begerte Betitlung vnd Gebrauch deß Worts Evangelisch, Protocolliſt, Enderung der Tagsatzungen an andere Orth, vnd absonderlich Bündt, über welche nit allein die Löbl. Interressierte, sonder alle Orth ins gesambt zu disponieren vnd zu deliberieren, darumb wir selbige dahin wollen remittiert vnd geschlagen haben.

Jm übrigen allem soll ein jedes Orth in Krafft deß Fridenschluß bey seiner hergebrachten rechtmessigen Possess, Regalien, Recht vnd Gerechtigkeiten, Hochheiten, auch wolhergebrachte reputation vnd Ansehen verbleiben, alles Mißtrawen auffgehebt, die alte Aydgnossische Trew vnd Liebe, auch Freundschafft, wider gepflantzet, nit weniger alles, was in Zeit wehrender gantzer Handlung von vns den Sätzen vnd Schidrichtern, auch zwischen den Ehren Partheyen selbst möchte geredt, tractiert oder geschriben worden seyn, weder vns Sätzen noch den hohen Obrigkeiten vnd Partheyen jetzt oder ins künfftig keineswegs präjudicierlich oder verweißlich seyn, weniger an Ehren, guten Namen vnd Leimbden eintzigen Schaden vnd Nachtheil gebären, in Erwegung, daß anders nichts gesucht worden als Ruhe, Frid vnd vertrewliche Einigkeit in vnserm Vatterland zuerhalten vnd vermittelst Göttlicher Gnad auff vnsere liebe posteritet vnd Nachkommen zubringen vnd fortzusetzen, alles ehrbarlich vnd ohne Gefehrde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu Vrkundt diser obgeschribnen Dingen haben wir gegenwertigen Rechtspruch mit vnsern anhangenden Ehrn Insiglen verwahrt. Beschach vnd geben in der Statt Olten den 30. Januarij nach der Gnadenreichen Geburt vnsers gnädigsten Herrn vnd Heylands Jesu Christi gezählt 1657. Jahrs.

Christophorus Munat, Spitalmeister zu Freyburg.

(Gezogen von einem Drukexemplar auf der Bürgerbibliothek in Lucern, betitelt: „Recht-Spruch deren von den fünff lobl. alten Catholischen Orthen der Eydgnoßschafft erkießten Herren Sätz- vnd Schidrichteren auß beyden löbl. Eydgnoßischen Stätten Freyburg vnd Solothurn über die Ihnen zum Rechtlichen Entscheid anvertrawete strittige Sachen ꝛc. In der Statt Olten auffgestellt den 30. Januarij. Im Jahr MDCLVII.")

XI. Militärcapitulation mit dem päpstlichen Stuhl, vom 14. Februar 1663. — Citirt auf Seite 582.

Puncten, Welche mit Iro Fürstl. Gnd. dem Herrn Nuntio Apostolico vnd den Löbl. Orthen Lucern, Vry, Schweits, Vnderwalden Ob- vnnd nit dem Kernwald, Zug, Fryburg vnd Solothurn, den Catholischen von Glaruß vnnd Appenzell vnd Herren Prelaten von St. Gallen Herren Ehrengesandten wegen des vfbruchs der 1600 disi mahl Begärter Eidtgnossen vnnd einer größeren anzahl, welche gegenwertige leuff erforderen möchtend, zu verglychen:

1. Erstlich Wylen Iro Fürstl. Gnd. sich Bereits erklärt, disse völkher wie ein formalisch regiment mit einem Haupt vnnd anderen gewohnlichen Hohen officieren zu versehen, alß wird den selbigen nach der Eidtgnössischen Nation Brauch vnnd herkhommen die volkhommene administration vnnd verwaltung der Justitia über Ire Soldaten vorbehalten vnnd versteht sich, das Inen der Stato di Collonello vnnd di Giustitia, wie eß vf dem Mailändischen Stato gebraucht wird, Bezallt werde ꝛc.

2. Eß Werden die Hrn. Obersten vnd Hauptleuth versprechen, Iro Heil. dem Pabst Alexander dem VII. diß Nammenß vnnd dem Heil. Apost. Stuol zu Beschütz- vnnd Beschirmung der Heiligen Kirchen Zu land in allen vorfallenheiten Trüwlich Zu dienen, So wohl Zu veld alß auch in Besatzungen nach Iro Heil. Willen vnnd Begähren, vnnd so die Compagnien des Regiments vsser den Besatzungen im Feld dienen, sollent Sye nit gesünderet sondern By einanderen gelaßen vnnd Bynebets den geschwornen pündtnußen, welche die Löbl. Cath. Orth mit Iren verpünten fürsten habent, keineswegs Zu wider gehandlet werden.

3. Daß Innerhalb 12 Tagen, nach dem Jedem Hauptmann 250 Dublonen anlehens wyß werdend Bezallt sein, so hernach Jedem in den dryen ersten Zahlungen abgezogen werden sollent, Jeder ein Compagni von Zwey hundert man Eidtgnoßen werben vnnd dieselbe alß dan innert anderen 12 Tagen an das mehr Zu Genova dem Commissario des Päpstlichen volkhs würdlich lifferen solle, damit er dieselbige einweder einschiffen oder über land vf den verordneten Musterplatz führren möge, da Ihro Heil. obliggen wird, den Füeglichst- vnnd den sicherſten paß procurieren Zulaßen.

4. Das vssert dem Meilandischen Stato von Besagtem Commissario der Apostolischen Cammer nach kriegsBruch vnnd gewohnheit für Besagte völkher vmb die tappen der Tagreisen vnnd vnderleggenen Biß vf den verordneten Musterplatz ohne einigen abzug derselben wie auch der pass vnd die schiffung vf der Apostol. Cammer vmkösten vorgesehen werden solle ꝛc.

5. Wan die Hrn. Hauptleute By der vnschiffung zu Luggarus oder Magadino etwas witers gellts vonnöthen haben wurdent, werdent Jedem 50 Ducaton Bezallt werden, selbige wie obvermellt widerumb abzuzüchen.

6. Zu Einer Bestallung vnd Besoldung wird man vf ein Compagnj von 200 Man wie vorgemellt Inen Monatlich flyßig vnnd ordenlich erleggen vnnd Bezahlen 1233 Ducaton Römer währung, Zehen Päbstliche Julier für ein Ducaton gerechnet, also das ein Jede Compagnj von 60 Musquetierer, 40 Schützen vnd der überresten von Spieß vnd halbarten Bestellt vnd formiert sein wird. Da aber die Apostolische Cammer lieber harnischt haben wollte, so soll Sy alß dann noch witers vnnd darüber vf Jeden harnischt des Monats Bezahlen ein Tahler zu 8 Julier gerechnet.

7. Der Sold soll Jedem Hauptman an dem Tag seiner abreiß von hauß angehen, dessen dan er ein von Iro Fürstl. Gnd. vnderschribene Zügnuß haben soll, dieselbe dem Commissario des Päbstl. Volkhs aufzuwysen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

8. Sollent Sy nit schuldig sein, einichen Irer Heil. officialen etwas Rechtsamme Zu Bezahlen, Sy wellend dan auß Irem guoten willen etwas verehren.

9. Die gwähr werdent den Hrn. Hauptleuthen vf dem verordneten Musterplatz vmb ein Ehrlich vnnd Billichen pryß eingehendiget werden, da derselbe hernach in der vierten oder Fünfften Zahlung, wo fern Sy nit Zuvor Beurlaubet wurdent, abgezogen werden solle.

10. Sy sollent auch vor 3 Monaten, nach demme Inen der Sold angegangen, nit geurlaubet werden vnd wan Sy darvor geurlaubet wurdent, soll man Inen in ein weg alß den anderen, alß wan Sy 3 gantze Monat gedienet hettend, die dry Monat sold volkhommentlich Bezahlen; so Sy aber erst nach verflossnen dry monaten geurlaubet werdent, da soll Innen über Ire Bezahlung noch ein gantzer Monatsold für die vnkosten Irer heimbreiß Bezallt werden.

11. Daß Sy sollend schuldig sein, alle Monat nach der Eidtgnössischen Nation Bruch vnd gewohnheit die Musterung Zugeben, so feer man Trüwlich vnd ohne Betrug darmit vmbgeht, Jedoch das Sy vmb den vorgehnderen Monat Bezallt Syen vnd Inen ein Tag Zuvor die Musterung ankundt werde, vnd wan man innert 20 Tagen eines Jeden Monats auß mangell der Musterherren nit wurde gemusteret haben, so soll man für selbigen monat nit mehr gemüsteret, sonder zum anfang des nechstvolgenden Monats aufgeschoben werden.

12. Wan ein Compagnj By der Musterung nit Complet vnd vollkhommen sein vnd aber die Zahl vf hundert vnd achtzig man würcklich steigen würde, soll Inen der solld der volligen Compagnj ohne einichen abzug lauffen vnnd gefolgen wie es dan anderer Orthen auch also Brucht wird; so aber der mangell gröser sein wurde, soll man alßdan für Jeden ermangleten Soldaten 4 Ducatuner obbesagter währung, Jedoch ohne einigen vnderscheid der wehren, abzüchen; wurde danne der halbe Theil vorbemellter anzal der 200 Mannen ermanglen, wird alßdan erlaubt sein, selbige auf ein halbe Compagnj zu reformieren.

13. So offt das man marchieren vnnd reisen müeßte, sollent Sy mit fuhr vnnd kerren, auch anderer noturfft, versehen werden, damit Sy die kranknen, Ire währ vnnd sachen füheren khönnent vnnd dieselben nit auß mangel sterben müeßten.

14. Vnd wan man Sy an Orth vnd endt legte, alwo hin Inen die proviant nit zukhommen möchte, so soll man Sy mit gnugsamer Reuterey versehen, damit Sy die selbige sicherlich gehaben mögend.

15. Wan obbemellte Löbl. Orth in Iren eignen Landen von Dero widersächeren der religion oder Fryheit halber Bevnrüwiget vnnd würcklich angriffen wurdent, soll Inen alßdan erlaubt sein, Ire völkher heimb zu Beruoffen, so lang sy derselben selbst vonnöthen sein werdent.

16. Wan eß sich Begäbe, das man ein Hauptschlacht Thun müeßte, in welcher sich die hauptleute vnd soldaten wider die find der heiligen kirchen wohl hallten vnnd die victorj erhallten wird, soll Inen nach Bruch vnd gewohnheit der Nation ein Ehrensold geben werden.

17. Betreffende die Füoterung, quartier, Schiff vnd geschir ꝛc. wird man Sy hallten wie eß vf dem hertzogthumb Meiland gebrucht worden, nach der Specification, die man machen wird, vnnd sollen Inen dißе Ding nach den musterzedlen vnd ersten plan geben werden.

Vorgeschribene articul sind vfgerichtet worden von vnß wie obsteht vnnd werdent so wohl von vnß alß Besagten Herren Ehrndeputaten vf guotheißen Irer allerseits Obrikheiten vnderschriben werden, mit gegen ein anderen gethonen versprechen, dem Inhallt diser obgeschribenen articlen in allem vnd durchauß vnverbrüchlich nach Zukhommen vnnd flyßig Statt zu thun; deswegen so verbindent vnd verpflichtend wir die Apostolische Cammer vnd derselben hab vnnd guot, hingegend verbindent Besagte Herren Ire Obrikheiten für die Observanz vnd Styffhalltung der Herren officieren vnnd Hauptleuthen in gleicher wyß vnd formb. Zu Zügknuß deßen ꝛc.

Actum Lucern den 14. Feb. 1663.

(Nidwaldner Landesarchiv, Beilage zum Abschied vom 12. Februar 1663).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XII. Wyniger Vertrag vom 8./18. November 1665.*) — Citirt auf Seite 664.

WJr Schultheiß, Räht vnnd Burger der Statt Bern an einem, Vnd Wir Schultheiß, Räht vnd Burger der Statt Solothurn am anderen Theyl thun kundt offentlich mit diserem Briefe: Nachdem zwischen Vns eine geraume zeit daher Mißverständnuß vnd Streittigkeit sich enthalten, beydes von Zöllen wie auch von Landtsherrlichen Gerechtigkeiten wegen in den Herrschafften Buchegg, Aetingen vnnd Kriegstetten, vnnd deren halb vnderschidliche so wol Gütals Schidrichterliche Handlungen zwischen vns gepflogen worden, welche mehrers nit erheblich sein mögen, dann daß wir vns zu einem nochmähligen gütlichen Versuch vnder vns selbsten veranlasset vnd hierzu auß vnsern Mittlen mit nohtwendigem gwalt vnd instruction auff zeit vnd orth wie zu end vermeldet abgeordnet, wir die von Bern mit Namen die Hochgeachten, Wol-Edlengebohrnen, gestrengen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen vnd Weysen Herren Johann Anthoni Tillier, alt Seckelmeister Weltschenlandts, Samuel Frisching, Hanß Jacob Buocher, beyd Venner, Sigismund von Erlach, General, Samuel Fischer, all deß Kleinen, Gabriel Groß, Stattschreiber, vnd Johann Leonhard Engel, alt Hoffmeister zu Königsfelden, des grossen Rahts; Vnd Wir die von Solothurn die Hochgeachten, Wol-Edelgebohrnen, Gestrengen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen vnd Weysen Herren Johann Wilhelm von Steinbrugg, Ritter, Schultheiß, Christoff Byß, Statt-Venner, Peter Sury, Seckelmeister, Johann Geörg Wagner, Statschreiber, Ritter, vnnd Vrß Sury, Gemeinmann, all deß ordenlichen Rahts, welche dann solchem empfangenem Befelch zevolg in dem einten vnd andern sich vereint, verglichen vnd freundtlich vertragen, so wir die Obrigkeiten auch vf jhr widerbringen vß wahrer Begird, so wir zu erhalt- vnd fortpflantzung guter Mitburger vnd Brüderlicher Verständnuß, Freundtschafft, Liebe vnd Einigkeit gegen einandern tragen, beederseits beliebt, gut geheissen vnd bestättiget, Wie dann wir hiermit selbsten vns vereint, betragen vnd verglichen haben wollent für vns vnd alle vnsere Regiments Nachkommen in Sachen vnd aller gestalten, wie von einem zum anderen hernach folget.

Vnd erstlich die Zöll betreffent, da so vil vnsere der Statt Solothurn von den Graffen zu Newenburg, damahligen Herren zu Nidauw, auch anderstwo her mehr erlangte alte Zollsfreyheit zu Nydauw, vnd vnsere zu Büren vermög deß Bürischen Theylbriefs auch habende Zollsbefreyung betrifft, der bißherige Spaan vmb die Außlegung vnd rechten Verstand deß Worts Eygengut gewesen, weliches in etlichen Verträgen vnd Erleutherungen eingebracht vnd gebraucht worden, sollend vnd wollend wir die beyde Stätt für's künfftig hierumb vnd was im übrigen der Zöllen halb zwischen vns nit gnugsamb erleutheret gewesen, betragen sein vnd gehalten werden wie hiernach erleutheret wird; Namblichen so sollen die eingesessene Burger der Statt Solothurn zu Nydauw Zoll- vnd Gleitfrey seyn zu Wasser vnd zu Land, obsich vnd nitsich, von allem jhrem Gut, es seye jhr eygen Gewächs für jhren Hausbrauch oder auff Gwinn vnd Gwerb hin erkaufft, Also das es jhr eygen Gut vnd was Gewerbßweis gefergget vnd getriben wird in keiner frembden Gemeinschafft begriffen seye vnd daß kein gefehrd weder heimblich noch offentlich gebraucht werde; Daß auch die, so solches gut ferggen, anlenten vnd die Eygenthumblichen Besitzer derselben in Persohn oder durch gnugsamen schrifftlichen Schein sich in guten trewen oder, wo argwohns halb oder anderer gestalten es vonnöthen sein wird, an Eydtstatt erleütheren vnd bezeugen sollend, daß solches oberleutherter massen jhr Gut, dasselbe auch in keiner fremden Gemeinschafft noch anderen, so diser Zollsfreyheit nit fähig, weder gar noch zum theyl zugehörig, verkaufft oder versprochen seye, Da im widrigen Fahl der Zoll darvon entrichtet werden solte. Vnd so vil der eingesessenen Burgeren der Statt Solothurn Wein betrifft, den sie zu Nydauw durchführen, sollen dieselben von einer Schiffeten, so acht Vaß vnd darüber haltet, der Wein gehöre etlichen oder einem allein, sechs Maaß Wein, Wo aber vnder acht Fassen geführt wird, drey Maaß vnd nit mehr den Bruggknechten daselbst für jhre Mühe vnd Arbeit mit auffvnd zuthun der Fallbruggen vnd der Schiffen durchlassung, vnd hiermit von keiner Zolls Schuldigkeit wegen, selbst eingemessen vnd hiemit die dißmählige vbermessige Gelten der Bruggknechten abgeschaffet werden. Es sollend auch dieselben, wann die Solothurnische Burger Nachts mit Fischen dort ankommen, so bald sie rüffen auffstahn, jhnen ohne saumnuß auffthun vnd sie ohne alle beschwerd vnd griffsfrey durchfahren lassen, Kriegsläuff vnd sorgliche Zeiten vorbehalten. Vnder den eingesessenen Burgeren werden auch verstanden die Amptleuth vnd solche Burger, welche auff jhren Herrschafften, Häu-

*) Dieser Vertrag scheint niemals in ein förmliches besiegeltes Instrument gebracht worden zu sein, was aus einer Bemerkung zu demselben im Kantonsarchiv zu Solothurn zu ersehen ist. Dort findet sich fraglicher Vertrag in Bd. 28, „Abscheide mit Bern," S. 318—324, mit der Notiz und Ueberschrift: „Auffsatz Winingischen Abscheidts de anno 1665, darüber niemahl kein formliches Instrument aufgefertiget worden, hiermit dises alß daß Original Wohl auffzubehalten." — Auch im Berner Archiv findet sich ein daheriges besigeltes Instrument nicht vor.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seren vnd Güteren, so im Land gelegen, gesessen, wie auch die Geistlichen; Vnder dem Wort Frembden aber vnd frembde Gemeinschafft werden diejenigen auch verstanden, so Vßburger vnd Vnderthanen seynd. Deß Zolls zu Büren vnd der eingesessenen Burgeren zu Solothurn befreyung halb vom selben von jhrem Gut soll es durch auß verstanden, gehalten vnd gebraucht werden wie hieroben wegen deß Zolls zu Nydauw erleutheret ist, der Meynung, wo jemand vnder dem Schein deß also Zollfreyen Guts anderen Leuthen Gemeinschaffts weis oder anderer gestalt jhr Gut zuferggen vnderstehen wurde, daß wir die von Bern ein solche gefehrd noch verdienen abzustraffen haben sollend; deß Zollners zu Büren Mühe halb, wann er den anlenthenden hilfft, es bey der zweymässigen Kannten mit Wein, so jhme bißhar darfür gutwillig geben worden, für baß auch verbleiben lassende. Vnd wiewohl die von Büren zu Solothurn Zollpflichtig vnd dessen keineswegs gefreyet seynd, so haben doch wir die von Solothurn auß sonderer Liebe vnd guter Nachbarschafft zugelassen, ob dieselben von Büren auff vnser dero von Solothurn Jahrmärckten oder sonst im Jahr einer ein Mäß Saltz, zwey, drey oder viere, oder so vil Segessen, deßgleichen ein Staab Eysen oder zween vngfahrlich in sein Hauß vnd zu seines Haußbrauch vnnd andere dergleichen ding wurde kauffen, daß sie darvon keinen Zoll geben; was sie aber, auch die Schmid, Wirthen vnd andere, in der Statt weiter kauffen oder durchführen, sollen sie verzollen wie von alter harkommen vnd recht ist. Vnd alsdann zu Büren ein Ablag vnd Niderlage deß Weins vnd andern Kauffmans Gütteren zu fürderung vnd kombligkeit deß gemeinen Manns gemacht, darbey soll es bestahn vnd doch an denselben Eydt niemand genöthiget noch gezwungen werden, daß sein auff oder abzuladen, sonders ein jeder darinn sein freyen Willen haben. So sollend dann aber vnser der vilgemelten von Solothurn Burger vnd Zugehörigen zu Wangen Zoll- vnd Gleitshalber außrichtung thun, alß daß der alt Brauch forderet, doch vber die Brugg zerreitten vnd zegahn sollen sie Zollfrey vnd ledig seyn, wie von alter harkommen ist. Was aber von Kauffmans Gut über oder vnder der Brugg geführt wird, darvon soll man Zoll geben, wie vorstaht. Zu gleicher weis vnd nach altem Brauch vnd herkommen sollen wir die von Solothurn im außrichtung Zolls vnd Gleits zu Arburg vnd Zoffingen auch also gehalten werden; Aber zu Arauw vnd Lentzburg sollen wir von Solothurn Zolls- vnd Gleitsfrey sein, wie von alter harkommen ist. Fürer so ist der Statt Solothurn eingesessenen Burgeren zugelassen, daß sie zu Brugg von jhrem eygenen Kauff vnd Marchgut, so sie gen Zurzach auff die beyd Märckt daselbst vnd von denselben beyden Märckten wider hinauff gen Solothurn in jhr Hauß vnd Hoff Gwerb führen, weder Zoll noch Gleit geben, vnd aber dargegen schuldig sein sollen, wo man dessen nit wolt entberen, sich zu erleutheren, daß sollich Gut sonst von niemand bedingt noch erkaufft, sonder jhr selbst Gut seye, ohne daß jemand, wer der wäre oder die seyen, daran ihne noch zu theyl noch gemein haben, alles bey Straff wie obstaht. Was aber zu anderen dann solchen Märcktzeiten durch sie geführt wird, deßgleichen auch vom frembden Gut, so sie nemblich die eingesessenen der Statt Solothurn fertigen, darvon sollen sie in ab- vnd auffahren Zoll vnd Gleit geben als ander Leuth; Deßgleichen auch dem griff von den Fischen daselbst zu Brugg, wie daß bißhar gebraucht ist, alle gefehrd vermitten. Aber sonst zureiten vnd zugahn, namblich zu Roß vnd Fuß, so sollen sollich jhr Statt eingesessene Burger zu Brugg auff vnd ab Zollsfrey seyn vnd gehalten werden. Ob auch jemand auß der Statt Solothurn zu einer Badenfahrt Wein vnd anders, so nit Kauffmans Gut wäre, abführen wurde, daß darvon nützit geben werden solle, wie bißhar gebraucht ist. Danne sollen der Statt Solothurn eingesessene Burger mit allem dem, so sie für Wietlispach in die Statt Solothurn führen vnd in jhren Häuseren brauchend, es seye Wein, Korn, Fleisch in der Statt Metzg, darzu Saltz, Stachel, Eysen vnd dergleichen ding, so jemand zu seines Handtwercks brauch nohtdürfftig ist, Zollfrey seyn vnd fahren; Was aber jemand in Kauffmanschatzweis vnd auff fürKauff kauffte vnd daselbst zu Wietlispach fürführte, deßgleichen ob einich Vieh oder ander Kauffmans Gut nitsich für Wietlispach in Kauffmansschatzweise getriben wurde, darumb auch ein jeder schuldig, ob man daß begehrt, sich allzeit der Nohtdurfft nach zuerleutheren, daß alles soll Zoll geben wie daß die Billigkeit vnd der alt Brauch forderet. Dargegen vnd hinwiderumb soll denen von Wietlispach auß freundtlichen, nachbarlichem Willen zugelassen seyn, von dem, so sie daselbst zu Solothurn äßiger Speiß zu jhren Häuseren brauchen, deßgleichen ob einer ein Sägessen oder vier vnd ander dergleichen ding wurde kauffen, darvon kein Zoll zugeben; was aber dieselben von Wietlispach von anderen Kauffmans Güteren vnd auff fürkauff kauffen vnd widerumb verkauffen, darumb sie sich auch werden erleutheren, darvon sollen sie den Zoll geben, wie das gegen anderen auch gebraucht wird. Deßgleichen so sollen die von Grenchen, Bettlach vnd Seltzach zu Lengnauw von jhrem eygenen Gut, so sie daselbst fürführen, Zollfrey seyn, vnd aber die vbrigen vnser dero von Solothurn zugehörigen, ob- vnd vnder- vnd ausserthalb vnser Statt Ringmauren gesessen, deßgleichen die von der Glaßhütten, so Bast vnd anders hinführen, Zoll geben, wie das gegen anderen auch gebraucht wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

An vbrigen vnseren der Statt Bern Zollstätten in teutschen Landen sollen die eingesessenen Burger der Statt Solothurn Zolls- vnd Gleitshalb gehalten werden wie von alter har; Hingegen sollen die eingesessenen Burger der Statt Bern an vnseren der Statt Solothurn allen Zollstätten Gleits- vnd Zollshalber wie von altem har gehalten werden. Wir die von Bern habend auch die eingesessenen Burger der Statt Solothurn Zollfrey erklärt an vnser Zollstatt zu Iferten von dem Wein, den sie daselbst fürführen vnd in vnsern Landen erkaufft werden haben; im vbrigen aber söllend dieselben Burger von Solothurn wie andere an allen Zollstätten vnsers der Statt Bern Weltschenlandts den gewohnten Zoll abzurichten schuldig vnd vnder dem Namen deß Weltschenlandts verstanden seyn, was einerseits obenthalb Nydauw vnd anderseits für Arberg auß ist.

Denne die Landherrlichen Gerechtigkeiten in den Herrschafften Buchegg, Aetingen vnd Kriegstetten betreffend, derenhalb zwischen vns den beyden Stätten Streittigkeit gewesen, nach dem wir die von Solothurn in gegenwärtiger gütlichen Handlung vns dahin begeben vnd erklärt, daß in zutragenden vnlieben Fählen vnd Begebenheiten, da wir die beyde Stätt gegen einanderen in zerwürffnuß gerathen solten (welches aber der allerhöchste zu ewigen zeiten verhüten vnd abwenden wölle), Wir die von Solothurn die Mannschafft in der Herrschafft Buchegberg vnd Aetingen wider offtermelte vnsere liebe Eydtgnossen, Mitburger vnd Brüdere der Statt Bern im Veld keineswegs feindlich gebrauchen wöllend noch söllend, habend wir die von Bern vns solcher erklärung vnd versprechung ersettiget vnd darauff weitere ansprach an die Mannschafft, beydes an Buchegberg, Aetingen vnd Kriegstetten (vssert Etelkofen vnd Hermißweil, so hinfüro vns der Statt Bern zugehört) zuhanden vilgedachter vnser lieben Eydtgnossen, Mitburgeren vnd Brüderen der Statt Solothurn begeben vnd entzogen, dieselbe jhrerseits im vbrigen in allen fählen vnd zutragenheiten in jhren Stätten, Schlösseren vnd anderer gestalten nach belieben zebrauchen. Welichem nach wir die beyde Stätt vns in fernerem freundlich gegen einanderen erklärt vnd erleutheret, daß hiemit auch die obanzogne Streittigkeit, die Landherrligkeit vnd dero anhangenden Gerechtigkeiten in nächst obgemelten Herrschafften Buchegg, Aetingen vnd Kriegstetten betreffend, als deren wir die von Bern vns auch allentlichen begeben vnd entzogen, auffgehebt vnd erörtret seyn, Vnd vnser der Statt Bern Hochen Grichten halb vnd ander Gerechtigkeiten, das ist Meineyd, Trostungbrüch, außwerffung der Marchsteinen, Erb der vnehelichen vnd frömbden Leuthen (NB. den einhalt der Verträgen einzubringen) in der Herrschafft Buchegg vnd Aetingen es bey dem jnnhalt der Verträgen von Jahren 1451 vnd 1516 einfältig sein verbleibens haben sölle. Vnd alß in diser Handlung auff seithen vnser deren von Bern ꝛc. ut im besonderen auffsatz Numero 1 (ſ. unten).

Wir die vilgedachten beyde Stätt auß wahrer Begierd ꝛc. wie sonderbar auch auffgesetzt Numero 2 (ſ. unten).

Hiemit so sollen vnd wöllen wir die vil ermelte beyde Stätt Bern vnd Solothurn der Sachen halb, so in gegenwürdigem instrument vergriffen, auff formb wie hievor erleutheret stehet, wol vnd gäntzlich vereint vnd vertragen seyn, für vns vnd vnsere Nachkommen, mit versprechung, so wir darbey einanderen gethan, alles daß, was in disem darüber auffgerichten Vertrag begriffen vnd ein jeden theyl ansicht vnd von ihme erforderet, gegen einanderen trewlich vnd vnverbrüchlich zehalten vnnd darwider zu keinen zeiten zethun vnd zehandlen, noch zegestatten, daß darwider gehandlet werde, mit entzeuhung aller Fünden, Exceptionen, Priuilegien, Gesatzen, Brüchen vnd gewonheiten, dardurch disen verglichnen dingen vnd verhandlungen widerred oder zuwider gethan werden möchte, Jn krafft dises Brieffs, deren zween gleichlautend verfertiget worden, mit vnseren der beyden Stätten angehenckten Jnsiglen verwahrt vnd durch vnsere Stattschreibere beederseits vnderschreiben. Beschehen ist die vergleichsHandlung zu Winigen auff den 8./18. Novembris vnd durch vns die beyde Stätt gutgeheissen vnd bestättiget den 27. Nouemb. St. V. vnd 10. Decemb. St. N. A° 1665.

Gabriel Groß, Stattschreiber der Statt Bern.
Johann Geörg Wagner, Stattschreiber zu Solothurn.

Nr. 1. Vnd als in diser Handlung auff seiten vnserer deren von Bern in mehrerem anzogen worden, was massen in dem vorigen vertrag 1539 vorbehaltlich fürsehen vnd begreiffen, „wann sich vber kurtz oder lang fügte, daß der mehr„theyl Kilchgnossen zu Kriegstetten das Evangelium haben wöltend vnd daß durch sie gemehrt wurde, daß alsdann dick „gesagt vnser Eydtgnossen vnd Mitburger von Solothurn daß nit weren mögend noch sollend, in kein Weg, Sonders vns „(die von Bern) deßhalb an dem ort, wie in andern jhren Nideren vnd vnseren Hochen Grichten, handlen lassen sollend";

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß auch in demselben Vertrag weiters folgt: „Item wir von Solothurn haben vns auch auff vnser Eydtgnossen vnd „Mitburger von Bern ansinnen begeben, die Laster, so in vnseren Rideren vnd jhren Hochen Grichten, da jhr Reforma„tion angenommen, hienach fürgehen werden, Es seye mit zutrincken, schweren, spihlen, Hurey vnd anderer gestalt, zestraffen, „damit dieselben abgestellt werdend"; Mit fernerem eröffnen, daß das eine vnd andere in dem nachgehenden Abscheid vom Jahr 1577 widerholet vnd erfrischet worden, mit folgenden Worten: „Doch dieweil der Vertrag von 1539 zugibt, daß „man die Kilchgnossen von Kriegstetten, wann sie jhrer der Gesandten von Bern Herren vnd Oberen Religion annemmen „vnd einen Prädicanten zehaben begehrten, denselben bewilligen vnd daß mehren hierumb jhnen laut deß Vertrags nit ab„gestrickt solte werden; daß auch solche Bewilligung (versteht sich auff daß, so disem Puncten im Vertrag vorgeht) dem Vertrag „in all ander weg ohnschedlich seyn vnd gäntzlich darbey bleiben; Wann auch etliche derselben zu zeiten von der nächsten „Gelegenheit wegen in jhrer Herren vnd Oberen Kirchen zu Predig giengen, daß man dieselben darumm nit fechen sölle; „Hingegen auch daß an statt solcher Bewilligung einer Statt Bern die Besatzung vnd Entsatzung eines Predicanten jhrer „Religion zu Messen hinfüro zustahn. Die Vnderthanen daselbst, wie die biß anher am gantzen Buchenberg gewesen vnd „noch ist, fürer also halten, Ein Statt Solothurn sey ohn allen Eintrag vnd Weigerung darbey verbleiben lassen vnd sie „dero gehorsamen söllend. Vnd ob sich zu zeiten begebe, daß sie sich mit Ehebrüchen oder anderen Lasteren gemelter Re„ligion zuwider vergiengend, daß dann ein Statt Solothurn sie vmb solche Fähler vnd begangne Laster jhrem verdienen „nach straffen solle." Habend hierauff wir die mehrbemelten beyde Stätt vns dahin verglichen vnd gegen einanderen freundlich erklärt, daß wir die von Bern bey dem obbeschribnen Rechten vnd befügsamme, auch deren Übung die Evangelische Religion am Buchegberg vnd dero Erhaltung betreffend verbleiben wöllend, der Meynung, daß es der Kriegstettischen Kirchgnossen Freyheit halb zu dem mehren vmb das Evangelium vnd zum Kirchgang in vernachbarten Bernischen Kirchen bey obbeschribnem Innhalt der Verträgen auch sein Verbleibens haben, Vns denen von Solothurn aber, daß auch obbeschribner massen vns zuständige Laster-Straffrecht hierinn heiter vorbehalten seyn Vnnd je ein theyl dem anderen an solchem seinem Rechten weder Eintrag, Newerung, Abbruch noch Hindernuß zufügen solle.

Gabriel Groß, Stattschreiber der Statt Bern.
Johann Geörg Wagner, Stattschreiber der Statt Solothurn ꝛc.

Nr. 2. WJr die vilgedachten beyde Stätt, auß wahrer Begird, die wir gegen einanderen in gegenwürtiger Zusamenkunfft bezeuget, allem demme zubegegnen vnd vorzekommen, was zu künfftigen weiteren vnrichtigkeiten anlaß geben möchte, habend vns zu einem auß- vnd abtausch der hiernach vermelten Gerechtigkeiten vnd Herrligkeiten mit einanderen veranlasset vnd eingelassen, auch desselben halb vns verglichen, übereinkommen vnd betragen hienach folgender gestalten:

Namblichen so habend wir Schultheiß, Räht vnd Burger der Statt Bern vnseren G. L. E. M. V. V. der Statt Solothurn zu jhrer vnd jhrer Statt Handen in rechter, wolbedechtlicher Tauschweis cediert, zugestellt vnd vbergeben mit Namen vnd deß ersten die Hochen Gricht auff vnd in der gantzen Herrschafft Kriegstetten, mit aller der Gerechtigkeiten, Anhang vnd Zugehörenden, wie solche vns nach Innhalt der Verträgen von Jahren 1451 vnd 1516, wie auch nach dem vorbehalt, vnder welchem wir den Kauff gedachter Herrschafft Kriegstetten, den vnsere L. E. der Statt Solothurn im Jahr 1466 bestanden, gutgeheissen vnd bestättiget, zugehörig gewesen vnd bißhar durch vns besessen, beherrschet vnd gebraucht worden, darvon gar nützit vorbehalten dann allein was gegenwertiger newe Vertragbrieff vns zugibt.

Fürs ander die Rideren Gricht zu Erlispach ob dem Ertzbach, da die Landherrligkeit jhnen vnseren L. E. M. V. V. von Solothurn zuständig vnd gehörig, sampt den Rechten der Apellatzen, so bißhar nacher Königsfelden gegangen, mit allem darzu gehörigen Rechte vnd anhang, wie wir dieselbe von wegen vnsers Closters Königsfelden bißhar ingehabt, geherrschet vnd besessen haben, daran nützit vorbehalten; Doch also, daß hiervon wol vnderscheiden, vnbegriffen vnd zu vnserer vnd gedachtes vnsers Closters Handen außtruckenlich vnd heiter außbedingt sein solle Alle vnd jede vnsere Zinß, Zehndens, Lechens vnd dergleichen Einkommens Gerechtigkeiten, mit aller jhrer Zugehörd, sampt dem bißhar so genannten Steff- oder Meyerhoff vnd was an liegenden Güteren vnd andern darzu gehört; Item die Wäld, Höltzer vnd Schachen, wie das eine vnnd andere vns bißhar den Kauffvertrag vnd anderen Briessen vnd Siglen nach zuständig gewesen vnd durch vns ingehabt, besessen vnd genützet worden. Darunder auch verstanden die Freyheit von allem Verbott der Speisen in gedachtem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meyerhoff sampt dem Pünten Recht vnd daß vnsere Amptleuth von Biberstein mit jhrem Haußgesind vnd Dienstvolck vmb Schlegereyen, Scheltwort vnd dergleichen gemeine Freffel vnd bußwürdige Sachen, so im selben sich vnder jhnen zutragen, keinem anderen Richter vnderworffen sein sollend, also, daß wir diß alles, so in gedachtem vorbehalt begriffen, zu vnseren vnd ermeltes vnsers Closters Handen ohne abbruch vnd verminderung behalten vnd fürer wie bißhar besitzen, nutzen vnnd niessen wollend, Doch also, daß denen zu Erlispach Holtz zu jhrem Haußbrauch vnd zum Bauwen auß den Welden fürer weiters ertheylt werden solle in der form vnd maß, wie solches jhnen bißhar ertheylt worden, nach jnnhalt der Verträgen, jedoch in dem Verstand, daß die vns der Statt Bern zuständig sich befindende vnd nit Lechenhaffte Höltzer vnd Wäld fürohin vns von Solothurn zugeeygnet sein sollen, Mit vorbehalt deß Holtznutzung, so die Erlispacher vnder dem Bach bißhar der Enden auch gehabt haben möchten.

Der Kirchen Satz zu gedachtem Erlispach ob dem Bach soll in diser Vbergab auch begriffen seyn, also, daß vnsere L. E. der Statt Solothurn das Pfarhauß erhalten, Wir aber dem Priester sein Pfrund wie bißhar außrichten lassen sollend.

Verners die Nideren Gricht zu OberGerlefingen, wie solche vns von wegen vnsers Closters Torberg bißhar zum anderen Jahr in der kehr zuständig gewesen, mit allem zugehörigen Rechten.

Item auch das Hoffgricht zu Subigen, wie solches bißhar durch vnsere Amptleuth zu Wangen in vnserem Namen verführt vnd gebraucht worden, mit seiner anhangenden Gerechtigkeit vnd Zugehörd, Zusampt denen Bodenzinsen, welche disem Hoffgericht bißhar anhängig gewesen vnnd zu Handen vnsers Ampts Wangen allda bezogen worden, vssert denen, so vnsere Vnderthanen dahin schuldig seynd, als die wir zu vnseren Handen vorbehalten haben wöllend; Darbey dann verstanden vnd erleutheret, daß beydes vnsere der Statt Bern Vnderthanen der pflicht zu gedachtem Hoffgricht Vnd hinwiderumb vnsere der Statt Solothurn Vnderthanen der Gebotten zum Landgricht zu Wangen fürs künfftige erlassen vnd befreyet sein sollend.

Die Gerechtigkeit zum Gricht zu Etzicken zum dritten Jahr, die wir von Bern in vnserem gwarsammen, bißhar aber nit in Besitzung gehabt, soll hiemit auch vnseren lieben E. ꝛc. der Statt Solothurn überlassen seyn.

Vnd endtlich auch der Zehnden in der Burg in der Herrschafft Kriegstetten, wie derselbe bißhar vnserem Ampt Wangen eingangen vnd durch vns genutzet worden.

Hinwiderumb vnd gegen disem allem habend wir Schultheiß, Räht vnd Burger der Statt Solothurn vnseren G. L. E. M. V. V. der Statt Bern zu jhrem vnd jhrer Statt Handen in gleicher rechter, wolbedechtlicher Tauschweis cediert, zugestellt vnd übergeben Mit Namen Vnd deß ersten die Nideren Gricht zu Safenweil, in der Statt Bern Graffschafft Lentzburg gelegen, vnd das Etter Gricht zu Vrcken, auch in selbiger Graffschafft, da wir allein vmb dreymahl drey Schilling zurichten gehabt, mit aller zugehörigen Herrligkeit, Recht vnd Gerechtigkeiten, Wälden vnd Fischetzen daselbsten, wie solche vns nach besag der Verträgen von Jahren 1466, 1516 vnd 1533 zuständig gewesen vnd durch vnß bißhar eingehabt, beherrschet vnd besessen worden, nützit vorbehalten.

Fürs andere die Nideren Gricht zu Etzelkoffen mit allem dem Rechten, zugehörenden Gerechtigkeiten vnd gefellen, wie wir solche bißhar daselbsten wie in anderen Orthen vnserer Herrschafft Buchegg eingehabt, besessen vnd beherrschet haben, also daß wir daran gar nichts vorbehalten vnd ein Statt Bern solches mit der Mannschafft vnd Landtsherrligkeit daselbst zubesitzen haben soll.

Weiters die Nideren Gricht zu Hermißweil mit den Wälden, Herrschafftrechten vnd allem dem Rechten vnd dero Zugehörenden Gerechtigkeiten, wie wir solche bißhar daselbsten wie in der gantzen Herrschafft Kriegstetten eingehabt, beherrschet vnd besessen haben, biß an die Hochen Gricht, welche vnsere L. E. der Statt Bern zu gedachtem Hermißweil in diser Tauschhandlung außbedingt vnd vorbehalten, Denen hinfüro daselbsten Hoche vnd Nidere Gricht sampt der Mannschafft vnd Landtsherrligkeit zustehet, mit heiterem geding, daß den Catholischen Einwohneren diser enden Zeit vnd Zihl gestattet werde, sich anderwertz Haußheblich zesetzen vnnd jhre Güter zuverkauffen oder daß selbige vnverhinderlich in jhrer Religion absterben mögend.

Vnd endtlich auch die jenige Zehndgerechtigkeit zu Schnottweil, welche vor disem die Herren Sury, vnsere Burger, eingehabt vnd besessen, Vnd nun zum anderen Jahr auffgehebt vnd empfangen wird, da das andere Jahr dem vnderen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Spital zu Bern der Zehnden daselbst gehörig ist; belaufft sich diser beyden theylen Zehndrecht Jährlich ohngefahr in hundert vnd zwantzig Viertel, mit aller zuhörd vnd Gerechtigkeit.

Hierauff so entzeuchend wir beyde Stätt vns alles dessen, was je eine der anderen in gegenwürtiger Tauschhandlung obergeben hat, vnd gewerend je eine die andere daß jenige, was diser Tausch vnd gegenwertiger Vertragbrieff einer jeden zugibt, hinfüro zu besitzen, zebeherrschen, zenutzen vnnd zenießen, auch darmit sonsten nach belieben zehandlen, von dem anderen theyl vnd jedermäniglich vngehindert, auch einanderen die nothwendigen Documenta, so vil deren vorhanden, außherzegeben.

Vnnd verspricht auch ein theyl dem anderen vmb alles, so er in disem Tausch von Handen geben, gute, sichere vnnd gnugsamme Währschafft zetragen.

Es soll aber durch disen Abtausch dem jenigen Rechten, so wir die Oberkeiten oder andere an Boden- vnd anderen Zinß, Zehnden, Gütteren vnd anderem Einkommen, Wie auch die Vnderthanen vnd Twingsessen deß einten vnd anderen orths haben mögend der gemeinen Weidfahrten, Höltzeren, Velden, Gütteren vnd anderen eygenthümblichen Nutzbarkeiten halben, nützit benommen, sondern solliches alles bestermassen vorbehalten seyn.

Gabriel Groß, Stattschreiber der Statt Bern.
Johann Geörg Wagner, Stattschreiber der Statt Solothurn.

XIII. Sinn der Bestimmung „getreues Aufsehen" in der Erbeinung mit Oesterreich; Aufnahme der Waadt in's eidgenössische Defensionsgebiet; Hilfeleistung an Genf. 1668/69.

1) Und dieweil neben dieser vorsorglichen Anstalt (Erneuerung des Defensionals) für unser liebes Vaterland wir auch erforderlich beherziget, was an der Erhaltung der Stadt Constanz wie auch der Waldstädte und der Stadt Genf und Landschaft Waadt, als underschiedliche Schlüssel und Eingänge in gemeine Eidgenossenschaft, gelegen und wenn sie in andere Hände kommen sollten, daß leichtlich dadurch der Eidgenossenschaft unwiderbringlicher Schaden zuwachsen könnte, Haben wir um unserer eignen desto besserer Conservation willen eine unvermeidliche Nothdurft zu sein erachtet, unsern allerseits Herren und Obern zu hinterbringen, auf nächste Wiederzusammenkunft die Gesandten mit vollkommner Gewalt zu instruiren, nicht allein alle und jede Orte der Eidgenossenschaft sammt allen ihren Lendern und Leuthen ohne welchen Unterschied, sondern auch angedeute Grenzorte bester Maßen zu beobachten und im Fall anscheinender Gefahr für angeregte Gränzstädte zu schreiben, zu reiten und Bottschaften zu schiken, um die Gefahr von ihnen abzuwenden und sie dadurch im jezigen Stand zu erhalten; Wenn auch solche Mittel ohnverfänglich wären, sie mit wirklicher Hülfe zu versorgen und gegen feindliche Gewalt schirmen zu helfen, wenn hingegen solche Gränzstädt sich auch erklären, der gemeinen Eidgenossenschaft offene Häuser zu sein im Nothfall. Sollten aber inzwischen die genannten Orte, eines oder mehr, mit feindlicher Gewalt angefochten werden, so soll alsobald in den nächst angränzenden Orten der Eidgenossenschafft der Landsturm angefangen, durch das ganze Land continuirt und die eidgenössische Hülfe bis an die äußerste Grenze der Eidgenossenschaft sammt den Kriegsräthen sich begeben, mit dem obrigkeitlichen beliebenden Befehl, anfänglich durch Anhalten und Begehren von gemeiner Eidgenossenschaft wegen diese Gefahr abzuwenden, wo nicht, trachten mit Gewalt der Waffen solche geängstigte Stadt zu schirmen.

Actum 1. März in Baden.

A tergo: „Abscheidtß Memorial wägen der Grentz Stethen defension." (Nach der Beilage zum Nidwaldner Exemplar des Abschieds vom 19. Februar 1668.)

2) In reifflicher Erdaur- vnd Betrachtung der de Annis 1474, 1477 vnd 1511 mit dem HochLobl. Hauß Österreich habender Ewiger Erbverainigungen, auch in Ansechen der Freyheit vnsers souveränischen Stands Thuen, auff Aller Gdgsts. Ansinnen Ihr Kayſ. Mayest. wir die Abgesandte der Orthen der Eydtgnoßschafft Bern, Lucern, Vry, Schweitz, Vnderwalden ob- vnd nidt dem Waldt, Zug, Glaruß Beider Religionen, Freyburg, Solothurn, Appencell der Cathol. Religion, vnd Ihrer Frstl. Gdn. zue Sanct Gallen vnß dahin einhellig erklären, Daß wir bestendig gesinnet, angedeüte Erbainigung getreüwlich zuehalten; Auch wollen wir, wan angedeüte vorderösterreichische vnd sonderlich vns angrentzende Erbländer wider

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Recht vnd Billichkheit beschwerdt oder getrungen wurden, demselben vnser Thätliche Hilff gefolgen laßen, was Ehren halb gebürlich sein mag vnd vns ye nach gestalt der Sachen zimblich vnd guet sein bedunkht.

Hingegen wan wir Eidtgnoßen auch wider Recht vnd billichkheit beschwerdt oder getrungen wurden, Sollen Ihr Kayf. Mayest. von Ihrer vorderösterreichischen Erblanden wegen vns ein gleiche Hilff zuerstatten haben, Alles in erwartung Ihrer Kayf. Mayest. beliebenden GegenErklärung, auch mit Vorbehalt verneren nothwendigen Vergleichung anhangender vnd zuefelliger Sachen. (Beilage zum Abschied vom 18. März 1668; Kantonsarchiv Lucern.)

3) (In alle Cathol. Orth). Alß man in Allgemeiner Session aller anwesendten Orthen Im Werkh begriffen ware, über den Puncten der Defension der Stadt Genff vnd Landtschafft Waadt einen Verglich zue formieren, vnd die Herren Abgesandte von Bern vnd übrigen Orthen Irer Religion an vnß begert vnd mit Ernst in vnß gesetzt, die geistliche Recht vnd Güeter ohne Vnderscheidt anderer Rechten vnd Gerechtigkeiten auch einzueschließen, mit der Gegenversprechung, die Vnsern auch zue defendieren, habent wir von den sambtlichen Cathol. Orthen vnnß einmüetig opponiert vnd widersetzt, mit vermelden, es stünde nit in Vnserem Gewalt, hetten dessen kein Dominium, dörfften der Kirchen Libertet vnd dero Zuegehördt nit berühren, handleten wider vnsere Conscienz vnd wider den Canonem Cœnæ Domini, fiellen deßwegen bey dem Bäpstl. Stuol in höchste Vngnad, thüen hiemit disen alles bestermaßen reseruieren vnd außschließen, auch hierinnen Irer Gegenhilff nit begeren, sonder es an seinem Orth gestellt sein laßen, mit mehrem ꝛc. Nach disem gethanen vnd öffters repetierten reseruat vnd Vorbehalt Ist Bern vnnd Mithaffte entlich daruon abgestanden vnd seindt darüberhin die VergleichßPuncten über obige Orth in vffgesetzter Formalität geschlossen vnd angenommen worden. Welliches wir alles Vnserer Posteritet zur Nachricht dem Prothocolle zue Baden ordenlich zue inserieren vnnd den Abscheidten der sambtlichen Cath. Orthen beizuelegen befollen, damit man sich desse auf allen begebenden Fahl zuebehelffen vnd zuebedienen haben möge.

(Fliegendes Blatt mit der Aufschrift: „Diser Puncten gehört dem cathol. Abscheidt Im Mertzen Aº 1668 zue Baden außgangen beizuelegen." — Landesarchiv Nidwalden.)

4) Gemeine Eidtgnossen haben bey gegenwertiger Tagsazung zue würkhlicher Zeügnuß Ihrer habenden Begird, daß liebe Vatterlandt vnd ein Jedeß Ohrt Lobl. Eidtgnoschafft vor ohnbill vnnd gewalt beschirmen vnd erhalten zuehelffen, sich einhellig dahin verglichen, daß es nachmahlen bey dem abgeredten allgemeinen Eidgn. Defensionalwesen sein krefftig vnnd bestendiges verbleiben vnd alle Ohrt gmeinlich, auch ein Jedes sonderbahr, sich darauff sicher zue verlaßen haben solle.

Es laßend es gmeine Eidtgnoßen ouch bey der Declaration der Statt Genff halber in Martio 1668 ergangen vnd waß deßhalb fehrner selbigem Abscheidt vnuerleibet einfaltig bewendten.

Demnach habend allerseitß Lobl. Ohrten Herren Ehrengesandte der österreichischen Erbeinigung halber volgendes Proiect zuehinderbringen übernommen:

Die Erbeinigung gegen hochlobl. Hauß Österreich solte man auch noch fürbaß halten in allen Treüwen gegen gebührender Reciprocation vndt daß schuldige Treüwe Vffsechen beobachten gegen allen Erbuereinigten Landen. Wan die Waldstett, Constantz vnnd Bregentz In gefahr Krieglicher Anfechtung kommen möchtend vnd Ihr Kayf. Mt. deß Kriegs kein Anfänger wäre, solten Ihr Kayf. Mt. alß dißmahliger Ertzhertzog zue Oesterreich zuegelaßen sein, zue Schirmb angedeüter nächst angrentzender Stetten in gemeiner lobl. Eidtgnoschafft vnd dero Zuegewandten Orthen vffs Höchst in 6000 Mann werben zelaßen, vnd da Sye damit nit vffkommen möchten, wollen Sye die ermanglende Anzahl vermitelst Ihres abgeredten allgemeinen Eidgn. Defensionalwesens, wan man nit selbß in Kriegsgefahr begriffen, erfüllen laßen, damit bemelte Ohrt in ietzigem Standt verbleiben vnd vß derselben Verenderung Sy desto minder gefahr, nachtheill vnd schaden zue gewarten haben; Aleß vff Ihr Kayf. Mt. Costen vnd versicherte gegenhilff nach bereit gemachtem Proiect vnd fehrneren nothürfftigen erleüterung zue erstatten, dafern gemeine Eidtgnossen in Ihren nöthen Sy darumb anlangen werden.

(Beilage zum Abschied vom 30. Juni 1669.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XIV. Eidgenössische Declaration betreffend das Bündniß mit Frankreich.

1) Auszug aus dem Jahrrechnungsabschied vom 1. Juli 1669, betreffend den Anstand mit Frankreich über die beschränkende Tragweite des Bündnisses.

„. . . Sodan habent wir ferner ein Notursft sein befunden, daß dise algemeine verglichne Declaration bey alen Hochen Oberkheiten ratificiert, mit dero gewohnten Statt vnd Landts Secret Insiglen bewahrt, nacher Zürich übermacht vnd von dannen nacher Solothurn verwahrlich übersendt vnd dem HauptInstrument deß Pundts zue Ewiger Nachricht beygelegt werde. Vnd damit die bedeüthe ratificationen von allerseits lobl. Ohrten in gleicher formb vnd ohne discrepanz einlauffen mögen, haben wir ein gemeineß formular sub lit. E vffgesetzt vnd selbigeß sambt obgemelten Beylagen dieses Geschäfft berührende Allen Herren Abgesandten vor Irer Abreiß zuezestellen befallen."

2) Ratificationsformular.

WIr ꝛc. Thuent Khundt offenlich mit disem Brieff: Nachdemme Wir von vnseren Jüngsthin vff Badischer Jahrrechnung gewesten H. Abgesandten mit mehrerem In Ihrer abgelegten relation verstanden, waßmaßen sye mit vnd Neben aller Übrigen Lobl. Ohrten Hr. Abgesandten krafft allerseithß darzue gehabten gewaltß nach fleyßiger erdaurung deß mit der Cron Franckreich habenden Ewigen Fridenß vnd Pundtß sich einer allgemeinen Declaration einhellig verglichen, betreffent deßselben Eigentlicher Verstandt, weil Hr. Resident Mouslier darauß einen anderen vnd solchen Verstandt ziechen wolle, der gemeiner Lobl. Eydtgn. an Ihrer souuerainetet vnd Freyheit abbrüchig, nachtheilig vnd gantz vnleidenlich were; Wan nun ein solche Declaration gedachtem Hr. Mouslier von allen Gesandten mit Ihrer Vndergeschrifft vnd beigetruckhten Pitschafften bekrefftiget übergeben aber nit beantwortet worden, vnd zu vermuethen, er möchte eine solche einhellige Declaration vnderbrechen wollen, solche aber zue Erhaltung vnsers Lobl. Eydtgn. Standtß souuerainetet, Freyheit, Ehr vnd ansechen in Krefftigester formb zue beuesten hoch nothwendig, alß erkhleren wir vnß hiermit für vnnser Orth in verbindtlichester Weiß bei solcher Declaration bestendig vnd ohnuerenderlich zue verbleiben, wollent auch dieselbe in all Ihrem Begriff vnd Inhalt bestermaßen von hocher Oberkheitß wegen ratificiert, angenommen vnd bestetiget haben. Vnd deßen zu wahrer Bezeugnuß vnd vestem Bestandt haben wir dise ratification mit vnsers Ohrtß großem Insigill bekrefftiget.

NB. Bern ratificierte unterm 2. October 1669 (S. Staatsarchiv Bern, Allg. Absch. Bd. JJJ, S. 813). Auch von den übrigen Orten scheinen nach einer l. c. befindlichen Andeutung die bezüglichen Ratificationsurkunden an Zürich eingelangt zu sein.

3) Declaration.

Wir die Abgesandte von Stett vnd Landen der 13 Orth der Eydtgn., auch von Ihr fürstl. Gnad. vnd der Statt St. Gallen zue Baden bei einanderen vollmächtig versambt, habent bei gegenwertiger Tagleistung vß anlaß Ihr Königl. Mt. über gemeiner Eydgn. im verschinen Novembri nechsthin an sye abgebenß schreiben Ingelangte antwort vom 10. Decembris, auch Hr. Residenten Mouslierß Beibrieffen, zemalen Etlicher orthen sonderbar von sich gegebnen Declarationen Krafft obhabenden Befelchen den Ewigen Friden sambt der Pündtnuß, so mit Ihr Königl. Mt. gemeine Eydtgn. habent, vor vnß genommen, alle Articul wol erdauret, deren Inhalt vnd Eigentlichen verstandt reyflich betrachtet vnd nach anleitung derselben vns hernach volgender Allgemeiner Declaration, nach welcher alle bedeute particular Declarationen vnd nit anderst sollent verstanden werden, Einhellig mit einanderen vereint vnd verglichen, selbige auch gemeltem Hr. Residenten zu übergeben Erkhent; Namblichen laßen wir eß forderst nochmalen bei angedeütem vnserem an Ihr Mt. in nechst verwichnen Novembri abgelaßnem Schreiben gentzlich sein vnd verbleiben.

Demach Erkleren wir vnß fehrner, daß wir deß Einhelligen vnuerEnderlichen sinnß, Willenß vnd gemüetß, mit Ihr Königl. Mt. den Entzwüschent vnß vffgerichten Ewigen Friden vnd Pündtnuß auch weiter gegen gebührender reciprocation Redlich vnd gethreülich zu halten; darbei aber finden vnsere allerseitß Herren vnd Obern hoch von Nöthen, zu retung Ihrer Ehren, daß sye auch ferner von der welt für einen Freyen souuerainischen Standt erkhent vnd gehalten werden, mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

höchstem respect Ihr Mt. hiemit vßtruckhenlich bedeüten zu laßen, daß sye mit deroselben die habende Defensivtractaten Niemalen dahin verstanden vnd noch nit dahin verstehen Thüegent, daß sye von derowegen nit mechtig vnd befügt sein sollen, auch mit anderen Fürsten vnd Herren dergleichen tractaten zu verhandlen, zu schließen vnd vffzurichten, vnd waß sye denselben versprochen zuehalten, wollent hiemit ein solch anerehrbte Freyheit Inen auch bestermaßen vorbehalten haben. Damit aber wir zu solchen tractaten destominder vrsach vnd anlaß bekomment, wollent wir nit zweiflen, der Hr. Resident vnß auch Nunmehr wirkliche Satisfaction gefolgen laßen werde deßen, so vnß in dem Ewigen Friden, Punt, Beibrieffen vnd Parisischem recess reciprocierlich bewilliget, zugesagt vnd versprochen; dan je nit billich, daß allein wir vnsere Pflichten erstatten sollen; vnd Im Fahl hierauff die verhoffende Satisfaction vnß würklich erfolget, werdent wir nit ermanglen, ebenmeßig alle vffhabende schuldigkeiten gegen Ihr Mt. mit vhralthergebrachter fründtschafft mit wahren Threüwen zuerstatten. Vnd deße alleße zu bekrefftigung vnd wahrer gezeügnuß haben wir die abgesandte Allerseitß in Namen vnserer Herren vnd Obern dise Declaration mit eigner Handt vnderschriben, auch vnsere Pitschafften beigetruckht. Beschechen zue Baden Im Ergeüw Mitwochß den 30. Juni/10. Julii A° 1669. (Folgen die Unterschriften sämmtlicher Tagsazungsgesandten nebst beigedrükten Petschaften.)

XV. Zoll- und Geleitsordnung zu Baden, wie sie auf der Jahrrechnung von 1670 probeweis für 1 Jahr eingeführt wurde.
Citirt auf Seite 1314.

	ß.	D.
I. Wein.		
Ein Saum Elsaser, Preißgewer vnd andere Wein, so vssert der Eydtgnoschaft wachsen	1	4
Von einem Saum Landtwein, so innert der benachbarten Orten wachst	1	—
Von einem Saum Veltliner, Burgundisch, spanisch vnd andere dergleichen Köstliche vslendische Weine	9	—
Von 1 Saum Essich	1	4
Von 1 Saum Brandtenwein	6	—
II. Vom Getraydt.		
Von 1 Müth Kernen, Weitzen, Erbßen, Linsen, Hirsch	1	—
Von 1 Müth Roggen, Gersten, Bonnen	—	4
Von 1 Malter Fäsen	1	3
Von 1 Malter Haber	1	—
Von 1 Malter Nussen	1	—
Von 1 Müth Habermähl	1	—
Von 1 Zentner Ryß	1	—
Von 1 Viertel Flachß oder Hanffsamen	—	2
Von allerhandt gartenSamen vnd dergleichen vmb jedem Pfundt	—	1
III. Ankhen, Keß, Unschlitt, Schmär.		
Von 1 Centner Ankhen, Schmaltz, schmär, Unschlig vnd Keß	1	—
Von einem Keß vnd 1 runden Ziger allein von jedem	—	2
IV. Von Roß vnd Vich.		
Von 1 gemeinen ledigen Pferdt	1	—
Von 1 Stangen- oder Kupelpferdt	1	3
Von 1 Stukh Mastvich, klein vnd groß durcheinand	3	—
oder	1	3

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	ß.	D.
Von 1 Stukh jung Mager Fasel Vich	1	—
Von 1 Kuhe	1	3
Von jedem Schaff, Geiß, Kalb vnd Vaselschwein	—	2
Von einem Mastschwein	1	—

V. Von Ysen, Stachel vnd Methall vnd allerley Ertz.

Von 1 Centner Ysen vnd schinnen	1	—
Von 1 Centner Stachel, es sie in Laglen, fassen, Ruben oder gebunden	1	3
Von 1 Centner Bley	1	3
Von 1 Centner Zinn	2	—
Von 1 Centner Kupfer	2	—
Von 1 Centner Ysentrath	3	—
Von 1 Centner Gletti	1	3
Von jedem Centner rauw mösch, Ertz vnd Methal, darunder rotgiesser arbeith auch begriffen, so durchgehet	3	—
Von 1 Fäßli mit Pfannen	4	—
Von 1 doppleten Fäßli dito	8	—
Von jedem Fäßli Weiß oder schwartz Sturtzpläch	3	—
Von 1 dopleten Fäßli dito	6	—
Von 1 Centner Roßysen, Wegysen, Ketenen, Ring vnd Ysenbläch	1	3
Von jedem Centner allerley Negel	2	—
Von jedem Busch Steurisch bläch, so bey 50 Pfd. wägen	1	3
Von jedem Fäßli Fylen	2	—
Von jedem Hundert Sägessen	4	—
Von Hundert Sichlen	2	—
Allerley Ysen vnd schlosser Cirkhel vnd schmidtwerkhysen Cram, auch allerhandt Werkhzeüg vnd Instrument, Uhrwerkh, Compass vnd anderes, waß gattung es seye, vom Centner	4	3
Item allerley Feurrohr, Pistollen, Puffer, Harnist, Spieß, Schlingen, Halbartenysen, waß oberkheitlichen Paß hat vnd nit de contrabanda ist, vom Centner	6	—
Von allerly ysenen Trög, Kisten, Stäckli vnd dergleichen nach bescheidenheit.		

VI. Thuech vnd dergl. Krämerwahren.

Von 1 Centner teütsch gemein oder französisch Tuoch	1	3
Von 1 Centner allerley scharleth, hollendisch, Englisch, französisch, spanisch vnd andern dergleichen Kostlichen tüecheren vnd Sargetten, auch Sammet, Dammast, Altlaß, Sattin, Taffet, Darzenell, Cammaloth, vnd solche costliche Wahren	4	—
Von einem Multhier, geladen mit Libett, Sarge, burath, Cadist vnd dergleichen	6	—
Von jedem Centner grob Linien Tuech, Zwilchen vnd dergleichen gemeinem Zeug	1	—
Von einem Centner allerlei guotsidene vnd Floreth seidin Strümpf, Knöpf, Spitz, schnüer, Creppen, Fransen, behänkh vnd dergl. Kramb	3	—
Von 1 Centner Saffran nach altem Brauch	1 Kron.	
Von 1 Centner Silber vnd guldin Spitz, Passamenth vnd andere dergleichen von silber vnd gold gewürkhte Wahren	½ Kron.	
Vmb 1 Centner allerley Hüeth	1	3
Von einem Last eines Multhiers an Hüeten	6	—

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	ß.	D.
Von allerley Zobell, Marterbrem, straußfederen vnd dergleichen:		
Vom Zimmer Zobel, so 40 Stukh ist . . . . . 15 Batzen		
Von den Marteren vom Zimmer . . . . . 10 Batzen		
Von den Straußenfedern von 100 Einfachen	25	—
Von einem Ballen oder Kisten allerley Beltzwerkh vom Centner	2	—
Vom Centner hieländische Wullen	2	—
Vom Centner Flemnisch oder ander vßlendischen Wullen	3	—
Vom Centner Baumwullen	3	—
Vom Centner Hanff	1	—
Vom Centner Risten	1	—
Vom Centner Flachß	1	3
Vom Centner Risten, bärtin vnd flächsin garn	3	—

VII. Papir.

Vom Centner Schreib- vnd Postpapir, auch Pergamenth	2	—
Vom Centner Fließ vnd ander schlecht Papir	—	4

VIII. Läderwahren.

Ein Hundert schaff, Böckh, Kalb, Geiß vnd dergleichen Fähl ohngegerbt	3	—
Von einer Ochsenhuth, rauw	3	—
Von 1 Roß vnd Kühut	1	—
Allerley frembde Köstliche zuebereitete Läder, als Margin, Hirsch, Gembsch, Camell, Ellendt, auch Breüsisch Läder vom Centner	2	—

IX. Von Holtzwerkh.

Von 1 Fueder Räbsteckhen	2	—
Von 1 Fueder Latten	4	—
Von 1 Fueder Laden	4	—
Von 1 Buchßfaß	2	—
Von allerhandt höltzenem Hausrath, Krämer vnd betelßgaden wahr je nach befindenden Dingen.		

X. Von Fischwerkh.

Ein Thona Häring	3	—
Ein Centner Stockhfisch	1	—
Vom Centner Fischschmalz	1	3
Vom Centner Salmen vnd allerhandt gesaltzen Fisch	2	—

XI. Apotecker Wahren.

Von jedem Centner allerley Gattung Öhl	1	3
Von 1 Centner Honig	1	3
Von 1 Centner Weinstein	1	—
Von 1 Centner Wachß	3	—
Von 1 Centner Hartz vnd Lortsch	1	—
Von 1 Centner Kienschwartz	1	3

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	ß	D.
Von 1 Centner Glaß vnd seipfen	2	—
Von 1 Centner Mahrtrauben, Rosindli, Pomerantzen, Citronen, Mandelkhernen, Copeist, bonim, Lorbonen, Galöpfel vnd ander dergleichen Fastenspeißen	2	—
Vom Centner Negelin, Muscatnuß, Mastix oder Muscatblueſt, Zimmet, Queckhsilber, Essentzen, Extracten vnd dergl. costliche Apothekher Wahren	15	—
Vom Centner Kriden, Rötelstein vnd bleiweiß	1	—
Vom Centner Pfeffer	6	—
Vom Centner Imber	5	—
Vom Centner Zuckher	6	—
Vom Centner Trinckhtabac vnd Pfeifen	4	—
Vnd sonst von gemeinem gueth, das man nit weist was es ist, ein Centner	2	—

XII. Hausrath.

Von 1 fueder Hausrath, Federen, Bethgewandt, geschiff vnd gschirr je nach guetbefinden deß gleitßmans wie von altem hero von	12 biß in 20 oder 23 Batzen.	
Vom Centner Federen	2	—

Hausrath vff Verkhauff.

Von einem Beth, auch Tekhbeth, jedes	1	—
Von einem Küssi	—	2
Von 1 Plunder Vaß oder Reißkasten	6	—

XIII. Die vermischte Sachen.

Allerhand frömbde Krämer, so Ire wahren vff dem Ruggen tragen, nach Beschaffenheit der sach von 1 biß vff 4 (unleserliches Wort)	3	—
Ein glaßträger gibt von gemeinen Glesern 1 Glas ist des gleitsmans.		
Von venetianischen gleseren 2 Glas gehört auch dem Gleitsman.		
Von einem Sakh mit Lym	—	2
Von 1 Müllistein	5	—
Von dem Leuffer	2	3
Von 1 Wagen allerley Steintisch, schreibtafeln vnd dergleichen 5 oder 6 Batzen von der Trägern nichtß.		
Von allerhandt Landtkarten, Kupferstich vnd gemähl von 1 Ballen	4	3
Von 1 Kisten oder Ballen büecher	4	—
Von 1 Centner Salpeter	3	—
Von 1 Centner Büchsenpulffer	4	—
Von 1 Centner schwäbel	1	3
Von 1 Centner Lonnden	1	3
Von 1 Centner Kartten, Troggen vnd dergl. spill 6 Batzen		
Von 1 Wagen mit Kall	1	—
Von 1 Fäßlin mit Hubert Herdt	1	—
Von 1 neuwen Offen	1	3
Von 1 Fäßlin mit Saltz	—	4

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	ß.	D.
Von 1 Juden	3	—
Von 1 Juden Pferdt, so Sie in daß Landt zue verkhauffen füehren . . . . 4 Batzen		
waß sie im Land Kauffen oder vertuschen	3	—
Von 1 fueder Meggenweyler vnd andren Steinen zue den gebeüen	1	—

XIV. Vom Gold vnd Silber.

Allerhandt Edelgestein vnd dergleichen sachen, wan Sie in daß Landt gefüert werden per cento . .	20	—
Allerley vngearbeitet Gold, so massiv, vom Pfund . . . . . 2 Cronen		
Vom Pfundt silber . . . . . 1 Cronen		
Allerley gearbeitet Gold vom Pfundt . . . . . 2½ Cronen		
Vom Pfundt Silber . . . . . 1½ Cronen		

Allerhandt species von silber vnd goldsorten nach befinden biß vff weitere Erklärung.

Oder da man daß generale über daß Haubt brauchen will, wie man daß am besten erachtet von jedem Pferdt vor einem Wagen . . . . . 12 —

vßgenommen die folgende Wahren, alß Saffer, silber, Gold, so massiv oder gearbeitet, mit anderem vermischtes Passament, spitzschnüer ꝛc.

Actum Jahrrechnung 1670, vff 1 Jahr zue probieren.

XVI. Münzangelegenheit.

Vnser fründtlich willig Dienst, sampt was Wir Ehren Liebs vnd guts vermögend zuvor; fromb, fürsichtig, Ehrsamb, Wyß, Innsonders gute fründ vnd Gethreüwe Liebe Alte Eidtgnoßen.

Nachdeme by vnß von üwerer vnd vnßerer G. L. A. E. Lobl. Statt Lucern verordnetem Müntzmeister, auch anderer Orthen haro bericht yngelanget, was gestalten by üch vnßeren G. L. A. E. ein gewüße gatung neüwer Müntz geprägt werde, deren ein stuck für vier vnßerer batzen oder ein Orth Guldins lauffen solte, vnd nun sidtharo derglychen auch in vnßer Statt angelangt vnd der harkommenen Übung nach durch vnßere hierzu verordnete vff die Prob gesetzt worden vnd herus kommen, wie in der bylag zu sehen, habend wir darvon anders nichts abnemmen können, dann daß durch vffkommung solch gering haltigeren stucken die guten Sorten verschwynen oder aber gesteigert werden wurdent, worvon dann ohne fehl ein gemeiner Landtsschad zugewarten were; möchten deßwegen nicht vmbgehen, üch vnßeren G. L. A. E., denen villicht der rechte grund dißer Müntzbeschaffenheit nit bekandt, hierumb eigentlichen Bericht in fründt-Eidtgnößischer Wolmeinung hiermit zuertheilen vnd Sy darby zuersuchen, die fürsechung zethun, daß solch üwer geringhältiges gelt in vnßer Statt vnd Land nit wyters vßgegeben werde, sonsten wir benöthiget wurden, selbsten darwider erforderliche Anstalt zemachen, vmbe die vnßeren deßselben wegen vor schaden zu vergaumen. Wir versechend vnß aber, Ihr vnßer G. L. A. E. vff solch vornemmenden wahrhafften bericht von selbsten hierzu geneigt vnd gar nit gemeint syn werdint, einen gemeinen Landts schaden etwa von einßen eigenen nutzens wegen zu verursachen. Vnd thund daruff nechst erbietung Eidtgnößischer Fründtschafft deß allerhöchsten Obsorg vnß samptlich wol empfehlen. Datirt den 23. Novembris A° 1672.

Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich.

Beilage. Die by Lobl. Orth Schwytz geprägten neuwen vier Bätzler oder Örthli befindend sich gar vnglych am Gwicht; durch einanderen kommend 46 Stuk vff ein Marckh, die thund nach Ihrem Schlag . 11 fl. 30 kr.
haltend syn Silber 8 Lodt, 3 Quintli vnd 3 D. à 17 fl. die Marckh bringt . . . 9 fl. 29 kr. 4 Hlr.
Rest 2 fl. 2 kr. 4 Hlr.

Arbeit oder VnCosten des Müntzmeisters . . . . . — fl. 20 kr. — Hlr.
Rest 1 fl. 40 kr. 4 Hlr.

Also belaufft sich der fürschuß oder nutzen von 100 fl. vff 18 fl.

Vwer Gnd.

Vnderthenige vnd gehorsamme Verordnete Müntzmeister vnd Wardyn.

(Originale im Schwyzer Kantonsarchiv, Beilage zum Abschied vom 1. März 1673).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XVII. Project Löbl. Orten Garantie in Ansehen der Neutralität.

Wir ꝛc. ꝛc. Vhrkundend hiemit, daß nachdemme die langgesuchte vnd allerseiths importierliche Neutralitet zwüschent den drey Vns verErbeinigten vnd verpündeten hohen Cronen, Als Röm. Kayſ. vnd Königl. franzöſ. vnd Hiſpan. Mayt., Ihren verlangenden Zwek erreicht, Sie aber von Vnß als den Mediatoren diſes Werks zu beſſerer Steiffhaltung deßen Ein- vnd anderſeiths eine Garantie vnd Mittels-Verſicherung verlangend, haben Wir von allſeithigen interesse vnd ruhe wegen vnd zu ſolcher vnd benantlichen diſer Verſicherung erklehrt vnd erkleren Vns hiemit in Crafft diſes, daß da auf den ohnverhofften fahl ein old andere diſer hohen Partheyen die vermelte Neutralitet in Ihren Limiten, Terminis vnd Begriffen alterieren vnd würklich überſehen vnd der gewaltthetig zewiderhandlen wurde, Wir dem (zuwider diſer Neutralitet) angegriffenen Theil freywillig Werbung von dem geſamten Eydtgn. Stand biß in die 10,000 Mann zu Defension der angegriffenen, in diſer Neutralitet einverleibten Provinz, geſtatten vnd zulaßen wollen, jedoch in des begehrenden Theils Coſten vnd auf billich meßige Capitulation, vnd hingegen den Übertretter diſer Neutralitet vnſertwegen gänzlich hilffloß, Volks- vnd Päßen halber, vnd auch die anderwertige Vnſere in ſolcher übertrettender Cron Dienſten habende Völker keineswegs ſich wider ſolche angegriffene Provinz bey höchſter Straff vnd vngnad der Oberkeiten gebrauchen zu laßen; Jedoch alles in diſem heiteren Verſtand, daß diſe Verſicherung allein auch mit Wüſſen vnd Willen der höchſtgedachten drey intereſſierten Partheyen zu beſſerer Manutention vnd Obſervanz diſer Neutralitets-Tractaten gemeint ſeye vnd beſchehen ſolle vnd keinerſeits denen ſonſt habenden Pündten, Erbeinigungen vnd Verkommnuſſen zu mehrerem oder wenigerm Nachtheil gemeint noch verſtanden werden, Auch deßwegen ein Löbl. Eidtgnoſchafft kein gefahr, nachtheil noch Verweyß zugewarten haben ſolle noch möge, ſonder daß Wir ſelbige gegen allerſeits Bundtsgnoſſen (Vßer demme, waß diſe Verſicherung der mehrgenannten Neutralitet berührt) getreulich vnd aufrichtig nach dem Buchſtäblichen innhalt vnd geſundem Verſtand obſervieren vnd zu halten bedacht ſein werden. Vrkundtlich ꝛc. ꝛc. Baden den 10. Aprilis 1674.

(Beilage zum Abſchied vom 28. März 1674; Staatsarchiv Bern).

XVIII. Formula consensus, von 1675. — Citirt Seite 976.

1) Zuſchrift der Zürcher Geiſtlichkeit an ihre Obern, betreffend die Formula consensus.

(Staatsarchiv Zürich, Eidg. Abſch. von 1675, fol. 21.)

Herr Burgermeiſter, Hochgeachte, Woledle, Geſtrenge, Veſte, Ehrenveſte, Fromme, Fürſichtige, Weiße, inſonders Gnädige Hochehrende Herren und Vätter.

E. E. Wht. iſt noch unvergeſſen, wie daß bei Anlaß der traurigen Mißhelligkeiten, welche von etlichen Jahren hero wegen einiger ſtreitigen Glaubens-Artiklen von der Gnad Gottes und andern Lehrpuncten in einer ſonſt Hochgeliebten und Berühmten Kirchen Genf in dem ſchwang gegangen und bis dahin mit vieler müh und arbeit nit geſtillet werden mögen, In letſt verwichener Badiſcher Jahrrechnung von der Loblichen Vier Evangeliſchen Herren Ehrengeſandten in den Abſcheid genommen, E. E. Wht. ordentlich und von Dero vns hochobrigkeitlich communiciert worden ein ſolcher Befehl, daß über diſes wichtige und weitausſehende Geſchäft die Kirchen der Vier Evangeliſchen Stätten ſich in der Furcht Gottes reiflich berathſchlagen und dahin bedacht ſeyn ſollen, wie dem herfürbrechenden Übel begegnet und dem in die Liebe Genfiſche vnd vermittelſt derſelben auch übrige Eidtgnöſſiſche Kirchen herein dringenden Amyraldismo bei Zeiten etwan durch das mittel einer ſchriftlich verfaſſenden einhelligen Formel kräftig geſtürt werden möchte. Da wir denn nit ermanglen ſollen, auch in anſehung der hohen nothwendigkeit der ſach ſelbſten, E. E. Wht. hierin gottſelig und loblich bezeigten eifer und hochobrigkeitlichen befelch zu gehorſamer folg uns mit den übrigen Evangeliſchen Eidgnöſſiſchen kirchen der loblichen Stätten Bern, Baſel und Schaffhauſen in ein vertraute Correſpondenz einzulaſſen und hierdurch mit denſelben von der ganzen ſach, auch weiße, maaß und gattung, ein ſolches Heiliges und Hochnothwendiges Vorhaben werkſtellig zu machen einem wolbedachten, Gottes Heiligem wort gemäßem, auch mit der chriſtenlichen Liebe übereinſtimmendem rathſchlag abzufaſſen. Nachdem nun ein ſolche in obgemeldter Vier Kirchen nammen ein geraume zeit und zum oftermahlen hin und wider ſorgfältigklich geführte Correſpondenz zur gnüge gepflogen worden, habend Sy mit uns endlich ſich deſſen einhellig entſchloſſen, daß zu fehrnerer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abwendung alles unheils, welches durch einiche Connivenz sowohl auf unsere als fürnemlich die dießmahl in zimmlicher gefahr begriffene kirchen Genf mit hinfließender zeit gezogen werden möchte, in schrifft verfasset werden solte ein außtrucken-liche auß Gottes wort widerhollete special einhellige formel und darin wider die obhanden schwebende deß also genannten Amiraldismi wie auch anderer dergleichen irthume, derenthalben unsere kirchen einiche gefahr haben möchten, heiter, klar und grundtlich die bishar bei und unter unß auß Gottes H. wort gelehrte wahrheit erklärt und bevestnet und hingegen die darwider lauffende frömbde lehren, jedoch ohne einiche verdammung derjenigen Evangelischen lehren, sonderbar in Frankreich, welche hierin der andern meinung beigethan sind und welche wir in dem übrigen für treue Mitbrüder in Christo und mitgenossen Gottes auch in Hohen ehren haltend, mit gebührender bescheidenheit abgelähnet werdind.

Hierauf nun ist schrifftlich in Lateinischer sprach aufgesetzt und von vorgemeldten Evangelischen kirchen der vier loblichen Stätten einmüthig bestätigt worden die jenige Einhelige Formel, welche wir auch in die deutsche Sprache übersetzen lassen und hiermit E. E. Wht. in aller demuth und underthänigkeit übergebend zu dem end, damit Sie als getreuwe pfläger und Saugamme der kirchen selbige mit ihrem Hochobrigkeitlichen ansehen bekresftigen und damit verschaffen wollend, daß sy inskönfftig nebend unsere Eidtgenössische Glaubensbekentnuß gesetzt und derselbigen in allen stucken gleich gehalten werde, und das um so vil desto mehr, weil Sy nach göttlichem wort derselben durchauß gleichförmig ist und die göttliche wahrheit in den streitigen lehrpuncten nur um etwas deutlicher und eigentlicher außtrukt und hierdurch den widersprechenden die ausflucht, welche sy in den gemeinen und general reden suchend, benemmen thut, und danahen als ein bequemes sepimentum oder Zaun und Vormauer für unsere liebe Eidtgenössische kirche, die frömbden lehren abzuhalten, billich geschätzt und gebraucht werden mag. Der Inhalt dißer Formel ist summarisch begriffen in nachfolgenden Lehrsätzen, Alß da gelehret wird:

I. Daß der Hebraische Grundtext des A. T. von Gott selbsten eingegeistet und hiemit in allen, auch geringsten puncteln für gültig und authentisch gehalten werden müße, zuwider denjenigen, welche dargebend, es seyge selbiger nit authentisch, sondern von den Juden und anderen vilfaltig verfälscht worden. Hievon wird gehandlet in dem 1., 2., 3. Lehrsatz.

II. Daß Gott der Herr von Ewigkeit hero keinen allgemeinen vorsatz gehabt, sich in der zeit aller und jeder menschen zu erbarmen, auch allen und jeden menschen den Herren Christum zu einem mittler zu verordnen, sonder allein etlicher auß dem in die sünd gefahlenen geschlächt sich zu erbarmen, dieselbe allein zu erwehlen und ihnen als schon erwehlten den Herren Christum zu einem Mittler zu verordnen. Hiervon wird gehandlet in dem 4., 5. und 6. Lehrsatz.

III. Daß unserem ersten Vatter Adam in währender unschuld derjenige bundt der werken, welchen Gott der Herr mit ihme gemacht, nit allein ein zwahren ewige, jedoch nur irdische, sondern ein ewige Himmelische glückseligkeit zugesagt habe. Hiervon handlet der 7., 8. und 9. Lehrsatz.

IV. Daß diejenige sünd, welche unser erste Vatter Adam begangen, allen und jeden menschen, welche da natürlicher weiß von ihm entsprossen, unmittelbar zugerechnet werde. Darvon lautet der 10., 11. und 12. Lehrsatz.

V. Daß der Christus sein theures blut dahin gegeben und gestorben seyge nit für alle und jede, auch die verdammte, sonder allein für die außerwelten menschen, und daß auch zu derjenigen gerechtigkeit Christi, welche unß durch den glauben zugerechnet wird, gehöre nit allein sein leiden und sterben, sonder auch die ganze gehorsamme und gerechtigkeit seines lebens, wormit er dem gesetz Gottes ein folkommes genüge geleistet. Hiervon handlet der 13., 14., 15. und 16. Lehrsatz.

VI. Daß der äußerliche Gnadenberuf Gottes nit seyge zu allen und jeden zeiten unbedingt allgemein und durchgehend, sondern nach Gottes heiligem wollgefallen zu allen zeiten gewesen seyge, derjenigen völker und menschen, welche Gott der Herr zu seinem gnadenbund äußerlich nit berüfft, und daß nichts desto weniger dieser außerliche alßo erklärte beruff Gottes Heilig, treülich und ernstlich gemeint seige. Hiervon meldet 17., 18., 19. und 20. Lehrsatz.

VII. Daß diejenige unmöglichkeit, dem gesatz Gottes zu gehorsamen, welche sich bey dem unwidergebohrenen befindet, nit nur ein bloße sittliche, sonder ein natürliche unmöglichkeit seyge, und auch nit ein jeder, der da nur will, glauben könne. Hiervon lautet der 21. und 22. Lehrsatz.

VIII. Daß die heiligen Vätter des A. T. sälig worden seigind durch den glauben an Christum und die Hochgelobte Heilige Dreifaltigkeit, und in der H. Schrift mehr weg oder mittel vor Gott gerecht zu werden nicht alß zween, nemlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch die werk des gesatzes vor dem sündenfahl und durch den glauben an Christum nach demselben, und folgendts auch nur ein zweyfacher bundt, nemlich der werken in dem stand der unschuld und der gnaden nach dem sündenfahl, angezeiget werdind. Hiervon handlet der 23. und 24. Lehrsatz.

IX. Endlich geschicht ein sehr träffe und ernstliche ermahnung an alle und iede, welche bey und unter uns zu dem kirchen und schuldienst gewidmet oder Gott dem Herren in demselben schon würklich dienen, bei, dem Heiligen wort Gottes, der Eidtgenössischen glaubensbekantnuß, den canonibus deß synodi zu Dordrecht und gegenwertiger Formel treuwlich, vest und ruweglich zu halten und vor allen glaubensneuwerungen sich zu vergaumen. Hiervon handlet der 25. letste Lehrsatz.

Gnädige, Hochehrende Herren und Vätter. Wir sind der gäntzlichen zuversicht, es werde diß vorhabende, reifflich und ein lange Zeit wohlbedacht und in der forcht Gottes entschlossenes Heilige werk in dem Herrn gesägnet seyn und bleiben. Und obwol sorgfältige gedanken auffsteigen möchten, alß wan hierauß zu einichem unheil oder trennung anlaß genommen werden möchte, So tragend wir doch die gute Hoffnung zu der Barmherzigkeit Gottes, welcher da ist ein Gott des fridens und der ordnung, er werde bey anlaß eines so Heiligen werks nichts böses und sonderbar kein traurige trennung von denjenigen, welche der widrigen lehr bygethan sind, verhängen; und zwahren habend wir dise Hoffnung um so vill desto mehr, weil dieienigen lehren, welche in obgemeldten lehrpuncten widersprochen werden, noch von keiner einigen Reformirten, auch Französischen kirchen selbst niemal angenommen worden, sonder nur von sonderbahren lehrern mit anderer zimlich bezeugetem mißfallen hie und dort verfochten werdend, und weil auch in anderen Reformierten Kirchen allbereit dergleichen Lährsätz und gemeine symbolische schrifften, in welchen aber dieienige lehr, welche bisbar bey uns bestendig geführt und in diser formel verzeichnet ist, enthalten, in offentlichem gebrauch und übung sind. Da dann die erfahrung selbst bißharo gezeugt hat, daß selbige nit allein kein unheil und sonderbahr keine trennungen mit anderen nach sich gezogen, sonder villmehr zu gesegneter erhaltung und fortpflanzung deß so theuren schatzes der gottlichen warheit gantz heilsam und dienstlich befunden worden. Wir versehend unß deßwegen zu E. E. Wht. in aller underthänigkeit, Sy nach Ihrem bekantem loblichem und gottseligem eifer zu der ehr und lehr Gottes wie auch der unzerbrüchlichen reinigkeit derselben diße unsere einhellige Formel, wie dann ein gleiches vor einer Loblichen Hohen Oberkeit zu Basell allbereit mit großem lob und eifer geschehen, Hochoberkeitlich zu bestätigen kein Bedenken tragen werdind.

Der Herr Jesus, der große Erzhirt unserer seelen, wölle by und unter unß den unbefleckten theuren schatz seines Heiligen Evangelii noch fehrner gnädigst erhalten, E. E. Wht. Hohe rathschläg in dißen so mißlichen und gefahrlichen zeiten von oben herab segnen zu seines Hochheiligen nammen lob und ehre, auch unserer lieben kirchen und gantzen werthen vaterlands beharrlichem wolstand, dessen allgewaltigem gnadenschutz wir E. E. Wht. treuwlich anbefehlen.

(Zürich) den 30. Mertzen 1675.

E. E. Wht.
Underthanige, gehorsame und getreuwe
Verordnete zu lehr, und in deren nammen
Caspar Waser, Pfr. Z. G. M.

2) Entwurf der Ratification über die formula consensus wegen der Gnadenwahl. (Vor Rath [zu Zürich] verlesen den 22. März 1675).

Wir Burgermeister, Schultheiß, Landammann vnd Räth der Evangelischen vnd Zugewandten Orthen der Eydtgnoschaft Zürich, Bern, Glarus Evangel. Religion, Baßel, Schaaffhusen, Appenzell der vssern Rhoden, St. Gallen, (Pündten), Müllhaußen vnd Biel (vnd Neuwenburg) vrkhundent hiemit Offentlich: Nachdemme vß anlaaß der Jn Lobl. Statt Genff durch ettwelliche Herren Ministren vngeführten ohngleichen lehr von der gnadenwahl wir vß nit ohnzitiger sorgfalt zu möglichster vorbauung besorgender gefahrlich- und schedlicher trennung verursachet worden, vnseren kirchendieneren anzubefehlen, daß Sy sich einer gewüssen vnd der Eidtgnössischen Confession gemäßen Formul über dißere hochwichtige Materi mit einanderen fründtlich verglichen vnd solche schrifftlich verfassen thäynd. Wann nun dieselbige vnserem befelch vnd gutachten gmäß in teutsch vnd Latynischer sprach vffgesetzt, von vnseren ministris insgesambt vnd besonders, auch von vnß approbirt vnd dergestalten befunden worden, daß alles in derselben dem wort Gottes, vnserer Eydtgnössischen Confession vnd der bißhar by

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vns üblichen Lehr gemäß, Als habend wir hiemit dißere formulam vß obrigkeitlichem gwalt vnd ansehen zu sancieren vnd zu einem gsatz zu machen einmüetig gut vnd notwendig erachtet, vnd ist hieruff vnser befelch, will vnd meinung, daß krafft dessen alle diejehnigen, welliche in vnseren Pottmäßigkeiten zu Statt vnd land in kirchen, hochen vnd nideren Schulen Gott dienen vnd inskünfftig dienen werden, schuldig vnd verbunden syn sollind, derselben gemäß zu lehren, nichts widriges weder heimblich noch offentlich fürzubringen vnd um mehrer sicherheit willen dieselbe zu vnderschryben, auch da einer oder anderer die darinnen sich haltende lehr nit gutheißen oder derselben zu vnderschryben bedenken tragen möchte, Er hiemit zu einigem dienst in Kirchen, Hoch- vnd Niderer Schulen nit tüchtig sein solle. Datum u. s. w.

3) Formula Consensus Ecclesiarum Helveticarum Reformatarum circa Doctrinam de gratia Universali et connexa aliaque nonnulla capita,

Das ist Einhellige Formul der Reformierten Eydtgnößischen Kirchen, betreffent die Lehr von der allgemeinen Gnad Gottes und was derselben anhanget, auch etlichen anderen Religions-Puncten. — (Staatsarchiv Zürich).

Vorred.

Waß dort der Heilige Apostel Paulus dem Timotheo, seinem eigentlichen Sohn (im Herren), mit großem ernst anbefohlen, daß er[a]) nammlich bleibe in dem, daß er gelehrnet vnd dessen er vergwüßeret seye, Daß soll zu disen letsten Betrüebten Zeithen vnß mehrmahlen in vnseren sinn vnd gedechtnuß kommen, Vnd zwahren vmb so vil desto mehr, weil die trauwrige erfahrung leyder bezeüget, daß in der Kirchen Gottes man Hin vnd Har in vnderschidenlichen puncten der Göttlichen Wahrheit von dem Vorbild der Heilsammen Worten abweychet, vnd daß der glaub, welcher den Heiligen einmahl aus Gottes Wort angegäben worden, durch Herfürwachsende irrthumbe in etwas befleckht werden will.

Wir zwahren vnsers theills danckhen es Billich der großen Gnad vnd Güettigkeit deß allerhöchsten, mit welcher er der Himmelische Vatter für andere Völckher aus bishar ob vns vnwürdigen gehallten, daß er vnsere Hoche Fürgesetzte vnd für aus vnsere allerseits gnädige Liebe Herren vnd Obere, alls Vätter deß Vatterlandts, treüwe pfläger vnd wahrhaffte Seügamme der lieben kirchen, mit dem Geist der Gottsforcht, Weisheit vndt Dapfferkeit begaabet, Krafft deßen sie daß theüwre kleinoth der wahrheit, welches sie aus Gottes Heiligem Wort von Ihren Gottseeligen Vorfahren empfangen, Heyliglich verwahret vnd vest gehalten, daß biß dahin keine schädliche Lehr in vnsere Kirchen einichen Zugang nit haben können. Wann aber ein großes daran gelegen, daß man daßienige, waß man einmahl erworben, zu behalten (treuwlich) vnderstehe, wann auch täglich in Vnseren Ohren erschallen soll daßienige, waß dort[b]) (der Geist Gottes) dem Engel zu Philadelphia zurueffet: „Sihe ich komme bald, behallt waß du Hast, daß Niemandt deine kron nemme", Alls biegen wir billich die knie vnßerer Hertzen zu dem Vatter Vnßers Herren Jesu Christi vnd bittend Ihn von Yngrund vnserer Hertzen, daß bey disen so schwehren zeithen vndt Leüffen Er bei vnd vnder vns disen so werthen Schatz vnd (grosse) gutthat biß zu dem Ende der Wellt gnädiglich erhallten wölle.

Damit aber dieienige Frömbde Lehren, welche in etlich Puncten, sonderbahr in der Lehr von der erstreckhung einer allgemeinen Gnad Gottes (auf alle vnd iede Menschen), anderstwo auff die Bahn kommen, nicht auch etwan vnßere zarthe Jugendt vnd vermittelst derselben mit hinfließender Zeith auch vnsere Kirchen selbst ansteckhen, vnd damit nicht, wann selbige auch bey vnd vnder vnß mit Stillschweygen geduldet wurden, noch andere schwehrere daraus erwachßen, wie dann (bekannt, daß) die irrthumbe ein fruchtbahrer vnd böser samen seye, vnd deßen die Histori der (allso genanten) Remonstranten vns zu einem lebendigen Beyspyl dienen mag, alls Habend wir mit vorwüssen vnd willen vnßerer allerseits Gnädigen Lieben Herren vnd Oberen vff ein kresftiges Mittel (vnd gleichsam einen Zaun vnd Vormauer, selbige von Vnßeren kirchen abzuhallten) bedacht seyn sollen, vnd haben hiemit zusamen getragen vnd einmüthiglich guet geheyßen (Hernachfolgende) Lehrsätz, betreffendt die Lehr von der Allgemeinen Gnad Gottes vnd waß derselben anhanget, sodann auch etliche andere Religionspuncten. Wir habend vnß aber hierin eüßersten Vermögens angelegen sein lassen, daß Wahrheit vnd Liebe, alls ein (Edles) liebliches Par, einanderen vnzertrent begleiteten, Vnd haben danahen etwan außländische Vnsere Ehrende liebe

[a]) 2. Tim. III, 14. [b]) Apoc. III, 11.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Herren vnd) Brüeder, welche wir sonsten, alls die im übrigen mit Vns einen gleich theüwren glauben überkomen haben, brüederlich ehren (vnd lieben), keine Vrsach, diße von Vnß allso bezeügeter vngleicher Meinung zu empfinden, oder gar es dahin auszudeuten, alls wann hierdurch zu einicher Trauwrigen Tränung anlaß gegeben wurde, Sittenweilen in (ohne das) beyderseits durch Gottes Gnad daß rechte Fundament deß Glaubens, auff welcher beiderseits auß dem Heiligen Wort Gottes vil (gutes) Gold, Silber vnd Edelgstein gebauwet sind, steiff vnd fest bestehet. Eß bleibet auch vnversehret die Einigkeit deß Geists vnd Gheimnusreichen leibs (Christi), wie wir dann auch allerseits berüefft sind auff einicherlei Hoffnung vnsers Berueffs[c]), (vnd bey vns ist) Ein Herr, Ein Glaub in den Fürnembsten Stuckhen vnsers Heills vnd ein heilige Übereinstimmung in Beschützung desselben, ein Tauff, ein Gott vnd Vatter Aller, der da ist über alles vnd durch alles vnd in vns allen. Endtlich soll auch durch die Gnad Gottes bey vns daß Bandt vnd Allerhafft der innigklichen Liebe, wie auch alle Hochheilige Dienst der Gmeinschafft der Heiligen beharrlich vnd vnzerbrüchlich verbleiben. Im übrigen wöllend wir nicht vnderlaßen, den Vatter der Liechteren einbrünstiglich zu bitten, daß er disen vnser gegenwärtiges Vorhaben zu vnserem Heyl vndt Säligkeit von oben herab segnen wölle durch Jesum Christum, den eintzigen Hertzog vnd Vollender Vnsers Glaubens.

[c]) Eph. IV, 4, 5, 6.

Lehrsätze.

I. Der Allmechtig Gott hat sein Heiliges Wort, welches[a]) ein Krafft Gottes zum Heyl ist einem ieden, der da glaubt, nicht allein durch Mosen, die Propheten vndt Apostel in Schrifft verfassen lassen, sonder auch bißdaher für diße Heilige Schrifft gantz vätterlich sorg getragen, damit sy nicht etwan durch deß leidigen Sathans argen List oder anderen Menschlichen Betrug auf einiche Weis (ihrem Buchstaben nach) verfälscht werden könte. Danahen die Kirchen Gottes dessen sonderbahrer Gnad vnd Güete höchlich dankhen soll, daß sy (noch) hat vnd biß an daß end der Wellt behallten wird[b]) ein festes prophetisches Wort vnd[c]) ein heilige Schrifft, von welcher[d]) biß der Himmel vnd die Erden wirdt zergangen sein nicht ein Buechstaben noch ein Pünctlein zergehen wirdt.

[a]) Röm. I, 16. [b]) 2. Petri I, 19. [c]) 2. Timoth. III, 15. [d]) Matth. V, 18.

II. Sonderbahr aber den Hebraischen Grundtext deß allten Testaments belangend, welchen wir von der Jüdischen kirchen, alls welcher[e]) die Herrliche Reden Gottes vertrauwt worden, empfangen, vnd welchen wir noch vff den heütigen tag haben, so ist derselbige theils nach den (allso genanten) Consonanten, theils nach den Vocal-pünctlein, oder wenigst deren krafft vnd nachtruckh so (gültig vnd) authentisch, wie auch so wol in ansehung der wörteren alls der sachen selbst von Gott selbst eingegeistet, daß er er benebendt dem (Griechischen) Text deß Testaments für die eintzige vndt vnverfälschte Regul vnd Richtschnuer (vnsers) glaubens vnd lebens billich gehalten werden soll; nach welcher alls einem vnfehlbahren Probierstein alle andere, so wol orientalische alls occidentalische Dollmätschungen bewahret vnd, wo sie von selbigem abweichen, eingerichtet (vnd verbeßeret) werden müeßen.

[e]) Röm. III, 3.

III. Wir könnend hiemit die Meinung derienigen keineswägs guet heissen, welche darfür halten, es rühere dieienige Lection, welche der Hebraische Grundtext an die Handt gibt, nur von Menschlichem guetdunckhen har, vndt danahen sich nicht scheuhen, denienigen Hebraischen Text, welcher ihnen etwan alls vnfüglich fürkomt, zuverwerffen, selbigen auß der (allso genanten) Sibentzig Eltesten, wie auch andern Griechischen, Samaritanischen, Chaldäischen vnd andern Dollmätschungen, ia zuweilen gar nur auß ihrem Bloßen guetdunckhen zu verbeßeren, vndt fehrners kein andere Lection für (Göttlich vnd) gültig erkennen wöllen alls eintzig vnd allein dieienige, welche auß Vergleichung vnderschidlicher texte, auch deß Hebräischen selbsten, welchen sie für vilfaltig verfältscht dargeben, vermittelst eines zwüschendt den vngleichen Lectionen gemachten vernünfftigen vnderscheydts gezogen werden mag; welche endtlich beschließen, es seye nebendt dem Heütigen auch noch andere Hebraische Text (oder Biblen) gewesen vnd seyen deßen gewüße gemerckh anzutreffen in der allten Tollmetschen übersetzungen, alls in welchen eines vnd daß andere von dem Heütigen Hebraischen Text abweiche vnd (gewüße) anzeigung gebe, daß einest die Hebraischen Biblen den Vnßeren vngleich gewesen seygen, wardurch dann (die H. Schrifft), daß eintzige Fundament Vnsers Glaubens, vnd deren Hochheiliges Ansehen in nicht gringe gefahr gesetzt wirdt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Gott der Herr hatt vor der Wellt grundlegung[f]) in Christo Jesu (vnserem) Herren einen ewigen fürsatz gemacht, in welchem er auß purlauterem wollgefallen seines willens, ohne Vorsehung einiches Verdiensts der Werckhen oder Glaubens, zu Lob vnd Ehr seiner Herrlichen Gnad ein gwüße vnd bestimbte anzahl der Menschen, welche da (mit den übrigen) in gleicher Verderbnuß vnd allgemeinem Bluet begriffen vnd allso mit der sünd behafftet Ihme fürkommen, außerwehlt, damit sy in der Zeith durch Christum (Ihren) eintzigen Mittler vndt Bürgen Heyl- vnd Seelig gemacht vnd so wol durch deßen Verdienst, alls deß Heyligen widergebährenden Geists allmächtige krafft kräfftiglich berüefft, widergebohren vnd mit dem (wahren) glauben vnd (säligmachender) Bueß begabet werden möchten, vnd zwahren war Gottes fürsatz vff diße weis beschaffen, daß er ihme selbst fürgenommen, erstlich (in der Zeith) den Menschen vffrecht zuerschaffen, darnach seinen sündenfahl zu verhängen vnd endtlich auß dem gefallenen Geschlächt sich etlicher zu erbarmen vnd selbige zu erwehlen, die andere aber in dem verlohrenen Hauffen stäckhen zu laßen vnd dannethin Sy auß grechtem seinem Gricht vmb der Sünd willen endtlich mit ewigem Vndergang zu straffen.

[f]) Eph. III, 11.

V. In dißem Rathschluß nun der ewigen Gnadenwahl ist auch (der Herr) Christus selbst begriffen, nicht zwahren alls ein verdienstliche Vrsach derselben oder alls ein Fundament, auff welches die Gnadenwahl habe gebauwet werden müeßen, Sonder er selbst auch ist[g]) (von Gott) erwehlet vnd vor der Grundlegung der Wellt vorgesehen worden vnd hatt allso seyn müeßen das vornembste Mittel (vnsere Gnadenwahl) zu vollstreckhen, vnßer vßerwehlte Mittler vnd Erstgebohrne Brueder, deßen Theüwren Verdienst (Gott der Himmelische Vatter) brauchen wöllen, damit er ohne abbruch seiner Gerechtigkeit vns ewig selig machen könte. Dann ie die H. Schrifft bezeüget nicht allein, daß Vnßere Gnadenwahl geschehen seye[h]) nach dem wollgefallen deß Göttlichen Raths vnd willens, sonder auch, daß die Verordnung vnd sendung deß Herren Christi zu vnßerem Heylandt eintzig vnd allein von deßen einbrünstiger[i]) Liebe zu der Wellt der Außerwehlten harfließen thüege.

[g]) 1. Petri II, 4, 6. [h]) Matth. XI, 26; Eph. I, 5, 9. [i]) Joh. III, 16.

VI. Derowegen könnend wir auch der Meinung derjenigen nicht beyfallen, welche da lehren, daß Gott der Herr auß Trib einer sonderbaren Liebe gegen dem gantzen in die sünd gefallenen Menschlichen Geschlächt vermittelst eines allgemeinen Rathschlusses, welcher der Gnadenwahl selbsten vorgegangen vnd in welchem sich ein bedingter Will, krafftloser Wunsch, ein erste Barmhertzigkeit, wie sie reden, vnd vergäbliche Begird eräugt, gezilet habe auff daß Heyl aller vnd ieder Menschen, ia mit dem geding, wann sy an Christum glauben; daß er hiemit nach allen vnd ieden (in die sünd) gefallnen Menschen den Herren Christum zu einem Mittler verordnet, vnd erst darauff etliche, welche Er nicht einfältig alls sündtliche Menschen in dem Ersten Adam, sonder alls schon in dem anderen Adam (dem Herren Christo) erlößte, außerwehlt, daß ist, bei Ihme selbst beschlossen, Ihnen in der Zeith die Heilsamme gaab deß Glaubens aus lauteren Gnaden zu beschehren; Vnd bestande allso der gantze Handel der Ewigen Gnadenwahl in dißem (letst gemeldten stuckh) eintzig vnd vollkommen. Dißes alles vnd waß fehrners dißem allso gleichförmig (gelehret wirdt) trittet nicht wenig ab von dem Vorbild der Heylsamen worten (Gottes) von der ewigen Gnadenwahl; Dann in die H. Schrifft denjenigen Vorsatz Gottes, nach welchem Er sich der Menschen erbarmet, nicht auff alle vnd iede, sonder eintzig vnd allein auff die vßerwehlte zeühet vnd (hingegen) die verdambte, zum Beyspyl den[k]) Esau, welchen Gott der Herr von ewigkeit gehaßet, heiter außschließet, Vnd bezeüget darnebendt, daß[l]) sein Rath vnd Will vnwanckhelbar vnd vnbeweglich bestehe vnd daß[m]) Vnser Gott im Himmel alles schaffe, waß er nur will. So ist auch bey Gott dem Herren kein gleiche Vnvollkommenheit wie bei den Menschen, bei welchen mehrmahl krafftloße anmuthungen vnd Begirden, Vnbesonnenheiten, reuwen, Verenderung der Rathschlägen herfür blickhen, (Jetz zu geschweigen), daß so wol die Bestimmung deß Herren Christi zu Vnßerem Mittler alls das Heyl derjenigen, welche Ihme zu seinem eigenthum vnd vnwandelbahren Erb zugetheilt worden, von der Gnadenwahl selbst harfließet vnd nicht derselben alls ein Fundament (auff welches Sy gegründet seige) fürgesetzet wirdt.

[k]) Röm. IX, 11. [l]) Esaj. XLVI, 10. [m]) Psalm CXV, 3.

VII. Gleichwie Gott[n]) dem Herren von Ewigkeit har alle seine Werckh bekandt gewesen, allso hatt er auch nach seiner vnendtlichen Allmacht, Weyßheit vnd Güete in der Zeit den Menschen alls ein Zierd vnd Vollkommenheit aller seiner

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Werckhen zu seinem Ebenbild, vnd hiemit vffrecht, weyß vnd Heylig erschaffen, mit Ihme einen Bundt der werckhen auffgerichtet, krafft deßen er ihme seine (göttliche) Gmeinschafft, fründtschafft vnd Leben, da fehrn er Ihme nach seinem willen gehorsamete, väterlich zugesaget.

n) Act. XV, 18.

VIII. Diße Verheißung nun, welche Gott der Herr disem Bundt der werckhen einverleibet hatte, bestuhnde nicht nur darin, daß er Hier vff erden sein Leben vnd Glückhseeligkeit immer fortsetzen möchte, sonder fürnemmlich darin, daß er, nach leistung einer vollkommen gehorsame, ein ewige Himmelische Herrlichkeit in vnaussprechlicher Fröüwd in der Gmeinschafft Gottes (Beides) nach seinem Leib vnd auch nach seiner seel besitzen sollte. Dann nicht allein diser dem Adam durch den Baum des Lebens fürgebildet worden, sondern es erweiset solches auch klährlich theils die (krafft vnd) macht deß (gottlichen) gsatzes, welches vns in Christo, der die Grechtigkeit deß Gsatzes an Vnsere Statt erfüllet, ein (ewiges) Himmlisches leben verspricht, theils auch die Troüwung, welche der Verheyßung entgegen gesetzet wirdt vnd dem (Übertreter) nicht nur den zeitlichen, sondern auch den ewigen todt antreüwet.

IX. Deßwegen nun können wir auch der Meinung derienigen nicht Beypflichten, welche nicht gstehen wöllen, daß (Vnßerem ersten Vatter) Adam, wann er gleich Gott gehorsamm geweßen were, die Belohnung einer Himmelischen Säligkeit seige verheyßen worden, Vnd hiemit kein andere dem Bundt der Werckhen zugehörige Verheyßung erkännen wöllen, alls daß er ein immerwehrendes, mit überflüßigen güetteren an Leib vnd seel besäligtes vnd dem Stand seiner Vollkommenheit gemeßes Leben in dem irrdischen Paradis hette geniessen sollen. Dann das streytet heiter mit dem gesunden Verstandt deß Worts Gottes vnd benimbt dem Gsatz Gottes, wie es an sich selbst betrachtet wirdt, alle krafft (Heyl vnd Seelig zu machen).

X. Gleichwie aber Gott der Herr den Bundt der Werckhen mit (Vnserem ersten Vatter) Adam allso vffgerichtet hatt, daß er sich nicht auf ihn allein, sonder in ihm alls dem Hauptstamm auf das gantze Menschliche geschlächt, welches krafft des sägens, welchem Gott der Herr in die Natur eingetruckt, von ihme hette gebohren werden vnd sein Vnschuld vnd Gerechtigkeit, dafehrn er nammlich in derselben Bestanden were, ererben sollen, erstreckht hette, Allso hat auch Adam durch seinen Trauwrigen sündenfahl nicht nur für sich allein, sonder auch für daß gantze Menschliche geschlächt, so da auß dem Bluet vnd dem willen deß Fleisches herfür kommen sollen, gesündiget vnd alle in dem Bundt verheißene güetter verlohren. Wir haltend demnach gäntzlich darfür, es werde die sünd Adams allen vnd ieden seinen Nachkommenden durch ein heimliches iedoch gerechtes Gericht Gottes zugerechnet; Sittenweilen ia der H. Apostel Bezeüget°), eß haben alle gesündiget in ihme, es seygen durch eines Menschen Vngehorsamme vil sünder worden p) Vnd Eß sterben alle in Ihm. So ist auch nicht zubegreyffen, wie die anererbte Verderbnuß alls ein geistlicher Todt daß gantze Menschliche Geschlächt durch gerechtes Gericht Gottes hette behafften können, wann nicht vorher gegangen were ein sündtliches Verbrechen eben deßselbigen Menschlichen Geschlächts, welches die schuld eines solchen Todts auff daßelbige gezogen hatte. Dann ia Gott der Gerechteste Richter der gantzen Wellt keinen Vnschuldigen zu straffen pflegt.

°) Röm. V, 11, 19. p) 1. Corinth. XV, 22.

XI. So ist Hiemit der Mensch nach dem sündenfahl von Natur vnd seinem ersten Vrsprung an, ehe vnd bevor Er einicher thätlichen sünd schuldig wird, dem Zorn vnd Fluech Gottes vnderworffen auf zweyerley weise, Erstlich zwahren wegen derjenigen Vngehorsamme, welche er in den Landen Adams begangen, Darnach auch wegen der daraus in seiner ersten empfängknuß erfolgeter anererbter vnd yngepflantzeter sündtlicher Verderbnuß, nach welcher sein gantze Natur verböseret vnd geistlich todt ist; Danahen dann die Erbsünd nicht Vnrecht zwyfacht, namlich in die zugerechnete vnd anererbte inwendig anklävende vnderscheiden wirdt.

XII. Derowegen so könnend wir ohne Nachtheil der Göttlichen Wahrheit denjenigen keinen Beyfahl thuen, welche nicht zugeben wöllen, daß Adam auch seine Nachkommenden nach Gottes Heiligem Willen vertretten, vnd daß hiemit sein sünd auch denselben vnmittelbahr zugerechnet werde, welche allso vnder dem Nammen einer Mittelbahren vndt nachfolgenden Zurechnung so wol die Zurechnung der ersten sünd alls die Lehr von der anerbohrnen Erbsünd selbst in nicht geringe Gefahr setzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XIII. Gleichwie der Herr Christus von Ewigkeit har erwehlet worden ist zu einem Haupt, Hertzogen vnd Erben aller derienigen, welche in der Zeith durch die Gnad Gottes die säligkeit erlangen sollen, allso ist er gleichfahls in der Zeith verordnet worden zu einem Bürgen deß Neüwen Bundts für diejenigen allein, welche durch die ewige gnadenwahl ihme zu einem eigenthümlichen Volckh, seinem samen vnd Erbtheil bestimbt worden; dann er nach dem endtlichen Rathschlag seines Himelischen Vatters, wie auch seinem eigenen Vorhaben für die außerwehlten allein gestorben, dieselbe eintzig vnd allein in die vätterliche Gnadenschooß widerumb gesetzet, Sie allein dem erzörnten Gott (Himmelischen) Vatter widerumb versöhnet vnd von dem ewigen fluech erlediget hatt. Sittenweilen ia der Herr Jesus[q]) sein Volckh seelig Machet von sünden, alls welcher[r]) sein Leben zum Lößgellt gegeben hatt für vil, nammlich[s]) für seine Schaff, welche sein stim hörend, welche er auch allein alls ein von Gott berüeffter Priester mit Hindansetzung[t]) der Wellt (träfftigklich) vertrittet. Wann hiemit der Herr Christus gestorben, so sind[u]) zugleich mit ihm gestorben vnd (folgendts auch) von der sünd gerecht gesprochen worden eintzig vnd allein die außerwehlten, welche in der Zeith werden ein neüwe Creatur Vnd für welche allein Er in seinem Todt sich zu einem Versühnopffer dargestellt hat. Danahen dann der eigentliche willen deß in Todt gegebenen Herren Christi mit dem (weisen) Rath deß Himmelischen Vatters, welcher Ihme übergeben zu erlösen eintzig vnd allein die außerwehlten, wie auch mit der würckhung deß H. Geists, alls welcher keine andere alls nur die außerwehlten heiliget vnd zu einer lebendigen Hoffnung deß ewigen Lebens versiglet, auff ein solche weise durchaus auff das lieblichst übereinstimbt, daß die wahl deß Vatters, die Erlößung des Sohns vnd die Heiligung deß H. Geists sich gleichweit erstreckhen.

q) Matth. I, 21. r) Matth. XX, 24, 28. s) Joh. X, 27, 28; Jesaias LXVI, 2. t) Joh. XVII, 9. u) 2. Cor. V, 17; Röm. VI, 7.

XIV. Vnd eben das erhellet zumahlen auch hieraus, weil der Herr Christus denjenigen, für welche er gestorben, gleichwie die Säligkeit selbst, allso auch die Mittel zu der Säligkeit, den Geist der Widergebuhrt vnd die Himmelische gabe des Glaubens erworben vnd würcklich zueignet. Dann die H. Schrifft bezeüget, der Herr Christus seye kommen[x]), selig zumachen die Verlohrnen Schaffe deß Haußes Israels vnd eben Er[y]) sende den H. Geist alls den seinigen, welcher ist die Brunnquellen aller widergeburth; vnd daß vnder den[z]) besseren Verheyßungen deß Neüwen Bundts, dessen er ein Mittler vnd Bürg worden, auch fürnemlich begryffen diejenige, da verheyßen wirdt, daß er sein Gsatz, namlich deß Glaubens, in die Hertzen der seinigen vnschreiben wolle. So dann auch[a]), daß durch den Glauben zu Christo komme, waß der Vatter Ihme gegeben; vnd dannethin[b]), wir seygen erwehlt in Christo, daß wir Heylig vnd vnsträfflich vor Ihm in der Liebe seigen, vnd hiemit kinder durch ihn. Daß wir aber Heilig vnd kinder Gottes seigen, reichet Har eintzig vnd allein von dem Glauben vnd dem Geist der Widergeburth.

x) Matth. X, 6. XV, 24. y) Joh. XVI, 7, 8. z) Hebr. VIII, 10. a) Joh. XV, 36, 37. b) Eph. I, 4, 5.

XV. Fehrners hatt der Herr Christus durch die gehorsamme seines Todts anstatt der außerwehlten Gott seinem (Himmelischen) Vatter allso gnueg gethan, daß gleichwol zu seiner für Vns geleisteten Gerechtigkeit vnd Gehorsam auch gefasset werden mueß sein gantze Ghorsamme, welche er alls der gerechte knecht, Beides mit seinem thun und mit seinem leiden, durch seinen gantzen lebenslauff dem Gsatz Gottes geleistet hat. Sittenweilen ia nach der Zeügnuß der H. Apostel[c]) das Leben Christi anders nichts gewesen alls ein immerwährende außlehrung, ernidrigung vnd demüthigung, welche staffelweise biß auff den tiefsten grad derselben, namlich den Todt deß Creützes, herunder gestygen; gestallten auch der Geist Gottes klahr vnd heiter bezeüget[d]), daß der Herr Christus mit seinem Allerheiligsten Leben dem Gsatz vnd der Grächtigkeit Gottes für Vnß gnueg gethan habe vnd (zugleich) dahienige Lößgellt, mit welchem wir Gott dem Herrn erkaufft sind, nicht nur in seinem Leyden, sonder auch in seinem gantzen dem gsatz Gottes durchauß gleichförmigen leben zeiget. Wann hiemit vnsere Erlößung dem Todt vnd Bluet Christi (in H. Schrifft) zugeschriben wird, so geschicht ein solches nur darumb, weil Er[e]) durch sein Leiden vervollkommnet worden. Vnd wirdt allso (die gantze gnuegthüung Christi durch den Todt) alls das letste vnd allerfürtreffenlicheste Stuckh derselben, ohne welches wir die Säligkeit nicht hetten erlangen können vnd welches gewäßen ein hellscheinender Spiegel aller Tugendten, angedeütet auff eine solche weise, daß gleichwol daß vorgehende Leben von dem Tod keineswägs außgeschloßen werden mueß.

c) Phil. II, 8. d) Psalm XL, 7 coll. Hebr. X, 5; Matth. III, 15. V, 17; Röm. VIII, 1, 3; 1. Cor. I, 30; Gal. IV, 4, 5; 1. Petri I, 18, 19. e) Hebr. II, 5, 8, 9, 10; Joh. XIX, 30.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XVI. Wann nun diſes alles ſich eigentlich allſo verhalltet, ſo könnend wir nicht billichen die darwiderſtreittende Lehr derjenigen, welche gäntzlich darfür hallten, es ſeyge der Herr Chriſtus nach ſeinem eignen fürſatz, wie auch nach ſeinem vnd ſeines Himmeliſchen Vatters, der Jhn geſendet hatt, beſtimbten Rath geſtorben für alle vnd jede, gleichwol mit diſem ohnmöglichen geding, wann ſie nammlich an Chriſtum glaubind; Er habe auch die Säligkeit für alle vnd iede erworben, obſchon ſie nicht allen vnd ieden zugeeignet werde; Er habe durch ſein Todt eigentlich vnd in der that die Säligkeit vndt den Glauben für Niemanden verdienet, ſonder nur die Hindernuß der Göttlichen Gerechtigkeit auß dem wäg geraumet vnd allſo Gott ſeinem Himmeliſchen Vatter die Freyheit, einen Nöüwen Gnadenbundt mit allen vnd ieden Menſchen auffzurichten, zuwegen gebracht; welche endtlich dieienige Gerechtigkeit, welche in Chriſti Leben, Leiden vnd Todt beruhwet, allſo zertränen, daß ſie behaupten wöllen, (der Herr Chriſtus) behallte die Gerechtigkeit ſeines Lebens für ſich, die Gerechtigkeit aber ſeines Leidens vndt Todts ſchenckhe vnd rechne er zu den außerwehlten. Diſes alles vnd waß fehrner daran hanget fichtet zuwider dem klahren Wort Gottes, wie auch (der Hochen) ehr deß Herren Chriſti, welcher da iſt ein Hertzog vnd Vollender vnſers Glaubens vnd (vnſerer) ſäligkeit; eß lähret vns Chriſti Creutz vnd verringeret eigentlich vnder dem ſchein der Vergrößerung ſeinen gantzen Verdienſt.

XVII. Den Göttlichen Gnadenberueff betreffendt iſt derſelbige nach[f]) ſeinen (eigenen) Zeithen (von Gott dem Herren) eingerichtet worden, Sittenweilen derſelbige nach Gottes Heiligem wolgefallen ie zue Zeithen enger eingeſchranckhet oder auch weiter außgebreittet worden, gleichwol aber vnbedingt allgemein niemahlen gewäßen. Dann in der Zeith deß allten Teſtaments hatt Gott[g]) dem Jacob ſein Wort vnd dem Jsrael ſeine gebräüch vnd rechte verkündiget; Deßgleichen hat er (dazumal) keinen Heiden gethan. Jn der Zeit des Nöüwen Teſtaments hingegen hat Gott der Herr, nachdem er durch daß Bluet Chriſti friden gemachet vnd die Mittelwand abgethan, die Predig deß H. Evangeliums vnd den außerlichen gnadenberueff weiter außgebreittet, ſo daß nun[h]) zwüſchend Juden vnd Heyden kein vnderſcheid mehr vnd ihr aller ein Einiger Herr iſt, reich genug für alle, die Jhn anrueffen. Gleichwol iſt auch in derſelben Zeith diſer Göttliche Gnadenberueff nicht vnbedingt allgemein. Dann der Herr Chriſtus bezeüget,[i]) es ſeygen vil vnd hiemit nicht alle vnd iede berüefft. Vnd da Paulus vnd Timotheus daß H. Evangelium zu predigen ſich gen Bythinien erheben wöllen[k]), hat gleichwol der Geiſt Gottes es ihnen nicht zugelaſſen. So ſind auch ieder Zeit gewäſen vnd bezeüget es die Erfahrung, daß nach heütigs tags vil Tauſendt Menſchen gefunden werden, welche von dem Herren Chriſto auch nur daß wenigſte niemahlen gehört haben.

[f]) 1. Tim. II, 6. [g]) Pſ. CXLVII, 19. 2. [h]) Röm. X, 12, 13. [i]) Matth. XX, 14. [k]) Act. XVI, 7.

XVIII. Weniger zwahren iſt es nicht, dann daß Gott der Herr auch gegen denienigen, welche Er durch ſein H. Wort zu ſeinem Heil nicht beruefſen wollen[l]), ſich ſelbſt nicht vnbezeüget gelaſſen. Dann er hat ſolchen auch[m]) die Himmel vnd die Sternen zu beſchauwen gegonnen; Vnd[n]) daßienige, daß man von Gott auß den Werckhen der Natur vnd Göttlichen fürſehung erkännen mag, daß hat Er zu Bezeügung ſeiner Langmüethigkeit ihnen geoffenbahret. Gleichwol aber kan nicht behauptet werden, alls wann ſolche Werckh der Natur vnd Göttlichen Fürſehung an vnd für ſich ſelbſt genüegſame Mittel an ſtatt deß eüßerlichen Gnadenberueffs gewäſen, durch welche die Geheimnuß deß Wolgefallens vnd der Barmhertzigkeit Gottes in Chriſto ihnen kundt vnd offenbahr worden ſeige. Denn der H. Apoſtel allsbald hinzuſetzt[o]), Gottes Vnſichtbahres, daß iſt ſein ewige krafft vnd Gottheit, nicht aber ſein verborgenes Wolgefallen in Chriſto, werde von der Erſchaffung der Wellt an erſehen, ſo man daſſelbige in den Werckhen betrachtet; Vnd (zwahren) nicht zu dem end, daß ſie danahen die geheimnuß Vnſerer Säligkeit durch Chriſtum erlernten, ſonder damit ſy kein entſchuldigung hetten, weil ſie nammlich auch die nach übrige Erkantnus Gottes nicht recht gebraucht, ſonder da ſie Gott zwahren Erkhent, Jhne aber nicht als Gott geprüßen oder ihme gedanckt haben. Deßwegen dann auch der Herr Chriſtus ſeinen Himmeliſchen Vatter preiſet, daß Er[p]) diſe Ding vor den weiſen vnd verſtändigen verborgen vnd ſie den Vnmündigen geoffenbahret habe; Vndt über das auch der Heilig Apoſtel lehret[q]), es werde die Gheimnuß deß willens Gottes kundt gethan nach ſeinem wolgefallen, welches Er Jhme fürgeſetzet hat in Jhm ſelbſt.

[l]) Act. XIV, 17. [m]) Deut. IV, 19. [n]) Röm. I, 19. [o]) Röm. I, 20. [p]) Matth. XI, 25. [q]) Eph. I, 9.

XIX. So iſt auch der eußerliche Gnadenberueff, welcher durch die Predig deß H. Evangelii geſchicht, in anſehung auch Gottes ſelbſt, welcher Berueff gantz ernſtlich vnd auffrichtig gemeint. Dann er durch ſein wort ſo wol ernſtlich alls

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wahrhafftig lehret, nicht zwahren waß sein verborgener will seye betreffend das Heyl oder das Verderben der Menschen, sonder was eines ieden Pflicht seye, vnd was da zu erwarten habind dieienige, welche dise Pflicht erstatten oder verabsaumen. Denjenigen nun, welche durch den Glauben zu Jhme kommen, verspricht Er Ewige Säligkeit mit rechtem ernst. Dann allso sagt der H. Apostel selbst[qq]), daß ist ein gwüßes wort: „Sind wir mit gestorben, so werden wir auch mit leben; dulden wir, so werden wir auch mit regieren; verlaugnen wir, so wirdt Er vns auch verlaugnen. So wir nicht trauwen, so bleibt er treüw; Er kann sich nicht selber laugnen". Jedoch ist diser Beruefft auch in ansähung derjenigen, welche demselben nicht folgen, gar nicht vnkräfftig, weil Gott iederzeit seinen Zweckh erreicht, nammlich die Offenbahrung der Pflicht eines ieden (der da will selig werden) vnd die darauff erfolgende Säligkeit der außerwehlten, welche ihre Pflicht in der That erweisen, vnd (im gegentheil) die Benemung alles fürwandts bei denen, welche selbigen verabsaumen. Da nun kan ein Geistlich gesinnter Mensch allzeit die (eigentliche) vnd dem Glauben ähnliche Meinung Gottes mit dem eußerlichen geoffenbahreten, auch geschribenen Wort Gottes gar leicht vergleichen; Vnd weil dann fürbaß Gott der Herr ein iede wahrheit, welche auß seinem (ewigen) Rathschluß harfließet, genehm haltet, so wirdt ietz auch recht vnd wol geredet, das sein will seige, daß ein ieder, der den Sohn sieht vnd an denselben glaubt, das ewige Leben habe. Dann obwol vnder disen Allen niemand anders alls nur die außerwehlten verstanden werden, auch Gott der Herr keinen allgemeinen Rathschluß, in welchen die Personen (deren Er sich erbarmen wöllen) nicht bestimbt worden seigen, iemahlen abgefaßet, vnd hiemit Christus nicht für alle vnd iede, sonder für die allein, so Jhme gegeben worden, gestorben, so ist gleichwol nach seinem Willen ein allgemeine wahrheit dasienige, was aus (Gottes) sonderbahrem bestimbten Rathschluß folget. Daß hiemit nach dem in dem außerlichen Gnadenberuefft der Willen Gottes auff eine allgemeine weis fürgetragen worden die außerwehlte zwahren glauben[r]), hingegen die Verdampten nur mehr verstockhet werden, das komt har eintzig vnd allein von der Gnad (vnd willen) Gottes, welche den Vnderscheid machet; daß allso die außerwehlten durch selbige Gnad Gottes glauben, die Verdambte aber durch antrib ihrer eigenen anerbohrenen Boßheit in der Sünd verharren Vnd nach ihrem verstockten vnd Vnbußfertigen Hertzen ihnen selbst einen Schatz des Zorns auf den Tag des Zorns vnd der Offenbahrung des gerechten Grichts Gottes sammlen.

qq) 2. Tim. II, 11, 12, 13. r) Joh. VI, 40.

XX. So irrend hiemit nicht wenig dieienige, welche darfür halten, der außerliche Gnadenberuefft werde vnd könne auch verrichtet werden nicht allein durch die Predig des H. Evangelii, sondern auch ohne fehrnere Verkündigung durch die Werckh der Natur vnd Göttlichen fürsehung, vnd hinzusetzen, diser Gnadenberuefft seige so durchgehnd vnd allgemein, das niemand in der Welt anzutreffen seye, welcher nicht zum wenigsten obiective, wie sie reden, das ist in Ansähung deß eußerlichen Liechts oder dessen, das ihnen fürkomt, zu dem Herren Christo vnd der Säligkeit gnugsam beruefft werde; es geschehe ietz Mittelbahr, weil namlich Gott der Herr demienigen, welcher das Liecht der Natur recht brauchet, auch das Liecht der Gnaden (vnfehlbar) mittheilen werde, oder auch gar ohne mittel; welche endlich keineswägs zugäben wöllen, das ohne die Lehr von einer vnbedingten allgemeinen gnad behauptet werden möge, das der außerliche gnadenBeruefft ernstlich vnd wahrhafftig gemeint seige, vnd hiemit die auffrichtigkeit vnd Lauterkeit Gottes, der da beruefft, gnuegsam beschirmt werden möge. Dises alles lauffet zuwider der H. Schrifft vnd die Erfahrung aller Zeithen, vnd vermischet noch darüber heiter die Natur mit der Hand Gottes, das was man von Gott (aus der Natur) erkännen mag, mit der (göttlichen) weißheit in der Gheimnuß, das Liecht der Vernunfft mit dem Liecht der Göttlichen Offenbahrung.

XXI. Dieienige, welche durch die Predig deß H. Evangeliums zur Säligkeit beruefft werden, können nicht glauben, auch den Gnadenberuefft nicht annemmen, es seige dan, daß sie aus dem geistlichen sündentod eben mit der macht, mit welcher Gott der Herr befohlen, daß das Liecht auß der Finsternuß herfür leuchten solle, aufferweckht werden vnd Gott der Herr durch die Hertz bewegende Gnad seines H. Geists in ihren Hertzen leüchte[rr]), zu einer erleuchtung der erkanntnus der Clahrheit Gottes in dem angesicht Jesu Christi; dann der Natürlich Mensch die ding nicht faßt, die deß geists Gottes sind; dann sie sind ihm ein Thorheit vnd er mag sie nicht erkännen; dann sie werden geistlich g.urtheilt. Vnd diese gäntzliche Vnmöglichkeit wirdt in der H. Schrifft mit so vilen gleichnussen so gar vnwidertreiblich erscheint alls kaum etwas, Vnd könnte man zwahren diese Vnmöglichkeit wol moralische oder sittliche (Vnmöglichkeit) nennen, so sehr sie nammlich bey einem Menschen, welcher dem Gsatz der sitten vnderworffen ist (welchem aber vnmöglich selbiges zu erfüllen) vnd sich auff die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sitten vnd Tugenden zeühet, erzeiget. Jedoch ist es (im Grund) ein natürliche Vnmöglichkeit vnd mueß auch also genenne werden, weil sie dem Menschen[s]), welcher von Natur vnd hiemit von seinem ersten Vrsprung har ein kindt des Zorns ist[t]), auff ein solche weis anerbohren, daß er von derselben anderst nicht alls durch die Allmächtige Gnad des H. Geists, welcher das Hertz deßselben verenderen mueß, erlediget werden mag.

[rr]) 2. Cor. IV, 6. [s]) 1. Cor. II, 14. [t]) Eph. II, 2.

XXII. Wir halten demnach gäntzlich darfür, es reden diejenigen nicht behuetsamm gnueg vnd zum theil gefahrlich, welche diße Vnmöglichkeit zu glauben moralisch oder sittlich nennen vnd nicht zugäben wöllen, daß sie ein Natürliche Vnmöglichkeit geheißen werde, Vnd nach fehrners fürgäben, es könne der Mensch, er möge ietz in einem stand sein wie er wölle, glauben, wann er nur wolle, vnd es seige der Glauben (an Christum), sie legen es ietz auff disе oder andere weis aus, in dem Gewallt deß Menschen; da doch der H. Apostel den selbigen mit so außtruckhenlichen worten[u]) eine gaab Gottes heißet.

[u]) Eph. II, 8.

XXIII. Gott der gerächte Richter hat fehrners den Menschen grächt zusprechen verheißen auf zweierley wäg, eintweders durch seine eigne Werckh in dem gesatz, oder durch die zugerechnete Ghorsamme vnd Grächtigkeit Christi alls eines (von Gott verordneten) Bürgen, welche dem, der da glaubt, aus Gnaden geschenckhet wird in dem H. Evangelio. Auf ienne weise zwahren solte gerechtfertiget werden der Mensch in dem Stand der Vnschuld, auff diese aber wird gerechtfertiget der, welcher durch die sünd verderbt worden. Nach diser zweyfachen weise der Gerächtfertigung nun wirdt vns auch in H. Schrifft angezeiget mehr nicht alls ein zweyfacher Bundt, nammlich ein Bundt der werckhen, welchen Gott der Herr mit Vnserem ersten Vatter Adam vnd in ihme mit allen seinen nachkommenden auffgerichtet hat, welcher aber durch die sünd krafftloß worden, Vnd dann auch ein Bundt der Gnaden, welchen er mit den außerwehlten in Christo dem andern Adam eingegangen, welcher auch ewig vnd hiemit keiner Hinfelligkeit (alls wie der erste) vnderworffen ist.

XXIV. Nun diser andere Bundt der Gnaden hat nach vngleicher Beschaffenheit der Zeithen auch vngleiche Verwaltungen. Dann wann der H. Apostel[x]) einer Verwalltung in der erfüllung der zeiten, das ist in der Zeith (des Neüwen Testaments), gedenckhet, so deütet er eben darmit auff eine andere Verwalltung, welche der bestimbten Zeith (deß Neuwen Testaments) vorhar gegangen. Nun in der Zeit diser beyden Verwalltungen deß Göttlichen Gnadenbundts sind alle außerwehlte Gottes anderst nicht Heyl vnd seelig worden alls durch[y]) den Engel deß Angesichts (Gottes)[yy]), durch das Lamb Gottes, welches von der Grundlegung der wellt an geschlachtet worden, welches der Herr Jesus Christus ist, durch die Erkantnuß deß grächten knechts vnd den (säligmachenden) Glauben an Jhn wie auch den Vatter vnd Heyligen Geist. Dann der Herr Christus ist[z]) gestern vndt heüt eben derselbige vnd in Ewigkeit, vndt[a]) durch sein Gnad glauben wir seelig zu werden gleichwie auch Sie die Vätter deß Allten Testaments. Es gellten auch in beiden Testamenten nachfolgende außsprüch deß Worts Gottes[b]): „Wol denen, die auff Jhn den Sohn Gottes vertrauwen"; Vnd[c]): „wer in Jhn (den Sohn Gottes) glaubet, der wirdt nicht gerichtet, wer aber nicht glaubet, der ist schon gerichtet"; Vnd widerum[d]): „glaubet ihr in Gott (den Vatter), so glaubend auch in mich". Wann nun die H. Vätter deß allten Testaments an den Herren Christum alls ihren Erlöser geglaubt haben, so folget hiemit, das sie auch geglaubt haben an den H. Geist[e]). Vnd zwahren sind in beiden Testamenten diſes glaubens der H. Vätteren wie auch der Nothwendigkeit deſſelben zu ihrer Säligkeit so vil gantz klahre Beweißthumme, daß sie niemandem alls nur demienigen, der sie muethwillig nicht wüssen will, verborgen sein mögen. Vnd obwol diſe Heilsamme erkantnus Christi vnd der gantzen Hochheiligen Dreyeinigkeit nach Bewandtnuß der selbigen Zeith mit etwas mehrer Beschwehrd, alls nun in dem Noüwen Testament geschicht, nicht nur auß der (göttlichen) Verheyßung, sonder auch auß mancherlei schattichten fürbildern vnd dunckhlen redensarten geschöpfft werden müeßen, so ist sie dennocht wahrhafft vnd nach der damahligen göttlichen Offenbahrung den außerwehlten beides zur erlangung ihrer Säligkeit durch die Gnad Gottes vnd zu dem Trost ihrer Gwüssen gnuegsam gewäßen.

[x]) Eph. I, 10. [y]) Jes. LXIII, 9. [yy]) Apoc. XIII, 8. [z]) Hebr. XIII, 8. [a]) Act. XV, 8. [b]) Ps. IV, 12. [c]) Joh. III, 18. [d]) Joh. XIV, 1. [e]) 1. Cor. XII, 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

XXV. So können wir deßwegen auch nicht guet heißen, welche dreyerley nach ihrer gantzen Natur vnd wäsen vnderschidene Bünde Gottes, namlich den Bund der Natur, des Gsatzes vnd des Evangelii, auff die Bahn bringen vnd wann sie dieselbigen außzulegen vnd ihren Vnderscheid zu erklähren vnderstehen ein solches so verworren thuend, daß sie darmit den rechten kernen der fölligen wahrheit vnd Gottseligkeit nicht wenig verduncklen; welche auch kein Bedenckhen tragen, von der Nothwendigkeit der Erkantnuß Christi vnd des (sälig machenden) glaubens an Jhn, sein (vollkommne) gnuegthüung vnd die gantze Heylige Dreyeinigkeit, zur Zeit namlich der (Kirchen) Verwalltung des Allten Testaments, gar zu lugk vnd nicht ohne gefahr zu reden.

XXVI. Endtlich verpflichten wir hiemit so wol vnß selbst, denen gegenwertiger Zeit in der kirchen, welche ein Hauß Gottes ist, das ampt anvertrauwt worden, alls auch vnsere zu dem dienst Gottes abgesönderte liebe Jugendt; wöllen auch dieienige, welche nach Gottes Heiligem Willen vnd regierung dermahlen eins in vnsere fueßstapffen vnd Amptssorgen treten werden, in dise Pflicht mit ein schleüßen, daß wir namlich in disem äußersten Allter der Wellt zu Abwendung der leidigen Zweytrachtsflammen, mit welchen die kirchen Gottes hin vnd har auff das trauwrigest angesteckht worden, laut der treffen Vermahnung deß H. Apostels Pauli die vertrauwte Hinderlag treüwlich zu verwahren, die vergäblichen geschwätz zu vermeiden, die einfallt vnd auffrichtigkeit, welche ist nach der Gottseligkeit, sorgfelltig zu bewahren, den Glauben vnd vngefärbte Liebe alls das allerschönste Tugendtpar beständig zu behalten vns höchsten fleißes wöllen lassen angelegen sein. Es soll sich auch Niemand vnderwinden, entweders heimlich oder offenlich irgends ein zweyfelhafftige oder Neüwe Lehr deß Glaubens, welche in vnserer Kirchen noch nie gehöret vnd mit dem Worte Gottes, der Eidtgnossischen Glaubens Bekantnus, vnseren symbolischen oder gemeinen, einhellig angenommenen Schrifften vnd den canonibus des Synodi zu Dortrecht streitet vnd in keiner allgemeinen Versamlung der Brüederen aus Gottes Wort niemahl erhalten vnd bestättiget worden, auf die Bahn zu bringen. Sonderbahr wöllen wir die Hoche Nothwendigkeit der Heiligung deß Tags deß Herrn nicht allein aus Gottes Wort lauter vnd rein lehren, sondern auch treffenlich einscherpffen, Vnd zu deß Observantz oder Auffsähung deßselben iedermennigklichen gantz trungelich antreiben, Dannethin auch diese gegenwertige, auß Gottes Heiligem Vnzweiffelbahren Wort gezogenen Lehrsätz vnd deren Wahrheit in Vnßeren Kirchen vnd Schuhlen, so offt es der Nothdurfft erforderet, einhellig vnd treuwlich behallten, lehren vnd (Best vnsers vermögens) beschirmen. Er aber der Gott des Fridens heilige vns gantz vnd gar, vnd vnser gantze Geist, seel vnd Leib werde vnsträfflich bewahret auf die zukonfft Vnsers Herrn Jesu Christi, deme mit dem Vatter vnd dem H. Geiste seye ewiges Lob, Ehr vnd Herrlichkeit. Amen.

XIX. Model, nach welchem man die Conformitet in Müntzen, Gwicht vnd Meßen in der Eydtgnoschafft einrichten könnte.

Citirt auf Seite 1067.

Folgender gestalten verhaltet sich zu Zürich:

I. Münzen.

1) Gangbare Goldene Geltsorten:

| | | |

3) Hand- oder Kleine Müntz:

1 Gulden =
- 2 Pfd.
- 16 Bz.
- 15 gbz.
- 40 ß
- 20 Bemsch.
- 60 Kr.
- 240 Pfenning.
- 480 Haller.

1 Batzen =
- 2 ß
- 3 Kr. 3 Pf.
- 15 Pf.
- 30 Hlr.

1 guter Batzen =
- 2 ß 4 Pf.
- 4 Kr.
- 16 Pf.
- 32 Hlr.

1 Bemsch =
- 2 ß
- 3 Kr.
- 12 Pf.
- 24 Hlr.

1 Schilling =
- 6 Pf.
- 12 Hlr.

1 Kreuzer =
- 4 Pf.
- 8 Hlr.

1 Pfenning = 2 Hlr.

II. Gewicht.

1 Centner =
- 100 Pfd.
- 200 Mark.

1 Pfund schwer Gewicht =
- 36 Loth.
- 144 Quintli.

1 Pfund leicht Gewicht =
- 2 Mark.
- 16 Unzen.
- 32 Loth.
- 128 Quintli.
- 512 Pfenning Gewicht.

1 Vierling schwer Gewicht =
- 9 Loth.
- 36 Quintli.

1 Vierling leicht Gewicht =
- 8 Loth.
- 32 Quintli.

1 Mark =
- 8 Unzen.
- 16 Loth.
- 64 Quintli.
- 256 Pf. Gewicht.
- 24 Karat.
- 96 Gran.
- 288 Gren.

1 Unze =
- 2 Loth.
- 32 Pf. Gewicht.
- 8 Quintli.
- 3 Karat.
- 12 Gran.
- 36 Gren.

1 Loth =
- 4 Quintli.
- 1½ Karat.
- 6 Gran.
- 18 Gren.

1 Karat =
- 4 Gran.
- 12 Gren.

1 Gran = 3 Gren.

1 Quintli = 4 Pf. Gewicht.

1 Pfenning = 2 Hlr.

Ein Meß in Loth von jederem Lobl. Orth ist Hochnothwendig.

III. Maaß.

a) Weinmeß.

1 Fuder =	Lauter.	Trüeb.
	10 Eimer	10 Eimer.
	6 Saum 1 Eimer	6 Saum 1 Eimer.
	40 Viertel	40 Viertel.
	300 Köpf	320 Köpf.
	600 Maß	640 Maß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

	Lauter.	Trüeb.
1 Saum =	1 Eimer 2 Viertel	1 Eimer 2 Viertel.
	6 Viertel	6 Viertel.
	45 Köpf	48 Köpf.
	90 Maß	96 Maß.
	180 Quertli	192 Quertli.
1 Eimer =	4 Viertel	4 Viertel.
	30 Köpf	32 Köpf.
	60 Maß	64 Maß.
	120 Quertli	128 Quertli.
1 Viertel =	7 Köpf	8 Köpf.
	15 Maß	16 Maß.
	30 Quertli	32 Quertli.
1 Kopf =	2 Maß.	
	4 Quertli.	

Ein halben alten Eimer Wein wigt 100 Pfd., das Pfd. zu 36 Loth gerechnet.

b. Kornmeß.

1 Malter =	4 Müt.
	16 Viertel.
	64 Vierling.
	144 Immi.
	256 Meßli.
1 Viertel =	4 Vierling.
	9 Immi.
	16 Meßli.
1 Vierling =	4 Meßli.
1 Müt =	4 Viertel.
	16 Vierling.
	36 Immi.
	64 Meßli.

Die rauhen Früchten werdend, alß Fäßen vnd Haber, zu Maltern, die glaten Frücht aber, als Kernen, Roggen ꝛc., zu den Mütten gerechnet, das Pfd. auch zu 36 Loth gerechnet.

1 Viertel	Kernen	wiegt	27 Pfd. 3 Vrlg.
	Fäßen		16 Pfd. 4½ Loth.
	Haber		17 Pfd. 10 Loth.

Die Lenge der Ell vf Pergament mitschiken.

(Beilage zum Abschied vom 30. November 1677; Lucerner Exemplar.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fürstentafel.

Päpste.

Innocenz X. (Johann Baptist Pamphili), Wahl 15. September 1644, Todestag 7. Januar 1655.
Alexander VII. (Fabius Chigi), Wahl 7. April 1655, Todestag 22. Mai 1667.
Clemens IX. (Julius Rospigliosi), Wahl 20. Juni 1667, Todestag 9. December 1669.
Clemens X. (Johann Baptist Emil Altieri), Wahl 29. April 1670, Todestag 22. Juli 1676.
Innocenz XI. (Benoit Odescalchi), Wahl 21. September 1676, Todestag 12. August 1689.

Deutsche Kaiser und Könige.

Ferdinand III., zum römischen König gewählt 22. December 1636, folgt seinem Vater Ferdinand II. als deutscher Kaiser 1637 und stirbt 2. April 1657.
Leopold I., Wahl zum deutschen Kaiser 18. Juli 1658, stirbt den 6. Mai 1705.

Könige von Frankreich.

Ludwig XIV., König seit 14. Mai 1643, gekrönt 7. Juni 1654, starb den 1. September 1715.

England.

1) Republik von 1649 bis 1660, seit 1653 unter dem Protectorat von
Oliver Cromwell, 12. December 1653 bis 13. September 1658;
Richard Cromwell, 13. September 1658 bis 25. Mai 1659.
2) Königthum:
Karl II., 8. Mai 1660 bis 16. Februar 1685.

Spanien.

1) Könige.

Philipp IV., vom 31. März 1621 bis 17. September 1665.
Karl II., vom 17. September 1665 bis 1. November 1700.

2) Gubernatoren von Mayland.

Bartholomäus Arese, 1648.
Markgraf von Caracena, 1650.
Cardinal Trivulzio, 1656.
Alonso Perez de Vivero, Graf von Fuensaldagna, 1657.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Graf von Ognate, 1658.
Herzog von Sarmoneta, 1660.
Don Luigi de Guzmann, Ponce de Leone, 1662.
Markgraf von Olias und Mortara, 1668.
Herzog von Sesto, Marchese de los Balbazes, 1668 und 1669.
Herzog von Ossuna, 1670.
Herzog und Graf zu Uregna, 1673.
Prinz von Ligny, 1673.
Graf von Melgar, 1679.
Marquis Spinola, 1679.
Herzog von Medina Celi, 1680.

Könige von Schweden.

Christina, 1632 bis 1654.
Karl X., Gustav, 1654 bis 1660.
Karl XI., 1660 bis 1697.

Könige von Polen.

Johann II., Casimir, 1648 bis 1668.
Michael Wisnowiczky, 1669 bis 1674.
Johann III., Sobiesky, 1674 bis 1696.

Generalstaaten (Holland).

(Statthalter aus dem Hause Nassau-Oranien.)

Wilhelm II., 1647 bis 1650.
Wilhelm III., 1650 bis 1702.

Erzherzoge von Oesterreich.

(Als Regenten der vorderösterreichischen Lande).

Ferdinand Karl, 1648 bis 1663.
Sigismund Franz, 1663 bis 1665.
Leopold (deutscher Kaiser), 1665 bis 1705.

Kurfürsten von Brandenburg (Preußen).

Friedrich Wilhelm, 1640 bis 1688.

Herzoge von Savoyen.

Karl Emanuel II., von 1637 bis 1675.
Victor Amadeus II., von 1675 bis 1730.

Herzoge (Kurfürsten) von Bayern.

Maximilian I., 1597 bis 1651.
Ferdinand Maria, 1651 bis 1679.
Maximilian II., Emanuel, 1679 bis 1726.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzoge von Württemberg.

Eberhard III., 1628 bis 1674.
Wilhelm Ludwig, 1674 bis 1677.
Eberhard Ludwig, 1677 bis 1733.

Kurfürsten von Sachsen.

Johann Georg I., von 1611 bis 1656.
Johann Georg II., von 1656 bis 1680.

Markgrafen von Baden-Durlach.

Friedrich V., von 1638 resp. 1622 bis 1659.
Friedrich VI., von 1659 bis 1677.
Friedrich Magnus, von 1677 bis 1709.

Pfalzgrafen zu Rhein (Kurfürsten von der Pfalz).

Karl Ludwig, von 1648 bis 1680.

Geistliche Würdenträger.*)

A. Bischöfe.

Bisthum Basel.

Beat Albert von Ramstein, 29. November 1646 bis 25. August 1651.
Johann Franz von Schönau, 18. September 1651 bis 30. November 1656.
Johann Konrad I. von Roggenbach, 22. December 1656 bis 13. Juli 1693.

Bisthum Chur.

Johannes VI. Flugi von Aspermont, aus St. Moritz im Engadin, erwählt 1. Februar 1636, starb 24. Januar 1661.
Ulrich VI. von Mont, aus Villa im Lugnetzerthal, erwählt 23. Februar 1661, gestorben 28. Februar 1692.

Bisthum Como.

Lazaro II. Carafino, von Cremona, erwählt 1626, gestorben 1665.
Giovanni Ambrosio Torriano, von Mailand, erwählt 1665, gestorben 9. November 1679.
Carlo I. Ciceri, von Como, erwählt 1679, gestorben 24. Juni 1694.

Bisthum Constanz.

Franz Johann Vogt von Alten-Sommerau und Praßberg im Allgau, erwählt 6. Februar 1645, gestorben 7. März 1689.

Bisthum Genf.

Charles Auguste de Sales, 14. Mai 1645 bis 7. Februar 1660.
Jean VIII. d'Arenthon d'Alex, 20. März 1660 bis 17. Juli 1695.

*) Nach E. F. v. Mülinen, Helvetia sacra.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bisthum Lausanne.

Jean VII. von Wattenwyl, aus Chateau-Vilain in Burgund, 21. November 1607 bis 21. Juli 1649.
Jodoc oder Jost Knab, aus Lucern, Juni 1652 bis 4. October 1658.
Jean Baptiste I. de Strambin, Graf von St. Martin in Piemont, 26. Juni 1662 bis 29. Juni 1684.

Bisthum Sitten.

Adrian IV. von Riedmatten, aus Münster, 1. October 1646 bis 13. August 1672.
Adrian V. von Riedmatten, aus Münster, 25. August 1672 bis 20. Mai 1701.

B. Aebte.

1) Benedictiner-Ordens.

Einsiedeln.

Placidus Reymann, aus Einsiedeln, 9. März 1629 bis 10. Juli 1670.
Augustin II. Reding von Biberegg, aus Schwyz, 17. Juli 1670 bis 14. März 1692.

Engelberg.

Placidus I. Knüttel, aus Utznach, 6. Februar 1630 bis 30 August 1658.
Ignatius I. Betschart, aus Schwyz, 11. September 1658 bis 11. Januar 1681.

Fischingen.

Placidus I. Brunschweiler, aus Sirnach, 15. September 1616 bis 8. September 1672.
Joachim Seiler, aus Wyl, 9. September 1672 bis 24. Februar 1688.

St. Gallen.

Pius Reher, aus Bleyried in Schwaben, 15. April 1630 bis 9. December 1654.
Gallus Alt, aus Oberried, Rheinthal, 17. December 1654 bis 4. März 1687.

Muri.

Dominik Tschudi, aus Glarus, 7. November 1644 bis 6. Juni 1654.
Bonaventura I. Honegger, aus Bremgarten, 15. Juni 1654 bis 11. April 1657.
Aegidius von Waldkirch, aus Rheinau, 16. April 1657 bis 28. Januar 1667.
Fridolin I. Summerer, aus Baden im Aargau, 3. Februar 1667 bis 18. August 1674.
Hieronymus II. Troger, aus Uri, 22. August 1674 bis 9. März 1684.

Pfäfers.

Justus Zink, aus Flums, 1646 bis 1676.
Bonifacius I. Tschupp, aus Sursee, erwählt 8. März 1677, starb 19. November 1706.

Rheinau.

Bernhard I. von Freyburg, aus Rheinau, 15. December 1642 bis 24. April 1682.

2) Augustiner-Ordens.

Kreuzlingen.

Jakob I. Denkinger, aus Schönberg in Schwaben, 12. November 1625 bis 19. September 1660.
Augustin I. Gimmi, aus Constanz, 4. October 1660 bis 19. October 1696.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3) Cistercienser- oder Bernhardiner-Ordens.

Wettingen.

Bernhard Keller, aus Lucern, 26. Juni 1649 bis 13. September 1659.
Gerhard Bürgisser, aus Bremgarten, 13. September 1659 bis 12. Juni 1670.
Benedict I. Staub, aus Menzingen, 19. Juni 1670 bis 17. September 1672.
Marianus Ryser, aus Bremgarten, 24. September 1672, resignirt 2. September 1676.
Niklaus II. Göldlin von Tiefenau, aus Lucern, 5. September 1676 bis 15. Februar 1686.

4) Carthäuser.

Ittingen.

Heinrich III. Frey, aus Eschenz im Thurgau, 7. Juli 1648 bis 1661.
Joseph Faber, aus dem Kt. Solothurn, 1661 bis 1685.

C. Pröpste.

St. Pelagienstift Bischofszell.

Johann Melchior Imhof, aus Uri, 1640 bis 1684.

St. Verenastift Zurzach.

Gotthard Schmid, aus Baar, 4. Februar 1643 bis 13. November 1657.
Johannes Honegger, aus Bremgarten, 17. December 1657 bis 13. April 1662.
Christoph Schieß, aus Mellingen, 10. Mai 1662 bis 16. Februar 1667.
Ludwig Heinrich Franz von Reding von Biberegg, aus Schwyz, 28. März 1667 bis 13. Januar 1702.

Gesandte und Agenten (ständige und bloß zeitweilige) fremder Staaten in der Eidgenossenschaft.

Päpstlicher Stuhl.

Nuntien.

Francesco Boccopadnci, Bischof zu Castello, accreditirt 14. September 1647, abberufen 1652.
Carlo Caraffa, Bischof zu Aversa, accreditirt 21. December 1652, abberufen 1654.
Friedericus Borromäus, Patriach von Alexandrien, accreditirt von Innocenz X. 1654, bestätigt durch Alexander VII. den 24. April 1655, abberufen 20. Juni 1665.
Fridericus Balbeschi, Erzbischof von Cäsarea, accreditirt 15. Juli 1665, abberufen 30. Januar 1668.
Rudolfo d'Aquaviva, Erzbischof von Laodicea, accreditirt 28. Januar 1668, abberufen 1670.
Odoardo Cibo, Erzbischof von Seleucia, accreditirt 8. Juli 1670. Sein Nachfolger war
Giacomo Cantelmi, Erzbischof von Cäsarea, accreditirt 7. April 1685.

Internuntien.

Canonicus Sorini wird am 12. Januar 1655 als Internuntius beglaubiget, und auf der Tagsazung vom 29. Mai 1668 wird ein Herr Lepori als solcher genannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich.

a) Ambassaboren und Residenten.

Jean de la Barde, Freiherr von Marolles sur Seine, accreditirt den 18. December 1647, blieb bis 1664.
François Mouslier, königlicher Rath, accreditirt den 28. Januar 1665, blieb bis 1672.
Melchior de Harod, Baron von St. Romain, accreditirt den 8. Mai 1672, recreditirt unterm 21. December 1675.
Robert de Gravel, Herr von Marly, accredirt 21. December 1675, starb zu Solothurn den 30. Juni 1684.
Barbauld de Grandvillars, französischer Agent in Basel; s. Abschied vom 12. October 1676, lit. w.
Herr von Chauvigny, französischer Resident in Genf; s. evangelische Conferenz vom 26. December 1679, lit. a.

b) Kanzlei der Gesandtschaft (Secretäre, Dolmetsche).

Johann Franz Joseph Baron von Solothurn; Friedrich Vigier; Hauptmann Aregger; Herr von Brillac; Herr de la Loubère; N. Riffel.

Deutsches Reich (Kaiser).

*Hans Dietrich von Schönau, Waldvogt und Schultheiß zu Waldshut, accreditirt d. d. Wien 28. Juli 1656 als kaiserlicher Agent; 1673 bekleidete er diese Stelle nicht mehr; s. Abschied 562, a.
Johann Rudolph Schmid von Schwarzenhorn, 1664.
Georg Humbler, kaiserl. Bevöllmächtigter, laut Patent vom 7. Mai 1664.
*Leonhard Pappus, Domdekan zu Constanz, accreditirt aus Wien 13. December 1672; 1674.
*Johann Anton Wirtz von Rudentz 1673; 1674; 1675; 1676; 1677.
Dionysius von Rost zu Aufhofen, beglaubiget aus Wien unter'm 2. November 1675.
Franz Dietrich von Landsee, 1673.
N. Schütz, Generalmajor, 1674.
Niklaus von Lobron und Hartmann von Roggenbach } accreditirt aus Wien unter'm 4. Januar resp. 22. Februar 1678; s. Absch. 688, a und d.

NB. Die mit * bezeichneten functionirten bald für den Kaiser bald für Oesterreich.

Oesterreich.

Humprecht von Wessenburg, beglaubigt 2. Januar 1653 und 1. September 1654.
Dr. J. Theobald Zeller, beglaubigt 2. Januar 1653 und 1. September 1654.
Reimprecht Thurner, beglaubigt 2. Januar 1653.
Johann Gaudenz von Rost, Stadthauptmann zu Constanz, beglaubiget mit erzherzogl. Schreiben aus Mainz vom 18. Juni 1658.
Georg Wilhelm von Gollen, 1666.
Dr. Joh. Philipp Sommervogel, 1678.

NB. Man sehe auch hievor deutsches Reich (Kaiser).

Spanien.

a) Gesandte.

Franz und Alfonso Casati, Grafen von Burgo Lavizzara, gleichzeitig Gesandte bei der Eidgenossenschaft und den III Bünden. Als ihr bevollmächtigter Agent erscheint öfters
Oberst Sebastian Heinrich Crivelli auf eidgenössischen Tagleistungen.

b) Dolmetsch.

Franz Ferdinand Crivelli aus Uri.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

England.

Johannes Pell, 1654 bis 1658 (S. Absch. 121, a, und 250, b).
N. Morland, 1655 (S. Absch. 166).
Johann Duräus 1654 (S. Absch. 121, a).

Niederländische (holländische) Gesandte.

Rudolph von Ommeren, Burgermeister von Wageningen, accreditirt 13. Juli 1655, abberufen 5. Mai 1656.
Graf von Dohna, accreditirt 8. Februar 1672.
Abraham Malapert, 1672 bis 9. August 1676, an welchem Tage er zu Basel starb.

Schweden.

Karl Marin, accreditirt Namens des Kanzlers Oxenstierna durch Maximilian, Landgraf zu Stühlingen, den 1./11. September 1633 als schwedischer Agent; dann neuerdings beglaubiget in der Eigenschaft eines Residenten unter'm 10. Februar 1646 durch die Königin Christina; im Jahr 1649 wird er nach Stockholm zurückberufen (s. Absch. 10, i), wo er im März 1651 starb.

Freigrafschaft Burgund.

Claude Grivell, Herr zu Perigny,
Anton Michoutei, } Creditiv vom 19. Juni 1649.
Julian Richard, Creditiv vom 19. Juni 1649 und ein anderes von 1652.
Adrien l'Allemand, Herr zu Belmont, 1651, 1654, 1655, 1656.
Jean Baptist Duchamp, Herr de Parssey (Parthey), 1658, 1659, 1660, 1663.
N. Boisson, 1661.
Baron de Grammont, Commandant der Festung Joux, 1662.
Anton Borrey, „der ordinäre Agent von Burgund", 1666, 1667, 1668, 1671, 1672, 1673.
Don Juan von Wattenwyl, Abt zu Beaume, accreditirt unter'm 11. März 1667 aus Brüssel.
Claude Ambroise Philippe, 1674.

Savoyen.

Bernhard von Cize, Baron von Greissy, vom September 1649 bis 1672 und dann wieder 1678.
Ritter Mallet, Advocat-Patrimonial, zu einem speciellen Geschäfte accreditirt unter'm 5. März 1667.
Patrimonial Leonardi, von 1672 bis 1678 (das Recreditiv ist vom 22. Mai datirt).

Dolmetsch der Gesandtschaft.

N. Luques, s. Abschied 546, lit. ww.

Brandenburg (Preußen).

Friedrich, Graf und Burggraf zu Dohna, und
Isaak Duplessis-Gouret, beide beglaubigt bei den evangelischen Orten unter'm 5. August 1672.
Thomas von dem Knesebeck, beglaubigt 18./28. November 1674. Auf der Tagsatzung vom 8. December des gleichen Jahres erscheint derselbe als Abgeordneter der alliirten Mächte (S. Absch. 607, a).

Pfalzgraf bei Rhein.

Karl Mieg, kurfürstlicher Gesandter und Agent zu Basel, 1654 ff. (S. Absch. 123, a, und 208, a).
Johann Rudolph May, beglaubiget 27. October 1656.
Dr. Johann Friedrich Böckelmann, accreditirt bei den evangelischen Orten 3. Juli 1665 und 14. October 1666.
Dr. Paul Theobald Kirchner, 1676 und 1678 (S. Absch. 636, a, und 689, h).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Polen.

Antonio Marcacci, accreditirt durch König Johann unter'm 21. Februar 1678 aus Marienburg.

Venedig.

Giovanni Ambrosio Sarotti, accreditirt 11. April 1648, abberufen 25. September 1650.
Girolamo Giavarina, accreditirt 23. August 1650, abberufen 6. Juli 1653.
Antonio di Negri, accreditirt 24. April 1653, abberufen 6. October 1656.
Paolo Sarotti, accreditirt 15. Juli 1656, abberufen 24. April 1663.
Francesco Giavarina, accreditirt 25. November 1662, abberufen 5. Februar 1668.
Francesco Cerchieri, im Jahr 1667 (oder Anfangs 1668) zum Nachfolger von Giavarina ernannt, scheint den Gesandtschaftsposten niemals angetreten zu haben, da nach Giavarina's Abgang vierzig Jahre lang kein stehender venetianischer Gesandter in der Schweiz residirte (V. Cérésole: La république de Venise et les Suisses, Seite 108).
Angelo Bon, venetianischer Resident in Mayland. Mit Schreiben vom 19. September 1676 zeigt Venedig an, daß es denselben für das Bundesgeschäft in die Eidgenossenschaft beordert habe.

Genua.

Giovanni Baptista Cattaneo, 1672 (S. Absch. 554, a).

Eidgenössische (der katholischen Orte) Agenten im Auslande.

a. Rom.

Ludwig Pfyffer, Gardehauptmann, 1658 u. ff. (S. Absch. 239, d).

b. Madrid.

Franz Maria Vici, Pater des Barfüßer Ordens, 1656 (S. Absch. 193, i).
Karl Konrad von Beroldingen wird im December 1665 zum Agenten ernannt mit einem Gehalt von 1200 Kronen.
Johann Baptista Cassani, und nach dessen Ableben sein Sohn
Joseph Cassani, ersterer seit 1664, lezterer seit 1679.

c. Mayland.

Dr. Bartholomä Crivelli, und dessen Sohn
Franz Crivelli.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Register

zu

Band 6, Abtheilung 1, der Abschiedesammlung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerkungen.

1) Die Zahlen beziehen sich durchweg auf die Textseiten.
2) Wenn ein Gegenstand, ein Orts- oder Personenname auf derselben Textseite mehrmals erscheint, so wird dieses durch die der betreffenden Zahl in ( ) beigefügte kleine Ziffer angedeutet.
3) Im Personenregister bedeutet **L** Landvogt; **N** hinter einem Geschlechtsnamen zeigt an, daß der Taufname nicht ermittelt werden konnte.
4) Bei Verweisungen bedeutet **M. R.** Materienregister, **O. R.** Ortsregister, **P. R.** Personenregister.
5) Die Namen der Gesandten auf eidgenössischen Tagleistungen sind aus dem Personenregister ausgeschieden worden und folgen demselben unmittelbar in besonderm Verzeichniß.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Materien-Register.

A.

Abfuhrrecht vom Markt in Rorschach. 39.
Abordnung aus der Landschaft Lauis in die Orte. 1404(2).
Abschiede, s. unter Tagsatzungen.
Absichten Spaniens und Oesterreichs auf die Eidgenossenschaft. 1013.
Abzug, droit d'aubaine. 94. 101. 195. 201. 203. 236. 255. 449. 478. 487. 533. 540. 547. 586. 595. 602. 659. 771. 783. 961. 1115. 1141. 1574. 1575. 1583.
in der Vogtei Baden. 1308—1310.
in den Freiämtern. 1341. 1350.
im Thurgau. 1178—1180.
im Rheinthal. 1248.
in der Vogtei Sargans. 1281.
in den vier ennetbirgischen Vogteien überhaupt. 1368.
in der Vogtei Lauis. 1416.
in der Vogtei Mendris. 1433.
in der Vogtei Schwarzenburg. 1537(2). 1538.
in Glarus. 478.
streitiger zwischen Schwyz und Glarus. 978.
Abzugsfreiheit des Johanniter-Ordens. 1308(4).
von geistlichem Gut. 897. 1005. 1141(2). 1179. 1270. 1279. 1280. 1309(2). 1351.
Acherum. 1534. 1545. 1559.
Agenten, eidgenössische, s. Gesandte.
Ahnenprobe, Adelsprobe, zu Erlangung einer Domherrnstelle zu Constanz. 558. 1049. 1055. 1071. 1080. 1085. 1099. 1116.
Albergament. 1544.
Allmend, Allmendboden. 464. 1487(3). 1505. 1508. 1572(2).
zu Kerzers. 1574.
zu Praz. 1575.
Almosen, obrigkeitliche. 1481. 1560. 1562. 1578.
Alphabet, geheimes. 241. 364. 365. 395. 535. 788. 1584. 1750.
Amnestie. 315. 321. 324. 331. 334. 369. 640. 642.
Amyraldismus. 935. 963.
Anerkennung der Republik England durch die Eidgenossen. 109.
Anlaßbrief. 39. 177. 380. 387(2). 388.
Anleihen, Darleihen. 8. 1515.
der evangelischen Orte bei Holland. 290.
von Schwyz beim Abt von Einsiedeln. 637.
von Schwyz bei Gebrüder Wilhelm in Schänis. 637.
bündnerischer Gemeinden bei Bern. 511.
an Kurpfalz. 49. 370. 655. 691. 697. 720. 835. 836. 988. 1125.
an die Gräfin von Hohenlohe. 110.
aus den evangelischen Orten in die gemeinen Vogteien. 1150.
der ennetbirgischen Vogteien. 833.
Ansprachen an fremde Staaten, s. Pensionen ꝛc.
Anzeigen fremder Höfe betreffend Geburten, Heirathen, Todesfälle u. s. w.:
Anhalt. 1050.
Bayern. 42.
Frankreich. 545. 546. 578.
Österreich. 371. 374. 649. 652. 661(2).
Savoyen. 42. 613(2).
Spanien. 661(2). 1109.
Appellationen, Appelliren. 202. 1140(2). 1163. 1167. 1168. 1169. 1301. 1366(3). 1390. 1405. 1413. 1414. 1448. 1483. 1492. 1744.
Arboner Handel. 369.
Archiv zu Murten, in schlechtem Zustand. 1579. 1581.
Archiv, gemeineidgenössisches zu Baden, s. unter Tagsatzungen.
Armeeeintheilung, eidgenössische. 612.
Arreste, s. Schuld- und Forderungssachen.
Arther, evangelisch gewordene. 286. 292. 297. 329. 353. 357. 367. 404.
Arzneikunst, unbefugte Ausübung der. 1497.
Aufenthalt, s. Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse.
Auffall, Concurs. 1140. 1166. 1177. 1231. 1232. 1272. 1348. 1516.
Aufsehen, getreues, Mahnung zum. 419. 450.
Auslieferungen. 191. 192. 194. 200. 216. 247. 618. 687. 957. 1004. 1017. 1076. 1109. 1365. 1366. 1448. 1450(2). 1501(2).

B.

Badenfahrten, Verbot der. 447. 577. 1319(2). 1320.
Banditen, Verbannte. 1417. 1502. 1508. 1509.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bann, Excommunication. 87. 1063. 1381. 1382. 1383. 1388. 1512.
Bannwarte. 15. 1550. 1551. 1578.
Bauernaufstand in den Kantonen Bern, Lucern, Solothurn, Basel und in den Freiämtern (1653). 143. 144(3). 145—159. 161—168. 172. 174—190. 193(3). 194(2). 199(2). 201. 209. 210. 213. 262.
Kriegskosten. 183. 184(3). 185(2). 186(2). 187. 188. 189. 190. 194. 197. 199. 201. 206. 208. 212. 487. 586.
Bestrafung der Rebellen und Rädelsführer. 183. 184. 185(3). 186(2). 187. 188. 189. 190. 199. 215. 247.
Vergütung erlittenen Schadens. 190(2).
Bündniß der Bauern (vom 14./4. Mai 1653). 163.
Beamte, Beamtungen. 86. 87. 88.
der Landvogtei Thurgau. 1151.
" " Rheinthal. 1222.
" " Sargans. 1263.
" " Baden. 1287. 1290.
" " Freiämter. 1337.
in den ennetbirgischen Vogteien überhaupt. 1364.
der Vogtei Lauis. 1393.
" " Mendris. 1430.
" " Luggarus. 1439.
" " Mainthal. 1469.
S. auch unter Landvogteien.
Beatificationen, s. P. R. Canisius, Fidelis, Bruder Klaus, Sales.
Befestigungen, Festungswerke, Schanzen. 70. 75. 114. 236. 255. 284. 287. 294. 295. 296. 318. 325. 326. 328. 330. 334(2). 335(3). 341. 342. 345. 346. 363. 395. 444. 446(2). 458. 460. 462. 480. 488. 489(2). 494. 496. 499(2). 501. 515. 522(2). 524. 529. 535. 628. 637. 640. 652. 662. 663. 773. 840. 842. 1105. 1195. 1316. — S. auch O. R. Aarburg, Baden (Stadt), Bellerive, Rapperswyl.
Begnadigung eines Todtschlägers. 1175.
Begräbniß, Begräbnißplätze, Kirchhöfe 2c. 293. 332. 398. 439. 644. 800. 1253. 1254. 1427. 1481. 1483. 1486.
Beibriefe zu Bündnissen, s. die betreffenden Bündnisse.
Beiständer, Fürsprecher, Procuratoren, Redner, Notare. 153. 158. 476. 1140(3). 1366. 1442(3). 1470.
Beitag. 29.
Betrug und Falschheit im Zehnten 2c. ist malefizisch. 443.
Bet-, Dank-, Buß- und Fasttag, eidgenössischer. 100. 160. 220. 270. 282. 447. 494. 502. 530. 534. 577. 644. 689. 804. 853. 893. 976. 1023. 1061. 1086. 1105. 1106. 1125.
Bettler, Betteljagden, s. unter Polizeiliches.
Beziehungen, allgemeine, zum Ausland, Verhalten der einzelnen Stände, Verfolgung von Sonderinteressen 2c. 326. 792. 806. 814. 820. 862. 943. 944. 946. 949. 954. 956. 958. 965. 966. 969. 973. 992.
Bibel. 502. 646.
Bisthum Como, Lostrennung der ennetbirgischen Vogteien vom. 643.
Bisthum Constanz, Abtrennung der IV Waldstätte und deren Anschluß an Lausanne. 134.
Bisthum Genf, Einsezung des Bischofs von Annecy 2c. 502. 559. 569. 740.
Bisthum Lausanne, Ernennung des Bischofs durch den Herzog von Savoyen. 134. 334. 522.
Blümlinez (Fischnez). 1301.
Blutrichter. 624.
Blutschande. 443. 929.
Bodencultur, Landwirthschaft. 1479. 1484. 1486. 1531. 1554. 1555. 1556(2). 1559. 1569. 1570. 1572(3). 1577. 1578. 1579. 1582(3).
Bodenzinse, Grundzinse. 491. 500. 728. 886. 1163. 1529. 1542. 1556. 1557. 1565. 1566(2). 1572. 1573. 1576. 1577. 1581.
Bomben. 418. 419.
Borgzehren, Dingszehren. 1187. 1273.
Botenlöhne. 840. 1138.
Botenwesen, s. Postwesen.
Brandunfälle, Brandsteuern. 646. 780. 836. 860. 917. 920. 928. 1006. 1039. 1360. 1732.
Branntweinbrennen, untersagt. 1142.
Breve, päpstliche. 321. 324. 326. 335. 371. 374. 525. 618.
Brieffälschen, malefizisch. 443.
Bruchschneider. 1361.
Brüderschaften. 1508. 1510.
Bruggsommer. 881. 1077.
Brücken:
bei Aarwangen. 535.
Ablentscherbrücke. 350.
zu Basel. 1054. 1057.
bei Gislikon. 343. 535.
zu Grynau. 234. 281.
bei Gümminen. 1077.
zu Kaiserstuhl. 1025. 1027. 1032. 1035. 1300. 1320(2). 1321.
zu Kerzers. 1579.
Moësabrücke. 1479. 1480.
zu Rapperswyl. 70. 641.
zu Rheinau. 1025. 1027.
bei Schwarzenburg. 1538.
zu Stein. 1216.
Sensenbrücke (bei Neueneck). 1078.
bei Sins. 343. 535.
bei Tresa (Lauis). 642.
zu Wangen. 535.
zu Weinfelden. 1190. 1193.
zu Wesen. 281.
Ziegelbrücke. 281.
Buchdrukereien in Genf, Ueberwachung. 1104.
Bücher, kezerische, zu Lucern verbrannt. 467. 470.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Büchercenſoren. 974.
Büchercenſur, Einführung der. 974.
Bullen, päpſtliche. 1208. 1209. 1210. 1211.
Bündniſſe, Bünde, Verträge, Tractate, Erbeinungen, Vergleiche, Burger- und Landrechte ꝛc.
Der Eidgenoſſen unter ſich:
Bund, allgemeiner eidgenöſſiſcher. 99. 220. 240. 242. 246. 254. 257. 258. 263. 264. 269. 276. 282. 315. 880. 1760.
Bündniß, Verſtändigung, engere, der evangeliſchen Orte unter ſich. 208. 212. 227. 240. 242. 246. 276. 283(²). 370. 382. 403. 530. 570. 577. 584. 589. 724. 804. 812. 1752.
Bund der katholiſchen Orte (goldener oder borromäiſcher Bund). 211. 263. 264. 267. 269. 276. 282. 292. 392. 394. 396. 398(²). 410. 471. 474. 551. 1023.
Dreiländerbund. 47. 112. 376. 378. 383. 385(²). 388. 389. 391. 392. 397. 398.
Vierwaldſtättebund. 47. 371. 376. 377. 378. 380. 382. 383(²). 384. 385. 386(²). 387. 388. 389. 391. 392. 393. 397. 398. 762.
Bund der katholiſchen Orte mit Wallis. 251. 257. 264. 268. 326. 343. 347. 363. 365. 374. 380. 394. 468. 474. 480. 484. 488. 495. 498. 499. 501. 503. 507. 516. 521. 522. 524. 527. 528. 530. 533. 536. 538. 540. 545. 563. 1115.
Bündniß, beſonderes, zwiſchen Uri und Wallis. 435.
Bund mit den III Bünden, Ausdehnung auf alle Orte. 951. 971.
Bund zwiſchen Bern und den III Bünden. 511.
Bundesbrief, baſelſcher. 52.
Bund der Bauern (vom 14./4. Mai 1653). 163.
Burgrecht zwiſchen Bern und Solothurn. 508.
Burgrecht zwiſchen Bern und Freiburg, ſ. O. R. Anſtand zwiſchen Bern und Freiburg.
Burgrecht Berns mit dem Münſterthal. 62. 820. 825. 842.
Verburgerung zwiſchen der Stift Einſiedeln und der Stadt Lucern. 899.
Landfriede, ſ. daſelbſt.
Badener Spruch (von 1632). 70. 74. 78. 83. 85.
Sempacherbrief. 377. 382. 385. 408. 421. 426. 436. 489. 597. 598. 609. 637. 750. 766. 944(²). 955.
Stanſerverkommniß. 187. 227. 382. 426. 1048. 1050. 1053. 1071.
Stanſerſpruch (im Bauernkrieg). 177. 194. 199. 200.
Bubenbergiſcher Vertrag (von 1450). 1296. 1297.
Kappelerbrief. 661.
Kirchbergiſcher Vertrag. 1009.
Landenbergiſcher Vertrag (von 1520). 1297.
Vertrag zwiſchen Bern und Solothurn (Wyniger Vertrag). 1810.
Glarner Verträge (von 1564 und 1594). 33. 109. 250. 439. 775.
Verträge zwiſchen Abt und Stadt St. Gallen. 39.
Der Eidgenoſſen mit fremden Fürſten und Herren:
Bündniß, Verſtändniß, engeres, der evangeliſchen Orte mit Baden-Durlach. 720. 724. 791.
Schirmsvereinigung mit dem Biſchof von Baſel. 236. 240. 249. 257. 265. 374. 486.
Bund der katholiſchen Orte mit dem Biſchof von Baſel. 78. 103. 236. 249. 257. 264. 265. 269. 271. 280. 282. 374. 508. 516. 529. 533. 895. 974. 981. 984(²). 1630. 1700.
Erbeinung, burgundiſche. 7. 8. 222. 285. 716.
Bündniß, engeres, Defenſivallianz, mit der Freigrafſchaft Burgund. 61. 713.
Bündniß der evangeliſchen Orte mit England. 100.
Bündniß der eidgenöſſiſchen und zugewandten Orte mit Frankreich. 8. 31. 52. 53. 59. 70. 72. 82. 104. 107. 116. 128. 136. 159. 169. 185. 191. 192. 194. 198. 207(²). 209. 210. 211. 212. 214. 218. 222. 224. 227. 237. 238. 239. 246. 253. 254. 259. 315. 366. 374. 377. 402. 412. 416. 427. 428. 445. 461. 465. 466. 467. 484. 485. 486. 494. 498. 504. 506. 508. 516. 531. 546. 549. 551. 556. 558. 562. 580. 584. 585. 589. 591(²). 592. 594. 600. 611. 615. 735. 736. 907. 992. 1038. 1641. — Declarationen zum Bündniß. 778. 790. 793. 797. 800. 806. 808. 812. 814. 822. 955. 973. 1817. — S. auch Transgreſſionen.
Bündniß, beſonderes, der katholiſchen Orte mit Frankreich. 357. 465. 1618.
Bündniß, beſonderes, der evangeliſchen Orte mit Frankreich. 348(²). 352. 358. 366. 370. 375. 381. 402. 404. 405. 412. 415. 425. 445. 461. 465. 466. 1791.
Ewiger Friede mit Frankreich. 359. 366. 402. 465. 551. 552. 580. 582. 586. 591. 745. 973. 1038.
Vergleich mit Frankreich betreffend Soldzahlung. 31.
Vertrag von 1579 zwiſchen Frankreich, Bern und Solothurn betreffend Genf. 367. 693. 706. 707.
Vertrag mit dem Abt von St. Gallen betreffend Mitregierung des obern Rheinthals (Comunella). 1010. 1011. 1701. — S. auch Rheinthal, Jurisdictionsanſtände mit dem Abt von St. Gallen.
Hilfsbündniß mit dem Grafen von Hohenems. 637.
Verband, engerer, Hollands mit den Eidgenoſſen. 933.
Tractat mit Mayland. 271. 809.
Erbeinung mit Öſterreich. 7. 108. 193. 207. 221. 227. 236. 259. 280. 292. 340. 349. 357. 359. 366. 367. 403. 425. 426. 450. 493. 495. 499. 578. 661. 668. 681. 690. 691. 694. 696. 700. 702. 712. 737. 741. 743. 747. 756. 763. 767(³). 768. 770. 774. 779(²).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

780. 782. 783. 790. 809. 873. 874. 875. 876. 877. 879. 884(2). 887. 892. 896. 922. 947. 948. 972. 977. 992. 994. 995. 999. 1013(2). 1014. 1035. 1040. 1094. 1815.
Zollvertrag mit Österreich. 235. 239. 255. 428. 1626.
Verbindung, engere, der evangelischen Orte mit dem Pfalzgrafen bei Rhein. 655.
Bündniß der katholischen Orte mit Savoyen. 26. 28. 37(2). 47. 74. 95. 108. 115. 798. 810. 819. 1117. 1608. 1698.
Vertrag zwischen Bern und Savoyen (von 1564 und 1617) 367. 707. 751. 976.
Vertrag von St. Julien (zwischen Genf und Savoyen). 693. 705. 707. 709. 720. 723. 782. 846. 847. 849. 852. 857. 859. 865. 868. 869. 871. 878. 904. 924. 927. 989. 1015. 1044. 1121.
Bündniß der katholischen Orte mit Spanien. 59. 271. 359. 617. 623. 712. 939. 1673.
Bund Zürichs und Berns mit Venedig. 527. 976. 1018.
Verständigung, engere, der evangelischen Orte mit den protestantischen deutschen Fürsten. 589.
Verfahren bei Abschluß von Bündnissen mit dem Ausland, bei Volksaufbrüchen u. s. w. 806.
Tractate mit dem Ausland sollen auf die Person des Fürsten und nicht auf die Krone gestellt werden. 809.
Zwischen fremden Fürsten:
Defensivbündniß (von 1658 und 1666) mehrerer Fürsten gegen Frankreich, Einladung an die Eidgenossenschaft zum Beitritt. 859.
Allianzvertrag zwischen Frankreich und Neuenburg. 616. 1637.
Passauer Vertrag (von 1552). 811. 812.
Vertrag von Pignerol. 547. 552. 559. 570.
Vertrag von Vervins. 782. 857.
Bürger, rechtsflüchtige. 39.
Bürgerkrieg (von 1656):
Situation vor Ausbruch des Krieges (Veranlaßung, Rüstungen, Vermittlungsversuche, Hilfsgesuche beim Ausland u. s. w. 267. 270. 271(2). 273. 274. 275. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311.
Ausbruch des Krieges, Schlacht bei Villmergen, Waffenstillstände, Friedensvermittlungen, Friedensschluß, Schiedverhandlungen über die Streitpunkte. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 340. 341. 342.
Folgen des Krieges, erneuerte Kriegsgefahren, Rüstungen, Rechtssprüche, Vermittlung ꝛc. 343. 345. 346. 347. 351. 353. 361. 363. 364(2). 368. 369. 370. 395. 397. 399. 403. 419. 424. 435. 438. 439. 441. 445. 446. 449. 454. 455. 456. 460. 462. 468. 471. 473. 475. 476. 478. 479. 483. 509(2). 524. 530. 535. 586. 975.
Actenstüke, betreffend den. 1766—1790.
Angelegenheit zwischen Uri und Schwyz wegen Oberst Zweyer, s. Uri, Anstand mit Schwyz wegen Zweyer.
Bürgerrechtsverhältnisse. 92. 422. 670. 1216. 1217. 1573.

C.

Canonicat, Custosstelle, zu Bischofszell. 1020. 1021; s. auch O. R. Bischofszell, Stift.
Canonicat, Chorherrnstelle, deutsche, zu Bellenz. 514. 1490. 1492(2). 1500. 1503. 1504. 1505(2). 1506. 1508; s. auch O. R. Bellenz.
Ceremoniel bei Beschwörung des Bündnisses mit Frankreich. 600. 601.
Ceremonieреglement für Empfang fremder Gesandten. 671 675. 694. 701 717.
Citadini und aventitii (Ansaßen) zu Lauis. 1400. 1401 1402.
Citation des Abts von St. Urban nach Rom. 102. 107.
Clerisey, römische. 584.
Clusergeschäft. 31. 32. 41. 44. 47. 60.
Collatur, Collaturrecht. 331. 365. 724. 770. 775. 783. 1278.
Collegium germanicum in Rom 942.
Collegium helveticum in Mayland. 37. 133. 224. 257. 329. 351. 357. 526. 850. 895. 911. 942. 974. 982. 1063. 1080. 1217. 1358.
Collegium nobilium zu Rom. 897.
Collegium sapientiæ zu Heidelberg. 49.
Concordia wittenbergensis. 570.
Concurs, s. Auffall.
Confessionen, evangelische, Vereinigung. 50. 100. 219. 220. 570. 577. 667.
Congregatio de propaganda fide. 20. 489.
Congreß, s. Friedenscongreß.
Contagion, s. Gesundheitswesen.
Convertiten, Unterstüzung ꝛc. 33. 101. 107. 114. 119. 139. 194. 208. 218. 611. 1217—1221; s. auch P. R. Jacques Audebert, Peter Kappeler, E. Keller, Josua Schlatter, Ulrich Sulzer, Laurenz Tanner, Heinrich Wieser.
Copialbuch in der eidgenössischen Kanzlei zu Baden. 52.
Copienahme von Actenstüken. 497.
Croaten. 82.
Crue. 195.

D.

Darleihen, s. Anleihen.
Dedication von Büchern. 119. 136. 655. 656.
Defensionale, eidgenössisches (Wehrverfassung). 99. 105. 117. 120. 223. 353. 530. 535. 612. 737. 743. 750.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

770. 809. 849. 878. 890. 929. 947. 951. 971(2). 992. 1012. 1023. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1035. 1036. 1038. 1039. 1041. 1045. 1048(3). 1049. 1050. 1053. 1060. 1090(3). 1091. 1092. 1093. 1094(3). 1095(2). 1096. 1097. 1102. 1104. 1109. 1120. 1156. 1283. 1675.
Democratie und Republik. 365.
Diebstahl. 443. 1448.
Disciplin, schlechte, bei den eidgenössischen Hilfstruppen zu Basel. 1090. 1095.
Dispensationen. 357.
Documente, deren Extradition bei Rechtsverhandlungen. 481. 482(2).
Dolmetscher. 63. 356. 602. 1420. 1421. 1486. 1842(2). 1843.
Domherrenstellen zu Constanz, Ausschluß der Eidgenossen von. 558; s. auch Ahnenprobe.
Doppelhaken. 1320.
Dorfrecht zu Freschels. 1578.
Dragoner. 285. 530.
Dreigeschworne in Bellenz und Bollenz. 821. 1481. 1482. 1504. 1506. 1508(2). 1516. 1518. 1521. 1523. 1524(2). 1526.
Dreiländerbund, s. unter Bündnisse.
Droit d'aubaine, s. Abzug.
Droit d'octroi domanial. 352.
Durchpaß von Kriegsvolk. 343. 613. 783. 804. 832. 871. 873. 882. 883. 886. 891. 893. 898. 901. 905. 909. 915. 916(2). 919. 920. 1054.

E.

Edict von Nantes. 577. 1104.
Ehefaden. 1335. 1336.
Ehehaften. 493. 1177. 1262. 1310.
Ehesachen. 87. 1203(2). 1217. 1303(3).
Ehebruch. 443. 1271. 1277. 1449(2). 1488. 1511.
Eheeinsegnung, daherige Bestimmungen. 86. 89. 818.
Ehegaumer. 85. 86. 88.
Ehegerichte. 85.
Eheverweigerung wegen ungenügendem Vermögensnachweis. 977.
Forum für Ehehändel. 800.
Haftbarkeit, gegenseitige, der Ehegatten. 1164.
Heirathen im dritten und vierten Grad. 50. 846.
Matrimonialdispensen. 488. 564.
Ehrensäze, s. Säze.
Ehrschaz. 154. 157. 158. 505. 967. 1150(2). 1169. 1312. 1534. 1542.
Ehrtagwen. 16. 156. 1529.
Eicher (Eichmeister). 1224.
Eid, mangelhafte Form desselben. 1367.
Einfriedung von Wiesen ꝛc. 1574. 1576. 1577.
Einhorn. 98.
Einquartirung. 25. 195.
Einschluß der Eidgenossen in Friedensschlüsse, s. daselbst.
Einzüglinge, s. Leibeigenschaft.
Eisen. 555.
Eisengießerei in Obwalden. 418. 419.
Eisenherr zu Flums. 1283.
Empfehlungs-, Recommandations-, Fürschreiben. 3. 84. 130. 218. 237. 239. 240. 246. 365. 404. 435. 447. 459. 480. 499. 500. 504. 517(2). 523(2). 526. 538. 543. 559. 578. 583. 591. 598. 602. 613. 618. 642. 652. 764. 786. 793. 865. 889(2). 897(3). 942(2). 1033. 1036. 1435. 1469.
Engelweihe in Einsiedeln. 495. 496. 1208.
Entführung eines Knaben. 611. 618.
Erbeinungsgelder, s. Pensionen ꝛc.
Erbsucht, s. Gesundheitswesen.
Erbsachen, Testamente. 39. 236. 255. 331. 860. 929. 1078. 1164. 1177. 1273. 1348(2). 1367. 1408. 1415(2). 1416. 1432(2). 1446. 1447. 1468. 1494. 1499. 1500. 1502. 1504. 1505. 1511. 1516. 1577. 1578.
Erfindung, militärische. 439.
Erkanntnisse in den Vogteien Tscherlitz und Grandson. 1545. 1547. 1551. 1554. 1560. 1562(2).
Esel (Schiff). 822.
Etter, der. 1278.
Exemtion der Eidgenossen vom deutschen Reich, daherige Anstände. 9. 10. 25. 40. 41. 49. 51. 61. 62. 118. 209. 220. 241. 246. 950. 1709.

F.

Fach (Wuhr). 234. 554.
Fähnlein und Panner. 281.
Fähren, Fährgeld:
bei Blatten (Rheinthal). 39.
bei Cudrefin. 16.
zu Lunkhofen. 189. 727. 1352(2).
zu Mühlau. 77. 727.
zu Rheineck. 1228.
in der Stilli. 80. 727.
bei Vanel. 16.
zu Windisch. 80.
Fall, s. Leibeigenschaft und Fall.
Falliten. 39. 62.
Famosschriften. 457. 469.
Fastnachthühner. 157. 1230. 1539.
Feier des Siegs bei Murten über die Burgunder. 1572.
Feier- und Festtage, Haltung, Störung, Arbeiten an ꝛc. 3. 39. 293. 298. 331. 383. 386. 428. 437. 439. 442. 458. 460. 465. 477. 486. 504. 545. 620. 886. 970. 1007. 1051. 1064. 1078. 1146(3). 1147(3). 1149 1164. 1165. 1166. 1167(3). 1168(4). 1169. 1170(3). 1199(2). 1200(2). 1202(2). 1205. 1248. 1254. 1255(6). 1256(3). 1284. 1323. 1324. 1328. 1329(5). 1330(2). 1331. 1332. 1471. —
Bettag, eidgenössischer, s. daselbst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Feldprediger, evangelischer, bei den Schweizertruppen in Frankreich. 227. 241. 404. 447. 463. 470. 479. 503. 553. 560. 565. 999.
Fensterschenkung, s. Schild- und Fensterschenkung.
Feuer-, Los- und Warnungszeichen. 894. 1087.
Feuerstätten, Feuerstattzins. 728. 1544. 1553. 1555(2). 1556. 1557. 1559. 1560. 1561. 1567. 1568. 1569.
Fideicommisse. 980. 1367(2). 1368(2). 1490.
Findelkinder. 86. 87. 1170. 1171. 1188. 1349.
Fischenzen. 255. 1297.
Fischerei, Fischfang. 157.
im Lauisersee. 1403. 1406. 1407(2).
in der Limmat. 1310. 1588.
zu St. Margarethen. 1261(2). 1262.
im Vierwaldstättersee. 28. 218.
im Zürichsee. 1009.
Fleischpreise. 370.
Flußcorrectionen, s. Wasserbauten.
Foccages. 1561.
Formula consensus. 976. 1096. 1823.
Fornication, Bestrafung der. 1390.
Forstcultur. 1578. 1579. 1581.
Freicompagnieen für fremde Kriegsdienste. 666. 669. 670. 673. 677. 682. 694. 697. 701. 737. 738. 754. 755. 756. 765. 766. 790. 973. 992. 1014. 1016. 1067.
Freiheit (Freistätte). 234.
Freiheit, geistliche, die Eidgenossen deren Beschirmer. 25.
Freiheiten und Privilegien. 39. 190. 1164. 1165. 1398. 1479. 1480. 1482. 1494. 1495(3). 1573. 1575(2). 1576. 1585. 1586. 1596.
Freizügigkeit, Zug, freier. 262. 278. 284. 292. 294. 297. 298. 300. 315. 317. 320. 404. 720.
Frescuroler Kriegszug. 459.
Frevelbußen. 881.
Friedenscongreß zu Nimwegen, Vertretung der Eidgenossenschaft auf dem. 973. 976. 992. 999. 1005. 1014. 1017.
Friedensinstrument, badisches. 341. 342. 345. 346. 347. 356. 361. 363. 365.
Friedensmahnung der evangelischen Orte gegenüber England und Holland. 109. 129. 142. 160. 226. 269. 686. 689. 691.
Friedensproject. 321. 324.
Friedensschlüsse, Frieden:
zu Aachen (Aix-la-Chapelle), Garantie. 766. 770. 774. 917.
zu Baden. 320. 1633.
zwischen Frankreich und dem Papst. 618.
zwischen Frankreich und Spanien. 501.
pyrenäischer. 892. 1640.
zwischen England und Holland. 219. 917.
zu Mellingen. 175. 182.
zu Münster und Osnabrück (westphälischer). 9. 106. 224. 359. 493. 803. 811. 812. 815. 892. 993. 1013. 1125. 1126.
auf dem Murifeld. 176. 183. 187.
Friedensunterhandlungen zu Köln. 992. 993.
Friedensverträge, Einschluß der Eidgenossen in. 59. 60. 219. 878. 884. 892. 910. 922. 927. 931. 932. 950. 953.
in den Nimweger Frieden. 992. 1057. 1061. 1068. 1071. 1095. 1117. 1120. 1125. 1704.
in den pyrenäischen Frieden. 506. 1640.
in den Frieden zu Westminster. 219. 1625.
Friedgelder, s. Pensionen.
Frohnhof zu Bettwyl. 1345.
Fuhrleistungen an das Schloß zu Grandson. 1534. 1536. 1561.
Fürbitte in Kriegsläufen. 286.
Fürbitte für die Evangelischen in Ungarn, Frankreich und Holland. 853.
Fürsprecher, s. Beiständer.
Fußfall. 156.
Futterhaber. 154. 159.

G.

Galeeren, Galeerenstrafe. 5. 32. 369. 610. 818. 885.
Gantordnung. 158.
Gebietsverlezungen. 493. 738. 740. 779. 906. 909. 911. 1002. 1004. 1015. 1068. 1081. — S. auch O. R. Anstände zwischen Genf und Savoyen.
Gefreiter. 694.
Geiseln. 315. 324.
Geburtsanzeigen, s. Anzeigen.
Geislerbote. 988.
Geistliche, Befugnisse, Immunität, Stellung gegenüber der weltlichen Obrigkeit, Verhalten ꝛc. 87. 88. 290. 292. 315. 331. 341. 401. 444. 498. 505. 531. 560. 726. 732. 734. 791. 830. 835. 882. 1062. 1071. 1110. 1144. 1147. 1148(2). 1306. 1312. 1381. 1425. 1447. 1491. 1492(2). 1494. 1501. 1503. 1506. 1508(3). 1509(3). 1510. 1511. 1515. 1516. 1517(2). 1520. 1524. 1525(2). 1526.
Gelder, hinterlegte, Herausgabe. 462.
Geldlauf, Geldtarif. 7.
Geldscala der evangelischen Orte für gemeinsame Ausgaben. 588. 654. 656(2). 704. 870. 879. 906. 912.
Geldsteigerung. 289.
Geldwechsler, Aufwechsler. 132. 406.
Geldwerth, Steigen und Sinken desselben. 485. 838.
Geleit. 562. 1143.
Geleit, sicheres, zum Recht. 385.
Gemeinazung (Offenhaltung der Wiesen) zu Murten. 1572. 1573.
Gemeindegüter. 1500.
Generalität, schwedische. 2.
Generalvicar, Aufstellung für die ennetb. Vogteien. 1382.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gerberei. 1555.
Gerichte:
Chorgericht zu Zürich. 1303(²).
Ehegericht im Thurgau. 85.
Fünfzehnergericht in Uri. 522. 526.
Gerichte, geschworene. 466.
Herbstgericht zu Mels. 1272.
Herbstgericht im Thurgau. 1739.
Landgericht zu Flums. 1271.
Landgericht zu Sargans. 1267(²).
Landgericht im Thurgau. 1167. 1169. 1170(²). 1171.
Meyengericht zu Flums. 1272.
Meyengericht zu Ragatz. 1271. 1272. 1283.
Meyengericht im Thurgau. 1739.
Wochengericht zu Sargans. 1267(²).
Zwölfergericht zu Glarus. 646.
Gerichtsbarkeit, niedere, über einige Höfe im Thurgau, Verkauf. 1159. 1163(²). 1164(²). 1165.
Gerichtsherren; Stellung, Befugnisse ꝛc. 202. 203. 331. 393. 438. 439. 1163. 1164(⁴). 1165(⁴). 1166(²). 1167(²). 1168. 1169(³). 1170(⁴). 1177. 1180. 1181(⁴). 1184(²) 1185. 1186. 1194. 1195. 1199.
Gerichtsherrschaften im Thurgau, Verkauf. 89. 218. 1180.
Gerichtsstand. 231. 821. 1009. 1021. 1231. 1302. 1305. 1306. 1506. — S. auch O. R. Uri, Anstand mit Schwyz wegen Zweyer.
Gertel (Handbeil). 948.
Gesandte, fremde, in der Eidgenossenschaft:
englischer. 425.
französischer. 50. 53. 124. 125. 152. 167. 185. 208(²). 239. 296. 298. 299. 300. 310. 312. 326. 329. 340. 364. 404. 427. 455. 458. 485. 493. 495. 697. 699. 716. 736. 738. 742. 850(²). 864. 868. 876. 989. 993. 996. 999. 1002. 1003. 1105.
holländischer. 334. 870.
kaiserlicher. 340. 735. 870.
kurpfälzischer. 369.
österreichischer. 340.
päpstlicher. 735. 870; s. auch Nuntius.
polnischer. 1084.
savoyischer. 587. 605. 675. 695. 738. 740. 1084. 1085.
spanischer. 526.
venetianischer. 401. 459. 462. 989.
Vorrang, Rangunterschiede. 959. 1069. 1070. 1072.
fremden Gesandten ist auf Tagsatzungen Gehör nur dann zu geben, wenn sie authentische Creditive besitzen. 974.
(Weiter s. man auch S. 1841 und die betreffenden Namen im Personenregister).
Gesandte, Agenten, ständige, eidgen. an fremden Höfen, in:
England. 226.
Holland. 226.
Lyon (Agent der eidgenössischen Kaufleute). 470.
Madrid. 591. 748. 768. 974. 1844.
Mayland. 820. 1033. 1036. 1474. 1844.
Paris. 208. 227. 353. 426. 559. 616. 752. 800. 850.
Rom. 63. 250. 257. 406. 407. 544. 773. 1844.
Gesandtschaften, Abordnungen, eidgenössische.
An fremde Fürsten und Herren, an (nach):
Burgund. 914. 933. 974. 996. 1015. 1055. 1102. 1109. 1123.
Bischof von Constanz. 800.
Marschall Crequi. 1082.
England und Holland. 100. 142. 160. 209. 226.
König von Frankreich. 28. 30. 40. 41. 46. 60. 253. 367. 556. 585. 600. 619. 620. 645. 657. 675. 763. 889. 895. 1089. 1091.
Kaiser. 40. 51. 62. 241. 438. 440. 445. 452. 459. 474. 478. 480. 661(²). 675. 676. 679. 1048. 1055.
Mayland. 497. 519. 521. 523. 525(²). 526. 542. 548. 551. 939. 943. 983. 986. 990. 991. 996.
Fürst von Neuenburg. 343.
Erzherzog von Österreich. 497.
Papst (Rom). 55. 63. 249. 257. 264. 269. 285. 329. 334. 444. 503. 509. 516. 522. 525(²). 538. 762. 764. 768. 773. 776. 780.
Herzog von Savoyen. 95. 108. 115. 245. 252. 254. 285. 594. 604. 615. 619. 657. 707. 709. 712. 713. 720. 723. 847. 1747.
König von Spanien. 74. 107. 351. 556. 572. 781.
Herzog von Württemberg. 373.
Abordnung Zürichs an verschiedene fremde Höfe. 646.
Im Innern, nach (an):
Bern. 56. 57. 64. 65. 312.
Bern, Basel und Schaffhausen. 287. 292. 294.
Abt von Disentis. 34.
Abt von St. Gallen. 259. 270. 589. 621. 645. 698.
Genf. 290.
Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell. 417. 418.
Lucern. 294. 312. 519. 520.
Rheinthal. 1251. 1254.
Schwyz. 275. 282. 283. 299. 301. 312. 1048.
Thurgau. 326.
Wallis. 279.
Gesandtschaften, Kehrordnung bei. 264(²). 269. 509. 516. 762. 764. 768.
Gesandtschaftsberichte, Relationen. 40. 51. 94—97. 282. 326. 615. 616. 617. 646. 747. 773. 776. 780.
Gesandtschaftskosten. 59. 62. 100. 226. 253. 426. 437. 459. 462. 468. 472. 480. 535. 615. 617. 619. 645. 646. 657(²). 667(²). 674. 697. 781. 846. 853. 933. 974. 991. 996. 1015. 1048. 1055(²). 1102. 1109. 1123. 1747.
Geschüz zu Irnis (Giornico). 1380.
Gesundheitswesen (Contagion, Erbsucht, Infection, Pest), Maßnahmen. 501. 666. 668. 675. 683. 689. 713.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

718. 726. 727. 729. 732. 736. 738. 742. 746. 752. 753(2). 754. 758. 761. 763. 764. 767. 771. 774. 775. 786. 793. 797. 802. 804. 805. 809. 814. 815. 901. 1105. 1109. 1110. 1112. 1116. 1119. 1370(5).
Sanitätstribunal zu Mayland und Sanitätscommissär, mayländischer, in den ennetbirgischen Vogteien (Bellenz) und zu Flüelen, s. unter S.
Gevatterschaften, Gevatterschaftsgeschenke der eidgenössischen Orte bei (an):
Baden, Markgraf. 494. 504. 962.
Anhalt. 920.
Generallieutenant Balthasar zu Prangins. 953.
Graf von Candale. 209.
Dabon, französischer Tresorier. 603. 608. 627.
Duplessis-Gouret. 865.
Landgraf von Hessen. 1061. 1073.
Graf von Hohenlohe. 470. 494. 504.
Kurbrandenburg. 846. 853. 860. 880. 912.
Kurpfalz. 130. 226. 436.
Tribolet, Landvogt zu Baden. 608.
Württemberg. 130.
Kostenabtheilung für Pathengeschenke. 864.
Gewandfall. 1185.
Gewerbe, s. Handwerke und Gewerbe.
Glaser, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Glaubensgenossen, evangelische, im Ausland; Verwendung für, Unterstüzungen, Beisteuern 2c. 447. 462. 548. 553. 677. 770(2).
im Herzogthum Burgund. 1057. 1061. 1086. 1104.
zu Chateau-Dauphin. 812.
Pfarrer Fay (La Faye) in Basel 565. 976.
in Frankreich. 547. 552. 570. 584. 594. 604. 614.
in der Landschaft Gex. 552. 570. 577. 584. 588. 594. 604. 610. 614. 619. 620. 644. 645. 654. 655. 656. 657. 676. 691.
zu Grönenbach und Herbishofen im Algau. 791. 800. 804. 812. 1086. 1125.
in der Grafschaft Hanau. 403. 791. 1018.
zu Laubach. 775.
Pfarrer Leger. 559. 565.
zu Lixheim. 447. 470. 479.
zu Magdeburg. 791. 804.
zu Mariakirch im Elsaß. 685. 691. 697. 714. 771. 775. 799. 812. 989. 999. 1067. 1112.
zu Nürnberg. 502.
piemontesische Thalleute (Waldenser). 160. 240. 245(2). 252. 254. 258. 270(2). 282. 290. 425. 502. 547. 552. 559. 570. 577(2). 584(2). 588. 594(2). 604. 615. 616. 656. 770. 804. 925. 948. 953. 1073. 1112. 1124.
in Polen. 1006. 1018. 1050. 1057.
zu Schillingsfürst. 566.
zu Skalitz in Ungarn. 447. 470. 479.
zu Straßburg. 241. 259. 920.
zu Thorn in Preußen. 1067.
in Ungarn. 846. 989. 1005. 1017. 1067.
im Veltlin. 1086.
in Wetzlar. 690.
in Wied. 846. 853.
in Wien. 360.
zu Wolfsheim. 353.
zu Zweibrücken. 1057. 1061.
Glyßen (Fische). 28.
Goldschmiede, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Goldsorten, genagelte. 821.
Gratulationen, Glückwünsche, Begrüßungen 2c. 32. 78. 133. 135. 221. 238. 357(2). 371. 373. 428. 429. 434. 435. 446. 488. 503. 504. 509. 544. 545. 578. 581. 584. 675. 679. 718. 752. 787. 797. 798. 892. 1041. 1071. 1073. 1105. 1117. 1599.
Gredhaus, s. unter Handel und Verkehr.
Grempelwaaren. 166.
Grendel (Wasserthor). 274.
Grenzverlezungen, s. Gebietsverlezungen.
Großweibelamt ist nicht unehrlich. 679.
Grundzinse, s. Bodenzinse.
Gültbrief. 158.
Gültenablösung in Schwyz. 1019.
Gut, confiscirtes, Herausgabe, s. Schuld- und Forderungssachen 2c.
Gut, gestohlenes, Kauf von, in Lucern gültig. 1065.
Gutachten, juridisches, der Basler Universität. 129.
Güterbereinigung. 1150.
Güterverpfändungen, Termin. 1163.
Güterzerstüklung bei Erbschaften. 154. 158.
Gutfergger. 126.

H.

Hallebarten. 81.
Handel und Verkehr:
Verkehr, freier; Verkehrshemmungen und Beschränkungen. 1(2). 2(2). 4. 7. 8. 9(2). 17. 18. 21. 22. 25. 26. 39. 44. 51. 80. 96. 153. 158. 195. 202. 210. 258. 260. 287. 470. 555. 576. 613. 663. 687. 731. 738. 740. 798. 800. 839. 878. 897. 906. 941. 958. 970. 976. 979. 980. 982. 989. 996(2). 1002. 1003. 1031. 1032. 1040. 1041. 1111. 1121. 1125. 1143. 1478. 1506. 1507. 1508. 1531.
Vorkauf. 1. 2. 3. 521. 1054. 1060. 1084. 1094. 1517.
Verkehrswege, Handelsplätze. 126. 321. 613. 727.
Fuhrleite, Fuhrleitegeld. 1281. 1483. 1492. 1494. 1500. 1502.
Susten, Kaufhäuser, Gredhaus. 39. 613. 1188. 1189. 1478. 1500. 1502.
Fruchtwerth (Getreidepreise). 1529.
Hodler. 519. 520. 1352.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handelsmandat, bernisches. 926.
in der Vogtei Thurgau. 1188.
in der Vogtei Rheinthal. 1249.
in der Vogtei Sargans. 1281.
in der Vogtei Baden. 1312.
in den Freiämtern. 1352.
in den dritthalbörtischen Vogteien. 1484. 1487. 1493. 1507. 1514(2). 1517. 1520(2). 1526. 1528.
in der Vogtei Lauis. 1418—1423.
mit Mayland. 1. 2. 25. 80. 126. 260. 731. 773. 810. 815. 936. 941. 958. 969. 990. 991. 1010. 1036. 1075. 1373—1376. 1513. 1521. 1525.
mit Frankreich, s. Kaufleute, eidgenössische, Handelsprivilegien ꝛc.
Handwerke und Gewerbe, Industrie. 7. 39. 96. 202. 226. 254. 702. 713. 797. 965. 967. 1190(2). 1281. 1310. 1492.
Zünfte, Zunftwesen, s. daselbst.
Glaser. 32.
Goldschmiede. 25. 32.
Harzer (Harzsammler). 1560.
Kannengießer. 25. 32.
Keßler. 729. 849.
Krämer, hausirende. 1191.
Kupferschmiede. 32.
Mezger. 7. 223.
Nadler. 1112.
Rothgießer. 32.
Schwarzfärber. 1190(2).
Tuchscheerer. 1143.
Harnast (Harnisch). 81.
Harzer (Harzsammler), s. unter Handwerke und Gewerbe.
Hauptmann zu Wyl. 1123. 1597. 1598(5).
Hauptmeister zu Lauis. 96.
Hauptviehmängel. 794. 1486.
Haus, baufälliges, zu Murten. 1577. 1580(2). 1581.
Hausgottesdienst. 1111.
Hebammentaufe, Weibertaufe. 86. 141. 293. 332. 963. 1149(2). 1205. 1254.
Heidelberger Katechismus. 1086.
Heiden, s. unter Polizeiliches.
Heirathsanzeigen, s. Anzeigen.
Helferei zu Schwanden (Glarus). 818.
Herrschaften, s. Landvogteien.
Hexerei. 1277. 1400.
Hintersaßengeld zu Freschels. 1578.
Hirtengespräch. 208.
Hochwachten. 75.
Hochzeitsgeschenk für den Kurprinzen von Heidelberg. 835. 836. 880.
Hodler, s. unter Handel und Verkehr.
Hofmeister zu Königsfelden. 956.
Holzflößen. 91. 1478. 1482. 1486.
Holzfrevel. 1555.
Holzhau, Holzrecht, Holzbewilligung. 1077(2). 1079. 1535(2). 1538. 1544. 1547. 1550. 1551. 1554. 1560. 1565. 1573. 1578. 1579(3). 1580(2). 1582(2).
Hospize auf dem St. Gotthard, Grimsel und St. Bernhard, Beisteuer. 1156.
Huldigung:
des Schultheißen zu Bremgarten. 1358(3). 1359. 1360.
des Schultheißen von Mellingen. 1359(3).
zu Rheinau. 1216.
des Stadtammanns zu Rheineck. 1225.
der Stadt Rapperswyl. 1593. 1594(2).
der Gemeinde Sargans. 1286.
der Unterthanen der Vogtei Schwarzenburg. 1534.
des Hofammanns zu Thal. 1225.
der Unterthanen in der Vogtei Thurgau. 325. 328. 330. 331. 334. 1156(2). 1158.
der Landvögte, s. unter Landvögte.
Hutabzieben während des Beten- und Mittagläutens. 872.

J.

Jagd, Jagdrecht, Wildbann. 157. 493. 1163. 1297(2). 1371. 1390. 1480. 1483. 1486. 1575.
Jesuiten. 35. 292. 602. 762. 1183.
zu Bellenz. 553. 583. 958. 1478. 1479(2). 1497. 1498. 1500. 1504. 1505. 1508(2). 1509. 1510(3). 1511. 1512. 1515. 1517. 1519(2). 1521(2). 1522. 1523(3).
Einführung im Wallis. 49. 54.
Jesuitencollegium zu Lucern und Bellenz. 748.
Imbißmahl. 92.
Immunität, geistliche, s. Geistliche.
Infection, s. Gesundheitswesen.
Ingenieure aus Burgund und Lauis zu Rapperswyl. 328.
Inquisition. 271. 292. 316.
Inquisitionsproceß. 399. 400.
Instruction für die katholische Abordnung nach Bern, Basel und Schaffhausen. 287.
Jubiläum, Kirchen-. 25. 956.
Juden. 89. 367. 562. 1142. 1188. 1199. 1224. 1311. 1733. 1737. 1822.
Judicatur- und Competenzanstände, Jurisdiction. 15. 21. 266. 566. 1163. 1164. 1165. 1166. 1167. 1168. 1169. 1170. 1171.
auf dem Bodensee. 1021.
auf der Reuß. 1302.
auf Seelisberg. 18. 21. 47.
in der Vogtei Baden. 1025. 1294—1303.
im Rheinthal. 1232—1239.
zwischen Sargans und Gaster. 749. 1276.
Jurisdictionsansprüche, fremde, auf eidgenössischem Gebiet unstatthaft. 815.
Justizsachen, Recht und Gericht. 5. 34(2). 44. 46. 114. 158. 216. 223. 234. 250. 256. 443. 646. 730. 733. 1097. 1123. 1128. 1140. 1230. 1290.
in den gemeinen deutschen Vogteien überhaupt. 1140. 1141.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Vogtei Thurgau. 626. 628. 640. 1163—1178.
in der Vogtei Rheinthal. 1230—1232. 1741.
in der Vogtei Sargans. 1271. 1743.
in der Vogtei Baden. 1303.
in der Vogtei Freiämter. 1345.
in den vier ennetbirgischen Vogteien überhaupt. 1365 bis 1368.
in der Vogtei Lauis. 1405. 1408.
in der Vogtei Mendris. 1432.
in der Vogtei Luggarus. 1446.
in der Vogtei Mainthal. 1472.
in den dritthalbörtischen Vogteien. 1110. 1478(2). 1479(4). 1480(2). 1481(3). 1483(2). 1485(4). 1486. 1487(4). 1488. 1489(2). 1490(3). 1491. 1493. 1494(2). 1495. 1496(3). 1497(3). 1498. 1499(5). 1500. 1501(5). 1502. 1503. 1506. 1507. 1508. 1509. 1510(2). 1511. 1512(4). 1513. 1514. 1516(3). 1517(2). 1519. 1521(4). 1523(2). 1524(3). 1525. 1527. 1528(2).
in den bernisch-freiburgischen Vogteien überhaupt. 1531(2). 1532.
in der Vogtei Schwarzenburg. 1534. 1537. 1540.
in der Vogtei Tscherlitz. 1548(3). 1550. 1551. 1552. 1556(3).
in der Vogtei Grandson. 1561. 1562. 1568. 1570.
in der Vogtei Murten. 1572. 1573. 1575. 1576. 1578. 1579. 1581(2).
in den Vogteien Utznach und Gaster. 1586(2). 1587.
NB. Zu Ergänzung dieses Artikels sehe man auch: Appellationen, Auffall, Auslieferung, Banditen, Begnadigung, Beiständer, Betrug, Blutrichter, Blutschande, Briefsälschen, Bürger, rechtsflüchtige, Diebstahl, Dreigeschwornenamt, Eid, Frevelbußen, Geleit zum Recht, Gerichte, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand, Güterverpfändung, Inquisition, Kundschaft, Kundschaftseinvernahme, Libelliren, Liberationen, Mittel, gütliche, Nothzwang, Obmann, Proceßverfahren, Recht, eidgenössisches, Recht, fremdes, Rechtbieten, Rechtsbote, Rechtssaz, Rechtsverfahren, Rechtsverhandlung mit Frankreich, Rechtsvorladung, Reden, gotteslästerliche, Reichskammergericht, Richter, Schiedverhandlungen, Todesstrafe, Todtschlag, Tortur, Unzucht, Urtheilsvollzug, Verbrechen, außer Landes begangene, Verbrecher, Vergehen, fleischliche, Verjährungsfrist.

K.

Kalender, Zürcher. 85.
Kannengießer, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Kauf, freier feiler. 22. 153. 158. 210. 663.
Kaufleute. 1. 347. 784.
Kaufleute, eidgenössische, Handelsprivilegien in Frankreich, Zollfreiheit. 195. 352. 359. 366. 367. 403(2). 404. 466. 469. 546. 549. 562. 574. 586. 595. 601. 613. 627. 634. 649. 674. 752. 754. 755. 775. 993.
Keßler, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Kindertheilung zu Wartau. 1274.
Kirchen und Kapellen, Kirchenbauten, Bausteuern, Benuzung ꝛc. 331.
zu Aadorf, s. daselbst.
im Algi (Frauenfeld) 1203.
zu Altstätten. 1251. 1258. 1259.
in Atzmoos. 1284.
zu St. Barthelemy. 1041. 1072. 1552. 1554. 1555. 1556.
St. Peter und St. Stephan zu Bellenz. 1480. 1482(2). 1484(3). 1486. 1488. 1494. 1502. 1509. 1518.
zu Dietwyl. 103.
zu Flüelen. 642.
St. Niclaus zu Frauenfeld. 1198.
St. Leonhard zu Frauenfeld. 1204(6).
im Ländchen Ger. 676.
zu Grandson. 1564. 1565. 1566.
zu St. Johann-Höchst. 1256.
im Kalfeuserthal. 1284(2). 1285.
St. Johannes zu Kurzdorf. 1198.
zu Laubach. 775.
zu Magdeburg. 791. 804.
zu Mellingen. 1359(2). 1360(2).
zu Murten. 1583.
zu Neuheim. 652. 662.
bei Nürnberg. 502.
zu Oberkirch. 1198.
St. Georg und Katharina zu Reffudens. 491.
zu Rosenwiler. 812. 817.
Kapelle auf dem Rütli. 938.
im Sarganserland. 1284.
in Stans. 107. 115.
zu Steckborn. 90.
St. Niclaus in undis zu Straßburg. 1061.
zu Villars-le-Terroir. 1552.
zu Wied bei Köln. 846. 853.
zu Tägerfelden, s. O. R. Tägerfelden.
Kleinodien, verpfändete französische. 118. 137. 138. 209. 217. 222. 360. 371. 403. 467. 485. 494. 595. 650. 670.
verpfändete kurpfälzische. 697. 835. 836.
Kohlenbrennen im Wald Jurten. 1556.
Komet, Unglüksbote. 644.
Krämer, hausirende, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Kraut und Loth. 280.
Kräuterbuch. 119. 136. 192. 1075.
Kriegserklärung, was als solche zu betrachten. 281.
Kriegssachen:
Kriegsdienste, fremde (Volksaufbrüche, Werbungen, Verwendung der Truppen, Soldwesen u. s. w.). 3. 4. 53. 54. 153. 158. 212. 244. 434. 440. 581. 608. 670. 717. 846. 863. 917. 955. 992. 1058. 1113. 1143(2). 1144(3). 1195. 1250. 1434. 1479. 1490. 1492. 1493.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Freigrafschaft Burgund. 873. 911. 916. 917.
Dalmatien. 578.
Frankreich. 8. 9. 10. 18. 21. 23. 28(²). 30. 31. 41. 42. 49. 52. 53. 56. 59. 63. 72. 82. 84. 102. 106. 108. 117. 128. 137. 140. 160. 169. 186. 214. 244. 329. 341. 357. 359. 367. 381. 399. 405. 412. 416. 462. 466. 469. 470. 479. 504. 523. 524. 602. 670. 671. 682. 713. 716. 730(²). 735. 737. 738. 741(²). 745(²). 747. 751. 755. 766. 779. 830(²). 860. 864(²). 869. 870. 876. 877(²). 884. 888. 892(²). 896(²). 900. 901. 904. 905. 906. 908. 910. 916. 917. 922. 931. 932. 933. 939. 944. 948. 956. 966. 973(²). 982. 989. 993. 994. 995(²). 998. 1001. 1010. 1013. 1014. 1040. 1054(²). 1071. 1320.
Genua. 862. 871.
Holland. 666. 667. 677. 689. 770. 774. 782. 845.
Kurpfalz. 354. 370. 650. 655. 656. 691. 1073.
Kursachsen. 610. 615.
Modena. 1376. 1377.
Mühlhausen. 963. 999. 1018. 1022. 1050.
Österreich. 756. 779.
Rom. 580. 581. 582. 586. 587. 1808.
Savoyen (Piemont). 5. 9. 20(²). 34(²). 43. 96. 97. 221. 566. 855.
Spanien. 18. 20. 25. 28. 34. 37. 63. 74. 107. 280. 362. 365. 526. 578. 581. 617. 630. 662. 671. 675. 747. 1080(²). 1105.
Straßburg. 865. 870. 880. 963. 999. 1006. 1018. 1062. 1073. 1092.
Venedig. 5. 32. 44. 72.
S. auch Schweizergarden, und Pensionen ꝛc.
Kriegsangelegenheiten im Innern der Eidgenossenschaft. 25. 76. 77. 81. 105. 111. 117. 120. 148. 190. 202. 206. 233. 487. 716. 1025.
in den deutschen gemeinen Vogteien. 331. 971. 1143. 1193—1196. 1250. 1283. 1316. 1353—1355.
in den ennetbirgischen Vogteien. 288. 291. 311. 355. 524. 752. 868. 906. 933. 1028. 1087. 1376 bis 1380. 1423. 1434. 1494(²). 1496. 1498. 1502. 1511.
Kriegsrüstungen der katholischen Orte. 70. 75—77. 79—82. 241. 242. 342. 343. 362. 364. 393. 395. 441. 449. 524. 530(²). 535. 572. 592. 596. 597. 630. 636. 788. 1087.
Kriegsrüstungen der evangelischen Orte. 73. 114. 403. 462. 478. 495. 798. 1030. 1083. 1086. 1096.
Hilfswerbungen der katholischen Orte beim Ausland, Hilfszusagen. 76(³). 77. 79. 81. 82. 88. 242. 284. 285. 288(²). 291. 292. 300. 311(²). 315. 320. 328. 343. 355. 364. 367. 393. 395. 459. 469. 535. 634. 636. 641. 747. 788. 819. — S. auch D. R. Freigrafschaft Burgund.
Hilfswerbungen der evangelischen Orte beim Ausland. 79. 270. 271. 290. 291. 395. 570.
Heimmahnung eidgenössischer Truppen in fremdem Kriegsdienst. 285. 364. 424. 860. 903.
Kriegskosten. 316. 324. 325. 328. 332. 333. 354. 355. 356. 358. 374. 431. 456. 457. 473. 474(²). 476. 483. 487. 495. 497. 498. 503. 510. 511. 514. 519. 521. 523. 548. 553. 555. 579. 583. 586. 587. 599. 643. 660. 663. 734. 753. 762. 771. 772. 786. 789. 813. 820. 832. 882. 898. 936. 949. 954. 965. 984. 987. 1007. 1069. 1097. 1098. 1101. 1110. 1113. 1118. 1127. 1493. — S. auch unter Bauernaufstand.
Kriegscasse, gemeineidgenössische. 951. 1027. 1039. 1045. 1046. 1047. 1048. 1083.
Kriegsordnung, eidgenössische, im Schwabenkrieg. 1094.
Kriegsrath, Kriegsräthe, eidgenössische. 731. 951. 1055.
Kriegsräthe der katholischen Orte. 70. 75. 77. 78. 80. 279. 281. 311. 313. 439. 592. 598. 634.
Kriegssecretäre, eidgenössische. 947. 1028.
Kriegsjustiz. 34(²). 108. 921. 951. — S. auch Defensionale, eidgenössisches.
NB. Zu Ergänzung des Artikels Kriegssachen sehe man auch die Artikel: Armeeeintheilung, Bauernaufstand, Befestigungen, Bomben, Bürgerkrieg, Defensionale, Disciplin, Dragoner, Durchpaß, Einquartierung, Erfindung, Fähnlein, Feldprediger, Feuer- und Warnungszeichen, Freicompagnieen, Frescuroler Zug, Gefreiter, Geschüz, Hallebarten, Harnast, Kraut und Loth, Magazine, Manifest, Mannschaftsrecht, Mannschaftsscala, Minen, Mordäxte, Muskete und Musketiere, Musterungen, Musterpläze, Oberbefehl, Officiere, Pallisaden, Pferderequisitionen, Proviantmeister, Pulver, Reißgeld, Reißlaufen, Schlachten, Schlachtsold, Schnapphahne, Schweizergarden, Sold, Stükkugeln, Trüllmeister, Veltlinerkrieg, Wachtgelder, Waffenschau, Waffenstillstand, Waffenübungen, Winterquartiere, Zusäze, Zuzüger.
Kundschaft, parteiische, ist malefizisch. 443.
Kundschafts- (Zeugen-) Einvernahme, interkantonale. 958. 979. 1290.
Kunst, schwarze. 1400.
Kupferschmiede, s. unter Handwerke und Gewerbe.

L.

Land, angeschwemmtes, Besiznahme. 1293.
Landbuch der Vogtei Gaster. 1585. 1586.
Landfriede, landfriedliche Streitigkeiten. 10. 11. 18. 20. 25. 26. 33. 40. 41. 43. 46. 49. 53(²). 55. 56(²). 63. 64(²). 65. 68(²). 69. 71. 72. 74(²). 78. 83. 84. 85—94. 99. 100—102. 104. 107(²). 109. 113. 114(²). 120(²). 123. 124. 125. 126. 129.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

131(2). 133(2). 138. 140. 198. 223. 240. 263. 282. 292. 293. 294. 297. 298. 300. 331. 446. 455. 460. 468. 471. 473. 475. 476. 477. 478. 479. 483. 499. 791. 1144—1149. 1633. — S. auch Rechtssprüche.
Landgeschrei. 1166.
Landrath, großer, zu Glarus, unregelmäßige Besammlung. 1044.
Landrecht. 45. 292.
Landrodel der Münsterthaler. 62.
Landstreicher, s. unter Polizeiliches.
Landvögte der gemeinen Vogteien. 1151—1156. 1222. 1263 1287. 1337. 1393. 1430. 1439. 1469. 1476. 1477. 1532. 1542. 1557. 1570. 1584.
Wahlauflagen, beanstandete Wahlen. 532. 533. 572. 573. 1133. 1134(2). 1135. 1136(2). 1137. 1152. 1155(2). 1289. 1338. 1340. 1341.
Amtsantritt, Auftritt, Einsetzung. 1020. 1225(2). 1341. 1342. 1395. 1550. 1551. 1731. 1734. 1738. 1741. 1743.
Huldigung. 1090. 1091. 1134. 1153. 1155. 1156(3). 1157(2). 1224(2). 1225. 1228. 1264. 1265. 1266. 1288. 1289. 1338. 1340. 1341(3).
Klagen gegen. 1133(4). 1136(3). 1176. 1396. 1398.
Ausstand des betreffenden Ortsgesandten bei Rechnungsstellung des Landvogts. 1139(3). 1365.
Haftbarkeit für Amtshandlungen auch nach Niederlegung des Amtes. 810. 816. 823. 1137(2). 1138. 1176.
Bürgschaftsleistung. 1538.
Beholzung. 1535(2).
Landvogteibeamte und Beamtungen:
Landschreiber, Landschreibereien. 904. 1000. 1136(2). 1152. 1153. 1154. 1158. 1223. 1224(2). 1264. 1287. 1338. 1341. 1394. 1430. 1431. 1440. 1536. 1539.
Landeshauptleute, Castellane, Untervögte, Weibel, Schreiber, Landgerichtsknechte, Läufer ꝛc. 742. 871. 1154. 1155(3). 1159. 1265. 1481. 1496. 1497. 1518. 1562. 1568. 1732(2). 1737. 1739.
Amtseid. 1535(2). 1729(2). 1730(2). 1731. 1733. 1734. 1738(2). 1740. 1742.
Landvogteien (Herrschaften), gemeinsame; Verwaltung ꝛc.:
Reformen in der Verwaltung. 331. 638. 807. 833. 1134(3). 1135(3). 1136(4). 1137. 1138. 1158 bis 1160. 1225. 1266. 1291. 1342. 1361. 1530(2). 1729—1747.
Amtsrechnungen, Rechnungssachen 203. 373. 1139. 1156(2). 1157(2). 1158. 1160. 1161 1226. 1227. 1265. 1268. 1291. 1292. 1343. 1365. 1391. 1437. 1469. 1480(2). 1481. 1484(3). 1488(5). 1502(3). 1505(2). 1506(2). 1509(3). 1518. 1531. 1533. 1537. 1543. 1558. 1571. 1572.
Landvogteiwohnungen, Gebäude, Bauten. 1139. 1158. 1165. 1176. 1270(4). 1271. 1289(6). 1441. 1470. 1483. 1489(2). 1493. 1494. 1518. 1538. 1539. 1540(3). 1541(2). 1561. 1564.
Güter, Gefälle und Einkommen, obrigkeitliche. 1136(2). 1138. 1157(2). 1227. 1247. 1269. 1292. 1344. 1529(2). 1530(5). 1549(2). 1560. 1600. 1732.
Hausrath in den obrigkeitlichen Schlössern. 1134(2). 1159. 1225. 1267. 1290. 1293. 1733. 1737. 1741.
Schreib- und Siegelrecht, Kanzleigebühren. 1134. 1135. 1269. 1294. 1295. 1301. 1302. 1331. 1332. 1341. 1342(2). 1345. 1440 1745
Vogteien, deutsche gemeine überhaupt. 192. 201(2). 216. 240. 292(2). 331. 333. 369. 1133—1150.
modus vivendi für die gemeinen Herrschaften. 460(2). 480.
Anregung auf Theilung der gemeinen Herrschaften. 64. 70. 91. 315. 325. 330. 342. 351. 1790.
Ennetbirgische Vogteien überhaupt. 2. 326. 333. 338. 362. 364. 637. 671. 703. 1361—1389.
Lostrennung der ennetbirgischen Vogteien vom Bisthum Como. 643.
Verkauf der vier ennetbirgischen Vogteien. 550.
Dritthalbörtische Vogteien. 354. 355. 958. 1476—1528.
Antrag auf Vereinigung der Vogteien Bellenz und Riviera. 134.
Bernisch-freiburgische Vogteien überhaupt. 1529—1532.
Landwehre. 157.
Landwirthschaft, s. Bodencultur.
Laß. 1185.
Läufersbote. 536. 568. 572.
Ledischiff. 1191.
Lehen, Lehensachen. 14(2). 39(2). 230. 266(2). 467. 482. 717. 1161. 1162(2). 1165. 1166. 1386(3). 1428. 1517. 1534(2). 1535. 1552. 1554(4). 1556. 1559(2). 1560. 1561. 1565. 1570. 1741.
Afterlehen. 926. 1428.
Edellehen. 1544. 1546.
Erblehen. 1266. 1267. 1270. 1345.
Kunkellehen. 1345.
Mannlehen. 1266. 1267. 1270 1271. 1345. 1743.
Schildlehen. 1162.
Stammlehen. 1162.
Trager, Tragerei, s. daselbst.
Lehre, gefährliche, des Pfarrers Imhof zu Altorf. 134. 139.
Leibeigenschaft und Fall, Einzüglinge. 101. 156 157. 1141. 1159. 1168. 1169. 1170(3). 1183—1186. 1267. 1274. 1291(2). 1307. 1343. 1350. 1586. 1733. 1737. 1743.
Leibfall. 1185.
Leichenpredigt, anstößige. 1206(2).
Leinwandtücher. 39.
Lezisteuer an das Collegium sapientiæ zu Heidelberg. 49.
Libelliren. 470.
Liberationen. 1364. 1365. 1366(2). 1408. 1409(4). 1410(2). 1411(2). 1412(3). 1413(3). 1414(4). 1433. 1447. 1448. 1449(2) 1472. 1478. 1487. 1492. 1494.
Lichtstuben. 1349.
Liedlöhne. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lob, Löber. 1549(2). 1556. 1562. 1564(2). 1566.
Luxusgegenstände, Einfuhrverbot. 338.
Luxusmandat, Kleiderverordnung. 1479. 1483(2). 1486. 1488. 1489. 1492.

M.

Magazine (Fruchtvorräthe), Anlegung auf den Kriegsfall. 75. 80. 148. 311. 786. 892. 1028. 1029.
Malstätten für Tagleistungen, Rechtstage ꝛc. 79. 83. 103. 315. 316. 317. 318. 395. 446. 501. 893. 910. 921. 945. 952. 1045. 1046. 1047. 1048.
Mandat, großes, Verlesung im Rheinthal. 1224(2). 1258.
Manifeste (Kriegs-). 281. 293. 303. 304. 314.
Mannschaftsrecht in den bischöflich-constanzischen Ämtern Arbon, Bischofszell und Horn. 1195. 1196.
zu Räuchlisberg. 1195
in den Vogteien Utznach und Gaster. 1023. 1084. 1104. 1112. 1121. 1588(2).
Mannschaftsscala eidgenössische. 612. 890.
Manntage. 467.
Marchen, Marchensachen:
In den Kantonen:
zwischen Zürich und Schwyz im Steinbruch zu Bächi. 885. 1008.
zwischen Schwyz und Glarus auf der Brünisalp und zu Klön. 659. 1091.
zwischen Schwyz, Glarus und Abtei Einsiedeln, im Langholz. 1128.
zwischen Uri und Nidwalden auf dem Seelisberg. 18. 21. 47. 112.
In den deutschen Vogteien:
zwischen Steckborn und der Reichenau. 1187.
bei Unter-Salen. 692.
zwischen Thurgau und dem bischöflich-constanzischen Amt Bischofszell. 1176. 1187(2).
zwischen Thurgau und der Vogtei Kyburg. 1187.
zu Bichelsee und Seelmatten. 692. 1187.
Marchanstand mit dem Ritterhaus Tobel. 101. 1187.
Jurisdictionsgränze auf dem Bodensee. 1021. 1187.
zwischen Appenzell A.-Rh. und dem Rheinthal. 1248(5).
gegen die Herrschaft Wartensee. 1248(2).
auf dem Krayen. 1248(2).
zwischen der Grafschaft Baden und dem Knonaueramt. 1311(4).
zwischen Königsfelden und der Grafschaft Baden. 1322.
auf dem Rhein längs der Grafschaft Baden. 1296. 1315.
gegen das Kelleramt. 684.
zu Reußegg und Sins. 1351.
zwischen Gams, Sax und Hohensax. 19. 127.
zwischen Toggenburg und Utznach und Gaster. 659.
In den ennetbirgischen Vogteien:
zwischen Iragna und Personico. 1487. 1495. 1496(2). 1498.
zwischen Misox und der Vogtei Bellenz zu Monticello. 599. 789. 829. 830. 831. 843. 861. 871. 895. 898. 925. 1065. 1510. 1515. 1518. 1520(2). 1523. 1525.
zwischen Camignolo und Medeglia. 145.
Gränzanstände mit Mayland. 9. 11. 1087. 1406. 1436. 1444. 1473—1475. 1485.
Zwischen Bern und Freiburg und ihren gemeinsamen Vogteien:
im Allgemeinen. 21. 571.
in der Vogtei Schwarzenburg im Allgemeinen 1534.
zwischen Guggisberg und Plaffeyen. 1106.
zwischen Graßburg und Simmenthal. 15.
zwischen Simmenthal (Siebenthal) und Plaffeyen. 266. 267. 465
in der Vogtei Tscherlitz im Allgemeinen. 1547. 1552.
zwischen Lausanne und Tscherlitz. 1551. 1555. 1556.
der Herrschaft Marnand. 1551. 1552.
zwischen Oron und Rue zu Entremont und Larit. 230. 266. 464. 465.
zwischen Rue und Oron und Milden. 1078.
zu Oron. 926. 1552.
zwischen Brenles und Morlens. 15. 266. 464(2). 491.
zwischen Lucens und Surpierre. 15. 464.
zwischen Chandon und Pfauen. 16.
bei Oleyres gegen Chandon. 16. 266.
zwischen Thierrens und Vuissens 230. 266.
zwischen Romont und Lucens. 15.
zwischen Surpierre und Vallon. 15.
zwischen Missy und Vallon. 266.
zwischen Blegiez und Siviriez. 464.
zu Guevaux. 1579.
zu Villars-Blegiez. 491.
zwischen Delley und Chabrey. 463. 464(2).
zwischen Grandson und Bonvillars. 1569.
zu Delley. 15. 231. 266. 267. 1079.
zwischen Cudrefin und Lugnorre. 1574.
zwischen Laupen und Bösingen. 15. 266.
auf dem Murtenmoos (Moos Chablais). 15. 231. 266(2). 1576.
beim Gut Löwenberg. 1579.
zwischen Murten und Erlach. 718. 738.
zwischen Wiflisburg und Murten. 571. 1579. 1580.
im Amt Wiflisburg. 15(2). 266.
zu Müntschemier (Münchenwyler). 15. 1078.
zwischen Champvent und Montagny. 926.
zwischen Missy und St. Albin. 16.
zwischen Mollondin und Yvonand. 16.
Marchanstände, s. auch Jurisdiction.
Märkte, Messen zu:
Basel. 447
Bellenz. 347. 758. 802. 810. 1422. 1465(2). 1479(2). 1480. 1486(2). 1489. 1492. 1493. 1494. 1514. 1515(2) 1516. 1517. 1526(3). 1527.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bern. 880.
Bregenz. 688.
im Bregenzerwald. 688.
Ermatingen. 1190.
ennetbirgische. 805. 816. 820. 1374(3).
Frankfurt. 40. 196. 675.
Giubiasco (Subiasco). 1514. 1526(2). 1527.
Hauptwyl. 1191. 1192.
Lauis. 761. 787. 802. 805. 810. 820. 827. 957. 1418. 1516. 1527.
Lindau. 687.
Lucern (anstößige Marktverordnung). 210. 213. 228. 263. 518. 519. 520. 523. 548. 553. 555. 556. 557. 637. 648. 903. 1080. 1352.
Mayländer Märkte. 356.
Murten. 1580.
Ottikon (Zürich). 274.
Rapperswyl. 18. 28. 274. 325. 332. 660. 661. 733.
Rheinheim. 794. 1313.
Rorschach. 39.
Schaffhausen. 1314(2).
Wartau. 1282.
Waldshut. 193. 236. 255. 1312. 1313.
Zug. 1064. 1352.
Zurzach. 192. 193. 255. 339. 682. 689. 746. 752. 764. 794. 1104. 1122. 1290(2). 1296(2). 1300(2). 1310. 1312. 1313(2). 1314(2). 1315.
Maß und Gewicht. 797. 1067. 1071. 1499. 1500. 1550. 1586. 1834.
Maßnahmen, Berathung von, zur Herstellung der eidgenössischen Eintracht und zu Mehrung des Ansehens und der Achtbarkeit beim Ausland. 943. 944. 946. 949. 954. 956. 958. 965. 966. 969. 973. 992.
Mastschwein, Abgabe. 1293.
Messeliers. 1550.
Meyeramt zu Biel. 487.
Mezger, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Miet und Gaben. 203. 1526. 1745.
Minen, angelegte. 318.
Minot (Maß). 253.
Mittel, gütliche. 299.
Monte di Francesco in Mayland. 551.
Mordärte. 81.
Mordversuch auf Schultheiß Dulliker. 199.
Mühlen:
Alexandre. 1564.
zu Assens. 1545.
zu St. Aubin. 1559.
a la Baise en Seyte. 1566. 1567.
zu Bernang. 1231.
Desplanches. 1564.
zu Eclagnens. 1547. 1551.
zu Eschenz. 1177.
zu Fiez. 1560.
zu Grandsonnet. 1568.
zu Kerzers. 1579.
zu Liebenfels. 1177.
zu Liebisdorf. 1582.
zu Lucern. 210.
zu Orbe. 1545. 1546.
zu Provence. 1562. 1567. 1568.
zu la Raisse. 1559.
zu Vaurmarcus. 1559.
Munition, s. unter Kriegssachen.
Münzen, Münzsachen (Prägung, Werthung, Vereinbarungen, Münzmandate, Abrufung, Verbote ꝛc.). 16. 32. 58. 64. 81. 118. 119. 124. 127. 131. 132. 133(2). 135. 138. 143. 164. 192. 198. 221. 234. 237. 244. 254. 273. 289. 338. 340. 370. 404. 406. 415. 424. 425. 427. 452. 485. 486. 500. 506. 507. 531. 562. 585. 608. 623. 624. 645. 649. 675. 681. 714. 754. 761. 777. 794. 815. 821. 831. 849. 865. 867. 868. 869. 871. 872. 875. 878. 884. 904. 906. 910. 917. 928(2). 939. 940. 948. 952(2). 971. 972. 982. 992. 1001. 1002. 1004. 1012. 1018. 1020. 1022. 1052. 1061. 1067. 1071. 1074. 1075. 1084. 1087. 1095. 1101. 1119. 1196. 1251. 1321. 1353. 1376. 1390. 1424. 1475(2). 1489. 1822. 1834.
Münzsorten:
Bazen der V Orte. 131.
" Berner. 131. 138. 198. 427.
" Freiburger. 138.
" Genfer. 16.
" Neuenburger. 427.
Neuenburger Halbbazen. 16.
Reichsbazen, halbe. 794. 869. 971.
" Schaffhauser. 404.
" Schweizer. 427.
" Solothurner. 138.
Blutzger. 82[illegible].
Dreikreuzerli. 971.
Dubels, spanische. 138.
Dublone. 198. 289. 486. 500. 507.
Ducate. 340.
Ducaton. 1390.
Fünfzehnkreuzerstüke. 649. 794. 869.
Groschen. 794. 869.
Gulden, Reichsgulden. 971. 1095.
Kreuzdiken. 289.
Kreuzer. 427.
" Churer. 138.
Krone, Genueser. 138.
" Silberkrone. 138. 158.
" Sonnenkrone. 158. 427. 486.
Louis. 427. 821.
" goldene. 222. 254. 675.
" silberne. 222. 254. 340. 675.
Louisblancs. 246. 370.
Örtli. 1095. 1119.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Örtli, Schaffhauser. 427. 867. 872. 1071. 1084. 1087.
„ Schwyzer. 867. 868. 871. 872. 875. 878. 910. 952. 972. 1071. 1074. 1084. 1087. 1101.
„ Zürcher. 867. 872. 1071. 1084. 1087.
Pfund, terzolische. 1475(2).
Rappen. 1074.
Reale. 192. 1489.
Schillinge, Lucerner. 138.
„ Bisthum baselsche (Margretler). 138.
„ Schwyzer. 244. 906.
„ Zürcher. 138. 143. 404.
Sechsräppler, Pruntruter. 754.
Testons, Bisanzer. 62.
Thaler, halbe. 878.
„ Bisanzer. 645.
„ Louisthaler. 794.
„ niederländische. 645.
„ Patagonthaler. 649. 761.
„ Philippsthaler. 624. 754. 794. 831. 867. 872. 878. 910. 940. 1001. 1002. 1004. 1012. 1018. 1020.
„ Reichsthaler. 794.
„ sächsische. 815. 821.
„ spanische. 623.
Tölpel. 794.
Vierbäzler. 404.
„ Schwyzer. 1061.
Viertelsthaler. 878.
Zweischillingstüke, pruntrutische. 585. 1321.
„ murbachische. 585. 1321.
Münzfund zu Killwangen. 1302.
Münzverhältnisse, eidgenössische, Zusammenstellung. 1067. 1071. 1834.
Muskete, Musketiere. 76. 77. 98. 279.
Musterschreiber. 694.
Musterungen. 154. 157. 462.
Muster- oder Sammelplätze. 75.

N.

Nachdruk, Privilegien gegen den. 467. 470. 989. 999. 1086. 1126.
Nachtmahlsfeier, Abendmahlsfeier. 644. 846.
Nadler, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Näfelserfahrt. 33. 49. 102. 104(2). 108. 109. 129. 141. 142. 244. 249. 258. 259. 264. 504. 516. 545. 977. 1112.
Nauen (Schiff). 1114.
Nauenvogt. 561.
Neugläubige, anstößige Benennung. 292. 293. 679. 1254. 1258.
Neujahrsgeschenke. 1532.
Neutralität, eidgenössische; Wahrung derselben bei drohenden Kriegsgefahren; Vertheidigungsmaßnahmen und Stellung zu den kriegführenden Parteien. 25. 97. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 110. 111. 117. 193. 206. 738. 743. 750. 756. 779. 846. 849. 863(2). 866. 868. 875. 876. 877. 878. 882. 883. 890. 892(2). 894. 895. 896. 898. 900. 902. 905. 906. 907. 908. 909. 911. 913. 917. 918. 919. 921. 922. 923. 924. 929. 930. 931. 932. 933. 942. 945(2). 946. 947. 948. 950. 951. 952. 954. 956. 957. 959. 960. 962. 966. 971. 972. 973. 974. 976. 979. 980. 981. 982. 984. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 999. 1000. 1001. 1002. 1003. 1004. 1013. 1014. 1022. 1023. 1024—1029. 1030. 1031. 1032. 1033. 1034. 1038. 1039. 1040. 1043. 1044(2). 1050. 1054(4). 1055. 1057(2). 1059(3). 1060(2). 1065. 1066(4). 1067(2). 1069. 1070(8). 1071. 1073. 1081. 1083. 1084. 1086. 1090. 1092. 1093(2). 1094. 1095(2). 1102. 1823.
Neutralität der bischöflich baselschen Lande; Beschüzung derselben in Kriegszeiten. 863. 866. 886. 892. 909. 911. 915. 917. 918. 933. 946. 967. 973. 974. 1039. 1055.
Neutralität einiger an die Eidgenossenschaft angränzender fremder Gebietstheile; Aufnahme in den eidgenössischen Schirm. 716. 737. 756. 783. 877. 885. 892. 896. 902. 909(3). 910. 913. 917. 922. 931(2). 932. 962. 966. 973. 994. 1054. 1066. 1067. 1069. 1070(2). 1073. 1081. 1083. 1093(2). 1094.
Neutralität, burgundische; Hilfeleistung an die Freigrafschaft Burgund. 7. 11. 32(2). 61. 73. 116. 118. 119. 128. 137. 140. 222. 254. 340. 360. 427. 486(2). 507. 532. 550. 562(2). 564. 574. 576. 578. 585. 586(2). 591. 592. 595. 601. 712. 713. 714. 715. 876. 877. 878. 885. 892. 900. 902. 905. 908(2). 911. 912. 914. 921. 922.
Neutralität eidgenössischer Orte bei einheimischen Kriegen. 283. 285. 289. 310. 316. 363. 364. 407. 439. 450.
Niederlassungs- und Aufenthaltsverhältnisse. 39. 86. 216. 247. 1310. 1433.
Nördlingertuch. 576. 683. 702. 711. 1122. 1143.
Notare, s. Beiständer.
Nothzwang ist malefizisch. 443.
Nuntius, päpstlicher, Nuntiatur. 10. 12. 26. 29. 35. 42. 54. 102. 127. 140. 174. 202. 218. 234. 236. 249. 257. 279. 285(2). 301. 310. 324. 326. 327. 328. 329(2). 334. 335(2). 341(2). 347. 351. 363. 364(2). 365(2). 378. 380. 384. 387. 392. 394. 396. 398. 400. 406. 408. 409. 410. 411. 417. 418. 420(2). 424. 433. 435. 444. 445. 448. 451. 459. 471. 473. 488. 489. 498. 507. 544. 558. 564. 575. 579. 580. 583. 587. 592. 610. 630. 641. 648. 652. 660. 662(2). 663. 676. 695. 718. 722. 726. 731(2). 732. 734. 738. 739. 752. 757. 761. 763. 764. 768. 773. 776. 780. 786. 815. 840. 871. 882. 892. 901. 929. 958. 1062. 1063. 1071. 1085. 1099. 1143. 1176. 1181. 1183(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1199. 1209. 1211. 1286. 1303. 1306. 1320(3). 1331. 1381(2). 1384. 1385. 1425(5). 1427(4). 1435(2). 1504. 1505(2). 1509(2). 1510. 1511(2). 1512. 1595.
Nürnbergerprobe. 849.

O.

Oberbefehl bei eidgenössischen Aufgeboten. 1082. 1083.
Obmann, Wahl. 177. 231.
Officiere in fremdem Kriegsdienst. 53. 340. 402. 404. 675. 679. 730. 752. 755. 761. 763. 766(2). 778. 790.
Öffnung. 1224.
Ohmgeld, s. Umgeld.
Orden, Ritterorden:
Deutschritter Orden. 46. 122.
Johanniter (Malteser) Orden. 122. 265. 526. 529. 538. 558. 576. 582. 587. 606. 1174. 1297.
S. auch O. R. Hitzkirch, Klingnau, Küßnacht, Leuggern, Tobel.
Orden, geistliche, s. Stifte und Klöster.
Ortsstimmen, s. unter Tagsatzungen.

P.

Pallisaden. 341. 345. 346. 351.
Paramente 91. — S. auch O. R. Adorf.
Papst (heiliger Vater). 592. 1837. S. auch O. R. Rom.
Pässe (Ausweisschriften). 637. 679. 727. 729. 1347.
Pensionen, Fried- und Einungsgelder, Soldrückstände, Hilfsgelder, Ansprachen überhaupt, an:
fremde Fürsten im Allgemeinen. 514. 793. 815. 865. 871. 873. 943. 944. 955.
Freigrafschaft Burgund (Erbeinungsgelder). 7. 32. 116. 193. 222. 254. 339. 340. 427. 486. 507. 532. 562. 586. 627. 649. 682. 712. 717. 757. 796. 823. 850. 885.
Florenz. 595. 602.
Frankreich. 2. 8. 18. 23. 28. 30. 31. 41. 46. 49. 52(2). 53. 56. 59. 61. 70. 72. 73. 82. 84. 107. 108. 114. 117. 124. 126. 137. 138. 160. 169. 191. 194. 198. 207. 210. 211. 217. 222. 227. 240. 326. 329. 341. 352. 359. 402. 480(2). 484. 485. 494. 497. 498. 501. 508. 516. 521. 524. 529. 531. 546. 549. 551. 556. 558. 562. 572. 574. 585. 592. 595. 601. 617. 623. 627. 634. 643. 649. 662. 670. 673. 679. 682. 684. 694. 697(3). 698. 707. 715. 716. 745. 787. 868. 884. 939. 944. 967. 982. 993. 1013. 1038. 1048. 1084. 1094.
Mayland. 503. 519. 520. 521. 579. 798. 871. 892. 897. 938. — S. auch Ansprachen an Spanien.
Österreich (Erbeinungsgeld). 10. 115. 119. 221. 255. 295. 300. 339. 340. 357. 373. 427. 447. 462. 485. 497. 506. 532. 550. 556. 562. 563. 574. 582. 585(2). 587. 613. 652. 681. 744. 767. 850. 877. 909. 917. 982. 1040. 1054.
Rom (Hilfsgelder). 357. — S. auch O. R. Rom.
Savoyen. 20. 48. 95. 96. 97. 362. 556. 564. 587. 592. 595. 602. 613. 642. 695. 740. 787. 798. 810. 819. 824. 837. 841. 851. 898. 956. 987. 1018. 1033. 1080.
Spanien. 2. 10. 18. 25. 28. 34. 37. 42. 47. 63. 74. 107. 119. 126. 139. 191. 194. 251. 340. 424. 428. 459. 480. 499. 501. 508. 516. 526. 533. 543. 551. 556. 578. 582. 623. 678. 684. 703. 747. 768. 780. 787. 815. 824. 827. 886. 897. 938. 939. 944. 960. 965. 967. 974. 979. 982. 985. 990. 996. 1000. 1001. 1015. 1021. 1033. 1080(3). 1105. 1110.
Venedig. 818. 870. 964. 976. 999. 1073.
Pest, s. Gesundheitswesen.
Pfandschaften, Pfänder. 25. 31. 59. 62. 137. 138. 217. 259.
Pfarrhäuser, Pfrundhäuser. 87. 998. 1017. 1547. 1548. 1549. 1551. 1553. 1555(2). 1559. 1563(2). 1564. 1566. 1569(2). 1580. 1581. 1582(2).
Pfarrwahl, Befugniß der weltlichen Obrigkeit bei. 1110.
Pfenningzins. 156.
Pferdehauptmängel. 1310.
Pfistereien, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Pflugtagwen. 230. 1535.
Pfrund- und Kirchengüter, Pfarreinkommen. 16. 87. 230. 331. 671. 926. 970. 1007. 1051. 1078. 1106. 1284(2). 1544(2). 1547(2). 1552. 1553. 1556. 1566. 1567.
Pintenwirthschaften, s. Wirthschaften.
Placet, obrigkeitliches. 1213.
Polizeiliches, Fremdenpolizei:
in den gemeinen deutschen Vogteien überhaupt. 1142.
in den vier ennetbirgischen Vogteien überhaupt. 1368 bis 1371.
in der Vogtei Baden. 1310.
" " " Freiämter. 1349.
" " " Lauis. 1417.
" " " Mainthal. 1476.
" " " Mendris. 1433.
" " " Rheinthal. 1248.
" " " Thurgau. 1187.
Fleischessen an Fasttagen, verboten. 860. 906.
Maßnahmen gegen Gesindel aller Art (Bettler, Zigeuner, Heiden, Landstreicher, Strolche, Trager falscher Steuerbriefe u. s. w.), Betteljagden. 5. 7. 20. 25. 27. 32(2). 51. 56. 64. 119. 268. 341. 347. 505. 529. 532. 562. 718. 780. 796. 885. 901. 917. 933. 1012. 1053. 1084. 1102. 1120. 1224. 1341. 1349. 1530. 1737.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Maßnahmen gegen die Contagion, s. Gesundheitswesen.
Spielverbot. 1484.
Tanzbewilligung. 1248.
Portofreiheit für amtliche Correspondenz. 784.
Post- und Botenwesen. 138. 311. 360. 576. 581. 583. 721. 775. 784. 789. 989. 999. 1021. 1062. 1121. 1125.
Practiciren für Ämtererlangung. 223. 1288. 1485. 1494. 1497. 1499. 1502. — S. auch Miet und Gaben.
Pranger, Ausstellung an dem. 190.
Prärogative. 452.
Primiz- oder Sommergarben. 16. 230. 1529. 1553.
Processionen. 39.
Procuratoren, s. Beistänber.
Profosse. 7. 612.
Proselytenmacherei. 369. 645. 686(2).
Protector der katholischen Eidgenossenschaft in Rom. 249. 257. 1116.
Protector der Republik England. 290. 291. 425. 446.
Proviantmeister. 612.
Psalmenbuch. 467. 470.
Pulver, Schießpulver. 153. 158. 612. 613. 617. 627. 923. 933.
Pulverexplosion zu Bürglen (Uri). 819.

Q.

Quarantième. 195. 352.
Quartiere, s. Winterquartiere.
Quartierhauptleute im Thurgau. 1169. 1170(2). 1193. 1194.
Quasi-Manifest des Nuntius gegen Schwyz. 419(2).

R.

Rang der Eidgenossenschaft. 671.
Raubrecht. 1185.
Réappretiation. 195. 352.
Recht, eidgenössisches. 282. 292. 293. 298. 300. 313. 316. 368. 466. 717. — S. auch O. R. Uri, Anstand mit Schwyz wegen Oberst Zweyer.
Recht, fremdes, unbefugter Weise angerufen. 797.
Rechtbieten. 316.
Rechtsame, österreichische, in Bünden, Auskauf derselben. 1605. 1611. 1614.
Rechtsbote. 284.
Rechtssatz. 292.
Rechtssprüche, s. Schiedssprüche.
Rechtsverfahren, Proceßverfahren. 481. 842. — S. auch Wigoldinger Handel.
Rechtsverhandlung mit Frankreich. 41.
Rechtsvorladung, verweigerte. 618.
Reden, lästerliche. 560. 830.
Redner, s. Beistänber.
Reformations- und Bußenmandat. 202.
Regal. 446. 1137.
Reichsanlagen. 53. 63.
Reichskammergericht zu Speier. 10. 40. 51. 61. 486(2). 517. 532.
Reichstage zu:
Nürnberg. 40. 54.
Regensburg. 130. 142(2). 224.
Worms. 54.
Reichsvicar. 371.
Reißgeld. 153. 158. 881. 926. 1574. 1575.
Reißlaufen. 212.
Reken (Schiffstransport flußaufwärts), Reker, Rekerlohn. 233. 1315.
Religions- und Glaubenssachen, kirchliche Angelegenheiten. 10. 12. 17. 18. 19. 26. 35. 42. 43. 54. 174. 218. 292. 293. 298. 300. 315. 316. 332. 684. 811. 812. 1144.
in Bünden. 20. 29. 34. 42. 47. 74. 172. 173. 194. 224. 257. 339. 930.
in Wallis. 49. 259. 263. 268.
im Bisthum Basel. 241.
im Toggenburg. 50. 259. 270. 282. 350. 369. 381. 584. 589. 610. 614. 620(2). 621. 623. 654. 686. 689. 697. 698. 713. 720. 724. 887. 906. 935. 963. 976. 998(2). 1044. 1125.
in den deutschen gemeinen Vogteien überhaupt. 240. 325. 1144—1149.
in der Vogtei Thurgau. 350. 622. 1196—1207.
in der Vogtei Rheinthal. 963. 1251—1261.
in der Vogtei Sargans. 1283—1285.
in der Vogtei Baden. 1321—1332.
in der Vogtei Laufs. 1427.
in der Vogtei Mendris. 1435.
in der Vogtei Luggarus. 1468.
in den dritthalbörtischen Vogteien. 1491. 1492(2). 1494. 1501. 1503. 1506. 1508(3). 1509(3). 1510. 1511. 1515. 1516. 1517(2). 1520. 1524. 1525(2). 1526.
in der Vogtei Tscherlitz. 977.
in der Vogtei Gaster. 846.
NB. Zu Ergänzung dieses Artikels sehe man auch: Amyraldismus, Arther, Bann, Bettag, Bisthümer, Clerisei, Citation, Collatur, concordia Wittembergensis, Confessionen, evangelische, Convertiten, Edict von Nantes, Feiertage, Freiheit, geistliche, Geistliche ꝛc., Glaubensgenossen, evangelische ꝛc., Generalvicar, formula consensus, Hausgottesdienst, Hebammentaufe, Heidelberger Katechismus, Jubiläum, Kirchen ꝛc., Landfriede ꝛc., Lehre, gefährliche, Neugläubige, Pfarreinkommen, Pfarrhäuser, Pfarrwahl, Proselytenmacherei, Stifte und Klöster, Orden, Synode, Vierwaldstättercapitel, Visitationsrecesse.
Rentiers. 1563. 1564(2).
Reti bedini (Fischgarne). 1418.
Richter, sind parteiisch. 331.
Ritterschaft, hegauische. 1005.
Rothgießer, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Ryswein. 1051.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

S.

Salpeter, Salpetergraben. 153. 157. 158. 613.
Salz (Bezug, Handel, Preis, Regal, Transport, Vertragsabschlüsse ꝛc.): 33. 80. 103. 121. 124. 127. 158. 214. 252. 254. 255. 274. 289. 334. 338. 340. 360. 427. 447. 462. 497. 532. 555. 566. 576. 579. 587. 630. 641. 660. 672. 676. 677. 702. 710. 712. 717. 720. 746. 797. 833. 834. 835. 837. 838. 863. 866. 885. 910. 917. 925. 928. 929. 934. 936. 940. 941. 949. 957. 965. 969. 979. 980. 983. 987(²). 988(²). 1012. 1019. 1022. 1055. 1371. 1373. 1424.
Meersalz, rothes. 1372.
Meersalz, weißes. 818.
Pfiffelsalz. 797.
Trapano, grobes. 1372.
Stadelsalz. 797.
bairisches Salz. 576. 797. 835. 837.
burgundisches. 566. 710. 745. 838.
französisches. 804.
hallisches. 566. 576. 617. 710. 835. 837. 838. 996.
mayländisches. 617. 780.
österreichisches 613. 652. 695. 744. 767.
tyrolisches. 643. 797. 863.
venetianisches. 917.
Salzfactoren. 447. 462.
Sammelpläze, s. Musterpläze.
Sanitätscommissär, mayländischer, zu Bellenz und Flüelen. 752. 753. 758. 764. 786. 793(²). 814. 829. 834. 895. 901. 1105. 1109. 1515(²).
Sanitätstribunal zu Mayland. 668. 683. 713. 726. 727. 729. 732. 742. 754. 761. 786. 793. 797. 802. 804. 805. 809. 814. 815. 829. 901. 1105. 1110. 1116. 1119. 1370(²).
Sanitätswesen, s. Gesundheitswesen.
Sattlerhandwerk, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Sattlerstörer, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Säumer. 44. 980. 987.
Saumfahrten. 3.
Saumpferde, Verpfändung. 1479. 1480. 1482. 1483. 1486.
Schaffnereien, Besezung. 523. 1136.
Scharfrichter, Nachrichter, Wasenmeister. 487. 1135. 1153. 1159. 1223. 1530. 1548. 1737.
Scharfrichterwohnung zu Frauenfeld. 1157. 1158(⁴).
Schaumünze. 425.
Schellenwerk. 505.
Scherer (Arzt). 694. 1304.
Schiedverhandlungen, Schiedsprüche, Säze, Schiedrichter, Schiedorte. 39. 284. 292. 296. 300. 301. 312. 316. 318. 320. 324. 330. 332. 363(²). 364. 368. 369(²). 370. 371. 373. 374. 375. 388. 390. 396. 398. 399. 403. 404. 408. 422. 427. 428. 436. 437. 438. 441. 444. 445. 446. 450. 452. 454. 456. 468. 476. 477. 501. 503. 505. 509. 511. 518. 591. 605. 646. 779. 1801. — S. auch Bauernaufstand; landfriedliche Streitigkeiten; Uri, Anstand mit Schwyz wegen Oberst Zweyer.
Schiffe von besonderer Construction. 623. — S. auch Esel, Ledischiff, Nauen, Stuhlschiff, Weidling.
Schifffahrt:
auf dem Bodensee und Untersee. 2. 560. 568. 688. 1190. 1191(⁶). 1249. 1250.
auf der Limmat. 977. 1009.
auf der Linth. 19. 233(²).
auf dem Genfersee, s. D. R. Genf, Anstand mit Savoyen.
auf dem Neuenburger- und Bielersee. 1116. 1123.
auf der Reuß. 75.
auf dem Rhein. 1300.
auf dem Vierwaldstättersee. 2(²). 3. 4. 5. 213. 350. 439. 483. 523. 643. 663. 903. 967.
Schiffleute:
zu Bellenz. 1493.
zu Flüelen, s. Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee.
rheinthalische. 1249.
schaffhausische. 1313.
Zürcher. 1315(²). 1316.
Schild- (Wappen-) und Fensterschenkung. 9. 32(²). 33(³). 62. 63. 103. 107(²). 115. 119. 120. 193. 196. 225. 448. 497. 517. 532. 550(²). 563. 586. 627. 642. 650. 652. 662. 780. 829. 933. 975. 986. 1015. 1016. 1049. 1212. 1213. 1331. 1333. 1358(²).
Schirmortsangelegenheiten. 1589—1600.
Schirmvereinigung mit dem Bischof von Basel, s. unter Bündnisse.
Schlachten, Gefechte:
bei der Insel Paros (Venedig gegen die Türken). 72.
zu Mellingen. 175.
bei Villmergen, s. unter Bürgerkrieg.
Schlachtsold. 353.
Schleiferei. 210.
Schmähschriften, Tractätchen, anonyme. 33. 208. 982.
Schmüzen und Schmähen. 17. 19. 21. 33. 86. 88. 142. 282. 315. 331. 346. 363. 386. 390. 640.
Schnapphahne. 996.
Schreib- und Siegelrecht, s. unter Landvogteien, gemeinsame.
Schuld- und Forderungssachen, Arreste, Confiscationen. 1. 2. 5. 8. 16. 25. 32(²). 39. 41. 42. 53. 57. 61. 62. 91. 104. 122. 129. 186. 190. 205. 206. 218. 220. 222. 231. 236(²). 239. 241. 246. 250. 253. 255(²). 260. 265. 271. 316. 338. 360. 404. 435. 446. 457. 460. 462. 467. 470. 473. 505. 522. 529(²). 532(²). 540. 543. 548. 563. 566. 571. 577. 578. 591. 595. 602. 645. 726. 731(²). 734. 735. 736. 739. 740. 779. 783. 793. 797. 829. 853. 880. 897. 910. 967. 977. 989. 1002. 1003. 1005. 1008. 1009(²). 1026. 1078. 1125. 1173(²). 1174(²). 1175(³).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1176. 1214. 1218—1221. 1230. 1231. 1232. 1239. 1242. 1365. 1266. 1304—1307. 1317(4). 1318(2). 1519(2). 1345. 1367. 1415. 1478. 1480. 1482. 1485. 1488. 1489(2). 1490. 1491. 1492(2). 1493. 1494(3). 1503. 1506. 1508. 1516. 1518. 1519. 1531(2). 1545. 1548. 1549. 1574. 1575. 1579. — S. auch P. R. Grafen von Hohenems.
Schule, hohe (Academie) zu Hanau, Unterstüzung. 654. 656(2).
Schulgüter. 331.
Schulmeister zu Orbe. 1545.
Schupffach. 554.
Schüzengaben, Schießübungen. 77. 817. 1193(2). 1194. 1195. 1250. 1283. 1316. 1557. 1577.
Schüzenzunft zu Orbe. 1545.
Schwefelkohle. 502.
Schweizergarden:
in Bologna. 904.
in Ferrara. 904.
in Frankreich. 31. 137. 169. 214. 257. 485. 486. 507. 549. 562. 595. 602(2). 675. 682. 730. 737(2). 746.
in Lothringen. 265. 713.
für den Prinzen von Oranien. 1005.
zu Ravenna. 904.
des Pfalzgrafen bei Rhein. 370.
zu Rom. 347. 406. 407. 904. 944.
in savoyischem Dienst (zu Turin). 5. 9. 21. 34(2). 43. 48. 95. 96. 97(2). 108(3). 810. 819. 820. 837. 904. 991. 1001. 1010. 1016. 1018. 1021. 1080. 1089. 1091. 1095. 1100. 1103. 1116.
Schwellen in der Reuß zu Lucern. 210.
Schwörtag. 167.
Sclaven. 5.
Sempacherbrief, s. unter Bündnisse ꝛc.
Siechenhaus zu Balgach. 967. 1261(3).
Siegel am eidgenössischen Defensionale, Zurükgabe an Uri, Schwyz, Obwalden, Zug und Appenzell J.-Rh. 1094. 1097. 1102. 1120.
Siegelrecht, s. unter Landvogteien, gemeinsame.
Silberprobe, zürcherische, s. Zürcherprobe.
Simonie. 1396.
Sodomiterei. 1277. 1400.
Sold, Kriegssold. 694. 724.
Sonderbündnisse, ungültig. 315. 331.
Souveränität. 202. 231. 284. 296. 297. 452. 459. — S. auch Exemption.
Späher (Spione). 75. 76. 281. 397.
Spend. 44.
Spielverbot, s. unter Polizeiliches.
Spital zu:
Baden. 1312(2).
Bellenz. 1480. 1483. 1484. 1488. 1502. 1505. 1509. 1516. 1524. 1527.
Freiburg. 1575.
Lauis. 1426(4). 1428. 1429.
Murten. 1578.
Sprecher. 331. 332.
Staatsraison. 281.
Stahl. 338.
Staketen, Steccaten. 336. 337. 338.
Stanserverkommniß, s. unter Bündnisse ꝛc.
Stara (Maß). 617.
Statuten (rothes Buch), Landrechtssachen, Decrete. 1442. 1470. 1481. 1482. 1483. 1485. 1486. 1488. 1491(2). 1492. 1498(3). 1500. 1504. 1505. 1508. 1510. 1511. 1512(3). 1513. 1525.
Steudlerbrief. 1296.
Steuerbriefe, Trager falscher, s. unter Polizeiliches.
Steuermeyer. 1288. 1296. 1302.
Steuern, Lands- und Gemeinde- ꝛc., Steuerpflicht. 18. 21. 25. 119. 195. 235. 255. 847. 1161. 1162(2). 1239. 1400(2). 1401. 1402(2). 1442. 1498. 1502. 1517(2). 1525. — S. auch O. R. Widnau und Haslach.
Steuern, Steuerbeiträge, Unterstüzungen, Geschenke. 20. 42. 49(2). 99(2). 110(5). 130(3). 142(2). 192. 206. 208. 212. 226. 240. 259(2). 271. 282. 654. 656(2). 713. 835. 836. 880. 1018. 1053. 1156. — S. auch Gevatterschaftsgeschenke und Convertiten; Beisteuern an evangelische Glaubensgenossen, s. Glaubensgenossen, evangelische.
Steuersammler, s. unter Polizeiliches und Brandunfälle.
Stipendien, Studentenstipendien, Schülerpensionen u. s. w.:
französische. 8. 60. 595. 601. 649. 662. 670.
savoyische. 95. 96. 97. 545. 564. 572. 583. 605. 662. 695. 810. 819.
spanische. 1080.
Stifte und Klöster, Klosterleben, geistliche Orden. 237. 247. 249. 274. 280. 364. 457. 498. 1144.
Benedictinercongregation. 497. 516. 1183.
Kapuziner. 13. 134. 225. 414. 418. 424. 433. 435. 444. 445(2). 448. 480. 509. 575. 587. 676. 703. 742. 910. 1099. 1480.
Kastvögte der Klöster. 575.
Frauenklöster, Clausur. 564. 575. 579. 610. 824. 827. 831(2). 840. 861. 1056.
" Visitation. 827. 1072. 1075.
" Aussteuer bei Aufnahme in. 1063.
" Verbot, in auswärtige einzutreten. 1432.
Verwaltung, Verwalter. 575. 579. 671.
Verhalten in Kriegsfällen. 289.
Steueranlage, Kriegssteuern. 194. 202. 280. 393. 438. 439. 441. 1143(4).
Einzelne Stifte und Klöster:
zu Bellenz. 234. 1481. 1483. 1486. 1490. 1520. 1521.
Kapuzinerkloster al Bigorio. 1426.
Kapuziner zu Bivio. 13.
St. Nicolai in Chur. 172. 194.
Carthause bei Grandson. 1559(2).
Kapuzinerkloster zu Laufenburg. 42.
Kapuzinerkloster zu Lauis. 126. 1426.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stift St. Leodegar zu Lucern. 684.
Kapuziner zu Luggarus. 139. 1468(4).
zu Mendris. 1435(5).
Kapuziner zu Näfels. 977. 1099.
Kapuziner in Sargans. 1480.
Ursulinerinen zu Stäfis. 1063. 1071. 1085.
Kapuziner zu Tomils. 910.
Kapuziner zu Wesen. 899.
Kapuziner in Zizers. 225.
Kapuziner in Zug. 986.
S. auch O. R.: Adelberg, Baden, Bellelay, Bischofszell, St. Blasien, Stift Chur, Dänikon, Disentis, Einsiedeln, Engelberg, Eschenbach, Fahr, Feldbach, Fischingen, Abtei St. Gallen, Gnadenthal, Grimmenstein, Ittingen, Katharinenthal, Kreuzlingen, Lüders, Mariastein, Mehrerau, Mels, Morimont, Münsterlingen, Murbach, Muri, Paradies, Peterlingen, Petershausen, Pfäfers, Rathhausen, Reichenau, Rheinau, Schlichtern, Salmanswyl, Schänis, St. Urban, Wettingen, Wunnenstein, Wurmspach, Zurzach.
Stok und Galgen. 39.
Stoßbäre (Schiebkarren). 948.
Strahlsteine. 235.
Straßen, Wege:
in der Vogtei Bellenz. 1493. 1495. 1498. 1499. 1506(2). 1527.
über den Gotthard. 424.
Gravedonerstraße. 789. 1482. 1484. 1491. 1493. 1502. 1509. 1510. 1513. 1514. 1515. 1519.
über den Pfaffenbühel, Grafschaft Baden. 1315(2). 1316.
Reichsstraße in der Limmat und Aare. 256.
über den Schollberg. 1281. 1282.
Straßenbaupflicht. 234.
Streichfach, Streichschwelle. 554. 1077.
Studenten, Studiosen; Unterstüzung. 531. 906. 912. 925. 1486(2). 1489(2). — S. auch collegium helveticum in Mayland und Stipendien.
Stüdler (Reker). 1315.
Stuhlschiff. 822.
Stükkugeln. 418. 419.
Stümpler, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Subsistance. 195.
Subvention. 352.
Synode, Ausschluß weltlicher Beisizer. 686.

T.

Tabaktrinken, Tabakrauchen, verboten. 809. 821. 849. 1142. 1349.
Taglohn, Verabreichung eines solchen an die obersten Gewalten bei deren Besammlung, begehrt von fremden Fürsten. 862.
Tagmolken. 1267. 1743.
Tagsazungen, Conferenzen:
Zeitpunkt deren Abhaltung, Dauer, Verlegung, Verschiebung, Abschreibung. 49. 124. 125. 126. 161. 200. 218. 239. 263. 382. 417. 432. 626. 634. 777. 1361. 1362. 1363(4). 1364. 1483. 1489. 1491. 1530. 1532.
Veranlaßt durch den französischen Gesandten. 286.
Einberufung auf Kosten Frankreichs. 741.
Einberufung durch den savoyischen Gesandten. 810.
Berechtigung, die IIIörtischen Conferenzen auszuschreiben. 1127.
Unvollständige. 390.
Unordentlicher Schluß. 298.
Nichtbeschikung. 418. 419. 421. 423. 435. 436. 437. 451.
Ernstliche Mahnung, in gefährlichen Zeiten sie allseitig zu beschiken. 947.
Beisiz der zugewandten Orte. 25. 47. 547. 608. 609. 613. 649. 652. 653. 656. 675. 676. 679. 681. 683. 713. 714. 720. 811. 935.
Ort deren Abhaltung. 26. 79. 83. 332. 1113. 1118. — S. auch Malstätten.
Vorconferenzen der katholischen Orte. 448. 451. 452. 583.
Öftere Abhaltung von Conferenzen. 50. 787.
Tragung der Kosten. 772.
Ausschüsse (Commissionen). 10. 33. 476. 1133(2). 1136. 1744.
Stimmenmehrheit, Majoritätsbeschlüsse. 88. 284.
Parität. 476. 477.
Tagesordnung. 476. 508. 529. 652. 683. 850.
Geschäftsbehandlung, Reihenfolge der Gegenstände. 40. 446. 447. 484. 485.
Instructionen (Eröffnung, Überschreitung ꝛc.). 295. 423. 495. 1053. 1501.
Protokollführung, Protokollist, Schreiber. 234. 299. 300. 321. 331. 332. 608. 679. 683. 761. 1456.
Abänderung gefaßter Beschlüsse. 331. 439. 530.
Verlesung wichtiger Erlasse in voller Sizung. 198.
Tagsazungsbeschlüsse, ob die Nichtzustimmung auch nur eines Ortes selbe hinterhalten könne. 746.
Geheimhaltung der Verhandlungen. 281. 736. 743. 1000. 1514. 1745.
Abschiede, Protokolle (Abfassung, Berichtigung, Aufnahme der Reservate und abweichenden Meinungen, Kosten u. dgl.). 33. 43. 87. 90. 91. 93. 102. 108. 124. 234. 286. 341. 375. 448. 494. 495. 739. 746. 761. 881. 958. 1035. 1364. 1531(3).
Schreiben ab Tagsazungen, Ausfertigung. 435. 439. 814.
Tagsazungsgesandte. 202. 618. 628. 656. 697. 746. 761. 762. 1364.
Austritt des betreffenden Ortsgesandten bei Stellung der Amtsrechnung durch den Landvogt. 1139(3). 1365.
Beisiz zweier Gesandten von Appenzell A.-Rh. 697.
Beisiz eines dritten Zürcher Gesandten. 628.
Der gleiche Gesandte kann nicht zwei Orte vertreten. 656.
Audienzgelder, Sizungsgelder. 186. 203. 206. 1493. 1499. 1507.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sekelmeisteramt auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen. 1365. 1404.
Ungleiche Meinungen der katholischen Orte auf Tagsatzungen. 53.
Eintritt auf die Jahrrechnung zu Lauis, Zeit. 1404.
Audienzertheilung an fremde Gesandte bei offenen und geschlossenen Thüren. 701. 715.
Die Diener der Gesandten auf das ennetbirgische Syndicat dürfen den Verhandlungen nicht beiwohnen. 1514.
Vorort. 321. 617.
Ortsstimmen. 664. 666. 933. 1139. 1367(3). 1404. 1493.
Archiv, gemeineidgenössisches, zu Baden, Local für, s. unter Landvogteien.
Kanzleitaxe für Ausfertigung von Tagsatzungsentscheiden. 203.
Taillon. 195.
Tanzbewilligung, s. unter Polizeiliches.
Tartaren. 605.
Taufzettel. 511.
Tavernen, Tavernenrecht, s. Wirthschaften.
Testamente, s. Erbssachen.
Teufelsbeschwörer. 34.
Tiers de ville. 352.
Titel, Titulatur, Betitlung. 26. 41. 48. 50. 51. 52(2). 83. 84. 87. 88. 100. 141. 221. 279. 315. 318. 332. 357. 365. 501. 507. 564. 668. 827. 868. 986. 990. 1224.
Todesanzeigen, s. Anzeigen.
Todesstrafe für Todtschlag. 1448.
Todtschlag, malefizisch. 443.
Tortur. 1479. 1483. 1526. 1530.
Tractätlein über Erlernung der Sprachen. 534.
Trager (Lehentrager). 158.
Tragerei. 1216.
Transgressionen der eidgenössischen Soldtruppen in Frankreich, s. unter Kriegssachen, Frankreich.
Trattengeld. 153. 158.
Traversegeld, s. unter Zölle.
Trieb und Tratt. 1253.
Trinktabak, s. Tabaktrinken.
Trippelallianz, Beitritt der Eidgenossen. 766. 770. 774. 784. 804.
Trüll. 1548.
Trüllmeister. 1195.
Tuchscheerer, s. unter Handwerke und Gewerbe.
Türkenhülfe. 525. 589. 605. 607. 608. 611. 617. 627. 695.
Twing und Bann. 1297.

U.

Umgeld, Ohmgeld:
in den drei Urkantonen. 521.
in der Vogtei Thurgau. 1188. 1193.
in der Grafschaft Baden. 1312.
in der Vogtei Schwarzenburg. 1541(2).
in der Vogtei Tscherlitz. 1545. 1546.
zu Orbe. 1549. 1550. 1551.
zu Grandson. 1563.
der Stadt Murten. 1575.
Unholderei. 27. 1478. 1479. 1480. 1510. 1512. 1516. 1524.
Universität Freiburg, Anstand mit den Roll'schen Erben. 529. 532. 1305.
Universität der Edlen zu Lauis. 1400.
Universität der Edlen zu Luggarus. 1442. 1443.
Unkatholische, anstößige Benennung. 87.
Unruhen, in Paris. 9. — S. auch Bauernaufstand.
Unzucht, malefizisch. 443.
Urbare:
Schloßurbar zu Baden. 1293.
der Vogtei Murten. 1572. 1575.
der Vogtei Sargans. 1271(3).
Kirchenurbar Sins und Au. 1599.
der Vogtei Schwarzenburg. 1534. 1535.
Ursaz. 1296. 1297.
Urtheilsvollzug. 522. — S. auch P. R. Peter Kappeler.

V.

Veltliner Krieg. 993.
Verbannte, s. Banditen.
Verbrechen, außer Land begangene, Bestrafung. 1399(2). 1470.
Verbrecher, Einfangen von. 1501(2). 1502.
Vergehen, fleischliche, Bestrafung. 1271.
Verjährungsfrist in der Vogtei Grandson. 1560.
Verkauf in todte Hand. 89. 315. 331. 684. 1150. 1180. 1182(2). 1183. 1350. 1562.
Verkauf von Gütern an fremde Personen. 39.
Verkäuflichkeit an das Ausland. 792.
Verspruch, ewiger. 119. 235. 1247.
Vetturini zu Lauis und Bellenz. 1418. 1419(5). 1483. 1484.
Vicini. 1400(2). 1401. 1404. 1405.
Vidimus. 165. 168.
Vieh, Währschaftszeit für gekauftes, s. Währschaftszeit.
Viehdiebstahl in Alpen ist hart zu bestrafen. 1013.
Viehhandel, Verordnung über den. 823.
Viehhändler, welsche. 198.
Viehmängel, s. Hauptviehmängel.
Viehpfändung. 464. 926. 1007. 1106.
Viehpressen. 541. 1479.
Viehtreiben über das Gebirg (auf die ennetbirgischen Märkte und nach Mayland). 480. 809. 816. 820. 823. 827. 830. 849.
Vierwaldstättebund, s. unter Bündnisse.
Vierwaldstättercapitel. 417.
Visitationsrecht, geistliches. 34. 35.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Visitationsrecesse. 825.
Vogeljagd, s. Jagd.
Volksgewalt, Beschränkung derselben. 524.

W.

Waarenverkauf im Klosterhof zu St. Gallen. 39.
Wachtdienst beim Schloß Grandson. 1561.
Wachtgelder. 1097. 1098.
Waffen, verbotene, s. Wehr- und Waffentragen.
Waffenschau. 397.
Waffenstillstände. 7. 8. 81. 177. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319 329. 914. 915.
Waffenübungen an Sonntagen. 817.
Währschaftszeit bei Viehverkäufen. 780. 1349. 1422. 1489.
Waisenvögte, Vogtsrechnungen. 1273. 1389. 1429(4). 1437. 1468(2). 1492. 1494. 1497. 1498. 1503. 1504. 1511.
Waldenser (Evangelische im Piemont), s. unter Glaubensgenossen, evangelische.
Waldungen sollen nicht in Culturland umgewandelt werden. 1310.
Wallfahrten nach Einsiedeln und Mariahilf. 428. 439. 1045. 1200.
Wappen. 650. 652. 849. 1157(2). 1301(2). — S. auch Schild- und Fensterschenkungen.
Wasenmeister, s. Scharfrichter.
Wasserbauten, Flußcorrectionen, Wuhrungen:
in der Vogtei Bellenz. 1479. 1481. 1483.
an der Broye. 926. 1007.
an der Linth. 234. 977.
Reußcorrection in den Freiämtern. 554. 1355.
am Rheine. 255. 667. 677. 721. 772. 1282. 1286.
an der Sense. 881. 1077(2). —
Fach, Streichfach, Schupfsach, Streichschwelle, s. daselbst.
Wasserrecht, Wässerungsrecht. 1097. 1177. 1231. 1553. 1554. 1556. 1577.
Wechsel (Zahlungsmittel) 468. 472.
Wegrecht. 1077.
Wehr- und Waffentragen, verboten. 757. 1371. 1399. 1417(4). 1418(4). 1476. 1490. 1491. 1517.
Weibergut, Heirathsgut. 1304. 1410. 1487.
Weibertaufe, s. Hebammentaufe.
Weide, Weidgang, Weidrecht. 16. 255(2). 266(2). 463(2). 464. 465. 492. 639. 1077. 1079. 1097. 1415. 1572. 1574(2). 1576.
Weidling (kleines Schiff). 878. 1314.
Wein. 44. 205. 226. 369. 423. 987. 1008. 1051. 1079. 1106. 1116. 1123. 1486. 1492. 1494. 1495. 1545. 1561.
Weinfälschung. 443. 1349.
Weinfeuchte. 250. 1346.
Weinzieher. 521.
Wendelstein. 1311. 1345.
Werbungen, s. Kriegssachen.
Werch. 774.
Widdum. 1273.
Wiederlosung der Herrschaft Ramsen durch Oesterreich, s. O. R. Ramsen.
Wiedertäufer. 799. 818.
Wigoldinger Handel. 622. 624. 625. 628. 629. 630(3). 631. 633. 634(2). 635. 640(3). 642. 643. 646. 654. 656. 657. 659. 894. 1171.
Wildbann, s. Jagd.
Winterquartiere, Bezug durch französische Truppen im Bisthum Basel. 959. 1028.
Wirthschaften, Tavernen. 7. 62. 223. 355. 980. 1135. 1310. 1399. 1547. 1550. 1579.
Adler in Altorf („Uri"). 1075.
Engel in Küßnacht. 894.
Halbmeil in Sargans. 1283.
Hecht in St. Gallen. 589.
Hirschen in Mellingen. 1352.
weißes Kreuz in Art. 894.
weißes Kreuz in Murten. 1577.
Krone in Frauenfeld. 90.
Krone in Waldshut. 1311.
Laterne in Bremgarten. 1313.
Löwen in Zug. 586. 627.
Ochsen in Villmergen. 1355.
Pfauen in Einsiedeln. 780.
weißes Rößli in Wesen. 860.
Schwert in Wesen. 860.
weißer Wind in Einsiedeln. 851. 975. 1015.
Wort, göttliches, freie Verkündung. 433.
Wortzeichen. 75(2). 77(2). 241. 342. 535. 788.
Wucher. 982. 1150. 1548. 1566(2). 1567.
Wucherzinse. 1272.
Wunn und Weide. 1297.

Z.

Zehnten, Zehntverhältnisse. 465. 632. 976. 1150. 1161. 1163(2). 1312. 1539. 1554. 1555(2). 1559. 1560. 1561. 1562. 1563. 1565(3). 1566. 1567(3). 1568. 1569(4). 1570(2). 1572(3). 1573. 1574. 1575(3). 1576(2). 1577. 1579(2). 1580. 1581(2).
Zehnten zu:
Assens. 1547. 1553. 1554. 1556.
Bonvillars. 1569.
Chamblon. 1565.
Chatel St. Denis. 14. 230. 266.
Cheiry. 15.
Concise. 1567. 1568.
Fetigny. 15. 230. 266.
Fiez. 1569.
Giez. 1567.
Gillarens. 267. 465.
Gollion. 1551.
Goumoëns-la-ville. 1548.
Grandson. 1570.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Granges. 230. 266.
Hornheim. 205.
St. Maurice. 1569.
Menières. 15. 230. 266. 464.
Montagny. 1565.
Niedens. 1570.
Ober-Sommeri. 598.
Oleyres. 728. 1007.
Orbe. 1545(2).
Oulens. 16.
Penthereaz. 1557.
St. Pierre. 1567.
Poliez-Pitet. 1555.
Prasratou. 15.
Ressudens. 16. 464. 491. 571.
Rovray. 1569.
Schwarzenburg. 1540.
Surpierre. 15. 230. 266.
Tezel. 205.
Villaraboud und Chavannes. 16.
Villeneuve. 230. 266. 464.
Wallenbuch. 16.
Yvonand. 1567. 1569.
Zehntarten, verschiedene:
Allmendzehnten. 266. 1547. 1548.
Gewächszehnten. 1569.
Graszehnten. 1575.
Großzehnten. 15(2). 16(2). 230.
Heuzehnten. 156(2). 1214. 1575. 1597.
Kabiszehnten. 1575.
Kleinzehnten 1162(2). 1225.
Kornzehnten. 1569.
Lämmer- oder Jungenzehnten. 16. 1529. 1539(2). 1540.
Neugereutzehnten. 14. 15. 230. 266. 1214. 1301.
Novalzehnten. 267. 1312. 1576.
Riedzehnten. 1538(2).
Rübenzehnten. 1575.
Weinzehnten. 1214. 1225. 1569. 1575.
Zeitungsschreiber. 600.
Zigeuner, s. unter Polizeiliches.
Zins, Zinsfuß, Zinsbezug. 93. 154. 156. 158. 1261(3). 1262. 1545.
Zölle, Zollsachen. 5. 202. 254. 255. 428. 447. 540.
Zollarten:
Brükenzoll, Brükengeld. 14. 15. 229. 266. 520. 786. 1190(3). 1193.
Guldenzoll. 205.
Hauszoll. 1249.
Holzzoll. 1492. 1493. 1494. 1500. 1502. 1507.
Pferdezoll. 1506.
Pfundzoll. 1080. 1169. 1359.
Rebstekenzoll. 205.
Salzzoll. 205. 235.
Thorzoll. 520.
Transitzoll. 520. 1193.
Traversegeld. 1079. 1106.
Viehzoll. 235. 521. 903. 935.
Weinzoll. 205. 235. 1041.
Im Ausland:
in der Markgrafschaft Baden. 779. 800.
zu Bludenz. 235.
zu Bregenz. 235. 668. 681.
im Bregenzer Wald. 668. 681.
zu Breisach. 8. 60. 196. 227. 259. 352. 366.
in der Freigrafschaft Burgund. 340.
zu Cleven. 503.
in der Clus (Frankreich). 595.
zu Colmar. 8.
zu Constanz. 39. 62. 205. 216. 494. 1188 1189(3).
zu Dornbirn. 668.
im Elsaß. 32. 60. 195. 352. 366. 889.
zu Ensisheim. 196.
zu Feldkirch. 235. 668.
in Frankreich. 73. 170. 195. 239. 359. 366. 367(2). 403. 404. 466. 469. 546. 547. 549. 562. 574. 613. 670. 674. 752. 754. 775. 1121. 1125.
in Fußach. 1253.
in Gebershofen. 235.
in Grenis. 681.
zu Hard. 235.
zu Hauenstein. 235.
zu Höchst. 235.
beim Schloß Joux. 32. 41. 55. 60. 73. 193.
zu Kadelburg. 1300.
zu Laufenburg. 235.
zu Lindau. 39.
zu Lingenau. 235.
zu Lotstetten. 205.
zu Lyon. 8. 31. 60. 118. 169. 170. 195. 227. 239. 349. 350. 352. 403. 494. 752. 766.
im Mayländischen. 986. 987. 1374.
zu Mümpelgard. 1071.
im Österreichischen. 25. 32. 136. 235. 239. 255. 428. 532. 585. 695. 767. 796. 1626.
zu Paris. 118.
bei Philippsburg. 896.
zu Riehen. 800.
zu Rheinfelden. 235. 1104.
zu Säckingen. 235.
im Herzogthum Savoyen. 74.
zu Schadegg. 235.
in Schwaben. 62.
im Sundgau. 8. 60. 352. 366.
zu Taufers. 681.
zu Thengen. 136.
zu Valence. 8. 31. 60. 118. 169. 195. 352.
zu Waldshut. 235. 487. 681. 1313(3).
zu Weisweil. 677. 690. 818. 822. 825.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Im Innern (Zölle, Weg- und Brükengelder):
zu Aarau. 136. 235.
zu Altstätten. 1249.
zu Baden. 1312.
in der Vogtei Baden. 1312. 1818.
zu Balm. 143. 205.
zu Basel. 136. 235.
zu Bellenz. 987. 1419. 1455. 1481. 1483. 1488. 1489. 1493. 1494. 1499. 1500. 1502. 1506. 1507. 1521(2). 1523. 1524. 1525. 1526. 1527(2). 1528(2).
zu Bern. 14.
im Bernischen. 536. 779.
bei Blatten (Rheinthal). 39.
zu Bleienbach. 935.
zu Biasca. 1520.
in der Landschaft Bollenz. 1511.
zu Brunnen. 216. 521. 903.
zu Büren. 218. 481. 482. 499. 501. 613.
des Bischofs von Chur. 1281.
zu Ste. Croix. 231. 266.
bei Dazio. 986.
zu Dießenhofen. 44. 62. 136. 143. 205.
zu Flüelen. 988.
in den Freiämtern. 1352.
zu Freiburg. 14.
zu Giubiasco. 1479. 1480. 1482(3). 1484 1488. 1499.
auf der Gotthardsstraße. 350. 424.
auf der Gravedoner Straße. 1480. 1486. 1506.
zu Grynau. 216. 233. 332.
bei der Gümminenbrüke 1077.
zu Klingnau. 1313.
zu Küßnacht. 903.
zu Lachen. 233. 332.
in der Vogtei Lauis. 136. 1418—1423. 1492.
bei Laupen. 14.
zu Lausanne. 15.
zu Lucern. 136. 235. 520. 1080.
in der Vogtei Luggarus (Luggarus und Magadino). 518. 1450—1468. 1492. 1498. 1501. 1503.
zu Malans. 1281.
zu Mayenfeld. 1249.
zu Mendris. 1434.
im Muotathal. 233.
zu Murten. 14. 881. 926. 970. 1579. 1580(3). 1581(2). 1582(2). 1583.
zu Neus (Newiszoll). 14. 1114. 1529. 1549.
zu Nidau. 481. 482. 499. 501. 613.
zu Oron. 14. 229.
zu Palezieux. 229.
Platiferzoll. 521. 757. 903. 980. 988. 1113.
zu Ragaz. 1249.
zu Rapperswyl. 216.
zu Rheineck. 1249(5). 1250. 1253.
in der Vogtei Rheinthal. 1249.
bei den Riedern zu Thörishaus. 1077.
zu Rorschach. 39.
zu Rue. 14. 229.
am Ryff. 881.
in der Vogtei Sargans. 1281.
zu Schaffhausen. 136. 205. 212. 235. 494. 1189.
an der Schindellegi. 1097.
in Schwyz. 483.
zu Semsales. 229.
auf der Sensenbrüke. 15. 266.
zu Stäfis (Montbeczoll). 14. 231. 266(2). 571. 881.
zu Stein. 44. 62. 136. 143. 194. 205. 212. 354. 494. 1188. 1189.
zu Steinach. 1192. 1193.
zu Steckborn. 136.
im Thurgau. 1188. 1193.
im Toggenburg. 963. 976. 998. 1057.
zu Tscherlitz. 14. 1547. 1554.
in Unterwalden. 483.
in Uri. 786.
in den ennetbirgischen Vogteien. 518. 557. 1483. 1497. 1502.
in den bernisch-freiburgischen Vogteien. 230. 1529.
zu Weinfelden. 1190(2). 1193.
zu Wesen. 9. 19. 194. 216. 233. 332.
zu Windisch. 1315.
zu Yverdon. 1116. 1123.
Zinnenzoll. 785. 834. 903. 1062. 1064. 1065. 1068. 1072. 1074. 1075. 1076. 1079. 1087. 1089. 1097. 1098. 1100(2). 1105. 1113. 1114. 1117. 1118. 1127.
zu Zürich. 194. 233.
Zugrecht, Zug. 39. 89. 218. 255. 493. 1128. 1174(2). 1175. 1177. 1182. 1262. 1299. 1560. 1576.
Zünfte, Zunftwesen. 153. 158.
Schmieden- und Rebleutenzunft zu Orbe. 1546.
Schneiderinnung zu Orbe. 1550.
Zungenschlizen. 615.
Zürcherprobe. 32. 754.
Zusammenhalten, innigeres, der evangelischen Orte. 791. 1023. — S. auch unter Bündnisse.
Zusaz, eidgenössischer, nach Basel. 921. 924. 929. 942. 1023. 1026. 1030. 1031. 1032(2). 1034.
Zuzüger, Bewaffnung, Kosten ꝛc. 942. 945. 971. 1027.
Zweyerhandel, s. O. R. Uri, Anstand mit Schwyz wegen Oberst Zweyer.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orts-Register.

A.

Aachenberg, in der Grafschaft Baden. 894.
Aadorf. 85. 89. 91. 141. 211. 1198(4). 1199. 1200. 1202. 1204. 1206. 1207(3). 1260.
Aarau. 136. 153. 182. 395. 728. 921. 945. 1045.
Aarberg. 155. 165. 188.
Aarburg. 154. 157. 165. 168. 182. 515(2) 522. 524. 529. 535.
Aare. 727. 1297.
Aargau, Landgericht. 163.
Aargau, unterer. 201.
Aarwangen. 91. 155. 157(2). 165. 168. 343. 535.
Abbeville. 24.
d'Acles, Holz. 230.
Adelberg, Abt von. 55.
Adlerberg, Arlberg. 275. 576. 652. 676. 863. 866. 934. 957.
Affeltrangen. 91. 93. 99. 102.
Ägeri, im Kanton Zug. 1059.
Agnens. 216.
Agno. 1403. 1405. 1412.
Agriswyl. 1581.
Albin (Aubin), St. 16. 266. 464. 491. 639. 1007. 1562.
Albligen. 1536. 1537.
Albogasio. 1407.
Algäu. 1162.
Allikon, in den Freiämtern. 1344. 1358.
Allschwyl. 110. 206.
Almisberg. 92.
Alpnach. 780.
Altavilla, Altenfüllen, Hauteville. 1576. 1577. 1582. 1583.
Altenklingen. 980.
Altishofen. 789.
Altnau. 94.
Altorf (Uri). 44. 84.
Altstätten, im Kanton Zürich. 1298.
Altstätten, im Rheinthal. 11. 86. 114. 120. 141. 223. 356. 363. 365. 381. 687. 1199. 1224. 1233. 1234. 1237. 1238. 1243. 1248. 1249. 1251(4). 1252(4). 1253. 1254. 1255. 1256. 1258(2). 1261. 1701.
Amberg, in der Pfalz. 901.
Amiens. 195.
Amsterdam. 360. 796.
Anglikon. 167.
Anhalt, Fürst von, s. P. R. Victor Amadeus, Fürst von Anhalt.
Annecy, Bischof, Propst und Capitel. 570.
Appenzell, beide Landestheile. 79. 80. 86. 285. 450. 479. 532. 585. 637. 646. 688. 697. 1060. 1092. 1102. 1104. 1109. 1249.
  Anstand zwischen den beiden Rhoden wegen der Klöster Grimmenstein und Wunenstein, s. dort.
  Weigert sich gegen die Mitregierung des Abts von St. Gallen im Rheinthal. 1232—1239.
  Marchanstände mit dem Rheinthal, s. M. R. unter Marchen.
Arbedo. 1499. 1527.
Arbois. 915.
Arbon, Stadt und Schloß. 93. 284. 364. 445. 448. 450. 459. 477. 596. 630. 637. 800. 1166. 1167. 1179. 1186. 1192. 1193. 1203(2).
Arcegno. 1449.
Ardennaz. 1547. 1554.
Arlesheim. 111. 207.
Arras. 235.
Arth. 267. 270. 894.
Artois. 209.
Äsch. 207.
Ascona. 1443.(3). 1447. 1449.
Assens. 1545(3). 1547(2). 1551. 1552. 1553(4). 1554.
Asti, Grafschaft. 222. 224.
Ätigen. 482. 791.
Attalens. 266. 492.
Atzmoos. 1284(3).
Aubin, St., s. Albin, St.
Augst. 1025.
Autafond. 266.
Auvergne. 170.
Auxonne. 914. 916.
Avully. 570.

B.

Baar, im Kanton Zug. 76. 313. 933. 1059.
Baarer Boden. 76.(2). 278.
Bächi, Steinbruch zu. 1097.
Baden, Stadt. 52. 79. 80(2). 83. 122. 280. 282. 292. 310. 311. 316. 317. 318. 343. 362. 364. 393. 424. 435. 457. 460. 470. 471. 524. 535. 572. 592. 630. 634. 636. 640. 667. 727. 758. 773. 788. 952. 1144. 1292. 1316. 1317. 1320. 1321.(2). 1334. 1341. 1354.
Baden, Grafschaft (Landvogtei). 75. 80. 163. 172. 201. 441. 477. 727. 730. 925. 928. 1134. 1254. 1287—1336.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Baden, Stift 1293.
Baden-Durlach, Markgrafschaft, Markgrafen. 79. 80. 220. 373. 655. 720. 724. 779. 791. 822. 1004. 1067. 1070. 1839.
Markgrafen:
Friedrich V. 1839.
Friedrich VI. 690. 1025. 1839.
Friedrich Magnus. 692. 1839.
Badenweiler, Herrschaft. 1067.
Bäder, große, zu Baden. 318.
Bajone, Berg. 1444.
Baldingen. 1299.
Balerna. 1431. 1434. 1437.
Balgach. 687. 967. 1224. 1233. 1234. 1237. 1239(2). 1248. 1249. 1250. 1256. 1258(2). 1261(3). 1701.
Balm. 143. 791.
Balm, Ober- und Unter-. 732.
Balzers. 940.
Bängthal, Haus, 206.
Barcelona. 118.
Bärenholz, auch Bärenmoosholz. 1347(2).
Barthelemy, St. 1041. 1554. 1556(2).
Basadingen. 1213(2).
Basel, Stand und Stadt. 79. 80. 97. 102. 105. 110. 206. 287. 312. 360. 373. 404. 447. 462. 588. 595. 602. 646. 726. 727. 738. 740. 742. 754. 771. 774. 775. 779. 894. 947. 962. 963. 976. 989. 1013. 1018. 1022. 1050. 1055. 1066. 1086. 1111. 1121.
Ansprüche auf Hüningen. 137. 259.
Forderung an den Herzog von Württemberg. 220. 222. 241. 253.
Forderung an den Markgrafen von Baden. 220. 222. 241. 255.
Forderung an die Stadt Straßburg. 220. 222. 241. 255.
" " St. Blasien, s. daselbst.
Guthaben im Reich. 271.
Anstand mit dem Bischof von Basel wegen dessen Ansprüchen auf die Münsterkirche und das Kirchengut. 803. 810. 812. 860.
Exemption vom Reich, s. M. R. Exemtion.
Bauernaufstand in der Landschaft Basel, s. M. R. Bauernaufstand.
Zölle zu Basel, s. M. R. unter Zölle.
Basel, Bisthum, Bischof. 25. 76. 78. 79. 80. 103. 105. 106. 110. 111. 117. 120. 126. 139. 193. 206. 222. 242. 285. 291. 295. 298. 300. 318. 320. 321. 334. 343. 357. 360. 371. 374. 395. 428. 480. 486. 487. 494. 529. 532. 535. 556. 787. 636. 717. 738. 746. 747. 788. 800. 863. 866. 895. 898. 900. 902(2). 915. 924. 931. 933. 146. 957. 959. 981. 991. 996. 1004. 1028. 1029. 1031. 1032. 1035. 1041. 1066. 1084. 1089. 1091(2). 1123. 1318. 1347. 1839.
Einschluß in das Bündniß mit Frankreich. 193. 222. 257. 265. 360. 428. 508. 551.
Bündniß mit den katholischen Orten, s. M. R. Bündnisse.
Anstand mit Bern und Solothurn wegen Münster und Bellelay. 53. 62. 63.
Anstand mit Bern wegen Münsterthal, s. Bern.
Schirmsvereinigung mit den eidgenössischen Orten, s. M. R. unter Bündnisse.
Anstand mit Basel wegen der Münsterkirche, s. Basel, Stand.
Neutralität, s. daselbst (M. R.).
Bischöfe:
Beat Albert. 1839.
Joh. Conrad. 360. 428. 486. 508. 822. 924. 984. 1700. 1839.
Joh. Franz. 117. 193. 533. 1630. 1631. 1839.
Basel, Domcapitel. 967. 974. 985. 1004. 1015. 1072. 1084.
Bastie. 644.
Bayern, Herzogthum, Herzoge (Kurfürsten). 10. 33. 42. 79. 81. 103. 281. 288. 292. 300. 320. 326. 371. 480. 1838.
Herzoge:
Ferdinand Maria 386. 1838.
Maximilian I. 1838.
Maximilian II. Emanuel. 1838.
Beaume, in Burgund. 1104.
Bechburg, Vogtei. 165.
Beinwyl. 62. 273. 650.
Beinwyl, Kloster 563. 627.
Belchen, bei Kaiserstuhl. 894.
Belfort, in Bünden. 1607.
Bellegarde. 98. 916.
Bellelay, Abtei. 53. 62. 63. 273.
Bellenz, Stadt. 1098. 1480(3). 1481(2). 1486(2). 1487. 1488. 1489(2). 1491(2). 1493(2). 1495. 1497. 1498(2). 1499(3). 1500. 1502. 1503(3). 1504. 1505(2). 1506(2). 1508. 1510(2). 1511. 1514(2). 1515. 1527(2).
Bellenz, Vogtei. 134. 354. 518. 833. 1476—1528. — S. auch M. R. Zoll zu Magadino und Luggarus.
Bellerive, Hafen am Genfersee. 807. 826. 847. 849. — S. auch Genf, Anstand mit Savoyen.
Benken. 110. 207. 1214(2). 1215(2).
Berg, Herrschaft. 471. 1165. 1180. 1216.
Bergamo. 796. 989.
Bergen. 24.
Bergün. 512.
Bern, Stand und Stadt. 5. 57. 64(2). 65. 69. 73. 79. 80. 114. 118. 124. 127. 131. 132. 198. 212. 287. 298. 312. 460. 479(2). 498. 507. 530. 535. 566. 582. 587. 589. 595. 601. 761. 793. 797. 798. 802. 804(2). 809. 815. 836. 865. 910. 1030. 1062. 1086. 1294.
Anstand mit dem Bischof von Basel wegen Münsterthal. 54. 62. 63. 797. 811. 812. 813(2). 814. 820. 822. 823. 825. 826. 836. 837. 840. 841. 851.
Anstand mit Solothurn im Bucheggberg ꝛc. 185. 186. 188. 197. 218. 224. 251. 256. 269. 452. 481.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

812. 1810. — S. auch Bucheggberg, Büren und Nidau.
Beziehungen zu Freiburg; -Anstände wegen den gemeinen Vogteien. 21. 26. 114. 218. 224. 231. 251. 258. 262. 618. 684. 703. 718. 719. 738. 756. 757. 764. 768. 780(2). 788. 790. 796. 797. 800. 1035. — S. auch M. R., Artikel Kirchen, St. Barthelemy.
Bauernaufstand im Kanton Bern, s. M. R. Bauernaufstand.
Zollsachen, s. M. R. Zölle.
Marchanstände mit Freiburg, s. M. R. unter Marchen.
Anstand mit Solothurn wegen Bezahlung von Kriegskosten aus dem Bauernkrieg her, s. M. R. unter Bauernaufstand, Kriegskosten.
Hilfeleistung an Genf in dessen Streit mit Savoyen, s. Genf.
Bernang, Bernegg. 687. 1231. 1234. 1237. 1239(2). 1248. 1249(2). 1250(2). 1258. 1259. 1701.
Bernau, Herrschaft. 894. 1025. 1298.
Bernegg, s. Bernang.
Bernhausen, im Thurgau. 886. 1205.
Bertschikon. 1202.
Besançon. 908.
Bettlerweide, in der Grafschaft Baden. 1310.
Bettwyl. 110. 167. 1345.
Beznau. 1297.
Biasca. 1493.
Biberach, Meyerhof. 492.
Bichelsee. 692. 1187.
Biegno, Mayländer Gebiets. 1444(3). 1446.
Biel, Kanton Basel. 110. 207.
Biel, Stadt. 54. 79. 148. 155. 240. 395. 426. 479. 487. 646. 755. 770. 842. 963.
Binningen. 110.
Bioggio. 1409.
Bioley-Orjulaz. 1545. 1551. 1552(2). 1556.
Bipp. 157. 165. 168.
Birmensdorf. 460. 505. 1294. 1321. 1322(3). 1324. 1331.
Bironico. 1109. 1404.
Birseck, Herrschaft. 111. 1028.
Bischofszell. 101. 952. 1176. 1186. 1187(2). 1208.
Bischofszell, St. Pelagienstift. 1165. 1180(4). 1181(4). 1182(2). 1185(5). 1186. 1207—1212. 1841.
Bissone. 326.
Bißegg. 791. 1218.
Bivio, in Bünden. 13.
Blasien, St., Abtei. 25. 32. 42. 53. 58. 80. 122. 220. 222. 241. 255. 360. 374. 404. 529. 532. 1070. 1298. 1304(2). 1305(5). 1306. 1312.
Blatten, im Rheinthal. 39. 115.
Blegiez 464.
Bleienbach. 935.
Blickensdorfer Wald. 76.
Blitzberg, in der Grafschaft Baden. 894.
Bludenz. 235.
Böbikon. 1299.
Bodensee. 1021. — S. auch M. R. unter Schifffahrt.
Böhmen. 226. 1006. 1105.
Böckelheim. 912.
Bollenz, Vogtei. 134. 354. 518. 1418. 1419(3). 1476 bis 1528. — S. auch Zoll zu Magadino und Luggarus.
Bollweiler. 106.
Bondorf, in Hessen. 646.
Boningen. 789.
Bonvillars. 1560. 1562. 1569.
Bösingen. 15. 248. 266.
Boswyl, in den Freiämtern. 167. 189. 1358.
Bottens. 1544. 1551(2). 1554.
Bottenwyl. 727.
Bottmingen. 110.
Böttstein, Herrschaft. 1297. 1306.
Bourdeaux (Bordeaux). 41. 433.
Bourg en Bresse. 916.
Brandenburg, Kurfürstenthum und Kurfürst. 245. 252. 290. 334. 559. 655. 791. 800. 825(2). 846. 853. 860. 869. 885. 947. 950. 952. 1057. 1838. — S. auch P. R. Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg.
Brandis. 166.
Brassel, oberhalb Rheineck. 1250.
Braunau. 90.
Braunschweig-Lüneburg, Herzog von. 655. 947. 950.
Bré, ennetbirgische Gemeinde. 1396.
Breda. 98.
Bregenz. 235. 284. 668. 681. 744. 756. 770. 779. 783. 877. 888. 962. 1066. 1070.
Bregenzer Wald. 668. 681.
Breisach. 8. 106. 196. 224. 227. 259. 366. 931. 948. 962. 996. 1039.
Breisgau. 931. 1162.
Bremen, Bisthum. 655.
Bremen, Stadt. 109.
Bremgarten. 75. 77. 79. 80. 150. 151. 189. 190. 191. 224. 280. 292. 295. 296. 300. 311. 343. 362. 364. 393. 424. 435. 441. 446. 525. 535. 592. 630. 634. 636. 684. 727. 758. 773. 788. 928. 1144. 1292. 1311(2). 1312. 1314. 1334. 1338. 1339. 1340. 1341(2). 1346. 1351. 1352. 1353. 1354. 1358.
Brenles. 15. 266. 464(2). 491. 1078.
Bretigny. 1554.
Brienz. 165.
Broglio, im Mainthal. 1363. 1385. 1473.
Brontallo. 1473.
Broye, Fluß. 16. 639. 892.
Bruchköbel. 130.
Brugg. 151. 1297. 1308.
Bruiet, Hof. 465.
Brunalp. 961. 964. 968. 977(2).
Brünig, Berg. 80.
Brunnen. 2. 216. 560. 894. 1113.
Brüssel. 917.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buccari. 1005.
Bucheggberg, Vogtei. 166. 185. 186. 188. 197. 218. 285. 343. 453. 481. 487. 499. 501. 503. 508. 515. 530. 533. 538. 551. 613. 627. 651. 654. 655. 657. 662. 664. 788. 790(2). 800.
Buchen, im Rheinthal. 1252. 1257. 1259(3).
Buchhorn. 1192.
Buchs. 677.
Buchsgau. 717. 746. 756.
Bühlmatte. 1097.
Bünden (III Bünde, Graubünden). 9. 13. 18. 20. 29. 34. 41. 47. 52. 74. 78. 79. 80. 82. 138. 151. 172. 173. 194. 212. 281. 321. 339. 419. 494. 503. 541. 552. 562. 581. 598. 611. 630(2). 671. 675. 682. 738. 745. 752. 755. 765. 770. 779. 846. 849. 861. 871. 878. 891. 893. 901. 910. 916. 917. 921. 925. 928. 929. 930. 947. 951. 957. 969. 971. 1017. 1065. 1116. 1144. 1231. 1243. 1249. 1281. 1282. 1375(6). 1387(2). 1421. 1450. 1452.
Bünzen. 167. 1351(2).
Buochs, Hof im Rheinthal. 1231.
Büren. 145. 155. 165. 166. 207. 218. 251. 256. 269. 343. 453. 481. 482. 499. 613. 627.
Bürenberg. 789.
Burg, in der Vogtei Murten. 1576. 1577. 1582. 1583.
Burg, im Thurgau. 1191.
Burgdorf. 157. 165.
Bürgenberg, 1087.
Bürglen, Kanton Uri. 819.
Bürglen, Gerichtsherrschaft. 1167.
Burgund, Herzogthum. 1086.
Burgund, Freigrafschaft. 7. 8. 9 11. 32. 61. 73. 76. 79. 80. 81. 116. 119. 128. 137. 139. 148. 193. 198. 209. 222. 242. 285. 291. 320. 339. 340. 343. 348. 362. 364. 395. 427. 453. 476. 486(2). 532. 535. 550(2). 562. 574. 586. 591. 601. 641. 711. 714. 715. 718. 720. 735. 737. 755. 767. 783. 788. 804. 809. 866. 884. 905(2). 931. 947. 1039. 1054.
Übergang an Frankreich. 737. 739. 741. 743. 751. 907. 908. 912. 914.
Erbeinungsgelder, burgundische, s. M. R. unter Pensionen.
Neutralität, burgundische, s. M. R. Neutralität.
Buschär, in der Grafschaft Sargans. 1286.
Bußnang. 365. 1251.

C.

Cadenazzo. 1498. 1499.
Calais. 24.
Calanca, Calankerthal. 529. 1420(2). 1422. 1451. 1452. 1453. 1457. 1458. 1483.
Calfeuserthal. 1284(4).
Camignolo, Gemeinde. 1415.
Camorino. 835. 1110. 1507(2). 1520. 1525.
Campo. 1474(2). 1475.
Capriasca. 1405.
Carabietta, Freidorf. 1421.
Carasso. 1479. 1481. — S. auch Monte Carasso.
Carenna. 1484. 1514. 1515.
Carmena. 1484.
Carouge. 15. 230.
Caslano. 1403.
Castelrotto. 1407.
Castels, im Prättigau. 1605. 1607.
Catalonien. 209. 905. 956. 993.
Cevio. 1470.
Chablais. 858.
Chablais, Moos (Murtenmoos). 15. 231. 266(2). 464(2). 492(2). 543.
Chabrey. 15. 231. 266. 463. 464(2). 491. 571.
Chaffaz du Praz. 1574.
Chalons sur Saone. 916.
Cham, Schloß. 1087.
Chamberi. 893. 910.
Chamblon. 1560. 1561(2).
Champagne. 1565.
Champlatreux. 717.
Champvent. 926.
Chancy, im Kanton Genf. 570.
Chandon. 16. 266. 1106.
Chandossel. 16.
Chapelle. 230.
Chapitre. 709. 847. 859. 989. 1121.
Charenton. 595. 600.
Charleroi. 1040.
Chassagne, Wald. 266. 465. 1544(2).
Chateau-Dauphin. 812.
Chateaudun en Chartres. 614.
Chatel St. Denys. 14. 230. 266. 464.
Chatelet. 1106.
Chaumont. 492. 1572.
Chavannes. 16.
Chavornay. 465.
Cheiry. 15.
Chiesola, Kapelle. 1444.
Chillon. 709.
Chivasso. 95(2).
Choulex. 847.
Chur, Bisthum, Bischof. 20. 29. 47. 74. 80. 170. 224. 250. 257. 264. 339. 340. 1064. 1281. 1839.
Bischöfe:
Johann VI. 1839.
Ulrich VI. 1839.
Chur, Stadt. 172. 173. 224. 721. 752. 917. 920. 928. 989.
Chur, Stift. 1275.
Churwalden, Landgericht. 1605. 1607.
Claro, in der Vogtei Riviera. 1492. 1495. 1498. 1508.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Clées, Les. 1544.
Cleve, Fürstenthum. 206. 859.
Cleven. 503. 721.
Clugny, in Burgund. 1104.
Clus, in Frankreich, s. M. R. Cluser Geschäft.
Clus, Kanton Solothurn. 155. 188. 343. 535. 788.
Coblentz. 894.
Codelago (Capolago). 326. 1412.
Colmar. 8. 505. 532. 1348. 1349(2).
Cöln, am Rhein. 669.
Combremont. 926.
Combremont-le-Grand. 14. 230.
Combremont-le-Petit. 464. 970.
Como, Bisthum, Bischof. 642. 830. 835. 1381—1389. 1435. 1441. 1443. 1447. 1489. 1490. 1515(2). 1516. 1517(3). 1524(2). 1525. 1839.
Bischöfe:
Archinto. 1383.
Carlo I. 1839.
Giovanni Ambrosio. 1839.
Lazaro II. 1839.
Como, Stadt. 610.
Compiegne. 8.
Concise. 1562. 1567.
Constanz, Bisthum, Bischof. 29. 76. 82. 109. 134. 281. 320. 325. 331. 335. 363. 419. 445. 449. 450. 458. 472. 473. 477. 480. 494. 495. 529. 536. 596. 652. 684. 718. 760. 761. 800. 929. 952. 1070. 1165. 1167. 1168. 1173. 1180(2). 1181(4). 1183(2). 1186. 1200. 1219. 1295. 1300(2). 1334. 1335. 1839. — S. auch Bischofszell, Stift (Canonicatsstreit).
Anstand mit dem Abt von Einsiedeln. 776. 780. 798. 874. 882. 1008.
Bischof:
Franz Johann. 1183. 1839.
Constanz, Domcapitel. 185. 558. 632. 1049. 1055. 1071. 1080. 1099. 1116. 1162(2). 1184. 1186.
Constanz, Stadt. 13. 39. 62. 76. 79. 82. 118. 205. 216. 236. 255. 280. 281. 395. 494. 596. 696. 716. 737. 741. 744. 756. 770. 779. 783. 840. 842. 868. 877. 888. 891. 894. 921. 931. 962. 1066(2). 1070. 1084. 1123. 1162(2). 1177. 1178. 1188. 1189(3). 1195.
Corcelette. 1565.
Corno, del, Wald. 1445(2). 1446.
Corsallettes. 266.
Corsinge. 693. 698. 705. 708. 720. 723. 724. 1121.
Couches, in Burgund. 1104.
Courgenay. 272. 273.
Courtilles. 14. 230.
Courtion. 1079. 1106.
Craux blanc. 492.
Cravairola, Alp. 9. 11. 1470. 1473—1475.
Cremenaga. 1407.
Cresciano. 1483. 1491.
Cressier, s. Grissach.
Croix, la. 1554.
Croix, Ste. 231. 266.
Cudrefin. 16. 267. 1574(2).
Cugy. 1554.

D.

Dachslern. 1312(2).
Dalmatien. 462. 579.
Dammerkirch. 106.
Dänemark. 109.
Dänikon, Kloster. 280. 564. 1061. 1220(3). 1221(2).
Daro. 1508. 1524. 1525.
Davos („Tafas"). 1605. 1607.
Delley. 15. 231. 266. 267. 463. 464(2). 571.
Delsberg. 110. 111. 313.
Denezy. 463. 970.
Denys, Chatel St., s. Chatel St. Denys.
Dettwiler, im Elsaß. 812.
Deutschland, Kaiser und Reich. 79. 81(2). 209. 221. 288. 291. 320. 334. 335. 357. 395. 429. 434. 435. 450. 467. 1001. 1002. 1003. 1014. 1843. — S. auch M. R. Exemption; Neutralität, eidgenössische, und Neutralität benachbarter Gebiete.
Kaiser und Könige:
Ferdinand I. 493.
Ferdinand III. 52. 193. 221. 280. 1607. 1710. 1711. 1712. 1714(2). 1715(2). 1717. 1720(2). 1727(2). 1837.
Ferdinand IV. 193.
Maximilian. 8. 716.
Karl V. 870. 993. 1013.
Sigmund. 446.
Diepoldsau. 1246. 1259.
Dießenhofen. 44. 62. 85. 86. 92. 136. 143. 205. 382. 403. 1052. 1102. 1167. 1179. 1190(4). 1196. 1197.
Dietikon. 256. 1302. 1322. 1328. 1333.
Dietschenberg. 894.
Dietwyl. 103. 1351(5).
Dijon. 600. 916.
Disentis, Kloster. 20. 34. 42. 957.
Dissimo, Gemeinde. 1445.
Dôle. 7. 908.
Domdidier. 16. 464. 639. 880. 926. 1007(2).
Dommartin. 1544.
Dörflingen. 791.
Dornach, Dorf und Brüke. 105. 110. 111. 207.
Dornach, Vogtei. 166. 956.
Dornbirn. 235. 668.
Dottikon. 167.
Dozwyl, Gerichtsherrschaft im Thurgau. 1182.
Dragonata, Bach. 1481.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dünkirchen. 24. 118.
Dürrenmühle. 1408.

E.

Ebikon. 145.
Ebnat. 130.
Echallens, s. Tscherlitz.
Eclagnens. 1547. 1551.
Egelshofen. 1200. 1206(4).
Eggen, auf der, Gerichtsherrschaft. 1168.
Eggenwyl. 1340. 1351.
Egnach. 93. 1165. 1203. 1254.
Ehrendingen. 318. 1298. 1316.
Eichberg. 141.
Eichholz. 1322.
Einsiedeln. 274. 278. 286. 439. 1045.
Einsiedeln, Abtei, Prälat. 104. 218(2). 340. 472. 529. 536. 637. 652. 760. 761. 899. 977. 1128. 1177. 1200. 1301(2). 1304. 1345(3). 1522. 1523. 1840. — S. auch Constanz, Bisthum.
Elgg, Herrschaft. 683. 684. 687. 1218.
Elikon. 1298.
Elsaß. 32. 98. 195. 209. 212. 224. 227. 259. 349. 359. 366. 403. 412. 416. 446. 461. 466. 595. 613. 671. 674. 868. 931. 947. 948. 974. 982. 985. 994. 1004. 1040. 1125.
Emmenthal. 153. 154. 155. 156. 157. 163. 168. 183. 185.
Emmeten. 27.
Emmishofen, Thurgau. 90. 1166. 1202.
Ems. 224.
Endingen. 1304(3). 1312. 1325. 1326(2). 1327(3). 1328(2).
Engadin, Ober- und Unter-. 512.
Engelberg, Abtei und Thal, Äbte. 967. 1523. 1599. 1600. 1840.
Engelberger Joch. 8.
England. 100. 109. 129. 142. 160. 209. 226. 270. 282. 290. 315. 359. 404. 425. 504. 559. 645. 686. 766. 770. 774. 917.
Regenten:
Cromwell, Oliver, Protector. 219. 252. 1837.
Cromwell, Richard, Protector. 1837.
Karl II., König. 1837.
Engweilen. 1186.
Ennet-Bösingen. 266.
Ensisheim. 98. 106. 196.
Entlibuch. 145. 149(2). 161. 163. 165. 166. 168. 175. 183. 185. 199(2). 201. 287. 319. 1030.
Entremont. 266. 230. 464. 465.
Erguel. 842.
Eriels. 668.
Erlach. 155. 266. 718. 738. 788.
Ermatingen. 1190(2). 1193.
Ermensee. 166.
Eschenbach, Kloster. 26. 35(2). 43. 54.
Eschenz, im Thurgau. 1191(4).
Espan. 39.
Etagnieres. 1545. 1551. 1552. 1554.
Etremblieres. 709.
Ettingen. 111. 207.
Etzel, Berg. 274.
Etzwyl. 1295. 1324.
Eyen, bei Döttingen. 1297.

F.

Fahr, Kloster. 256. 1301.
Fahrwangen. 1346.
Falkenstein, Vogtei. 165.
Fang (Alp), in Unterwalden. 967.
Farnsburg, Grafschaft. 166.
Fastnachtfluh. 894.
Fayolaz, la. 14.
Fehrenthal. 1297.
Feldbach, Kloster. 280. 564. 1212.
Feldkirch. 235. 668.
Ferenbalm. 1581.
Ferney. 619. 644. 676.
Fetigny. 15. 230. 266. 464.
Fettan, im Engadin. 1614. 1617.
Feuerthalen. 713.
Feurnen. 24.
Fidel, St., im Intelvithal. 1446.
Fiden, St. 39.
Fideris. 1272.
Fischbach. 1355.
Fischingen, Abtei, Äbte. 46. 280. 335. 882. 1163. 1174. 1200. 1203. 1205. 1212. 1215. 1840.
Fisibach. 1307.
Fislisbach, Herrschaft. 1321.
Flaach. 1215.
Flamatt. 1077.
Flandern. 905.
Fläsch. 1270(2). 1271(3).
Florenz, Herzogthum, Herzoge. 63. 79. 81. 82. 416. 613. 797. 1493.
Flüelen. 2. 3. 4. 200. 560. 642. 729.
Flühe, Kant. Solothurn. 738.
Flühen. 110.
Flumenthal, Vogtei. 166.
Flums. 1271. 1272(2). 1283. 1286.
Flums, Schloß. 1275.
Forcola, Berg in Bünden. 1375.
Forcoretto, Wald. 1444(4). 1445.
Franex. 926.
Frankenthal, Festung. 13.
Frankfurt a. M. 669. 996.
Frankreich. 8. 9. 59. 63. 70. 79. 81. 82. 98. 102. 105. 106. 107. 108. 117. 128. 136. 137. 138.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

160. 167. 169. 185. 191. 192. 194. 198. 207. 209. 210. 211. 212. 219. 224. 301. 310. 320. 326. 329. 374. 404. 476. 501(2). 502. 508. 516. 517. 521. 526. 529. 531. 545. 546. 570(2). 578. 582. 583. 584. 586. 608. 616. 627. 630. 649. 669. 670. 673. 682. 698. 707. 714. 716. 735. 745. 850. 873. 1017. 1038. 1044. 1837.
Hilfeleistungen an die katholischen Orte. 288. 315. 320. 364.
Vermittlung bei Zwistigkeiten und Spänen in der Eidgenossenschaft. 152. 167. 185. 186. 320. 630. 841. 851. 927. — S. auch Genf, Anstände mit Savoyen.
Allgemeine Verhältnisse und Beziehungen der Eidgenossen zu Frankreich. 699. 714. 735. 740. 745. 751. 754. 755(2). 763. 765. 766(3). 775. 777. 782. 793. 794. 804. 808. 864. 875. 879. 884. 891. 907. 921. 930. 952. 972. 993. 1003. 1050. 1054. 1102.
Pensionen, französische, s. M. R. unter Pensionen.
Bündniß mit Frankreich, s. M. R. unter Bündnisse.
Zoll- und Handelsverhältnisse, s. M. R. Kaufleute, eidgenössische, Handelsprivilegien in Frankreich, und Zölle.
Kriegsvölker, eidgenössische, in französischem Dienst, s. M. R. unter Kriegssachen.
Schweizergarden in Frankreich, s. M. R. unter Schweizergarden.
Könige:
Franz I. 59. 716. 870. 900.
Heinrich III. 224.
Heinrich IV. 117. 136. 169. 171. 191(2). 195. 198. 224. 238(2).
Karl IX. 224.
Ludwig der Heilige. 117.
Ludwig XI. 403.
Ludwig XII. 224.
Ludwig XIII. 117. 602.
Ludwig XIV. 8. 118. 1618. 1621. 1622. 1637. 1641. 1658. 1662. 1665. 1668. 1669. 1670. 1671. 1727. 1837.
Fraubrunnen. 165.
Frauenfeld. 79. 83. 85. 86. 364. 383. 386. 632. 1158. 1164. 1166. 1167. 1168(4). 1169(2). 1197. 1198. 1199(3). 1200(3). 1201. 1203. 1204(5). 1206(3). 1217(3). 1334. 1341.
Frauenthal, Kloster. 77. 564.
Freiämter, Vogtei. 75. 76. 80. 163. 166. 172. 175. 189. 190. 201. 224. 285. 288. 343. 355. 438. 441. 586. 637. 727. 1134. 1337—1360.
Freiau. 1246.
Freiburg im Breisgau. 877. 974. 1065. — Residenz des basel'schen Domcapitels, s. Basel, Domcapitel.
Freiburg im Uechtland, Stand und Stadt. 57. 64. 68. 72. 79. 80. 118. 124. 127. 131. 133. 135(2). 263. 343. 530. 582. 587. 602. 766. 780. 788. 789. 794. 796. 808. 814. 822. 824. 1022. 1063. 1071. 1085. 1100.
Stellung im Bürgerkrieg (von 1656). 292. 310. 312. 318. 320.
Gewährt Bern und Solothurn freien Zug. 298.
Beziehungen zu Bern; Anstände wegen der gemeinsamen Vogteien, s. Bern, und M. R. unter Marchen.
Freigerichte, die. 163.
Freschels. 1574. 1576(2). 1578.
Friedingen. 1220.
Friedlisberger Hof, in den Freiämtern. 1344.
Frickthal. 1029. 1081.
Frischenberg. 127.
Frutigen. 165. 802.
Fulenbach. 789.
Full. 1297.
Fusio. 1473.
Fußach 119. 136. 235. 255. 1239. 1242. 1253.

G.

Gachnang. 85. 86. 89. 91. 418. 1200(2).
Gaillard. 709.
Gallen, St., Abtei, Abt. 39. 50. 76. 79. 88. 94. 101. 115. 123. 124. 125. 126. 129. 133(2). 138. 141. 223. 232. 259. 264. 281. 282. 320. 321. 325. 331(2). 335. 350. 356. 364. 365. 369. 371. 381. 387. 419. 441. 442. 445. 449. 452. 459. 474. 476. 477. 480. 498. 529. 536. 584. 588. 596. 597. 608. 623. 636. 645. 666. 669. 679. 581. 683. 779. 783. 832. 842. 878. 923. 935. 963. 997. 1120. 1123. 1166. 1171. 1182. 1192. 1193. 1195. 1218. 1219. 1232—1239. 1248. 1261(3). 1597—1599. 1840.
Uebergriffe im Rheinthal ꝛc. 791. — S. auch Rheinthal.
Anmaßungen im Thurgau. 443. 825. — S. auch Thurgau.
Verhalten gegen die Evangelischen im Toggenburg. 620. 621. 686. 689. 720. 887. 963. — S. auch Toggenburg.
Anstand mit Zürich wegen der Herrschaft Elgg, s. Zürich.
Aebte:
Bernhard. 39.
Gallus. 1840.
Pius 39. 686. 977. 1162. 1840.
Gallen, St., Stadt. 39. 79. 80. 235. 282. 320. 359. 364. 426. 450. 479. 494. 504. 552. 585. 646. 657. 681. 702. 770. 779. 783. 842. 887. 935. 1120. 1183. 1192(2). 1193.
Galmitz. 1583.
Galmwald. 1573. 1578(2). 1579. 1581. 1582.
Gambarogno. 1373.
Gams, Herrschaft. 19. 127. 772.
Gandria. 1407(3).
Gänsbrunnen. 188.
Ganfingen. 967.
Gardelegen, Stadt in Brandenburg. 548. 553.
Gaster, Vogtei. 75. 80. 285. 363. 364. 637. 659. 772.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

899. 940. 1023. 1276. 1584—1588. — S. auch Utznach.
Gäu, Solothurn. 535.
Gebensdorf. 460. 505. 1294. 1322. 1324(6). 1331.
Gebershofen. 235.
Geißberg, in der Grafschaft Baden. 894.
Gempen. 207.
Generalstaaten, holländische, s. Holland.
Genestrerio. 1434.
Genf. 79. 148. 240. 270. 282. 290. 359. 367. 555. 570. 594. 716. 893. 927. 935. 953. 963. 976. 989. 1096. — S. auch M. R. unter Bündnisse.
Anstände mit Savoyen. 502. 504. 565. 692. 697. 698(2). 702. 704. 707. 712. 713. 716. 720. 722. 723. 740. 745. 764. 782. 783. 817. 826. 846. 847. 849. 852(2). 853. 857. 865. 866. 868. 869. 871. 878. 880. 893. 904. 910. 919. 924. 927. 935. 989. 991. 996. 999. 1002. 1014. 1016. 1023. 1044. 1103. 1112. 1121.
Aufnahme in den eidgenössischen Schirmverband (daheriges Verhalten der katholischen Orte); Beschirmung, Hilfeleistung. 291. 565. 693. 724. 737. 738(2). 739. 740. 743. 744. 747. 748. 751. 752. 756. 761(2). 767. 768. 774. 779. 781. 790. 877. 878. 879. 884. 887. 908. 1815.
Genf, Bisthum, Bischof. 502. 559. 569. 740. 1839.
Bischöfe:
Charles Auguste. 1839.
Jean VIII. 1839.
Genua, Republik. 862. 871.
Germersheim. 40.
Geuensee. 166.
Gex, Landschaft. 367. 570. 577. 584. 601. 614. 619. 653. 654. 779.
Gießenhof. 1128.
Giez. 1561. 1566.
Gilgenberg, Vogtei. 166.
Gillarens. 266. 267. 465.
Giornico, s. Irnis.
Gippingen. 1297.
Gislikon. 535.
Gislikerbrüke. 343.
Giubiasco (Subiasco). 835. 1374. 1488. 1489. 1514.
Glarus, Stand und Flecken. 79. 80. 250. 265. 355. 369. 407. 449. 457. 478. 479. 533. 586. 637. 659. 775. 961. 974. 977. 998. 1034. 1038. 1044(2). 1048. 1053. 1091. 1128. 1136(2). 1152. 1155(2). 1261(2). 1281. 1289.
Anstände zwischen den beiden Religionsparteien. 10. 33. 42. 49. 102. 104(2). 108. 109. 129. 141. 250. 258. 259 264. 360. 364. 374. 386. 439. 484. 488. 499. 503. 504. 508. 516. 526. 528. 534. 545. 551. 553. 556. 564. 568(2). 570. 572(2). 573. 575. 775. 1055. 1061. 1084. 1085. 1100. 1103. 1104. 1111. 1117. 1121. 1123. 1124.
Verhalten gegen das eidgenössische Defensionale. 1060. 1092. 1104.
Neutralität im Bürgerkrieg. 285. 363. 364.
Auflage bei Landvogtswahlen. 532. 533.
Weigert sich gegen die Mitregierung des Abts von St. Gallen im Rheinthal. 1232—1239.
Aufnahme von katholisch Glarus in den borromäischen Bund. 265. 267. — S. auch Vogteien Utznach und Gaster; M. R. Kindertheilung zu Wartau, Abzug.
Glatt, Fluß. 1297.
Gnadenthal, Kloster. 189. 564.
Gobern. 894.
Golaten. 1574.
Goldau. 33. 63. 120. 196. 225.
Gorduno. 1479. 1480.
Gorgier. 1560.
Gotthardspaß. 258. 518.
Gottlieben. 92. 363. 1169. 1176. 1193.
Goumoëns-la-Ville. 1548.
Goumoëns, Chateau-. 1556.
Grandson, Stadt. 1559. 1560(2). 1561. 1563. 1565. 1566. 1567. 1569.
Grandson, Vogtei. 639. 881. 926. 1557—1570.
Granges. 230(3). 266. 463. 464(2).
Gränichen. 187.
Gräplang, Schloß. 1269(2). 1275.
Grasburg, Vogtei, s. Schwarzenburg.
Graubünden, s. Bünden.
Gravedona. 1483.
Gray. 908.
Gremaux. 1554.
Grenis. 681.
Grenobles. 547.
Gretschins, Pfarrei. 1281. 1284.
Grimmenstein, Kloster in Appenzell A.-Rh. 657. 671. 684. 685. 697. 698. 703. 717. 742. 746. 768.
Grimselpaß. 80.
Grissach (Cressier). 789.
Großbritannien, s. England.
Groß-Hüningen. 595. 602.
Grünenbach, im Algäu. 800. 804. 812. 1086. 1125.
Grünenstein, Schloß, im Rheinthal. 1247.
Grüninger Amt. 274. 753.
Grynau. 216. 233. 234. 274(2). 281. 332.
Guarda, im Engadin. 1614. 1617.
Guevaux, am Murtensee. 1574. 1579.
Guggisberg. 1541.
Guienne. 106.
Gurbrü. 1574.
Güttingen. 90. 458. 1166. 1173. 1176. 1194(2).
Gysenhard. 206.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

H.

Haag. 667. 677.
Habsburg, lucernisches Amt. 177.
Hägelen, Hof in der Vogtei Baden. 1331.
Hagenau, Landvogtei. 348. 1039.
Hagenwyl. 90. 91(2). 92. 93.
Hacken. 274.
Hall, im Tyrol. 948.
Hallwylersee. 1102.
Hamburg. 109.
Hanau, Grafschaft, Grafen. 241. 259. 403. 654. 791. 1018.
Hänau, im Toggenburg. 998. 1017.
Hard. 235.
Harriswald. 1534. 1535. 1538.
Haslach. 1238. 1239. 1241. 1243(4). 1244(6). 1245(3). 1246(2). 1247(2). 1702.
Haslen. 33. 119.
Haslethal. 501. 758.
Hasli. 153.
Hauenstein. 235. 1025.
Hauptwyl. 1191. 1192.
Hausen (Uffhusen?). 789.
Hauteville, s. Altavilla.
Hegau. 1162.
Hegglingen. 75. 167.
Heidegg, Herrschaft. 1345(2).
Heidelberg. 49.
Heiden. 1257.
Heiligenberg, Grafschaft. 218.
Heiligkreuz, im Thurgau. 89. 90. 91(2). 92. 93(2). 99. 102. 113. 1204(3). 1205(3).
Heiliges Kreuz, im Entlibuch. 163. 166.
Heitersberg, Hof, in der Vogtei Baden. 1315.
Helfenswyl. 113.
Herbishofen, im Algäu. 791. 804. 1086.
Herdern, Gerichtsherrschaft im Thurgau. 92. 1026. 1182.
Hermetschwyl, Amt. 1356.
Hermetschwyl, Kloster. 189. 1350.
Hermiswyl. 664.
Herrenhof. 94. 374.
Hessen, Landgraf (Cardinal), von. 245. 252. 526. 587. 655. 815. 1174(2). 1216. 1297. 1306. 1332.
Hessen-Cassel. 791.
Hettenschwyl. 1297.
Hilfikon. 167. 389. 396. 410. 414. 417. 420. 423. 466. 469. 473. 510. 1346(5). 1348.
Hilterfingen. 166.
Hilzingen, Herrschaft. 426. 447. 493.
Hinterwyl. 727.
Hirschberg, in der Grafschaft Baden. 686. 894.
Hitzkirch, Comthurei. 46. 144. 167. 190. 1342. 1347. 1356.
Hobel. 207.
Hochberg, Herrschaft. 1219.
Höchst. 119. 136. 235(2). 255. 730. 1239. 1242.
Hof, bischöflicher, zu Chur. 172.
Höfe, die, im Kanton Schwyz. 274. 281. 336. 355. 761. 772. 1010. 1097.
Hofstetten. 110.
Hohen-Altstätten. 1248.
Hohenems, Grafen von, s. P. R. Hohenems.
Hohenlohe-Schillingsfürst. 548. 553. 560. 566. — S. auch P. R. Hohenlohe.
Hohensax. 19. 127.
Hohentwiel, Festung. 1073.
Holenweg, Gut. 1269(2). 1270.
Holland, Niederlande. 109. 129. 142. 160. 163. 167. 219. 226. 245. 253. 270. 282. 290. 315. 359. 404. 445. 559. 645. 666. 667. 686. 698. 742. 747. 766. 770. 774. 778. 782. 845. 851. 853. 864. 869. 870. 877. 884. 888. 892. 901. 906. 910. 917. 922. 933. 948. 956. 973. 982. 989. 993. 994. 995. 997. 999. 1014. 1017. 1057. 1838.
Homburg, Vogtei. 166.
Höngg, im Kanton Zürich. 763.
Hopfenau, in der Grafschaft Baden. 894.
Horheim. 205.
Horn. 800. 1203. 1253. 1267.
Hornbach. 99. 110.
Horw. 145.
Hüningen. 137. 259. 360. 1102. 1108(2), s. Großhüningen.
Hurden. 336.
Hurderfeld (Huldenfeld). 281. 659.
Hüttikon. 1303(2).
Huttwyl. 163(2). 166. 167. 168. 174. 898.

I.

Jaun. 15.
Iberg, Schloß. 369.
Iberg, Freihof, in den Freiämtern. 1360.
Jenatz, im Prättigau. 1605. 1607.
Jestetten. 960. 1067. 1300.
Jeuß. 1582.
Iferten, Amt. 881. 926.
Indemini. 1444(3). 1445. 1446.
Ingenbohl. 488. 497.
Intelvithal. 1408.
Interlachen. 165.
Intra. 1036. 1375. 1525.
Johann-Höchst, St. 1256. 1261. 1262.
Jona. 1320.
Jorioberg. 1480.
Jorissens, im Wistenlach. 15.
Joux, Schloß. 32. 41. 55. 60. 73. 193.
Joux, Festung. 550.
Iragna. 1495. 1496(2). 1498.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Irland. 219.
Irnis (Giornico). 1380.
Isone. 1512.
Italien. 905. 958.
Ittendorf, Herrschaft. 218.
Ittingen, Kloster. 92. 94. 1145. 1170. 1841.
Julien, St. 910.
Jurten, Wald. 1544. 1547. 1550. 1551. 1552. 1554. 1555. 1556.
Jussy. 708. 709. 991. 1015.

K.

Kadelburg. 611. 960. 1299(2). 1300.
Kaiserstuhl. 80. 194. 441. 458. 477. 630. 636. 1029. 1032. 1035. 1295. 1297. 1300. 1308. 1320. 1334.
Kalchrain, Kloster. 564.
Kaltbrunnen. 1128.
Känel, Mont. 1422(2). 1490.
Kappel. 287. 294. 325. 330. 335. 640. 642.
Katharinenthal, Kloster. 797. 1176. 1213.
Katzensteig, Gut, im Thurgau. 92. 1187.
Kehlschanze, bei Straßburg. 976.
Kelleramt. 80. 280. 1311(2).
Kenzingen. 62.
Kerzers. 1574(2). 1576. 1582.
Keßwyl, im Thurgau. 374. 1173.
Kienholz. 1045.
Killwangen. 1302.
Klingenberg, Gerichtsherrschaft im Thurgau. 89. 93. 1182.
Klingnau, Comthurei. 1297.
Klingnau, Propstei. 122. 1312. 1328.
Klingnau, Stadt. 441. 592. 894. 1292. 1295. 1297. 1305. 1307(2). 1314. 1320.
Klön. 659.
Klosters, im Prättigau. 1605. 1607.
Klus, s. Clus.
Knonaueramt. 1311(3).
Knutwyl. 145. 166.
Koblenz. 1292. 1296(2). 1314. 1315.
Kölliken. 727.
Komorn („Gomorra"). 99. 110.
Königsfelden, Kloster (Herrschaft). 298. 460. 956. 1294. 1295. 1331. 1344(2). 1346. 1348.
Konolfingen. 165.
Krayen, auf dem, im Rheinthal. 1248.
Kreuz, heiliges, s. heiliges Kreuz.
Kreuzlingen. 1021. 1177.
Kreuzlingen, Abtei. 280. 1166. 1194. 1213. 1840.
Kriegstetten, Herrschaft, Vogtei. 166. 197. 218. 343. 482.
Kriegstetten, Pfarrei. 654.
Kriens. 145.
Kugelwiese. 1227. 1228. 1230(2). 1253.
Kurbayern, s. Bayern.
Kurbrandenburg, s. Brandenburg.
Kurpfalz, s. Pfalzgrafschaft.
Kursachsen, s. Sachsen, Kurfürstenthum.
Kurzdorf. 1198.
Kurzenberg, in Appenzell A.-Rh. 110. 1260.
Küßnacht (Schwyz). 279. 894.
Küßnacht, Comthurei. 770.
Kyburg, Grafschaft, Vogtei. 86. 206. 763. 1164. 1179. 1187.
Kyburg, Grafen von, s. P. R.

L.

Lachen. 233. 274. 332. 753. 899. 1097.
La Lance. 491.
Landeron. 789.
Landreville, in Burgund. 1104.
Landschlacht. 1162(2).
Landshut, Vogtei. 165.
Landskron, Festung. 738. 956. 1059.
Landstuhl, Schloß. 771.
Langeneiwald. 1535.
Langenthal. 154. 157. 935.
Langholz. 1128.
Langnau. 153. 154. 158.
Langres. 600.
Langryckenbach. 91.
Languedoc. 170.
Laon. 24.
Larit. 230. 266. 464. 465.
Latour, Festung in Savoyen. 616.
Laubach. 775.
Laufen. 111.
Laufen, der, bei Schaffhausen. 1315.
Laufen, der, bei Koblenz. 1315.
Laufenburg. 64. 235.
Lauis, Stadt und Vogtei, Landschaft. 80. 133. 136. 186. 200. 324. 398. 439. 487. 630. 642. 752. 933. 1390. 1393—1429. 1516. — S. auch M. R. unter Justizsachen, Marchen, Zölle.
Lauisersee. 9. 1406. 1407(2).
Laupen. 14. 266.
Lauperswyl. 154.
Lausanne, Bisthum, Bischof. 134(2). 135(2). 139. 334. 522. 1085. 1840.
Bischöfe:
Bonifacius. 1544.
Jean VII. 1840.
Jean Baptiste I. 1840.
Jodoc oder Jost. 134. 1840.
Lausanne, Stadt und Amt. 15. 16. 240. 1551(2). 1553. 1554(2). 1556.
Lavin, im Engadin. 1614. 1617.
Lebern, Vogtei. 166.
Leibstadt. 1297. 1308. 1309.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leimenthal. 956.
Lenzburg, Grafschaft. 151. 157(2). 165. 168. 186. 187. 314. 633. 728.
Leuchingen 1259.
Leuggern. 894. 1309.
Leuggern, Comthurei. 202. 681. 1297. 1305. 1306. 1332.
Liebenfels, Gerichtsherrschaft im Thurgau. 1152. 1183.
Liebisdorf. 1582.
Lienheim. 1026.
Liestal. 163. 166.
Limmat. 727. 977. 1009. 1297. 1315(2). 1316.
Limoges. 170.
Lindau. 39. 568. 1191(3). 1192. 1249. 1250.
Lingenau. 235.
Linth. 233.
Lipperswyl (Lipperswylen). 91. 622. 628. 631.
Lischernholz. 1574.
Lissa (Leszno). 1006.
Littau. 145.
Livinen, Vogtei. 291. 518. 524. 561. 987. 1453. 1455. 1456. 1458. 1466. 1467. 1482. 1487. 1521. 1523. 1524. 1525. 1527. 1528.
Lixheim. 447. 463. 470. 479.
Locarno, s. Luggarus.
Lodrino. 1487. 1527.
Löhlismühle. 1097.
Loire, Fluß in Frankreich. 106.
Lommis, im Thurgau. 1170. 1178.
Lonay. 1551. 1552. 1554.
Lorze, Fluß. 554.
Losone. 1449.
Lothringen, Herzogthum, Herzoge. 79. 80. 81. 82. 106. 209. 265. 349. 656. 713. 771(2). 853. — S. auch P. R. Lothringen.
Lotstetten. 205.
Lottigna. 1499.
Lougnons. 908.
Löwenberg, Gut. 1574. 1575. 1577. 1578. 1580.
Lübeck. 109.
Lucens. 15. 230. 464.
Lucern, Stand und Stadt. 2. 28. 80. 122. 136. 194. 198. 199. 209. 210. 214. 218(2). 280. 321. 346. 526. 566. 662. 663. 789. 889. 936. 1031. 1032. 1034. 1080. 1208. 1404.
  Stellung als katholischer Vorort. 666. 762. 764. 768.
  Zulassung als Schirmort von Rapperswyl. 326.
  Anstand mit Uri wegen der Schifffahrt. 2. 5. 213. 263. 439.
  Anstand mit Uri betreffs Aufenthaltsbewilligung an geächtete Personen. 216. 247.
  Marktverordnung, anstößige, s. M. R. unter Märkte.
  Zölle, s. M. R. unter Zölle (Zoll zu Lucern und Zinnenzoll).
  Bauernaufstand im Lucernischen, s. M. R. Bauernaufstand.
Lucernathal, Luserne (im Piemont). 160. 252. 770.
Lüders, Stift. 618.
Luggarus, Stadt. 1373. 1442. 1443. 1516.
Luggarus, Vogtei, Landschaft. 80. 186. 200. 355. 752. 1437—1468. 1507.
Lugnorre. 494. 540. 1574(2). 1576. 1577. 1583.
Luino. 1444.
Lumino. 829. 871. 1520. 1524.
Lunkhofen. 189. 1292. 1356(4).
Lurtigen. 1576. 1577. 1582.
Luserne, Lusernerthal, s. Lucernathal.
Lüßlingen, im Bucheggberg. 664. 791.
Lustnau. 1239.
Lustorf. 20. 42. 46. 55. 56. 63. 64. 69. 71. 84. 89. 90. 91. 93(2). 99. 102. 1163. 1200. 1204(2). 1205(3). 1212.
Lutrach. 14.
Lützel, Stift. 122. 273.
Lützelau, Insel im Zürichsee. 281.
Lutzenberg. 1253.
Luzern, s. Lucern.
Lyon, Bischof, Erzbischof. 403(2). 627.
Lyon, Stadt. 8. 60. 118. 169. 170. 195. 470. 494.

M.

Mäderwiese, auf dem Murtenmoose. 1572.
Madrid. 107.
Magadino. 518.
Magdeburg. 99. 110. 791.
Magdenau, Kloster. 564. 575.
Magliaso. 1403.
Mähren. 1006.
Mainthal, Vogtei. 80. 347. 355. 752. 1437. 1469 bis 1476.
Mainz. 40.
Mainz, Kurfürst von. 650. 655. 656. 662. 912.
Mainz, Erzbischof von. 1085.
Malans. 1271. 1281.
Malters. 145.
Malvaglia. 1485.
Mammern, im Thurgau. 1191(4).
Mammertshofen, im Thurgau. 1163.
Mandach. 500.
Marbach. 687. 1224. 1233. 1237. 1250(2). 1256. 1258. 1259. 1701.
March, Landschaft. 75. 274(2). 659. 773.
Margarethen, St. (Basel). 110.
Margarethen, St. (Rheinthal). 255. 1234. 1237. 1250(2). 1257. 1258. 1261(2). 1701.
Maria-Hilf zu Haslen. 33. 428.
Mariakirch, im Elsaß. 685. 691. 697. 714. 771. 775. 799. 812. 836. 989. 999.
Mariastein, Gotteshaus. 497.
Mark. 859.
Marnand (Marnens), Herrschaft. 15. 218. 231. 251. 258. 262. 266(2). 463. 465. 1552.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Marnay. 908.
Maroggia. 1403.
Marthalen. 1214(2). 1215(2).
Martin, St. 252.
Märwyl. 91.
Maschwanden. 311. 554.
Mastrich. 787.
Mattung („Mathung"). 1271.
Matzingen. 91.
Maurice, St., in der Vogtei Grandson. 1565.
Mayenfeld. 1249. 1285.
Mayland, Erzbischof. 133. 140. 340. 526.
Mayland, Herzogthum und Stadt. 138. 222. 224. 320. 356. 365. 367. 428. 543. 576. 579. 610. 641. 731. 747. 787. 993. 1318. 1406. 1515. — S. auch Spanien und M. R. unter Bündnisse, Gesandte und Gesandtschaften, Handel und Verkehr, Marchen, Pensionen, Zölle. — Gubernatoren s. S. 1837 und im P. R. die betreffenden Namen.
Medeglia, in der Vogtei Bellenz. 1415. 1512. 1525.
Mehrerau. 1287.
Meienberg. 144. 167. 280.
Meißenmühle. 1220.
Melano. 326.
Melezza, Fluß in Tessin. 1443. 1449.
Melirolo. 1484.
Mellingen. 75. 79. 80(2). 150. 151. 175. 182. 183. 184. 187. 189. 190(2). 280. 292. 295. 296. 300. 311. 314. 343. 362. 364. 393. 424. 435. 446. 525. 535. 572. 592. 630. 634. 636. 652. 662. 663. 727. 758. 788. 928. 1144. 1292. 1314. 1317. 1350. 1354. 1355. 1359.
Mels. 1272(2). 1286.
Mels, Kapuzinerkloster. 1284. 1285.
Mendris, Gemeinde. 752. 1437.
Mendris, Vogtei. 80. 355. 1390. 1430—1437.
Menieres. 15. 230. 266. 464.
Menzingen, im Kanton Zug. 1059.
Menzonio. 1473.
Merenschwand. 554.
Messen. 791.
Metzerlen. 110. 111.
Metzgerfluh, bei Baden. 894.
Meyen, bei Ursern. 75.
Meyenberg, Amt. 1342. 1345.
Meyendorf. 1473.
Meyriez, Merlach. 1581. 1582(2).
Michel, St., Amt. 145.
Milden, Amt. 1078.
Minusio. 1446.
Misery. 1079. 1106.
Misox. 830. 831. 1421. 1451. 1452. 1453. 1457. 1458. 1483. 1489. 1505. 1515. 1517.
Missy (Mistier). 15. 16. 266.
Modena. 776. 1376. 1377. 1492. 1515.
Moisin. 570.
Mollondins. 16. 266. 463.
Montagny, Herrschaft, Herr zu. 926. 1560(2). 1561(3). 1563. 1567. 1568. 1569.
Monte Carasso. 1497. 1499. 1506.
Montellier. 1574.
Montenach, Schloß und Herrschaft. 16. 231. 266. 463. 492. 1007.
Montferrat. 140.
Montherond. 1546.
Monticello. 895. — S. auch M. R. unter Marchen.
Montreuil. 24.
Montreux. 16.
Moosbach. 110.
Morco. 1403. 1429.
Morcote. 1396. 1403.
Mörenau. 443.
Morgenthal. 935.
Morimont, Abtei, in Frankreich. 827.
Morlens. 15. 266. 464(2). 492. 1078.
Morobbia. 1499. 1502.
Morschach. 27.
Morsee. 14.
Motier. 1576. 1578.
Mühlau. 77.
Mühlhausen, Stadt. 79. 80. 97. 98. 103. 104. 105. 106. 129. 151. 152. 259. 348. 403. 426. 479. 547. 589. 591. 613. 675. 744. 770. 893. 953. 963(2). 999. 1018. 1022(2). 1023. 1059. 1066. 1104.
Mühlheim. 418. 1200. 1216. 1217.
Mümpelgard, Grafschaft. 106. 915.
Münchenwyler. 1078.
Münster, im Kanton Lucern. 637.
Münster, Bischof von. 851. 870.
Münster, Propstei, im Jura. 53.
Münster, in Granfelden. 737. 810. 813. 814. 825. 826. 841.
Münster, in Westphalen. 2. 9. 40. 62. 106. 224.
Münsterlingen, Kloster. 280.
Münsterthal, bernisches. 62. 148. 836. 842. 800. — S. auch Bern und Münster in Granfelden.
Münsterthal, graubündnerisches. 512.
Müntschemier. 15.
Muotathal. 233.
Mur. 1574. 1579.
Murbach, Abtei. 618.
Murg. 749. 1276(4). 1277(2).
Muri, Gemeinde. 75. 167. 189. 1342.
Muri, Stift. 13. 89. 274. 280(2). 1182(3). 1183(3). 1312. 1347(2). 1349. 1350(2). 1351. 1358. 1840.
Murifeld, bei Bern. 176. 183. 187.
Murten, Stadt, Amt. 14. 15. 262. 266. 492. 718. 738. 788. 881. 1572. 1573(3). 1574. 1575(2). 1576. 1579(2). 1580(2). 1583.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Murten, Vogtei. 639. 1570—1583.
Murtensee 571.
Murzeln. 1298.

N.

Näfels, s. M. R. Näfelserfahrt und unter Stifte und Klöster.
Nant. 492. 1572(2).
Navarra. 222. 348.
Neapel, Königreich. 119. 747. 784.
Nellenburg, Grafschaft. 492.
Neuenburg, Stadt und Fürstenthum. 64. 82. 135. 148. 155. 240. 256. 343. 616. 712. 752. 755. 789. 885. 893. 962. 1015. 1021. 1115. 1576.
Neuenburgersee. 571.
Neuenstadt. 148. 240. 486. 532. 842.
Neuheim („Nüwen"), im Kanton Zug. 652. 662.
Neukirch. 90.
Neunforn, Gerichtsherrschaft im Thurgau. 1168.
Neu-Ravensburg. 670.
Nidau. 155. 165. 218. 251. 256. 269. 453. 482. 499. 613. 627.
Nidwalden, Stand. 2(2). 3. 4. 80. 218. 517. 734. 1080.
Anstand mit Uri wegen Seelisberg. 18. 21. 47. 112.
Niedens. 16. 463.
Niederglatt, im Toggenburg. 998. 1017.
Niederlande, s. Holland.
Niederwyl. 167.
Nimwegen. 973.
Novaggio. 1425.
Novalles. 1570.
Nuglar („Nüglen"). 207.
Nuningen (Nünikon). 651.
Nürnberg. 40. 54. 989.
Nußbaumen. 318. 1177.
Nüvilly. 463. 465.

O.

Oberberg. 113. 129.
Oberburg. 153.
Oberendingen. 1299. 1310.
Oberhausen. 62.
Oberi (Höhe bei Cappel). 76.
Oberkirch. 1198.
Oberried. 687. 1234. 1237. 1238. 1249. 1259. 1701.
Ober-Sommeri. 598.
Oberwyl. 111. 206. 207.
Oblint. 802.
Obwalden, Stand. 80. 338. 354. 355. 517. 555. 583. 663. 753. 761. 772. 949. 1098. 1113.
Verhalten gegen das eidgenössische Defensionale. 1092. 1094(2). 1095.
Oleyres. 16. 266. 880. 926. 1007.
Olten. 154. 157. 165. 166. 188. 535. 536. 788. 789.
Onnens. 1561.
Onsernone, Gemeinde. 1445.
Onsernonethal. 1445. 1446.
Oranien, Prinz von. 1005. 1071. 1073.
Orbe, Gemeinde. 465. 1545. 1546. 1550(4). 1551.
Orbe mit Tscherlitz, Vogtei, s. Tscherlitz.
Oria. 1407(2).
Orjulaz, Wald. 1545. 1547.
Oron, Amt und Stadt. 14. 15. 229. 230. 266. 464. 465. 492. 1078.
Osnabrück. 9. 40. 106.
Osogna. 1491. 1508. 1527.
Osterhausen, Prior von. 1174.
Österreich. 10. 33. 59. 79. 80. 81. 82. 98. 103. 109. 115. 119. 121. 127. 136. 193. 209. 214. 216. 221. 236. 255. 284. 288. 291. 320. 334. 374. 412. 425. 426. 428. 487. 492. 495. 497(3). 499. 550. 555. 576. 579. 582. 630. 661. 668. 718. 755. 756. 778. 870. 884. 1109. 1239. 1605. 1838. — S. auch M. R. unter Bündnisse, Pensionen, Salzbezug, Zölle.
Erzherzoge:
Ferdinand Carl. 221. 224. 235. 280. 292. 447. 480. 493. 497. 585. 1605. 1607. 1611. 1614. 1617. 1626. 1838.
Leopold. 425.
Leopold Wilhelm. 61. 374.
Maximilian. 905.
Sigismund. 412. 905. 972.
Sigismund Franz. 582. 585. 649. 652. 661. 681. 1838.
Otelfingen. 1315. 1322.
Ötlishausen. 1182. 1200.
Ottenbach. 684.
Ottikon. 274.
Oulens. 16. 1544.
Outre Broye. 492.

P.

Palézieux. 229. 492.
Pallanza. 1375. 1525.
Paradies, Kloster. 301. 1190(4). 1203. 1213.
Parchet-Champperboux. 1576.
Parey, in Burgund. 1104.
Paris. 8. 61. 118. 170. 208(4). 600.
Parma. 328. 1515.
Paros, Insel. 72.
Peine, in Burgund. 908.
Penthereaz. 1544. 1547. 1551. 1554. 1555. 1556.
Perouse. 252.
Personico. 1494. 1496(2). 1498.
Peterlingen, Amt und Stadt. 468. 492.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Peterlingen, Kloster. 15. 464.
Petersbausen, Abtei. 232. 447. 522.
Pfäfers, Abtei. 718. 1264. 1271. 1272. 1273(2). 1274(4). 1275. 1285. 1286. 1287. 1840.
Pfäffikon. 166. 732.
Pfalz, Pfalzgrafschaft, Kurpfalz. 79. 80. 226. 245. 252. 369. 370. 382. 395. 650. 655. 656(2). 662. 690. 697. 771. 791. 825(2). 835. 864. 923. 950. 952. 988. 989. 999. 1040. 1073. 1125. 1839. — S. auch M. R. unter Anleihen, Bündnisse, Kriegssachen, Schweizergarden.
Pfalzgrafen:
Friedrich Ludwig. 436.
Joh. Adolf. 100.
Karl Ludwig. 226. 354. 650. 690. 771. 835. 912. 953. 962. 1839.
Ludwig Heinrich. 912.
Ludwig Philipp. 49.
Pfalz-Neuburg. 655.
Pfauen (Faoug). 1106.
Pfeffingen. 111. 207.
Pfirt, Grafschaft. 374.
Pfyn. 1178.
Philippsburg. 106. 962.
Picardie. 1040.
Piemont. 584.
Pignerol. 48. 425.
Plaffeien. 15. 266. 267. 465. 788.
Poitiers. 137. 170.
Polen. 206. 1084. 1105. 1109. 1838.
Könige:
Johann II. Casimir. 1838.
Johann III. Sobiesky. 1084. 1838.
Michael Wisnowiezky. 1838.
Poliez-le-Grand. 977. 1547. 1551.
Poliez-le-Petit. 1547. 1551. 1553(2).
Poligny. 915.
Ponte-Tresa. 1403.
Portugal. 578.
Prasratou. 15.
Prättigau. 1605.
Prato. 1473.
Praz. 492. 1572.
Preonzo. 1492. 1495. 1515.
Preußen, s. Brandenburg.
Prevondavaux. 970.
Provence, in der Vogtei Grandson. 1560. 1562.
Pruntrut. 110. 272. 273. 1059.

Q.

Quarten. 749. 1276(3). 1277(2).
Quinten. 749. 1276(3). 1277(2).

R.

Radolfzell. 492. 1066. 1070.
Rafz. 1298.
Ragatz. 1249. 1266. 1272. 1283(2).
Ramsen. 426. 480. 487. 492. 495(3). 497(2). 499.
Ramstein, Vogtei. 166.
Randegg, Gerichtsherrschaft im Thurgau. 1183.
Rankwyl. 224.
Rapperswyl. 17. 19(2). 21. 22. 26. 28. 29. 70. 75. 79. 80. 114. 216. 274. 278. 279. 280. 284. 311. 314. 318. 324(3). 325(2). 326(2). 327. 330. 332. 335. 336. 337. 338. 340. 341(2). 345. 346. 351. 354. 355. 356. 357. 358. 363(3). 377. 393. 395. 408. 439. 459. 488. 489. 494. 496. 499(2). 517. 525. 535. 555. 592. 621. 623. 630. 634. 635. 636. 640. 641. 660. 661. 684. 733(2). 747. 764. 771. 773(4). 788. 872. 928. 957. 1063(2). 1105. 1118. 1144. 1591—1596.
Rathhausen, Kloster. 26. 35(2). 42. 54.
Räuchlisberg. 1195.
Rebstein, im Rheinthal. 1251. 1252. 1259.
Regensberg, Herrschaft. 1298. 1302.
Regensburg. 130. 142(2). 193.
Reich, deutsches, s. Deutschland.
Reichenau, Insel und Kloster. 29. 54. 236. 568. 1187. 1191. 1214. 1217.
Reichenau, in Bünden. 173.
Reichenburg. 274. 761.
Reinach. 111. 207.
Remüs, im Engadin. 1612.
Reppischthal. 1333.
Ressudens. 16. 464. 491(2). 571.
Reuenthal. 1297.
Reuß. 76. 210. 554. 727. 1294. 1297. 1302. 1316.
Reußegg. 1348. 1351. 1352(2).
Reute, Hof. 255.
Reuti. 103.
Rhäzüns. 224.
Rhein. 727. 1297.
Rheinau, Dorf und Abtei, Äbte. 46. 55. 80. 94. 120. 218. 247. 283. 310. 318. 325. 393. 424. 441. 497. 509. 516. 592. 629. 630. 894(2). 1045. 1048. 1066. 1094. 1194. 1196. 1214—1216. 1320. 1840.
Rheineck. 91. 255. 960. 1224. 1230. 1231. 1232. 1238. 1249(2). 1250(2). 1252. 1253(2). 1257. 1259. 1260(4). 1261.
Rheinfelden. 235. 779. 1025. 1039. 1081. 1082.
Rheinheim. 960. 1067. 1300(4).
Rheinthal. 235. 362. 442. 477. 486. 679. 797. 925. 1222—1262. 1701.
Rheinwaldthal. 1420.
Richterswyl. 19. 22. 329. 800. 1009. 1320.
Rickenbach. 166. 1206(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Risegg, im Rheinthal. 1248.
Riva. 1396. 1403. 1405. 1412.
Riviera, Vogtei. 134. 354. 518. 1476—1528.
Rodersdorf. 110.
Roggwyl. 93. 154. 789. 1203.
Rohrbach. 153.
Rohrdorf, Amt. 1317.
Rom, päpstlicher Stuhl, Papst. 79. 81. 285(2). 288. 327. 328. 334. 335. 336. 337. 340(2). 347. 357. 362. 535. 580. 581. 582. 648. 788. — S. auch M. R. Beatification, Nuntius, Papst, Pensionen, Schweizergarden.
Päpste:
Alexander VII. 249. 264. 538. 1837.
Clemens IX. 718. 1837.
Clemens X. 798. 1021. 1837.
Innocenz X. 249. 1021. 1210. 1837.
Innocenz XI. 1837.
Julius II. 218.
Leo X. 870.
Paul V. 1208. 1209 1211.
Romagna. 784.
Romainmotier, Amt. 16.
Romainmotier, Stift. 1041.
Romanshorn. 124. 363. 374. 1173.
Romayron. 1565.
Romont, Flecken. 15. 343.
Romont, Grafen von (angemaßter Titel der Herzoge von Savoyen). 48. 83. 827.
Roncalia, Berg. 1407.
Ronco. 1444.
Ronco di Fontana Martina. 1446.
Rorschach. 39. 960. 1192. 1250.
Rosenberg. 113.
Rosenwiler, im Elsaß. 812. 817.
Rost, Grafschaft Baden. 894.
Röteln, Schloß und Herrschaft. 1026. 1067. 1070(2).
Rotenfluh. 1087.
Rothenburg. 145. 166. 167. 168.
Rotherberg. 894.
Rottweil. 24. 25. 79. 80. 268. 280. 282. 283. 311. 393. 404. 591. 602. 611. 613. 630. 675. 744.
Rotzberg. 894. 1087.
Roussillon. 209.
Roveredo („Ruffle"). 1451. 1452. 1457. 1483. 1489.
Rue, Stadt und Amt. 14. 15. 229. 230. 266. 465. 1078.
Ruffach. 98.
Ruffle, s. Roveredo.
Rußwyl. 145.
Rüthi, im Rheinthal. 1224. 1238. 1259. 1702.
Rüti, Schanzen zu. 640. 642.
Rütihof. 1295.
Rütli, am Vierwaldstättersee. 938.

S.

Sachsen-Eisenach, Herzog von. 252. 1055. 1057. 1059. 1060. 1066.
Sachsen, Kurfürstenthum. 610. 615. 1839.
Kurfürsten:
Johann Georg I. 1839.
Johann Georg II. 1839.
Sacconnex. 976.
Safenwyl. 727.
Sädingen. 235. 1082.
Salins. 908.
Salmanswyl, Äbte von. 13. 1333.
Salmsach. 124.
Saluzzo, Markgrafschaft. 619.
Salvenach. 1576. 1577. 1582.
Salzburg, Erzbischof von. 329. 334. 480.
Samnaun, im Engadin. 47. 1612.
Santhia. 95.
Sargans, Landvogtei. 333. 362. 364. 688. 925. 1263 bis 1287.
Sargans, Stadt. 80. 441. 772. 1266. 1272. 1286.
Sarmenstorf. 167. 1342—1346. 1360.
Sarnen. 894.
Sassel. 463. 465.
Sasso di Bissone, bei Monticello. 1444. 1520.
Sasso-Frisiga, Berg. 1444.
Savoyen, Herzogthum, Herzoge. 37. 42. 48. 63. 70. 74. 76. 79. 81(3). 82. 83. 88. 95—97. 108(4). 115. 240. 242. 252. 260. 285. 288(2). 291(2). 300. 315. 320. 321. 328. 343. 368. 395. 501. 509. 517. 522(2). 535. 544. 545. 552. 559. 564. 566. 572. 578. 584. 587. 594. 605. 613. 630. 642. 675. 738. 752. 757. 798. 823. 824. 973. 986. 1085. 1318. 1838. — S. auch M. R. unter Bündnisse, Gesandtschaften, Kriegssachen, Schweizergarden.
Anspruch auf Wallis. 343.
Die Herzoge beanspruchen den Titel Grafen von Romont. 48. 83. 827.
Ernennungsrecht des Bischofs von Lausanne. 134. 139. 334.
Anstände mit Genf, s. unter Genf.
Herzoge:
Amadeus. 15. 1576.
Emanuel Philibert. 1609. 1698.
Franz Hyacinth. 1699.
Karl Emanuel II. 20. 24. 47. 221. 819. 1608. 1699. 1838.
Victor Amadeus II. 819. 1838.
Sax, Herrschaft. 19. 127. 281. 667. 688. 772. 1034. 1282(2).
Schadegg. 235.
Schaffhausen, Stand und Stadt. 44. 79. 80. 205. 287. 334. 359. 412. 479. 494. 586. 588. 779. 1018. 1022. 1023. 1050. 1061. 1066. 1083. 1189.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stellung im Bürgerkrieg (von 1656). 312. 313. 317. 318. 319.
S. auch M. R. unter Gesandtschaften, Märkte und Zölle.
Schafmatt. 1025.
Schanfik („Schönfidh"). 1607.
Schangnau. 319. 799.
Schänis. 274.
Schänis, Stift. 1275. 1586(2).
Schenkenberg, Vogtei. 165. 500. 894. 1295. 1308(2).
Scherzingen. 90.
Schiedwald. 1535. 1538.
Schiers, im Prätigau. 1605. 1607.
Schiltwald. 1541(2).
Schindellegi. 80. 336.
Schleins, im Engadin. 1612.
Schlesien. 1006.
Schlettstadt. 40.
Schlichtern, Kloster. 403.
Schliengen. 880. 991. 996.
Schlieren, Gericht. 1302.
Schlücht. 1297.
Schmerikon. 274.
Schmidberg. 1297.
Schmitten. 1246.
Schneisingen. 1330(3).
Schöfflisdorf. 1312.
Schollberg. 80. 525. 934.
Schongau. 166.
Schottland. 219.
Schuls, im Engadin. 1612.
Schüpfheim. 199.
Schwaben. 62 1162.
Schwaderloch. 1309.
Schwanden, im Kanton Glarus. 386. 775. 811. 812. 818.
Schwarzenbach. 637.
Schwarzenburg, Dorf. 1534. 1535.
Schwarzenburg, auch Grasburg, Vogtei. 15. 262. 465. 639. 1532—1542.
Schwarzwald. 32. 877.
Schwatterlen (Schwatterloch). 1297.
Schweden. 2. 50. 109. 219. 245. 252. 569. 648. 655. 766. 770. 774. 1039. 1838.
Könige:
Karl X., Gustav. 1838.
Karl XI. 1838.
Schwyz, Stand und Flecken. 1. 5. 40. 80. 250. 265. 332. 341. 449. 483. 533. 659. 739. 793. 794. 796. 806. 808. 814. 822. 824. 830. 889. 1023. 1031. 1033. 1034. 1035. 1038. 1039. 1041. 1044. 1045. 1048(4). 1049. 1128. 1155.
Opposition gegen das eidgenössische Defensionale. 1050. 1053. 1055. 1057. 1059. 1082. 1083. 1090(2). 1091(2). 1092. 1094. 1097. 1102.
Weigerung, das Friedensinstrument zu besiegeln. 341. 346. 347. 356.
Anstand mit Glarus wegen der Brunalp. 961. 964. 968. 977.
Ansprüche auf den Zürchersee. 332.
Anstand mit Uri wegen Oberst Zweyer, s. Uri.
Anstand mit Zürich wegen der flüchtigen Arther, s. M. R. Bürgerkrieg von 1656.
S. auch M. R. Jurisdictionsanstände zwischen Sargans und Gaster.
Sedan. 447.
Seelisberg. 18. 21. 27. 47. 112. 894. 1087.
Seelmatten. 692. 1187.
Seengen. 724 770. 775. 783.
Seewis, im Prätigau. 1605. 1607.
Sestigen. 1537.
Sestigen, Landgericht. 165.
Seine, Fluß in Frankreich. 106.
Seissel. 253. 858.
Semione, Vogtei Bollenz. 1493.
Semsales. 229.
Sensenbrüke. 15. 231. 266.
Sergy. 619. 676.
Sevelen. 1282. 1283.
Sicilien, Königreich. 119.
Siebenthal, Nieder-. 465.
Siggingen. 1316.
Siggenthal. 505. 1292. 1298. 1331.
Signau, bernische Vogtei. 165. 799.
Sigriswyl. 166.
Sihlbrüke. 329.
Simmenthal. 15. 266. 267.
Sins, im Engadin. 1612.
Sins, im Freiamt. 76. 77. 535. 1348. 1351. 1352(2).
Sinserbrüke. 75. 343.
Sirnach. 101. 120.
Sitten, Stadt. 49.
Sitten, Bisthum, Bischöfe, s. Wallis.
Sitterdorf. 113. 120. 123. 124. 126. 129. 132. 133(2). 138. 223. 232. 1199. 1251. 1253. 1254.
Siviriez. 464.
Skalitz (Chalitz), in Ungarn. 447. 470. 479.
Solothurn, Stand und Stadt. 57. 64. 68. 79. 80. 103. 105. 110. 111. 118. 124. 127. 131. 133. 135(2). 206. 343. 404. 456. 595. 602. 746. 789. 794. 796. 808. 814. 822. 1041. 1116.
Anstand mit dem Bischof von Basel wegen Bellelay. 54. 62. 63.
Anstand mit Bern wegen Bucheggberg und Zoll zu Nidau und Büren, s. Bern.
Abschluß des Bündnisses mit Frankreich. 192. 218.
Stellung im Bürgerkrieg (von 1656). 310. 312. 318. 320.
Freizügigkeit gegenüber Freiburg. 298.
Forderung an St. Blasien, s. St. Blasien.
Bauernaufstand im Solothurnischen, s. M. R. Bauernaufstand.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anstand mit Bern betreffs Kriegskosten, s. M. R. unter Bauernaufstand.
Sommeri. 11. 1203.
Sonnenberg, Gerichtsherrschaft im Thurgau. 637. 1183.
Sonvico. 1412.
Soragno. 1425.
Spanien. 8. 10. 54. 59. 63. 79. 80. 81(3). 98. 106. 109. 128. 191. 198. 209. 285. 288(2). 291. 311. 327. 329. 340. 347. 351. 355. 428. 480. 499. 501(2). 508. 516. 519. 526. 533. 551. 564. 578. 581(2). 583. 617. 623. 641. 642. 652. 661(2). 671. 703. 747. 757. 776. 810. 856. 908. 917. 932. 956. 1055. 1072. 1837. — S. auch M. R. unter Bündnisse, Kriegssachen, Pensionen, Gesandtschaften, Gesandte, eidgenössische.
Könige:
Karl II. 1837.
Philipp II. 1013. 1014.
Philipp IV. 747. 1673. 1837.
Speier. 40.
Spiegelberg, Herrschaft im Thurgau. 637. 1174. 1201. 1215.
Spreitenbach. 1322. 1323.
Staad, im Rheinthal. 1259.
Stabbio. 1434.
Stäfis. 231. 491. 492. 571. 789. 1063. 1071. 1085.
Stalazzo. 1444.
Stans. 107. 115. 177. 200.
Stansstaad. 5. 894.
Stapfenwiese. 1228.
Starrkirch. 153.
Staufen, Herrschaft. 426. 447.
Steffisburg. 166. 802.
Steig (Luciensteig). 281.
Stein am Rhein. 44. 62. 136. 143. 194. 205. 212. 292. 426. 487. 492. 494. 495. 568. 1052. 1102. 1188. 1190. 1191(5).
Steinach. 39. 1192.
Steinen. 401.
Steinibrunn. 1253.
Steinsberg, im Engadin. 1614. 1617.
Steckborn. 90. 136. 1187. 1191. 1193(2). 1202.
Sternenberg, Landgericht. 165.
Stilli, Paß in der. 80. 280.
Stockholm. 9.
Straßburg, Bischof. 655.
Straßburg, Stadt. 32. 62. 79. 80. 220. 222. 241(2). 259. 349. 352. 374. 447. 462. 611. 615. 655. 669. 702. 724. 835. 865(2). 870. 880 896. 915. 917. 920. 931. 962. 963. 976. 989. 996. 999. 1006. 1018. 1039. 1062. 1066. 1067. 1073. 1092.
Strickrein, bei Leuggern. 894.
Subiasco (Giubiasco). 835. 1374. 1488. 1489. 1499. 1514. 1516. 1517.
Subigen. 789.
Sugiez. 492. 1572.
Sugnens. 1544
Sulgen. 114. 1208.
Sulz. 106.
Sulz, Grafen von, s. P. R.
Sumiswald. 166.
Sundgau. 8. 41. 224. 259. 366. 948. 974. 985. 1004. 1040.
Surb, Fluß. 1297.
Surpierre. 15(2). 230(3). 266. 464(2). 492.
Sursee. 168. 199. 637. 789.
Süs, im Engadin. 1614. 1617.
Sustenpaß. 80.

T.

Tägerfelden. 564. 573. 1303. 1323. 1325(8). 1326(4). 1327(7). 1328. 1329.
Tägerhard. 1333(3).
Tägern, Gerichte. 1350.
Tägerweilen. 91. 1193. 1194.
Tanne, Haus zur, in Schaffhausen. 205.
Tanneggeramt. 86. 99. 120. 223. 293. 1199. 1201. 1252. 1253.
Tarasp, Herrschaft. 1612.
Taufers. 681.
Teinselberg, im Algäu. 791.
Termine. 1444. 1445.
Ternier. 709.
Terzen. 1276.
Tessenberg. 789.
Tezeln. 205.
Thal, im Rheinthal. 1224. 1231. 1232. 1238. 1252(2). 1253(2). 1254(2). 1256. 1257(5). 1258. 1259(3). 1260(4).
Thengen. 136. 1026.
Therwyl. 111. 206. 207.
Thierrens. 15. 230. 266. 465.
Thierstein, Vogtei. 166.
Thonon. 817.
Thorn, in Preußen. 1067.
Thur, Fluß. 1297.
Thurgau, Vogtei. 107. 283. 289. 324. 325. 326. 328. 330. 334. 350. 362. 364. 428. 436. 439. 443. 450. 477(2). 633. 634. 760. 894. 1151—1221. — S. auch M. R. Landvogteien, deutsche gemeine überhaupt, und landfriedliche Streitigkeiten.
Thurthal. 281.
Tobel, Commenthurei. 91(2). 92. 101. 726. 731(2). 734. 739. 1062. 1167. 1169. 1172. 1175. 1187. 1216.
Toggenburg, Landschaft. 50. 215. 240. 293. 350. 369. 381. 450. 584. 637. 659. — S. auch M. R. unter Religions- und Glaubenssachen.
Tomils, in Bünden. 257. 910.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Torfwald, in der Vogtei Schwarzenburg. 1538.
Torny-le-Grand. 464.
Torny-le-Petit. 230. 262. 266.
Toscana. 784.
Töß. 1297.
Trachselwald. 144. 165. 799. 898.
Trefafluß. 1407.
Trey. 230. 266. 464.
Triengen. 145.
Trier. 1040.
Trino. 140.
Trub. 158.
Tscherfingen. 1271.
Tscherlitz, Gemeinde. 1547(2). 1548. 1551. 1554(2). 1556.
Tscherlitz mit Orbe, Vogtei. 14. 266. 267. 1542—1557.
Tuggen. 234. 977.
Turin. 5. 83(2). 95. 108. 368. 893. 910.
Tyrnau. 99. 110.
Tyrol. 235. 395.

U.

Überlingen. 2.
Überstorf („Übersdorf"). 248. 1534.
Uetliberg. 894.
Ufnau, Insel im Zürichsee. 281.
Ulm. 989.
Ulmitz. 1582.
Ungarn. 374(2). 1105. 1109.
Untercasteln. 1219.
Unter-Salen. 692.
Untersee (Bodensee), s. M. R. unter Schifffahrt.
Unterwalden, Stand. 1. 5. 364. 483. 1030. — S. auch Obwalden und Nidwalden.
Urban, St., Abtei, Äbte. 26. 35. 102. 107. 575. 579. 637. 789. 824. 827. 831(2). 840. 861. 1177. 1183. 1295.
Urdorf. 1333.
Uri. 1. 3. 4. 5. 44. 80. 216. 247. 365. 456. 786. 889. 1113. 1133.
Innere Zerwürfnisse. 938.
Vorort. 1127.
Bündniß, besonderes, mit Wallis. 435.
Anstand mit Schwyz wegen Oberst Zweyer. 361. 368. 371(2). 372(2). 373. 374. 375. 376. 378. 380. 382. 383. 384. 386. 387. 388. 389. 391. 392. 394. 396. 397. 399. 404. 405. 406. 408. 414. 417. 418. 419. 421. 423. 425. 428. 429. 430. 431. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 443. 444. 448. 449. 450. 451. 455(2). 456. 459(2). 468. 473. 474. 478. 484. 487. 488. 489. 499(2). 510. 516. 523. 525. 526. 527. 529. 533. 536. 537. 598. 609.
Beansprucht den ihm s. Z. zugehörten Theil an der Grafschaft Neuenburg. 885.
Siegelrecht auf dem Syndicat zu Bellenz. 1507. 1511(3). 1523.
Verhalten gegen das eidgenössische Defensionale. 1092. 1094(2). 1095.
Anstand mit Lucern wegen der Schifffahrt. 2. 5. 213. 263. 439.
Anstand mit Nidwalden wegen Seelisberg. 18. 21. 47. 112.
Urkheim. 727.
Urfern. 75. 291. 518. 523. 561. 1456. 1467. 1482. 1521. 1527. 1528.
Üßlingen. 101.
Utwyl. 42. 46. 49. 53. 55. 56. 63. 64. 71. 83. 90. 93. 94(2). 102.
Utznach, Vogtei und Stadt. 274. 285. 363. 364. 637. 1063. 1064. 1128. 1584—1588.

V.

Vaduz, Graf von. 1282(3).
Vairano. 1444.
Valence. 8. 60. 118. 169. 195.
Valeyres. 1561(2).
Vallengin. 616.
Vallon. 15. 266.
Valsolda. 1407.
Valtasna, Ob- und Unter-. 512.
Vanel. 16.
Varese. 637.
Vättis. 1272.
Velano. 1484.
Veltlin. 173. 503. 642. 1086. 1387. 1389.
Venedig, Stadt und Herrschaft. 5. 32. 44. 72. 79. 81. 349. 352. 459. 462. 527. 610. 613. 695. 729. 784. 796. 802. 818. 976. 989. 999. 1018. 1073. 1374. 1375(4). 1515.
Vercelli. 48. 95. 140. 501.
Verdun. 916.
Versoix. 644.
Verzasca. 1373.
Viboldone, Abtei. 897.
Vico. 1403.
Victor, St. 847. 859. 989. 1121.
Vierwaldstättersee. 28. 543.
Vigezzathal. 1445. 1446.
Villaraboud. 16.
Villar-Blegiez. 464(2).
Villarepos. 1106.
Villars-le-Terroir. 1545. 1550(2). 1552.
Ville-la-Grand. 709.
Villeneuve. 15. 230. 464. 709.
Villmergen. 167. 1292. 1344. 1347(2). 1352. 1354.
Vilters. 1285(3). 1286.
Vincennes. 600.
Vira. 1376. 1467(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buissens. 15. 230. 266. 463. 464. 543.
Bulliens. 15. 230.

W.

Waadt. 348. 367. 502. 737. 741. 743. 747. 748. 750. 756. 761. 767. 774. 779. 781. 783. 847. 916. 1034.
Aufnahme in das eidgenössische Defensionalgebiet; daheriges Verhalten der katholischen Orte. 738. 739. 740. 747. 748. 751. 752. 756. 757. 761(2). 767. 768. 774. 790. 877. 878. 879. 884. 887. 908. 916. 919. 1815.
Wädenschwyl. 329. 772. 1009. 1320.
Wagenhausen. 205.
Waldhausen, Hof in der Vogtei Baden. 1331.
Waldshut. 193. 236. 255. 487. 681. 1310. 1312. 1313.
Waldstädte, vier, am Rhein. 184. 235. 696. 716. 737(2). 740. 741(2). 744. 745. 755. 756. 770. 779. 783. 868. 877. 888. 931. 962. 1066. 1070. 1081. 1093.
Wallenbuch. 16.
Wallenburg, Vogtei. 166.
Wallenstadt. 948. 1273(3). 1274.
Wallis, Bischof und Capitel. 357. 684. — S. auch Wallis, Landschaft.
Bischöfe:
Adrian IV. 1840.
Adrian V. 1840.
Wallis, Landschaft. 41. 44. 49. 52. 78. 79. 80. 84. 138. 148. 152. 242. 257. 259. 288. 343(3). 374. 380. 395. 419. 437. 535. 575(2). 598. 634. 636. 637. 671. 675. 676. 682. 684. 745. 755. 765. 779. 788. 849. 878. 891. 921. 947. 951. 958. 1115. 1116. 1318.
Bündniß mit Uri, besonderes. 435.
Einführung der Jesuiten. 49. 54.
Anerkennung als Republik. 279. 540. 545.
Anstände mit dem Bischof. 285. 357. 362. 365.
Hilfeleistung an die katholischen Orte. 300. 326.
Bündniß mit den katholischen Orten, s. M. R. unter Bündnisse.
Wangen. 157(2). 165. 168. 343. 453. 535.
Wartau. 1275. 1278. 1282(3). 1283. 1284.
Wartburg. 789.
Wartegg, Herrschaft. 517.
Wartensee, Herrschaft. 1248.
Wasen. 586. 627.
Weggis, Flecken und Amt. 78. 177. 371. 1079.
Weimar, Herzog von. 55.
Weinfelden. 418. 1162(2). 1165. 1193. 1200. 1260.
Weiningen, Herrschaft. 1298. 1301.
Weisweil. 677. 690. 822. 825.
Weißenburg, im Elsaß. 1039.
Weißtannen, Weißtannenthal. 1284(3). 1286(2).
Weckingen. 92.
Wellhausen, im Thurgau. 1178.
Wengi. 90. 91. 1162.
Werd, in den Freiämtern. 1346.
Werdbühl, im Thurgau. 90. 91(2). 92. 93. 1207.
Werdenberg, Vogtei, Herrschaft. 281. 667. 688. 1023. 1112. 1282(2).
Werthenstein. 144. 789.
Wesel. 98.
Wesen. 9. 19. 33. 63. 120. 194. 281. 332. 899. 1585.
Wettingen, Abtei, Äbte. 10. 12. 13. 35. 42. 218. 274. 280. 365. 441. 472. 630. 815. 1055. 1145. 1221. 1301. 1303. 1312. 1317. 1322(2). 1332. 1746. 1841.
Wettingen, Gemeinde. 318. 1293. 1302. 1315. 1322.
Wetzikon. 732.
Widnau. 1224. 1238. 1239. 1241. 1243(4). 1244(6). 1245(3). 1246(3). 1247(2). 1252. 1702.
Wied, bei Köln. 846. 853.
Wien. 62. 360.
Wiflisburg. 15. 266. 463. 464. 492(2). 543. 639(2). 1007(2). 1106. 1579.
Wigoldingen. 91. — S. auch M. R. Wigoldinger Handel.
Wikon. 536. 789.
Wildhaus. 637.
Willisau. 143. 144. 145. 161. 163. 166. 168. 190. 287. 395. 789.
Windisch. 80.
Winkel, am Vierwaldstättersee. 5. 894.
Winterthur. 791. 829. 831. 843. 844. 845. 1005. 1009. 1044. 1061. 1218. 1219(2). 1220(4) 1221.
Wiselburg, in Ungarn. 360.
Wistenlach. 1581.
Wittenswyl. 110.
Wohlen. 167.
Wohlenswyl. 167. 190. 956. 1295. 1360.
Wohlhausen. 149. 161.
Wolfenschießen. 517.
Wolfenwyl. 789.
Wolfhalden. 1257.
Wolfsheim. 241. 259. 271. 353. 920.
Wollerau. 1009.
Worms. 54.
Wunnenstein, Kloster, in Appenzell A.-Rh. 671. 684.
Wuppenau. 91(2). 92. 93. 94. 99. 102. 1173. 1251.
Würenlingen. 1292. 1304(3). 1312. 1314. 1329.
Würenlos. 1293. 1302. 1315. 1322. 1333(3). 1746.
Wurmspach, Kloster. 564.
Württemberg, Herzogthum, Herzoge. 79. 80. 130. 206. 220. 222. 252. 253. 360. 373. 655. 713. 915. 917. 931. 1073. 1839.
Herzoge:
Eberhard III. 915. 1839.
Eberhard Ludwig. 1839.
Wilhelm Ludwig. 1839.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wutach. 1297.
Wyl, Stadt. 318. 371. 374. 1597.
Wylen. 90. 91. 92(2).
Wyleroltigen. 1574.

Y.

Yvonand. 16. 266. 463. 1562(2).

Z.

Zernetz, im Engadin. 1614. 1617.
Ziegelbrüke. 281.
Zihl, Fluß. 16. 1015.
Zihlschlacht. 232.
Zizers. 225.
Zofingen. 148. 182. 183. 726.
Zollikofen. 165.
Zuffikon. 861. 1304. 1311(3). 1339. 1340. 1344. 1351.
Zug, Stand und Stadt. 80. 280. 311. 326. 328. 329. 364. 371. 677. 794. 796. 808. 814. 822. 824. 894. 1053. 1059. 1084. 1092. 1102. 1109. 1288.
Zug, äußere Ämter. 1084.
Zürchersee. 332.
Zürich, Stand und Stadt. 5. 79. 80. 194. 205. 209. 232. 313. 412. 446. 452. 472. 479(3). 487. 489. 530. 568. 586. 646. 667. 727. 732. 733. 736. 763. 865. 1157. 1158. 1162. 1199. 1216. 1298(3). 1301. 1306(2). 1365. 1404.
Stellung als Vorort. 508. 650.
Lehenherr der Herrschaft Hilfikon. 467. 469.
Absichten auf Thurgau. 364. 439. 457.
Sekelmeisteramt bei dem ennetbirgischen Syndicat. 1365. 1404.
Anstand mit dem Abt von St. Gallen wegen der Herrschaft Elgg. 683. 684. 687. 764. 768.
Weigert sich gegen die Mitregierung des Abts von St. Gallen im Rheinthal. 1232—1239.
Ferner s. man P. R. Peter Kappeler; M. R. unter Bauernaufstand, Bürgerkrieg (Anstand mit Schwyz), Wigoldinger Handel; O. R. Genf (Hilfeleistung im Anstand mit Savoyen) und Kloster Rheinau.
Zurzach, Stadt. 192. 193. 235. 339. 447. 611. 752. 894. 1292. 1295. 1296. 1307(2). 1314. 1321. 1327. 1328. 1330. 1331.
Zurzach, Stift, Pröpste. 1299(4). 1300. 1312. 1325(3). 1326. 1328(2). 1330. 1841.
Zwingen. 111.

Personen-Register.

A.

Abach, N., Domherr zu Constanz. 1335.
Abe, Josef, zu Bellenz. 1520.
Abegg, Adam, Commis. zu Bellenz und Landvogt zu Riviera. 1476. 1477.
Abegg, Franz, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Abegg, Hans Heinrich, Landvogt zu Utznach. 1584.
Abegg, Johann, Landvogt im Gaster. 1585.
Abegg, N., von Schwyz. 1176.
Aberli, N., Landesfähnrich zu Flums. 1283.
Abyberg, Dorothea, von Schwyz. 354.
Abyberg, Johann Kaspar. 400. 410. 1597. 1598(3).
Abyberg, Johann Sebastian. 578. — L. 1337.
Abyberg, Kaspar, Landammann von Schwyz. 338. 347. 378. 440. 548. 635. 795. 987. 1172.
Abyberg, Konrad Heinrich. 347.
Abyberg, der kleine. 40.
Abyberg, N. 401. 551.
Admirauld, N. 479.
Adrian IV. (von Riedmatten), Bischof von Sitten. 1840.
Adrian V. (von Riedmatten), Bischof von Sitten. 1840.
Affry, Fr. Ludwig. 16.
Affry, von, Hans Jakob, Schultheiß zu Murten. 1570.
Affry, von, N., Hauptmann in französ. Dienst. 137. 683.
Ägidius (von Waldkirch), Abt von Muri. 1840.
Aglie, von, Philipp. 96.
Agnello, Peter. 1516.
Agostini, G. 1405.
d'Aillé, N., Pfarrer. 604.
Ackermann, Franz, von Nidwalden. 898. 936. 969. 988. 1008. 1012. 1026.
Ackermann, Heinrich, Landvogt zu Bollenz. 1477. 1514. 1516. 1519.
Ackermann, Joh. Kaspar, Commissär zu Bellenz und Landvogt auf der Riviera. 1476. 1477.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ackermann, Kaspar, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Ackermann, N. 1409(2). 1410.
Albrecht, Maria. 1174(4). 1175(2).
Alexander VII., Papst. 249. 264. 538. 1837.
Alfieri, Martina. 1387.
Allaz, Anton. 1545.
Allaz, N., 1545. 1547. 1550. 1552.
l'Allemand, Adrien, Herr zu Belmont, burgund. Abgef. 61. 222. 254. 340. 1843.
Allet, Samuel. 268.
Allgäuer, Kaspar, von St. Gallen. 1192.
Allmend, an der, Mauriz, von Lucern. 215.
Allmend, an der, Niklaus. 265.
Alt, Prothasius, Stadtschreiber zu Freiburg. 78.
Altieri, N., Cardinal. 819. 897(2). 1008.
d'Alvelda, Francesco, burgund. Gubernator. 885. 909. 915.
Amadeus, Herzog von Savoyen. 15. 1576.
Amadio, Hans Baptist. 1402.
Amasi, G. 74.
Ambühl, Jost. 369.
Ammann, Anna, von Frauenfeld. 657. 1217. 1218.
Ammann, N., Herr zu Chateau-Goumoëns. 1548. 1556.
Amport, N., von Bern. 157.
Amrhyn, Josef, von Lucern. 833. — L. 1151. 1154. 1187(3).
Amrhyn, Jost, Ladvogt zu Baden. 1287.
Amrhyn, die Herren. 48.
Amrhyn, N. 95. 96. 630.
Amsler, N., Stadtschreiber zu Aarau. 1029.
Andermatt, Hans Jakob, Landvogt zu Luggarus. 1439.
Andermatt, N., 314.
Andreas, N., Rittmeister. 535.
Anello, N., Sohn des Herzogs de las Torres. 630.
Angeloch, von, Jörg. 1298.
Anna, Alexander. 353(2).
Anna, Balthasar. 354.
Annone, Paul, aus Mayland. 191.
Annoni, N., aus Mayland. 895.
Antoni, N., aus Basel. 62.
Antonin, N., aus Bünden. 599. 789.
Antonius von Padua, heiliger. 1258.
Apparell, J. J., österr. Abgeordneter. 248. 1606.
Appiano, Ambrosio, von Porto. 1413.
Appiano, Dominik. 1412.
Appolinaris (Jütz), Kapuzinerpater. 433. 439(2). 443. 448. 703.
Aquaviva, Rudolfo, päpstlicher Nuntius. 738. 757. 798. 1286. 1841.
Aranthond, von, N., Freiherr. 571.
Archinto, Bischof von Como. 1383.
Aregger, N., Hauptmann. 1842.
Aremberg, Prinz von, Gubernator von Burgund. 771. 796. 804.
d'Arenthon d'Alex, Jean, s. Jean VIII., Bischof von Genf.
Ares, N., Cardinal. 340.
Arese, Bartholomä. 945. 1437. 1837.
Arese, N., Graf. 579.
Arnold, Franz, von Uri. 378. — L. 575. 640. 1151. 1187.
Arnold, Hans Jakob, von Wigoldingen. 633. 641.
Arnold, Johann Anton, Landvogt im Thurgau. 457. 1151.
Arnold, Johann Franz, von Uri. 338. 1365. 1513. 1515.
Arnold, Martin, von Wigoldingen. 633.
Arnold, N., von Uri. 314. 326. 451.
Aubespine, de l', Karl. 31.
Audebert, Jacques. 800.
Auersberg, Graf von, kaiserlicher Minister. 51.
Aufdermauer, Balthasar, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Aufdermauer, Georg, Landvogt im Gaster. 659. 961. 977. 1584.
Aufdermauer, Joh. Jakob, Landvogt zu Bellenz und Riviera. 814. 1476. 1477(3). 1489.
Augustin (Gimmi), Abt zu Kreuzlingen. 1213. 1840.
Augustin (Reding von Biberegg), Abt von Einsiedeln. 1127. 1840.
d'Aumont, N., Marschall. 601.
Aussone, Herzog von. 932.
d'Austria, Giovanni, spanischer Minister. 1041. 1055. 1080.

B.

Baali, Joh. Melchior, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Baccio, N. 1473. 1497.
Bacciochi, Fr. 1450.
Baccolier, N. 664.
Bächli, Hans, von Würenlingen. 1304.
Bachmann, Hans Georg, Landvogt zu Sargans. 1137. 1263. 1279(2). 1280(6).
Bächtlin, N. 632.
Baden, Frau von. 603.
Bagnole, N., Herr von. 616.
Balbazes, Marchese de los, s. Sesto.
Baldenwegin, Ursula, von Tägerweilen. 633.
Baldeschi, Friedrich, päpstlicher Nuntius. 652. 662. 671. 738. 776. 1841.
Baldinger, N., Pfarrer zu Kirchdorf. 1299.
Balthasar, Jost Dietrich, von Lucern. 1055. — L. 1264. 1287.
Balthasar Karl, Prinz von Spanien. 617. 623. 1673.
Balthasar, Melchior. 2.
Balthasar, die Herren, von Lucern. 1454.
Banterea, G. A. 1502.
Bantli, Maria, von Eschenz. 100. 101.
Bär, Hans, von Romanshorn. 1154.
Barbe, Dr. Julius. 1505.
Barberini, Carlo, Cardinal. 1116. 1515.
Barberini, Francesco, Cardinal. 568. 648. 1116. 1208.
Barde, de la, Jean, französischer Gesandter. 8. 53. 280. 283. 284. 285. 287. 293. 329. 340. 348. 364. 402. 412. 415. 436. 455. 458. 473. 495. 497. 498. 504. 521. 526. 529. 531. 545. 546. 556. 558. 562. 580. 582. 586. 587. 595. 600(2). 601.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

602. 603. 864. 1003. 1255. 1618. 1621. 1622. 1641. 1658. 1662. 1665. 1670. 1671. 1842.
Bärenfels, N. 241.
Bärisweiler, der. 1078.
Bärlocher, Jakob, Stadtammann zu Rheineck. 1240.
Bärlocher, Jakob, von Thal. 1254.
Bärlocher, N., Stadtschreiber zu Rheineck. 1249.
Baron (Joh. Franz Josef), von Solothurn, Secretär des französischen Gesandten. 155. 341. 623. 742. 1027. 1842.
Bartholatti, Wilhelm. 360.
Bassan, Dr. N. 348.
Bassant, Dr. Humbert. 486(2). 532.
Bassi, Giacomo Martino, von Dangio. 1479.
Bassompierre, N., französischer Gesandter. 239.
Bastie, N. 559.
Battier, Joh. Rudolf, Landvogt zu Mendris. 1430.
Battier, Samuel, Landvogt im Mainthal. 1469.
Battier, N., von Basel. 62. 865.
Battigna, Lucas. 830.
de Baume de Vaubrun, N., französischer General, s. Vaubrun.
Baumgartner, Marall, Hauptmann in franz. Diensten. 137.
Bavaud, N. 1545.
Bavier, N., Bürgermeister in Chur. 173.
Beat Albert (von Ramstein), Bischof von Basel. 1839.
Beaufire, N., Frau. 1565.
Beaufire, N., Lieutenant. 1559(2). 1560.
Beazzo, N. 1512.
Becherat, Franz Heinrich. 1556.
Beerli, Christian. 1262.
Bekés, J., aus Ungarn. 906. 912.
Bella, G., von Ponte-Tresa. 1397.
Bellené, N., bischöflich besel'scher Generalprocurator. 822.
Belmont, Adrien, s. l'Allemand, Adrien.
Belmont von Rickenbach, Martin, von Schwyz. 109. 185. 186. 301. 361. 372. 378. 383. 408. 410. 591. 1230.
Belmont, N. 293.
Beltramelli, Anton. 1408(2). 1409. 1414.
Benedikt (Staub), Abt von Wettingen. 1841.
Benjamin, Kapuzinerpater. 773.
Beninger, Ben., zu Jeuß. 1582.
Beninger, Hans. 1582.
Beretta, Laurenz, aus Brissago. 1449(2).
Berger, N., von Lausanne. 1551.
Bernard, N. 552. 577.
Bernardo, di, Giovanni, von Villa. 1414.
Bernasconi, Dominico, von Chiasso. 1414.
Bernau, Junker von. 967. 1309.
Berndorf auf Poel, von, Phil. Albrecht, Comthur zu Hitzkirch. 671. 1356. 1357.
Bernhard (von Freiburg), Abt von Rheinau. 1840.
Bernhard, Abt von St. Gallen. 39.
Bernhard (Keller), Abt von Wettingen. 1841.
Bernhard, Herzog von Weimar. 55.
Bernhausen, von, Christian. 1152.
Bernhausen, Herren von. 1182.
Beroldingen, von, Anton. 1127.
Beroldingen, von, Joh. Jakob. 378.
Beroldingen, von, Joh. Peregrin. 961. 964. 968. 987. 1012. 1091. 1109. — L. 1152 1155. 1158. 1476. 1477. 1508.
Beroldingen, von, J. S. Pilgrim. 538.
Beroldingen, von, Karl Josef. 1110. 1394.
Beroldingen, von, Karl Konrad, Landschreiber zu Lauis und eidgenössischer Agent zu Madrid. 564. 578. 581. 582. 583. 591. 613. 617. 623. 641. 642(2). 652. 661. 672. 678. 684. 703. 747. 752. 757. 779. 780. 783. 787. 798. 824. 886. 892. 938(2). 939. 1394. 1403. 1407(2). 1417. 1674. 1844.
Beroldingen, von, Konrad, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Beroldingen, von, Sebastian Ludwig. 1154. 1183(2). 1209. 1218. 1297. 1394.
Beroldingen, von, Seb. Peregrin, Landschreiber zu Mendris. 1430.
Beroldingen, von, N. 341. 686. 914. 1007. 1097. 1110. 1372. 1374.
Berset, Daniel, Landvogt zu Schwarzenburg. 1532. 1548.
Berset, Wilhelm, Landvogt zu Grandson. 1557.
Besenval, Joh. Victor, Landvogt zu Luggarus. 1439.
Besenval, Martin, Landvogt zu Lauis. 1393.
Besenval und Compagnie. 218.
Besenval, N. 193. 507.
Beßler, Balthasar. 511.
Beßler, Emanuel, Landschreiber im Rheinthal. 1223. 1224.
Beßler, Joh. Balthasar. 378. 408. — L. 1439.
Beßler, Joh. Heinrich Emanuel, Landvogt im Rheinthal. 1222.
Beßler, Karl Emanuel. 524. 545. 581. 597. 987. 988. 1007. 1012. 1026. 1110. 1127. 1172. 1308.
Beßler, N. 1183.
Besson, N. 602.
Besuchet, N., Wittwe. 1565.
Betschart, Franz, von Schwyz. 355. 383. 397. 1053. 1190. 1214. — L. 1394. 1584.
Betschart, Ignatius, s. Ignatius I., Abt von Engelberg.
Betschart, Joh. Franz, Landvogt zu Luggarus. 1439.
Betschart, J. J., von Schwyz. 1272.
Betschart, Joh. Leonhard. 400. 1478.
Betschart, Karl, von Schwyz. 275. 277. 579. — L. 399. 1222. 1584.
Betschart, Leonhard. 1064.
Betschart, Martin Emanuel, Castellan zu Bellenz. 1527. 1528.
Beverningk, H. 1625.
Bianchini, Dominik. 1381(2). 1409.
Biffero, Giovanni, aus dem Mainthal. 679.
Bikart, Wolfgang, Landvogt von Tscherlitz. 1542.
Biler, Theobald, Jesuit. 1508.
Billono, Dyonisius. 1408.
Binder, Rudolf. 633. 635.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Biolley, P. 1579.
Bircher, Franz, von Lucern. 215. 216. 219. 247. 1490.
Bircher, Jost, von Lucern. 1172.
Bircher, Leopold, Landvogt der Freiämter. 1337.
Birchmeyer, Hans, aus'm Siggenthal. 1257.
Birnbaum, M. 1078.
Birnbaum, P. 1077.
Bischof, Jakob, von St. Gallen. 1178.
Bischof, N., Pfarrer. 714.
Bischofszell, N. 903.
Bißling, Jakob. 409. 420.
Bißling, N., Leutpriester. 443.
Blarer, N. 1259.
Blattmann, Joh. Engel, Landvogt zu Lauis. 1394.
Blau, Dr. Johann, bischöflich basel'scher Official. 1211.
Blau, N. 1099.
Bletscher, Hans, zu Schlatt. 220.
Bleuler, Hans Rudolf, Landvogt zu Sargans. 898. 1263. 1266.
Bleuler, N., Landvogt zu Knonau. 554.
Blondeau, N. 1021.
Blumer, Fridolin, Landvogt zu Lauis. 1155. 1394. 1396.
Blumer, Hans Jakob, Landvogt zu Baden. 532. 1155. 1287.
Blumer, N., von Glarus. 250.
Boccapaduci, Francesco, päpstlicher Nuntius. 71. 1841.
Bocchet, N., von Bellenz. 1496.
Bodinger, Ludwig, von Lucern. 602.
Bodmer, N. 1317. 1380.
Boisson, N. 532. 1843.
Böckelmann, Dr. Joh. Friedrich, kurpfälzischer Abgeordneter. 650. 655. 690. 1843.
Bolle, Elisabeth. 1579.
Bollet, Franz. 1506.
Bömli, Hans, von Wigoldingen. 633.
Bon, Angelo, venetianischer Resident in Mayland. 1844.
Bonaventura (Honegger), Abt von Muri. 1840.
Bondi, A. 74.
Bonentio, Josef. 1389(2).
Bonifacius, Bischof von Lausanne. 1544.
Bonifacius (Tschupp), Abt von Pfäffers. 1286. 1840.
Bonnerand, Kaspar, aus Bünden. 512.
Bonstetten, von, Andreas, Landvogt zu Baden. 1287.
Bonstetten, von, Franz Ludwig, holländischer Abgeordneter. 766. 770.
Bonstetten, von, N., von Bern. 155. 157. 182(2). 183. 584. 588.
Bonvin, Jean, von Combremont. 970.
Bonzon, Pierre. 1554.
Borgna, Martino. 1473.
Borrey, Bourrey, Anton, Agent der Freigrafschaft Burgund. 627. 649. 682. 717. 757. 796. 823. 850. 885. 1843.
Borromäus, Friedrich, päpstlicher Nuntius. 237. 249. 341. 357(2). 498. 525. 581. 652. 671. 675. 679. 819. 827. 831. 874. 1433. 1447. 1841.
Borromäus, Karl. 249. 257. 264. 1503.
Borromeo, N., Graf, aus Mayland. 1410.
Borsinger, N., Schultheiß zu Baden. 1316.
Borso, Giacomino. 1512.
Bösch, N., aus dem Toggenburg. 369. 381.
Böschenstein, Beat. 1191.
Boß, Johann Maria, in Chur. 172.
Boßard, Hans Rudolf, Landvogt zu Schwarzenburg. 1532.
Boßhard, Jakob, von Zug. 627.
Boßhard, Rudolf, Landvogt im Rheinthal. 1222. 1223.
Boßhard, N., Löwenwirth in Zug. 586.
Bossi, Franz. 1412.
Boufflers, Marquis de. 1026. 1032.
Boulanger, N. 403(2).
Bourgeois, D., Prädicant zu Concise. 1569.
Bourgeois, N. 1561. 1570.
Bournonville, Herzog von, kaiserlicher General. 950.
Bouvet, N. 627.
Bovet, Johann. 1578.
Braghieri, Hieronymus, aus dem Mayländischen. 1434.
Bräcker, Jakob, von Lichtensteig. 615. 645. 686. 697. 698. 713. 720. 724.
Bräm, Augustin, von Rapperswyl. 274.
Bräm, N., Bürgermeister von Zürich. 1172.
Brandenberg, Karl, von Zug. 448. 1311(2). 1697.
Brandenberg, Kaspar. 630.
Brauchli, Benedikt, von Winterthur. 1174.
Braun, Karl Friedrich, Amtmann zu Rheinfelden. 976. 1081.
Braun, N., Pfarrer zu Lichtensteig. 686.
Breitenlandenberg zu Salenstein, von, Joh. Friedrich. 1165.
Brienne, de, Graf, französischer Minister. 601. 602. 1637.
Briguemont, de, N. 779.
Brillac, von, N., Secretär der französischen Gesandtschaft. 185. 191. 207. 549. 1842.
Britschgi, Melchior, von Alpnach. 780.
Broglio, Samson, Graf. 1002. 1004(3). 1013. 1017.
Brönner, Konrad. 168.
Brügger, geb. Mennhart, Ursula. 1242.
Brügger, N., von Mayenfeld. 1239(2). 1240. 1242.
Brucker, N. 1036.
Brulard, N., französischer außerordentlicher Gesandter in der Eidgenossenschaft. 239.
Brümsi, Sixt Werner, Domdekan zu Aichstädt. 1180. 1181(4).
Brun, Hans. 1534.
Brun, N., Pfarrer. 584. 615. 698.
Brünisholz, von, Niklaus, Landvogt zu Tscherlitz. 1542.
Brunner, Anna Margaretha. 659.
Brunner, Jakob, von Bettwyl. 1350.
Brunner, Joh. Jakob, von Solothurn. 78.
Brunner, N., Frau. 265.
Bruno, Giacomo, von Dangio. 1487.
Bruno, G. Antonio, von Lumino. 1499.
Brunschweiler, Placidus, s. Placidus, Abt zu Fischingen.
Brunschweiler, Kaufleute zu Basel. 1040.
Brunschweiler, N., von Basel. 1003.
Buccapadutius, N., päpstlicher Nuntius, s. Boccapaduci.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Buch, Urs, Salzhändler, von Solothurn. 910. 917. 925. 1019.
Buchenhorner, Hans Heinrich, von Mühlberg. 633. 641.
Bucher, Joh. Jakob, Schultheiß zu Bremgarten. 1358.
Bucher, N. 2. 290. 291. 838.
Buchschoren, N., Ammann. 1234.
Buechenberg, Joh. Jakob. 1615.
Büeler, Franz, von Schwyz. 1485.
Büeler, Franz Michael. 1357.
Büeler, Hans, zu Sigriswyl. 166.
Büeler, Hans Rudolf, von Schwyz. 1214.
Büeler, Karl, Landvogt im Rheinthal. 1222. 1228.
Büeler, Rudolf, Commissär zu Bellenz. 1478. 1480. 1485(2). 1487.
Büeler, N., Landvogt im Thurgau. 91.
Büelmann, Johann, Pfarrer zu Ehrendingen. 1306. 1329.
Buffler'sche Erben von St. Gallen. 122.
Buggin, Magdalena. 1274.
Bulet, N., Commissär. 1561.
Bumann, Baumann, N. 118. 137. 343.
Buol, Johann Anton. 1605.
Buonsignore, Melchior. 1413.
Burati, Franz. 1449.
Burdet, Pierre. 728.
Büren, von, Kaspar, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Burettino, N. 1449.
Burger, Peter, von Metz. 713.
Burgermeister, Jakob, von Wigoldingen. 633.
Burgermeister, Martin, von Langenhard. 633.
Bürgi, Balthasar. 353.
Bürgi, Christen, von Rapperswyl (Thurgau). 633.
Bürgin, Elsbeth. 686.
Bürgisser, Balthasar, von Art. 442.
Bürgisser, Gerhard, s. Gerhard, Abt von Wettingen.
Bürgisser, Joggli, von Werd. 1347.
Burgo, Franz, zu Bellenz. 1451. 1480.
Burkhard, Daniel, Landvogt zu Lauis. 1394.
Burkhard, Hans Rudolph, Stadtschreiber und Burgermeister von Basel. 326. 446. 477. 480. 1026.
Burkhard, Jakob, von Männedorf. 234.
Burkhard, N., in Basel. 334. 910. 917. 925. 1061.
Bürkli, N., von Zürich. 61.
Burmann, Dr. N., in Utrecht. 1017.
Burnot, genannt Fide, Jost. 483.
Burr, Joh. Fridolin, Kanzleiverwalter zu Luggarus. 1440.
Bussi, Daniel, Landvogt im Thurgau. 1137. 1151. 1155(2).
Bussi, N., Hauptmann in französischem Dienst. 669. 670. 766.

C.

Caida, Pietro Antonio. 1412.
Caimuni, N., aus dem Mayländischen. 1409.
Calame, N., zu Grandson. 1570(2).
Calataya, Vincenz, Großkanzler zu Mayland. 1085.
Caldirario, Vincenz. 1408.
Calgaro, Antonio. 1525(2). 1526. 1527. 1528.
Camesino, Dominik, von Roveredo. 1110.
Campana, Carlo. 1413(2).
Campilio, Jakob, aus dem Mainthal. 1472.
Camuti, Fr. 74.
Camutio, A. 1411.
Candale, Graf von. 209.
Caneto, Franz. 1506.
Caneto, Jakob. 1506.
Canisius, Peter, Jesuit. 126. 249. 365. 407.
Cantelmi, Giacomo, päpstlicher Nuntius 1841.
Cantova, Joh. Baptist. 3.
Caprara, N., General. 913.
Capretz, N., von Ilanz. 512.
Caracena, N., Markgraf, mayländischer Gubernator. 1. 139. 251. 678. 679. 747. 1406. 1837.
Caraffa, Carlo, päpstlicher Nuntius. 140. 218. 236. 249. 357. 399. 450. 618. 652. 1468. 1841.
Carafino, Lazaro, s. Lazaro II., Bischof von Como.
Carate, B. 1397.
Carignan, Frau von. 603.
Carinus, Fr., mayländischer Edelmann. 1417.
Carli, Franz. 1394.
Carlo I. (Ciceri), Bischof von Como, s. Karl.
Carnevale, Joh. Baptist, Fiscal zu Lauis. 1394(2). 1395. 1406. 1427. 1474.
Carrard, Joh. Tobias. 1555(2). 1557.
Carrard, N., zu Barthelemy. 1547.
Carrard, N., Castellan zu Orbe. 1556.
Casati, Alfonso und Francesco, spanische Gesandte in Bünden und der Eidgenossenschaft. 1. 9. 10. 280. 288. 340. 364. 451. 459. 523. 533. 543. 551. 556. 564. 572. 573. 576. 578. 579. 582. 613. 617. 630. 634. 641. 642(2). 652. 661. 672. 675. 678. 684. 718. 739. 744. 747. 767. 768. 776. 779. 780. 793. 796. 798. 802. 809. 810. 815. 826. 827. 834. 840. 842. 856. 866(2). 868. 871. 873. 874. 876. 877. 878. 884. 886. 895. 896. 897(2). 900. 902. 905. 908. 916. 917. 922. 932(2). 936. 938. 939. 941. 951. 958. 960. 967. 972. 974. 979. 982. 989. 991. 995. 999. 1000. 1010. 1013. 1016. 1021. 1041. 1054. 1071. 1080(2). 1105. 1373. 1374(2). 1375(2). 1376. 1407. 1416. 1435. 1444. 1445. 1446(2). 1474. 1842.
Casati, Giovanni Maria, Canonicus in Mayland. 874.
Cassani, Giovanni Baptista, eidgenössischer Agent (Resident) in Madrid. 748. 768. 824. 897. 956. 974. 1072. 1080. 1844.
Cassani, Joseph, eidgenössischer Agent in Madrid. 1844.
Castagna, J. Peter. 1410(2).
Castagna, Pio Petro, aus Lauis. 1399.
Castagna, N. 1362. 1377. 1417.
Castell Rodrigo, Markgraf, niederländischer Gubernator. 630. 715. 735. 745.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Castella, Johannes, Landvogt zu Tscherlitz. 1542.
Castella, auch Castelli und Castello, Paul Peter, Kapuziner. 576. 592. 648. 660(2). 663. 665. 672.
Castelli, N., Markgraf, von Mayland. 568.
Castiglioni, Alfons, von Mayland. 1408(2).
Castiglioni, Trusso. 1408.
Castiglioni, die, von Mayland. 1408.
Castille, N., französischer Gesandter. 822.
Cattaneo, Giov. Baptista, Abgesandter von Genua. 862. 1844.
Caumartin, N., französischer Gesandter. 864.
Ceberg, Joh. Franz, Landschreiber zu Baden. 33. 1288.
Ceberg, Joh. Kaspar. 347.
Ceberg, Paul, Landschreiber zu Schwyz. 181. 201. 1491. 1492. 1504. 1505.
Ceberg, N. 314. 490. 511.
Cerchieri, Francesco, venetianischer Gesandter. 1844.
Chabräus (Chabrey), Dr. Dominicus, von Genf. 119. 136. (192).
Chamer, Georg. 353.
Champ de Parthey, du, Joh. Baptist, burgundischer Abgeordneter. 427. 486. 507. 562. 586. 1843.
Chaney, Villaume. 1551.
Chapeaurouge, N., Abgeordneter von Genf. 1014.
Chappuis, N. 1561.
Charles Auguste (de Sales), Bischof von Genf. 1839.
Chastellard, N., Freiherr von. 571.
Chateauneuf, N., französischer Großkanzler. 49.
Chauvigny, N., französischer Resident in Genf. 1111. 1842.
Chavannes, Frau von. 1569.
Cheires, N., zu Lausanne. 1567.
Chevalier, B., von Orbe. 1554.
Chicherio, Andreas, zu Bellenz. 1482. 1485. 1495. 1503.
Chicherio, Carlo, von Bellenz. 518. 871. 969. 980. 1455. 1456. 1492. 1495. 1512. 1516. 1518. 1520(2).
Chicherio, Dr. N. 1492.
Chigi, N., Cardinal. 384. 459. 648. 665. 672. 1208. 1490.
Chmielecius, N., Burgermeister von Mühlhausen. 348.
Choiseul, N. 1081.
Christen, Christian. 1286.
Christen, Johann, Landvogt im Mainthal. 1469.
Christen, Kaspar, Landvogt zu Bellenz und Riviera. 1476. 1477.
Christen, Valentin, Landvogt zu Bellenz und Riviera. 1477(2).
Christina, Königin von Schweden. 1838.
Christinger, Jakob, von Mühlberg. 633.
Christof (Schieß), Propst der Stift Zurzach. 1841.
Christof, Georg, Schultheiß zu Mammertshofen. 1173.
Cibo, Odoardo, päpstlicher Nuntius, Cardinal. 1072. 1099. 1210. 1211(2). 1841.
Cicogna, N., Graf. 675.
Cislago, Henrico Antonio. 936. 941. 1520. 1523. 1524 1525(2).
Cislago, Horatio. 1480. 1481. 1484. 1499. 1502. 1506. 1509. 1511.
Cislago, N. 579. 871. 991.
Cize, Benedict von, s. Greissy.
Clavel, N., zu Oulens. 1555. 1556.
Clee, Hans Martin Hertner. 470.
Clemens IX., Papst. 718. 1837.
Clemens X., Papst. 798. 1021. 1837.
Cleric, Anton, von Glarus. 232. 335.
Clerici, Brüder. 1501.
Cloos, Joh. Christof, von Lucern. 1345.
Codone, Baptist, von Lugano. 1408. 1478(3).
Colbert, N., französischer Intendant und Minister. 601(2). 603. 610. 627. 674. 675. 697. 701. 731. 740. 754. 804.
Colladon, Dr. N. 534.
Colladon, N., Syndic von Genf. 693. 708.
Collo, N., in Mayland. 1016.
Collonichius, N., Bischof. 1005.
Colomb, die. 1566. 1567.
Colonna, Cardinal. 1008.
Columban, Abt von Murbach und Lüders. 595. 602.
Combe, Pierre. 1542.
Condé, Prinz von. 23. 72. 98. 601. 602. 914. 947.
Conti, Jakob, aus dem Mayländischen. 1434.
Coquin, Michael, von Basel. 98.
Coraggione, N. 1385. 1473(2).
Correvond, Pierre, Commissär. 16. 1529. 1544(2). 1564.
Correvond, N., von Lausanne. 1556.
Cottens, Herr von. 1551.
Courtilles, Herr von. 230.
Crequi, de, N., französischer Marschall. 1065. 1081. 1082. 1083. 1084.
Crest, du, N. 708. 782.
Crivelli, Dr. Bartholomä, eidgenössischer Agent zu Mayland. 820. 895. 991. 1016. 1217. 1365. 1392(2). 1844.
Crivelli, Bernardino, von der Treißbrüke. 1414.
Crivelli, Carlo, von Mayland. 1435.
Crivelli, Flam., Marchese, aus Mayland. 1033.
Crivelli, Franz, eidgenössischer Agent in Mayland. 820. 1844.
Crivelli, Franz, Landvogt zu Bellenz und Riviera. 1477(2).
Crivelli, Franz Ferdinand, spanischer Dolmetsch. 576. 642. 745. 1842.
Crivelli, Joh. Heinrich. 889. — L. 1476. 1477.
Crivelli, Julius, Commissär zu Bellenz. 789.
Crivelli, Sebastian Heinrich, Oberst. 21. 37. 54. 63. 74. 107. 126. 139. 191. 260. 281. 285. 320. 335. 362. 364. 365. 459. 533. 623. 1842.
Crivelli, N. 637. 924. 975. 1210(2).
Croce, della, Balthasar. 523.
Croce, della, Giovanni. 1033.
Croce, della, Pompejus, spanischer Ambassador. 982. 985.
Cromwell, Oliver, Protector Englands. 219. 252. 1837.
Cromwell, Richard, Protector Englands. 1837.
Cruchaud, J. J. 1565.
Cuagniez, Jacques. 543.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cuaniez, F., 1569.
Curten, Stephan, Hauptmann in französischem Dienst. 137. 765.
Cusa, Andreas, Spitalvogt zu Bellenz. 1480. 1488. 1502. 1505.
Cusa, J. A., zu Bellenz. 1482. 1485.
Cusa, N., Statthalter, zu Bellenz. 1505. 1511. 1528.
Custer, Hans. 1234.
Cuzaia, Peter. 1492.
Cysat, Ludwig. 543.

D.

Dabon, N., französischer Tresorier. 602. 603. 608. 627.
Dachselhofer, N., von Bern. 155. 1295. 1566.
Daguet, Jakob. 262.
Daguet, N., Frau. 1077.
Dandino, Carlo. 126.
Degenfeld, von, N., pfälzisches Hoffräulein. 382.
Delay, S., zu Grandson. 1569.
Delessert, Ulrich, von Bottens. 1555.
Delmont, N., lothringischer General. 883.
Delosea, Rudolf, Prädicant zu Bargen. 1578.
Delosea, N., Spitalmeister. 1578.
Demiore, Pierre, Commissär. 1564.
Denezy, Herr von. 970.
Dettling, Kaspar, Landvogt zu Utznach. 1584(2).
Dettling, Konrad. 278.
Diener, Hans, von Nebikon. 185. 1191.
Diest, N. 655. 656.
Dießbach, von, Gabriel, Landvogt im Mainthal. 1469.
Dießbach, von, Imer, Landvogt zu Schwarzenburg. 1532.
Dießbach, von, Joh. Rudolf, von Bern. 1082. 1083.
Dießbach, von, Jost (Gerhard). 1577. 1580(2). 1581. — L. 1570.
Dießbach, von, Niclaus. 285.
Dießbach, von, Petermann, von Freiburg. 16. 78.
Dießbach, von, Ulrich. 486.
Dießbach, N. 137. 154. 184. 185(2). 186.
Diethelm, David, Ammann, von Utwyl. 93.
Diethelm, N., Oberst. 559.
Dietrich, Hans. 733.
Dietrich, Joh. Peter, von Rapperswyl. 274.
Dietrich, Peter, von Rapperswyl. 489.
Dietrich, Ulrich. 727. 729. 730. 733. 1232(3).
Dietrich, N., Schultheiß zu Rapperswyl. 1596.
Dietschi, Hans, Ammann, von Oberried. 115. 1174. 1184. 1230(3).
Diringer, N., Chorherr. 444.
Dohna, Friedrich, Graf und Burggraf zu. 706. 845. 859. 953. 1843(2).
Dominik (Tschudi), Abt von Muri. 1840.
Dompierre, de, Jean. 1576.
Donada, P., von Mugena. 1409.
Donato, Theodor, Priester, von Astano. 1385. 1425(2).
Doninus, N., englischer Ambassador. 645.
Dorrer, Joh. Franz. 1289(2).
Dorrer, Kaspar. 1316.
Dorrer, N., Schultheiß zu Baden. 667.
Dossene, Carlo, aus Mayland. 726.
Doub, Niklaus. 23. 118.
Dovigny, N. 559.
Dub, N., in französischen Diensten. 404. 470.
Dubois, N. 1552. 1554. 1557. 1581.
Duchamp de Parthey, Jean Baptist, s. Champ, du.
Dufour, N. 709.
Dulliker, Karl Christof, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Dulliker, Ulrich, Schultheiß von Lucern. 9. 35. 78. 96. 199. 284. 301. 318. 372. 410. 1451. 1453. 1474. 1475.
Dumaine, Alexander. 1544. 1546. 1560.
Dumont, N. 31. 873.
Dumoulin, H. 1566.
Dumoulin, J. François, Herr zu Montagny. 1566.
Dupan, N., von Genf. 709. 723. 1014.
Dupleſſis-Gouret, Isaak, kurbrandenburgischer Abgesandter. 859. 865. 953. 1843.
Dupré, N., von Freiburg. 37. 88. 258. 499. 522.
Duräus, Johann, englischer Abgeordneter. 219. 220. 226. 227. 240(3). 570. 577. 667. 677. 1843.
Duval, N., aus Gex. 610.
Duvoisin, Charles. 1560.
Duvoisin, Etienne, Pfarrer zu Grandson. 1559. 1569.
Duvoisin, N. 1562.

E.

Eberhard, H. J. 122.
Eberhard III., Herzog von Württemberg. 915. 1839.
Eberhard Ludwig, Herzog von Württemberg. 1839.
Eberli, Michael, in Einsiedeln. 780.
Eberli, N. 1175.
Edelmann, Sebastian. 130.
Egg, N. 1228.
Egger, Jakob, Hofammann zu Rorschach. 1257.
Egli, Georg, Landvogt zu Sargans. 1263. 1264(5). 1265.(4).
Egli, Samuel, von Zürich. 253. 518. 1245. 1456.
Egloff, Franz Karl, von Baden. 1293.
Egloff, Kaspar, Zunftmeister, von Rottweil. 24.
Egloff, K., von Baden. 1289.
Egloff, Ludwig. 1316.
Egloff, N., Untervogt zu Baden. 1330.
Ehinger von Balzheim, Wolf Albrecht, constanzischer Abgesandter. 1084.
Ehrhard, Barbara. 587.
Ehrler, Franz, von Schwyz. 872. 1187. — L. 635. 640. 1151. 1469.
Eichstädt, Bischof von, kaiserlicher Commissär. 896.
Eckhart, Hans. 1035.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eckhart, Wilhelm. 126.
Elieser (Jude), zu Emmishofen. 1188.
Elisabeth, Königin-Gemahlin von Frankreich. 714.
Elmer, Joh. Heinrich, Landammann von Glarus. 504. 553. 575. 1283.
Elmer, J. P., von Glarus. 1283.
Elmer, Kaspar, Landvogt der Freiämter. 532. 1337.
Emanuel Philibert, Herzog von Savoyen. 1609. 1698.
Enderli, Peter, in Chur. 9.
Enderli, Theodor, aus Bünden. 930.
Engel, Hans Heinrich. 1201(2).
Engel, Hans Leonhard, von Bern. 155. 267.
Engel, N. 1185. 1206.
Enghien, Herzog von. 601. 602.
Enz, Peter, Landvogt zu Lauis. 1394.
Epernon, Herzog von. 61.
Erlach, von, Sigmund, von Bern, General. 99. 148. 182(2). 184(2). 185. 186. 188. 208. 240. 914. 1025.
Erlach, von, N., Gouverneur zu Breisach. 18. 21.
Erlach, von, N., in französischen Diensten. 137. 228. 404. 568. 685. 752. 755. 766. 999.
Erlach, von, N., Venner. 880. 935(2).
Erni, Georg, von Wetzikon. 882. 892. 1205. 1206.
Ernst, Hans, von Wigoldingen. 633. 641. 713. 1171(4). 1172. 1394.
Ernst, Hans Jakob, von Wigoldingen. 633. 640.
Ertlin, Joh. Anton. 1394.
Escher, Hans Kaspar, Landvogt zu Baden. 1287.
Escher, Heinrich, von Zürich. 470. 649.
Escher, Johannes, Landvogt zu Baden. 1287.
Escher, N., von Zürich. 137. 228. 298. 404. 616. 713. 1009(2). 1010.
Etter, Johann, von Mühlheim. 1175(2).
Etter'sche Erben zu Birwinken. 1176. 1185(5). 1186.
Etter, N., Landrichter. 1181. 1216. 1217.
Eugen, Prinz von Savoyen. 399. 405.
Evangelista, Giovanni Baptista. 1511.

F.

Falcone, Giov. Baptista, von Rovio. 1396.
Falk, Daniel, zu Baden. 1318.
Falk, N., Custos, in Bischofszell. 1211.
Falk, N., alt-Schultheiß zu Murten. 1575.
Falkeisen, Th., von Basel. 646.
Fanaccio, G. Pietro, aus Centovalli. 1448.
Farnese, N., Cardinal, päpstlicher Nuntius. 35. 648.
Fäsch, Albrecht, von Basel, Gesandter der evangelischen Orte nach Paris. 402(2). 403. 405. 426. 437. 466.
Fäsch, H. L., von Basel. 470.
Fäsch, Hans Rudolf, Landvogt zu Mendris. 1430. 1431.
Fäsch, N., von Basel. 182. 183. 185. 800.
Fäsi, Hans Rudolf, Landvogt zu Mendris und Mainthal. 1430. 1469.
Faßbind, Georg, Landvogt im Gaster. 1584.
Faßbind, Hans Balthasar, Landvogt zu Sargans. 1264. 1266.
Faßbind, N., Landvogt im Thurgau. 89.
Fatio, N., in Bonvillars. 1566.
Fauge, de, auch la Fauche, N., lothringischer General. 104. 106.
Fay, la Faye, N., Prediger zu Basel. 553. 565. 976.
Fedier, Jost, von Uri. 355.
Fehr, Leopold, Landvogt im Rheinthal. 114. 1222.
Feckinger, Melchior, von Nidwalden. 1394.
Felber, Lorenz. 1191.
Felber, N., Schultheiß zu Kaiserstuhl. 1025. 1335.
Felber, N., Stadtfähnrich zu Kaiserstuhl. 1029.
Feldmann, N., Landeshauptmann von Glarus. 182(2).
Fellenberg, David, Landvogt zu Tscherlitz. 1542.
Fellenberg, N. 1549.
Fenner, Jakob, von Bern. 157.
Ferdinand, deutscher Kaiser. 493.
Ferdinand III., deutscher Kaiser. 52. 193. 221. 280. 1607. 1710. 1711. 1712. 1714(2). 1715(2). 1717. 1720(2). 1727(2). 1837.
Ferdinand IV., römischer König. 193.
Ferdinand Karl, Erzherzog von Oesterreich. 221. 224. 235. 280. 292. 447. 480. 493. 497. 585. 1605. 1607. 1611. 1614. 1617. 1626. 1838.
Ferdinand Maria, Herzog von Bayern. 386. 1838.
Ferrara, Hans. 1515.
Ferrari, N., Priester. 1487. 1491.
Ferrari, Dr. N. 831.
Ferro, G. Baptista, von Sonvico. 1410.
Ferté, Seneterre, de la, N. 222.
Fidelis, Kapuziner, in Bünden. 942.
Fischer, Hans. 635.
Fischer, Niklaus, Schultheiß zu Murten. 1570.
Fischer, N., von Bern. 154. 565. 989. 999.
Fleckenstein, Heinrich, Schultheiß von Lucern. 78. 318. 435. 445. 451. 1345. 1456.
Fleckenstein, Jost, von Lucern. 622. 632. 640. 1407.
Florin, N., aus Bünden. 1273.
Flüe, von der, Niklaus, s. Klaus, Bruder.
Flugi von Aspermont, Johann. 257. — S. auch Johann VI., Bischof von Chur.
Folger, Hans. 130.
Fontana, Cesarino (Cäsar), aus Bollenz. 1431(2). 1516.
Fontana, Diego. 1381.
Fontana, Marsili. 1432(2).
Fontana, Michel. 1381.
Fontana, Dr. N., von Stabbio. 1432.
Forster, Johann, von Dießenhofen. 92.
Forster, Kaspar, von Güttingen. 1174.
Forster, Melchior, Schultheiß zu Dießenhofen. 1179.
Fossa, A., von Mugena. 1411.
Fosser, Anna, von Neuenhof, Grafschaft Baden. 1303.
Fournier, N. 708.
Franceschini, Francesco, aus dem Mainthal. 1489.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Franciscus, Bischof von Civita Castello, päpstl. Nuntius. 10.
Franconi, N., von Genf. 976. 989. 1111.
Franz I., König von Frankreich. 59. 716. 870. 900.
Franz Amadeus, Prinz von Savoyen. 1698.
Franz Hyacinth, Herzog von Savoyen. 1699.
Franz Johann (Vogt von Alten-Sommerau und Praßberg). Bischof von Constanz. 1183. 1839.
Franzoni, Zani (Johann), Landeshauptmann im Mainthal. 1470. 1474. 1475.
Fraschina, Fr., von Bosco. 1411.
Frei, Hans Rudolf, Landvogt zu Luggarus. 1439. 1440.
Frei, Heinrich, von Ehrendingen. 1306(2). 1315.
Frei, Heinrich, s. Heinrich III., Abt von Ittingen.
Freiburg, von, Bernhard, s. Bernhard, Abt von Rheinau.
Freimuth, Jakob, von Wigoldingen. 633.
Freitag, Jost. 1544.
Freuler, Balthasar. 233.
Freuler, Fridolin, Landvogt im Rheinthal. 1223. 1224.
Freuler, N., von Glarus. 1269.
Fridolin I. (Summerer), Abt von Muri. 1840.
Fried, Joh. Ulrich, Abgesandter von Straßburg. 864. 915. 962. 999.
Friedrich, Cardinal, Landgraf von Hessen, s. D. R. Hessen.
Friedrich V., Markgraf von Baden-Durlach. 1839.
Friedrich VI., Markgraf von Baden-Durlach. 690. 1025. 1839.
Friedrich Casimir, Graf zu Hanau. 654.
Friedrich Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein. 436.
Friedrich Magnus, Markgraf von Baden-Durlach. 962. 1839.
Friedrich Wilhelm, Kurfürst von Brandenburg. 654. 859. 885. 953. 1838.
Fries, Valentin (Hans), von Altkirch. 239. 246.
Fries, N. 602. 614.
Frisch, Dr. David. 253.
Frischherz, Franz. 347.
Frischherz, Joh. Franz, von Schwyz. 400.
Frischherz, Sebastian, von Schwyz. 1053. 1059. 1066. 1071.
Frisching, Samuel, von Bern. 154. 182(2). 183. 184. 185. 616. 640.
Frontasio, Carlo, zu Luggarus. 1448.
Frusetta, Frusate, N., Consul zu Prugiasco. 1500. 1503. 1509.
Fuchs, Martin, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Fuensaldagna, Graf von, mayländischer Gubernator. 357. 362. 1837.
Fugger, N. 129.
Fülistorf, Jakob. 517.
Furrer, Hans. 622.
Furrer, Peter, Landvogt der Freiämter. 1338(5). 1339(2). 1340.
Füßli, Joh. Jakob, von Zürich. 1152(2). 1153.
Füßli, Joh. Rudolph, von Zürich. 1152.
Füßli, N. 91. 206. 1152.

G.

Gabutii, Giuseppe, zu Bellenz. 1504.
Gady, Franz Prosper, Landvogt zu Tscherlitz. 1542.
Gaia, Joh. Baptista. 1448.
Galerino, Carlo, von Canobbio. 1375(2).
Gallarini, die. 1524.
Gallarino, N., 1526.
Gallati, Andreas, Landvogt im Gaster. 1585.
Gallati, Franz, Landvogt zu Utznach. 1584.
Gallati, Hans Jakob, Landvogt zu Baden. 1288.
Gallati, Jakob. 1274(2).
Gallati, Joh. Rudolf, Landschreiber zu Sargans. 1264(2). 1265. 1269.
Gallati, Dr. N., Pfarrer zu Bischofszell. 1180. 1207. 1210(3). 1212.
Gallati, N., Ammann zu Pfäfers. 1285.
Gallering, N. 773.
Gallus (Alt), Abt von St. Gallen. 1840.
Gamma, Jakob, Landvogt zu Sargans. 1263.
Gantsche, Hans, von Wyl. 1172.
Garölla, Anton, aus Calanca. 1505.
Garro, Santino, von Bissone. 1410.
Gasser, Heinrich, von Rheineck. 1230. 1250.
Gasser, Joh. Rudolf, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Gasser, Joh. Walther, Landvogt im Thurgau. 1090. 1152. 1155. 1156.
Gasser, Kaspar, von Nidwalden. 1599.
Gasser, Martin, Landvogt im Gaster. 1585.
Gasser, N., Abgeordneter von Constanz. 921.
Gaßner, Christian, aus Wallis. 1115.
Gatto, N., Consul in Bollenz. 1495.
Gatto, N., Priester. 1492.
Gaudard, N., Commissär, von Bern. 1547. 1549. 1564.
Gauly, N., Commissär. 1553. 1554.
Gebel, Dr. Joh. Jakob, Abgesandter des Grafen von Sulz. 205.
Geer, de, Louis, aus Amsterdam. 100.
Gegenschaft, Jos, von Altstätten. 1254.
Gehäfin, Ursula. 1218.
Gehuf, Barbara. 686.
Geiger, Konrad. 1230.
Gelpius, N., Fiscal. 1388.
Gemmingenschen, die. 1178.
Genere, del, Giovanni. 1506.
Geniliod, Pierre, von Yvonand. 1560.
Gerhard (Bürgisser), Abt von Wettingen. 1841.
Germann, Stoffel, von Lamperswyl. 633.
Gerwer, David, Landvogt zu Mendris. 1430.
Ghinringhelli, N., Kanzler zu Bellenz. 1454. 1523.
Giandell, Stefan. 1489.
Giandrett, Stefan. 1503.
Giandretto, Martin, aus Bollenz. 1497. 1500. 1508.
Giavarina, Francesco, venetianischer Gesandter. 1844.
Giavarina, Girolamo, venetianischer Gesandter. 1844.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gibeli, Wolfgang, Landvogt zu Lauis. 1394. 1397.
Gibeli, N., Oberst. 280.
Giger, Leonhard, von Illhard. 1175.
Giger, Salomon, von Illhard. 633.
Giger, Ulrich, von Illhard. 633.
Giliard, Jean. 1560.
Gily (Mengheta Gily), Schwestern, von Dangio. 1479.
Gimmi, Augustin, s. Augustin, Abt zu Kreuzlingen.
Giovanni Ambrosio (Torriano), Bischof von Como. 1839.
Giovio, Francisco. 1413.
Girardi, N. 221. 452.
Giraut, N. 603. 608.
Girtanner, Friedrich, von St. Gallen. 1192.
Gisler, S. 511.
Giudice, s. Judicibus, Wolfgang.
Glanzmann, Hans Jakob, Landschreiber zu Schwarzenburg. 1536.
Glutz, Benedikt, von Solothurn. 1450.
Gmür, N., von Murg. 1277(6). 1278(7).
Gnocchi, Karl Hieronymus, mayländischer Sanitätscommissär zu Flüelen. 729. 732. 742(2). 764. 793. 1432.
Gnocchi, N., Oberstwachtmeister. 1058.
Gobet, N. 1577.
Godel, N., von Domdidier. 1576.
Golaz, Bast., von Concise. 1559.
Goldegg, N., Freiherr von. 51.
Gölderich, Ludwig Friedrich. 1173(2). 1174.
Gölderich, N. 405.
Göldlin von Tiefenau, Heinrich Renward. 1192. 1297.
Göldli, Joh. Thüring, Landvogt im Thurgau. 1151.
Göldli, Göldlin, Göldi, N. 361. 902. 918. 1029. 1214.
Gollen, von, Georg Wilhelm, österreichischer Abgesandter. 681. 1842.
Gonsalez de Alvelda, s. Alvelda.
Gonset, Hans. 1556.
Gonzenbach, Bartholomä. 1191. 1192.
Gonzenbach, Hans Jakob. 466. 470. 1191. 1192.
Good, Hans Rudolf, von Sargans. 1272.
Good, Geschlecht, in Mels. 1274(2).
Good, N., 903. 1274.
Goppold, von, J. J., österreichischer Abgesandter. 248.
Gorini, Dr. A. 1426.
Gorini, Isabella. 1426.
Gorla, Christoforo. 1496.
Gorla, Francesco. 1512.
Gossauer, N., Dekan, von Marbach. 1258.
Götsche, Niklaus. 32. 193.
Gotthard (Schmid), Propst der Stift Zurzach. 1841.
Gottrau, N., Schultheiß, von Freiburg. 582.
Goumoëns, von, Wilhelm Rufus. 1544.
Grafenried, von, Anton, Schultheiß von Bern. 156. 157. 284. 300. 301. 1577.
Grafenried, von, Ludwig. 119. 136. (192).
Grafenried, von, N., Rathsherr zu Bern. 154. 155. 182(2). 183. 185. 186.
Grafenried, N., in französischem Dienst. 694. 697.
Grammont, von, N. 64. 550. 601. 804. 1082. 1843.
Grandcourt, N., Herr von. 491.
Grande, del, Johann (Giovanni Antonio), genannt Pelino. 1411. 1412.
Grandvillars, de, Barbauld, französischer Agent in Basel. 1026. 1842.
Grange, de la, N., französischer Intendant im Elsaß. 989. 1070. 1111.
Granubelli, Giovanni. 1495.
Gravel, von, Robert, Herr zu Marly, französischer Resident. 912. 993. 1001. 1003. 1013. 1024. 1027. 1029. 1035. 1038. 1040. 1044. 1048. 1054. 1057. 1066. 1082. 1083. 1092. 1102. 1105. 1108(2). 1126. 1842.
Grebel, Hans Konrad, Landvogt der Freiämter. 1337.
Grebel, Konrad, Burgermeister zu Zürich. 1187.
Grebel, N. 444.
Greder, Wolfgang, Landvogt zu Lauis. 1394. 1396. 1397.
Greder, N., Oberst, von Solothurn. 943. 956.
Greifensee, von, Hans. 1275.
Greissy, Freiherr von (Bernhard von Cize), savoyischer Gesandter. 20. 24. 37. 47. 96. 97. 300. 324. 326. 328. 331. 343. 509. 633. 692. 695. 697. 698. 705. 712. 720. 723. 738. 740. 747. 750. 752. 757. 761. 764. 781. 810. 819. 822. 824. 837. 851. 1018. 1084. 1085. 1091. 1095. 1121. 1699. 1843.
Grisel, Godefroi. 491.
Grivell, Claude, burgundischer Abgeordneter. 7. 222. 1843.
Groisbois, N. 466.
Gronnuz, N., Wittwe. 1553.
Groß, Emanuel, Schultheiß zu Murten. 1570.
Groß, Moriz. 156.
Grübel, N., Pfarrer zu Dörflingen. 791.
Grübler, Victor, von Wyl. 1172.
Gruen, N., Gubernator zu Jour. 60.
Grünenfelder, Jakob, von Mels. 1270.
Gruner, S., von Bern. 470.
Grüninger, Dominik. 786.
Grüninger, Katharina. 1492.
Gstirner, N., von Innsbruck. 850. 851. 863.
Guardino, N., von Mayland. 1512.
Gugelberg von Moos, Hans Luzi. 1239. 1240. 1242.
Gugelberg, N. 830.
Gugger, Urs, von Solothurn. 78. 186.
Guiaz, Antoine, von Concise. 1562.
Guidetti, N., aus Mayland. 895.
Guler von Wyneck, Andreas. 1605.
Gunter, Hiltbrand, von Sitten. 268.
Guntersweiler, Hans, von Lipperswyl. 633.
Güntisperger, N., von Bern. 470.
Gurin, C. F., von Lauis. 1409.
Gutknecht, Hans, von Oberried. 1581.
Gutknecht, Peter, von Oberried. 1581.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gutknecht, Wilhelm, von Oberried. 1581.
„Gutshial," Antonio, von Claro. 1488.
Guzmann, di, Luigi, Ponce de Leone, mayländischer Gubernator. 576. 661. 744. 1838.
Gyger, s. Giger.
Gygenlälli, der. 1333.
Gyr, N. 1009. 1097.
Gyßler, N., Stadtschreiber zu Mühlhausen. 129.

H.

Haab, N., Sekelmeister von Zürich. 1311.
Haas, N. 841.
Häberli, H. J. 1177.
Häberli, Johann, Landrichter zu Mauren. 1181. 1182. 1184(3). 1207.
Häberli, Ulrich, von Mauren. 1177.
Habsburg, Graf Hans von. 1316.
Habsburg, Rudolf von, König. 1302.
Haffner, Franz, Stadtschreiber von Solothurn. 78. 241. 446. 453. 483. 1620.
Haffner, Lux. 1178.
Hager, Dr. J. K., Abgeordneter von Constanz. 921. 1084.
Hack, Theodor. 226.
Hälen, N., von St. Gallen. 602.
Hallwyl, von, Dietrich. 1173.
Hallwyl, von, N. 1102. 1297. 1346.
Hallwyl zu Blydeck, N. 232.
Hammer, Hammerer, Friedrich, Abgesandter von Straßburg. 1067. 1073.
Hamodes, Markgräfin. 748.
Hanauer, Ulrich, von Mellingen. 1352(2). 1354. 1355.
Harcourt, Graf von. 106. 208. 348. 603.
Harder, Joh. Ludwig. 1165.
Harder, Dr. Niklaus. 1040.
Harder, N. 522. 575. 861. 1174. 1180.
Hardung, N. 908.
Harod, de, Melchior, s. St. Romain.
Hartmann, Joh. Melchior, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Hartmann, Ludwig, Stadtschreiber von Lucern. 57. 94. 95. 96. 199. 630. 1611. 1631. 1674. 1700.
Häsli, Melchior, Hauptmann in französischem Dienst. 137(2).
Hatzfeld, Freiherr von. 1027.
Haug, Dr. Joh. Christof, österreichischer Amtmann zu Rheinfelden. 122.
Hauser, Joh. Heinrich, Landvogt im Gaster. 1585.
Hausmann, Daniel, Burgermeister zu Steckborn. 593. 1202.
Haut, N., Buchhändler in Lucern. 942.
Hayo, Barbli. 1574.
Hayo, N., zu Wallenbuch. 1078.
Hedwig Sophie, Landgräfin zu Hessen. 654.
Hegner, Jakob, von Winterthur. 1220.
Hegner, N., Stadtschreiberin, von Winterthur. 967. 1009.
Heidegger, Hans Konrad, von Zürich. 1309.
Heidegger, Joh. Jakob, Landvogt der Freiämter. 1337.
Heidegger, N., von Zürich. 1352.
Heider, Dr. Jakob. 1240.
Heider, Dr. Valentin. 232.
Heinrich III. (Frei), Abt von Ittingen. 1841.
Heinrich III., König von Frankreich. 224.
Heinrich IV., König von Frankreich. 117. 136. 169. 171. 191(2). 195. 198. 224. 238(2). 425. 602. 782. 857. 900.
Heinrich, Josua, Landvogt zu Sargans. 1263.
Heinrich, Lazarus, Abgeordneter des Klosters Einsiedeln. 1127.
Heinrich, Melchior, Landvogt im Thurgau. 92.
Heinrich, Peter, von Freiburg. 78.
Heinrici, Thomas, Bischof von Chrysopolis. 117. 273.
Heintzel, Philipp, zu Constanz. 1178.
Heinzgen, genannt Laroche, Samuel, Landvogt von Luggarus. 1439.
Heitersheim, Fürst von. 529.
Heitz, Rosina. 504.
Hechi, Hans Heinrich, von Illhard. 633.
Heller, Hans Baptist. 1053.
Heller, Joh. Franciscus, von Schwyz. 1213. 1214.
Helmli, Jost Franz, Landschreiber von Luggarus. 1365. 1440(3). 1441.
Helmli, N., Propst. 1209.
Hema, Laurenz, zu Bollenz. 518. 1419. 1456. 1512.
Hema, Gebrüder. 1497.
Hemann, N. 664.
d'Hemel, N., Hauptmann in französischen Diensten. 730. 738(2). 745. 778.
Hemmer, Hans Balthasar. 353.
Henri, L., von Etagnières. 1551. 1552.
Hensel, Ulrich, von Widnau. 1246. 1247.
Herger, Balthasar, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Herger, Hans Peter, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Hermann, Andreas, von Bern. 618.
Hermann, Salomon, von Ragatz. 1264(2).
Herrenschwand, Hans Jakob. 1579.
Herrenschwand, Gebrüder, von Murten. 1583.
Herrenschwand, N., Stadtschreiber zu Murten. 1582.
Herter von Hertler, J. K., Abgeordneter von Constanz. 921.
Hessen, von, Cardinal Friedrich, Oberstmeister des Johanniter Ordens, s. O. R. Hessen.
Heß, G. 1009.
Heß, Hans, von Zürich. 470.
Heß, Ulrich, von Fischbach. 633.
Heß, die Herren, von Zürich. 212.
Heussi, Jakob, von Mühlehorn. 1015.
Hieronymus II. (Troger), Abt von Muri. 1840.
Hiltbrand, N., von Boswyl. 167.
Hirzel, Hans Kaspar, Stadtschreiber von Zürich. 92. 93. 123. 300. 331. 346. 604. 616. 1009. 1151. 1153. 1154.
Hirzel, Joh. Heinrich. 616.
Hirzel, Salomon, von Zürich. 176. 182. 183. 184. 185. 186. 314. 348. 1009. 1187.
Hirzel, N. 497. 592. 597.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hirsy, Konrad, von Albligen. 1540.
Hobi, Jakob, von Sargans. 1269. 1272(2). 1274(3). 1285(3). 1286.
Hochberg, Rudolf, Markgraf von. 256.
Höchener, die. 1262.
Höchiner, Christian. 1228.
Höchiner, Jakob. 1228.
Hochrütiner, Jakob, von St. Gallen. 466. 470. 1061.
Hochrütiner, Kaufleute, von St. Gallen. 777.
Hochrütiner, N., von St. Gallen. 1104.
Hofkirchen, N. 713.
Hofmann, Jakob. 733.
Hofmeister, Hans Hartmann, Landvogt von Sargans. 1263. 1264. 1265(3).
Hofstetten zu Tscherlach, Herren von. 1275.
Högger, Sebastian, von St. Gallen. 1228. 1260.
Hohenbalken, von, Klaus Karl. 512.
Hohenems, Francisca, Gräfin zu. 1242.
Hohenems, Hannibal, Graf von. 1240.
Hohenems, Jakob Hannibal, Graf zu. 1242.
Hohenems, Karl Friedrich, Graf zu. 636. 637. 1239(2). 1240. 1241. 1242. 1243(2). 1244.
Hohenems, Kaspar, Graf zu. 1240. 1242.
Hohenems, Grafen von. 76. 281. 288. 1230. 1239—1247.
Hohenlohe, von, L. Gustav. 1060.
Hohenlohe, N., Graf von. 240. 259. 470. 548. — S. auch O. R. Hohenlohe.
Hohenlohe, N., Gräfin von. 110.
Hölderlin, Bonaventura. 1242.
Holzhalb, Dietegen. 97.
Holzhalb, Hans, von Zürich. 713.
Holzhalb, Heinrich, von Zürich. 1436.
Holzhalb, N. 61. 222. 290. 291. 559. 650. 1048. 1055. 1380.
Honegger, Meinrad, Schultheiß zu Bremgarten. 1358.
Hoolk, G. 269.
Hornbeck, Dr. N., Professor zu Leiden. 689.
Hory, N., Abgeordneter von Neuenburg. 134.
Hospital, von, Barbara. 353.
Hospital, von, Hans Baschi. 353. 442.
Hospital, von, Katharina. 353(2).
Hospital, von, Maria Elisabeth. 353.
Hospital, von, Martin. 353.
Hospital, von, Melchior. 353.
Hospital, von, Sebastian. 353.
Hottinger, Dr. Joh. Heinrich, Professor, von Zürich. 570. 646. 689.
Hotton, G. 100.
Hotz, Jakob, von Baar. 32.
Huber, August, von Wallenstadt. 1274.
Huber, Joh. Werner, von Basel. 1082.
Huber, Konrad, von Dießenhofen. 92.
Huber, Leonhard, von Wagerswyl. 633. 641.
Huber, Uli. 1339. 1347.
Huber, N. 84. 1175. 1273. 1356.
Hüeblin, Joh. Jakob, Abgeordneter des Grafen von Sulz. 205.
Humbler, Georg, kaiserlicher Bevollmächtigter. 627. 1842.
Hummel, Jakob, von Bern. 157.
Hundpiß, N., Comthur zu Hitzkirch. 1356(2).
Hurter, Franz. 1177(2).
Hurter, Werner. 363. 1177. 1199.
Hurter, N., Hauptmann in französischen Diensten. 137.
Hurter, N. 898.
Huser, N., von Bern. 157.

J.

Jakob (Denkinger), Abt von Kreuzlingen. 1840.
Jakob Christof, Bischof von Basel. 1630.
„Jäckgb", Th., in Mühlheim. 1177.
Janett, Hans. 1605.
Jangen, Jost, Pfarrer zu Wohlenschwyl. 942. 1348(2).
Januarius, Kapuzinerguardian. 1595.
Janzino, Pietro. 1472.
Jaunin, N., von Cudrefin. 1575.
Jean VIII. (d'Arenthon d'Alex), Bischof von Genf. 1839.
Jean VII. (von Wattenwyl), Bischof von Lausanne. 1840.
Jean Baptiste (de Strambin), Bischof von Lausanne. 1840.
Jeanneret, J., Castellan zu Baumarcus. 1565.
Jena, von, Dr. N. 800. 804. 812. 1125.
Jenatsch, Paul, aus Bünden. 1232(4). 1247.
Jerli, N., zu Surpierre. 15.
Ignatius I. (Betschart), Abt von Engelberg. 1840.
d'Ima, Peter. 1498.
Imfeld, Johann, von Obwalden. 152. 545. 1374. — L. 1439.
Imfeld, Joh. Peter. 1025. — L. 1287.
Imfeld, Kaspar, Landvogt zu Mendris. 1430.
Imfeld, N. 314.
Imhof, Daniel, von Bern. 825. — L. 1557.
Imhof, Franz Emanuel, Landvogt im Mainthal. 1469.
Imhof, Hans Rudolf, Schultheiß zu Bremgarten. 1359.
Imhof, Hug Ludwig, Landschreiber zu Uri. 835. 911. 925. 934. 980. 984. 987(3). 1464.
Imhof, Johann Franz, von Uri. 378. 400. 408. 451. 499. 508. 515. 522. 525. 548. 557. 1456. 1457. 1458. 1506.
Imhof, Dr. J. Ulrich, Pfarrer zu Altorf. 134. 139.
Imhof, N. 314. 1568. 1569.
Imling, Joh. Gilg. 1272(2). — L. 1263. 1585.
Imling, Joh. Jakob, Landvogt zu Sargans. 1263.
Imling, Joh. Leonhard, von Schwyz. 1076.
Imling, Paul, von Schwyz. 1202.
Imling, Sebastian. 829.
Imling, N. 591. 886. 1010. 1286.
Immenhauser, Hans Jakob, Stadtschreiber zu Stein. 1188.
Imthurn, Friedrich, von Schaffhausen. 1179.
Imthurn, Hans Friedrich, von Schaffhausen. 367.
Imthurn, N., von Schaffhausen. 404. 470. 485. 494. 1039.
Ineichen, Burkhard, Untervogt zu Hitzkirch. 1339(2).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ineichen, Peter. 1346.
Ineichen, Uli. 191. 1349(2).
Innocenz X., Papst. 249. 1021. 1210. 1837.
Innocenz XI., Papst. 1837.
Joachim (Seiler), Abt von Fischingen. 1840.
Jodoc oder Jost (Knab), Bischof von Lausanne. 134. 1840.
Johann VI. (Flugi von Aspermont), Bischof von Chur. 172. 1839.
Johann von Oesterreich. 364. — S. auch d'Austria, Don Juan.
Johann II., Casimir, König von Polen. 1838.
Johann III., Sobiesky, König von Polen. 1084. 1838.
Johann Adolf, Pfalzgraf. 100.
Johann Franz (von Schönau), Bischof von Basel. 117. 193. 533. 1630. 1631. 1839.
Johann Georg, Prinz von Anhalt. 920.
Johann Georg I., Kurfürst von Sachsen. 1839.
Johann Georg II., Kurfürst von Sachsen. 1839.
Johann Konrad (von Roggenbach), Bischof von Basel. 360. 428. 486. 508. 822. 924. 984. 1700. 1839.
Johann Melchior (Imhof), Propst der Stift Bischofszell. 1841.
Johann Philipp, Erzbischof von Mainz. 1725.
Johannes (Honegger), Propst der Stift Zurzach. 1841.
Johannes der Täufer. 117.
Jongestall, A. L. P. 1625.
Josef (Faber), Abt von Ittingen. 1841.
Jost, Moriz. 326.
Jovius, Karl Anton, von Lauis. 1409.
Isaak (Patriarch). 117.
Iselin, Christof, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Isola d'Orta, del, N., Kapuziner. 1480.
Itten, N., Sekelmeister, von Zug. 1084.
Judice, Appolonia. 1497.
Judice, Carlo. 1497.
Judice, Cipriano. 1380.
Judice, Franciscus. 1497(2).
Judice, Friedrich. 1524.
Judice, Giovanni Pietro. 44. 1485(4). 1487(2). 1488. 1489. 1490.
Judice, N. 1497.
Judicibus (Giudice), de, Wolfgang, Landvogt zu Bellenz und Riviera. 1476. 1477.
Julius II., Papst. 218.
Jung, Dr. Franz, Pfarrherr zu Wald. 1284.
Junon, Jean. 1561.
Justus (Zink), Abt von Pfäfers. 1840.
Jütz, K. Heinrich, Wirth in Einsiedeln. 851. 975.

K.

Kaiser, Daniel, Commissär zu Bellenz und Landvogt auf der Riviera. 882. 1476. 1477.
Kaiser, Niklaus, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Kaiser, N., Baumeister, von Unterwalden. 1489.
Kaiserysen, N., Prädicant zu Brugg. 1309.
Kämmerling, Hans Franz, Landvogt zu Grandson. 1557.
Kämmerling, Niklaus, Landvogt zu Luggarus. 1439.
Känel, Sebastian. 353. 354.
Kappeler, Hans, von Rapperswyl (Thurgau). 633.
Kappeler, Peter, von Frauenfeld. 591. 592. 593. 595. 596. 597. 605. 606. 607. 608(2). 613. 618. 623. 628. 645. 657. 687. 1217.
Karl, Herzog von Burgund. 905. 1572.
Karl, Landgraf zu Hessen. 1061.
Karl, Herzog von Lothringen, s. Lothringen, Herzog Karl von.
Karl I. (Ciceri), Bischof von Como. 1839.
Karl II., König von England. 1837.
Karl II., König von Spanien. 1837.
Karl V., deutscher Kaiser. 870. 993. 1013.
Karl IX., König von Frankreich. 224.
Karl X., Gustav, König von Schweden. 1838.
Karl XI., König von Schweden. 1838.
Karl Emanuel II., Herzog von Savoyen. 20. 24. 47. 221. 819. 1608. 1699. 1838.
Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfalz (Pfalzgraf bei Rhein). 226. 354. 650. 690. 771. 835. 912. 953. 962. 1839.
Kaspar, N., zu Bregenz. 280. 281. 284. 382.
Kaufmann, Kaspar. 126.
Kaut, Laurenz, von Dießenhofen. 92.
Keller, Bernhard, s. Bernhard, Abt von Wettingen.
Keller, Emanuel, von Frauenfeld. 1075. 1218.
Keller, Jakob. 544.
Keller, Johann, von Lucern. 1015. 1021.
Keller, Leodegar, Landschreiber zu Luggarus. 1440(2).
Keller, N., Salzhändler, von Lucern. 710 711. 712. 720. 833. 834. 835. 838. 929.
Keller, N. 50. 118. 137. 220. 771. 1409. 1474(2).
Kern, N., von Stein. 1188.
Kesselring, Christof. 1179.
Kesselring, Erhard, Pfarrer. 1179.
Kesselring, Hans Jakob, von Wigoldingen. 633.
Keßler, Hans, von Langenhard. 633.
Keßler, Jakob, Landvogt zu Utznach. 1584.
Keßler, K. 504.
Keßler, N., aus Livinen. 1510. 1511.
Keuch, N., von Boswyl. 167.
Khager, J. 1608.
Kilcher, N., von Liebisdorf. 1582.
Kilchmatter, genannt Schwarz, Rudolf. 1275.
Kirchner, Dr. Paul Theobald, kurpfälzischer Abgesandter. 988. 1073. 1843.
Kistler, Rudolf. 9.
Klaus, Bruder (Niclaus von der Flüe). 124. 126. 127. 215. 249. 406. 407. 499. 517. 538. 568. 576. 581. 592. 648. 672. 776. 819. 1072.
Klaus, Steffen, von Buchberg. 233.
Klingen, von, Walter. 1297.
Klingenberg, von, Hans Heinrich. 492.
Kloos, Hans Heinrich, Hauptmann zu Wyl. 1597.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kloos'sche Erben. 897.
Kloos, N., von Lucern. 184. 282.
Kloter, Martin, Landvogt der Freiämter. 1337. 1340.
Knab, Dr., Bischof von Lausanne, s. Jodoc.
Knesebeck, von dem, Thomas, brandenburgischer Gesandter. 950. 951. 952. 1843.
Knopflin, Beat Jakob, von Zug. 214.
Knüttel, Placidus, s. Placidus, Abt von Engelberg.
Koch, Hans, Wirth in Villmergen. 975. 1355(3).
Koch, Jagli, von Sarmensdorf. 1348.
Koch, Ulrich, von Villmergen. 1352.
Kodermann, J. Andreas. 1005.
Kolin, Joh. Melchior, Landschreibereiverwalter der Freiämter. 1338. 1340. 1341.
Kolin, Oswald, von Zug. 1085.
Koller, Hans Jakob, von Ruderstetten. 1312(2).
König, N., Frau. 1537.
Königseck, Hugo, Graf zu. 1242.
Köpli, Jakob, von Dietwyl. 1346.
Kößler, N. 447.
Kraft, Beat, von Sargans. 1264.
Kraft, Eberhard, von Sargans. 1264.
Kraft, Jakob, von Sargans. 1264.
Kramer, Johann, aus Kurbrandenburg. 776. 1347.
Krämer, Johann. 903.
Kramer, N. 1339.
Kreis, Heini, in Romanshorn. 1184.
Kreis, J., in Bregenz. 962.
Krepsinger, Melchior, Landvogt zu Sargans. 1263.
Kreuel, Franz, von Zug. 1697.
Kreuter, N. 1541.
Krug, H. L., von Basel. 470.
Kuenz, Adrian, von Weinfelden. 1172.
Küenzli, N., Landschreiber von Appenzell A.-Rh. 727.
Kugler, Barbara. 1184.
Kuhn, Hans, von Thal. 1228(2). 1229(3).
Kuhn, Jakob, von Thal. 1228. 1229(3).
Kuhn, Welti. 1231.
Kuhn, N., Sekelmeister, von Rheineck. 727. 1231(2). 1232(2).
Kunz, N., Schultheiß zu Rapperswyl. 1595(2). 1596.
Künzler, Bartholomäus, Rathschreiber von Appenzell A.-Rh. 110.
Kurtz, Ferdinand, Graf. 1714. 1715. 1717. 1727. 1728(2).
Kurtz, N., Graf. 51(2). 281.
Kyburg, Rudolf, Graf von. 256.
Kyburg, Grafen von. 453.
Kyd, Franz, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Kyd, Hans Leonhard, Landvogt zu Mendris. 1430.
Kyd, Hans Melchior, von Schwyz. 1313.
Kyd, Joh. Balthasar. 233.
Kyd, Joh. Melchior, Pfarrer zu Boswyl. 1358.
Kyd, Leonhard, Landvogt zu Bellenz und Riviera. 1476. 1477. 1510. 1511(2). 1513.
Kyd, N. 95. 96(2). 545. 855. 1011.

L.

Labresch, N. 272.
Lafonds, N. 841.
Laghi, Ch. 74.
Lago, Laghi, del, Antonio, von Cislago. 1382. 1383. 1384.
Lago, Nicolao, von Lauis. 1411. 1412.
Lamberger, N., alt-Schultheiß zu Murten. 1576.
Lambert, J. 1625.
Lambert, N., Graf von, Gouverneur zu Freiburg im Breisgau. 1066.
Lambertenghi, J., von Como. 1416.
Lambertenghi, die, von Como. 1383.
Lancellotto, Zane. 1448.
Landolt, Joh. Kaspar. 1407.
Landsee, Franz Dietrich, kaiserlicher und österreichischer Abgesandter. 874. 884. 931. 994. 1842.
Lang, Heinrich, von Würenlos. 1304.
Lang, die, von Hämikon. 1358.
Langenstein, N., von Pfäfers. 1286.
Lanz, Joh. Jakob, Stadtvogt zu Constanz. 1178.
Lauber, Matthias, in Wien. 1005.
Laurence, H. 1625.
Lavater, Rudolf. 282. 467. 1316.
Lavizzari, Fr. 1495.
Lazaro II. (Carafino), Bischof von Como. 1839.
Ledergerwer, J. B., Hofammann zu Wyl. 1173. 1175. 1213.
Leganez, N. 982.
Leger, Johannes, Pfarrer. 240. 547. 552. 559. 565. 570. 577. 604. 791. 804. 1073.
Lehringer, N., Bauherr zu Frauenfeld. 1167.
Lendi, Hans. 1277(4). 1278(3).
Lendi, Hug. 1271.
Lenzburger, Hans Ulrich, Statthalter der Vogtei Murten. 1570.
Leo X., Papst. 870.
Leonardi, N., Auditor, savoyischer Gesandter. 837. 855. 866(2). 898. 956. 986. 1002. 1011. 1014. 1015. 1016. 1021. 1033. 1044. 1843.
Leone, di, Dominico, von Neggio. 1412.
Leone, Johann. 1463.
Leone, di, Matteo. 1412.
Leone, Stefan, von Luggarus. 1458.
Leopold I., deutscher Kaiser. 681. 913. 993. 1837.
Leopold, österreichischer Erzherzog. 425.
Leopold Wilhelm, österreichischer Erzherzog. 61. 374.
Lepori, N., päpstlicher Internuntius. 752. 1841.
Lescouet, N., Commandant zu Breisach. 878.
Leu, Beat Rudolf, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Leu, Franz, von Unterwalden. 882. 1500.
Leu, Hans Ulrich, Hauptmann zu Wyl. 1597. 1598.
Leu, Joh. Melchior, von Nidwalden. 234. 420. 643. 1453. 1456. 1457. 1458. 1505(2). 1506.
Leu, Melchior. 214. 538.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leu, die Herren, von Unterwalden. 1454.
Leu, N. 476. 813. 1012.
Leuenberger, Niklaus. 175.
Leuzinger, Jakob, Landvogt im Thurgau und Hauptmann zu Wyl. 1152. 1597.
Liffort, N., Syndic von Genf. 693. 704. 706. 708.
Ligertz, Ligritz, Franz Karl von, bischöflich baselscher Rath. 911. 918. 933. 974. 996.
Ligertz, Karl von. 273. 374. 486(2). 532. 533.
Ligny, Prinz von, mayländischer Gubernator. 932. 938. 939(3). 982. 1000. 1075. 1838.
Lindemann, Felix. 1154. 1183. 1184.
Lindenspaur, N., Graf. 450.
Linder, J. J., von Wallenstadt. 1265.
Lionne, de, N., französischer Minister. 523. 531. 570. 600. 601. 602. 604. 610. 614. 615. 620. 627. 698. 701. 754. 827. 1658. 1661. 1671.
Listenay, Marquis von. 876.
Litta, Cardinal, Erzbischof von Mayland. 140. 675. 679. 911. 942.
Locher, Hans Wilhelm. 1155.
Locher, Joh. Karl, Stadtschreiber zu Frauenfeld. 1167. 1168(2). 1175.
Locher, N., Schultheiß zu Frauenfeld. 1206. 1217.
Lochmann, Heinrich, in französischem Dienst. 23. 72. 404. 507.
Lodron, von, Niklaus, kaiserlicher Gesandter. 1069. 1081. 1093. 1842.
Löhr, Georg, von Illhard. 633.
Lohr, N. 1305.
Lombach, Joh. Anton, Landvogt im Mainthal. 1469. 1470.
Lomenie, de, französischer Minister. 531. 1620. 1622. 1624. 1665. 1668. 1669. 1670. 1671. 1727.
Longueil, von, N. 31.
Longueville, Herzog von. 23. 55. 60. 82. 193. 320. 343. 373. 380. 381(2). 386. 402. 403(2). 405. 426. 1637.
Longueville, Herzogin von. 595. 600. 602. 614. 616.
Longueville, fürstliches Haus. 885.
Lorenzi, N., aus Mayland. 895.
Loth, Giacomo, von Reggio. 1412.
Lothringen, Herzog Karl von. 82. 97. 98. 99. 265. 507(2). 544. 545. 913. 915. 922. 923. 947. 995. 1024. 1025(2). 1026. 1027. 1040(2). 1081. 1084. 1102.
Loubère, de la, N., Secretär des französischen Gesandten. 905. 960. 963. 989. 1842.
Louvois, Markgraf von (Michel le Tellier), französischer Minister. 31. 601(2). 602. 610. 754. 860. 1091. 1108. 1111.
Luc, de, französischer Gesandter. 1622. 1661.
Ludi, N. 166.
Ludovicus, Ludwig, Kapuzinerpater. 392. 433. 439. 443. 448.
Ludwig XI., König von Frankreich. 403.
Ludwig XII., König von Frankreich. 224.
Ludwig XIII., König von Frankreich. 117. 602.
Ludwig XIV., König von Frankreich. 8. 118. 1618. 1621. 1622. 1637. 1641. 1658. 1662. 1665. 1668. 1669. 1670. 1671. 1727. 1837.
Ludwig der Heilige, König von Frankreich. 117.
Ludwig Heinrich, Pfalzgraf bei Rhein zu Simmern. 912.
Ludwig Heinrich Franz (von Reding von Biberegg), Propst der Stift Zurzach. 1841.
Ludwig Philipp, Pfalzgraf. 49.
Lullin, Markgraf von. 242. 343. 364. 501. 706. 819.
Luques, N., Dolmetsch des savoyischen Gesandten. 702. 761. 851. 1843.
Lusser, Jakob. 511. — L. 534. 537. 1393.
Lusser, Joh. Karl, Landvogt zu Bollenz. 969. 988. 1477.
Lusser, Karl, von Uri. 936.
Lusser, N., Oberst, aus Uri. 5. 490. 511. 898. 1463(2). 1516. 1519.
Lussi, Johannes, Commissär zu Bellenz. 1476.
Lussi, Joh. Karl Leodegar, Landvogt zu Baden. 1288.
Lussi, Joh. Ludwig. 810. 816. 823. 824. 1011. 1137. — L. 771. 898. 960. 1151. 1154. 1155. 1176. 1222.
Lussi, Karl Leodegar, Landvogt zu Sargans. 1263. 1265.
Lussi, Melchior. 467.
Lussi, Melchior Strut, Landschreiber zu Luggarus. 1441.
Lussi, N. 843. 1105. 1411(2). 1441. 1478. 1526.
Lüthard, Kaspar, von Beinwyl. 62.
Lüthard, N., Professor in Bern. 157.
Luxemburg, Herzog von, s. Montmorency.
Lutz, Hans. 1232.
Lutz, Heinrich. 1228.
Lutz, Laurenz, Sekelmeister zu Rheineck. 1228.
Lys, du, N., französischer Tresorier. 602.

M.

Maccaud, Claude, von Penthereaz. 1554.
Machet, N., in französischem Dienst. 137. 169. 186. 507. 827.
Maderno, Carlo. 1036.
Maderno, Maderni, Diego, zu Lauis. 138. 576. 578. 581. 583. 721. 784. 1377. 1394(3). 1407.
Maderno, N., in Lauis. 1021.
Maffiolo, Antonio, aus Bollenz. 356.
Maggino, Antonio, von Aurigeno. 1366. 1472.
Magistretti, Antonio. 1384.
Magistretti, die. 1408(2). 1409. 1413.
Magoria, A., Priester. 1490. 1493. 1504.
Magoria, C. M. 1502.
Magny, N., Oberstlieutenant. 610. 615.
Mahret, N., in französischem Dienst. 118.
Maje, N., von St. Julien. 847. 927.
Maillardoz, Franz Augustin, Landvogt zu Grandson. 1557. 1563(2). 1564(2).
Maistre, A. 1569.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Malapert, Abraham, holländischer Gesandter. 845. 864. 877. 884. 888. 892. 906. 910. 917. 922. 933. 948. 964. 973. 989. 995. 997. 999. 1017. 1018. 1050. 1843.
Maler, Rudolf, in Ober-Hittnau. 532. 550.
Mallet, N., savoyischer Gesandter. 707. 708. 709. 713. 720. 723. 1843.
Mangolt, Kaspar, von Basel. 646.
Männlin, Franz Peter, Landvogt zu Schwarzenburg. 1532.
Manuel, Abraham, Schultheiß zu Murten. 1570. 1572.
Manuel, N., Frau. 1576. 1577.
Manzelles, de, N. 779.
Marbach, N. 404.
Marca, Carlo, aus Misox. 1505.
Marcacci, G. A. 1464.
Marcacci, Joh. Antonio, königlich polnischer Gesandter. 1084. 1844.
Marcacci, N. 1475.
Marchese, Giovanni. 1472.
Marcuard, N. 1572.
Marechal, N. 262.
Margliani, Rugiero, Graf. 945.
Mariani, Johann (Giovanni), Graf zu Castel. 1369. 1370(6).
Mariani, R., Graf zu Lumino. 1369. 1409.
Mariani, N., Graf. 675.
Marianus (Ryser), Abt von Wettingen. 1841.
Marin, Karl, schwedischer Resident. (9). 1843.
Marlini, N., Graf. 1408.
Marnand, Herr von. 1551.
Marqueti, N., in französischem Dienst. 137.
Marsillo di Marsillis, N. 1410.
Martelli, von, N. 779.
Marthou, P. 1544.
Marti, Balthasar, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Marti, Fridolin, von Glarus. 637. 659. 1283. — L. 1337.
Marti, Jakob, von Glarus. 152. 1270.
Marti, N., von Glarus. 94. 1026. 1027. 1112.
Marti, N., Landschreiber zu Glarus. 830. 846.
Martin, Humbert. 1545. 1547.
Martin, N., Wirth in Murten. 1577.
Martinière, N. 1622. 1661.
Marval, N., in französischem Dienst. 470. 565.
Maschet, N., in französischem Dienst. 735. 736. 738.
Matthey, N., Stadtschreiber von Bern. 154.
Matti, J., von Como. 1416.
Mattler, Fridolin. 1316.
Mattmann, Heinrich, von Gibelfluh. 1351.
Maucher, Georg. 1240. 1242.
Maurer, Niklaus, Landvogt zu Bollenz. 583. 1477. 1518.
Mauret, Dr. N., burgundischer Abgeordneter. 911.
Maximilian, deutscher Kaiser. 8. 716.
Maximilian, Erzherzog von Österreich. 905.
Maximilian I., Herzog von Bayern. 1838.
Maximilian II., Jmanuel, Herzog von Bayern. 1838.
May, Bartholomä. 1575.
May von Rued, Joh. Rudolf, pfalzgräflicher Abgesandter. 354. 370. 1843.
May, Ludwig, Landvogt zu Luggarus. 432. 1439.
May, N., Oberst. 467.
Mazarin, N., Cardinal, französischer Minister. 253. 329. 340. 402. 403. 412. 426. 595. 601.
Mazzola, G., von Sala. 1410.
Meda, N. 1474.
Medici, A., aus dem Bellenzer Gebiet. 1497.
Medina, Herzog von (Graf Ognate). 617.
Medina Celi, Herzog von, mayländischer Gubernator. 1117. 1838.
Medina las Torres, Herzog von. 591.
Megerean, Leonard, aus Gex. 616.
Megerlin, Dr. N. 651.
Mealinger, Leodegar, Pfarrer zu Würenlos. 1331.
Megnet, Andreas, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Megnet, Hans Baschi. 1519.
Megnet, Heinrich, Landvogt zu Bollenz. 1478.
Meister, Hans Volmar. 1587. 1588.
Meiß, Hans, von Zürich. 1310.
Melgar, Graf von, mayländischer Gubernator. 1097. 1109. 1838.
Menara, Giovanni. 1499.
Menara, Giovanni Angelo. 1509.
Menara, Laurenz, aus Bellenz. 1494.
Menara, Brüder. 1501.
Menara, N. 1501.
Menatus, Stephanus. 1428.
Mengone, Johann, von Dürrenmühle. 1413.
Mentlen, von, Jakob Friedrich, Landvogt zu Bellenz und Riviera. 1476. 1477.
Mentlen, von, Magnus Franz, Landschreiber zu Bellenz. 789. 805. 1370. 1478. 1514(2). 1515.
Mestral, N., Junker. 230.
Meßmer, Georg. 733.
Meßmer, J., von Biberach. 1248.
Meßmer, Samuel (Wilhelm). 1228(2). 1256.
Meßmer, N. 91. 1231.
Metternich, von, Großballif des Johanniter Ordens. 101. 1298. 1308.
Mettier, Christian, aus dem Prätigau. 846.
Mettler, Balthasar, Landvogt auf der Riviera. 1477.
Metz, du, N. 602. 603.
Meunier, Samuel. 1567.
Meunier, N., in französischem Dienst. 697.
Meyenberg, Oswald, Landvogt zu Luggarus. 1439.
Meyer, Andreas, von Zürich. 1083.
Meyer, Gabriel. 1213.
Meyer, Hans. 1304.
Meyer, Hans Ludwig, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Meyer, Heinrich. 167. 1504. 1508.
Meyer, Jakob, von Muri. 1349.
Meyer, genannt Haus, Joggli, von Dietikon. 1346.
Meyer, Konrad, Landvogt im Rheinthal. 1222. 1224.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Meyer, Laurenz, von Lucern. 35. 184. 185. 186. 264. 284. 314. 318.
Meyer, Ludwig, von Lucern. 56. 70. 214. 318. 372. — L. 1337.
Meyer, Rudolf. 1275.
Meyer, Simon, zu Niederhofen. 692.
Meyer, Simon Petermann, Burgermeister zu Freiburg. 400. 473. 483. 515. 516.
Meyer'sche Erben. 897.
Meyer, N., von Gottlieben. 1186.
Meyer, N., Schiffsherr zu Lucern. 967.
Meyer, N., Zunftmeister von Zürich. 846. 853. 860. 1314.
Meyer, N. 721.
Meyer von Knonau, N. 1301(2).
Michael Wisnowietzky, König von Polen. 1838.
Michaud, N., Venner. 1573.
Michelin, N. 604.
Michoutei, Anton, burgundischer Abgesandter. 7. 1843.
Mieg, Karl, kurpfälzischer Agent. 62. 226. 369. 1843.
Mieville, N., Prädicant zu Grandson. 1569.
Mild, Emanuel. 1586.
Milerio, Franz, aus dem Vigezzerthal. 1445.
Milliet, N., Wirth zum Fälbaum. 1582.
Milt, N., von Glarus, Hauptmann in französ. Dienst. 61.
Miltische Erben. 659.
Minighetti, N., von Lodrino. 1480.
Miniung, Andrea, von Torre. 1491.
Mittler, L, Pfarrherr zu Dietikon. 1328.
Modino, Paul. 1445.
Mohr, Dr. Joh. Kaspar, bischöflich constanz. Obervogt zu Mörsburg. 687. 1186. 1211. 1296(2). 1297(3). 1335.
Mohr, von, Maximilian. 1605. 1614.
Mohr, Rudolf, von Lucern. 752. 1082. 1083. 1283. 1311(2). — L. 1394. 1439. 1469.
Mohr, N., Dompropst in Chur. 172. 897.
Mohr, N., in savoyischem Dienst. 855.
Mollondin (von Stäfis), Franz Ludwig, von Solothurn. 1028. 1082.
Mollondin, Herr von, Gouverneur zu Neuenburg. 55.
Mollondin, N., Oberst in französischem Dienst. 137. 620. 650. 755. 764. 766(2).
Mollondin, N. 23. 24. 395. 789. 980.
Molo, G. A., Priester. 1494. 1502.
Molo, M. A., Oberstwachtmeister. 1528.
Molo, N., Statthalter zu Bellenz. 1478.
Molo, Dr. N. 1511.
Monaco, Giacomo Antonio. 1512.
Möndli, Max, von Meyenfeld. 898. 1139. 1273.
Monnet, N. 709.
Mont, de, Kaspar, in französischem Dienst. 137.
Mont, de, Melchior, in französischem Dienst. 137.
Mont, von, Ulrich, s. Ulrich VI., Bischof von Chur.
Montclar, französischer General. 989. 991. 996. 997. 1055. 1059(2). 1060. 1081. 1082.
Monte, de, Godefroi. 491.
Montecuculi, Feldherr. 891. 967. 981(2). 982. 995.
Montefort, N., französischer Commendant. 918.
Montenach, von, Daniel. 68.
Montenach, von, Karl, Landvogt zu Grandson. 1557.
Montenach, Niklaus (Jost). 78. — L. 1469(2). 1470.
Montenach, von, N. 242.
Monterey, Graf von. 909(2). 915. 916. 917.
Montet, N. 72. 118. 137.
Montfort, Graf Hugo zu. 1242.
Monti, N., Cardinal, Erzbischof von Mayland. 37.
Montigrana, Luigi. 652.
Montmorency-Luxemburg, Herzog von. 1024. 1025(2). 1026. 1027. 1028(2). 1032. 1040.
Morau, N. 41.
Moret, N., Graf von, Gouverneur zu Breisach. 106.
Mörikofer, N., Pfarrer. 1168. 1206(2).
Morland, N., englischer Gesandter. 290. 314. 1843.
Morlot, N., von Bern. 185. 186. 693. 706. 880.
Morosini, Carlo, von Lauis. 1394. 1417. 1420.
Morosini, G., Statthalter. 1387. 1411. 1414.
Morosini, Gabriel, von Lauis. 1417.
Morosini, N. 1362.
Moser, Hans, von Bettwyl. 1350.
Mösli, N., Pfarrer von Balgach. 1258.
Moulin, de, Humbert, Herr zu Montagny. 1560(2).
Mouslier, französischer Resident. 623. 626. 634. 635(2). 649. 662. 669. 670. 677. 679. 682. 684. 694. 697. 698. 699. 706. 713. 714. 716. 717. 720. 735. 737. 738(2). 740. 741. 742. 745. 751. 754. 755. 763. 766. 775. 776. 777. 793. 804. 806. 808. 814. 818. 822. 826. 839. 876. 1842.
Müesli, Matthias, von Ursern. 1496.
Muggenthal, N., Graf von, Comthur zu Hitzkirch. 1357.
Mugiasca, N. 1479. 1480.
Mugino, N. 1481.
Muheim, Sebastian, von Uri. 1118. — L. 1222.
Muheim, N., von Uri. 426. 1288.
Mülinen, von, Niklaus. 511.
Mülinen, von, Wolfgang. 1577. 1578. — L. 1287.
Müller, Arbogast, Schultheiß zu Mellingen. 1360.
Müller, Balthasar, von Glarus. 183. 185. 186. 275. — L. 1263.
Müller, Damian, von Zug. 1085.
Müller, Fridolin, Landvogt von Utznach. 1584.
Müller, Georg, Landvogt im Gaster. 1584.
Müller, Heinrich, von Lipperswyl. 633.
Müller, Joachim, von Lamperswyl. 633.
Müller, Johannes, Landvogt im Gaster. 1584.
Müller, Joh. Leonhard, Schultheiß zu Frauenfeld. 1168(2).
Müller, Kaspar, von Glarus, Landvogt im Gaster. 1585. 1587.
Müller, Kaspar Ludwig. 1201(2).
Müller, Konrad, von Tägerweilen. 633.
Müller, Niklaus Peter, Landvogt im Mainthal und Schultheiß zu Murten. 1469. 1570.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Müller, Paul, Landvogt im Rheinthal. 1223. 1225.
Müller, Peter, Landvogt zu Schwarzenburg. 1532.
Müller, Simon, Landvogt im Gaster. 1585.
Müller, N. 21. 157. 522. 593. 637. 734. 749. 1204. 1273. 1284.
Munat, N., Spitalmeister, von Freiburg. 503. 1575.
Muradore, N., Graf. 95.
Muralt, N., in französischem Dienst. 766.
Mürdi, N., Landschreiber zu Luggarus. 1440.
Mutio, Carlo. 5.

N.

Nadasti, N., ungarischer Graf. 942.
Näf, Bartholomä, Landammann von Appenzell J. Rh. 1462.
Näf, Christian. 369.
Näf, Johann, Pfarrer zu Thal. 1252. 1254. 1257.
Näf, N., in Rheineck. 1238.
Nägeli, N., in Altnau. 94.
Negri, di, Antonio, venetianischer Gesandter. 1844.
Nell, Johann, von Wasen. 586. 627.
Nemours, Herzog von. 601. 603.
Neukomm, N., von Schaffhausen. 182(2). 183. 185(2). 186. 1039.
Neuland, von, Adrian Ernst, Comthur zu Tobel. 734. 1167. 1169.
Neurone, Augustin. 1394.
Neurone, Joh. Peter, Oberst, von Lauis. 642. 917. 928. 941. 957. 1371. 1375(4). 1378.
Nicolai, N., Pfarrherr zu Sarmensdorf. 1348.
Nidrist, Jost, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Nieuport, Wil. 1625.
Niggel, N., zu Kaiserstuhl. 1029.
Niklaus II. (Göldlin von Tiefenau), Abt von Wettingen. 1841.
Niklaus Franz, Herzog von Lothringen. 265.
Nisterus, P., Stadtpfarrer zu Hanau. 654.
Noailles, Herzog von. 908. 909. 913. 914. 915.
Nußbaumer, Willi. 1077.
Nydegger, Hans. 1541.

O.

Oberli, Rudolf. 1273.
Oberli, Oberlin, N. 898. 903. 1139.
Oberteuffer, Sebastian, aus Appenzell. 1189. 1190(2).
Ochs, N., von Basel. 923.
Ochsner, N., von Bußnang. 91. 123. 129. 232.
Obermatt, Franz, Commissär zu Bellenz. 1476.
Obermatt, N. 314.
Obiscalco-Arese, Joh. Baptista, von Como. 1416.
Ognate, Graf von, mayländischer Gubernator. 1838.
Ognate, Graf von, s. Medina, Herzog von.
Ohri, N., in französischem Dienst. 404.
Oldello, Alfons, von Meride. 1414.
Olias und Mortara, Markgraf von, mayländischer Gubernator. 767. 768. 1838.
Ölschnitz, Baron Christof von der. 995.
Omli, Omlin, Philipp, Kanzler des Klosters Wettingen. 889. 1333.
Ommeren, Rudolf von, holländischer Gesandter. 269. 290. 291. 314. 645. 677. 1843.
Oranien, von, Wilhelm, s. Wilhelm, und O. R. Oranien.
Orelli, Alois. 1448.
Orelli, Baptist. 1474(2). 1475(2).
Orelli, Franz. 1373. 1400. 1446.
Orelli, Joh. Alois. 1447(2).
Orelli, Joh. Anton. 1464. 1467. 1517.
Orelli, Joh. Baptist. 1447.
Orelli, Paul. 1447.
Orelli, die, 1446.
Orelli de Barnaba, die, von Luggarus. 1449.
Orelli, N. 1448.
Orleans, Herzog von. 23. 49. 52. 72. 352. 601(2). 602.
Orleans, Prinzessin von. 1109.
Ortmann, N., von Basel. 1003. 1040.
Osio, N. 1474.
Ospenthal, Joh. Georg von, Amtmann zu Bernau. 1341.
Ossona, Ossuna, Herzog von, mayländischer Gubernator. 798. 856. 1838.
Ostertag, Hans Jakob, Landvogt im Rheinthal. 1222.
Öttingen, Graf von, Reichshofrathspräsident. 51.
Ottone, Giov. Pietro, von Prato. 1449. 1473.
Ottone del Storno, J. J., von Prato. 1472(2). 1473(3).

P.

Pachau, N. 603.
Pacoton, Sebastian, zu Yverdon. 989.
Paganino, Anton, von Bellenz. 1458.
Paganino, Bernardo, von Bellenz. 1463. 1507.
Paganino, Herkules. 1523.
Paganino, N. 1513.
Paleario, Barth., von Morcote. 1410. 1412.
Paleario, Vespasian. 1410. 1412.
Pallavicini, Fabrizius, aus dem Veltlin. 1434.
Pallavicini, N., Markgraf. 819.
Pamphilius, Cardinal. 42. 108.
Panchaud, Abraham. 1547. 1557.
Panchaud, Claude, von Poliez-Pitet. 1555(3).
Panchaud, N. 1545.
Panterea, Giov. Antonio. 1505.
Panzirola, Cardinal. 29.
Pappenheim, N., Graf. 804. 1125.
Pappus, Joh. Andreas. 1605. 1615.
Pappus, Leonhard, Domdekan zu Constanz. 91. 92(2). 334. 440. 495. 630. 632. 875. 906. 913. 922. 925. 929. 931(2). 936. 940. 941. 949. 957. 1001. 1044. 1184. 1186. 1208. 1842.
Paradisi, N., Secretär des Nuntius. 409.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Paravicini, Franz, aus dem Veltlin. 1433.
Paravicini, Kaspar, Pfarrer zu Grünenbach. 800. 1125.
Paravicini, Peter, aus dem Veltlin. 1433.
Pastoria, genannt Gambone, Philippo, von Soldino. 1447.
Paul V., Papst. 1208. 1209. 1211.
St. Paul, Herzog von, Fürst von Neuenburg. 602. 603. 752.
Paulus, Apostel. 300.
Pedrazzi, Carlo Andrea, von Luggarus. 1455. 1458. 1463. 1464(2).
Pedrello, Salvador. 1413.
Pedretto, Giovanni, von Sigirino. 1410.
Pedrin, Antonio, aus Livinen. 1455.
Pedrina, G., von Cerentino. 1475.
Pegnarando, Graf. 897(2).
Pelanda, Baptista, aus Riviera. 518. 1456.
Pelata, Francesco, von Melano. 1418.
Pell, Johann, englischer Gesandter. 219. 226(2). 227. 240. 245. 269. 290. 314. 404. 425. 1843.
Pelo, A., von Lauis. 1427.
Peloni, Dom., von Breno. 1412.
Pelonino, N. 1363. 1385.
Peret, N. 1009(2).
Pereti, N. 1062.
Peretti, Fr., Pfarrherr zu Daro. 1524. 1525(2). 1526(2).
Perigny, Herr von, burgundischer Abgeordneter, s. Grivell, Claude.
Perla, Jakob. 512.
Perouze, de la, N. 708.
Perret, Daniel. 16.
Perroguin, N. 588.
Perrotet, N. 1572.
Pestalutz, Joh. Anton. 225. 1239. 1240(2).
Petola, Jakob. 9.
Petronius, Karl Franz, von Luggarus. 130. 208. 212.
Petrosco, Giovanni, von Malvaglia. 1512.
Peutinger, N 1490.
Peyer, Alexander. 439.
Peyer, David, von Schaffhausen. 1177.
Peyer, Hans Konrad, Landvogt im Mainthal. 1469.
Peyer, Joh. Friedrich, Landvogt zu Lauis. 1393. 1395.
Peyer, N. 184. 185.
Pfändler, N., Landammann von Glarus. 1172.
Pfeiffer, Johann, aus dem Weißtannenthal. 1272.
Pfeiffer, N., in französischem Dienst. 137.
Pfeintlin, N., zu Waldshut. 829.
Pfyffer, Alexander. 866.
Pfyffer, Christof, von Lucern. 78. 372. 473. 526. 1458. 1464. 1465.
Pfyffer, Franz, Chorherr zu Bischofszell. 1182. 1208(5). 1209.
Pfyffer, Heinrich. 96. 100. 1033. 1080.
Pfyffer, Joh. Franz Heinrich, Landvogt zu Mendris. 1430.
Pfyffer, Joh. Rudolf. 257.
Pfyffer, Jost, von Lucern. 442. 1700.
Pfyffer, Kaspar, Landvogt zu Lauis. 1393. 1398.
Pfyffer, Leodegar, von Lucern. 318. 372. 457. 1152.
Pfyffer, Ludwig, Gardehauptmann und eidgenössischer Agent in Rom. 406. 407. 433. 1085. 1110. 1844.
Pfyffer, Rudolf, Gardehauptmann in Rom. 406.
Pfyffer, Walter. 1345.
Pfyffer, N., Oberst in französischem Dienst. 329. 467. 669. 1010.
Pfyffer, N. 558. 587. 768. 914.
Philipp II., König von Spanien. 1013. 1014.
Philipp IV., König von Spanien. 747. 1673. 1837.
Philipp Ludwig, Graf zu Hanau. 654.
Philipp Moriz, Graf zu Hanau. 654.
Philipp, Vincenz, aus Rheinwald. 3.
Philippe, Claude Ambroise. 908. 911. 912.
Pianca, Anton. 1367.
Pianezza, Markgraf von, savoyischer Minister. 48. 96. 616. 706. 1367.
Piazza, N., zu Osogna. 1488.
Piccolomini, Fürst. 51.
Pictet, N., Syndic von Genf. 157. 723.
Piffaro, Christoforo, aus dem Luggarnischen. 1450.
Pickering, Gilbert. 1625.
Pillard, Julian. 1560.
Pillet, J. J. 1582.
Pio, Cardinal. 1099.
Pionzino, Dominico, von Lumino. 1495.
Pius (Reher), Abt von St. Gallen. 686. 977. 1162. 1840.
Placidus (Reymann), Abt von Einsiedeln. 1840.
Placidus (Knüttel), Abt von Engelberg. 1840.
Placidus (Brunschweiler), Abt zu Fischingen. 1200. 1840.
Planta, Ambrosius, von Mayenfeld. 1270(3).
Planta von Wildenberg, Ambrosius. 321. 1605.
Planta von Wildenberg, Johann. 1614.
Planta, N., aus Bünden. 862. 863.
Planzer, Kaspar, aus Uri. 378.
Poccobello, Bartholomä, aus Lauis. 1399. 1425.
Poccobello, G. Baptista. 1411.
Poccobello, Johann, von Lauis. 1435.
Poccobello, M. M. 1411.
Poccobello, N., Abbate. 544. 665. 773. 1510(2). 1515.
Poffet, N. 1537.
Pollier, Th., Herr zu St. Barthelemy und Bioley. 1553(2). 1556(2).
Pollier, N., von Lausanne. 142. 206. 259. 1553.
Pollier, N., Hauptmann in französischem Dienst. 137.
Pompone, französischer Minister. 850. 1044. 1091. 1105. 1108. 1111.
Ponce de Leone, s. Guzmann.
Poncet de la Riviere, N. 850.
Porri, Pietro Fr., aus dem Mayländischen. 1433.
Porta, Carlo. 1480. 1484(2). 1488.
Portmann, Josef. 165.
Portogallo, N., Cleriker, von Mugena. 1409.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Portugal, Philippo. 1411(2).
Prahim, J. 1570.
Praroman, von, Niklaus, von Freiburg. 78.
Praroman, N., Hauptmann in französischem Dienst. 137.
Praroman, N., Frau. 1537.
Premon, N. 23.
Preuß, N., zu Grönenbach. 130. 142. 206.
Preux, de, Claudius. 467.
Probstatt, Niklaus, von Lucern. 192. 1213. 1214.
Probstatt, Wilhelm, von Lucern. 1352.
Prog, Thomas, aus Misox. 1505.
Progone, Graf. 1408.
Protto, Carlo, von Torre. 1501.
Püntiner, Joh. Anton, von Uri. 773. 780. 786(2). 1172. 1308.
Püntiner, Joh. Karl, Landvogt zu Luggarus. 1439.
Püntiner, Karl. 1354(2). 1355(2).
Püntiner, Karl Anton. 285. 509. 518. 1208(2). 1456.
Püntiner, N. 544. 1209(3). 1210(3). 1211. 1212. 1467(2).
Purtschert, L., zu Schänis. 1284.
Pusterla, Fabrizio Luigi. 1407(2).
Pusterla, N. 1444(2). 1497.
Python, Beat Jakob, Landvogt zu Mendris. 1430.
Python, Franz Josef, Landvogt zu Mendris. 1430.
Python, Franz Prosper, Landvogt zu Tscherlitz. 1542.
Python, J. 959. 960.

Q.

Quadrio, Giov. Baptista, aus Lauis. 1399.
Quadrio, Maurizio, von Lauis. 1413.
Quartirone, N., Propst, von Mendris. 1387.

R.

Raggio, Bernardo. 1421.
Raggio, Peter, von Carabietta. 1421.
Rahn, Joh. Heinrich, von Zürich. 692.
Rahn, N., Landvogt zu Wädenswyl. 886.
Rahn, N., in französischem Dienst. 137. 138. 218. 228. 404.
Rast, Hans Kaspar, ab Holderstock. 1358.
Raßler, Dr. Johann, bischöflich constanzischer Abgeordneter. 458. 529. 1190. 1216.
Ratschin, von, N., Oberst. 106.
Rechsteiner, Johannes, Landammann von Appenzell A.-Rh. 282. 332. 404. 651.
Reding, Anna. 478.
Reding, Augustin, Dekan und Abt zu Einsiedeln. 780. 1127. — S. auch Augustin, Abt zu Einsiedeln.
Reding, Franz, von Schwyz. 397. 637. 1152. 1451. 1516. 1518.
Reding, Heinrich, Jesuit. 957. 967.
Reding, Heinrich Fridolin. 1025. 1105.
Reding von Biberegg, Hug Ludwig. 1306.
Reding, Joh. Franz. 408. 410. 419. 773. 780. 786(2). — L. 1287. 1288(4).
Reding, Joh. Rudolf. 337. 338. — L. 1584.
Reding von Biberegg, J. Sebastian. 1166.
Reding, Ludwig. 1234.
Reding von Biberegg, Sebastian. 1070. — L. 1584.
Reding, Wolf Dietrich, von Schwyz. 96. 440. 602.
Reding, Wolf Rudolf, Landschreiber im Thurgau. 1049. 1055. 1070. 1080. 1085. 1099. 1116. 1152. 1200. 1201.
Reding, N. 34. 109. 355. 670. 766. 861. 936. 949. 1053. 1283.
Regis, die. 1548.
Reher, Pius, s. Pius, Abt von St. Gallen.
Reich von Reichenstein, Hans Theobald. 273.
Reich von Reichenstein, Jakob Marx. 273.
Reiff, Franz Heinrich, von Freiburg. 1345.
Reiff, Hans Franz, Landvogt zu Schwarzenburg. 1532.
Reiff, Hans Heinrich, Landvogt zu Grandson. 1557.
Reiff, Johann, Schultheiß zu Freiburg. 78.
Reiff, Josef. 914.
Reiff, Niklaus, Schultheiß zu Murten. 1570.
Reifler, N., aus Appenzell. 61.
Reinach, von, Niklaus Wilhelm. 257. 273.
Reinach, N., Freiherr von, bischöflich basel'scher Landeshofmeister. 822. 900. 959. 960.
Reinhard, J. G., Secretär des Fürsten zu Anhalt. 920.
Reinlin, G., Pfarrer. 1260.
Reinold, Bartholomä. 194. 218.
Reinold, N. 23. 72. 343. 507. 516.
Reith, N., von Chur. 1232.
Renhard, Martin, von Wigoldingen. 633.
Renner, Georg. 91. 92.
Renner, Matthias. 24.
Respator, Lorenz, von Ruffle. 1505.
Rey, Cäsar, Pfarrer in Ger. 644. 654. 676. 691.
Rey, N., Commissär. 16. 1529. 1544.
Reymann, Johann. 19.
Reymann, Placidus, s. Placidus, Abt von Einsiedeln.
Rhein, zu, Hans Jakob, basel'scher Domcapitular. 984.
Richard, Julian, burgundischer Abgeordneter. 7. 32. 116. 1843.
Richard, N., Pfarrer in Beinwyl. 698.
Richell, Philipp, von Hanau. 403.
Richner, N., in französischem Dienst. 137.
Ridolfi, Giuseppe. 764.
Riedmatten, Adrian, s. Adrian.
Rietmann, N., von Bischofszell. 1182.
Riffel, N., Secretär des französischen Gesandten. 682. 808. 1842.
Rigert, N. 118. 137. 233.
Riget, Franz, Landvogt im Gaster. 1584.
Riget, Hieronymus. 274.
Rikemann, N., von Rapperswyl. 489.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rickenbach, Martin von, s. Belmont von Rickenbach.
Rindsinger, N. 106.
Ringk von Baldenstein, Ignatius Balthasar. 1251.
Ringk von Baldenstein, Wilhelm Jakob. 984.
Ringk von Baldenstein, N. 114. 123.
Ringk von Wildenberg, Johann, Landvogt zu Lauis. 1394.
Riseaux, P., von Praz im Wistenlach. 1579.
Rißler, N., Abgesandter Mühlhausens. 348.
Ritter, Vincenz. 1231.
Ritter, N., Pfarrer zu Gachnang. 1202(2).
Ritz, Johannes. 1228. 1249. 1281. 1282(3).
Riva, Bartholomeo, von Lauis. 1412.
Riva, Carlo, von Lauis. 1412.
Riva, G. A., von Luggarus. 1448.
Riva, K. 74.
Riva, Stephan. 1367.
Rive, de la, Jakob, von Genf. 1121.
Rocca, N., von Genf. 563. 566. 577. 1305.
Rochetone, Ambrosio. 1487.
Roder, N., Salzhändler. 702. 720. 910. 987.
Rogg, N., Kronenwirth in Frauenfeld. 642.
Roggenbach, von, Hartmann. 1069. 1357. 1842.
Roggenbach, von, Joh. Konrad, Dompropst zu Basel. 117. 273. 1633. — S. auch Joh. Konrad, Bischof von Basel.
Rohrhirsch, Hans, von Erstfelden. 957.
Roland, Rolland, N. 84. 602.
Roll zu Bernau, von, Franz Ludwig. 942. 1332.
Roll, von, J. Jakob, von Solothurn. 1305(2).
Roll, von, Joh. Ludwig, Comthur zu Leuggern. 265. 732. 897. 1172(3). 1298. 1306. 1308.
Roll zu Böttstein, von, Joh. Peter. 441. 488. 500. 517. 522. 526. 1288. 1289. 1306. 1318. 1332.
Roll zu Bernau, von, Jost. 1306.
Roll zu Bernau, von, Ludwig. 1306.
Roll, von, M. Ursula. 517.
Roll, von, Philipp. 1305.
Roll, von, Familie, die Herren, die Erben. 529. 532. 829. 1183. 1298. 1305(3). 1306(4). 1332(3). 1482. 1492. 1495.
Roll, von, N. 122. 1479. 1489.
Romain, Alois, aus Uri. 967.
Romain, St., Baron von (Melchior de Harod), französischer Gesandter. 850(2). 864. 868. 869. 873. 874. 875. 884. 891. 896. 900. 905. 913. 921. 930. 939. 956. 960. 963. 967. 972. 982. 989. 991. 992. 995. 997. 1003. 1013. 1842.
Rosa (Rosse), N., General. 98. 104. 106.
Roschet, Peter, von Basel. 357. 405. 1173(2). 1174.
Roschmann, Friedrich. 1614.
Rosenroll, Christof, aus Bünden. 930.
Rospigliosi, Cardinal. 757. 1208. 1286.
Rossa, Camillo, aus dem Mayländischen. 1416.
Rosselet, Christof. 1574. 1575.
Rossi, Giov. Maria di. 1524. 1525.
Rossillon, de, Godefroi. 491.
Rosso, Karl, von Intragna. 1396.
Rosso, del, Pietro, von Iragna. 1487. 1490.
Rost, von, Dionysius, kaiserlicher Abgesandter. 994. 1040. 1842.
Rost, von, Joh. Gaudenz, Oberst, von Constanz. 136. 425. 426. 435. 440. 480. 522. 1175. 1842.
Rost, N., in Constanz. 634.
Rot, N., Rathsschreiber von Bern. 348. 350.
Roth, N., von Bern. 157.
Rothensluh, Joh. Kaspar. 18. 19.
Rothensluh, Michael. 19. 274.
Rothensluh, Dr. N., von Rapperswyl. 771. 1595.
Rothensluh, N. Burgvogt zu Rapperswyl. 1596.
Rothenthurm, zum, Kaspar, von Baden. 1244.
Rottolo, Fr. 1468.
Roulier, J., zu Sugiez. 1582.
Rousselet, N. 507(2).
Roviglio, C. 1395.
Roviglio, C. H. 1427.
Roviglio, J. B. 1395.
Rovigni, de, Marquis. 559. 604.
Rubadell, N., Oberst. 106.
Ruchti, Jakob, Landvogt zu Mendris. 1430.
Rudolphi, N., in Mayland. 1370.
Rüeber, N. 1154.
Rüedi, Hans, von Horgen. 233.
Rueffer, Amans, Schultheiß zu Wyl. 1167.
Rüegg, N., Dekan in Altstätten. 442.
Rüegg, N. 1306(2).
Rusa, N., Frau. 27.
Rügger, Johann, von Wigoldingen. 633.
Ruiter, N., Admiral. 1006.
Rumigny, Marquis von. 594.
Rüppli, Rüpplin, Dominik, von Frauenfeld. 575. 1177. 1180. 1200(2). 1201. 1206. 1217.
Rusca, Antonio, Kanzler zu Bellenz. 1523.
Rusca, G. Pietro. 1498. 1500. 1502.
Rusca, Josef. 1431. 1434.
Rusca, Martha. 1502.
Rusca, Paul. 1482.
Rusca, Grafen. 1441. 1470.
Rusca, die, von Como. 1383.
Rusca, N. 1496. 1504. 1508.
Rusconi, A. 1499.
Rusconi, Francesco. 1496. 1499.
Rusconi, die. 1510.
Russi, Franz, Schloßwächter zu Rapperswyl. 1594. 1595.
Rüti, Konrad. 1216.
Rüti, Dr. N. 1216.
Rüti's Erben. 1062.
Rütti, Hans Ulrich. 1171.
Rütti, Joh. Konrad, von Wyl. 732(2). 734.
Rüttimann, Melchior, von Bern. 215. 247.
Rychiner, N., von Basel. 800.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ryser, Marianus, s. Marianus, Abt von Wettingen.
Ryser, Sebastian, Schultheiß zu Bremgarten. 1359.

S.

Sacchi, G. P. 1502.
Sala, Carlo Pietro. 1415.
Sala, Giovanna. 1413.
Sala, Joh. Angelo, von Lauis. 1409. 1410(3). 1412(2). 1415(2).
Saler, Franz, Landvogt zu Luggarus. 1439.
Sales, de, Charles Auguste, s. Charles Auguste, Bischof von Genf.
Sales, von, Franz. 407.
Salis, von, Karl, aus Bünden. 225. 1239. 1240(2).
Salis, von, Rudolf, aus Bünden. 173. 321. 930.
Salis, von, Ursina. 1240.
Salis, von, N., in französischem Dienst. 228. 404. 470.
Sarmoneta, Gabriel Duca di, mayländischer Gubernator. 508. 551. 576. 1838.
Sarotti, Giovanni Ambrosio, venetianischer Gesandter. 459. 1844.
Sarotti, Paolo, venetianischer Gesandter. 1844.
Saussure, de, J. B. 1555.
Sauter, Hans Ulrich. 1259.
Scalvino, Beltramo. 1451. 1480. 1484. 1492.
Scalvino, Franz. 1506.
Scalvino, Giov. Antonio. 1512.
Scandolera, Dr. Johann, aus Bünden. 1605.
Scolar, Joh. Franz, Landvogt zu Bollenz. 1477.
Schachtler, Moriz. 1234.
Schad, N., Pfarrer im Toggenburg. 620.
Schädler, Martin. 17.
Schädler, N., Dekan zu Langenrickenbach. 1005. 1179(2).
Schaffner, Hans, von Mischlern. 1540.
Schälin, Joh. Georg, Landvogt der Freiämter. 1327. 1340.
Scharpf, Johannes, Stadtschreiber zu Dießenhofen. 1196.
Schaufelberger, N. 467. 1191.
Schenk, Jakob, zu Guntershausen. 1207.
Scherer (Schärer), Handelsleute, zu St. Gallen. 96. 260.
Scherer'sche Erben, von St. Gallen. 602.
Schieß, Christof, s. Christof, Propst der Stift Zurzach.
Schindler, Bartholomä, Landschreiber zu Baden. 600. 617. 635(2). 664. 861. 946. 1000. 1035. 1288. — L. 1288.
Schindler, Joh. Karl, Landschreiber zu Baden. 1288(2).
Schlatter, Hans Jakob. 770. 783.
Schlatter, Josua, von Bischofszell. 686. 1218.
Schlatter, N., von Otelfingen. 1303.
Schlegel, Christian. 1534.
Schlittler, Karl, Landvogt zu Utznach. 1584.
Schlumpf, Hans. 353.
Schmalz, Samuel, Landvogt zu Schwarzenburg. 1532.
Schmid, Andreas, von Zürich. 277. 692.
Schmid, Andreas, aus den Freiämtern (in Colmar). 532. 1349(4).
Schmid, Anton, Landeshauptmann, von Uri. 1083.
Schmid, Benedikt. 1538. 1539.
Schmid, Franz Karl, Landvogt der Freiämter. 1337.
Schmid, H. Heinrich, von Stein. 205.
Schmid, Jakob, von Sarmensdorf. 1348.
Schmid, Joh. Anton, savoyischer Gardehauptmann. 889. 1011. 1012. 1025.
Schmid von Bellikon, Joh. Franz. 430. — L. 1287.
Schmid von Schwarzenhorn, Joh. Rudolf, kaiserlicher Abgesandter. 611. 614. 1842.
Schmid von Wellenstein, Joh. Valentin. 1615.
Schmid, Karl Franz, Landammann von Uri. 746. 961. 968. 1518.
Schmid, R., in Reckingen. 1332.
Schmid, Wolfgang, Pfarrer zu Sarnen. 126.
Schmid, N. 114 155. 258. 285. 288. 545. 987. 1026. 1074. 1148. 1525.
Schmiderius, Dr. N., von Mühlhausen. 129.
Schmidig, Joh. Dominik, Landvogt zu Bollenz. 664. 988. 1477(2).
Schmutz, Adam, von Nant. 1576.
Schmutz, Hans, von Nant. 1575. 1576.
Schneeberger, Joh. Ludwig, von Zürich. 93.
Schneeberger, N. 335.
Schneeli, Johannes, Landvogt im Mainthal. 1469.
Schneider, Hans. 1278.
Schnell, N., Pfarrer zu Neueneck. 1078.
Schnorf, Joh. Ulrich. 163. 168.
Schnorf, Kaspar, Weihbischof. 900. 911. 918. 933. 974. 984. 1072. 1123.
Schnorf, Dr. M., von Baden. 1289(2).
Schnorf, N., Schultheiß zu Baden. 1289.
Schnorf, N., Untervogt zu Baden. 1035. 1306.
Schnüriger, Martin, Landvogt im Mainthal. 1469.
Schnüringer, Joh. Kaspar, Landvogt zu Utznach. 1584.
Schnüringer, N. 1009.
Schobinger, Hans Albrecht, von St. Gallen. 783.
Schobinger, Jakob, von St. Gallen. 842.
Schobinger, Handelsleute, in St. Gallen. 96. 260. 897.
Schobinger, N. 602. 1174.
Schoch, Samuel. 1240.
Schomberg, von, N., franz. Marschall. 23. 24. 52. 228. 340.
Schön, Ulrich, Landvogt zu Mendris. 1430.
Schönau, von, Christoforus. 1127.
Schönau, von, Hans Dietrich, kaiserlicher Agent. 235. 340. 427. 447. 459. 485. 497. 506. 550. 562. 582. 586. 668. 681. 737. 741. 743. 756. 763. 779(2). 875. 876. 1338. 1842.
Schönau, von, Joh. Franz, s. Joh. Franz, Bischof in Basel.
Schönau, von, Joh. Jakob, Landvogt zu Luggarus. 1439.
Schönbis, Johann, zu Nant im Wistenlach. 1572.
Schorno, Christof, Jesuit. 1508.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schorno, Hieronymus. 250. 265.
Schorno, Michael, von Schwyz. 185. 186. 214. 361. 372. 383. 408. 440. 495. 523. 566. 579. — L. 70. 82. 84. 100. 250. 457. 622. 654. 690. 1151.
Schorno, Wolf Dietrich, Hauptmann zu Wyl. 371. 1597.
Schorno, Wolf Friedrich, von Schwyz. 1033. 1035. 1036. 1053. 1173. 1695.
Schorno, N. 314. 476. 480. 504.
Schöttlin, Georg, Kanzler des Bischofs von Basel. 107. 273.
Schreiber, Hieronymus, Landvogt von Utznach. 1584.
Schreiber, Seneca. 129.
Schröder, Reinhard. 1728(2).
Schröder, Wilhelm. 1714. 1715. 1717. 1727.
Schröter, J. 1544.
Schüelin, Johann, von Glarus. 1394.
Schultheiß, N. 1177.
Schumacher, N., Landvogt zu Mendris. 1382.
Schürers Wittwe. 517.
Schürmann, Jakob, von Lucern. 215.
Schuster, N. 1539.
Schüß, Hans Jakob, Landvogt im Rheinthal. 1222.
Schüß, N. 182(2). 183.
Schütz von Burgschütz, Georg, Generalmajor. 876. 880. 909. 913. 916. 918. 1842.
Schütz von Pfeilstadt, Joh. Andreas, bischöflich basel'scher Kanzler. 249. 257. 273. 374. 486. 984.
Schwaller, Johann, Schultheiß von Solothurn. 78.
Schwarz, Joh. Christof, Landvogt von Utznach. 1584.
Schweizer, Hans Heinrich, von Zürich. 650.
Schweizer, Hans Rudolf, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Schweizer, J. C., Professor in Zürich. 1126.
Schwendimann, N., Schultheiß zu Mellingen. 630.
Schweri, Hans. 1296. 1315.
Schwettau, von, Ernst. 1006.
Seemann, Hans Georg, von Tägerweilen. 633.
Seigneux, N., Herr zu Hermanches. 1557.
Seiler, Hans. 1303. 1355.
Seiler, Joachim, s. Joachim, Abt von Fischingen.
Seiler, N., von Bubikon. 1340.
Selva, Leonardi, von Morbio. 1414.
Senn, Bischof von Basel. 803.
Sennen, die Herren. 482.
Serenius, C. 1409.
Servient, de, N. 270.
Sesto, Herzog von, Marchese de los Balbazes, mayländischer Gubernator. 1838.
Sforza, Joh. Galeazzo, Herzog von Mayland. 1503.
Sibilla Christina, Gräfin zu Anhalt. 654.
Sidler, N., Ammann, von Küßnacht. 1062. 1064.
Siegwart, Heinrich. 1155.
Siffredi, N., Commandant zu Landskron. 1004.
Sigismund, deutscher Kaiser. 446.
Sigmund, Erzherzog von Oesterreich. 412. 905. 972.
Sigmund Franz, Erzherzog von Oesterreich. 582. 585. 649. 652. 661. 681. 1838.
Sigrist, N., zu Ingenbohl. 1118.
Simmler, Rudolf, von Zürich. 674.
Simmler, N., Münzmeister, von Zürich. 436.
Siron, Herr von. 106.
Sitz, Junghans. 1228.
Socin, Emanuel, Oberstzunftmeister, von Basel. 1025.
Socin, N., von Basel. 182(2). 183. 185. 186. 800.
Soisson, Graf von, Generaloberst der Schweizertruppen in Frankreich. 600. 601. 603. 738. 745. 754. — S. auch Eugen von Savoyen.
Solaro, Rocco, von Carona. 1408.
Solms, Graf von. 775.
Somati, B. 74.
Somazzo, Joh. Baptist. 1412. 1472. 1473.
Somazzo, Dr. Tranquilius. 1498. 1502. 1504. 1512.
Somazzo, N. 721.
Sommerer, Dr. N., österreichischer Rath. 487.
Sommervogel, Dr. Joh. Philipp, österreichischer Abgesandter. 1081. 1842.
Sonnenberg, Adolf. 1300.
Sonnenberg, von, Alphons, von Lucern. 143. 448. 602.
Sonnenberg, von, Eustach, von Lucern. 174. 175(2). 538.
Sonnenberg, von, Franz, Comthur zu Leuggern. 1305. 1310. 1332.
Sonnenberg, Jakob, von Lucern. 1436.
Sonnenberg, von, N., Großprior. 732.
Sophia Christina, Prinzessin von Baden. 962.
Sorer, Joh. Baptist, zu Wien. 1005.
Sorini, N., päpstlicher Internuntius. 1841.
Spada, Cardinal. 448.
Spindler, Handelsleute, von St. Gallen. 96. 260(2).
Spindler, N., von St. Gallen. 1229.
Spinedo, Laurenz. 1433.
Spinedo, Pietro, von Muggio. 1436.
Spinedo, N., Priester, von Somazzo. 1384.
Spinola, Marquis, mayländischer Gubernator. 1838.
Spiri, N., Burgermeister zu Triboltingen. 1184.
Splaindor, N., aus Calanca. 1505.
Splender, Balthasar, aus Calanca. 1420.
Spöndli, N. 1176.
Spörli, Hans Leonhard, von Schwyz. 529.
Spörli, Leonhard, Landvogt von Utznach. 1584(2).
Spörli, N. 511.
Sprecher von Bernegg, Andreas, aus Bünden. 1605.
Sprecher, N., aus Bünden. 1250.
Sprenger, Hans G. 1191.
Sprenger, Dr. J. Th. 1332.
Staal, vom, Joh. Jakob, von Solothurn. 31. 78.
Staal, vom, N. 68. 183. 185. 186.
Stadel, von, Ferdinand, Stadtcommandant zu Constanz. 1123.
Städeli, Johannes, Landvogt der Freiämter. 190. 224. 347. 1337.
Stadler, Matthias, von Schwyz. 949. 957(2). 980. 983. 988.
Stäheli, Beat. 1191.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stahremberg, Maximilian, Graf von. 906. 1081. 1095(2).
Stapfer, N. 1303.
Staub, Jakob, von Thalwyl. 233.
Steffen, Joh. Kaspar, Landvogt zu Mendris. 1430.
Steiger, Emanuel, Landvogt zu Grandson. 1557.
Steiger, Johann, Landvogt zu Tscherlitz. 1544.
Steiger, N., von Bern. 154. 157. 1562.
Steinbrugg, von, Wilhelm, von Solothurn. 284. 343. 395. 481. 535.
Steinegger, N., Prädicant zu Gebensdorf. 1309.
Steiner, Hans Peter, Landvogt im Rheinthal. 1222.
Steiner, Melchior, Salzhändler, von Winterthur. 566. 695. 702. 710. 711. 717. 720. 810. 816. 823. 833. 834. 835. 837. 838. 846. 851. 853. 885. 917. 1137. 1176. 1177. 1219.
Steiner, N., von Meilen. 233.
Stettler, Abraham. 1566. 1568. 1569.
Stettler, Samuel. 1108. — L. 1288. 1289.
Stettler, N., Chronist. 1114.
Stockalper, N., Oberst, aus Wallis. 84. 288. 365. 595.
Stocker, Hans, Landvogt zu Mendris. 1430.
Stocker, Joh. Jakob, Stadtschreiber zu Schaffhausen. 160. 209. 219. 226(3). 300. — L. 1439. 1450.
Stocker, N. 335. 855. 1039.
Stockmann, Jakob, Landvogt im Rheinthal. 1222. 1223(5). 1225. 1228.
Straatmann, T. A. Henricius. 1705.
Sträßler, N., Pfarrer zu Schneisingen. 1330(3). 1331.
Straumeyer, N. 978.
Streiff, Balthasar, Landvogt zu Mendris. 1430.
Stricker, Joh. Kaspar, von Uri. 378.
Stricker, N., Hauptmann in französischem Dienst. 137. 730.
Strickland, Walter. 1625.
Studer, N. 182. 183. 199. 1208(2). 1209.
Studiger, Franz, Landvogt im Gaster. 1585.
Stucki, Melchior, Landvogt zu Utznach und Gaster. 1584(2).
Stucki, Hans Melchior, von Glarus. 360. 364.
Stucki, Valentin, Landvogt zu Utznach. 1584.
Stultz, Joh. Franz, Landammann von Nidwalden. 598. 746.
Stultz, Joh. Jakob, Landvogt zu Bellenz und Riviera. 969. 979. 980. 1476. 1477.
Stultz, Lambert, Commissär zu Bellenz. 1476.
Stuppa, N., Hauptmann in französischem Dienst. 404. 553. 565. 679. 683. 694. 697(2). 701. 717. 730. 735. 738(2). 745. 752. 755. 763. 766(2). 830. 841. 1031.
Stuppani, N. 1413.
Stürler, Niklaus, Landvogt zu Grandson. 1557.
Stürler, Vincenz, Landvogt zu Lauis. 706. 1394.
Stürler, N. 154. 156(2). 157. 783. 926. 1552.
Sturmfeder, Andreas, Comthur zu Tobel. 732. 1172(3).
Stürmli, Jakob, von Willisau. 185.
Stutz, N., Schultheiß zu Mellingen. 1359.
Sucanie, N. 853.
Sulser, Jakob, von Wartau. 1278.
Sulser, Wilhelm, von Wartau. 1278.
Sulser, N. 1281.
Sulz, Joh. Ludwig, Graf von. 1299.
Sulz, Karl Ludwig, Graf von. 205.
Sulz, Graf, Grafen von. 144. 194. 280. 682. 794. 960. 989. 1067. 1298. 1299. 1306. 1313(2). 1333. 1336.
Sulzberger, Hans Ulrich, von Bern. 989. 999.
Sulzer, Ulrich (Hans Ulrich), Rittmeister. 684. 718. 791. 829. 831. 843. 844. 845. 873. 967. 979. 997. 1004. 1009. 1022. 1044. 1061. 1075. 1218 bis 1221.
Süpold, N., österreichischer Hauptmann. 426.
Suri, Hans Ulrich, von Solothurn. 78.
Suri, Heinrich. 23.
Suri, Peter. 914.
Suri, Victor Petermann, Landvogt im Mainthal. 1469.
Suri, N. 103. 104. 111. 117. 730.
Suter, Hans. 1191.
Suter, Heinrich. 467.
Suter, Jakob, in Zofingen. 1360.
Suter, Johannes, Landammann von Appenzell J. Rh. 575.
Suter, Isaak. 1191.
Suter, Niklaus. 1191.
Suter, Lux. 1348.
Suter, Rudolf, Landvogt im Gaster. 1584.
Szalontai, Stephan. 1005.

T.

Taddeo, M., von Bré. 1397.
Tamo, di, B., von Bezia. 1414.
Tamossa, Angela. 1397.
Tana, Graf, in Turin. 96. 786.
Tanna, Markgraf. 1100.
Tannen, zur, N., Baumeister. 1077.
Tannenmann, N., Chorherr zu Zurzach. 1323.
Tanner, Alois, Ritter, in Malta. 606. 613.
Tanner, Bonaventura, von Stein. 205.
Tanner, Jakob, von Uri. 595. 602.
Tanner, Johannes, von Appenzell A. Rh. 152.
Tanner, Joh. Jakob, Landvogt der Freiämter. 1337.
Tanner, Laurenz. 543. 642. 645. 654. 656(2). 783. 843.
Tanner, Paul Alphons, Landschreiber im Rheinthal. 543. 642. 1223.
Tanner, Sebastian Emanuel, Landvogt der Freiämter. 1337.
Tanner, N. 314. 520. 526. 529. 538. 797.
Tarso, Erzbischof. 347.
Tatario, Cardinal. 1208.
Tatti'sche Erben zu Bellenz. 1482.
Taverna, Ludwig, von Mayland. 1436.
Tellier, le, Michel (Marquis von Louvois), franz. Minister, s. Louvois.
Tencale, Bernardo. 1397.
Terraux, J., zu Chapelle. 15.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Teuber, Jakob, von Illhard. 633.
Tevenas, Brüder, zu Bullet. 1565(2).
Thali, Hans. 1357.
Theiler, Niklaus. 165.
Theiler, N. 1097.
Thien, N. 230.
Thient, N., Commissär. 1545(2). 1546. 1549. 1562.
Thierauer, Niklaus, Hofschreiber zu Bernang. 1240. 1250.
Thoman, Hans. 441.
St. Thomas, de, N., Marquis, savoyischer Minister. 48. 96(2). 97. 858. 1015.
Thomas, N., Domdekan. 249.
Thombé, N. 1085.
Thommann, Philipp, Pfarrer. 791.
Thorel, N., Pfarrer zu Goumoëns. 1547.
Thormann, N., von Bern. 157.
Thumysen, N. 233. 1596.
Thüring, N., Stadtammann in Bregenz. 940. 941.
Thurn, von, Fidel, abtsanctgallischer Landeshofmeister. 91. 452. 476. 597. 598. 600. 607. 654. 655. 656(2). 683. 684. 686. 687. 697. 698. 746. 878. 935. 1011. 1173. 1176. 1192. 1195. 1234. 1286(2).
Thurner, Reimprecht, österreichischer Abgeordneter. 136. 1842.
Tillier, N., Sekelmeister, von Bern. 154. 157.
Tiringer, auch Diringer, Ludwig. 410. 440.
Toffani, Michael, von Mendris. 1435.
Tognetti, N., von Ronca d'Ascona. 1447.
Tognola, Dominik. 1499.
Tognola, N. 1377.
Torriani, Alexander. 1425. 1435.
Torriani, A. 1397.
Torriani-Maraini, Bartholomä. 1435.
Torriani, Eustach. 1435.
Torriani, Franz. 1425. 1435. 1436.
Torriani, Fr., Priester, von Mendris. 1387.
Torriani, Giov. Ambrosio, s. Giovanni Ambrosio, Bischof von Como.
Torriani, Jakob. 1425.
Torriani, Lucca. 1435.
Torriani, Schwestern, von Mendris. 1416.
Torriani, N., Statthalter, von Mendris. 1387. 1434.
Tornielli, Clara. 1446. 1448.
Tornielli, Franz, von Maccagna. 1370. 1448.
Tornielli, Joh. Baptista. 1370.
Toso, Hieronymo, aus dem Mayländischen. 1433.
Trachsler, Georg, Salzhändler, von Schwyz. 793. 838. 1137.
Tranne, Baron von, burgundischer Abgeordneter. 222.
Trevani, G. 1384.
Trevani, Joh. Baptista. 1451. 1453. 1454. 1455(2). 1463. 1464(2).
Trevani, Raphael, von Luggarus. 1447. 1449.
Trevani, Stefan. 1389.
Trevirani, die. 1446.
Treytorrens, Abraham, von Genf. 157.
Treytorrens, Samuel. 1560. 1570.
Tribolet, Samuel, Landvogt zu Baden. 608. 613. 617. 635. 1287.
Trinkler, Hans Peter, Landvogt zu Sargans und in den Freiämtern. 466. 1263. 1337.
Trinkler, Peter, von Zug. 185.
Trinkler, Severin. 1274(2).
Tritt von Wildern, Niklaus, constanz. Abgeordneter. 1084.
Tritten, N., von Constanz. 1209.
Tritti, Brüder. 1409.
Trivulzio, Cardinal, mayländischer Gubernator. 127. 320. 335. 1837.
Troger, Emanuel. 1479. 1485.
Troger, Hieronymus, s. Hieronymus II., Abt von Muri.
Troger, Jakob, von Uri, Landschreiber zu Mendris. 1430. 1431(2). 1432(2).
Troger, Joh. Walthard, von Uri. 378. 1488.
Troger, N., von Uri. 1479. 1485.
Tronchi, N. 601.
Tröndli, Adam, Kronenwirth zu Waldshut. 1311.
Trono, Marciano, von Melide. 1410.
Trösch, Joh. Georg, Landvogt zu Sargans. 548. 1264. 1266.
Trotti, N. 990. 991. 1376(2).
Trotto, N., Graf. 1521.
Truchin, N., Graf. 820.
Truchseß, Eberhard, Comthur. 1357.
Trümpi, N., von Glarus. 961. 978.
Tscharner, N., in französischem Dienst. 137. 404.
Tscherr, Ulrich, zu Concise. 1566. 1567. 1568(2). 1569(2).
Tschiffeli, Samuel, Landvogt zu Grandson. 1557.
Tschudi, Cyprian, aus Livinen. 518. 1455. 1456.
Tschudi, Dominik, s. Dominik, Abt von Muri.
Tschudi, Fridolin, Landvogt zu Utznach. 1584.
Tschudi auf Gräplang, Georg. 1265. 1269.
Tschudi, Joh. Ludwig, Landvogt zu Utznach. 1584.
Tschudi, Ulrich, Statthalter, von Glarus. 364. 391(3). 400 439.
Tschudi von Wasserstelz, N. 1303.
Tschudi, N., Pfarrer zu Wartau. 942. 1278(2). 1279(7). 1280(4).
Tschudi, N., Obervogt zu Oberberg. 129. 130.
Tschudi, N. 484. 504. 516. 735.
Tschupp, Bonifaz, Dekan zu Einsiedeln. 1523. — S. auch Bonifacius (Tschupp), Abt von Pfäfers.
Turenne, Marschall. 601. 602. 603. 884. 922. 947.
Turins, Bartholomä, aus dem Lucerner Thal. 770.
Turretin, N., Pfarrer in Genf. 691. 770.

U.

Uli, Jakob, von Valens. 1264(2).
Ulm zu Grießenberg, von, Heinrich. 92. 240.
Ulm zu Grießenberg, von, Werner. 1154. 1181.
Ulm zu Wellenberg, von, Hans. 633. 1200.
Ulm zu Wellenberg, von, Hans Jakob. 1163.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ulm, von, N. 341. 1070.
Ulmann, Hans, zu Feuerthalen. 977. 999.
Ulrich, Hans Ulrich, Landvogt zu Lauis. 439. 1393. 1407.
Ulrich, N., Pfarrer in Zürich. 100.
Ulrich, N., Oberst. 48. 95. 96. 182(2). 183. 184. 185. 189. 695.
Ulrich VI. (von Mont), Bischof von Chur. 1839.
Uregna, Graf zu, mayländischer Gubernator. 886. 1838.
Uttiger, Christian, Landvogt zu Mendris. 1430.
Uttiger, Uttinger, Niklaus, Landvogt zu Mendris und Mainthal. 1430. 1469.

V.

Vaira, Hieronymo Galeazzo, von Mayland. 1447(2). 1448.
Vanozza, Giacomo. 1494.
Varena, Donato. 1375.
Varena, J. L. F. 1451.
Varone, Bartholomä. 234. 1490. 1491.
Varone, Christof. 1492. 1502.
Varone, N. 871.
Vasallo, Lorenzo, von Riva. 1414.
Vasallo, Pietro, von Riva. 1413.
Vaubrun (de Baume de), Marquis, französischer General. 902. 909. 910. 911. 915. 957. 959. 960. 1031.
Vedova, della, Pietro. 1500. 1517.
Velz, Georg, in Neapel. 1005.
Vendome, Herzog von, burgundischer Gubernator. 32. 41(2). 60.
de Venente de Quenones, Hieronymus, burgundischer Gubernator. 823. 850.
Vereseghazi, Th., aus Debreczin. 906. 912.
Verge, Tomaso. 1433.
Vernant, Herr von. 1548.
Verzasca, Dr. Bernhard. 1075.
Vici, Franz Maria, eidgenöss. Agent in Madrid. 347. 1844.
Victor Amadeus, Fürst von Anhalt. 920. 1050.
Victor Amadeus II., Herzog von Savoyen. 819. 1838.
Videl, Dr. N. 559.
Vigier (Friedrich), Dolmetsch des französischen Gesandten. 42. 152. 185. 191. 207. 224. 600(2). 602. 896. 900. 1842.
Villard, N., in französischem Dienst. 404. 470.
Villaserra, Marchese di, spanischer Minister. 1036.
Villeroi, Herzog von, Marschall. 603. 627.
Vimercato, Graf von. 357. 579.
Virdel, Blasius, von Roggiana. 1409.
Vivero, de, Alonso Perez, s. Fuensaldagna.
Vögeli, Johannes, Landvogt im Mainthal. 1469.
Vögeli, N. 5. 16. 21. 34. 97. 101. 108. 491. 632.
Vogelsang, Joh. Urs, Landvogt zu Mendris. 1430.
Vogler, Christian. 1270.
Vogler, Johannes. 1264.
Vogler, N., Frau. 1270.
Vogt von Alten-Sommerau und Praßberg, Franz Johann, s. Franz Johann, Bischof von Constanz.
Vok, N. 188.
Volmar, Dr. N., kaiserlicher Gesandter. 52.
Vollmar, N. 450.
Vonderweid, Joh. Niklaus, Landvogt zu Lauis. 1394.
Vonderweid, N. 334. 335. 914.
Vonglaß, N., schwedischer General. 245.
Vuillamiez, Salomon. 1568.
Vuillamy, N., Curial. 1552.

W.

Wachter, Florian. 40. 220.
Wachter, die Herren, zu Memmingen. 579.
Wachter, N., Salzhändler. 702. 710. 720. 911. 987.
Wagemann, Beat Jakob, Meßpriester zu Basadingen. 791. 1204.
Wagner, Jakob. 622.
Wagner, Joh. Georg, Stadtschreiber zu Solothurn. 538. 600. 797. 810. 959. 960.
Wagner, Mauriz, von Solothurn. 78.
Wagner, Vincenz. 31. 157.
Wagner, N. 467. 918.
Waldkirch, von, Ägidius, s. Ägidius, Abt von Muri.
Waldkirch, von, Christof, Landvogt zu Luggarus. 1439.
Waldkirch, N., Hauptmann in französischem Dienst. 61. 118. 137. 222. 403. 553. 565.
Walespach, Jakob. 1259.
Wallier, N., Hauptmann in französischem Dienst. 137.
Walon, N., Hauptmann in französischem Dienst. 137.
Walser, die, zu Palfries und Mattug. 1275.
Walser, N., von Vadutz. 1273.
Warnier, N., Hauptmann in französischem Dienst. 137.
Waser, Friedrich, von Zürich. 977.
Waser, Hans Heinrich, Landvogt im Thurgau. 85. 886. 1151.
Waser, Joh. Heinrich, Burgermeister von Zürich. 124. 153. 155. 156. 176. 182. 183. 184. 185. 186. 300. 301. 314. 557. 601. 609. 1453. 1456. 1458.
Waser, Kaspar, Pfarrer, von Zürich. 963.
Waser, N. 608.
Wattenwyl, von, A. 72.
Wattenwyl, von, Hans Jakob, Oberst, Abgeordneter nach Paris. 620. 645. 657.
Wattenwyl, von, Jean, s. Jean VII., Bischof von Lausanne.
Wattenwyl, von, Don Juan, burgundischer Abgesandter. 711. 712. 713. 715(2). 716. 717. 1843.
Wattenwyl, N., in französischem Dienst. 23. 24. 404. 470. 565. 672. 999.
Wattenwyl, von, N., von Bern. 154(2). 156. 999. 1062.
Weber (Jakob), Statthalter, von Schwyz. 988.
Weber, Johannes, von Zug. 1085. — L. 1288(2).
Weber, N., Pannerherr von Wesen. 1586.
Wegelin, N. 1179.
Wegerich, N., Stadtschreiber zu Chur. 920.
Wehrli, N., Ammann. 1177.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Weibel, Dr. Andreas. 692.
Weingartner, N., Sekelmeister. 107.
Weiß, Joggli, von Heitersberg. 1304.
Weiß, N. 964.
Weißenbach, Hans Jakob. 1346.
Weck, Rudolf, Schultheiß, von Freiburg. 31. 78. 96.
Wenger, N., Schultheiß zu Baden. 1316.
Wentzel, Ulrich, s. Henfel.
Wepfer, N., von Dießenhofen. 92.
Werdmüller, C. 31.
Werdmüller, David, Landvogt im Rheinthal. 1222. 1223. 1225.
Werdmüller, Hans Georg. 182(2). 184. 185. 186. 1025.
Werdmüller, Hans Heinrich. 553. — L. 1439.
Werdmüller, Hans Konrad, Landvogt der Freiämter. 1337.
Werdmüller, Heinrich, Feldprediger in Frankreich. 560. 565. 999.
Werdmüller, Jakob, Rittmeister, von Zürich. 1180.
Werdmüller, Joh. Rudolf. 404.
Werdmüller, Konrad, General, von Zürich. 182(3). 183. 184. 185. 186. 189. 578.
Werdmüller, Thomas. 24.
Werdmüller, N., Feldzeugmeister. 314.
Werdmüller, N. 61. 222. 560. 1010.
Werdt, von, Abraham, von Bern. 1580.
Werdt, von, N., von Bern. 154. 157. 182(2). 183.
Wessenberg, von, Florian. 273.
Wessenburg, Humprecht (Humbert), österreichischer Abgeordneter. 136. 235. 1842.
Wetter, Johannes, von Appenzell A.-Rh. 183. 185. 186.
Wettstein, Hans Rudolf, Burgermeister von Basel. 9. 40. 41. 49. 51. 117. 118. 121. 130. 208. 320(2). 326. 330. 335. 370. 404. 444. 457. 473. 475. 476. 479. 480. 512. 551. 609. 651. 1215. 1712.
Wider, Jakob, von Schmitten. 1246. 1247.
Widmer, Hans, von Horgen. 233.
Wied, Graf Friedrich von. 846.
Wiederkehr, Hans, von Dietikon. 1288. 1309.
Wiederkehr, N. 745. 752.
Wieser, Heinrich, von Uhwiesen. 967. 1005. 1221.
Wieser, N. 184.
Wietzel, N., von Zutz. 512.
Wiffland, N. 717.
Wifort, N. 226.
Wickhard, Jakob, Landvogt im Thurgau. 328. 374. 1151. 1153(7). 1154(3). 1155(2).
Wickhard, Karl Wolfgang, Lieutenant. 534. 537. 1411.
Wild, Heinrich, von Hochdorf. 1351.
Wiler, Konrad, von Rapperswyl (Thurgau). 633.
Wilhelm, Johann, Untervogt zu Schänis. 749. 929. 1009(2). 1272. 1586(2). 1587. 1588.
Wilhelm, Joh. Diethelm. 659.
Wilhelm, Gebrüder, in Schänis. 637.
Wilhelm, N. 734. 1586.
Wilhelm II. von Oranien, Statthalter von Holland. 1838.
Wilhelm III. von Oranien, Statthalter von Holland. 1838.
Wilhelm Ludwig, Herzog von Württemberg. 1839.
Willading, N., Sekelmeister, von Bern. 154. 157. 262. 300.
Willig, die. 1271.
Wipf, N., Prädicant zu Rheineck. 1257.
Wipflin, Heinrich, von Uri. 378.
Wipfli, Wipflin, Niklaus, Landvogt der Freiämter. 190. 1337.
Wirth, Johann, Pfarrer zu Herbishofen im Algäu. 791. 1086. 1105.
Wirz, Jakob, Landvogt der Freiämter. 362. 389. 393. 414. 430. 1337.
Wirz, Johannes, Landvogt im Thurgau. 1152. 1156.
Wirz von Rudenz, Joh. Anton, aus Obwalden. 434. 440. 450. 452. 459. 468. 474. 477. 478. 480. 587. 652. 672. 676. 677. 710. 711. 720. 863. 866. 892. 910. 913. 931. 948. 994. 1001. 1014. 1040. 1054. 1066. 1081. 1166. 1173. 1181(2). 1192. 1216. 1842.
Wirz, J. Franz Ulrich. 962. 1305.
Wirz, Walthard, Pfarrer zu Aadorf. 1177.
Wirz, Wolfgang, Landvogt im Thurgau. 1151. 1153. 1193.
Wirz, die Herren. 122.
Wirz, N. 91. 509.
Wolfgang, Kapuziner, von Baar. 1316. 1323.
Wolleb, Jakob, Landvogt zu Bellenz und auf der Riviera. 1476. 1477.
Wolleb, N., Pfarrer. 963.
Wügerli, David, in Steckborn. 1191.
Wunderlich, Georg, Landvogt zu Tscherlitz. 1542.
Würsch, Hans Baptist. 34.
Wurst, Anna. 262.
Wurstemberger, Anton, Landvogt zu Tscherlitz. 1542.
Wurstemberger, Sulpitius. 1574.
Wurstemberger, N., Sekelmeister. 1579. 1580.
Wyß, David, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Wyß, Gabriel, von Bern. 245. 252. 253(2). 462. 604. 615. 616. 1747.
Wyß, Joh. Franz, Landvogt von Wislisburg. 1560. 1561(2). 1564. 1565.
Wyß, N., Redner, von Zürich. 433. 1316. 1323. 1324(2).
Wyßing, Gabriel, von Lucern. 1172.
Wyttenbach, Stefan, Landvogt zu Schwarzenburg. 1532. 1538.
Wyttenbach, von, N., österreichischer Regierungsrath. 931(2). 1022.
Wyß, N., Oberst. 713.

Y.

York, Prinzessin von. 1073.
Yvoy, Dr. N. 709.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Z.

Zaffi, Dr. Niklaus. 1005. 1017. 1068.
Zamino, Wolfgang, aus dem Mainthal. 1472.
Zappate, N. 551. 564. 579. 581.
Zarna, Carlo. 1509.
Zarna, Giovanni. 1509.
Zarna, Giovanni Maria. 1509.
Zarna, G. Pietro. 1501.
Zarna, N. 1499.
Zäslin, N., von Basel. 767.
Zbinden, Peter, von Guggisberg. 1541.
Zehender, Daniel, Schultheiß zu Murten. 1570.
Zehnder, Peter, von Könitz. 1077. 1078.
Zehnder, N., Vogt zu Birmensdorf. 1294.
Zeidler, N., Ammann. 281.
Zelger, Jost, von Unterwalden. 355.
Zelger, Peter, Landvogt zu Lauis. 237. 338. 1377. 1393. 1415. 1416(2).
Zeller, Dr. J. Theobald, österreichischer Abgesandter. 136. 235. 1842.
Zellweger, Konrad, Landvogt im Rheinthal. 1223. 1224.
Zeltner, Adam. 186.
Zeltner, Urs, Landvogt im Mainthal. 1469.
Zezio, Carlo, Pfarrherr zu Ursern. 1500. 1504.
Zezio, G. J., von Luggarus. 1447.
Zezio, G. P. 1502.
Zezio, N., Canonicus. 1519.
Zgraggen, Johann, Castellan zu Bellenz. 1481.
Ziegler, Adrian, von Sax. 282.
Ziegler, Alexander. 426. 447. 493.
Ziegler, Christof, von Schaffhausen. 505.
Ziegler, Joh. Jakob, Burgermeister von Schaffhausen. 300.
Ziegler, Sebastian, Propst zu Klingnau. 122. 1299.
Ziegler, N., in französischem Dienst. 228. 404.
Ziltener, Joh. Franz, Landvogt zu Bellenz und Riviera. 1476. 1477.
Zink, Adam. 1274.
Zink, Justus, s. Justus, Abt von Pfäfers.
Zollet, Jakob, Statthalter der Landvogtei Schwarzenburg. 1532.
Zollikofer, Jakob, zu Ötlishausen. 1179. 1180. 1200.
Zollikofer, Kaspar, von St. Gallen. 1229.
Zollikofer, Marx. 1240.
Zollikofer, Matthias, von St. Gallen. 360.
Zollikofer, Michael, in Wien. 1005.
Zollikofer, Handelsleute, von St. Gallen. 260. 553. 897.
Zollikofer von Altenklingen, N. 632. 646.
Zollikofer, N., von St. Gallen. 470.
Zörnli, Zörnlin, Hans Jakob, Landvogt zu Lauis. 291. 1393.
Zuber, Georg. 1299.
Zuber, Heinrich. 1299.
Zuber, Ulrich, von Wigoldingen. 633. 641.
Zumbrunnen, Burkhard, von Uri. 378. 399. 400. 408. 451. 1474. 1492. 1504. 1505. 1513. 1525.
Zumbrunnen, Josua, Landschreiber, von Uri. 968. 1036. — L. 1263. 1283.
Zürcher, N. 182.
Zurgilgen, Aurelian. 467. — L. 1263. 1265. 1337.
Zurlauben, Beat, von Zug. 57. 68. 70. 92. 93. 325. 332. 370.
Zurlauben, Beat Jakob, Landschreiber der Freiämter. 124. 144. 166. 362. 438. 441. 524. 1025. 1338(2). 1341. 1697.
Zurlauben, Beat Kaspar, Landschreiber der Freiämter. 1338. 1341.
Zurlauben, Heinrich, Landvogt zu Baden. 1287. 1288.
Zurlauben, Heinrich Ludwig, Landschreiber der Freiämter. 739. 850. 1338(4). 1339(4). 1340(2). 1341.
Zurlaubischen, die. 861. 1304.
Zurlauben, N., Ammann, von Zug. 56. 143. 185. 218. 441. 442. 445. 509. 605. 1084.
Zurlauben, N. 314. 630. 755. 894.
Zweifel, Heinrich, Hauptmann zu Wyl. 1597.
Zweifel, Johannes, Landvogt zu Mendris. 1430.
Zweifel, Jost, Landvogt im Thurgau. 1151. 1152. 1153. 1155.
Zweyer von Evenbach, Franz 466.
Zweyer, Franz Ernst, Obervogt zu Kaiserstuhl. 1025(2). 1026. 1027. 1032. 1035. 1315. 1320(2). 1348(2).
Zweyer, Joh. Franz, Obervogt zu Klingnau. 122. 752. 908. 1184. 1192. 1296(3). 1297. 1298. 1299(2). 1330. 1334. 1335.
Zweyer, Sebastian. 466.
Zweyer von Evenbach, Sebastian Peregrin, von Uri. 9. 34(2). 40. 51. 52. 56. 57. 62. 82. 83. 84. 93. 94. 96. 103. 117. 118. 126. 127. 133. 139. 140. 142. 182. 183. 185. 186. 193. 214. 216. 221. 236. 254. 259. 285. 288. 329. 334. 362. 451. 1308. 1451. 1453. 1474. 1475. 1712. — S. auch O. R. Uri, Anstand mit Schwyz wegen Oberst Zweyer.
Zweyer, N., Landeshauptmann. 318.
Zwicker, Johannes, von St. Gallen. 466.
Zwicker, N., Sekelmeister, von St. Gallen. 1456.
Zwicki, Fridolin, Landvogt im Rheinthal. 1222. 1223(2).
Zwicki, Joh. Fridolin, Landvogt zu Luggarus. 1439. 1440. 1448.
Zwicki, Kaspar, von Glarus. 978.
Zwinger, Th. 50.
Zwyssig, Hans, von Flüelen. 761.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß

der Gesandten der eidgenössischen Stände und zugewandten Orte auf den in diesem Bande enthaltenen Tagsazungen, Conferenzen, Schiedgerichten ꝛc.

Zürich.

Bodmer, Heinrich. 1087. 1107. 1126.
Bodmer, Konrad. 127.
Bräm, Johann. 6. 29. 57.
Denzler, N. 872.
Escher, Hans Ulrich. 1037.
Escher, Heinrich. 625. 1008. 1065. 1069. 1081. 1111.
Escher, Joh. Heinrich. 721. 1119.
Escher, Joh. Kaspar. 883. 1012. 1037.
Eschmann, Joh. Jakob. 1096.
Grebel, Joh. Konrad. 432. 490. 512. 619. 621. 625. 631. 639. 644. 680. 681. 689. 690. 692. 696. 699. 704. 712. 727. 729. 734. 742. 750. 754. 765. 774. 793. 849. 857.
Haab, Joh. Jakob. 233. 436. 442. 454. 465. 475. 485. 544. 545. 555. 584. 648. 655. 689. 690. 723. 821. 1037.
Heidegger, Joh. Konrad. 637. 658. 688. 803. 807. 816. 841. 845. 847. 849. 857. 864. 867. 872. 875. 904. 907. 913. 919. 920. 929. 934. 1037.
Heß, Georg. 680.
Hirzel, Joh. Kaspar. 72. 84. 124. 135. 204. 269. 283. 319. 330. 339. 348. 352. 358. 366. 368. 373. 381. 390. 402. 412. 415. 442. 443. 569. 593. 594. 611. 619. 621. 625. 631. 639. 655. 666. 668. 673. 676. 680. 691. 692. 704. 712. 714. 719. 723. 729. 732. 734. 742. 750. 754. 765. 772. 774. 777. 790. 803. 807. 816. 821. 841. 845. 847. 864. 867. 875. 883. 890. 904. 907. 913. 919. 920. 946. 949. 962. 971. 988. 991. 1002. 1008(²). 1011. 1012. 1022. 1024. 1037(²). 1047. 1052. 1059. 1061. 1065. 1069. 1081. 1092. 1093. 1101. 1107.
Hirzel, Salomon. 6. 30. 38. 40. 43. 48. 50. 105. 108. 128. 153. 159. 162. 182. 187. 192. 201. 207. 219. 252. 275. 314. 319. 338. 339. 348. 352. 358. 366. 368. 373. 381. 390. 402. 412. 415. 420. 436. 445. 454. 465. 469. 475. 485. 492. 502. 506. 530. 546. 547. 549. 559.
Holzhalb, David. 538. 567. 589.
Holzhalb, Hans Heinrich. 290. 790. 793. 971.
Keller, Joh. Balthasar. 531.
Landolt, Joh. Kaspar. 978. 1019. 1057. 1119.
Leu, Hans Jakob. 22. 30. 38. 97.
Lochmann, Joh. Heinrich. 115. 127. 200. 228.
Meyer, Andreas. 784. 801. 828. 1008(²). 1011. 1037. 1052. 1092. 1093. 1096. 1107. 1111.
Rahn, Hans Konrad. 555.
Rahn, Joh. Heinrich. 759. 835. 853. 888. 937. 962. 988. 991. 1002. 1008. 1096.
Rahn, Joh. Rudolph. 6. 22. 58. 72. 84. 192.
Scheuchzer, Johann. 1096.
Schneeberger, Joh. Ludwig. 58. 72. 84. 116. 124. 204. 211. 239. 245. 253.
Spöndli, Sigmund. 680. 777. 890. 929. 934. 1037.
Trüb, Melchior. 132.
Ulrich, Johann Ulrich. 189. 260 319. 344. 379. 680.
Waser, Hans Jakob. 1037. 1101.
Waser, Joh. Heinrich. 124. 127. 128. 135. 149. 153. 159. 162. 182. 187. 189. 201. 204. 207. 211. 216. 219. 220. 232. 235. 239. 242. 245. 248. 252. 253. 269. 275. 282. 283. 314. 319. 330. 338. 339. 348. 352. 358. 366. 368. 373. 381. 390. 402. 412. 415. 420. 427. 436. 442. 445. 452. 454. 465. 469. 475. 481. 485. 492. 496. 502. 506. 518. 530. 531. 544. 545. 546. 547. 549. 555. 557. 559. 561. 569. 574. 584. 585. 593. 594. 599. 607. 611. 625. 644. 648. 666. 668. 673. 676. 681. 696. 699. 714. 719. 1008.
Werdmüller, Heinrich. 1008.
Werdmüller, Johann Georg. 187. 890. 920. 946. 949. 1022. 1024. 1037. 1047.
Werdmüller, Joh. Heinrich. 1096.
Werdmüller, Joh. Rudolf. 282. 283.
Werdmüller, Konrad. 40. 43. 48. 50. 97. 105. 108. 116. 122. 132. 135. 149. 162. 220. 233. 427. 555. 561. 593. 594. 599. 625. 631. 639. 714. 719.
Werdmüller, Thomas. 492. 574. 585. 593. 599. 607. 750.
Ziegler, Adrian. 127.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bern.

Berset, Beat Ludwig. 937. 978.
Bondeli, Samuel. 1019. 1057.
Bonstetten, von, Karl. 187. 344. 379. 420. 492.
Bucher, Joh. Jakob. 201. 207. 290. 412. 415. 427. 436. 445. 454. 465. 469. 475. 485. 492. 506. 546. 547. 549. 561. 569. 593. 594. 599. 607. 611. 619. 625. 644. 648. 655. 664. 666. 668. 845.
Dachselhofer, Niklaus. 6. 22. 105. 108.
Dießbach, von, Joh. Rudolf. 784. 841. 845. 913. 919. 971. 988. 991. 1002. 1012. 1037. 1047. 1052. 1065. 1069. 1077. 1081. 1092. 1107. 1119.
Dießbach, von, Wilhelm. 30. 187.
Duval, Franz. 265.
Engel, Hans Leonhard. 38. 452. 481. 664. 853. 888. 913. 919. 1037. 1047. 1077. 1092. 1093. 1101.
Erlach, von, Sigmund. 97. 148. 207. 211. 219. 220. 239. 242. 245. 252. 253. 269. 282. 463. 491. 502. 559. 584. 585. 664. 673. 676. 681. 689. 690. 692. 696. 699. 712. 714. 719. 723. 750. 754. 765. 774. 777. 790. 793. 803. 807. 816. 821. 847. 849. 857. 864. 867. 875. 883. 890. 904. 907. 913. 920. 927. 929. 934. 946. 962. 1002. 1012. 1022. 1024. 1065. 1081. 1093. 1119.
Fischer, Burkhard. 6. 29.
Fischer, Samuel. 589. 637. 664. 832.
Frisching, Samuel. 3. 14. 38. 188. 229. 275. 319. 330. 338. 339. 348. 352. 358. 366. 368. 381. 402. 445. 452. 481. 502. 530. 531. 559. 561. 574. 584. 585. 607. 611. 619. 625. 648. 655. 664. 666. 668. 673. 676. 681. 689. 690. 692. 696. 699. 704. 714. 719. 723. 734. 742. 750. 754. 765. 774. 777. 790. 793. 803. 807. 816. 821. 841. 849. 857. 864. 867. 875. 883. 890. 904. 913. 919. 920. 929. 934. 946. 949. 962. 971. 988. 991. 1022. 1024. 1052. 1059. 1061. 1069. 1081. 1101. 1107. 1111.
Gaudard, Samuel. 542. 571. 638.
Grafenried, von, Anton. 14. 38. 116. 128. 149. 162. 187. 188. 197. 211. 219. 220. 239. 253. 269. 282. 283. 319. 330. 338. 339. 348. 352. 358. 366. 368. 373. 381. 390. 420. 427. 436. 454. 465. 469. 475. 485. 506. 546. 547. 549. 569. 593. 594. 599.
Grafenried, von, Christof. 148. 728. 807. 832.
Groß, Gabriel. 452. 481. 664.
Hauser, Samuel. 200. 228.
Hermann, Emanuel. 229. 265. 491.
Hermann, N. 14.
Holzer, Johannes. 658. 688.
Jenner, Samuel. 1077.
Imhof, N. 197.
Kirchberger, Anton. 828.
Kirchberger, Joh. Rudolf (Anton). 432. 490. 880. 926. 970. 1006. 1051.
Lentulus, Cäsar. 197. 229. 260.
Lerber, Hans Ludwig. 187.
Lerber, Samuel. 245. 252.
Manuel, Albrecht. 1078. 1106. 1114.
Mathey, N., Stadtschreiber. 197.
May, Bernhard. 1087. 1107.
Megerlin, Dr. N. 452.
Morlot, Daniel. 638.
Sinner, Joh. Rudolf. 1126.
Steiger, Emanuel. 571. 638. 644.
Stürler, Beat Ludwig. 721. 759. 802.
Stürler, Vincenz. 14. 269. 835. 883.
Thormann, Georg. 148.
Tillier, Joh. Anton, Sekelmeister. 197. 229. 402. 412. 415. 481. 664.
Tribolet, Georg. 14. 38. 57. 115. 542.
Wagner, Vincenz. 40. 43. 48. 50. 58. 70. 72. 97. 105. 108. 135. 149. 159. 162. 192.
Wattenwyl, von, Gabriel. 40. 43. 187.
Wattenwyl, von, Joh. Franz. 187.
Werdt, von, Abraham. 159. 187. 275. 283. 319. 330. 338. 339. 348. 352. 358. 366. 368. 373. 381. 390.
Willading, Christian. 512.
Willading, Joh. Rudolf. 6. 22. 30. 48. 50. 58. 70. 72. 97. 116. 128. 135. 148. 159. 187. 192. 201. 269. 531.
Wurstemberger, Hans Rudolf. 463. 491. 542. 571. 638. 728. 734. 742. 807. 880. 926. 970. 1006. 1051. 1078. 1106. 1114.
Wyß, Gabriel. 530. 538. 567. 574. 611. 619. 692. 704. 712. 927. 1111.
Zeerleder, Rudolf. 14.
Zehender, H. Rudolf. 3. 38.

Lucern.

Amrhyn, Josef. 432. 490. 591. 596. 622. 624. 625. 631. 635. 639. 792. 794. 861. 872. 873. 875. 881. 883. 895. 899. 902. 903. 913. 920. 938. 942. 945. 949. 954. 959. 966. 971. 981. 984. 990. 991. 1000. 1001. 1002. 1010. 1020. 1024. 1030. 1032. 1033. 1037. 1044. 1047. 1052. 1063. 1065. 1079. 1089. 1093. 1099. 1101. 1107. 1113. 1115.
Amrhyn, Ludwig. 29. 57.
Balthasar, Jost Dietrich. 888. 937.
Balthasar, Melchior. 37. 324.
Bircher, Joh. Leopold. 344. 379. 691. 694. 731. 739. 754. 814. 865. 981. 984. 1000.
Cysat, Ludwig. 228. 260.
Dulliker, Karl Christof. 978. 1019.
Dulliker, Ulrich. 1. 5. 6. 12. 17. 20. 22. 28. 35. 37. 45. 47. 50. 56. 58. 65. 69. 72. 78. 79. 84. 94.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

100. 103. 111. 113. 120. 123. 125. 131. 132. 135. 161. 162. 190. 192. 197. 212. 217. 235. 236. 241. 248. 254. 263(²). 267. 272. 278. 283. 286. 293. 310. 317. 319. 325. 328. 330. 334. 339. 346. 356. 361. 362. 367. 370. 372. 373. 376. 378. 380. 382. 383. 384. 386. 387. 388. 389. 391. 392. 393. 396. 397. 399. 405. 406. 408.

Dürler, Joh. Rudolf. 1107. 1126.

Feer, Balthasar. 6.

Fleckenstein, Bernhard. 437.

Fleckenstein, Heinrich. 1. 5. 12. 20. 28. 30. 37. 38. 40. 45. 47. 56. 69. 75. 77. 78. 79. 94. 103. 105. 111. 113. 116. 120. 123. 124. 125. 131. 197. 201. 212. 216. 217. 220. 232. 236. 248. 263(²). 267. 278. 286. 293. 310. 317. 324. 325. 338. 346. 351. 370. 376. 380. 384. 386. 388. 392. 396. 397. 399. 405. 406. 414. 417. 418. 419. 423. 427. 433. 434. 437. 438. 443. 448. 450. 451. 454. 468. 472. 475. 479. 483. 494. 496. 498. 500. 503. 506. 515. 518. 521. 528. 549. 556. 557. 561. 567. 568. 572. 573. 574. 578. 580. 581. 590. 591. 597. 605. 606. 607. 611. 616. 622. 624. 625. 633. 635.

Fleckenstein, von, Jost. 929. 990. 991. 1057. 1087.

Fleckenstein, Karl Christof. 721. 759. 873. 938. 942. 954. 959. 966. 981. 984. 990. 1000. 1001. 1010. 1020. 1030.

Göldli von Tiefenau, Joh. Thüring. 512. 524. 538. 636. 666. 855. 867. 893. 920. 1011. 1020. 1024. 1031. 1052. 1065. 1069. 1107. 1115. 1119.

Hartmann, Jakob. 497. 521. 525. 527. 528. 531. 536. 544. 545. 556. 557. 567. 572. 578. 580. 581. 585. 605. 616. 641. 760. 802. 805. 814. 818. 826.

Hartmann, Jost. 872.

Hartmann, Ludwig. 77. 241. 334. 342.

Kloos, Joh. Christof. 115. 189. 200. 263. 503. 506. 515. 521. 528. 536. 537. 590. 633. 636. 678. 714. 726. 727. 729. 731. 734. 739. 743. 776. 786. 792. 818. 821. 826. 837. 843. 873. 875. 895. 899. 902.

Meyer, Laurenz. 1. 12. 20. 28. 35. 45. 47. 50. 56. 58. 69. 120. 123. 125. 131. 149. 161. 162. 190. 192. 197. 201. 212. 248. 254. 263. 267. 278. 283. 286. 293. 310. 317. 319. 325. 328 346. 361. 362. 367. 370. 380. 383. 384. 386. 388. 389. 392. 429. 433. 443. 448. 450. 451.

Meyer, Ludwig. 1. 5. 17. 69. 72. 78. 84. 100. 103. 105. 113. 123. 125. 131. 132. 135. 197. 212. 217. 236. 248. 263(²). 267. 278. 283. 286. 293. 310. 317. 319. 325. 328. 330. 334. 339. 346. 356. 361. 362. 367. 372. 376. 378. 380. 383. 384. 386. 388. 389. 392. 393. 396. 397. 399. 405. 406. 414. 417. 418. 419. 423. 427. 433. 434. 437. 438. 443. 448. 451. 454. 468. 472. 479. 483. 494. 497. 498. 500. 503. 515. 527. 567. 568. 573.

Mohr, Rudolf. 589. 637. 648. 661. 786. 788. 802. 805. 818. 837. 843. 849. 855. 861. 865. 867. 881. 890. 893. 895. 899. 902. 903. 1030. 1033. 1037. 1047. 1063. 1079. 1081. 1089. 1099. 1113. 1115.

Ostertag, Joh. Jakob. 732. 739.

Pfyffer, Alexander. 441.

Pfyffer, Christof. 5. 6. 12. 20. 47. 56. 75. 78. 79. 100. 103. 111. 197. 267. 278. 286. 293. 324. 328. 351. 361. 362. 367. 370. 372. 373. 376. 387. 388. 389. 391. 392. 396. 397. 399. 405. 406. 414. 417. 418. 419. 423. 443. 448. 450. 451. 468. 472. 475. 479. 483. 485. 494. 497. 498. 500. 503. 515. 521. 525. 527. 528. 531. 536. 537. 539. 546. 556. 557. 568. 572. 573. 578. 581. 585. 590. 591. 594. 596. 597. 599. 605. 606. 616. 622. 624. 633. 635. 641. 648. 661. 678. 694. 699. 714. 760. 763. 776. 777. 786.

Pfyffer, Franz. 763.

Pfyffer, Heinrich. 750. 828. 853. 890. 907. 913. 920. 945. 946. 949. 954. 966. 971. 1001. 1002. 1024. 1032. 1033. 1044. 1059. 1093.

Pfyffer, Jost. 100. 113. 116. 120. 370. 383. 384. 389. 392. 393. 395. 397. 434. 437. 438. 441. 443. 448. 450. 451. 468. 472. 479. 483. 497. 498.

Pfyffer, Kaspar. 217. 221. 236. 324. 342. 356. 429. 441. 567.

Pfyffer, Leodegar. 22. 30. 37. 38. 40. 45. 47. 124. 161. 317. 351. 356. 372.

Schumacher, Beat. 1063. 1079. 1089. 1099. 1113.

Schwyzer, Joh. Martin. 784. 801. 1101.

Schwyzer, Niklaus. 567.

Segesser, Heinrich Ludwig. 324. 429. 433. 437. 438. 843. 938. 942.

Sonnenberg, von, Alphons. 272. 319. 342. 399. 406. 408. 414. 485. 494. 498. 500. 521. 524. 525. 527. 535. 536. 537. 546. 549. 556. 561. 567. 568. 572. 573. 574. 578. 580. 594. 596. 597. 599. 606. 607. 611. 633. 635. 636. 641. 661. 668. 673. 678. 681. 694. 710. 729. 731. 734. 750. 754. 760. 763. 765. 776. 792. 793. 802. 805. 807. 814. 826. 837. 843. 849. 855. 861. 865. 881. 883. 895.

Sonnenberg, von, Eustachius. 149. 216. 324. 429. 434. 438. 525. 537. 557. 580. 581. 590. 591. 596. 597. 605. 606. 616. 622. 624. 625. 631. 635. 639. 641. 661. 673. 678. 681. 694. 699. 710. 727. 731. 739. 742. 750. 760. 763. 765. 776. 777. 786. 788. 802. 805. 807. 814. 818. 821.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

826. 837. 855. 861. 865. 873. 881. 890. 895. 899. 902. 903. 907. 913. 929. 938. 942. 945. 954. 959. 981. 984. 990. 1000. 1001. 1010. 1012. 1020. 1030. 1032. 1033. 1044. 1063. 1069. 1079. 1081. 1089. 1099. 1113. 1115. 1119.
Zurgilgen, Aurelian. 658. 688. 726. 945. 959. 1010. 1012.

Uri.

Arnet, Johann. 792.
Arnold, Franz. 57. 244. 384. 434. 691. 753. 831. 832.
Arnold, Hans. 806.
Arnold, Joh. Anton, von Spiringen. 65. 75. 105. 113. 123. 131. 162. 174. 177. 189. 190. 192. 197. 199. 201. 209. 210. 212. 216. 217. 221. 232. 236. 237. 238. 244. 248. 254. 272. 274. 278. 283. 286. 310. 317. 319. 324. 325. 327. 328. 330. 334. 338. 339. 346. 356. 367. 370. 454. 472. 489. 498. 511. 513. 527. 544. 556.
Arnold, Joh. Franz. 228. 336. 337(2). 350. 387. 392. 432. 483. 554. 557. 771. 772.
Beroldingen, von, Joh. Jakob. 177. 197. 528. 531. 561.
Beroldingen, von, Joh. Peregrin. 513. 688. 762. 789. 813. 843. 849. 861. 862. 865. 871. 873. 881. 883. 890. 894. 895. 898. 899. 902. 907. 913. 925. 928. 929. 936. 941. 942. 949. 953. 954. 957. 958. 959. 965. 966. 968. 981. 984. 986. 1001. 1002. 1089. 1090. 1093. 1097. 1099.
Beroldingen, von, Joh. Rudolf. 212.
Beroldingen, von, Karl Konrad. 890. 899. 1093.
Beroldingen, von, Sebastian Peregrin. 734. 807. 818. 820. 821. 875.
Beßler, Joh. Balthasar. 27. 327. 355. 358. 392. 397. 406. 420. 427. 483. 520. 554.
Beßler, Joh. Heinrich. 512. 569. 760. 1127.
Beßler, Joh. K. Emanuel. 260. 434. 491. 496. 498. 500. 511. 514. 515. 518. 519. 520. 521. 523. 524. 525. 527(2). 528. 531. 537. 539. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 548. 549. 553. 554. 556. 561. 566. 567. 568. 572. 573. 574. 578. 579. 580. 581. 590. 592. 596. 597. 598. 605. 607. 611. 616. 622. 624. 625. 633. 635. 636. 639. 641. 643(2). 647(2). 660. 661. 663. 665(2). 672. 677. 678(2). 694. 699. 710. 722. 726. 727. 733. 739. 753. 758. 760(2). 762. 771. 786. 789. 813(2). 814. 826. 829(2). 832. 833. 834(2). 837(2). 844. 854. 873. 875. 888. 889. 894. 895. 898. 899. 902. 907. 913. 925. 937. 949. 953. 965. 966. 968. 971. 979. 980(2). 981. 983. 984. 986. 990. 991. 1000. 1001. 1002. 1007. 1010. 1011. 1012. 1018. 1020(2). 1021. 1024. 1032. 1033. 1036. 1037. 1044. 1047. 1058. 1062. 1063. 1064. 1065. 1068. 1069. 1074. 1075. 1076. 1079. 1087. 1088. 1089. 1090. 1097. 1098. 1105. 1107. 1109. 1112. 1115. 1118. 1126.
Beßler, Karl. 483. 489.
Beßler, N. 1052.
Crivelli, Franz Ferdinand. 760.
Crivelli, Jul. Heinrich. 491. 538. 889. 971. 1012. 1021. 1030.
Epp (Abt), Hans Martin. 177. 485. 503. 506.
Epp, Johannes. 1057. 1101. 1119.
Epp (Abt), Joh. Kaspar. 69.
Herger, Peter. 12. 17.
Jauch, Karl. 200.
Imhof, Hug Ludwig. 513. 514. 843. 986. 1044. 1064. 1074. 1075. 1076. 1079.
Imhof, Joh. Franz. 272. 294. 319. 324. 325. 327. 328. 334. 336. 337. 344. 350. 351. 354. 376. 384. 387. 397. 420. 427. 452. 454. 472. 481. 485. 491. 496(2). 498. 500. 503. 506. 513. 514. 515. 518(2). 519. 520. 521. 523. 524. 525. 527. 537. 539. 541(2). 542. 548. 568. 572. 579. 743. 785. 820. 843.
Imhof, Joh. Walthard. 17.
Infanger, auch Byfanger, Kaspar. 1044. 1052. 1081. 1093.
Lusser, Joh. Jakob. 115. 337. 344. 354. 355. 392. 637.
Lusser, Karl. 379. 722. 979.
Megnet, Andreas. 560. 589.
Muheim, Sebastian. 4. 5. 6. 30. 420. 427. 490. 548. 648. 658. 681. 792. 806. 828. 862. 873. 937. 979. 980. 1011. 1020. 1030. 1036. 1044. 1052. 1074. 1088. 1089. 1097. 1099. 1100. 1101. 1105. 1107. 1112. 1115. 1118. 1119. 1127.
Planzer, Andreas. 149. 197. 228. 248. 254. 263. 267. 272. 278. 338. 361. 362. 367. 370. 373. 390. 427. 539. 541. 585. 622. 625. 631. 639. 759.
Planzer, Kaspar. 336. 344.
Püntiner, Heinrich. 50. 75.
Püntiner, Joh. Karl. 121. 344. 853.
Püntiner, Joh. Ulrich. 1087.
Püntiner, Jost. 1(2). 2. 4. 17. 20. 22(2). 26. 27(2). 36. 37. 40. 44. 45(2). 46. 56. 58. 69(2). 72. 78. 79. 84. 94. 103. 113(2). 116. 123. 124. 125. 131. 133. 135. 161. 162. 174. 190. 192. 198. 209. 210. 212. 217. 221. 283.
Püntiner, Karl Anton. 537. 539. 543. 544. 553. 554. 557. 560. 566. 567. 578. 580. 581. 583. 585. 590. 591. 594. 596. 597. 599. 607. 611. 616. 622. 624. 625. 631. 635. 636. 639. 641. 643(2). 647(2). 660. 663. 665. 672. 750. 763. 773. 826. 873. 920. 941. 946. 949. 978. 983.
Roll, von, Karl Emanuel. 65. 144. 177. 197. 199.
Schmid, Joh. Anton. 599. 792. 806. 818. 830. 855. 936. 941. 942. 945. 954. 958. 959. 1010. 1020.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1024. 1032. 1044. 1059. 1065. 1068. 1090. 1098.
Schmid, Joh. Franz. 29. 580. 598. 605. 616. 633. 641. 648. 660(2). 661. 663. 665(2). 666. 672. 673. 677. 678(2). 681. 694. 699. 711. 714. 726. 729. 754. 765. 772. 802. 805. 807. 813(2). 818. 820. 821. 826. 829(2). 830. 831. 832. 833. 834(2). 837(2). 843. 844. 849. 854. 855. 861(2). 865. 867. 871.
Schmid, Jost Azarias. 937. 1019.
Schmid, Karl Franz. 228. 237. 238. 434. 546. 549. 560. 567. 574. 590. 594. 668. 673. 710. 711. 714. 722. 726. 727. 729. 731. 733. 734. 739. 743. 750. 753. 754. 758. 760(2). 763. 765. 771. 772. 773. 777. 786. 794. 814. 867. 881. 883. 890. 913. 928. 929. 957. 968. 990. 991. 1001. 1002. 1007. 1018. 1020. 1021. 1030. 1033. 1037. 1044. 1047. 1052(2). 1058. 1062. 1063. 1064. 1069. 1074. 1076. 1079. 1081. 1100.
Steffen, Joh. Kaspar. 784.
Stricker, Emanuel. 354. 355. 358. 554.
Stricker, Hans Kaspar. 777. 785. 792. 794. 802. 805. 806.
Stricker, Joh. Jakob. 19. 209. 237. 238.
Strohmeyer, Joh. Martin. 1107.
Tanner, Joh. Jakob. 149. 293. 310. 801. 980. 1000. 1074.
Tanner, N. 228.
Troger, Joh. Walther. 546.
Troger, Kaspar Roman. 12. 28. 37. 44. 45. 47.
Trösch, Joh. Kaspar. 1(2). 548.
Trutmann, Niklaus. 806.
Tschudi, Wolfgang. 6.
Wipflin, Dr. Johann. 1044. 1087. 1105. 1109.
Wipflin, Niklaus. 189.
Wolleb, Joh. Jakob. 721.
Zumbrunnen, Burkhard. 36. 38. 177. 354. 355. 368. 376. 384. 387. 397. 406. 434. 452. 454. 481. 647. 665. 772.
Zumbrunnen, Josua. 987. 1075.
Zweyer von Evenbach, Sebastian Peregrin. 2. 4(2). 5. 6. 12(2). 19. 20. 22(2). 26. 27(2). 28. 30. 35. 40. 45(2). 47. 50. 56. 58. 65. 69. 72. 78. 79. 84. 94. 100. 103. 105. 113. 116. 122. 124. 125. 133. 135. 143. 144. 149. 161. 162. 216. 235. 236. 244. 248. 263. 267. 272. 278. 283. 286. 293. 330. 334. 339. 346. 351. 356. 361. 362. 370. 373. 390.

Schwyz.

Abegg, Adam. 115. 544. 789. 813(2). 820. 978.
Abegg, Hans. 806. 1105. 1128.
Abegg, Jakob. 432.
Abegg, (Joh.) Heinrich. 637. 821. 964. 968. 1012.
Abegg, N. 1010.
Abyberg, Georg. 113.
Abyberg, Heinrich. 1045.
Abyberg, Heinrich Franz. 806.
Abyberg, Joh. Sebastian. 1(2). 2. 19. 22. 26. 569.
Abyberg, Kaspar. 177. 197. 199. 209. 210. 228. 263. 272. 336. 337(2). 355. 358. 392. 393. 396. 406. 417. 419. 423(2). 429. 431. 433. 440. 441. 468. 473. 483. 489. 491. 495. 496. 497. 498. 503. 506. 513. 514. 515. 518. 519. 520. 521. 523. 524. 525. 527. 528. 531. 537. 539. 541. 542. 543. 548. 549. 553. 554. 556. 557. 560. 566. 568(2). 572. 573. 574. 578. 579. 580. 581. 583. 590. 592. 594. 596. 597. 599. 606. 607. 611. 616. 622. 624. 625. 631. 635. 636. 639. 641. 643(2). 647(2). 648. 658. 660(2). 661. 663. 665(2). 668. 672. 673. 677. 678(2). 680. 694. 699. 710. 711. 714. 722. 726. 729. 733. 734(2). 740. 743. 750. 753. 754. 758. 760(2) 763. 765. 772(2). 776. 777. 785. 789. 792. 802. 806. 807. 813. 814. 826. 829. 830. 831. 834(2). 837(2). 843. 854. 855. 861. 862. 865. 871. 873. 875. 881. 882. 883. 889. 890. 894. 895. 898. 899(2). 902. 907. 913. 920. 925. 928. 929. 936. 937. 938. 940. 942. 945. 949. 954. 957. 959. 965. 966. 968. 971. 979. 980(2). 981. 983. 984. 986. 987. 990. 991. 1000. 1001. 1007. 1008. 1010. 1018. 1020(2). 1045. 1058. 1062. 1063(2). 1088. 1090. 1105.
Abyberg, Konrad Heinrich. 123. 197. 216. 217. 221. 233. 236. 237. 238. 244. 246. 248. 254. 263. 267. 272. 274. 278. 327. 337. 344. 345. 346.
Abyberg, Konrad Sebastian. 161.
Abyberg, Sebastian. 1. 2. 4(2). 5. 7. 12(2). 17. 19. 20. 22. 36. 65. 69. 103. 113. 1045.
Abyberg, Sebastian Heinrich. 191.
Anna, Johann. 260. 806.
Aufdermauer, Balthasar. 337. 344. 354. 355. 358. 491. 518. 554. 772. 784. 806. 832.
Aufdermauer, Georg. 1. 2. 4. 19. 22. 27. 44. 65. 133. 161. 174. 197. 210. 215. 228. 237. 238. 244. 272. 336. 337(2). 344. 345. 350. 354. 355. 358. 527. 541. 583. 722.
Aufdermauer, Johann. 12.
Belmont, Joh. Rudolf. 512. 688. 882. 953. 957. 958. 965. 969. 980. 983. 1075. 1076. 1087. 1097.
Belmont von Rickenbach, Martin. 1. 3. 4. 19(2). 26. 27(2). 45(2). 56. 58. 69(2). 72. 78. 79. 84. 100. 113(2). 116. 120. 125. 127. 131. 132. 135. 143. 144. 161. 162. 174. 189. 190. 192. 198. 199. 201. 209. 210. 212. 215. 217. 236. 237. 238. 244. 246. 248. 263. 267. 272. 278. 283. 286. 294. 317. 319. 325. 327. 328. 330. 334. 337. 339. 346. 351. 354. 355. 356. 358. 361(2). 362. 368. 370. 372. 373. 376. 384. 387. 391. 392(2). 396.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

397. 406. 431. 435. 438. 443. 483. 489. 491. 511. 520. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 566. 585. 590. 592. 596. 605. 616. 624. 641. 643(2). 659. 678. 680. 711. 734. 753. 758. 760. 762. 772(2). 776. 777. 785. 786. 789. 820. 830. 834. 843. 862.
Betschart, Franz. 4. 12. 133. 197. 209. 228. 249. 254. 272. 274. 337. 344. 350. 354. 355. 358. 392. 430. 483. 489. 491. 578. 579. 583. 598. 616. 658. 659. 661. 663. 665. 677. 680. 711. 722. 753. 813(2). 818. 828. 829. 831. 833. 834. 837. 843. 844. 854. 861. 867. 871. 873. 882. 889. 894. 898. 899. 920. 936. 937. 940. 941. 942. 949. 950. 953. 957. 958. 961. 964. 965. 968. 969. 977. 979. 980(2). 983. 986. 990. 1000. 1001. 1002. 1007. 1008. 1010. 1011. 1012. 1018. 1020(2). 1021. 1024. 1030. 1031. 1032. 1033. 1037. 1044. 1047. 1052(2). 1058. 1062. 1063(2). 1064(2). 1065. 1068. 1069. 1074(2). 1075. 1076. 1079. 1081. 1088. 1089. 1090. 1100. 1107. 1109. 1112. 1115. 1118. 1127(2).
Betschart, Gilg. 26. 36. 44. 45(2). 47. 65. 69.
Betschart, Joh. Franz. 991.
Betschart, Karl. 94. 200. 729. 732. 734. 760.
Betschart, Leonhard. 806.
Büeler, Balthasar Friedrich. 754.
Büeler, Franz. 379.
Büeler, Hans Heinrich. 1045.
Büeler, Joh. Balthasar. 57. 338. 423. 431. 483. 496. 513. 514. 518. 519. 541. 566. 583. 589. 598.
Bieler, Karl. 710. 734. 762. 771. 772. 792. 806. 813. 829. 832. 833. 834. 835. 837(2). 843.
Büeler, N. 660.
Ceberg, Joh. Kaspar. 1. 4(2). 23. 27. 36. 37. 44. 45(2). 46. 47. 50. 75. 103. 111. 113. 133. 197. 209. 228. 238. 244. 246. 336. 337(2). 345. 350.
Ceberg, Karl. 659. 1031.
Ceberg, Niklaus Karl. 1007. 1020. 1030. 1033. 1036. 1045. 1048.
Ceberg, Paul. 286.
Dettling, Joh. Kaspar. 561. 1096. 1128.
Ehrler, Joh. Franz. 511. 513. 514. 518. 519. 527. 544. 548. 553. 554. 560. 579. 622. 760(2). 771. 772. 773. 785. 789. 792. 794. 802. 806. 807. 813. 814. 821. 826. 829(2). 830. 831. 832. 833. 834(2). 837(2). 843. 844. 861. 871. 873. 889. 894. 895. 898. 899(2). 925. 928. 937. 938. 940. 941. 942. 949. 953. 954. 959. 964. 965. 968(2). 577. 979. 980(2). 981. 983. 984. 986. 987. 990. 1000. 1008. 1018. 1020. 1021. 1032. 1052. 1058. 1064. 1065. 1074. 1075. 1076. 1079. 1081. 1088. 1089. 1096. 1097. 1099. 1100. 1101. 1105. 1107. 1109. 1112. 1127(2).
Fach, Martin. 38. 344.
Fälchli, Sebastian. 1081.
Frieß, Bernhard. 192.
Frischherz, Joh. Franz. 29. 431. 849.
Fuchs, Joh. Melchior. 853. 1087. 1107.
Gasser, Hans Martin. 1126.
Giger, Johann (Georg). 541(2). 648. 659. 660. 678. 680. 722.
Grüninger, Joh. Jakob. 12. 17. 554. 772. 832.
Janser, Heinrich. 177. 199.
Janser, Joseph. 1119.
Imling, Joh. Gilg. 490. 722. 843. 861. 871. 882. 889. 894. 898. 899. 925. 928. 936. 937. 940. 953. 957. 961. 964. 965. 968. 969. 977. 979. 986. 987. 1001. 1002. 1007. 1008. 1018. 1020. 1036. 1052. 1058. 1062. 1074. 1075. 1087. 1089. 1096. 1098. 1100. 1105.
Inderbitzi, Joh. Balthasar. 560.
Kyd, Joh. Balthasar. 491.
Kyd, Joh. Leonhard. 806.
Kyd, Melchior. 221. 506.
Lünd, Melchior. 197. 344.
Reding, Hans Rudolf. 538. 622. 625. 631. 633. 635. 636. 639. 818. 928. 929.
Reding, Heinrich „Friedrich", „Fridolin". 893. 920. 1024.
Reding, Jakob. 228.
Reding, Joh. Franz. 4. 27. 38. 47. 65. 113. 116. 120. 127. 131. 132. 133. 197. 210. 212. 215. 233. 384. 387. 392. 393. 418. 427. 431. 451. 489. 496. 511. 513. 514. 518. 519. 520. 523. 527. 542. 543. 544. 546. 560. 621. 643. 647(2). 660(2). 663. 665. 668. 672. 673. 677. 678(2). 680. 681. 694. 699. 710. 711. 714. 722. 726. 729. 731. 733. 734(2). 740. 743. 750. 753. 760(2). 762. 763. 765. 773. 785. 789.
Reding, Jost Rudolf. 1057. 1096. 1097. 1127.
Reding, Sebastian. 19.
Reding, Wolf, Dietrich. 12. 27(2). 28. 30. 35. 36. 37. 38. 40. 44. 45(2). 46. 47. 50. 56. 58. 65. 69(2). 72. 78. 79. 84. 94. 100. 105. 111. 133. 135. 174. 177. 189. 191. 198. 199. 209. 210. 237. 238. 244. 272. 278. 327. 336. 337. 417. 418. 419. 423. 427. 433. 434. 437. 440. 443. 448. 449. 450. 451. 454. 468. 473. 475. 479. 483. 485. 496. 497. 498. 500. 524. 546. 548. 594. 596. 599. 633. 665. 727. 786. 806. 820. 829. 830. 849. 854. 855. 861. 862. 865. 867. 871. 873. 875. 881. 883. 889. 890. 893. 894. 895. 898. 899. 902. 907. 913. 920. 925. 936. 945. 946. 965.
Reding, W. R. 443.
Reding, N. 1030.
Riget, Rigert, Franz. 30. 40. 127. 806. 1036. 1045. 1062. 1068. 1074. 1075. 1076. 1089.
Schilter, Jakob. 514.
Schindler, Frz. Bartholomä. 121. 1045.
Schindler, Hans Karl. 721.
Schmidig, Dominik. 813. 937. 979. 1074. 1075. 1098.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schmidig, Joh. Martin. 228.
Schnüriger, Joh. Kaspar. 801.
Schnüringer, Melchior. 485.
Schorno, Frz. Victor. 964. 1045. 1096. 1128.
Schorno, Michael. 4. 5. 7. 12. 17. 19(²). 20. 22. 23. 26. 28. 123. 125. 144. 149. 161. 162. 174. 189. 198. 199. 201. 209. 210. 212. 215. 216. 217. 233. 238. 244. 246. 274. 283. 286. 294. 310. 317. 319. 324. 325. 327. 328. 330. 334. 338. 339. 345. 346. 350. 351. 356. 361(²). 362. 368. 370. 372. 373. 376. 384. 387. 391. 392(²). 396. 397. 433. 437. 438. 440. 443. 448. 449. 450. 451. 454. 473. 475. 479. 483. 489. 494. 497. 498. 500. 503. 511. 515. 519. 520. 522. 525. 527(²). 537. 541. 542. 543. 544. 546. 549. 556. 557. 561. 566. 567. 568. 572. 573. 574. 579. 580. 581. 585. 590. 592. 594. 596. 597. 598. 605. 606. 607. 611. 616. 625. 633. 635. 636. 639. 647. 665(²). 672. 677. 722. 733. 771. 773.
Schorno, Wolfgang Friedrich. 1019. 1045.
Schreiber, Hieronymus. 4. 6. 177.
Spörli, Joh. Leonhard. 491. 528. 531. 813. 1101.
Stadler, Matthias. 882. 949. 953. 957. 980. 983. 986. 987. 1007. 1045.
Strübi, Anton. 567. 681. 758. 820.
Weber, Dr. Jakob. 758. 792. 794. 872. 888. 936. 941. 945. 949. 954. 957. 958. 961. 964. 965. 966. 969. 971. 979. 980(²). 983. 986. 987. 1007. 1020. 1021. 1030. 1031. 1036. 1037. 1045. 1052(²). 1058. 1062. 1065. 1068(²). 1069. 1074(²). 1087. 1088. 1097. 1098. 1099. 1100. 1115. 1118. 1119. 1127(²).
Zay, Hans Kaspar. 189.

Unterwalden.

Aa, von, Balthasar. 379.
Ackermann, Franz, R. 721. 820. 829. 837. 888. 937. 938. 959. 966. 969. 971. 979. 980(²). 981. 983. 984. 986. 987. 990. 992. 1000. 1001. 1002. 1007. 1019. 1024. 1036. 1045. 1052. 1058. 1062. 1074. 1087. 1088. 1099. 1100. 1101. 1105. 1108. 1112. 1118.
Ackermann, Joh. Kaspar. 228. 722. 965. 979(²).
Ackermann, Wolfgang. 197.
Anderhalden, Hans Melchior. 1087.
Aschwanden (Am Schwand), Balthasar, O. 58. 373. 391. 506.
Atzigen, von, auch Atzinger, Joh. Melchior. 777. 981. 983. 984. 986. 990. 991. 1000. 1001. 1002. 1007. 1010. 1011. 1012. 1018. 1021. 1030. 1031. 1032. 1033. 1037. 1045. 1052. 1065. 1069. 1076. 1090. 1113. 1115.
Barmettler, Hans Ulrich. 12. 1105.
Blättler, Johann. 200.
Blättler, Kaspar. 491.
Bucher, Heinrich (Jakob), O. 37. 47. 56. 65. 69. 72. 78. 79. 84. 94. 100. 103. 105. 111. 144. 210. 212. 228. 238. 246. 249. 254. 263. 267. 272. 274. 278. 283. 286. 294. 310. 317. 319. 324. 325. 327. 328. 330. 334. 338. 339. 356. 368. 376. 378. 380. 382. 383. 384. 386. 387. 388. 389. 392. 394. 479. 483. 489. 495. 497. 498. 501. 503. 506. 515. 590. 592. 594. 596. 597. 606. 607. 611. 616. 624. 635. 636. 760. 763. 765. 777. 855. 862. 865. 873. 875.
Burach, Jakob. 929.
Büren, von, Kaspar. 133. 197.
Christen, Jakob, R. 113. 120. 123. 125. 131. 132. 133. 135. 143. 144. 161. 174. 189. 191. 192. 198. 199. 201. 209. 210. 212. 237. 254. 378. 382. 479. 483. 489. 495. 497. 498. 501. 622.
Christen, Johann. 378. 382. 432. 569.
Christen, Kaspar. 538.
Christen, Wolfgang. 760. 882. 883.
Deschwanden, von, Joh. Melchior, O. 589. 1033. 1075. 1076. 1079. 1081. 1090. 1099. 1101. 1108. 1113. 1119.
Enz, Peter. 784. 1119.
Etlin, Melchior. 658.
Halter, Melchior, O. 57. 113. 124. 131. 132. 221. 336. 346. 351. 356. 361. 362. 373. 391.
Heimann, Hans Arnold. 854. 1052. 1126.
Hermann, Johann, R. 531.
Imfeld, Balthasar. 344. 485. 648. 828.
Imfeld, Joh. Kaspar. 937.
Imfeld, Joh. Peter, O. 177. 199. 327. 358. 556. 585. 590. 592. 605. 607. 641. 678. 694. 699. 729. 750. 759. 772. 792. 794. 802. 805. 806. 807. 813(²). 814. 821. 843. 844. 882. 890. 893. 894. 895. 898. 900. 902. 907. 913. 920. 925. 928. 938. 942. 945. 946. 949. 950. 954. 957. 959. 971. 981. 983. 984. 990. 991. 1000. 1024. 1032. 1045. 1048. 1059.
Imfeld, Johann (Peter), O. 1. 5. 12. 17. 26. 30. 75. 79. 125. 135. 149. 162. 174. 189. 191. 192. 198. 199. 201. 209. 210. 212. 221. 249. 263. 267. 278. 286. 294. 317. 370. 396. 397. 405. 406. 524. 525. 527. 528. 531. 536. 537. 539. 544. 545. 546. 549. 554. 556. 557(²). 561. 578. 580. 581. 594. 596. 597. 616. 622. 672. 710. 711. 714. 726. 734. 740. 743. 754. 763. 765. 776. 785. 786. 818. 826. 830. 833. 834. 835. 837(²). 849. 862. 873. 875. 883. 894. 954. 966. 971.
Imfeld, Marquard, O. 19. 20. 22. 23. 28. 29. 37. 40. 46. 47. 50. 58. 116. 120. 123. 125. 143. 144. 161. 216. 217. 236. 237. 238. 244. 317. 361. 362. 368. 376. 414. 417. 418. 419. 423. 430. 433. 435. 437. 438. 441. 443. 448. 450. 451.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

454. 468. 473. 475. 485. 498. 568. 572. 573. 574. 581. 633.
Kaiser, Daniel, N. 4. 7.
Kaiser, Melchior. 6.
Kaiser, Niklaus. 354. 355. 882. 928. 953. 965. 1098. 1127.
Käsli, Wolfgang, N. 1012.
Leu, Franz, N. 882. 953.
Leu, Joh. Jakob. 12. 17. 311. 625. 631. 758. 760.
Leu, Joh. Melchior, N. 124. 177. 197. 209. 210. 212. 216. 217. 221. 228. 236. 237. 238. 244. 249. 254. 267. 272. 274. 286. 294. 319. 325. 327. 330. 334. 339. 345. 346. 350. 354. 355. 358. 362. 370. 376. 378. 383. 384. 386. 387. 388. 389. 392(2). 394. 396. 397. 399. 406. 408. 414. 417. 418. 419. 423(2). 427. 431. 433. 434. 435. 437. 438. 441. 443. 448. 450. 451. 454. 468. 473. 475. 479. 483. 491. 496. 498. 511. 514. 515. 518(2). 519. 520. 523. 537. 541. 542. 544. 548. 553. 554. 557. 566. 579. 580. 581. 583. 585. 590. 592. 594. 596. 597. 598. 611. 616. 633. 635. 637. 641. 643. 647(2). 672. 694. 722. 726. 750. 753. 754. 763. 765. 773. 776. 792. 794. 806. 807. 813. 814. 818. 820. 826. 830. 831. 854. 861. 890. 894(2). 920. 925. 928. 929. 941. 942. 945. 946. 949. 950. 954. 958.
Leu, Kaspar, N. 37. 69. 75.
Lussi, Joh. Ludwig, N. 431. 434. 536. 544. 546. 554. 556. 557. 581. 598. 605. 624. 633. 641. 643. 648. 660(2). 661. 663. 665(2). 668. 672. 673. 677. 678. 762. 771. 772. 776. 777. 785. 786. 789. 792. 794. 802. 805. 806. 807. 813. 814. 820. 829. 835. 837. 838. 843. 855. 882. 889. 894. 895. 898. 900. 902. 907. 913. 1031. 1032. 1033. 1037. 1045. 1048. 1052(2). 1058. 1062. 1063. 1065(2). 1068. 1069. 1074(2). 1075. 1076. 1079. 1081. 1090. 1097. 1098. 1100. 1107. 1109. 1112. 1115. 1118. 1119. 1127.
Lussi, Jost, N. 45. 56. 65. 69. 72. 78. 79. 84. 100. 103. 116. 177. 382. 387.
Lussi, Karl Leodegar. 327. 513. 514. 785. 801. 813(2). 818. 820. 821. 826. 829(2). 830. 831. 832. 833. 834. 835. 838. 843. 849. 854. 855. 861. 862. 865. 867. 871. 873. 875. 979. 980(2). 981. 983. 984. 986. 990. 992. 1000. 1001. 1002. 1007. 1010. 1011. 1012. 1018. 1020. 1021(2). 1030. 1031. 1032. 1033. 1036. 1037. 1048. 1074. 1088. 1089. 1118.
Mathis, Jakob. 541(2).
Ming, Melchior, O. 177. 199.
Müller, Kaspar, O. 561.
Müller, Wolfgang, O. 681. 978.
Murer, Niklaus. 115.
Odermatt, Bartholomä, N. 1. 3. 4. 5. 7. 27(2). 40. 45. 65. 113. 116. 144. 149. 174. 246. 249. 263. 267. 272. 278. 283. 310. 317. 319. 325. 328. 334. 378. 382. 387. 430. 503. 511. 513. 514. 515. 518. 519. 522. 523. 524. 525. 527. 528. 531. 536. 678. 711. 714. 722.
Odermatt, Melchior. 121.
Schäli, Joh. Georg. 688. 849.
Schwand, am, Balthasar, s. Aschwanden.
Stockmann, Jakob. 338.
Stultz, Arnold, N. 1. 3.
Stultz, Joh. Franz, N. 344. 496. 513. 527(2). 528. 537. 539. 541. 542. 544. 545. 546. 548. 549. 553. 554. 556. 561. 566. 568. 572. 573. 574. 578. 579. 580. 583. 592. 594. 596. 597. 599. 606. 616. 622. 624. 625. 631. 635. 636. 639. 643(2). 647. 661. 663. 678(2). 681. 694. 699. 710. 711. 714. 721. 729. 731. 733. 735. 740. 743. 753. 758. 760(2). 762. 765. 771. 772. 773. 789. 806. 813. 832. 862. 865. 867. 871. 873. 875. 882(2). 883. 889. 895. 898. 900. 902. 907. 913. 920. 925. 936. 937. 938. 941. 942. 949. 953. 954. 957. 958. 959. 969.
Stultz, Joh. Jakob, N. 647. 678. 1020. 1021. 1075. 1076. 1079. 1081. 1089. 1090. 1093. 1097. 1098. 1101. 1109. 1112. 1118. 1127.
Wirz, Jakob, O. 30. 192. 490. 503. 515. 518. 519. 520. 522. 523. 524. 525. 546. 549. 567. 594. 633. 648.
Wirz, Johann. 512. 754. 1001. 1002. 1037. 1057. 1113.
Wirz, Wolfgang, O. 319. 324. 325. 330. 334. 339. 345. 346. 370. 380. 382. 383. 384. 386. 387. 388. 389. 392. 394. 396. 397. 399. 406. 408. 414. 454. 580. 599. 622. 624. 625. 631. 635. 636. 639. 660(2). 661. 663. 665(2). 668. 672. 673. 677. 678. 681. 694. 699. 711. 733. 772. 776. 786. 792. 802. 806. 807. 814. 818. 821. 826. 830. 833. 834. 835. 837. 838. 843. 855. 865. 867. 882. 883. 889. 890. 895. 898. 899. 902. 907. 913. 920. 928. 929. 938. 959. 1020. 1031. 1063. 1065. 1069. 1079. 1081. 1093.
Würsch, Joh. Gilg (Georg). 36. 38. 69.
Zelger, Daniel. 1109.
Zelger, Hans Jost. 354. 355. 427.
Zelger, Peter (Joh.), N. 4(2). 12(2). 17. 19. 20. 22. 23. 26. 27(2). 28. 36. 37. 45(2). 46. 50. 58. 94. 105. 111. 113. 238. 244. 260. 272. 286. 294. 336. 337(2). 344. 345. 346. 350. 351. 354. 355. 356. 358. 361. 362. 368. 376. 380. 382. 383. 384. 386. 387. 388. 389. 392(2). 394. 396. 397. 405. 423. 434. 483. 491. 496.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zug.

Andermatt, Christof. 1019. 1079. 1081. 1090. 1119.
Andermatt, Jakob. 5. 6. 30. 37. 47. 100. 111. 132. 135. 144. 162. 189. 210. 212. 228. 236. 238. 246. 267. 283. 294. 317. 319. 330. 334. 338. 339. 356. 362. 427. 432. 528. 549. 561. 568. 573. 589. 596. 597. 605. 611. 617. 624. 625. 631. 635. 636. 641. 661. 678. 681. 699. 711. 735. 750. 754. 760. 763. 765.
Bachmann, Peter. 278. 431.
Bengg, Johann. 28. 37. 75. 132.
Blattmann, Joh. Engel. 694.
Boßhard, Jakob. 423. 495.
Boßhard, Melchior. 1031.
Boßhard, N. 1074.
Brandenberg, Joh. Jakob. 1057.
Brandenberg, Karl. 29. 199. 201. 244. 249. 254. 283. 310. 325. 437. 441. 448. 450. 451. 454. 468. 473. 475. 479. 483. 485. 495. 497. 498. 501. 503. 515. 522. 524. 525. 527. 528. 531. 536. 537. 539. 543. 556. 568(²). 572. 573. 574. 578. 580. 581. 585. 590. 592. 596. 597. 605. 606. 607. 611. 616. 622. 624. 625. 631. 635. 636. 639. 641. 648. 661. 678. 694. 711. 727. 735. 740. 743. 750. 760. 763. 765. 776. 777. 785. 786. 792. 814. 826. 862. 872. 873. 875. 900. 902. 907. 913. 920. 938. 946. 949. 954. 959. 966. 971. 984. 990. 992. 1000. 1010. 1024. 1030. 1031. 1032. 1045. 1048. 1052.
Brandenberg, Kaspar (Karl). 278. 286. 294.
Custer, Ulrich. 254.
Hasler, Hans. 838.
Hasler, Joh. (Jakob). 260. 625. 631. 640.
Hegglin, Karl. 801. 862. 907. 913. 1045. 1048. 1081.
Hegglin, Melchior. 1076.
Heinrich, Josua. 57.
Heinrich, Melchior. 599. 729.
Heinrich, Wilhelm. 7. 12. 23. 40. 50. 58. 72. 84. 103. 113. 125. 132. 143. 144. 191. 201. 212. 216. 249. 286. 325. 368. 373. 380. 389. 418. 435. 443. 451. 479. 485. 497. 503. 525. 531. 536. 545. 546. 556. 572. 574. 580. 585. 606. 616. 641.
Heusler, Niklaus. 174. 192.
Hotz, Heinrich Oswald. 1052. 1087.
Hotz, Joh. Heinrich. 1068. 1069.
Itten, Andreas. 637. 765. 784. 821. 826. 900. 920. 971. 983. 984. 992. 1001. 1021. 1032. 1075. 1093.
Itten, Beat Jakob. 1045.
Itten, Jakob. 777.
Itten, Johann. 512.
Itten, Joh. Heinrich. 648. 740. 792. 865. 867. 875. 883. 889. 942. 959.
Itten, Niklaus. 94. 144. 237. 272. 351. 396. 406. 408.
Kaiser, Karl Kaspar. 1126.
Knopflin, Beat Jakob. 177.
Kolin, Oswald. 872. 894.
Kreuel, Franz. 721. 794. 805. 818. 834. 837. 843. 873. 875. 890. 946. 950. 1010. 1012. 1024. 1037.
Kreuel, Rudolf. 20. 69. 75. 116. 123. 177. 199. 201. 216. 221.
Landwing, Johann. 1045.
Letter, Niklaus. 668. 714. 807. 888. 1003. 1101.
Meienberg, Jakob. 673. 688. 849. 978. 984. 1002. 1037.
Meienberg, Oswald. 524.
Meienberg, N. 441.
Mooß, Beat Jakob. 344.
Müller, Paul. 658. 834. 835. 837. 838. 882. 883. 981. 983.
Nußbaumer, Jakob. 785.
Schmid, Joh. Jakob. 872.
Schmid, Martin. 882. 981. 990. 992. 1045. 1048. 1065.
Schmid, Oswald. 929. 954.
Schön, Christian. 1. 5. 28. 30. 37. 47. 94. 105. 324. 376. 383. 391. 427. 454. 473. 483. 546.
Schön, Ulrich. 115. 209. 238. 263. 267. 310. 328. 379. 399. 414. 419. 437. 448. 599. 699. 754. 786. 794. 802. 814. 855. 867. 902. 929. 938. 966. 1012. 1030. 1033.
Sidler, Georg. 40. 46. 50. 56. 58. 113. 120. 123. 125. 132. 135. 161. 162. 174. 189. 191. 192. 198. 201. 209. 210. 212. 216. 217. 236. 263. 267. 272. 317. 319. 324. 376. 378. 380. 383. 384. 389. 396. 397. 399. 405. 406. 408. 414. 417. 418. 419. 423. 430. 431. 433. 435. 438. 443.
Speck, Johann. 47. 94.
Stammler, Hans Bernhard. 1099. 1115.
Staub, Jakob. 338. 346. 361.
Staub, Johann Walthard. 1119.
Stocklin, Johann. 177.
Trinkler, Joh. Peter. 17. 46. 56. 78. 79. 100. 116. 120. 131. 132. 135. 161. 177. 189. 198. 201. 216. 217. 221. 498. 506. 515. 527. 538. 543. 561. 568. 578. 581. 592. 607. 622. 625. 633. 639. 681. 694. 739. 743. 760. 772. 835.
Trinkler, Severin. 873. 1000.
Uttinger, Oswald. 854. 895.
Weber, Jakob. 1063.
Weber, Johann. 894. 1069. 1107. 1108.
Wickhard, Jakob. 200. 490.
Wickhard, Joh. Franz. 567. 821. 865. 890. 895.
Wickhard, Karl Wolfgang. 759. 937.
Zehender, Heinrich. 244. 370.
Zumbach, (Joh.) Jakob. 378. 380. 384. 397. 405. 417. 433. 438. 450. 468. 475. 501. 506. 522. 544. 545. 590. 776. 862. 913.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zurlauben, Beat. 1. 5. 7. 12. 17. 20. 23. 65. 69. 72. 78. 79. 84. 100. 103. 105. 111. 131. 132. 143. 144. 189. 201. 216. 237. 238. 246. 294. 328. 330. 334. 339. 346. 351. 356. 361. 362. 368. 370. 373. 391. 544. 545. 546. 549.
Zurlauben, Beat Jakob. 596. 633. 668. 673. 699. 714. 729. 802. 805. 807. 818. 828. 855. 867. 872. 889. 890. 894. 920. 942. 946. 950. 1001. 1002. 1011. 1024. 1033. 1037. 1059. 1063. 1065. 1068. 1069. 1074. 1075. 1076. 1079. 1090. 1093. 1099. 1101. 1108. 1115.
Zurlauben, Heinrich. 599.

Glarus.

Blumer, Fridolin. 950. 1022. 1024.
Blumer, Joh. Jakob. 759. 961.
Blumer, Samuel. 637.
Blumer, N. 977.
Bussi, Daniel. 1003. 1008. 1011. 1012. 1021. 1065. 1069. 1081. 1099. 1101. 1108. 1115. 1119. 1128.
Cleric, Anton. 219. 221. 232. 239. 254. 275. 282. 283. 319. 338. 339. 352. 358. 373. 390. 420. 427. 445. 454. 469. 475.
Egli, Georg. 115.
Elmer, Joh. Heinrich. 358. 485. 492. 506. 531. 544. 545. 546. 549. 561. 565. 569. 574. 584. 585. 593. 594. 599. 607. 610. 611. 614. 619. 621. 659. 734. 774. 777. 782. 794. 799. 808. 811. 816. 821. 825. 845. 849. 852. 867. 869. 875. 879. 883. 887. 890. 893. 904. 907. 912. 913. 919.
Elmer, Kaspar. 260. 344.
Feldmann, Joh. Jakob. 127. 187. 189.
Freuler, Balthasar. 57. 688. 821. 849. 867. 875. 883. 907. 913. 929. 940. 961. 971. 992. 1093.
Freuler, Fridolin. 379. 512. 599. 890.
Gallatin, Franz. 964. 968. 1048. 1052.
Hösli, Heinrich. 432.
Iselin, Fridolin. 929. 934. 940. 961. 971. 976. 992. 997. 1003. 1008. 1011. 1012. 1017. 1037(2). 1043. 1048. 1050. 1052. 1057. 1059. 1061. 1065. 1067. 1069. 1072. 1081. 1093. 1096.
Landolt, Zacharias. 228.
Legler, Hans Peter. 1087.
Leu, Joh. Jakob. 854.
Marti, Fridolin. 531. 544. 545. 546. 549. 561. 574. 580. 585. 594. 607. 611. 625. 631. 640. 648. 659. 668. 673. 734. 899. 940.
Marti, Jakob. 7. 23. 30. 38. 40. 43. 48. 50. 58. 72. 84. 105. 108. 116. 124. 127. 128. 135. 149. 153. 159. 162. 192. 201. 207. 211. 215. 233. 269. 358. 790.
Marti, Joh. Melchior. 490. 567. 828. 1022. 1024.
Milt, Heinrich. 1057.
Müller, Balthasar (Joh.). 7. 23. 30. 38. 40. 50. 58. 72. 84. 105. 116. 124. 125. 127. 135. 149. 162. 192. 215. 216. 221. 233. 249. 254. 263. 267. 283. 319. 659. 681. 699. 714. 734. 735. 743. 750. 754. 765. 772. 777. 794. 808. 899. 940. 961. 977. 1037.
Müller, Georg. 950. 1024.
Palavicino di Palivicinis, N. 1126.
Paravicini, Bartholomä. 1107.
Schindler, Jakob. 200.
Schmid, Gabriel. 721.
Schmid, (Joh.) Kaspar. 621. 625. 640. 644. 648. 653. 659. 666. 668. 673. 676. 681. 696. 699. 714. 719. 734. 735. 743. 750. 754. 765. 770. 772. 940. 961.
Streiff, Fridolin. 538. 940. 961. 964. 968. 1019.
Trümpi, Joh. Melchior. 6.
Tschudi, Joh. Ludwig. 784.
Tschudi, Ulrich. 338. 339. 362. 373. 384. 390. 397. 399. 406. 408. 427. 438. 454. 475. 483. 485. 598. 506. 515. 589. 978.
Weiß, Joh. Peter. 937. 1101. 1104. 1108. 1111. 1119. 1124. 1128.
Zay, Jakob. 801.
Zweifel, Johann. 658. 888.
Zweifel, Johann Heinrich. 29.

Basel.

Beck, Sebastian. 30. 162. 252. 254. 269.
Bienz, Heinrich. 344.
Brandmüller, Gregor. 854.
Brunschweiler, Franz. 432. 888.
Burkhard, Andreas. 228. 275. 312. 319. 366. 373. 390. 427. 436. 530. 561. 569. 574. 611. 625.
Burkhard, Daniel. 721.
Burkhard, Joh. Balthasar. 1107.
Burkhard, (Joh.) Christof. 688. 714. 719. 723. 777. 790. 794. 835. 857. 864. 867. 875. 883. 904. 907. 913. 919. 920. 929. 935. 962. 971. 988. 992. 1003. 1012. 1037. 1048. 1052. 1065. 1069. 1081. 1092. 1093. 1101. 1108. 1119.
Burkhard, Joh. Jakob. 490. 673. 676. 681. 699. 704. 712. 723.
Burkhard, Joh. Rudolf. 312. 319. 330. 339. 348. 352. 358. 368. 415. 420. 427. 436. 445. 452. 454. 465. 469. 475. 481. 485. 492. 506. 511. 530. 531. 546. 549. 559. 561. 569. 574. 584. 585. 593. 594. 599. 607. 611. 619. 625. 644. 649. 655. 666. 668. 673. 676. 689. 690. 692. 696. 712. 774. 777. 790. 794. 803. 808. 816. 821. 841. 845. 849. 857. 864. 867. 875. 883. 890. 904. 907. 913. 919. 920. 929. 935. 946. 950. 962. 971. 988. 992. 1003. 1012. 1022. 1024.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1037. 1048. 1052. 1059. 1061. 1065. 1069. 1081. 1101. 1108.
Burkhard, Lucas. 1057.
Falkner, Joh. Heinrich. 23. 40. 43. 48. 50. 58. 70. 72. 97. 105. 108. 110. 116. 128. 135. 149. 153. 159. 162. 192. 207. 211. 219. 221. 235. 239. 245. 252. 254.
Fäsch, Joh. Ludwig. 1019.
Felber, Leonhard. 538.
Gemuseus, Jeremias. 260.
Göbelin, Rudolf. 57.
Hagenbach, Joh. Lucas. 589.
Harder, Joh. Konrad. 803. 808. 816. 821. 841. 845. 849. 890.
Krug, Joh. Ludwig. 637. 681. 689. 690. 692. 704. 719. 946. 1092. 1093. 1111. 1119.
Linder, Johannes. 1087.
Meltinger, Joh. Jakob. 567.
Merian, Onophrion. 29.
Mitz, Andreas. 801.
Ryff, Daniel. 6.
Schönauer, Theobald. 784.
Socin, Benedikt. 200. 269. 275. 282. 283. 312. 348. 368. 373. 381. 390. 402. 412. 415. 420. 427. 436. 445. 465. 469. 492. 546. 549. 584. 585. 593. 594. 599.
Socin, Emanuel. 774. 890. 920. 946. 950. 1022. 1024.
Socin, Niklaus. 937.
Spörlin, Sebastian. 658.
Stäheli, Johann. 115.
Stähelin, Martin. 1126.
Wenz, Leonhard. 7. 23. 30.
Wettstein, Friedrich. 978.
Wettstein, Joh. Rudolf. 7. 40. 43. 50. 58. 70. 72. 97. 105. 108. 116. 128. 135. 149. 192. 219. 221. 239. 245. 282. 283. 319. 330. 339. 352. 358. 366. 381. 402. 412. 415. 452. 454. 465. 475. 481. 485. 506. 511. 531. 607. 644. 649. 655. 666.
Wyß, Niklaus. 828. 1111.
Zäslin, Joh. Heinrich. 512. 681. 696. 699. 714. 719. 1108.
Zörnli, Joh. Jakob. 30. 110. 206. 207. 211. 379.

Freiburg.

Affry, von, Hans Ludwig. 788.
Alt, Prothasius. 491. 542. 571. 728. 777. 788. 807. 832. 880. 926. 970. 1006. 1051. 1106. 1114.
Boßhard, Michael. 3.
Castella, von, Johann. 594. 599. 607. 638. 828. 854. 883. 890. 1003. 1048. 1059. 1065. 1069. 1119.
Dießbach, von, Niklaus. 77. 105. 144. 162. 491.
Dupré, Ludwig, s. Zurmatten.
Gottrau, Franz Peter. 319. 338. 362. 427. 498. 506. 531. 537. 539. 561. 580. 581. 590. 617. 668. 673. 681. 699. 754. 763. 765. 794. 807. 808. 849. 862. 873. 875. 929. 1115.
Gottrau, Tobias. 784. 801. 1101.
Lanthen, von, genannt Heid, Joh. Franz Philipp. 1119.
Ligertz, von, Franz. 946. 1024.
Meyer, Simon Petermann. 7. 30. 47. 50. 58. 70. 72. 125. 162. 249. 260. 267. 272. 278. 283. 330. 339. 370. 373. 384. 399. 406. 408. 427. 452. 454. 473. 475. 481. 485. 515. 585. 649. 714. 777. 821.
Montenach, von, Beat Jakob. 94. 116. 149. 192. 217. 221. 241. 248. 267. 272. 278. 283. 338. 342. 395.
Montenach, von, Joh. Daniel. 3. 14. 30. 38. 70. 72. 134. 135. 192. 229. 248.
Montenach, von, Niklaus. 3. 6. 14. 20. 23. 29. 38. 229. 463.
Montenach, von, Peter. 148.
Müller, Peter. 538. 567. 625. 794. 807. 821. 832. 862. 880. 926. 929. 970.
Munat, Hermann Christof. 14. 38. 229. 265. 339. 571.
Odet, Franz Peter. 649. 681. 714.
Odet, Joh. Peter. 379. 432. 625. 728.
Praromann, von, Niklaus. 344. 535. 668. 673. 750.
Progin, Hans Rudolf. 38. 57. 115. 229. 265.
Python, Anton. 490. 512. 594. 599.
Python, Beat Jakob. 589. 637.
Python, Franz Prosper. 867. 1077. 1078. 1126.
Python, Joh. Jakob. 890. 900. 946. 1024. 1037. 1107.
Reiff, Franz Josef. 867.
Reiff, Joh. Georg. 808. 849. 907. 929. 971.
Reiff, Joh. Josef. 992. 1012. 1037. 1052.
Reiff, Josef. 814. 818. 826. 888. 920. 954. 981. 984. 1003. 1051. 1081. 1093.
Reiff, Peter. 14. 38. 229.
Reinold, Johann (Anton), Oberst. 148. 200. 228. 362. 395. 506. 542. 546. 549. 561. 735. 740.
Saler, Franz. 926.
Schröter, Franz. 978.
Schröter, Johannes. 832. 880. 1019.
Techtermann, Franz. 937. 1057. 1065. 1069.
Vonderweid, Franz Niklaus. 721. 759.
Vonderweid, Franz Peter. 463. 491. 531. 542. 571. 580. 585. 607. 611. 638. 658. 688. 699. 714. 728. 735. 740. 743. 750. 754. 763. 765. 794. 832. 873. 875. 883. 907. 920. 954. 970. 971. 981. 984. 992. 1006. 1012. 1037. 1052. 1078. 1081. 1101. 1106. 1108. 1114.
Vonderweid, Hans Rudolf. 312. 319. 463. 491. 549.
Vonderweid, Niklaus. 546.
Vonderweid, Simon. 1077.
Vonderweid, N. 1024.
Weck, Rudolf. 7. 20. 23. 40. 47. 50. 58. 94. 105. 116. 134. 135. 221.
Zurmatten, Ludwig. 330.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Solothurn.

Aregger, Joh. Jakob. 57. 115.
Besenval, Franz Victor. 1048. 1052. 1101. 1108. 1115. 1119.
Besenval, Joh. Victor. 784. 801. 1003.
Brunner, Wolfgang. 535.
Brunner, N., Sekelmeister. 134.
Byß, Christof. 395. 473. 506. 515. 535. 546. 549. 561. 585. 590. 594. 599. 607. 664. 668. 673. 681. 699. 714. 750. 788. 867.
Gibeli, Daniel. 750.
Gibelin, Urs. 395.
Gibeli, N., Hauptmann. 148.
Glutz, Benedikt. 6. 29.
Glutz, Joh. Jakob. 20. 23.
Glutz, Philipp. 538. 567.
Greder, Wolfgang. 452.
Grimm, N., Hauptmann. 148.
Gugger, Urs. 125. 134. 135. 144. 149. 162. 188. 192.
Haffner, Anton. 200. 228.
Haffner, Franz. 30. 35. 40. 50. 58. 134. 149. 188. 197. 217. 221. 241. 249. 254. 263. 267. 319. 330. 339. 363. 370. 373. 384. 390. 395. 397. 399. 406. 408. 421. 427. 452. 454. 469. 475. 481
Mollondin zu Stäfis, von, Franz Ludwig. 946. 950. 1024.
Mollondin, von, Joh. Stephan Blasius, Herr zu Stäfis. 920.
Roll, von, Joh. Ludwig. 978. 1019.
Rudolf, Urs. 197.
Schwaller, Hans Peter. 580.
Schwaller, Johann. 105. 890. 920. 946. 950. 1024. 1059.
Staal, vom, Joh. Jakob. 7. 23. 40. 70. 72. 134. 144. 162. 188. 197. 221. 235. 272.
Steinbrugg, von, Joh. Wilhelm. 149. 188. 206. 217. 221. 241. 249. 254. 263. 267. 272. 278. 283. 312. 338. 342. 363. 370. 373. 384. 390. 395. 397. 399. 406. 408. 421. 427. 436. 452. 475. 481. 485. 498. 506. 515. 535. 546. 549. 561. 574. 594. 599. 611. 625. 664. 788. 867.
Stocker, Joh. Friedrich. 283. 319. 395. 436. 438. 452. 454. 473. 481. 485. 498. 528. 531. 546. 585. 590. 594. 607. 788.
Suri, Franz. 721. 759. 981. 984. 992. 1003. 1012. 1037. 1065. 1069. 1081. 1093. 1108. 1115.
Suri, Hans Jakob. 481.
Suri, Hieronymus. 395.
Suri, Jakob. 197. 481. 1107. 1126.
Suri, Joh. Ulrich. 7. 30. 58. 70. 72. 105. 110. 116. 125. 134. 135. 188. 192. 395.
Suri, Peter (Petermann). 379. 395. 432. 531. 537. 539. 546. 574. 594. 625. 649. 661. 664. 668. 673. 681. 699. 714. 735. 740. 743. 750. 754. 765. 777. 788. 794. 808. 821. 849. 867. 875. 883. 890. 907. 913. 920. 929. 971. 981. 984. 992 1003. 1052. 1065. 1069.
Suri, Urs. 664. 788. 826. 828. 854. 867. 907. 913. 920.
Suri, Victor. 888. 937.
Suri, N. 452.
Suri, N. 452.
Wagner, Hans Georg. 452. 481. 525. 537. 581. 589. 611. 625. 637. 649. 661. 664. 735. 740. 743. 754. 763. 765. 777. 788. 794. 808. 814. 821. 826. 849. 875. 883. 890. 895. 900. 907. 913. 929. 959. 971. 1003. 1012. 1037. 1048. 1081. 1093. 1119.
Wagner, Josef Wilhelm. 1057. 1087. 1101.
Wagner, Mauriz. 23. 40. 50. 77. 116. 197.
Wallier, Joh. Heinrich. 658. 688.
Wallier, Joh. Victor. 481. 490. 513.
Wallier, Peter. 260. 344.
Wallier, Victor. 110. 188.
Wallier, N. 452.
Zurmatten, Hans Wilhelm. 580. 581.

Schaffhausen.

Hagenloch, Joh. Georg. 567. 589.
Holländer, Tobias. 759. 784. 867. 913. 919. 988. 992. 1003. 1065. 1069. 1081.
Hurter, Alexander. 689.
Imthurn, Joh. Wilhelm. 115. 200. 750. 890. 920. 946. 950. 1022. 1024.
Mäder, Johann. 204. 228. 260. 312. 348. 366. 469. 492. 506. 531. 546. 549. 555. 561. 585. 593. 599. 625. 644. 655. 666. 668. 673. 676. 690. 696. 699. 714. 719. 735. 743. 774. 790. 794. 803. 808. 816. 845. 849. 857. 875. 920. 1012.
Mandach, von, Joh. Georg. 6. 23. 40. 43. 48. 50.
Maurer, Wilhelm. 688. 721.
Meyer, Joh. Konrad. 692.
Meyer, Leonhard. 29. 57. 70. 72. 105. 108. 116. 128. 135. 149. 153. 159. 162. 192. 204. 207. 211. 219. 221. 239. 254. 269. 275. 330. 338. 339. 352. 358. 366. 369. 373. 381. 390. 402. 412. 415. 421. 427. 436. 445. 454. 465. 475. 485. 506. 530. 531. 546. 549. 561. 569. 574. 584. 585. 593. 594. 599. 607. 611. 619. 625. 644. 649. 666. 668. 673. 676. 681. 689. 690. 696. 699. 714. 719. 735. 743. 750. 754. 765. 777. 821. 875. 883. 929. 935.
Meyer, Lorenz. 97.
Neukomm, Hans Konrad („Wilhelm"). 128. 187. 204. 207. 211. 219. 252. 254. 269. 275. 282. 283. 338. 339. 348. 352. 358. 369. 373. 381. 390. 402. 412. 415. 421. 427. 436. 445. 454. 465. 469. 475. 485. 492. 890. 904. 907. 962. 971.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1022. 1024. 1037. 1048. 1052. 1059. 1061. 1092. 1093. 1101. 1108. 1111. 1119.
Ott, Franz. 1019. 1057.
Ott, Hans Georg. 344. 379. 530. 555. 559. 569. 574. 584. 607. 611. 619. 625. 649. 655. 681.
Pfister, Melchior. 1087. 1107.
Schalk und Schalch, Matthäus und Matthias. 7. 58.
Schneider, Heinrich. 432. 490.
Seiler, Johann. 854. 888.
Sigrist, Joh. Georg. 937. 978.
Speißegger, Johannes. 555. 704. 712. 723. 801. 828. 841. 864.
Stierlin, Adam. 637. 658.
Stocker, Joh. Jakob. 245. 252. 269. 511. 513. 538. 555. 559. 692. 704. 712. 723. 750. 754. 765. 774. 777. 790. 794. 803. 808. 816. 821. 841. 845. 849. 857. 864. 867. 883. 890. 904. 907. 913. 919. 920. 929. 935. 962. 971. 988. 992. 1003. 1012. 1037. 1048. 1052. 1065. 1069. 1081. 1092. 1093. 1101. 1108. 1119.
Veit, Bernhardin. 30.
Wepfer, Georg Michael. 205.
Wepfer, Joh. Konrad. 1126.
Ziegler, Joh. Jakob. 7. 23. 30. 40. 43. 48. 50. 58. 70. 72. 105. 108. 116. 135. 149. 162. 192. 204. 221. 235. 239. 283. 319.

Appenzell.

Dietzi, Hans Ulrich, A.-Rh. 153. 159. 162. 390. 412. 436. 454. 465. 469. 475. 492.
Fäßler, Konrad, J.-Rh. 649. 668. 673. 681. 687. 699. 750. 777. 794. 808. 890. 920. 950. 971. 981. 992. 1003. 1008. 1011. 1012. 1024. 1037(²).
Geiger, Joh. Konrad. 1101. 1108. 1119.
Künzler, Konrad, A.-Rh. 687.
Näff, Bartholomä, J.-Rh. 221. 254. 263. 267. 283. 319 384. 506. 515. 531. 545. 546. 549. 625.
Rechsteiner, Johannes, A.-Rh. 219 221. 235. 239. 254. 269. 275. 282. 283. 319. 330. 339. 348. 352. 358. 381. 402. 421. 427. 442. 445. 465. 485. 544. 545. 546. 561. 565. 569. 574. 585. 593. 594. 599. 607. 611. 614. 625.
Scheuß, Schüß, Bartholomä, A.-Rh. 644. 696. 699. 714. (719). 735.
Scheuß, Schüß, Johannes. 883. 907. 913. 920. 929. 1011.
Schläpfer, Pelagius, A.-Rh. 681. 689. 696. 699. 714. (719.) 790. 794. 816. 821. 971. 992. 1081.
Schläpfer, Ulrich, A.-Rh. 30. 40. 43. 48. 50. 58.
Schmid, Ulrich, A.-Rh. 649. 653. 655. 666. 668. 673. 676. 729. 743. 750. 754. 765. 777. 808. 845. 849. 857. 864. 867. 875. 883. 890. 907. 913. 919. 920. 929. 935. 946. 950. 1008. 1011. 1012. 1022. 1024. 1037. 1038. 1048. 1052. 1059. 1061. 1065. 1069. 1093. 1111. 1119.
Suter, Johann, J.-Rh. 58. 70. 72. 105. 116. 125. 135. 149. 162. 192. 338. 339. 363. 373. 397. 399. 406. 408. 427. 438. 454. 473. 475. 483. 485. 498. 561. 574. 580. 585. 590. 594. 599. 607. 611. 617. 714. 729. 735. 740. 743. 754. 765. 821. 849. 867. 873. 875. 1011. 1048. 1052. 1059. 1065. 1069. 1081. 1093.
Suter, Ulrich, J.-Rh. 546.
Tanner, Johann, A.-Rh. 7. 23. 70. 72. 105. 116. 128. 135. 149. 192. 211. 358. 366. 369. 442. 465. 506. 531. 549.
Wieser, Jakob, J.-Rh. 7. 23. 30. 40. 50.
Zellweger, Bartholomä. 921. 1003. 1011. 1101.
Ziegler, Dr. Adrian. 1011.
Zürcher, Ulrich, A.-Rh. 687.

St. Gallen, Abtei.

Gallus, Abt von St. Gallen. 449.
Greser, N. 443.
Ledergerwer, N. 442.
Müller, N. 442.
Reding von Biberegg, Franz Ludwig. 971. 992. 1012.
Ringk von Baldenstein, Ignaz Balthasar. 149. 162.
Rüti, N. 442.
Schnorff, Kaspar Ludwig. 794. 808. 821. 875. 883. 890. 913.
Schorno, Wolf Friedrich. 635. 636.
Schorno, N. 442.
Thurn, von, Fidel. 162. 363. 442. 473. 475. 483. 498. 515. 546. 549. 561. 574. 580. 581. 585. 594. 599. 607. 611. 617. 625. 635. 636. 649. 668. 673. 681. 687. 699. 714. 735. 743. 750. 754. 765. 777. 794. 808. 821. 849. 867. 873. 875. 883. 890. 907. 913. 921. 929. 950. 954. 971. 981. 992. 1003. 1012. 1024. 1038. 1048. 1052. 1059. 1065. 1069. 1081. 1093. 1101 1108. 1119.

St. Gallen, Stadt.

Appenzeller, Othmar. 655. 714. 719. 754. 765. 790. 890.
Fels, Heinrich. 696. 699. 743. 750.
Haltmeyer, Joh. Joachim. 625. 644. 655. 666. 668. 673. 676. 681. 690. 696. 699. 743. 750. 754. 765. 790. 857. 890. 921. 946. 950. 971. 1022. 1024. 1059. 1061. 1065. 1069. 1081. 1093.
Hiller, Sylvester. 219. 269.
Hochrütiner, Joh. Jakob. 625. 777. 950. 971. 988. 992. 1003.
Kunkler, Joachim („Johann"). 875. 904. 907. 913. 919. 921.
Kunkler, Laurenz. 777. 841. 1065.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kunz, David. 162.
Kunz, Kaspar. 867.
Rietmann, Michael. 835.
Rütiner, Daniel. 625. 681.
Schirmer, Germann, auch Hermann. 921. 946. 1022. 1024.
Schlumpf, Kaspar. 235.
Schobinger, Bartholomä. 149. 153. 159. 162. 714. 719.
Schobinger, Tobias. 235. 585. 611. 644. 649. 653. 689. 774. 777. 816. 821. 1012. 1038. 1048. 1052. 1101. 1108. 1111. 1119.
Zwicker, Hans Georg. 358. 366. 402. 412. 465. 469. 492. 546. 549. 574. 593. 594. 600. 619.

Drei Bünde (Graubünden).

Capräz, N., von Ilanz. 511.
Planta, Ambrosius. 163. 219.
Salis, von, Rudolf. 163.
Schmid, Wilhelm. 162.
Sprecher, Paul. 666.
Wietzel, N., von Zutz. 511.

Wallis.

Allet, Jakob. 540.
Auferflue, Georg Michel. 540.
Burginer, Kaspar. 540.
Curten, Franz. 540.
Jost, Mauriz. 540.
Kalbermatten, Stephan. 163. 540. 594. 600.
Roten, Johann. 540.
Sepibus, de, Johann. 539.
Stockalper von Thurn, Kaspar. 163. 540. 594. 600.
Weil, Dr. Matthias. 540.

Mühlhausen.

Chmielecius, Dr. Lucas. 97. 219. 269. 358. 465.
Chmielecius, Dr. Martin. 1004.
Dollfuß, Hans Kaspar. 593. 600. 614. 619. 644. 666.
Fürstenberger, Josua. 1004. 1111.
Gysler, Andreas, 97. 219. 269.
Petri, Adam Heinrich. 593. 614. 644. 666. 774. 857.
Rißler, Hieronymus. 656.
Rißler, Jeremias. 857.
Rißler, Johannes. 358. 465. 1111.
Schön, Hans Jakob. 656.

Biel.

Blösch, Hans Peter. 921. 946. 1022. 1024. 1065.
Rotter, Roter, Rother, Niklaus. 907. 913. 919. 1003. 1038. 1093.
Scholl, Abraham. 465. 546. 549. 593. 594. 600. 611. 619. 625. 644. 673. 676. 743. 750. 765. 774. 857. 867. 875. 890. 907. 913. 919. 921. 950. 1003. 1038. 1048. 1059. 1061. 1065. 1069. 1081. 1108. 1111.
Wildermett, Hans Heinrich. 465.
Wyttenbach, Niklaus. 163. 219. 269. 358. 546. 549. 593. 594. 600. 611. 619. 625. 644. 656. 666. 673. 676. 743. 750. 765. 857. 867. 875. 890.

Basel, Bischof.

Blaarer, Joh. Jakob. 110.
Ostein, von, Joh. Diebold (Theobald). 110. 206.
Reinach, von, Niklaus Wilhelm. 110.

Genf.

Colladon, Esajas. 502.
Düpan, Jakob („Jean"). 502. 666. 704. 712. 847. 857. 864. 904. 927.
Franconis, Jacques. 1111.
Lullin, Jean. 666. 704. 712. 847. 857. 864. 904. 927.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Corrigenda.

Seite	5,	Zeile	1	von Unten	lies	Religions- und Glaubenssachen statt Kriegs- und Schützenwesen.
„	23,	„	5	von Oben	seze	Falkner statt Falkeisen.
„	36,	„	1	von Unten	lies	a—aa statt a—z.
„	113,	„	7	von Unten	lies	Oberberg statt Oberburg.
„	241,	„	6	von Oben	seze	Wolfsheim statt Wolfsweier.
„	258,	„	1	von Unten	lies	Lauis, t. Art. 187. Handel und Verkehr, Zölle, statt Bellenz, t. Art. 187.
„	286,	„	6	von Unten	lies	Joh. Melchior Leu statt Imfeld.
„	310,	„	3	von Oben	(Datum des Abschieds) lies	1656 statt 1655.
„	461,	„	15	von Unten	lies	1. Juni statt 1. Juli.
„	510,	„	14	von Oben	seze	o Art. 500 statt 502.
„	510,	„	19	von Oben	seze	ii Art. 501 statt 500.
„	510,	„	20	von Oben	seze	kk Art. 502 statt 501.
„	555,	„	3	von Unten	lies	Speißegger statt Spießegger.
„	564,	„	15	von Oben	lies	Cisterzienser statt Bernhardiner.
„	566,	„	7	von Oben	(Abschiedsnummer) lies	360 statt 603.
„	567,	„	9	von Oben	lies	Hagenloch statt Hagenbach.
„	692,	„	14	von Unten	lies	Leonhard statt Joh. Conrad Meyer.
„	719,	„	12	von Unten	lies	Pelagius statt Johann Schläpfer und Bartholomä statt Johann Schüß.
„	813,	„	8	von Unten	lies	Karl Leodegar statt Karl Ludwig Lussi.
„	1002,	„	1	von Unten	lies	Jakob statt Niklaus Meyenberg.
„	1003,	„	1	von Oben	lies	Niklaus statt Jakob Letter.
„	1008,	„	8	von Oben	lies	Art. 118 statt 119 und
		„	19	von Oben	lies	Art. 119 statt 118.
„	1200,	„	10	von Unten	ist	Emmishofen zu streichen.
„	1205,	„	9	von Unten	lies	Absch. 567, nn statt 576, nn.
„	1394,	„	11	von Oben	lies	Rink von Wildenberg statt von Rinkenberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

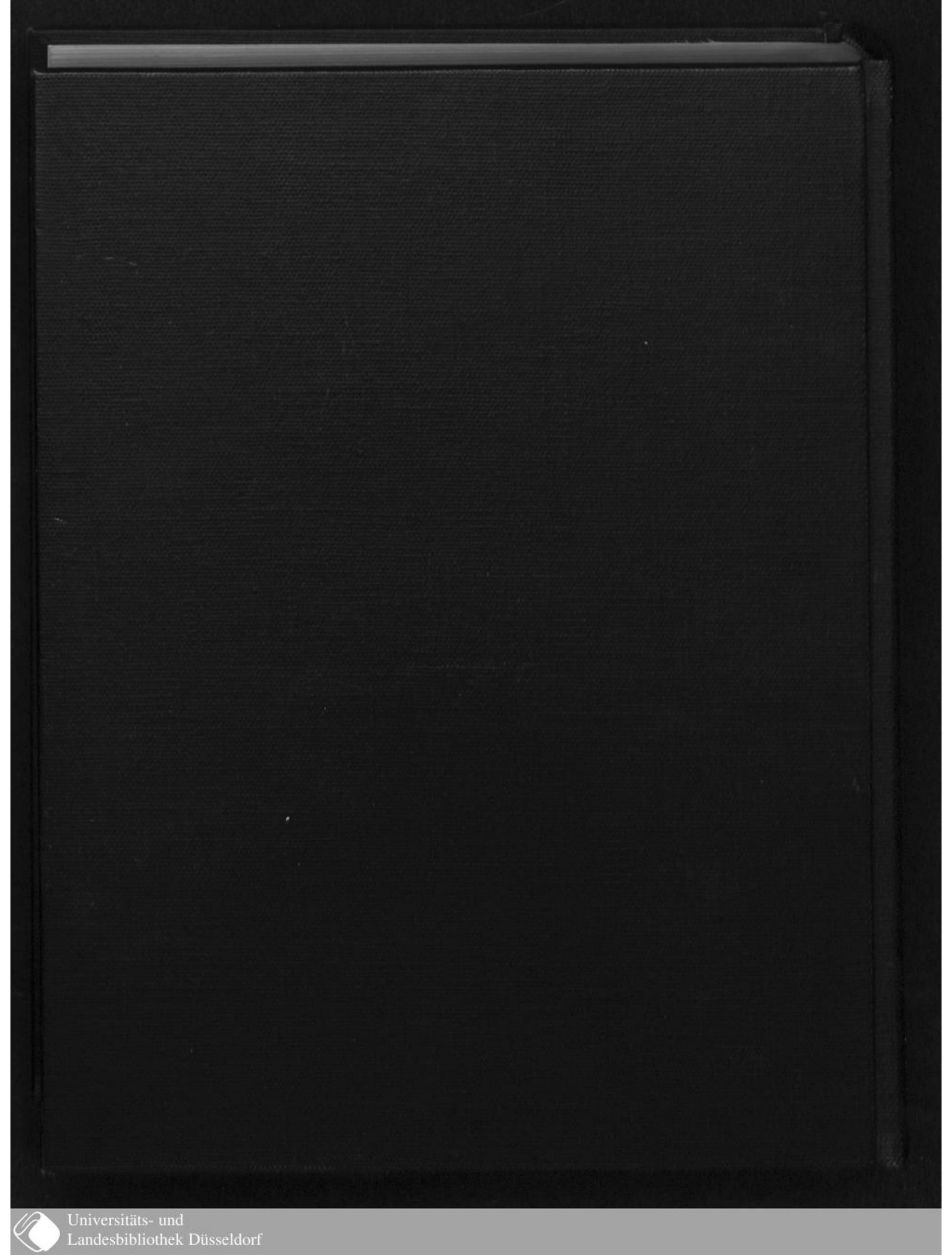
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf